Zugangs... Z1
Signatur
Ausgeschieden
STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES

Königliche Oberförsterei Biesenthal
Inventarisirt sub. Tit. I No.

OBERFÖRSTEREI BIESENTHAL

STANFORD UNIVERSITY
STACKS
JUN 1976
LIBRARY

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Jahrgang 1868.

Potsdam, 1868.

Zu haben bei den Königlichen Poſtanſtalten der Provinz und in Berlin.
Preis 15 Silbergroſchen.

(Der Preis des Alphabetiſchen Sach- und Namen-Regiſters vom ganzen Jahrgange beträgt 3 Silbergroſchen 9 Pfennige.)

JS7
G13P6
1868

Deutsche Akademie
der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin
Institut für Forstwissenschaften
Eberswalde

Chronologiſche Ueberſicht
der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung
zu Potsdam und der Stadt Berlin
im Jahre 1868
erſchienenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Anmerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Miniſterien ſind durch den Buchſtaben M., die des Königlichen Ober-Präſidiums durch die Buchſtaben O. Pr., die der Königlichen Regierung durch den Buchſtaben R., die des Königlichen Kammergerichts durch den Buchſtaben K., die des Königlichen General-Poſt-Amts durch die Buchſtaben G. P. A., die der Königlichen Ober-Poſt-Directionen durch die Buchſtaben O. P. D., die des Königlichen Conſiſtoriums der Provinz Brandenburg durch die Buchſtaben Co., die des Königlichen Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg durch den Buchſtaben S. die des Königlichen Polizei-Präſidiums zu Berlin durch die Buchſtaben P. Pr., die der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden durch die Buchſtaben H. V., die der Königlichen Controlle der Staatspapiere durch die Buchſtaben C. d. S. P. und die des Königlichen Ober-Berg-Amts zu Halle durch die Buchſtaben O. B. A. bezeichnet.

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
1863.				
April 21.	13. H. V.	Erſatzleiſtung für präcludirte Caſſen-Anweiſungen von 1835 und Darlehns-Caſſenſcheine.	18	139
1867.				
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 123ſten, 124ſten, 125ſten und 126ſten Stück der Allgemeinen Geſetz-Sammlung.	1	1
—	— —	Artikel über „Preußen am Schluſſe des Jahres 1867“	1	2
Juni 22.	— —	Miniſterial-Erlaß wegen Umtauſches von Großherzoglich Heſſiſchen Grundrentenſcheinen.	24	195
Oct. 14.	1. M.	Anmeldung von Anſprüchen auf Vergütung von Kriegsleiſtungen ..	1	3
Nov. 16.	— —	Königliche Direction der Rentenbank zu Berlin. Auslooſung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg.	2	14
- 19.	9. R.	Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden vom 6. November 1867 wegen Ausreichung neuer Zins-Coupons (Serie IV.) zur Preußiſchen Staats-Anleihe vom Jahre 1856.	3 9	17 62
Dec. 1.	— —	Kreisgerichts-Deputation zu Charlottenburg. Führung des Handels- und Genoſſenſchafts-Regiſters.	10 1	73 8
- 9.	2. O. B. A.	Verleihungs-Urkunde über das Bergwerks-Eigenthum „Gitſchin“.	1	7
- 9.	3. O. B. A.	Desgleichen „Trautenau“	1	7
- 9.	4. O. B. A.	Desgleichen „Sadowa“	1	7
- 9.	5. O. B. A.	Desgleichen „Langenſalza“	1	8
- 9.	— —	Kreisgerichts-Deputation zu Rathenow. Führung des Handels-Regiſters.	6	48
- 11.	2. P. Pr.	Verbeſſerung verſchiedener Bürgerſteige und Straßenſtrecken in Berlin.	3	19
- 17.	1. P. Pr.	Conceſſion zum Betriebe des Auswanderer-Beförderungs-Geſchäfts als General-Agent für den Kaufmann Eiſenſtein zu Berlin.	1	6
- 17.	— —	Königliches Kreisgericht zu Brandenburg. Abhaltung der Gerichtstage zu Lehnin.	1	8
- 17.	— —	Daſſelbe. Desgleichen in Groß-Behnitz	2	16
- 18.	P. Pr.	Verliehene Rettungs-Medaille an den Zimmerpolier Krone	2	16
- 18.	1. C. d. S. P.	Wieder zum Vorſchein gekommene Schuldverſchreibungen der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.	2	9
- 21.	— —	Königliches Kreisgericht zu Neu-Ruppin. Abhaltung der Gerichtstage in Löwenberg i. d. M.	1	8
- 23.	— —	Königliches Haupt-Bank-Directorium in Berlin. Errichtung einer Bank-Commandite in Hannover.	1	6
- 23.	6. O. B. A.	Verleihungs-Urkunde über das Bergwerks-Eigenthum „Sorge“ ...	3	17
- 23.	11. O. B. A.	Desgleichen über das conſolidirte Bergwerk „Thaer“	5	42

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Dec. 24.	1. R.	Ergänzung des Verzeichniſſes der im Gebiet der Branntweinſteuer-Gemeinſchaft befindlichen Steuerſtellen ꝛc.	1	3
- 24.	4. R.	Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Domainen- und Forſtveräußerungsgelder.	1	4
- 24.	1. G. P. A.	Anderweite Porto-Beſtimmungen	1	4
- 24.	1. O. B. A.	Verwaltung der Salzſteuer-Aemter	1	7
- 27.	2. G. P. A.	Neue Poſt-Anweiſungs-Formulare	1	5
- 27.	1. H. V. 7. H. V. 17. H. V.	Aufgebot einer Schuldverſchreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1848.	2 11 20	14 84 159
- 28.	1. O. P. D.	Poſt-Cours-Veränderungen im Bezirke der Königlichen Ober-Poſt-Direction zu Potsdam.	1	5
- 30.	2. R.	Zollfreie Lagerung von fremdem Salze und die ſteuerfreie Lagerung von zollvereinsländiſchem Salze.	1	3
—	— —	Patent-Ertheilung an den Thode und Knoop (Firma Edmund Thode und Knoop) in Dresden.	1	8
—	— —	Artikel über „Deutſchland am Schluſſe des Jahres 1867“	2	9
- 30.	— —	Königliche Direction der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn zu Berlin. Anderweite Zuſatz-Beſtimmungen zum Betriebs-Reglement.	2 3 4	15 21 29
- 30.	7. O. B. A.	Verleihungs-Urkunde über das Bergwerks-Eigenthum „Achilles“	4	30
- 30.	8. O. B. A.	Desgleichen „Mars“	4	30
- 31.	3. G.P.A.	Verſendung von gedruckten ꝛc. Gegenſtänden	2	13
1868.				
Jan. 2.	7. R.	Finanz-Miniſterial-Erlaß vom 27. December 1867 über die Einfuhr von Spielkarten.	2	11
- 2.	2. H. V. 8. H. V. 16. H. V.	Aufgebot einer Schuldverſchreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1850.	2 11 20	9 84 158
- 2.	— —	Königliche Departements-Prüfungs-Commiſſion für einjährige Freiwillige zu Berlin. Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienſte.	2	16
- 2.	— —	Königliche Direction der Oſtbahn zu Bromberg. Anderweite Zuſatzbeſtimmung zum Betriebs-Reglement.	3	21
- 2.	9. O. B. A.	Verleihungs-Urkunde über das Bergwerks-Eigenthum „Auguſte“	4	30
	10. O. B. A.	Desgleichen „Wuſtrow“	4	30
- 3.	— —	Königliche Direction der Oſtbahn zu Bromberg. Beförderung von gemünztem Gelde.	3	22
- 4.	2.C.d.S.P.	Aufgebot einer Schuldverſchreibung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.	2	14
- 4.	— —	Königliche Direction der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn zu Berlin. Tarifſatz für directe Getreideſendungen.	2 3 4	16 20 29
- 4.	— —	Königliche Direction der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn zu Berlin. Spezial-Tarif für den Transport von Niederſchleſiſchen Steinkohlen.	3 4	21 29
- 4.	— —	Dieſelbe. Tarif-Ermäßigung für naſſe Kartoffelſtärke in Säcken	3 4 5	21 29 41
- 4.	— —	Königliche Direction der Oſtbahn zu Bromberg. Koſtenfreie Beförderung von Beitrags-Gegenſtänden zu Gunſten der bedrängten Bevölkerung Oſtpreußens.	3	22

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Jan. 6.	5. R. 34. R. 59. R.	Penſionen der Wittwen und Waiſen der in den Kriegsdienſten der Vereinigten Staaten von Nordamerika verſtorbenen Soldaten.	2 7 11	10 50 82
- 6.	8. R.	Geſetz über das Paßweſen vom 12. October 1867	2	12
- 6.	— —	Königliche Direction der Oſtbahn zu Bromberg. Tarif-Ermäßigung für die Artikel Asphalt und Asphalt-Maſtix.	3	22
- 6.	— —	Landſtallmeiſter Wettich zu Friedrich-Wilhelms-Geſtüt. Stationirung der Landbeſchäler im Jahre 1868.	4	31
- 7.	6. R.	Chauſſeegeld-Erhebung auf der Jüterbog-Dahmer Kreis-Chauſſee	2	10
- 7.	2. O. P. D.	Poſt-Perſonengeld zwiſchen Straußberg-Stadt und dem Bahnhofe daſelbſt.	2	14
—	— —	Patent-Ertheilungen an:		
		die Firma C. Keſſeler & Sohn, Eiſengießerei und Maſchinenbau-Anſtalt in Greifswald,	2	15
		den Dr. H. Grüneberg zu Kalk bei Deutz.	2	15
- 8.	3. C. d. S. P.	Wieder zum Vorſchein gekommene Schuldverſchreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1856.	3	20
- 3.	11. R.	Vergütungspreiſe für die an durchmarſchirte Truppen verabreichte Fourage.	3	17
- 9.	R.	Führung des Familiennamens Ulrich durch den Maler Buckow ...	3	24
- 10.	3. P. Pr.	Verlegung von Wochenmärkten in Berlin	3	17
- 10.	3. O. P. D.	Nachweiſung der bei der Königlichen Ober-Poſt-Direktion in Potsdam abzufordernden herrenlos aufgefundenen Paſſagier-Effecten und unbeſtellbaren Poſtſendungen.	3	19
- 10.	R.	Schifffahrtsſperre in der Spree bei Charlottenburg	3	24
- 11.	10. R. P. u. Pr.	Form der ärztlichen Atteſte der Medicinal-Beamten	3	17
- 11.	1. S.	Neuer Lehr-Curſus in dem Schullehrer-Seminar zu Alt-Döbern	4	27
- 11.	2. S.	Aufnahme-Prüfung für das Seminar der Stadtſchulen in Berlin.	4	27
- 11.	3. S.	Prüfung der nicht in einem Seminar gebildeten Elementarlehrer ..	4	27
- 11.	— —	Königliche Direction der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn zu Berlin. Tarif-Ermäßigung für Porzellan-Sendungen.	4 5	29 42
- 11.	4. P. Pr.	Verbeſſerung verſchiedener Bürgerſteige und Straßenſtrecken in Berlin.	5	39
- 13.	4. O. P. D.	Poſthalteſtelle zu Deutſch-Wuſterhauſen	4	19
- 13.	4. S.	Prüfung derjenigen Lehrer, welche in mittleren und höheren Knabenſchulen in Berlin zu unterrichten wünſchen.	4	27
- 13.	— —	Ständiſche General-Land-Feuer-Societäts-Direction der Kurmark und der Niederlauſitz zu Berlin. Feuerkaſſengelder-Ausſchreiben für das 2te Halbjahr 1867.	4	28
- 14.	12. R.	Finanz-Miniſterial-Erlaß vom 3. Januar 1868 über den Anſchluß des Herzogthums Lauenburg an den Zollverein.	3	18
—	— —	Patent-Ertheilungen an:		
		den Steiger R. Grützner zu Paul-Richard-Grube bei Beuthen,	3	22
		den Techniker Moritz Nieſe zu Lauchhammer.	3	23
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 13ten und 14ten Stück des Bundesgeſetzblatts des Norddeutſchen Bundes.	4	25
—	— —	Desgleichen vom 127ſten Stück der Allgemeinen Geſetz-Sammlung	4	25
- 14.	3. H. V. 11. H. V. 18. H. V.	Aufgebot von Schuldverſchreibungen der Staatsanleihen von 1854 und 1856.	4 13 22	28 101 179
- 14.	— —	Königliche Direction der Oſtbahn zu Bromberg. Ausgabe von Retourbillets.	4 5	29 42

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts
Jan. 14.	— —	Königliche Direction der Oſtbahn zu Bromberg. Tarif-Ermäßigung für geſalzenes und geräuchertes Fleiſch.	4	30
- 15.	28. R.	Polizei-Verordnung über den Gebrauch von Petroleum-Lampen und Laternen in Ställen und Scheunen.	5	39
- 16.	5. O. P. D.	Verlegung der Poſthalteſtelle in Klein-Glien.	4	27
- 16.	4. H. V.	13te Verlooſung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.	6	45
- 17.	— —	Ständiſche Städte-Feuer-Societäts-Direction der Kur- und Neumark und der Niederlauſitz zu Berlin. Feuerkaſſengelder-Ausſchreiben für das II. Semeſter 1867.	4	28
- 17.	35. R. u. P. Pr.	Conceſſion und Statuten der Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft „Imperiale" in London.	7 und Beilage	50
- 18.	14. R.	Durchſchnitts-Marktpreiſe von Berlin für den Monat December 1867.	4	25
- 18.	— —	Königliches Haupt-Bank-Directorium zu Berlin. Bildung der Verſammlung der Meiſtbetheiligten.	5	41
- 18.	— —	General-Direction der Telegraphen des Norddeutſchen Bundes zu Berlin. Wiederincoursſetzung der früher von der Königlichen Telegraphen-Direction in Berlin, beziehentlich der Königlichen Ober-Telegraphen-Inſpectionen, außer Cours geſetzten Staats- und anderen courshabenden Papiere durch die Telegraphen-Directionen.	5	41
- 18.	5. P. Pr.	Conceſſion zum Geſchäftsbetriebe der Bayeriſchen Hypotheken- und Wechſelbank in München für ihre Lebens-Verſicherungs- und Leibrenten-Anſtalten.	Beilage zum 6. Stück	
- 19.	15. R.	Aufſtellung der Tabelle der Geburten, Trauungen und Sterbefälle für 1867.	4	25
- 20.	— —	Direction der Oſtbahn zu Bromberg. Transport von lebenden und friſchen Fiſchen.	5	42
- 21.	13. R.	Schluß der kleinen Jagd.	4	25
- 21.	17. R.	Nachweiſung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat December 1867 beobachteten Waſſerſtände.	4	26
- 21.	27. R.	Polizei-Veordnung über die Benutzung gefärbter Spielwaaren und Genußmittel.	5	38
- 21.	— —	Die zum 40ſten Communal-Landtage der Kurmark verſammelten Stände zu Berlin. Nachruf über den verſtorbenen Vorſitzenden, Ritterſchafts-Director von Winterfeld-Kutzerow.	5	41
- 22.	16. R.	Extraordinaire Beiträge zum Domainen-Feuerſchäden-Fonds pro 1ſten Mai 1867/68.	4	25
- 22.	18. R.	Aufruf des Vorſtandes des Teltower landwirthſchaftlichen Vereins zu Berlin an alle landwirthſchaftlichen Vereine zur Hülfsleiſtung für die Bewohner Oſtpreußens.	4	26
—	— —	Geſchenke an Kirchen ꝛc.	4	34
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 128ſten Stück der Allgemeinen Geſetz-Sammlung für 1867.	5	35
- 22.	4. G. P. A.	Portopflichtige Dienſtbriefe.	5	39
- 23.	— —	Kreisgericht zu Perleberg. Schwurgerichts-Sitzung.	5	48
- 24.	19. R. u. P. Pr.	Statiſtiſche Tabellen.	5	35
- 24.	22. R.	Schluß-Reſultat des Jahres-Berichts des National-Danks für Veteranen für das Jahr 1866.	5	36
- 24.	24. R.	Nachweiſung der im 4ten Quartal 1867 aus dem Regierungs-Bezirk Potsdam über die Landesgrenze gewieſenen Perſonen.	5	37

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Jan. 24.	25. R.	Polizei-Verordnung über die Aufbewahrung von Giften.........	5	38
- 24.	26. R.	Handel mit Giften......................................	5	38
- 24.	4. C. d. S. P.	Wieder zum Vorſchein gekommene Staatsſchuld-Verſchreibungen...	5	41
- 25.	21. R.	Frankfurter Verſicherungs-Geſellſchaft „Providentia“............	5	35
- 25.	23. R. 50. R.	Grund- und Gebäudeſteuer....................................	5 9	36 63
- 25.	6. O. P. D.	Perſonengeld bei der Perſonenpoſt zwiſchen Berlin und Alt-Landsberg.	5	39
- 27.	20 R.	Aufnahme in die Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt......	5	35
—	— —	Patent-Ertheilung an den Maſchinenbauer J. Hanſen zu Winnemark bei Eckernförde.	5	43
—	— —	Geſchenke an Kirchen..	5	44
- 27.	33. R.	Polizei-Verordnung für den Kreis Beeskow-Storkow über die Tollwuth der Hunde.	6	46
- 27.	5. C. d. S. P.	Wieder zum Vorſchein gekommene Staatsſchuld-Documente.......	6	47
- 28.	31. R.	Preußiſcher Verſicherungs-Verein für Altona gegen Kriegs- und Aufruhr-Schäden.	6	46
- 28.	7. O. P. D.	Nachweiſung der bei der Ober-Poſt-Direction in Berlin als unanbringlich lagernden Poſt-Anweiſungen für das 4te Quartal 1867.	6	46
- 28.	8. O. P. D.	Veränderungen im Ortſchafts-Verzeichniß des Ober-Poſt-Directions-Bezirks Potsdam.	6	46
- 28.	6. P. Pr.	Frankfurter Verſicherungs-Geſellſchaft „Providentia“....	6	47
- 30.	29. R. 58. R. 101. R.	Miniſterial-Erlaß vom 13ten Januar 1868 wegen Umtauſchs der Caſſenſcheine des Fürſtenthums Schwarzburg-Sondershauſen über 1 Thlr. und 10 Thlr.	6 11 17	45 84 132
- 30.	— —	Königlicher Commiſſar und Militair-Inſpecteur der freiwilligen Krankenpflege bei der Armee im Felde Graf zu Stolberg-Wernigerode zu Berlin. Aufforderung wegen des Erinnerungs-Kreuzes für Nicht-Combattanten für den Feldzug 1866.	6 7	47 55
- 30.	12. O. P. D.	Unanbringliche recommandirte Retourbriefe bei der Ober-Poſt-Direction in Berlin.	7	51
- 31.	9. O. P. D.	Poſtcours-Veränderungen zwiſchen Lychen und Prenzlau........	6	47
Febr. 1.	10. O. P. D.	Perſonenpoſt zwiſchen Teltow und Zehlendorf.................	6	47
- 1.	— —	Königliche Direction der Oſtbahn zu Bromberg. Fracht-Ermäßigung für Lupinen-Sendungen.	7	52
- 2.	32. R.	Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Domainen- und Forſt-Veräußerungsgelder.	6	46
- 2.	11. O. P. D.	Poſtcours-Veränderung zwiſchen Berlin und Golßen............	6	47
- 3.	30. R.	Verkehr mit Spielkarten nach dem Königreich Sachſen..........	6	46
—	— —	Patent-Ertheilungen an:		
		den Seconde-Lieutenant im Königlich Brandenburgiſchen Füſilier-Regiment No. 35 Friedrich Richard von Hake zu Brandenburg,	6	47
		den C. H. Jahn in Dresden und den Lederwaaren-Fabrikanten Fiedler in Berlin.	6	48
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 1ſten, 2ten, 3ten, 4ten, 5ten und 6ten Stück der Allgemeinen Geſetz-Sammlung.	7	49
- 4.	7. P. Pr.	Erneuerte Polizei-Verordnung vom 6ten Januar 1863 wegen der Woll-Abgänge in den Wollſpinnereien.	7	52
- 4.	40. R.	Erneuerte Verordnung vom 9ten Juni 1864 wegen der Aufnahme neuer Schüler in Schulen.	8	56
- 5.	— —	Königliche Direction der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn zu Berlin. Frachtſatz für Getreide-Sendungen.	7	52

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Febr. 5.	R.	Führung des Familien-Namens Weiße durch den Max Hugo Oscar Anders.	7	54
- 5.	— —	Königliche Direction der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn zu Berlin. Special-Tarif für Salz-Transporte.	8 9	59 67
- 6.	37. R.	Polizei-Verordnung über die Tollwuth unter den Hunden.......	7	50
- 6.	8. P. Pr.	Polizei-Verordnung über die Pocken-Impfung................	8	59
- 9.	1. O. Pr.	Uebertragung des Vorſitzes des Communal-Landtags der Kurmark an den Vice-Ober-Schloßhauptmann Grafen von Königsmark auf Berlitt.	7	50
- 9.	38. R.	Veränderungen ländlicher Gemeinde-Bezirks-Grenzen...........	7	51
- 10.	36. R.	Miniſterial-Erlaß vom 4. Februar 1868 über den Anſchluß des Herzogthums Lauenburg an den Zollverein.	7	50
- 11.	41. R.	Miniſterial-Erlaß vom 30. Januar 1868, betreffend das Verzeichniß derjenigen Steuerſtellen, welche im Bezirke der Provinzial-Steuer-Direction zu Glückſtadt mit der Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anſpruch auf Steuervergütung ausgehenden inländiſchen Branntweins, beziehungsweiſe zur Ertheilung der Ausgangsbeſcheinigung verſehen ſind.	8	56
- 12.	42. R.	Ausſchluß des Vorwerks Papſtthum von der Viehſperre der Ortſchaft Carwe.	8	58
- 12.	13. O.P.D.	Nachweiſung der bei der Ober-Poſt-Direction in Berlin eingegangenen unanbringlichen Retourbriefe mit declarirtem Werthe pro IV. Quartal 1867, welche ſämmlich in Berlin zur Poſtbeförderung eingeliefert ſind.	8	58
- 12.	R.	Orts-Benennungen „Gränz-Schleuſe", „Regower Schleuſe", „Zaaren-Schleuſe".	8	60
- 13.	39. R.	Polizei-Verordnung wegen der Lungenſeuche unter dem Rindvieh..	8	55
- 13.	43. R.	Die von dem Dachdeckermeiſter Umlauf zu Neuſtadt-Eberswalde conſtruirten verbeſſerten Holz-Cement-Dächer.	8	58
- 14.	5. H. V.	Einlöſung der am 7. März 1868 fälligen Schatz-Anweiſungen....	9	61
- 15.	— —	Königliche Direction der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn zu Berlin. Special-Tarif für Steinkohlen-Transporte.	8 9	59 67
- 15.	14. O.P.D.	Poſtcours-Veränderung zwiſchen Wendiſch-Buchholz und Teupitz...	8	59
- 15.	2. M.	Einberufung der Meiſtbetheiligten der Preußiſchen Bank zur ordentlichen General-Verſammlung.	9	61
- 15.	9. P. Pr.	Erneuerte Polizei-Verordnungen: a) über die Geſellen-Verbindungen mit Kaſſen zu gegenſeitiger Unterſtützung vom 20. Mai 1852; b) über die Fabrik-Arbeiter-Caſſen und Verbindungen zur gegenſeitigen Unterſtützung vom 10. Mai 1853 und c) über das Verhältniß der ſelbſtſtändigen Gewerbetreibenden rückſichtlich der Geſellen oder Gehülfen und Lehrlinge, ſowie der gewerblichen Unterſtützungs-Caſſen vom 16. Juli 1858.	9	65/66
- 15.	12. P. Pr.	Erneuerte Polizei-Verordnung über das Tödten, Einfangen, Verkaufen und Feilhalten gewiſſer nützlicher Vogelarten vom 19. Oktober 1867.	10	72
- 16.	4. M.	Kreis-Chauſſeen von Beeskow nach Prierosbrück und von Storkow nach Fürſtenwalde.	10	70
- 17.	44. R.	Empfehlung des vom Kreisſecretair Kapolke zu Jauer herausgegebenen Haupt-Sach-Regiſters zum Potsdamer Regierungs-Amtsblatte.	8	58
- 17.	45. R.	Polizei-Verordnung über die Anſiedelungen in Zinna...........	8	58

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Febr. 17.	— —	Königliche Direction der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn zu Berlin. Extrazüge von Berlin nach Frankfurt a. O.	9	67
- 17.	12. O. B. A.	Veränderungen bei den Mitgliedern des Collegiums...........	9	67
- 18.	46. R.	Bauholz-Verabfolgung aus Königlichen Forſten................	8	58
—	— —	Patent-Ertheilung an den Mechanikus Wilhelm Berg zu Meinhardt im Kreiſe Siegen.	8	59
- 18.	2. M.	Mitglieder der Direction der Hülfs-Caſſe für den communalſtändiſchen Verband der Kurmark.	9	61
- 18.	48. R.	Nachweiſung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Januar 1868 beobachteten Waſſerſtände.	9	62
- 18.	51. R.	Ueberſicht des Zuſtandes des Schullehrer-Wittwen- und Waiſen-Unterſtützungs-Fonds für das Jahr 1867.	9	64
- 18.	15. O. P. D.	Nachweiſung der bei der Ober-Poſt-Direction in Berlin eingegangenen unanbringlichen Packet-Sendungen und herrenlos aufgefundenen Gegenſtände pro IV. Quartal 1867.	9	64
- 18.	5. S.	Prüfung der aus dem Seminar zu Cöpenick zu entlaſſenden Seminariſten.	9	65
- 18.	— —	Königliche Direction der Oſtbahn zu Bromberg. Ermäßigter Fracht-Tarif für Eiſenbahnbeförderung.	9	67
- 18.	16. P. Pr.	Conceſſion und Statuten der Allgemeinen Verſicherungs-Actien-Geſellſchaft „Fortuna" zu Berlin.	12 und	92 Beilage.
- 20.	R.	Aufhebung der Schifffahrtsſperre über die Spree bei Charlottenburg.	9	68
- 20.	— —	Geheimer Ober-Bau-Rath und Director der Königl. Bau-Akademie Grund zu Berlin. Aufnahme in die Königl. Bau-Akademie.	9	68
- 21.	6. C. d. S. P.	Aufgebot von Schuldverſchreibungen der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.	9	67
- 21.	3. M.	Annahme der Darlehns-Caſſenſcheine bei allen Königlichen Caſſen..	10	70
- 21.	13. P. Pr.	Polizei-Verordnung über die Anbringung von Gasverſchlüſſen an den Häuſern in dem engern Polizei-Bezirke von Berlin.	10	72
- 21.	— —	Königlich Preußiſches Haupt-Bank-Directorium zu Berlin. Errichtung einer Bank-Commandite in Flensburg.	10	73
- 21.	— —	Königliche Direction der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn zu Berlin. Transport von Ausſtellungsgegenſtänden nach Bromberg.	10 11	75 85
- 21.	— —	Königliches Kreisgericht zu Berlin. Schwurgerichts-Sitzung......	10	77
- 22.	10. P. Pr.	Conceſſion für den Militair-Intendanten z. D. von Reichenbach zum Abſchluß von Verträgen mit Auswanderern für das Geſchäft von Schröder zu Bremen.	9	66
- 22.	11. P. Pr.	Niederlegung der General-Agentur deſſelben für das Auswanderungs-Beförderungshaus Ernſt Meyer u. Comp. zu Bremen.	9	66
- 22.	14. P. Pr.	Conceſſion und Statuten der Basler Verſicherungs-Geſellſchaft gegen Feuerſchaden.	10 und	73 Beilage.
- 22.	— —	Königliches Credit-Inſtitut für Schleſien zu Breslau. Aufruf verlooſter Pfandbriefe Litt. B.	10	74
- 22.	— —	Curatorium der landwirthſchaftlichen Lehrinſtitute zu Berlin. Vorleſungen im Sommer-Halbjahr 1868.	10	77
- 24.	47. R. u. P. Pr.	Abänderung des Statuts der Allgemeinen Renten-Anſtalt zu Stuttgart.	9 und	61 Beilage.
—	— —	Patent-Ertheilungen an: den Joſeph Aſchermann zu Paris, den Fabrikanten H. C. H. Hammer in Wismar, den Fabrikanten Auguſt Algoerer in Breslau und den Emile Corneli in Paris.	9	68

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—	— —	Patent-Aufhebung des Ingenieurs Leopold Lewald zu Breslau....	9	68
Febr. 24.	— —	Königliche Direction der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn zu Berlin. Transport von Ausſtellungsgegenſtänden nach Breslau.	10 11	75 85
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 1ſten, 2ten und 3ten Stück des Bundesgeſetzblatts des Norddeutſchen Bundes.	10	69
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 7ten und 8ten Stück der Allgemeinen Geſetz-Sammlung.	10	69
—	— —	Artikel über „Zur Beachtung für Auswandernde"...........	10	69
- 25.	56. R.	Tabellenwerke der Ergebniſſe der Grund- und Gebäudeſteuer......	10	71
- 25.	1. K.	Vergrößerung der Gerichts-Commiſſion in Lenzen...........	10	72
- 25.	R.	Führung des Familien-Namens Spangenberg durch den Aufſeher Uhrfeld in der Papierfabrik zu Hohenofen bei Neuſtadt a. D.	10	77
- 25.	R.	Führung des Familien-Namens Schütze durch den Webermeiſter Albert Heinrich Stolze zu Nowaweß.	10	77
- 25.	R.	Führung des Familien-Namens Bergmann durch den Büchſenmacher C. Stephan, genannt Bergmann, zu Beeskow.	10	77
- 26.	52. R.	Miniſterial-Erlaß vom 3. Januar 1868 wegen Abänderung der Beſtimmung über die Regelung der Anciennetät der Inhaber des unbeſchränkten Forſtverſorgungsſcheines im § 27 des Regulativs vom 1. December 1864 über Ausbildung, Prüfung und Anſtellung für die unteren Stellen des Forſtdienſtes in Verbindung mit dem Militairdienſte im Jäger-Corps.	10	70
- 26.	54. R.	Rückgabe von Orden und Ehrenzeichen.......................	10	71
- 27.	5. M.	Einrichtung einer zweiten Königlichen Forſt-Akademie zu Minden..	12	89
- 28.	55. R.	Verſicherung gegen Feuersgefahr ſolcher Gebäude, auf welchen Renten für den Domainenfiskus haften.	10	71
- 28.	R.	Führung des Familien-Namens Werner durch den Schuhmachermeiſter C. F. Fettköther zu Berlin.	10	77
Febr. im	— —	Director, Landes-Oeconomie-Rath Settegaſt zu Proskau. Vorleſungen an der landwirthſchaftlichen Akademie zu Proskau im Sommer-Halbjahr 1868.	10	78
Febr. im	— —	Director, Dr. Baumſtark zu Eldena. Vorleſungen an der landwirthſchaftlichen Akademie zu Eldena im Sommer-Halbjahr 1868.	11	88
Febr. im	— —	Director des landwirthſchaftlichen Inſtituts an der Univerſität zu Halle. Desgleichen.	13	103
- 29.	13. O.B.A.	Feſtſtellung des revidirten Statuts für den Knappſchafts-Verein der Arbeiter auf den Hüttenwerken, Eiſenſpalterei, Kupferhammer und Meſſingwerk.	11	85
März 1.	53. R.	Conceſſion der Mecklenburger Mobiliar-Brand-Verſicherungs-Geſellſchaft.	10	71 und Beilage
—	— —	Patent-Ertheilungen an: den Fabrikbeſitzer Auguſte Henry Hamon zu Nantes in Frankreich und den Schiffs- und Aſſecuranz-Makler Johannes Friedrich Chriſtian Carlé in Hamburg.	10	76
—	— —	Patent-Aufhebungen: des Maſchinen-Fabrikbeſitzers Guſtav Brinkmann zu Witten und des Hochofen-Ingenieurs P. Keil zu Kattowitz.	10	76
- im	— —	Director der landwirthſchaftlichen Akademie in Poppelsdorf. Vorleſungen im Sommer-Semeſter 1868.	10	80
- 1.	6. H. V.	Einlöſung der am 1. April 1868 fälligen Zins-Coupons von Preußiſchen Staats-Schuldverſchreibungen.	11	81

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
März 1.	— —	Königliche Direction der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn zu Berlin. Gemeinſchaftlicher Special-Tarif für Niederſchleſiſche Steinkohlen.	11 12	85 93
- 2.	— —	Dieſelbe. Abänderung über die Beförderung der Extrazüge fürſtlicher Herrſchaften.	11 12 13	85 93 100
- 3.	7. C.d.S.P.	Aufgebot einer Schuld-Verſchreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1867.	11	84
- 3.	— —	Königliches Kreisgericht zu Perleberg. Verfaſſung und Einrichtung der Gerichts-Commiſſion zu Lenzen.	11	88
- 3.	15. P. Pr.	Benennung einer Straße in Berlin „Wartenburg-Straße“.......	12	92
- 4.	63. R.	Polizei-Verwaltuag über mehrere Parzellen des Tegeler Forſtreviers. .	11	84
- 4.	— —	Königliches Haupt-Steuer-Amt für inländiſche Gegenſtände zu Berlin. Rechtzeitig zu bewirkende Verſteuerung von Schlachtvieh.	11	84
- 5.	8. C.d.S.P.	Aufgebot einer Schuld-Verſchreibung der 5prozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.	11	84
- 6.	3. O. Pr.	Eröffnung des Provinzial-Landtags der Mark Brandenburg und des Markgrafenthums Nieder-Lauſitz.	11	81
- 6.	57. R. 102. R. 130. R.	Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden zu Berlin vom 22. Februar 1868 wegen Ausreichung der Zins-Coupons Serie II. zur Preußiſchen Staats-Anleihe von 1864.	11 17 22	81 132 178
- 6.	60. R.	Finanz-Miniſterial-Erlaß vom 26. Februar 1868. über den Anſchluß Hamburger Gebietstheile an den Zollverein.	11	82
- 6.	62. R.	Eine Neuwahl zum Reichstage des Norddeutſchen Bundes für den dritten Wahlkreis.	11	83
- 6.	64. R.	Gewerbebetrieb der Scheerenſchleifer in der Umgegend ihres Wohnorts. .	11	84
- 7.	61. R.	Verkehr mit Spielkarten.	11	83
—	— —	Patent-Ertheilungen an: den Fabrikanten H. F. Eckert in Berlin, den Fabrik-Inſpector Friedrich Wiske zu Wierthe im Herzogthum Braunſchweig, die Gebrüder H. et R. Schulze in Berlin und den Druckerei-Beſitzer H. Walbrodt zu Weſel.	11	86
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 4ten und 5ten Stück des Bundesgeſetz-Blattes des Norddeutſchen Bundes.	12	89
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 9ten, 10ten, 11ten und 12ten Stück der Allgemeinen Geſetz-Sammlung.	12	89
- 7.	— —	Königliche Direction der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn zu Berlin. Special-Tarif für Steinſalz aller Art.	12 13	93 100
- 7.	6. S.	Nachricht über die Prüfung der Handarbeits-Lehrerinnen........	13	100
- 9.	R.	Führung des Familien-Namens Kuhblank durch den Bauer und Krüger Friedrich Röseke, genannt Kuhblauk, zu Gneysdorf.	12	94
- 10.	67. R.	Tabelle der Geburten, Trauungen und Sterbefälle.	12	92
- 10.	— —	Königliche Direction der Oſtbahn zu Bromberg. Briefbeförderung derſelben.	12 13 14	93 101 109
- 11.	9. H. V. 19. H. V. 26. H. V.	Aufgebot einer Prioritäts-Obligation der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.	12 22 31	93 179 247
- 11.	9. C.d.S.P.	Wieder aufgefundene Schuld-Verſchreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1867.	12	93

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
März 11.	— —	Königliche Direction der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn zu Berlin. Tarifſätze für Kartoffeln und künſtliche Düngungsmittel.	12 13	93 100
- 11.	10. H. V.	Verlooſung der Staats-Anleihe vom Jahre 1848.	13	96
- 12.	17. P. Pr.	Conceſſion zum Betriebe des Auswanderer-Beförderungs-Geſchäfts an den Schiffs-Expedienten Beyer zu Bremen.	12	93
- 12.	65. R.	Regulativ zur Erhebung und Beaufſichtigung der Mahl- und Schlachtſteuer in Spandau.	Beilage zum 12ten Stück	
- 13.	16. O. P. D.	Nachweiſung der bei der Ober-Poſt-Direction in Berlin als unanbringlich lagernden Poſtanweiſungen.	12	92
- 14.	17. O. P. D.	Ermäßigung des Poſt-Perſonengeldes zwiſchen Perleberg und Wittſtock.	12	92
- 14.	70. R. u. P. Pr.	Heiraths-Erlaubnißſcheine für das Herzogthum Sachſen-Altenburg.	13	97
- 15.	— —	Königliche Direction der Oſtbahn zu Bromberg. Verſendung von Lebensmitteln nach Oſtpreußen.	13	101
- 16.	66. R.	Brückengeld-Tarif für die Benutzung der Brücke über die alte Oder bei Oderberg.	12	91
- 16.	68. R.	Neuwahl eines Abgeordneten zum Reichstag des Norddeutſchen Bundes für den 3ten Wahlkreis.	12	92
- 16.	— —	Königliche Direction der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn zu Berlin. Tarif-Ermäßigung für Getreide und Hülſenfrüchte und Kartoffeln.	13	100
—	— —	Patent-Ertheilungen an: den Nadelfabrikanten F. W. Bündgens zu Aachen, die Kaufleute Wirth & Co. zu Frankfurt a. M. und den Emil Fleiſchhauer zu Goldbach bei Gotha.	12	94
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 13ten, 14ten, 15ten, 16ten und 17ten Stück der Allgemeinen Geſetz-Sammlung.	13	95
- 16.	72. R.	Ausbildung von Seminar-Präparanden	13	97
- 16.	21. P. Pr.	Conceſſion und Statuten der Lebens-Verſicherungs-Geſellſchaft Germania zu New-York.	18	143 und Beilage
- 17.	74. R.	Grundſteuer-Entſchädigung. Aufforderung zur Anmeldung von Eigenthums-Anſprüchen.	13	98
- 17.	75. R.	Nachweiſung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Februar 1868 beobachteten Waſſerſtände.	13	99
- 17.	18. P. Pr.	Conceſſion zur Vermittelung und zum Abſchluß von Verträgen mit Auswanderern für den Kaufmann Heinrich Rausnitz in Berlin.	13	100
- 17.	77. R.	Bekanntmachung des commandirenden Generals Prinzen Friedrich Carl Königliche Hoheit und des Herrn Ober-Präſidenten von Jagow vom 10./12. März 1868 wegen der den 4jährigen Freiwilligen der Cavallerie gewährten Vergünſtigungen in Bezug auf die Dienſtzeit.	14	107
- 18.	69. R.	Erneuerte Bekanntmachung vom 10. April 1867 über die Anmeldung zum 1jährigen freiwilligen Militairdienſte.	13	96
- 18.	76. R.	Vertilgung des Maikäfers.	13	100
- 18.	— —	Königliche Direction der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn zu Berlin. Transport von Ausſtellungs-Gegenſtänden nach Frankfurt a. M.	13 14	101 109
- 18.	15. O. B. A.	Verleihungs-Urkunde über das Bergwerks-Eigenthum „Kurberg“.	15	116
- 19.	71. R.	Viehſperre über das Schulamt und Dorf Blankenburg.	13	97
- 20.	81. R.	Veränderung von Gemeinde-Bezirksgrenzen.	14	107
- 21.	100. R.	Aufforderung zur Anmeldung von Grundſteuer-Entſchädigungs-Anſprüchen im Kreiſe Ober-Barnim.	16	124

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
März 22.	14. O. B. A.	Veränderung von Berg-Revieren.	15	116
- 23.	73. R.	Polizei-Verordnung über das Verbot des Arſenik-Gebrauchs zum Zweck der Vertilgung der Feldmäuſe.	13	98
- 23.	10. C. d. S. P.	Wiederaufgefundene Schuldverſchreibungen der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.	13	101
- 23.	— —	Patent-Ertheilungen an den Joſeph Antoine Broquien und Armand Lainé zu Paris und den Cöleſtin Martin zu Paris.	13	102
—	— —	Allerhöchſtes Dankſchreiben vom 25. März 1868 für die Glückwünſche zum Geburtstage Sr. Majeſtät des Königs.	14	105
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 6ten Stück des Bundesgeſetzblattes des Norddeutſchen Bundes.	14	105
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 18ten Stück der Allgemeinen Geſetz-Sammlung.	14	105
—	— —	Artikel über „Friedliche Entwickelung“	14	105
—	— —	Artikel über „Zur Beachtung für Auswandernde“ vom 24. März 1868.	14	106
- 23.	— —	Königliche Direction der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn zu Berlin. Transport-Erleichterungen für Zucht- und Federvieh-Sendungen zur Ausſtellung nach Frankfurt a. M.	14 15	109 114
- 23.	— —	Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. Verſicherung von Gebäuden und anderen Baulichkeiten, von welchen Renten an die Rentenbank zu entrichten ſind.	14	108
- 23.	16. O. B. A.	Verleihungs-Urkunde über das Bergwerks-Eigenthum „Luxemburg“.	15	116
- 24.	82. R.	Termin zur Wiederholungs-Prüfung bereits geprüfter Lehrer bei dem Seminar zu Cöpenick.	14	108
- 24.	— —	Königliches Stadtgericht zu Berlin. Führung der Civilſtands-, Handels- und Genoſſenſchafts-Regiſter.	14	110
- 25.	R.	Führung des Familiennamens Bitting durch den Knaben Fromm zu Nordhof.	14	110
- 25.	— —	Directorium des Königlichen Kreisgerichts zu Berlin. Abhaltung der Gerichtstage in Alte-Grund und Rüdersdorfer Kalkberge.	14	110
- 26.	11. C. d. S. P.	Wiederaufgefundene Schuldverſchreibung der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.	14	108
- 26.	— —	Königliche Direction der Oſtbahn zu Bromberg. Frachtermäßigung für Lupinen-Sendungen.	15	116
- 27.	R.	Führung des Familiennamens Grünewald durch den Schneidermeiſter Wolff, genannt Grünewald, zu Berlin.	14	118
- 28.	— —	Königl. Direction der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn zu Berlin. Wiederaufhebung des Special-Tarifs für Getreide-Sendungen.	14	109
- 28.	4. O. Pr.	Transport von Gefangenen auf der Berlin-Görlitzer Eiſenbahn..	15	111
- 28.	18. O. P. D.	Verzeichniß der bei der Ober-Poſt-Direction in Berlin lagernden unanbringlichen recommandirten Retourbriefe.	15	113
- 28.	90. R.	Bekanntmachung polizeilicher Verordnungen Seitens des Domainen-Polizei-Amts Zinna.	15	112
- 30.	79. R.	Viehſperre über das Dorf Hakenberg.	14	107
- 30.	80. R.	Aufhebung der Viehſperre über das Dorf Langen.	14	107
- 30.	83. R.	Paßverhältniſſe in Bezug auf Reiſen nach der Inſel Cuba.	14	108
- 30.	— —	Königliche Direction der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn zu Berlin. Fahrplan-Veränderung.	14	109
- 30.	97. R.	Bekanntmachung des Herrn Miniſters der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten wegen der diesjährigen Aufnahme in das evangeliſche Gouvernanten-Inſtitut und Töchter-Penſionat zu Droyſſig.	16	119

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
März 30.	98. R.	Bekanntmachung des Herrn Miniſters für die geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten über die Aufnahme in das evangeliſche Lehrerinnen-Seminar zu Droyſſig.	16	122
- 31.	78. R.	Reglement vom 11. Dezember 1867 zu dem Geſetze über das Poſtweſen des Norddeutſchen Bundes vom 2. November 1867 und Telegraphen-Ordnung für die Correſpondenz auf den Telegraphen-Linien des Norddeutſchen Bundes nebſt den die Correſpondenz auf den Eiſenbahn-Telegraphen und den Linien des Deutſch-Oeſterr. Telegraphen-Vereins ꝛc. betreffenden zuſätzlichen Beſtimmungen v. 24. Dez. 1867.	14 und Beilagen	107
- 31.	— —	Patent-Ertheilungen an: den Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin, den Carl Ferdinand vom Bauer zu Ronsdorf und	14	109
		den Ingenieur Julius Kraffert in Berlin.	14	110
- 31.	88. R.	Einrichtung eines gemeinſchaftlichen Kataſter-Amts für den Kreis Zauch-Belzig und die Stadt Potsdam in Belzig.	15	112
- 31.	91. R.	Gemeinde-Bezirks-Grenzen	15	112
- 31.	16. P. Pr.	Conceſſion und Statut der Preußiſchen Hypotheken-Verſicherungs-Actien-Geſellſchaft zu Berlin.	Beilage zum 15ten Stück	
- 31.	— —	Bau-Inſpector Jacobi zu Potsdam. Sperre auf der Chauſſee zwiſchen Spandau und Haſelhorſt.	15	118
April 1.	84. R.	Liſte der Königl. Controlle der Staats-Papiere von den im Rechnungsjahre 1867 als gerichtl. amortiſirt nachgewieſenen Staats-Papieren	15	111
- 1.	89. R.	Bekanntmachung ortspolizeilicher Verordnungen durch das Angermünder Kreisblatt.	15	112
- 1.	92. R.	Ertheilung von Reiſepäſſen durch die ſtädtiſchen Polizei-Verwaltungen, welche dazu ermächtigt ſind.	15	113
- 2.	20. P. Pr.	Ermächtigung des von Trützſchler-Falkenſtein zu Berlin für das Geſchäft der Beförderung von Auswanderern.	15	114
- 2.	— —	Königliche Direction der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn zu Berlin. Tarifſatz für Holzſendungen.	15 16 17	114 126 136
- 2.	— —	Königliche Direction der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn zu Berlin. Abänderung des Güter-Tarifs.	15 16	115 126
- 2.	17. O. B. A.	Verleihungs-Urkunde über das Bergwerks-Eigenthum „Biswien".	17	137
- 3.	93. R.	Remonte-Ankauf für 1868	15 18 21	113 139 161
- 3.	— —	Königl. Direction der Oſtbahn zu Bromberg. Tarif-Ermäßigung für Malz	16	127
- 4.	86. R.	Aufhebung der Viehſperre über Gut und Gemeinde Carwe	15	112
- 4.	87. R. u. P. Pr.	Taxpreis der Blutegel pro 1. April bis Ende September 1868	15	112
- 4.	— —	Regierungs-Präſident Rothe zu Merſeburg. Ausgelooſte Steuer-Credit-Caſſenſcheine.	17	135
- 5.	19. O. P. D.	Poſtperſonengeld zwiſchen Berlin und Golßen	15	114
- 6.	85. R.	Viehſperre über das Dorf Sommerfeld	15	112
- 6.	20. O. P. D.	Einrichtung einer Poſt-Expedition im Dorfe Heckelberg	15	114
—	— —	Patent-Ertheilungen an: die Maſchinen-Fabrikanten A. Münnich & Comp. in Chemnitz,	15	116
		den Steuer-Aufſeher Carl Wilhelm Lange zu Stettin, den Ingenieur Heinrich Dopp in Berlin, den Ingenieur Th. Stiehl zu Eſſen und die Techniker Carl Windhauſen u. Heinrich Bräſſing zu Braunſchweig.	15	117

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—	— —	Geſchenke an Kirchen ꝛc.	15	108
April 6.	22. O.P.D.	Nachweiſung der bei der Ober-Poſt-Direction in Potsdam abzufordernden herrenlos aufgefundenen Paſſagier-Effecten und unbeſtellbaren Poſtſendungen.	16	125
- 7.	5. O. Pr.	Wiederwahl des dritten Mitgliedes der Ständiſchen Land-Armen-Direction der Kurmark.	16	119
- 7.	21. O.P.D.	Poſtperſonengeld zwiſchen Belzig und Wittenberg.	16	125
- 7.	— —	Königliche Thierarzneiſchul-Direction in Berlin. Vorleſungen und practiſche Uebungen im Sommer-Halbjahr 1868.	16	130
- 8.	12. H. V. 22. H. V. 28. H. V.	Aufgebot einer Schuldverſchreibung der Staats-Anleihe von 1867.	16 24 33	126 196 275
- 8.	— —	Königliche Direction der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn zu Berlin. Abänderung der Lieferfriſt für gewöhnliche Frachtgüter.	16 17 18	127 137 143
- 8.	104. R.	Allerhöchſter Landtags-Abſchied für die im Jahre 1862 ordentlich und im Jahre 1865 außerordentlich verſammelt geweſenen Stände der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Nieder-Lauſitz vom 6. März 1868.	17 und	134 Beilage
- 8.	— —	Königliche Direction der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn zu Berlin. Transport-Erleichterung für Ausſtellungs-Gegenſtände nach Berlin.	17 18	136 143
- 9.	99. R.	Verkehr mit Spielkarten	16	123
- 9.	23. O. P. D.	Poſtcours-Veränderung zwiſchen Mittenwalde und Königs-Wuſterhauſen.	16	126
- 9.	106. R.	Aufforderung zur Anmeldung von Grundſteuer-Entſchädigungs-Anſprüchen im Kreiſe Ober-Barnim.	17	134
- 10.	94. R.	Durchſchnitts-Marktpreiſe von Berlin für den Monat Januar 1868.	16	119
- 10.	95. R.	Desgleichen pro Februar 1868	16	119
- 10.	96. R.	Desgleichen pro März 1868	16	119
—	— —	Geſchenke an Kirchen ꝛc.	16	130
April 11.	109. R.	Beſtätigung des Kaufmanns Wilhelm Klauß zu Straßburg U. M. als Agenten zur Beförderung von Auswanderern.	18	140
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 19ten, 20ſten, 21ſten, 22ſten, 23ſten und 24ſten Stück der Allgemeinen Geſetz-Sammlung.	17	131
April 15.	103. R.	Veränderungen ländlicher Gemeinde-Bezirksgrenzen	17	133
- 15.	5. G. P. A.	Poſt-Vertrag zwiſchen dem Norddeutſchen Bunde und Norwegen	17	134
- 15.	14. H. V.	Einlöſung der am 15. Mai 1868 fälligen Schatz-Anweiſungen	18	139
- 16.	105. R.	Berichtigung des Regulativs zur Erhebung und Beaufſichtigung der Mahl- und Schlachtſteuer in Spandau vom 12. März 1868.	17	134
- 16.	— —	Königliche Miniſterial-Bau-Commiſſion zu Berlin. Lagerung von Wolle während des diesjährigen Wollmarktes in Berlin, in den Räumen und Höfen des Königlichen Lagerhauſes.	18 22	144 182
- 18.	6. G. P. A.	Poſt-Dampfſchiff-Verbindung zwiſchen Stralſund und Malmoe	18	141
- 20.	24. O. P. D.	Poſtcours-Veränderungen zwiſchen Berlin und Golßen	17	135
- 20/23.	128. R. u. Co.	Umpfarrung der Kirchengemeinden zu Glindow und Petzow	21	164
- 20/23.	131. R. u. Co.	Umpfarrung der Gemeinde Schulzendorf mit Königſtädt, in der Ephorie Lindow-Granſee.	22	179
- 21.	25. O. P. D.	Veränderungen im Ortſchafts-Verzeichniß des Ober-Poſt-Directions-Bezirks Potsdam.	17	135

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—	— —	Patent-Ertheilung an den Königlichen Profeſſor R. R. Werner in Berlin.	17	137
—	— —	Geſchenke an Kirchen ꝛc.	17	138
April 21.	108. R.	Beiträge zum Domainen-Feuerſchäden-Fonds für 1. Mai 1868/1869	18	140
- 23.	110. R.	Nachweiſung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat März 1868 beobachteten Waſſerſtände.	18	140
- 23.	111. R.	Anmeldung von Grundſteuer-Entſchädigungs-Anſprüchen im Kreiſe Prenzlau.	18	141
- 23.	26. O. P. D.	Verzeichniß der bei der Ober-Poſt-Direction in Berlin eingegangenen unanbringlichen Retour-Briefe mit declarirtem Werth-Inhalte pro 1ſtes Quartal 1868.	18	142
- 23.	— —	Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg zu Berlin. Verlooſung und Vernichtung von Rentenbriefen.	18	143
- 24.	7. G. P. A.	Poſt-Vertrag zwiſchen dem Norddeutſchen Bunde und Dänemark	18	142
- 25.	— —	Königliche Direction der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn zu Berlin. Annahme und Ausbildung von Civil-Supernumerarien.	18	143
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 7ten, 8ten und 9ten Stück des Bundes-Geſetzblattes des Norddeutſchen Bundes.	19	145
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 25ſten, 26ſten und 27ſten Stück der Allgemeinen Geſetz-Sammlung.	19	145
- 27.	113. R.	Aufforderung zur Anmeldung von Grundſteuer-Entſchädigungs-Anſprüchen im Zauch-Belziger Kreiſe.	19	147
- 27.	114. R.	Desgleichen im Kreiſe Weſthavelland	19	147
- 28.	8. G. P. A.	Poſtdampfſchiff-Verbindung zwiſchen Kiel und Korſoer	19	150
- 28.	— —	Magiſtrat zu Cremmen. Sperrung der dortigen Communal-Chauſſee.	19	152
- 28.	12. C. d. S. P.	Aufgebot eines abhanden gekommenen Staatsſchuld-Scheines	20	159
- 28.	118. R.	Conceſſions- und Beſtätigungs-Urkunde für die Halle-Sorau-Gubener Eiſenbahn-Geſellſchaft nebſt Statuten.	Beilage zum 20. Stück.	
- 29.	112. R.	Bekanntmachung des Königlichen Kriegs-Miniſteriums, enthaltend Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizier-Schulen zu Potsdam, Jülich und Biberich eingeſtellt zu werden wünſchen.	19	146
- 29.	115. R.	Vertilgung des Maikäfers	19	148
- 29.	117. R.	Nachweiſung der im 1ſten Quartal 1868 aus dem Regierungs-Bezirk Potsdam über die Landesgrenze gewieſenen Perſonen.	19	149
- 30.	116. R.	Straßenbenennung über den Mühlenberg zu Potsdam „Marienſtraße".	19	149
- 30.	— —	Königliche Direction der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn zu Berlin. Ausgabe von Retour-Billets.	19 20	150 159
- 30.	— —	Königliche Direction der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn zu Berlin. Veränderungen im Perſonen-, Reiſegepäck- und Verband-Güter-Verkehr.	21	169
- 30.	18. O. B. A.	Verleihungs-Urkunde über das Bergwerks-Eigenthum „Muth"	21	173
- 30.	19. O. B. A.	Desgleichen „Kraft"	21	174
- 30.	20. O. B. A.	Desgleichen „That"	21	174
- 30.	21. O. B. A.	Desgleichen „Alt"	21	174
Mai 1.	— —	Königliches Salz-Amt zu Schönebeck. Preis-Courant der Königlichen Saline daſelbſt.	19	150
- 1.	— —	Landrath Scharnweber zu Berlin. Sitzungs-Termine der permanenten Mitglieder der Erſatz-Commiſſion zur Entſcheidung über	19	152

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		die Zurückſtellungs-Geſuche der Reſerviſten und Landwehrmänner des Nieder-Barnimer Kreiſes für den Fall einer Mobilmachung.		
Mai 1.	22. P. Pr.	Verlegung eines Pferdemarktes in Berlin	20	154
- 1.	— —	Königliche Kreisgerichts-Deputation zu Belzig. Depoſital-Verwaltung.	20	160
- 1.	24. P. Pr.	Veränderungen des Statuts der Preußiſchen Hagel-Verſicherungs-Actien-Geſellſchaft.	21	165
- 2.	23. P. Pr.	Conceſſion und Statut der Norddeutſchen Lebens-Verſicherungs-Bank auf Gegenſeitigkeit in Berlin.	20	154
- 2.	13. C. d. S. P.	Wiederaufgefundene Schuld-Verſchreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1855a.	20	159
- 3.	— —	Forſt-Polizei-Verwaltung zu Grumſin. Auslegung der Grundſteuer-Rollen vom Forſtbezirk Glambeck.	19	152
—	— —	Patent-Ertheilungen an: den Mühlenmeiſter C. F. Jaacks zu Lübeck und den Eduard Zachariae zu Loeberg bei Weilburg.	19	151
- 3.	25. P. Pr.	Conceſſion und Statut der unter der Firma „Tatterſall" errichteten Actien-Geſellſchaft zu Berlin.	21	165
—	27. O. P. D.	Aufforderung an die Verſender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abſtand zu nehmen.	20	154
—	28. O. P. D.	Nachweiſung der bei der Ober-Poſt-Direction in Berlin eingegangenen unanbringlichen Packet-Sendungen und herrenlos aufgefundenen Gegenſtände.	21	164
- 5.	15. H. V.	Aufgebot einer Schuld-Verſchreibung der Staats-Anleihe von 1856.	20	158
	24. - -		29	229
	29. - -		37	307
- 7.	R.	Führung des Familiennamens Kalbe durch den Bäckermeiſter Mante zu Freienwalde a. O.	20	160
- 7.	6. S.	Prüfung der nicht in einem Seminar gebildeten Elementarlehrer ..	21	164
Juli 10.	P. Pr.	Verleihung der Erinnerungs-Medaille für Lebensrettung an den Gärtner Glantz in Schmatow, Kreis Cammin.	21	176
- 11.	120. R.	Durchſchnitts-Marktpreiſe von Berlin für den Monat April 1868	20	153
- 11.	121. R.	Anmeldung der mit Taback bepflanzten Grundſtücke	20	153
- 11.	6. M.	Actien- resp. Communal-Chauſſee von Karſtädt über Putlitz bis zur Mecklenburger Landesgrenze.	23	184
- 12.	6. O. Pr.	Landarmenſteuer für das Jahr 1869	20	153
- 12.	119. R.	Miniſterial-Erlaß vom 2ten Mai 1868 wegen der Abfindung forſtverſorgungsberechtigter Jäger.	20	153
—	— —	Patent-Ertheilungen an: den Civil-Ingenieur Ewald Bellingrath aus Barmen, den Fabrikanten C. Schlickeiſen in Berlin und den Wm. Colshorn zu Frankfurt a. M.	20	159
- 12.	125. R.	Aufforderung zur Anmeldung von Grundſteuer-Entſchädigungs-Anſprüchen im Kreiſe Ober-Barnim.	21	161
- 12.	126. R.	Desgleichen im Kreiſe Weſtpriegnitz	21	162
- 12.	— —	Königliche Direction der Oſtbahn zu Bromberg. Extra-Vergnügungszug nach Berlin.	21	170
- 13.	— —	Ständiſche General-Direction der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlauſitz. Ueberſicht der Verwaltungs-Reſultate für das Jahr 1867.	21	172

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Mai 13.	— —	Wollmarkt-Commiſſion zu Stettin. Wollmarkt in Stettin im Jahre 1868.	21	173
- 14.	123. R.	Begleitſchein-Ausfertigungs-Befugniß des Unter-Steueramts zu Spandau über Salztransporte.	21	161
- 14.	127. R.	Aufforderung zur Anmeldung von Grundſteuer-Entſchädigungs-Anſprüchen im Kreiſe Jüterbog-Luckenwalde.	21	163
- 14.	129. R.	Nachweiſung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat April 1868 beobachteten Waſſerſtände.	22	178
- 15.	122. R.	Verkehr mit Spielkarten nach dem Herzogthum Oldenburg	21	161
- 15.	— —	Königliche Direction der Oſtbahn zu Bromberg. Frachtermäßigung für Mühlenſteine.	22	181
- 16.	— —	Königliche Direction der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn zu Berlin. Perſonen- und Güter-Tarif für die Station Altwaſſer.	21	170
- 16.	— —	Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. Auslooſung von Rentenbriefen.	21 28 36	171 222 299
—	— —	Patent-Ertheilungen an: den Mechaniker H. Schlüter zu Neuſtadt a. R. bei Hannover und den Maſchinenfabrikanten F. W. Warneck zu Oels.	21	174
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 10ten, 11ten und 12ten Stück des Bundes-Geſetzblattes des Norddeutſchen Bundes.	22	177
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 28ſten, 29ſten und 30ſten Stück der Allgemeinen Geſetz-Sammlung.	22	177
- 18.	20. H. V. 27. H. V. 34. H. V.	Aufgebot einer Schuldverſchreibung der Staats-Anleihe von 1867	22 31 40	179 247 326
- 20.	14. C. d. S. P.	Aufgebot von vormals Königlich Hannoverſchen Obligationen	22	180
- 20.	— —	Königl. Direction der Oſtbahn zu Bromberg. Transport von Naphta.	22	181
- 22.	— —	Königliche Direction der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn zu Berlin. Fahrplan-Veränderung zwiſchen Kohlfurt und Altwaſſer.	22 23	180 192
- 23.	— —	Domainen-Polizei-Amt zu Potsdam. Sperre der Brücke über das ſogenannte Stöckerfließ bei Saarmund.	22	181
- 23.	— —	Königliches Kreisgericht zu Perleberg. Schwurgerichts-Sitzung	22	182
—	— —	Patent-Aufhebung des Jonnes Grafton Jones zu Blaina bei Newport in England.	22	181
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 13ten, 14ten und 15ten Stück des Bundes-Geſetzblatts des Nordeutſchen Bundes.	23	183
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 31ſten, 32ſten, 33ſten, 34ſten und 35ſten Stück der Allgemeinen Geſetz-Sammlung.	23	183
- 23.	7. O. Pr.	Wahl des Bürgermeiſters Noebelius zu Spandau zum zweiten und des Bürgermeiſters Haſenjäger in Schivelbein zum dritten Mitgliede der ſtändiſchen Städte-Feuer-Societäts-Direction der Kur- und Neumark und der Niederlauſitz.	23	184
- 24.	15. C. d. S. P.	Aufgebot einer Schuldverſchreibung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.	24	197
- 24.	16. C. d. S. P.	Desgleichen der Staats-Anleihe vom Jahre 1854	24	197
- 24.	17. C. d. S. P.	Wieder aufgefundene Schuldverſchreibung der 5procentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.	24	197
- 24.	18. C. d. S. P.	Desgleichen	24	197

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Mai 25.	— —	Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. Vernichtete Rentenbriefe.	23	192
- 25.	— —	Königliches Kreisgericht zu Berlin. Schwurgerichts-Sitzung......	23	194
- 26.	133. R.	Offenes Kreisphyſikat des Ruppiner Kreiſes.................	23	188
- 26.	26. P. Pr.	Nachtrag zum Statut der Hagel-Verſicherungs-Geſellſchaft für Feldfrüchte „Germania".	23	188
- 26.	1. H. B. D.	Haupt-Bank-Directorium zu Berlin. Ausgabe neuer Noten der Preußiſchen Bank zu 500 Thalern.	24	197
- 29.	— —	Domainen-Polizei-Amt zu Potsdam. Sperre des Weges vom Chauſſeehauſe bei Tornow bis zum Anſchluß der nach Templin führenden Chauſſee.	23	193
- 29.	R.	Oeffentliche Belobigung des Schulzen Wolff zu Nauen und der dortigen Grubenverwaltung bei Dämpfung des Waldbrandes im Forſtreviere Colpin.	24	198
- 30.	132. R.	Die mit dem 1ſten Juni 1868 eintretenden Veränderungen des Zollvereins-Tarifs.	23	185
- 31.	136. R.	Grund- und Gebäudeſteuer im Kreiſe Zauch-Belzig...........	24	196
Juni 1.	— —	Oberförſter und Polizei-Verwalter Seidel zu Tegel. Sperre des Weges von Spandau nach Charlottenburg über den Nonnendamm.	23	194
—	— —	Patent-Ertheilungen an: den Ernſt Geßner zu Aue in Sachſen, den Brauerei-Beſitzer Robert Overbeck in Dortmund und den Ingenieur Carl von Hartmann zu Hagen.	23	193
—	— —	Geſchenke an Kirchen ꝛc............................	23	194
- 2.	21. H. V.	Zahlung der am 1. Juli 1868 fälligen Zinſen von Staatsſchuldſcheinen ꝛc.	24	195
- 2.	19. C. d. S. P.	Wieder aufgefundene Kurmärkiſche Schuldverſchreibungen.........	24	197
- 2.	20. C. d. S. P.	Wieder aufgefundene Schuldverſchreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850.	24	197
- 2.	— —	Regierungs-Präſidium zu Caſſel. 46ſte Serienziehung des Kurheſſiſchen Staats-Lotterie-Anlehens vom Jahre 1845.	25	201
- 3.	135. R.	Aufhebung der Dammzoll-Erhebung bei Gieſenhorſt............	24	195
- 3.	27. P. Pr. 28. P. Pr.	Abhaltung des Wollmarkts im Jahre 1868 in Berlin..........	4 5	196 200
- 3.	— —	Königliche Direction der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn zu Berlin. Veränderter Gütertarif.	24 25	198 201
- 3.	— —	Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg zu Berlin. Aushändigung der Quittungen über abgelöſte Renten.	29	231
- 4.	9. G. P. A.	Einlieferung von fertigen Brief-Couverts bei der Königlichen Staats-Druckerei Behufs der Abſtempelung.	24	196
- 6.	137. R.	Ausbildung von Seminar-Präparanden......................	24	196
- 6.	23. H. V.	11te Verlooſung der 5procentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859	26 und	204 Beilage
- 7.	29. P. Pr.	Wiederholte Polizei-Verordnung vom 6. Februar 1868 wegen Impfung der Pocken.	25	200
- 8.	134. R.	Durchſchnitts-Marktpreiſe von Berlin für den Monat Mai 1868.	24	195
- 8.	7. S.	Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Oranienburg.........	25	200
- 9.	138. R.	Declaration der Fiſcherei-Polizeiordnung vom 16. März 1867...	24	196
—	— —	Patent-Ertheilungen an: den Locomotiv-Fabrikanten Krauß (in Firma Krauß & Co.) zu München und die Civil-Ingenieure Nagel und Kaemp zu Hamburg.	24	198

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 16ten und 17ten Stück des Bundesgeſetz-Blattes des Norddeutſchen Bundes.	25	199
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 36ſten Stück der Allgemeinen Geſetz-Sammlung.	25	199
Juni 9.	— —	Königliche Direction der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn zu Berlin. Tarif-Ermäßigung für den Artikel „Dividivi".	25 26	201 205
- 9.	— —	Dieſelbe. Billet-Verkauf für die Hin- und Rückfahrt von Berlin nach der Station Altwaſſer der Schleſiſchen Gebirgsbahn.	25 26	201 205
- 9.	35. H. V.	Erſatzleiſtung für die präcludirten Kaſſenanweiſungen von 1835 und Darlehns-Kaſſenſcheine.	44	343
- 10.	21.C.d.S.P.	Wiederaufgefundener Staatsſchuldſchein.	25	201
- 11.	— —	Königliche Direction der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn zu Berlin. Transport von Schwefelkohlenſtoff.	25 26	201 205
- 13.	139. R.	Miniſterial-Erlaß vom 29. April 1868 wegen Abänderung einer Beſtimmung über die Einſtellung der Lehrlinge in das Jäger-Corps im § 6 Alinea 1 des Regulativs vom 1. Dezember 1864 über Ausbildung, Prüfung und Anſtellung für die unteren Stellen des Forſtdienſtes in Verbindung mit dem Militairdienſte im Jäger-Corps.	25	199
- 13.	— —	Königliche Direction der Oſtbahn zu Bromberg. Ausſchluß des Transports des Artikels „Natroncoaks".	26	205
- 13.	— —	Dieſelbe. Transport von Schwefelkohlenſtoff.	26	205
- 14.	141. R.	Befugniß zur Ertheilung von Paßkarten.	25	200
- 14.	— —	Domainen-Polizei-Amt Zoſſen. Sperre der Brücke auf der Straße von Sperenberg nach Luckenwalde.	25	202
- 15.	— —	Königliche Direction der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn zu Berlin. Ausſchluß des Transports des Artikels „Natroncoaks".	26 27 28	205 215 225
- 16.	140. R. u. P. Pr.	Neue Arznei-Taxe für 1868.	25	200
—	— —	Patent-Ertheilung an den Kaufmann Jakob Merkens zu Cöln.	25	201
—	— —	Patent-Aufhebung des Civil-Ingenieurs Charles Jules Pierre Desnos-Gardiſſal zu Paris.	25	201
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 18ten Stück des Bundesgeſetzblatts des Norddeutſchen Bundes.	26	203
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 37ſten, 38ſten und 39ſten Stück der Allgemeinen Geſetz-Sammlung.	26	203
- 16.	— —	Landrath Wilckens zu Nauen. Aufhebung der Viehſperre über das Dorf Sommerfeld.	26	206
- 17.	143. R.	Bezeichnung des Prenzlauer Kreisblattes.	26	204
- 17.	8. S.	Prüfung der aus dem Seminar zu Oranienburg zu entlaſſenden Seminariſten.	26	205
- 18.	— —	Königliche Direction der Oſtbahn zu Bromberg. Tarif-Ermäßigung für den Artikel „Leim".	26	205
- 19.	142. R.	Erweiterte Benutzung der Gewerbe-Legitimationskarten.	26	204
- 19.	29. O. P. D.	Einrichtung einer Poſt-Expedition in Schönerlinde.	26	204
- 19.	8. M.	Betrieb der Spielkarten-Fabriken.	29	227
- 21.	30. O. P. D.	Perſonengeld bei der Perſonenpoſt zwiſchen Potsdam und Treuenbrietzen.	26	204
—	— —	Patent-Ertheilungen an: den Edmund Thode und Knoop zu Dresden und den Zymotechniker W. Singer in Berlin.	26	205

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts
Juni 22.	152. R. u. P. Pr.	Arznei-Taxe für 1868.	28	218
- 23.	146. R.	Nachweiſung über den Geſchäftsbetrieb und die Reſultate der Sparkaſſen im Regierungs-Bezirk Potsdam für das Jahr 1867.	27	208
- 23.	— —	Ständiſche Städte-Feuer-Societäts-Direction der Kur- und Neumark und der Nieder-Lauſitz zu Berlin. Ueberſicht von den Reſultaten der Verwaltung für das Jahr 1867.	Beilage zum 30ſten Stück	
- 24.	144. R.	Nachweiſung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Mai 1868 beobachteten Waſſerſtände.	27	207
- 24.	— —	Credit-Inſtitut für Schleſien zu Breslau. 20ſte Verlooſung von Pfandbriefen Litt. B.	27	215
- 25.	150. R.	Grundſteuer-Entſchädigung. Aufforderung zur Anmeldung von Eigenthums-Anſprüchen.	27	214
- 25.	10. G.P.A.	Marine-Poſt-Büreau in Berlin.	27	214
- 26.	— —	Direction der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn zu Berlin. Fracht-Ermäßigung für den Transport von Niederſchleſiſchen Steinkohlen.	27 28	215 223
- 27.	1. K.	Bekanntmachung wegen der diesjährigen Gerichts-Ferien.	27	215
- 27.	30. P. Pr.	Abhaltung eines Cocon-Marktes in Berlin.	27	215
- 28.	149. R.	Allerhöchſte Genehmigung zum Erwerbe zweier Grundſtücke der Feldmark Neuendorf Seitens der Deutſchen Continental-Gas-Anſtalt.	27	214
- 29.	145. R.	Viehſperre über das Dorf Moegelin.	27	207
- 29.	147. R.	Abänderung der Verfaſſungsartikel der Berliniſchen Lebens-Verſicherungs-Geſellſchaft, ſowie des Statuts der Berliniſchen Renten- und Capital-Verſicherungs-Bank.	27	212
- 29.	148. R.	Zubereitung von Vieh- und Gewerbe-Salz (Denaturirung), ſowie die Controle über abgabenfrei verabfolgtes denaturirtes Salz.	27	212
- 29.	155. R.	Grundſteuer-Entſchädigung. Aufforderung zur Anmeldung von Eigenthums-Anſprüchen.	28	219
- 29.	31. O.P.D.	Unanbringliche recommandirte Briefe bei der Ober-Poſt-Direction in Berlin.	28	220
- 30.	151. R.	Veränderung von Gemeinde-Bezirksgrenzen.	27	214
—	— —	Patent-Ertheilungen an: den Baumeiſter Friedrich Hoffmann in Berlin und den Ingenieur Johann Carl Reinhard Jähns zu Berlin.	27	216
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 19ten Stück des Bundesgeſetzblattes des Norddeutſchen Bundes.	28	217
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 40ſten, 41ſten und 42ſten Stück der Allgemeinen Geſetz-Sammlung.	28	217
- 30.	153. R.	Offene Kreiswundarzt-Stelle für den Stadtkreis Potsdam.	28	218
- 30.	154. R.	Verordnung, betreffend die Verſendung leicht entzündlicher Gegenſtände durch die Poſt.	28	218
- 30.	157. R.	Grundſteuer-Entſchädigung. Aufforderung zur Anmeldung von Eigenthums-Anſprüchen.	28	220
- 30.	22. C. d. S. P.	Aufgebot eines Staatsſchuldſcheins.	28	222
- 30.	31. P. Pr.	Statut der Bank des Berliner Kaſſenvereins vom 15. April 1850 und die Nachträge zu demſelben.	Beilage zum 29ſten Stück	
Juli 1.	156. R.	Grundſteuer-Entſchädigung. Aufforderung zur Anmeldung von Eigenthums-Anſprüchen.	28	219
- 1.	159. R.	Peſtalozzi-Stiftung.	28	220
- 1.	— —	Direction der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn zu Berlin. Ausſchluß des Transports von Nobel'ſchem Patent-Sprengpulver.	28 29	223 230

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juli 1.	— —	Königliches Salz-Amt zu Schönebeck. Preis-Courant	28	224
- 1.	— —	Regierungs-Präſidium zu Caſſel. 33ſte Prämien-Ziehung des Kurheſſiſchen Staats-Lotterie-Anlehns vom Jahre 1845.	32	253
- 2.	— —	Direction der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn zu Berlin. Billet-Verkauf für die Hin- und Rückfahrten von Berlin und Frankfurt a. O. nach den Stationen Greiffenberg, Reibnitz, Hirſchberg und Altwaſſer der Schleſiſchen Gebirgsbahn.	28 29 33	323 230 276
- 3.	32. O. P. D.	Nachweiſung der bei der Ober-Poſt-Direction in Potsdam abzufordernden unbeſtellbaren Poſtſendungen und herrenlos aufgefundenen Paſſagier-Effecten.	28	222
- 3.	— —	Direction der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn zu Berlin. Special-Tarif für den Transport von Getreide und Hülſenfrüchten.	28 29	223 230
- 3.	— —	Deichhauptmann, Regierungs-Rath v. Gottberg zu Frankfurt a. O. Auslegung des Entwurfs zum neuen Statut für die Deich-Verbände des Oderbruches, einſchließlich des Zehdener Bruches.	28	224
- 3.	— —	Königliche Departements-Prüfungs-Commiſſion für einjährig Freiwillige zu Berlin. Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienſt.	29	230
- 4.	— —	Direction der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn zu Berlin. Steinkohlen-Verband-Tarif.	28 29	224 230
- 4.	32. P. Pr.	Polizei-Verordnung über das Verbot der Aufgabe von leicht entzündbaren Gegenſtänden ꝛc. zur Verſendung mit der Poſt.	33	275
—	— —	Patent-Aufhebungen: des Clemens Wagener zu Hoerde, des Mechanikers A. Schäfer zu Wertheim, des Kaufmanns C. F. Wappenhans zu Berlin, des Emil Cazar und Charles Sichel zu Paris, des Schiffs- und Aſſecuranz-Maklers Johannes Friedrich Chriſtian Carlé in Hamburg und des Maſchinenfabrikanten Carl Kaufmann zu Pforzheim.	28	225
- 5.	158. R.	Allerhöchſte Declaration des Regulativs vom 20. Juni 1838 über die Verwendung der Contributions-Ueberſchüſſe in den Kreis-Kaſſen der Kur- und Neumark.	28	220
- 7.	23. C. d. S. P.	Aufgebot eines Staats-Schuldſcheins........................	29	229
- 8.	160. R. u. P. Pr.	Theilſtücke des Medicinal-Gewichts	29	228
- 8.	166. R.	Curſus für Lehrer in der Königlichen Central-Turn-Anſtalt zu Berlin.	29	229
- 8.	— —	Direction der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn zu Berlin. Tarif-Ermäßigung für den Artikel „Erze".	29 30 31	230 238 242
- 9.	8. O. Pr.	Parochial-Verhältniſſe der katholiſchen St. Matthias-Kirche zu Berlin.	29	228
- 9.	25. H. V.	Einlöſung der Zins-Coupons der vormals Hannoverſchen, Naſſauiſchen, Kurheſſiſchen, Heſſen-Homburgiſchen und Schleswig-Holſteiniſchen Obligationen.	30	234
- 10.	161. R.	Verluſt eines Steuer-Controle-Siegels..........................	29	228
- 10.	162. R.	Befugniß der Polizei-Verwaltung zu Wittſtock zur Ertheilung von Paßkarten.	29	228
- 10.	163. R.	Dergleichen von Reiſepäſſen an die ſtädtiſchen Polizei-Verwaltungen zu Oranienburg, Alt-Landsberg und Liebenwalde.	29	229
- 10.	— —	Direction der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn zu Berlin. Steinkohlen-Verband-Tarif.	29 30	230 238

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juli 10.	171. R.	Durchſchnitts-Marktpreiſe von Berlin für den Monat Juni 1868.	30	236
- 10.	R.	Oeffentliche Belobigung des Muſikſchülers beim großen Militair-Waiſenhauſe zu Potsdam, Carl Franz Fricke für Lebensrettung.	29	232
- 11.	164. R.	Ausſtellung von Atteſten über den angeblichen Mangel an Wohnungen für ſolche Perſonen, welchen die Beſchaffung eines eigenen Unterkommens aufgegeben iſt.	29	229
- 11.	— —	Direction der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn zu Berlin. Directer Güterverkehr zwiſchen Berlin bis incl. Altwaſſer via Görlitz über die Berlin-Görlitzer Eiſenbahn.	29 30 31	230 238 246
- 11.	— —	Königliche Direction der Oſtbahn zu Bromberg. Neuer Fahrplan zwiſchen Berlin und Landsberg.	30 31 32	239 246 254
- 11.	24. C. d. S. P.	Aufgebot von Schuldverſchreibungen der Staats-Anleihen von 1848 und 1859.	30	238
- 13.	165. R.	Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Domainen- und Forſt-Veräußerungs-Gelder.	29	229
—	— —	Patent-Ertheilung an den Geheimen expedirenden Secretair und Calculator Friedrich Schaack zu Cöln a. R.	29	231
—	— —	Patent-Aufhebungen: des Theophilus Wood Bunning zu Newcaſtle, des Kaufmanns J. H. F. Prillwitz in Berlin, des Ingenieurs Albert Schmidt in Liverpool, des Civil-Ingenieurs R. Schneider in Berlin und des Fabrikbeſitzers Carl Lieber zu Charlottenburg.	29	231
- 13.	11. G. P. A.	Ausſchluß der Verſendung von Gegenſtänden durch die Poſt, mit welchen Gefahr verbunden iſt.	30	237
- 13.	— —	Ständiſche General-Direction der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlauſitz. Feuerkaſſengelder-Ausſchreiben für das 1ſte Halbjahr 1868.	32	253
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 20ſten, 21ſten, 22ſten und 23ſten Stück des Bundesgeſetzblatts des Norddeutſchen Bundes.	30	233
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 43ſten, 44ſten und 45ſten Stück der Allgemeinen Geſetz-Sammlung.	30	233
- 14.	169. R.	Erhebung des Schleuſengeldes für die Benutzung der Schiffs-Schleuſe bei Hackenberg in der öffentlichen Schifffahrtsſtraße vom Ruppiner Canal nach Fehrbellin.	30	235
- 14.	170. R.	Nachweiſung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juni 1868 beobachteten Waſſerſtände.	30	235
- 14.	25. C. d. S. P.	Aufgebot von Staatsſchuld-Documenten.......................	30	238
- 14.	— —	Ständiſche Städte-Feuer-Societäts-Direction der Kur- und Neumark und der Niederlauſitz zu Berlin. Feuerkaſſengelder-Ausſchreiben für das 1ſte Halbjahr 1868.	30	239
- 14.	— —	Elbſtrom-Bau-Direction zu Magdeburg. Anderweite Eintheilung der Elbſtrom-Bau-Inſpections-Bezirke.	32	255
- 15.	167. R.	Bau-Polizei-Ordnung für die Städte des Regierungs-Bezirks Potsdam.	Beilage zum 30. Stück.	
- 15.	P. Pr.	Oeffentliche Belobigung des Kutſchers Auguſt Müller daſelbſt.....	31	248
- 16.	172. R.	Aenderungen des allgemeinen Regulativs über die Behandlung des Güter- und Effecten-Transports auf den Eiſenbahnen in Bezug auf das Zollweſen.	30	236

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juli 16.	33. O. P. D.	Unanbringliche Poſt-Anweiſungen bei der Ober-Poſt-Direction zu Berlin.	30	237
- 16.	— —	Königliche Direction der Oſtbahn zu Bromberg. Verfahren bei Anträgen auf Anſtellung.	31	246
- 16.	— —	Bekanntmachung der Königlichen Ober-Präſidien zu Magdeburg und Hannover wegen der Bau- und Schiffahrts-Polizei-Angelegenheiten für die Stromſtrecke von Schnackenberg ſtromabwärts bis zur Seere-Mündung.	38	313
- 19.	168. R.	Proviſoriſcher Gebühren-Tarif für die Conſuln des Norddeutſchen Bundes.	30	234
- 20.	34. O. P. D.	Poſt-Cours-Veränderungen zwiſchen Erkner und Rüdersdorf......	30	238
—	— —	Patent-Aufhebungen: des C. F. Böttcher in Charlottenburg und der Fabrikbeſitzer Johann Friedrich und Carl Eduard Bonardel.	30	240
- 20.	— —	Königliche Direction der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn zu Berlin. Neuer Fahrplan.	31	243
- 20.	44. O. P. D.	Unanbringliche Geldſendungen bei der Ober-Poſt-Direction zu Berlin.	32	251
- 20.	— —	Ober-Präſident der Provinz Sachſen v. Witzleben zu Magdeburg. Ueberweiſung des Waſſer-Bau-Conducteurs Grote als techniſchen Hülfsarbeiter der Elbſtrom-Bau-Direction zu Magdeburg.	32	257
- 22.	26. C. d. S. P.	Aufgebot von Schuld-Verſchreibungen des vormals Kurheſſiſchen Staatsanlehns vom Jahre 1863.	32	252
- 23.	9. O. Pr.	Beſtätigung des Statuts der Immobiliar-Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft der Oſt- und Weſt-Priegnitz zu Perleberg.	31	241
- 23.	173. R.	Viehſperre über die Ortſchaft Blankenburg bei Gramzow........	31	241
- 24.	35. O. P. D.	Poſtcours-Veränderungen..........................	31	241
- 24.	— —	Königliche Direction der Oſtbahn zu Bromberg. Fahrplan für die Perſonenzüge zwiſchen Berlin — Landsberg und zwiſchen Cüſtrin und Frankfurt a. O.	31 32	247 255
- 24.	12. G. P. A.	Preußiſche Franco-Couverts..........................	32	251
- 25.	36. O. P. D.	Poſt-Cours-Veränderungen..........................	31	241
—	37. O. P. D.	Desgleichen..	31	241
—	38. O. P. D.	Desgleichen..	31	241
—	39. O. P. D.	Desgleichen..	31	242
- 25.	10. O. Pr.	Errichtung einer beſonderen katholiſchen Pfarrei in Perleberg.....	32	249
- 25.	34. P. Pr.	Polizei-Verordnung über das Droſchkenweſen in Berlin..........	34	281
- 26.	40. O. P. D.	Poſt-Cours-Veränderungen..........................	31	242
- 26.	43. O. P. D.	Unanbringliche Poſt-Sendungen bei der Ober-Poſt-Direction zu Berlin.	32	251
- 27.	41. O. P. D.	Poſt-Cours-Veränderungen..........................	31	241
- 27.	42. O. P. D.	Desgleichen..	31	241
- 27.	— —	Königliche Direction der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn zu Berlin. Verkauf der neuen Tarif-Auflage.	32 33 34	254 276 282
- 27.	— —	Magiſtrat zu Granſee. Regulativ wegen Erhebung eines Bürgerrechts- und Einkaufsgeldes.	32	257
- 28.	— —	Domainen-Polizei-Amt zu Potsdam. Sperre der Brücke bei Albrechts-Theeroſen.	31	248
—	— —	Patent-Verlängerung des Ingenieurs Moritz Gerſtenhoefer zu Muldenhütte bei Freiburg.	31	247
- 28.	174. R. 211. R. 251. R.	Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden zu Berlin wegen Ausreichung neuer Zins-Coupons und Talons Serie VI. zur Staatsanleihe vom Jahre 1848.	32 38 44	249 309 343

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juli 28.	178. R.	Grundſteuer-Entſchädigung. Aufforderung zur Anmeldung von Eigenthums-Anſprüchen.	32	250
- 28.	— —	Königliche Direction der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn zu Berlin. Rücktransport von Ausſtellungs-Gegenſtänden von Oldenburg.	32	254
- 29.	2. K. 3. K.	Jurisdictions-Veränderung.	32 39	251 317
- 30.	184. R.	Nachweiſung der im II. Quartal 1868 aus dem Regierungs-Bezirk Potsdam über die Landesgrenze gewieſenen Individuen.	33	271
- 30.	185. R.	Grundſteuer-Entſchädigung. Aufforderung zur Anmeldung von Eigenthums-Anſprüchen.	33	272
- 30.	186. R.	Grundſteuer-Entſchädigung. Aufforderung zur Anmeldung von Eigenthums-Anſprüchen.	33	273
- 30.	29. C. d. S. P.	Aufgebot von vormals Hannöverſchen Obligationen	33	275
- 31.	— —	Direction der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn zu Berlin. Gemeinſchaftlicher Tarif für Steinkohlen-Sendungen.	32 33 34	254 276 282
- 31.	R.	Sperre der Brücke über die Doſſe bei Klauſiushof.	32	257
- 31.	180. R.	Ertheilung von Päſſen an in Rußland ſich aufhaltende Ausländer..	33	260
Juli, im	— —	Director des landwirthſchaftlichen Inſtituts an der Univerſität Halle. Vorleſungen im Winter-Semeſter.	32	258
—	— —	Director der landwirthſchaftlichen Akademie zu Eldena. Desgleichen..	34	284
—	— —	Director der landwirthſchaftlichen Akademie zu Proskau. Desgleichen.	36	301
Aug. 1.	187. R.	Grundſteuer-Entſchädigung. Aufforderung zur Anmeldung von Eigenthums-Anſprüchen.	33	273
- 3.	177. R.	Ermächtigung der ſtädtiſchen Polizei-Verwaltungen zu Templin, Lychen und Zehdenick zur Ertheilung von Reiſepäſſen.	32	250
- 4.	175. R.	Diesjähriges Departements-Erſatzgeſchäft im Bezirke der 11ten Infanterie-Brigade.	32 36	250 298
- 4.	176. R.	Desgleichen der 12ten Infanterie-Brigade.	32 36	250 298
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 24ſten, 25ſten und 26ſten Stück des Bundesgeſetzblattes des Norddeutſchen Bundes.	33	259
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 46ſten, 47ſten, 48ſten, 49ſten, 50ten und 51ſten Stück der Allgemeinen Geſetz-Sammlung.	33	259
- 4.	188. R.	Grundſteuer-Entſchädigung. Aufforderung zur Anmeldung von Eigenthums-Anſprüchen.	33	274
- 4.	27. C. d. S. P.	Aufgebot einer Schuld-Verſchreibung der 5prozentigen Staats-Anleihe von 1859.	33	275
—	28. C. d. S. P.	Desgleichen von 1855.	33	275
- 5.	181. R.	Verfahren bei der Aufnahme von Angehörigen eines Bundesſtaats in den Unterthanen-Verband eines anderen Bundesſtaats.	33	264
- 5.	182. R.	Inſtruction zum Geſetz vom 8. Juli 1868 über den Betrieb der ſtehenden Gewerbe.	33	265
- 7.	— —	Königliche Direction der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn zu Berlin. Tarifſätze für Blei in Röhren und Bleiſchroot und Bleiweiß.	33 34 35	276 283 294
- 7.	— —	Königliches Haupt-Steuer-Amt für ausländiſche Gegenſtände zu Berlin. Errichtung einer Zoll-Abfertigungsſtelle auf dem Bahnhofe der Königlich Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn zu Berlin.	34 35	282 291

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Aug. 7.	— —	Königliche Direction der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn. Tarif-Ermäßigung für den Artikel „Graphit".	34 35 36	283 294 300
- 8.	179. R.	Durchſchnitts-Marktpreiſe von Berlin für den Monat Juli 1868..	33	260
- 8.	— —	Landrath Wilckens zu Nauen. Aufhebung der Viehſperre über die Ortſchaft Lentzke.	33	278
- 10.	183. R.	Regulativ über die zollamtliche Behandlung der mit den Poſten eingehenden, ausgehenden oder durchgehenden Gegenſtände vom 1. Auguſt 1868 ab.	33	267
—	— —	Patent-Ertheilung an den Johann Tobias Romminger in Dresden	33	276
—	— —	Patent-Aufhebung des Schloſſer- und Maſchinenbauers Paul Funk zu Duisburg.	33	276
Aug., im	— —	Director der landwirthſchaftlichen Akademie Poppelsdorf. Vorleſungen im Winter-Semeſter.	33	278
- -	— —	Curatorium der Königlichen landwirthſchaftlichen Lehr-Inſtitute zu Berlin. Vorleſungen im Winter-Semeſter.	34	285
- 10.	— —	Waiſen-Amt der Klein-Glienicker Waiſen-Anſtalt zu Potsdam. Haupt-Verſammlung der Mitglieder.	34	284
- 11.	191. R.	Militair-Erſatz-Inſtruction für den Norddeutſchen Bund vom 26. März 1868.	34 und Beilage	281
- 12.	189. R.	Beſtimmungen über das Studium in den militairärztlichen Bildungs-Anſtalten, Bedingungen und Modus der Aufnahme in dieſelben.	34	279
- 12.	— —	Königliche Regierung zu Danzig. Sperren der Plehnendorfer Schifffahrtsſchleuſe.	36 39 43	301 320 342
- 13.	33. P. Pr.	Eröffnung des Geſchäfts-Betriebes der Norddeutſchen Lebens-Verſicherungs-Bank auf Gegenſeitigkeit zu Berlin.	34	281
- 14.	190. R. 241. R. 287. R.	Einziehung der Anhaltiſchen Staatskaſſen-Scheine in Apoints zu 10 Thalern.	34 42 49	280 333 382
- 14.	31. C. d. S. P.	Aufgebot von Schuldverſchreibungen der Staats-Anleihen de 1854, 1856 und 1857 (A).	34	282
- 15.	192. R.	Anwendung der Bau-Polizei-Ordnung für die Städte auf die Ortſchaft Zinna.	34	281
- 15.	30. C. d. S. P.	Vermißte Schuld-Verſchreibung der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.	34	282
- 13.	— —	Haupt-Steuer-Amt für directe Steuern zu Berlin. Gebühren-Tarif vom 9. Auguſt 1868 zur Bezahlung der Behufs Fortſchreibung der Grundſteuer-Bücher und Karten im Gemeinde-Bezirk der Stadt Berlin auszuführenden Vermeſſungsarbeiten.	35	291
- 15.	— —	Daſſelbe. Gebühren-Tarif vom 9. Auguſt 1868 zu § 6 der vorläufigen Anweiſung V. wegen öffentlicher Benutzung der Grundſteuer-Bücher und Karten, ſowie der Gebäudeſteuer-Rolle der Stadt Berlin vom 25. Juli 1865.	35	293
- 17.	35. P. Pr.	Auswanderungs-Beförderung	35	291
- 18.	193. R.	Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Domainen- und Forſtveräußerungsgelder.	34	281
- 18.	— —	Landrath Wilckens zu Nauen. Aufhebung der Viehſperre über das Dorf Hakenberg.	34	284
- 18.	195. R.	Gewährung einer Steuer-Vergütung für Bier nebſt Muſter zu einer Anmeldung über Ausfuhr von Bier in Flaſchen.	35	287

…um	Nummer der …ordnungen und …anntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amts-blatts.	Seitenzahl des Amts-blatts.
18.	198. R.	Grundſteuer-Entſchädigungs-Aufforderung zur Anmeldung von Eigenthums-Anſprüchen.	35	290
19.	R.	Brandſtiftung in der Scheune der Koſſäthen-Wittwe Ribbe zu Wildberg.	34	284
—	— —	Patent-Ertheilungen an: den Kaufmann J. P. Serres in Elberfeld, und Patent-Verlängerung des Hauptmanns a. D. Eduard Schultze in Potsdam.	34	283
—	— —	Patent-Aufhebungen: des Technikers Ed. Kunz zu Berlin und des Königlich Bayriſchen General-Directions-Raths Carl Erter zu München.	34	283
—	— —	Geſchenke an Kirchen ꝛc.	34	286
19.	194. R.	Verkehr mit Spielkarten	35	287
19.	R.	Führung des Familiennamens Stahl durch den Tiſchlermeiſter Joſt zu Heinrichsdorf.	35	294
19.	200. R.	Nachweiſung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juli 1868 beobachteten Waſſerſtände.	36	297
20.	36. P. Pr.	Conceſſion und Statut der Allgemeinen Berliner Omnibus-Actien-Geſellſchaft.	Beilage zum 36ſten Stück	
21.	196. R.	Künftige Organiſation des Regierungs-Bezirks Potsdam, in Bezug auf die Verwaltung der indirecten Steuern, nach Anſchluß Mecklenburgs an den Zollverein.	35	289
21.	9. S.	Prüfung der Handarbeits-Lehrerinnen	35	290
22.	197. R.	Chauſſeegeld-Erhebung bei der proviſoriſchen Hebebude an der Berlin-Pritzeler Chauſſee vor Berlin.	35	290
22.	45. O.P.D.	Perſonenpoſt zwiſchen Karſtädt und Putlitz	35	290
24.	— —	Direction der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn. Tarifermäßigung für den Artikel „Mehl".	35 36 37	294 300 307
25.	203. R.	Anwendung der Bau-Polizei-Ordnung für die Städte auf den Flecken Zinna.	36	298
25.	205. R. 209. R. 224. R.	Eröffnung des diesjährigen Hebammen-Lehrcurſus	36 37 38	298 304 313
25.	— —	Direction der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn zu Berlin. Tarif-Ermäßigung für den Artikel „Roheiſen".	36 37 38	300 307 313
26.	R.	Viehſperre über das Dorf und Gut Reinsdorf bei Jüterbog	35	294
—	— —	Patent-Ertheilung an den Fabrikbeſitzer H. F. Eckert in Berlin	35	294
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 27ſten und 28ſten Stück des Bundesgeſetz-Blattes des Norddeutſchen Bundes.	36	295
—	— —	Desgleichen vom 52ſten, 53ſten und 54ſten Stück der Allgemeinen Geſetz-Sammlung.	36	296
26.	R.	Oeffentliche Belobigung des Gewerbeſchülers Richard Lomar aus Cöpenick, für Lebensrettung.	36	301
26.	3. K.	Inſtitut der Schiedsmänner und deren Wirkſamkeit im Jahre 1867	37	304
26.	4. K.	Die bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin im Jahre 1866 und 1867 anhängig geweſenen Prozeß- und Schiedsmannsſachen	37	306
27.	204. R.	Empfehlung der ſchwediſchen Zündhölzer	36	298
27.	— —	Königliche Direction der Oſtbahn zu Bromberg. Einſtellung von Frachtvergünſtigungen.	36	300

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Aug. 27.	R.	Sperre der Brücke über den Rhin im Hüfnerdamm	36	301
- 31.	199. R.	Verkehr mit Spielkarten	36	297
- 31.	32. C. d. S. P.	Aufgebot von Staatsſchuldſcheinen	36	299
- 31.	— —	Domainen-Polizei-Amt zu Potsdam. Ueberfahrtsſperre über die Havel bei Sacrow.	36	301
- 31.	210. R.	Veränderung von Gemeinde-Bezirksgrenzen	37	304
Sept. 1.	46. O.P.D.	Aufforderung an die Verſender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abſtand zu nehmen.	36	298
—	— —	Patent-Ertheilung an den Schloſſermeiſter Carl Friedrich Eduard Mertens zu Magdeburg.	36	300
—	— —	Patent-Aufhebung des Fabrikanten F. C. Philippſon in Berlin	36	300
—	— —	Geſchenke an Kirchen ꝛc.	36	302
- 2.	R.	Viehſperre über das Gut und den Ort Malterhauſen	36	300
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 29ſten Stück des Bundesgeſetzblattes des Norddeutſchen Bundes.	37	303
—	— —	Desgleichen vom 55ſten und 56ſten Stück der Allgemeinen Geſetz-Sammlung.	37	303
- 2.	208. R.	Wiederholte Empfehlung des Kapolke'ſchen Haupt-Sachregiſters zum Amtsblatte.	37	304
- 3.	207. R.	Auswanderung nach Canada	37	303
- 3.	47. O.P.D.	Perſonen-Poſten zwiſchen Neuſtadt-Eberswalde und Joachimsthal reſp. Oderberg.	37	306
- 3.	— —	Königliche Direction der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn zu Berlin. Tarif-Ermäßigung für den Artikel „Kaffee".	37 38 39	307 313 318
- 3.	30. H. V.	Einlöſung der am 1. October d. J. fälligen Zinscoupons von Preußiſchen Staatsſchuld-Verſchreibungen.	38	309
- 4.	11. O. P.	Conceſſion und Statut der Deutſchen Lebens-, Penſions- und Renten-Verſicherungs-Geſellſchaft auf Gegenſeitigkeit zu Potsdam.	Beilage zum 37ſten Stück	
- 4.	R.	Orts-Veränderungen reſp. Benennungen im Angermünder Kreiſe	38	314
- 4.	— —	Königliches Hauptſteuer-Amt für inländiſche Gegenſtände zu Berlin. Rechtzeitig zu bewirkende Verſteuerung von Schlachtvieh.	39	317
- 5.	206. R.	Verkehr mit Spielkarten nach dem Herzogthum Oldenburg	37	303
- 5.	— —	Königliche Direction der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn zu Berlin. Tarife für Steinkohlen-Transporte.	38 39 40	313 318 326
- 6.	— —	Königliches Kreisgericht zu Berlin. Schwurgerichts-Sitzung	38	314
- 6.	223. R.	Ausdehnung der Beſtimmungen wegen Behandlung, Aufbewahrung und den Transport von Spreng-Oel auf den Brennſtoff Ligraine.	38	312
- 7.	48. O.P.D.	Perſonen-Poſten zwiſchen Brandenburg und Rathenow und Belzig und Brandenburg.	37	307
—	— —	Patent-Ertheilung an den Herrmann Moritz und Jacob Reinach zu Berlin.	37	307
- 7.	215. R.	Durchſchnitts-Marktpreiſe von Berlin für den Monat Auguſt 1868	38	311
- 7.	— —	Geheimer Ober-Bau-Rath und Director der Königlichen Bau-Akademie Grund zu Berlin. Aufnahme in die Königliche Bau-Akademie.	38	314
- 8.	213. R.	Einzahlung von Kauf- und Ablöſungsgeldern für Domainen und Forſtgegenſtände.	38	310
- 8.	219. R.	Grundſteuer-Entſchädigung. Aufforderung zur Anmeldung von Eigenthumsanſprüchen.	38	312

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Sept. 9.	214. R.	Muſterwebe- und Fabrikantenſchule zu Grünberg in Schleſien	38	310
- 9.	221. R.	Befugniß der Polizei-Verwaltung zu Spandau zur Ertheilung von Paßkarten.	38	312
- 9.	229. R.	Grundſteuer-Entſchädigung. Aufforderung zur Anmeldung von Eigenthums-Anſprüchen.	39	316
- 10.	34. C. d. S. P.	Wiederaufgefundener Staatsſchuldſchein Litt. I. No. 79,798 über 100 Thlr.	39	317
- 11.	— —	Königliche Direction der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn zu Berlin. Special-Tarife.	38 39	313 318
- 12.	216. R.	Nachweiſung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Auguſt 1868 beobachteten Waſſerſtände.	38	311
- 12.	49. O. P. D.	Aufhebung der Poſt-Expedition in Ravensbrück	38	313
- 12.	R.	Oeffentliche Belobigung des Koſſäthen Henuig in Malchow für ſeine thätige Umſicht beim Löſchen eines Waldbrandes in der Oberförſterei Bieſenthal.	39	320
- 14.	12. O. P.	Eröffnung des diesjährigen Communal-Landtags der Neumark ...	38	309
- 14.	212. R.	Handel mit Pfannenſtein	38	310
- 14.	221. R.	Viſirung von Päſſen zu Reiſen nach der Türkei	38	312
- 15.	217. R.	Viehſperre über das Dorf Gottow	38	312
- 15.	218. R.	Freier Verkehr mit dem Großherzogthum Mecklenburg und der freien Stadt Lübeck.	38	312
- 15.	220. R.	Termin zur Wiederholungs-Prüfung bereits geprüfter Lehrer bei dem Seminar zu Oranienburg.	38	312
—	— —	Patent-Ertheilungen: an den Gutsbeſitzer Louis Siemens in Berlin, an den Maſchinenmeiſter Victor Pohlmeyer zu Betzdorf im Kreiſe Altenkirchen und an den Jonnes Moore Clements zu Birmingham.	38	314
—	— —	Patent-Aufhebung des Müllers Georg Heinrich Beckmann zu Cappeln in Schleswig.	38	314
- 15.	31. H. V.	Verlooſung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855	39	315
- 15.	225. R.	Finanz-Miniſterial-Erlaß über den Anſchluß von Mecklenburg und Lübeck an den Zollverein.	39	315
- 15.	228. R.	Empfehlung des Buches vom Geh. Medicinalrath Dr. E. Müller über die Behandlung Verunglückter.	39	316
- 15.	32. H. V. 37. H. V.	Aufgebot einer Schuldverſchreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1859.	39 49	317 383
- 15.	— —	Königliches Haupt-Steueramt für directe Steuern zu Berlin. Anmeldungen für die Gebäudeſteuer.	39	318
- 15.	— —	Königliche Direction der Oſtbahn zu Bromberg. Tarifſatz für gebrauchte leere Säcke.	39	319
- 15.	33. H. V.	30ſte Verlooſung der Staats-Anleihe vom Jahre 1848	40 und Beilage	321
- 16.	37. P. Pr.	Genehmigung des revidirten Statuts der jetzigen „Deutſchen Mühlen-Aſſecuranz-Geſellſchaft zu Berlin".	39	317
- 16.	33. C. d. S. P.	Aufgebot von Schuldverſchreibungen der Staats-Anleihe von 1856	39	317
- 17.	50. O. P. D.	Perſonengeld bei der Perſonenpoſt zwiſchen Rheinsberg und Zechlin	39	317
- 18.	226. R.	Allerhöchſte Genehmigung zur Veranſtaltung einer Prämien-Collecte durch die Actien-Geſellſchaft „Flora" in Cöln.	39	316
- 19.	238. R.	Grundſteuer-Entſchädigung. Aufforderung zur Anmeldung von Eigenthums-Anſprüchen.	41	328

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Sept. 20.	— —	Königliche Direction der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn zu Berlin. Stand- und Lagergelder.	39 40	318 326
- 21.	227. R.	Zollfreie Lagerung von fremdem Salz und ſteuerfreie Lagerung von zollvereinsländiſchem Salz.	39	316
- 21.	236. R.	Polizei-Verordnung über die Erforderniſſe der für die Bauten innerhalb der Städte einzureichenden Bau-Erlaubniß-Geſuche.	40	322
- 21.	237. R.	Polizei-Verordnung über die Erforderniſſe der für die Bauten auf dem platten Lande einzureichenden Baugeſuche.	40	323
- 22.	230. R.	Verwaltung der Zauch-Belziger Kreiscaſſe	39	316
—	— —	Patent-Ertheilungen an: den Ingenieur Alfred Trappen zu Wetter an der Ruhr, den Ingenieur A. Ruppel in Dortmund.	39	319
—	— —	Patent-Aufhebung des Kaufmanns und Technikers Ludwig Loewe (in Firma Ludwig Loewe & Co.) in Berlin.	39	319
- 22.	13. G. P. A.	Poſtvertrag zwiſchen dem Norddeutſchen Bunde und den Niederlanden	40	324
- 22.	R.	Führung des Familiennamens Wilke durch den Bauer Wilhelm Nille und den Büdner Friedrich Nille zu Schöneiche.	41	331
- 23.	14. G. P. A.	Poſtdampfſchiff-Verbindungen mit Schweden, Dänemark u. Norwegen.	40	325
- 24.	233. R. 260. R. 294. R.	Einlöſung Herzoglich Anhalt-Bernburgiſcher Staats-Kaſſen- und Eiſenbahn-Kaſſenſcheine.	40 46 51	321 356 399
- 24.	22. O. B. A.	Verleihungs-Urkunde über das Bergwerks-Eigenthum „Johann".	42	324
- 25.	231. R.	Vorſchriften für die Ausbildung derjenigen, welche ſich dem Baufache im Staatsdienſte widmen.	Beilage zum 40. Stück	
- 25.	R.	Führung des Familiennamens Schüler durch den Handarbeiter Gottlob Klauert zu Jeſerig.	41	331
- 26.	35. C. d. S. P.	Aufgebot von Schuldverſchreibungen der Staats-Anleihe von 1859.	41	330
- 26.	— —	Königliche Thierarzneiſchul-Direction zu Berlin. Verzeichniß der Vorleſungen im Winterſemeſter 1868/69.	41	332
- 27.	51. O. P. D.	Poſtcours-Veränderungen	40	325
- 28.	15. G. P. A.	Portoſätze im Verkehr mit den Niederlanden	41	329
- 28.	36. C. d. S. P.	Aufgebot einer Schuldverſchreibung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.	41	330
- 29.	232. R.	Taxpreis der Blutegel für die Zeit vom 1. October 1868 bis ultimo März 1869.	40	321
- 29.	234. R.	Notirungen forſtverſorgungsberechtigter Jäger der Klaſſe A. 1	40	322
- 29.	235. R.	Viehſperre über den Ort Wiepersdorf	40	322
—	— —	Patent-Ertheilungen an: den Fabrikanten G. Polyſius zu Deſſau, den Civil-Ingenieur A. Eichenauer zu Lipine im Kreiſe Beuthen O./S. u. die Société Farcot et ses fils zu Saint-Ouen in Frankreich.	40	326
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 30ſten Stück des Bundesgeſetzblattes des Norddeutſchen Bundes.	41	327
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 57ſten, 58ſten, 59ſten und 60ſten Stück der Allgemeinen Geſetz-Sammlung.	41	327
- 29.	239. R.	Agentur-Beſtätigung zur Beförderung von Auswanderern für die Kaufleute Gebrüder Wolff zu Prenzlau.	41	329
- 29.	R.	Führung des Familiennamens Lehmann durch den Bäckergeſellen Stein zu Oderberg.	42	336
- 30.	R.	Ortsbenennung „Förſterei Freidorf"	41	331
Octbr. 1.	52. O. P. D.	Perſonenpoſten zwiſchen Neuſtadt-Eberswalde und Joachimsthal	41	330

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Okt. 2.	R.	Empfehlung des Preisverzeichniſſes der Landes-Baumſchule bei Potsdam	41	331
- 2.	— —	Königliches Kreisgericht zu Perleberg. Schwurgerichts-Sitzung ...	42	336
- 3.	53. O.P.D.	Poſt-Halteſtelle zu Forſtetabliſſement Neuforſthaus zwiſchen Wittſtock und Teterow.	41	330
- 3.	10. S.	Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Kyritz	41	330
- 3.	— —	Königliche Regierung zu Frankfurt a. O. Sperrung der Spree-ſchleuſe zu Fürſtenwalde.	41	332
—	— —	Patent-Ertheilung an den Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin.	41	330
—	— —	Patent-Aufhebung des Directors Ferdinand Schultz zu Eiſenhütte Weſtphalia bei Lünen an der Lippe.	41	331
- 3.	38. P. Pr.	Conceſſions-Ertheilung an den Kaufmann Platzmann zu Berlin als General-Agent zum Betrieb des Emigranten-Beförderungs-Geſchäfts.	42	334
- 4.	— —	Domainen-Polizei-Amt zu Potsdam. Aufhebung der Ueberfahrts-Sperre über die Havel bei Sacrow.	42	336
- 5.	243. R.	Agentur-Beſtätigung zur Beförderung von Auswanderern für den Kaufmann Nickel zu Wittenberge.	42	333
- 6.	— —	Königliche Direction der Oſtbahn zu Bromberg. Tarifabänderung für Eiſenguß- und Eiſenwaaren.	42	334
- 6.	— —	Dieſelbe. Transport von friſchem Obſt, Gemüſe, friſchen Südfrüchten und Delicateßwaaren.	42	334
- 7.	240. R.	Durchſchnitts-Marktpreiſe von Berlin für den Monat September 1868.	42	333
- 7.	54. O.P.D.	Poſtcours-Veränderung zwiſchen Erkner und Rüdersdorf.........	42	333
- 7.	— —	Königliche Direction der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn zu Berlin. Anwendung des Tarifſatzes für Roheiſen auf Brucheiſen und alte Eiſenbahnſchienen.	42 43	334 341
- 7.	— —	Regierungs-Präſident Rothe zu Merſeburg. Ausgelooſte Steuer-Credit-Caſſenſcheine.	44	347
- 9.	242. R.	Termin zur Wiederholungs-Prüfung bereits geprüfter Lehrer bei dem Seminar zu Cöpenick.	42	333
- 9.	— —	Königliche Direction der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn zu Berlin. Transport von Brucheiſen und alten Eiſenbahnſchienen.	42	334
—	— —	Patent-Ertheilung an die Fabrikanten Louis und Fritz Gay in Paris.	42	335
—	— —	Patent-Aufhebung des Heinrich Stöckmar zu Ernſtthal	42	335
- 9.	55. O.P.D.	Nachweiſung der bei der Ober-Poſt-Direction in Potsdam abzufordernden herrenlos vorgefundenen Paſſagier-Effecten und unbeſtellbaren Poſtſendungen.	43	339
- 9.	— —	Königliche Direction der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn zu Berlin. Transport von Brucheiſen und alten Eiſenbahnſchienen.	43	341
- 9.	— —	Königliche Direction der Oſtbahn zu Bromberg. Transport von ruſſiſchen Eiſenbahnwagen.	43	341
- 10.	247. R.	Verwaltung der Königlichen Domaine Loehme	43	338
- 12.	39. P. Pr.	Benennung einer Straße „Greifswalderſtraße" in Berlin	43	340
- 13.	56. O.P.D.	Unanbringliche Retourbriefe bei der Ober-Poſt-Direction in Berlin.	43	339
- 14.	— —	Bau-Inſpector Jacobi zu Potsdam. Sperre der Chauſſee um den Königlichen Wildpark.	42	336
- 14.	246. R.	Grundſteuer-Entſchädigung. Aufforderung zur Anmeldung von Eigenthums-Anſprüchen.	43	338
- 14.	249. R.	Polizei-Verordnung für die Schifffahrt auf der unteren Spree und Havel bei Spandau.	43	338
- 14.	37. C. d. S. P.	Aufgebot einer Schuldverſchreibung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.	43	341
- 14.	252. R.	Agentur-Beſtätigung zur Beförderung von Auswanderern	44	344

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Okt. 14.	— —	Königliche Direction der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn zu Berlin. Transport von leeren Säcken.	44 45	348 353
- 15.	40. P. Pr.	Conceſſion zum Abſchluſſe von Auswanderer-Beförderungs-Verträgen	43	341
- 15.	254. R.	Grundſteuer-Entſchädigung. Aufforderung zur Anmeldung von Eigenthums-Anſprüchen.	44	345
- 15.	42. P. Pr.	Conceſſion und Statut der Feuer-Verſicherungs-Actien-Geſellſchaft „Patria" zu Berlin.	Beilage zum 45ſten Stück	
- 16.	248. R.	Allgemeine Collecte zur Abhülfe der dringendſten Nothſtände der evangeliſchen Landeskirche.	43	338
- 16.	16. G. P. A.	Poſt-Dampfſchiff-Verbindungen mit Schweden, Dänemark und Norwegen.	43	340
- 18.	244. R.	Nachweis der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat September 1868 beobachteten Waſſerſtände.	43	337
- 18.	41. P. Pr.	Benennung einer Straße „An der Stechbahn" in Berlin	44	346
- 19.	245. R.	Aufhebung der Viehſperre über den Ort Malterhauſen	43	337
- 19.	57. O. P. D.	Unanbringliche Poſt-Anweiſungen bei der Ober-Poſt-Direction in Berlin.	44	346
- 19.	17. G. P. A.	Packerei-Sendungen nach Rußland	44	346
- 20.	R.	Ortsbenennung „Conradshöhe"..................	43	342
—	— —	Patent-Ertheilungen an: den Maſchinen-Fabrikanten Bruno Rudolph in Limbach bei Chemnitz, die Firma Lüſſe, Märky und Bernard in Prag.	43	341
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 61ſten, 62ſten und 63ſten Stück der Allgemeinen Geſetz-Sammlung.	44	343
- 20.	— —	Kreisgerichts-Deputation zu Rathenow. Abhaltung der Gerichtstage zu Rhinow.	44	350
- 20.	— —	Dieſelbe. Desgleichen zu Frieſack	44	350
- 21.	— —	Königliche Direction der Rentenbank zu Berlin. Verlooſung von Rentenbriefen.	44	347
- 21.	— —	Landrath von Bredow zu Rathenow. Aufhebung der Viehſperre über das Dorf Moegelin.	44	350
- 22.	265. R.	Tabellenwerke der Ergebniſſe der Grund- und Gebäudeſteuer.....	44	345
- 22.	— —	Waiſen-Amt der Klein-Glienicker Waiſen-Anſtalt für die Provinz Brandenburg. Ueberſicht vom Zuſtande der Anſtalt am Schluſſe des Jahres 1867.	46	361
- 23.	— —	Regierungs-Präſidium zu Caſſel. Verlooſung von Obligationen des Kurheſſiſchen Staats-Anlehns vom Jahre 1834.	46	359
- 24.	253. R.	Nachweiſung der im III. Quartal 1868 aus dem Regierungs-Bezirk Potsdam über die Landesgrenze gewieſenen Perſonen.	44	345
- 24.	58. O. P. D.	Aufhebung der Perſonenpoſt zwiſchen Pritzwalk und Wittſtock.....	44	346
- 24.	38. C. d. S. P.	Aufgebot von Staatsſchuldſcheinen	44	346
- 24.	39. C. d. S. P.	Desgleichen eines Staatsſchuldſcheins	44	347
- 24.	44. P. Pr.	Benennung von Straßen „Gitſchinerſtraße" und „Skalitzerſtraße" in Berlin.	48	353
- 26.	19. G. P. A.	Poſtverbindung mit den vereinigten Staaten von Amerika	45	352
- 27.	250. R.	Eröffnung des Landtags der Monarchie	44	344
- 27.	40. C. d. S. P.	Aufgebot eines Staatsſchuldſcheins	45	353
—	— —	Patent-Ertheilung an den von Tempelhoff zu Dombrowka.......	44	348
—	— —	Patent-Aufhebung des Eugen Piedboeuf zu Aachen	44	348

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Oct. 27.	257. R.	Conſulat der Argentiniſchen Republik	45	351
- 27.	43. P. Pr.	Abladen des Schnees und Eiſes	48	353
- 27.	— —	Königliche Direction der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn zu Berlin. Extrazug von Berlin nach Frankfurt a. O.	45 46	353 360
- 27.	— —	Königliche Direction der Oſtbahn zu Bromberg. Tarif-Ausdehnung für Roheiſen.	45	354
- 28.	6. K.	Neuwahl von Mitgliedern und Stellvertretern des Ehrenraths der Rechts-Anwalte und Notare.	45	352
- 28.	18. G. P. A.	Schluß der diesjährigen Poſt-Dampfſchifffahrt mit Schweden.....	45	352
- 29.	R.	Sperre der Brücke über den Polzow-Kanal bei Menz	45	354
- 29.	41. C. d. S. P.	Aufgebot einer Schuldverſchreibung der 5procentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.	46	359
- 30.	59. O.P.D.	Unanbringliche Geld-Sendungen bei der Ober-Poſt-Direction in Berlin	46	358
- 31.	36. H. V.	Einlöſung der am 1. März 1868 fällig geweſenen Schatz-Anweiſungen	46	356
- 31.	267. R.	Grundſteuer-Entſchädigung. Aufforderung zur Anmeldung von Entſchädigungs-Anſprüchen.	46	357
- 31.	60. O.P.D.	Unanbringliche Poſt-Sendungen bei der Ober-Poſt-Direction in Berlin	46	358
- 31.	— —	Königliche Direction der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn zu Berlin. Tarif-Ermäßigung für den Artikel „Leim".	45 46 47	353 360 366
- 31.	R.	Aenderung eines Familiennamens „Bernhardi-Griſſon".	46	361
—	— —	Königliche Prüfungs-Commiſſion für einjährige Freiwillige zu Berlin. Bekanntmachung wegen des einjährigen Militair-Dienſtes.	47	365
Nov. 2.	256. R.	Anſchluß einzelner Preußiſcher und Hamburger Gebietstheile an den Zollverein.	45	351
- 2.	258. R.	Ablieferung von Zink, welches bei den Artillerie-Schießübungen mit der Munition verfeuert geweſen iſt.	45	352
- 2.	269. R.	Declaration zur Polizei-Verordnung vom 21. September 1868 über die Erforderniſſe der Baugeſuche.	46	358
- 2.	— —	Königliches Kreisgericht zu Potsdam. Abhaltung der Gerichtstage zu Ketzin.	47	368
- 2.	— —	Ständiſche Landarmen-Direction der Kurmark zu Berlin. Ueberſicht von der Verwaltung für das Jahr 1867.	50	395
- 3.	— —	Domainen-Polizei-Amt zu Potsdam. Aufhebung der Sperre der Brücke über die Barke bei Albrechts-Theerofen.	45	354
—	— —	Patent-Aufhebung des Maſchinen-Fabrikanten J. Thoma zu Bingen bei Sigmaringen.	45	354
- 3.	1. Co.	Parochial-Verhältniſſe der in Berlin neu anziehenden evangeliſchen Einwohner.	47	364
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 64ſten, 65ſten, 66ſten, 67ſten, 68ſten, 69ſten und 70ſten Stück der Allgemeinen Geſetz-Sammlung.	46	355
- 5.	263. R.	Erſcheinen von neuen Rechnungstafeln zum Zollvereins-Tarif....	46	356
- 6.	268. R.	Polizei-Verordnung in Betreff der Lungenſeuche unter dem Rindvieh.	46	358
- 6.	— —	Königliches Kreisgericht zu Beeskow. Abhaltung der Gerichtstage zu Markgrafpieske.	47	368
- 6.	— —	Königliches Kreisgericht zu Wittſtock. Abhaltung der Gerichtstage zu Flecken Zechlin.	47	368
- 6.	— —	Königliches Kreisgericht zu Perleberg. Abhaltung der Gerichstage in Warnow.	47	368
- 7.	259. R.	Durchſchnitts-Marktpreiſe von Berlin für den Monat October 1868.	46	356
- 7.	261. R.	Aufhebung der Viehſperre über das Dorf Gottow	46	356
- 7.	262. R.	Desgleichen über den Ort Wiepersdorf	46	356

Datum		Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Nov.	7.	— —	Königliche Direction der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn zu Berlin. Empfehlung einer neuen Tarif-Auflage.	46 47 48	369 366 372
-	7.	— —	Dieſelbe. Station Heide-Gersdorf	47 48 49	366 372 384
-	7.	R.	Schifffahrts-Sperre für den Finow- und Werbellin-Kanal, ſowie die Havel oberhalb Zehdenick und die damit in Verbindung ſtehenden Gewäſſer und Kanäle.	46	361
-	7.	— —	Königliche Kreisgerichts-Deputation zu Neuſtadt-Eberswalde. Führung der Handels- und Genoſſenſchafts-Regiſter.	47	368
-	7.	— —	Königliches Kreisgericht zu Angermünde. Führung des Handels-Regiſters.	49	385
-	7.	— —	Daſſelbe. Desgleichen des Genoſſenſchafts-Regiſters	49	385
-	9.	264. R	Gewährung von Erleichterungen in der Transport-Controle für den Grenzbezirk des Haupt-Zoll-Amts zu Wittenberge.	46	356
-	9.	— —	Königliche Kreisgerichts-Deputation zu Oranienburg. Abhaltung der Gerichtstage in Zerpenſchleuſe.	47	368
-	10.	265. R.	Chauſſeegeld-Erhebung auf der Chauſſee von der Berlin-Prützeler Actienſtraße, unweit Straußberg, bis zum nächſten Bahnhofe der Berlin-Cüſtriner Eiſenbahn.	46	357
-	10.	266. R.	Auswanderung nach Canada	46	357
—		— —	Patent-Aufhebungen: des Wilhelm Hollweg (in Firma Wilhelm Hollweg & Comp.) zu Barmen und des Maſchinenbau-Anſtalts-Beſitzers Joh. Loos zu Nürnberg	46	360
-	10.	273. R.	Grunſteuer-Entſchädigung. Anmeldung von Eigenthums-Anſprüchen	47	364
-	10.	— —	Königliche Direction der Oſtbahn zu Bromberg. Transport von Definitiv-Achſen zu Ruſſiſchen Eiſenbahnwagen.	47	366
-	11.	272. R.	Aufhebung des gemeinſchaftlichen Elbzoll-Amtes zu Wittenberge vom 1. November 1868.	47	364
-	11.	45. P. Pr.	Benennung einer Straße in Berlin „Paulſtraße"	47	365
-	11.	— —	Königliche Direction der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn zu Berlin. Tarifirung für Zink, Blei und Zinkbleche.	47 48 49	366 372 384
-	11.	— —	Deichhauptmann, Regierungs-Rath von Gottberg zu Frankfurt a. O. Verwaltung der Deichkaſſe des Niederbruches.	47	367
-	11.	— —	Königliche Kreisgerichts-Deputation zu Alt-Landsberg. Führung der Handels- und Genoſſenſchafts-Regiſter.	48	373
-	12.	271. R.	Empfehlung eines im Buchhandel erſchienenen Werkes für den Geſchäftskreis ländlicher Ortsobrigkeiten vom Rentmeiſter, Regierungs-Aſſeſſor Pietſch zu Berlin.	47	363
-	12.	62. O.P.D.	Poſt-Cours-Veränderung zwiſchen Königsberg i. d. Nm. und Angermünde.	47	364
-	31.	— —	Königliche Direction der Oſtbahn zu Bromberg. Veränderter Güter-Verkehr.	47	366
-	13.	— —	Königliches Kreisgericht zu Templin. Abhaltung der Gerichtstage in Gerswalde und Boytzenburg.	47	368
-	13.	— —	Königliches Kreisgericht zu Angermünde. Abhaltung des Gerichtstage in Gramzow.	48	374
-	14.	— —	Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. Ausloosung von Rentenbriefen.	48	371

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Nov. 16.	— —	Königliches Kreisgericht zu Wriezen. Führung der Genoſſenſchafts- und Handels-Regiſter.	48	373
- 16.	— —	Daſſelbe. Abhaltung der Gerichtstage in Prötzel	48	374
- 16.	— —	Daſſelbe. Abhaltung der Forſtgerichtstage	49	385
- 16.	— —	Daſſelbe. Abhaltung der Gerichtstage zu Groß-Neuendorf	49	385
- 16.	280. R.	Neues Mahl- und Schlachtſteuer-Regulativ für die Stadt Potsdam	Beilage zum 49ſten Stück	
- 16.	47. P. Pr.	Polizei-Verordnung wegen Beſtrafung der Contraventionen gegen die im § 17 der zur Militair-Erſatz-Inſtruction für den Norddeutſchen Bund vom 26. März 1868 erlaſſenen Ausführungs-Verordnung bezeichneten Verpflichtungen der Militairpflichtigen.	50	393
- 17.	270. R.	Nachweiſung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat October 1868 beobachteten Waſſerſtände.	47	363
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 71ſten und 72ſten Stück der Allgemeinen Geſetz-Sammlung.	48	369
- 17.	— —	Königliche Direction der Rentenbank zu Berlin. Vernichtete Rentenbriefe.	48	371
- 17.	— —	Königliches Kreisgericht zu Brandenburg. Abhaltung der Gerichtstage zu Lehnin.	48	374
- 17.	— —	Daſſelbe. Abhaltung der Gerichtstage zu Groß-Behnitz	48	374
- 17.	— —	Königliches Kreisgericht zu Templin. Führung der Handels- und Genoſſenſchafts-Regiſter.	49	385
- 18.	275. R.	Chauſſeegeld-Erhebung bei der proviſoriſchen Hebebude an der Berlin-Prötzeler Chauſſee vor Berlin.	48	369
- 18.	276. R.	Legitimation zu den Reiſen nach Rußland	48	369
- 18.	13. O. P.	Statut für den Flecken Plaue	49	375
- 19.	277. R.	Veranſtaltung eines halbjährigen Lehr-Curſus für Schul-Amts-Aspiranten bei dem Seminar zu Cöpenick.	48	369
- 20.	278. R.	Verwaltung der Niederbarnimer Kreis-Kaſſe zu Berlin	48	370
- 20.	20. G. P. A.	Einzahlungen mittelſt Poſt-Anweiſungen	48	370
- 20.	42. C. d. S. P.	Aufgebot einer Schuldverſchreibung der 5procentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.	48	371
- 20.	— —	Königliche Kreisgerichts-Deputation zu Belzig. Abhaltung der Gerichtstage zu Brück.	49	385
- 21.	282. R.	Grundſteuer-Entſchädigung. Aufforderung zur Anmeldung von Eigenthums-Anſprüchen.	49	379
- 21.	43. C. d. S. P.	Aufgebot von Schuldverſchreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.	49	383
- 21.	— —	Königliche Kreisgerichts-Deputation zu Mittenwalde. Abhaltung der Gerichtstage zu Teupitz.	49	385
- 23.	63. O. P. D.	Poſt-Cours-Veränderung bei der Karſtädt-Lenzener Perſonenpoſt	48	371
- 23.	288. R.	Veränderung von Gemeinde-Bezirksgrenzen	49	382
—	— —	Königliches Kreisgericht zu Beeskow. Führung des Handels- und Genoſſenſchafts-Regiſters.	51	406
- 24.	284. R.	Anerkennung der höheren Stadtſchule zu Rathenow als eine höhere Bürgerſchule.	49	379
- 24.	46. P. Pr.	Sächſiſche Hypotheken-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Dresden und deren Statuten ꝛc.	50 und Beilage	393
- 24.	— —	Königliches Kreisgericht zu Berlin. Führung des Handels-Regiſters.	51	405
- 24.	— —	Daſſelbe. Desgleichen des Genoſſenſchafts-Regiſters	51	405
- 25.	279. R.	Extraordinaire Beiträge zum Domainen-Feuerſchäden-Fonds pro 1. Mai 1868/69.	48	370

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnnngen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—	— —	Patent-Ertheilungen an: den Fabrikbeſitzer George Leach zu Leeds, den Dr. Bernhard Tollens in Hamburg und den Ingenieur Rudolph Heugſtenberg in Wien.	48	372
—	— —	Patent-Aufhebung des Johann Badou zu Claira (Frankreich).....	48	372
—	— —	Geſchenke an Kirchen ꝛc.	48	374
Nov. 25.	286. R.	Nachweiſung der Martini-Durchſchnitts-Marktpreiſe des Weizens, Roggens, der Gerſte und des Hafers in verſchiedenen Städten des Regierungs-Bezirks Potsdam für 1868.	49	382
- 25.	— —	Königliches Kreisgericht zu Prenzlau. Abhaltung der Gerichtstage in Fürſtenwerder.	49	386
- 26.	281. R.	Herſtellung des völlig freien Verkehrs mit den dem Zollvereine angeſchloſſenen Preußiſchen und Hamburgiſchen Gebietstheilen.	49	378
- 26.	— —	Königliche Direction der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn zu Berlin. Ausgabe von directen Fahrbillets nach Station Grottkau.	49 50 51	384 397 402
- 26.	— —	Königliche Direction der Oſtbahn zu Bromberg. Tarifirung von altem Eiſen und Brucheiſen zum Einſchmelzen.	50	397
- 26.	R.	Führung des Familiennamens „Jarius" durch die Emilie Franziska Smolinsky zu Freienwalde.	50	398
- 27.	235. R.	Ueberſicht der 14jährigen Martini-Marktpreiſe in den Kreisſtädten des Regierungs-Bezirks Potsdam zur Vergütigung der Getreiderenten in baarem Gelde für das Jahr 1868.	49	380/81
- 27.	21. G.P.A.	Poſt-Anweiſungen mit Franco-Marken........	49	383
- 27.	— —	Königliche Kreisgerichts-Deputation zu Alt-Landsberg. Abhaltung der Gerichtstage zu Alte-Grund.	49	385
- 28.	14. O. Pr.	Eröffnung des Communal-Landtags der Kurmark..............	49	378
- 28.	R.	Ortsbenennung „Silberſee"...................	49	385
- 28.	22. G.P.A.	Zahlungen mittelſt Poſt-Anweiſungen zwiſchen ſämmtlichen Orten des Norddeutſchen und des Niederländiſchen Poſtgebiets.	50	392
- 28.	— —	Königliche Direction der Rentenbank zu Berlin. Einzahlung von Renten.	50	394
- 28.	— —	Königliches Kreisgericht zu Potsdam. Führung von Handels- und Genoſſenſchafts-Regiſtern.	50	398
- 29.	283. R.	Grundſteuer-Entſchädigung. Aufforderung zur Anmeldung von Eigenthums-Anſprüchen.	49	397
- 29.	64. O.P.D.	Einrichtung einer Botenpoſt zwiſchen Plaue a. H. und Wuſterwitz.	49	383
- 30.	65. O.P.D.	Poſt-Cours-Veränderungen.	49	383
—	— —	Patent-Ertheilung an den Mechaniker Franz Rübſaamen zu Huardt bei Siegen.	49	384
—	— —	Patent-Aufhebungen: des Profeſſors der Anatomie und Pathologie Ludovico Brunetti zu Padua, des Ingenieurs Erneſto Anſaldi zu Livorno und des Zucker-Fabrikanten Ferdinand Knauer zu Gröbers bei Halle a. S.	49	384
—	— —	Geſchenke an Kirchen ꝛc.	49	386
—	— —	Schenkung von 500 Thlr. durch den verſtorbenen Commerz- und Admiralitäts-Rath Heinrich Burghard Abegg zu Wiesbaden an die Peſtalozzi-Stiftung zu Pankow.	49	386
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 31ſten und 32ſten Stück des Bundes-Geſetzblattes des Norddeutſchen Bundes.	50	387
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 73ſten und 74ſten Stück der Allgemeinen Geſetz-Sammlung.	50	388

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Nov. 30.	— —	Königliche General-Commiſſion für die Kurmark Brandenburg zu Berlin. Nachweiſung der Martini-Durchſchnitts-Marktpreiſe der Getreide-Fruchtarten für das Jahr 1868.	50	394
- 30.	— —	Dieſelbe. Nachweiſung der 24jährigen Martini-Durchſchnitts-Marktpreiſe der Getreide-Fruchtarten für das Jahr 1868.	50	395
- 30.	— —	Königliche Direction der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn zu Berlin. Ausgabe von directen Fahrbillets, ſowie von Retourbillets.	50 51	397 402
Dec. 1.	— —	Königliche Kreisgerichts-Deputation zu Charlottenburg. Führung des Handels- und Genoſſenſchafts-Regiſters.	50	398
- 1.	— —	Königliche Kreisgerichts-Deputation zu Oranienburg. Führung des Handels- und Genoſſenſchafts-Regiſters.	51	406
- 1.	— —	Königliches Kreisgericht zu Perleberg. Führung des Genoſſenſchafts-Regiſters.	51	406
- 1.	— —	Regierungs-Präſidium zu Caſſel. 47ſte Serien-Ziehung des Kurheſſiſchen Staats-Lotterie-Anlehens vom Jahre 1845.	52	409
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 75ſten und 76ſten Stück der Allgemeinen Geſetz-Sammlung.	51	399
- 2.	66. O. P. D. 70. O. P. D.	Aufgabe von Päckereien mit Weihnachts-Sendungen.	50 51	392 401
- 2.	— —	Königliche Direction der Oſtbahn zu Bromberg. Specialtarif für Salz in Wagenladungen.	51	402
- 2.	23. O. B. A.	Verleihungs-Urkunde über das Bergwerks-Eigenthum „Tiefbauſegen".	51	403
2.	24. O. B. A.	Verleihungs-Urkunde über das Bergwerks-Eigenthum „Tiefbauglück".	51	403
- 2.	— —	Königliches Kreisgericht zu Wittſtock. Führung des Handels- und Genoſſenſchafts-Regiſters.	51	406
- 2.	48. P. Pr.	Conceſſion und Statut des Actien-Vereins für Braunkohlenverwerthung, Thonwaaren- und Ofenfabrikation „Boruſſia" zu Berlin.	Beilage zum 51.	Stück.
- 3.	290. R.	Kundmachungen der K. K. Statthalterei und des K. K. Ober-Landesgerichts im Königreich Böhmen hinſichtlich des Ueberganges der den Oeſterreichiſchen Elbzollgerichten zugewieſen geweſenen Geſchäfte an die neuen Bezirks-Hauptmannſchaften, beziehentlich Bezirksgerichte.	50	388
- 3.	291. R.	Bekanntmachung polizeilicher Verordnungen Seitens des Magiſtrats und der Polizei-Verwaltung zu Zoſſen.	50	390
- 3.	67. O. P. D.	Poſt-Cours-Veränderungen zwiſchen Paſſow und Prenzlau.	50	392
- 3.	45. C. d. S. P.	Aufgebot von Staatsſchuld-Documenten.	50	393
- 3.	— —	Königliche Direction der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn zu Berlin. Tarif für Niederſchleſiſche Steinkohlen.	50 51	397 402
- 3.	38. H. V.	Einlöſung der am 2. Januar 1869 fälligen Zinscoupons ꝛc.	51	399
- 3.	2. H. B. D.	Königliches Hauptbank-Directorium. Ausgabe neuer Noten der Preußiſchen Bank zu 25 Thalern nebſt Beſchreibung derſelben.	51	401
- 3.	— —	Königliche Kreisgerichts-Deputation zu Neuſtadt-Eberswalde. Abhaltung der Gerichtstage zu Bieſenthal.	51	406
- 4.	68. O. P. D.	Poſt-Cours-Veränderungen.	50	392
- 4.	— —	Königliches Stadtgericht zu Berlin. Führung des Handels- und Genoſſenſchafts-Regiſters.	51	405
- 4.	— —	Königliches Kreisgericht zu Neu-Ruppin. Führung des Genoſſenſchafts-Regiſters.	51	406
- 4.	— —	Daſſelbe. Desgleichen des Handels-Regiſters.	51	406
- 5.	69. O. P. D.	Poſt-Cours-Veränderungen zwiſchen Großkreuz und Lehnin.	50	392
- 5.	44. C. d. S. P.	Aufgebot einer Schuldverſchreibung der 5procentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.	50	393

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Dec. 5.	1. O. T.	Chef-Präſident des Königlichen Ober-Tribunals zu Berlin. Ehrenrath der Rechtsanwalte bei demſelben.	51	401
- 5.	— —	Königliches Kreisgericht zu Jüterbog. Führung des Handels- und Genoſſenſchafts-Regiſters.	51	406
- 6.	289. R.	Rechtzeitige Erneuerung der Beſtellung des Amtsblatts und des öffentlichen Anzeigers für das Jahr 1869.	50	388
- 6.	293. R.	Polizei-Verordnung wegen des Verkehrs mit Spreng-Oel	50	390
- 7.	292. R.	Polizei-Verordnung wegen der Tanzluſtbarkeiten	50	390
- 7.	49. P. Pr.	Beginn und Dauer des diesjährigen Weihnachtsmarkts in Berlin	50 51	398 401
—	— —	Patent-Ertheilung an die Maſchinen-Fabrikanten Klein, Forſt und Bohn in Johannisberg a. Rh.	50	397
—	— —	Patent-Aufhebungen: des Kaufmanns J. H. F. Prillwitz zu Berlin und des Mechanikers J. C. F. Lüdeke zu Dransfeld bei Göttingen.	50	398/9
- 8.	— —	Königliche Direction der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn zu Berlin. Tarifſatz für Roheiſen, Brucheiſen und alte Schienen.	51	402
- 9.	298. R.	Durchſchnitts-Marktpreiſe von Berlin für den Monat November 1868.	51	400
- 9.	39. H. V.	12te Verlooſung der 5procentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859.	52 und	407 Beilage
- 9.	52. P. Pr.	Bezeichnung der zur Verbeſſerung beſtimmten Bürgerſteige und Straßengerinne in Berlin.	52	408
- 10.	R.	Führung des Familiennamens Liebe durch die unverehelichte Marie Hedwig Heytges aus Gall zu Potsdam.	52	410
- 10.	— —	Königliches Kreisgericht zu Berlin. Schwurgerichts-Sitzung.	52	410
- 11.	295. R.	Nachweiſung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat November 1868 beobachteten Waſſerſtände.	51	400
- 11.	50. P. Pr.	Conceſſion des Kaufmanns Leviſon zu Berlin als Haupt-Agent des Auswanderer-Beförderungsgeſchäfts von Charles Boernſtein zu Bremen.	52	408
- 12.	40. C. d. S. P.	Aufgebot eines abhanden gekommenen Staatsſchuldſcheins	51	401
- 13.	R.	Aufhebung der Viehſperre über den Ort Reinsdorf	51	405
—	— —	Patent-Ertheilungen an: den Ingenieur Ernſt Müller zu Keula bei Muskau, den F. Edmund Thode und Knoop zu Dresden, den Lucien Alexander Nolin aus Auxerre (Yonne) und den Richard Brown Roden zu London.	51	403
—	— —	Patent-Aufhebung des Fabrikanten G. Crespel zu Bockenheim	51	403
- 16.	47. C. d. S. P.	Wiederaufgefundene Schuldverſchreibung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.	52	409
- 16.	— —	Königliche Direction der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn zu Berlin. Frachtermäßigung für Getreideſendungen.	52	410
- 17.	298. R.	Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Domainen- und Forſtveräußerungsgelder.	52	407
- 17.	52. P. Pr.	Offene Phyſikatsſtelle in Berlin	52	408
- 18.	71. O. P. D.	Poſtveränderung zwiſchen Neu-Ruppin und Neuſtadt a. d. D.	52	408
- 18.	— —	Baurath Kiesling zu Havelberg. Sperre der Havelzugbrücke bei Plaue.	52	410
- 21.	72. O. P. D.	Aufhebung der Perſonenpoſt zwiſchen Granſee und Neu-Ruppin	52	408
- 22.	297. R. u. P. Pr.	Arznei-Tax-Veränderungen für 1869	52	407
—	— —	Patent-Aufhebung des Kaufmanns Riesberg zu Leipzig	52	410

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'ſchen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 1. Den 3. Januar **1868.**

Allgemeine Geſetz-Sammlung. (Stück 123 de 1867). № 6931. Verordnung, betreffend die Organiſation der oberen Harzverwaltung in der Provinz Hannover. Vom 9. November 1867.

№ 6932. Beſtätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Stargard-Poſener Eiſenbahngeſellſchaft. Vom 16. November 1867.

№ 6933. Allerhöchſter Erlaß vom 22. November 1867, betreffend die Genehmigung des revidirten Regulativs über die Beleihung des nicht incorporirten ländlichen Grundeigenthums im Bereiche der Schleſiſchen Landſchaft.

№ 6934. Allerhöchſter Erlaß vom 22. November 1867, betreffend die Regelung der Disciplinarſtrafgewalt der Univerſitäten Kiel und Marburg.

№ 6935. Bekanntmachung, betreffend die landesherrliche Genehmigung eines Zuſatzes zu Artikel 39 der Verfaſſung der Berliniſchen Lebensverſicherungs-Geſellſchaft, ſowie eine Abänderung des Allerhöchſten Erlaſſes vom 31. Mai 1862 (Geſetz-Samml. 1862 S. 213). Vom 29. November 1867.

№ 6936. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchſte Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statute der Pommerſchen Hypotheken-Actienbank zu Cöslin. Vom 4. December 1867.

(Stück 124 de 1867.) № 6937. Allerhöchſter Erlaß vom 18. November 1867, betreffend die Verleihung der fiscaliſchen Vorrechte an den Kreis Inſterburg, Regierungsbezirk Gumbinnen, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chauſſee von Inſterburg über Neu-Stobingen, Trakinnen und Kummetſchen nach Karalene.

№ 6938. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Inſterburger Kreiſes im Betrage von 38,000 Thalern II. Emiſſion. Vom 18 November 1867.

№ 6939. Conceſſions- und Beſtätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Zweigbahn vom Bahnhofe Stolberg der Rheiniſchen Eiſenbahn in das Stolberger Thal, an dem neuen Etabliſſement der Spiegelmanufactur am Schnorrenfeld entlang, bis zum Binsfelder Hammer, durch die Rheiniſche Eiſenbahngeſellſchaft, ſowie einen Nachtrag zum Statute der letzteren. Vom 2. December 1867.

№ 6940. Allerhöchſter Erlaß vom 9. December 1867, betreffend eine Abänderung des Reglements für die Feuerſocietät des platten Landes von Altpommern.

(Stück 125 de 1867.) № 6941. Allerhöchſter Erlaß vom 6. November 1867, betreffend die Verleihung der fiscaliſchen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chauſſee von Wiehe nach Reinsdorf an den Kreis Eckartsberga, im Regierungsbezirk Merſeburg.

№ 6942. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Meſeritzer Kreiſes, im Regierungsbezirke Poſen, im Betrage von 30,000 Thalern. Vom 25. November 1867.

№ 6943. Allerhöchſter Erlaß vom 7. December 1867, betreffend die Genehmigung der von dem Generallandtage der Weſtpreußiſchen Landſchaft beſchloſſenen Zuſätze zu dem Revidirten Landſchafts-Reglement vom 25. Juni 1851.

№ 6944. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchſte Genehmigung des zweiten Statutnachtrages der „Steinkohlenbergbau-Actiengeſellſchaft Vollmond“. Vom 7. December 1867.

№ 6945. Allerhöchſter Erlaß vom 14. December 1867, betreffend die Aufhebung der Ruhrſchifffahrts-Abgabe vom 1. Januar 1868 ab.

(Stück 126 de 1867.) № 6946. Geſetz, betreffend die Stempelſteuer von Spielkarten. Vom 23. December 1867.

№ 6947. Allerhöchſter Erlaß vom 25. November 1867, betreffend die Verleihung der fiscaliſchen Vorrechte an den Kreis Höxter, Regierungsbezirk Minden, bezüglich des Baues der Chauſſeen: 1) von Höxter über Albaxen und Stahle bis zur Grenze der Provinz Hannover in der Richtung auf Heinſen nebſt einer Zweigſtraße von Stahle zur Holzmindener Fähre, 2) von Brakel über Erkeln und Titelſen zur Roggenthalsmühle auf Beverungen, und 3) von Brakel über Bellerſen, Appenburg, Bredenborn, Sommerſell und Born bis zur Grenze des Fürſtenthums Lippe-Detmold in der Richtung auf Schwalenburg.

№ 6948. Allerhöchſter Erlaß vom 7. December 1867, betreffend die Genehmigung von Zuſätzen zu dem Reglement der landſchaftlichen Feuer-Verſicherungsgeſellſchaft für Weſtpreußen.

Preußen am Schluſſe des Jahres 1867.

Das ſcheidende Jahr war ein Jahr reicher Arbeit für Preußen, aber auch ein Jahr reicher Erfüllung.

Das Jahr 1866 hatte uns hohen Ruhm und gewichtige Erfolge, aber zugleich große und ſchwere Aufgaben hinterlaſſen: es galt, die Früchte zur Reife zu bringen, die aus der blutigen Saat, ſollte ſie nicht umſonſt geſtreut ſein, erwachſen müſſen, — es galt, die Keime einer ſegensreichen inneren und nationalen Entwickelung, welche das Jahr 1866 gelegt, zu pflegen, gegen feindliche Berührung zu behüten und, ſo Gott will, zu unerſchütterlicher Kraft erſtarken zu laſſen. Es galt, ein neues Staatsgebäude auf bewährtem Fundamente zwar, aber nach einem erweiterten Plane aufzubauen.

Dieſe friedliche Arbeit innerer Feſtigung mußte naturgemäß bei den heimiſchen Verhältniſſen ſelbſt beginnen.

Hatte auch der ruhmreiche Krieg, gleichſam über die Köpfe der ſtreitenden Parteien hinweg, die Einheit von Fürſt und Volk neu beſiegelt, ſo war es doch, nach Beendigung des auswärtigen Kampfes, die erſte Sorge der Regierung unſeres Königs geweſen, dem inneren Zwiſt den Boden zu entziehen und die verſöhnende Hand zum Ausgleich zu bieten. So waren die Grundlagen gedeihlichen Zuſammenwirkens zwiſchen Regierung und Landesvertretung bereits im Jahre 1866 wiedergewonnen, aber erſt der weiteren Entwickelung war es vorbehalten, den wiederhergeſtellten Frieden zu befeſtigen und zu befruchten. Die Hoffnungen, welche in dieſer Beziehung gehegt wurden, ſind im Jahre 1867 glücklich in Erfüllung gegangen: es hat ſich in erfreulichſter Weiſe bewährt, daß die Wiederbelebung des Vertrauens zwiſchen der Regierung und der Volksvertretung nicht blos die Folge eines „vorübergehenden Siegesrauſches" war, ſondern auf dem ſicheren Grunde gegenſeitiger Anerkennung und gemeinſamer Hingabe an die großen Intereſſen des Vaterlandes beruht. Die Willensſtärke und Thatkraft der Staatsregierung konnten nicht verfehlen, auf die Anſchauungen der Verſtändigen im Volke einen gewaltigen Einfluß zu üben und ſie mit unwiderſtehlicher Eindringlichkeit darüber aufzuklären, wo der Schwerpunkt des Staatslebens liegt und wo zugleich der Wille und die Kraft zum naturgemäßen und wahrhaft erſprießlichen Fortſchreiten zu finden ſind.

Unter dem Eindrucke dieſer Ueberzeugung und einer mächtigen patriotiſchen Erhebung iſt die alte Parteibildung, welche nur auf dem früheren Mißtrauen beruhten, mehr und mehr zerſplittert und zerfallen, und auf den Trümmern derſelben haben ſich neue Verbindungen geſtaltet, welche es als ihre Aufgabe erkennen, Preußens innere Entwickelung und nationalen Beruf in aufrichtiger Gemeinſchaft mit der Regierung zu pflegen und zu fördern. Das preußiſche Volk hat dieſem Streben bei den dreifachen Wahlen dieſes Jahres volle Zuſtimmung und Beſtätigung gegeben, und die Thätigkeit der Landesvertretung, welche vorher Jahre lang zur Unfruchtbarkeit und Ohnmacht verurtheilt war, bietet jetzt ein Bild friſchen und lebensvollen Schaffens für das Wohl des Landes dar. Die bewährte Einſicht und Thatkraft der leitenden Staatsmänner findet bereitwilliges Entgegenkommen und wirkſame Unterſtützung nicht blos von Seiten der alten conſervativen Bundesgenoſſen, ſondern auch der neu gebildeten nationalliberalen Partei, welche auf den Gang der Verfaſſungs-Angelegenheit im verfloſſenen Jahre einen wichtigen und günſtigen Einfluß geübt hat, und welche gewiß auch künftig, indem ſie die nationale Fahne hochhält und die wirklichen preußiſchen und deutſchen Verhältniſſe zur Grundlage ihrer Beſtrebungen nimmt, ſich einen bedeutſamen Antheil an der Staatsentwickelung wird bewahren wollen.

Der Aufſchwung der Gemüther in unſerem Volke und die Wiederbelebung des gegenſeitigen Vertrauens haben auch die Löſung einer weiteren wichtigen Aufgabe erleichtert, welche das vorige Jahr dem Jahre 1867 überwieſen hatte, die Aufgabe der inneren Verſchmelzung der neuen Provinzen mit der alten preußiſchen Monarchie. Es war kein geringes Werk, die geſammten Einrichtungen all jener verſchiedenen Staatsgebiete im Zeitraum eines Jahres in die preußiſchen Verfaſſungs- und Verwaltungsverhältniſſe, ſoweit die Einheitlichkeit des Staatsweſens es erfordert, hinüberzuleiten, zugleich mit wünſchenswerther Schonung aller der Einrichtungen, welche eine innere Berechtigung und die Möglichkeit ſelbſtſtändigen Fortbeſtehens in ſich tragen. Wenn man die Größe dieſer Aufgabe erwägt und auf die politiſchen Schwierigkeiten zurückblickt, welche der Verſchmelzung jener Gebiete mit Preußen vor Jahr und Tag noch entgegenzuſtehen ſchienen und wenn man dann auf die Zuſtände hinblickt, wie ſie ſich inzwiſchen dort geſtaltet haben, ſo wird man die Bedeutung und den erfreulichen Erfolg der vollbrachten Arbeit zu würdigen wiſſen. Wohl walten noch vielfache Meinungsverſchiedenheiten ob, inwieweit die eingeſchlagenen Wege und die ergriffenen Maßregeln im Einzelnen die richtigſten und zweckmäßigſten geweſen ſeien, und gewiß läßt ſich das Für und Wider über jeden Punkt mit guten Gründen vertheidigen; — aber die gewichtige und hoch erfreuliche Thatſache ſteht feſt, daß es ſchon heute keine politiſche Schwierigkeit und (abgeſehen von jenen Zweifeln über das Beſſere oder Beſte in den einzuführenden Einrichtungen) auch keine erhebliche Schwierigkeit für die Verwaltung der neuen Länder mehr giebt. Die Verfaſſung iſt mit allen Rechten und Freiheiten für die Bevölkerung der neuen Provinzen ſeit dem 1. October in Geltung getreten, jeder Ausnahmezuſtand iſt aufgehoben; die Verwaltung der neuen Provinzen aber vollzieht ſich überall mit derſelben

Ordnung, derſelben Zuverſicht und gleichmäßigen Sicherheit wie in den alten Theilen der Monarchie, ohne daß irgendwo in der Haltung der Bevölkerung irgend ein bedenkliches Anzeichen, geſchweige denn irgend ein Widerſtreben hervortritt.

Die äußere und, wenn nicht alle Anzeichen trügen, auch die innere Verſchmelzung der neuen Landestheile mit unſerer Monarchie vollzieht ſich raſcher, als es ſich irgend erwarten und ahnen ließ: ein gut Theil dieſer Aufgabe iſt im Jahre 1867 bereits erfüllt, und für die wichtigſten nationalen Beziehungen und Zwecke darf die Einheit des Geiſtes und Willens in der geſammten Bevölkerung des erweiterten preußiſchen Staates ſchon jetzt als unzweifelhaft gelten, wie denn auch die Vertreter der neuen Provinzen im Landtage und im Reichstage ſich in ihrer Mehrheit als Stützen der weſentlichen Beſtrebungen unſerer Regierung erweiſen.

Das neue vergrößerte Preußen, welches dem Jahre 1866 ſeine Entſtehung verdankt, ſteht am Schluſſe des Jahres 1867 in jeder Beziehung feſt gefügt und in voller Entwickelung da.

Aber ſeine höchſte Kraft und Bedeutung findet das verjüngte Preußen im Zuſammenhange mit dem verjüngten Deutſchland. In dieſer Beziehung vollends hat das Jahr 1867 die überkommenen Aufgaben in hoffnungsreicher Ausdehnung erfüllt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Miniſterien.

Die Anmeldung von Anſprüchen auf Vergütung von Kriegsleiſtungen betreffend.

1. Unter Bezugnahme auf den § 21 des Geſetzes vom 11. Mai 1851 (Geſetz-Sammlung Seite 362) werden alle Diejenigen, welche ihre Anſprüche auf Vergütung der während des mobilen Zuſtandes der Armee in den Monaten Mai bis September 1866 von ihnen bewirkten Kriegsleiſtungen noch nicht angemeldet haben, hierdurch aufgefordert, dieſelben innerhalb einer präcluſiviſchen Friſt von drei Monaten bei dem betreffenden Landrathe unter Vorlegung der nöthigen Beſcheinigungen anzumelden.

Die Präcluſivfriſt beginnt mit dem Tage der erſten Publication gegenwärtiger Aufforderung durch das betreffende Regierungs-Amtsblatt. Die bis zum Ablauf derſelben nicht angemeldeten Anſprüche ſind nach der angezogenen Geſetzes-Stelle von jeder Befriedigung ausgeſchloſſen.

Berlin, den 14. October 1867.

Der Finanz-Miniſter. v. d. Heydt. Der Kriegs-Miniſter. v. Roon.
Der Miniſter des Innern Gr. Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Das Verzeichniß der im Gebiet der Branntweinſteuer-Gemeinſchaft befindlichen Steuerſtellen ꝛc. betreffend.

1. Die Steuerſtellen zu Treffurt und Catharinenberg im Bezirk der Provinzial-Steuer-Direction zu Magdeburg ſind, wie mit Bezug auf das unterm 3. Auguſt d. J. veröffentlichte Verzeichniß hierdurch bekannt gemacht wird, nicht zur Abfertigung des mit dem Anſpruch auf Steuervergütung ausgehenden inländiſchen Branntweins, ſondern nur zur Ertheilung der Ausgangsbeſcheinigungen befugt. Berlin, den 14. December 1867.

Der Finanz-Miniſter v. d. Heydt.

Vorſtehendes wird hiermit auf Grund höherer Anweiſung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 24. December 1867.

Königl. Regierung. Abtheilung für indirecte Steuern.

Die zollfreie Lagerung von fremdem Salze und die ſteuerfreie Lagerung von zollvereinsländiſchem Salze betreffend.

2. Mit Bezugnahme auf den § 19 der Verordnung vom 9. Auguſt d. J., betreffend die Erhebung einer Abgabe vom Salz (Geſ.-Samml. № 78 S. 1326), und den § 10 der über die Ausführung dieſer Verordnung erlaſſenen Bekanntmachung vom 19. Auguſt d. J. (1ſte Beilage zum 37. Stück des Amtsblatts pro 1867) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die zollfreie Lagerung von fremdem Salze und die ſteuerfreie Lagerung von zollvereinsländiſchem Salze gegen Zahlung eines Lagergeldes

1) bei dem Königlichen Haupt-Zoll-Amte zu Wittenberge in dem auf dem dortigen Zollhofe belegenen Salzmagazine und
2) bei dem Steuer-Amte zu Spandau in dem innerhalb der Stadt belegenen Königl. Salzmagazin

nach Aufräumung der in dieſen Magazinen zur Zeit noch vorhandenen Beſtände ſtattfinden kann.

Dem Königlichen Steuer-Amte zu Spandau iſt die Befugniß zur Erledigung von Begleitſcheinen I. über unverzolltes reſp. unverſteuertes Salz beigelegt worden. Potsdam, den 30. December 1867.

Königl. Regierung. Abtheilung für indirecte Steuern.

Chauſſeegeld-Erhebung auf der Chauſſee von Belzig über Wieſenburg und Reetz bis zur Grenze des 1. Jerichow'ſchen Kreiſes gegen Loburg.

3. Nachdem der Bau der Kreis-Chauſſee von Belzig über Wieſenburg und Reetz bis zur Grenze des 1. Jerichow'ſchen Kreiſes gegen Loburg auf über 1 Meile vollendet und dem öffentlichen Verkehr übergeben worden iſt, wird vom 1. Januar 1868 ab bei Belzig ein einmeiliges Chauſſeegeld erhoben werden.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Potsdam, den 30. December 1867.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Domainen- und Forſt-Veräußerungsgelder.

4. Die von unſerer Haupt-Caſſe ausgeſtellten Quittungen über die im Laufe des 2. Quartals d. J. eingezahlten Kaufgelder für veräußerte Domainen- und Forſt-Grundſtücke ſind, nach erfolgter Beſcheinigung derſelben durch die Königliche Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden, denjenigen Special-Caſſen zugefertigt worden, an welche die Zahlungen geleiſtet worden ſind, und können nunmehr bei Letzteren gegen Rückgabe der Interims-Quittungen in Empfang genommen werden. Die Quittungen über die im angegebenen Zeitraume zur Ablöſung von Domanial-Abgaben eingezahlten Ablöſungs-Capitalien ſind in Gemäßheit unſerer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 14. November 1851 (Amtsblatt de 1851 Seite 362) den betreffenden Gerichten zur Berichtigung des Hypothekenbuchs überſandt worden.

Potsdam, den 24. December 1867.

Königl. Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forſten.

Bekanntmachungen des Königl. General-Poſt-Amts zu Berlin.

Anderweite Porto-Beſtimmungen betreffend.

1. Vom 1. Januar 1868 ab treten für den Austauſch zwiſchen den Poſt-Anſtalten des Norddeutſchen Bundesgebiets folgende Porto-Beſtimmungen ein.

Das Porto für den frankirten bis 1 Loth ſchweren Brief beträgt ohne Unterſchied der Entfernung 1 Sgr., bei den in der Guldenwährung rechnenden Poſtanſtalten 3 Kreuzer, für einen Brief von mehr als 1 Loth im Gewicht 2 Sgr. oder 7 Kreuzer. Bei unfrankirten Briefen tritt ein Zuſchlag-Porto von 1 Sgr., ohne Unterſchied des Gewichts des Briefes, hinzu. Bei unzureichend frankirten Briefen wird, neben dem Ergänzungs-Porto ebenfalls das Zuſchlags-Porto von 1 Sgr. in Anſatz gebracht.

Portopflichtige Dienſtbriefe werden mit Zuſchlag-Porto alsdann nicht belegt, wenn die Eigenſchaft derſelben als Dienſtſache durch den Vermerk „Portopflichtige Dienſtſache" auf dem Couvert vor der Poſtaufgabe erkennbar gemacht worden iſt. Dieſer Vermerk muß in die Augen fallen; es empfiehlt ſich, daß derſelbe oben links in der Ecke auf der Adreßſeite des portopflichtigen Dienſtbriefes von dem Abſender niedergeſchrieben wird.

Das Porto für die den reglementsmäßigen Beſtimmungen entſprechenden Druckſachen und Waarenproben (Waarenmuſter) beträgt ohne Unterſchied der Entfernung für je 2½ Loth ⅓ Sgr., bei den in der Guldenwährung rechnenden Poſt-Anſtalten 1 Kr. Für gedruckte Mittheilungen aller Art, welche mittelſt offener Karten expedirt werden, wird pro Stück ⅓ Sgr., beziehungsweiſe 1 Kr. erhoben.

Die Gebühr für Zahlungen mittelſt Poſt-Anweiſung beträgt: bei einer Zahlung unter und bis zu 25 Thlr. (43¾ Fl.) einſchließlich 2 Sgr. oder 7 Kr., bei einer Zahlung über 25 Thlr. (43¾ Fl.) bis zu 50 Thlr. (87½ Fl.) einſchließlich 4 Sgr. oder 14 Kr. ohne Unterſchied der Entfernung, für jene Gebühr können die Poſt-Anweiſungen auf dem Coupon mit brieflichen Notizen, unter Wegfall der bisherigen Beſchränkungen, verſehen werden. Im Stadtpoſt-Verkehr wird für Poſt-Anweiſungen, welche auf Beträge bis zu 50 Thlr. (87½ Fl.) lauten können, der gleichmäßige Satz von 2 Sgr. oder 7 Kreuzer Anwendung finden.

Für Poſtvorſchuß-Beträge wird außer dem Porto für die Sendung an Poſtvorſchuß-Gebühr erhoben: für jeden Thaler oder Theil eines Thalers: ½ Sgr., im Minimum aber 1 Sgr., für jeden Gulden oder Theil eines Guldens: 1 Kreuzer, im Minimum aber 3 Kreuzer.

Vorſtehende Sätze gelten auch bei den Poſt-Anſtalten in demjenigen Theil des Großherzogthums Heſſen, welcher dem Norddeutſchen Bunde nicht angehört.

Dieſe Sätze finden ferner, in Folge der vom 1. Januar 1868 ab in Kraft tretenden Poſtverträge vom 23. November d. J. auch für den Poſtverkehr zwiſchen dem Gebiete des Norddeutſchen Bundes

a) mit den Süddeutſchen Staaten: Bayern, Württemberg und Baden, ſowie

b) abgeſehen von Poſt-Anweiſungen und Poſtvorſchüſſen — mit dem Kaiſerthum Oeſterreich und

c) — außer den Poſtvorſchüſſen — mit dem Großherzogthum Luxemburg

Anwendung.

Die Einführung des Poſt-Anweiſungs- und Poſt-Vorſchuß-Verkehrs im Austauſch mit dem Kaiſerthum Oeſterreich iſt einem ſpäteren Termine vorbehalten; Poſtvorſchuß-Sendungen werden durch die Staatspoſten des Großherzogthums Luxemburg nicht vermittelt.

In Betreff der Porto- ꝛc. Sätze für Packete ohne Werths-Declaration und für Sendungen mit declarirtem Werthe — im Verkehr der Poſt-Anſtalten des Norddeutſchen Bundesgebiets unter ſich — wird auf das in № 8 des Bundesgeſetzblattes abgedruckte Geſetz über das Poſttaxweſen vom 4. November d. J. Bezug genommen, die betreffenden Sätze finden auch bei den Poſt-Anſtalten im ſüdlichen Theil des Großherzogthums Heſſen, ſowie auf den geſammten Austauſch mit dem vorſtehend sub a und b bezeichneten Staaten Anwendung; die Staatspoſten im Großherzogthum Luxemburg unterhalten keinen Austauſch von Päckereien und von declarirten Werthbriefen.

Der Verkauf Norddeutſcher Poſt-Freimarken für die verſchiedenen Nennwerthe des Stempels, ſowie Norddeutſcher Franko-Couverts mit dem Werthſtempel von 1 Sgr. und zwar — incl. der Herſtellungs-Koſten der Couverts — für den Abſatz-Preis von 1 Sgr. 1 Spf. beginnt mit dem

Digitized by Google

31. December d. J. Dieſelben können erſt vom 1. Januar 1868 an zum Frankiren in Gebrauch genommen werden.

Die bisher im Gebiete des Norddeutſchen Bundes gangbaren Freimarken und Franko-Couverts, welche **vom Beginn des Jahres 1868 außer Anwendung kommen**, können vom 31. December d. J. ab und ferner innerhalb des erſten Quartals des künftigen Jahres bei den Poſt-Anſtalten gegen Norddeutſche Poſt-Freimarken beziehungsweiſe Franko-Couverts (den Verkaufswerth der neuen Franko-Couverts zu 13 Silberpfennigen gerechnet) umgetauſcht oder gegen baare Bezahlung zurückgegeben werden. Der Umtauſch beziehungsweiſe die Einlöſung kann jedoch je nach der Währung, auf welche die Werthzeichen der zurückzuliefernden Marken und Couverts lauten, nur bei den Poſt-Anſtalten desjenigen Gebiets ſtattfinden, in welchem die Ausgabe der Marken u. ſ. w. erfolgt iſt.

Berlin, den 24. December 1867.

General-Poſt-Amt.

Die neuen Poſtanweiſungs-Formulare betreffend.

2. Vom nächſten Jahre ab werden neue **Poſtanweiſungs-Formulare** eingeführt, welche zunächſt beſtimmt ſind: für den Poſtanweiſungs-Verkehr **innerhalb des Norddeutſchen Poſtbezirks, einſchließlich der nicht zum Norddeutſchen Bunde gehörigen Gebietstheile des Großherzogthums Heſſen** und für den Austauſch mit Bayern, Württemberg und Baden, ſowie mit dem Großherzogthum Luxemburg; außerdem ſind dieſelben für baare Einzahlungen nach Dänemark und nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika verwendbar.

Die Formulare werden von den Poſt-Anſtalten unentgeltlich verabfolgt. Die Ausgabe derſelben beginnt am 1. Januar 1868. Die Correſpondenten werden darum erſucht, die in ihren Händen befindlichen alten Formulare bei Empfangnahme neuer zurückzuliefern. Unter Benutzung der alten Formulare können im Laufe des Monats Januar 1868 nur noch Zahlungen nach ſolchen Orten geleiſtet werden, wohin die Abſendung von Poſt-Anweiſungen **vermittelſt der alten Formulare** bisher ſchon beſtand. Hingegen können die alten Formulare vom 1. Januar k. J. ab nicht benutzt werden, ſondern **ſind neue Formulare zu verwenden**, wenn es ſich um Poſt-Anweiſungen nach dem **Königreich Sachſen, den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz und Oldenburg, dem Herzogthum Braunſchweig, der Hanſeſtadt Lübeck, den Königreichen Bayern und Württemberg und den Großherzogthümern Baden und Luxemburg** handelt.

Berlin, den 27. December 1867.

General-Poſt-Amt.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Poſt-Direction zu Potsdam.

Poſt-Cours-Veränderungen.

1. Die zum 31. December d. J. bevorſtehende Eröffnung des Betriebes auf der Berlin-Görlitzer Eiſenbahn wird in Bezug auf Poſt-Einrichtungen die nachſtehenden Veränderungen zur Folge haben:

A. Mit dem genannten Tage werden aufgehoben:

1) die Perſonen-Poſt zwiſchen Berlin und Cottbus über Zoſſen, Baruth und Lübben, 2) die Perſonen-Poſt zwiſchen Berlin und Wend. Buchholz über Königs-Wuſterhauſen, 3) die Perſonen-Poſt zwiſchen Mittenwalde und Gr.-Machnow, 4) die Perſonen-Poſt zwiſchen Teupitz und Zoſſen, 5) die Boten-Poſt zwiſchen Königs-Wuſterhauſen und Mittenwalde, 6) die Station für alles Poſtfuhrwerk zu Mittenwalde.

B. Neu eingerichtet werden:

1) eine Poſt-Expedition II. Claſſe auf der an der Eiſenbahnſtrecke zwiſchen Königs-Wuſterhauſen und Lübben belegenen Eiſenbahn-Halteſtelle Halbe,

2) eine täglich zweimalige 4ſitzige Perſonen-Poſt zwiſchen Königs-Wuſterhauſen und Mittenwalde mit folgendem Gange:

Erſte Poſt: aus Königs-Wuſterhauſen 10 Uhr Vorm., nach Ankunft des Zuges von Berlin 9 Uhr 15 Min. Vorm., in Mittenwalde 11 Uhr 10 Min. Vorm., zum Anſchluſſe an die Boten-Poſt nach Zoſſen über Gr.-Machnow; aus Mittenwalde 8 Uhr 20 Min. früh, in Königs-Wuſterhauſen 9 Uhr 30 Min. Vorm., zum Anſchluſſe an den Zug nach Berlin 10 Uhr 19 Min. Vormittags.

Zweite Poſt: aus Königs-Wuſterhauſen 8 Uhr 45 Min. Abends, nach Ankunft der Züge von Görlitz 6 Uhr 14 Min. und von Berlin 8 Uhr 5 Min. Abends, in Mittenwalde 9 Uhr 55 Min. Abends; aus Mittenwalde 4 Uhr 15 Min. Nachm., in Königs-Wuſterhauſen 5 Uhr 25 Min. Nachm., zum Anſchluſſe an die Züge nach Berlin 6 Uhr 14 Min. und nach Cottbus (Görlitz) 8 Uhr 5 Min. Abends.

Die Entfernung beträgt $1\frac{1}{4}$ Meilen. Das Perſonengeld wird bei 30 Pfd. Freigepäck mit 4 Sgr. pro Meile erhoben. Beichaiſen werden zu dieſen Poſten nicht geſtellt. Zur Aufnahme ꝛc. von Poſt-Reiſenden unterwegs werden Poſthalteſtellen am Kruge zu Ragow, $\frac{3}{4}$ Meilen von Königs-Wuſterhauſen und am Kruge zu Deutſch-Wuſterhauſen, $\frac{1}{2}$ Meile von Königs-Wuſterhauſen, eingerichtet;

3) eine täglich zweimalige 2ſitzige Perſonen-Poſt zwiſchen Wend. Buchholz und Teupitz über Halbe-Bahnhof mit folgendem Gange:

Erſte Poſt: aus Wend. Buchholz 8 Uhr 45 Min. Vorm., in Halbe-Bahnhof 9 Uhr 15 Min. Vorm., zum Anſchluſſe an die Züge nach Görlitz 9 Uhr 44 Min. und nach Berlin 9 Uhr 45 Min. Vorm., aus Halbe-Bahnhof 10 Uhr 10 Min. Vorm., nach Durchgang dieſer Züge, in Teupitz 11 Uhr 15 Min. Vorm., zum Anſchluſſe an die Boten-Poſt nach Baruth; aus

Teupitz 8 Uhr Vorm., nach Ankunft der Boten-Poſt von Baruth, in Halbe 9 Uhr 5 Min. Vorm., zum Anſchluſſe an die Züge nach Görlitz 9 Uhr 44 Min. und nach Berlin 9 Uhr 45 Min. Vormittags, aus Halbe 10 Uhr Vorm., nach Durchgang dieſer Züge, in Wend. Buchholz 10 Uhr 30 Min. Vorm.

Zweite Poſt: aus Wend. Buchholz 8 Uhr Abends, in Halbe 8 Uhr 30 Min. Abends, zum Anſchluſſe an den Zug nach Cottbus (Görlitz) 8 Uhr 53 Min. Abends, aus Halbe 9 Uhr 15 Min. Abends, nach Durchgang dieſes Zuges, in Teupitz 10 Uhr 20 Min. Abends; aus Teupitz 4 Uhr Nachm., in Halbe 5 Uhr 5 Min. Nachm., zum Anſchluſſe an den Zug nach Görlitz 5 Uhr 14 Min. Nachm. für Perſonen und Briefpoſt-Gegenſtände und an die Züge nach Berlin 5 Uhr 44 Min. Nachm., und nach Cottbus 8 Uhr 53 Min. Abends., aus Halbe 6 Uhr Abends, nach Durchgang der zuerſt genannten beiden Züge, in Wend. Buchholz 6 Uhr 30 Min. Abends.

Die Entfernung beträgt zwiſchen Wend. Buchholz und Halbe ½ Meile und zwiſchen Halbe und Teupitz 1 Meile. Das Perſonengeld wird bei 30 Pfd. Freigepäck mit 4 Sgr. pro Meile erhoben. Beichaiſen werden zu dieſen Poſten nicht geſtellt;

4) eine tägliche Boten-Poſt zwiſchen Mittenwalde und Zoſſen über Gr.-Machnow mit folgendem Gange: aus Mittenwalde 11 Uhr 35 Min. Vorm., nach Ankunft der Perſonen-Poſt von Königs-Wuſterhauſen, in Zoſſen 2 Uhr 20 Min. Nachm.; aus Zoſſen 4 Uhr Nachm., in Mittenwalde 6 Uhr 45 Min. Abends.

Die Entfernung beträgt 1¾ Meilen. Mit der Boten-Poſt werden außer Briefpoſt-Gegenſtänden und Zeitungen Geldbriefe im Einzelnbetrage bis 50 Thlr., im Geſammtbetrage bis 100 Thlr. und ordinaire Packete nur ſoweit befördert, als ſolche in der Botentaſche untergebracht werden können;

5) eine tägliche Boten-Poſt zwiſchen Wend. Buchholz und Halbe-Bahnhof zur Beförderung von Poſt-Sendungen jeder Art ohne Beſchränkung mit folgendem Gange: aus Wend. Buchholz 4 Uhr Nachm., in Halbe 4 Uhr 45 Min. Nachm., zum Anſchluſſe an die Züge nach Görlitz 5 Uhr 14 Min. und nach Berlin 5 Uhr 44 Min. Nachm.; aus Halbe 9 Uhr 25 Min. Abends, nach Ankunft des Zuges von Berlin 8 Uhr 53 Min. Abends, in Wend. Buchholz 10 Uhr 10 Min. Abends.

C. Den nachſtehend veränderten Gang erhalten:

1) die tägliche Perſonen-Poſt zwiſchen Berlin und Lübben — unter gleichzeitiger Umwandlung derſelben von einer 9ſitzigen in eine 4ſitzige Poſt — aus Berlin 10 Uhr Abends, durch Lichtenrade 11 Uhr 35 Min. bis 11 Uhr 45 Min. Abends, durch Zoſſen 2 Uhr 5 Min. bis 2 Uhr 15 Min. früh, durch Baruth 4 Uhr 5 Min. bis 4 Uhr 15 Min. früh, durch Golßen 5 Uhr 20 Min. bis 5 Uhr 30 Min. früh, in Lübben 7 Uhr 30 Min. früh; aus Lübben 9 Uhr 30 Min. Abends, durch Golßen 11 Uhr 30 Min. bis 11 Uhr 40 Min. Abends, durch Baruth 12 Uhr 45 Min. bis 12 Uhr 55 Min. früh, durch Zoſſen 2 Uhr 45 Min. bis 2 Uhr 55 Min. früh, durch Lichtenrade 5 Uhr 15 Min. bis 5 Uhr 25 Min. früh, in Berlin 7 Uhr früh;

2) die bisher wöchentlich 4malige Boten-Poſt zwiſchen Baruth und Teupitz, welche einen täglichen Gang erhält, aus Baruth 5 Uhr früh, nach Ankunft der Perſonen-Poſten von Lübben und Berlin, in Teupitz 7 Uhr 30 Min. früh, zum Anſchluſſe an die Perſonen-Poſt nach Halbe-Bahnhof reſp. Wend. Buchholz; aus Teupitz 11 Uhr 40 Min. Vorm., nach Ankunft dieſer Perſonen-Poſt, in Baruth 2 Uhr 10 Min. Nachm.

Hinſichtlich der Beförderung von Poſt-Sendungen mit dieſer Poſt finden dieſelben Beſchränkungen ſtatt, wie bei der vorſtehend sub B № 4 bezeichneten Boten-Poſt. Potsdam, den 28. December 1867.

Der Ober-Poſt-Director Balde.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präſidiums zu Berlin.

Conceſſion zum Betriebe des Auswanderer-Beförderungs-Geſchäfts.

1. Dem Kaufmann Conſtantin Eiſenſtein hierſelbſt iſt die Conceſſion als General-Agent der für den Betrieb des Auswanderer-Beförderungs-Geſchäfts in den dieſſeitigen Staaten conceſſionirten Kaufleute John Henry Dreyer und Wilhelm Fehrmann, alleinigen Inhaber der Firma Lüdering & Comp. zu Bremen, für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staates mit Ausnahme der im Jahre 1866 neu erworbenen Provinzen, ertheilt worden.

Berlin, den 17. December 1867.

Königl. Polizei-Präſidium.

Bekanntmachung des Königl. Preußiſchen Haupt-Bank-Directoriums.

Die Errichtung einer Bank-Commandite in Hannover betreffend.

In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Preußiſchen Bank vom 21. dieſes Monats bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Commandite in Hannover ihre Wirkſamkeit am 2. Januar 1868 beginnen wird. Die von derſelben zu betreibenden Geſchäfte beſtehen in:

1) dem Ankauf von Wechſeln auf Hannover und den Vorort Linden bei Hannover, auf Berlin und alle anderen Plätze, an welchen ſich Filialanſtalten der Preußiſchen Bank befinden, ſowie von Wechſeln auf andere fremde Plätze, welche an der Berliner Börſe einen Cours haben;

2) der Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen, inländiſchen Staats-, Communal-, ſtändiſchen und anderen öffentlichen, auf jeden Inhaber lautenden Papieren und im Inlande lagernden, dazu geeigneten Kaufmannswaaren;

3) der Ausſtellung von Anweiſungen auf die Haupt-Bank und deren Filialanſtalten in den Provinzen, ſowie Einlöſung der Anweiſungen dieſer Anſtalten auf die neue Bank-Commandite;

4) der Beſorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anſtalten;

5) der Annahme von Wechſeln und ſonſtigen zahlbaren Effecten zur Einziehung.

Die Verwaltung der Königlichen Bank-Commandite, welcher vorbehaltlich anderweiter Beſtimmung die Landdroſtei Hannover, die Landdroſtei Hildesheim mit Ausnahme der Fürſtenthümer Grubenhagen und Göttingen, ſowie derjenige Theil der Landdroſtei Lüneburg, welcher ſüdlich von den Städten Soltau, Uelzen und Wuſtrow belegen iſt, als Geſchäftsbezirk zugewieſen ſind, iſt

dem Bankrendanten Heller und

dem Bankbuchhalterei-Aſſiſtenten von Lüdemann

gemeinſchaftlich übertragen worden und ſind daher Beider Unterſchriften bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Commandite erforderlich. Berlin, den 23. December 1867.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Bergamts zu Halle.

Die Verwaltung der Salzſteuerämter betreffend.

1. Die Functionen der in Folge der Aufhebung des Salzmonopols vom 1. Januar 1868 ab gebildeten Salzſteuerämter werden im dieſſeitigen Bergdiſtrict durch die nachgenannten Beamten wahrgenommen werden: 1) bei dem Salzſteueramte der Saline zu Schönebeck: durch den bisherigen Salzfactor und Hauptſteueramts-Aſſiſtenten Kühne und den Civil-Anwärter Wagner; 2) bei dem Salzſteueramte der Saline zu Dürrenberg: durch den bisherigen Salzfactor und Obercontroleur Büſching und den Salinen-Inſpector Kloz; 3) bei dem Salzſteueramte des Salzbergwerks zu Staßfurt: durch den Factor Reinwarth und den Steueraufſeher Ruſt; 4) bei dem Salzſteueramte der Königlichen Saline zu Halle: durch den Salinencaſſen-Rendanten und Factor Althoff; 5) bei dem Salzſteueramte der Saline zu Artern: durch den Salinencaſſen-Rendanten und Factor Ladebeck; 6) bei dem Salzſteueramte auf dem Salzwerk bei Erfurt: durch den Schichtmeiſter Wolter.

Halle, den 24. December 1867.

Königl. Oberbergamt.

2. Nachſtehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 19. Februar 1867 präſentirten Muthung wird dem Königlichen Kreisgerichts-Rath a. D. Johann Friedrich Grieben zu Berlin unter dem Namen „Gitſchin" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, deſſen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsriſſe mit den Buchſtaben: A. B. C. D. E. F. G. H. J. K. L. M. A. bezeichnet iſt und welches — einen Flächeninhalt von 499,978,88 □Ltr., geſchrieben: Vierhundert Neun und Neunzig Tauſend, Neunhundert Acht und Siebenzig Acht und Achtzig/Hundertel Quadratlachtern umfaſſend — in der Gemeinde Hohenfinow, im Kreiſe Oberbarnim, des Regierungsbezirks Potsdam, im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen iſt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden „Braunkohlen" hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten zu Neuſtadt-Eberswalde zur Einſicht offen liegt, unter Verweiſung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggeſetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 9. December 1867.

Königl. Oberbergamt.

3. Nachſtehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 19. Februar 1867 präſentirten Muthung wird dem Königl. Kreisgerichtsrath a. D. Johann Friedrich Grieben zu Berlin unter dem Namen „Trautenau" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, deſſen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsriſſe mit den Buchſtaben: A. B. C. D. E. F. G. H. J. K. L. M. N. O. P. Q. R. S. T. A. bezeichnet iſt und welches — einen Flächeninhalt von 499,995,13 □Ltr., geſchrieben: Vierhundertneunundneunzigtauſendneunhundertfünfundneunzig Dreizehn/Hundertel Quadratlachtern umfaſſend — in der Gemeinde Hohenfinow, im Kreiſe Oberbarnim, des Regierungsbezirks Potsdam, im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen iſt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden „Braunkohlen" hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Revierbeamten zu Neuſtadt-Eberswalde zur Einſicht offen liegt, unter Verweiſung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggeſetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 9. December 1867.

Königl. Oberbergamt.

4. Nachſtehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 19. Februar 1867 präſentirten Muthung wird dem Königl. Kreisgerichtsrath a. D. Johann Friedrich Grieben zu Berlin unter dem Namen „Sadowa" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, deſſen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsriſſe mit den Buchſtaben: A. B. C. D. E. F. G. H. J. K. L. M. N. O. P. A. bezeichnet iſt und welches — einen Flächeninhalt von 499,991,54 □Ltr., geſchrieben: Vierhundertneunundneunzigtauſendneunhunderteinundneunzig Vierundfunfzig/Hundertel Quadratlachtern umfaſſend — in den Gemeinden Hohenfinow und Kruge, im Kreiſe Oberbarnim, des Regierungsbezirks Potsdam und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen iſt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden „Braunkohlen" hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Revierbeamten zu Neuſtadt-Eberswalde zur Einſicht offen liegt, unter Verweiſung auf die Paragraphen 35 und 36 des All-

gemeinen Berggeſetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 9. December 1867.

Königl. Oberbergamt.

5. Nachſtehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 19. Februar 1867 präſentirten Muthung wird dem Königl. Kreisgerichtsrath a. D. Johann Friedrich Grieben zu Berlin unter dem Namen: **„Langenſalza“** das Bergwerkseigenthum in dem Felde, deſſen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsriſſe mit den Buchſtaben: A. B. C. D. E. F. G. H. J. K. L. M. N. O. P. Q. R. S. A. bezeichnet iſt und welches einen Flächeninhalt von 499,989,6 □Ltr., geſchrieben: Vierhundert neunundneunzigtauſend neunhundert neunundachtzig Sechs/Zehntel Quadratlachtern umfaſſend — in der Gemeinde Hohenfinow, im Kreiſe Oberbarnim, des Regierungsbezirks Potsdam, im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen iſt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **„Braunkohlen“** hierdurch verliehen.“

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Revierbeamten zu Neuſtadt-Eberswalde zur Einſicht offen liegt, unter Verweiſung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggeſetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 9. December 1867.

Königl. Oberbergamt.

Patent-Ertheilung.

Den Herren **Thode** und **Knoop** (Firma Edmund **Thode** u. **Knoop**) in Dresden iſt unter dem 19. December 1867 ein Patent auf:

eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Lettern-Setz- und Ablegemaſchine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beſchränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Perſonalchronik.

Der frühere Polizei-Sergeant Carl Friedrich Wilhelm **Pathe** iſt zum Amtsdiener bei dem Domainen-Polizei-Amt Belzig und als Executor bei der Forſt-Caſſe daſelbſt beſtellt worden.

In Stelle des verſtorbenen Kreisboten **Brede** iſt der invalide Sergeant vom 4. Brandenburgiſchen Infanterie-Regiment № 24 Carl **Wege** als Kreisbote zu Templin angeſtellt worden.

Der Marine-Intendantur-Secretair, Rechnungs-Rath **Hüter** iſt zum Geheimen experirenden Secretair u. Calculator des Marine-Miniſteriums ernannt worden.

Vermiſchte Nachrichten.

Bekanntmachungen, die Abhaltung von Gerichtstagen betreffend.

Die Gerichtstage für die zum Lehniner Gerichtsbezirk gehörenden Ortſchaften werden in dem Jahre 1868 im Gerichtslocale zu Lehnin an folgenden Tagen abgehalten:

am 8. 9. 10. Januar,	am 8. 9. 10. Juli,
am 5. 6. 7. Februar,	am 5. 6. Auguſt,
am 4. 5. 6. März,	am 2. 3. 4. September,
am 1. 2. 3. April,	am 7. 8. 9. October,
am 13. 14. 15. Mai,	am 4. 5. 6. November,
am 17. 18. 19. Juni,	am 2. 3. 4. December.

Es wird dies hierdurch zur Kenntnißnahme der betreffenden Gerichts-Eingeſeſſenen mit dem Bemerken gebracht, daß der jedesmalige zweite Terminstag für die Aburtelung der Forſtrügeſachen beſtimmt iſt.

Brandenburg den 17. December 1867.

Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

Es wird hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß die Gerichtstage für das Jahr 1868 in Löwenberg i. d. M.

am 8. und 9. Januar,	am 13. und 14. Juli,
am 5. und 6. Februar,	am 2. und 3. September,
am 11. und 12. März,	am 5. und 6. October,
am 22. und 23. April,	am 4. und 5. November,
am 19. und 20. Mai,	am 2. und 3. December,
am 15. und 16. Juni,	

auf dem Schloſſe daſelbſt werden abgehalten werden.

Neu-Ruppin, den 21. December 1867.

Königl. Kreisgericht.

Bekanntmachungen, das Handels- und Genoſſenſchafts-Regiſter betreffend.

Die auf Führung des Handels-Regiſters und des Genoſſenſchafts-Regiſters ſich beziehenden Geſchäfte werden im Geſchäftsjahr 1868 durch den Kreisrichter **Wohlfromm** und den Büreau-Aſſiſtenten **Grahn** bearbeitet. Die Bekanntmachung der Eintragungen in die bezeichneten Regiſter erfolgt durch den Staats-Anzeiger, die Berliner Börſen-Zeitung und den Anzeiger des Potsdamer Regierungs-Amtsblattes.

Charlottenburg, den 1. December 1867.

Königl. Kreisgerichts-Deputation.

(Hierzu Zwei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertions-Gebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 2 Sgr. Belageblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'ſchen Buchdruckerei

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 2. Den 10. Januar **1868.**

Deutſchland am Schluſſe des Jahres 1867.

Der Rückblick auf Preußens Entwickelung im Jahre 1867 ſchloß jüngſt mit den Worten:

„Das neue vergrößerte Preußen, welches dem Jahre 1866 ſeine Entſtehung verdankt, ſteht am Schluſſe des Jahres 1867 in jeder Beziehung feſt gefügt und in voller Entwickelung da.

Aber ſeine höchſte Kraft und Bedeutung findet das verjüngte Preußen im Zuſammenhange mit dem verjüngten Deutſchland. In dieſer Beziehung vollends hat das Jahr 1867 die überkommenen Aufgaben in hoffnungsreicher Ausdehnung erfüllt."

Wie ſehr dies der Fall iſt, läßt jeder Blick auf die jüngſte deutſche Entwickelung klar erkennen.

Als das Jahr 1866 zu Ende ging, war die Errichtung des Norddeutſchen Bundes erſt noch eine Verheißung, die Verwirklichung war in allen Theilen dem Jahre 1867 vorbehalten. Die preußiſche Regierung hatte den norddeutſchen Staaten nur den Plan und Grundriß zum Aufbau eines neuen deutſchen Bundes dargeboten, aber dieſe Formen mußten erſt mit lebendigem Inhalt erfüllt werden. Kaum waren erſt die Vertreter der einzelnen Regierungen zu den erſten vorläufigen Beſprechungen über den Entwurf der Verfaſſung zuſammengetreten, die zahlreichen Zweifler an Preußens Werk verkündeten aber, es werde nicht gelingen, auch nur unter den Regierungen eine Verſtändigung über den Entwurf zu Stande zu bringen. Vollends waltete noch völliges Dunkel in Bezug auf den Verſuch, die Verfaſſung mit einer Volksvertretung auf Grund des freieſten und ausgedehnteſten Wahlrechtes zu vereinbaren.

Aber die innere Bedeutung und Kraft des nationalen Beginnens hat alle Bedenken und Zweifel ſiegreich niedergeſchlagen: ſchon wenige Wochen nach dem Beginn des neuen Jahres konnte unſer König dem ſcheidenden preußiſchen Landtage die Thatſache verkünden, daß der Entwurf der Verfaſſung des Norddeutſchen Bundes von allen mit Preußen verbündeten Regierungen angenommen ſei. Unmittelbar darauf (am 12. Februar) wurden im ganzen Bundesgebiete die Wahlen zum erſten verfaſſungsgebenden Reichstage vollzogen und am 24. Februar, dem „Tage der Erfüllung", gab der König im Kreiſe einer Verſammlung, „wie ſie ſeit Jahrhunderten keinen Fürſten umgeben hatte", der Hoffnung Deutſchlands zuverſichtlichen und erhebenden Ausdruck, daß endlich „der Traum von Jahrhunderten, das Sehnen und Ringen der jüngſten Geſchlechter der Erfüllung entgegengeführt werde."

Der Reichstag hat dieſe Hoffnung auch an ſeinem Theile erfüllt: das Vertrauen, welches die Erfolge der preußiſchen Regierung eingeflößt hatten, bewährte ſich auch in dem fruchtbringendem Zuſammenwirken mit der Bundesvertretung, welche auf ſicherem Grunde ein Verfaſſungswerk aufrichten half, deſſen weitere Entwickelung mit Zuverſicht der Zukunft überlaſſen werden konnte.

Am 1. Juli bereits iſt die neue Verfaſſung in Kraft getreten und unmittelbar darauf begann auch ſchon jene ſegensreiche weitere Entwickelung. Ein neuer Reichstag, auf Grund der Verfaſſung gewählt, hat in demſelben patriotiſchen Geiſte eine Reihe der wichtigſten Reichsgeſetze zur Hebung von Handel und Wandel in Gemeinſchaft mit der Bundesregierung feſtgeſtellt nnd nach allen Seiten die feſten Grundlagen für eine erſprießliche Bundesverwaltung geſchaffen.

Inzwiſchen iſt die gemeinſame Heeresmacht des Norddeutſchen Bundes auf dem bewährten Grunde der preußiſchen Heereseinrichtungen ſicher und achtunggebietend errichtet worden, und ſchon heute ſteht die neue Bundesarmee in jeder Beziehung ebenſo feſt geordnet und kriegstüchtig da, wie vordem das ruhmgekrönte preußiſche Heer.

In dieſem Augenblicke iſt der Norddeutſche Bund als eine einheitliche deutſche Macht bereits bei allen großen Staaten vertreten und anerkannt.

So hat das Jahr 1867 zunächſt für Norddeutſchland die nationale Einigung und Kraft weit über Erwarten verwirklicht.

Doch viel Höheres noch iſt in dieſem bedeutſamen Jahre erreicht worden: die Scheidung, die am Ende des vorigen Jahres zwiſchen Nord- und Süddeutſchland zu beſtehen ſchien, iſt thatſächlich und im Geiſte des deutſchen Volkes bereits überwunden.

Wer erinnert ſich nicht der bitteren Klagen über die Mainlinie, welche den Norden und Süden trennen zu ſollen ſchien, — wer hätte damals zu hoffen gewagt, daß wir ſchon im nächſten Jahre uns der vollen Gewißheit erfreuen würden, mit ganz Süddeutſchland in feſter Gemeinſchaft, nationaler Wehrkraft und wirthſchaftlicher Entwickelung zu ſtehen, in einer Gemeinſchaft, welche die höchſten Intereſſen des Vaterlandes und die nächſten Intereſſen der Volks-

wohlfahrt umfaßt. Schon das Frühjahr 1867 hat den deutſchen Patrioten durch die Veröffentlichung der Schutz- und Trutzbündniſſe mit den ſüddeutſchen Staaten die Zuverſicht wiedergegeben, daß für die Vertheidigung der nationalen Güter und der deutſchen Unabhängigkeit ganz Deutſchland unter der Führung Preußens durch ein feſteres und wirkſameres Band umſchlungen iſt, als es der frühere Bund jemals gewährt hatte.

Wenige Monate ſpäter iſt durch die Erneuerung des Zollvereins auf der Grundlage einer nationalen Geſammtvertretung dem deutſchen Volke die Zuverſicht gewährt worden, daß eine innige Lebensgemeinſchaft zwiſchen Norden und Süden nicht blos zu Schutz und Trutz, ſondern auch für die Pflege friedlichen Gedeihens geſichert iſt.

Die erhebende Kraft dieſes Bewußtſeins hat ſich in der jüngſten Zeit überall in Deutſchland immer zuverſichtlicher bewährt: mehr als je iſt die Bevölkerung des ganzen deutſchen Vaterlandes von nationalem Denken und Fühlen durchdrungen, alle Verſuche, der Bethätigung dieſes deutſchen Sinns entgegenzutreten, werden ſelbſt da, wo ſie früher Anklang zu finden ſchienen, immer entſchiedener verleugnet und verurtheilt.

Das deutſche Volk in allen ſeinen Stämmen und Schichten fühlt und weiß jetzt, daß es ein geeinigtes und mächtiges Volk iſt, wie nie zuvor, — in dieſem Bewußtſein wird es auch innerlich vollends immer einiger und für ſeine nationale Größe begeiſterter.

Die gewaltige Aenderung, die in Deutſchland vor ſich gegangen, wird auch von den fremden Völkern und Mächten in ihrer großen Bedeutung vollauf gewürdigt; überall tritt die Erkenntniß hervor, daß Deutſchland fortan bei allen großen Entſcheidungen das volle Gewicht ſeiner geeigneten und gehobenen nationalen Kraft in die Wagſchale werfen kann.

Wenn an dieſe Erkenntniß ſich hier und da Beſorgniſſe wegen Kriegs- und Eroberungsluſt des verjüngten Deutſchlands knüpfen, ſo bürgt doch der Geiſt des deutſchen Volkes ebenſo wie der feſte Wille der Regierungen dafür, daß das Rüſtzeug unſerer neu gewonnenen Kraft, ſo Gott will, vor Allem dazu dienen ſoll, den Frieden mit ſeinen Segnungen immer mehr zu ſichern.

Je mehr dieſe voll begründete Zuverſicht zur Geltung gelangt, deſto mehr werden die politiſchen Vortheile der neuen Entwickelung ſich in allen Verhältniſſen unſeres Volkes, zumal in einem neuen gewerblichen Aufſchwunge bewähren. Fürs Erſte freilich haben Handel und Wandel unter den Folgen der vorjährigen Erſchütterung und unter dem Drucke politiſcher Unſicherheit zu einem friſchen Aufleben noch nicht wieder gedeihen können. Sobald aber die erſten Folgen der gewaltigen Ereigniſſe überwunden ſein werden, ſobald eine unbefangenere, zuverſichtlichere Beurtheilung der neuen Zuſtände einkehrt, wird das deutſche Volk vollauf erfahren und empfinden, welch einen reichen Segen für das Wohl und Gedeihen des Volkes die neugeſchaffenen Einrichtungen zu ſpenden vermögen.

Wie das Jahr 1867 die politiſchen Früchte der blutigen Ausſaat von 1866 zur Reife gebracht hat, ſo möge mit Gottes Hülfe das Jahr 1868 ein rechtes Jahr des Heiles, ein Jahr der Wiederbelebung des Völkerglückes und allſeitigen friedlichen Aufſchwungs ſein.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Die Penſionen der Wittwen und Waiſen der in den Kriegsdienſten der vereinigten Staaten von Nordamerika verſtorbenen Soldaten betreffend.

5. Nach einer uns Seitens des Herrn Miniſters gemachten Eröffnung werden die den Wittwen und Waiſen der in den Kriegsdienſten der vereinigten Staaten von Nordamerika verſtorbenen Soldaten geſetzlich zuſtehenden Penſionen nur dann vom Todestage des Soldaten ab ausgezahlt, wenn die betreffenden Anſprüche innerhalb dreier Jahre nach dieſem Tage angemeldet worden ſind. Andernfalls läuft die Penſion erſt von demjenigen Tage ab, an welchem die letzte, den Anſpruch begründende Urkunde eingereicht worden iſt. Das Gleiche gilt von den Penſionen an Väter und Mütter gefallener Soldaten, welche überdies nur in dem Falle gewährt werden, wenn der Verſtorbene erweislich für den Lebensunterhalt ſeines Vaters oder ſeiner Mutter Sorge getragen hat.

Da vorausſichtlich in zahlreichen Fällen dieſſeitigen Staats-Angehörigen derartige Penſions-Anſprüche zuſtehen werden, ſo wird das Vorſtehende im Intereſſe der Betheiligten, welche gleichzeitig zur ſchleunigen Anmeldung der etwaigen Penſions-Anſprüche bei dem Königlichen Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten in Berlin aufgefordert werden, hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Potsdam, den 6. Januar 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Chauſſeegeld-Erhebung auf der Jüterbog-Dahmer Kreis-Chauſſee betreffend.

6. Nachdem der Bau der Kreis-Chauſſee von Jüterbog nach Dahme vollſtändig vollendet, und die Straße in ihrer ganzen Ausdehnung bis zur Luckauer Kreisgrenze bereits ſeit längerer Zeit dem öffentlichen Verkehr übergeben worden iſt, haben die Herren Miniſter der Finanzen und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die Errichtung einer Chauſſeegeld-Hebeſtelle bei dem Dorfe Illmersdorf mit der Befugniß zur Erhebung eines einmeiligen Chauſſeegeldes, ſowie einer ſolchen beim Dorfe Roſenthal gleichfalls mit einer einmeiligen Hebebefugniß unter der Maßgabe genehmigt, daß der Verkehr aus dem Dorfe

Roſenthal und von Sonnenwalde her bei der Benutzung der Chauſſee nach und von Dahme nur ein halbmeiliges Chauſſeegeld zu zahlen hat. Wir bringen dies im Verfolg unſerer Bekanntmachung vom 23. März v. J. (Amtsblatt Stück 13 Seite 114) hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums mit dem Bemerken, daß die Erhebung des Chauſſeegeldes mit dem 13. d. M. beginnen wird.

Potsdam, den 7. Januar 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Die Einfuhr von Spielkarten betreffend.

7. Nachſtehende Anweiſung des Herrn Finanz-Miniſters:

Anweiſung

zur Ausführung der geſetzlichen Beſtimmungen wegen der Einfuhr von Spielkarten.

1) Alle zum Verbleibe im Inlande eingehenden Spielkarten unterliegen der geſetzlichen Stempelſteuer, welche beträgt:

a. 8 Sgr. für das Spiel Tarokkarten und franzöſiſche Karten von mehr als 32 Blättern;

b. 3 Sgr. für das Spiel franzöſiſche Karten von 32 oder weniger Blättern (Piquetkarten), deutſche und Traplier-Karten.

Die aus dem Zollvereins-Auslande eingeführten Spielkarten ſind außerdem dem tarifmäßigen Eingangszoll (pos. 32 des Vereinszolltarifes) unterworfen.

2) Wer Spielkarten aus dem Auslande einbringt, iſt in allen Fällen verpflichtet, dieſelben beim Eingange als Spielkarten anzumelden. Das Erbieten, den höchſten Eingangszoll zu entrichten (§ 9 der Zollordnung) oder die Bereitwilligkeit, ſich ſofort der Reviſion zu unterwerfen (§ 11 der Zollordnung), begründet in Betreff der Stempelpflichtigkeit der Spielkarten keine Befreiung von der Verpflichtung zur Anmeldung der eingeführten Spielkarten.

3) Zur Stempelung der zum Verbleibe im Inlande beſtimmten Spielkarten gegen Erlegung der geſetzlichen Stempelſteuer (№ 1) ſind nur die Hauptzollämter an der Grenze und die Hauptämter im Innern mit Niederlage ermächtigt. Inſofern ſich das Bedürfniß herausſtellen ſollte, anderen Steuerſtellen ausnahmsweiſe die gleiche Befugniß beizulegen, iſt hierzu die Genehmigung des Finanz-Miniſteriums erforderlich.

4) Wird die Berichtigung der Stempelſteuer nicht bei der Abfertigung an der Grenze bewirkt, ſo iſt die Sicherſtellung des auf den eingehenden Spielkarten haftenden Steueranſpruchs in gleicher Weiſe wie derjenige des Zollanſpruches zu leiſten. Hierbei wird, wenn nicht die Anzahl und Gattung der eingeführten Kartenſpiele feſtgeſtellt iſt, der Stempelſteueranſpruch auf den Betrag von 2 Thlrn. für jedes Zollpfund des Bruttogewichtes angenommen.

Dem die Verpflichtungs-Erklärungen enthaltenden Vordrucke auf den Formularen zu den Begleitſcheinen, Ladungsverzeichniſſen u. ſ. w. iſt, wenn ſich unter den abzufertigenden Gegenſtänden Spielkarten befinden, ein ergänzender Vermerk des Inhalts hinzuzufügen, daß die übernommene Verpflichtung auch auf die Stempelſteuer von Spielkarten nach dem geſetzlichen und — in Ermangelung der Feſtſtellung deſſelben — nach dem Steuer-Satze von 2 Thlrn. für das Pfund des Bruttogewichtes ausgedehnt ſei.

Sind Spielkarten an der Grenze mit anderen Gegenſtänden zuſammen abgefertigt, ſo hat das Empfangsamt vor Ertheilung der Erledigungsbeſcheinigung ſorgfältig zu prüfen, ob in Betreff der Stempelſteuer von Spielkarten beſondere Gründe die einſtweilige Fortdauer der eingegangenen Sicherheitsverpflichtungen oder die Verfolgung der daraus erwachſenen Anſprüche nothwendig machen. Eintretenden Falles iſt hierüber das Erforderliche in die Beſcheinigung aufzunehmen oder dem Grenzamte die weiter nöthige Mittheilung zu machen. Liegen Gründe der bezeichneten Art nicht vor, ſo bedarf es der Erwähnung des Stempelſteuer-Anſpruches in der Erledigungsbeſcheinigung nicht.

5) Im Uebrigen iſt hinſichtlich der Abfertigung von Spielkarten, deren Stempelung nicht bei dem Grenzzollamte verlangt wird, lediglich nach den Vorſchriften wegen der zollamtlichen Behandlung eingangszollpflichtiger Gegenſtände zu verfahren. Insbeſondere ſoll die weitere Abfertigung auf ein zur Vornahme der Stempelung befugtes Amt nicht beanſtandet werden, wenn auch nur das Gewicht und nicht auch die Gattung und Anzahl der eingehenden Karten angemeldet iſt.

Die Abgabe der vollſtändigen Anmeldung, welche die Anzahl der zum Verbleibe im Inlande beſtimmten Kartenſpiele und die Gattung derſelben mit Rückſicht auf die unter 1 oben erwähnten Steuerſätze enthalten muß, und von dem Anmeldenden unterſchrieben in zwei Exemplaren einzureichen iſt, muß alsdann an dem Beſtimmungsorte beigebracht werden und kann, von dem Empfänger der Spielkarten verlangt werden, unbeſchadet der geſetzlichen Verantwortlichkeit des Einbringers für dieſelbe. Die Steuerbehörde hat nöthigenfalles den Empfänger zur Einreichung der vollſtändigen Anmeldung binnen einer nach den örtlichen Verhältniſſen zu beſtimmenden kurzen Friſt aufzufordern. Das eine Exemplar der Anmeldung wird als Regiſterbelag zurückbehalten, das andere Exemplar dem Anmeldenden mit der Quittung über Entrichtung der Stempelſteuer ausgehändigt.

6) Vor erfolgter Stempelung dürfen die eingehenden Spielkarten, wenngleich der auf denſelben haftende Zollanſpruch vollſtändig erledigt ſein ſollte, unter keinen Umſtänden in freien Verkehr geſetzt oder nach Abnahme des amtlichen Verſchluſſes außer Aufſicht und Controle gelaſſen werden.

7) Bei Vorlegung der Karten zur Stempelung müſſen dieſelben ſo gepackt ſein, daß das zur Stempelung beſtimmte Blatt — bei franzöſiſchen, deutſchen und Tarokkarten das Koeur-Aß, bei Traplier-Karten das

Denari=Aß oben auf liegt. Außerdem muß jedes Spiel mit einem Umſchlage verſehen ſein, deſſen Form zwar im Uebrigen dem Steuerpflichtigen überlaſſen bleibt, der jedoch die Angabe der Kartengattung enthalten und ſo eingerichtet ſein muß, daß das Kartenſpiel vollſtändig zuſammen gehalten wird, und die vorſchriftsmäßige Stempelung des oben aufliegenden Blattes ohne Löſung des Umſchlages bewirkt werden kann.

Entſpricht die Packung der Karten und der Umſchlag derſelben nicht den vorſtehend bezeichneten Erforderniſſen, ſo iſt die Stempelung bis zur Beſeitigung der obwaltenden Mängel zu verſagen. Dieſe Beſeitigung liegt dem Steuerpflichtigen ob und darf nur unter ſorgfältiger amtlicher Aufſicht in dem von der Steuerbehörde nach den örtlichen Verhältniſſen dazu anzuweiſenden Raume vorgenommen werden.

8) In Betreff der Spielkarten, welche aus dem freien Verkehre eines Zollvereinsſtaates zum Verbleibe im Inlande oder zum Durchgange eingehen, kommt die Uebergangsſchein=Controlle zur Anwendung.

Die Regierungen der Zollvereinsſtaaten ſind erſucht, ſolche Uebergangsſcheine für die zum Verbleibe im Inlande beſtimmten Spielkarten nur nach vorgängiger Declaration der **Gattung** und **Menge** der einzuführenden Kartenſpiele und nur auf die zur Erledigung (nach № 3 oben) ermächtigten Steuerſtellen ausfertigen zu laſſen, auch hinſichtlich der Sicherſtellung, ſofern nicht die ſpecielle Reviſion auf Grund vollſtändiger Declaration ſtattgefunden hat, den Steuerſatz von 2 Thlr. für das Zollpfund des Bruttogewichtes maßgebend ſein zu laſſen.

9) In allen übrigen Beziehungen — namentlich wegen der Abfertigung zum Durchgange oder zum Ausgange, zur Niederlage, wegen der weiteren Verfügungen des Empfängers u. ſ. w. — bewendet es bei den über die Behandlung der Zoll= beziehungsweiſe übergangsſteuerpflichtigen Gegenſtände beſtehenden Beſtimmungen mit der unter № 4 gedachten Modification in Anſehung des ſicher zu ſtellenden Steuer=Anſpruches.

10) Die Buchung und Verrechnung der Stempelſteuer von eingeführten Spielkarten erfolgt nach den allgemeinen in Betreff der Stempelſteuer beſtehenden Beſtimmungen.

11) Kinderſpielkarten und zum Gebrauche als Obladen eingerichtete Karten, unterliegen der Stempelſteuer nicht, wenn die Blätter derſelben in der Höhe nicht mehr, als einen und einen drittel Zoll (16 Linien Preußiſches Maaß) und zugleich in der Breite nicht mehr als einen Zoll meſſen.

12) Der Erlaß oder die Erſtattung der Stempelſteuer von eingeführten Spielkarten bedarf in allen Fällen, auch wenn in Betreff des Erlaſſes oder der Erſtattung der Eingangsabgabe keine Bedenken obwalten, der Genehmigung des Finanz=Miniſteriums.

Berlin, den 27. December 1867.

Der Finanz=Miniſter v. d. Heydt.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 2. Januar 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung für indirecte Steuern.

Das Geſetz über das Paßweſen betreffend.

8. **Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen** ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutſchen Bundes, nach erfolgter Zuſtimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1. Bundesangehörige bedürfen zum Ausgange aus dem Bundesgebiete, zur Rückkehr in daſſelbe, ſowie zum Aufenthalte und zu Reiſen innerhalb deſſelben keines Reiſepapiers.

Doch ſollen ihnen auf ihren Antrag Päſſe oder ſonſtige Reiſepapiere ertheilt werden, wenn ihrer Befugniß zur Reiſe geſetzliche Hinderniſſe nicht entgegenſtehen.

§ 2. Auch von Ausländern ſoll weder beim Eintritt, noch beim Austritt über die Grenze des Bundesgebietes, noch während ihres Aufenthalts oder ihrer Reiſen innerhalb deſſelben ein Reiſepapier gefordert werden.

§ 3. Bundesangehörige wie Ausländer bleiben jedoch verpflichtet, ſich auf amtliches Erfordern über ihre Perſon genügend auszuweiſen.

§ 4. Päſſe oder ſonſtige Reiſepapiere, ſowie andere Legitimations=Urkunden, welche von der zuſtändigen Behörde eines Bundesſtaates ausgeſtellt ſind, haben, wenn ſie nicht eine ausdrückliche Beſchränkung in dieſer Beziehung enthalten, Gültigkeit für das ganze Bundesgebiet.

§ 5. Eine Verpflichtung zur Vorlegung der Reiſepapiere Behufs der Viſirung findet nicht ſtatt.

§ 6. Zur Ertheilung von Päſſen an Bundes=Angehörige zum Eintritt in das Bundesgebiet ſind befugt:

1) die Bundesgeſandten und Bundesconſuln;
2) die Geſandten jedes Bundesſtaates, jedoch für Angehörige anderer Bundesſtaaten nur inſoweit, als die letzteren in ihrem Bezirke nicht vertreten ſind;
3) ſo lange ſolche noch vorhanden ſind (Art. 56 der Bundesverfaſſung), die Conſuln jedes Bundesſtaates, ſoweit ihnen nach den in demſelben geltenden Beſtimmungen dieſe Befugniß zuſteht.

Zur Ertheilung von Auslandspäſſen und ſonſtigen Reiſepapieren ſind diejenigen Behörden befugt, welche nach den in den einzelnen Bundesſtaaten geltenden Beſtimmungen dieſe Befugniß haben, oder welchen dieſelbe von Bundeswegen oder von den Regierungen der einzelnen Bundesſtaaten fernerhin beigelegt wird.

§ 7. Zu Päſſen und ſonſtigen Reiſepapieren ſind übereinſtimmende Formulare einzuführen und zu benutzen.

§ 8. Für Päſſe und ſonſtige Reiſepapiere darf an Stempelabgaben und Ausfertigungsgebühren zuſammen nicht mehr als höchſtens Ein Thaler erhoben werden.

Die Geſandten und Conſuln ſind befugt, Päſſe ſtempel= und koſtenfrei auszuſtellen. In welchen Fällen dies außerdem ſtatthaft iſt, bleibt der Beſtimmung der einzelnen Regierungen vorbehalten.

§ 9. Wenn die Sicherheit des Bundes oder eines einzelnen Bundesſtaates, oder die öffentliche Ordnung durch Krieg, innere Unruhen oder ſonſtige Ereigniſſe bedroht erſcheint, kann die Paßpflichtigkeit überhaupt oder für einen beſtimmten Bezirk, oder zu Reiſen aus und nach beſtimmten Staaten des Auslandes, durch Anordnung des Bundes-präſidiums vorübergehend eingeführt werden.

§ 10. Das gegenwärtige Geſetz tritt mit dem 1. Januar 1868 in Wirkſamkeit.

Alle Vorſchriften, welche demſelben entgegenſtehen, treten außer Kraft.

Dies berührt jedoch nicht die Beſtimmungen über Zwangspäſſe und Reiſe-Routen, ſowie über die Controle neu anziehender Perſonen und der Fremden an ihrem Aufenthaltsorte.

Zu letzterem Zwecke dürfen indeſſen Aufenthaltskarten weder eingeführt, noch, wo ſie beſtehen, beibehalten werden.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Bundes-Inſiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 12. October 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhauſen.

Das vorſtehende Geſetz über das Paßweſen, welches mit dem 1. Januar 1868 in Wirkſamkeit getreten iſt, wird hierdurch noch beſonders mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, da durch daſſelbe für die zum Norddeutſchen Bunde gehörigen Staaten die Paßpflichtigkeit der Reiſenden, ſoweit ſie in dieſen Staaten bisher beſtanden hat, aufgehoben worden iſt, es fortan von dem Ermeſſen der Bundesangehörigen abhängt, ob ſie ſich mit Reiſepapieren, zum Zwecke ihrer Legitimation in eintretenden Fällen, verſehen wollen oder nicht.

Zu den Reiſepapieren ſind fortan — abgeſehen von den hier nicht in Betracht kommenden Zwangspäſſen und beſchränkten Reiſe-Routen — nur die Paßkarten, hinſichtlich deren es bei den Beſtimmungen der Miniſterial-Verordnung vom 31. December 1851 (Miniſterial-Blatt pro 1851 Seite 7 sequ.) bewendet, und die eigentlichen Reiſe-Päſſe zu rechnen. Von Ausfertigung und Ertheilung beſonderer Wander-Päſſe oder Wander-Bücher für reiſende Gewerbegehülfen iſt hinfort abzuſehen, da die veränderten Umſtände eine Unterſcheidung zwiſchen reiſenden Gewerbegehülfen und ſonſtigen reiſenden Perſonen entbehrlich und unzweckmäßig erſcheinen laſſen. Demgemäß bleiben die für die Wander-Päſſe erlaſſenen beſonderen Vorſchriften, insbeſondere das Reglement vom 24. April 1833 und vom 21. März 1835 künftig außer Anwendung.

Anlangend die eigentlichen Reiſe-Päſſe, ſo hört die bisherige Unterſcheidung zwiſchen Auslands- und Inlands-Reiſe-Päſſen auf, dergeſtalt, daß für alle Arten ſolcher Reiſe-Päſſe nur ein und daſſelbe Formular anzuwenden iſt.

Zur Ertheilung von Reiſe-Päſſen ſind fortan — abgeſehen von den Miniſterial-Päſſen, hinſichtlich deren es nach dem Beſchluſſe des Bundesraths vorläufig bei den geltenden Anordnungen verbleibt, — competent die Provinzial-Regierungen (in Hannover die Landdroſteien) die Landräthe und die von den Regierungen dazu ermächtigten ſtädtiſchen Polizei-Behörden. Die Bezeichnung der letzteren für den dieſſeitigen Regierungsbezirk wird in einer der nächſten Nummern des Amtsblatts erfolgen.

Potsdam, den 6. Januar 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. General-Poſt-Amts zu Berlin.

Die Verſendung von gedruckten ꝛc. Gegenſtänden betreffend.

3. Vom 1. Januar 1868 ab treten hinſichtlich der Verſendung von gedruckten, lithographirten, metallographirten ꝛc. Gegenſtänden — gegen ermäßigtes Porto zwiſchen den Poſt-Anſtalten des Norddeutſchen Bundesgebiets — folgende Erweiterungen ein:

1) Es iſt die Verſendung gebundener Bücher unter Streif- oder Kreuzband geſtattet.

2) Die Adreſſe kann auf dem Streif- oder Kreuzbande oder auf der Sendung ſelbſt angebracht ſein. Der Sendung kann eine innere, mit der äußeren übereinſtimmende Adreſſe beigefügt werden.

3) Die Verſendung der bezeichneten Gegenſtände gegen die ermäßigte Taxe iſt unzuläſſig, wenn dieſelben nach ihrer Fertigung durch Druck ꝛc. irgend welche Zuſätze — mit Ausnahme des Orts, Datums und der Namens-Unterſchrift, beziehungsweiſe Firmazeichnung — oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben, wobei es keinen Unterſchied macht, ob die Zuſätze oder Aenderungen geſchrieben oder auf andere Weiſe bewirkt ſind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterſtreichen, Durchſtreichen, Ausradiren, Durchſtechen, Ab- oder Ausſchneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen ꝛc.

Es ſollen jedoch geſtattet ſein:

Anſtriche am Rande, um die Aufmerkſamkeit des Leſers auf eine beſtimmte Stelle hinzulenken, und bei Preis-Couranten, Courszetteln und Handels-Circularen auch die handſchriftliche Eintragung der Preiſe, ſo wie des Namens des Reiſenden, ferner die handſchriftliche oder auf mechaniſchem Wege bewirkte Aenderung der Preis-Anſätze, ſo wie des Namens des Reiſenden.

4) Den Correcturbogen kann das Manuſcript beigelegt werden. Die bei Correcturbogen erlaubten Zuſätze, welche die Correctur, die Ausſtattung und den Druck betreffen, können in Ermangelung des Raumes auch auf beſonderen, den Correcturbogen beigefügten Zetteln angebracht ſein.

5) Die Anlegung eines Streif- oder Kreuzbandes bei Verſendungen gedruckter ꝛc. Sachen iſt nicht unbedingt erforderlich, vielmehr können dazu ge-

eignete Druckſachen, deren Beſchaffenheit im Uebrigen den Anforderungen an Sendungen unter Streif- oder Kreuzband entſpricht, künftig auch einfach zuſammengefaltet zur Poſt geliefert werden.

Dieſe Erweiterungen, ſo wie die ſonſtigen Vorſchriften wegen Beſchaffenheit gedruckter ꝛc. Gegenſtände, bei deren Verſendung gegen moderirtes Porto, gelten auch bei den Poſtanſtalten in demjenigen Theil des Großherzogthums Heſſen, welcher nicht dem Norddeutſchen Bunde angehört, und für den Poſtverkehr zwiſchen dem Gebiete des Norddeutſchen Bundes, den Süddeutſchen Staaten: Bayern, Württemberg und Baden, ſo wie dem Kaiſerthum Oeſterreich und dem Großherzogthum Luxemburg.

Das Maximal-Gewicht für derartige Sendungen gedruckter ꝛc. Gegenſtände beträgt 15 Loth, das Porto 4 Pfennige (beziehungsweiſe bei Poſt-Anſtalten in Gebieten der Guldenwährung 1 Kreuzer) für je 2½ Loth.

Berlin, den 31. December 1867.

General-Poſt-Amt.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Poſt-Direction zu Potsdam.

Das Poſtperſonengeld zwiſchen Strausberg-Stadt und dem Bahnhofe daſelbſt.

2. Die poſtmäßige Entfernung zwiſchen Strausberg-Stadt und dem Bahnhofe iſt von ¾ Meilen auf 1 Meile feſtgeſetzt worden. In Folge deſſen wird das Perſonengeld bei den auf dieſer Route courſirenden Poſttransporten nicht mehr mit 4½ Sgr., ſondern mit 5 Sgr. pro Tour erhoben. Auch werden vom 15. d. M. die Poſttransporte von Strausberg-Stadt nach dem Bahnhofe 10 Minuten früher als bisher, mithin um 5 Uhr 30 Min. früh, 8 Uhr 55 Min. Vorm., 4 Uhr 25 Min. Nachm., 6 Uhr 20 Min. Abds. und 9 Uhr 30 Min. Abds. abgefertigt. Die bisherigen Abgangszeiten vom Bahnhofe erleiden keine Veränderung. Potsdam, den 7. Januar 1868.

Der Ober-Poſt-Director Balde.

Bekanntmachungen der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

Aufgebot einer Schuldverſchreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

1. Die Bankiers Brendel & Co. hierſelbſt haben auf Umſchreibung der Schuldverſchreibung der Staats-Anleihe von 1848 Lit. C. № 28,218 über 100 Thlr. angetragen, weil aus dem oberen Rande derſelben ein Stück ausgeriſſen iſt.

Nach der Beſtimmung im § 3 des Geſetzes vom 4. Mai 1843 (Geſetz-Sammlung Seite 177) wird daher Jeder, der an dieſem Papier ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dies innerhalb 6 Monaten und **ſpäteſtens am 15. Juli 1868** uns ſchriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Schuldverſchreibung caſſirt, und den Antragſtellern eine neue ausgehändigt werden wird. Berlin, den 27. December 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

Aufgebot einer Schuldverſchreibung der Staatsanleihe von 1850.

2. Der Rechtsanwalt Wilke in Magdeburg hat im Auftrage der Commanditgeſellſchaft Hartung & Co. daſelbſt auf Umſchreibung der Schuldverſchreibung der Staatsanleihe von 1850 Litt. D. № 6641 über 100 Thlr. angetragen, weil dieſelbe wegen Raſur und Befleckung mit Tinte nicht coursfähig iſt. Nach der Beſtimmung im § 3 des Geſetzes vom 4. Mai 1843 (Geſetz-Sammlung Seite 177) wird daher Jeder, der ein Anrecht an der Schuldverſchreibung zu haben vermeint, aufgefordert, dies **innerhalb ſechs Monaten** und ſpäteſtens **am 15. Juli d. J.** uns ſchriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die bezeichnete Schuldverſchreibung caſſirt, und dem Rechtsanwalt Wilke eine neue ausgehändigt werden wird.

Berlin, den 2. Januar 1868.

Hauptverwaltung der Staatsſchulden.

Bekanntmachungen der Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Wieder zum Vorſchein gekommene Schuldverſchreibungen der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

1. Die nach unſerer Bekanntmachung vom 30. März 1862 dem Kaufmann Herrn Alexander Bieber in Hamburg abhanden gekommenen Schuldverſchreibungen der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855:

Ser. 504 / № 50,307, Ser. 512 / № 51,165 und Ser. 523 / № 52,292

à 100 Thlr. ſind wieder zum Vorſchein gekommen.

Berlin, den 18. December 1867.

Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Aufgebot einer Schuldverſchreibung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

2. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Geſetz-Sammlung № 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Geheimen Juſtizrath a. D. Herrn Schulz hier die Schuldverſchreibung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855

Ser. 1327 № 132,614 über 100 Thlr.

angeblich abhanden gekommen iſt. Es wird Derjenige, welcher ſich im Beſitze dieſes Documentes befindet, hiermit aufgefordert, ſolches der unterzeichneten Controlle der Staats-Papiere oder dem Herrn ꝛc. Schulz, Behrenſtraße Nr. 69, anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortiſations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 4. Januar 1868.

Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Bekanntmachung der Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Die Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg betreffend.

Bei der in Folge unſerer Bekanntmachung vom 23. October d. J. am heutigen Tage ſtattgefundenen öffentlichen Verlooſung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg ſind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. A. zu 1000 Thlr.

die Nummern: 96. 345. 420. 734. 939. 1370. 1812. 1815. 1846. 2023. 2153. 2353. 2361. 2374.

2486. 2543. 2849. 3005. 3243. 3303. 3647. 3771. 3925. 4371. 4751. 4835. 4873. 5016. 5065. 5137. 5222. 5355. 5391. 5693. 5744. 5777. 6021. 6062. 6231. 6309. 6340. 6353. 6388. 7672. 8013.

Litt. B. zu 500 Thlr.

die Nummern: 93. 152. 179. 386. 388. 481. 496. 590. 691. 1105. 1176. 1350. 1587. 2212. 2277. 3004. 3062. 3181. 3189. 3300.

Litt. C. zu 100 Thlr.

die Nummern: 255. 431. 715. 767. 832. 1003. 1149. 1933. 2119. 2186. 2239. 2318. 2505. 2718. 2932. 3078. 3262. 3590. 3737. 4004. 4005. 4064. 4184. 4367. 4370. 4950. 5310. 5354. 5416. 5621. 5644. 5933. 5998. 6304. 6461. 6897. 7133. 7284. 7348. 7918. 7946. 8029. 8141. 8146. 8184. 8299. 8671. 8759. 8818. 8846. 8930.

Litt. D. zu 25 Thlr.

die Nummern: 125. 158. 361. 649. 717. 996. 1045. 1462. 1935. 1973. 2035. 2293. 2662. 2996. 2998 3128. 3310. 3330. 3363. 3433. 3490. 3513. 3932. 3956. 4038. 4085. 4213. 4454. 4691. 4695. 4957. 4981. 5000. 5284. 5322. 5560. 6081. 6348. 6419. 6599. 6647.

Litt. E. zu 10 Thlr.

die Nummern: 9631 bis 9640 einſchließlich.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zuſtande und der dazu gehörigen Coupons Ser. III № 4—16 nebſt Talons den Nennwerth der Erſteren bei der hieſigen Rentenbank-Caſſe, Alte Jacobsſtraße Nr. 106, vom 1. April k. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinſung der obigen Rentenbriefe auf. Dieſe ſelbſt verjähren mit dem Schluſſe des Jahres 1878 zum Vortheil der Anſtalt.

Wir machen hierbei darauf aufmerkſam, daß nunmehr ſämmtliche unter den № 1 bis 9640 ausgegebene Rentenbriefe der Provinz Brandenburg Litt. E. à 10 Thlr. in Folge ſtattgehabter Auslooſung gekündigt ſind.

Endlich bemerken wir, daß den Inhabern von ausgelooſeten und gekündigten Rentenbriefen geſtattet iſt, die zu realiſirenden Rentenbriefe — unter Beifügung einer ordnungsmäßigen Quittung — mit der Poſt an die Rentenbank-Caſſe portofrei einzuſenden und zu verlangen, daß die Uebermittelung des Geldbetrages auf gleichem Wege und ſoweit ſolcher die Summe von 50 Thlr. nicht überſteigt, durch Poſt-Anweiſung, jedoch auf Gefahr und Koſten des Empfängers erfolge.

Berlin, den 16. November 1867.

Königl. Direction
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Patent-Ertheilungen.

Der Firma C. Keſſeler u. Sohn, Eiſengießerei und Maſchinenbau-Anſtalt in Greifswald, iſt unter dem 31. December v. J. ein Patent

> auf eine, in ihrer ganzen Zuſammenſetzung für neu und eigenthümlich erkannte Flachsbrech-Maſchine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beſchränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Dr. H. Grüneberg zu Kalk bei Deutz iſt unter dem 24. December v. J. ein Patent

> auf einen durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen, in ſeiner ganzen Zuſammenſetzung als neu erkannten Apparat zur Gewinnung von ſchwefelſaurem Kali, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beſchränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Anderweite Zuſatz-Beſtimmungen zum Betriebs-Reglement.

Die Zuſatz-Beſtimmung zum § 22 № 2 Abſchnitt B. des Betriebs-Reglements für die Preußiſchen Staats- und unter Staatsverwaltung ſtehenden Eiſenbahnen vom 3. September 1865 wird aufgehoben. An deren Stelle tritt folgende Zuſatz-Beſtimmung:

„Der Tarif bezeichnet diejenigen Güter, deren Transport die Eiſenbahn-Verwaltung bei Anwendung einer ermäßigten Tarifclaſſe in unbedeckten Wagen zu bewirken befugt iſt, und giebt der Abſender ſein Einverſtändniß mit dieſer Beförderungsart zu erkennen, falls er nicht bei der Aufgabe durch ſchriftlichen Vermerk auf dem Frachtbriefe die Beförderung des betreffenden Gutes in bedeckt gebauten oder mit Decklaken verſehenen Wagen verlangt. In dieſem Falle ſind die in dem Tarife näher feſtgeſtellten Zuſchlaggebühren in Anſatz zu bringen.“

Ferner wird aufgehoben die Beſtimmung in Alin. 1. § 29. des Güter-Tarifes der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn. An deren Stelle tritt folgende Beſtimmung:

„Die Eiſenbahn iſt befugt, den Transport der Güter der ermäßigten Claſſen und der Special-Tarife in unbedeckten Wagen zu bewirken.

Für Güter der ermäßigten Claſſen und der Special-Tarife, deren Beförderung von dem Verſender in bedeckten oder in offenen mit Decklaken verſehenen Wagen verlangt wird (Zuſatz zu § 22 № 2 Abſchnitt B. des Betriebs-Reglements), iſt in erſterem Falle ein Frachtzuſchlag von 33⅓ Procent, in letzterem Falle neben der gewöhnlichen Fracht eine Miethe zu erheben, welche für jede angefangene 25 Meilen der Beförderungsſtrecke — 15 Sgr. — pro Decke beträgt.“

Die Verwendung eigener Decken bleibt den Verſendern auch ferner geſtattet.

Berlin, den 30. December 1867.

Königl. Direction
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Tarifſatz für directe Getreideſendungen.

Vom 1. d. M. ab iſt ein Specialtarif für directe Getreideſendungen in ganzen Wagenladungen von 100 Centnern und darüber von Reichenberg i. B. nach Berlin via Görlitz zu dem Satze von 7 Sgr. 6 Pf. pro Centner eingeführt. Das Auf- und Abladen iſt Sache der Verſender reſp. Empfänger.

Berlin, den 4. Januar 1868.

Königl. Direction
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Bekanntmachung der Königl. Departements-Prüfungs-Commiſſion für einjährige Freiwillige.

Die Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienſte betreffend.

Diejenigen jungen Leute, welche ihrer Militairpflicht durch einjährigen freiwilligen Dienſt zu genügen beabſichtigen, haben die Berechtigung dazu, mit der Aufgabe des Rechts, an der Looſung Theil zu nehmen, bei der unterzeichneten Commiſſion nachzuſuchen. Die Anmeldung hierzu darf früheſtens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17. Lebensjahr zurückgelegt wird, und muß ſpäteſtens bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres ſtattfinden, in welchem das zwanzigſte Lebensjahr vollendet wird. Bis zum 1. April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienſt, bei Verluſt des Anſpruchs darauf, durch Vorlegung von Schulzeugniſſen, oder durch die beſtandene Prüfung geführt werden. Die unterzeichnete Commiſſion, welche für den am 1. April d. J. bevorſtehenden Einſtellungs-Termin zu Ende des Monats Februar oder im Anfange des Monats März d. J. zuſammentritt, fordert diejenigen, welche die Vergünſtigung des einjährigen freiwilligen Militairdienſtes nachſuchen wollen, oder die Eltern oder Vormünder derſelben hierdurch auf, die desfallſigen Geſuche, welchen nach der, durch die Königliche Regierung zu Potsdam unter dem 28. März 1859 (Amtsblatt Stück 13 Seite 111) publicirten Militair-Erſatz-Inſtruction vom 9. December 1858 (§§ 129. 131 und 132) 1) der Geburtsſchein, 2) die ſchriftliche Einwilligung des Vaters oder Vormundes zur Ableiſtung des einjährigen freiwilligen Militairdienſtes, 3) das Schulzeugniß und 4) ein obrigkeitliches Führungs-Atteſt, wenn die moraliſche Führung nicht durch ein in neueſter Zeit ausgefertigtes Schulzeugniß nachgewieſen wird, beigefügt ſein müſſen, bis ſpäteſtens den 1. k. M. in unſerem Geſchäftslocale — Niederwallſtraße 39 — einzureichen. Auf dieſe Geſuche werden zu den anzuberaumenden Terminen, Behufs Feſtſtellung der körperlichen Dienſttauglichkeit reſp. wiſſenſchaftlichen Qualification, ſeiner Zeit beſondere Vorladungen ergehen. Später eingehende Geſuche können erſt für den nächſtfolgenden Termin berückſichtigt werden.

Berlin, den 2. Januar 1868.

Königl. Departements-Prüfungs-Commiſſion für
einjährige Freiwillige.

Perſonalchronik.

Dem Landrath des Kreiſes Niederbarnim, Scharnweber, iſt der Character als Geheimer Regieruns-Rath beigelegt worden.

Der bisherige Regierungs-Kanzlei-Diätarius Carl Schmidt iſt zum Regierungs-Kanzliſten ernannt worden.

Zu Feuerlöſch-Commiſſarien für den Beeskow-Storkower Kreis ſind gewählt und von uns beſtätigt worden und zwar: für den I. Bezirk der Wirthſchafts-Inſpector Werth in Merz zum Stellvertreter, für den IX. Bezirk der Oberförſter Neumann in Klein-Waſſerburg als Commiſſar.

Vermiſchte Nachrichten.

Verliehene Rettungs-Medaille.

Der Zimmerpolier Friedrich Wilhelm Krone hat am 16. Auguſt d. J. mit eigner Lebensgefahr einen Knaben aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet. Seine Majeſtät der König haben Allergnädigſt geruht, demſelben für die aufopfernde Hilfsleiſtung die Rettungs-Medaille am Bande zu verleihen.

Berlin, den 18. December 1867.

Königl. Polizei-Präſidium.

Bekanntmachung, die Abhaltung von Gerichtstagen betreffend.

Die Gerichtstage für die zum Groß-Behnitzer Bezirk gehörenden Ortſchaften werden in dem Jahre 1868 zu Groß-Behnitz im Gerichtslocale daſelbſt an folgenden Tagen abgehalten:

am 22. 23. 24. Januar,	am 15. 16. 17. Juli,
am 12. 13. 14. Februar,	am 12. 13. Auguſt,
am 18. 19. 20. März,	am 16. 17. 18. September,
am 22. 23. 24. April,	am 28 29. 30. October,
am 27. 28. 29. Mai,	am 18. 19. 20. November,
am 24. 25. 26. Juni,	am 16. 17. 18. December.

Es wird dies hierdurch zur Kenntnißnahme der betreffenden Gerichts-Eingeſeſſenen mit dem Bemerken gebracht, daß der jedesmalige zweite Terminstag für die Aburtelung der Forſtrügeſachen beſtimmt iſt.

Brandenburg, den 17. December 1867.

Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger; auch wird hiermit die chronologiſche Ueberſicht der im Jahre 1867 erſchienenen Verordnungen und Bekanntmachungen ausgegeben.)

(Die Inſertions-Gebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 2 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'ſchen Buchdruckerei

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 3. Den 17. Januar **1868.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Ausreichung neuer Zinscoupons Serie IV zur Preußiſchen Staats-Anleihe vom Jahre 1856.

9. Zu den Schuldverſchreibungen der Staats-Anleihe von 1856 werden die neuen Coupons Serie IV № 1—8 über die Zinſen für die vier Jahre 1868 bis 1871 nebſt Talons vom 1. December d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierſelbſt, Oranienſtraße Nr. 92, unten rechts, in den Vormittagsſtunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feſttage und der Caſſenreviſionstage ausgereicht werden. Die Coupons können bei der gedachten Controlle ſelbſt in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkaſſen — auch der in Wiesbaden, — ſowie der Generalcaſſe in Hannover, der Haupt-Staats-Caſſe in Caſſel, der Kreis-Caſſe in Frankfurt a. M. und der Hauptcaſſe in Rendsburg bezogen werden.

Wer das Erſtere wünſcht, hat die Talons vom 1. October 1863 mittelſt eines Verzeichniſſes, zu welchem Formulare bei der Controlle der Staatspapiere und in Hamburg bei dem Preußiſchen Ober-Poſtamte unentgeltlich zu haben ſind, bei der Controlle perſönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbeſcheinigung, ſo iſt das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen daſſelbe von denen, welche eine ſchriftliche Beſcheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünſchen, doppelt abzugeben iſt. In letzerem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbeſcheinigung verſehen ſofort zurück. Die Marke oder Empfangsbeſcheinigung iſt bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechſel mit den Coupons-Empfängern kann ſich die Controlle der Staatspapiere nicht einlaſſen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptcaſſe oder eine der oben genannten Caſſen beziehen will, hat derſelben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichniſſe einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-Beſcheinigung verſehen ſogleich zurückgegeben und iſt bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu dieſen Verzeichniſſen ſind bei den Regierungs-Hauptcaſſen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, ſowie bei den oben genannten vier Caſſen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverſchreibungen ſelbſt bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen ſind; in dieſem Falle ſind die Documente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Haupt- und der anderen vier Caſſen mittelſt beſonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder Schuldverſchreibungen an die genannten Caſſen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Poſt bis zum 1. Auguſt k. J. portofrei, wenn auf dem Couvert bemerkt iſt:

„Talons (beziehungsweiſe Schuldverſchreibungen) der Staats-Anleihe von 1856 zum Empfange neuer Coupons Werth . . . Thlr."

Mit dem 1. Auguſt k. J. hört die Portofreiheit auf, und es werden von da ab auch die neuen Coupons den Einſendern auf ihre Koſten zugeſandt.

Für ſolche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten beſtimmt ſind, welche außerhalb des Preußiſchen Poſtbezirks, aber innerhalb des deutſchen Poſtvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbeſtimmungen nicht ſtattfinden.

Berlin, den 6. November 1867.

Hauptverwaltung der Staats-Schulden.

Vorſtehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß Formulare bei unſerer Haupt-Caſſe, den Kreis-Caſſen, der Kreis-Steuer-Einnahme in Belzig und bei den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern zu haben ſind. Potsdam, den 19. November 1867.

Königl. Regierung.

Betreffend die Form der ärztlichen Atteſte der Medicinal-Beamten.

10. Durch das Circular-Reſcript vom 20. Januar 1853 hat der Herr Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten von Raumer, Excellenz, für die ärztlichen Atteſte der Medicinal-Beamten vorgeſchrieben, daß die amtlichen Atteſte und Gutachten der Medicinal-Beamten jedesmal enthalten ſollen:

1) die beſtimmte Angabe der Veranlaſſung zur Ausſtellung des Atteſtes, des Zweckes, zu welchem daſſelbe gebraucht, und der Behörde, welcher es vorgelegt werden ſoll;

2) die etwanigen Angaben des Kranken oder der Angehörigen deſſelben über ſeinen Zuſtand;
3) beſtimmt geſondert von den Angaben zu 2, die **eigenen** thatſächlichen Wahrnehmungen des Beamten über den Zuſtand des Kranken;
4) die aufgefundenen wirklichen Krankheits-Erſcheinungen;
5) das thatſächlich und wiſſenſchaftlich motivirte Urtheil über die Krankheit, über die Zuläſſigkeit eines Transports oder einer Haft, oder über die ſonſt geſtellten Fragen;
6) die dienſteidliche Verſicherung, daß die Mittheilungen des Kranken oder ſeiner Angehörigen (ad 2) richtig in das Atteſt aufgenommen ſind, daß die eigenen Wahrnehmungen des Ausſtellers (ad 3 und 4) überall der Wahrheit gemäß ſind und daß das Gutachten auf Grund der eigenen Wahrnehmungen des Ausſtellers nach deſſen beſtem Wiſſen abgegeben iſt.

Außerdem müſſen die Atteſte mit vollſtändigem Datum, vollſtändiger Namens-Unterſchrift, insbeſondere mit dem Amts-Character des Ausſtellers und mit einem Abdruck des Dienſtſiegels verſehen ſein.

Mittelſt Reſcripts vom 11. Februar 1856 iſt überdies noch angeordnet, daß die gedachten Atteſte in Zukunft jedesmal, außer dem vollſtändigen Datum der Ausſtellung, auch den Ort und den Tag der ſtattgefundenen ärztlichen Unterſuchungen enthalten müſſen, und daß obige Beſtimmungen auch auf diejenigen Atteſte der Medicinal-Beamten Anwendung finden, welche von ihnen in ihrer Eigenſchaft als practiſche Aerzte zum Gebrauch vor Gerichtsbehörden ausgeſtellt werden.

Indem wir Vorſtehendes hiermit zur Kenntniß bringen, machen wir den Herren Medicinal-Beamten die genaue Befolgung dieſer Vorſchriften zur Pflicht, indem wir dieſelben darauf aufmerkſam machen, daß bei Ausſtellung von Zeugniſſen in Haft-Angelegenheiten die Wahrſcheinlichkeit einer Verſchlimmerung des Zuſtandes eines Arreſtaten bei ſofortiger Freiheits-Entziehung kein genügender Grund iſt, die einſtweilige Ausſetzung der Strafvollſtreckung oder Schuldhaft als nothwendig zu bezeichnen.

Es müſſen vielmehr die Medicinal-Beamten ſelbſt überzeugt ſein und nach den Grundſätzen der Wiſſenſchaft durch die ſelbſt wahrgenommenen Krankheits-Erſcheinungen motiviren können, daß von der Haft-Vollſtreckung eine nahe, bedeutende und nicht wieder gut zu machende Gefahr für Leben und Geſundheit zu beſorgen iſt.

Potsdam und Berlin, den 26. März 1856.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. — Königl. Polizei-Präſidium.

Vorſtehende Verordnung wird hiermit zur Beachtung wiederholt in Erinnerung gebracht.

Potsdam und Berlin, den 11. Januar 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. — Königl. Polizei-Präſidium.

Vergütigung für die an durchmarſchirte Truppen verabreichte Fourage.

11. Auf Grund der von der Königlichen General-Commiſſion der Kurmark Brandenburg ermittelten im 49. Stück des vorjährigen Amtsblatts publicirten Martini-Durchſchnitts-Marktpreiſe für das Jahr 1867 werden die Preiſe, nach welchen die Vergütigung für die an durchmarſchirte Truppen in dem Zeitraum vom 1. Januar bis Ende December 1868 verabreichte Fourage zu berechnen iſt, hierdurch

für den Scheffel Hafer auf 1 Thlr. 10 Sgr. 1 Pf.,
= = Centner Heu = — = 21 = 11 =
= = Centner Stroh = — = 18 = 11 =

feſtgeſetzt. Potsdam, den 9. Januar 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Anſchluß des Herzogthums Lauenburg an den Zollverein betreffend.

12. Nachdem für das Herzogthum Lauenburg, welches nach dem Art. 1. 33 und 40 der Verfaſſung des Norddeutſchen Bundes vom 24. Juni 1867 (G.-S. S. 817) zu dem Zoll- und Handelsgebiete dieſes Bundes gehört, die Anordnung getroffen worden iſt, daß die im Zollvereine beſtehenden zollgeſetzlichen Vorſchriften daſelbſt vom 5. Januar 1868 ab Wirkſamkeit erlangen, wird das Herzogthum Lauenburg von dem gedachten Tage an in den Verband des Geſammt-Zollvereins eintreten. Der freie Verkehr zwiſchen demſelben und allen zum Zollvereine gehörigen Ländern findet aber zufolge der beſtehenden vertragsmäßigen Abreden mit nachſtehenden Maßgaben ſtatt:

1) In Folge der Erhebung einer Nachſteuer von den im Herzogthum Lauenburg befindlichen Beſtänden ausländiſcher Waaren bleibt einſtweilen und zwar bis zur Beendigung der Reviſion der nachſteuerpflichtigen Waaren die Zollgrenze zwiſchen dem Herzogthum und dem Zollvereinsgebiete beſtehender Zeitpunkt, mit welchem demnächſt der freie Verkehr mit dem Zollvereine eintritt, wird beſonders bekannt gemacht werden.

2) Von den einer innern indirecten Steuer unterliegenden Gegenſtänden: Branntwein, Bier und Taback, tritt vor der Hand nur der Taback in den freien Verkehr zwiſchen den übrigen zum Norddeutſchen Bunde gehörigen Zollvereinsſtaaten und Gebietstheilen einerſeits und Lauenburg andererſeits. Hingegen gelangen, da die Beſteuerung des Branntweins und Biers nach Maßgabe der Beſtimmungen in Preußen und den übrigen betheiligten Staaten des Norddeutſchen Bundes für Lauenburg einſtweilen noch nicht angeordnet iſt, von dem aus Lauenburg übergehenden Branntwein und Bier die beſtehenden Uebergangs-Abgaben zur Erhebung, während bei der Ueberfuhr nach Lauenburg die Erſtattung der Steuer nach Maßgabe der beſtehenden Vorſchriften Statt findet.

Berlin, den 3. Januar 1868.

Der Finanz-Miniſter von der Heydt.

Vorſtehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 14. Januar 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung für indirecte Steuern.

Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Poſt-Direction zu Potsdam.

3. **Nachweiſung**

der bei der Königlichen Ober-Poſt-Direction in Potsdam abzufordernden

A. herrenlos aufgefundenen Paſſagier-Effecten:

№	Nähere Bezeichnung des Gegenſtandes	Ort der Auffindung der Gegenſtände.	Zeit
1	ein Schlüſſel zum Zuſammenlegen	Prenzlau im Courswagen der Paſſow-Prenzlauer Perſonenpoſt	1. October 1867.
2	zwei kleine wollene Shawls	Meyenburg im Courswagen der Glöwen-Meyenburger Perſonenpoſt	21. October 1867.

B. unbeſtellbaren Poſtſendungen:

№	Gegenſtand.	Signatur.	Gewicht. Pfd.	Gewicht. Lth.	Werth. Thlr.	Werth. Sgr.	Werth. Pf.	Adreſſat.	Beſtimmungs-Ort.	Ort der Aufgabe.	Zeit der Aufgabe.	Name des Abſenders.
1	Kiſte	G. E.	10	15	—	—	—	Guillaume Edelhauſer	Heyange Departement Thionville	Spandau	21. Aug. 1867	Handelsmann Schulze in Werder.
2	Packet	J. B.	1	10	—	—	—	H. Mendel	Landsberg a. O.	Prenzlau	22. Spt. 1867	nicht angegeben.
3	Packet	per Adr.	2	17	—	—	—	Arbeitsmann Wilhelm Schulz	Niegripp bei Burg	Brandenburg a. H.	5. Oct. 1867	Ehefrau des Adreſſaten.
4	eine Poſt-Anweiſung	—	—	—	1	—	—	Schmiedegeſelle Krebs	Lübeck	Spandau	1. Juli 1867	nicht angegeben.
5	Brief	undeclarirt	—	13/20	2	—	—	A. J. L. Cappel	Paris	Charlottenburg	30. Aug. 1867	Tante Sophie.
6	Brief	recommandirt			—	—	—	Fräulein Anna Nürnberg	Berlin	Potsdam Bahnhof	2. Nov. 1867	nicht angegeben.
7	Brief	recommandirt			—	—	—	Bäckermeiſter Buſchow	Berlin	Potsdam Bahnhof	5. Nov. 1867	nicht angegeben.

Potsdam, den 10. Januar 1868. Der Ober-Poſt-Director Balde.

Die Poſthalteſtelle zu Deutſch-Wuſterhauſen betreffend.

4. Die nach meiner Bekanntmachung vom 28. December v. J., — Stück 1 des Regierungs-Amtsblattes pro 1868 — bei den Perſonen-Poſten zwiſchen Kgs.-Wuſterhauſen und Mittenwalde zu Deutſch-Wuſterhauſen eingerichtete Halteſtelle iſt von dem Kruge nach dem Schulzen-Amte verlegt worden.

Potsdam, den 13. Januar 1868.

Der Ober-Poſt-Director Balde.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präſidiums zu Berlin.

Die Verbeſſerung verſchiedener Bürgerſteige und Straßenſtrecken in Berlin betreffend.

2. In Gemäßheit des § 6 der Polizei-Verordnung vom 13. October 1866 werden hiermit, nach Berathung mit dem hieſigen Gemeinde-Vorſtande, diejenigen Straßenſtrecken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, in denen die Bürgerſteige und Straßengerinne nach den Vorſchriften des § 2 der genannten Polizei-Verordnung im Jahre 1868 im Zuſammenhange verbeſſert werden ſollen.

1) Alexanderſtraße, von Holzmarktſtraße bis Kleine Alexanderſtraße, Nordſeite, Nr. 21—56 und Holzmarktſtraße Nr. 73.
2) Alexanderplatz, von Landsbergerſtraße bis Königsbrücke, Südoſtſeite, Alexanderſtraße Nr. 1 und 2 und Platz.
3) Alte Schönhauſerſtraße, von Münzſtraße bis Schönhauſer Thor, Oſtſeite, Nr. 31—61.
4) Anhaltſtraße, vom Anhalt-Thore bis Wilhelmſtraße, Südſeite, Nr. 1—15 und Wilhelmſtraße Nr. 109|110.
5) Auguſtſtraße, von Oranienburgerſtraße bis Roſenthalerſtraße, Südſeite, Nr. 1—43, Oranienburgerſtraße Nr. 43 und Roſenthalerſtraße Nr. 8.
6) Breiteſtraße, von Schloßplatz bis Köllniſche Fiſchmarkt, Weſtſeite, Nr. 1—20a.
7) Friedrichsſtraße, von Leipzigerſtraße bis Kochſtraße, Weſtſeite Nr. 194—209.
8) Friedrichsſtraße, von Weidendammer Brücke bis Oranienburger Thor, Oſtſeite, Nr. 105—117.
9) Gertraudtenſtraße, von Köllniſche Fiſchmarkt bis Gertraudtenbrücke, Nordweſtſeite Nr. 1—12 und Petrikirche.
10) Gipsſtraße, von Auguſtſtraße bis Roſenthalerſtraße, Südweſtſeite, Nr. 1—18 und Roſenthalerſtraße Nr. 25.
11) Große Hamburgerſtraße, von Oranienburgerſtraße bis Auguſtſtraße, Oſtſeite, Nr. 24—41 und Oranienburgerſtraße Nr. 9|10.

12) Haakſche-Markt, Nordſeite, Nr. 2—3 und Roſenthalerſtraße Nr. 41.
13) Jeruſalemerſtraße, von Leipzigerſtraße bis Lindenſtraße, Weſtſeite, Nr. 36—66.
14) Karlsſtraße, von Friedrichsſtraße bis Unterbaumbrücke, Nordſeite, Nr. 24—46 und beide Plätze.
15) Kleine Hamburgerſtraße, von Auguſtſtraße bis Hamburger Thor, Südweſtſeite, Nr. 1—14.
16) Kochſtraße, von Wilhelmsſtraße bis Jeruſalemerſtraße, Südſeite Nr. 1—39 und Wilhelmſtraße Nr. 39.
17) Köllniſcher Fiſchmarkt, von Mühlendamm bis Breiteſtraße, Nordſeite, Nr. 1—3 und Breiteſtraße Nr. 21.
18) Königgrätzerſtraße, vom Potsdamer Platz bis Anhalt-Thor reſp. Askaniſchen-Platz, beide Seiten, bisherige Hirſchelſtraße Nr. 1—24, Potsdamer-Platz Nr. 6, Askaniſcher-Platz Nr. 1 und bisherige Potsdamer-Communication Nr. 1—10.
19) Königſtraße, von Kurfürſtenbrücke bis Königsbrücke, Südſeite, Nr. 1—32 und Kolonnade.
20) Kommandantenſtraße, von Lindenſtraße bis Dönhofsplatz, Nordoſtſeite, Nr. 80—89.
21) Kommandantenſtraße, von Oranienſtraße bis Alte Jacobsſtraße, Nordoſtſeite Nr. 44—66.
22) Leipzigerſtraße, von Jeruſalemerſtraße bis Spaarwalds-Hof, Südſeite Nr. 51—63, Dönhofsplatz und Spaarwalds-Hof Nr. 1.
23) Louiſenſtraße, von Marſchallsbrücke bis Neue Thor, Oſtſeite, Nr. 31—67, Schiffbauerdamm Nr. 23 und Platz
24) Mauerſtraße, von Leipzigerſtraße bis Friedrichsſtraße, Südweſtſeite, Nr. 69—95 und Leipzigerſtraße Nr. 18.
25) Molkenmarkt, von Mühlendamm bis Stralauerſtraße, Südſeite, Mühlendamm Nr. 32—33 und Molkenmarkt Nr. 1—3.
26) Münzſtraße, von Kleine Alexanderſtraße bis Alte Schönhauſerſtraße, Nordſeite, Nr. 18—30.
27) Neue Königſtraße, von Alexanderplatz bis Königsthor, Südoſtſeite, Nr. 46—96 u. Alexanderſtraße Nr. 45.
28) Neue Roßſtraße, von Roßſtraßenbrücke bis Alte Jacobsſtraße, Südweſtſeite, № 13—24.
29) Oranienſtraße, von Lindenſtraße bis Oranienplatz, Südſeite, Nr. 99—165.
30) Oranienburgerſtraße, von Haakſche-Markt bis Große Hamburgerſtraße, Nordſeite, Nr. 1—10.
31) Oranienburgerſtraße, von Auguſtſtraße bis Friedrichſtraße, Nordoſtſeite, Nr. 44—50, Auguſtſtraße Nr. 93 und Platz.
32) Roßſtraße, von Gertraudtenſtraße bis Roßſtraßenbrücke, Weſtſeite, Nr. 1a—14.
33) Schloßbrücke, Südſeite, von Schloßfreiheit bis Platz am Zeughauſe.
34) Schloßfreiheit, von Schloßbrücke bis zu den Werderſchen Mühlen, Weſtſeite, Schloßfreiheit Nr. 1—10.
35) Spittelmarkt, von Leipzigerſtraße bis Gertraudtenbrücke, Südoſtſeite Nr. 5—7 und Platz.
36) Stralauerſtraße, von Molkenmarkt bis Neue Friedrichſtraße, Südſeite, Nr. 32—58.
37) Wilhelmſtraße, von Puttkammerſtraße bis Leipzigerſtraße, Oſtſeite, Nr. 27—58.
38) Weinmeiſterſtraße, von Neue Schönhauſerſtraße bis Roſenthalerſtraße, Südweſtſeite, Nr. 1—8 und Neue Schönhauſerſtraße Nr. 1.

Außer den nach den Hausnummern vorſtehend beſonders bezeichneten Häuſern werden von dieſem Aufruf noch alle die mit den Fronten in den hier aufgeführten Straßenſtrecken ſtehenden Eckhäuſer, welche in anderen Straßen zählen, jedoch nur bezüglich dieſer Fronten betroffen.

Die vorſchriftsmäßige Herſtellung der Bürgerſteige muß, ſoweit nicht durch beſondere Verfügungen ein früherer Termin bereits feſtgeſetzt iſt, bis zum 15. October 1868 vollendet ſein.

Die in Folge dieſes Aufrufs auszuführenden Arbeiten ſind von den Vorſchriften des § 1 der Polizei-Verordnung vom 12. November 1866 befreit und können daher auch bei Tage ohne weitere deshalb einzuholende dieſſeitige Erlaubniß ausgeführt werden.

Berlin, den 11. December 1867.

Königl. Polizei-Präſidium.

Die Wochenmärkte betreffend.

3. Die bisher unter den Frankfurter Linden und auf dem Stralauer Platze ſtattgehabten Wochenmärkte werden am 31. d. M. geſchloſſen und nach dem Andreas-Platze verlegt, woſelbſt ſie vom 4. Februar d. J. ab jeden Dienſtag und Freitag werden abgehalten werden. Verkäufer, welche den Markt auf dem Andreas-Platze beziehen wollen, haben ſich mit ihren Anträgen auf Einräumung von Marktſtänden bis ſpäteſtens den 28. d. M. an den Polizei-Hauptmann von Wolffsburg, Louiſen-Ufer Nr. 2b, zu wenden.

Berlin, den 10. Januar 1868.

Königl. Polizei-Präſidium.

Bekanntmachung der Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Wieder zum Vorſchein gekommene Schuldverſchreibung der Staatsanleihe vom Jahre 1856.

3. Die nach unſerer Bekanntmachung vom 28. Februar 1867 dem Herrn Heinrich Chriſtoph Stülcken in Hamburg abhanden gekommene Schuldverſchreibung der Staatsanleihe vom Jahre 1856 Litt. B. № 7993 über 500 Thlr. iſt wieder zum Vorſchein gekommen.

Berlin, den 8. Januar 1868.

Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Tarifſatz für directe Getreideſendungen.

Vom 1. d. M. ab iſt ein Specialtarif für directe Getreideſendungen in ganzen Wagenladungen von 100 Centnern und darüber von Reichenberg i. B. nach Berlin via Görlitz zu dem Satze von 7 Sgr.

6 Pf. pro Centner eingeführt. Das Auf- und Abladen iſt Sache der Verſender reſp. Empfänger.

Berlin, den 4. Januar 1868.

Königl. Direction
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Anderweite Zuſatz-Beſtimmungen zum Betriebs-Reglement.

Die Zuſatz-Beſtimmung zum § 22 № 2 Abſchnitt B. des Betriebs-Reglements für die Preußiſchen Staats- und unter Staatsverwaltung ſtehenden Eiſenbahnen vom 3. September 1865 wird aufgehoben. An deren Stelle tritt folgende Zuſatz-Beſtimmung:

„Der Tarif bezeichnet diejenigen Güter, deren Transport die Eiſenbahn-Verwaltung bei Anwendung einer ermäßigten Tarifclaſſe in unbedeckten Wagen zu bewirken befugt iſt, und giebt der Abſender ſein Einverſtändniß mit dieſer Beförderungsart zu erkennen, falls er nicht bei der Aufgabe durch ſchriftlichen Vermerk auf dem Frachtbriefe die Beförderung des betreffenden Gutes in bedeckt gebauten oder mit Decklaken verſehenen Wagen verlangt. In dieſem Falle ſind die in dem Tarife näher feſtgeſtellten Zuſchlaggebühren in Anſatz zu bringen."

Ferner wird aufgehoben die Beſtimmung in Alin. 1. § 29. des Güter-Tarifes der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn. An deren Stelle tritt folgende Beſtimmung:

„Die Eiſenbahn iſt befugt, den Transport der Güter der ermäßigten Claſſen und der Special-Tarife in unbedeckten Wagen zu bewirken.

Für Güter der ermäßigten Claſſen und der Special-Tarife, deren Beförderung von dem Verſender in bedeckten oder in offenen mit Decklaken verſehenen Wagen verlangt wird (Zuſatz zu § 22 № 2 Abſchnitt B. des Betriebs-Reglements), iſt in erſterem Falle ein Frachtzuſchlag von 33⅓ Procent, in letzterem Falle neben der gewöhnlichen Fracht eine Miethe zu erheben, welche für jede angefangene 25 Meilen der Beförderungsſtrecke — 15 Sgr. — pro Decke beträgt."

Die Verwendung eigener Decken bleibt den Verſendern auch ferner geſtattet.

Berlin, den 30. December 1867.

Königl. Direction
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Specialtarif für den Transport von Niederſchleſiſchen Steinkohlen.

In Folge Vereinbarung mit der Verwaltung der Berlin-Görlitzer Eiſenbahn tritt fortan ein gemeinſchaftlicher Specialtarif für Niederſchleſiſche Steinkohlen in Wagenladungen von den Stationen der Schleſiſchen Gebirgsbahn Waldenburg, Dittersbach und Gottesberg nach ſämmtlichen Stationen der Berlin-Görlitzer Eiſenbahn in Kraft. Dieſer Tarif iſt ſo gebildet, daß die Fracht ab Waldenburg, Dittersbach und Gottesberg ebenſo wie auf der Route via Kohlfurt bis Berlin pro Tonne 15 Sgr. 6 Pf. reſp. 15 Sgr. 4 Pf. und 15 Sgr. beträgt. Druck-Exemplare des Tarifs ſind bei den vorgenannten dieſſeitigen Güter-Expeditionen, ſowie bei unſerer Güter-Expedition zu Görlitz und bei der Gütercaſſe zu Berlin käuflich zu haben. Berlin, den 4. Januar 1868.

Königl. Direction
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Tarifermäßigung für naſſe Kartoffelſtärke in Säcken.

Vom 10. d. M. ab wird im Local-Verkehr der unſerer Verwaltung untergebenen Eiſenbahnen „naſſe Kartoffelſtärke in Säcken" zur ermäßigten Claſſe B. tarifirt. Berlin, den 4. Januar 1868.

Königl. Direction
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Oſtbahn.

Anderweite Zuſatzbeſtimmung zum Betriebs-Reglement.

Die Zuſatz-Beſtimmung zum § 22 № 2 im Abſchnitt B. des Betriebs-Reglements für die Staats- und unter Staats-Verwaltung ſtehenden Eiſenbahnen vom 3. September 1865 hat eine Aenderung erlitten. Dieſelbe lautet hiernach wörtlich wie folgt:

„Der Tarif bezeichnet diejenigen Güter, deren Transport die Eiſenbahn-Verwaltung bei Anwendung einer ermäßigten Tarifclaſſe in unbedeckten Wagen zu bewirken befugt iſt und giebt der Abſender ſein Einverſtändniß mit dieſer Beförderungs-Art zu erkennen, Falls er nicht bei der Aufgabe durch ſchriftlichen Vermerk auf dem Frachtbriefe die Beförderung des betreffenden Gutes in bedeckt gebauten oder mit Decklaken verſehenen Wagen verlangt. In dieſem Falle ſind die in dem Tarif näher feſtgeſtellten Zuſchlaggebühren in Anſatz zu bringen."

In Rückſicht hierauf iſt die Vorſchrift № 28 unſeres Güter-Tarifs vom 1. October 1867 aufgehoben und an deren Stelle folgende anderweite Beſtimmung getreten:

„Die Verwaltung iſt befugt, die Güter der ermäßigten Claſſen und der Spezialtarife in unbedeckten Wagen zu befördern. Der Verſender giebt ſein Einverſtändniß mit dieſer Beförderungs-Art zu erkennen, Falls er nicht bei der Aufgabe durch ſchriftlichen Vermerk auf dem Frachtbriefe die Beförderung des betreffenden Gutes in bedeckt gebauten oder mit Decklaken verſehenen Wagen verlangt.

Wird die Beförderung in bedeckt gebauten oder in offenen mit Decklaken verſehenen Wagen verlangt, ſo wird im erſteren Falle ein Frachtzuſchlag von 33⅓ Procent, im letzteren Falle neben der gewöhnlichen Fracht eine Miethe von 15 Sgr. pro Decke und jede angefangene 25 Meilen der Beförderungsſtrecke berechnet und erhoben."

Die Verwendung eigener Decken bleibt den Verſendern auch ferner nach Maaßgabe der Beſtimmungen № 29 des oben gedachten Tarifes geſtattet.

Bromberg, den 2. Januar 1868.

Königl. Direction der Oſtbahn.

Die Beförderung von gemünztem Gelde betreffend.

Nachdem durch das Geſetz vom 2. November v. J., betreffend das Poſtweſen des Norddeutſchen Bundes, der Poſtzwang rückſichtlich des gemünzten Geldes vom 1. Januar 1868 ab aufgehoben iſt, kann fortan auch gemünztes Geld zum Eiſenbahntransport angenommen werden.

Die Beförderung erfolgt auf der Oſtbahn:

1) nur in Fäſſern oder Kiſten, feſt und ſicher verpackt, unter in der Faſtage verſenkt angebrachtem Siegel, von dem der Frachtbrief einen Abdruck erhalten muß,
2) ſtets als Eilgut zum Tarifſatz für Normaleilgut und bei Werthsverſicherung unter Berechnung des beſtehenden tarifmäßigen Zuſchlags,
3) gegen Duplicat-Frachtbrief als Annahme-Quittung, gegen quittirtes Aviſo als Verabfolgungsquittung, reſp. beim Uebergange auf die Nachbarbahn gegen Quittung des übernehmenden Expeditionsbeamten beziehentlich Packmeiſters im Güterſtationszettel,

im Uebrigen ganz in derſelben Weiſe wie gewöhnliches Frachtgut.

Bromberg, den 3. Januar 1868.

Königl. Direction der Oſtbahn.

Koſtenfreie Beförderung von Beitragsgegenſtänden zu Gunſten der bedrängten Bevölkerung Oſtpreußens.

Zur möglichſten Förderung der wohlthätigen Wirkſamkeit des Vaterländiſchen Frauen-Vereins und des Hülfsvereins für Oſtpreußen, welche ſich der Sammlung und Beförderung von Beitragsgegenſtänden zu Gunſten der bedrängten Bevölkerung Oſtpreußens unterziehen, iſt allen Gegenſtänden (Lebensmittel, Arbeitsmaterial und Kleidungsſtücke) welche an die Vorſtände der gedachten Vereine gerichtet ſind oder von dieſen abgeſandt werden und mit der Bezeichnung:

„Zur Linderung des Nothſtandes in Oſtpreußen",

im Frachtbriefe aufgegeben ſind, auf den Staats- und unter Staats-Verwaltung ſtehenden Eiſenbahnen bis auf Weiteres koſtenfreier Transport bewilligt worden.

Bromberg, den 4. Januar 1868.

Königl. Direction der Oſtbahn.

Tarifermäßigung für die Artikel Asphalt und Asphalt-Maſtix.

Die Artikel Asphalt und Asphalt-Maſtix werden vom 10. d. M. ab:

1) im Binnenverkehr der Oſtbahn,
2) im directen Verkehr zwiſchen der Oſtbahn und Tilſit-Inſterburger Bahn (Berlin, Frankfurt a. O., Königsberg i. Pr., Wehlau, Gumbinnen, Stallupönen, Eydtkuhnen einerſeits, Tilſit andererſeits),
3) im directen Verkehr zwiſchen der Oſtbahn und Oſtpreußiſchen Südbahn (Berlin, Frankfurt a. O., Kreuz, Elbing, Danzig einerſeits, Pillau, Pr. Eylau, Bartenſtein andererſeits und Inſterburg einerſeits, Pillau andererſeits),
4) im directen Hamburg-Preußiſchen Güterverkehr (zwiſchen Königsberg, Elbing, Danzig, Bromberg einerſeits, Hamburg andererſeits),
5) im directen Deutſch-Polniſchen Güterverkehr (zwiſchen Hamburg, Berlin, Stettin, Frankfurt a. O., Bromberg, Elbing, Königsberg, Thorn, Danzig einerſeits, Warſchau andererſeits, Hamburg, Stettin einerſeits, Alexandrowo andererſeits, Bromberg, Elbing, Königsberg, Thorn, Danzig einerſeits, Sosnowice und Granica andererſeits),
6) im directen Oſtdeutſch-Weſtlichen Güterverkehr (zwiſchen Königsberg, Elbing, Danzig, Bromberg einerſeits, Amſterdam, Rotterdam, Deutz (Cöln), Ruhrort, Dortmund, Emden, Leer, Geeſtemünde, Bremerhafen, Bremen, Harburg andererſeits),
7) im directen Oſtdeutſch-Rheiniſchen Güterverkehr (zwiſchen Königsberg, Elbing, Danzig einerſeits, Düren, Eſchweiler, Stolberg, Aachen, Eupen, Coblenz, Bingerbrück andererſeits),

zum Tarifſatze der ermäßigten Claſſe B befördert.

Bromberg, den 6. Januar 1868.

Königl. Direction der Oſtbahn.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Bergamts zu Halle.

6. Nachſtehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 18. März 1867 präſentirten Muthung wird dem Königlichen Lieutenant a. D. Carl Heinrich Bayer zu Wriezen a. O. und dem Bergwerksbeſitzer Wilhelm Eiſenmann zu Berlin unter dem Namen „Sorge" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, deſſen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsriſſe mit den Buchſtaben: a. b. c. d. e. f. g. h. i. k. l. m. n. a. bezeichnet iſt, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 □Ltr., geſchrieben Fünfhunderttauſend Quadratlachtern umfaſſend — in den Gemeinden Haſelberg, Frankenfelde, Schulzendorf und Lüdersdorf im Kreiſe Oberbarnim des Regierungsbezirks Potsdam und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen iſt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten zu Neuſtadt-Eberswalde zur Einſicht offen liegt, unter Verweiſung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggeſetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 23. December 1867.

Königl. Oberbergamt.

Patent-Ertheilungen.

Dem Steiger R. Grützner zu Paul-Richard-Grube bei Beuthen iſt unter dem 10. Januar 1868 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Apparat zur Aufbereitung mineraliſcher Schlämme,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Techniker Moriz Nieſe zu Lauchhammer iſt unter dem 6. Januar 1868 ein Patent

auf einen ſelbſtthätigen Expanſionsſchieber für Dampfmaſchinen in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile deſſelben zu beſchränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Perſonalchronik.

Der Polizei-Secretair Rohr zu Pritzwalk iſt zum Polizei-Anwalt für den ländlichen Bezirk der dortigen Königlichen Kreisgerichts-Commiſſionen I und II ernannt worden.

Des Königs Majeſtät haben Allergnädigſt geruht, dem Waſſerbau-Inſpector Roeder in Berlin den Titel als Baurath zu verleihen.

Es ſind die Förſtellen: a) zu Naſſenheide in der Oberförſterei Neu-Holland dem Förſter Wilhelm Eduard Daecke, b) zu Dickdamm in der Oberförſterei Colpin dem verſorgungsberechtigten Jäger Friedrich Neeſe, c) zu Tiefenſee in der Oberförſterei Freienwalde dem verſorgungsberechtigten Jäger Auguſt Bahr, vom 1. October 1867 ab, d) zu Holländiſche-Papiermühle für den Belauf Eichheide in der Oberförſterei Groß-Schönebeck dem Förſter Johann Zinger, e) zu Alt-Chauſſeehaus für den Belauf Torgelow in der Oberförſterei Freienwalde dem Förſter Friedrich Wilhelm Buſſe, f) zu Philippsthal für den Belauf Ahrensdorf in der Oberförſterei Potsdam dem verſorgungsberechtigten Jäger Hermann Barnewitz vom 1. November 1867 ab übertragen worden.

Dem ehemaligen Musketier vom 8ten Brandenburgiſchen Infanterie-Regiment № 64, Johann Friedrich Wilhelm Schulz, iſt die bisher interimiſtiſch verwaltete Chauſſee-Aufſeher-Stelle zu Clasdorf an der Berlin-Cottbuſer Chauſſee vom 1. Januar d. J. ab definitiv verliehen worden.

Der invalide Unteroffizier Ernſt Auguſt Carl Hoffmann iſt zum Amtsdiener bei dem Domainen-Polizei-Amt Zinna und als Executor bei der Forſt-Caſſe daſelbſt beſtellt worden.

Die durch den Tod des Brückenwärters Birkholz erledigte Brückenwärterſtelle an der Cremmer Dammbrücke am Ruppiner Kanale iſt dem penſ. Gensdarmen Scholz verliehen worden.

Der civilverſorgungsberechtigte Oberfeuerwerker Otto Ernſt Sigismund Baesler iſt als Buchhalter und der civilverſorgungsberechtigte Feldwebel Auguſt Wilhelm Krebs als Regiſtrator beim Königlichen Charité-Krankenhauſe zu Berlin angeſtellt worden.

Dem bei der Königlichen General-Commiſſion für die Kurmark Brandenburg zu Berlin angeſtellten Secretair und Calculator Wilhelm Ferdinand von Lepell iſt der Titel: „Rechnungs-Rath" verliehen worden.

Bei der Königlichen Marine-Intendantur zu Berlin ſind der Regiſtratur-Aſſiſtent Lenſch zum Marine-Intendantur-Regiſtrator, der überzählige Marine-Intendantur-Secretair Lorenz und der Militair-Intendantur-Secretariats-Aſſiſtent Stolte I zu etatsmäßigen Marine-Intendantur-Secretairen ernannt worden.

Der bisherige Eiſenbahn-Secretair Kotze iſt zum „Königlichen Eiſenbahn-Controlleur" bei der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn ernannt worden.

Nachweiſung

der im Monat December 1867 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Perſonal-Veränderungen.

I. Richter. Die Stadtgerichts-Räthe Markſtein, le Comte und Limann zu Berlin ſind vom 1. März 1868 ab penſionirt worden. Der Stadtrichter Bach beim Stadtgericht Berlin iſt zum Stadtgerichts-Rath ernannt. Der Gerichts-Aſſeſſor Riedel iſt zum Stadtrichter beim Stadtgericht zu Berlin ernannt. Der Kreisgerichts-Rath Reinecke zu Sangershauſen iſt in gleicher Eigenſchaft an das Kreisgericht in Wittſtock verſetzt. Der Gerichts-Aſſeſſor Hupe iſt zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Quedlinburg ernannt.

II. Gerichts-Aſſeſſoren. Der Gerichts-Aſſeſſor Rump iſt, nachdem ſeine Ernennung zum Kreisrichter in Trzemeszno zurückgenommen, dem Kammergericht zur Beſchäftigung in ſeinem Departement wieder überwieſen worden.

III. Referendarien. An das Kammergericht ſind verſetzt: der Landgerichts-Referendar Dr. Burgers vom Landgericht zu Bonn, der Referendar Graf von Königsmark aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg, der Referendar Schloetke aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Halberſtadt. Zu Kammergerichts-Referendarien ſind ernannt die bisherigen Auscultatoren Toepke, Wieſehahn.

IV. Auscultatoren. Zu Kammergerichtsauscultatoren ſind ernannt: Buſch, Matthes, Pollack, Scheffer, v. Mierzkowski, Neumann, Norden. Der Kammergerichtsauscultator v. Etzel iſt auf ſeinen Wunſch aus dem Juſtizdienſte entlaſſen worden. Der Kammergerichtsauscultator von Wolf iſt Behufs Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg aus ſeinen Geſchäfts-Verhältniſſen im Kammergerichts-Departement entlaſſen worden.

V. Subaltern-Beamte. Der bisherige Kanzleidiätar Jacoby iſt zum Kammergerichts-Kanzliſten ernannt. Der Kreisgerichts-Secretair Böttcher in Prenzlau iſt verſtorben. Der Kreisgerichts-Secretair von Bergen in Prenzlau iſt vom 1. März 1868 ab penſionirt.

Perſonal-Veränderungen im Bezirke der Ober-Poſt-Direction in Berlin im December 1867.

Es ſind

angeſtellt: die Poſt-Expedienten Hübner und Bolowsky, der inv. Janitſchar Burow und

der inv. Musketier Gerhardt als Poſt-Büreaudiener, die inv. Sergeanten Großenheider und Raaſch als Packetbeſteller;
befördert: der Poſt-Commiſſarius Pinkwart zum Ober-Poſt-Commiſſarius, der Briefträger Schrandt zum Ober-Briefträger;
verſetzt: der Poſt-Expedient Kohlwes von Berlin nach Minden, der Poſt-Expedient Heydemann von Berlin nach Prenzlau, der Briefträger Baesmann von Berlin nach Hannover;
freiwillig ausgeſchieden: die Poſtbüreaudiener Heinrich, Wolff und Graebert;
geſtorben: der Ober-Poſt-Secretair Foerſter; der Poſt-Expedient Bergin;
entlaſſen: der Briefträger Sagerdt.

Perſonal-Chronik
im Bezirke der Ober-Poſt-Direction zu Potsdam.

Im Laufe des IV. Quartals 1867 ſind im Bezirke der Ober-Poſt-Direction zu Potsdam folgende Perſonal-Veränderungen vorgekommen.

Ernannt ſind: der Poſtmeiſter Hain in Neu-Ruppin und der Ober-Poſt-Secretair Theiler in Wriezen zu Poſt-Directoren, der Poſt-Secretair Kümlau zum Bezirks-Poſt-Caſſen-Controleur.

Angeſtellt ſind: der Poſt-Expedienten-Anwärter Haack, der Eiſenbahn-Stations-Vorſteher Luhrt und der Bürgermeiſter Graupner als Poſt-Expediteure reſp. in Vehlefanz, Seegefeld und Zinna, der Packetträger Schildhauer als Wagenmeiſter in Freienwalde a. O.

Beſtätigt ſind: die Poſt-Expedienten-Anwärter Schaelich in Angermünde, Bünſche in Wittenberge Stadt, Neumann in Luckenwalde, Brodt in Storkow, Plönert in Spandau, Fürſtenau in Dahme und Karſch in Jüterbog als Poſt-Expedienten.

Uebertragen iſt: die Verwaltung der Poſt-Expedition in Saarmund dem Privatſecretair von Winterfeld, in Hermsdorf dem Stadtſecretair Schödel, in Cremmen dem Lieutenant a. D. von Albedyhll, die Verwaltung einer Briefträger-Stelle bei dem Poſt-Amte in Wriezen dem invaliden Jäger Billerbeck, einer Büreaudiener-Stelle bei dem Poſt-Amte in Brandenburg dem Militair-Invaliden Stürzinger, einer Poſtbegleiter-Stelle bei dem Poſt-Amte in Jüterbog dem Militair-Invaliden Theiß.

Verſetzt ſind: der Poſtrath Schütze von Potsdam nach Cöln, der Poſtrath Fiſcher von Bremen nach Potsdam, der Poſtmeiſter Rabe von Nakel nach Beeskow, der Ober-Poſt-Secretair Jacobi von Potsdam nach Berlin als commmiſſariſcher Orts-Poſt-Caſſen-Controleur, der Bezirks-Poſt-Caſſen-Controleur Kümlau von Potsdam nach Leipzig, der Poſt-Commiſſarius Fiſcher von Magdeburg nach Potsdam, der Poſt-Secretair Haſſe von Cöln nach Spandau, der Poſt-Expedient Collin von Granſee nach Rathenow, der Poſt-Expedient Kützing von Rathenow nach Granſee, der Poſt-Expedient Anger von Wittſtock nach Pritzwalk, der Poſt-Expediteur Schultz von Franz. Buchholz nach Neuenhagen, der Poſt-Expediteur Urban von Friedrichshagen nach Franz. Buchholz, der Briefträger Ehling von Potsdam nach Charlottenburg.

Freiwillig ausgeſchieden ſind: der Poſt-Expedient Broſius in Potsdam; die Poſt-Expediteure Schultze in Dahlwitz und Bohm in Seegefeld; der Briefträger Palm in Wriezen.

Entlaſſen ſind: der Poſt-Expediteur Wanglin in Groß-Pankow und der Poſt-Begleiter Charlie in Jüterbog.

Die Pfarrſtelle zu Lüdersdorf, Diöceſe Wriezen a. d. O., Privat-Patronats, iſt durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung gekommen.

Vermiſchte Nachrichten.

Viehſperre in Carwe.

Wegen der unter dem Rindviehſtande des Dorfes Carwe, Kreis Ruppin, ausgebrochenen Lungenſeuche wird gedachter Ort und deſſen Feldmark für Rindvieh, Rauchfutter und Dung bis auf Weiteres geſperrt.

Potsdam, den 14. Januar 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Führung eines Familiennamens betreffend.

Dem Maler Wilhelm Carl Chriſtian Buckow, genannt Ulrich, zu Berlin, ſowie deſſen Ehegattin und Descendenten iſt auf Grund der Allerhöchſten Cabinets-Ordre vom 12. Juli 1867 von uns die Annahme und Führung des Familiennamens Ulrich geſtattet worden.

Potsdam, den 9. Januar 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Schifffahrts-Sperre.

Wegen einer an der Eiſenbahnbrücke über die Spree bei Charlottenburg auszuführenden Reparatur iſt die Schifffahrt in der Spree daſelbſt auf die Dauer von 4 Wochen geſperrt.

Potsdam, den 10. Januar 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertions-Gebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 2 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'ſchen Buchdruckerei

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 4. Den 24. Januar **1868.**

Bundesgeſetzblatt des Norddeutſchen Bundes.

(Stück 13 de 1867.) № 28. Verordnung, die Einführung des Preußiſchen Militair-Strafrechts im ganzen Bundesgebiete betreffend. Vom 29. December 1867.

(Stück 14 de 1867.) № 29. Schifffahrtsvertrag zwiſchen dem Norddeutſchen Bunde und Italien. Vom 14. October 1867.

№ 30. Verordnung, betreffend den Dienſteid der unmittelbaren Bundesbeamten. Vom 3. December 1867.

№ 31. Allerhöchſter Präſidial-Erlaß vom 18. December 1867, betreffend die Verwaltung des Poſt- und Telegraphenweſens des Norddeutſchen Bundes vom 1. Januar 1868 ab.

Allgemeine Geſetz-Sammlung.

(Stück 127 de 1867.) № 6949. Geſetz, betreffend die Abhülfe des in den Regierungs-Bezirken Königsberg und Gumbinnen herrſchenden Nothſtandes. Vom 23. December 1867.

№ 6950. Allerhöchſter Erlaß vom 25. November 1867, betreffend die Verleihung der fiscaliſchen Vorrechte an den Kreis Steinfurt, Regierungs-Bezirk Münſter, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chauſſee von Metelen bis zur Grenze des Kreiſes Ahaus in der Richtung auf Doodts Kotten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Schluß der kleinen Jagd.

13. Der Schluß der kleinen Jagd iſt für den Regierungs-Bezirk Potsdam allgemein **auf den 8. Februar d. J.** feſtgeſetzt, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Potsdam, den 21. Januar 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Durchſchnitts-Marktpreiſe von Berlin für den Monat December 1867.

14. Die Durchſchnittspreiſe der verſchiedenen Getreidearten, der Erbſen, des Rauchfutters ꝛc. haben im Monat December v. J. auf dem Markte zu Berlin betragen und zwar:

für den Scheffel Weizen . . .	3 Thlr.	28 Sgr.	1 Pf.,
= = = Roggen . . .	3 =	1 =	4 =
= = = große Gerſte	2 =	5 =	3 =
für den Scheffel kleine Gerſte	1 Thlr.	28 Sgr.	9 Pf.,
= = = Hafer . . .	1 =	11 =	5 =
= = = Erbſen . . .	3 =	3 =	5 =
= das Schock Stroh . . .	8 =	29 =	10 =
= den Centner Heu . . .	— =	23 =	5 =
= die Tonne Weißbier . .	5 =	5 =	— =
= = = Braunbier .	4 =	15 =	— =
= das Quart einfachen Kornbranntwein	— =	3 =	— =
= das Quart doppelten Kornbranntwein	— =	5 =	— =
= den Centner Hopfen. . .	66 =	20 =	— =

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 18. Januar 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Die Tabelle der Geburten, Trauungen und Sterbefälle pro 1867 betreffend.

15. Es wird hiermit zur Kenntniß der mit Aufſtellung der Tabelle der Geburten, Trauungen und Sterbefälle beauftragten Behörden und Beamten gebracht, daß die Lieferung der zur Tabelle pro 1867 erforderlichen Formulare noch zu erwarten und mit Aufſtellung der qu. Tabelle vor Anfang des Monats März d. J. nicht vorzugehen iſt.

Potsdam, den 19. Januar 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Extraordinaire Beiträge zum Domainen-Feuerſchäden-Fonds pro 1. Mai $18\frac{67}{68}$ betreffend.

16. Zur Deckung der vom Haupt-Domainen-Feuerſchäden-Fonds für das Rechnungs-Jahr 1. Mai $18\frac{67}{68}$ noch zu leiſtenden erheblichen Ausgaben iſt mit Genehmigung des Herrn Ober-Präſidenten der Provinz Brandenburg ein zweiter, dem fixirten Beitrage gleichkommender extraordinairer Beitrag von 2 Sgr. pro 100 Thlr. I. Claſſe und 3 Sgr. pro 100 Thlr. II. Claſſe zum 1. März d. J. ausgeſchrieben worden.

Die Theilnehmer des dieſſeitigen Domainen-Feuerſchäden-Fonds werden daher aufgefordert, den gedachten extraordinairen Beitrag ſpäteſtens bis zum 10. März d. J. bei unſerer Haupt-Caſſe, unter Beifügung doppelter Lieferzettel, einzuzahlen.

Die bis dahin nicht berichtigten Beiträge werden executiviſch eingezogen werden.

Potsdam, den 22. Januar 1868.

Königl. Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forſten.

17. **Nachweiſung**

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat December 1867 beobachteten Waſſerſtände.

Datum.	Berlin. Ober-Waſſer. Fuß.	Berlin. Ober-Waſſer. Zoll.	Berlin. Unter-Waſſer. Fuß.	Berlin. Unter-Waſſer. Zoll.	Spandau. Ober-Waſſer. Fuß.	Spandau. Ober-Waſſer. Zoll.	Spandau. Unter-Waſſer. Fuß.	Spandau. Unter-Waſſer. Zoll.	Potsdam. Fuß.	Potsdam. Zoll.	Baumgartenbrück. Fuß.	Baumgartenbrück. Zoll.	Brandenburg. Ober-Waſſer. Fuß.	Brandenburg. Ober-Waſſer. Zoll.	Brandenburg. Unter-Waſſer. Fuß.	Brandenburg. Unter-Waſſer. Zoll.	Rathenow. Ober-Waſſer. Fuß.	Rathenow. Ober-Waſſer. Zoll.	Rathenow. Unter-Waſſer. Fuß.	Rathenow. Unter-Waſſer. Zoll.	Havelberg. Fuß.	Havelberg. Zoll.	Plauer Brücke. Fuß.	Plauer Brücke. Zoll.
1	7	6	3	3	8	—	3	—	4	½	2	7½	6	10½	3	4½	5	3	2	4	4	8	4	7
2	7	6	3	3	8	1	3	4	4	½	2	7½	6	9	3	6½	5	2	2	7	4	7	4	7
3	7	6	3	3	8	3	3	3	4	1	2	8	6	9	3	7½	5	—	2	7	4	9	4	7½
4	7	6	3	3	8	2	3	3	4	1	2	8	6	10½	3	8	5	2	2	6	4	9	4	7½
5	7	6	3	3	8	2	3	3	4	1	2	8	6	11	3	9	5	2	2	7	4	10	4	7½
6	7	6	3	3	8	3	3	3	4	1	2	8	7	—	3	7½	5	1	2	7	5	1	4	8
7	7	6	3	3	8	3	3	3	4	1	2	8½	6	11	3	9	5	2	2	7	5	7	4	9
8	7	7	3	4	8	4	3	—	4	1	2	8½	7	1½	3	7	5	3	2	9	5	9	4	9
9	7	7	3	4	8	5	3	2	4	1	2	8½	6	10½	3	9	4	10	2	10	5	5	4	9
10	7	7	3	4	8	5	3	6	4	1	2	9	6	10½	4	2	4	8	3	5	5	4	4	9½
11	7	7	4	—	8	3	3	3	4	1	2	9	6	9	4	4½	4	8	3	8	5	3	4	10
12	7	4	3	5	8	1	3	3	4	2	2	9	6	7	4	3	4	11	3	5	5	2	5	—
13	7	4	3	3	8	—	3	2	4	2	2	9½	6	7½	4	½	5	3	3	1	5	2	5	1
14	7	6	3	4	8	—	3	6	4	2	2	9½	6	7	4	—	4	8	3	—	5	1	5	2
15	7	6	3	4	8	2	3	—	4	3	2	10	7	—	4	1½	4	9	3	2	5	1	5	3
16	7	6	3	4	8	4	3	3	4	3	2	10½	6	11½	4	2½	5	2	3	3	5	3	5	4
17	7	8	3	5	6	5	3	6	4	4	2	11	7	1	4	3½	5	3	3	5	5	10	5	5
18	7	9	3	7	8	6	3	6	4	5	2	11½	7	2	4	1½	5	4	3	11	6	3	5	7
19	8	11	3	11	8	7	3	8	4	5	3	—	7	½	4	6	5	4	4	—	6	11	5	8½
20	8	2	4	2	8	7	3	7	4	6	3	½	7	½	4	8	5	5	4	—	7	8	5	10
21	8	2	4	8	8	8	3	9	4	6	3	½	7	—	4	7½	5	3	4	2	8	4	5	11
22	8	2	4	8	8	11	4	1	4	7	3	1	6	11½	4	7	4	11	3	9	9	3	5	11
23	8	2	4	8	9	1	4	6	4	7	3	1	7	—	4	6½	4	8	3	7	10	—	5	11
24	8	1	4	8	9	3	4	3	4	7	3	1½	6	11	5	1	4	9	3	7	10	8	5	11
25	8	—	4	6	9	3	4	3	4	7	3	1½	7	3½	5	—	5	3	3	8	11	1	5	11
26	8	—	4	6	9	3	4	1	4	7	3	2	7	—	5	—	5	2	3	8	11	3	5	11½
27	8	—	4	6	9	3	4	1	4	7	3	2	6	11½	5	—	4	10	3	11	11	1	6	—
28	8	—	4	8	9	2	4	5	4	8	3	2½	6	11	5	1½	4	11	3	11	10	9	6	1
29	8	—	4	9	9	2	4	3	4	9	3	3	6	11	5	1½	5	2	4	—	9	9	6	3
30	8	—	4	6	9	1	4	3	4	9	3	3½	6	11	5	1	5	1	4	2	9	6	6	4
31	8	1	4	8	9	2	4	—	4	9	3	4	6	9½	5	2½	5	—	4	1	9	1	6	4

Potsdam, den 21. Januar 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Aufruf

an alle landwirthſchaftlichen Vereine.

18. Die große Noth welche über die Bewohner der Provinz Preußen gekommen, iſt bekannt genug um ſie noch in ihren Details zu ſchildern. Es genügt zu wiſſen, daß hunderttauſende unſerer Mitmenſchen hungern, frieren, ſich ihres Viehes, Hausrathes, Handwerkzeuges entledigen und Schulden machen müſſen, um das nackte Leben zu friſten. — Dazu der Mangel an Saat für das Frühjahr, beſonders an Kartoffeln. Die Landwirthe, die glücklicher geerndtet haben, werden gewiß gern bereit ſein, aus ihren Ueberſchüſſen Gaben in Natura beizuſteuern; Lebensmittel ſchon jetzt und zwar **möglichſt ſchnell**, Saatkorn und Kartoffeln nach Beendigung des Winters. Wir werden in unſerm Verein nach Kräften damit vorgehen, und unſere Beiſteuern nach Berlin an das von uns gewählte Comité, beſtehend aus: **Herrn Rittergutsbeſitzer Berend, Wilhelmsplatz Nr. 2, Herrn von Berg, Friedrichsſtraße Nr. 50 und Herrn Maſchinen-Fabrikant Eckert, Kl. Fankfurterſtr. Nr. 1,** (jeder Einzelne der genannten Herren iſt bereit, die Gaben in Empfang zu nehmen) zur Ablieferung an den Hilfsverein für Oſtpreußen einzuſenden; welcher Letztere den ſchleunigen Transport an die bedürftigſten Orte vermittelt.

Wir richten an unſere deutſchen Schweſter-Vereine die dringende und herzliche Bitte, in gleicher Weiſe vorzugehen, wo es noch nicht geſchehen ſein ſollte, und ihre Gaben an beſtimmten Punkten zu ſammeln. Wir wünſchen lebhaft, daß ein jedes Mitglied jedes deutſchen landwirthſchaftlichen Vereins nicht erſt die Bildung von Hilfs-Comités abwarten, ſondern ſich ſelbſt als Comité-Milglied betrachten und in ſeinen nächſten Umgebungen, bei den bäuerlichen Beſitzern Naturalien-Sammlungen zu dem angebenen Zweck veranſtalten möge.

Wir erinnern an den Beſchluß der Halberſtädter

landwirthſchaftlichen Brennereibeſitzer, die ein Jeder den zweitägigen Bedarf ihres Brennereibetriebes an Kartoffeln unſern hungernden oſtpreußiſchen Landsleuten zur Verfügung geſtellt haben.

Schnelle Hilfe thut noth!

Berlin, den 7. Januar 1868.

Der Vorſtand
des Teltower landwirthſchaftlichen Vereins
zu Berlin.

Vorſtehenden Aufruf bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 22. Januar 1868.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Poſt-Direction zu Potsdam.

Verlegung der Poſthalteſtelle in Klein-Glien.

5. Die in dem Dorfe Klein-Glien befindliche Halteſtelle der zwiſchen Belzig und Wieſenburg courſirenden Perſonen-Poſt iſt von dem Hauſe des Tiſchlermeiſters Wilcke nach dem Wohnhauſe des Schmiedemeiſters Lüdicke verlegt worden.

Potsdam, den 16. Januar 1868.
Der Ober-Poſt-Director Balde.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums zu Berlin.

Neuer Lehrcurſus in dem Schullehrer-Seminar zu Alt-Döbern.

1. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in dem Schullehrer-Seminar zu Alt-Döbern zu Oſtern d. J. ein neuer Lehrcurſus beginnt. Diejenigen Schulamts-Präparanden, welche an demſelben Theil zu nehmen und zu der **am 9. und 10. März d. J.** ſtattfindenden Aufnahme-Prüfung einberufen zu werden wünſchen, haben die in unſerer Bekanntmachung vom 15. Januar 1866 (Amtsbl. der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O. de 1866 Stück 5 S. 39) aufgeführten Zeugniſſe und ihren Lebenslauf an den proviſoriſchen Seminardirector Herrn Kern zu Alt-Döbern durch Vermittelung der betreffenden Herren Superintendenten und Kreis-Schul-Inſpectoren bis zum 1. März d. J. einzuſenden und ſich am 8. März d. J. Nachmittags 2 Uhr dem Herrn ꝛc. Kern perſönlich vorzuſtellen.

Berlin, den 11. Januar 1868.
Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Die Aufnahme-Prüfung für das Seminar für Stadtſchulen zu Berlin betreffend.

2. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der diesjährige Termin der Aufnahme-Prüfung für das hieſige Seminar für Stadtſchulen **auf Mittwoch, den 4. März d. J.**, von uns anberaumt worden iſt. Diejenigen, welche an dieſer Prüfung Theil nehmen wollen, haben mittelſt ſchriftlichen Geſuches 1) einen ſelbſtverfaßten Lebenslauf, darſtellend ihre perſönlichen Verhältniſſe, ſowie beſonders den Gang ihrer Bildung; 2) den Taufſchein; 3) den Confirmationsſchein; 4) ein Zeugniß über die genoſſene Schulbildung; 5) ein Zeugniß des Seelſorgers oder der Ortsobrigkeit über den ſittlichen Lebenswandel; 6) ein ärztliches Atteſt über den Geſundheitszuſtand überhaupt; 7) eine Beſcheinigung über die innerhalb der letzten zwei Jahre mit Erfolg vollzogene oder wiederholte Impfung der Schutzblattern und 8) eine Erklärung des Vaters oder des Vormundes des Aufzunehmenden darüber, daß für den Unterhalt des letzteren während des Aufenthalts auf dem Seminar geſorgt ſein wird, unter Angabe ihrer Wohnung vor dem Prüfungstermin an uns einzureichen, wonächſt ihnen weiterer Beſcheid zugehen wird.

Berlin, den 11. Januar 1868.
Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Die Prüfung der nicht in einem Seminar gebildeten Elementarlehrer betreffend.

3. Die nicht in einem Seminar gebildeten Elementarlehrer, welche für das Schulamt geprüft zu werden wünſchen, werden darauf aufmerkſam gemacht, daß der nächſte Prüfungstermin **auf Mittwoch, den 26. Februar d. J.**, angeſetzt iſt und daß ſie ſich mit den in der Bekanntmachung vom 7. März 1842 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam de 1842 S. 46) aufgeführten Zeugniſſen bei dem Herrn Seminardirector Thilo hierſelbſt (Oranienburger Straße Nr. 29) 14 Tage zuvor zu melden haben.

Berlin, den 11. Januar 1868.
Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Die Prüfung derjenigen Lehrer, welche in mittleren und höheren Knabenſchulen zu Berlin zu unterrichten wünſchen, betreffend.

4. Unter Bezugnahme auf unſere Bekanntmachung vom 9. Mai 1862 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam de 1862 Stück 21 S 152) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß zur Prüfung derjenigen Elementarlehrer, welche in hieſigen mittleren und höheren Knabenſchulen im Lateiniſchen, im Franzöſiſchen oder im Engliſchen zu unterrichten wünſchen, ein Termin **auf den 26. und 27. Februar d. J.** von uns anberaumt worden iſt. Wir fordern deshalb diejenigen Lehrer, welche ſich dieſer Prüfung zu unterziehen beabſichtigen, auf, unter Einreichung eines Lebenslaufes, in welchem inſonderheit die Angabe über die Vorbereitung zu dem fremdſprachlichen Unterricht enthalten ſein muß, und des Zeugniſſes über die Lehrbefähigung, ſich bis zum 15. Februar d. J. mittelſt ſchriftlichen Antrages unter Verwendung eines Stempels von 5 Sgr. bei uns zu melden.

Berlin, den 13. Januar 1868.
Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

Aufgebot von Schuldverſchreibungen der Staats-Anleihen von 1854 und 1856.

3. Der Reſtaurateur T. Freyer in Breslau hat auf Umſchreibung der ſtark beſchädigten Schuldverſchreibungen der Staats-Anleihe von 1854 Lit. A. № 1651 über 1000 Thlr. und von 1856 Lit. C. № 2273 über 200 Thlr. angetragen. Nach Vorſchrift des § 3 des Geſetzes vom 4. Mai 1843 (Geſetz-Sammlung Seite 177) wird daher Jeder, der ein Anrecht an dieſen Papieren zu haben vermeint, aufgefordert, dies **binnen ſechs Monaten** und **ſpäteſtens am 1. Auguſt d. J.** uns ſchriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Schuldverſchreibungen caſſirt und dem Antragſteller neue werden ausgehändigt werden. Berlin, den 14. Januar 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

Feuercaſſengelder-Ausſchreiben

für die Land-Feuer-Societät der Kurmark Brandenburg, des Markgrafthums Niederlauſitz und der Diſtricte Jüterbog und Belzig für das II. Halbjahr 1867.

Für das Jahr 1867 ſind von den Societätsgenoſſen überhaupt aufzubringen: a) Vergütigungsgelder für Gebäudeſchäden aus Veranlaſſung von 318 Bränden 311,701 Thlr. 11 Sgr. 5 Pf., b) Spritzen-Prämien 7310 Thlr., c) Waſſerwagen-Prämien 2369 Thlr., d) Vergütigungen für zerſtörte Pertinenzſtücke (Zäune ꝛc.) 6961 Thlr. 28 Sgr. 4 Pf., e) Verwaltungskoſten 14,645 Thlr. 14 Sgr. 10 Pf., f) Reiſekoſten 874 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., g) Extraordinarien 1102 Thlr. 17 Sgr. 5 Pf., Summa 344,965 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf.

Hiervon kommen in Abzug: 1) das Guthaben von dem Ausſchreiben pro II. Semeſter 1866 mit 14,206 Thlr. 29 Sgr. 7 Pf., 2) die von den Societäts-Mitgliedern ſchon pro I. Semeſter 1867 aufgebrachten 187,641 Thlr. 1 Sgr., 3) Eintrittsgelder 2205 Thlr. 21 Sgr., 4) Zinſen des eiſernen Beſtandsfonds 2041 Thlr. 14 Sgr., 5) Zinſen des Entſchädigungsfonds 656 Thlr. 2 Sgr. 1 Pf., 6) wieder eingezogene Brand-Entſchädigungsgelder und andere extraordinäre Einnahmen 1435 Thlr. 5 Sgr. 8 Pf., 7) der auf die bei der Generalcaſſe verübten Defecte im Jahre 1867 eingezogene Betrag von 4 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., zuſammen 208,190 Thlr. 20 Sgr. 10 Pf., ſo daß noch aufgebracht werden müſſen 136,774 Thlr. 13 Sgr. 8 Pf.

Zur Deckung dieſes Betrages werden hiermit ausgeſchrieben für Gebäude der

I. Claſſe	1 Sgr.	8 Pf.	für 100 Thlr. Verſicherung.
II. "	3 "	4 "	
III. "	8 "	4 "	
IV. "	16 "	8 "	

Es ſind demnach aufzubringen für Gebäude der I. Claſſe von 42,387,300 Thlr. Verſicherungs-Capital 23,548 Thlr. 15 Sgr., der II. Claſſe von 34,292,000 Thlr. Verſicherungs-Capital 38,102 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf., der III. Claſſe von 34,459,800 Thlr. Verſicherungs-Capital 95,721 Thlr. 20 Sgr., der IV. Claſſe von 249,700 Thlr. Verſicherungs-Capital 1,387 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf., zuſammen von 111,388,800 Thlr. Verſicherungs-Capital 158,759 Thlr. 18 Sgr. 4 Pf. und zwar gegen obige Bedarfs-Summe von 136,774 Thlr. 13 Sgr. 8 Pf., mehr 21,985 Thlr. 4 Sgr. 8 Pf., welcher Betrag den Societätsgenoſſen bei Erlaß des Feuercaſſengelder-Ausſchreibens pro I. Semeſter 1868 zu Gute gerechnet werden wird.

Die Societäts-Mitglieder werden hierdurch veranlaßt, die von ihnen zu leiſtenden Beiträge nach Maßgabe der beſonderen Aufforderungen der betreffenden Kreis-Feuer-Societäts-Directionen ungeſäumt zu entrichten.

Berlin, den 13. Januar 1868.

Ständiſche General-Land-Feuer-Societäts-Direction der Kurmark und der Niederlauſitz.

Feuercaſſengelder-Ausſchreiben

für die zu einer Verſicherungs-Societät verbundenen Städte der Kur- und Neumark, der Niederlauſitz und der Aemter Senftenberg und Finſterwalde pro II. Semeſter 1867.

In den Monaten Juli bis mit December 1867 fanden im Societäts-Bezirke 83 Feuersbrünſte ſtatt, durch dieſelben, ſowie durch den nachträglich angezeigten Brand in Droſſen am 19. Mai v. J. wurden total eingeäſchert: 6 Wohnhäuſer, 41 Hofgebäude, 52 Scheunen, 3 Mühlen, partiell beſchädigt: 52 Wohnhäuſer, 73 Hofgebäude, 12 Scheunen, 1 Mühle, 8 Fabrikgebäude, zuſammen 248 Gebäude.

Außerdem erlitten in 12 Fällen 12 Gebäude durch den Blitz, welcher nicht zündete, partielle Beſchädigungen.

Der Betrag der Vergütung für dieſe Schäden, einſchließlich der Spritzen- und Waſſerwagenprämien und Schadenermittelungskoſten iſt feſtgeſtellt reſp. anzunehmen auf 71,487 Thlr. 1 Sgr. 10 Pf., für Nebenbeſchädigungen, für extraordinaire Reviſionen der bau- und feuerpolizeilichen Verwaltungen und für andere Reviſionen im Societäts-Intereſſe ꝛc. ſind erforderlich 3173 Thlr. 5 Sgr. 2 Pf., und außerdem wurden in Folge des Erkenntniſſes des Königlichen Stadtgerichts hierſelbſt vom 22. Juli v. J. als Vergütung für den Brandſchaden in Charlottenburg am 21. Mai 1866 gezahlt 35,159 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf., mithin Bedarf 109,819 Thlr. 8 Sgr. 8 Pf.

Die Ueberſchüſſe aus dem Feuercaſſengelder-Ausſchreiben pro I. Semeſter 1867 und die Zinſen von den bei der Königlichen Haupt-Bank belegt geweſenen Caſſenbeſtänden ſowie wieder eingezogene Brandentſchädigungsgelder ꝛc. decken 9269 Thlr. 4 Sgr. 9 Pf. Es ſind ſonach noch 100,550 Thlr. 3 Sgr. 11 Pf. für das II. Halbjahr 1867 durch Beiträge der Societäts-Genoſſen aufzubringen.

Zu dieſem Zweck werden hierdurch ausgeſchrieben: vom Hundert der Verſicherungsſumme der Gebäude I. Claſſe 1 Sgr. 4 Pf., der Gebäude II. Claſſe 4 Sgr., der Gebäude III. Claſſe 6 Sgr. 8 Pf., der Gebäude IV. Claſſe 18 Sgr. 8 Pf., mithin von 45,946,350 Thlr. Verſicherungswerth in Claſſe I.

20,420 Thlr. 18 Sgr., von 38,057,450 Thlr. Verſicherungswerth in Claſſe II. 50,743 Thlr. 8 Sgr., von 7,844,025 Thlr. Verſicherungswerth in Claſſe III. 17,431 Thlr. 5 Sgr., von 2,267,775 Thlr. Verſicherungswerth in Claſſe IV. 14,110 Thlr. 18 Sgr., überhaupt von 94,115,600 Thlr. Verſicherungswerth 102,705 Thlr. 19 Sgr. Die Recepturgebühren à 2 % betragen 2054 Thlr. 3 Sgr. 5 Pf. Verbleiben 100,651 Thlr. 15 Sgr. 7 Pf. zur dieſſeitigen Verrechnung beziehungsweiſe Gutſchreibung auf die Feuercaſſen-Beiträge pro I. Semeſter 1868.

Die Magiſträte und reſp. Obrigkeiten der aſſociirten Städte wollen hiernach die von den letzteren aufzubringenden Feuercaſſen-Beiträge ungeſäumt einziehen und binnen 4 Wochen — § 96 des Reglements — an unſere Haupt-Caſſe hierſelbſt abführen laſſen.

Berlin, den 17. Januar 1868.

Ständiſche Städte-Feuer-Societäts-Direction der Kur- und Neumark und der Niederlauſitz.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Tarifſatz für directe Getreideſendungen.

Vom 1. d. M. ab iſt ein Specialtarif für directe Getreideſendungen in ganzen Wagenladungen von 100 Centnern und darüber von Reichenberg i. B. nach Berlin via Görlitz zu dem Satze von 7 Sgr. 6 Pf. pro Centner eingeführt. Das Auf- und Abladen iſt Sache der Verſender reſp. Empfänger.

Berlin, den 4. Januar 1868.

Königl. Direction
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Anderweite Zuſatz-Beſtimmungen zum Betriebs-Reglement.

Die Zuſatz-Beſtimmung zum § 22 № 2 Abſchnitt B. des Betriebs-Reglements für die Preußiſchen Staats- und unter Staatsverwaltung ſtehenden Eiſenbahnen vom 3. September 1865 wird aufgehoben. An deren Stelle tritt folgende Zuſatz-Beſtimmung:

„Der Tarif bezeichnet diejenigen Güter, deren Transport die Eiſenbahn-Verwaltung bei Anwendung einer ermäßigten Tarifclaſſe in unbedeckten Wagen zu bewirken befugt iſt, und giebt der Abſender ſein Einverſtändniß mit dieſer Beförderungsart zu erkennen, falls er nicht bei der Aufgabe durch ſchriftlichen Vermerk auf dem Frachtbriefe die Beförderung des betreffenden Gutes in bedeckt gebauten oder mit Decklaken verſehenen Wagen verlangt. In dieſem Falle ſind die in dem Tarife näher feſtgeſtellten Zuſchlaggebühren in Anſatz zu bringen.“

Ferner wird aufgehoben die Beſtimmung in *Alin.* 1. § 29. des Güter-Tarifes der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn. An deren Stelle tritt folgende Beſtimmung:

„Die Eiſenbahn iſt befugt, den Transport der Güter der ermäßigten Claſſen und der Special-Tarife in unbedeckten Wagen zu bewirken.

Für Güter der ermäßigten Claſſen und der Special-Tarife, deren Beförderung von dem Verſender in bedeckten oder in offenen mit Decklaken verſehenen Wagen verlangt wird (Zuſatz zu § 22 № 2 Abſchnitt B. des Betriebs-Reglements), iſt in erſterem Falle ein Frachtzuſchlag von 33⅓ Procent, in letzterem Falle neben der gewöhnlichen Fracht eine Miethe zu erheben, welche für jede angefangene 25 Meilen der Beförderungsſtrecke — 15 Sgr. — pro Decke beträgt.“

Die Verwendung eigener Decken bleibt den Verſendern auch ferner geſtattet.

Berlin, den 30. December 1867.

Königl. Direction
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Specialtarif für den Transport von Niederſchleſiſchen Steinkohlen.

In Folge Vereinbarung mit der Verwaltung der Berlin-Görlitzer Eiſenbahn tritt fortan ein gemeinſchaftlicher Specialtarif für Niederſchleſiſche Steinkohlen in Wagenladungen von den Stationen der Schleſiſchen Gebirgsbahn Waldenburg, Dittersbach und Gottesberg nach ſämmtlichen Stationen der Berlin-Görlitzer Eiſenbahn in Kraft. Dieſer Tarif iſt ſo gebildet, daß die Fracht ab Waldenburg, Dittersbach und Gottesberg ebenſo wie auf der Route via Kohlfurt bis Berlin pro Tonne 15 Sgr. 6 Pf. reſp. 15 Sgr. 4 Pf. und 15 Sgr. beträgt. Druck-Exemplare des Tarifs ſind bei den vorgenannten dieſſeitigen Güter-Expeditionen, ſowie bei unſerer Güter-Expedition zu Görlitz und bei der Gütercaſſe zu Berlin käuflich zu haben. Berlin, den 4. Januar 1868.

Königl. Direction
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Tarifermäßigung für naſſe Kartoffelſtärke in Säcken.

Vom 10. d. M. ab wird im Local-Verkehr der unſerer Verwaltung untergebenen Eiſenbahnen „naſſe Kartoffelſtärke in Säcken“ zur ermäßigten Claſſe B. tarifirt. Berlin, den 4. Januar 1868.

Königl. Direction
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Tarifermäßigung für Porzellan-Sendungen.

Vom 15. d. M. ab wird im Local-Verkehr der unſerer Verwaltung untergebenen Bahnen „Porzellan“ gleichviel ob verpackt oder unverpackt, bei Aufgabe in ganzen Wagenladungen zur ermäßigten Claſſe A. tarifirt. Das Auf- und Abladen iſt Sache der Verſender reſp. Empfänger.

Berlin, den 11. Januar 1868.

Königl. Direction
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Oſtbahn.

Die Ausgabe von Retourbillets betreffend.

Auf der Königlichen Oſtbahn werden vom 1. Februar d. J. ab zu ſämmtlichen Zügen mit Ausſchluß der Courierzüge Retourbillets mit einer Gültigkeit auf 3 Kalender-Tage für die II. und III. Wagenclaſſe zu ermäßigten Fahrpreiſen ausgegeben. Es iſt hierdurch möglich, von jeder Station nach allen Stationen der Oſtbahn Hin- und Rückfahrt

zu ermäßigten Preiſen zurückzulegen. Das Nähere iſt aus den neben den Billetſchaltern ausgehängten Bekanntmachungen zu erſehen. Freigewicht für Gepäck wird auf Retourbillets nicht gewährt.

Bromberg, den 14. Januar 1868.

Königl. Direction der Oſtbahn.

Tarifermäßigung für geſalzenes und geräuchertes Fleiſch.

Geſalzenes und geräuchertes Fleiſch wird im Oſtdeutſch-Ruſſiſchen Verbandverkehr (Berlin, Görlitz, Frankfurt a. O., Kreuz, Danzig, Elbing Königsberg, Inſterburg, Pillau einerſeits und St. Petersburg, Pskow, Oſtrow, Dünaburg, Wilna, Kowno, Bialyſtock, Riga, Polotzk, Witebsk andererſeits) vom 20. d. M. ab zum Tariſſatze der ermäßigten Claſſe **A.** befördert.

Bromberg, den 14. Januar 1868.

Königl. Direction der Oſtbahn.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Bergamts zu Halle.

7. Nachſtehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 15. September 1865 präſentirten Muthung und des am 24. November 1865 präſentirten Antrages auf Erweiterung des Feldes derſelben gemäß § 215 des Allgemeinen Berggeſetzes vom 24. Juni 1865 wird dem Kreisgerichtsrath a. D. Johann Friedrich Grieben zu Berlin unter dem Namen „**Achilles**“ das Bergwerkseigenthum in dem Felde, deſſen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsriſſe mit den Buchſtaben: A. B. C. D. E. M. a. b. o. d. e. f. L. L'. K. J. F. G. H. A. bezeichnet iſt, und welches — einen Flächeninhalt von 472,008 □Ltr., geſchrieben: Vier Hundert Zwei und Siebenzig Tauſend und Acht Quadratlachtern umfaſſend — in der Gemeinde Cöthen, im Kreiſe Oberbarnim, des Regierungsbezirks Potsdam im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen iſt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden „**Braunkohlen**“ hierdurch verliehen.“

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Revierbeamten zu Neuſtadt-Eberswalde zur Einſicht offen liegt, unter Verweiſung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggeſetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 30. December 1867.

Königl. Oberbergamt.

8 Nachſtehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 31. Auguſt 1865 präſentirten Muthung und des am 26. Februar 1866 präſentirten Antrages auf Erweiterung des Feldes derſelben gemäß § 215 des Allgemeinen Berggeſetzes vom 24. Juni 1865 wird dem Kreisgerichtsrath a. D. Johann Friedrich Grieben zu Berlin unter dem Namen „**Mars**“ das Bergwerkseigenthum in dem Felde, deſſen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsriſſe mit den Buchſtaben: A. E. F. G. H. J. K. L. M. N. O. P. Q R. S. A. bezeichnet iſt, und welches — einen Flächeninhalt von 489,185 □Ltr., geſchrieben: Vier Hundert Neun und Achtzig Tauſend Ein Hundert Fünf und Achtzig Quadratlachtern umfaſſend —, in den Gemeinden Struvenberg, Hohenfinow und Tornow, im Kreiſe Oberbarnim, des Regierungsbezirks Potsdam, im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen iſt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden „**Braunkohlen**“ hierdurch verliehen“

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Revierbeamten zu Neuſtadt-Eberswalde zur Einſicht offen liegt, unter Verweiſung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggeſetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 30. December 1867.

Königl. Oberbergamt.

9. Nachſtehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 29. Juni 1867 präſentirten Muthung wird dem Oeconomierath Heinrich Ludwig Guthke zu Flemsdorf unter dem Namen **Auguſte** das Bergwerkseigenthum in dem Felde, deſſen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsriſſe mit den Buchſtaben: a. b. c. d. e. f. g. h. i. k. l. m. n. o. p. q. r. s. t. a. bezeichnet iſt, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 □Ltr., geſchrieben: Fünfhunderttauſend Quadratlachtern umfaſſend — in den Gemeinden Flemsdorf, Criewen und Schöneberg im Kreiſe Angermünde des Regierungsbezirks Potsdam und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen iſt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen.“

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Revierbeamten zu Neuſtadt-Eberswalde zur Einſicht offen liegt, unter Verweiſung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggeſetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 2. Januar 1868.

Königl. Oberbergamt.

10. Nachſtehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 22. Juni 1867 präſentirten Muthung wird dem Oeconomierath Heinrich Ludwig Guthke zu Flemsdorf unter dem Namen **Wuſtrow** das Bergwerkseigenthum in dem Felde, deſſen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsriſſe mit den Buchſtaben: a. b. c. d. e. f. g. h. i. k. l. m. n. o. p. a. bezeichnet iſt, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 □Ltr., geſchrieben: Fünfhunderttauſend Quadratlachtern umfaſſend — in den Gemeinden Flemsdorf, Criewen, Lietzen und Bechholz im Kreiſe Angermünde des Regierungsbezirks Potsdam im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen iſt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen.“

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Revierbeamten zu Neuſtadt-

Eberswalde zur Einſicht offen liegt, unter Verweiſung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggeſetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 2. Januar 1868.

Königl. Oberbergamt.

Stationirung der Landbeſchäler im Jahre 1868.

Im Regierungs-Bezirk Potsdam ſollen auf den nachſtehend genannten Stationen in dieſem Frühjahr Beſchäler des Brandenburgſchen Landgeſtüts aufgeſtellt werden, und kann die Bedeckung der Stuten bald nach dem Eintreffen der Königlichen Hengſte, welche am 1. Februar d. J. den Marſch dahin antreten werden, daſelbſt *ihren* Anfang nehmen.

№	Beſchälſtation.	Kreis.
1	Lindenau	Ruppin.
2	Lindow	
3	Doellen	
4	Blandikow	
5	Dranſee	Oſtpriegnitz.
6	Wulfersdorf	
7	Lenzen	
8	Wolfshagen	Weſtpriegnitz.
9	Havelberg	
10	Peſſin	Weſthavelland.
11	Nauen	
12	Bornſtädt	Oſthavelland.
13	Cremmen	
14	Falkenberg	
15	Alt-Mädewitz	
16	Neu-Trebbin	Oberbarnim.
17	Werneuchen	
18	Berlin	Berlin.
19	Blankenſee	
20	Liebenberg	Templin.
21	Angermünde	Angermünde.
22	Prenzlau	
23	Lübbenow	Prenzlau.
24	Roſſow	
25	Beeskow	Beeskow.
26	Treuenbrietzen	Zauch-Belzig.
27	Zoſſen	Teltow.

Hinſichtlich der Bedingungen, unter welchen die Bedeckung der Stuten ſtattfinden kann, wird von Seiten der Herren Stationshalter die desfalls nöthige Auskunft gegeben werden, im Uebrigen aber auf die *unterm 3.* Februar 1851 dieſerhalb erlaſſene Bekanntmachung aufmerkſam gemacht.

Außerdem decken im Königl. Friedrich-Wilhelms-Geſtüt bei Neuſtadt a. d. D. fremde Stuten während der Beſchälzeit vom 1. Februar bis Ende Juni d. J.:

1) King of the Vale — Vollblut — dunkelbraun, 5′ 6″ gez. in England 1860 v. King-Tom a. d. Agnes v. Pantaloon;
2) Tippler — Vollblut — dunkelbraun, 5′ 6″ gez. in England 1860 v. Tumbler a. d. Chloris;
3) Cowden — Vollblut — rothbraun, 5′ 5″ gez. in England 1862 v. Rataplan a. d. Leila;

Vollblutſtuten à 4 Frd'or, Halbblutſtuten à 2 Frd'or.

4) Diavolo — Engl. arab. Vollblut — Fuchs, 5′ 4″ gez. im Friedrich-Wilhelms-Geſtüt 1853 v. Mickle-Tell a. d. Diana, und
5) Allegro — Halbblut — braun, 5′ 3½″ gez. in Trakehnen 1848 v. Thunderclapp a. d. Amabile; à 6 Thlr.

In allen Fällen iſt für jede zu deckende Stute 1 Thlr. in den Stall zu zahlen.

Soweit es der Raum geſtattet, können die zu bedeckenden Stuten vom 1. Februar d. J. ab mit und ohne Fohlen gegen Erlegung von 12½ reſp. 10 Sgr. täglich, einſchließlich der Wartung, im Geſtüt aufgenommen werden.

Friedrich-Wilhelms-Geſtüt bei Neuſtadt a. D., den 6. Januar 1868.

Der Landſtallmeiſter Wettich.

Perſonalchronik.

Dem Apotheker Robert Pilger, früher in Waltrop bei Dortmund, iſt die Verwaltung der den Bücklingſchen Erben gehörigen Apotheke zu Zehdenick übertragen worden.

Der Privat-Secretair Herrmann Friedrich Schultze iſt zum Regierungs-Civil-Supernumerarius ernannt worden.

Der Privat-Secretair Carl Ernſt Rudolph David iſt zum Regierungs-Civil-Supernumerarius ernannt worden.

Der Marine-Intendantur-Aſſeſſor Mattersdorf iſt mittelſt Allerhöchſter Ordre vom 4. d. M. zum Marine-Intendantur-Rath mit dem Range eines Rathes 4. Claſſe ernannt worden.

Perſonal-Veränderungen im Bereiche der Königlichen Intendantur des 3. Armee-Corps.

I. **Ernennungen.** Vogeler, Secretariats-Applicant bei der Intendantur des 3. Armee-Corps, zum Secretariats-Aſſiſtenten, Hempel, interimiſtiſcher Proviantmeiſter in Spandau und Troſchel, desgl. in Cüſtrin, zu etatsmäßigen Proviantmeiſtern, Scherff, Proviant-Amts-Controleur in Cüſtrin, zum etatsmäßigen Proviant-Amts-Controleur, Berthling, interimiſtiſcher Lazareth-Inſpector in Spandau, zum Lazareth-Inſpector ernannt.

II. **Verſetzungen.** Dreſſel, Rechnungs-Rath und Intendantur-Secretair, von der Intendantur des Garde-Corps zu der des 3. Armee-Corps, Vogeler, Secretariats-Aſſiſtent, von der Intendantur des 3. Armee-Corps zu der des X. Armee-Corps, de l'Homme de Coubiere, Hauptmann z. D., mit den Functionen eines etatsmäßigen Mitgliedes bei der Intendantur des 3. Armee-Corps beauftragt, als Vorſtand der Intendantur der 2. Garde-Infanterie-Diviſion zum Garde-Corps, Krauſe, Intendantur-

Regiſtrator, von der Intendantur des 9. Armee-Corps zu der des 3. Armee-Corps, Schilling, Intendantur-Regiſtrator, von der Intendantur des 3. Armee-Corps zu der des Garde-Corps, Otto, Proviant-Amts-Aſſiſtent, von Poſen als Depot-Magazin-Verwalter nach Jüterbog, Tiedke, Proviant-Amts-Aſſiſtent, von Spandau nach Frankfurt a. O., Troſchel, Proviantmeiſter, von Cüſtrin nach Weſel, Ulbrich, Proviant-Amts-Controleur, von Erfurt nach Cüſtrin, mit Wahrnehmung der Vorſtandsſtelle daſelbſt beauftragt, Bock, Ober-Lazareth-Inſpector, von Frankfurt a. O. nach Schleswig, mit Wahrnehmung der Vorſtandsſtelle bei der Garniſon-Verwaltung beauftragt, Zeuſchner, Zahlmeiſter des 2. Bataillons 1. Poſenſchen Infanterie-Regiments № 18, mit Wahrnehmung der Vorſtandsſtelle bei der Garniſon-Verwaltung beauftragt, Lindner, controleführender Kaſernen-Inſpector, von Graudenz nach Spandau, Seidelmeyer, Premier-Lieutenant a. D. u. controleführender Kaſernen-Inſpector, von Spandau nach Deſſau, Maaß, Lazareth-Inſpector, von Magdeburg nach Neu-Ruppin verſetzt und gleichzeitig mit Wahrnehmung der Garniſon-Verwaltungs-Geſchäfte beauftragt.

Verzeichniß

der im 4. Quartal 1867 beim Oberbergamt zu Halle eingetretenen Perſonal-Veränderungen.

Der vormals Hannoverſche Miniſterialrath, Oberbergrath Credner zu Berlin, zuletzt als Hülfsarbeiter bei der I. Abtheilung im Handelsminiſterium und der Oberbergrath Dunker, bisher bei der Oberberg- und Salzwerksdirection zu Caſſel ſind zu Mitgliedern des Halleſchen Oberbergamts ernannt; dem Erſteren iſt der Character als Geheimer Bergrath Allerhöchſt verliehen worden. Dem ſeitherigen Hülfsarbeiter im Collegium des Oberbergamts zu Halle, Bergaſſeſſor Althans iſt die Verwaltung des Bergreviers Goslar im Bezirk des Oberbergamts zu Clausthal commiſſariſch übertragen. Die Bergreferendarien Schröder und von Brunn und der Berg- und Hütteneleve Behmer ſind zu Bergaſſeſſoren, und der Bergerſpectant Röber iſt zum Bergeleven ernannt. Bei der Königlichen Saline zu Halle iſt der Caſſenrendant Factor Reinwarth in gleicher Eigenſchaft an das Salzſteueramt der Berginſpection zu Staßfurt und der Regiſtrator und Calculator, Secretair Kolbe als Regiſtrator und Kanzleivorſteher an das Salzamt zu Schönebeck verſetzt. In deren Stellen ſind vom Schönebecker Salzamt der bisherige Buchhalter und Controleur bei der Betriebs-Caſſe Factor Althoff, unter Ernennung zum Salinen-Caſſen-Rendanten, und der Buchhalter bei der Producten- und Materialien-Verwaltung, Secretair Köhr als Regiſtrator, Calculator und Producten- und Materialienverwalter bei der Halleſchen Salinen-Verwaltung eingetreten. Die Geſchäfte des Buchhalters und Controleurs bei der Salinenbetriebscaſſe zu Schönebeck ſind dem bisherigen Regiſtrator und Secretair Sternagel daſelbſt übertragen worden. Der Büreau-Aſſiſtent Voigt iſt vom Steinſalzwerk bei Erfurt als Schichtmeiſter und Secretair an die Berginſpection zu Segeberg im Bezirk des Oberbergamts zu Clausthal verſetzt.

Der bisherige Diätarius Carl Julius Marggraf iſt zum Königlichen Eiſenbahn-Secretair bei der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn ernannt worden.

Die Pfarrſtelle zu Gröben, Diöceſe Cöln-Land, Privat-Patronats, iſt durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung gekommen.

Der bisherige Prediger zu Paplitz, Diöceſe Baruth, Carl Auguſt Trepte, iſt zum Pfarrer bei den Evangeliſchen Gemeinden der Parochie Linow, Diöceſe Neu-Ruppin, beſtellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Ferdinand Schultze zu Arnimshain iſt zum Pfarrer bei den Evangeliſchen Gemeinden der Parochie Thomsdorf Diöceſe Templin beſtellt worden.

Der bisherige Gemeindeſchullehrer Julius Wilhelm Ferdinand Büttner iſt als Hauptlehrer an der 46ſten Gemeindeſchule zu Berlin angeſtellt worden.

Der Lehrer Hermann Michael Otto Tierſch iſt als Gemeindeſchullehrer zu Berlin angeſtellt worden.

Der bisherige ordentliche Lehrer Emil Friedrich Carl Hermann iſt zum Oberlehrer an der Königsſtädtiſchen Realſchule zu Berlin ernannt worden.

Der bisherige Realſchullehrer Eduard Johann Hutt zu Tilſit iſt als ordentlicher Lehrer an der Friedrich-Werderſchen Gewerbeſchule zu Berlin angeſtellt worden.

Nachweiſung

der im Monat December 1867 mit Beſtallung verſehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Kaufmann Herrmann Auguſt Abeler, Alexanderſtraße 46, 2. Stellvertreter für den Alexanderplatz-Bezirk № 124, 2) Maſchinenbau-Anſtaltsbeſitzer Abraham Cohn Herrmann, Eliſabethſtr. 19, 1. Stellvertreter für den Eliſabethſtr.-Bezirk № 125, 3) Kaufmann Carl Guſtav Eduard Kelch, Fruchtſtr. 1—2, 2. Stellvertreter für den Stralauerplatz-Bezirk № 113, 4) Schulvorſteher Georg Friedrich Siebmann, Georgenſtr. 17, 1. Stellvertreter für den Georgenſtraßen-Bezirk № 19, 5) Kaufmann Wilhelm Romberg, Kochſtr. 32, 2. Stellvertreter für den Junkerſtr.-Bezirk № 33, 6) Rentier Andreas Carl Louis Nitſchmann, Roſenthaler-Str. 31, Schiedsmann für den Weinmeiſterſtraßen-Bezirk № 144, 7) Kunſtgärtner Friedrich Wilhelm Friebel, Weberſtr. 19, Schiedsmann für den Weberſtr.-Bezirk № 120, alle ſieben verpflichtet am 19. December 1867.

Angermünder Kreis. 8) Oberamtmann Carl Karbe zu Blankenburg, Schiedsmann für den 1. ländlichen Bezirk, 9) Rentier Chriſtoph Kleinſchmidt zu Lützlow, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 10) Rentier Carl Schmidt zu Seehauſen, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 11) Kaufmann und Ackergutsbeſitzer Auguſt Tourbier zu Gramzow,

Schiedsmann für den 2. ländlichen Bezirk, 12) Schmiedemeiſter Carl Ballieul daſelbſt, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 13) Uhrmacher Carl Karſtedt ebendaſelbſt, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 14) Bauerhofsbeſitzer Martin Krieß zu Polſten, Schiedsmann für den 3. ländlichen Bezirk, 15) Gerichtsmann Martin Meißner zu Fredersdorf, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, alle acht verpflichtet am 17. December 1867; 16) Mühlenbeſitzer Albert Koch zu Günterberg, Schiedsmann für den 4. ländlichen Bezirk, 17) Freimann Chriſtian Rehwaldt daſelbſt, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 18) Amtmann Herrmann Pundt zu Neuhaus, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 19) Dampfmühlenbeſitzer Joſeph van der Wyngaert zu Paſſow, Schiedsmann für den 5. ländlichen Bezirk, 20) Rentier Andreas Huhnholz zu Brieſenbrow, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 21) Schulze Auguſt Koch zu Grünow, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, alle ſechs verpflichtet am 23. December 1867; 22) Amtmann Friedrich Wilhelm Wendt zu Heinersdorf, Schiedsmann für den 6 ländlichen Bezirk, 23) Rittergutsbeſitzer Friedrich Wilhelm Guſtav Herrmann Lemke zu Berkholz, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 24) Kreisſchulze Johann Ludwig Darge zu Heinersdorf, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 25) Kgl. Major a. D. Alexander Heinrich Julius v. Schmeling-Diringshofen zu Niederlandin, Schiedsmann für den 7. ländlichen Bezirk, alle vier verpflichtet am 20. December 1867; 26) Gutsbeſitzer Theodor Iſert zu Flemsdorf, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, verpflichtet am 23. December 1867; 27) Schulze Chriſtian Brunow zu Niederlandin, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, verpflichtet am 20. December 1867; 28) Kaufmann Auguſt Wilhelm Schwarzenberger zu Stolpe, Schiedsmann für den 8. ländlichen Bezirk, 29) Amtmann Robert Roſſelmann zu Schöneberg, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 30) Amtmann Herrmann Falkenthal zu Neu-Galow, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 31) Schulze Carl Koch zu Neu-Kunkendorf, Schiedsmann für den 9. ländlichen Bezirk, 32) Bauerhofsbeſitzer Chriſtian Stolzenburg zu Dobberzin, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 33) Amtmann Ludwig Schmidt daſelbſt, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 34) Schulze Auguſt Dermietzel zu Lunow, Schiedsmann für den 10. ländlichen Bezirk, 35) Bauerhofsbeſitzer Ferdinand Wilke daſelbſt, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 36) Fiſchereibeſitzer Auguſt Lücke ebendaſelbſt, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, alle neun verpflichtet am 23. December 1867; 37) Premier-Lieutenant a. D. und Gutsbeſitzer Louis Herrmann Meiſter zu Ragöſer Mühle, Schiedsmann für den 11. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 7. December 1867; 38) Schulze Ernſt Klamann zu Chorinchen, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, verpflichtet am 23. December 1867; 39) Schulze Carl Auguſt Kremzow zu Brodowin, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, verpflichtet am 7. December 1867; 40) Schulze Chriſtian Ludwig Terheimer zu Werbellin, Schiedsmann für den 12. ländlichen Bezirk, 41) Gaſtwirth Friedrich Wilhelm Schüler daſelbſt, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 42) Bauerhofsbeſitzer Chriſtian Friedrich Auguſt Keſſel ebendaſelbſt, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, alle drei verpflichtet am 14. December 1867; 43) Amtmann Carl Wildt zu Wolletz, Schiedsmann für den 13. ländlichen Bezirk, 44) Schulze Friedrich Barths daſelbſt, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 45) Mühlenbeſitzer Gottlob Seibt zu Alte-Mühle, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, alle drei verpflichtet am 23. December 1867.

Stadt Jüterbog. 46) Kaufmann Carl Themel, Schiedsmann für den 1. Bezirk, 47) Färbereibeſitzer Wilhelm Schüttauff, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 48) Bäckermeiſter Carl Rößler, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 49) Kaufmann Ludwig Frobenius, Schiedmann für den 2. Bezirk, 50) Deſtillateur Carl Schultz sen., 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 51) Billetenr Friedrich Walterſtein, 2 Stellvertreter für denſelben Bezirk, alle ſechs verpflichtet am 14. December 1867.

Stadt Meyenburg. 52) Kämmerer Auguſt Brüning, 1. Stellvertreter daſelbſt, 53) Zimmermeiſter Carl Mertens, 2. Stellvertreter ebendaſelbſt, beide verpflichtet am 7. December 1867.

Oſtpriegnitzer Kreis. 54) Stiftsſecretair Carl Friedrich Ernſt zu Marienfließ, Schiedsmann für den 1. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 21. December 1867; 55) Hofbeſitzer Albert Heyſe zu Schmolde, Schiedsmann für den 3. ländlichen Bezirk; 56) Schulze Johann Boß daſelbſt, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 57) Hofbeſitzer Herrmann Wilde ebendaſelbſt, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, alle drei verpflichtet am 7. December 1867.

Nachweiſung

der im Bezirke der Telegraphen-Direction — bisherigen Ober-Telegraphen-Inſpection — zu Berlin vorgekommenen Perſonal-Veränderungen.

Verſetzt ſind:

von der Telegraphen-Central-Station in Berlin: der Telegraphen-Secretair Dehms und der Telegraphiſt Klöſſen zur General-Direction der Telegraphen in Berlin; der Telegraphen-Secretair Klehmet nach Inſterburg; die Ober-Telegraphiſten Fürſtenau, Groſe und Teusler zur commiſſariſchen Verwaltung der Thelegraphen-Secretair-Stellen nach reſp. Halle, Stettin und Breslau;

a) zur Telegraphen-Direction in Berlin: der expedirende Secretair und Calculator Wetzger von der General-Direction der Telegraphen in Berlin;

b) zur Telegraphen-Central-Station in Berlin: der Telegraphen-Secretair Hunisch und der Telegraphiſt Hechler von der General-Direction

der Telegraphen in Berlin; der Ober-Telegraphiſt Janecke von Torgau und der Telegraphiſt Scherka von Saarbrücken;

Zu Telegraphen-Secretairen bei der Telegraphen-Central-Station in Berlin ſind ernannt: der Ober-Telegraphiſt Liedtke, der Telegraphen-Aſſiſtent Gläſer und Telegraphiſt Dehms.

Etatsmäßig angeſtellt ſind: der Probiſt von Skopnick als Telegraphiſt bei der Telegraphen-Central-Station in Berlin und der vormalige Telegraphen-Bote Janſen als Portier für das Telegraphen-Dienſtgebäude in Berlin.

Geſtorben: der Telegraphen-Bote Lange in Berlin.

Der Candidat der Pharmacie Ernſt Guſtav Adolph Schubert zu Berlin iſt als Apotheker in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Geſchenke an Kirchen 2c.

Es iſt geſchenkt worden:

in der Superintendentur Perleberg, der Kirche zu Quitzow, von der Frau Rittergutsbeſitzer Otto eine Altardecke von feinem ſchwarzen Tuch mit Goldfranzen und einem Kreuz nebſt Jahreszahl in goldgelber Seide geſtickt, und von dem Fräulein Steinbart zwei weiße, ſchwarzgeſtickte Decken zum Unterbreiten unter die Abendmahls-Geräthe;

in der Superintendentur Wuſterhauſen a. d. D., der Kirche zu Gantzer, von einer ungenannten Ehefrau aus der Gemeinde eine neuſilberne Abendmahls-Kanne;

in der Superintendentur Bernau, der Kirche zu Liebenwalde, von dem Maurermeiſter Bracklow zu Berlin ein großes, gegen 7 Fuß hohes und über 4 Fuß breites Altargemälde, Oeldruck, „Chriſtus am Oelberge" darſtellend;

in der Superintendentur Strasburg i. d. Ukm., der St. Marien-Kirche daſelbſt, von einer Wittwe ein ſilberner, inwendig vergoldeter Kelch, zum Gebrauch bei Kranken-Communionen;

in der Superintendentur Berlin Land, der Kirche zu Blumberg, von dem Patron, Grafen v. Arnim-Blumberg eine ſchwarztuchene Altar- und Kanzel-Bekleidung. Ebenſo hat derſelbe das ſchon früher von ſeinem verſtorbenen Vater beſtellte Portrait eines früheren Patrons, Freiherrn v. Canitz, in Oelfarben ausgeführt, der Kirche überwieſen;

in der Superintendentur Lindow-Granſee, der Kirche zu Schönberg, von einem Mitgliede der Gemeinde, welches nicht genannt ſein will, am Reformations-Feſte ein Paar ſtarke Altar-Wachskerzen;

in der Superintendentur Königs-Wuſterhauſen, der Kirche zu Bruſendorf, von dem Patron, Rittergutsbeſitzer von Randow zum Gebrauch beim heiligen Abendmahle eine Weinkanne von Alfenide, innen vergoldet;

in der Superintendentur Pritzwalk der Kirche zu Wilmersdorf, aus Sammlungen unter den Confirmanden und bei Taufen und Trauungen in der Gemeinde Wilmersdorf eine Weinkanne zum Gebrauch beim h. Abendmahl, von Britannia-Metall;

in der Superintendentur Wuſterhauſen a. d. D., der Kirche in Gantzer, von einigen Frauen und Jungfrauen der Gemeinde 1) eine neue ſchwarztuchene Altardecke mit ſilbernem Kreuz und Silberfranzen, 2) eine dergl. Bekleidung des Kanzelpultes und 3) ein neuer Klingelbeutel;

in der Superintendentur Nauen, der St. Nicolai-Kirche zu Cremmen, 1) durch eine Hauscollecte in der Gemeinde aufgebracht: a) eine Altardecke von rothem Sammetplüſch mit eingeſticktem goldenen Kreuz, b) eine Taufſteindecke von rothem Sammetplüſch, c) eine Kanzel-Bekleidung von rothem Sammetplüſch und zum Theil von rothem Sammet mit eingeſticktem goldenen Kreuz, d) eine Bekleidung des Orgelchorpultes mit rothem Sammetplüſch, 2) von einigen Frauen und Jungfrauen der Gemeinde gefertigt: eine weiße Altartiſchdecke, 3) von dem Prediger und Rector Ziemendorf ein Paar koſtbare Altarleuchter von Rothguß-Metall, 4) von dem Prediger Ziemendorf eine Taufkanne von Britannia-Metall;

in der Superintendentur Strasburg i. d. Ukm., der St. Marien-Kirche zu Strasburg, von einem unbekannten Geber ein Fußteppich für den Altartritt und deſſen Stufen.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertions-Gebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 2 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'ſchen Buchdruckerei

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 5. Den 31. Januar **1868.**

Allgemeine Geſetz-Sammlung.

(Stück 128 de 1867.) № 6951. Allerhöchſter Erlaß vom 27. November 1867, betreffend den Wegfall von Schiffahrts-Abgaben bei den Hebeſtellen zu Rothebude und Platenhof.

№ 6952. Allerhöchſter Erlaß vom 27. November 1867, betreffend die Verleihung der fiscaliſchen Vorrechte an den Kreis Labiau im Regierungsbezirk Königsberg für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chauſſeen: 1) von Theut an der Königsberg-Labiauer Staats-Chauſſee bis zur Wehlauer Kreisgrenze bei Kl. Scharlack in der Richtung auf Tapiau; 2) von Nautzken an derſelben Staats-Chauſſee über Caymen und Sielkeim bis zur Wehlauer Kreisgrenze in der Richtung auf Tapiau; 3) von dem Endpunkte des Schellecker Dammes über Laukiſchken nach Mehlauken; 4) von Piplin, am Timber-Kanal, über Mehlauken bis zur Inſterburger Kreisgrenze bei Eszerninken in der Richtung auf Inſterburg; 5) von Agilla, am großen Friedrichsgraben, über Laukiſchken und Gertlauken bis zur Wehlauer Kreisgrenze in der Richtung auf Wehlau.

№ 6953. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Labiauer Kreiſes im Betrage von 152,000 Thalern. Vom 27. November 1867.

№ 6954. Allerhöchſter Erlaß vom 21. December 1867, betreffend die Aufhebung der Königlichen Polizeidirectionen zu Osnabrück und Hildesheim.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Statiſtiſche Tabellen.

19. Die nachſtehende

Bekanntmachung:

Nachdem eine Anzahl von Kreis- und Gemeinde-Behörden bei dem unterzeichneten Büreau nicht unerhebliche Mengen von Tabellenformularen zum Gebrauch bei der Volks- und Viehzählung beſtellt hat, erſcheint es angemeſſen, allgemein darauf hinzuweiſen, daß wir ſolche Formulare zur Bequemlichkeit der Behörden neben den von denſelben auszufüllenden und höheren Orts einzureichenden Pflicht-Exemplaren gern in jeder gewünſchten Anzahl zum Selbſtkoſtenpreiſe herſtellen und liefern laſſen. Der letztere beträgt für je 1000 Exemplare der Anweiſung G.: 3 Thlr. 12 Sgr., des Formulars H.: 6 Thlr. 10 Sgr., J.: 54 Thlr. 15 Sgr., K. und M.: 36 Thlr. 10 Sgr., L., P., R. und S.: 6 Thlr. 20 Sgr., Q: 3 Thlr. 7½ Sgr. Hiernach kann jede Behörde, welche entweder zur Erleichterung des Zählungsgeſchäfts oder zur Erreichung anderer Zwecke dergleichen Formulare zu haben wünſcht, die Preiſe der zu beſtellenden Anzahl ſelbſt berechnen.

Gleichzeitig machen wir bekannt, daß der Durchſchnittspreis für 1000 Zählblättchen zum Gebrauch bei der dieſſeits empfohlenen und ſehr verbreitete Anwendung findenden Ausnutzungsmethode der Zählungsliſten ſich auf etwas weniger als 10½ Sgr. ſtellt, wobei jedoch das Zerſchneiden der Bogen nicht inbegriffen iſt und auch hier nicht mit übernommen werden kann.

Die Anfertigung von Zählblättchen für Geborene, Getraute und Geſtorbene muß für jetzt, angeſichts der geringen darauf eingegangenen Beſtellungen deshalb unterbleiben, weil die Koſten derſelben verhältnißmäßig zu hoch entſtehen würden.

Berlin, den 16. Januar 1868.

Königl. ſtatiſtiſches Büreau.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnißnahme gebracht.

Potsdam und Berlin, den 24. Januar 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. | Königl. Polizei-Präſidium.

Die Aufnahme in die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt betreffend.

20. Im Einverſtändniß mit der General-Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt zu Berlin bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die bisher alljährlich im Monat Januar in unſerem Amtsblatte und zuletzt im Stück 2 Seite 15—18 vom Jahre 1867 abgedruckte Bekanntmachung derſelben über die bei der Aufnahme in die gedachte Anſtalt zu beobachtenden Förmlichkeiten vom 29. Januar 1859 fernerhin nur von drei zu drei Jahren in das Amtsblatt aufgenommen werden wird.

Potsdam, den 27. Januar 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Frankfurter Verſicherungs-Geſellſchaft Providentia betreffend.

21. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Frankfurter Verſicherungs-Geſellſchaft Providentia inzwiſchen eine inländiſche geworden iſt und daß die Herren Miniſter für Handel ꝛc. und des

Innern demzufolge diejenigen Bedingungen der, der Geſellſchaft unterm 6 November 1860 ertheilten Conceſſion aufgehoben haben, welche ihr als einer damals ausländiſchen Verſicherungs-Geſellſchaft auferlegt waren, ſowie daß die in Gemäßheit der qu. Bedingung beſtellte Caution (nachdem auf das Actien-Capital eine zweite Baar-Einzahlung von 10 Procent geleiſtet war) bereits im Jahre 1863 der Geſellſchaft zurückgegeben worden iſt.

Potsdam, den 25. Januar 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verwaltung der allgemeinen Landesſtiftung des Nationaldanks für das Jahr 1866.

22. Schluß-Reſultat

des Jahresberichts des National-Danks für Veteranen für das Jahr 1866.

Aus dem Jahre 1865 iſt nach Berückſichtigung vorhanden geweſener Vorſchüſſe ein Beſtand übernommen von . . . . . 259,803 Thlr. 12 Sgr. 7 Pf.

Die im Jahre 1866 erzielte Einnahme beträgt . . . . 102,563 Thlr. 27 Sgr. 9 Pf.

Davon ſind zu Unterſtützungen verwendet worden . . . . 76,199 Thlr. 6 Sgr. 3 Pf.

Der nach Abrechnung der ſonſtigen Ausgaben am Schluſſe des Jahres 1866 verbliebene Vermögens-Beſtand beträgt . . . . 264,518 Thlr. 4 Sgr. 5 Pf.

Zur Vermeidung irriger Annahmen wird bemerkt, daß von dem geſammten Beſtande der Central-Verwaltung nur 51,547 Thlr. 1 Sgr. 9 Pf. zur ſofortigen Verwendung disponible ſind, der übrige Betrag aber in Capitalien der Special-Stiftungen beſteht, welche unangreifbar ſind und von welchen nur die Zinſen zur Verwendung kommen dürfen.

Potsdam, den 24. Januar 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

I) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Die Grund- und Gebäudeſteuer betreffend.

23. 1) Von den Gemarkungskarten, den Flurbüchern und Mutterrollen, welche zum Zweck der Grundſteuer-Untervertheilung von ſämmtlichen Liegenſchaften des Regierungsbezirks angefertigt ſind, ſowie von den über ſämmtliche Wohn- und andere Gebäude vorhandenen Gebäudeſteuer-Rollen werden den Ortsvorſtänden, den Grund- und reſp. Hauseigenthümern auf Verlangen Copien reſp. Abſchriften und Auszüge ertheilt und erfolgt die Feſtſetzung der dafür entſtehenden Koſten nach beſtimmten hinſichts der Kartencopien im Vergleich zu der ſonſt üblichen Bezahlung dieſer Arbeiten niedrig bemeſſenen Gebührenſätzen. Dieſe Einrichtung iſt lediglich im öffentlichen Intereſſe und mit Rückſicht darauf getroffen worden, daß ſich das Material der Grund- und Gebäudeſteuer-Verwaltung auch zur Benutzung für andere als ſteuerliche Zwecke eignet beſonders deßhalb, weil daſſelbe durch die alljährlich ſtattfindende Fortſchreibung der Veränderungen mit der Gegenwart in Uebereinſtimmung gehalten wird.

Wir machen hierauf wiederholt mit dem Bemerken aufmerkſam, daß über die Koſten der Kartencopien und Karten-Auszüge in unſerm Kataſterbüreau hierſelbſt, Kanal Nr. 17, ſpecielle Auskunft zu erhalten iſt, ſolche auch ſchriftlich von uns eingeholt werden kann; während hinſichts der Bücherabſchriften und Bücherauszüge den Kataſter-Controlleuren der betreffenden Kreiſe obliegt, ſowohl die Anträge anzunehmen, als auch über die Höhe der Koſten in jedem einzelnen Fall die erforderlichen Mittheilungen zu machen.

2) Den Kataſter-Controlleuren iſt mit unſerer Genehmigung geſtattet, in beſchränktem Umfange neben ihren Dienſtgeſchäften geometriſche Arbeiten für Behörden und Privatperſonen auszuführen, um einerſeits dieſen Beamten Gelegenheit zur vollen Beſchäftigung der ihnen im Dienſt nur temporär benöthigten geometriſchen Hilfsarbeiter zu geben, andererſeits dem Bedürfniß des Publikums zu genügen, inſofern in dem einen oder dem andern Falle zur Uebertragung von dergleichen Arbeiten an die Kataſter-Controlleure Veranlaſſung vorliegen ſollte.

Auf den Wunſch der Auftraggeber werden wir fortan die Liquidationen der Kataſter-Controlleure über ihre außerdienſtlichen Arbeiten koſtenfrei prüfen und feſtſetzen, bei Uebernahme der Koſten Seitens der Antragſteller auch die Reviſion der qu. Arbeiten ſelbſt veranlaſſen, ſo daß hinſichts der letztern ſowohl Sicherheit für richtige Ausführung als auch Schutz gegen zu hohe Gebühren-Anſätze gewährt wird.

3) Mit Bezug auf unſere Bekanntmachung vom 5. Auguſt v. J. in № 32 des Amtsblatts pro 1867 bringen wir die Beſtimmung in Erinnerung, nach welcher zur Fortſchreibung der in Folge von Dismembrationen, Erbtheilungen, Grenzregulirungen u. ſ. w. ſtattfindenden Veränderung der Grenzen von Liegenſchaften, die Benutzung vorhandener Karten, aus welchen die veränderten Grenzen in die Gemarkungskarten übertragen werden können, zuläſſig iſt, und daß daher die Koſten der in Ermangelung ſolcher Karten vorzunehmenden neuen Vermeſſung der veränderten Grenzen vermieden werden können, wenn gleich bei der örtlichen Ausführung der Veränderungen auf Herſtellung eines Kartenexemplars zum Gebrauch bei der Fortſchreibung Bedacht genommen wird. Dergleichen Karten müſſen jedoch von geprüften und vereidigten Feldmeſſern angefertigt und ſelbſtverſtändlich auch richtig ſein, wobei nicht ausgeſchloſſen iſt, unter Umſtänden namentlich, wenn es ſich um Abtrennung ganz kleiner Bauplätze handelt, auch die von Maurer- und Zimmermeiſtern angefertigten Situations-Pläne als brauchbar anzunehmen.

Potsdam, den 25. Januar 1868.

Königl. Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forſten.

24. **Nachweiſung**
der im IV. Quartal 1867 aus dem Regierungsbezirk Potsdam über die Landesgrenze gewieſenen Individuen.

Laufende №	Die Ausweiſung iſt erfolgt im Kreiſe	Der Ausgewieſenen Vor- und Zuname	Geburts-Ort	Heimaths-Ort	Stand	Tag des Urtels od. d. polizeilichen Ausweiſungs-Verfügung	Alter J.	Der Ausgewieſenen Geſtalt	Haarfarbe	Beſondere Kennzeichen
1	Angermünde	Friedrich Auguſt Luckner	Plauen im Königreich Sachſen		Webergeſelle	7. Nov. 1867.	22	klein	blond.	—
2	Oberbarnim	Auguſt Dobes	Bernburg		Maurergeſelle	19. Nov. 1867.	25	mittel	blond.	—
3	Weſtpriegnitz	Marie Louiſe Thereſe Marquardt	Grabow in Mecklenburg		unverehelicht	9. Nov. 1867.	19	kräftig	blond.	—
4	do.	David Skawigalsky	Ruſſiſch Polen		Knecht	17. Nov. 1867.	20	mittel	dunkelblond.	—
5	do.	Joſeph Friedlaender	Hoddig. Ruſſiſch Polen		Schuhmacher	25. Nov. 1867.	17	klein	ſchwarz.	—
6	Stadt Potsdam	Ernſt Julius Seifert	Dresden		Arbeitsburſche	28. Oct. 1867.	17	klein	blond.	—
7	do.	Carl Louis Ahrenz	Chemnitz Sachſen		Fleiſchergeſelle	29. Nov. 1867.	52	mittel	ſchwarzbraun.	—
8	Landarmenhaus Prenzlau	Joachim Heinrich Burmeiſter	Hamburg		Schuhmachergeſelle	8. Nov. 1867.	19	—	—	—
9	do.	Erbſchlein	Wechay in Ruſſiſch Polen		Tiſchlergeſelle	10. Nov. 1867.	20	—	—	—
10	do.	Albert Andreae Kochner	Goldbach Sachſen-Coburg-Gotha		Maurergeſelle	20. Dec. 1867.	20	—	—	—
11	Landarmenhaus Strausberg	George Reichel	Höll in Ungarn		Arbeitsmann	18 Oct. 1867.	29	kräftig	ſchwarz.	An der linken Seite des Kopfes eine Narbe.
12	do.	Franz Brandt	Georgenfeld Königreich Sachſen		do.	29. Oct. 1867.	18	klein	dunkelblond.	Das linke Auge fehlt.
13	do.	Auguſt Ferdinand Liebetzau	Eiſenach		do.	30. Oct. 1867.	18	mittel	do	Sommerſproſſen im Geſicht.
14	do.	Leberecht Friedrich Wilhelm Berner	Wohlsdorf Anhalt Cöthen		do.	11. Nov. 1867.	32	unterſetzt	do.	—
15	do.	Auguſt Ernſt Franz Schmidt	Lindau Anhalt Cöthen		Sattlermeiſter	19. Nov. 1867.	46	klein	do.	An der rechten Hand eine Narbe.
16	do.	Adolph Ferdinand Wolf	Roſtock		Drechslergeſelle	2. Dec. 1867.	31	mittel	do.	Ueber dem rechten Auge eine Narbe.
17	do.	Ludwig Leberecht Thürmer	Cöthen		Arbeitsmann	2. Dec. 1867.	31	mittel	ſchwarzbraun.	Die linke Schulter iſt aus und an der Stirn über dem linken Auge eine Narbe.
18	do.	Carl Julius Richter	Roßwein Königreich Sachſen		Bäckergeſelle	9. Dec. 1867.	26	mittel	dunkelbraun.	—

Potsdam, den 24. Januar 1868. **Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.**

Polizei-Verordnung,

betreffend die Aufbewahrung von Giften.

25. Die ſo häufig im Handel vorkommenden Bleifarben, Bleiweiß, Bleizucker, Bleiglätte, Mennige ꝛc. ſind der Geſundheit höchſt gefährliche, ſchon in kleineren Mengen ſtark wirkende Stoffe. Wenn für den Handel mit dieſen auch nicht die ſtrengen Beſtimmungen gelten, wie für den mit arſenikhaltigen ꝛc. Farbwaaren, ſo ſind doch Beſchränkungen rückſichtlich der Aufbewahrung und des Verkaufes zur Sicherſtellung des Publikums nothwendig, da wiederholt die Erfahrung gemacht wurde, daß in Kaufläden neben, über und unter Kaſten und Schubladen mit Zucker, Kaffee, Pflaumen, indifferenten Farbſtoffen u. dgl., Kaſten und Schubladen mit Bleiweiß, Bleizucker ꝛc. ſich befanden. Bei dem Herausziehen der Schubladen und dem Entnehmen der Bleifarben aus denſelben zum Verkaufe oder beim Einfüllen iſt eine Verunreinigung der neben und unter denſelben befindlichen, oft offenſtehenden Schubladen und Kaſten kaum zu vermeiden.

Wir verordnen deshalb unter Verweiſung auf die Verordnung vom 10. Auguſt 1850 (A.-B. S. 272) auf Grund des Geſetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 § 11 für den Umfang unſeres Verwaltungsbezirkes:

1) Alle bleihaltigen Farbwaaren müſſen von den der Geſundheit nicht ſchädlichen anderen Farbwaaren, den Colonialwaaren, den zur Nahrung dienenden Stoffen, Mehl, Pflaumen, Mandeln, u. dgl. abgeſondert und in ſolcher Entfernung von denſelben, ſowohl in den zum Verkauf beſtimmten Lokalen, als auch in den Magazinen aufbewahrt werden, daß eine Verunreinigung dieſer durch ſie nicht ſtattfinden kann.

2) Für die bleihaltigen Farbwaaren müſſen beſondere Löffel, Waagen, Gewichte vorhanden ſein und dürfen nur dieſe beim Handel mit denſelben benutzt werden.

3) Die Ortspolizeibehörden, ſowie die Medicinalbeamten haben von Zeit zu Zeit nachzuſehen, ob die sub 1 und 2 angegebenen Vorſichtsmaßregeln befolgt werden.

4) Zuwiderhandlungen gegen die Beſtimmungen sub 1 und 2 ſollen mit einer Geldſtrafe von 1 bis 10 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißſtrafe geahndet werden.

Potsdam, den 24. Januar 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Den Handel mit Giften betreffend.

26. Außer den Droguiſten und Materialwaarenhändlern befaſſen ſich noch viele Kaufleute und Krämer mit dem Handel mit giftigen Farbwaaren, insbeſondere arſenikhaltigen, ohne eine polizeiliche Erlaubniß nachgeſucht zu haben und mit Vernachläſſigung derjenigen Vorſichtsmaßregeln, welche die Sicherſtellung des Publikums gebietet. Wir bringen deshalb folgende Beſtimmungen zur Nachachtung in Erinnerung:

Das Geſetz vom 22. Juni 1861, betreffend die Abänderung einiger Beſtimmungen der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 beſtimmt § 49: Denjenigen, welche Gifte feilhalten, iſt der Beginn des Gewerbetriebes erſt dann zu geſtatten, wenn ſich die Behörden von ihrer Zuverläſſigkeit in Beziehung auf den beabſichtigten Gewerbetrieb überzeugt haben. Dieſe Erlaubniß iſt in den Städten von der Polizei-Obrigkeit, auf dem Lande unter Vorlegung eines Atteſtes der Polizei-Obrigkeit bei dem Landrathe nachzuſuchen.

Das Strafgeſetzbuch vom 14. April 1851 ſagt § 345: Mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder Gefängnißſtrafe bis zu ſechs Wochen wird beſtraft: 2) wer ohne polizeiliche Erlaubniß Gift oder Arzneien, ſoweit deren Handel nicht durch beſondere Verordnungen freigegeben iſt, zubereitet, verkauft oder ſonſt an Andere überläßt: 4) wer bei der Aufbewahrung oder bei dem Transporte von Giftwaaren ꝛc. oder bei Ausübung der Befugniß zur Zubereitung oder Feilhaltung dieſer Gegenſtände, ſo wie der Arzneien, die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt.

Da nun viele grüne Farbſtoffe, welche in unſerem Bezirk häufig im Handel vorkommen, ſo namentlich das Scheel'ſche-, Mineral-, Schweinfurter-, Neuwieder-, Neugrün ꝛc. aus arſeniksaurem Kupferoxyd beſtehen, alſo zu den directen Giften gehören, ſo haben Alle, welche damit Handel treiben wollen, die Erlaubniß dazu nachzuſuchen und ſind rückſichtlich der Aufbewahrung und des Verkaufes derſelben polizeilicher Aufſicht und denſelben Vorſchriften, wie die Apotheker und Materialiſten, unterworfen. Sie haben demgemäß die arſenikhaltigen Farbwaaren in einem abgeſchloſſenen, geräumigen und dem Tageslichte gehörig zugänglichen Gemache zu verwahren, und es müſſen in letzterem nur für dieſe Stoffe beſtimmte Waagen, Gewichte und Löffel vorhanden ſein. Die Behältniſſe, in denen dieſe Gifte aufbewahrt werden, müſſen ihrem Inhalte nach angemeſſen deutlich und leſerlich mit Oelfarbe bezeichnet und mit wohlſchließenden Deckeln verſehen ſein. Der Verkauf dieſer Farbwaaren darf nur an Kaufleute, Apotheker, Fabrikanten, Künſtler und Handwerker, die ſolche Waaren zu ihrem Gewerbe bedürfen, und in dieſer Rückſicht entweder vollkommen bekannt ſind, oder durch Zeugniſſe der Orts-Polizeibehörde ſich legitimiren, ſtattfinden. Die Verpackung zum Behufe des Verkaufes muß in dem Giftgemache ſelbſt geſchehen.

Potsdam, den 24. Januar 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Polizei-Verordnung,

über die Benutzung gefärbter Spielwaaren und Genußmittel.

27. Zur Verhütung von Gefahren, welche mit der Benutzung gefärbter Spielwaaren und Genußmittel verbunden ſind, verordnen wir auf Grund des § 11 des Geſetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung für den Umfang unſeres Verwaltungsbezirks und mit Aufhebung der früheren hierüber erlaſſenen Beſtimmungen Folgendes:

§ 1. Zum Färben von Spielwaaren und Genußmitteln dürfen Präparate und Farben, welche Arſenik, Antimon (Spießglanz), Blei, Chrom, Kupfer, Kobalt, Molybdän, Kadmium, Zink, Mangan, Nickel, Uran, Wismuth, Zinn, Quecksilber (mit Ausnahme des reinen Zinnobers), Gummi-Gutti oder Pikrinſäure enthalten, ſowie unächtes Blattgold und unächtes Blattſilber nicht verwendet werden.

§ 2. Wer die ad 1 bezeichneten Stoffe zum Färben von Spielwaaren und Genußmitteln, welche zum öffentlichen Verbrauch oder Verkauf beſtimmt ſind, verwendet, imgleichen wer Spielwaaren oder Genußmittel, welche mit dieſen Stoffen gefärbt ſind, verkauft oder feilhält, verfällt, ſofern nicht die Beſtimmungen des § 304 des Strafgeſetzbuchs zur Anwendung kommen, in eine Geldſtrafe bis zu 10 Thlr. oder im Falle des Unvermögens in verhältnißmäßige Gefängnißſtrafe.

Potsdam, den 21. Januar 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Polizei-Verordnung,

betreffend den Gebrauch von Petroleum-Lampen und Laternen in Ställen und Scheunen.

28. Die Benutzung des Petroleums als Beleuchtungsmaterial iſt erfahrungsmäßig mit großer Feuersgefahr verbunden. Zur Verhütung derſelben wird auf Grund der §§ 6 und 11 des Geſetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang des Regierungsbezirks Potsdam Folgendes hiermit angeordnet:

§ 1. Lampen und Laternen mit Petroleum dürfen zur Beleuchtung in Ställen und Scheunen nicht gebraucht werden.

§ 2. Wer der vorſtehenden Beſtimmung (§ 1) zuwider handelt, verfällt in eine Geldſtrafe bis zu 10 Thalern und im Zahlungs-Unvermögensfalle in eine entſprechende Gefängnißſtrafe.

Potsdam, den 15. Januar 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. General-Poſt-Amts zu Berlin.

Portopflichtige Dienſtbriefe betreffend.

4. Nach § 1 Abſatz 3 des Geſetzes über das Poſtwesen im Gebiete des Norddeutſchen Bundes vom 4. November 1867 (Bundesgeſetzblatt № 8) werden portopflichtige Dienſtbriefe mit dem durch dieſes Geſetz für unfrankirte Briefe eingeführten Zuſchlagporto von 1 Sgr. alsdann nicht belegt, wenn die Eigenſchaft derſelben als Dienſtſache durch ein von der oberſten Poſtbehörde feſtzuſtellendes Zeichen auf dem Couvert vor der Poſtaufgabe erkennbar gemacht worden iſt.

In Ausführung dieſer geſetzlichen Beſtimmung iſt angeordnet worden, daß diejenigen portopflichtigen unfrankirten Briefe mit dem Zuſchlagporto von 1 Sgr. nicht zu belegen ſind, welche aus Orten des Norddeutſchen Poſtgebietes nach anderen Orten deſſelben und zwar:

von öffentlichen Behörden, von einzelnen, eine öffentliche Behörde repräſentirenden Beamten, ſowie von Geiſtlichen

in Ausübung dienſtlicher Functionen

abgeſandt werden, ſofern die Briefe vor der Poſtaufgabe:

a) auf der Adreſſe mit dem Vermerk: „portopflichtige Dienſtſache" verſehen,

b) mit öffentlichem Siegel oder Stempel verſchloſſen ſind.

Von dem Erforderniß des Amtsſiegel-Verſchluſſes wird nur in dem Falle abgeſehen, wenn der Abſender zwar zur Kategorie derjenigen Beamten gehören ſollte, welche eine öffentliche Behörde repräſentiren, ſich jedoch nicht im Beſitze eines amtlichen Siegels befindet und „die Ermangelung eines Dienſtſiegels" in ſolchen Fällen auf der Adreſſe unter dem Vermerk zu a. mit Unterſchrift ſeines Namens und Amts-Characters beſcheinigt.

Damit der Vermerk „portopflichtige Dienſtſache" gleichmäßig in die Augen falle, iſt es wünſchenswerth, daß derſelbe oben links in der Ecke auf der Adreßſeite der portopflichtigen Dienſtbriefe von dem Abſender niedergeſchrieben werde.

Milde Stiftungen und Privat-Vereine ſind, auch wenn denſelben nach Maßgabe der früheren, einſtweilen aufrecht erhaltenen Bewilligungen die Portofreiheit für gewiſſe Sendungen zuſteht, zur Anwendung der Bezeichnung „portopflichtige Dienſtſache" nicht berechtigt.

Bei Briefen, die nach Gebieten außerhalb des Norddeutſchen Poſtbezirks beſtimmt ſind, z. B. nach Oeſterreich, Bayern, Württemberg, Belgien, Niederlande u. ſ. w., oder die, von auswärts abgeſandt, nach dem Norddeutſchen Poſtbezirk beſtimmt ſind, oder durch denſelben tranſitiren, findet ein Erlaß des Zuſchlagporto's, wo ein ſolches für unfrankirte Briefe vertragsmäßig feſtſtehend iſt, nicht ſtatt.

Berlin, den 22. Januar 1868.

General-Poſt-Amt.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Poſt-Direction zu Potsdam.

Das Perſonengeld bei der Perſonenpoſt zwiſchen Berlin und Alt-Landsberg betreffend.

6. Das Perſonengeld bei der zwiſchen Berlin und Alt-Landsberg beſtehenden Perſonenpoſt wird vom 1. Februar d. J. ab verſuchsweiſe, ſtatt wie bisher mit 6 Sgr., nach dem ermäßigten Satze von 5 Sgr. pro Perſon und Meile erhoben. In den ſonſtigen Einrichtungen dieſer Poſt treten Veränderungen nicht ein. Potsdam, den 25. Januar 1868.

Der Ober-Poſt-Director Balde.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präſidiums zu Berlin.

Die Verbeſſerung verſchiedener Bürgerſteige und Straßenſtrecken in Berlin betreffend.

4. In Gemäßheit des § 6 der Polizei-Verordnung vom 13. October 1866 werden hiermit, nach

Berathung mit dem hieſigen Gemeinde-Vorſtande, diejenigen Straßenſtrecken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, in denen die Bürgerſteige und Straßengerinne nach den Vorſchriften des § 2 der genannten Polizei-Verordnung im Jahre 1868 im Zuſammenhange verbeſſert werden ſollen.

1) Alexanderſtraße, von Holzmarktſtraße bis Kleine Alexanderſtraße, Nordſeite, Nr. 21—56 und Holzmarktſtraße Nr. 73.
2) Alexanderplatz, von Landsbergerſtraße bis Königsbrücke, Südoſtſeite, Alexanderſtraße Nr. 1 und 2 und Platz.
3) Alte Schönhauſerſtraße, von Münzſtraße bis Schönhauſer Thor, Oſtſeite, Nr. 31—61.
4) Anhaltſtraße, vom Anhalt-Thore bis Wilhelmſtraße, Südſeite, Nr. 1—15 und Wilhelmſtraße Nr. 109|110.
5) Auguſtſtraße, von Oranienburgerſtraße bis Roſenthalerſtraße, Südſeite, Nr. 1—43, Oranienburgerſtraße Nr. 43 und Roſenthalerſtraße Nr. 8.
6) Breiteſtraße, von Schloßplatz bis Köllniſche Fiſchmarkt, Weſtſeite, Nr. 1—20a.
7) Friedrichsſtraße, von Leipzigerſtraße bis Kochſtraße, Weſtſeite Nr. 194—209.
8) Friedrichsſtraße, von Weidendammer Brücke bis Oranienburger Thor, Oſtſeite, Nr. 105—117.
9) Gertraudtenſtraße, von Köllniſche Fiſchmarkt bis Gertraudtenbrücke, Nordweſtſeite Nr. 1—12 und Petrikirche.
10) Gipsſtraße, von Auguſtſtraße bis Roſenthalerſtraße, Südweſtſeite, Nr. 1—18 und Roſenthalerſtraße Nr. 25.
11) Große Hamburgerſtraße, von Oranienburgerſtraße bis Auguſtſtraße, Oſtſeite, Nr. 24—41 und Oranienburgerſtraße Nr. 9|10.
12) Haakſche-Markt, Nordſeite, Nr. 2—3 und Roſenthalerſtraße Nr. 41.
13) Jeruſalemerſtraße, von Leipzigerſtraße bis Lindenſtraße, Weſtſeite, Nr. 36—66.
14) Karlsſtraße, von Friedrichsſtraße bis Unterbaumbrücke, Nordſeite, Nr. 24—46 und beide Plätze.
15) Kleine Hamburgerſtraße, von Auguſtſtraße bis Hamburger Thor, Südweſtſeite, Nr. 1—14.
16) Kochſtraße, von Wilhelmsſtraße bis Jeruſalemerſtraße, Südſeite Nr. 1—39 und Wilhelmſtraße Nr. 39.
17) Köllniſcher Fiſchmarkt, von Mühlendamm bis Breiteſtraße, Nordſeite, Nr. 1—3 und Breiteſtraße Nr. 21.
18) Königgrätzerſtraße, vom Potsdamer Platz bis Anhalt-Thor reſp. Askaniſchen-Platz, beide Seiten, bisherige Hirſchelſtraße Nr. 1—24, Potsdamer-Platz Nr. 6, Askaniſcher-Platz Nr. 1 und bisherige Potsdamer-Communication Nr. 1—10.
19) Königſtraße, von Kurfürſtenbrücke bis Königsbrücke, Südſeite, Nr. 1—32 und Kolonnade.
20) Kommandantenſtraße, von Lindenſtraße bis Dönhofsplatz, Nordoſtſeite, Nr. 80—89.
21) Kommandantenſtraße, von Oranienſtraße bis Alte Jacobsſtraße, Nordoſtſeite Nr. 44—66.
22) Leipzigerſtraße, von Jeruſalemerſtraße bis Spaarwalds-Hof, Südſeite Nr. 51—63, Dönhofsplatz und Spaarwalds-Hof Nr. 1.
23) Louiſenſtraße, von Marſchallsbrücke bis Neue Thor, Oſtſeite, Nr. 31—67, Schiffbauerdamm Nr. 23 und Platz.
24) Mauerſtraße, von Leipzigerſtraße bis Friedrichsſtraße, Südweſtſeite, Nr. 69—95 und Leipzigerſtraße Nr. 18.
25) Molkenmarkt, von Mühlendamm bis Stralauerſtraße, Südſeite, Mühlendamm Nr. 32—33 und Molkenmarkt Nr. 1—3.
26) Münzſtraße, von Kleine Alexanderſtraße bis Alte Schönhauſerſtraße, Nordſeite, Nr. 18—30.
27) Neue Königſtraße, von Alexanderplatz bis Königsthor, Südoſtſeite, Nr. 46—96 u. Alexanderſtraße Nr. 45.
28) Neue Roßſtraße, von Roßſtraßenbrücke bis Alte Jacobsſtraße, Südweſtſeite, № 13—24.
29) Oranienſtraße, von Lindenſtraße bis Oranienplatz, Südſeite, Nr. 99—165.
30) Oranienburgerſtraße, von Haakſche-Markt bis Große Hamburgerſtraße, Nordſeite, Nr. 1—10.
31) Oranienburgerſtraße, von Auguſtſtraße bis Friedrichſtraße, Nordoſtſeite, Nr. 41—50, Auguſtſtraße Nr. 93 und Platz.
32) Roßſtraße, von Gertraudtenſtraße bis Roßſtraßenbrücke, Weſtſeite, Nr. 1a—14.
33) Schloßbrücke, Südſeite, von Schloßfreiheit bis Platz am Zeughauſe.
34) Schloßfreiheit, von Schloßbrücke bis zu den Werderſchen Mühlen, Weſtſeite, Schloßfreiheit Nr. 1—10.
35) Spittelmarkt, von Leipzigerſtraße bis Gertraudtenbrücke, Südoſtſeite Nr. 5—7 und Platz.
36) Stralauerſtraße, von Molkenmarkt bis Neue Friedrichſtraße, Südſeite, Nr. 32—58.
37) Wilhelmſtraße, von Puttkammerſtraße bis Leipzigerſtraße, Oſtſeite, Nr. 27—58.
38) Weinmeiſterſtraße, von Neue Schönhauſerſtraße bis Roſenthalerſtraße, Südweſtſeite, Nr. 1—8 und Neue Schönhauſerſtraße Nr. 1.

Außer den nach den Hausnummern vorſtehend beſonders bezeichneten Häuſern werden von dieſem Aufruf noch alle die mit den Fronten in den hier aufgeführten Straßenſtrecken ſtehenden Eckhäuſer, welche in anderen Straßen zählen, jedoch nur bezüglich dieſer Fronten betroffen.

Die vorſchriftsmäßige Herſtellung der Bürgerſteige muß, ſoweit nicht durch beſondere Verfügungen ein früherer Termin bereits feſtgeſetzt iſt, bis zum 15. October 1868 vollendet ſein.

Die in Folge dieſes Aufrufs auszuführenden Arbeiten ſind von den Vorſchriften des § 1 der Polizei-Verordnung vom 12. November 1866 befreit

und können daher auch bei Tage ohne weitere deshalb einzuholende diesſeitige Erlaubniß ausgeführt werden.

Berlin, den 11. December 1867.

Königl. Polizei-Präſidium.

Bekanntmachung der Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Wieder zum Vorſchein gekommene Staatsſchuldverſchreibungen.

4. Die nach unſerer Bekanntmachung vom 19. Auguſt v. J. im Nachlaſſe des in Amelungsborn, im Herzogthum Braunſchweig verſtorbenen Brennerei-Verwalter Georg Olberg vermißten Staatsſchuldverſchreibungen der freiwilligen Anleihe v. J. 1848 Lit. D. № 20,769 und 20,770 à 50 Thlr., der 2ten Anleihe v. J. 1859 Lit. B. № 8,098 und 10,657 à 500 Thlr., der Anleihe v. J. 1864 Lit. C. № 2,590 über 200 Thlr und Lit. D. № 6,644 über 100 Thlr. ſind wieder zum Vorſchein gekommen.

Berlin, den 24. Januar 1868.

Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Bekanntmachung.

Nach § 61 der Bank-Ordnung vom 5. October 1846 (Geſetz-Sammlung Seite 435) wird die Verſammlung der Meiſtbetheiligten durch diejenigen Bankantheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Verſammlung nach den Stammbüchern der Preuß. Bank die größte Anzahl von Bankantheilen beſitzen.

Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausſchuſſes der Bank, ſowie der Provinzial-Ausſchüſſe und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Comtoire, iſt von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig (§§ 66. 105. 109. der Bankordnung).

Auf dieſe Beſtimmungen werden hierdurch diejenigen aufmerkſam gemacht, welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Berlin, den 18. Januar 1868.

Königl Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

Bekanntmachung.

Wiederincoursſetzung der früher von der Königl. Telegraphen-Direction in Berlin beziehentlich den Königl. Ober-Telegraphen-Inſpectionen außer Cours geſetzten Staats- und anderen coursbabenden Papiere durch die Telegraphen-Directionen.

Nachdem durch den Allerhöchſten Präſidial-Erlaß vom 18. December 1867 (Bundes-Geſetzblatt des Norddeutſchen Bundes № 14) die bisherige Königliche Telegraphen-Direction in Berlin als General-Direction der Telegraphen des Norddeutſchen Bundes, ſo wie die bisher proviſoriſch eingerichteten Ober-Telegraphen-Inſpectionen als Telegraphen-Directionen vom 1. Januar d. J. ab conſtituirt worden ſind, wird unter Hinweis auf die Bekanntmachung der früheren Königl. Telegraphen-Direction vom 15. März 1867 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei der Auslieferung derjenigen Staats- und anderen coursbabenden Papiere, welche ſich bei den Ober-Telegraphen-Kaſſen der früheren Ober-Telegraphen-Inſpectionen, jetzigen Telegraphen-Directionen im Depoſitum befinden, und welche entweder mit dem Außercoursſetzungs-Stempel der früheren Königl. Telegraphen-Direction in Berlin oder der ehemaligen Ober-Telegraphen-Inſpectionen verſehen ſind, die Wiederincoursſetzung derſelben durch die betreffenden Telegraphen-Directionen in folgender Weiſe geſchehen wird:

Wieder in Cours geſetzt.

(ſ. Bekanntmachung vom 18. Januar 1868, Regierungs-Amtsblatt № ... Pag. ....)

N. N., den ..ten .... 18...

Telegraphen Direction.

(Stempel.) (Unterſchrift.)

Berlin, den 18. Januar 1868.

General-Direction der Telegraphen des Norddeutſchen Bundes.

N a ch r u f.

Die zum 40ſten Communal Landtage der Kurmark verſammelten Stände haben bei ihrem jetzigen Zuſammentritt eine ſchmerzliche Pflicht zu erfüllen.

Es gilt, ihrem hochverehrten und geliebten Vorſitzenden dem **Herrn Ritterſchafts-Director von Winterfeld-Kutzerow,** der am 15. Juli 1867 aus dieſem Leben geſchieden iſt, ein Wort der Erinnerung zu widmen.

So können wir denn nur unſerem tiefſten Schmerze Ausdruck geben über den unendlichen Verluſt, der mit ſo vielen Anderen auch uns getroffen hat!

Der Heimgegangene, ſeit 30 Jahren Mitglied des Landtages, wurde im Jahre 1842 zu deſſen Protocollführer und vor 10 Jahren und ſeitdem ſtets wieder zum Vorſitzenden gewählt.

In allen dieſen Stellungen vorzüglich bewährt, hat er namentlich als Vorſitzender in ſeltenem Grade alle die Eigenſchaften in ſich vereinigt, die zur erfolgreichen Leitung ſolcher Verſammlungen gehören: tiefe Sachkenntniß, ein ſicherer und ſcharfer Blick, der auch eine verworrene Sachlage ſchnell zu durchdringen und zu beherrſchen wußte, gepaart mit der größten Ruhe und Milde und einer Anſpruchsloſigkeit, die neben dieſen großen Eigenſchaften die ganze Perſönlichkeit im liebenswürdigſten Lichte erſcheinen ließ!

Sein Andenken wird uns ſtets unvergeßlich bleiben.

Berlin, den 21. Januar 1868.

Die zum 40ſten Communal-Landtage der Kurmark verſammelten Stände.

Im Auftrage derſelben:

Der ſtellvertretende Vorſitzende. v. Bredow.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Tarifermäßigung für naſſe Kartoffelſtärke in Säcken.

Vom 10. d. M. ab wird im Local-Verkehr der unſerer Verwaltung untergebenen Eiſenbahnen „naſſe Kartoffelſtärke in Säcken" zur ermäßigten Claſſe B. tarifirt. Berlin, den 4. Januar 1868.

Königl. Direction der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Tarifermäßigung für Porzellan-Sendungen.

Vom 15. d. M. ab wird im Local-Verkehr der unſerer Verwaltung untergebenen Bahnen „Porzellan" gleichviel ob verpackt oder unverpackt, bei Aufgabe in ganzen Wagenladungen zur ermäßigten Claſſe A. tarifirt. Das Auf- und Abladen iſt Sache der Verſender reſp. Empfänger.

Berlin, den 11. Januar 1868.

Königl. Direction
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Oſtbahn.

Die Ausgabe von Retourbillets betreffend.

Auf der Königlichen Oſtbahn werden vom 1. Februar d. J. ab zu ſämmtlichen Zügen mit Ausſchluß der Courierzüge Retourbillets mit einer Gültigkeit auf 3 Kalender-Tage für die II. und III. Wagenclaſſe zu ermäßigten Fahrpreiſen ausgegeben. Es iſt hierdurch möglich, von jeder Station nach allen Stationen der Oſtbahn Hin- und Rückfahrt zu ermäßigten Preiſen zurückzulegen. Das Nähere iſt aus den neben den Billetſchaltern ausgehängten Bekanntmachungen zu erſehen. Freigewicht für Gepäck wird auf Retourbillets nicht gewährt.

Bromberg, den 14. Januar 1868.

Königl. Direction der Oſtbahn.

Transport von lebenden reſp. friſchen Fiſchen.

Lebende reſp. friſche Fiſche werden auf der Oſtbahn fortan bedingungslos ſowohl mit den Perſonen- als Eilzügen zum einfachen, jedoch bei der Aufgabe zu entrichtenden Normalfrachtſatze befördert. Ferner findet verſuchsweiſe fortan der Transport von friſchen Fiſchen in Körben oder Kiſten von höchſtens 50 Pfd Gewicht gegen Zahlung der Eilgutfracht mit den Courierzügen von und nach allen Stationen der Oſtbahn, auf welchen die Courierzüge fahrplanmäßig anhalten, inſoweit Statt, als der Raum im Packwagen ſolchen zuläßt oder derſelbe ohne Ueberlaſtung und Verſpätung des betreffenden Zuges ſonſt ausführbar iſt.

Bromberg, den 20. Januar 1868.

Königl. Direction der Oſtbahn.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Bergamts zu Halle.

11. Nachſtehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 14., 15. und 30. October 1865, 21. Februar, 17. und 27. März 1866 präſentirten Anträge, auf Erweiterung der Einzelfelder Caroline, Martin, Haſelberg, General, Gute Hoffnung, Mann, Conradsglück, Edmund, Capitain und Gottlob des laut Urkunde vom 9. Januar 1864 conſolidirten Bergwerks **Thaer** bei Freienwalde, wird gemäß § 215 des Allgemeinen Berggeſetzes vom 24. Juni 1865 der Gewerkſchaft dieſes Bergwerks das Bergwerkseigenthum innerhalb der auf dem von uns heute beglaubigten Situationsriſſe angegebenen Grenzen und zwar:

1) a. b. c. d. e. f. g. h. a. einen Flächeninhalt von 216,786 (Zwei Hundert Sechszehn Tauſend Sieben Hundert Sechs und Achtzig) Quadratlachtern umfaſſend und belegen in der Gemeinde Haſelberg, zur Erweiterung des Feldes **Haſelberg**,

2) m g. h. i. k. l. m. einen Flächeninhalt von 180,925,$_{2}$ (Ein Hundert Achtzig Tauſend Neun Hundert Fünf und Zwanzig und $\frac{\text{zwei}}{\text{zehntel}}$) Quadratlachtern umfaſſend und belegen in den Gemeinden Lüdersdorf, Franzenshof und Biesdorf, zur Erweiterung des Feldes **Gute Hoffnung**,

3) a. b. c. d. a. einen Flächeninhalt von 116,928 Quadratlachtern und e. f. g. h. e. einen Flächeninhalt von 144,900 Quadratlachtern, zuſammen einen Flächeninhalt von 261,828 (Zwei Hundert Ein und Sechszig Tauſend Acht Hundert Acht und Zwanzig) Quadratlachtern umfaſſend und belegen in den Gemeinden Haſelberg, Sonnenburg und Franzenshof, zur Erweiterung des Feldes **Mann**,

4) a. b. c. d. a. einen Flächeninhalt von 261,600 (Zwei Hundert Ein und Sechszig Tauſend Sechs Hundert) Quadratlachtern umfaſſend und belegen in den Gemeinden Sonnenburg und Freienwalde und im Sonnenburger Forſt, zur Erweiterung des Feldes **Capitain**,

5) a. b. c. d. e. f. g. a. einen Flächeninhalt von 239,017,$_{5}$ (Zwei Hundert Neun und Dreißig Tauſend und Siebenzehn und $\frac{\text{fünf}}{\text{zehntel}}$) Quadratlachtern umfaſſend und belegen in den Gemeinden Sonnenburg und Freienwalde und im Sonnenburger Forſt, zur Erweiterung des Feldes **Edmund**,

6) i. k. l. m. n. i. einen Flächeninhalt von 345,090,$_{11}$ (Drei Hundert Fünf und Vierzig Tauſend und Neunzig und $\frac{\text{eilf}}{\text{hundertel}}$) Quadratlachtern umfaſſend und belegen in den Gemeinden Rathsdorf, Wriezen, Alt-Gaul und Alt-Ranft, zur Erweiterung des Feldes **Caroline**,

7) l. m. n. o. p. q. l. einen Flächeninhalt von 261,730,$_{46}$ (Zwei Hundert Ein und Sechszig Tauſend Sieben Hundert Dreißig und $\frac{\text{ſechs und vierzig}}{\text{hundertel}}$) Quadratlachtern umfaſſend und belegen in den Gemeinden Alt-Ranft und Rathsdorf, zur Erweiterung des Feldes **Martin**,

8) a. b. c. d. a. einen Flächeninhalt von 266,750 (Zwei Hundert Sechs und Sechszig Tauſend Sieben Hundert und Funfzig) Quadratlachtern umfaſſend und belegen in den Gemeinden Alt-Ranft, Freienwalde und Alt-Tornow, zur Erweiterung des Feldes **Gottlob**,

9) e. f. g. h. i. k. l. e. einen Flächeninhalt von 256,983 (Zwei Hundert Sechs und Funfzig Tauſend Neun Hundert Drei und Achtzig) Quadratlachtern umfaſſend und belegen in den

Gemeinden Freienwalde und Alt-Tornow, zur Erweiterung des Feldes **Conradsglück**,

10) A. B. C. D. A. einen Flächeninhalt von 262,056,7 (Zwei Hundert Zwei und Sechszig Tauſend und Sechs und Funfzig und ſieben/zehntel) Quadratlachtern umfaſſend und belegen in den Gemeinden Freienwalde und Dannenberg, zur Erweiterung des Feldes **General**,

zuſammen einen Flächeninhalt von = 2,552,766,97 (Zwei Millionen Fünf Hundert Zwei und Funfzig **Tauſend** Sieben Hundert Sechs und Sechszig ſieben und neunzig/hunderttel) Quadratlachtern umfaſſend und **belegen** im Oberbergamtsbezirk Halle a. S., im **Regierungsbezirke** Potsdam, im Kreiſe Oberbarnim, **zur** Gewinnung der in dieſen Feldern vorkommenden Braunkohlen verliehen und der Flächeninhalt:

1) des Einzelfeldes Haſelberg von 238,324,61 Quadratlachtern auf 455,110,61 □Ltr., geſchrieben: Vierhundert Fünf und Funfzig Tauſend Ein Hundert Zehn und ein und ſechszig/hunderttel Quadratlachter,

2) des Einzelfeldes Gute Hoffnung von 238,336 Quadratlachtern auf 419,261,2 □Ltr., geſchrieben: Vier Hundert und Neunzehn Tauſend Zwei Hundert Ein und Sechszig und zwei/zehntel Quadratlachter,

3) des Einzelfeldes Mann von 238,140 Quadratlachter auf 499,968 □Ltr., geſchrieben: Vier Hundert Neun und Neunzig Tauſend Neun Hundert Acht und Sechszig Quadratlachter,

4) des Einzelfeldes Capitain von 238,334,32 Quadratlachter auf 499,934,32 □Ltr., geſchrieben: Vier Hundert Neun und Neunzig Tauſend Neun Hundert Vier und Dreißig und zwei und dreißig/hunderttel Quadratlachter,

5) des Einzelfeldes Edmund von 238,326,2 Quadratlachtern auf 477,343,7 □Ltr., geſchrieben: Vier Hundert Sieben und Siebzig Tauſend Drei Hundert und Drei und Vierzig und ſieben/zehntel Quadratlachter,

6) des Einzelfeldes Caroline von 154,907 Quadratlachtern auf 499,997,11 □Ltr., geſchrieben: Vier Hundert Neun und Neunzig Tauſend Neun Hundert Sieben und Neunzig und eilf/hunderttel Quadratlachter,

7) des Einzelfeldes Martin von 238,267,16 Quadratlachtern auf 499,997,62 □Ltr., geſchrieben: Vier Hundert Neun und Neunzig Tauſend Neun Hundert Sieben und Neunzig und zwei und ſechszig/hunderttel Quadratlachter,

8) des Einzelfeldes Gottlob von 233,240 Quadratlachtern auf 499,990 □Ltr., geſchrieben: Vier Hundert Neun und Neunzig Tauſend, Neun Hundert und Neunzig Quadratlachter,

9) des Einzelfeldes Conradsglück von 238,140 Quadratlachtern auf 495,123 □Ltr., geſchrieben: Vier Hundert Fünf und Neunzig Tauſend Ein Hundert Drei und Zwanzig Quadratlachter,

10) des Einzelfeldes General von 237,923,23 Quadratlachter auf 499,979,93 □Ltr., geſchrieben: Vier Hundert Neun und Neunzig Tauſend Neun Hundert Neun und Siebzig und drei und neunzig/hunderttel Quadratlachter

und des conſolidirten Bergwerks Thaer, einſchließlich der nicht erweiterten Felder **Stanislaus** mit 238,140 Quadratlachtern, **Unverzagt** mit 238,336 Quadratlachtern, **Ferdinand** mit 238,336 Quadratlachtern und **Ida** mit 237,552 Quadratlachtern Flächeninhalt, von 3,246,30252 Quadratlachtern auf = 5,799,069,49 (Fünf Millionen Sieben Hundert Neun und Neunzig Tauſend und Neun und Sechszig und neun und vierzig/hunderttel Quadratlachtern hierdurch erweitert."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Revierbeamten zu Neuſtadt-Eberswalde zur Einſicht offen liegt, unter Verweiſung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggeſetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 23. December 1867.

Königl. Oberbergamt.

Patent-Ertheilung.

Dem Maſchinenbauer J. Hanſen zu Winnemark bei Eckernförde iſt unter dem 18. Januar 1868 ein Patent

auf eine Vorrichtung, um Segelboote gegen Umſchlagen zu ſichern, in der durch Modell und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Perſonalchronik.

Der Bürgermeiſter a. D. Kirſtein in Lichtenberg iſt der von der Stadtverordneten-Verſammlung zu Strausberg getroffenen Wahl gemäß, zum Bürgermeiſter der Stadt Strausberg für die geſetzliche zwölfjährige Amtsdauer beſtätigt und am 2. Januar d. J. in das Amt eingeführt worden.

Der Regierungs-Feldmeſſer von Beville iſt zum Cataſter-Supernumerar bei der Grund- und Gebäudeſteuer-Verwaltung der Königlichen Regierung ernannt.

Der Schulze Bollmann in Gülpe iſt zum Feuerlöſch-Commiſſarius für den 1. Bezirk des Weſthavelländiſchen Kreiſes gewählt und diesſeits beſtätigt worden.

Dem Fräulein Sophie Drewes aus Roſtock, jetzt in Philipshof bei Putlitz, und dem Fräulein Clara Silber aus Elbing, jetzt in Krohnhorſt, iſt die Erlaubniß ertheilt worden, im dieſſeitigen Regierungsbezirk Stellen als Hauslehrerinnen anzunehmen.

Bei der Königlichen Miniſterial-Bau-Commiſſion zu Berlin ſind der Bauführer Carl Ferdinand Emil Lindner und der Feldmeſſer Friedrich Wilhelm Bauer vereidigt worden.

Der bisherige Billetdrucker Braun iſt definitiv als ſolcher bei der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn ernannt worden.

Verzeichniß
der im Reſſort der Intendantur des Garde-Corps eingetretenen Perſonal-Veränderungen.

A. Beförderungen. Looſe, ehemaliger Feldwebel, zum Kaſernen-Inſpector in Berlin. Ziertmann, ehemaliger Feldwebel, zum Proviant-Amts-Aſſiſtenten in Berlin. Wiedecke, Aſſiſtent beim Haupt-Montirungs-Depot, der Character als Montirungs-Depot-Controlleur verliehen. Fröhlich, Intendantur-Secretair, der Character als Rechnungs-Rath verliehen Stechert, Proviant-Amts-Aſſiſtent, Knappe, Oberfeuerwerker, zu Intendantur-Secretariats-Aſſiſtenten ernannt. Maurer, ehemaliger Feldwebel, als Hausverwalter bei der vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule angeſtellt. Zwirner, ehemaliger Feldzahlmeiſter, zum Caſſen-Secretair beim Cadettenhauſe zu Berlin ernannt. Blänckner, Caſſen-Secretair beim Cadettenhauſe zu Berlin, zum Rendanten des Cadettenhauſes in Oranienſtein ernannt. Buchly, ehemaliger Gefreiter, als Kanzliſt bei der Kriegs-Akademie angeſtellt. Wendel, ehemaliger Hautboiſt, als Kanzliſt bei der General-Inſpection des Militair-Erziehungs- und Bildungs-Weſens. Schwarz, Vice-Feldwebel und Regiſtrater beim General-Commando des Garde-Corps, als Expedient beim Medicinalſtabe der Armee angeſtellt. Callam, Garniſon-Verwaltungs-Inſpector in Berlin, zum Garniſon-Verwaltungs-Ober-Inſpector. Könnecke, ehemaliger Hannoverſcher Kaſernier, zum Kaſernen-Inſpector in Berlin. Hoffmann, Duhr, Intendantur-Secretaire, zu Geheimen expedirenden Secretairen und Calculatoren im Kriegs-Miniſterium. Kloſe II., Intendantur-Regiſtratur-Aſſiſtent, zum Intendantur-Regiſtrator ernannt.

B. Verſetzungen. Becker, Kaſernen-Inſpector in Berlin, nach Altona. Otto, Intendantur-Rath und Vorſtand der Intendantur 2ter Garde-Infanterie-Diviſion, zur Intendantur 11. Armee-Corps. de l'homme de Courbière, Hauptmann z. D., von der Intendantur 3. Armee-Corps als Vorſtand zur Intendantur 2. Garde-Infanterie-Diviſion. Schilling, Intendantur-Regiſtrator, von der Intendantur 3. Armee-Corps zur Intendantur des Garde-Corps. Becker, Intendantur-Regiſtrator, von der Intendantur 4. Armee-Corps zur Intendantur des Garde-Corps unter gleichzeitiger Commandirung in das Königliche Kriegs-Miniſterium. Looſe, Kaſernen-Inſpector, von Berlin nach Braunſchweig. Tetzlaff, Kaſernen-Inſpector, von Berlin nach Blankenburg. Hoffmann, Depot-Magazin-Verwalter in Ohlau, mit Wahrnehmung einer Controlleurſtelle beim Proviant-Amt in Berlin beauftragt. Zebrowski, Proviant-Amts-Controlleur in Berlin, als Reſerve-Magazin-Rendant nach Hofgeismar verſetzt. Stechert, Intendantur-Secretariats-Aſſiſtent, zur Intendantur des 9. Armee-Corps. Blänckner, Caſſen-Secretair beim Cadettenhauſe in Berlin, als Rendant zum Cadettenhauſe in Oranienſtein. Becker, Kaſernen-Inſpector in Altona, nach Berlin verſetzt unter gleichzeitiger Commandirung zur Dienſtleiſtung bei der Servis-Abtheilung des Königl. Kriegs-Miniſteriums. Schwindt, Garniſon-Schullehrer, von Luxemburg nach Potsdam verſetzt.

Von dem Königlichen Conſiſtorium der Provinz Brandenburg ſind die Candidaten 1) Nathanael Bernhard Boettcher aus Stolzenberg, 2) Ernſt Pierre Louis Eugen Breeſt aus Lenzen, 3) Carl Ferdinand Robert Foerſter aus Guben, 4) Carl Hermann Freidank aus Fürſtenwerder i. d. Ukm, 5) Friedrich Heinrich Theodor Steinhauſen aus Sorau, 6) Julius Wilhelm Heinrich Rudolph Strahl aus Prenzlau für wahlfähig zum Predigtamt erklärt worden.

Der Lehrer Carl Wilhelm Hahn iſt als Gemeindeſchullehrer zu Berlin angeſtellt worden.

Die Lehrer Hermann Robert Puhl, Adolf Carl Sabin und Ferdinand Alexander Hartwig II ſind als Gemeindeſchullehrer zu Berlin angeſtellt worden.

Die Lehrerinnen Bertha Emilie Fließ und Marie Auguſte Luiſe Aßmann ſind als Gemeindeſchullehrerinnen in Berlin angeſtellt worden.

Geſchenke an Kirchen.

Der Bildhauer und akademiſche Künſtler Adolph Möller in Berlin hat der Kirche der Königlichen Straf-Anſtalt zu Brandenburg a. H. einen von ihm gefertigten Chriſtus-Kopf von Gips geſchenkt.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertions-Gebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 2 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'ſchen Buchdruckerei

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 6. Den 7. Februar **1868.**

Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden,

die 13. Verlooſung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 betreffend.

4. In der geſtern und heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 13. Verlooſung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 ſind auf diejenigen 2200 Schuldverſchreibungen, welche zu den am 16. September v. J. gezogenen 22 Serien gehören, die in der beiliegenden Liſte aufgeführten Prämien gefallen. Die Beſitzer dieſer Schuldverſchreibungen werden aufgefordert, den Betrag der Prämien vom 1. April d. J. ab täglich, mit Ausſchluß der Sonn- und Feſttage und der zu den Caſſen-Reviſionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsſtunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsſchulden-Tilgungscaſſe hierſelbſt, Oranienſtraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverſchreibungen mit den dazu gehörigen Coupons Ser. II № 5 bis 8 über die Zinſen vom 1. April 1867 ab nebſt Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverſchreibungen unentgeltlich abzuliefern ſind, zu erheben.

Von Auswärtigen können die Prämien auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptcaſſen — auch der in Wiesbaden, — ſowie bei der Kreiscaſſe in Frankfurt a. M., der Haupt-Staatscaſſe in Caſſel, der General-Caſſe in Hannover und der Haupt-Caſſe in Rendsburg, in Empfang genommen werden. Zu dieſem Zwecke ſind die Schuldverſchreibungen nebſt Coupons und Talons einer dieſer Caſſen vom 1. März d. J. ab einzureichen, welche ſie der Staatsſchulden-Tilgungscaſſe vorzulegen und nach erfolgter Feſtſtellung die Auszahlung vom 1. April d. J. ab zu beſorgen hat. Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Coupons wird vom Prämien-Betrage zurückbehalten. Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Caſſen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsſchulden-Tilgungscaſſe kann ſich in einen Schriftwechſel mit den Inhabern der Schuldverſchreibungen über die Prämienzahlung nicht einlaſſen.

Zugleich werden die Beſitzer von Schuldverſchreibungen aus bereits früher verlooſten und gekündigten, auf den der beiliegenden Liſte bezeichneten Serien, zur Vermeidung weiteren Zinsverluſtes an die baldige Erhebung ihrer Capitalien erinnert.

Berlin, den 16. Januar 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Den Umtauſch der Caſſenſcheine des Fürſtenthums Schwarzburg-Sondershauſen über 1 und 10 Thaler betreffend.

29. Nach einer Mittheilung des Fürſtlich Schwarzburg-Sondershauſenſchen Miniſteriums iſt

1) durch Bekanntmachung deſſelben vom 5. v. M. zur Einlöſung der präcludirten, auf Grund des Geſetzes vom 25. October 1859 für die Staatsſchulden-Verwaltung emittirten Fürſtlich Schwarzburg-Sondershauſenſchen Einthalercaſſenſcheine noch eine weitere Friſt bis zum 31. Mai des Jahres 1868 geſetzt, dergeſtalt, daß nach Ablauf der verlängerten Friſt eine weitere Einlöſung der fraglichen Caſſenſcheine nicht mehr ſtattfinden kann, vielmehr für die Inhaber dieſer Caſſenſcheine die in den Bekanntmachungen des Fürſtlichen Miniſteriums vom 12. October 1866 und 27. Auguſt 1867 erwähnten Nachtheile unwiderruflich eintreten;

2) durch Bekanntmachung deſſelben Miniſteriums vom 7. v. M. der Endtermin der durch Bekanntmachung vom 13. December 1860 noch fernerhin geſtatteten Einlöſung der auf Grund des Geſetzes vom 20. December 1855 für den Kammerſchuldentilgungs-Fonds emittirten Fürſtlich Schwarzburg-Sondershauſenſchen Zehnthalercaſſenſcheine auf den 1. März 1868 feſtgeſetzt worden, dergeſtalt, daß alle Inhaber ſolcher Caſſenſcheine dieſelben vor dem Ablaufe des Endtermins bei der Fürſtlichen Staatshauptcaſſe zu Sondershauſen Behufs der Erſatzleiſtung einzureichen haben, nach dem Ablaufe dieſes Termins aber eine Erſatzleiſtung für dieſelben in keinem Falle mehr ſtattfindet, vielmehr für die Inhaber ſolcher Papiere die in den früheren Bekanntmachungen des gedachten Miniſteriums angedrohten Nachtheile unwiderruflich eintreten. Berlin, den 18. Januar 1868.

Der Finanzminiſter
v. d. Heydt.

Der Miniſter für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: Moſer.

Vorſtehenden Erlaß bringen wir mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 5 October 1867 (Amtsblatt Stück 41 S. 362, Stück 44 S. 391 und Stück 46 S. 405) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 30. Januar 1868.

Königl. Regierung.

Den Verkehr mit Spielkarten nach dem Königreich Sachſen betreffend.

30. Im Auftrage des Herrn Finanz-Miniſters wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß die aus dem freien Verkehr eines anderen Zollvereinsſtaates nach Sachſen, zum Verbleib daſelbſt oder zur Durchfuhr verſendeten Spielkarten, bei Vermeidung der Folgen der Stempelſteuerhinterziehung, ſchon im Verſendungsorte mit Uebergangsſchein verſehen ſein müſſen.

Potsdam, den 3. Februar 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung für indirecte Steuern.

Preußiſcher Verſicherungsverein in Altona gegen Kriegs- und Aufruhr Schäden.

31. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß des Königs Majeſtät mittelſt Allerhöchſter Ordre vom 6. d. M. das Statut vom 25. November v. J. für den in Altona zu errichtenden

„Preußiſchen Verſicherungsverein in Altona gegen Kriegs- und Aufruhr-Schäden"

zu genehmigen und dem Verein zugleich die Rechte der juriſtiſchen Perſon zu verleihen geruht haben.

Potsdam und Berlin, den 28. Januar 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.	Königl. Polizei-Präſidium.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Domainen- und Forſt-Veräußerungsgelder.

32. Die von unſerer Haupt-Caſſe ausgeſtellten Quittungen über die im Laufe des 3. Quartals 1867 eingezahlten Kaufgelder für veräußerte Domainen- und Forſt-Grundſtücke ſind, nach erfolgter Beſcheinigung derſelben durch die Königliche Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden, denjenigen Special-Caſſen zugefertigt worden, an welche die Zahlungen geleiſtet worden ſind und können nunmehr bei Letzteren, gegen Rückgabe der Interims-Quittungen, in Empfang genommen werden. Die Quittungen über die im angegebenen Zeitraume zur Ablöſung von Domanial-Abgaben eingezahlten Ablöſungs-Capitalien ſind in Gemäßheit unſerer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 14. November 1851 (Amtsblatt de 1851 Seite 362) den betreffenden Gerichten zur Berichtigung des Hypothekenbuchs überſandt worden.

Potsdam, den 2. Februar 1868.

Königl. Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forſten.

Polizei-Verordnung für den Kreis Beeskow-Storkow,

die Tollwuth unter den Hunden daſelbſt betreffend.

33. In dem Kreiſe Beeskow-Storkow haben ſich in neuerer Zeit tolle und der Tollwuth verdächtige Hunde gezeigt, ja es ſind ſogar auch ſchon Menſchen von denſelben gebiſſen worden; wir beſtimmen daher auf Grund des § 11 des Geſetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang des Kreiſes Beeskow-Storkow folgendes:

1) In ſämmtlichen Ortſchaften des Kreiſes Beeskow-Storkow ſind ſämmtliche Hunde gleichzeitig ſechs Wochen hindurch, vom Tage der Publication dieſer Verordnung im Amtsblatte ab gerechnet, an die Kette zu legen, oder einzuſperren.
2) Jagd-, Hirten- und Fleiſcherhunde ſind, ſo lange ſie als ſolche gebraucht werden, von dieſer Beſtimmung ausgeſchloſſen, müſſen aber auch alsdann unter ſteter Aufſicht gehalten werden und dürfen namentlich nicht ohne die gehörige Begleitung oder Führung frei umherlaufen.
3) Alle Hunde, welche ſich während der bezeichneten ſechs Wochen als der Tollwuth verdächtig herausſtellen; ſowie alle Hunde, welche ſich aufſichtslos außerhalb der Behauſungen reſp. Gehöfte umhertreiben, ſind ſofort zu tödten.
4) Derjenige, welcher dieſen Vorſchriften zuwider handelt, verfällt, ſoweit nicht die ſtrengeren Beſtimmungen des § 163 Nr. 3 des Viehſterbe-Patents vom 2. April 1803 reſp. der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 25. März 1814 wegen unterlaſſener Tödtung toller Hunde Platz greifen, in eine Strafe von Zwei bis Zehn Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißſtrafe.

Potsdam, den 27. Januar 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Poſt-Direction zu Berlin.

7. **Nachweiſung**

der bei der Ober-Poſt-Direction in Berlin als unanbringlich lagernden Poſt-Anweiſungen pro 4tes Quartal 1867.

1) An Otto Wittſtock in Berlin über 4 Sgr. 6 Pf. vom 5. October 1867, 2) an Hirſch & Co. in Berlin über 2 Thlr. 25 Sgr. vom 10. October 1867, 3) an Fräulein Heinze in Berlin über 5 Thlr. vom 24. October 1867, 4) an das Kreisgericht in Poſen über 14 Thlr. 28 Sgr. vom 29. September 1867, 5) an die Salarien-Caſſe in Poſen über 4 Thlr. 18 Sgr. vom 20. September 1867, ſämmtlich in Berlin zur Poſt gegeben. Die unbekannten Abſender der vorbezeichneten Sendungen werden aufgefordert, ſpäteſtens innerhalb vier Wochen, vom Tage des Erſcheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, bei der hieſigen Ober-Poſt-Direction ſich zu melden, widrigenfalls die Geldbeträge dem Poſt-Armen-Fonds überwieſen werden.

Berlin, den 28. Januar 1868.

Der Ober-Poſt-Director Sachße.

Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Poſt-Direction zu Potsdam.

Veränderungen im Ortſchafts-Verzeichniſſe des Ober-Poſt-Directions-Bezirks Potsdam.

8. Im Ortſchafts-Verzeichniſſe iſt nachzutragen: Halbe, Eiſenbahnhof, im Kreiſe Teltow, mit dem Beſtellbezirke von Halbe. Dagegen ſind zu ſtreichen: Brieſen, Dorf und Rittergut und Brieſen Colonie im Luckauer Kreiſe mit dem Beſtellbezirke Buchholz, welche beiden Orte dem Beſtellbezirke von Brand, Regierungs-Bezirk Frankfurt a. O., zugetheilt worden

ſind. Gemäß anderweiter Feſtſtellung erfolgt die Beſtellung nach: Halbe, Dorf, von Halbe anſtatt von Buchholz.

Potsdam, den 28. Januar 1868.

Der Ober-Poſt-Director. In Vertretung: Fiſcher.

Poſt-Cours-Veränderung zwiſchen Lychen und Prenzlau.

9. Aus Veranlaſſung des veränderten Ganges der Eiſenbahnzüge auf der Berlin-Stralſunder Route wird die Perſonenpoſt von Lychen nach Prenzlau vom 10. Februar d. J. ab wie folgt courſiren: aus Lychen 3 Uhr 45 Min. früh, durch Boitzenburg i. d. Ukm. 5 Uhr 55 Min. bis 6 Uhr 5 Min. früh, in Prenzlau 8 Uhr 5 Min. früh zum Anſchluſſe an die Züge nach Berlin um 9 Uhr 7 Min. Vorm. und nach Paſewalk reſp. Straßburg i. d. Ukm. 9 Uhr 10 Min. Vorm. Der Gang der Poſt in der Richtung von Prenzlau nach Lychen, ſowie alle ſonſtigen Einrichtungen bleiben unverändert.

Potsdam, den 31. Januar 1868.

Der Ober-Poſt-Director Balde.

Die Perſonenpoſt zwiſchen Teltow und Zehlendorf betreffend.

10. Vom 1. Februar d. J. ab iſt zwiſchen Teltow und Zehlendorf eine vierte tägliche 12ſitzige Perſonenpoſt mit folgendem Gange eingerichtet worden: aus Teltow 9 Uhr 45 Min. Abends, in Zehlendorf 10 Uhr 5 Min. Abends, zum Anſchluſſe an die um 10 Uhr Abends aus Berlin und Potsdam abgehenden Localzüge; aus Zehlendorf 10 Uhr 30 Min. Abends nach Ankunft dieſer Züge, in Teltow 10 Uhr 50 Min. Abends. Das Perſonengeld beträgt 3 Sgr. pro Perſon und Tour im Coupée, und 2½ Sgr. pro Perſon und Tour auf dem Bockſitz. Beichaiſen werden zu dieſer Poſt nicht geſtellt.

Potsdam, den 1. Februar 1868.

Der Ober-Poſt-Director Balde.

Poſt-Cours-Veränderung zwiſchen Berlin und Golßen.

11. Vom 1. Februar d. J. ab iſt die vierſitzige Perſonenpoſt, welche bisher zwiſchen Berlin und Lübben courſirte, mit nachſtehend verändertem Gange auf die Strecke zwiſchen Berlin und Golßen beſchränkt worden: aus Berlin 11 Uhr Abends, durch Lichtenrade 12 Uhr 35 Minuten bis 12 Uhr 45 Min. früh, durch Zoſſen 3 Uhr 5 Min. bis 3 Uhr 15 Min. früh, durch Baruth 5 Uhr 5 Min. bis 5 Uhr 15 Min. früh, in Golßen 6 Uhr 20 Min. früh; aus Golßen 9 Uhr 40 Min. Abends, durch Baruth 10 Uhr 45 Min. bis 10 Uhr 55 Min. Abends, durch Zoſſen 12 Uhr 45 Min. bis 12 Uhr 55 Min. früh, durch Lichtenrade 3 Uhr 15 Min. bis 3 Uhr 25 Min. früh, in Berlin 5 Uhr früh. Die ſonſtigen Einrichtungen der Poſt bleiben unverändert.

Potsdam, den 2. Februar 1868.

Der Ober-Poſt-Director Balde.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präſidiums zu Berlin.

Die Verſicherungs-Geſellſchaft „Providentia" betreffend.

6. Durch die Vereinigung des Gebiets der vormals freien Stadt Frankfurt mit der Preußiſchen Monarchie iſt die dort domicilirte Verſicherungs-Geſellſchaft „Providentia" eine inländiſche geworden. Dies wird hierdurch im Auftrage der Herren Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die der Geſellſchaft, als einer damals ausländiſchen, in der Conceſſion vom 6. November 1860 auferlegten Bedingungen demgemäß aufgehoben worden ſind, ſowie, daß die von der Geſellſchaft beſtellte Caution ihr bereits im Jahre 1863 zurückgegeben worden iſt.

Berlin, den 28. Januar 1868.

Königl. Polizei-Präſidium.

Bekanntmachung der Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Wieder zum Vorſchein gekommene Staatsſchuld-Documente.

5. Die nach unſerer Bekanntmachung vom 8. Februar 1864 dem Oeconomen Herrn Julius Rudolph Wilcke in Groß-Schönebeck bei Liebenwalde geſtohlenen Staatsſchuld-Documente und zwar der Staatsſchuldſchein Lit. G. № 49,998 über 50 Thlr. und die Kurmärkiſche Schuldverſchreibung Lit. G. № 1928 über 50 Thlr. ſind wieder zum Vorſchein gekommen.

Berlin, den 27. Januar 1868.

Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Aufforderung,

das Erinnerungskreuz für Nicht-Kombattanten für den Feldzug 1866 betreffend.

Alle diejenigen Perſonen, welche von mir bis ult. Juni v. J. von der erfolgten Notirung zur Verleihung des Erinnerungskreuzes für Nicht-Kombattanten für den Feldzug 1866 benachrichtigt worden, aber bisher nicht in den Beſitz des qu. Gedenkzeichens gelangt ſind, werden hiermit aufgefordert, entweder ihre genaue Adreſſe dem „Büreau der freiwilligen Militair-Krankenpflege, Berlin, Leipziger Straße 3, Portal I." einzureichen, oder aber ſich perſönlich zwiſchen 11 und 2 Uhr Vormittags zur Empfangnahme des Kreuzes dort zu melden.

Berlin, den 30. Januar 1868.

Der Königliche Commiſſar und Militair-Inſpecteur der freiwilligen Krankenpflege bei der Armee im Felde.

Eberhard Graf zu Stolberg-Wernigerode.

Patent-Ertheilungen.

Dem Seconde-Lieutenant im Königlichen Brandenburgiſchen Füſilier-Regiment № 35 Friedrich Richard von Hake zu Brandenburg iſt unter dem 25. Januar 1868 ein Patent

auf ein Hinterladegewehr in der durch Zeichnung, Beſchreibung und Modell nachgewieſenen Einrichtung, ſoweit daſſelbe als neu und eigenthümlich erachtet worden iſt,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn C. H. **Jahn** in **Dresden** iſt unter dem 25. Januar 1868 ein Patent

auf eine mechaniſche Vorrichtung zum Zerkleinern von Baumrinden in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beſchränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Lederwaarenfabrikanten **Fiedler** in Berlin iſt unter dem 29. Januar 1868 ein Patent

auf einen Behälter für Photographieen in der durch Modell, Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beſchränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staates ertheilt worden.

Perſonalchronik.

Der Oberförſter-Candidat **Siewert** zu Forſthaus Mühlenbeck iſt zum Polizei-Anwalt für alle im dortigen Forſtrevier vorkommenden Forſt- und Jagd-Vergehen und Uebertretungen einſtweilen ernannt worden.

Der Regierungs-Civil-Supernumerar **Lange** iſt vom 1. März d. J. ab zum Kreis-Secretair des Kreiſes Zauch-Belzig, in Stelle des am 13. Januar d. J. verſtorbenen Kreis-Secretairs **Torges**, definitiv ernannt worden.

Der Bauführer Hugo Adolph Ferdinand Carl **von Roſainsky** zu Perleberg iſt als ſolcher vereidigt worden.

Der Dr. med. et. chir. Emil Valentin Alexander **Klockmann** zu Bieſenthal iſt als practiſcher Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer am 25. Januar d. J. vereidigt worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Felix Paul Heinrich **Confeld** zu Berlin iſt als practiſcher Arzt und Wundarzt in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Carl Friedrich Guſtav **Schroeder** und Otto Heinrich Ludwig **Bahl** zu Berlin ſind als practiſche Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Prediger Guſtav Gotthilf Heinrich **Rungius** iſt zum Pfarrer bei der Evangeliſchen Gemeinde zu Rixdorf, Diöceſe Cöln-Land, beſtellt worden.

Der bisherige Diviſionsprediger Auguſt Hermann Theodor **Stumpf** zu Glogau iſt zum Ober-Pfarrer bei der Evangeliſchen Gemeinde zu Storkow und zum Superintendenten in der gleichnamigen Diöceſe beſtellt worden.

Der bisherige Prediger in Zachow, Diöceſe Dom Brandenburg, Johann Auguſt Emil **Duchſtein**, iſt zum Pfarrer bei den Evangeliſchen Gemeinden der Parochie Tremmen in derſelben Diöceſe beſtellt worden.

Der bisherige Prediger zu Tremmen, Diöceſe Dom Brandenburg, Carl Friedrich Robert **Müller**, iſt zum Pfarrer bei den Evangeliſchen Gemeinden der Parochie Etzin in derſelben Diöceſe beſtellt worden.

Die Lehrer Johann Gottlob **Ebert**, Carl Friedrich Auguſt **Froſt**, Auguſt Friedrich **Nitz**, Eduard Carl **Schulz XII.**, Friedrich Wilhelm Heinrich **Rücker** und Bernhard Adolf Emil **Seeger** ſind als Gemeindeſchullehrer in Berlin angeſtellt worden.

Vermiſchte Nachrichten.

Führung der Handels-Regiſter betreffend.

Die auf die Führung des Handels-Regiſters für den Bezirk des unterzeichneten Gerichts ſich beziehenden Geſchäfte werden im Jahre 1868 von dem Deputations-Dirigenten, Kreisgerichts-Rath **von Schmeling** und dem Kreisgerichts-Secretair **Buſch** bearbeitet werden. Die im Art. 13 des Handelsgeſetzbuchs vorgeſchriebenen Bekanntmachungen ſollen durch folgende öffentliche Blätter erfolgen: a) das Kreisblatt für das Weſthavelland, b) die Berliner Börſen-Zeitung und c) den Königlich Preußiſchen Staats-Anzeiger.

Rathenow, den 9. December 1867.

Königl. Kreisgerichts-Deputation.

Bekanntmachung des Königl. Kreisgerichts zu Perleberg.

Die Schwurgerichts-Sitzung betreffend.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nächſte Sitzung des Schwurgerichtshofes **am 17. Februar 1868 Vormittags 9 Uhr**, beginnt, und in dem Local Schwurgerichts-Saal im Rathhauſe hierſelbſt abgehalten werden wird. Der Zutritt zu den Verhandlungen iſt, ſoweit es die vorhandene Räumlichkeit geſtattet, allen erwachſenen, im Vollgenuß der bürgerlichen Ehre befindlichen Perſonen gegen Karten geſtattet, welche im Büreau I von dem Herrn Kanzlei-Director **Weſener** zu erhalten ſind. Perleberg, den 23. Januar 1868.

Königl. Kreisgericht.

(Hierzu zwei Beilagen, die eine enthaltend die Liſte der Prämien, welche auf die am 16 September 1867 gezogenen 22 Serien der Schuldverſchreibungen der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 in der am 15. und 16. Januar 1868 ſtattgehabten dreizehnten Ziehung gefallen ſind; die andere enthaltend die Conceſſion zum Geſchäftsbetriebe in den Königlich Preußiſchen Staaten, für die Bayeriſche Hypotheken- und Wechſel-Bank in München, ſowie die Grundbeſtimmungen der Lebens-Verſicherungs-Anſtalt und der Leibrenten-Verſicherungs-Anſtalt zu München; imgleichen Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertions-Gebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 2 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'ſchen Buchdruckerei

Beilage

zum 6ten Stück des Amtsblatts pro 1868

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präſidiums zu Berlin.
№ 3.

Die Conceſſion zum Geſchäftsbetriebe der „Bayeriſchen Hypotheken- und Wechſelbank“ in München für ihre Lebens-Verſicherungs- und Leib-Renten-Anſtalten betreffend.

Der unter der Firma „Bayeriſche Hypotheken- und Wechſelbank“ in München domicilirten Actien-Geſellſchaft iſt für ihre Lebens-Verſicherungs- und Leib-Renten-Anſtalten die Erlaubniß zum Geſchäftsbetriebe in den Königlich Preußiſchen Staaten nach Maßgabe der hierunter abgedruckten Conceſſion vom 12. October v. J. und auf Grund der gegenwärtig gültigen und landesherrlich beſtätigten Statuten, ſowie der ebenfalls hierunter abgedruckten zur Zeit geltenden Grundbeſtimmungen ertheilt worden, was hierdurch im Auftrage der Herren Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 18. Januar 1868.

Königliches Polizei-Präſidium.

Conceſſion

zum Geſchäftsbetriebe in den Königlich Preußiſchen Staaten für die Lebensverſicherungs- und Leibrenten-Anſtalten der bayeriſchen Hypotheken- und Wechſelbank zu München.

Der unter der Firma:

Bayeriſche Hypotheken- und Wechſelbank

in München domicilirten Actiengeſellſchaft wird für ihre

Lebens-Verſicherungs- und Leibrenten-Anſtalten

die Conceſſion zum Geſchäftsbetriebe in den Königlich Preußiſchen Staaten, auf Grund der gegenwärtig gültigen und landesherrlich beſtätigten Statuten der Bank resp. der zur Zeit geltenden Grundbeſtimmungen für die genannten Anſtalten, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulaſſung gültigen Statuten und Grundbeſtimmungen muß bei Verluſt der Conceſſion angezeigt und, ehe nach derſelben verfahren werden darf, von der Preußiſchen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Conceſſion, der Grundbeſtimmungen und der etwaigen Aenderungen derſelben erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publicationsorganen derjenigen Bezirke, in denen die Anſtalten Geſchäfte zu betreiben beabſichtigen, auf Koſten der Bank.

3) Die Bank hat für die Anſtalten, wenigſtens an einem beſtimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlaſſung mit einem Geſchäftslocale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

Derſelbe iſt verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk ſein Wohnſitz belegen, in den erſten ſechs Monaten eines jeden Geſchäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Bank eine ausführliche Ueberſicht der im verfloſſenen Jahre von den Anſtalten in Preußen betriebenen Geſchäfte einzureichen, und zu gleicher Zeit nachzuweiſen, daß die Bilanz und die Ueberſicht durch den Preußiſchen Staatsanzeiger bekannt gemacht worden ſind.

In der gedachten Ueberſicht — für deren Aufſtellung von der betreffenden Regierung nähere Beſtimmungen getroffen werden können — iſt das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum geſondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Ueberſicht, ſowie der von ihm geführten Bücher, einzuſtehen, hat der Generalbevollmächtigte ſich perſönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile ſämmtlicher inländiſcher Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derſelbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche ſich auf den Geſchäftsbetrieb der Bank oder auf den der Preußiſchen Geſchäfts-Niederlaſſung beziehen, auch die zu dieſem Behufe etwa nöthigen Schriftſtücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einſicht vorlegen.

4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländiſchen Wohnorte deſſelben aus ſind alle Verträge der Bank mit den Inländern abzuſchließen.

Die Bank hat wegen aller aus ihren Geſchäften mit Inländern entſtehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländiſchen Verſicherten, entweder in dem Gerichtsſtande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Verſicherung vermittelt hat, als Beklagte, Recht zu nehmen und dieſe Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszuſtellenden Verſicherungs-Police ausdrücklich auszuſprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geſchlichtet werden, ſo müſſen dieſe letzteren mit Einſchluß des Obmannes Preußiſche Unterthanen ſein.

Die vorliegende Conceſſion kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermeſſen der Preußiſchen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloſchen erklärt werden.

Im Uebrigen iſt durch dieſelbe die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußiſchen Staaten nicht ertheilt. Hierzu bedarf es vielmehr in jedem einzelnen Falle der beſonders nachzuſuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 12. Oktober 1867.

(L. S.)

Der Miniſter für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten.	Der Miniſter des Innern.
Im Auftrage: gez. Moſer.	gez. Gr. zu Eulenburg.

M. f. H. IV. 11642. M. d. J. I. A. 8117.

Grundbeſtimmungen

der Lebens-Verſicherungs-Anſtalt der „bayeriſchen Hypotheken- und Wechſelbank". Nach den Abänderungen vom 17. September 1857.

Die Grundbeſtimmungen der von der bayeriſchen Hypotheken- und Wechſelbank im Jahre 1836 errichteten Lebens-Verſicherungs-Anſtalt werden mit Genehmigung Sr. Majeſtät des Königs in der nachfolgenden Art abgeändert und erweitert, und es erhalten dieſe abgeänderten Satzungen für alle vom 1. Januar 1858 an zum Abſchluß kommenden Verſicherungsverträge bindende Kraft.

§ 1. Die Lebensverſicherungs-Anſtalt bildet einen Geſchäftszweig der bayeriſchen Hypotheken- und Wechſelbank, iſt wie dieſe ein Actienunternehmen und hat ihren Sitz in München. Die aus dem Verſicherungs-Geſchäfte entſpringende Gefahr wird von der Bank allein getragen, und es haftet dieſelbe mit ihrem Vermögen für die Erfüllung der vertragsmäßig eingegangenen Verpflichtungen.

§ 2. Das Verſicherungsgebiet der Bank umfaßt vorläufig die Staaten des deutſchen Bundes, die außerhalb deſſelben gelegenen Länder der öſterreichiſchen und preußiſchen Monarchie und die Schweiz. Innerhalb dieſes Bereiches ſchließt ſie und zwar außerhalb Bayern nach dazu erlangter Conceſſion der betreffenden Staats-Regierungen, auf das Leben von Perſonen beiderlei Geſchlechtes, welche die erforderliche Qualification beſitzen, Verträge ab, nämlich:

A. Verſicherungen auf das Leben einer Perſon.

1) auf Lebensdauer, wo die verſicherte Summe ausgezahlt wird, wenn der Verſicherte, gleichviel wann, mit Tod abgeht,
2) auf beſtimmte Zeit (längſtens 10 Jahre), wo die Verſicherungsſumme zahlbar wird, wenn der Verſicherte innerhalb einer beſtimmten Anzahl von Jahren mit Tod abgeht,
3) auf beſtimmte Zeit (längſtens 25 Jahre), wo die Verſicherungsſumme zur Auszahlung kommt, wenn der Verſicherte nach Ablauf einer beſtimmten Anzahl von Jahren ſich noch am Leben befindet.

B. Verſicherungen auf das Leben von zwei Perſonen.

(Ueberlebungsverſicherungen.)

1) wo die verſicherte Summe zahlbar wird, wenn eine vorausbeſtimmte zweite Perſon ſich beim Tode des Verſicherten noch am Leben befindet,
2) wo die Verſicherungsſumme ausgezahlt wird, wenn von zwei verſicherten Perſonen die eine (gleichviel welche) mit Tod abgeht.

§ 3. Durch den Lebensverſicherungsvertrag übernimmt die Bank die Verpflichtung, gegen eine gewiſſe jährliche oder einmalige Einzahlung, nach eingetretenem Tode des Verſicherten, oder wenn derſelbe nach Ablauf einer Anzahl Jahre noch am Leben ſein ſollte, ein beſtimmtes Kapital auszuzahlen. Derjenige, von deſſen Leben die Erfüllung des Vertrages abhängt, heißt der Verſicherte, die Urkunde, welche die Bank darüber ausſtellt, der Verſicherungsſchein und die jährliche Einzahlung wird Prämie genannt.

§ 4. Zur Verſicherung des Lebens geeignet ſind nur Perſonen von guter Geſundheit und ſolider Lebensweiſe, welche nicht unter 10 und nicht über 65 Jahre alt ſind. Ausgeſchloſſen bleiben ſchwächliche und kränkliche Perſonen, ſolche, welche durch ihren Habitus eine Anlage zu gefährlichen Krankheiten verrathen, welche an epileptiſchen Anfällen oder Geiſteskrankheiten leiden, welche mit organiſchen Fehlern oder Gebrechen behaftet ſind, welche die natürlichen oder Schutzblattern nicht gehabt haben, welche eine das Leben oder die Geſundheit gefährdende Beſchäftigung treiben, endlich ſolche, welche einem ausſchweifenden Lebenswandel, insbeſondere dem übermäßigen Genuſſe geiſtiger Getränke ergeben ſind.

§ 5. Militairperſonen und Eiſenbahnbedienſtete ſind von der Verſicherung zwar nicht ausgeſchloſſen, doch iſt bei erſteren der Vertrag nur für die Friedenszeit gültig und es haben ſich dieſelben beim Eintritte der Kriegsgefahr den im § 33 enthaltenen Beſtimmungen zu unterwerfen; bei letzteren hingegen kann die Verſicherung nur gegen einen der erhöhten Gefahr ihres Berufes entſprechenden Prämienzuſchlag ſtattfinden. Ob und unter welchen Bedingungen Perſonen, welche im Seedienſt ſtehen, zur Verſicherung zugelaſſen werden ſollen, bleibt in dem einzelnen Fall der Bank zu entſcheiden überlaſſen.

§ 6. Die hinſichtlich der Qualification der Verſicherten geſtellten Anforderungen und gemachten Beſchränkungen fallen bei der im § 2 lit. A 3 aufgeführten Verſicherungsart weg; auch haben dieſelben bei den Ueberlebungsverſicherungen nach lit. B 1 keinen Bezug auf diejenige Perſon, welche für den Fall des Ueberlebens die Verſicherungsſumme anzuſprechen hat.

§ 7. Der höchſte Betrag, für welchen die Bank Lebensverſicherungsverträge abſchließt, iſt Thlr. 15,000 und der niedrigſte Thlr. 300; jede innerhalb dieſer Grenzen gewählte Summe muß durch 100 theilbar ſein. Wenn das angegebene Minimum einmal verſichert iſt, ſo ſind zur Erhöhung des Verſicherungsbetrages bis zur Erreichung des Maximums auch Nachverſicherungen von Thlr. 100, Thlr. 200 u. ſ. w., zuläſſig; es werden dieſelben jedoch ſtets als neue, ſelbſtſtändige Verträge betrachtet und es müſſen daher, die Vorlage des Geburtsſcheines ausgenommen, alle bei einer neuen Anmeldung vorgeſchriebenen Bedingungen wiederholt erfüllt werden und bei Feſtſtellung des Tarifſatzes wird das bis dahin vorgerückte Alter zu Grunde gelegt.

§ 8. Die Vermittelung zwiſchen der Bank und dem Publikum, ſowohl beim Abſchluß des Vertrages, als bei den weiteren auf die Verſicherung Bezug habenden Geſchäften wird durch Agenten beſorgt, von denen eine genügende Anzahl in Bayern bereits vorhanden iſt und in den übrigen in den Verſicherungskreis der Bank eintretenden Ländern, mit Genehmigung der reſp. Staatsregierungen noch aufgeſtellt werden wird.

§ 9. Die Agenten ſind die Commiſſionaire der Bank und des Publikums und erhalten eine eigene Inſtruction. Für ihre Handlungen haftet die Bank jedoch nur inſofern, als ſie innerhalb des ihnen durch die Grundbeſtimmungen und die Inſtruction zugewieſenen Wirkungskreiſes liegen oder in Folge beſonderen Auftrages vorgenommen worden ſind.

§ 10. Die Obliegenheiten der Agenten beſtehen im Allgemeinen darin, daß ſie

1) die Grundbeſtimmungen, Formulare und Proſpecte unentgeltlich verabfolgen und die erforderlichen Erläuterungen ertheilen;
2) die Anträge zu Lebensverſicherungen, ſowie die Anmeldungen von Sterbefällen annehmen und mit den vorſchriftsmäßigen Berichten an die Bank befördern;
3) die Prämiengelder in Empfang nehmen und mit der Bank verrechnen;
4) Wünſche und Anträge von Verſicherten, (ſofern ſie nicht gegen die Grundbeſtimmungen ſind) ferner Anzeigen von Wohnortsveränderungen und Reiſen zum Zwecke der Einſendung an die Bank entgegennehmen;
5) den außerhalb des Königreiches Bayern aufgeſtellten Generalbevollmächtigten ſteht innerhalb der Grenzen der ihnen ertheilten Specialvollmacht der Abſchluß von Verſicherungsverträgen zu.

§ 11. Für ihre Dienſtleiſtungen erhalten die Agenten eine angemeſſene Proviſion von der Bank und es ſteht ihnen daher, die in den §§ 12 und 40 bezeichneten Fälle ausgenommen, nicht zu, von den Betheiligten noch eine beſondere Vergütung zu verlangen. Die Portokoſten, welche ſich durch den Verkehr der Agenten mit der Bank ergeben, werden von letzterer getragen.

§ 12. Die Anmeldungen zur Lebensverſicherung haben jederzeit bei einem Agenten, niemals bei der Bank ſelbſt und die im § 2 lit. A 3 aufgeführte Verſicherungsart allein ausgenommen, von dem zu Verſichernden in eigener Perſon zu geſchehen. Sollte der zu Verſichernde verhindert ſein, ſich ſelbſt dem Agenten vorzuſtellen, oder aus einem andern Grunde verlangen, daß dieſer ſich zu ihm begebe, ſo hat er denſelben für ſeine Bemühung, ſowie für etwaige Reiſekoſten zu entſchädigen. Von der Beſtimmung, daß der Agent den zu Verſichernden perſönlich ſehen müſſe, kann bei allen Verſicherungsarten, wo die Geſundheitsverhältniſſe in Betracht kommen, nicht abgegangen werden.

§ 13. Als Grundlage für den abzuſchließenden Vertrag hat derjenige, von deſſen Leben die Erfüllung deſſelben abhängen ſoll, (der zu Verſichernde) eine gedruckte Anmeldung durch gewiſſenhafte Beantwortung der darin geſtellten Fragen auszufüllen und in Gegenwart des Agenten eigenhändig zu unterzeichnen. Bei Verſicherungen auf verbundene Leben (§ 2 lit. B 2) haben die beiden zu verſichernden Perſonen dieſe Vorbedingung zu erfüllen. Iſt der zu Verſichernde dem Agenten perſönlich nicht bekannt, ſo haben zwei glaubwürdige Zeugen durch ihre Mitunterſchrift deſſen Identität zu beſtätigen.

§ 14. Zur Beſtätigung der Altersangaben iſt ein von dem betreffenden Pfarramte oder dem Civilſtandsbeamten ausgeſtelltes Geburtszeugniß im Original oder in beglaubigter Abſchrift vorzulegen. Bei Verſicherungen auf das Leben von zwei Perſonen (§ 2 lit. B 1 und 2) iſt dieſer Nachweis von beiden Theilen beizubringen.

§ 15. Außer der Anmeldung und dem Geburtsnachweiſe iſt ſodann weiter ein Geſundheitszeugniß erforderlich. Es muß daſſelbe nach dem von der Bank gegebenen Formulare von dem Hausarzte des zu Verſichernden oder einem Arzte, der ihn ſeit längerer Zeit kennt oder in jüngſter Zeit ärztlich behandelt hat, nach vorausgegangener genauer Unterſuchung ausgefertigt und unterzeichnet und die Unterſchrift muß, wenn der Ausſteller zur Führung eines Amtsſiegels berechtigt iſt, durch deſſen Beidrückung, außerdem aber von einer öffentlichen Behörde beglaubigt ſein. Dem zu Verſichernden ſelbſt darf unter keinen Umſtänden die Einſicht in dieſes Zeugniß geſtattet werden, und es hat deshalb der Arzt daſſelbe dem Agenten verſiegelt zuzuſtellen.

§ 16. Nur ſolche Geſundheitszeugniſſe werden als gültig betrachtet, welche von einem vom Staate geprüften und zur Ausübung der geſammten ärztlichen Praxis berechtigten Arzte ausgeſtellt und in welchem die in dem Formulare geſtellten Fragen vollſtändig beantwortet ſind. Sollte der zu Verſichernde keinen Hausarzt haben, überhaupt an ſeinem Wohnorte noch nicht ärztlich behandelt worden ſein, oder erhebliche Gründe, welche jedoch dem Agenten anzugeben ſind, die Umgehung des Hausarztes wünſchenswerth machen, ſo kann das Zeugniß auch von einem andern approbirten Arzte, oder dem betreffenden Gerichtsarzte ausgeſtellt werden.

§ 17. Wenn die Bank wegen der Größe der Verſicherungsſumme oder aus andern Gründen außer dem Zeugniſſe des Hausarztes noch eine weitere Unterſuchung für nothwendig halten ſollte, ſo ſteht ihr das Recht zu, dieſelbe auf ihre Koſten durch einen von ihr aufgeſtellten oder bezeichneten Arzt vornehmen zu laſſen.

§ 18. Bei den Verſicherungen auf das Leben von zwei Perſonen und zwar:

1) den Verträgen nach § 2 lit. B 1 iſt das Geſundheitszeugniß nur von dem Verſicherten,
2) bei den Verträgen nach § 2 lit. B 2 dagegen von beiden verſicherten Perſonen beizubringen und
3) bei den Verſicherungen auf ein Leben nach § 2 lit. A 3 fällt es ganz weg.

§ 19. Die von dem Antragſteller dem Agenten übergebenen und von dieſem eingeſandten Anmeldungspapiere, welche mit Ausnahme des Geburtszeugniſſes Eigenthum der Bank bleiben, werden nach eingeholtem Gutachten des Bankarztes der Bank-Adminiſtration vorgelegt und es erfolgt alsdann, wenn nicht eine nochmalige ärztliche Unterſuchung für nöthig befunden wird oder andere Verzögerungsgründe obwalten, in der nächſten ordentlichen Sitzung die unbedingte Annahme oder Ablehnung des Antrages oder auch die Annahme für eine ermäßigte Summe oder unter beſonderen Bedingungen. Zur Angabe der Gründe der bedingten An-

nahme oder der Ablehnung iſt die Bank unter keinen Umſtänden gehalten. Die Entſcheidung über Annahme oder Ablehnung einer Verſicherung in den Ländern außerhalb Bayerns, für welche ein Generalbevollmächtigter mit der Befugniß des ſelbſtſtändigen Vertragsabſchluſſes aufgeſtellt iſt, ſteht dieſem zu.

§ 20. Wenn die Annahme erfolgt iſt, ſo wird als Urkunde über den eingegangenen Vertrag der **Verſicherungsſchein** ausgefertigt und von dem Dirigenten und einem Adminiſtrator unter Beidrückung des Bankſiegels unterzeichnet. Die Unterzeichnung des Vertrages für Angehörige jener Länder, in denen ein General-Bevollmächtigter mit der Befugniß des ſelbſtſtändigen Vertragsabſchluſſes aufgeſtellt iſt, geſchieht von dieſem. Der Verſicherungsſchein iſt von dem Tage, an welchem die Genehmigung der Bankadminiſtration resp. des Generalbevollmächtigten zum Abſchluſſe des Vertrages erfolgt iſt, datirt, ſeine bindende Kraft beginnt jedoch erſt in dem Augenblicke, wo die Prämie bei dem Agenten erlegt und die von letzterem contraſignirte Urkunde an den Verſicherten ausgehändigt wird.

§ 21. Der Verſicherungsſchein wird
1) bei Verſicherungen auf das Leben einer Perſon an den Inhaber,
2) bei Verſicherungen auf zwei Leben an diejenige Perſon zahlbar ausgeſtellt, durch deren Ueberleben die Erfüllung des Vertrages bedingt iſt. (ſ. § 41.)

§ 22. Als Gegenleiſtung für die von der Bank übernommene Verpflichtung hat der Verſicherte oder derjenige, welcher in ſeine Rechte eintritt, je nach der Dauer der Verſicherung entweder auf eine beſtimmte Zahl von Jahren oder auf Lebensdauer die tarifmäßige Prämie in jährlichen Raten **voraus** zu entrichten und es iſt die Aufrechthaltung des Vertrages durch die Einhaltung dieſer Beſtimmung bedingt. Bei der im § 2 unter lit. A 3 bezeichneten Art von Verſicherungen kann an die Stelle der jährlichen Prämien auch eine einmalige **Baarzahlung** treten.

§ 23. Ausnahmsweiſe, jedoch gegen Berechnung von 5 Prozent Zinſen für den geſtundeten Betrag, werden auch halb- und vierteljährige Prämienzahlungen geſtattet, wenn der Verſicherte dies entweder gleich bei der Anmeldung oder ſechs Wochen vor der Verfallzeit ausdrücklich verlangt. Es iſt dieſe Erleichterung aber an die Bedingung geknüpft, daß, wenn der Verſicherte innerhalb des laufenden Verſicherungsjahres mit Tod abgehen ſollte, die noch unberichtigten halb- oder vierteljährigen Raten nachzubezahlen ſind, oder bei der Auszahlung der Verſicherungsſumme in Abzug gebracht werden.

§ 24. Die Prämie bleibt mit Ausnahme des im § 28 gewährten Rabatts während der ganzen Dauer der Verſicherung gleich und wird nach dem Alter beſtimmt, welches der Verſicherte am Tage der Ausfertigung des Verſicherungsſcheines erreicht hat. Ueberſchreitungen eines Jahres um ſechs Monate kommen dabei nicht in Betracht, ſolche von mehr als ſechs Monaten dagegen werden für ein volles Jahr gerechnet.

§ 25. Die ſüddeutſche Währung nach dem Münzvertrage vom 24. Januar 1857 iſt die Valuta der Bank ſowohl bei den Prämienentrichtungen als bei der Auszahlung der Verſicherungsſumme.

§ 26. Sowohl die einmalige Baarzahlung (ſiehe § 22) als die erſte nach dem Abſchluſſe des Vertrages entrichtete jährliche, halbjährliche oder vierteljährliche Prämienrate wird durch Einhändigung des von dem Agenten contraſignirten Verſicherungsſcheines quittirt; für die folgenden Zahlungen werden beſondere, mit der Unterſchrift des Dirigenten und eines Adminiſtrators verſehene Quittungen oder **Prämienſcheine** ausgefertigt. Nur in der angegebenen Art quittirte Prämienzahlungen werden von der Bank als gültig anerkannt.

§. 27. Zur Zahlung der Prämie iſt dem Eigenthümer des Verſicherungsſcheines vom Tage der Ausfertigung oder des Verfalls an gerechnet, bei jährlichen Raten eine Friſt von vier Wochen, bei halb- oder vierteljährlichen aber von vierzehn Tagen in der Art gewährt, daß innerhalb dieſer Zeit die Annahme ohne Rückſicht auf die mittlerweile eingetretene Veränderung in den Geſundheitsverhältniſſen des Verſicherten von Seite des Agenten nicht verweigert werden darf, nach Ablauf derſelben jedoch der freiwillige Austritt angenommen wird. Stirbt der Verſicherte innerhalb der vierwöchentlichen oder vierzehntägigen Friſt, ohne daß die Prämie bezahlt iſt, ſo ſind die Anſprüche an die Verſicherungsſumme erloſchen und es kann von dem Eigenthümer des Verſicherungsſcheines nur die beim freiwilligen Austritt nach § 30 zu gewährende Rückvergütung angeſprochen werden.

§ 28. Diejenigen, welche nach § 2 lit A 1 und lit. B 1 und 2 auf Lebensdauer verſichert ſind und die tarifmäßige Prämie bereits für volle zehn Jahre bezahlt haben, erhalten mit dem Eintritt des eilften Jahres für die noch übrige Verſicherungszeit einen **Rabatt** von 5 Procent des Prämienbetrages gewährt, welcher von da angefangen, an demſelben in Abrechnung kommt. Die Verſicherungen auf beſtimmte Zeit nach § 2 lit. A 2 und 3 ſind von dieſer Ermäßigung ausgeſchloſſen.

§ 29. Wenn bei Verträgen auf Lebensdauer der Verſicherte das fünf und achtzigſte Jahr zurückgelegt hat und derſelbe bereits zwanzig volle Jahre verſichert iſt, ſo hört die Prämienentrichtung auf und die Verſicherungsſumme kommt ſofort zur Auszahlung.

§ 30. Der **freiwillige Austritt** ſteht dem Verſicherten oder Beſitzer des Verſicherungsſcheines jederzeit frei und es hat derſelbe, wenn die Verſicherung nach § 2 lit. A 1 und lit B 2 auf Lebensdauer abgeſchloſſen iſt und bereits fünf volle Jahre beſtanden hat, die Rückvergütung von einem Viertel der eingezahlten Prämien jedoch ohne Zinſen anzuſprechen. Die Verſicherungen auf beſtimmte Zeit nach § 2 lit. A 2 und 3, ſowie die Ueberlebungs-Verſicherungen nach § 2 lit. B 1 ſind von dieſer Rückvergütung ausgeſchloſſen.

§ 31. Als theilweiſer Austritt werden die auf Antrag des Eigenthümers des Verſicherungsſcheines nach *fünfjährigem* Beſtehen vorgenommenen Reductionen von Verſicherungsſummen angeſehen und es erhalten die Betreffenden, wenn die übrigen Bedingungen nach § 30 dabei gegeben ſind, auf den reducirten Betrag die entſprechende Rückvergütung.

§ 32. Die Erklärung des freiwilligen Austritts, ſowie der Antrag auf Ermäßigung und die Geltendmachung der Rückvergütungsanſprüche hat ſpäteſtens 14 Tage vor dem Verfall der Prämie zu geſchehen.

§ 33. Der Verſicherungsvertrag erliſcht und der Beſitzer des Verſicherungsſcheines hat nur Anſpruch auf die den *freiwillig* Austretenden nach § 30 gewährte Rückvergütung:

1) wenn der Verſicherte ſeinen Wohnſitz außerhalb des im § 2 bezeichneten Verſicherungsgebietes verlegt, ohne zuvor bei der Bank angefragt und deren Zuſtimmung erlangt zu haben,
2) wenn er ſich in den activen Seedienſt begiebt, oder wenn bei dem Theile des Landheeres, welchem er angehört, der Kriegszuſtand eintritt, oder überhaupt wenn er zu einem mit beſonderen Gefahren für Leben und Geſundheit verbundenen Berufe oder Beſchäftigung übergeht, ohne daß eine Verſtändigung mit der Bank wegen Aufrechthaltung oder Suspenſion des Vertrags ſtattgefunden hat,
3) wenn er an den im Zweikampfe erhaltenen Wunden, durch Selbſttödtung oder an den Folgen des Verſuches derſelben oder durch die Hände der Gerechtigkeit ſtirbt,
4) wenn er durch richterlichen Spruch zu einer Freiheitsſtrafe von mehr als fünf Jahren verurtheilt wird.

§ 34. Die Anſprüche an die Verſicherungsſumme *wie* an jede Prämienrückvergütung gehen verloren:

1) wenn nach abgeſchloſſenem Vertrage früher oder ſpäter ſich zeigt, daß der Verſicherte auf die in der Anmeldung an ihn geſtellten Fragen unrichtige Angaben gemacht oder wahrheitswidrig etwas verſchwiegen hat, oder wenn ſich in den eingereichten Zeugniſſen falſche Angaben finden, welche mit Wiſſen oder auf Veranlaſſung deſſelben gemacht worden ſind,
2) wenn der Tod des Verſicherten durch denjenigen, welchem die Verſicherungsſumme zufallen würde, abſichtlich herbeigeführt oder ſein Leben verkürzt worden iſt.

§ 35. Der Verſicherungsvertrag wird als ſuspendirt betrachtet, wenn der Verſicherte Reiſen in außereuropäiſche Länder unternimmt, ohne die Genehmigung der Bank dazu erhalten zu haben. Wird während der Dauer der Reiſe die Prämie fortentrichtet, ſo kann in ſolchem Falle nach der Zurückkunft der Vertrag wieder in Kraft treten, wenn durch das Gutachten eines Bankarztes dargethan wird, daß die Geſundheitsverhältniſſe keine nachtheilige Veränderung erlitten haben. Stirbt der Verſicherte während der Reiſe oder haben ſeine Geſundheitsverhältniſſe ſich verſchlechtert, ſo haben die Erben oder der Beſitzer des Verſicherungsſcheines nur Anſpruch auf die beim freiwilligen Austritte eintretende Rückvergütung. Eine vorausgehende Anfrage bei der Bank iſt bei Reiſen innerhalb ihres Verſicherungsgebietes (§ 2) gar nicht und bei Reiſen außerhalb deſſelben, aber noch in den Grenzen von Europa, nur dann erforderlich, wenn zu der Zeit in den Ländern, welche das Ziel der Reiſe ſind oder dabei berührt werden, die Peſt, das gelbe Fieber, die Cholera oder andere gefährliche Krankheiten herrſchen.

§ 36. Auf die im § 2 lit. A 3 bezeichnete Art von Verſicherungen finden die Beſtimmungen der §§ 33 und 35 gar keine und die des § 34 nur in ſo fern Anwendung, als beim Abſchluſſe des Vertrages falſche Altersangaben zu Grunde gelegt worden ſind.

§ 37. Wenn ein Verſicherter mit Tod abgegangen iſt, ſo hat der Beſitzer des Verſicherungsſcheines bei dem nächſten Agenten ſogleich die Anzeige zu machen und dabei die bekannte oder vermuthliche Urſache des Todes anzugeben, ſodann aber in möglichſt kurzer Zeit die ſchriftlichen Beweismittel darüber beizubringen, welche beſtehen:

1) in einem amtlichen Todtenſcheine,
2) in einem beglaubigten Zeugniſſe des Arztes, welcher den Verſtorbenen zuletzt behandelt hat, über Anfang, Dauer und Verlauf der tödtlichen Krankheit,
3) in einem Sectionsberichte, wenn die Section ſtattgefunden hat.

Sollte die Bank die beigebrachten Beweismittel nicht ausreichend finden, ſo ſteht ihr das Recht zu, weitere Nachweiſe zu verlangen, auch bleibt es dem Agenten in beſonderen Fällen vorbehalten, auf die Vornahme der Section dringen zu dürfen.

§ 38. Bei der im § 2 lit. A 3 bezeichneten Art von Verſicherungen fallen die Nachweiſe über den Tod weg, dagegen iſt bei denſelben, im Falle daß der Verſicherte die bedungene Zahl von Jahren, nach deren Ablauf die Verſicherungsſumme zur Auszahlung kommen ſoll, wirklich überlebt hat, eine von der Polizeibehörde ſeines Wohnorts ausgeſtellte Lebensbeſcheinigung beizubringen. Ebenſo wird die Lebensbeſcheinigung bei den Ueberlebungsverſicherungen (§ 2 lit. B 1 und 2) von derjenigen Perſon verlangt, durch deren Ueberleben die Auszahlung der Verſicherungsſumme bedingt iſt.

§ 39. Alle aus dem Verſicherungsvertrage fließenden Anſprüche an die Bank gehen verloren, wenn die über Leben und Tod verlangten Nachweiſe innerhalb 3 Jahren nicht beigebracht, oder wenn ſie falſch befunden werden, oder wenn, nachdem die Bank die Auszahlung der Verſicherungsſumme verweigert hat, innerhalb der dreijährigen Friſt eine Klage gegen dieſelbe nicht anhängig gemacht wird.

§ 40. Die Auszahlung der Verſicherungsſumme erfolgt drei Monate nach geführtem Beweiſe über den Tod, resp. das Leben des Verſicherten gegen Zurückgabe des Verſicherungs-, ſowie des letzten Prämien-

ſcheines und Quittirung des Empfanges am Sitze der bayeriſchen Hypotheken- und Wechſelbank in München oder des in § 20 gedachten Generalbevollmächtigten. Wer die directe Zuſendung wünſcht, hat die Koſten und Gefahr derſelben zu tragen und im Falle, daß dabei die Vermittlung eines Agenten in Anſpruch genommen wird, den letzteren für ſeine Bemühung angemeſſen zu entſchädigen. Zinſen für verſpätet erhobene Verſicherungsſummen können nicht angeſprochen werden.

§ 41. Bei Verſicherungen auf das Leben einer Perſon wird der bloße Beſitz des Verſicherungsſcheines als genügende Vollmacht zum Geldempfange betrachtet und demgemäß die Zahlung an den Inhaber geleiſtet; bei Verſicherungen auf das Leben von zwei Perſonen dagegen wird, ſofern nicht durch Ceſſion und dergleichen anderweitig verfügt iſt, diejenige von beiden, durch deren Ueberleben die Auszahlung bedingt iſt, als Eigenthümer der Verſicherungsſumme angeſehen.

§ 42. Wenn ein Verſicherungsſchein zu Verluſt gegangen iſt, ſo kann nur nach erfolgter gerichtlicher Amortiſation eine neue Urkunde dafür ausgeſtellt oder die Auszahlung darauf geleiſtet werden.

§ 43. Die vorliegenden abgeänderten Grundbeſtimmungen kommen, ohne eine rückwirkende Kraft auf die bereits beſtehenden Verträge zu haben, nur bei den vom 1. Januar 1858 an neu abgeſchloſſenen Verſicherungen in Anwendung; die älteren Verſicherten nehmen jedoch, ſofern ſie es wünſchen und die in den neuen Satzungen vorausgeſetzten Bedingungen bei ihnen vorhanden ſind, an der Vergünſtigung Antheil:

1) die Prämien dem § 23 gemäß auch in halb- oder vierteljährigen Raten zahlen zu dürfen,
2) daß ihnen bei den Prämienzahlungen, vom 1. Januar 1858 angefangen, der im § 28 ausgeſprochene Rabatt gewährt wird,
3) daß ſie nach zurückgelegtem fünfundachtzigſten Lebensjahre gemäß § 29 von den ferneren Prämienzahlungen befreit werden und die Verſicherungsſumme baar ausbezahlt erhalten,
4) daß ſie beim freiwilligen Austritte und in allen demſelben gleichbehandelten Fällen die in den §§ 30, 31, 33 und 35 zugeſtandene Rückvergütung anſprechen können.

Die vorſtehend bezeichneten Fälle, in welchen eine rückwirkende Kraft auf die älteren Verträge für zuläſſig erklärt iſt, können jedoch nur in ihrer Geſammtheit in der Art zur Anwendung kommen, daß, wer den einen Punkt für ſich in Anſpruch genommen hat, vorkommenden Falls die andern auch gegen ſich gelten laſſen muß.

München, den 17. September 1857.

Directorium der Bayeriſchen Hypotheken- und Wechſelbank.

W. Bronberger.

Tarif I.

Jährliche Prämien, welche bei einer Verſicherung auf Lebensdauer nach § 2 lit. A 1 für 100 Thlr. Pr. Court. Verſicherungskapital zu entrichten ſind mit 5pCt. Rabatt nach 10 Jahren.

Alter des Verſicherten.	Prämienbetrag.			Alter des Verſicherten.	Prämienbetrag.			Alter des Verſicherten.	Prämienbetrag.		
Jahre.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Jahre.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Jahre.	Thlr.	Sgr.	Pf.
10	1	14	—	29	2	11	—	48	4	6	—
11	1	15	—	30	2	13	—	49	4	10	6
12	1	16	6	31	2	15	—	50	4	15	6
13	1	18	—	32	2	16	6	51	4	21	—
14	1	19	6	33	2	18	6	52	4	27	—
15	1	21	—	34	2	20	6	53	5	3	—
16	1	22	—	35	2	22	6	54	5	9	6
17	1	23	—	36	2	24	6	55	5	16	—
18	1	24	6	37	2	27	6	56	5	24	—
19	1	26	—	38	3	—	—	57	6	1	6
20	1	27	6	39	3	2	6	58	6	10	—
21	1	29	—	40	3	5	6	59	6	18	6
22	2	—	6	41	3	8	6	60	6	28	—
23	2	2	—	42	3	12	—	61	7	7	6
24	2	3	6	43	3	15	6	62	7	18	—
25	2	5	—	44	3	19	—	63	7	29	—
26	2	6	6	45	3	22	6	64	8	11	—
27	2	8	—	46	3	27	—	65	8	24	—
28	2	9	6	47	4	1	—				

Tarif II.

Jährliche Prämien, welche bei einer Verſicherung auf beſtimmte Zeit nach § 2 lit. A 2 für 100 Thlr. Pr. Court. Verſicherungskapital zu entrichten ſind.

Alter des Verſicherten.	Auf 1 Jahr.			Auf 2—5 Jahre.			Auf 6—10 Jahre.			Alter des Verſicherten.	Auf 1 Jahr.			Auf 2—5 Jahre.			Auf 6—10 Jahre.		
Jahre.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Jahre.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
10	—	23	6	—	25	—	—	27	6	38	1	24	6	1	27	6	2	—	6
11	—	24	—	—	26	—	—	28	6	39	1	26	—	2	28	6	2	2	—
12	—	24	6	—	27	—	1	—	—	40	1	27	—	2	—	—	2	4	—
13	—	25	6	—	28	—	1	1	—	41	1	28	—	2	1	6	2	6	—
14	—	26	6	—	29	6	1	2	6	42	1	29	6	2	3	—	2	8	—
15	—	27	6	1	1	—	1	4	—	43	2	1	6	2	5	—	2	10	6
16	—	29	—	1	2	6	1	5	6	44	2	3	—	2	7	6	2	13	—
17	1	1	—	1	4	—	1	7	—	45	2	5	—	2	9	6	2	15	6
18	1	2	6	1	5	6	1	8	6	46	2	7	—	2	12	—	2	19	—
19	1	4	—	1	6	6	1	10	—	47	2	9	6	2	14	6	2	22	6
20	1	5	6	1	8	—	1	11	—	48	2	12	—	2	18	—	2	26	6
21	1	6	6	1	9	—	1	12	—	49	2	15	—	2	21	6	3	—	6
22	1	8	—	1	10	6	1	13	—	50	2	18	—	2	25	—	3	5	—
23	1	9	6	1	11	6	1	14	—	51	2	21	6	2	29	—	3	9	6
24	1	10	6	1	12	6	1	15	—	52	2	25	—	3	3	—	3	15	—
25	1	11	6	1	13	6	1	16	—	53	2	29	—	3	8	—	3	20	6
26	1	12	6	1	14	6	1	17	—	54	3	3	6	3	13	—	3	27	—
27	1	13	6	1	15	6	1	18	—	55	3	8	6	3	19	—	4	3	—
28	1	14	6	1	16	6	1	19	—	56	3	13	6	3	25	—	4	10	6
29	1	15	6	1	17	6	1	20	—	57	3	19	6	4	1	6	4	18	—
30	1	16	6	1	18	6	1	21	—	58	3	25	6	4	8	6	4	27	—
31	1	17	6	1	19	6	1	22	—	59	4	2	—	4	16	—	5	5	6
32	1	18	6	1	20	6	1	23	—	60	4	9	—	4	25	—	5	15	6
33	1	19	6	1	21	6	1	24	—	61	4	17	—	5	3	6	5	26	—
34	1	20	6	1	22	6	1	25	—	62	4	26	—	5	13	6	6	7	—
35	1	21	6	1	23	6	1	26	—	63	5	5	—	5	24	—	6	20	—
36	1	22	6	1	24	6	1	27	6	64	5	15	—	6	6	—	7	2	6
37	1	23	6	1	26	—	1	29	—	65	5	25	—	6	18	—	7	17	6

Tarif III.

Einmalige Baarzahlung oder jährliche Prämien, welche bei einer Verſicherung auf beſtimmte Zeit nach § 2 lit. A 3 für 100 Thlr. Pr. Court. Verſicherungskapital zu entrichten ſind.

Alter des Verſicherten.	Auf 5 Jahre.						Auf 10 Jahre.						Auf 15 Jahre.						Auf 20 Jahre.						Auf 25 Jahre.					
	Baarzahlung.			Jährliche Prämie.			Baarzahlung.			Jährliche Prämie.			Baarzahlung.			Jährliche Prämie.			Baarzahlung.			Jährliche Prämie.			Baarzahlung.			Jährliche Prämie.		
Jahre.	Thlr.	ſgr.	pf.	Thlr.	ſgr.	pf.	Thlr.	ſgr.	pf.	Thlr.	ſgr.	pf.	Thlr.	ſgr.	pf.	Thlr.	ſgr.	pf.	Thlr.	ſgr.	pf.	Thlr.	ſgr.	pf.	Thlr.	ſgr.	pf.	Thlr.	ſgr.	pf.
10	80	5	—	17	15	—	64	—	6	7	22	6	50	19	—	4	16	—	39	28	6	2	29	—	31	12	6	2	1	6
11	80	10	—	17	15	—	63	29	—	7	22	—	50	17	—	4	15	6	39	26	—	2	28	6	31	10	—	2	1	6
12	80	6	6	17	14	6	63	23	—	7	21	6	50	11	6	4	15	6	39	21	—	2	28	6	31	5	6	2	1	6
13	80	3	—	17	13	6	63	17	—	7	21	—	50	6	—	4	15	—	39	16	—	2	28	6	31	2	6	2	1	—
14	79	29	—	17	13	—	63	11	—	7	20	6	50	—	6	4	15	—	39	11	—	2	28	—	30	29	—	2	1	—
15	79	25	6	17	13	—	63	5	—	7	20	6	49	25	—	4	14	6	39	6	—	2	28	—	30	26	—	2	1	—
16	79	19	—	17	12	—	62	28	6	7	20	—	49	19	—	4	14	6	39	—	6	2	27	6	30	22	6	2	1	—
17	79	15	—	17	11	6	62	24	6	7	20	—	49	15	—	4	14	—	38	26	6	2	27	6	30	20	6	2	1	—
18	79	11	—	17	10	6	62	20	6	7	19	6	49	11	—	4	14	—	38	24	6	2	27	6	30	18	—	2	1	—
19	79	7	—	17	10	6	62	16	6	7	19	6	49	6	6	4	14	—	38	22	—	2	27	6	30	15	6	2	1	—
20	79	3	—	17	10	—	62	12	—	7	19	—	49	2	6	4	13	6	38	19	6	2	27	6	30	13	—	2	1	—
21	79	2	—	17	10	—	62	10	—	7	19	—	49	—	—	4	13	6	38	18	6	2	27	6	30	12	—	2	1	—
22	79	—	6	17	9	6	62	8	—	7	19	—	48	27	6	4	13	6	38	17	6	2	27	6	30	9	—	2	—	6
23	78	29	6	17	9	6	62	6	—	7	18	6	48	27	—	4	13	6	38	16	6	2	27	6	30	6	—	2	—	6
24	78	28	—	17	9	6	62	3	6	7	18	6	48	26	6	4	13	6	38	15	6	2	27	6	30	1	6	2	—	6
25	78	26	6	17	9	—	62	1	6	7	18	6	48	26	—	4	13	6	38	14	6	2	27	6	29	27	—	2	—	—
26	78	25	6	17	9	—	61	29	—	7	18	—	48	25	6	4	13	6	38	13	6	2	27	6	29	21	—	1	29	6
27	78	24	—	17	9	—	61	27	—	7	18	—	48	25	—	4	13	6	38	10	6	2	27	—	29	13	—	1	29	—
28	78	22	6	17	8	6	61	27	—	7	18	—	48	24	6	4	13	6	38	7	6	2	27	—	29	5	—	1	28	6
29	78	21	—	17	8	6	61	28	—	7	18	6	48	24	—	4	13	6	38	2	6	2	26	6	28	26	6	1	28	—
30	78	19	6	17	8	—	61	28	6	7	18	6	48	23	6	4	13	6	37	27	—	2	26	6	28	16	6	1	27	6
31	78	18	—	17	8	—	61	28	6	7	18	6	48	23	—	4	13	6	37	20	—	2	26	—	28	6	—	1	27	—
32	78	16	6	17	8	—	61	29	—	7	18	6	48	20	—	4	13	6	37	10	6	2	25	—	27	25	6	1	26	6
33	78	18	6	17	8	6	61	29	6	7	18	6	48	17	—	4	13	—	37	1	—	2	24	6	27	13	—	1	25	6
34	78	20	6	17	8	6	62	—	—	7	18	6	48	12	6	4	12	6	36	21	—	2	24	—	27	—	6	1	25	—
35	78	22	6	17	9	—	62	—	6	7	18	6	48	6	—	4	12	—	36	9	—	2	23	—	26	17	6	1	24	—
36	78	24	6	17	9	—	62	1	—	7	18	6	47	27	6	4	11	—	35	26	6	2	22	—	26	4	—	1	23	6
37	78	27	—	17	9	—	61	28	6	7	18	—	47	16	6	4	10	—	35	13	6	2	21	6	25	20	6	1	22	6
38	78	25	6	17	9	—	61	23	6	7	17	6	47	3	—	4	9	—	34	27	—	2	20	6	25	3	6	1	21	6
39	78	24	—	17	9	—	61	14	6	7	16	6	46	19	6	4	8	6	34	10	—	2	19	6	24	16	—	1	21	—
40	78	22	6	17	8	6	61	6	—	7	16	—	46	2	6	4	7	—	33	22	6	2	18	6	23	28	6	1	20	—
41	78	21	6	17	8	6	60	23	6	7	14	6	45	15	6	4	6	—	33	4	6	2	17	6	23	8	6	1	19	—
42	78	16	—	17	7	6	60	8	—	7	13	—	44	28	6	4	5	—	32	16	6	2	16	6	22	16	6	1	17	6
43	78	10	6	17	6	6	59	22	—	7	12	6	44	8	—	4	3	6	31	25	6	2	15	—	21	22	—	1	16	6
44	78	1	—	17	5	—	59	5	6	7	10	6	43	17	—	4	2	—	31	4	—	2	14	—	20	25	—	1	15	—
45	77	21	—	17	3	6	58	15	6	7	8	6	42	25	6	4	1	—	30	12	6	2	13	—	19	25	6	1	13	—
46	77	7	—	17	1	6	57	25	—	7	7	—	42	3	6	4	—	—	29	17	6	2	11	6						
47	76	22	6	16	29	—	57	7	—	7	6	—	41	13	6	3	28	6	28	21	6	2	10	—						
48	76	7	6	16	27	—	56	15	—	7	4	—	40	19	6	3	27	—	27	22	6	2	8	6						
49	75	25	6	16	25	6	55	25	—	7	2	6	39	27	—	3	26	—	26	21	—	2	6	6						
50	75	9	6	16	23	6	55	4	6	7	1	—	39	4	—	3	24	6	25	16	6	2	4	—						
51	74	26	6	16	22	—	54	16	—	7	—	—	38	9	6	3	23	—												
52	74	17	—	16	20	6	54	—	—	6	28	6	37	12	6	3	21	—												
53	74	3	—	16	18	—	53	9	6	6	27	—	36	11	6	3	18	6												
54	73	18	—	16	16	—	52	18	6	6	25	—	35	6	—	3	16	—												
55	73	6	6	16	14	6	51	29	—	6	23	6	33	28	—	3	13	—												
56	72	25	—	16	13	—	51	5	—	6	21	6																		
57	72	12	6	16	11	6	50	5	6	6	18	6																		
58	71	29	—	16	9	—	49	3	—	6	15	6																		
59	71	14	6	16	7	—	47	25	—	6	11	6																		
60	70	29	—	16	4	6	46	10	—	6	7	—																		
61	70	7	6	16	1	6																								
62	69	8	6	15	26	6																								
63	68	7	—	15	21	—																								
64	66	27	6	15	14	6																								
65	65	8	6	15	6	6																								

Tarif IV. Jährliche Prämien, welche bei einer Ueberlebensverſicherung nach § 2 lit. B 1 für 100 Thlr. Preuß. Court. Verſicherungskapital zu entrichten ſind mit 5% Rabatt nach 10 Jahren.

Alter derjenigen Perſon, bei deren Ueberleben die Verſicherungsſumme ausbezahlt wird. Jahre.

Alter des Verſicherten.	10.			15.			20.			25.			30.			35.			40.		
Jahre.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
10	1	7	6	1	6	6	1	6	—	1	5	—	1	4	—	1	3	—	1	2	—
15	1	14	—	1	13	—	1	12	—	1	11	—	1	10	—	1	9	—	1	7	6
20	1	20	6	1	19	6	1	18	6	1	17	6	1	16	—	1	15	—	1	13	6
25	1	27	6	1	26	6	1	25	6	1	24	—	1	22	6	1	21	—	1	19	6
30	2	5	6	2	4	6	2	3	—	2	2	—	2	—	—	1	28	6	1	26	6
35	2	15	—	2	14	—	2	13	—	2	11	6	2	9	6	2	7	6	2	5	—
40	2	27	6	2	26	6	2	25	6	2	24	—	2	22	—	2	19	6	2	17	—
45	3	14	6	3	13	6	3	12	—	3	11	—	3	9	—	3	6	6	3	3	6
50	4	7	6	4	6	—	4	5	—	4	3	6	4	1	6	3	29	6	3	26	—
55	5	8	—	5	6	6	5	5	—	5	4	—	5	2	6	5	—	—	4	27	—
60	6	19	—	6	17	6	6	16	6	6	15	—	6	13	6	6	11	6	6	8	6
65	8	15	—	8	13	6	8	12	—	8	10	6	8	9	—	8	7	6	8	4	6

Alter des Verſicherten.	45.			50.			55.			60.			65.			70.			75.		
Jahre.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
10	1	1	—	—	29	6	—	28	—	—	27	—	—	25	—	—	23	6	—	22	—
15	1	6	6	1	5	—	1	4	—	1	2	6	1	—	6	—	29	—	—	27	—
20	1	12	—	1	11	—	1	9	6	1	8	—	1	6	—	1	4	6	1	2	6
25	1	18	—	1	16	—	1	14	6	1	12	6	1	11	—	1	9	—	1	7	—
30	1	24	—	1	22	—	1	20	—	1	17	6	1	15	6	1	13	6	1	11	—
35	2	2	6	1	29	6	1	26	6	1	24	—	1	21	—	1	18	6	1	15	6
40	2	13	6	2	10	—	2	6	6	2	2	6	1	29	—	1	25	6	1	21	6
45	2	29	6	2	25	6	2	20	6	2	16	—	2	11	—	2	6	—	2	1	—
50	3	22	—	3	17	—	3	11	6	3	5	—	2	28	6	2	22	—	2	16	—
55	4	23	—	4	17	6	4	11	—	4	3	—	3	25	—	3	16	6	3	8	—
60	6	4	6	5	29	—	5	21	6	5	13	—	5	2	6	4	21	6	4	10	—
65	8	1	—	7	25	6	7	18	—	7	8	—	6	26	—	6	12	—	5	27	—

*) Die Prämien für die zwiſchen den eben angegebenen Jahren liegenden Alter werden nach Verhältniß berechnet.

Tarif V. Jährliche Prämien, welche bei einer Ueberlebensverſicherung nach § 2 lit. B 2 für 100 Thlr. Preuß. Court. Verſicherungskapital zu entrichten ſind mit 5% Rabatt nach 10 Jahren.

Alter des andern Verſicherten. Jahre.

Alter des einen Verſicherten.	10.			15.			20.			25.			30.			35.		
Jahre.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
10	2	15	—															
15	2	20	6	2	26	—												
20	2	26	6	3	1	6	3	7	—									
25	3	2	6	3	7	6	3	13	—	3	18	—						
30	3	9	6	3	14	6	3	19	—	3	24	6	4	—	—			
35	3	18	—	3	23	—	3	28	—	4	2	6	4	8	—	4	15	—
40	3	29	6	4	4	—	4	9	—	4	13	6	4	18	6	4	24	6
45	4	15	6	4	20	—	4	24	—	4	28	6	5	3	—	5	9	—
50	5	7	—	5	11	—	5	16	—	5	19	6	5	23	6	5	29	—
55	6	6	—	6	10	6	6	14	6	6	18	6	6	22	6	6	26	6
60	7	16	—	7	20	—	7	24	6	7	27	6	8	1	—	8	5	6
65	9	10	—	9	14	—	9	18	—	9	21	6	9	24	6	9	28	6

Alter des einen Verſicherten.	40.			45.			50.			55.			60.			65.		
Jahre.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
10																		
15																		
20																		
25																		
30																		
35																		
40	5	4	—															
45	5	17	—	5	29	—												
50	6	6	—	6	17	6	7	4	—									
55	7	3	6	7	13	6	7	29	—	8	22	—						
60	8	11	—	8	20	6	9	4	—	9	24	6	10	26	—			
65	10	3	6	10	12	—	10	24	—	11	13	—	12	10	6	13	22	—

*) Die Prämien für die zwiſchen den eben angegebenen Jahren liegenden Alter werden nach Verhältniß berechnet.

Ueberſicht des Inhaltes.

Grundlage der Anſtalt und ihr Verhältniß zur Bank . . . . § 1
Verſicherungsgebiet und Verſicherungsarten . § 2
Begriff des Lebensverſicherungsvertrages . . § 3
Qualification der zu Verſichernden . . . . . § 4—6
Höchſter und niedrigſter Betrag der Verſicherungsſumme, — Nachverſicherungen . . . § 7
Agenten, ihre Stellung und Obliegenheiten § 8—11
Erforderniſſe bei Verſicherungsanträgen, Anmeldung, Geburtszeugniß, Geſundheitszeugniß . . . . § 12—18
Annahme oder Ablehnung des Antrages . . § 19
Ausfertigung des Verſicherungsſcheines . . . § 20—21
Prämien, Termine zu deren Entrichtung, Prämienſcheine, Prämienrabatt, Befreiung von der Prämienentrichtung . . . . § 22—29
Freiwilliger Austritt und Prämienrückvergütung . . . . § 30—32
Erlöſchen des Verſicherungs-Vertrages mit Prämien-Rückvergütung . . . . § 33
Gänzlicher Verluſt der Verſicherungs- und Prämien-Rückvergütungs-Anſprüche . . . § 34
Suspenſion des Verſicherungsvertrages und wieder in Krafttreten deſſelben . . . . . . § 35—36
Nachweiſe beim Tode oder beim Ueberleben des Verſicherten . . . . § 37—38
Friſt zur Beibringung der Nachweiſe und zur Klageſtellung . . . . § 39
Auszahlung der Verſicherungsſumme, Ermächtigung zur Erhebung . . . . § 40—41
Amortiſation verlorner Verſicherungsſcheine . § 42
Theilweiſe rückwirkende Kraft der neuen Grundbeſtimmungen . . . . § 43
Tarife.

Grundbeſtimmungen

für die Leibrenten-Verſicherungen der bayeriſchen Hypotheken- und Wechſel-Bank in München.

Um die von der bayeriſchen Hypotheken- und Wechſel-Bank am 5. Mai 1836 errichtete Lebensverſicherungs-Anſtalt auf eine den Zeitbedürfniſſen entſprechende Weiſe zu erweitern, werden unter den nachfolgenden von Sr. Majeſtät dem Könige Allerhöchſt genehmigten Grundbeſtimmungen auch Leibrenten-Verſicherungen mit derſelben verbunden, deren Benützung Jedermann im In- und Auslande frei ſteht. Die von der Bank zu gebende Leibrente kann auf eine zweifache Art erworben werden: 1) durch baare Erlegung einer Capitalſumme; in welchem Falle der Bezug der Rente ſchon an dem nächſten halbjährigen Termine ſeinen Anfang nimmt, und 2) durch jährliche Einzahlungen, welche eine beſtimmte Reihe von Jahren hindurch fortgeſetzt werden, nach deren Ablauf alsdann der Bezug dem resp. Alter des Verſicherten entſprechenden Rente eintritt. Darnach zerfallen die Grundbeſtimmungen in zwei Abtheilungen.

I. Leibrenten-Verſicherungen gegen Capitals-Erlegung.

§ 1. Die Leibrenten-Verſicherung gegen Capitals-Erlegung geſchieht durch einen mit der Bank abgeſchloſſenen Vertrag, worin dieſelbe gegen die baare Hingabe einer Summe Geldes die Verpflichtung übernimmt, auf die Lebensdauer des Verſicherten eine nach deſſen Alter bemeſſene unveränderliche jährliche Rente zu zahlen.

§ 2. Jedermann, der dispoſitionsfähig iſt, kann einen ſolchen Leibrenten-Verſicherungsvertrag ſowohl auf ſein eigenes Leben, als auf das Leben eines dritten mit der Bank abſchließen und dabei entweder ſich ſelbſt oder einer dritten Perſon den Genuß der Rente ausbedingen. Es muß jedoch in allen Fällen, wo der Verſicherungsvertrag auf das Leben eines dritten abgeſchloſſen werden ſoll, die ſchriftliche Einwilligung deſſelben beigebracht werden.

§ 3. Als Einleitung und zugleich als Grundlage für den abzuſchließenden Leibrenten-Verſicherungsvertrag iſt in einer nach Formular A auszuſtellenden Erklärung 1) der Vor- und Zuname, ſowie Stand und Wohnort des Verſichernden, d. h. desjenigen, welcher den Vertrag abſchließen will, 2) Vor- und Zuname, Stand und Wohnort, ſowie Tag und Jahr der Geburt des Verſicherten, d. h. desjenigen, auf deſſen Leben die Rente verſichert werden ſoll, 3) die Summe, welche der Bank zur Erwerbung der Rente hingegeben wird, deutlich anzugeben und alsdann 4) auf's Beſtimmteſte zu erklären, an wen die Rente auszubezahlen iſt, weil nach abgeſchloſſenem Vertrage nur der in der Erklärung Genannte oder ſein Rechtsnachfolger als zur Erhebung und Quittirung befugt betrachtet wird. Der Verſichernde hat dieſe Erklärung eigenhändig zu unterzeichnen.

§ 4. Der Geburtsſchein des Verſicherten iſt zur Beſtätigung der Altersangaben entweder im Original oder in einer beglaubigten Abſchrift der nach § 3 abgegebenen Erklärung beizulegen.

§ 5. Die Verſicherungsſumme oder der Betrag, welcher der Bank für die zu erwerbende Leibrente hingegeben wird, muß mit der Erklärung an dem Geburtsſchein direct und franco an die Bank-Kaſſe in München oder Augsburg eingeſandt werden. Wer ſich dabei einer Vermittlung bedienen will, hat die Koſten und Gefahr derſelben zu tragen.

§ 6. Sobald die Erklärung, der Geburtsſchein und die Verſicherungsſumme alle in gehöriger Ordnung in München am Sitze der Bank eingetroffen ſind, wird der Verſicherungſchein nach Formular B. ausgefertigt, von dem Bank-Director und einem Adminiſtrator unterzeichnet und dem Verſichernden gegen Empfangsbeſcheinigung zugeſandt. Die Unterzeichnung des Vertrages für Angehörige jener Länder, in denen ein General-Bevollmächtigter mit der Befugniß des ſelbſtſtändigen Vertragsabſchluſſes aufgeſtellt iſt geſchieht von dieſem. Der Verſicherungsſchein iſt von dem Tage des Eintreffens obiger zum Abſchluß unentbehrlicher drei

Erforderniſſe Mittags 12 Uhr datirt. Von dieſem Augenblick an iſt die Bank Eigenthümerin der Verſicherungsſumme und hat der Vertrag überhaupt für beide Theile bindende Kraft, ſo daß, wenn der Verſicherte nach dieſem Zeitpunct mit Tod abgeht, die Bank nicht gehalten iſt, die Verſicherungsſumme wieder zurückzuzahlen. Alle von dem Verſichernden gemäß § 3 über den Genuß der Rente getroffenen Beſtimmungen werden in den Verſicherungsſchein mit aufgenommen.

§ 7. Die höchſte Verſicherungsſumme, für welche die Bank Leibrenten-Verträge abſchließt, iſt 15,000 Thlr. Pr. Court. und die geringſte 500 Thlr. Jede innerhalb dieſer Gränzen gewählte Summe muß durch 100 Thlr. theilbar ſein.

§ 8. Für jedes Hundert der Verſicherungsſumme giebt die Bank je nach dem Alter des Verſicherten die in dem Tarif Nr. 1 angegebene jährliche Rente und zwar in zwei gleichen halbjährigen Raten, welche am 1. Januar und 1. Juli zahlbar ſind.

§ 9. Nur die am Tage der Ausfertigung des Verſicherungsſcheines vollſtändig zurückgelegten Lebensjahre des Verſicherten werden als dasjenige Alter betrachtet, wonach ſich die Größe der Rente beſtimmt.

§ 10. Behufs der Erhebung der halbjährig zahlbaren Renten werden jedem Leibrenten-Verſicherungsſchein gleich bei der Ausfertigung 20 Coupons beigegeben, auf deren Rückſeite der zur Erhebung Berechtigte den Empfang zu quittiren hat. Die Unterſchrift des Empfängers muß amtlich beglaubigt ſein. Wenn die zuerſt ausgegebenen Coupons ſämmtlich eingelöſt ſind, ſo erhält der Eigenthümer des Verſicherungsſcheines wieder 20 neue und ſo weiter bei jeder ferneren Erſchöpfung derſelben, bis zum Tode des Verſicherten.

§ 11. Bei jeder Rentenerhebung iſt eine von der Polizeibehörde des Orts, wo der Verſicherte lebt, oder einer anderen öffentlichen Behörde ausgeſtellte Lebensbeſcheinigung deſſelben vorzulegen, welche vom Tage des Verfalls des betreffenden Coupons oder nach demſelben datirt ſein muß.

§ 12. Die Auszahlung erfolgt an den im § 8 angegebenen Terminen bei den Bank-Kaſſen in München oder den Filialen gegen Einlieferung des quittirten Coupons und der Lebensbeſcheinigung. Auswärtige, welche ihre Renten an einem anderen Orte zu beziehen wünſchen, haben ſich mit der Bank deshalb in ein beſonderes Benehmen zu ſetzen. Eine Verſendung der Rente unter der Adreſſe des Berechtigten kann jedenfalls nur auf deſſen Riſico erfolgen.

§ 13. Bei der erſten Auszahlung wird die den Renteninhaber vom Tage der Ausfertigung des Verſicherungsſcheines an bis zum nächſten halbjährigen Termine treffende Rente im Verhältniß der Zahl der Tage berechnet.

§ 14. Wenn eine rückſtändige Rente vom Tage ihres Verfalls an innerhalb drei Jahren nicht erhoben wird, ſo iſt die Bank zur Auszahlung derſelben nicht mehr verpflichtet, ſondern ſie wird als zu ihren Gunſten verjährt betrachtet.

§ 15. Mit dem Tode des Verſicherten iſt die auf deſſen Lebensdauer von der Bank bedungene Leibrente erloſchen und es wird alsdann nur noch die von dem letzten Erhebungstermine an bis zum Todestage verfallene Rente im Verhältniß der Tage, welche der Verſicherte noch gelebt hat, berechnet und an diejenigen ausbezahlt, welche unter Vorlegung des Todtenſcheines innerhalb der für die Rentenverjährung beſtimmten 3 Jahre ihr Eigenthums- oder Erbrecht nachweiſen, wogegen der Empfang auf dem Verſicherungsſchein ſelbſt zu quittiren und dieſer nebſt den noch ausſtändigen Coupons der Bank wieder zurück zu geben iſt.

§ 16. Der Rentenberechtigte kann das Recht des Rentenbezugs für die Lebensdauer des Verſicherten durch Ceſſion auch auf einen anderen übertragen; damit jedoch die Auszahlung an den Ceſſionar nicht beanſtandet werden könne, hat der frühere Berechtigte die Bank von der ſtatt gefundenen Uebertragung durch eine eigenhändige ſchriftliche Erklärung ſogleich in Kenntniß zu ſetzen und dieſer eine beglaubigte Abſchrift der Ceſſion beizulegen.

§ 17. Wenn nach erfolgter Verſicherung ſich zeigen ſollte, daß dieſelbe auf den Grund eines falſchen Zeugniſſes abgeſchloſſen worden iſt, ſo hat die Bank das Recht, den Vertrag für aufgehoben zu erklären und dem Eigenthümer des Verſicherungsſcheines den Ueberſchuß der Verſicherungsſumme über die Summe aller bereits erhobenen Renten, falls ſich ein ſolcher ergeben ſollte, zurück zu zahlen.

§ 18. Die Bank verſichert zwar nach dem den gegenwärtigen Grundbeſtimmungen beigegebenen Tarif Nr. 1 in der Regel nur auf die Lebensdauer von Perſonen zwiſchen dem 30ſten und 75ſten Jahre Leibrenten, behält ſich jedoch vor, auch unter oder über dieſem Alter Verträge abzuſchließen und alsdann den Rentenſatz durch ein beſonderes Uebereinkommen mit dem Verſichernden zu beſtimmen.

§ 19. Verſicherungsſcheine, welche zu Verluſt gegangen oder auch bis zur Unkenntlichkeit beſchädigt ſind, können nur nach erwirkter Amortiſation durch neue erſetzt werden.

§ 20. Alle zwiſchen der Bank und den bei einer Leibrenten-Verſicherung Betheiligten entſtehenden Differenzen werden durch ſchiedsrichterlichen Spruch entſchieden. Das zu dem Ende berufene Schiedsgericht beſteht aus drei Mitgliedern, welche in München ihren Wohnſitz haben müſſen und von denen das eine durch die Bank und das andere durch die betheiligte Parthei ernannt wird; beide zuſammen vereinigen ſich alsdann über die Wahl des dritten. Das Schiedsgericht entſcheidet, ohne an die Formen des Civilprozeſſes gebunden zu ſein, in letzter Inſtanz und gegen ſeinen Ausſpruch findet Berufung oder Recurs nicht ſtatt. Streitigkeiten mit Mitgliedern, die preußiſche Staatsangehörige ſind, werden am Sitz des Generalbevollmächtigten für Preußen durch Schiedsrichter entſchieden, welche mit Einſchluß des Obmanns, preußiſche Staatsangehörige ſind.

II. Leibrenten-Verſicherungen mittelſt jährlicher Einzahlungen.

§ 1. Die zur Erwerbung von Leibrenten beſtimmten jährlichen Zahlungen müſſen regelmäßig in voraus-beſtimmten Größen geſchehen und dürfen für eine Perſon nicht weniger betragen, als erforderlich iſt, um in der von dem Einleger gewählten Reihe von Jahren ein Capital von 500 Thlr. Pr. Court. zu admaſſiren, alſo nicht weniger als der in dem Tarif Nr. 2 unter lit. A angegebene Beitrag.

§ 2. Wer ſich einmal zu dieſem Minimum auf eine beſtimmte Reihe von Jahren verpflichtet hat, kann, um die zur Erwerbung der Rente beſtimmte Summe zu vergrößern, für ein und dieſelbe Perſon ſpäter auch noch kleinere Zahlungen von dem Ein- bis Vierfachen des in dem Tarife Nr. 2 unter lit. B angegebenen Beitrags leiſten. Die Zahl der Jahre, auf welche die neue Verpflichtung eingegangen wird, ſowie die Zeit der Einlage muß in ſolchem Falle jedoch ſo gewählt werden, daß ſie mit der älteren Einlage denſelben Endtermin hat und der Bezug der Rente für beide gleichzeitig beginnen kann.

§ 3. Eine derartige Beſchränkung hinſichtlich der Zeit findet nicht ſtatt, wenn die nachfolgende Einlage zu Gunſten einer und derſelben Perſon im Capital dem ausgeſprochenen Minimum von 500 Thlr. gleich kommt oder daſſelbe überſchreitet, da es alsdann dem Einleger vollkommen frei ſteht, die Zahl der Jahre, auf welche er ſich verpflichten will, innerhalb der Grenzen des Tarifs zu beſtimmen.

§ 4. Die Zahl der Jahre, auf welche jährliche Einzahlungen angenommen werden, darf in allen Fällen nicht weniger als 10 und nicht mehr als 25 Jahre betragen.

§ 5. Die eingezahlten Beiträge werden von der Bank mit Hinzurechnung der Zinſes-Zinſen zu 4 Prozent admaſſirt und es tritt, wenn die eingegangene Verpflichtung gehörig erfüllt wird, derjenige, zu deſſen Gunſten die Einlage erfolgt iſt, nach Ablauf der angegebenen Reihe von Jahren den §§ 8 und 13 der Abtheilung I gemäß in den Bezug der dem admaſſirten Capital entſprechenden Leibrente.

§ 6. Sollten die bedungenen jährlichen Zahlungen wegen Todesfalls oder aus andern Gründen bis zum Beginne des Rentenbezuges nicht fortgeſetzt werden können oder wollen, ſo wird der Geſammtbetrag der gemachten Einlagen, jedoch ohne Zinſen, an den Einleger oder ſeine Erben zurückbezahlt. Bei dem Todesfall eines ſolchen Einlegers, der die Einlage nicht für ſich, ſondern für Jemand andern gemacht hat, kann dieſer Letztere die jährlichen Zahlungen nur dann fortſetzen, wenn gegen ſeine Eigenthumsrechte auf die bereits vorhandenen Einlagen Seitens der Erben des Einlegers kein Widerſpruch erhoben wird. Für ſolchen Fall gleich bei Eingehung der Verſicherung Vorſorge zu treffen, bleibt den Betheiligten unbenommen.

§ 7. Wenn der Einleger an dem Verfalltage ſeine Zahlung nicht zu leiſten vermag, ſo wird ihm gegen Vergütung der Verzugszinſen, welche zu 6 Prozent jährlich berechnet werden, noch ein weiterer Termin von 3 Monaten gegeben, nach deſſen Ablauf er als ausgetreten betrachtet wird und die Rückzahlung der Einlagen dem § 6 gemäß ſtattfindet.

§ 8. Die Einlagsbeträge müſſen, gleichwie es im § 5 der Abtheilung I für Capitalseinlagen vorgeſchrieben iſt, direct und franco an die Bankcaſſen in München oder an die Filialen eingeſandt werden. Wer ſich dabei einer Vermittlung bedient, hat die Koſten und Gefahr derſelben zu tragen.

§ 9. Ueber dem Empfang der Zahlung wird nach Formular lit. D. von der Bank eine Quittung ausgefertigt, welche von dem Director und einem Adminiſtrator unterzeichnet und mit dem Bankſiegel verſehen iſt. Die auswärts wohnenden Einleger erhalten dieſelben mit erſtem Poſttage zugeſandt.

§ 10. Mit der erſten Einzahlung iſt eine nach Formular lit. C. ausgeſtellte Erklärung nebſt dem Geburtsſchein desjenigen, von deſſen Leben der ſpätere Bezug der Leibrente abhängen ſoll, einzuſenden.

§ 11. Wenn die feſtgeſetzte Reihe von Jahren vollſtändig abgelaufen iſt, und die jährlichen Zahlungen richtig geleiſtet wurden, ſo wird der Verſicherungsſchein von der Bank dem § 6 der Abtheilung I. gemäß ausgefertigt nnd dem Verſichernden gegen Auslieferung der Quittungen und gegen Empfangsbeſcheinigung zugeſandt. Der Verſicherungsſchein iſt von dem Tage, mit welchem das letzte Einzahlungsjahr zu Ende geht, Mittags 12 Uhr datirt und von dieſem Augenblick an treten die für die Leibrenten in der Abtheilung I. gegebenen Beſtimmungen ſowohl hinſichtlich des Verluſtes der Verſicherungsſumme, als in jeder andern Beziehung in Anwendung.

§ 12. Die Bank behält ſich vor, mit Allerhöchſter Genehmigung Seiner Majeſtät des Königs, in beiden Abtheilungen der gegenwärtigen Grundbeſtimmungen Aenderungen vornehmen zu dürfen, ohne denſelben jedoch eine rückwirkende Kraft auf die bereits beſtehenden Leibrenten-Verträge beizulegen.

München, den 1. December 1846.

Bayeriſche Hypotheken- und Wechſelbank.

Fr. Xav. Riezler, Director. — Joſeph Riezler, Adminiſtrator.

Formular A.

Erklärung

zur Leibrenten-Verſicherung gegen Capitalserlegung.

D.. Unterzeichn .... in .... erklärt hiemit, auf die Lebensdauer .... in .... geboren laut anliegenden Geburtsſchein in ..... am ..... mit der bayeriſchen Hypotheken- und Wechſelbank in München nach den Grundbeſtimmungen vom 1. December 1846 einen Leibrenten-Verſicherungsvertrag abſchließen zu wollen und übergiebt derſelben zu dem Ende beifolgend Thlr. Pr. Court. .... ſage .... als den Betrag der Verſicherungsſumme, für welche er die tarifmäßige Leibrente zu erhalten wünſcht. Indem er ſich dabei allen in den Grundbeſtimmungen Abtheilung I enthaltenen Vertragsbedingungen unterwirft, erklärt er zugleich gemäß § 3, daß die betreffende Rente an .... gegen Einlieferung des quittirten Coupons und der Lebensbeſcheinigung des Verſicherten ausbezahlt werden ſoll.

.... 18 ....

eigenhändige Unterſchrift
des Verſichernden.

Formular B.

Leibrenten-Verſicherungsſchein

der bayeriſchen Hypotheken- und Wechſel-Bank in München.

No. ≡≡ Fol. ≡≡

Die bayeriſche Hypotheken- und Wechſelbank in München verſichert hiermit vom heutigen Tage Mittags 12 Uhr an auf die Lebensdauer d .... in .... nach den für Leibrenten-Verſicherungen Allerhöchſt genehmigten Grundbeſtimmungen vom 1. December 1846 eine jährliche Rente von Thlr. ≡≡, welche in zwei halbjährigen Raten, jede von Thlr. ≡≡ am 1. Januar und 1. Juli zahlbar iſt, und bekennt dafür den Verſicherungsbetrag mit Thlr. ≡≡ ſage Thaler .... richtig empfangen zu haben.

Nach der eigenhändigen Erklärung des Verſichernden .... in .... vom ... 18 ..
iſt .... in .... zur Empfangnahme und Quittirung obiger Rente berechtigt.

München .... 18 ..

Bayeriſche Hypotheken- und Wechſel-Bank.

Director. (L. S.) Adminiſtrator.

Coupon.

Vorderſeite.	Rückſeite
Zahlbar am 1. Januar 18 ≡ — Gegen dieſen Coupon des Leibrenten-Verſicherungsſcheines Nr. ≡≡ bezahlt die bayeriſche Hypotheken- und Wechſel-Bank für das 1. Semeſter 18 ≡≡ eine Rente von Thlr. ≡≡ Pr. Court. München, den ..... **Die Caſſa der bayeriſchen Hypotheken- und Wechſelbank.**	Die Rente für das 1. Semeſter 18 .... mit Thlr. .... empfangen zu haben, beſcheinigt. .... den ...... 18 ... Die eigenhändige Unterſchrift des .... beglaubigt.

Formular C.

Erklärung

zur Leibrenten-Verſicherung mittelſt jährlicher Einzahlungen.

Der .. Unterzeichnete .... in ...... erklärt hiemit, auf die Lebensdauer .... in .... geboren laut anliegenden Geburtsſchein in ..... am ..... mit der bayeriſchen Hypotheken- und Wechſelbank in München nach den Grundbeſtimmungen vom 1. December 1846 einen Leibrenten-Verſicherungsvertrag abſchließen zu wollen und verpflichtet ſich zu dem Ende zur Admaſſirung eines Capitals von Thlr. .... Pr. Court. auf die Dauer von ...... Jahren eine jährliche Zahlung von Thlr. ...... jedesmal am .... an die Bank zu leiſten, wogegen er nach Ablauf dieſer Zeit eine dem bis dahin vorgerückten Alter des Verſicherten angemeſſene Leibrente dem Tarif Nr. 1 entſprechend zu erhalten wünſcht. Indem .... ſich dabei allen in den Grundbeſtimmungen vom 1. December 1846 ſowohl I. als II. Abtheilung enthaltenen Bedingungen unterwirft, erklärt .... zugleich gemäß § 3, daß die betreffende Rente ſeiner Zeit an .... gegen Einlieferung des quittirten Coupons und der Lebensbeſcheinigung des Verſicherten ausbezahlt werden ſolle.

.... 18 ...

eigenhändige Unterſchrift
des Verſichernden.

Formular D.

Quittung

der bayeriſchen Hypotheken- und Wechſel-Bank über eine zur Leibrenten-Verſicherung geleiſtete jährliche Zahlung.

Die bayeriſche Hypotheken- und Wechſelbank beurkundet durch Gegenwärtiges, daß .... in ..... die zur Admaſſirung eines Leibrenten-Capitals von Thlr. .... laut Erklärung vom ...... beſtimmte ..... Jahreszahlung von Thlr. ..... am Heutigen richtig geleiſtet hat.

München, den ....

Director. (L. S.) Adminiſtrator.

Tarif Nr. 1.

für jährliche Leibrenten von einem Capital von hundert Thaler Pr. Court., welche in halbjährigen Raten zahlbar ſind.

Alter	Rente von Thlr. 100		Alter	Rente von Thlr. 100	
	Thlr.	Sgr.		Thlr.	Sgr.
30	5	14	53	7	27
31	5	15	54	8	3
32	5	17	55	8	9
33	5	18	56	8	15
34	5	20	57	8	22
35	5	22	58	8	29
36	5	23	59	9	5
37	5	25	60	9	11
38	5	28	61	9	18
39	6	—	62	9	24
40	6	3	63	10	—
41	6	6	64	10	8
42	6	9	65	10	15
43	6	12	66	10	23
44	6	16	67	11	—
45	6	20	68	11	8
46	6	24	69	11	15
47	6	28	70	11	23
48	7	2	71	12	—
49	7	7	72	12	8
50	7	12	73	12	15
51	7	17	74	12	23
52	7	22	75	13	—

Tarif Nr. 2.

für Leibrenten-Verſicherungen mittelſt jährlichen Einzahlungen,

wobei die Colonne A den Betrag bezeichnet, welcher erforderlich iſt, um in einer beſtimmten Zahl von Jahren ein Capital von 500 Thlr. Pr. Court. zu admaſſiren, die Colonne B aber jenen Betrag, welcher erlegt werden muß, um eine ſchon beſtehende Verſicherung im Capital um 100 Thlr. zu erhöhen.

Zahl der Jahre.	A.			B.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
10	40	2	6	8	—	6
11	35	20	—	7	4	—
12	32	—	—	6	12	—
13	28	27	6	5	23	6
14	26	10	—	5	8	—
15	24	2	6	4	24	6
16	22	2	6	4	12	6
17	20	10	—	4	2	—
18	18	22	6	3	22	6
19	17	12	6	3	14	6
20	16	5	—	3	7	—
21	15	2	6	3	—	6
22	14	2	6	2	24	6
23	13	5	—	2	19	—
24	12	10	—	2	14	—
25	11	17	6	2	9	6

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'ſchen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 7. Den 14. Februar 1868.

Allgemeine Geſetz-Sammlung.

(Stück 1.) № 6955. Vertrag zwiſchen Preußen und Waldeck-Pyrmont, betreffend die Uebertragung der Verwaltung der Fürſtenthümer Waldeck und Pyrmont an Preußen. Vom 18. Juli 1867.

№ 6956. Allerhöchſter Erlaß vom 30. December 1867, betreffend die Aufhebung der Königlichen Polizei-Direction zu Emden.

№ 6957. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchſte Genehmigung der von der Bergbau-Actiengeſellſchaft Gelria zu Altendorf im Kreiſe Bochum beſchloſſenen Aenderungen der §§ 2 und 19 des Geſellſchafts-Statuts. Vom 30. December 1867.

(Stück 2.) № 6958. Geſetz, betreffend die Regelung des Etats- und Rechnungsweſens in den neu erworbenen Landestheilen, mit Ausſchluß des Gebiets der vormals freien Stadt Frankfurt, für das Jahr 1867. Vom 4. Januar 1868.

№ 6959. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Culm, Regierungsbezirks Marienwerder, zum Betrage von 50,000 Thalern. Vom 30. November 1867.

№ 6960. Allerhöchſter Erlaß vom 27. December 1867, betreffend die Vermehrung der Mitgliederzahl der Handelskammer zu Minden.

(Stück 3.) № 6961. Uebereinkunft zwiſchen Preußen und den Niederlanden, betreffend die Herſtellung einer Eiſenbahn von Venlo nach Osnabrück. Vom 28. November 1867.

№ 6962. Statut der Genoſſenſchaft für die Melioration des Samica-Thales bei Stenſchewo, Kreis Poſen. Vom 14. December 1867.

№ 6963. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchſte Genehmigung von Abänderungen des Statuts des Herforder Vereins für Leinen aus reinem Handgeſpinnſt. Vom 7. Januar 1868.

№ 6964. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchſte Genehmigung des Nachtrages zu dem Statut der Corporation der Kaufmannſchaft zu Königsberg vom 25. April 1823. Vom 11. Januar 1868.

№ 6965. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchſte Genehmigung des revidirten Statuts des Rückverſicherungsvereins der Niederrheiniſchen Güter-Aſſecuranzgeſellſchaft zu Weſel. Vom 13. Januar 1868.

(Stück 4.) № 6966. Beſtätigungs-Urkunde, betreffend den Erſten und Zweiten Nachtrag zum Statut der Berlin-Görlitzer Eiſenbahngeſellſchaft. Vom 13. Januar 1868.

№ 6967. Privilegium wegen Emiſſion auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen der Berlin-Görlitzer Eiſenbahngeſellſchaft von Einer Million zweimalhundert funfzig Tauſend Thalern. Vom 13. Januar 1868.

(Stück 5.) № 6968. Geſetz, betreffend die Abänderung der Stempelſteuer von Kalendern. Vom 10. Januar 1868

№ 6969. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Oſchersleben, Regierungsbezirks Magdeburg, zum Betrage von 40,000 Thalern. Vom 2. December 1867.

№ 6970. Allerhöchſter Erlaß vom 19. December 1867, betreffend die Abänderung der Militair-Kirchenordnung vom 12. Februar 1832 hinſichtlich der Wahl der evangeliſchen Militairgeiſtlichen des Landheeres, der Marine und der Militair-Inſtitute.

№ 6971 Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Fürſtenthumer Kreiſes im Betrage von 30,000 Thlrn. IV. Emiſſion. Vom 8. Januar 1868.

(Stück 6.) № 6972. Allerhöchſter Erlaß vom 30. December 1867, betreffend die Verleihung der fiscaliſchen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chauſſee von Drove an der Düren-Nideggen-Gemünder Bezirksſtraße über Thum nach Berg, im Kreiſe Düren des Regierungsbezirks Aachen.

№ 6973. Conceſſions-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Pferde-Eiſenbahn von Lägerdorf nach Itzehoe durch die Fabrikanten O. F. Alſen & Sohn in Itzehoe. Vom 4. Januar 1868.

№ 6974. Allerhöchſter Erlaß vom 4. Januar 1868, betreffend die Genehmigung des Kreistagsbeſchluſſes des Kreiſes Allenſtein, im Regierungsbezirk Königsberg, vom 8. April 1867 wegen Aufbringung der noch erforderlichen Mittel zur Vollendung der vom Kreiſe übernommenen Chauſſeebauten.

№ 6975. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Allenſteiner Kreiſes im Betrage von 83,000 Thalern. Vom 4. Januar 1868.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präſidiums der Provinz Brandenburg.

Den Vorſitz des Communal-Landtags der Kurmark betreffend.

1. Des Königs Majeſtät haben mittels Allerhöchſten Erlaſſes vom 29. v. M., gemäß der von dem Communal-Landtage der Kurmark an Stelle des verſtorbenen Ritterſchafts-Directors von Winterfeld auf Kutzerow getroffenen Erſatzwahl, den Major a. D. Vice-Ober-Schloßhauptmann Grafen von Koenigsmark auf Berlitt als Vorſitzenden des Communal-Landtages der Kurmark für den Reſt der vom 3. October 1866 bis dahin 1869 laufenden Wahl-Periode zu beſtätigen geruht.

Potsdam, den 9. Februar 1868

Der Ober-Präſident, Wirkliche Geheime Rath von Jagow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Die Penſionen der Wittwen und Waiſen der in den Kriegsdienſten der vereinigten Staaten von Nordamerika verſtorbenen Soldaten betreffend.

34. Nach einer uns Seitens des Herrn Miniſters gemachten Eröffnung werden die den Wittwen und Waiſen der in den Kriegsdienſten der vereinigten Staaten von Nordamerika verſtorbenen Soldaten geſetzlich zuſtehenden Penſionen nur dann vom Todestage des Soldaten ab ausgezahlt, wenn die betreffenden Anſprüche innerhalb dreier Jahre nach dieſem Tage angemeldet worden ſind. Andernfalls läuft die Penſion erſt von demjenigen Tage ab, an welchem die letzte, den Anſpruch begründende Urkunde eingereicht worden iſt. Das Gleiche gilt von den Penſionen an Väter und Mütter gefallener Soldaten, welche überdies nur in dem Falle gewährt werden, wenn der Verſtorbene erweislich für den Lebensunterhalt ſeines Vaters oder ſeiner Mutter Sorge getragen hat.

Da vorausſichtlich in zahlreichen Fällen dieſſeitigen Staats-Angehörigen derartige Penſions-Anſprüche zuſtehen werden, ſo wird das Vorſtehende im Intereſſe der Betheiligten, welche gleichzeitig zur ſchleunigen Anmeldung der etwaigen Penſions-Anſprüche bei dem Königlichen Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten in Berlin aufgefordert werden, hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Potsdam, den 6. Januar 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Conceſſion und die Statuten der unter der Firma: „Imperiale Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft" in London domicilirten Actien-Geſellſchaft betreffend.

35. Der unter der Firma: „Imperiale Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft" in London domicilirten Actien-Geſellſchaft iſt unter dem 24. November v. J. die Erlaubniß zum Geſchäftsbetriebe in den Preußiſchen Staaten ertheilt worden. In der Anlage wird die der Geſellſchaft ausgefertigte Conceſſion und das Statut mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Geſellſchaft ihre Hauptniederlaſſung für Preußen in Berlin begründet und den Herrn H. J. Dünnwa daſelbſt zu ihrem General-Bevollmächtigten beſtellt h

Potsdam und Berlin, den 17. Januar 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.	Königl. Polizei-Präſidium.

Den Anſchluß des Herzogthums Lauenburg an den Zollvere betreffend.

36. In Verfolg der Bekanntmachung vo 3. Januar d. J. wird hierdurch zur öffentliche Kenntniß gebracht, daß nach erfolgter Beendigung de Reviſion der nachſteuerpflichtigen Waaren im Herzog thum Lauenburg mit demſelben nunmehr der de Zollvereins-Verträgen entſprechende freie Verkehr m der in der Bekanntmachung vom 3. Januar hinſichtli des Branntweins und Biers bezeichneten Beſchränkun eintritt. Berlin, den 4. Februar 1868.

Der Finanz-Miniſter von der Heydt.

Vorſtehende Bekanntmachung wird unter Hin weiſung auf die im 3ten Stück des Amtsblatt Seite 18 publicirte Bekanntmachung vom 3. Janua d. J. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 10. Februar 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung für indirecte Steuer

b) welche den Regierungsbezirk Potsda ausſchließlich betreffen.

Polizei-Verordnung,

die Tollwuth unter den Hunden betreffend.

37. Da ſeit Jahren in faſt ſämmtlichen Kreiſ des Regierungs-Bezirks wiederholt Fälle der Tollw unter den Hunden vorgekommen ſind, es in viel Fällen aber unmöglich iſt, alle Ortſchaften aus mitteln, mit deren Hunden ein toller Hund in Berühr gekommen ſein kann, ſo iſt von uns bisher ſch durch die für die einzelnen Kreiſe erlaſſenen Pol Verordnungen angeordnet worden, daß in ſäm lichen Ortſchaften derſelben beim Ausbruch Tollwuth alle Hunde ſogleich an die Kette gelegt während ſechs Wochen genau beobachtet werden mü

Um die Durchführung dieſer Anordnung, welcher es überall auf die äußerſte Beſch nigung ankommt, für alle Fälle zu ſichern, ſtimmen wir hierdurch auf Grund der §§ 5 und des Geſetzes vom 11. März 1850 über die Po Verwaltung und unter Verweiſung auf die Regieru Verordnung vom 11. Auguſt 1852 (A.-Bl. Seite für den ganzen Umfang unſeres Regierungs-Be folgendes:

1) In allen Ortſchaften im Umkreiſe einer ha Meile von den Orten, wo ein toller Hund nach eingezogenen Nachrichten ſich gezeigt hat, ſind ſäm liche Hunde (mit den sub № 3 bezeichneten nahmen) gleichzeitig ſechs Wochen hindurch an Kette zu legen oder einzuſperren und während Zeit genau zu beobachten.

2) Den Herren Landräthen wird ein für Mal von uns die Befugniß ertheilt, die Ortſch auf deren halbmeiligen Umkreis obige Vorſchrif

Digitized by Google

wendung finden ſoll, jedesmal ſelbſt feſtzuſtellen und öffentlich bekannt zu machen.

3) Jagd-, Hirten-, Fleiſcher- u. eigentliche Ziehhunde ſind, ſo lange ſie als ſolche gebraucht werden, von der Beſtimmung ad 1 ausgeſchloſſen, müſſen aber auch alsdann unter ſteter Aufſicht gehalten werden und dürfen namentlich nicht ohne die gehörige Begleitung und Führung frei umherlaufen.

Die Zughunde ſind, ſobald als ſie die Gebäude oder Gehöfte verlaſſen, mit einem ſicheren Maulkorbe zu verſehen.

Bei einer größeren Verbreitung der Tollwuth kann auch die Innehaltung reſp. Ankettung vorbezeichneter Hunde oder einzelner Arten derſelben Seitens der Herren Landräthe angeordert werden.

4) Alle Hunde, welche ſich während der bezeichneten ſechs Wochen als der Tollwuth verdächtig herausſtellen, ſowie alle Hunde, welche ſich aufſichtslos außerhalb der Behauſungen reſp. Gehöfte umhertreiben, ſind ſofort zu tödten.

5) Derjenige, welcher dieſen Vorſchriften zuwider handelt, verfällt, ſoweit nicht die ſtrengeren Beſtimmungen des § 163 Nr. 3 des Viehſterbe-Patents vom 2. April 1803 reſp. der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 25. März 1814 wegen unterlaſſener Tödtung toller Hunde Platz greifen, in eine Polizei-Strafe von Zwei bis Zehn Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißſtrafe.

6) Die Dauer der ſechswöchentlichen Ankettung reſp. Einſchließung der Hunde beginnt mit dem Tage der Publication der betreffenden Veröffentlichung Seitens des Herrn Landraths.

Potsdam, den 6. Februar 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Veränderungen ländlicher Gemeinde-Bezirksgrenzen.

38. Gemäß § 1 des Geſetzes, betreffend die Landgemeinde-Verfaſſungen ꝛc. vom 14. April 1856, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nachbenannten Grundſtücke:

Bezeichnung			
des Kreiſes.	des Grundſtücks	des Erwerbers.	des künftigen Gemeindeverbandes.
Angermünde	2 Mrg. 66 □Rth. Garten des Joachimsthalſchen Schul-Amtes Neuendorf	Kirche, Schule, Küſterei und Gemeinde Hohenſathen	Dorf Hohenſathen
Niederbarnim	$2\frac{3}{5}$ □Rth. der fiscaliſchen Dorfſtraße zu Ahrensfelde	Halbbauern Meißner und Keß	Dorf Ahrensfelde
Teltow	8 □Rth. do. zu Zehrensdorf	Waldwärter J. A. Ruſt	Dorf Zehrensdorf
do.	$2\frac{5}{12}$ □Rth. do. zu Schmargendorf	Bauer F. W. Balz	Dorf Schmargendorf
Oſthavelland	$3\frac{1}{4}$ □Rth. do. zu Seeburg	Schul-Gemeinde Seeburg	Dorf Seeburg
Weſthavelland	62 □Rth. von dem Gräſeckeſchen Mühlengrundſtücke und dem Kirchhofe im Dorfe Lietzow	Domainen-Fiscus	Domainen-Vorwerk Lietzow
do.	1 Mrg. 106 □Rth. vom Domainen-Vorwerke und von der fiscaliſchen Dorfſtraße zu Lietzow	Kirche, Schule und 6 Hofwirthe, Schulze Schönberg und Genoſſen	Dorf Lietzow

von den bisherigen Gemeinde- reſp. Guts-Verbänden abgezweigt und den in der letzten Colonne erwähnten Verbänden einverleibt worden ſind.

Potsdam, den 9. Februar 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Poſt-Direction zu Berlin.

Unanbringliche recommandirte Retour-Briefe.

11. Bei der Ober-Poſt-Direction in Berlin lagern aus dem 4. Quartale 1867 nachbenannte unanbringliche recommandirte Retour-Briefe, welche ſämmtlich in Berlin zur Poſt gegeben worden ſind: an Hanſen in Wismar am 3. Juni 1867, an Koeppe in Prenzlau am 29. Mai 1867, an Kalck in Tilſit am 7. Juni 1867, an von Leſchniewsky in Berditſchef am 4. Juni 1867, an Heil in Klobick bei Neuſtadt-Eberswalde am 8. Juni 1867, an Barmann in Magdeburg am 10. Juni 1867, an Rafoth in Wolgaſt am 8. Juni 1867, an Dörner in Cleveland (Ohio) am 6. November 1866, an Beto in Leipzig am 20. Juli 1867, an Jacobſon in Oldesloe am 26. Juli 1867, an von Zawadski in Croſſen am 29. Juli 1867, an Rekowsky in Stralſund am 20. Juni 1867, an Miers in Spandau am 26. Juni 1867, an Göldner in Crumölſe bei Liebenthal am 3. Juli 1867, an Baſch in Wollſtein am 2. Auguſt 1867, an Stöckert in Miesdorf bei Frankfurt a. O. am 6. Juli 1867, an Kieſſe in Stralſund am 7. Juni 1867, an Straßburger in Zwickau am 18. Juli 1867, an Pawlowski in Danzig am 12. Auguſt 1867, an von Tucholka in Pr. Stargard am 22. Juli 1867, an Bethge in Suderode am 25. Juli 1867, an Delhage in Cöln am 9. Auguſt 1867, an Wilhelm in Wriezen am 10. September 1867, an Wahl in Nordhauſen am 10. September 1867, an Rahold Söhne in Trautenau am 12. September 1867, an Kelln in Charlottenburg am 13. September 1867, an Conrad in Alt-Damm am 19. Auguſt 1867, an Nielitz

in Narva am 8. Juni 1866, an Bohnſtedt in Hattingen am 10. Auguſt 1867, an Bliß in Schönfeld bei Cöpenick am 20. Auguſt 1867, an Prange in Sittnow bei Woynowo am 15. September 1867, an Roß in Ruhlsdorf bei Zerpenſchleuſe am 15. Auguſt 1867, an Rieck in Carolinenhorſt am 9. September 1867, an Schröder in Segeletz bei Neuſtadt a. D. am 24. September 1867, an Rahn in Zürich am 18. Juni 1867. Die unbekannten Abſender der vorbezeichneten Briefe werden aufgefordert, zur Empfangnahme derſelben ſpäteſtens innerhalb vier Wochen, vom Tage des Erſcheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, bei der hieſigen Ober-Poſt-Direction ſich zu melden, widrigenfalls mit den Briefen nach den geſetzlichen Beſtimmungen verfahren werden wird.

Berlin, den 30. Januar 1868.

Der Ober-Poſt-Director Sachße.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präſidiums zu Berlin.

Die Woll-Abgänge in den Woll-Spinnereien betreffend.

7. Nachſtehende Verordnung:

Da die Erfahrung lehrt, daß die Woll-Abgänge in den Woll-Spinnereien, namentlich der ſogenannte Maſchinen-Ausputz, zur Selbſt-Entzündung neigen, ſo verordnet das Polizei-Präſidium für den engeren und weiteren Polizei-Bezirk und den Bezirk des Polizei-Amtes in Charlottenburg auf Grund des § 11 des Geſetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, wie folgt:

§ 1. Die Eigenthümer ſolcher Fabriken, in welchen bei der Verarbeitung der Wolle auf Maſchinen ſogenannter Maſchinen-Ausputz und andere Woll-Abgänge ſich bilden, ſind verpflichtet, für die tägliche Reinigung der Arbeitsräume von dieſen Abgängen Sorge zu tragen.

§ 2. Die Aufbewahrung des Maſchinen-Ausputzes innerhalb der Gebäude darf nur in vollkommen feuerſichern Gefäßen ſtattfinden. Außerhalb der Gebäude darf der Maſchinen-Ausputz nicht im Freien aufgehäuft, ſondern er muß in Gruben gelegt und ſicher bedeckt werden.

§ 3. Soll der Maſchinen-Ausputz zu anderweitiger Verarbeitung aufbewahrt werden, ſo iſt derſelbe ſofort auszuwaſchen und von Fett und Oel möglichſt zu reinigen, darf aber auch dann nicht in hohe Haufen geſchichtet, vielmehr nur 3 bis 4 Zoll hoch über einander gelegt werden.

§ 4. Wird Maſchinen-Ausputz verfahren, ſo darf derſelbe zugleich mit anderen Waaren nicht ohne Vorwiſſen des Eigenthümers der letzteren verpackt werden. Auch müſſen Wagen, welche mit Maſchinen-Ausputz befrachtet ſind, die Nähe von Stallungen und leicht entzündlichen Gegenſtänden meiden.

§ 5. Woll-Abgänge jeder Art, ungefettete ſowohl als gefettete, dürfen in den Arbeitsräumen der Woll-Spinnereien nicht aufgehäuft werden, weder freiliegend noch in Säcken. Alle derartigen Woll-Abgänge müſſen vielmehr in feuerſicheren Räumen aufbewahrt werden.

§ 6. Uebertretungen der vorſtehenden Vorſchriften werden mit Geldbuße bis zu 10 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißſtrafe geahndet werden.

Berlin, den 6. Januar 1863.

Königl. Polizei-Präſidium.

wird hiermit in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 4. Februar 1868.

Königl. Polizei-Präſidium.

Aufforderung,

das Erinnerungskreuz für Nicht-Kombattanten für den Feldzug 1866 betreffend.

Alle diejenigen Perſonen, welche von mir bis ult. Juni v. J. von der erfolgten Notirung zur Verleihung des Erinnerungskreuzes für Nicht-Kombattanten für den Feldzug 1866 benachrichtigt worden, aber bisher nicht in den Beſitz des qu. Gedenkzeichens gelangt ſind, werden hiermit aufgefordert, entweder ihre genaue Adreſſe dem „Büreau der freiwilligen Militair-Krankenpflege, Berlin, Leipziger Straße 3, Portal I." einzureichen, oder aber ſich perſönlich zwiſchen 11 und 2 Uhr Vormittags zur Empfangnahme des Kreuzes dort zu melden.

Berlin, den 30. Januar 1868.

Der Königliche Commiſſar und Militair-Inſpecteur der freiwilligen Krankenpflege bei der Armee im Felde.
Eberhard Graf zu Stolberg-Wernigerode.

Bekanntmachung der Königl. Direction der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Frachtſatz für Getreideſendungen.

Vom 30. vorigen Monats ab bis zum 1. Mai d. J. beträgt der Frachtſatz für Getreideſendungen in Wagenladungen, welche von Reichenberg in Böhmen in Görlitz eingehen, und nach Berlin weitergeſandt werden, auf der Route von Görlitz nach Berlin nur 4,4 Sgr. pro Centner, ſofern von den betreffenden Verſendern nachgewieſen wird, daß in einem Zeitraum von 30 Tagen mindeſtens 10,000 Centner derartigen Getreides auf jener Route befördert ſind. Das Auf- und Abladen bleibt Sache der Verſender reſp. Empfänger. Berlin, den 5. Februar 1868.

Königl. Direction
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Bekanntmachung der Königl. Direction der Oſtbahn.

Frachtermäßigung für Lupinen-Sendungen.

Lupinen-Sendungen nach den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen ſowie nach Station Güldenboden werden auf der Oſtbahn für die Zeit bis zum 30. September d. J. zu $\frac{2}{3}$ der tarifmäßigen Fracht befördert.

Bromberg, den 1. Februar 1868.

Königl. Direction der Oſtbahn.

Perſonalchronik.

Der Bürgermeiſter Geimecke in Treuenbrietzen, ſeither in Egeln, iſt zum Polizei-Anwalt bei der Königlichen Kreisgerichts-Commiſſion zu Treuenbrietzen ernannt worden.

Zu Feuerlöſch-Commiſſarien reſp. zu Stellvertretern derſelben für den Templiner Kreis ſind gewählt und dieſſeits beſtätigt worden und zwar: für den I. Bezirk: Majoratsbeſitzer v. Arnim auf Suckow, Amtmann Türke zu Boeckenberg; für den II. Bezirk: Amtmann Bieweg zu Ringenwalde, Amtmann Sommermeyer zu Götſchendorf; für den III. Bezirk: Lehnſchulze Dahms zu Storkow, Lehnſchulze Schneider zu Grunewald, für den IV. Bezirk: Amtmann Frieſe zu Gr. Kölpin, Amtmann Schröder zu Willmersdorf; für den V. Bezirk: Rittergutsbeſitzer Lindenberg auf Herzfelde, Amtmann Natrop zu Ruhehof; für den VI. Bezirk: Amtmann Runze zu Boytzenburg, Amtmann Schulz zu Boiſterfelde; für den VII. Bezirk: Rittergutsbeſitzer Springefeldt auf Warbende, Amtmann Junk zu Fürſtenau; für den VIII. Bezirk: Lehnſchulze Schreier zu Bergsdorf, Lehnſchulze Dittmann zu Falkenthal, für den IX. Bezirk: Ober-Amtmann Fiſcher zu Amt Zehdenick, Schulze Wegener zu Damm-Haſt; für den X. Bezirk: Amtmann Semler zu Annenwalde, Schulze Gollin zu Gandenitz; für den XI. Bezirk: Lieutenant Baer zu Neu-Thymen, Gutsbeſitzer Seehauſen zu Sähle; für den XII. Bezirk: Lehnſchulze Köppen zu Ruthenberg, Lehnſchulze Stabe zu Beenz, für den XIII. Bezirk: Domainen-Pächter Fiſcher zu Amt Badingen, Lehnſchulzengutsbeſitzer Wegener zu Zabelsdorf.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Carl Melchior Hopmann zu Berlin iſt als practiſcher Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Nachweiſung

der im Monat Januar 1868 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Perſonal-Veränderungen.

I. **Richter.** Der Kreisgerichts-Director Allerdt in Rogaſen iſt in gleicher Eigenſchaft an das Kreisgericht zu Jüterbog verſetzt.

II. **Gerichts-Aſſeſſoren.** Der Gerichts-Aſſeſſor Klemm iſt verſtorben. Der Gerichts-Aſſeſſor Bauer iſt zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Grünberg ernannt. Der Gerichts-Aſſeſſor Dr. Geßner iſt auf ſein Anſuchen Behufs Uebertritts in die Verwaltung aus dem Juſtizdienſte entlaſſen worden. Der Gerichts-Aſſeſſor Kolkmann iſt aus dem Departement des Appellationsgerichts in Halberſtadt in das des Kammergerichts verſetzt. Zu Gerichts-Aſſeſſoren ſind ernannt die bisherigen Referendarien: Oertel und Lüdemann.

III. **Referendarien.** In das Departement des Kammergerichts ſind verſetzt die Referendarien: Haack aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Glogau, Maizier aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg, Kube aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Glogau, Gieſe aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg, Henoch aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Glogau, v. Raumer aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg. Zu Kammergerichts-Referendarien ſind ernannt die bisherigen Auscultatoren: Geppert und Küpper.

IV. **Auscultatoren.** Der Rechtscandidat Ilſe iſt zum Kammergerichts-Auscultator ernannt. Der Auscultator Fennhahn iſt auf ſeinen Wunſch aus dem Juſtizdienſt entlaſſen worden.

Der bisherige Frühprediger an der Jeruſalems- und Neuen-Kirche zu Berlin, Licentiat Benjamin Theodor Johannes Hoßbach, iſt zum zweiten Prediger bei der Evangeliſchen Gemeinde der St. Andreas-Parochie zu Berlin beſtellt worden.

Der bisherige Rector und Hülfsprediger zu Fehrbellin, Ernſt Franz Otto Theodor Schmidt, iſt zum Pfarrer bei den evangeliſchen Gemeinden der Parochie Kloſterfelde, Diöceſe Bernau, beſtellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Carl Friedrich Herrmann Wieſe iſt zum Pfarrer bei den Evangeliſchen Gemeinden der Parochie Stolzenhagen, Diöceſe Angermünde beſtellt worden.

Der bisherige Predigtamts-Candidat Carl Heinrich Chriſtian Eduard Dreſcher iſt zum Rector und Hülfsprediger zu Neuſtadt a. d. D., Diöceſe Wuſterhauſen a. d. D., beſtellt worden.

Die ehemals lutheriſche Pfarrſtelle an der Heiligen-Geiſt-Kirche in Potsdam, Diöceſe Potsdam I., magiſtratualiſchen Patronats wird durch Emeritirung ihres gegenwärtigen Inhabers zum 1. Juli d. J. vacant.

Die Pfarrſtelle zu Werder, Diöceſe Straußberg, Königlichen Patronats, wird durch Emeritirung ihres gegenwärtigen Inhabers zum 1. October d. J. vacant.

Der Schulamts-Candidat Dr. Gruno iſt an der von Saldernſchen Realſchule in Brandenburg a. H. als ordentlicher Lehrer angeſtellt worden.

Die bisherigen Betriebs-Secretaire Aurin und Wuttke in Berlin ſind definitiv als ſolche bei der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn angeſtellt worden.

Perſonal-Veränderungen

im Bezirk der Königlichen Direction der Oſtbahn.

Der Eiſenbahn-Baumeiſter Thiele iſt von Landsberg a. W. nach Berlin verſetzt.

Nachweiſung

der im Monat Januar 1868 mit Beſtallung verſehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Fabrikant Albrecht Wilhelm Reinhardt Barth, Oranienſtr. 91, Schiedsmann für den Jacobikirch-Bezirk № 85, 2) Rentier Carl Friedrich Wilhelm Leißner, Waldemarſtr. 26, Schiedsmann für den Geſammtbezirk № 73/74, 3) Dr. Franz Eberhard Marggraf, Sophienſtr. 12, Schiedsmann für den Sophienkirch-Bezirk № 146, 4) Dr. phil. Redacteur Solly Julius Gumbinner, Grenadierſtr.

49, Schiedsmann für den Grenadierſtr.=Bezirk № 140, 5) Hofglaſermſtr. Georg Carl Eduard Laacke, Mittelſtr. 34, Schiedsmann für den Dorotheenkirch=Bezirk № 20, 6) Mechanikus Wilhelm Auguſt Theodor Baumann, Kochſtr. 10, 1. Stellvertreter für den Kochſtr.=Bezirk № 34, 7) Kaufmann Carl Auguſt Heinrich Wuſtandt, Neue Grünſtr. 13, 1. Stellvertreter für den Neue Grünſtr.=Bezirk № 86, 8) Fabrikant Julius Schleisner, Ritterſtr. 92, 1. Stellvertreter für den Geſammt=Bezirk № 77/78, 9) Graveur Carl Heinrich Alexander Haenſch, Neue Grünſtr. 32, 2. Stellvertreter für den Neue Grünſtr.=Bezirk № 86, 10) Kaufmann Herrmann Lachmann, Neue Friedrichsſtr. 48, 2. Stellvertreter für den Garniſonkirch=Bezirk № 8, 11) Rumfabrikant Carl Ludwig Schubert, Gr. Frankfurterſtr. 82, 2. Stellvertreter für den Waßmannsſtr.=Bezirk № 121, alle eilf verpflichtet am 30. Januar 1868.

Kreis Angermünde. 12) Schulze Chriſtian Auguſt Carl Wölle zu Warnitz, 2. Stellvertreter für den 3. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 7. Januar 1868.

Stadt Ketzin, Kreis Oſthavelland. 13) Stellmachermeiſter Auguſt Ernſt Friedrich Plettenberg, Schiedsmann, 14) Ackerbürger Friedrich Wilhelm Albrecht, 1. Stellvertreter, 15) Ackerbürger Carl Friedrich Albrecht, 2. Stellvertreter, alle drei verpflichtet am 6. Januar 1868.

Kreis Weſthavelland. 16) Königl. Amtsrath Felix Victor Frieſe zu Berge, Schiedsmann für den 3. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 18. December 1867; 17) Amtmann Hans Stielow zu Möthlow, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 18) Schulze Carl Schönberg zu Lietzow, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 19) Gutspächter Ernſt Roſenmeyer zu Retzow, 1. Stellvertreter für den 4. ländlichen Bezirk, 20) Gutspächter Guſtav Friedrich zu Quermathen, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, alle vier verpflichtet am 19. December 1867; 21) Lehnſchulze Johann Chriſtian Eduard Ganzer zu Peweſin, Schiedsmann für den 5. ländlichen Bezirk, 22) Bauer und Gerichtsſchöppe Auguſt Chriſtian Friedrich Wilhelm Hübener zu Weſeram, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 23) Koſſäth und Schöppe Carl Gottfried Theodor Lehmann zu Klein=Kreutz, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 24) Lehnſchulze Friedrich Wilhelm Albert Krauſe zu Garlitz, Schiedsmann für den 6. ländlichen Bezirk, 25) Schulze Joachim Friedr. Aug. Gerſter zu Gortz, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 26) Lehnſchulze Ferdinand Ludwig Kreſſin zu Mützlitz, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 27) Kaufmann Friedrich Louis Haedicke zu Dom Brandenburg, Schiedsmann für den 7. ländlichen Bezirk, 28) Kaufmann Friedrich Wilhelm Hintze daſelbſt, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 29) Rathsmaurermeiſter Johann Auguſt Buchholz daſelbſt, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 30) Rathmann Johann Friedrich Wilhelm Knütter zu Plaue, Schiedsmann für den 8. ländlichen Bezirk, 31) Bäckermeiſter Carl Auguſt Kaehne daſelbſt, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 32) Kaufmann Gottlieb Carl Friedrich Albert Klagemann daſelbſt, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 33) Schulze Carl Friedrich Seyffert zu Tieckow, Schiedsmann für den 9. ländlichen Bezirk, 34) Bauer Auguſt Kahle zu Fohrde 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, alle vierzehn verpflichtet am 28. December 1867.

Stadt Prenzlau. 35) Färbermeiſter Carl Guſtav Fretzdorf, Schiedsmann für den Kloſterbezirk, 36) Maurermeiſter Carl Gerhardt, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 37) Kaufmann Wilhelm Bliß, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 38) Kaufmann Otto Kalbersberg, Schiedsmann für den Königsbezirk, 39) Kaufmann Rudolph Rietſch, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, alle fünf verpflichtet am 4. Januar 1868, 40) Kaufmann Grabow, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, verpflichtet am 18. Januar 1868; 41) Rentier Ferdinand Mandelkow, Schiedsmann für den Jacobibezirk, 42) Kaufmann Julius Schmeichel, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 43) Kaufmann Eduard Weinberg, 1. Stellvertreter für den Johannesbezirk, 44) Kaufmann Auguſt Ranzow, 1. Stellvertreter für den Rolandbezirk, 45) Kammmachermeiſter Friedrich Schaefer, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, alle fünf verpflichtet am 4. Januar 1868. (Fortſetzung folgt.)

Vermiſchte Nachrichten.

Die Führung eines Familien=Namens betreffend.

Dem am 16. October 1854 zu Berlin geborenen Sohn des Schlächtermeiſters Anders, Max Hugo Oscar, iſt auf den Antrag ſeines Stiefvaters, des Schlächtermeiſters Weiſſe, und ſeiner Mutter, Pauline Weiſſe, ſeparirte Anders, geborene Trebien, ſowie mit Zuſtimmung des Schlächtermeiſters Anders auf Grund der Allerhöchſten Cabinets=Ordre vom 12. Juli v. J. von uns die Annahme und Führung des Familien=Namens Weiſſe geſtattet worden.

Potsdam, den 5. Februar 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend die Conceſſion zum Geſchäftsbetriebe in den Königlich Preußiſchen Staaten für die „Imperial=Feuer=Verſicherungs=Geſellſchaft“ zu London, ſowie die Statuten dieſer Geſellſchaft, imgleichen Fünf Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertions=Gebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 2 Sgr.. Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'ſchen Buchdruckerei.

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Conceſſion

zum Geſchäftsbetriebe in den Königlich Preußiſchen Staaten für die „Imperial-Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft“ zu London.

Der unter der Firma: **„Imperial-Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft“** in London domicilirten Actien-Geſellſchaft wird die Conzeſſion zum Geſchäftsbetriebe in den Königlich Preußiſchen Staaten, auf Grund der unterm 12. Februar 1803 errichteten und in der General-Verſammlung vom 4. Juli 1867 abgeänderten Statuten, vorbehaltlich derjenigen Einſchränkungen, welchen der Geſchäfts-Verkehr der Privat-Feuer-Verſicherungs-Anſtalten nach dem Allerhöchſten Erlaſſe vom 2. Juli 1859, Geſ.-S. S. 394, unterworfen iſt, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der bei der Zulaſſung gültigen Statuten, muß bei Verluſt der Conzeſſion angezeigt und, ehe nach derſelben verfahren werden darf, von der Preußiſchen Staats-Regierung genehmigt werden.
2. Die Veröffentlichung der Conzeſſion, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derſelben erfolgt in den Amtsblättern reſp. amtlichen Publications-Organen derjenigen Bezirke, in denen die Geſellſchaft Geſchäfte zu betreiben beabſichtigt, auf Koſten der Geſellſchaft.
3. Die Geſellſchaft hat wenigſtens an einem beſtimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlaſſung mit einem Geſchäftslokale und einem dort domizilirten General-Bevollmächtigten zu begründen.

   Derſelbe iſt verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk ſein Wohnſitz belegen, in den erſten ſechs Monaten eines jeden Geſchäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der General-Bilanz der Geſellſchaft, eine ausführliche Ueberſicht der im verfloſſenen Jahre in Preußen betriebenen Geſchäfte einzureichen — und zu gleicher Zeit nachzuweiſen, daß die Bilanz und die Ueberſicht durch den Preußiſchen Staatsanzeiger bekannt gemacht worden ſind.

   In der gedachten Ueberſicht — für deren Aufſtellung von der betreffenden Regierung nähere Beſtimmungen getroffen werden können — iſt das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Aktivum geſondert aufzuführen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Ueberſicht, ſowie der von ihm geführten Bücher einzuſtehen, hat der General-Bevollmächtigte ſich perſönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile ſämmtlicher inländiſcher Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derſelbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche ſich auf den Geſchäftsbetrieb der Geſellſchaft oder auf den der Preußiſchen Geſchäftsniederlaſſung beziehen, auch die zu dieſem Behufe etwa nöthigen Schriftſtücke, Bücher, Rechnungen pp. zur Einſicht vorlegen.
4. Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländiſchen Wohnorte deſſelben aus ſind alle Verträge der Geſellſchaft mit den Inländern abzuſchließen.

   Die Geſellſchaft hat wegen aller aus ihren Geſchäften mit Inländern entſtehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländiſchen Verſicherten, entweder in dem Gerichtsſtande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Verſicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen, und dieſe Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszuſtellenden Verſicherungspolize ausdrücklich auszuſprechen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geſchlichtet werden, ſo müſſen dieſe letzteren, mit Einſchluß des Obmannes, Preußiſche Unterthanen ſein.

   Die vorliegende Conzeſſion kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermeſſen der Preußiſchen Staatsregierung zurückgenommen und für erloſchen erklärt werden.

   Im Uebrigen iſt durch dieſelbe die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußiſchen Staaten nicht ertheilt. Hierzu bedarf es vielmehr in jedem einzelnen Falle der beſonders nachzuſuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 24ten November 1867.

(L. S.)

Der Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Itzenplitz.

Der Miniſter des Innern.
Gr. Eulenburg.

Allen, die des Gegenwärtigen anſichtig werden, ſenden die verſchiedenen Perſonen, deren Namen hier unterzeichnet und Siegel beigedrückt ſind, ihren Gruß.

Da wegen der Schwierigkeit und Unzulänglichkeit in Fällen, wo Schiffe in Häfen, Häuſer, Speicher und Gebäude, ſowie die in denſelben aufbewahrten Güter und Vorräthe gegen Verluſt oder Feuersgefahr zu einem hinreichenden Betrage und angemeſſener Prämie verſichert werden ſollen, es gerathen erſchienen, daß ein Bureau errichtet werde für den Abſchluß derartiger Verſicherungen, ſo ſind in dieſer Abſicht die folgenden Anträge von den Partheien der gegenwärtigen Urkunde vereinbart und unterzeichnet worden.

Vorſchläge, welche von den, die Geſellſchaft gründenden Mitgliedern unterzeichnet worden ſind.

Vorſchläge zur Gründung einer Geſellſchaft für die Verſicherung von Gebäuden, Schiffen, welche ſich in Häfen befinden, Waaren, Handelsgütern und anderen Gegenſtänden gegen Feuer, unter der Benennung:

„Imperial-Verſicherungs-Geſellſchaft“.

1. Daß ein Capital von Liv. 1,200,000 Sterling in Actien von je Liv. 500 zur Zeichnung aufzulegen.
2. Daß es Niemandem erlaubt ſei, weniger als Liv. 500 und mehr als Liv. 5000 zu zeichnen.
3. Daß ein jeder Zeichner Liv. 10. für das Hundert des Betrages ſeiner Zeichnung bei Vollziehung der Vertrags-Urkunde, mittels welcher die Geſellſchaft gegründet wird, zu deponiren habe, und daß ein ſolcher gleichzeitig die Verbindlichkeit einzugehen, oder andere geeignete Sicherheit zu beſtellen habe, kraft deren er ſich, ſeine Erben, Teſtamentsvollſtrecker und Adminiſtratoren verpflichtet, die Reſtſumme ſeiner Zeichnung oder irgend einen Theil derſelben, wenn er dazu aufgefordert wird, in Gemäßheit der Stipulationen der Gründungs-Urkunde zu zahlen.
4. Daß Henry Davidſon, Thomas Gowland, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Robert Milligan, Thomas Plummer, John Smith und Joſeph Timperon zu einem Comité ernannt werden, zur Entgegennahme der Unterſchriften von Perſonen, welche wünſchen, auf das Capital zu zeichnen, und daß ein Jeder, der den gegenwärtigen Entwurf unterzeichnet, zur Zeit der Unterzeichnung deſſelben, den Herren Barclay, Tritton und Bevan (den Banquiers der Geſellſchaft) im Namen des Comités Liv. 1 vom Hundert des Betrages ſeiner Zeichnung zur Beſtreitung der Unkoſten zahle, welche die Ausführung der beſagten Vorſchläge nothwendig macht, und welche Zahlung erachtet werden ſoll als Theil des Depoſits (Einzahlung) der gezeichneten Summe, ſowie als Abſchlagszahlung derſelben bei Zahlung des Reſtes des Depoſits (Einzahlung) ſeines des Actionärs; dieſelbe ſoll dagegen verwirkt ſein, im Falle der Nichtzahlung des ganzen Depoſits und ſollen je zwei oder mehr Mitglieder des beſagten Comités die Befugniß haben, zur Beſtreitung der Unkoſten, welche die Gründung der beabſichtigten Geſellſchaft nöthig macht, auf die Banquiers zu ziehen. (Wechſel.)
5. Daß das Comité ermächtigt werde, dafür zu ſorgen, daß eine Gründungs-Urkunde entworfen werde, worin die Bedingungen, unter denen die Geſellſchaft gegründet werden ſoll und unter denen dieſelbe Verſicherungen ſeitens des Publikums annimmt, enthalten ſind.
6. Daß es Prinzip der Geſellſchaft iſt, daß keines ihrer Mitglieder je verpflichtet oder gehalten ſein ſoll, eine größere Summe zu zahlen als den Betrag ſeiner Zeichnung und daß die Gründungs-Urkunde, auf Grund deren die Geſellſchaft ſich conſtituirt hat, desgleichen die auszuſtellenden Polizen ſo abgefaßt ſein ſollen, daß ſie die Verpflichtung der Geſellſchaft ſowie der einzelnen Mitglieder innerhalb dieſer Grenzen genau bezeichnen.
7. Daß die Einzahlung von 10 Pfund vom Hundert auf die gezeichnete Summe nach Abzug der Unkoſten, welche mit der Gründung der Geſellſchaft

verbunden ſind, im Namen von Curatoren, in den öffentlichen Fonds angelegt werden ſollen unter der Benennung Capital-Stock (Grund-Capital) und daß die aus demſelben erwachſenden Zinſen ebenfalls angelegt und während fünf Jahren angeſammelt (accumulirt) werden ſollen, während welcher Zeit weder Dividende noch Zinſen an die Actionaire gezahlt werden.

8. Daß, im Fall die für Verſicherungen von der Geſellſchaft vereinnahmten Prämien ſich als unzulänglich erweiſen zur Deckung von Verluſten, welche mit Bezug darauf entſtehen, ſo ſoll das Capital und die geſammte, während der fünfjährigen Periode aufgelaufene Summe, oder ſoviel, als zu dieſem Zwecke nöthig iſt, dazu verwendet werden, um ſolche Verluſte zu decken und auszugleichen, und für den Fall, daß ſich dieſelben für dieſen Zweck als unzureichend erweiſen ſollten, die Actionaire von Zeit zu Zeit (wie die Umſtände es erheiſchen mögen) von Seiten des Directoriums aufgefordert werden ſollen, weitere Zahlungen zu leiſten, durch Ausſchreibung von Einzahlungen, die im Verhältniß zu den von ihnen gezeichneten Summen zu ſtehen haben und zwar bis zum vollen Betrage derſelben, wenn nämlich die an die Geſellſchaft gemachten Anſprüche dies erheiſchen ſollten.

9. Daß, im Fall die laufenden Prämien mehr als ausreichend ſind, ſowohl die Verluſte zu decken, welche aus den von der Geſellſchaft abgeſchloſſenen Verſicherungen entſtehen, als auch die Unkoſten für die Verwaltung zu beſtreiten, ſo ſoll der Ueberſchuß (Surplus), der zur Deckung der laufenden Verſicherungsverluſte und Unkoſten der Geſellſchaft nicht verwendet wird, von Zeit zu Zeit ſeparat und für ſich abgeſondert vom Grund-Capital (Capital-Stock) angelegt und zu Gunſten der Geſellſchaft angeſammelt werden.

10. Daß nach Ablauf der beſagten fünfjährigen Periode die Rechnungen der Geſellſchaft als Verſicherungs-Geſellſchaft der General-Verſammlung der Actionaire vorgelegt werden ſollen und wenn es ſich herausſtellen ſollte, daß das Unternehmen erfolgreich geweſen iſt, ſo ſollen ½, oder ¼, (wie es die Majorität in einer ſolchen General-Verſammlung der Actieninhaber beſtimmen wird) vom Grundkapital oder von den Sicherheiten, welche aus den für Verſicherungen vereinnahmten Prämien erwachſen ſind, und die, wie oben bemerkt, ſammt den daraus während der gedachten 5jährigen Periode entſtandenen Zuwachs, angelegt waren, alsdann dem Grund-Capital der Geſellſchaft zugeſchrieben werden, um einen Theil deſſelben zu bilden, und daß ähnliche Unternehmungen in den Stand der Geſchäfte der Geſellſchaft, ſowie ähnliche Ueberträge auf das Grund-Capital am Ende von je fünf aufeinander folgenden Jahren ſtattfinden ſollen.

11. Daß nach Ablauf der beſagten, erſterwähnten Periode von fünf Jahren ein Bericht über die Inveſtirung und den Zuwachs des gezeichneten oder Grund-Capitals der General-Verſammlung der Actionaire gleichfalls vorgelegt werden ſoll und falls es ſich herausſtellen ſollte, daß das Unternehmen erfolgreich war, ſo daß der Uebertrag aus den angelegten Prämien zu dem Grund-Capital gemacht werden kann, ſo ſollen die geſammten Zinſen oder der Ertrag des Grund-Kapitals, nebſt dem während jener fünf Jahre daraus entſtandenen Zuwachs ſogleich unter die Actionaire vertheilt und an dieſelben gezahlt werden im Verhältniß ihrer reſpectiven Actien und ſollen die zukünftigen Zinſen oder Dividenden, welche von Zeit zu Zeit aus dem ganzen Grund-Kapital erwachſen, vor und nach Ablauf von je fünf Jahren unter die Actionaire vertheilt und an dieſelben halbjährlich im Verhältniß ihrer reſpectiven Actien gezahlt werden.

12. Daß es keinem der Actionaire freiſtehen ſoll, ſeine Actien ohne Erlaubniß des Direktoriums zu veräußern und ſollen alle Anträge, Betreffs derartiger Erlaubniß ſchriftlich eingereicht werden, unter Angabe der Gründe, und ſollen dieſelben in einer Sitzung des Direktoriums aus nicht weniger als 11 Mitgliedern beſtehend, erwogen und darüber Beſchluß gefaßt werden.

13. Daß, ſobald als die Summe von Liv. 800,000 gezeichnet iſt, das oben ernannte Comité eine General-Verſammlung der Unterzeichner anberaumen ſoll, um 14 aus der Zahl der Unterzeichner zu Directoren zu erwählen, und die, in Gemeinſchaft mit 7 der Unterzeichner, welche, wie ſpäter erwähnt, zu Direktoren zu erwählen ſind, ein Direktorium von 21 Mitgliedern bilden ſollen, deren jedes im Beſitze von mindeſtens 6 Actien oder Liv. 3000 vom gezeichneten Capital ſein ſoll, und ſollen aus dieſer Anzahl die dergeſtalt erwählten und ernannten Directoren einen Vorſitzenden und einen Stellvertreter wählen, und ſoll die Anzeige, Betreffs einer ſolchen General-Verſammlung wenigſtens 7 Tage vorher öffentlich bekannt gemacht werden.

14. Daß die Directoren der West-India Dock Company aus der Mitte der beſagten Unterzeichner ſieben zu Direktoren ernennen ſollen, die in Gemeinſchaft mit den Seitens der Unterzeichner, wie oben erwähnt, zu Direktoren erwählten 14 Perſonen das beſagte Direktorium von einundzwanzig Mitgliedern bilden.

15. Daß das erſte Direktorium während drei Jahren im Amte bleiben ſoll, nach Ablauf welcher Zeit aus der Zahl der beſagten 21 Direktoren wenigſtens 5 aus dieſem Amte ſcheiden ſollen, und ſofort in jedem folgenden Jahre der Reihe nach, und um deren Stelle zu erſetzen, ſollen ſeitens der Actionäre und der Direktoren der West-India Dock Company fünf andere erwählt werden und ernannt werden, auf dieſelbe Weiſe, wie die aus dem Amte ſcheidenden erwählt und ernannt worden ſind, vorausgeſetzt, daß keiner der Direktoren nach Ablauf der erſten zwei Jahre länger als vier nachfolgende Jahre das Amt eines Direktors bekleide, und damit verhindert werde, daß Niemand von ihnen länger im Amte bleibe, ſo ſollen alle 4 Jahre wenigſtens ſechs Direktoren aus dem Amte ſcheiden und um deren Stelle zu erſetzen, ſollen ſechs andere auf eben dieſelbe Weiſe erwählt werden. Die Reihenfolge der Ausſcheidung im erſten Direktorium ſoll durch das Loos entſchieden werden unter Beobachtung der folgenden Beſtimmungen:

16. Daß diejenigen fünf Direktoren, welche zuerſt aus dem Amte ſcheiden, drei von den durch die Actionaire zu erwählenden vierzehn ſein ſollen und zwei von den durch die Directoren der West-India Dock Company zu ernennenden ſieben Mitglieder, und daß die zweiten fünf Direktoren, die aus dem Amte auszuſcheiden haben, ebenfalls drei von den beſagten vierzehn, und zwei von den beſagten ſieben ſein ſollen; daß die dritten fünf Direktoren, die aus dem Amte zu ſcheiden haben, vier aus der beſagten Zahl vierzehn und aus Einem von den beſagten ſieben ſein ſollen; und daß die vierten ſechs Direktoren, die aus dem Amte ſcheiden, aus den übrig bleibenden vier der gedachten vierzehn, und zwei aus den beſagten ſieben Direktoren ſein ſollen, die, wie oben bemerkt, neu erwählt oder ernannt worden ſind, und ſoll ein Jeder, der das Amt eines Direktors bekleidet, wieder gewählt werden können, nach Ausſcheidung aus dem Amte für die Zeit eines Jahres.

17. Daß fünf Rechnungs-Reviſoren in der erſten Verſammlung der Actionaire gleichfalls gewählt werden ſollen, welche drei Jahre im Amte zu verbleiben haben, und daß nach Ablauf derſelben wenigſtens einer der Reviſoren ausſcheiden ſoll, und ſo in der Reihenfolge in jedem folgenden Jahre und ſollen andere ernannt werden, um ſie zu erſetzen, auch ſollen die Ausgeſchiedenen, nachdem ſie ein Jahr aus dem Amte geweſen waren, wieder gewählt werden können, in derſelben Weiſe wie hierin zuvor mit Bezug auf die Wahl der Direktoren feſtgeſetzt worden, und ſollen die Rechnungs-Reviſoren gleichwie die Direktoren zum gleichen Betrage an dem Capital der Geſellſchaft betheiligt ſein; daß ferner die Rechnungs-Reviſoren ſich vierteljährlich verſammeln ſollen, zur Prüfung und Controlle der Rechnungen der Geſellſchaft, um über das Reſultat ihrer vierteljährlichen Controlle den Actionairen jedes Jahr in einer der jährlichen General-Verſammlungen Bericht zu erſtatten.

18. Daß zwölf Curatoren in derſelben Weiſe wie die Direktoren und Rechnungs-Reviſoren erwählt werden ſollen, und daß das Actien-Capital gleichwie die Beſtände, die aus den Prämien herrühren, in ihrem Namen inveſtirt werden ſollen, indem dieſelben in Klaſſen von je vier getheilt werden, — daß die Namen der Reihenfolge nach wechſeln und anders vertheilt werden ſollen, wie es ſich als nothwendig herausſtellen wird, und zwar ganz in derſelben Weiſe wie die Bank von England verfährt mit Bezug auf Parlaments-Capitalien und Sicherheiten; keine Geldſumme ſoll jedoch im Namen von weniger als vier Curatoren inveſtirt werden.

19. Daß ſämmtliche Beamte der beabſichtigten Geſellſchaft vom Direktorium ernannt werden ſollen.

20. Daß wenigſtens zwei General-Verſammlungen der Actionaire jährlich abgehalten werden ſollen und zwar in den Monaten Januar und Juli eines jeden Jahres, von welchen Verſammlungen gehörige Bekanntmachung erlaſſen werden ſoll.

21. Daß außerordentliche General-Verſammlungen von den Direktoren oder von zwanzig Actionairen in Gemeinſchaft mit fünf Direktoren berufen werden können, nachdem 10 Tage vorher eine Bekanntmachung darüber erlaſſen worden iſt.

22. Daß in der General-Verſammlung ein jeder Actionair, der im Beſitze einer Actie von Liv. 500 iſt, eine Stimme haben ſoll, derjenige, welcher vier Actien oder Liv. 2000 beſitzt, zwei Stimmen, und derjenige, welcher im Beſitze von zehn Actien oder Liv. 5000 iſt, nicht mehr als drei Stimmen haben ſoll.

23. Daß das beſagte Comité hiermit ermächtigt wird, in der proponirten Gründungs-Urkunde und in den für die Leitung und Verwaltung der Geſellſchaft zu erlaſſenden Vorſchriften und Beſtimmungen, alle diejenigen Erlaſſe, Vorſchriften und Beſtimmungen aufzunehmen, welche nach ihrem Ermeſſen nothwendig und gerathen ſind, zum Nutzen der Leitung und gehörigen Verwaltung der Geſellſchaft, ſowie zur Beförderung und Begründung ihres Credits und Rufs beim Publikum.

24. Wir, deren Namen untenſtehend verzeichnet ſind, erklären hiermit, Actionaire der Geſellſchaft werden zu wollen, welche, wie oben bemerkt, gegründet werden ſoll, und zwar mit ſolchen Summen, wie ſie unſeren bezüglichen Namen gegenüber beigefügt ſind, unter den oben feſtgeſetzten Bedingungen und Beſtimmungen und ſolchen anderen Bedingungen, Beſtimmungen, Vorſchriften und Erlaſſen, welche in die beſagte, intendirte Gründungs-Urkunde unter oder mit Genehmigung des beſagten Comités oder der Majorität deſſelben aufgenommen werden.

Und erklären wir uns hiermit ferner bereit, Jeder für ſich, die Gründungs-Urkunde mit unſerer Namensunterſchrift zu unterzeichnen, wenn wir dazu aufgefordert werden, und indem wir dieſen Entwurf unterzeichnen, haben wir dem beſagten Comité die Summe von 1 Pfund pro Hundert auf den Betrag unſerer bezüglichen Zeichnung gezahlt, und machen wir uns verbindlich, den Reſt des Depoſitums von Liv. 10 pro Hundert auf den Betrag unſerer bezüglichen Zeichnung zu zahlen, ſobald wir in Gemäßheit mit den Beſtimmungen der beſagten Gründungs-Urkunde dazu aufgefordert werden, und im Falle einer oder mehrere der Unterzeichner des gegenwärtigen Entwurfs, wenn dazu aufgefordert es unterlaſſen oder ſich weigern ſollten, die Gründungs-Urkunde zu unterzeichnen oder zu vollziehen, oder den Reſt des Depoſitums von Liv. 10 pro Hundert zu zahlen, wenn, wie zu dieſem Zwecke oben erwähnt, dazu aufgefordert, ſo ſoll das beſagte Depoſitum von Liv. 1 pro Hundert der beſagten Geſellſchaft verfallen ſein, wie es hiermit für verfallen erklärt wird, und ſoll keine Klage oder Prozeß im Recht oder in Billigkeit angeſtellt werden dürfen, um daſſelbe ganz oder theilweiſe gerichtlich beizutreiben.

Urkundlich deſſen unſere Unterſchrift am fünfzehnten Tage des Dezember 1800 und Zwei.

Aufſtellung des Capitals.

A. Da die verſchiedenen Partheien zu gegenwärtiger Urkunde in Gemäßheit der beſagten Vorſchläge und um dieſelben in vollſtändige Ausführung zu bringen, und in Kraft treten zu laſſen, übereingekommen ſind, ſich zu einer Geſellſchaft zu vereinigen, und beſchloſſen haben, ein Capital zu zeichnen, um 2400 Actien von je Liv. 500 die Summe von 1,200,000 Liv. als Grund-Capital der beſagten Geſellſchaft aufzubringen, und da die beſondere Summe, welche von einem Jeden der Betheiligten unterzeichnet iſt, ſeinem Namen und Siegel gegenüber in Gegenwärtigem verzeichnet ſteht;

Wahl der Direktoren.

B. Und da in einer General-Verſammlung der Actionaire, welche von dem, in dem beſagten Entwurfe erwähnten Comité am vierten Tage des verfloſſenen Monats Januar zuſammenberufen worden, der ſehr Ehrenwerthe Charles Price, Lord-Major der Stadt London, Joseph Hurdcastle, Ebenezer Maitland, Daniel Mildred, David Mitchell, Jeremiah Olive, Thomas Reid, Abraham Watſon Rutherford, Robert Slade, Henry Smith, George Woodford Thelluſon, John Henton Tritton, Richard Twining und Andrew Wedderburn, vorſchriftsmäßig erwählt worden, um vierzehn Direktoren der beſagten Geſellſchaft, und da die Direktoren der West-India-Dock-Company die Herren: Henry Davidſon, Thomas Gowie, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Thomas Plummer und Joſeph Timperon, zu den anderen ſieben Direktoren ernannt haben;

Digitized by Google

Wahl der Curatoren oder Rechnungs-Reviſoren.

C. Und da in der beſagten Verſammlung, abgehalten am vierten Tage des Januar, die beſagten Herren Charles Price, Henry Davidſon, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Ebenezer Maitland, Jeremiah Olive, Thomas Plummer, Robert Slade, Henry Smith, George Woodford Thelluſon und Joſeph Timperon zu Curatoren des Vermögens und der Effekten der beſagten Verſicherungs-Geſellſchaft erwählt worden, desgleichen die Herren Grant Allan, George Brown, Stephan Cattley, Samuel Drewe und William Lewis zu Rechnungs-Reviſoren der beſagten Geſellſchaft;

Genehmigung des vorſtehenden Contractes durch das Comité.

D. Und da das Comité den Entwurf der gegenwärtigen Gründungs-Urkunde, welcher demſelben unterbreitet worden, durchgeleſen und genehmigt hat;

Zahlung des Depoſits.

E. Und da eine jede der bei Gegenwärtigem betheiligten Partheien vor der Vollziehung deſſelben dem beſagten Bankhauſe der Herren Barclay, Tritton und Bevan in Lombard-Street, ſein Depoſit von Liv. 9 pro Liv. 100 gezahlt hat, welches zuſammen mit ſeinem oder ihrem früheren Depoſit von Liv. 1 pro Liv. 100, Liv. 10 pro Liv. 100 des Betrages ſeiner oder ihrer Zeichnung ausmacht, und die Geſammtſumme ſämmtlicher Gelder, welche als Depoſit eingezahlt werden, Liv. 120,000 beträgt;

Vertrag der ſämmtlichen Mitglieder der Geſellſchaft, mit ſieben der Curatoren, Zwecks-Ausführung aller in der Vertrags-Urkunde ſtipulirten Beſtimmungen.

F. So ſei hiermit kund und zu wiſſen, daß ein Jeder, deſſen Name und Siegel Gegenwärtigem beigefügt iſt (mit Ausnahme der Herren Charles Price, Henry Davidſon, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Ebenezer Maitland und Jeremiah Olive,) in ſoweit es die Verhandlungen und Verträge betrifft, die von ihm oder ihr ſelbſt, ſeinen oder ihren Erben, Teſtamentsvollſtreckern, Adminiſtratoren und Curatoren hiermit ſtipulirt und genehmigt ſind, hiermit übereinkommt, verſpricht und beſchließt, jedoch nicht anderweitig für ihn ſelbſt oder ſie ſelbſt, für ſeine und ihre Teſtamentsvollſtrecker, Adminiſtratoren und Curatoren gegenüber den beſagten Herren Charles Price, Henry Davidſon, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Ebenezer Maitland, Jeremiah Olive und deren Teſtamentsvollſtrecker, Adminiſtratoren und Curatoren.

Vertrag der ſieben Curatoren mit den anderen fünf Curatoren zu demſelben Zweck.

G. Und ein Jeder derſelben, nämlich der beſagte Charles Price, Henry Davidſon, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Ebenezer Maitland und Jeremiah Olive, ſoweit es ſich auf die Verhandlungen und Verträge bezieht, die von ihm ſelbſt, ſeinen Teſtamentsvollſtreckern und Adminiſtratoren beſchloſſen und eingegangen worden ſind, beſchließt, verſpricht und kommt hiermit überein, für ſich ſelbſt, ſeine Teſtamentsvollſtrecker und Adminiſtratoren, gegenüber dem beſagten Thomas Plummer, Robert Slade, Henry Smith, George Woodford Thelluſon und Joſeph Timperon und deren Teſtamentsvollſtreckern, Adminiſtratoren und Curatoren in folgender Weiſe, das heißt:

Gründung der Geſellſchaft.

H. Daß die verſchiedenen Partheien dieſer Urkunde und ihre bezüglichen Teſtamentsvollſtrecker und Adminiſtratoren, desgleichen eine jede andere Perſon, welche zu beſagter Zeit im Beſitze von einer oder mehreren der beſagten Aktien von Liv. 500 des gedachten Capitals ſich befindet, ſo lange wie er oder ſie im Beſitze derſelben bleibt, eine Geſellſchaft bilden und als ſolche fortbeſtehen ſoll unter dem Namen:

„Imperial-Insurance-Company“ (Verſicherungs-Geſellſchaft),

zu dem Zwecke und unter den Bedingungen, Feſtſetzungen und Vereinbarungen, wie ſolche hierin ſpäter aufgeſtellt und Betreffs derſelben enthalten ſind (nämlich):

Die Vorſchläge (Vertrags-Artikel) dürfen nicht abgeändert werden.

I. Daß die beſagten Vorſchläge die Fundamental-Prinzipien, oder die Verfaſſung der hierdurch gegründeten Geſellſchaft ausmachen ſollen, welche von einem Jeden der Mitglieder derſelben in gleicher Weiſe gehalten und ausgeführt werden ſollen, als ob die darin enthaltenen Bedingungen, Stipulationen und Vereinbarungen von Neuem aufgeführt, und deren Ausführung hiermit ausdrücklich ſtipulirt worden wäre, auch ſollen die beſagten Vorſchläge, Vertragsartikel unter keinem Vorwande oder aus irgend welchem Grunde ganz oder theilweiſe abgeändert oder aufgehoben werden dürfen; daß ferner irgend welche Artikel, Angelegenheiten oder Sachen, welche in einem von der Geſellſchaft oder von einem Mitgliede derſelben etwa ſpäter zu unterzeichnenden Inſtrumente enthalten ſind, desgleichen irgend welche, von ihnen oder einem derſelben zu vollziehenden Verhandlung, Urkunde, Angelegenheiten oder Sachen, in ſoweit ſolche dem Geiſte, der wahren Abſicht, oder dem Sinne von Vorſtehendem entgegenſtehen, in jeder Beziehung, Wirkung und Auslegung, ſowohl mit Bezug auf die Mitglieder der Geſellſchaft, als auch auf alle anderen Perſonen, abſolut null und nichtig ſein ſollen.

Statuten.

Zweck der Geſellſchaft.

1. Daß es Zweck und Sache der Geſellſchaft iſt, Verſicherungen abzuſchließen, auf Schiffe und andere Fahrzeuge in Häfen, Docks, gleichviel ob im Bau oder in der Ausbeſſerung begriffen, ſowie auf Güter am Bord derſelben, desgleichen auf Kähne und andere Schiffsgefäße auf ſchiffbaren Flüſſen und Canälen, auf Gebäude, Güter, Waarenlager, Kaufmannsgüter und Effecten in Großbritannien und Irland, oder in jeden anderen Theilen der Welt gegen Verluſt oder Beſchädigung durch Feuer.

Befugniſſe der General-Verſammlung.

2. Daß, (unterworfen den, und ohne Benachtheiligung der beſagten Vorſchläge (Feſtſtellungen) wie hierin vorher bemerkt) alle Anordnungen, Vorſchriften und Beſtimmungen mit Bezug auf die Leitung und Verwaltung der Geſchäfte der Geſellſchaft, der Oberaufſicht und Controlle der Generalverſammlung der Geſellſchaft wie nachſtehend beſtimmt wird, unterworfen ſind.

Zeit der Abhaltung der Verſammlung.

3. Daß am dritten Mittwoch des Monat Januar, desgleichen am dritten Mittwoch des Monat Juli eines jeden Jahres eine General-Verſammlung der Mitglieder der Geſellſchaft in den Stunden von 12 bis 2 Uhr im Hauptbureau der Geſellſchaft, oder in irgend einer anderen, von den Direktoren derſelben zu dieſem Zwecke zu bezeichnenden Lokalität, abgehalten werden ſoll, und daß ein jedes Mitglied der Geſellſchaft welches zur Zeit im Beſitze einer Actie von Liv. 500 des Geſellſchafts-Capitals iſt, berechtigt ſein ſoll, derſelben beizuwohnen und mitzuſtimmen.

Bekanntmachung.

4. Daß vor einer jeden ſolchen General-Verſammlung, zehn Tage vorher mittels Bekanntmachung in der London Gazette und in zweien oder mehr der Londoner Morgenzeitungen Anzeige gemacht werden ſoll.

5. Daß die Direktoren dieſer Geſellſchaft, oder die Majorität derſelben, oder zwanzig oder mehr Mitglieder der Company mit der ſchriftlichen Bewilligung von fünf oder mehr Mitgliedern des Direktoriums von Zeit zu Zeit eine beſondere General-Verſammlung der Geſellſchaft berufen können, mittels Bekanntmachung, welche in der London Gazette oder in zwei oder mehreren der Londoner Morgenzeitungen zu erlaſſen und mit dem Namen derjenigen Perſonen, welche die Verſammlung wünſchen, unter Angabe ihrer Beweggründe unterzeichnet ſein muß. Die mittels derartiger Bekanntmachung berufene Verſammlung ſoll jedoch nicht nach Verlauf von mehr als zwanzig Tagen, oder vor Ablauf von zehn Tagen nach Erlaß der Bekanntmachung in der London Gazette und zwei anderen Londoner Zeitungen abgehalten werden.

30 Mitglieder machen die Verſammlung beſchlußfähig.

6. Daß keine General-Verſammlung competent ſein ſoll, irgend welche Geſchäftsangelegenheit zu berathen, oder zu beſchließen, wenn nicht wenigſtens 30 Mitglieder, deren ein Jedes im eigenen Beſitze von Liv. 500 oder darüber, des Actien Capitals der Geſellſchaft iſt, zur Zeit der Berathung und Beſchlußfaſſung anweſend ſind, unter der Vorausſetzung jedoch, daß nachdem die Zeit von einer Stunde oder mehr vor Abhaltung einer ſolchen General-Verſammlung verſtrichen und dreißig geſetzlich qualifizirte Mitglieder nicht anweſend ſind, um zur Geſchäftsberathung ſchreiten zu können, oder daß, wenn dreißig geſetzlich qualifizirte Mitglieder ſich verſammeln und an die Berathung der Geſchäfte gehen und vor der Beſchlußfaſſung ſich auf eine geringere Zahl als dreißig vermindern ſollten, es alsdann in dieſem ſowie in jedem der beſagten Fälle, dem Vorſitzenden einer ſolchen Verſammlung, oder wenn kein Vorſitzender anweſend ſein ſollte, den verſammelten Mitgliedern oder der Majorität derſelben das Recht zuſtehen ſoll, eine ſolche General-Verſammlung auf einen anderen Tag zu vertagen und im Falle, daß, wenn in einer General-Verſammlung, die Geſchäftsangelegenheit, über welche berathen und Beſchluß gefaßt werden ſoll, nicht ganz oder theilweiſe zur Entſcheidung gelangt, oder im Falle eine Abſtimmung über irgend eine controverſe Frage oder Angelegenheit beantragt werden ſollte, ſo ſoll alsdann in einem jeden derartigen Falle eine ſolche General-Verſammlung befugt und berechtigt ſein, ſich auf einen anderen Tag zu vertagen, um über die vorliegende Angelegenheit weiter zu berathen, oder zur Abſtimmung zu ſchreiten über irgend eine, einer ſolchen unterbreitete Angelegenheit oder Frage, und ſoll in einem jeden dieſer beſagten Fälle Anzeige gemacht werden von einer ſolchen Vertagung und zwar in der London Gazette ſowie

in zwei Londoner Morgenblättern, wenigſtens 5 Tage vor dem zur Verſammlung angeſetzten Termin, nach welchem dann die dergeſt vertagte Verſammlung auf die vorgeſchriebene Weiſe abzuhalten iſt.

Der Präſident oder Vice-Präſident führt den Vorſitz in den General-Verſammlungen.

7. Daß, der derzeitige Vorſitzende des Direktoriums der beſagten Geſellſchaft in den General-Verſammlungen den Vorſ führen ſoll, und im Fall ſeiner Abweſenheit, der Vice-Präſident, und falls Beide nicht anweſend ſein ſollten, ſo kann alsdann irgen ein anderes anweſendes Mitglied des Direktoriums den Vorſitz übernehmen, und im Falle keiner der Direktoren gegenwärtig ſein ſo ſo ſoll in einer ſolchen General-Verſammlung das erſte Geſchäft ſein, daß ein Vorſitzender aus der Zahl der anweſenden Mitglie gewählt werde.

Die Verhandlungen ſollen ſchriftlich aufgenommen werden.

8. Daß die Verhandlungen in den General-Verſammlungen in ein Buch eingetragen und darin von dem in denſelben Vorſitzender fungirendem Mitgliede unterzeichnet werden ſollen.

Entſcheidung durch die Majorität.

9. Daß alle in der General-Verſammlung der Geſellſchaft zu berathenden Angelegenheiten und Sachen jedesmal im Fa von Meinungsverſchiedenheit durch Stimmenmehrheit der anweſenden und ſtatutenmäßig berechtigten Mitglieder zur Erledigung z bringen ſind, und daß die queſt. Majorität im Wege der Abſtimmung zu ermitteln iſt, wenn ſolche von zwei oder mehr Mitgliedern beantragt wird, ſowie daß im Fall von Stimmengleichheit der Vorſitzende die entſcheidende Stimme abgeben ſoll.

Stimmrecht.

10. Daß in jeder ſolchen General-Verſammlung ein jedes Mitglied, welches zur Zeit im Beſitze ſich befindet von, oder in eigenem Rechte die Befugniß beſitzt, auf eine, zwei oder drei Aktien, aber nicht mehr, des Aktien-Capitals der beſagten Verſicherungs-Geſellſchaft, Eine Stimme haben ſoll, ein jedes Mitglied jedoch, welches im eigenen Beſitze iſt von vier, fünf, ſechs, ſieben, acht oder neun Aktien und nicht mehr des beſagten Capitals, ſoll zwei Stimmen haben, und jedes Mitglied, welches im eigenen Beſitze iſt von zehn Aktien des beſagten Capitals, ſoll drei Stimmen haben; keines der Mitglieder ſoll indeſſen in irgend einem Falle mehr als d Stimmen haben.

Befugniſſe der General-Verſammlungen.

11. Daß auf Grund des den General-Verſammlungen der Geſellſchaft übertragenen allgemeinen Aufſichtsrechts und Contro einer jeden General-Verſammlung die geſetzliche Befugniß zuſtehen ſoll, die von dem Direktorium für die Verwaltung der Angelegen heiten der Geſellſchaft erlaſſenen Vorſchriften und Regulative zu prüfen, zu annulliren, abzuändern und zu amendiren, ſowie auch irgen welche neue Vorſchriften, Verfügungen und Regulative für dieſelbe zu erlaſſen, und Mitglieder, welche den Antrag auf Prüfung, Annu lirung, Abänderung und Amendirung ſolcher Vorſchriften, Verfügungen und Regulative ſtellen, müſſen wenigſtens 10 Tage vorher de derzeitig fungirenden Vorſitzenden im Direktorium Anzeige davon machen, welche von fünf oder mehr in den General-Verſammlunge ſtimmberechtigten Mitgliedern der beſagten Geſellſchaft unterzeichnet ſein muß, und ſollen in einer ſolchen Anzeige diejenigen Vorſchrift Verfügungen und Regulative bezeichnet ſein, betreffs welcher der Antrag auf Prüfung, Annullirung, Abänderung und Amendirung ein gebracht worden, nebſt den Einzelheiten der propouirten Abänderungen oder Amendirung, ferner die Einzelheiten der vorzuſchlagenden beabſichtigten neuen Vorſchriften, Erlaſſe und Regulative und ſoll das Direktorium (wenn daſſelbe es für gerathen erachtet) eine derartig Anzeige in der London Gazette und in zwei oder mehr Londoner Morgenzeitungen erlaſſen, und ſoll eine ſolche General-Verſammlung nicht das Recht haben, irgend welche ſolcher Vorſchriften, Erlaſſe oder Regulative, wie oben bemerkt, aufzuheben, abzuändern oder zu amendiren oder neue Vorſchriften, Verfügungen oder Regulative, die Verwaltung der Angelegenheiten der Geſellſchaft betreffend zu erlaſſen, welche in jener Anzeige nicht beſonders erwähnt und einzeln aufgeführt worden ſind, und ſollen ferner alle Abänderungen oder Amendirungen von beſtehenden Vorſchriften, Erlaſſen oder Regulativen, desgleichen alle neuen Vorſchriften, Erlaſſe und Regulative, die von einer ſolchen General-Verſammlung erlaſſen werden mögen, nicht früher für das derzeitige Direktorium in Kraft treten und bindend für daſſelbe ſein, ehe nicht dieſelben von der darauf folgenden General-Verſammlung der Geſellſchaft genehmigt und beſtätigt worden ſind.

Qualification der Direktoren.

12. Daß von und nach Verlauf von 6 Monaten vom Datum des Gegenwärtigen an gerechnet, Niemand berechtigt ſein ſoll für das Amt des Direktors, Curators oder Rechnungs-Reviſors der beſagten, hiermit gegründeten, Geſellſchaft zu candidiren oder gewählt zu werden, der nicht wenigſtens ſechs Kalender-Monate vor einer ſolchen Wahl im eigenen Beſitze war von wenigſtens ſechs Actien oder Liv. 3000 des Gründungs-Capitals der Geſellſchaft.

Befugniſſe des Direktoriums.

13. Daß einmal in jeder Woche (oder öfter wenn es von dem Vorſitzenden oder deſſen Stellvertreter oder von zwei oder mehr derzeitig im Amte ſich befindenden Direktoren verlangt wird) eine ordentliche Sitzung der Direktoren ſtattfinden ſoll, unter der Benennung „Direktorium", zu welcher ſämmtliche Direktoren vorſchriftsmäßig einzuladen ſind, und ſollen je fünf oder mehr Mitglieder deſſelben das Direktorium bilden und die Befugniß haben, irgend welche Geſchäfte und Angelegenheiten der beſagten Geſellſchaft geſchäftlich zu behandeln und ſoll daſſelbe unter der Leitung und Anordnungen der Direktoren der beſagten Geſellſchaft ſtehen, mit Ausnahme ſolcher Fälle und Gelegenheiten, wo die Anweſenheit von 11 oder mehr Direktoren ausdrücklich vorgeſchrieben iſt für die Beſchlußfähigkeit und Conſtituirung der Verſammlung zur Beſchlußfaſſung betreffs der Ausführung oder Vornahme von beſonderen hierin erwähnten und namhaft gemachten Special-Angelegenheiten, welche als ſolche die Anweſenheit von 11 oder mehr Direktoren erfordern und ſoll das beſagte Direktorium ſich im Hauptlokal der Geſellſchaft verſammeln, und zwar zu einer ſolchen Stunde des Tags oder der bezüglichen Tage, wie ſolches mittels Verfügung des Direktoriums beſtimmt wird abgehalten zu werden, daß ferner bei allen ſolchen Verſammlungen der Direktoren ſowohl die allgemeinen wie beſonderen Angelegenheiten der Geſellſchaft in Berathung gezogen und Beſchluß darüber gefaßt werden darf.

Der Controlle der General-Verſammlung unterworfen.

14. Daß das Direktorium geſetzlich befugt ſein ſoll, die ſämmtlichen Geſchäfte und Angelegenheiten unter Ober-Aufſicht und Controlle der General-Verſammlungen zu regeln, anzuordnen und zu leiten und ſollen die Direktoren befugt ſein, ſämmtliche im Dienſte der Geſellſchaft zu beſchäftigende Beamte anzuſtellen, mit Ausnahme der Curatoren und Rechnungsreviſoren, und zwar mit ſolchem Gehalt und unter ſolchen Abmachungen und Bedingungen, wie ſie es für angemeſſen halten, auch ſoll es ihnen frei ſtehen, dieſelben nach Belieben zu entlaſſen und ſollen ſie uneingeſchränkte Macht und Befugniß beſitzen, die Verſicherungs-Bedingungen feſtzuſtellen nebſt den Vorſchriften, nach welchen die Verſicherung zu leiten, und im Allgemeinen alle Angelegenheiten und Geſchäfte der Geſellſchaft zu regeln, leiten, anzuordnen und zu verwalten.

Befugniß mit Bezug auf die Ernennung eines ſtändigen Direktors und General-Direktors.

15. Daß das Direktorium geſetzlich befugt ſein ſoll, aus ſeiner Mitte eines der Mitglieder oder irgend eine andere Perſon zum ſtändigen Direktor oder General-Direktor über die Angelegenheiten der Geſellſchaft zu ernennen, der im Bureau derſelben ſtets anweſend zu ſein hat und zwar für ein ſolches Gehalt, wie es das Direktorium für angemeſſen erachten wird.

Vorſchriften bezüglich der Wahl der Direktoren nach ihrer Reihenfolge.

16. Daß nach Verlauf der Zeit von 3 Jahren von dem beſagten vierten Tage des Monat Januar an gerechnet aus der Zahl der derzeitigen Direktoren fünf aus dem Amte ſcheiden ſollen, an deren Stelle 5 andere, vorſchriftsmäßig qualificirte Mitglieder

der Geſellſchaft zu erwählen ſind, daß ferner am Ende eines jeden folgenden erſten und zweiten Jahres fünf andere der derzeitig fungirenden Direktoren ausſcheiden und an deren Stelle fünf andere vorſchriftsmäßig qualificirte Mitglieder erwählt werden ſollen, daß am Ende des dritten darauf folgenden Jahres ſechs der derzeitigen Direktoren ausſcheiden und an deren Stelle ſechs andere vorſchriftsmäßig qualificirte Mitglieder erwählt werden ſollen; daß 3 von den zuerſt aus dem Amte ſcheidenden 5 Direktoren gewählt werden ſollen aus den bei Gründung der Geſellſchaft ernannten 14 Mitgliedern und zwei aus der Zahl der von den Direktoren der West India Dock Company ernannten 7 Mitgliedern; daß drei von den im zweiten Turnus ausſcheidenden fünf Direktoren gewählt werden ſollen aus der Zahl der beſagten vierzehn, und zwei aus der Zahl der beſagten ſieben Mitglieder; daß die im dritten Turnus ausſcheidenden fünf Direktoren gewählt werden ſollen aus der Zahl vier der beſagten vierzehn, und aus einem aus der Zahl der beſagten ſieben Mitglieder; daß die im vierten Turnus aus dem Amte ſcheidenden ſechs Direktoren gewählt werden ſollen aus der Zahl der überbleibenden vier der beſagten vierzehn und aus den überbleibenden zwei der beſagten ſieben Mitglieder, und daß bis die volle Zahl der beſagten 14 und 7 Direktoren, die wie hierin vorher erwähnt, erwählt worden, aus dem Amte ausgetreten ſein wird, die beſagten 14 und 7 Direktoren mittels Loos nach einander aus dem Amte ſcheiden ſollen, und daß ſpäterhin die Direktoren der Reihe und dem Alter ihrer Wahl nach ausſcheiden ſollen, und daß zu allen Zeiten ein Jeder, der das Amt eines Direktors inne gehabt hat, berechtigt ſein ſoll, wiedergewählt zu werden, nachdem ein Solcher ſeit einem Jahre aus dem Amte geſchieden, jedoch nicht früher.

Ernennung des Vorſitzenden und Vice-Vorſitzenden.

17. Daß Henry Smith zu London von den beſagten Direktoren zum Vorſitzenden ernannt worden iſt, und als ſolcher hiermit eingeſetzt und beſtallt wird, und daß Thomas Plummer zu London in gleicher Weiſe ernannt worden iſt und hiermit eingeſetzt und beſtallt wird zum derzeitigen Vice-Präſidenten im Direktorium der beſagten Geſellſchaft und daß Jeder derſelben für die Zeit von 2 Jahren von dem beſagten vierten Tage des letzten Monats Januar an gerechnet, im Amte verbleiben ſoll, und daß am Ende des zweiten Jahres das derzeitige Direktorium aus der Zahl ſeiner Mitglieder Nachfolger für den beſagten Vorſitzenden und Vice-Vorſitzenden für den gleichen Zeitraum von zwei Jahren erwählen ſollen und ſo ſucceſſive fort, nach Ablauf eines jeden Turnus von zwei Jahren, und daß bei dem Tode, Amtsniederlegung, Disqualification oder Entlaſſung irgend eines Vorſitzenden oder Vice-Vorſitzenden das Direktorium in ſeiner nächſten Sitzung zur Wahl eines Nachfolgers an ſeiner Statt ſchreiten ſoll und daß bei jeder Wahl eines Vorſitzenden der alsdann fungirende Vice-Vorſitzende zum Vorſitzenden gewählt werden kann.

Befugniß zur Ernennung eines Vorſitzenden in deſſen Abweſenheit.

18. Daß jedesmal, wenn der Vorſitzende oder Vice-Vorſitzende binnen eines Zeitraums von 15 Minuten nach der für Abhaltung der Directorial-Sitzung feſtgeſetzten Zeit nicht erſcheinen ſollte, um den Vorſitz zu übernehmen und zur Geſchäftsberathung zu ſchreiten, die anweſenden Directoren berechtigt ſein ſollen, zur Wahl eines Directors zu ſchreiten, damit derſelbe der Sitzung präſidire.

Fünf Directoren bilden ein Collegium.

19. Daß kein Directorium competent ſein ſoll, zur Verhandlung zu ſchreiten oder über irgend welche geſchäftliche Angelegenheit als Directorium Beſchluß zu faſſen, wenn nicht wenigſtens fünf Directoren anweſend ſind.

Die Majorität entſcheidet, im Falle von Stimmengleichheit entſcheidet die Stimme des Vorſitzenden.

20. Daß in der Sitzung der Directoren die ihrer Behandlung unterbreiteten Angelegenheiten, in Fällen von Meinungsverſchiedenheit durch Stimmenmehrheit der anweſenden Directoren, die mittelſt Ballot zu ermitteln, wenn es von einem der Directoren verlangt werden ſollte, entſchieden werden ſollen, und daß im Falle von Stimmengleichheit der derzeitige Vorſitzende durch ſeine Stimme den Ausſchlag geben ſoll.

Das Directorium kann Comités (Ausſchüſſe) ernennen.

21. Daß das Directorium geſetzlich befugt ſein ſoll, aus ſeiner Mitte Comités (Ausſchüſſe) zu ernennen, für ſolche Zwecke und auf ſo lange Zeit und denſelben ſolche Befugniſſe zu übertragen, wie ſie dem Directorium beiwohnen und wie es daſſelbe für angemeſſen hält.

Die Verhandlungen werden in ein Buch eingetragen.

22. Daß die Verhandlungen des Directoriums und ſeiner Comités (Ausſchüſſe) regelmäßig in ein Buch eingetragen werden ſollen, welches von dem derzeitigen Secretair zu führen iſt.

3 Directoren müſſen anweſend ſein, um die Polizen zu unterſchreiben.

23. Daß mindeſtens drei Directoren als Comité (Ausſchuß) fungiren ſollen, und ſich zu einer beſtimmten Zeit, welche zu dieſem Zwecke von dem Directorium feſtzuſetzen iſt, im Hauptbureau der Geſellſchaft einfinden ſollen zur Entgegennahme von Verſicherungs-Anträgen und deren Entſcheidung, zur Unterzeichnung und Aushändigung von Polizen und Empfangnahme der Prämien und der Stempelſteuer für dieſelben, und Alles, was die beſagten drei oder mehr Directoren derartig geſetzmäßig vornehmen oder anordnen werden, ſoll für die Geſellſchaft bindend ſein; keine Summe jedoch über Lv. 10,000 ſoll auf ein einziges Riſico oder Verſicherungs-Object verſichert werden dürfen, oder auf Eigenthum in einem Gebäude oder an einem anderen Orte, ſei es auf Grund einer oder verſchiedener Polizen, wenn nicht der Antrag dem Directorium vorher unterbreitet und zur Entſcheidung vorgelegt worden iſt, und ſoll kein Director eine Verſicherungs-Polize unterzeichnen, auf Grund welcher ein einziges Riſico oder Verſicherungs-Object oder Eigenthum in einem einzelnen Gebäude oder an einem andern Orte verſichert werden ſoll, ſei es für Rechnung einer einzelnen Perſon oder von mehreren Perſonen, für eine Summe, die den Betrag von Lv. 10,000 überſteigt, wenn nicht zuvor durch Beſchluß oder Befehl des Directoriums die Genehmigung dazu ertheilt iſt.

In den Polizen muß auf die gedruckten Vorſchläge (Polizebedingungen) Bezug genommen ſein.

24. Daß in allen von der beſagten Geſellſchaft auszugebenden Polizen, ſei dies auch auf Befehl des Directoriums, oder eines Comités (Ausſchuſſes) der Direktoren geſchehen, Bezug genommen werden ſoll auf die gedruckten Vorſchläge (Polizebedingungen) der Geſellſchaft, welche einer jeden Polize beizugeben ſind, und worin die Bedingungen und Verſicherungs-Regulative, nebſt den ſich darauf beziehenden Einzelnheiten enthalten ſein müſſen, wie ſolches von dem Direktorium oder der General-Verſammlung der Geſellſchaft von Zeit zu Zeit befohlen und angeordnet werden wird, und daß in einer jeden derartigen Verſicherungs-Polize der folgende Vorbehalt gemacht werden ſoll (nämlich:)

„Unter ſtetem Vorbehalt wird hiermit ausdrücklich beſchloſſen und erklärt, und iſt die wahre Abſicht und der eigentliche Sinn „von Gegenwärtigem der, daß das Grund-Capital und die Fonds der Geſellſchaft allein haftbar ſein ſollen, mit Bezug auf Forde-„rungen, die auf Grund dieſer Polize erhoben werden, und daß kein Mitglied der Geſellſchaft aus irgend welchem Grunde oder Vor-„wande verantwortlich oder haftbar ſein ſoll für irgend welche Forderungen, die an die Geſellſchaft geſtellt werden, über ſeinen An-„theil am Grund-Capital oder den Fonds der beſagten Geſellſchaft, und welcher Betrag gegenüber der Unterſchrift eines ſolchen Mitgliedes „unter der Gründungs-Urkunde, mittels welcher die Geſellſchaft errichtet worden, verzeichnet ſteht, oder der in einer anderen bezüglichen „Urkunde, in welcher ein ſolches Mitglied zum Mitgliede der Geſellſchaft erklärt wird, ungeachtet von Allem, was in dieſer Polize „gegentheilig enthalten iſt."

Die Gehälter der Direktoren werden in der General-Verſammlung im Januar 1804 feſtgeſetzt.

25. Daß die Gehälter der Direktoren in der am dritten Mittwoch des nächſten Januar ſtattfindenden General-Verſammlung der Geſellſchaft feſtgeſetzt werden ſollen.

Amt und Pflicht der Curatoren.

26. Daß das Geſellſchafts-Capital nebſt dem geſammten Real- und Perſonal-Vermögen der Geſellſchaft gehalten (verwaltet)

werden ſoll im Namen der Curatoren oder von vier derſelben, in folgender Weiſe, nämlich: daß die beſagten Curatoren in drei Gruppen von je vier Perſonen eingetheilt werden ſollen, und ſoll das beſagte Capital nebſt dem Real- und Perſonal-Vermögen in ſolcher Weiſe, wie das Direktorium beſtimmen wird, gehalten (verwaltet) werden, im Namen von Curatoren einer oder mehrerer der beſagten Gruppen und daß das Geſammt-Vermögen, ſei es, daß daſſelbe beſtehe in Realſicherheiten, öffentlichen Fonds oder Regierungs-Sicherheiten oder in anderem Eigenthum oder Effekten, von Zeit zu Zeit anders angelegt, umgeſetzt und untergebracht werde, wie es das derzeitige Direktorium anordnen und beſtimmen wird, daß es aber unter keinen Umſtänden erlaubt ſein ſoll, einen Theil des beſagten Capitals im Namen von weniger als vier Curatoren anzulegen.

27. Daß die Curatoren jederzeit und in der vom Direktorium beſtimmten Weiſe eine Deklaration vollziehen ſollen, betreffend der in ihrem Namen angelegten Werthſachen, Gelder, Capitalien und Sicherheiten und ſoll eine ſolche Deklaration einen Vertrag der Curatoren mit den Direktoren, die nicht Curatoren ſind, enthalten, daß ſie in ſolcher Weiſe darüber verfügen wollen, wie es das Direktorium in Uebereinſtimmung mit den ihnen übertragenen Pflichten von Zeit zu Zeit beſtimmen wird.

Kein Mitglied darf Curator ſein länger als ein Jahr, nachdem es aufgehört hat Direktor zu ſein, es ſei denn, daß es zum Direktor wieder erwählt werde.

28. Daß Niemand, nachdem er aufgehört hat Direktor zu ſein der Geſellſchaft, länger als ein Jahr Curator derſelben ſein darf, es ſei denn, daß er nach Ablauf des Jahres wieder zum Direktor gewählt werde.

Wahl der Rechnungs-Reviſoren.

29. Daß die derzeitigen Rechnungs-Reviſoren drei Jahre im Amte verbleiben ſollen, vom beſagten vierten Tage des Monats Januar angerechnet, und daß nach Ablauf des dritten Jahres des beſagten Zeitraums und nachher am Ende eines jeden Jahres Einer von Ihnen aus dem Amte ſcheiden, und ein Anderer an ſeiner Statt erwählt werden ſoll, bis ſämmtliche derzeitige Rechnungs-Reviſoren ausgeſchieden ſind und zwar in derjenigen Reihenfolge, in welcher ſie hierin vorher aufgeführt worden ſind und daß nachdem die ſpäter zu wählenden Rechnungs-Reviſoren dem Alter ihrer Wahl nach ausſcheiden ſollen, und daß Niemand, der das Amt eines Rechnungs-Reviſors bekleidet hat, für ſolches Amt wieder wählbar ſein ſoll, nachdem er ſeit einem Jahre aus demſelben ausgeſchieden iſt.

Amtspflichten der Rechnungs-Reviſoren.

30. Daß die bereits ernannten und wie hierin vorher erwähnt, zu ernennenden Rechnungs-Reviſoren vierteljährlich oder öfter, wenn ſie es für gerathen erachten ſollten, zuſammen kommen ſollen behufs Prüfung und Controllirung der Rechnungen der Geſellſchaft und ſollen ſie über das Ergebniß ihrer vierteljährlichen Prüfungen der Geſellſchaft in deren General-Verſammlung am dritten Mittwoch im Monat Juli eines jeden Jahres, nach Ablauf des gegenwärtigen, Bericht erſtatten und ſoll der erſte Bericht der Rechnungs-Reviſoren enthalten eine Ueberſicht der Rechnungen und Geſchäfte bis zum vierten Tage des Januar 1804 und daß jeder zukünftige Bericht eine gleiche Ueberſicht bis zum 4. Tage des Januar vor derjenigen General-Verſammlung, welcher derſelbe zu erſtatten iſt, enthalten ſoll.

Die Rechnungs-Reviſoren ſind zu Direktoren wählbar.

31. Daß in der Zeit, während welcher ein Mitglied dieſer Geſellſchaft das Amt eines Rechnungs-Reviſors bekleidet, es zum Direktor oder Curator wählbar ſein ſoll, daß jedoch im Falle ſeiner Wahl zum Direktor, ſein Amt als Rechnungs-Reviſor erliſcht, worauf dann ein anderes Mitglied an ſeiner Statt in gleicher Weiſe erwählt werden ſoll, als ob der dergeſtalt zum Direktor erwählte Rechnungs-Reviſor mit Tode abgegangen oder ſeiner Qualification verluſtig gegangen wäre.

Unter welchen Umſtänden Beamte ihre Qualification verlieren.

32. Daß Niemand in Zukunft für das Amt eines Direktors, Curators oder Rechnungs-Reviſors dieſer Geſellſchaft wählbar iſt, der zur Zeit einer ſolchen Wahl Gouverneur, Vice-Gouverneur, Direktor, Curator, Rechnungs-Reviſor, General-Direktor oder ein anderer Beamte einer anderen Feuerverſicherungs-Geſellſchaft iſt, und daß, wenn ein ſolcher nach ſeiner Wahl zum Gouverneur, Vice-Gouverneur, Direktor, Curator, Rechnungs-Reviſor oder General-Direktor oder zu einem anderen Amte einer anderen Feuerverſicherungs-Geſellſchaft ernannt werden, und ſolches Amt annehmen ſollte, ſeine Stelle als Direktor, Curator oder Rechnungs-Reviſor der hierdurch gegründeten Geſellſchaft augenblicklich erliſcht.

33. Daß, wenn irgend Jemand, der zum Direktor, Curator oder Rechnungs-Reviſor dieſer Geſellſchaft erwählt worden, während ſeiner Amtsdauer aufhört, weniger in eigenem Rechte zu beſitzen als 6 Aktien oder Liv. 3000 des Gründungs-Capitals der beſagten Geſellſchaft, ſein Amt unmittelbar darauf vacant werden ſoll.

Modus in Beſetzung der Vacanzen.

34. Daß, wenn irgend einer der Direktoren, Curatoren oder Rechnungs-Reviſoren der Geſellſchaft während der Zeit ſeines Amtes mit Tode abgehen oder auf Grund der hierin enthaltenen Beſtimmungen ſeiner Amtsqualification verluſtig gehen ſollte, ſeine Stelle in einem ſolchen Amte in Folge deſſen als erledigt betrachtet werden ſoll, und daß, wenn ein ſolcher Direktor, Curator oder Rechnungs-Reviſor während ſeiner Amtsdauer wünſchen ſollte ſeines Amtes enthoben zu werden, ſo muß ſolcher ſeine Reſignation dem Vorſitzenden des Direktoriums der Geſellſchaft ſchriftlich einreichen, wonach dann ſeine Stelle als erledigt betrachtet werden ſoll.

Befugniſſe zur Amtsenthebung der Direktoren, Curatoren und Rechnungs-Reviſoren.

35. Daß im Falle einer der Direktoren, Curatoren oder Rechnungs-Reviſoren nach Anſicht und Meinung des Direktoriums, welches aus nicht weniger als eilf der derzeitigen Direktoren der Geſellſchaft beſtehen muß, es vernachläſſigen, ſich weigern oder unfähig werden ſollte, als Direktor, Curator oder Rechnungs-Reviſor zu fungiren, oder in ſeinem Amte ſich nicht gut führen ſollte, oder ſich ohne Erlaubniß des derzeitigen Direktoriums aus Großbritannien für länger als drei Monate entfernen ſollte, ſo ſoll alsdann in einem jeden ſolchen Falle es dem aus nicht weniger als eilf Direktoren zu beſtehenden Direktorium geſetzlich zuſtehen eine General-Verſammlung der beſagten Geſellſchaft zur Erwägung eines ſolchen Falles zu berufen und ſoll die beſagte Verſammlung, wenn ſie es für geboten erachtet, befugt ſein und berechtigt, mittels Beſchluſſes, der von dem Vorſitzenden unterzeichnet ſein muß, einen ſolchen Direktor, Curator oder Rechnungs-Reviſor aus ſeinem Amte zu entfernen, wonach dann ein ſolches Amt als vacant erklärt werden ſoll, und ſoll die beſagte Geſellſchaft dann zur Wahl eines anderen Direktors, Curators oder Rechnungs-Reviſors ſchreiten und zwar in gleicher Weiſe als ob ein ſolcher mit Tode abgegangen wäre oder aufgehört hätte im eigenen Rechte zu beſitzen weniger als 6 Actien oder Liv. 3000 des Grund-Capitals der beſagten Geſellſchaft.

Anſtellung neuer (Mitglieder) Beamten.

36. Daß, wenn die Direktoren der beſagten West India Dock Company während der Zeit von 15 Tagen, die von jenem Tage an zu rechnen iſt, an welchem die von ihnen ernannten Direktoren dieſer Geſellſchaft aus dem Amte ausſcheiden, es unterlaſſen ſollten einen oder mehrere der Direktoren zu ernennen, wozu ſie auf Grund von Gegenwärtigem berechtigt ſind, oder wenn ein von den Mitgliedern dieſer Geſellſchaft derartig erwählter oder zu erwählender Direktor, Curator oder Rechnungs-Reviſor dieſer Geſellſchaft mit Tode abgehen, ſeine Qualification verlieren, reſigniren, oder von ſeinem Amte entfernt werden ſollte, desgleichen in allen Fällen in denen ein ſolcher Direktor, Curator oder Rechnungs-Reviſor der Reihe nach ausſcheidet, die nächſtfolgende General-Verſammlung dieſer Geſellſchaft zur Ernennung anderer Perſonen zu ſolchem Amte ſchreiten ſoll, und im Fall es als unthunlich oder gewichtiger Gründe wegen nicht gerathen erſcheinen ſollte, ſo ſoll die Ernennung ſolcher neuer Direktoren, Curatoren oder Rechnungs-Reviſoren in der nächſten General-Verſammlung Statt finden, ehe zur Berathung anderer Geſchäftsangelegenheiten geſchritten wird. Sollte es ſich jedoch ereignen, daß eine derartige neue Ernennung in der nächſten General-Verſammlung nicht Statt findet, ſo ſoll dieſelbe in der dann folgenden nächſten oder wenigſtens in einer ſobald ſtattfindenden General-Verſammlung vorgenommen werden wie es die Umſtände oder der Fall erheiſchen mögen. Wenn ſich indeſſen eine ſolche Vacanz ſechs Wochen oder länger vor Zuſammentritt der dann folgenden

General-Verſammlung ereignet und dem Direktorium angezeigt wird, ſo ſoll das Direktorium innerhalb 21 Tagen nach ſtattgefundener Anzeige eine Spezial-General-Verſammlung berufen zur Wahl einer Perſon oder von Perſonen als Beamter oder Beamte an Stelle der Perſon oder Perſonen deſſen oder deren Amt oder Aemter dergeſtalt vacant geworden iſt oder ſind.

Die verbleibenden Beamten fungiren in der Zwiſchenzeit.

37. Daß während der Vacanz im Amte eines der beſagten Beamten die überlebenden oder im Amte verbleibenden Beamten deren Amtspflichten verſehen ſollen.

Eigenthum iſt Perſonal-Vermögen.

38. Daß das geſammte Capital und Eigenthum der Geſellſchaft als Perſonal- und nicht als Realvermögen betrachtet werden ſoll und daß deshalb, wenn irgend derartiges Vermögen für die Geſellſchaft erworben wird, alle ſolche Verhandlungen, Verträge, Ceſſionen und Obligationen (assurances) ſofort entworfen, gemacht und ausgefertigt werden ſollen, wie es nothwendig oder erforderlich iſt, oder wie ſolches ſeitens des Rechtsbeiſtandes vorgeſchrieben wird, damit daſſelbe die Eigenſchaft als Perſonal-Eigenthum erhalte, rückſichtlich der Mitglieder der Geſellſchaft ſowie aller derjenigen Perſonen, die auf Grund deſſelben Anſprüche geltend machen.

Allgemeine Beſtimmungen. Die Mitglieder der Geſellſchaft können mit der Geſellſchaft Verſicherungen unter denſelben Bedingungen abſchließen wie Fremde.

39. Daß die gegenwärtigen und zukünftigen Mitglieder der Geſellſchaft mit derſelben Verſicherungen abſchließen können, in derſelben Weiſe wie Fremde und daß ſie berechtigt ſein ſollen, auf die gleichen Rechtsmittel Zwecks Beitreibung irgend eines Verluſtes (der Verſicherungsſumme?) der daraus entſteht, auch ſollen dieſelben den gleichen Bedingungen und Vorſchriften unterworfen ſein, wie Perſonen, die nicht Mitglieder der Geſellſchaft ſind.

Für Verluſte die entſtanden ſind durch feindlichen Einfall (Invaſion) durch militairiſche oder uſurpirte Gewalt, Aufruhr u. dgl. werden keine Verſicherungsgelder gezahlt.

40. Daß kein Verluſt, oder Schaden durch Feuer, verurſacht durch Invaſion, auswärtige Feinde, bürgerlichen Aufruhr, oder durch irgend welche geſetzliche militairiſche Macht oder durch uſurpirte Gewalt, oder von irgend welchen Perſonen, die bei einem Aufruhr gegen den Frieden des Königs betheiligt ſind, oder den Behörden offenkundigen Widerſtand leiſten, erſetzt oder erachtet werden ſoll, als ſei er bei der beſagten Geſellſchaft verſichert worden und ſoll ein ſolcher Fall ausgenommen ſein von den durch die Geſellſchaft abgeſchloſſenen Verſicherungen.

Beſchaffung von geeigneten Büreaux, Buchhaltung.

41. Daß Zwecks Führung und Verwaltung der Geſchäfte der Geſellſchaft, desgleichen Anlage von Büchern und Aufbewahrung von Documenten, Urkunden und Verſicherungen, geeignete Localitäten und Büreaux von den Direktoren gekauft oder gemiethet werden ſollen im Namen von wenigſtens 4 der derzeitigen Curatoren, daß das Hauptbüreau ſich ſtets in der Stadt „London„ befinden ſoll und daß an deſſen Frontſeite, ſowie an derjenigen der derzeitigen Haupt- und Zweig-Büreaux mit großen Initialen die Firma

„The Imperial Insurance Company“

angebracht werden ſoll.

42. Daß die beſagten Haupt- und Zweigbüreaux von Zeit zu Zeit verkauft, und über dieſelben in ſolcher Weiſe verfügt werden kann, wie das Direktorium es für geboten erachtet, und daß an deren Stelle andere gekauft oder gemiethet werden können, wenn es das derzeitige Direktorium für angemeſſen hält.

Beſchränkung betreffs des Verkaufs von Actien.

43. Daß, wenn irgend ein Mitglied wünſchen ſollte, ſeine Actie oder Actien des Geſellſchafts-Capitals zu verkaufen, dies dem Direktorium mittels eigenhändigen Schreiben angezeigt werden ſoll, in welchem Schreiben der Wohnort und Stand derjenigen Perſon angegeben ſein muß, an welche die Actie zu verkaufen beabſichtigt wird, und wenn das Direktorium es für gerathen erachtet, daß dieſelbe für Rechnung der Geſellſchaft verkauft werde, ſo ſoll das Direktorium innerhalb 15 Tagen nach Empfang ſolcher Anzeige dem Mitgliede, welches den Verkauf beantragt, Mittheilung machen, daß das Direktorium im Namen der Geſellſchaft Käufer iſt, und ſoll daſſelbe demnach einen angemeſſenen und billigen Preis dafür feſtſetzen, wobei gehörige Rückſicht auf den Stand der Geſellſchaft zu nehmen iſt, und ſoll das Mitglied, welches dieſen Verkauf beantragt hat, durch die beſagte Werthabſchätzung (Preisbewilligung) gebunden ſein, und ſollen nach Zahlung des Betrages an den Verkäufer, zu welchem ſeine Actie oder Actien abgeſchätzt wurden, die dergeſtalt abgeſchätzten und bezahlten Actien Eigenthum der Geſellſchaft und von dem Verkäufer an vier der Curatoren der beſagten Geſellſchaft cedirt werden, welche das Direktorium gerathen erachten wird für dieſen Zweck zu ernennen, und ſoll ſolche Actie oder Actien zum Vortheil der Geſellſchaft veräußert oder zurückbehalten werden, wie das Direktorium es für gut befindet, und falls das Direktorium es ablehnen ſollte, Käufer einer ſolchen Actie oder Actien zu werden, ſo ſoll es innerhalb des beſagten Zeitraums von 15 Tagen dem Mitgliede, welches die Abſicht hatte, ſeine Actie oder Actien zu verkaufen, Anzeige machen ob das Direktorium den Verkauf derſelben an diejenige Perſon, welche als Käufer in Vorſchlag gebracht worden, genehmige oder nicht genehmige und falls das Direktorium den Verkauf derſelben nicht genehmigt, ſo ſoll der Verkauf rechtsungültig ſein, und falls daſſelbe in den Verkauf willigt, ſo ſoll die Ceſſion derſelben auf Koſten des Käufers geſchehen mittels Kaufvertrages in der zu dieſem Zwecke im Anhange von Gegenwärtigem vorgeſchriebenen Form.

Beſtimmungen den Verkauf von Actien verſtorbener Mitglieder betreffend.

44. Daß die Teſtamentsvollſtrecker und Adminiſtratoren irgend eines Mitgliedes, welches mit Tode abgehen ſollte, mit Rückſicht auf die ihnen zugefallenen Actien, in dieſer Eigenſchaft nicht Mitglieder werden können, und ſollen ſolche Teſtamentsvollſtrecker oder Adminiſtratoren nichts deſtoweniger die Befugniß haben, die Dividenden, welche auf die Actie oder Actien ihrer bezüglichen Teſtatoren oder Inteſtatoren fallen, in Empfang zu nehmen; vor ihrer Bevollmächtigung zur Empfangnahme ſolcher Dividenden ſollen ſie jedoch der zu dieſem Zwecke vom Direktorium ernannten Perſon, die Ausfertigung des Teſtaments oder die Adminiſtrationsbeſtallung auf Grund deren ſie ihre Anſprüche erheben, einreichen, und demſelben die Erlaubniß ertheilen, Abſchrift davon zu nehmen oder einen Auszug zu machen, Zwecks Eintragung in das oder die von ihm zu dieſem Zwecke angelegten Bücher, und daß, wenn die beſagten Teſtamentsvollſtrecker oder Adminiſtratoren es wünſchen ſollten, die Actien ihres Teſtators oder Inteſtators zu verkaufen, ſie ſolches dem Direktorium anzeigen ſollen, unter Angabe des Namens, Wohnorts und Standes derjenigen Perſon oder Perſonen, an welche ſie dieſelben zu verkaufen die Abſicht haben und ſoll das Direktorium innerhalb der nächſten fünfzehn Tage nach geſchehener Anzeige derjenigen Perſon, welche dieſelbe macht, ihre Genehmigung oder Nichtgenehmigung zu dem beabſichtigten Verkauf kundzugeben verpflichtet ſein, und im Falle ihrer Nichtgenehmigung ſollen die Direktoren einen Preis dafür beſtimmen und Käufer für Rechnung der Geſellſchaft werden ſollten ſie aber in den Verkauf willigen, ſo ſoll der Käufer ſofort nach Zahlung des Kaufgeldes und Vollziehung eines betreffenden Vertrages, demjenigen ähnlich, der, wie vorerwähnt, von anderen Käufern mit Genehmigung der Direktoren verlangt wird, das Eigenthumsrecht derſelben erworben haben.

Beſtimmungen betreffs der Legatare und deren Rechte auf Actien.

45. Daß im Falle irgend eine Perſon in der Eigenſchaft als Legatar oder nächſter Verwandter Rechte auf Actien der Geſellſchaft erwirbt, ſolche Perſon dem betreffenden Beamten der Geſellſchaft die gerichtliche Ausfertigung des Teſtaments oder die Adminiſtrationsbeſtallung, auf Grund deren eine ſolche Perſon in der oben beſagten Weiſe ihre Anſprüche erhebt vorlegen und ihm übergeben ſoll, und ſoll darauf hin, ſo wie durch Vollziehung eines Vertrages, kraft deſſen ſie ſich verpflichtet, die in Gegenwärtigem enthaltenen Paragraphen, Vorſchriften und Beſtimmungen zu beobachten und auszuführen, und von welchem das Formular im Anhange zu Gegen-

wärtigem enthalten iſt, eine ſolche Perſon Mitglied der Geſellſchaft werden, ſofern nicht in einer Sitzung der Direktoren, in welcher 4 oder mehr Mitglieder anweſend ſein müſſen, innerhalb der nächſten fünfzehn Tage nach geſchehener Einreichung der gerichtlichen Teſtamentsausfertigung oder Adminiſtrationsbeſtallung bei dem betreffenden Beamten, das Direktorium ſeine Genehmigung verſagt und ſolches dem Legatar anzeigt, und daß im Falle einer ſolchen Nichtgenehmigung die Actie eines ſolchen Legatars oder nächſten Verwandten in der oben erwähnten Weiſe verkauft werden ſoll, wie bei der Veräußerung von Actien verfahren wird, welche an die Teſtamentsvollſtrecker oder Adminiſtratoren eines verſtorbenen Mitgliedes fallen oder ihm übertragen werden.

Befugniß, betreffs Ausſchreibung von Einzahlungen.

46. Daß, wenn es die Verhältniſſe der Geſellſchaft nöthig machen, daß die Mitglieder derſelben zur Einzahlung eines Theils des von denſelben gezeichneten Betrages über das beſagte Depoſit von Liv. 10 pro Hundert herangezogen werden, dieſelbe alsdann und ſo oft die Umſtände es erheiſchen, die Nothwendigkeit und Angemeſſenheit einer ſolchen Ausſchreibung, desgl. die Höhe derſelben, ſowie Zeit und Ort der Einzahlung von dem Direktorium in Erwägung gezogen und in einer Sitzung von 11 Direktoren Beſchluß darüber gefaßt werden ſoll und im Fall irgend ein Mitglied es unterlaſſen oder ſich weigern ſollte, der beſagten Aufforderung in Zeit eines Kalendermonats, nach dem von dem Direktorium feſtgeſetzten Zahlungstermin und nach erlaſſener Bekanntmachung in der London Gazette und zwei Londoner Morgenzeitungen Folge zu leiſten, die Actie oder Actien eines ſolchen Mitgliedes nebſt allen darauf fälligen Dividenden, angeſichts ſolchen Weigerungsfalles ipso facto, zu Gunſten der Geſellſchaft verfallen ſein ſollen, und ſoll außer dem Verfall jedes ſich dergeſtalt weigernde Mitglied reſpective deſſen Erben, Teſtamentsvollſtrecker und Adminiſtratoren, wenn es das Direktorium für gerathen erachtet, auf Antrag der beſagten Charles Price, Henry Davidſon, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Ebenezer, Maitland und Jeremiah Olive oder irgend welcher an ihrer Statt ernannten Curatoren, oder deren reſp. Teſtamentsvollſtrecker und Adminiſtratoren, wegen des Betrages der auf ſeine Zeichnung fälligen Einzahlung, auf Grund dieſes Vertrages verklagt werden können.

Verwendung des Gewinnes der erſten fünf Jahre.

47. Daß, wenn die laufenden jährlichen Prämien ſich als ausreichend herausſtellen zur Deckung der aus Verſicherungen bei der Geſellſchaft entſtandenen Verluſte und jährlichen Verwaltungsunkoſten, der Ueberſchuß, welcher zur Deckung der laufenden Verbindlichkeiten und Ausgaben der Geſellſchaft nicht verwendet worden, von Zeit zu Zeit abgeſondert und, vom Grund-Capitale getrennt, zinstragend angelegt werden ſoll, unter der Bedingung jedoch, daß Betreffs deſſelben, wie unten erwähnt, von Zeit zu Zeit verfügt werden kann.

Verwendung des Gewinnes nach Ablauf von fünf Jahren.

48. Daß nach Verlauf der Zeit von fünf Jahren vom vierten Tage des verfloſſenen Januar an gerechnet, die Rechnungen der Geſellſchaft im darauf folgenden Monat Juli der General-Verſammlung vorgelegt werden ſollen, und daß, wenn ſich in einer ſolchen General-Verſammlung herausſtellt, daß das Unternehmen ein erfolgreiches war, 3/4 oder 4/5 des Capitals oder der Sicherheiten, nach Entſcheidung der Verſammlung, welche aus den für Verſicherungen vereinnahmten Prämien ſich ergeben und die nebſt dem, während der beſagten fünf Jahre erwachſenen Fonds, wie oben bemerkt, zinstragend angelegt werden, dem Grund-Capital der Geſellſchaft zugeſchlagen werden ſollen, um einen Theil deſſelben zu bilden, und ſollen ähnliche Feſtſtellungen Betreffs des Standes der Geſellſchaft und Ueberträge auf das Grund-Capital am Ablaufe eines jeden darauf folgenden fünften Jahres ſtattfinden.

49. Daß nach Ablauf des beſagten erſterwähnten Zeitraumes von fünf Jahren ein Bericht über die Capital-Anlage und Erſparniſſe des gezeichneten Capitals der nächſtfolgenden General-Verſammlung der Geſellſchaft im Monat Juli gleichfalls vorgelegt werden ſoll, und wenn es ſich herausſtellt, daß das Unternehmen ein Gewinnbringendes war, ſo daß ein Uebertrag der zinstragend angelegten Prämien auf das Grund-Capital gemacht werden kann, die ſämmtlichen Zinſen oder der Ertrag des Grund-Capitals ſammt den während ſolcher fünf Jahre daraus erwachſenen Erſparniſſen, an die Mitglieder der beſagten Geſellſchaft im Verhältniß ihrer bezüglichen Actien ſofort vertheilt und gezahlt werden ſollen, und daß ferner die zukünftigen Zinſen oder Dividenden, welche von Zeit zu Zeit aus dem Geſammtbetrage des Grund-Capitals (einſchließlich des Uebertrags der zinstragend angelegten Prämien und des daraus entſtandenen Zuwachſes) erwachſen ſein werden, nach Ablauf ſolcher fünf Jahre halbjährlich unter die Actionaire im Verhältniß ihrer bezüglichen Actien vertheilt und gezahlt werden ſollen.

Die Verſicherten dürfen die Direktoren verklagen, welche die Police unterzeichnet haben.

50. Daß, wenn Jemand, der einen Anſpruch oder eine Forderung an die Geſellſchaft aus einer oder mehreren Verſicherungs-Polizen erhebt, es nöthig oder gerathen erachten ſollte, dieſelbe im Wege der Klage, im Rechte oder in der Billigkeit geltend zu machen, eine ſolche Klage gegen die Direktoren der Geſellſchaft von denen jene Verſicherungs-Polize oder Verſicherungs-Polizen unterzeichnet worden ſind, angeſtellt werden kann.

Mitglieder ſind nicht verantwortlich über den Betrag ihrer Actien des Grund-Capitals.

51. Daß unter Vorbehalt der Beſtimmungen, welche von Zeit zu Zeit in Gemäßheit der hierin vorher aufgezählten Obliegenheiten, Vollmachten und Befugniſſe erlaſſen werden, das Grund-Capital der Geſellſchaft im Betrage von Liv. 1,200,000 belegt werden kann und den alleinigen Fonds bilden ſoll, der zur Deckung von Schulden, Anſprüchen und Forderungen der Verſicherten oder anderer Gläubiger der Geſellſchaft herangezogen oder haftbar gemacht werden darf, und daß ferner oder anderswie als mit Rückſicht auf ihre verſchiedenen und bezüglichen Actien des Grund-Capitals, deren Summe hier unter gegenwärtiger oder einer anderen darauf bezüglichen Urkunde befindlichen Namensunterſchrift gegenüber verzeichnet iſt, die Mitglieder dieſer Geſellſchaft, oder deren reſpective Erben Teſtamentsvollſtrecker oder Adminiſtratoren oder deren Vermögen oder Effekten zur Deckung der beſagten Schulden, Anſprüche oder Forderungen nicht angegriffen werden darf, ungeachtet alles deſſen, was denſelben Gegentheiliges in dem gegenwärtigen Vertrage, oder in einer von dem Direktorium oder anderen Beamten oder Mitgliedern der Geſellſchaft, oder von einer General-Verſammlung der Geſellſchaft zu entwerfenden und zu vollziehenden Urkunde, enthalten ſein ſollte.

Kein Mitglied darf zu Einzahlungen, über den Betrag ſeiner Zeichnung herangezogen werden.

52. Daß an kein Mitglied der Geſellſchaft unter irgend welchem Vorwande die Aufforderung geſtellt werden darf, zur Zahlung fernerer oder anderweitiger Geldſummen an die Geſellſchaft, als ſolcher (wenn überhaupt) welche auf die von demſelben gezeichnete Summe noch unbezahlt (rückſtändig) ſind.

Indemnität der Beamten.

53. Daß die Direktoren, Curatoren und die anderen derzeitigen Beamten der Geſellſchaft aus dem Grund-Capital derſelben entſchädigt und ſchadlos gehalten werden ſollen, wegen aller Unkoſten, Verluſte und Ausgaben, welche ſie in der Wahrnehmung ihrer bezüglichen Aemter oder Obliegenheiten (trusts) erleiden, unter Ausnahme aller ſolcher jedoch, welche durch ihre eigene abſichtliche Nachläſſigkeit oder Verſehen entſtehen mögen, und daß keiner verantwortlich gemacht werden ſoll, für irgend welche Handlung oder welches Verſehen, oder für das eines Banquiers oder irgend einer anderen Perſon, bei welchem oder welcher der Geſellſchaft gehörige Gelder oder Effekten zum ſicheren Verwahr niedergelegt oder deponirt worden ſind; noch ſollen dieſelben nicht verantwortlich gemacht werden dürfen, wegen Unzulänglichkeit oder Unſicherheit irgend welcher Sicherheit, auf welche der Geſellſchaft gehörige Gelder untergebracht oder zinstragend angelegt worden ſind, noch wegen irgend welchen anderen Verluſtes, Unglücks oder Schadens, welcher in der Wahrnehmung ihrer bezüglichen Aemter und Obliegenheiten oder in Beziehung darauf entſtanden iſt; — vorausgeſetzt, derſelbe iſt ohne ihr eigenes abſichtliches Verſehen entſtanden, und daß im Fall gegen einen oder mehrere Direktoren, wegen irgend welchen Verluſts aus einer oder mehreren Verſicherungs-Polizen, die durch ihn oder ſie unterzeichnet worden, Klage angeſtellt wird, ſolche Klage auf Koſten der Geſell-

[...]ſeſt geführt werden ſolle. Und im Fall ein Direktor zur Zahlung irgend welcher Geldſummen, Koſten, Auslagen, Entſchädigungen [od]er Unkoſten gezwungen werden ſollte in Folge ſeiner Namens-Unterſchrift unter einer oder mehreren Verſicherungs-Polizen, oder in[,] [o]der mit Bezug auf ſeine Vollziehung irgend eines anderen geſetzlichen Akt's in ſeiner Eigenſchaft als Direktor der beſagten Geſellſchaft [u]nd auf ſein Verlangen nicht ſofort gedeckt und ſchadlos gehalten wird, daß dann und ſo oft ſich ein ſolcher Fall ereignet, ein jeder [de]rgeſtalt geſchädigte Direktor berechtigt ſein ſoll, Klage anzuſtellen gegen irgend einen der Curatoren, welche der Geſellſchaft gehörige [F]onds in ihrem Namen in Händen haben, und daß ferner ein ſolcher berechtigt ſein ſoll, den Betrag irgend welcher Geldſummen, [Ko]ſten, Auslagen, Entſchädigungen und Unkoſten nebſt den geſetzlichen Zinſen und ſämmtlichen Koſten, Unkoſten und Auslagen, welche eine ſolche Klage wegen Beitreibung derſelben verurſacht, erſetzt erhalten ſoll, und falls auf den Namen der Curatoren ſich keine oder ungenügende Geldmittel vorfinden, der Direktor oder die Direktoren, welche derartig geſchädiget werden, das Recht haben ſollen, von den Mitgliedern der durch Gegenwärtiges gegründeten Geſellſchaft Beiträge bis zum Betrag der beſagten Summe oder Summen, Koſten, Auslagen, Entſchädigungen oder Unkoſten nebſt den geſetzlichen Zinſen mittels Klage z[u] [erheb]en, ſammt den Koſten für Beitreibung ſolcher Beiträge. Und werden zu dieſem Zwecke der Direktor oder die Direktoren, welche [der]artig geſchädigt worden, hiermit ermächtigt, die Höhe der Einzahlungen feſtzuſetzen, und ſolches auf die oben erwähnte Weiſe bekan[nt z]u machen, und daß, wenn irgend welche Mitglieder ermangeln ſollten, einer derartigen Aufforderung, zu welcher der gegenwärtige Paragraph die Berechtigung enthält, Folge zu leiſten, dieſelben ſich die gleiche Strafe des Verfalls ihrer Actien zuziehen, wie diejenigen Mitglieder, welche ſich weigern, die von dem Direktorium auszuſchreibenden Einzahlungen zu leiſten, und können dieſelben wegen ſolcher Einzahlungen auf Grund von Gegenwärtigem, ſowie auf Antrag der beſagten Charles Price, Henry Davidſon, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Ebenezer Maitland und Jeremiah Olive oder irgend welcher an ihrer Statt ernannten Curatoren oder deren Teſtamentsvollſtrecker oder Adminiſtratoren verklagt werden, zu Gunſten und zur Schadloshaltung des oder der die Einzahlung ausſchreibenden Direktoren.

Befugniß zur Ernennung von ſieben neuen Curatoren, mit denen alle anderen Mitglieder einen Vertrag zu ſchließen haben.

54. Daß, wenn und ſo oft wie die ſieben Curatoren, mit welchen alle anderen Mitglieder der hierdurch gegründeten Geſellſchaft, wie vorerwähnt, einen Vertrag geſchloſſen haben, oder die ſieben Curatoren, mit welchen ein ſolcher Vertrag, dieſem gegenwärtigen Paragraphen gemäß künftighin geſchloſſen werden ſoll, durch Tod, Amtsniederlegung oder ſonſtwie auf die Zahl drei oder auf eine noch geringere Zahl herabſinken ſollten, die derzeitigen Direktoren der Geſellſchaft einen Vertrag vorbereiten laſſen ſollen, auf Grund deſſen alle die derzeitigen Mitglieder der Geſellſchaft einen ſolchen eingehen mit ſieben der derzeitigen Curatoren der beſagten Geſellſchaft, die [z]u jenem Zweck von dem Direktorium zu ernennen und einzuſetzen ſind, und welcher gleichlautend, in gleichem Sinne und Wirkſamkeit [ſe]in ſoll, wie der obige ſeitens der Mitglieder der Geſellſchaft mit Ausnahme der ſieben Curatoren geſchloſſene Vertrag, ſo ſollen mittels der beſagten Akte die beſagten ſieben Curatoren, mit denen dieſer Vertrag geſchloſſen werden ſoll, einen ſolchen eingehen mit fünf anderen derzeitigen Curatoren und zwar von gleichem Inhalt und Wirkung wie der hierin vorher von den beſagten ſieben Curatoren, geſchloſſen, und daß, ſobald als das ſo entworfene Inſtrument von den Direktoren genehmigt worden, ſie daſſelbe vollziehen und zur Vollziehung durch die anderen Mitglieder der Geſellſchaft im Hauptlokale derſelben auflegen ſollen, indem ſie davon in der London Gazette und in zwei anderen Londoner Morgenzeitungen Anzeige machen, und ſoll ein jedes Mitglied der Geſellſchaft daſſelbe ohne Verzug vollziehen, und ſo lange dies nicht geſchehen, es einem ſolchen Mitgliede nicht geſtattet ſein, noch das Recht ihm zuſtehen ſoll, Dividenden in Empfang zu nehmen, noch anderen Nutzen oder Vortheil, bezüglich ſeiner Aktie vom Gründungs-Capital der beſagten Geſellſchaft zu genießen, oder ſeinen Antheil daran zu verkaufen, oder über denſelben zu verfügen.

Daſſelbe, Betreffs der Ernennung von fünf neuen Curatoren, mit denen die ſieben einen Vertrag zu ſchließen haben.

55. Daß, wenn und ſo oft wie die fünf Curatoren, mit denen die beſagten ſieben Curatoren, wie hierin vorher erwähnt, einen Vertrag geſchloſſen, oder die fünf Curatoren, mit welchen ein ſolcher Vertrag dem gegenwärtigen Paragraphen gemäß in Zukunft geſchloſſen werden ſoll, durch Tod, Amtsniederlegung oder ſonſt wie auf die Zahl 2 oder auf eine noch geringere Zahl herabſinken oder gänzlich aufgehen ſollten, die derzeitigen Direktoren der beſagten Geſellſchaft einen Vertrag vorbereiten laſſen ſollen, auf Grund deſſen die beſagten ſieben Curatoren einen Vertrag einzugehen haben mit den fünf anderen derzeitigen Curatoren der beſagten Geſellſchaft, die von dem Direktorium zu dieſem Zweck ernannt werden, welcher Vertrag jedoch gleichlautend und in gleichem Sinne abgefaßt ſein muß, wie der hierin vorher von den beſagten ſieben Curatoren geſchloſſene, und daß, ſo bald als das ſo entworfene Inſtrument von den Direktoren genehmigt worden, ſie daſſelbe vollziehen und zur Vollziehung durch die anderen fünf Curatoren der Geſellſchaft im Hauptbureau derſelben auflegen ſollen, indem ſie den fünf Curatoren Anzeige davon zu machen haben, ſoll ein jeder der fünf Curatoren daſſelbe vollziehen und ſo lange dies nicht geſchehen, es einem ſolchen Curator nicht geſtattet ſein, noch ihm das Recht zuſtehen ſoll, Dividenden in Empfang zu nehmen, noch anderen Nutzen oder Vortheil bezüglich ſeiner Aktien vom Gründungs-Capital der beſagten Geſellſchaft zu genießen, oder ſeinen Antheil daran zu verkaufen oder über denſelben zu verfügen.

Verfall wegen nicht geleiſteter Einzahlung.

56. Daß, im Fall irgend ein jetziges oder zukünftiges Mitglied der hierdurch gegründeten Geſellſchaft zu irgend einer Zeit ſich weigern, oder es verabſäumen ſollte, irgend eine Einzahlung oder Einzahlungen zu leiſten, welche von den Mitgliedern der Geſellſchaft in Gemäßheit von Gegenwärtigem oder der hierin enthaltenen Vorſchläge gefordert werden ſollen oder mögen, oder es zu irgend einer Zeit, in irgend welcher anderen Hinſicht den in Gegenwärtigem, oder in den beſagten, bezüglichen Vorſchlägen enthaltenen Feſtſetzungen, Uebereinkommen und Beſtimmungen zuwider handeln, brechen oder ſich weigern ſollte, dieſelben auszuführen, ſo ſoll alsdann und in jedem ſolchen Falle ein ſolches Mitglied wegen des Betrages ſolcher Einzahlungen, oder wegen irgend welchen anderen Bruches oder Nichterfüllung der beſagten Verträge, Feſtſetzungen und Beſtimmungen, kraft dieſes Vertrages, ſowie auf Antrag der beſagten Charles Price, Henry Davidſon, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Ebenezer Maitland und Jeremiah Olive, oder irgend welcher an ihrer Statt zu ernennenden Curatoren, oder deren Teſtamentsvollſtrecker und Adminiſtratoren gerichtlich verklagt werden können und ſollen in jedem ſolchen Falle die Summe oder Summen, welche in ihrem Namen, oder im Namen einiger von ihnen gegen irgend ein Mitglied der Geſellſchaft im Wege der Klage oder des Prozeſſes beigetrieben werden, zu Gunſten der Geſellſchaft gezahlt und verwendet werden, ſowie es das Direktorium von Zeit zu Zeit anordnen und beſtimmen wird; und ſoll dem beſagten Direktorium das Recht zuſtehen, zu beſchließen, daß zu einem jeden der oben gedachten Zwecke im Namen der beſagten Charles Price, Henry Davidſon, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Ebenezer Maitland und Jeremiah Olive, oder im Namen irgend welcher an ihrer Statt zu ernennenden Curatoren, oder deren Teſtamentsvollſtrecker oder Adminiſtratoren, Anklage erhoben, oder ein Prozeß angeſtellt werde, und ſoll es den beſagten Charles Price, Henry Davidſon, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Ebenezer Maitland und Jeremiah Olive, oder irgend welchen an ihrer Statt zu ernennenden Curatoren, oder deren Teſtamentsvollſtreckern oder Adminiſtratoren nicht geſtattet ſein, ohne Zuſtimmung des derzeitigen Direktoriums der beſagten Geſellſchaft die Klage zurückzunehmen, oder den Prozeß zu ſiſtiren, noch ſoll irgend ein Mitglied der beſagten Geſellſchaft, welches in einer ſolchen Klage oder in einem ſolchen Prozeſſe Verklagter iſt, berechtigt ſein, aus einer ſolchen Zurücknahme der Klage, Freiſprechung oder Siſtirung Nutzen zu ziehen, noch den daraus erwachſenden Vortheil oder Nutzen in irgend welcher Weiſe oder unter irgend welchem Vorwande zu beanſpruchen.

Beſtimmungen, betreffend den Verkauf von Aktien inſolvent werdender Mitglieder.

57. Und ſchließlich wird hierdurch feſtgeſetzt und erklärt zwiſchen und von den Partheien von Gegenwärtigem, und es beſchließt, jeder von ihnen für ſich, ſeine Erben, Teſtamentsvollſtrecker und Adminiſtratoren, und verſpricht und verpflichtet ſich gegenüber

den andern und jedem Einzelnen derſelben und deren Teſtamentvollſtreckern und Adminiſtratoren, daß, wenn gegen irgend ein Mitgli der hierdurch gegründeten Geſellſchaft das Concursverfahren eingeleitet und ein ſolches Mitglied in Folge deſſen bankerott erklärt werde ſollte, die Aktie oder die Aktien des Mitgliedes, welches bankerott befunden und erklärt worden, ſofort in Folge deſſen auf die Geſe ſchaft übergehen und darüber, wie nachſtehend erwähnt, verfügt werden ſoll. Es ſoll dem Direktorium das Recht zuſtehen, den We der Actien feſtzuſetzen und nach geſchehener Zahlung des Betrages ſolcher Schätzung an den Maſſenverwalter des bankerutten Mitgli ſind dann ſolche Actie oder Actien von dem beſagten Maſſenverwalter an vier oder mehr der derzeitigen, von dem Direktorium zu ern nenden Curatoren der Geſellſchaft zu cediren. Und im Fall das Direktorium ſich nicht entſcheiden ſollte, die Actien eines ſolchen Falli zu dem feſtgeſtellten Preiſe zu kaufen, ſo ſoll daſſelbe dem Maſſenverwalter geſtatten und ihn autoriſiren, dieſelben an einen oder meh Käufer zu verkaufen oder zu cediren und ſolche Käufer als Mitglieder in die Geſellſchaft aufnehmen, unter den hierin vorher ſtipuli Feſtſetzungen und Bedingungen bezüglich anderer Käufer, und ſollen inzwiſchen der oder die Maſſenverwalter berechtigt ſein, die auf Actien eines ſolchen bankerotten Mitgliedes fälligen und zahlbaren Dividenden in Empfang zu nehmen, aber ehe jedoch der oder die beſag Maſſenverwalter derartig autoriſirt werden zur Empfangnahme der Dividenden, oder zum Verkauf einer oder mehrerer, dem bankerott Mitgliede gehöriger Actien, ſoll er oder ſollen ſie das Beſtallungsdocument, kraft deſſen ihm oder ihnen die Maſſe und Effekten ein ſolchen bankerotten Mitgliedes zur Verwaltung überwieſen worden, dem zu dieſem Zwecke von dem Direktorium ernannten Beamte im Hauptbureau der beſagten Geſellſchaft übergeben. Urkundlich deſſen haben wir, die verſchiedenen, die beſagte Geſellſchaft ausmachenden Mitglieder unſeren Namen hierunter verzeichnet und unſere Siegel beigedrückt am 12. Tage des Februar 1800 und Drei.

Auf einer Halbjährlichen Zuſammenkunft der allgemeinen Rathsverſammlung von Eigenthümern der Imperial Insuran Company, abgehalten in ihrem Hauſe No. 1 Old Broad Street am Donnerſtag den 4. Juli 1867 pünktlich um ein Uhr Nachmit war gegenwärtig James Scott Esquire Vorſitzender.

Richard James Aſhton Esquire Stellvertretender Vorſitzer.

und andere Directoren und Eigenthümer, wurde die Ankündigung verleſen, durch welche gegenwärtige Verſammlung berufen worde aus der „London Gazette“ vom 21. des verfloſſenen Juni.

Das Protokoll der letzten Rathsverſammlung von Eigenthümern wurde verleſen und beſtätigt.

Der Vorſitzende erklärte, daß dieſes eine der halbjährlichen Rathsverſammlungen wäre, die als allgemeine Verſammlunge in Gemäßheit der Stiftungs-Urkunde abgehalten werden, und daß nachdem durch die Ankündigung die Zwecke zu welcher die Verſamm lung berufen worden erklärt ſei, die Berechnung des vorhergehenden Jahres bis zum 31. des vorigen December den Eigenthümern ver leſen werden würde.

Der Vorſitzende zeigte an, daß die East and West India Dock Company den William Burnly Hume Esq. im letzten Mai erwählt hätten um die durch das Hinſcheiden des ſeligen John Scott Esq. erledigte Stelle zu erſetzen.

Der Vorſitzende zeigte an, daß eine Stelle erledigt worden durch die Amtsentſagung des Paul Butler Esq. in der Rech nungs-Aufſeherſchaft, und daß zur Beſetzung derſelben er den Namen des Geo. Jas. Grayſtone Reid Esq. vorzuſchlagen hätte. Dieſer Herr wurde durch Aufheben der Hände als geſetzlich erwählt erklärt.

Die Abrechnung wurde als von den Rechnungs-Aufſehern geprüft und unterzeichnet, von dem Rechnungsführer vorgeleſen.

Der Vorſitzende, indem er auf den günſtigen Zuſtand der Geſellſchaft in ihren Geſchäften, wie er ſich aus der ſo eben ver leſenen Abrechnung erwies, aufmerkſam machte, beantragte zu der Dividende des letzten Halbjahres von Liv. 3 per Actie

eine Zuſchlags-Dividende von . . . . „ 15 „ „

im Ganzen . . . Liv. 18 per Actie

frei von Einkommenſteuer ausmachend, und daß die Vollmachten für dieſelbe vom Donnerſtag den 11. Juli d. J. datirt, und den Eigen thümern oder deren Vertretern durch die Poſt zugeſtellt werden ſollen.

Dieſer Antrag wie er eingebracht und unterſtützt war, wurde einſtimmig angenommen.

Der Vorſitzende zeigte der Verſammlung an daß nachdem die Rathsverſammlung der Direktoren eine fernere Ausdehnung ihres auswärtigen Geſchäftskreiſes in Betracht gezogen, ſie in einer Berathung, die am Mittwoch den 26ten Ulto abgehalten worden beſchloſſen habe die folgende Entſchließung der General-Verſammlung von Eigenthümern zu ihrer Begutachtung und Annahme vorzulegen.

„Daß die Direktoren ermächtigt werden in jedem beliebigen Theile der Welt, ausgenommen Großbritannien Agenten zu beſtellen „zu dem Ende Verſicherungen gegen Verluſt oder Beſchädigung durch Feuer in Uebereinſtimmung mit, und ſich richtend nach den Vor „ſchriften der Stiftungs-Urkunde der Geſellſchaft zu bewerkſtelligen, mit Vollmacht Policen zu unterzeichnen und alle die Pflichten zu „vollziehen, die jetzt von den Direktoren oder irgend drei von ihnen geleiſtet werden können. Daß dieſe Geſellſchaft oder irgend welche „von den Direktoren beſtellte Agenten, wiewohl immer nach den Worten und Vorſchriften der Police ſich richtend, an die Entſcheidung „der Gerichtshöfe des Landes gebunden werden in welchem ſolche Police ausgeſtellt worden.

„Daß die Directoren ermächtigt werden die von ihnen beſtellten Agenten behufs der Geſellſchaft allen Anforderungen die von „ausländiſchen Regierungen erhoben werden zu genügen, und alle Handlungen zu vollziehen, welche die Directoren zur Fortführung und „Förderung der Geſchäfte für die Geſellſchaft nothwendig erachten, mit Ausnahme derjenigen, die ausdrücklich verboten ſind in der „Stiftungs-Urkunde.“

„Daß zu den oben beſagten Zwecken und um denſelben einen vollſtändigen Erfolg zu verleihen die Direktoren ermächtigt werden in „irgend einem fremden Lande Wohnung aufzuſchlagen, und die Geſellſchaft der Gerichtsbarkeit ſolchen fremden Landes zu unterwerfen.“

„Daß alle Rechts-Vollmachten von irgend welchen drei der Direktoren oder von dem zeitweilig verwaltenden Direkter der „Geſellſchaft ausgeſtellt, rechtskräftig und von Wirkung für die oben angeführten Zwecke ſein ſollen.“

Als dieſe Vorſchläge zum Antrag gekommen und unterſtützt waren, wurde einſtimmig beſchloſſen dieſelben anzunehmen und zu beſtätigen.

Es wurde beantragt, unterſtützt und einſtimmig beſchloſſen, daß dieſe Raths-Verſammlung dem Vorſitzenden, dem Stellver tretenden Vorſitzer und den Direktoren Dank erweiſe für ihre geſchickte und eifrige Thätigkeit in Förderung der Angelegenheiten dieſer Geſellſchaft, worauf dann nach geſchehenem und unterſtütztem Antrage die Rathsverſammlung ſich vertagte.

(L. S.) gez. Jas. Scott, Vorſitzender.

(L. S.) J. F. v. Bach, Vereideter Translator am Königlichen Kammergericht und am Königlichen Stadtgericht.

Vorſtehende Urkunden werden hiermit auf Grund der Conceſſions-Bedingungen ad 2 vorſchriftsmäßig veröffentlicht.

Berlin, den 1. Januar 1868.

H. J. Dünnwald.

General-Bevollmächtigter der „Imperial-Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft“,

Poſtſtraße No. 31, Berlin.

Druck von Liebheit & Thieſen in Berlin, Niederlag-Straße 5.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 8. Den 21. Februar **1868.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Polizei-Verordnung

in Betreff der Lungenſeuche unter dem Rindvieh.

39. Der in einigen Gegenden unſers Verwaltungs-Bezirks beſonders häufige Ausbruch und die lange Dauer der Lungenſeuche unter dem Rindvieh hat uns veranlaßt, die gegen die Verbreitung dieſer Krankheit gerichteten polizeilichen Vorſchriften (Publikandum vom 2. October 1815 Amtsblatt S. 275 ff. und vom 19. October 1865 Amtsblatt S. 461) einer Reviſion zu unterwerfen. Bei der ſpeciellen Unterſuchung der einſchlägigen Thatſachen hat ſich namentlich ein Moment herausgeſtellt, welches weſentlich zu der langen Dauer der betreffenden Enzootie in gewiſſen Gegenden beiträgt. Es iſt dies die irrthümliche Anſicht, welche viele Viehbeſitzer über das Schlachten der lungeſeuchekranken Rinder hegen. Während nämlich dieſe Maßregel als das ſicherſte Mittel zur raſchen Tilgung und zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Seuche um ſo mehr empfohlen werden muß, als ſie den Viehbeſitzern nicht allein eine erhebliche Verminderung ihres Verluſtes gewährt, ſondern auch eine bedeutende Fleiſchmaſſe für den Conſum erhält, ſind viele derſelben der Meinung, daß es vortheilhafter ſei, möglichſt viele Häupter der erkrankten Heerde durchſeuchen zu laſſen; wobei in vielen viehreichen Ortſchaften die Dauer der Seuche auf 1—2 Jahre hingeſchleppt werden kann.

Um nun von der gedachten Maßregel dieſe Vortheile zu erhalten, muß das Schlachten womöglich ſchon im erſten Stadio der Krankheit, wenigſtens möglichſt bald nach ihrer thierärztlichen Feſtſtellung erfolgen, weil durch eine Verzögerung deſſelben nicht nur das erkrankte Thier täglich mehr an ſeinem Nahrungs-Werthe verliert, ſondern auch weil durch Verzögerung des Schlachtens und Verlängerung der Anſteckungsgefahr der Hauptvortheil, nämlich die Tilgung der Seuche zu großem Theile verloren geht.

Hiernach erlaſſen wir auf Grund der §§ 6 und 11 des Geſetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, unter Aufhebung der oben gedachten Polizei-Verordnungen vom 2. October 1815 und 19. October 1865 bezüglich der Lungenſeuche unter dem Rindvieh für den Umfang unſeres Verwaltungs-Bezirks nachſtehende

Polizei-Verordnung.

§ 1. Wird ein Stück Rindvieh von der Lungenſeuche befallen, oder derſelben verdächtig, ſo muß der Ortspolizei-Behörde davon ſofort Anzeige gemacht werden. Dieſe benachrichtigt davon ihrerſeits noch an demſelben Tage den Kreislandrath, welcher ungeſäumt den Kreisthierarzt mit der Unterſuchung und Anordnung der nothwendigen Maßregeln an Ort und Stelle beauftragt.

§ 2. Sobald der Ausbruch der Krankheit an einem Orte conſtatirt iſt, wird derſelbe durch Bekanntmachung der Ortspolizei-Behörde für geſperrt erklärt, welches die Wirkung hat, daß:

1) fremdes Rindvieh weder ein- noch ausgeführt, noch durch den betreffenden Ort hindurch geführt werden darf,

2) die erkrankten Thiere von den geſunden vollſtändig abgeſondert werden und die inficirten Gehöfte durch eine Tafel bezeichnet werden müſſen,

3) Rauchfutter und Dünger aus den inficirten Gehöften weder außerhalb des Ortes ausgeführt noch in nichtinficirte Ställe und Höfe des geſperrten Ortes gebracht werden darf.

§ 3. Perſonen, welche nicht approbirte Thierärzte ſind, dürfen lungenſeuchekrankes Rindvieh thierärztlich nicht behandeln.

§ 4. Die Beſchränkungen unter denen das Schlachten lungenſeuchekranker Rinder geſtattet iſt, ſind folgende:

1) Das Schlachten des bereits kranken oder auf inficirten Gehöften befindlichen Viehs iſt den Eigenthümern nur auf ihren Gehöften erlaubt.

2) Das Fleiſch darf nur nach völligem Erkalten ausgeführt werden.

3) Die Lungen, Eingeweide und Abgangsſtoffe müſſen am Seuchenorte zurückbehalten und vergraben werden.

4) Die Häute dürfen nicht im friſchen Zuſtande, ſondern erſt nachdem ſie völlig ausgetrocknet ſind, ausgeführt werden.

§ 5. Unbefugten Perſonen, namentlich Schlächtern und Viehhändlern, iſt der Eintritt in inficirte Stallungen verboten.

§ 6. Die Abfuhr des krepirten Viehes nach der Abdeckerei iſt nur unter folgenden Bedingungen geſtattet:

1) Die Cadaver müſſen zuvor von allen Eingeweiden und Abgangsſtoffen befreit ſein, welche am Seuchenorte 5 Fuß tief vergraben werden müſſen.

2) Der Transport darf nur unter Verwendung feſter undurchläſſiger Wagen oder Karren, die nicht durch Rindviehfuhre befördert werden dürfen und oben durch einen Deckel oder Leinwanddecke verſchloſſen ſind, ſowie unter Vermeidung aller belebten Wege oder Straßen erfolgen.

§ 7. Bezüglich der Ausnutzung der Cadaver Seitens der conceſſionirten Abdecker, wird beſtimmt, daß die Haut, Hörner, Klauen und Knochen der ihnen überwieſenen Cadaver erſt nach 24ſtündigem Liegen in Kalkwaſſer ausgeführt werden dürfen. Dieſelbe Maßregel iſt auch für die Beſitzer des gefallenen Viehes an Orten, welche dem Abdeckereizwange nicht unterliegen, maßgebend.

§ 8. Sämmtliche mit dem kranken Vieh in Berührung geweſene Gegenſtände, und die von denſelben zurückgebliebenen Auswurfſtoffe müſſen vernichtet, der inficirte Stall aber nach dem Aufhören der Seuche, nach Vorſchrift des § 11 ad 7 der Anweiſung zum Desinfections-Verfahren (Anhang zum Regulativ vom 8. Auguſt 1835) ſorgfältig desinficirt werden.

§ 9. Die Benutzung von Weiden innerhalb der Feldmark geſperrter Orte durch Vieh nicht-inficirter Ställe, ſowie die Verwendung des Rindviehs zur Arbeit, darf nur nach Maßgabe der in jedem Falle auf Grund kreisthierärztlichen Gutachtens vom Landrathe zu erlaſſenden Verfügung ſtattfinden.

§ 10. Der Zeitpunkt, von welchem das Aufhören der Lungenſeuche in einem Orte anzunehmen iſt, wird auf 8 Wochen nach beendetem Verlaufe des letzten Seuchefalles feſtgeſetzt. — Der Verkauf von Rindvieh aus dem geſperrten Orte bleibt bis 4 Wochen nach dieſem Termin verboten; zum Einkauf aber bedarf es nach Ablauf deſſelben keiner beſonderen Erlaubniß.

§ 11. Alle Zuwiderhandlungen gegen dieſe Beſtimmungen werden, inſofern nicht nach ſtrafgeſetzlichen Beſtimmungen eine härtere Strafe eintritt, an den Contravenienten mit einer Geldſtrafe von 5 bis 10 Thlr., im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißſtrafe, geahndet. Zuwiderhandlungen gegen die Beſtimmung des § 5 werden nicht nur an den die Sperre Brechenden, ſondern auch an den Beſitzern der geſperrten Stallungen geſtraft.

Potsdam, den 13. Februar 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Aufnahme neuer Schüler in Schulen betreffend.

40. Mannigfaltige den Schulen und deren Schülern dadurch entſtehende Nachtheile, daß mit Verletzung längſt vorgeſchriebener Ordnung Kinder auch im Laufe eines Schulhalbjahres ohne zureichenden Grund und nach Willkühr ihrer Eltern ꝛc. den von ihnen beſuchten Schulen entzogen und andern Schulen zugeführt werden, veranlaſſen uns, hiermit ausdrücklich anzuordnen:

daß die Aufnahme neuer Schüler in öffentliche wie Privat-Schulen, inſonderheit aber ein Wechſel der Schulen Seitens der Schulkinder nur zweimal jährlich, nämlich auf Oſtern und Michaelis, Statt haben darf, ſofern nicht etwa die Veränderung des Wohnorts der Eltern bereits ſchulfähiger Kinder im Laufe eines Schulhalbjahres auch für letztere den Wechſel der Schule unvermeidlich macht.

Irgend eine andere, etwa durch ganz eigenthümliche Umſtände geboten erſcheinende Ausnahme von der Regel iſt nur mit beſonderer Genehmigung und gemäß der Anordnung der Kreis-Schul-Inſpectoren ſtatthaft. Potsdam, den 9. Juni 1864.

Königl. Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulweſen.

Indem wir dieſe Verordnung hiermit erneuern, bemerken wir, daß derſelben auch Hütekinder unterworfen ſind, ſolche alſo ebenfalls nur zu Oſtern und Michaelis jeden Jahres die Schule wechſeln dürfen. Hiervon haben die betreffenden Lehrer die Eltern und Angehörige ſolcher Schüler, die vorausſichtlich ſich während des Sommers zum Viehhüten vermiethen werden, zeitig vor dem 1. April jeden Jahres in Kenntniß zu ſetzen, damit dieſe danach ſich einzurichten vermögen. Eine Vermiethung von ſchulpflichtigen Kindern in einer anderen als der bisherigen Schulgemeinde und in Folge deſſen ein Wechſel der Schule innerhalb des Sommerhalbjahrs, iſt unſtatthaft.

Potsdam, den 4. Februar 1868.

Königl. Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulweſen.

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Das Verzeichniß derjenigen Steuerſtellen, welche im Bezirke der Provinzial-Steuer-Direction zu Glückſtadt mit der Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anſpruch auf Steuervergütung ausgehenden inländiſchen Branntweins, beziehungsweiſe zur Ertheilung der Ausgangsbeſcheinigung verſehen ſind, betreffend.

41. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 3. Auguſt v. J. wird hiermit ein Verzeichniß derjenigen Steuerſtellen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche im Bezirke der Provinzial-Steuer-Direction zu Glückſtadt, in Folge des Anſchluſſes der Provinz Schleswig-Holſtein an das Gebiet der Branntweinſteuer-Gemeinſchaft, mit der Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anſpruch auf Steuervergütung ausgehenden inländiſchen Branntweins, beziehungsweiſe zur Ertheilung der Ausgangsbeſcheinigung verſehen ſind.

Außerdem iſt dem im Bezirk der Provinzial-Steuer-Direction zu Hannover belegenen Neben-Zollamt I auf dem Bahnhofe zu Hohnſtorff die gleiche Befugniß ſowohl zur Abfertigung wie zur Beſcheinigung der betreffenden Branntweinausfuhren beigelegt und die im Bezirk der Provinzial-Steuer-Direction zu Cöln belegene Steuer-Receptur zu Kevelaer ermächtigt worden, die aus ihrem Steuerbezirk erfolgenden Liqueur-Verſendungen zum Ausgange abzufertigen. Berlin, den 30. Januar 1868.

Der Finanz-Miniſter v. d. Heydt.

Verzeichniß

derjenigen Steuerſtellen, welche im Bezirke der Provinzial-Steuer-Direction zu Glückſtadt mit der Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anſpruch auf Steuer-Vergütung ausgehenden inländiſchen Branntweins, beziehungsweiſe zur Ertheilung der Ausgangs-Beſcheinigung verſehen ſind.

A. An der Grenze gegen das Zollvereins-Ausland		B. An der Binnengrenze gegen die der Branntweinſteuer-Gemeinſchaft nicht angehörigen Zollvereinsſtaaten oder Theile der Letzteren		C. Im Innern der in Branntweinſteuer-Gemeinſchaft ſtehenden Staaten ſind zur Abfertigung *) des mit dem Anſpruch auf Steuer-Vergütung ausgehenden Branntweins befugt die Aemter zu:	Bemerkungen.
ſind zur Abfertigung des aus dem Gebiete der Branntweinſteuer-Gemeinſchaft mit dem Anſpruch auf Steuer-Vergütung ausgehenden Branntweins, ſowie zur Ertheilung der Ausgangsbeſcheinigungen *) befugt:					
alle an der Zollvereins-Grenze gelegenen Haupt-Aemter, als:	außerdem die Neben-Aemter zu:	alle an der Binnengrenze gelegenen Haupt-Aemter, nämlich:	außerdem die Unterſtellen zu:		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Hadersleben	Tyrſtrup.		Oldesloe.	Flensburg.	*) 1. Die in Spalte 5 genannten Steuerſtellen dürfen die Abfertigung des Branntweins nur dann vornehmen, wenn für die gewählte Ausfuhrſtraße die Einrichtung beſteht, daß nach erfolgter und beſcheinigter Reviſion die Gebinde unter ununterbrochener Aufſicht in verſchlußfähige Eiſenbahnwagen oder Schiffe verladen und die letzteren Transportmittel nach angelegtem Raumverſchluß ohne Umladung demnächſt dem an der gewählten Eiſenbahn oder Waſſerſtraße gelegenen Ausgangs-Amte zugeführt werden. Letzteres Amt hat alsdann die Ausgangsbeſcheinigung auf der Ausfuhr-Anmeldung abzugeben. 2. Wenn die in Spalte 1 bis 4 aufgeführten Abfertigungs-Aemter ſo gelegen ſind, daß ſie die Ausfuhr des Branntweins über die Grenze nicht auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angabe von Begleitungs-Beamten beſcheinigen können, ſo haben ſie den abgefertigten Branntwein auf die an der Grenze gelegenen Aemter oder Anſageyoſten abzulaſſen und übernehmen die letzteren alsdann die Ertheilung der Ausgangs-Beſcheinigung.
Tönning	Woyens.		Reinbeck.	Schleswig.	
Itzehoe	Huſum.			Tondern.	
Ottenſen	Sonderburg.			Kiel.	
Wandsbeck	Eckernförde.			Rendsburg.	
Neuſtadt	Cappeln.				
	Apenrade.				
	Hoyer.				
	Brunsbüttel.				
	Elmshorn.				
	Glückſtadt.				
	Ueterſen.				
	Wewelsfleth.				
	Burg auf Fehmarn.				
	Lübeck am Bahnhofe.				
	Heiligenhafen.				
	Hohewacht.				
	Schwartau.				
	Stockelsdorf				
	Altona am Bahnhofe.				
	Langenfelde.				
	Harkesheide.				
	Sande.				
	Wöhrden.				
	Holtenau.				

Vorſtehendes wird hiermit auf Grund höherer Anweiſung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 11. Februar 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung für indirecte Steuern.

Viehſperre.

42. Bei der durch den Erlaß vom 14. v. M. (Amtsblatt Stück 3 Seite 24) über die Ortſchaft Carwe, Kreis Ruppin, verhängten Viehſperre iſt das zu Carwe gehörige, ¾ Meilen davon iſolirt belegene Vorwerk Pabſthum nicht inbegriffen.

Potsdam, den 12. Februar 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die von dem Dachdeckermeiſter Umlauf zu Neuſtadt-Eberswalde conſtruirten „verbeſſerten Holzcement-Dächer" betreffend.

43. Die von dem Dachdeckermeiſter Umlauf zu Neuſtadt-Eberswalde conſtruirten „verbeſſerten Holzcement-Dächer" ſind, nach den unter Zuziehung von Sachverſtändigen angeſtellten umfaſſenden Verſuchen, hinſichtlich ihrer Feuerſicherheit den Ziegeldächern mindeſtens gleich zu achten, was auf Grund des techniſcherſeits abgegebenen Gutachtens zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Sämmtliche Orts-Polizei-Behörden machen wir hierauf beſonders aufmerkſam.

Potsdam, den 13. Februar 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Das von dem Kreis-Secretair Kapolke herausgegebene Haupt-Sach-Regiſter zum hieſigen Amtsblatte betreffend.

44. Der Kreis-Secretair Kapolke zu Jauer hat ein alphabetiſches Haupt-Sach-Regiſter zu unſerem Amtsblatte, welches ſämmtliche bis jetzt erſchienene Jahrgänge von 1811 bis einſchließlich 1867 umfaßt, mit unſerer Genehmigung herausgegeben.

Wir machen auf dieſes nützliche Werk, welches einen leitenden Anhalt für das ſchnelle Auffinden der betreffenden Verordnungen und Bekanntmachungen in den Amtsblättern gewährt und namentlich den Behörden, einzeln ſtehenden Beamten und Ortsvorſtänden ſehr erwünſcht ſein muß, aufmerkſam und nehmen gern Veranlaſſung, daſſelbe hiermit zu empfehlen.

Der Preis des Werks iſt von dem Herausgeber auf 1 Thlr. feſtgeſetzt.

Mit dem Vertriebe deſſelben hat der ꝛc. Kapolke unter unſerer Zuſtimmung die hieſige Amtsblatts-Redaction beauftragt; es iſt jedoch auch Veranſtaltung getroffen, daß das Werk bei den Königlichen Landraths-Aemtern und dem Königlichen Polizei-Präſidium zu Berlin zu erhalten iſt.

Potsdam, den 17. Februar 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Polizei-Verordnung,

die Anſiedelungen in Zinna betreffend.

45. Auf Grund der §§ 6 und 11 des Geſetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung verordnen wir hiermit was folgt:

Die Polizei-Verordnung der unterzeichneten Königlichen Regierung vom 10. Juni 1844 wegen der Anſiedelungen in Zinna (Amtsblatt de 1844 Stück 25 S. 167) wird hiermit außer Kraft geſetzt.

Potsdam, den 17. Februar 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bauholz-Verabfolgung aus Königlichen Forſten betreffend.

46. Den noch zum Empfange von Bauholz aus Königlichen Forſten berechtigten Grundbeſitzern werden die beſtehenden Beſtimmungen wegen rechtzeitiger Anmeldung ihrer Geſuche um Verabfolgung von Bauholz unter Verweiſung auf unſere früheren, in dieſer Angelegenheit erlaſſenen Bekanntmachungen, namentlich auf die im 17ten Stücke des Amtsblattes pro 1851 — Seite 121 — abgedruckte Verfügung vom 19. April 1851 hierdurch in Erinnerung gebracht. Dieſelben werden demgemäß aufgefordert, ihre etwanigen Anträge auf Verabreichung von Bauholz in der Wadelzeit pro 1868—69 ſpäteſtens bis zum 1. Mai d. J. bei den betreffenden Domainen-Polizei- und Rent-Aemtern anzumelden, da ſpätere Anmeldungen, welche nicht durch ganz beſondere, erſt nach Ablauf jener Friſt eingetretene Umſtände zu rechtfertigen ſind, nicht früher als in dem darauf folgenden Wadel 1869—70 Berückſichtigung finden können.

Potsdam, den 18. Februar 1868.

Königl. Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forſten.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Poſt-Direction zu Berlin.

Nachweiſung

der bei der Ober-Poſt-Direction in Berlin eingegangenen unanbringlichen Retourbriefe mit declarirtem Werthe pro IV. Quartal 1867, welche ſämmtlich in Berlin zur Poſtbeförderung eingeliefert worden ſind.

13. 1 Brief: an Sw in Haag mit 10 Gulden holländiſche Banknoten vom 5. Auguſt 1867, an Mayn in Sprottau mit 2 Thlr. C.-A. vom 7. October 1867, an Kühne in Kratzeburg mit 2 Thlr. C.-A. vom 4. October 1867, an Meyer in Baſel mit 1 Thlr. C.-A. vom 14. September 1867, an Greve in Berlin mit 1 Thlr. C.-A. vom 2. October 1867, an Labaſchin in Meſeritz mit 1 Thlr. C.-A. vom 5. Juli 1867, an Fiſcher in Celle mit 2 Thlr. C.-A. vom 8. October 1867, an Becker in Berlin mit 1 Thlr. C.-A. vom 21. September 1867, an Kühne in Kratzeburg mit 2 Thlr. C.-A. vom 2. Auguſt 1867, an Schultze in Fürſtenwalde mit 1 Thlr. C.-A. vom 13. September 1867, an Belling in Wriezen mit 1 Thlr. C.-A. vom 18. October 1867, an Schich in Berlin mit 4 Thlr. C.-A. vom 31. October 1867, an Weishuhn in Sangerhauſen mit 2 Thlr. C.-A. vom 1. October 1867, an Fritſch in Paris mit 1 Thlr. C.-A. vom 1. Auguſt 1867, an Schich in Berlin mit 2 Thlr. C.-A. vom 22. Juli 1867, an Behrens in Berlin mit 1 Thlr. C.-A. vom 25. October 1867, an Pätel in Halle mit 100 Thlr. C.-A. vom 23. Juli 1867, an Fiſcher in Berlin mit 1 Thlr. C.-A. vom 17. Juli 1867, an Crome in Glogau mit 2 Thlr. C.-A. vom 30. Juli 1867, an Riebe in Templin mit 1 Thlr.

C.-A. vom 12. Auguſt 1867, an Borchard in Cremmen mit 4 Thlr. C.-A. vom 29. October 1867, an Kahl in Waldiß bei Neurode mit 1 Thlr. C.-A. vom 25. Juli 1867, an die Direction der Credit-Anſtalt in Deſſau mit 100 Thlr. in Actien vom 19. Auguſt 1867. Die unbekannten Abſender der vorbezeichneten Sendungen werden aufgefordert, ſpäteſtens innerhalb vier Wochen, vom Tage des Erſcheinens gegenwärtiger Bekanntmachung angerechnet, bei der hieſigen Ober-Poſt-Direction ſich zu melden, widrigenfalls die Geldbeträge der Sendungen dem Poſt-Armen-Fonds überwieſen werden.

Berlin, den 12. Februar 1868.

Der Ober-Poſt-Director. In Vertretung: Rabe.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Poſt-Direction zu Potsdam.

Poſtcours-Veränderung zwiſchen Wend.-Buchholz und Teupiß.

14. Die zwiſchen Wendiſch-Buchholz, Halbe und Teupiß courſirenden beiden täglichen Perſonenpoſten erhalten vom 1. März d. J. ab folgenden veränderten Gang:

I. Poſt: aus Teupiß 8 Uhr Vm., in Halbe 9 Uhr 5 Min. Vm.; aus Halbe 10 Uhr Vm., in Wend.-Buchholz 10 Uhr 35 Min. Vm.; aus Wend.-Buchholz 8 Uhr 40 Min. Vm., in Halbe 9 Uhr 15 Min. Vm.; aus Halbe 10 Uhr 10 Min. Vm., in Teupiß 11 Uhr 20 Min. Vm.

II. Poſt: aus Teupiß 4 Uhr Nm., in Halbe 5 Uhr 5 Min. Nm.; aus Halbe 6 Uhr Nm., in Wend.-Buchholz 6 Uhr 35 Min. Nm.; aus Wend.-Buchholz 8 Uhr Abends, in Halbe 8 Uhr 30 Min. Abends; aus Halbe 9 Uhr 15 Min. Abends, in Teupiß 10 Uhr 25 Min. Abends.

In den ſonſtigen Einrichtungen der beiden Poſten treten Aenderungen nicht ein.

Potsdam, den 15. Februar 1868.

Der Ober-Poſt-Director Balde.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präſidiums zu Berlin.

Polizei-Verordnung,

die Pocken-Impfung betreffend.

8. In Betracht daß die Pocken-Erkrankungen in der Zunahme begriffen ſind und daß die Impfung der noch nicht geimpften Kinder, welche ſich in den von den Pocken inficirten Häuſern befinden, zu ihrem Schutze dringend nöthig iſt, verordnet das Polizei-Präſidium zur Ausführung der geſetzlichen Beſtimmung des § 55 des Allerhöchſt beſtätigten Regulativs, betreffend die ſanitätspolizeilichen Vorſchriften bei den am häufigſten vorkommenden anſteckenden Krankheiten vom 8. Auguſt 1835, auf Grund der §§ 6 und 11 des Geſetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang des engeren Polizei-Bezirks von Berlin und für die Stadt Charlottenburg, was folgt:

Wer der polizeilichen Aufforderung, ſein eigenes oder ein ſeiner Pflege übergebenes, in einem von den Pocken inficirten Hauſe befindliches Kind impfen zu laſſen, nicht binnen 24 Stunden Folge leiſtet, verfällt in eine Geldſtrafe von zwei Thalern, an deren Stelle im Falle des Unvermögens verhältnißmäßige Gefängnißſtrafe tritt.

Berlin, den 6. Februar 1868.

Königl. Polizei-Präſidium.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Special-Tarif für Salz-Transporte.

Auf der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn iſt ein Special-Tarif für den Transport von Siedeſalz und Steinſalz aller Art — Förder-Steinſalz in Blöcken oder gemahlen, Abraumſalz, kalihaltiges Salz und Leckſtein — in Wagenladungen von mindeſtens 100 Ctr. eingeführt, welcher auf den Einheitsſatz von 1,35 Pf. pro Ctr. und Meile nebſt einer Expeditionsgebühr von 1 Thlr. pro 100 Ctr. beruht, und der am 15. Februar d. J. in Kraft tritt.

Zugleich tritt auch ein Special-Tarif für Siedeſalz in Sendungen von mindeſtens 100 Ctr. von Halle a. d. S. oder Schönebeck in der Richtung von Berlin nach Breslau und Waldenburg nach dem Einheitsſatze von 1,35 Pf. pro Ctr. und Meile ohne weitere Expeditionsgebühr und ein Special-Tarif für Steinſalz aller Art (Förder-Steinſalz in Blöcken oder gemahlen, Abraumſalz, kalihaltiges Salz und Leckſtein) in Sendungen von mindeſtens 100 Ctr. von Erfurt und Staßfurt in der Richtung von Berlin nach Breslau und Waldenburg nach dem Einheitsſatze von 1 Pf. pro Ctr. und Meile nebſt einer Expeditionsgebühr von 2 Thlr. pro 100 Ctr. in Kraft.

Bei Aufgabe von Salzſendungen unter 100 Ctr. kommt der Satz der ermäßigten Claſſe B. für Einzelgut in Anwendung.

Tarif-Exemplare ſind auf allen Stationen käuflich für 1 Sgr. pro Stück zu haben.

Berlin, den 5. Februar 1868.

Königl. Direction
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Special-Tarif für Steinkohlen-Transporte.

Vom 15. d. M. ab tritt ein gemeinſchaftlicher Special-Tarif für Steinkohlen von den an der Oberſchleſiſchen Eiſenbahn belegenen Gruben nach den Stationen Bernau, Bieſenthal, Neuſtadt-Eberswalde, Nieder-Finow, Falkenberg, Freienwalde a. d. O., Wrietzen a. d. O. und Chorin der Berlin-Stettiner Eiſenbahn via Berlin in Kraft.

Druckexemplare des Tarifs ſind bei den dieſſeitigen Stationen Breslau und Berlin käuflich à 6 Pf. pro Stück zu haben.

Berlin, den 15. Februar 1868.

Königl. Direction
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Patent-Ertheilung.

Dem Mechanikus Wilhelm Berg zu Meinhardt im Kreiſe Siegen iſt unter dem 10. Februar 1868 ein Patent

auf eine Straßen-Lokomotive in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen ganzen Zuſammenſetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beſchränken.

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Perſonalchronik.

Der Bürgermeiſter **Kirſtein** zu Strausberg iſt zum Polizei-Anwalt bei der dortigen Königlichen Kreisgerichts-Commiſſion ernannt worden.

Der Feldmeſſer Ernſt Tillmann zu Neuſtadt-Eberswalde iſt als ſolcher vereidigt worden.

Dem Candidaten der Philologie Guſtav Brandt aus Zinna, jetzt in Stangenhagen, iſt die Erlaubniß zur Annahme von Hauslehrerſtellen ertheilt worden.

Der bisherige ordentliche Lehrer an der Stralauer höheren Bürgerſchule zu Berlin Dr. Hermann Eduard Guſtav Cochius iſt als Oberlehrer an der Victoria-Schule daſelbſt angeſtellt worden.

Perſonal-Veränderungen im Bezirke der Ober-Poſt-Direction in Berlin im Januar 1868.

Es ſind

angeſtellt: der invalide Sergeant Heſſe, der invalide Trompeter Schalinatus, der invalide Jäger Plöttner, der invalide Füſilier Junker und der invalide Wehrmann Schumacher als Poſtbüreaudiener; die invaliden Sergeanten Reich, Schmaſow und der invalide Gefreite Altenburg als Poſtbegleiter; der invalide Unterofficier Gerlach als Eiſenbahn-Poſt-Conducteur;

verſetzt: der Poſtrath Rabe von Gumbinnen nach Berlin;

freiwillig ausgeſchieden: die Poſtbüreaudiener Heine und Kullmann;

geſtorben: der Poſtbüreaudiener Klickmann;

entlaſſen: der Poſtbüreaudiener Lawin.

Nachweiſung der im Monat Januar 1868 mit Beſtallung verſehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts. (Fortſetzung.)

Stadt Prenzlau. 46) Schloſſermeiſter Franz Behnke, 1. Stellvertreter für den Uckerbezirk, 47) Gelbgießermeiſter Wilhelm Stimming, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 48) Kaufmann Auguſt Steffen, Schiedsmann für den Ravitbezirk, 49) Kaufmann Friedrich Reincke, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 50) Rentier Wilhelm Schneider, 2ter Stellvertreter für denſelben Bezirk, 51) Stadtrath Eduard Stegemann, 1. Stellvertreter für den Mühlenbezirk, alle 6 verpflichtet am 4. Januar 1868; 52) Ackerbürger Ludwig Bechly, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, verpflichtet am 18. Januar 1868.

Stadt Straßburg. 53) Stadtverordneter Friedrich Wilhelm Haſſenklever, Schiedsmann daſelbſt, 54) Rathsherr Julius Kaufmann, 1. Stellvertreter, 55) Stadtverordneten-Vorſteher Hans Wilhelm Kempert, 2. Stellvertreter, alle drei verpflichtet am 13. Januar 1868.

Stadt Havelberg, Kreis Weſtpriegnitz. 56) Schneidermeiſter Julius Holländer, Schiedsmann für den 2. Bezirk, verpflichtet am 3. Januar 1868.

Colonie Nowaweß, Kreis Teltow. 57) Poſtexpediteur Carl Wilhelm Bartſch, Schiedsmann für den 1. Bezirk, 58) Webermeiſter Friedrich Wilhelm Schmidt, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 59) Webermeiſter Carl Julius Thalheim, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 60) Webermeiſter und Steuererheber Wilhelm Albert Mendelſon, Schiedsmann für den 2. Bezirk, 61) Webermeiſter Carl Wilhelm Thal, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 62) Schuhmachermeiſter Friedrich Schmiedecke, 2ter Stellvertreter für denſelben Bezirk, alle ſechs verpflichtet am 2. Januar 1868.

Vermiſchte Nachrichten.

Orts-Benennungen.

Den drei reſp. ſüdöſtlich und öſtlich vom Dorfe Bredereiche, Kreis Templin, an der ſog. Bredereicher Havel begründeten Schleuſen-Etabliſſements ſind folgende Benennungen beigelegt worden und zwar:

1) Dem zunächſt Bredereiche am ſüdlichen Ufer der Havel, hart an der Mecklenburgiſchen Grenze, nordweſtlich vom Mecklenburgiſchen Orte Qualzow belegenen:

„Gränz-Schleuſe",

2) dem ſtromabwärts in öſtlicher Richtung, am nördlichen Ufer der Havel, in nordöſtlicher Richtung von dem gegenüber belegenen Mecklenburgiſchen Orte Boltenhof belegenen:

„Regower-Schleuſe",

3) dem ſtromabwärts unterhalb der vorigen Schleuſe, in der Kleinen Schorf-Heide, nordöſtlich von dem Etabliſſement Langenwall, ebenfalls am nördlichen Havel-Ufer und gegenüber dem Mecklenburger Forſttheil „Zaarener Buſch" belegenen Etabliſſement:

„Zaaren-Schleuſe".

Potsdam, den 12. Februar 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertions-Gebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 2 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'ſchen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 9. Den 28. Februar **1868.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Miniſterien.

Die Einberufung der Meiſtbetheiligten der Preußiſchen Bank betr.

2. Die diesjährige ordentliche General-Verſammlung der Meiſtbetheiligten der Preußiſchen Bank wird auf **Freitag den 20. März d. J. Nachmittags 5½ Uhr** hierdurch einberufen, um für das Jahr 1867 den Verwaltungs-Bericht und den Jahres-Abſchluß nebſt der Nachricht über die Dividende zu empfangen und die für den Central-Ausſchuß nöthigen Wahlen vorzunehmen. (Bank-Ordnung vom 5. October 1846 §§ 62. 65. 67. 68. 97. und Allerhöchſter Erlaß vom 30. März 1857, Geſetz-Sammlung Seite 240.) Die Verſammlung findet im hieſigen Bank-Gebäude ſtatt. Die Meiſtbetheiligten werden zu derſelben durch beſondere, der Poſt zu übergebende Anſchreiben eingeladen. Berlin, den 15. Februar 1868.

Der Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Chef der Preußiſchen Bank.
Graf von Itzenplitz.

Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden,

wegen Einlöſung der am 1. März 1868 fälligen Schatzanweiſungen.

6. Die am 1. März d. J. fälligen, auf Grund des Geſetzes vom 28. September 1866 (Geſetz-Sammlung Seite 607) und des Allerhöchſten Erlaſſes vom 31. Mai 1867 (Geſetz-Sammlung Seite 1070) ausgegebenen Schatzanweiſungen vom 1. Juni 1867 werden vom 24. d. M. ab, in den Dienſtſtunden, mit Ausnahme der Sonn- und Feſttage, von der Staatsſchulden-Tilgungscaſſe hierſelbſt, den Regierungs-Hauptcaſſen — auch in Caſſel und Wiesbaden, — der Generalcaſſe in Hannover, der Kreiscaſſe in Frankfurt a. M. und der Hauptcaſſe in Rendsburg eingelöſt.

Da dieſe Schatzanweiſungen vor der Auszahlung von der Staatsſchulden-Tilgungscaſſe verificirt und deshalb die bei den Provinzialcaſſen eingehenden an dieſelbe eingeſandt werden müſſen, ſo werden die Beſitzer ſolcher Papiere, welche den Betrag bei einer Provinzialcaſſe in Empfang zu nehmen wünſchen, aufgefordert, dieſe Papiere bald an Eine der oben genannten Provinzialcaſſen einzureichen, damit die Zahlung des Capitals nebſt Zinſen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsſchulden-Tilgungscaſſe kann ſich auf einen Schriftwechſel mit den Inhabern der Schatzanweiſungen in Bezug auf die Einlöſung nicht einlaſſen.

Bei Einlieferung der betreffenden Papiere iſt ein doppeltes Verzeichniß derſelben, in welchem die Schatzanweiſungen nach Littern, Nummern und Beträgen (Capital und Zinſen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen ſind und welches aufgerechnet und unterſchrieben ſein muß, abzugeben. Das eine Exemplar dieſes Verzeichniſſes wird, mit einer Empfangsbeſcheinigung verſehen, ſofort wieder ausgehändigt und iſt bei der Empfangnahme des baaren Betrages zurückzugeben.

Berlin, den 14. Februar 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präſidiums der Provinz Brandenburg.

Die Mitglieder der Direction der Hülfs-Caſſe für den communalſtändiſchen Verband der Kurmark betreffend.

2. Von dem diesjährigen Communal-Landtage der Kurmark ſind für die nächſte, mit dem 1. Juli d. J. beginnende fünfjährige Wahlperiode zu Mitgliedern der Direction der Hülfs-Caſſe für den communalſtändiſchen Verband der Kurmark der Königliche Oberſt-Kämmerer, Wirkliche Geheime Rath, Graf von Redern zu Berlin, der Stadtrath William zu Prenzlau und der Lehnſchulzengutsbeſitzer Zeumer zu Weſendorf und zu Stellvertretern der Directionsmitglieder der Haupt-Ritterſchafts-Director von Tettenborn auf Reichenberg als erſter, der Königliche Geheime Commiſſions-Rath Leiſt zu Wriezen a. d. O. als zweiter und der Kreisſchulze Gerloff zu Kleinow als dritter Stellvertreter gewählt worden. Für denſelben Zeitraum habe ich den Regierungs-Rath von Boetticher in Potsdam der Direction der Hülfs-Caſſe als Mitglied und zur Beſorgung der Syndicatsgeſchäfte zugeordnet.

Potsdam, den 18. Februar 1868.

Der Ober-Präſident, Wirkliche Geheime Rath
von Jagow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Abänderung des Statuts der „Allgemeinen Renten-Anſtalt" zu Stuttgart.

47. Den nachſtehenden, von der „Allgemeinen Renten-Anſtalt" zu Stuttgart reſp. unterm 20. Juni v. und 25. März d. J. beſchloſſenen, und am 13. November v. J. und am 30. April d. J. von der Königlich Württembergiſchen Staatsregierung ge-

nehmigten Abänderungen des Anſtalts-Statuts ertheile ich hierdurch die in der dieſſeitigen Conceſſion vom 18. Auguſt 1862 vorbehaltene Zuſtimmung.

Berlin, den 6. September 1867.

Der Miniſter des Innern.

I. A. 7152/3. Im Auftrage gez. von Klützow.

Vorſtehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in derſelben gedachten Statut-Abänderungen in der Beilage zu dieſer Amtsblatts-Nummer enthalten ſind.

Potsdam und Berlin, den 24. Februar 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. | Königl. Polizei-Präſidium.

48. **Nachweiſung**

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Januar 1868 beobachteten Waſſerſtände.

Datum	Berlin. Ober-Waſſer.		Berlin. Unter-Waſſer.		Spandau. Ober-Waſſer.		Spandau. Unter-Waſſer.		Potsdam.		Baumgartenbrück.		Brandenburg. Ober-Waſſer.		Brandenburg. Unter-Waſſer.		Rathenow. Ober-Waſſer.		Rathenow. Unter-Waſſer.		Havelberg.		Plauer Brücke.	
	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.
1	8	1	5	2	9	2	4	—	4	9	3	4	7	—	5	5	5	—	4	2½	8	5	6	4
2	8	1	5	6	9	2	4	3	4	9	3	4	6	11	5	8½	5	3	4	7	8	2	6	4
3	8	1	5	6	9	—	4	5	4	9	3	4	6	11	5	9	5	8	5	—	7	8	6	4
4	8	1	5	5	8	8	4	6	4	9	3	3½	6	11	5	9½	5	7½	5	—	7	—	6	4
5	8	1	5	3	8	6	4	1	4	9	3	3½	7	½	6	—	5	9	5	1	6	6	6	4
6	8	1	5	2	8	8	4	2	4	8	3	3½	7	1½	6	1	5	6½	4	11	6	2	6	5
7	8	1	5	2	8	8	4	2	4	8	3	3	7	—	6	1	5	6	4	11	6	—	6	6
8	8	1	5	2	8	8	4	3	4	8	3	3	7	—	6	1	5	7	4	11	6	—	6	6
9	8	2	5	—	8	9	4	2	4	8	3	3	6	11	6	1½	5	7½	5	—	6	—	6	6
10	8	2	5	2	8	8	4	1	4	7½	3	2½	6	11	6	1½	5	7	5	—	6	—	6	7
11	8	2	5	2	8	8	4	—	4	7½	3	2½	6	11	6	—	5	7	4	11	6	—	6	7½
12	8	3	5	3	8	8	3	9	4	7½	3	2½	7	½	6	—	5	8	5	—	6	3	6	8
13	8	4	5	4	8	9	4	1	4	7	3	2½	7	—	6	1	5	8½	5	1	6	5	6	8
14	8	5	5	4	8	10	4	2	4	7½	3	2½	6	11½	5	10	5	7	4	11½	6	6	6	8
15	8	6	5	5	8	11	4	2	4	7½	3	3	6	11½	5	9½	5	7	4	11	6	9	6	8½
16	8	6	5	5	9	—	4	2	4	8	3	3	7	—	5	9	5	6½	4	11	7	—	6	9
17	8	6	5	8	9	1	4	6	4	8	3	3½	7	½	5	9	5	6	4	10	7	3	6	9
18	8	6	5	8	9	2	4	5	4	9	3	4	7	1½	5	8	5	6	4	11	7	5	6	9
19	8	9	5	10	8	11	4	6	4	10	3	4½	7	2	5	5½	6	3	5	1	7	6	6	9½
20	8	10	5	11	9	—	4	9	5	—	3	5	7	1	5	6	5	11	5	1	7	10	6	10
21	8	9	6	1	9	1	4	11	5	1	3	6	7	—	5	5½	5	8	5	—	8	3	6	10
22	8	10	6	2	9	2	5	—	5	2	3	7	7	2	5	5	5	8	5	—	9	2	6	10½
23	8	11	6	2	9	1	5	1	5	3	3	8	7	1	5	8½	5	6	4	10½	9	10	6	11
24	8	11	6	2	8	11	5	2	5	4	3	9	6	11½	5	8	5	2	4	7	10	3	7	—
25	8	10	5	11	8	7	6	—	5	4	3	10	6	10	5	8	4	10	4	2	10	6	7	1
26	8	10	6	3	8	6	6	5	5	4	3	10½	7	½	5	7	5	5	4	8½	10	8	7	1½
27	8	7	6	1	8	9	6	—	5	4	3	11	7	—	5	8½	5	4	4	9	10	10	7	1½
28	8	6	6	—	8	10	5	5	5	5	3	11½	7	½	5	8	5	7	4	11	10	8	7	2
29	8	6	5	11	8	11	5	—	5	6	4	—	7	1½	5	9½	5	9	5	1	10	4	7	3
30	8	6	5	9	9	—	4	11	5	6	4	—	7	1½	5	11½	5	9	5	1½	10	—	7	3
31	8	8	6	2	9	2	4	11	5	6½	3	11½	7	1	5	9½	5	10	5	2	9	10	7	4

Potsdam, den 18. Februar 1868. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ausreichung neuer Zinscoupons Serie IV zur Preußiſchen Staats-Anleihe vom Jahre 1856.

49. Zu den Schuldverſchreibungen der Staats-Anleihe von 1856 werden die neuen Coupons Serie IV № 1—8 über die Zinſen für die vier Jahre 1868 bis 1871 nebſt Talons vom 1. December d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierſelbſt, Oranienſtraße Nr. 92, unten rechts, in den Vormittagsſtunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feſttage und der Caſſenreviſionstage ausgereicht werden. Die Coupons können bei der gedachten Controlle ſelbſt in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkaſſen — auch der in Wiesbaden, — ſowie der Generalcaſſe in Hannover, der Haupt-Staats-Caſſe in Caſſel, der Kreis-Caſſe in Frankfurt a. M. und der Hauptcaſſe in Rendsburg bezogen werden.

Wer das Erſtere wünſcht, hat die Talons vom 1. October 1868 mittelſt eines Verzeichniſſes, zu welchem Formulare bei der Controlle der Staatspapiere und in Hamburg bei dem Preußiſchen Ober-Poſtamte unentgeltlich zu haben ſind, bei der Controlle per

ſönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbeſcheinigung, ſo iſt das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen daſſelbe von denen, welche eine ſchriftliche Beſcheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünſchen, doppelt abzugeben iſt. In letzerem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbeſcheinigung verſehen ſofort zurück. Die Marke oder Empfangsbeſcheinigung iſt bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechſel mit den Coupons-Empfängern kann ſich die Controlle der Staatspapiere nicht einlaſſen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Haupt-Caſſe oder eine der oben genannten Caſſen beziehen will, hat derſelben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichniſſe einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-Beſcheinigung verſehen ſogleich zurückgegeben und iſt bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu dieſen Verzeichniſſen ſind bei den Regierungs-Haupt-Caſſen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, ſowie bei den oben genannten vier Caſſen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverſchreibungen ſelbſt bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen ſind; in dieſem Falle ſind die Documente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Haupt- und der anderen vier Caſſen mittelſt beſonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder Schuldverſchreibungen an die genannten Caſſen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Poſt bis zum 1. Auguſt k. J. portofrei, wenn auf dem Couvert bemerkt iſt:

„Talons (beziehungsweiſe Schuldverſchreibungen) der Staats-Anleihe von 1856 zum Empfange neuer Coupons Werth . . . Thlr.“

Mit dem 1. Auguſt k. J. hört die Portofreiheit auf, und es werden von da ab auch die neuen Coupons den Einſendern auf ihre Koſten zugeſandt.

Für ſolche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten beſtimmt ſind, welche außerhalb des Preußiſchen Poſtbezirks, aber innerhalb des deutſchen Poſtvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbeſtimmungen nicht ſtattfinden.

Berlin, den 6. November 1867.

Hauptverwaltung der Staats-Schulden.

Vorſtehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß Formulare bei unſerer Haupt-Caſſe, den Kreis-Caſſen, der Kreis-Steuer-Einnahme in Belzig und bei den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern zu haben ſind. Potsdam, den 19. November 1867.

Königl. Regierung.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Die Grund- und Gebäudeſteuer betreffend.

30. 1) Von den Gemarkungskarten, den Flurbüchern und Mutterrollen, welche zum Zweck der Grundſteuer-Untervertheilung von ſämmtlichen Liegenſchaften des Regierungsbezirks angefertigt ſind, ſowie von den über ſämmtliche Wohn- und andere Gebäude vorhandenen Gebäudeſteuer-Rollen werden den Ortsvorſtänden, den Grund- und reſp. Hauseigenthümern auf Verlangen Copien reſp. Abſchriften und Auszüge ertheilt und erfolgt die Feſtſetzung der dafür entſtehenden Koſten nach beſtimmten hinſichts der Kartencopien im Vergleich zu der ſonſt üblichen Bezahlung dieſer Arbeiten niedrig bemeſſenen Gebührenſätzen. Dieſe Einrichtung iſt lediglich im öffentlichen Intereſſe und mit Rückſicht darauf getroffen worden, daß ſich das Material der Grund- und Gebäudeſteuer-Verwaltung auch zur Benutzung für andere als ſteuerliche Zwecke eignet beſonders deßhalb, weil daſſelbe durch die alljährlich ſtattfindende Fortſchreibung der Veränderungen mit der Gegenwart in Uebereinſtimmung gehalten wird.

Wir machen hierauf wiederholt mit dem Bemerken aufmerkſam, daß über die Koſten der Kartencopien und Karten-Auszüge in unſerm Kataſterbüreau hierſelbſt, Kanal Nr. 17, ſpecielle Auskunft zu erhalten iſt, ſolche auch ſchriftlich von uns eingeholt werden kann; während hinſichts der Bücherabſchriften und Bücherauszüge den Kataſter-Controlleuren der betreffenden Kreiſe obliegt, ſowohl die Anträge anzunehmen, als auch über die Höhe der Koſten in jedem einzelnen Fall die erforderlichen Mittheilungen zu machen.

2) Den Kataſter-Controlleuren iſt mit unſerer Genehmigung geſtattet, in beſchränktem Umfange neben ihren Dienſtgeſchäften geometriſche Arbeiten für Behörden und Privatperſonen auszuführen, um einerſeits dieſen Beamten Gelegenheit zur vollen Beſchäftigung der ihnen im Dienſt nur temporär benöthigten geometriſchen Hilfsarbeiter zu geben, andrerſeits dem Bedürfniß des Publikums zu genügen, inſofern in dem einen oder dem andern Falle zur Uebertragung von dergleichen Arbeiten an die Kataſter-Controlleure Veranlaſſung vorliegen ſollte.

Auf den Wunſch der Auftraggeber werden wir fortan die Liquidationen der Kataſter-Controlleure über ihre außerdienſtlichen Arbeiten koſtenfrei prüfen und feſtſetzen, bei Uebernahme der Koſten Seitens der Antragſteller auch die Reviſion der qu. Arbeiten ſelbſt veranlaſſen, ſo daß hinſichts der letztern ſowohl Sicherheit für richtige Ausführung als auch Schutz gegen zu hohe Gebühren-Anſätze gewährt wird.

3) Mit Bezug auf unſere Bekanntmachung vom 5. Auguſt v. J. in № 32 des Amtsblatts pro 1867 bringen wir die Beſtimmung in Erinnerung, nach welcher zur Fortſchreibung der in Folge von Dismembrationen, Erbtheilungen, Grenzregulirungen u.

ſ. w. ſtattfindenden Veränderung der Grenzen von Liegenſchaften, die Benutzung vorhandener Karten, aus welchen die veränderten Grenzen in die Gemarkungskarten übertragen werden können, zuläſſig iſt, und daß daher die Koſten der in Ermangelung ſolcher Karten vorzunehmenden neuen Vermeſſung der veränderten Grenzen vermieden werden können, wenn gleich bei der örtlichen Ausführung der Veränderungen auf Herſtellung eines Kartenexemplars zum Gebrauch bei der Fortſchreibung Bedacht genommen wird. Dergleichen Karten müſſen jedoch von geprüften und vereidigten Feldmeſſern angefertigt und ſelbſtverſtändlich auch richtig ſein, wobei nicht ausgeſchloſſen iſt, unter Umſtänden namentlich, wenn es ſich um Abtrennung ganz kleiner Bauplätze handelt, auch die von Maurer- und Zimmermeiſtern angefertigten Situations-Pläne als brauchbar anzunehmen.

Potsdam, den 25. Januar 1868.

Königl. Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forſten.

Ueberſicht des Zuſtandes des Schullehrer-Wittwen- und Waiſen-Unterſtützungs-Fonds für das Jahr 1867.

51. Im Verfolg der früheren Bekanntmachungen, insbeſondere der vom 25. Februar v. J. — Amtsblatt de 1867 Stück 9 Seite 73 — wird in Betreff der Verwaltung des Schullehrer-Wittwen- und Waiſen-Unterſtützungs-Fonds für das Jahr 1867 nach § XIV des Reglements vom 16. November 1819 hierdurch nachſtehende Ueberſicht zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Laufende №	Näherer Nachweis.	Capital-Vermögen incl. Documente. Thlr.	Baar. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Einnahme im Jahre 1867.				
	A. Beſtand aus dem Jahre 1866	195,250	2,813	9	9
	und nach dem Jahresſchluſſe eingegangene Zahlungen pro 1866	—	51	15	4
	B. An laufenden Einnahmen pro 1867.				
1	Zinſen von Capitalien	—	7,652	15	—
2	Beiträge von Mitgliedern	—	4,694	5	—
3	Kirchencollectengelder	—	606	8	9
4	Hauscollectengelder	—	703	1	4
5	Freiwillige Beiträge	—	206	25	—
6	Antrittsgelder	—	432	—	—
7	Quartal-Abzüge von Zulagen	—	1575	13	9
8	An Anleihe-Obligationen und Pommerſchen Pfandbriefen	4,300	—	—	—
	Summa der Einnahmen	199,550	18,735	3	11
	Ausgabe im Jahre 1867.				
1	Wittwen- und Waiſen-Unterſtützungen, die Jahresrate zu 18 Thlr., und außerdem außerordentliche Penſions-Zulage von 2 Thlrn. für jede Wittwe und Waiſenfamilie eines Lehrers, welche den vollen Penſions-Betrag bezieht, aus den Ueberſchüſſen de 1866	—	9,095	15	—
2	ad Extraordinaria	—	68	25	—
3	Zur zinsbaren Belegung (vergl. Einnahme pos. 8)	—	4,467	24	—
4	An Reſtausgaben	—	141	15	—
	Summa der Ausgaben	—	13,773	19	—
	Balance.				
	Die Einnahme pro 1867 beträgt	199,550	18,735	3	11
	Die Ausgabe pro 1867 beträgt	—	13,773	19	—
	Bleibt Beſtand	199,550	4,961	14	11

Im Jahre 1867 ſind an 490 Wittwen und Waiſenfamilien Penſionen gezahlt worden.

Potsdam, den 18. Februar 1868. Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulweſen.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Poſt-Direction zu Berlin.

15. **Nachweiſung**

der bei der Ober-Poſt-Direction in Berlin eingegangenen unanbringlichen Packet-Sendungen und herrenlos aufgefundenen Gegenſtänden pro 4. Quartal 1867.

A. Unanbringliche, in Berlin zur Poſt gegebene Packete:

an den Conſul der Vereinigten Staaten in Coblenz, A. 9. ſign., 1 Pfd. 10 Lth. vom 24. September, an denſelben in Schwerin i. M., A. 8., 1 Pfd. 15 Lth. vom 28. September, an O. Lehmann in Lübben, O. L. I., 2 Pfd. 9 Lth. vom 27. September, an Lange in Grabow a. O., H. L, 12 Lth., vom 24. Mai, an Heiſe in Gartz a. O., K. M., 9 Pfd. vom 16. September, an v. Seydlitz in Stettin, H. B., 3 Pfd. 10 Lth. vom 6. September, an Dahlenberg in Nörenberg, I. D., 2 Pfd. vom 13. Juni, an E. Hohn in Erfurt, E. H.,

3 Pfd. 10 Lth. vom 7. April, an E. Klei in Colberg, B. K., 2 Pfd. 10 Lth. vom 19. September, an Paul Petzold in Kiel, P. P., 2 Pfd. 14 Lth. vom 15. September, an F. Kretzſchmer in Großenhain, F. K., 7 Pfd. 20 Lth. vom 11. October, an L. Bölling in Ibbenbühren, L. B., 1 Pfd. 5 Lth., vom 8. October, an L. Lang in Dresden, H. L., 25 Lth. vom 4. October, an Dunſt in Schwerin i. M., F. D., 2 Lth. vom 30. September, an Thiele in Prenzlau, H. T., 15 Lth., vom 25. September, an Goldhammer in Bromberg, S. M., 12 Lth vom 14. September, an Jacob in Jüterbog, H. I., 6 Lth. vom 14 October, an Galle in Potsdam, N. G., 10 Lth. vom 3. October, an Schultze in Bromberg, S. M., 1 Pfd. vom 16. September, an Flemming in Magdeburg, H. B, 2 Pfd. vom 7. September, an Fiſcher in Leipzig, S. M., 10 Lth. vom 1. Auguſt, an Schwarzwäller in Halle a. S., H. S, 1 Pfd. 16 Lth. vom 19 October, an Kummer in Kotomiers, per Adresse, 1 Pfd. 15 Lth. vom 26. October, an Schultze in Sorau, I. W., 25 Lth. vom 8. November, an L. Otto in Cöln, F. P., 8. Lth. vom 5. Auguſt, an F. Wallenfels in Hamburg, F. W., 2 Pfd. 23 Lth. vom 2. Auguſt, an Kelm in Alt-Karbe, A. W., 2 Pfd. 7 Lth. vom 7. November, an Schmidt in Neumünſter, A., 10 Lth. vom 3. December, an Dalch in Frankfurt a. O., A. F., 1 Pfd. 15 Lth. vom 9. November.

B. Aufgefundene und unabgefordert gebliebene Gegenſtände:

ein Taſchentuch, ein Regenſchirm, drei Stricke, ein altes Portemonnaie, zwei Paar Handſchuhe, ein Stock, zwei Ellen Band und ein ſchwarzer Schleier.

Die unbekannten Eigenthümer der vorbenannten Gegenſtände werden aufgefordert, zur Empfangnahme derſelben ſpäteſtens innerhalb vier Wochen, vom Tage des Erſcheinens gegenwärtiger Bekanntmachung angerechnet, bei der hieſigen Ober-Poſt-Direction ſich zu melden, widrigenfalls der Inhalt der Sendungen und die aufgefundenen Gegenſtände zum Beſten der Poſt-Armen-Caſſe öffentlich werden verſteigert werden.

Berlin, den 18. Februar 1868.

Der Ober-Poſt-Director Sachße.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums zu Berlin.

Die Prüfung der aus dem Seminar zu Cöpenick zu entlaſſenden Seminariſten betreffend.

5. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Prüfung der zu Oſtern d. J. aus dem Seminar zu Cöpenick zu entlaſſenden Seminariſten **am 19. und 20. k. M.** abgehalten werden wird und laden zugleich die Herren Superintendenten, Schul-Inſpectoren und Prediger, welche ſich von den Verhältniſſen des Seminars näher zu unterrichten wünſchen, ein, derſelben beizuwohnen.

Berlin, den 18. Februar 1868.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präſidiums zu Berlin.

9. Die nachſtehenden Verordnungen werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 15. Februar 1868.

Königl. Polizei-Präſidium.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Geſellenverbindungen und Caſſen zu gegenſeitiger Unterſtützung.

In Erwägung, daß das Statut für die Stadt Berlin, betreffend die Geſellenverbindungen und Caſſen zu gegenſeitiger Unterſtützung vom $\frac{\text{1. Auguſt}}{\text{1. November}}$ 1850 und publicirt den 10. Januar 1851 (Berl. Int.-Bl. № 15 vom 18. Januar pr.) im § 2 beſtimmt: Niemand darf Geſellen und Gehülfen, welche nach den auf § 1 gegründeten Anordnungen einer Geſellencaſſe beitreten müſſen, im Polizei-Bezirk der Stadt Berlin in Arbeit nehmen, ohne gleichzeitig davon bei der betreffenden Caſſe Anzeige zu machen; in Erwägung ferner, daß durch die Bekanntmachung des Magiſtrats hieſiger Königlicher Haupt- und Reſidenzſtadt vom 14. October 1851 (Berl. Int.-Bl. № 254 vom 30. October pr.) diejenigen Gewerbe feſtgeſetzt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, deren Geſellen und Gehülfen verpflichtet ſind, den beſtehenden, zu den bezeichneten Gewerben gehörigen Geſellencaſſen zur gegenſeitigen Unterſtützung für die Dauer ihrer hieſigen Beſchäftigung beizutreten, verordnet das Polizei-Präſidium auf Grund des § 11 des Geſetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung: Arbeitgeber, welche eines der in der magiſtratualiſchen Bekanntmachung vom 14. October 1851 genannten Gewerbe im Polizei-Bezirke der Stadt Berlin betreiben und es unterlaſſen, von der Annahme eines Geſellen oder Gehülfen innerhalb 24 Stunden, nachdem dieſelbe erfolgt iſt, bei der betreffenden Geſellen-Verbindung oder Caſſe Anzeige zu machen, verfallen in eine Geldſtrafe von Einem bis zu Fünf Thalern, oder im Unvermögensfalle in eine verhältnißmäßige Gefängnißhaft.

Berlin, den 20. Mai 1852.

Königl. Polizei-Präudium.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Fabrikarbeiter-Caſſen und Verbindungen zur gegenſeitigen Unterſtützung.

Das im Berliner Intelligenzblatt vom 10. April d. J. № 83 publicirte, mittelſt Miniſterial-Reſcripts vom 7. April d. J. beſtätigte Ortsſtatut für Berlin vom 5. deſſelben Monats, betreffend die Fabrikarbeiter-Caſſen und Verbindungen zur gegenſeitigen Unterſtützung, enthält im § 2 folgendes Verbot: Kein Inhaber eines Fabrik-Etabliſſements darf Arbeiter, welche nach der Beſtimmung des § 1 (des Ortsſtatuts) einer Unterſtützungscaſſe oder Verbindung beitreten müſſen, länger als drei auf einanderfolgende Tage

in Arbeit behalten, ohne der betreffenden Caſſe hiervon Anzeige zu machen. Wenn der Arbeiter aus der Arbeit tritt oder aus derſelben entlaſſen wird, ſo muß dies innerhalb 24 Stunden nach erfolgter Entlaſſung oder nach geſchehenem Austritt vom Arbeitgeber der Caſſe angezeigt werden. Mit Bezug hierauf verordnet das Königliche Polizei-Präſidium auf Grund des § 11 des Geſetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung: Daß nach erfolgter und vorſchriftsmäßig publicirter Beſtimmung der Verbindung oder Caſſe durch den Magiſtrat der Reſidenzſtadt Berlin, welcher die Arbeiter des betreffenden Fabrik-Etabliſſements zugewieſen worden, diejenigen Fabrik-Inhaber, welche gegen obige Beſtimmung fehlen, in eine Geldſtrafe von Einem bis zu Fünf Thalern oder im Unvermögensfalle in eine verhältnißmäßige Gefängnißſtrafe verfallen. Berlin, den 10. Mai 1853.

Königl. Polizei-Präſidium.

Polizei-Verordnung,

betreffend das Verhältniß der ſelbſtſtändigen Gewerbetreibenden rückſichtlich der Geſellen oder Gehülfen und Lehrlinge, ſowie der gewerblichen Unterſtützungs-Caſſen.

Nachdem in dem vom Magiſtrat hieſiger Königlicher Haupt- und Reſidenzſtadt unterm 14. April v. J. erlaſſenen und von dem Königlichen Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterm 24. November v. J. beſtätigten Ortsſtatut für Berlin, betreffend das Verhältniß der ſelbſtſtändigen Gewerbtreibenden, rückſichtlich der Geſellen oder Gehülfen und Lehrlinge, ſowie der gewerblichen Unterſtützungs-Caſſen, folgende Beſtimmungen getroffen worden ſind:

§ 3. Arbeitgeber, welche Geſellen oder Gehülfen beſchäftigen, auf welche das in Betreff der Geſellen-Verbindungen und Caſſen erlaſſene Ortsſtatut vom $\frac{\text{1. Auguſt}}{\text{1. November}}$ 1850 Anwendung findet, ſind bei Strafe verpflichtet, von jeder Auflöſung des Arbeitsverhältniſſes innerhalb 24 Stunden, unter Beobachtung der in den einzelnen Geſellen-Caſſenſtatuten vorgeſchriebenen Förmlichkeiten, bei der betreffenden Caſſe Anzeige zu erſtatten.

§ 5. Jeder Lehrherr, für deſſen Gewerbe dort (in Berlin) eine Innung beſteht, iſt verpflichtet, ſeine Lehrlinge vor Ablauf von 6 Wochen nach dem vorläufigen Eintritt derſelben in die Lehre, bei dem Vorſtand der Innung zur Aufnahme anzumelden. Lehrherren, für deren Gewerbe in Berlin keine Innung beſteht, haben ihre Lehrlinge in gleicher Friſt bei dem Magiſtrate anzumelden. Das Ausſcheiden des Lehrlings aus dem Lehrverhältniß muß binnen 3 Tagen vom Lehrherrn, wenn für das Gewerbe eine Innung beſteht, dem Innungs-Vorſtande, ſonſt dem Magiſtrate angezeigt werden. Bei der Verpflichtung zu dieſer Anzeige macht es keinen Unterſchied, ob die vertragsmäßige Lehrzeit bereits abgelaufen iſt oder nicht, und ob der Lehrling mit oder ohne Zuſtimmung des Lehrherrn die Lehre verläßt.

§ 6. Hinſichtlich der An- und Abmeldung wie Beaufſichtigung der Lehrlinge der Innungs-Genoſſen bewendet es bei den beſtehenden Vorſchriften.

verordnet auf Grund der §§ 5 und 11 des Geſetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Geſetz-Sammlung pro 1850 Seite 265 ff.) das Polizei-Präſidium was folgt:

Einziger Artikel. Arbeitgeber und Lehrherren, welche den vorſtehend abgedruckten Vorſchriften der §§ 3, 5 und 6 des Ortsſtatuts vom 14. April 1857 zuwider, die An- und Abmeldung ihrer Geſellen oder Gehülfen und ihrer Lehrlinge oder ſolcher Perſonen, die mit der Abſicht ein Lehrverhältniß einzugehen, bei ihnen eingetreten ſind, bei den betreffenden Caſſen, den Innungs-Vorſtänden oder dem Magiſtrat hieſiger Königlichen Haupt- und Reſidenzſtadt unterlaſſen, verfallen in eine Geldbuße von 10 Sgr. bis zu 5 Thlr. oder im Unvermögensfalle in eine verhältnißmäßige Freiheitsſtrafe. Dieſe Strafe wird neben den in den Innungs-Statuten für die unterlaſſene An- und Abmeldung der Lehrlinge etwa feſtgeſetzten Ordnungsſtrafen vollſtreckt.

Berlin, den 16. Juli 1858.

Königl. Polizei-Präſidium.

Die Conceſſion zum Abſchluß von Verträgen mit Auswanderern betreffend.

10. Dem Königlichen Militair-Intendanten z. D., Herrn Ludwig von Reichenbach hierſelbſt, iſt, nachdem derſelbe Seitens des zum Betriebe des Auswanderer-Beförderungs-Geſchäftes innerhalb des preußiſchen Staats — ausſchließlich der ſeit dem Jahre 1866 neu erworbenen Lande — conceſſionirten Auswanderer-Expedienten Johann Heinrich Philipp Schroeder zu Bremen zu deſſen General-Agenten ernannt worden, vom unterzeichneten Polizei-Präſidium auf Grund der §§ 1 und 2 des Geſetzes vom 7. Mai 1853, betreffend die Beförderung von Auswanderern, unterm 25. v. M. die Conceſſion zum Abſchluß von Verträgen mit Auswanderern, Behufs deren Beförderung nach Auſtralien und Amerika, mit Ausſchluß von Braſilien, als General-Agent für das genannte Bremer Haus ertheilt worden.

Berlin, den 22. Februar 1868.

Königl. Polizei-Präſidium.

Die Niederlegung einer General-Agentur für Auswanderung betreffend.

11. Der Königliche Militair-Intendant z. D., Herr Ludwig von Reichenbach hierſelbſt, hat die General-Agentur für das Auswanderer-Beförderungs-Haus Ernſt Meyer & Co. zu Bremen aus freiem Entſchluß niedergelegt, wodurch die demſelben von der unterzeichneten Behörde unterm 25. Februar v. J. ertheilte Conceſſion als General-Agent für das genannte Haus erloſchen iſt.

Berlin, den 22. Februar 1868.

Königl. Polizei-Präſidium.

Bekanntmachung der Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Aufgebot von Schuldverſchreibungen der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

6. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Geſetzſammlung № 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Rittergutsbeſitzer Herrn von Ritz-Lichtenow auf Dominium Lichtenow bei Friedeberg i. d. Nmk. die Schuldverſchreibungen der Staats-Prämien-Anleihe v. J. 1855 Ser. 1203 № 120,230. Ser. 1242 № 124,118. 124,119. Ser. 1350 № 134,918. 134,919. Ser. 1398 № 139,750. Ser. 1412 № 141,134. Ser. 1413 № 141,270. Ser. 1419 № 141,891. 141,892. 141,893. 141,894. 141,895. 141,896. 141,897. 141,898. 141,899. 141,900. Ser. 1477 № 147,699 à 100 Thlr. angeblich entwendet worden ſind. Es werden Diejenigen, welche ſich im Beſitze dieſer Documente befinden, hiermit aufgefordert, ſolches der unterzeichneten Controlle der Staats-Papiere oder dem Herrn von Ritz-Lichtenow anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortiſations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 21. Februar 1868.

Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Special-Tarif für Salz-Transporte.

Auf der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn iſt ein Special-Tarif für den Transport von Siedeſalz und Steinſalz aller Art — Förder-Steinſalz in Blöcken oder gemahlen, Abraumſalz, kalihaltiges Salz und Leckſtein — in Wagenladungen von mindeſtens 100 Ctr. eingeführt, welcher auf den Einheitsſatz von 1,35 Pf. pro Ctr. und Meile nebſt einer Expeditionsgebühr von 1 Thlr. pro 100 Ctr. beruht, und der am 15. Februar d. J. in Kraft tritt.

Zugleich tritt auch ein Special-Tarif für Siedeſalz in Sendungen von mindeſtens 100 Ctr. von Halle a. d. S. oder Schönebeck in der Richtung von Berlin nach Breslau und Waldenburg nach dem Einheitsſatze von 1,35 Pf. pro Ctr. und Meile ohne weitere Expeditionsgebühr und ein Special-Tarif für Steinſalz aller Art (Förder-Steinſalz in Blöcken oder gemahlen, Abraumſalz, kalihaltiges Salz und Leckſtein) in Sendungen von mindeſtens 100 Ctr. von Erfurt und Staßfurt in der Richtung von Berlin nach Breslau und Waldenburg nach dem Einheitsſatze von 1 Pf. pro Ctr. und Meile nebſt einer Expeditionsgebühr von 2 Thlr. pro 100 Ctr. in Kraft.

Bei Aufgabe von Salzſendungen unter 100 Ctr. kommt der Satz der ermäßigten Claſſe B. für Einzelgut in Anwendung.

Tarif-Exemplare ſind auf allen Stationen käuflich für 1 Sgr. pro Stück zu haben.

Berlin, den 5. Februar 1868.

Königl. Direction
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Special-Tarif für Steinkohlen-Transporte.

Vom 15. d. M. ab tritt ein gemeinſchaftlicher Special-Tarif für Steinkohlen von den an der Oberſchleſiſchen Eiſenbahn belegenen Gruben nach den Stationen Bernau, Bieſenthal, Neuſtadt-Eberswalde, Nieder-Finow, Falkenberg, Freienwalde a. d. O., Wrietzen a. d. O. und Chorin der Berlin-Stettiner Eiſenbahn via Berlin in Kraft.

Druckexemplare des Tarifs ſind bei den dieſſeitigen Stationen Breslau und Berlin käuflich à 6 Pf. pro Stück zu haben.

Berlin, den 15. Februar 1868.

Königl. Direction
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Extrazüge von Berlin nach Frankfurt a. d. O.

Wegen der bevorſtehenden Reminiscere-Meſſe wird am 1., 2. und 3. März d. J. je ein Extrazug von Berlin nach Frankfurt a. d. O. abgelaſſen. Derſelbe wird um 8 Uhr 20 Minuten früh in Berlin abgehen, nur in Fürſtenwalde anhalten und in Frankfurt um 10 Uhr 20 Minuten eintreffen. Mit demſelben werden Perſonen in den drei erſten Wagenclaſſen zu den gewöhnlichen Fahrpreiſen befördert. Aus derſelben Veranlaſſung wird vom Donnerſtag, den 5., bis incl. Dienſtag, den 10. März d. J., je ein Vorzug vor unſerem Breslau-Berliner Tages-Perſonenzuge um 2 Uhr 35 Minuten von Frankfurt nach Berlin abgehen, welcher Paſſagiere in den drei erſten Wagenclaſſen nur nach Berlin befördert.

Berlin, den 17. Februar 1868.

Königl. Direction
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Bekanntmachung der Königl. Direction der Oſtbahn.

Ermäßigter Frachttarif für Eiſenbeförderung.

Altes Eiſen (Brucheiſen) zum Einſchmelzen wird auf der Oſtbahn vom 1. k. M. ab bei Aufgabe in Quantitäten von 100 Centner und mehr zum Tarifſatze der ermäßigten Claſſe C. befördert.

Bromberg, den 18. Februar 1868.

Königl. Direction der Oſtbahn.

Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts zu Halle.

12. An Stelle des in das Königliche Oberbergamt zu Clausthal verſetzten früheren Oberbergraths, jetzigen Berghauptmanns Ottiliae, iſt von der Königlichen Regierung zu Merſeburg auf unſeren Vorſchlag der als Mitglied in unſer Collegium eingetretene Geheime Bergrath Credner zum Vorſitzenden des Königlichen Bergeichungsamts hier ernannt worden. Als Beiſitzer dieſes Amts fungiren gegenwärtig die unſerem Collegium ebenfalls angehörenden Oberbergräthe Dunker, Cramer und Grunow und der Bergaſſeſſor von Rohr.

Rendant der Bergeichungscaſſe iſt der Rendant der Oberbergamtscaſſe Erfmann.

Halle, den 17. Februar 1868.

Königl. Oberbergamt.

Bekanntmachung.

Die Aufnahme in die Königliche Bau-Akademie betreffend.

Nach § 11 der Vorſchriften für die Königliche Bau-Akademie vom 18. März 1855 können Studirende des Baufaches, welche die Prüfungen für den Preußiſchen Staatsdienſt nicht ablegen wollen, auch zu Oſtern in die Bau-Akademie eintreten. Die desfallſige Meldung muß bis zum 1. April ſchriftlich bei dem Unterzeichneten erfolgen, derſelben auch Zeugniſſe und Zeichnungen, aus denen hervorgeht, daß der Aufzunehmende hinreichende Kenntniſſe und Uebung beſitzt, um den Unterricht mit Erfolg benutzen zu können, beigefügt werden. Von Baugewerksmeiſtern wird nur die Vorlegung ihres Meiſterattestes gefordert. Die Vorſchriften für die Königliche Bau-Akademie vom 18. März 1855 ſind im Secretariat der Anſtalt käuflich zu haben.

Berlin, den 20. Februar 1868.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director der Königl. Bau-Akademie Grund.

Patent-Ertheilungen.

Dem Herrn Joſeph Aſchermann zu Paris iſt unter dem 16. Februar 1868 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Maſchine zum Abſchneiden der Haare von Fellen für die Hutfabrication, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beſchränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Fabricanten H. C. H. Hammer in Wismar iſt unter dem 15. Februar 1868 ein Patent

auf ein durch Zeichnung, Beſchreibung und Modell erläutertes Werkzeug zum Anbringen und Befeſtigen der Bolzen an den Wänden hölzerner Schiffe

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Fabricanten Auguſt Algoerer in Breslau iſt unter dem 16. Februar 1868 ein Patent

auf einen Drahtwebſtuhl in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staates ertheilt worden.

Dem Herrn Emile Cornely in Paris iſt unter dem 20. Februar 1868 ein Patent

auf eine durch Zeichnung, Beſchreibung und Modell nachgewieſene Vorrichtung zur Erzeugung einer Zweifadennath an der Wilcox & Gibbs'ſchen Nähmaſchine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beſchränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

Das dem Ingenieur Leopold Lewald zu Breslau unter dem 28. Mai 1866 ertheilte Patent

auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beſchreibung für neu und eigenthümlich erachtete rotirende Dampfmaſchine

iſt aufgehoben.

Perſonalchronik.

Zu Mitgliedern des Curatoriums der Templiner Kreis-Spar-Caſſe für die Zeit vom 2. Januar 1868 bis dahin 1869 ſind: a) als Vorſitzender: der Landraths-Amts-Verweſer Graf von Arnim-Boytzenburg, b) als erſter Beiſitzer: der Rittergutsbeſitzer von Arnim auf Petznick, c) als zweiter Beiſitzer: der Rathsherr Neuendorff zu Templin, d) als dritter Beiſitzer: der Lehnſchulze Schäfer zu Groß-Dölln, ferner als Stellvertreter: ad a. der Kreis-Deputirte von Arnim auf Millmersdorf, ad b. der Rittergutsbeſitzer von Arnim auf Goetſchendorf, ad c. der Bürgermeiſter Borgmann zu Templin, ad d. der Lehnſchulze Dahms zu Storkow, gewählt und dieſſeits beſtätigt worden.

Dem früheren Lehrer Franz Georgi in Berlin iſt die Erlaubniß zur Annahme von Stellen als Hauslehrer im dieſſeitigen Regierungsbezirk ertheilt worden.

Der Güter-Expeditions-Vorſteher Weiß in Berlin iſt nach Breslau und an ſeine Stelle der Güter-Expeditions-Vorſteher Heenſchel in Breslau nach Berlin verſetzt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Albert Felix Adolf Lionnet iſt zum Evangeliſchen Hausgeiſtlichen der Strafanſtalt zu Spandau in der gleichnamigen Diöceſe beſtellt worden.

Vermiſchte Nachrichten.

Aufhebung einer Schifffahrts-Sperre.

Die unterm 10. Januar d. J. — Amtsblatt Stück 3 Seite 24 — wegen auszuführender Reparaturen an der Eiſenbahnbrücke über die Spree bei Charlottenburg angeordnete Sperre der Schifffahrt in der Spree daſelbſt wird nunmehr wieder aufgehoben.

Potsdam, den 20. Februar 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend die Zuſammenſtellung der nach den Beſchlüſſen der General-Verſammlungen vom 22. Juni 1866 und 25. März 1867 in den Statuten der Allgemeinen Renten-Anſtalt zu Stuttgart eingetretenen Aenderungen; imgleichen Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertions-Gebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 2 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'ſchen Buchdruckerei.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung in
Potsdam.

Bekanntmachung.

Den nachſtehenden, von der „Allgemeinen Rentenanſtalt" zu Stuttgart reſp. unterm 20. Juni v. und 25. März d. J. beſchloſſenen, und am 13. November pr. und 30. April c. von der Königlichen Württembergiſchen Staatsregierung genehmigten Abänderungen des Anſtalts-Statuts ertheile ich hierdurch die in der dieſſeitigen Conceſſion vom 18. Auguſt 1862 vorbehaltene Zuſtimmung. Berlin, den 6. September 1867.

Der Miniſter des Innern. Im Auftrage: v. Lützow.

Zuſammenſtellung

der nach den Beſchlüſſen der General-Verſammlungen vom 22. Juni 1866 und 25. März 1867 in den Statuten der **Allgemeinen Renten-Anſtalt zu Stuttgart eingetretenen Aenderungen.**

1. In §. 2 Abſatz 1 iſt nach den Worten „volle Gegenſeitigkeit" eingeſchaltet „der Mitglieder".

2. Nach dem §. 2 iſt folgender §. 2a. eingeſchaltet: „Außerdem betreibt die Allgemeine Renten-Anſtalt folgende Geſchäfte: Die Anlegung ihres Vermögens auf die in §. 116 bis 119 vorgeſehene Weiſe; die Eröffnung von Conto Correnten mit bedecktem Credit, ſowie den Kauf und Verkauf von Werthpapieren und Wechſeln, ſoweit die Statuten (§. 116) oder ausdrückliche Beſchlüſſe des Geſellſchafts-Ausſchuſſes (§. 119) die Verwaltung hierzu ermächtigen; die Annahme von Sparkaſſengeldern und Depoſiten (§. 120 bis 123).

3. Aus dem §. 4 iſt weggelaſſen: „ihr Münzfuß der 52½ Guldenfuß".

4. Dieſem §. iſt folgender Abſatz 2 beigefügt: „Die von ihr ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen durch den Verwaltungsrath (§. 194). Dieſelben ſind in das von dem K. Württembergiſchen Juſtiz-Miniſterium für die Veröffentlichung der Handelsgerichte beſtimmte Centralblatt, ſowie in den Schwäbiſchen Merkur einzurücken. Die Benützung weiterer Blätter bleibt dem Verwaltungsrath anheimgegeben."

5. Der Abſatz 2 des §. 19 iſt weggelaſſen.

6. In dem §. 22 iſt die Lit. a. folgendermaßen gefaßt: „Diejenige, bei welcher nach dem Tode des Mitglieds deſſen baare Einlagen — je nach der betreffenden Verſicherungsform mit Abzug der bereits bezogenen oder verjährten Renten — zurückbezahlt werden, d. h. auf Rückvergütung."

7. In den §. 36 iſt als Abſatz 2 eingeſchaltet: „Der Uebergang von einer Verſicherungsform ohne Rückvergütung in eine ſolche mit Rückvergütung iſt daher unzuläßig."

8. Der dritte Abſatz dieſes §. beginnt ſtatt bisher mit den Worten: „Es kann daher derjenige ꝛc." mit den Worten: „Ebenſo kann derjenige."

9. Im §. 37 heißt es ſtatt: „die im zweiten Abſatze" — die im „letzten" Abſatze.

10. Im §. 38 iſt der erſte Satz weggelaſſen. Der zweite Satz beginnt mit den Worten: „Eine Verſicherung auf Leibrenten mit beſchränkter Zeitdauer kann nicht in der Art ꝛc."

11. Den §§. 44, 45 und 46 iſt folgende veränderte Faſſung gegeben:

§. 44. Bei Verſicherungen auf ſteigende Renten bildet die Summe von fl. 3000. — bei Verſicherungen auf Leibrenten die Summe von fl. 1500. — das Maximum der ſämmtlichen je für ein Jahr möglichen Bezüge einer Perſon, ſoferne der Mehrbetrag für die betreffenden Jahre nicht bei einer anderen zuverläßigen Anſtalt in Rückverſicherung gegeben werden kann. Treffen bei einer Perſon beiderlei Verſicherungsformen zuſammen, ſo iſt das Maximum für jede einzelne derſelben mit Rückſicht auf die eben angegebenen Maximalbeträge verhältnißmäßig feſtzuſtellen."

§. 45. Die bezeichneten Maximalbeträge dürfen weder durch Einlagen noch durch Uebergang von einer andern Verſicherungsform (§. 34) für irgend ein künftiges Jahr überſchritten werden."

§. 46. „Bei der Verſicherung von Kapitalien bildet ein künftiger Kapitalbetrag von fl. 20,000 — das Maximum der zuläßigen Verſicherung, welches ohne Rückverſicherung nicht überſchritten werden darf. Der jährliche Betrag einer Leibrente mit beſchränkter Zeitdauer kann nur dann auf mehr als fl. 1500 — feſtgeſetzt werden, wenn die Summe der in Ausſicht ſtehenden Leibrenten im Ganzen nicht über fl. 20,000 — ausmacht, oder der Verwaltungsrath nicht mindeſtens den Mehrbetrag über fl. 20,000 — für die betreffenden Jahre bei einer andern zuverläßigen Anſtalt in Rückverſicherung geben kann."

12. Dem §. 49 iſt folgender Abſatz beigefügt: „Die Rentencoupons (Lit. a.) werden an der Kaſſe der Anſtalt in Stuttgart, und bei den Agenten eingelöſt. Die Ausbezahlung der Rückvergütungsſummen (Lit. b.) und der verſicherten Kapitalien (Lit. c.) erfolgt baar in Stuttgart bei der Kaſſe der Anſtalt, kann aber nach dem Wunſche des Empfängers, wenn er Koſten und Gefahr übernimmt, durch Wechſel, Baarſendung oder Zahlung der Agenten gewährt werden."

13. In den Abſatz 1 des §. 62 iſt eingeſchoben: a. nach dem Wort „perſönlich": „nach einem vorgeſchriebenen Verſicherungsformular", b. nach den Worten „der beabſichtigten Verſicherung:" „endlich die Erklärung des zu Verſicherun-

den über diejenigen Momente, deren Kenntniß die Anſtalt zur Beurtheilung des Verſicherungsantrags ſonſt noch für geboten erachtet."

14. In §. 63 iſt die Ziffer 3 weggelaſſen und an deren Stelle als neuer Abſatz geſetzt: „Außer den erwähnten Urkunden iſt in der Regel das nach vorgeſchriebenem Formular auszufertigende Zeugniß eines Bekannten des zu Verſichernden einzufordern." Im letzten Abſatz des §. 63 ſtatt „die Aechtheit der in Ziffer 2 und 3 vorgeſehenen Urkunden" iſt geſetzt: „die Aechtheit der in §. 62 und in §. 63 Ziffer 2 vorgeſehenen Urkunden."

15. Nach §. 68 iſt folgender §. 68a eingeſchoben worden: „Die in den vorſtehenden §§. 58—68 bezüglich der zu verſichernden Perſon enthaltenen Beſtimmungen gelten im Falle des §. 70 Ziffer III. für beide verbundene Perſonen."

16. Im Eingang des §. 69 iſt das Wort „ferner" geſtrichen.

17. Dem §. 70 iſt folgender weiterer Abſatz beigefügt: „III. Verſicherungen auf den Tod des Letztabſterbenden zweier verbundenen Perſonen. Die beiden verbundenen Perſonen gelten als verſichert, und die zum Voraus beſtimmte Capitalſumme wird erſt dann ausbezahlt, wenn beide geſtorben ſind, beziehungsweiſe das 85. Lebensjahr zurückgelegt haben."

18. Dem §. 72 ſind folgende Zuſätze gegeben: „c. durch Bezahlung jährlicher Prämien während einer zum Voraus beſtimmten Reihe von Jahren (Verſicherung mit aufhörender Prämienzahlung), dieſe letztere Art der Einlage iſt jedoch nur zuläſſig bei den in §. 70 unter Ziffer I. 1 und 3 II. 1. aufgeführten Verſicherungsformen".

19. Nach §. 72 iſt folgender §. 72 a eingeſchaltet. „Einfache Lebens-Verſicherung (§. 70, Ziff. I., 1 und 3) und einfache Ueberlebens-Verſicherung (§. 70, Ziff. II. 1.) können auch in der Form von Stückverſicherungen eingegangen werden. Bei dieſer Form erwirbt der Verſicherte für eine zum Voraus beſtimmte Reihe von Jahren das Recht, jedes Jahr mittelſt einer beſtimmten ſich gleichbleibenden Einlage je eine weitere gleiche Kapital-, beziehungsweiſe Rentenſumme zu verſichern. Die jährliche gleiche Einlage beſteht in dem Durchſchnitt derjenigen Summen, welche während der in Ausſicht genommenen Reihe von Jahren für die jedes Jahr zu verſichernden gleichen Beträge als einmalige Einlagen zu bezahlen wären."

20. In §. 73 iſt geſetzt: „— — iſt aus den Tafeln XIX. bis XXVI. erſichtlich."

21. In §. 75 nach den erſten Worten „die Prämien" iſt eingeſchaltet: „ſowie die jährlichen Einlagen bei Stückverſicherungen (§. 72a.)"

22. Dem §. 76 iſt folgender Zuſatz gegeben: „Bei Verſicherungen mit aufhörender Prämienzahlung hört die Verbindlichkeit zu Bezahlung von Jahresprämien außer den vorgenannten Fällen mit Ablauf der zum Voraus beſtimmten Reihe von Jahren auf."

23. Dem §. 81 iſt folgende Ziffer beigefügt: „3) Eine Verſicherung auf den Tod des Letztabſterbenden zweier verbundener Perſonen kann nach dem Ermeſſen des Verwaltungsraths in eine einfache auf den Tod einer dieſer Perſonen geſtellte Lebensverſicherung verwandelt werden, wenn bezüglich dieſer Letzteren die Bedingungen der Ziffer 2 zutreffen."

24. Dem §. 85 iſt folgender Zuſatz gegeben: „Bei Stückverſicherungen hört das Recht auf Fortſetzung der Einlagen auf, wenn eine Jahreseinlage nicht auf den Verfalltermin bezahlt wird und eine Aufforderung an den Verſicherten zu deren Bezahlung binnen einer Friſt von 30 Tagen erfolglos bleibt."

25. Dem §. 86 iſt folgende Faſſung gegeben worden: „Die im vorigen §. vorgeſehenen Aufforderungen an die Mitglieder gelten als erfüllt, wenn ſie unter der auf der Verſicherungs-Urkunde und in den Büchern der Anſtalt bemerkten Adreſſe brieflich abgeſendet worden ſind."

26. Nach §. 96 iſt folgender §. 96a eingeſchoben worden: „Bei Verſicherungen auf den Tod des Letztabſterbenden zweier verbundenen Perſonen (§. 170. Ziff. III.) finden die Beſtimmungen der §§. 90 bis 96 in der Art Anwendung, daß die dort bemerkten Folgen einer Gefährdung der Anſtalt ſchon dann eintreten, wenn letztere auch nur bei Einer der beiden verbundenen Perſonen ſtattgefunden hat. An die Stelle der in §. 92 vorgeſehenen Reduktion der Verſicherung kann nach dem Ermeſſen des Verwaltungsraths und unter den Vorausſetzungen des §. 81 Ziffer 3 die Verwandlung in eine einfache Lebens-Verſicherung auf den Tod derjenigen verſicherten Perſon treten, bei welcher keine Gefährdung der Anſtalt ſtattfindet."

27. Der Ueberſchrift des 4. Abſchnitts iſt nach den Worten „Kapitaleinlagen" beigefügt: „A. Auf den Namen."

28. In den §. 112 iſt der Inhalt des §. 113 als 2. Abſatz aufgenommen und der §. 114 mit 113, der §. 115 mit 114 bezeichnet worden."

29. Nach §. 114 ſind folgende Beſtimmungen eingeſchoben: Vor §. 115 iſt als Ueberſchrift geſetzt: „B. Kapital-Einlagen auf den Inhaber." (Pfandbriefe.)

§. 115. „Die Anſtalt iſt berechtigt, Kapital-Einlageſcheine, welche auf den Inhaber geſtellt ſind, unter dem Namen „Pfandbriefe der Allgemeinen Renten-Anſtalt" auszugeben Dem Nominalbetrag dieſer Pfandbriefe muß jederzeit ein mindeſtens gleicher Betrag unterpfändlich angelegter Gelder der Anſtalt entſprechen. Für die Ausgabe dieſer Pfandbriefe gelten die nachſtehenden näheren Beſtimmungen.

§. 115a. Die Ausgabe erfolgt in Serien im Geſammtkapitalnennwerth von je einer halben oder einer ganzen Million Gulden. Die Serien ſind in einzelne Stücke getheilt, welche auf 100, 500 und 1000 Gulden lauten können. Den Einlageſcheinen ſind Couponsbogen je für die Erhebung der Zinſen und der Dividenden, ſowie Talons beigelegt.

§. 115b. Der Zinsfuß der Pfandbriefe wird für jede Serie vor deren Ausgabe mit Rückſicht auf den zu der betreffenden Zeit herrſchenden landesüblichen Zinsfuß ein für alle Mal feſtgeſetzt. Wenn der Zinsfuß einer Serie über 4 % beträgt, ſo muß ein dem Kapitalbetrag der ausgegebenen Stücke entſprechender Theil des Anſtaltsvermögens zu einem den Zinsfuß der Serie um mindeſtens $1/2$ % überſteigenden Zinsfuß unterpfändlich angelegt ſein. Zur Erhebung der Dividenden (§. 140) werden je für fünf auf einander folgende Jahre beſondere Coupons in der Art ausgegeben, daß am

Schluſſe jeder fünfjährigen Periode oder im Falle der früheren Ausloosung auf den Rückzahlungstermin die Dividenden der abgelaufenen Jahre gegen Zurückgabe des Dividenden-Coupons erhoben werden können.

§. 115c. Die Zurückbezahlung der zu Einer Serie gehörigen Stücke kann je nach den bei ihrer Ausgabe getroffenen Beſtimmungen im Laufe von 20, 30, oder 40 Jahren erfolgen. Der Kapitalbetrag einer Serie wird je nach der Zahl dieſer Jahre in gleiche Quoten eingetheilt und jedes Jahr auf den Zinstermin Eine dieſer Quoten zurückbezahlt. Gehören zu einer Serie Stücke von verſchiedenem Betrag, ſo iſt für jede dieſer Abtheilungen ihr Betreff an der Zurückbezahlung nach Verhältniß auszuſcheiden. Dem Verwaltungsrath ſind unter analoger Anwendung der für die ordentliche Rückzahlung geltenden Beſtimmungen außerordentliche Rückzahlungen in beliebigem Betrage geſtattet.

§. 115d. Die Ermittelung der zur Heimzahlung beſtimmten Stücke geſchieht jedes Jahr im Wege der Verlooſung. Geht der für die Zurückbezahlung beſtimmte Betrag mit dem Betrag der Stücke nicht gerade auf, ſo iſt die ungerade Summe der Quote des nächſten Jahres hinzuzurechnen. Der Verlooſung ſind ſämmtliche noch nicht ausgelooſte Stücke einer Serie zu unterwerfen, mögen ſie von der Anſtalt ausgegeben ſein oder nicht.

§. 115e. Die Verlooſung iſt mindeſtens 3 und höchſtens 6 Monate vor dem nächſten Zinstermin urkundlich vorzunehmen und ſind die Nummern der ausgelooſten Stücke ſofort unter Angabe des Rückzahlungstermins bekannt zu machen. Dieſelben treten von letzterem an außer Verzinſung. Die ausgelooſten und zurückgegebenen Scheine werden von Zeit zu Zeit urkundlich vernichtet.

§. 115f. Die Kapitaleinlageſcheine (Pfandbriefe) werden von der Anſtalt zu einem vom Verwaltungsrathe zu beſtimmenden Kurſe ausgegeben. Derſelbe iſt auch zu deren Rückkauf und Wiederverkauf je nach Gelegenheit ermächtigt.

§. 115g. Auf Verlangen der Inhaber können die auf den Inhaber lautenden Kapital-Einlageſcheine (Pfandbriefe) auf den Namen eingetragen werden. In dieſem Falle kommen jedoch die Beſtimmungen des §. 112 zur Anwendung. Die Einſchreibung auf den Namen kann wieder aufgehoben werden.

§. 115h. Zu Ausgabe einer Serie von Kapital-Einlageſcheinen (Pfandbriefen) der in §. 115 bezeichneten Art iſt Genehmigung des Geſellſchafts-Ausſchuſſes (§. 173, Ziff. 6a.) erforderlich, welcher auch die näheren Beſtimmungen bezüglich dieſer Ausgabe (§. 115a. und 115b.) zu genehmigen hat.

§. 115i. In Betreff der Verjährung der Zins-Coupons und der Kapital-Einlagen (Pfandbriefe) kommen die Beſtimmungen des §. 113 zur Anwendung. In gleicher Weiſe verjähren Dividenden-Coupons, wenn ſie nicht binnen 3 Jahren von ihrem Verfalltage an eingelöſt werden.

§. 115k. Die Inhaber der Kapital-Einlageſcheine (Pfandbriefe) ſind Mitglieder der Allgemeinen Renten-Anſtalt und finden insbeſondere die Beſtimmungen über Gewinn und Verluſt (§. 2 Abſatz 1, 3, 4, §. 132—143) auf dieſelben Anwendung."

30. Im §. 116 Ziffer 5 ſind nach den Worten „von Verſicherungsurkunden" die Worte eingeſetzt: „oder Kapital-Einlageſcheine."

31. Dem §. 116 iſt folgender Zuſatz gegeben: „b. Gegen Beſtellung von Waaren als Fauſtpfand. Das Maximum der auf Waaren zu verwilligenden Darlehen iſt unter Betrachtnahme ihrer Gattung und ihres Werths auf $\frac{1}{4}$ bis $\frac{3}{4}$ des Letzteren feſtzuſetzen. Die näheren Vorſchriften für dieſe Art von Darlehen ſind vom Verwaltungsrath unter Genehmigung des Geſellſchafts-Ausſchuſſes aufzuſtellen (vergl. §. 173, Ziff. 7a)."

32. Der §. 127, Abſatz 2 iſt folgendermaßen gefaßt worden: „Erſterer ſoll wenigſtens zwei und höchſtens drei Prozent des Deckungskapitals der Kapital- und Rentenverſicherungen betragen. Die Größe des letzteren beſtimmt ſich nach der Größe der für die Lebens- und Ueberlebens-Verſicherungen fällig werdenden Jahresprämien, wobei für die mittelſt einmaliger Einlage eingegangenen Verſicherungen die dieſer Einlage entſprechende Prämie in Rechnung zu nehmen iſt. Der Sicherheitsfond ſoll ſich zwiſchen dem Einfachen und Einundeinhalbfachen der ſo gefundenen Prämienſumme bewegen."

33. Der §. 129 iſt ſo gefaßt: „Ferner ſind diejenigen Beträge, welche aus dem Allgemeinen Reſervefonds als Dividende auf die betreffende Hauptverſicherungsform entfallen (§. 135) zunächſt ihrem Sicherheitsfonds zuzuſchreiben."

34. Dem §. 132 iſt folgender Zuſatz gegeben: „Ebenſo iſt es in dem Falle, wenn der Sicherheitsfonds für die Lebens- und Ueberlebens-Verſicherungen das vorgeſchriebene Minimum (§. 127 Abſ. 2) noch nicht erreicht hat, geſtattet, den je im verfloſſenen Jahre erzielten Zuwachs (§. 128 und 129) bis zu zwei Drittheilen ſeines Betrags zu Vertheilung einer Dividende (§. 138) zu verwenden.

35. In §. 135 iſt nach den Worten „Dividende erfolgt" eingeſchaltet die Worte („unbeſchadet der Beſtimmungen des folgenden Paragraphen").

36. Nach §. 135 iſt folgender §. 135a eingeſchaltet: „Wenn jedoch der durchſchnittliche Zinsfuß des Geſammtbetrags der Kapital-Einlagen auf den Namen und auf den Inhaber (Pfandbriefe) den für die Verſicherungen zu Grunde gelegten Zinsfuß von 4% um mehr als $\frac{1}{4}\%$ überſteigt, ſo wird zu Gunſten der Verſicherungen ein Voraus berechnet. Derſelbe beträgt bis zu einem durchſchnittlichen Zinsfuß der Kapital-Einlagen von $4\frac{1}{2}\%$ $\frac{1}{8}\%$, von da bis zu einem ſolchen von $4\frac{3}{4}\%$ $\frac{2}{8}\%$, von da bis zu einem ſolchen von 5% $\frac{3}{8}\%$ und ſo fort des Deckungskapitals ſämmtlicher Verſicherungen. Die hierzu erforderliche Summe wird dem zu Vertheilung einer Dividende im betreffenden Jahre beſtimmten Betrag entnommen, und den Kapital- und Rentenverſicherungen, ſowie den Lebens- und Ueberlebungs-Verſicherungen als Voraus zugewieſen. Eine weitere Ausgleichung, insbeſondere eine ſolche zwiſchen verſchieden zinſenden Kapital-Einlagen findet nicht ſtatt."

37. Der §. 136 beginnt mit folgenden Worten: „Der auf die Kapitaleinlagen entfallende Theil der Dividende kommt den bei ſolchen betheiligten Mitgliedern nach Verhältniß der Größe dieſer Einlagen zu gut." Ebenſo der Abſatz 2: „Derjenige Dividendenantheil aber (§. 135 und 135a), welcher ꝛc." Nach den Worten „andererſeits ausgeſchieden wird" ſind folgende Worte eingeſchaltet: „iſt nach Ergänzung der Sicherheitsfonds auf ihren ſtatutenmäßigen Betrag (§. 127, Abſ. 2) in Verbindung mit den eigenen Ueberſchüſſen des betreffenden Sicherheitsfonds (§. 128) zur Vertheilung an die Mitglieder als Dividende zu verwenden, unbeſchadet der auch hierher bezüglichen Beſtimmung des §. 132. Abſ. 4."

38. Abſatz 3 des §. 136 iſt weggefallen.

39. In §. 138 ſchließt der Abſatz 1 mit den Worten: „zu entrichtenden Prämien" und iſt als Abſatz 2 beigefügt: „Bei Verſicherungen mittelſt einmaliger Einlage oder mittelſt aufhörender Prämienzahlung, ſowie bei Stückverſicherungen wird diejenige Summe zu Grunde gelegt, welche für den verſicherten Betrag als lebenslängliche Prämie zu bezahlen wäre."

40. In §. 139 Abſatz 2 nach den Worten: „Anſpruch zu machen haben" iſt ſtatt dem bisherigen Inhalt als Abſatz 3 geſetzt: „Für die Unteraustheilung der Dividende auf die Mitglieder, welche den Anfalltermin erlebt haben, iſt die auf dieſen Termin verfallene

Rente, die demſelben nächſt vorangegangene Prämienzahlung, beziehungsweiſe das Deckungskapital am letzten Dezember des Jahres, deſſen Ertrag zur Vertheilung kommt, maßgebend.“

41. In §. 140 iſt Abſatz 1 ſo gefaßt: „Die Dividende wird den mittelſt Kapital-Einlagen auf den Namen betheiligten Mitgliedern zugleich mit demjenigen Zinſe ausbezahlt, welcher an dem auf die Zuſchreibung nächſtfolgenden Zinstermin verfällt. Die fünfjährigen Dividende-Coupons der Kapital-Einlagen auf den Inhaber (Pfandbriefe) (§. 115b) ſind am Zinstermine des betr. Jahres fällig.

42. Dem Abſatz 3 des §. 140 iſt folgende Faſſung gegeben. „Die auf aufgeſchobene Kapital- und Renten-Verſchreibungen fallenden Beträge werden vorgemerkt, und ſofern die Einleger nicht deren Ausbezahlung wünſchen, ſeiner Zeit zu einer entſprechenden Erhöhung der Renten verwendet, beziehungsweiſe zugleich mit dem verſicherten Kapital ausbezahlt.“

43. In §. 141 iſt Ziffer 1 ſo gefaßt: „1) Bei Kapital-Einlagen auf den Namen durch Nichterhebung, zugleich mit dem Verluſt des Zins-Coupons, bei deren Einlöſung die Dividende zu erheben geweſen wäre; bei Kapital-Einlagen auf den Inhaber durch Verjährung des Dividende-Coupons (§. 115i.).

44. In §. 142 Abſatz 1 iſt nach den Worten „Kapital-Einlagen“ eingeſchaltet: „auf den Namen.“

45. Abſatz 3 iſt ſo gefaßt: „Bezüglich der Verſicherungen auf Kapitalien und aufgeſchobene Renten- und Kapital-Einlagen auf den Inhaber (Pfandbriefe) iſt ein Minimum nicht feſtgeſetzt.“

46. In dem §. 145 iſt in Ziffer 5 ſtatt den Worten: „mit einer Kapital-Einlage“ geſetzt: „mit einer auf den Namen lautenden Kapital-Einlage“ und nach Ziffer 5 folgt eine weitere Ziffer 6, welche lautet: „6. Diejenigen, welche mit einer auf den Inhaber lautenden Kapital-Einlage von mindeſtens 1500 fl. betheiligt ſind, ihre Einlageſcheine vor dem Beginn des Kalenderjahrs, in welchem die General-Verſammlung ſtattfindet, Behufs der Vormerkung ihrer Betheiligung dem Direktor der Anſtalt vorgelegt haben und zur Zeit der General-Verſammlung noch im Beſitze der gleichen Scheine ſind. Jener Vormerkung ſteht der Eintrag des Scheins auf den Namen gleich.“

47. Der §. 147 iſt ſo gefaßt: „Bei Verſicherungen auf das Leben zweier verbundener Perſonen kann das Recht der Theilnahme an der General-Verſammlung von der einen oder andern dieſer beiden Perſonen ausgeübt werden (§. 20, Ziff. 4, §. 70, Ziff. III.)“

48. Im §. 155 ſind die Schlußworte: „und zur Wahl eines Vorſitzenden aufgefordert“ geſtrichen und der Eingang des §. 156 ſo gefaßt: Derſelbe hat, ſofern nicht vor dem Beginn der Verhandlungen die Wahl eines Vorſitzenden durch die Verſammlung beantragt wird, den Vorſitz in derſelben zu führen. Der Vorſitzende leitet die Verhandlung u. ſ. w.

49. In §. 162 Abſ. 2 iſt nach den Worten „Mittheilungen über“ eingeſchaltet: „die Rechnungsreſultate“.

50. In §. 163 iſt die Ziffer 1 wie folgt gefaßt: „1. Die Bilanz (§. 125) nebſt einer Nachweiſung über Zu- und Abnahme des Vermögensſtandes der Anſtalt“.

51. In §. 172 iſt Abſatz 2 ſo gefaßt: „Daſſelbe Recht hat der Präſident des Ausſchuſſes für ſich allein, welchem auch die von den Buchhaltern geprüften monatlichen Kaſſenauszüge vorzulegen ſind. (§. 197 Abſ. 3.)“

52. In §. 173 iſt nach Ziffer 6 folgende Ziffer 6a. beigefügt: „6a. zur Ausgabe einer Serie von Kapitaleinlageſcheinen auf den Inhaber (Pfandbriefe) ſowie zur Feſtſtellung der näheren Beſtimmung dieſer Ausgabe (§. 115h.)“.

53. In demſelben §. iſt nach Ziffer 7 folgende Ziffer 7a. eingeſchaltet: „7a. Zu Feſtſtellung oder Abänderung der näheren Vorſchriften in Betreff der gegen Beſtellung von Waaren als Fauſtpfand zu verwilligenden Darlehen (§. 116, Ziff. 6)“.

54. Dem §. 187 iſt folgender Abſatz 3 beigefügt: „Der Geſellſchafts-Ausſchuß kann auch für kürzere vorübergehende Verhinderungen des einen oder anderen Mitgliedes des Verwaltungsraths in widerruflicher Weiſe einen oder zwei Erſatzmänner zum Voraus bezeichnen, welche im Bedürfnißfalle von dem Verwaltungsrathe oder dem Direktor einzuberufen ſind.“

55. Den §§. 194 und 195 iſt folgende Faſſung gegeben:

§. 194. „Die Firma der Anſtalt wird von dem Verwaltungsrath geführt. Deren gültige Zeichnung erfordert überall, wo es ſich um Eingehung von Verbindlichkeiten oder um Ausſtellung von Urkunden, insbeſondere von Verſicherungs-Urkunden (§. 18 u. 65), Urkunden über Kapital-Einlagen (§. 103), Sparkaſſen und andern Schuldſcheinen, Verträgen, Löſchungsbewilligungen, Vollmachten u. ſ. f. handelt, die Namen von mindeſtens zwei Mitgliedern des Verwaltungsraths. Dieſe Mitglieder ſind der Regel nach der Direktor und der Rechtsrath; es können aber ſtatt derſelben auch andere Mitglieder des Verwaltungsraths unterzeichnen. Beſcheinigungen über Geldempfänge ſind auch dann gültig, wenn ſie vom Kaſſier oder deſſen Stellvertreter unter Gegenzeichnung eines vom Verwaltungsrathe hiezu ermächtigten Buchhalters ausgeſtellt werden.“

§. 195. „Die in der bemerkten Weiſe (§. 194) ausgefertigten Urkunden ſind für die Anſtalt bindend. Ausgenommen ſind allein die im §. 173 aufgezählten Fälle, in welchen zur rechtlichen Verpflichtung der Anſtalt außer der Zeichnung durch 2 Mitglieder des Verwaltungsrathes noch die Beſchlußnahme, beziehungsweiſe die Genehmigung des Geſellſchafts-Ausſchuſſes erforderlich iſt.“

56. Hierauf folgen die Abſätze 4 und 5 des bisherigen §. 195 als beſonderer §. 195a.: „Verloren gegangene Einlags- und Verſicherungs-Urkunden, Sparkaſſen- und Depoſitenſcheine, Coupons, Talons, Interims-Beſcheinigungen können nur nach vorausgegangener Amortiſation, welche unter Vermittlung des Verwaltungsraths zu bewirken iſt, durch neue erſetzt werden. Die neuen Urkunden werden an die nach den Büchern der Anſtalt als berechtigt anzunehmenden Perſonen oder deren geſetzliche Vertreter gegen Erſatz der Koſten der Amortiſation ausgefolgt.“

57. In dem §. 197 iſt folgendes geändert: a. der Abſatz 3 iſt ſo gefaßt: „Er hat den vom Kaſſier am Schluſſe jeden Monats zu fertigenden Kaſſenauszug einzuſehen, ſich von deſſen Prüfung durch die Buchhalter zu überzeugen (§. 209) und den Stand der Kaſſe fortlaufend zu überwachen.“ b. Statt der Anfangsworte des vierten Abſatzes: „Außerdem hat er“ iſt geſetzt: „Er hat“.

58. Der §. 202 iſt ſo gefaßt: „Zu Beſorgung der Bureau-, bezw. der Agentengeſchäfte hat der Verwaltungsrath: 1) einen Kaſſier und einen Stellvertreter deſſelben, 2) die erforderlichen Buchhalter, ſonſtige Beamten und Gehilfen, 3) die Agenten der Anſtalt zu beſtellen.“

59. In §. 206 iſt der Abſatz 2 geſtrichen.

Die §§. 208 und 209 ſind folgendermaßen gefaßt:

§. 208. „Der Geſchäftskreis der Buchhalter, übrigen Beamten und Gehilfen wird von dem Verwaltungsrath nach Bedürfniß feſtgeſtellt. Insbeſondere hat er diejenigen Buchhalter zu bezeichnen, welche berechtigt und je zu ihrem Theile verpflichtet ſind, zur Kontrole des Kaſſiers die Beſcheinigungen über Geldempfänge mit zu unterſchreiben (§. 194).“

§. 209. „Die Buchhalter führen das Hauptbuch, ſowie die Hilfsbücher der Anſtalt. Die Rechnung hat die vollſtändige Nachweiſung über die Einnahmen und Ausgaben des betreffenden Jahres mit den erforderlichen Belägen zu enthalten. Jährlich auf den letzten Dezember ſind die Bücher der Anſtalt abzuſchließen und iſt die Jahresbilanz zu ziehen. Am Schluſſe jeden Monats haben die mit der Kontrole beauftragten Buchhalter jeder zu ſeinem Theile die Richtigkeit des von dem Kaſſier geführten Tagebuchs und zu fertigenden Kaſſenauszugs in geeigneter Weiſe zu prüfen und den Erfund dieſer Prüfung daſelbſt zu bemerken.“

Schnellpreſſendruck von P. Kopp in Waldenburg in Schleſien.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 10. Den 6. März **1868.**

Bundesgeſetzblatt des Norddeutſchen Bundes.

(Stück 1.) № 32. Bekanntmachung, betreffend die Wahrnehmung der Central-Caſſengeſchäfte des Norddeutſchen Bundes. Vom 21. Januar 1868.

Die № 33—37 enthalten Beglaubigungen von Geſandten des Norddeutſchen Bundes bei auswärtigen Höfen.

Die № 38—41 enthalten Beglaubigungen von Geſandten auswärtiger Höfe beim Norddeutſchen Bunde.

Die № 42 enthält die Ernennung eines Conſuls des Norddeutſchen Bundes in Moskau.

Die № 43—46 enthalten Exequatur-Ertheilungen an Conſuln auswärtiger Mächte Namens des Norddeutſchen Bundes.

(Stück 2.) № 47. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutſchen Bundes. Vom 15. Februar 1868.

Die № 48—56 enthalten Beglaubigungen von Geſandten des Norddeutſchen Bundes bei auswärtigen Höfen.

Die № 57—59 enthalten Beglaubigungen von Geſandten auswärtiger Höfe beim Norddeutſchen Bunde.

(Stück 3.) № 60. Allerhöchſter Erlaß vom 16. November 1867, betreffend die Uebertragung des Vorſitzes im Bundesrathe des Zollvereins an den Kanzler des Norddeutſchen Bundes.

№ 61. Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des Deutſchen Zollvereins. Vom 22. Februar 1868.

Die № 62 enthält die Beglaubigung eines Geſandten des Norddeutſchen Bundes bei einem auswärtigen Hofe.

Allgemeine Geſetz-Sammlung.

(Stück 7.) № 6976. Geſetz, betreffend die Erhöhung der Krondotation. Vom 27. Januar 1868.

№ 6977. Allerhöchſter Erlaß vom 18. Januar 1868, betreffend eine Abänderung des Statuts des Magdeburg-Rothenſee-Wolmirſtedter Deichverbandes vom 1. März 1858.

№ 6978. Allerhöchſter Erlaß vom 27. Januar 1868, betreffend die Rangverhältniſſe der Juſtizbeamten für die neu erworbenen Landestheile.

№ 6979. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Goldaper Kreiſes im Betrage von 80,000 Thalern II. Emiſſion. Vom 4. Februar 1868.

(Stück 8.) № 6980. Verordnung, betreffend die Aufhebung der Ober-Berg- und Salzwerks-Direction zu Caſſel und die Feſtſtellung des Bezirks des Oberbergamts zu Clausthal. Vom 3 Februar 1868.

№ 6981. Geſetz, betreffend die Abänderung des § 2 des Geſetzes über die Ausführung der Landesvermeſſung in dem Fürſtenthum Hohenzollern-Hechingen vom 11. April 1859 (Geſetz-Samml. für 1859 S. 190). Vom 6. Februar 1868.

№ 6982. Geſetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe von 40 Millionen Thaler zur Deckung von Vorſchüſſen für Eiſenbahnanlagen, zur Beſchaffung von Betriebsmitteln für bereits beſtehende Eiſenbahnen und zur Erweiterung des Eiſenbahnnetzes. Vom 17. Februar 1868.

№ 6983. Privilegium wegen fernerer Emiſſion von 1,000,000 Thalern fünfprocentiger Prioritäts-Obligationen II. Emiſſion der Altona-Kieler Eiſenbahngeſellſchaft. Vom 18. Januar 1868.

№ 6984. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchſte Genehmigung der unter der Firma „Limburger Bau-Actiengeſellſchaft“ mit dem Sitze zu Limburg, Regierungsbezirk Arnsberg, errichteten Actiengeſellſchaft. Vom 23. Januar 1868.

№ 6985. Allerhöchſter Erlaß vom 8. Februar 1868, betreffend die Aufhebung der Königlichen Polizeidirection zu Stade.

№ 6986. Allerhöchſter Erlaß vom 10. Februar 1868, betreffend die Ermäßigung der in dem Hafen von Danzig und Neufahrwaſſer zu entrichtenden Hafenabgaben.

№ 6987. Allerhöchſter Erlaß vom 10. Februar 1868, betreffend die Ermäßigung der in den Oſtſeehäfen zu entrichtenden Hafenabgaben für die Küſtenſchifffahrt u. ſ. w.

Zur Beachtung für Auswandernde.

Potsdam, den 1. März 1868.

Nach amtlichen Nachrichten beabſichtigt die peruaniſche Regierung von Neuem, Deutſche zur Auswanderung nach Peru zu veranlaſſen und ſoll es ſich jetzt darum handeln, 5000 Deutſche über Antwerpen nach Lima zu ſchaffen, damit ſolche nach dem Fluſſe Mairo gehen und dort eine Colonie gründen. Zum

Zwecke der Anwerbung von Auswanderern für dieſes Unternehmen iſt mit dem Dampfſchiffe von Lima aus ein gewiſſer zum Conſul in Gent ernannter Peter Martin, deſſen Signalement unten beigefügt wird, nach Europa abgegangen. Derſelbe iſt aus Luxemburg gebürtig, beſchäftigt ſich ſeit längerer Zeit mit dem Plane, deutſche Auswanderer nach Peru zu locken, und hat in Betreff des jetzigen Unternehmens mit der peruaniſchen Regierung einen beſondern Vertrag abgeſchloſſen. In ſeiner Begleitung wird ſich wahrſcheinlich ein zu gleicher Zeit von Lima abgegangener zum Conſul in Amſterdam beſtellter angeblicher Preuße, Namens James Scotland, befinden, welcher aus Memel gebürtig, durch einen peruaniſchen Paß legitimirt iſt, vor einiger Zeit in Lima fallirt und ſeine dortigen Creditoren noch nicht befriedigt hat.

Vor der Auswanderung nach Peru kann bei den dortigen unglücklichen, jedem Gedeihen einer Colonie geradezu entgegenſtehenden Verhältniſſen nicht dringend genug gewarnt werden. Die etwaigen Opfer der bezeichneten Speculationen würden dem traurigſten Schickſale entgegen gehen, wie dies die zeitige Lage der deutſchen Coloniſten in Pozuzu zur Genüge darthut, und iſt es deshalb die Pflicht aller öffentlichen Organe, der Ausführung des vorgedachten Unternehmens bei jeder ſich darbietenden Gelegenheit mit Rath und Belehrung nach Möglichkeit entgegenzuwirken.

Signalement des J. Peter Martin. Alter: 39 Jahre, Wuchs: 1 Metre 660, Haare und Augenbrauen: ſchwarz, Stirn: hoch, Augen: graublau, Naſe und Mund: mittel (gewöhnlich), Kinn: rund, Geſicht: oval, Bart: braun, Geſichtsfarbe: geſund.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Miniſterien.

Die Annahme der Darlehnscaſſenſcheine bei allen öffentlichen Caſſen betreffend.

3. Auf Grund des Geſetzes vom 23. December v. J., betreffend die Abhülfe des in den Regierungs-Bezirken Königsberg und Gumbinnen herrſchenden Nothſtandes (Geſ.-S. S. 1929), werden die nach der Verordnung vom 18. Mai 1866 (Geſ.-S. S. 227) von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Darlehnscaſſen ausgefertigten und noch nicht vernichteten Darlehnscaſſenſcheine im Betrage von 1,228,000 Thlr. wieder in Umlauf geſetzt, und neue, von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden ausgefertigte Darlehnscaſſenſcheine im Betrage von Einer Million Thaler ausgegeben. Indem ich daher die Anordnung vom 5. Juni 1867, nach welcher die erſtgedachten Darlehnscaſſenſcheine nur noch bei der Königlichen Darlehnscaſſe in Berlin und bei den Königlichen Regierungs-Hauptcaſſen angenommen und von denſelben eingelöſt werden ſollten, hierdurch aufhebe, bringe ich zugleich zur öffentlichen Kenntniß, daß beide Arten von Darlehnscaſſenſcheinen in Gemäßheit des § 2 des Geſetzes vom 23. December v. J. bis auf Weiteres bei allen öffentlichen Caſſen in Zahlungen nach ihrem vollen Nennwerth angenommen werden.

Berlin, den 21. Februar 1868.

Der Finanz-Miniſter. v. d. Heydt.

Die Kreischauſſeen von Beeskow nach Prierosbrück und von Storkow nach Fürſtenwalde betreffend.

4. Die Kreischauſſeen von Beeskow nach Prierosbrück und von Storkow nach Fürſtenwalde ſind in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite in Folge des § 1 der Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Fuhrwerk verboten iſt, aufgenommen worden.

Berlin, den 16. Februar 1868.

Der Miniſter für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: Maclean.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

52. Nachſtehender

Miniſterial-Erlaß

betreffend eine Abänderung der Beſtimmung über die Regelung der Anciennetät der Inhaber des unbeſchränkten Forſtverſorgungsſcheines im § 27 des Regulativs vom 1. December 1864 über Ausbildung, Prüfung und Anſtellung für die unteren Stellen des Forſtdienſtes in Verbindung mit dem Militairdienſte im Jägercorps.

Der § 27 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anſtellung für die unteren Stellen des Forſtdienſtes in Verbindung mit dem Militairdienſte im Jägercorps vom 1. December 1864 enthält die Anordnung, daß die Anciennetät der Inhaber des unbeſchränkten Forſtverſorgungsſcheines in den Anwärterliſten der Königlichen Regierungen nach dem Datum des Einganges ihrer Meldungen zur Anſtellung bei der bezüglichen Regierung beſtimmt werden ſoll.

Bei der Ausführung dieſer Vorſchrift hat es ſich herausgeſtellt, daß das Eingehen der Meldungen häufig durch Umſtände verzögert wird, deren Beſeitigung nicht in der Hand der Jäger liegt, und daß ſomit die Reihenfolge derſelben in den Anwärterliſten mehr oder weniger von Zufälligkeiten abhängig wird.

Zur Hebung der hieraus erwachſenden Unzuträglichkeiten erachten wir eine Abänderung der gedachten Anordnung und eine anderweite grundſätzliche Regelung der Anciennetät der forſtverſorgungsberechtigten Anwärter der Jäger-Claſſe A. I. für erforderlich und beſtimmen demzufolge Nachſtehendes:

Bei der Ausfertigung der Forſtverſorgungsſchein Seitens der Königlichen Inſpection der Jäger und Schützen wird denſelben, außer der Nummer der Forſtverſorgungsliſte, noch eine zweite Nummer gegeben, deren, für jeden Jahrgang wieder mit Nr. 1 beginnende Folge die Anciennetät derjenigen Jäger zu regeln beſtimmt iſt, welche in demſelben Jahre den Forſtverſorgungsſchein erhalten.

Innerhalb der bezüglichen Nummerreihen wird die Folge der Forſtverſorgungsberechtigten zunächſt nach der Charge feſtgeſtellt, ſo daß die Forſtverſorgungsſcheine der Feldwebel und Oberjäger die erſten, die der Jäger die folgenden Nummern erhalten. Bei gleicher Charge begründet die längere Dienſtzeit, bei gleicher Dienſtzeit das höhere Lebensalter den Vorrang.

Nach der Folge dieſer Nummern haben die Königlichen Regierungen die Notirungen derjenigen forſtverſorgungsberechtigten Jäger in den Anwärterliſten zu bewirken, deren Meldungen vor dem, auf das Datum des Forſtverſorgungsſcheines folgenden 1. Januar bei ihnen eingehen, ſo daß die niedrigere Nummer der höheren Nummer vorgeht.

Für die ſpäter eingehenden Meldungen bleibt die bisherige Vorſchrift maßgebend, nach welcher die Anwärter nach dem Datum des Einganges ihrer Meldungen bei der betreffenden Königlichen Regierung in der Anwärterliſte rangiren.

In der Nachweiſung des Abganges und Beſtandes der forſtverſorgungsberechtigten Anwärter der Jäger-Claſſe A. I. (Anlage J. des Regulativs vom 1. December 1864) iſt unter dem Datum des Forſtverſorgungsſcheines jedesmal auch die demſelben nach Obigem ertheilte Jahresnummer zu vermerken.

Nach den vorſtehenden Beſtimmungen iſt vom laufenden Jahre ab zu verfahren.

Berlin, den 3. Januar 1868.

Der Finanz-Miniſter. Der Kriegs-Miniſter.
Freiherr von der Heydt. von Roon.

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 26. Februar 1868.

Königl. Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forſten.

Mecklenburgiſche Mobiliar-Brandverſicherungs-Geſellſchaft.

53. Die der Mecklenburgiſchen Mobiliar-Brand-Verſicherungs-Geſellſchaft unterm 26. November v. J. ertheilte Conceſſion zum ferneren Geſchäftsbetriebe in Preußen wird in der Anlage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 1. März 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Die Rückgabe von Orden und Ehrenzeichen betreffend.

54. Es iſt höheren Ortes mehrfach wahrgenommen worden, daß die Zurücklieferung von Orden und Ehrenzeichen nach dem Ableben ihrer Inhaber unterlaſſen wird. Wir machen daher darauf aufmerkſam, daß nach den von der General-Ordens-Commiſſion zu Berlin unterm 20. Mai und 21. Juli 1840 publicirten Vorſchriften (Amtsblatt von 1840 S. 172 und 227) alle Preußiſche und fremde Orden, ſowie die Preußiſchen Ehrenzeichen beim Ableben ihrer inländiſchen Beſitzer von deren Hinterbliebenen oder vorgeſetzten Behören, oder von den Landräthen und Magiſträten, mit Anzeige des Todestages der Verſterbenen, unmittelbar an die General-Ordens-Commiſſion in Berlin einzuſenden ſind. Dieſe Beſtimmung gilt auch für die Inſignien des Eiſernen Kreuzes und des Kaiſerlich Ruſſiſchen St. Georgen Ordens 5ter Claſſe. Dagegen ſollen Ordens-Decorationen in Brillanten, ingleichen Duplicate von Inſignien, welche die Beſitzer ſich aus eigenen Mitteln angeſchafft haben, ſowie Kaiſerlich Franzöſiſche Orden und fremde Verdienſt-Medaillen nicht zurückgegeben werden. Die Kriegs-Denkmünzen von 1813. 14. und 15. ſind nach dem Tode des Beſitzers an dasjenige Kirchſpiel zur Aufbewahrung abzuliefern, zu welchem der Beſitzer zuletzt gehört hat.

Indem wir dieſe Vorſchriften hierdurch in Erinnerung bringen, bemerken wir zugleich, daß fortan die durch den Tod ihrer Inhaber erledigten Orden, wenn nicht beſondere perſönliche Verhältniſſe eine Ausnahme bedingen, — in welchem Falle eine Audienz bei Sr. Majeſtät dem Könige nachzuſuchen iſt, — nur dann durch Hinterbliebene an Sr. Majeſtät perſönlich zurückgeſtellt werden dürfen, wenn der ſchwarze Adler-Orden oder ein Orden 1ſter Claſſe zur Abgabe gelangt. In allen übrigen Fällen ſollen die bezüglichen Decorationen direct der General-Ordens-Commiſſion überwieſen werden.

Potsdam, den 26. Februar 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Verſicherung gegen Feuersgefahr ſolcher Gebäude, auf welchen Renten für den Domainenfiscus haften.

55. Die den Beſitzern von Grundſtücken, auf welchen Renten für den Domainenfiscus haften, obliegende Verbindlichkeit ihre Gebäude gegen Feuersgefahr zu verſichern, kann von denſelben nunmehr auch durch Verſicherung ihrer Gebäude bei der Schleſiſchen Feuerverſicherungs-Geſellſchaft zu Breslau bis zu dem nach den Grundſätzen derſelben zuläſſigen Werthe erfüllt werden.

Dies bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Potsdam, den 28. Februar 1868.

Königl. Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forſten.

Die Tabellenwerke der Ergebniſſe der Grund- und Gebäudeſteuer betreffend.

56. Um die durch die Grund- und Gebäudeſteuer-Veranlagung gewonnenen wichtigen und umfangreichen Nachrichten über den Flächeninhalt, den Reinertrag und die Vertheilung ꝛc. der Liegenſchaften und Gebäude dem allgemeinen Nutzen zugänglich zu machen, ſollen jene Nachrichten in einem von Amtswegen zuſammengeſtellten Tabellenwerke, welches für jeden Gemeinde- und ſelbſtſtändigen Gutsbezirk den Flächeninhalt und Reinertrag der einzelnen Bonitätsclaſſen und Kulturarten, ſo wie den Geſammt-Flächeninhalt und Reinertrag nebſt der davon zu entrichtenden Grundſteuer, ferner die Anzahl der Gebäude

und die Gebäudeſteuer, die Anzahl der Einwohner, der Eigenthümer und der Beſitzſtücke, ſo wie andere einſchlägige Notizen überſichtlich nachweiſt, der Oeffentlichkeit übergeben werden.

Von dieſem Werke iſt bereits der den Regierungsbezirk Potsdam betreffende Theil erſchienen, welcher ſowohl im Ganzen als in Unterabtheilungen für jeden einzelnen Kreis bezogen werden kann, und zwar:

a) für den ganzen Regierungsbezirk zum Preiſe von 1 Thlr. 25 Sgr.,

b) für den einzelnen Kreis zum Preiſe von 5 Sgr.

Indem wir dieſes zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß ſowohl ein Exemplar des Bezirksheftes als des betreffenden Kreisheftes in dem Büreau jedes Kreis-Landrathes unſeres Regierungs-Bezirks zur Einſicht offen liegen, und daß ebendaſelbſt Beſtellungen auf Lieferung der Hefte für die einzelnen Kreiſe, wie des Heftes für den ganzen Regierungs-Bezirk, auch auf ſämmtliche andere als die den hieſigen Bezirk, beziehungsweiſe deſſen Kreiſe umfaſſende Theile des genannten Werkes, ſchriftlich oder mündlich gegen Einzahlung des Koſtenbetrages entgegen genommen werden.

Auf Grund zu führender Beſtellungslisten werden von uns die erforderliche Anzahl Exemplare beſchafft und den einzelnen Landräthen überwieſen werden, welche alsdann nach dem Eintreffen derſelben ebenfalls zur öffentlichen Kenntniß bringen werden, daß und wann die einzelnen Hefte von den Beſtellern in Empfang genommen werden können.

Später ſoll das Werk auch durch den Buchhandel zum Verkauf geſtellt werden, jedoch werden wegen der hiermit verbundenen beſonderen Koſten dann die jetzigen Preisſätze, welche im öffentlichen Intereſſe möglichſt niedrig geſtellt worden ſind, eine namhafte Erhöhung erfahren.

Potsdam, den 25. Februar 1868.

Königl. Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forſten.

Bekanntmachung des Kgl. Kammergerichts.

Die Vergrößerung der Gerichts-Commiſſion in Lenzen betreffend.

1. Die zum engeren Bezirke des Königl. Kreisgerichts in Perleberg gehörigen Ortſchaften: Lanz, Rambow, Gut und Dorf Mellen werden in allen zur Competenz des Einzelrichters gehörigen Angelegenheiten mit dem 1. April d. J. der Gerichts-Commiſſion in Lenzen zugetheilt.

Berlin, den 25. Februar 1868.

Königl. Kammergericht.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präſidiums zu Berlin.

12. Die nachſtehende Polizei-Verordnung wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 15. Februar 1868.

Königl. Polizei-Präſidium.

Polizei-Verordnung,

betreffend das Tödten, Einfangen, Verkaufen und Feilhalten gewiſſer nützlicher Vogelarten.

Nach den gemachten Erfahrungen hat das durch die Polizei-Verordnung der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 24. April 1860 (Amtsblatt Seite 157) ausgeſprochene Verbot des Einfangens und Tödtens gewiſſer nützlicher Vogelarten keinen ausreichenden Schutz für dieſe Vögel gewährt, denn es werden die Märkte nach wie vor mit vielen Arten derſelben in Menge verſehen. Auch iſt die Zahl dieſer für die Land- und Forſtcultur ſo wichtigen Thiere notoriſch in fortwährender Abnahme begriffen. Das Polizei-Präſidium ſieht ſich daher veranlaßt, auf Grund der §§ 5, 6, 11 und 12 des Geſetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Geſetz-Sammlung Seite 265) für den engeren und weiteren Polizei-Bezirk von Berlin und den Polizei-Bezirk von Charlottenburg hiermit zu verordnen was folgt:

§ 1. Das Tödten und Einfangen der nachbenannten Vogelarten: Blaukehlchen, Rothkehlchen, Nachtigall, Grasmücke, Rothſchwanz, Steinſchmätzer, Wieſenſchmätzer, Bachſtelze, Pieper, Zaunkönig, Pirol, Goldhähnchen, Meiſe, Ammer, Fink, Hänfling, Sperling, Zeiſig, Stieglitz, Baumläufer (Kleiber), Wiedehopf, Schwalbe, Tagſchlaf, Staar, Dohle, Saatkrähe, Rake (Mandelkrähe), Fliegenſchnäpper, Würger, Kukuk, Specht, Wendehals, Buſſard (Mäuſefalk) und Eule (mit Ausſchluß des Uhu) iſt unterſagt.

§ 2. Ingleichen iſt das Ausnehmen der Eier oder der Brut, ſowie das Zerſtören der Neſter der im § 1 aufgeführten Vögel verboten. Daſſelbe gilt auch von allen Vorbereitungen zum Fangen dieſer Vögel, insbeſondere von dem Aufſtellen von Vogelnetzen, Schlingen, Dohnen, Sprenkeln, Käfigen und Leimruthen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen obige Beſtimmungen werden mit Geldbuße von 1 bis 10 Thlr. oder verhältnißmäßigem Gefängniß beſtraft.

§ 4. Vom 1. Januar 1868 an dürfen die im § 1 aufgeführten Vogelarten auf den Wochenmärkten nicht mehr feilgehalten werden. Wer dies Verbot übertritt, hat in Gemäßheit des § 187 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 Geldbuße bis zu 20 Thlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißſtrafe zu gewärtigen.

§ 5. Die Polizei-Verordnungen vom 23. September 1852 (Amtsblatt Stück 40) und 3. Juni 1858 (Amtsblatt Stück 26) werden aufgehoben.

Berlin, den 19. October 1867.

Königl. Polizei-Präſidium.

Polizei-Verordnung.

Betrifft die Anbringung von Gasverſchlüſſen an den Häuſern in dem engern Polizei-Bezirke von Berlin.

13. Auf Grund der §§ 5 u. 6 des Geſetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) verordnet das Polizei-Präſidium nach Be-

rathung mit dem Gemeinde-Vorſtande für den engern Polizei-Bezirk von Berlin wie folgt:

§ 1. Vor jedem Gebäude, in welchem ſich eine Gasleitung von mehr als 25 Ausſtrömungen befindet, iſt die Gaszuleitungsröhre mit einem Verſchluß zu verſehen, durch welchen bei entſtehender Feuersgefahr das Gas leicht und ſicher abgeſperrt werden kann. Mehrflammige Leuchter gelten als **eine** Ausſtrömung. Die Stelle, an welcher der Verſchluß liegt, iſt äußerlich zu bezeichnen.

§ 2. Die Einrichtung iſt bei neu zu errichtenden Anlagen ſofort, bei ſchon beſtehenden innerhalb Jahresfriſt nach Erlaß dieſer Verordnung in zuverläſſiger Weiſe zur Ausführung zu bringen. Als zuverläſſig werden vorläufig der Block'ſche Apparat, ſowie der Hydrauliſche Verſchluß der ſtädtiſchen Gasanſtalt bezeichnet.

§ 3. Alle offenen Flammen, Beleuchtungsgegenſtände ꝛc., welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen über die Baufluchtlinie hinaus ragend oder ſonſt in einer dem Publikum leicht zugänglichen Weiſe angebracht werden, müſſen eine Höhe von mindeſtens 5½ Fuß über dem Niveau des Straßenpflaſters reſp. Bürgerſteiges oder Fußbodens erhalten. Eine Ausnahme hiervon findet nur mit polizeilicher Genehmigung ſtatt.

§ 4. Bei den Gasleitungen, welche im Innern der Häuſer ausgeführt werden, dürfen fortan nur **eiſerne** Röhren in Anwendung gebracht werden.

§ 5. Für die Befolgung dieſer Vorſchriften ſind die Hausbeſitzer, beziehungsweiſe deren mit der Verwaltung der betreffenden Häuſer beauftragte Stellvertreter verantwortlich

§ 6. Uebertretungen dieſer Verordnung unterliegen nach § 347 № 9 und § 344 № 8 des Strafgeſetzbuches vom 14. April 1851 einer Geldbuße bis zu 20 Thlr. oder Gefängnißſtrafe bis zu 14 Tagen. Wer es unterläßt, den nach dieſer Verordnung ihm obliegenden Verpflichtungen nachzukommen, hat, abgeſehen von der Beſtrafung, zu gewärtigen, daß das Verſäumte im Wege der Execution auf ſeine Koſten zur Ausführung gebracht wird.

Berlin, den 21. Februar 1868.

Königl. Polizei-Präſidium.

Die Conceſſion der Basler Verſicherungsgeſellſchaft gegen Feuerſchaden zum Geſchäftsbetriebe für den Umfang des Preußiſchen Staats betreffend.

14. Der unter der Firma: „Basler Verſicherungs-Geſellſchaft gegen Feuerſchaden" in Baſel domicilirten Actien-Geſellſchaft iſt die Erlaubniß zum Geſchäftsbetriebe für den Umfang des ganzen Preußiſchen Staatsgebiets nach Maßgabe der in der Beilage abgedruckten Conceſſion vom 9. September v. J. und auf Grund der ebenda veröffentlichten, unter dem 2. Mai 1863 von der Regierung des Cantons Baſel (Stadt) genehmigten Statuten ertheilt worden. Dies wird im Auftrage der Herren Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 22. Februar 1868.

Königl. Polizei-Präſidium.

Bekanntmachung.

Die Errichtung einer Bank-Commandite in Flensburg betreffend.

In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Preuß. Bank vom 20 dieſes Monats bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Commandite in Flensburg ihre Wirkſamkeit am 15. März dieſes Jahres beginnen wird.

Die von derſelben zu betreibenden Geſchäfte beſtehen in:

1) dem Ankauf von Wechſeln auf Flensburg, Altona, Berlin und alle anderen Plätze, an welchem ſich Filial-Anſtalten der Preußiſchen Bank befinden, ſowie von Wechſeln auf andere fremde Plätze, welche an der Berliner Börſe einen Cours haben;

2) der Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen, inländiſchen Staats-Communalſtändiſchen und anderen öffentlichen, auf jeden Inhaber lautenden Papieren und im Inlande lagernden, dazu geeigneten Kaufmannswaaren;

3) der Ausſtellung von Anweiſungen auf die Haupt-Bank und deren Filial-Anſtalten in den Provinzen, ſowie Einlöſung der Anweiſungen dieſer Anſtalten auf die neue Bank-Commandite;

4) der Beſorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anſtalten;

5) der Annahme von Wechſeln und ſonſtigen zahlbaren Effecten zur Einziehung.

Die Verwaltung der Königlichen Bank-Commandite, welcher das Herzogthum Schleswig als Geſchäftsbezirk zugewieſen iſt, iſt dem Bank-Caſſirer Hibeau und dem Gerichts-Aſſeſſor Mac Lean gemeinſchaftlich übertragen worden und ſind daher Beider Unterſchriften bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Commandite erforderlich.

Berlin, den 21. Februar 1868.

Königl. Preußiſches Haupt-Bank-Directorium.

Bekanntmachung der Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Die Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg betreffend.

Bei der in Folge unſerer Bekanntmachung vom 23. October d. J. am heutigen Tage ſtattgefundenen öffentlichen Verlooſung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg ſind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. A. zu 1000 Thlr.

die Nummern: 96. 345. 420. 734. 939. 1370. 1812. 1815. 1846. 2023. 2153. 2353. 2361. 2374. 2486. 2543. 2849. 3005. 3243. 3303. 3647. 3771. 3925. 4371. 4751. 4835. 4873. 5016. 5065. 5137.

5222. 5355. 5391. 5693. 5744. 5777. 6021. 6062. 6231. 6309. 6340. 6353. 6388. 7672. 8013.

Litt. B. zu 500 Thlr.

die Nummern: 93. 152. 179. 386. 388. 481. 496. 590. 691. 1105. 1176. 1350. 1587. 2212. 2277. 3004. 3062. 3181. 3189. 3300.

Litt. C. zu 100 Thlr.

die Nummern: 255. 431. 715. 767. 832. 1003. 1149. 1933. 2119. 2186. 2239. 2318. 2505. 2718. 2932. 3078. 3262. 3590. 3737. 4004. 4005. 4064. 4184. 4367. 4370. 4950. 5310. 5354. 5416. 5621. 5644. 5933. 5998. 6304. 6461. 6897. 7133. 7284. 7348. 7818. 7946. 8029. 8141. 8146. 8184. 8299. 8671. 8759. 8818. 8846. 8930.

Litt. D. zu 25 Thlr.

die Nummern: 125. 158. 361. 649. 717. 996. 1045. 1462. 1935. 1973. 2035. 2298. 2662. 2996. 2998. 3128. 3310. 3330. 3363. 3433. 3490. 3513. 3932. 3956. 4038. 4085. 4213. 4454. 4691. 4695. 4957. 4981. 5000. 5284. 5322. 5560. 6081. 6348. 6419. 6599. 6647.

Litt. E. zu 10 Thlr.

die Nummern: 9631 bis 9640 einſchließlich.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zuſtande und der dazu gehörigen Coupons Ser. III № 4—16 nebſt Talons den Nennwerth der Erſteren bei der hieſigen Rentenbank-Caſſe, Alte Jacobsſtraße Nr. 106, vom 1. April k. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinſung der obigen Rentenbriefe auf. Dieſe ſelbſt verjähren mit dem Schluſſe des Jahres 1878 zum Vortheil der Anſtalt.

Wir machen hierbei darauf aufmerkſam, daß nunmehr ſämmtliche unter den № 1 bis 9640 ausgegebene Rentenbriefe der Provinz Brandenburg Litt. E. à 10 Thlr. in Folge ſtattgehabter Auslooſung gekündigt ſind.

Endlich bemerken wir, daß den Inhabern von ausgelooſeten und gekündigten Rentenbriefen geſtattet iſt, die zu realiſirenden Rentenbriefe — unter Beifügung einer ordnungsmäßigen Quittung — mit der Poſt an die Rentenbank-Caſſe portofrei einzuſenden und zu verlangen, daß die Uebermittelung des Geldbetrages auf gleichem Wege und ſoweit ſolcher die Summe von 50 Thlr. nicht überſteigt, durch Poſt-Anweiſung, jedoch auf Gefahr und Koſten des Empfängers erfolge.

Berlin, den 16. November 1867.

Königl. Direction
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung des Königlichen Credit-Inſtituts für Schleſien,

den Aufruf verlooſter Pfandbriefe Litt. B. betreffend.

Die Inhaber folgender in der 19ten Verlooſung gezogener und in Folge deſſen in der öffentlichen Bekanntmachung vom 24. Juni v. J. zur Baarzahlung am 2. Januar d. J. gekündigter 3½ **procentiger** Pfandbriefe Litt. B.

à 500 Thlr.:

№ 2296 auf Groß- und Alt-Dubensko.
№ 2298 = do.
№ 2494 = Krieblowitz.

à 200 Thlr.:

№ 5194 auf Ober- und Mittel-Koitz.
№ 5200 = do.
№ 5218 = do.
№ 5333 = Groß- und Alt-Dubensko.
№ 5337 = do.
№ 5394 = do.
№ 5405 = do.
№ 5483 = Ornontowitz.
№ 15684 = Alt- und Neu-Wziesko.
№ 16582 = Caſimir.
№ 16588 = do.
№ 16641 = Berndau.
№ 16649 = Ober- und Nieder-Hausdorf.
№ 16700 = Brzezie.
№ 16785 = Rachen.
№ 16927 = Wüſteröhrsdorf ꝛc.
№ 17071 = Keltſch.
№ 17073 = do.
№ 17077 = do.

à 100 Thlr.:

№ 9160 auf Ober- und Mittel-Koitz.
№ 9202 = do.
№ 9218 = do.
№ 9220 = do.
№ 9399 = Groß- nnd Alt-Dubensko.
№ 9400 = do.
№ 9402 = do.
№ 9434 = do.
№ 9483 = Ornontowitz.
№ 9498 = do.
№ 9503 = do.
№ 9531 = do.
№ 9704 = Wilkau.
№ 9715 = do.
№ 9716 = do.
№ 9865 = Krieblowitz.
№ 9960 = Alt- und Neu-Wziesko.
№ 18476 = Caſimir.
№ 18490 = do.
№ 18491 = do.
№ 18509 = do.
№ 18571 = Ober- und Nieder-Hausdorf.
№ 18927 = Zuzella.
№ 18935 = Wüſteröhrsdorf ꝛc.
№ 18938 = do.

à 50 Thlr.:

№ 11824 auf Ober- und Mittel-Koitz.
№ 11826 = do.
№ 11865 = Groß- und Alt-Dubensko.
№ 11875 = do.

№ 11890 auf Ornontowitz.
№ 11900 „ do.
№ 11907 „ do.
№ 12035 „ Alt- und Neu-Wzieſko.
№ 12039 „ do.
№ 12342 „ Caſimir.
№ 12350 „ do.
№ 12356 „ Berndau.
№ 12629 „ Juzella.

werden hierdurch wiederholt aufgefordert, dieſe Pfandbriefe bei unſerer Caſſe (Albrechtsſtraße № 16 hierſelbſt) zu präſentiren und dagegen die Valuta derſelben nach Abzug des Betrages der etwa fehlenden Coupons in Empfang zu nehmen. Sollte die Präſentation nicht **bis zum 15. Auguſt d. J.** erfolgen, ſo werden die Inhaber der qu. Pfandbriefe nach § 50 der Allerhöchſten Verordnung vom 8. Juni 1835 mit ihrem Realrechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Special-Hypothek präcludirt, die Pfandbriefe in Anſehung der Special-Hypothek für vernichtet erklärt, in unſerem Regiſter und im Hypothekenbuche gelöſcht und die Inhaber mit ihren Anſprüchen wegen dieſer Pfandbriefe lediglich an die in unſerem Gewahrſam befindliche Capitals-Valuta verwieſen werden.

Zugleich bringen wir die Präſentation folgender in früheren Verlooſungen gezogener **4-procentiger** Pfandbriefe B. wiederholt in Erinnerung:

aus der 7ten Verlooſung:

№ 61045 auf Bonoſchau über 100 Thlr.

aus der 15ten Verlooſung:

№ 3303 auf Ratibor über 200 Thlr.
№ 61075 auf Bonoſchau über 100 Thlr.

aus der 17ten Verlooſung:

№ 45142 auf Ratibor über 500 Thlr.
№ 50922 auf Zobten über 200 Thlr.
№ 6497 auf Grzibowitz über 100 Thlr.

aus der 18ten Verlooſung:

№ 1947 auf Koſchentin über 500 Thlr.
№ 5660 auf Naucke über 100 Thlr.
№ 6314 auf Saabor über 100 Thlr.
№ 8165 auf Koſchentin über 100 Thlr.
№ 8708 auf Loſſen über 100 Thlr.
№ 17655 auf Siemianowitz über 100 Thlr.
№ 62614 auf Groß-Krutſchen über 100 Thlr.
№ 64485 auf Labandt über 100 Thlr.
№ 64921 auf Ratibor über 100 Thlr.
№ 11708 auf Loſſen über 50 Thlr.
№ 79149 auf Lohnau über 50 Thlr.
№ 21579 auf Liſſa über 25 Thlr.
№ 21921 auf Bopadel über 25 Thlr.
№ 22312 auf Saabor über 25 Thlr.
№ 22706 auf Koſchentin über 25 Thlr.
№ 22798 auf Loſſen über 25 Thlr.
№ 22803 auf Loſſen über 25 Thlr.
№ 82096 auf Klein-Schweinern über 25 Thlr.
№ 82338 auf Labandt über 25 Thlr.

Breslau, den 22. Februar 1868.

Königl. Credit-Inſtitut für Schleſien.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Transport von Ausſtellungsgegenſtänden nach Bromberg.

Für den Transport der Ausſtellungs-Gegenſtände, welche für die von dem landwirthſchaftlichen Central-Verein für den Netzediſtrict und den landwirthſchaftlichen Haupt-Verein für den Regierungsbezirk Poſen für die Zeit vom 19. Mai bis 19. Juni d. J. in Ausſicht genommene provinziale landwirthſchaftliche und gewerliche Ausſtellung nach Bromberg geſandt werden, finden nachſtehende Erleichterungen ſtatt: 1) die Beförderung erfolgt für den Hintransport ohne Ausnahme zu dem vollen tarifmäßigen Frachtſatze; 2) der Rücktransport der unverkauft gebliebenen Gegenſtände erfolgt dagegen auf derſelben Route frachtfrei, wenn: a) dem auszuſtellenden Frachtbriefe der Original-Frachtbrief über den Hintransport beigefügt und b) auf dem Frachtbriefe von dem Ober-Güter-Verwalter der Königlichen Oſtbahn Herrn Perrin reſp. Maſchinenmeiſter Herrn Hagen beſcheinigt iſt, daß die Gegenſtände auf der Ausſtellung geweſen und unverkauft geblieben ſind. 3) Dieſe Transport-Erleichterungen finden nur bis 3 Wochen nach dem Schluſſe der Ausſtellung Anwendung.

Berlin, den 21. Februar 1868.

Königl. Direction
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Transport von Ausſtellungs-Gegenſtänden nach Breslau.

Für den Transport der Ausſtellungs-Gegenſtände, welche zu der von dem Breslauer landwirthſchaftlichen Vereine für die Zeit vom 30. April bis 3. Mai d. J. angeſetzten Ausſtellung von land-, forſt- und hauswirthſchaftlichen Maſchinen und Geräthen nach Breslau geſandt werden, finden nachſtehende Erleichterungen ſtatt: 1) die Beförderung erfolgt für den Hintransport ohne Ausnahme zu dem vollen tarifmäßigen Frachtſatz, 2) der Rücktransport der unverkauft gebliebenen Gegenſtände erfolgt dagegen auf derſelben Route frachtfrei, wenn: a) dem auszuſtellenden Frachtbriefe der Original-Frachtbrief über den Hintransport beigefügt und b) auf dem Frachtbriefe von der Ausſtellungs- und Markt-Commiſſion beſcheinigt iſt, daß die Gegenſtände auf der Ausſtellung geweſen und unverkauft geblieben ſind. 3) Dieſe Transport-Erleichterungen finden nur bis 3 Wochen nach dem Schluſſe der Ausſtellung Anwendung.

Berlin, den 24. Februar 1868.

Königl. Direction
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Patent-Ertheilungen.

Dem Fabrikbeſitzer Auguſte Henry Hamon zu Nantes in Frankreich iſt unter dem 22. Februar 1868 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Preſſen verzinnter Blei-Röhren, ſoweit dieſelbe als neu und eigenthümlich erkannt iſt,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Schiffs- und Aſſecuranz-Makler Johannes Friedrich Chriſtian Carlé in Hamburg iſt unterm 25. Februar 1868 ein Patent

auf ein Hinterladungs-Zündnadelgewehr, ſoweit daſſelbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beſchreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden iſt und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beſchränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

Das dem Maſchinenfabrik-Beſitzer Guſtav Brinkmann zu Witten unter dem 20. November 1866 ertheilte Patent

auf eine Expanſionsſteuerung an Dampfhämmern, ſo weit dieſelbe nach vorgelegter Zeichnung und Beſchreibung als neu und eigenthümlich erkannt iſt,

iſt aufgehoben worden.

Das dem Hochofen-Ingenieur P. Keil zu Kattowitz unter dem 16. November 1866 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Vorrichtung zur Erhitzung des Gebläſewindes durch Schlacke,

iſt aufgehoben worden.

Perſonalchronik.

Die Pfarrſtelle zu Nieder-Görsdorf, Diöceſe Jüterbog, Königlichen Patronats, wird durch Emeritirung ihres gegenwärtigen Inhabers zum 1. October d. J. vacant.

Der bisherige Prediger zu Garlitz, Diöceſe Dom-Brandenburg, Carl Heinrich Guſtav Rühl, iſt zum Pfarrer bei den Evangeliſchen Gemeinden der Parochie Zachow, in derſelben Diöceſe, beſtellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger, Rudolph Immanuel Traugott Todt zu Königs-Wuſterhauſen iſt zum Pfarrer bei der Evangeliſchen Gemeinde zu Barenthin, Diöceſe Kyritz, beſtellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger und Rector zu Bieſenthal, Diöceſe Bernau, Emil Heinrich Ludwig Snethlage, iſt zum Pfarrer bei der Evangeliſchen Gemeinde zu Craatz, Diöceſe Lindow-Granſee, beſtellt worden.

Der bisherige Diaconus zu Treuenbrietzen, Carl Friedrich Wilhelm Müller iſt zum Pfarrer bei den Evangeliſchen Gemeinden der Parochie Neuendorf, Diöceſe Treuenbrietzen, beſtellt worden.

Der bisherige Predigtamts-Candidat Carl Auguſt Rudolph Schelck iſt zum dritten (Hülfs-) Prediger bei der Evangeliſchen Gemeinde zu Bernau in der gleichnamigen Diöceſe beſtellt worden.

Der bisherige Predigtamts-Candidat Wilhelm Reinhold Carl Küthnick iſt zum Pfarr-Adjuncten cum spe succedendi bei den Evangeliſchen Gemeinden der Parochie Garlitz, Diöceſe Dom-Brandenburg, beſtellt worden.

Der bisherige Diakonus Knauth in Luckau iſt als erſter Lehrer an dem Seminar in Cöpenick angeſtellt worden.

Nachweiſung
der im Bezirk der Telegraphen-Direction zu Berlin vorgekommenen Perſonal-Veränderungen.

Seine Majeſtät der König haben Allergnädigſt geruht: den techniſchen Aſſiſtenten der früheren Königlichen Telegraphen-Direction Rother hierſelbſt zum Telegraphen-Director mit dem Range der Räthe vierter Claſſe, den Telegraphen-Inſpector Cunio, den expedirenden Secretair und Calculator Bendel, ſowie den Materialien-Inſpector Schulz hierſelbſt zu Telegraphen-Directions-Räthen mit dem Range der Aſſeſſoren zu ernennen.

Ernannt ſind: a) bei der Telegraphen-Direction in Berlin. Der Telegraphiſt Winzheimer von der Telegraphen-Central-Station zum Ober-Telegraphiſten und Kanzliſten; die Telegraphen-Boten Neuendorff und Riedel von der Telegraphen-Central-Station zu Kanzleidienern; **b) bei der Telegraphen-Central-Station in Berlin.** Die Telegraphiſten Stolper, Friedrich Chriſtian Mülller, Fiſcher, Chriſtoph, Buchholtz, Guſtav Adolph Müller, Dyhrr, Hoheiſel, Ziegenbein, Stangnowsky, Herde, Jahns, Friedrich Wilhelm Albert Müller, Feige, Scherka, Carl Julius Herrmann, Bodecker, Leopold, Kunzendorff, Weiland, Diſſelmann, Habiſch, Kättner, Schuhmacher, Reuter, Speerling, Marr, Hechter, Laudi, Auguſt Chriſtoph Otto Hermann, Staats, Schweder, Neſener und von Skopnick zu **Ober-Telegraphiſten;** der ehemalige hannöverſche Hilfs-Telegraphiſt Schröder ſowie die Probiſten Haaſe, von Mellenthin, Perret, Bahr und von Schulz zu **Telegraphiſten;** die Probiſten Thywiſſen, Braunſchweig, von Cölln und Greiner zu **Telegraphen-Aſſiſtenten;** der Botenprobiſt Tilly zum **Telegraphen-Boten.**

Angeſtellt bei der Telegraphen-Direction in Berlin: der Ober-Telegraphiſt Effmann in einer Büreau-Beamtenſtelle 2. Claſſe.

Verſetzt ſind: von der Telegraphen-Central-Station in Berlin: der Telegraphen-Secretair von Brabender nach Meiningen, der Ober-Telegraphiſt Henze nach Waldenburg, der Telegraphiſt Röhmer nach Flensburg und der Probiſt Strehlke nach Cöln; **zur Telegraphen-Central-Station in Berlin:** der Telegraphiſt Buchner von Flensburg und der Telegraphiſt Muther von Cöln.

Vermiſchte Nachrichten.

Die Führung eines Familien-Namens betreffend.

Dem am 6. Februar 1841 gebornen Aufſeher in er Papierfabrik zu Hohenofen bei Neuſtadt a. d. D., Julius Carl August Uhrfeld, genannt Spangenberg, iſt auf ſeinen Antrag auf Grund der Allerhöchſten Cabinets-Ordre vom 12. Juli v. J. von uns die Annahme und Führung des Familien-Namens Spangenberg für ſich und ſeine geſammte Descendenz geſtattet worden.

Potsdam, den 25. Februar 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Führung eines Familien-Namens betreffend.

Dem am 5. September 1844 gebornen Sohne des Schneidermeiſters J. H. Stolze zu Trebbin, Albert Heinrich Stolze, Webermeiſter zu Nowaweß, iſt auf Antrag des Webermeiſters August Ferdinand Schütze aus Nowaweß, ſowie unter ſeiner und ſeines vorgenannten Vaters Zuſtimmung, auf Grund der Allerhöchſten Cabinets-Ordre vom 12. Juli v. J. von uns die Annahme und Führung des Familien-Namens Schütze geſtattet worden.

Potsdam, den 25. Februar 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Führung eines Familien-Namens betreffend.

Dem am 11. November 1813 zu Wolknitz, Regierungsbezirk Breslau, gebornen Büchſenmacher C. Stephan genannt Bergmann zu Beeskow, iſt auf ſeinen Antrag auf Grund der Allerhöchſten Cabinets-Ordre vom 12. Juli v. J. von uns die Annahme und Führung des Famlien-Namens Bergmann für ſich und ſeine geſammte Descendenz geſtattet worden.

Potsdam, den 25. Februar 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Aenderung eines Familien-Namens betreffend.

Dem Schuhmacher-Meiſter Carl Friedrich Zettköther zu Berlin, Wilhelmsſtraße Nr. 125 wohnhaft, iſt von uns auf Grund der uns durch die Allerhöchſte Cabinets-Ordre vom 12. Juli 1867 ertheilten Ermächtigung die Annahme und Führung des Familien-Namens Werner geſtattet worden.

Potsdam, den 28. Februar 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königlichen Kreisgerichts zu Berlin.

Die Schwurgerichts-Sitzung betreffend.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nächſte Sitzung des Schwurgerichtshofes **am 23. März 1868 Vormittags 9½ Uhr** beginnt und in dem Local der Hausvoigtei, Hausvoigteiplatz Nr. 14, abgehalten werden wird. Der Zutritt zu den Verhandlungen iſt, ſoweit es die vorhandene Räumlichkeit geſtattet, allen erwachſenen, im Vollgenuß der bürgerlichen Ehre befindlichen Perſonen gegen Karten geſtattet, welche in unſerem Büreau VII daſelbſt zu erhalten ſind.

Berlin, den 21. Februar 1868.

Königl. Kreisgericht. I. (Criminal-) Abtheilung.

Verzeichniß der Vorleſungen,

welche im Sommerſemeſter 1868 bei dem mit der Univerſität in Beziehung ſtehenden königlichen landwirthſchaftlichen Lehrinſtitute zu Berlin (Behrenſtraße 28) ſtattfinden werden.

1) Profeſſor Dr. Thaer: a. Specieller Acker- und Pflanzenbau: Montags, Dienſtags, Donnerſtags und Freitags von 4—5 Uhr — privatim. b. Geſchichte und Literatur der Landwirthſchaft ſeit Beginn des vorigen Jahrhunderts: Dienſtags von 5—6 Uhr — publice. c. Colloquien über Gegenſtände aus der Praxis des Landbaues: Freitags von 5—6 Uhr — publice. Lehrſaal im Univerſitätsgebäude. — Anmeldungen in der Univerſitäts-Quäſtur. 2) Profeſſor Dr. Eichhorn: a. Abriß der Chemie für Landwirthe erläutert durch Experimente: Dienſtags, Mittwochs, Freitags und Sonnabends von 11—12 Uhr — privatim. b. Die chemiſchen Grundlagen des Ackerbaus und der Thierzucht: Dienſtags, Mittwochs und Freitags von 10—11 Uhr — privatim. c. Anleitung zu agrikultur-chemiſchen Unterſuchungen mit Uebungen im Laboratorium: Montags und Donnerſtags von 9—12 Uhr — privatim. Lehrſaal im Inſtitut (Behrenſtraße 28). — Anmeldungen in der Inſtituts-Quäſtur. 3) Profeſſor Dr. Carl Koch: Landwirthſchaftliche Botanik, verbunden mit Excurſionen und Bonitiren des Bodens und der Wieſen: Montags und Donnerſtags von 5—7 Uhr — privatim. Lehrſaal im Univerſitätsgebäude. — Anmeldungen in der Univerſitäts-Quäſtur. 4) Profeſſor Dr. Karſten: a. Grundzüge der Anatomie und Phyſiologie der Pflanzen: Dienſtags und Freitags von 4—5 Uhr — privatim. b) Practiſche Uebungen in pflanzenanatomiſchen und phyſiologiſchen Unterſuchungen der geſunden und kranken Pflanzen mittelſt des Mikroſkopes: in näher zu beſtimmenden Stunden — publice. Lehrſaal im phyſiologiſchen Inſtitute, Cantianſtraße 4. — Anmeldungen in der Univerſitäts-Quäſtur. 5) Profeſſor G. Roſe: Kurzer Abriß der Mineralogie: Mittwochs und Sonnabends von 12—1 Uhr — privatim. Lehrſaal im Univerſitätsgebäude. — Anmeldungen in der Univerſitäts-Quäſtur. 6) Dr. Gerſtäcker: Ueber die der Landwirthſchaft ſchädlichen und nützlichen Inſecten: Dienſtags und Freitags von 9 bis 10 Uhr — publice. Lehrſaal im Univerſitätsgebäude. — Anmeldungen in der Univerſitäts-Quäſtur. 7) Profeſſor Manger: Practiſche Uebungen im Feldmeſſen und Nivelliren, Kartiren und Berechnen von Flächen, mit Hinweiſung auf Drainagen und Berieſelungen: Sonnabends von 3½—7 Uhr — publice. Lehrſaal im Inſtitute. — Anmeldungen in der Inſtituts-Quäſtur. 8) Dr. Spinola: Exterieur und die äußeren Krankheiten des Pferdes: Dienſtags, Mittwochs und Freitags von 6—7 Uhr — privatim. Lehrſaal in der Thierarzneiſchule, Louiſenſtraße 56. — Anmeldungen in der Inſtituts-Quäſtur. 9) Lehrer der Thierheilkunde Müller: Allgemeine Phyſiologie, mit beſonderer Berückſichtigung der Lehre von der

Ernährung der Hausthiere: Mittwochs von 8 bis 10 Uhr und Sonnabends von 8—9 Uhr — publice. Lehrſaal in der Thierarzneiſchule. — Anmeldungen in der Inſtituts-Quäſtur. 10) Dr. **Stahlſchmidt**: Ueber Bierbrauerei und Branntweinbrennerei: Montags und Donnerſtags von 8—9 Uhr — publice. Lehrſaal im Inſtitute. — Anmeldungen in der Inſtituts-Quäſtur. 11) Ingenieur **Petzold**: Allgemeine Maſchinen-Mechanik und beſchreibende landwirthſchaftliche Geräthe und Maſchinenkunde: Dienſtags und Freitags von 12—1 Uhr — publice. Lehrſaal im Inſtitute. — Anmeldungen in der Inſtituts-Quäſtur. 12) Stadtgerichtsrath **Keyßner**: Ueber das preußiſche Civilrecht mit beſonderer Rückſicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältniſſe: Sonnabends von 9—11 Uhr — publice. Lehrſaal im Inſtitute. — Anmeldungen in der Inſtituts-Quäſtur. 13) Garten-Inſpector **Bouché**: Ueber Gartenbau unter beſonderer Berückſichtigung des Gemüſe- und Obſtbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Conſtruction von Gewächshäuſern: Mittwochs von 3—5 Uhr — publice. Lehrſaal im Inſtitute. — Anmeldungen in der Inſtituts-Quäſtur.

Hiernach ſind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet.

Montag. 8—9: Stahlſchmidt, 9—10: Eichhorn, 10—11: Eichhorn, 11—12: Eichhorn, 4—5: Thaer, 5—6: Koch, 6—7: Koch.

Dienſtag: 9—10: Gerſtäcker, 10—11: Eichhorn, 11—12: Eichhorn, 12—1: Petzold, 4—5: Thaer, Karſten, 5—6: Thaer, 6—7: Spinola.

Mittwoch. 8—9: Müller, 9—10: Müller, 10—11: Eichhorn, 11—12: Eichhorn, 12—1: Roſe, 3—4: Bouché, 4—5: Bouché, 6—7: Spinola.

Donnerſtag. 8—9: Stahlſchmidt, 9—10: Eichhorn, 10—11: Eichhorn, 11—12: Eichhorn, 4—5: Thaer, 5—6: Koch, 6—7: Koch.

Freitag. 9—10: Gerſtäcker, 10—11: Eichhorn, 11—12: Eichhorn, 12—1: Petzold, 4—5: Thaer, Karſten, 5—6: Thaer, 6—7: Spinola.

Sonnabend. 8—9: Müller, 9—10: Keyßner, 10—11: Keyßner, 11—12: Eichhorn, 12—1: Roſe, 3—4: Manger, 4—5: Manger, 5—6: Manger, 6—7: Manger.

Außer dieſen, für die der Landwirthſchaft befliſſenen Studirenden beſonders eingerichteten Vorleſungen, werden an der Univerſität und der Thierarzneiſchule noch mehrere Vorleſungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Intereſſe ſind und zu welchen der Zutritt denſelben frei ſteht, oder doch leicht verſchafft werden kann, ſtattfinden. Von den Vorleſungen an der Univerſität ſind beſonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Phyſik, Geologie, Zoologie, Nationalökonomie. Die Vorleſungen beginnen gleichzeitig mit den Voleſungen an der Königl. Univerſität am 20. April 1868. Meldungen wegen der Aufnahme in das Inſtitut werden vom Profeſſor Dr. **Eichhorn**, Behrenſtraße Nr. 28, entgegengenommen. Die Benutzung der Bibliothek des Königl. landwirthſchaftlichen Miniſteriums (Schützenſtraße Nr. 48) iſt den Studirenden geſtattet, ebenſo haben dieſelben Zutritt zu den Sammlungen des Königl. landwirthſchaftlichen Muſeums (Schöneberger Ufer № 26). Die Inſtituts-Quäſtur befindet ſich im Central-Büreau des Königlichen Miniſteriums für die landwirthſchaftlichen Angelegenheiten, Schützenſtraße Nr. 26, und iſt von 11—2 Uhr geöffnet.

Berlin, den 22. Februar 1868.

Das Curatorium.

Wehrmann. Lüdersdorff. Olshauſen.

Königliche landwirthſchaftliche Akademie Proskau in Schleſien.

Verzeichniß

der Vorleſungen, praktiſchen Uebungen und Erläuterungen im Sommer-Semeſter 1868. Beginn am 20. April.

I. National-Oeconomie. Spezieller Theil Dr. Schönberg. II. Landwirthſchaftsrecht Derſelbe. III. Landwirthſchaftliche Disciplinen: A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthſchafts- und Betriebslehre. 1) Landwirthſchaftliche Betriebslehre Dr. Blomeyer. 2) Taxationslehre Derſelbe. 3) Praktiſche Uebungen im Bonitiren von Grundſtücken und Abſchätzen von Landgütern Derſelbe. 4) Praktiſche landwirthſchaftliche Demonſtration Adminiſtrator Schnorrenpfeil. 5) Demonſtrationen auf dem Verſuchsfelde Dr. Blomeyer. B. Aus dem Gebiete der Productionslehre. 6) Spezieller Pflanzenbau Adminiſtrat. Schnorrenpfeil. 7) Handelsgewächsbau Garten-Inſp. Hannemann. 8) Trockenlegung der Grundſtücke und Drainage Baurath Engel. 9) Obſtbaumzucht und Obſtbau Garten-Inſpector Hannemann. 10) Allgemeine Thierzucht Director Settegaſt. 11) Schafzucht Derſelbe. 12) Seidenbau mit Demonſtrationen Garten-Inſp. Hannemann. 13) Pferdekenntniß Dr. Dammann. 14) Bienenzucht mit Demonſtrationen Rechnungsrath Schneider. IV. Forſtwirthſchaftliche Disciplinen: 1. Waldbau und Forſtſchutz Oberförſter Wagner. 2) Forſtliche Excurſionen Derſelbe. V. Naturwiſſenſchaftliche Disciplinen: 1) Agricultur-Chemie Profeſſor Dr. Krocker. 2) Organiſche Chemie Derſelbe. 3) Analytiſche Chemie und Uebungen in landwirthſchaftlich-chemiſchen Arbeiten im Laboratorium Derſelbe. 4) Morphologie der Pflanzen und Syſtemkunde Profeſſor Dr. Heinzel. 5) Krankheiten der Pflanzen Derſelbe. 6) Practiſche Uebungen in anatomiſch-phyſiologiſchen Unterſuchungen der Pflanzen Derſelbe. 7) Botaniſche Excurſionen Profeſſor Dr. Heinzel. 8) Land- und forſtwirthſchaftliche Inſectenkunde Dr. Henſel. 9) Analytiſche Botanik Profeſſor Dr. Heinzel. 10) Phyſikaliſche Geographie Dr. Pape. 11) Experimental-Phyſik Derſelbe. 12) Naturgeſchichte der Hausthiere Dr. Henſel. 13) Geologie, Geognoſie

und Bodenkunde Derſelbe. 14) Zoologiſche und geognoſtiſche Excurſionen Derſelbe. VI. Oeconomiſch-technologiſche Disciplin: Landwirthſchaftliche Technologie. VII. Thierheilkunde: 1) Geſundheitspflege der landwirthſchaftlichen Hausthiere Dr. Dammann. 2) Die äußeren und inneren Krankheiten der Hausthiere Derſelbe. 3) Veterinär-kliniſche Demonſtrationen Derſelbe. VIII. Baukunſt: Landwirthſchaftliche Baukunde Baurath Engel. IX. Mathematiſche Disciplin: Unterricht im Feldmeſſen und Nivelliren Derſelbe.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonſtrationen, practiſche Uebungen und Excurſionen erläutert. Hierzu dient zunächſt die geſammte Gutswirthſchaft mit circa 4000 Morgen Areal aus mannigfaltigſten Bodenarten und Grundſtücken beſtehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthſchaftet. Werthvolle Viehbeſtände, verſchiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranſchaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die techniſchen Betriebsanlagen der Gutswirthſchaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei erläutern die technologiſchen Vorträge. Als weitere Lehrhilfsmittel dienen: Die Verſuchswirthſchaft und Verſuchs-Station, von dem Lehrer der Landwirthſchaft und dem Lehrer der Chemie geleitet; der botaniſche Garten; das pomologiſche Inſtitut und das Arboretum; die Anatomie; das chemiſche und pflanzenphyſiologiſche Laboratorium, beide für practiſche Arbeiten der Studirenden eingerichtet; das landwirthſchaftliche Muſeum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen; das zoologiſche Cabinet; die Bibliothek und das Leſezimmer. Zur Erläuterung der forſtwirthſchaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfaſſende Forſtrevier.

Practiſche Curſe und Practikanten-Station.

Junge Männer, welche die Abſicht haben, ſich beſonders mit dem Schäfereiweſen vertraut zu machen, um ſpäter die Leitung von Schäfereien als Geſchäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, ſich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. Für die practiſche Erlernung der Spiritus- und baieriſchen Bier-Fabrikation in beſonderen Curſen iſt Vorſorge getroffen. Zur Erlernung der practiſchen Landwirthſchaft iſt durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Practikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Penſion in dem Hauſe des Adminiſtrators in Proskau und des Wirthſchafts-Inſpectors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; ſie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthſchaft vertraut gemacht und in der Gutswirthſchaft practiſch beſchäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonſtige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach ſchriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntniſſe in dem Maße, um akademiſchen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigſtens einjährige praktiſche Thätigkeit im Landwirthſchafts-Betriebe iſt ferner zum Verſtändniß der Vorträge erforderlich. Der Curſus iſt zweijährig. Der Studirende verpflichtet ſich bei ſeinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semeſter. Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältniſſe ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semeſters nicht geſtatten, als Hoſpitanten zugelaſſen werden. Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erſte Semeſter 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semeſter 10 Thaler. Bei erwieſener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlaſſen werden. Beim Schluß eines jeden Semeſters finden Abgangs-Prüfungen ſtatt. Um zur Prüfung zugelaſſen zu werden, muß der Studirende vier Semeſter auf der Akademie abſolvirt haben. Die Zeit ſeines Studiums an einer andern Hochſchule kommt dabei in Anrechnung. Beim Beginn eines jeden Winter-Semeſters werden den Akademikern Preis-Aufgaben geſtellt. Zur Concurrenz an der Löſung der geſtellten Preis-Aufgabe werden alle diejenigen Studirenden zugelaſſen, welche im Semeſter der Verkündigung die Akademie beſuchen. Die beſte Arbeit erhält den Preis von 100 Thalern, die nächſtbeſte ein Acceſſit von 25 Thalern, die drittbeſte eine lobende Erwähnung. Die Geſammtkoſten des Aufenthalts an der Akademie mit Einſchluß des Studien-Honorars betragen unter Vorausſetzung einer mäßigen Sparſamkeit im erſten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einſchränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Koſt nehmen die Akademiker nach freier Wahl in Privathäuſern und den Speiſewirthſchaften des Ortes Proskau. Der akademiſche landwirthſchaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beſchäftigt ſich mit der Erörterung und Beſprechung von Fragen landwirthſchaftlichen oder allgemein wiſſenſchaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäſte daran Theil. Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehrhilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erſchienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthſchaftliche Akademie Proskau"; auch iſt der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Februar 1868.

Der Director,
Landes-Oeconomie-Rath Settegaſt.

Königliche landwirthſchaftliche Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheiniſchen Friedrich-Wilhelms-Univerſität Bonn.

Das Sommerſemeſter beginnt am 20. April d. J., gleichzeitig mit den Vorleſungen an der Univerſität zu Bonn. Der ſpecielle Lectionsplan für das Sommerhalbjahr umfaßt folgende mit Demonſtrationen verbundene wiſſenſchaftliche Vorträge: Einleitung in die landwirthſchaftlichen Studien. Specieller Pflanzenbau. Güter-Abſchätzungslehre: Director Dr. Hartſtein. Rindviehzucht. Landwirthſchaftliche Geräthe- und Maſchinenkunde: Adminiſtrator Dr. Freytag. Allgemeine Thierproductionslehre: Dr. Thiel. Weinbau und Gemüſebau mit practiſchen Demonſtrationen: Garten-Inſpector Sinning. Waldbau mit practiſchen Demonſtrationen: Oberförſter-Candidat Borggreve. Experimental-Phyſik. Phyſikaliſches Practikum: Prof. Dr. Wüllner. Organiſche Experimental-Chemie. Pflanzenchemie, Chemiſches Practikum im Laboratorium: Prof. Dr. Freytag. Landwirthſchaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten. Phyſiologiſche und mikroskopiſche Uebungen: Prof. Dr. Körnicke. Naturgeſchichte der wirbelloſen Thiere: Prof. Dr. Troſchel. Geſteinslehre: Dr. Andrä. Naturwiſſenſchaftliche Repetitionen: Oberförſter-Candidat Borggreve. Practiſche Geometrie und Uebungen im Feldmeſſen und Nivelliren. Landwirthſchaftliche Baukunde. Uebungen im Zeichnen (Planzeichnen ꝛc.): Baumeiſter Schubert. Volkswirthſchaftslehre: Dr. Held. Landwirthſchaftsrecht: Prof. Dr. Schröder. Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere. Aeußere Pferdekenntniß: Departements-Thierarzt Schnell. Land- und forſtwirthſchaftliche, botaniſche und geognoſtiſche Demonſtrationen und Excurſionen. Außer den der Akademie eigenen wiſſenſchaftlichen und practiſchen Lehrhülfsmitteln, welche durch den Neubau eines für chemiſche, phyſikaliſche und phyſiologiſche Practika beſonders eingerichteten Inſtituts, ſowie durch die neuorganiſirte Verſuchsſtation eine weſentliche Bereicherung erhalten haben, ſteht derſelben durch ihre Verbindung mit der Univerſität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Zugleich gewährt die Univerſität den Akademikern Gelegenheit, auch noch andere für ihre allgemeine wiſſenſchaftliche Bildung wichtige Vorleſungen zu hören; darunter auf dem Gebiete der Naturwiſſenſchaften: unorganiſche Experimentalchemie Prof. Kekulé; analytiſche Chemie Prof. Landolt; Zoologie Prof. Troſchel; allgemeine Botanik Prof. Hanſtein; ſpecielle Botanik, beſonders über Kulturpflanzen Dr. Hildebrand; allgemeine populäre Phyſiologie Prof. Schaaffhauſen; animale Phyſiologie Prof. Pflüger u. ſ. w. der Rechtswiſſenſchaft: Deutſches Privatrecht mit Einſchluß des Lehn-, Handels- und Wechſelrechts Prof. Schröder; Preußiſches Landrecht Dr. Lörſch; Staatsrecht Prof. Hälſchner u. ſ. w., der Staatswiſſenſchaften: Finanzwiſſenſchaft, Ueberſicht des Organismus der Preußiſchen Staatsverwaltung Prof. Naſſe; die heutige Verfaſſung des engliſchen Staates Dr. von Noorden; ausgewählte Kapitel aus der Bevölkerungsſtatiſtik Dr. Held; die techniſchen Nebengewerbe der Landwirthſchaft und ihre Beſteuerung Dr. Thiel u. ſ. w., der Geſchichte: Deutſche Geſchichte, mit beſonderer Berückſichtigung der preußiſchen Prof. von Sybel; Geſchichte Europas ſeit dem weſtphäliſchen Frieden Dr. von Noorden; Kulturgeſchichte des 18. Jahrhunderts Prof. Springer; Geſchichte Friedrich des Großen Dr. Bernhardt u. ſ. w., der Philoſophie: Metaphyſik Prof. Knoodt und Prof. Neuhäuſer; allgemeine Geſchichte der Philoſophie Prof. Schaarſchmidt u. ſ. w. Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift „die landwirthſchaftliche Akademie Poppelsdorf.“ Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie iſt der Unterzeichnete gern bereit, nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im März 1868.

Der Director der landwirthſchaftlichen Akademie
Geheimer Regierungsrath **Dr. Hartstein.**

(Hierzu zwei Beilagen, die eine enthaltend die Conceſſion zum ferneren Geſchäftsbetriebe in den Königlich Preußiſchen Staaten für die „Mecklenburgiſche Mobiliar-Brand-Verſicherungs-Geſellſchaft“ zu Neubrandenburg, ſowie die Statuten dieſer Geſellſchaft; die andere enthaltend die Conceſſion zum Geſchäftsbetriebe in den Königlich Preußiſchen Staaten für die „Basler Verſicherungs-Geſellſchaft gegen Feuerſchaden“ ſowie die Statuten dieſer Geſellſchaft; ingleichen fünf öffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertions-Gebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 2 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'ſchen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Wir Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Mecklenburg,

Fürſt zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Roſtock und Stargard Herr ꝛc.

Thun kund hiermit: daß wir auf den Antrag des Directorii der Mecklenburgiſchen Hagel- und Mobiliar-Brand-Verſicherungs-Geſellſchaft in Neubrandenburg die von der Generalverſammlung dieſer Geſellſchaft am 4. März d. J. mit Vorbehalt einer nochmaligen Prüfung und endgültigen Feſtſtellung durch eine dazu erwählte Commiſſion angenommene eilfte Auflage der Vereinbarung der Mecklenburgiſchen Mobiliar-Brand-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Neubrandenburg nach dieſer commiſſariſchen endgültigen Feſtſtellung und Redaction und nachdem darin die Artikel 27, 52 und 53 Unſeren Vorſchriften gemäß abgefaßt und ergänzt worden ſind, ſo wie ſolche hierneben angeheftet worden, ihrem ganzen Inhalte nach Landesherrlich genehmiget und beſtätigt haben, alſo und dergeſtalt, daß darnach vom 2. März 1868 an von den Directoren und den Intereſſenten der Geſellſchaft, ſowie überhaupt von Jedermann, den es angeht, auch von allen Unſeren Behörden jederzeit verfahren werden ſoll.

Urkundlich unter unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs Inſiegel.

Gegeben Neuſtrelitz, den 10. October 1867.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm,
G. H. v. M.

v. Bülow.

Beſtätigung der eilften Auflage der Vereinbarung der Mecklenburgiſchen Mobiliar-Brand-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Neubrandenburg.

Wir Friedrich Franz,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Mecklenburg,

Fürſt zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Roſtock und Stargard Herr ꝛc.

Geben hiermit zu vernehmen, daß Wir, nachdem von Neuem eine Reviſion und Ueberarbeitung der Statuten der Mecklenburgiſchen Mobiliar-Brand-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Neubrandenburg erforderlich geworden iſt, die aus den bezüglichen Verhandlungen hervorgegangene

Vereinbarung der Mecklenburgiſchen Mobiliar-Brand-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Neubrandenburg. Eilfte Auflage,

wie ſolche hier angeheftet iſt, auch gleichlautend bei den Acten Unſers Miniſterii des Innern aufbewahrt wird, auf Anſuchen des Directorii der Geſellſchaft kraft dieſes, ſo viel aus Landesherrlicher Macht geſchehen kann, beſtätigt haben, dergeſtalt, daß dieſelbe ihrem ganzen Inhalte nach vom 2. März 1868 an in Unſern Landen verbindliche Kraft haben ſoll.

Urkundlich unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Großherzoglichen Inſiegel.

Gegeben durch Unſer Miniſterium des Innern.

Schwerin am 24. October 1867.

(L. S.)

Friedrich Franz.

Wetzell.

Beſtätigung der revidirten Vereinbarung der Mecklenburgiſchen Mobiliar-Brand-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Neubrandenburg.

Druck von A. Paul & Co. in Berlin, Kronenſtraße 21.

ſicherungen und die Beitragszahlungen der Intereſſenten dieſer Anſtalt vorkommenden und damit verbundenen Geſchäfte ernannt und deſſen Legitimation bei der Direction beſchafft werden.

7) Daſſelbe hat auch die ungeſäumte Anzeige von etwa vorfallenden Schäden an die Verwaltung der Anſtalt gelangen zu laſſen und dafür zu ſorgen, daß die geretteten Materialien vor der Abſchätzung nicht weiter von der Brandſtelle entfernt werden, als zur Löſchung des Feuers nothwendig geworden.

8) Nach erhaltener Anzeige des Schadens beſtimmt der betreffende Diſtricts-Director den Termin zur Beſichtigung und Aeſtimation deſſelben und requirirt dazu als Taxanten zwei Societätsmitglieder und zwei beeidigte Werkleute — einen Zimmer- und einen Maurermeiſter, — ſowie einen Richter oder Notarius zur Protocollführung.

Bei nicht bedeutenden Bränden genügt die Zuziehung eines Mitgliedes und eines Werkmeiſters.

9) Der Diſtricts-Director verpflichtet die Taxanten zur gewiſſenhaften Abgabe ihrer Taxe, eventualiter ihres Urtheils nach Maßgabe der ihnen bekannt zu machenden unten sub 10 und 11 aufgeſtellten Grundſätze in Gegenwart des Beſchädigten mittelſt Handſchlages an Eidesſtatt. Dieſelben erhalten für ihre Mühewaltung jeder eine Remuneration von 2 Thlrn., welche der Beſchädigte, gleichwie bei Mobiliar-Brandſchadens-Taxen, ſammt den Diäten des Protocollführers vorzuſchießen hat. Werden die Taxanten nicht aus demſelben Orte genommen, ſo wird dieſe Remuneration bis auf vier Thaler erhöht.

10) Die Taxanten haben nicht die Größe des durch den Brand verurſachten Schadens in einer Geldſumme auszuſprechen, ſondern lediglich ihre Taxe darauf zu richten, ob das Gebäude ganz oder der wievielſte Theil davon durch den Brand zerſtört reſp. in Folge deſſelben niedergeriſſen iſt, und wird danach ſodann die Entſchädigung in Beihalt der Verſicherungsſumme berechnet. Wenn die Taxen verſchieden ſind, ſo normirt deren Durchſchnitt.

11) Wenn nach dem übereinſtimmenden Urtheile der Taxanten das Gebäude nicht reparirt werden kann, ſondern von Grund aus neu gebaut werden muß, ſo wird der Brand als total angenommen, und werden die etwa übrig gebliebenen Materialien ihrem Werthe nach taxirt und von der Entſchädigungsſumme in Abzug gebracht.

12) Wenn bei Gelegenheit einer Feuersbrunſt ein bei hieſiger Anſtalt aſſecurirtes Gebäude, um dem Feuer Einhalt zu thun, oder um mit den Löſchgeräthſchaften zum Feuer kommen zu können, unter Autorität der Ortsobrigkeit oder der in deren Abweſenheit an Stelle derſelben die Löſchungsanſtalten dirigirenden Perſonen, ganz oder zum Theil abgebrochen wird, ſo ſoll ein ſolches Gebäude ebenſo angeſehen, abgeſchätzt und vergütet werden, als wenn es vom Feuer zerſtört worden wäre. Die Taxations-Commiſſion hat aber in dieſem Falle die obigen Vorausſetzungen, daß das Haus wirklich unter Autorität der Ortsobrigkeit oder der in deren Abweſenheit an Stelle derſelben die Löſchanſtalten dirigirenden Perſonen zu dem bezeichneten Zwecke ganz oder theilweiſe abgebrochen iſt, genügend zu Protocoll zu conſtatiren.

13) Die Entſchädigungsgelder für abgebrannte oder nach den vorſtehenden Beſtimmungen sub 12 abgebrochene, ſowie durch Brand beſchädigte Gebäude ſind nach der landesherrlichen Verordnung vom 1. März 1859, betreffend die Verſicherung insbeſondere von Gebäuden gegen Feuersgefahr, ausſchießlich zum Wiederaufbau reſp. zur Reparatur dieſer Gebäude beſtimmt und dürfen anderweitig nicht verwandt werden. Zur Sicherung dieſer Beſtimmung werden dieſelben abſeiten der Verwaltung der Anſtalt auf die zuvor eingereichte Quittung des Empfängers nicht directe an ihn, ſondern an ſeine Ortsobrigkeit ausgezahlt, von welcher er ſie, wenn deren vorſchriftsmäßige Verwendung geſichert iſt, in Empfang zu nehmen hat.

Auf die bei der Anſtalt verſicherten Großherzoglichen Gebäude finden dieſe Beſtimmungen keine Anwendung; ob ſonſt unter Umſtänden noch eine Ausnahme davon zu geſtatten ſei, hängt von der Beſchlußnahme des Directorii ab.

14) Verliert der Verſicherte nach den Beſtimmungen dieſes Statuts durch eignes Verſchulden, wie namentlich durch Brandſtiftung, ſeinen Entſchädigungsanſpruch, ſo ſoll die Erſatzſumme dennoch, ſoweit ſie zur Befriedigung der auf dem Grundſtück haftenden in das Stadtpfand- oder Hypotheken-Buch eingetragenen Forderungen nöthig iſt, gegen Ceſſion derſelben gezahlt werden. In dieſem Falle hat jedoch die Verwaltung der Anſtalt nicht mit den einzelnen Inhabern dieſer Forderungen, ſondern lediglich nur mit dem competenten Gerichte des Beſchädigten zu verhandeln. Die betreffende Summe wird auf Gefahr und Koſten der Gläubiger ad depositum dieſes Gerichtes gezahlt und von demſelben demnächſt unter ſie gegen zuvorige Ceſſion ihrer Forderungen vertheilt. Die Beſcheinigung des Gerichtes über den Empfang der ad depositum deſſelben gezahlten Summe vertritt hier die ſonſt erforderliche eigenhändige Quittung des Beſchädigten und liberirt die Geſellſchaft wegen der von ihr hiernach übernommenen Verbindlichkeit vollſtändig.

Das Directorium der Mecklenburgiſchen Mobiliar-Brand-Verſicherungs-Geſellſchaft.

Willebrandt. Brieſt. Runge. Gebhardt. Burmeiſter. Brandes. von Oertzen. Schumacher.

Beilage
des Amtsblattes
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Conceſſion

zum ferneren Geſchäftsbetriebe in den Königlich Preußiſchen Staaten für die „Mecklenburgiſche Mobiliar-Brand-Verſicherungs-Geſellſchaft“ zu Neubrandenburg.

Berlin, den 26. November 1867.

Der unter der Firma:

Mecklenburgiſche Mobiliar-Brand-Verſicherungs-Geſellſchaft

in Neubrandenburg domizilirten, auf Gegenſeitigkeit beruhenden Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft wird die Konzeſſion zum ferneren Geſchäftsbetriebe in den Königlich Preußiſchen Staaten, auf Grund des unterm 10. reſp. 24. October d. J. landesherrlich beſtätigten Statuts (Vereinbarung) — welches die erforderliche Zuſtimmung hiermit erhält — unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung des vorgedachten Statutes muß bei Verluſt der Konzeſſion angezeigt und, ehe nach derſelben verfahren werden darf, von der Preußiſchen Staats-Regierung genehmigt werden (cf. Art. 38.).
2) Die Veröffentlichung der Konzeſſion, des Statuts und der etwaigen Aenderungen deſſelben erfolgt in den Amtsblättern reſp. amtlichen Publicationsorganen derjenigen Bezirke, in denen die Geſellſchaft fernerhin Geſchäfte zu betreiben beabſichtigt, auf Koſten der Geſellſchaft.
3) Das Directorium iſt verpflichtet, dem Miniſterium des Innern in den erſten ſechs Monaten eines jeden Geſchäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Geſellſchaft, eine ausführliche Ueberſicht der im verfloſſenen Jahre in Preußen betriebenen Geſchäfte einzureichen, und zu gleicher Zeit nachzuweiſen, daß die Bilanz und die Ueberſicht durch den Preußiſchen Staatsanzeiger bekannt gemacht worden ſind.

   Außerdem muß die Geſellſchaft auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche ſich auf ihren Geſchäftsbetrieb überhaupt, oder auf den Geſchäftsverkehr in Preußen beziehen, auch die zu dieſem Behufe etwa nöthigen Schriftſtücke, Bücher, Rechnungen u. ſ. w. zur Einſicht vorlegen.
4) Alle Verträge zwiſchen der Geſellſchaft und Preußiſchen Unterthanen, ſowie alle für Preußiſche Unterthanen ausgefertigte Policen unterliegen der Preußiſchen Stempelſteuer in demſelben Umfange, wie die Verträge und Policen Preußiſcher Verſicherungs-Geſellſchaften. Für die Abſtempelung haben die inländiſchen Agenten vor der Aushändigung der betreffenden Urkunden zu ſorgen.

Die Geſellſchaft hat wegen aller aus ihren Geſchäften mit Inländern entſtehenden Verbindlichkeiten in dem Gerichtsſtande desjenigen Agenten, welcher die Verſicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und dieſe Verpflichtungen in jeder für einen Inländer auszuſtellenden Verſicherungspolice ausdrücklich auszuſprechen. (cfr. Art. 10 des Statuts.)

Die vorliegende Konzeſſion kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermeſſen der Preußiſchen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloſchen erklärt werden.

(L. S.)

Der Miniſter des Innern
(gez.) **Graf Eulenburg.**

I. A. 9456.

Vereinbarung
der Mecklenburgiſchen
Mobiliar-Brand-Verſicherungs-Geſellſchaft
zu
Neubrandenburg,

11. Auflage,

wie ſolche nach den beigefügten landesherrlichen Beſtätigungs-Urkunden de dato Neuſtrelitz den 10. und Schwerin den 24. October 1867

am 2. März 1868 in Kraft tritt.

I. Allgemeine Beſtimmungen, betreffend den Zweck, die Grundlagen und die Rechte der Societät.

Zweck der Geſellſchaft.

Art. 1. Zweck der Geſellſchaft iſt gegenſeitige Vergütung desjenigen Schadens, welchen die Mitglieder an ihrer verſicherten beweglichen Habe durch unverſchuldeten Brand erleiden nach Maaßgabe der Verſicherung, aber nicht über den wirklichen Werth hinaus.

Bei ihrer erſten Errichtung ſind in den Verband derſelben auch Gebäude-Verſicherungen aus den Mecklenburg-Streliz'ſchen Städten und Flecken aufgenommen; die Aufnahme iſt jedoch inzwiſchen geſchloſſen und über die noch beſtehenden derartigen Verſicherungen enthält ein beſonderer Anhang dieſer Vereinbarung die erforderlichen Beſtimmungen.

Wer aufgenommen werden kann.

Art. 2. In dieſe Geſellſchaft werden vornehmlich nur Ackerbau treibende Landbewohner, ſowie auf dem Lande wohnende geiſtliche und weltliche Beamte bis 40 Meilen Entfernung von Neubrandenburg aufgenommen, wenn und inſoweit deren Aufnahme mit Rückſicht auf ihre lokalen und perſönlichen Verhältniſſe dem Intereſſe der Anſtalt angemeſſen erſcheint.

Beſitzer von Gehöften auf ſtädtiſchen Feldmarken oder in Vorſtädten können den Bewohnern des platten Landes gleich geachtet werden.

Vom Directorium zurückgewieſenen Antragſtellern bleibt es überlaſſen, ihr Aufnahme-Geſuch bei der General-Verſammlung vorzubringen.

Was zur Aufnahme erforderlich. Declarationen, Legegeld.

Art. 3. Wer in die Geſellſchaft aufgenommen werden will, hat bei der Caſſe in Neubrandenburg die vorſchriftsmäßigen Verſicherungs-Declarationen franco einzureichen und gleichzeitig damit ein Legegeld von 1/2 pro Cent der Verſicherungs-Summe — welche mit 25 theilbar ſein muß, oder dahin abgerundet wird — nebſt 25 Silbergroſchen Einſchreibegeld zu entrichten.

Im Inlande kann und im Auslande muß die Verſicherung durch Agenten vermittelt werden.

Erforderniß des obrigkeitlichen Atteſtes für Dorf- und Guts-Einſaſſen in Mecklenburg.

In Mecklenburg haben alle Einſaſſen einer Dorfſchaft, ſowie die Hinterſaſſen und Unterpächter eines Gutes, ſoweit ſie als ſelbſtſtändige Mitglieder in die Geſellſchaft aufgenommen werden können, ein Atteſt von ihrer vorgeſetzten Amts- oder Guts-Obrigkeit beizubringen, daß ſeitens derſelben ſowenig gegen die beabſichtigte Verſicherung an ſich, als gegen die Höhe derſelben ein Bedenken obwalte.

Beobachtung der das Verſicherungs-Weſen betreffenden Geſetze des Auslandes. Agenten.

Befindet ſich der Verſichernde im Auslande, ſo hat derſelbe den dort beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften beim Eintritt in die Geſellſchaft ſowohl, als wegen der Fortdauer ſeiner Verſicherung zu genügen. Von der Geſellſchaft ſind daſelbſt die nöthigen Agenten beſtellt und mit Inſtruction verſehen; den darin wegen ihrer Remuneration getroffenen Beſtimmungen haben die Verſichernden ſich zu unterwerfen.

Zweck des Legegeldes.

Art. 4. Das Legegeld haftet für die Verbindlichkeiten des Mitgliedes; es wird zu einem Capitalien-Fonds angeſammelt, deſſen Zinſen zu den Verwaltungskoſten der Anſtalt und — ſoweit ſie überſchüſſig ſind — zu den Entſchädigungen verwandt werden.

Dieſe Capitalien ſind vom Directorium in Mecklenburgiſchen ritterſchaftlichen Pfandbriefen oder Hypothekenſcheinen innerhalb 9000 Thlr. Courant pro Hufe anzulegen. — Für die ſichere Aufbewahrung der Schuldbocumente iſt ausreichende Vorkehrung zu treffen.

Ob und unter welchen Bedingungen einem Verſicherungsnehmer auf ſeinen Antrag ausnahmsweiſe das Legegeld ganz oder zum Theil einſtweilen creditirt werden kann, hängt lediglich vom Ermeſſen des Directorii ab.

Münz-Sorte.

Art. 5. Die Münzſorte der Geſellſchaft iſt Courant nach dem 30 Thalerfuße, der Thaler zu 30 Silbergroſchen gerechnet. Die noch in Gold lautenden Verſicherungen ſind in den Lagebüchern mit 10 pro Cent Agio in Courant umgeſchrieben, und werden hiernach alle Zahlungen in Courant geleiſtet.

Art. 6. Das Geſchäfts-Jahr beginnt und ſchließt mit dem 2. März, Mittags 12 Uhr.

Geſchäfts-Jahr.

Art. 7. Die Geſellſchaft hat die Rechte einer juriſtiſchen Perſon.

Rechte der Societät.

Art. 8. Die Geſellſchaft kann mit andern auf Gegenſeitigkeit beruhenden Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaften Verträge wegen Theilung beiderſeitiger Riſicos und wechſelſeitiger Uebertragung von Schäden abſchließen, wobei dann für ſie die Betheiligung an den Gebäude-Verſicherungen der anderen Societäten nicht ausgeſchloſſen iſt.

Verträge mit anderen Societäten.

Art. 9. In Mecklenburg iſt die Societät hinſichtlich ihrer Forderungen und Zahlungen mit folgenden Privilegien verſehen:

Privilegien der Forderungen und Zahlungen.

Die Gelder, welche zum Erſatz reſp. zu erlegen und auszuzahlen ſind, werden

a) den öffentlichen oneribus gleich geſtellt, und gehen gleich dieſen, allen andern den Rechten nach bevorzugten Schulden vor;
b) auch werden bei entſtehenden Concurſen vom Curator ſowohl die rückſtändig gebliebenen, als auch die während des Concurſes ausgeſchriebenen Zuſchußgelder, ohne die Prioritäts-Urtel abzuwarten, ſofort ex massa concursus bezahlt;
c) nicht minder auf bloße Anzeige des Directoriums oder ſonſtiger Bevollmächtigter, ohne von ſelbigen eine weitere Beſcheinigung zu fordern, mandata sine clausula de exequendo auf die rückſtändig gebliebene Quote und verurſachten Schäden und Koſten erkannt, und können
d) überhaupt weder durch inhibitoria, noch durch suspensiva von den Landesgerichten bekümmert werden, ſondern es muß deren freie und zweckmäßige Verwendung ſchlechthin ungekränkt verbleiben; endlich
e) haben die auf Zinſen verliehenen Capitalien von Legegeldern, ſowie alle ſonſtigen Forderungen der Societät jura piorum corporum.

Art. 10. Ihren Sitz hat die Societät in Neubrandenburg und ihren Gerichtsſtand für alle Mecklenburgiſchen Mitglieder vor Großherzoglicher Juſtiz-Canzlei in Neuſtrelitz; dagegen muß ſie ihren Preußiſchen Mitgliedern gegenüber als Beklagte vor dem Gerichtsſtande desjenigen Agenten Recht nehmen, welcher die Verſicherung vermittelt hat.

Sitz und Gerichtsſtand.

II. Verwaltung der Anſtalt.

Art. 11. Verwaltet wird die Anſtalt gemeinſchaftlich mit dem im Uebrigen ganz ſelbſtſtändigen Inſtitut der Hagel-Aſſecuranz-Societät durch ein Directorium und zwei Kaſſen-Beamte.

Art. 12. Das Directorium beſteht aus acht gleich berechtigten und gleich verpflichteten, beiden Anſtalten angehörigen Mitgliedern, welche von der General-Verſammlung dergeſtalt gewählt werden, daß zwei der Zahl der Mecklenburgiſchen Gutsbeſitzer, von denen der eine Beſitzer eines ritterſchaftlichen Gutes in Mecklenburg-Strelitz ſein muß, zwei der Zahl der Mecklenburgiſchen Gutspächter und — ohne Rückſicht auf dieſe Qualität — eins der Zahl derjenigen Mecklenburgiſchen und drei der Zahl derjenigen Preußiſchen Intereſſenten angehören, welche bei beiden Aſſecuranzen zuſammen mit mindeſtens 15,000 Thlrn. Courant verſichert ſind.

Perſonal des Directoriums.

Art. 13. Jeder Director wird auf 4 Jahre gewählt, und es ſtehet während dieſer Amtsdauer ſowohl der Geſellſchaft, als dem Director die Befugniß zu einer vor dem 1. October zu bewirkenden Aufkündigung zum 2. März frei. Der Director kann nach Ablauf der vier Jahre wieder gewählt werden.

Dauer der Amtsfunction, Kündigung. Wiederwählbarkeit.

Art. 14. Der Zeitpunkt des Beginns und des Ablaufes des Amtes für den Director iſt der Schluß der Plenar-Verſammlung, nachdem die Geſellſchaft dem Directorium die Decharge für das abgelaufene Jahr ertheilt hat.

Beginn und Ende d. Amtsfunction.

Art. 15. Wenn die im Art. 12. beſtimmte Eigenſchaft eines Directors im Laufe eines Aſſecuranz-Jahres erliſcht und derſelbe damit zugleich aufhört, Mitglied beider Geſellſchaften zu ſein, ſo muß er ſeine Amtshandlung ſofort einſtellen, jedoch auf Verlangen des Directoriums noch in der nächſten Conferenz deſſelben erſcheinen und darin ſeine früheren Amtshandlungen vertreten. Ein entſcheidendes Stimmrecht hat er aber ſodann bei den zu faſſenden Beſchlüſſen des Directoriums nicht mehr. Würde aber ein Director nach dem im Laufe des Aſſecuranz-Jahres erfolgten Erlöſchen ſeiner ſtatutenmäßigen Eigenſchaft dennoch Mitglied beider Geſellſchaften bleiben, ſo hört ſeine Amtshandlung erſt am nächſten 2. März auf und wird ſodann die Wahl eines neuen Directors an deſſen Stelle intimirt.

Erlöſchen der Qualification im Laufe des Geſchäftsjahres.

Art. 16. Das Directorium repräſentirt die Geſellſchaft nach Innen und Außen; es beſorgt und leitet im Allgemeinen alle Angelegenheiten derſelben und wacht auf die unbedingte Befolgung der Vereinsgeſetze, insonderheit:

Rechte und Pflichten des Directoriums.

1) beaufſichtigt es die Verwaltung der Caſſe und Legegelder;
2) entſcheidet es über die Annahme zweifelhafter Verſicherungen;
3) revidirt es die Abſchätzungs-Verhandlungen über die vorgefallenen Schäden nebſt den Diäten- und Reiſegelder-Rechnungen der Dirigenten, ſtellt danach die Entſchädigungen und Koſten feſt und verfügt die Auszahlung, ſowie die Erledigung der gemachten Monituren.

Wenn es dabei über einen oder mehrere Gegenſtände einer Schadens-Ausmittelung nähere Auskunft und genauere Beſtimmungen für nöthig erachtet, ſo kann es dazu alle nach ſeinem Ermeſſen dienlichen Verfügungen treffen, und ſogar in dem Falle, wenn es eine Schadens-Ausmittelung für unrichtig oder ungenügend hält, um auf Grund derſelben die Entſchädigung feſtzuſtellen, mit gänzlicher Beiſeiteſetzung derſelben, eine ganz neue Abſchätzung verfügen. Der Beſchädigte darf ſich dem in keiner Weiſe widerſetzen, und hat in einem ſolchen Falle allen denjenigen Verpflichtungen — ſoweit es verlangt wird — wiederum zu genügen, welche er für die Abſchätzung eines Schadens zu erfüllen hat. Die Koſten einer ſolchen Vervollſtändigung reſp. neuen Ausmittelung trägt der Beſchädigte nur dann, wenn er durch ſein Verſchulden dieſe Maaßregel veranlaßt hat, ſonſt aber nicht, und wird ihm in dieſem Falle auch die Beförderung des Protocollführers und die Aufnahme der Commiſſion vergütet.

Hat das Directorium gegründete Vermuthung, daß ein Brandſchaden böslich veranlaßt worden, ſo kann es eine Prämie für die genügende Ausmittelung der Entſtehung des Feuers ausbieten.

Sodann:

4) entſcheidet es die über die Taxation oder die Größe der Entſchädigung entſtandenen Differenzen und iſt deſſen

Ausſpruch die einzige rechtsverbindliche Norm und gilt als Schiedsſpruch, jedoch unter Vorbehalt des Recurſes an die Generalverſammlung;

5) berechnet es unter Zuziehung der Caſſen-Beamten die zur Aufbringung aller Entſchädigungen und Koſten erforderlichen Beiträge und verfügt deren Einziehung;
6) nimmt es die von den Caſſen-Beamten abgelegte Jahres-Geldrechnung auf, legt ſie der Reviſions-Committe und ſodann der General-Verſammlung vor;
7) berichtet es an die General-Verſammlung über die ganze Verwaltung und den Stand der Anſtalt, legt derſelben die zu ihrer Entſcheidung verſtellten Anträge und Beſchwerden vor und bringt Verbeſſerungen der Statuten und Einrichtungen in Vorſchlag;
8) ſchlägt es bei vorkommenden Vacanzen in den Stellen der beiden Caſſen-Beamte in Verbindung mit der Reviſions-Committe eine Anzahl von wenigſtens 5 Candidaten der General-Verſammlung zur Wahl vor, inſofern nach Anſicht des Directoriums und der Reviſions-Committe ſich ſo viele geeignete Männer zu der zu beſetzenden Stelle gemeldet haben;
9) endlich iſt es berechtigt, die im Art. 8. erwähnten Verträge mit ſolchen Geſellſchaften, welche es dazu geeignet und auf Grundlagen, welche es dem Intereſſe der Anſtalt für angemeſſen erachtet, abzuſchließen. Von ſolchen Verträgen iſt der nächſten Plenar-Verſammlung Kenntniß zu geben.

In Ermangelung ſolcher Vereinbarungen kann es die in einzelnen Fällen nach ſeinem Ermeſſen nöthige Rückverſicherung auch bei ſolchen Geſellſchaften nehmen, welche nicht auf Gegenſeitigkeit beruhen, wenn der Verſicherungsnehmer die dadurch verurſachten Koſten tragen will.

Conferenzen.

Art. 17. Das Directorium tritt regelmäßig zweimal im Jahre in der zweiten Hälfte des Monats Februar und in der erſten Hälfte des Monats October im Geſellſchaftslokale in Neu-Brandenburg zur Beſeitigung der vorliegenden Arbeiten, und bei außerordentlichen Vorkommenheiten noch öfter zuſammen.

Vorſitzender.

In dieſen Conferenzen führt dasjenige Mitglied den Vorſitz und leitet die Protocolle, welches dazu von den Mitgliedern des Directoriums und der Reviſions-Committe auf 2 Jahre erwählt wird.

Beſchlüſſe.

Das Directorium beſchließt nach einfacher Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen, wenn ſolche auch durch zweite Abſtimmung nicht zu heben iſt, hat die Plenar-Verſammlung zu entſcheiden. Jedes Mitglied kann ſeine Anſicht im Directorial-Protocoll niederlegen und der Plenar-Verſammlung vortragen.

Unterſchrift der Protocolle und Erlaſſe.

Die Protocolle und Erlaſſe des Directoriums werden an erſter Stelle vom Vorſitzenden und von den übrigen Mitgliedern ſo unterſchrieben, daß der auf's Neue gewählte Director den letzten Platz einnimmt; gleichzeitig gewählte Directoren haben ihren Platz nach Mehrheit der auf ſie gefallenen Stimmen und bei gleich vielen Stimmen der älterere an Jahren vor dem jüngeren.

Diſtricts-Eintheilung.

Art. 18. Der ganze Umkreis der Geſellſchaft wird in ſo viele Diſtricte getheilt, als das Directorium Mitglieder hat, und übernimmt jedes Mitglied davon einen Diſtrict, worin alle vorkommenden Taxations- und Reviſions-Geſchäfte zu ſeiner ausſchließlichen Competenz ſtehen.

Subſtitution.

Der Diſtricts-Director kann in Behinderungsfällen, oder wenn der Beſchädigte nahe mit ihm verwandt, oder verſchwägert iſt, ſowie auch aus andern Gründen der Zweckmäßigkeit die ihm obliegenden Geſchäfte einem anderen Mitgliede des Directoriums oder einem geeigneten Geſellſchafts-Mitgliede übertragen.

Caſſencuratoren.

Art. 19. Aus der Mitte des Directoriums werden von ſeinen Mitgliedern und denen der Reviſions-Committe alle zwei Jahre zwei Directoren zu Caſſen-Curatoren gewählt, denen es zunächſt obliegt, die Caſſen-Verwaltung ſpeciell zu beaufſichtigen und zu dem Ende die Caſſe öfter, mindeſtens aber alle drei Monate, zu revidiren.

Sodann verfügen ſie das Nöthige wegen Beitreibung der Beiträge von den Reſtanten, eventualiter deren Streichung, desgleichen wegen der beantragten Abſchlagszahlungen, ſowie wegen Bevollmächtigung und Inſtruction der Agenten.

Endlich entſcheiden ſie dann, wenn das Directorium nicht verſammelt iſt, Namens und an Stelle deſſelben über die Aufnahme zweifelhafter Verſicherungen, über die Belegung und Anleihe von Geldern, über deren Aufkündigung, ſowie über die gewöhnlichen Vorkommenheiten des laufenden Geſchäftsganges, während außergewöhnliche Verwaltungs-Angelegenheiten, namentlich ſolche Geldausgaben der Beſchlußnahme des Geſammt-Directoriums bedürfen.

Jedes Mitglied des Directorii und der Reviſions-Committe hat übrigens daneben das Recht, die Caſſe ebenfalls zu revidiren.

Verbindende Kraft der Beſchlüſſe des Directorii.

Art. 20. Alles, was vom Directorium in ſeinem durch dieſe Statuten feſtgeſtellten Wirkungskreiſe durch Stimmenmehrheit beſchloſſen wird, iſt für die ſämmtlichen Mitglieder der Geſellſchaft verbindlich, und findet dagegen überall kein Rechtsgang oder ſonſtige Beſchwerde, ſondern nur eine Berufung mittelſt ſchriftlichen Vortrags auf die Entſcheidung der Plenar-Verſammlung ſtatt, bei welcher es dann ein für alle mal das Bewenden behält.

Diäten und Meilengelder der Directoren.

Art. 21. An Diäten werden den Directoren für jeden Geſchäfts- und für jeden Reiſetag $5\frac{1}{2}$ Thaler mit der Beſtimmung vergütet, daß auf 5 Meilen ein Reiſetag und ſomit für jede Meile 1 Thlr. 3 Sgr. gerechnet wird.

An Meilengeldern werden für jede zurückgelegte Meile, ſowohl der Hin-, als Rückreiſe, $1\frac{1}{2}$ Thlr. erſtattet, jedoch wird bei Reiſen, wo die Hin- und Rückreiſe nur 5 Meilen und darunter beträgt, für die Rückreiſe kein Meilengeld und nur ein Reiſetag berechnet.

Doppelte Geſchäftsdiäten erhält kein Director, wenn er auch an einem und demſelben Tage mehrere Abſchätzungen beſorgt hat.

Vorſtehende Entſchädigungen erhalten auch bei vorkommenden Subſtitutionen die Stellvertreter der Directoren.

Für diejenigen Reiſen, welche die Caſſen-Curatoren zur Reviſion und Beaufſichtigung der Caſſe nach Neu-Brandenburg machen, erhalten ſie keine Meilengelder, ſondern nur Diäten für Geſchäfts- und Reiſetage.

Beamte.

Art. 22. Die beiden Caſſen-Beamte, welche zugleich Secretaire ſind, haben in Gemäßheit der ihnen ertheilten Dienſt-Inſtruction die Geſchäfte der Geſellſchaft zu beſorgen.

Erſter Secretair.

Der erſte Secretair iſt zugleich Kaſſen- und Büreau-Vorſtand, vertheilt und beaufſichtigt die Arbeiten der übrigen Beamten der Geſellſchaft.

Zweiter Secretair.

Der zweite Secretair vertritt in Behinderungsfällen den Kaſſen- und Büreau-Vorſtand mit alleiniger Verantwortlichkeit.

Digitized by Google

Deren Beeidigung und Dienſt-Caution.

Jeder der beiden Beamten iſt gerichtlich beeidigt. Der erſte Beamte hat eine Dienſt-Caution von 5000 Thlr. Courant, der zweite eine ſolche von 3000 Thlr. Courant beſtellt. Die Gehalte der beiden Kaſſen-Beamte werdin bei der Anſtellung vom Plenun beſtimmt.

Kündigung.

Der Geſellſchaft ſteht auf zuvorigen Antrag des Directoriums die einjährige Aufkündigungs-Befugniß in der ordentlichen Plenar-Verſammlung frei. Daſſelbe Recht der Aufkündigung haben auch die Beamten. Der Antrag zur Kündigung muß aber, möge er von der einen oder von der anderen Seite erfolgen, wenn er Gültigkeit haben ſoll, bis zum 1. Oktober des vorhergehenden Jahres gemacht werden.

Seitens des Directoriums ſoll ein ſolcher Antrag auf Kündigung der beiden Caſſen-Beamten ohne dringende und hinlängliche Gründe nicht gemacht werden.

Im Todesfall haben bei beiden Beamten die Erben Anſpruch auf das Dienſt-Einkommen für dasjenige Quartal des Rechnungsjahres, worin der Tod des Beamten erfolgt iſt und außerdem noch für das folgende Quartal.

Sonſtige Büreau-Beamte.

Art. 23. Die außerdem erforderlichen Büreau-Beamten verwalten ihre Aemter nach Maßgabe der vom Directorium mit ihnen abgeſchloſſenen Dienſtkontrakte und der ihnen ertheilten Dienſtinſtruktionen.

Sie ſind beeidigt und ſtehen auf Kündigung, ihre Gehalte werden vom Plenum beſtimmt. Ihre Anſtellung vom Directorium bedarf der Beſtätigung des Plenums.

III. Reviſion der Anſtalt.

Reviſions-Committe. Deren Zuſammenſetzung.

Art. 24. Die Reviſion der geſammten Verwaltung der Anſtalt und der damit verbundenen Hagel-Aſſecuranz geſchieht durch eine Reviſions-Committe von vier bei beiden Geſellſchaften zuſammen mit mindeſtens 15,000 Thlr. Courant verſicherten Mitgliedern, von welchen das eine aus den Mecklenburg-Strelitzſchen, das zweite aus den Mecklenburg-Schweriuſchen, das dritte aus den Preußiſchen, das vierte beliebig aus allen Theilnehmern der Geſellſchaft durch die Plenar-Verſammlung gewählt wird.

Dieſe dürfen weder mit den Directoren, noch mit den Caſſen-Beamten zu nahe verwandt oder verſchwägert ſein.

Dauer der Function.

Das Amt der Reviſoren dauert vier Jahre, und der Ausſcheidende iſt für die Dauer der nächſten vier Jahre nicht wählbar.

Conferenzen.

Art. 25. Die Reviſions-Committe tritt in jedem Jahre zweimal gleichzeitig mit dem Directorium in Neu-Brandenburg zuſammen. Bei Behinderung eines Reviſors ergänzt ſich die Committe nach den Vorſchriften ihrer Zuſammenſetzung durch ein anderes fähiges Mitglied der Geſellſchaft, welches auf ihren Antrag vom Directorium einberufen wird.

Die zuerſt vom Directorium geprüften Schäden und Ausmittelungen mit allen Akten und dem Befunde werden der Committe zur Prüfung ſofort vorgelegt, worauf dieſelbe die Superreviſion der formellen und materiellen Richtigkeit vornimmt und die Akten mit ihren Monituren an das Directorium zurückgiebt, von welchem erſt nach geſchehener Monitur-Erledigung und deren baldigſter Mittheilung an die Committe die Entſchädigungen und Koſten feſtgeſtellt und repartirt werden.

Der Committe ſind vom Directorium und den Beamten alle verlangten Akten-Nachweiſungen und Geſchäftsbücher jederzeit vorzulegen. Dieſelbe hat auch die Jahres-Rechnungen und Caſſe zu prüfen, und an die Plenar-Verſammlung berichtet ſie über ihre Reviſion, über die zur Plenar-Entſcheidung verſtellten Angelegenheiten und über Mängel und Beſſerungs-Vorſchläge, auch ſtellt ſie den Antrag, das Directorium über die geführte Verwaltung zu dechargiren und daſſelbe zu beauftragen, auch den Caſſen-Beamten über die abgelegte Jahresrechnung mit Vorbehalt etwaiger Monituren Decharge zu ertheilen.

Diäten und Meilengelder.

Die Reviſoren erhalten dieſelben Diäten und Reiſegelder, wie die Directoren.

IV. Von der Verfaſſung der Societät, ihrer General- oder Plenar-Verſammlung.

Art. 26. Die Geſellſchaft beſchließt über ihre Angelegenheiten in General-Verſammlungen.

Zeit derſelben.

Die Mitglieder derſelben treten alljährlich einmal gemeinſchaftlich mit den Mitgliedern der Hagel-Aſſecuranz-Geſellſchaft zu einer am 2. März ſtattfindenden Plenar-Verſammlung zuſammen.

Fällt der 2. März auf einen Sonnabend, ſo findet die Verſammlung am 4., fällt er aber auf einen Sonntag, am 3. März ſtatt.

Einladung und Intimation.

Art. 27. Zu dieſer Verſammlung werden die Mitglieder allemal von dem Directorium vier Wochen vorher unter ſpezieller Anführung der zu beſchaffenden Wahlen und zu beſchließenden Abänderungen der Statuten, ſowie ſonſtiger wichtiger Gegenſtände durch eine Bekanntmachung eingeladen, welche in der Neuſtrelitzer Zeitung, den Mecklenburgiſchen Anzeigen zu Schwerin, der Roſtocker Zeitung und in den Oeffentlichen Anzeigern zu den Amtsblättern derjenigen Königlich Preußiſchen Regierungen, auf deren Bezirke die Anſtalt ſich erſtreckt, zu erlaſſen iſt. —

Daneben können dieſe Bekanntmachungen auch noch in andern geeigneten Blättern erlaſſen werden. —

In dringenden und unvorhergeſehenen Angelegenheiten iſt das Directorium befugt, auch ſpäter noch dergleichen zur Beſchlußnahme zu verſtellende Gegenſtände nachträglich bekannt zu machen. —

Der ſpäteſte Termin hiezu iſt jedoch 14 Tage vor der Plenar-Verſammlung. —

Art. 28. Die Verhandlungen dieſer gemeinſchaftlichen Plenar-Verſammlung theilen ſich in ſolche, welche beide Inſtitute gemeinſchaftlich und ſolche, welche jedes Inſtitut für ſich betreffen.

Art. 29. Nach Eröffnung der Verſammlung ſtatten das Directorium und darauf die Reviſions-Committe die General-Berichte ab.

Gemeinſame Angelegenheiten beider Inſtitute.

Dann kommen zuerſt die gemeinſchaftlichen Angelegenheiten in nachſtehender Reihenfolge zur Verhandlung:

1) alle gegen die Amtsführung des Directoriums oder der einzelnen Mitglieder deſſelben und der Beamten der Anſtalt erhobenen Beſchwerden. Betreffen ſolche die letzteren, ſo können ſie, außer vom Directorium, nur als Recurs gegen die allemal zuvor nachzuſuchende Entſcheidung des Directoriums vor die Plenar-Verſammlung gelangen.
2) Beſchlüſſe über vorgeſchlagene Abänderungen und neue Einrichtungen in der Verwaltung beider Anſtalten.
3) Die Wahlen der Mitglieder des Directoriums, der Reviſions-Committe und der Caſſen-Beamten.

Digitized by Google

Beſondere Angelegenheiten der Mobiliar-Brand-Aſſecuranz-Societät.

Art. 30. Nach Beſeitigung der gemeinſchaftlichen Angelegenheiten folgt die Berathung über die beſonderen der Hagel-Verſicherungs-Geſellſchaft und nach dem Schluſſe derſelben die über die beſonderen Angelegenheiten der Mobiliar-Brand-Aſſecuranz-Societät. Hier erſtatten zunächſt das Directorium und darauf die Reviſions-Committe ihre Special-Berichte bei Vorlegung der Jahresrechnung dieſer Anſtalt.

Dann kommen alle Anträge und Beſchwerden zur Verhandlung. Die Plenar-Verſammlung entſcheidet darüber ſelbſt oder überweiſet ſie einer Commiſſion mit dem Auftrage, die Entſcheidung in ihrem Namen zu treffen und der nächſten Plenar-Verſammlung darüber zu berichten.

Zuletzt wird auf Antrag der Reviſions-Committe dem Directorium die Decharge ertheilt und daſſelbe beauftragt, die Caſſen-Beamten über die abgelegte Jahresgeldrechnung, vorbehältlich der Erledigung etwaiger Monituren zu liberiren.

Abſtimmung.

Art. 31. Die Verſammlung faßt ihre Beſchlüſſe und beſchafft ihre Wahlen im Uebrigen nach einfacher Mehrheit der Stimmen mittelſt Abſtimmung durch Zettel; nur die Wahl der Caſſen-Beamten aus der Zahl der vom Directorium dazu vorgeſchlagenen Candidaten wird durch abſolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen entſchieden.

Jedes ſtimmfähige Mitglied hat nur eine Stimme und darf ſein Stimmrecht nur in Perſon, und nicht durch einen Bevollmächtigten, ausüben.

Stimm- und Wahl-Berechtigung.

Art. 32. Stimm- und wahlberechtigt in allen gemeinſamen Angelegenheiten beider Anſtalten, ſowie in den beſonderen der Mobiliar-Brand-Aſſecuranz-Societät ſind nur diejenigen Mitglieder, welche mit mindeſtens 6000 Thlr. verſichert haben, außerdem aber auch alle ihr angehörigen Prediger und höheren weltlichen Beamten. Entſtehen hiernach in einem vorkommenden Falle der letzteren Art Zweifel über die Stimm- und Wahlberechtigung eines Mitgliedes, ſo hat das Directorium ſofort darüber zu entſcheiden.

Diejenigen Bewohner der Mecklenburg-Strelitzſchen Städte, deren Gebäude nach den im Anfange dieſes Statuts enthaltenen Beſtimmungen noch bei dieſer Anſtalt verſichert ſind, haben eine Stimm- und Wahlberechtigung nicht.

Ungültige Stimmen.

Art. 33. Von Unberechtigten abgegebene Stimmen werden als nicht abgegeben betrachtet, und bleibt die Abſtimmung nach Ausſcheidung der ungültigen Stimmen von Beſtand, wenn das Ausſcheiden der ungültigen Stimmen das Reſultat ſelbſt nicht ändert.

Bindende Kraft der Beſchlüſſe.

Art. 34. Die abweſenden Mitglieder ſind an die Beſchlüſſe und Wahlen der anweſenden gebunden.

Wann die an das Plenum gerichteten Anträge eingereicht werden müſſen.

Art. 35. Alle vor die Plenar-Verſammlung zu bringenden Vorträge der Geſellſchafts-Mitglieder müſſen vor dem 15. Januar bei dem Directorium eingereicht werden, wenn ſie in der nächſten Plenar-Verſammlung berückſichtigt werden ſollen.

Außerordentliche General-Verſammlung.

Art. 36. Außer dieſer ordentlichen Plenar-Verſammlung kann das Directorium in dringenden Angelegenheiten durch eine vier Wochen vorher in öffentlichen Blättern bekannt gemachte Anzeige eine außerordentliche Plenar-Verſammlung berufen.

Art. 37. Zur Leitung des Protokolles erwählt die Plenar-Verſammlung ein anweſendes Mitglied.

Landesherrliche Beſtätigung beſchloſſener Abänderungen des Statuts.

Art. 38. Da das Statut der Geſellſchaft von den beiden Großherzoglichen Landes-Regierungen zu Neuſtrelitz und Schwerin beſtätigt, und die Geſellſchaft auf Grund deſſelben vom Königlich Preußiſchen Gouvernement in den Königlich Preußiſchen Staaten conceſſionirt iſt, ſo bedürfen auch alle Beſchlüſſe der Plenar-Verſammlung, welche Abänderungen und Zuſätze zu dieſem Statut enthalten, zu ihrer Gültigkeit der Beſtätigung der beiden Großherzoglichen Landes-Regierungen und außerdem zu ihrer Anwendung auf die Preußiſchen Inſtitutsgenoſſen der Zuſtimmung des Königlich Preußiſchen Gouvernements.

V. Rechtsverhältniß der Inſtitutsgenoſſen aus der Verſicherung.

Anfang.

Art. 39. Jede zuläſſige Verſicherung tritt mit dem Augenblick in Kraft, und der Verſicherungsnehmer wird berechtigtes und verpflichtetes Mitglied der Geſellſchaft, wenn die nach den in den Verſicherungs-Bedingungen enthaltenen Vorſchriften aufgeſtellten und beglaubigten Declarationen ſammt dem Legegelde bei der Geſellſchaftscaſſe in Neubrandenburg eingegangen ſind, jedoch mit Vorbehalt der Erledigung der bei Reviſion der Papiere ſich ergebenden Monituren.

Police. Unzuläſſige und zweifelhafte Verſicherungen.

Die Caſſen-Verwaltung ertheilt die Police und darin den Depoſitenſchein über das Legegeld im Auftrage des Directoriums. Unzuläſſige Verſicherungs-Anträge werden alsbald zurückgeſandt, zweifelhafte treten erſt in Kraft, nachdem das Directorium für die Zuläſſigkeit entſchieden hat.

Der Antragſteller wird hiervon benachrichtigt, und kann, wenn er es vorzieht, inzwiſchen ſeinen Antrag zurücknehmen. Der Aufgenommene iſt den Statuten und Verſicherungs-Bedingungen der Geſellſchaft ohne Weiteres unterworfen und kann ſich in keinem Falle mit Unkenntniß derſelben entſchuldigen.

Jeder Zeit zuläſſiger Beitritt.

Art. 40. Es kann zu jeder Zeit Verſicherung genommen werden, jedoch muß der Beitretende dafür zu den bei ſeinem Eintritt noch nicht repartirten Schäden mit beitragen.

Dauer der Verſicherung.

Art. 41. Jede Police läuft fort von einem Jahr ins andere bis zu ihrer Umänderung oder Aufhebung; im Auslande muß ſie jedoch nach den Beſtimmungen dortiger Geſetze die Angabe einer beſtimmten Zeitdauer enthalten und, wenn dieſe abgelaufen iſt, prolongirt werden.

Recht der Verwaltung des Inſtituts und der Diſtricts-Directoren zur Reviſion.

Art. 42. Bei allen — neuen ſowohl, wie beſtehenden — Verſicherungen hat die Verwaltung der Anſtalt, inſonderheit auch der betreffende Diſtricts-Director das Recht, dieſelben zu jeder Zeit einer Reviſion zu unterziehen. Ergiebt ſich dabei eine Ueberverſicherung oder ſonſtige Unrichtigkeit, ſo muß der Aſſecurat ſich die Verminderung reſp. Berichtigung unbedingt gefallen laſſen und ſeine Police zur desfallſigen Abänderung bei der Caſſe einreichen.

Pflichten des Verſicherten.

Art. 43. Jedes Mitglied der Geſellſchaft iſt verpflichtet:

Bewahrung der verſicherten Habe gegen Feuersgefahr.

a) auf die Bewahrung ſeiner verſicherten Habe vor Feuersgefahr die größtmöglichſte Sorgfalt zu verwenden und die erforderlichen Feuerlöſchgeräthe in guter brauchbarer Beſchaffenheit zu haben und zu erhalten;

Löſchen des Brandes und Retten der Sachen.

b) im Falle eines ausbrechenden Feuers Alles zu thun, was in ſeinen Kräften ſteht, um das Feuer zu löſchen und die verſicherten Gegenſtände zu retten;

c) bei der Ausmittelung ſeines Schadens alle Angaben, welche der Abſchätzungsdirigent von ihm verlangt, der ſtrengſten Wahrheit gemäß zu machen und dieſelben durch alle unter den obwaltenden Umſtänden möglichen und zu beſchaffenden Beweismittel zu beſtätigen; *Wahrheitsgemäße Angaben über erlittenen Schaden.*

d) bei Ausmittelung der Feuerſchäden anderer Inſtitutsgenoſſen als Taxant zu fungiren, wenn er vom Taxations-Dirigenten dazu aufgefordert wird; *Pflicht als Taxant zu fungiren.*

e) diejenigen Beiträge zu bezahlen, welche er nach den jedesmaligen Repartitionen zu den Brandſchäden und ſonſtigen Bedürfniſſen der Anſtalt für ſeine Verſicherung zu leiſten hat. Die Beitrags-Verbindlichkeit wird abſeiten der Verwaltung der Anſtalt für jede Verſicherung nach dem Grade der Feuersgefahr der Gebäude feſtgeſtellt, worin ſich die verſicherten Gegenſtände befinden, und geſchieht dies nach denjenigen Normen, welche die Verſicherungs-Bedingungen hierüber enthalten. *Beiträge zu zahlen. Entſchädigung.*

Art. 44. Die Geſellſchaft gewährt ihren Mitgliedern die Entſchädigung, welche ſie nach Maßgabe der Beſtimmungen dieſes Statuts, der von ihr angenommenen Verſicherungs-Bedingungen und der danach erfolgten Ausmittelung für einen unverſchuldeten Feuerſchaden zu fordern berechtigt ſind.

Brandſchäden, welche durch kriegeriſche Ereigniſſe oder Aufruhr entſtehen, iſt die Geſellſchaft nicht verpflichtet, zu entſchädigen, ſie behält ſich aber vor, in ihrer General-Verſammlung darüber zu beſchließen, ob und inwieweit ſie dennoch einen Erſatz für ſolche Schäden gewähren will. *Kriegeriſche Ereigniſſe und Aufruhr.*

Art. 45. Der Zahlungsort iſt die Caſſe der Geſellſchaft in Neubrandenburg, wo der Beſchädigte nach vorausgegangener Benachrichtigung und nachdem den bezüglichen Vorſchriften der betreffenden Landesgeſetze genügt worden, gegen zuvorige Abgabe ſeiner rechtsgenügenden eigenhändig vollzogenen Quittung die Entſchädigungs-Gelder ausgezahlt erhält. Er kann aber auch bei frankirter Einſendung der Quittung die Zuſendung der Gelder auf ſeine Gefahr und Koſten verlangen. *Zahlungsort.*

Art. 46. Entſchädigungen, welche innerhalb 10 Jahren, vom Datum ihrer Repartition an gerechnet, nicht erhoben werden, verfallen der Anſtalt. *Verjährung.*

Art. 47. Die Aufhebung der Verſicherung beendet die Mitgliedſchaft und kann ſowohl durch den Verſicherten, wie durch die Verwaltung der Anſtalt herbeigeführt werden. *Ende des Societäts-Verhältniſſes.*

Art. 48. Wer aus der Geſellſchaft austreten will, kann dies nur mit dem Abſchluß des Geſchäftsjahres — Art. 6. — und muß die Caſſe in Neu-Brandenburg von ſeinem Austritt durch eine ſchriftliche vor dem zweiten September des laufenden Geſchäftsjahres eingegangene Anzeige unter Rückſendung ſeiner Police benachrichtigen. Dem Austretenden wird von der Caſſe ein Empfangſchein ausgeſtellt, welcher bis zum Ablauf des Verſicherungsjahres die Stelle der Police vertritt. *Aufhebung durch den Verſicherten. Zeit und Form der Kündigung.*

Das Legegeld, auf welches die fälligen Beiträge nicht angewieſen werden dürfen, wird dem Austretenden in der Regel bis 1. April, in außergewöhnlichen Fällen aber bis 1. Juli zurückgezahlt, und es wird von ihm eine Löſchungsgebühr von 1 Thlr. 10 Sgr. wahrgenommen. *Rückzahlung des Legegeldes.*

Diejenigen Legegelder, welche von den Berechtigten innerhalb zehn Jahren, vom Tage der Aufhebung der Verſicherung an gerechnet, nicht erhoben werden, verfallen der Anſtalt. *Verjährung.*

Werden die Kündigungsbeſtimmungen nicht beachtet, ſo hat die Kündigung keine rechtliche Wirkung, und bleibt das Mitglied verpflichtet, die künftigen Beiträge zu entrichten.

Die ausdrückliche vorſchriftmäßige Aufkündigung iſt auch für diejenigen Verſicherungen im Auslande erforderlich, welche nach den Beſtimmungen dortiger Landesgeſetze von vornherein die Angabe einer beſtimmten Zeitdauer enthalten müſſen.

Iſt dieſe Zeitdauer abgelaufen und abſeiten des Aſſecuraten keine Aufkündigung erfolgt, ſo erklärt er damit, daß er ſeine Verſicherung fortſetzen will, und wird ihm durch den betreffenden Agenten der Geſellſchaft, unter Beobachtung der geſetzlichen Beſtimmungen wegen der erforderlichen polizeilichen Genehmigung, ein Prolongationsſchein auf ein oder mehrere Jahre — je nachdem er es wünſcht und die Obrigkeit es genehmigt — ertheilt. *Prolongation der Verſicherungen im Auslande.*

Der Austritt ohne vorausgegangene Kündigung iſt nur denen geſtattet, welche die Wirthſchaft, mit welcher ſie verſichert ſind, im Laufe des Geſchäftsjahres verlaſſen müſſen, wenn ſie womöglich vier Wochen vorher die Verwaltung der Anſtalt unter Rückgabe der Police davon in Kenntniß ſetzen und den Zeitpunkt genau angeben, wann die Verſicherung erlöſchen ſoll. *Austritt im Laufe des Geſchäftsjahres.*

Sind Mitglieder aus andern Gründen gezwungen, die Verſicherung im Laufe des Geſchäftsjahres aufzuheben, ſo kann dies nur mit Genehmigung des Directoriums auf beſonderen Antrag des Aſſecuraten unter Angabe der Gründe geſchehen.

Art. 49. Das Directorium hat ſeinerſeits das Recht, Mitglieder, deren Beibehaltung es dem Intereſſe der Societät nicht angemeſſen erachtet, 2 Monate vor dem 2. März und 2. September, alſo zum Ablauf der beiden Repartitionsperioden, zu kündigen, in welchem Falle ſodann die Verſicherungen derſelben und ihre Beitragsverbindlichkeit dafür an dieſen Tagen Mittags 12 Uhr unbedingt erlöſchen. Die gekündigten Mitglieder erhalten ihre Legegelder gegen zuvorige Einreichung ihrer Policen zurück, ſobald der ihnen in Rechnung zu ſtellende Beitrag für das letzte Semeſter repartirt iſt. *Kündigungsrecht des Directoriums.*

Außerdem hat das Directorium das Recht, Mitglieder wegen Nichtbezahlung ſchuldiger Beiträge und wegen doppelter Verſicherung nach Maßgabe derjenigen näheren Beſtimmungen zu ſtreichen, welche die Verſicherungsbedingungen hierüber enthalten.

Art. 50. Der Ausſcheidende kann an das Vermögen der Anſtalt keinen Anſpruch machen.

Art. 51. In Todes-, Concurs- und Sequeſtrations-Fällen treten die Erben, ſo lange ſie ſich den Nachlaß noch nicht getheilt und dieſerhalb noch nicht auseinander geſetzt haben, ſowie die Concurs- und reſp. Sequeſtrations-Maſſe nothwendig in alle Rechte und Pflichten des Verſicherten ein. *Todes-, Concurs- und Sequeſtrationsfälle.*

Ceſſionen von Mobiliar-Verſicherungen ſind zwar an und für ſich unzuläſſig; ſie können jedoch unter gewiſſen Vorausſetzungen von der Verwaltung des Inſtituts anerkannt werden und verleihen ſodann dem Ceſſionar einen Anſpruch auf Entſchädigung. Die näheren Beſtimmungen hierüber ſind in den Verſicherungs-Bedingungen enthalten.

VI. Auflöſung der Geſellſchaft.

Art. 52. Im Falle der Auflöſung der Geſellſchaft beſchließt die General-Verſammlung über die Verwendung des Vermögens der Anſtalt mit Vorbehalt der Zuſtimmung Großherzoglicher Landesregierung zu Neuſtrelitz. —

Verſicherungs-Bedingungen.

Art. 53. Die vorſtehenden Grundgeſetze der Geſellſchaft bilden das Statut oder die Vereinbarung derſelben. — Die erforderlichen näheren Beſtimmungen über die Ausführung dieſer Grundgeſetze, ſowie über die Rechte und Pflichten der Mitglieder aus ihren Verſicherungen, enthalten die Verſicherungs-Bedingungen, welche, gleich wie die geſchäftlichen Inſtructionen, von der Geſellſchaft allein in ihrer General-Verſammlung feſtgeſtellt werden und für alle Geſellſchafts-Mitglieder die volle verbindliche Kraft haben, ſo lange wie ſie in ihrer Ausführung von den hohen Landesregierungen nicht gehindert werden. —

Zur Sicherung des landesherrlichen Oberaufſichtsrechtes iſt das Directorium verpflichtet, die ordnungsmäßig beſchloſſenen Veränderungen der Verſicherungs-Bedingungen allemal ſofort zur Kenntniß der beiderſeitigen Großherzoglichen Regierungen zu bringen.

Anhang,

betreffend die Verſicherung von Gebäuden in den Mecklenburg-Strelitziſchen Städten.

Die Anzahl der aus den Mecklenburg-Strelitziſchen Städten mit Einſchluß des Domanialfleckens Mirow angenommenen Verſicherungen von Gebäuden iſt geſchloſſen, und werden aus denſelben neue Immobiliar-Verſicherungen nicht mehr angenommen.

Für die annoch beſtehenden Verſicherungen dieſer Art gelten alle Beſtimmungen der 11. Auflage der Vereinbarung und der Verſicherungs-Bedingungen vollſtändig, inſoweit ſie ihrer Natur nach ſich nicht blos auf die Verſicherung und Entſchädigung von Mobilien beziehen und inſoweit ſie nicht durch nachſtehende beſondere Vorſchriften abgeändert werden.

1) Wenn ein verſichertes Gebäude von Grund aus niedergeriſſen und an derſelben Stelle und in denſelben Größenverhältniſſen wieder aufgebaut wird, ſo tritt daſſelbe in dieſem Falle zwar ohne Weiteres in die bisherige Verſicherung wieder ein; wird es aber an einer anderen Stelle oder in veränderten Größenverhältniſſen wieder aufgebaut, ſo muß der Eigenthümer danach die Police umändern und berichtigen, widrigenfalls das neue Gebäude als nicht verſichert von der Geſellſchaft betrachtet und, wenn es abbrennt, nicht entſchädigt wird.

2) Jede Erhöhung oder ſonſt weſentliche Veränderung einer beſtehenden Verſicherung macht die Aufnahme und Einreichung vollſtändig neuer Declarationen in duplo unter Rückgabe der alten Police erforderlich. Dieſe Declarationen müſſen enthalten:
   a) einen Grundriß der Gebäude mit Angabe ihrer Lage, Bauart und Bedachung, Länge, Breite, Zahl der Etagen und des Zwecks, wozu ſie benutzt werden;
   b) eine von zwei beeidigten Werkmeiſtern aufgeſtellte, von der Ortsobrigkeit als dem Werthe der Gebäude angemeſſen beglaubigte Taxe derſelben, welche Taxe von der Verſicherung nicht überſchritten werden darf.

3) In Todes- und Concursfällen treten die Erben und reſp. die Concursmaſſe nothwendig in alle Rechte und Pflichten des Aſſecuraten ein; in allen ſonſtigen Fällen des Uebergangs verſicherter Gebäude in das Eigenthum eines andern tritt letzterer nur dann rückſichtlich der Verſicherung in die Rechte ſeines Vorgängers ein, wenn dieſer ihm erweislich vor oder bei Uebergabe des Grundſtücks die Police und das Legegeld cedirt hat. Der Ceſſionar iſt in dieſem Falle jedoch verpflichtet, nicht nur alle von ſeinem Vorgänger etwa noch ſchuldigen und die laufenden Beiträge zu bezahlen, ſondern auch binnen 6 Monaten von der Tradition an gerechnet, die Police mit der Nachweiſung über die geſchehene Ceſſion an die Verwaltung der Societät zur Umſchreibung auf ſeinen Namen einzureichen.

4) Die Mitglieder des Directorii haben das Recht, von Zeit zu Zeit in den zu ihren Diſtricten gehörigen Städten die bei dieſer Anſtalt verſicherten Gebäude einer Reviſion zu unterwerfen; ergiebt es ſich dabei, oder kommt es ſonſt zur Kenntniß des Directorii, daß der Werth der Gebäude die Verſicherungsſumme nicht mehr erreicht, ſo wird dieſelbe ſofort auf einen Betrag heruntergeſetzt, der dem derzeitigen Werthe entſpricht. Wenn jedoch Hypothekenſchulden auf das Grundſtück eingetragen ſind, ſo bildet die Geſammtſumme derſelben die Grenze, über welche hinaus die Geſammt-Verſicherungsſumme der Gebäude nicht abgemindert werden darf.

5) Die Immobiliar-Verſicherungen contribuiren zu den Schäden der Geſellſchaft nur von 75 pro Cent der vollen Verſicherungsſumme.

6) Von der Ortsobrigkeit muß ein beſtimmtes Mitglied derſelben zur Beſorgung aller in Beziehung auf die Ver-

Beilage

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Conceſſion

zum Geſchäftsbetriebe in den Königlich Preußiſchen Staaten für die „Basler Verſicherungs-Geſellſchaft gegen Feuerſchaden."

Berlin, den 9. September 1867.

Der unter der Firma:

Basler Verſicherungs-Geſellſchaft gegen Feuerſchaden

in Baſel domicilirten Aktien-Geſellſchaft wird die Conceſſion zum Geſchäftsbetriebe für den Umfang des geſammten Preußiſchen Staatsgebiets, auf Grund der unterm 2. Mai 1863 von der Regierung des Kantons Baſel (Stadt) genehmigten Statuten, vorbehaltlich derjenigen Einſchränkungen, welchen der Geſchäftsverkehr der Privat-Feuer-Verſicherungs-Anſtalten nach dem Allerhöchſten Erlaſſe vom 2. Juli 1859 — G.-S. S. 394 — unterworfen iſt, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulaſſung gültigen Statuten muß bei Verluſt der Conceſſion angezeigt und ehe nach derſelben verfahren werden darf, von der Preußiſchen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Conceſſion, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derſelben erfolgt in den Amtsblättern reſp. amtlichen Publikationsorganen derjenigen Bezirke, in denen die Geſellſchaft Geſchäfte zu betreiben beabſichtigt, auf Koſten der Geſellſchaft.

3) Die Geſellſchaft hat wenigſtens an einem beſtimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlaſſung mit einem Geſchäfts-Lokale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen. Derſelbe iſt verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk ſein Wohnſitz belegen, in den erſten ſechs Monaten eines jeden Geſchäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Geſellſchaft eine ausführliche Ueberſicht der im verfloſſenen Jahre in Preußen betriebenen Geſchäfte einzureichen, und zu gleicher Zeit nachzuweiſen, daß die Bilanz und die Ueberſicht durch den Preußiſchen Staatsanzeiger bekannt gemacht worden ſind.

   In der gedachten Ueberſicht — für deren Aufſtellung von der betreffenden Regierung nähere Beſtimmungen getroffen werden können — iſt das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum geſondert aufzuführen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Ueberſicht, ſowie der von ihm geführten Bücher, einzuſtehen, hat der Generalbevollmächtigte ſich perſönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile ſämmtlicher inländiſcher Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derſelbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche ſich auf den Geſchäftsbetrieb der Geſellſchaft oder auf den der Preußiſchen Geſchäftsniederlaſſung beziehen, auch die zu dieſem Behufe etwa nöthigen Schriftſtücke, Bücher, Rechnungen 2c. 2c. zur Einſicht vorlegen.

4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländiſchen Wohnorte deſſelben aus ſind alle Verträge der Geſellſchaft mit den Inländern abzuſchließen.

   Die Geſellſchaft hat wegen aller aus ihren Geſchäften mit Inländern entſtehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländiſchen Verſicherten, entweder in dem Gerichtsſtande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Verſicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und dieſe Verpflichtung in jeder für einen Inländer aus-

zuſtellenden Verſicherungspolice ausdrücklich auszuſprechen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geſchlichtet werden, ſo müſſen dieſe letzteren, mit Einſchluß des Obmannes, Preußiſche Unterthanen ſein.

5) Die Geſellſchaft bleibt an die zu §. 35 ad c der Statuten wegen Anlegung der Fonds, ſowie wegen Berechnung der Werthpapiere und zu §. 46 ad c wegen Abſchreibung der Organiſations- und Einrichtungs-Koſten unterm 16. Auguſt d. J. abgegebene Erklärung gebunden.

Die vorliegende Conceſſion kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermeſſen der Preußiſchen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloſchen erklärt werden.

Im Uebrigen iſt durch dieſelbe die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußiſchen Staaten nicht ertheilt. Hierzu bedarf es vielmehr in jedem einzelnen Falle der beſonders nachzuſuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

(L. S.)

Der Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) **Graf von Itzenplitz.**

Der Miniſter des Innern.
(gez.) **Graf zu Eulenburg.**

Statuten

der

Basler Verſicherungs-Geſellſchaft gegen Feuerſchaden.

Genehmigt von der hohen Regierung des Kantons Baſel-Stadt
den 2. Mai 1863.

I.

Name, Zweck, Sitz und Dauer der Geſellſchaft.

§. 1.

Unter der Firma **„Basler Verſicherungsgeſellſchaft gegen Feuerſchaden"** wird eine anonyme Geſellſchaft gegründet, deren Zweck iſt, bewegliche und unbewegliche Gegenſtände zu verſichern gegen allen Schaden, welcher durch Brand, Blitzſchlag, Exploſion, ſowie durch das Löſchen, durch Niederreißen oder durch erweislich nothwendiges Ausräumen bei Feuersgefahr verurſacht wird.

§. 2.

Ausgenommen iſt derjenige Brandſchaden, welcher durch Krieg, bürgerliche Unruhen und irgendwelche Militärgewalt, ſowie auch in Folge von Erdbeben entſtanden iſt.

§. 3.

Gegenſtände, welche die Geſellſchaft nicht zur Verſicherung annimmt, ſind:

Fabriken und Magazine von Schießpulver, von Feuerwerk und Zündhölzchen; ferner Werthpapiere und Dokumente aller Art, ſowie Gold- und Silberbarren, Geld, Medaillen, endlich ungefaßte Edelſteine und Perlen, und andere durch den Verwaltungsrath auszuſchließende Gegenſtände.

§. 4.

Die Geſellſchaft hat außerdem das Recht, eine bei ihr nachgeſuchte Verſicherung abzulehnen, ohne daß ſie gehalten iſt, ihre Gründe dafür anzugeben.

§. 5.

Sitz und Verwaltung der Geſellſchaft befinden ſich in Baſel.

§. 6.

Die Dauer der Geſellſchaft iſt auf fünfzig Jahre vom Tage der Conſtituirung an feſtgeſetzt. Sechs Jahre vor Ablauf dieſer Zeit hat die Generalverſammlung über die Fortdauer oder Aufhebung zu beſchließen.

II.

Geſellſchaftskapital, Aktien, Aktionäre.

§. 7.

Das Geſellſchaftskapital iſt auf zehn Millionen Franken feſtgeſtellt, eingetheilt in 2000 auf den Namen lautende Aktien, zu Franken 5000 jede.

600 Aktien werden von den unterzeichneten Gründern al pari feſt übernommen. Die übrigen 1400 Aktien ſollen ebenfalls al pari und nach dem Ermeſſen des Verwaltungsraths ausgegeben werden.

Mit Begebung von drei Fünftel des Aktienkapitals, beziehungsweiſe ſechs Millionen Franken, iſt die Geſellſchaft conſtituirt. Dem Verwaltungsrath bleibt es anheimgeſtellt, verbleibende Aktien ſpäter, jedoch nicht unter pari, abzugeben.

§. 8.

Der Beſitz eines Aktientitels ſchließt die Anerkennung der Statuten in ſich.

§. 9.

Auf die Aktien werden 20% in baar einbezahlt und für die reſtirenden 80%, welche vorläufig nicht einbezahlt werden, hat der Aktionär für je eine Aktie einen Verpflichtungsſchein auszuſtellen. Er iſt verpflichtet, hiefür, ſei es bei der Geſellſchaft, ſei es ſonſtwo in Baſel Domizil zu nehmen.

Die Aktionäre ſind nicht über den Nominalbetrag ihrer Aktien haftungspflichtig.

§. 10.

Die Aktien lauten auf den Namen des Eigenthümers.

Sie werden unter fortlaufenden Nummern aus einem Stammregiſter gezogen und von zwei Mitgliedern des Verwaltungsraths unterzeichnet.

§. 11.

Die Uebertragung der Aktien unterliegt der Genehmigung des Verwaltungsraths.

Derſelbe iſt nicht gehalten, für die Verweigerung einer Uebertragung Gründe anzugeben. Eine ſolche Verweigerung kann jedoch nicht ſtattfinden, wenn der Uebernehmer für den nicht einbezahlten Betrag der Aktien genügende Perſonal- oder Realkaution leiſtet. Die vom Cedenten ausgeſtellten Verpflichtungsſcheine ſind demſelben nach Genehmigung und Deponirung einer gleichlautenden Verpflichtung des Ceſſionars zurückzuſtellen.

Der Uebertrag geſchieht koſtenfrei und wird ſowohl in dem Stammregiſter der Geſellſchaft, als auch auf dem Aktientitel ſelbſt durch den Verwaltungsrath vorgemerkt.

§. 12.

Einem einzelnen Aktionär ſollen in der Regel nicht mehr als 40 Aktien bewilligt werden. Bei einer größeren Aktienzahl müßte für die auf denſelben nicht einbezahlten 80% genügende Real- oder Perſonalkaution gegeben werden. Ausnahmsweiſe kann der Verwaltungsrath an Corporationen und Bankinſtitute die Erwerbung von Aktien bis auf 80 Stück bewilligen, ohne hiefür eine weitere Caution zu verlangen.

§. 13.

Einzahlungen über die in §. 9 bezeichneten 20% pro Aktie können nur verlangt werden, inſofern ſie zur Deckung von Verluſten und Ausgaben, welche die dannzumal vorhandenen Mittel überſteigen, nothwendig ſind. In einem ſolchen Falle hat der Verwaltungsrath ſofort die Generalverſammlung einzuberufen und ſich bei derſelben über die Nothwendigkeit der Einzahlung auszuweiſen. Es ſollen jedoch innerhalb zwei Monaten nicht mehr als 20% des Aktienbetrags eingefordert werden.

§. 14.

Solche Einzahlungen über die erſten 20% werden an dem Betrage der deponirten Verpflichtungsſcheine abgeſchrieben und auf den Aktientiteln vorgemerkt.

Der Verwaltungsrath hat die Aktionäre zu allen Einzahlungen ſchriftlich aufzufordern, und es haben dieſelben innert vier Wochen nach erhaltener Aufforderung zu geſchehen. Erfolgt die Zahlung nicht, ſo hat der Verwaltungsrath das Recht, entweder den ſäumigen Aktionär gerichtlich zur Zahlung anzuhalten, oder aber die betreffenden Aktientitel als entkräftet auszuſchreiben und an deren Stelle neue zu emittiren. Selbſt nach einer ſolchen Annullirung bleibt der Aktionär für allfällig ſich ergebenden Mindererlös, ſowie für die Koſten gegenüber der Geſellſchaft haftbar; ein Ueberſchuß hingegen wird zurückvergütet. Auf verſpäteten Einzahlungen iſt der Verzugszins à 5% zu berechnen.

§. 15.

Die Aktien ſind nicht theilbar, und die Geſellſchaft anerkennt für jede Aktie nur einen einzigen Eigenthümer. Beim Todesfall eines Aktionärs iſt durch deſſen Erben oder Rechtsnachfolger dem Verwaltungsrath Kenntniß davon zu geben und binnen ſechs Monaten ein Uebernehmer zu bezeichnen. Iſt nach Ablauf der

ſechs Monate, vom Todestag an gerechnet, keine Uebertragung erfolgt, ſo findet ohne weitere Anzeige oder Ermächtigung der Verkauf der Aktie ſtatt. Der Erlös derſelben wird zunächſt zur Tilgung der aufgelaufenen Koſten verwendet, der Reſt fällt den Erben oder Rechtsnachfolgern des verſtorbenen Aktionärs zu. Für einen allfälligen Mindererlös bleibt der Geſellſchaft der Rechtsweg offen.

§. 16.

Bei Amortiſation von Aktien oder Verpflichtungsſcheinen wird nach den hieſigen geſetzlichen Beſtimmungen verfahren.

III.

Organe der Geſellſchaft.

§. 17.

Die Organe der Geſellſchaft ſind:

a) die Generalverſammlung,
b) der Verwaltungsrath,
c) der leitende Ausſchuß.

a. Generalverſammlung.

§. 18.

Die Generalverſammlung der Aktionäre vertritt die Geſellſchaft, und ihre ſtatutengemäßen Beſchlüſſe haben für alle Aktionäre bindende Kraft. Die ordentliche Generalverſammlung findet alljährlich im Monat April ſtatt, und zwar erſtmals im April 1865.

§. 19.

Die Einladung zu einer Generalverſammlung hat ſchriftlich durch den Verwaltungsrath zu geſchehen, und zwar ſpäteſtens vierzehn Tage vor der Verſammlung und unter Angabe der zur Verhandlung kommenden Gegenſtände.

§. 20.

Die gewöhnlichen Geſchäfte einer ordentlichen Generalverſammlung ſind:

1°. Prüfung und Genehmigung des Geſchäftsberichts des Verwaltungsraths, ſowie der Jahresrechnung. Die Genehmigung der letztern erfolgt auf Grundlage eines Berichts von Rechnungsreviſoren, welche jeweilen in der vorhergehenden Generalverſammlung und aus der Mitte der Aktionäre für das laufende Jahr erwählt werden.

2°. Feſtſetzung der zu vertheilenden Dividende.

3°. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths durch geheimes abſolutes Stimmenmehr.

4°. Berathung und Beſchlußfaſſung über Anträge des Verwaltungsraths.

Anträge, die von wenigſtens 20 Aktionären, welche mindeſtens 100 Aktien beſitzen, vier Wochen vor Abhaltung der Generalverſammlung dem Verwaltungsrath ſchriftlich eingereicht wurden, müſſen durch denſelben der Generalverſammlung mit ſeinem Gutachten vorgelegt werden.

Bei Anträgen einer kleineren Zahl von Aktionären handelt der Verwaltungsrath nach ſeinem Ermeſſen, und ſolche Anträge endlich, welche erſt in der Generalverſammlung ſelbſt geſtellt werden, können zwar in derſelben diskutirt, aber erſt in der nächſten Verſammlung zur Abſtimmung gebracht werden.

§. 21.

Den Vorſitz in der Generalverſammlung führt der Präſident des Verwaltungsraths und in Verhinderungsfällen deſſen Stellvertreter.

Der Protokollführer wird vom Verwaltungsrathe beſtellt. Die Stimmenzähler wählt die Verſammlung auf Vorſchlag des Präſidenten durch offenes Handmehr.

Die Protokolle der Generalverſammlung werden von dem Vorſitzenden, dem Protokollführer und den Stimmenzählern unterzeichnet.

§. 22.

Eine außerordentliche Generalverſammlung kann veranſtaltet werden durch Beſchluß des Verwaltungsraths oder auf ein motivirtes, der Verwaltung einzureichendes Begehren von wenigſtens 40 Aktionären, welche zuſammen mindeſtens 200 Aktien beſitzen. In dieſem Falle hat der Verwaltungsrath die Generalverſammlung längſtens in ſechs Wochen abzuhalten.

§. 23.

Stimmberechtigt in der Generalverſammlung ſind diejenigen, auf deren Namen die Aktien in dem Regiſter der Geſellſchaft acht Tage vor Abhaltung der Generalverſammlung eingetragen ſind.

§. 24.

Das Stimmrecht wird von dem Aktionär entweder perſönlich oder durch Uebertragung an einen andern Stimmberechtigten ausgeübt; Handelsfirmen werden durch einen Chef oder Procuraträger, Corporationen und Bank-Inſtitute durch einen rechtmäßigen Repräſentanten und Bevormundete durch ihre reſp. Vormünder rechtsgültig vertreten. Stimmberechtigt iſt der Vertreter von je:

1	Aktie	mit	1 Stimme
2	Aktien	„	2 Stimmen
3	„	„	3 „
4 à 6	„	„	4 „
7 à 10	„	„	5 „

Jede weitere 5 Aktien geben das Recht auf 1 Stimme mehr, es darf jedoch kein Anweſender mehr als 25 Stimmen, ſei es für eigene, ſei es für repräſentirte Aktien auf ſich vereinigen.

§. 25.

Zur Beſchlußfähigkeit der Generalverſammlung iſt die Anweſenheit von 35 Mitgliedern, welche zuſammen wenigſtens 200 Aktien repräſentiren, erforderlich.

Ihre Beſchlüſſe werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen entſcheidet der Präſident.

§. 26.

Der Generalverſammlung ſteht das Recht zu, Abänderungen der Statuten vorzunehmen. Zur Gültigkeit eines diesfälligen Beſchluſſes iſt jedoch die Vertretung von zwei Drittel des Aktienkapitals und die Zuſtimmung von zwei Drittel der Anweſenden erforderlich.

§. 27.

Kömmt keine beſchlußfähige Verſammlung zu Stande, ſo iſt innerhalb vier Wochen unter Angabe dieſes Grundes zu einer neuen Generalverſammlung ſchriftlich einzuladen, welche dann an vorſtehende Beſchränkung nicht mehr gebunden iſt, ſondern ihre Beſchlüſſe rechtsgültig mit einfacher Stimmenmehrheit faßt; bei Statutenänderungen iſt die Zuſtimmung von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

b) **Verwaltungsrath.**

§. 28.

Einem Verwaltungsrath, beſtehend aus 15 Mitgliedern, welche von der Generalverſammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden und nach deren Verfluß wieder wählbar ſind, iſt die oberſte Leitung und Vertretung der Geſellſchaft übertragen für alle Fälle, welche durch die Statuten nicht der Generalverſammlung ſelbſt vorbehalten ſind. Bis zur ordentlichen Generalverſammlung des Jahres 1869 jedoch bilden die 15 Mitglieder des unterzeichneten Gründungskomitee den Verwaltungsrath. Von dieſem Zeitpunkt an haben alljährlich 5 Mitglieder auszutreten, die inzwiſchen wieder wählbar ſind. Die Reihenfolge für dieſen Austritt wird für das erſte und zweite Mal durch das Loos beſtimmt, in der Folge wird der Austritt durch die Anciennität der Amtsdauer bedingt.

§. 29.

Zur Leitung und Beaufſichtigung der laufenden Geſchäfte wählt der Verwaltungsrath aus ſeiner Mitte durch geheimes abſolutes Stimmenmehr und jeweilen auf ein Jahr den Präſidenten, deſſen Stellvertreter und drei weitere Mitglieder, ſämmtlich in Baſel wohnhaft, welche den engern Ausſchuß bilden, dem die Direktion der Geſchäfte obliegt. Die Mitglieder dieſes Ausſchuſſes ſind nach Ablauf ihrer Amtsdauer wieder wählbar.

§. 30.

Sollte in der Zwiſchenzeit obiger periodiſcher Erneuerungswahlen eine oder mehrere Stellen im Verwaltungsrathe erledigt werden, ſo hat die nächſte Generalverſammlung die Erſatzwahl vorzunehmen.

§. 31.

Verwandte in auf- oder abſteigender Linie und Brüder, ſowie Theilhaber der nämlichen Firma können nicht gleichzeitig Mitglieder des Verwaltungsraths ſein.

§. 32.

Jedes Mitglied des Verwaltungsraths hat während ſeiner Amtsdauer zehn Aktien in die Geſellſchaftskaſſe zu hinterlegen und kann dieſelben während dieſer Zeit nicht veräußern.

§. 33.

Der Verwaltungsrath verſammelt ſich auf Einladung des Präſidenten in der Regel alle drei Monate, außerordentlicher Weiſe aber ſo oft es die Geſchäfte erfordern und im Fernern auch auf das Begehren von drei Mitgliedern.

§. 34.

Zur gültigen Faſſung von Beſchlüſſen iſt die Anweſenheit von wenigſtens neun Mitgliedern erforderlich. Die Stimmenmehrheit der Anweſenden entſcheidet. Im Falle der Stimmengleichheit entſcheidet der Präſident.

§. 35.

Der Geſchäftskreis des Verwaltungsraths umfaßt ſpeciell:

a. die Wahlen und Entlaſſungen des Direktors und der höhern Angeſtellten, ſowie die Feſtſetzung ſämmtlicher Gehalte;
b. die Erwerbung der Conceſſionen und die Beſtellung von Agenturen;
c. die Beſtimmungen, nach welchen das einbezahlte Aktienkapital, der Reſervefond und die übrigen disponibeln Gelder anzulegen ſind, ſowie auch die Erwerbung oder Miethe der Geſchäftslokalien;
d. die Feſtſetzung der Höhe der zu übernehmenden Verſicherungsbeträge, wobei das Maximum für ein einzelnes Verſicherungsobjekt in der Regel 4% des Aktienkapitals nicht überſteigen darf;
e. die Beſtimmung der Grundſätze, nach welchen Verſicherungen und Rückverſicherungs-Verträge abgeſchloſſen werden ſollen;
f. die Ueberwachung der Geſchäftsführung, über deren Gang der Verwaltungsrath ſich regelmäßig Bericht erſtatten läßt;
g. die Verification der Bücher, Kaſſen und Portefeuilles;
h. die Aufſtellung der jährlichen Rechnungsabſchlüſſe, ſowie des der Generalverſammlung vorzulegenden Geſchäftsberichts;
i. den Vorſchlag für die Feſtſetzung der Dividende.

§. 36.

Ueber die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, deſſen Richtigkeit von dem Vorſitzenden und dem Protokollführer zu beſcheinigen iſt.

§. 37.

Der Verwaltungsrath bezieht für ſeine Leiſtungen den in §. 47 bezeichneten Antheil vom jährlichen Reinertrag des Geſchäfts und wird über deſſen Vertheilung eine reglementariſche Beſtimmung treffen.

c. Leitender Ausschuß des Verwaltungsraths.

§. 38.

Der laut §. 29 zu beſtellende Ausſchuß führt die Geſchäfte der Anſtalt nach Vorſchrift der Statuten und nach den Weiſungen und Inſtruktionen des Verwaltungsraths. Er iſt der unmittelbare Vorgeſetzte der ſämmtlichen Angeſtellten und hat dafür zu ſorgen, daß die für den Geſchäftsbetrieb getroffenen Anordnungen in ihrem vollen Umfange ausgeführt werden.

§. 39.

Der leitende Ausſchuß wird dem Verwaltungsrath für die Organiſation des Geſchäftsbetriebs Vorſchläge machen; er hat die Ausweiſe, den Rechnungsabſchluß, die Bilanz und den Bericht an die Generalverſammlung vorzubereiten.

§. 40.

Der Ausſchuß faßt ſeine Beſchlüſſe durch einfaches Stimmenmehr und bei Stimmengleichheit durch Stichentſcheid des Präſidenten.

Zur Faſſung eines gültigen Beſchluſſes iſt die Anweſenheit von wenigſtens drei Mitgliedern erforderlich.

§. 41.

Sämmtliche Aktenſtücke, welche die Geſellſchaft verpflichten, mit Ausnahme der Policen, welche der Direktor allein unterzeichnet, tragen die Unterſchrift des Direktors und diejenige eines Mitglieds des leitenden Ausſchuſſes.

Durch den Verwaltungsrath kann ein Stellvertreter des Direktors ernannt werden, welcher an ſeiner Stelle per procura unterzeichnet.

§. 42.

In der Regel wohnt der Direktor oder deſſen Stellvertreter den Sitzungen des Verwaltungsraths und des Ausſchuſſes mit berathender Stimme bei, und es kann ihnen die Führung des Protokolls übertragen werden.

§. 43.

Diejenigen Perſonen, durch welche die Geſellſchaft verpflichtet wird, werden in das Ragionenbuch eingeſchrieben.

§. 44.

Für beſondere Fälle kann der Verwaltungsrath ſowohl einzelne ſeiner Mitglieder, als auch andere Perſonen zur Eingehung von für die Geſellſchaft gültigen Verbindlichkeiten bevollmächtigen.

IV.

Jahresrechnung, Gewinn, Reſervefond.

§. 45.

Die Jahresrechnung wird auf den 31. Dezember abgeſchloſſen, zum erſten Mal pro 31. Dezember 1864.

§. 46.

Bei Feſtſtellung der Bilanz ſollen:

a. diejenigen Jahresprämien, auf welchen noch ein Riſiko haftet, als noch nicht erworben, nicht zu den Activen der Geſellſchaft gerechnet werden;

b. die jeweilen am 31. Dezember noch nicht regulirten Entſchädigungsanſprachen ſind mit ihren vollen Beträgen in die Paſſiva einzubringen;

c. die Koſten der Organiſation und der Einrichtung ſollen nicht als Ausgaben in die laufende Jahresrechnung gebracht werden, ſondern ſind auf zehn Jahre zu je 10% zu repartiren.

§. 47.

Der nach Abzug der Paſſiva und Koſten ſich ergebende Ueberſchuß bildet den Reinertrag. Von dieſem Reinertrag wird zuerſt den Aktionären der auf ihren Aktien einbezahlte Betrag bis zu 4% verzinst. Der Reſt wird in folgender Weiſe vertheilt:

30% an den Reſervefond, bis derſelbe die Höhe von 50% des Aktienkapitals erreicht hat;

20% an den Verwaltungsrath, insbeſondere den leitenden Ausſchuß und an die Direktion;

50% als Dividende an die Aktionäre.

Zins und Dividende werden den Aktionären alljährlich auf den 30. April, erſtmals auf den 30. April 1865, durch Zuſendung einer Anweiſung auf die Geſellſchaftskaſſe reglirt.

§. 48.

Hat der Reſervefond die Höhe von 50% des Aktienkapitals, alſo die Summe von fünf Millionen Franken erreicht, ſo beſtimmt die Generalverſammlung auf Antrag des Verwaltungsraths, ob und welche fernere Beträge demſelben zufließen ſollen. Für den Fall, daß daraus enthoben würde, muß der Reſervefond wiederum auf die Höhe von 50% des Aktienkapitals gebracht werden.

V.

Auflöſung und Liquidation der Geſellſchaft.

§. 49.

Die Generalverſammlung der Aktionäre kann die Auflöſung der Geſellſchaft und deren Liquidation beſchließen, wenn ein Rechnungsabſchluß den Verluſt des Reſervefond und der an die Aktien einbezahlten 20% ausweist.

§. 50.

Die Auflöſung der Geſellſchaft und deren Liquidation muß erfolgen, wenn ſich bei einem Rechnungsabſchluſſe der Verluſt des Reſervefond und von 40% des Aktienkapitals herausſtellt.

§. 51.

Wird die Auflöſung oder Liquidation der Geſellſchaft beſchloſſen, ſo wählt die Generalverſammlung eine Liquidationskommiſſion von wenigſtens drei Mitgliedern und beſtimmt deren Vollmacht, Aufgabe und Gratifikation.

§. 52.

Die Liquidationskommiſſion wird binnen acht Tagen nach ihrer Konſtituirung den Aktionären von der bevorſtehenden Auflöſung der Geſellſchaft ſchriftliche Anzeige machen.

§. 53.

Sie hat ſich der Abſchließung neuer Geſchäfte zu enthalten. Sie ſoll alle noch laufenden Riſikos rückverſichern und erſt nach Ablauf aller Riſikos und nach Deckung ſämmtlicher Paſſiven den Reſt der allfällig verbleibenden Aktiva, auf jede Aktie gleichmäßig vertheilt, an die Aktionäre verabfolgen laſſen. Die von denſelben deponirten Verpflichtungsſcheine, oder an deren Statt geleiſtete Kautionen werden an die Eigenthümer zurückgegeben.

VI.

Erledigung von Streitigkeiten.

§. 54.

Alle zwiſchen den Aktionären und dem Verwaltungsrathe, ſowie zwiſchen der Geſellſchaft und einzelnen Aktionären oder unter Mitgliedern des Verwaltungsraths ſich erhebenden Rechtsſtreitigkeiten über Angelegenheiten der Geſellſchaft ſollen durch Schiedsrichter am Sitze der Geſellſchaft erledigt werden.

Jede der beiden Parteien wählt deren zwei und dieſe ernennen einen Obmann. Können ſie ſich über die Wahl des Obmanns nicht einigen, ſo iſt derſelbe durch den Präſidenten des Civilgerichts zu bezeichnen.

§. 55.

Würde eine Partei nach Verlauf von vierzehn Tagen auf erfolgte Kundmachung der andern, ihre Schiedsrichter nicht gewählt haben, ſo kann auf Verlangen der Gegenpartei der Civilgerichtspräſident auch dieſe Wahl treffen.

§. 56.

Der Spruch des Schiedsgerichts, und bei gleich getheilten Stimmen derjenige des Obmanns, entſcheidet endgültig.

Verwaltungsrath.

Herr eidgen. Oberſt **R. Paravicini,** vom Hauſe D. Preiswerk & Cie., Präſident.	Mitglieder des leitenden Ausſchuſſes.
„ **Joh. Sulger-Heusler,** vom Hauſe Sulger & Stückelberger, Vicepräſident.	
„ **P. Oswald-Linder,** vom Hauſe Oswald Gebrüder & Cie. (Comptoir d'escompte).	
„ **Balth. Merian-Merian,** vom Hauſe Gebrüder Stähelin.	
„ **Ludw. Iſelin-LaRoche,** vom Hauſe Iſelin & Stähelin.	

„ eidgen. Oberſt **Aug. Alioth-Falkner,** vom Hauſe J. S. Alioth & Cie.
„ **Ed. Bernoulli-Riggenbach,** vom Hauſe J. Riggenbach.
„ **Wilh. Biſchoff-Merian,** vom Hauſe Gebrüder Biſchoff.
„ **Wilh. Burckhardt-Saraſin,** vom Hauſe Leonh. Paravicini.
„ **Rud. Geigy-Merian,** vom Hauſe J. R. Geigy.
„ **R. Kaufmann-Neukirch,** vom Hauſe Kaufmann & Lüſcher.
„ **Alphons Köchlin-Geigy,** des Raths, Präſident der Basler Handelsbank.
„ **Carl Ryhiner-Biſchoff,** vom Hauſe Ryhiner & Söhne.
„ **F. VonderMühll-Viſcher,** vom Hauſe Gebrüder VonderMühll.
„ **Ed. Zahn-Rognon,** vom Hauſe Biſchoff zu St. Alban.

Druck von Carl Lindow in Berlin, Grenadierſtr. Nr. 29.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 11. Den 13. März **1868.**

Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden,

Die Einlöſung der am 1. April d. J. fälligen Zinscoupons von Preußiſchen Staatsſchuldverſchreibungen.

6. Die am 1. April d. J. fälligen Zinſen von Preußiſchen Staatsſchuldverſchreibungen können bei der Staatsſchulden-Tilgungscaſſe hierſelbſt, Oranienſtraße 94, unten links, ſchon vom 16. d. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feſttage und der Caſſenreviſionstage, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptcaſſen — auch in Caſſel und Wiesbaden, — der Generalcaſſe in Hannover, der Kreiscaſſe in Frankfurt a. M. und der Haupt-Caſſe in Rendsburg werden dieſe Coupons vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöſt werden.

Die Coupons müſſen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verſchiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterſchriebenes Verzeichniß beigefügt ſein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsſchulden-Tilgungscaſſe die Einlöſung der durch unſere Bekanntmachung vom 16. September v. J. zur Auszahlung am 1. April d. J. gekündigten Schuldverſchreibungen der freiwilligen Staatsanleihe von 1848 ſtatt.

Bei den Regierungs-Hauptcaſſen und den oben genannten drei Caſſen können dieſe Schuldverſchreibungen ebenfalls vom 20. d. M. ab eingereicht werden, ſie müſſen jedoch von dieſen Caſſen vor der Auszahlung der Staatsſchulden-Tilgungscaſſe zur Feſtſtellung überſandt werden.

Wegen Auszahlung der zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverſchreibungen der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 wird auf unſere Bekantmachung vom 16. Januar d. J. Bezug genommen.

Berlin, den 1. März 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präſidiums der Provinz Brandenburg.

Die Eröffnung des Provinzial-Landtags der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlauſitz betreffend.

3. Auf Befehl Sr. Majeſtät des Königs wird der Provinzial-Landtag der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlauſitz **am 15. März d. J.** im Landſchaftshauſe zu Berlin eröffnet werden. Ich bringe dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Staats-Miniſter a. D. Herr Freiherr von Manteufel zum Landtags-Marſchall und der Standesherr Graf von Solms-Baruth zu deſſem Stellvertreter, ſowie der Unterzeichnete zum Königlichen Landtags-Commiſſarius ernannt worden iſt.

Potsdam, den 6. März 1868.

Der Ober-Präſident der Provinz Brandenburg, Wirkliche Geheime Rath von Jagow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Die Ausreichung der Zinscoupons Serie II zur Preußiſchen Staatsanleihe von 1864 betreffend.

57. Die neuen Coupons Serie II № 1 bis 8 über die Zinſen der Staatsanleihe von 1864 für die vier Jahre vom 1. April 1868 bis dahin 1872 nebſt Talons werden vom 16. März d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierſelbſt, Oranienſtraße Nr. 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Caſſenreviſionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Controlle ſelbſt in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Hauptcaſſen — auch in Caſſel und Wiesbaden — die Generalcaſſe in Hannover, die Kreiscaſſe in Frankfurt a. M. oder die Hauptcaſſe in Rendsburg bezogen werden. Wer das Erſtere wünſcht, hat die Talons vom 22. Februar 1864 mit einem Verzeichniſſe, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Ober-Poſtamte unentgeltlich zu haben ſind, bei der Controlle perſönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbeſcheinigung, ſo iſt das Verzeichniß nur einfach, dagegen iſt daſſelbe von denen, welche eine ſchriftliche Beſcheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünſchen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbeſcheinigung verſehen ſofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbeſcheinigung iſt bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechſel kann ſich die Controlle der Staatspapiere mit den Inhabern der Talons nicht einlaſſen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten

Provinzial-Caſſen beziehen will, hat derſelben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichniſſe einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbeſcheinigung verſehen ſogleich zurückgegeben, und iſt bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu dieſen Verzeichniſſen ſind bei den gedachten Provinzial-Caſſen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden ſonſtigen Caſſen, unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverſchreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen ſind; in dieſem Falle ſind die betreffenden Documente an die Controlle der Staatspapiere, oder an eine der oben genannten Provinzial-Caſſen mittelſt beſonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverſchreibungen an die Provinzial-Caſſen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Poſt bis zum 1. November d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt iſt:

„Talons (beziehungsweiſe Schuldverſchreibungen) der Staatsanleihe von 1864 zum Empfange neuer Coupons. Werth ..... Thlr.“

Mit dem 1. November d. J. hört dieſe Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rückſendung nur bis dahin portofrei.

Berlin, den 22. Februar 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

Vorſtehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß Formulare bei unſerer Haupt-Caſſe, den Kreis-Caſſen, der Kreis-Steuer-Einnahme in Belzig und den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern zu haben ſind. Potsdam, den 6. März 1868.

Königl. Regierung.

Den Umtauſch der Caſſenſcheine des Fürſtenthums Schwarzburg-Sondershauſen über 1 und 10 Thaler betreffend.

58. Nach einer Mittheilung des Fürſtlich Schwarzburg-Sondershauſenſchen Miniſteriums iſt

1) durch Bekanntmachung deſſelben vom 5. v. M. zur Einlöſung der präcludirten, auf Grund des Geſetzes vom 25. October 1859 für die Staatsſchulden-Verwaltung emittirten Fürſtlich Schwarzburg-Sondershauſenſchen Einthalercaſſenſcheine noch eine weitere Friſt bis zum 31. Mai des Jahres 1868 geſetzt, dergeſtalt, daß nach Ablauf der verlängerten Friſt eine weitere Einlöſung der fraglichen Caſſenſcheine nicht mehr ſtattfinden kann, vielmehr für die Inhaber dieſer Caſſenſcheine die in den Bekanntmachungen des Fürſtlichen Miniſteriums vom 12. October 1866 und 27. Auguſt 1867 erwähnten Nachtheile unwiderruflich eintreten;

2) durch Bekanntmachung deſſelben Miniſteriums vom 7. v. M. der Endtermin der durch Bekanntmachung vom 13. December 1860 noch fernerhin geſtatteten Einlöſung der auf Grund des Geſetzes vom 20. December 1855 für den Kammerſchuldentilgungs-Fonds emittirten Fürſtlich Schwarzburg-Sondershauſenſchen Zehnthalercaſſenſcheine auf den 1. März 1868 feſtgeſetzt worden, dergeſtalt, daß alle Inhaber ſolcher Caſſenſcheine dieſelben vor dem Ablaufe des Endtermins bei der Fürſtlichen Staatshauptcaſſe zu Sondershauſen Behufs der Erſatzleiſtung einzureichen haben, nach dem Ablaufe dieſes Termins aber eine Erſatzleiſtung für dieſelben in keinem Falle mehr ſtattfindet, vielmehr für die Inhaber ſolcher Papiere die in den früheren Bekanntmachungen des gedachten Miniſteriums angedrohten Nachtheile unwiderruflich eintreten. Berlin, den 18. Januar 1868.

Der Finanzminiſter — Der Miniſter für Handel,
v. d. Heydt. — Gewerbe u. öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: Moſer.

Vorſtehenden Erlaß bringen wir mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 5. October 1867 (Amtsblatt Stück 41 S. 362, Stück 44 S. 391 und Stück 46 S. 405) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 30. Januar 1868.

Königl. Regierung.

Die Penſionen der Wittwen und Waiſen der in den Kriegsdienſten der vereinigten Staaten von Nordamerika verſtorbenen Soldaten betreffend.

59. Nach einer uns Seitens des Herrn Miniſters gemachten Eröffnung werden die den Wittwen und Waiſen der in den Kriegsdienſten der vereinigten Staaten von Nordamerika verſtorbenen Soldaten geſetzlich zuſtehenden Penſionen nur dann vom Todestage des Soldaten ab ausgezahlt, wenn die betreffenden Anſprüche innerhalb dreier Jahre nach dieſem Tage angemeldet worden ſind. Andernfalls läuft die Penſion erſt von demjenigen Tage ab, an welchem die letzte, den Anſpruch begründende Urkunde eingereicht worden iſt. Das Gleiche gilt von den Penſionen an Väter und Mütter gefallener Soldaten, welche überdies nur in dem Falle gewährt werden, wenn der Verſtorbene erweislich für den Lebensunterhalt ſeines Vaters oder ſeiner Mutter Sorge getragen hat.

Da vorausſichtlich in zahlreichen Fällen dieſſeitigen Staats-Angehörigen derartige Penſions-Anſprüche zuſtehen werden, ſo wird das Vorſtehende im Intereſſe der Betheiligten, welche gleichzeitig zur ſchleunigen Anmeldung der etwaigen Penſions-Anſprüche bei dem Königlichen Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten in Berlin aufgefordert werden, hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Potsdam, den 6. Januar 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Anſchluß Hamburger Gebietstheile an den Zollverein betreffend.

60. In Folge einer Vereinbarung mit der freien Stadt Hamburg ſind die nachſtehend bezeichneten Hamburgiſchen Gebietstheile:

die Dorfſchaft Heeſthacht, das Städtchen Bergedorf mit dem nördlich von der Brockweiterung und dem alten Eiſenbahndamme belegenen Theile des ſtädtiſchen Ackerlandes und demjenigen Theile von Billwärder an der Bille, welcher im Norden des Hamburg-Bergedorfer Eiſenbahndammes zwiſchen dieſem und der Bille einerſeits und andrerſeits zwiſchen Bergedorf und der Hamburgiſchen Accíſe-Linie oberhalb der blauen Brücke belegen iſt,

vom 11. d. M. ab dem Zollvereine angeſchloſſen worden. Nachdem die Einrichtung der Zollverwaltung in dieſen Gebietstheilen, ſowie die Reviſion der nachſteuerpflichtigen Waaren beendet iſt, tritt nunmehr der vertragsmäßige freie Verkehr zwiſchen dem Geſammt-Zollvereine und den gedachten Gebietstheilen ein. Von den einer inneren indirecten Steuer unterliegenden Gegenſtänden: Branntwein, Bier und Taback tritt vor der Hand nur der Taback in den freien Verkehr zwiſchen den übrigen zum Norddeutſchen Bunde gehörigen Zollvereins-Staaten und Gebietstheilen einerſeits und den angeſchloſſenen Hamburgiſchen Gebietstheilen andererſeits. Hingegen gelangen, da die Beſteuerung des Branntweins und Biers nach Maßgabe der Beſtimmungen in Preußen und den übrigen betheiligten Staaten des Norddeutſchen Bundes für die angeſchloſſenen Hamburgiſchen Gebietstheile noch nicht angeordnet iſt, von dem aus dieſen Gebietstheilen übergehenden Branntwein und Bier die beſtehenden Uebergangsabgaben zur Erhebung, während bei der Ueberfuhr dahin die Erſtattung der Steuer nach Maßgabe der beſtehenden Vorſchriften ſtattfindet. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 26. Februar 1868.

Der Finanz-Miniſter gez. v. d. Heydt.

Vorſtehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 6. März 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung für indirecte Steuern.

Den Verkehr mit Spielkarten betreffend.

61. In Folge höherer Anordnung wird Nachſtehendes, den Verkehr mit Spielkarten betreffend, zur öffentlichen Kenntniß gebracht: A. Bei Sendungen von Spielkarten nach und durch das Königreich Württemberg gelten folgende Beſtimmungen: 1) die Einfuhr und Durchfuhr von Spielkarten aus anderen Zollvereinsſtaaten nach und durch Württemberg unterliegt der Uebergangsſchein-Controlle, 2) die zum Verbleiben in Württemberg eingehenden Spielkarten-Sendungen ſind dem im Uebergangsſcheine genannten Erledigungs-Amte vorzulegen, welches die Sendung zu revidiren, den Verſchluß abzunehmen und den Uebergangsſchein zu erledigen hat. Ferner ſind B. für Sendungen von Spielkarten nach und durch das Herzogthum Braunſchweig-Lüneburg folgende Verordnungen ergangen: 1) die zum Verbleib in das Herzogthum Braunſchweig eingehenden Spielkarten unterliegen einer Stempelabgabe, welche beträgt: von einem Spiele Tarockkarten 7 Groſchen, von einem Spiele Whiſt- oder L'hombrekarten 5 Groſchen, von einem Spiele Piquet- oder deutſcher Karten 3 Groſchen. 2) die Einführung und Durchführung von Spielkarten in, beziehungsweiſe durch das Herzogthum darf aus dem Gebiete anderer Zollvereinsſtaaten nur auf Uebergangsſchein geſchehen. Zur Erledigung dieſer Scheine ſind das Haupt-Steuer-Amt in Braunſchweig, ſowie die Steuer-Aemter in Wolfenbüttel und Holzminden befugt. 3) Der Betrag der Stempelabgabe zu 1 iſt von dem Begleitſchein- beziehungsweiſe Uebergangsſchein-Extrahenten ſicher zu ſtellen. Derſelbe iſt, wenn die Anzahl und Gattung der abzufertigenden Spielkarten declarirt und durch ſpecielle Reviſion feſtgeſtellt iſt, nach den oben angegebenen Stempelſteuerſätzen zu bemeſſen, anderen Falles mit 1 Thlr. für jedes Zollpfund des ermittelten Bruttogewichts zu berechnen. 4) Jedes Spiel der zu ſtempelnden Karten muß mit einer, die Gattung derſelben bezeichnenden Enveloppe verſehen und ſo eingerichtet ſein, daß das Kartenſpiel vollſtändig zuſammengehalten und die Stempelung des dazu beſtimmten Blattes ohne Löſung der Enveloppe ausführbar iſt. Es muß daher für die zum Verbleib im Herzogthum Braunſchweig beſtimmten Spielkarten bei den franzöſiſchen Karten das Coeur-Aß und bei den deutſchen Karten das Schellen-Aß oben aufliegen. Die Beachtung der vorſtehenden Beſtimmung iſt den Verſendern beſonders anzuempfehlen. 5) Kinderſpielkarten und zum Gebrauche als Oblaten eingerichtete Karten unterliegen der Stempelſteuer nicht, wenn die Blätter derſelben in der Höhe nicht mehr als einen und ein drittel Zoll und zugleich in der Breite nicht mehr als einen Zoll Preußiſch meſſen.

Potsdam, den 7. März 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung für indirecte Steuern.

Eine Nachwahl zum Reichstage des Norddeutſchen Bundes betreffend.

62. Durch die Ernennung des Abgeordneten zum Norddeutſchen Reichstage für den dritten Wahlkreis des hieſigen Regierungs-Bezirks, des bisherigen Regierungs-Aſſeſſors Grafen von Arnim, zum Landrathe des Templiner Kreiſes, iſt gemäß Artikel 21 der Norddeutſchen Bundes-Verfaſſung, eine Nachwahl für den genannten Wahlkreis (Kreis Templin und Ruppin) erforderlich geworden.

In Folge deſſen bringen wir hierdurch auf Grund der §§ 26 und 36 des Wahl-Reglements vom 1. Juli 1867 zur öffentlichen Kenntniß, daß wir den Termin zur Nachwahl **auf Freitag den 20. März d. J.** feſtgeſetzt und den Königlichen Landrath Herrn von Bülow zu Neu-Ruppin zum Wahl-Commiſſar ernannt haben.

Potsdam, den 6. März 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) **welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.**

Die Polizei-Verwaltung über mehrere Parzellen des Tegeler Forſtreviers betreffend.

63. Es wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß die Polizei-Verwaltung über die in der Nähe des Berlin-Spandauer Schifffahrts-Kanals belegenen, zum Communal-Verbande des Königlichen Forſt-Reviers Tegel gehörigen Forſtparzellen, welche einen Theil der Jungfernheide ausmachen und die Jagen 1. 2. 3. 18 und 19 bilden, beziehungsweiſe über die dortſelbſt begründeten Etabliſſements und zwar: die Steuer- und Schleuſengebäude, das Krahnhaus, das Mehlmagazin, das Chauſſee-Einnehmerhaus, das evangeliſche Johannisſtift, die Gebäude des Magdalenen-Stifts, den Kirchhof der St. Johannis-Kirche und die Schießſtände des 2. Garde-Regiments mit einem Wohnhauſe dem Königlichen Domainen-Polizei-Amt Mühlenhof zu Berlin proviſoriſch übertragen worden iſt.

Potsdam, den 4. März 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Den Gewerbebetrieb der Scheerenſchleifer in der Umgegend ihres Wohnortes betreffend.

64. Auf Grund des § 6 des Hauſir-Regulativs vom 28. April 1824 und unter Bezugnahme auf unſere Verordnungen vom 7. Februar und 5. October 1825 (Amtsblatt pro 1825 S. 31 und 229) wird hierdurch bekannt gemacht, daß in unſerem Verwaltungsbezirk fortan auch die Scheerenſchleifer, ſofern ſie ihr Gewerbe ſtehend betreiben, zum Aufſuchen unbeſtellter Arbeit in der Umgegend ihres Wohnortes nur einer polizeilichen Legitimation und keines Gewerbeſcheins bedürfen.

Potsdam, den 6. März 1868.

Königl. Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forſten.

Bekanntmachungen der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

Aufgebot einer Schuldverſchreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

7. Die Bankiers Brendel & Co. hierſelbſt haben auf Umſchreibung der Schuldverſchreibung der Staats-Anleihe von 1848 Lit. C. № 28,218 über 100 Thlr. angetragen, weil aus dem oberen Rande derſelben ein Stück ausgeriſſen iſt.

Nach der Beſtimmung im § 3 des Geſetzes vom 4. Mai 1843 (Geſetz-Sammlung Seite 177) wird daher Jeder, der an dieſem Papier ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dies innerhalb 6 Monaten und **ſpäteſtens am 15. Juli 1868** uns ſchriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Schuldverſchreibung caſſirt, und den Antragſtellern eine neue ausgehändigt werden wird. Berlin, den 27. December 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

Aufgebot einer Schuldverſchreibung der Staatsanleihe von 1850.

8. Der Rechtsanwalt Wilke in Magdeburg hat im Auftrage der Commanditgeſellſchaft Hartung & Co. daſelbſt auf Umſchreibung der Schuldverſchreibung der Staatsanleihe von 1850 Litt. D. № 6641 über 100 Thlr. angetragen, weil dieſelbe wegen Raſur und Befleckung mit Tinte nicht coursfähig iſt. Nach der Beſtimmung im § 3 des Geſetzes vom 4. Mai 1843 (Geſetz-Sammlung Seite 177) wird daher Jeder, der ein Anrecht an der Schuldverſchreibung zu haben vermeint, aufgefordert, dies **innerhalb ſechs Monaten** und ſpäteſtens **am 15. Juli d. J.** uns ſchriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die bezeichnete Schuldverſchreibung caſſirt, und dem Rechtsanwalt Wilke eine neue ausgehändigt werden wird.

Berlin, den 2. Januar 1868.

Hauptverwaltung der Staatsſchulden.

Bekanntmachungen der Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Aufgebot einer Schuldverſchreibung der Staats-Anleihe de 1867.

7. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Geſetz-Sammlung № 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Steinhändler Herrn F. Kreiſel, hier Niederwallſtraße Nr. 35 wohnhaft, die Schuldverſchreibung der Staats-Anleihe v. J. 1867 (A.) Lit D. № 3309 über 100 Thlr. angeblich verloren gegangen iſt. Es wird Derjenige, welcher ſich im Beſitze dieſes Documentes befindet, hiermit aufgefordert, ſolches der unterzeichneten Controlle der Staats-Papiere oder dem Herrn ꝛc. Kreiſel anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortiſations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 3. März 1868.

Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Aufgebot einer Schuldverſchreibung der 5 %gen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

8. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Geſetzſammlung № 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Riemermeiſter Herrn Carl Ludwig Pietſch in Bieſenthal bei Bernau die Schuldverſchreibung der 5 %gen Staats-Anleihe v. J. 1859 Lit. D. № 13,570 über 100 Thlr. angeblich abhanden gekommen iſt. Es wird Derjenige, welcher ſich im Beſitze dieſes Documentes befindet, hiermit aufgefordert, ſolches der unterzeichneten Controlle der Staats-Papiere oder dem ꝛc. Pietſch anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortiſations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 5. März 1868.

Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Bekanntmachung des Königlichen Haupt-Steuer-Amts zu Berlin für inländiſche Gegenſtände.

Die rechtzeitig zu bewirkende Verſteuerung von Schlachtvieh betreffend.

Zur Vermeidung derjenigen Strafen, welche für die nicht rechtzeitig bewirkte Verſteuerung des innerhalb des Steuerbezirks von Berlin geborenen ꝛc. Schlachtviehes angedroht ſind, werden nachſtehend die Beſtimmungen des Regulativs zur Erhebung ꝛc. der Mahl- und Schlachtſteuer in Berlin vom 4. Juni 1865 in Erinnerung gebracht, und zwar:

Digitized by Google

§ 98. III. Vermehrung der verſteuerten Viehbeſtände im Stadtbezirk. Wird Vieh innerhalb des Stadtbezirks geboren, ſo muß ſolches ſpäteſtens am anderen Tage, oder, Falls an demſelben eine Abfertigung nicht ſtattfindet, am nächſtfolgenden Tage bei dem Haupt-Steuer-Amte oder einer Aſſiſtentur (mit Ausnahme der Eiſenbahn-Aſſiſtenturen) zur Steuerentrichtung angemeldet und verſteuert werden.

§ 99. Tritt ein Stück Vieh durch höheres Alter in eine andere ſteuerpflichtige Claſſe, ſo muß ſolches unverzüglich bei einer der im § 98 bezeichneten Steuerſtellen gemeldet und der Steuerſatz der höheren Claſſe, mit Anrechnung des bereits gezahlten Betrages, entrichtet werden. Schaaf- und Ziegenlämmer, ſowie Spanferkel, werden als ſolche nur den erſten Sommer hindurch bis zum 1. October erachtet, Kälber dagegen, ſowie die außer der gewöhnlichen Zeit geborenen Schaaf- und Ziegenlämmer und Spanferkel gelten als ſolche ein halbes Jahr lang. Nach Ablauf dieſer Friſten tritt das genannte Jungvieh beziehungsweiſe in die Claſſe der Schaafe, Ziegen, Schweine und der Stiere oder Verſen.

Berlin, den 4. März 1868.

Königl. Haupt-Steuer-Amt für inländiſche Gegenſtände.

Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts zu Halle.

Die Feſtſtellung des revidirten Statuts für den Knappſchafts-Verein der Arbeiter auf den Hüttenwerken Eiſenſpalterei, Kupferhammer und Meſſingwerk betreffend.

13. Nach erfolgter Reviſion des Statuts für den Knappſchafts-Verein der Arbeiter auf den Hüttenwerken Eiſenſpalterei, Kupferhammer und Meſſingwerk am Finowkanale vom 8. December 1858, beziehungsweiſe der Nachträge zu demſelben vom 7. Juni 1861, 10. December 1863 und 29. März 1865 iſt das neue Statut durch des Herrn Handelsminiſters Excellenz am 24. d. M. feſtgeſtellt worden. Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß das revidirte am 1. April d. J. in Kraft tretende Statut vom 15. März d. J. bis zum 1. Mai d. J. im Originale in der Regiſtratur des Knappſchafts-Vorſtandes, beglaubigte Abſchrift deſſelben aber in unſerer Regiſtratur zur Einſicht der Intereſſenten ausliegt.

Halle, den 29. Februar 1868.

Königl. Oberbergamt.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Transport von Ausſtellungsgegenſtänden nach Bromberg.

Für den Transport der Ausſtellungs-Gegenſtände, welche für die von dem landwirthſchaftlichen Central-Verein für den Netzediſtrict und den landwirthſchaftlichen Haupt-Verein für den Regierungsbezirk Poſen für die Zeit vom 19. Mai bis 19. Juni d. J. in Ausſicht genommene provinziale landwirthſchaftliche und gewerbliche Ausſtellung nach Bromberg geſandt werden, finden nachſtehende Erleichterungen ſtatt: 1) die Beförderung erfolgt für den Hintransport ohne Ausnahme zu dem vollen tarifmäßigen Frachtſatze; 2) der Rücktransport der unverkauft gebliebenen Gegenſtände erfolgt dagegen auf derſelben Route frachtfrei, wenn: a) dem auszuſtellenden Frachtbriefe der Original-Frachtbrief über den Hintransport beigefügt und b) auf dem Frachtbriefe von dem Ober-Güter-Verwalter der Königlichen Oſtbahn Herrn Perrin reſp Maſchinenmeiſter Herrn Hagen beſcheinigt iſt, daß die Gegenſtände auf der Ausſtellung geweſen und unverkauft geblieben ſind. 3) Dieſe Transport-Erleichterungen finden nur bis 3 Wochen nach dem Schluſſe der Ausſtellung Anwendung.

Berlin, den 21. Februar 1868.

Königl. Direction
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Transport von Ausſtellungs-Gegenſtänden nach Breslau.

Für den Transport der Ausſtellungs-Gegenſtände, welche zu der von dem Breslauer landwirthſchaftlichen Vereine für die Zeit vom 30. April bis 3. Mai d. J. angeſetzten Ausſtellung von land-, forſt- und hauswirthſchaftlichen Maſchinen und Geräthen nach Breslau geſandt werden, finden nachſtehende Erleichterungen ſtatt: 1) die Beförderung erfolgt für den Hintransport ohne Ausnahme zu dem vollen tarifmäßigen Frachtſatz, 2) der Rücktransport der unverkauft gebliebenen Gegenſtände erfolgt dagegen auf derſelben Route frachtfrei, wenn: a) dem auszuſtellenden Frachtbriefe der Original-Frachtbrief über den Hintransport beigefügt und b) auf dem Frachtbriefe von der Ausſtellungs- und Markt-Commiſſion beſcheinigt iſt, daß die Gegenſtände auf der Ausſtellung geweſen und unverkauft geblieben ſind. 3) Dieſe Transport-Erleichterungen finden nur bis 3 Wochen nach dem Schluſſe der Ausſtellung Anwendung.

Berlin, den 24. Februar 1868.

Königl. Direction
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Gemeinſchaftlicher Special-Tarif für Niederſchleſiſche Steinkohlen.

Vom 15. März d. J. tritt ein gemeinſchaftlicher Special-Tarif für Niederſchleſiſche Steinkohlen von den Stationen Waldenburg, Dittersbach und Gottesberg der Schleſiſchen Gebirgsbahn nach ſämmtlichen Stationen der Königlichen Oſtbahn via Kohlfurt-Frankfurt a. O. in Kraft. Druck-Exemplare dieſes Tarifs ſind bei den Güter-Expeditionen Frankfurt a. O., Dittersbach und Gottesberg für 1 Sgr. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 1. März 1868.

Königl. Direction
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Tarif-Abänderung über die Beförderung der Extrazüge fürſtlicher Herrſchaften.

Der durch unſere Bekanntmachung vom 28. November v. J. veröffentlichte Tarif über die Beförderung der Extrazüge fürſtlicher Herrſchaften oder einzelner Perſonen nebſt Begleitung wird ad № 1 wie folgt abgeändert: 1) der Preis eines Extrazuges beträgt:

für die Locomotive 3 Thlr., für jede Achſe eines auf Verlangen geſtellten Perſonen- oder Salonwagens 1 Thlr., für jede Achſe eines auf Verlangen oder auch den bahnpolizeilichen Beſtimmungen zufolge geſtellten anderen Wagen 15 Sgr., in minimo aber 10 Thlr. pro Meile mit einem Minimalſatze von 30 Thlr. für kurze Strecken bis zu 3 Meilen.

Berlin, den 2. März 1868.

Königl. Direction
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Patent-Ertheilungen.

Dem Fabrikanten H. F. Eckert in Berlin iſt unter dem 27. Februar 1868 ein Patent

auf eine Kartoffel-Sortirmaſchine, ſoweit dieſelbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beſchreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden iſt, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beſchränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staates ertheilt worden.

Dem Fabrik-Inſpector Friedrich Wiske zu Wierthe im Herzogthum Braunſchweig iſt unter dem 5. März 1868 ein Patent

auf eine continuirlich wirkende Rübenbreipreſſe, ſo weit ſie nach der vorgelegten Zeichnung und Beſchreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden iſt,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Den Gebrüdern H. & R. Schultze in Berlin iſt unter dem 3. März 1868 ein Patent

auf eine Achsbüchſe für Wagenräder, ſoweit dieſelbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beſchreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Druckerei-Beſitzer H. Walbrodt zu Weſel iſt unter dem 3. März 1868 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterte, in ihrer Zuſammenſetzung als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Anlegen von Papierbogen an Schnelldruckpreſſen, ohne Jemand in der Benutzung bekanter Theile zu beſchränken.

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Perſonalchronik.

Dem Königlichen Oberförſter von Riſſelmann zu Scharfenbrück iſt die Verwaltung der Polizei-Anwaltſchaft in Forſtſtrafſachen des Scharfenbrücker Forſtreviers übertragen worden.

Der bisherige Landrathsamts-Verweſer, Regierungs-Aſſeſſor, Graf Adolph von Arnim-Boytzenburg, iſt mittelſt Allerhöchſter Ordre vom 17. Februar d. J. zum Landrath des Kreiſes Templin ernannt worden.

Der bisherige Regierungs-Secretair Carl Ludwig Stechert II. iſt zum Regierungs-Hauptcaſſen-Oberbuchhalter ernannt worden.

Der Bürgermeiſter Geimecke zu Egeln iſt der von der Stadtverordneten-Verſammlung zu Treuenbrietzen getroffenen Wahl gemäß, zum Bürgermeiſter der Stadt Treuenbrietzen für die geſetzliche zwölfjährige Amtsdauer beſtätigt und am 18. Februar d. J. in das Amt eingeführt worden.

Der Lehrer Steinicke zu Brück iſt der von der dortigen Stadtverordneten-Verſammlung getroffenen Wahl gemäß, zum Bürgermeiſter der Stadt Brück für die geſetzliche zwölfjährige Amtsdauer beſtätigt und am 18. Februar d. J. in das Amt eingeführt worden.

Nachweiſung

der im Monat Februar 1868 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Perſonal-Veränderungen.

I. Richter. Zu Stadtgerichtsräthen bei dem Stadtgericht in Berlin ſind ernannt: der Kreisrichter Schulz in Oranienburg, der Kreisrichter Richter in Strehlen, der Kreisrichter Bopp in Worbis, der Stadtrichter Sack, der Stadtrichter Elsner von Gronau, dem Stadtrichter Heffter iſt die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Juſtizdienſte ertheilt, der Kreisrichter v. Salpius in Bochum iſt als Stadtrichter an das Stadtgericht Berlin verſetzt; zu Stadtrichtern ſind ernannt: der Kreisrichter Rommel in Liebenwerda, der Kreisrichter Harries in Luckenwalde, der Kreisrichter Ballhorn in Königs-Wuſterhauſen, der Kreisrichter Weſtphal in Magdeburg, der Kreisrichter Fahrenholtz in Rheinsberg iſt an das Kreisgericht in Worbis und der Kreisrichter Erler in Sandau an das Kreisgericht Berlin mit der Function bei der Gerichts-Deputation in Oranienburg verſetzt worden, der Gerichts-Aſſeſſor Büchtemann iſt zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Berlin mit der Function bei der Gerichts-Deputation in Oranienburg ernannt.

II. Rechtsanwälte. Der Stadtrichter Hierſemenzel iſt zum Rechtsanwalt bei dem Stadtgericht in Berlin und zum Notar im Departement des Kammergerichts ernannt.

III. Gerichts-Aſſeſſoren. Der bisherige Referendar Franz Schulz iſt zum Gerichts-Aſſeſſor ernannt.

IV. Referendarien. Der Referendar Parthey iſt Behufs Ueberganges zur Verwaltung aus dem Juſtizdienſte entlaſſen worden; zu Kammergerichts Referendarien ſind ernannt die bisherigen Auscultatoren Krüger, Hoening.

V. Auscultatoren. Zu Kammergerichts-Auscultatoren ſind ernannt die bisherigen Rechtscandidaten von Zitzewitz, von Rabenau, Dr. jur. Fornet, Haarmann, Kraker von Schwarzenfeld, der Kammergerichts-Auscultator Graf von Schlieffen iſt Behufs Ueberganges zur Verwaltung aus dem Juſtizdienſte entlaſſen worden, der Auscul-

tator Herbſt iſt aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Halberſtadt in das des Kammergerichts verſetzt.

VII. Subalternbeamten. Der Kammergerichts-Kanzlei-Diätar Julius Schmidt iſt zum Kammergerichts-Kanzliſten ernannt. Zu Kreisgerichts-Secretairen ſind ernannt die bisherigen Büreau-Aſſiſtenten Hankow in Liebenwalde bei dem Kreisgericht in Prenzlau, Meyer in Schwedt bei dem Kreisgericht in Prenzlau, Winkel bei der Gerichts-Commiſſion in Prizwalk, der Kreisgerichts-Secretair Wiſcher in Meyenburg iſt an das Kreisgericht in Prenzlau und der Büreau-Aſſiſtent Buſch in Charlottenburg an das Kreisgericht in Wittſtock mit der Function bei der Gerichts-Commiſſion in Meyenburg verſetzt. Zu Büreau-Aſſiſtenten ſind befördert die Civil-Supernumerarien Horn in Beelitz bei der Gerichts-Commiſſion Charlottenburg, Kreisgericht Berlin, Stauff in Neuſtadt-Eberswalde bei dem Kreisgericht Angermünde mit der Function bei der Gerichts-Deputation in Schwedt, Köhler in Oranienburg bei dem Kreisgericht in Berlin mit der Function bei der Gerichts-Commiſſion in Liebenwalde.

Der Candidat der Pharmacie Paul Friedrich Guſtav Elten zu Berlin iſt als Apotheker in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der bisherige Prediger zu Stahnsdorf, Diöceſe Cöln-Land, Rudolph Otto Hermann Krickau, iſt zum Pfarradjuncten cum spe succedendi bei den Evangeliſchen Gemeinden der Parochie Garz, Diöceſe Neu-Ruppin, beſtellt worden.

Die Pfarſtelle zu Dennewitz, Diöceſe Jüterbog, Königlichen Patronats, wird durch Emeritirung ihres gegenwärtigen Inhabers zum 1. October d. J. vacant.

Von dem Königlichen Conſiſtorium der Provinz Brandenburg ſind die Candidaten: 1) Max Immanuel Berger aus Cottbus, 2) Hermann Friedrich Fritze aus Ruſt in Baden, 3) Johann Carl Rudolph Goetz aus Berlin, 4) Guſtav Heinrich Wilhelm Stephan Müller aus Kotzen, 5) Carl Jasko von Puttkamer aus Berlin, 6) Arnold Johann Friedrich Schulz aus Vietikow, für wahlfähig zum Predigtamt erklärt worden.

Der Elementarlehrer Seele iſt als Lehrer an der Vorſchule des Friedrichs-Gymnaſiums zu Berlin angeſtellt worden.

Nachweiſung

der im Monat Februar 1868 mit Beſtallung verſehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Kaufmann Reſchke, Kloſterſtr. 49, 1. Stellvertreter für den Graue Kloſter-Bezirk № 2, 2) Weinhändler Immiſch, Königsſtr. 40, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 3) Steindruckerei-Beſitzer Winkelmann, Hausvoigteiplatz 11a, 1. Stellvertreter für den Hausvoigteiplatz-Bezirk № 15, 4) Mechanikus Hofer, Niederwaſſerſtr. 35, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 5) Kaufmann Kochhann, Bauhofſtr. 7, Schiedsmann für den Bauhof-Bezirk № 18, 6) Kaufmann Kalkhoff, Georgenſtr. 33, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 7) Inſtrumentenmacher Windler, Dorotheenſtr. 3, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 8) Rentier Rowald, Leipziger Str. 115, 2. Stellvertreter für den Leipziger-Platz-Bezirk № 23, 9) Tapezier Seſſelberg, Mauerſtr. 62, 2. Stellvertreter für den Dreifaltigkeitskirch-Bezirk № 26, 10) Subdirector a. D. Tancré, Leipziger Str. 51, Schiedsmann für den Dönhofsplatz-Bezirk № 31, 11) Schulvorſteher Roth, Belle-Alliance-Str. 46, 2. Stellvertreter für den Geſammt-Bezirk № 55/56, 12) Zimmermeiſter Eckardt, Ritterſtr. 12, 2. Stellvertreter für den Geſammt-Bezirk № 77/78, 13) Eigenthümer Barfuß, Neuenburgerſtr. 6, 1. Stellvertreter für den Hollmannſtraßen-Bezirk № 82, 14) Rentier und Eigenthümer Schüttler, Neuenburgerſtr. 2a, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 15) Apotheker Schüppel, Neu-Cöln am Waſſer 10, Schiedsmann für den Wallſtraßen-Bezirk № 101, 16) Rentier Seibert, Weberſtraße 26, 1. Stellvertreter für den Weberſtraßen-Bezirk № 120, 17) Uhrmacher Göhler, Kleine Alexanderſtr. 2a, Schiedsmann für den Linienſtraßen-Bezirk № 139, 18) Kaufmann Neumann, Hamburger Communication im Windſchuzſchen Hauſe, 2ter Stellvertreter für den Roſenthalerſtraßen-Bezirk 153, alle achtzehn verpflichtet am 27. Februar 1868.

Stadt Angermünde. 19) Kaufmann Protz, Schiedsmann für den 2. Bezirk, verpflichtet am 24. Februar 1868, 20) Amtmann Bernhard Nicolai, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, verpflichtet am 17. Februar 1868.

Stadt Vieraden, Kreis Angermünde. 21) Kaufmann Kienholz, Schiedsmann, 22) Kaufmann Zitelmann, 1. Stellvertreter, 23) Ackerwirth Rickmann, 2. Stellvertreter, alle drei verpflichtet am 25. Februar 1868.

Kreis Oſthavelland. 24) Gutsbeſitzer Robert Müller zu Nedlitz, Schiedsmann für den 9. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 13. Februar 1868.

Kreis Weſthavelland. 25) Kreisſchulze Schmidt zu Stölln, Schiedsmann für den 1. ländlichen Bezirk, 26) Kantor Schreiber zu Spaatz, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 27) Schulze Bollmann zu Gülpe, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, alle drei verpflichtet am 21. Januar 1868; 28) Rittmeiſter a. D. Graf Haſſo v. Bredow auf Burg Frieſack, Schiedsmann für den 2. ländlichen Bezirk, 29) Mühlenbeſitzer Friedrich Wilhelm Eichholz zu Vietznitz, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 30) Scharfrichtereibeſitzer Auguſt Friedrich Wilhelm Timmer zu Gut Frieſack, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, alle drei verpflichtet am 7. Januar 1868; 31) Rittergutsbeſitzer Graf Friedrich v. Bredow zu Liepe, Schiedsmann für den 4. ländlichen Bezirk, 32) Kreisſchulze Friedrich Wilhelm Lüderitz zu Kotzen, Schiedsmann für den 10. ländlichen Bezirk, 33) Schulze Johann Friedrich Wilhelm

Bohm zu Nennhauſen, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 34) Bauer Chriſtian Friedrich Euen zu Kotzen, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, alle vier verpflichtet am 4. Januar 1868. (Fortſetzung folgt.)

Vermiſchte Nachrichten.

Bekanntmachung,

betreffend die Verfaſſung und Einrichtung der Gerichts-Commiſſion zu Lenzen.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß in Folge Reſcripts des Herrn Juſtiz-Miniſters vom 22. Februar d. J. und des Königlichen Kammergerichts vom 25. Februar d. J. die Ortſchaften Lanz, Rambow bei Lenzen, Gut und Dorf Mellen vom 1. April d. J. ab, in allen zur Competenz des Einzelrichters gehörigen Angelegenheiten aus dem engern Jurisdictions-Verband des hieſigen Kreisgerichts ausſcheiden und zum Bezirk der Gerichts-Commiſſion zu Lenzen zugelegt werden.

Perleberg, den 3. März 1868.

Königl. Kreisgericht.

Königliche Universität Greifswald.
Königl. ſtaats- und landwirthſchaftliche Akademie zu Eldena.

Vorleſungsplan für das Sommer-Semeſter 1868.

Das Semeſter beginnt am 20. April.

1) Ein- und Anleitung zum akademiſchen Studium Director Prof. Dr. Baumſtark. 2) Staatswirthſchaftslehre derſelbe. 3) Landwirthſchaftsrecht Prof. Dr. Häberlin. 4) Bodenkunde Dr. Scholz. 5) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau Prof. Dr. Segnitz. 6) Landwirthſchaftliche Geräthe- und Maſchinenkunde II. Theil derſelbe. 7) Beſonderer Acker- und Pflanzenbau mit Ausſchluß der Handelsgewächſe Oeconomie-Rath Dr. Rohde. 8) Wieſenbau derſelbe. 9) Landſchaftsgartenkunſt akademiſcher Gärtner Fintelmann. 10) Praktiſche Uebungen im Bonitiren des Bodens Prof. Dr. Segnitz. 11) Praktiſche landwirthſchaftliche Demonſtrationen Oeconomie-Rath Dr. Rohde. 12) Allgemeine Thier- und Pferdezucht Departements-Thierarzt Prof. Dr. Fürſtenberg. 13) Pferdekenntniß und Hufbeſchlag derſelbe und Demonſtrationen an lebenden Pferden. 14) Lehre von den äußeren Krankheiten der Hausſäugethiere derſelbe. 15) Forſtwirthſchaftliche Productionslehre Akad. Forſtmeiſter Wieſe. 16) Forſtwirthſchaftliche Excurſionen derſelbe. 17) Organiſche Experimental-Chemie Prof. Dr. Trommer. 18) Uebungen im chemiſchen Laboratorium Dr. Scholz. 19) Repetitorium der anorganiſchen Chemie derſelbe. 20) Phyſik Prof. Dr. Trommer. 21) Pflanzenſyſtematik und Anleitung zum Beſtimmen der Pflanzen Prof. Dr. Jeſſen. 22) Anatomie und Phyſiologie der Pflanzen derſelbe. 23) Botaniſche Excurſionen derſelbe. 24) Mineralogie und Geſteinslehre Dr. Scholz. 25) Uebungen im Beſtimmen der Foſſilien derſelbe. 26) Feldmeſſen und Nivelliren Prof. Dr. Grunert. 27) Landwirthſchaftliche Baukunſt II. Theil mit Demonſtrationen an den akademiſchen Gebäuden Akad. Baumeiſter Müller. 28) Wege- und Waſſerbau für Landwirthe derſelbe. 29) Landwirthſchaftliche Betriebslehre und doppelte Buchführung Privatdocent H. Werner. 30) Ueber Unkräuter und deren Vertilgung derſelbe. 31) Demonſtrationen und Erklärungen der Verſuche auf dem Verſuchsfelde derſelbe.

Beſondere Inſtitute der Akademie zu Eldena.

Die akademiſche Bibliothek iſt Mittwochs und Sonnabends im Winterſemeſter von 1—2 Uhr, im Sommerſemeſter von 11—12 Uhr geöffnet. Vorſteher Prof. Dr. Jeſſen. Das akademiſche Leſeinſtitut leitet derſelbe. Die akademiſche Modellſammlung verwaltet Prof. Dr. Segnitz. Die Ackergeräthesammlung beaufſichtigt Oeconomierath Dr. Rohde. Das chemiſche Inſtitut verwalten Prof. Dr. Trommer und Dr. Scholz. Das phyſikaliſche Cabinet und die technologiſche Sammlung beaufſichtigt Prof. Dr. Trommer. Das Mineralien-Cabinet beaufſichtigt Dr. Scholz. Die chemiſche Verſuchsſtation leitet derſelbe. Das akademiſche Herbarium, die Früchte- und Saamenſammlung, die zoologiſche Sammlung, das mikroſkopiſche und pflanzenphyſiologiſche Inſtitut beaufſichtigt Profeſſor Dr. Jeſſen. Die anatomiſche Präparaten-Sammlung, das thierphyſiologiſche Inſtitut, die Verſuchs- und Krankenſtälle und die verſchiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet der Departementsthierarzt Prof. Dr. Fürſtenberg. Die thierärztliche Klinik hält derſelbe täglich. Den botaniſchen Garten verwalten Profeſſor Dr. Jeſſen als Vorſteher und der akademiſche Gärtner Fintelmann. Den akademiſchen Gemüſegarten und die Obſtpflanzungen verwaltet der akademiſche Gärtner Fintelmann. Das pomologiſche Inſtitut nebſt Obſtmodellſammlung und die Obſtgärtner-Lehranſtalt leitet derſelbe. Das akademiſche Verſuchsfeld verwaltet Privatdocent H. Werner. Die akademiſche Gutswirthſchaft leitet der Oeconomie-Rath Dr. Rohde.

Eldena, im Februar 1868.

Der Director Dr. E. Baumſtark.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertions-Gebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 2 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'ſchen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 12. Den 20. März **1868.**

Bundesgeſetzblatt des Norddeutſchen Bundes.

(Stück 4.) № 63. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutſchen Bundes. Vom 28. Februar 1868.

№ 64. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutſchen Zollvereins. Vom 28. Februar 1868.

Die № 65 enthält die Beglaubigung eines Geſandten des Norddeutſchen Bundes bei einem auswärtigen Hofe.

Die № 66 enthält die Beglaubigung des Geſandten der Vereinigten Staaten von Amerika beim Norddeutſchen Bunde.

(Stück 5.) № 67. Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des Norddeutſchen Bundes. Vom 4. März 1868.

№ 68. Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages des Norddeutſchen Bundes. Vom 4. März 1868.

Die № 69—70 enthalten Beglaubigungen von Geſandten auswärtiger Höfe beim Norddeutſchen Bunde.

Die № 71 enthält die Exequatur-Ertheilung eines auswärtigen Vicekonſuls Namens des Norddeutſchen Bundes.

Allgemeine Geſetz-Sammlung.

(Stück 9.) № 6988. Allerhöchſter Erlaß vom 4. Januar 1868, betreffend die Verleihung der fiscaliſchen Vorrechte in Bezug auf die Unterhaltung der Actien-Chauſſee von Halberſtadt nach Quedlinburg an die zum Zweck ihrer Uebernahme zuſammengetretene Societät.

№ 6989. Allerhöchſter Erlaß vom 22. Januar 1868, betreffend die Einführung der ſiebenten Ausgabe der Pharmacopoea Borussica ꝛc. in die durch die Geſetze vom 20. September und 24. December 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheile.

№ 6990. Allerhöchſter Erlaß vom 27. Januar 1868, betreffend die Verleihung der fiscaliſchen Vorrechte an den Kreis Darkehmen, im Regierungsbezirk Gumbinnen, für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chauſſeen.

№ 6991. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Darkehmer Kreiſes im Betrage von 184,000 Thalern. Vom 27. Januar 1868.

(Stück 10.) № 6992. Geſetz, betreffend die Feſtſtellung des Staatshaushalts-Etats für 1868. Vom 24. Februar 1868.

№ 6993. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Aſchersleben, Regierungsbezirks Magdeburg, zum Betrage von 55,000 Thalern. Vom 18. Januar 1868.

№ 6994. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchſte Genehmigung der unter der Firma: „Fortuna, Allgemeine Verſicherungs-Actiengeſellſchaft“, mit dem Sitze zu Berlin errichteten Actiengeſellſchaft. Vom 27. Januar 1868.

(Stück 11.) № 6995. Geſetz, betreffend die Beſtreitung der dem König Georg und dem Herzog Adolph zu Naſſau gewährten Ausgleichungsſummen. Vom 28. Februar 1868.

№ 6996. Verordnung, betreffend die Beſchlagnahme des Vermögens des Königs Georg. Vom 2. März 1868.

№ 6997. Conceſſions-Urkunde für die Bayeriſche Actiengeſellſchaft der Pfälziſchen Nordbahnen zum Baue und Betriebe der ſogenannten Alſenzbahn innerhalb des Preußiſchen Staatsgebiets. Vom 12. Februar 1868.

(Stück 12.) № 6998. Geſetz, betreffend die künftige Behandlung der auf mehreren der neu erworbenen Landestheile laſtenden Staatsſchulden und die Ausgabe von Caſſenanweiſungen zum Betrage von 2,407,653 Thalern. Vom 29. Februar 1868.

№ 6999. Geſetz, betreffend die Verſtärkung der Geldmittel zur Abhülfe des in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen herrſchenden Nothſtandes. Vom 3. März 1868.

№ 7000. Allerhöchſter Erlaß vom 1. Februar 1868, betreffend die Verleihung der fiscaliſchen Vorrechte an den Kreis Mohrungen, Regierungsbezirk Königsberg, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Chauſſeen von Mohrungen nach Liebſtadt und von Saalfeld durch die Feldmark Kuppen zum Anſchluß an die Güldenboden-Saalfelder Chauſſee.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Miniſterien.

Die Einrichtung einer zweiten Königlichen Forſt-Akademie zu Münden betreffend.

5. Nachdem des Königs Majeſtät die Errichtung einer zweiten Forſt-Akademie zu Münden zwiſchen Caſſel

und Göttingen zu genehmigen und zum Director und erſten Lehrer der Forſtwiſſenſchaft bei derſelben den Profeſſor Dr. Guſtav Heyer zu ernennen geruht haben, wird der Unterricht an der neuen Forſt-Akademie mit dem Sommer Semeſter 1868 am 27. April d. J. beginnen. Das für die Königliche Forſt-Akademie zu Neuſtadt-Eberswalde und Münden erlaſſene Regulativ enthält über den Lehrplan und die Aufnahme der Studirenden ꝛc. folgende Beſtimmungen: § 6. (Lehrgegenſtände.) Der Unterricht umfaßt alle einzelnen Zweige der geſammten Forſtwiſſenſchaft und wird durch practiſche Anleitung und gründliche Erläuterung in den Lehrforſten und anderen benachbarten Forſten, ſowie durch Repetitorien und Examinatorien und forſtliche Reiſen, wozu in der Regel abwechſelnd in einem Jahre bei der einen, im anderen Jahre bei der anderen Akademie ein Theil der Herbſtferien benutzt wird, unterſtützt. Die innerhalb des auf zwei Jahre berechneten Lehrcurſus vorzutragenden Lehrgegenſtände umfaſſen: a) In der Forſtwiſſenſchaft: 1) Geſchichte, Literatur und Eintheilung des Forſtweſens. 2) Waldbau. Standortslehre. Holzerziehung. 3) Forſtſchutz. 4) Forſttaxation. Geſchichte, Theorie und Syſteme der Forſtbetriebseinrichtung. Anleitung zur Forſtbetriebseinrichtung mit beſonderer Rückſicht auf die preußiſche Staats-Forſt-Verwaltung. Waldwerthberechnung und forſtliche Statik. 5) Forſtbenutzung und Forſttechnologie. Torfbetrieb. Forſtliche Baukunde, Waldwegebau. 6) Volkswirthſchaftslehre, Finanz-Wiſſenſchaft, Staatsforſtwirthſchaftslehre. Ablöſung der Waldſervituten mit beſonderer Rückſicht auf die Agrargeſetzgebung in Preußen. 7) Forſtverwaltungskunde mit beſonderer Rückſicht auf die Organiſation des Forſtweſens in Preußen. 8) Jagdkunde und Jagdverwaltungskunde. b) In den Naturwiſſenſchaften: 1) Encyklopädie der Naturwiſſenſchaften. 2) Chemie, anorganiſche und organiſche. 3) Phyſik incl. Mechanik. Meteorologie. 4) Mineralogie. Oryktognoſie. Geognoſie mit Beziehung auf Bodenkunde. 5) Botanik. Allgemeine Botanik. Specielle Forſtbotanik. Anatomie und Phyſiologie der Pflanzen. 6) Zoologie, insbeſondere Ornithologie und Entomologie. c) In der Mathematik: 1) Repetitorien und Uebungen in der Arithmetik, Planimetrie, Trigonometrie und Stereometrie. 2) Analyſis mit Anwendung auf forſtliche Aufgaben. 3) Geodäſie, Planzeichnen. 4) Forſtvermeſſungs-Inſtruction in Preußen. d) In der Rechtswiſſenſchaft: Preußiſche Rechtsgeſchichte; Civilrecht, Grundzüge des Civilprozeſſes, Strafrecht, Strafverfahren in Beziehung auf Forſt- und Jagdverwaltung; Forſtpolizeigeſetzgebung, Staatsrecht in Preußen. § 7. (Lehr-Hülfsmittel.) Zu den Hülfsmitteln bei Verfolgung dieſes Zweckes dienen: 1) die unter der oberen Leitung des Directors verwalteten Königlichen Oberförſtereien, (Bieſenthal und Liepe bei Neuſtadt, Gahrenberg und Cattenbühl bei Münden), 2) die Saamen-Darre bei Neuſtadt, 3) die botaniſchen und forſtökonomiſchen Gärten und Baumſchulen, 4) die Verſuchsfelder, 5) die Bibliothek nebſt Leſezimmer, 6) die naturhiſtoriſchen Sammlungen, 7) die Sammlung mathematiſcher und phyſikaliſcher Inſtrumente, 8) die Sammlung forſtwirthſchaftlicher Geräthe und Modelle, 9) die chemiſchen Laboratorien. § 8. (Lehr-Plan.) Alljährlich mit dem Sommer-Semeſter beginnt ein neuer zweijähriger Lehrcurſus. Es findet daher auch nur einmal jährlich, und zwar zu Anfang des Sommer-Semeſters die Aufnahme neuer Studirenden ſtatt. Der Uebergang von einer Akademie zur anderen iſt jedoch, da für beide ein ganz gleicher Lehrplan beſteht, auch mit dem Beginn der Herbſt-Semeſter zuläſſig. § 11. (Anmeldung.) Die Anmeldungen zur erſten Aufnahme auf einer der Akademieen ſind mit den erforderlichen Zeugniſſen (§ 12) ſchriftlich vor Ende des Monats Februar bei dem Director einzureichen, welcher über deren Annahme oder Ablehnung entſcheidet. Die Meldungen zum Uebergange von einer Akademie zur anderen ſind bis zum 15. Februar reſp. 15. Juli bei dem Director der bisher beſuchten Akademie anzubringen, welcher die Zulaſſung auf der anderen Akademie vermitteln wird. § 12. (Bedingungen der Aufnahme.) Die Aufnahme darf nur erfolgen, wenn der Angemeldete 1) vor Ablauf des 25. Lebensjahres das forſtakademiſche Studium beginnt reſp. begonnen hat, 2) das Zeugniß der Reife von einem preußiſchen Gymnaſio oder von einer preußiſchen Realſchule erſter Ordnung erlangt, und in dieſem Zeugniſſe eine unbedingt genügende Cenſur in der Mathematik erhalten hat, 3) das Zeugniß über das Beſtehen der Forſt-Eleven-Prüfung beibringt, 4) über tadelloſe ſittliche Führung ſich ausweiſt, 5) den Nachweis der zum Aufenthalte auf der Akademie erforderlichen Subſiſtenzmittel führt. Außerdem ſind den Meldungen die Zeugniſſe über etwa ſchon abſolvirte Univerſitäts- oder ſonſtige Studien, über das etwa abgelegte Feldmeſſer-Examen, ſowie über etwaigen Aufenthalt in Forſten außer der Lehrzeit beizufügen. Studirende, welche den Eintritt in den preußiſchen Staats-Forſtdienſt nicht beabſichtigen, können auch ohne Erfüllung der Bedingungen 1—3, jedoch nur mit Genehmigung des Finanz-Miniſters, aufgenommen werden. § 14. (Inſcriptionsgebühr und Honorar). Wer als Studirender aufgenommen wird, hat an Inſcriptionsgebühren bei der erſten Aufnahme auf einer der beiden Akademieen fünf Thaler, dagegen beim Uebergang von einer Akademie zur anderen zwei Thaler und außerdem an Honorar für jedes Semeſter „Fünf und Zwanzig Thaler" praenumerando an die Akademie-Caſſe zu zahlen. Indem ich Vorſtehendes zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß rückſichtlich ſolcher Forſt-Eleven aus den neuen Landestheilen, welche die Laufbahn für den Staatsforſtdienſt bereits vor Anfang des Jahres 1867 begonnen haben, die Erfüllung der Bedingungen des § 12 für die Aufnahme bei der Forſt-Akademie nur inſoweit gefordert werden wird, daß den für den betreffenden Landestheil bis dahin

ültig geweſenen Beſtimmungen über die Zulaſſung zum Studium der Forſtwiſſenſchaft Genüge geleiſtet werden muß. Die Meldungen zur Aufnahme auf die Forſt-Akademie zu Münden für das nächſte, am 27. April d. J. beginnende Semeſter, ſind für dieſes Mal bis zum 31. März d. J. an das Finanz-Miniſterium einzureichen, da der künftige Director die Geſchäftsführung erſt ſpäter übernehmen kann.

Berlin, den 27. Februar 1868.

Der Finanz-Miniſter. v. d. Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

I) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Der Brückengeld-Tarif für die Benutzung der Brücke über die alte Oder bei Oderberg betreffend.

66. Auf Ihren Bericht vom 8. Februar d. J., will Ich dem Tariſe, nach welchem das Brückengeld für die Benutzung der Brücke über die alte Oder bei Oderberg zu entrichten iſt, unter Vorbehalt der Reviſion von fünf zu fünf Jahren Meine Genehmigung ertheilen und laſſe Ihnen denſelben hierbei vollzogen zur weiteren Veranlaſſung wieder zugehen.

Berlin, den 15. Februar 1868.

gez. **Wilhelm.**

ggz. von der Heydt. Graf von Itzenplitz.

An den Finanz-Miniſter und den Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Tarif,

nach welchem die Abgabe für die Benutzung der bei Oderberg über die alte Oder führenden Brücke zu erheben iſt.

Es wird entrichtet:

	Sgr.	Pf.
A. vom Fuhrwerk einſchließlich der Schlitten:		
I. zum Fortſchaffen von Perſonen, als Extrapoſten, Kutſchen, Kaleſchen, Kabriolets u. ſ. w. für jedes Zugthier	1	3
II. zum Fortſchaffen von Laſten:		
1) von beladenem, d. h. von ſolchem, worauf ſich, außer deſſen Zubehör und außer dem Futter für höchſtens drei Tage, an anderen Gegenſtänden mehr als zwei Centner befinden, für jedes Zugthier	1	3
2) von unbeladenen, für jedes Zugthier	—	8
B. Von unangeſpannten Thieren:		
I. von jedem Pferde, Maulthier oder Mauleſel mit oder ohne Reiter oder Laſt . .	—	6
II. Von jedem Stück Rindvieh oder Eſel .	—	4
III. Von je fünf Fohlen, Kälbern, Schafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen	—	3
Weniger als fünf der vorſtehend zu III. gedachten Thiere ſind frei.		

Befreiungen.

Brückengeld wird nicht erhoben:

1) Von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauſes, denen der benachbarten ſouverainen Höfe und den Hofhaltungen der Fürſten zu Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen oder den Königlichen Geſtüten angehören.

2) Von Armee-Fuhrwerken und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marſche bei ſich führt; von Pferden, welche von Offizieren oder in deren Kategorie ſtehenden Militair-Beamten im Dienſt und in Dienſtuniform geritten werden; imgleichen von den unangeſpannten, etatsmäßigen Dienſtpferden der Offiziere, wenn dieſelben zu dienſtlichen Zwecken die Offiziere begleiten oder beſonders geführt werden, jedoch im letzteren Falle nur, ſofern die Führer ſich durch die von der Regierung ausgeſtellte Marſchroute oder durch die von der oberen Militairbehörde ertheilte Ordre ausweiſen; ferner von Pferden und den zur Beförderung dienenden Beipferden, welche im Falle der Mobilmachung zu geſtellen ſind, wenn ſie alljährlich oder ſonſt zur Reviſion vorgeführt werden, ohne Unterſchied, ob ſie geführt, geritten oder angeſpannt ſind, auf Grund vorzuzeigender Beſcheinigungen der Ortsbehörde, oder auf Grund mündlicher Verſicherung der Letztern, wenn ſie den Transport begleitet.

3) Von den Pferden, geritten oder angeſpannt, der Steuerbeamten in Uniform innerhalb ihres Geſchäftsbezirks, von den Pferden der Gendarmerie-Offiziere, auch wenn ſie im Dienſt zu Wagen reiſen, und mit einer Ordre des Brigadiers verſehen ſind. Dieſe Befreiung tritt auch ein, wenn das Fuhrwerk leer zur Abholung fährt oder zurückkehrt und mit einer desfallſigen Beſcheinigung des Beamten oder Offiziers verſehen iſt.

4) Von Fuhrwerken und Thieren, deren mit Freikarten verſehene öffentliche Beamte auf Dienſtreiſen innerhalb ihres Geſchäftsbezirks, oder Pfarrer bei Amtsverrichtungen innerhalb ihrer Parochie ſich bedienen; die Befreiung tritt auch für leeres Fuhrwerk ein, wenn daſſelbe zur Abholung beſtimmt iſt, oder leer zurückkehrt auf Vorzeigung einer Beſcheinigung des Beamten oder Pfarrers.

5) Von ordinairen Poſten, einſchließlich der Schnell-, Kariol- und Reitpoſten nebſt Beiwagen: imgleichen von öffentlichen Courieren u. Eſtafetten und von allen von Poſtbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferden.

6) Von Fuhrwerken und Thieren, auf der Hin- und Rücktour, mittelſt deren Transporte für unmittelbare Rechnung des Staates geſchehen, auf Vorzeigung von Freipäſſen; von Vorſpannfuhren auf der Hin- und Rückfahrt, wenn ſie ſich als ſolche durch die Beſcheinigung der Ortsbehörde, imgleichen von Lieferungsfuhren, ebenfalls auf der Hin- und Rückfahrt, wenn ſie ſich als ſolche durch den Fuhrbefehl ausweiſen.

7) Von Feuerlöſch-, Kreis- und Gemeinde-Hülfsfuhren, von Armen- und Arreſtanten-Fuhren auf der Hin- und Rückfahrt, die beiden letztern jedoch nur dann, wenn außer den zum Transport gehörigen Perſonen und Effecten keine anderen auf dem Fuhrwerk ſich befinden.

8) Von Kirchen- und Leichenfuhren innerhalb der Parochie.

9) Von Fuhrwerken welche Chauſſee-Baumaterialien anfahren, auf der Hin- und Rückfahrt, ſofern nicht durch die Miniſter der Finanzen und des Handels eine Ausnahme gemacht iſt.

Berlin, den 15. Februar 1868.

gez. **Wilhelm.**

ggz. von der Heydt. Graf von Itzenplitz.

Vorſtehender Allerhöchſter Erlaß nebſt beigefügtem Tarif über die Abgabe für die Benutzung der bei Oderberg über die alte Oder führenden Brücke wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 16 März 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Die Tabelle der Geburten, Trauungen und Sterbefälle betreffend.

67. Sämmtliche mit Aufſtellung der großen Tabelle der Geburten, Trauungen und Sterbefälle beauftragten Behörden und Beamten werden darauf aufmerkſam gemacht, daß die Ueberſchrift der Colonnen 407—408 einen argen Druckfehler enthält, indem es dort heißt „durch Waſſerſucht oder Hundswuth" ſtatt „durch Waſſerſcheu oder Hundswuth." Beides ſind ganz heterogene Krankheiten; die „Waſſerſucht" iſt den inneren chroniſchen Krankheiten (Col. 411—412) beizuzählen, während „Waſſerſcheu" bekanntlich mit „Hundswuth" identiſch iſt.

Potsdam, den 10. März 1868.

Königl Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Wahl eines Abgeordneten zum Reichstag des Norddeutſchen Bundes für den dritten Wahlkreis des dieſſeitigen Regierungs-Bezirks betreffend.

68. Auf Grund des § 26 des Reglements vom 1. Juli 1867, betreffend die Ausführung des Wahlgeſetzes für den Reichstag des Norddeutſchen Bundes vom 15. October 1866, und in Verfolg unſerer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 6. d. M. (Amtsblatt S. 83) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir für die auf den 20. d. M. anberaumte Neuwahl eines Abgeordneten zum Reichstage des Norddeutſchen Bundes für den dritten Wahlkreis unſeres Regierungs-Bezirks (umfaſſend die Kreiſe Ruppin und Templin) an Stelle des Königlichen Landraths Herrn von Bülow, den Landrathsamts-Verweſer, Königlichen Regierungs-Aſſeſſor Herrn von Wulffen zu Neu-Ruppin zum Wahl-Commiſſar ernannt haben.

Potsdam, den 16. März 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Poſt-Direction zu Berlin.

Nachweiſung

der bei der Ober-Poſt-Direction in Berlin als unanbringlich lagernden Poſt-Anweiſungen.

16. 1) an das Stadtgericht in Berlin über 5 Sgr. vom 14. October 1867, 2) an Schneider in Berlin über 8 Pfennige vom 2. November 1867, 3) an Schröder in Berlin über 1 Sgr. 9 Pf. vom 28. November 1867, 4) an Pflegel in Pleſchen über 3 Thlr. 5 Sgr. vom 28. Mai 1867, 5) an Lewinsky in Polkwitz über 10 Sgr. vom 18. November 1867, 6) an das Stadtgericht in Königsberg i. Pr. über 20 Sgr. vom 23. December 1867, 7) an den Magiſtrat in Potsdam über 20 Sgr. vom 27. December 1867, 8) an Stocker in Alt-Dribitz über 1 Thlr vom 28. December 1867, 9) an Pawliczel in Inſterburg über 1 Thlr. vom 29. December 1867, 10) an Hepp in Eilenburg über 4 Thlr. vom 8. Januar 1868, 11) an Brunkow in Hamburg über 3 Thlr. vom 10. Januar 1868, 12) an Menzel in Forſt über 3 Thlr. vom 17. Januar 1868, ſämmtlich in Berlin zur Poſt gegeben. Die unbekannten Abſender der vorbezeichneten Sendungen werden aufgefordert, ſpäteſtens innerhalb 4 Wochen, vom Tage des Erſcheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, bei der hieſigen Ober-Poſt-Direction ſich zu melden, widrigenfalls die Geldbeträge dem Poſt-Armen-Fonds überwieſen werden.

Berlin, den 13. März 1868.

Der Ober-Poſt-Director. In Vertretung: Rabe.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Poſt-Direction zu Potsdam.

Ermäßigung des Poſtperſonengeldes zwiſchen Perleberg und Wittſtock.

17. Vom 1. April d. J. ab wird das Perſonengeld bei der zwiſchen Perleberg und Wittſtock über Groß-Pankow, Pritzwalk und Techow courſirenden täglichen Perſonen-Poſt nicht mehr mit 6 Sgr. ſondern verſuchsweiſe nur mit 5 Sgr. pro Perſon und Meile zur Erhebung kommen.

Potsdam, den 14. März 1868.

Der Ober-Poſt-Director Balde.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präſidiums zu Berlin.

Betrifft die Benennung einer Straße in Berlin.

15. Des Königs Majeſtät haben Allergnädigſt zu beſtimmen geruht, daß der in die Abtheilung III des Bebauungsplanes von den Umgebungen Berlin's aufgenommenen Verbindungsſtraße zwiſchen der Großbeeren- und der Möckernſtraße im 31. Polizei-Revier der Name „Wartenburg-Straße" beigelegt werden ſoll. Berlin, den 3. März 1868.

Königl. Polizei-Präſidium.

Die Conceſſion zur Errichtung einer Actien-Geſellſchaft unter der Firma: „Fortuna, Allgemeine Verſicherungs-Actien-Geſellſchaft" mit dem Sitze zu Berlin betreffend.

16. Nachſtehender Allerhöchſter Erlaß:

Auf Ihren Bericht vom 9. Januar d. genehmige Ich hierdurch die Errichtung einer Actien-Geſellſchaft unter der Firma: „Fortuna, Allgemeine Verſicherungs-Actien-Geſellſchaft" mit dem Sitze zu Berlin, ſowie deren zurückfolgendes Statut vom 2. October 1867. Berlin, den 18. Januar 1868.

gez. **Wilhelm.**

wird hierdurch mit dem Statut der Geſellſchaft öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 18. Februar 1868.

Königl. Polizei-Präſidium.

Conceſſion zum Betriebe des Auswanderer-Beförderungsgeſchäfts.

17. Dem Schiffs-Expedienten Carl Chriſtian Beyer zu Bremen iſt von dem Herrn Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten am 4. Januar d. J., unter Vorbehalt des Widerrufs, die Erlaubniß zum Betriebe des Auswanderer-Beförderungsgeſchäftes nach den Vereinigten-Staaten von Nord-Amerika, innerhalb des Preußiſchen Staates, mit Ausnahme der Provinz Hannover ertheilt worden.

Berlin, den 12. März 1868.

Königl. Polizei-Präſidium.

Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

Aufgebot einer Prioritäts-Obligation der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

9. Der Bankier E. N. Engelhard hierſelbſt hat auf Umſchreibung der Prioritäts-Obligation der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn Serie III № 18,687 über 100 Thlr. angetragen, weil die linke obere Ecke derſelben abgeſchnitten iſt. Nach der Beſtimmung im § 3 des Geſetzes vom 4. Mai 1843 (Geſetzſammlung Seite 177) wird Jeder, der ein Anrecht an dies Papier zu haben vermeint, aufgefordert, dies binnen ſechs Monaten und **ſpäteſtens am 1. October d. J.** uns ſchriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Caſſation der Obligation erfolgen und dem Antragſteller eine neue ausgehändigt werden wird.

Berlin, den 11. März 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

Bekanntmachungen der Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Wieder aufgefundene Schuldverſchreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1867.

9. Die nach unſerer Bekanntmachung vom 3. d. M. dem Steinhändler F. Kreiſel hier verloren gegangene Schuldverſchreibung der Staats-Anleihe v. J. 1867 (A.) Lit. D. № 3,309 über 100 Thlr. iſt wieder zum Vorſchein gekommen.

Berlin, den 11. März 1868.

Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Gemeinſchaftlicher Special-Tarif für Niederſchleſiſche Steinkohlen.

Vom 15. März d. J. tritt ein gemeinſchaftlicher Special-Tarif für Niederſchleſiſche Steinkohlen von den Stationen Waldenburg, Dittersbach und Gottesberg der Schleſiſchen Gebirgsbahn nach ſämmtlichen Stationen der Königlichen Oſtbahn via Kohlfurt-Frankfurt a. O. in Kraft. Druck-Exemplare dieſes Tarifs ſind bei den Güter-Expeditionen Frankfurt a. O., Dittersbach und Gottesberg für 1 Sgr. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 1. März 1868.

Königl. Direction der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Tarif-Abänderung über die Beförderung der Extrazüge fürſtlicher Herrſchaften.

Der durch unſere Bekanntmachung vom 28. November v. J. veröffentlichte Tarif über die Beförderung der Extrazüge fürſtlicher Herrſchaften oder einzelner Perſonen nebſt Begleitung wird ad № 1 wie folgt abgeändert: 1) der Preis eines Extrazuges beträgt: für die Locomotive 3 Thlr., für jede Achſe eines auf Verlangen geſtellten Perſonen- oder Salonwagens 1 Thlr., für jede Achſe eines auf Verlangen oder auch den bahnpolizeilichen Beſtimmungen zufolge geſtellten anderen Wagen 15 Sgr., in minimo aber 10 Thlr. pro Meile mit einem Minimalſatze von 30 Thlr. für kurze Strecken bis zu 3 Meilen.

Berlin, den 2. März 1868.

Königl. Direction der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Den Specialtarif für Steinſalz aller Art betreffend.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der durch unſere Bekanntmachung vom 5. v. M. veröffentlichte Specialtarif für Steinſalz aller Art (Förderſteinſalz in Blöcken oder gemahlen, Abraumſalz, kalihaltiges Salz und Leckſtein) in der Richtung von Berlin nach Breslau und Waldenburg bei Aufgabe in Wagenladungen von mindeſtens 100 Centnern für alle Sendungen von Steinſalz aller Art in der bezeichneten Richtung ohne Rückſicht auf den Urſprungsort zur Anwendung kommt, und daß mithin dieſer Tarif nicht auf die Producte der Erfurter und Staßfurter Salzwerke beſchränkt iſt.

Berlin, den 7. März 1868.

Königl. Direction der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Tarifſätze für Kartoffeln und künſtliche Düngungsmittel.

Vom 15. d. M. ab werden im directen Güter-Verkehr zwiſchen den Stationen Magdeburg, Brandenburg und Potsdam der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eiſenbahn und den Stationen Sorau, Hansdorf, Kohlfurt, Liegnitz und Breslau der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn „Kartoffeln und künſtliche Düngungsmittel“ bei Aufgabe von mindeſtens 100 Centnern auf einen Frachtbrief zu den Sätzen der Claſſe D. befördert. Quantitäten unter 100 Ctr. unterliegen nach wie vor den Sätzen der Claſſe B. für Einzelgut.

Berlin, den 11. März 1868.

Königl. Direction der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Bekanntmachung der Königl. Direction der Oſtbahn.

die Brief-Beförderung derſelben betreffend.

Am hieſigen Orte beſteht außer dem Poſtamte in der Stadt noch eine Poſt-Expedition in unmittelbarer Nähe des Bahnhofes, von welcher letzteren wir die für uns eingehenden Correſpondenzen jedesmal unmittelbar nach dem Eintreffen der Züge abholen laſſen. Um daher die Beförderung dieſer Correſpondenzen durch den Transport nach dem Poſt-Amte in der Stadt und zurück zum Bahnhof nicht unnöthig zu verzögern, erſuchen wir alle mit uns in Verbindung tretenden Behörden, ſowie das betheiligte Publikum, ergebenſt, die an die unterzeichnete Behörde und deren

Dienſtſtellen hierſelbſt zu richtenden Briefe gefälligſt ſtets mit: „Bromberg, Bahnhof“ zu bezeichnen.

Bromberg, den 10. März 1868.

Königl. Direction der Oſtbahn.

Patent-Ertheilungen.

Dem Nadelfabrikanten F. W. Bündgens zu Aachen iſt unter dem 6. März 1868 ein Patent

auf eine Maſchine zum Scheuern und Poliren von Stricknadeln in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beſchränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Den Kaufleuten Wirth & Co. zu Frankfurt a. M. iſt unter dem 7. März 1868 ein Patent

auf eine metalliſche Patrone für Zündnadelgewehre in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Emil Fleiſchhauer zu Goldbach bei Gotha iſt unter dem 12. März 1868 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Mähmaſchine, ſoweit ſie als neu und eigenthümlich erachtet worden iſt,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Perſonalchronik.

Den Forſt-Inſpectoren von Witzleben und Philippi hierſelbſt iſt der Character als Forſtmeiſter verliehen worden.

Es ſind die Förſterſtellen: a) zu Colpin für den Belauf Dahmsdorf in der Oberförſterei Colpin dem verſorgungsberechtigten Jäger Alexander Gode, b) zu Klausheide in der Oberförſterei Alt-Ruppin dem verſorgungsberechtigten Jäger Albert Laſſig **vom 1. Januar 1868 ab**, c) zu Jänickendorf in der Oberförſterei Scharfenbrück dem Förſter Eduard Grandke, d) zu Schmerberg in der Oberförſterei Cunersdorf dem Hegemeiſter Friedrich Wilhelm Herrmann, e) zu Neuendorf in der Oberförſterei Lehnin dem verſorgungungsberechtigten Jäger Auguſt Arndt und die Revierförſterſtelle zu Bornemannspfuhl in der Oberförſterei Bieſenthal dem Förſter Johann Friedrich Wilhelm Jahnke **vom 1. Februar 1868 ab**, übertragen worden.

Die durch den Tod des Schleuſenmeiſters Blanke erledigte Schleuſenmeiſterſtelle zu Oranienburg iſt dem bisherigen Buhnenmeiſter Tolg vom 1. April d. J. ab auf Kündigung verliehen worden.

Die durch Verſetzung des Buhnenmeiſters Tolg zu Havelgemünde bei Brandenburg erledigte Buhnenmeiſterſtelle iſt dem Unteroffizier Friedrich Lieſe vom 1. April d. J. ab auf Probe übertragen worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Bernhard Wilhelm Kremnitz, Peter Oscar Pfeil Schneider und Franz Otto Stratmann zu Berlin ſind als practiſche Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin iſt der Büreau-Aſſiſtent Klein zum Secretair und die Büreau-Diätarien Schimmelpfennig, Hartke und Schindler ſind zu Büreau-Aſſiſtenten ernannt worden.

Der Pfarrer Carl Heinrich Ernſt Heydler, bisher zu Wuſchewier, Diöceſe Wriezen a. d. O., hat ſein Pfarramt unter Verzichtleiſtung auf den geiſtlichen Stand und die damit verbundenen Rechte freiwillig niedergelegt.

Der Prediger Ernſt Auguſt Ferdinand Schlieben, bisher zu Sparſee, Provinz Pommern, iſt zum Pfarrer bei den Evangeliſchen Gemeinden der Parochie Groß-Rietz, Diöceſe Beeskow, beſtellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Auguſt Gottfried Friedrich Krieg iſt zum Pfarrer bei den evangeliſchen Gemeinden der Parochie Paplitz, Diöceſe Baruth, beſtellt worden.

Der bisherige Oberlehrer am Friedrichs-Werderſchen Gymnaſium zu Berlin, Profeſſor Dr. Bertram iſt zum Rector an der ſtädtiſchen höheren Bürgerſchule in der Steinſtraße daſelbſt ernannt worden.

Perſonal-Veränderung im Bezirk der Königlichen Direction der Oſtbahn.

Der Stations-Aſſiſtent von Maliszewski in Berlin iſt zum Königlichen Eiſenbahn-Stations-Aſſiſtenten ernannt.

Vermiſchte Nachrichten.

Betrifft die Führung eines Familien-Namens.

44. Dem am 6. Mai 1823 geborenen Bauer und Krüger Friedrich Röſeke, genannt Kuhblank, zu Gnevsdorf (Kreis Weſt-Priegnitz), ſowie deſſen Ehefrau und Descendenten, iſt auf Grund der Allerhöchſten Cabinets-Ordre vom 12. Juli 1867 die Annahme und Führung des Familien-Namens Kuhblank von uns geſtattet worden.

Potsdam, den 9. März 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu zwei Beilagen, die eine enthaltend die Bekanntmachung, betreffend den Erlaß eines neuen Mahl- und Schlachtſteuer-Regulativs für die Stadt Spandau vom 12. März 1868, die andere das Statut der Fortuna, Allgemeine Verſicherungs-Actien-Geſellſchaft; imgleichen Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertions-Gebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 2 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'ſchen Buchdruckerei.

Beilage

zum 12ten Stück des Amtsblatts pro 1868

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

a) welche den Regierungs-Bezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 63. Bekanntmachung,
betreffend den Erlaß eines neuen Mahl- und Schlachtſteuer-Regulativs für die Stadt Spandau.

Zufolge Erlaſſes des Herrn Finanz-Miniſters Excellenz vom 5. März d. J. (III. 4380) wird das nachſtehende Mahl- und Schlachtſteuer-Regulativ für die Stadt Spandau mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß daſſelbe vom 21. März c. ab in Gültigkeit, dagegen das bisherige Regulativ vom 18. December 1828 von demſelben Zeitpunkt ab außer Wirkſamkeit tritt.

Abdrücke des Regulativs werden für den Druckkoſten-Preis bei dem Königl. Steuer-Amt zu Spandau ausgegeben.

Potsdam, den 12. März 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung für indirecte Steuern.

Regulativ

zur

Erhebung und Beaufſichtigung der durch das Geſetz vom 30. Mai 1820 angeordneten Mahl- und Schlachtſteuer in Spandau.

Erſter Abſchnitt.

Allgemeine Beſtimmungen.

A. Oertliche Begrenzung der Steuerpflichtigkeit.

1. Stadt-Bezirk.

§ 1. Die Mahl- und Schlachtſteuer ruht zunächſt auf dem Stadtbezirk von Spandau. Dieſer Bezirk wird zur Zeit durch nachſtehend bezeichnete Linie gebildet:

Dieſelbe beginnt vor dem Potsdamer Thore an dem Punkte der nach Potsdam führenden Chauſſee, wo dieſelbe mit dem Pichelsdorfer Wege zuſammentrifft, geht von hier die Chauſſee überſchreitend weſtlich in gerader Richtung, die Seeburger Straße (krumme Gärten) einſchließend, zu dem Endpunkte dieſer Straße, wo ſie, den Seeburger Weg überſchreitend, ſich nordöſtlich wendet und von dem eingeſchloſſenen Grundſtücke des August Dames (Seeburger Straße Nr. 9c.) in gerader Richtung mit Ueberſchreitung des Bullengrabens über die ausgeſchloſſene Marzahn'ſche Scheune, die Nauener Chauſſee zwiſchen den Ruthenſteinen Nr. 2,13 und 2,14 und die Eiſenbahn bei den ausgeſchloſſenen Schulze'ſchen Grundſtücken, ſowie den Staken'ſchen und Seegefelder Weg kurz vor ihrem Zuſammentreffen durchſchreitend, zu den Gebäuden der Scharfrichterei läuft, welche von ihr eingeſchloſſen werden. Von hier geht die Linie, zwiſchen den nachſtehend bezeichneten Punkten ſtets in gerader Richtung laufend und ſie einſchließend, über die weſtliche Spitze des Glacis der Spechde-Schanze, wo dieſelbe mit dem Spechde-Wieſen-Wege zuſammentrifft, zu der eingeſchloſſenen Paſchker'ſchen Windmühle, bei der ſie den Falkenhagener Weg überſchreitet und von hier nach der weſtlichen Spitze des Glacis der Schönwalder Schanze, von wo ſie in ſüdöſtlicher Richtung, die Schönwalder Chauſſee zwiſchen den Ruthenſteinen Nr. 0,29 und 0,30 durchſchneidend, mit Ueberſchreitung des Oranienburger Weges über die nördlichen Spitzen der Glacis der Schülerberger und der Havel Schanze zur Havel läuft. Von hier ſetzt die Linie, die Havel durchſchneidend, nach der Nordſpitze der Inſel Eiswerder über, folgt dem Havelufer an der Weſtſeite der ausgeſchloſſenen Inſel bis zu ihrer Südſpitze und ſetzt von hier, in ſüdlicher Richtung die Havel gerade durchſchneidend, nach dem Punkte an der Oſtſeite der Citadelle über, wo der ſchwarze Graben beginnt. Von hier folgt ſie, die Citadelle und den genannten Graben einſchließend, dem Laufe des letzteren, die Berliner Chauſſee bei der eingeſchloſſenen ſchwarzen Brücke durchſchneidend, bis zur Mündung in die Spree, worauf ſie, dieſe überſchreitend, an den eingeſchloſſenen Glacis der den Streſow umgebenden Feſtungswerke, die Eiſenbahn und die Charlottenburger Chauſſee durchſchneidend, bis zur Havel läuft, welche ſie in der Nähe des eingeſchloſſenen Schlangengrabens erreicht. Hier ſetzt die Linie, die Havel überſchreitend, nach dem dem Schlangengraben gegenüber liegenden Burgwall über, welcher ausgeſchloſſen bleibt und folgt der Grenze deſſelben an dem Burgwallgraben, dieſen einſchließend, bis zur Brücke des von der Stadt über dieſen Graben nach dem Burgwall führenden Weges. Von hier folgt ſie dieſem letzteren Wege, ihn einſchließend, bis zum Pichelsdorfer Wege, worauf ſie auf letzterem Wege, ihn auf dieſer Strecke ausſchließend bis zur Potsdamer Chauſſee läuft, wo ſie ihren Anfangspunkt erreicht.

Alle auf der innerhalb dieſer Grenzlinie künftig etwa neu entſtehenden Anlagen gehören zum Stadtbezirke.

2. Aeußerer Stadtbezirk.

§ 2. Alle jetzt vorhandenen oder künftig entſtehenden Ortſchaften und Etabliſſements, deren Anfangspunkte von der ihnen am nächſten bewohnten Anlage des Stadt-Bezirks (§ 1), in gerader Richtung nicht über eine halbe Meile entfernt ſind, bilden, ſofern ſie nicht nach § 2 des Mahl- und Schlachtſteuer-Regulativs für Charlottenburg vom 25. Juni 1865 zum äußeren Stadtbezirke von Charlottenburg gehören, mit dem da-

zwiſchen liegenden Raume den äußeren Stadtbezirk, in welchem nur die im § 1 des Geſetzes vom 2. April 1852 zur Ergänzung des Mahl- und Schlachtſteuergeſetzes vom 30. Mai 1820 bezeichneten Perſonen, neben der Klaſſenſteuer oder klaſſificirten Einkommenſteuer die Mahl- und Schlachtſteuer zu entrichten haben.

Es werden für jetzt dahin gerechnet:

a. vor dem Potsdamer Thore:

1) das Dorf Pichelsdorf (nebſt Holzablage), 2) das Etabliſſement Bocksfelde, 3) das Kuhnert'ſche Grundſtück, 4) das Grundſtück des Arbeitsmanns Thiele, 5) die holländiſche Windmühle des Schulze, 6) das Grundſtück des Schachtmeiſters Freiſtaedt, 7) das Plath'ſche Grundſtück, 8) der Burgwall, 9) das Etabliſſement des Dachdeckermeiſters Dietrich, 10) das Haus des Produktenhändlers Chriſteck, 11) die Töpferei des Ammer, 12) das Haus des Maurermeiſters Bethge, 13) das Haus des Maurers Beutel, 14) das Grundſtück des Wentzke, 15) das Grundſtück des Polze, 16) das Grundſtück des Dachdeckers Kerner, 17) das Grundſtück des Pulverarbeiters Oppen, 18) die Koſſäthenſtelle des Stoppel, 19) die Koſſäthenſtelle des Bohm, vormals Germatten, 20) die Büdnerſtelle des Reinicke, 21) die Büdnerſtelle des Wolf, 22) die Büdnerſtelle des Döring, 23) die Büdnerſtelle des Müller, 24) die Büdnerſtelle des Thiele, 25) die Büdnerſtelle des Jahrend, (18—25 zum Dorfe Staaken gehörig), 26) ſämmtliche Etabliſſements an der Chauſſee nach Potsdam bis zum Gute Carolinenhöhe, dieſes eingeſchloſſen, 27) die ſogenannten Spandauer Weinberge mit ihren ſämmtlichen Etabliſſements, 28) das ehemalige Heide'ſche jetzt Schulze'ſche Wohnhaus, 29) die beiden Bartel'ſchen Häuſer, 30) das vormals Häuſer'ſche jetzt Erdmann'ſche Wohnhaus, 31) ſämmtliche Etabliſſements an der Hamburger Chauſſee bis zum Dorfe Staaken, letzteres eingeſchloſſen, jedoch excl. der weiterhin belegenen Windmühle, des Chauſſeehauſes, der Wohnhäuſer des Mühlenbeſitzers Müller, Eigenthümers Reinicke und der beiden Ziegeleien, 32) das Werl'ſche Gehöft, 33) die Windmühlen des Lieve, Ehling und Franke, 34) das Dunk'ſche Gehöft, 35) das Etabliſſement des Härtner, 36) das Grundſtück des Chauſſeeaufſehers Kieſel, 37) die Gaſtwirthſchaft des Lerm sen., 38) das Grundſtück des Mühlenbeſitzers Herrmann Körner, 39) das Becker'ſche Gaſthaus und die nebenliegenden Coloniſtenhäuſer, 40) das Gut Amalienhof.

b) Vor dem Oranienburger Thore.

1) Das ſtädtiſche Forſthaus, 2) das Etabliſſement Hakenfelde, beſtehend aus den Grundſtücken des Gaſtwirths Stavenau und der Wittwe Luplow, 3) das Körner'ſche Haus im Radelande, 4) der Valentinswerder, 5) die Dampfſchneidemühle des Franke, 6) das Grundſtück des Schiffbauers Fuhrmann, 7) der Eiswerder.

c) Vor dem Berliner Thore.

1) Die Etabliſſements zu Saatwinkel, 2) das Haus des Krahnaufſehers bei Saatwinkel, 3) das Salzmagazingehöft, 4) das Gut Haſelhorſt, 5) die Gipsmühle des Schulze, 6) die Pulverfabrik, 7) die Gewehrfabrik, 8) das Gehrke'ſche Grundſtück.

d) Vor dem Charlottenburger Thore.

1) Sämmtliche bewohnte Anlagen an der Chauſſee nach Charlottenburg bis einſchließlich des Bechmann'ſchen Etabliſſements auf dem Spandauer Berge, 2) das Haus der Gewehr-Prüfungs-Commiſſion am Grunewald, 3) die ſogenannten Spandauer Etabliſſements, 4) das Dorf Tiefenwerder, 5) die Tabagie Pichelsberg, 6) die einzelnen Etabliſſements und das Förſterhaus Pichelsberg der Pichelswerder.

B. Beamte.

1. Zur Aufſicht.

§ 3. Beide Bezirke (§ 1 und 2) mit allen ihren in Bezug auf Mahl- und Schlachtſteuer erlaubten oder verbotenen Eingängen und Straßen ſtehen für die Mahl- und Schlachtſteuer unter Aufſicht der Steuer-Beamten.

2. Zur Erhebung.

§ 4. Die Erhebung dieſer Steuer geſchieht durch das zur Zeit in der breiten Straße Nr. 50. zu Spandau befindliche Steuer-Amt, ſowie durch die Thor-Controleure, ſoweit dieſe dazu nach §§ 61, 68 und 86 befugt ſind.

C. Steuerſtraßen und Eingänge in den Stadt-Bezirk.

1. Steuerſtraßen.

a) Deren Einhaltung.

§ 5. Der Transport aller Fleiſch- und Backwaaren, ingleichen der Mühlenfabrikate, vom Eintritt in den Stadt-Bezirk (§ 1) an bis zur erlangten ſchließlichen Abfertigung iſt, gleichviel, ob dergleichen Gegenſtände für den Stadt-Bezirk oder nur zum Durchgange durch dieſen beſtimmt ſind, lediglich auf den nachſtehend (§ 6) bezeichneten Steuerſtraßen, und zwar ohne Abweichung, ohne Aufenthalt und ohne irgend eine Veränderung, Vermehrung oder Verminderung zuläſſig.

Beim Transport des Viehes ſind die im § 73 ertheilten Vorſchriften zu befolgen.

b) Deren Bezeichnung.

§ 6. Die zum Transporte mahl- und ſchlachtſteuerpflichtiger Gegenſtände im Stadtbezirke geſtatteten Steuerſtraßen ſind folgende:

A. Zu Waſſer nach den Thoren.

a) auf der oberen Havel die Stromſtraße von dem Eintritt in den Stadtbezirk zwiſchen dem Eiswerder und der Stadt dem rechten Ufer folgend nach der Schleuſe und durch dieſelbe bis zur Ausladeſtelle, welche als ſolche auf dem Kolke bei dem Steuer-Expeditionsgebäude am Berliner Thore mit einer Tafel bezeichnet iſt,

b) auf der unteren Havel die Stromſtraße von dem Eintritt in den Stadtbezirk bei der Einmündung des Schlangengrabens bis zur Ausladeſtelle am Berliner Thore,

c) die Spree von dem Eintritt in den Stadtbezirk zwiſchen dem ſchwarzen und Schlangengraben bis

zur Mündung in die Havel, von wo ab dieſe nach der vorſtehenden Beſtimmung sub b) die Steuer-ſtraße bildet.

B. Zu Lande nach den Thoren.

a) die Potsdamer Chauſſee von dem Punkte an, wo ſie mit dem Pichelsdorfer Wege zuſammen-trifft, bis zum Potsdamer Thore,
b) der von Seeburg kommende Weg von dem Punkte an, wo er als Seeburgerſtraße mit den Grund-ſtücken der ehemaligen krummen Gärten beginnt, bis zum Potsdamer Thore,
c) die von Nauen kommende Chauſſee von da ab, wo ſie zwiſchen den Ruthenſteinen Nr. 2,13 und 2,14 in den Stadtbezirk eintritt, bis zum Pots-damer Thore,
d) die von Staaken und Seegefeld kommenden Wege von den in der Nähe ihres Zuſammentreffens liegenden Punkten ab, wo ſie in den Stadtbezirk eintreten, bis zum Potsdamer Thore,
e) der von Falkenhagen kommende Weg von da ab, wo die Grenzlinie des Stadtbezirks dieſen Weg in gleicher Höhe mit der Paſchker'ſchen Windmühle ſchneidet, durch die Vorſtadt bis zum Oranien-burger Thore,
f) die Schönwalder Chauſſee von dem Punkte an, wo ſie zwiſchen den Ruthenſteinen Nr. 0,29 und 0,30 in den Stadtbezirk eintritt, durch die Vorſtadt bis zum Oranienburger Thore,
g) die von Oranienburg kommende Straße von da ab, wo die Grenze des Stadtbezirks dieſe Straße bei der Schülerberger Schanze durchſchneidet, die Neuendorfer Straße entlang bis zum Oranien-burger Thore.
h) von der Paſchker'ſchen Windmühle die Falkenhage-ner Straße durch die Oranienburger Vorſtadt bis zum Oranienburger Thore,
i) der von Berlin kommende Damm von der ſchwar-zen Brücke an bis zum Berliner Thore.
k) die von Charlottenburg herführende Chauſſee von dem Feſtungs-Glacis ab bis zum Charlotten-burger Thore,
l) für den Eiſenbahn-Verkehr die Berlin-Hambur-ger Eiſenbahn von den beiden Punkten ab, wo ſie in den Stadtbezirk eintritt, bis zum Bahnhofe und von dieſem die Straße durch den Streeſow bis zum Charlottenburger Thore.

C. Von den Thoren bis zum Steuer-Amte.

a) von dem Potsdamer Thore durch die Pots-damer Straße über den Marktplatz und durch die breite Straße bis zum Steuer-Amte.
b) von dem Oranienburger Thore über den Fiſchdamm und den Behnitz in die breite Straße bis zum Steuer-Amte,
c) von dem Berliner Thore durch die Berliner- in die breite Straße bis zum Steuer-Amte,
d) von dem Charlottenburger Thore durch die Charlotten- in die breite Straße bis zum Steuer-Amte.

2. Verbot aller anderen Eingänge.

§ 7. Die Einbringung mahl- und ſchlachtſteuer-pflichtiger Gegenſtände auf anderen als den im § 6 bezeichneten Wegen iſt verboten.

Die Anfuhr und Ausladung von mahl- und ſchlacht-ſteuerpflichtigen Gegenſtänden auf dem Waſſerwege iſt nur bei der durch die Tafel bezeichneten Landeſtellen am Berliner Thore geſtattet.

3. Meldung und Stellung mahl- oder ſchlachtſteuer-pflichtiger Gegenſtände bei den Thor-Controlen.

a) Beim Eingange in den Stadt-Bezirk und beim Ausgange aus demſelben.

§ 8. Beim Eingange mit mahl- und ſchlachtſteuer-pflichtigen Gegenſtänden in die Stadt oder bei zu er-weiſendem Ausgange aus derſelben iſt vom Transpor-tanten an der Thor-Controle unaufgefordert anzuhalten. die Gegenſtände ſind nach Art, Gattung, Menge und Zahl der Frachtſtücke genau zu deklariren und mit den etwa dazu gehörigen Papieren zur Reviſion zu ſtellen.

Beim Eingange zu Waſſer muß der Führer des Waſſerfahrzeugs, wenn daſſelbe zu der im § 6 bezeich-neten Ladeſtelle gelangt iſt, die der Mahl- und Schlacht-ſteuer unterliegenden Gegenſtände nach Gattung, Menge und Zahl der Frachtſtücke unter Abgabe der dazu gehö-rigen Papiere dem Steuer-Amte unverzüglich anmelden und ſchriftlich angeben, was davon ausgeladen werden ſoll. Bevor das Steuer-Amt die Erlaubniß zum Ausladen mit Beſtimmung der Stunde und des Beam-ten, unter deſſen Aufſicht die Ausladung geſchehen ſoll, nicht ſchriftlich ertheilt hat, darf mit derſelben nicht vorgeſchritten werden.

b) Beim Eingange in den äußeren Stadtbezirk.

Auch diejenigen ſteuerpflichtigen Gegenſtände, welche für Steuerpflichtige im äußeren Stadtbezirk (§ 2) ein-gehen, ſind ohne Aufenthalt beim Land-Eingange zu-nächſt der betreffenden Thor-Controle, beim Waſſer-Eingange dem Steuer-Amte anzumelden und zur vor-geſchriebenen Abfertigung vorzuführen. Vor erfolgter ſteuerlicher Abfertigung dürfen dieſe Gegenſtände weder in die Wohnungen der Empfänger aufgenommen, noch innerhalb des inneren oder äußeren Stadt-Bezirks ge-werbsweiſe verkauft, oder feil gehalten oder darin nie-dergelegt werden.

c) Zu leiſtende Handreichungen.

Die zur Reviſion und Abfertigung nöthigen Hand-leiſtungen hat Deklarant nach der Anweiſung des Beam-ten zu verrichten oder verrichten zu laſſen.

D. Zeit für Eingang und Abfertigung.

1. Bei dem Steuer-Amte.

§ 9. Bei dem Steuer-Amte werden mahl- und ſchlachtſteuerpflichtige Gegenſtände täglich mit Ausſchluß der Sonn- und Feſttage, in folgenden Stunden abge-fertigt:

a) in den Monaten Oktober bis einſchließlich Februar,

Vormittags von 8 bis 12 und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr;
b) in den übrigen Monaten Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr.

2. Bei den Thor-Controlen.

§ 10. Die Thor-Controlen fertigen täglich ab:
a) in den Monaten October bis einſchließlich Februar von 6 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends;
b) in den übrigen Monaten von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends.

3. Weitere Beſtimmungen für die § 9 und 10 genannten Abfertigungs-Stellen.

§ 11. Nur innerhalb der Dienſtſtunden (§§ 9 u. 10) dürfen mahl- und ſchlachtſteuerpflichtige Gegenſtände, je nachdem dieſelben bei einer oder der anderen der daſelbſt genannten Dienſtſtellen der Abfertigung bedürfen, in den Stadtbezirk eingehen. Der Eingang muß ſo zeitig erfolgen, daß die Gegenſtände vor Ablauf der Dienſtſtunden bei derjenigen Steuer-Stelle, welche die ſchließliche Abfertigung zu ertheilen hat, eintreffen, jedoch kann auch in der für die Abfertigung nach § 9 geſchloſſenen Mittagszeit und Morgens eine Stunde vor Anfang der Dienſtſtunden der Zugang erfolgen; die ſteuerpflichtigen Gegenſtände müſſen aber dort unverändert bis zum Anfang der Dienſtſtunden verbleiben. Mühlenfabrikate, bei denen es zweifelhaft iſt, zu welchem Steuerſatze ſie gehören, können nur abgefertigt werden, ſo lange das Tageslicht ihre gründliche Reviſion zuläßt.

Zweiter Abſchnitt.

Mahlſteuer.

A. Mühlen-Aufſicht.

1. Deren Ausdehnung im Allgemeinen.

§ 12. Sämmtliche im Stadtbezirke und im äußeren Stadtbezirke (§ 1 und 2) vorhandenen oder ſpäter noch entſtehenden Mühlen ſind der Aufſicht der Steuerbehörde unterworfen, die nach Maßgabe der Lage der Mühle und des Mahlgutes, welches ſie gewöhnlich fördert, eine beſondere oder allgemeine iſt.

2. Nach Verſchiedenheit der Mühlen.

a. Mühlen unter beſonderer Aufſicht.

§ 13. Unter der beſonderen Aufſicht der Steuer-Behörde ſtehen für jetzt:
1) die im Stadtbezirke belegenen Mühlen;
 a) die unmittelbar vor dem Potsdamer Thore belegene Waſſermühle des Schulze,
 b) die Bockwindmühle des Paſchker vor dem Oranienburger Thore;
2) im äußeren Stadtbezirke:
 a) die Liepe'ſche Bockwindmühle,
 b) die holländiſche Windmühle des Müller, vormals Ehling,
 c) die holländiſche Windmühle des Franke,
 d) " " " Schulze.

Was bei der Benutzung und dem Betriebe dieſer Mühlen zu beobachten iſt, enthalten die §§ 18—35 und 37—54, ſoweit nicht beſondere Beſtimmungen für einzelne Mühlen gegeben ſind.

b. Mühlen unter allgemeiner Aufſicht.

§ 14. Einer allgemeinen Aufſicht der Steuerbeamten ſind, wenn ein Anderes nicht beſonders beſtimmt wird, die Mühlen, welche künftig im äußeren Stadtbezirk (§ 2) etwa erbaut werden ſollten, unterworfen; für Benutzung und Betrieb derſelben ſind die Beſtimmungen in den §§ 36 und 55 maßgebend.

c. Privatmühlen.

§ 15. Für Mühlen zum Privatgebrauch, ſoweit ſolche überhaupt zuläſſig ſind, kommen die für jeden Fall erlaſſenen beſonderen Vorſchriften zur Anwendung.

d. Mühlen für andere Zwecke.

§ 16. Mühlen, welche nicht dazu eingerichtet und beſtimmt ſind, Mahlgut aus Körnern zu bereiten, dürfen dazu ohne Beiſtimmung der Steuer-Behörde auch ferner nicht eingerichtet und benutzt werden und ſtehen in dieſer Beziehung unter Aufſicht derſelben.

e. Neuentſtehende Mühlen.

§ 17. Neue Mühlen dürfen im inneren und im äußeren Stadtbezirke nur mit Vorwiſſen der Steuerbehörde angelegt werden, welche vorher beſtimmen wird, wie ſolche neue Anlagen in Bezug auf die Mahlſteuer zu behandeln ſind.

B. Behandlung der unter beſonderer Aufſicht ſtehenden Mühlen.

1. Allgemeine Beſtimmungen.

a. Steuer-Entrichtung.

§ 18. Von dem ſteuerpflichtigen Mahlgute, welches auf den unter beſonderer Controle ſtehenden (§ 13) und den künftig darunter zu ſetzenden Mühlen bereitet werden ſoll, muß, ſoweit nicht Ausnahmen beſonders nachgegeben, vorher die Körnerſteuer nach § 3 des Mahl- und Schlachtſteuer-Geſetzes vom 30. Mai 1820 entrichtet werden.

b. Mahlſcheine.

aa. Deren Erforderniß.

§ 19. Alles Mahlgut dieſer Mühlen, es ſei ſteuerpflichtig oder ſteuerfrei, muß mit genau damit übereinſtimmenden Mahlſcheinen (Mahl-Verſteuerungs- oder Mahl-Freiſcheinen) verſehen ſein, welche das Steuer-Amt ertheilt, inſoweit darüber im § 35 nichts Anderes beſtimmt iſt.

bb. In Beziehung auf Menge der Körner.

§ 20. Ueber weniger als einen Viertel-Centner und mehr als 48 Ctr. Getreide wird ein Mahlſchein nicht ausgefertigt. Wer gleichzeitig mehr als 3 Centner zur Mühle bringt, kann nach ſeiner Wahl einen oder mehrere Mahlſcheine nehmen, einzeln jedoch nicht unter 3 Ctr.

cc. In Beziehung auf Körnergattung.

§ 21. Ueber Getreidearten, welche verſchiedenen Steuerſätzen unterliegen, werden verſchiedene Mahlſcheine ausgefertigt, alſo beſondere für Körner, welche dem höheren Steuerſatze unterliegen und beſondere über ſolche, welche nach dem niedrigeren Satze verſteuert werden. Wer Körner von verſchiedenen Steuerſätzen in Ver-

Digitized by Google

miſchung mahlen laſſen will, muß von dem ganzen Gemenge, auch wenn die Beimengung von Körnern zum erſten Satze nur gering wäre, den höchſten Steuerſatz entrichten.

§ 22. Getreide, welches zu Branntwein-Schroot beſtimmt iſt, muß vor Abſendung zur Mühle mindeſtens zum ſechszehnten Theile mit gemalzten Körnern gemiſcht ſein. Auch muß alles nicht zum Brauen beſtimmte und verſteuerte Malz mindeſtens zum ſechszehnten Theile mit ungemalztem Roggen gemiſcht ſein. Eine ſtärkere Miſchung zu fordern, bleibt der Steuerbehörde vorbehalten. (cfr. § 31 und Anhang.)

c. Transport zu und aus den Mühlen.

§ 23. Getreide zur Mühle und Mahlgut aus derſelben darf nur in den Stunden, welche § 56 der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 vorſchreibt und § 9 dieſes Regulativs bezeichnet, angenommen und verabfolgt werden. Die Anfuhr zum Steuer-Amte kann auch in den Mittagsſtunden und Morgens eine Stunde vor deſſen Oeffnung erfolgen. Die betreffenden Gegenſtände müſſen jedoch dort unverändert bis zur Oeffnung der Expedition verbleiben. Diejenige Getreidemenge, worauf ein Mahlſchein lautet, muß zuſammen zur Mühle und das daraus gefertigte Mahlgut zuſammen aus der Mühle gehen. Das Getreide muß jedenfalls am Tage der Verſteuerung zur Mühle gebracht werden und zwar, iſt es in den Vormittagsſtunden bis 11 Uhr verſteuert, am Vormittage, ſonſt am Nachmittage. Aeltere Mahlſcheine darf der Müller nicht annehmen, wenn nicht von dem Bezirks-Ober-Controleur oder dem Steuer-Amte eine Ausnahme zugeſtanden iſt. Soweit für das fertige Mahlgut eine Verwiegung vorgeſchrieben worden, iſt daſſelbe unmittelbar nach der Entnahme aus der Mühle dem Steuer-Amte und zwar nach vorgängiger Geſtellung bei der Thor-Controle am Königsthore, unverändert zuzuführen. Nach erfolgter Rückverwiegung dient der Mahlſchein dem Mahlgute bis zum Beſtimmungs-Orte als Transport-Ausweis, und es hat der Transport-Führer ſich während des Transports auf Verlangen der Reviſion der Beamten zu unterwerfen.

d. Bezeichnung der Säcke.

§ 24. Die Säcke mit Körnern oder Mahlgut müſſen mit dem vollſtändig ausgeſchriebenen Namen des Mahlgaſtes und ſeines Wohnortes in großen ſchwarzen Buchſtaben deutlich bezeichnet ſein. Dieſe Bezeichnung müſſen die Säcke nicht bloß in der Mühle und beim Transport des Getreides zu derſelben und zur amtlichen Abfertigung, ſondern auch beim Transport aus der Mühle haben. Für die Befolgung dieſer Vorſchrift iſt ſowohl der Müller, als auch der Mahlgaſt verhaftet.

e. Gewichts-Verhältniß des fertigen Mahlgutes zu den Körnern.

§ 25. Bei der Rückwiegung des fertigen Mahlguts gelten folgende Sätze für das zurückkommende Fabrikat im Vergleiche zu den verſteuerten Körnern und zwar ohne Rückſicht auf etwa vorhergegangene Anfeuchtung

a) von 1 Ctr. Weizen: geſchrootet 99 Pfd. Schroot, gebeutelt 84 Pfd. Mehl, 11 Pfd. Kleie, 2 Pfd. Steinmehl und Abgang,

b) von 1 Ctr. Roggen: geſchrootet 99 Pfd. Schroot, gebeutelt 85 Pfd. Mehl, 10 Pfd. Kleie, 3 Pfd. Steinmehl und Abgang,

c) von 1 Ctr. Gerſte: geſchrootet 99 Pfd. Schroot, gebeutelt 83 Pfd. Mehl, 12 Pfd. Kleie, 2 Pfd. Steinmehl,

d) von 1 Ctr. Haſer geſchrootet 98 Pfd. Schroot,

e) von 1 Ctr. Gerſte zu Graupe:

1) feine Graupe 13 Pfd., Mehl 33 Pfd., Futterſchroot 37 Pfd.,

2) mittlere Graupe 42 Pfd., Mehl 14 Pfd., Futterſchroot 37 Pfd.,

3) gewöhnliche Graupe 62 Pfd., Mehl 9 Pfd., Futterſchroot 21 Pfd.,

4) geriſſene Graupe 37 Pfd., Grütze und Gries 7 Pfd., Mehl 25 Pfd., Spälen 18 Pfd.

Für das Fabrikat aus Mahlpoſten, welches zum Backen von Commisbrot für Militair und die Strafanſtalt verwendet wird, vom Ctr. Roggen gebeutelt 94 Pfd. Mehl, 3 Pfd. Kleie, 3 Pfd. Abgang. Findet ſich mehr vor, ſo tritt den Umſtänden nach Verſteuerung des Uebergewichtes nach den Sätzen der Eingangsſteuer und außerdem, wenn das Geſammtgewicht des gefertigten Mahlguts einſchließlich des Abganges, das auf dem Mahlſcheine angegebene Körnergewicht überſchreitet oder ſonſt Thatſachen vorliegen, welche auf eine Steuer-Verkürzung deuten, Strafverfahren ein.

2. Abfertigung zu den unter beſonderer Aufſicht ſtehenden Mühlen.

a. Steuerpflichtiges Mahlgut.

aa. Anmeldung.

§ 26. Wer ſteuerpflichtiges Mahlgut auf den unter beſonderer Aufſicht ſtehenden Mühlen (§ 13) bereiten laſſen will, meldet daſſelbe dem Steuer-Amte mündlich oder ſchriftlich an, wobei anzugeben iſt:

a) der Name des Eigenthümers der Körner,

b) deren Gattung,

c) deren zuverläſſig ermitteltes Gewicht mit Einſchluß des Sackes und der etwaigen Anfeuchtung, indeß mit Ausſchluß der Mahlmetze, welche nicht mit zu verſteuern iſt und abgeſondert zur Mühle gehen muß,

d) die Zahl der Säcke, in welchen ſich die Körner befinden,

e) was daraus bereitet werden ſoll,

f) zu welcher Mühle die Körner beſtimmt ſind.

bb. Verſteuerung und Bezettelung.

§ 27. Auf Grund dieſer Anmeldung (§ 26) fertigt das Steuer-Amt, wenn ihm die Körner zur Reviſion und Verwiegung nicht geſtellt zu werden brauchen, worüber daſſelbe zu beſtimmen hat, nach geleiſteter Verſteuerung den Mahl-Verſteuerungsſchein aus und übergiebt denſelben dem Mahlgaſt, welcher mit dieſer Bezettelung das Getreide zur Mühle zu bringen hat. Hat die Geſtellung und Verwiegung einer Mahlpoſt bei dem Steuer-Amte ſtattgefunden, ſo füllt letzteres den mit dem Mahlverſteuerungsſcheine verbundenen Waageſchein unter Angabe der Nummer des Waage-Regiſters aus und nimmt denſelben als Regiſterbelag nach ſich.

§ 28. Hat die Geſtellung und Verwiegung der Mahlpoſt bei dem Steuer-Amte nicht ſtattgefunden, ſo hat der Müller unter eigner Verantwortlichkeit (§ 29) das Gewicht durch Verwiegung, ſowie die Gattung der Körner ſelbſt zu prüfen und den Waageſchein, welcher in dieſem Falle bis zur vorſchriftlichen Rückverwiegung mit dem Verſteuerungsſcheine vereinigt bleibt, unter ſeiner Unterſchrift auszufüllen. Findet ſich bei der Nachverwiegung auf der Mühle ein Uebergewicht von $\frac{1}{16}$ Ctr. oder mehr auf die ganze im Mahlſcheine angegebene Körnermenge, ſo muß dieſes Uebergewicht ſofort zurückgenommen oder nachträglich und zwar innerhalb der erſten 24 Stunden nach Ankunft der Körner auf der Mühle bei dem Steuer-Amte gemäß § 26 gemeldet und verſteuert und der darauf zu empfangende Mahlſchein innerhalb derſelben 24 Stunden ebenfalls zur Mühle gebracht werden. Bevor dies nicht geſchehen iſt, darf von der ganzen Körnerpoſt nichts zum Vermahlen aufgeſchüttet werden (§ 41).

cc. Folgen einer unrichtigen Anmeldung.

§ 29. Finden ſich bei der Prüfung der Anmeldungen (§§ 26. 27) Unrichtigkeiten im Gewicht, Menge, Gattung der Mahlpoſt oder ſonſtige Abweichungen, ſo wird der Schuldige zur Verantwortung und Strafe gezogen.

dd. Verwiegung des fertigen Mahlgutes.

§ 30. Das Mahlgut aus den verſteuerten Körnern muß mit dem dazu gehörigen Mahlſcheine unmittelbar aus der Mühle der Thor-Controle des Eingangsthores geſtellt werden. Dieſe vermerkt Zeit des Eingangs und Anzahl der Säcke auf dem Mahlſcheine und ſetzt das Gut nach Umſtänden unter Verſchluß. Demnächſt geht daſſelbe ohne Aufenthalt nach dem Steuer-Amte, welches daſſelbe revidirt, verwiegt und auf dem Mahlſcheine das Rückgewicht vermerkt. Von der Rückverwiegung kann jedoch das für nicht gewerbetreibende Bewohner des Stadtbezirkes außerhalb der Ringmauer auf Windmühlen gefertigte Mahlgut dann, wenn es in die Behauſung des Mahlgaſtes gelangen kann, ohne die Stadt zu berühren, vom Steuer-Amte befreit werden.

b. Branntwein- und Braumalzſchroot.

§ 31. Getreide und Malz zu Branntwein- und Braunſchroot für Einwohner des inneren Stadtbezirks iſt nach Vorſchrift des § 26 dem Steuer-Amte, jedoch ſchriftlich anzumelden, welches dieſer Anmeldung gemäß einen Mahlfreiſchein ertheilt; im Uebrigen kommen die §§ 26, 27 und 28 mit der Maßgabe zur Anwendung, daß was dort von den Mahl-Verſteuerungsſcheinen geſagt iſt, hier von den Mahlfreiſcheinen gilt. Das von der Mühle kommende Schroot wird nach § 30 behandelt und das Rückgewicht des Branntwein-Schroots vor deſſen Verabfolgung an den Declaranten in das mit vorzulegende Schrootbuch des betreffenden Branntweinbrenners eingetragen. Bei denjenigen Brauereien, welche Malzſchrootbeſtände halten, wird, nachdem die mit Malzſchrot gefüllten Säcke amtlich verſiegelt worden, das Gewicht derſelben und ihre Anzahl in das mit vorzulegende Contobuch eingetragen. (Vorſtehende Beſtimmungen finden auf das zur Bierfabrikation beſtimmte Mahlgut, ſo lange die Braumalzſteuer in Spandau im Wege der Mahlſteuer erhoben wird, keine Anwendung, vielmehr gelten hierfür die Vorſchriften des Anhangs dieſes Regulativs.)

c. Landmahlgut.

§ 32. Das Mahlgut der zur Entrichtung der Mahlſteuer nicht verpflichteten Bewohner des äußeren Stadtbezirks und der weiter von der Stadt entlegenen Gegend wird Landmahlgut genannt.

§ 33. Soll Landmahlgut auf einer der im § 13 genannten Mühlen vermahlen werden, ſo iſt ſolches bei dem Steuer-Amte anzumelden (§ 26), welches einen Mahlfreiſchein ausſtellt und mit demſelben das Getreide zur Mühle weiſet.

§ 34. Landmahlgut kann jedoch zu den im § 13 benannten Mühlen auch mit Mahlfreiſcheinen gelangen, welche der Orts-Vorſtand aus dem Wohnorte des Mahlgaſtes auf dem dazu von der Steuerbehörde zu liefernden Druck ertheilt, und worin der Tag und Ort der Ausſtellung, die Gattung und Menge der Körner, nach Gewicht oder Scheffelzahl, die Zahl der Säcke und der Name der Mühle angegeben, auch beſcheinigt ſein muß, daß das Mahlgut wirklich demjenigen gehört, auf deſſen Namen es zur Mühle kommt.

§ 35. Der Müller iſt in beiden Fällen (§ 33 und § 34) für die Richtigkeit der angegebenen Menge verantwortlich und hat das von ihm ermittelte Gewicht ſolcher Mahlpoſten, welche nur nach Gemäß auf den Mahlſcheinen angegeben ſind, auf dieſen ſofort bei der Ankunft in der Mühle zu vermerken. Nach vollendeter Bereitung geht das Landmahlgut für jeden Mahlſchein zuſammen und ohne daß von dem Fabrikate etwas auf der Mühle zurückbleiben darf, mit dem Mahlfreiſchein bezettelt aus der Mühle und auf dem kürzeſten Wege aus dem äußeren Stadtbezirk, oder wenn die Wohnung des Mahlgaſtes in demſelben liegt, nach dieſer. Das Steuer-Amt kann jedoch von den Mahlgäſten die Entnahme eines Mahlfreiſcheins und die Stellung des fertigen Fabrikats zur Rückverwiegung nach Maßgabe der Beſtimmung des § 30 verlangen. Werden die Sätze für das Rückgewicht (§ 25) nicht erreicht, ſo muß für das Fehlende die Eingangsſteuer erlegt werden.

C. Behandlung der unter allgemeiner Aufſicht ſtehenden Mühlen.

1. Form der Steuer-Entrichtung.

§ 36. Alles ſteuerpflichtige Mahlgut, welches die unter allgemeiner Aufſicht ſtehenden Mühlen für Bewohner des Stadtbezirks bereiten, wird zur Körner-Verſteuerung nicht zugelaſſen, ſondern unterliegt der Eingangsſteuer nach § 15 des Geſetzes vom 30. Mai 1820 und den Vorſchriften des § 86 und der folgenden dieſes Regulativs. Dagegen müſſen die ſteuerpflichtigen Bewohner des äußeren Stadtbezirks (§ 2) vor Beſchickung dieſer Mühlen die Körnerſteuer unter Beobachtung der § 18 und folgende ertheilten Beſtimmungen entrichten, jedoch kann die Ertheilung des Mahlſcheins

auf bloße Declaration und ohne Geſtellung der Körner und des Gemahls erfolgen.

2. Bezeichnung der Säcke.

Was im § 24 über die Bezeichnung der Säcke angeordnet worden, findet auch auf alles Mahlgut Anwendung, welches auf Mühlen, die unter allgemeiner Controle ſtehen, verarbeitet wird.

D. Pflichten der Müller, deren Mühlen unter beſonderer Aufſicht ſtehen.

1. Allgemeine Pflichten.

§ 37. Der Müller in den unter beſonderer Aufſicht ſtehenden Mühlen (§ 13) iſt für die Befolgung der Vorſchriften §§ 18, 19, 21, 22, 23, 24, 25, 27 und 35 mitverhaftet. Außerdem gelten für ihn die folgenden Beſtimmungen:

2. Anzeige über vorkommende Beſitzveränderungen.

§ 38. Sobald die Mühle durch Verkauf, Verpachtung oder auf irgend eine andere Weiſe an einen anderen Inhaber übergeht, iſt Letzterer verpflichtet, davon ſofort und bevor der Betrieb der Mühle für ſeine Rechnung beginnt, dem Steuer-Amte ſchriftliche Anzeige zu machen.

3. Abtheilung der Mühlenräume.

§ 39. In den Mühlenräumen, zu welchen für Bockwindmühlen auch der äußere Platz unter derſelben nebſt dem durch Pfähle bezeichneten Bereiche des Kehrbaums gehört, werden von dem Mühlen-Inhaber unter Beiſtimmung eines Ober-Beamten verſchiedene Abtheilungen beſtimmt und zwar ſo, wie der Raum dieſe Abſonderung geſtattet: auch ſind die Abtheilungen nach näherer Anweiſung der Steuer-Behörde mit Tafeln zu bezeichnen:

a) für ſteuerpflichtige Körner nach dem Satze von 20 Sgr. Hauptſteuer für den Centner;
b) für ſteuerpflichtige Körner nach dem Satze von 5 Sgr. Hauptſteuer für den Centner;
c) für Mahlgut aus Körnern zu a;
d) für dergleichen aus Körnern zu b;
e) für Branntwein- und Brau-Schroot und das Getreide dazu;
f) für Land- und Freimahlgut;
g) für Mahlgut aus Körnern zu f;
h) für mit Beſchlag belegtes Getreide und Mahlgut;

An Anderen Orten, als in dieſen Räumen, darf weder Getreide noch Mahlgut aufbewahrt werden, auch jede Gattung nur in dem dafür beſtimmten Raume.

4. Mühlen-Beſchreibung.

§ 40. Ueber die innere Einrichtung der Mühle, die Zahl ihrer Gänge, zu welchen Gattungen von Mahlgut der eine oder der andere Gang etwa ausſchließlich beſtimmt iſt, über die mit der Mühle in Zuſammenhang ſtehenden Räume, ſowie deren Abtheilungen nach den Beſtimmungen des § 39, ob der Müller einen Handel mit Mahlgut betreibt, wo dies geſchieht, namentlich auch wo die Beſtände aufbewahrt werden, wird eine, durch eine einfache, lineariſche Zeichnung verdeutlichte Beſchreibung doppelt aufgenommen, ſolche von dem Müller und einem Ober-Beamten unterſchrieben und ein Exemplar davon an einem von Letzterem zu beſtimmenden Orte in der Mühle angeheftet, das zweite aber dem Steuer-Amte abgeliefert. Die Erneuerung dieſer Beſchreibung muß geſchehen, ſo oft das Bedürfniß dazu vom Bezirks-Ober-Controleur erkannt wird. Veränderungen gegen dieſe Beſchreibung iſt der Müller verpflichtet, vor deren Ausführung dem Steuer-Amte ſchriftlich anzuzeigen.

5. Vergleichung des Mahlguts mit dem Mahlſcheine.

§ 41. So wie Körner zur Mühle gebracht werden, muß der Müller den Mahlſchein empfangen und nachſehen, ob die Körner der Gattung und Menge nach damit übereinſtimmen. Findet ſich hierbei irgend eine Abweichung, ſo muß der Müller die Annahme des Mahlguts verſagen, oder daſſelbe ſofort auf den für Confiscate beſtimmten Platz zurückſtellen und gleichzeitig dem Steuer-Amte zur Unterſuchung Mittheilung machen. In gleicher Art iſt zu verfahren, wenn auf den Säcken die § 24 vorgeſchriebene Bezeichnung fehlt.

6. Verfahren mit den Mahlſcheinen.

§ 42. Wenn das Getreide zur Mühle gebracht und richtig befunden worden iſt, wird der Mahlſchein dem Kropfe eines der zur Mahlpoſt gehörigen Säcke angebunden. Die Säcke, ſoweit ſie zu einem und demſelben Mahlſchein gehören, müſſen mit ihrer Bezeichnung nach vorn ſo lange ſtets zuſammengeſtellt ſein als während der Verarbeitung ihres Inhalts durch dieſe ſelbſt nicht eine Trennung nöthig iſt. Sobald mit der Aufſchüttung des Getreides auf den Mahlgang der Anfang gemacht iſt, wird der Mahlſchein an den Gang geheftet und verbleibt dort während der Bereitung, welche durch Zwiſchenpoſten nicht unterbrochen werden darf. Iſt das Mahlgut fertig, ſo muß der Mahlſchein wieder an den Kropf eines der dazu gehörenden Säcke befeſtigt werden, bis ſelbiges die Mühle verläßt.

§ 43. Die unter den Mahlſcheinen befindlichen, mit I., II., III. und IV. bezeichneten Abtheilungen werden bei folgenden Handlungen abgeſchnitten:

a) die mit I. bezeichnete Abtheilung, ſobald das Getreide zur Mühle gebracht, unterſucht und der Gattung und Menge nach richtig befunden iſt;
b) die mit II. bezeichnete Abtheilung, ſobald die Bereitung oder das Abmahlen anhebt und die erſte Aufſchüttung auf den Gang erfolgt;
c) die mit III. bezeichnete Abtheilung, ſobald die Bereitung vollendet iſt, und
d) die mit IV. bezeichnete Abtheilung, wenn das Mahlgut aus der Mühle abgelaſſen wird.

Wird Getreide zum Spitzen aufgeſchüttet, ſo wird die mit II. bezeichnete Abtheilung nur bis zur Hälfte eingeſchnitten und erſt vom Zettel getrennt, wenn die wirkliche Vermahlung beginnt. Geht endlich das Mahlgut aus der Mühle, ſo muß der Mahlſchein, von dem nun die Abtheilungen I. bis IV. getrennt ſind, das Mahlgut begleiten und iſt der Müller dafür verantwortlich, daß der Mahlſchein dem Transportführer übergeben werde.

7. Dauer der Gültigkeit der Mahlſcheine.

§ 44. Die Mahlſcheine ſind in der Regel auf zehn Tage gültig, ſo daß am zehnten Tage nach Ausſtellung des Scheins das Fabrikat aus der Mühle geſchafft werden muß. Nur für Mahlgutpoſten von mehr als 10 Centner Gewicht für Gewerbetreibende kann ein Mahlſchein mit einer Mahlfriſt von 14 Tagen ertheilt werden. Wird das Innehalten dieſer Friſt durch unvermeidliche Umſtände verhindert, ſo muß der Müller die Verlängerung der Mahlſcheine vor ihrem Ablaufe bei dem Steuer-Amte nachſuchen, welches, wenn das Bedürfniß anerkannt wird, die Verlängerung auf dem vorzulegenden Mahlſcheine vermerkt. Für Landgemahl bedarf es keiner Friſtverlängerung des Steuer-Amtes, dieſelbe kann auch von den Reviſionsbeamten bei ihrer Anweſenheit auf der Mühle bewirkt werden. Für die Einhaltung der zur Gültigkeit der Mahlſcheine vorgeſchriebenen Friſt, iſt neben dem Müller auch der Mahlgaſt inſoweit verhaftet, daß beide gemeinſchaftlich für die rechtzeitige Abfuhr des fertigen Mahlguts von der Mühle zu ſorgen haben. Ergiebt ſich demnach, daß zwar die Bereitung des Mahlguts rechtzeitig erfolgt, die Abfuhr des Fabrikats aber über die Dauer der Gültigkeit des Mahlſcheins verzögert worden iſt, ſo wird außer dem Müller auch der Mahlgaſt in Anſpruch genommen und es treffen die Folgen der begangenen Ordnungswidrigkeit ſodann denjenigen, dem die verzögerte Abfuhr zur Laſt fällt.

8. Eigenes Mahlgut des Müllers.

§ 45. Für das eigene Mahlgut des Müllers werden nur auf einen Tag gültige Mahlzettel gegeben, ſo daß am Tage der Ausſtellung die Bereitung vollendet und das Mahlgut aus der Mühle geſchafft ſein muß. Für die Graupen- und Gries-Bereitung kann jedoch hiervon in geeigneten Fällen auf geſtellten Antrag eine Ausnahme bewilligt werden.

9. Getreide-Beſtände des Müllers.

§ 46. Die Getreide-Beſtände des Müllers — mit Ausſchluß der Mahlmetzen — (§ 47) müſſen außerhalb der Mühlenräume befindlich ſein und unterliegen keiner Controle, wenn ſie nicht in ſolchen Räumen lagern, welche mit den Mühlenräumen zuſammenhängen. Findet aber eine Lagerung in häuslichen, mit den Mühlenräumen zuſammenhängenden Räumen ſtatt, ſo ſind die Getreide-Beſtände des Müllers, von denen übrigens niemals etwas im Mühlenraume ſelbſt ohne Mahlſchein ſich befinden darf, der Controle unterworfen, und iſt in dieſer Beziehung der Müller verpflichtet, ein Notizbuch nach Anweiſung des vorgeſetzten Haupt-Steuer-Amts über ſeine Getreide-Beſtände zu führen und darin jeden Zu- und Abgang ſofort zu bemerken. Auch iſt der Müller gehalten, dieſes Notizbuch und die betreffenden Getreide-Beſtände den revidirenden Steuerbeamten auf Erfordern jederzeit vorzuzeigen und für die etwa nöthigen Ermittelungen der Menge dieſer Getreide-Beſtände ausreichend Hülfe zu gewähren.

10. Mahlmetze.

§ 47. Wird der Mahllohn in Körnern durch die ſogenannte Mahlmetze entrichtet, ſo muß dieſe, weil ſ[ie] nicht mit verſteuert wird, ſondern erſt dann der [Ver]ſteuerung unterliegt, wenn der Müller ſie vermah[len] will, von den für den Mahlgaſt zu verarbeiten[den] Körnern abgeſondert dem Steuer-Amte zur Abfertigu[ng] angemeldet und zur Mühle gebracht werden. Bei d[er] Rückverwiegung wird dann auf die Mahlmetze, welc[he,] wenn der Müller ſie in den Mühlenraum aufnehme[n] will, ſofort nach der Ankunft in der Mühle in ein[en] unter Mitverſchluß der Steuer-Behörde ſtehenden Me[tz]kaſten gebracht werden muß, keine Rückſicht genommen. Der Metzkaſten wird von Zeit zu Zeit nach vorgängig[er] Anzeige beim Steuer-Amte in Gegenwart eines Steuer-Beamten geleert und deſſen Inhalt aus dem Mühlenraume geſchafft.

11. Stein- und Staubmehl.

§ 48. Das Stein- und Staubmehl darf gleich[falls] nur in einem unter beſonderen Mitverſchluß der Steu[er-]Behörde ſtehenden Kaſten in der Mühle aufbew[ahrt] werden. Dieſer Kaſten wird von Zeit zu Zeit u[nter] amtlicher Aufſicht geleert und die darin enthalte[nen] Beſtände werden ſogleich aus der Mühle entfernt.

12. Mahlgut-Vorräthe.

§ 49. Weder für den eigenen Bedarf, noch für [den] Handel mit Mühlen-Fabrikaten darf Mahlgut in [den] Mühlenräumen aufbewahrt werden.

13. Handel mit Mehl- oder anderen Mühlen-Fabrikaten.

§ 50. Der Müller hat, wenn er Mahlgut zu[m] Verkauf oder zum Tauſch bereiten oder Beſtellung au[f] Mehl oder auf Getreide zu Mehl annehmen, oder über[-]haupt mit Mühlen-Fabrikaten Handel treiben will, [die] Vorſchriften der §§ 98—102 zu beachten.

14. Mühlen-Reviſion.

§ 51. Die Mühle mit den dazu gehörigen Räu[men] muß für die Steuer-Beamten in den Stunden [von] 6 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends ſtets geöffnet [ſein.] Auch außer dieſen Stunden iſt den Beamten der [Zu]tritt in die Mühle geſtattet, ſo lange dieſelbe im Gan[ge] iſt. Wird am Abende oder während der Nacht der [Zu]gang zur Mühle verſchloſſen, ſo muß ein Kling[elzug] oder eine andere Vorrichtung vorhanden ſein, dur[ch] welche die Steuer-Beamten ſich ankündigen. Auf d[as] von denſelben gegebene Zeichen iſt ihnen ungeſäumt [zu] öffnen. Der Müller und ſeine Leute haben den Bean[m]ten über alles, worüber ſie des Dienſtes wegen Au[s]kunft fordern, ſolche zu ertheilen, auch die Vorkehru[n]gen und Handleiſtungen zu beſchaffen, welche für d[ie] Mühlenaufſicht der Beamten, einſchließlich der von ihne[n] erforderlich erachteten Nachwiegungen, nöthig ſind. Ins[]beſondere haben der Müller und ſeine Leute, wenn d[ie] Verwiegung einer im Betriebe befindlichen Mahlp[oſt] nöthig befunden wird, die Mühle auf Verlangen d[er] Steuerbeamten ſofort anzuhalten und alle für dieſen Zwe[ck] erforderlichen Vorrichtungen unverweigerlich zu leiſten.

15. Mühlen-Regiſter.

§ 52. Ueber das zur Mühle gelangende Mahlg[ut]

… der Müller ein Regiſter, das Mühlen-Regiſter zu führen. Wird die Mühle auch durch Landmahlgut benutzt, ſo wird daſſelbe in zwei Abtheilungen, von denen die eine für das ſteuerpflichtige, die andere für das ſteuerfreie Mahlgut beſtimmt iſt, geführt. In dieſes Regiſter iſt jede neue Mahlpoſt ſofort nach Aufnahme in die Mühle unter einer fortlaufenden Nummer mit Hinweiſung auf die Nummer des Mahlſcheins einzutragen und der Abgang ſogleich nach der Entfernung aus der Mühle zu vermerken. Die Form und ſpecielle Einrichtung dieſes Regiſters beſtimmt das Haupt-Zoll-Amt.

16. Mühlen-Reviſions-Buch.

§ 53. Das Steuer-Amt hält für jede unter Steuer-Aufſicht ſtehende Mühle ein Buch, in welches jede Reviſion mit demjenigen, was dabei zu bemerken, von den Beamten nach der Zeitfolge niedergeſchrieben wird. Dieſes Buch wird an den vom Bezirks-Ober-Controleur dazu beſtimmten Orte in der Mühle niedergelegt und der Müller iſt dafür verantwortlich, daß es jederzeit unbeſchädigt vorhanden ſei.

17. Verſchluß der Mühlen.

§ 54. Die Mühle kann, wenn ſie auf längere Zeit außer Betrieb kommt, unter amtlichen Verſchluß geſetzt werden.

E. Pflichten der Müller, deren Mühlen unter allgemeiner Controle ſtehen.

§ 55. Für die Inhaber der unter allgemeiner Aufſicht ſtehenden Mühlen kommen die Beſtimmungen der §§ 36, 38, 40, 50, 51, 53, 54 zur Anwendung mit der Maßgabe, daß die im § 40 angeordnete Beſchreibung die im § 39 vorgeſehenen, verſchiedenen Abtheilungen der Mühlenräume nicht, ſondern nur die beiden Abtheilungen

a) für Körner und Gemahl mit Mahlſcheinen,
b) für dergleichen ohne Mahlſcheine

nachzuweiſen hat. In Anſehung des mit Mahlſcheinen zur Mühle zu bringenden Mahlguts, hat der Müller die Beſtimmungen der §§ 28, 41 bis 44 zu befolgen. Es bleibt nach den Umſtänden vorbehalten, dieſe Mühlen unter beſondere Aufſicht zu ſtellen, oder diejenigen Controlen anzuordnen, welche zur Sicherung des Mahlſteuer-Intereſſes für nothwendig erachtet werden möchten.

Dritter Abſchnitt.

Schlachtſteuer.

A. Im Stadtbezirke.

1. Gewerbliches Schlachten.

a. Anzeige der Gewerbsräume.

§ 56. Jeder Schlächter giebt vor Beginn des Gewerbes dem Steuer-Amte eine ſchriftliche Anmeldung darüber ab, wo ſeine Viehbeſtände ſich befinden, wo die Schlachtungen geſchehen, wo die Fleiſchbeſtände und die Felle aufbewahrt werden ſollen. Er iſt an genaue Beobachtung ſeiner Declaration ſo lange gebunden, als ſolche nicht durch fernere ſchriftliche Anzeige an das Steuer-Amt abgeändert worden iſt, oder dieſes nicht in beſonderen Fällen eine Ausnahme ausdrücklich geſtattet hat. In gemeinſchaftlichen Räumen, z. B. Scharren oder Kellern, hat jeder Schlächter oder Händler mit Fleiſch oder Fleiſchwaaren den ihm gehörenden Raum mit ſeinem Namen deutlich zu bezeichnen und das dies geſchehen, gleich in der abzugebenden Anmeldung zu bemerken.

b. Anzeige, ob nach Stückſätzen oder nach Gewicht verſteuert werden ſoll.

§ 57. Vor dem Antritt eines jeden Kalender-Vierteljahres hat jeder Schlächter dem Steuer-Amte ſchriftlich anzuzeigen, ob er das zu ſchlachtende Vieh nach dem Gewichte (§ 65) oder ob und welche Viehgattungen er nach dem Stückſatze (§ 64) verſteuern will. Dieſe Erklärung iſt alsdann auf die Dauer des betreffenden Vierteljahres für ihn verbindlich, ſo daß er während deſſelben nicht mehr die Wahl hat, ob er nach dem Stückſatze oder nach dem Gewichte verſteuern will. Von demjenigen Gewerbtreibenden, welcher in der beſtimmten Friſt keine Erklärung abgegeben hat, wird angenommen, daß er von der Zulaſſung zur Verſteuerung nach Stückſätzen keinen Gebrauch machen wolle. Wenn zwei oder mehrere Schlächter die eine oder die andere Viehgattung gemeinſchaftlich ſchlachten, ſo müſſen ſie ſämmtlich über Gewichts- oder Stückverſteuerung der betreffenden Viehgattung eine übereinſtimmende Erklärung abgeben. Das Recht auf Zulaſſung zur Verſteuerung nach dem Stückſatze geht verloren:

1) wenn ein Schlächter einzelne Viehſtücke derjenigen Gattung, für welche er die Stückverſteuerung gewählt hat, auf den Namen eines anderen Schlächters, welcher nach Gewicht verſteuert, oder
2) umgekehrt, wenn er ein Stück von einem Schlächter, der nach Gewicht verſteuert, auf ſeinen Namen zur Stückverſteuerung abfertigen läßt. In beiden Fällen kann auch der nach dem Gewicht ſteuernde Schlächter, welcher dem nach dem Stückſatze ſteuernden behülflich geweſen iſt, von der Stückverſteuerung ausgeſchloſſen werden.

c. Steuerbücher.

§ 58. Jeder Schlächter erhält ein Schlacht-Reviſions- und Verſteuerungsbuch, welches von dem Steuer-Amte für jedes Kalender-Vierteljahr unentgeltlich geliefert wird. Dieſes Buch muß in den Gewerbsräumen an einem vom Schlächter zu beſtimmenden und von dem Steuer-Amte auf dem Titelblatte zu bemerkenden Orte beſtändig ſo vorliegen, daß die Beamten ſolches, inſofern es nicht eben zur Steuer-Hebeſtelle geſchickt iſt, ſogleich zum Gebrauch empfangen können.

§ 59. Sind die Gewerbsräume in der Art örtlich getrennt, daß etwa die Fleiſchvorräthe an verſchiedenen Orten beruhen, ſo beſtimmt der Ober-Controleur, wo das Buch ſich befinden ſoll, und es werden in den übrigen getrennten Räumen, zur vollſtändigen Ueberſicht der Beſtände, beſondere von dem Steuer-Amte mit dem Amtsſiegel bezeichnete Anſchreibebogen niedergelegt, für welche in Bezug auf ihre gehörige Aufbewahrung dieſelben Vorſchriften gelten, wie für die Steuerbücher.

§ 60. Dieſe Bücher und Anſchreibebogen müſſen reinlich gehalten werden; ſie dürfen nicht abhanden kommen und darf darin von Seiten des Schlächters nichts geſchrieben, radirt oder geändert werden. Am Schluſſe des Vierteljahrs werden ſie gegen neue bei dem Steuer-Amt umgetauſcht, den Schlächtern aber, nachdem ſie durchgeſehen worden ſind, auf Verlangen zurückgegeben, mit der Verpflichtung jedoch, ſie ein Jahr lang aufzubewahren und auf Erfordern vorzulegen.

d. Erlaubniß zum Schlachten.

§ 61. Keine Schlachtung darf ohne vorgängige Erlaubniß der Steuerbehörde geſchehen, auch nicht anders, als genau nach Inhalt dieſer im Steuerbuche eingetragenen Erlaubniß. Dafür iſt nicht nur der Schlächter verhaftet, ſondern auch derjenige, welcher für ihn die Schlachtung verrichtet. Die Erlaubniß zum Schlachten ertheilt in der Regel das Steuer-Amt. Außer deſſen Dienſtſtunden kann der Bezirks-Ober-Controleur oder eines der Steueramts-Mitglieder, ſowie der Thor-Controleur am Potsdamer Thore, die Genehmigung zum Schlachten ertheilen; der Schlächter hat dann aber, wenn er nach Stückſätzen ſteuert, ſofort nach Beginn der nächſten Dienſtſtunden des Steuer-Amtes daſelbſt die Verſteuerung zu bewirken; wenn er dagegen nach Gewicht ſteuert, in gleicher Weiſe die Verwiegung herbeizuführen. Einzelne, alsbald zum Schlachten nach dem Stückſatze eingehende Kälber, Schweine, Ferkel, Schaafe, Ziegen und Lämmer kann die Thor-Controle des Eingangs-Thores bis zum Betrage von 2 Thlr. Hauptſteuer in Verſteuerung nehmen und darüber die erforderliche Abfertigung ertheilen.

e. Schlachtzeit.

§ 62. Das Schlachten darf in der Regel nur von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geſchehen. Zum Schlachten außer dieſer Tageszeit wird, wenn ſich innerhalb der Dienſtſtunden des Steuer-Amtes das Bedürfniß dazu herausſtellt dieſes, anderen Falls der Bezirks-Ober-Controleur die Erlaubniß mit Beſtimmung der Schlachtſtunde zwar ertheilen, es muß dann aber für die Steuer-Beamten der Schlachtraum bis zur beendigten Schlachtung geöffnet bleiben.

f. Anmeldung und Verſteuerung.

aa. Schlacht-Anzeige.

§ 63. Vor der Schlachtung muß der Steuerſtelle die Zahl und Gattung des zu ſchlachtenden Viehes, auch angezeigt werden, an welchem Tage und zu welcher Stunde, Vor- oder Nachmittags geſchlachtet werden ſoll. Die declarirte Schlachtſtunde iſt genau inne zu halten.

bb. Abfertigung.

α) Nach dem Stückſatze.

§ 64. Soll nach dem Stückſatze verſteuert werden, ſo erfolgt ſofort die Erlegung der Steuer. Die Entrichtung derſelben, die angezeigte Schlachtzeit und der Vieh-Abgang wird in dem der Steuerſtelle vorzulegenden Verſteuerungs-Buche bemerkt und dies ſofort zurückgegeben.

β) Nach dem Gewichte.

§ 65. Bei Verſteuerungen nach dem Gewichte wi wie § 64 beſtimmt iſt, verfahren, nur die Gefälle richtung unterbleibt vorläufig, wogegen Sicherheit für gefordert werden kann. Sofort nach geſchehe Schlachtung innerhalb der Abfertigungsſtunden, jed falls am Nachmittage deſſelben Tages, wenn die Schla tung Vormittag erfolgt iſt, und nur dann ſpäteſt am Morgen des folgenden Tages, wenn in einer ſ ten Nachmittagsſtunde geſchlachtet worden, wird d ausgeſchlachtete Vieh, wie es an den Haken zu komm pflegt, d. h. ohne Füße, Eingeweide und Darmfett u beim Rindvieh ohne den gleich hinter den Hörnern a geſchnittenen Kopf, doch mit der Zunge, und zw Ochſen und Kühe ungetheilt oder mit Erlaubniß d Steuerſtelle in zwei gleiche Hälften getheilt, ander Vieh aber ſtets ungetheilt mit dem Steuerbuche zu Steuer-Amte gebracht, dort verwogen und das Gewic ſo wie die nun danach zu erhebende Steuer in d Buch eingetragen. Wird das ausgeſchlachtete Vi nicht vollſtändig zur Verwiegung geſtellt, ſo iſt d Steuerſtelle berechtigt, die Verſteuerung nach dem Stü ſatze zu fordern; auch kann nach Umſtänden Unte ſuchung und Beſtrafung eintreten. Die Schlächter u ihre Gehülfen ſind verpflichtet, den Anordnungen d Steuer-Amtes wegen der zu beobachtenden Reihenfol und in Betreff der zu bewerkſtelligenden Verrichtung zum Behufe der Verwiegung, ſowie auch wegen d hierbei erforderlichen Handleiſtungen unweigerlich na zukommen. Die verwogenen Viehſtücke müſſen du einen Einſchnitt an geeigneter Stelle oder auf and Weiſe eine, von der Steuer-Behörde zu wählende B zeichnung erhalten.

cc. Gemeinſchaftliche Schlachtungen.

§ 66. Nur diejenigen Schlächter, welche eine glei Verſteuerungs-Art (Stückſatz oder Gewicht) gew haben, können Vieh gemeinſchaftlich ſchlachten, und m dann derjenige, welcher die Verſteuerung leiſtet, au der im § 63 vorgeſchriebenen Meldung auch nach geben, wer die übrigen Theilnehmer ſind, wo Schlachtung und wo und zu welcher Stunde die Th lung des Stücks erfolgen ſoll. Bevor die einzeln Theilnehmer die Theilung eintreten laſſen, müſſen den Ab- beziehungsweiſe Zugang des Fleiſches von d Steuer-Amte oder außer deſſen Dienſtſtunden von Thor-Controleur am Potsdamer Thore in ihre Schla bücher eintragen laſſen.

dd. Kauf oder Tauſch des Fleiſches.

§ 67.

1) Kein Schlächter darf geſchlachtetes Vieh, we ganz noch theilweiſe von einem anderen Schläc kaufen oder übernehmen, wenn nicht vorher b ſowohl derjenige, welcher ein Stück geſchla hat, als derjenige, dem das ausgeſchlachtete S Vieh ganz oder theilweiſe abgelaſſen werden mit ihren Schlachtverſteuerungs-Büchern ſich dem Steuer-Amte gemeldet und daſelbſt die Ab- und Zuſchreibung des Fleiſches mit gen

Angabe des Gewichts, in ihre Bücher nachgeſucht und erhalten haben. Eine gleiche Meldung muß geſchehen, wenn ein Schlächter Fleiſch von anderen Perſonen kauft oder empfängt, und es muß dabei der Schlachtſteuerungsſchein beziehungsweiſe die Steuerquittung und das Steuerbuch vorgelegt werden.

2) Bei Vermehrung des Fleiſchbeſtandes in dem Falle ad 1 darf der Zugang an Fleiſch nicht in die Gewerbsräume des Schlächters aufgenommen werden, bevor die Anmeldung und Zuſchreibung im Verſteuerungsbuche bei der Steuerſtelle erfolgt iſt.

3) Wer nach Stückſätzen ſteuert und an nach Gewicht ſteuernde Schlächter ausgeſchlachtete Viehſtücke im Ganzen, zur Hälfte oder auch zum Viertheil abläßt, muß ſolches vor der Abgabe dem Steuer-Amte anmelden, und es muß, ſofern die zu veranlaſſende Gewichts-Ermittelung einen höheren Steuerbetrag als den Stückſatz ergiebt, das Mehr nachverſteuert werden.

4) Wer nach Gewicht ſteuert und an einen nach Stückſatz ſteuernden Schlächter ausgeſchlachtete Viehſtücke in gedachter Art abläßt, muß bis zum vollen Stückſatze, wenn dieſer höher als die Gewichts-Verſteuerung iſt, nachſteuern.

5) An Sonn- und Feſttagen und auch ſonſt in einer Zeit, wo das Steuer-Amt geſchloſſen iſt, kann in den Fällen zu 1 und 2 die Abfertigung von dem Beamten am Potsdamer Thor geſchehen.

2. Schlachtungen zum eigenen Bedarf.

a. Schlacht-Anzeige und Schlacht-Erlaubniß.

§ 68. Für Schlachtungen zum eigenen Bedarf derjenigen Perſonen, welche nicht Schlächter ſind, finden in Betreff der Schlacht-Erlaubniß und der Schlachtzeit die Beſtimmungen der §§ 61 und 62 mit der Maßgabe Anwendung, daß erſtere für einzelne, nach dem Stückſatze zu verſteuernde Kälber, Schweine oder Schaafe von allen Thor-Controlen während ihrer Dienſtſtunden ertheilt werden darf. Wegen der Anmeldung zum Schlachten gilt die Vorſchrift des § 63; außerdem iſt der Steuerſtelle noch anzuzeigen, ob nach Stückſatz oder Auswiegung verſteuert werden ſoll.

b. Abfertigung.

§ 69. Soll die Verſteuerung nach Stückſätzen geſchehen, ſo ertheilt die Steuerſtelle der Anmeldung gemäß gegen Erlegung der Steuer einen die Quittung enthaltenden Schlachtſchein. Wird aber die Verſteuerung nach dem Gewicht vorgezogen, ſo wird nur der vordere Theil des Schlachtſcheines ausgefertigt und dieſer ausgehändigt, wobei die Abtragung der Steuer auf Erfordern durch ein Pfand ſichergeſtellt werden muß. Gleich nach erfolgter Schlachtung und ſpäteſtens am folgenden Vormittage, wird das ausgeſchlachtete Stück Vieh in der § 65 bezeichneten Weiſe zur Verwiegung geſtellt und nach dem ermittelten Gewicht die Steuer entrichtet gegen Rückempfang des mit der Quittung vervollſtändigten Scheins, von welchem das Waage-Atteſt zurückbehalten wird. Iſt das zu ſchlachtende Vieh aus den Beſtänden des Steuernden und ſtehen dieſe unter Controle, ſo wird der Abgang in dem mit vorzulegenden Vieh-Control-Buche vermerkt.

c. Pflichten der Schlachtenden.

§ 70. Niemand darf eine Schlachtung (§§ 68 und 69) verrichten, ohne vorher den Schlachtſchein eingeſehen zu haben, auch nicht anders als genau nach Inhalt deſſelben, in Bezug auf Gattung des Viehs, auf Zeit und Ort der Schlachtung. Sobald das Vieh getödtet iſt, muß der Schlachtende die obere Hälfte des Schlachtſcheines einreißen, der dadurch ſeine Gültigkeit verliert.

d. Aufbewahrung des Schlachtſcheins.

§ 71. Den eingeriſſenen Schlachtſchein iſt der Steuernde verpflichtet, noch ein Jahr lang aufzubewahren und auf Erfordern vorzulegen.

3. Vieh-Controle.

a. deren Umfang.

§ 72. Der Controle der Viehbeſtände ſind unterworfen:

1) Die Schlächter,
2) die Viehhändler, Viehmäſter und diejenigen Gewerbtreibenden und Ackerbürger, welche ihres Gewerbes wegen Vieh halten.

In dem Falle zu 2 tritt die Vieh-Controle nur nach Maßgabe der Verhältniſſe und auf beſondere Beſtimmung des vorgeſetzten Haupt-Amtes ein.

b. Steuer- und Vieh-Controle-Bücher.

Die Vieh-Controle wird geführt: bei den Schlächtern durch die Schlacht-Reviſions- und Verſteuerungs-Bücher; bei den übrigen Controlpflichtigen durch beſondere Vieh-Controle-Bücher. Für die Vieh-Controle-Bücher, welche von dem Steuer-Amte geliefert und vierteljährlich gegen neue ausgetauſcht werden, gelten gleichmäßig die Beſtimmungen der §§ 58 bis 60. In dieſe Bücher, ſowohl der vorſtehend sub 1 als der sub 2 genannten Perſonen, wird jeder Zu- und Abgang an Vieh amtlich vermerkt und die Inhaber haften für die jederzeitige Richtigkeit ihres auf Erfordern ſchriftlich anzuzeigenden Viehbeſtandes nach dem Inhalte derſelben. Sie haben ſich daher zu überzeugen, ob die An- und Abſchreibungen darin richtig geſchehen ſind; im Falle des Irrthums aber ſofort auf Abänderung anzutragen. Sofern die Einſtallung des Viehes in Räumen erfolgt, welche von den gewöhnlichen Gewerbsräumen der (Schlächter oder ſonſtigen) Viehhalter entlegen ſind, können darüber beſondere Einſtallungs-Bücher geführt werden, welche während der Dauer jener Einſtallung die Stelle der Schlachtverſteuerungs- resp. Vieh-Controle-Bücher vertreten. Das dieſerhalb, ſowie wegen der weiteren Behandlung des beſonders eingeſtallten Viehes Erforforderliche hat das Haupt-Amt je nach Bedürfniß anzuordnen.

c. Eingang des Viehes.

§ 73. Das Einbringen des Viehes iſt nur vermittelſt der § 6 bezeichneten Landwege, auch nur wäh-

rend der, im § 10 für die Thor-Controleure beſtimmten Ablieferungszeit erlaubt. Treten beſondere Fälle ein, welche zum Einbringen des Viehes außer dieſen Zeiten nöthigen, ſo iſt dazu die ſchriftliche Erlaubniß des Bezirks-Ober-Controleurs erforderlich. Bei der Thor-Expedition wird das einzubringende Vieh angemeldet und von dieſer, wenn das Vieh hier nicht ſofort zur Verſteuerung kommt (§ 61) in der Regel unter Erhebung eines der Steuer angemeſſenen Pfandes, ein Thor-Anmeldeſchein ausgeſtellt. Dieſer Thor-Anmeldeſchein iſt, wenn das Vieh in der Stadt verbleiben ſoll, dem Steuer-Amte zur Verſteuerung oder Annotation im Schlachtverſteuerungs- oder Vieh-Controle-Buche noch an demſelben Tage, im Falle des Eingangs Abends nach dem Schluſſe der Dienſtſtunden aber am nächſten Morgen vorzulegen und hierauf ſpäteſtens am zweiten Tage nach deſſen Ausſtellung bei Verluſt des eingelegten Pfandes, der betreffenden Thor-Controle zurückzuſtellen. Soll das eingehende Vieh nicht in der Stadt bleiben, vielmehr nur durchgeführt werden, ſo muß dies ohne Aufenthalt geſchehen; am Ausgangsthore iſt der Ausgang des Viehes dem Thor-Controleur anzuzeigen, welcher den Thor-Anmeldeſchein in Empfang nimmt und das eingezahlte Pfand zurückzahlt.

d. Zu- und Abgangs-Anzeige.

§. 74. Jeden Viehzugang, er entſtehe
1) durch Ankauf oder
2) aus eigener Zucht,

hat ſowohl der Schlächter, unter Vorlegung ſeines Schlacht-Reviſions- und Verſteuerungsbuches, als auch der controlpflichtige Viehbeſitzer, unter Vorlegung ſeines Vieh-Controle-Buchs, dem Steuer-Amte anzumelden, und muß die Anmeldung und Eintragung geſchehen ſein:
ad 1) bevor das Vieh im Hauſe aufgenommen wird und
ad 2 in den erſten 24 Stunden nach der Geburt des Viehes.

e. Abgang durch Schlachten.

Der Abgang durch Schlachten wird vorher bei der Anmeldung zum Schlachten unter Vorlegung des Verſteuerungs- oder Vieh-Controle-Buchs der betreffenden Steuerſtelle Behufs Abſchreibung angezeigt.

f. Anderweitiger Abgang durch Verkauf oder ſonſtige Entäußerung.

§ 75. Der Abgang durch Verkauf oder ſonſtige Entäußerung wird durch eine beſondere Meldung angezeigt, welche auf Erfordern der Steuerbehörde ſchriftlich abgegeben werden muß, ſonſt aber mündlich geſchehen kann. Dieſelbe muß enthalten:
1) Namen des Viehbeſitzers und Nummer des Controle-Buches,
2) Gattung des Viehes,
3) Tag und Stunde des Abgangs,
4) Namen und Wohnung desjenigen, an welchen das Stück Vieh übergegangen iſt.

Daß der Abgang wirklich ſtattgefunden, wird durch den mit der diesfälligen Prüfung beauftragten Steuer-Beamten im Verſteuerungs- resp. Vieh-Controle-Buche beſcheinigt. Geſchieht die Entäußerung nach Außen, ſo erfolgt zwar auf Grund der Anmeldung die Abſchreibung durch das Steuer-Amt im Verſteuerungsbuche, resp. in dem Vieh-Controle-Buche; der Vermerk erhält jedoch ſeine Gültigkeit erſt, nachdem der wirkliche Ausgang von der Controle des Ausgangsthores daneben beſcheinigt worden.

g. Durch Sterben.

§ 76. Im Falle des Viehabganges durch Sterben iſt das gefallene Stück demjenigen Beamten vorzuzeigen der damit in Folge der darüber zu machenden Abgangs-Anzeige beauftragt wird. Das crepirte Vieh muß hierauf unter amtlicher Aufſicht aus dem Stadt-Bezirke geſchafft und vergraben werden. Den erfolgten Ausgang aus der Stadt hat neben dem begleitenden Beamten auch der Thor-Controleur des Ausgangs-Thores zu beſcheinigen.

h. Austrieb zur Hütung oder Maſt auf längere Zeit

§ 77. Soll der Viehbeſtand oder ein Theil davon zur auswärtigen Hütung oder Maſt auf länger als einen Tag gehen, ſo iſt davon dem Steuer-Amte zuvor Anzeige zu machen, welches den Ausgang aus dem Thore controliren und beſcheinigen, ſodann aber den Abtrieb in das Verſteuerungs- oder Vieh-Controle-Buch vermerken läßt. Schäfer, welche dergleichen Vieh mit dem ihrigen zur Weide nehmen und längere Zeit in ihrer Heerde behalten, müſſen dieſes in ihrem Vieh-Controle-Buch in Zugang bringen laſſen. Zugleich haben dieſe die Verpflichtung, den Aufſichtsbeamten die Ställe, in die das Vieh eingetrieben wird, zu jeder Zeit, mithin auch außer den Stunden von 6 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends (§ 82), behufs der Reviſion zu öffnen und bei dem Zählen des Viehes behülflich zu ſein. Dieſe Reviſionen können auch auf die Weide ausgedehnt werden, wenn die Hürde, Weide oder Maſtung innerhalb des vor den Stadt-Thoren liegenden inneren oder des äußeren Stadt-Bezirks belegen iſt, auch kann in dieſem Falle verlangt werden, daß jeder Theilnehmer der Heerde ſeinem Vieh ein, dem Steuer-Amte bekannt zu machendes, dauerndes Abzeichen gibt.

i. Täglicher Austrieb zur Hütung.

§ 78. Vieh, welches nur für den Tag zur Hütung ausgetrieben wird und des Abend zurückkehrt, wird ohne Ab- und Anſchreibung im Verſteuerungs- oder Vieh-Controle-Buche vor dem erſten Austrieb mit Angabe der Straße, auf welcher der Aus- und Wiedereingang erfolgen ſoll, ein für allemal dem Steuer-Amte gemeldet, welches wegen der nach Umſtänden nöthigen Controle das Weitere veranlaßt. Wer erklärt hat, ſeinen ganzen Viehbeſtand täglich zur Weide treiben zu laſſen, darf ohne vorherige Anzeige nichts davon zurückbehalten.

k. Veränderungen des Viehbeſtandes durch Alter.

§ 79. Veränderungen des Viehbeſtandes, welche dadurch entſtehen, daß ein Stück Vieh durch höheres Alter in eine andere ſteuerpflichtige Klaſſe tritt, werden nicht beſonders angemeldet. Vorkommenden Falls berichtigen die Beamten die Bücher durch Zu- und Abſchreibung. Schaaf- und Ziegenlämmer, ingleichen Sp

ferkel werden als ſolche nur den erſten Sommer hindurch, mithin bis zum erſten October, die außer der gewöhnlichen Zeit geborenen aber als ſolche nur ein halbes Jahr lang erachtet, welches letztere auch auf Kälber Anwendung findet. Nach Ablauf dieſer Friſten tritt das genannte junge Vieh beziehungsweiſe in die Klaſſe der Schaafe, Ziegen, Schweine, Stiere und Ferſen.

k. Controllrung des fremden Viehes.

aa. Zum Verkaufe.

§ 80. Auswärtiges Vieh, welches zum Verkaufe eingeführt werden ſoll, muß der betreffenden Thor-Controle genau angemeldet werden. Nach geſchehener Durchzählung ſtellt dieſe gegen Deponirung eines angemeſſenen Pfandes einen Thor-Anmeldeſchein aus. Beim Verkaufe an controlepflichtige Viehbeſitzer ſind die Steuer- und Vieh-Controle-Bücher nach dem Steuer-Amte zu bringen, welches die Eintragung des gekauften Viehes in die Bücher der Käufer bewirkt und, daß ſolches geſchehen, gleichzeitig auch auf dem Thor-Anmeldeſchein vermerkt. Der Verkauf an andere Perſonen muß dem Amte auf glaubhafte Weiſe nachgewieſen werden. Die Zahl des etwa unverkauft wieder ausgehenden Viehes muß der Einbringer angeben, ſolche wird von dem Amte kurzweg bemerkt und nachdem der Thor-Beamte den wieder ausgehenden Theil durchgezählt hat, beſcheinigt derſelbe die Richtigkeit des Wiederausganges und zahlt das eingelegte Pfand zurück.

bb. Durchgehend.

§ 81. Fremdes Vieh, welches ohne zum Verkaufe beſtimmt zu ſein, ein- und wieder ausgeführt wird, erhält die gewöhnliche Abfertigung auf Thor- und Anmeldeſcheine, und Pfanderlegung und muß ohne Aufenthalt durchgeführt werden, ſofern nicht von dem Bezirks-Ober-Controleur oder einem Steueramts-Mitgliede ein Verweilen geſtattet wird.

4. Reviſion.

a. Der Gewerbsräume und Viehbeſtände.

§ 82. Die Beamten ſind befugt, von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr die angemeldeten Gewerbsräume der Schlächter zu revidiren. Auch außer dieſer Zeit unterliegen dieſelben, ſo lange darin gearbeitet wird, der Reviſion durch die Beamten. Die Schlächter und deren Gehülfen ſind verpflichtet, ſich während der Reviſion ruhig und beſcheiden zu verhalten und den revidirenden Beamten diejenige Hülfe zu leiſten oder leiſten zu laſſen, welche erforderlich iſt, um die Reviſion gehörig vorzunehmen. Auch ſind die Beamten berechtigt, in Betreff der bei Privatperſonen vorkommenden Schlachtungen zum eigenen Gebrauche ſich durch abzuhaltende Reviſionen von der Richtigkeit der geſchehenen Anmeldung und Verſteuerung zu überzeugen. Die zur Aufbewahrung von Vieh declarirten Räume der Schlächter und der übrigen der Vieh-Controle unterworfenen Perſonen können von den Steuer-Beamten in der vorgedachten Zeit gleichfalls revidirt werden, und haben die Erſteren, deren Angehörige und Gehülfen die Verpflichtung, bei dieſen Reviſionen, die von den Beamten verlangte Hülfe zu leiſten, ſowie über den Urſprung und Verbleib des Viehes unter Vorlegung der Vieh-Controle-Bücher Auskunft zu geben.

b. Der Fleiſchbeſtände.

§ 83. Bei Reviſionen der Fleiſchbeſtände hat der Schlächter den Reviſions-Beamten die vorhandenen Beſtände genau anzugeben, auch wenn gegen das abgeſchätzte Gewicht des in Stücken befindlichen Fleiſches Widerſpruch erhoben wird, daſſelbe vorzuwiegen oder zum Steuer-Amte zu ſchaffen. Auf Erfordern der Reviſions-Beamten ſind die Schlächter verbunden, den Reviſions-Befund mit zu unterſchreiben. Bei den Reviſionen der gemeinſchaftlich von den Fleiſchern zur Aufbewahrung des Fleiſches benutzten Scharren oder Keller wird das in dieſen Räumen vorgefundene Fleiſch von den Steuer-Beamten als dem gehörig betrachtet, deſſen Namen der Platz, auf dem ſich das Fleiſch befindet, anzeigt.

B. Gewerbliches Schlachten und Vieh-Controle im äußeren Stadtbezirk.

§ 84. Die im § 1 des Geſetzes vom 2. April 1852 bezeichneten ſteuerpflichtigen Perſonen des äußeren Stadtbezirks ſtehen in Betreff ihrer Fleiſch- und Viehbeſtände ebenfalls unter der beſonderen Aufſicht der Steuer-Beamten und es kommen auch hier die §§ 56—67, 72, 74—79, 82 und 83 zur Anwendung. Entnehmen Schlächter im äußeren Stadtbezirke Fleiſch von Schlächtern aus der Stadt, ſo iſt das Verſteuerungsbuch mit der bereits von dem Steuer-Amte bewirkten Eintragung der Thor-Controle zur Ausgangsbeſcheinigung vorzulegen.

§ 85. Auch die im äußeren Stadtbezirke wohnenden Viehhalter der § 72 ad 2 bezeichneten Art können Betreffs ihres Viehes nach näherer Beſtimmung des Haupt-Amts unter Vieh-Controle geſtellt werden.

Vierter Abſchnitt.

Ein-, Durch- und Ausgang von Mehl-, Back- und Fleiſchwaaren.

A. Eingang.

1. Unverſteuert.

a. Anmeldung und Erhebung bei den Thor-Controlen und ſonſtigen Eingangsſtellen.

§ 86. Mahl- und ſchlachtſteuerpflichtige Gegenſtände müſſen, wenn ſie zu Lande in den Stadtbezirk eingehen, ſofort der nächſten Thor-Controle angemeldet werden (§ 8) und erhalten

a) an der Thor-Controle am Charlottenburger Thore, wenn die Steuer von der ganzen eingegangenen Menge den Betrag von 5 Thlrn. nicht überſteigt,
b) von den übrigen Thor-Controlen in den Fällen, wo dieſe Menge bei Brod 4 Ctr. und bei allen übrigen Waaren 2 Ctr. nicht überſteigt, nach erfolgter Reviſion und gegen Erlegung der Eingangsſteuer die ſchließliche Abfertigung.

Mit den zu Waſſer eingegangenen Gegenſtänden iſt

nach § 8 zu verfahren. Die Anmeldung der mit der Eiſenbahn eingegangenen Gegenſtände muß bei der Steuer-Expedition am Charlottenburger Thore auch ſelbſt dann erfolgen, wenn dieſe Gegenſtände zum Verbleiben im Stadtbezirke außerhalb der Ringmauer oder für Gewerbtreibende im äußeren Stadtbezirk beſtimmt ſind.

b. Anmeldung und Verſteuerung ſolcher Gegenſtände, welche am Thore nicht ſchließlich abgefertigt werden können.

§ 87. Steuerpflichtige Gegenſtände, welche nach vorſtehender Beſtimmung (§ 86) beim Eingange zu Lande am Thore nicht ſchließlich abgefertigt werden können, wie auch Schroot zur Branntwein- und Bierbereitung werden von dem Thor-Controleur an das Steuer-Amt verwieſen. Der Thor-Controleur kann dieſe Gegenſtände unter amtlichen Verſchluß legen oder zum Amte begleiten laſſen, auch bis zur Höhe der Steuer Sicherheit verlangen. Er ertheilt einen Anmeldeſchein, worin die Eingangszeit, der angelegte Verſchluß oder die angeordnete Begleitung und die Sicherheitsleiſtung vermerkt ſind. Der Einbringer hat ſich zu überzeugen, ob ſeine Angabe in den Anmeldeſchein richtig übernommen iſt; etwaige Abweichungen muß er ſofort berichtigen laſſen. Spätere Behauptung eines Irrthums kann nicht berückſichtigt werden. Mit dieſem Anmeldeſcheine ſind die dazu gehörigen Gegenſtände ſofort und ohne Aufenthalt zu dem Steuer-Amte zu bringen, wo dieſelben verwogen, revidirt und ſofort verſteuert werden. Der Einbringer erhält eine Steuer-Quittung zu ſeinem Ausweiſe. Außerdem vermerkt die Abfertigungsſtelle die Nummer, unter welcher die Steuer im Hebe-Regiſter gebucht worden, auf dem Anmeldeſcheine und erſtattet dem Einbringer entweder das am Thore erlegte Pfand oder giebt ihm den Anmeldeſchein zurück, gegen deſſen Aushändigung, wenn ſolche binnen drei Tagen erfolgt, die Einlöſung des Pfandes bei der betreffenden Thorſtelle geſchehen kann.

2. Verſteuert.

§ 88. Gehen mahl- und ſchlachtſteuerpflichtige Gegenſtände mit Verſendungsſcheinen in den Stadtbezirk ein, um darin zu verbleiben, ſo finden die Beſtimmungen der §§ 86 und 87 mit der Maßgabe ebenfalls Anwendung, daß es bezüglich der von den Thor-Controlen an das Steuer-Amt zu weiſenden Transporte einer Verſchluß-Anlegung, Begleitung und Sicherſtellung nicht bedarf. Die mit Verſendungsſcheinen bezettelten Gegenſtände werden ſteuerfrei abgelaſſen, wenn dieſelben mit der mit Ausgangs-Vermerk verſehenen Bezettelung überall in Uebereinſtimmung befunden worden und die geſtellte Gültigkeitsfriſt innegehalten iſt. Sind mahl- und ſchlachtſteuerpflichtige Gegenſtände vom Auslande eingegangen und iſt davon an der Grenze die Eingangs-Abgabe entrichtet worden, ſo unterbleibt die Erhebung der Mahl- und Schlachtſteuer, wenn die Gegenſtände einem höheren Eingangszolle als 15 Sgr. vom Centner unterliegen, und mit dem vom Grenzzollamte angelegten Verſchluß innerhalb der von demſelben geſtatteten Friſt eingehen, auch in Fällen, wo der Eingang über ein Preußiſches Zoll-Amt ſtattgefunden hat, neben der Quittung über die Eingangs-Abgaben mit einem beſonderen Verſendeſcheine verſehen ſind.

3. Für Steuerpflichtige im äußeren Stadtbezirke.

§ 89. Mahl- und ſchlachtſteuerpflichtige Gegenſtände, welche unverſteuert oder verſteuert (mit Verſendungsſcheinen) für Steuerpflichtige im äußeren Stadtbezirke (§ 2) von außerhalb eingehen, müſſen der ihnen zunächſt gelegenen Thor-Controle angemeldet und vor ihrer Aushändigung an den Empfänger zur Abfertigung nach Vorſchrift der §§ 86—88 geſtellt werden.

B. Durchgang.

Unverſteuert oder verſteuert mit Verſendungsſchein.

§ 90. Sollen Fleiſch- und Backwaaren, ingleichen Mühlenfabrikate unverſteuert oder verſteuert mit Verſendungsſchein durch den Stadtbezirk gehen, ſo iſt, je nach Verſchiedenheit der Eingangsſtraßen, wie folgt zu verfahren:

a) Beim Eingange auf dem gewöhnlichen Landwege ſind die Waaren der Controle-Stelle am Eingangsthore anzumelden und zu geſtellen, und werden dort auf Thor-Anmeldeſchein nach § 87 abgefertigt. Sie müſſen, ſofern nicht ein Aufenthalt in der Stadt von dem Bezirks-Ober-Controleur oder von dem Steuer-Amte auf diesfälliges beſonderes Nachſuchen verſtattet worden, ohne Verzug durch den Stadtbezirk geführt werden. Von der Ausgangsſtelle wird der etwa angelegte Verſchluß unterſucht und, ſofern die Waare nach dem vorliegenden Verſendungsſcheine zu einer anderen mahl- und ſchlachtſteuerpflichtigen Stadt beſtimmt iſt, daran belaſſen, ſonſt abgenommen, der zurückzubehaltende Anmeldeſchein nach richtigem Befunde erledigt und das beim Eingange etwa erlegte Pfand zurückgegeben. Verſchloſſene Packete und Kiſten, die zur Poſt befördert werden ſollen, erhalten ebenfalls die vorſtehend vorgeſchriebene Abfertigung. Der Einbringer hat den empfangenen Thor-Anmeldeſchein von der Poſtbehörde abſtempeln zu laſſen und erhält nur gegen Rückgabe des auf dieſe Weiſe erledigten Thor-Anmeldeſcheins das eingelegte Pfand zurück.

b) Beim Eingange zu Waſſer iſt die Anmeldung (§ 8) vorſchriftlich zu bewirken, wenn mit den zur Durchfuhr beſtimmten Gegenſtänden im Stadt-Bezirk irgendwo angehalten wird. Iſt dies nicht der Fall ſo kann die Anmeldung unterbleiben.

C. Ausgang nach einer anderen mahl- und ſchlachtſteuerpflichtigen Stadt.

§ 91. Wenn abgabenpflichtige Gegenſtände, von denen die Mahl- und Schlachtſteuer entrichtet iſt, nach einer anderen mahl- und ſchlachtſteuerpflichtigen Stadt gehen ſollen, ſo geſtellt der Verſender dieſelben dem Steuer-Amte, meldet ſie nach der Zahl der Frachtſtücke, nach der Art, Gattung und Menge, ſowie den Beſtimmungsort an, und empfängt auf Grund vorheriger Reviſion und nachdem ein amtlicher Verſchluß angelegt worden,

einen Verſendungsſchein. Die Steuerſtelle kann über die geſchehene Verſteuerung der zu verſendenden Gegenſtände Nachweis verlangen und, wenn dieſer nicht befriedigend geführt wird, bis zur ausgemachten Sache pfandweiſe Niederlegung der Steuer fordern. Von dem Steuerbeamten des Ausgangsthores iſt der mit amtlichem Verſchluſſe wirklich erfolgte Ausgang nach richtigem Befunde auf der Rückſeite des Verſendungsſcheines zu vermerken. Soll ein Ausgang unter Verſendungsſchein mit der Poſt erfolgen, ſo iſt ſolches ſtatt der Ausgangsbeſcheinigung von der Ausfertigungsſtelle zu bemerken. Beim Ausgange zu Waſſer iſt, wegen des dabei zu beobachtenden Verfahrens, jedes Mal die Anweiſung des Steuer-Amtes (§ 8) einzuholen. Auf Weizen- und Roggenmehl in Mengen von mehr als einem Centner werden gemäß der Allerhöchſten Beſtimmung vom 24. October 1832 Verſendungsſcheine nicht ertheilt.

D. Verkehr zwiſchen dem inneren und dem äußeren Stadtbezirke.

§ 92. Mehl-, Back- und Fleiſchwaaren, welche Steuerpflichtige des äußeren Stadtbezirks (§ 2) in den Stadtbezirk einführen, unterliegen der Entrichtung der Eingangsſteuer nach den oben gegebenen Regeln, ebenſo, als wenn ſie von andern Perſonen eingeführt werden, mithin ohne Rückſicht auf deren vorhergegangene Verſteuerung, deren Nachweis gefordert werden kann. Perſonen, welche außerhalb des Stadtbezirkes wohnen, kann — nach Ausweis des Bedürfniſſes — von der zunächſt belegenen Steuerabfertigungsſtelle nachgegeben werden, Brod- und Kuchenteig, auch zum Braten vorgerichtetes Fleiſch, zum Verbacken oder Braten bei den Bäckern des Stadtbezirkes beſtimmt, ſteuerfrei einzubringen. Teig und Bratenfleiſch müſſen jedoch der betreffenden Thor-Controle am Eingangsthor zur Verwiegung geſtellt und es muß auf Erfordern die Eingangsſteuer nach dem ermittelten Gewichte niedergelegt werden. Beim Ausgange der Backwaaren und fertigen Braten, — welcher bei Vermeidung der Steuer-Entrichtung am Tage der Einbringung zu bewirken iſt, — muß wiederholte Verwiegung bei derſelben Thor-Controle eintreten, wonächſt dem Einbringer, wenn ſich keine Unrichtigkeiten herausſtellen das etwa eingelegte Pfand gegen Zurücklaſſung des beim Eingange erhaltenen Pfandſcheins zurückgegeben wird. Dem Haupt-Amte ſteht es frei, den Verkehr mit Teig und Bratenfleiſch an die Nachſuchung von Erlaubnißſcheinen zu knüpfen. Auch iſt daſſelbe ermächtigt, Bewohnern des Stadtbezirks, welche durch die Thore getrennt ſind, das Räuchern von Fleiſch in ihren gegenſeitigen Wohnungen, unter den im einzelnen Falle angemeſſen erſcheinenden Controlen nachzugeben.

E. Transport im Stadtbezirke und Marktverkehr daſelbſt.

§ 93. Wer aus den vor den Thoren belegenen Theilen des Stadtbezirks mahl- und ſchlachtſteuerpflichtige Gegenſtände in die Stadt bringen will, muß ſolche beim Eingange der Steuer-Expedition am Eingangsthore zur Anſicht und Verwiegung ſtellen und derſelben die geſchehene Verſteuerung nachweiſen. Geſchieht dieſer Nachweis genügend, ſo wird der Gegenſtand ſteuerfrei eingelaſſen, und der Eingang auf dem beigebrachten Steuer-Ausweiſe vermerkt, andernfalls aber mittelſt Thor-Anmeldeſcheins an das Steuer-Amt zur näheren Unterſuchung und Beſtimmung gewieſen. Kann auch hier die Steuer-Entrichtung genügend nicht dargethan werden, ſo wird die Eingangsſteuer erhoben oder im Falle des Widerſpruchs deponirt und die hauptamtliche Entſcheidung eingeholt. Sollen ſteuerpflichtige Gegenſtände aus der Stadt in den vor den Thoren belegenen Stadtbezirk gehen, um wieder zurückzukommen, ſo müſſen dieſe Gegenſtände über der Steuer-Expedition des Ausgangsthores zur Anſicht und Verwiegung geſtellt und von derſelben in eine beſondere Anſchreibung eingetragen werden; bei der Rückkunft wird ebenſo verfahren und der Gegenſtand ſteuerfrei eingelaſſen, ſofern er für den, welcher ausgegangen war, erkannt wird. Wer im Stadtbezirke Fuhrwerk oder Gepäck führt, iſt verbunden, die darüber von den Steuerbeamten an ihn gerichteten Fragen aufrichtig und beſcheiden zu beantworten und ſich der nöthig befundenen Reviſion zu unterwerwerfen, oder dem Beamten zur nächſten geeigneten Abfertigungsſtelle zu folgen. Daſſelbe gilt für die Führer von Schiffsgefäßen, welche am Ufer der Havel oder Spree anlegen. Namentlich haben alle Perſonen, welche hauſirend, oder auf Marktplätzen oder an anderen Verkaufsſtellen ſteuerpflichtige Gegenſtände feilbieten, über die geſchehene Entrichtung der Gefälle auf Erfordern ſich auszuweiſen oder zu gewärtigen, daß Vorräthe, über welche ſie genügend Auskunft nicht geben können oder wollen, als mit Umgehung der Steuer erworben angeſehen und in Anſpruch genommen werden.

Fünfter Abſchnitt.

Controlirung der Gewerbetreibenden im inneren und äußeren Stadtbezirke.

A. Allgemeine Beſtimmungen.

1. Anzeige des Gewerbebetriebes und der Gewerbs-Räume.

§ 94. Jeder im engeren und im äußeren Stadtbezirke wohnende oder ſich niederlaſſende Bäcker, Mehlhändler, Fleiſcher und Fleiſchwaarenhändler hat vor dem Beginn des Handels oder des Gewerbes dem Steuer-Amte eine zweifache ſchriftliche Anmeldung ſeiner Gewerbsräume und der Aufbewahrungs-Orte ſeiner Beſtände zu übergeben. Dieſe Anmeldung iſt für den Gewerbetreibenden ſo lange verbindlich, als er ſolche durch eine anderweite ſchriftliche Anzeige nicht abändert.

2. Reviſions-Bücher.

§ 95. Jeder der im § 94 erwähnten Gewerbetreibenden muß außerdem, wenn es verlangt wird, über Zu- und Abgang an Mahl- resp. ſchlachtſteuerpflichtigen Gegenſtänden, gleichviel, ob ſie zum Handel be-

ſtimmt ſind oder nicht, ein beſonderes Buch nach der vom Haupt-Amte zu ertheilenden Anweiſung halten und die Vorſchriften pünktlich beachten, welche jedem Einzelnen in dieſer Beziehung werden bekannt gemacht werden. Für die ſorgfältige und reinliche Aufbewahrung dieſes Buches an dem, vom Steuer-Amte zu beſtimmenden, auf dem Titelblatte anzugebenden Orte und für die jederzeitige Uebereinſtimmung der Beſtände mit dem Inhalte dieſes Buches iſt der Gewerbetreibende verhaftet.

§ 96. Die Erfüllung der §§ 94 und 95 gegebenen Vorſchriften darf auch von denjenigen, im engeren und äußeren Stadtbezirke wohnenden Händlern mit Graupen, Nudeln, Gries, Stärke, Hirſe, Backwaaren ꝛc. gefordert werden, deren Verkehr die Handhabung gleicher Controle nach dem Ermeſſen der Provinzial-Steuer-Behörde nothwendig macht.

3. Verſteuerungs-Nachweis.

§ 97. Inſoweit der Verſteuerungs-Nachweis nicht durch Reviſionsbücher angeordnet wird, haben die Gewerbetreibenden (§§ 94—96) die Steuer-Quittungen oder den ſonſtigen Ausweis über die ſteuerrechtliche Erwerbung ein Jahr lang aufzubewahren und auf Erfordern des Ober-Steuer-Controleurs oder ſeines Vertreters vorzulegen.

B. Beſondere Beſtimmungen für die Müller, welche Mehlhandel treiben.

1. Aufbewahrung der Vorräthe und Contobuch-Führung.

§ 98. Die für den Handel beſtimmten Vorräthe an Mühlenfabrikaten dürfen weder in den Mühlenräumen ſelbſt, noch in ſolchen Räumen aufbewahrt werden, welche mit jenen in Verbindung ſtehen.

§ 99. Ueber den Zu- und Abgang von Mühlenfabrikaten, welche für den Handel des Müllers beſtimmt ſind, iſt ein nach näherer Anweiſung des Haupt-Amtes einzurichtendes Contobuch zu führen. Jeder Zugang, wenn er durch eigene Fabrikation entſteht, iſt, ſobald das Fabrikat bereitet und aus der Mühle geſchafft worden, unter Bezugnahme auf den betreffenden Mahlverſteuerungsſchein unverzüglich einzutragen. Zugang fertiger Mühlenfabrikate von außen, iſt, ſobald er erfolgt, zu buchen, und ſind die empfangenen Steuer-Quittungen als Beläge im Contobuche aufzubewahren. Zugang durch Uebernahme verſteuerter Fabrikate von anderen Mehlhändlern oder dritten Perſonen kann nur durch das Steuer-Amt vermittelt werden, welches die Zu- resp. Abſchreibung in den von beiden Mehlhändlern vorzulegenden Büchern bewirkt oder, falls die Ueberlaſſung von Privat-Perſonen ſtattfindet, ſich zuvörderſt die erfolgte Verſteuerung der zu überlaſſenden Gegenſtände nachweiſen läßt. Bevor die Zuſchreibung im Buche Seitens des Steuer-Amtes erfolgt iſt, darf der Müller die Mühlenfabrikate in ſeine Behauſung nicht aufnehmen.

§ 100. Jeder Verkauf resp. Abgang von einem Sechszehntel Centner und darüber in einer Poſt iſt unter namentlicher Angabe des Empfängers ſofort im Contobuche abzuſchreiben. Kleinere Verkäufe werden täglich ſummariſch abgeſchrieben, und muß dieſe ſummariſche Abſchreibung an jedem Tage bis ſpäteſtens 8 Uhr Abends erfolgt ſein. Außerdem iſt der Müller zu dieſer Abſchreibung, welche nur nach Gewicht erfolgen darf, zu jeder Zeit im Laufe des Tages verpflichtet, wenn es Behufs der Reviſion von dem revidirenden Beamten verlangt wird. Auch hat er jedem Käufer, welcher über $^1/_{16}$ Centner entnimmt, eine nach der vom Haupt-Amte zu ertheilenden Vorſchrift einzurichtende Verkaufs-Beſcheinigung auszufertigen, welche dem Käufer zum Transport-Ausweiſe dient.

2. Reviſion der Beſtände.

§ 101. Die Gewerbsräume ſtehen unter Aufſicht der Steuerbeamten, denen in Betreff des Zutritts zu dieſen Räumen dieſelben Befugniſſe zuſtehen, welche ihnen für die Reviſion der Mühlen ertheilt worden ſind. Behufs der Reviſion müſſen die Waaren nach Gattung und nach den Steuerſätzen getrennt gehalten werden. Wird bei der Reviſion gegen die von den Steuerbeamten durch Abſchätzung ermittelte Menge der Beſtände von Seiten der Gewerbetreibenden Widerſpruch erhoben, ſo entſcheidet die Verwiegung, Behufs deren derſelbe eine geaichte Waage mit der erforderlichen Anzahl geaichter Gewichte zu halten oder aber die zu wiegenden Beſtände auf ſeine Koſten zur amtlichen Waage zu befördern hat. Mehlkaſten, welche für den Einzel-Verkauf gehalten werden, müſſen fachweiſe ausgemeſſen und es muß die Befüllungshöhe bei lockerer Einſchüttung von 10 zu 10 Pfunden nach Zollen ermittelt und verhandlungsweiſe feſtgeſtellt ſein. Der Müller hat einen geaichten Zollſtock zu halten, mittelſt deſſen der Gewichts-Inhalt feſtgeſtellt werden kann.

Sechster Abſchnitt.

Strafen.

§ 102. Vergehungen gegen die Beſtimmungen des vorſtehenden Regulativs werden ſoweit nicht nach dem § 17 des Geſetzes vom 30. Mai 1820, in Verbindung mit den daſelbſt angezogenen Vorſchriften der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 und mit dem § 2 des Ergänzungsgeſetzes vom 2. April 1852 ſchwerere Strafen verwirkt ſind, mit Geldbuße von 1—10 Thlr. geahndet. Die Strafen der Miturheberſchaft, Begünſtigung ꝛc. werden nach den allgemeinen Strafgeſetzen beſtimmt.

Anhang.

Regulativ
für die Erhebung der Braumalzſteuer im Wege der Mahlſteuer in der Stadt Spandau.

Die durch die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 17ten Auguſt 1831 geſtattete Erhebung der Braumalzſteuer im Wege der Mahlſteuer kommt in der Stadt Spandau unter nachfolgenden Bedingungen zur Anwendung.

§ 1. Die Erhebung der Braumalzſteuer im Wege der Mahlſteuer findet nur bei demjenigen Braumalze ſtatt, welches innerhalb des Stadtbezirks zur Verwendung kommt.

§ 2. Die in der Stadt wohnenden Brauer dürfen Braumalzſchroot ſowohl auf den unter beſonderer, als auch auf den unter allgemeiner Aufſicht ſtehenden Mühlen ſchrooten laſſen. In beiden Fällen erfolgt die Steuer-Erhebung vom Braumalzſchroote, lediglich nach denjenigen Formen und Beſtimmungen, welche in dem Geſetze vom 30. Mai 1820 und in dem Mahl- und Schlachtſteuer-Regulativ vom heutigen Tage für die Entrichtung der Mahlſteuer enthalten ſind, mit Vorbehalt der Abänderungeu, welche dieſelben künftig noch erleiden möchten. Die Steuer-Entrichtung erfolgt aber ſtets beim Steuer-Amte.

§ 3. Malz und Malzſchroot zu anderen Zwecken bleibt von der Entrichtung der Brauſteuer nur dann frei:

a) wenn daſſelbe von außerhalb eingeführt, mindeſtens zum vierten Theil mit Schroot aus ungemalztem Roggen gemiſcht wird. Dieſe Vermiſchung muß beim Eingange in die Stadt unter Steuer-Controle erfolgen;

b) wenn es vor der Abfertigung der Mühle in eben dieſem Verhältniß mit rohem Roggen gemiſcht wird. In beiden Fällen wird daſſelbe, ſoweit es nicht ſteuerfreies Mahlgut iſt, nur von der Mahlſteuer betroffen.

Ohne die vorſtehend sub a und b gedachte Beimiſchung kann Malzſchroot ſteuerfrei nur für diejenigen Branntweinbrennereien bereitet resp. eingeführt werden, welche lediglich und ausſchließlich Kartoffeln verarbeiten, in dieſem Falle jedoch mit Vorbehalt der desfallſigen beſonderen Control-Maaßregeln. Geht von außerhalb Malzſchroot ein, welches nach der Beſtimmung unter a gemiſcht ſein ſoll, deſſen Miſchung überhaupt oder in dem vorgeſchriebenen Verhältniß aber zweifelhaft ſein möchte, ſo haben die Beamten ſich zu überzeugen, daß ſolches nicht zum Brauen verwendet werde, und zu dieſem Behufe deſſen Verbleib zu controliren.

§ 4. So lange die Braumalzſteuer nach dieſem Regulative im Wege der Mahlſteuer erhoben wird, bleiben die demſelben entgegen ſtehenden Beſtimmungen des am heutigen Tage erlaſſenen Mahl- und Schlachtſteuer-Regulativs außer Anwendung. Auch ruht die gewöhnliche Brauſteuer-Controle und es bleiben die innerhalb der Stadt wohnenden Brauer von der Verpflichtung befreit, die Verwendung des Malzſchrotes zum Brauen, und den beabſichtigten Bierzug anzumelden, und die Einmaiſchungen nur in beſtimmten Stunden vorzunehmen. Dagegen dauert die Verpflichtung, eine geaichte Waage nebſt geaichten Gewichten zu halten und die zur Brauerei und Aufbewahrung des Malzſchrootes benutzten Räume und Geräthe, ſowie die damit vorgehenden Veränderungen der Steuerbehörde anzumelden (§ 27 und 28 der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819) unverändert fort, ferner wird in Bezug auf die Controle des Malzſchrootes beim gemeinſchaftlichen Betriebe der Brauerei und Brennerei nach den Beſtimmungen zu 3 der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 10. Januar 1824, ſowie in Bezug auf die Mühlen-Controle nichts geändert, Reviſionen der Brauereien ſind jederzeit zuläſſig, und die Brauer ſind nach wie vor verpflichtet, den revidirenden Beamten über den Brauerei-Betrieb die verlangte Auskunft zur Stelle vollſtändig zu geben.

§ 5. Alle Zuwiderhandlungen gegen die vorſtehenden Beſtimmungen, Letztere mögen neu oder aus der Mahlſteuer-Verfaſſung ausdrücklich oder im Allgemeinen übertragen worden ſein, unterliegen in Betreff der zu verhängenden Ordnungs- oder Defraudationsſtrafen den Strafbeſtimmungen des Mahl- und Schlachtſteuer-Geſetzes vom 30. Mai 1820 resp. der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819. Der Maßſtab für alle Defraudationsſtrafen iſt der Steuerbetrag von 25 Sgr. incl. 5 Sgr. Kriegsſchuldentilgungs-Zuſchlag für den Centner Braumalzſchroot, und die Confiscation greift in den durch das Geſetz vom 30. Mai 1820 beſtimmten Fällen ebenfalls Platz.

§ 6. Die Beſtimmungen des gegenwärtigen Regulativs können von der Steuer-Verwaltung zu jeder Zeit zurückgenommen oder abgeändert werden.

§ 7. Für die eigenen Malzquetſchen einzelner Brauer beſtehen beſondere Vorſchriften, für deren Befolgung die betreffenden Brauer verantwortlich ſind.

Ueberſicht des Inhalts.

Erſter Abſchnitt.

Allgemeine Beſtimmungen.

A. Oertliche Begrenzung der Steuerpflichtigkeit.
1. Stadtbezirk … § 1.
2. Aeußerer Stadtbezirk … § 2.

B. Beamte.
1. Zur Aufſicht … § 3.
2. Zur Erhebung … § 4.

C. Steuerſtraßen und Eingänge in den Stadtbezirk.
1. Steuerſtraßen
 a. Deren Einhaltung … § 5.
 b. Deren Bezeichnung … § 6.
2. Verbot aller anderen Eingänge … § 7.
3. Meldung und Stellung mahl- oder ſchlachtſteuerpflichtiger Gegenſtände bei den Thor-Controlen … § 8.
 a. Beim Eingange in den Stadtbezirk und beim Ausgange aus demſelben.
 b. Beim Eingange in den äußeren Stadtbezirk.
 c. Zu leiſtende Handreichungen.

D. Zeit für Eingang und Abfertigung.
1. Bei dem Steueramte … § 9.
2. Bei den Thor-Controlen … § 10.
3. Weitere Beſtimmungen für die §§ 9 und 10 genannten Abfertigungsſtellen … § 11.

Zweiter Abſchnitt.

Mahlſteuer.

A. Mühlen-Aufſicht.
1. Deren Ausdehnung im Allgemeinen … § 12.
2. Nach Verſchiedenheit der Mühlen
 a. Mühlen unter beſonderer Aufſicht … § 13.
 b. Mühlen unter allgemeiner Aufſicht … § 14.
 c. Privatmühlen … § 15.
 d. Mühlen für andere Zwecke … § 16.
 e. Neu entſtehende Mühlen … § 17.

B. Behandlung der unter beſonderer Aufſicht ſtehenden Mühlen.
1. Allgemeine Beſtimmungen.
 a. Steuer-Entrichtung … § 18.
 b. Mahlſcheine
  aa. Deren Erforderniß … § 19.
  bb. In Beziehung auf Menge der Körner … § 20.
  cc. In Beziehung auf Körner-Gattung … §§ 21 und 22.
 c. Tranſport zu und aus den Mühlen … § 23.
 d. Bezeichnung der Säcke … § 24.
 e. Gewichts-Verhältniß des fertigen Mahlguts zu den Körnern … § 25.
2. Abfertigung zu den unter beſonderer Aufſicht ſtehenden Mühlen.
 a. Steuerpflichtiges Mahlgut
  aa. Anmeldung … § 26.
  bb. Verſteuerung und Bezettelung … §§ 27 und 28.
  cc. Folgen einer unrichtigen Anmeldung … § 29.
  dd. Verwiegung des fertigen Mahlguts … § 30.
 b. Branntwein- und Braumalzſchroot … § 31.
 c. Landmahlgut … §§ 32—35.

C. Behandlung der unter allgemeiner Aufſicht ſtehenden Mühlen … § 36.
1. Form der Steuer-Entrichtung.
2. Bezeichnung der Säcke.

D. Pflichten der Müller, deren Mühlen unter beſonderer Aufſicht ſtehen.
1. Allgemeine Pflichten … § 37.
2. Anzeige über vorkommende Beſitz-Veränderungen … § 38.
3. Abtheilung der Mühlenräume … § 39.
4. Mühlen-Beſchreibung … § 40.
5. Vergleichung des Mahlgutes mit dem Mahlſcheine … § 41.
6. Verfahren mit den Mahlſcheinen … §§ 42, 43.
7. Dauer der Gültigkeit der Mahlſcheine … § 44.
8. Eigenes Mahlgut des Müllers … § 45.
9. Getreide-Beſtände des Müllers … § 46.
10. Mahlmetze … § 47.
11. Stein- und Staubmehl … § 48.
12. Mahlgut-Vorräthe … § 49.
13. Handel mit Mehl oder anderen Mühlen-Fabrikaten … § 50.
14. Mühlen-Reviſion … § 51.
15. Mühlen-Regiſter … § 52.
16. Mühlen-Reviſionsbuch … § 53.
17. Verſchluß der Mühle … § 54.

E. Pflichten der Müller, deren Mühlen unter allgemeiner Controle ſtehen … § 55.

Dritter Abſchnitt.

Schlachtſteuer.

A. Im Stadtbezirke.
1. Gewerbliches Schlachten.
 a. Anzeige der Gewerbsräume … § 56.
 b. Anzeige, ob nach Stückſätzen oder nach Gewicht verſteuert werden ſoll … § 57.
 c. Steuerbücher … §§ 58—60.
 d. Erlaubniß zum Schlachten … § 61.
 e. Schlachtzeit … § 62.
 f. Anmeldung und Verſteuerung.
  aa. Schlachtanzeige … § 63.
  bb. Abfertigung.
   α. Nach dem Stückſatze … § 64.
   β. Nach dem Gewichte … § 65.
  cc. Gemeinſchaftliche Schlachtungen … § 66.
  dd. Kauf oder Tauſch des Fleiſches … § 67.

Schlachtungen zum eigenen Bedarf.
Schlachtanzeige und Schlachterlaubniß ... § 68.
Abfertigung ... § 69.
Pflichten der Schlachtenden ... § 70.
Aufbewahrung des Schlachtſcheins ... § 71.
Vieh-Controle ... § 72.
a. deren Umfang.
b. Steuer- und Vieh-Controle-Bücher.
c. Eingang des Viehes ... § 73.
d. Zu- und Abgangs-Anzeige.
e. Abgang durch Schlachten ... § 74
f. Anderweitiger Abgang durch Verkauf oder ſonſtige Entäußerung ... § 75.
g. durch Sterben ... § 76.
h. Austrieb zur Hütung oder Maſt auf längere Zeit ... § 77.
i. Täglicher Austrieb zur Hütung ... § 78.
Veränderungen des Viehſtandes durch Alter ... § 79.
l. Controlirung des fremden Viehes
aa. zum Verkaufe ... § 80.
bb. durchgehend ... § 81.
Reviſion
der Gewerbsräume und Viehbeſtände ... § 82.
der Fleiſchbeſtände ... § 83.
Gewerbliches Schlachten und Vieh-Controle im äußeren Stadtbezirke §§ 84 und 85.

Vierter Abſchnitt.

Ein-, Durch- und Ausgang von Mehl-, Back- und Fleiſchwaaren.

A. Eingang.
Unverſteuert.
Anmeldung und Erhebung bei den Thor-Controlen und ſonſtigen Eingangsſtellen § 86.
Anmeldung und Verſteuerung ſolcher Gegenſtände, welche am Thore nicht ſchließlich abgefertigt werden können ... § 87.
2. Verſteuert ... § 88.
3. Für Steuerpflichtige im äußeren Stadtbezirk ... § 89.
B. Durchgang.
Unverſteuert oder verſteuert mit Verſendungsſcheinen ... § 90.
C. Ausgang nach einer anderen mahl- und ſchlachtſteuerpflichtigen Stadt § 91.
D. Verkehr zwiſchen dem inneren und äußeren Stadtbezirke ... § 92.
E. Transport im Stadt-Bezirke und Markt-Verkehr daſelbſt ... § 93.

Fünfter Abſchnitt.

Controlirung der Gewerbtreibenden im inneren und äußeren Stadtbezirk.

A. Allgemeine Beſtimmungen.
1. Anzeige des Gewerbebetriebes und der Gewerbsräume ... § 94.
2. Reviſions-Bücher ... §§ 95 und 96.
3. Verſteuerungs-Nachweis ... § 97.
B. Beſondere Beſtimmungen für die Müller, welche Mehlhandel treiben.
1. Aufbewahrung der Vorräthe und Contobuchführung ... §§ 98—100.
2. Reviſion der Beſtände ... § 101.

Sechſter Abſchnitt.

Strafen ... § 102.

Anhang.

Regulativ für die Erhebung der Braumalzſteuer im Wege der Mahlſteuer in der Stadt Spandau.

Potsdam, Gedruckt in der A. W. Hayn'ſchen Buchdruckerei.

Beilage
zum Amtsblatt pro 1868
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Statut
der
Fortuna, Allgemeine Verſicherungs-Actien-Geſellſchaft.

Erſter Abſchnitt.
Errichtung, Zweck und Grundcapital der Geſellſchaft.

§. 1. Unter der Firma:

Fortuna, Allgemeine Verſicherungs-Actien-Geſellſchaft

iſt eine Actien-Geſellſchaft zuſammengetreten, die den Zweck hat, gegen Prämien und unter gewiſſen, in den darüber ausgegebenen Urkunden enthaltenen Bedingungen Verſicherungen gegen

„Transportgefahren zu Waſſer und zu Lande"

zu übernehmen.

Der Zweck der Geſellſchaft ſoll indeſſen unter Erhöhung des Grundcapitals (§. 3.) durch einen von der General-Verſammlung mit abſoluter Stimmenmehrheit (§. 36.) zu faſſenden Beſchluß und mit landesherrlicher Genehmigung — auch auf Betreibung anderer Verſicherungsbranchen erweitert werden können.

Der Geſellſchaft ſteht frei, ihr angetragene Verſicherungen ohne Angabe der Gründe abzulehnen.

§. 2. Der Sitz der Geſellſchaft iſt Berlin.

§. 3. Das Grundcapital der Geſellſchaft iſt auf Höhe von Fünfhunderttauſend Thalern feſtgeſtellt und in Fünfhundert Actien, jede auf Tauſend Thaler lautend, zerlegt.

Auf jede dieſer Actien werden 200 Thaler baar eingezahlt, über den Reſt von 800 Thalern Wechſel, für Auswärtige domicilirt in Berlin und zahlbar an die Ordre der Geſellſchaft, nach dem dieſem Statut angehängten Formular C. ausgeſtellt.

Actionaire, welche in einem Lande wohnen, in welchem die Allgemeine deutſche Wechſelordnung nicht gilt, haben ein dem Verwaltungsrath genehmen, wechſelfähigen, ſelbſtſchuldneriſchen Bürgen zu ſtellen, der in einem Lande wohnt, in welchem jene Wechſelordnung Geltung hat.

Die Actionaire ſind verpflichtet, die Wechſel vier Wochen vor Ablauf der in den ausgeſtellten Exemplaren angegebenen Präſentationsfriſt zu erneuern.

Der Verwaltungsrath iſt gehalten, jährlich mindeſtens einmal alle von den Actionairen hinterlegten Wechſel nach ihrer Sicherheit zu prüfen.

Die Actien werden nach dem, dem Statut beigegebenen Formulare A., in fortlaufender Nummer auf Namen ausgefertigt, und auf ein beſonderes Folium in ein hierzu beſtimmtes Actienbuch, eingetragen. Die Actien ſind in den Grenzen der Beſtimmungen dieſes Statuts übertragbar (§§. 6. 7. 12.). Die Stempel zu den Actien und Wechſeln trägt jeder Actionair, ebenſo die Koſten der Uebertragung.

Das Grundcapital kann durch einen, von der General-Verſammlung mit abſoluter Stimmenmehrheit zu faſſenden Beſchluß, mit landesherrlicher Genehmigung erhöht werden.

§. 4. Die Dauer der Geſellſchaft wird auf fünfzig Jahre vom Tage der erfolgten landesherrlichen Genehmigung an feſtgeſetzt. Jedoch kann die Geſellſchaft eine frühere Auflöſung ſowie unter Vorbehalt landesherrlicher Genehmigung eine weitere Fortſetzung in derſelben Weiſe beſchließen, welche für die Abänderung des Statuts §. 38. vorgeſchrieben iſt.

Zweiter Abſchnitt.
Innere und äußere Verhältniſſe der Geſellſchaft und ihrer Mitglieder.

§. 5. Die erſten Theilnehmer werden durch Zeichnung einer beſtimmten Zahl von Actien Actionaire der Geſellſchaft. Der Actionair hat nach Verhältniß der Zahl ſeiner Actien Antheil an dem geſammten Eigenthum, ſowie an dem Gewinn und dem Verluſt der Geſellſchaft. Nachſchüſſe auf die Wechſel werden von dem Verwaltungsrathe eingefordert. Die Einforderung ſolcher Nachſchüſſe darf nicht eher erfolgen, als bis die Hälfte des baaren Einſchuſſes verloren gegangen iſt (§. 15. u. 16.).

Kein Actionair haftet indeſſen für die Verbindlichkeiten der Geſellſchaft weiter, als mit dem Capitalbetrage ſeiner Actien.

§. 6. Die Actien können nur mit Genehmigung der Geſellſchaft verpfändet werden.

Im Falle eines Arreſtſchlages auf Actien oder dadurch repräſentirte Rechte eines Actionairs oder einer

Execution in dergleichen ſteht der Geſellſchaft das Recht zu, die betreffenden Actien durch einen vereideten Makler öffentlich meiſtbietend verkaufen zu laſſen.

§. 7. Die Uebertragung der Actien iſt nur mit Genehmigung der Geſellſchaft zuläſſig. Das Recht, dieſe Genehmigung zu ertheilen oder ſie zu verſagen, ſteht dem Vorſtande der Geſellſchaft unbedingt, und ohne daß derſelbe verpflichtet wäre, Gründe anzugeben, zu. —

Der Rechtsnachfolger im Beſitze einer Actie hat der Geſellſchaft einen Wechſel nach dem gegenwärtigen Statute angehängten Formular C auszuſtellen. Der Uebergang der Actie auf ihn tritt erſt vom Tage der Einlieferung des Wechſels an die Geſellſchaft in Kraft.

§. 8. Wenn ein Actionair die Erneuerung der Wechſel (§. 3.) nicht rechtzeitig bewirkt oder die ihm zur Zahlung präſentirten Wechſel bei Verfall nicht einlöſt, giebt er der Geſellſchaft das Recht, entweder den Wechſel einzuklagen oder ihn ſeines Anrechts unter Beobachtung der Formen und Einhaltung der Friſten des Alinea 2 Art. 221 des allgemeinen deutſchen Handels-Geſetzbuches zum Beſten der Geſellſchaft für verluſtig zu erklären. Im letzteren Falle wird die Actie von der Geſellſchaft durch einen vereideten Makler verkauft.

§. 9. Die Theilnahme des Actionairs an der Geſellſchaft hört auf, wenn er ſeine Zahlungen einſtellt, dafür ſoll insbeſondere erachtet werden, wenn

1. über ſein Vermögen der Concurs eröffnet wird,
2. wenn er außergerichtlich Stundung oder Nachlaß bei ſeinen Gläubigern nachſucht,
3. wenn gegen ihn eine Execution fruchtlos vollſtreckt oder Wechſelexecution verfügt iſt,
4. wenn er auf ein Moratorium provocirt hat.

Auch die Concursmaſſe hat kein Recht die Theilnahme fortzuſetzen.

Der Actionair, der ſeine Zahlungen einſtellt, die Concursmaſſe und ihre Vertreter ſind verpflichtet, innerhalb dreier Monate nach der Zahlungseinſtellung die von der Geſellſchaft nach §. 7. des Statuts genehmigte Uebertragung der Actien nachzuweiſen. Geſchieht dies nicht, ſo hat die Geſellſchaft das Recht, die betreffenden Actien durch einen vereideten Makler verkaufen zu laſſen.

§. 10. In folgenden Fällen:

1. wenn ein Actionair ſtirbt mit Hinterlaſſung minorenner oder majorenner Erben, die nach dem Dafürhalten der Geſellſchaft als Actionaire nicht anzunehmen ſind,
2. wenn eine Firma, auf welche Actien lauten erliſcht,
3. wenn eine Korporation reſp. juriſtiſche Perſon auf deren Namen Actien ausgeſtellt ſind, zu exiſtiren aufhört, ſteht es der Geſellſchaft frei, wenn die Erben reſp. die Rechtsnachfolger der Firma, der Korporation reſp. der juriſtiſchen Perſon nicht binnen ſechs Monaten, von dem Todestage ihres Erblaſſers reſp. vom Aufhören der Firma, der Korporation reſp. juriſtiſchen Perſon an gerechnet, die nach §. 7. genehmigte Uebertragung auf qualificirte und der Geſellſchaft genehme Käufer nachweiſen, den Verkauf der Actien durch einen vereideten Makler zu bewirken.

§. 11. Tritt entſprechend den Beſtimmungen der §§. 6. 8. 9. 10. der Fall des dort verordneten Verkaufes von Actien ein, dann hat der Actionair die Actien nebſt Dividendenſcheinen zurückzuliefern. Geſchieht dies binnen vier Wochen nach geſchehener Aufforderung nicht, dann iſt der Vorſtand der Geſellſchaft befugt, die Actien durch dreimalige Inſertion in die Geſellſchaftsblätter für ungültig zu erklären und eine gleiche Anzahl neuer Actien und Dividendenſcheine unter neuen Nummern auszufertigen.

Ueberſteigt der beim Verkaufe erzielte Erlös nach Abzug aller Unkoſten die Anſprüche der Geſellſchaft an den bisherigen Actionair, dann hält die Geſellſchaft den Mehrbetrag zur Verfügung des Berechtigten; deckt dagegen der Erlös nach Abzug aller Unkoſten die Anſprüche der Geſellſchaft an den bisherigen Actionair nicht, dann wird die Geſellſchaft die Wechſel geltend machen, wie es ihr nach Lage der Verhältniſſe angemeſſen erſcheinen wird.

§. 12. Die Geſellſchaft iſt zwar befugt, nicht aber verpflichtet die Aechtheit der Unterſchrift unter Verfügungen über das Eigenthum der Actien zu prüfen.

Die erfolgte Umſchreibung der Actien auf den Namen des neuen Erwerbers im Actienbuche wird von der Geſellſchaft auf der Actie regiſtrirt.

§. 13. Mehr als zwanzig Actien darf kein Actionair eigenthümlich erwerben.

§. 14. Mit dem Schluß eines jeden Kalenderjahres wird eine Bilanz des Geſellſchaftsvermögens aufgemacht, wobei anzuſetzen ſind:

I. unter den Activis die Werthpapiere, welche die Geſellſchaft beſitzt, niemals mit einem höheren als dem Erwerbungscourſe und wenn der Börſencours am Tage der Bilanz niedriger als der Erwerbungscours iſt, nur zu dieſem niedrigeren Courſe,

II. unter den Paſſiven

a) Reſerven für angemeldete Schäden und zwar innerhalb der Grenzen der betreffenden Verſicherungsſumme in Höhe der angemeldeten Beträge, und für laufende Riſiko's entſprechende Summen,

b) für Abnutzung der Utenſilien angemeſſene Abſchreibungen.

Von dem ſich hiernach ergebenden Gewinn, welcher nur durch den Ueberſchuß ſämmtlicher Activa über

Digitized by Google

ſämmtliche Paſſiva einſchließlich des emittirten Grundcapitals dargeſtellt werden darf, wird zunächſt eine Quote zur Bildung eines Capital-Reſervefonds, welche jedoch nicht unter 10 % des bezeichneten Reingewinns betragen darf, abgeſetzt. Sodann werden die ſtatutariſchen und contractlichen Tantiemen in Abzug gebracht, und der alsdann verbleibende Ueberreſt als Dividende unter die Actionaire vertheilt.

Die Bilanz iſt nach ihrer Feſtſtellung durch die Geſellſchaftsblätter zu veröffentlichen.

§. 15. Die Anſammlung des nach §. 14. zu bildenden Reſervefonds ſoll ſo lange fortgeſetzt werden, bis derſelbe die Höhe von Einhunderttauſend Thalern erreicht hat. Sind dieſe aufgebracht, ſo erhalten die Actionaire den ganzen Reingewinn abzüglich der Tantiemen als Dividende und ſind Rücklagen erſt wieder zu bewirken, wenn und ſoweit eine Verminderung durch Verluſte ſtattgefunden hat. Die Zinſen des Reſervefonds wachſen der jährlichen Einnahme der Geſellſchaft zu. —

§. 16. Verluſte, welche die laufenden Einnahmen überſteigen, werden zunächſt aus dem Reſervefonds, und wenn dieſer erſchöpft iſt, aus dem Grundcapital gedeckt.

Iſt das Grundcapital angegriffen, ſo dürfen aus ſpäteren Gewinnen, Dividenden nicht eher vertheilt werden, bis das Grundcapital vollſtändig ergänzt iſt.

§. 17. Die Zahlung der Dividenden erfolgt in der erſten Hälfte des Monats Juli eines jeden Jahres in Berlin, ſowie an ſonſt etwa noch zu beſtimmenden und durch die Geſellſchaftsblätter bekannt zu machenden Orten gegen Rückgabe der betreffenden Dividendenſcheine, welche zu jeder Actie nach dem beiliegenden Formulare B. je auf fünf Jahre ausgegeben werden.

Die Verwaltung iſt berechtigt, aber nicht verpflichtet, den jedesmaligen Präſentanten derſelben, als zum Empfange der Dividende berechtigt, anzuſehen.

Wird die Dividende innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit nicht erhoben, ſo verlieren die Dividendenſcheine ihre Gültigkeit, und verfallen zu Gunſten der Geſellſchaft.

Iſt aber ein Dividendenſchein verloren gegangen und der Verluſt dem Vorſtande der Geſellſchaft innerhalb obiger Friſt angezeigt, dann wird der Betrag des Dividendenſcheins, noch innerhalb einer ferneren, vom Ablaufe der vier Jahre zu berechnenden präcluſiviſchen Friſt von einem Jahre dem Anmeldenden nachgezahlt, inſofern nicht etwa der Dividendenſchein inzwiſchen von einem Dritten eingereicht und realiſirt iſt. Die Geſellſchaft wird durch Annahme der Anzeige von dem Verluſte eines Dividendenſcheins nicht verpflichtet, die Legitimation eines etwaigen Präſentanten deſſelben zu prüfen und die Realiſation zu verſagen, dem Verlierer und dem Inhaber des Scheines bleibt vielmehr die Ausführung ihrer Anſprüche auf den Betrag deſſelben gegen einander lediglich überlaſſen.

Eine Amortiſation verlorener Dividendenſcheine findet nicht ſtatt.

Die nicht erhobenen Beträge wachſen der Jahres-Einnahme zu.

§. 18. Die Ausreichung neuer Serien von Dividendenſcheinen erfolgt an den Präſentanten der betreffenden Actie gegen Abſtempelung auf dieſer.

Verlorene Actien unterliegen der Amortiſation, die im Gerichtsſtande der Geſellſchaft beim Königlichen Stadtgericht zu Berlin nachzuſuchen iſt. Auf Grund des rechtskräftigen Amortiſations-Urtels erfolgt die Ausfertigung und Ausreichung einer neuen Actie unter neuer Nummer auf Koſten des Antragſtellers.

Sind Actien oder Dividendenſcheine zwar nicht verloren, aber beſchädigt, jedoch in ihrem weſentlichen Theile noch dergeſtalt erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, ſo iſt der Vorſtand ermächtigt, gegen Einlieferung der beſchädigten Papiere, neue gleichartige Papiere auf Koſten des Inhabers, unter gleichen Nummern auszufertigen und auszureichen.

Actien und Dividendenſcheine, welche als beſchädigt zurückgegeben worden und für welche neue Papiere ausgehändigt ſind, müſſen durch den Vorſtand im Beiſein eines den Vorgang protocollariſch conſtatirenden Richters oder Notars vernichtet werden.

§. 19. In den Actien iſt auf das Statut verwieſen und kann ſich daher kein Actionair mit Unwiſſenheit deſſelben entſchuldigen, jedem Actionair wird ein Exemplar des Statuts auf ſein Verlangen unentgeltlich verabfolgt.

Dritter Abſchnitt.

Von der Verwaltung und Geſchäftsführung der Geſellſchaft.

§. 20. Der Staat hat die Oberaufſicht über die Geſellſchaft.

Zur Ausübung derſelben ſteht der Regierung das Recht zu, im Allgemeinen oder für beſondere Fälle einen Commiſſarius zu beſtellen, durch denſelben General-Verſammlungen unter den weiter unten zu beſtimmenden Förmlichkeiten und auch die Mitglieder des Verwaltungsraths gültig berufen zu laſſen und ſelbſt zu berufen, ihren Berathungen beizuwohnen, und von den Büchern, Rechnungen und ſonſtigen Schriftſtücken, ſowie von den Kaſſenbeſtänden jederzeit Einſicht und Kenntniß zu nehmen.

§. 21. Der Vorſtand der Geſellſchaft beſteht aus dem Verwaltungsrath und dem Director.

Die Namen der Mitglieder des Verwaltungsraths und der Stellvertreter der Verwaltungsraths-Mitglieder ſowie der des Directors werden durch die Geſellſchaftsblätter bekannt gemacht.

§. 22. Mit alleiniger Ausnahme der Ausfertigung der Policen und der Geſchäftscorreſpondenz mit den Vertretern der Geſellſchaft und den Verſicherten, welche der Director allein gültig unterzeichnet, bedürfen alle übrigen im Namen der Geſellſchaft auszuſtellenden Urkunden, Verträge und Erklärungen, welcher Art ſie auch ſein mögen, um für dieſelbe verpflichtend zu ſein, der Unterzeichnung durch ein Mitglied des Verwaltungsrathes oder eines Stellvertreters (§. 25.) und des Directors.

Die bezügliche Unterſchrift Namens der Geſellſchaft ſoll lauten:

„Fortuna, Allgemeine Verſicherungs-Actien-Geſellſchaft"
Der Vorſtand.

für den Verwaltungsrath. Der Director.
N. N. N. N.

Bei der Mitunterzeichnung eines Stellvertreters der Mitglieder des Verwaltungsraths findet der Einwand, es habe der Fall einer Stellvertretung nicht vorgelegen, dritten gegenüber nicht ſtatt.

A. Von dem Director.

§. 23. Die Ausführung der Beſchlüſſe des Verwaltungsrathes, wie die adminiſtrative Geſchäftsführung überhaupt, wird von dem Director beſorgt.

Demſelben wird Behufs der Geſchäftsverwaltung von dem Verwaltungsrathe eine beſondere Inſtruction ertheilt, von welcher derſelbe unter keinen Umſtänden abweichen darf, und für deren Befolgung er verantwortlich iſt.

Dritten Perſonen gegenüber ſteht der Geſellſchaft eine Einrede, daß der Director gegen die Inſtruction gehandelt habe, nicht zu.

Der Director wohnt den regelmäßigen Sitzungen des Verwaltungsraths bei. Es ſteht demſelben jedoch kein Stimmrecht zu.

§. 24. Der Director, welcher Actionair der Geſellſchaft ſein muß, wird von dem Verwaltungsrathe ernannt. —

Die Remuneration wie die ſonſtigen dienſtlichen Verhältniſſe des Directors — wie auch diejenigen aller übrigen Officianten der Geſellſchaft, welche der Verwaltungsrath anſtellt und entläßt — ſind durch beſonderen Vertrag zwiſchen dem Verwaltungsrath und demſelben zu regeln. In den Verträgen iſt unbedingt die Beſtimmung aufzunehmen, daß dieſelben mit dem Tage der etwa nach §§. 4. und 39. erfolgten Auflöſung der Geſellſchaft erlöſchen, ohne die Geſellſchaft zu irgend welcher Entſchädigung zu verpflichten.

Die Legitimation des Directors wird durch eine notariell beglaubigte Beſcheinigung des Verwaltungsraths geführt.

B. Von dem Verwaltungsrathe.

§. 25. Der aus fünf Mitgliedern beſtehende Verwaltungsrath, welchem fünf Stellvertreter beizugeben ſind, iſt die unmittelbar vorgeſetzte Behörde des Directors, und ſeinen Anordnungen muß derſelbe unbedingt Folge leiſten. Der Verwaltungsrath verſammelt ſich regelmäßig alle Monate wenigſtens einmal, außerordentliche Verſammlungen werden von dem Vorſitzenden des Verwaltungsrathes ausgeſchrieben.

Letzteres muß geſchehen, wenn drei Mitglieder des Verwaltungsraths darauf antragen.

Der Verwaltungsrath und die Stellvertreter werden von der General-Verſammlung gewählt. Wählbar ſind nur Actionaire, welche in Berlin wohnen. Die Mitglieder müſſen ſich während ihrer Amtsdauer im Beſitz von wenigſtens Fünf Stück Actien befinden.

Kein Actionair iſt gezwungen, die auf ihn zum Verwaltungsrathe oder Stellvertreter gefallene Wahl anzunehmen. Die Erklärung über die Annahme der Wahl erfolgt von Gegenwärtigen in der General-Verſammlung ſofort, von Abweſenden binnen drei Tagen nach der Bekanntmachung. Wer ſich gar nicht erklärt, von dem wird angenommen, er lehne die Wahl ab.

Der Vorſitzende des Verwaltungsraths und ſein Stellvertreter werden von dem Verwaltungsrathe ſelbſt gewählt.

Der Verwaltungsrath iſt beſchlußfähig, wenn mindeſtens drei Mitglieder anweſend ſind.

Die Stellvertreter werden zu den Seſſionen und Arbeiten des Verwaltungsrathes durch den Vorſitzenden deſſelben, je nach Bedürfniß zugezogen, haben aber kein Stimmrecht, es ſei denn, daß ſie an die Stelle eines Verwaltungsraths treten. Erſt wenn der Verwaltungsrath aus weniger als drei Mitgliedern beſteht, treten die Stellvertreter mit Stimmrecht ein. Den Vorſitz im Verwaltungsrathe führt in Abweſenheit des Vorſitzenden und ſeines Stellvertreters das nach Lebensjahren älteſte Mitglied des Verwaltungsrathes. Der Verwaltungsrath beſchließt nach abſoluter Mehrheit der Stimmen der Anweſenden. Bei Gleichheit der Stimmen giebt die Stimme des Vorſitzenden den Ausſchlag. In den Seſſionen des Verwaltungsraths wird ein Protokoll geführt, welches von ſämmtlichen Anweſenden unterſchrieben wird.

Die Protocolle werden im Archive der Geſellſchaft aufbewahrt.

Erklärungen gelten als von dem Verwaltungsrathe gültig vollzogen, wenn ſie von drei Mitgliedern des Verwaltungsraths oder Stellvertreter ſolcher unterzeichnet ſind.

§. 26. Der Verwaltungsrath wählt zu gerichtlichem oder notariellem Protocoll aus ſeiner Mitte zwei Mitglieder, welche als fungirende Räthe dem Director zur Seite ſtehen, und deren jedes ihn in Krankheits- oder Verhinderungsfällen zu vertreten befugt iſt. — Ihre Namen werden durch die Geſellſchaftsblätter bekannt gemacht. Zu ihrer Legitimation dient Ausfertigung des Wahlprotocolls. In die Vertretung des Directors treten ſie ein nach dem Alter ihrer Wahl als fungirende Räthe. Der Einwand, daß der Fall einer Vertretung des Directors durch einen fungirenden Rath nicht vorgelegen habe oder daß die Vollziehung der betreffenden Erklärung nicht durch den nach Obigen zur Vertretung des Directors Berufenen der fungirenden Räthe erfolgt ſei, findet Dritten gegenüber nicht ſtatt. Dieſe fungirenden Verwaltungsräthe nehmen Kenntniß von dem laufenden Geſchäft, revidiren die Kaſſe und das Portefeuille monatlich wenigſtens einmal, und nehmen darüber ein Protocoll auf, in welches der Beſtand der Kaſſe und des Portefeuilles genau aufgenommen werden muß.

§. 27. Die Benutzung der vorhandenen Gelder erfolgt nach dem Ermeſſen des Verwaltungsrathes durch Anleihen auf ſtädtiſche Grundſtücke innerhalb der Hälfte ihres Werthes, auf dergleichen hypothekariſche Obligationen, auf Staats- oder andere ſicher fundirte Papiere, durch Discontiren von guten Wechſeln und durch den Ankauf von Preußiſchen Staats- oder anderen ſicher fundirten Papieren. —

Das Discontiren von Wechſeln darf nur nach den Grundſätzen der Preußiſchen Bank erfolgen.

Die Tageskaſſe der Geſellſchaft iſt unter alleinigem Verſchluß des von dem Verwaltungsrathe dazu anzuſtellenden Beamten der Geſellſchaft. Dagegen ſind ſämmtliche nach dem Beſchluſſe des Verwaltungsraths zum laufenden Geſchäft nicht erforderlichen baaren Gelder, Aſſervate, Documente und Vermögensobjecte überhaupt in einem ſichern, mit dreien verſchiedenen Schlöſſern verſehenen Depoſitorio aufzubewahren. Zwei von den drei zu den verſchiedenen Schlöſſern paſſenden Schlüſſeln erhalten die von dem Verwaltungsrathe aus ſeiner Mitte gewählten beiden fungirenden Verwaltungsräthe, (§. 26.) den dritten Schlüſſel hat der dazu deſignirte Beamte in ſeinem Gewahrſam. —

§. 28. Der Verwaltungsrath veranlaßt jährlich mindeſtens einmal eine außerordentliche Reviſion der Kaſſe und des Treſores, über deren Befund ebenfalls ein Protocoll aufgenommen werden muß. Bei der dem Verwaltungsrathe obliegenden Leitung des ganzen Geſchäfts iſt derſelbe, ſoweit nicht das gegenwärtige Statut ſpecielle Vorſchriften ertheilt, an eine beſondere Inſtruction nicht gebunden. Er handelt nach ſeiner beſten Einſicht.

§. 29. Die Verwaltungsräthe und die Stellvertreter werden auf fünf Jahre gewählt. Jährlich in der ordentlichen General-Verſammlung zuerſt im Jahre 1869 ſcheidet ein Verwaltungsrath und ein Stellvertreter nach der Anciennetät aus. Bei gleicher Anciennetät entſcheidet das Loos. Die Ausgeſchiedenen ſind wieder wählbar.

Scheidet im Laufe ſeiner Dienſtzeit ein Verwaltungsrath aus, ſo übernimmt der am längſten im Amte befindliche Stellvertreter die Vertretung deſſelben mit vollem Stimmrecht bis zur nächſten General-Verſammlung. Bei gleichem Amtsalter derſelben entſcheidet das Loos.

Scheidet im Laufe ſeiner Dienſtzeit ein Stellvertreter aus, ſo kann der Verwaltungsrath, aus der Zahl der Actionaire, bis zur nächſten General-Verſammlung einen neuen Stellvertreter einrufen.

An die Stelle ausgeſchiedener Mitglieder oder Stellvertreter des Verwaltungsraths wählt die nächſte General-Verſammlung neue Mitglieder reſpective Stellvertreter.

Die Erſatzwahlen gelten nur für die Dauer, für welche die ausgeſchiedenen Mitglieder oder Stellvertreter noch zu fungiren gehabt hätten.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten von dem ſich nach dem jedesmaligen Jahresabſchluſſe ergebenden Reingewinn des Geſchäfts, §. 14. zuſammen fünf Procent als Remuneration.

Die Vertheilung geſchieht auf jede der fünf Mitglieder-Stellen zu gleichen Theilen und unter den Perſonen, welche die einzelne Stelle in dem betreffenden Geſchäftsjahre bekleidet haben, nach Verhältniß der Zeit der Amtsfunction. Die Stellvertreter partizipiren an der Tantieme nicht. Der General-Verſammlung wird die Befugniß reſervirt, wegen der Tantieme abändernde Beſchlüſſe zu faſſen.

§. 30. Das Amt eines Verwaltungsraths hört auf mit dem Tode, mit ſeiner Inſolvenz oder, wenn er wegen eines ehrloſen Verbrechens, mit einer Criminalſtrafe belegt worden iſt. Wenn ein Verwaltungsrath ſein Amt freiwillig niederlegen will, ſo muß er ſeine Abſicht den übrigen Mitgliedern des Verwaltungsrathes mit dreimonatlicher Friſt zu erkennen geben.

Ein Verwaltungsrath muß ſein Amt während der Dauer deſſelben niederlegen, wenn zwei Drittel der in einer General-Verſammlung vertretenen Stimmen ſich dafür ausſprechen.

C. Von der ſtändigen Reviſions-Commiſſion.

§. 31. Die aus fünf Actionairen beſtehende ſtändige Reviſions-Commiſſion hat in ihrer Geſammtheit oder durch Delegirte aus ihrer Mitte alljährlich die Bücher nach Abſchluß derſelben, ſowie die Rechnungen, Beläge, Kaſſe und den Treſor nach beſter Einſicht zu prüfen, und der nächſten ordentlichen General-Verſammlung (§. 32.) darüber zu berichten. Die Bilanz, welche zu dem Ende bis ſpäteſtens vier Wochen vor der betreffenden General-Verſammlung aufzuſtellen und der Reviſions-Commiſſion zuzuſtellen iſt, wird von dieſer geprüft und von ihr mit dem Prüfungsberichte der General-Verſammlung vorgelegt.

Die Reviſions-Commiſſion wird, wie der Verwaltungsrath, durch die General-Verſammlung gewählt, und hört das Mandat als Mitglied derſelben, ebenſo wie das eines Verwaltungsraths, nach den Beſtimmungen des §. 30. auf.

An die Stelle ausgeſchiedener Mitglieder wählt die nächſte General-Verſammlung neue Mitglieder. —

Zwiſchenzeitige Vacanzen ergänzen für die Zeit bis zur nächſten General-Verſammlung die übrig gebliebenen Mitglieder durch Cooptation aus der Mitte der Actionaire.

D. Von den General-Verſammlungen.

§. 32. Alle General-Verſammlungen haben in Berlin als am Sitze der Geſellſchaft ſtattzufinden.

Die ordentliche General-Verſammlung findet alljährlich in den ſechs erſten Monaten des Jahres ſtatt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorſtand der Geſellſchaft nach den im §. 42. beſtimmten Formen zwei Mal, das erſte Mal, wenigſtens vier Wochen vor dem Termine.

In dieſen ordentlichen General-Verſammlungen berichtet der Vorſtand über die Lage des Geſchäfts, und legt den gedruckten, vierzehn Tage vorher jedem Actionair auf Verlangen mitzutheilenden Abſchluß vor. Nachdem hierauf die ſtändige Reviſions-Commiſſion über daß Ergebniß der nach §. 31. von ihr vorgenommenen Reviſion Bericht erſtattet und Monita vor die General-Verſammlung nicht gebracht hat, ertheilt dieſe die Decharge. Andernfalls entſcheidet über die gezogenen Monita die General-Verſammlung und ertheilt nach deren Erledigung die Decharge.

Ferner bringt der Vorſtand diejenigen Gegenſtände zum Vortrag, die er geeignet findet. Den Actionairen ſteht das Recht zu, in der General-Verſammlung Gegenſtände zum Vortrag zu bringen, dieſelben müſſen aber ſo zeitig zur Kenntniß des Vorſtandes gebracht werden, daß ſie bei der Berufung der General-Verſammlung noch bekannt gemacht werden können.

§. 33. Die Actionaire als ſolche, haben keinen anderen Antheil an der Verwaltung des Vermögens, als den, der ihnen in dieſem Statut zugewieſen iſt. Auch können ſie keine andere Rechnungslegung fordern, als ſie nach §. 14. ſtattzufinden hat.

§. 34. Außerordentliche General-Verſammlungen können angeſetzt werden, entweder nach Anordnung des Königlichen Commiſſarius, oder nach den Beſchlüſſen des Verwaltungsrathes, oder auf den ſchriftlichen Antrag von Actionairen, die im Beſitze von mindeſtens ſechszig Stimmen ſind.

Zur Anberaumung einer außerordentlichen General-Verſammlung iſt der Vorſtand verpflichtet, ſobald nach Maaßgabe des §. 5. neue Einſchüſſe gefordert worden ſind.

Die Zuſammenberufung der außerordentlichen General-Verſammlung erfolgt auf dieſelbe Weiſe, wie bei den ordentlichen vorgeſchrieben iſt. Dem Antrage der Actionaire auf Convocation einer außerordentlichen General-Verſammlung, muß der Vorſtand ſpäteſtens innerhalb vier Wochen nach eingegangenem Antrage nachkommen.

§. 35. Ueber die Verhandlungen in der General-Verſammlung wird ein gerichtliches oder notarielles Protocoll aufgenommen. Dieſe Protocolle, welche zum Beweiſe deſſen dienen, was in den Verſammlungen geſchehen iſt, und wodurch namentlich auch die Legitimation des Verwaltungsrathes geführt wird, werden von den anweſenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes und mindeſtens drei der anweſenden Actionaire unterzeichnet. Die Ausfertigungen dieſer Protocolle bleiben im Archive der Geſellſchaft aufbewahrt.

§. 36. Den Vorſitz in den General-Verſammlungen führt der Vorſitzende des Verwaltungsrathes oder ſein Stellvertreter. Er leitet das Scrutinium, ertheilt das Wort und beſtimmt die Folge der zum Vortrage kommenden Gegenſtände, die Abſtimmung erfolgt mittelſt Stimmzettel.

Der Inhaber von:	1	bis	5	Actien	hat	eine Stimme,
	6	„	10	„	„	zwei Stimmen,
	11	„	15	„	„	drei „
	16	„	20	„	„	vier „

Die Vertretung iſt nur durch Actionaire zuläſſig, und muß der Bevollmächtigte ſich durch ſchriftliche, dem Verwaltungsrathe einzureichende Vollmacht, legitimiren. Kein Actionair kann, wenn er als Bevollmächtigter auftritt, einſchließlich ſeiner eigenen, mehr als fünfzehn Stimmen repräſentiren.

Die General-Verſammlung faßt ihre Beſchlüſſe nach abſoluter Mehrheit der in derſelben vertretenen Stimmen; bei Gleichheit derſelben gilt der geſtellte Antrag für abgelehnt.

§. 37. Es können Handlungshäuſer durch ihre geſetzmäßig bekanntgemachten Procuriſten, Behörden und Korporationen durch ihre geſetzlichen Vertreter, Ehefrauen durch ihre Ehemänner, Pflegebefohlene durch ihre Vormünder und Kuratoren in den General-Verſammlungen vertreten werden, auch wenn dieſe Vertreter nicht Actionaire ſind.

§. 38. Eine Aenderung dieſes Statuts kann nur durch Beſchluß einer General-Verſammlung, und wenn zwei Drittel der anweſenden und vertretenen Stimmen für die Abänderung ſtimmen, und unter allen Umſtänden nur mit landesherrlicher Genehmigung veranlaßt werden.

§. 39. Sobald die Auflöſung in einer General-Verſammlung beſchloſſen iſt, erfolgt die Abwickelung durch den alsdann beſtehenden Verwaltungsrath, wenn auch die damit verbundenen Geſchäfte über ſeine Amtsdauer hinausreichen. —

Die General-Verſammlung ernennt in der gedachten Sitzung eine Commiſſion von fünf Mitgliedern mit der Vollmacht, dem Verwaltungsrath für die letzte Zeit ſeiner Amtsführung Decharge zu ertheilen. —

Der Beſchluß der Auflöſung entbindet die Actionaire nicht von den Behufs Berichtigung der Geſellſchaftsſchulden nothwendigen Einſchüſſen auf die Wechſel.

§. 40. Zur Aufnahme eigentlicher Anleihen für die Geſellſchaft iſt der Beſchluß der General-Verſammlung erforderlich.

Vierter Abſchnitt.

Wahlen.

§. 41. Alle auf Grund dieſes Statuts ſtattfindenden Wahlen werden mit abſoluter Stimmenmehrheit vollzogen.

Ergiebt ſich bei der erſten Abſtimmung weder eine abſolute Stimmenmehrheit, noch Stimmengleichheit, dann werden diejenigen, welche die meiſten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der zu wählenden auf die engere Wahl gebracht. Bei Stimmengleichheit entſcheidet das Loos.

Fünfter Abſchnitt.

Allgemeine Beſtimmung.

§. 42. Alle für die Actionaire beſtimmten öffentlichen Bekanntmachungen der Geſellſchaft gelten als gehörig und rechtsverbindlich geſchehen, wenn ſie in dem Staats-Anzeiger, Berliner Börſen-Zeitung, Bank- und Handels-Zeitung inſerirt ſind. Geht eines der Geſellſchaftsblätter ein, ſo hat der Verwaltungsrath ein anderes zu beſtimmen. Auch außer dem Falle des Eingehens ſteht dem Verwaltungsrathe das Recht zu, an Stelle der beſtehenden oder einzelner derſelben andere Blätter zu ſetzen.

Jede Aenderung muß durch die bisherigen Geſellſchaftsblätter, ſoweit dieſelben noch zugängig ſind, bekannt gemacht werden. Kein Actionair darf ſich, ſobald dieſe Form beobachtet worden, mit Unbekanntſchaft der desfallſigen Bekanntmachung ſchützen.

Tranſitoriſche Beſtimmungen.

§. 43. Das aus nachſtehenden Perſonen als:

1. dem Banquier Herrn Julius Bleichroeder in Firma Julius Bleichroeder & Co.;
2. „ Kaufmann Herrn Heinrich Cohn von der Firma Lion M. Cohn;
3. „ Königlichen Commerzien-Rath Herrn Guſtav Carl Alexander Dietrich von der Firma Phaland & Dietrich;
4. „ Kaufmann und Fabrikbeſitzer Herrn Carl Joſeph Alois Gilka in Firma J. A. Gilka;
5. „ Herrn Benno Latz in gleichnamiger Firma;
6. „ Kaufmann und Fabrikbeſitzer Herrn Benjamin Liebermann in Firma Liebermann & Co.;
7. „ Kaufmann Herrn Louis Perl in Firma Perl & Meyer;
8. „ Herrn Louis Reichenheim von der Firma N. Reichenheim & Sohn;
9. „ Herrn Moritz Simon in Firma S. & M. Simon;
10. „ Verſicherungs-Director Herrn Carl Friedrich Buſchius;

zuſammengeſetzte Gründungs-Comite iſt zur Vertheilung der Actien an die Competenten zur erſten Erwerbung derſelben, zur Ernennung des Directors, zum Abſchluſſe des Engagements-Vertrages mit demſelben, zur erſten Organiſation der Geſellſchaft, wie überhaupt zur Ausübung der in dieſem Statute dem Verwaltungsrathe beigelegten Befugniſſe bis zu der erſten nach §. 44. zu convocirenden General-Verſammlung ermächtigt, und hat die nach dieſem Statut dem Verwaltungsrath obliegenden Pflichten, und ſcheidet aus, nachdem die Wahl des künftigen Verwaltungsraths erfolgt ſein wird. Daſſelbe iſt beſonders ermächtigt, die landesherrliche Genehmigung dieſes Geſellſchafts-Vertrages zu erwirken, etwaige von der Staatsregierung getroffene Abänderungen, in ſeiner Geſammtheit, oder durch einzelne aus ſeiner Mitte, vorzunehmen, und den alſo abgeänderten Geſellſchafts-Vertrag mit voller Rechtsverbindlichkeit für alle Actionaire zu vollziehen.

Zeitweilige Behinderung, ſowie das Ausſcheiden reſp. Austreten einzelner Mitglieder dieſes Gründungs-Comites alterirt die in dieſem Paragraphen ausgeführten Befugniſſe deſſelben nicht, ſoweit und ſolange ſieben Mitglieder in Funktion ſind, und iſt daſſelbe im Uebrigen befugt, ſowohl im Falle des Austritts von Mitgliedern ſich wieder auf die frühere Zahl zu vervollſtändigen, als auch ſich durch neue Mitglieder zu verſtärken.

§. 44. Unmittelbar, nachdem die Geſellſchaft die landesherrliche Genehmigung erhalten hat, beruft das Gründungs-Comite nach Vorſchrift §§. 32. und 42. eine General-Verſammlung der Actionaire, in welcher zur Wahl

a) des Verwaltungsrathes
b) der Stellvertreter deſſelben
c) der ſtändigen Reviſions-Commiſſion

geſchritten wird.

§. 45. Es bleibt dem Ermeſſen des Verwaltungsrathes überlaſſen, den Tag der Geſchäfts-Eröffnung zu beſtimmen.

Vor der Geſchäfts-Eröffnung und ſpäteſtens binnen der nächſten ſechs Monate nach erfolgter Ertheilung

der landesherrlichen Genehmigung, hat die ſtatutmäßige Einzahlung und reſp. Belegung des Grundcapitals zu erfolgen, widrigenfalls die Genehmigung erliſcht.

§. 46. Der Vorſtand hat den Actionairen die Bilanz für das erſte Geſchäftsjahr ſpäteſtens in den erſten ſechs Monaten des zweiten Geſchäftsjahres vorzulegen. Die Organiſationskoſten ſind in der erſten Bilanz vollſtändig abzuſchreiben.

Beilage A.

Formular der Actie.

Fortuna

Allgemeine Verſicherungs-Actien-Geſellſchaft.

Genehmigt durch Allerhöchſte Cabinets-Ordre vom . . . . . . 186 . .

Actie

№ . . . . . über Thaler 1000 Preußiſch Courant.

Nachdem Herr N. N. dieſe Actie durch baaren Einſchuß von Zweihundert Thaler Pr. Courant und Niederlegung eines Wechſels von Achthundert Thaler Pr. Courant erwarb, und dadurch Mitglied der Fortuna, Allgemeine Verſicherungs-Actien-Geſellſchaft geworden iſt, hat ſolcher nach Inhalt des Statuts derſelben verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen derſelben, und iſt berechtigt den zur Vertheilung kommenden Gewinn gegen Aushändigung der dieſer Actie beigegebenen Dividendenſcheine zu erheben.

Dieſe Actie kann nur mit Genehmigung des Verwaltungsrathes veräuſſert oder verpfändet werden.

Berlin, den . . . . 186 . .

Der Vorſtand.

Der Verwaltungsrath.	Der Director.
. . . .	. . . .
(Unterſchrift der fünf Mitglieder des Verwaltungsraths).	(Unterſchrift des Directors).

Eingetragen Fol. . . . . .

Beilage B.

Formular zum Dividendenſchein.

№ . . . . .

Dividendenſchein zur Actie № . . . . .

der

Fortuna, Allgemeine Verſicherungs-Actien-Geſellſchaft.

Gegen Rückgabe dieſes Scheines empfängt Inhaber vom 1. Juli 18 . . ab denjenigen Antheil an dem Reinertrage des Geſchäfts der Fortuna, Allgemeine Verſicherungs-Actien-Geſellſchaft, welcher ſtatutmäßig für das Jahr 18 . . auf eine Actie zur Vertheilung kommt.

Wird der Betrag dieſes Scheines nicht binnen vier Jahren erhoben, ſo verfällt er der Geſellſchaft nach §. 17. des Statuts. Im Falle des Verluſtes wird nach Vorſchrift des §. 17. des Statuts verfahren.

Fortuna, Allgemeine Verſicherungs-Actien-Geſellſchaft.

Der Vorſtand.

Der Verwaltungsrath.	Der Director.
. . . .	. . . .
(Facſimile der Unterſchriften der fünf Mitglieder des Verwaltungsrathes.)	(Facſimile der Unterſchrift des Directors.)

Beilage C.

Formular des auszuſtellenden Wechſels.

. . . . den . . . . 18 . .

Für Thaler 800 klingend Preußiſch Courant.

Vier Wochen nach Vorzeigung, welche ſpäteſtens am . . . . erfolgen muß, zahle . . . . . in Berlin bei . . . . . . gegen dieſen . . . . Wechſel an die Ordre der Fortuna, Allgemeine Verſicherungs-Actien-Geſellſchaft, daſelbſt die Summe von Achthundert Thalern klingend Preußiſch Courant.

Druck von Gebrüder Kiſert in Berlin, Neu-Kölln a. W. 1.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 13. Den 27. März **1868.**

Allgemeine Geſetz-Sammlung.

(Stück 13.) № 7001. Geſetz, betreffend die Beſchränkung der in den neuen Landestheilen in Verwaltungs-Angelegenheiten zur Erhebung kommenden Gebühren und Sporteln. Vom 27. Februar 1868.

№ 7002. Allerhöchſter Erlaß vom 27. Januar 1868, betreffend die Verleihung der fiscaliſchen Vorrechte an den Landkreis Königsberg im gleichnamigen Regierungsbezirk, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chauſſeen: 1) von Lauth, an der Königsberg-Tapiauer Staats-Chauſſee, bis zur Labiauer Kreisgrenze bei Legden; 2) von Königsberg über Samitten nach der Fiſchhauſer Kreisgrenze; 3) vom Kirchdorfe Schaaken nach Schaakevitte und 4) von Crauſſen an der Königsberg-Uderwanger Chauſſee nach Steinbeck.

№ 7003. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Königsberger Landkreiſes im Betrage von 117,000 Thlr. II. Emiſſion. Vom 27. Januar 1868.

№ 7004. Allerhöchſter Erlaß vom 8. Februar 1868, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chauſſeegeldes auf der Chauſſee von Wallerfangen über St. Barbe bis zur Banngrenze von Guiſingen, nach den doppelten Sätzen des für die Staats-Chauſſeen jedesmal geltenden Chauſſeegeld-Tarifs, an die Gemeinden Wallerfangen und St. Barbe.

(Stück 14.) № 7005. Geſetz wegen Aenderung der Stempelſteuer in den Regierungsbezirken Kaſſel und Wiesbaden mit Ausnahme der Stadt Frankfurt a. M. Vom 5. März 1868.

(Stück 15.) № 7006. Geſetz, betreffend die Todeserklärung von Perſonen, welche an den in den Jahren 1864 und 1866 geführten Kriegen Theil genommen haben. Vom 24. Februar 1868.

№ 7007. Geſetz, betreffend das Recht der im Preußiſchen Unterthanen-Verhältniß ſtehenden Civilbeamten des Norddeutſchen Bundes zum Eintritt in die Allgemeine Wittwen-Verpflegungsanſtalt. Vom 6. März 1868.

№ 7008. Geſetz, betreffend die Verwaltung der durch die Verordnung vom 15. September 1867 (Geſetz-Samml. S. 1646) geſchloſſenen Beamten-Wittwen- und Waiſen-Caſſen und die Verwendung ihres Vermögens. Vom 6. März 1868.

№ 7009. Allerhöchſter Erlaß vom 23. Januar 1868, betreffend die Einſetzung einer Königlichen Marine-Hafenbau-Direction für die Kieler Bucht.

№ 7010. Bekanntmachung der Miniſterial-Erklärung vom 8. Februar 1868, betreffend die Ausdehnung des über die gegenſeitigen Gerichtsbarkeitsverhältniſſe unterm 11. October 1861 zwiſchen Preußen und Waldeck abgeſchloſſenen Vertrages auf die neu erworbenen Landestheile. Vom 27. Februar 1868.

№ 7011. Allerhöchſter Erlaß vom 8. Februar 1868, betreffend die Verleihung der fiscaliſchen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chauſſee von Falkenberg über Bahnhof Dambrau zum Anſchluß an die Breslau-Oppelner Staats-Chauſſee, im Kreiſe Falkenberg, Regierungsbezirk Oppeln.

№ 7012. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Falkenberger Kreiſes II. Emiſſion, im Betrage von 43,000 Thlr. Vom 8. Februar 1868.

(Stück 16.) № 7013. Geſetz, betreffend die Erhebung jährlicher Averſional-Beiträge in den von dem Zollvereine ausgeſchloſſenen Gebietstheilen. Vom 5. März 1868.

№ 7014. Geſetz, betreffend die Ergänzung der §§ 45 bis 47. und § 59. Titel I. der Depoſital-Ordnung vom 15. September 1783. Vom 6. März 1868.

№ 7015. Geſetz, betreffend die Verwendung der Jagdſcheingebühren in den durch die Geſetze vom 20. September und 24. December 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen und die Gültigkeit der Jagdſcheine im ganzen Preußiſchen Staatsgebiete. Vom 9. März 1868.

№ 7016. Allerhöchſter Erlaß vom 22. Februar 1868, betreffend die Abänderung der Statuten des Bremenſchen ritterſchaftlichen Creditvereins.

№ 7017. Allerhöchſter Erlaß vom 11. März 1868, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweiſungen zum Betrage von 13 Millionen Thaler.

(Stück 17.) № 7018. Geſetz, betreffend die Schließung der öffentlichen Spielbanken zu Wiesbaden, Ems und Homburg. Vom 5. März 1868.

№ 7019. Allerhöchſter Erlaß vom 10. Februar 1868, betreffend die Verleihung der fiscaliſchen Vorrechte an den Kreis Luckau für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chauſſee von

Prierow an der Berlin-Lübben-Cottbuſer Staatsſtraße nach dem Bahnhofe Brand an der Berlin-Görlitzer Eiſenbahn.

№ 7020. Allerhöchſter Erlaß vom 24. Februar 1868, betreffend die Verleihung der fiscaliſchen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chauſſeen im Kreiſe Friedland, Regierungsbezirks Königsberg.

№ 7021. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreiſes Friedland im Betrage von 120,000 Thalern. Vom 24. Februar 1868.

Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden,

betreffend die 29. Verlooſung der Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

10. In der am heutigen Tage in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verlooſung von Schuldverſchreibungen der 4½ procentigen Preußiſchen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 ſind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieſelben werden den Beſitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooſten Nummern verſchriebenen Capitalbeträge vom 1. October 1868 ab täglich, mit Ausſchluß der Sonn- und Feſttage und der zu den monatlichen Caſſen-Reviſionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsſtunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsſchulden-Tilgungscaſſe hierſelbſt, Oranienſtraße Nr. 94 gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverſchreibungen ohne Zinscoupons aber mit Talons, baar in Empfang zu nehmen ſind. Die Einlöſung der Schuldverſchreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptcaſſen — auch bei denen in Wiesbaden und Caſſel —, ſowie bei der Kreiscaſſe in Frankfurt a. M., der Generalcaſſe in Hannover, und der Hauptcaſſe in Rendsburg bewirkt werden. Zu dieſem Zwecke ſind die Schuldverſchreibungen nebſt Talons einer dieſer Caſſen einzureichen, welche ſie der Staatsſchulden-Tilgungscaſſe zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feſtſtellung die Auszahlung zu beſorgen hat.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Caſſen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsſchulden-Tilgungscaſſe kann ſich in einen Schriftwechſel mit den Inhabern der Schuldverſchreibungen über die Zahlungsleiſtung nicht einlaſſen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverſchreibungen der vorbezeichneten Anleihe, ſowie der Anleihen aus den Jahren 1854. 1855 A. 1857 und 2te 1859er, welche in den früheren Verlooſungen (mit Ausſchluß der am 16. September v. J. ſtattgehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realiſirt ſind, an die Erhebung ihrer Capitalien erinnert. In Betreff der am 16. September v. J. ausgelooſten und zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverſchreibungen wird auf das an dem erſteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptcaſſen, den Kreis- den Steuer- und den Forſtcaſſen, den Kämmerei- und anderen größeren Communal-Caſſen ſowie auf den Büreaux der Landräthe und Magiſtrate zur Einſicht offen liegt.

Berlin, den 11. März 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Die Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienſte betreffend.

69. Nachſtehende Bekanntmachung:

In der letzten Zeit ſind wiederum mehrfache Geſuche junger Leute um nachträgliche Verleihung des Anſpruchs auf die Vergünſtigung des einjährigen freiwilligen Militairdienſtes und um Wiedergewährung der verloren gegangenen Berechtigung zu dieſem Dienſte bei uns eingegangen. Es iſt hierbei, wie in früheren Jahren, die Wahrnehmung gemacht worden, daß die Veranlaſſung zu derartigen Anträgen in vielen Fällen lediglich in der Nachläſſigkeit der betreffenden Militairpflichtigen beruht. Theils unterlaſſen es diejenigen, welche die wiſſenſchaftliche Qualification für den einjährigen Dienſt durch Schulzeugniſſe nachzuweiſen vermögen, ihre Anmeldung hierzu rechtzeitig zu bewirken, theils laſſen andere den Termin, bis zu welchem ſie ihre wiſſenſchaftliche Befähigung durch abzulegendes Examen darzuthun haben, unbenutzt vorübergehen, theils endlich laſſen ſolche Erſatzpflichtige, welchen die Berechtigung zur Genügung der einjährigen Dienſtpflicht beigelegt iſt, den ihnen bewilligten Ausſtands-Termin ablaufen, ohne ſich zum Eintritt bei einem Truppentheil zu melden, oder eine fernere Friſtbewilligung rechtzeitig nachzuſuchen. Die Betheiligten ſcheinen hierbei in überwiegender Mehrzahl auf unbedingte Nachſicht der obern Provinzial-Behörden bei Beurtheilung und Berückſichtigung ihrer Anträge zu rechnen und als Regel anzuſehen, was nach den Feſtſetzungen der §§ 126, 2 und 138, 2 der Erſatz-Inſtruction nur als Ausnahme hingeſtellt iſt. Mit Rückſicht hierauf finden wir uns veranlaßt, die folgenden Beſtimmungen der Erſatz-Inſtruction vom 9. December 1858 hierdurch wiederholt in Erinnerung zu bringen.

§ 126 № 1. Wer als einjähriger Freiwilliger dienen will, hat dazu die mit der Aufgabe des Rechts, an der Looſung Theil zu nehmen, verknüpfte Berechtigung bei der Departements-Prüfungs-Commiſſion nachzuſuchen. — Die Anmeldung hierzu darf früheſtens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17te Lebensjahr zurückgelegt wird und muß ſpäteſtens bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres ſtattfinden, in dem das 20ſte Lebensjahr vollendet wird. Bis zum 1. April des letztgedachten Jahres muß der Nach-

weis der Berechtigung durch die beſtandene Prüfung geführt ſein.

Wer dieſen Termin verſäumt, verliert den Anſpruch auf die Vergünſtigung zum einjährigen Dienſt.

§ 136. 1) Während der gewöhnlichen Friedens-Verhältniſſe darf der zum einjährigen freiwilligen Dienſt Berechtigte ſeinen Dienſtantritt bis zum 1. October des Kalenderjahres, in welchem er das 23ſte Lebensjahr vollendet, ausſetzen. 2) Ein Ausſtand zum Dienſtantritt über ſei en Termin hinaus darf nur aus beſonderen, dringenden Gründen ausnahmsweiſe bewilligt werden. In ſolchen Fällen hat ſich der Betreffende bei Zeiten an die oberen Provinzial-Behörden ſeiner Heimath (Königl. Ober-Präſidium der Provinz) zu wenden, welche einen weiteren Ausſtand auf 1 bis 3 Jahre, das iſt bis zum 1. October des Jahres, in welchem der Freiwillige das 26ſte Lebensjahr vollendet, ertheilen können.

§ 138 № 1. Wer den nach § 136 beſtimmten Termin vorübergehen läßt, ohne ſich zum Dienſtantritt zu melden, geht der Berechtigung als einjähriger Freiwilliger dienen zu dürfen, verluſtig und iſt bei vorhandener Militairdienſtbrauchbarkeit durch die Departements-Erſatz-Commiſſion ſofort zum dreijährigen Dienſte mit der Waffe bei den Fahnen des ſtehenden Heeres einzuſtellen. —

Die Erſatz-Behörden ſind zur ſtrengen Befolgung dieſer Beſtimmungen auf's Neue angewieſen und werden alſo Diejenigen, welche die feſtgeſetzten Termine verſäumen, ihre ſofortige Einſtellung zum dreijährigen Dienſte im ſtehenden Heere fortan unfehlbar zu gewärtigen, dieſe für ſie ſo nachtheilige Folgen dann aber lediglich ihrer eigenen Unachtſamkeit beizumeſſen haben. —

Potsdam, den 10. April 1867.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

wird hiermit in Erinnerung gebracht.

Potsdam, den 18. März 1868.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Heirathserlaubnißſcheine für das Herzogthum Sachſen-Altenburg betreffend.

70. Nach einer Mittheilung des Herrn Miniſters der auswärtigen Angelegenheiten iſt die im Herzogthum Sachſen-Altenburg bisher beſtandene Verordnung, nach welcher zur Gültigkeit der zum Gebrauch im Auslande beſtimmten Heirathserlaubnißſcheine, deren Beglaubigung durch das Herzogliche Miniſterium, Abtheilung des Innern, erforderlich war, durch Herzogliche Verordnung vom 29 November v. J. aufgehoben und beſtimmt worden, daß vom 1. Januar des Jahres 1868 an folgende Behörden im Herzogthum Sachſen-Altenburg, nämlich: die herzoglichen Gerichtsämter I. und II. in Altenburg, Schmölln, Lucka, Gößnitz, Ronneburg, Roda, Eiſenberg und Kahla, das herzogliche Gericht zu Meuſelwitz, die Stadträthe zu Altenburg, Schmölln, Lucka, Ronneburg Roda, Eiſenberg, Kahla und Orlamünda, zur Ausſtellung der erwähnten Urkunden berechtigt ſind.

Im Verfolg unſerer Bekanntmachung im 10. Stück des Amtsblatts pro 1861 S. 78 wird Vorſtehendes mit Bezug auf das Geſetz vom 13. März 1854 G.-S. S. 123, die Trauung von Ausländern betreffend, zur Kenntniß der Herren Geiſtlichen gebracht.

Potsdam und Berlin, den 14. März 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. | Königl. Polizei-Präſidium.

Viehſperre.

71. Wegen der unter dem Rindviehſtande des Joachimsthalſchen Schul-Amtes Blankenburg bei Gramzow ausgebrochenen Lungenſeuche werden die Feldmarken des gedachten Amtes und des Dorfes Blankenburg für Rindvieh, Rauchfutter und Dung bis auf Weiteres geſperrt.

Potsdam, den 19. März 1868.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Die Ausbildung von Seminar-Präparanden betreffend.

72. Zur Ausbildung von Seminar-Präparanden haben ſich bereit erklärt und werden als dazu geeignet empfohlen: Lehrer Achilles in Marwitz (Superintendentur Spandau), die Lehrer und Cantoren Beelitz in Spiegelmanufactur (Sup. Wuſterhauſen a. D.), Demuth in Nichel (Sup. Treuenbrietzen), Lehrer Dräſeke in Havelberg, Lehrer u. Cantor Eichberg in Schmargendorf (Sup. Angermünde), die Lehrer Engel in Wolletz (Sup. Angermünde), Frenzel in Treuenbrietzen, Grünenthal in Blankenburg (Sup. Gramzow), Lehrer und Organiſt Golmer in Wuſtermark (Sup. Potsdam II), Lehrer und Cantor Hoettermann in Treuenbrietzen, die Lehrer Kanow in Jeſerig (Sup. Belzig), Klingner in Fehrbellin, Koch in Freienwalde, Kläſener in Bieſenthal, Kurras in Nicolskoe (Sup. Potsdam I), Lehrer und Cantor Lorenz in Fahrland (Sup. Potsdam II). Lehrer Lüdke in Kl.-Beeren (Sup. Cöln-Land), die Lehrer und Organiſten Merckel in Malchow (Sup. Berlin Land), Monke in Lietzow (Sup. Nauen), Müller in Beveringen (Sup. Pritzwalk), Müller in Seehauſen (Sup. Gramzow), Muſick in Klobbicke (Sup. Neuſtadt-Eberswalde), die Lehrer u. Cantoren Oeſer in Werder, Peters in Hakenberg (Sup. Fehrbellin), Lehrer und Organiſt Pracht in Roepersdorf (Sup. Prenzlau I), Lehrer Rajack in Krausnick (Sup. Königs-Wuſterhauſen), Schulvorſteher Scheibe in Treuenbrietzen, Lehrer Schütz in Havelberg, Lehrer u. Cantor Selvin in Vierraden, die Lehrer und Organiſten Steller in Ragow (Sup. Zoſſen), Steller in Lichtenberg (Sup. Berlin-Land), Thinius in Brackwitz (Sup. Treuenbrietzen), Lehrer Troſchke in Vierraden, Conrector Voigt in Havelberg, Lehrer und Cantor Wonneberger in Bornim (Sup. Potsdam II), Lehrer Wünn in Werder, Lehrer und Organiſt Wuthe in Golzow (Sup. Neuſtadt-Eberswalde), Lehrer und Cantor

Ziegler in Wulfersdorf (Sup. Wittſtock), Lehrer Zippler in Medewitz (Sup. Belzig).

Außer den von Seminarlehrern geleiteten und verwalteten Präparanden-Anſtalten in Cöpenick und Oranienburg ſind von uns conceſſionirt und werden denjenigen jungen Leuten, welche ſich zur Aufnahme in ein Seminar vorbereiten wollen ebenfalls empfohlen die Präparanden-Anſtalten in: 1) Angermünde, Vorſteher Rector Negely, 2) Beeskow, Vorſt. Rector Gerlach, 3) Brüſſow, Vorſt Lehrer Neumann u Biechtler, 4) Dahme, Vorſt. Lehrer u. Organiſt Hoennicke, 5) Frieſack, Vorſt Rector Ulrich, 6) Kl.-Glienicke bei Potsdam, verbunden mit dem Civil-Waiſenhauſe, Vorſt. Lehrer Eisfeld, 7) Granſee, Vorſt. Rector Wilkerling, 8) Jüterbog, Vorſt Rector Dr. Fiſcher, 9) Kyritz, Vorſt. Superint. Poppenburg, 10) Meinsdorf, Vorſt. Cantor Krüger, 11) Mittenwalde, Vorſt. Rector Loick, 12) Neuſtadt-Ebw., Vorſt. Rector Senkpiel, 13) Potsdam, verbunden mit der Königlichen Garniſon-Schule, Vorſt. Rector Oſtmann, 14) Potsdam, Vorſt. Cantor Hiltmann u. Hauptlehrer Schulz II, 15) Rheinsberg, Vorſt. Rector u. Hilfsprediger Wernicke, 16) Rhinow, Vorſt. Cantor Bree, 17) Gr.-Schönebeck, Vorſt. Lehrer Kortenbeitel, 18) Strasburg i. d. Ukm, Vorſt. Rector Nürnberg, 19) Trebbin, Vorſt. Rector Salzwedel, 20) Wieſenburg, Vorſt Lehrer Frobenius.

Jeder Vorſteher dieſer Anſtalten und jeder der oben genannten Präparanden-Bildner ſteht mit einen der drei im dieſſeitigen Regierungsbezirk vorhandenen Königlichen Schullehrer-Seminare in einem von uns im Einverſtändniß mit dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium geordneten näheren Verhältniß, lernt deſſen Einrichtungen und Lehrverfahren durch eigene Anſchauung kennen und richtet ſeinen Lehrkurſus ſo ein, daß derſelbe etwa vier Wochen vor der Aufnahme-Prüfung des betreffenden Seminars abſchließt, richtet auch ſonſt das Augenmerk darauf, ſeine Präparanden zunächſt zur Aufnahme in dieſes Seminar vorzubereiten. Der Director des letzteren nimmt von Zeit zu Zeit durch Beſuch derjenigen Schulen, deren Lehrer zugleich Präparanden-Bildner ſind, und der Präparanden-Anſtalten des Seminar-Bezirks von dem Verhalten und den Leiſtungen der Präparanden Kenntniß, und wirkt fördernd auf deren Vorbildung ein, beſpricht auch die gemachten Wahrnehmungen mit den betreffenden Lehrern und iſt dieſen in ihren bezüglichen Geſchäften Helfer und Berather.

Mit dem Königlichen Schullehrer-Seminar in Cöpenick ſind in die erwähnte Verbindung geſetzt die Präparanden-Bildner: Demuth in Nichel, Frenzel, Höttermann und Scheibe in Treuenbrietzen, Kanow in Jeserig, Klüſener in Bieſenthal, Kurras in Nicolskoe, Lorenz in Fahrland, Lüdke in Kl.-Beeren, Merckel in Malchow, Oeſer und Wünn in Werder, Raſack in Krauenick, Steller in Ragow, Steller in Lichtenberg, Thinius in Brackwitz, Wonneberger in Bornim, Zippler in Medewitz und die Präparanden-Anſtalten zu Cöpenick, Beeskow, Dahme, Kl.-Glienicke, Jüterbog, Meinsdorf, Mittenwalde, Potsdam, Trebbin und Wieſenburg.

Mit dem Königlichen Schullehrer-Seminar in Oranienburg ſind in Verbindung gebracht die Präparanden-Bildner: Achilles in Marwitz, Eichberg in Schmargendorf, Engel in Wolletz, Grünenthal in Blankenburg, Koch in Freienwalde, Müller in Beveringen, Müller in Seehauſen, Muſick in Klobbicke, Pracht in Röpersdorf, Selpin und Troſchke in Vierraden, Wuthe in Golzow und die Präparanden-Anſtalten zu Oranienburg, Angermünde, Brüſſow, Granſee, Neuſtadt-Eberswalde, Gr.-Schönebeck und Strasburg i. d. Ukm.

Mit dem Königlichen Schullehrer-Seminar in Kyritz ſind in der erwähnten Weiſe verbunden die Präparanden-Bildner: Beelitz in Spiegelmanufactur, Dräſeke, Voigt und Schütz in Havelberg, Golmer in Wuſtermark, Klingner in Fehrbellin, Monke in Lietzow, Peters in Hakenberg, Ziegler in Wulfersdorf und die Präparanden-Anſtalten zu Kyritz, Frieſack, Rheinsberg und Rhinow.

Den Präparanden ſteht übrigens die Wahl desjenigen Seminars frei, in welchem ſie ihre Aufnahme nachſuchen wollen.

Bedürftige Präparanden, die ihre Vorbildung bei einem der oben genannten Präparanden-Bildner oder in einer der sub 1 bis 20 namhaft gemachten Präparanden-Anſtalten erhalten, werden wir, ſoweit die dazu höheren Orts gewährten Geldmittel ausreichen, mit ſolchen unterſtützen, vorausgeſetzt, daß ſie ſich deſſen würdig erweiſen.

Potsdam, den 16. März 1868.

Königl. Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulweſen.

Verbot des Arſenikgebrauchs zum Zweck der Vertilgung der Feldmäuſe.

73. Auf Grund des Geſetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir hierdurch:

1) Zum Zweck der Vertilgung der Feldmäuſe außerhalb der Gebäude und Gehöfte darf Arſenik unter keinen Umſtänden verwendet werden.

2) Die Verwendung anderer giftiger Subſtanzen zu eben dieſem Behuf iſt auf dem Lande nur mit ausdrücklicher ſchriftlicher Erlaubniß des Landraths — in den Städten der Polizei-Verwaltung — geſtattet.

3) Zuwiderhandlungen gegen vorſtehende Beſtimmungen werden, falls die Vorſchriften des Strafgeſetzbuchs nicht Platz greifen, mit Geldſtrafe bis zu 10 Thlr., im Unvermögensfalle mit Gefängnißſtrafe bis zu 14 Tagen geahndet.

Potsdam, den 23. März 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Aufforderung zur Anmeldung von Eigenthums-Anſprüchen.

74. Von folgenden im Oſtpriegnitzer Kreiſe belegenen Grundſtücken

1) einer Schulzendienſtlands-Fläche zu Weitgendorf von 3,60 Morgen;
2) einem Torfplane von 8,76 Morgen Größe zu Weitgendorf, im gegenwärtigen Beſitze des Coloniſten Adolph Bluhm u. Genoſſen;
3) einer Parzelle zu Gerdshagen von 6,83 Morgen Größe, an der Meyenburger Chauſſee belegen, im gegenwärtigen Beſitze des Gaſtwirths Chriſtian Friedrich Schmidt;
4) dem im gegenwärtigen Beſitze des Mühlenmeiſters Carl Friedrich Knaack befindlichen, zu Triglitz belegenen Waſſermühlen-Grundſtücke mit einer Fläche von 39,79 Morgen;
5) der im gegenwärtigen Beſitze des Arbeitsmannes David Müller befindlichen, zu Triglitz belegenen Briefſitzerſtelle mit einer Grundſtücksfläche von 1,56 Morgen;

iſt der Beſitztitel für die vorgenannten Perſonen im Hypothekenbuche noch nicht berichtigt.

Zum Zwecke der Auszahlung der, den vorgenannten Grundſtücken zuſtehenden Grundſteuer-Entſchädigung werden daher in Gemäßheit des § 23 des Geſetzes vom 21. Mai 1861 (Geſetz-Samml. S. 327) alle Diejenigen, welche ein beſſeres Recht als die genannten Perſonen auf das Eigenthum dieſer Grundſtücke und in Folge deſſen auf die für die Letzteren feſtgeſtellte Grundſteuer-Entſchädigung zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, die desfallſigen Anſprüche binnen einer präcluſiviſchen Friſt von Acht Wochen, ſeit dem Tage der Ausgabe des gegenwärtigen Amtsblatts bei der unterzeichneten Königlichen Regierung entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des Königlichen Landraths-Amtes in Kyritz geltend zu machen.

Potsdam, den 17. März 1868.

Königl. Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forſten.

75. **Nachweiſung**

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Februar 1868 beobachteten Waſſerſtände.

Datum	Berlin. Ober-Waſſer. Fuß.	Zoll.	Berlin. Unter-Waſſer. Fuß.	Zoll.	Spandau. Ober-Waſſer. Fuß.	Zoll.	Spandau. Unter-Waſſer. Fuß.	Zoll.	Potsdam. Fuß.	Zoll.	Baumgartenbrück. Fuß.	Zoll.	Brandenburg. Ober-Waſſer. Fuß.	Zoll.	Brandenburg. Unter-Waſſer. Fuß.	Zoll.	Rathenow. Ober-Waſſer. Fuß.	Zoll.	Rathenow. Unter-Waſſer. Fuß.	Zoll.	Havelberg. Fuß.	Zoll.	Plauer Brücke. Fuß.	Zoll.
1	8	10	6	4	9	4	5	2	5	7	4	—	7	2	5	11½	6	—	5	4	9	8	7	4
2	9	—	6	6	9	5	5	1	5	9	4	½	6	11	6	1	5	10	5	3	9	7	7	4
3	9	4	6	9	9	9	5	6	5	11	4	1	7	3	6	1½	5	10	5	3	10	—	7	5½
4	9	3	7	2	9	11	5	9	5	11	4	2	6	11	6	3	5	9	5	1½	9	9	7	6
5	9	5	7	4	10	1	5	11	6	1	4	3	7	1½	6	3	5	9	5	1	10	—	7	7
6	9	9	7	7	10	2	6	—	6	3	4	4	6	11½	6	4	5	9	5	1½	10	—	7	7½
7	9	9	7	7	10	—	6	4	6	5	4	6	7	2½	6	4½	5	8	5	—	10	6	7	8
8	10	1	8	—	9	10	6	4	6	5	4	8	7	4½	6	6½	5	9	5	1½	11	—	7	9
9	10	—	8	—	9	10	6	2	6	6	4	10	7	5	6	6½	5	10	5	2	11	1	7	9½
10	10	—	8	—	9	8	6	5	6	7	5	—	7	5	6	7½	6	—	5	4½	11	9	7	10
11	9	9	7	11	9	6	6	5	6	8	5	2	7	4	6	8½	5	10	5	2½	11	10	7	11
12	9	11	7	11	9	5	6	5	6	10	5	2	7	4	6	9	5	11	5	3	12	—	8	—
13	10	2	8	—	9	3	6	5	6	9	5	1½	7	6½	6	10	6	—	5	4½	12	4	8	½
14	10	2	8	2	9	3	6	5	6	9	5	1	7	7	6	10½	6	2	5	6	12	—	8	1
15	10	4	8	3	9	3	6	5	6	9	5	1	7	8½	7	—	6	3	5	7	12	—	8	2½
16	10	4	8	4	9	4	6	2	6	9	5	2	7	7	7	½	6	3	5	7	11	11	8	3½
17	10	4	8	4	9	5	6	5	6	9	5	2	7	8	7	1	6	4	5	8	11	9	8	4
18	10	5	8	5	9	4	6	6	6	8	5	1	7	10½	7	2	6	5	5	9½	11	9	8	4½
19	10	5	8	6	9	4	6	6	6	8	5	—	8	—	7	3½	6	6	5	10	11	9	8	6
20	10	5	8	7	9	3	6	5	6	7	5	—	8	—	7	4½	6	8	5	11	11	9	8	6½
21	10	5	8	7	9	3	6	6	6	7	5	—	8	—	7	4½	6	9	5	11	11	8	8	7
22	10	5	8	6	9	2	6	5	6	7	5	—	7	11½	7	4½	6	9	5	11	11	7	8	7½
23	10	4	8	6	9	3	6	2	6	7	5	—	8	½	7	4½	6	10	5	11	11	5	8	8
24	10	4	8	6	9	3	6	4	6	7	5	1	7	10½	7	4½	6	10	6	—	11	3	8	8
25	10	3	8	5	9	2	6	6	6	8	5	2	7	8	7	3	6	7½	5	11	11	—	8	7
26	10	2	8	4	9	2	6	6	6	9	5	3	7	8	7	3	6	7	5	11	10	10	8	7
27	10	2	8	4	9	1	6	6	6	10	5	3	7	8½	7	2½	6	7	5	10½	10	9	8	6½
28	10	3	8	4	9	—	6	6	6	9	5	2	7	10½	7	3½	6	7½	5	11	10	11	8	6
29	10	4	8	5	8	11	6	6	6	8	5	1½	8	1	7	4½	6	8	5	11	10	11	8	6

Potsdam, den 17. März 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Vertilgung des Maikäfers betreffend.

76. Die große Gefährlichkeit des Maikäfers und ſeiner Larve (des Engerlings) für Feld und Wald giebt uns Veranlaſſung, auf unſere Bekanntmachung vom 9. April 1864 (Amtsblatt S. 115), in welcher die zur Vertilgung dieſes ſchädlichen Inſects geeignetſten Mittel angegeben ſind, wiederholt hinzuweiſen, und dieſelbe allen Gartenbeſitzern, Land- und Forſtwirthen recht eindringlich zur Beachtung zu empfehlen.

Potsdam, den 18. März 1868.

Königl. Regierung.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums zu Berlin.

Nachricht

über die Prüfung der Handarbeitslehrerinnen.

6. Die Anmeldung zu der im Monat Mai und September alljährlich ſtattfindenden vorgenannten Prüfung erfolgt in den Monaten April reſp. Auguſt jeden Jahres bei dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium auf einem Stempelbogen zu 5 Sgr. und unter Beifügung folgender Schriftſtücke: 1) eines ſelbſtgeſchriebenen Lebenslaufs, 2) eines Zeugniſſes des hieſigen Königlichen Polizei-Präſidiums über tadelloſe Führung, 3) des Zeugniſſes eines Geiſtlichen über ſittliche Befähigung zum Lehrberuf. Bei Ablegung dieſer Prüfung muß ein ſelbſtgefertigtes, ſchulgerecht genähtes Mannsoberhemd, desgleichen ein Frauenhemd und ein Paar ſelbſtgeſtrickte Strümpfe, auch ein Tuch mit Buchſtaben, wie ſie beim Zeichnen der Wäſche vorkommen, ſowohl in Kreuzſtich als geſtickt, endlich ein Stopfſtuch vorgelegt werden. Die Arbeiten ſind nicht ganz zu vollenden, damit noch etwas unter Aufſicht zu fertigen übrig bleibt. Für die Prüfung iſt eine Examinationsgebühr von 1 Thlr. am Tage der Prüfung zu entrichten.

Director Merget.

Unter Bezugnahme auf die vorgedruckte Nachricht bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß wir zur Prüfung der Handarbeitslehrerinnen, welche in öffentlichen Schulen Unterricht zu ertheilen beabſichtigen, einen Termin **auf Montag, den 4. Mai dieſes Jahres,** anberaumt haben.

Berlin, den 7. März 1868.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Bekanntmachung des Königl. Polizei-Präſidiums zu Berlin.

Conceſſion zur Vermittelung und zum Abſchluß von Verträgen mit Auswanderern.

18. Dem Kaufmann Heinrich Rausnitz iſt auf Grund der §§ 1 und 2 des Geſetzes vom 7. Mai 1853 die Conceſſion zur Vermittelung und zum Abſchluſſe von Verträgen mit Auswanderern, welche deren Beförderung nach Nordamerika bezwecken, für den Schiffs-Expedienten Carl Chriſtian Beyer in Bremen, ertheilt worden.

Berlin, den 17. März 1868.

Königl. Polizei-Präſidium.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Tarif-Abänderung über die Beförderung der Extrazüge fürſtlicher Herrſchaften.

Der durch unſere Bekanntmachung vom 28. November v. J. veröffentlichte Tarif über die Beförderung der Extrazüge fürſtlicher Herrſchaften oder einzelner Perſonen nebſt Begleitung wird ad № 1 wie folgt abgeändert: 1) der Preis eines Extrazuges beträgt: für die Locomotive 3 Thlr., für jede Achſe eines auf Verlangen geſtellten Perſonen- oder Salonwagens 1 Thlr., für jede Achſe eines auf Verlangen oder auch den bahnpolizeilichen Beſtimmungen zufolge geſtellten anderen Wagen 15 Sgr., in minimo aber 10 Thlr. pro Meile mit einem Minimalſatze von 30 Thlr. für kurze Strecken bis zu 3 Meilen.

Berlin, den 2. März 1868.

Königl. Direction
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Den Specialtarif für Steinſalz aller Art betreffend.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der durch unſere Bekanntmachung vom 5. v. M. veröffentlichte Specialtarif für Steinſalz aller Art (Förderſteinſalz in Blöcken oder gemahlen, Abraumſalz, kalihaltiges Salz und Leckſtein) in der Richtung von Berlin nach Breslau und Waldenburg bei Aufgabe in Wagenladungen von mindeſtens 100 Centnern für alle Sendungen von Steinſalz aller Art in der bezeichneten Richtung ohne Rückſicht auf den Urſprungsort zur Anwendung kommt, und daß mithin dieſer Tarif nicht auf die Producte der Erfurter und Staßfurter Salzwerke beſchränkt iſt.

Berlin, den 7. März 1868.

Königl. Direction
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Tarifſätze für Kartoffeln und künſtliche Düngungsmittel.

Vom 15. d. M. ab werden im directen Güter-Verkehr zwiſchen den Stationen Magdeburg, Brandenburg und Potsdam der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eiſenbahn und den Stationen Sorau, Hansdorf, Kohlfurt, Liegnitz und Breslau der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn „Kartoffeln und künſtliche Düngungsmittel" bei Aufgabe von mindeſtens 100 Centnern auf einen Frachtbrief zu den Sätzen der Claſſe D. befördert. Quantitäten unter 100 Ctr. unterliegen nach wie vor den Sätzen der Claſſe B. für Einzelgut. Berlin, den 11. März 1868.

Königl. Direction
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Tarifermäßigung für Getreide und Hülſenfrüchte und Kartoffeln.

Von jetzt ab bis zum 30. September d. J. werden auf der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn a) Getreide und Hülſenfrüchte jeder Art bei Sendungen nach Güldenboden und den öſtlich davon belegenen Stationen der Oſtbahn zu dem um $33\frac{1}{3}$ % ermäßigten Tarifſatze und b) Kartoffeln jeder Art bei Sendungen in Wagenladungen von mindeſtens 100 Centnern

Digitized by Google

nach Elbing und den öſtlich davon belegenen Stationen der Oſtbahn zu dem Tarifſatze von 1 Pf. pro Centner und Meile nebſt einer Expeditionsgebühr von 1 Thlr. pro 100 Centner befördert. Ausgerechnete Tarife ſind bei jeder Güter-Expedition der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn einzuſehen.

Berlin, den 16. März 1868.

Königl. Direction
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Transport von Ausſtellungsgegenſtänden nach Frankfurt a. M.

Für den Transport der Ausſtellungsgegenſtände, welche für die von dem landwirthſchaftlichen Verein zu Frankfurt a. M. für die Zeit vom 7. bis incl. 10. Mai d. J. in Ausſicht genommene Maſchinen-Ausſtellung und den Markt nach Frankfurt a. M. geſandt werden, finden nachſtehende Erleichterungen ſtatt: 1) die Beförderung erfolgt für den Hintransport ohne Ausnahme zu dem vollen tarifmäßigen Frachtſatze. 2) Der Rücktransport der unverkauft gebliebenen Gegenſtände erfolgt dagegen auf derſelben Route frachtfrei wenn: a) dem auszuſtellenden Frachtbriefe der Original-Frachtbrief über den Hintransport beigefügt und b) auf dem Frachtbriefe von dem Director Herrn Göckel unter Beidrückung des Stempels des genannten landwirthſchaftlichen Vereins beſcheinigt iſt, daß die Gegenſtände auf der Ausſtellung geweſen und unverkauft geblieben ſind. 3) Dieſe Transport-Erleichterungen finden nur bis 3 Wochen nach dem Schluſſe der Ausſtellung, mithin bis zum 31. Mai d. J. incl., Anwendung.

Berlin, den 18. März 1868.

Königl. Direction
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Oſtbahn,

die Brief-Beförderung derſelben betreffend.

Am hieſigen Orte beſteht außer dem Poſtamte in der Stadt noch eine Poſt-Expedition in unmittelbarer Nähe des Bahnhofes, von welcher letzteren wir die für uns eingehenden Correſpondenzen jedesmal unmittelbar nach dem Eintreffen der Züge abholen laſſen. Um daher die Beförderung dieſer Correſpondenzen durch den Transport nach dem Poſt-Amte in der Stadt und zurück zum Bahnhof nicht unnöthig zu verzögern, erſuchen wir alle mit uns in Verbindung tretenden Behörden, ſowie das betheiligte Publikum, ergebenſt, die an die unterzeichnete Behörde und deren Dienſtſtellen hierſelbſt zu richtenden Briefe gefälligſt ſtets mit: „Bromberg, Bahnhof“ zu bezeichnen.

Bromberg, den 10. März 1868.

Königl. Direction der Oſtbahn.

Die Verſendung von Lebensmitteln nach Oſtpreußen betreffend.

Die durch unſre Bekanntmachung vom 4. Januar d. J publicirte frachtfreie Beförderung findet fortan nur bei denjenigen Sendungen von Lebensmitteln, das heißt zur menſchlichen Nahrung beſtimmten Stoffen, von Arbeitsmaterial und von Kleidungsſtücken ſtatt, welche a) mit der Bezeichnung im Frachtbrief „zur Linderung des Nothſtandes in Oſtpreußen“ an den Vaterländiſchen Frauen-Verein, an den Hülfsverein für Oſtpreußen oder an einen ihrer Zweigvereine gerichtet ſind oder von dieſen abgeſandt werden, und b) als unentgeltliche Liebesgaben zu Nothſtandszwecken den Vereinen zur Verfügung geſtellt und von dieſen verwendet werden. Die Beförderung von Getreide und Kartoffeln, gleichgiltig ob dieſelben zur Nahrung oder zur Saat beſtimmt ſind, iſt von dieſer Frachtfreiheit ausgeſchloſſen. Die durch unſre frühern Bekanntmachungen publicirte Tarifermäßigung für Sendungen von Getreide, Hülſenfrüchten und Kartoffeln wird auch auf die Strecke Berlin-Cüſtrin ausgedehnt, ſo daß von jetzt bis zum 30. September d. J. a) Getreide und Hülſenfrüchte jeder Art bei Sendungen nach Güldenboden und den öſtlich davon belegenen Stationen der Oſtbahn zu dem um 33⅓ % ermäßigten Tarifſatze und b) Kartoffeln jeder Art bei Sendungen in Wagenladungen von mindeſtens 100 Ctr. nach Elbing und den öſtlich davon belegenen Stationen der Oſtbahn zu dem Tarifſatze von 1 Pf. pro Ctr. und Meile nebſt einer Expeditionsgebühr von 1 Thlr. pro 100 Centner befördert werden.

Bromberg, den 15. März 1868.

Königl. Direction der Oſtbahn.

Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

Aufgebot von Schuldverſchreibungen der Staats-Anleihen von 1854 und 1856.

11. Der Reſtaurateur T. Freyer in Breslau hat auf Umſchreibung der ſtark beſchädigten Schuldverſchreibungen der Staats-Anleihe von 1854 Lit. A. № 1651 über 1000 Thlr. und von 1856 Lit. C. № 2273 über 200 Thlr. angetragen. Nach Vorſchrift des § 3 des Geſetzes vom 4. Mai 1843 (Geſetz-Sammlung Seite 177) wird daher Jeder, der ein Anrecht an dieſen Papieren zu haben vermeint, aufgefordert, dies **binnen ſechs Monaten** und **ſpäteſtens am 1. Auguſt d. J.** uns ſchriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Schuldverſchreibungen caſſirt und dem Antragſteller neue werden ausgehändigt werden. Berlin, den 14. Januar 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

Bekanntmachung der Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Wieder aufgefundene Schuldverſchreibungen der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

10. Die nach unſerer Bekanntmachung vom 21. Februar d. J. (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 28. Februar d. J. Stück 9) dem Rittergutsbeſitzer Herrn von Ritz-Lichtenow auf Dominium Lichtenow bei Friedeberg i. d. Nmk. entwendeten Schuldverſchreibungen der Staats-Prämien-Anleihe v. J. 1855 Ser. 1203 № 120,230. Ser. 1242 № 124,118. 124,119. Ser. 1350 № 134,918. 134,919. Ser. 1398 № 139,750. Ser. 1412 № 141,134. Ser. 1413 № 141,270. Ser. 1419 № 141,891. 141,892. 141,893. 141,894.

141,895. 141,896. 141,897. 141,898. 141,899. 141,900 Ser. 1477 № 147,699 à 100 Thlr. ſind wieder zum Vorſchein gekommen.

Berlin, den 23. März 1868.

Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Patent-Ertheilungen.

Den Herren Joſeph Antoine Broquien und Armand Lainé zu Paris iſt unterm 17. März 1868 ein Patent

auf einen Hahn für Waſſerleitungen in drei durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Ausführungen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beſchränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn Cöleſtin Martin zu Paris iſt unter dem 16. März 1868 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Vorrichtung an Vorſpinn-Krempeln mit einer Kammwalze zur Erzielung von Bändern, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beſchränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Perſonalchronik.

Dem Bürgermeiſter Steinicke zu Brück iſt die Polizei-Anwaltſchaft für die Gerichtstage in Brück übertragen worden.

Der zum Königlichen Bauinſpector ernannte Eiſenbahn-Baumeiſter Geiſeler iſt am 1. März d. J. in den Dienſt bei der Bauinſpection Brandenburg eingeführt worden.

Der Privat-Secretair Adolph Saſſe aus Zehdenick iſt zum Regierungs-Civil-Supernumerarius ernannt worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Hermann Dietrich Fürchtegott Marotsky zu Berlin iſt als practiſcher Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Die bisherigen Hebammenſchülerinnen: 1) Caroline Marie Emma Ebel geb. Ebel, 2) Marie Auguſte Albertine Wagener geb. Plueſchow, 3) Caroline Wilhelmine Friederike Wadephul geb. Wegener, 4) Auguſte Friederike Goetze geb. Gain, 5) Chriſtiane Henſchke geb. Stengel und 6) Erneſtine Friederike Wilhelmine Strnad geb. Altenkirch ſind als Stadthebammen für Berlin approbirt und vereidigt worden.

Perſonal-Veränderungen im Bezirke der Ober-Poſt-Direction in Berlin im Februar 1868.

Es ſind

angeſtellt: der Expreßbriefbeſteller Bahr I, der Packetträger Pieſchel als Briefträger, die inv. Sergeanten Billert, Großenheider als Poſtbüreaudiener, der inv. Sergeant Anders und der inv. Gefreite Kunze als Packetbeſteller, die inv. Feldwebel Jahns, Bohm, der inv. Sergeant Fiebig als Poſt-Conducteure, der inv. Sergeant Scheele als Poſtbegleiter, der inv. Füſilier Engler und der inv. Musketier Plath als Packetträger;

befördert: der Poſt-Inſpector Serlo zum Poſt-Director, die Poſt-Aſſiſtenten Hauſen, Wehlack, Brüggemann, Bohlius, Bierow, Stegemann, Matthias, Brinker, Buſchmann, Lübeck, Holzendorff, Sommer und Hennig zu Poſt-Secretairen.

verſetzt: der Poſt-Secretair Sommer von Berlin nach Glatz, der Poſt-Secretair Henning von Berlin nach Breslau, der Poſt-Secretair Wachsmuth von Berlin nach Aachen, der Poſt-Secretair Hoffmann von Hamburg nach Berlin, der Poſt-Expedient Beſſel von Berlin nach Raſtenburg, der Poſt-Expedient Paul Müller von Breslau nach Berlin, der Poſt-Expedient Koch von Berlin nach Ruhla, die Poſt-Conducteure Scholz und Richter von Görlitz nach Berlin, der Poſt-Conducteur Doublitz von Bromberg nach Berlin;

freiwillig ausgeſchieden: der Briefträger Hartung und die Poſt-Büreaudiener Herms, Burow und Ortmann;

geſtorben: die Poſt-Expedienten Holz und Bolowsky, der Briefträger Stark und die Poſtbüreaudiener Freymann, Poſſienke und Hartwig.

entlaſſen: der Poſt-Expediteur Hugo Eduard Schultz.

Bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin iſt der bisherige Büreau-Diätarius Herrmann Julius Carl Recht zum Büreau-Aſſiſtenten ernannt worden.

Der bisherige Hauptcaſſen-Aſſiſtent Belde zu Berlin iſt zum Königlichen Eiſenbahn-Hauptcaſſen-Buchhalter bei der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn ernannt worden.

Die Pfarrſtelle zu Wuſchewier, Diöceſe Wriezen a. d. O., Privat-Patronats, iſt durch den Abgang ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung gekommen.

Die Pfarrſtelle zu Bötzow, Diöceſe Spandau, Königlichen Patronats, iſt durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung gekommen.

Die Lehrer Bahr, Barich, Behm, Biechtler, Hentſchel, Illig, Liebig, Schmidt, Schultz, Sorhagen und Zierep ſind als Gemeindeſchullehrer in Berlin angeſtellt worden.

Die Lehrerinnen Hoffmann, Jahn, Rhein, Schlemm und Wolff ſind als Gemeindeſchullehrerinnen in Berlin angeſtellt worden.

Der Lehrer und Küſter Erdmann in Kyritz iſt als Lehrer an der Uebungsſchule des Schullehrer-Seminars daſelbſt angeſtellt worden.

Nachweiſung
der im Monat Februar 1868 mit Beſtallung verſehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts. (Fortſetzung.)

Stadt Brüſſow, Bezirk Prenzlau. 35) frühere Apotheker, jetzige Bürgermeiſter Carl Emil Bereuther, Schiedsmann, 36) Maurermeiſter Auguſt Wilhelm Jaſtrow, 2. Stellvertreter, beide verpflichtet am 1. Februar 1868.

Kreis Oſtpriegnitz. 37) Ziegeleibeſitzer Ferdinand Plagemann zu Jacobsdorf, 2. Stellvertreter für den 2. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 28. Januar 1868.

Stadt Putlitz, Kreis Weſtpriegnitz. 38) Bäckermeiſter Carl Ganzel, Schiedsmann, 39) Stadtmuſikus Hecht, 1. Stellvertreter, 40) Glaſermeiſter Knaack, 2. Stellvertreter, alle drei verpflichtet am 15. Februar 1868.

Kreis Ruppin. 41) Mühlenmeiſter Fielitz zu Zühlen, Schiedsmann für den 5. ländlichen Bezirk, 42) Schulze Schulze daſelbſt, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 43) Bauer Schütz zu Linow, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 44) Königl. Oberförſter Brauns zu Amt Rheinsberg, Schiedsmann für den 8. ländlichen Bezirk, 45) Schulze Horrmann zu Dollgow, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, alle fünf verpflichtet am 18. Februar 1868; 46) Schmiedemeiſter Lemke zu Köpernitz, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 47) Schulze Nettelbeck zu Alt-Globſow, 1. Stellvertreter für den 9. ländlichen Bezirk, 48) Bauer Dahms zu Menz, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 49) Mühlenbeſitzer Reiſener zu Strubenſee, Schiedsmann für den 11. ländlichen Bezirk, 50) Eigenthümer Woltersdorf zu Vielitz, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 51) Gaſtwirth Schulze zu Rüthnick, Schiedsmann für den 14. ländlichen Bezirk, 52) Lehnſchulze Boddicke zu Grieben, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, alle ſieben verpflichtet am 6. Februar 1868; 53) Rittergutsbeſitzer und Hauptmann v. Kriegsheim zu Barſikow, Schiedsmann für den 16. ländlichen Bezirk, 54) Gaſtwirth und Bauergutsbeſitzer Schoenebeck daſelbſt, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 55) Bauergutsbeſitzer Beerbaum zu Läſikow, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 56) Gutspächter Bartels zu Garlow, Schiedsmann für den 17. ländlichen Bezirk, 57) Schulze Nehfeldt daſelbſt, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 58) Bauer Heiſe ebendaſelbſt, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 59) Schulze Plaetrich zu Köritz, Schiedsmann für den 18. ländlichen Bezirk, alle ſieben verpflichtet am 14. Februar 1868; 60) Schulze Papenbrock zu Bückwitz, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, verpflichtet am 20. Februar 1868; 61) Schulze Hohenſtein zu Campehl, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk; verpflichtet am 14. Februar 1868; 62) Schöppe Johann Haacke zu Sieversdorf, Schiedsmann für den 19. ländlichen Bezirk, 63) Schulze Gottfried Draeger daſelbſt, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 64) Schulze Chriſtian Pein ebendaſelbſt, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 65) Amtmann Friedrich Cornelius zu Dreetz, Schiedsmann für den 20. ländlichen Bezirk, alle vier verpflichtet am 4. Februar 1868, 66) Rittergutsbeſitzer Thym zu Seegelitz, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, verpflichtet am 14. Februar 1868; 67) Schulze Auguſt Fielitz zu Dreetz, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 68) Hauptmann a. D. Auguſt Semmler zu Gr.-Derſchau, Schiedsmann für den 21. ländlichen Bezirk, 69) Schulze Joachim Roſenow zu Friedrichsbruch, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 70) Schulze Johann Waechter zu Friedrichsdorf, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, alle vier verpflichtet am 4. Februar 1868.

Kreis Templin. 71) Lehrer Brüſch zu Bredereiche, 2. Stellvertreter für den 11. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 17. Februar 1868; 72) Lehnſchulzenguts-Verwalter Lamprecht zu Klein-Mutz, 2. Stellvertreter für den 13. ländlichen Bezirk, 73) Schulze Schmidt zu Amtsfreiheit, 2. Stellvertreter für den 14. ländlichen Bezirk, 74) Schulze Schneider zu Grunewald, 2. Stellvertreter für den 15. ländlichen Bezirk, alle drei verpflichtet am 8. Februar 1868; 75) Adminiſtrator Giesler zu Mildenberg, Schiedsmann für den 16. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 12. Februar 1868; 76) Schulze Fiſcher zu Zabelsdorf, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 77) Schulze Ziethen zu Badingen, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, beide verpflichtet am 8. Februar 1868.

Vermiſchte Nachrichten.

Königliches landwirthſchaftliches Inſtitut der Univerſität Halle.

Das Sommer-Semeſter 1868 beginnt am 23. April.

Von den für das Sommer-Semeſter 1868 angezeigten Vorleſungen der hieſigen Univerſität ſind für die Studirenden der Landwirthſchaft folgende hervorzuheben:

a. In Rückſicht auf fachwiſſenſchaftliche Bildung.

Specielle Pflanzenbaulehre Prof. Dr. Kühn. Landwirthſchaftliche Betriebslehre derſelbe. Ueber den Werth und den Gebrauch des Mikroskopes bei landwirthſchaftlichen Unterſuchungen derſelbe. Pferdezucht Prof. Dr. Roloff. Exterieur des Pferdes derſelbe. Ueber äußere Krankheiten der Hausthiere derſelbe. Die Lehre von der Eintheilung, Abſchätzung und Werthberechnung der Forſten Dr. Ewald. Grundlagen der Bodenkunde Prof. Dr. Girard. Geologie derſelbe. Mineralogiſche Uebungen derſelbe. Experimentalphyſik Prof. Dr. Knoblauch. Beſprechungen über phyſikaliſche Gegenſtände derſelbe. Experimentalchemie Dr. Siewert. Theorie der Chemie Prof. Dr. Heintz. Organiſche Chemie derſelbe. Beſprechung über chemiſche Gegenſtände derſelbe. Phyſiologiſche Chemie Dr. Naſſe.

Agriculturchemie 2. Theil, die Ernährung der Thiere Prof. Dr. Stohmann. Ueber Spiritusfabrication derſelbe. Chemiſche Technologie mit beſonderer Berückſichtigung der landwirthſchaftlichen Gewerbe Dr. Engler. Repetitorium der Chemie derſelbe. Grundzüge der Botanik Prof. Dr. de Bary. Ueber die Fortpflanzung der Blüthenpflanzen derſelbe. Uebungen im Beſtimmen und Unterſuchen landwirthſchaftlich wichtiger Pflanzen derſelbe. Allgemeine Zoologie und vergleichende Anatomie Prof. Dr. Giebel. Mechanik und landwirthſchaftliche Nebengewerbe Ingenieur E. Perels. Allgemeine Maſchinenlehre derſelbe. Ausgewählte Capitel aus der landwirthſchaftlichen Maſchinenkunde mit practiſchen Demonſtrationen derſelbe. Ausgewählte Abſchnitte der Mechanik und Maſchinenlehre Dr. Cornelius. Meteorologie und phyſikaliſche Geographie derſelbe. Feldmeſſen und Nivelliren mit Inſtruction im Gebrauch der gewöhnlichen Inſtrumente Lector Bauinſpector Steinbeck. Nationalökonomie, zweiter oder practiſcher Theil, Prof. Dr. Schmoller. Nationalökonomie Prof. Dr. Eiſenhart.

b. In Rückſicht auf ſtaatswiſſenſchaftliche und allgemeine Bildung, insbeſondere für Studirende höherer Semeſter.

Theorie der Steuern Prof. Dr. Eiſenhart. Preußiſches Steuerweſen Dr. von Scheel. Ueber Armenweſen und Proletariat Prof. Dr. Schmoller. Staatswiſſenſchaftliche Uebungen derſelbe. Geſchichte der Nationalökonomie: Dr. von Scheel. Statiſtik derſelbe. Staatskunde des norddeutſchen Bundes, beſonders der preußiſchen Monarchie Dr. Ewald. Logik Prof. Dr. Ulrici. Pſychologie Prof. Dr. Erdmann. Geſchichte der Philoſophie Prof. Dr. Ulrici. Deutſche Staats- und Rechtsgeſchichte Prof. Dr. Friedberg. Staatsrecht Preußens und des norddeutſchen Bundes Prof. Dr. Anſchütz. Preußiſches Landrecht G. J.-R. Prof. Dr. Witte. Geſchichte der drei Jahrhunderte vom Ausgange des Mittelalters bis zum Tode Ludwigs des XV. Prof. Dr. Leo. Brandenburgiſch-Preußiſche Geſchichte bis 1740 Dr. Ewald. Geſchichte der neuern deutſchen Literatur von Gottſcheck bis auf die Gegenwart Prof. Dr. Haym. Ueber Shakespeares Leben und dramatiſche Kunſt Prof. Dr. Ulrici. Franzöſiſch Lector Dr. Hollmann. Engliſch derſelbe.

Theoretiſche und practiſche Uebungen.

Analytiſche Uebungen im Laboratorium Prof. Dr. Heintz und Dr. Siewert. Mikroskopiſche und phytotomiſche Uebungen Prof. Dr. de Bary. Zoologiſch-zootomiſche Demonſtrationen Prof. Dr. Giebel. Uebungen im landwirthſchaftl.-phyſiologiſchen Laboratorium Prof. Dr. Kühn. Practiſche Demonſtrationen und Excurſionen derſelbe. Veterinär-kliniſche Demonſtrationen Prof. Dr. Roloff. Uebungen im mathematiſchen und naturwiſſenſchaftlichen Seminar Prof. Prof. Dr. Dr. Roſenberger, Knoblauch, Girard, Heintz, Heine, de Bary, Giebel, Kühn.

Gymnaſtiſche Künſte.

Reitkunſt Stallmeiſter André. Tanzkunſt Tanzmeiſter Rocco. Fechtkunſt Fechtmeiſter Löbeling.

Nähere Nachrichten über das Studium der Landwirthſchaft an hieſiger Univerſität, enthalten die durch jede Buchhandlung zu beziehenden „Mittheilungen des landwirthſchaftl. Inſtituts der Univerſität Halle,“ Jahrgang 1863 und Jahrgang 1865. Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a. S, im Februar 1868.

Dr. Julius Kühn, ordentl. öffentl. Profeſſor und Director des landwirthſchaftlichen Inſtituts an der Univerſität.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend das Verzeichniß der am 11. März 1868 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden von demſelben Tage zur baaren Einlöſung am 1. October 1868 gekündigten Schuldverſchreibungen der Freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848, ſowie das Verzeichniß bereits früher gekündigter und nicht mehr verzinslicher Schuldverſchreibungen der Anleihen von 1848, 1854, 1855 A., 1857 und der zweiten (4½ pCt.) Anleihe von 1859; imgleichen Fünf Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertions-Gebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 2 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'ſchen Buchdruckerei.

Verzeichniß

r am 11. März 1868 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der taatsſchulden von demſelben Tage zur baaren Einlöſung am 1. October 1868 gekündigten Schuldverſchreibungen

der Freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

(Neunundzwanzigſte Verlooſung) abzuliefern ohne Zins-Coupons aber mit Talons.

Lit. A. à **1000** Rthlr. № 1339 bis 1342. 1344. 1345. 1351 bis 1354. 1977. 1979 bis 1981. 2025. 2036. 2037. 2039 bis 2041. 2560. 2566. 2613 bis 2620. 3137 bis 3141. 3190. 3192 bis 3195. 40 Stück.

Lit. B. à **500** Rthlr. № 4 bis 20. 31. 32. 99. 1306 bis 1308. 1310 bis 1320. 1331 bis 1336. 1763 bis 1771. 1773. 1774. 1776 bis 1780. 1791 bis 1794. 60 Stück.

Lit. C. à **100** Rthlr. № 7943. 7946 bis 7963. 7965 bis 7985. 7987 bis 7999. 8004. 8006 bis 8032. 8034 bis 8052. 10241 bis 10249. 10251. 10253 bis 10300. 10351 bis 10357. 10362 bis 10365. 10368 bis 10394. 10547 bis 10550. 16256 bis 16286. 16290. 16305 bis 16310. 16312 bis 16326. 16328 bis 16350. 16352 bis 16354. 16356 bis 16365. 16367. 16368. 16370 bis 16378. 16945. 16949. 16950. 17001 bis 17021. 17229 bis 17250. 17302 bis 17306. 17308 bis 17317. 17319 bis 17340. 17343 bis 17347. 17349 bis 17360. 37687 bis 37694. 37696 bis 37718. 37720 bis 37732. 37736 bis 37773. 37775 bis 37792. 55903 bis 55936. 55939 bis 55941. 55943 bis 55956. 55958. 55960 bis 55965. 55968 bis 55985. 55988 bis 56011. 57606 bis 57622. 57624 bis 57626. 57628 bis 57640. 57642 bis 57708. 700 Stück.

Lit. D. à **50** Rthlr. № 2018 bis 2085. 2087 bis 2096. 2098. 2100 bis 2120. 5893 bis 5900. 6001. 6002. 6004 bis 6028. 6030. 6032 bis 6044. 6046 bis 6080. 6082 bis 6097. 18725 bis 18727. 18730 bis 18744. 18746 bis 18794. 19113 bis 19117. 19119 bis 19122. 19223 bis 19244. 19246. 19247. 300 Stück.

Lit. E. à **20** Rthlr. № 2917 bis 2968. 2970 bis 2977. 2979 bis 2983. 2985 bis 3000. 3251 bis 3255. 3257. 3259. 3260. 3263 bis 3287. 3289 bis 3307. 3309 bis 3321. 3865. 3866. 6284 bis 6287. 6289. 6291 bis 6301. 6303 bis 6318. 6320 bis 6330. 6332 bis 6354. 6357 bis 6359. 6361 bis 6372. 6374 bis 6378. 6383 bis 6396. 6398 bis 6409. 6411 bis 6413. 6415 bis 6425. 6429. 6431 bis 6443. 6445 bis 6500. 6751 bis 6798. 6801 bis 6806. 7312 bis 7363. 20209 bis 20258. 500 Stück.

Lit. F. à **10** Rthlr. № 6260. 6261. 6263 bis 6275. 6277. 6278. 6280 bis 6290. 6292. 6294 bis 6296. 6298 bis 6300. 6302 bis 6308. 6310 bis 6315. 6317. 6319 bis 6345. 6348 bis 6359. 6361 bis 6365. 6367 bis 6370. 6372. 6374 bis 6379. 6381 bis 6385. 6387 bis 6396. 6402 bis 6407. 6411 bis 6414. 6417 bis 6426. 6428 bis 6451. 6453 bis 6456. 6458 bis 6474. 6476 bis 6485. 6487. 6489 bis 6497. 6499 bis 6507. 6510. 6511. 6513 bis 6515. 6517 bis 6528. 6531. 6534 bis 6545. 6547 bis 6558. 6560. 6561. 6564 bis 6570. 6573 bis 6577. 6581 bis 6590. 6592 bis 6595. 6598 bis 6601. 6603. 6605 bis 6607. 6609 bis 6629. 6631 bis 6635. 6637 bis 6640. 6642 bis 6654. 6656 bis 6659. 6662 bis 6673. 6676 bis 6679. 6681 bis 6698. 6700 bis 6706. 6709 bis 6715. 6717 bis 6720. 6722 bis 6725. 6727. 6729 bis 6732. 6734 bis 6737. 6739. 6741 bis 6745. 6748 bis 6753. 6835 bis 6845. 6847 bis 6868. 6870 bis 6874. 6877 bis 6888. 6890 bis 6897. 6899. 6900. 6902 bis 6926. 8644 bis 8688. 8690 bis 8708. 8713. 8714. 8716. 8717. 8719 bis 8722. 8724 bis 8729. 8731 bis 8733. 8735 bis 8750. 8752 bis 8784. 630 Stück.

Summa . . . **2,230** Stück über **171,300** Rthlr.

Verzeichniß

bereits früher gekündigter und nicht mehr verzinslicher Schuldverſchreibungen der Anleihen von 1848 1854, 1855 A., 1857 und der zweiten (4½ pCt.) Anleihe von 1859.

I. der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

(Wegen der in der 28ſten Verlooſung gezogenen Schuldverſchreibungen ſiehe das Verzeichniß vom 16. September 1867.)

Lit. A. à 1000 Rthlr.

Nummern der Schuldver-ſchreibungen.	Verlooſung.	Nummern der Schuldver-ſchreibungen.	Verlooſung.	Nummern der Schuldver-ſchreibungen.	Verlooſung.	Nummern der Schuldver-ſchreibungen.	Verlooſung.	Nummern der Schuldver-ſchreibungen.	Verlooſung.	Nummern der Schuldver-ſchreibungen.	Verlooſung.	Nummern der Schuldver-ſchreibungen.	Verlooſung.
102.	22	329. 33.	27	1105. 78. . . .	26	1447. 53. 57. .	27	2121. 61. . . .	25	3436.	25	3530. 36. . . .	2
278.	23	988.	25	1322. 24. 38. .	25	1839.	24	3242.	27	3460. 68. . . .	27		

Lit. B. à 500 Rthlr.

Nummern der Schuldver-ſchreibungen.	Verlooſung.	Nummern der Schuldver-ſchreibungen.	Verlooſung.	Nummern der Schuldver-ſchreibungen.	Verlooſung.	Nummern der Schuldver-ſchreibungen.	Verlooſung.	Nummern der Schuldver-ſchreibungen.	Verlooſung.	Nummern der Schuldver-ſchreibungen.	Verlooſung.	Nummern der Schuldver-ſchreibungen.	Verlooſung.
191.	26	472.	26	907.	19	1985. 86. . . .	27	2868.	23	3677. 78. 80.		4063. 64. 69. 72.	
211. 17. 19. . .	26	719. 25. 27. 31.	27	1486.	22	2133 bis 35. . .	27	3019.	22	86. 89.	24	4367. 70. 75. 80.	
423. 64. 66. 71.	26	829. 58.	23	1981. 82. 84. .	27	2674. 78. . . .	25	3469. 71. 74. 75.	24	4047. 49. 62.	27	5035.	

Lit. C. à 100 Rthlr.

Nummern der Schuldver-ſchreibungen.	Verlooſung.	Nummern der Schuldver-ſchreibungen.	Verlooſung.	Nummern der Schuldver-ſchreibungen.	Verlooſung.	Nummern der Schuldver-ſchreibungen.	Verlooſung.	Nummern der Schuldver-ſchreibungen.	Verlooſung.	Nummern der Schuldver-ſchreibungen.	Verlooſung.	Nummern der Schuldver-ſchreibungen.	Verlooſung.
346. 48. 55. 62.		9940. 42. 49. .	27	20448.	24	31985. 96. . . .	27	41455 bis 57. 59		51428. 36. 45.		53947. 48. 53.	
70. 80. 86. . .	24	10002. 3. 5. 6.		20507. 8. 15.		34261. 64. 65.		bis 64. 66. 69.		46. 50. 55. 58.		64. 66. 67. 72.	
503. 4. 20. 21. .	24	12. 17 bis 19.		26. 36. 38. 47.		70. 75. 78. 81.		72 bis 77. 81.		62. 63. 65. 74.		73. 76.	2
745. 47.	24	21. 22.	27	50.	24	85. 97. 98. . .	25	83 bis 85. 91.		77 bis 79. 83.		54405. 46. . . .	2
1532.	14	11106. 13. 15.		20602. 3. . . .	24	34312. 14. . . .	25	93. 94. 98. 99.	27	89. 92. 98. 99.	26	54609. 27. 49.	
2007. 8. 11. 13.		26. 33. 34. 38.		20738. 50. . . .	22	34570. 79. 84.		41500 bis 3. . .	27	51565 bis 67.		50.	2
18. 29. 33 bis		42. 43. 48 bis		24383 bis 85.		87 bis 92. 98.	25	41508. 13. 23		70. 71.	26	54766.	1
35. 39. 43. 48.	26	50.	25	97.	23	34651.	25	bis 26. 41 bis		51581 bis 84.		54983. 88. . . .	2
2151. 56. 58 bis		11202. 3. 19.		24419. 46. 49.		35278. 86. 88. .	24	43. 47. 56. 66.		93.	24	55004. 5. 12.	
61. 63. 64. 66.		23.	25	58.	23	35307. 13. 15.		98.	24	51639.	24	18.	2
67. 72. 74. 75.		12918. 29. 34		27119. 21. 30.		27. 28. 39. 51.		42787. 99. . . .	23	51705. 6. 10.		55036. 40. 45.	
78. 83. 87. 88.		bis 36. 44. 45.		33. 34. 54. 56.		57. 61. 64. 67.		42800. 17. 26.		34. 35. 39. . .	24	47.	2
98.	26	50.	26	59 bis 61. 80.		68. 81.	24	29. 30. 32. 33.		52063. 65. 71.		55102 bis 4. 8.	
2251. 52. 55.		13053. 55. 61.		82 bis 88. 92.		38167 bis 69.		44. 45. 49. . .	23	74. 77. 79. 82.		10. 11. 20. 25	
59. 60.	26	62. 65. 66. 68.		94 bis 99. . .	27	80. 86. 89. 90.		42967.	23	87. 89. 93. 94.		bis 27. 49. . .	2
2284. 86. 89.		69. 73. 74. 80.		27200.	27	93. 95 bis 99.	26	46404. 6. 9 bis		96. 98.	26	55212. 13. 17.	
98.	25	82 bis 85. . .	26	27304. 5. 10.		38200. 3. 12 bis		14. 20. 21. 26.		52103. 5. 13.		19. 24. 26. 30.	2
2304. 5. 7. 12.		13307. 9 bis 11.		13. 18 bis 21.	27	20. 24. 26. 30.		30. 34. 37. 38.		14. 18 bis 21.		55240. 43. 45.	
14. 20. 32. 39.		14. 16. 21. 23.		27322. 23. 30.		31. 34. 39. 42.		41. 43. 58. 59.		26 bis 28. 30.		48 bis 50. 52.	
42.	25	31 bis 33. 36.		42. 43. 71. 88.		46. 48	26	63. 64. 70. 72.		42. 43. 46. 47.		58 bis 60. 65.	
3031.	4	37. 39. 41. 44.	26	96.	25	39260. 61. 66.		75. 76. 81 bis		53. 54. 58 bis		66. 69. 75. 82.	
5441.	22	16110.	21	27421. 31. . . .	25	70. 76. 81. 92.	25	84. 88. 89. 92.		62. 68	26	84. 89. 92. 96.	
5585.	3	17466. 70. 86.		29189.	17	39309. 31. 43		93.	27	53516. 21. 22.		98.	2
9385.	16	87.	23	31513.	11	bis 45. 47 bis		46501. 4. 6. 8. .	27	25. 36. 37. . .	26	55302. 4. 5. 20.	
9431. 52. 61.		17718. 19. 24.		31637. 39. 44.		49.	25	47021. 32. 53.		53605. 8. 21.		30.	2
69. 70. 74. 75.		29. 33. 36. 65.		50. 57. 60. 64.		39401. 2. 5 6.	25	58. 60. 65. 86.		24. 25. 29. 31.		56013. 22. . . .	2
82. 84. 85. . .	24	74. 76 bis 78.		76. 80. 82. 83.		39722.	22	88. 89.	23	32. 34. 39. 44.		56034. 36. . . .	2
9654. 56. 62.		85. 91.	23	89. 91. 98. . .	24	40205. 6. 21. .	22	47259.	23	48. 49.	26	57874. 93. . . .	2
67. 68. 75 bis		18124.	22	31701. 2. 5. 20		41258. 63. . . .	22	47627. 33. 37.		53752. 54 bis		58213. 15. 23.	
77. 89.	24	18795.	25	bis 25. 31. 33.		41310. 11. . . .	22	38. 43. 46. 47.	25	56. 61. 67. 68.	26	24. 32. 51. 53.	
9870. 72. 74.		19069. 89. 93.		38. 42. 44. . .	24	41401. 6. 7. 11.		47702. 3. 5. 6.		53772. 75. 76.		58.	2
76. 79. 83. 84.		98. 99.	25	31747. 49 bis		12. 16. 17. 19.		12. 13. 20. 21.		78. 82. 87. 92.		60543. 48. 72.	
88. 97.	27	19102 bis 4. 22.		51. 53. 66. 85		20. 22. 25. 27		25. 27. 41. 45.		95 bis 99. . .	27	77. 85. 89. . .	2
9900 3. 4. 6. 7.		34. 37. 40. 43.		bis 92.	27	bis 29. 31. 32.		48. 78. 79 85.		53906 bis 8. 20.		60660. 61. 65.	
14 bis 16. 23.		46. 52. 58. 61.	25	31801. 9. 10.		34. 36. 43. 44.		93. 94. 96. . .	25	22. 31. 32. 36.		69. 83.	2
25. 30. 31–33.	27	20418. 23. 39.	24	20. 21. 23. 25.	27	46. 50 bis 52.	27	51414. 23. 24.	26	37. 39. 44. 46.	27		

Digitized by Google

Nummern der Schuldverſchreibungen.	Verlooſung.	Nummern der Schuldverſchreibungen.	Verlooſung.	Nummern der Schuldverſchreibungen.	Verlooſung.	Nummern der Schuldverſchreibungen.	Verlooſung.	Nummern der Schuldverſchreibungen.	Verlooſung.	Nummern der Schuldverſchreibungen.	Verlooſung.	Nummern der Schuldverſchreibungen.	Verlooſung.

Lit. D. à 50 Rthlr.

1315.	4	6202. 5. 9. 11.		7183. 84. 86.		8770. 81. ...	23	12490.	27	17841 bis 44.		20510. 12. 19.	
1724.	22	13 bis 15. 19.		90 bis 92. 99.	25	12089.	19	12717. 18. 23.		46. 54. 56. 59.		22. 24. 30. 32.	26
2222.	22	22. 23. 26. 32.		7201. 10. 14. .	25	12103. 7. 14.		26 bis 28. 33.	27	62. 65. 67. 69		21159. 61. 67.	
2755.	4	35. 37 bis 39.		8269. 73. 77.		18. 44. 48. 51.		14279. 80. 83.		bis 72. 75. 79.	27	79. 85. 86. 88.	
3977.	22	45 bis 51. 53		84. 89. 93. 94.		52. 57. 66. 71.		84. 88 bis 90.		18187 bis 89.		89. 91 bis 93.	
4010. 30. 31. .	22	bis 56. 58. 59.		99.	26	73.	24	93. 97. 98. ..	26	94.	27	99.	25
4159. 72. 81.		62. 67. 71. 73.		8505. 7. 10. 14.		12322.	13	14305. 8. 24 bis		18200. 2. 4. 6		21202. 4. 14.	
83. 88. 92. 96.	23	77. 82. 84 bis		17. 18. 20. 22.		12392. 93. 99. .	24	26. 31. 35. 36.		bis 8. 13 bis		15. 23. 32. 35	
4212. 14. 22.		87. 92. 95. 97.		23. 25. 26. 28.		12400. 6. 8. ..	24	42. 43. 47. 52.		15.	27	bis 37. 39 bis	
24. 30. 32. 33.		99.	27	33. 35. 36. 43.		12419. 21 bis		53. 57. 58. 60.		18512.	17	41. 46 bis 48.	
39. 45. 48 bis		6402.	27	46. 50. 53. 54.		23. 25. 30. 32.		66. 69. 71. 73.		20232. 39. 41. .	26	52. 54.	25
50.	23	6893.	20	62. 63. 65. 67.		37. 39. 42. 44.		77. 85. 86. 88.		20444. 47. 48.		22933. 34. 57.	
4478.	15	7115. 17. 23.		71.	26	48. 50. 54 bis		89.	26	52. 54. 56. 76.		64. 66. 74. 80.	
5087.	18	25. 32. 34. 36.		8580. 92. ...	23	59. 61. 68. 69.		15712.	7	79. 81. 83. 90.		91. 94. 96. 97.	24
5127.	18	37. 44. 45. 47.		8716. 35. 39.		71. 76. 77. 81.		17813. 18. 19.		92. 96. 97. ..	26	23001. 5. 7. 8.	
6098.	27	51. 58. 63. 68.		51. 55. 64. 67.	23	82. 84. 87. 88.	27	23. 31. 34. 35.	27	20503. 4. 6. 8.	26	10.	2[illegible]
6100.	27	69. 71. 76. 77.	26										

Lit. E. à 20 Rthlr.

285. 99.	24	2902. 6.	24	5892. 97. ...	22	6999.	26	16030. 41. 46.		19453. 54. 58.		19885.	27
329. 41. 54. 61.		3867. 70. 71.		5919. 87. ...	22	7000.	26	50. 53. 72. 74.		59. 61. 66. 68.		19903. 6 bis 8.	
63. 68. 82. 98.	24	82. 94 bis 98.	23	6254. 61. 73. .	22	7254. 55. 63.		88. 91. 93. 95.		75. 76. 79. 80.		20. 21. 24. 27.	
405. 6. 14. 16.		3911. 12. 19.		6809. 10. 12.		64. 67. 69. 78		97.	25	83. 84. 86 bis		30. 32. 34. 35.	
24. 43. 46. 55.		20. 23. 31. 39.		13. 21. 24. 26.		bis 80. 85. 92.	26	16102. 4. 6. 8.		88. 90. 92. 94.		42. 45. 46. 48.	
74. 88. 97. 98.	24	47. 48. 52. 60.		31. 34. 43. 46.		7305. 6. 8. 11. .	26	11. 16. 22. 29		95. 98.	27	49. 61. 63. 70.	
519. 21. 29. 30.		61. 68. 71. 88.	23	49. 55. 59. 60.		8380.	15	bis 32. 37. 38,		19500. 6. 7. 9		71. 73. 74. 78.	
39.	24	4009. 10. 19.		80 bis 85. 90.		9541.	4	43. 46. 47. 51.		bis 11. 13 bis		79. 84 bis 88.	
2103.	17	24. 29. 30. 32.		92. 94. 95. ..	26	12335. 50. ...	18	60. 69. 70. 83.		17. 22. 23. 26		95 bis 97. ..	27
2317.	14	33. 37. 45. 49.		6901. 4. 6. 9.		13094.	7	87. 92. 93. 98.	25	bis 30. 32 bis		20000.	27
2801.	14	52. 57. 60. 63.		10. 16. 17. 20		13141.	7	16202. 7. 9. 12.		34. 37. 38. 42		21514. 19. 21.	
2825. 29. 37.		69. 70. 75. 76.		bis 23. 32 bis		13927.	19	15. 19. 24. 26.		bis 44.	27	25. 28. 36 bis	
41. 43. 45. 48.		79.	23	35. 45. 50. 53.		15990. 91. 94. .	25	29. 35. 37. 38.	25	19832. 33. 41.		38. 56. 63. ..	24
53 bis 55. 74.		4121. 22. 34.		59. 64. 66. 68.		16008. 13. 15.		18635. 53. ...	19	43 bis 45. 49.		22434. 36. 40.	
77. 81 bis 83.		55.	23	74 bis 76. 81.		17. 23. 27. 29.	25	18934.	13	75. 80. 83. 84.	27	44. 46. 51. 58.	24
88. 93. 96. ..	24	5794.	22	89. 91. 92. 98.	26								

Lit. F. à 10 Rthlr.

988. 91 bis 93.		1191. 96. 97. .	24	2804. 5. 7. 12		5775. 96. ...	23	6947. 56. 68.		8619. 20. 27. 28.		11519. 55. 56.	
97. 98.	26	1208. 17. 18.		bis 14. 18 bis		5814. 16. 29.		71. 75. 86. 94.		30. 34. 38. 42.	25	63. 77.	2[illegible]
1008. 19. 28.		22. 42. 78. 79.		21. 27 bis 29.		34. 36. 37. 58.		95.	25	9053.	16	11602. 28. 32. .	2[illegible]
52. 55. 58. 59.		86. 91. 95. 99.	24	32. 37.	26	85.	23	8350.	2	9193.	16	11723. 24. ...	2[illegible]
77. 83. 89. 92.		1300. 2 bis 4. 7.		4913. 36. ...	17	5898. 99. ...	27	8414.	2	10204.	3	11936.	1[illegible]
97.	26	10. 25. 33. 37.		5064. 67. 71. .	3	5901. 7. 10. 12.		8514. 26. 33.		10575.	3	12049.	1[illegible]
1100. 8. 9. 20.		48. 49. 54. ..	24	5641. 74. 77.		15. 16. 22. 27.		37. 42. 49 bis		11145. 49. 58. .	22	12121.	21
23 bis 25. ..	26	1888.	4	79. 88. 99. ..	23	31. 32. 47. 48.		53. 61. 62. 65.		11214. 15. ...	22	12495.	8
1127. 30. 36.		2234. 48. 52. .	18	5704. 5. 25 bis		55. 57. 65. 67.		71. 74. 85. 86.		11380.	22	12505. 6. 18. .	8
38. 48. 59. 62.		2770 bis 72. 96.		27. 33. 42. 44.		69. 70. 72. ..	27	89.	25	11447. 81. 93.		14922.	[illegible]
63. 65. 73. 76.	24	97.	26	47. 50. 62. 72.	23	6932. 42. 45. .	25	8601. 2. 13. 18.	25	99.	22	15106.	[illegible]

II. der Staats-Anleihe vom Jahre 1854.

Lit. C. à 200 Rthlr.

2712.	12	4448. 50. ...	15

Lit. D. à 100 Rthlr.

16371.	5

III. der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A.

Lit. A. à 1000 Rthlr.

1341.	14

Digitized by Google

Nummern der Schuldverſchreibungen	Verlooſung.	Nummern der Schuldverſchreibungen.	Verlooſung.	Nummern der Schuldverſchreibungen.	Verlooſung.	Nummern der Schuldverſchreibungen.	Verlooſung.	Nummern der Schuldverſchreibungen.	Verlooſung.	Nummern der Schuldverſchreibungen.	Verlooſung.	Nummern der Schuldverſchreibungen.	Verlooſung.
						Lit. B. à 500 Rthlr.							
				2768. 70. . . .	14	2886.	14	5136. 37. 40. .	14				
						Lit. C. à 200 Rthlr.							
				2744. 58. . . .	14	4478 bis 82. 88.	13						
						Lit. D. à 100 Rthlr.							
717.	12	1988.	11	3505.	13	3755. 77. 79. .	14	5443. 46. 78. .	12	6002.	11	8505.	13
						IV. der Staats-Anleihe vom Jahre 1857.							
						Lit. A. à 1000 Rthlr.							
						117.	6						
						Lit. B. à 500 Rthlr.							
				502.	6	935.	7	2243.	7				
						Lit. C. à 200 Rthlr.							
				1530 bis 33. 38.	7	1545.	7	4867 bis 71. . .	3				
						Lit. D. à 100 Rthlr.							
3502.	2	4172.	6	4651 bis 60. 63.	7	4666. 72. . . .	7	4677 bis 79. 86.	7	4695. 96. 99. .	7		
						V. der zweiten Staats-Anleihe vom Jahre 1859 (4½ pCt.).							
						Lit. A. à 1000 Rthlr.							
				2717.	8	3309.	7	5457.	7				
						Lit. B. à 500 Rthlr.							
359	8	603.	7	4699.	7	6843.	8	6844.	8	8466.	8		
						Lit. C. à 200 Rthlr.							
		491.	8	2081. 85. 95. .	7	2681. 94. . . .	8	7202.	8	10573.	6		
						Lit. D. à 100 Rthlr.							
9276. . . . . . 9642. 57. . . .	5 6	9828 bis 31. 39.	8	10176.	7	12382. 89. 91.	7	12392 bis 96. .	7	14126. 39. 58. .	6	16014.	7

Berlin, den 11. März 1868.

Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

v. Wedell. Löwe. Meinecke.

Gedruckt in der Königl. Staatsdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 14. Den 3. April **1868.**

Zahlreiche Glückwünſche ſowohl aus den neuen als aus den älteren Provinzen Meiner Monarchie, ſo wie aus den angrenzenden Landen ſind Mir von Gemeinden, Corporationen, Vereinen, Feſtgeſellſchaften und Einzelnen zu Meinem Geburtstage theils telegraphiſch, theils ſchriftlich zugekommen. Dieſe patriotiſchen Zurufe haben Meinem landesväterlichen Herzen ſehr wohl gethan und ſage Ich Allen dafür Meinen herzlichen Dank.

Ich beauftrage Sie, dies zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 25. März 1868.

Wilhelm.

An den Miniſter des Innern.

Bundesgeſetzblatt des Norddeutſchen Bundes.

(Stück 6.) № 72. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutſchen Zollvereins. Vom 7. März 1868.

№ 73. Bekanntmachung, betreffend den proviſoriſchen Gebührentarif für die Conſuln des Norddeutſchen Bundes. Vom 15. März 1868.

№ 74. Seine Majeſtät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutſchen Bundes zu ernennen geruht: den bisherigen Königlich Preußi- Generalconſul Legationsrath Theremin zum Generalconſul des Norddeutſchen Bundes für Aegypten, den bisherigen Königlich Preußiſchen Conſul Dr. Blau zum Conſul des Norddeutſchen Bundes in Bosnien, den bisherigen Königlich Preußiſchen Conſul Generalconſul Weber zum Conſul des Norddeutſchen Bundes in Beirut und den bisherigen Königlich Preußiſchen Conſul Legationsrath Freiherrn von Bülow zum Conſul des Norddeutſchen Bundes in Smyrna.

№ 75. Seine Majeſtät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutſchen Bundes den Däniſchen Commerzienrath F. U. Gerdes in Aarhus, den Preußiſchen Conſul Jens Anderſen in Svaneke (Inſel Bornholm), den Preußiſchen Conſul Paul Frederek Michelſen in Rönne (Inſel Bornholm), den Preußiſchen Conſul Jens Korsholm Bork in Fanö, den Preußiſchen Conſul Peter Julius Kall in Friedrichshafen, den Preußiſchen Conſul Carl Prytz in Helſingör, den Hamburgiſchen Conſul Chriſtian Henrik Nielſen in Hjöring, den Preußiſchen Conſul Auguſt Friedrich Philip Crome in Horſens, den Preußiſchen Conſul A Quehl in Kopenhagen, den Preußiſchen Conſul Johann Steenberg in Randers, den Preußiſchen Conſul Andreas Chriſtian Huſted in Ringkjöbing, den Preußiſchen Conſul Jens Nyeborg in Thiſted, zu Conſuln des Norddeutſchen Bundes zu ernennen geruht.

Allgemeine Geſetz-Sammlung.

(Stück 18.) № 7022. Geſetz, betreffend die Beſtimmungen wegen der Wahlen zum Hauſe der Abgeordneten in den durch die Geſetze vom 20. September und 24. December 1866 mit der Preußiſchen Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 9. März 1868.

№ 7023. Allerhöchſter Erlaß vom 17. Februar 1868, betreffend die Verleihung der fiscaliſchen Vorrechte an den Kreis Landsberg a. d. W. für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chauſſee von Landsberg a. d. W. bis zur Grenze des Kreiſes Birnbaum in der Richtung auf Schwerin.

№ 7024. Allerhöchſter Erlaß vom 7. März 1868, betreffend die Aufhebung des für Benutzung der Schleuſen an der Lahn zu entrichtenden Schleuſengeldes.

№ 7025. Allerhöchſter Erlaß vom 9. März 1868, betreffend die Zulaſſung der Däniſchen Schiffe zur Küſtenfrachtfahrt von einem Preußiſchen Hafen nach einem anderen inländiſchem Platze.

Friedliche Entwickelung.

So lange König Wilhelm ſeither die Regierung führte, konnte er wohl noch niemals mit ſo ruhigem und zuverſichtlichem Blicke in die nächſte Zukunft ſchauen, wie an ſeinem jüngſten Jahresfeſte: die Zeit ſcheint herbeigekommen, wo der König und mit ihm ſein Volk die Früchte der jüngſten gewaltigen Anſtrengungen in friedlicher Entwickelung reifen ſehen ſollen.

Als der König den Thron ſeiner Väter beſtieg, ſprach er in dem Aufrufe an Sein Volk:

„Es iſt Preußens Beſtimmung nicht, dem Genuſſe der erworbenen Güter zu leben. In der Anſpannung ſeiner geiſtigen und ſittlichen Kräfte, ... in der Stärkung ſeiner Wehrkraft liegen die Bedingungen ſeiner Macht; nur ſo vermag es ſeinen Rang unter den Staaten Europa's zu

behaupten. Ich halte feſt an den Traditionen Meines Hauſes, wenn Ich den vaterländiſchen Geiſt Meines Volkes zu heben und zu ſtärken Mir vorſetze. Ich will das Recht des Staates nach ſeiner geſchichtlichen Bedeutung befeſtigen und ausbauen..... Möge es Mir unter Gottes gnädigem Beiſtande gelingen, Preußen zu neuen Ehren zu führen.“

Dieſe Worte ſind die Richtſchnur der Regierung unſers Königs geblieben: mit Anſpannung aller geiſtigen und ſittlichen Kräfte ſeines Volkes und mit unabläſſiger eigener Fürſorge, ja mit Einſetzung ſeines Lebens war König Wilhelm beſtrebt, „das Vermächtniß Seiner Ahnen zu wahren und zu mehren.“ — Gott aber hat Ihm und Seinem Volke reiches Gelingen gegeben und Preußen zu neuen Ehren geführt.

Die bisherigen Regierungsjahre unſeres Königs waren eine Reihe von unausgeſetzten Anſtrengungen und Kämpfen.

Schon in der Zeit der Regentſchaft brachte der Kampf in Italien ernſte Kriegsſorgen und große militairiſche Aufgaben an Preußen heran: der jetzige König begann damals die Kräftigung und Verjüngung des preußiſchen Heeres, und führte dieſelben auf Grund einer klaren und feſten Ueberzeugung unter ſchweren inneren Kämpfen durch.

Von außen aber traten immer neue Verwickelungen hervor. Erſt ſchienen der polniſche Aufſtand und die Stellung der europäiſchen Mächte zu demſelben die Kriegsfackel entzünden zu ſollen. Kaum war durch die Feſtigkeit unſerer Regierung dieſe Gefahr abgewandt, ſo wurde Preußens Stellung in Deutſchland durch die Beſtrebungen des Frankfurter Fürſtentages bedroht. Der Kampf um Schleswig-Holſtein unterbrach jedoch die damals eingeleitete Entwickelung: Preußen ſollte jetzt mit der That erproben, ob es durch ſeine neue Heereseinrichtung im Stande ſei, im Augenblicke der Entſcheidung ein ſchwer wiegendes Gewicht in die Waagſchale zu werfen. Die ernſte Sorge der Regierung war dabei nicht blos auf Dänemark, ſondern zugleich auf Preußens deutſche Stellung und auf die Haltung der europäiſchen Mächte gerichtet.

Aus dem glücklich durchgeführten Feldzuge der preußiſchen Waffen und der preußiſchen Staatskunſt entwickelten ſich die größeren Aufgaben, deren Löſung zugleich eine Entſcheidung über Preußens geſammte Machtſtellung herbeiführen mußte.

Das Jahr 1866 mit ſeinen Rieſenanſtrengungen und ſeinen Erfolgen hat vollends bekundet, was Preußen „durch die Anſpannung ſeiner geiſtigen und ſittlichen Kräfte“, durch ſeine volksthümliche Wehrkraft und durch eine thatkräftige und vorſorgliche Staatskunſt vermag.

Die Erſchütterung jenes gewaltigen Jahres aber wirkte noch lange Zeit nach, die Ueberraſchung der übrigen Staaten und die Unklarheit über die begonnene Neubildung Deutſchlands hielten die Geiſter noch überall in Spannung und Aufregung und ließen immer wieder Beſorgniß um neue Verwickelungen aufkeimen.

Erſt in der jüngſt verfloſſenen Zeit iſt in der Klärung und Befeſtigung der deutſchen Verhältniſſe und in den Beziehungen der Staaten unter einander wieder eine Grundlage neuer friedlicher Entwickelung und zuverſichtlichen Vertrauens gewonnen worden.

Mit der vollendeten Aufrichtung und der allſeitigen Anerkennung des Norddeutſchen Bundes iſt überall das Bewußtſein zur Geltung gelangt, daß derſelbe nicht zur Bedrohung fremder Staaten, nicht zur Gefährdung des Weltfriedens, ſondern nach dem Sinne der Regierungen und des Volkes allerdings zum Schutz deutſchen Rechtes und deutſcher Intereſſen, vornehmlich aber zur Sicherung einer ſegensreichen, friedlichen Entwickelung gereichen ſoll.

Nachdem nunmehr zwiſchen dem neu errichteten Bunde und dem deutſchen Süden ein feſtes Band der Gemeinſchaft für die wichtigſten nationalen Bedürfniſſe und für deren gemeinſame Berathung angeknüpft iſt, kann unſere Regierung die weitere Ausdehnung dieſer Gemeinſamkeit mit ruhiger Zuverſicht der inneren naturgemäßen Entwickelung überlaſſen. Es bedarf keines einſeitigen Antriebes, keines willkürlichen Eingreifens in den Gang der Dinge; das Schwergewicht der gemeinſamen Intereſſen wird die Fortbildung der geſchaffenen Einrichtungen unwiderſtehlich herbeiführen. Dieſe Zuverſicht kann durch das augenblicklich neu belebte Mißtrauen und Widerſtreben eines Theils der ſüddeutſchen Bevölkerung nicht erſchüttert werden; man darf vielmehr vertrauen, daß die Gewöhnung gemeinſamen Schaffens für das Wohl und Gedeihen des geſammten deutſchen Volkes jene Stimmungen in Kurzem ausgleichen und überwinden werde.

Während ſomit die deutſche Neugeſtaltung nach allen Richtungen auf friedlichen und ſicheren Wegen vorwärts ſchreitet, ſind in jüngſter Zeit auch alle ſonſtigen Anzeichen drohender Verwickelungen in Europa mehr und mehr zurückgetreten. Die Regierungen aller großer Staaten haben immer entſchiedener den feſten Willen einer Friedenspolitik bekundet, ſie haben ferner die Bande gegenſeitigen Vertrauens neu geſtärkt und befeſtigt. Die dunkelen unklaren Beſorgniſſe, welche noch vor wenigen Monaten herrſchten, ſind auf allen Seiten einem zuverſichtlichen Glauben an die allſeitigen redlichen Friedensabſichten gewichen.

Es giebt in dieſem Augenblick keine trübe Wolke am politiſchen Himmel. Beſorgniſſe, welche ſich vor Kurzem an die Verhältniſſe im Orient knüpften, und welche wohl eine größere Bedeutung erlangt hätten, wenn bei irgend einer Großmacht die Neigung zu ernſten Verwickelungen vorhanden wäre, ſind durch die gemeinſame europäiſche Friedensſtimmung beſeitigt.

Mit Recht darf man hoffen, daß dieſe Stimmung, nachdem ſie zur allſeitigen Anerkennung gelangt iſt, zu einer weiteren Befeſtigung und Stärkung des Friedens dienen wird.

Wenn es danach unſerem Könige beſchieden ſein mag, während der kommenden Jahre ſeinem Volke den köſtlichen Frieden zu wahren, ſo wird er um ſo vollkommener die Verheißung zu erfüllen vermögen:

„Meine Hand ſoll das Wohl Aller in allen Schichten der Bevölkerung hüten, ſie ſoll ſchützend und fördernd über dieſem reichen Leben walten.“

Zur Beachtung für Auswandernde.

Potsdam, den 24. März 1868.

Nach amtlichen Nachrichten beabſichtigt die peruaniſche Regierung von Neuem, Deutſche zur Auswanderung nach Peru zu veranlaſſen und ſoll es ſich jetzt darum handeln, 5000 Deutſche über Antwerpen nach Lima zu ſchaffen, damit ſolche nach dem Fluſſe Mairo gehen und dort eine Colonie gründen. Zum Zwecke der Anwerbung von Auswanderern für dieſes Unternehmen iſt mit dem Dampfſchiffe von Lima aus ein gewiſſer zum Conſul in Gent ernannter Peter Martin, deſſen Signalement unten beigefügt wird, nach Europa abgegangen. Derſelbe iſt aus Luxemburg

gebürtig, beſchäftigt ſich ſeit längerer Zeit mit dem Plane, deutſche Auswanderer nach Peru zu locken, und hat in Betreff des jetzigen Unternehmens mit der peruaniſchen Regierung einen beſondern Vertrag abgeſchloſſen. In ſeiner Begleitung wird ſich wahrſcheinlich ein zu gleicher Zeit von Lima abgegangener zum Conſul in Amſterdam beſtellter angeblicher Preuße, Namens James Scotland, befinden, welcher aus Memel gebürtig, durch einen peruaniſchen Paß legitimirt iſt, vor einiger Zeit in Lima fallirt und ſeine dortigen Creditoren noch nicht befriedigt hat.

Vor der Auswanderung nach Peru kann bei den dortigen unglücklichen, jedem Gedeihen einer Colonie geradezu entgegenſtehenden Verhältniſſen nicht dringend genug gewarnt werden. Die etwaigen Opfer der bezeichneten Speculation würden dem traurigſten Schickſale entgegen gehen, wie dies die zeitige Lage der deutſchen Coloniſten in Pozuzu zur Genüge darthut, und iſt es deshalb die Pflicht aller öffentlichen Organe, der Ausführung des vorgedachten Unternehmens bei jeder ſich darbietenden Gelegenheit mit Rath und Belehrung nach Möglichkeit entgegenzuwirken.

Signalement des J. Peter Martin. Alter: 39 Jahre, Wuchs: 1 Metre 660, Haare und Augenbrauen: ſchwarz, Stirn: hoch, Augen: graublau, Naſe und Mund: mittel (gewöhnlich), Kinn: rund, Geſicht: oval, Bart: braun, Geſichtsfarbe: geſund.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen

Die den 4jährigen Freiwilligen der Cavallerie gewährten Vergünſtigungen in Bezug auf die Dienſtzeit ꝛc.

77. Die im Armee-Verordnungs-Blatt publicirten Allerhöchſten Cabinets-Ordres vom 6. September 1866 und vom 20. April 1867 ſowie die Allerhöchſten Orts ſanctionirte Verordnung für die Landwehr-Behörden vom 5. September 1867 ſetzen für diejenigen Mannſchaften der Cavallerie, welche ſich freiwillig zu einer 4jährigen Dienſtzeit bei der Fahne verpflichten, Folgendes feſt:

1) Sie ſcheiden 2 Jahre früher als die übrigen Mannſchaften ihrer Dienſtaltersclaſſe aus der Landwehr aus, treten alſo ſchon nach einer 3jährigen Dienſtzeit in der Landwehr zum Landſturm über. Sie werden demgemäß nach dem Uebertritt zum Landſturm im Falle der Mobilmachung nirgends eingezogen.

2) Während ihrer Dienſtzeit in der Reſerve ſind ſie von den 2 achtwöchentlichen Uebungen befreit, zu welchen jeder Reſerviſt während ſeines Reſerve-Verhältniſſes verpflichtet iſt.

3) Sie erhalten im 4. Dienſtjahre die Capitulanten-Zulage, und haben die Ausſicht bei guter Führung und Qualification im 4. Jahre zu Unteroffizieren und ſchon vorher zu Gefreiten ernannt zu werden.

Solches wird hierdurch bekannt gemacht, um diejenigen jungen Leute, welche ſich zu der Cavallerie freiwillig melden, oder dazu ausgehoben werden, über die Vortheile aufzuklären, welche die freiwillige Verpflichtung zu einem 4. Dienſtjahre bei der Fahne ihnen verſchafft.

Berlin, den 10. März 1868. Der commandirende General gez Friedrich Carl.	Potsdam, den 12. März 1868. Der Ober-Präſident der Provinz Brandenburg, Wirkliche Geheime Rath gez. v. Jagow.

Vorſtehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 17. März 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Das Reglement zu dem Geſetze über das Poſtweſen ſowie die Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf den Telegraphen-Linien des Norddeutſchen Bundes betreffend.

78. Im höheren Auftrage machen wir auf die Extra-Beilagen zu dieſem Amtsblattſtücke, enthaltend:

a) das Reglement vom 11. December 1867 zu dem Geſetze über das Poſtweſen des Norddeutſchen Bundes vom 2. November 1867 und

b) die Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf den Telegraphen-Linien des Norddeutſchen Bundes nebſt den die Correspondenz auf den Eiſenbahn-Telegraphen und den Linien des Deutſch-Oeſterreichiſchen Telegraphen-Vereins ꝛc. betreffenden zuſätzlichen Beſtimmungen

hierdurch noch beſonders und mit dem Bemerken aufmerkſam, daß die Telegraphen-Ordnung auf allen, künftig unter der Verwaltung des Norddeutſchen Bundes ſtehenden Telegraphen-Stationen mit dem 1. Januar 1868 in Wirkſamkeit getreten iſt, die übereinſtimmende Regelung der Verhältniſſe auf den Eiſenbahn-Telegraphen aber noch vorbehalten bleibt.

Potsdam, den 31. März 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehſperre.

79. Wegen der unter dem Rindviehſtande des Dorfes Hakenberg bei Fehrbellin ausgebrochenen Lungenſeuche wird gedachter Ort und deſſen Feldmark für Rindvieh, Rauchfutter und Dung hiermit bis auf Weiteres geſperrt.

Potsdam, den 30. März 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Sperre-Aufhebung.

80. Die unterm 6. November 1866 (Amtsblatt Stück 45 Seite 430) über die Ortſchaft Langen, Kreis Ruppin, verhängte Viehſperre wird hiermit wieder aufgehoben. Potsdam, den 30. März 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Gemeinde-Bezirksgrenzen.

81. Die von dem Königl. Domainen-Fiscus durch die Verträge vom $\frac{\text{25. Januar}}{\text{22. Februar}}$ 1867 an die Fabrikbeſitzer Carl und Louis Ebel, beziehentlich an die

Stadtgemeinde Neu-Ruppin veräußerten Flächen des fiscaliſchen Rhinſee's im Umfange von 30 □Ruthen reſp. 1 Morgen 71 □Ruthen ſind unter Genehmigung des Herrn Miniſters des Innern vom 13. März d. J. von dem domainenfiscaliſchen Gutsbezirke abgetrennt und mit dem Stadtbezirk von Neu-Ruppin vereinigt worden. Potsdam, den 20. März 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Termin zur Wiederholungs-Prüfung bereits geprüfter Lehrer bei dem Seminar zu Cöpenick.

82. Zur Wiederholungs-Prüfung bereits geprüfter Lehrer haben wir einen Termin **auf Montag und Dienſtag, den 25. und 26. Mai d. J.**, bei dem Seminar zu Cöpenick anberaumt. Zur Theilnahme an dieſer Prüfung ſind alle diejenigen Lehrer berechtigt, bei denen mehr als zwei Jahre ſeit der erſten Prüfung verfloſſen ſind. Wer die Zulaſſung zu derſelben begehrt, hat die diesfällige Meldung ſpäteſtens bis zum 25 April d. J. der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung einzureichen, inſofern ſolches ſeit dem Monat November v. J. nicht bereits geſchehen iſt. Diejenigen Lehrer, welche die erſte Prüfung vor fünf Jahren oder länger, die Wiederholungs-Prüfung bisher aber noch nicht abgelegt haben, ſind verpflichtet, ſich obiger Prüfung zu unterziehen und haben der hiermit ergehenden Aufforderung unweigerlich Folge zu leiſten und die bezügliche Meldung bis zum genannten Termine bei uns anzubringen, widrigenfalls ihre Entlaſſung aus dem Schulamte in Erwägung genommen werden muß. Von ſolchen Lehrern zuletzt gedachter Categorie, denen eine amtliche Benachrichtigung von der erfolgten Notirung zugegangen iſt, wird die Meldung nicht erwartet. Anmeldungen zu der im November v. J. ſtattgehabten Wiederholungs-Prüfung, welche unberückſichtigt geblieben ſind, müſſen erneuert werden, wenn die Zulaſſung zu den vorangeführten auf den 25 und 26. Mai d. J. anberaumten Terminen gewünſcht wird. Es wird ferner bemerkt, daß im Monat Auguſt d. J. bei dem Seminar in Oranienburg und im Monat November d. J. abermals im Seminar in Cöpenick Wiederholungs-Prüfungen ſtattfinden werden. Die Termine zu denſelben werden ſeiner Zeit durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden.

Potsdam, den 24 März 1868.

Königl. Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulweſen.

Paßverhältniſſe in Bezug auf Reiſen nach der Inſel Cuba.

83. Die Königlich Spaniſche Regierung, welche im Jahre 1863 den Paßzwang fremden Reiſenden gegenüber aufgehoben gehabt, hat denſelben in Bezug auf diejenigen fremden Reiſenden, welche nach der Inſel Cuba zu gehen beabſichtigen, wieder eingeführt. Es wird dies höherer Anweiſung zufolge zur Kenntniß der mit der Ertheilung von Päſſen beauftragten Behörden, ſowie des betheiligten Publikums gebracht.

Potsdam, den 30 März 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Wieder aufgefundene Schuldverſchreibung der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

11. Die nach unſerer Bekanntmachung vom 3. September 1867 dem Bauergutsbeſitzer und Gerichtsmann Wilhelm Schmidt in Biesdorf bei Berlin abhanden gekommene Schuldverſchreibung der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 Litt. D. № 4412 über 50 Thlr. iſt wieder zum Vorſchein gekommen. Berlin, den 26. März 1868.

Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Bekanntmachung der Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Die Verſicherung von Gebäuden und anderen Baulichkeiten, auf welchen Renten an die Rentenbank zu entrichten ſind, betreffend.

Den betheiligten Grundbeſitzern wird hierdurch bekannt gemacht, daß der

North-British & Mercantile Insurance-Company
zu London und Edinburg

geſtattet worden iſt, Gebäude und andere Baulichkeiten auf Grundſtücken, von welchen an die Rentenbank für die Provinz Brandenburg Renten zu entrichten ſind, gegen Feuersgefahr zu verſichern. Dieſelbe Befugniß iſt ſchon früher folgenden Anſtalten und Geſellſchaften beigelegt worden. 1) Der Ständiſchen Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark und der Niederlauſitz. 2) Der Ständiſchen Land-Feuer-Societät der Kurmark und Niederlauſitz. 3) Der Ständiſchen Land-Feuer-Societäts-Direction der Neumark. 4) Der Aachen und Münchener Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft. 5) Der Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft Colonia. 6) Der Berliniſchen Feuer-Verſicherungs-Anſtalt. 7) Der Magdeburger Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft. 8) Der Preußiſchen National-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Stettin. 9) Der Schleſiſchen Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Breslau. 10) Der Vaterländiſchen Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Elberfeld. 11) Der Leipziger Feuer-Verſicherungs-Anſtalt. 12) Der Verſicherungs-Geſellſchaft „Deutſcher Phönix" zu Frankfurt a. M. 13) Der Feuer-Verſicherungs-Bank für Deutſchland zu Gotha. 14) Der Mühlenfeuer-Societät der Kurmark und Niederlauſitz zu Neu-Ruppin. 15) Der Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft „Thuringia" zu Erfurt. 16) Der Northern-Assurance-Company zu Aberdeen. 17) Der Feuer-Verſicherungs-Anſtalt der Bairiſchen Hypotheken- und Wechſelbank. 18) Der Deutſchen Feuer-Verſicherungs-Actien-Geſellſchaft zu Berlin. 19) Der Gladbacher Feuer-Verſicherungs-Actien-Geſellſchaft zu Gladbach.

Berlin, den 23. März 1868.

Königl. Direction

der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Transport von Ausſtellungsgegenſtänden nach Frankfurt a. M.

Für den Transport der Ausſtellungsgegenſtände, welche für die von dem landwirthſchaftlichen Verein

zu Frankfurt a. M. für die Zeit vom 7. bis incl. 10. Mai d. J. in Ausſicht genommene Maſchinen-Ausſtellung und den Markt nach Frankfurt a. M. geſandt werden, finden nachſtehende Erleichterungen ſtatt: 1) die Beförderung erfolgt für den Hintransport ohne Ausnahme zu dem vollen tarifmäßigen Frachtſatze. 2) Der Rücktransport der unverkauft gebliebenen Gegenſtände erfolgt dagegen auf derſelben Route frachtfrei wenn: a) dem auszuſtellenden Frachtbriefe der Original-Frachtbrief über den Hintransport beigefügt und b) auf dem Frachtbriefe von dem Director Herrn Göckel unter Beidrückung des Stempels des genannten landwirthſchaftlichen Vereins beſcheinigt iſt, daß die Gegenſtände auf der Ausſtellung geweſen und unverkauft geblieben ſind. 3) Dieſe Transport-Erleichterungen finden nur bis 3 Wochen nach dem Schluſſe der Ausſtellung, mithin bis zum 31. Mai d. J. incl., Anwendung.

Berlin, den 18. März 1868.

Königl. Direction
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Transport-Erleichterungen für Zucht- und Fettvieh-Sendungen zur Ausſtellung nach Frankfurt a. M.

Für den Transport der Zucht- und Fettvieh-Sendungen, welche für die von dem landwirthſchaftlichen Verein zu Frankfurt a. M. und der ſüddeutſchen Ackerbau-Geſellſchaft für die Zeit vom 7. bis incl. 10. Mai d. J. in Ausſicht genommene Ausſtellung nach Frankfurt a. M. geſandt werden, ſowie für die Beförderung der Viehbegleiter, finden nachſtehende Erleichterungen ſtatt: 1) die Beförderung des Viehs und der Begleiter erfolgt für den Hintransport ohne Ausnahme zu dem vollen tarifmäßigen Frachtſatz, 2) der Rücktransport des **unverkauft** gebliebenen Viehs erfolgt dagegen auf derſelben Route **frachtfrei**, wenn: a) dem auszuſtellenden Frachtbriefe der Originalfrachtbrief über den Hintransport beigefügt und b) auf dem Frachtbriefe von dem Ausſtellungs-Comité beſcheinigt iſt, daß das Vieh auf der Ausſtellung geweſen und unverkauft geblieben iſt, 3) den Viehbegleitern iſt bei der Rückfahrt die Benutzung der 3ten Wagenclaſſe reſp. der Viehwagen gegen Löſung eines Fahrbillets zur 4ten Wagenclaſſe geſtattet, 4) dieſe Transport-Erleichterungen finden nur bis 8 Tage nach dem Schluſſe der Ausſtellung Anwendung.

Berlin, den 23. März 1868.

Königl. Direction
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Wiederaufhebung des Special-Tarifs für Getreide-Sendungen.

Der nach unſerer Bekanntmachung vom 5. Februar d. J., vom 30. Januar d. J. ab eingeführte Special-Tarif für Getreide-Sendungen in Quantitäten von mindeſtens 10,000 Centnern, welche von Reichenberg in Görlitz eingehen und nach Berlin weiter geſandt werden, wird außer Kraft geſetzt.

Berlin, den 28. März 1868.

Königl. Direction
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Fahrplan-Veränderung.

Vom 1. April d. J. ab wird der Breslau-Berliner Schnellzug und der Sorau-Berliner Localzug auf der Strecke Frankfurt a. O. — Berlin nach folgendem veränderten Fahrplan befördert werden:

a. der Schnellzug:

Station Frankfurt a. O.: Ankunft 3 Uhr 23 Min., Aufenthalt 20 Min., Abfahrt 3 Uhr 43 Min.
Station Fürſtenwalde: Ankunft 4 Uhr 25 Min., Aufenthalt 5 Min., Abfahrt 4 Uhr 30 Min.
Station Berlin: Ankunft 5 Uhr 20 Min. früh.

b. der Localzug:

Station Fürſtenwalde: Ankunft 9 Uhr 40 Min., Aufenthalt 6 Min., Abfahrt 9 Uhr 46 Min.
Station Erkner: Ankunft 10 Uhr 17 Min., Aufenthalt 5 Min., Abfahrt 10 Uhr 22 Min.
Station Cöpenick: Ankunft 10 Uhr 40 Min., Aufenthalt 12 Min., Abfahrt 10 Uhr 52 Min.
Station Berlin: Ankunft 11 Uhr 10 Min. Vormittags.

Berlin, den 30. März 1868.

Königl. Direction
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Bekanntmachung der Königl. Direction der Oſtbahn,

die Brief-Beförderung derſelben betreffend.

Am hieſigen Orte beſteht außer dem Poſtamte in der Stadt noch eine Poſt-Expedition in unmittelbarer Nähe des Bahnhofes, von welcher letzteren wir die für uns eingehenden Correſpondenzen jedesmal unmittelbar nach dem Eintreffen der Züge abholen laſſen. Um daher die Beförderung dieſer Correſpondenzen durch den Transport nach dem Poſt-Amte in der Stadt und zurück zum Bahnhof nicht unnöthig zu verzögern, erſuchen wir alle mit uns in Verbindung tretenden Behörden, ſowie das betheiligte Publikum, ergebenſt, die an die unterzeichnete Behörde und deren Dienſtſtellen hierſelbſt zu richtenden Briefe gefälligſt ſtets mit: „Bromberg, Bahnhof“ zu bezeichnen.

Bromberg, den 10. März 1868.

Königl. Direction der Oſtbahn.

Patent-Ertheilungen.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin iſt unter dem 20. März 1868 ein Patent

auf combinirte hydrauliſche Preſſen zur Herſtellung verzinnter Bleiröhren in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn Carl Ferdinand vom Bauer in Ronsdorf iſt unter dem 22. März 1868 ein Patent

auf Vorrichtungen an Webeſtühlen zum Eintragen von Schußfäden in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beſchränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Dem Ingenieur Julius Kraffert in Berlin iſt unter dem 26. März 1868 ein Patent

auf eine Repetir-Piſtole in der durch Zeichnung, Beſchreibung und Modell nachgewieſenen Zuſammenſetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Perſonalchronik.

Der Bürgermeiſter Geimecke zu Treuenbrietzen iſt zum Vorſitzenden der Kreis-Prüfungs-Commiſſion für die im § 23 der Verordnung vom 9. Februar 1849 aufgeführten Handwerke ernannt worden.

Der bisherige Regierungs-Secretariats-Aſſiſtent Julius Eduard Ullrich iſt zum Regierungs-Secretair ernannt worden.

Der bisherige Regierungs-Militair-Supernumerar Joſeph Heinrich Theodor Dittrich iſt zum Regierungs-Secretariats-Aſſiſtenten ernannt worden.

Der Privat-Secretair Wilhelm Ferdinand Zeidler iſt zum Regierungs-Civil-Supernumerar ernannt worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Paul Heinrich Brecht zu Berlin iſt als practiſcher Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königl. Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Prediger Heinrich Theodor Chriſtian Carl Goerck iſt zum Pfarrer bei der Evangeliſchen Gemeinde der Anſtalt: „Evangeliſches Johannesſtift in Berlin", Diöceſe Berlin II., beſtellt worden.

Der bisherige Prediger zu Groß-Rietz, Diöceſe Beeskow, Otto Ludwig Theodor Ideler, iſt zum Pfarrer bei den Evangeliſchen Gemeinden der Parochie Stahnsdorf, Diöceſe Cöln-Land, beſtellt worden.

Der Schulamts-Candidat Seyd iſt als Elementarlehrer an der Vorſchule der Luiſenſtädtiſchen Realſchule in Berlin angeſtellt worden.

Die Lehrer Günther II., Lauſchke, Neumann II., Schubert und Schulz XIV., ſowie die Lehrerinnen Fernau, Pankonin, Sontag und Weitling ſind an den Gemeindeſchulen in Berlin angeſtellt worden.

Der bisherige Diätarius Schmidt in Berlin iſt als Königlicher Eiſenbahn-Secretair bei der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn angeſtellt worden.

Der bisherige Betriebs-Secretair Utz bei der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn iſt zum Königlichen Eiſenbahn-Secretair ernannt worden.

Vermiſchte Nachrichten.

Die Führung eines Familien-Namens betreffend.

Dem am 9. October 1853 geborenen Knaben Johann Friedrich Wilhelm Fromm zu Nordhof bei Nauen, außerehelichem Sohne der unverehelichten Wilhelmine Fromm, iſt auf Antrag ſeines Pflegevaters, des Arbeitsmannes Wilhelm Vitting zu Nordhof, ſowie mit ſeiner, ſeiner vorgenannten Mutter, ſeines Vormundes, des Torfmeiſters Weile zu Linum und des obervormundſchaftlichen Gerichts Zuſtimmung auf Grund der Allerhöchſten Cabinets-Ordre vom 12. Juli 1867 die Annahme und Führung des Familien-Namens Vitting von uns geſtattet worden.

Potsdam, den 25. März 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung,

die Führung der Civilſtands-, Handels- und Genoſſenſchafts-Regiſter betreffend.

An Stelle des Stadtgerichtsraths Blümel iſt vom 1. April 1868 ab der Stadtgerichtsrath Elsner von Gronow mit der Führung der Civilſtands-, Handels- und Genoſſenſchafts-Regiſter für das Jahr 1868 beauftragt.

Berlin, den 24. März 1868.

Königl. Stadtgericht. Abtheilung für Civil-Sachen.

Abhaltung der Gerichtstage in Alte-Grund und Rüdersdorfer Kalkberge.

Die von der Königlichen Kreisgerichts-Deputation zu Alt-Landsberg durch einen abgeordneten Kreisrichter abzuhaltenden Gerichtstage in der Kolonie Alte-Grund und Rüdersdorfer Kalkberge werden in Gemäßheit des Juſtiz-Miniſterial-Reſcripts vom 6. März d. J. verſuchsweiſe fortan — vom 1. April d. J. ab — allmonatlich zweimal von je zwei- bis dreitägiger Dauer und zwar in dem laufenden Geſchäftsjahre noch am 15., 16., 17., 18. April, am 14., 15., 16., 29., 30. Mai, am 11., 12., 13., 26., 27. Juni, am 9., 10., 11., 24., 25. Juli, am 14., 15., 28., 29. Auguſt, am 10., 11., 12., 25., 26. September, am 15., 16., 17., 30., 31. October, am 12., 13., 14., 27., 28. November, in dem dortigen fiscaliſchen Beamtenhauſe ſtattfinden.

Berlin, den 25. März 1868.

Das Directorium des Königl. Kreisgerichts.

(Hierzu zwei Extra-Beilagen, die eine enthaltend das Reglement vom 11. December 1867 zu dem Geſetze über das Poſtweſen des Norddeutſchen Bundes vom 2. November 1867, die andere enthaltend die Telegraphen-Ordnung für die Correſpondenz auf den Telegraphen-Linien des Norddeutſchen Bundes nebſt den die Correſpondenz auf den Linien des Deutſch-Oeſterreichiſchen Telegraphen-Vereins ꝛc. betreffenden zuſätzlichen Beſtimmungen; imgleichen Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertions-Gebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 2 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'ſchen Buchdruckerei.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Reglement vom 11. Dezember 1867

zu dem

Geſetze über das Poſtweſen des Norddeutſchen Bundes

vom 2. November 1867.

Auf Grund der Vorſchrift des §. 57 des Geſetzes über das Poſtweſen des Norddeutſchen Bundes vom 2. November 1867 wird nachſtehendes Reglement, deſſen Beſtimmungen bei Benutzung der Poſten zu Verſendungen und Reiſen als ein Beſtandtheil des zwiſchen dem Abſender oder Reiſenden einerſeits und der Poſtverwaltung des Norddeutſchen Bundes andererſeits eingegangenen Vertrages zu erachten ſind, zur öffentlichen Kenntniß gebracht. *)

Erſter Abſchnitt.

Von der Verſendung der Briefe, Gelder und Päckereien.

Allgemeine Beſchaffenheit der Poſtſendungen.

§. 1. I. Die mit der Poſt zu verſendenden Briefe, Gelder und Päckereien müſſen nach Maßgabe der nachfolgenden Beſtimmungen gehörig adreſſirt, beziehungsweiſe gezeichnet (ſignirt), und haltbar verpackt und verſchloſſen ſein.

II. Das Gewicht der Sendungen in Brief- oder ähnlicher Form ſoll ein halbes Pfund nicht überſteigen.

Adreſſe.

§. 2. I. Die Adreſſe muß den Beſtimmungsort, ſo wie die Perſon Desjenigen, an welchen die Zuſtellung erfolgen ſoll, ſo beſtimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit darüber vorgebeugt wird.

II. Dies gilt auch bei ſolchen mit „poste restante" bezeichneten Gegenſtänden, für welche die Poſt Garantie zu leiſten hat. Bei gewöhnlichen Briefen, Druckſachen oder Waarenproben mit dem Vermerk „poste restante" darf, ſtatt des Namens des Adreſſaten, eine Angabe in Buchſtaben, Ziffern u. ſ. w. angewendet ſein.

Außenſeite.

§. 3. I. Außer den, auf die Beförderung oder Beſtellung einer Sendung bezüglichen Angaben darf noch der Name oder die Firma des Abſenders, ſonſt aber ſoll keine, einer brieflichen Mittheilung gleich zu achtende Notiz auf der Außenſeite enthalten ſein. Wegen der weiter zuläſſigen Angaben bei Waarenproben und bei Poſt-Anweiſungen ſiehe §§. 15 und 17.

II. Die Freimarken ſind ſo weit als thunlich an die obere rechte Ecke der Vorderſeite der Briefe u. ſ. w. zu kleben.

Begleitbrief bei Packeten.

§. 4. I. Jedem Packete — d. i. jeder Fahrpoſtſendung, mit Ausnahme von Briefen mit deklarirtem Werthe und von Briefen mit Poſtvorſchuß — muß ein Begleitbrief beigegeben ſein. Derſelbe kann entweder aus einem förmlich verſchloſſenen Briefe, der weder mit Geld noch mit ſonſtigen Gegenſtänden von angegebenem Werthe beſchwert iſt, oder aus einer bloßen Adreſſe beſtehen, welche jedoch mindeſtens aus einem Viertelbogen Papier gefertigt ſein muß.

II. Der Begleitbrief ſoll das Gewicht von einem Loth in der Regel nicht überſteigen.

Erforderniſſe eines Begleitbriefes.

§. 5. I. Auf dem Begleitbriefe muß die äußere Beſchaffenheit der Sendung (eine Kiſte bloß, eine Kiſte in Leinen, ein Faß u. ſ. w.), ferner die Bezeichnung (Signatur), und wenn der Werth deklarirt wird, die Werthangabe enthalten ſein.

II. Der Begleitbrief muß mit einem Abdrucke des Petſchafts verſehen werden, welches zur Verſiegelung des Packets benutzt iſt. Für gewöhnlich iſt der Abdruck in Siegellack herzuſtellen. Auf Begleitbriefen zu Packeten ohne Werths-Deklaration iſt aber auch ein farbiger Stempel-Abdruck zuläſſig, in ſo fern derſelbe dem zum Verſchluſſe des Packets dienenden Petſchafts-Abdrucke in Siegellack nach Form und Inhalt im Weſentlichen entſpricht.

---

*) Anmerk. Die Beſtimmungen dieſes Reglements beziehen ſich auch auf denjenigen Theil des Großherzogthums Heſſen, welcher dem Norddeutſchen Bunde nicht angehört.

Mehrere Packete zu einem Begleitbriefe.

§. 6. I. Zu einem Begleitbriefe können zwar mehrere Packete gehören, jedoch nicht zugleich Packete mit und ſolche ohne Werths-Deklaration.

II. Gehören mehrere Packete mit Werths-Deklaration zu einem Begleitbriefe, ſo muß auf demſelben der Werth eines jeden Packets beſonders angegeben ſein.

Signatur.

§. 7. I. Die Bezeichnung (Signatur) einer Sendung ſoll in der Regel aus der vollſtändigen Adreſſe oder aus mehreren großen lesbaren Buchſtaben oder Zeichen, darf aber niemals aus Nummern allein beſtehen; dieſelbe muß den Beſtimmungsort übereinſtimmend mit der Bezeichnung auf dem Begleitbriefe enthalten.

II. Bei nach- oder zurückzuſendenden Gegenſtänden muß die Bezeichnung des Beſtimmungsortes von der Poſt-Anſtalt koſtenfrei entſprechend abgeändert werden.

III. Die Signatur muß dauerhaft und haltbar ſein; ſie muß bei Wild, bei Geflügel in Netzen, bei Fleiſchwaaren, welche leicht Fett abſetzen, und bei Bärme- oder Hefe-Sendungen in Beuteln, auf einem hinlänglich großen und gut befeſtigten Stück Holz oder Leder angebracht ſein. Ein Aufkleben von Signaturen mittelſt eines Stückes Papier u. ſ. w. auf Sendungen mit deklarirtem Werthe iſt unzuläſſig. Es empfiehlt ſich, bei Geldſäcken und Geldbeuteln die Signatur, falls dieſelbe nicht unmittelbar auf der Verpackung angebracht iſt, auf ſogenannten Fahnen von Pappe oder ſteifem Papier, welche an den Kropf gehörig befeſtigt ſind, herzuſtellen.

IV. Falls bei Sendungen ohne deklarirten Werth die Signatur nicht auf die Sendung ſelbſt, ſondern auf ein Stück Papier geſchrieben wird, darf letzteres der Sendung nicht aufgeſiegelt, ſondern muß mit Klebſtoff der ganzen Fläche nach aufgeklebt werden.

Deklaration.

§. 8. I. Wenn von der Deklaration des Werthes einer Sendung Gebrauch gemacht wird, ſo muß dieſelbe bei Briefen auf der Adreſſe des Briefes, und bei anderen Sendungen ſowohl auf der Adreſſe des Begleitbriefes, als auf der dazu gehörigen Sendung bei der Signatur, angegeben werden.

II. Die Deklaration des Werthes einer Sendung hat der Regel nach in der Thalerwährung zu erfolgen, kann jedoch in Gebieten mit Guldenwährung in letzterer ausgedrückt werden. Der deklarirte Betrag ſoll den gemeinen Werth der Sendung nicht überſteigen. Beſteht eine Sendung aus fremden Geldſorten oder aus Goldmünzen, ſo hat der Aufgeber (und aushülfsweiſe der annehmende Poſtbeamte) die Reduktion vorzunehmen und danach den Werth der Sendung auf der Adreſſe auszudrücken.

III. Bei der Verſendung von kourshabenden Papieren und Dokumenten iſt der Kourswerth, welchen dieſelben zur Zeit der Einlieferung haben, bei der Verſendung von hypothekariſchen Papieren, Wechſeln und ähnlichen Dokumenten derjenige Betrag anzugeben, welcher zur Erlangung einer rechtsgültigen neuen Ausfertigung des Dokuments oder zur Beſeitigung der aus dem Verluſte entſtehenden Hinderniſſe, die verbriefte Forderung einzuziehen, vorausſichtlich zu verwenden ſein würde. Iſt aus der Deklaration zu erſehen, daß dieſelbe den vorſtehenden Regeln nicht entſpricht, ſo kann die Sendung zur Berichtigung der Deklaration zurückgegeben werden. Iſt letzteres aber auch nicht geſchehen, ſo darf dennoch aus einer irrthümlich zu hohen Deklaration ein Anſpruch auf Erſtattung des entſprechenden Theiles der Aſſekuranz-Gebühr nicht hergeleitet werden.

IV. In der Entnahme eines Poſtvorſchuſſes auf einer Sendung iſt eine Werths-Deklaration des Inhalts nicht zu finden und wird daher für Sendungen mit Poſtvorſchüſſen eine Aſſekuranz-Gebühr neben der Poſtvorſchuß-Gebühr nur dann erhoben, wenn neben der Angabe des Vorſchuſſes auf der Sendung ausdrücklich ein Werth angegeben iſt.

V. Ueber Sendungen mit deklarirtem Werthe wird dem Abſender ein Einlieferungsſchein ertheilt.

Verpackung.

§. 9. I. Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Transport-Strecke, des Umfanges der Sendung und der Beſchaffenheit des Inhalts haltbar und ſichernd eingerichtet ſein.

II. Bei Gegenſtänden von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden, und nicht Fett oder Feuchtigkeit abſetzen, ferner bei Akten- oder Schriften-Sendungen, genügt im Allgemeinen bei einem Gewichte bis zu ungefähr ſechs Pfund, wenn die Dauer des Transportes verhältnißmäßig kurz iſt, eine Emballage von haltbarem Packpapier mit angemeſſener Verſchnürung.

III. Auf größere Entfernungen zu verſendende Gegenſtände, ſo wie alle ſchwereren Gegenſtände, müſſen, in ſo fern nicht der Inhalt und Umfang eine andere feſtere Verpackung erfordert, mindeſtens in mehrfachen Umſchlägen von ſtarkem Papier verpackt ſein.

IV. Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbeſondere ſolche, welche durch Näſſe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spitzen, Seidenwaaren ꝛc., müſſen nach Maßgabe ihres Werthes, Umfanges und Gewichtes in genügend ſicherer Weiſe in Wachsleinwand, Pappe (Pappdeckel), in gut beſchaffenen und nach Umſtänden emballirten Kiſten ꝛc. verpackt ſein.

V. Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Poſtſendungen ſchädlich werden könnte, müſſen ſo verpackt ſein, daß eine ſolche Beſchädigung fern gehalten wird. Mit Flüſſigkeiten angefüllte kleinere Gefäße (Flaſchen, Krüge ꝛc.) ſind noch beſonders in ſtarken Kiſten, Kübeln oder Körben zu verwahren. Fäſſer, in denen Flüſſigkeiten zur Verſendung kommen, müſſen ſtark bereift und die Reifen gehörig befeſtigt ſein.

VI. Sendungen mit friſchen Weintrauben dürfen, außer in einer feſteren Verpackung, namentlich in Kiſten, Schachteln ꝛc., auch in Körben aus geflochtenen Weiden, welche mit einem Deckel von gleichem Stoffe geſchloſſen ſind, verpackt werden, in ſo fern nicht mit Rückſicht auf die Beſchaffenheit der Trauben bereits bei der Aufgabe, oder auf die bedeutende Entfernung des Beſtimmungs-

dirts, das Abſetzen von Feuchtigkeit in größerem Maße zu beſorgen iſt.

VII. Sendungen von Blutegeln müſſen ſo beſchaffen ſein, daß von dem Inhalte des Gefäßes nichts herausdringen kann.

VIII. Wild, welches nicht mehr blutet, darf unverpackt verſendet werden.

IX. In dem bloßen Zuſammenbinden mehrerer zur Verſendung beſtimmter Gegenſtände kann eine vorſchriftsmäßige Verpackung derſelben nicht gefunden werden. Wenn aber z. B. mehrere Rehe oder Haſen oder Faſanen u. ſ. w. als ein Packet angeſehen werden ſollen, ſo müſſen ſie nicht bloß an den Enden, ſondern auch in der Mitte, und zwar hier mittelſt eines ſtarken, feſt umgelegten und verſiegelten Leinwandſtreifens, zuſammengebunden, oder überhaupt in Netze, Kiſten und dergleichen verpackt ſein; in dem einen wie in dem andern Falle kommt es auf die Angabe der Kopfzahl nicht an. Werden die gedachten Gegenſtände nicht auf ſolche Weiſe zu einem Packete vereinigt, ſo dürfen ſie überhaupt nicht zuſammen befeſtigt, ſondern müſſen einzeln ſignirt und auf dem Begleitbriefe demgemäß als einzelne Packete bezeichnet ſein; zu einem Begleitbriefe können dieſelben indeß gehören.

X. Ueberhaupt iſt das Zuſammenbinden mehrerer förmlichen Packete, wie z. B. mehrerer Hutſchachteln, mehrerer Beutel Hefe, mehrerer Cigarren-Kiſten u. ſ. w., nicht als eine vorſchriftsmäßige Verpackung anzuſehen; dergleichen Gegenſtände müſſen, wenn ſie als ein Packet durch die Poſt verſandt werden ſollen, in ein Gebind eingeſchloſſen ſein.

XI. Kleines Geflügel, wie z. B. Rebhühner, Krammetsvögel u. ſ. w., muß bei der Verſendung in einer Emballage, z. B. in Netzen, enthalten und darf mit größeren, etwa bloßgehenden Stücken nicht zuſammengebunden ſein.

XII. Packete, die nicht vernäht ſind, Schachteln und Kober müſſen ſtets verſchnürt ſein. Eben ſo iſt bei vernähten Packeten und bei vernagelten Kiſten ſtets dann eine Verſchnürung zu benutzen, wenn ſolche zur Verſtärkung der Haltbarkeit und zur leichteren Handhabung der Sendung nöthig erſcheint.

XIII. Wenn in Folge fehlerhafter Verpackung einer Sendung während ihres Transports eine neue Verpackung nöthig wird, ſo werden die Koſten der letzteren von dem Adreſſaten eingezogen. Doch wird die Poſt-Anſtalt die von dem Adreſſaten ausgelegten Koſten erſtatten, wenn der Abſender die Entrichtung derſelben nachträglich übernimmt.

Verſchluß.

§. 10. I. Der Verſchluß einer jeden Poſtſendung muß haltbar und ſo eingerichtet ſein, daß ohne Beſchädigung oder Eröffnung deſſelben dem Inhalte nicht beizukommen iſt. Wegen der Druckſachen und wegen der Waarenproben ſiehe §§. 14 und 15.

II. Bei Briefen nach Gegenden unter heißen Himmelsſtrichen darf zum Verſchluß Siegellack oder ein anderes, durch Wärme ſich auflöſendes Material nicht benutzt werden.

III. Der Verſchluß eines jeden Packets muß in Befeſtigung der Schlüſſe durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petſchaftes beſtehen.

IV. Wird eine Verſchnürung angebracht, ſo muß dieſelbe ſo beſchaffen und feſtgeſiegelt ſein, daß ſie ohne Verletzung des Siegelverſchluſſes nicht abgeſtreift oder geöffnet werden kann.

V. Wegen der Briefe mit deklarirtem Werthe ſiehe §. 11 Abſ. I.

Verpackung und Verſchluß der Sendungen mit deklarirtem Werthe.

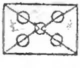

§. 11. I. Briefe mit deklarirtem Werthe (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapieren u. ſ. w.) müſſen mit einem haltbaren Kreuz-Kouvert verſehen und mit fünf gleichen Siegeln nach Maßgabe der nebenſtehenden Zeichnung gut verſchloſſen ſein.

II. Geldſtücke, welche in Briefen verſandt werden, müſſen in Papier oder dergleichen eingeſchlagen, und innerhalb des Briefes ſo befeſtigt ſein, daß eine Veränderung ihrer Lage während des Transports nicht ſtattfinden kann.

III. Schwerere Geldſendungen ſind in Packete, Beutel, Kiſten oder Fäſſer feſt zu verpacken.

IV. Sendungen bis zum Gewichte von 3 Pfund, ſo fern der Werth bei Papiergeld nicht 3000 Thlr. oder 5000 Fl. und bei baarem Gelde nicht 300 Thlr. oder 500 Fl. überſteigt, dürfen in Packeten von ſtarkem, mehrfach umgeſchlagenen und gut verſchnürten Papier eingeliefert werden.

V. Bei ſchwererem Gewichte und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, in Wachsleinwand oder Leder beſtehen, gut umſchnürt und vernäht, ſo wie die Naht hinlänglich oft verſiegelt ſein.

VI. Geldbeutel und Säcke, welche nicht in Fäſſern u. ſ. w. verſandt werden, können in dem Falle aus einfacher ſtarker Leinwand beſtehen, wenn das Geld darin gehörig eingerollt, oder zu Päckchen vereinigt enthalten iſt. Andernfalls müſſen die Beutel aus wenigſtens doppelter Leinwand hergeſtellt ſein. Die Naht darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz ſein. Da, wo der Knoten geſchürzt iſt, und außerdem über beiden Schnur-Enden muß das Siegel deutlich aufgedrückt ſein. Die Schnur, welche den Kropf umgiebt, muß durch den Kropf ſelbſt hindurch gezogen werden. Dergleichen Sendungen ſollen nicht über 50 Pfund ſchwer ſein.

VII. Die Geldkiſten müſſen von ſtarkem Holz angefertigt, gut gefügt und feſt vernagelt ſein, oder gute Schlöſſer haben; ſie dürfen nicht mit überſtehenden Deckeln verſehen, die Eiſenbeſchläge müſſen feſt und dergeſtalt eingelaſſen ſein, daß ſie andere Gegenſtände nicht zerſcheuern können. Ueber 50 Pfund ſchwere Kiſten müſſen gut bereift und mit Handhaben (Handſchlingen) verſehen ſein.

VIII. Die Geldfäſſer müſſen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt und an beiden Böden dergeſtalt verſchnürt und verſiegelt ſein, daß ein Oeffnen des Faſſes ohne Verletzung der Umſchnürung oder des Siegels nicht möglich iſt.

IX. Bei Packeten mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt ſein. Gelder in Fäſſern oder Kiſten müſſen in Beuteln oder Packeten verpackt ſein.

Von der Poſtbeförderung ausgeſchloſſene Gegenſtände.

§. 12. I. Zur Verſendung mit der Poſt dürfen nicht aufgegeben werden: Gegenſtände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden iſt, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang oder Druck und ſonſt leicht entzündliche Sachen, ſo wie ätzende Flüſſigkeiten. Dahin gehören z. B. Schießpulver, Feuerwerks-Gegenſtände, Reib- oder Streichzünder, Schießbaumwolle, Phosphor, Knallſilber, Pyropapier, Sprengöl oder Nitroglycerin, Aether oder Naphtha, Photogen, Petroleum, Mineralſäuren u. ſ. w. Eben ſo bleiben gefettete Wolle, Kienrußſchwärze u. ſ. w. von der Verſendung mit der Poſt ausgeſchloſſen.

II. Die Poſt-Anſtalten ſind befugt, in Fällen des Verdachts, daß die Sendungen Gegenſtände der obigen Art enthalten, vom Aufgeber die Deklaration des Inhalts zu verlangen.

III. Diejenigen, welche derartige Sachen unter unrichtiger Deklaration oder mit Verſchweigung des Inhalts der Sendung zur Poſt aufgeben, haben — vorbehaltlich der Beſtrafung nach den Landesgeſetzen — für jeden entſtehenden Schaden zu haften.

Zur Poſtbeförderung bedingt zugelaſſene Gegenſtände.

§. 13. I. Flüſſigkeiten, desgleichen Sachen, die dem ſchnellen Verderben und der Fäulniß ausgeſetzt ſind, unförmlich große Gegenſtände, ſo wie Bäume, Sträucher und dergleichen, ferner lebende Thiere, können von den Poſt-Anſtalten zurückgewieſen werden.

II. Für dergleichen Gegenſtände, wenn dieſelben dennoch zur Beförderung angenommen werden, ſo wie für leicht zerbrechliche Gegenſtände und für in Schachteln verpackte Sachen, leiſtet die Poſtverwaltung keinen Erſatz, wenn durch die Natur des Inhalts der Sendung oder durch die Beſchaffenheit der Verpackung auf dem Transporte eine Beſchädigung oder ein Verluſt entſtanden iſt.

III. Die im §. 12 Abſ. II. ausgeſprochene Befugniß der Poſt-Anſtalten, Deklaration des Inhalts zu verlangen, tritt auch in ſolchen Fällen ein, in welchen Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Sendungen Flüſſigkeiten, dem ſchnellen Verderben und der Fäulniß ausgeſetzte Sachen, oder lebende Thiere enthalten.

IV. Wenn Flüſſigkeiten als ſolche nicht deklarirt ſind, ſo hat der Abſender den Schaden zu erſetzen, welcher in Folge der Beförderung derartiger Sendungen anderen Poſtgütern verurſacht wird.

V. Zündhütchen müſſen in Kiſtchen feſt und gut von außen und innen verpackt und als ſolche ſowohl auf der Adreſſe als auf der Sendung ſelbſt deklarirt werden. Der Aufgeber iſt, wenn er dieſe Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus allenfallſiger Exploſion entſtehenden Schaden haftbar.

VI. Das Gewicht eines Packets (einer Kiſte, eines Faſſes u. ſ. w.) ſoll im Allgemeinen 100 Pfund nicht erheblich überſteigen.

Druckſachen.

§. 14. I. Gegen die für Druckſachen feſtgeſetzte ermäßigte Taxe können befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, photographirte oder ſonſt auf mechaniſchem Wege hergeſtellte, nach ihrem Format und ihrer ſonſtigen Beſchaffenheit zur Beförderung mit der Briefpoſt geeignete Gegenſtände, einſchließlich gebundener oder brochirter Bücher. Ausgenommen hiervon ſind die mittelſt der Kopirmaſchine oder mittelſt Durchdrucks hergeſtellten Schriftſtücke.

II. Die Sendungen müſſen offen, und zwar entweder unter ſchmalem Streif- oder Kreuzband, oder aber in einfacher Art zuſammengefaltet eingeliefert werden. Das Band muß dergeſtalt angelegt ſein, daß daſſelbe abgeſtreift und die Beſchränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenſtände, deren Verſendung unter Band geſtattet iſt, erkannt werden kann.

III. Die Sendungen können auch aus offenen Karten (Geſchäfts-Aviſe, Preis-Kourante, Familien-Anzeigen und dergl. enthaltend) beſtehen. Die Karte muß aus einem feſten Papier angefertigt ſein, und die Größe derſelben ſoll nicht weſentlich von dem Maß eines Poſtanweiſungs-Formulars oder eines gewöhnlichen Brief-Kouverts abweichen.

IV. Die Adreſſe kann auf dem Streif- oder Kreuzbande oder aber auf der Sendung ſelbſt angebracht ſein. Der Sendung kann eine innere, mit der äußeren übereinſtimmende Adreſſe beigefügt werden.

V. Mehrere Gegenſtände dürfen unter einem Bande verſendet werden, ſo fern ſie von demſelben Abſender herrühren und überhaupt zur Verſendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe geeignet ſind; die einzelnen Gegenſtände dürfen aber alsdann nicht mit verſchiedenen Adreſſen oder beſonderen Adreß-Umſchlägen verſehen ſein.

VI. Cirkulare ꝛc. von verſchiedenen Abſendern dürfen nur dann, wenn ſie auf ein und demſelben Blatte oder Bogen gedruckt, lithographirt oder metallographirt ſind, unter einem Bande verſendet werden.

VII. Die Verſendung der bezeichneten Gegenſtände gegen die ermäßigte Taxe iſt unzuläſſig, wenn dieſelben, nach ihrer Fertigung durch Druck u. ſ. w., irgend welche Zuſätze, — mit Ausnahme des Orts, Datums und der Namensunterſchrift, beziehungsweiſe Firmazeichnung —, oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Es macht dabei keinen Unterſchied, ob die Zuſätze oder Aenderungen geſchrieben oder auf andere Weiſe bewirkt ſind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterſtreichen, Durchſtreichen, Ausradiren, Durchſtechen, Ab- oder Ausſchneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. ſ. w. Anſtriche am Rande zu dem

Digitized by Google

Zwecke, die Aufmerkſamkeit des Leſers auf eine beſtimmte Stelle hinzulenken, ſollen jedoch geſtattet ſein.

VIII. Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen Zuſätze irgend welcher Art, welche keinen Beſtandtheil der Adreſſe bilden, ſich nicht befinden, mit Ausnahme des Namens, der Firma, ſo wie des Wohnorts des Abſenders.

IX. Unter die verbotenen Zuſätze iſt das Koloriren von Modebildern, Landkarten ꝛc. nicht zu rechnen; die Bilder und Karten dürfen aber keine Handzeichnung, ſondern müſſen durch Holzſchnitt, Lithographie, Stahlſtich, Kupferſtich, Photographie u. ſ. w. hergeſtellt ſein.

X. Bei Preis-Kouranten, Kours-Zetteln und Handels-Cirkularen iſt, außer den nach Abſ. VII. anwendbaren Zuſätzen, die handſchriftliche Eintragung der Preiſe, ſo wie des Namens des Reiſenden, ferner die handſchriftliche oder auf mechaniſchem Wege bewirkte Aenderung der Preisanſätze, ſo wie des Namens des Reiſenden geſtattet.

XI. Den Korrekturbogen können Aenderungen und Zuſätze, welche die Korrektur, die Ausſtattung und den Druck betreffen, hinzugefügt, auch kann denſelben das Manuſkript beigelegt werden. Die bei Korrekturbogen erlaubten Zuſätze können in Ermangelung des Raumes auch auf beſonderen, den Korrekturbogen beigefügten Zetteln angebracht ſein.

XII. Sendungen, welche ſich zur Beförderung gegen die ermäßigte Taxe nicht eignen, können vor der Abſendung dem Aufgeber zurückgeſtellt werden.

XIII. Druckſachen müſſen frankirt ſein und dürfen das Gewicht von $\frac{1}{2}$ Pfund nicht überſteigen. Zur Frankirung ſind thunlichſt Poſtfreimarken zu verwenden.

Waarenproben (Waarenmuſter).

§. 15. I. Gegen die für Waarenproben (Waarenmuſter) bei ihrer Beförderung mit der Briefpoſt feſtgeſetzte ermäßigte Taxe werden nur wirkliche Waarenproben zugelaſſen, die an ſich keinen eigenen Kaufwerth haben. Flüſſigkeiten, Glasgefäße, ſcharfe Inſtrumente und dergl. ſind zu einer derartigen Verſendung als Waarenproben nicht geeignet.

II. Hinſichts der Verpackung gilt als Bedingung, daß der Inhalt der Sendungen als in Waarenproben beſtehend leicht erkannt werden kann. In der Regel wird zwiſchen der Verpackung unter Band (Kreuz- oder Streifband), z. B. für Leinen-, Tuch-, Tapeten- ꝛc. Proben, und der Verpackung in Säckchen, z. B. für Getreide-, Kaffee-, Sämerei- und ähnliche Proben, zu wählen ſein. Die Säckchen müſſen zugebunden oder zugeſchnürt, dürfen aber weder zugeklebt noch mittelſt der Umſchnürung verſiegelt ſein. Bei Anwendung ſolcher Säckchen oder ähnlicher Behälter muß die Adreſſe — auf feſtem Papier oder anderem geeigneten Stoffe von zweckentſprechender Größe — gehörig haltbar angehängt ſein.

III. Die Adreſſe muß, außer dem Namen des Empfängers und des Beſtimmungsorts, den Vermerk „Proben" („Muſter") enthalten. Auf der Adreſſe dürfen außerdem angegeben ſein:

der Name oder die Firma des Abſenders,
die Fabrik- oder Handelszeichen, einſchließlich der näheren Bezeichnung der Waare,
die Nummern, und
die Preiſe.

IV. So weit die Verſendung unter Band erfolgt, dürfen dieſe Angaben, ſtatt auf der Adreſſe, bei oder an jeder Probe für ſich angebracht ſein.

V. Außer den vorſtehenden Angaben dürfen die Sendungen keine handſchriftlichen Mittheilungen oder Vermerke irgend welcher Art enthalten.

VI. Es iſt nicht geſtattet, der Waarenprobe einen Brief beizuſchließen oder anzuhängen, oder unter einem Bande anderweite beſondere Sendungen unter Band, die wiederum für ſich förmlich adreſſirt ſind, zu vereinigen. Dagegen iſt die Vereinigung von Druckſachen und von Waarenproben durch einen und denſelben Abſender zu einem Verſendungs-Objekt geſtattet; die Druckſachen müſſen in dieſem Falle den Beſtimmungen des §. 14 entſprechen.

VII. Die Sendungen müſſen frankirt ſein und dürfen das Gewicht von $\frac{1}{2}$ Pfund nicht überſteigen. Zur Frankirung ſind thunlichſt Poſtfreimarken zu verwenden.

Rekommandirte Sendungen.

§. 16. I. Briefe, Druckſachen und Waarenproben, welche unter Rekommandation abgeſandt werden ſollen, müſſen von dem Abſender mit einer dieſes Verlangen ausdrückenden Bezeichnung (rekommandirt, chargé, empfohlen) verſehen werden.

II. Ueber eine rekommandirte Sendung wird dem Abſender ein Einlieferungsſchein ertheilt.

III. Wünſcht der Abſender eines rekommandirten Briefes u. ſ. w. eine von dem Adreſſaten auszuſtellende Empfangsbeſcheinigung (Rückſchein, Retour-Rezipiſſe) zu erhalten, ſo muß ein ſolches Verlangen durch die Bemerkung: „gegen Rückſchein" („Retour-Rezipiſſe") auf der Adreſſe ausgedrückt ſein, und der Abſender ſich namhaft machen.

Poſt-Anweiſungen.

§. 17. I. Die Poſtverwaltung übernimmt es, die Verſendung von Geldern bis zum Betrage von funfzig Thalern oder von ſieben und achtzig und einem halben Gulden einſchließlich im Wege der Poſt-Anweiſung zu bewirken.

II. Die Einzahlung des Betrages erfolgt durch den Abſender bei der Poſt-Anſtalt des Aufgabeorts und die Auszahlung an den Adreſſaten durch die Poſt-Anſtalt am Beſtimmungsorte.

III. Zu den Poſt-Anweiſungen werden gedruckte Kartons verwendet, welche von den Poſt-Anſtalten unentgeltlich verabfolgt werden. Ein Brief darf mit der Poſt-Anweiſung nicht vereinigt ſein.

IV. Die Angabe des Geldbetrages auf der Poſt-Anweiſung hat in der Regel in der Thalerwährung zu erfolgen, kann jedoch in Gebieten mit Guldenwährung in letzterer ſtattfinden. Die Thaler- oder Guldenſumme muß in Zahlen und in Buchſtaben ausgedrückt ſein.

V. Der der Poſt-Anweiſung angefügte Koupon

kann vom Abſender zu ſchriftlichen Mittheilungen jeder Art benutzt werden.

VI. Die Gebühr iſt vom Abſender im Voraus zu entrichten, möglichſt durch Verwendung von Poſtfreimarken.

VII. Ueber die Poſt-Anweiſung wird dem Aufgeber ein Einlieferungsſchein ertheilt. Die Poſtverwaltung haftet für den eingezahlten Betrag in demſelben Umfange wie für Geldſendungen.

VIII. Das Verfahren der Rekommandation findet bei dem Poſt-Anweiſungs-Verkehr keine Anwendung.

IX. Poſt-Anweiſungen mit dem Vermerke „poste restante", ſo wie ſolche, welche durch Expreſſen beſtellt werden ſollen, ſind zuläſſig.

X. Die Auszahlung des angewieſenen Betrages erfolgt, nachdem der Adreſſat die auf der Poſt-Anweiſung befindliche Quittung durch Einſetzung des Orts und Datums, ſowie durch Hinzufügung ſeiner Namensunterſchrift vollzogen hat, gegen Rückgabe der Poſt-Anweiſung. Der der Poſt-Anweiſung angefügte Koupon kann von dem Adreſſaten zurückbehalten werden.

XI. Findet die Auszahlung in einer anderen Währung ſtatt, als derjenigen, auf welche die Poſt-Anweiſung lautet, ſo iſt die Reduktion des eingezahlten Betrages Seitens der Poſt-Anſtalt thunlichſt genau, jedoch mit der Maßgabe zu bewirken, daß bei der Auszahlung Bruchpfennige oder Bruchkreuzer unberückſichtigt bleiben.

XII. Die Erhebung des Geldbetrages bei der Poſt-Anſtalt am Beſtimmungsorte muß ſpäteſtens innerhalb 14 Tage, vom Tage der Aushändigung der Poſt-Anweiſung an den Adreſſaten gerechnet, erfolgen. Andernfalls wird die Rückzahlung des Geldes an den Aufgeber eingeleitet, oder, ſo fern derſelbe nicht zu ermitteln iſt, das für unbeſtellbare Sendungen vorgeſchriebene Verfahren zur Anwendung gebracht.

XIII. Stehen der Poſt-Anſtalt am Beſtimmungsorte die erforderlichen Geldmittel augenblicklich nicht zur Verfügung, ſo kann die Auszahlung erſt verlangt werden, nachdem die Beſchaffung der Mittel erfolgt iſt.

XIV. Unbeſtellbare Poſt-Anweiſungen werden nach dem Abgangsorte zurückgeſandt. Der Betrag der Poſt-Anweiſung wird dem Abſender, ſobald derſelbe zu ermitteln iſt, zurückgezahlt.

XV. In Städten, wo eine beſondere Stadtpoſt-Einrichtung beſteht, werden Poſt-Anweiſungen für Adreſſaten im Orts-Beſtellbezirke ebenfalls unter den vorbezeichneten Bedingungen angenommen. Poſt-Anweiſungen aus einem Poſt-Orte nach dem zugehörigen umliegenden Land-Beſtellbezirke ſind im Allgemeinen nicht zuläſſig; in ſo fern bei einzelnen Poſt-Anſtalten die Annahme bisher geſtattet war, kann es dabei bis auf Weiteres ſein Bewenden behalten.

XVI. Wenn dem Adreſſaten eine Poſt-Anweiſung abhanden kommen ſollte, ſo hat derſelbe der Poſt-Anſtalt am Beſtimmungsorte von dem Verluſte rechtzeitig Mittheilung zu machen. Von der Ankunfts-Poſt-Anſtalt wird alsdann bei etwaiger Vorlegung der vom Adreſſaten als verloren angegebenen Anweiſung die Zahlung bis auf Weiteres ausgeſetzt. Es iſt Sache des Adreſſaten, durch Vermittelung des Abſenders bei der Aufgabe-Poſt-Anſtalt die Ueberſendung eines vom Abſender auszufertigenden Duplikats der fraglichen Poſt-Anweiſung Behufs Erhebung des eingezahlten Betrages zu erwirken. Bei der Einlieferung des Duplikats muß der bei der Aufgabe der abhanden gekommenen Poſt-Anweiſung ertheilte Einlieferungsſchein von dem Aufgeber vorgelegt werden. Die Ueberſendung des Duplikats vom Aufgabe- nach dem Beſtimmungsorte erfolgt koſtenfrei

Depeſchen-Anweiſungen.

§. 18. I. Auf Poſt-Anweiſungen eingezahlte Beträge können auf Verlangen des Abſenders durch die Poſt-Anſtalt am Aufgabeorte auf telegraphiſchem Wege der Poſt-Anſtalt am Beſtimmungsorte zur Auszahlung überwieſen werden, wenn ſowohl am Aufgabe- als auch am Beſtimmungsorte eine dem öffentlichen Verkehr dienende Telegraphen-Station ſich befindet.

II. Im Falle ein ſolches Verlangen ausgeſprochen wird, liegt die Ausfertigung des Telegramms, vermittelſt deſſen die Ueberweiſung erfolgt, der Poſt-Anſtalt des Aufgabeorts ob. Wünſcht der Abſender durch dieſes Telegramm weitere, auf die Verfügung über das Geld bezügliche Mittheilungen zu machen, ſo muß er dieſe der Poſt-Anſtalt am Aufgabeorte ſchriftlich übergeben, welche ſie in das abzulaſſende Telegramm mit aufnimmt.

III. Die Poſt-Anſtalt des Beſtimmungsorts hat gleich nach Empfang der Ueberweiſungs-Depeſche dieſelbe dem Adreſſaten durch einen expreſſen Boten zuzuſtellen. Die Auszahlung des angewieſenen Betrages erfolgt gegen Rückgabe der mit der Quittung des Empfängers verſehenen Ueberweiſungs-Depeſche.

IV. Die Telegraphen-Stationen können ermächtigt werden, in Vertretung der Poſt-Anſtalten Beträge auf Poſt-Anweiſungen, welche auf telegraphiſchem Wege überwieſen werden ſollen, von den Abſendern entgegenzunehmen oder am Beſtimmungsorte auszuzahlen.

Poſtvorſchuß-Sendungen.

§. 19. I. Die Poſtverwaltung übernimmt es, Beträge bis zur Höhe von funfzig Thalern oder ſieben und achtzig und einem halben Gulden von dem Adreſſaten einzuziehen und an den Abſender auszuzahlen. (Vorſchußſendungen. Nachnahmeſendungen. Poſtvorſchüſſe.)

III. Nachnahmen von Transport-Auslagen und Speſen, welche auf Sendungen haften, ſind auch zu einem höheren Betrage als 50 Thlr. oder 87½ Gulden zuläſſig.

III. Sendungen, auf welchen ein Poſtvorſchuß (Nachnahme) haftet, müſſen auf der Adreſſe den Vorſchußbetrag mit den Worten: „Vorſchuß (Nachnahme) von . . . ." enthalten. Die Angabe des Vorſchußbetrages hat in der Regel in der Thalerwährung zu erfolgen, kann jedoch in Gebieten mit Guldenwährung in letzterer ſtattfinden. Die Thaler- oder Guldenſumme muß in Zahlen und in Buchſtaben ausgedrückt ſein.

IV. Die Entnahme von Poſtvorſchüſſen auf rekom-

mandirte Sendungen iſt unſtatthaft. Wenn Poſtvorſchüſſe auf Druckſachen oder auf Waarenproben entnommen werden, ſo unterliegen dergleichen Sendungen demſelben Porto wie gewöhnliche Briefe mit Poſtvorſchuß. Poſtvorſchußſendungen an Adreſſaten im Beſtellbezirke der Aufgabe-Poſt-Anſtalt ſind im Allgemeinen nicht zuläſſig; in ſo fern bei einzelnen Poſt-Anſtalten die Annahme derartiger Sendungen an Adreſſaten in dem umliegenden Land-Beſtellbezirke bisher geſtattet war, kann es dabei bis auf Weiteres ſein Bewenden behalten.

V. Sofern nicht bei Einlieferung der Sendung die Zahlung des Vorſchuſſes erfolgt, erhält der Abſender bei der Aufgabe eine Beſcheinigung, daß der Betrag des Vorſchuſſes ausgezahlt werden ſolle, ſobald die Sendung von dem Adreſſaten eingelöſt worden ſei.

VI. Eine Vorſchußſendung darf nur gegen Berichtigung des Vorſchußbetrages ausgehändigt werden. Findet die Einziehung des Vorſchußbetrages in einer anderen Währung ſtatt, als derjenigen, in welcher der Vorſchuß entnommen iſt, ſo iſt die Reduktion des Vorſchußbetrages Seitens der Poſt-Anſtalt thunlichſt genau, jedoch mit der Maßgabe zu bewirken, daß bei der Einziehung Bruchpfennige oder Bruchkreuzer auf volle Pfennige oder Kreuzer abgerundet werden. Eine Vorſchußſendung muß ſpäteſtens 14 Tage, nach dem Eingange, der Poſt-Anſtalt am Aufgabeorte zurückgeſandt werden, wenn ſie innerhalb dieſer Friſt nicht eingelöſt wird. Dieſes gilt auch von Vorſchußſendungen mit dem Vermerke „poste restante“.

VII. Die Zurückgabe der nicht eingelöſten Vorſchußſendung erfolgt an den legitimirten Abſender unter Einforderung der im Falle der Reſervirung des Poſtvorſchuſſes ertheilten Beſcheinigung. Iſt es eine Sendung mit deklarirtem Werthe, ſo kommen insbeſondere noch die Vorſchriften des §. 37 in Anwendung.

VIII. Erſt durch die Einlöſung einer Vorſchußſendung erwächſt der Aufgabe-Poſt-Anſtalt die Verbindlichkeit zur Auszahlung des Vorſchußbetrages. Von der erfolgten Einlöſung muß der Poſt-Anſtalt am Aufgabeorte mit nächſter Poſt Nachricht gegeben werden, und dieſe zahlt hierauf den Vorſchußbetrag an denjenigen aus, welcher die Beſcheinigung über Reſervirung des Vorſchuſſes zurückgiebt. Die Poſt-Anſtalt iſt berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation desjenigen zu prüfen, welcher den Schein präſentirt.

IX. Wird eine Vorſchußſendung, auf welche der Betrag des Vorſchuſſes an den Abſender gezahlt worden iſt, Seitens des Adreſſaten nicht eingelöſt, ſo muß der Abſender den erhobenen Betrag zurückzahlen.

X. Die Poſtvorſchuß-Gebühr iſt auch dann zu entrichten, wenn der Adreſſat die Vorſchußſendung nicht einlöſen ſollte.

XI. Eine Vorausbezahlung des Portos und der Gebühr iſt nicht nothwendig; doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen.

Durch Expreſſen zu beſtellende Sendungen.

§. 20. I. Sendungen, welche ſogleich nach der Ankunft dem Adreſſaten beſonders zugeſtellt werden ſollen, müſſen auf der Adreſſe einen Vermerk tragen, welcher unzweideutig das Verlangen ausdrückt, daß die Beſtellung an den Adreſſaten ſogleich nach der Ankunft durch beſondern Boten erfolgen ſolle. Hierher ſind beiſpielsweiſe folgende Vermerke zu rechnen:

„durch Expreſſen zu beſtellen“,
„per express“,
„per express zu beſtellen“,
„per express zu befördern“,
„durch beſondern Boten zu beſtellen“,
„ſofort zu beſtellen“.

Bezeichnungen, wie cito, citissime, preſſant, dringend, eilig ꝛc., ſind nicht als das Verlangen der Expreß-Beſtellung ausdrückend anzuſehen.

II. Rekommandirte Sendungen werden den Expreß-Boten ſtets mitgegeben. Packete, ſo wie Sendungen mit deklarirtem Werthe, deren expreſſe Beſtellung von dem Abſender verlangt iſt, werden nach Maßgabe der nachſtehenden Beſtimmungen dem Adreſſaten beſonders zugeſtellt:

1) Bei Expreß-Beſtellung im Orts-Beſtellbezirke der Poſt-Anſtalt:

Packete ohne Werths-Deklaration bis zum Gewichte von 5 Pfund, ſo wie Sendungen mit deklarirtem Werthe bis zum Betrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden und bis zum Gewichte von 5 Pfund werden dem Adreſſaten durch den Expreß-Boten in die Wohnung beſtellt, ſo weit nicht etwa zollamtliche Vorſchriften entgegenſtehen.

Bei Sendungen mit deklarirtem Werthe von mehr als 50 Thlr. oder 87½ Gulden, ſo wie bei Packeten im Gewichte von mehr als 5 Pfund erſtreckt ſich die Verpflichtung der Poſtverwaltung zur expreſſen Beſtellung in die Wohnung des Adreſſaten nur auf das Formular zum Ablieferungsſchein oder den Begleitbrief.

2) Bei Expreß-Beſtellungen nach dem Land-Beſtellbezirke der Poſt-Anſtalt:

Die Verpflichtung der Poſtverwaltung zur expreſſen Beſtellung in die Wohnung des Adreſſaten erſtreckt ſich auf das Formular zum Ablieferungsſchein oder den Begleitbrief, und auf Packete ohne deklarirten Werth bis zum Gewichte von 5 Pfund, ſo wie auf Sendungen im deklarirten Einzelwerthe bis zu 5 Thalern oder 8¾ Gulden und bis zum Gewichte von 5 Pfund.

III. Bei Expreß-Poſt-Anweiſungen nach dem Orts-Beſtellbezirke der Poſt-Anſtalt werden die Geldbeträge bis zu 50 Thalern oder 87½ Gulden, nach dem Land-Beſtellbezirke dagegen bis zu 5 Thalern oder 8¾ Gulden dem Expreß-Boten mitgegeben.

IV. Mit der Annahme von Briefen und ſonſtigen Sendungen zur expreſſen Beſtellung an Adreſſaten, die im Orts- oder im Land-Beſtellbezirke der Aufgabe-Poſt-Anſtalt wohnen, haben die Poſt-Anſtalten ſich nicht zu befaſſen. Eben ſo wenig haben die Poſt-Anſtalten Verſendungen mittelſt expreſſer Boten nach ſolchen Orten zu

beſorgen, an welchen ſich ebenfalls eine Poſt-Anſtalt befindet.

V. Das Botenlohn für die expreſſe Beſtellung kann nach Gutbefinden des Abſenders vorausbezahlt oder deſſen Zahlung dem Adreſſaten überlaſſen werden. In allen Fällen muß jedoch der Abſender für die Berichtigung der Beſtellgebühr haften.

Behandlung reglementswidrig beſchaffener Sendungen.

§. 21. I. Alles, was nicht den vorſtehenden Beſtimmungen gemäß adreſſirt, ſignirt, verpackt und verſchloſſen iſt, kann dem Abſender zur vorſchriftsmäßigen Adreſſirung, Signirung, Verpackung und Verſchließung zurückgegeben werden.

II. Verlangt jedoch der Einlieferer, der ihm geſchehenen Bedeutung ungeachtet, die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beſchaffenheit, ſo muß ſolche in ſo weit geſchehen, als aus den gerügten Mängeln ein Nachtheil für andere Poſtgüter oder eine Störung der Ordnung im Dienſtbetriebe nicht zu befürchten iſt, der Einlieferer auch auf Erſatz und Entſchädigung verzichtet und dieſe Verzichtleiſtung auf der Adreſſe durch die Worte: „auf meine Gefahr" ausdrückt und unterſchreibt. Wird über die Sendung ein Einlieferungsſchein ertheilt, ſo hat die Poſt-Anſtalt über die Verzichtleiſtung des Abſenders auf dem Scheine einen Vermerk zu machen. Es wird alsdann im Falle eines Verluſtes oder Schadens vermuthet, daß derſelbe in Folge jener Mängel entſtanden iſt.

III. Iſt aber auch die Annahme der Sendung wegen mangelhafter Beſchaffenheit nicht beanſtandet worden, ſo hat dennoch der Abſender alle die Nachtheile zu vertreten, welche erweislich aus einer vorſchriftswidrigen Adreſſirung, Signirung, Verpackung und Verſchließung hervorgegangen ſind.

Ort der Einlieferung.

§. 22. I. Die Einlieferung der Briefe, Gelder, Packete und ſonſtigen Sendungen muß bei den Poſt-Anſtalten an denjenigen Beamten geſchehen, welcher an der Annahmeſtelle den Dienſt verrichtet.

II. Nur gewöhnliche unfrankirte Briefe, in ſo fern ſie dem Frankozwange nicht unterliegen, imgleichen ſolche gewöhnlichen Briefe, Druckſachen oder Waarenproben, für welche das Porto durch aufgeklebte Poſtfreimarken oder geſtempelte Brief-Kouverts entrichtet iſt (§. 39 Abſ. VI.), können in die Briefkaſten gelegt und auch den Kondukteuren, Poſtillonen, Poſtfußboten (Beförderern der Botenpoſten) und Land-Briefträgern, wenn dieſelben ſich unterwegs im Dienſt befinden, übergeben werden.

Zeit der Einlieferung.

§. 23. I. Die Einlieferung muß während der Dienſtſtunden der Poſt-Anſtalten und, wenn die Verſendung des eingelieferten Gegenſtandes mit der nächſten dazu geeigneten Poſt erfolgen ſoll, noch vor der Schlußzeit dieſer Poſt geſchehen.

a) Dienſtſtunden.

II. Die Dienſtſtunden der Poſt-Anſtalten für den Verkehr mit dem Publikum ſind:

1) in dem Sommer-Halbjahr (vom 1. April bis letzten September) von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags,
2) in dem Winter-Halbjahr (vom 1. Oktober bis letzten März) von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags, und
3) zu allen Jahreszeiten von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

III. An Sonntagen fallen jedoch die Dienſtſtunden von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags aus. An ſolchen geſetzlichen Feſttagen, welche nicht auf einen Sonntag treffen, werden die Dienſtſtunden in der Weiſe beſchränkt, daß in der Zeit von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags, ſowohl des Vormittags, als auch des Nachmittags zwei Stunden ausfallen, in der Zwiſchenfriſt aber mindeſtens während zwei Stunden der Dienſtverkehr mit dem Publikum ununterbrochen ſtattfindet. Die ausfallenden Stunden werden für jede Poſt-Anſtalt durch die vorgeſetzte Ober-Poſt-Direktion, beziehungsweiſe durch die mit deren Funktionen beauftragte Poſtbehörde beſonders beſtimmt. Die getroffene Feſtſetzung muß zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

IV. Die Ober-Poſt-Direktionen beziehungsweiſe die mit deren Funktionen beauftragten Poſtbehörden ſind ermächtigt:

1) bei einzelnen Poſt-Anſtalten den vorſtehend unter 1, 2 und 3 genannten Dienſtſtunden eine größere Ausdehnung zu geben, wobei aber von den Beſtimmungen wegen Beſchränkung der Dienſtſtunden an Sonn- und geſetzlichen Feſttagen nicht abgewichen werden darf;
2) in Anſehung ſolcher Poſt-Expeditionen, welche durch einen allein ſtehenden Beamten verwaltet werden, die Dienſtſtunden in ſo weit zu beſchränken, als es zur Erleichterung des alleinſtehenden Beamten nothwendig und in Beziehung auf den Poſtenlauf ohne Gefährdung der Intereſſen des Publikums zuläſſig iſt;
3) in Fällen eines vorübergehenden außerordentlichen Verkehrs-Bedürfniſſes Abweichungen von den obigen Feſtſetzungen wegen Beſchränkung der Dienſtſtunden an Sonn- und geſetzlichen Feſttagen zeitweiſe nachzulaſſen.

V. In ſo fern bei einer Poſt-Anſtalt eine Einrichtung beſteht, welche von den vorſtehenden, in Bezug auf die Dienſtſtunden, ſei es an den Sonn- und geſetzlichen Feſttagen, ſei es an den Wochentagen, als Norm gültigen Beſtimmungen abweicht, kann es dabei bis auf Weiteres ſein Bewenden behalten.

VI. Ausdehnungen und Beſchränkungen der Dienſtſtunden müſſen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

b) Schlußzeit.

VII. Die Schlußzeit tritt ein:

1) für Briefe, Druckſachen oder Waarenproben, über welche dem Abſender ein Einlieferungsſchein nicht zu ertheilen iſt: eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Abgange der Poſt, und bei Poſten, welche den Ort paſſiren, eine halbe Stunde vor dem

planmäßigen Weitergange der Poſt. Bei Bahnhofs-Poſt-Expeditionen tritt für die bezeichneten Gegenſtände die Schlußzeit erſt fünf Minuten vor dem planmäßigen Abgange des betreffenden Zuges ein; auch können dieſe Gegenſtände, wenn ſie ſonſt dazu geeignet ſind, bis unmittelbar vor dem Abgange des Zuges in die an den Eiſenbahn-Poſtwagen angebrachten Briefkaſten gelegt werden;

2) für rekommandirte Sendungen und für Poſt-Anweiſungen: eine Stunde vor dem planmäßigen Abgange der Poſt, und bei Poſten, welche den Ort paſſiren, eine Stunde vor dem planmäßigen Weitergange der Poſt;

3) für Packete mit oder ohne Werths-Deklaration, für Briefe mit deklarirtem Werthe und für Briefe mit Poſtvorſchüſſen: zwei Stunden vor dem planmäßigen Abgange der Poſt, und bei Poſten, welche den Ort paſſiren, zwei Stunden vor dem planmäßigen Weitergange der Poſt.

VIII. Bei Poſt-Transporten auf Eiſenbahnen werden dieſe Schlußzeiten um ſo viel verlängert, als erforderlich iſt, um die Gegenſtände von der Poſt-Anſtalt nach dem Bahnhofe zu transportiren und auf dem Bahnhofe ſelbſt überzuladen.

IX. Die Ober-Poſt-Direktionen beziehungsweiſe die mit deren Funktionen beauftragten Poſtbehörden ſind verpflichtet, wo die Umſtände es geſtatten, insbeſondere bei den Bahnhofs-Poſt-Expeditionen, die Schlußzeiten ſo viel als thunlich abzukürzen. Zu jeder Verlängerung der Schlußzeiten iſt die Genehmigung der oberſten Poſtbehörde erforderlich.

X. Dergleichen Maßregeln müſſen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

XI. Bei Poſten, die außerhalb der gewöhnlichen Dienſtſtunden abgehen, bildet der Ablauf der Dienſtſtunden die Schlußzeit, in ſo fern nicht, nach Maßgabe des Abganges der Poſt, die Schlußzeit nach den vorſtehenden Feſtſetzungen früher eintritt.

XII. Die an den Dienſt-Lokalen der Poſt-Anſtalten befindlichen Briefkaſten müſſen bei Eintritt der Schlußzeit jeder Poſt und zu den außerhalb der gewöhnlichen Dienſtſtunden abgehenden Poſten auch noch vor deren Abgang geleert werden. Bei Sendungen, welche in Briefkaſten fern vom Poſtdienſt-Lokal gelegt werden, iſt auf Mitbeförderung mit der zunächſt abgehenden Poſt nur in ſo weit zu rechnen, als die Sendungen nach der gewöhnlichen Zeit der Leerung der Kaſten vor Schluß der betreffenden Poſten zum Poſtdienſt-Lokal gelangen. Zu welchen Zeiten die Briefkaſten regelmäßig geleert werden, iſt zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Frankirungs-Vermerk. Nicht oder ungenügend mit Marken frankirte Briefe nach Ländern, wohin Frankirungszwang beſteht.

§. 24. I. Briefe u. ſ. w., auf deren Adreſſe der Frankirungs-Vermerk (frei, franko, fr. ꝛc.) durchſtrichen, radirt oder abgeändert iſt, ſind bei der Annahme zurückzuweiſen. Wenn derartig beſchaffene Briefe, oder Briefe mit dem Frankirungs-Vermerke, für welche das Porto durch Freimarken oder Franko-Kouverts nicht entrichtet worden iſt, im Briefkaſten vorgefunden werden, ſo wird die Ungültigkeit des Frankirungs-Vermerks amtlich atteſtirt, und die Briefe werden als unfrankirt behandelt.

II. Wenn Briefe nach Ländern, wohin Frankirungszwang beſteht, von den Abſendern unfrankirt oder ungenügend frankirt in die Briefkaſten gelegt worden ſind, ſo werden dieſe Briefe nicht abgeſandt, ſondern am Aufgabeorte zurückbehalten und dem zu ermittelnden Abſender Behufs der Frankirung zurückgegeben.

Einlieferungsſchein.

§. 25. I. In allen denjenigen Fällen, in welchen nach den vorangegangenen Beſtimmungen die geſchehene Einlieferung durch einen von der Poſt-Anſtalt zu ertheilenden Einlieferungsſchein zu beſcheinigen iſt, darf ſich der Einlieferer nicht entfernen, ohne den Einlieferungsſchein in Empfang genommen zu haben, widrigenfalls und in ſo fern die geſchehene Einlieferung nicht aus den Büchern oder Karten erſichtlich iſt, dieſelbe für nicht geſchehen erachtet werden muß.

Expeditions-Weg und Ablieferungs-Poſt-Anſtalt.

§. 26. I. Wie die Poſtſendungen zu ſpediren ſind, und durch welche Poſt-Anſtalt die Ablieferung derſelben an die Adreſſaten zu erfolgen hat, wird von der Poſtbehörde beſtimmt.

Zurückforderung von Poſtſendungen durch den Abſender.

§. 27. I. Die zur Poſt eingelieferten Sendungen können von dem Abſender vor deren Zuſtellung an den Adreſſaten zurückgenommen werden.

II. Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Beſtimmungsorte, ausnahmsweiſe auch, in ſo fern dadurch keine Störung des Expeditions-Dienſtes herbeigeführt wird, an einem unterwegs gelegenen Umſpeditions-Orte.

III. Zur Zurückforderung und Zurücknahme wird derjenige für legitimirt erachtet, der den Einlieferungsſchein, wenn aber ein ſolcher nicht ertheilt iſt, das Petſchaft, mit welchem der Brief oder das Packet verſiegelt worden iſt, und ein von derſelben Hand, von welcher die Original-Adreſſe der Sendung geſchrieben iſt, geſchriebenes Duplikat der Adreſſe vorzeigt.

IV. Die Zurückgabe erfolgt im erſteren Falle gegen Zurückgabe des Einlieferungsſcheins, wenn aber ein ſolcher nicht ertheilt iſt, gegen Auslieferung eines von dem Siegel zu nehmenden Abdrucks und des Duplikats der Adreſſe.

V. Iſt die Sendung bereits abgegangen, ſo hat derjenige, welcher dieſelbe zurückfordert, den Gegenſtand bei der Poſt-Anſtalt des Abgangsorts ſchriftlich ſo genau zu bezeichnen, daß derſelbe unzweifelhaft als der reklamirte zu erkennen iſt. Die gedachte Poſt-Anſtalt fertigt das Reklamations-Schreiben aus, welchem die betreffenden Poſt-Anſtalten Folge zu leiſten haben.

VI. Soll die Zurückforderung auf telegraphiſchem Wege geſchehen, ſo darf eine deßfallſige Depeſche nicht abgeſandt, oder derſelben Folge gegeben werden, wenn nicht die Poſt-Anſtalt des Aufgabeorts amtlich beſcheinigt hat, daß der Abſender ſich als zur Zurückforderung be-

rechtigt bei derſelben legitimirt habe; daß dies geſchehen, muß in der Depeſche bemerkt ſein.

VII. Iſt die Sendung noch nicht abgegangen, ſo wird von der Poſt-Anſtalt das baar erlegte Franko, nicht aber das durch Marken entrichtete Franko zurückgegeben. Iſt die Sendung durch Marken frankirt, ſo bleibt dem Abſender überlaſſen, ſich wegen Erſtattung des betreffenden Betrages an die Ober-Poſt-Direktion des Bezirks beziehungsweiſe an die mit deren Funktionen beauftragte Poſtbehörde zu wenden.

VIII. Iſt die Sendung bereits abgeſandt, ſo hat der Abſender das Porto u. ſ. w. wie für eine gewöhnliche Retour-Sendung zu entrichten, und zwar bei Packeten und bei Sendungen mit deklarirtem Werthe, ſo wie bei Briefen mit Poſtvorſchüſſen bis zu und von dem Orte, von wo der Gegenſtand zurückgeſandt wird.

Aushändigung von Poſtſendungen an den Adreſſaten an Umſpeditions-Orten.

§. 28. I. Auf Verlangen eines gehörig legitimirten Adreſſaten kann, ſo fern im einzelnen Falle keine dem Beamten bekannten Bedenken entgegenſtehen, die Aushändigung einer Sendung an den Erſteren auch an einem Umſpeditions-Orte ſtattfinden, wenn dadurch keine Störung des Expeditions-Dienſtes herbeigeführt wird.

II. Iſt die Sendung bei der Aufgabe frankirt, oder das Porto in einer Poſtkarte bereits berechnet, ſo hat es hierbei zu bewenden; im entgegengeſetzten Falle wird das Porto nach Maßgabe der wirklich ſtattgehabten Beförderung berechnet.

Herſtellung des Verſchluſſes und Eröffnung der Sendungen durch die Poſtbeamten.

§. 29. I. Hat das Siegel oder der anderweite Verſchluß einer Sendung ſich gelöſt, ſo wird derſelbe von dem Poſtbeamten unter Beidrückung des Poſtſiegels und Hinzufügung der Namensunterſchrift des betreffenden Poſtbeamten wieder hergeſtellt.

II. Iſt durch die gänzliche Löſung des Siegels oder anderweitigen Verſchluſſes einer Sendung mit baarem Gelde oder mit geldwerthen Papieren die Herausnahme des Gegenſtandes der Sendung möglich geworden, ſo wird vor Herſtellung des Verſchluſſes erſt feſtgeſtellt, ob der deklarirte Betrag der Sendung noch vorhanden iſt.

III. Bei Poſt-Anſtalten, bei welchen zwei oder mehrere Beamte zugleich im Dienſte anweſend ſind, wird zur Herſtellung des Verſchluſſes und beziehungsweiſe zur Feſtſtellung des Inhalts ſofort ein zweiter Beamte als Zeuge hinzugerufen. Iſt ein zweiter Beamte nicht im Dienſte, jedoch ein Poſtunterbeamte zugegen, ſo wird dieſer als Zeuge hinzugezogen.

IV. Hat nach den vorſtehenden Beſtimmungen ein anderweiter Verſchluß der Sendung durch Poſtbeamte ſtattgefunden, ſo iſt — wenn es ſich um Briefe mit deklarirtem Werthe oder um Packete mit oder ohne Werths-Deklaration handelt — bei Ankunft der Sendung am Beſtimmungsorte der Adreſſat davon in Kenntniß zu ſetzen und zu erſuchen, zur Eröffnung der Sendung in Gegenwart eines Poſtbeamten im Poſt-Büreau innerhalb der zu beſtimmenden Friſt ſich einzufinden. Leiſtet der Adreſſat dieſem Erſuchen keine Folge, oder verzichtet derſelbe ausdrücklich auf Eröffnung der Sendung, ſo iſt mit deren Beſtellung und Aushändigung nach Maßgabe der folgenden Vorſchriften zu verfahren. Etwaige Erinnerungen, welche der erſchienene Adreſſat bei Eröffnung der Sendung gegen deren Inhalt erhebt, ſind in die Verhandlung aufzunehmen, durch welche der Befund feſtgeſtellt wird.

V. Die Poſtbeamten müſſen ſich jeder über den Zweck der Eröffnung hinausgehenden Einſicht der Sendung enthalten, auch muß über die geſchehene Eröffnung eine Verhandlung aufgenommen werden, in welcher die Veranlaſſung der Maßregel, der Hergang bei derſelben und der Erfolg anzugeben ſind.

VI. Sendungen mit Druckſachen oder mit Waarenproben (§§. 14 und 15) zum Zwecke der Kontrolle zu öffnen und einzuſehen, ſind die Poſtbeamten auch ohne weiteres Verfahren befugt.

Umfang der Verbindlichkeit der Poſtverwaltung in Anſehung der Beſtellung, ſo wie Umfang der Annahme von Gegenſtänden nach dem Beſtellbezirke der Aufgabe-Poſt-Anſtalt.

§. 30. I. Die Verbindlichkeit der Poſtverwaltung des Norddeutſchen Bundes, die angekommenen Gegenſtände dem Adreſſaten ins Haus ſenden (beſtellen) zu laſſen, erſtreckt ſich:

1) auf gewöhnliche und rekommandirte Briefe,
2) auf gewöhnliche und rekommandirte Druckſachen oder Waarenproben,
3) auf Poſt-Anweiſungen,
4) auf Begleitbriefe zu Packeten ohne Werths-Deklaration,
5) auf Formulare zu den Ablieferungsſcheinen über Briefe und Packete, deren Werth deklarirt iſt.

II. So weit die Poſtverwaltung die Beſtellung nicht übernimmt, müſſen Briefe mit deklarirtem Werthe, Packete mit deklarirtem Werthe nebſt ihren Begleitbriefen und ferner die baar eingezahlten Beträge auf Grund des Ablieferungsſcheins (der Poſt-Anweiſung), Packete ohne deklarirten Werth dagegen auf Grund des behändigten Begleitbriefes von der Poſt abgeholt werden.

III. An denjenigen Orten, wo beſondere Einrichtungen zur Annahme und Beſtellung ſolcher Briefe u. ſ. w., welche für den Ort ſelbſt beſtimmt ſind (Stadtbriefe) beſtehen, werden für den Stadtpoſt-Verkehr (Orts-Beſtellbezirk) angenommen: gewöhnliche Briefe, Druckſachen, Waarenproben, rekommandirte Sendungen, Poſt-Anweiſungen bis zum Betrage von 50 Thalern oder $87\frac{1}{2}$ Gulden und Briefe mit deklarirtem Werthe bis zum Betrage von 50 Thalern oder $87\frac{1}{2}$ Gulden.

IV. Auch an Orten, wo eine beſondere Stadtpoſt-Einrichtung nicht beſteht, müſſen die Poſt-Anſtalten gewöhnliche Briefe, Druckſachen, Waarenproben, ſo wie rekommandirte Sendungen zur Diſtribution im Orts-Beſtellbezirke annehmen.

V. An Einwohner im Land-Beſtellbezirke der Aufgabe-Poſt-Anſtalt werden angenommen:

a) wenn der Adreſſat erklärt hat, die für ihn beſtimmten

Digitized by Google

Sendungen abholen zu laſſen: gewöhnliche Briefe, Druckſachen und Waarenproben, ſowie rekommandirte Sendungen,

b) wenn der Adreſſat die Abholung der Sendungen nicht erklärt hat: gewöhnliche Briefe, Druckſachen und Waarenproben, ſowie rekommandirte Sendungen, ferner Packete ohne Werths-Deklaration bis zum Gewichte von 5 Pfund und Sendungen mit deklarirtem Werthe bis zum Betrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden und bis zum Gewichte von 5 Pfund.

Wegen der Poſt-Anweiſungen ſiehe §. 17 und wegen der Poſtvorſchüſſe ſiehe §. 19.

VI. Die in den vorſtehenden Abſ. I. bis V. angegebenen Beſtimmungen ſind in Betreff des Umfangs der Verbindlichkeit der Poſtverwaltung in Anſehung der Beſtellung, beziehungsweiſe hinſichtlich der Beſorgung von Gegenſtänden nach dem Orts- oder Land-Beſtellbezirke der Aufgabe-Poſt-Anſtalt, als Norm anzuſehen. Bei denjenigen Poſt-Anſtalten, bei welchen hiervon abweichende Vorſchriften beſtehen, können dieſelben vorerſt noch beibehalten werden.

VII. Wo von einer Kommune Anordnungen getroffen ſind, nach welchen von Kondukteuren und Poſtillonen gewöhnliche Briefe, Druckſachen und Waarenproben, ferner auch Zeitungen unterwegs abgegeben werden, kann es dabei bis auf Weiteres ſein Bewenden behalten.

Zeit der Beſtellung.

§. 31. I. Die Poſtbehörde beſtimmt, wie oft täglich und in welchen Friſten die Orts-Briefträger die eingegangenen Briefe u. ſ. w. zu beſtellen, und an welchen Tagen die Land-Briefträger Beſtellungen nach Orten, an welchen ſich Poſt-Anſtalten nicht befinden, zu bewirken haben.

II. Die nach dem Verlangen der Abſender „durch Expreſſen" zu beſtellenden Gegenſtände (§. 20) müſſen in allen Fällen, auch wenn ſie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug beſtellt werden, ſo fern nicht vom Abſender oder Adreſſaten ein Anderes ausdrücklich beſtimmt iſt.

III. Sendungen mit dem Vermerk auf der Adreſſe: „poste restante" werden bei der Poſt-Anſtalt des Beſtimmungsorts einſtweilen aufbewahrt und dem Adreſſaten behändigt, wenn ſich derſelbe zur Empfangnahme meldet und auf Erfordern legitimirt.

An wen die Beſtellung geſchehen muß.

§. 32. I. Die Beſtellung Seitens der Norddeutſchen Poſt-Anſtalten erfolgt an den Adreſſaten ſelbſt oder an deſſen legitimirten Bevollmächtigten. Der Adreſſat, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der an ihn zu beſtellenden Gegenſtände bevollmächtigen will, muß die Vollmacht ſchriftlich ausſtellen und in dieſer die Gegenſtände genau bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte befugt ſein ſoll. Die Unterſchrift des Machtgebers unter der Vollmacht muß, wenn deren Richtigkeit nicht ganz außer Zweifel ſteht, wenigſtens von dem Gemeinde- oder Bezirks-Vorſteher oder von einem andern Beamten, welcher zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt iſt, unter Beidrückung deſſelben beglaubigt ſein, und es muß die Vollmacht bei der Poſt-Anſtalt, welche die Beſtellung ausführen läßt, niedergelegt werden.

II. Iſt außer dem Adreſſaten noch ein Anderer, wenn auch nur zur näheren Bezeichnung der Wohnung des Adreſſaten, auf der Adreſſe genannt, z. B. an N. N. bei N. N., ſo iſt dieſer zweite Adreſſat auch ohne ausdrückliche Ermächtigung als Bevollmächtigter des Adreſſaten zur Empfangnahme von gewöhnlichen Briefen, Druckſachen und Waarenproben anzuſehen. Iſt ein Gaſthof als Wohnung des Adreſſaten auf der Adreſſe angegeben, ſo kann die Beſtellung dieſer Gegenſtände an den Gaſtwirth auch in dem Falle erfolgen, wenn der Adreſſat noch nicht eingetroffen iſt. Wegen der Bezeichnungen „zu Händen des" und „abzugeben an" ſiehe am Schluſſe des Abſ. VI.

III. Wird der Adreſſat oder deſſen nach den vorſtehenden Beſtimmungen legitimirter Bevollmächtigter in ſeiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht geſtattet, ſo erfolgt die Beſtellung der gewöhnlichen Briefe, Druckſachen und Waarenproben an einen Haus- oder Comtoir-Beamten, ein erwachſenes Familienglied oder ſonſtigen Angehörigen oder an einen Dienſtboten des Adreſſaten beziehungsweiſe des Bevollmächtigten deſſelben, oder an den Portier des Hauſes. Wird Niemand angetroffen, an den hiernach die Beſtellung geſchehen kann, ſo erfolgt dieſelbe an den Hauswirth oder an den Miether einer Wohnung im Hauſe.

IV. Die Beſtellung der Begleitbriefe zu Packeten ohne Werths-Deklaration (§. 30 Abſ. I.) beziehungsweiſe der Packete ſelbſt, erfolgt, wenn der Adreſſat oder deſſen legitimirter Bevollmächtigter nicht angetroffen wird, an einen Haus- oder Komtoir-Beamten, ein erwachſenes Familienglied oder einen ſonſtigen Angehörigen des Adreſſaten beziehungsweiſe des Bevollmächtigten deſſelben. Unterhält der Adreſſat oder Bevollmächtigte keinen eigenen Hausſtand, ſo darf in ſeiner Abweſenheit die Aushändigung auch an den Wohnungsgeber oder ein erwachſenes Familienglied deſſelben ſtattfinden.

V. Die Beſtellung der Begleitbriefe zu Packeten ohne deklarirten Werth beziehungsweiſe der Packete ſelbſt an Militair-Perſonen oder an Zöglinge von Erziehungs-Anſtalten, Penſionaten ꝛc. erfolgt auf Grund der mit den Militair-Behörden und den Vorſtehern der Erziehungs-Anſtalten getroffenen beſonderen Abkommen an die von den Militair-Behörden reſp. den Anſtalts-Vorſtehern beauftragten Perſonen.

VI. Die Behändigung an dritte Perſonen iſt unzuläſſig, wenn es ſich um die Beſtellung von 1) rekommandirten Sendungen (§. 16), 2) Poſt-Anweiſungen (§. 17), 3) Depeſchen-Anweiſungen (§. 18), 4) Formularen zu Ablieferungsſcheinen (§. 30 Abſ. I.) handelt, vielmehr müſſen dieſe Gegenſtände ſtets an den Adreſſaten oder deſſen legitimirten Bevollmächtigten ſelbſt beſtellt werden. Lautet die Adreſſe: „An A. zu Händen des B." oder: „An A. abzugeben an B.", ſo muß die Be-

Digitized by Google

ſtellung jedesmal an den zuletzt genannten Adreſſaten (B.) ſtattfinden.

VII. Die Beſtellung rekommandirter Sendungen darf nur gegen Empfangsbekenntniß geſchehen, und hat der Adreſſat oder deſſen Bevollmächtigter zu dieſem Behufe das ihm von dem Briefträger oder Boten vorzulegende Formular zu unterſchreiben.

VIII. In Betreff der Behändigung von Expreß-Sendungen, einſchließlich der Expreß-Briefe, gelten dieſelben Beſtimmungen, welche bezüglich der im gewöhnlichen Wege zur Beſtellung gelangenden Sendungen maßgebend ſind.

IX. Die in dem gegenwärtigen §. 32 angegebenen Beſtimmungen ſind als Norm anzuſehen. Bei denjenigen Poſt-Anſtalten, bei welchen hiervon abweichende Vorſchriften beſtehen, können dieſelben vorerſt noch beibehalten werden.

Berechtigung des Adreſſaten zur Abholung der Briefe u. ſ. w.

§. 33. I. Wenn Jemand die im §. 30 Abſ. I. bezeichneten Gegenſtände nicht auf die im §. 32 beſtimmte Weiſe ſich zuſenden laſſen, ſondern von der Poſt-Anſtalt ſelbſt abholen oder abholen laſſen will, ſo kommen die Beſtimmungen im §. 55 des Geſetzes über das Poſtweſen des Norddeutſchen Bundes vom 2. November 1867 zur Anwendung. Dieſelben lauten: „Die Poſtverwaltung iſt für die richtige Beſtellung nicht verantwortlich, wenn der Adreſſat erklärt hat, die an ihn eingehenden Poſtſendungen ſelbſt abzuholen oder abholen zu laſſen. Auch liegt in dieſem Falle der Poſt-Anſtalt eine Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher ſich zur Abholung meldet, nicht ob, ſofern nicht auf den Antrag des Adreſſaten zwiſchen dieſem und der Poſt-Anſtalt ein desfallſiges beſonderes Abkommen getroffen worden iſt." Der Adreſſat, welcher von der Befugniß, ſeine Poſtſendungen abzuholen oder abholen zu laſſen, Gebrauch machen will, muß ſolches in einer ſchriftlichen Erklärung ausſprechen und dieſe Erklärung, in welcher die abzuholenden Gegenſtände genau bezeichnet ſein müſſen, bei der Poſt-Anſtalt niederlegen. Die ſchriftliche Erklärung muß auf gleiche Weiſe beglaubigt ſein, wie die Vollmacht im Fall des §. 32 Abſ. I. Die Aushändigung erfolgt alsdann innerhalb der für den Geſchäftsverkehr mit dem Publikum feſtgeſetzten Dienſtſtunden (§. 23).

II. Die mit den Poſten ankommenden gewöhnlichen Briefe, Druckſachen und Waarenproben müſſen für die abholenden Korreſpondenten eine halbe Stunde nach der Ankunft zur Ausgabe geſtellt werden. Eine Verlängerung dieſer Friſt iſt nur mit Genehmigung der oberſten Poſtbehörde zuläſſig.

III. Bei rekommandirten Sendungen, ſo wie bei Briefen und Packeten mit deklarirtem Werthe wird zunächſt nur das Formular zum Ablieferungsſcheine, bei Packeten, deren Werth nicht deklarirt iſt, der Begleitbrief an den Abholer verabfolgt. Bei Poſt-Anweiſungen wird zunächſt nur die Poſt-Anweiſung ohne den Betrag dem Abholer ausgehändigt.

IV. Die Beſtellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Adreſſaten ungeachtet, auf dem reglementariſchen Wege:

1) wenn der Abſender es verlangt und dieſes Verlangen auf der Adreſſe, z. B. durch den Vermerk „durch Expreſſen zu beſtellen" ꝛc., ausdrücklich ausgeſprochen hat (§. 20);
2) wenn es auf die Beſtellung von Verfügungen ꝛc. mit Behändigungsſchein (Inſinuations-Dokument) ankommt;
3) wenn der Adreſſat nicht am Tage nach der Ankunft, oder, wenn er außerhalb des Orts-Beſtellbezirks der Poſt-Anſtalt wohnt, nicht innerhalb der nächſten drei Tage den zu beſtellenden Gegenſtand abholen läßt;
4) wenn es ſich um rekommandirte Sendungen an Adreſſaten im Orts- oder im Land-Beſtellbezirke der Aufgabe-Poſt-Anſtalt handelt.

Aushändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der Begleitbriefe und der Formulare zu den Ablieferungsſcheinen, ſo wie Auszahlung baarer Beträge.

§. 34. I. Die Aushändigung der Packete ohne Werths-Deklaration, ſo weit dieſelben dem Adreſſaten nicht in die Wohnung beſtellt werden, erfolgt während der Dienſtſtunden in der Poſt-Anſtalt an denjenigen, welcher ſich zur Abholung meldet und den zu dem Packete gehörigen Begleitbrief vorzeigt. Der Begleitbrief wird zum Zeichen der erfolgten Aushändigung des Packets mit dem dazu beſtimmten Stempel der Poſt-Anſtalt bedruckt.

II. Rekommandirte Sendungen, Briefe und Packete, deren Werth deklarirt iſt, ſo wie die zu den Packeten mit deklarirtem Werthe gehörigen Begleitbriefe, ferner bei Poſt-Anweiſungen die auszuzahlenden Geldbeträge werden, in ſo fern die Abholung von der Poſt erfolgt (§. 33), an denjenigen ausgehändigt, welcher der Poſt-Anſtalt das über die Sendung ſprechende unterſiegelte und mit dem Namen des Adreſſaten unterſchriebene Formular zum Ablieferungsſcheine beziehungsweiſe die unterſchriebene Poſt-Anweiſung überbringt und aushändigt.

III. Eine Unterſuchung über die Aechtheit der Unterſchrift und des etwa hinzugefügten Siegels unter dem Ablieferungsſcheine ꝛc., ſo wie eine weitere Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher dieſen Schein oder den Begleitbrief überbringt, liegt der Poſt-Anſtalt, nach §. 56 des Geſetzes über das Poſtweſen des Norddeutſchen Bundes vom 2. November 1867, nicht ob. Es iſt vielmehr eines Jeden Sache, dafür zu ſorgen, daß die vorſchriftsmäßig beſtellten Formulare zu den Ablieferungsſcheinen ꝛc. und die Begleitbriefe nicht von Unbefugten zur Abholung der Sendungen gemißbraucht werden können.

IV. Wo die Poſtverwaltung die Beſtellung von Packeten ohne Werths-Deklaration und von Sendungen mit deklarirtem Werthe übernommen hat, kommen die obigen Beſtimmungen nicht zur Anwendung, vielmehr erfolgt alsdann die Aushändigung der Packete ohne Werths-Deklaration nach Maßgabe der Vorſchriften im §. 32 Abſ. IV., wogegen die Beſtellung der Sendungen

mit deklarirtem Werthe an den Adreſſaten ſelbſt oder an deſſen legitimirten Bevollmächtigten und, ſo weit Ablieferungsſcheine Anwendung finden, gegen Quittung desſelben ſtattfindet.

Nachſendung der Poſtſendungen.

§. 35. I. Hat der Adreſſat ſeinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert, und iſt ſein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, ſo werden ihm gewöhnliche Briefe, Druckſachen und Waarenproben, ferner rekommandirte Sendungen und Poſt-Anweiſungen nachgeſendet, wenn er nicht eine andere Beſtimmung ausdrücklich getroffen hat.

II. Bei Packeten mit oder ohne Werths-Deklaration, bei Briefen mit deklarirtem Werthe, ſo wie bei Briefen mit Poſtvorſchüſſen, erfolgt die Nachſendung nur auf ausdrückliches Verlangen des Abſenders, oder, bei vorhandener Sicherheit für Porto und Auslagen, auch des Adreſſaten. Der Adreſſat iſt in ſolchem Falle von dem Vorliegen einer Sendung amtlich und portofrei in Kenntniß zu ſetzen.

Behandlung unbeſtellbarer Poſtſendungen am Beſtimmungsorte.

§. 36. I. Poſtſendungen ſind für unbeſtellbar zu erachten:

1) wenn der Adreſſat am Beſtimmungsorte nicht zu ermitteln, und die Nachſendung nach vorſtehendem §. 35 nicht möglich oder nicht zuläſſig iſt;
2) wenn die Annahme verweigert wird;
3) wenn die Sendung mit dem Vermerke „poste restante“ verſehen iſt, und nicht binnen 3 Monaten, vom Tage des Eintreffens an gerechnet, von der Poſt abgeholt wird;
4) wenn es ſich um eine Sendung mit Poſtvorſchuß handelt, auch wenn ſie mit „poste restante“ bezeichnet iſt, und die Sendung nicht innerhalb 14 Tage nach ihrer Ankunft am Beſtimmungsorte eingelöſt worden iſt;
5) wenn bei Poſt-Anweiſungen innerhalb 14 Tage nach ihrer Beſtellung oder Abholung der Geldbetrag nicht in Empfang genommen worden iſt;
6) wenn die Sendung Looſe oder Offerten zu einem Glücksſpiele enthält, an welchem der Adreſſat nach den für ihn geltenden Landesgeſetzen ſich nicht betheiligen darf, und wenn eine ſolche Sendung ſofort nach geſchehener Eröffnung durch den Adreſſaten an die Poſt zurückgegeben wird.

II. Bevor in dem Falle ad 1 eine mit einem Begleitbriefe verſehene Sendung mit oder ohne Werths-Deklaration deshalb als unbeſtellbar angeſehen wird, weil mehrere dem Adreſſaten gleichbenannte Perſonen im Orte ſich befinden, und der wirkliche Adreſſat nicht ſicher zu unterſcheiden iſt, muß der Begleitbrief nach dem Aufgabeorte zurückgeſandt werden, um den Abſender, wenn derſelbe an der äußeren Beſchaffenheit des Begleitbriefes erkannt oder ſonſt auf geeignete Weiſe ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Adreſſaten zu veranlaſſen. Die Ueberſendung des Begleitbriefes geſchieht zwiſchen den Poſt-Anſtalten unter Couvert und portofrei.

III. Alle anderen Poſtſendungen ſind, wenn ſie als offenbar unbeſtellbar erkannt werden, ohne Verzug nach dem Aufgabeorte zurückzuſenden. Nur bei Sendungen, die einem ſchnellen Verderben unterliegen, muß, ſo fern nach dem Ermeſſen der Poſt-Anſtalt des Beſtimmungsorts Grund zu der Beſorgniß vorhanden iſt, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rückſendung abgeſehen werden, und die Veräußerung des Inhalts für Rechnung des Abſenders erfolgen.

IV. In allen vorgedachten Fällen iſt der Grund der Zurückſendung oder eintretenden Falls, daß und weshalb die Veräußerung erfolgt ſei, auf dem Begleitbriefe zu vermerken.

V. Die zurückzuſendenden Gegenſtände dürfen nicht eröffnet, müſſen vielmehr noch mit dem vom Aufgeber aufgedrückten Siegel verſchloſſen ſein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche von einer Perſon gleichlautenden Namens irrthümlich geöffnet worden, und bezüglich der im Abſ. I. unter 6 bezeichneten Briefe. Bei irrthümlicher Eröffnung von Briefen durch Perſonen gleichlautenden Namens iſt übrigens, ſo fern dies möglich iſt, eine von letzteren ſelbſt unter Namensunterſchrift auf die Rückſeite des Briefes niederzuſchreibende bezügliche Bemerkung beizubringen.

VI. Die Eröffnung des Begleitbriefes zu einem Packete Seitens des Adreſſaten beziehungsweiſe ſeines Bevollmächtigten iſt der Annahme der Sendung überhaupt gleich zu achten.

Behandlung unbeſtellbarer Poſtſendungen am Aufgabeorte.

§. 37. I. Die nach Maßgabe des §. 36 unbeſtellbaren und deshalb nach dem Abgangsorte zurückgehenden Sendungen werden an den Abſender zurückgegeben.

II. Bei der Beſtellung und Behändigung einer zurückgekommenen Sendung an den ermittelten Abſender wird nach den für die Beſtellung und Aushändigung einer Sendung an den Adreſſaten gegebenen Vorſchriften verfahren. Der über eine Sendung dem Abſender ertheilte Einlieferungsſchein muß bei der Wiederaushändigung der Sendung zurückgegeben werden.

III. Kann die Poſt-Anſtalt am Abgangsorte den Abſender nicht ermitteln, ſo wird der Brief an die vorgeſetzte Ober-Poſt-Direktion beziehungsweiſe an die mit deren Funktionen beauftragte Poſtbehörde eingeſandt, welche denſelben mittelſt Stempels als unbeſtellbar zu bezeichnen und durch Eröffnung den Abſender zu ermitteln hat. Die mit der Eröffnung beauftragten, zur Beobachtung ſtrenger Verſchwiegenheit beſonders verpflichteten Beamten nehmen Kenntniß von der Unterſchrift und von dem Orte, müſſen jedoch jeder weiteren Durchſicht ſich enthalten. Der Brief wird hiernächſt mit einem Dienſtſiegel, welches die Inſchrift trägt: „Amtlich eröffnet durch die Ober-Poſt-Direktion in N.“, wieder verſchloſſen.

VI. Wird der Abſender ermittelt, verweigert derſelbe aber die Annahme, oder läßt innerhalb 14 Tage nach Behändigung des Begleitbriefes oder des Formulars zum Ablieferungsſcheine oder der Poſt-Anweiſung die Sendung beziehungsweiſe den Geldbetrag nicht ab-

helen, ſo können zum Verkauf geeignete Gegenſtände öffentlich verkauft werden. Courshabende Papiere ſind durch einen vereideten Makler zu verkaufen. Der Erlös und die etwa vorgefundenen baaren Gelder werden nach Abzug des Portos und der ſonſtigen Gebühren und Koſten der Poſt-Armen- oder Poſt-Unterſtützungs-Kaſſe überwieſen.

V. Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthloſen Gegenſtände können nach Ablauf der Friſt vernichtet werden.

VI. Iſt der Abſender auch auf die oben vorgeſchriebene Weiſe nicht zu ermitteln, ſo werden gewöhnliche Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthloſen Gegenſtände nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage des Eingangs derſelben bei der Ober-Poſt-Direktion beziehungsweiſe bei der mit deren Funktionen beauftragten Poſtbehörde gerechnet, vernichtet; dagegen wird

1) bei rekommandirten Sendungen, ferner bei Briefen, deren Werth deklarirt iſt, oder in denen ſich bei der Eröffnung Gegenſtände von Werth vorgefunden haben, ohne daß dieſer deklarirt worden iſt, ſo wie bei Poſt-Anweiſungen;
2) bei Packeten mit und ohne Werths-Deklaration

der Abſender öffentlich aufgefordert, ſich innerhalb vier Wochen zu melden und die unbeſtellbaren Gegenſtände in Empfang zu nehmen. Die zu erlaſſende öffentliche Aufforderung, welche eine genaue Bezeichnung des Gegenſtandes unter Angabe des Abgangs- und Beſtimmungsortes, der Perſon des Adreſſaten und des Tages der Einlieferung enthalten muß, wird durch Aushang in der Poſt-Anſtalt des Abgangsortes und durch einmalige Einrückung in ein dazu geeignetes amtliches Blatt bekannt gemacht.

VII. Inzwiſchen lagern die Sendungen auf Gefahr des Abſenders, und nur Sachen, welche dem Verderben ausgeſetzt ſind, können ſofort verkauft werden.

VIII. Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, ſo wird mit dem Verkaufe der Sachen und mit Ueberweiſung der Geldbeträge an die Poſt-Armen- oder Poſt-Unterſtützungs-Kaſſe nach obiger Beſtimmung verfahren.

IX. Meldet ſich der Abſender oder der Adreſſat ſpäter, ſo zahlt ihm die Poſt-Armen- oder Poſt-Unterſtützungs-Kaſſe die ihr zugefloſſenen Summen, jedoch ohne Zinſen, zurück.

X. Sind unbeſtellbare Sendungen in einem fremden Poſtgebiete zur Poſt gegeben, ſo werden ſie dorthin zurückgeſchickt, und es bleibt das weitere Verfahren der fremden Poſt-Anſtalt überlaſſen.

Verfügungen mit Behändigungsſchein.

§. 38. I. In Betreff der Beſtellung von außergerichtlichen Verfügungen oder Schreiben mit Behändigungsſchein (Inſinuations-Dokument) gelten folgende Beſtimmungen:

1) Die Inſinuationen ſollen in der Behauſung derjenigen, an welche ſie zu bewirken ſind, und bei Handelsleuten in ihren Läden und Schreibſtuben geſchehen.
2) Die Inſinuation muß an den, auf dem Schreiben benannten Adreſſaten erfolgen. Wird der bezeichnete Adreſſat nicht perſönlich angetroffen, ſo iſt die Verfügung a) einem ſeiner erwachſenen Angehörigen, b) in deren Ermangelung einem ſeiner Dienſtboten, c) wenn es an dergleichen Perſonen fehlt und die Verfügung an einen Haus- oder Grundeigenthümer gerichtet iſt, dem Verwalter oder Adminiſtrator, oder dem Pächter des Landgutes des Adreſſaten, endlich d) in Ermangelung aller dieſer Perſonen dem Hauswirth zu inſinuiren. Die Zuſtellung darf nicht an unerwachſene Kinder, an Miether oder an Fremde geſchehen. Den Perſonen, an welche ſtatt des Adreſſaten inſinuirt wird, iſt zu empfehlen, die Verfügung dem Adreſſaten ungeſäumt zuzuſtellen.
3) Der Orts-Briefträger oder Land-Briefträger muß den Behändigungsſchein dem Adreſſaten vorlegen und von ihm durch ſeine Namensunterſchrift den Empfang der Verfügung ꝛc. anerkennen laſſen.
4) Verweigert der Adreſſat, oder in deſſen Abweſenheit eine der unter Nr. 2 zu a bis d bezeichneten Perſonen die Beſcheinigung des Empfanges, ſo iſt dies von dem Orts-Briefträger oder Land-Briefträger auf dem Behändigungsſcheine unter ſpezieller Angabe des Grundes zu vermerken.
5) Wird die Annahme der Verfügung ꝛc. aus dem Grunde verweigert, weil der Adreſſat die etwa zum Anſatz gekommenen Beträge an Porto, Inſinuations-Gebühr oder Landbrief-Beſtellgeld nicht zahlen will, ſo hindert dieſer Umſtand allein die Aushändigung an den Adreſſaten nicht. Wird die Annahme dagegen aus einem andern Grunde verweigert, oder tritt der Fall ein, daß Niemand von den unter Nr. 2 zu a bis d bezeichneten Perſonen angetroffen wird, ſo iſt die Verfügung an die Stuben- oder Hausthür des Adreſſaten zu befeſtigen. Der Orts-Briefträger oder Land-Briefträger muß ſich jedoch zuvor pflichtmäßig davon überzeugen, daß die Wohnung, an deren Thür die Befeſtigung erfolgen ſoll, dem Adreſſaten wirklich (als Miether, Nutznießer oder Eigenthümer ꝛc.) gehört.

II. In Bezug auf die Nachſendung werden die außergerichtlichen Verfügungen ꝛc. mit Behändigungsſchein wie gewöhnliche Briefe behandelt.

III. Bei denjenigen Poſt-Anſtalten, bei welchen über die Beſtellung außergerichtlicher Verfügungen ꝛc. mit Behändigungsſchein hiervon abweichende Vorſchriften beſtehen, ſind dieſelben vorerſt noch beizubehalten.

IV. In Betreff der Beſtellung von gerichtlichen Verfügungen oder Schreiben mit Behändigungsſchein bewendet es bei den hierüber beſtehenden beſonderen Beſtimmungen.

Entrichtung des Portos und der ſonſtigen Gebühren.

§. 39. I. Für alle durch die Poſt zu verſendenden Gegenſtände, denen nicht die Portofreiheit ausdrücklich zugeſtanden iſt, müſſen das Porto und die ſonſtigen Gebühren nach Maßgabe des Tarifs entrichtet werden.

II. In ſo fern das Gegentheil nicht ausdrücklich

beſtimmt iſt, können ſowohl Briefe als Gelder und Packete nach der Wahl des Abſenders frankirt oder unfrankirt zur Poſt eingeliefert werden.

III. Iſt das Franko am Abgangsorte zu niedrig erhoben und berechnet worden, ſo wird der fehlende Betrag als Porto zugeſchlagen und vom Adreſſaten erhoben. Letzterer kann in ſolchem Falle, und wenn die Sendung im Norddeutſchen Poſtgebiete zur Poſt gegeben war, die Ausfolgung derſelben ohne Portozahlung verlangen, in ſo fern er den Abſender namhaft macht und das Kouvert oder die Begleit-Adreſſe oder eine Abſchrift davon zurückzunehmen geſtattet. Der fehlende Betrag wird alsdann vom Abſender eingezogen.

IV. Iſt eine Briefpoſt-Sendung vom Abſender durch Marken oder geſtempelte Kouverts (ſiehe Abſ. VI.) ungenügend frankirt, ſo wird der fehlende Betrag beziehungsweiſe auch das Zuſchlag-Porto ebenfalls dem Adreſſaten als Porto angeſetzt. Die Verweigerung der Nachzahlung des Portos gilt in dieſem Falle für eine Verweigerung der Annahme des Briefes ꝛc.

V. Bei frankirten Sendungen kann auch das gewöhnliche Landbrief-Beſtellgeld vorausbezahlt werden, jedoch nur mit der Maßgabe, daß deſſen Erſtattung nicht verlangt werden kann, wenn die Sendung nicht beſtellt, ſondern vom Adreſſaten abgeholt worden iſt.

VI. Freimarken und geſtempelte Brief-Kouverts können zum Frankiren in demſelben Umfange, wie gemünztes Geld und Papiergeld benutzt werden.

VII. Sendungen, welche bei einer Norddeutſchen Poſt-Anſtalt mit Marken oder geſtempelten Kouverts einer fremden Poſtverwaltung frankirt aufgeliefert werden, ſind als unfrankirt zu behandeln und die Marken oder Kouverts als ungültig zu bezeichnen.

VIII. Wird die Annahme eines Gegenſtandes von dem Adreſſaten verweigert, oder kann der Adreſſat nicht ermittelt werden, ſo iſt der Abſender, ſelbſt wenn er den Gegenſtand der Sendung nicht zurücknehmen will, verbunden, das tarifmäßige Porto und die Gebühren zu zahlen.

IX. Für Sendungen, welche erweislich im Norddeutſchen Poſtgebiete auf der Poſt verloren gegangen ſind, wird kein Norddeutſches Porto gezahlt und das etwa gezahlte erſtattet. Daſſelbe gilt von ſolchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beſchädigung vom Adreſſaten verweigert wird, in ſo fern die Beſchädigung von der Poſtverwaltung des Norddeutſchen Bundes zu vertreten iſt.

X. Hat der Adreſſat die Sendung einmal angenommen, ſo iſt er, ſo fern in Vorſtehendem nicht ein Anderes beſtimmt iſt, zur Entrichtung des Portos und der Gebühren verpflichtet, und kann ſich davon durch ſpätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Die Staats-Behörden ſind jedoch befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen die Brief-Kouverts zu dem Zwecke an die Poſt-Anſtalt zurückzugeben, das Porto von dem Abſender nachträglich einzuziehen. Für eine ſolche Einziehung von Porto werden keinerlei Gebühren in Anſatz gebracht.

Tarif-Beſtimmungen.

§. 40. I. Die zu dem erſten Abſchnitte gehörigen, reglementariſch zu treffenden Tarif-Beſtimmungen, ſo weit dieſelben in dem geſammten Umfange des Norddeutſchen Poſtbezirks gleichmäßig Anwendung finden, ſind in der anliegenden Zuſammenſtellung enthalten. Rückſichtlich der lokalen Gebühren-Sätze für Beſtellung der Stadtbriefe und der Packete, beziehungsweiſe der Werthſendungen, durch Faktage-Boten, ſowie für die Landbrief-Beſtellung bewendet es bis auf Weiteres bei den beſtehenden Verhältniſſen.

Zweiter Abſchnitt.

Von der Eſtafetten-Beförderung.

Eſtafetten-Beförderung.

§. 41. I. In Bezug auf die Beförderung von Sendungen durch Eſtafette kommen innerhalb des Norddeutſchen Poſtgebiets folgende Beſtimmungen in Anwendung:

a) Annahme.

II. Briefe und andere Gegenſtände können zur eſtafettenmäßigen Beförderung nur bei ſolchen Poſt-Anſtalten eingeliefert werden, welche an Orten mit Poſt-Station ſich befinden, oder welche an Eiſenbahnen liegen, deren Züge zur Beförderung der eingelieferten Sendung zweckmäßig benutzt werden können.

b) Gewicht und Beſchaffenheit der Depeſchen.

III. Mit Eſtafetten werden überhaupt nur Gegenſtände bis zum Geſammt-Gewichte von 20 Pfund befördert. Briefe bis zum Gewichte von ½ Pfund müſſen mit haltbarem Papier kouvertirt, ſchwerere Briefe und Packete aber in Wachsleinwand verpackt, auch müſſen die Briefe und Packete in einem ſolchen Format zur Poſt eingeliefert werden, daß ſie in der Eſtafetten-Taſche Raum finden.

IV. Die Adreſſe muß der Vorſchrift des §. 2 entſprechen.

V. Eine Werths-Deklaration iſt bei Eſtafetten-Sendungen nicht zuläſſig.

VI. Ueber die Einlieferung einer Eſtafetten-Sendung erhält der Abſender einen Einlieferungsſchein.

c) Beförderungsweiſe.

VII. Die Beförderung geſchieht zu Pferde oder mittelſt eines Kariols. Eiſenbahnzüge werden, in ſo fern der Abſender nicht ausdrücklich die Beförderung zu Pferde angeordnet hat, ganz oder theilweiſe benutzt, wenn berechnet werden kann, daß die Eſtafetten-Depeſchen mit denſelben ihren Beſtimmungsort eher oder wenigſtens eben ſo früh erreichen, als bei der Beförderung zu Pferde.

d) Beſtellung am Beſtimmungsorte.

VIII. Die durch Eſtafette eingegangenen Gegenſtände müſſen, auch wenn ſie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug beſtellt werden, ſo fern vom Abſender oder Adreſſaten nicht ausdrücklich ein Anderes beſtimmt iſt. Sie müſſen derjenigen Perſon behändigt werden, an welche die Adreſſe lautet. Wird dies durch beſondere

Umſtände verhindert, ſo kann die Aushändigung an Haus- und Komtoir-Beamte oder erwachſene Familienglieder des Adreſſaten geſchehen. Der Empfänger muß dem Ueberbringer darüber quittiren und die Stunde des Empfanges dabei beſcheinigen.

e) Zahlungsſätze für Eſtafetten, welche zu Pferde oder mittelſt Kariols befördert werden.

IX. Die Expeditions-Gebühr für eine Eſtafette beträgt 15 Sgr.

X. Nur die Poſt-Anſtalt des Abſendungsorts, oder wenn die Eſtafette aus einem fremden Poſtgebiete kommt, die zuerſt berührte Norddeutſche Poſt-Station iſt zur Anſetzung der Expeditions-Gebühr berechtigt.

XI. Die Zahlung für ein Eſtafetten-Pferd erfolgt nach demſelben Satze, welcher für ein Kourier-Pferd feſtſteht (ſiehe §. 56 Abſ. I.).

XII. Das etwaige Chauſſeegeld, ſo wie die ſonſtigen Kommunikations-Abgaben werden nach den betreffenden, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben.

XIII. Die Rittgebühren werden nach der wirklichen poſtmäßigen Entfernung berechnet.

XIV Bei Eſtafetten nach Orten unter zwei Meilen erfolgt die Berechnung der tarifmäßigen Gebühren nach denſelben Grundſätzen, welche bezüglich der Extrapoſten ꝛc. nach Orten unter zwei Meilen im §. 56 Abſ. XXXV und XXXVII. vorgeſchrieben ſind.

XV. Wünſcht der Abſender einer Eſtafette, welche nur bis zur nächſten Station oder nach einem Orte geht, der ohne Pferdewechſel erreicht werden kann, die Rückbeförderung der Antwort durch den Poſtillon, welcher die Eſtafette überbracht hat, ſo iſt dieſes zuläſſig, wenn der Poſtillon den Rückritt innerhalb ſechs Stunden nach ſeiner Ankunft und nicht vor Ablauf von ſo viel Stunden, als die Tour Meilen hat, antreten kann. Der Abſender der Depeſche muß ſeinen Wunſch aber gleich bei Aufgabe derſelben der Poſt-Anſtalt anzeigen, damit der Poſtillon danach angewieſen werden kann. Für den Rückritt wird dann nur die Hälfte der reglementsmäßigen Rittgebühren gezahlt.

XVI. Die Erhebung des Chauſſeegeldes und der ſonſtigen Kommunikations-Abgaben geſchieht im Falle der Rückſendung (Abſ. XV.) ſowohl für die Tour als für die Retour. Die Expeditions-Gebühr iſt dagegen nur einmal zu entrichten.

XVII. Für die Beſtellung einer jeden mit Eſtafette eingehenden Sendung werden am Beſtimmungsorte 5 Sgr. erhoben.

f) Zahlungsſätze für Eſtafetten, welche auf der Eiſenbahn befördert werden.

XVIII. Für eſtafettenmäßige Beförderung von Sendungen auf Eiſenbahnen werden erhoben:

a) die Eſtafetten-Expeditions-Gebühr (Abſ. IX.),
b) das vom Empfänger zu entrichtende Beſtellgeld für jede Eſtafetten-Depeſche mit 5 Sgr.;

außerdem, wenn wegen mangelnder Poſtbegleitung ein beſonderer Begleiter zur Sicherung mitgegeben werden muß:

c) das tarifmäßige Perſonengeld für die Hinreiſe des Begleiters auf einem Platze dritter Klaſſe, und wenn mit dem betreffenden Zuge Perſonen in der dritten Klaſſe nicht befördert werden, auf einem Platze zweiter Klaſſe,
d) das tarifmäßige Perſonengeld für die Rückreiſe des Begleiters auf einem Platze dritter Klaſſe,
e) die Diäten des Begleiters mit 20 Sgr. für jeden angefangenen Tag, welcher zur Hinreiſe des Begleiters und zur Rückreiſe deſſelben mit dem nächſten Zuge erforderlich iſt.

g) Berechnung der Bruchmeilen und der Bruchpfennige.

XIX. Nach den für eine Meile beſtimmten Sätzen iſt im Verhältniß für die überſchießenden Viertel- ꝛc. Meilen die Zahlung zu leiſten. Die überſchießenden Bruchpfennige werden bei den einzelnen Beträgen für volle Pfennige gerechnet. Eine weitere Abrundung findet nicht ſtatt.

h) Berichtigung der Koſten.

XX. Der Abſender einer Depeſche muß ſämmtliche Koſten, mit Ausnahme des Beſtellgeldes, bei der Abſendung bezahlen. Können dieſelben von der abſendenden Poſt-Anſtalt nicht genau angegeben werden, ſo muß ein angemeſſener Geldbetrag deponirt und die Feſtſtellung des Koſtenbetrages bis zur Rückkunft des Eſtafetten-Paſſes ausgeſetzt werden.

XXI. In den Gebieten mit anderer als der Thaler- und Silbergroſchen-Währung ſind die ſich ergebenden Beträge in die landesübliche Münzwährung möglichſt genau umzurechnen. Ergeben ſich hierbei Bruchtheile, ſo erfolgt die Erhebung mit dem nächſt höheren darſtellbaren Betrage.

Dritter Abſchnitt.

Von der Beförderung der Perſonen auf den ordentlichen Poſten.

Meldung zur Reiſe.

§. 42. I. Die Meldung zur Reiſe mit den ordentlichen Poſten kann ſtattfinden:

a) bei den Poſt-Anſtalten, oder
b) an den unterwegs belegenen Halteſtellen*), welche von den Ober-Poſt-Direktionen beziehungsweiſe von den mit deren Funktionen beauftragten Poſtbehörden öffentlich bekannt gemacht werden.

a) Bei den Poſt-Anſtalten.

II. Bei den Poſt-Anſtalten kann die Meldung früheſtens acht Tage vor dem Tage der Abreiſe und ſpäteſtens vor dem Schluſſe der Poſt für die Perſonenbeförderung geſchehen.

III. Der Schluß der Poſt für die Perſonenbeförderung tritt ein:

wenn im Hauptwagen oder in den bereits geſtellten Beichaiſen noch Plätze offen ſind, fünf Minuten, und

---

*) Anmerk. So weit die Halteſtellen noch nicht überall regulirt ſind, bewendet es bis dahin bei den beſtehenden Verhältniſſen.

wenn dieſes nicht der Fall iſt, ſondern die Geſtellung von Beichaiſen erforderlich wird, fünfzehn Minuten

vor der feſtgeſetzten Abgangszeit der betreffenden Poſt.

IV. Die Meldung muß innerhalb der für den Geſchäftsverkehr mit dem Publikum beſtimmten Dienſtſtunden (§. 23) geſchehen, kann aber, wenn die Poſt außerhalb der Dienſtſtunden abgeht, auch noch gegen die Zeit der Abfertigung der betreffenden Poſt erfolgen. Uebrigens darf die Meldung — über die gewöhnliche Schlußzeit der Poſt für die Perſonenbeförderung — ausnahmsweiſe unmittelbar bis zum Abgange der Poſten noch ſtattfinden, ſo weit dadurch die pünktliche Abſendung derſelben nach dem Ermeſſen der Poſt-Anſtalt nicht verzögert wird.

V. Erfolgt die Meldung bei einer Poſt-Anſtalt mit Station, ſo kann die Annahme nur dann wegen mangelnden Platzes beanſtandet werden, wenn zu der betreffenden Poſt Beichaiſen überhaupt nicht geſtellt werden, und die Plätze im Hauptwagen ſchon vergeben, oder auf den Unterwegs-Stationen bei Ankunft der Poſt ſchon beſetzt ſind.

VI. Erfolgt die Meldung bei einer Poſt-Anſtalt ohne Station, ſo findet die Annahme nur unter dem Vorbehalt ſtatt, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Beichaiſen noch unbeſetzte Plätze ſich darbieten.

VII. Bei ſolchen Poſten, zu welchen Beichaiſen überhaupt nicht geſtellt werden, können Plätze nach einem vor der nächſten Station belegenen Zwiſchenorte nur in ſo weit vergeben werden, als ſich bis zum Abgange der Poſt zu den vorhandenen Plätzen nicht Perſonen gemeldet haben, welche bis zur nächſten Station oder darüber hinaus reiſen wollen. Doch kann der Reiſende einen vorhandenen Platz ſich dadurch ſichern, daß er bei ſeiner Meldung ſogleich das Perſonengeld bis zur nächſten Station bezahlt.

b) An Halteſtellen.

VIII. Die Meldung an Halteſtellen kann nur dann berückſichtigt werden, wenn noch unbeſetzte Plätze im Hauptwagen oder in den Beichaiſen offen ſind. Der Reiſende muß an dieſen Halteſtellen, wenn die Poſt anhält, ohne Aufenthalt der Poſt, ſofort einſteigen. Gepäck von ſolchen Reiſenden kann nur in ſo weit zugelaſſen werden, als daſſelbe ohne Beläſtigung der übrigen Paſſagiere im Perſonenraum leicht untergebracht werden kann. Die Packräume des Wagens dürfen dabei nicht geöffnet werden, auch iſt jedes längere Anhalten der Poſt unſtatthaft.

IX. Wünſchen Reiſende ſich die Beförderung mit der Poſt von einer Poſt-Anſtalt ohne Station oder von einer Halteſtelle ab zu ſichern, ſo müſſen ſie ſich bei der vorliegenden Poſt-Anſtalt mit Station melden, von dort ab einen Platz nehmen und das Perſonengeld dafür erlegen.

Perſonen, welche von der Reiſe mit der Poſt ausgeſchloſſen ſind.

§. 43. I. Von der Reiſe mit der Poſt ſind ausgeſchloſſen:

1) Kranke, welche mit epileptiſchen oder Gemüthsleiden, mit anſteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet ſind,
2) Perſonen, welche durch Trunkenheit, durch unanſtändiges oder rohes Benehmen, oder durch unanſtändigen oder unreinlichen Anzug Anſtoß erregen,
3) Gefangene,
4) Erblindete Perſonen ohne Begleiter, und
5) Perſonen, welche Hunde oder geladene Schießwaffen mit ſich führen wollen.

Paſſagier-Billet.

§. 44. I. Geſchieht die Meldung zur Reiſe bei einer Poſt-Anſtalt, ſo erhält der Reiſende gegen Entrichtung des Perſonengeldes ein Billet, in welchem

1) der Tag und der Beſtimmungsort der Reiſe angegeben ſind,
2) die Zeit des Abganges der Poſt beſtimmt, und
3) der Platz, welchen der Reiſende im Wagen einzunehmen hat, durch eine Nummer bezeichnet iſt.

II. Es iſt Sache des Reiſenden, gleich bei Löſung des Paſſagier-Billets zu prüfen, ob daſſelbe den Tag und Beſtimmungsort der Reiſe richtig bezeichnet. Nach der ohne Erinnerung erfolgten Annahme des Paſſagier-Billets kann der Einwand, daß der Tag oder der Beſtimmungsort der Reiſe in demſelben unrichtig angegeben ſei, nicht mehr zugelaſſen werden.

III. Die Zeit des Abganges der Poſt kann bei Poſten, deren Abgang von dem Eintreffen anderer Poſten oder Eiſenbahnzüge abhängt, nur dahin beſtimmt werden:

die Poſt geht ab Stunden Minuten nach Ankunft des 1ſten, 2ten ꝛc. Eiſenbahnzuges (der Poſt) aus

und es liegt in dergleichen Fällen dem Reiſenden ob, die möglichſt frühe Abgangszeit zur Richtſchnur zu nehmen.

IV Die Nummer des Paſſagier-Billets richtet ſich nach der Reihenfolge, in welcher die Meldung zur Mitreiſe geſchehen iſt; doch ſteht es Jedermann frei, bei der Meldung unter den im Hauptwagen noch unbeſetzten Plätzen ſich einen beſtimmten Platz zu wählen.

V. Perſonen, die ſich an Halteſtellen gemeldet haben und aufgenommen worden ſind, können ein Paſſagier-Billet erſt bei der nächſten Poſt-Anſtalt ausgeſtellt erhalten, und haben bei dieſer oder, wenn ſie nicht ſo weit fahren, an den Kondukteur oder Poſtillon das Perſonengeld zu entrichten.

Grundſätze der Perſonengeld-Erhebung.

§. 45. I. Das Perſonengeld wird erhoben, entweder

a) nach der von dem Reiſenden mit der Poſt zurückzulegenden Meilenzahl, unter Anwendung des für den Cours pro Meile angeordneten Satzes, oder
b) nach dem für einen beſtimmten Cours angeordneten Local-Satze.

II. Das Perſonengeld kommt bei der Meldung bis zum Beſtimmungsorte zur Erhebung, ſo fern dieſer auf

dem Courſe liegt und ſich daſelbſt eine Poſt-Anſtalt befindet.

III. Will der Reiſende ſeine Reiſe über den Cours hinaus oder auf einem Seiten-Courſe fortſetzen, ſo kann das Perſonengeld nur bis zu dem Endpunkte oder bis zu dem Uebergangspunkte des Courſes erlegt werden; der Reiſende kann auch nur bis zu dieſen Punkten das Paſſagier-Billet erhalten und muß ſich dort wegen Fortſetzung der Reiſe von Neuem melden und einen Platz löſen, ſo fern nicht wegen Durch-Erhebung des Perſonengeldes Einrichtungen getroffen worden ſind.

a) Bei Reiſen nach Zwiſchenorten.

IV. Für Plätze, welche bei einer Poſt-Anſtalt zur Reiſe bis zu einem zwiſchen zwei Stationen auf dem Courſe gelegenen Orte (Zwiſchenorte) genommen werden, kommt, gleichviel, ob ſich in dieſem Zwiſchenorte eine Poſt-Anſtalt befindet, oder nicht, das Perſonengeld nach der wirklich zurückzulegenden Meilenzahl, als Minimum jedoch der Betrag für eine halbe Meile, zur Erhebung.

b) Bei Reiſen von Halteſtellen aus.

V. Für die Beförderung von Halteſtellen ab wird, ſo fern die dort zugehenden Perſonen ſich nicht etwa einen Platz von der vorliegenden Station ab geſichert haben, das Perſonengeld nach Maßgabe der wirklichen Entfernung bis zur nächſten Station, oder, wenn die Reiſenden ſchon vorher an einem Zwiſchenorte abgehen, bis zu dieſem erhoben. In jedem Falle kommt jedoch als Minimum der Betrag für eine halbe Meile zur Erhebung.

VI. Wollen an Halteſtellen zugegangene Perſonen mit derſelben Poſt von der nächſten Station ab weiter befördert werden, ſo haben ſie dort den Platz für die weitere Reiſe zu löſen.

c) Für Kinder.

VII. Für ein Kind in dem Alter unter und bis drei Jahre wird ein Betrag nicht erhoben. Daſſelbe darf jedoch keinen beſonderen Platz einnehmen, ſondern muß auf dem Schooße einer erwachſenen Perſon, unter deren Obhut es reiſt, mitgenommen werden.

VIII. Für ein Kind in dem Alter über drei Jahre iſt dagegen das volle Perſonengeld zu erheben, und demgemäß auch ein beſonderer Platz zu beſtimmen. Nehmen jedoch Familien einen der abgeſchloſſenen Wagenräume oder auch nur eine Sitzbank ganz ein, ſo kann ein Kind bis zum Alter von 8 Jahren unentgeltlich, zwei Kinder aber können für das Perſonengeld für nur eine Perſon befördert werden, in ſo fern die betreffenden Perſonen mit den Kindern ſich auf die von ihnen bezahlten Sitzplätze beſchränken. Dieſe Vergünſtigung kann nur für den Hauptwagen unbedingt, für Beichaiſen aber nur in ſo weit zugeſtanden werden, als auf Beibehaltung der urſprünglichen Plätze zu rechnen iſt.

Erſtattung von Perſonengeld.

§. 46. I. Die Erſtattung von Perſonengeld an die Reiſenden findet in den folgenden Fällen ſtatt:

1) wenn die Poſt-Anſtalt die durch die Annahme des Reiſenden eingegangene Verbindlichkeit ohne deſſen Verſchulden nicht erfüllen kann, mithin in allen Fällen, in welchen wegen des Ausbleibens von weiterher zu erwartender Poſten, wegen Unterbrechung der Verbindung in Folge von Naturereigniſſen u. ſ. w. die betreffende Poſt um die beſtimmte Zeit nicht abgefertigt werden kann, oder unterwegs die weitere Beförderung der Reiſenden mit der Poſt unthunlich geworden iſt;

2) wenn bei Poſt-Anſtalten ohne Station die dort angenommenen Reiſenden in Ermangelung unbeſetzter Plätze in dem Hauptwagen oder in den etwaigen Beichaiſen zurückbleiben müſſen.

II. Die Erſtattung erfolgt, gegen Rückgabe des Paſſagier-Billets und gegen Quittung, mit demjenigen Betrage des Perſonengeldes, welcher von dem Reiſenden für die mit der Poſt noch nicht zurückgelegte Strecke erhoben worden iſt.

Verbindlichkeit der Reiſenden in Betreff der Abreiſe.

§. 47. I. Die Paſſagiere müſſen vor dem Poſthauſe oder an den ſonſt dazu beſtimmten Stellen den Wagen beſteigen und an dieſen Stellen zu der im Paſſagier-Billet bezeichneten Abgangszeit ſich zur Abreiſe bereit halten, auch das Paſſagier-Billet ſowohl beim Beſteigen des Wagens, als während der ganzen Dauer der Reiſe zu ihrer Legitimation bei ſich führen; widrigenfalls ſie es ſich ſelbſt beizumeſſen haben, wenn aus dem Grunde, weil ſie ſich auf das vom Poſtillon gegebene Signal zur Abfahrt nicht gemeldet haben, oder weil ſie ſich zur Mitreiſe nicht legitimiren können, ihre Ausſchließung von der Mit- oder Weiterreiſe erfolgt und ſie des bezahlten Perſonengeldes verluſtig gehen. Haben dergleichen Reiſende Reiſegepäck auf der Poſt, ſo wird ſolches bis zu der Poſt-Anſtalt, auf welche das Paſſagier-Billet lautet, befördert, und bis zum Eingange der weitern Beſtimmung von Seiten der zurückgebliebenen Perſonen aufbewahrt.

Plätze der Reiſenden.

§. 48. I. Die Ordnung der Plätze im Hauptwagen ergiebt ſich aus den Nummern über den Sitzplätzen.

II. In Abſicht auf die Folge der Plätze in den Beichaiſen gilt als Regel, daß zuerſt die ſämmtlichen Eckplätze der Hauptbank, der Rückbank und des Cabriolets, dann in derſelben Reihenfolge die Mittelplätze kommen.

III. Geht unterwegs ein Reiſender ab, ſo rücken die nach ihm folgenden Perſonen ſämmtlich um eine Nummer in dem Hauptwagen und in den Beichaiſen vor. Leiſtet ein Reiſender bei einem unterwegs eintretenden Wechſel in den Plätzen auf das Vorrücken Verzicht, um den bei ſeiner Anmeldung gewählten oder ihm ertheilten bisherigen Platz zu behalten, ſo iſt ihm dies, ſobald er ſeinen urſprünglichen Platz im Hauptwagen hat, unbedingt, wenn ſich jedoch der Platz in einer Beichaiſe befindet, nur ſo lange geſtattet, als nach Maßgabe der Geſammtzahl der Reiſenden noch Beichaiſen geſtellt werden müſſen. Der erledigte Platz geht alsdann auf den in der Reihenfolge der Billets zunächſt kommenden Reiſenden über, dergeſtalt, daß bei weiterer Verzichtlei-

ſtung der zuletzt eingeſchriebene Reiſende verpflichtet iſt, den ſonſt ledig bleibenden Platz einzunehmen. Ein Reiſender, welcher auf das Vorrücken verzichtet hat, kann bei einer ſpäteren Veränderung in der Perſonenzahl und namentlich, wenn die Beichaiſen ganz eingehen, auf die frühere Reihenfolge keinen Anſpruch machen, ſondern nur nach der freiwillig beibehaltenen Nummer vorrücken.

a) Bei dem Zugange auf einer unterwegs gelegenen Poſt-Anſtalt.

IV. Die bei einer unterwegs belegenen Poſt-Anſtalt hinzutretenden Perſonen ſtehen den vom Courſe kommenden und weiter eingeſchriebenen Reiſenden in der Reihenfolge der Plätze nach. Läßt ſich ein mit der Poſt angekommener Reiſender zu derſelben Poſt weiter einſchreiben, ſo verliert er den bis dahin eingenommenen Platz, und muß den letzten Platz nach den dort hinzutretenden und bereits vor ihm angenommenen Reiſenden einnehmen.

b) Bei dem Uebergange auf einen andern Cours.

V. Die Reiſenden, welche von einem Courſe auf einen andern übergehen, ſtehen den für den letzteren Cours bereits eingeſchriebenen Reiſenden hinſichtlich des Platzes nach. Etwaige Abweichungen hiervon bei Courſen zwiſchen Norddeutſchen und fremden Poſt-Anſtalten, ſo wie bei ſolchen Courſen, wo eine Durch-Erhebung des Perſonengeldes ſtattfindet, richten ſich nach den für ſolche Courſe gegebenen ſpeziellen Beſtimmungen.

c) Bei Reiſen nach Zwiſchenorten.

VI. Reiſende, welche die Poſt nach einem zwiſchen zwei Stationen belegenen Orte benutzen wollen, müſſen, ſobald durch ihren Abgang unterwegs eine Beichaiſe eingehen kann, allen bis zur nächſten Station eingeſchriebenen Reiſenden nachſtehen und die Plätze in der Beichaiſe einnehmen.

d) Bei Reiſen von Halteſtellen.

VII. Reiſende, welche von den Kondukteuren oder Poſtillonen unterwegs an Halteſtellen aufgenommen worden ſind, ſtehen bei der Weiterreiſe über die nächſte Station hinaus den bei dieſer zutretenden Reiſenden hinſichtlich des Platzes nach.

VIII. Ueber Differenzen zwiſchen den Reiſenden wegen der von ihnen einzunehmenden Plätze hat der expedirende Beamte der Poſt-Anſtalt nach den vorangeſchickten Grundſätzen zu entſcheiden. Beruhigen ſich die Reiſenden bei dieſer Entſcheidung nicht, ſo ſteht ihnen frei, die nochmalige Erörterung der Differenz bei dem Vorſteher der Poſt-Anſtalt nachzuſuchen, ſo fern ſolches, ohne den Lauf der Poſt zu verzögern, thunlich iſt. Der getroffenen Entſcheidung haben ſich die betreffenden Reiſenden, vorbehaltlich der Beſchwerde, zu unterwerfen.

Reiſegepäck.

§. 49. I. Jedem Reiſenden iſt die Mitnahme ſeines Reiſegepäcks in ſo weit unbeſchränkt geſtattet, als die einzelnen Gegenſtände zur Verſendung mit der Poſt geeignet ſind (vergl. §§. 12 und 13).

II. Kleine Reiſebedürfniſſe, als: Arbeitsbeutel, Stöcke, Degen, Mäntel, Oberröcke, leere Fußſäcke, Sonn- und Regenſchirme u. ſ. w., welche ohne Beläſtigung der übrigen Paſſagiere in den Netzen und Taſchen des Wagens oder zwiſchen den Füßen und unter den Sitzen untergebracht werden können, dürfen die Reiſenden unter eigener Aufſicht bei ſich führen.

III. Andere Reiſe-Effekten, insbeſondere Koffer, Kiſten, Mantel-, Nacht- und Reiſeſäcke, ſowie Hutſchachteln und Kollis, müſſen der Poſt-Anſtalt zur Verladung übergeben werden. Die direkte Uebergabe derſelben von Seiten der Reiſenden an Kondukteure und Poſtillone iſt an Orten, an welchen ſich Poſt-Anſtalten befinden, unzuläſſig. Das Reiſegepäck muß, wenn dafür ein beſtimmter Werth deklarirt wird, den für andere mit der Poſt zu verſendende Werthgegenſtände gegebenen Beſtimmungen entſprechend verpackt, verſiegelt und ſignirt ſein; die Signatur muß, außer dem Worte: „Paſſagiergut", den Namen des Reiſenden, den Ort, bis zu welchem die Einſchreibung erfolgt iſt, und den deklarirten Werth enthalten. Bei Reiſegepäck ohne Werths-Deklaration bedarf es einer Signatur nicht.

IV. Das Reiſegepäck, ſo weit daſſelbe nicht aus kleinen Reiſebedürfniſſen beſteht, muß ſpäteſtens 15 Minuten vor der Abfahrt der betreffenden Poſt, unter Vorzeigung des Paſſagier-Billets, bei der Poſt-Anſtalt eingeliefert werden. Erfolgt die Einlieferung ſpäter, ſo hat der Reiſende auf die Mitbeförderung des Gepäcks nur dann zu rechnen, wenn durch deſſen Annahme und Verladung der Abgang der Poſt nicht verzögert zu werden braucht. So weit Reiſende von einer Poſt auf die andere oder von einem Bahnzuge auf die Poſt unmittelbar übergehen, wird das Gepäck ſtets umexpedirt, ſo lange es überhaupt noch möglich iſt, den Reiſenden zu der Weiterfahrt mit der Poſt, ohne Verſäumniß, anzunehmen.

V. Der Reiſende erhält über das eingelieferte Reiſegepäck eine Beſcheinigung (Bagage-Zettel). Der Reiſende hat den Bagage-Zettel ſorgfältig aufzubewahren. Die Auslieferung des Reiſegepäcks, der Werth deſſelben mag deklarirt ſein oder nicht, erfolgt gegen Rückgabe des Bagage-Zettels.

Ueberfracht-Porto und Aſſekuranz-Gebühr.

§. 50. I. Jedem Reiſenden iſt auf das der Poſt übergebene Paſſagier-Gepäck ein Freigewicht von 30 Pfund, ohne Rückſicht auf den Perſonengeld-Satz und auf die Poſtengattung, bewilligt. Wo auf einzelnen Poſten ein höheres Freigewicht auf Reiſegepäck zugeſtanden iſt, behält es bei den desfallſigen ſpeziellen Beſtimmungen ſein Bewenden.

II. Für das Mehrgewicht des Reiſegepäcks iſt bei der Einlieferung Ueberfracht-Porto zu entrichten; daſſelbe beträgt, nach Maßgabe derjenigen Entfernung, welche der Perſonengeld-Erhebung zum Grunde gelegt wird, für jede fünf Pfund und jede Meile 2 Pfennige. Dabei werden Gewichtsbeträge unter fünf Pfund für volle fünf Pfund, und Entfernungen unter einer Meile für eine volle Meile gerechnet.

III. Wird der Werth des Paſſagier-Gepäcks deklarirt, ſo wird die Aſſekuranz-Gebühr für jedes Stück ſelbſtſtändig erhoben. Hierbei werden die Abſtufungen und Sätze der Aſſekuranz-Gebühr in Anwendung gebracht, welche für Poſtſendungen mit deklarirtem Werth gelten.

IV. Iſt das Paſſagiergut mehrerer Reiſenden, welche

ihre Plätze auf ein Billet genommen haben, zuſammengepackt, ſo iſt bei Ermittelung des Ueberfracht-Portos das Freigewicht für die auf dem Billet vermerkte Anzahl von Perſonen nur dann von dem Geſammt-Gewichte des Gepäcks in Abzug zu bringen, wenn die Perſonen zu ein und derſelben Familie, oder zu ein und demſelben Hausſtande gehören.

V. Die Erſtattung von Ueberfracht-Porto und etwaiger Aſſekuranz-Gebühr regelt ſich nach denſelben Grundſätzen, wie die Erſtattung von Perſonengeld.

VI. Die bei der Berechnung des Ueberfracht-Portos und der Aſſekuranz-Gebühr ſich ergebenden Bruchtheile eines Silbergroſchens werden auf $^1/_4$, $^1/_2$, $^3/_4$ oder ganze Silbergroſchen abgerundet. In den Gebieten mit anderer als der Thaler- und Silbergroſchen-Währung ſind die ſich ergebenden Beträge in die landesübliche Münzwährung möglichſt genau umzurechnen. Stellen ſich hierbei Bruchtheile heraus, ſo erfolgt die Erhebung mit dem nächſt höheren darſtellbaren Betrage.

Dispoſition des Reiſenden über das Reiſegepäck unterwegs.

§. 51. I. Dem Reiſenden kann die Dispoſition über das der Poſt übergebene Reiſegepäck nur während des Aufenthalts an Orten, wo ſich eine Poſt-Anſtalt befindet, und gegen Rückgabe oder Deponirung des Bagage-Zettels geſtattet werden.

II. Reiſende nach Zwiſchenorten müſſen ihr Reiſegepäck bei der vorliegenden Poſt-Anſtalt in Empfang nehmen, von wo ab die Poſtverwaltung dafür Garantie nicht mehr leiſtet.

Paſſagier-Stuben.

§. 52. I. Zur Bequemlichkeit der Poſtreiſenden werden bei den Poſt-Anſtalten Paſſagier-Stuben unterhalten. Der Aufenthalt in den Paſſagier-Stuben iſt den Reiſenden geſtattet:

1) am Abgangsorte: eine Stunde vor der Abgangszeit,
2) auf der Reiſe mit derſelben Poſt: während der Abfertigung auf jeder Station,
3) an den Endpunkten der Reiſe: eine Stunde nach der Ankunft, und
4) beim Uebergange von einer Poſt auf die andere: während 3 Stunden.

II. Perſonen, welche die Reiſenden bis zur Poſt begleiten, oder welche die Ankunft der Poſt erwarten wollen, kann der Aufenthalt in den Paſſagier-Stuben nur ausnahmsweiſe und in geringer Zahl geſtattet werden.

Beſchwerdebuch.

III. In jeder Paſſagier-Stube muß ein Beſchwerdebuch nebſt Schreib-Material ausliegen, in welches der Reiſende Beſchwerden, wenn er ſolche nicht unmittelbar bei einer Poſtbehörde anbringen will, eintragen kann. Findet ſich ein Beſchwerdebuch in der Paſſagier-Stube nicht vor, ſo kann der Reiſende deſſen ſofortige Vorlegung verlangen.

Verhalten der Reiſenden auf den Poſten.

§. 53. I. Jeder Reiſende ſteht unter dem Schutze der Poſtbehörden.

II. Andererſeits iſt es die Pflicht eines jeden Reiſenden, ſich in die zur Aufrechthaltung des Anſtandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Poſten und in den Paſſagier-Stuben getroffenen Anordnungen zu fügen.

III. Das Tabakrauchen in den inneren Räumen der Poſtwagen iſt nur geſtattet, wenn ſich in demſelben Raume Perſonen weiblichen Geſchlechts nicht befinden, die anderen Mitreiſenden aber ihre Zuſtimmung zum Rauchen gegeben haben.

IV. Paſſagiere, welche die für Aufrechthaltung des Anſtandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Poſten und in den Paſſagier-Stuben getroffenen Anordnungen verletzen, können von der betreffenden Poſt-Anſtalt, unterwegs von dem Kondukteur, von der Mit- oder Weiterreiſe ausgeſchloſſen und aus dem Poſtwagen entfernt werden. Erfolgt die Ausſchließung unterwegs, ſo haben dergleichen Reiſende ihr Reiſegepäck bei der nächſten Poſt-Anſtalt abzuholen. Sie gehen des gezahlten Perſonengeldes und des Ueberfracht-Portos verluſtig und haben außerdem die geſetzliche Strafe verwirkt.

Nebenkoſten.

§. 54. I. Außer dem tarifmäßigen Perſonengelde, dem Ueberfracht-Porto und der etwaigen Aſſekuranz-Gebühr für das Gepäck haben die Reiſenden für die Fahrt weder an den Kondukteur noch an den Poſtillon irgend eine Gebühr, Trinkgeld ꝛc. zu entrichten.

Vierter Abſchnitt.

Von der Extrapoſt- und Courier-Beförderung.

Allgemeine Beſtimmungen.

§. 55. I. Die Geſtellung von Extrapoſt- und Courier-Pferden kann nur auf den Straßen verlangt werden, auf welchen die Poſtverwaltung es übernommen hat, Reiſende mit Extrapoſt- und Courier-Pferden zu befördern.

II. Auf dieſen Straßen erſtreckt ſich die Verpflichtung der Poſthalter zur Geſtellung von Extrapoſt- und Courier-Pferden nur auf die Beförderung von Reiſenden mit ihrem Gepäck.

III. Ausnahmsweiſe können jedoch auch zu Fuhren, bei welchen die Beförderung von Gegenſtänden die Hauptſache iſt, Extrapoſt- und Courier-Pferde geſtellt werden, ſo fern die Gegenſtände von einer Perſon begleitet und beaufſichtigt werden.

IV. Verboten iſt dagegen die Extrapoſt- und couriermäßige Beförderung von Menagerien, von Schießpulver und anderen Gegenſtänden, deren Transport nicht ohne Gefahr bewerkſtelligt werden kann.

V. Die Poſthalter ſind nicht verpflichtet, zu den eigenen oder gemietheten Pferden der Reiſenden Vorſpannpferde herzugeben.

Zahlungsſätze. a) Für die Pferde.

§. 56. I. An Vergütung für die Pferde iſt auf die Meile zu zahlen: für ein Extrapoſt-Pferd = $12^1/_2$ Sgr., für ein Courier-Pferd = $17^1/_2$ Sgr.

b) Wagengeld.

II. Das Wagengeld beträgt: für einen offenen

Digitized by Google

Stations-Wagen pro Meile 4 Sgr., für einen offenen oder mit einem Leinwandverdecke versehenen Schlitten pro Meile 4 Sgr., für einen ganz oder halb verdeckten, hinten und vorn in Federn hängenden oder auf Druckfedern ruhenden Stations-Wagen pro Meile 7½ Sgr., für einen verdeckten, auf Schlitten-Kufen geſtellten Chaiſen-Kaſten pro Meile 7½ Sgr.

III. Für dieſe Zahlung muß der Poſthalter für ſeine Station zugleich die zur Befeſtigung des Reiſegepäcks etwa erforderlichen Stricke herleihen.

IV. Größere, als vierſitzige Wagen oder Schlitten herzugeben, ſind die Poſthalter nicht verpflichtet. Werden derartige größere Wagen auf Wunſch der Reiſenden von den Poſthaltern geſtellt, ſo kommt ein Vergütungsſatz von 7½ Sgr. pro Meile zur Erhebung.

V. Die Befugniß, Stations-Wagen zur Weiterreiſe über den Punkt hinaus zu benutzen, wo der nächſte Pferdewechſel ſtattfindet, können Reiſende nur durch ein Privat-Abkommen mit dem Poſthalter erlangen, welcher den Wagen herzugeben ſich bereit finden läßt, und deſſen Sorge es überlaſſen bleibt, die Rückbeförderung des ledigen Wagens auf ſeine Koſten zu bewirken.

c) Wagenmeiſter-Gebühr.

VI. Die Wagenmeiſter-Gebühr oder das Beſtellgeld beträgt für jeden Extrapoſt- oder Courier-Wagen auf jeder Station 2½ Sgr.

VII. Auf Relais und anderen Punkten, als den wirklichen Stationen, findet die Erhebung der Wagenmeiſter-Gebühr nicht ſtatt.

d) Schmiergeld.

VIII. An Schmiergeld iſt zu zahlen 2½ Sgr. für jeden Wagen, und zwar auch dann, wenn der Reiſende das Material ſelbſt hergiebt.

IX. Das Schmiergeld wird nur gezahlt, wenn wirklich geſchmiert und der Wagen nicht von der Poſt geſtellt iſt.

e) Erleuchtungskoſten.

X. Auf Verlangen der Reiſenden ſind die Poſthalter verpflichtet, die Wagen zu erleuchten.

XI. Für die Erleuchtung zweier Laternen werden 2 Sgr. für jede Stunde der reglementsmäßigen Beförderungszeit erhoben. Ueberſchießende Minuten werden für eine halbe Stunde gerechnet.

XII. Die Erleuchtungskoſten müſſen ſtationsweiſe da, wo die Erleuchtung verlangt wird, von den Reiſenden vor der Abfahrt mit den übrigen Gebühren berichtigt werden.

f) Chauſſeegeld und ſonſtige Kommunikations-Abgaben.

XIII. Das etwaige Chauſſeegeld, ſo wie die ſonſtigen Kommunikations-Abgaben werden nach den betreffenden, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben.

g) Poſtillons-Trinkgeld.

XIV. Das Poſtillons-Trinkgeld beträgt bei einer Beſpannung mit 2 Pferden auf die Meile 5 Sgr., mit 3 oder 4 Pferden auf die Meile 7½ Sgr., mit mehr Pferden für jeden Poſtillon auf die Meile 7½ Sgr.

XV. Unentgeltlich hergegebene Mehrbeſpannung kommt bei Berechnung des Chauſſeegeldes und Poſtillons-Trinkgeldes nicht in Betracht.

h) Rückbenutzung einer Extrapoſt.

XVI. Extrapoſt-Reiſende, die ſich am Beſtimmungsorte ihrer Reiſe nicht über ſechs Stunden aufhalten, haben, wenn ſie mit den auf der Tour-Reiſe benutzten Pferden beziehungsweiſe Wagen einer Station die Rückfahrt bis zu dieſer Station bewirken wollen, und ſich vor der Abfahrt darüber erklären, für die Rückfahrt nur die Hälfte der nach den Sätzen unter a, b, c und g ſich ergebenden Beträge zu entrichten, ſobald die Entfernung des Beſtimmungsorts 1½ Meilen und darüber beträgt.

XVII. Bei Entfernungen unter 1½ Meilen werden für die Tour- und Retour-Fahrt zuſammen die gedachten Gebühren auf zwei volle Meilen erhoben.

XVIII. Bei Extrapoſten mit Rückfahrt zwiſchen zwei Stations-Orten oder zwiſchen einem Stations-Orte und einem Eiſenbahn-Haltepunkte werden die Gebühren:

a) bei Entfernungen unter ¾ Meilen für die Tour- und Retour-Fahrt zuſammen auf eine volle Meile,
b) bei Entfernungen von ¾ Meilen und darüber nach der wirklichen Entfernung, und zwar für die Tour-Fahrt zum vollen Betrage, für die Retour-Fahrt aber zur Hälfte erhoben.

XIX. Eine Entſchädigung für das ſechsſtündige Stillager des Geſpannes und des Poſtillons iſt nicht zu zahlen.

XX. Der Antritt der Rückfahrt darf erſt nach Ablauf von ſo viel Stunden, als die Station Meilen hat, erfolgen.

XXI. Will der Reiſende auf der Rückfahrt eine andere Straße nehmen, als auf der Tour-Fahrt, ſo wird die ganze Fahrt als eine Rundreiſe angeſehen, auf welche vorſtehende Beſtimmungen nicht Anwendung finden.

XXII. Courier-Reiſende ſind von obiger Vergünſtigung ausgeſchloſſen.

i) Vorausbeſtellung von Extrapoſt- oder Courier-Pferden.

XXIII. Reiſende können durch offene Requiſitionen (Laufzettel) Extrapoſt- oder Courier-Pferde vorausbeſtellen, ſo weit die vorhandenen Poſtverbindungen Gelegenheit dazu darbieten. Die Wirkung der Pferdebeſtellung beſchränkt ſich auf 24 Stunden, für welche der Reiſende auch bei gänzlich unterbliebener Benutzung der Pferde nur das Wartegeld zu zahlen verbunden iſt. In dem Laufzettel muß Ort, Tag und Stunde der Abfahrt, die Zahl der Pferde und die Reiſe-Route mit Benennung der Stationen angegeben, auch bemerkt werden, ob die Reiſe in eigenen Wagen erfolgt, oder ob ein offener, ein ganz- oder halbverdeckter Stations-Wagen verlangt wird, ſo wie ob und mit welchen Unterbrechungen die Reiſe ſtattfinden ſoll. Die Abfaſſung ſolcher Laufzettel iſt lediglich Sache des Reiſenden. Die Poſtverwaltung hält ſich an denjenigen, welcher den Laufzettel unterſchrieben hat. Iſt der Reiſende nicht am Orte anſäſſig, oder ſonſt nicht hinlänglich bekannt, ſo muß er ſeinen Stand und Wohnort angeben, und erforderlichen Falls ſich legitimiren.

XXIV. Für Beförderung eines Laufzettels mit den Poſten Behufs Vorausbeſtellung von Extrapoſt- oder Courier-Pferden iſt eine Gebühr nicht zu entrichten.

k) Wartegeld. Beim Aufenthalt der Reiſenden unterwegs.

XXV. Jeder Extrapoſt-Reiſende, welcher ſich an einem unterwegs gelegenen Orte länger als eine halbe Stunde aufhalten will, iſt verpflichtet, hiervon der betreffenden Poſt-Anſtalt in der Regel vor der Abfahrt Nachricht zu geben, damit der Poſtillon danach inſtruirt werden kann, und der Poſthalter in den Stand geſetzt zu werden vermag, wegen längerer Abweſenheit der Pferde die erforderlichen Dispoſitionen zu treffen.

XXVI. Dauert der Aufenthalt über 1 Stunde, ſo iſt von der fünften Viertelſtunde an ein Wartegeld von 2½ Sgr. pro Pferd und Stunde zu entrichten, welches jedoch den Betrag von 1 Thlr. für jedes Pferd auf 24 Stunden nicht überſchreiten darf.

XXVII. Ein längerer Aufenthalt als 24 Stunden darf unter keinen Umſtänden ſtattfinden.

Bei verſpäteter Abfahrt.

XXVIII. Für vorausbeſtellte Pferde iſt, wenn von denſelben nicht zu der Zeit Gebrauch gemacht wird, zu welcher die Beſtellung erfolgt iſt, pro Pferd und Stunde ein Wartegeld von 2½ Sgr. auf die Zeit des vergeblichen Wartens

a) bei weiterher kommenden Reiſenden von der ſiebzehnten Viertelſtunde an gerechnet,
b) bei im Orte befindlichen Reiſenden von der fünften Viertelſtunde an gerechnet,

zu entrichten.

XXIX. Auch in dieſem Falle darf jedoch mehr als 1 Thlr. pro Pferd auf einen Tag oder 24 Stunden nicht in Anſatz kommen.

l) Abbeſtellung von Extrapoſten ꝛc.

XXX. Benutzt ein im Orte befindlicher Reiſender die beſtellten Extrapoſt- ꝛc. Pferde gar nicht, ſo hat derſelbe, wenn die Abbeſtellung vor der Anſpannung erfolgt, keine Entſchädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbeſtellung bereits angeſpannt waren, den Betrag des reglementsmäßigen Extrapoſt- ꝛc., Wagen- und Trinkgeldes für eine Meile, ſo wie die ganze Wagenmeiſter-Gebühr als Entſchädigung zu entrichten.

m) Entgegenſendung von Extrapoſt ꝛc. -Pferden und Wagen.

XXXI. Der Reiſende kann verlangen, daß ihm auf langen oder ſonſt beſchwerlichen Stationen auf vorhergegangene ſchriftliche Beſtellung Pferde und Wagen entgegengeſandt und möglichſt auf der Hälfte des Weges, in ſo fern dort ein Unterkommen zu finden iſt, aufgeſtellt werden. Für die Beförderung ſolcher Beſtellungen mit den Poſten iſt eine Gebühr nicht zu entrichten.

XXXII. Die Beſtellung muß die Stunden enthalten, zu welchen die Pferde und Wagen auf dem Relais bereit ſein ſollen. Trifft der Reiſende ſpäter ein, ſo iſt von der ſiebzehnten Viertelſtunde an das reglementsmäßige Wartegeld zu zahlen.

XXXIII. Für die Beförderung der Reiſenden wird erhoben:

1) das reglementsmäßige Extrapoſt- ꝛc., Wagen- und Trinkgeld: a) wenn die Entfernung von einem Pferdewechſel zum andern mehr als 2 Meilen beträgt, nach der wirklichen Entfernung, b) wenn ſolche weniger als 2 Meilen beträgt, nach dem Satze für 2 Meilen,
2) die einfache Wagenmeiſter-Gebühr, welche von der Poſt-Anſtalt am Stations-Abgangsorte der Extrapoſt zu berechnen iſt.

Für das Hinſenden der ledigen Pferde und Wagen wird,

1) wenn mit denſelben die Fahrt nach derjenigen Station, wohin die Pferde gehören, zurückgelegt wird, keine Vergütung gezahlt.
Geht aber
2) die Fahrt nach irgend einem andern Orte, gleichviel, ob auf einer Poſt-Route oder außerhalb derſelben, ſo müſſen entrichtet werden: a) für das Hinſenden der ledigen Pferde und Wagen von der Station bis zum Orte der Abfahrt die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapoſt- ꝛc., Wagen- und Trinkgeldes nach der wirklichen Entfernung, b) für die Beförderung des Reiſenden der volle Betrag dieſer reglementsmäßigen Gebühren, c) für das Zurückgehen der ledigen Pferde und Wagen von dem Orte ab, wohin die Extrapoſt ꝛc. gebracht worden iſt, bis zu der Station, zu welcher die Pferde gehören, die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapoſt- ꝛc., Wagen- und Trinkgeldes für denjenigen Theil des Rückweges, der übrig bleibt, wenn die Entfernung abgerechnet wird, auf welcher die Extrapoſt- ꝛc. Beförderung ſtattgefunden hat.

n) Extrapoſten ꝛc., welche über eine Station hinaus benutzt werden.

XXXIV. Wenn die Reiſe an einem Orte oder Eiſenbahn-Haltepunkte endigt, welcher nicht über eine Meile hinter oder ſeitwärts einer Station liegt, ſo hat der Reiſende nicht nöthig, auf der letzten Poſt-Station die Pferde zu wechſeln, vielmehr müſſen ihm auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Beſtimmungsorte gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung gegeben werden.

XXXV. Geht die Fahrt von einer Station beziehungsweiſe von einem Eiſenbahn-Haltepunkte ab und über eine Station hinaus, welche nicht über eine Meile vom Abfahrtsorte entfernt liegt, ſo kann über dieſe Station ohne Pferdewechſel ebenfalls gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung hinweggefahren werden.

XXXVI. Macht der Reiſende von dieſen Rechten keinen Gebrauch, ſondern nimmt er auf der Station, welche er überfahren könnte, friſche Pferde, ſo tritt die folgende Beſtimmung ein.

o) Extrapoſten ꝛc. nach Orten unter 2 Meilen.

XXXVII. Für Beförderung zwiſchen zwei Poſt-Anſtalten — Stationen — bei welchen nach den beſtehenden Beſtimmungen Extrapoſt- ꝛc. Pferde — ſei es auch nur für Extrapoſten, die am Orte entſpringen — gegeben werden, oder bei Beförderungen zwiſchen einer

Extrapoſt=Station und einem Eiſenbahn=Haltepunkte fin=det die Erhebung der Gebühren nach der wirklichen Ent=fernung, jedoch mindeſtens für eine Meile ſtatt. Iſt der Beſtimmungsort nicht Stations=Ort oder Eiſenbahn=Haltepunkt, ſo iſt für die wirkliche Entfernung, minde=ſtens aber für zwei Meilen Zahlung zu leiſten. Iſt da=gegen ein ſolcher Beſtimmungsort auf einer Extrapoſt=Straße gelegen, und der nächſte hinterliegende Stations=Ort oder Eiſenbahn=Haltepunkt weniger als zwei Meilen vom Abgangsorte entfernt, ſo wird nur bis zu dieſem Stations=Orte oder Eiſenbahn=Haltepunkte, mindeſtens aber auch wiederum für eine Meile Zahlung geleiſtet.

p) Berechnung der Bruchmeilen und der Bruchpfennige, ſo wie Umrechnung.

XXXVIII. Wegen Berechnung der Viertelmeilen u. ſ. w. und der Bruchpfennige, ſowie wegen Umrech=nung der Beträge an Extrapoſt= ꝛc. Gebühren in den Gebieten mit anderer, als der Thaler= und Silbergro=ſchen=Währung gelten die Vorſchriften im §. 41 Abſ. XIX und XXI.

q) Ausnahmsweiſe Anwendung anderer als der oben angegebe=nen Tarif=Sätze.

XXXIX. Auf denjenigen Stationen, wo der Poſthalter auf Grund ſeines Poſtfuhr=Kontrak=tes für die Beförderung von Extrapoſten und Courieren höhere als die oben angegebenen Vergütungsſätze beanſpruchen kann, ſind bis zum Ablaufe des Kontraktes die in demſelben ſtipulirten Vergütungsſätze bei der Berechnung und Erhebung des Extrapoſt= ꝛc. Geldes zur Anwendung zu bringen.

r) Extrapoſt=Tarif.

XL. In dem Poſt=Bureau einer jeden zur Geſtel=lung von Extrapoſt= oder Courier=Pferden beſtimmten Station befindet ſich ein Extrapoſt=Tarif, deſſen Vorle=gung der Reiſende verlangen, und aus welchem derſelbe den, für jede Station zu zahlenden Betrag des Poſtgel=des und aller Nebenkoſten genau erſehen kann

Zahlung und Quittung.

§. 57. I. Die Gebühren für die Extrapoſt= und Courier=Reiſen müſſen, mit Ausſchluß des Trinkgeldes, welches erſt nach zurückgelegter Fahrt dem Poſtillon ge=zahlt zu werden braucht, in der Regel ſtationsweiſe vor der Abfahrt entrichtet werden.

II. Jedem Reiſenden muß über die gezahlten Extra=poſt= ꝛc. Gelder und Nebenkoſten unaufgefordert eine Quittung ertheilt werden. Der Reiſende muß ſich auf Erfordern über die geſchehene Bezahlung der Extrapoſt= ꝛc. Gelder und Nebenkoſten durch Vorzeigung der Quit=tung legitimiren, und hat ſolche daher zur Vermeidung von Weitläuftigkeiten bis zu dem Punkte bei ſich zu führen, bis wohin die Koſten bezahlt ſind. Unterläßt er ſolches, ſo ſetzt er ſich der Gefahr aus, daß in zweifel=haften Fällen ſeine Beförderung bis zur Aufklärung über die Höhe des eingezahlten Betrages unterbrochen, oder nochmalige Zahlung von ihm verlangt wird.

III. Die Entrichtung der Extrapoſt= ꝛc. Gelder für alle Stationen einer gewiſſen Route auf einmal bei der Abfahrt am Abgangsorte iſt nur auf ſolchen Courſen ſtatthaft, auf welchen wegen der Vorausbezahlung hier=auf berechnete Einrichtungen beſtehen.

IV. Macht der Reiſende von einer ſolchen Vergün=ſtigung Gebrauch, ſo hat derſelbe für die Beſorgung der Kaſſen=, Buch= und Rechnungsführung, und zwar für jeden Transport, welcher die Ausſtellung eines beſonde=ren Begleitzettels erfordert, eine gleichzeitig mit dem Extrapoſt=Gelde zu erhebende Rechnungsgebühr zu zahlen. Dieſelbe beträgt für Extrapoſten und Couriere bis incl. 20 Meilen 10 Sgr., über 20 Meilen 15 Sgr.

V. Im Fall der Vorausbezahlung werden das Extrapoſt= ꝛc. Geld und ſämmtliche Nebenkoſten, als Wagengeld, Wagenmeiſter=Gebühr, Chauſſee=, Damm=, Brücken= und Fährgeld, von der Poſt=Anſtalt am Ab=gangsorte für alle Stationen, ſo weit der Reiſende ſolches wünſcht, voraus erhoben; das Poſtillons=Trinkgeld jedoch nur dann, wenn deſſen Vorausbezahlnng von dem Rei=ſenden gewünſcht wird. Das Schmiergeld und die Er=leuchtungskoſten werden da bezahlt, wo der Wagen des Reiſenden wirklich geſchmiert wird, beziehungsweiſe wo der Poſthalter auf Verlangen des Reiſenden für Erleuch=tung des Wagens ſorgt.

VI. Findet der Reiſende ſich veranlaßt, unterwegs die urſprünglich beabſichtigte Route vor der Ankunft in dem Orte, bis wohin die Vorausbezahlung ſtattgefunden hat, zu verlaſſen, oder auf einer Zwiſchenſtation zurück=zubleiben, ohne die Reiſe bis zum Beſtimmungsorte fort=zuſetzen, oder hält ſich der Reiſende auf einer Zwiſchen=ſtation länger als 72 Stunden auf, ſo wird das zu viel bezahlte Extrapoſt=Geld ꝛc. ohne Abzug, jedoch mit Ausnahme der Rechnungsgebühr, dem Reiſenden von derjenigen Poſt=Anſtalt, wo derſelbe ſeine Reiſe ändert oder einſtellt, beziehungsweiſe ſich länger als 72 Stun=den aufhält, gegen Rückgabe der ihm ertheilten Quittung und gegen Empfangsbeſcheinigung über den betreffenden Betrag erſtattet.

Beſpannung.

§. 58. I. Die Beſpannung regulirt ſich nach der Beſchaffenheit der Wege und der Wagen, ſo wie nach dem Umfange und der Schwere der Ladung.

II. Findet der Wagenmeiſter oder der Poſthalter die von dem Reiſenden beſtellte Anzahl Pferde für eine normalmäßige Beförderung nicht ausreichend, ſo iſt ſol=ches zunächſt dem expedirenden Beamten und von dieſem dem Reiſenden vorzuſtellen. Kommt keine Vereinigung zu Stande, ſo ſteht dem Vorſteher der Poſt=Anſtalt die Entſcheidung zu und bei dieſer behält es — unbeſchadet des ſowohl dem Reiſenden als auch dem Poſthalter zu=ſtehenden Rechtes der Beſchwerdeführung bei der Ober=Poſt=Direktion beziehungsweiſe bei der mit den Funktio=nen der Ober=Poſt=Direktion beauftragten Poſtbehörde — ſein Bewenden.

III. Bei ſechs und mehr Pferden müſſen zwei Po=ſtillone geſtellt werden. Bei fünf Pferden hängt es von dem Wunſche des Reiſenden ab, ob ein oder zwei Po=ſtillone geſtellt werden ſollen.

IV. Der Poſthalter darf ſich mit dem Reiſenden

nicht in Erörterungen und Streitigkeiten einlaſſen, ſondern hat ſeine etwaigen Bedenken und Erinnerungen bei dem expedirenden Beamten anzubringen.

Abfertigung: a) Bei vorausbeſtellten Extrapoſten und Courieren.

§. 59. I. Sind die Pferde beziehungsweiſe Wagen vorausbeſtellt worden, ſo müſſen ſie dergeſtalt bereit gehalten werden, daß zur beſtimmten Zeit abgefahren werden kann.

II. Für weiterher kommende Reiſende müſſen die Pferde ſchon vor der Ankunft aufgeſchirrt ſtehen, und auf Stationen, auf welchen die Poſthalterei über 200 Schritte vom Poſthauſe entfernt liegt, in der Nähe des letzteren aufgeſtellt werden.

III. Die Abfertigung muß, ſo fern der Reiſende ſich nicht länger aufhalten will, bei ſolchen vorausbeſtellten Extrapoſten innerhalb 10 Minuten, bei Courieren innerhalb 5 Minuten erfolgen. Wird ein Stationswagen verwendet, ſo tritt dieſen Friſten noch ſo viel Zeit hinzu, als zur ordnungsmäßigen Aufpackung und Befeſtigung des Reiſegepäcks erforderlich iſt.

b) Bei nicht vorausbeſtellten Extrapoſten und Courieren.

IV. Sind Pferde und Wagen nicht vorausbeſtellt worden, ſo müſſen Extrapoſten, wenn der Reiſende einen Wagen mit ſich führt, innerhalb einer Viertelſtunde, und wenn ein Stations-Wagen geſtellt werden muß, innerhalb einer halben Stunde, Courier-Reiſende dagegen, welche einen Wagen mit ſich führen, innerhalb 10 Minuten, und wenn ein Stations-Wagen geſtellt wird, innerhalb 20 Minuten weiter befördert werden.

V. Auf Stationen, die auf Nebenrouten liegen, auf welchen ſelten Extrapoſten und Couriere vorkommen, und wo zu deren Beförderung Poſtpferde nicht beſonders unterhalten werden können, müſſen die Reiſenden ſich einen Aufenthalt bis zu einer Stunde gefallen laſſen, wenn die Pferde nicht eher zu beſchaffen ſind.

c) Reihefolge.

VI. Die Abfertigung der Extrapoſten geſchieht in der Reihefolge, in welcher die Pferde beſtellt worden ſind.

VII. Couriere gehen hinſichtlich der Abfertigung den Extrapoſten vor.

Beförderungszeit.

§. 60. I. Die Beförderung muß innerhalb der Friſten, welche durch die oberſte Poſtbehörde für die Beförderung der Extrapoſten und Couriere allgemein vorgeſchrieben ſind, erfolgen.

II. Eine, jene Beförderungsfriſten enthaltende Tabelle muß ſich in dem Bureau einer jeden zur Geſtellung von Extrapoſt- oder Courier-Pferden beſtimmten Station befinden und dem Reiſenden auf Verlangen zur Einſicht vorgelegt werden.

a) Beförderungszeit bei nicht normalmäßiger Beſpannung.

III. Hat auf Verlangen des Reiſenden zwiſchen dieſem und dem Poſthalter (durch Vermittelung der Poſt-Anſtalt) eine Einigung dahin ſtattgefunden, daß der Reiſende durch eine geringere Anzahl von Pferden befördert wird, als nach dem Umfange der Ladung, ſo wie nach der Beſchaffenheit der Wege und der Wagen eigentlich erforderlich wären, ſo kann derſelbe auf das Einhalten der normalmäßigen Beförderungszeit keinen Anſpruch machen.

b) Anhalten unterwegs.

IV. Beträgt der zurückzulegende Weg nicht über 3 Meilen, ſo darf der Poſtillon ohne ausdrückliches Verlangen des Reiſenden unterwegs nicht anhalten. Bei größerer Entfernung iſt ihm zwar geſtattet, zur Erholung der Pferde einmal anzuhalten, jedoch darf dies nicht über eine Viertelſtunde dauern. Auf dieſen Aufenthalt iſt bei Feſtſtellung der Beförderungsfriſt gerückſichtigt worden, und es muß daher einſchließlich deſſelben die vorgeſchriebene Beförderungszeit eingehalten werden. Während des Anhaltens darf der Poſtillon die Pferde nicht ohne Aufſicht laſſen.

Poſtillone: a) Montur.

§. 61. I. Der Poſtillon muß mit der vorſchriftsmäßigen Montur bekleidet und mit dem Poſthorn verſehen ſein.

II. Die Hülfsanſpänner haben zu ihrem Ausweis ein von der oberſten Poſtbehörde feſtgeſetztes Abzeichen zu tragen.

b) Sitz des Poſtillons.

III. Bei zweiſpännigem Fuhrwerk gebührt dem Poſtillon ein Sitz auf dem Wagen. Iſt kein Platz für ihn, ſo muß der Reiſende ein drittes Pferd nehmen. Bei ganz leichtem Fuhrwerk, als Droſchken ꝛc., und wenn der leichte Wagen etwa nur mit einem Reiſenden beſetzt iſt, der außer einem Reiſe- oder Nachtſack und kleineren Reiſebedürfniſſen kein Gepäck mit ſich führt, kann jedoch bei kurzen Stationen eine zweiſpännige Beförderung auch dann ſtattfinden, wenn der Poſtillon vom Sattel fahren muß.

IV Bei drei- und vierſpännigem Fuhrwerk muß der Poſtillon vom Sattel fahren, wenn ihm der Reiſende keinen Platz auf dem Wagen geſtattet.

V. Bei einer Beſpannung mit mehr als vier Pferden muß ſtets lang geſpannt und vom Sattel gefahren werden, in ſo fern nicht der Reiſende das Fahren vom Bocke verlangt.

c) Tabackrauchen.

VI. Der Poſtillon darf ſich bei der Beförderung nicht erlauben, Taback zu rauchen, darf auch die Reiſenden um die Erlaubniß dazu nicht anſprechen.

d) Mitnahme von Futter für die Pferde.

VII. Die Poſtillone dürfen, wenn ſie vom Bocke fahren, ſo viel Futterkorn in einem Beutel mitnehmen, als ſie zwiſchen den Füßen verbergen können. Rauchfutter oder andere Gegenſtände, die nicht unter die Bezeichnung: Futterkorn oder Hartfutter — aus Hafer oder Roggen beſtehend — fallen, ſind von der Mitnahme ausgeſchloſſen.

VIII. Bei den Extrapoſten, welche vom Sattel gefahren werden und bei welchen ſich auf dem Wagen ein Sitz für den Poſtillon nicht befindet, iſt die Mitnahme von Futter jeglicher Art verboten.

e) Wechſeln mit den Pferden.

IX. Das Wechſeln der Pferde darf, wenn eine Extrapoſt einer Poſt begegnet, gar nicht, bei ſich begeg-

nenden Extrapoſten aber nur mit ausdrücklicher Einwilligung der beiderſeitigen Reiſenden geſchehen.

X. Der durch das Wechſeln entſtehende Aufenthalt muß bei der Fahrt wieder eingeholt werden.

XI. Das Trinkgeld erhält derjenige Poſtillon, welcher den Reiſenden auf die Station bringt.

f) Ausweichen der Extrapoſten ꝛc.

XII. Extrapoſten und Couriere müſſen ſich einander zur Hälfte, anderen Gattungen von Poſten aber ganz ausweichen. Privat-Fuhrwerk muß den Extrapoſten und Courieren, gleichwie den übrigen Poſten ausweichen, ſobald der Poſtillon das Zeichen mit dem Poſthorn giebt.

g) Vorfahren beim Poſt- oder Gaſthauſe.

XIII. Der Reiſende hat zu beſtimmen, ob, bei der Ankunft auf der Station, beim Poſthauſe oder bei einem Gaſthauſe oder bei einem Privathauſe vorgefahren werden ſoll. Der Poſtillon muß hierin ohne Widerrede folgen. Den Poſtillonen iſt verboten, von den Gaſtwirthen für das Zubringen von Reiſenden ein Trinkgeld anzunehmen. Wird nicht beim Poſthauſe vorgefahren, ſo muß der Poſtillon, wenn der Reiſende es verlangt, die Pferde zur Weiterreiſe beſtellen.

h) Führung der Pferde.

XIV. Dem Poſtillon allein gebührt es, die Pferde zu führen. Wenn der Reiſende oder deſſen Leute an dem Poſtillon Thätlichkeiten verüben, ſo hat der Poſtillon die Befugniß, ſogleich auszuſpannen. Daſſelbe gilt, wenn der Reiſende die Pferde durch Schläge antreiben ſollte.

Beſchwerden.

§. 62. I. So fern der Extrapoſt- ꝛc. Reiſende Anlaß zur Beſchwerde hat, ſteht ihm die Wahl zu, dieſelbe in den Begleitzettel einzutragen, oder ſich dazu des Beſchwerdebuchs (§. 52) zu bedienen.

Anfangs-Termin.

§. 63. I. Gegenwärtiges Reglement tritt am 1. Januar 1868 in Kraft.

Berlin, den 11. Dezember 1867.

Der Kanzler des Norddeutſchen Bundes.
Graf von Bismarck-Schönhauſen.

Anlage
des Reglements zu dem Geſetze über das Poſtweſen des Norddeutſchen Bundes vom 2. November 1867.

Reglementariſche Tarif-Beſtimmungen, welche in dem geſammten Umfange des Norddeutſchen Poſtbezirks gleichmäßig Anwendung finden.

Druckſachen: a) unter Band u. ſ. w.

§. I. Das Porto für Druckſachen unter Band (Streif- oder Kreuzbandſendungen), ſo wie für Druckſachen, welche in einfacher Art zuſammengefaltet ſind, beträgt ohne Unterſchied der Entfernung für je $2\frac{1}{2}$ Loth oder einen Bruchtheil davon: $\frac{1}{3}$ Sgr. beziehungsweiſe 1 Kr. In Betreff der Verſendung mit Waarenproben ſiehe §. II.

Für Druckſachen unter Band u. ſ. w., welche den Beſtimmungen des Reglements nicht entſprechen, iſt das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, jedoch unter Anrechnung der etwa verwendeten Freimarken, zu entrichten.

Für unzureichend frankirte Druckſachen unter Band u. ſ. w. wird ebenfalls das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, unter Anrechnung der verwendeten Freimarken, in Anſatz gebracht.

b) offene Karten.

Für gedruckte Mittheilungen aller Art, welche mittelſt offener Karten expedirt werden, beträgt das Porto pro Stück $\frac{1}{3}$ Sgr. beziehungsweiſe 1 Kr.

Waarenproben (Waarenmuſter).

§. II. Für Waarenproben (Waarenmuſter), welche entweder für ſich allein oder mit gedruckten Sachen verſandt werden, beträgt das Porto ohne Unterſchied der Entfernung für je $2\frac{1}{2}$ Loth oder einen Bruchtheil davon: $\frac{1}{3}$ Sgr. beziehungsweiſe 1 Kr.

Für Waarenproben (Waarenmuſter), welche den Beſtimmungen des Reglements nicht entſprechen, iſt das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, jedoch unter Anrechnung der etwa verwendeten Freimarken, zu entrichten.

Für unzureichend frankirte Waarenproben (Waarenmuſter) wird ebenfalls das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, unter Anrechnung der verwendeten Freimarken, in Anſatz gebracht.

Rekommandirte Sendungen.

§. III. Für rekommandirte Sendungen wird, außer dem betreffenden Porto, eine Rekommandations-Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Kr., ohne Rückſicht auf die Entfernung und das Gewicht, erhoben.

Für die Beſchaffung des Rückſcheins (Retour-Recepiſſe) iſt eine weitere Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Kr. vom Abſender im Voraus zu entrichten.

Poſt-Anweiſungen.

§. IV. Die Gebühr für Zahlungen mittelſt Poſt-Anweiſung beträgt: bei einer Zahlung unter und bis zu 25 Thlr. ($43\frac{3}{4}$ Fl.) einſchließlich: 2 Sgr. oder 7 Kr., bei einer Zahlung über 25 Thlr. ($43\frac{3}{4}$ Fl.) bis zu 50 Thlr. ($87\frac{1}{2}$ Fl.) einſchließlich: 4 Sgr. oder 14 Kr. ohne Unterſchied der Entfernung.

Im Stadtpoſt-Verkehr wird, ohne Rückſicht auf die Höhe des Betrages, der Satz von 2 Sgr. oder 7 Kr. erhoben.

Depeſchen-Anweiſungen.

§. V. Der Aufgeber hat zu entrichten:

a) die Poſtanweiſungs-Gebühr,
b) die Gebühr für das Telegramm,
c) das Expreß-Botenlohn für Beſorgung der Depeſche am Aufgabeorte vom Poſt-Bureau bis zur Telegraphen-Station, wenn die Telegraphen-Station ſich nicht im Poſtgebäude mitbefindet;

außerdem kommt, in ſo fern die Anweiſung nicht poste restante adreſſirt iſt,

d) das Expreß-Botenlohn für die Beſtellung am Beſtimmungsorte zur Erhebung, dieſe Gebühr kann von dem Abſender oder von dem Adreſſaten eingezogen werden (ſiehe §§. 18 und 20 des Reglements).

Poſtvorſchüſſe.

§. VI. Für Vorſchußſendungen iſt, außer dem nachſtehend bezeichneten Porto beziehungsweiſe der betreffenden tarifmäßigen Aſſekuranz-Gebühr, eine Poſtvorſchuß-Gebühr zu entrichten, welche beträgt: für jeden Thaler oder Theil eines Thalers: ½ Sgr., im Minimum aber 1 Sgr.; für jeden Gulden oder Theil eines Guldens 1 Kr., im Minimum aber 3 Kr.

An Porto für Vorſchußſendungen ſind zu erheben:

a) für Vorſchußbriefe, ohne Unterſchied des Gewichts: bis 5 Meilen 1½ Sgr., über 5 bis 15 Meilen 2 Sgr., über 15 bis 25 Meilen 3 Sgr., über 25 bis 50 Meilen 4 Sgr., über 50 Meilen 5 Sgr.;

b) für Vorſchuß-Packete das betreffende Porto für das Packet, worin das Porto für den Begleitbrief bereits inbegriffen iſt.

Expreß-Beſtellgeld.

§. VII. Für die expreſſe Beſtellung von Poſtſendungen ſind zu entrichten:

I. Bei gewöhnlichen und bei rekommandirten Briefen, ſo wie bei Vorſchußbriefen:

a) wenn die Beſtellung im Orts-Beſtellbezirke der Poſt-Anſtalt erfolgt, für jede Sendung 2½ Sgr. beziehungsweiſe 9 Kr.,

b) wenn die Beſtellung im Land-Beſtellbezirke der Poſt-Anſtalt erfolgt, für jede Sendung pro Meile 6 Sgr. oder 21 Kr., für jede halbe Meile 3 Sgr. beziehungsweiſe 11 Kr. und für jede viertel Meile 1½ Sgr. beziehungsweiſe 6 Kr., im Ganzen jedoch nicht unter 3 Sgr. beziehungsweiſe 11 Kr. für jede Beſtellung.

II. Bei Briefen mit deklarirtem Werthe, bei Packeten und bei Poſt-Anweiſungen:

Die Expreß-Gebühr wird in allen Fällen, in welchen die Sendungen ſelbſt durch Expreſſen beſtellt werden, mit dem doppelten Betrage der unter I. a. beziehungsweiſe I b. bezeichneten Sätze erhoben. Daſſelbe findet ſtatt, wenn die Geldbeträge der Poſt-Anweiſungen zugleich mit überbracht werden. In denjenigen Fällen hingegen, in welchen nur die Scheine beziehungsweiſe die Begleitbriefe oder die Poſt-Anweiſungen ohne die Geldbeträge zur expreſſen Beſtellung gelangen, kommt der einfache Betrag der unter I. a. beziehungsweiſe I b. bezeichneten Expreß-Gebühr zur Anwendung.

Bei der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Gegenſtände an denſelben Adreſſaten durch Expreſſen iſt nur für einen Gegenſtand das Beſtellgeld zu entrichten, bei Verſchiedenartigkeit der Gegenſtände für denjenigen, welcher dem höchſten Satze unterliegt; iſt das Botenlohn vorausbezahlt, ſo tritt eine Erſtattung nicht ein.

Inſinuations-Gebühr.

§. VIII. Für die Behändigung von außergerichtlichen Verfügungen oder Schreiben mit Behändigungsſcheinen (Inſinuations-Dokumenten) wird für jede einzelne Zuſtellung, außer dem etwaigen Beſtellgelde, eine Inſinuations-Gebühr von 3 Sgr. beziehungsweiſe 11 Kr. erhoben.

Nachſendung.

§. IX. Für nachzuſendende Packete mit oder ohne Werths-Deklaration, für nachzuſendende Briefe mit deklarirtem Werthe und für nachzuſendende Briefe mit Poſtvorſchuß wird das Porto und beziehungsweiſe auch die Aſſekuranz-Gebühr von Beſtimmungsort zu Beſtimmungsort zugeſchlagen. Für andere Gegenſtände findet ein neuer Anſatz nicht ſtatt.

Rekommandations-Gebühr (§. III.), Gebühr für Poſt-Anweiſungen (§. IV.) und Poſtvorſchuß-Gebühr (§. VI.) werden bei der Nachſendung nicht noch einmal angeſetzt.

Rückſendung.

§. X. Für zurückzuſendende Packete mit oder ohne Werths-Deklaration, für zurückzuſendende Briefe mit deklarirtem Werthe und für zurückzuſendende Briefe mit Poſtvorſchuß iſt das Porto beziehungsweiſe auch die Aſſekuranz-Gebühr für die Hin- und für die Rückſendung zu entrichten. Für andere Gegenſtände findet ein neuer Anſatz nicht ſtatt.

Rekommandations-Gebühr (§. III.), Gebühr für Poſt-Anweiſungen (§. IV.) und Poſtvorſchuß-Gebühr (§. VI.) werden bei der Rückſendung nicht noch einmal angeſetzt.

Porto-Konto-Gebühr.

§. XI. In Fällen, in welchen das Porto kreditirt wird, iſt dafür eine Konto-Gebühr zu erheben. Dieſelbe beträgt:

a) bei einer monatlichen Summe bis zu 50 Thlrn. einſchließlich: 1 Sgr. für jeden Thaler oder Theil eines Thalers, im Minimum aber monatlich 5 Sgr.; bei einer monatlichen Summe bis zu 50 Fl. einſchließlich: 2 Kr. für jeden Gulden oder Theil eines Guldens, im Minimum aber monatlich 18 Kr.;

b) bei einer monatlichen Summe über 50 Thlr.: für die erſten 50 Thlr. die Gebühr nach obiger Feſtſetzung für Thalerbeträge sub a bemeſſen, und für den über 50 Thlr. hinaus kreditirten Betrag: ½ Sgr. für jeden Thaler oder Theil eines Thalers; bei einer monatlichen Summe über 50 Fl.: für die erſten 50 Fl. die Gebühr nach obiger Feſtſetzung für Guldenbeträge sub a bemeſſen, und für den über 50 Fl. hinaus kreditirten Betrag: 1 Kr. für jeden Gulden oder Theil eines Guldens.

Umrechnung.

§. XII. In den Gebieten mit anderer Währung, als der Thaler- und Silbergroſchen- beziehungsweiſe der Gulden-Währung, ſind die nach obigem Tarif zu erhebenden Beträge aus der Thaler- und Silbergroſchen-Währung in die landesübliche Münzwährung möglichſt genau umzurechnen; ergeben ſich hierbei Bruchtheile, ſo erfolgt die Erhebung mit dem nächſt höheren darſtellbaren Betrage.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Telegraphen-Ordnung

für die

Korreſpondenz auf den Telegraphen-Linien des Norddeutſchen Bundes

nebſt den

die Korreſpondenz auf den Eiſenbahn-Telegraphen und den Linien des Deutſch-Oeſterreichiſchen Telegraphen-Vereins ꝛc. betreffenden zuſätzlichen Beſtimmungen.*)

Bereich.

§. 1. Den Beſtimmungen gegenwärtigen Reglements iſt die telegraphiſche Korreſpondenz unterworfen, welche zwiſchen Stationen des Norddeutſchen Bundes incl. der Stationen des nicht zum Norddeutſchen Bunde gehörigen Theiles des Großherzogthums Heſſen-Darmſtadt gewechſelt wird. In wie weit die Korreſpondenz, welche auch die Linien des Deutſch-Oeſterreichiſchen Telegraphen-Vereins, des Auslandes oder der Norddeutſchen Eiſenbahnen berührt, abweichenden Beſtimmungen unterworfen iſt, wird in den Zuſätzen vorgeſchrieben werden.

Benutzung der Telegraphen.

§. 2. Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr beſtimmten Telegraphen ſteht Jedermann zu. Die Bundes-Telegraphen-Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Stationen zeitweiſe ganz oder zum Theil für alle oder für gewiſſe Gattungen von Korreſpondenzen zu ſchließen. Die Aufgabe von Depeſchen Behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphen-Stationen (allenfalls brieflich) erfolgen.

Bewahrung des Telegraphengeheimniſſes.

§. 3. Die Verwaltung wird Sorge tragen, daß die Mittheilung von Depeſchen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphengeheimniß in jeder Beziehung auf das Strengſte gewahrt werde.

Aufgabe der Depeſchen.

§. 4. Die Telegraphen-Stationen zerfallen rückſichtlich der Zeit, während welcher ſie für die Annahme und Beförderung der Depeſchen offen zu halten ſind, in vier Klaſſen, nämlich: a) Stationen mit permanentem Dienſt (Tag und Nacht), b) Stationen mit verlängertem Tagesdienſt bis Mitternacht, c) Stationen mit vollem Tagesdienſt, d) Stationen mit beſchränktem Tagesdienſt.

Die Dienſtſtunden der Stationen ad b. und c. beginnen: vom 1. April bis Ende September um 7 Uhr Morgens; vom 1. Oktober bis Ende März um 8 Uhr Morgens. Die Stationen ad c. ſchließen den Dienſt um 9 Uhr Abends. Die Dienſtſtunden der Stationen ad d. ſind an Wochentagen (einſchließlich der auf Wochentage fallenden Feſttage): von 9 bis 12 Uhr Vor- und von 2 bis 7 Uhr Nachmittags; an Sonntagen: von 8 bis 9 Uhr Vor- und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags.

Wohin Depeſchen gerichtet werden können.

§. 5. Telegraphiſche Depeſchen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphen-Verbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theile deſſelben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten. Befindet ſich am Beſtimmungsorte keine Telegraphen-Station oder wünſcht der Abſender, daß die Beförderung durch den Telegraphen nicht bis zum Beſtimmungsorte oder bis zu der, dieſem am nächſten gelegenen Telegraphen-Station geſchehe, ſo erfolgt die Weiterbeförderung von der äußerſten, beziehungsweiſe der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphen-Station entweder durch die Poſt oder durch Expreßboten. Iſt keine Beſtimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, ſo wählt die Adreßſtation nach ihrem beſten Ermeſſen die zweckmäßigſte Art derſelben. Das Gleiche findet ſtatt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung ſich als unausführbar erweiſt. Auch iſt die Aufgabe der Depeſchen mit der Bezeichnung „bureau restant," „posto restante" oder „Bahnhof restant" zuläſſig.

Bei Depeschen nach Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins und des nicht zu demselben gehörigen Auslandes ist die Bezeichnung „Bahnhof restant" unzulässig.

Erforderniſſe der zu befördernden Depeſchen.

§. 6. Das Original jeder zu befördernden Depeſche muß in ſolchen Buchſtaben und Zeichen, welche ſich durch den Telegraphen wiedergeben laſſen, deutlich und verſtändlich geſchrieben ſein und darf weder ungewöhnliche Wortbildungen, noch dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zuſammenziehungen und Abkürzungen enthalten. Bei Depeſchen, durch welche nur Börſencourſe, Waaren- und Getreidepreiſe ꝛc. mitgetheilt werden, iſt für dieſe Angaben jedoch eine abgekürzte Form, insbeſondere auch der Gebrauch

*) Die zuſätzlichen Beſtimmungen ſind mit lateiniſcher Schrift gedruckt.

von Zahlen ohne Benennung zuläſſig. Einſchaltungen, Randzuſätze, Streichungen oder Ueberſchreibungen müſſen vom Aufgeber der Depeſche oder von ſeinem Beauftragten beſcheinigt werden. Obenan muß die Adreſſe ſtehen mit der etwaigen Angabe über die Art der Weiterbeförderung der Depeſche, dann der Text und am Schluſſe die Unterſchrift des Abſenders mit der etwaigen Beglaubigung folgen. Die Adreſſe hat wo möglich für die großen Städte die Angabe der Straße und der Hausnummer, oder in Ermangelung deſſen die Angabe der Berufsart oder andere ähnliche Bezeichnungen zu enthalten. Selbſt für kleinere Orte iſt es wünſchenswerth, daß der Name des Adreſſaten von einer ſolchen ergänzenden Bezeichnung begleitet ſei. Die Folgen ungenauer Adreſſirung ſind vom Abſender zu tragen. Derſelbe kann eine nachträgliche Vervollſtändigung der Adreſſe nur gegen Aufgabe und Bezahlung einer neuen Depeſche beanſpruchen. Es iſt dem Abſender einer Depeſche geſtattet, ſeiner Unterſchrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu laſſen.

Depeschen, deren Beförderung streckenweise oder ausschliesslich durch Eisenbahn-Telegraphen stattzufinden hat, dürfen nicht mehr als 50 Worte enthalten.

Gattungen der Depeſchen.

§. 7. Die Depeſchen zerfallen rückſichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen: 1) Staatsdepeſchen; 2) Dienſtdepeſchen; 3) Privatdepeſchen.

Beſondere Beſtimmungen für Staatsdepeſchen.

§. 8. Staatsdepeſchen können in beliebiger Sprache, auch chiffrirt, aufgegeben werden. Sie müſſen als Staatsdepeſchen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als ſolche beglaubigt ſein.

Die Zusatz-Bestimmung zu §. 9. gilt auch für Staats-Depeschen.

Beſondere Beſtimmungen für Privatdepeſchen.

§. 9. Bei Privatdepeſchen iſt die Faſſung in deutſcher oder franzöſiſcher Sprache Regel. Sie können überdieß in jeder anderen Sprache gefaßt ſein, welche den Stationen als zuläſſig bezeichnet iſt. Die Anwendung der Chiffernſchrift iſt bei Privatdepeſchen nicht geſtattet. Depeſchen, welche nur Börſencourſe, Waaren- und Getreidepreiſe ꝛc. enthalten, werden, auch wenn ſie in abgekürzter Form verfaßt ſind (§. 6.), nicht als chiffrirte Depeſchen angeſehen.

Für Depeschen, welche streckenweise oder ausschliesslich durch Eisenbahn-Telegraphen befördert werden, ist die Fassung in deutscher Sprache Bedingung, soweit nicht für einzelne Bahnen und Stationen der Gebrauch fremder Sprachen ausdrücklich nachgegeben wird.

Zurückweiſung von Depeſchen.

§. 10. Privatdepeſchen, deren Inhalt gegen die Geſetze verſtößt, oder aus Rückſichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzuläſſig erachtet wird, werden zurückgewieſen. Die Entſcheidung über die Zuläſſigkeit des Inhalts ſteht dem Vorſteher der Aufgabeſtation, beziehungsweiſe Zwiſchen- oder Adreßſtation, oder deſſen Stellvertreter, und in zweiter Inſtanz der dieſer Station vorgeſetzten Verwaltung zu, gegen deren Entſcheidung ein Rekurs nicht ſtattfindet. Erfolgt die Zurückweiſung einer Depeſche nach deren Annahme, ſo wird dem Abſender Nachricht davon gegeben. Bei Staatsdepeſchen ſteht den Telegraphen-Stationen eine Kontrole der Zuläſſigkeit des Inhalts nicht zu.

Erhebung der Telegraphirungs-Gebühren.

§. 11. Bei Aufgabe der Depeſchen ſind ſämmtliche bekannte Telegraphirungsgebühren im Voraus zu entrichten.

Beförderungsgebühren.

§. 12. Die Gebühren für Depeſchen, welche innerhalb des Norddeutſchen Telegraphen-Gebietes verbleiben, betragen (ausſchließlich der Depeſchen nach und aus den Hohenzollernſchen Landen) bis zu 20 Worten:

für die 1. Zone ············· 5 Sgr.,
für die 2. Zone ············· 10 =
für die 3. Zone ············· 15 =

für je 10 Worte mehr, die Hälfte dieſer Beträge.

Die Zonen werden nach einem Prinzip gebildet, vermöge deſſen die erſte Zone gegen 11 bis 18, die zweite Zone gegen 44 bis 52 Meilen direkter Entfernung begreift. Die Gebühren können auch in der betreffenden Landeswährung entrichtet werden. Die für die Gebühren-Erhebung maßgebenden Tarife liegen bei jeder Telegraphen-Station dem Publikum zur Einſicht auf.

Im Verkehr mit Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins (sowie nach und aus den Hohenzollernschen Landen) beträgt die Gebühr:

für die 1. Zone bis zu 10 Meilen ······ 8 Sgr.,
- - 2. - über 10 bis 45 Meilen · 16 -
- - 3. - über 45 Meilen ······· 24 -

Für den Verkehr mit anderen Staaten des Auslandes beträgt die Norddeutsche Gebühr ohne Rücksicht auf die Entfernung 20 Sgr. (unbeschadet jedoch solcher abweichenden Tarif-Bestimmungen, welche mit fremden Regierungen für den Verkehr mit den betreffenden Staaten vereinbart sind oder noch vereinbart werden sollten). Zu dieser Gebühr treten die nach dem internationalen Tarife zu berechnenden ausländischen Gebühren. Diese Sätze finden für Depeschen bis zu 20 Worten Anwendung. Bei längeren Depeschen tritt für jede folgenden 10 Worte oder den überschiessenden Theil von 10 Worten ein Zuschlag zur Hälfte des einfachen Satzes ein.

Beſtimmung der Wortzahl.

§. 13. Bei Ermittelung der Wortzahl einer Depeſche Behufs der Tarifirung werden folgende Regeln beobachtet:

1) Alles, was der Aufgeber in das Original ſeiner Depeſche Behufs der Beförderung ſchreibt, wird bei Berechnung der Taxe mitgezählt. Dahin gehören auch die Angaben über frankirte Antworten, nachzuſendende oder rekommandirte Depeſchen und Weiterbeförderung. Daſſelbe gilt von der Beglaubigung der Unterſchrift.
2) Das Maximum der Länge eines Wortes wird auf 7 Silben feſtgeſetzt, und der Ueberſchuß wird für ein Wort gezählt.
3) Bei Verbindungen von Wörtern durch Bindeſtriche werden die einzelnen Wörter gezählt.
4) Wenn zwei Wörter mittelſt Apoſtrophirung zuſammengezogen ſind, z. B. l'un, qu'il, l'Europe, ſo iſt jedes der beiden Wörter beſonders zu zählen.
5) Die Namen von Städten und Ortſchaften, Straßen, Plätzen, Boulevards, die Eigennamen von Perſonen, Titel, Vornamen, Partikel und Eigenſchafts-Bezeichnungen werden nach der Zahl der zum Ausdruck derſelben gebrauchten Wörter gezählt.
6) Die in Ziffern geſchriebenen Zahlen werden für ſo viele Wörter gezählt, als ſie Gruppen von fünf Ziffern enthalten, nebſt einem Worte mehr für den etwaigen Ueberſchuß.
7) Einzeln ſtehende Schriftzeichen, Buchſtaben oder Ziffern werden für je ein Wort gezählt. Das Nämliche gilt für die Unterſtreichung eines oder mehrerer auf einander folgender Wörter.
8) Zum Worttext der Depeſche gehörige Interpunktions-Zeichen, Apoſtrophe, Bindeſtriche, Anführungszeichen, Parentheſen (Klammern) und das Zeichen für den neuen Abſatz (Alinea) werden nicht mitgerechnet, dagegen werden alle durch den Telegraphen nicht darſtellbaren Zeichen, welche daher durch Worte gegeben werden müſſen, als Wörter berechnet.
9) Punkte, Kommata und Trennungszeichen, welche zur Bildung der Zahlen gebraucht werden, ſind je für eine Ziffer zu zählen.
10) Bei chiffrirten Depeſchen werden zunächſt ſämmtliche als Chiffern benutzte Ziffern und Buchſtaben, ſo wie die Interpunktions- und anderen Zeichen im chiffrirten Texte zuſammengezählt, die Summe durch fünf getheilt und der Quotient als die für den chiffrirten Text zu tarirende Wortzahl angeſehen. Der etwaige Ueberſchuß zählt für ein Wort. Der Wortzahl des chiffrirten Textes tritt die Zahl der ausgeſchriebenen Worte, nach den gewöhnlichen Regeln berechnet, hinzu.

Rekommandirte Depeſchen.

§. 14. Der Aufgeber einer Depeſche hat das Recht, dieſelbe zu rekommandiren. In dieſem Falle übermittelt die Beſtimmungs-Station dem Aufgeber telegraphiſch eine vollſtändige Kopie der dem Adreſſaten zugeſtellten Depeſche, mit der Angabe ſowohl der genauen Zeit der Zuſtellung, als auch der Perſon, oder beziehungsweiſe der Weiterbeförderungs-Anſtalt, welcher die Depeſche übergeben wurde. Der Aufgeber einer rekommandirten Depeſche kann ſich die Retour-Depeſche nach irgend einem beliebigen Orte adreſſiren laſſen. Die Rekommandation iſt obligatoriſch für alle chiffrirten Depeſchen. Die Taxe für Rekommandirung iſt gleich derjenigen der eigentlichen Depeſche. Wenn die Retour-Depeſche nach einem andern Orte als nach dem Aufgabe-Orte der Urſprungs-Depeſche zu übermitteln iſt, ſo kommt der Tarifſatz zwiſchen der Aufgabe- und Adreß-Station der Retour-Depeſche zur Anwendung. Wenn der Aufgeber im Texte der Retour-Depeſche einen Irrthum entdeckt, und deſſen Berichtigung verlangt, ſo wird die berichtigende Depeſche unentgeltlich befördert, es wäre denn, daß der Irrthum vom Aufgeber herrührte.

Nachſenden von Depeſchen.

§. 15. Der Aufgeber einer Depeſche kann der Adreſſe den Zuſatz „nachzuſenden" beifügen, in welchem Falle die Beſtimmungs-Station dieſelbe ſofort nach erfolgter Zuſtellung an die angegebene Adreſſe wo möglich weiter an den neuen, ihr in der Wohnung des Adreſſaten mitgetheilten Adreß-Ort befördert, inſofern dieſer innerhalb deſſelben Telegraphen-Gebiets liegt. Der Zuſatz „nachzuſenden" kann auch von weiteren Adreſſen begleitet ſein, und wird dann die Depeſche ſucceſſive an dieſe Adreſſen befördert. Die Gebühr für das Nachſenden wird vom Adreſſaten erhoben.

Die Nachsendung von Depeschen von einem Adress-Ort zum andern ist auch zulässig, wenn beide dem Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein angehören.

Depeſchen mit verſchiedenen Adreſſen.

§. 16. Die Depeſchen können adreſſirt werden:

a) an mehrere Adreſſaten in verſchiedenen Orten;
b) an mehrere Adreſſaten in dem nämlichen Orte;
c) an den nämlichen Adreſſaten in verſchiedenen Orten oder in mehreren Wohnungen in dem nämlichen Orte.

Die nach mehreren Stationen beſtimmten Depeſchen müſſen in ebenſo vielen Originalen aufgegeben werden. Sie werden als ebenſo viele einzelne Depeſchen behandelt, als Adreß-Stationen angegeben ſind. Soll eine Depeſche an einem und demſelben Orte an verſchiedene Adreſſen abgegeben, d. h. vervielfältigt werden, ſo wird ſie nur als eine einzige Depeſche behandelt und für die zweite und jede weitere Ausfertigung die Gebühr von 2½ Sgr. erhoben.

Für Depeschen von und nach Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins oder anderer Staaten des Auslandes ist die Vervielfältigungs-Gebühr nach dem Satze von 4 Sgr. zu erheben.

Frankirte Antworten.

§. 17. Der Aufgeber kann die Antwort, welche er von dem Adreſſaten verlangt, frankiren und ſich dieſe Antwort nach irgend einem beliebigen Orte adreſſiren laſſen. Wird eine Antwort von nicht mehr als 20 Worten verlangt, ſo iſt unmittelbar v o r der Adreſſe die Angabe beizufügen: „Antwort bezahlt" und für die Antwort die Gebühr einer einfachen Depeſche zu erlegen. Will der Aufgeber für mehr als 20 Worte die Antwort vorausbezahlen, ſo hat er beizufügen: „Antwort ..... bezahlt" (z. B. Antwort 30 bezahlt). Verlangt derſelbe eine unbeſchränkte Antwort, ſo hat er die Angabe zu machen: „unbeſchränkte Antwort bezahlt", und muß in dieſem Falle einen entſprechenden Betrag hinterlegen, über welchen nach erfolgter Antwort abgerechnet wird. Bei bezahlten Antworten, welche nach einem andern, als nach dem Aufgabeorte der Urſprungs-Depeſche zu übermitteln ſind, kommt der Tarifſatz zwiſchen der Aufgabe- und Adreß-Station der Antwort zur Anwendung. Wenn die Antwort innerhalb acht Tagen nach Aufgabe der Urſprungs-Depeſche nicht erfolgt, ſo giebt die Beſtimmungs-Station dem Aufgeber hiervon Kenntniß durch eine Depeſche, welche die Stelle der Antwort vertritt. Jede nach dieſer Friſt aufgegebene Antwort wird als eine neue Depeſche behandelt. Wenn eine Antwort weniger Worte enthält, als bezahlt wurden, ſo wird der Ueberſchuß nicht zurückvergütet. Enthält ſie mehr Worte, ſo iſt der Mehrbetrag von dem Empfänger der Antwort (Aufgeber der Urſprungs-Depeſche) nachzuzahlen.

Weiterbeförderungs-Gebühren.

§. 18. Die Weiterbeförderung von nicht rekommandirten Depeſchen kann durch Poſt oder Boten geſchehen. Die Gebühren hierfür werden vom Adreſſaten eingehoben. Bei der Weiterbeförderung durch die Poſt werden ſolche Depeſchen wie gewöhnliche Briefe behandelt. Die Weiterbeförderung der Poſt tritt ausſchließlich dann ein, wenn der Adreſſat in früheren Fällen die Bezahlung der Gebühr für eine andere Art der Weiterbeförderung verweigert hat. Die Gebühren für die Weiterbeförderung rekommandirter Depeſchen werden von dem Aufgeber entrichtet. Dieſe Depeſchen können auch durch Eſtafetten weiter befördert werden. Die Aufgabeſtation erhebt für die Weiterbeförderung rekommandirter Depeſchen nachfolgende Gebühren:

4 Sgr. für jede am Orte poste restante oder Bahnhof restant zu deponirende oder per Poſt innerhalb des Norddeutſchen Telegraphen-Gebiets zu verſendende Depeſche;

8 Sgr. für jede über dieſe Grenze hinaus in Europa zu befördernde Depeſche;

20 Sgr. für jede über Europa hinaus zu verſendende Depeſche.

Von der Adreßſtation werden dieſe Depeſchen als rekommandirte Briefe frankirt und als Expreßbriefe behandelt. Für die Weiterbeförderung rekommandirter Depeſchen durch Boten oder Eſtafetten hat der Aufgeber einen angemeſſenen Betrag zu hinterlegen, worüber abgerechnet wird, ſobald die wirklichen Auslagen bekannt ſind.

Obiger Satz von 4 Sgr. kommt auch zur Anwendung, wenn Depeschen im Bereich des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins per Post weiter zu befördern sind.

In den nicht zum Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereine gehörigen Staaten des Auslandes findet eine Weiterbeförderung der Depeschen über die Telegraphen-Linien hinaus in der Regel nur per Post statt. Auch werden dergleichen Depeschen nicht als Expressbriefe behandelt.

In welchen Staaten auch Weiterbeförderungen durch expresse Boten oder Estafetten zulässig sind, ist bei den Telegraphen-Stationen zu erfragen.

Gebührenentrichtung durch den Adreſſaten.

§. 19. Von dem Adreſſaten ſind außer den etwaigen Weiterbeförderungsgebühren zu entrichten:

1) Die ganze Taxe derjenigen Depeſchen, welche durch die Seetelegraphen (Sémaphores) vom Schiffe her befördert werden;
2) die Taxe für die Nachſendung der Depeſchen (§§. 15 und 21);
3) die Ergänzungstaxe für bezahlte Antworten, deren Länge die frankirte Wortzahl überſchreitet (§. 17).

In allen Fällen, wo eine Gebührenentrichtung bei der Uebergabe der Depeſche ſtattfinden ſoll, wird dieſe dem Adreſſaten nur gegen Bezahlung des ſchuldigen Betrages zugeſtellt.

Zurückziehung und Unterdrückung von Depeſchen.

§. 20. Vor begonnener Abtelegraphirung kann jede Depeſche zurückgefordert werden, wenn die rückfordernde Perſon ſich als der Abſender oder deſſen Beauftragter legitimirt und die etwaige Empfangsbeſcheinigung der Station zurückgiebt. Die Gebühren werden in ſolchem Falle nach Abzug von 2½ Sgr. erſtattet. Daſſelbe tritt auch dann ein, wenn der Abſender ſeine Depeſche zurückverlangt, weil ſie innerhalb einer von ihm angegebenen Friſt nicht hat befördert werden können. Hat die Abtelegraphirung einer Depeſche bereits begonnen, ſo kann ſolche zwar aufgehalten und unterdrückt, aber nicht zurückgefordert werden; auch kann veranlaßt werden, daß eine bereits abgegangene Depeſche nicht beſtellt werde, inſofern hierzu noch Zeit und Gelegenheit vorhanden iſt. Bei jedem derartigen Verlangen hat der Antragſteller das Anſuchen ſchriftlich zu ſtellen und ſich als der Abſender oder deſſen Beauftragter zu legitimiren. Für die Aufhaltung und Unterdrückung in der Telegraphirung befindlicher Depeſchen wird eine beſondere Gebühr nicht erhoben; die gezahlten Gebühren bleiben dagegen verfallen. Das Verlangen, daß eine bereits abgegangene Depeſche nicht beſtellt werde, muß mittelſt beſonderer Depeſche des Aufgebers erfolgen, wofür die tarifmäßigen Ge-

bühren zu zahlen ſind. Von dem Erfolge wird ihm per Poſt Kenntniß gegeben. Verlangt der Aufgeber telegraphiſchen Aufſchluß, ſo hat er die Antwort zu frankiren. Die erlegten Gebühren für Depeſchen, deren Beſtellung unterdrückt wird, werden nicht zurückerſtattet. Ausländiſche und beſondere Gebühren verfallen ſtets nur in ſo weit, als die ausländiſchen Linien ſchon berührt worden ſind, oder eine Weiterbeförderung ſtattgefunden hat.

Der bei Zurückforderung von Depeschen vor geschehener Abtelegraphirung zu machende Abzug von den zu erstattenden Gebühren, beträgt bei Depeschen nach Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins und anderen, nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten 4 Sgr.

Verfahren bei der Adreßſtation.

§. 21. Die Depeſchen werden gleich nach der Ankunft bei der Adreßſtation ausgefertigt. Die nach dem Orte ſelbſt gerichteten Depeſchen werden in Kouverts eingeſchloſſen, welche die vollſtändige Adreſſe der Depeſche erhalten, und, mit dem Siegel der Station verſehen, ſo ſchleunig als möglich beſtellt. Die nach anderen Orten beſtimmten Depeſchen werden, je nachdem ſie durch die Poſt, durch Eſtafette, oder durch expreſſe Boten weiter zu ſenden ſind, mit möglichſter Beſchleunigung der Weiterbeförderung in der erwähnten Weiſe zugeführt. Wenn der Adreſſat ſeinen Aufenthaltsort verändert hat, ſo werden demſelben für ihn anlangende Depeſchen an den neuen Adreßort nachtelegraphirt, und mit Poſt oder Boten nachgeſendet, wenn er in einer bei der betreffenden Telegraphen-Station niederzulegenden ſchriftlichen Erklärung das Verlangen der Nachſendung ausdrücklich ausgeſprochen hat. Die hierfür entfallenden Gebühren bezahlt der Adreſſat bei Empfang der Depeſche.

Beſtellung durch Telegraphen-Boten.

§. 22. Der Bote hat die Depeſche nebſt Empfangsbeſcheinigung ohne Aufenthalt nach der Wohnung reſp. nach der in der Depeſche bezeichneten Adreſſe, oder nach der Poſt zu bringen und ſich bei Abgabe derſelben zu überzeugen, daß die richtige Zeit und Unterſchrift in die Empfangsbeſcheinigung eingetragen iſt. Dem Boten iſt die Annahme von Geſchenken unterſagt. Zur Beſcheinigung der Abgabe einer Staatsdepeſche kann, wenn nicht eine beſondere ſchriftliche Verfügung darüber getroffen iſt, nur der Vorſtand der betreffenden Behörde, oder in deſſen Abweſenheit ſein Stellvertreter als berechtigt angeſehen werden. Privatdepeſchen können, wenn der Adreſſat von dem Boten nicht zu Hauſe angetroffen wird, entweder an ein erwachſenes Mitglied ſeiner Familie, oder an deſſen Geſchäftsgehülfen, Dienerſchaft, Gaſt- oder Hauswirthe abgegeben werden, inſofern derſelbe nicht für derartige Fälle einen beſondern Empfänger der Station ſchriftlich namhaft gemacht oder der Aufgeber die eigenhändige Empfangnahme verlangt hat. In allen Fällen, wo der Bote den Adreſſaten nicht ſelbſt antrifft, und die Depeſche einem Andern aushändigt, hat der Letztere in der Empfangs-Beſcheinigung ſeiner eigenen Namens-Unterſchrift das Wort „für" und den Namen des Adreſſaten beizufügen.

Unbeſtellbare Depeſchen.

§. 23. Von der Unbeſtellbarkeit einer Depeſche und den Gründen der Unbeſtellbarkeit wird der Aufgabe-Station Behufs Mittheilung an den Aufgeber telegraphiſche Meldung gemacht. Iſt eine Depeſche unbeſtellbar, weil der Adreſſat nicht hat aufgefunden werden können, ſo wird dieſelbe bei der Adreß-Station aufbewahrt, in der Wohnung des Adreſſaten aber eine bezügliche Anzeige hinterlaſſen. Hat ſich innerhalb ſechs Wochen der Adreſſat zur Empfangnahme der Depeſche nicht gemeldet ſo wird ſolche vernichtet.

Im Verkehr mit Stationen solcher Staaten, welche nicht zum Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein gehören, findet eine Unbestellbarkeits-Meldung nicht statt.

Garantie und Reklamationen.

§. 24. Die Telegraphen-Verwaltungen leiſten für die richtige Ueberkunft der Depeſchen oder deren Ueberkunft und Zuſtellung innerhalb beſtimmter Friſt keinerlei Garantie, und haben Nachtheile, welche durch Verluſt, Verſtümmelung oder Verſpätung der Depeſchen entſtehen, nicht zu vertreten. Wenn Depeſchen verloren gehen oder ſpäter in die Hände der Adreſſaten gelangen, als dies durch Vermittelung der Poſt hätte der Fall ſein können, ſowie wenn rekommandirte Depeſchen in einer Art verſtümmelt werden, daß ſie erweislich ihren Zweck nicht erfüllen können, werden die gezahlten Gebühren zurückerſtattet, ſofern deren Reklamation innerhalb 3 Monaten (bei Depeſchen nach außereuropäiſchen Ländern innerhalb 10 Monaten) vom Tage der Aufgabe der Depeſche ab erfolgt. Die Reklamationen ſind bei der Aufgabe-Station einzureichen und wenn es ſich um eine verſtümmelte Depeſche handelt, von der dem Adreſſaten zugeſtellten Ausfertigung zu begleiten. Bei angeblich verlorenen Depeſchen iſt die Reklamation durch Vorlegung einer Beſcheinigung der Adreßſtation oder des Adreſſaten zu begründen. Ein Aufgeber, welcher nicht in dem Staate wohnt, wo er ſeine Depeſche aufgegeben hat, kann ſeine Reklamation bei der Verwaltung des Aufgabeorts durch eine andere Verwaltung anhängig machen.

Im Verkehr mit ausserhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes gelegenen Stationen findet eine Restituirung der Gebühren für verzögerte nicht rekommandirte Depeschen nicht statt.

Nachzahlung und Rückerſtattung von Gebühren.

§. 25. Gebühren, welche für beförderte Depeſchen irrthümlich zu wenig erhoben worden ſind, hat der Abſender auf Verlangen nachzuzahlen.

Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Abſender nachträglich erſtattet.

Depeſchenabſchriften.

§. 26. Der Aufgeber und der Adreſſat ſind berechtigt, ſich beglaubigte Abſchriften der von ihnen aufgegebenen oder empfangenen Depeſchen ausfertigen zu laſſen, wenn ſie das genaue Datum derſelben angeben können und die Original-Dokumente noch vorhanden ſind. Für jede Abſchrift kommt die fixirte Gebühr von 2½ Sgr. in Berechnung.

Berlin, den 24. Dezember 1867.

Der Kanzler des Norddeutſchen Bundes.

Graf von Bismarck-Schönhauſen.

Druck von R. Graßmann in Stettin

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 15. Den 10. April **1868.**

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präſidiums der Provinz Brandenburg,

betreffend den Transport von Gefangenen auf der Berlin-Görlitzer Eiſenbahn.

4. Nach dem mit der Berlin-Görlitzer Eiſenbahn-Geſellſchaft getroffenen Abkommen findet fortan die Einlieferung von Gefangenen in das Central-Gefängniß zu Cottbus und in die Straf- und Beſſerungs-Anſtalt zu Luckau unter Benutzung der Berlin-Görlitzer Eiſenbahn nach Maßgabe der dieſſeitigen Bekanntmachungen vom 12. December 1859 (Stück 51 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O. und Beilage zum 50ſten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam für 1859) und vom 10. Januar 1862 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O. S. 13 und Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam S. 10 Jahrgang 1862) ſtatt. Die betheiligten Behörden und Beamten werden hiervon, unter Verweiſung auf die vorbezeichneten Beſtimmungen und auf das nachfolgend abgedruckte Transport-Tableau zur Nachachtung in Kenntniß geſetzt.

Berlin, den 28. März 1868.

Der Ober-Präſident der Provinz Brandenburg,
Wirkliche Geheime Rath von Jagow.

Transport-Tableau
für die Beförderung von Gefangenen auf der Berlin-Görlitzer Eiſenbahn.

Namen der Kreiſe, welche die Transportaten liefern.	Namen der Eiſenbahn-Stationen, von welchen aus die Weiterbeförderung erfolgt.	Namen der Straf- und Corrections-Anſtalten, in welche die Ablieferung der Gefangenen erfolgt.	Die Beförderung geſchieht mit dem Zuge, welcher abgeht	Bemerkungen.
Lübben	Lübben	Central-Gefängniß zu Cottbus	10 Uhr 22 Min. Morgens von Lübben	
„	Vetſchau	Desgleichen	10 Uhr 57 Min. Morgens von Vetſchau	
Cottbus	Cottbus	Straf- und Beſſerungs-Anſtalt zu Luckau	8 Uhr 7 Minuten Morgens von Cottbus	Die Gefangenen-Transporte verlaſſen in Lübben die Eiſenbahn u. treten dort den Fußmarſch an.
Spremberg	Spremberg	Beide vorbezeichnete Anſtalten	7 Uhr 29 Min. Morgens von Spremberg	

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Amortiſirte Staats-Papiere.

84. Nachſtehende Liſte der Königlichen Controlle der Staats-Papiere vom 25. Januar d. J. von den im Rechnungs-Jahre 1867 als gerichtlich amortiſirt nachgewieſenen Staats-Papieren wird in Gemäßheit des § 22 der Allerhöchſten Verordnung vom 16. Juni 1819 (Geſetz-Sammlung S. 157) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 1. April 1868.

Königl. Regierung.

Liſte

der aufgerufenen und der Königlichen Controlle der Staats-Papiere im Rechnungsjahre 1867 als gerichtlich amortiſirt nachgewieſenen Staats-Papiere.

I. Staatsſchuldſcheine.

Lit. A. à 1000 Thlr. № 1719. 1720. 5447.
Lit. B. à 500 Thlr. № 438. 766.
Lit. C. à 400 Thlr. № 161.
Lit. D. à 300 Thlr. № 231. 232. 3740.
Lit. E. à 200 Thlr. № 391. 392. 393.
Lit. F. à 100 Thlr. № 5208. 5209. 5210.
5211. 5212. 5213. 5214. 5215. 5216.
5217. 5218. 5219. 5220. 5221. 5222.
5223. 5224. 5225. 5226. 5227. 5228.
5229. 5230. 5231. 5232. 6260. 6261.

№ 11864. 11874. 11908. 13144. 13145. 13146. 13147. 13148. 13149. 13150. 13151. 13152. 36857. 39783. 68328. 86459. 86775. 92370. 167615. 193667. 201744. 201745. 202996. 218062. 218658.

Lit. G. à 50 Thlr. № 1784. 1785. 1786. 1787. 1788. 3726. 10289. 11941. 14881. 16149. 41732. 47973. 48345.

Lit. H. à 25 Thlr. № 8644. 9919. 33376. 41344. 46697. 46698. 46702. 50844. 52308.

II. Schuldverſchreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe von 1848.

Lit. C. à 100 Thlr. № 6854. 7729. 16128. 32856. 36087. 36109. 36122. 37940. 38119. 43025. 44181. 44622. 47044.

III. Schuldverſchreibungen der Staats-Anleihe von 1850.

Lit. C. à 200 Thlr. № 16444. 16445. 16446. 16447. 16515.

IV. Schuldverſchreibungen der Staats-Anleihe von 1852.

Lit. C. à 200 Thlr. № 7726. 14921.
Lit. D. à 100 Thlr. № 3433.

V. Schuldverſchreibungen der Staats-Prämien-Anleihe von 1855.

à 100 Thlr. Ser. 67. № 6607. Ser. 449. № 44808. 44825. Ser. 734. № 73371. Ser. 737. № 73696.

VI. Schuldverſchreibungen der Staats-Anleihe von 1855A.

Lit. B. à 500 Thlr. № 3835.
Lit. D. à 100 Thlr. № 6001. 8475. 8476.

VII. Schuldverſchreibungen der Staats-Anleihe von 1856.

Lit. A. à 1000 Thlr. № 2574.
Lit. D. à 100 Thlr. № 7193.

VIII. Schuldverſchreibungen der Staats-Anleihe von 1857.

Lit. B. à 500 Thlr. № 298.
Lit. D. à 100 Thlr. № 7006.

IX. Niederſchleſiſch-Märkiſche Eiſenbahn-Prioritäts-Actien Serie I.

à 100 Thlr. № 19551.

Berlin, den 25. Januar 1868.

Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Viehſperre.

85. Wegen der bei einem Stück Rindvieh im Dorfe Sommerfeld bei Cremmen ausgebrochenen Lungenſeuche wird dieſer Ort und deſſen Feldmark für Rindvieh, Rauchfutter und Dung hierdurch bis auf Weiteres geſperrt und bleibt nur die Paſſage auf der Chauſſee, jedoch ohne jeden Aufenthalt im Orte, frei.

Potsdam, den 6. April 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Aufgehobene Viehſperre.

86. Die mittels Verfügung vom 14. Januar d. J. (Amtsbl. 1868 St. 3 S. 24) über Gut und Gemeinde Carwe wegen ausgebrochener Lungenſeuche verhängte Ortsſperre wird nach Erlöſchen derſelben hierdurch wieder aufgehoben.

Potsdam, den 4. April 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Taxpreis der Blutegel.

87. Der Taxpreis eines Blutegels iſt für die Zeit vom 1. April bis ultimo September d. J. auf 1 Sgr. 10 Pf. feſtgeſetzt.

Potsdam und Berlin, den 4. April 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.	Königl. Polizei-Präſidium.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Die Einrichtung eines gemeinſchaftlichen Kataſter-Amts für den Kreis Zauch-Belzig und die Stadt Potsdam in Potsdam betreffend.

88. Für den Kreis Zauch-Belzig und die Stadt Potsdam wird vom 1. April d. J. an mit Wegfall der bisherigen wegen des Fortſchreibungsweſens getroffenen beſondern Einrichtungen ein gemeinſchaftliches Kataſter-Amt zu Potsdam beſtehen, zu deſſen Verwaltung der Kataſter-Controleur Bielefeld berufen worden iſt. Der letztere, ſowie der zur Beſchäftigung im Kataſter-Amt deſignirte Kataſter-Aſſiſtent Voigtgaſt ſind von Belzig nach Potsdam verſetzt; woſelbſt ſich das Amtslocal für die nächſte Zeit im Hauſe Jägerſtraße Nr. 18 befinden wird.

Potsdam, den 31. März 1868.

Königl. Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forſten.

Bekanntmachung ortspolizeilicher Verordnungen.

89. Im Anſchluſſe an die Bekanntmachung vom 13. December 1842 (Amtsbl. № 279) und die vom 8. November 1847 (Amtsbl. Seite 352) wird hiermit auf Grund der Allerh. Cab.-Ordre vom 8. Februar 1840 (Geſ.-S. S. 32) der in der Kreisſtadt Angermünde unter dem Titel „Angermünder Kreisblatt" herauskommenden cautionspflichtigen Wochenſchrift die verbindliche Kraft der Verkündigung aller ortspolizeilichen Verordnungen, welche von den ſtädtiſchen und ländlichen Polizei-Verwaltungen des Kreiſes Angermünde erlaſſen werden, mit Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs beigelegt.

Potsdam, den 1. April 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung polizeilicher Verordnungen Seitens des Domainen-Polizei-Amtes Zinna.

90. Im Verfolg der Bekanntmachung vom 8. März 1844 (Amtsblatt S. 120) wird die rechtsverbindliche Kraft zur Verkündigung polizeilicher Verordnungen Seitens des Domainen-Polizei-Amtes Zinna dem Jüterbog-Luckenwalder Kreis-Wochenblatt widerruflich hierdurch beigelegt.

Potsdam, den 28. März 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Gemeindebezirksgrenzen.

91. Unter Genehmigung des Herrn Miniſters des Innern iſt die mittels Vertrages vom $\frac{\text{25. April}}{\text{31. Mai}}$ v. J. von dem Königl. Domainen-Fiscus an den

Kaufmann Alexander Gentz zu Neu-Ruppin abgetretene Parzelle der Amtswieſe von 21 □R. Flächeninhalt, unter Ausſcheidung aus dem domainenfiscaliſchen Gutsverbande, welchem ſie bisher angehört hat, mit dem Stadtbezirke von Fehrbellin vereinigt und die dafür von dem ꝛc. Gentz dem Königl. Domainen-Fiscus überlaſſene Wieſen-Parzelle von gleichem Flächeninhalte, unter Abtrennung von dem Gemeindeverbande der Stadt Fehrbellin, dem domainenfiscaliſchen Gutsverbande einverleibt worden.

Potsdam, den 31. März 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Ertheilung von Reiſe-Päſſen betreffend.

92. Im Verfolg unſerer Amtsblatts-Verordnung vom 6. Januar d. J. (Amtsblatt Seite 12|13), die Bundes-Paß-Geſetzgebung betreffend, bringen wir hierdurch diejenigen ſtädtiſchen Polizei-Verwaltungen, welche von uns zur Ertheilung von Reiſe-Päſſen ermächtigt ſind, zur öffentlichen Kenntniß. Es ſind dies: 1) im Kreiſe Niederbarnim die Polizei-Verwaltung der Stadt Bernau, 2) im Kreiſe Oberbarnim die Polizei-Verwaltungen der Städte Freienwalde, Bieſenthal, Neuſtadt-Eberswalde, Strausberg, Wriezen, Werneuchen, 3) im Teltower Kreiſe die Polizei-Verwaltungen der Städte Cöpenick, Mittenwalde, Trebbin, Zoſſen, 4) im Zauch-Belziger Kreiſe die Polizei-Verwaltungen der Städte Belzig, Beelitz, Brück, Niemegk, Treuenbrietzen, Werder, 5) im Jüterbog-Luckenwalder Kreiſe die Polizei-Verwaltungen der Städte Jüterbog, Luckenwalde, Dahme, Zinna und Baruth, 6) im Kreiſe Oſthavelland die Polizei-Verwaltungen der Städte Cremmen, Fehrbellin, Nauen, Spandau, Ketzin, 7) im Kreiſe Weſthavelland die Polizei-Verwaltungen der Städte Rathenow und Frieſack, 8) im Kreiſe Ruppin die Polizei-Verwaltungen der Städte Granſee, Lindow, Neuſtadt a. D., Rheinsberg, Alt-Ruppin, Neu-Ruppin, Wuſterhauſen a. D., 9) im Kreiſe Oſtpriegnitz die Polizei-Verwaltungen der Städte Kyritz, Meyenburg, Pritzwalk und Wittſtock, 10) im Kreiſe Weſtpriegnitz die Polizei-Verwaltungen der Städte Havelberg, Perleberg und Wittenberge, 11) im Prenzlauer Kreiſe die Polizei-Verwaltungen der Städte Prenzlau, Strasburg i. d. Ukm. und Brüſſow, 12) im Angermünder Kreiſe die Polizei-Verwaltungen der Städte Angermünde, Schwedt, Oderberg, Vierraden und Joachimsthal, 13) im Beeskow-Storkower Kreiſe die Polizei-Verwaltungen der Städte Beeskow, Storkow, Buchholz, 14) das Königliche Polizei-Directorium in Potsdam und 15) die ſtädtiſche Polizei-Verwaltung in Brandenburg.

Potsdam, den 1. April 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Den Remonte-Ankauf pro 1868 betreffend.

93. Zum Ankaufe von Remonten im Alter von vorzugsweiſe drei und ausnahmsweiſe vier bis fünf Jahren, ſind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Potsdam und den angrenzenden Bereichen, für dieſes Jahr, nachſtehende **Morgens 8 Uhr** beginnende Märkte anberaumt worden und zwar: den **11. Juni** in Luckau, den **16. Juni** in Wittenberg, den **24. Juni** in Genthin, den **26. Juni** in Belzig, den **27. Juni** in Brandenburg a. d. H., den **6. Juli** in Nauen, den **8. Juli** in Rathenow, den **10. Juli** in Havelberg, den **11. Juli** in Wilsnack, den **13. Juli** in Perleberg, den **14. Juli** in Lenzen, den **16. Juli** in Putlitz, den **18. Juli** in Pritzwalk, den **20. Juli** in Wittſtock, den **21. Juli** in Wuſterhauſen, den **22. Juli** in Neu-Ruppin, den **23. Juli** in Granſee, den **24. Juli** in Oranienburg, den **28. Juli** in Letſchin, den **29. Juli** in Wriezen, den **30. Juli** in Angermünde, den **31. Juli** in Prenzlau, den **6. Auguſt** in Straßburg. Die von der Militair-Commiſſion erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen ſtempelpflichtige Quittung ſofort baar bezahlt. Pferde, deren Mängel den Kauf geſetzlich rückgängig machen, ſind vom Verkäufer gegen Erſtattung des Kaufpreiſes und der ſämmtlichen Unkoſten zurückzunehmen. Der Verkäufer iſt ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue ſtarke rindlederne Trenſe mit eiſernem zweckmäßigem Gebiß, eine ſtarke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei, mindeſtens ſechs Fuß langen ſtarken Stricken, ohne beſondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 13. März 1868.

Kriegs-Miniſterium.

Abtheilung für das Remonte-Weſen.

Vorſtehendes wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Potsdam, den 3. April 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Poſt-Direction zu Berlin.

Verzeichniß unanbringlicher recommandirter Retourbriefe.

18. Bei der Ober-Poſt-Direction in Berlin lagern aus dem I. Quartale 1868 nachbenannte unanbringliche recommandirte Retourbriefe, welche ſämmtlich in Berlin zur Poſt gegeben worden ſind: an Arnlieu, in Berlin, am 3. Auguſt 1867, an Lindemann in Berlin, am 16. Auguſt 1867, an Maetzke in Berlin, am 10. Auguſt 1867, an Zietſch in Berlin, am 1. Auguſt 1867, an Alte in Berlin, am 2. Auguſt 1867, an Mackel in Berlin, am 28. Juli 1867, an Richter in Berlin, am 6. Auguſt 1867, an Emma Perl in Berlin, am 4. Auguſt 1867, an Belgardt in Berlin, am 28. Juli 1867, an Grohde in Berlin, am 24. Juli 1867, an Sidow in Berlin, am 23. Juli 1867, an Sperling in Berlin, am 21. Juli 1867, an Streich in Berlin, am 1. Juli 1867, an Krüger in Berlin, am 15. Juli 1867, an Joachimsthal in Berlin, am 3. Juli 1867, an Kupfer und Bornfeld in Berlin, am 7. Juli 1867, an Elert in Berlin, am 8. Juli 1867, an Staut in Berlin, am 1. Juli 1867

an M. Warkos in Berlin, am 8. Juli 1867, an Koehler in Berlin, am 3. Juli 1867, an Barth in Berlin, am 2. Juli 1867, an Belgard in Berlin, am 22. Juni 1867, an Albrecht in Berlin, am 29. Mai 1867, an Scholler in Berlin, am 29. Mai 1867, an Krauſe in Berlin, am 27. Mai 1867, an v. Stückradt in Berlin, am 31. Mai 1867, an Pinkus in Zirke, am 28. Mai 1867, an Sommerfeld in Dresden, am 23. October 1867, an Pozehl in Zerpenſchleuſe, am 27. September 1867, an Gowriloff in St. Petersburg, am 21. Mai 1867, an Flügge in Gr. Mantel bei Königsberg Nmk., 25. September 1867, an Steinert in Kattenau, am 24. September 1867, an Frack in Felſchen, am 21. Juni 1867, an Lerch in Hannover, am 7. October 1867, an Jacobs in Frankfurt a. M., am 4. Juli 1867, an Ilnitz in Faſtungen bei Worbis, am 5. October 1867, an den Bürger- und Bauernfreund in Gumbinnen, am 11. November 1867, an Herz in Velten bei Hennigsdorf, am 12. October 1867, an Martino in Saratow, am 28. Auguſt 1867, an das Hof-Marſchall-Amt in Potsdam, am 23. November 1867, an Schulz in Saldenberg bei Havelberg, am 27. October 1867, an Müller in St. Petersburg, am 15. October 1867, an Friedländer in Dresden, am 23. October 1867, an Redlich in Freienwalde, am 29. October 1867, an Behrend in Potsdam, am 29. September 1867, an Gawieloff in St. Petersburg, am 28. Mai 1867, an Wegener in Dresden, am 3. November 1867, an Schwarze in Wildungen, am 17. October 1867, an Tappeiner in Cöln, am 9. Auguſt 1867, an Hubert in Lübbenau, am 6. November 1867, an Wünder in Reval, am 30. Juni 1866, an Schulze in Lommatſch, am 21. November 1867, an Julius in Bennin, am 23. September 1867, an Mahnkopf in Halle, am 3. October 1867. Die unbekannten Abſender der vorbezeichneten Briefe werden aufgefordert, zur Empfangnahme derſelben ſpäteſtens innerhalb 4 Wochen vom Tage des Erſcheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, bei der hieſigen Ober-Poſt-Direction ſich zu melden, widrigenfalls mit den Briefen nach den geſetzlichen Beſtimmungen verfahren werden wird.

Berlin, den 28. März 1868.

Der Ober-Poſt-Director Sachße.

Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Poſt-Direction zu Potsdam.

Das Poſtperſonengeld zwiſchen Berlin und Golßen betreffend.

19. Das Perſonengeld bei der zwiſchen Berlin und Golßen beſtehenden Perſonenpoſt wird vom 8. April d. J. ab verſuchsweiſe nach dem ermäßigten Satze von 5 Sgr. pro Perſon und Meile erhoben.

Potsdam, den 5. April 1868.

Der Ober-Poſt-Director Balde.

Die Errichtung einer Poſtexpedition im Dorfe Heckelberg betreffend.

20. In dem Dorfe Heckelberg, Ober-Barnimſchen Kreiſes, — zwiſchen Neuſtadt-Eberswalde, Bieſenthal, Werneuchen und Freienwalde — iſt vom 1. April d. J. ab eine Poſt-Expedition II. Claſſe in Wirkſamkeit getreten, welche mit Bieſenthal-Bahnhof durch eine tägliche Botenpoſt: aus Bieſenthal-Bahnhof 7 Uhr 30 Min. früh, aus Heckelberg 5 Uhr 45 Min. Nachm. in Verbindung geſetzt worden iſt. Zu dem Land-Briefbeſtell-Bezirke der genannten Poſt-Expedition gehören folgende Ortſchaften: Brunow, Steinbeck, Leuenberg, Tieſenſee, Freudenberg, Sommerfelde und Bieſow. Potsdam, den 6. April 1868.

Der Ober-Poſt-Director Balde.

Bekanntmachung des Königl. Polizei-Präſidiums zu Berlin.

Beförderung von Auswanderern.

20. Dem Bevollmächtigten der Preußiſchen Feuer-Verſicherungs-Actien-Geſellſchaft Herrn Louis Ferdinand von Trützſchler-Falkenſtein iſt auf Grund des § 1 des Geſetzes vom 7. Mai 1853 unter Vorbehalt des Widerrufs, die Erlaubniß ertheilt worden, das Geſchäft der Beförderung von Auswanderern nach Rußland, Aſien, Auſtralien und Amerika — mit Ausſchluß von Braſilien — von den Einſchiffungshäfen der Elbe, Weſer, Stettin und Antwerpen aus, für eigne Rechnung zu betreiben, und zur Vermittelung der mit Auswanderern abzuſchließenden Verträge, unter Zuſtimmung der betreffenden Königl. Provinzial-Regierungen und unter Beachtung der in dem Reglement vom 6. September 1853 vorgeſchriebenen Bedingungen Agenten zu beſtellen. Die geſetzlich vorgeſchriebene Caution iſt hinterlegt worden.

Berlin, den 2. April 1868.

Königl. Polizei-Präſidium.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Tarifſatz für Holzſendungen.

Vom 1. d. M. ab tritt ein directer Tarif für Bau-, Nutz- und Schnittholz aller Art, roh und rohbeſchlagen, alſo auch für Schwellen, Bohlen, Dielen, Bretter, Pfoſten, Latten ꝛc. in Wagenladungen von mindeſtens 100 Ctr. und bei Ausnutzung der Eiſenbahnfahrzeuge nach Raum oder Gewicht, ſowie unter den für Langholz-Transporte geltenden Beſchränkungen für den Tranſit **aus** Oeſterreich und zwar **ab** Landesgrenze bei Oderberg nach **Finkenheerd** zum Satze von 7 Sgr. 9 Pf., nach Berlin zum Satze von 9 Sgr. 4 Pf. pro Zollcentner in Kraft.

Berlin, den 2. April 1868.

Königl. Direction
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Transport-Erleichterungen für Zucht- und Fettvieh-Sendungen zur Ausſtellung nach Frankfurt a. M.

Für den Transport der Zucht- und Fettvieh-Sendungen, welche für die von dem landwirthſchaftlichen Verein zu Frankfurt a. M. und der ſüddeutſchen Ackerbau-Geſellſchaft für die Zeit vom 7. bis incl. 10. Mai d. J. in Ausſicht genommene Ausſtellung nach Frankfurt a. M. geſandt werden, ſowie für die Beförderung der Viehbegleiter, finden nachſtehende Erleichterungen ſtatt: 1) die Beförderung des Viehs

und der Begleiter erfolgt für den Hintransport ohne Ausnahme zu dem vollen tarifmäßigen Frachtſatz, 2) der Rücktransport des **unverkauft** gebliebenen Viehs erfolgt dagegen auf derſelben Route **frachtfrei**, wenn: a) dem auszuſtellenden Frachtbriefe der Originalfrachtbrief über den Hintransport beigefügt und b) auf dem Frachtbriefe von dem Ausſtellungs-Comité beſcheinigt iſt, daß das Vieh auf der Ausſtellung geweſen und unverkauft geblieben iſt, 3) den Viehbegleitern iſt bei der Rückfahrt die Benutzung der 3ten Wagenclaſſe reſp. der Viehwagen gegen Löſung eines Fahrbillets zur 4ten Wagenclaſſe geſtattet, 4) dieſe Transport-Erleichterungen finden nur bis 8 Tage nach dem Schluſſe der Ausſtellung Anwendung.

Berlin, den 23. März 1868.

Königl. Direction
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Abänderung des Güter-Tarifs.

Die unterm 10. October 1864 erſchienene zweite Auflage unſeres Güter-Tarifs wird vom 10. d. M. ab wie folgt abgeändert:

1) Im Güter-Tarif § 2 zweite Zeile iſt zwiſchen den Worten „keinem" und „Verhältniß" das Wort „angemeſſenen" einzuſchalten.

2) Im § 4 Seite 6 iſt für die Worte „Glas und Glaswaaren (ordinair, unverpackt, cfr. § 30)" zu ſetzen, „Glas und Glaswaaren ordinair, unverpackt (nur unter den im § 30 geſtellten Bedingungen) — (Bundweiſe oder in Rahmen verpackte, reſp. mit Heu und Stroh ꝛc. umwickelte oder umſchnürte ordinaire Glaswaare, ſo daß die Qualität ſich erkennen läßt, werden als unverpackt angeſehen. Verpacktes Glas und verpackte Glaswaaren [in Kiſten und Fäſſern ꝛc.] rechnen zur Normal-Claſſe.)"

3) Der § 30 des Güter-Tarifs wird aufgehoben und tritt an deſſen Stelle folgende Faſſung: „§ 30. Folgende Güter: *a.* Bauholz, Bohlen, Bretter, Latten, Telegraphenſtangen, Maſtbäume u. ſ. w., ſowie überhaupt Hölzer, zu deren Transport ſogenannte Langholz- oder Keſſelwagen verwendet werden; rohe und emaillirte Kochgeſchirre; unverpacktes Glas und verpackte Glaswaaren; Häckſel in comprimirten Ballen; verpacktes und unverpacktes Porzellan; inländiſches Rohr; unverpackte Töpferwaaren (auch unverpacktes Steingut und unverpackte Chamottringe); *b.* unverpackte Baumrinde (einſchließlich Baumbaſt); roher trockener Flachs; loſe Flechtweiden, Korbmacherruthen, Strauch; ungepreßtes Heu; unverpackte Holzkohle; loſe Lohe; Papierſpähne; Stroh; loſer Taback, werden in den ermäßigten Claſſen nur in vollen Wagenladungen zur Beförderung angenommen. Bei Berechnung der Fracht wird alsdann für jede nothwendig zu verwendende Achſe, ohne Rückſicht auf etwanige geringere wirkliche Schwere der Ladung bei den Gegenſtänden zu *a.* mindeſtens ein Gewicht von 50 Centnern, bei den Gegenſtänden zu *b.* dagegen von 37½ Centnern und — ſofern zu letzteren Artikeln (*b*) nur ein zweiachſiger Eiſenbahnwagen verwendet worden — das Geſammtgewicht einer Sendung mindeſtens mit 100 Centnern angenommen. Bei größerer Schwere wird die Fracht nach dem wirklichen Gewicht erhoben. Die unter *b.* namhaft gemachten Gegenſtände, bei Aufgabe in Quantitäten unter 100 Centner gehören je nach ihrer Beſchaffenheit entweder zu den ſperrigen Gütern, oder zu den Gütern der Normal-Claſſe. Sie unterliegen den Tarifſätzen für ſperriges Gut, wenn ein zweiachſiger Eiſenbahnwagen nach dem Volumen der Sendung nur mit 30 Centnern oder weniger, dagegen den Tarifſätzen für Güter der Normalclaſſe, wenn ein zweiachſiger Eiſenbahnwagen mit mehr als 30 Centnern beladen werden kann. Im erſteren Falle erfolgt die Frachterhebung ſo lange für 31 Centner der Normalclaſſe, als das wirkliche Gewicht der Sendung zum Tarifſatze für ſperriges Gut nicht eine billigere Fracht ergiebt. Für Baumrinde (auch Baumbaſt) und Rohtaback in ſo feſter Verpackung (in Bunden u. ſ. w.), daß ein zweiachſiger Eiſenbahnwagen mindeſtens 75 Centner aufnehmen kann, wird die Fracht nach dem wirklichen Gewicht zu der betreffenden ermäßigten Claſſe erhoben. Heu, Holzkohle (auch Häckſel) werden nur in bedeckten Wagen und wenn außerdem Verſender reſp. Empfänger das Auf- und Abladen dieſer Gegenſtände ſelbſt beſorgen, zum Transport zugelaſſen. Rohr und Stroh kann auf offenen Wagen verladen werden, wenn Verſender das Deckmaterial, welches die Ladung vollſtändig umſchließen muß, hergiebt."

4) Die in unſerer Bekanntmachung vom 5. Februar 1866, betreffend die Einführung der Claſſe C, aufgeführten Worte Holz (Brenn-, Nutz- und Bauholz) roh und rohbeſchlagenes, auch rohe Bohlen, Bretter und Latten, mit Ausnahme von Hölzern über 22 Fuß Länge" ſind zu ſtreichen und dafür folgende Faſſung aufzunehmen: Zur ermäßigten Claſſe C. gehören ꝛc. „Holz" (Brenn-, Nutz- und Bauholz, roh und rohbeſchlagenes, auch rohe Bohlen, Bretter, Latten und Telegraphenſtangen, ohne Unterſchied der Länge). — Werden jedoch zum Transport von Hölzern ſogenannte Langholz- oder Keſſelwagen verwendet, ſo muß für jede gebrauchte Achſe — ohne Rückſicht auf die etwaige geringere Schwere der Ladung — ein Gewicht von 50 Centnern angenommen, bei größerer Schwere aber die Fracht nach dem wirklichen Gewicht erhoben werden."

5) Altes Eiſen (Brucheiſen zum Einſchmelzen) in Quantitäten von 100 Centnern und mehr wird aus dem Specialtarif, Anlage K., in die ermäßigte Claſſe C verſetzt.

6) Bei dem Specialtarif für Siedeſalz fällt ebenſo wie bei dem Specialtarife für Förder-Steinſalz aller Art die Bedingung fort, daß das Salz aus beſtimmten Productionsorten, Halle und Schönebeck ſtammen ſoll, und tritt nur die Bedingung ein, „wenn ſolches von der Berlin-Potsdam-Magdeburger oder der Berlin-Anhaltiſchen Eiſenbahn der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn zum Weitertransport zugeführt wird."

7) Im § 12 des Güter-Tarifs iſt beſtimmt, daß die Fracht bei Gütern der ermäßigten Claſſen A. und B. in Wagenladungen, wenn ſie weniger als 6 Pf. pro Centner der Tragfähigkeit der benutzten Wagen beträgt, in Höhe dieſes Minimalſatzes erhoben werden. Dieſe Beſtimmung wird dahin abgeändert, daß in analogen Fällen nicht die Tragfähigkeit der Wagen, ſondern das Effectiv-Gewicht der Sendung der Frachtberechnung zu Grunde gelegt wird. Es fallen daher die Worte „der Tragfähigkeit der benutzten Wagen" ſowie der Schlußſatz des Alinea 1 fort. Berlin, den 2. April 1868.

Königl. Direction
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Bekanntmachung der Königl. Direction der Oſtbahn,

Frachtermäßigung für Lupinen-Sendungen.

Für Lupinen-Sendungen, welche in der Zeit bis zum 30. September d. J. in Wagenladungen nach Danzig zur Beförderung gelangen, tritt auf der Oſtbahn eine Frachtermäßigung von 33⅓ % ein.

Bromberg, den 26. März 1868.

Königl. Direction der Oſtbahn.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Halle.

Veränderungen von Bergrevieren betreffend.

14. Durch Erlaß vom 16. d. M. hat der Herr Handelsminiſter für den 1. Mai dieſes Jahres die Theilung der Bergreviere Fürſtenwalde und Guben in drei Reviere, Fürſtenwalde, Guben und Spremberg, mit den gleichnamigen Ortſchaften als Wohnſitze der Bergrevierbeamten angeordnet. Es wird alsdann umfaſſen:

1) das Revier Fürſtenwalde: a) vom Regierungsbezirk Potsdam den Kreis Beeskow-Storkow; b) vom Regierungsbezirk Frankfurt a. d. O., die Kreiſe Lebus, Stadtkreis Frankfurt a. O., Landsberg a. d. W., Soldin, Friedeberg, Arnswalde und denjenigen Theil des Kreiſes Sternberg, welcher nordweſtlich der Chauſſeen von Frankfurt a. d. O. über Droſſen und Drieſcht nach Schwerin liegt.

2) das Revier Guben: vom Regierungsbezirk Frankfurt a. d. O. den größeren ſüdöſtlichen Theil des Kreiſes Sternberg, der im Weſten und Norden durch die unter 1.b. bezeichnete Theilungslinie begränzt wird, ferner die Kreiſe Schwiebus-Züllichau, Croſſen, Guben und den größeren Theil des Kreiſes Sorau, welcher öſtlich des Neiſſefluſſes liegt.

3) das Revier Spremberg: vom Regierungsbezirk Frankfurt a. d. O. den weſtlich des Neiſſefluſſes gelegenen kleineren Theil des Kreiſes Sorau, ferner die Kreiſe Cottbus, Spremberg, Kalau, Luckau, Lübben.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir noch, daß die Revierbeamten zu Fürſtenwalde und Guben die bisherigen bleiben, die Revierbeamtenſtelle zu Spremberg aber dem Königlichen Berggeſchworenen Preßler übertragen iſt.

Halle, den 22. März 1868.

Königl. Oberbergamt.

15. Nachſtehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 23. März 1867 präſentirten Muthung wird dem Königlichen Kreisgerichts-Rath a. D. Johann Friedrich Grieben zu Berlin unter dem Namen **Kurberg** das Bergwerkseigenthum in dem Felde, deſſen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsriſſe mit den Buchſtaben: A. B. C. D. E. F. G. H. A. bezeichnet iſt, und welches — einen Flächeninhalt von 499,300 □Ltr., geſchrieben: Vierhundert und neunzig Tauſend und Dreihundert Quadratlachtern umfaſſend — in den Gemeinden Freienwalde a. O., Torgelow und Dannenberg, im Kreiſe Oberbarnim, des Regierungsbezirks Potsdam im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen iſt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Revierbeamten zu Neuſtadt-Eberswalde zur Einſicht offen liegt, unter Verweiſung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggeſetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 18. März 1868.

Königl. Oberbergamt.

16. Nachſtehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 31. Mai 1867 präſentirten Muthung wird dem Kreisgerichtsrath a. D. Johann Grieben zu Berlin unter dem Namen **Luxemburg** das Bergwerkseigenthum in dem Felde, deſſen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsriſſe mit den Buchſtaben a. b. c. d. e. f. g. h. i. k. l. m. n. o. p. a. bezeichnet iſt, und welches — einen Flächeninhalt von 499,530 □Ltr., geſchrieben: Vierhundert neun und neunzig Tauſend fünf hundert dreißig Quadratlachtern umfaſſend — in den Gemeinden Freienwalde, Torgelow, Dannenberg und Vorwerk Platz im Kreiſe Ober-Barnim des Regierungsbezirks Potsdam und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen iſt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Revierbeamten zu Neuſtadt-Eberswalde zur Einſicht offen liegt, unter Verweiſung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggeſetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. d. S., den 23. März 1868.

Königl. Oberbergamt.

Patent-Ertheilungen.

Den Maſchinen-Fabrikanten A. Münnich und Comp. in Chemnitz iſt unter dem 28. März 1868 ein Patent

auf eine Eisbereitungsmaſchine in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beſchränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Steuer-Aufſeher Carl Wilhelm Lange zu Stettin iſt unter dem 1. April 1868 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Schlitten-Draiſine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beſchränken
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staates ertheilt worden.

Dem Ingenieur Heinrich Dopp in Berlin iſt unter dem 1. April 1868 ein Patent
auf einen Glühofen in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile deſſelben zu beſchränken
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Th. Stiehl zu Eſſen iſt unter dem 2. April 1868 ein Patent
auf einen Apparat zum Bewegen des Waſſers in Dampfkeſſeln in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile deſſelben zu beſchränken
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Den Technikern Carl Windhauſen und Heinrich Büſſing zu Braunſchweig iſt unter dem 2. April 1868 ein Patent
auf einen Schornſtein-Aufſatz in der durch Modell und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beſchränken
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Perſonalchronik.

Der Waſſerbauinſpector Maaß zu Thiergartenſchleuſe iſt in gleicher Eigenſchaft nach Magdeburg verſetzt worden, und die commiſſariſche Verwaltung der Waſſerbauinſpection Thiergartenſchleuſe iſt dem Kreisbaumeiſter Reinhardt aus Neu-Stettin vom 1. d. M. ab übertragen.

Der bisherige Regierungs-Kanzlei-Diätar Julius Ludwig Schaidt iſt zum Regierungs-Kanzliſten ernannt worden.

Dem ehemaligen Sergeanten Gottlieb Tilgner iſt die bisher interimiſtiſch verwaltete Chauſſee-Aufſeher-Stelle zu Zerpenſchleuſe an der Berlin-Stralſunder Chauſſee vom 1. April d. J. ab definitiv verliehen worden.

Dem Küſter und Lehrer Friedrich Carl Schulze zu Glienicke im Beeskow-Storkower Kreiſe iſt der Titel als Cantor verliehen.

Der bei der Königlichen General-Commiſſion für die Kurmark Brandenburg ſeither als Special-Commiſſarius beſchäftigte Regierungs-Rath Roetger in Jüterbog iſt ſeit 1. April d. J. zur Königl. Regierung in Frankfurt a. O. verſetzt und an Stelle deſſelben der Gerichts-Aſſeſſor Koſt als Special-Commiſſarius in Jüterbog ſtationirt worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Eduard Siegismund Thorner zu Berlin iſt als practiſcher Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der bisherige Lehrer Moldenhauer in Stettin iſt als zweiter Mädchenlehrer an der Schule der evangeliſchen Parochial-Kirche zu Berlin angeſtellt worden.

Nachweiſung

der im Monat März 1868 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Perſonal-Veränderungen.

I. **Richter.** Der Appellations-Gerichts-Rath Johow aus Poſen iſt als Kammergerichts-Rath an das Kammergericht verſetzt. Der Appellations-Gerichts-Rath Buſch in Hamm iſt als Kammergerichts-Rath an das Kammergericht verſetzt. Zu Kammergerichts-Räthen ſind ernannt die bisherigen Stadtgerichts-Räthe Detmann und Carl Maximilian Schulz. Der Gerichts-Aſſeſſor Rüdorff iſt zum Kreisrichter bei dem hieſigen Kreisgericht ernannt. Der Gerichts-Aſſeſſor Broſe iſt zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Berlin mit der Function bei der Gerichts-Commiſſion in Königs-Wuſterhauſen ernannt.

II. **Rechts-Anwälte.** Der Gerichts-Aſſeſſor Werner iſt zum Rechts-Anwalt bei dem Kreisgericht in Mohrungen und zugleich zum Notar im Departement des Oſtpreuß. Tribunals mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Mohrungen ernannt worden.

III. **Aſſeſſoren.** Der Gerichts-Aſſeſſor Rump iſt auf ſeinen Antrag aus dem Juſtizdienſte entlaſſen worden. Der Gerichts-Aſſeſſor Auguſtin iſt ſeinem Wunſche gemäß in das Departement des Appellationsgerichts zu Bromberg verſetzt. Der bisherige Referendar Bitter iſt zum Gerichts-Aſſeſſor ernannt.

IV. **Referendarien.** Zu Kammergerichts-Referendarien ſind ernannt die bisherigen Auscultatoren Dr. Olshauſen, Freiherr von Seckendorff, von Ellerts, Dr. jur. Rottenburg. Der Auscultator Gottheiner iſt bei ſeiner Ernennung zum Referendar dem Appellationsgericht zu Naumburg überwieſen.

V. **Auscultatoren.** Der Auscultator Erdmann iſt aus dem Juſtizdienſte entlaſſen worden. Der Auscultator Matthes iſt aus dem Departement des Kammergerichts in das des Appellationsgerichts zu Glogau verſetzt. Zu Kammergerichts-Auscultatoren ſind ernannt die bisherigen Rechtscandidaten Graf von Dönhoff, Korneck.

VI. **Subalternbeamte.** Der Kreisgerichts-Büreau-Aſſiſtent Studer zu Trebbin iſt zum Kammergerichts-Büreau-Aſſiſtenten ernannt.

Perſonal-Chronik im Bezirke der Ober-Poſt-Direction zu Potsdam.

Im Laufe des I. Quartals 1868 ſind im Bezirke der Ober-Poſt-Direction zu Potsdam folgende Perſonal-Veränderungen vorgekommen:

Ernannt ſind: die Ober-Poſt-Secretaire Göring und Proß in Potsdam zu Ober-Poſt-Commiſſarien; die Poſt-Secretaire Bardou in Potsdam und Haſſe in Spandau zu Poſt-Commiſſarien; die Poſt-Eleven Graßhof in Potsdam und Kuhlmey in Wittſtock ſowie die Poſt-Expedienten Noethling und Wolff in Potsdam zu Poſt-Aſſiſtenten.

Angeſtellt iſt: der Militair-Invalide Joſeph als Briefträger in Charlottenburg.

Beſtätigt ſind: die Poſt-Expedienten-Anwärter Schröder in Potsdam, Heinrich in Neuſtadt a. D.-Bahnhof und Schäffer in Spandau als Poſt-Expedienten; der Poſt-Expediteur Frenzel in Friedersdorf bei Storkow; der Büreaudiener Wegner in Storkow.

Uebertragen iſt: dem Ober-Poſt-Secretair Wittko und dem Poſt-Secretair Berger aus Berlin die commiſſariſche Verwaltung von Poſt-Caſſen-Controleur-Stellen im Bezirke der Ober-Poſt-Direction zu Potsdam; dem Lehrer Thiele die Verwaltung der Poſt-Expedition in Dahlwitz; dem Bürgermeiſter Steinicke in Brück die Verwaltung der Poſt-Expedition daſelbſt und dem Privat-Secretair Riedel die Verwaltung der Poſt-Expedition in Groß-Pankow; dem Landbriefträger Heyſe eine Briefträger-Stelle bei der Poſt-Expedition in Luckenwalde; dem Invaliden Poſtillon Maſch die Briefträger-Stelle bei der Poſt-Expedition in Lenzen und dem Militair-Invaliden Ewald eine Poſtbegleiter-Stelle bei dem Poſt-Amte in Freienwalde a. O.

Verſetzt ſind: der Poſt-Inſpector Schliewen von Potsdam nach Gumbinnen; der Poſt-Expedient Obſt von Wittenberge-Bahnhof nach Hamburg; der Poſt-Expedient Heydemann von Berlin nach Prenzlau.

Penſionirt iſt: der Ober-Poſt-Commiſſarius Léon in Potsdam unter Ernennung zum Rechnungs-Rath.

Geſtorben ſind: der Büreaudiener Krohn in Prenzlau und der Hausdiener Malow in Potsdam.

Vermiſchte Nachrichten.

Die Aenderung eines Familiennamens betreffend.

Dem am 21. September 1814 geborenen Schneidermeiſter Friedrich Auguſt Ferdinand Wolff, genannt Grünewald zu Berlitt (Kreis Oſtpriegnitz) ſowie deſſen Ehefrau und Descendenten iſt auf Grund der Allerhöchſten Cabinets-Ordre vom 12. Juli 1867 die Annahme und Führung des Familiennamens Grünewald von uns geſtattet worden.

Potsdam, den 27. März 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Chauſſeeſperre.

Behufs einer baulichen Veränderung muß die in der Chauſſee zwiſchen Spandau und Haſelhorſt belegene Strecke von der Berliner Thorbrücke bei Spandau bis zur Königlichen Pulver-Fabrik daſelbſt vom 6. April bis zum 1. Juli d. J. für Fuhrwerke geſperrt bleiben.

Potsdam, den 31. März 1868.

Der Königl. Bau-Inſpector Jacobi.

Geſchenke an Kirchen ꝛc.

Es iſt geſchenkt worden:

in der Superintendentur Putlitz, der Kirche zu Kreuzburg, von der Freifrau zu Putlitz geb. Gräfin v. Königsmark zu Retzin eine ſchwarztuchene Altar- und Kanzelbekleidung mit geſticktem Kreuz, ſowie eine weiße Damaſtdecke für den Altar;

in der Superintendentur Pritzwalk, der Kirche zu Kuhbier, von ungenannten Perſonen a) eine Fußdecke von Tuchecken, b) ein hölzernes Stativ zu dem Collecten-Becken, c) eine gehäkelte weißbaumwollene Taufſteindecke;

in der Superintendentur Prenzlau I, der Kirche zu Gollmitz, acht weiße Kirchen-Lichte und ein Thaler baar von Gemeinde-Gliedern;

in der Superintendentur Dom Brandenburg der Kirche zu Saringen, von dem Lehnſchulzen Wennemede 1) eine Altardecke, 2) eine kleinere Decke zur Unterlage für Crucifix und Leuchter, 3) eine Kanzel-Pultdecke und 4) eine Taufſteindecke ſämmtlich von ſchwarzem Tuch mit ſilbernen Franzen;

in der Superintendentur Neuſtadt-Eberswalde, der Kirche zu Falkenberg, von dem Maler Profeſſor Kramer in Charlottenburg, zwei ältere Oelgemälde in Baroquerahmen, das eine die Geburt, das andere die Grablegung Chriſti darſtellend;

in der Superintendentur Luckenwalde, der Kirche zu Pechüle, von einer ungenannten Ehefrau aus der Gemeinde ein gußeiſernes Crucifix mit vergoldetem Chriſtuskörper;

in der Superintendentur Gramzow, a) der Schule zu Zichow, das Buch: „der deutſche Krieg im Jahre 1866" von F. Schmidt, b) der Schule zu Golm, die Wandkarte von Europa von Handtke und ein Erdglobus mittlerer Größe sub b von der Frau Rittergutsbeſitzer Fiebelkorn zu Golm.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend die Conceſſion und das Revidirte Statut der Preußiſchen Hypotheken-Verſicherungs-Actien-Geſellſchaft in Berlin; imgleichen Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertions-Gebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 2 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'ſchen Buchdruckerei.

Beilage

zum 15. Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 10. April 1868.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präſidiums in Berlin.

Die Conceſſion der Preußiſchen Hypotheken-Verſicherungs-Actien-Geſellſchaft zu Berlin nebſt Statut betreffend.

19. Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſten Erlaſſes vom 10. Februar 1868 das revidirte Statut der „Preußiſchen Hypotheken-Verſicherungs-Actien-Geſellſchaft zu Berlin" zu genehmigen geruht. Dies wird in Verbindung mit dem Allerhöchſten Erlaſſe vom 10. v. M., ſowie dem erwähnten revidirten Statut hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 31. März 1868. Königl. Polizei-Präſidium.

Nachſtehender Allerhöchſter Erlaß

Auf Ihren Bericht vom 31. Januar d. J. ertheile Ich dem in der zurückfolgenden notariellen Verhandlung vom 8. November v. J. verlautbarten revidirten Statute der „Preußiſchen Hypotheken-Verſicherungs-Actien-Geſellſchaft" in Berlin hierdurch Meine Genehmigung. Das eingereichte Druck-Exemplar des urſprünglichen Statuts erfolgt zurück.

Berlin, den 10. Februar 1868.

gez. **Wilhelm.**

ggz. Graf v. Itzenplitz. v. Selchow. Gr. Eulenburg. Dr. Leonhardt.

An den Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Miniſter für die landwirthſchaftlichen Angelegenheiten, den Miniſter des Innern und den Juſtiz-Miniſter.

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urſchrift desſelben in dem Geheimen Staats-Archive niedergelegt wird.

Berlin, den 19. März 1868.

(L. S.)

Der Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Graf v. Itzenplitz.	Der Miniſter für die landwirthſchaftlichen Angelegenheiten. v. Selchow.	Der Miniſter des Innern. Gr. Eulenburg.

Ausfertigung.
IV. 1871. H. M.
1769. M. f. d. l. A.
I. B. 1588. M. d. J.

Revidirtes Statut

der Preußiſchen Hypotheken-Verſicherungs-Actien-Geſellſchaft.

Abtheilung I.

Firma. Zweck. Capital. Domicil. Dauer.

Art. 1. Unter der Firma „Preußiſchen Hypotheken-Verſicherungs-Actien-Geſellſchaft" iſt eine Actien-Geſellſchaft mit kaufmänniſchen Rechten und Pflichten zuſammengetreten. Sie hat den Zweck,

den Realcredit durch Verſicherung hypothekariſcher Forderungen und durch Vermittelung hypothekariſcher Darlehne zu heben und zu fördern.

Art. 2. Das Domicil der Geſellſchaft iſt Berlin und ihr Forum das Königliche Stadtgericht daſelbſt, oder im Falle der Errichtung eines Handelsgerichts dieſes im reſſortmäßigen Umfange. Wegen Anſprüche aus Verſicherungs-Verträgen kann die Geſellſchaft auch vor den Gerichten desjenigen Orts belangt werden, wo dieſe Verträge durch ihre Bevollmächtigten unterzeichnet ſind. Dieſe Befugniß der Verſicherten iſt in die Verſicherungs-Policen aufzunehmen.

Art. 3. Das Capital der Geſellſchaft beträgt fünf Millionen Thaler in 10,000 auf den Namen lautenden Actien zu 500 Thlr. Daſſelbe kann durch Beſchluß der General-Verſammlung mit Genehmigung der Königlichen Miniſterien bis auf 10 Millionen Thaler

in 20,000 Actien erhöht werden; jede weitere Vermehrung des Actien-Capitals kann nur mit landesherrlicher Genehmigung ſtattfinden. Erklärt der Verwaltungsrath mit dem Beſchluſſe der General-Verſammlung auf Erhöhung des Capitals der Geſellſchaft ſich nicht einverſtanden, ſo iſt er befugt, die Ausführung des Beſchluſſes zu ſuspendiren und die endgültige Entſcheidung einer zweiten, binnen drei Monaten zu berufenden General-Verſammlung herbeizuführen.

Art. 4. Die Dauer der Geſellſchaft iſt auf hundert Jahre vom 21. Juni 1862 (dem Tage der landesherrlichen Beſtätigung des erſten Statuts) feſtgeſetzt und kann durch Beſchluß der General-Verſammlung mit landesherrlicher Genehmigung verlängert werden.

Abtheilung II.

Actien. Einzahlung. Uebertragung. Mortification.

Art. 5. Die Actien werden (Formular A.) mit laufender Nummer im Namen des Verwaltungsraths ausgefertigt. Mit jeder Actie werden Dividendenſcheine (Formular B.) nebſt Talon (Formular C.) jedesmal auf 5 Jahre ausgegeben, welche nach Ablauf des letzten Jahres gegen Einreichung des Talons durch neue erſetzt werden.

Art. 6. Von dem Nennwerthe der Actien werden 125 Thlr. = 25 % baar eingezahlt und 375 Thlr. = 75 % in drei Sola-Wechſeln à 125 Thlr. an die Ordre der Geſellſchaft lautend und einen Monat nach Sicht in Berlin zahlbar (Formular D.) hinterlegt. Anſtatt der Wechſel kann auch deren Betrag baar hinterlegt werden. Actien, auf welche ſolche Zahlung geleiſtet iſt, werden als vollbezahlte bezeichnet. Dieſe, ſowie die nach den Art. 15 und 16 etwa erfolgende Baarzahlung wird ſo lange und ſo weit nicht von allen Actionairen die Einlöſung der Wechſel gefordert iſt, mit 4 % jährlich verzinſt, ſoweit der Jahres-Reingewinn (Art. 18) dazu ausreicht.

Art. 7. Jede Actie hat in dem Actienbuche der Geſellſchaft ein Folium auf welchem Namen, Wohnort und Stand des jedesmaligen Eigenthümers eingetragen werden. Die Eintragung eines neuen Eigenthümers kann nur erfolgen, nachdem der bisherige Eigenthümer oder ſein Rechtsvertreter die Uebertragung ſchriftlich erklärt, und im Falle die Actien nicht voll einbezahlt ſind, der neue Eigenthümer ſeine Sola-Wechſel hinterlegt, die Direction die Uebertragnng genehmigt und die Genehmigung auf der Actie beſcheinigt hat. Nachdem dies geſchehen, erhält der bisherige Eigenthümer ſeine Sola-Wechſel zurück.

Art. 8. Die Direction kann die Genehmigung zu Actien-Uebertragungen, ſowie bei künftigen Actien-Emiſſionen die Annahme von Actien-Zeichnern verweigern, ohne zur Angabe von Gründen verpflichtet zu ſein.

Art. 9. Iſt eine Actie erweislich unbrauchbar geworden oder zerſtört, oder iſt eine Actie abhanden gekommen, ſo wird in beiden letzteren Fällen nach erfolgter Mortification, eine neue Actie unter gleicher Nummer ausgefertigt, und dem in dem Actien-Buche vermerkten Eigenthümer ausgehändigt. Die Koſten des Verfahrens fallen dem Betheiligten zur Laſt. Das Mortificationsverfahren unterbricht nicht die Wechſelverbindlichkeit des Actionairs und hält die im nachſtehenden Artikel 15 bezeichneten Maßregeln nicht auf.

Art. 10 Dividendenſcheine, deren Betrag binnen 4 Jahren vom Verfalltage ab nicht erhoben iſt, werden ungültig und ihr Betrag verfällt dem Reſervefond der Geſellſchaft. Ein öffentliches Aufgebot und eine Mortification von Dividendenſcheinen oder Talons iſt auch in Verbindung mit der Mortification der betreffenden Actie nicht zuläſſig. Wird jedoch vor Ablauf der oben beſtimmten vierjährigen Friſt der Verluſt eines Dividendenſcheins bei der Direction ſchriftlich angemeldet, ſo erfolgt deſſen Auszahlung an den Anmeldenden nach Ablauf dieſer Friſt, wenn bis dahin der Dividendenſchein nicht zur Einlöſung producirt worden iſt. Die Geſellſchaft wird durch Annahme der Anzeige von dem Verluſt eines Dividendenſcheins nicht verpflichtet, die Legitimation eines etwaigen Präſentanten deſſelben zu prüfen, oder die Realiſation des Scheines zu vertagen. Dem Verlierer und dem Inhaber des Scheines bleibt vielmehr die Ausführung ihrer Anſprüche auf den Betrag deſſelben gegen einander lediglich überlaſſen. Wenn ein Talon weder in dem Dividendenzahlungstermine, in welchem die neuen Dividendenſcheine ausgehändigt werden, noch in dem nächſtfolgenden, bei der Direction präſentirt wird, ſo werden die Dividendenſcheine der neuen Serie mit dem nächſten Talon dem Eigenthümer der Actie gegen Vorzeigung derſelben, bei Fälligkeit des zweiten Dividendenſcheines dieſer Serie verabfolgt.

Abtheilung III.

Rechte und Pflichten der Actionaire.

Art. 11. Wer als Eigenthümer einer Actie oder mehrerer, in das Actienbuch eingetragen iſt, iſt Actionair.

Art. 12. Jeder Actionair hat im Verhältniß ſeiner Actienzahl Antheil an dem Vermögen, dem Gewinn und Verluſt der Geſellſchaft. Die in das Actienbuch der Geſellſchaft eingetragenen Actionaire haben, ſo lange nicht einer der im Art. 14 gedachten Fälle eintritt, in der General-Verſammlung Stimmrecht. Kein Actionair haftet über den Nennwerth ſeiner Actien hinaus für die Verbindlichkeiten der Geſellſchaft. Es können auf keinen Namen mehr als 200 Actien in das Actienbuch eingetragen werden.

Art. 13. Jeder Actionair iſt verpflichtet, einer durch die im Art. 40 bezeichneten Blätter veröffentlichten Aufforderung des Verwaltungs-Raths zur ganzen oder theilweiſen Einzahlung, oder einer an ihn gerichteten Aufforderung des Verwaltungs-Raths zur Erneuerung der Sola-Wechſel ſofort Folge zu leiſten, widrigenfalls, je nach Gutfinden des Verwaltungs-Raths, die Wechſel in Cours geſetzt werden, oder das

Verfahren in Anwendung gebracht wird, welches im Art. 15 für eintretenden Verluſt der zum Beſitze von nicht vollbezahlten Actien nothwendigen Eigenſchaften vorgeſchrieben iſt. Die öffentliche Aufforderung zur Einzahlung muß dreimal, das letzte Mal mindeſtens 4 Wochen vor dem für die Einzahlung feſtgeſetzten Schlußtermine ſtattfinden.

Art. 14. Es können in das Actienbuch nicht als Eigenthümer von Actien eingetragen werden:

a. Perſonen, über deren Vermögen Concurs eröffnet worden, ſo lange nicht nach Vorſchrift des § 310 der Concurs-Ordnung vom 8. Mai 1855 deren Wiedereinſetzung in den vorigen Stand erfolgt iſt;

b. Perſonen, gegen welche Execution wegen Forderungen fruchtlos vollſtreckt iſt, oder welche nach dem Ermeſſen des Verwaltungs-Raths oder der Reviſions-Commiſſion (Art. 37) als zahlungsunfähig zu betrachten ſind;

c. Perſonen, welchen die ſelbſtſtändige unbeſchränkte Verwaltung ihres Vermögens nicht zuſteht.

Art. 15. Tritt bei einem Eigenthümer nicht vollbezahlter Actien einer der im Art. 14 bezeichneten Fälle ein, ſo hat er, auf Aufforderung der Direction, in einer von ihr zu beſtimmenden Friſt einen annehmbaren Ceſſionar zu ſtellen, oder den Betrag ſeiner Wechſel baar einzubezahlen. Geſchieht weder das eine, noch das andere, ſo erklärt der Verwaltungs-Rath durch dreimalige Inſertion in die Art. 40 bezeichneten Blätter, die betreffenden Actien als ungültig, fertigt eine gleiche Anzahl neuer Actien aus und läßt dieſelben von der Direction durch beeidigte Makler an annehmbare Käufer, an der Berliner Börſe verkaufen. Ueberſteigt der Erlös nach Abzug der Unkoſten die Anſprüche der Geſellſchaft an den bisherigen Actionair, ſo wird der Mehrbetrag baar zu ſeiner Verfügung gehalten. Soweit dagegen der Erlös nach Abzug der Unkoſten die Anſprüche der Geſellſchaft an den bisherigen Actionair nicht deckt, realiſirt die Direction deſſen Wechſel. Nach Befriedigung der Anſprüche der Geſellſchaft werden die Wechſel zurückgegeben, ſoweit ſie zur Deckung dieſer Anſprüche nicht erforderlich waren.

Art. 16. Im Falle des Ablebens eines Actionairs und im Falle der Auflöſung einer in das Actienbuch als Actionair eingetragenen Handelsgeſellſchaft tritt das gleiche Verfahren (Art. 15) gegenüber den Rechtsnachfolgern des Verſtorbenen oder der Handelsgeſellſchaft ein, wenn dieſe der Aufforderung des Verwaltungs-Raths zur Stellung eines annehmbaren Ceſſionars oder zur Einbezahlung der hinterlegten Wechſel nicht innerhalb ſechs Monaten entſprechen.

Abtheilung IV.

Geſchäftskreis.

Art. 17. Die Geſellſchaft iſt befugt, zur Erfüllung ihres Zwecks und zur Verwaltung ihres Vermögens:

1) Bürgſchaft zu leiſten für die Erfüllung der in einer hypothekariſchen Schuldverſchreibung von dem Schuldner übernommenen Verbindlichkeiten, bedingt oder unbedingt, mit oder ohne Vorbehalt, ſowohl dem Gläubiger, als allen Rechtsnachfolgern deſſelben.

2) Capitalien von Privatperſonen, Behörden und Anſtalten, verzinslich oder unverzinslich anzunehmen und deren hypothekariſche Unterbringung zu vermitteln, mit der Beſchränkung jedoch, daß der Betrag, um welchen dieſe Depoſiten das eingezahlte Actien-Capital überſchreiten, mindeſtens zu zwei Drittel durch hypothekariſch ſicher geſtellte Geldanlagen repräſentirt ſein muß.

3) Hypothekariſche Darleihen innerhalb des auf den betreffenden Realitäten verſicherten Betrages zu gewähren, verſicherte hypothekariſche Forderungen zu beleihen, zu erwerben, zu verpfänden und zu veräußern.

4) Hypothekariſche Schuldverſchreibungen in Verwahr zu nehmen, die Einziehung und Auszahlung von Capital und Zinſen zu übernehmen.

5) Außer den etwa für ihre Verwaltungs-Zwecke nöthigen Gebäuden, auch zur Sicherſtellung der durch ſie verbürgten Forderungen unbewegliches Eigenthum, ohne beſondere Einwilligung der Behörden zu erwerben, vermiethen, verpachten, bewirthſchaften, veräußern oder zu verpfänden.

6) Zur Nutzbarmachung flüſſiger Geldmittel, Wechſel mit höchſtens drei Monat Verfallzeit und mindeſtens zwei guten Unterſchriften, oder entſprechenden Fauſtpfändern, zu discontiren, Rohproducte und Effecten zu beleihen, ſolche Effecten, welche nach den Geſetzen für vormundſchaftliche Verwaltung, zu Geldanlagen benutzt werden dürfen, eigenthümlich zu erwerben und zu veräußern.

7) Zweiganſtalten, Subdirection und Agenturen zum Betriebe ihrer Geſchäfte zu errichten.

Abtheilung V.

Jahresbilanz. Gewinnvertheilung. Reſervefonds.

Art 18. Die Bilanz wird Ende jedes Kalenderjahres von der Direction aufgeſtellt. Zu dieſem Zwecke wird eine Inventur aller Activa unter gewiſſenhafter Ermittelung ihres Werthes am Jahresſchluß aufgenommen und dagegen eine Aufſtellung der Paſſiva gemacht, in welcher, außer den liquiden oder anerkannten Zahlungsverbindlichkeiten der Anſtalt aufgeführt werden:

a. eine Prämienreſerve für die in das neue Jahr übergehenden Verſicherungen pro rata der noch nicht abgelaufenen Zeitdauer,

b. die vor dem Jahresſchluſſe angemeldeten Schäden in Höhe des angemeldeten Betrages,

c. ſonſtige bekannte Schäden in ihrem wahrſcheinlichen Betrage. Der Ueberſchuß der Activa über die Paſſiva bildet das Vermögen der Anſtalt, und in ſoweit derſelbe das Actien-Capital und den Reſervefonds überſteigt, den Reingewinn des Jahres, welcher

nach den Beſtimmungen des Art. 19 vertheilt wird. Im Falle der Ueberſchuß der Activa über die Paſſiva dem Actien-Capital nicht gleichkommt, ſo iſt der hierzu fehlende Betrag, ſoweit der Capital-Reſervefonds hinreicht, aus dieſem zu ergänzen. Die Bilanz wird von der Direction dem Verwaltungsrathe vorgelegt, welcher ſie prüft und demnächſt der Reviſions-Commiſſion (Art. 37.) mittheilt.

Art. 19. Von dem Jahres-Reingewinn werden zunächſt nicht unter 10 % nach den Beſtimmungen des Verwaltungsrathes, für den Capital-Reſervefond aus dem Reſt aber für das baare Actien-Capital 4 % deſſelben als ordentliche Dividende ausgeſchieden. Der Mehrbetrag wird, wie folgt, vertheilt:

a. 10 % Tantième an Direction und Beamte, nach Ermeſſen des Verwaltungsrathes,

b. 10 % Tantième an den Verwaltungsrath,

c. der Reſt als Superdividende an die Actionaire, nach der Rückzahl ihrer Actien und abgerundet auf ¼ Thaler. Die Feſtſetzung der Dividende erfolgt durch den Verwaltungsrath, wenn entweder die Reviſions-Commiſſion bei Prüfung der Rechnungsabſchlüſſe und der Bilanz Monita nicht gezogen hat, oder dieſe Monita erledigt ſind. Andernfalls erfolgt die Feſtſetzung der Dividende durch die Generalverſammlung. Die Auszahlung der Dividende erfolgt am 1. Juli jeden Jahres an den Ueberbringer des Dividendenſcheins. Nach ihrer Feſtſetzung kann jedoch der Verwaltungsrath dieſelbe ganz oder theilweiſe früher ausbezahlen laſſen. Die Geſellſchaft iſt berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation der Ueberbringer zu prüfen. Der Jahresabſchluß wird, nachdem die General-Verſammlung Decharge ertheilt hat, durch die Blätter der Geſellſchaft veröffentlicht. Hat die Capital-Reſerve 50 % des baaren Actien-Capitals erreicht, ſo findet eine fernere Abſchreibung für dieſelbe nur inſoweit ſtatt, als dies zu ihrer Ergänzung nothwendig iſt, wenn ſie angegriffen worden ſein ſollte.

Art. 20. Der Capital-Reſervefonds hat zunächſt den Zweck, Capitalverluſte auszugleichen (vergl. Art. 18). Er wird gebildet durch den im Art. 19. bezeichneten Antheil am Jahresgewinn, durch die laut Art. 10. präcludirten Dividenden und durch die Bruchtheile, welche bei Abrundung der Superdividende übrig bleiben. Der Beſtand des Reſervefonds wird nicht beſonders verwaltet, ſondern bildet einen Theil des werbenden Vermögens der Geſellſchaft.

Abtheilung VI.

Verwaltung. Geſchäftsführung.

Art. 21. Die Organe der Geſellſchaft ſind Direction, Verwaltungs-Rath und General-Verſammlung.

A. Direction.

Art. 22. Die Direction beſteht aus drei Directoren. Sie werden vom Verwaltungs-Rathe gewählt und mittelſt eines von dieſem mit ihnen zu errichtenden Vertrages angeſtellt, durch welchen ihnen ein feſtes Gehalt ausgeſetzt und ihr Antheil an der, der Direction und den Beamten vorbehaltenen Tantième beſtimmt wird. Die Directoren müſſen ihren Wohnſitz in Berlin haben und bei ihrem Amtsantritt jeder eine Caution von 20 Stück Actien, auf ihren Namen lautend, hinterlegen, über welche ſie während ihrer Amtsdauer und bis nach erfolgter Decharge nicht verfügen können.

Art. 23. In Behinderungsfällen und bei eintretender Vacanz werden die Directoren durch Mitglieder des Verwaltungsraths vertreten. Dieſer wählt hierzu alljährlich in ſeiner erſten Sitzung nach der ordentlichen General-Verſammlung drei ſeiner in Berlin wohnhaften Mitglieder, von welchen eins, ſobald ein Director verhindert iſt, oder ausſcheidet, an deſſen Stelle nach einer zwiſchen ihnen und den beiden übrigen Directoren zu treffenden Uebereinkunft, tritt. Die Stellvertreter haben, ſo lange ſie als ſolche thätig ſind, die Befugniſſe und Pflichten der Directoren, dürfen indeſſen für dieſe Zeit ihre Function als Mitglieder des Verwaltungs-Raths nicht ausüben.

Art. 24. Die Namen der Directoren und der zu ihrer Stellvertretung deſignirten Mitglieder des Verwaltungs-Rathes werden von dem letzteren durch Inſerat in die Art. 40 bezeichneten Blätter bekannt gemacht. Ihre Legitimation wird durch ein vom Verwaltungs-Rath ausgefertigtes und gerichtlich oder notariell beglaubigtes Atteſt geführt.

Art. 25. Die Direction bildet den Vorſtand der Geſellſchaft, nach den Beſtimmungen der Art. 227 bis 241 des Allgemeinen Deutſchen Handelsgeſetzbuchs und des Art. 12 des Einführungsgeſetzes zu demſelben vom 24. Juni 1861. Sie iſt berechtigt, für einzelne Geſchäftszweige oder zur Ausführung einzelner beſtimmter Geſchäfte, Bevollmächtigte mit der Befugniß zur Subſtitution zu ernennen. Eine ſolche Vollmacht bleibt auch bei eintretender Aenderung in der Zuſammenſetzung der Direction ſo lange in Kraft, bis ſie durch einen Beſchluß der Direction widerrufen wird.

Art. 26. Zu allen für die Geſellſchaft rechtsverbindlichen Erklärungen genügt die Unterſchrift zweier Mitglieder der Direction.

Dritten Perſonen kann niemals der Einwand entgegengeſetzt werden, daß die Nothwendigkeit der Stellvertretung eines der Directoren nicht vorgelegen habe.

Art. 27. Die Direction iſt befugt, die von ihr angeſtellten Beamten der Geſellſchaft zu entlaſſen, die vom Verwaltungs-Rathe angeſtellten Beamten aber bis zur nächſten Sitzung des Verwaltungs-Rathe, in welcher ſie deſſen weitere Beſtimmung einzuholen hat, zu ſuspendiren. Bei ihrer Geſchäftsführung hat die Direction die ihr von dem Verwaltungs-Rathe ertheilten Inſtructionen zu beobachten und den Beſchlüſſen deſſelben Folge zu leiſten. Sie beſchließt nach Stimmenmehrheit und hat das Recht, die Beſchlußfaſſung des Verwaltungs-Rathes in allen Fällen zu fordern, wo die von letzterem ertheilten

Inſtructionen nicht hinreichend oder zweifelhaft ſind. Jedes Mitglied der Direction iſt befugt, zu verlangen, daß die Ausführung eines Directionsbeſchluſſes ſuspendirt und die Entſcheidung des Verwaltungs-Rathes darüber eingeholt werde.

Art. 28. Die Mitglieder der Direction nehmen an den Sitzungen des Verwaltungs-Rathes mit berathender Stimme Theil.

B. Verwaltungs-Rath.

Art. 29. Der Verwaltungs-Rath beſteht aus 24 Mitgliedern, welche wenigſtens zur Hälfte in Berlin oder Umgegend ihren Wohnſitz haben. Zur Zeit jeder ordentlichen General-Verſammlung ſcheiden alljährlich ſechs Mitglieder aus und werden durch Wahl der General-Verſammlung erſetzt. Die ausſcheidenden Mitglieder können wieder gewählt werden. Die Reihenfolge des Austritts wird durch das Dienſtalter und ſo lange ſich hiernach ein Turnus noch nicht gebildet hat, durch das Loos beſtimmt.

Wird ein Mitglied unfähig, Actien zu beſitzen (vergl. Art. 14.), ſcheidet es freiwillig aus, oder ſtirbt daſſelbe, ſo hat der Verwaltungs-Rath, für die Amtsdauer der Ausgeſchiedenen, einen Erſatzmann zu wählen, oder dieſe Wahl der nächſten General-Verſammlung zu überlaſſen.

Die General-Verſammlung kann die einzelnen Verwaltungs-Raths-Mitglieder auch vor Ablauf ihrer Amtsdauer dieſer Stellung entheben, wenn ein Antrag hierauf auf die Tagesordnung gebracht iſt (vergl. Art. 34). Die Namen der Mitglieder des Verwaltungs-Raths, des Vorſitzenden und ſeines Stellvertreters, werden vom Verwaltungs-Rathe, durch Inſerat in die Art. 40 bezeichneten Blätter bekannt gemacht. Ihre Legitimation wird durch ein auf Grund der Wahlverhandlung gefertigtes gerichtliches oder notarielles Atteſt geführt.

Jedes Mitglied des Verwaltungs-Rathes hat 10 Actien zu hinterlegen und kann deren Eigenthum nicht an Andere übertragen, ehe dem Verwaltungs-Rath für das Jahr, in welchem der Eigenthümer ausgeſchieden, Decharge ertheilt iſt.

Die Mitglieder des Verwaltungs-Rathes erhalten für jede Sitzung, welcher ſie beiwohnen, eine Anweſenheitsmarke, der jedesmalige Vorſitzende zwei; dieſe Marken werden mit einem verhältnißmäßigen Antheil an der Tantième von 10 % (Art. 19.) nach Abſchluß der Jahresrechnung eingelöſt.

Nach Ablauf der erſten ſechs Geſchäftsjahre kann die General-Verſammlung bezüglich der Größe der Tantième abändernde Beſchlüſſe faſſen.

Art. 30. Der Verwaltungs-Rath hat die Rechte und Pflichten, welche Art. 225 des Allgemeinen Deutſchen Handels-Geſetzbuchs dem Aufſichts-Rath beilegt. Er vertritt die Intereſſen der Actionaire gegenüber der Direction und hat zu dieſem Behufe namentlich auch folgende Functionen:

a. Er ſetzt die Geſchäftsordnung feſt, ertheilt der Direction die Inſtruction.

b. Er ſtellt die Directoren und in ſoweit er die Directoren nicht dazu bevollmächtigt, auf deren Vorſchlag, oder nach Anhörung derſelben, die anderen Beamten, ſowie die Agenten der Geſellſchaft an, beurlaubt, entläßt, ſuspendirt dieſelben.

c. Er beſtimmt Tag und Stunde der ordentlichen General-Verſammlungen.

d. Er beſtimmt nach eigenem Ermeſſen Zeitpunkt und Größe der auf die Sola-Wechſel der Actionaire zu leiſtenden Einzahlungen, unter gleichmäßiger Vertheilung auf alle Actionaire und erläßt die Aufforderungen dazu in den Art. 40 bezeichneten Zeitungen.

e. Er verfaßt und vollzieht die durch Beſchlüſſe der General-Verſammlung erforderlich werdenden Abänderungen und Ergänzungen des Statuts.

f. Er hat das Recht, eines oder mehrere ſeiner Mitglieder zur Beſorgung beſtimmter Aufträge abzuordnen und die hierfür erforderlichen Vollmachten auszuſtellen.

g. Er beſtimmt Gehalte und Gratificationen aller Angeſtellten, der fungirenden Verwaltungs-Räthe und ihrer Stellvertreter, und anderer für die Anſtalt thätiger Perſonen.

h. Er nimmt in jeder ſeiner ordentlichen Sitzungen von den auf dem Actienbuche vorgefallenen Aenderungen Kenntniß, prüft von Zeit zu Zeit die Solvenz der Unterſchriften und veranlaßt nöthigenfalls die Ausführung der in den Art. 13 und 15 vorgeſchriebenen Maßregeln.

Art. 31. Der Verwaltungs-Rath wählt für jeden Monat eines ſeiner Mitglieder zum fungirenden Rath und ein anderes zu deſſen Stellvertreter.

Der fungirende Rath controllirt die Thätigkeit der Direction, nimmt Kenntniß von den laufenden Geſchäften, revidirt monatlich wenigſtens einmal gemeinſchaftlich mit einem der Directoren Caſſe, Portefeuille und Hypothekenbeſtände.

Der Stellvertreter erſetzt den fungirenden Rath, wenn dieſer verhindert iſt, ſeinem Amte obzuliegen.

Art. 32. Der Verwaltungs-Rath verſammelt ſich auf Einladung des Vorſitzenden in der Regel allmonatlich. Der Vorſitzende iſt zu der Einladung verpflichtet, wenn drei Mitglieder des Verwaltungs-Raths oder der fungirende Rath oder die Direction dies verlangt.

Der Vorſitzende und ein Stellvertreter deſſelben werden aus den Mitgliedern des Verwaltungs-Raths von dieſen alljährlich gewählt.

Im Falle der Verhinderung des Vorſitzenden übt ſein Stellvertreter und in deſſen Abweſenheit das älteſte der anweſenden Mitglieder deſſen Befugniſſe aus.

Der Verwaltungs-Rath iſt beſchlußfähig, wenn mindeſtens ſieben Mitglieder anweſend ſind. Die Beſchlüſſe werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Bei Wahlacten iſt die abſolute Stimmenmehrheit der Anweſenden erforderlich und ſind daher, im Falle

bei Concurrenz mehrerer Candidaten ſich die abſolute Mehrheit nicht ſofort auf einen derſelben vereinigt, bei einer zweiten Abſtimmung nur die beiden Candidaten in Betracht zu ziehen, welche die meiſten Stimmen erhalten haben.

Bei Beſchlüſſen ſowohl als Wahlen wird im Falle der Stimmengleichheit die des Vorſitzenden doppelt gezählt. In den Sitzungen des Verwaltungs-Raths wird ein Protocoll geführt und von ſämmtlichen Anweſenden unterzeichnet. Ueber die Wahl eines Directors, des Vorſitzenden, eines Stellvertreters derſelben, oder die eines Verwaltungs-Raths-Mitgliedes wird eine notarielle oder gerichtliche Verhandlung aufgenommen.

Ausfertigungen im Namen des Verwaltungs-Raths müſſen von dem Vorſitzenden oder deſſen Stellvertreter und einem anderen Mitgliede des Verwaltungs-Raths unterzeichnet ſein.

C. General-Verſammlung.

Art. 33. Zur Theilnahme an der General-Verſammlung ſind alle Actionaire berechtigt, welche in das Actienbuch der Geſellſchaft als ſolche eingetragen ſind. Sie haben Stimmrecht für die auf ſolche Weiſe anerkanntermaßen in ihrem Beſitze befindlichen Actien und zwar für

a. 1 bis 5 Actien eine Stimme,
b. für je 5 Actien mehr eine Stimme.

Ausnahmen hiervon finden ſtatt bei einer Abſtimmung über die Auflöſung der Geſellſchaft (vergl. Art. 36). Kaufleute, Handelsgeſellſchafter, Corporationen können ſich durch ihre Procuraträger und Unterſchriftführer, Minderjährige und ſonſt Bevormundete durch ihre Vormünder und Curatoren, Frauen durch ihre Ehemänner vertreten laſſen. Außerdem können Actionaire nur durch andere Actionaire und zwar auf Grund ſchriftlicher Vollmacht vertreten werden. Die Prüfung der Vollmachten ſteht der Direction zu. Niemand kann mehr als 40 Stimmen, einſchließlich der eigenen, in ſeiner Perſon vereinigen. Der Eintritt in die General-Verſammlung iſt nur gegen eine Eintrittskarte geſtattet, welche ſpäteſtens am Tage vor der Verſammlung im Büreau der Geſellſchaft in Empfang zu nehmen iſt.

Art. 34. Die ordentliche General-Verſammlung findet alljährlich im Monat April ſtatt, eine außerordentliche General-Verſammlung nur, wenn ſie von dem Verwaltungs-Rathe oder von zwei Directoren für nothwendig erachtet, wenn ſie nach Art. 240 des Allgemeinen Deutſchen Handelsgeſetzbuches nothwendig wird, oder wenn ſie von mindeſtens 50 Actionairen, welche ſeit mehr als ſechs Monaten als Beſitzer von wenigſtens 1000 Actien auf dem Actienbuche der Geſellſchaft eingeſchrieben ſind, beantragt wird.

Die Einberufung zu den General-Verſammlungen erfolgt durch die Directoren mittelſt zweimaliger Bekanntmachung in den Art. 40 bezeichneten Blättern, unter Angabe der Tagesordnung. Die erſte Bekanntmachung muß ſpäteſtens drei, die zweite ſpäteſtens eine Woche vor dem Verſammlungstage inſerirt werden. Anträge der Actionaire, eingebracht vor dem 1. März, müſſen auf die Tagesordnung geſetzt werden, die Discuſſion derſelben findet jedoch nur ſtatt, wenn der Antrag vom zehnten Theile des in der General-Verſammlung vertretenen Actien-Capitals unterſtützt wird.

Art. 35. Die ordentliche General-Verſammlung erledigt die Tagesordnung, ſie trifft die nöthigen Wahlen der Mitglieder des Verwaltungs-Rathes und der Reviſions-Commiſſion, welcher für die nächſte ordentliche General-Verſammlung die Rechnungs-Prüfung obliegt. (Art. 37.) Ihr werden die Geſchäftsberichte des Verwaltungs-Rathes und der Direction, ſowie die von der Reviſions-Commiſſion geprüften Rechnungs-Abſchlüſſe und die Liſte der Actionaire vorgelegt. Sie entſcheidet über etwaige von der Reviſions-Commiſſion gezogene Monita, inſofern dieſelben nicht vorher durch die Direction erledigt ſind.

Nach Erledigung der letztern ertheilt ſie dem Verwaltungs-Rath und der Direction Decharge. Die außerordentliche General-Verſammlung beſchließt ausſchließlich über die auf der Tagesordnung befindlichen Anträge. Zur Aufnahme eigentlicher Anleihen, deren Deckung vorausſichtlich nicht aus den laufenden Einnahmen des Jahres erfolgen kann, mögen dieſelben in der Aufnahme baarer Beträge oder in der Eingehung von Schuldverbindlichkeiten beſtehen, iſt die Genehmigung der General-Verſammlung erforderlich. Die im Art. 17 № 2 bezeichneten Geſchäfte gehören nicht zu den vorbezeichneten Anleihen.

Art. 36. In allen General-Verſammlungen führt der Vorſitzende des Verwaltungs-Rathes, deſſen Stellvertreter oder ein anderes, von dem Verwaltungs-Rath zu beſtimmendes Mitglied deſſelben den Vorſitz.

Der Vorſitzende ernennt die Stimmenzähler und leitet die Verhandlung. Zu Wahlen und Beſchlüſſen iſt abſolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Abſtimmung erfolgt, wenn Einſtimmigkeit nicht feſtgeſtellt worden iſt, durch Stimmzettel. Im Falle bei einer Wahl eine Concurrenz mehrerer Candidaten ſtattfindet und eine erſte Abſtimmung keine abſolute Majorität für einen derſelben ergiebt, ſo ſind bei einer zweiten Abſtimmung nur die beiden Candidaten in Betracht zu ziehen, welche die meiſten Stimmen erhalten hatten. Bei einer Stimmengleichheit entſcheidet das Loos.

Ueber jede General-Verſammlung iſt ein Protocoll durch eine Gerichtsperſon oder einen Notar aufzunehmen.

Das Protocoll iſt gültig vollzogen, wenn es von dem Vorſitzenden und ſechs Actionairen unterſchrieben iſt. Außer dem Falle des Art. 42 des Deutſchen Handelsgeſetzbuchs kann ein Antrag auf Auflöſung der Geſellſchaft nur auf die Tagesordnung gebracht werden, wenn die Antragſteller Eigenthümer von mindeſtens einem Drittel der ausgegebenen Actien

ſind. Bei jeder Abſtimmung über Auflöſung der Geſellſchaft gewährt jede Actie eine Stimme.

Ein Beſchluß über die Auflöſung kann nur gefaßt werden, wenn die anweſenden Stimmenden Eigenthümer von mindeſtens zwei Drittel der ausgegebenen Actien ſind.

Anderenfalls gilt der Antrag für abgelehnt, ſoweit er nicht durch den Fall des § 240 des Deutſchen Handelsgeſetzbuchs veranlaßt iſt.

Iſt er durch denſelben veranlaßt, ſo muß über ihn in einer neuen binnen 4 Wochen zu berufenden General-Verſammlung unter den erſchienenen Stimmberechtigten endgültig abgeſtimmt werden.

Art. 37. Die Reviſions-Commiſſion beſteht aus drei Actionairen. Dieſe, ſo wie drei Stellvertreter derſelben, werden nach Art. 35 von der General-Verſammlung gewählt. Im Verhinderungsfalle eines ihrer Mitglieder oder wenn ein ſolches aufhört, Actionair zu ſein und demzufolge ausſcheiden muß, hat ſie ſich aus der Zahl der Stellvertreter und falls auch dieſe nicht hinreichen ſollte, aus der Zahl der Actionaire nach ihrer Wahl zu ergänzen.

Die Reviſions-Commiſſion wird von dem Verwaltungs-Rathe ſpäteſtens 4 Wochen vor der ordentlichen General-Verſammlung zur Ausübung ihres Amtes berufen, hat die Rechnungsabſchlüſſe, welche der General-Verſammlung vorgelegt werden ſollen, zu prüfen, und etwaige Monita, deren Erledigung nicht vorher erfolgt, dieſer vorzutragen.

Sie hat auch die Liſte der Actionaire und die Sicherheit der von dieſen hinterlegten Wechſel zu prüfen und über den Befund der General-Verſammlung zu berichten.

Abtheilung VII.

Auflöſung der Geſellſchaft.

Art. 38. Tritt in Gemäßheit des Art. 36 oder durch Ablauf der Conceſſion oder in Folge geſetzlicher Vorſchrift die Auflöſung der Geſellſchaft ein, ſo iſt eine außerordentliche General-Verſammlung zu berufen. Ueber das bei der Liquidirung zu beobachtende Verfahren entſcheidet das Geſetz (Art. 244 seq. Allgemeine Deutſche Handelsgeſetzbuch).

Abtheilung VIII.

Aufſicht der Staats-Regierung.

Art. 39. Die Staats-Regierung kann einen Commiſſarius zur Wahrnehmung des Aufſichtsrechts für beſtändig oder für einzelne Fälle beſtellen. Dieſer Commiſſarius hat das Recht, nicht nur allen Sitzungen des Verwaltungs-Raths und der General-Verſammlung beizuwohnen, ſondern auch ſolche Sitzungen und Verſammlungen, ſo wie Sitzungen der Direction zu berufen, und jeder Zeit in allen Büreaux der Anſtalt von deren Büchern, Rechnungen und anderen Scripturen, ſo wie auch von den Caſſen Einſicht zu nehmen.

Abtheilung IX.

Bekanntmachungen.

Art. 40. Veröffentlichungen des Verwaltungs-Rathes oder der Direction haben für die Actionaire Rechtswirkung und die Kraft beſonders behändigter Vorladungen, wenn ſie durch den Staats-Anzeiger oder ein in der Folge an deſſen Stelle tretendes Blatt ſtattgefunden. Außerdem werden die Veröffentlichungen in zwei anderen Blättern, welche der Verwaltungs-Rath durch den Staats-Anzeiger bekannt machen muß, bewirkt. Der Verwaltungs-Rath muß, im Falle eins dieſer drei Blätter eingeht, oder wenn er die Wahl anderer Organe ſonſt für zweckmäßig erachtet, oder wenn ein Antrag auf Abänderung in der General-Verſammlung geſtellt und angenommen werden ſollte, dieſe Aenderung in den betreffenden anderen Blättern dreimal anzeigen.

Abtheilung X.

Tranſitoriſche Beſtimmungen.

Art. 41. Die nach dem urſprünglichen Statute gewählten, zu dem Zeitpunkte, mit welchem das revidirte Statut in Kraft tritt, vorhandenen Stellvertreter des Verwaltungs-Rathes bleiben in ihrer bisherigen Stellung und den damit verbundenen Rechten und Pflichten, bis ſie nach § 26 des früheren Statuts in den Verwaltungs-Rath als deſſen wirkliche Mitglieder eingetreten ſind.

Art. 42. Das gegenwärtige Statut tritt mit dem 1. April 1868 in Kraft.

A. Formular der Actie.

№ . . . . baar Einzahlung Rthlr.

Actie

der Preußiſchen Hypotheken-Verſicherungs-Actien-Geſellſchaft zu Berlin
über **Fünfhundert Thlr. Pr. Crt.**

Herr . . . . in . . . . nimmt nach Beſtimmung des Geſellſchafts-Statuts verhältnißmäßigen Antheil an dem geſammten Eigenthume, dem Gewinne und Verluſte der unterzeichneten Geſellſchaft.

Dieſe Actie kann ohne Genehmigung der Direction nicht veräußert oder verpfändet werden.

Berlin, den . . . . 18 . .

(L. S.)

Die Preußiſche Hypotheken-Verſicherungs-Actien-Geſellſchaft.

N. N. (Facſimile der Unterſchrift des Vorſitzenden des Verwaltungsraths.)

N. N. (Unterſchrift eines Mitgliedes des Verwaltungsraths.)

Die Direction.
(Unterſchrift eines Directors.)

Eingetragen in das Actienbuch Fol. . . . .

B. Formular eines Dividendenſcheins.

(Vorderſeite.)

Am 1. Juli 18 . . zahlt die unterzeichnete Actien-Geſellſchaft dem Ueberbringer die auf die Actie № . . . für das Jahr . . . . treffende Dividende.

Berlin, den . . . . 18 . .

Preußiſche Hypotheken-Verſicherungs-Actien-Geſellſchaft.

(L. S.) Der Verwaltungsrath.
(Facſimile der Unterſchrift des Vorſitzenden.)

(Rückſeite.)

Dividendenſcheine, deren Betrag 4 Jahre nach deren Fälligkeit nicht erhoben iſt, werden ungültig und ihr Betrag verfällt dem Reſervefond der Geſellſchaft.

C. Formular des Talons.

(Vorderſeite.)

Talon zur Actie № . . . . .

Die . . . . fünfjährige Serie von Dividendenſcheinen wird dem Eigenthümer obiger Actie gegen Rückgabe des gegenwärtigen Talon verabfolgt.

Berlin, den . . . . 18 . .

Preußiſche Hypotheken-Verſicherungs-Actien-Geſellſchaft.

Der Verwaltungsrath.
(Facſimile der Unterſchrift des Vorſitzenden.)

(Rückſeite.)

Wenn ein Talon weder in dem Dividenden-Zahlungstermine, in welchem die neuen Dividendenſcheine ausgehändigt werden, noch in dem nächſtfolgenden bei der Direction präſentirt wird, ſo werden die Dividendenſcheine der neuen Serie dem Eigenthümer der Actie gegen Vorzeigung derſelben bei Fälligkeit des zweiten Dividendenſcheins dieſer Serie verabfolgt.

D. Formulare der Sola-Wechſel.

Einen Monat nach Sicht zahle ich in Berlin gegen dieſen meinen Sola-Wechſel an die Ordre der Preußiſchen Hypotheken-Verſicherungs-Actien-Geſellſchaft die Summe von

Einhundert Fünf und Zwanzig Thalern Preuss. Court.

Die Präſentation des Wechſels muß ſpäteſtens am 31. December 1962 erfolgen.

(Ort und Datum des Ausſtellers.) (Namensunterſchrift, Stand und Wohnort.)

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'ſchen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 16. Den 17. April **1868.**

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präſidiums der Provinz Brandenburg,

Die Wiederwahl des dritten Mitgliedes der Ständiſchen Landarmen-Direction der Kurmark betreffend.

3. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 10. Mai 1862 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Bürgermeiſter Friedrich in Wittſtock in der Sitzung des 40ſten Communal-Landtages der Kurmark vom 5. Februar d. J. zum dritten Mitgliede der Ständiſchen Landarmen-Direction der Kurmark auf die Zeit vom 1. Juli 1868 bis dahin 1874 wiedergewählt worden iſt und daß dieſe Wahl mittelſt Allerhöchſter Ordre vom 23. März d. J. die landesherrliche Beſtätigung erhalten hat.

Potsdam, den 7. April 1868.

Der Ober-Präſident der Provinz Brandenburg.
In Vertretung: v. Kamptz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Durchſchnitts-Marktpreiſe von Berlin für den Monat Januar 1868.

94. Die Durchſchnittspreiſe der verſchiedenen Getreidearten, der Erbſen, des Rauchfutters ꝛc. haben im Monat Januar d. J. auf dem Markte zu Berlin betragen und zwar:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
für den Scheffel Weizen ...	4	2	6
= = = Roggen ...	3	2	11
= = = große Gerſte	2	3	6
= = = kleine Gerſte	1	27	6
= = = Hafer ...	1	14	6
= = = Erbſen ...	3	24	8
= das Schock Stroh ...	9	8	10
= den Centner Heu ...	—	24	—

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 10. April 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Durchſchnitts-Marktpreiſe von Berlin für den Monat Februar 1868.

95. Die Durchſchnittspreiſe der verſchiedenen Getreidearten, der Erbſen, des Rauchfutters ꝛc. haben im Monat Februar d. J. auf dem Markte zu Berlin betragen und zwar:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
für den Scheffel Weizen ...	3	23	4
= = = Roggen ...	3	7	2
= = = große Gerſte	2	5	2
= = = kleine Gerſte	2	7	7
= = = Hafer ...	1	19	1
für den Scheffel Erbſen ...	3	24	8
= das Schock Stroh ...	9	11	2
= den Centner Heu ...	—	23	5

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 10. April 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Durchſchnitts-Marktpreiſe von Berlin für den Monat März 1868.

96. Die Durchſchnittspreiſe der verſchiedenen Getreidearten, der Erbſen, des Rauchfutters ꝛc. haben im Monat März d. J. auf dem Markte zu Berlin betragen und zwar:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
für den Scheffel Weizen ...	3	24	2
= = = Roggen ...	3	5	8
= = = große Gerſte	2	6	4
= = = kleine Gerſte	2	3	5
= = = Hafer	1	17	10
= = = Erbſen	4	1	4
für das Schock Stroh	9	5	11
= den Centner Heu	—	23	—

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 10. April 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung,
die diesjährige Aufnahme in das evangeliſche Gouvernanten-Inſtitut und Töchter-Penſionat zu Droyßig betreffend.

97. In der unter der unmittelbaren Leitung des Miniſters der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten ſtehenden Bildungs-Anſtalt für evangeliſche Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterſchulen zu Droyßig bei Zeitz, im Regierungs-Bezirk Merſeburg, beginnt im Auguſt d. J. ein neuer Curſus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen ſteht.

Der Curſus dauert drei Jahre. Die Entlaſſung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königlichen Commiſſion beſtandenen Prüfung und mit einem, von der erſteren ausgeſtellten Qualificationszeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und in höheren Töchterſchulen.

Die Hauptaufgabe der Anſtalt iſt, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangeliſche Jungfrauen zunächſt in chriſtlicher Wahrheit und in chriſtlichem Leben ſelbſt ſo zu begründen, daß ſie befähigt und geneigt werden, die ihnen ſpäter anzuvertrauenden Kinder im chriſtlichen Glauben und in der chriſtlichen Liebe zu erziehen.

Sodann ſollen ſie theoretiſch und practiſch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungsmethode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung ſie in dem, mit dem Gouvernanten-Inſtitut verbundenen Töchter-Penſionat lehrend und erziehend beſchäftigt werden. Ein beſonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der franzöſiſchen und engliſchen Sprache, ſo wie in der Muſik, gelegt.

Der Unterricht in Geſchichte, in Literatur und in ſonſtigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenſtänden, findet ſeine volle Vertretung unter vorzugsweiſer Berückſichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen geſucht wird.

Die Einrichtung der Anſtalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, ſoweit dieſe das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Penſion von 105 Thalern jährlich, wofür ſie den geſammten Unterricht, volle Beköſtigung, Bett und Bettwäſche, Heizung und Beleuchtung, ſo wie ärztliche Pflege und Medicin für vorübergehendes Unwohlſein frei haben. Für die Anſtalten iſt ein beſonderer Arzt angenommen.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme ſind ſpäteſtens bis zum 20. Juni d. J. unmittelbar an mich einzureichen. Denſelben iſt beizufügen:

1) Der Geburts- und Taufſchein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden das 17. Lebensjahr erreicht haben müſſen.

2) Ein Zeugniß der Ortspolizei-Behörde über die ſittliche Führung; ein eben ſolches von dem Ortsgeiſtlichen und Seelſorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und chriſtlichen Gemeinſchaft. In demſelben iſt zugleich ein Urtheil über die Kenntniſſe der Aspirantin in den chriſtlichen Religionswahrheiten und in der bibliſchen Geſchichte nach Maßgabe des Regulativs vom 2. October 1854 auszuſprechen.

3) Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Phyſikus über normalen Geſundheitszuſtand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche ſie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern werden, und daß ſie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeſchritten iſt, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Inſtitut ohne Gefährdung für ihre Geſundheit übernehmen zu können.

4) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder ſonſt glaubhaft geführter Nachweis, daß das Penſionsgeld von 105 Thalern jährlich auf drei Jahre gezahlt werden ſoll.

5) Ein ſelbſtgeſchriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu erſehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu ſchließen iſt.

6) Die aus den zuletzt beſuchten Schulen und Bildungs-Anſtalten erhaltenen Zeugniſſe.

7) Außerdem hat ſich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Director oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anſtalt, oder bei einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugniß deſſelben über ihre Kenntniſſe in der deutſchen, engliſchen und franzöſiſchen Sprache und Literatur, ſo wie in den Realgegenſtänden beizubringen. Dieſem Zeugniß ſind die ſchriftlich angefertigten und cenſirten Prüfungsarbeiten beizufügen. Hinſichtlich der erlangten muſikaliſchen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Muſikverſtändigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die ſeither betriebenen Studien.

Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgeſetzt.

Jungfrauen, welchen es Ernſt iſt, in einer wohlgeordneten chriſtlichen Gemeinſchaft ſich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anſtalt zu Droyßig eine Gelegenheit finden, die auch weniger Wohlhabenden einen lohnenden Beruf ſichert.

In dem mit dem Gouvernanten-Inſtitut verbundenen Penſionat für evangeliſche Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10. bis 16. Lebensjahre Aufnahme finden. Dieſelben ſind bei dem Königlichen Seminar-Director Kritzinger in Droyßig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Penſionat bezogen werden können.

Das neu ausgegebene Programm lautet:

In Verbindung mit dem zu Droyßig von des verewigten Herrn Fürſten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht geſtifteten evangeliſchen Lehrerinnen-Seminar und der Bildungs-Anſtalt für Gouvernanten beſteht eine Erziehungs-Anſtalt für evangeliſche Töchter höherer Stände.

Die vereinigten Schul- und Erziehungs-Anſtalten ſtehen unter der unmittelbaren Leitung und Aufſicht des Königlich Preußiſchen Miniſters der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in Berlin.

Die Erziehungs-Anſtalt für Töchter iſt auf höchſtens 50 Stellen berechnet.

Aufgenommen können werden evangeliſche Kinder vom zehnten bis ſechszehnten Lebensjahr.

Die Aufnahme findet in der Regel zu Oſtern und Anfang September eines jeden Jahres ſtatt. Ausnahmen ſind in dazu geeigneten Fällen zuläſſig. Der Abgang eines Zöglings iſt ein Vierteljahr vorher der Seminar-Direction anzuzeigen.

Bei der Anmeldung iſt ein ärztliches Zeugniß über den Geſundheitszuſtand des Kindes beizubringen, in welchem namentlich beſcheinigt wird, daß das Kind nicht an Krämpfen leidet, ſowie die natürlichen Blattern überſtanden hat, oder mit Schutzblattern geimpft iſt.

Das Penſionsgeld beträgt, ärztliche Behandlung und Medicin in Krankheitsfällen eingeſchloſſen, jähr-

lich 205 Thaler Preuß. Courant, die in vierteljährlichen Raten pränumerando zu zahlen ſind. Zeitweiſe Abweſenheit aus der Anſtalt entbindet nicht von der Zahlung der Penſion. Beſonders berechnet wird nur die Beſorgung der Leibwäſche; Bett und Bettwäſche wird von der Anſtalt geliefert.

Die Kinder wohnen, in Familiengruppen vertheilt, unter ſteter Aufſicht des Lehrerperſonals und der Gouvernanten in dem zweckmäßig eingerichteten, frei gelegenen Anſtaltsgebäude.

Der Flecken Droyßig, Reſidenz des Prinzen von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht, liegt im Kreis Weißenfels, Regierungs-Bezirk Merſeburg, Provinz Sachſen, nahe bei Zeitz. Der Ort iſt von den Eiſenbahn-Stationen Naumburg, Weißenfels und Zeitz leicht zu erreichen.

Die Hügelkette, welche hier beginnt und ſich weiterhin zum Thüringer Wald erhebt, iſt mit fruchtbaren Feldern und reichem Laubwald bedeckt und von dem nahen, lieblichen Elſterthale durchſchnitten. Die Luft iſt rein und ſtärkend, die Geſundheitsverhältniſſe des Orts ſind überhaupt günſtig.

Der Garten der Anſtalt, der Fürſtliche Schloß-Park, ſo wie die unmittelbar an die Anſtalt ſich anſchließenden Waldpartien, eine ſtundenlange Linden-Allee, ein für das Inſtitut eingerichtetes Flußbad, Turnübungen, verbunden mit der ländlichen Stille, bieten der körperlichen Entwickelung jede wünſchenswerthe Unterſtützung. Aerztliche Hülfe wird von dem im Orte wohnenden Anſtalts-Arzt geleiſtet.

Die Beſpeiſung in der Anſtalt iſt überall einfach und reichlich.

Das Penſionat, wie die übrigen Erziehungs- und Schul-Anſtalten in Droyßig, verfolgen, dem Willen ihres verewigten Stifters entſprechend, eine entſchieden evangeliſch-chriſtliche Richtung.

Die in demſelben durch Erziehung und Unterricht angeſtrebte Bildung ſoll die eigenthümlichen Bedürfniſſe des weiblichen Gemüths- und Geiſteslebens mit aller Umſicht berückſichtigen und darum und zugleich in die reiche Sphäre des weiblichen Berufs für das Reich Gottes einführen. Nicht der Schein der Wiſſenſchaft, noch die glänzende, inhaltloſe Form, nicht ein abſtractes oder weichliches, den heiligen Ordnungen Gottes entfremdetes Leben ſoll angeſtrebt werden; ſondern eine bei aller Berückſichtigung der Schranken der weiblichen Natur gründliche Bildung, und ein Leben, welches in einer aus innerer Wahrheit hervorblühenden edlen Form lebenskräftig und opferfähig an Familie, Vaterland und Kirche mit klarer Erkenntniß, mit warmer, dankbarer Liebe ſich anſchließt und in deren Arbeit und Förderung mit freudiger Hingabe eingeht. So wird dieſe Bildung, wie hoch ſie auch das Gute in dem Fremden achtet und ſich aneignet, in ihrem innerſten Weſen eine deutſche bleiben und die Tradition des edlen deutſchen Frauencharacters in ſeiner Tiefe, Einfachheit und Thatkraft bewahren.

Die Erziehung, auf dem Worte Gottes ſicher ruhend, ſoll das ganze Leben des Kindes in den Kreis der Heiligung ziehen, ihm eine Gehülfin zur Erlangung eines kindlichen, freudigen und frommen Geiſtes werden.

Dieſes Beſtreben findet ſeine Unterlage und Pflege in den gemeinſamen Morgen- und Abend-Andachten, in der Unterweiſung im Worte Gottes, in der Beaufſichtigung und Leitung, die in demſelben Sinn von den Lehrerinnen und Gouvernanten geübt wird, endlich in den Gottesdienſten, an denen die Anſtalten Theil nehmen.

Dazu tritt die reiche und fruchtbare Uebung gegenſeitiger Hülfe und Liebe, welche das gemeinſame Leben der Zöglinge fordert und mit ſich bringt.

Der Unterricht wird ſo ertheilt, daß er zugleich die Zucht des Geiſtes an dem ganzen Menſchen üben kann. In äußerlicher Beziehung wird bemerkt, daß für fähige Zöglinge von der Selecta des Penſionats aus der Eintritt in das Gouvernanten-Inſtitut ohne beſondere Prüfung geſtattet wird.

Die kleine Zahl der Zöglinge, wie die Fülle der erziehenden Kräfte, geſtatten es, etwaigen Verirrungen und Einſeitigkeiten vorzubeugen, wie ſie wohl ſonſt bei einer Anſtalts-Erziehung hervortreten. Es ſoll hier die einzelne Perſönlichkeit in ihrer eigenthümlichen Entwickelung volle Aufmerkſamkeit und Berückſichtigung finden, wie das elterliche Haus ſie übt; zugleich aber auch das Bewußtſein der Gemeinſchaft geweckt und geſtärkt werden.

Die äußere Geſtaltung des Lebens ſoll wahr und einfach ſein, und die Sitte derjenigen gleichen, die von der edlen deutſchen Familie dargeſtellt wird.

Die Kleidung iſt möglichſt einfach zu halten. Die Turnübungen machen auch einen Turnanzug nöthig, der indeß am Ort leicht beſchafft werden kann. Sämmtliche Wäſche ꝛc. muß gezeichnet ſein. An Servietten iſt ½ Dutzend, an Handtüchern eben ſo viel mitzubringen.

Was den Unterricht betrifft, ſo ſoll ſich derſelbe von den Elementarſtufen bis zu dem Ziel einer wohleingerichteten höheren Töchterſchule erſtrecken. Daß in Auswahl und Behandlung des Unterrichtsſtoffes wiſſenſchaftliches Scheinweſen ebenſo ausgeſchloſſen iſt, wie der chriſtlichen Unterweiſung überall eine maaßgebende Stellung eingeräumt wird, erhellt aus dem früher Geſagten.

Die herzliche, klare Aneignung des Heils in Chriſto Jeſu, wie ſie dem Kind in der heiligen Taufe verſiegelt iſt, bleibt der oberſte Zweck des Religions-Unterrichts.

In das kirchliche Bekenntniß wird durch den Unterricht nach dem Lutheriſchen Catechismus eingeführt; der Confirmanden-Unterricht und die Einſegnung kann Seitens des Orts-Geiſtlichen erfolgen.

Die Beziehungen zur äußeren und inneren Miſſion fehlen nicht, ſo daß nach allen Seiten hin ein lebendig chriſtlich-kirchliches Bewußtſein und Gemeindeleben angebahnt wird.

Der Unterricht, beſonders in der vaterländiſchen

Geſchichte und Literatur, ſoll in die lebendige Gemeinſchaft mit Fürſt und Volk, mit dem Vaterland und ſeinen Gütern, mit ſeiner Vergangenheit und Gegenwart einführen. Vorzugsweiſe ſollen die Schätze der Literatur, in dem Licht des Evangeliums betrachtet und nach dem Bedürfniß der weiblichen Eigenthümlichkeit ausgewählt und behandelt, den Töchtern ein reicher Quell von Erquickung, Läuterung und Kräftigung für Geiſt, Gemüth und Geſchmack werden.

In ähnlicher Weiſe ſoll dem weiblichen Weſen der Unterricht im Geſang und Klavierſpiel dienen. Derſelbe bildet einen integrirenden Theil des Geſammt-Unterrichts.

In der engliſchen und franzöſiſchen Sprache und Literatur ſoll fehlerfreier ſchriftlicher Ausdruck und Verſtändniß der proſaiſchen, ſowie der leichteren poetiſchen Stücke unter allen Umſtänden erreicht werden. Dazu kommt die Converſation in beiden Sprachen. Der Unterricht wird durch National-Lehrerinnen mit beſorgt.

Alle übrigen Unterrichtsfächer finden ihre angemeſſene Vertretung.

An dem Penſionat arbeiten vier Lehrer und ſechs Lehrerinnen; die häuslichen Arbeiten der Penſionaire werden von den älteren Zöglingen des Gouvernanten-Inſtituts überwacht und geleitet.

Die Anmeldungen zur Aufnahme von Töchtern in die Erziehungs-Anſtalt zu Droyßig ſind portofrei an die Seminar-Direction zu richten; von Seiten derſelben wird auch die Correſpondenz über die Zöglinge mit den Angehörigen unterhalten werden.

Berlin, den 21. März 1868.

Der Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

Vorſtehende Bekanntmachung des Herrn Miniſters der geiſtlichen &c. Angelegenheiten bringen wir hierdurch mit Hinweiſung auf unſere, denſelben Gegenſtand betreffende ausführliche Bekanntmachung vom 8. April 1859 (Amtsblatt de 1859 Seite 126 ff.) zur öffentlichen Kenntniß. Potsdam, den 30. März 1868.

Königl. Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulweſen.

Bekanntmachung, die Aufnahme in das evangeliſche Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig betreffend.

98. Zu Anfang Auguſt d. J. findet bei dem evangeliſchen Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig bei Zeitz, im Regierungs-Bezirk Merſeburg, eine neue Aufnahme von Jungfrauen ſtatt, welche ſich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Curſus iſt zweijährig.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grund des evangeliſchen Bekenntniſſes chriſtliche Lehrerinnen für den Dienſt an Elementar- und Bürgerſchulen auszubilden, wobei nicht ausgeſchloſſen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältniſſen für chriſtliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden.

Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demſelben verbundenen Töchterſchule erſtrecken ſich auf alle für dieſen Beruf erforderlichen Kenntniſſe und Fertigkeiten, den Unterricht in der franzöſiſchen Sprache und in Handarbeiten mit eingeſchloſſen.

Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für dieſen Zweck vollſtändig eingerichteten Anſtalts-Gebäude. Das Leben in der Anſtalt ruht auf dem Grund des Wortes Gottes und chriſtlicher Gemeinſchaft.

Für den Unterricht, volle Beköſtigung, Wohnung, Bett und Bettwäſche, Heizung und Beleuchtung, ſowie für ärztliche Pflege und Medicin wird eine in monatlichen Raten voraus zu zahlende Penſion von 65 Thalern jährlich entrichtet. Zeitweiſe Abweſenheit aus der Anſtalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Penſion.

Es ſind Fonds vorhanden zur Unterſtützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine ſolche kann jedoch in der Regel erſt vom zweiten Jahr des Aufenthalts ab gewährt werden.

Die Zulaſſung zu dem Seminar erfolgt auf Vorſchlag der betreffenden Königlichen Regierung, reſp. des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit.

Die Zulaſſung zu der diesjährigen Aufnahme iſt bis ſpäteſtens zum 1. Juni bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungs-Bezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftſtücke und Zeugniſſe nachzuſuchen:

1) Geburts- und Taufſchein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. October d. J. nicht unter 17 Jahre alt ſein darf.
2) Ein Zeugniß eines Königlichen Kreis-Phyſikus über normalen Geſundheitszuſtand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Bruſtſchwäche, Kurzſichtigkeit, Schwerhörigkeit, ſo wie an anderen, die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung ſoweit vorgeſchritten iſt, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Geſundheit übernehmen zu können. Zugleich iſt ein Zeugniß über ſtattgefundene Impfung vorzulegen.
3) Ein Zeugniß der Orts-Polizei-Behörde über die ſittliche Führung der Aſpirantin, ein eben ſolches von ihrem Seelſorger über ihr Leben in der Kirche und in der chriſtlichen Gemeinſchaft.
4) Ein von der Bewerberin ſelbſt verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu erſehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu ſchließen iſt. Dieſes Schriftſtück gilt zugleich als Probe der Handſchrift.
5) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieſelben das Penſionsgeld von 65 Thalern jährlich auf zwei Jahre zu zahlen ſich verpflichten.

Im Fall von der Bewerberin auf Unterſtützung Anſpruch gemacht wird, iſt ein von der Orts-Behörde ausgeſtelltes Armuths-Zeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögens-Verhältniſſe der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu erſehen ſind.

Zur Aufnahme in das Seminar ſind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Muſik, diejenigen Kenntniſſe und Fertigkeiten erforderlich, wie ſie in dem Regulativ vom 2. October 1854 für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet ſind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verſtändniß der franzöſiſchen Sprache, ſowie im Klavierſpiele, Geſang und Zeichnen ſind erwünſcht.

Berlin, den 21. März 1868.

Der Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

Vorſtehende Bekanntmachung des Herrn Miniſters der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß etwaige Aufnahmegeſuche unter Beachtung der Beſtimmungen unſerer Bekanntmachung vom 9. April 1859 (Amtsblatt de 1859 Seite 128—130) durch die zuſtändigen Herren Superintendenten an uns einzureichen und auch von den Letztern die Beſtimmungen ad 1 und 5 a. a. O. über die Vorprüfung der Aſpirantinnen genau zu beachten ſind.

Potsdam, den 30. März 1868.

Königl. Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulweſen.

Den Verkehr mit Spielkarten betreffend.

99. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 7. v. M. — Stück 11 Seite 83 — wird, den Verkehr mit Spielkarten betreffend, im höheren Auftrage zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Bereiche des Thüringiſchen Zoll- und Handels-Vereins, abgeſehen von den dazu gehörigen Preußiſchen Landestheilen,

1) die Ein- und Durchfuhr von Spielkarten aus anderen Zollvereinsſtaaten der Uebergangsſchein-Controle unterliegt;

2) die Spielkartenſtempelſätze betragen

a) im Großherzogthume Sachſen: *a.* 5 Sgr. für das Spiel zu mehr als 36 Blättern, *b.* 3 Sgr. für das Spiel zu 36 Blättern und darunter,

b) in Sachſen-Meiningen: *a.* 6 Sgr. (21 Kr.) für das Spiel von mehr als 36 Blättern, *b.* 4 Sgr. (14 Kr.) für das Spiel von 36 Blättern und darunter,

c) in Sachſen-Altenburg: *a.* 9 Sgr. von einer Tarokkarte, *b* 5 Sgr. von einer franzöſiſchen Karte, *c.* 2½ Sgr. von einer deutſchen oder nach deutſcher Art gefertigten italieniſchen Karte,

d) in Sachſen-Koburg-Gotha: 1. Herzogthum Gotha: *a.* 3 Sgr. für ein Spiel Tarok- oder franzöſiſche Karten zu 52 Blättern, *b.* 2 Sgr. für ein Spiel franzöſiſche oder deutſche Karten zu 40 reſp. 32 Blättern, *c.* 1 Sgr. für ein Spiel ganz geringe deutſche Karten, 2. Herzogthum Koburg: *a.* 18 Kr. für ein Spiel Tarokkarten, *b.* 9 Kr. für ein Spiel franzöſiſche Karten zu 52 Blättern, *c.* 6 Kr. für ein Spiel Piquetkarten, d. 4 Kr. für ein Spiel deutſche Karten (zu 32 Blättern) von feiner Gattung, *e.* 2 Kr. für eins dergleichen von mittlerer Gattung, *f.* 1 Kr. für eins dergleichen von ſchlechter Gattung. Für das Herzogthum Koburg wird aber demnächſt die Einführung der oben angegebenen Stempelſätze des Herzogthums Meiningen beabſichtigt.

e) Im Fürſtenthum Schwarzburg-Sondershauſen: *a.* 10 Sgr. von einem Spiele Tarokkarten, *b.* 5 Sgr von einem Spiele franzöſiſcher Karten, *c.* 2½ Sgr. von einem Spiele deutſcher Karten.

f) im Fürſtenthume Schwarzburg-Rudolſtadt: 1. Oberherrſchaft (zum thüringiſchen Vereine gehörig): *a.* 48 Kr. von einem Spiele Tarokkarten, *b.* 30 Kr. von einem Spiele franzöſiſcher Karten, *c.* 7 Kr. von einem Spiele deutſcher Karten; 2. Unterherrſchaft (nicht zum thüringiſchen Vereine gehörig): *a.* 14 Sgr. von einem Spiele Tarrokkarten, *b.* 8½ Sgr. von einem Spiele franzöſiſcher Karten, *c.* 2 Sgr. von einem Spiele deutſcher Karten.

g) Im Fürſtenthum Reuß älterer Linie: *a.* 5 Sgr. für ein Spiel Tarokkarten, *b.* 2½ Sgr. für das Spiel franzöſiſcher und deutſcher Karten. Es ſind dies die bisherigen Stempelſätze, für die Folge iſt aber eine Erhöhung des Stempels für Tarok- und franzöſiſche Karten auf die doppelten Sätze beſchloſſen worden.

h) Im Fürſtenthum Reuß jüngere Linie: *a.* 10 Sgr. von einer Tarrokkarte, *b.* 5 Sgr. von einer L'hombre- oder Whiſtkarte, *c.* 2½ Sgr. von einer deutſchen Karte.

3) Zur Ausfertigung von Uebergangsſcheinen über Spielkarten ſind die Steuerſtellen zu Weimar, Berka a. W., Creuzburg, Gerſtungen, Eiſenach, Vacha, Apolda, Jena, Neuſtadt a. O., Weida, Meiningen, Salzungen, Heldburg, Hildburghauſen, Römhild, Sonneberg, Saalfeld, Altenburg. Ronneburg, Eiſenberg, Roda, Coburg, Neuſtadt a. H., Gotha, Arnſtadt, Königſee, Rudolſtadt, Greitz, Zeulenroda, Hirſchberg, Lobenſtein, Schleiz und Gera ermächtigt.

4) In Betreff der Erledigung von Uebergangsſcheinen über Spielkarten iſt Folgendes zu bemerken:

a) Im Großherzogthum Sachſen haben die Großherzoglichen Steuer-Aemter zu Weimar, Eiſenach und Neuſtadt a. d. O. die Befugniß zur Erledigung von Uebergangsſcheinen über ungeſtempelte Spielkarten. Uebergangsſcheine über bereits geſtempelte Spielkarten können die vorgenannten und die Großherzoglichen Steuer-Stellen zu Apolda, Jena, Berka a. d. W., Vacha, Weida, Creuzburg, Gerſtungen, Geiſa, Kaltennordheim, Auma, Berga, Remda, Ilmenau, Allſtedt, Oldisleben und Oſthein erledigen. Eine Stempelung von Spielkarten erfolgt nur in Weimar, Eiſenach und Neuſtadt a. d. O.

b) Im Herzogthum Sachſen-Meiningen ſind zwar *a.* außer den Steuerſtellen zu Meiningen, Salzungen, Hildburghauſen, Sonneberg, Saalfeld,

Hamburg, Krannichfeld, b. noch die zu Römhild, Heldburg, Eisfeld, Gräfenthal, Pöſſeneck und Lebeſten zur Erledigung von Uebergangsſcheinen über Spielkarten allgemein ermächtigt, nur an den unter a aufgezählten Orten befinden ſich aber zur Zeit Stempelbehörden und deshalb empfiehlt es ſich, für auswärtige Steuerſtellen, blos auf die unter a gedachten Empfangsämter Uebergangsſcheine über Spielkarten (die mit dem Herzoglichen Stempel noch nicht verſehen ſind) auszufertigen.

c) Im Herzogthume Sachſen-Altenburg ſind zur Erledigung von Spielkarten-Uebergangsſcheinen die Steuerſtellen zu Altenburg, Lucca, Ronneburg, Schmölln, Kahla, Eiſenberg und Roda befugt. Dieſelben beſorgen gleichzeitg auch die Stempelung der mit den Uebergangsſcheinen eingehenden Spielkarten.

d) Im Herzogthume Coburg-Gotha können die Herzoglichen Haupt-Steuer-Aemter zu Coburg und Gotha und die Herzogliche Steuerſtelle zu Neuſtadt a. d. H. bei Coburg Uebergangsſcheine über Spielkarten erledigen, nur in Coburg und Gotha aber beſtehen Behörden zur Stempelung von Spielkarten.

e) Dieſe Stempelung wird für das Fürſtenthum Schwarzburg-Sondershauſen allein bei der Finanz-Abtheilung des Fürſtlichen Miniſteriums in Sondershauſen ſelbſt vorgenommen. In der zum thüringiſchen Verein gehörigen Oberherrſchaft des Fürſtenthums beſitzen die Fürſtlichen Steuerämter zu Arnſtadt und Gehren, die Befugniß zur Erledigung von Spielkarten-Uebergangsſcheinen.

f) Im Fürſtenthume Schwarzburg-Rudolſtadt können die Fürſtlichen Steuerämter zu Rudolſtadt, Königſee, Stadtilm, Leutenberg und Frankenhauſen (Unterherrſchaft) Uebergangsſcheine über Spielkarten erledigen und letztere ſtempeln.

g) Ebenſo im Fürſtenthume Reuß ältere Linie die Fürſtlichen Steuerämter zu Greiz und Zeulenroda und

h) Im Fürſtenthume Reuß jüngere Linie die Fürſtlichen Steuerämter zu Schleiz, Hirſchberg und Lobenſtein und das Fürſtliche Haupt-Steuer-Amt zu Gera.

5) Im Herzogthum Sachſen-Meiningen und Sachſen-Koburg-Gotha, ſowie im Fürſtenthum Schwarzburg-Sondershauſen unterliegen Kinderſpielkarten und zum Gebrauche als Oblaten eingerichtete Karten der Stempelſteuer nicht, wenn die Blätter derſelben in der Höhe nicht mehr als einen und einen Drittel Zoll (16 Linien Preußiſch Maaß) und zugleich in der Breite nicht mehr als einen Zoll meſſen.

Im Großherzogthume Sachſen unterliegen auch ſogenannte Kinderſpielkarten der Stempelabgabe. Daſſelbe gilt im Fürſtenthume Reuß älterer Linie und ſind in Reuß jüngerer Linie Kinderſpielkarten und zum Gebrauche als Oblaten eingerichtete Karten von der Stempelpflichtigkeit nicht ausgeſchloſſen.

Im Fürſtenthume Schwarzburg-Rudolſtadt werden die fraglichen Oblaten nicht als ſtempelpflichtig angeſehen, Kinderſpielkarten dagegen unterliegen, wenn damit geſpielt und wenn darauf der Stempel (in Größe von faſt einem Silbergroſchen) gedruckt werden kann, der Abgabe.

Wenn hiernach in den einzelnen thüringiſchen Vereinsſtaaten nicht nur ſehr verſchiedene Grundſätze über die Frage ob Kinderſpielkarten ꝛc. ſtempelpflichtig ſeien, beſtehen, ſondern auch, wie es ſcheint, hie und da ein beſtimmtes Kriterium, welche Karten z. B. als Kinderſpielkarten anzuſehen, reſp. welche Waaren darunter zu verſtehen ſind, zur Zeit noch fehlt, ſo empfiehlt es ſich, in allen Zweifelsfällen wenn bei Gelegenheit einer beabſichtigten Verſendung durch oder nach andern Vereinsſtaaten Anfragen kommen, eher die Stempelpflichtigkeit anzunehmen. Jeden Falles ſind Uebergangsſcheine über Kinderſpielkarten ꝛc. ꝛc., ſo oft ſie begehrt werden, auszufertigen.

Potsdam, den 9. April 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung für indirecte Steuern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Grundſteuer-Entſchädigung.

Aufforderung zur Anmeldung von Eigenthums-Anſprüchen.

100. Von folgenden im Kreiſe Oberbarnim belegenen Grundſtücken:

1) einem ſogenannten Gemeindegrundſtücke zu Beauregard, 47,09 Mg. groß, 2) einem Grundſtücke zu Neu-Bliesdorf, 6,43 Mg. groß, im gegenwärtigen Beſitze des Bauer Wilhelm Haſelberger zu Alt-Bliesdorf, 3) der Koloniſtenſtelle zu Broichsdorf Vol. I Fol. 253 № 22 des Hypothekenbuches, 9,60 Mg. groß, im gegenwärtigen Beſitz des Koloniſten Friedrich Sperber zu Broichsdorf, 4) einem Gemeindegrundſtücke zu Broichsdorf, 9,53 Mg. groß (der ſogenannten Bullenwieſe), 5) der Koloniſtenſtelle zu Carlsdorf Vol. I Fol. 185 № 13 des Hypothekenbuches, 10,06 Mg. groß, im gegenwärtigen Beſitz des Koloniſten Carl Friedrich Adam, 6) des Schulzen-Dienſtlandes zu Carlsdorf von 8,92 Mg. Größe, 7) einem Gemeindegute zu Rathsdorf von 7,85 Mg. Größe, 8) dem Koloniſtengute zu Vevay Vol. I Fol. 13 № 2 des Hypothekenbuches, 69,08 Mg. groß, im gegenwärtigen Beſitz des Koloniſten Friedrich Wilhelm Ludwig Gärtner zu Vevay, 9) einem Gemeindegrundſtücke zu Wubrigsberg von 1,38 Mg. Größe (Schulzendienſtland), 10) einem Gemeindegrundſtücke (Schulzendienſtland) zu Alt-Mädewitz von 15,09 Mg. Größe, 11) einem Grundſtücke zu Alt-Ranft von 42,38 Mg. Größe (im ſogenannten Pferdebuſch und der Kuhbucht belegen) Vol. I Fol. 261 № 27 des Hypothekenbuches, im gegenwärtigen Beſitz der Wittwe Caroline Golitz geb. Koch zu Alt-Ranft, 12) Parcellen vom Kirchenacker und der ſogenannten Herrenwieſe zu Neu-Trebbin zum Erbzinsgute № 40 gehörig, 3,42 Mg. groß, gegenwärtig im Beſitz des Eigenthümers Wilhelm Leonhardt, 13) Parzellen vom Kirchenacker und der ſogenannten Herrenwieſe zu

Neu-Trebbin, zum Erbzinsgute Vol. IV Fol. 553 № 119a gehörig, 3,43 Mg. groß, im gegenwärtigen Beſitz der Wittwe des Auguſt Haſelberger, geb. Kretke zu Neu-Trebbin, 14) dem Schulzendienſtlande zu Dannenberg von circa 3 Mg. Größe, 15) der ſogenannten kleinen Herrenwieſe zu Neu-Barnim Vol. III Fol. 49 № 91 des Hypothekenbuches, 7,50 Mg. groß, im gegenwärtigen Beſitz des Eigenthümers Heinrich Lieſinger zu Neu-Barnim,

iſt der Beſitztitel für die vorgenannten Perſonen reſp. Gemeinden im Hypothekenbuche noch nicht berichtigt.

Zum Zwecke der Auszahlung der, den vorgenannten Grundſtücken zuſtehenden Grundſteuer-Entſchädigung werden daher in Gemäßheit des § 23 des Geſetzes vom 21. Mai 1861 (Geſ.-Samml. S. 327) alle Diejenigen, welche ein beſſeres Recht, als die genannten Perſonen reſp. Gemeinden auf das Eigenthum dieſer Grundſtücke und in Folge deſſen auf die für die letzteren feſtgeſtellte Grundſteuer-Entſchädigung zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre desfallſigen Anſprüche binnen einer präcluſiviſchen Friſt von acht Wochen, ſeit dem Tage der Ausgabe des gegenwärtigen Amtsblattes, bei der unterzeichneten Königl. Regierung, entweder unmittelbar, oder durch Vermittelung des Königl. Landraths-Amtes in Freienwalde geltend zu machen. Potsdam, d. 21. März 1868.

Königl. Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forſten.

Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Poſt-Direction zu Potsdam.

Das Poſt-Perſonengeld zwiſchen Belzig und Wittenberg betreffend.

21. Vom 16. April d. J. ab wird bei der täglichen vierſitzigen Perſonenpoſt zwiſchen Belzig und Wittenberg über Niemegk und Kropſtädt unter gleichzeitiger Wiedereinführung der Beichaiſen-Geſtellung in beiden Richtungen, das Perſonengeld nach dem Satze von 5 Sgr. pro Perſon und Meile zur Erhebung kommen.

Potsdam, den 7. April 1868.

Der Ober-Poſt-Director Balde.

22. **Nachweiſung**

der bei der Königlichen Ober-Poſt-Direction in Potsdam abzufordernden

A. herrenlos aufgefundenen Paſſagier-Effecten:

№	Nähere Bezeichnung der Gegenſtände.	Ort der Auffindung der Gegenſtände.	Zeit
1	ein braunlackirter Rohrſtock mit weißer Krücke von Knochen	zu Prenzlau in der Paſſagierſtube	11. Decbr. 1867.
2	ein ſchwarzſeidener Regenſchirm	zu Jüterbog desgl.	15. Decbr. 1867.
3	ein ſchwarzſeidener Regenſchirm	zu Pritzwalk desgl.	10. Januar 1868.
4	eine Knabenmütze von ſchwarzem Tuch	zu Zehdenick desgl.	4. Februar 1868.
5	ein weißleinenes Taſchentuch gez. C. D.	Angermünde, im Hauptwagen der 1ſten Königsberger Perſonenpoſt	10. Februar 1868.
6	ein baumwollener Regenſchirm	Jüterbog, auf dem Poſthausflure	2. März 1868.

B. unbeſtellbaren Poſtſendungen:

№	Gegenſtand.	Signatur.	Gewicht. Pfd.	Gewicht. Lth.	Werth. Thlr.	Werth. Sgr.	Werth. Pf.	Adreſſat.	Beſtimmungs-Ort.	Ort der Aufgabe.	Zeit der Aufgabe.	Name des Abſenders.
1	ein Brief	recommandirt						Streichert p. Adr. Töpfermeiſter Granzow	Spandau	Potsdam	31. Dec 1867	unbekannt.
2	ein Brief	recommandirt						Bartling	Potsdam	Potsdam-Bahnhof	7. Jan. 1868	unbekannt.
3	ein Haſe (bereits verkauft)	A. J.	5	13	—	—	—	unbekannt	Wilmersdorf	Güntersberg	Weihnachten 1867	unbekannt.
4	ein Packet	ohne Signatur	2	24	—	—	—	unbekannt	Brandenburg a. H.	unbekannt	desgl.	unbekannt.
5	eine Poſt-Anweiſung	—	—	—	3	—	—	Stadtgericht	Berlin	Prenzlau	22. Oct. 1867	unbekannt.
6	eine Poſt-Anweiſung	—	—	—	2	—	10	Wittwe Heuphal	Berlin	Charlottenburg	2. Jan. 1868	unbekannt.
7	eine Poſt-Anweiſung	—	—	—	4	—	—	Kaplick	Köpenick	Gr.-Beeren	2. Nov. 1868	unbekannt.
8	eine Poſt-Anweiſung	—	—	—	1	—	—	Gaſtwirth Wilhelm	Fürſtenwalde	Putlitz	9. Jan. 1868	Drahtbinder Jati.

Potsdam, den 6. April 1868.

Der Ober-Poſt-Director Balde.

Poſtcours-Veränderung zwiſchen Mittenwalde und Königs-Wuſterhauſen-Bhf.

23. Vom 20. d. M. ab erhält die erſte Perſonen-Poſt von Mittenwalde nach Königs-Wuſterhauſen-Bhf. folgenden veränderten Gang: aus Mittenwalde 6 Uhr früh, in Königs-Wuſterhauſen Ort 7 Uhr 10 Min. früh, in Königs-Wuſterhauſen-Bhf. 7 Uhr 20 Min. früh, zum Anſchluſſe an die Züge nach Berlin 7 Uhr 31 Min. früh und nach Görlitz 9 Uhr 15 Min. Vorm. Der Gang der Poſt in entgegengeſetzter Richtung bleibt unverändert.

Potsdam, den 9. April 1868.

Der Ober-Poſt-Director Balde.

Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

Aufgebot einer Schuldverſchreibung der Staats-Anleihe von 1867.

12. Der Kaufmann Adolph Faſt in Königsberg i. Pr. hat auf Umſchreibung der Schuldverſchreibung der Staats-Anleihe von 1867 C. Littr. F. № 1942 über 25 Thlr. angetragen, weil deren linke obere Ecke abgebrannt iſt. Nach § 3 des Geſetzes vom 4. Mai 1843 (Geſ.-Sammlung Seite 177) wird daher Jeder, der an dieſem Papiere ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dies binnen ſechs Monaten und **ſpäteſtens am 15. October d. J.** uns ſchriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Schuldverſchreibung caſſirt und dem Antragſteller eine neue ausgehändigt werden wird.

Berlin, den 8. April 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Tarifſatz für Holzſendungen.

Vom 1. d. M. ab tritt ein directer Tarif für Bau-, Nutz- und Schnittholz aller Art, roh und rohbeſchlagen, alſo auch für Schwellen, Bohlen, Dielen, Bretter, Pfoſten, Latten ꝛc. in Wagenladungen von mindeſtens 100 Ctr. und bei Ausnutzung der Eiſenbahnfahrzeuge nach Raum oder Gewicht, ſowie unter den für Langholz-Transporte geltenden Beſchränkungen für den Tranſit **aus** Oeſterreich und zwar **ab** Landesgrenze bei Oderberg **nach** F i n k e n h e e r d zum Satze von 7 Sgr. 9 Pf., nach Berlin zum Satze von 9 Sgr. 4 Pf. pro Zollcentner in Kraft.

Berlin, den 2. April 1868.

Königl. Direction
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Abänderung des Güter-Tarifs.

Die unterm 10. October 1864 erſchienene zweite Auflage unſeres Güter-Tarifs wird vom 10. d. M. ab wie folgt abgeändert:

1) Im Güter-Tarif § 2 zweite Zeile iſt zwiſchen den Worten „keinem" und „Verhältniß" das Wort „angemeſſenen" einzuſchalten.

2) Im § 4 Seite 6 iſt für die Worte „Glas und Glaswaaren (ordinair, unverpackt, cfr. § 30)" zu ſetzen, „Glas und Glaswaaren ordinair, unverpackt (nur unter den im § 30 geſtellten Bedingungen) — (Bundweiſe oder in Rahmen verpackte, reſp. mit Heu und Stroh ꝛc. umwickelte oder umſchnürte ordinaire Glaswaare, ſo daß die Qualität ſich erkennen läßt, werden als unverpackt angeſehen. Verpacktes Glas und verpackte Glaswaaren [in Kiſten und Fäſſern ꝛc.] rechnen zur Normal-Claſſe.)"

3) Der § 30 des Güter-Tarifs wird aufgehoben und tritt an deſſen Stelle folgende Faſſung: „§ 30. Folgende Güter: *a.* Bauholz, Bohlen, Bretter, Latten, Telegraphenſtangen, Maſtbäume u. ſ. w., ſowie überhaupt Hölzer, zu deren Transport ſogenannte Langholz- oder Keſſelwagen verwendet werden; rohe und emaillirte Kochgeſchirre; unverpacktes Glas und unverpackte Glaswaaren; Häckſel in comprimirten Ballen; verpacktes und unverpacktes Porzellan; inländiſches Rohr; unverpackte Töpferwaaren (auch unverpacktes Steingut und unverpackte Chamottringe); *b.* unverpackte Baumrinde (einſchließlich Baumbaſt); roher trockener Flachs; loſe Flechtweiden, Korbmacherruthen, Strauch; ungepreßtes Heu; unverpackte Holzkohle; loſe Lohe; Papierſpähne; Stroh; loſer Taback, werden in den ermäßigten Claſſen nur in vollen Wagenladungen zur Beförderung angenommen. Bei Berechnung der Fracht wird alsdann für jede nothwendig zu verwendende Achſe, ohne Rückſicht auf etwanige geringere wirkliche Schwere der Ladung bei den Gegenſtänden zu *a.* mindeſtens ein Gewicht von 50 Centnern, bei den Gegenſtänden zu *b.* dagegen von 37½ Centnern und — ſofern zu letzteren Artikeln (*b*) nur ein zweiachſiger Eiſenbahnwagen verwendet worden — das Geſammtgewicht einer Sendung mindeſtens mit 100 Centnern angenommen. Bei größerer Schwere wird die Fracht nach dem wirklichen Gewicht erhoben. Die unter *b.* namhaft gemachten Gegenſtände, bei Aufgabe in Quantitäten unter 100 Centner gehören je nach ihrer Beſchaffenheit entweder zu den ſperrigen Gütern, oder zu den Gütern der Normal-Claſſe. Sie unterliegen den Tarifſätzen für ſperriges Gut, wenn ein zweiachſiger Eiſenbahnwagen nach dem Volumen der Sendung nur mit 30 Centnern oder weniger, dagegen den Tarifſätzen für Güter der Normalclaſſe, wenn ein zweiachſiger Eiſenbahnwagen mit mehr als 30 Centnern beladen werden kann. Im erſteren Falle erfolgt die Frachterhebung ſo lange für 31 Centner der Normalclaſſe, als das wirkliche Gewicht der Sendung zum Tarifſatze für ſperriges Gut nicht eine billigere Fracht ergiebt. Für Baumrinde (auch Baumbaſt) und Rohtaback in ſo feſter Verpackung (in Bunden u. ſ. w.), daß ein zweiachſiger Eiſenbahnwagen mindeſtens 75 Centner aufnehmen kann, wird die Fracht nach dem wirklichen Gewicht zu der betreffenden ermäßigten Claſſe erhoben. Heu, Holzkohle (auch Häckſel) werden nur in bedeckten Wagen und wenn außerdem Verſender reſp. Empfänger das Auf- und Abladen dieſer Gegenſtände ſelbſt beſorgen, zum Transport zugelaſſen. Rohr und Stroh kann auf offenen Wagen verladen werden, wenn Verſender das Deckmaterial, welches die Ladung vollſtändig umſchließen muß, hergiebt."

4) Die in unſerer Bekanntmachung vom 5. Februar 1866, betreffend die Einführung der Claſſe C., aufgeführten Worte Holz (Brenn-, Nutz- und Bauholz) roh und rohbeſchlagenes, auch rohe Bohlen, Bretter und Latten, mit Ausnahme von Hölzern über 22 Fuß Länge" ſind zu ſtreichen und dafür folgende Faſſung aufzunehmen: Zur ermäßigten Claſſe C. gehören rc. „Holz" (Brenn-, Nutz- und Bauholz, roh und rohbeſchlagenes, auch rohe Bohlen, Bretter, Latten und Telegraphenſtangen, ohne Unterſchied der Länge). — Werden jedoch zum Transport von Hölzern ſogenannte Langholz- oder Keſſelwagen verwendet, ſo muß für jede gebrauchte Achſe — ohne Rückſicht auf die etwaige geringere Schwere der Ladung — ein Gewicht von 50 Centnern angenommen, bei größerer Schwere aber die Fracht nach dem wirklichen Gewicht erhoben werden."

5) Altes Eiſen (Brucheiſen zum Einſchmelzen) in Quantitäten von 100 Centnern und mehr wird aus dem Specialtarif, Anlage K., in die ermäßigte Claſſe C verſetzt.

6) Bei dem Specialtarif für Siedeſalz fällt ebenſo wie bei dem Specialtarife für Förder-Steinſalz aller Art die Bedingung fort, daß das Salz aus beſtimmten Productionsorten, Halle und Schönebeck ſtammen ſoll, und tritt nur die Bedingung ein, „wenn ſolches von der Berlin-Potsdam-Magdeburger oder der Berlin-Anhaltiſchen Eiſenbahn der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn zum Weitertransport zugeführt wird."

7) Im § 12 des Güter-Tarifs iſt beſtimmt, daß die Fracht bei Gütern der ermäßigten Claſſen A. und B. in Wagenladungen, wenn ſie weniger als 6 Pf. pro Centner der Tragfähigkeit der benutzten Wagen beträgt, in Höhe dieſes Minimalſatzes erhoben werden. Dieſe Beſtimmung wird dahin abgeändert, daß in analogen Fällen nicht die Tragfähigkeit der Wagen, ſondern das Effectiv-Gewicht der Sendung der Frachtberechnung zu Grunde gelegt wird. Es fallen daher die Worte „der Tragfähigkeit der benutzten Wagen" ſowie der Schlußſatz des Alinea 1 fort. Berlin, den 2. April 1868.

Königl. Direction
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Abänderung der Lieferfriſt für gewöhnliche Frachtgüter.

Vom 1. Mai d. J. ab beträgt die im Betriebs-Reglement für die Staats- und unter Staats-Verwaltung ſtehenden Eiſenbahnen vom 3 September 1865 in der Zuſatz-Beſtimmung zum § 12 unter *A.* Abſchnitt *B.* für gewöhnliche Frachtgüter feſtgeſetzte Lieferfriſt für einen Transport bis zu 20 Meilen nicht mehr 3, ſondern nur 2 Tage, bei größeren Entfernungen für je angefangene weitere 20 Meilen wie bisher einen Tag mehr.

Berlin, den 8. April 1868.

Königl. Direction
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Bekanntmachung der Königl. Direction der Oſtbahn.

Tarifermäßigung für Malz.

Der Artikel Malz wird vom 10. d. M. ab auf der Oſtbahn zum Tariſſatze der ermäßigten Claſſe B. befördert. Bromberg, den 3. April 1868.

Königl. Direction der Oſtbahn.

Perſonalchronik.

Der bisherige Kammergerichts-Referendarius Parthey aus Berlin iſt zum Regierungs-Referendarius ernannt worden.

Der bisherige Regierungs-Hauptcaſſen-Aſſiſtent Friedrich Wilhelm Müller iſt zum Regierungs-Hauptcaſſen-Buchhalter ernannt worden.

Der bisherige Regierungs-Secretariats-Aſſiſtent Dittrich iſt zum Regierungs-Hauptcaſſen-Aſſiſtenten ernannt worden.

Für den Schleuſenmeiſterdienſt bei der Hohenbruch-Schleuſe am Ruppiner Kanal, zu welchem Dienſt die Beſitzerin des Grundſtücks, Wittwe Böhl daſelbſt verpflichtet iſt, iſt der Sohn derſelben, Carl Böhl, vereidigt worden.

Nachweiſung
der im Bezirk der Telegraphen-Direction zu Berlin vorgekommenen Perſonal-Veränderungen.

Verſetzt ſind: von der Telegraphen-Central-Station in Berlin: Der Ober-Telegraphiſt Kurpan zur General-Direction der Telegraphen in Berlin.

Ernannt ſind: bei der Telegraphen-Central-Station in Berlin: Der ehemalige Königlich Sächſiſche Telegraphen-Aſſiſtent Schubert zum Ober-Telegraphiſten; der ehemalige Königlich Sächſiſche Telegraphen-Expedient Schumann und der Telegraphen-Candidat Kretſchmer zu Telegraphiſten.

Verzeichniß
der im 1. Quartal 1868 beim Oberbergamt zu Halle eingetretenen Perſonal-Veränderungen.

Den Bergaſſeſſoren beim Oberbergamt zu Halle Oſann und von Rohr und dem Bergwerksdirector Bergaſſeſſor Niedner zu Rüdersdorf iſt der Character als „Bergrath" Allerhöchſt verliehen worden. Der Bergaſſeſſor von Brunn zu Halle iſt zur commiſſariſchen Beſchäftigung in der Bergwerksabtheilung des Handelsminiſteriums nach Berlin berufen und der Civilanwärter Tiſchmeyer, ſeither diätariſch daſelbſt, als Geheimer Calculator bei derſelben Miniſterialabtheilung angeſtellt. Dem Bergreferendar und Markſcheider Brathuhn ſind, unter Ernennung zum Oberbergamts-Markſcheider, die Geſchäfte des Bezirksmarkſcheiders beim Oberbergamt zu Clausthal übertragen worden. Der Director des Salzamts zu Schönebeck, Bergrath Biſchof, iſt auf ſeinen Antrag penſionirt und ſeine Stelle dem Bergrath Althans, bisher zu Goslar, commiſſariſch übertragen worden. Der Salinenfactor Wagner zu Oſterwald iſt commiſſariſch

an das Salzamt zu Schönebeck und der Büreau-aſſiſtent Böhne zu Halle in gleicher Eigenſchaft ebendahin verſetzt. Der Salinenſecretair Kolbe daſelbſt iſt zum Salinenfactor befördert. Der Berginſpector Weſener zu Saarbrücken iſt an die Berginſpection zu Staßfurt verſetzt. Dem Oberſteiger Reinboth zu Eggersdorf und dem Materialausgeber Lingner zu Schönebeck iſt das Allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchſt verliehen worden.

Der bisherige Hülfsprediger Lothar Ludwig Conrad Perſius iſt zum evangeliſch-reformirten Pfarrer an der Heiligen-Geiſt-Kirche zu Potsdam, Diöceſe Potsdam I, beſtellt worden.

Bei dem Königlichen Conſiſtorium der Provinz Brandenburg ſind die Candidaten Franz Paul Guſtav Eduard Kilger aus Halle a. S., Johann Carl Ferdinand Muſtroph aus Züllichau, Ernſt Emil Ferdinand Platen aus Neumühl bei Fürſtenfelde, Rudolf Hermann Julius Straßmann aus Neuſalz für wahlfähig zum Predigtamt erklärt worden.

Der bisherige Diätarius Weilenmeyer in Berlin iſt als Betriebs-Secretair bei der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn angeſtellt worden.

Nachweiſung

der im Monat März 1868 mit Beſtallung verſehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Kaufmann Nöhring, Kloſterſtr. 24, 2. Stellvertreter für den Kaland-Bezirk № 7, 2) Kaufmann Jacoby, Fiſcherbrücke 25, Schiedsmann für den Inſelbezirk № 11, 3) Deſtillateur Merker, Fiſcherſtr. 10, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 4) Lederfabrikant Hallich, Fiſcherſtr. 39, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 5) Bäckermeiſter Kreſſin, Grünſtr. 23, 1. Stellvertreter für den Petrikirch-Bezirk № 13, 6) Hauptmann a. D. und Kaufmann Huland, Schützenſtr. 65, 1. Stellvertreter für den Schützenſtraßen-Bezirk № 32, 7) Kaufmann Holtz, Zimmerſtr. 26, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 8) Rentier Wollner, Neuenburgerſtr. 28, Schiedsmann für den Hollmannsſtraßen-Bezirk № 82, 9) Maurermeiſter Jaenicke, Oranienſtr. 96, 2. Stellvertreter für den Jacobikirch-Bezirk № 85, 10) Kaufmann Hillreimer, Blumenſtr. 7b, Schiedsmann für den Alexanderſtraßen-Bezirk № 103, 11) Kaufmann Bercht, Alexanderſtr. 12a, 1. Stellvertreter für den Alexanderſtraßen-Bezirk № 103, 12) Lampen- und Lackirwaaren-Fabrikant Ramslau, Kaiſerſtr. 24, 1. Stellvertreter für den Kaiſerſtraßen-Bezirk № 123, 13) Particulier May, Linienſtr. 233, 1. Stellvertreter für den Linienſtraßen-Bezirk № 139, 14) Schulvorſteher Krüpke, Weinmeiſterſtr. 12, 1. Stellvertreter für den Weinmeiſterſtraßen-Bezirk № 144, 15) Kaufmann Schadow, Johannisſtr. 10, 1. Stellvertreter für den Johannisſtraßen-Bezirk № 148, alle fünfzehn verpflichtet am 26. März 1868;

Stadt Schwedt, Kreis Angermünde. 16) Kaufmann Schultze-Baldenius, Schiedsmann, verpflichtet am 9. März 1868;

Niederbarnimer Kreis. 17) Buchdruckerei-Beſitzer Pilger, Bernau, Schiedsmann für den 3. und 4. Bezirk, verpflichtet am 25. März 1868; 18) Bauergutsbeſitzer Rühle zu Nieder-Schönhauſen, Schiedsmannn für den 14. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 27. März 1868;

Stadt Beeskow. 19) Kaufmann Hechenthal, Schiedsmann für den 1. Bezirk, verpflichtet am 11. März 1868; 20) Drechslermeiſter Malack, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 21) Kaufmann Grieſer, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 22) Billeteur Wulff, Schiedsmann für den 2. Bezirk, 23) Töpfermeiſter Lentz, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 24) Bäckermeiſter Neumann, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, alle fünf verpflichtet am 4. März 1868;

Stadt Cremmen, Kreis Oſthavelland. 25) Kaufmann Fiſcher, Schiedsmann, verpflichtet am 27. März 1868;

Kreis Weſthavelland. 26) Schulze Krüger zu Neuendorf, 2. Stellvertreter für den 9. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 12. März 1868;

Stadt Baruth, Kreis Jüterbog-Luckenwalde. 27) Bürgermeiſter Theile, Schiedsmann, 28) Kaufmann Hildebrandt, 1. Stellvertreter, 29) Schneidermeiſter Müller, 2. Stellvertreter, alle drei verpflichtet am 12. März 1868;

Stadt Luckenwalde. 30) Färbereibeſitzer Faehndrich, Schiedsmann für den 1. Bezirk, 31) Tuchfabrikant Tietz, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, beide verpflichtet am 20. März 1868; 32) Tuchfabrikant Carl Bock, jun., 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, verpflichtet am 21. März 1868; 33) Färbereibeſitzer Koenig, Schiedsmann für den 2. Bezirk, 34) Kaufmann Zipterlein, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 35) Tuchfabrikant W. Bock, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 36) Tuchfabrikant Herrmann Bock, Schiedsmann für den 3. Bezirk, 37) Tuchfabrikant Schlüter, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 38) Kaufmann Goebel, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, alle ſechs verpflichtet am 20. März 1868;

Stadt Prenzlau. 39) Kaufmann Kanzow, Schiedsmann für den Roland-Bezirk, 40) Kammmachermeiſter Schaefer, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 41) Kürſchuermeiſter Pröbſter, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 42) Poſthalter Schönian, 2. Stellvertreter für den Jacobi-Bezirk, alle vier verpflichtet am 23. März 1868;

Kreis Weſtpriegnitz. Stadt Lenzen. 43) Rentier Lankow, Schiedsmann, verpflichtet am 12. Februar 1868, 44) Kaufmann Schütze, 1. Stellvertreter, verpflichtet am 28. Februar 1868, 45) Kaufmann Genrich, 2. Stellvertreter, verpflichtet am 12. Februar 1868.

Stadt Perleberg. 46) Apotheker Schultze,

Schiedsmann für den 1. Bezirk, 47) Kaufmann Thiele, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 48) Kaufmann Eduard Fritze, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 49) Oeconom Schultze, Schiedsmann für den 2. Bezirk, 50) Buchhändler Krenkel, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 51) Buchdruckerei-Beſitzer Jacobſon, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, alle ſechs verpflichtet am 28. Februar 1868.

Kreis Weſtpriegnitz. Stadt Wittenberge. 52) Conditor Witte, Schiedsmann, 53) Kaufmann Stendel, 1. Stellvertreter, 54) Schornſteinfegermeiſter Brandes, 2. Stellvertreter, 55) Kaufmann Hingſt, Schiedsmann, 56) Kaufmann Abix, 1. Stellvertreter, 57) Apotheker Schoenduve, 2ter Stellvertreter, alle ſechs verpflichtet am 9. März 1868.

Kreis Ruppin. 58) Amtmann Brandt zu Langen, Schiedsmann für den 1. ländlichen Bezirk, 59) Schulze Bennt zu Wuſtrau, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, beide verpflichtet am 14. Februar 1868; 60) Amtmann Rüdiger zu Buskow, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, verpflichtet am 22. Februar 1868; 61) Rittergutsbeſitzer, Oeconomie-Rath Scherz zu Kränzlin, Schiedsmann für den 2. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 13. Februar 1868; 62) Gutsverwalter Koulbach zu Lüchfeld, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, verpflichtet am 14. Februar 1868; 63) Rentier Drieſel daſelbſt, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, verpflichtet am 7. Februar 1868; 64) Schulze Rahn zu Werder. Schiedsmann für den 3. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 14. Februar 1868; 65) Schulze Winkel zu Katerbow, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, verpflichtet am 7. März 1868; 66) Mühlenbeſitzer Ramm zu Boltenmühle, Schiedsmann für den 4. ländlichen Bezirk, verpflichtet um 19. Februar 1868; 67) Gutsbeſitzer Stromeyer zu Bienenwalde, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, verpflichtet am 7. März 1868; 68) Mühlenbeſitzer Reich zu Kunſterſpring, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 69) Schulze Degebrodt zu Krangen, Schiedsmann für den 6. ländlichen Bezirk, 70) Schulze Degebrodt zu Zermützel, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 71) Amtmann Schmidt daſelbſt, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 72) Inſpector Waßmannsdorf zu Karwe, Schiedsmann für den 7. ländlichen Bezirk, 73) Schulze Wuthnow daſelbſt, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 74) Schulze Plath zu Alt-Frieſack, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 75) Schulze Ulrich zu Groß-Woltersdorf, Schiedsmann für den 9. ländlichen Bezirk, alle acht verpflichtet am 14. Februar 1868; 76) Gutsbeſitzer Ramin zu Neu-Lüdersdorf, Schiedsmann für den 10. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 9. März 1868; 77) Schulze Fick zu Neu-Lögow, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 78) Bauergutsbeſitzer Ulrich daſelbſt, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 79) Schulze Karbe zu Sonneberg, 2. Stellvertreter für den 11. ländlichen Bezirk, 80) Adminiſtrator und Lieutenant a. D. Maetzke zu Haeſen, Schiedsmann für den 12. ländlichen Bezirk, 81) Schulze Auguſt Friedrich Michael zu Guten-Germendorf, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 82) Schulze Johann Chriſtian Michael zu Meſeburg, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, alle ſechs verpflichtet am 14. Februar 1868; 83) Gutsbeſitzer Berr zu Löwenberg i. d. M., Schiedsmann für den 13. ländlichen Bezirk, 84) Heildiener Folg daſelbſt, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 85) Schulze Donner daſelbſt, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, alle drei verpflichtet am 5. Februar 1868; 86) Bauer Doehring zu Schöneberg, 2. Stellvertreter für den 14. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 27. Februar 1868, 87) Rittergutsbeſitzer Schröder zu Kerzlin, Schiedsmann für den 15. ländlichen Bezirk, 88) Richter Papenbrock zu Wildberg, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 89) Lehnſchulze Deter zu Manker, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, alle drei verpflichtet am 14. Februar 1868.

Kreis Templin. 90) Amtmann Müller zu Lichtenheyn, Schiedsmann für den 1. ländlichen Bezirk, 91) Kaufmann Meißner zu Boytzenburg, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 92) Mühlenmeiſter Küſter daſelbſt, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 93) Amtmann Schulze zu Parmen, 1. Stellvertreter für den 2. ländlichen Bezirk, 94) Mühlenmeiſter Below daſelbſt, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 95) Mühlenmeiſter Schulz zu Colbatzer Mühle, 2. Stellvertreter für den 3. ländlichen Bezirk, 96) Rittergutsbeſitzer Landenberg zu Herzfelde, Schiedsmann für den 4. ländlichen Bezirk, 97) Gutsbeſitzer Albert Fiebelkorn daſelbſt, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 98) Rittergutsbeſitzer Fiebelkorn zu Wiedebuſch, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 99) Stellmachermeiſter Kohl zu Gerswalde, Schiedsmann für den 5. ländlichen Bezirk, 100) Gaſtwirth Schulz daſelbſt, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 101) Schuhmachermeiſter Heſſe daſelbſt, 2. Stellvertreter für den 5. ländlichen Bezirk, alle zwölf verpflichtet am 17. Februar 1868; 102) Actuar Winkler zu Suckow, 1. Stellvertreter für den 6. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 21. Februar 1868; 103) Amtmann Schröder zu Milmersdorf, 2. Stellvertreter für den 7. ländlichen Bezirk, 104) Kaufmann Hungermann zu Ringenwalde, 1. Stellvertreter für den 8. ländlichen Bezirk, 105) Gaſtwirth Engelbrecht daſelbſt, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 106) Schulze Ludwig zu Dargersdorf, Schiedsmann für den 9. ländlichen Bezirk, 107) Schulze Schneider zu Hammelſpring, Schiedsmann für den 10. ländlichen Bezirk, 108) Bauer und Gerichtsmann Daebel daſelbſt, 1 Stellvertreter für denſelben Bezirk, 109) Schulze Soff zu Beutel, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, alle ſieben verpflichtet am 17. Februar 1868; 110) Gutsbeſitzer Eyſenhardt zu Ravensbrück, 1. Stellvertreter für den 11. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 9. März 1868.

Kreis Teltow, Königs-Wuſterhauſen.

111) Kaufmann Happe, Schiedsmann, verpflichtet am 18. März 1868.

Vermiſchte Nachrichten.

Verzeichniß

der Vorleſungen und practiſchen Uebungen, welche auf der hieſigen Königlichen Thier-Arzneiſchule im bevorſtehenden Sommer-Semeſter vom 15. April d. J. ab gehalten werden.

1. Der Herr Geheime Medizinal-Rath, Director, Profeſſor Dr. med. Gurlt wird Montags, Dienſtags, Donnerſtags und Freitags von 9 bis 10 Uhr die Phyſiologie und von 10 bis 11 Uhr die Naturgeſchichte als allgemeine Ueberſicht und Eintheilung der geſammten organiſchen Natur vortragen. An denſelben Tagen von 2 bis 3 Uhr lehrt derſelbe die Botanik und wird damit an geeigneten Tagen Excurſionen verbinden. Unter ſeiner Leitung geſchehen die Sectionen der in den Krankenſtällen gefallenen Thiere, bei welchen derjenige Lehrer anweſend ſein wird, in deſſen Krankenſtalle das Thier gefallen iſt.

2. Herr Profeſſor Dr. med. Hertwig lehrt täglich, mit Ausnahme des Donnerſtags, von 6 bis 7 Uhr Morgens Arzneimittellehre und am Montag, Dienſtag, Mittwoch und Donnerſtag von 7 bis 8 Uhr Morgens die Chirurgie und Operationslehre. Außerdem wird derſelbe, mit Zuziehung von Eleven der Anſtalt, erkrankte Hausthiere (mit Ausnahme der Pferde und Hunde) ſowohl in hieſiger Reſidenz als im Teltowſchen und Niederbarnimſchen Kreiſe, in den Ställen ihrer Beſitzer auf Verlangen thierärztlich und ohne Entgeld behandeln.

3. Herr Profeſſor Dr. phil. Erdmann hält Montag, Mittwoch u. Donnerſtag von 11 bis 12 Uhr über Phyſik und am Montag, Dienſtag, Donnerſtag und Freitag von 3 bis 4 Uhr Nachmittags, über Pharmakologie und Formulare Vorträge. Außerdem leitet derſelbe täglich die pharmaceutiſchen Arbeiten in der Schulapotheke.

4. Herr Profeſſor Dr. phil. Spinola wird täglich des Morgens von 8 bis 9 Uhr den zweiten Theil der ſpeciellen Pathologie und Therapie der ſämmtlichen Krankheiten der Hausthiere vortragen und Montags, Mittwochs und Freitags von 5 bis 6 Uhr Nachmittags über Exterieur des Pferdes lehren. Außerdem leitet derſelbe täglich des Vormittags von 9 bis 10 Uhr und des Nachmittags von 4 bis 5 Uhr den practiſchen Unterricht über die zur Anſtalt gebrachten Hunde und kleineren Hausthiere.

5. Der Vorſteher der Schulſchmieden Herr Lehrer Hoffmeiſter wird Freitags von 5 bis 6 Uhr Nachmittags Repetitionen über die Lehre vom Hufbeſchlage halten und die practiſchen Uebungen in den Schmieden täglich leiten.

6. Herr Lehrer und Departements-Thierarzt Koehne wird täglich des Vormittags von 9 bis 11 Uhr und des Nachmittags von 4 bis 5 Uhr den practiſchen Unterricht in den Pferdekrankenſtällen ertheilen. Außerdem wird derſelbe Montags, Dienſtags, Donnerſtags und Freitags des Morgens von 7 bis 8 Uhr über gerichtliche Thierheilkunde und Veterinair-Polizei, Mittwoch von 6 bis 8 Uhr und Sonnabend von 7 bis 8 Uhr des Morgens über Geſtütkunde leſen.

7. Herr Lehrer Müller wird Mittwoch von 11 bis 12 Uhr und Donnerſtag und Sonnabend von 7 bis 8 Uhr des Morgens über allgemeine Hausthierzucht und Diätetik leſen und an geeigneten Stunden diätetiſche und kliniſche Demonſtrationen an den der Thierarzneiſchule gehörigen Hausthieren halten.

8. Herr Repetitor Schütz wird in geeigneten Stunden die Repetitionen über allgemeine und ſpecielle Pathologie und Therapie halten und den kliniſchen Lehrern aſſiſtiren. Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß, da die Aufnahme neuer Eleven nur einmal im Jahre und zwar zu Michaelis ſtattfindet, zum bevorſtehenden Sommer-Semeſter keine neuen Schüler recipirt werden, mit Ausnahme ſolcher Eleven, die ſchon auf auswärtigen Anſtalten ſtudirt haben und hier nicht den ganzen Curſus machen wollen. Dagegen ſteht hoſpitirenden Zuhörern die Theilnahme am Unterricht, gegen Entrichtung des üblichen Honorars frei. Berlin, den 7. April 1868.

Königl. Thierarzneiſchul-Direction.

Geſchenke an Kirchen ꝛc.

Es iſt geſchenkt worden:

in der Superintendentur Treuenbrietzen, 1) der Kirche zu Boßdorf, von einem Gemeinde-Mitgliede, das nicht genannt ſein will, ein auf feingedrechſeltem und ſchwarzpolirtem Geſtelle ruhendes Leſepult mit Decke von blauem Rips, mit gelben Franzen und Stickerei: „Meine Seele iſt ſtille zu Gott, der mir hilft", 2) der Kirche zu Nichel, a) von dem Neubauer Schulze ein ſchwarzſammetner Klingebeutel mit Franzen und b) von den Bauer Noackſchen Eheleuten eine Altarbibel in Quart mit Goldſchnitt, 3) der Kirche zu Niebel, von der Gemeinde ein Orgelwerk zum Preiſe von 350 Thlr.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertions-Gebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 2 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'ſchen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 17. Den 24. April **1868.**

Allgemeine Geſetz-Sammlung.

(Stück 19.) № 7026. Geſetz, betreffend eine Erweiterung des durch die §§ 2 und 3 des Geſetzes vom 28. September 1866 über den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und Marineverwaltung und die Dotirung des Staatsſchatzes (Geſetz-Samml. S. 607) eröffneten Credits. Vom 6. März 1868.

№ 7027. Geſetz, betreffend die Ueberweiſung einer Summe von jährlich 500,000 Thalern an den provinzialſtändiſchen Verband der Provinz Hannover. Vom 7. März 1868.

№ 7028. Geſetz, betreffend die Abänderung des für das vormalige Königreich Hannover zur Anwendung kommenden Geſetzes über Gemeindewege und Landſtraßen vom 28. Juli 1851. Vom 12. März 1868.

№ 7029. Statut für die Wieſen-Meliorationsgenoſſenſchaft an der oberen Welna zwiſchen dem Wierzbiczanyer See und der Orchalmühle. Vom 4. März 1868.

№ 7030. Allerhöchſter Erlaß vom 7. März 1868, betreffend die Einführung der in den älteren Provinzen geltenden allgemeinen Vorſchriften über die Reviſion der Staatscaſſen ꝛc. in die neuen Landestheile.

(Stück 20.) № 7031. Geſetz, betreffend die Erweiterung der Zinsgarantie des Staats für das Anlagecapital einer Eiſenbahn von Trier durch die Eifel nach Call. Vom 11. März 1868.

№ 7032. Geſetz betreffend die Declaration der Verordnung vom 24. Auguſt 1867, betreffend das Münzweſen in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 13. März 1868.

№ 7033. Statut für den Verband zur Entwäſſerung des Landgrabenthales im Sorauer Kreiſe. Vom 4. März 1868.

№ 7034. Statut für den Verband zur Entwäſſerung des Altwaſſerbruchs im Sorauer und Croſſener Kreiſe. Vom 4. März 1868.

(Stück 21.) № 7035. Geſetz, betreffend die Aufhebung und Ablöſung gewerblicher Berechtigungen in den durch die Geſetze vom 20. September und 24. December 1866 mit der Preußiſchen Monarchie vereinigten Landestheilen, mit Ausnahme der vormals Königlich Bayeriſchen Enclave Kaulsdorf und des vormals Heſſen-Homburgiſchen Oberamtes Meiſenheim. Vom 17. März 1868.

№ 7036. Allerhöchſter Erlaß vom 13. April 1867, betreffend das Erſcheinen einer Däniſchen Ueberſetzung der Geſetz-Sammlung

№ 7037. Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung des revidirten Statuts der Mansfeldſchen Kupferſchiefer bauenden Gewerkſchaft. Vom 23. März 1868.

(Stück 22.) № 7038. Geſetz, betreffend die Gewährung einer Staatsunterſtützung an die Thüringiſche Eiſenbahngeſellſchaft für den Bau einer Eiſenbahn von Leinefelde nach Gotha. Vom 2. März 1868.

№ 7039. Geſetz, betreffend die Bewilligung einer bedingten Zinsgarantie für das Anlage-Capital einer Eiſenbahn von Poſen nach Thorn und Bromberg. Vom 11. März 1868.

№ 7040. Beſtätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zu den Statuten der Rheiniſchen Eiſenbahngeſellſchaft. Vom 23. März 1868.

(Stück 23.) № 7041. Geſetz, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausſchließlich zu benutzender Schlachthäuſer. Vom 18. März 1868.

№ 7042. Allerhöchſter Erlaß vom 8. Februar 1868, betreffend die Ausdehnung der durch den Allerhöchſten Erlaß vom 8. Januar 1866 dem Wehlauer Kreiſe bezüglich des Baues und der Unterhaltung der Chauſſee von Gubehnen nach Stampelken bewilligten Rechte auch auf die Chauſſee von Stampelken bis zur Labiauer Kreis-Chauſſee von Nauzken über Kaymen nach Sielkeim.

№ 7043. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wehlauer Kreiſes im Betrage von 54,800 Thalern II. Emiſſion. Vom 8. Februar 1868.

№ 7044. Allerhöchſter Erlaß vom 24. Februar 1868, betreffend die Verleihung der fiscaliſchen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chauſſee von Dähre im Kreiſe Salzwedel, Regierungsbezirk Magdeburg, bis zur Kreisgrenze bei Schmölau in der Richtung auf Bodenteich.

№ 7045. Allerhöchſter Erlaß vom 12. März 1868, betreffend den Bau und die künftige Verwaltung der Eiſenbahnen von Schneidemühl nach Dirſchau und von Thorn nach Inſterburg, ſowie die Anwendung des Expropriationsrechts auf die zur Ausführung der gedachten beiden Eiſenbahnen erforderlichen Grundſtücke und des Rechts zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundſtücke,

№ 7046. Bekanntmachung, betreffend die mit Oldenburg abgeſchloſſene Uebereinkunft zur wechſelſeitigen Beförderung der Strafrechtspflege. Vom 25. März 1868.

(Stück 24.) № 7047. Geſetz, betreffend die Einführung von Grund- und Hypothekenbüchern und die Verpfändung von Seeſchiffen in Neuvorpommern und Rügen. Vom 21. März 1868.

№ 7048. Allerhöchſter Erlaß vom 2. März 1868, betreffend die Verleihung der fiscaliſchen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Guts- und Gemeinde-Chauſſee von Gebeſee nach Tennſtädt, im Kreiſe Weißenſee, Regierungsbezirks Erfurt.

№ 7049. Allerhöchſter Erlaß vom 14. März 1868, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechtes für die Zweigbahn der Saarbrücken-Trier-Luxemburger Eiſenbahn von der Station Völklingen nach der neuen Tiefbauanlage der Steinkohlengrube Gerhard-Prinz-Wilhelm bei Püttlingen.

№ 7050. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchſte Genehmigung des revidirten Statuts der „Preußiſchen Hypothekenverſicherungs-Actiengeſellſchaft" zu Berlin. Vom 19. März 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Den Umtauſch der Caſſenſcheine des Fürſtenthums Schwarzburg-Sondershauſen über 1 und 10 Thaler betreffend.

101. Nach einer Mittheilung des Fürſtlich Schwarzburg-Sondershauſenſchen Miniſteriums iſt

1) durch Bekanntmachung deſſelben vom 5. v. M. zur Einlöſung der präcludirten, auf Grund des Geſetzes vom 25. October 1859 für die Staatsſchulden-Verwaltung emittirten Fürſtlich Schwarzburg-Sondershauſenſchen Einthalercaſſenſcheine noch eine weitere Friſt bis zum 31. Mai des Jahres 1868 geſetzt, dergeſtalt, daß nach Ablauf der verlängerten Friſt eine weitere Einlöſung der fraglichen Caſſenſcheine nicht mehr ſtattfinden kann, vielmehr für die Inhaber dieſer Caſſenſcheine die in den Bekanntmachungen des Fürſtlichen Miniſteriums vom 12. October 1866 und 27. Auguſt 1867 erwähnten Nachtheile unwiderruflich eintreten;

2) durch Bekanntmachung deſſelben Miniſteriums vom 7. v. M. der Endtermin der durch Bekanntmachung vom 13. December 1860 noch fernerhin geſtatteten Einlöſung der auf Grund des Geſetzes vom 20. December 1855 für den Kammerſchuldentilgungs-Fonds emittirten Fürſtlich Schwarzburg-Sondershauſenſchen Zehnthalercaſſenſcheine auf den 1. März 1868 feſtgeſetzt worden, dergeſtalt, daß alle Inhaber ſolcher Caſſenſcheine dieſelben vor dem Ablaufe des Endtermins bei der Fürſtlichen Staatshauptcaſſe zu Sondershauſen Behufs der Erſatzleiſtung einzureichen haben, nach dem Ablaufe dieſes Termins aber eine Erſatzleiſtung für dieſelben in keinem Falle mehr ſtattfindet, vielmehr für die Inhaber ſolcher Papiere die in den früheren Bekanntmachungen des gedachten Miniſteriums angedrohten Nachtheile unwiderruflich eintreten. Berlin, den 18. Januar 1868.

Der Finanzminiſter
v. d. Heydt.

Der Miniſter für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: Moſer.

Vorſtehenden Erlaß bringen wir mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 5. October 1867 (Amtsblatt Stück 41 S. 362, Stück 44 S. 391 und Stück 46 S. 405) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 30. Januar 1868.

Königl. Regierung.

Die Ausreichung der Zinscoupons Serie II zur Preußiſchen Staatsanleihe von 1864 betreffend.

102. Die neuen Coupons Serie II № 1 bis 8 über die Zinſen der Staatsanleihe von 1864 für die vier Jahre vom 1. April 1868 bis dahin 1872 nebſt Talons werden vom 16. März d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierſelbſt, Oranienſtraße Nr. 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Caſſenreviſionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Controlle ſelbſt in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Hauptcaſſen — auch in Caſſel und Wiesbaden — die Generalcaſſe in Hannover, die Kreiscaſſe in Frankfurt a. M. oder die Hauptcaſſe in Rendsburg bezogen werden. Wer das Erſtere wünſcht, hat die Talons vom 22. Februar 1864 mit einem Verzeichniſſe, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Ober-Poſtamte unentgeltlich zu haben ſind, bei der Controlle perſönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbeſcheinigung, ſo iſt das Verzeichniß nur einfach, dagegen iſt daſſelbe von denen, welche eine ſchriftliche Beſcheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünſchen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbeſcheinigung verſehen ſofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbeſcheinigung iſt bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechſel kann ſich die Controlle der Staatspapiere mit den Inhabern der Talons nicht einlaſſen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Caſſen beziehen will, hat derſelben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichniſſe einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbeſcheinigung verſehen ſogleich zurückgegeben, und iſt bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu dieſen Verzeichniſſen ſind bei den gedachten Provinzial-Caſſen und den von den

Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden ſonſtigen Caſſen, unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverſchreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen ſind; in dieſem Falle ſind die betreffenden Documente an die Controlle der Staatspapiere, oder an eine der oben genannten Provinzial-Caſſen mittelſt beſonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverſchreibungen an die Provinzial-Caſſen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Poſt bis zum 1. November d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt iſt:

„Talons (beziehungsweiſe Schuldverſchreibungen) der Staatsanleihe von 1864 zum Empfange neuer Coupons. Werth ..... Thlr."

Mit dem 1. November d. J. hört dieſe Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rückſendung nur bis dahin portofrei.

Berlin, den 22. Februar 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

Vorſtehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß Formulare bei unſerer Haupt-Caſſe, den Kreis-Caſſen, der Kreis-Steuer-Einnahme in Belzig und den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern zu haben ſind. Potsdam, den 6. März 1868.

Königl. Regierung.

Veränderungen ländlicher Gemeinde-Bezirksgrenzen.

103. Gemäß § 1 des Geſetzes, betreffend die Landgemeinde-Verfaſſungen ꝛc vom 14. April 1856 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nachbenannten Grundſtücke:

Bezeichnung			
des Kreiſes.	des Grundſtücks.	des Erwerbers.	des künftigen Gemeindeverbandes
Angermünde	52 Mrg. 53 □Rth. Ackerland des Joachimsthalſchen Schul-Amtes Neuendorf	Forſt-Fiscus	Königl. Forſt-Revier Liepe
do.	51 Mrg. 41 □Rth. des Königlichen Forſt-Reviers Liepe	Königl. Joachimsthalſches Schul-Amt Neuendorf	
Niederbarnim	14,5 □Rth. der fiscaliſchen Dorfſtraße zu Lindenberg	Bauergutsbeſitzer v. Gröling	Dorf Lindenberg
Oberbarnim	5 □Rth. do. zu Weeſow	Bauer Samuel Lieſegang	Dorf Weeſow
Beeskow-Storkow	7½ □Rth. do. zu Kehrigk	Büdner G. Henſel und Ehefrau, Büdner Wilhelm u. Eduard Henſel	Dorf Kehrigk
do.	13 Mrg. 82 □Rth. Grundſtücke der 12 Eigenthümer, Koſſäth Ch. L. Grund und Genoſſen, zu Prieros	Königl. Hausfideicommiß-Forſtrevier Hammer	
do.	13 Mrg. 82 □Rth. des Königlichen Hausfideicommiß-Forſtreviers Hammer	12 Eigenthümer, Koſſäthen Ch. L. Grund und Genoſſen	Dorf Prieros
do.	54 □Rth. 59 □Fß. Dorfſtraße zu Trebatſch, dem dortigen Königlichen Hausfideicommiß-Amte gehörig	Schmidt Müller, Schulze Raatz und Koſſäth Herke	Dorf Trebatſch
do.	10 □Rth. 119 □Fß. Acker des Koſſäthen Herke zu Trebatſch	Königl. Hausfideicommiß-Amt Trebatſch	
Oſtpriegnitz	6,72 Mrg. Grundſtücke der Büdner J. C. C. Schulz und Fr. Koch zu Dudel, Gemeinde Wernichow	—	Dorf Wulfersdorf
do.	27 Mrg 103 □Rth. des Königlichen Forſtreviers Zechlin	Büdner Johann Bünger	Flecken Zechlin
do.	2 □Rth. 108 □Fß. Acker des Büdners J. Bünger zu Flecken Zechlin	Forſt-Fiscus	Königl. Forſt-Revier Zechlin
Teltow	8,30 □Rth. der fiscaliſchen Dorfſtraße zu Nunsdorf	Büdner Chr. Heinr. Gericke	Dorf Nunsdorf
do.	0,65 □Rth. von den Grundſtücken des Büdners Chr. H. Gericke zu Nunsdorf	(zur Dorfſtraße)	Domainen-Fiscus

von den bisherigen Guts- reſp. Gemeinde-Verbänden abgezweigt und den in der letzten Colonne erwähnten Verbänden einverleibt worden ſind.

Potsdam, den 15. April 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Den Landtags-Abſchied betreffend.

104. Höherer Anordnung zufolge iſt dem gegenwärtigen Stücke des Amtsblatts ein Exemplar des Allerhöchſten Landtags-Abſchiedes für die im Jahre 1862 ordentlich und im Jahre 1865 außerordentlich verſammelt geweſenen Provinzial-Stände der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlauſitz vom 6. März 1868 beigefügt worden, worauf hierdurch noch beſonders aufmerkſam gemacht wird.

Potsdam, den 8. April 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Berichtigung.

105. In dem in der Beilage zum 12ten Stück dieſes Amtsblattes pro 1868 publicirten Regulativ zur Erhebung und Beaufſichtigung der Mahl- und Schlachtſteuer in Spandau, vom 12. März 1868, § 23 Zeile ſechs von unten, muß es ſtatt „Königsthore" „Eingangsthore" heißen, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Potsdam, den 16. April 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung für indirecte Steuern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Grundſteuer-Entſchädigung.

Aufforderung zur Anmeldung von Eigenthums-Anſprüchen.

106. Von folgenden im Kreiſe Oberbarnim belegenen Grundſtücken:

1) dem Hopfengarten № 95 zu Pritzhagen, 2,01 Mg. groß, gegenwärtig im Beſitz des Brennermeiſters Hellwig und deſſen Ehefrau geb. Boſin zu Haſelberg; 2) einem Koloniſtengute zu Beauregard von 4,76 Mg. Größe, gegenwärtig im Beſitz des Baron von Eckardſtein auf Prötzel, 3) 2 Antheilen an dem 46 Mg. großen Kirchenerbpachtslande zu Neu-Lewin, gegenwärtig im Beſitz der Wittwen des Johann Daniel Fuchs und des Carl Heinrich Witte zu Neu-Lewin; 4) dem Hopfengarten № 69b zu Pritzhagen, 0,44 Mg. groß, gegenwärtig im Beſitz des Schulzen Johann Willmer in Pritzhagen,

iſt der Beſitztitel für die vorgenannten Perſonen im Hypothekenbuche noch nicht berichtigt.

Zum Zwecke der Auszahlung der, den vorgenannten Grundſtücken zuſtehenden Grundſteuer-Entſchädigung werden daher in Gemäßheit des § 23 des Geſetzes vom 21. Mai 1861 (Geſ.-Samml. S. 327) alle Diejenigen, welche ein beſſeres Recht, als die genannten Perſonen auf das Eigenthum dieſer Grundſtücke und in Folge deſſen auf die für die letzteren feſtgeſtellte Grundſteuer-Entſchädigung zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, die desfallſigen Anſprüche binnen einer präcluſiviſchen Friſt von acht Wochen ſeit dem Tage der Ausgabe des gegenwärtigen Amtsblattes, bei der unterzeichneten Königl. Regierung, entweder unmittelbar, oder durch Vermittelung des Königl. Landraths-Amtes in Freienwalde geltend zu machen. Potsdam, den 9. April 1868.

Königl. Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forſten.

Bekanntmachung des Königl. General-Poſt-Amts zu Berlin.

Den zwiſchen dem Norddeutſchen Bunde und Norwegen abgeſchloſſenen Poſt-Vertrag betreffend.

5. Zwiſchen dem Norddeutſchen Bunde und Norwegen iſt am 17. Februar d. J. ein Poſtvertrag abgeſchloſſen, welcher am 15. April d. J. in Kraft tritt und für den Correſpondenz-Verkehr des Norddeutſchen Bundes mit Norwegen folgende Verkehrs-Erleichterungen zur Folge hat.

Das Geſammt-Porto beträgt pro Loth incl.: für frankirte Briefe nach Norwegen 3½ Sgr. reſp. 12 Xr., für unfrankirte Briefe aus Norwegen 5 Sgr. reſp. 18 Xr. Druckſachen und Waarenproben können gegen ein ermäßigtes Porto von 1 Sgr. reſp. 4 Xr. für je 2½ Loth incl. abgeſandt werden. Dieſelben müſſen frankirt werden, thunlichſt unter Verwendung von Poſtfreimarken. Im Uebrigen unterliegen Druckſachen und Waarenproben denſelben Verſendungs-Bedingungen, welche für den innern Verkehr des Norddeutſchen Poſtgebiets maßgebend ſind.

Es iſt zuläſſig, Briefe, Druckſachen und Waarenproben unter Recommandation abzuſenden. Recommandirte Sendungen müſſen ſtets frankirt werden und unterliegen demſelben Porto, wie gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Kategorie, unter Hinzutritt einer Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Xr. Der Abſender einer recommandirten Sendung kann durch Vermerk auf der Adreſſe verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepiſſe zugeſtellt werde. Für die Beſchaffung des Recepiſſe iſt vom Abſender eine weitere Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Xr. zu entrichten.

Nach Norwegen können Zahlungen bis zum Betrage von 30 Thalern im Wege der Poſt-Anweiſung überwieſen werden. Die Einzahlung erfolgt auf ein gewöhnliches Poſt-Anweiſungs-Formular. Die Gebühr beträgt 4 Sgr. oder 14 Xr. und iſt ſtets vom Abſender im Voraus zu entrichten.

Für jetzt dürfen nur nach folgenden in Norwegen belegenen Orten Poſt-Anweiſungen angenommen werden: Aaleſund, Alten, Arendal, Bergen, Brevig, Chriſtiania, Chriſtiansſand, Chriſtiansſund, Drammen, Dröbak, Egerſund, Farſund, Flekkefjord, Frederikshald, Frederikſtad, Frederiksvärn, Grimſtad, Hamar, Hammerfeſt, Haugeſund, Holmeſtrand, Horten, Hönefos, Kongsberg, Kongsvinger, Kragerö, Langeſund, Laurvig, Levanger, Lillehammer, Lilleſand, Mandal, Molde, Moß, Namſos, Porsgrund, Riiſöer, Röraas, Sandefjord, Sarpsborg, Skien, Stavanger, Svelvig, Svineſund, Throndhjem, Tromſo, Tvedeſtrand, Tönsberg, Vadſö.

Ueber die Behandlung und Taxirung der Fahrpoſt-Sendungen nach Norwegen ertheilen die Poſt-Anſtalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin, den 15. April 1868.

General-Poſt-Amt.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Poſt-Direction zu Potsdam.

Poſtcours-Veränderungen zwiſchen Berlin und Golßen.

24. Vom 1. Mai d. J. ab wird die zwiſchen Berlin und Golßen courſirende tägliche vierſitzige Perſonenpoſt unter gleichzeitiger Aufhebung der jetzigen Golßen-Luckauer Perſonen-Poſt mit folgendem Gange bis Luckau ausgedehnt: aus Berlin 11 Uhr Abends, durch Lichtenrade 12 Uhr 35 Min. bis 12 Uhr 45 Min. früh, durch Zoſſen 3 Uhr 5 Min. bis 3 Uhr 15 Min. früh, durch Baruth 5 Uhr 5 Min. bis 5 Uhr 15 Min. früh, durch Golßen 6 Uhr 20 Min. bis 6 Uhr 30 Min. früh, in Luckau 8 Uhr 20 Min. früh; aus Luckau 7 Uhr 40 Min. Abends, durch Golßen 9 Uhr 30 Min. bis 9 Uhr 40 Min. Abends, durch Baruth 10 Uhr 45 Min. bis 10 Uhr 55 Min. Abends, durch Zoſſen 12 Uhr 45 Min. bis 12 Uhr 55 Min. früh, durch Lichtenrade 3 Uhr 15 Min. bis 3 Uhr 25 Min. früh, in Berlin 5 Uhr früh. Das Perſonengeld bei der künftigen Berlin-Luckauer Perſonenpoſt beträgt 5 Sgr. pro Perſon und Meile.

Potsdam, den 20. April 1868.

Der Ober-Poſt-Director Balde.

Veränderungen im Ortſchafts-Verzeichniſſe des Ober-Poſt-Directions-Bezirks Potsdam.

25. Im Ortſchafts-Verzeichniſſe ſind nachzutragen: Gränz-Schleuſe, Schleuſen-Etabliſſement, im Kreiſe Templin mit dem Beſtellbezirke von Fiſcherwall, Regower-Schleuſe, Schleuſen-Etabliſſement im Kreiſe Templin mit dem Beſtellbezirke von Fiſcherwall, Zaaren-Schleuſe, Schleuſen-Etabliſſement im Kreiſe Templin mit dem Beſtellbezirke von Templin.

Bei Leuenberg iſt hinzuzuſetzen „und Förſterei“.

Dagegen iſt zu ſtreichen: Cummerow, Dorf, Kreis Randow, Beſtellbezirk Schwedt, welcher Ort dem Beſtellbezirke von Caſekow, Regierungsbezirk Stettin zugetheilt worden iſt.

Außerdem erfolgt jetzt die Beſtellunng nach: Bieſow von Heckelberg anſtatt von Freienwalde a. O., nach Brunnow von Heckelberg anſtatt von Neuſtadt-Eberswalde, nach Freudenberg von Heckelberg anſtatt von Werneuchen, nach Heckelberg von Heckelberg anſtatt von Neuſtadt-Eberswalde, nach Leuenberg von Heckelberg anſtatt von Freienwalde a. O., nach Menkin von Löcknitz anſtatt von Brüſſow, Tiefenſee, Gut von Heckelberg anſtatt von Werneuchen, Tiefenſee, Vorwerk und Forſthaus von Heckelberg anſtatt von Werneuchen, nach Schmerwitz von Wieſenburg anſtatt von Belzig, nach Sommerfelde von Neuſtadt-Eberswalde anſtatt von Hohenfinow, nach Steinbeck von Heckelberg anſtatt von Freienwalde a. O.

Potsdam, den 21. April 1868.

Der Ober-Poſt-Director Balde.

Bekanntmachung,

die im Oſter-Termine 1868 zu Merſeburg ausgelooſten Steuer-Credit-Caſſenſcheine betreffend.

Bei der heute erfolgten Verlooſung der im Jahre 1764, ſo wie der, anſtatt der früheren unverwechſelten und unverlooſbaren Steuerſcheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Credit-Caſſenſcheine ſind nachſtehende Nummern, deren Realiſirung im Michaelis-Termine 1868 erfolgen ſoll, gezogen worden:

1) von den Steuer-Credit-Caſſenſcheinen aus dem Jahre 1764.

von Lit. A. à 1000 Thaler.

№ 119. 153. 212. 464. 545. 567.
647. 1039. 1115. 1334. 1480. 1670.
1869. 2415. 2502. 2669. 2769. 2908.
3060. 3453. 3564. 3686. 3697. 4088.
4174. 4310. 4614. 5141. 5227. 5251.
5674. 5760. 5762. 5811. 5875. 5886.
6074. 6142. 6246. 6830. 6993. 7548.
7965. 8082. 8392. 8853. 9407. 9526.
9730. 9883. 10491. 11110. 11208. 12426.
12558. 12624. 12957. 13644. 13975. 14114.
14655.

von Lit. B. à 500 Thaler.

№ 119. 176. 265. 272. 422. 895.
1233. 1363. 1616. 1907. 3364. 3431.
3787. 4163. 4222. 4617. 4630. 4767.
4777. 5560. 5588. 5847. 6162. 6350.
6783. 6852. 6863. 6871. 7375. 7549.
7700. 7875. 8000.

von Lit. D. à 100 Thaler.

№ 124. 294. 351. 371. 578. 897.
942. 984. 1058. 1421. 1736. 1784.
1788. 1850. 2004. 2112. 2791. 2862.
2974. 3173. 3799. 3951. 4019. 4078.
4608. 4872. 5049. 5703. 6111. 6384.
6612.

2) von den Steuer-Credit-Caſſenſcheinen aus dem Jahre 1836.

von Lit. A. à 1000 Thaler.

№ 71. 86. 180. 211. 262. 309.

von Lit. B. à 500 Thaler.

№ 21. 34. 82.

von Lit. C. à 200 Thaler.

№ 101. 123. 155.

von Lit. D. à 100 Thaler.

№ 54. 55. 80.

von Lit. E. à 50 Thaler.

№ 34.

Außerdem wurden von den unverzinslichen Kammer-Credit-Caſſenſcheinen Lit. E. à 47 Thaler die Scheine № 14652. 15056. und à 49 Thlr. die Scheine № 272. 541. 1240 zur Zahlung im Michaelis-Termine 1868 ausgeſetzt.

Die Inhaber der vorverzeichneten verlooſten, reſp. zur Zahlung ausgeſetzten Scheine, werden aufgefordert, die Capitalien gegen Quittung, wozu Formulare von der unten genannten Caſſe unentgeltlich verabfolgt werden, und gegen Rückgabe der Scheine und der zu den verzinslichen Scheinen gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt

des Michaelis-Termins 1868, wo die Verzinſung der jetzt ausgelooſten Steuer-Credit-Caſſenſcheine aufhört, bei der hieſigen Regierungs-Haupt-Caſſe zu erheben.

Aus den früheren Verlooſungen ſind folgende Steuer-Credit-Caſſenſcheine

aus dem Jahre 1764:

Lit. A. à 1000 Thaler № 7175. 7292. 13025.
Lit. B. à 500 Thaler № 240. 474. 641. 1188. 1198. 1933. 4392. 4806. 5433.
Lit. D. à 100 Thaler № 472. 1104. 1941. 1949. 2055. 2106. 2602. 3273. 3336. 3616. 4000.

und aus dem Jahre 1836:

Lit. A. à 1000 Thaler № 194.

und eben ſo von den ſchon früher zur Zahlung ausgeſetzten unverzinslichen Kammer-Credit-Caſſenſcheinen folgende:

Lit. B. à 500 Thlr.
№ 68. 69.

Lit. D. à 50 Thlr.
№ 57.

Lit. E. à 29 Thlr.
№ 7920. 8146. 8206. 8211. 8487. 8565. 10533. 11258. 11458. 12120. 12646. 12677. 12892. 14617. 14629.

Lit. E. à 31 Thlr.
№ 233. 803. 1046. 1480. 2805. 2936. 3717. 3742. 3989. 4086. 4339. 4343. 4344. 5238. 5367. 5726. 6759. 6766. 7596. 7954. 8121. 8174. 8555. 8605. 8609. 9718. 9721. 9814. 9816. 10293. 10463. 10761. 11615. 12224. 12360. 13375. 13838. 14532. 14619. 14632.

Lit. E. à 34 Thlr.
№ 332. 508. 519. 824. 1230. 1465. 1709. 1752. 1758. 2054. 2232. 3978. 4353. 4965. 5166. 5728. 5968. 6307. 7850. 7852. 7855. 8449. 8522. 8695. 8704. 9282. 9337. 10157. 10194. 10198. 10238. 10423. 10548. 10564. 10574. 10619. 10725. 10842. 11001. 13398. 14627. 14741. 14853. 14902.

Lit. E. à 36 Thlr.
№ 1264. 2756. 3134. 3619. 3760. 3976. 4402. 4405. 4889. 4979. 5048. 5119. 6263. 6717. 6803.

Lit. E. à 38 Thlr.
№ 909. 1143. 2260. 2763. 3664. 7536. 7641. 7642. 8205. 9318. 9879. 10141. 10307. 10474. 10639. 10723. 10879. 13254.

Lit. E. à 41 Thlr.
№ 286. 1790. 2769. 3237. 3537. 3539. 3540. 3712. 5906. 5988. 6541. 8214. 8727. 8752. 8893. 9034. 9062. 9468. 10002. 10058. 10112. 10206. 10385. 10400. 10403. 10529. 10566. 10585. 10628. 10843. 10864. 12178. 12184. 14372. 14377. 14442. 14600. 14733. 14740.

Lit. E. à 43 Thlr.
№ 363. 1110. 2649. 3675. 6188. 6495. 8102. 8179. 8231. 8649. 8745. 9175. 9508. 9908. 10144. 10362. 10364. 10534. 10540. 10867. 11577. 11704. 12260. 12691. 13234. 13678. 13727. 14516. 14657.

Lit. E. à 45 Thlr.
№ 828. 1474. 1912. 2245. 4372. 5497. 6944. 8180. 8203. 8512. 8577. 8586. 8612. 8663. 8724. 8899. 8900. 8901. 9298. 9336. 9342. 9443. 9471. 9927. 10387. 10568. 10801. 10809. 11291. 11542. 11593. 11629. 12192. 12301. 12602. 12603.

Lit. E. à 47 Thlr.
№ 283. 1581. 1653. 1655. 2853. 3584. 4850. 4852. 6255. 6533. 7933. 8093. 8101. 8563. 8608. 8630. 8697. 8717. 8753. 8907. 9187. 9299. 9489. 9941. 10100. 10479. 10563. 10624. 10632. 10742. 10886. 10906. 11248. 12482.

bis jetzt noch nicht zur Einlöſung präſentirt.

Die Beſitzer derſelben werden zur Vermeidung fernerer Zinſen-Verluſte an die baldige Abhebung der Capital-Beträge erinnert.

Merſeburg, den 4. April 1868.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden:
Der Regierungs-Präſident Rothe.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Tarifſatz für Holzſendungen.

Vom 1. d. M. ab tritt ein directer Tarif für Bau-, Nutz- und Schnittholz aller Art, roh und roh beſchlagen, alſo auch für Schwellen, Bohlen, Dielen, Bretter, Pfoſten, Latten ꝛc. in Wagenladungen von mindeſtens 100 Ctr. und bei Ausnutzung der Eiſenbahnfahrzeuge nach Raum oder Gewicht, ſowie unter den für Langholz-Transporte geltenden Beſchränkungen für den Tranſit **aus** Oeſterreich und zwar **ab** Landesgrenze bei Oderberg nach **Finkenheerd zum** Satze von 7 Sgr. 9 Pf., nach Berlin zum Satze von 9 Sgr. 4 Pf. pro Zollcentner in Kraft.

Berlin, den 2. April 1868.

Königl. Direction
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Transport-Erleichterung für Ausſtellungs-Gegenſtände nach Berlin.

Für den Transport der Ausſtellungs-Gegenſtände, welche für die von den landwirthſchaftlichen Central-Vereinen zu Potsdam und Frankfurt a. d. O. für die Zeit vom 13. bis incl. 19. Juli d. J. in Ausſicht genommene internationale Ausſtellung von Mähe-Maſchinen für Getreide und Gras nach Berlin geſandt werden, finden nachſtehende Erleichterungen ſtatt: 1) die Beförderung erfolgt für den Hintransport ohne Ausnahme zu dem vollen tarifmäßigen Fracht-

ſatze, 2) der Rücktransport der **unverkauft** gebliebenen Gegenſtände erfolgt dagegen auf derſelben Route **frachtfrei**, wenn: a) dem auszuſtellenden Frachtbriefe der Original-Frachtbrief über den Hintransport beigefügt und b) auf dem Frachtbriefe von dem Herrn Geheimen Oberhofkammer-Rath **Schmidt** unter Beidrückung des Siegels des Vereins, oder im Behinderungsfalle von einem der Herren Commiſſions-Mitglieder beſcheinigt iſt, daß die Gegenſtände auf der Ausſtellung geweſen und unverkauft geblieben ſind, 3) dieſe Transport-Erleichterungen finden nur bis 3 Wochen nach dem Schluſſe der Ausſtellung Anwendung. Berlin, den 8. April 1868.

Königl. Direction
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Abänderung der Lieferfriſt für gewöhnliche Frachtgüter.

Vom 1. Mai d. J. ab beträgt die im Betriebs-Reglement für die Staats- und unter Staats-Verwaltung ſtehenden Eiſenbahnen vom 3. September 1865 in der Zuſatz-Beſtimmung zum § 12 unter *A.* Abſchnitt *B.* für gewöhnliche Frachtgüter feſtgeſetzte Lieferfriſt für einen Transport bis zu 20 Meilen nicht mehr 3, ſondern nur 2 Tage, bei größeren Entfernungen für je angefangene weitere 20 Meilen wie bisher einen Tag mehr.

Berlin, den 8. April 1868.

Königl. Direction
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Halle.

17. Nachſtehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 12. März 1867 präſentirten Muthung wird dem Kreisgerichtsrath a. D. Johann Friedrich **Grieben** zu Berlin unter dem Namen **Biswien** das Bergwerkseigenthum in dem Felde, deſſen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsriſſe mit den Buchſtaben a. b. c. d. e. f. g. h. i. k. a. bezeichnet iſt, und welches — einen Flächeninhalt von 499,998,$\frac{4}{10}$ □Ltr., geſchrieben: Vier Hundert Neun und Neunzig Tauſend Neun hundert Acht und Neunzig $\frac{\text{vier}}{\text{zehntel}}$ Quadratlachtern umfaſſend — in den Gemeinden Wollenberg, Haſelberg und Vorwerk Platz im Kreiſe Ober-Barnim des Regierungsbezirks Potsdam und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen iſt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen.“ urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Revierbeamten zu Neuſtadt-Eberswalde zur Einſicht offen liegt, unter Verweiſung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggeſetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. d. S., den 2. April 1868.

Königl. Oberbergamt.

Patent-Ertheilung.

Dem Königlichen Profeſſor R. R. **Werner** in Berlin iſt unter dem 11. April 1868 ein Patent
auf einen Expanſions-Regulator, ſoweit derſelbe als neu und eigenthümlich erachtet worden iſt,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Perſonalchronik.

Der Königl. Ober- und Geheime Regierungs-Rath **Olberg** zu Magdeburg iſt als Dirigent der Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern an die hieſige Königliche Regierung verſetzt worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Maximilian Carl Auguſt **Bartels** und Arthur Oscar Hugo David **Chriſtiani** in Berlin ſind als practiſche Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Die bisherigen Hebammenſchülerinnen Charlotte Wilhelmine **Thieß** geb. **Strecker** und Wilhelmine Dorothee Auguſte **Schoeppe** geb. **Müller** ſind als Stadthebammen für Berlin approbirt und vereidigt worden.

Im Laufe des erſten Quartals d. J. ſind die Bauführer: Rudolph Ernſt Heinrich Franz **von Liechtenſtein**, Ernſt Auguſt Herrmann **Mackenthun**, Carl Richard Eduard **Arendt**, Friedrich Ludwig Carl Adolph **von Bellersheim**, Bernhard Julius **Tietmeyer**, Johann David Friedrich **Schulze**, Eduard Hilmar **Froebel**, Andreas Auguſt **Deipenau** und die Feldmeſſer: Premier-Lieutenant a. D. Ernſt Friedrich Georg Sebaſtian **von Wedell**, Thies Peter **Lau** bei der Königlichen Miniſterial-Bau-Commiſſion vereidigt worden.

Perſonal-Veränderungen
im Bezirke der Ober-Poſt-Direction in Berlin im März 1868.

Es ſind

angeſtellt: der inv. Gefreite **Pfundt** als Briefträger; der Stadtpoſtbote **Schuppe**, die inv. Sergeanten **Heyn**, **Schöfer**, der inv. Unteroffizier **Kneif**, die invaliden Grenadiere **Nölte**, **Michling**, **Dienſt** und der inv. Musketier **Irmer** als Poſt-Büreaudiener; der inv. Kanonier **Dorfmann** und der inv. Dragoner **Walter** als Packetbeſteller; der inv. Musketier **Walter** als Packetträger.

Verſetzt: der Poſt-Expedient **Matiſchock** von Berlin nach Oppeln.

Geſtorben: der Briefträger **Herzog** und der Poſt-Büreaudiener **Heinrich Kutzcke**.

Entlaſſen: die Poſt-Büreaudiener **Kaſſubeck** und **Thomas**.

Verzeichniß
der im Reſſort der Intendantur des 3ten Armee-Corps eingetretenen Perſonal-Veränderungen.

1. Ernennungen. **Gaertner**, **Alpert**, Intendantur-Secretaire der Intendantur des 3ten

Armee-Corps, zu Geheime expedirende Secretaire und Calculatoren beim Kriegs-Miniſterium ernannt. **Damſch**, Intendantur-Secretariats-Aſſiſtent, zum Intendantur-Secretair ernannt. **Wilke**, vormaliger Hannöverſcher Hilfs-Reviſor, zum überzähligen Intendantur-Regiſtratur-Aſſiſtenten ernannt und der Intendantur des 3. Armee-Corps überwieſen.

II. Verſetzungen. **Igel**, Intendantur-Rath, von der Intendantur des 3. Armee-Corps zu der des 7. Armee-Corps, **von Goldenberg**, Intendantur-Rath, von der Intendantur des 5. Armee-Corps zu der des 3. Armee-Corps, **Bauer**, Intendantur-Aſſeſſor, von der Intendantur des 7. Armee-Corps zu der des 3. Armee-Corps, **Brunnabend**, Intendantur-Aſſeſſor, von der Intendantur des 3. Armee-Corps zu der des 7. Armee-Corps, **Dreſſel**, Rechnungs-Rath und Intendantur-Secretair, von der Intendantur des 3. Armee-Corps zu der des 7. Armee-Corps, **Buzello**, Intendantur-Secretair, von der Intendantur des 1. Armee-Corps zu der des 3. Armee-Corps, **Kuhnert**, Intendantur-Secretair, von der Intendantur des 11. Armee-Corps zu der des 3ten Armee-Corps, **Bock**, Intendantur-Secretariats-Aſſiſtent von der Intendantur des 3. Armee-Corps zu der des 10. Armee-Corps, **Grimm**, Kaſernen-Inſpector in Frankfurt a. M. nach Spandau, **Scherff**, Proviant-Amts-Controleur in Cüſtrin, nach Berlin, **te Bart**, Kaſernen-Inſpector in Altona, nach Prenzlau, **Schreier**, Proviant-Amts-Aſſiſtent in Schwedt, als Depot-Magazin-Verwalter nach Lüben, verſetzt.

Verzeichniß
der im Reſſort der Intendantur des Garde-Corps eingetretenen Perſonal-Veränderungen.

A. Beförderungen. **Seefiſch**, Proviant-Amts-Controleur in Berlin, zum Reſerve-Magazin-Rendanten in Aſchersleben, **Beſeke**, ehemaliger Wachtmeiſter, zum Proviant-Amts-Aſſiſtenten in Berlin ernannt.

B. Verſetzungen. **Gorke**, Kaſernen-Inſpector in Potsdam, nach Altona, **Seefiſch**, Proviant-Amts-Controleur in Berlin, als Reſerve-Magazin-Rendant nach Aſchersleben, **Scherff**, Proviant-Amts-Controleur, von Cüſtrin nach Berlin verſetzt.

Der bisherige Prediger zu Rohlsdorf, Emil **Nigrinus**, iſt zum Pfarrer bei der Evangeliſchen Gemeinde zu Frankenfelde, Diöceſe Luckenwalde, beſtellt worden.

Der bisherige Schulamts-Candidat Dr. Otto Guſtav Edmund **Fritſch** iſt als zehnter ordentlicher Lehrer an der Königsſtädtiſchen Realſchule in Berlin angeſtellt worden.

Der bisherige Privatdocent Dr. phil. **Simſon** iſt zum 7ten ordentlichen Lehrer an dem Königlichen Wilhelms-Gymnaſium zu Berlin ernannt worden.

Der Schulamts-Candidat Dr. **Weißenfels** iſt als ſechster ordentlicher Lehrer an dem Franzöſiſchen Gymnaſium in Berlin angeſtellt worden.

Es ſind angeſtellt worden als Gemeindeſchullehrer in Berlin die Lehrer: Carl Wilhelm **Renſch**, Auguſt Albert Ferdinand **Bund**, Johann Heinrich **Herkt**, Theodor **Gebhard**, und als Gemeindeſchullehrerin ebendaſelbſt Fräulein Clara Erdmuthe Auguſte **Baltz**.

Als Gemeindeſchullehrer für Berlin ſind angeſtellt worden, die Lehrer: Johann Wilhelm Ludwig **Mildebrath**, Martin Joſeph **July**, Emil Heinrich Rudolph **Kothe**, Franz **Murrmann**.

Die Lehrer **Hilſcher**, **Junge**, **Matho**, **Miculcy**, **Schuberth**, **Schulz XIII.**, **Wurl**, **Zehmiſch** und **Zwick**, ſo wie die Lehrerinnen **Berlin**, **Blume**, **Knönagel** und **Werther** ſind an den Gemeindeſchulen in Berlin angeſtellt worden.

Der bisherige Gemeindeſchullehrer **Cotta** zu Berlin iſt als Hauptlehrer an der 44. Gemeindeſchule ebendaſelbſt angeſtellt worden.

Geſchenke an Kirchen ꝛc.

Es iſt geſchenkt worden:

in der Superintendentur Gramzow, der Kirche zu Lützlow, 3 Paar Altarkerzen, 2) der Kirche zu Bietikow ein Altarlicht;

in der Superintendentur Bernau, der Kirche zu Oranienburg von der Tochter, Bibelgeſellſchaft und dem Commiſſionsrath **Weigel** zu Oranienburg 14 reſp. 8 Candelaber, zum Werthe von ca. 40 Thlr.;

in der Superintendentur Zoſſen, der Kirche zu Kerzendorf, von dem Patron, Grafen **von Blumenthal-Luckow** ein zwei Fuß hohes Cruciſix von Ebenholz mit weißem Chriſtuskörper

in der Superintendentur Putlitz, der Kirche zu Grabow, 1) eine ſchwarztuchene Altardecke mit Beſatz von ächter Silberborte von dem Vertreter des Kirchen-Patronats, Baron Gans Edler Herr zu **Putlitz-Laaske**, 2) zwei gußeiſerne Altarleuchter mit Vergoldung von dem Kirchenvorſteher **Ganzlin**, 3) zwei Altarkerzen von dem Schulzen **Mahnke**, 4) ein Altarbild, — ein betender Chriſtus — von dem Herrn Otto **Schulz** in Berlin und 5) eine Kanzelbibel mit Goldſchnitt und eine ſchwarze Kanzelpultdecke von einem Ungenannten.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend den Landtags-Abſchied für die Stände der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlauſitz; ingleichen Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertions-Gebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 2 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'ſchen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 18. Den 1. Mai **1868.**

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden,

betreffend die Erſatzleiſtung für die präcludirten Caſſenanweiſungen von 1835 und Darlehns-Caſſenſcheine.

13. Durch unſere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen ſind die Beſitzer von Caſſenanweiſungen von 1835 und von Darlehns-Caſſenſcheinen von 1848 aufgefordert, ſolche Behufs der Erſatzleiſtung an die Controlle der Staatspapiere hierſelbſt, Oranienſtraße Nr. 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptcaſſen einzureichen.

Da deſſenungeachtet ein großer Theil dieſer Papiere nicht eingegangen iſt, ſo werden die Beſitzer derſelben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Perſonen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 feſtgeſetzt geweſenen, durch das Geſetz vom 15. April 1857 unwirkſam gemachten Präcluſivtermins an uns, die Controlle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Local-Caſſen abgeliefert und den Erſatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, ſolchen bei der Controlle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptcaſſen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangſcheine oder Beſcheide in Empfang zu nehmen. Berlin, den 21. April 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

Die Einlöſung der am 15. Mai 1868 fälligen Schatzanweiſungen betreffend.

14. Die am 15. Mai d. J fälligen, auf Grund des Geſetzes vom 28. September 1866 (Geſetz-Samml. Seite 607) und des Allerhöchſten Erlaſſes vom 5. Auguſt 1867 (Geſetz-Samml. S. 1471) ausgegebenen Schatzanweiſungen vom 15. Auguſt 1867 werden vom 7. Mai d. J. ab, in den Dienſtſtunden, mit Ausnahme der Sonn- und Feſttage und der Caſſen-Reviſionstage, von der Staatsſchulden-Tilgungscaſſe hierſelbſt, den Regierungs-Hauptcaſſen — auch in Caſſel und Wiesbaden —, der Generalcaſſe in Hannover, der Kreiscaſſe in Frankfurt a. M. und der Hauptcaſſe in Rendsburg eingelöſt. Da dieſe Schatzanweiſungen vor der Auszahlung von der Staatsſchulden-Tilgungscaſſe verificirt, und deshalb die bei den Provinzialcaſſen eingehenden an dieſelbe eingeſandt werden müſſen, ſo werden die Beſitzer ſolcher Papiere, welche den Betrag bei einer Provinzial-Caſſe in Empfang zu nehmen wünſchen, aufgefordert, dieſe Papiere bald an Eine der oben genannten Provinzial-Caſſen einzureichen, damit die Zahlung des Capitals nebſt Zinſen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsſchulden-Tilgungscaſſe kann ſich auf einen Schriftwechſel mit den Inhabern der Schatzanweiſungen in Bezug auf die Einlöſung nicht einlaſſen.

Bei Einlieferung der betreffenden Papiere iſt ein doppeltes Verzeichniß derſelben, in welchem die Schatzanweiſungen nach Littern, Nummern und Beträgen (Capital und Zinſen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen ſind, und welches aufgerechnet und unterſchrieben ſein muß, abzugeben. Das eine Exemplar dieſes Verzeichniſſes wird, mit einer Empfangsbeſcheinigung verſehen, ſofort wieder ausgehändigt, und iſt bei der Empfangnahme des baaren Betrages zurückzugeben.

Berlin, den 15. April 1868.

Hauptverwaltung der Staatsſchulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Den Remonte-Ankauf pro 1868 betreffend.

107. Zum Ankaufe von Remonten im Alter von vorzugsweiſe drei und ausnahmsweiſe vier bis fünf Jahren, ſind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Potsdam und den angrenzenden Bereichen, für dieſes Jahr, nachſtehende **Morgens 8 Uhr** beginnende Märkte anberaumt worden und zwar: den **11. Juni** in Luckau, den **16. Juni** in Wittenberg, den **24. Juni** in Genthin, den **26. Juni** in Belzig, den **27. Juni** in Brandenburg a. d. H., den **6. Juli** in Nauen, den **8. Juli** in Rathenow, den **10. Juli** in Havelberg, den **11. Juli** in Wilsnack, den **13. Juli** in Perleberg, den **14. Juli** in Lenzen, den **16. Juli** in Putlitz, den **18. Juli** in Pritzwalk, den **20. Juli** in Wittſtock, den **21. Juli** in Wuſterhauſen, den **22. Juli** in Neu-Ruppin, den **23. Juli** in Granſee, den **24. Juli** in Oranienburg, den **28. Juli** in Letſchin, den **29. Juli** in Wriezen, den **30. Juli** in Angermünde, den **31. Juli** in Prenzlau, den **6. Auguſt** in Straßburg. Die von der Militair-Commiſſion erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen ſtempelpflichtige Quittung ſofort baar bezahlt. Pferde, deren Mängel den Kauf geſetzlich rückgängig machen, ſind vom Verkäufer gegen Erſtattung des Kaufpreiſes und der ſämmtlichen Unkoſten zurückzu-

nehmen. Der Verkäufer iſt ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue ſtarke rindlederne Trenſe mit eiſernem zweckmäßigem Gebiß, eine ſtarke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei, mindeſtens ſechs Fuß langen ſtarken Stricken, ohne beſondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 13. März 1868.

Kriegs-Miniſterium.
Abtheilung für das Remonte-Weſen.

Vorſtehendes wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Potsdam, den 3. April 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Beiträge zum Domainen-Feuerſchäden-Fonds für 1. Mai 18$\frac{68}{69}$.

108. Die Theilnehmer des dieſſeitigen Special-Domainen-Feuerſchäden-Fonds werden aufgefordert, die am 1. k. M. fälligen fixirten Beiträge für das Rechnungs-Jahr vom 1. Mai 18$\frac{68}{69}$ ſpäteſtens bis zum 20. k. M. bei unſerer Haupt-Caſſe, unter Beifügung doppelter Lieferzettel, einzuzahlen. Die bis zu jenem Zeitpunkte nicht berichtigten Beiträge werden executiviſch eingezogen werden.

Potsdam, den 21. April 1868.

Königl. Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forſten.

Agentur-Beſtätigung. – Beförderung von Auswanderern.

109. Der Kaufmann Wilhelm Klauß zu Strasburg Ukm. iſt als Unteragent des General-Agenten zur Beförderung von Auswanderern, Schiffs-Capitain C. Beymer zu Berlin, conceſſionirt worden.

Potsdam, den 11. April 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

110. **Nachweiſung**

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat März 1868 beobachteten Waſſerſtände.

Datum	Berlin. Ober-Waſſer. Fuß.	Zoll.	Berlin. Unter-Waſſer. Fuß.	Zoll.	Spandau. Ober-Waſſer. Fuß.	Zoll.	Spandau. Unter-Waſſer. Fuß.	Zoll.	Potsdam. Fuß.	Zoll.	Baumgartenbrück. Fuß.	Zoll.	Brandenburg. Ober-Waſſer. Fuß.	Zoll.	Brandenburg. Unter-Waſſer. Fuß.	Zoll.	Rathenow. Ober-Waſſer. Fuß.	Zoll.	Rathenow. Unter-Waſſer. Fuß.	Zoll.	Havelberg. Fuß.	Zoll.	Plauer Brücke. Fuß.	Zoll.
1	10	3	8	4	8	11	6	3	6	8	5	1½	8	—	7	4½	6	8½	5	10½	11	1	8	6
2	10	3	8	4	9	—	6	5	6	8	5	2	7	8	7	3	6	7	5	10	11	1	8	6½
3	10	2	8	2	9	3	6	5	6	9	5	2½	7	8½	7	3	6	6	5	10	11	5	8	7
4	10	2	8	2	9	4	6	4	6	8	5	3	8	—	7	3½	6	6½	5	10	12	—	8	7½
5	10	2	8	2	9	3	6	4	6	8	5	3	8	—	7	4½	6	8½	5	11	12	2	8	8
6	10	2	8	2	9	5	6	4	6	8	5	2½	8	—	7	5	6	10	6	—	12	6	8	8
7	10	2	8	2	9	3	6	4	6	8	5	2½	7	11	7	4½	6	11	6	1	12	9	8	8
8	10	2	8	3	9	3	6	3	6	9	5	2½	8	½	7	4½	7	—	6	1	13	3	8	8
9	10	2	8	3	9	5	6	6	6	8	5	2	7	10	7	4½	6	11	5	11	13	1	8	8
10	10	2	8	3	9	5	6	6	6	8	5	1½	8	1	7	5½	6	11	6	—	13	5	8	8
11	10	2	8	1	9	6	6	5	6	8	5	1½	8	½	7	6½	7	—	6	1	13	6	8	9
12	10	1	8	1	9	6	6	5	6	8	5	1	8	2	7	7	7	½	6	1	13	11	8	10
13	10	1	8	—	9	7	6	4	6	7	5	½	8	1½	7	7	7	—	6	1	14	1	8	10
14	10	—	8	—	9	8	6	3	6	6	5	—	8	1½	7	7	7	—	6	1½	14	4	8	10
15	9	11	7	11	9	9	6	—	6	5	4	11	8	1½	7	6½	7	—	6	1½	14	4	8	10
16	9	11	7	11	9	10	6	2	6	5	4	10	8	1½	7	6½	6	11	6	2	14	3	8	10
17	9	11	7	9	9	9	6	3	6	4	4	9	8	½	7	6	6	11	6	1½	14	2	8	9½
18	9	9	7	8	9	8	6	1	6	4	4	9½	8	—	7	6	6	10	6	1	13	11	8	9
19	9	9	7	8	9	6	6	1	6	4	4	9	7	11½	7	5½	6	9½	6	1	13	8	8	8½
20	9	9	7	7	9	5	6	1	6	4	4	8½	7	11	7	5	6	9½	6	—	13	5	8	8
21	9	8	7	7	9	3	6	1	6	4	4	8	7	10½	7	4½	6	9	6	—	13	1	8	7
22	9	7	7	6	9	5	5	9	6	4	4	8	7	10	7	4	6	8½	6	—	12	11	8	6½
23	9	7	7	6	9	5	6	—	6	3	4	8	7	10	7	3½	6	8	6	—	12	8	8	6
24	9	6	7	5	9	4	6	—	6	3	4	8	7	9½	7	3	6	7	5	11	12	4	8	6
25	9	6	7	3	9	3	6	—	6	3	4	8	7	9	7	3	6	7	5	11	12	2	8	6
26	9	6	7	3	9	1	5	11	6	3	4	8	7	9	7	2½	6	6½	5	11	11	11	8	6
27	9	6	7	2	9	—	6	—	6	2	4	8	7	8½	7	2	6	6½	5	10½	11	8	8	6
28	9	6	7	1	8	11	5	11	6	2	4	7½	7	9½	7	3	6	5½	5	10½	11	5	8	6
29	9	5	7	—	8	9	5	7	6	1	4	7	7	8½	7	2½	6	6	5	10½	11	3	8	6
30	9	5	7	—	8	9	5	10	6	1	4	6½	7	8½	7	2	6	5½	5	10½	11	1	8	5½
31	9	4	6	11	9	2	5	8	6	1	4	6	7	7½	7	1	6	5½	5	10½	10	10	8	5

Potsdam, den 22. April 1868. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Grundſteuer-Entſchädigung.

Aufforderung zur Anmeldung von Eigenthums-Anſprüchen.

111. Von folgenden im Kreiſe Prenzlau gelegenen Grundſtücken:

1) einer der Berlin-Stettiner Eiſenbahn-Geſellſchaft gehörigen, vom Rittergute Brietzig abgezweigten Parzelle von 0,61 Morgen Größe, 2) dem Rittergute Dedelow (Vol. II Pag. 113 des Hypothekenbuchs) im Beſitz des Geheimen Ober-Regierungs-Raths und Haupt-Ritterſchafts-Directors Herrmann von Kluetzow zu Berlin und des Landraths Alfred von Kluetzow zu Krauſendorf im Kreiſe Landshut, 3) dem Rittergute Cremzow, im Beſitz der verwittweten Lehmann, Erneſtine geb. Eckert zu Prenzlau, 4) den Rittergütern Gueterberg mit Carolinenthal (Vol. III Pag. 113 des Hypothekenbuchs), Kiepelshagen (Vol. XIII Pag. 1 des Hypothekenbuchs), Neuenſund (Vol. V Pag. 477) und Zueſedom (Vol. VIII Pag. 533), im Beſitz der Erben des verſtorbenen Majors a. D. Hans Carl Friedrich von Arnim, und zwar der verwittweten von Arnim, geb. von Heyden und ihrer ſieben Kinder zu Neuenſund, 5) dem Blindower See und der ehemaligen Schulzenbuſe, ſowie den Forſt-Revieren Hindenburg und Beenz, der Stadtgemeinde Prenzlau gehörig, 6) den Schulzendienſtländereien von 4,42 Morgen Größe, im Beſitz der Gemeinde Hindenburg, 7) den Schulzendienſtländereien zu Schenkenberg von 19,44 Morgen Größe, im Beſitz des Rittergutsbeſitzers Johann Albert Otto Fiebelkorn, 8) dem Rittergut Horſt, im Beſitz der Erben des verſtorbenen Juſtizraths und Oberbürgermeiſters Buſch zu Prenzlau, nämlich: a. der verwittweten Buſch, Agnes geb. Ockel, b. der Frau Juſtizrath Fliſt, Jenny geb. Buſch, c. der Frau Major von Przyſiecka, Agnes Dorothea Franziska geb. Buſch, d. der Frau Prediger Amen, Pauline Agnes geb. Buſch, e. der Hedwig Agnes Helene Buſch und f. des Kreisrichters Richard Samuel Guſtav Wilhelm Buſch, 9) dem Rittergute Klein-Sperrenwalde, im Beſitz des Rittmeiſters a. D. Friedrich Wilhelm Richard von Arnim zu Berlin, 10) dem Schulzendienſtlande zu Falkenwalde von 18,23 Morgen Größe, im Beſitz des Grafen von Arnim auf Zichow,

iſt der Beſitztitel für die vorgenannten Perſonen, reſp. Gemeinden im Hypothekenbuche noch nicht berichtigt.

Zum Zwecke der Auszahlung der den vorgenannten Grundſtücken zuſtehenden Grundſteuer-Entſchädigung werden daher in Gemäßheit des § 23 des Geſetzes vom 21. Mai 1861 (Geſetz-Sammlung Seite 327) alle Diejenigen, welche ein beſſeres Recht als die genannten Perſonen reſp. Gemeinden auf das Eigenthum dieſer Grundſtücke und in Folge deſſen auf die für die letzteren feſtgeſtellte Grundſteuer-Entſchädigung zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre desfallſigen Anſprüche binnen einer präcluſiviſchen Friſt von acht Wochen, ſeit dem Tage der Ausgabe des gegenwärtigen Amtsblattes, bei der unterzeichneten Regierung, entweder unmittelbar, oder durch Vermittelung des Königlichen Landrathsamts zu Prenzlau geltend zu machen.

Potsdam, den 23. April 1868.

Königl. Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forſten.

Bekanntmachungen des Königl. General-Poſt-Amts zu Berlin.

Poſt-Dampfſchiff-Verbindung zwiſchen Stralſund und Malmoe.

6. Vom 1. Mai d. J. ab wird die Poſt-Dampfſchiff-Verbindung von der Linie Stralſund-Yſtadt auf die Linie Stralſund-Malmoe verlegt. Die Fahrten werden von demſelben Zeitpunkte ab in beiden Richtungen bis ultimo September täglich ſtattfinden. Die Ueberfahrt wird unter gewöhnlichen Verhältniſſen in 7 bis 8 Stunden bewirkt.

Das Paſſagiergeld beträgt: I. Platz 4½ Thlr., II. Platz 3 Thlr., Vordeckplatz 1½ Thlr. Preuß.; für Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, I. Platz 7½ Thlr. und II. Platz 5 Thlr. Preuß. 100 Pfund Reiſegepäck ſind frei.

Die Fracht beträgt: für ſperrige Güter 15 Sgr., für gewöhnliche (Normal-) Güter 10 Sgr. und für weniger werthvolle Güter (Producte ꝛc.) 5 Sgr. für je 100 Pfund.

Die Verbindung mit den Eiſenbahnzügen geſtaltet ſich

in der Richtung nach Schweden:

Abgang aus Berlin um 5 Uhr 30 Min. Nachmittags, Ankunft in Stralſund um 12 Uhr Nachts, Abgang aus Stralſund mit Tagesanbruch, Ankunft in Malmoe zum Anſchluß an den um 2 Uhr Nachmittags abgehenden Eiſenbahnzug, Ankunft in Stockholm am andern Nachmittage, in Gothenburg am andern Mittage,

in der Richtung nach Deutſchland:

Abgang von Stockholm 6 Uhr 6 Min. früh, Ankunft in Malmoe 1 Uhr 38 Min. Nachts, Abgang aus Malmoe mit Tagesanbruch, Ankunft in Stralſund gegen Mittag, zum Anſchluß an den um 1 Uhr Nachmittags nach Berlin abgehenden Eilzug, Ankunft in Berlin um 6 Uhr 30 Min. Nachmittags. (Anſchluß an die Courierzüge nach Cöln, London, Paris, Frankfurt a. M., Baſel, Leipzig, München, Hamburg, Königsberg und St. Petersburg, ſowie an den Schnellzug nach Breslau und Wien).

Durch die täglichen Fahrten zwiſchen Stralſund und Malmoe wird im Anſchluſſe an die zwiſchen Malmoe und Kopenhagen courſirenden Dampfſchiffe, zugleich eine günſtige Verbindung mit Dänemark geboten.

Nähere Auskunft ertheilen alle Norddeutſchen Poſt-Anſtalten und die nachſtehend benannten Poſtdampfſchiff-Agenten: in Stralſund: Herr Conſul Heinrich Israel, in Malmoe: Herr Hans Frys, in

Berlin: Herr Hofſpediteur J. A. Fiſcher, Prenzlauer Straße Nr. 23/24, Herr Hofſpediteur A. Warmuth, Friedrichsſtraße Nr. 94, in Stettin: Herren Schreyer & Co., in Frankfurt a. d. O.: Herren Herrmann & Co., in Danzig: Herr Ferdinand Prowe, in Königsberg i. Pr.: Herr Carl Friedrich Sturmhöwel, in Breslau: Herren Bülow & Co., in Magdeburg: Herr W. Matthée, in Cöln: Herr W. Tilmes & Co., in Düſſeldorf: Herr Wilhelm Bauer, in Elberfeld: Herr J. Weidtman, in Crefeldt: Herr C. Schnabelius, in Leipzig: Herr A. Lieberoth, in Dresden: Herren Lüder & Fiſcher, in Wien: Herren Svatojanski & Socki, in Frankfurt a. Main: Herr H. A. Zipf, in Paris: Monsieur C. F. Dolz, 14 Rue de l'Echiquier, in Brüſſel: Monsieur Crooy, 77 Montagne de la Cour.

Berlin, den 18. April 1868.

General-Poſt-Amt.

Den zwiſchen dem Norddeutſchen Bunde und Dänemark abgeſchloſſenen Poſtvertrag betreffend.

7. Zwiſchen dem Norddeutſchen Bunde und Dänemark iſt am 7./9. April d. J. ein Poſtvertrag abgeſchloſſen, welcher am 1. Mai d. J. in Kraft tritt. In Folge dieſes Vertrages kommen für den Correſpondenz-Verkehr zwiſchen dem Gebiete des Norddeutſchen Bundes und Dänemark folgende Portoſätze zur Anwendung.

Das Geſammtporto beträgt bis zum Gewicht von 1 Loth incl.: für frankirte Briefe nach Dänemark 2 Groſchen oder 7 Xr., für unfrankirte Briefe aus Dänemark 4 Groſchen oder 14 Xr., mit der Maßgabe, daß für gewöhnliche Briefe, welche aus den Herzogthümern Schleswig und Holſtein mit Einſchluß des Fürſtenthums Lübeck, ſowie aus den freien und Hanſeſtädten Lübeck nebſt Travemünde und Hamburg herrühren und nach Dänemark beſtimmt ſind et vice versa, das Porto bis zum Gewicht von 1 Loth incl. frankirt nach Dänemark auf 1½ Groſchen, unfrankirt aus Dänemark auf 3 Groſchen feſtgeſetzt iſt und daß für Local-Briefe im Verkehr zwiſchen den Norddeutſchen und Däniſchen Grenzorten das Porto von 1 Groſchen für frankirte Briefe und von 2 Groſchen für unfrankirte Briefe Anwendung findet. Ueberſteigt das Gewicht des Briefes ein Loth, ſo wird das Doppelte des betreffenden vorſtehenden Satzes für Briefe bis zu dem zuläſſigen Maximal-Gewicht von 15 Loth erhoben.

Druckſachen und Waarenproben können gegen ein ermäßigtes Porto von ¾ Groſchen resp. 3 Xr. für je 2½ Loth incl. abgeſandt werden. Ueberſteigen jedoch die hiernach ſich ergebenden Beträge das Doppelte des Portos für frankirte Briefe, ſo iſt nur dieſes zu entrichten. Die Druckſachen und Waarenproben müſſen frankirt werden, thunlichſt unter Verwendung von Poſtfreimarken. Im Uebrigen unterliegen Druckſachen und Waarenproben denſelben Verſendungs-Bedingungen, welche für den innern Verkehr des Norddeutſchen Poſtgebiets maßgebend ſind.

Es iſt zuläſſig, Briefe, Druckſachen und Waarenproben unter Recommandation abzuſenden. Recommandirte Sendungen müſſen ſtets frankirt werden und unterliegen demſelben Porto, wie gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Art, jedoch unter Hinzutritt einer Recommandations-Gebühr von 2 Groſchen oder 7 Xr. Der Abſender einer recommandirten Sendung kann durch Vermerk auf der Adreſſe verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepiſſe zugeſtellt werde. Für die Beſchaffung des Recepiſſe iſt vom Abſender eine weitere Gebühr von 2 Groſchen oder 7 Xr. zu entrichten.

Nach allen Poſtorten in Dänemark können Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thalern im Wege der Poſt-Anweiſung überwieſen werden. Die Einzahlung erfolgt auf ein gewöhnliches Poſt-Anweiſungs-Formular. Die Gebühr beträgt ohne Unterſchied des Betrages der Poſt-Anweiſung 4 Groſchen oder 14 Xr., mit der Maßgabe, daß für Poſt-Anweiſungen aus den Herzogthümern Schleswig und Holſtein nebſt dem Fürſtenthum Lübeck, ſowie aus Hamburg und Lübeck nebſt Travemünde nach Dänemark bei Beträgen unter und bis 25 Thaler eine Gebühr von 2 Groſchen Anwendung findet. Die Gebühr iſt ſtets vom Abſender zu entrichten, thunlichſt unter Verwendung von Poſtfreimarken.

Expreßbriefe ſind zuläſſig nach ſolchen Orten in Dänemark, an denen ſich eine Poſt-Anſtalt befindet. Für dergleichen Briefe iſt das Porto und die Expreßgebühr ſtets vom Abſender im Voraus zu entrichten; es beträgt die Expreßgebühr bei Briefen nach Dänemark 2 Sgr.

Ueber die Behandlung und Taxirung der Fahrpoſtſendungen nach Dänemark ertheilen die Poſt-Anſtalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin, den 24. April 1868.

General-Poſt-Amt.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Poſt-Direction zu Berlin.

26. **Verzeichniß**

der bei der Ober-Poſt-Direction in Berlin eingegangenen unanbringlichen Retourbriefe mit declarirtem Werthinhalte pro 1. Quartal 1868, welche ſämmtlich in Berlin zur Poſtbeförderung eingeliefert worden ſind:

1 Brief an Ew. in Haag mit 10 Gulden in Holländiſchen Banknoten vom 2. October 1867, 1 Brief an Zander in Friedrichshagen mit 1 Thlr. C.-A. vom 2. December 1867, 1 Brief an Kompmann in Velbert mit 2 Thlr. C.-A. vom 8 November 1867, 1 Brief an Liebſch in Schneidemühl mit 4 Thlr. C.-A. vom 14. December 1867, 1 Brief an Schmidt in Berlin mit 1 Thlr. C.-A. vom 23. Juni 1867, 1 Brief an Sturm in Halle mit 3 Thlr. C.-A. vom 18. December 1867, 1 Brief an Hönik in Berlin mit 1 Thlr. C.-A. vom 11. November 1867, 1 Packet an Weidenhammer in Bern mit 1 Thlr. Werth vom 20 December 1867, 1 Brief an von Gröling in Vevey mit

50 Thlr. in Wechſeln vom 20. December 1867, 1 Brief an Schich in Berlin mit 2 Thlr. C.-A. vom 26. November 1867, 1 Brief an Schich in Berlin mit 4 Thlr. C.-A. vom 7. Januar 1868, 1 Brief an Rotherberg in Berlin mit 1 Thlr. C.-A. vom 27. December 1867, 1 Brief an Hornig in Aachen mit 2 Thlr. C.-A. vom 16. December 1867, 1 Brief an Crayen in Mainz mit 22 Thlr. C.-A. vom 18. December 1867, 1 Brief an Schmack in Berlin mit 2 Thlr. C.-A. vom 30. December 1867, 1 Brief an Banka in Genſchmar bei Zechin mit 3 Thlr. C.-A. vom 6. December 1867, 1 Brief an Pirſon in Petersburg mit 5 Thlr. 10 Sgr. vom 16. December 1867, 1 Brief an Kerkow in Reinikendorf mit 1 Thlr. C.-A. vom 5. December 1867, 1 Brief an Liebal in Soldin mit 1 Thlr. C.-A. vom 28 December 1867, 1 Brief an Laue in Potsdam mit 5 Thlr. C.-A. vom 6. Januar 1868, 1 Brief an Selke in Berlin mit 3 Thlr. C.-A. vom 3. Januar 1868, 1 Brief an Jeſchke in Berlin mit 1 Thlr. C.-A. vom 22. October 1867, 1 Brief an Liebling in Berlin mit 2 Sgr. vom 16. Januar 1868, 1 Brief an Dittmar in Stettin mit 1 Thlr. C.-A. vom 9. Januar 1868.

Die unbekannten Abſender der vorbenannten Sendungen werden aufgefordert, ſpäteſtens innerhalb vier Wochen, vom Tage des Erſcheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, bei der hieſigen Ober-Poſt-Direction ſich zu melden, widrigenfalls die Geldbeträge der Sendungen dem Poſt-Armen-Fonds überwieſen werden.

Berlin, den 23. April 1868.

Der Ober-Poſt-Director Sachße.

Bekanntmachung des Königl. Polizei-Präſidiums zu Berlin.

Die Conceſſion der Lebens-Verſicherungs-Geſellſchaft Germania zu New-York zum Geſchäftsbetriebe in den Königlich Preußiſchen Staaten betreffend.

21. Der Lebens-Verſicherungs-Geſellſchaft Germania zu New-York iſt die Erlaubniß zum Geſchäftsbetriebe in den Königlich Preußiſchen Staaten nach Maßgabe der in der Anlage veröffentlichten Conceſſion vom 25. Februar d. J. und auf Grund der ebenda abgedruckten Statuten vom 10. April 1860 und der dazu gehörigen Nebengeſetze, ſowie des Nachtrages vom 14. December 1867 ertheilt worden, was hierdurch im Auftrage der Herren Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 16. März 1868.

Königl. Polizei-Präſidium.

Bekanntmachung der Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Verlooſung und Vernichtung von Rentenbriefen.

In Gemäßheit der Beſtimmungen §§ 39. 41. 46 und 47 des Geſetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken (Geſ. S. de 1850 S. 119/120) wird **am 16. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr**, in unſerem Geſchäfts-Locale, Alte Jacobſtraße Nr. 106 hierſelbſt, die halbjährlich vorzunehmende Verlooſung von Rentenbriefen, ſowie die Vernichtung früher ausgelooſeter und eingelieferter Rentenbriefe nebſt Coupons unter Zuziehung der von der Provinzial-Vertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars ſtattfinden.

Berlin, den 23. April 1868.

Königl. Direction
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Abänderung der Lieferfriſt für gewöhnliche Frachtgüter.

Vom 1. Mai d. J. ab beträgt die im Betriebs-Reglement für die Staats- und unter Staats-Verwaltung ſtehenden Eiſenbahnen vom 3. September 1865 in der Zuſatz-Beſtimmung zum § 12 unter *A.* Abſchnitt *B.* für gewöhnliche Frachtgüter feſtgeſetzte Lieferfriſt für einen Transport bis zu 20 Meilen nicht mehr 3, ſondern nur 2 Tage, bei größeren Entfernungen für je angefangene weitere 20 Meilen wie bisher einen Tag mehr.

Berlin, den 8. April 1868.

Königl. Direction
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Transport-Erleichterung für Ausſtellungs-Gegenſtände nach Berlin.

Für den Transport der Ausſtellungs-Gegenſtände, welche für die von den landwirthſchaftlichen Central-Vereinen zu Potsdam und Frankfurt a. d. O. für die Zeit vom 13. bis incl. 19. Juli d. J. in Ausſicht genommene internationale Ausſtellung von Mähe-Maſchinen für Getreide und Gras nach Berlin geſandt werden, finden nachſtehende Erleichterungen ſtatt: 1) die Beförderung erfolgt für den Hintransport ohne Ausnahme zu dem vollen tarifmäßigen Frachtſatze, 2) der Rücktransport der unverkauft gebliebenen Gegenſtände erfolgt dagegen auf derſelben Route frachtfrei, wenn: a) dem auszuſtellenden Frachtbriefe der Original-Frachtbrief über den Hintransport beigefügt und b) auf dem Frachtbriefe von dem Herrn Geheimen Oberhofkammer-Rath **Schmidt** unter Beidrückung des Siegels des Vereins, oder im Behinderungsfalle von einem der Herren Commiſſions-Mitglieder beſcheinigt iſt, daß die Gegenſtände auf der Ausſtellung geweſen und unverkauft geblieben ſind, 3) dieſe Transport-Erleichterungen finden nur bis 3 Wochen nach dem Schluſſe der Ausſtellung Anwendung. Berlin, den 8. April 1868.

Königl. Direction
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Die Annahme und Ausbildung von Civil-Supernumerarien betreffend.

Der unterzeichneten Direction iſt die Befugniß zur Annahme und Ausbildung von Civil-Supernumerarien für den Eiſenbahndienſt nach Maßgabe der für die Königlichen Regierungen und Provinzial-Behörden gegebenen, in den Allerhöchſten Cabinets-Ordres vom 31. October 1827, 10. November 1855 und 5. Octo-

der 1859 enthaltenen Vorſchriften höheren Orts beigelegt worden:

Nach dieſen Vorſchriften muß ein jeder, der als Civil-Supernumerar zugelaſſen werden will, 1) ſich über die Erfüllung der allgemeinen Militair-Verbindlichkeiten ausweiſen, 2) ein hinlängliches Vermögen nachweiſen, um ſich wenigſtens 3 Jahre lang aus eigenen Mitteln oder durch Unterſtützung ſeiner Angehörigen ernähren zu können, und 3) das Zeugniß der Reife für Prima eines Gymnaſiums, beziehentlich einer Realſchule erſter Ordnung, oder aus der erſten Claſſe einer höheren Bürgerſchule beibringen.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir alle etwaigen Bewerber auf, ihre Annahme-Geſuche unter Beifügung eines ſelbſtgeſchriebenen Lebenslaufes und der nach Vorſtehendem erforderlichen Zeugniſſe und Nachweiſe an die unterzeichnete Direction zu richten.

Berlin, den 25. April 1868.

Königl. Direction
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Perſonalchronik.

Der Referendar **Magdeburg** iſt zum Referendar bei der hieſigen Königlichen Regierung ernannt worden.

Dem mit der commiſſariſchen Verwaltung der Waſſerbau-Inſpection Thiergartenſchleuſe betrauten Kreisbaumeiſter **Reinhardt** iſt die genannte Stelle, unter ſeiner Ernennung zum Waſſerbauinſpector, vom 1. April d. J. ab definitiv verliehen worden.

Den Königl. Domainen-Pächtern Ernſt **Fiſcher** zu Badingen und Lebrecht **Kanzler** zu Kienberg iſt der Character „Königlicher Oberamtmann" verliehen worden.

Der ehemalige Kanonier Carl Friedrich **Knitter** iſt als Aufſeher bei der Königlichen Straf-Anſtalt zu Spandau angeſtellt worden.

Die zufolge der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 8. Februar d. J. (Amtsblatt Seite 53) als Feuerlöſch-Commiſſarien beziehungsweiſe als Stellvertreter derſelben für den IV., IX., X. und XII. Bezirk des Templiner Kreiſes gewählten und beſtätigten Perſonen haben zum Theil die auf ſie gefallene Wahl abgelehnt. Es hat deshalb eine Erſatzwahl ſtattfinden müſſen, bei welcher für den IX. Bezirk der Schulze **Wegener** zu Damm-Haſt und der Schulze **Schmidt** zu Amtsfreiheit, für den X. Bezirk der Schulze **Gollin** zu Gandenitz und der Lehnſchulze **Stabe** zu Denſow, für den XII. Bezirk der Amtmann **Goernemann** zu Brüſenwalde gewählt und dieſſeits beſtätigt worden ſind.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Ernſt Alfred **Schwerin** und Oscar **Simon** zu Berlin ſind als practiſche Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königl. Landen approbirt und vereidigt worden.

Der bisherige Betriebs-Secretair **Philipp** hierſelbſt iſt definitiv als ſolcher bei der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn angeſtellt worden.

Der bisherige zweite Adjunct, Lic. theol. Samuel Martin **Deutſch** iſt als vierter Oberlehrer und der Schulamts-Candidat Dr. Hermann Auguſt Friedrich **Heller** als fünfter Adjunct und ordentlicher Lehrer am Joachimsthalſchen Gymnaſium zu Berlin angeſtellt worden.

An der neu errichteten ſtädtiſchen höheren Bürgerſchule in der Steinſtraße zu Berlin ſind die bisherigen ordentlichen Lehrer Dr. **Brecher** vom Friedrichs-Gymnaſium und Dr. **Wüllenweber** von der Königſtädtiſchen Realſchule daſelbſt als Oberlehrer, ferner der bisherige ordentliche Lehrer Dr. **Zettnow** von der Königlichen Realſchule daſelbſt und der Schulamts-Candidat **Leiſering** als ordentliche Lehrer, ſowie die bisherigen Vorſchullehrer **Schobert** von der Louiſenſtädtiſchen Realſchule und **Berbge** von der Louiſenſtädtiſchen Gewerbeſchule daſelbſt, ſowie der bisherige Hülfslehrer **Toepfer** als Elementarlehrer angeſtellt worden.

Vermiſchte Nachrichten.

Bekanntmachung,

die Lagerung von Wolle während des diesjährigen Wollmarktes in Berlin in den Räumen und Höfen des Königlichen Lagerhauſes daſelbſt betreffend.

Die betreffenden bedeckten Räume und Höfe des hieſigen Königlichen Lagerhauſes können wie bisher auch während des diesjährigen hieſigen Wollmarktes zum Lagern von Wolle unter den bisherigen Bedingungen und für ein Lagergeld von 5 Sgr. pro Centner Wolle benutzt werden.

Der Verwalter dieſes Gebäudes, Regiſtrator **Wildt**, wird die ſchriftlichen oder mündlichen Meldungen dazu in unſerem Dienſtlocale, Niederwallſtraße Nr. 39 hierſelbſt, während der gewöhnlichen Dienſtſtunden entgegen nehmen. Die Beſtellungen ſollen in der Reihenfolge, wie ſie eingehen, verzeichnet, und die vorhandenen Lagerplätze demnächſt örtlich nachgewieſen werden. Berlin, den 16. April 1868.

Königl. Miniſterial-Bau-Commiſſion.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend die Conceſſion zum Geſchäftsbetriebe in den Königlich Preußiſchen Staaten für die Lebensverſicherungs-Geſellſchaft Germania zu Newyork, ſowie die Statuten dieſer Geſellſchaft; imgleichen Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertions-Gebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 2 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'ſchen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Der unter der Firma:

Germania,

Lebens-Verſicherungs-Geſellſchaft

in **New-York** domicilirten Actien-Geſellſchaft wird die Konzeſſion zum Geſchäfts-Betriebe in den Königlich Preußiſchen Staaten auf Grund der Statuten vom 10. April 1860 und der dazu gehörigen Nebengeſetze, ſowie des Nachtrages vom 14. Dezember 1867 hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulaſſung gültigen Statuten muß bei Verluſt der Conceſſion angezeigt und, ehe nach derſelben verfahren werden darf, von der Preußiſchen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Conceſſion, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derſelben erfolgt in den Amtsblättern, reſp. amtlichen Publications-Organen derjenigen Bezirke, in denen die Geſellſchaft Geſchäfte zu betreiben beabſichtigt, auf Koſten der Geſellſchaft.

3) Die Geſellſchaft hat wenigſtens an einem beſtimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlaſſung mit einem Geſchäfts-Lokale und einem dort domizilirten General-Bevollmächtigten zu begründen. Derſelbe iſt verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk ſein Wohnſitz belegen, in den erſten ſechs Monaten eines jeden Geſchäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der General-Bilanz der Geſellſchaft eine ausführliche Ueberſicht der im verfloſſenen Jahre in Preußen betriebenen Geſchäfte einzureichen und zu gleicher Zeit nachzuweiſen, daß die Bilanz und die Ueberſicht durch den Preußiſchen Staats-Anzeiger bekannt gemacht worden ſind.

In der gedachten Ueberſicht, für deren Aufſtellung von der betreffenden Regierung nähere Beſtimmungen getroffen werden können, iſt das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum geſondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Ueberſicht, ſowie der von ihm geführten Bücher einzuſtehen, hat der General-Bevollmächtigte ſich perſönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile ſämmtlicher inländiſchen Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derſelbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche ſich auf den Geſchäfts-Betrieb der Geſellſchaft oder auf den der Preußiſchen Geſchäfts-Niederlaſſung beziehen, auch die zu dieſem Behufe etwa nöthigen Schriftſtücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einſicht vorlegen.

4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländiſchen Wohnorte deſſelben aus ſind alle Verträge der Geſellſchaft mit den Inländern abzuſchließen. Die Geſellſchaft hat wegen aller aus ihren Geſchäften mit Inländern entſtehenden Verbindlichkeiten je nach Verlangen des inländiſchen Verſicherten entweder in dem Gerichtsſtande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Verſicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und dieſe Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszuſtellenden Verſicherungs-Police ausdrücklich auszuſprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geſchlichtet werden, ſo müſſen dieſe letzteren, mit Einſchluß des Obmanns, Preußiſche Unterthanen ſein.

Die vorliegende Conceſſion kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermeſſen der Preußiſchen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloſchen erklärt werden.

Im Uebrigen iſt durch dieſelbe die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußiſchen Staaten nicht ertheilt. Hierzu bedarf es vielmehr in jedem einzelnen Falle der beſonders nachzuſuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 25. Februar 1868.

Der Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. Itzenplitz.

Der Miniſter des Innern.
gez. Graf Eulenburg.

Conceſſion zum Geſchäftsbetriebe in den Königlich Preußiſchen Staaten für die Lebensverſicherungs-Geſellſchaft Germania zu Newyork. I. A. 1330.

Statuten

der „Germania“ Lebens-Verſicherungs-Geſellſchaft in New-York.

Artikel 1. Name und Domicil der Geſellſchaft.

Der Name dieſer Geſellſchaft ſoll ſein: „The Germania Life Insurance Company,“ die Germania, Lebens-Verſicherungs-Geſellſchaft. Sie ſoll in der Stadt New-York domizilirt ſein.

Artikel 2. Geſchäfts-Umfang.

Das Geſchäft dieſer Geſellſchaft ſoll darin beſtehen, Verſicherungen anzunehmen auf das Leben von Individuen, ſowie jegliche, dazu gehörige oder damit in Verbindung ſtehende, Verſicherung; auch Leibrenten zu bewilligen, zu kaufen oder über ſolche zu verfügen.

Artikel 3. Ausübung der Corporationsrechte der Geſellſchaft.

Die Corporationsrechte der beſagten Geſellſchaft ſollen durch einen Verwaltungsrath von Directoren und durch ſolche Beamte und Agenten, welche dieſer Verwaltungsrath anſtellt, ausgeübt werden. Die Zahl der Direktoren ſoll dreißig betragen; doch kann der Verwaltungsrath bei irgend einer ſeiner Zuſammenkünfte, die nach den unten mitgetheilten Regeln angeſetzt wurde, die Zahl der Directoren bis zu höchſtens funfzig durch einen Beſchluß erhöhen. Kein die Erhöhung der Directoren betreffender Beſchluß ſoll gültig ſein, wenn er nicht in einer Sitzung angenommen worden iſt, welche in Folge einer den Direktoren gemachten Anzeige abgehalten wurde, daß die Erhöhung der Zahl der Direktoren bei ſolcher Zuſammenkunft werde zur Verhandlung gebracht werden. Eine ſolche Anzeige muß durch einen in einer vorhergehenden Sitzung des Verwaltungsraths gefaßten Beſchluß angeordnet ſein. Im Falle der Verwaltungsrath auf dieſe Weiſe den Beſchluß faßt, die Zahl der Direktoren zu vermehren, ſo ſoll bei der zunächſt folgenden Direktorenwahl die ganze zuſätzliche Zahl gewählt werden, außer denjenigen, welche bei dieſer Wahl zur Ausfüllung etwa beſtehender Vacanzen zu wählen ſind. Die Stimmzettel ſollen bezeichnen, für welche der Direktoren als „die Vacanzen ausfüllende“, und für welche derſelben als „zuſätzliche“ die Stimme abgegeben wird. Unmittelbar nach einer ſolchen Wahl ſollen die zuſätzlichen Direktoren durch das Loos gleichmäßig unter die 5 Klaſſen vertheilt werden und ein Fünftel der ganzen Anzahl ſoll künftig alljährlich in derſelben Weiſe, wie nachfolgend in Bezug auf die dreißig obengenannten Direktoren beſtimmt iſt, gewählt werden.

Die Majorität der Direktoren ſoll aus Bürgern des Staates Newyork beſtehen, und jeder Direktor ſoll Beſitzer von wenigſtens zehn Aktien des Grundkapitals der Geſellſchaft ſein, und ſolche Aktien mindeſtens dreißig Tage vor ſeiner Wahl zum Direktor im Beſitz haben.

Artikel 4. Wenn und in welcher Weiſe die Direktoren und Beamte zu wählen ſind.

Die folgenden, namentlich aufgeführten, Perſonen ſollen den erſten Verwaltungsrath bilden, und ſo lange im Amte bleiben, bis ihre Nachfolger beſtimmt ſind:

Louis E. Amſinck,	Edward Kaupe,	Oswald Ottendörfer,	Edward von der Heydt,
Iſaak Bernheimer,	Peter Kauth,	Hermann Roſe,	Louis von Hoffmann,
Charles Breuſing,	Guſtav Kutter,	Max Schäfer,	David Wallerſtein,
Elie Charlier,	Jeremiah Laroque,	John F. Schepeler,	Hugo Weſendonck,
E. Godfrey Gunther,	Johannes Lienau,	Fred. Schwendler,	Bernhard Weſtermann,
John H. Hardt,	Edward Luckemeyer,	Joſeph Seligmann,	John Weſtfall,
Louis Jay,	Charles Luling,	Leonard J. Stiaſtny,	Melvin S. Whitney.
Friedrich Kapp,	Herrmann Marcuſe,		

In dem Falle, daß irgend welche der eben genannten Perſonen das Amt ablehnen, oder ſich als unwählbar erweiſen ſollten, können die übrigen Direktoren die Vacanz oder Vacanzen ausfüllen.

Der Verwaltungsrath ſoll, unmittelbar nach Conſtituirung der Geſellſchaft, ſich durchs Loos in fünf gleiche Klaſſen theilen. Die Dienſtzeit der erſten Klaſſe ſoll am Ende eines Jahres vom 31. Dezember 1860 ab, erlöſchen; die der zweiten am Ende von zwei Jahren von derſelben Zeit ab; die der dritten am Ende von drei Jahren von derſelben Zeit ab; die der vierten am Ende von vier Jahren von derſelben Zeit ab; und die der fünften am Ende von fünf Jahren von derſelben Zeit ab; und ſo der Reihe nach fort, in jedem nachfolgenden Jahre. Nach dem Jahre 1860 ſoll ein Fünftel des Verwaltungsrathes jährlich, am zweiten Mittwoch im Dezember jeden Jahres gewählt werden und fünf Jahre lang, oder bis ihre Nachfolger erwählt ſind, im Amte bleiben, aber jeder Direktor iſt wieder wählbar.

Die jährliche Wahl der Direktoren ſoll im Haupt-Bureau der Geſellſchaft in der Stadt Newyork ſtatt haben und vierzehn Tage vorher in wenigſtens zweien der täglichen Zeitungen der beſagten Stadt angezeigt werden.

Der erſte Verwaltungsrath ſoll drei Wahl-Inſpectoren ernennen, und bei jeder ſpäteren Direktorenwahl ſollen von den zur Wahl berechtigten drei Perſonen zu Inſpectoren für die nächſtfolgende Wahl gewählt werden. Kein Direktor ſoll zum Wahl-Inſpektor gewählt werden, noch ein Wahl-Inſpektor in der Wahl, bei welcher er als Inſpektor fungirt, zum Direktor.

Die Direktoren ſollen durch Stimmzettel und mit relativer Stimmenmehrheit gewählt werden.

Bei der Direktorenwahl ſoll jeder Aktieninhaber der Geſellſchaft für jede Aktie, welche er beſitzt,

zu einer Wahlſtimme berechtigt ſein, und mag ſeine Simme perſönlich oder durch Vollmacht abgeben; und jeder Inhaber einer Police, welcher mindeſtens einhundert Dollars an jährlichen Prämien bezahlt, oder jeder zu einer Leibrente im jährlichen Betrage von nicht weniger als Hundert Dollars berechtigte ſollen zu einer Wahlſtimme berechtigt ſein; aber ein ſolches Votum ſoll perſönlich, und nicht durch Vollmacht abgegeben werden.

Der Verwaltungsrath ſoll unmittelbar nach ſeiner Conſtituirung, und jährlich nach jeder Wahl, aus der Zahl ſeiner Mitglieder einen Präſidenten und einen Vice-Präſidenten erwählen.

Im Falle der Vice-Präſident zu gleicher Zeit noch ein anderes Amt, außer dem eines Direktors in der Geſellſchaft, bekleidet, ſoll er nicht als Präſident derſelben fungiren, ſondern es ſoll ein interimiſtiſcher Präſident, um während der Abweſenheit oder Verhinderung des Präſidenten als ſolcher zu fungiren, durch den Verwaltungs-Rath oder den Präſidenten aus den Mitgliedern des Verwaltungs-Rathes ernannt werden. Wenn eine ſolche Ernennung durch den Präſidenten getroffen iſt, ſoll dieſelbe nur bis zur nächſten Verſammlung des Verwaltungsraths in Kraft bleiben.

Auch kann der Verwaltungsrath zu jeder Zeit aus ſeiner Mitte einen temporären Präſidenten wählen, für den Fall, daß der Präſident und Vice-Präſident abweſend, ſelbſt betheiligt, oder zu fungiren verhindert ſind.

Der Verwaltungsrath kann ebenfalls jederzeit einen Sekretair und ſolche andere Beamte, die er für räthlich findet, anſtellen, welche ihr Amt unter den von dem Verwaltungsrathe vorzuſchreibenden Bedingungen bekleiden ſollen.

Artikel 5. Art der Ausfüllung von Vacanzen.

Vacanzen im Verwaltungs-Rathe, die in den Zwiſchenräumen von einer Wahl zur andern durch Tod, Reſignation oder auf andere Weiſe eintreten, können von demſelben auf die Art ausgefüllt werden, wie nachfolgend in den Neben-Geſetzen angegeben iſt.

Die Directoren ſollen irgend eine Vacanz, die aus Vernachläſſigung des Dienſtes von Seiten irgend eines Wahl-Inſpectors entſtanden iſt, ausfüllen.

Im Falle an einem Wahltage die Wahl nicht zu Stande kommt, ſollen diejenigen Directoren, deren Stellen bei ſolcher Wahl nicht neu zu beſetzen waren, Macht haben, Directoren an die Stelle derer zu erwählen, deren Nachfolger bei dieſer Wahl hätten gewählt werden müſſen, aber nicht erwählt wurden wegen Nichtzuſtandekommens der Wahl; und ebenſo zuſätzliche Directoren, die bei dieſer Wahl hätten erwählt werden ſollen, aber nicht gewählt wurden.

Der Verwaltungs-Rath ſoll Macht haben, jede Vacanz in irgend einem Amte zu beſetzen.

Artikel 6. Das Geſellſchafts-Kapital.

Das Kapital der beſagten Geſellſchaft ſoll Zweimalhunderttauſend Dollars betragen, in Viertauſend Aktien getheilt, jede zu Fünfzig Dollars, welche perſönliches Eigenthum und nur in den Büchern der Geſellſchaft, in Uebereinſtimmung mit den Neben-Geſetzen übertragbar ſein ſollen.

Die Beſitzer des beſagten Grund-Kapitals können davon Zinſen, deren Rate ſieben Prozent jährlich nicht überſteigt, erhalten. Zur Bezahlung ſolcher Zinſen kann der Verwaltungs-Rath Dividenden erklären, und die Zeit und Art ihrer Auszahlung feſtſetzen.

Keine Gewinn-Vertheilung ſoll ſtatthaben, bevor die Actien-Inhaber nicht zuerſt Zinſen im Betrage von ſieben Prozent pro Jahr von dem Grund-Kapitale erhalten haben.

Artikel 7. Beſchlußfähige Zahl des Verwaltungs-Rathes.

Sieben Directoren ſollen eine beſchlußfähige Zahl zur Verhandlung von Geſchäften bilden, welche Zahl der Verwaltungs-Rath durch ein Neben-Geſetz zu erhöhen ermächtigt iſt.

Artikel 8. Neben-Geſetze.

Der Verwaltungs-Rath ſoll ermächtigt ſein, zur Richtſchnur für die Beamten und Agenten, und für die Geſchäftsführung Neben-Geſetze zu erlaſſen, welche mit dieſen Statuten nicht unverträglich ſind, noch mit der Conſtitution und den Geſetzen dieſes Staates oder der Vereinigten Staaten.

Keine Aenderung oder Verbeſſerung der Neben-Geſetze, oder irgend ein Zuſatz zu denſelben ſoll gemacht werden, außer durch einen zuſtimmenden Beſchluß der Majorität aller Directoren.

Der Verwaltungs-Rath ſoll zu dieſem Zwecke durch eine Einladung jedes einzelnen Directors, welche den Gegenſtand der vorzuſchlagenden Aenderung, Verbeſſerung oder Hinzufügung ausdrücklich angiebt, zuſammenberufen werden, und die bejahenden ſowie die verneinenden Stimmen ſollen bei jeder Frage geſammelt werden.

Artikel 9. Rechnungsjahr der Geſellſchaft.

Das Rechnungsjahr der Geſellſchaft ſoll mit dem erſten Januar eines jeden Jahres beginnen, und mit dem ein und dreißigſten Dezember ſchließen.

Artikel 10. Bedingungen und Raten der Verſicherungen.

Der Verwaltungs-Rath kann die Höhe der Prämien, ſowie die Art der Zahlung derſelben feſtſetzen, und kann durch ein Neben-Geſetz den Betrag der auf ein einzelnes Leben anzunehmenden Verſicherung beſchränken.

Artikel 11. Verfall der Policen und weitere Gewalt des Verwaltungs-Rathes.

Im Falle irgend eine Verſicherungs-Prämie auf irgend eine Police, die von der Geſellſchaft ausgefertigt wurde, nicht zur Verfallzeit bezahlt wird, ſo kann der Verwaltungs-Rath eine ſolche Police für verfallen erklären und alle vorher geleiſteten Zahlungen zum Vortheile der Geſellſchaft verwenden. Der Verwaltungs-Rath ſoll ermächtigt ſein, zum Vortheile der Geſellſchaft irgend eine Verſicherungs-Police oder andere Verpflichtung, die ſie eingegangen wäre, zurückzukaufen. Der Verwaltungs-Rath ſoll alle übrige Gewalt beſitzen, mit welcher gewöhnlich Verwaltungs-Räthe bekleidet ſind, ſofern ſie nicht unverträglich iſt mit dieſen Statuten oder der Conſtitution und den Geſetzen dieſes Staates oder der Vereinigten Staaten.

Artikel 12. Darlehen der Geſellſchaft.

Kein Direktor oder Beamter der Geſellſchaft ſoll ein Dahrlehen aus ihren Geldern erhalten dürfen.

Artikel 13. Vertheilung des Gewinnes.

Innerhalb dreier Monate nach dem Ablauf des Jahres 1867 ſollen die Beamten der Geſellſchaft einen General-Geſchäftsausweis aufſtellen und eine Bilanz des Geſchäftsſtandes der Geſellſchaft ziehen laſſen, welche den Betrag des Ueberſchuſſes oder Reingewinnes für ſolche resp. Zeiträume zeigt, ſo genau als derſelbe ermittelt werden kann. Nach Abzug eines hinreichenden Betrages zur Rückverſicherung aller ausſtehenden Riſicos und zur Deckung von Ausgaben für unvorherzuſehende Fälle, ſollen zwanzig Procent des ſo ermittelten Reingewinnes, zuſätzlich der den Actien-Inhabern laut Artikel 6. zuſtehenden Zinſen des Grundkapitals, abgeſondert und baar unter die Actien-Inhaber der Geſellſchaft vertheilt werden; und die übrigen achtzig Prozente des beſagten Reingewinnes ſollen baar, oder nach der Wahl der Verſicherten auf irgend eine andere, von dem Verwaltungs-Rathe zu beſtimmende Weiſe unter diejenigen Inhaber von Policen, welche nach den Beſtimmungen ihrer Policen zum Antheile am Gewinne berechtigt ſind, nach billigen Grundſätzen vertheilt werden. Dieſe Dividenden-Vertheilung unterliegt den Regulationen, welche der Verwaltungs-Rath von Zeit zu Zeit hinſichtlich des Zeitraums, ſowohl, während deſſen eine Police in Kraft geweſen ſein muß, um ihren Inhaber zum Antheile an der Dividende zu berechtigen, als auch hinſichtlich des Zeitraums, für welchen die Dividenden jedesmal erklärt werden ſollen, treffen wird.

Ferner ſollen die Beamten der Geſellſchaft, am oder vor dem erſten Juli des Jahres 1869 und jedes darauf folgenden Jahres, oder zu anderen Zeiten, die der Verwaltungs-Rath beſtimmt, einen General-Geſchäftsausweis aufſtellen und eine Bilanz ziehen, wie oben geſagt. Nach Abzug eines hinreichenden Betrages zur Rückverſicherung aller ausſtehenden Riſicos und zur Deckung von Ausgaben für unvorhergeſehene Fälle, ſoll eine Summe, gleich fünf Procent pro Jahr vom Grundkapital, zuſätzlich der den Actien-Inhabern laut Artikel 6. zuſtehenden Zinſen des Grundkapitals, unter die Actien-Inhaber vertheilt werden; und der Reſt des Rein-Gewinnes ſoll baar, oder nach der Wahl der Verſicherten auf irgend eine andere, von dem Verwaltungs-Rath zu beſtimmende Weiſe unter diejenigen Inhaber von Policen, welche nach den Beſtimmungen ihrer Policen zum Antheil am Gewinne berechtigt ſind, nach billigen Grundſätzen vertheilt werden. Dieſe Dividenden-Vertheilung unterliegt den Regulationen, welche der Verwaltungs-Rath von Zeit zu Zeit, hinſichtlich des Zeitraums ſowohl, während deſſen die Police in Kraft geweſen ſein muß, um deren Inhaber zum Antheil an der Dividende zu berechtigen, als auch hinſichtlich des Zeitraums, für welchen die Dividende jedesmal erklärt werden ſoll, treffen wird.

Im Falle des Ablebens eines Verſicherten ſoll ſein Antheil am Gewinn, welcher vor ſeinem Tode und ſeit der letzten Dividenden-Vertheilung ſich angehäuft hatte, bei der nächſtfolgenden Dividenden-Vertheilung ſeinen geſetzlichen Vertretern oder Ceſſionaren baar ausgezahlt werden.

Artikel 14. Bevollmächtigte zur Offenlegung von Subſcriptionsbüchern.

Guſtav Kutter, John F. Schepeler, Frederik Schwendler, Hugo Weſendonck, Melvin S. Whitney ſollen ermächtigt ſein zur geeigneten Zeit und am geeigneten Orte Bücher offen zu halten für Subſcriptionen zur Bildung des Grundkapitals der Geſellſchaft, und dieſelben offen zu halten, bis der volle Betrag von Zweihunderttauſend Dollars gezeichnet iſt. Eine Majorität derſelben genügt zur Ausführung dieſer Obliegenheiten.

Neben-Geſetze.

Artikel 1. Sitzungen.

1. Section. Regelmäßige Sitzungen der Direktoren ſollen abgehalten werden an jedem zweiten Mittwoch im Januar, April, Juli und Oktober jeden Jahres, und ſoll ihnen ein Bericht von dem Präſidenten erſtattet werden über die Transactionen und den Geſchäftsgang der Geſellſchaft während des verfloſſenen Vierteljahres, beſonders aufführend: die Verträge, welche abgeſchloſſen wurden; die Geldbeträge, welche eingenommen wurden, und für welche Rechnung, die Art, auf welche dieſelben angelegt, oder ausbezahlt wurden; den baaren Kaſſenbeſtand; ferner einen General-Rechnungs-Abſchluß, welcher aufweiſt eine vollſtändige Aufſtellung der Gelder, der Anlagen, Zahlungen und aller Forderungen für Verluſte.

Aehnliche Berichte ſollen auch monatlich ausgefertigt, und zur Einſicht für jedes Mitglied des Verwaltungs-Raths bereit gehalten werden.

2. Section. Nach dem Jahre 1860 ſoll auch eine Jahresſitzung ſtattfinden, an dem auf den zweiten Mittwoch im Dezember folgenden Samſtage, zur Wahl eines Präſidenten, Vice-Präſidenten und ſtändiger Ausſchüſſe.

3. Section. Der Präſident kann jederzeit nach ſeinem Ermeſſen eine außerordentliche Sitzung der Directoren berufen; er ſoll auch eine außerordentliche Sitzung berufen, wenn er ſchriftlich dazu von drei Directoren aufgefordert wird. Alle regelmäßige und außerordentliche Sitzungen ſollen durch eine ſchriftliche oder gedruckte Mittheilung an einen jeden Director berufen werden; und kein Geſchäft ſoll in einer außerordentlichen Sitzung vorgenommen oder verhandelt werden, wenn nicht in der beſagten Mittheilung darauf Bezug genommen wurde; es ſei denn, daß die Majorität des geſammten Verwaltungs-Rathes durch ihre Abſtimmung in beſagter Sitzung ihre Zuſtimmung dazu gegeben hat.

Artikel 2. Vacanzen im Verwaltungs-Rathe.

Vacanzen im Verwaltungs-Rathe ſollen in der nächſten oder einer darauf folgenden Sitzung, nachdem ſolche Vacanz erklärt worden iſt, und in einer Sitzung, welche auf diejenige folgt, in welcher die zur Ausfüllung der Vacanz beſtimmte Perſon ernannt worden iſt, ausgefüllt werden. Eine Mittheilung über die Wahl iſt in die Einladung der Directoren zu dieſer Sitzung aufzunehmen.

Artikel 3. Beamte.

Die Beamten der Geſellſchaft ſollen beſtehen aus einem Präſidenten, einem Vice-Präſidenten und einem Secretair; doch können die Directoren anfänglich, und bis ſie dafür halten, daß das Intereſſe der Geſellſchaft die Anſtellung eines beſonderen Secretairs verlangt, den Vice-Präſidenten als proviſoriſchen Secretair anſtellen, in welchem Falle derſelbe, ſo lange er dieſes Amt bekleidet, die Amtsgeſchäfte eines Secretairs verſehen, aber nicht als Präſident der Geſellſchaft fungiren ſoll.

Der Verwaltungs-Rath kann ebenſo einen Mathematiker oder berathenden Mathematiker, einen oder mehrere Aerzte und ſonſtige rechtskundige und andere Beamten, als nothwendig ſind, anſtellen.

Artikel 4. Obliegenheiten der Beamten.

Section 1. Der Präſident ſoll bei allen Sitzungen der Directoren den Vorſitz führen und ex officio Mitglied aller ſtändiſchen Ausſchüſſe, mit Ausnahmen des Unterſuchungs-Ausſchuſſes ſein. Er ſoll die allgemeine Leitung und die Oberaufſicht über die Geſellſchafts-Angelegenheiten haben, und ausſchließliche Bewahrung des Corporationsſiegels mit der Ermächtigung, daſſelbe den Verſicherungs- und Alterverſorgungs- und Rentenverträgen anzufügen; den Hypotheken-Entlaſtungsſcheinen, den Ceſſionen von Hypotheken, wo die ganzen Beträge der darauf haftenden Schuld ausgezahlt werden ſoll; den Entlaſſungen von Theilen verhypotezirter Liegenſchaften, wenn er dazu vom Finanz-Ausſchuſſe ermächtigt iſt; den Vollmachten zur Uebertragung von Werthpapieren, oder zur Vereinnahmung von Dividenden, mit Genehmigung des Finanz-Ausſchuſſes, nach Anleitung von Artikel 7., Section 2. dieſer Neben-Geſetze; und in allen übrigen Fällen, wozu er ſpeciell durch einen Beſchluß des Verwaltungs-Rathes bevollmächtigt wurde.

Im Falle der Vice-Präſident zu gleicher Zeit als proviſoriſcher Secretair angeſtellt iſt, ſoll der Präſident, wenn er durch Krankheit oder zeitweilige Abweſenheit zu fungiren verhindert iſt, ermächtigt ſein, aus der Zahl der Directoren einen Präſidenten pro tempore zu beſtellen; und es ſoll das Datum von deſſen Beſtallung und des Ablaufes ſeiner Dienſtzeit in dem Protocollbuch des Verwaltungs-Rathes vermerkt werden. Solche Beſtallung ſoll nur bis zur nächſten Sitzung des Verwaltungs-Rathes in Kraft bleiben.

Section 2. Der Vice-Präſident ſoll dem Präſidenten aſſiſtiren und des Präſidenten Stelle einnehmen in allen Fällen, wo der letztere abweſend oder zu fungiren verhindert iſt, außer dem, im Artikel 4. der Statuten vorgeſehenen Falle, in welchem ihm nicht geſtattet ſein ſoll, als Präſident zu fungiren.

Section 3. Es ſoll dem Secretair obliegen, Aufſicht über die Bücher der Geſellſchaft zu führen, alle Gelder, welche an die Geſellſchaft gezahlt werden, zu vereinnahmen, und ſie in derjenigen Bank, reſp. Banken zu deponiren, welche der Verwaltungs-Rath durch einen Beſchluß angiebt; darauf zu achten, daß wahrheitsgetreue Einträge in die Bücher darüber gemacht werden; Quittungen zu empfangen, für alle Gelder, die gezogen, ausgezahlt oder vorgelegt werden und getreue Einträge darüber machen zu laſſen; eine genaue Rechnung zu führen über alle Anlagen, Werthpapiere und Ausſtände, welche während aller Büreauſtunden dem Verwaltungs-Rathe ſowie den einzelnen Directoren zur Prüfung offen liegen ſollen; Einladungen zu allen Sitzungen der Directoren und der Ausſchüſſe auszugeben und in den Einladungen zu den Specialſitzungen des Verwaltungs-Rathes anzuführen, auf weſſen Verordnung und zu welchem Zwecke ſie berufen werden; bei allen Sitzungen des Verwaltungs-Rathes anweſend zu ſein (wenn nicht anderweitig beordert) und über die Verhandlungen in einem dazu beſtimmten Buche genaue Protocolle zu führen, und überhaupt allen Obliegenheiten, die gewöhnlich mit dem Amte eines Secretairs verknüpft ſind, ſich zu unterziehen.

Section 4. Der Mathematiker ſoll alle Berechnungen vornehmen, die auf die Lebensdauer und die geeigneten Prämienſätze für, von der Geſellſchaft zu übernehmende Riſicos, oder für auszugebende

Leibrenten Bezug haben, wenn er von dem Präſidenten oder dem Verwaltungs-Rathe oder einem Ausſchuſſe deſſelben dazu aufgefordert wird. Er ſoll ferner verpflichtet ſein, die Abſchätzung aller ausſtehenden Riſicos und der zum Rückkauf angebotenen Policen vorzunehmen und die periodiſchen Berichte über den Stand der Geſellſchaft vorzubereiten. Er ſoll gleichfalls in der Führung derjenigen Bücher und Archive, die in ſein Departement einſchlagen, mitwirken und und dieſelben beaufſichtigen.

Section 5. Der Geſellſchafts-Arzt ſoll verpflichtet ſein, täglich zu beſtimmten Stunden in dem Büreau der Geſeuſchaft anweſend zu ſein, um alle Perſonen, auf deren Leben Verſicherungen begehrt werden, zu unterſuchen, und ſchriftlich über jeden Fall zu berichten. Der Arzt kann auch über alle Verſicherungs-Anmeldungen von auswärts, ſowie über alle Documente, welche ſich auf Anſprüche, die durch den Tod eines Verſicherten entſtanden ſind, beziehen, conſultirt werden.

Section 6. Die Anwälte und Rechtsbeiſtände ſollen verpflichtet ſein, den Directoren, Ausſchüſſen und Beamten der Geſellſchaft geſetzlichen Rath zu ertheilen; alle Eigenthumstitel, die ihnen unterbreitet werden, zu prüfen, darüber zu berichten und einen Auszug der Eigenthumstitel zu liefern.

Section 7. Der Präſident und Secretair ſollen ermächtigt ſein, in Uebereinſtimmung mit den Anweiſungen und Beſtimmungen des Verwaltungs-Rathes, welcher gerade fungirt, Verträge über Lebensverſicherungen, Altersverſorgung und Leibrenten abzuſchließen.

Der Präſident und Secretair ſollen alle Anweiſungen oder Wechſel unterzeichnen und ſie an die Ordre derjenigen Perſon oder Perſonen ausſtellen, welche zum Empfang des Geldes berechtigt ſind.

Artikel 5. Ständige Ausſchüſſe.

Section 1. Nach Annahme dieſer Nebengeſetze und in jeder zur Wahl des Präſidenten und Vice-Präſidenten beſtimmten Jahresſitzung ſollen folgende ſtändige Ausſchüſſe von dem Verwaltungsrathe erwählt werden und im Amte bleiben, bis ihre Nachfolger ernannt ſind.

1) Ein Finanz-Ausſchuß,
2) Ein Veſicherungs-Ausſchuß,
3) Ein Agentſchafts-Ausſchuß,
4) Ein Ueberwachungs-Ausſchuß.

Sektion 2. Der Finanz-Ausſchuß ſoll, außer dem Präſidenten, aus ſechs Direktoren (von denen vier ein Quorum bilden), beſtehen, welche alle Anlagen, die von Geldern der Geſellſchaft zu machen ſind, zu überwachen und zu leiten haben und mit den Beamten über alle Angelegenheiten, welche mit den Finanzen der Geſellſchaft und der Erklärung von Dividenden in Verbindung ſtehen, conſultiren und ihnen Rath ertheilen ſollen.

Section 3. Der Verſicherungs-Ausſchuß ſoll, außer dem Präſidenten, aus vier Direktoren (von denen drei ein Quorum bilden) beſtehen, welche mit den Beamten in allen, Verſicherungen betreffende, Angelegenheiten und ſolchen, welche die Abmachung von Anſprüchen für Verluſte ordnen, conſultiren und ihnen Rath ertheilen ſollen; aber um zur Zahlung für ſolche Anſprüche zu ermächtigan, ſoll die Zuſtimmung von mindeſtens der Majorität des Ausſchuſſes erforderlich ſein.

Section 4. Der Agentſchafts-Ausſchuß ſoll außer dem Präſidenten, aus vier Directoren (von denen drei ein Quorum bilden) beſtehen, welche die Beamten in allen auf die Agenturen bezüglichen Angelegenheiten zu befragen und zu berathen haben.

Section 5. Der Ueberwachungs-Ausſchuß ſoll aus drei Direktoren beſtehen (von denen zwei ein Quorum bilden), welche jeden, dem Verwaltungsrathe vorgelegten vierteljährlichen Geſchäfts-Ausweis zu prüfen haben.

Section 6. Regelmäßige Urſchriften aller Verhandlungen und Beſchlüſſe eines jeden Ausſchuſſes ſollen in dazu beſtimmte Bücher eingetragen werden.

Section 7. Jeder Bericht eines ſtändigen oder Special-Ausſchuſſes ſoll ſchriftlich abgefaßt und von den zuſtimmenden Mitgliedern deſſelben unterzeichnet werden.

Artikel 6. Limitirung der Lebens-Riſiko's und Zahlungsart der Prämien.

Auf ein einzelnes Leben ſoll keine Police in höherem Betrage als Zehntauſend Dollars ausgegemacht werden, außer mit ſchriftlicher Billigung des Geſellſchafts-Arztes und dann Zwanzigtauſend Dollars nicht überſcheitend; und alle Prämien müſſen in Baar bezahlt werden.

Artikel 7. Beſtimmungen über Geld-Anlagen.

Section 1. Keine Rückzahlung des Betrages von Schuldverſchreibungen ſoll für rechtskräftig gelten, außer gegen die gemeinſchaftliche Empfangs-Beſcheinigung des Präſidenten und Secretairs, und dieſe Beſtimmung ſoll als Theil des Vertrages mit in die Schuldverſchreibung aufgenommen werden.

Section 2. Alle Anlagen in Werthpapieren ſollen im Namen der Geſellſchaft geſchehen, mit der Ermächtigung von vier Mitgliedern des Finanz-Ausſchuſſes, von denen der Präſident immer eines ſein ſoll, Uebertragungen derſelben vorzunehmen.

Section 3. Bevor irgend eine Geldſumme für genehmigte Anleihen auf Grundeigenthum ausbezahlt wird, ſoll die Beſcheinigung des Rechtsanwaltes der Geſellſchaft über die Prüfung des Titels und über das Reſultat derſelben, bei dem Präſidenten hinterlegt ſein. Bei der Auszahlung iſt ihm die Schuldverſchreibung einzuhändigen und die Hypothek zur gehörigen Eintragung auf dem geeigneten Amte zu laſſen.

Der Auszug über den Titel, welcher die Prüfung deſſelben bis zur Zeit der Eintragung in das Hypothekenbuch mit den angefügten Original-Nachſuchungen enthalten muß (ausgenommen in ſolchen Fällen, wo Original-Nachſuchungen gemacht und bei dem Clerk eines Gerichtshofes regiſtrirt ſind, in welchem Falle Abſchriften genommen und beigefügt werden können, mit Bezugnahme auf den Gerichtshof, wo das Original regiſtrirt iſt), und Certificate über Nachſuchungen, betreffend Taxen, Auflagen und alle übrigen Belaſtungen, ſollen in einer angemeſſenen Zeit nach der Ausgabe des Darlehns bei dem Präſidenten deponirt werden.

Section 4. Keiner der Directoren oder Beamten der Geſellſchaft darf, weder direkt noch indirekt, eine Proviſion dafür annehmen, daß er Darlehn von der Geſellſchaft verſchafft, oder vermittelt.

Artikel 8. Uebertragung von Aktien.

Keine Uebertragung von Aktien dieſer Geſellſchaft ſoll für rechtskräftig angeſehen werden, wenn ſie nicht in den Büchern derſelben durch die Perſon oder Perſonen, welche zur Uebertragung ermächtigt ſind, gegen Aushändigung der Actien-Scheine vorgenommen wurde.

Artikel 9. Special-Ausſchuß zur Unterſuchung des Geſchäftsſtandes der Geſellſchaft.

Am Schluſſe jedes Rechnungsjahres ſollen die Rechnungen und Ausſtände der Geſellſchaft durch einen Special-Ausſchuß von drei Direktoren (welche weder Mitglieder des Finanz- noch des ſtändigen Unterſuchungs-Ausſchuſſes ſind) unterſucht, und deſſen Bericht in die Protokolle aufgenommen werden.

Artikel 10. Tages-Ordnung.

Die Tages-Ordnung für jede Sitzung des Verwaltungsrathes ſoll folgende ſein:

1) Vorleſung des Protokolls der vorhergehenden Sitzung, 2) Berichte der Beamten, 3) Berichte der ſtändigen Ausſchüſſe, 4) Berichte der Special-Ausſchüſſe, 5) die anderen Geſchäfte.

Vollmachts-Erklärung.

Staat New-York, Verſicherungs-Departement Albany, den 10. Juli 1860.

Nachdem mir hinreichender Beweis beigebracht und in meinem Amts-Lokale niedergelegt wurde, daß die Corporatoren der Lebens-Verſicherungs-Geſellſchaft Germania die beſagte Geſellſchaft vollſtändig organiſirt haben:

So beſcheinige ich William Barnes, Superintendent des Verſicherungs-Departements des Staates New-York hiermit, daß die beſagte Lebens-Verſicherungs-Geſellſchaft bei mir, als ſolchem Superintendenten, die Summe von Hunderttauſend Dollars in geſetzlich erlaubten Obligationen und Sicherheiten deponirt hat; und daß die beſagte Lebens-Verſicherungs-Geſellſchaft Germania ermächtigt iſt, ihr Geſchäft zu beginnen und Policen als eine Lebens-Verſicherungs-Corporation auszugeben, gemäß der für ſolchen Fall erlaſſenen und Fürſorge treffenden Statuten; ſobald dieſe Beſcheinigung mit den, derſelben angefügten, beglaubigten Abſchriften der, vom Geſetz verlangten Schriftſtücke, auf dem Amtslokale des County-Clerks von New-York regiſtrirt ſein wird. Zum Zeugniß dieſes habe ich hierunter meinen Namen geſetzt und mein Amtsſiegel anfügen laſſen. (Siegel.) William Barnes, Superintendent.

Verzeichniß der Direktoren der Geſellſchaft am 24. Mai 1867.

L. E. Amſinck, Kaufmann zu New-York,	Hermann Roſe, Rentier zu Berlin,
Auguſt Belmont, Banquier " "	Max Schäfer, Brauer zu New-York,
Iſaak Bernheimer, Kaufmann " "	J. F. Schepeler, Kaufmann zu New-York,
Ernſt Bredt " " "	Friedrich Schwendler, Vice-Präſident Germania, L.-V.-G.
Elie Charlier, Inſtituts-Vorſteher " "	Joſeph Seligmann, Kaufmann zu New-York,
C. Godfrey Günther, Kaufmann " "	L. J. Stiaſtny, " " "
Joh. Heinrich Hardt, Bank-Direktor zu Berlin,	Chs. Fred. Tag, " " "
Julius Heß, Kaufmann zu New-York,	Guſtav Theiſen, " " "
Louis Jay, " " "	Edward von der Heydt, Rentier zu Berlin,
Friedrich Kapp, Advokat " "	Louis A. von Hoffmann, Banquier zu New-York,
Jerem. Larocque, " " "	D. Wallerſtein, Kaufmann zu New-York,
Johannes Lienau, Kaufmann " "	Hugo Weſendonck, Präſident, Germania, L.-V.-G.,
Eduard Luckemeyer, " " "	Bernhard Weſtermann, Buchhändler zu New-York,
Charles Lüling, " " "	John Weſtfall, Kaufmann zu New-York.
Hermann Marcuſe, Rentier zu Frankfurt a. M.	

Vereinigte Staaten von Amerika }
Staat New-York } ss.

Der unterzeichnete Francis H. Zitz, öffentlicher geſchworner Notar für den Staat New-York, im Amtsſitze der Stadt New-York, beſcheinigt amtlich, daß vorſtehende Ueberſetzung aus der engliſchen in die deutſche Sprache der Statuten und Nebengeſetze der zu New-York ihren Sitz habenden, incorporirten

„Germania Lebens-Verſicherungs-Geſellſchaft" getreu und richtig iſt — ſowie daß das angehängte Verzeichniß der Mitglieder des zeitlichen Verwaltungsrathes der erwähnten Geſellſchaft richtig iſt.

Worüber Urkunde. New-York, den dritten Juni 1800 ſieben und ſechszig.

(L. S.) Francis H. Zitz, Oeffentlicher Notar,

Ich der unterzeichnete Königliche General-Conſul für die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, bezeuge hiermit, daß Herr Francis H. Zitz, welcher die angefügte Urkunde beglaubigt hat, ein geſetzlich beſtallter, öffentlicher Notar für den Staat New-York iſt und daß ſeine Unterſchrift in dieſer Eigenſchaft vollen Glauben verdient.

Urkundlich meiner eigenhändigen Unterſchrift und meines beigedruckten Conſulats-Siegels.

So geſchehen zu New-York am 6. Juni 1867.

Nr. 2709. Der Königlich Preußiſche General-Conſul

(L. S.) in Vertretung Zach.

Staat New-York, Verſicherungs-Abtheilung.

Albany, 2. Januar 1868.

Da die Germania Lebensverſicherungs-Geſellſchaft in der Stadt New-York um Conceſſion, in Preußen Geſchäfte zu machen eingekommen iſt, und der Verwaltungsrath in einer am 14. December 1867 abgehaltenen Sitzung für dieſen Zweck Beſchlüſſe gefaßt hat, welche lauten wie folgt:

Beſchloſſen 1) in den Policen der Geſellſchaft für die Europäiſche Agentur, unter der Anleitung des geſetzlichen Rathgebers der Geſellſchaft, die Bedingung hinzuzufügen, daß die Policen erſt an dem Platze und zu der Zeit in Kraft treten, an welchem und zu welcher der General-Bevollmächtigte der Geſellſchaft dieſelben durch ſeine Unterſchrift vollzogen haben wird; desgleichen für ſolche Vollziehungen der Policen der Geſellſchaft durch den General-Bevollmächtigten, den Policen eine Executiv-Clauſel in blanco hinzuzufügen;

2) die Beamten der Geſellſchaft zu ermächtigen, die dem General-Bevollmächtigten ertheilte Vollmacht in Uebereinſtimmung mit dem obigen Beſchluß zu ergänzen.

Deshalb beſcheinige ich, William Barnes, Superintendent der Verſicherungs-Abtheilung des Staates New-York hierdurch, daß die obigen Beſchlüſſe geſetzlich und gültig ſind, und daß dieſelben dem Freibrief und den Neben-Geſetzen der gedachten Geſellſchaft, ſowie der Conſtitution und den Geſetzen des Staates New-York und der Vereinigten Staaten nicht widerſprechen.

Zum Zeugniß deſſen habe ich meine Unterſchrift hinzugeſetzt und mein Amtsſiegel beigefügt in doppelter Ausfertigung in der Stadt Albany am Tage und im Jahre wie oben angegeben.

(L. S.) gez. William Barnes, Superintendent.

Die wortgetreue Uebereinſtimmung der vorſtehenden Ueberſetzung mit dem Orginale wird hierdurch beſcheinigt.

New-York, den 9. Januar 1868. Der Königlich Preußiſche General-Conſul.

Nr. 134. (L. S.) gez. Guido v. Grabow.

Auszug

aus den Urſchriften der Sitzungs-Protocolle der „Germania Lebensverſicherungs-Geſellſchaft" zu **New-York** vom 10. April 1867.

Beſchloſſen: Herrn Hermann Roſe zum Generalbevollmächtigten der Geſellſchaft für Europa zu erneuen und den Beamten der Geſellſchaft die Befugniß zu ertheilen, eine ſolche Vollmacht für Herrn Hermann Roſe auszuſtellen, wie ſie nach den Geſetzen der betreffenden europäiſchen Staaten erforderlich ſein mag.

Für die Richtigkeit des Auszuges.

Friedrich Schwendler, proviſ. Secretair.

Staat New-York

Stadt und County New-York.

Der unterzeichnete Francis H. Zitz öffentlicher geſchworner Notar für den Staat New-York im Amtsſitze der Stadt New-York beſcheinigt amtlich, daß Herr Friedrich Schwendler, welcher obigen Auszug durch ſeine Unterſchrift beglaubigt hat, wirklich proviſoriſcher Secretair der Germania Lebensverſicherungs-Geſellſchaft in New-York und als ſolcher ſtatutenmäßig berechtigt iſt, ſolche beglaubigte Auszüge zu ertheilen, daß ferner Herr Friedrich Schwendler ſeine Unterſchrift unter obiger Urkunde als ächt anerkannt hat.

Worüber Urkunde zu New-York am 13. Juni 1867.

(L. S.) Francis H. Zitz, Oeffentl. Notar,

Druck von G. Bernſtein in Berlin.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 19. Den 8. Mai **1868.**

Bundesgeſetzblatt des Norddeutſchen Bundes.

(Stück 7.) № 76. Geſetz, betreffend die Abänderung des Haushalts-Etats des Norddeutſchen Bundes für das Jahr 1868. Vom 30. März 1868.

№ 77. Convention, abgeſchloſſen zwiſchen den Poſtverwaltungen des Norddeutſchen Bundes und der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika Behufs der Vervollkommnung des Poſtdienſtes im gegenſeitigen Verkehr. Vom 21. October 1867.

№ 78. Geſetz, die Unterſtützung der bedürftigen Familien zum Dienſte einberufener Mannſchaften der Erſatzreſerve betreffend. Vom 8. April 1868.

№ 79. Verordnung, betreffend die Einberufung des Zollparlaments. Vom 13. April 1868.

Die № 80 enthält die Beglaubigung des am Königlich Preußiſchen Hofe beglaubigten Königlich Spaniſchen außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſters, Don Miguel Tenorio de Caſtilla, in der gedachten Eigenſchaft zugleich beim Norddeutſchen Bunde.

Die № 81 enthält die Beglaubigung des am Königlich Preußiſchen Hofe beglaubigten Königlich Portugieſiſchen außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſters, Dom Luiz Victorio de Noronha, in der gedachten Eigenſchaft zugleich beim Norddeutſchen Bunde.

Die № 82 enthält die Ernennung des bisherigen Königlich Preußiſchen Conſuls F. W. Hepner zu Amſterdam zum Generalconſul, ſowie der bisherigen Preußiſchen Conſuln J. W. Bunge zu Rotterdam und L. de Groof zu Vliſſingen, ferner der Kaufleute A. Bauer zu Batavia und L. v. Abercron zu Makaſſar (Inſel Celebes) zu Conſuln des Norddeutſchen Bundes.

Die № 83 enthält die Ernennung der bisherigen Königlich Preußiſchen Conſuln Günther in Antwerpen, Neuhaus in Brüſſel, Prayon de Pauw in Gent und Bach in Oſtende zu Conſuln des Norddeutſchen Bundes in den gedachten Plätzen.

(Stück 8.) № 84. Poſtvertrag zwiſchen dem Norddeutſchen Bunde, Bayern, Württemberg und Baden. Vom 23. November 1867.

№ 85. Poſtvertrag zwiſchen dem Norddeutſchen Bunde, Bayern, Württemberg und Baden einerſeits, und Oeſterreich andererſeits. Vom 23. November 1867.

№ 86. Vertrag zwiſchen dem Norddeutſchen Bunde und dem Kaiſerthum Oeſterreich, betreffend die geſchloſſenen Poſttranſite. Vom 30. November 1867.

№ 87. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutſchen Zollvereins. Vom 15. April 1868.

(Stück 9.) № 88. Poſtvertrag zwiſchen dem Norddeutſchen Bunde und Luxemburg. Vom 13. November 1867.

Die № 89 enthält die Beglaubigung des am Königlich Preußiſchen Hofe beglaubigten außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſters der Ottomaniſchen Pforte, Ariſtarchi Bay, in der gedachten Eigenſchaft zugleich beim Norddeutſchen Bunde.

Die № 90 enthält die Beglaubigung des Königlich Preußiſchen Miniſterreſidenten am Kaiſerlich Braſilianiſchen Hofe, Saint Pierre, zugleich als Miniſterreſidenten des Norddeutſchen Bundes.

Allgemeine Geſetz-Sammlung.

(Stück 25.) № 7051. Geſetz, betreffend das Expropriationsverfahren im Bezirk des Juſtiz-Senats zu Ehrenbreitſtein. Vom 8. April 1868.

№ 7052. Allerhöchſter Erlaß vom 2. März 1868, betreffend die Verleihung der fiscaliſchen Vorrechte für den Kreis Angerburg, Regierungsbezirk Gumbinnen, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chauſſee von Angerburg über Ogonken, Poſſeſſern, Pietzarken bis zur Lötzener Kreisgrenze in der Richtung auf Lötzen.

№ 7053. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Angerburger Kreiſes im Betrage von 41,000 Thalern. Vom 2. März 1868.

№ 7054. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchſte Genehmigung der in der Generalverſammlung der Preußiſchen Hagelverſicherungs-Actiengeſellſchaft vom 21. December 1867 anderweit beſchloſſenen Aenderungen des Geſellſchaftsſtatuts vom 15. März 1864. Vom 2. April 1868.

№ 7055. Allerhöchſter Erlaß vom 4. April 1868, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts für den Bau der Staats-Eiſenbahnen von Dittersbach nach Altwaſſer und von Ruhbank über Landeshut und Liebau bis zur Böhmiſchen Grenze, und die Ausführung dieſer

Eiſenbahn durch die Königliche Commiſſion für den Bau der Schleſiſchen Gebirgsbahn.

(Stück 26). № 7056. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Ragniter Kreiſes im Betrage von 40,000 Thalern, III. Emiſſion. Vom 26. Februar 1868.

№ 7057. Allerhöchſter Erlaß vom 18. März 1868, betreffend die Verleihung der fiscaliſchen Vorrechte an die Stadtgemeinde Forſt im Kreiſe Sorau für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chauſſee von Noßdorf, an der Cottbus-Forſt-Sommerfelder Chauſſee, nach Groß-Kölzig, an der Cottbus-Muskauer Kreisſtraße, im Kreiſe Sorau, Regierungsbezirk Frankfurt a. d. O.

№ 7058. Statut des Verbandes zur Entwäſſerung des Zedmar-Bruches und ſeiner Umgebungen im Kreiſe Darkehmen. Vom 25. März 1868.

№ 7059. Beſtätigungs-Urkunde, betreffend den zweiten Nachtrag zum Statut der Oppeln-Tarnowitzer Eiſenbahngeſellſchaft. Vom 25. März 1868.

№ 7060. Allerhöchſter Erlaß vom 30. März 1868, betreffend die Aufhebung des in der vormals Bayeriſchen Enklave Kaulsdorf ſeither entrichteten Floßzolles.

(Stück 27.) № 7061. Statut des Braunsberger Wieſenverbandes. Vom 4. April 1868.

№ 7062. Allerhöchſter Erlaß vom 17. April 1868, betreffend die Uebertragung des Baues der Eiſenbahn von Herzberg nach Oſterode an die Königliche Eiſenbahndirection in Hannover, ſo wie die Anwendung des Expropriatonsrechts auf die zur Ausführung der gedachten Bahn erforderlichen Grundſtücke und des Rechts zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundſtücke.

№ 7063. Bekanntmachung, betreffend die mit Sachſen-Meiningen getroffene Uebereinkunft wegen Ausdehnung des über die gegenſeitigen Gerichtsbarkeitsverhältniſſe unterm 2. Mai 1859 abgeſchloſſenen Vertrages auf die neu erworbenen Landestheile. Vom 18. April 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

112. Nachrichten

für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizier-Schulen zu Potsdam, Jülich und Bieberich eingeſtellt zu werden wünſchen.

1) Die Unteroffizier-Schulen haben die Beſtimmung, junge Leute, welche ſich dem Militairſtande widmen wollen, zu Unteroffizieren für die Infanterie des ſtehenden Heeres heranzubilden.

2) Der Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule dauert in der Regel drei, bei beſonderer Brauchbarkeit auch nur zwei Jahre, in welcher Zeit die Zöglinge gründliche militairiſche Ausbildung und Unterricht in alle Dem erhalten, was ſie befähigt, bei ſonſtiger Tüchtigkeit auch die bevorzugteren Stellen des Unteroffizierſtandes, als: Feldwebel ꝛc. zu erlangen und es ihnen ermöglicht, bei der einſtigen Anſtellung im Militairverwaltungsdienſt, z. B. als Zahlmeiſter ꝛc., reſp. als Civil-Beamte die Prüfungen zu den geſuchteren Poſten abzulegen. Der Unterricht umfaßt: Leſen, Schreiben und Rechnen, deutſche Sprache, Anfertigung aller Arten von Dienſtſchreiben, militairiſche Rechnungsführung, Geſchichte, Geographie, Planzeichnen und Geſang. Die gymnaſtiſchen Uebungen beſtehen in Turnen, Voltigiren, Bajonettfechten und Schwimmen.

3) Der Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule an und für ſich giebt den Zöglingen keinen Anſpruch auf die Beförderung zum Unteroffizier. Solche hängt lediglich von der guten Führung, dem bewieſenen Eifer und der erlangten Dienſtkenntniß des Einzelnen ab. Die vorzüglichſten Freiwilligen werden bereits als Unteroffiziere den reſp. Truppentheilen überwieſen.

4) In Bezug auf die Vertheilung der ausſcheidenden Zöglinge an die reſp. Truppentheile muß ſelbſtverſtändlich die Rückſicht auf das Bedürfniß in der Armee vornehmlich maßgebend ſein. Es ſollen aber alle billigen Wünſche in Betreff der Ueberweiſung zu einem beſtimmten Truppentheil nach Möglichkeit berückſichtigt und namentlich die aus Weſtphalen und der Rheinprovinz gebürtigen Freiwilligen im Allgemeinen den heimathlichen Regimentern zugewieſen werden.

5) Die Zöglinge der Unteroffizier-Schulen ſtehen unter den militairiſchen Geſetzen, wie alle anderen Soldaten des Heeres. Sie werden nach ihrem Eintreffen bei der Unteroffizier-Schule auf die Kriegsartikel verpflichtet.

6) Der in die Unteroffizier-Schule Einzuſtellende muß wenigſtens 17 Jahre alt ſein, darf aber das 20. Jahr noch nicht vollendet haben.

7) Der Einzuſtellende muß mindeſtens 5 Fuß 1 Zoll groß, vollkommen geſund und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chroniſchen Krankheiten ſein, auch nach Maßgabe ſeines Alters ſo kräftig und geſund erſcheinen, daß er die begründete Ausſicht gewährt, bis zum Ablauf ſeiner Dienſtzeit in der Unteroffizier-Schule vollkommen felddienſtbrauchbar zu werden.

8) Er muß ſich bis dahin tadellos geführt haben.

9) Er muß leſerlich und ziemlich richtig ſchreiben, ohne Anſtoß leſen und die vier Species rechnen können.

10) Er muß ſich bei ſeiner Ankunft in Potsdam, reſp. Jülich und Bieberich dazu verpflichten, für jedes Jahr des Aufenthalts in der Unteroffizier-Schule zwei Jahre im ſtehenden Heere zu dienen. Außerdem hat derſelbe die geſetzliche dreijährige Dienſtzeit abzuleiſten, worauf jedoch die Dienſtzeit in der Unteroffizier-Schule angerechnet wird. Es würde ſich demnach beiſpielsweiſe die Dienſtverpflichtung eines Freiwilligen, der wegen beſonders guter Führung und Ausbildung ſchon

nach zweijährigem Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule einem Truppentheil überwieſen wird, wie folgt geſtalten: zur Completirung ſeiner geſetzlichen dreijährigen Dienſtzeit noch ein Jahr, für den zweijährigen Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule vier Jahre, mithin im Ganzen fünf Jahre. Bei ſpäteren Verſorgungen wird ihm die in der Unteroffizier-Schule zurückgelegte Dienſtzeit angerechnet.

11) Er muß mit ausreichendem Schuhzeug und 2 Hemden verſehen ſein; ingleichen mit 2 Thalern, um ſich nach ſeiner Ankunft in der Unteroffizier-Schule die nöthigen Utenſilien zur Reinigung der Armatur und Bekleidung beſchaffen zu können.

12) Behufs Aufnahme in eine der Unteroffizier-Schulen hat ſich der Betreffende perſönlich bei dem Landwehr-Bezirks-Commando ſeiner Heimath oder dem Commandeur der Unteroffizier-Schule in Potsdam, reſp. in Jülich und in Bieberich zu melden. — Es ſind dabei folgende Papiere zur Stelle zu bringen: a. der Taufſchein, b. Führungs-Atteſte ſeiner Orts-Obrigkeit und ſeines Lehr- oder Brodherrn, c. die Zuſtimmung ſeines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Unteroffizier-Schule, beglaubigt durch die Ortsbehörde. Dieſelbe kann auch durch die mündliche protocollariſche Erklärung dieſer Perſonen beim Landwehr-Bezirks-Commando, reſp. bei dem Commandeur der betreffenden Unteroffizier-Schule erſetzt werden, und erfolgt ſodann eine Prüfung im Leſen, Schreiben und Rechnen, ſowie die ärztliche Unterſuchung.

13) Sind Prüfung und Unterſuchung günſtig ausgefallen, ſo hat der Freiwillige einer baldigen vorläufigen Benachrichtigung über Annahme oder Nichtannahme entgegen zu ſehen. Die definitive Entſcheidung, reſp. Einberufung erfolgt bis Mitte Auguſt jeden Jahres.

14) Die Einſtellung von Freiwilligen in die Unteroffizier-Schulen findet in der Regel jährlich einmal und zwar im Monat October ſtatt. Wer jedoch wegen Vollzähligkeit zu dieſem Termine nicht aufgenommen werden konnte, darf hoffen, bei entſtehenden Vacanzen bis Ende des Jahres, andernfalls im nächſten October beſtimmt eingeſtellt zu werden, vorausgeſetzt, daß derſelbe dann noch allen Aufnahme-Bedingungen genügt.

15) Bei der ad 12. gedachten Anmeldung hat der Freiwillige gleichzeitig anzugeben, ob derſelbe in Potsdam, in Jülich oder in Bieberich eingeſtellt zu werden wünſcht, welcher Wunſch bei der Vertheilung an die drei Unteroffizier-Schulen möglichſt berückſichtigt werden wird.

Berlin, den 5. März 1868.

Kriegs-Miniſterium.

In Vertretung: von Podbielski.

Vorſtehend abgedruckte Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizier-Schulen zu Potsdam, Jülich und Bieberich eingeſtellt zu werden wünſchen, werden hierdurch in Verfolg der Bekanntmachung vom 7. Mai 1866 (Seite 171—172 des Amtsblatts pro 1866) zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 29. April 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Grundſteuer-Entſchädigung.

Aufforderung zur Anmeldung von Eigenthums-Anſprüchen.

113. Von folgenden im Kreiſe Zauch-Belzig belegenen Grundſtücken:

I. dem Gute Boßdorf (Vol. III Fol. 1 № 4 des Hypothekenbuchs) von 871,22 Mrg. Größe, im Beſitz der Erben des verſtorbenen Rittergutsbeſitzers Auguſt Friedrich Bratz, nämlich: 1) der Erben der verſtorbenen Frau Gutsbeſitzer Schmidt, Johanne Julie geb. Dietze und zwar a. des Gutsbeſitzers Johann Friedrich Schmidt, b. der Henriette Eliſabeth, c. des Fritz Werner, Geſchwiſter Schmidt, zu Stroga, 2) des Rittergutsbeſitzers Johann Traugott Carl Dietze zu Cunersdorf, 3) der Frau Oeconom Teitge, Johanne Juſtine geb. Bratz in Thale, 4) der verwittw. Frau Major Lindemann, Johanne Henriette geb. Bratz, zu Dresden und 5) des Oeconomen Carl Wilhelm Herrmann Bratz zu Berlin. II. Der Coloniſtenſtelle № 1 zu Lucksfleiß von 3,85 Mg. Größe im Beſitz der verehelichten Feuerherdt, Charlotte geb. Rettig. III. Der Coloniſtenſtelle № 2 zu Lucksfleiß, 3,58 Mg. groß, im Beſitz der verwittw. Freund, Wilhelmine geb. Kemnitz,

iſt der Beſitztitel für die vorgenannten Perſonen im Hypothekenbuche noch nicht berichtigt.

Zum Zwecke der Auszahlung der den vorgenannten Grundſtücken zuſtehenden Grundſteuer-Entſchädigung werden daher in Gemäßheit des § 23 des Geſetzes vom 21. Mai 1861 (Geſetz-Sammlung Seite 327) alle Diejenigen, welche ein beſſeres Recht als die genannten Perſonen auf das Eigenthum dieſer Grundſtücke und in Folge deſſen auf die für die letzteren feſtgeſtellte Grundſteuer-Entſchädigung zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre desfallſigen Anſprüche binnen einer präcluſiviſchen Friſt von acht Wochen, ſeit dem Tage der Ausgabe des gegenwärtigen Amtsblattes, bei der unterzeichneten Königlichen Regierung, entweder unmittelbar, oder durch Vermittelung des Königlichen Landrathsamts zu Belzig geltend zu machen.

Potsdam, den 27. April 1868.

Königl. Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forſten.

Grundſteuer-Entſchädigung.

Aufforderung zur Anmeldung von Eigenthums-Anſprüchen.

114. Von folgenden im Kreiſe Weſthavelland belegenen Grundſtücken:

I. dem Rittergute Gutenpaaren I. und II. Antheils (Vol. II Fol 1 reſp. Vol. II Fol. 15 des Hypothe-

kenbuchs von den Rittergütern) im Beſitz der Erben des verſtorbenen Majors a. D. Ernſt Auguſt Philipp Carl von Eckenbrecher, nämlich: A. ſeiner 3 ehelichen Kinder: 1) des Dr. med. Guſtav v. Eckenbrecher zu Düſſeldorf, 2) des Königl. Kreisgerichts-Directors Adolph v. Eckenbrecher zu Stralſund, 3) der Frau Obriſt v. Boße, Harriet Antonie Auguſte Marie Caroline geb. v. Eckenbrecher zu Rengersdorf bei Görlitz, B. der drei ehelichen Kinder der verſtorbenen Frau Oeconomie-Commiſſarius von Schlicht, Louiſe Alexandrine Caroline geb. von Eckenbrecher: 1) des Landſchaftsmalers Carl von Schlicht zu Weimar, 2) der Frau Majorin von Keſſel, Antonie geb. von Schlicht zu Berlin, 3) der Frau Rittmeiſter Meuſel, Cäcilie Laura Clotilde geb. von Schlicht, II. dem Beetz-See von 3248,20 Morgen Größe, dem Riewendt-See von 485,32 Mg. Größe, dem Quenz-See, Havelfluß, von 837,78 Mg. Größe, einer Wieſe auf Neuendorfer Feldmark von 25,81 Größe und einer Wieſe auf Radeweger Feldmark von 14,33 Mg. Größe, im Beſitz der Stadtgemeinde Brandenburg,

iſt der Beſiztitel für die vorgenannten Perſonen reſp. Gemeinde im Hypothekenbuche noch nicht berichtigt. Zum Zwecke der Auszahlung der den vorgenannten Grundſtücken zuſtehenden Grundſteuer-Entſchädigung werden daher in Gemäßheit des § 23 des Geſetzes vom 21. Mai 1861 (Geſ.-Samml. S. 327) alle Diejenigen, welche ein beſſeres Recht, als die genannten Perſonen, reſp. Gemeinde, auf das Eigenthum dieſer Grundſtücke und in Folge deſſen auf die für die letzteren feſtgeſtellte Grundſteuer-Entſchädigung zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre desfallſigen Anſprüche binnen einer präcluſiviſchen Friſt von acht Wochen, ſeit dem Tage der Ausgabe des gegenwärtigen Amtsblatts, bei der unterzeichneten Königlichen Regierung, entweder unmittelbar, oder durch Vermittelung des Königlichen Landrathsamtes zu Rathenow geltend zu machen.

Potsdam, den 27. April 1868.

Königl. Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forſten.

Die Vertilgung des Maikäfers.

115. In dieſem Frühjahre findet vorausſichtlich in vielen Gegenden unſeres Verwaltungsbezirks ein Flugjahr des Maikäfers ſtatt, und iſt damit Gelegenheit zur Vertilgung dieſes für Aecker, Gärten, Bäume und Forſten ſo ſehr ſchädlichen Inſects gegeben.

Sobald warme Witterung eintritt und das junge Laub ausbricht, bohrt ſich der Maikäfer aus der Erde, in welcher er gewöhnlich 4 Jahre als Ei, Larve und Puppe zugebracht, und ſich zum Käfer ausgebildet hat, hervor, um je nach der Witterung 14 Tage bis 4 Wochen zu fliegen.

Schädlich, ja zerſtörend wird dieſes allgemein bekannte Inſect:

a) als Larve. Sie iſt von gelblicher oder gelblich-weißer Farbe mit braunrothem, dicken und hornartigem Kopfe, braunrothen Füßen, von denen ſich an jeder Seite drei an den erſten 6 Leibesringen unmittelbar hinter dem Kopfe befinden. Der ganze Körper hat — ausgeſtreckt — die Form einer am Ende verdickten Wurſt. Am Ende des erſten Fraßſommers iſt die in der Erde lebende Larve — Made — bis ½ Zoll lang und ſo ſtark wie eine Pfeifenſpitze. In dem darauf folgenden Herbſte hat ſie gewöhnlich die Länge eines Zolls erreicht und ſo wächſt ſie fort bis zum Juli und Auguſt des vierten Jahres, in welchem ſie gewöhnlich 1½ Zoll lang und ſo ſtark wie ein kleiner Finger iſt und dann tiefer in die Erde geht und ſich verpuppt. Die Larve befrißt und frißt die Wurzeln ſämmtlicher Cerealien, Hackfrüchte, Futterkräuter, Gräſer und die aller Holzpflanzen, ſo daß dieſe in Folge davon häufig genug abſterben.

b. als Käfer. Derſelbe wählt zum Fraße hauptſächlich die Laubhölzer, zieht von dieſen die Eiche, Buche, Weide, Pappel und die Steinobſtſorten allen anderen vor und wählt hauptſächlich ſolche Bäume und Sträucher, welche in vollem Sonnenlichte ſtehen.

Vertilgungsmaßregeln ſind:

a. das Einſammeln der Larven oder Engerlinge, welche beim Pflügen theils in der Furche liegen, theils herausgeworfen werden. Hierbei iſt das Pflügen der Brache im Sommer, oder die Zeit des Stoppelpflügens ſehr ergiebig;

b. Betreiben der von der Larve befallenen Waldorte, unbeſtellten Felder und Aenger mit Schweinen;

c. das Sammeln der Käfer durch Abſchütteln, Abſchlagen und Ableſen der befallenen Pflanzen.

Die Käfer werden getödtet durch Zertreten, Zerquetſchen, Verbrennen, auch durch andauerndes Uebergießen mit ſtarker Jauche. Die getödteten Käfer geben einen guten fetten Dünger, wenn ſie in Jauchegruben gebracht oder zerquetſcht im Compoſthaufen eingemengt werden.

Bei der bekannten ſehr großen Schädlichkeit des Inſects können wir allen Land- und Forſtwirthen, namentlich auch den Gartenbeſitzern nur dringend anempfehlen, den Maikäfer während der diesjährigen Flugzeit durch ausgedehntes Einſammeln nach Möglichkeit zu vernichten und mit dieſer Vertilgung in den nächſten Jahren durch Vernichtung der Larven oder Engerlinge fortzufahren.

Wir machen ſchließlich noch beſonders aufmerkſam auf eine im Verlage von Julius Springer — Berlin 1864 — über den Gegenſtand erſchienene Schrift:

„Die Vertilgung des Maikäfers und ſeiner Larve. Erfahrungen und Beobachtungen von Krohn, Königl. Pr. Oberförſter."

Potsdam, den 9. April 1864.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern, und Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forſten.

Vorſtehende Bekanntmachung bringen wir hier-

durch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß, indem wir dieſelbe allen Gartenbeſitzern, Land- und Forſtwirthen, insbeſondere für das laufende Jahr, welches vorausſichtlich ein großes Flugjahr des Maikäfers werden wird, recht eindringlich zur Beachtung empfehlen.

Potsdam, den 29. April 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Straßen-Benennung.

116. Durch Allerhöchſten Erlaß vom 17. April d. J. iſt genehmigt worden, daß der über den Mühlenberg hierſelbſt führenden Straße der Name „**Marien-Straße**" beigelegt werde.

Potsdam, den 30. April 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

117.

Nachweiſung

der im I. Quartal 1868 aus dem Regierungsbezirk Potsdam über die Landesgrenze gewieſenen Individuen.

Laufende №	Die Ausweiſung iſt erfolgt im Kreiſe	Der Ausgewieſenen				Tag des Urtels od. d. polizeilichen Ausweiſungs-Verfügung.	Der Ausgewieſenen			Beſondere Kennzeichen
		Vor- und Zuname.	Geburts-Ort.	Heimaths-Ort.	Stand.		Alter J.	Geſtalt	Haarfarbe	
1	Jüterbog-Luckenwalde	Friedrich Becker	Frasdorf, Anhalt-Deſſau		Schneidergeſelle	1868. 28. Febr.	27	klein	ſchwarz	verkrüppelte Füße.
2	Weſtpriegnitz	Carl Hock	Offenbach a. M., Heſſen-Darmſtadt		Buchbindergeſelle	6. Jan.	30	ſchlank	roth	—
3	do.	Joachim Heinrich Burmeiſter	Hamburg		Schuhmachergeſelle	3. Febr.	19	kräftig	hellblond	—
4	do.	Johann Marczan	Oebodnica, Ungarn		Drathbinder	10. Febr.	23	unterſetzt	dunkelblond	kleine Narben auf der Stirn.
5	do.	Theodor Bruno Hermann Lemke	Dresden		Kellner	20. Febr.	28	ſchlank	ſchwarzbraun, kraus	an der rechten Seite ſtarken Kropf.
6	Prenzlau	Christian Heinr. David Kollhof	Pokarl	Kollbof bei Stargard, Mecklenburg-Strelitz	Zieglergeſelle	17. Febr.	39	mittel	dunkelblond	fehlen.
7	Stadt Potsdam	Ernſt Max Theod. Mertens	München		Schauſpieler	—	20	klein	blond	—
8	Landarmenhaus Prenzlau	Carl Albrecht Bertram	Crimmitſchau, Königreich Sachſen		Tuchmachergeſelle	13. Febr.	24	—	—	—
9	do.	Alwine Thereſe Kahn	Braunſchweig, Herzogthum		Unverehelicht	28. Febr.	17	—	—	—
10	do.	Julius Bachmann	Kl.-Zemmichkau, Herzogthum Anhalt-Cöthen	Kl.-Paſchleben, Herzogthum Anhalt-Cöthen	Tiſchlergeſelle	14. März	21	—	—	—
11	do.	Johann Friedrich Bünger	Weſenberg, Mecklenburg-Strelitz		Stellmacher	23. März	62	—	—	—
12	Landarmenhaus Strausberg	Heinrich Bruno Knopf	Rochlitz, Königreich Sachſen		—	8. Febr.	30	mittel	blond	auf dem rechten Arm rothtätovirt 18 ☐ 60. H. B. K.
13	do.	Johann Friedrich Erdmann	Braeſen, Anhalt-Deſſau		—	6. März	19	mittel	dunkelblond	am Zeigefinger linker Hand fehlt ein Glied.

Potsdam, den 29. April 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. General-Poſt-Amts zu Berlin.

Poſt-Dampfſchiff-Verbindung zwiſchen Kiel und Korſoer.

8. Die Ueberfahrt erfolgt in 6 bis 7 Stunden. Die Fahrten finden in beiden Richtungen täglich ſtatt, und zwar in folgender Weiſe: aus Kiel täglich gegen $9\frac{1}{2}$ Uhr Abends nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona reſp. Hamburg, in Korſoer am nächſten Morgen gegen $4\frac{1}{2}$ Uhr. Anſchluß an den Morgenzug nach Kopenhagen 7 Uhr früh und an die Dampfſchiffe nach Nyborg und Aarhuus: in Kopenhagen $10,^{5}$ Uhr Vormittags, in Nyborg 11 Uhr Vormittags, in Aarhuus 4 Uhr Nachmittags, aus Korſoer gegen $10\frac{1}{2}$ Uhr Abends nach Ankunft des letzten Zuges von Kopenhagen, in Kiel am nächſten Morgen gegen $5\frac{1}{2}$ Uhr Anſchluß an den Morgenzug nach Altona reſp Hamburg, in Hamburg $10,^{55}$ Uhr Vormittags.

Es courſiren Staats-Poſtdampfſchiffe für Rechnung der Norddeutſchen und Däniſchen Poſt-Verwaltung. Perſonengeld zwiſchen Kiel und Korſoer: Erſter Platz $3\frac{3}{4}$ Thaler, Deckplatz $1\frac{1}{2}$ Thaler. Von allen Haupt-Stationen der Altona-Kieler Eiſenbahn findet eine Durcherhebung des Perſonengeldes und der Koſten des Reiſegepäckes nach den Stationen der Seeländiſchen Eiſenbahn (Korſoer-Kopenhagen) ſtatt. Die Specialtaxen ſowie nähere Auskunft ſind zu erhalten bei der Poſt-Dampfſchiff-Expedition in Kiel ſowie bei allen Norddeutſchen Poſt-Anſtalten.

Berlin, den 28. April 1868.

General-Poſt-Amt.

Bekanntmachung der Königl. Direction der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Die Ausgabe von Retourbillets betreffend.

Vom 15. Mai d. J. ab, bis zum 15. October d. J. werden, wie im vorigen Jahre zu dem um 11 Uhr 5 Minuten von hier abgehenden Schnellzuge Retour-Billets II. Claſſe, ſowie zu den durchgehenden fahrplanmäßigen Perſonenzügen Retourbillets II. und III. Wagenclaſſe von Berlin nach den Stationen Greiffenberg, Reibnitz und Hirſchberg der ſchleſiſchen Gebirgsbahn und zwar: nach Greiffenberg zum Preiſe von 6 Thlr. 3 Sgr. 6 Pf. für die II. Claſſe, 4 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf. für die III. Claſſe, nach Reibnitz zum Preiſe von 6 Thlr. 23 Sgr. für die II. Claſſe, 4 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf. für die III. Claſſe, nach Hirſchberg zum Preiſe von 7 Thlr. für die II. Claſſe, 5 Thlr. für die III. Claſſe, ausgegeben. Dieſe Billets ſind Zettelbillets und haben für die Rückfahrt 6 Wochen zu allen durchgehenden fahrplanmäßigen Zügen, in II. Claſſe auch zum Schnellzug, Gültigkeit. Sie ſind bei Antritt der Rückfahrt, welche auf Billets nach Greiffenberg nur auf dieſer Station, auf Billets nach Reibnitz nur in Greiffenberg oder Reibnitz und auf Billets nach Hirſchberg nur in Greiffenberg, Reibnitz oder Hirſchberg erfolgen darf, der betreffenden Billet-Caſſe zur nochmaligen Abſtempelung vorzulegen. Eine Unterbrechung der Hin- oder Rückfahrt iſt nicht, dagegen ſind 50 Pfd. Freigewicht geſtattet.

Berlin, den 30. April 1868.

Königl. Direction
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Bekanntmachung des Königl. Salzamts zu Schönebeck.

Preis-Courant

der Königlichen Saline zu Schönebeck.

A. Für den Centner unverpacktes Salz ohne Steuer beziehentlich Controlgebühr loco Saline Schönebeck.

Normalpreis.

Speiſeſalz: 14 Sgr., Viehſalz: 10 Sgr. nach der Provinz Sachſen einſchließlich Herzogthum Anhalt, nach dem Königreich Sachſen und den Thüringiſchen Staaten mit Ausnahme der unter (1. a u. b) bezeichneten Bezirke.

Ermäßigungspreiſe.

1) Speiſeſalz: $12\frac{1}{2}$ Sgr., Viehſalz: 10 Sgr. a. in der Provinz Sachſen nach Aſchersleben, Oſchersleben, ſowie Wolmirſtedt und weiter. b. im Königreich Sachſen nach Bautzen, ſowie Altenburg und weiter, ferner über Dresden hinaus nach Süden. c. nach den Provinzen Brandenburg, Poſen und Schleſien, mit Ausnahme der unten (2. a und b, 4. c und 5. d) bezeichneten Bezirke.

2) Speiſeſalz: 11 Sgr., Viehſalz: 9 Sgr. a. in der Provinz Brandenburg nach Neuſtadt-Eberswalde, ſowie Cüſtrin und weiter. b. in der Provinz Poſen via Cüſtrin bis Filehne und Poſen, ſowie weiter wartheauswärts (vgl. 1 c, 4c und 5b). c. nach den Großherzogthümern Mecklenburg mit Ausnahme von Wismar und Roſtock.

3) Speiſeſalz: 10 Sgr., Viehſalz: 8 Sgr. a. nach Wismar und Roſtock. b. nach dem Herzogthum Braunſchweig und der Provinz Hannover, ſowie Kurheſſen, mit Ausnahme der über Wunſtorf und Harburg hinausliegenden Landestheile (vgl. 4. a). c. nach dem Königreich Baiern via Hof bis mit Lichtenfels und Weiden (vgl. 4. d und 5. d).

4) Speiſeſalz 9 Sgr., Viehſalz: 8 Sgr. a. nach den über Wunſtorf und Harburg hinausliegenden Theilen der Provinz Hannover, ſowie nach Weſtfalen und den eingeſchloſſenen Territorien, ferner nach den Gebieten von Bremen, Hamburg und Lübeck, dem Herzogthume Lauenburg und der Provinz Schleswig-Holſtein bis mit Glückſtadt und Neumünſter (vgl. 5. a.). b. nach der Provinz Pommern. c. nach der Provinz Poſen über Filehne hinaus bis vor Bromberg (vgl. 1. c, 2. b und 5. b). d. nach Baiern über Lichtenfels und Weiden bis nach Würzburg, Nürnberg und Schwandorf.

5) Speiſeſalz: 8 Sgr., Viehſalz: 7 Sgr. a. nach der Provinz Schleswig-Holſtein über Glückſtadt und Neumünſter hinaus (vgl. 4. a). b. in der Provinz Poſen nach Bromberg und weiter (vgl. 1. c, 2. b und 4. c), ſowie nach Provinz Preußen. c. nach der Rheinprovinz, Naſſau, Frankfurt a. M., dem Groß-

herzogthum Heſſen. d. nach Baiern und Württemberg über Würzburg, Nürnberg und Schwandorf hinaus (vergl. 3. c u. 4. d). e. zum überſeeiſchen Export.

Die vorſtehenden Preiſe verſtehen ſich bei Eiſenbahnverſendung frei Waggon, bei Schiffsverſendung frei Salzmagazin der Saline und zwar für den Centner Nettogewicht.

Bei jährlicher Entnahme von 25,000 Centnern Salz wird 5 pCt., von 50,000 Centnern Salz 10 pCt. Rabatt am Salzpreiſe gewährt, und ſolcher mit dem Quartalsabſchluß baar ausgezahlt oder gut geſchrieben, inſoweit die entſprechende Höhe des Salzbezugs erreicht iſt.

Die für die gewiſſen Gegenden feſtgeſetzten Ermäßigungspreiſe werden lediglich für Eiſenbahnſtationen oder an Waſſerſtraßen belegenen Orte beim directen Bezuge vom Werke gewährt. Beim überſeeiſchen Export iſt der Nachweis der Ausfuhr durch das von einem vereideten Schiffsmakler zu beglaubigende Connoſſement zu erbringen.

Grobkörniges Salz wird zu demſelben Preiſe berechnet, wie das gewöhnliche hieſige feine Salz, aber nicht in demſelben Umfange producirt wie letzteres. Beſtellungen auf ſolches, ſind daher mit längerer Friſt zu bemeſſen wie für das feine Salz.

Beim Viehſalz tritt eine Controlgebühr von 1 Sgr. für die Denaturirung zu dem Waarenpreiſe.

Für Abnehmer von mehr als 500 Centern Salz im Jahre kann vom Salzamte Credit auf 3 Monate gegen Hinterlegung genügender Sicherheit gewährt werden, und zwar entweder für Waare und Steuer, inſofern letztere bei dem hieſigen Salzſteueramte entrichtet wird, oder nur für die Waare, falls die Steuerzahlung bei Bezug auf Begleitſchein nicht auf der Saline erfolgt. Im letzteren Falle ſind Geſuche wegen Creditgewährung bei der Provinzialſteuerdirection des Bezugsortes anzubringen und deren Beſcheidung wegen der Höhe des gewährten Steuercredits bei Aufgabe der Beſtellung hier mit vorzulegen.

Als Sicherſtellung können pupillariſch ſichere Hypotheken, ſichere Bürgſchaften, von ſicheren Häuſern acceptirte, girirte oder avalirte Wechſel oder ſolche Werthpapiere, welche im Lombardverkehre bei der Königlichen Bank und deren Commanditen angenommen werden, und zwar unter denſelben Bedingungen wie dort, hinterlegt werden.

Salzabnehmer, denen Credit bewilligt iſt, haben über jeden einzelnen Schuldbetrag dem Salzamte ein Creditanerkenntniß zuzuſtellen, wodurch ſie ſich verpflichten, dieſen Schuldbetrag innerhalb der Creditfriſt baar zurückzuzahlen. Die Zahlung iſt von Monat zu Monat ſpäteſtens bis zum 25. des dritten Monats zu leiſten welcher auf den Monat der Salzlieferung folgt.

Dauerhafte mit dem Zeichen K. S. Sch. verſehene Säcke von 125 Pfd. Salzfüllung werden von der Saline zu 5 Silbergroſchen das Stück geliefert.

Sofern Abnehmer es vorziehen, eigene Säcke zu ſtellen, ſind ſolche rechtzeitig ſignirt und koſtenfrei zur Saline abzuliefern. Dabei kann die Saline indeſſen weder für die Sicherheit der hier lagernden Sackbeſtände, noch für die Dauerhaftigkeit der Verpackung eine Gewähr übernehmen. Etwa hieraus entſtehende Auslagen an Fracht und Rollgeld werden zur Vermeidung umſtändlicher Berechnungen ſeitens der Saline durch Poſtvorſchuß eingezogen.

Der Sackverſchluß wird, falls etwa nicht darauf verzichtet wird, koſtenfrei mit Plomben verſehen.

Das Salzamt übernimmt beim Eiſenbahnverſand die Wagenbeſtellung, muß ſich aber nach Eingang der Beſtellung eine achttägige Friſt zur Abfertigung vorbehalten, um die Eiſenbahnwagen bei der betheiligten Eiſenbahnverwaltung zu requiriren.

Beſtellungen Behufs Verſchiffung ſind womöglich 14 Tage vor Ankunft des Schiffes aufzugeben. Die Verträge wegen der Fracht, die Ausſtellung des Connoſſements und die Ladung des Schiffes, ſind Sache der Abnehmer.

Die Waſſerfracht ab Schönebeck beträgt je nach dem Stande des Fahrwaſſers

nach Hamburg, Berlin oder Dresden 2—3 Sgr.,
= Frankfurt a. O. oder Stettin 3—4 Sgr.,
= Poſen oder Breslau 6½—7½ Sgr.

Die Mehrzahl der bei der Verſendung des Schönebecker Salzes betheiligten Eiſenbahnverwaltungen berechnen dafür im durchgehenden Verkehre einen Frachtſatz von 1,35 Pf. für die Centnermeile nebſt 1 Thaler Expeditionsgebühr.

B. Für verpacktes Speiſeſalz in ½-Tonnen-Säcken einſchließlich Steuer und Sack loco Salzmagazin.

1) 3 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. zu Charlottenburg,
2) 3 Thlr. 5 Sgr. zu Stettin,
3) 3 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. zu Frankfurt a. O.,
4) 3 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. zu Poſen, Neuſtadt a. d. Warthe, Glogau und Maltſch,
5) 3 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf. zu Glatz (der Sack wird hier zu 125 Pfd. netto berechnet).

Schönebeck, den 1. Mai 1868.

Königl. Salzamt.

Patent-Ertheilungen.

Dem Mühlenbaumeiſter C. F. Jaacks zu Lübeck iſt unter dem 26. April 1868 ein Patent

auf einen Staubfänger an ventilirten Mahlgängen in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beſchränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staates ertheilt worden.

Dem Herrn Eduard Zachariae zu Loenberg bei Weilburg iſt unter dem 27. April 1868 ein Patent

auf ein durch Modell nachgewieſenes, in ſeiner ganzen Zuſammenſetzung für neu erkanntes Pedal für Flügelfortepianos, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beſchränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Perſonalchronik.

Der Dr. med. et chir. Alexander Anton Gregor Schwantzer zu Luckenwalde iſt als practiſcher Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer unterm 23. v. M. vereidigt worden.

Der Apotheker Georg Reimund Schottmüller zu Freienwalde a. d. O. iſt als ſolcher unterm 21. April d. J. vereidigt worden.

Der bisherige Regierungs-Civil-Supernumerarius Carl Brucke und der bisherige Regierungs Militair-Supernumerarius Lampe ſind zu Regierungs-Secretariats-Aſſiſtenten ernannt worden.

Dem Fräulein Louiſe Schmidt aus Schwerin, jetzt in Warbende, iſt die Erlaubniß ertheilt worden, im dieſſeitigen Regierungsbezirk Stellen als Hauslehrerin anzunehmen.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Wilhelm Blumenfeld und Ernſt Louis Paul Abeking zu Berlin ſind als practiſche Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Ernſt Wilhelm Hermann Spieß iſt zum Diaconus bei der evangeliſchen Gemeinde zu Pritzwalk und zum Pfarrer zu Sarnow und Boddin, Diöceſe Pritzwalk, beſtellt worden.

Der bisherige Predigtamts-Candidat Hermann Julius Bergemann iſt zum Diaconats-Adjuncten cum spe succedendi bei der Evangeliſchen Gemeinde zu Treuenbrietzen in der gleichnamigen Diöceſe beſtellt worden.

Der bisherige Lademeiſter Haſſe in Berlin iſt definitiv als ſolcher bei der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn angeſtellt worden.

Vermiſchte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die in Gemäßheit des § 11 der Beſtimmungen über das Verfahren bei Einberufung der Reſerve und Landwehrmannſchaften zu den Fahnen vom 26. October 1850 (Außerordentliche Beilage zum 49. Stück des Amtsblatts de 1850) anberaumte nächſte Sitzung der permanenten Mitglieder der Kreis-Erſatz-Commiſſion zur Entſcheidung über die Zurückgeſtellungsgeſuche der Reſerviſten und Landwehrmänner des Niederbarnimer Kreiſes für den Fall einer Mobilmachung: a) **am Freitag, den 29. Mai d. J. Vormittags Punkt 9 Uhr**, für die Ortſchaften des 3. Compagnie-Bezirks, b) **an demſelben Tage, Vormittags Punkt 10 Uhr**, für die Ortſchaften des 4. Compagnie-Bezirks, c) **an demſelben Tage, Vormittags Punkt 11 Uhr**, für die Ortſchaften des 5. Compagnie-Bezirks des Landwehr-Bezirks-Commandos Neuſtadt-Eberswalde, und zwar hierſelbſt in der Spandauer Straße Nr. 59, 1 Treppe hoch, ſtattfinden wird und daß die diesfälligen Geſuche der. auch in jeder einzelnen Ortſchaft erfolgten Bekanntmachung gemäß bis ſpäteſtens **Dienſtag, den 19. Mai d. J. einſchließlich bei der Ortsbehörde des Wohnorts** (dem Magiſtrat, Schulzen oder Ortsvorſteher) anzubringen ſind, widrigenfalls die Betheiligten für dies Mal auch in dem Falle einer Einziehung ihres Truppentheils nicht berückſichtigt werden können.

Berlin, den 1. Mai 1868.

Königl. Landrath Niederbarnimer Kreiſes.
Geheimer Regierungs-Rath Scharnweber.

Chauſſeeſperre auf der Cremmer Communal-Chauſſee.

In Folge des Baues der Brücke bei Schwante in Station № 467, wird die Chauſſeeſtrecke von Station 496 bis 463 in der Zeit vom 11. bis incl. 16. Mai d. J. für ſchweres, breites Fuhrwerk, namentlich für Heu- und Strohwagen geſperrt. — Während dieſer Zeit iſt die Paſſage für dieſelben nach dem Dorfe Schwante entweder über den Oranienburger Weg durch die Schwandter Forſt oder über den Klein- und Groß-Ziethener Weg einzuſchlagen. Für den Poſtverkehr und leichtes Fuhrwerk tritt eine Sperre auf der bezeichneten Chauſſeeſtrecke nicht ein.

Cremmen, den 28. April 1868.

Der Magiſtrat.

Auslegung von Grundſteuerrollen.

Die Abſchrift der Grundſteuermutterrollen der Liegenſchaften des Forſtbezirks Glambeck kann in hieſiger Kanzlei **bis zum 25. d. M.** eingeſehen werden. Etwanige Reclamationen ſind während dieſer Zeit bei dem Kreis-Landrath anzubringen, widrigenfalls ſie ſpäter zurückgewieſen werden. Die Koſten unbegründeter Reclamationen fallen dem Reclamanten zur Laſt, und werden im Verwaltungswege eingezogen.

Grumſin, am 3. Mai 1868.

Königl. Forſt-Polizei-Verwaltung.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertions-Gebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 2 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'ſchen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 20. Den 15. Mai **1868.**

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präſidiums der Provinz Brandenburg.

Die Landarmenſteuer für das Jahr 1869 betreffend.

6. Der 40. Communal-Landtag der Kurmark hat mittelſt Concluſums vom 8. Februar d. J. beſchloſſen, die Landarmenſteuer für das Jahr 1869 auf ½ der Claſſen- und Einkommenſteuer feſtzuſetzen. Die Ständiſche Landarmen-Direction der Kurmark iſt auf Grund des obigen von mir beſtätigten Concluſums ermächtigt worden, demgemäß wegen der Veranlagung und Erhebung der Landarmenſteuer für das Jahr 1869 auf Grund des Regulativs vom 1. December 1856 das Erforderliche zu veranlaſſen.

Potsdam, den 12. Mai 1868.

Der Ober-Präſident der Provinz Brandenburg.
Wirkliche Geheime Rath von Jagow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Die Abfindung forſtverſorgungsberechtigter Jäger betreffend.

119. Die in unſerem gemeinſchaftlichen Erlaſſe an die Königliche Regierung vom 27. September 1865 auf Grund der uns durch die Allerhöchſte Cabinets-Ordre vom 14. November 1864 ertheilten Ermächtigung feſtgeſetzte Präcluſiv-Friſt, bis zu welcher eine Abfindung der Forſtverſorgungsberechtigten Jäger bei freiwilligem Verzicht auf ihren Verſorgungs-Anſpruch durch Gewährung der Invaliden-Penſion 4ter Claſſe ihrer militairiſchen Charge zuläſſig iſt, wird hierdurch vom 1. April 1868 bis zum 1. October 1869 verlängert.

Berlin, den 2. Mai 1868.

Der Finanz-Miniſter. Der Kriegs-Miniſter.
v. d. Heydt. In Vertretung: v. Podbielski.

Vorſtehendes Miniſterial-Reſcript wird unter Hinweis auf den im Amtsblatt de 1865 (Stück 41 Seite 426|427) bekannt gemachten Miniſterial-Erlaß vom 27. September 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 12. Mai 1868.

Königl. Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forſten.

Durchſchnitts-Marktpreiſe von Berlin für den Monat April 1868.

120. Die Durchſchnittspreiſe der verſchiedenen Getreidearten, der Erbſen, des Rauchfutters ꝛc. haben im Monat April d. J. auf dem Markte zu Berlin betragen und zwar:

für den Scheffel Weizen . . .	4 Thlr.	1 Sgr.	7 Pf.,
„ „ „ Roggen . . .	3 „	1 „	3 „
„ „ „ große Gerſte	2 „	2 „	10 „
„ „ „ kleine Gerſte	1 „	29 „	7 „
„ „ „ Hafer . . .	1 „	17 „	5 „
„ „ „ Erbſen . . .	4 „	— „	— „
„ das Schock Stroh . . .	9 „	9 „	10 „
„ den Centner Heu . . .	— „	23 „	2 „

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 11. Mai 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Anmeldung der mit Taback bepflanzten Grundſtücke.

121. Wer ſechs und mehr Quadratruthen mit Taback bepflanzt, iſt nach § 5 der Allerhöchſten Cabinets-Ordre vom 29. März 1828 verpflichtet, vor Ablauf des Monats Juli der Steuerſtelle, in deren Bezirk die mit Taback bepflanzten Ländereien liegen, ſolche einzeln nach ihrer Lage und Größe, in Morgen und Quadratruthen Preußiſch, genau und wahrhaft ſchriftlich oder auch mündlich anzugeben.

Diejenigen, welche Taback bauen, werden unter Hinweiſung auf den § 7 der oben erwähnten Allerh. Cabinets-Ordre und auf die Allerhöchſte Cabinets-Ordre vom 30. Juli 1842 erinnert, dieſer Verpflichtung rechtzeitig nachzukommen. Zugleich wird denſelben empfohlen, ſofern ſie der Größe ihrer Tabacksländereien nicht vollſtändig gewiß ſind, ſich derſelben vor der Anmeldung gehörig zu verſichern.

Für den Fall, daß die Bepflanzung der Grundſtücke etwa ſpäter, als bis Ende Juli bewirkt werden ſollte, muß die Anmeldung jedenfalls, bevor die Pflanzung geſchieht, erfolgen, widrigenfalls die im § 7 a. a. O. und in der Allerh. Cabinets-Ordre vom 30. Juli 1842 angedrohten Strafbeſtimmungen ebenfalls zur Anwendung kommen.

Die Steuer-Hebeſtellen werden über jede ihnen gemachte Anmeldung eine Beſcheinigung ertheilen, und werden daher die Inhaber von Tabackspflanzungen, wenn ſie die Anmeldung nicht perſönlich abgeben, wohlthun, ſich jene Beſcheinigung behändigen zu laſſen, damit ſie Ueberzeugung erhalten, daß die Anmeldung auch richtig erfolgt iſt.

Potsdam, den 11. Mai 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung für indirecte Steuern.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Poſt-Direction zu Potsdam.

Aufforderung an die Verſender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abſtand zu nehmen.

21. Zur Uebermittelung von Geld durch die Poſt, unter Garantie, bietet ſich

die Verſendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder

die Anwendung des Verfahrens der Poſt-Anweiſung

dar. Bei der Verſendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Minimal- oder Gewichtsporto eine Aſſecuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieſelbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutſchen Poſt-Bezirks, ſowie nach Süddeutſchland oder Oeſterreich gerichtet ſind,

für Entfernungen bis 15 Meilen unter und bis 50 Thlr.: ½ Sgr., über 50 bis 100 Thlr.: 1 Sgr., für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen unter und bis 50 Thlr.: 1 Sgr., über 50 bis 100 Thlr.: 2 Sgr., für größere Entfernungen unter und bis 50 Thlr.: 2 Sgr., über 50 bis 100 Thlr.: 3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen iſt das Verfahren der Poſt-Anweiſung, welches ſowohl innerhalb des Geſammtgebiets des Norddeutſchen Poſtbezirks, als auch im Verkehre mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg zuläſſig iſt, wegen der größeren Einfachheit vorzugsweiſe zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelſt Poſt-Anweiſung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr.,
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Poſt-Anweiſung wird das zeitraubende und mühſame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Verſiegelung völlig erſpart. Auch bietet das Verfahren der Poſt-Anweiſung den Vortheil, daß zwiſchen dem Abſender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachſen können.

Um ſo mehr darf die Poſtbehörde an die Verſender die erneuete Aufforderung richten, ſich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Verſendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Poſt-Anweiſung Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 4. Mai 1868.

Der Ober-Poſt-Director Balde.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präſidiums zu Berlin.

Die Verlegung eines Pferdemarktes in Berlin betreffend.

22. Der nach dem Kalender auf den 5. October d. J. angeſetzte hieſige Pferdemarkt wird in Gemäßheit des § 1 der Polizei-Verordnung vom 17. Mai 1866, betreffend die Ordnung des Verkehrs auf den hieſigen Pferdemärkten, hierdurch auf **Mittwoch, den 7. October d. J.** verlegt.

Berlin, den 1. Mai 1868.

Königl. Polizei-Präſidium.

Die Conceſſion und das Statut der Norddeutſchen Lebensverſicherungs-Bank auf Gegenſeitigkeit in Berlin betreffend.

23. Nachſtehender Allerhöchſter Erlaß:

Auf Ihren Bericht vom 3. April d. J. will Ich das wiederbeigefügte Statut vom 13. März d. J. für die mit dem Sitze in Berlin zu errichtende

„Norddeutſche Lebensverſicherungs-Bank auf Gegenſeitigkeit“

hierdurch mit der Maßgabe genehmigen, daß erſt nach Beibringung des Nachweiſes der Einzahlung des vollen Betrages des im § 24 erwähnten Gründungsfonds die Thätigkeit der Geſellſchaft begonnen werden darf, und daß, wenn dieſer Nachweis binnen ſechs Monaten von heute ab nicht geführt worden iſt, dieſes Privilegium erliſcht.

Berlin, den 8. April 1868.

gez. **Wilhelm.**

ggz. Gr. Eulenburg. Dr. Leonhardt.

wird nebſt dem Statut der Bank hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 2. Mai 1868.

Königl. Polizei-Präſidium.

Statut

der Norddeutſchen Lebens-Verſicherungs-Bank auf Gegenſeitigkeit in Berlin.

Allgemeine Beſtimmungen.

§ 1. Die unter dem Namen „Norddeutſche Lebens-Verſicherungs-Bank auf Gegenſeitigkeit“ gegründete Lebens-Verſicherung-Geſellſchaft, welche ihren Sitz in Berlin hat, verfolgt den Zweck, nach Maßgabe ihrer Tarife alle möglichen Verſicherungs-Combinationen, welche ſich auf den Sterblichkeitsgeſetzen der Menſchen und auf der Wahrſcheinlichkeitsrechnung baſiren laſſen, nach dem Principe der Gegenſeitigkeit abzuſchließen und den Theilnehmer Summen auf den Lebens- und Todesfall, für einzelne oder verbundene Perſonen, Renten, Penſionen und Ausſteuern zu verſichern.

§ 2. Die Controle der Bank wird durch die General-Verſammlung ausgeübt. Das geſetzliche Oberaufſichtsrecht des Staates wird hierdurch nicht berührt. Die Königliche Staatsregierung iſt befugt, zur Ausübung deſſelben, einen beſonderen Commiſſarius zu ernennen, welcher berechtigt iſt, den General-Verſammlungen und den Sitzungen des Verwaltungsrathes ohne Stimmrecht beizuwohnen, beide nach ſeinem Ermeſſen zu berufen und von allen Schriftſtücken und Büchern, ſowie von der Caſſe jederzeit Einſicht zu nehmen.

Verwaltung.

§ 3. Die Verwaltung der Bank wird durch einen Verwaltungsrath geleitet, der aus fünf, in

Berlin wohnhaften Mitgliedern beſteht. Demſelben liegt ob:

1) die Ernennung des General-Directors, der Special-Büreau-Chefs und überhaupt aller derjenigen Bankbeamten, die ein Jahrgehalt von 800 Thlr. und darüber beziehen; Abſchließung der Verträge mit ihnen und Feſtſetzung des ihnen zu gewährenden Einkommens;
2) die Pflicht, das Caſſenweſen ſpeciell zu controliren und die Hauptcaſſe in doppeltem Verſchluß zu halten, ſo daß ein Schlüſſel in den Händen des Vorſitzenden des Verwaltungsrathes und einer in den Händen des General-Directors ſich befindet;
3) die Caution des Rendanten zu beſtimmen;
4) in bedenklichen Fällen den Abſchluß von Verſicherungen zu genehmigen oder abzulehnen;
5) die Maxima der Verſicherungsſummen feſtzuſetzen;
6) über die Belegung der Gelder im Allgemeinen zu entſcheiden und die ſpecielle Unterbringung zu überwachen oder durch 2 ſeiner Mitglieder (§ 5) überwachen zu laſſen. Als Grundſätze hierfür gelten folgende Beſtimmungen: Die Capitalien der Bank, ſofern ſie nicht flüſſig erhalten werden müſſen, ſind in pupillariſch ſicheren Hypotheken oder inländiſchen Staats- oder Communal-Papieren, Pfandbriefen, vom Staate garantirten inländiſchen Eiſenbahn-Prioritäts-Obligationen, oder in Wechſel- und Lombardgeſchäften, wie letztere beide den Grundſätzen der Preußiſchen Bank entſprechen, anzulegen. Außerdem können den Verſicherten gegen Verpfändung der Police Vorſchüſſe nach Maßgabe des Zeitwerthes der Verſicherungen gegeben werden. Der Erwerb von Grundſtücken iſt der Bank nicht weiter geſtattet, als es ſich um Beſchaffung von Geſchäfts-Localitäten oder um Abwendung von Verluſten an ausſtehenden Forderungen handelt;
7) über etwaige Beſchwerden der Verſicherten gegen die Direction zu entſcheiden;
8) in den geeigneten Fällen die Suspenſion des General-Directors anzuordnen. Zur Entlaſſung deſſelben, ſowie zur längeren Suspenſion iſt die Genehmigung der Mitglieder der Bank in einer ſofort zu berufenden General-Verſammlung nachzuſuchen. Dieſe General-Verſammlung hat längſtens innerhalb 3 Monaten vom Tage der Suspenſion ab ſtattzufinden;
9) der General-Verſammlung durch ſeinen Vorſitzenden zu präſidiren und die Berichte zu erſtatten.

§ 4. Der Verwaltungsrath wird aus den Mitgliedern der Bank auf 5 Jahre zu gerichtlichem oder notariellem Protocoll gewählt. Es ſcheidet jährlich ein Mitglied aus, zuerſt nach der Reihenfolge, wie ſie das Loos beſtimmt, ſodann nach der Reihenfolge ihres Eintritts. Die Ausſcheidenden ſind wieder wählbar Die Wahl geſchieht auf Vorſchlag des Verwaltungsraths aus der Zahl von 10 Perſonen durch Stimmzettel mit abſoluter Majorität. Wird die abſolute Majorität nicht erreicht, ſo ſind diejenigen, welche die relativ meiſten Stimmen haben, gewählt. Bei Stimmengleichheit entſcheidet das Loos. Die Namen der Gewählten werden durch die Bankblätter (§ 18) bekannt gemacht. Bankmitglieder, welche der Verwaltung einer Concurrenzanſtalt angehören, können nicht Mitglieder des Verwaltungsrathes ſein.

§ 5. Der Verwaltungsrath führt ſeine Legitimation durch gegenwärtiges Statut und die Wahlprotocolle. Er erwählt aus ſeiner Mitte einen Vorſitzenden und einen Stellvertreter deſſelben mit abſoluter Majorität. Bei Stimmengleichheit entſcheidet das Loos. Ueber die Wahlverhandlung iſt ein gerichtliches oder notarielles Protocoll aufzunehmen und die Namen der Gewählten ſind durch die Bankblätter bekannt zu machen. Er iſt beſchlußfähig, ſobald drei ſeiner Mitglieder auf vorangegangene Einberufung durch den Vorſitzenden oder in Behinderungsfällen durch deſſen Stellvertreter verſammelt ſind. Die Sitzungen finden ſtatt, ſoweit dieſelben nicht ein für alle mal durch Geſchäftsregulativ vorgeſchrieben ſind, ſo oft es die Geſchäfte erfordern. Von jeder Sitzung muß der Direction, ebenſo wie jedem Verwaltungsrathsmitgliede mindeſtens 24 Stunden vorher Nachricht gegeben werden. Es bleibt dem Verwaltungsrathe überlaſſen, aus ſeiner Mitte 2 Mitglieder zur ſofortigen Erledigung der ſchleunigen Fälle ſowie der laufenden Geſchäfte zu deputiren. Die Verhandlungen des Verwaltungsrathes müſſen zu Protocoll genommen und von den Anweſenden unterſchrieben werden. Die Beſtimmungen ſeiner Deputation müſſen der Direction ſchriftlich zugeſtellt werden, welche Schriftſtücke mit den Protocollen des Verwaltungsrathes von der Direction verwahrt werden.

§ 6 In Bezug auf die (im § 3 sub 2) auszuübende Controle der Caſſe iſt der Verwaltungsrath verpflichtet, einmal monatlich durch 2 ſeiner Mitglieder Caſſe und Portefeuille zu revidiren und über den Befund derſelben ein Protocoll aufzunehmen, ſowie mindeſtens einmal jährlich eine außerordentliche Reviſion der Caſſe und des Treſors zu veranlaſſen, über deren Befund ebenfalls ein Protocoll aufzunehmen iſt.

§ 7. Im Falle des Ausſcheidens eines Mitgliedes während der Functionszeit aus dem Verwaltungsrathe wird an deſſen Stelle aus der Zahl der Bankmitglieder ein Stellvertreter mit abſoluter Stimmenmehrheit zu gerichtlichem oder notariellem Protocoll erwählt, welcher bis zur nächſten General-Verſammlung die Functionen des Ausgeſchiedenen ausübt, und deſſen Ernennung, welche durch die Bankblätter bekannt zu machen iſt, für die noch übrige Functionszeit ſeines Vorgängers von der General-Verſammlung beſtätigt werden muß.

§ 8. Das Amt eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes hört während der Dauer der Functionszeit auf, wenn daſſelbe freiwillig niedergelegt wird, in welchem Falle jedoch eine Kündigungsfriſt von drei Monaten erforderlich iſt.

§ 9. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten von dem beim Rechnungsabschluſſe (§ 20) ſich ergebenden Reingewinn eine Tantieme von zuſammen 2 pro Cent. Eine Erhöhung der Tantieme kann von Jahr zu Jahr durch die Generalverſammlung beſchloſſen werden.

Direction.

§ 10. Zur unmittelbaren Leitung des Geſchäftes ernennt der Verwaltungsrath einen General-Director zu gerichtlichem oder notariellem Protocoll. Derſelbe führt ſeine Legitimation durch Ausfertigung des Wahlactes oder durch ein auf Grund deſſelben ausgefertigtes amtliches Atteſt. Der Name deſſelben iſt durch die Bankblätter bekannt zu machen. Er verwaltet die Angelegenheiten der Bank nach feſtgeſtellten allgemeinen Verwaltungsregeln und den in beſonderen Fällen gefaßten Beſchlüſſen mit den geſetzlichen Befugniſſen und Obliegenheiten eines Geſellſchafts-Vorſtandes. Insbeſondere iſt er verpflichtet und berechtigt: das Statut zur Ausführung zu bringen, die Bank vor den Staatsbehörden, den Gerichten und dem Publikum, ſowie vor den einzelnen Intereſſenten zu vertreten, Verſicherungsanträge zum Abſchluß zu bringen, ſolche ganz oder theilweiſe an andere Geſellſchaften zu übertragen, oder mit denſelben Rückverſicherungs-Verträge abzuſchließen; beſtehende Verſicherungen zurückzukaufen, rückſtändige Beiträge nach Ermeſſen zu ſtunden, die Anſprüche der Mitglieder der Bank zu prüfen und feſtzuſtellen und Zahlungen an dieſelben anzuordnen, zu verweigern oder von denſelben gerichtlich beizutreiben; für Aufſtellung zeitweiſer kurzer Geſchäftsüberſichten zur Beurtheilung des Standes der Bank zu ſorgen; alljährlich die Hauptabſchlüſſe und Bilancen anzufertigen und ſolche dem Verwaltungsrathe zur Prüfung und Juſtificirung vorzulegen; den Geſchäftsbericht abzufaſſen, und den Sitzungen des Verwaltungsrathes mit berathender Stimme beizuwohnen; Beamte und Agenten, ſowie Haupt- und General-Agenten, und alle zum Geſchäftsbetriebe nothwendigen Perſonen anzuſtellen und zu entlaſſen, deren Gehalte und Proviſionen, ſowie etwaige Cautionsleiſtungen — ſoweit der Verwaltungsrath dazu nicht allein die Befugniß hat, — zu beſtimmen, und endlich für alle ſeine Functionen Subſtituten zu beſtellen. Der Einwand, die Direction habe gegen ihre Inſtruction gehandelt, darf Dritten gegenüber nicht geltend gemacht werden.

§ 11. Der General-Director bezieht für ſeine Functionen, neben welchen er kein anderes Amt ohne Genehmigung des Verwaltungsrathes, namentlich aber niemals Handelsgeſchäfte betreiben darf, ein vom Verwaltungsrathe contractlich feſtgeſetztes Firum und eine Tantieme des Geſchäftsüberſchuſſes (§ 20).

Stellvertreter.

§ 12. In Behinderungsfällen iſt der jedesmalige erſte Beamte der Direction der Stellvertreter des General-Directors. Der Name deſſelben wird durch die Bankblätter (§ 18) bekannt gemacht.

Mathematiker und Unterſchrift.

§ 13. Für die mathematiſche Berechnung der Prämien und Reſerve, ſowie für alle Rechnungen die mathematiſche Kenntniſſe bedingen, wird ein Mathematiker engagirt, der dem General-Director bei allen Rechnungen zur Seite ſtehen muß. Derſelbe führt den Titel „techniſcher Director" und unterzeichnet neben dem General-Director alle dem Verwaltungsrathe vorzulegenden Rechenſchaftsberichte und Bilancen, ſowie alle die Bank verbindlich machenden Verſicherungsdocumente. Der Name deſſelben wird durch die Bankblätter bekannt gemacht. In der Direction hat er berathende Stimme. In Behinderungsfällen des techniſchen Directors unterzeichnet ein Mitglied des Verwaltungsrathes als ſolches alle diejenigen Documente, welche der techniſche Director unterzeichnen muß. Die verbindliche Unterſchrift lautet:

Norddeutſche Lebensverſicherungsbank
auf Gegenſeitigkeit.
Der General-Director. Der techniſche Director.
N. N. N. N.
oder:
für den General-Director für den techniſchen Director
N. N. N. N.
Mitglied des Verwaltungsrathes.

Bankärzte.

§ 14. Der Verwaltungsrath ernennt je nach Bedarf einen oder mehrere Bankärzte, welche dem General-Director zugeordnet werden und die ärztlichen Zeugniſſe zu prüfen und ſich darüber auszuſprechen haben. Dem General-Director bleibt es überlaſſen, auf Grund dieſer Berichte die Anträge anzunehmen oder abzulehnen, oder die ſpecielle Entſcheidung des Verwaltungsrathes einzuholen.

Agenturärzte.

§ 15. Von der Direction werden an den geeigneten Orten Agenturärzte angeſtellt, welche jede nothwendige ärztliche Unterſuchung auf Grund beſonderer Inſtructionen vornehmen.

General-Verſammlung.

§ 16. Die Einladungen zur General-Verſammlung gehen vom Verwaltungsrathe aus. Die ordentlichen General-Verſammlungen werden im Juni jeden Jahres in Berlin abgehalten. Außerordentliche General-Verſammlungen finden ſtatt, ſobald der Verwaltungsrath es für nothwendig erachtet, oder auf Antrag der Direction, oder wenn ein Drittel der geſammten Geſellſchaftsmitglieder es verlangt. Die Einladungen zu den General-Verſammlungen erfolgen in den Bankblättern § 18 und müſſen die Gegenſtände der Berathung ſummariſch andeuten, ſowie 4 Wochen vorher in Zwiſchenräumen von 8 Tagen dreimal zur Kenntniß der Bankmitglieder bringen. Zutritt zur General-Verſammlung haben alle diejenigen Mitglieder, welche ihr Leben mit mindeſtens 1000 Thlr. und mindeſtens ſeit einem Jahre bei der Bank verſichert oder eben ſo lange eine Renten- oder Penſionsverſicherung von mindeſtens 50 Thlr. jährlich

mit der Bank abgeſchloſſen haben. Verſicherte, deren Verſicherungsſumme die obigen Beträge nicht erreichen, können ſich derartig in Gruppen vereinigen, daß die Verſicherungsſumme derſelben zuſammen mindeſtens 1000 Thlr. erreicht und aus ihrer Mitte einen notariell oder gerichtlich Bevollmächtigten erwählen, der ſie in der General-Verſammlung mit einer Stimme vertritt. Mehr wie eine Stimme kann ein derartig Bevollmächtigter nicht abgeben. Die Stimmen werden nach Maßgabe der Verſicherungsſumme oder der verſicherten Renten gezählt, ſo daß je 1000 Thlr. und darüber Verſicherungsſumme, oder je 50 Thlr. und darüber Rente zu einer Stimme, weitere 1000 Thlr. reſp. 50 Thlr. zu 2 Stimmen und ſofort berechtigen. Den Ausweis giebt die Police. Den Vorſitz in der General-Verſammlung führt der Vorſitzende des Verwaltungsrathes oder in Behinderungsfällen deſſen Stellvertreter. Das Protocoll in der General-Verſammlung wird von einem öffentlichen Notar geführt.

Gegenſtände der Berathung.

§ 17. Der ordentlichen General-Verſammlung wird über den Stand der Bank ausführlicher Bericht erſtattet. Insbeſondere wird der vom Verwaltungsrath revidirte Rechnungsabſchluß Behufs Ertheilung der Decharge vorgelegt. Die General-Verſammlung vollzieht die erforderlichen Wahlen für den Verwaltungsrath und ertheilt reſp. ihre Zuſtimmung dazu. Sie entſcheidet über etwaige Beſchwerden, welche die Mitglieder gegen die Direction oder gegen den Verwaltungsrath haben ſollten. Statutenänderungen können nur von der General-Verſammlung beſchloſſen werden. Gehen die Abänderungsvorſchläge von den Mitgliedern der Bank aus, ſo müſſen ſie dem Verwaltungsrathe ſpäteſtens bis 15. April jeden Jahres zugegangen ſein, wenn ſie zur Berathung der nächſten Generalverſammlung gelangen ſollen. Der Verwaltungsrath legt dieſe Anträge der General-Verſammlung vor, dieſelbe iſt jedoch berechtigt, falls ſie es im Intereſſe der Bankmitglieder für nothwendig erachtet, die Beſchlußfaſſung über die vorgeſchlagene Aenderung bis zur nächſten ordentlichen General-Verſammlung zu vertagen, um ſo den Mitgliedern beſſere Gelegenheit geben zu können, die zu entſcheidende Frage zu beurtheilen. Die gefaßten Beſchlüſſe ſind für alle Mitglieder rechtsverbindlich; Aenderungen des Statuts jedoch erſt dann, wenn dieſelben die ſtaatliche Genehmigung erlangt haben. In der General-Verſammlung entſcheidet abſolute Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entſcheidet der Vorſitzende.

Bankblätter.

§ 18. Alle von der Bank ausgehenden Bekanntmachungen an die Mitglieder müſſen im Staatsanzeiger, in der Berliner Börſenzeitung, in der Bank- und Handelszeitung und in der Deutſchen Verſicherungszeitung in den beſtimmten Zeiträumen (§ 16) erſcheinen. Der Direction bleibt es jedoch überlaſſen, noch andere Blätter dafür zu erwählen, wenn die Ausdehnung des Geſchäftes dies verlangt, oder wenn eins der obigen Blätter eingeht, in welchem Falle dies durch die übrigen Bankblätter bekannt zu machen iſt.

Valuta, Jahresrechnung, Bilance und Dividenden.

§ 19. Die Valuta der Bank iſt der 30 Thaler-Fuß, den Thaler zu 30 Silbergroſchen gerechnet. Die Bücher werden mit dem 31. December abgeſchloſſen und die Inventur und Bilance gezogen.

§ 20. Die Bilance wird durch Gegenüberſtellung ſämmtlicher Activa und ſämmtlicher Paſſiva der Bank gebildet. Zu den vorhandenen Activis werden gerechnet: Die Werthpapiere, höchſtens zum Courſe vom 31. December des betreffenden Jahres; die Hypotheken-Forderungen höchſtens zu ihrem Nominal-Betrage, beide jedoch niemals höher als zum Einkaufspreiſe; die Grundſtücke, höchſtens zum Erwerbspreiſe, wovon mit Ausnahme des Grund und Bodens jährlich mindeſtens 1 % abzuſchreiben iſt; die Utenſilien höchſtens 10 % unter dem Erwerbspreiſe, wovon überdem jährlich fernere 5 % abzuſchreiben ſind; alles andere Eigenthum zu demjenigen Werthe veranſchlagt, welchen daſſelbe nach ſorgfältiger Ermittelung, am Jahresſchluſſe hat. Zu den Paſſivis zählen: das Darlehn von 200,000 Thlr. nebſt den Zinſen deſſelben; die ſchwebenden Schäden in Höhe der angemeldeten Anſprüche, die Prämien-Reſerven, welche der Differenz zwiſchen dem für die Gegenwart reducirten Werthe der verſicherten Capitalien und Renten und dem gleichzeitigen Erwartungswerthe der von den Verſicherten zu leiſtenden Nettoprämien gleichkommen müſſen; die noch nicht verdienten, aber im Voraus vereinnahmten Prämien, die Beſtände der Dividenden und Sicherheitsfonds; die Verwaltungskoſten mit Einſchluß der ſämmtlichen in dem betreffenden Jahre verausgabten Organiſationskoſten. Der hiernach ſich ergebende Ueberſchuß der Activa über die Paſſiva bildet den Gewinn der Bank. Von dieſem Gewinne ſind 10 % für den Sicherheitsfonds (§ 22) in Abzug zu bringen und dann die Tantiemen des Verwaltungsrathes und des General-Directors zu berechnen. Der verbleibende Reſt wird an die Verſicherten der Bank nach Maßgabe ihrer Jahresprämien als Dividende vertheilt.

Dividendenfonds.

§ 21. Die Dividenden werden den Verſicherten erſt nach Ablauf von 4 Jahren, alſo im Laufe des 5. Jahres nach ihrer Ermittelung für das erſte, im Laufe des 6. Jahres für das zweite und ſofort gezahlt.

Sicherheitsfonds.

§ 22. Von dem Gewinne eines jeden Jahres werden mindeſtens 10 % (§ 20) ſo lange in Abzug gebracht, bis eine Summe von mindeſtens 500,000 Thlr. dadurch angeſammelt iſt. Dieſe Summe bildet den Sicherheitsfond der Bank und hat den Zweck, außergewöhnliche Verluſte zu decken und die etwa nothwendig werdenden Mittel für eine außergewöhnlich groſse Sterblichkeit unter den Bankmitgliedern zu bieten.

Erſt nach vollſtändiger Erſchöpfung dieſes Fonds können die Verſicherten zu einem Prämien-Nachſchuß im Verhältniß zu ihrer Jahres-Prämie herangezogen werden.

Auflöſung der Bank.

§ 23. Die Auflöſung der Bank findet ſtatt ſobald ¾ ſämmtlicher Bankmitglieder dies verlangen, oder wenn die Königliche Staatsregierung es vorſchreibt. Die Beſtimmungen über Abwickelung der Geſchäfte bleiben in dieſem Falle der dann ſofort zu berufenden General-Verſammlung vorbehalten.

Tranſitoriſche Beſtimmungen.

Gründungsfonds.

§ 24. Um den erſten Verſicherten der Bank im Falle außergewöhnlicher Sterblichkeit unter denſelben Sicherheit für pünktliche Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen zu geben, und um dieſelben in dieſem Falle gegen Nachſchußprämien zu ſchützen, iſt durch die Gründer der Bank ein Gründungsfond von 200,000 Thaler in Tauſend Antheilen à 200 Thaler zuſammen gebracht, der ſofort an die Stelle des in vorſtehendem § 22 erwähnten Sicherheitsfonds tritt, ſoweit er durch die Begründungskoſten nicht abſorbirt wird.

Auslooſung.

§ 25. Dieſer Fond iſt eine Anleihe der Bank, und wird, um die reine Gegenſeitigkeit recht bald eintreten und den Verſicherten die vollen Ueberſchüſſe des Geſchäfts allein zu Gute kommen zu laſſen, ausgelooſt, ſobald ein Reingewinn eingetreten iſt. der die Auslooſung von mindeſtens zehn Antheilen à 200 Thlr. geſtattet. Die Aufkündigung der ausgelooſten Antheile erfolgt, per 1. October desjenigen Jahres, in welchem die Auslooſung ſtattfinden konnte. Auf die ausgelooſten Antheile wird ein Gewinn aus dem neuen Rechnungsjahre der Bank nicht mehr gewährt, ſondern nur 6 % Zinſen bis 1. October desjenigen Jahres, in welchem die Auslooſung erfolgt.

Rechte der Beſitzer von Antheil-Certificaten.

§ 26. Die Antheil-Certificate ſind voll eingezahlte Actien, welche die № 1—1000 führen und mit den Unterſchriften des Verwaltungsrathes und des General-Directors verſehen ſind. Sie lauten über 200 Thaler auf den Namen des Beſitzers und ſind mit Genehmigung des Verwaltungsrathes verkaufbar. Die Eigenthums-Uebertragung geſchieht durch Indoſſament. Das hierüber zu führende Regiſter wird von der Direction der Bank geführt. Die Beſitzer der Antheil-Certificate erhalten von der Bank während der Dauer ihrer Haftpflicht die Hälfte des nach § 20 des Statutes ermittelten und als Dividenden zu vertheilenden Ueberſchuſſes. Dieſer Anſpruch ermäßigt ſich jedoch pro rata der zur Auslooſung gekommenen Antheil-Certificate. Die Gewinn-Vertheilung erfolgt jährlich und wird mit mindeſtens 6 pro Cent von der Bank garantirt. Während der Dauer der Haftpflicht der Beſitzer von Antheil-Certificaten treten dieſelben vollſtändig in die Rechte der General-Verſammlung der Bankmitglieder, ſoweit dieſe Rechte die Wahlen für den Verwaltungsrath (§ 17) betreffen. In der General-Verſammlung der Bankmitglieder haben die Certificat-Beſitzer nur Sitz und Stimme, ſobald ſie Verſicherte der Bank ſind.

Wahlen.

§ 27. Der erſte Verwaltungsrath der Bank wird aus den Zeichnern des Begründungsfonds derſelben erwählt und fungirt in dieſer Zuſammenſetzung die nächſten fünf Jahre. Die Beſtimmungen des § 4 des Statutes bleiben für die Beſitzer von Antheils-Certificaten maßgebend, mit der Abänderung jedoch, daß die Wahlverſammlungen 8 Tage vor den regelmäßigen General-Verſamlungen der Bankmitglieder ſtattfinden.

§ 28. Sobald die Auslooſung der Antheil-Certificate vollſtändig ſtattgefunden hat, tritt das Statut der Bank nur für deren Mitglieder in Wirkſamkeit.

Berlin, den 13. März 1868.

Theodor Riſch.
Guſtus Clauswitz.
Carl Louis Scabell.
Eduard Auguſt Herrmann Martin.
Friedrich Martin Franke.

Bekanntmachungen der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

Aufgebot einer Schuldverſchreibung der Staatsanleihe von 1856.

15. Die Kaufleute Albert Hoffmann & Co. hierſelbſt haben auf Umſchreibung der beſchädigten Schuldverſchreibung der Staatsanleihe von 1856 Lit. C. № 9,991 über 200 Thlr. angetragen. Nach der Beſtimmung im § 3 des Geſetzes vom 4. Mai 1843 (G.-S. S. 177) wird daher Jeder, der an dieſem Papier ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dies innerhalb ſechs Monaten und **ſpäteſtens am 15. November d. J.** uns ſchriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Schuldverſchreibung caſſirt und den Antragſtellern eine neue ausgefertigt werden wird.

Berlin, den 5. Mai 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

Aufgebot einer Schuldverſchreibung der Staatsanleihe von 1850.

16. Der Rechtsanwalt Wilke in Magdeburg hat im Auftrage der Commanditgeſellſchaft Hartung & Co. daſelbſt auf Umſchreibung der Schuldverſchreibung der Staatsanleihe von 1850 Litt. D. № 6641 über 100 Thlr. angetragen, weil dieſelbe wegen Raſur und Befleckung mit Tinte nicht coursfähig iſt. Nach der Beſtimmung im § 3 des Geſetzes vom 4. Mai 1843 (Geſetz-Sammlung Seite 177) wird daher Jeder, der ein Anrecht an der Schuldverſchreibung zu haben vermeint, aufgefordert, dies **innerhalb ſechs Monaten** und ſpäteſtens **am 15. Juli d. J.** uns ſchriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die bezeichnete Schuldverſchreibung caſſirt, und dem Rechtsanwalt Wilke eine neue ausgehändigt werden wird.

Berlin, den 2. Januar 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

Aufgebot einer Schuldverſchreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

17. Die Bankiers Brendel & Co. hierſelbſt haben auf Umſchreibung der Schuldverſchreibung der Staats-Anleihe von 1848 Lit. C. № 28,218 über 100 Thlr. angetragen, weil aus dem oberen Rande derſelben ein Stück ausgeriſſen iſt.

Nach der Beſtimmung im § 3 des Geſetzes vom 4. Mai 1843 (Geſetz-Sammlung Seite 177) wird daher Jeder, der an dieſem Papier ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dies innerhalb 6 Monaten und **ſpäteſtens am 15. Juli 1868** uns ſchriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Schuldverſchreibung caſſirt, und den Antragſtellern eine neue ausgehändigt werden wird. Berlin, den 27. December 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

Bekanntmachungen der Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Aufgebot eines angeblich abhanden gekommenen Staatsſchuldſcheins.

12. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Geſetzſammlung № 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Gutsbeſitzer Herrn F. Kielgan in Lietzow bei Charlottenburg der Staatsſchuldſchein Lit. A. № 13,968 über 1000 Thlr. angeblich abhanden gekommen iſt. Es wird Derjenige, welcher ſich im Beſitze dieſes Documentes befindet, hiermit aufgefordert, ſolches der unterzeichneten Controlle der Staats-Papiere oder dem Herrn ꝛc. Kielgan anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortiſations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 28. April 1868.

Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Wieder aufgefundene Schuldverſchreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A.

13. Die nach unſerer Bekanntmachung vom 18. November v. J. dem Prediger Herrn Böttcher in Gr.-Gaglow bei Cottbus abhanden gekommene Schuldverſchreibung der Staats-Anleihe v. J. 1855 A Littr. D. № 1959 über 100 Thlr. iſt wieder zum Vorſchein gekommen. Berlin, den 2. Mai 1868.

Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Bekanntmachung der Königl. Direction der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Die Ausgabe von Retourbillets betreffend.

Vom 15. Mai d. J. ab, bis zum 15. October d. J. werden, wie im vorigen Jahre zu dem um 11 Uhr 5 Minuten von hier abgehenden Schnellzuge Retour-Billets II. Claſſe, ſowie zu den durchgehenden fahrplanmäßigen Perſonenzügen Retourbillets II. und III. Wagenclaſſe von Berlin nach den Stationen Greiffenberg, Reibnitz und Hirſchberg der ſchleſiſchen Gebirgsbahn und zwar: nach Greiffenberg zum Preiſe von 6 Thlr. 3 Sgr. 6 Pf. für die II. Claſſe, 4 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf. für die III. Claſſe, nach Reibnitz zum Preiſe von 6 Thlr. 23 Sgr. für die II. Claſſe, 4 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf. für die III. Claſſe, nach Hirſchberg zum Preiſe von 7 Thlr. für die II. Claſſe, 5 Thlr. für die III. Claſſe, ausgegeben. Dieſe Billets ſind Zettelbillets und haben für die Rückfahrt 6 Wochen zu allen durchgehenden fahrplanmäßigen Zügen, in II. Claſſe auch zum Schnellzug, Gültigkeit. Sie ſind bei Antritt der Rückfahrt, welche auf Billets nach Greiffenberg nur auf dieſer Station, auf Billets nach Reibnitz nur in Greiffenberg oder Reibnitz und auf Billets nach Hirſchberg nur in Greiffenberg, Reibnitz oder Hirſchberg erfolgen darf, der betreffenden Billet-Caſſe zur nochmaligen Abſtempelung vorzulegen. Eine Unterbrechung der Hin- oder Rückfahrt iſt nicht, dagegen ſind 50 Pfd. Freigewicht geſtattet.

Berlin, den 30. April 1868.

Königl. Direction
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Patent-Ertheilungen.

Dem Civil-Ingenieur Ewald Bellingrath aus Barmen iſt unter dem 30. April 1868 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Mähmaſchine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beſchränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikanten C. Schlickeyſen in Berlin iſt unter dem 5. Mai 1868 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Vorrichtung an Ziegel-, Torf- und Kohlenpreſſen zur Erzielung einer innigen Mengung der zu preſſenden Maſſen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Vorrichtungen zu beſchränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn Wm. Colshorn zu Frankfurt a. M. iſt unter dem 7. Mai 1868 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene, in ihrer ganzen Zuſammenſetzung für neu erkannte Maſchine zum Entkernen der Kirſchen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beſchränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Perſonalchronik.

Es ſind die Oberförſterſtellen: 1) zu Woltersdorf für das Forſtrevier Scharfenbrück dem Regierungs- und Forſt-Referendarius von Riſſelmann unter Ernennung zum Oberförſter vom 1. Februar d. J. ab, 2) zu Mühlenbeck dem Oberförſter Oehme und 3) zu Falkenhagen dem Oberförſter Feller vom 1. April d. J. ab übertragen worden.

Dem Domainen-Rentmeiſter Boehmer zu Storkow iſt der Character „Königlicher Domainen-Rath" und dem Ober-Amtmann Zarnack zu Grimnitz ſowie dem Ober-Amtmann Karbe zu Gramzow der Character „Königlicher Amts-Rath" verliehen worden.

Der Dr. med. u. chir. Johannes Rudolph Heck zu Wriezen iſt als practiſcher Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer unterm 2. d. M. vereidigt worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Peter Adam Robert Schmitz und Franz Otto Kroſta in Berlin ſind als practiſche Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der ehemalige Unteroffizier Franz Buchal iſt als Aufſeher bei der Königlichen Straf-Anſtalt zu Spandau angeſtellt worden.

Nachweiſung
der im Bezirk der Telegraphen-Direction zu Berlin vorgekommenen Perſonal-Veränderungen.

Ernannt ſind bei der Telegraphen-Central-Station in Berlin: der Telegraphen-Secretair von Kornatzki zum Caſſen-Controlleur; die Telegraphen-Candidaten Neumann, Krauſe, Möller, Reeck, Schneider, Gerlach, Kleitz, Buchholz, Holz und Mrotzeck zu Telegraphiſten.

Verſetzt iſt zur Telegraphen-Central-Station in Berlin: der Telegraphiſt Hoppe von der Telegraphen-Station zu Hamm.

Perſonal-Veränderungen
im Bezirke der Ober-Poſt-Direction in Berlin im April 1868.

Es ſind

angeſtellt: die Poſt-Expedienten Otto, Seng, Roebl und Liemann in dieſer Eigenſchaft; der inv. Sergeant Conrad Schmidt als Packetbeſteller und der Landbriefträger Fiſcher als Poſtbüreaudiener;

verſetzt: der Ober-Poſt-Director Mießner von Berlin nach Cöslin, der Poſt-Secretair Berger von Berlin nach Potsdam, der Poſt-Secretair Theodor Schmidt von Hameln nach Berlin, die Poſt-Expedienten Seifert, Friedrich Schulze, Puſch von Görlitz nach Dresden, der Poſt-Expedient Gebhard von Anclam nach Berlin und der Poſt-Conducteur Junghaenel von Görlitz nach Dresden;

freiwillig ausgeſchieden: der Briefträger Heſſe, der Packetbeſteller Höhn und der Poſtbüreaudiener Schroeter;

geſtorben: die Poſtbüreaudiener Wilhelm Wolff und Goebner.

Der bisherige Lademeiſter Fuhrmann in Berlin iſt definitiv als ſolcher bei der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn angeſtellt worden.

An der Königlichen Auguſta-Schule in Berlin iſt der Lehrer Berthold als ordentlicher Lehrer angeſtellt worden.

Der Lehrer Wienecke iſt als Elementarlehrer an der Vorſchule der Louiſenſtädtiſchen Realſchule zu Berlin, der Lehrer Krienelke als Gemeindeſchullehrer und die Lehrerin Fräulein Eiſolt als Gemeindeſchullehrerin in Berlin angeſtellt worden.

Die Lehrer Buchwitz, Hoffſchlaeger, Sielaff, Timpe und Hoffmann III ſind als Gemeindeſchullehrer in Berlin und die Lehrerin Frau Roa geb. Arendt iſt als Gemeindeſchullehrerin ebendaſelbſt angeſtellt worden.

Der bisherige Schulamtscandidat Dr. Carl Julius Guſtav Schirmer iſt als neunter ordentlicher Lehrer an der Königſtädtiſchen Realſchule in Berlin angeſtellt worden.

Der bisherige Gemeindeſchullehrer Auguſt Friedrich Nitz iſt als zweiter Elementarlehrer an der Louiſenſtädtiſchen Gewerbeſchule in Berlin angeſtellt worden.

Die Lehrer Kliem, Fritz, Hellbach und Deutſch ſind als Gemeindeſchullehrer und die Lehrerin Fräulein Blaeſing als Gemeindeſchullehrerin in Berlin angeſtellt worden.

Vermiſchte Nachrichten.

Die Aenderung eines Familien-Namens betreffend.

Dem am 25. October 1816 zu Freienwalde geborenen Bäckermeiſter Carl Ludwig Mante ebendaſelbſt iſt auf Grund der Allerhöchſten Ermächtigung vom 12. Juli 1867 die Annahme und Führung des Familien-Namens Kalbe für ſich, ſeine Ehefrau und Descendenten von uns geſtattet worden.

Potsdam, den 5. Mai 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Depoſital-Verwaltung.

Das Depoſitorium der hieſigen Königlichen Kreisgerichts-Commiſſionen I und II und der Königlichen Kreisgerichts-Commiſſion zu Niemegk wird zur Zeit verwaltet: 1) von dem Kreisrichter Klemming als erſten Curator, 2) von dem Kreisgerichts-Secretair Neuling als zweiten Curator, 3) von dem Kreisgerichts-Secretair Thiele als Rendanten. Die für das Depoſitorium beſtimmten Zahlungen können gültig nur gegen gemeinſchaftliche Quittung dieſer drei Beamten geleiſtet werden. Die Depoſitaltage finden wie bisher an jedem Dienſtage in den Vormittags-Dienſtſtunden ſtatt.

Belzig, den 1. Mai 1868.

Königl. Kreisgerichts-Deputation.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend die Conceſſions- und Beſtätigungs-Urkunde für die Halle-Sorau-Gubener Eiſenbahn-Geſellſchaft, ſowie die Statuten dieſer Geſellſchaft; imgleichen Drei Oeffentliche Anzeiger).

(Die Inſertions-Gebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 2 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'ſchen Buchdruckerei.

Beilage

zum 20ſten Stück des Amtsblatts pro 1868

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

a) welche den Regierungs-Bezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 118. **Bekanntmachung,**
die Conceſſions- und Beſtätigungs-Urkunde für die Halle-Sorau-Gubener Eiſenbahn-Geſellſchaft betreffend.

Die nachſtehende Allerhöchſte Conceſſions- und Beſtätigungs-Urkunde für die „Halle-Sorau-Gubener Eiſenbahn-Geſellſchaft" vom 3. Februar d. J. wird mit dem zugehörigen Geſellſchafts-Statut im Auftrage des Herrn Miniſters für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten gemäß Art. 12 § 3 des Einführungs-Geſetzes zum Handels-Geſetzbuche vom 24. Juni 1861 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 28. April 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. Nachdem ſich zur Herſtellung einer Eiſenbahn von Halle a. S. über Torgau nach Cottbus und von da nach Sorau und nach Guben eine Actien-Geſellſchaft gebildet hat, wollen Wir zum Bau und Betriebe dieſer Eiſenbahn Unſere landesherrliche Genehmigung hierdurch ertheilen, auch das anliegende, am 15. Januar 1868 notariell vollzogene Statut hiermit beſtätigen. Zugleich beſtimmen Wir, daß die in dem Geſetze über die Eiſenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 ergangenen Vorſchriften über die Expropriation und das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundſtücke auf das in Rede ſtehende Unternehmen Anwendung finden ſollen. Die gegenwärtige Urkunde iſt mit dem Statut durch die Geſetz-Sammlung zu veröffentlichen. Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel. Gegeben Berlin, den 3. Februar 1868.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

ggez. Graf v. Itzenplitz. Dr. Leonhardt.

Conceſſions- und Beſtätigungs-Urkunde
für die Halle-Sorau-Gubener Eiſenbahn-Geſellſchaft.

Statut
der Halle-Sorau-Gubener Eiſenbahn-Geſellſchaft.

A. Allgemeine Beſtimmungen.

§ 1. Name und Zweck der Geſellſchaft. Unter der Benennung: „Halle-Sorau-Gubener Eiſenbahn-Geſellſchaft" wird eine Actien-Geſellſchaft errichtet, welche den Bau, die vollſtändige Ausrüſtung und den Betrieb einer von der Allerhöchſten Beſtätigung dieſes Statuts bis zum 31. December 1870 zu vollendenden Eiſenbahn von Halle über Torgau nach Cottbus und von hier nach Sorau und nach Guben zum Zweck hat.

§ 2. Art der Benutzung. Die Geſellſchaft wird die Transporte auf der Bahn durch Dampfwagen auf eigene Rechnung betreiben, auch, ſoweit ſie es ihrem Intereſſe gemäß findet oder geſetzlich dazu verpflichtet iſt, Anderen die Benutzung der Bahn zu Perſonen- und Güter-Transporten gegen Entrichtung eines beſtimmten Bahngeldes geſtatten. Sie kann auch unter Genehmigung des Handels-Miniſters einer anderen Eiſenbahn-Verwaltung den geſammten Betrieb der Bahn durch beſonderen Vertrag überlaſſen. Sollte in Folge weiterer Vervollkommnung in den Transportmitteln eine noch beſſere und wohlfeilere Beförderung der Transporte, als auf Eiſenbahnſchienen und mittelſt Locomotiven, möglich werden, ſo kann die Geſellſchaft auch das neue Beförderungsmittel, vorbehaltlich der Genehmigung des Staats, herſtellen und benutzen.

§ 3. Bahnlinie und Bauplan. Die Bahnlinie hat das Königliche Miniſterium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten feſtzuſtellen, auch unterliegen der Genehmigung deſſelben die ſpeciellen Bauprojekte und die Anſchläge. Von dem feſtgeſtellten Bauplan darf nur unter beſonderer Genehmigung des vorbezeichneten Miniſteriums abgewichen werden.

§ 4. Domicil und Gerichtsſtand. Das Domicil der Geſellſchaft und der Sitz ihrer Verwaltung iſt vom Tage der Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Bahn Halle a. S., bis dahin Berlin.

§ 5. Fonds der Geſellſchaft. Das zum Bau der Halle-Sorau-Gubener Eiſenbahn nebſt Zubehör, zur Anſchaffung des Betriebs-Materials nebſt Zubehör, zur Beſtreitung der Generalkoſten, einſchließlich der Koſten der Vorarbeiten, ſowie zur Verzinſung der Actien bis zu dem im § 22 beſtimmten Zeitpunkte erforderliche Kapital der Geſellſchaft beſteht:

	Thlr. Pr. Cour.	Francs.
a) in einem Grundkapitale von	13,000,000	
in Worten: dreizehn Millionen Thaler Preußiſch Courant, oder		48,750,000
in Worten: acht und vierzig Millionen ſiebenmalhundertfunfzigTauſendFrancs;		
b) in einem Reſerve-Baukapitale von	500,000	
in Worten: fünfmalhundert Tauſend Thalern Preußiſch Courant, oder		1,875,000
in Worten: einer Million achtmalhundert fünf und ſiebenzig Tauſend Francs, deſſen Emiſſion und Verwendung jedoch nur in den unten beſtimmten Fällen und zu den dabei benannten Zwecken erfolgen darf;		
in Summa ...	13,500,000	50,625,000
	Thlr. Pr. Cour.	Francs.

in Worten: dreizehn Millionen fünfmalhundert Tauſend Thalern Preußiſch Courant, oder: fünfzig Millionen ſechsmalhundert fünf und zwanzig Tauſend Francs, für welche Summe die Bahn anſchlagsmäßig und betriebsfähig herzuſtellen iſt.

Dieſes Kapital wird aufgebracht:

	Thlr. Pr. Cour.	Francs.
ad a.		
1) durch 65,000 Stück Stamm-Actien zu je 100 Thlr. oder 375 Frcs. giebt	6,500,000	24,375,000
2) durch 32,500 Stück Stamm-Prior.-Actien zu je 200 Thlr. oder 750 Frcs. giebt	6,500,000	24,375,000
ad b.		
ſofern und ſoweit der Bedarf eintritt:		
1) durch 2500 Stück Stamm-Actien zu je 100 Thlr. oder 375 Frcs. giebt	250,000	937,500
2) durch 1250 Stück Stamm-Prior.-Actien zu je 200 Thlr. oder 750 Frcs. giebt	250,000	937,500
in Summa ...	13,500,000 Thlr. Pr. Cour.	50,625,000 Francs.

Das Reſerve-Baukapital darf nur in Anſpruch genommen, emittirt und verwendet werden, ſofern und ſoweit zum Grunderwerb — Tit. I. —, zur Herſtellung der Bahnhöfe ꝛc. — Tit. XII. — und zur Verzinſung des Baukapitals — Tit. XVII. des Koſten-Anſchlages — zuſammen mehr, als 3,000,000 Thlr. nachweislich erforderlich ſein ſollten. In allen Fällen dieſer Art gilt in Betreff des Verhältniſſes zwiſchen den auszugebenden Stamm- und Stamm-Prioritäts-Actien die im § 16 enthaltene Beſtimmung.

§ 6. Reſervefonds. Nach Ablauf des erſten Betriebsjahres wird zunächſt ein Reſervefonds gebildet. Derſelbe iſt beſtimmt, zur Deckung der in außerordentlichen Fällen nöthigen Ausgaben und der Koſten für die Vermehrung der Betriebsmittel, welche nach Ablauf des erſten Betriebsjahres nothwendig befunden wird. Dieſem Reſervefonds werden überwieſen:

a) der Betrag derjenigen Zinſen und Dividenden, die nicht rechtzeitig erhoben und deshalb gemäß § 24 zu Gunſten der Geſellſchaft verfallen ſind,
b) ein Zuſchuß aus den Betriebs-Einnahmen, der vom Verwaltungsrathe nach Bedürfniß feſtgeſetzt wird, aber pro anno nicht mehr als ein Zehntheil Procent des Anlage-Kapitals der Geſellſchaft betragen ſoll, inſofern der Verwaltungsrath nicht mit Zuſtimmung der vorgeſetzten Staatsbehörde eine Erhöhung für nöthig erachtet,
c) der nach vollſtändigem Ausbaue und vollſtändiger Ausrüſtung der Bahn verbleibende Reſt des Bau- und Betriebs-Kapitals.

Hat der Reſerve-Fonds die Summe von Thlr. 200,000 Pr. Cour., in Worten: zweihundert Tauſend Thaler Preußiſch Courant erreicht, ſo braucht er blos auf dieſer Höhe erhalten zu werden und es erfolgen Zuſchüſſe nur dann, wenn eine Verminderung eingetreten iſt. So lange der Reſerve-Fonds in voller Höhe vorhanden iſt, fließen die nicht erhobenen Zinſen und Dividenden, ſowie die Zinſen des Reſerve-Fonds ſelbſt, in die Betriebs-Kaſſe.

§. 7. Erneuerungs-Fonds. Ferner wird nach Ablauf des erſten Betriebsjahres noch ein Erneuerungs-Fonds gebildet, welcher beſtimmt iſt, zur Beſtreitung der Koſten der Erneuerung von Schienen, Schwellen und der kleinen Eiſentheile des Oberbaues der Eiſenbahn mit Einſchluß der Weichen, ſowie der Erneuerung der Locomotiven nebſt Tendern und der Wagen aller Art. Zu dieſen Erneuerungen ſind insbeſondere zu rechnen:

1) Bei Locomotiven und Tendern die Auswechſelung der Feuerkaſten, Keſſel, Cylinder, Siederöhren, Federn, Achſen, Räder, Radreifen, ganzer Waſſerbehälter und Bremſen;
2) Bei den Wagen die Auswechſelung von ganzen Kaſten, Federn, Achſen, Rädern, Radreifen, Bremſen und der Umbau des Innern ganzer Coupés.

Alle dieſe Erneuerungen ſind jedoch nur dann aus dem Erneuerungsfonds zu beſtreiten, wenn ſie durch Abnutzung nöthig werden, nicht aber, wenn ſie den Bau-Unternehmern, Lieferanten ꝛc. zur Laſt fallen. Dem Erneuerungs-Fonds werden überwieſen:

a) die Einnahme aus dem Verkaufe alter Materialien des Oberbaues und der Betriebsmittel;
b) ein Zuſchuß aus den Betriebs-Einnahmen, der nach Procentſätzen von dem Werthe der Schienen und Schwellen, von dem Werthe der Locomotiven, Tender und Wagen zu berechnen iſt.

Dieſe Procentſätze normirt der Verwaltungs-Rath nach Bedürfniß von fünf zu fünf Jahren, mit Genehmigung der vorgeſetzten Staatsbehörde. Wenn der Erneuerungs-Fonds derartig angewachſen iſt, daß der Handels-Miniſter eine weitere Verſtärkung deſſelben einſtweilen nicht für erforderlich erachtet, ſo dürfen die unter a benannten Einnahmen, ſowie die Zinſen des Erneuerungsfonds ſelbſt mit Zuſtimmung des Handels-Miniſters zur Betriebs-Kaſſe vereinnahmt werden.

§ 8. Verhältniß der Geſellſchaft zum Staate. Die Verhältniſſe der Geſellſchaft zum Staate werden außer durch die beſtehenden und noch zu erlaſſenden Geſetze, im Allgemeinen durch die zu ertheilende landesherrliche Conceſſion und das gegenwärtige Statut beſtimmt. Insbeſondere aber bleibt:

1) dem Staate vorbehalten:
   a) die Genehmigung des Bahngeld- Tarifs und des Fracht-Tarifs ſowohl für die Güter, als für den Perſonenverkehr, ſowie jeder Erhöhung der Tarife;
   b) die Genehmigung, nöthigenfalls auch die Abänderung des Fahrplanes;
   c) die Beſtätigung der Wahl des oberſten Adminiſtrations-Beamten (Special-Direktor) und des oberſten techniſchen Beamten (Ober-Ingenieur resp. Betriebs-Direktor), welcher die formelle Qualification zum Bauinſpektor beſitzen muß, ſowie die Genehmigung der dieſen beiden Beamten

zu ertheilenden Geſchäfts-Inſtructionen. Auch die Qualification des die Bauausführung leitenden Ingenieurs unterliegt der Prüfung des Handels-Miniſters.

2) Zur Ausführung der Beſtimmung über die Benutzung der Eiſenbahnen zu militairiſchen Zwecken (Geſetzſammlung für 1843 Seite 373) iſt die Geſellſchaft verpflichtet, ſowohl ſich den Beſtimmungen des Reglements vom 1. Mai 1861, betreffend die Organiſation des Transports größerer Truppenmaſſen auf den Eiſenbahnen, desgleichen für die Beförderung von Truppen, Militair-Effekten und ſonſtigen Armee-Bedürfniſſen auf den Staatsbahnen — endlich der Inſtruction vom 1. Mai 1861 für den Transport der Truppen und des Armee-Materials auf den Eiſenbahnen und den künftigen Abänderungen und Ergänzungen dieſer Reglements und Inſtructionen zu unterwerfen, als auch Militair-Perſonen und Effecten jeglicher Art zu ermäßigten Preiſen zu transportiren. Bei Normirung der Fahrpreiſe ſollen die niedrigſten Preiſe maßgebend ſein, welche die Militairverwaltung mit anderen Eiſenbahnen vereinbart hat, oder noch vereinbaren wird.

3) Außer der Uebernahme der unentgeltlichen Beförderung von Poſtſachen und Poſtwagen, gemäß § 36 des Geſetzes vom 3. November 1838, § 9 des Geſetzes vom 5. Juni 1852, § 5 des Geſetzes vom 21. Mai 1860, iſt die Geſellſchaft auch verpflichtet, die begleitenden Poſt-Conducteure und das expedirende Poſt-Perſonal unentgeltlich zu befördern. Ferner hat die Geſellſchaft, ſoweit die Poſtverwaltung es verlangt, bei Errichtung der Stationsgebäude auf den Bahnhöfen in denſelben geeigneter Poſtlocale vorzuſehen und dieſe der Poſtverwaltung gegen eine jährliche Miethe-Entſchädigung zu überlaſſen, welche in Ermangelung der Vereinbarung vom Handels-Miniſterium feſtgeſtellt wird.

4) Die Geſellſchaft geſtattet unentgeltlich die Anlage eines Staats-Telegraphen längs der Bahn unter den, von dem Handels-Miniſter feſtzuſtellenden Bedingungen, iſt auch verpflichtet, nach Maßgabe der Anordnung des Staates, den Eiſenbahn-Telegraphen zur Benutzung von Staats- und Privat-Depeſchen einzuräumen.

5) Die Geſellſchaft hat auch den Anordnungen, welche wegen polizeilicher Beaufſichtigung der beim Eiſenbahnbau beſchäftigten Arbeiter getroffen werden, pünktlich nachzukommen und die aus dieſen Anordnungen erwachſenden Ausgaben, insbeſondere auch die durch die etwaige Anſtellung eines beſonderen Polizei-Aufſichts-Perſonals entſtehenden Koſten zu tragen. Sie iſt verpflichtet, die nöthigen Zuſchüſſe zu der in Gemäßheit des Geſetzes vom 21. December 1846 (Geſetzſammlung für 1847 Seite 21) für die Bauarbeiter einzurichtenden Krankenkaſſe zu leiſten. Nicht minder wird die Geſellſchaft den Anforderungen der zuſtändigen Behörde wegen Genügung des kirchlichen Bedürfniſſes der beim Bau beſchäftigten Beamten und Arbeiter bereitwillig Folge leiſten und erforderlichen Falles auch die Tragung der dadurch etwa bedingten Koſten übernehmen.

6) Die Geſellſchaft iſt verpflichtet, für ihre Beamten und Arbeiter Penſions-, Wittwen-, Verpflegungs- und Unterſtützungs-Kaſſen einzurichten und zu denſelben die erforderlichen Beiträge zu leiſten. Dabei ſind unter Beachtung der jetzt oder künftig beſtehenden allgemeinen Grundſätze für die Staats-Eiſenbahnen, mindeſtens keine für die Beamten, deren Familien und für die Arbeiter ungünſtigere Normen aufzuſtellen, als ſie jene Staats-Eiſenbahn-Reglements enthalten.

7) Die Geſellſchaft iſt verpflichtet, die von ihr anzuſtellenden Bahnwärter, Schaffner und ſonſtigen Unterbeamten, mit Ausnahme der einer techniſchen Vorbildung Bedürfenden, vorzugsweiſe aus den, mit Civil-Anſtellungs-Berechtigung entlaſſenen Militairs des Königlich Preußiſchen Heeres, ſoweit dieſelben das 35. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, zu wählen.

§ 9. **Verwaltung und Verfaſſung.** Die Intereſſen der Geſellſchaft werden wahrgenommen:

1) durch die Geſammtheit der Actionaire in der General-Verſammlung (§ 27 und folgende);
2) durch den Verwaltungs-Rath, beſtehend aus fünfzehn Mitgliedern, und
3) durch die Direction.

§ 10. **Schlichtung von Streitigkeiten.** Rechtsſtreitigkeiten zwiſchen der Geſellſchaft und den Actionairen, wegen rückſtändig gebliebener Einzahlungen auf die Actien (§ 16) ſind im Gerichtsſtande der Geſellſchaft anhängig zu machen, welchem ſich jeder Actienzeichner und deſſen Rechtsnachfolger durch die Zeichnung resp. durch den Erwerb der Rechte aus der Zeichnung kraft des gegenwärtigen Statuts unterwirft. Sonſtige Streitigkeiten in geſellſchaftlichen Angelegenheiten zwiſchen der Geſellſchaft und den Actionairen, desgleichen mit den Vertretern und Beamten der Geſellſchaft, ſollen jederzeit durch Schiedsrichter, welche im Bezirke des Königlichen Kreisgerichts zu Halle (cfr. § 4) wohnen müſſen, entſchieden werden, von denen jeder Theil einen oder zwei ernennt und welche bei Meinungsverſchiedenheit einen Obmann wählen. Gegen den ſchiedsrichterlichen Ausſpruch iſt kein ordentliches Rechtsmittel zuläſſig. Für das Verfahren des Schiedsgerichts ſind die zur Zeit deſſelben geltenden geſetzlichen Beſtimmungen maßgebend. Verzögert einer der ſtreitenden Theile auf die ihm durch einen Notar oder gerichtlich inſinuirte und, im Falle der Abweſenheit ohne Zurücklaſſung eines Bevollmächtigten, durch die im § 12 genannten Zeitungen zu veröffentlichende zweimalige Aufforderung des Gegners die Ernennung eines Schiedsrichters länger als vierzehn Tage, ſo ernennt der Direktor des Kreisgerichts zu Halle den zweiten Schiedsrichter.

§ 11. Können die Schiedsrichter ſich über die Wahl des Obmanns nicht vereinigen, ſo wird auch dieſer von dem Direktor des Kreisgerichts zu Halle ernannt. Das alſo gebildete Schiedsgericht entſcheidet nach Stimmenmehrheit; bildet ſich aber keine Majorität, ſo gilt die Anſicht des Obmannes allein.

§ 12. **Oeffentliche Bekanntmachungen.** Die nach dieſem Statute erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen, Zahlungs-Aufforderungen, Einladungen oder

ſonſtigen Mittheilungen ſind in folgenden öffentlichen Blättern:

1) dem Preußiſchen Staats-Anzeiger,
2) der Berliner Börſen-Zeitung,
3) der Berliner Bank- und Handels-Zeitung,
4) der Magdeburger Zeitung, und
5) dem Halle'ſchen Courier

abzudrucken. Sofern für einzelne Bekanntmachungen nicht ein Anderes ausdrücklich vorgeſchrieben, genügt ein zweimaliger Abdruck der Bekanntmachung in jedem der vorgenannten Blätter zu deren rechtsverbindlicher Publication. Bei dem Eingehen des einen oder anderen der vorgenannten Blätter genügt die Bekanntmachung in den übrigen, bis die nächſte General-Verſammlung über die Wahl eines anderen Blattes an Stelle des eingegangenen, Beſchluß gefaßt hat.

§ 13. Abänderungen des Statuts. Abänderungen des gegenwärtigen Statuts ſind nur in Folge eines, nach Maßgabe der §§ 28 bis 31 gefaßten Beſchluſſes der General-Verſammlung unter landesherrlicher Genehmigung zuläſſig.

§ 14. Verkauf der Bahn und Auflöſung der Geſellſchaft. Auch der Verkauf der Bahn und die Auflöſung der Geſellſchaft, ingleichen die Vereinigung des Unternehmens mit einem anderen Eiſenbahn-Unternehmen können nur in Folge eines in gleicher Weiſe gefaßten, landesherrlich beſtätigten Beſchluſſes der General-Verſammlung geſchehen (§ 31).

B. Beſondere Beſtimmungen.

I. Von den Actien, Zinſen und Dividenden.

§ 15. Actien und deren Ausfertigung. Sämmtliche im § 5 gedachten Stamm- und Stamm-Prioritäts-Actien der Geſellſchaft werden, auf den Inhaber lautend, unter fortlaufender Nummer, und zwar die Stamm-Actien nach dem beiliegenden Schema A. und die Stamm-Prioritäts-Actien nach dem beiliegenden Schema B. ſtempelfrei ausgefertigt, jedoch erſt dann ausgegeben, wenn der volle Nominalbetrag derſelben zur Geſellſchafts-Kaſſe berichtigt iſt. Jede Actie wird mit mindeſtens acht Facſimile-Unterſchriften des Verwaltungs-Rathes verſehen, dagegen vom Rendanten der Geſellſchaft unterſchrieben.

§ 16. Einzahlung des Actien-Kapitals. Vom Actien-Kapital müſſen innerhalb ſechs Wochen nach erfolgter Allerhöchſter Beſtätigung dieſes Statuts und Eintragung in das Handelsregiſter in Berlin:

20 pCt. (zwanzig Procent) auf die Stamm-Actien und
10 pCt. (zehn Procent) auf die Stamm-Prioritäts-Actien,

nach anderen drei Monaten:

20 pCt. (zwanzig Procent) auf die Stamm-Actien,

im Laufe des erſten Jahres wenigſtens noch:

10 pCt. (zehn Procent) auf die Stamm-Prioritäts-Actien

eingezahlt werden. Die Zahlung des übrigen Betrages geſchieht nach Bedürfniß, worüber der Verwaltungs-Rath zu beſtimmen hat, jedoch nur in der Weiſe, daß die Einzahlungen der einzelnen Raten auf die Stamm-Prioritäts-Actien die auf die Stamm-Actien geleiſteten Einzahlungen nicht überſteigen. Die Aufforderungen, ſowie die Beſtimmung der Zahlungs-Orte erfolgt in der § 12 vorgeſchriebenen Form dergeſtalt, daß jede Aufforderung mindeſtens zweimal öffentlich bekannt gemacht wird und vom Tage der letzten Bekanntmachung bis zum feſtgeſetzten Einzahlungs-Termine eine mindeſtens vierwöchentliche Friſt offen bleibt. Vollzahlungen auf Stamm- und Stamm-Prioritäts-Actien resp. die Ausgabe von ſolchen — voll eingezahlten — Actien ſind jederzeit geſtattet, jedoch bezüglich der Stamm-Prioritäts-Actien nur mit der Maßgabe, daß

1) der Betrag, um welchen die Summe der eingezahlten und ausgegebenen Stamm-Prioritäts-Actien die Summe der voll eingezahlten resp. ausgegebenen Stamm-Actien überſteigt, von dem Verwaltungs-Rath nach deſſem Ermeſſen bei einem von dem Königlichen Handels-Miniſterium zu genehmigenden Inſtitute baar oder in zinstragenden Effecten deponirt,
2) der jedesmalige Differenzbetrag an den Verwaltungs-Rath zurückgegeben resp. zurückgezahlt wird, ſobald die Summe der ausgegebenen Stamm-Actien der Summe der ausgegebenen Stamm-Prioritäts-Actien gleichkommt,
3) der Nachweis des angegebenen Verhältniſſes ad 1 und 2 lediglich auf Grund einer Beſcheinigung des Reviſions-Comités (§ 58) geführt wird und auf Grund deſſelben die Rückgabe des Differenzbetrages (Nr. 2) erfolgt.

Wenn die Geſellſchaft das Unternehmen aus irgend einem Grunde nicht nach Maßgabe des der Genehmigung des Handels-Miniſteriums unterliegenden Bau-Ausführungs-Plans fortſetzt und zu Ende führt, ſo iſt die Staats-Regierung berechtigt, das Depot zur Fortſetzung des Bahnbaues zu verwenden.

§ 17. Folge der Nichtzahlung der ausgeſchriebenen Raten. Ein Actionair, der eine ausgeſchriebene Rate zur feſtgeſetzten Zeit nicht einzahlt, iſt verpflichtet, außer der Nachzahlung der rückſtändigen Rate, nebſt den geſetzlichen Verzugszinſen von fünf Procent pro anno, eine Conventionalſtrafe von zehn Procent der rückſtändigen Rate zur Geſellſchafts-Kaſſe zu entrichten und wird hierzu vom Verwaltungs-Rath durch dreimalige öffentliche Bekanntmachung, deren letzte wenigſtens vier Wochen vor dem, für die Einzahlung feſtgeſetzten Schlußtermine zu veröffentlichen und in welcher nicht der Name, ſondern die Nummer des Quittungsbogens anzugeben iſt, aufgefordert. Wird auch dieſer Aufforderung nicht Folge geleiſtet, ſo iſt der Verwaltungs-Rath nach ſeiner Wahl berechtigt, entweder den ſäumigen Actionair im Rechtswege zur Erfüllung ſeiner Verbindlichkeiten anzuhalten, oder die bis dahin auf die betreffende Actie eingezahlten Raten als verfallen, die Anſprüche auf den Empfang der gezeichneten Actie durch öffentliche Bekanntmachung

unter Angabe der Nummer des Quittungsbogens für erloſchen und den Quittungsbogen ſelbſt für null und nichtig zu erklären. An Stelle der auf dieſe Weiſe unter Berückſichtigung der Beſtimmung des Artikels 222 Nr. 2 des Handels-Geſetz-Buches ausſcheidenden Actionaire können neue Actienzeichner zugelaſſen werden, denen die betreffenden verfallenen Einzahlungen der ſäumigen erſten Actionaire anzurechnen und mit denen die Bedingungen für die Uebernahme der Zeichnungen durch den Verwaltungs-Rath, unbeſchadet der Verpflichtung zur Volleinzahlung der Actie, zu vereinbaren ſind. Iſt durch dieſe lediglich nach dem Ermeſſen des Verwaltungs-Raths feſtzuſtellende Vereinbarung die vollſtändige Deckung des Reſtes des Nominalbetrages der betreffenden Actien nicht zu erlangen, ſo bleibt doch der erſte Zeichner — ungeachtet der geſchehenen Annullirung ſeiner Rechte aus der Zeichnung — für den Ausfall perſönlich verhaftet. Die aus einer Vereinbarung mit einem für einen ſäumigen Actionair eintretenden neuen Zeichner etwa erwachſenden Vortheile fließen dem Erneuerungs-Fonds zu (§ 7).

§ 18. Quittungsbogen. Bis zur Berichtigung des vollen Nominalbetrages und wirklichen Ausfertigung der Actien, werden über die geſchehene Einzahlung der einzelnen Raten Quittungsbogen unter fortlaufender Nummer nach dem beiliegenden Schema H. ausgefertigt, die auf den Namen des Actienzeichners lauten und nach geſchehener Vollzahlung des Nominalbetrages der gezeichneten Actien gegen dieſe ſelbſt ausgetauſcht werden. Die Quittungsbogen werden mit drei Facſimile-Unterſchriften des Finanz-Comités resp. des Verwaltungs-Raths verſehen.

§ 19. Aushändigung der Action. Nach erfolgter Einzahlung des Nominalbetrages eines Quittungsbogens wird dem darin benannten Actionair oder deſſen Ceſſionar, oder demjenigen, welcher ſich als rechtmäßiger Beſitzer ausweiſet, gegen Rückgabe des Quittungsbogens die gemäß § 15 ausgefertigte Actie ausgehändigt. Die Richtigkeit der Ceſſion eines Quittungsbogens zu prüfen, iſt die Geſellſchaft zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet.

§ 20. Verhaftung der Actionaire. Kein Actionair iſt über den Betrag der gezeichneten Actie hinaus zu Einzahlungen für Verbindlichkeiten der Geſellſchaft verpflichtet.

§ 21. Zinſen der Einzahlungen. Die Stamm-Actien der Geſellſchaft, beziehungsweiſe, die darauf geleiſteten Einzahlungen, werden während der Bauzeit mit vier Procent, die Stamm-Prioritäts-Actien, beziehungsweiſe die auf dieſelben geleiſteten Einzahlungen, mit fünf Procent pro anno bis zum Ablaufe der Bauzeit verzinſt. Für die hiernach baar zu zahlenden Zinſen der voll eingezahlten Actien fertigt der Verwaltungs-Rath nach dem beiliegenden Schema C. Coupons aus, welche mit den Actien zuſammen ausgehändigt werden und gegen deren Einlieferung die Zahlung der Zinſen an den auf den Coupons beſtimmten Zahlungs-Orten und in den dort beſtimmten Terminen ſtattfindet. Die Bahn kann ſtreckenweiſe in Betrieb geſetzt werden.

§ 22. Dividenden und deren Feſtſtellung. Mit Ablauf des Semeſters (30. Juni, 31. Dezember) in welchem die Bahn vollſtändig fertig und in ihrer ganzen Ausdehnung in Betrieb geſetzt wird, hört die Verzinſung der Actien aus dem Bau-Kapitale auf und wird ſtatt derſelben der, vom 1. Juli resp. vom 1. Januar, des auf die Betriebs-Eröffnung folgenden Semeſters, aus dem Unternehmen aufkommende Rein-Ertrag nach Maßgabe der folgenden Beſtimmungen vertheilt:

1) Aus dem Ertrage des Unternehmens werden zunächſt die Verwaltungs-, Unterhaltungs-, Betriebs- und ſonſtigen Ausgaben, ſowie alle auf dem Unternehmen haftenden Laſten beſtritten;
2) ſodann werden die in den §§ 6 und 7 gedachten jährlichen Beiträge zum Reſerve- und Erneuerungs-Fonds vorweggenommen und
3) der demnächſt verbleibende Reinertrag alljährlich in folgender Weiſe unter die Actionaire vertheilt:
   a) vorerſt erhalten die Inhaber der Stamm-Prioritäts-Actien fünf Prozent des Nominalbetrages ihrer Actien;
   b) was nach Deckung dieſer fünf Procent noch übrig bleibt bis zur Höhe von ſechs zwei Drittel Procent wird unter die Inhaber der Stamm-Actien nach Verhältniß des Nominalbetrages ihrer Actien vertheilt. Der Ueberſchuß über dieſe ſechs zwei Drittel Procent wird auf die Stamm- und Stamm-Prioritäts-Actien pro rata vertheilt.
   c) Sollte in einem oder dem anderen Jahre der Rein-Ertrag nicht ausreichen, um den Inhabern der Stamm-Prioritäts-Actien die unter a. gedachte Dividende von fünf Procent zu gewähren, ſo wird das Fehlende unverzinſt aus dem Reinertrage des oder der folgenden Jahre nachgezahlt und die Inhaber der Stamm-Actien erhalten nicht eher eine Dividende, als bis dieſe Nachzahlung vollſtändig geleiſtet iſt. Die Zahlung der Dividende aus der Geſellſchafts-Kaſſe erfolgt jährlich vier Wochen nach Publication der Bilanz (§ 26). Im Falle der Auflöſung der Geſellſchaft resp. der Liquidation des Geſellſchafts-Vermögens haben die Inhaber der Stamm-Prioritäts-Actien ein Prioritätsrecht an dem vertheilungsfähigen Erlöſe für das Unternehmen, ſo daß ſie aus demſelben zunächſt und vor den Inhabern der Stamm-Actien befriedigt werden müſſen.

§ 23. Dividendenſcheine und Talons. Mit den Stamm-Actien werden:

a) Dividendenſcheine auf 5 Jahre nach dem beiliegenden Schema D. und
b) Talons nach dem beiliegenden Schema E.;

und mit den Stamm-Prioritäts-Aktien:

a) Dividendenſcheine nach dem beiliegenden Schema F. und
b) Talons nach dem beiliegenden Schema G.

ausgehändigt und in gleicher Weiſe von fünf zu fünf Jahren erneuert. Dividendenſcheine und Talons werden unter der Firma des Verwaltungs-Raths und zwei facſi-

milirten Unterſchriften der Mitglieder desſelben, ſowie dem Stempel der Geſellſchaft ausgefertigt. Die Ausreichung neuer Dividendenſcheine und Talons erfolgt gegen Einlieferung der mit den abgelaufenen Dividendenſcheinen und Coupons ausgegebenen Talons an den Inhaber der letzteren ohne Prüfung ſeiner Legitimation.

§ 24. Zahlung der Dividende. Die Auszahlung der Dividenden erfolgt von der Geſellſchafts-Kaſſe gegen Einlieferung der entſprechenden Dividendenſcheine nach geſchehener Feſtſtellung der Bilanz des betreffenden Betriebsjahres. Zinſen für die Actien während der Bauzeit und Dividenden, die nicht binnen vier Jahren, von den in den §§ 21 und 22 angegebenen Zahlungstagen abgerechnet, erhoben worden ſind, verfallen zum Vortheile der Geſellſchaft, vorbehaltlich der Beſtimmung des § 25.

§ 25. Oeffentliches Aufgebot und Mortificirung. Sind Actien, Dividendenſcheine oder Talons beſchädigt oder unbrauchbar geworden, jedoch in ihren weſentlichen Theilen dergeſtalt erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, ſo iſt der Verwaltungs-Rath ermächtigt, gegen Einreichung der beſchädigten Papiere auf Koſten des Inhabers neue gleichartige Papiere auszufertigen und auszureichen. Außer dieſem Falle iſt die Ausfertigung und Ausreichung neuer Actien in Stelle beſchädigter oder verloren gegangener nur zuläſſig nach gerichtlicher Amortiſation derſelben, die im Domicil der Geſellſchaft bei dem dortigen Gerichte erſter Inſtanz nachzuſuchen iſt. Eine gerichtliche Amortiſation beſchädigter oder verloren gegangener Dividendenſcheine findet nicht ſtatt; der Betrag derſelben wird jedoch demjenigen, der die Beſchädigung oder den Verluſt derſelben innerhalb des im § 24 gedachten vierjährigen Zeitraums bei dem Verwaltungs-Rathe angezeigt und ſeinen Anſpruch durch Einreichung des in ſeinen weſentlichen Theilen beſchädigten Papiers und im Falle des Verluſtes durch Vorlegung der Actien ſelbſt beſcheinigt hat, binnen einer vom Ablauf des vierjährigen Zeitraums zu berechnenden, einjährigen, präcluſiviſchen Friſt, gegen Rückgabe der über die rechtzeitige Anmeldung vom Verwaltungs-Rathe zu ertheilenden Beſcheinigung ausgezahlt. Auch eine gerichtliche Amortiſation beſchädigter oder verlorener Talons findet nicht ſtatt. Die Ausreichung neuer Dividendenſcheine geſchieht, wenn der Actien-Inhaber den Talon nicht einreichen kann, gegen Production der Actie. Iſt aber vor Ausreichung der neuen Dividendenſcheine der Verluſt des Talons bei dem Verwaltungs-Rathe von einem Dritten angemeldet, der auf die neuen Dividendenſcheine Anſpruch macht, ſo werden letztere zurückbehalten, bis der Streit zwiſchen beiden Prätendenten im Wege der Güte oder des Prozeſſes erledigt iſt.

II. Von der Aufſtellung der Bilanzen.

§ 26. Das Geſchäfts- oder Betriebsjahr der Geſellſchaft iſt das Kalenderjahr. Die Bauzeit wird bis zum Ende desjenigen Halbjahrs gerechnet, in welchem der Betrieb der Bahn vollſtändig eröffnet iſt. Während der Bauzeit wird nach Ablauf eines jeden vollen Kalenderjahres eine Bilanz aufgeſtellt, welche nachzuweiſen hat, wie weit das Actien-Kapital eingezogen und verwendet iſt. Die Aufſtellung der General-Bilanz über die ganze Bauausführung erfolgt nach Beendigung des Baues zur nächſten ordentlichen General-Verſammlung. Nach Ablauf der Bauzeit iſt am Schluſſe eines jeden vollen Betriebsjahres das Reſultat des Betriebs durch eine Bilanz darzuſtellen. Iſt der Betrieb der Bahn nicht im Anfange, ſondern im Laufe des Kalender-Jahres eröffnet, ſo hat ſich die erſte Betriebs-Bilanz auf dieſen Theil des Jahres zu beſchränken. In der Bilanz werden alle Einnahmen des betreffenden Jahres nach ihrem Baar-Betrage, etwaige Ausſtände nach ihrem Nominal-Betrage, inſofern ſie aber unſicher ſein ſollten, nach gewiſſenhafter Schätzung von Seiten des Verwaltungs-Rathes, und vorhandene Baumaterialien und Vorräthe nach dem Koſtenpreiſe und bei eingetretener Werthsverminderung unter Berückſichtigung derſelben, als Activa angeſetzt. Dagegen kommen als Paſſiva in Anſatz alle Ausgaben, die im Laufe des Jahres entſtanden und nicht aus dem Reſerve- und Erneuerungs-Fonds (§§ 6 und 7) zu beſtreiten geweſen ſind, mit Einſchluß der etwa am Jahresſchluſſe verbliebenen Rückſtände. Die Jahres-Bilanzen, und zwar ſowohl die den Bau als die den Betrieb betreffenden, werden innerhalb der erſten drei Monate nach Ablauf des betreffenden Jahres durch die Geſellſchaftsblätter mitgetheilt.

III. Von den General-Verſammlungen.

§ 27. Ort und Berufung. Alle General-Verſammlungen werden in Halle a. S. abgehalten. Die Berufung erfolgt dazu unter Mittheilung der Tages-Ordnung durch den Verwaltungs-Rath mittelſt zweimaliger öffentlicher Bekanntmachung, von denen die erſte ſpäteſtens vier Wochen vor dem Verſammlungs-Tage erſcheinen muß.

§ 28. Ordentliche General-Verſammlungen. Ordentliche General-Verſammlungen finden ſtatt:

im zweiten Kalender-Quartale eines jeden Betriebs-Jahres und zuerſt in dem auf den Ablauf der Bauzeit und die Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Bahn zunächſt folgenden Jahre.

Regelmäßige Gegenſtände der Berathung und der Beſchlußnahme derſelben ſind:

1) der Bericht des Verwaltungs-Rathes über die Lage der Geſchäfte und die Bilanz (§ 26);
2) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungs-Rathes;
3) die Wahl von drei Reviſoren zur Prüfung und Dechargirung der Bilanz;
4) Bericht der Reviſoren über die Prüfung und Decharge der Bilanz des verfloſſenen Jahres und Beſchlußnahme über gezogene Monita;
5) Beſchlußnahme über diejenigen Angelegenheiten, welche der General-Verſammlung von dem Verwaltungs-Rathe oder einzelnen Actionairen zur Entſcheidung vorgelegt werden;

6) Feſtſtellung der den Mitgliedern des Verwaltungs-Rathes zu gewährenden Renumeration oder Tantième.

§ 29. Anträge einzelner Actionaire. Beſondere Anträge einzelner Actionaire müſſen ſo zeitig vor der General-Verſammlung dem Vorſitzenden des Verwaltungs-Raths ſchriftlich mitgetheilt werden, daß dieſelben gemäß Artikel 238 des Handels-Geſetzbuchs, noch in die öffentlich zur Verſammlung einladende Bekanntmachung aufgenommen werden können, widrigenfalls die Beſchlußnahme darüber bis zur nächſten General-Verſammlung zu vertagen iſt.

§ 30. Außerordentliche General-Verſammlungen. Außerordentliche General-Verſammlungen finden ſtatt in allen Fällen, in denen der Verwaltungs-Rath oder die Aufſichts-Behörde ſie für nöthig erachten; auf Antrag der Actionaire, gemäß Artikel 237 des Handels-Geſetzbuches, wenn ein ſolcher Antrag unter Depoſition des zehnten Theils der emittirten Actien und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Verwaltungs-Rath geſtellt iſt. In der Einladung muß der Gegenſtand der zu verhandelnden Geſchäfte kurz angedeutet werden.

§ 31. Nothwendigkeit einer General-Verſammlung. Außer den im § 28 genannten Gegenſtänden iſt der Beſchluß einer General-Verſammlung überhaupt erforderlich:

1) zur Ausdehnung des Unternehmens über den im § 1 angegebenen Zweck hinaus und auf die im § 2 vorbehaltene anderweitige Benutzungs-Art;
2) zur Vermehrung des Grund-Kapitals der Geſellſchaft und Contrahirung von Anlehen für dieſelbe;
3) zur Fuſion der Geſellſchaft mit einer anderen und Feſtſtellung der desfallſigen Bedingungen;
4) zur Uebernahme des Betriebes auf anderen Eiſenbahnen und zur Uebertragung des Betriebes der eigenen Bahn an eine andere Geſellſchaft oder an den Staat;
5) zu Abänderungen und Ergänzungen des Statuts auch in anderen, als den unter 1 und 2 genannten Fällen;
6) zur Aufhebung der Beſchlüſſe früherer General-Verſammlungen;
7) zur Auflöſung der Geſellſchaft;
8) zum Verkaufe der Bahn.

Beſchlüſſe über dieſe Gegenſtände können ſowohl in ordentlichen als in außerordentlichen General-Verſammlungen gefaßt werden, der Gegenſtand der Berathung muß aber in beiden Fällen nach § 30 in der Vorladung bezeichnet ſein. Alle unter 1 bis 5, 7 und 8 gedachten Beſchlüſſe bedürfen der Genehmigung des Staates, um für die Geſellſchaft verbindlich zu werden. Ueber die Art der Abſtimmung über dieſe Gegenſtände ſetzt § 36 das Nöthige feſt.

§ 32. Stimmzählung. Das Stimmrecht der Stamm-Actionaire und der Stamm-Prioritäts-Actionaire in den General-Verſammlungen iſt gleich. Bei allen Abſtimmungen geben je fünf Stamm-Prioritäts- und zehn Stamm-Actien, wenn ſich der Beſitz von fünf bis fünfzig, beziehungsweiſe von zehn bis hundert Actien in einer Perſon vereinigt, eine Stimme, und für die Actien, welche Jemand über die Zahl von fünfzig, beziehungsweiſe hundert beſitzt, je zehn, beziehungsweiſe zwanzig Actien eine Stimme, ſo jedoch, daß auch der größte Actienbeſitz zu nicht mehr als fünfundfünfzig Stimmen (das volle Stimmrecht für fünfhundert beziehungsweiſe tauſend Actien) berechtigt. Iſt ein Actionair zugleich Bevollmächtigter eines anderen Actionairs, ſo kann er, einſchließlich des Stimmrechts des Letzteren, niemals mehr als einhundert und zehn Stimmen haben. Die Beſitzer von weniger als fünf beziehungsweiſe zehn Actien ſind zur Theilnahme an der General-Verſammlung — jedoch ohne Stimmrecht — befugt.

§ 33. Legitimation des Stimmberechtigten. Zur Theilnahme an der General-Verſammlung ſind nur diejenigen berechtigt, welche wenigſtens drei Tage vor der Verſammlung ihre Actien bei der Geſellſchafts-Kaſſe deponiren. Die Nummern der deponirten Actien werden in einem, nach der laufenden Nummer angelegten Verzeichniſſe roth angeſtrichen, und dies unter der Controle eines dazu beſtimmten Beamten zu führende Verzeichniß wird vom Syndicus der Geſellſchaft verificirt. Gleichzeitig muß jeder Actionair ein von ihm unterſchriebenes Verzeichniß der Nummern ſeiner Quittungsbogen oder Actien in zwei Exemplaren übergeben, von denen das Eine zu den Acten der Geſellſchaft geht, das Andere mit dem Siegel der Geſellſchaft unter dem Vermerk der erfolgten Depoſition, ſowie mit der Stimmzahl verſehen, ihm zurückgegeben wird. Dies Exemplar dient als Einlaßkarte zur Verſammlung, auf Grund deren beim Eintritte in dieſelbe dem Inhaber eine angemeſſene Anzahl von Stimmzetteln verabfolgt wird, welche mit dem Stempel der Geſellſchaft verſehen ſind. Gegen Rückgabe dieſes Duplicat-Verzeichniſſes erfolgt die Rückgabe der betreffenden Actien. Die Stelle der wirklichen Depoſition bei der Geſellſchaft vertreten nur amtliche Beſcheinigungen von Staats- und Communal-Behörden über die bei ihnen erfolgte Depoſition der Actien.

§ 34. Vertretung der Actionaire. Es iſt einem jeden Actionair geſtattet, ſich durch einen aus der Zahl der übrigen Actionaire gewählten Bevollmächtigten vertreten zu laſſen, deſſen Vollmachts-Auftrag durch ſchriftliche (entweder von einem Mitgliede des Geſellſchafts-Vorſtandes, oder von einem Beamten, der ein öffentliches Siegel zu führen berechtigt iſt) beglaubigte Vollmacht nachgewieſen iſt. Dieſe Vollmacht muß ſpäteſtens einen Tag vor der Verſammlung im Büreau der Geſellſchaft niedergelegt, auch die Legitimation des Vollmacht-Ausſtellers auf die im § 33 vorgeſchriebene Weiſe geführt werden. Actionaire weiblichen Geſchlechts dürfen den General-Verſammlungen überhaupt nicht beiwohnen; doch können ſie ſich durch ihre Ehemänner oder durch Bevollmächtigte aus den Actionairen vertreten laſſen. Ein Ehemann bedarf zur Vertretung ſeiner Ehefrau keiner beſonderen Vollmacht. Juriſtiſche Perſonen können durch ihre verfaſſungsmäßigen Reprä-

ſentanten, Handlungshäuſer durch ihre Procuriſten, Bevormundete durch ihre Vormünder vertreten werden, ohne daß dieſe Vertreter Actionaire zu ſein brauchen.

§ 35. Entſcheidung über das Stimmrecht. Die Entſcheidung etwaiger Reclamtionen über das Stimmrecht gebührt der General-Verſammlung.

§ 36. Gang der Verhandlungen. Der Vorſitzende des Verwaltungs-Raths oder deſſen Stellvertreter leitet die Verſammlung, beſtimmt die Folgeordnung der zu verhandelnden Gegenſtände, ertheilt das Wort und ſetzt das bei der Abſtimmung zu beobachtende Verfahren feſt. Bei ſchriftlicher Abſtimmung, für welche nur geſtempelte Stimmzettel gültig ſind, müſſen dieſelben, bei Vermeidung der Ungültigkeit, vom Stimmgeber unterſchrieben und mit der Zahl der Stimmen, welche er repräſentirt, verſehen ſein. Die Beſchlüſſe werden in der Regel durch abſolute Stimmenmehrheit gefaßt, jedoch findet davon eine Ausnahme ſtatt bei den nach § 31 ad 1 bis 5, 7 und 8 gedachten Gegenſtänden, über welche nur eine Majorität von zwei Drittheilen der anweſenden oder vertretenen Stimmen entſcheiden kann. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorſitzenden den Ausſchlag.

§ 37. Wahl des Verwaltungs-Raths. Bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungs-Raths findet in den jährlichen ordentlichen General-Verſammlungen folgendes Verfahren ſtatt:

a) die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, auf deren jeden eine, der Zahl der zu Erwählenden gleiche Zahl Namen wahlfähiger Mitglieder zu ſetzen iſt;
b) Stimmzettel, welche formell ungültig ſind, bleiben ebenſo wie unſtatthafte Wahlen unberückſichtigt;
c) der Vorſitzende ernennt aus der Verſammlung Commiſſarien, welche unter Zuziehung des Syndicus oder deſſen Stellvertreters die Stimmzettel ſammeln, nach dem jedesmaligen Scrutinium die Unterſchriften der Stimmzettel und die beigefügte Stimmzahl nach dem angefertigten, von den Syndicus der Geſellſchaft zu verificirenden und von ihm und den ernannten Commiſſarien zu unterſchreibenden Verzeichniſſe der anweſenden Actionaire prüfen und nach erfolgter Verification den Inhalt der Stimmzettel, unter Verſchweigung des Namens des Stimmgebers, laut verleſen und die Reſultate der Abſtimmung zuſammenſtellen.
d) Als erwählt werden diejenigen erachtet, welche nach Inhalt der betreffenden Stimmzettel die größte Anzahl der Stimmen und zugleich die abſolute Stimmenmehrheit erhalten haben. Iſt die abſolute Majorität nicht erreicht, ſo werden diejenigen, welche die meiſten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der noch zu Wählenden zur engeren Wahl geſtellt.
e) Das Reſultat der Abſtimmung wird hiernächſt in das über die Verhandlung aufzunehmende Protokoll regiſtrirt; die Stimmzettel aber werden mit dem Siegel der Geſellſchafft verſchloſſen und aſſervirt.
f) Bei eintretender Stimmengleichheit bei der Wahl entſcheidet über die Priorität das Loos, nach einer vom Vorſitzenden in der Verſammlung ſelbſt zu treffenden Anordnung.

Sollte einer oder mehrere der gewählten Mitglieder des Verwaltungs-Rathes die Annahme des Amtes, zu welchem überhaupt ein Zwang nicht ſtattfindet, ausſchlagen, was angenommen wird, ſofern ſie ſich binnen acht Tagen nach geſchehener Bekanntmachung der Wahl nicht ſchriftlich zur Annahme bereit erklärt haben, ſo rücken nach der Reihenfolge diejenigen ein, welche die meiſten Stimmen erhalten haben.

§ 38. Protokoll. Das über die Verhandlungen jeder General-Verſammlung aufzunehmende Protokoll wird gerichtlich oder notariell aufgenommen und von den anweſenden Mitgliedern des Verwaltungs-Raths und zwei ſonſtigen Actionairen unterſchrieben. Die Namen der in der General-Verſammlung erſchienenen ſtimmberechtigten Actionaire und Legitimation der Bevollmächtigten oder Vertreter der abweſenden ſtimmberechtigten Actionaire, ſind durch eine von den in der General-Verſammlung anweſenden Mitgliedern des Verwaltungs-Rathes zu vollziehende Präſenzliſte, welcher die Stimmzahl beizufügen iſt, feſtzuſtellen und ſolche dem Protokolle beizufügen. Protokoll und Präſenzliſte haben vollkommen beweiſende Kraft für den Inhalt der von der Geſellſchaft gefaßten Beſchlüſſe. Die namentliche Aufführung der in der General-Verſammlung erſchienenen nicht ſtimmberechtigten Actionaire in der Präſenzliſte iſt nicht erforderlich.

IV. Von den Repräſentanten der Geſellſchaft.

§ 39. Die Geſellſchaft wird in allen ihren Vermögens- und Rechts-Verhältniſſen, über welche ſie ſich nicht ausdrücklich die unmittelbare Verfügung in General-Verſammlungen vorbehalten hat, durch einen Verwaltungs-Rath und eine Direction, ſowohl der Staats-Regierung und den Behörden, als auch Privaten und einzelnen Actionairs gegenüber, repräſentirt.

§ 40. A. Die Direction. Dieſelbe beſteht aus wenigſtens drei und höchſtens fünf ordentlichen Mitgliedern und ebenſo vielen Stellvertretern, welche ſämmtlich vom Verwaltungs-Rathe erwählt werden. Die Direction hat ihren Sitz in Berlin resp. Halle (cfr. § 4), und müſſen mindeſtens drei Directions-Mitglieder nebſt ebenſo vielen Stellvertretern an dem Directions-Sitze wohnen, wogegen die etwa mehr gewählten zwei Directions-Mitglieder und deren Stellvertreter auch anderswo ihren Wohnſitz haben können. Ueber Amtsdauer, Gehalte und ſonſtige Zuſtändigkeiten der ordentlichen Mitglieder der Direction beſtimmen die mit ihnen durch den Verwaltungs-Rath zu ſchließenden Verträge das Nähere. Der jeweiligen Mitgliederzahl der Direction entſprechend werden drei, vier oder fünf Mitglieder des Verwaltungs-Rathes von dieſem als ſtellvertretende Directoren erwählt und zwar auf die jedesmalige Dauer ihrer Wahlperiode. Die Stellvertreter ſind ſofort wieder wählbar. Dieſelben können von dem Vorſitzenden der Direction oder ſeinem Stellver-

treter in Fällen längerer Abweſenheit oder Krankheit eines resp. mehrerer ordentlichen Mitglieder der Direction zur Wahrnehmung von Directions-Geſchäften einberufen werden. Für dieſe ihre Thätigkeit, während welcher ſie die Pflichten und Rechte der ordentlichen Mitglieder der Direction zu üben haben, erhalten ſie Diäten und event. Reiſekoſten, deren Höhe der Verwaltungs-Rath beſtimmt; hierbei dürfen die höchſten den ordentlichen Directoren verwilligten Sätze indeß *nicht* überſchritten werden. Die Wahl der ſtellvertretenden Mitglieder der Direction muß jedesmal in der erſten Sitzung des Verwaltungs-Rathes ſtattfinden, welche der Neuwahl der Mitglieder des letzteren durch die General-Verſammlung folgt. Sofern und ſobald ein Stellvertreter aufhört, Mitglied des Verwaltungs-Rathes zu ſein, erliſcht auch ſein Recht und ſeine Pflicht, als ſtellvertretender Director zu fungiren.

§ 41. Die Direction iſt beſchlußfähig, wenn mindeſtens drei Mitglieder, einſchließlich des Vorſitzenden oder deſſen Stellvertreters anweſend ſind.

§ 42. Die Direction verwaltet ſämmtliche Angelegenheiten der Geſellſchaft, ſoweit ſie nicht ausdrücklich durch gegenwärtiges Statut zur Competenz der General-Verſammlung oder des Verwaltungs-Rathes gewieſen ſind. Sie bringt ihre eigenen, ſowie die Beſchlüſſe des Verwaltungs-Rathes in Ausführung und ernennt und entläßt die Beamten der Geſellſchaft. Sie verwaltet den Geſchäfts-Fonds und die künftig eingehenden Bahn- und Transport-Gelder, ſowie alle ſonſtigen Einnahmen der Geſellſchaft, erwirbt die zur Erreichung des Geſellſchaftszweckes erforderlichen Grundſtücke und ſonſtiges bewegliches und unbewegliches Eigenthum, bewirkt die vollſtändige Erbauung der Bahn nach dem genehmigten Bauplane, ſowie demnächſt ihre Unterhaltung, desgleichen die Aufführung, Anſchaffung, Unterhaltung der erforderlichen Gebäude, Materialien, Transportmittel und Utenſilien, organiſirt und leitet den Transport-Betrieb, ſchließt alle im Intereſſe der Geſellſchaft erforderlichen Verträge Namens derſelben und repräſentirt allein die Geſellſchaft in ihren Verhältniſſen nach Außen. Sie hat hierbei alle diejenigen Rechte und Pflichten, welche das Allgemeine deutſche Handels-Geſetzbuch (Art. 227 bis 241) und das Einführungs-Geſetz dazu vom 24. Juni 1861 (Art. 12 § 6) dem Vorſtande einer Actien-Geſellſchaft beilegen. Insbeſondere iſt die Direction legitimirt, die Geſellſchaft in allen gerichtlichen Handlungen zu vertreten, Eintragungen jeder Art in die Hypothekenbücher und Löſchungen in denſelben zu bewilligen, Wiederveräußerungen vorzunehmen, Vergleiche zu ſchließen, und Streitigkeiten ſchiedsrichterlichen Entſcheidungen zu unterwerfen. Alle Erklärungen, Urkunden, Verträge und Verhandlungen, welche die Direction ausſtellt resp. vollzieht, ſind verbindlich für die Geſellſchaft, ſobald ſie vom Vorſitzenden oder deſſen Stellvertreter und mindeſtens noch einem Mitgliede der Direction unterſchrieben ſind.

§ 43. Zur Ausübung aller der Direction im § 42 ertheilten Befugniſſe bedarf dieſelbe gegen dritte Perſonen und Behörden keiner weiteren Legitimation, als eines, auf Grund der von der Gerichtsperſon oder dem Notar aufgenommenen Wahl-Verhandlung ausgefertigten gerichtlichen oder notariellen Atteſtes über die Perſonen ihrer jedesmaligen Mitglieder.

§ 44. Sämmtliche ordentliche Mitglieder der Direction müſſen in Berlin resp. Halle (cfr. § 4) ihr Domicil haben. Sie verwalten ihr Amt nach beſter Einſicht und ſind der Geſellſchaft nach Maßgabe des Geſetzes (§ 132 Titel 6 Theil II. des Allgemeinen Landrechts) für ihre Handlungen verhaftet.

§ 45. B. Der Verwaltungs-Rath. Der Verwaltungs-Rath beſteht aus funfzehn Mitgliedern, von denen wenigſtens acht in Preußen ihren Wohnſitz haben müſſen und iſt beſchlußfähig, wenn mindeſtens ſieben Mitglieder, mit Einſchluß des Vorſitzenden oder ſeines Stellvertreters, anweſend oder vertreten ſind. Außerdem ſteht es den Mitgliedern des Verwaltungs-Raths frei, ſich durch einen ſchriftlich Bevollmächtigten aus der Mitte des Verwaltungs-Raths vertreten zu laſſen; doch darf kein Mitglied mehr als zwei Vertretungen gleichzeitig übernehmen.

§ 46. Jedes Mitglied des Verwaltungs-Raths muß im Beſitze von mindeſtens vierzig Stamm- oder zwanzig Stamm-Prioritäts-Actien ſein, welche für die Dauer des Amtes bei der Geſellſchafts-Kaſſe niederzulegen ſind.

Nicht wahlfähig ſind:

1) Beamte der Geſellſchaft;
2) Minderjährige und unter Curatel ſtehende Perſonen, ſowie diejenigen, welche ihre Zahlungen eingeſtellt und ſich nicht vollſtändig mit ihren Gläubigern regulirt haben;
3) Perſonen, welche nicht im Vollbeſitze der bürgerlichen Ehrenrechte ſind;
4) Perſonen, welche mit der Geſellſchaft in Contracts-Verhältniſſen ſtehen.

§ 47. Der Verwaltungs-Rath wählt aus ſeinen in Preußen wohnhaften Mitgliedern alljährlich einen Vorſitzenden und einen Stellvertreter für denſelben. Zur Gültigkeit der Wahl iſt erforderlich, daß ſie mit abſoluter Stimmenmehrheit erfolgt iſt. Der Vorſitzende leitet die Geſchäfte, empfängt und öffnet die eingehenden Schreiben, beruft die Verſammlungen, ladet zu denſelben die Mitglieder, nach Befinden durch ſchriftliche, den Gegenſtand der Beſprechung andeutende Circulare ein und leitet in der Verſammlung ſelbſt die Verhandlungen. Der Stellvertreter des Vorſitzenden hat, wenn letzterer verhindert iſt, überall die gleichen Rechte und Pflichten wie der Vorſitzende ſelbſt.

§ 48. Der Verwaltungs-Rath verſammelt ſich in der Regel alle vier Monate an einem, vorher durch Beſchluß zu beſtimmenden Tage; außerdem aber ſo oft, als es der Vorſitzende für nothwendig erachtet, oder vier Mitglieder, unter Angabe der Gründe, es verlangen. Die Sitzungen finden in der Regel in Berlin resp. Halle (cfr. § 4) ſtatt, können aber auch auf einer anderen der Stationen, welche die nach § 1 zu er-

bauende Eiſenbahn berührt, ſowie in Berlin, ob auch der Sitz der Geſellſchaft bereits nach Halle verlegt worden, abgehalten werden. Gültige Beſchlüſſe können nur mit abſoluter Stimmenmehrheit gefaßt werden. Für den Fall der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorſitzenden den Ausſchlag. Bei Wahlen wird ebenſo verfahren, wie im § 37 sub d. und am Ende vorgeſchrieben iſt. Mitglieder, welche bei dem Gegenſtande der Berathung ein Privat-Intereſſe haben, müſſen ſich bei der Abſtimmung entfernen. Gelangen Vorlagen der Direction zur Beſchlußfaſſung, bei deren Berathung in der Direction ein Mitglied des Verwaltungs-Rathes als Stellvertreter betheiligt geweſen iſt, ſo muß daſſelbe ſich in dieſen Sachen der Abſtimmung in dem Verwaltungs-Rathe enthalten.

§ 49. Der Verwaltungs-Rath iſt ein Organ der Actionaire, durch welches dieſe möglichſt genaue fortlaufende Kenntniß vom geſammten Betriebe der Angelegenheiten der Geſellſchaft nehmen und in den General-Verſammlungen die ihnen nöthig ſcheinenden Aufſchlüſſe erlangen können. Der Verwaltungs-Rath kann deshalb auch von der Direction jederzeit Bericht über ihre Thätigkeit im Allgemeinen und über ſpecielle Fragen insbeſondere erfordern. Ihm ſind von der Direction regelmäßig die jährlichen Bilanzen zur Prüfung und Dechargirung vorzulegen. Zu dieſem Behufe wählt der Verwaltungs-Rath aus ſeiner Mitte oder aus der Zahl der in Preußen wohnhaften Actionaire drei Reviſoren, welche die vorgelegten Bilanzen ſpeciell zu prüfen und über den Befund dem Verwaltungs-Rathe ſchriftlichen Bericht zu erſtatten haben. Letzterer iſt ermächtigt, auf dieſen Bericht der Direction Decharge zu ertheilen, wenn ſich gegen die Bilanz nichts zu erinnern gefunden oder wenn die gemachten Erinnerungen erledigt ſind. Entgegengeſetzten Falles hat der Verwaltungs-Rath der nächſten General-Verſammlung, welcher das Reſultat der Prüfung ſtets mitzutheilen iſt, die Beſchlußnahme über die Verfolgung oder die Beſtätigung der unerledigten Erinnerungen resp. über die Ertheilung der Decharge anheimzuſtellen. Die in der erſten ordentlichen General-Verſammlung nach Ablauf der Bauzeit zu wählenden Reviſoren haben die Baurechnung, ſowie die Bilanzen für die Bauzeit und für das erſte Betriebsjahr zu prüfen; die in jedem folgenden Jahre zu wählenden Reviſoren prüfen die Bilanz desjenigen Jahres, in welchem ſie gewählt ſind. Zur Berathung und Beſchlußnahme des Verwaltungs-Rathes gehören insbeſondere:

1) die Beſtimmung der Einzahlungen auf die Actien (16), Ausfertigung der Actien, Dividendenſcheine, Coupons und Talons;
2) die Wahl ſämmtlicher Mitglieder der Direction und die Feſtſtellung der mit denſelben abzuſchließenden Verträge, ſowie der ihnen zu ertheilenden Inſtructionen;
3) die Anlage eines zweitens Bahngeleiſes, ſowie alle im § 31 unter 1 bis 8 genannten, demnächſt noch zum Beſchluß der General-Verſammlung zu bringenden Gegenſtände;
4) die Feſtſtellung des von der Direction vorzulegenden Einnahme- und Ausgabe-Etats;
5) die Feſtſtellung der Inventur und Bilanz;
6) die Beſtimmung über die Höhe der jährlichen Dividende;
7) die Normirung der Procentſätze, welche aus der Betriebskaſſe zum Erneuerungs-Fonds zu zahlen ſind (§ 7);
8) die Bewilligung von Gratificationen, Remunerationen oder Unterſtützungen an die Mitglieder der Direction oder deren Angehörige;

Alle Erklärungen, Urkunden, Verträge und Verhandlungen, die der Verwaltungs-Rath Namens der Geſellſchaft ausſtellt resp. vollzieht, ſind verbindlich für die Geſellſchaft, ſobald ſie von dem Vorſitzenden oder deſſen Stellvertreter und mindeſtens noch zweien Mitgliedern des Verwaltungs-Raths unterſchrieben ſind.

§ 50. Zur Ausübung aller, dem Verwaltungs-Rath im § 49 ertheilten Befugniſſe bedarf derſelbe gegen dritte Perſonen und Behörden keiner weiteren Legitimation, als eines auf Grund der von der Gerichtsperſon oder dem Notar aufgenommenen Wahl-Verhandlung ausgefertigten gerichtlichen oder notariellen Atteſtes über die Perſon ſeiner jedesmaligen Mitglieder.

§ 51. Die Mitglieder des Verwaltungs-Raths verwalten ihr Amt nach beſter Einſicht und ſind der Geſellſchaft nach Maßgabe des Geſetzes (§ 132 Tit. 6 Thl. II. des Allgemeinen Landrechts) für ihre Handlungen verhaftet. Die nicht in Preußen wohnhaften Mitglieder nehmen für etwaige Regreß-Anſprüche bei dem Königlichen Kreisgericht zu Halle Domicil und ſind den Entſcheidungen der preußiſchen Gerichte aller Orts mit voller Wirkung unterworfen, ſo daß aus denſelben auch im Auslande gegen ſie ohne Weiteres die Execution vollſtreckt werden kann.

§ 52. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungs-Raths iſt eine vierjährige. In den drei erſten Jahren nach der fünfjährigen Amtsdauer (§ 57) des erſten Verwaltungs-Raths ſcheiden je vier Mitglieder, welche durch das Loos beſtimmt werden, aus. — Im vierten Jahre ſcheiden die drei letzten der zuerſt gewählten Mitglieder aus. Später entſcheidet über das Ausſcheiden nur die Amtsdauer. Die Ausgeſchiedenen ſind ſofort wieder wählbar.

§ 53. Jedes Mitglied des Verwaltungs-Raths kann ſein Amt, nach vorgängiger vierwöchentlicher ſchriftlicher Aufkündigung niederlegen. Ein ſolcher Austritt iſt nothwendig, wenn die im § 40 erwähnten Fälle der Wahlunfähigkeit eintreten. Der Geſellſchaft ſteht aber das Recht zu, jedes Mitglied des Verwaltungs-Raths zu jeder Zeit vom Amte zu entfernen, wenn dieſes von der Staatsregierung verlangt oder auf den Antrag der übrigen Verwaltungs-Raths-Mitglieder oder der Reviſoren in einer General-Verſammlung beſchloſſen wird. Ein ſolcher Antrag muß zunächſt beim Verwaltungs-Rathe ſelbſt eingebracht und von dieſem in einer, unter-

Digitized by Google

Angabe des Zweckes berufenen Verſammlung vorgelegt werden. Auch kann in einer, auf gleiche Weiſe berufenen Verſammlung durch einen von mindeſtens eilf Mitgliedern des Verwaltungs-Raths gefaßten Beſchluß die Suspenſion vom Amte gegen ein Mitglied deſſelben bis zur definitiven Entſcheidnng der nächſten General-Verſammlung angeordnet werden, in welchem Falle der Verwaltungs-Rath zur interimiſtiſchen Wahl eines anderen Mitglieds ſchreiten kann. Das Protokoll über eine ſolche Wahl muß gleichfalls unter Zuziehung einer Gerichtsperſon oder eines Notars aufgenommen werden.

§ 54. Die Mitglieder des Verwaltungs-Raths erhalten, außer der Erſtattung ihrer baaren Auslagen, eine Remuneration, welche durch die General-Verſammlung feſtgeſetzt wird.

§ 55. Ueber die Einrichtung und Verwaltung des Kaſſenweſens wird von dem Verwaltungs-Rathe eine beſondere Inſtruction feſtgeſetzt.

§ 56. Alle in Bezug auf die Zuſammenſetzung des Verwaltungs-Raths und der Direction eintretenden Veränderungen, ſowie die Namen der Vorſitzenden und deren Stellvertreter, ſind durch die Geſellſchaftsblätter rechtzeitig bekannt zu machen.

§ 57. Für die erſten fünf Jahre beſteht der Verwaltungs-Rath der Geſellſchaft kraft dieſes Statuts, aus nachſtehend genannten eilf Perſonen, welche das ganze Actien-Unternehmen ins Leben gerufen haben und die während der Bauzeit berechtigt, aber nicht verpflichtet ſind, nach Allerhöchſter Beſtätigung dieſes Statuts ihre Zahl unter Berückſichtigung der im § 45 vorgeſchriebenen Nationalität bis auf fünfzehn zu erhöhen:

1) Seiner Durchlaucht der Fürſt Hugo zu Hohenlohe-Oehringen, Herzog von Ujeſt, zu Berlin,
2) Seiner Excellenz der Wirkliche Geheime Rath, General-Major und Kanzler des St. Johanniter-Ordens, Eberhard Graf zu Stolberg-Wernigerode,
3) Seiner Durchlaucht Wilhelm Fürſt und Herr zu Putbus,
4) dem Banquier, Bank-Director Hermann Henckel, zu Berlin,
5) Conſtant d'Hoffſchmidt de Reſteigne, Staats-Miniſter und Senator zu Brüſſel,
6) Leopold Graf d'Aerſchot de Schoonhoven-Loyaerts zu Brüſſel,
7) Adrien Carton de Wiart auf Schloß Waterloo zu Brüſſel,
8) Jules Lejeune, Adminiſtrator der Induſtrie-Bank zu Antwerpen,
9) Guillaume Hoorickx, Director der Verſicherungs-Geſellſchaft „les Belges réunis" zu Brüſſel,
10) Charles Antoine Hennequin; Comte de Villermont, Administrateur de la société anonyme d'exploitation des chemins de fer, Commissaire à la Banque de l'Union à Bruxelles.
11) Jules Godbyn, Directeur de la Société anonyme d'exploitation des chemins de fer à Bruxelles.

Dieſelben bleiben in Function bis zu der nach Ablauf von fünf Jahren ſtattfindenden nächſten ordentlichen General-Verſammlung (§ 28). In dieſer ſcheiden dann vier der vorgenannten Mitglieder nach § 52 aus. Sollten ſich bis zum Ablaufe der Bauzeit Vacanzen in dem vorgedachten Verwaltungs-Rathe ereignen, ſo haben die übrig gebliebenen Mitglieder die Befugniß, ihre Zahl unter Beobachtung der Beſtimmung im § 46 dieſes Statuts durch eine in ihrer Mitte zu vollziehende Wahl zu ergänzen. Die ſolchergeſtalt gewählten Mitglieder bleiben ebenfalls bis zu der oben bezeichneten General-Verſammlung in Function. Die Mitglieder des Verwaltungs-Raths haben das Recht, ſich durch ein anderes Mitglied kraft einer demſelben zu ertheilenden Vollmacht vertreten zu laſſen, jedoch darf kein Mitglied mehr als drei ſolcher Vertretungen gleichzeitig übernehmen. Während und bis zum Ablaufe der Bauzeit (§ 26), werden nach Maßgabe der nachſtehenden Beſtimmungen die aufgeführten Mitglieder des Verwaltungs-Raths zur Wahrnehmung der Geſchäfte deſſelben bevollmächtigt. Vermöge dieſes Auftrags ſind die Herren:

1) Conſtant d'Hoffſchmidt de Reſteigne,
2) Comte Leopold d'Aerſchot de Schoonhoven-Loyaerts,
3) Adrien Carton de Wiart,
4) Jules Lejeune,
5) Guillaume Hoorickx,
6) Charles Antoine Hennequin, Comte de Villermont,
7) Jules Godbyn,

die den Sitz ihrer Thätigkeit in Halle resp. Berlin (cfr. § 4) haben, ermächtigt, Namens des geſammten Verwaltungs-Raths und der Geſellſchaft als Comité für die Finanz-Angelegenheiten der Geſellſchaft:

1) die auf ſämmtliche Actien zu leiſtenden Einzahlungen, nach Bedürfniß resp. nach Beſtimmung der Staats-Regierung auszuſchreiben, die Actien auszugeben, gegen Vollzahlung auszuhändigen und die darauf gezahlten Gelder bis zu deren Verwendung ſicher zu aſſerviren, auch ſich hierüber auf Erfordern der Staats-Regierung genügend auszuweiſen;
2) den Bau der von der Geſellſchaft nach § 1 beabſichtigten Eiſenbahn, ſowie die Beſchaffung der geſammten Betriebsmittel für dieſelbe, überhaupt alles Dasjenige, was zur vollſtändigen Herſtellung der Bahn und ihrer Zubehörung bis zum Betriebe derſelben ihrer ganzen Ausdehnung erforderlich iſt, ganz oder theilweiſe in Entrepriſe zu geben, und alle Contracte ſelbſtſtändig abzuſchließen, welche über alle Gegenſtände erforderlich ſind, der Abſchluß von Verträgen, welche Ueberſchreitungen des Anſchlages involviren oder nach ſich ziehen, ſetzt die Zuſtimmung des Reviſions-Comités voraus;
3) endlich in Gemeinſchaft mit dem Reviſions-Comité und mit Genehmigung der Staats-Regierung den Betrieb der in Rede ſtehenden Eiſenbahn noch vor dem Beginn deſſelben auf Rechnung der Geſellſchaft einer andern Geſellſchaft oder dem Staate zu übertragen.

§ 58. Die Herren:

1) Hugo, Fürſt zu Hohenlohe, Herzog von Ujeſt,
2) Eberhard, Graf zu Stolberg-Wernigerode,

3) Wilhelm, Fürſt und Herr zu Putbus,
4) Bank-Direktor, Hermann Henckel,

die den Sitz ihrer Thätigkeit in Halle resp. Berlin (cfr. § 4) haben, bilden bis zur erſten nach Ablauf der Bauzeit ſtattfindenden ordentlichen General-Verſammlung ein Reviſions-Comité und ſind ermächtigt, Namens und im Auftrage des geſammten Verwaltungs-Rathes:

1) die Ausführung der Bauarbeiten auf der Bahnlinie und die Erfüllung der von dem Comité für Finanz-Angelegenheiten oder dem Bau-Unternehmer eingegangenen Verpflichtungen in ihrem ganzen Umfange zu beaufſichtigen, auch darüber zu wachen, daß das eingezahlte Grund-Kapital Seitens des Finanz-Comités beſtimmungsmäßig verwendet wird, die an den etwaigen Bauunternehmer geleiſteten Zahlungen in richtigem Verhältniſſe zu deſſen Leiſtungen, wie der Anſchlagsſummen ſtehen, auch die ganze Thätigkeit des Finanz-Comités durch Delegirte aus ihrer Mitte prüfen und weiter verfolgen zu laſſen;
2) das der Geſellſchaft vom Staate zu verleihende Expropriations-Recht Namens dieſer Geſellſchaft auszuüben.

§ 59. Die Mitglieder beider Comités ſind bei eigener Vertretung der Geſellſchaft gegenüber verpflichtet, die in den vorſtehenden §§ beſtimmten Grenzen ihrer Thätigkeit genau einzuhalten, dagegen ſind in den Verhältniſſen zu dritten Perſonen, der Theilung ihrer Thätigkeit ungeachtet, alle Erklärungen und Verträge eines jeden der beiden Comités für die Geſellſchaft verbindlich, wenn ſie unter der Firma des Verwaltungs-Raths von dem Vorſitzenden eines der beiden Comités oder ſeinem Stellvertreter und mindeſtens noch einem Mitgliede des betreffenden Comités vollzogen ſind. Der Verwaltungs-Rath in ſeiner Geſammtheit iſt übrigens berechtigt, auch ſchon vor Ablauf der Bauzeit durch Beſchluß die Theilung der Arbeiten und Befugniſſe aufzuheben. Ein ſolcher Beſchluß, mit welchem zugleich die Wahl eines Vorſitzenden des geſammten Verwaltungs-Raths und eines Stellvertreters verbunden ſein muß, bedarf einer Mehrheit von zwei Drittheilen des vereinigten Verwaltungs-Raths und iſt öffentlich bekannt zu machen. In Folge deſſen treten dann auch innerhalb der Geſellſchaft die auf die Theilung der Arbeiten und Befugniſſe beider Comités bezüglichen Beſtimmungen außer Kraft. In Fällen, wo zwiſchen dem Finanz-Comité und dem Reviſions-Comité bei Zuſammentritt beider zu gemeinſamer Berathung oder ſonſt eine Einigung nicht erzielt wird, tritt das ſchiedsrichterliche Verfahren nach den Vorſchriften dieſes Statuts ein.

§ 60. Die beiden Comités haben während der Bauzeit ihre Bekanntmachungen durch die im § 12 bezeichneten Blätter zu erlaſſen. Sollte Eins oder das Andere derſelben in dieſer Zeit eingehen, ſo müſſen beide Comités gemeinſchaftlich ein anderes Blatt in Stelle des eingegangenen wählen.

§. 61. Der durch das gegenwärtige Statut conſtituirte erſte Verwaltungs-Rath iſt ermächtigt, die von der Königlich Preußiſchen Regierung etwa als erforderlich zu erachtenden Abänderungen dieſes Statuts vorzunehmen und in urkundlicher Form ſelbſt oder durch Seine Durchlaucht Herrn Herzog von Ujeſt und den Bank-Director Herrn Hermann Henckel, und zwar jeden von beiden allein oder beide zuſammen, mit verbindlicher Kraft für alle Actionaire der Geſellſchaft zu vollziehen.

§ 62. Wer durch Actienzeichnung dem Unternehmen beitritt, unterwirft ſich damit den von dem Gründungs-Comité verlautbarten Beſtimmungen dieſes Status und erkennt alle von dem Comité als Stellvertreter der Geſellſchaft innerhalb der ſtatutenmäßigen Grenzen getroffenen Maßnahmen und eingegangenen Verpflichtungen als für ſich verbindlich an.

§ 63. Die Staats-Regierung iſt berechtigt, zu ſpecieller techniſcher Beaufſichtigung der Bau-Ausführung einen beſonderen techniſchen Commiſſarius zu beſtellen, welcher unbeſchadet des allgemeinen geſetzlichen Aufſichtsrechts und der daraus entſpringenden Befugniſſe des Staats ermächtigt ſein ſoll, ſich zu jeder Zeit, in jeder ihm geeignet ſcheinenden Weiſe von der vorſchriftsmäßigen und ſoliden Ausführung des Baues nach den genehmigten Plänen und Conſtructionen und von der Beſchaffenheit der zu verwendenden Materialien und Betriebsmittel durch Einſichtnahme und Proben Ueberzeugung zu verſchaffen. Seinen Anordnungen iſt die Geſellſchaft, unter Vorbehalt des Rekurſes an das Königliche Miniſterium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, binnen zehntägiger präcluſiviſcher Friſt, unbedingt Folge zu leiſten, verbunden. Es ſteht ihm das Recht zu, in dringenden Fällen ſelbſtſtändig, ſonſt aber mit Genehmigung der vorgeſetzten Aufſichtsbehörde, die Aufführung eines Bauwerkes und die Benutzung von Betriebsmitteln zu unterſagen. Die dem Staate durch die ſpecielle Aufſicht erwachſenden Koſten hat die Geſellſchaft nach Beſtimmung des Königlichen Miniſteriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vorſchußweiſe zu berichtigen resp. zu erſtatten.

Beilagen.

Schema A.

Stamm-Actie
der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn-Gesellschaft
№ ......
über Einhundert Thaler Preussisch Courant
oder 375 Francs.

Der Inhaber dieſer Actie iſt nach Verhältniß des Betrages derſelben an dem geſammten Eigenthum der Halle-Sorau-Gubener Eiſenbahn-Geſellſchaft und an dem Gewinne und Verluſte derſelben betheiligt.

, den

Halle-Sorau-Gubener Eiſenbahn-Geſellſchaft.

(L. S.) Der Verwaltungs-Rath. Eingetragen Fol. .... des Actienbuchs.
Acht Facſimile-Unterſchriften. Unterſchrift des Beamten.

Schema B.

Stamm-Prioritäts-Actie
der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn-Gesellschaft
№ ......
über Zweihundert Thaler Preussisch Courant.

Der Inhaber dieſer Actie iſt nach Verhältniß des Betrages derſelben an dem geſammten Eigenthum der Halle-Sorau-Gubener Eiſenbahn-Geſellſchaft und an dem Gewinne und Verluſte derſelben mit allen denjenigen Vorrechten betheiligt, die nach dem Geſellſchafts-Statute den Inhabern der Stamm-Prioritäts-Actien zuſtehen, insbeſondere alſo mit dem prioritätiſchen Anſpruche auf Gewährung einer Dividende von fünf Procent pro anno aus dem Rein-Ertrage des Unternehmens der Geſellſchaft, ehe irgend eine Dividenden-Zahlung an die Inhaber der Stamm-Actien ſtattfinden darf.

, den

Halle-Sorau-Gubener Eiſenbahn-Geſellſchaft.

(L. S.) Der Verwaltungs-Rath. Eingetragen Fol. .... des Actienbuchs.
Acht Facſimile-Unterſchriften. Unterſchrift des Beamten.

Schema C.

Dieſer Coupon wird ungültig, wenn deſſen Geldbetrag bis einſchließlich den .... nicht erhoben iſt.

Coupon
zur Stamm-Prioritäts- / zur Stamm- } Actie № ......
der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn-Gesellschaft

während der Bauzeit, nachdem die Actie voll eingezahlt iſt.

Der Inhaber dieſes Coupons empfängt gegen Einlieferung deſſelben 5 Thlr. / 2 Thlr. Preussisch Courant, geſchrieben: Fünf / Zwei Thaler Preussisch Courant, als Zinſen der vorgedachten Actie für das halbe Jahr vom .... bis zum ....

, den

Der Verwaltungs-Rath der Halle-Sorau-Gubener Eiſenbahn-Geſellſchaft.

(L. S.) Facſimile von zwei Unterſchriften.
Eingetragen Fol. ....
Unterſchrift des Beamten.

Schema D.

Dividenden-Schein
zur Stamm-Actie № ......
der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn-Geſellſchaft.

Der Inhaber dieſes Scheins empfängt gegen Einlieferung deſſelben die auf obige Actie fallende Dividende für das Jahr ......, deren Betrag vom Verwaltungsrath bekannt gemacht werden wird.

, den

Der Verwaltungs-Rath der Halle-Sorau-Gubener Eiſenbahn-Geſellſchaft.

(L. S.) Facſimile von zwei Unterſchriften.

Eingetragen in das Dividenſchein-Regiſter A. Fol. ....

Unterſchrift des Beamten.

Schema E.

Talon
zur Stamm-Actie № ......
der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn-Gesellschaft.

Der Inhaber dieſes Talons empfängt im Jahre ......, gegen Einlieferung deſſelben, die zu der vorbezeichneten Actie auszufertigenden Dividenden-Scheine pro .... bis .... incl.

, den

Der Verwaltungs-Rath der Halle-Sorau-Gubener Eiſenbahn-Geſellſchaft.

(L. S.) Facſimile von zwei Unterſchriften.

Eingetragen in das Talons-Regiſter A. Fol. ....

Unterſchrift des Beamten.

Schema F.

Dividenden-Schein
zur Stamm-Prioritäts-Actie № ......
der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn-Gesellschaft.

Der Inhaber dieſes Dividenden-Scheins hat gegen Einlieferung deſſelben an dem laut Bilanz ſich ergebenden Reingewinne der Geſellſchaft für das Jahr ...... einen Prioritäts-Anſpruch bis zu 10 Thlr. Pr. Cour., geſchrieben: Zehn Thaler Preussisch Courant. Außerdem wird der Ueberſchuß des vertheilungsfähigen Reingewinnes, der ſich nach Auszahlung dieſer fünf Procent, ſowie demnächſt fernerer ſechs und zwei Drittel Procent pro anno auf die Stamm-Actien herausſtellt, pro rata unter die Stamm- und Stamm-Prioritäts-Actien vertheilt.

, den

Der Verwaltungs-Rath der Halle-Sorau-Gubener Eiſenbahn-Geſellſchaft.

(L. S.) Facſimile von zwei Unterſchriften.

Eingetragen in das Dividenſchein-Regiſter B. Fol. ....

Unterſchrift des Beamten.

Schema G.

Talon
zur Stamm-Prioritäts-Actie № ......
der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn-Geſellſchaft.

Der Inhaber dieſes Talons empfängt im Jahre ......, gegen Einlieferung deſſelben, die zu der obengenannten Actie auszufertigenden Dividenden-Scheine pro .... bis .... incl.

, den

Der Verwaltungs-Rath der Halle-Sorau-Gubener Eiſenbahn-Geſellſchaft.

(L. S.) Facſimile von zwei Unterſchriften.

Eingetragen in das Talon-Regiſter B. Fol. ....

Unterſchrift des Beamten.

Schema H.

Quittungsbogen
der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn-Gesellschaft
№ ......

Herr .... hat ſich durch Zeichnung einer Stamm-Prioritäts- / Stamm- Actie von Zweihundert / Einhundert Thalern Preußiſch Courant bei der Halle-Sorau-Gubener Eiſenbahn-Geſellſchaft betheiligt und auf dieſen Betrag die hierunter von dem Verwaltungsrathe oder dem Finanz-Comité der Geſellſchaft zu quittirenden Raten eingezahlt. Die Aushändigung der Actie gegen Rückgabe dieſes Quittungsbogens geſchieht, nachdem der Betrag der Actie voll eingezahlt iſt.

, den

Das Finanz-Comité der Halle-Sorau-Gubener Eiſenbahn-Geſellſchaft.

(L. S.) Drei Facſimile-Unterſchriften.

Potsdam, Gedruckt in der A. W. Hayn'ſchen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 21. Den 22. Mai **1868.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Den Verkehr mit Spielkarten nach dem Herzogthum Oldenburg betreffend.

122. Höherer Anordnung zufolge wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß im Herzogthum Oldenburg die Stempelabgabe von Spielkarten

a. 2½ Sgr. für ein Spiel gewöhnlicher Karten,
b. 5 Sgr. für ein Spiel Tarokkarten

beträgt. Zur Erledigung von Uebergangsſcheinen auf Spielkarten ſind ermächtigt: das Hauptſteueramt Oldenburg und die Steuerämter Wildeshauſen, Vechta, Cloppenburg, Damme, Löningen und Jever. Die Stempelung der Spielkarten erfolgt bei den an verſchiedenen Stellen des Herzogthums vorhandenen Spielkarten-Stempel-Büreaus. Einem ſolchen Büreau ſind die in das Herzogthum eingehenden Spielkarten von dem Einbringer, beziehungsweiſe Empfänger, nach Erledigung des Uebergangsſcheins unverweilt zur Stempelung vorzulegen.

Potsdam, den 15. Mai 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung für indirecte Steuern.

Begleitſchein-Ausfertigungs-Befugniß des Unterſteuer-Amtes Spandau über Salz-Transporte betreffend.

123. Mit Bezug auf den Schluß der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 30. December v. J. (Stück 1 Seite 3 für 1868) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Unter-Steuer-Amte zu Spandau, über die ihm ſchon zuſtehende Befugniß zur Erledigung von Begleitſcheinen I. und II. über unverzolltes oder unverſteuertes Salz nunmehr auch die Befugniß zur Ausfertigung ſolcher Begleitſcheine höheren Orts beigelegt worden iſt.

Potsdam, den 14. Mai 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung für indirecte Steuern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Den Remonte-Ankauf pro 1868 betreffend.

124. Zum Ankaufe von Remonten im Alter von vorzugsweiſe drei und ausnahmsweiſe vier bis fünf Jahren, ſind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Potsdam und den angrenzenden Bereichen, für dieſes Jahr, nachſtehende **Morgens 8 Uhr** beginnende Märkte anberaumt worden und zwar: den **11. Juni** in Luckau, den **16. Juni** in Wittenberg, den **24. Juni** in Genthin, den **26. Juni** in Belzig, den **27. Juni** in Brandenburg a. d. H., den **6. Juli** in Nauen, den **8. Juli** in Rathenow, den **10. Juli** in Havelberg, den **11. Juli** in Wilsnack, den **13. Juli** in Perleberg, den **14. Juli** in Lenzen, den **16. Juli** in Putlitz, den **18. Juli** in Pritzwalk, den **20. Juli** in Wittſtock, den **21. Juli** in Wuſterhauſen, den **22. Juli** in Neu-Ruppin, den **23. Juli** in Granſee, den **24. Juli** in Oranienburg, den **28. Juli** in Letſchin, den **29. Juli** in Wrietzen, den **30. Juli** in Angermünde, den **31. Juli** in Prenzlau, den **6. Auguſt** in Straßburg. Die von der Militair-Commiſſion erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen ſtempelpflichtige Quittung ſofort baar bezahlt. Pferde, deren Mängel den Kauf geſetzlich rückgängig machen, ſind vom Verkäufer gegen Erſtattung des Kaufpreiſes und der ſämmtlichen Unkoſten zurückzunehmen. Der Verkäufer iſt ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue ſtarke rindlederne Trenſe mit eiſernem zweckmäßigem Gebiß, eine ſtarke Kopfhalſter von Leder oder Hanf mit zwei, mindeſtens ſechs Fuß langen ſtarken Stricken, ohne beſondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 13. März 1868.

Kriegs-Miniſterium.
Abtheilung für das Remonte-Weſen.

Vorſtehendes wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Potsdam, den 3. April 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Grundſteuer-Entſchädigung.

Aufforderung zur Anmeldung von Eigenthums-Anſprüchen.

125. Von folgenden im Kreiſe Oberbarnim gelegenen Grundſtücken:

1) den in der Bollersdorfer Gutsforſt belegenen Hopfengärten Hyp.-№ 2 und 7 von 0,99 Mg. Größe, ſowie den in der Pritzhagener Gutsforſt belegenen Hofengärten Hyp.-№ 3b, 4 und 19b, von 1,28 Mg. Größe, im Beſitz des Schmiedemeiſters Carl Ludwig Fiſcher zu Buckow, 2) dem Hopfengarten Hyp.-№ 4 zu Bollersdorf von 0,34 Mg. Größe und dem Hopfengarten Hyp.-№ 75b zu Pritzhagen, von 0,22 Mg. Größe, im Beſitz der Wittwe Bartel, Marie Eliſabeth geb. Nickel zu Buckow, 3) den Hopfengärten Hyp.-№ 3a und 10 zu Pritzhagen von 0,75 Mg. Größe, im Beſitz des Bürgers Gottfried Gruenberg zu Buckow, 4) den Hopfengärten Hyp.-№ 11 und

54 zu Pritzhagen von 1,38 Mg. Größe im Beſitz des Auguſt Friedrich Wilhelm Hinze und des Friedrich Wilhelm Hinze zu Buckow, 5) dem Hopfengarten Hyp.-№ 13 zu Pritzhagen von 0,57 Mg. Größe, im Beſitz der verehelichten Mewes, Charlotte Auguſte geb. Rietz zu Buckow, 6) dem Hopfengarten № 67 zu Pritzhagen, im Beſitz des Grubenarbeiters Friedrich Wilhelm Gundlach zu Buckow, 7) dem Hopfengarten Hyp.-№ 19a zu Pritzhagen von 0,28 Mg. Größe, im Beſitz des Bürgers Carl Friedrich Freudenberg zu Buckow, 8) dem Hopfengarten Hyp.-№ 20 zu Pritzhagen von 0,62 Mg. Größe, im Beſitze des Schloſſermeiſters Carl Hoene zu Buckow, 9) dem Hopfengarten Hyp.-№ 28 zu Pritzhagen von 1,02 Mg. Größe und dem Hopfengarten № 96 von 0,54 Mg. Größe im Beſitz der verehelichten Maurer Trapitz, Dorothea Eliſabeth geb. Hoehne zu Buckow, 10) den Hopfengärten Hyp.-№ 36 und 48 zu Pritzhagen von 0,65 Mg. Größe im Beſitz der unverehelichten Charlotte Wille zu Buckow, 11) dem Hopfengarten Hyp.-№ 40b zu Pritzhagen von 0,45 Mg. Größe, im Beſitz der Wittwe Marie Schroeder geb. Stabenow zu Buckow, 12) dem Hopfengarten Hyp.-№ 41 zu Pritzhagen von 0,97 Mg. Größe, im Beſitz des Maurers Carl Friedrich Balz zu Buckow, 13) dem Hopfengarten Hyp.-№ 42 zu Pritzhagen von 0,23 Mg. Größe, im Beſitz des Maurers Carl Müller zu Buckow, 14) dem Hopfengarten Hyp.-№ 44 zu Pritzhagen von 0,35 Mg. Größe, im Beſitz des Bürgers Johann Kloſe zu Buckow, 15) den Hopfengärten Hyp.-№ 46 und 82 zu Pritzhagen von 1,47 Mg. Größe, im Beſitz des Bürgers Wilhelm Draeger zu Buckow, 16) dem Hopfengarten Hyp.-№ 59 zu Pritzhagen von 0,40 Mg. Größe, im Beſitz des Schneidermeiſters Carl Siemon zu Buckow, 17) dem Hopfengarten Hyp.-№ 70 zu Pritzhagen von 1,01 Mg. Größe, im Beſitz der verehelichten Voß, früher verwittweten Kühne, Wilhelmine geb. Kubke, zu Buckow, 18) dem Hopfengarten Hyp.-№ 72b zu Pritzhagen von 0,81 Mg. Größe, im Beſitz der verehelichten Bohm, Louiſe geb. Nickel, zu Buckow, 19) dem Hopfengarten Hyp.-№ 80 zu Pritzhagen von 0,60 Mg. Größe, im Beſitz der Wittwe Stranz, Dorothea Louiſe geb. Zimmermann zu Buckow, 20) dem Hopfengarten Hyp.-№ 84a zu Pritzhagen von 0,47 Mrg. Größe, im Beſitz des Bürgers Chriſtian Friedrich Leue zu Buckow, 21) dem Hopfengarten Hyp.-№ 91 zu Pritzhagen von 0,85 Mg. Größe, im Beſitz der verwittweten Eigenthümer Bethke, Friederike geb. Nagler zu Buckow, 22) dem Hopfengarten Hyp.-№ 93 zu Pritzhagen von 0,40 Mg. Größe, im Beſitz des Bürgers Johann Gottfried Ferdinand Nagler zu Buckow, 23) der Coloniſtenſtelle Vol. I Fol. 25 № 4 des Hypothekenbuchs zu Rueſtenwerder von 9,97 Mg. Größe, im Beſitz des Schulzen Bruchmueller zu Heinrichsdorf, 24) der Büdnerſtelle Vol. I Fol. 480 № 34 des Hypothekenbuchs zu Beauregard von 1,14 Mg. Größe, im Beſitz der verwittweten Bowitz, Dorothea Louiſe geb. Taubert, zu Beauregard, 25) der Coloniſtenſtelle Vol. I Fol. 201 № 14 des Hypothekenbuchs zu Carlsdorf von 10,06 Mg. Größe, im Beſitz der verehelichten Leue, Henriette geb. Schütze, zu Carlsdorf, 26) dem Grundſtück von 29,59 Mg. Größe, im Beſitz der Gemeinde Bevay,

iſt der Beſitztitel für die vorgenannten Perſonen reſp. Gemeinden im Hypothekenbuche noch nicht berichtigt.

Zum Zwecke der Auszahlung der den vorbezeichneten Grundſtücken zuſtehenden Grundſteuer-Entſchädigung werden daher in Gemäßheit des § 23 des Geſetzes vom 21. Mai 1861 (Geſ.-Samml. S. 327) alle Diejenigen, welche ein beſſeres Recht als die genannten Perſonen reſp. Gemeinden auf das Eigenthum dieſer Grundſtücke und in Folge deſſen auf die für die letzteren feſtgeſtellte Grundſteuer-Entſchädigung zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre bezfallſigen Anſprüche binnen einer präcluſiviſchen Friſt von 8 Wochen ſeit dem Tage der Ausgabe des gegenwärtigen Amtsblatts bei der unterzeichneten Regierung, entweder unmittelbar, oder durch Vermittelung des Königlichen Landrathsamts zu Freienwalde a. O. geltend zu machen. Potsdam, den 12. Mai 1868.

Königl. Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forſten.

Grundſteuer-Entſchädigung.

Aufforderung zur Anmeldung von Eigenthums-Anſprüchen.

126. Von folgenden im Kreiſe Weſtpriegnitz gelegenen Grundſtücken:

1) der Büdnerſtelle Vol. I Fol. 21 № 3 des Hypothekenbuchs von 22,93 Morgen Größe, im Beſitz der Wittwe Deterling, Anna Dorothea geb. Kuhlblank zu Mittel-Breeſe, 2) der Büdnerſtelle Vol. I Fol. 391 № 40 des Hypothekenbuchs von 1,71 Morgen Größe, im Beſitz der Wittwe Theeck, Eliſabeth geb. Krüll und des Bahnwärters Friedrich Theeck zu Mittel-Breeſe, 3) der Büdnerſtelle № 34 des Hypothekenbuchs von 7,60 Morgen Größe, im Beſitz des Arbeitsmanns Hans Eggert zu Mittel-Breeſe, 4) dem Rittergute Sagaſt Vol. VII Pag. 57 von 2165,41 Morgen Größe, im Beſitz der verwittweten Rodeberts, Wilhelmine Friederike Karoline geb. von Radolinsky, ſowie deren Kinder Franziska Charlotte Wilhelmine und Georg Karl zu Sagaſt, 5) dem Grundſtück von 13,18 Morgen Größe zu Schilde, 6) dem Grundſtück von 1,68 Morgen Größe zu Stavenow, 7) dem Grundſtück von 0,61 Morgen Größe zu Streeſow, 8) dem Grundſtück von 5,12 Morgen Größe zu Wendiſch-Warnow zu 5—8 im Beſitz der Berlin-Hamburger Eiſenbahn-Geſellſchaft, 9) dem gemeinſchaftlichen Hütungs- und Wieſen-Revier der Koloniſten Carl Auguſt Haake, Johann Carl Krüger, Auguſt Balzer

und Carl Friedrich Heidepriem zu Saldernhorſt von 139,30 Morgen Größe, 10) dem Grundſtück Vol. I Fol. 99 № 8 des Hypothekenbuchs von 3,82 Morgen Größe, im Beſitz der Wittwe Kleimann, Marie geb. Stamer zu Schönberg, 11) dem Grundſtück Vol. I Fol. 1 № 1 des Hypothekenbuchs von 2,84 Morgen Größe im Beſitz der verehel. Lohrmann, Wilhelmine geb. Weſtphal zu Bauhof, 12) dem Grundſtück Vol. I Fol. 57 № 5 des Hypothekenbuchs von 3,87 Morgen Größe im Beſitz der Ehefrau des angeblich ertrunkenen Johann Friedrich Hamann, Marie Hamann, geb. Wolf zu Bauhof, 13) dem Grundſtück Vol. I Fol. 127 № 10 des Hypothekenbuchs von 3,94 Morgen Größe, im Beſitz der Wittwe Pieper, Marie Dorothea geb. Eckert zu Bauhof, 14) dem Grundſtück Vol. I Fol. 169 № 13 des Hypothekenbuchs von 3,91 Morgen Größe im Beſitz der Wittwe Wehling, Eliſabeth geb. Schulz zu Bauhof, 15) den Schulzendienſtländereien der Gemeinde Schönberg, von 5,24 Morgen Größe, 16) den Schulzendienſtländereien der Gemeinde Wendiſch-Warnow, von 1,72 Morgen Größe, 17) der Coloniſtenſtelle Vol. I Pag. 9 des Hypothekenbuchs, von 7,53 Morgen Größe, im Beſitz der verehelichten Krauſe, Marie Eliſabeth geb. Koym, zu Klein-Welle, 18) der Coloniſtenſtelle Vol. I Pag. 17 des Hypothekenbuchs von 6,47 Morgen Größe, im Beſitze des Coloniſten Johann Thiede zu Klein-Welle, 19) den ſogenannten Rohr- und Carnipswieſen, von 42,04 Morgen Größe, im Beſitz der Bauern und Koſſäthen zu Kletzke, 20) der Wieſe in den Knechtswieſen von 12,37 Morgen Größe, im Beſitz des Koſſäthen Johann Peter Köhn zu Jederitz, 21) der Wieſe in den Brennwieſen, von 7,60 Morgen Größe, im Beſitz der verehelichten Zohm, Louiſe Wilhelmine Albertine geb. Witte, zu Jederitz, 22) der Wieſe in den Brennwieſen von 7,55 Morgen Größe, im Beſitz des Koſſäthen Friedrich Wilhelm Eickhoff zu Jederitz, 23) der Wieſe nebſt Grube von 15,15 Morgen Größe, im Beſitze des Krügers Joachim Friedrich Ebel zu Jederitz und 24) dem ſogenannten Kapitals-See von 639,52 Morgen Größe, im Beſitz der Gemeinde Wendeberg,

iſt der Beſitztitel für die vorgenannten Perſonen reſp. Gemeinden im Hypothekenbuche noch nicht berichtigt.

Zum Zwecke der Auszahlung der den vorgenannten Grundſtücken zuſtehenden Grundſteuer-Entſchädigung werden daher in Gemäßheit des § 23 des Geſetzes vom 21. Mai 1861 (Geſ.-Samml. S. 327) alle Diejenigen, welche ein beſſeres Recht, als die genannten Perſonen reſp. Gemeinden auf das Eigenthum dieſer Grundſtücke und in Folge deſſen auf die für die letzteren feſtgeſtellte Grundſteuer-Entſchädigung zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre desfallſigen Anſprüche binnen einer präcluſiviſchen Friſt von 8 Wochen ſeit dem Tage der Ausgabe des gegenwärtigen Amtsblattes bei der unterzeichneten Regierung entweder unmittelbar, oder durch Vermittelung des Königlichen Landrathsamts zu Perleberg geltend zu machen. Potsdam, den 12. Mai 1868.

Königl. Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forſten.

Grundſteuer-Entſchädigung.

Aufforderung zur Anmeldung von Eigenthums-Anſprüchen.

127. Von folgenden im Kreiſe Jüterbog-Luckenwalde gelegenen Grundſtücken:

1) den Rittergütern Petkus und Kolterhauſen, im Beſitz der Erben des verſtorbenen Rittergutsbeſitzers Ferdinand Heinrich Ewald von Lockow, 2) einem Grundſtück von 2,25 Mrg. zu Friedrichshof, im Beſitz des Grafen Friedrich Heinrich Ludwig zu Solms-Baruth, 3) dem Schulzendienſtland von 6 Mrg. zu Heinsdorf, im Beſitz der Gutsherrſchaft zu Heinsdorf, 4) einem Grundſtück der Gemeinde Neuhof, von 3 Mrg. Größe, 5) einer Rittergutsparcelle von 19,52 Mrg. Größe zu Glienigk, im Beſitz des Schankwirths Gottlieb Krüger daſelbſt, 6) der Ackerparcelle von 11,18 Mrg. Größe zu Damm, im Beſitz des Brauereibeſitzers Louis Lehmann zu Jüterbog, 7) der Viertelhufe Nr. 12 von 18,19 Mrg. Größe, im Beſitz der Wittwe Dannenberg, Anna Eliſe geb. Hecht zu Jüterbog, 8) der Viertelhufe Nr. 15 von 21,49 Mrg. Größe, im Beſitz des Koſſäthen Gottlob Scheer zu Neumarkt, 9) dem Rittergute Wahlsdorf, im Beſitze der Wittwe und Kinder des verſtorbenen Rittergutsbeſitzers Johann Chriſtian Schwietzke, 10) dem ſogenannten Judenland, Buſch, Linzbuſch ꝛc. von 160,11 Mrg. Größe, im Beſitz der Gemeinde zu Clausdorf, 11) der ſogenannten Bullenwieſe, Mittelheide und Birkheide von 15,36 Mrg. Größe, im Beſitz der Hüfnergenoſſenſchaft zu Clausdorf, 12) der Wieſenparcelle von 1,11 Mrg. Größe, im Beſitz des Büdners Gottlob Freywald zu Grüna,

iſt der Beſitztitel für die vorgenannten Perſonen reſp. Gemeinden im Hypothekenbuche noch nicht berichtigt.

Zum Zwecke der Auszahlung der den vorgenannten Grundſtücken zuſtehenden Grundſteuer-Entſchädigung werden daher in Gemäßheit des § 23 des Geſetzes vom 21. Mai 1861 (Geſetz-Sammlung Seite 327) alle Diejenigen, welche ein beſſeres Recht als die genannten Perſonen reſp. Gemeinden auf das Eigenthum dieſer Grundſtücke und in Folge deſſen auf die für die letzteren feſtgeſtellte Grundſteuer-Entſchädigung zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre desfallſigen Anſprüche binnen einer präcluſiviſchen Friſt von acht Wochen, ſeit dem Tage der Ausgabe des gegenwärtigen Amtsblattes, bei der unterzeichneten Regierung, entweder unmittelbar, oder durch Vermittelung des Königl. Landrathsamts zu Jüterbog geltend zu machen. Potsdam, den 14. Mai 1868.

Königl. Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forſten.

Umpfarrungs-Decret.

128. Auf Grund der von dem Herrn Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten im Einverſtändniß mit dem evangeliſchen Ober-Kirchenrath in dem Reſcripte vom 14. April d. J. E. 31,446 ertheilten Ermächtigung, beſtimmen die unterzeichneten Behörden Folgendes:

Die Verbindung, in welcher die beiden evangeliſchen Kirchengemeinden zu Glindow und Petzow bisher mit der evangeliſchen Kirchengemeinde der Stadt Werder unter dem Pfarramt der letzteren geſtanden haben, wird hierdurch aufgelöſt und für die erſtgenannten beiden Gemeinden ein beſonderes Pfarramt, wie ſolches ſchon früher für dieſelben beſtanden hat, wieder hergeſtellt. — Der Sitz des Letzteren iſt zu Glindow. — In dieſem Pfarrſyſtem ſteht die Gemeinde Glindow zu der Gemeinde Petzow in dem Verhältniß der Muttergemeinde zur Tochtergemeinde.

Berlin, den 23. April 1868. (L. S.) Königl. Conſiſtorium der Provinz Brandenburg.	Potsdam, den 20. April 1868. (L. S.) Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulweſen.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Poſt-Direction zu Berlin.

Nachweiſung

der bei der Ober-Poſt-Direction in Berlin eingegangenen unanbringlichen Packetſendungen und herrenlos aufgefundenen Gegenſtände pro erſtes Quartal 1868.

28. A. Unanbringliche, in Berlin zur Poſt gegebene Packete: an den Musketier Albert Wons in Glatz, A. M. ſign., 3 Pfd. 27 Lth., v. 22. Novbr. 1867; an Meyer Löſer in Halle a. S., M. L. ſign., 3 Pfd. 25 Lth., v. 20. Octbr. 1867; an den Unteroffizier Broſe in Münſter i. W., A. B. ſign., 1 Pfd. 5 Lth., v. 21. Novbr. 1867; an Graf Poninski in Wreſchen, G. P. ſign., 1 Pfd., v. 30. Auguſt 1867; an C. Krahmer in Stuttgart, E. K. ſign., 5 Lth., v. 14. Decbr. 1867; an Franz Keiper in Stettin, F. K. ſign., 5 Lth., v. 19. Decbr. 1867; an denſelben in Stettin, F. K. ſign., 10 Lth., v. 23. Decbr. 1867; an Frau Emilie Rochow in Schwedt, E. R. ſign., 6 Lth., v. 19. Decbr. 1867; an den Füſilier Wilh. Ebeling in Brandenburg a. H., W. E. ſign., 1 Pfd. 15 Lth., v 23. Decbr. 1867; an Frau Bratz in Neuwedel, A. E. ſign., 2 Pfd. 15 Lth., v. 1. Decbr. 1867; an Franz Bergmann in Bernburg, F. B. ſign., 5 Lth., v. 13. Decbr. 1867; an G. Schönemann in Paſſow, H. 1. ſign., 1 Pfd. 5 Lth., v. 23. Decbr. 1867; an den Kürſchner Gebauer in Königsberg i. Pr., A. L. 4. ſign., 10 Lth., 9. Januar 1868; an Fr. Lehmann in Güſtebieſe, F. St. ſign., 6 Pfd. 10 Lth., v. 30. Decbr. 1867; an Frau Schmidt in Helmſtädt, M. W. ſign., 1 Pfd. 10 Lth., v. 31. Decbr. 1867; an Frau Pritzkow in Neudorf bei Gerswalde, F. P. ſign., $1\frac{1}{6}$ Lth., v. 30. Decbr. 1867; an E. Geißler in Görlitz, M. 108. ſign., 1 Pfd., v. 31. Decbr. 1867; an Frl. F. Wenzlow in Breslau, M. 1806. ſign., 2 Pfd. 15 Lth., v. 21. Decbr. 1867; an Frau Wilhelmine Neubolt in Mk. Friedland, W. N. 4. ſign., 1 Pfd., v. 11. Jan. 1868; an G. Lauſch in Schmerſenz, 20 Lth., v. 22. Jan. 1868; an Auguſt Collatz in Arenshagen bei Regenwalde, A. C. ſign., 1 Pfd. 20 Lth., v. 28. Jan. 1868; an Pömler in Honsdorf bei Lüneburg, H. P. ſign., 5 Pfd. 5 Lth., v. 18. Febr. 1868; an Anna Göte in Dresden, A. G. ſign., 20 Lth., v. 18. Febr. 1868; an den Superintendenten N. N. in Wangten bei Parchwitz, H. B. ſign., 25 Lth., v. 14. Jan. 1868; an Lange in Hamburg, A. J. ſign., 4 Pfd. 10 Lth., v. 1. Febr. 1868; an Wilh. Schneider in Rüdersdorf, W. S. ſign., 8 Pfd. 12 Lth., v. 2. Jan. 1868; an Frau von Kraatz in Koſchlau bei Stettin, F. v. K. ſign., 4 Pfd. 25 Lth., v. 23. Decbr. 1867; an den Füſilier Erxleben in Berlin, ohne Signatur, 5 Pfd., v. 22. Decbr. 1867; an Helene Friedrichs in Stützerbach bei Suhl, A. T. 4. ſign., 15 Lth., v. 24. Decbr. 1867; an Müller in Przechowo bei Terespol, L. R. ſign., 8. Lth., am 23. Decbr. 1867.

B. Aufgefundene und unabgefordert gebliebene Gegenſtände: ein Päckchen, 12 Stück Hobeleiſen enthaltend; eine alte Tuchmütze; eine alte lederne Briefmappe; ein Portemonnaie; ein halber ſilberner Löffel; eine alte Korbflaſche; eine Scheere.

Die unbekannten Eigenthümer der vorbenannten Gegenſtände werden aufgefordert, zur Empfangnahme derſelben ſpäteſtens innerhalb vier Wochen, vom Tage des Erſcheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet bei der hieſigen Ober-Poſt-Direction ſich zu melden, widrigenfalls der Inhalt der Sendungen und die aufgefundenen Gegenſtände zum Beſten der Poſt-Armencaſſe öffentlich werden verſteigert werden.

Berlin, den 4. Mai 1868.

Der Ober-Poſt-Director Sachße.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums zu Berlin.

Prüfung der nicht in einem Seminar gebildeten Elementarlehrer.

6. Die nicht in einem Seminar gebildeten Elementarlehrer, welche für das Schulamt geprüft zu werden wünſchen, werden davon in Kenntniß geſetzt, daß der nächſte Prüfungs-Termin **auf Mittwoch und Donnerſtag, den 28. und 29. October d. J.** feſtgeſetzt iſt und daß ſie ſich mit den in der Bekanntmachung vom 7. März 1842 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam de 1842 Seite 46) aufgeführten Zeugniſſen bei dem Herrn Seminar-Director Thilo hierſelbſt (Oranienburger Straße № 29) 14 Tage vorher zu melden haben.

Berlin, den 7. Mai 1868.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präſidiums zu Berlin.

Veränderungen des Statuts der Preußiſchen Hagel-Verſicherungs-Actien-Geſellſchaft.

24. Nachſtehender Allerhöchſter Erlaß:

Auf Ihren Bericht vom 10. d. M. genehmige Ich die in der General-Verſammlung der Preußiſchen Hagel-Verſicherungs-Actien-Geſellſchaft vom 21. December 1867 nach dem in notarieller Ausfertigung wieder beifolgenden Protocolle von demſelben Tage anderweit beſchloſſenen Aenderungen des Geſellſchafts-Statuts vom 15. März 1864.

Berlin, den 18. März 1868.

gez. **Wilhelm.**

gez. Graf von Itzenplitz. von Selchow.
Dr. Leonhardt.

wird mit den Aenderungen des Statuts zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 1. Mai 1868.

Königl. Polizei-Präſidium.

Aenderungen des Statuts.

Der Paragraph zwei und zwanzig ſoll alinea eins ſtatt wie bisher wie folgt lauten:

Alljährlich einmal, ſpäteſtens im zweiten Quartal des nächſten Jahres nach Ablauf des Rechnungsjahres findet am Sitze der Geſellſchaft eine ordentliche General-Verſammlung ſtatt.

Im Uebrigen bleibt die Faſſung dieſes Paragraphen unverändert.

Paragraph fünf und vierzig (in dem früher geltenden Statut vom fünfzehnten März Eintauſend achthundert vier und ſechszig Paragraph ſieben und vierzig) ſoll alinea acht im vorletzten Abſatz geſetzt werden ſtatt am erſten November am „ein und dreißigſten December."

Der ganze übrige Inhalt dieſes Paragraphen bleibt unverändert.

Paragraph drei und fünfzig ſoll es im erſten Abſatz ſtatt wie bisher lauten:

Die Bilanz über das Geſellſchafts-Vermögen wird jährlich am ein und dreißigſten December u. ſ. w.

und im zweiten Abſatz ſtatt wie bisher lauten:

Der Berliner Börſe vom ein und dreißigſten December.

Die Conceſſion und das Statut der unter der Firma „Tatterſall" errichteten Actien-Geſellſchaft zu Berlin betreffend.

25. Nachſtehender Allerhöchſter Erlaß:

Auf Ihren Bericht vom 25. April d. J. genehmige Ich hierdurch die Errichtung einer Actien-Geſellſchaft unter der Firma „Tatterſall-Actien-Geſellſchaft" mit dem Sitze zu Berlin, ſowie deren anbei zurückfolgendes, unter dem 16. April d. J. notariell verlautbartes Statut.

Berlin, den 25. April 1868.

gez. **Wilhelm.**

gez. Graf v. Itzenplitz. v. Selchow. Dr. Leonhardt.

wird hierdurch nebſt dem Statut der Geſellſchaft zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 3. Mai 1868.

Königl. Polizei-Präſidium.

Statut der Tatterſall-Actien-Geſellſchaft.

§ 1. Unter der Firma: „Tatterſall-Actien-Geſellſchaft" wird eine Actien-Geſellſchaft zum Zwecke der Beförderung der Pferdezucht und des Pferdehandels, insbeſondere zur Vermittelung und Beſorgung des An- und Verkaufs von Pferden im Wege des Privat-Verkaufs oder der öffentlichen Verſteigerung, ſowie der geſchäftlichen Verwerthung einer Reitbahn und von Penſions-Stallungen gegründet. Die Geſellſchaft hat ihren Sitz zu Berlin.

§ 2. Das Grundcapital wird auf ſiebzig tauſend Thaler und der Betrag einer jeden Actie auf zweihundert Thaler feſtgeſetzt. Die Direction iſt jedoch befugt, auf Beſchluß der Generalverſammlung noch weitere Actien à zweihundert Thaler und zwar bis zu zweihundert Stück auszugeben und dadurch das Grundcapital auf Einhundert zehntauſend Thaler zu erhöhen. Vor jeder neuen Emiſſion bis zu dieſer Summe iſt jedoch der Aufſichtsbehörde der Nachweis zu führen, daß die Beträge der zuvor emittirten Actien voll eingezahlt ſind. Von der wirklich erfolgten Emiſſion iſt dann der Aufſichtsbehörde gleichfalls Anzeige zu machen.

§ 3. Die Beträge der gezeichneten Actien ſind auf einmal voll einzuzahlen. Die Aufforderung zur Einzahlung erfolgt ſpäteſtens acht Wochen nach landesherrlicher Genehmigung dieſes Statuts von der Direction durch beſondere Schreiben an die einzelnen Zeichner mit Friſt von acht Tagen ſeit Empfang der Aufforderung. Ein Actionair, welcher den Betrag ſeiner Actie nicht zur rechten Zeit einzahlt, iſt zur Zahlung von ſechs Procent Verzugszinſen verpflichtet. Die Direction kann in einem ſolchen Falle für die Einzahlung einen neuen Schlußtermin ſetzen. Die Bekanntmachung der dieſerhalb an die ſäumigen Actionaire zu erlaſſenden Aufforderung erfolgt gleichfalls durch beſondere Erlaſſe und zwar dreimal, das letzte Mal wenigſtens vier Wochen vor jenem Schlußtermine. Iſt auch nach Ablauf des Letzteren Zahlung nicht geleiſtet, ſo kann die Direction entweder den Actionair ſeines Anrechts aus der Zeichnung verluſtig erklären, und an deſſen Stelle einen neuen Actienzeichner zulaſſen, oder den Betrag der Actie nebſt Verzugszinſen von dem Zeichner im Rechtswege einfordern.

§ 4. Die Actien lauten auf Namen, werden nach dem beiliegenden Schema A. mit der Unterſchrift zweier Directoren ausgeſtellt und mit Dividendenſcheinen auf Inhaber für fünf Jahre nach dem beiliegenden Schema B. und einem Talon nach dem beiliegenden Schema C. verſehen. Die Actionaire werden nach Namen, Stand und Wohnort in das durch die Direction zu führende Actienbuch eingetragen.

§ 5. Ueber die Annahme der erſten Actionaire entſcheidet das Gründungs-Comité, ſpäter die Direction. Die Angabe von Gründen für die getroffene Entſcheidung kann nicht verlangt werden. Die Actien können nur nach vorgängig eingeholter ſchriftlicher Genehmigung der Direction übertragen werden. Die Uebertragung kann durch Indoſſament geſchehen und wird auf der Actie von der Direction beſcheinigt; gleichzeitig wird die Eintragung in das Actienbuch bewirkt. Zur Angabe von Gründen, weshalb die Genehmigung der Uebertragung verſagt worden, iſt die Direction nicht verpflichtet.

§ 6. Kein Actionair darf mehr als funfzig Actien beſitzen.

§ 7. Die erſten Dividendenſcheine werden auf die Zeit bis einſchließlich erſten Juli achtzehnhundert drei und ſiebzig ausgegeben. Am erſten Juli des letzteren Jahres und demnächſt von fünf zu fünf Jahren, jedesmal am erſten Juli, werden die neuen Serien der Dividendenſcheine ausgegeben.

§ 8. Die Dividenden ſind alljährlich am erſten Juli zahlbar. Dividenden, welche innerhalb vier Jahren nach dem Fälligkeitstage nicht abgehoben werden, verfallen zu Gunſten der Geſellſchaft. Weder Dividendenſcheine noch Talons können mortificirt werden.

§ 9. Iſt ein Dividendenſchein verloren gegangen, und der Verluſt der Direction innerhalb vier Jahren nach dem Fälligkeitstage angezeigt, ſo wird der Betrag des Dividendenſcheins noch innerhalb einer ferneren, vom Ablauf der vier Jahre zu berechnenden präcluſiviſchen Friſt von einem Jahre nachgezahlt, inſofern nicht etwa der Dividendenſchein inmittelſt von einem Dritten eingereicht und realiſirt iſt. Die Geſellſchaft wird durch Annahme der Anzeige von dem Verluſte eines Dividendenſcheins nicht verpflichtet, die Legitimation eines etwaigen Präſentanten deſſelben zu prüfen oder die Realiſation des Scheines zu vertagen. Dem Verlierer und dem Inhaber des Scheins bleibt vielmehr die Ausführung ihrer Anſprüche auf den Betrag deſſelben gegeneinander lediglich überlaſſen.

§ 10. Wenn ein Talon nicht innerhalb drei Monaten von dem Fälligkeitstage ab der Direction eingereicht iſt, ſo wird die neue Serie von Dividendenſcheinen nebſt dem neuen Talon dem Präſentanten der betreffenden Actie ausgehändigt. Iſt aber vorher der Verluſt des Talons der Direction angezeigt und der Aushändigung der neuen Serie der Dividendenſcheine nebſt Talon widerſprochen worden, ſo werden dieſelben zurückbehalten, bis die ſtreitigen Anſprüche gütlich oder im Wege des Proceſſes erledigt ſind.

§ 11. Verlorene Actien können bei dem Königlichen Stadtgerichte zu Berlin amortiſirt werden. Auf Grund des rechtskräftigen Amortiſationserkenntniſſes erfolgt die Ausfertigung einer neuen Actie unter neuer Nummer auf den Namen und auf Koſten desjenigen, welcher im Actienbuche als Eigenthümer verzeichnet iſt. Für beſchädigte Actien, Dividendenſcheine und Talons kann die Direction neue gleichartige Papiere ausfertigen, wenn über die Richtigkeit der erſteren kein Zweifel obwaltet; geſchieht dies, ſo ſind die beſchädigten Papiere von der Direction zu vernichten.

§ 12. Die Organe der Geſellſchaft ſind die Direction und die General-Verſammlung. Die Direction beſteht aus 5 Mitgliedern, welche Actionaire ſein und Jeder mindeſtens zehn Actien beſitzen müſſen. Die Directoren ſcheiden von fünf zu fünf Jahren in der ordentlichen General-Verſammlung ſämmtlich aus, und findet in dieſer General-Verſammlung eine Neuwahl ſtatt. Die Wiederwahl ausſcheidender Directoren iſt zuläſſig. Die Mitglieder der Direction legitimiren ſich durch die Ausfertigung des notariellen oder gerichtlichen Wahlprotocolls. Die Direction iſt beſchlußfähig, wenn entweder alle Mitglieder anweſend oder ſämmtliche Mitglieder eingeladen und mindeſtens drei erſchienen ſind. Die Direction wählt einen Vorſitzenden. Der Vorſitzende muß die Mitglieder der Direction mindeſtens zu einer Sitzung in jedem Kalenderquartal und zwar im Laufe desjenigen Monats, mit welchem das Quartal abſchließt, einberufen. Auf ſchriftlichen Antrag von zwei Mitgliedern iſt er verpflichtet, eine Sitzung innerhalb ſpäteſtens vierzehn Tagen anzuberaumen. Scheidet ein Mitglied der Direction außerordentlicher Weiſe aus, ſo führen die übrigen Mitglieder die Geſchäfte allein weiter; in der nächſten General-Verſammlung iſt an Stelle des Ausgeſchiedenen für die Zeitdauer, für welche derſelbe noch zu fungiren gehabt haben würde, ein neues Mitglied zu wählen. Die Directoren erhalten kein Gehalt, aber Erſatz ihrer baaren Auslagen. Die Namen der Mitglieder der Direction ſind — auch bei jedem eintretenden Wechſel — durch die Geſellſchaftsblätter bekannt zu machen.

§ 13. Die Direction vertritt die Geſellſchaft nach Außen in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten, und übt alle die Rechte aus, welche dem Vorſtande einer Actiengeſellſchaft nach dem Handelsgeſetzbuche und dem Einführungsgeſetze zu demſelben zuſtehen. Zu allen für die Geſellſchaft rechtsverbindlichen Erklärungen insbeſondere zur rechtsgültigen Firmazeichnung genügt die Unterſchrift von zwei Directoren. Die Direction hat die Verträge mit dem Betriebsdirector und den ſonſtigen Beamten abzuſchließen.

§ 14. Die General-Verſammlungen der Actionaire finden in Berlin ſtatt und werden durch die Direction berufen. Die ordentlichen General-Verſammlungen finden alljährlich im Februar oder März ſtatt; außerordentliche können ſo oft berufen werden, als es der Direction im Intereſſe der Geſellſchaft erforderlich ſcheint. Die General-Verſammlung muß auch dann berufen werden, wenn dies Actionaire, deren Actien zuſammen mindeſtens

den dritten Theil des Grundcapitals betragen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

§ 15. Die General-Verſammlungen werden durch zweimalige Bekanntmachungen in dem Sporn und in der Neuen Preußiſchen Zeitung unter Angabe des Zweckes berufen. Die letzte Bekanntmachung muß ſpäteſtens acht Tage vor dem Verſammlungstage erfolgen. Alle von der Geſellſchaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen gleichfalls durch dieſe beiden Zeitungen. Sollte eine der gedachten Zeitungen zu erſcheinen aufhören, ſo genügt ſowohl für die Berufung der nächſten General-Verſammlung als auch für die bis dahin erfolgenden Bekanntmachungen die Einrückung in der anderen Zeitung. In der nächſten General-Verſammlung iſt ſodann über die Zeitung, welche der eingegangenen ſubſtituirt werden ſoll, Beſchluß zu faſſen. Auch außer dieſem Falle ſteht es der General-Verſammlung frei, andere als die beſtehenden Geſellſchaftsblätter zu wählen. Alle eintretenden Aenderungen ſind durch die bisherigen Geſellſchaftsblätter, ſoweit dieſelben noch zugänglich ſind, und durch die neugewählten bekannt zu machen.

§ 16. Anträge, welche von Actionairen geſtellt werden und auf die Tagesordnung der ordentlichen General-Verſammlung gebracht werden ſollen, müſſen der Direction ſo zeitig mitgetheilt werden, daß ihre Aufnahme in die Einladungen zu der General-Verſammlung noch erfolgen kann.

§ 17. Die ordentliche General-Verſammlung trifft die Wahlen der Direction und eines Reviſors; ſie nimmt die Geſchäftsberichte der Direction und des Reviſors entgegen, beſchließt über die von dem Letzteren gezogenen Monita und ertheilt nach Erledigung der etwaigen Monita der Direction Decharge; ſie entſcheidet über die von der Direction zu beantragende Dividendenvertheilung. Auch über die Aufnahme eigentlicher Anleihen kann nur die General-Verſammlung gültig Beſchluß faſſen. Die außerordentliche General-Verſammlung beſchließt über die auf ihrer Tagesordnung ſtehenden Anträge.

§ 18. Jede Actie gewährt dem im Actienbuche eingetragenen Inhaber eine Stimme. Actionaire können ſich nur durch andere zur Theilnahme an der General-Verſammlung befugte Actionaire auf Grund einer Vollmacht, auch unter Privat-Unterſchrift, vertreten laſſen. Ehefrauen können durch ihre Ehemänner, Kaufleute durch ihre Procuriſten, Corporationen und juriſtiſche Perſonen durch ihre geſetzlichen Vertreter, Minderjährige und ſonſt Bevormundete durch ihre Vormünder oder Curatoren vertreten werden, auch wenn dieſe Vertreter nicht ſelbſt Actionaire ſind. Die Prüfung der Vollmachten erfolgt durch die in der Verſammlung anweſenden Mitglieder der Direction.

§ 19. In den General-Verſammlungen führt der Vorſitzende der Direction oder wenn derſelbe abweſend iſt, das unter den Anweſenden den Jahren nach älteſte Mitglied der Direction den Vorſitz. Iſt kein Mitglied der Direction anweſend, ſo wählen die Erſchienenen den Vorſitzenden. Der Vorſitzende ernennt die Stimmzähler und leitet die Verhandlungen.

§ 20. Für alle Beſchlüſſe und Wahlen der General-Verſammlung und der Direction iſt die abſolute Majorität der Erſchienenen, bei der erſteren nach Actien, bei der letzteren nach Mitgliedern berechnet, erforderlich. Im Falle der Gleichheit der Stimmen entſcheidet bei Beſchlüſſen die Stimme des Vorſitzenden, bei Wahlen das Loos. Ergiebt ſich bei Wahlen im erſten Scrutinium weder abſolute Majorität noch Stimmengleichheit, ſo ſind diejenigen, welche die meiſten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der zu Wählenden zur engeren Wahl zu bringen. Auch hierbei hat im Falle der Stimmengleichheit das Loos zu entſcheiden.

§ 21. Ueber die Verhandlungen in den General-Verſammlungen ſoll ein gerichtliches oder notarielles Protocoll aufgenommen werden; daſſelbe gilt für gehörig vollzogen und iſt für alle Actionaire verbindlich, wenn es von dem Vorſitzenden der Verſammlung und mindeſtens einem nicht zur Direction gehörenden Actionair vollzogen iſt. In das Protocoll werden nur die Gegenſtände der Verhandlung und die Ruſultate der Abſtimmungen oder Wahlen aufgenommen; die Angabe der Namen und der Zahl der erſchienenen Actionaire iſt nicht erforderlich, vielmehr iſt nur die ordnungsmäßige Einberufung der General-Verſammlung von dem Vorſitzenden der Verſammlung zu beſcheinigen.

§ 22. Die Bilanz wird Ende jedes Kalender-Jahres aufgeſtellt. Zu dieſem Zwecke wird eine Inventur aller Activa und Paſſiva vorgenommen. Bei Aufſtellung der Bilanz werden alljährlich von dem Inventurwerth der Mobilien mindeſtens fünf Procent und von dem Inventurwerth der Immobilien mit Ausnahme des Grund und Bodens mindeſtens ein halb Procent abgeſchrieben. Der Ueberſchuß der Activa über die Paſſiva bildet das Vermögen der Geſellſchaft, und ſoweit derſelbe das Actiencapital und den Reſervefonds überſteigt, den Reingewinn eines jeden Jahres. Von dem Reingewinne eines jeden Jahres werden zehn Procent zu einem Reſervefonds überwieſen, bis derſelbe zehn Procent des Grundcapitals erreicht. Sinkt der Reſervefonds unter dieſen Betrag herab, ſo muß er in gleicher Weiſe wieder ergänzt werden. Das Capital des Reſervefonds kann nach Beſchluß der General-Verſammlung zur Deckung außerordentlicher Ausgaben verwendet werden.

§ 23. Die Dauer der Geſellſchaft iſt vorläufig auf funfzig Jahre vom Tage der landesherrlichen Genehmigung dieſes Statuts ab beſtimmt und kann durch Beſchluß der General-Verſammlung mit Stimmenmehrheit von zwei drittel der in der Verſammlung vertretenen Actien verlängert werden. Der Beſchluß unterliegt jedoch der landesherrlichen Genehmigung. Die Auflöſung der Geſellſchaft innerhalb der für ihre

Dauer beſtimmten Zeit kann nur durch abſolute Stimmenmehrheit der vertretenen Actien in einer General-Verſammlung beſchloſſen werden, in welcher mindeſtens zwei drittel des Grund-Capitals vertreten iſt. Iſt in einer General-Verſammlung, welche zu dem Zwecke berufen iſt, den Auflöſungsbeſchluß zu faſſen, nicht zwei drittel des Grund-Capitals vertreten, ſo muß zu demſelben Zwecke eine zweite General-Verſammlung berufen werden, in welcher ohne Rückſicht darauf, ob zwei drittel des Grund-Capitals vertreten iſt oder nicht, durch abſolute Stimmenmehrheit der vertretenen Actien entſchieden wird. Bei der Einladung zu dieſer zweiten General-Verſammlung iſt ausdrücklich darauf hinzuweiſen, daß in derſelben die Auflöſung gültig mit abſoluter Stimmenmehrheit beſchloſſen werden kann, gleichgültig wie viel Actionaire darin erſchienen oder vertreten ſind. Iſt in einer beſchlußfähigen Verſammlung der Antrag auf Auflöſung nicht von der genügenden Stimmenmehrheit angenommen oder durch Stimmenmehrheit abgelehnt, ſo kann derſelbe erſt nach einem Jahre erneuert werden. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag auf Auflöſung als abgelehnt.

§ 24. Die Staatsregierung kann einen Commiſſarius zur Ausübung des Aufſichtsrechts für beſtändig oder für einzelne Fälle beſtellen. Derſelbe kann den Sitzungen der Direction und den General-Verſammlungen beiwohnen, auch ſolche Sitzungen und Verſammlungen berufen und jederzeit von den Büchern, Rechnungen und anderen Scripturen, ſowie von den Caſſenbeſtänden der Geſellſchaft Einſicht nehmen.

§ 25. Bis zu der ordentlichen General-Verſammlung im Jahre achtzehnhundert neun und ſechszig wird die Direction von folgenden Herren gebildet, welche als Gründungs-Comité fungiren: 1) dem Grafen Johannes Maria Renard, 2) dem Rittergutsbeſitzer Herrn von Treskow, 3) dem Rittergutsbeſitzer Herrn Theodor von Bethmann-Hollweg, 4) dem Buchhändler Herrn Rudolph Wagner, 5) dem Oberlandſtallmeiſter a. D. Herrn von Goetzen. Dieſe Direction iſt zum Erwerbe von Grundeigenthum für die Actiengeſellſchaft erſt dann befugt, wenn ihr die Ermächtigung hierzu durch beſonderen Beſchluß einer General-Verſammlung ertheilt iſt.

§ 26. Die Actienzeichner anerkennen durch ihre Actienzeichnung die Rechtsverbindlichkeit des gegenwärtigen Geſellſchaftsvertrages und ertheilen dem Herrn Grafen Johannes Maria Renard, ſowie dem Herrn Buchhändler Wagner einem Jeden geſonderte Vollmacht, die Allerhöchſte Genehmigung dieſes Geſellſchaftsvertrages zu erwirken, etwaige von der Königlichen Staatsregierung geforderte Abänderungen vorzunehmen und über die Errichtung und dem Inhalt des Geſellſchaftsvertrages die Aufnahme einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde zu bewirken.

Berlin, den 16. April 1868.

A. (Formular der Actie.)

Vorderſeite.

Tattersall-Actien-Geſellſchaft zu Berlin.

Genehmigt durch Allerhöchſte Cabinetsordre vom . . . .

Actie № ....

über

Zweihundert Thaler Preußiſch Courant.

Herr . . . . hat auf dieſe Actie zweihundert Thaler baar eingezahlt, und iſt dadurch Mitglied der Geſellſchaft geworden.

Derſelbe nimmt in Gemäßheit des Statuts verhältnißmäßig Theil an dem Eigenthum, dem Gewinn und Verluſt der Geſellſchaft.

Eine Beſitzveränderung dieſer Actie erlangt nach § 5 des Statuts nur nach Genehmigung der Direction der Geſellſchaft Gültigkeit.

Berlin, den ...ten . . . . 18...

Die Direction.

(Die Unterſchrift eines Directors.) (Die Unterſchrift eines Directors.)

Eingetragen in das Actienbuch.

Fol. . . . . № . . .

Rückſeite.

Dieſe Actie № ...... iſt heute sub Fol. . . № . . . des Actienbuchs auf den Namen des

umgeſchrieben.

Berlin, den ...ten . . . . 18...

Die Direction.

(Unterſchrift eines Directors.) (Unterſchrift eines Directors.)

B. (Formular eines Dividendenſcheins.)

Vorderſeite.

Tattersall-Actien-Geſellſchaft zu Berlin.

Dividendenſchein № .....

zu der Actie № .....

Gegen Rückgabe dieſes Dividendenſcheins empfängt Inhaber am 1. Juli ..... bei der Geſellſchaftskaſſe in Berlin denjenigen Antheil am Reingewinne des Geſchäfts, welcher ſtatutenmäßig für das Jahr 18.. auf die obige Actie zur Vertheilung kommt.

Berlin, den ...ten . . . . 18...

Die Direction.

(Facſimile der Unterſchrift eines Directors.) (Facſimile der Unterſchrift eines Directors.)

Eingetragen in das Regiſter sub Fol. . . .

Der Controllbeamte.

(Unterſchrift.)

Rückſeite.

Dieſer Schein iſt nach dem 1. Juli 18.. ungültig und die Dividende alsdann der Geſellſchaft verfallen.

Iſt ein Dividendenſchein verloren gegangen und der Verluſt der Direction innerhalb vier Jahren nach dem Fälligkeitstage angezeigt, ſo wird der Betrag des Dividendenſcheins noch innerhalb einer ferneren, vom Ablauf der vier Jahre zu berechnenden präcluſiviſchen Friſt von einem Jahre nachgezahlt, inſofern nicht etwa der Dividendenſchein inmittelſt von einem Dritten eingereicht und realiſirt iſt. Die Geſellſchaft wird durch Annahme der Anzeige von dem Verluſte eines Dividendenſcheins nicht verpflichtet, die Legitimation eines etwaigen Präſentanten deſſelben zu prüfen oder die Realiſation des Scheines zu vertagen. Dem Verlierer und dem Inhaber des Scheins bleibt vielmehr die Ausführung ihrer Anſprüche auf den Betrag deſſelben gegeneinander lediglich überlaſſen.

Eine Mortification verlorener Dividendenſcheine findet nicht ſtatt.

C. (Formular eines Talons.)

Vorderſeite.

Tattersall-Actien-Gesellschaft zu Berlin.

Talon

zum Dividendenbogen der Actie № ....

Dem Inhaber dieſes Talons werden gegen deſſen Rückgabe am 1. Juli ...... Dividendenſcheine auf fernere 5 Bilanzjahre nebſt einem neuen Talon ausgehändigt.

Im Falle der nicht rechtzeitigen Präſentation dieſes Talons finden die umſtehend abgedruckten Beſtimmungen des Statuts Anwendung.

Berlin, den 1. Juli 18...

Die Direction.

(Facſimile der Unterſchrift eines Directors.) (Facſimile der Unterſchrift eines Directors.)

Eingetragen in das Regiſter sub Fol. . . .

Der Controllbeamte.

(Unterſchrift.)

Rückſeite.

Verlorene Talons können nicht amortiſirt werden.

Die Ausreichung der neuen Serie von Dividendenſcheinen nebſt dem neuen Talon erfolgt, wenn dieſer Talon nicht binnen drei Monaten vom Fälligkeitstage ab der Direction eingereicht iſt, an den Präſentanten der betreffenden Actie.

Iſt aber vorher der Verluſt des Talons der Direction angezeigt und der Aushändigung der neuen Serie der Dividendenſcheine nebſt Talon widerſprochen worden, ſo werden dieſelben zurückbehalten bis die ſtreitigen Anſprüche gütlich oder im Wege des Proceſſes erledigt ſind.

Bekanntmachung der Königl. Direction der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Veränderungen im Perſonen-, Reiſegepäck- und Verband-Güter-Verkehr.

In Folge der Eröffnung der Bahnſtrecke der Königlichen Oſtbahn Berlin-Cüſtrin ſcheiden wir aus den nachbenannten directen Perſonen-, Reiſegepäck- und Verband-Güter-Verkehren mit der dieſſeitigen Strecke Berlin-Frankfurt a. d. O. aus:

I. Perſonen- und Reiſegepäck

1) zwiſchen Landsberg a. d. W., Bromberg, Elbing, Königsberg, Eydtkuhnen und Danzig einerſeits und Potsdam, Brandenburg, Burg und Magdeburg andererſeits;

2) zwiſchen Bromberg, Königsberg, Eydtkuhnen und Danzig einerſeits und Braunſchweig, Hannover, Bremen, Dortmund, Düſſeldorf und Cöln andererſeits;

3) zwiſchen Königsberg, Eydtkuhnen, Danzig, Warſchau, Riga und St. Petersburg einerſeits und Brüſſel, Antwerpen, Oſtende, Calais, London via Calais, London via Oſtende und London via Herwich andererſeits;

4) zwiſchen St. Petersburg einerſeits und Coblenz und Cöln andererſeits;

5) zwiſchen Kreuz, Königsberg, Eydtkuhnen, Danzig und St. Petersburg einerſeits und Amſterdam und Rotterdam andererſeits;

6) von Paris nach Wirballen;

7) zwiſchen Königsberg, Eydtkuhnen, Thorn und Danzig einerſeits und Caſſel, Frankfurt a. M., Stuttgart, Karlsruhe, Baden und Baſel via Wolffenbüttel andererſeits;

8) zwiſchen Landsberg a. d. W., Bromberg, Elbing, Königsberg, Eydtkuhnen, Thorn und Danzig einerſeits und Leipzig und Dresden andererſeits;

9) zwiſchen Königsberg, Eydtkuhnen, Thorn und Danzig einerſeits und Erfurt, Waimar, Eiſenach, Caſſel, Frankfurt a. M., Stuttgart, Karlsruhe, Baden und Baſel via Halle andererſeits;

10) zwiſchen Berlin (Niederſchleſiſch-Märkiſchem Bahnhof) einerſeits und Arnswalde, Woldenberg, Wronke, Samter, Bokietniece, Poſen, Czemzin und Koſten andererſeits, ſowie zwiſchen Berlin via Glogau und Alt-Boyen;

11) zwiſchen Fürſtenwalde einerſeits und Arnswalde, Woldenberg, Wronke, Samter, Bokietnice und Poſen andererſeits und

12) zwiſchen Berlin (Niederſchleſiſch-Märkiſchem Bahnhof) einerſeits und Cüſtrin andererſeits ſowie zwiſchen Fürſtenwalde einerſeits und den von Cüſtrin öſtlich belegenen Stationen der Königlichen Oſtbahn andererſeits.

II. Verbandgüter-Verkehre

1) aus dem directen Ruſſiſch-Deutſch-Niederländiſchen Güter-Verkehr zwiſchen Amſterdam, Rotterdam, Deutz (Cöln), Ruhrort, Dortmund, Emden, Leer, Geeſtemünde, Bremerhafen, Bremen und Harburg einerſeits und St. Petersburg, Pskow, Oſtrow, Düna-

burg, Wilna, Kowno, Grodno, Bialyſtock, Riga, Polotzk und Witebſk andererſeits;

2) aus dem directen Oſtdeutſch-Weſtlichen Güter-Verkehr zwiſchen Amſterdam, Rotterdam, Deutz (Cöln), Ruhrort, Dortmund, Emden, Leer, Geeſtemünde, Bremerhafen, Bremen und Harburg einerſeits und Königsberg, Elbing, Danzig und Bromberg andererſeits;

3) aus dem directen Oſtdeutſch-Rheiniſchen Güter-Verkehr zwiſchen Düren, Eſchweiler, Stolberg, Aachen, Eupen, Coblenz und Bingerbrück einerſeits und Königsberg, Elbing und Danzig andererſeits;

4) aus dem directen Ruſſiſch-Deutſchen Güter-Verkehr zwiſchen Düren, Eſchweiler, Stolberg, Aachen, Eupen, Coblenz und Bingerbrück einerſeits und St. Petersburg, Pskow, Oſtrow, Dünaburg, Wilna, Kowno, Grodno, Bialyſtock, Riga, Polotzk und Witebſk andererſeits;

5) aus dem directen Franzöſiſch-Deutſch-Ruſſiſchen Güter-Verkehr zwiſchen Paris, Soiſſons, Saint-Quentin, Jeumont, Amiens, Rouen, Hâvre, Valenciennes, Lille, Dunkerque, Calais und Boulogne einerſeits und St. Petersburg, Pskow, Oſtrow, Dünaburg, Wilna, Kowno, Grodno, Bialyſtock, Riga, Polotzk und Witebs andererſeits;

6) aus dem directen Belgiſch-Deutſch-Ruſſiſchen Güter-Verkehr zwiſchen Aloſt, Anvers, Bruges, Bruxelles, Charleroi, Châtelineau, Couillet, Courtrai, Erquelinnes, Gand, Givet, Liége, Louvain, Malines, Marchiennes, Mons, Mouscron, Namur, Oſtende, Quiévrain, Seraing, Termonde, Tournai und Verviers einerſeits und St. Petersburg, Pskow, Oſtrow, Dünaburg, Wilna, Kowno, Grodno, Bialyſtock und Riga andererſeits;

7) aus dem directen Hamburg-Ruſſiſchen und Oſtdeutſch-Ruſſiſchen Güter-Verkehr zwiſchen Hamburg und Berlin einerſeits und St. Petersburg, Pskow, Oſtrow, Dünaburg, Wilna, Kowno, Grodno, Bialyſtock, Riga, Polotzk und Witebſk andererſeits (der Verkehr mit Görlitz und mit Hirſchberg für Flachs bleibt beſtehen);

8) aus dem directen Güter-Verkehr zwiſchen Poſen und Leipzig;

9) aus dem directen Hamburg-Preußiſchen Güter-Verkehr zwiſchen Hamburg einerſeits und Königsberg, Elbing, Danzig und Bromberg andererſeits;

10) aus dem directen Güter-Verkehr zwiſchen Hamburg und Berlin einerſeits und Warſchau und Alexandrowo andererſeits;

11) aus dem directen Güter-Verkehr zwiſchen Berlin und Cöpenick einerſeits und Poſen, Rokietnicze, Samter, Wronke, Woldenberg, Auguſtwalde, Arnswalde, Dölitz und Stargard andererſeits (wogegen der directe Güter-Verkehr zwiſchen Erkner, Fürſtenwalde und Brieſen einerſeits und Poſen, Rokietnicze, Samter, Wronke, Woldenberg, Auguſtwalde, Arnswalde, Dölitz und Stargard andererſeits beſtehen bleibt);

12) aus dem directen Güter-Verkehr zwiſchen Berlin und Cöpenick einerſeits und Cüſtrin ſowie den öſtlich davon belegenen Stationen der Königlichen Oſtbahn andererſeits (wogegen der directe Güter-Verkehr zwiſchen Berlin und Cöpenick einerſeits und Lebus und Podelzig andererſeits, ſowie zwiſchen Erkner, Fürſtenwalde, Brieſen, Liegnitz, Görlitz und Hirſchberg einerſeits und den Stationen der Königlichen Oſtbahn andererſeits beſtehen bleibt);

13) aus dem directen Güter-Verkehr zwiſchen Berlin einerſeits und Tilſit andererſeits und

14) aus dem directen Güter-Verkehr zwiſchen Berlin einerſeits und den Stationen der Oſtpreußiſchen Südbahn Pillau, Pr. Eylau und Bartenſtein andererſeits. Berlin, den 30. April 1868.

Königl. Direction
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Den Perſon- und Güter-Tarif für die Station Altwaſſer betreffend.

Mit Bezug darauf, daß binnen kurzem die Strecke der ſchleſiſchen Gebirgsbahn Waldenburg-Altwaſſer dem Betriebe übergeben wird, iſt der geſammte Perſonen- und Güter- ꝛc. Tarif für die Station Altwaſſer nach denſelben Grundſätzen wie für die übrigen Stationen der Gebirgsbahn tabellariſch aufgeſtellt, wovon Exemplare à 1 Sgr. vom 25. d. M. ab auf allen Stationen der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn käuflich zu haben ſind.

Berlin, den 16. Mai 1868.

Königl. Direction
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Extra-Vergnügungszug nach Berlin.

Freitag vor Pfingſten — am 29. Mai d. J. — wird ein **Extrazug von Königsberg** in Pr. und **Danzig** nach **Berlin** mit Perſonenbeförderung in I. II. und III. Wagenclaſſe abgelaſſen werden. Abfahrt von Königsberg 4 Uhr 28 Min. Morgens, Abfahrt von Danzig 6 Uhr 51 Min. Morgens, Abfahrt von Dirſchau 9 Uhr 1 Min. Vormittags, Abfahrt von Bromberg 12 Uhr 40 Min. Mittags, Abfahrt von Kreuz 4 Uhr 21 Min. Nachmittags, Abfahrt von Cüſtrin 7 Uhr 8 Min. Abends, Ankunft in Berlin gegen 9 Uhr 20 Min. Abends. Der Extrazug hält auf allen Stationen der Oſtbahn, auf welchen die Eilzüge halten und nimmt auf dieſen Stationen Paſſagiere, **jedoch nur nach Berlin, auf.** Die hierbei zur Verausgabung kommenden Billets ſind zugleich für die **Rücktour** gültig und iſt der Preis derſelben auf die **Hälfte** der gewöhnlichen Tarifſätze ermäßigt, indem für die Billets nur der Satz der **einfachen** Tour nach Berlin zur Erhebung kommt. Die Rückfahrt von Berlin kann vom 30. Mai d. J. ab bis einſchließlich den 12. Juni d. J. — mit Ausnahme der Courierzüge — mit jedem fahrplanmäßigen Zuge, welcher Perſonen der betreffenden Wagenclaſſe befördert, geſchehen. Die Billets müſſen zur **Rückfahrt der Billet-Expedition in Berlin zur Abſtempelung**

vorgelegt werden und ſind nur für den auf dieſe Weiſe abgeſtempelten Zug gültig. Freigewicht für Gepäck wird nicht gewährt. Auch iſt **eine Unterbrechung der Fahrt** auf den Zwiſchenſtationen Behufs Fortſetzung derſelben auf Grund des Extrazugs-Billets mit einem der folgenden fahrplanmäßigen Züge, **weder auf der Hin- noch auf der Rücktour geſtattet.** Bei dem Extrazuge werden Beſtellungen auf Couverts zur table d'hôte auf Station Bromberg zum Preiſe von $12\frac{1}{2}$ Sgr. von den dienſtthuenden Schaffnern zwiſchen Dirſchau und Warlubien zur unentgeltlichen Beförderung per Telegraph entgegengenommen. Bromberg, den 12. Mai 1868.

Königl. Direction der Oſtbahn.

Bekanntmachung der Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg, betreffend die Auslooſung von Rentenbriefen für die Provinz Brandenburg.

Bei der in Folge unſerer Bekanntmachung vom 23. v. M. am heutigen Tage ſtattgefundenen öffentlichen Verlooſung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg ſind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. A. zu 1000 Thlr.

die Nummern 7. 269. 512. 668. 688. 693. 754. 779. 864. 996. 1474. 1482. 1490. 1880. 2397. 2929. 3297. 3300. 3634. 3646. 3961. 4055. 4073. 4079. 4115. 4152. 4364. 4849. 5696. 6100. 7053. 7221. 7267. 7309. 7398. 7449. 7485. 7715. 7978. 8032. 8064. 8148. 8154.

Litt. B. zu 500 Thlr.

die Nummern 771. 800. 896. 1015. 1059. 1226. 1257. 1833. 1874. 1897. 2350. 2493. 2801. 2839. 2909. 3068. 3259. 3269. 3499.

Litt. C. zu 100 Thlr.

die Nummern 125. 187. 202. 314. 437. 693. 840. 994. 1006. 1319. 1324. 1332. 1406. 2472. 2583. 2618. 2845. 2888. 3261. 3341. 3689. 3944. 4150. 4311. 4505. 4518. 4639. 4893. 5453. 5662. 5883. 6095. 6125. 6270. 6342. 6575. 6589. 6885. 7202. 7820. 7831. 7913. 8107. 8163. 8276. 8294. 8307.

Litt. D. zu 25 Thlr.

die Nummern 130. 529. 580. 714. 785. 873. 1081. 1367. 1641. 1730. 1895. 1905. 2321. 2467. 2571. 2937. 3033. 3039. 3075. 3398. 3600. 3638. 3665. 3888. 4108. 4112. 4414. 5168. 5332. 5689. 6073. 6091. 6132. 6280. 6449. 6883. 6917. 6938. 6967.

Litt. E. zu 10 Thlr.

die Nummern 9641. 9642. 9643.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zuſtande und der dazu gehörigen Coupons Ser. III № 5—16 nebſt Talons den Nennwerth der erſteren bei der hieſigen Rentenbank-Caſſe, Alte Jacobsſtraße Nr. 106, vom 1. October d. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Vom 1. October d. J. ab hört die Verzinſung der obigen Rentenbriefe auf.

Von den früher verlooſten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg ſind nachſtehend benannte Apoints zur Einlöſung bei der Rentenbank-Caſſe noch nicht präſentirt worden, obwohl ſeit deren Fälligkeit bereits 2 Jahre und darüber verfloſſen ſind.

a) aus dem Fälligkeitstermin am 1. April 1860.
Litt. E. № 4116 über 10 Thlr.
b) desgl. am 1. October 1860.
Litt. E. № 641 über 10 Thlr.
c) desgl. am 1. April 1862.
Litt. E. № 84. 3541. 8948 à 10 Thlr.
d) desgl. am 1. October 1862.
Litt. E. № 1377 über 10 Thlr.
e) desgl. am 1. April 1863.
Litt. E. № 1375. 1791. 8947. à 10 Thlr.
f) desgl. am 1. October 1863.
Litt. E. № 86. 5226. 8916. 9362 à 10 Thlr.
g) desgl. am 1. April 1864.
Litt. D. № 4661 über 25 Thlr.
Litt. E. № 1742. 1763. 3204. 9363. à 10 Thlr.
h) desgl. am 1. October 1864.
Litt. E. № 642. 8851. 8853. 9413. à 10 Thlr.
i) desgl. am 1. April 1865.
Litt. E. № 760. 2360. 5049. 6743. 7788. 9410. 9415. à 10 Thlr.
k) desgl. am 1. October 1865.
Litt. E. № 382. 640. 1276. 2177. 3317. 3767. 4543. 5534. 7811 à 10 Thlr.
l) desgl. am 1. April 1866.
Litt. C. № 3817 über 100 Thlr.
Litt. E. № 3540. 5926. 7569. 9029 à 10 Thlr.

Die Inhaber dieſer Rentenbriefe werden wiederholt aufgefordert, den Nominalwerth derſelben nach Abzug des Betrages der von den mit abzuliefernden Coupons etwa fehlenden Stücke auf unſerer Caſſe in Empfang zu nehmen.

Wir machen hierbei wiederholt darauf aufmerkſam, daß ſämmtliche Rentenbriefe Litt. E. von № 1 bis № 9643 in Folge der ſeither ſtattgehabten Auslooſung gekündigt ſind.

Wegen der Verjährung der ausgelooſeten Rentenbriefe iſt die Beſtimmung des Geſetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 § 44 zu beachten.

Endlich bemerken wir, daß den Inhabern von ausgelooſeten und gekündigten Rentenbriefen geſtattet iſt, die zu realiſirenden Rentenbriefe — unter Beifügung einer ordnungsmäßigen Quittung — mit der Poſt an die Rentenbank-Caſſe portofrei einzuſenden und zu verlangen, daß die Uebermittelung des Geldbetrages auf gleichem Wege und ſoweit ſolcher die Summe von 50 Thlr. nicht überſteigt, durch Poſtanweiſung, jedoch auf Gefahr und Koſten des Empfängers erfolge. Berlin, den 16. Mai 1868.

Königl. Direction
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Ueberſicht der Verwaltungs-Reſultate der Ständiſchen Land-Feuer-Societät der Kurmark Brandenburg, des Markgrafthums Niederlauſitz und der Diſtricte Jüterbog und Belzig für das Jahr 1867.

Am Schluſſe des Jahres 1867 betrug das Verſicherungs-Capital für den ganzen Verwaltungsbezirk in der I. Claſſe 42,387,300 Thlr., in der II. Claſſe 34,292,000 Thlr., in der III. Claſſe 34,459,800 Thlr., in der IV. Claſſe 249,700 Thlr., zuſammen 111,388,800 Thlr., am Ende des Jahres 1866 dagegen in I. Claſſe 40,046,825 Thlr., in II. Claſſe 33,332,875 Thlr., in III. Claſſe 33,987,175 Thlr., in IV. Claſſe 240,400 Thlr., zuſammen 107,607,275 Thlr., wonach im Jahre 1867 eine Erhöhung ſtattgefunden hat um 3,781,525 Thlr.

Die Zahl der im Jahre 1867 im Societätsbezirk vorgekommenen Brände beträgt 318, nämlich im Weſtpriegnitzer Kreiſe 8, im Oſtpriegnitzer Kreiſe 15, im Weſthavelländer Kreiſe 9, im Oſthavelländer Kreiſe 16, im Ruppiner Kreiſe 10, im Oberbarnimer Kreiſe 17, im Niederbarnimer Kreiſe 18, im Teltower Kreiſe 14, im Lebuſer Kreiſe 19, im Zauch-Belziger Kreiſe 20, im Jüterbog-Luckenwalder Kreiſe 7, im Prenzlauer Kreiſe 9, im Angermünder Kreiſe 11, im Templiner Kreiſe 19, im Beeskow-Storkower Kreiſe 17, im Luckauer Kreiſe 17, im Gubener Kreiſe 19, im Calauer Kreiſe 18, im Lübbener Kreiſe 25, im Sorauer Kreiſe 25, im Spremberger Kreiſe 5, ſind zuſammen obige 318 Brände.

Von dieſen 318 Bränden ſind 536 Eigenthümer betroffen, auch ſind dadurch gänzlich zerſtört beziehungsweiſe beſchädigt worden 1086 bei unſerer Societät verſicherte Gebäude, und zwar: a. 353 Wohnhäuſer, b. 272 Scheunen, c. 328 Ställe, d. 108 verſchiedene andere Gebäude, darunter 5 Kirchen, 3 Thürme und 2 Schulhäuſer, e. 16 Ziegeleigebäude, f. 9 Mühlen- und Fabrikgebäude, ſind zuſammen obige 1086 Gebäude.

An Brand-Entſchädigungsgeldern haben wir feſtgeſetzt für Gebäude in der I. Verſicherungs-Claſſe 27,047 Thlr. 5 Sgr. 3 Pf., in der II. Verſicherungs-Claſſe 48,041 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf., in der III. Verſicherungs-Claſſe 233,162 Thlr. 15 Sgr. 1 Pf., in der IV. Verſicherungs-Claſſe 2589 Thlr. 3 Sgr. 2 Pf., zuſammen 310,840 Thlr. — Sgr. 2 Pf. Hierzu treten als nachträglich bewilligt aus Veranlaſſung des Brandes: a. zu Gut Wilsnack im Weſtpriegnitzer Kreiſe am 17. Auguſt 1866 für die II. Claſſe 2 Thlr., b. zu Kagel im Niederbarnimer Kreiſe am 7./8. Juni 1866 für die I. Claſſe 3 Thlr. 5 Sgr., c. zu Krumenſee in demſelben Kreiſe am 14. October 1866 für die III. Claſſe 300 Thlr., d. zu Alt-Stahnsdorf im Beeskow-Storkower Kreiſe am 15. December 1866 für die III. Claſſe 550 Thlr., e. zu Gosda im Calauer Kreiſe am 2. September 1866 für die II. Claſſe 6 Thlr. 6 Sgr. 3 Pf., zuſammen 861 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf. Summa der Brandentſchädigungsgelder 311,701 Thlr. 11 Sgr. 5 Pf. Ferner fallen der Societät in Folge der oben verzeichneten 318 Brände zur Laſt: Spritzen-Prämien 7201 Thlr., hierzu nachträglich pro 1866 feſtgeſetzte 109 Thlr., zuſammen 7310 Thlr.; Waſſerwagen-Prämien 2326 Thlr., hierzu die nachträglich pro 1866 feſtgeſetzten 43 Thlr., zuſammen 2369 Thlr.; Pertinenzſchäden-Vergütigungen 6922 Thlr. 28 Sgr. 4 Pf., hierzu die ebenfalls nachträglich pro 1866 feſtgeſetzten 39 Thlr., zuſammen 6961 Thlr. 28 Sgr. 4 Pf.; Reiſekoſten 874 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.; außerdem ſind von der Societät aufzubringen an Verwaltungskoſten: a. für die General-Direction 4834 Thlr. 26 Sgr. 6 Pf., b. für die Kreis-Directionen 5260 Thlr., c. an Renumerationen der Kreis-Feuer-Societäts-Caſſen-Rendanten 1772 Thlr. 18 Sgr. 3 Pf., d. [illegible]erhebergebühren 2778 Thlr. — Sgr. 1 Pf., zuſammen 14,645 Thlr. 14 Sgr. 10 Pf., und an Extraordinarien 1102 Thlr. 17 Sgr. 5 Pf. Summa aller Ausgaben für das Jahr 1867: 344,965 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf. Hiervon kommt in Abzug: a. der im Jahre 1866 über den Bedarf aufgebrachte Betrag von 14,206 Thlr. 29 Sgr. 7 Pf., b. das Eintrittgeld für 4,962,825 Thlr. im Jahre 1867 erhöhte beziehungsweiſe neue Verſicherungen, 1 Sgr. 4 Pf. pro 100 Thlr., mit 2205 Thlr. 21 Sgr., c. der Zinſen-Ueberſchuß des eiſernen Beſtands-Fonds pro 1867 von 2041 Thlr. 14 Sgr., d. desgleichen des Entſchädigungs-Fonds von 656 Thlr. 2 Sgr. 1 Pf., e. wieder eingezogene Brand-Entſchädigungsgelder ꝛc. 1435 Thlr. 5 Sgr. 8 Pf., f. der auf die bei unſerer Generalcaſſe verübten Defecte im Jahre 1867 eingezogene Betrag von 4 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., zuſammen 20,549 Thlr. 19 Sgr. 10 Pf., ſo daß eine Geſammt-Ausgabe verbleibt von 324,415 Thlr. 14 Sgr. 8 Pf.

Zur Deckung dieſer Summe haben wir ausgeſchrieben: pro 1ſtes Halbjahr 1867 für Gebäude der

I.	Verſicherungsclaſſe	2	Sgr.	für 100 Thlr. der Verſicherungs-Summe,
II.	"	4	"	
III.	"	10	"	
IV.	"	20	"	

alſo in Claſſe I. für 41,263,500 Thlr.: 27,509 Thlr., in Claſſe II. für 33,651,025 Thlr.: 44,868 Thlr. 1 Sgr., in Claſſe III. für 34,073,300 Thlr.: 113,577 Thlr. 20 Sgr., in Claſſe IV. für 252,950 Thlr.: 1686 Thlr. 10 Sgr., zuſammen für 109,240,775 Thlr.: 187,641 Thlr. 1 Sgr., und pro 2tes Halbjahr 1867 für Gebäude der

I.	Verſicherungsclaſſe	1	Sgr.	8	Pf.	für 100 Thlr. der Verſicherungs-Summe,
II.	"	3	"	4	"	
III.	"	8	"	4	"	
IV.	"	16	"	8	"	

alſo in Claſſe I. für 42,387,300 Thlr.: 23,548 Thlr. 15 Sgr, in Claſſe II. für 34,292,000 Thlr.: 38,102 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf., in Claſſe III. für 34,459,800 Thlr.: 95,721 Thlr. 20 Sgr., in Claſſe IV. für 249,700 Thlr.: 1,387 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf., zuſammen für 111,388,800 Thlr. 158,759 Thlr. 18 Sgr. 4 Pf.; hierzu pro I. Semeſter 1867 obige 187,641 Thlr. 1 Sgr., ſind zuſammen 346,400 Thlr. 19 Sgr. 4 Pf; die Geſammt-Ausgabe beträgt nur 324,415 Thlr. 14 Sgr. 8 Pf., alſo weniger 21,985 Thlr. 4 Sgr. 8 Pf., welche Summe für die

Societätsgenoſſen im Jahre 1868 als Guthaben zur Verrechnung kommt.

Im Jahre 1866 ſind an Feuercaſſen-Beiträgen ausgeſchrieben worden für Gebäude der

I. Verſicherungsclaſſe	4 Sgr.	4 Sgr.	pro 100 Thlr.
II. "	8 "	8 "	der Ver-
III. "	21 "	8 "	ſicherungs-
IV. "	1 Thlr. 13 "	4 "	Summe,

wogegen im Jahre 1867 beziehungsweiſe
3 Sgr. 8 Pf. — 7 Sgr. 4 Pf. — 18 Sgr. 4 Pf. — 1 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf.
alſo weniger beziehungsweiſe
8 Pf. — 1 Sgr. 4 Pf. — 3 Sgr. 4 Pf. — 6 Sgr. 8 Pf.
ausgeſchrieben werden konnten.

Von den oben nachgewieſenen Verwaltungskoſten im Betrage von 14,645 Thlr. 14 Sgr. 10 Pf. fallen auf 100 Thlr. des am Schluſſe des Jahres 1867 = 111,388,800 Thlr. betragenden Geſammt-Verſicherungs-Capitals 4,72 = 4¾ Pfennige.

Von beſonders erheblichen Bränden iſt unſere Societät im Jahre 1867 heimgeſucht worden: 1) zu Preußnitz im Zauch-Belziger Kreiſe am 10. Mai, in Folge deſſen zu vergüten ſind 13,175 Thlr., 2) zu Schönefeld in demſelben Kreiſe, am 8. Juni, in Folge deſſen zu vergüten ſind 21,819 Thlr., 3) zu Rieben in demſelben Kreiſe am 11 Juli, in Folge deſſen zu vergüten ſind 11,910 Thlr. 11 Sgr. 4 Pf., 4) zu Dahmsdorf in demſelben Kreiſe am 6. Juli, in Folge deſſen zu vergüten ſind 10,114 Thlr. 9 Sgr., 5) zu Freienſtein im Oſtpriegnitzer Kreiſe am 12. und 16. Juni, in Folge deſſen zu vergüten ſind 10,068 Thlr. 5 Sgr. 9 Pf., 6) zu Mildenberg im Templiner Kreiſe am 31. Mai, in Folge deſſen zu vergüten ſind 7,312 Thlr., zuſammen 74,398 Thlr. 26 Sgr. 1 Pf.

Von den während des Jahres 1867 ſtattgefundenen Bränden ſind 48 durch Gewitter, 7 vorſätzlich, 1 durch Fahrläſſigkeit, 4 durch unzurechnungsfähige Kinder verurſacht worden und in 244 Fällen war die Entſtehungsurſache bisher nicht zu ermitteln. In 14 Fällen ſchwebt zur Zeit noch das gerichtliche Unterſuchungs-Verfahren.

Wegen vorſätzlicher Brandſtiftung ſind 1 Perſon zu 18 Jahren, 2 Perſonen zu je 11 Jahren, 2 Perſonen zu je 10 Jahren Zuchthaus, 1 Perſon zu 4 Jahren und 1 Knabe zu 2 Monaten Gefängniß, dagegen iſt wegen fahrläſſiger Brandſtiftung 1 Perſon zu 3 Tagen Gefängniß verurtheilt worden. Ein gänzlicher oder theilweiſer Erſatz der durch die vorſätzlichen reſp. fahrläſſigen Brandſtiftungen für unſere Societät entſtandenen Ausgaben iſt nicht zu erlangen geweſen.

Im Intereſſe unſerer Societät haben ſich bei Löſchung von Bränden die nachſtehend genannten Perſonen ſo ungewöhnlich thätig gezeigt, daß wir gern Veranlaſſung nehmen, dies hiermit öffentlich belobigend anzuerkennen: 1) Schmiedegeſelle Teſch zu Freienſtein im Oſtpriegnitzer Kreiſe, 2) Zimmergeſelle Stolle zu Dechtow im Oſthavelländiſchen Kreiſe, 3) Zimmergeſelle Staege daſelbſt, 4) Zimmerlehrling Wernicke ebendaſelbſt, 5) Arbeitsmann Raſch zu Neu-Bliesdorf im Oberbarnimſchen Kreiſe, 6) Schmiedemeiſter Schulze zu Mühlenbeck im Niederbarnimſchen Kreiſe, 7) Koſſäth Hennig zu Buckow im Teltowſchen Kreiſe, 8) Zimmergeſelle Gottlieb Gottſchalk daſelbſt, 9) Schmiedegeſelle Pohlig ebendaſelbſt, 10) Spritzenmeiſter Braun zu Wolletz im Angermündeſchen Kreiſe, 11) Stellmacher Schneider zu Tauche im Beeskow-Storkowſchen Kreiſe, 12) Häusler Gottfried Jacobza zu Dobriſtroh im Calauſchen Kreiſe, 13) Maurer Auguſt Pfeiffer zu Sedlitz im Calauſchen Kreiſe, 14) Neuhäuslerſohn Matthes Schulz daſelbſt, 15) Müllergeſelle Hugo Brühl zu Dobberbuß im Lübbenſchen Kreiſe, 16) Hausknecht Carl Nagora daſelbſt, 17) Miether Mainz ebendaſelbſt, 18) Häusler Heinrich daſelbſt.

Berlin, den 13. Mai 1868.

Ständiſche General-Direction der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlauſitz.

Wollmarkt in Stettin.

Der **diesjährige** Wollmarkt hierſelbſt findet **am 16., 17. und 18. Juni d. J.** ſtatt und beginnt das Auflegen der im Freien lagernden Wollen **am 16. Juni d. J. Morgens 3 Uhr**, wogegen polizeilich nachgelaſſen iſt, daß die Lagerung von Wollen in den Wollzelten ſchon am 15. Juni d. J. ſtattfinden, ohne daß ein Aufſchneiden der Säcke, ein Feilhalten oder gar der Verkauf der Wollen, vor dem 16. Juni Morgens eintreten darf.

Das Waagegeld beträgt 1 Sgr., das Marktlagergeld aber 1½ Sgr. pro Centner und muß Letzteres auch von denjenigen Wollen entrichtet werden, welche in den auf dem Markte befindlichen Wollzelten gelagert werden. Stettin, den 13. Mai 1868.

Die Wollmarkts-Commiſſion.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Halle.

18. Nachſtehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 5. April 1867 präſentirten Muthung wird den Bergwerksbeſitzern Carl Heinrich Bayer zu Wriezen a. O. und Wilhelm Eiſenmann zu Berlin unter dem Namen **Muth** das Bergwerkseigenthum in dem Felde, deſſen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsriſſe mit den Buchſtaben: a. b. c. d. e. f. g. h. i. k. l. a. bezeichnet iſt, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 □Ltr., geſchrieben: Fünfhunderttauſend Quadratlachtern umfaſſend — in den Gemeinden Haſelberg, Lüdersdorf, Frankenfelde und Schulzendorf, im Kreiſe Oberbarnim, des Regierungsbezirks Potsdam und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen iſt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Revierbeamten zu Neuſtadt-Eberswalde zur Einſicht offen liegt, unter Verweiſung auf die Paragraphen 35 und 36 des All-

gemeinen Berggeſetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 30. April 1868.

Königl. Oberbergamt.

19. Nachſtehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 5. April 1867 präſentirten Muthung wird den Bergwerksbeſitzern Wilhelm Eiſenmann zu Berlin und Carl Heinrich Bayer zu Wiezen a. O. unter dem Namen **Kraft** das Bergwerkseigenthum in dem Felde, deſſen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsriſſe mit den Buchſtaben g. h. i. k. l. m. n. o. p. q. r. s. t. u. v. g. bezeichnet iſt, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 □Ltr., geſchrieben: Fünfhunderttauſend Quadratlachtern umfaſſend — in den Gemeinden Haſelberg, Lüdersdorf und Schulzendorf im Kreiſe Oberbarnim des Regierungsbezirks Potsdam und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen iſt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Revierbeamten zu Neuſtadt-Eberswalde zur Einſicht offen liegt, unter Verweiſung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggeſetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 30. April 1868.

Königl. Oberbergamt.

20. Nachſtehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 5. April 1867 präſentirten Muthung wird den Bergwerksbeſitzern Carl Heinrich Bayer zu Wriezen a. O. und Wilhelm Eiſenmann zu Berlin unter dem Namen **That** das Bergwerkseigenthum in dem Felde, deſſen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsriſſe mit den Buchſtaben: A. B. C. D. E. F. G. H. J. K. K.' L. M. N. q. p. o. n. m. A. bezeichnet iſt, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 □Ltr., geſchrieben: Fünfhunderttauſend Quadratlachtern umfaſſend — in den Gemeinden Haſelberg, Lüdersdorf und Biesdorf im Kreiſe Oberbarnim des Regierungsbezirks Potsdam und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen iſt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Revierbeamten zu Neuſtadt-Eberswalde zur Einſicht offen liegt, unter Verweiſung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggeſetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 30. April 1868.

Königl. Oberbergamt.

21. Nachſtehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 27. Juli 1867 präſentirten Muthung wird den Grubenbeſitzern Carl Heinrich Bayer zu Wriezen a. O. und Wilhelm Eiſenmann zu Berlin unter dem Namen **Alt** das Bergwerkseigenthum in dem Felde, deſſen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsriſſe mit den Buchſtaben: a. b. c. d. e. f. g. h. a. bezeichnet iſt, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 □Ltr., geſchrieben: Fünf Hundert Tauſend Quadratlachtern umfaſſend — in den Gemeinden Ernſthof und Praedickow, im Kreiſe Oberbarnim, des Regierungsbezirks Potsdam und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen iſt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Revierbeamten zu Neuſtadt-Eberswalde zur Einſicht offen liegt, unter Verweiſung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggeſetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 30. April 1868.

Königl. Oberbergamt.

Patent-Ertheilungen.

Dem Mechaniker H. Schlüter zu Neuſtadt a. R. bei Hannover iſt unter dem 11. Mai 1868 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Verſtellen der Stößer und Blätter an Lochmaſchinen und Metallſcheeren in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen ganzen Zuſammenſetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derſelben zu beſchränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Maſchinenfabrikanten F. W. Warneck zu Oels, im Regierungsbezirk Breslau iſt unter dem 13. Mai 1868 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Flachs-Knick-Maſchine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beſchränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Perſonalchronik.

Der Herr Regierungs-Rath Freiherr von Uslar-Gleichen iſt in das hieſige Regierungs-Collegium eingetreten.

Der Sergeant Carl Hergert iſt zum Regierungs-Militair-Supernumerarius ernannt worden.

Dem Königlichen Schulamts-Pächter Albert Koenig zu Golzow iſt der Character „Königlicher Oberamtmann" verliehen worden.

Es ſind die Förſterſtellen: a) zu Dobbrickow in der Oberförſterei Scharfenbrück dem Förſter Auguſt Grimmer, b) zu Naebel in der Oberförſterei Lehnin dem verſorgungsberechtigten Jäger Auguſt Binz vom 1. April d. J. ab und die Waldwärterſtellen: a) für den Forſttheil Trottheide in der Oberförſterei Lüdersdorf dem Reſerve-Jäger Franz Giebel vom 1. April d. J. ab und b) für den Forſttheil Mellenſche Heide

in der Oberförſterei Zoſſen dem Reſerve-Jäger Julius Ernſt Klaehr vom 1. Mai d. J. ab übertragen worden.

Nachweiſung
der im Monat April 1868 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Perſonal-Veränderungen.

I. Richter. Dem Kreisgerichts-Director Sello in Potsdam iſt der Character als Geheimer Juſtiz-Rath verliehen worden. Der Gerichts-Aſſeſſor Döring iſt zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Potsdam mit der Function bei der Gerichts-Commiſſion in Beelitz ernannt.

II. Rechtsanwalte. Der Rechtsanwalt und Notar Juſtiz-Rath Böhm in Berlin iſt verſtorben. Der Rechtsanwalt und Notar Ornold in Berlin iſt unter Belaſſung des Notariats im Departement des Kammergerichts als Rechtsanwalt bei dem Königlichen Stadtgericht in Berlin ernannt.

III. Gerichts-Aſſeſſoren. Die Gerichts-Aſſeſſoren Carl Georg Dettmann, Otto David Dettmann ſind aus dem Juſtizdienſt entlaſſen worden. Aus dem Departement des Kammergerichts ſind auf ihren Wunſch verſetzt: der Gerichts-Aſſeſſor Flaſchhammer in das Departement des Appellationsgerichts zu Greifswald, der Gerichts-Aſſeſſor Sperber in das Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder, der Landgerichts-Aſſeſſor Hamm in das Departement des Appellationsgerichtshofes in Cöln, dem Gerichts-Aſſeſſor Stappenbeck iſt Behufs ſeiner definitiven Uebernahme in die Eiſenbahn-Verwaltung die Entlaſſung aus dem Juſtizdienſte ertheilt worden, der Gerichts-Aſſeſſor Kuhlmeyer iſt aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau in das des Kammergerichts verſetzt, der Gerichts-Aſſeſſor Iſert zu Angermünde iſt mit der Verwaltung der erledigten Richterſtelle bei der Gerichts-Commiſſion Polzin beauftragt worden. Der bisherige Kammergerichts-Referendar von Heydebreck iſt zum Gerichts-Aſſeſſor ernannt.

IV. Referendarien. Zu Kammergerichts-Referendarien ſind ernannt die bisherigen Auscultatoren von Treskow, Gutike, Löwenberg, Bohm, Seidel, Althaus, Lehnert, Döhn, Arendt. Der Kammergerichts-Referendar Scharffenorth iſt auf ſeinen Antrag aus dem Juſtizdienſte entlaſſen worden. Der bisherige Auscultator Dr. Bitter iſt bei ſeiner Ernennung zum Referendar in das Departement des Appellationsgerichts zu Halberſtadt verſetzt.

V. Auscultatoren. Zu Kammergerichts-Auscultatoren ſind ernannt die bisherigen Rechtscandidaten Schultz, Dr. jur. Kayſer, Heyer, Kuhn, Griſebach, Moſer.

VI. Subaltern-Beamte. Der Character als Canzlei-Rath iſt verliehen worden: dem Kammergerichts-Secretair und Protonotar Scheiwe, dem Kreisgerichts-Secretair und Canzlei-Director Jähns in Berlin. Der Character als Rechnungs-Rath, dem Salarien-Caſſen-Rendant Kühling in Brandenburg. Der Civil-Supernumerar Dahlenburg iſt zum Büreau-Aſſiſtenten bei dem Kreisgericht in Berlin mit der Function bei der Gerichts-Commiſſion in Trebbin befördert. Der Civil-Supernumerar Braatz in Lindow iſt zum Büreau-Aſſiſtenten bei dem Kreisgericht in Angermünde mit der Function bei der Gerichts-Commiſſion in Joachimsthal ernannt.

Perſonal-Veränderungen im Bezirk der Königlichen Direction der Oſtbahn.

Die commiſſ. Stations-Vorſteher Richter in Neuenhagen und Daunert in Strausberg ſind zu Königlichen Eiſenbahn-Stations-Vorſtehern IIter Claſſe ernannt.

Der bisherige Prediger in Zweifall, Otto Theodor Carl Heine, iſt zum Pfarradjuncten cum spe succedendi bei den Evangeliſchen Gemeinden der Parochie Groß-Behnitz, Diöceſe Altſtadt-Brandenburg, beſtellt worden.

Der bisherige Archidiaconus Julius Emil Richter zu Luckau iſt zum Pfarrer bei den Evangeliſchen Gemeinden der Parochie Rohlsdorf, Diöceſe Pritzwalk, beſtellt worden.

Der bisherige Predigtamts-Candidat Carl Chriſtoph Auguſt Schulze iſt zum Pfarr-Adjuncten cum spe succedendi bei den evangeliſchen Gemeinden der Parochie Behlin Diöceſe Kyritz beſtellt worden.

Bei der zu Oſtern d. J. in dem Seminare für Stadtſchulen zu Berlin abgehaltenen Entlaſſungsprüfung ſind folgende Zöglinge dieſer Anſtalt für anſtellungsfähig erklärt worden: 1) Eduard Rudolf Julius Augsburger aus Berlin, 3) Carl Auguſt Hermann Brandt aus Wendgräben, 3) Carl Auguſt Emil Chriſtel aus Cüſtrin, 4) Carl Julius Wilhelm Dietloff aus Potsdam, 5) Ottomar Heinrich Albert Fricke aus Neuſtadt-Eberswalde, 6) Friedrich Wilhelm Carl Haniſch aus Berlin, 7) Franz Adolf Alexander Henkel aus Berlin, 8) Heinrich Auguſt Franz Hermann aus Parey a. d. Elbe, 9) Julius Heinrich Philipp Jaedicke aus Berlin, 10) Friedrich Albert Lehmann aus Lehnin, 11) Carl Friedrich Emil Mager aus Berlin, 12) Carl Albrecht Mohr aus Berlin, 13) Carl Friedrich Hermann Schäffer aus Berlin, 14) Alexander Hermann Schröder aus Hönow, 15) Friedrich Hermann Wilhelm Schulze aus Berlin, 16) Heinrich Guſtav Wehnert aus Mühlberg a. d. Elbe, 17) Johann Herman Chriſtian Wendorf aus Kemnitz, 18) Paul Johannes Zoeller aus Bockwitz, 19) Alfred Felix Theobald Hippauf aus Rawitz.

Der frühere Feldwebel Michalski iſt an dem Königlichen Franzöſiſchen Gymnaſium in Berlin als Pedell angeſtellt worden.

Nachweiſung

der im Monat April 1868 mit Beſtallung verſehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Kaufmann Miſch, Kloſterſtr. 80, 1. Stellvertreter für den Kalandsbezirk № 7, verpflichtet am 24. April 1868; 2) Kaufmann Fricke, Jägerſtr. 23, 2. Stellvertreter für den Jägerſtraßen-Bezirk № 29, 3) Kaufmann Wehl, Dresdenerſtr. 97, 1. Stellvertreter für den Turnhallen-Bezirk № 89, 4) Kaufmann Paul, Mulacksſtr. 34, 1. Stellvertreter für den Alte-Schönhauſer-Straßen-Bezirk № 142, 5) Barbier Wegener, Linienſtr. 43, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 6) Fabrikant Gaebert, Wollankſtr. 11, 1. Stellvertreter für den Wollankſtraßen-Bezirk № 167 und Chorinerſtraßen-Bezirk № 168, alle fünf verpflichtet am 29. April 1868.

Nieder-Barnimer-Kreis. 7) Bürgermeiſter Matz zu Alt-Landsberg, Schiedsmann, 8) Maurermeiſter Gerhardt daſelbſt, 1. Stellvertreter, 9) Ackerbürger Welle daſelbſt, 2. Stellvertreter, alle drei verpflichtet am 23. April 1868; 10) Tiſchlermeiſter Richter zu Pankow, 1. Stellvertreter für den 14. ländlichen Bezirk, 11) Kaufmann Eichmann zu Rummelsburg, Schiedsmann für den 24. ländlichen Bezirk, beide verpflichtet am 24. April 1868.

Lebuſer Kreis. 12) Bauergutsbeſitzer Gärtler zu Ortwig, Schiedsmann für den 15. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 15. April 1867.

Stadt Potsdam. 13) Kaufmann Schmieden, Schiedsmann für den 9. Bezirk, 14) Kaufmann Apitz, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 15) Tapezier Blankenſtein, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 16) Rentier Schmeißer, 2. Stellvertreter für den 11. Bezirk, 17) Hofapotheker Wittke, Schiedsmann für den 12. Bezirk, 18) Rentier Münchoff, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 19) Director Willing, 2. Stellvertreter für den 13. Bezirk, alle ſieben verpflichtet am 9. April 1868.

Ruppiner Kreis. 20) Koſſäth Rahn zu Walsleben, 2. Stellvertreter für den 3. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 25. April 1868.

Vermiſchte Nachrichten.

Lebensrettung.

Dem Gärtner Glantz, zur Zeit in Schnatow, Kreis Cammin, iſt für die von ihm im Auguſt v. J. hierſelbſt vollführte Rettung des Knaben Carl Groth vom Tode des Ertrinkens die Erinnerungs-Medaille verliehen worden.

Berlin, den 10. Mai 1868.

Königl. Polizei-Präſidium.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertions-Gebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 2 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'ſchen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 22. Den 29. Mai **1868.**

Bundesgeſetzblatt des Norddeutſchen Bundes.

(Stück 10.) № 91. Poſt-Vertrag zwiſchen dem Norddeutſchen Bunde und Norwegen. Vom 17. Februar 1868.

(Stück 11.) № 92. Geſetz über die Aufhebung der polizeilichen Beſchränkungen der Eheſchließung. Vom 4. Mai 1868.

№ 93. Geſetz, betreffend die Erhebung einer Abgabe von der Branntweinbereitung in den Hohenzollernſchen Landen. Vom 4. Mai 1868.

№ 94. Bekanntmachung, betreffend die Enthebung des Königlich Bayeriſchen Staatsminiſters von Schlör von ſeiner Function als Bevollmächtigter zum Bundesrathe des Deutſchen Zollvereins. Vom 8. Mai 1868.

(Stück 12.) № 95. Poſtvertrag zwiſchen dem Norddeutſchen Bunde und Dänemark. Vom $\frac{7}{5}$. April 1868.

Die № 96 enthält die Beglaubigung des Kaiſerlich Braſilianiſchen außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſters Vianna de Lima in gedachter Eigenſchaft beim Norddeutſchen Bunde.

Die № 97 enthält die Ernennung des bisherigen Königlich Preußiſchen Conſuls J. B. Faerch zu Aalburg zum Conſul des Norddeutſchen Bundes.

Allgemeine Geſetz-Sammlung.

(Stück 28.) № 7064. Conceſſions- und Beſtätigungs-Urkunde für die Halle-Sorau-Gubener Eiſenbahngeſellſchaft. Vom 3. Februar 1868.

(Stück 29.) № 7065. Geſetz, betreffend die Uebernahme und die Verwaltung der nach den Artikeln VIII und IX. des Wiener Friedensvertrages vom 30. October 1864 von den Elbherzogthümern an das Königreich Dänemark zu entrichtenden Schuld. Vom 23. März 1868.

№ 7066. Allerhöchſter Erlaß vom 11. April 1868, betreffend die Reſſortverhältniſſe bezüglich des Lehnsweſens in den neuen Landestheilen.

№ 7067. Beſtätigungs-Urkunde, betreffend den Uebergang des Betriebes reſp. des Eigenthums des Heſſiſchen Nordbahn-Unternehmens auf die Bergiſch-Märkiſche Eiſenbahngeſellſchaft, und einen Nachtrag zu dem Statute dieſer Geſellſchaft. Vom 17. April 1868.

№ 7068. Privilegium der Bergiſch-Märkiſchen Eiſenbahngeſellſchaft zur Emiſſion von 8 Millionen Thaler Nordbahn-Prioritäts-Obligationen. Vom 17. April 1868.

№ 7069. Allerhöchſter Erlaß vom 20. April 1868, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und die Beſtimmung der Behörden für den Bau mehrerer in der Provinz Heſſen-Naſſau herzuſtellenden Eiſenbahnen.

№ 7070. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchſte Genehmigung der unter der Firma: „Tatterſall-Actiengeſellſchaft" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Actiengeſellſchaft. Vom 27. April 1868.

(Stück 30.) № 7071. Allerhöchſter Erlaß vom 25. März 1868, betreffend die Verleihung der fiscaliſchen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chauſſee von Ottweiler an der Saarbrücken-Bingener Staatsſtraße über Illingen bis zur Saarlouis-Birkenfelder Bezirksſtraße bei Lebach, im Regierungsbezirk Trier.

№ 7072. Allerhöchſter Erlaß vom 25. März 1868, betreffend die Verleihung der fiscaliſchen Vorrechte an die Stadtgemeinde Canth, im Kreiſe Neumarkt, Regierungsbezirks Breslau, für den Bau und die Unterhaltung einer Chauſſee vom Bahnhofe Canth der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eiſenbahn über Stadt Canth bis jenſeit Krieblowitz, im Kreiſe Breslau, in der Richtung auf Gniechwitz.

№ 7073. Allerhöchſter Erlaß vom 28. März 1868, betreffend die Verleihung der fiscaliſchen Vorrechte an den Kreis Sensburg für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chauſſee von Seeheſten, an der Sensburg-Rößeler Staatsſtraße, nach der Raſtenburger Kreisgrenze in der Richtung auf Raſtenburg, im Regierungsbezirk Gumbinnen.

№ 7074. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Sensburger Kreiſes im Betrage von 42,000 Thalern, II. Emiſſion. Vom 28. März 1868.

№ 7075. Allerhöchſter Erlaß vom 28. März 1868, betreffend die Verleihung der fiscaliſchen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chauſſee von Miescisko über Schocken bis zur Poſen-Nakeler Chauſſee in Trojanowo.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

129. **Nachweiſung**

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat April 1868 beobachteten Waſſerſtände.

Datum	Berlin Ober-Waſſer Fuß	Berlin Ober-Waſſer Zoll	Berlin Unter-Waſſer Fuß	Berlin Unter-Waſſer Zoll	Spandau Ober-Waſſer Fuß	Spandau Ober-Waſſer Zoll	Spandau Unter-Waſſer Fuß	Spandau Unter-Waſſer Zoll	Potsdam Fuß	Potsdam Zoll	Baumgartenbrück Fuß	Baumgartenbrück Zoll	Brandenburg Ober-Waſſer Fuß	Brandenburg Ober-Waſſer Zoll	Brandenburg Unter-Waſſer Fuß	Brandenburg Unter-Waſſer Zoll	Rathenow Ober-Waſſer Fuß	Rathenow Ober-Waſſer Zoll	Rathenow Unter-Waſſer Fuß	Rathenow Unter-Waſſer Zoll	Havelberg Fuß	Havelberg Zoll	Plauer Brücke Fuß	Plauer Brücke Zoll
1	9	3	6	9	9	2	5	8	6	—	4	5½	7	7½	6	11½	6	5	5	10	10	10	8	5
2	9	2	6	8	9	2	5	8	6	—	4	5	7	7	7	—	6	5	5	9½	10	9	8	4
3	9	2	6	8	9	2	5	8	5	11	4	4½	7	7	7	½	6	5	5	9½	10	8	8	4
4	9	2	6	8	9	2	5	6	5	10	4	4	7	7	7	—	6	5½	5	9½	10	6	8	3
5	9	1	6	7	9	3	5	2	5	10	4	3½	7	6½	6	11½	6	5	5	9½	10	3	8	3
6	9	—	6	6	9	3	5	4	5	10	4	3½	7	5½	6	11	6	4½	5	9	10	1	8	2
7	8	10	6	5	9	3	5	5	5	10	4	3	7	5½	6	10½	6	2½	5	7½	9	10	8	2
8	9	—	6	5	9	3	5	5	5	9	4	2½	7	5½	6	10½	6	2½	5	7½	9	10	8	2
9	9	—	6	4	9	2	5	3	5	9	4	2½	7	5½	6	10½	6	3½	5	8	9	9	8	2
10	8	10	6	3	8	11	5	1	5	9	4	2	7	4½	6	9½	6	3½	5	8	9	8	8	2
11	8	10	6	1	9	2	5	1	5	9	4	2	7	5½	6	10½	6	3	5	7½	9	8	8	2
12	8	11	6	1	9	—	5	1	5	8	4	1½	7	6	6	9½	6	3½	5	8	9	9	8	2
13	8	11	6	1	9	3	5	—	5	7	4	1	7	6½	6	8½	6	4	5	8	10	—	8	2
14	8	11	6	1	9	5	5	1	5	7	4	½	7	5½	6	10	6	4	5	8½	10	—	8	2
15	8	10	6	1	9	5	5	1	5	7	4	½	7	4	6	8½	6	4	5	8½	10	1	8	2
16	8	10	6	—	9	3	5	4	5	7	4	½	7	3½	6	8½	6	4½	5	8½	10	2	8	2
17	8	10	6	2	9	4	5	4	5	7	4	½	7	5	6	9½	6	5	5	9	10	4	8	2
18	8	10	6	4	9	3	5	5	5	7	4	½	7	5	6	9½	6	5	5	9½	10	6	8	2
19	8	11	6	4	9	5	5	3	5	7	4	—	7	5	6	9½	6	5½	5	9½	10	8	8	2
20	8	11	6	4	9	5	5	5	5	7	4	—	7	5	6	9½	6	4½	5	9½	10	11	8	2
21	8	10	6	3	9	5	5	5	5	7	4	—	7	4½	6	9½	6	4½	5	9	11	2	8	1½
22	8	9	6	3	9	5	5	7	5	7	4	½	7	4	6	9	6	4½	5	9	11	7	8	1
23	8	10	6	3	9	4	5	7	5	8	4	1	7	4½	6	9½	6	4½	5	8½	11	11	8	½
24	8	10	6	2	9	4	5	7	5	8	4	1	7	4	6	9	6	4	5	8½	12	5	8	—
25	8	9	6	2	9	3	5	5	5	8	4	½	7	4	6	9	6	4	5	8	12	6	8	—
26	8	8	6	1	9	5	5	2	5	9	4	2	7	4	6	8½	6	2½	5	7	12	7	8	—
27	8	8	6	—	9	6	5	4	5	8	4	2½	7	4½	6	8½	6	3	5	8	12	7	8	—
28	8	9	6	—	9	6	5	6	5	8	4	3	7	4½	6	9	6	3½	5	8½	12	6	8	—
29	8	8	6	—	9	5	5	6	5	8	4	3½	7	4	6	9	6	3	5	8	12	6	8	—
30	8	8	6	—	9	5	5	6	5	8	4	4	7	3½	6	9	6	3	5	7	12	4	8	—

Potsdam, den 14. Mai 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Ausreichung der Zinscoupons Serie II zur Preußiſchen Staatsanleihe von 1864 betreffend.

130. Die neuen Coupons Serie II № 1 bis 8 über die Zinſen der Staatsanleihe von 1864 für die vier Jahre vom 1. April 1868 bis dahin 1872 nebſt Talons werden vom 16. März d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierſelbſt, Oranienſtraße Nr. 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Caſſenreviſionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Controlle ſelbſt in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Hauptcaſſen — auch in Caſſel und Wiesbaden — die Generalcaſſe in Hannover, die Kreiscaſſe in Frankfurt a. M. oder die Hauptcaſſe in Rendsburg bezogen werden. Wer das Erſtere wünſcht, hat die Talons vom 22. Februar 1864 mit einem Verzeichniſſe, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Ober-Poſtamte unentgeltlich zu haben ſind, bei der Controlle perſönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbeſcheinigung, ſo iſt das Verzeichniß nur einfach, dagegen iſt daſſelbe von denen, welche eine ſchriftliche Beſcheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünſchen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbeſcheinigung verſehen ſofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbeſcheinigung iſt bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechſel kann ſich die Controlle der Staatspapiere mit den Inhabern der Talons nicht einlaſſen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Caſſen beziehen will, hat derſelben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichniſſe einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbeſcheinigung verſehen ſogleich zurückgegeben, und iſt bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu dieſen Verzeichniſſen ſind bei den gedachten Provinzial-Caſſen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden ſonſtigen Caſſen, unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverſchreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen ſind; in dieſem Falle ſind die betreffenden Documente an die Controlle der Staatspapiere, oder an eine der oben genannten Provinzial-Caſſen mittelſt beſonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverſchreibungen an die Provinzial-Caſſen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Poſt bis zum 1. November d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt iſt:

„Talons (beziehungsweiſe Schuldverſchreibungen) der Staatsanleihe von 1864 zum Empfange neuer Coupons. Werth ..... Thlr."

Mit dem 1. November d. J. hört dieſe Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rückſendung nur bis dahin portofrei.

Berlin, den 22. Februar 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

Vorſtehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß Formulare bei unſerer Haupt-Caſſe, den Kreis-Caſſen, der Kreis-Steuer-Einnahme in Belzig und den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern zu haben ſind. Potsdam, den 6. März 1868.

Königl. Regierung.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Umpfarrungs-Decret.

131. Auf Grund der § 111 und 238 Titel 11 Theil II des Allgemeinen Landrechts, ſowie der von dem Herrn Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten im Einverſtändniſſe mit dem evangeliſchen Ober-Kirchen-Rathe in dem hohen Reſcripte vom 14. April d. J. № 6101 I E ertheilten Genehmigung beſtimmen die unterzeichneten Behörden wie folgt:

§ 1. Die Kirchengemeinde Schulzendorf mit Königsſtädt in der Ephorie Lindow-Granſee wird aus ihrem bisherigen Verbande mit dem Pfarr-Amt der Kirchengemeinde Alt-Lüdersdorf—Neu-Lögow gelöſt; hierdurch werden alle rechtlichen Beziehungen der erſtgedachten Gemeinden zu dem Pfarrſyſtem Alt-Lüdersdorf aufgehoben.

§ 2. Für die Kirchengemeinde Schulzendorf nebſt Königsſtädt wird hierdurch ein neues Pfarr-Amt, deſſen Sitz zu Schulzendorf iſt, conſtituirt; in den zwiſchen Schulzendorf und Königsſtädt in kirchlicher Beziehung beſtehenden Rechtsverhältniſſen wird durch dieſe Maaßnahme nichts geändert.

Berlin, den 23. April 1868. (L. S.) Königl. Conſiſtorium der Provinz Brandenburg.	Potsdam, den 20. April 1868. (L. S.) Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulweſen.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

Aufgebot von Schuldverſchreibungen der Staats-Anleihen von 1854 und 1856.

18. Der Reſtaurateur T. Freyer in Breslau hat auf Umſchreibung der ſtark beſchädigten Schuldverſchreibungen der Staats-Anleihe von 1854 Lit. A. № 1651 über 1000 Thlr. und von 1856 Lit. C. № 2273 über 200 Thlr. angetragen. Nach Vorſchrift des § 3 des Geſetzes vom 4. Mai 1843 (Geſetz-Sammlung Seite 177) wird daher Jeder, der ein Anrecht an dieſen Papieren zu haben vermeint, aufgefordert, dies **binnen ſechs Monaten** und **ſpäteſtens am 1. Auguſt d. J.** uns ſchriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Schuldverſchreibungen caſſirt und dem Antragſteller neue werden ausgehändigt werden. Berlin, den 14. Januar 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

Aufgebot einer Prioritäts-Obligation der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

19. Der Bankier C. N. Engelhard hierſelbſt hat auf Umſchreibung der Prioritäts-Obligation der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn Serie III № 18,687 über 100 Thlr. angetragen, weil die linke obere Ecke derſelben abgeſchnitten iſt. Nach der Beſtimmung im § 3 des Geſetzes vom 4. Mai 1843 (Geſetzſammlung Seite 177) wird Jeder, der ein Anrecht an dies Papier zu haben vermeint, aufgefordert, dies binnen ſechs Monaten und **ſpäteſtens am 1. October d. J.** uns ſchriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Caſſation der Obligation erfolgen und dem Antragſteller eine neue ausgehändigt werden wird.

Berlin, den 11. März 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

Aufgebot einer Schuldverſchreibung der Staatsanleihe v. 1867.

20. Der Bankier C. N. Engelhard hierſelbſt hat auf Umſchreibung der ſtark beſchädigten Schuldverſchreibung der Staatsanleihe von 1867 (C.) **Lit. F. № 2333 über 25 Thlr.** angetragen. Nach § 3 des Geſetzes vom 4. Mai 1843 (G.-S. S. 177) wird daher Jeder, der an dieſem Papier ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dies binnen ſechs Monaten und ſpäteſtens **am 1. December d. J.** uns ſchriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Schuldverſchreibung caſſirt, und dem Antragſteller eine neue ausgehändigt werden wird.

Berlin, den 18. Mai 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

Bekanntmachung der Königlichen Controlle der Staats-Papiere.

Aufgebot von vormals Königlich Hannoverſchen Obligationen.

14. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Geſetz-Sammlung № 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Kaufmann Herrn C. F. Hertwig in Duderſtadt die vormals Königlich Hannoverſchen Obligationen vom 1. Juli 1852 Lit. G. I № 12,836 über 500 Thlr. Courant und vom 1. März 1855 Lit. H. I № 1634 über 400 Thlr. Courant angeblich geſtohlen worden ſind. Es werden Diejenigen, welche ſich im Beſitze dieſer Documente befinden, hiermit aufgefordert, ſolches dem Königlichen Ober-Präſidium in Hannover oder der unterzeichneten Controlle der Staats-Papiere oder dem Herrn ꝛc. Hertwig anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortiſations-Verfahren eingeleitet werden wird. Berlin, den 20. Mai 1868.

Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Königliche Schleſiſche Gebirgsbahn.

Fahrplan-Veränderung zwiſchen Kohlfurt und Altwaſſer.

Am 28. Mai d. J. wird der Betrieb auf der Bahnſtrecke Dittersbach—Altwaſſer für den Perſonenverkehr eröffnet werden. Im Gange der Züge zwiſchen Lauban und Görlitz, ſo wie zwiſchen Kohlfurt und Görlitz treten Aenderungen nicht ein, dagegen werden vom genannten Tage zwiſchen Kohlfurt und Altwaſſer die Züge nach folgendem Fahrplan courſiren.

A. Richtung von Kohlfurt—Altwaſſer.

Perſonenzug. Abgang von Kohlfurt früh 4 Uhr, Ankunft in Heide-Gersdorf 4 Uhr 18 Min., Aufenthalt 2 Min, in Lauban 4 Uhr 37 Min., Aufenthalt 8 Min., in Langenöls 4 Uhr 58 Min., Aufenthalt 2 Min., in Greiffenberg 5 Uhr 12 Min., Aufenthalt 4 Min., in Rabishau 5 Uhr 36 Min, Aufenthalt 2 Min., in Alt-Kemnitz 5 Uhr 53 Min., Aufenthalt 2 Min., in Reibnitz (Warmbrunn) 6 Uhr 6 Min., Aufenthalt 4 Min., in Hirſchberg 6 Uhr 24 Min., Aufenthalt 11 Min., in Schildau (Schmiedeberg) 6 Uhr 43 Min., Aufenthalt 2 Min., in Jannowitz 6 Uhr 58 Min., Aufenthalt 4 Min., in Märzdorf 7 Uhr 16 Min., Aufenthalt 2 Min., in Ruhbank 7 Uhr 29 Min., Aufenthalt 3 Min., in Gottesberg 7 Uhr 58 Min., Aufenthalt 2 Min., in Dittersbach 8 Uhr 10 Min., Aufenthalt 15 Min., in Altwaſſer 8 Uhr 43 Min. Vorm.

Localzug. Abfahrt von Hirſchberg Vorm. 10 Uhr 40 Min., Ankunft in Schildau (Schmiedeberg) 10 Uhr 48 Min., Aufenthalt 2 Min., in Jannowitz 11 Uhr 3 Min., Aufenthalt 5 Min., in Märzdorf 11 Uhr 22 Min., Aufenthalt 2 Min., in Ruhbank 11 Uhr 36 Min., Aufenthalt 4 Min., in Gottesberg 12 Uhr 6 Min., Aufenthalt 4 Min., in Dittersbach 12 Uhr 20 Min., Aufenthalt 17 Min., in Altwaſſer 12 Uhr 55 Min. Mittags.

Perſonenzug. Abgang von Kohlfurt Vorm. 11 Uhr 15 Min., Ankunft in Heide-Gersdorf 11 Uhr 35 Min., Aufenthalt 2 Min., in Lauban 11 Uhr 56 Min., Aufenthalt 10 Min., in Langenöls 12 Uhr 21 Min., Aufenthalt 2 Min., in Greiffenberg 12 Uhr 37 Min., Aufenthalt 5 Min., in Rabishau 1 Uhr 5 Min., Aufenthalt 2 Min., in Alt-Kemnitz 1 Uhr 24 Min., Aufenthalt 2 Min., in Reibnitz (Warmbrunn) 1 Uhr 38 Min., Aufenthalt 5 Min., in Hirſchberg 2 Uhr Nachm.

Localzug. Abfahrt von Hirſchberg Nachm. 4 Uhr, Ankunft in Schildau (Schmiedeberg) 4 Uhr 8 Min., Aufenthalt 2 Min., in Jannowitz 4 Uhr 23 Min., Aufenthalt 4 Min., in Märzdorf 4 Uhr 41 Min., Aufenthalt 2 Min., in Ruhbank 4 Uhr 54 Min., Aufenthalt 5 Min., in Gottesberg 5 Uhr 27 Min., Aufenthalt 2 Min., in Dittersbach 5 Uhr 39 Min., Aufenthalt 16 Min., in Altwaſſer 6 Uhr 13 Min. Abends.

Perſonenzug. Abgang von Kohlfurt Nachm. 3 Uhr 15 Min., Ankunft in Heide-Gersdorf 3 Uhr 33 Min., Aufenthalt 2 Min., in Lauban 3 Uhr 52 Min., Aufenthalt 8 Min., in Langenöls 4 Uhr 13 Min., Aufenthalt 2 Min., in Greiffenberg 4 Uhr 27 Min., Aufenthalt 4 Min., in Rabishau 4 Uhr 51 Min., Aufenthalt 2 Min., in Alt-Kemnitz 5 Uhr 8 Min., Aufenthalt 2 Min., in Reibnitz (Warmbrunn) 5 Uhr 21 Min., Aufenthalt 4 Min., in Hirſchberg 5 Uhr 39 Min., Aufenthalt 21 Min., in Schildau (Schmiedeberg) 6 Uhr 8 Min., Aufenthalt 2 Min., in Jannowitz 6 Uhr 23 Min., Aufenthalt 4 Min., in Märzdorf 6 Uhr 41 Min., Aufenthalt 2 Min., in Ruhbank 6 Uhr 55 Min., Aufenthalt 3 Min., in Gottesberg 7 Uhr 24 Min., Aufenthalt 4 Min., in Dittersbach 7 Uhr 38 Min. Nachm.

B. Richtung von Altwaſſer—Kohlfurt.

Perſonenzug. Abgang von Dittersbach Morg. 6 Uhr 30 Min., Ankunft in Gottesberg 6 Uhr 43 Min., Aufenthalt 3 Min., in Ruhbank 7 Uhr 3 Min., Aufenthalt 3 Min., in Märzdorf 7 Uhr 15 Min., Aufenthalt 2 Min., in Jannowitz 7 Uhr 28 Min., Aufenthalt 4 Min., in Schildau (Schmiedeberg) 7 Uhr 42 Min., Aufenthalt 3 Min., in Hirſchberg 7 Uhr 52 Min., Aufenthalt 13 Min., in Reibnitz (Warmbrunn) 8 Uhr 23 Min., Aufenthalt 2 Min., in Alt-Kemnitz 8 Uhr 33 Min., Aufenthalt 2 Min., in Rabishau 8 Uhr 50 Min., Aufenthalt 2 Min., in Greiffenberg 9 Uhr 6 Min., Aufenthalt 4 Min., in Langenöls 9 Uhr 18 Min., Aufenthalt 2 Min., in Lauban 9 Uhr 29 Min., Aufenthalt 10 Min., in Heide-Gersdorf 9 Uhr 56 Min., Aufenthalt 4 Min., in Kohlfurt 10 Uhr 13 Min. Vorm.

Localzug. Abfahrt von Altwaſſer Vorm. 9 Uhr, Ankunft in Dittersbach 9 Uhr 24 Min., Aufenthalt 4 Min., in Gottesberg 9 Uhr 41 Min., Aufenthalt 2 Min., in Ruhbank 10 Uhr 1 Min., Aufenthalt 3 Min., in Märzdorf 10 Uhr 14 Min., Aufenthalt 2 Min., in Jannowitz 10 Uhr 29 Min., Aufenthalt 4 Min., in Schildau (Schmiedeberg) 10 Uhr 44 Min., Aufenthalt 5 Min., in Hirſchberg 10 Uhr 56 Min. Vorm.

Perſonenzug. Abfahrt von Hirſchberg Nachm. 3 Uhr 15 Min., Ankunft in Reibnitz (Warmbrunn) 3 Uhr 36 Min., Aufenthalt 3 Min., in Alt-Kemnitz 3 Uhr 49 Min., Aufenthalt 2 Min., in Rabishau 4 Uhr 9 Min., Aufenthalt 2 Min., in Greiffenberg 4 Uhr 28 Min., Aufenthalt 7 Min., in Langenöls 4 Uhr 46 Min., Aufenthalt 2 Min., in Lauban 5 Uhr, Aufenthalt 8 Min., in Heide-Gersdorf 5 Uhr 27 Min., Aufenthalt 4 Min., in Kohlfurt 5 Uhr 45 Min. Nachm.

Localzug. Abgang von Altwaſſer Nachm. 3 Uhr 30 Min., Ankunft in Dittersbach 3 Uhr 50 Min., Aufenthalt 7 Min., in Gottesberg 4 Uhr 10 Min., Aufenthalt 2 Min., in Ruhbank 4 Uhr 29 Min., Aufenthalt 2 Min., in Märzdorf 4 Uhr 41 Min., Aufenthalt 3 Min., in Jannowitz 4 Uhr 57 Min., Aufenthalt 4 Min., in Schildau (Schmiedeberg) 5 Uhr 12 Min., Aufenthalt 3 Min., in Hirſchberg 5 Uhr 22 Min. Nachm.

Perſonenzug. Abgang von Altwaſſer Abends 8 Uhr 5 Min., Ankunft in Dittersbach 8 Uhr 25 Min., Aufenthalt 5 Min., in Gottesberg 8 Uhr 43 Min., Aufenthalt 3 Min., in Ruhbank 9 Uhr 4 Min., Aufenthalt 3 Min., in Märzdorf 9 Uhr 15 Min., Aufenthalt 2 Min., in Jannowitz 9 Uhr 28 Min., Aufenthalt 4 Min., in Schildau (Schmiedeberg) 9 Uhr 42 Min., Aufenthalt 2 Min., in Hirſchberg 9 Uhr 51 Min., Aufenthalt 8 Min., in Reibnitz (Warmbrunn) 10 Uhr 17 Min., Aufenthalt 2 Min., in Alt-Kemnitz 10 Uhr 27 Min., Aufenthalt 2 Min., in Rabishau 10 Uhr 44 Min., Aufenthalt 2 Min., in Greiffenberg 11 Uhr, Aufenthalt 4 Min, in Langenöls 11 Uhr 12 Min., Aufenthalt 2 Min., in Lauban 11 Uhr 23 Min., Aufenthalt 9 Min., in Heide-Gersdorf 11 Uhr 49 Min., Aufenthalt 3 Min., in Kohlfurt 12 Uhr 5 Min. Abends.

Berlin, den 22. Mai 1868.

Königl. Direction
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Oſtbahn.

Frachtermäßigung für Mühlenſteine.

Für Mühlenſteine in Sendungen von 100 Centnern und mehr (bisher Claſſe C) tritt auf der Oſtbahn mit dem 1. Juni d. J. eine Frachtermäßigung dahin ein, daß die Fracht nach dem Special-Tarif für Steine (roh und roh behauen, wie in Stufen, Platten ꝛc.) berechnet wird.

Bromberg, den 15. Mai 1868.

Königl. Direction der Oſtbahn.

Transport von Naphta.

Naphta wird im Deutſch-Polniſchen Güterverkehr (via Alexandrowo) nur unter den § 5 II c. des Tarifs für Aether ꝛc. vorgeſchriebenen Bedingungen zum Transporte angenommen.

Bromberg, den 20. Mai 1868.

Königl. Direction der Oſtbahn.

Patent-Aufhebung.

Das dem Herrn James Grafton Jones zu Blaina bei Newport in England unter dem 12. Januar 1867 ertheilte Patent

> auf ein Schaltwerk an Schrämm-Maſchinen in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beſchränken,

wird hierdurch aufgehoben.

Perſonalchronik.

Des Königs Majeſtät haben Allergnädigſt geruht, dem Waſſerbauinſpector Kiesling zu Havelberg den Character als Baurath zu verleihen.

Der Dr. med. et chir. Martin Guſtav Hille zu Fehrbellin iſt als practiſcher Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer unterm 16. d. M. vereidigt worden.

Dem Fräulein Doris Stüdemann aus Güſtrow, jetzt in Weitgendorf, iſt die Erlaubniß ertheilt worden, im dieſſeitigen Regierungs-Bezirk Stellen als Hauslehrerin anzunehmen.

Die Doctoren der Medicin und Chirugie Julius Peyſer und Johann Heinrich Herbrüggen zu Berlin ſind als practiſche Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Von dem Königlichen Conſiſtorium der Provinz Brandenburg ſind die Predigtamts-Candidaten 1) Julius Ferdinand Bolle aus Milow, 2) Ernſt Theodor Hermes aus Salzwedel, 3) Carl Otto Heſſe aus Königs-Wuſterhauſen, 4) Ernſt Wilhelm Gottfried Sauberzweig aus Berlin, 5) Wilhelm Friedrich Carl Schreck aus Berlin, 6) Friedrich Gottlob Immanuel Senckel aus Mertensdorf für wahlfähig zum Predigtamt erklärt worden.

Der bisherige Oberlehrer an der Realſchule in Frankfurt a. d. O. Dr. Reuſcher iſt in gleicher Eigenſchaft an der Ritter-Akademie in Brandenburg angeſtellt worden.

Der ordentliche Lehrer Buß, bisher an der Realſchule in Cöln, iſt in gleicher Eigenſchaft an dem Louiſenſtädtiſchen Gymnaſium in Berlin angeſtellt worden.

Der bisherige Oberlehrer an dem Gymnaſium in Elbing, Profeſſor Dr. Schindler iſt in gleicher Eigenſchaft an dem Gymnaſium in Brandenburg angeſtellt worden.

Vermiſchte Nachrichten.

Brückenſperre.

Behufs Ausführung einer Reparatur an der Brücke über das ſogenannte Stöckerfließ bei Saarmund auf der Straße nach Zoſſen iſt die Paſſage über dieſelbe vom 4. bis 30. Juni d. J. geſperrt, was mit dem Bemerken zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht wird, daß Wagen und Reiter

während jener Zeit ihren Weg, ſtatt durch Saarmund, über Drewitz zu nehmen haben.

Potsdam, den 23. Mai 1868.

Königl. Domainen-Polizei-Amt.

Bekanntmachung des Königlichen Kreisgerichts zu Perleberg.

Die Schwurgerichts-Sitzung betreffend.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nächſte Sitzung des Schwurgerichtshofes **am 15. Juni 1868 Vormittags 9 Uhr,** beginnt und in dem Local, Schwurgerichtsſaal im Rathhauſe hierſelbſt abgehalten werden wird. Der Zutritt zu den Verhandlungen iſt, ſoweit es die vorhandene Räumlichkeit geſtattet, allen erwachſenen, im Vollgenuß der bürgerlichen Ehre befindlichen Perſonen gegen Karten geſtattet, welche im Büreau I von dem Herrn Kanzlei-Director Weſener zu erhalten ſind.

Perleberg, den 23. Mai 1868.

Königl. Kreisgericht.

Bekanntmachung,

die Lagerung von Wolle während des diesjährigen Wollmarktes in Berlin in den Räumen und Höfen des Königlichen Lagerhauſes daſelbſt betreffend.

Die betreffenden bedeckten Räume und Höfe des hieſigen Königlichen Lagerhauſes können wie bisher auch während des diesjährigen hieſigen Wollmarktes zum Lagern von Wolle unter den bisherigen Bedingungen und für ein Lagergeld von 5 Sgr. pro Centner Wolle benutzt werden.

Der Verwalter dieſes Gebäudes, Regiſtrator Wildt, wird die ſchriftlichen oder mündlichen Meldungen dazu in unſerem Dienſtlocale, Niederwallſtraße Nr. 39 hierſelbſt, während der gewöhnlichen Dienſtſtunden entgegen nehmen. Die Beſtellungen ſollen in der Reihenfolge, wie ſie eingehen, verzeichnet, und die vorhandenen Lagerplätze demnächſt örtlich nachgewieſen werden. Berlin, den 16. April 1868.

Königl. Miniſterial-Bau-Commiſſion.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger und Zwei Beilagen, enthaltend zwei Bekanntmachungen des Königlichen Stadtgerichts zu Berlin, in der Concursſache der Berliner Sterbe-, Ausſteuer- und Unterſtützungs-Caſſe.)

(Die Inſertions-Gebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 2 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'ſchen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 23. Den 5. Juni **1868.**

Bundesgeſetzblatt des Norddeutſchen Bundes.

(Stück 13.) № 98. Freundſchafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwiſchen dem Norddeutſchen Bunde und der Republik Liberia. Vom 31. October 1867.

(Stück 14.) № 99. Vertrag zwiſchen dem Norddeutſchen Bunde und Belgien, betreffend den gegenſeitigen Austauſch von kleinen Packeten und von Geldſendungen. Vom 26. März 1868.

Die № 100 enthält die Ernennung der Preußiſchen Conſuln Friedrich Carl Hartmann in Rouen, Alfred Antoine Florès in Nizza, Ulrich Schnell in Marſeille, Charles Leenhardt in Montpellier, des Preußiſchen und Hanſeatiſchen Conſuls Marius Bardot in Nantes, des Preußiſchen, Oldenburgiſchen und Hanſeatiſchen Conſuls Joſeph Marie Kerros in Breſt, der Preußiſchen Conſuln Friedrich Thesmar in Mülhauſen, Conſtantin Napoléon Victor Bourdon in Dünkirchen, des Preußiſchen und Oldenburgiſchen Conſuls J. Michaelſen in Bordeaux, des Mecklenburgiſchen, Oldenburgiſchen und Hanſeatiſchen Conſuls Auguſt Schencking in Toulon, des Preußiſchen Conſuls Franz Langer in Hâvre, des Preußiſchen Viceconſuls Friedrich Roth jun. in Bayonne, des Mecklenburgiſchen Conſuls Hans Chriſtian Conrad Hirſchfeld in Cette, des Kaufmanns Eugen Meyer in La Rochelle, des Hanſeatiſchen Conſuls Johann Carl Wilhelm Hondz in Algier, zu Conſuln des Norddeutſchen Bundes, und die Ernennung des Preußiſchen Viceconſuls Henry Dupont in Calais, des Preußiſchen Conſular-Agenten Paul Langer in Hâvre, der Preußiſchen Viceconſuln Auguſte Xavier Pagelet in St. Malo, Joſeph Holzmann in Caen, Eugène Victor Liais in Cherbourg, Caſimir Paul Emil Sellier in Dieppe, C. Duſilhol in Lorient, A. Rivaille in St. Martin (Inſel Rhé), A. C. C. G. des Eſſards in Rochefort, zu Viceconſuln des Norddeutſchen Bundes.

Die № 101 enthält die Ernennung des Preußiſchen Generalconſuls H. Lutteroth zu Trieſt zum Generalconſul des Norddeutſchen Bundes.

(Stück 15.) № 102. Geſetz wegen Abänderung einzelner Beſtimmungen der Zollordnung und der Zollſtrafgeſetzgebung. Vom 18. Mai 1868.

№ 103. Vertrag zwiſchen dem Norddeutſchen Bunde und den Vereinigten Staaten von Amerika, betreffend die Staatsangehörigkeit derjenigen Perſonen, welche aus dem Gebiete des einen Theils in dasjenige des andern Theils einwandern. Vom 22. Februar 1868.

Die № 104 enthält die Ernennung des bisherigen Preußiſchen Conſuls Carl Ludwig Guſtav Alexius von Königslöw zu Paramaribo zum Conſul des Norddeutſchen Bundes.

Allgemeine Geſetz-Sammlung.

(Stück 31.) № 7076. Allerhöchſter Erlaß vom 30. März 1868, betreffend die Verleihung der fiscaliſchen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chauſſeen 1) von Frauenburg über die Halteſtelle der Oſtbahn Thiedmannsdorf nach Plaßwich an der Braunsberg-Wormditter Chauſſee, 2) von Wormditt über Alken nach Göttchendorf, im Kreiſe Pr. Holland zum Anſchluß an die nach Pr. Holland führende Chauſſee, 3) von Mehlſack bis zur Heilsberger Kreisgrenze in der Richtung auf Heilsberg, 4) von Braunsberg bis zur Heiligenbeiler Kreisgrenze in der Richtung auf Lindenau, 5) von Wormditt bis zur Heilsberger Kreisgrenze in der Richtung auf Frauendorf im Regierungsbezirk Königsberg.

№ 7077. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Braunsberger Kreiſes im Betrage von 150,000 Thalern. Vom 30. März 1868.

№ 7078. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Grabow a. d. O., Regierungsbezirks Stettin, zum Betrage von 25,000 Thalern. Vom 4. April 1868.

№ 7079. Statut für den Verband zur Melioration der Grundſtücke am friſchen Haffe bei Balga, im Kreiſe Heiligenbeil. Vom 11. April 1868.

(Stück 32.) № 7080. Allerhöſter Erlaß vom 28. März 1868, betreffend die Verleihung der fiscaliſchen Vorrechte für den Bau einer Kreis-Chauſſee von Dalheim, im Kreiſe Büren, Regierungsbezirk Minden, über Merhoff und Eisdorf bis zur Arnsberg-Beverunger Staatsſtraße bei Weſtheim.

№ 7081. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Eisleben, Regierungsbezirk Merſeburg, zum Betrage von 25,000 Thalern. Vom 17. April 1868.

№ 7082. Allerhöchſter Erlaß vom 17. April 1868

betreffend die Verleihung der fiscaliſchen Vorrechte an die Gemeinden Greven und Nordwalde für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chauſſee vom Bahnhofe Greven an der Weſtfäliſchen Eiſenbahn im Kreiſe Münſter nach Nordwalde, im Kreiſe Steinfurt, Regierungsbezirks Münſter.

№ 7083. Allerhöchſter Erlaß vom 20. April 1868, betreffend die Aenderung der im § 8 der Polizei-Ordnung für die Häfen- und Binnen-Gewäſſer von Stettin und Swinemünde vom 22. Auguſt 1833 enthaltenen Vorſchrift bezüglich der Meldung der Schiffer.

№ 7084. Allerhöchſter Erlaß vom 4. Mai 1868, betreffend die Abänderung des § 54 des Revidirten Reglements für die Provinzial-Feuerſocietät der Rheinprovinz vom 1. September 1852.

(Stück 33.) № 7085. Allerhöchſter Erlaß vom 29. April 1868, betreffend die Ausgabe von Schuldverſchreibungen zur Abtragung der nach den Artikeln VIII und IX des Wiener Friedensvertrages vom 30. October 1864 von den Elb-Herzogthümern an das Königreich Dänemark zu entrichtenden Schuld.

№ 7086. Allerhöchſter Erlaß vom 4. Mai 1868, betreffend einen Zuſatz zu § 16 der Kirchen-Ordnung für Weſtfalen und die Rheinprovinz vom 5. März 1835.

№ 7087. Allerhöchſter Erlaß vom 8. Mai 1868, betreffend die Genehmigung des Statuts für das Berliner Pfandbrief-Inſtitut.

(Stück 34.) № 7088. Verordnung, betreffend die theologiſchen Prüfungen in der evangeliſch-lutheriſchen Kirche der Provinz Hannover. Vom 4. Mai 1868.

№ 7089. Allerhöchſter Erlaß vom 8. Mai 1868, betreffend die Genehmigung des Beſchluſſes des Generallandtages der Weſtpreußiſchen Landſchaft wegen Emiſſion vier und einhalbprocentiger Pfandbriefe.

(Stück 35.) № 7090. Allerhöchſter Erlaß vom 6. April 1868, betreffend die Verleihung der fiscaliſchen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chauſſeen von Dedeleben über Papsdorf nach Aderſtedt und von Eilsdorf nach Aderſtedt, im Aſcherslebener Kreiſe des Regierungsbezirks Magdeburg.

№ 7091. Allerhöchſter Erlaß vom 27. April 1868, betreffend die Verleihung der fiscaliſchen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chauſſeen 1) von Freyſtadt über Herzogswalde und Stradem nach Dt. Eylau, und 2) von Freyſtadt nach Biſchofswerder, im Kreiſe Roſenberg, Regierungsbezirk Marienwerder.

№ 7092. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Roſenberger Kreiſes im Betrage von 72,500 Thalern, dritte Emiſſion. Vom 27. April 1868.

№ 7093. Allerhöchſter Erlaß vom 27. April 1868, betreffend die Verleihung der fiscaliſchen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chauſſeen: 1) von der Neukrug-Schönecker Kreis-Chauſſee zwiſchen Lipſchin und Plachti über Alt- und Hoch-Paleſchken bis zur Schneidemühl-Dirſchauer Eiſenbahn bei Zblewo oder Pinſchin, 2) von Klein-Klinz an der Berent-Danziger Staats-Chauſſee über Niedamowo bis an die Straße ad 1. bei Alt- oder Hoch-Paleſchken, und 3) von Berent über Beek bis zur Carthauſer Kreisgrenze zum Anſchluß an die von dort nach Zuckau führende Kreis-Chauſſee im Regierungsbezirk Danzig.

№ 7094. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Berenter Kreiſes im Betrage von 75,000 Thalern, III. Emiſſion. Vom 27. April 1868.

№ 7095. Allerhöchſter Erlaß vom 8. Mai 1868, betreffend die Aufhebung des Schleuſengeldes an der Fulda zu Rotenburg, Melſungen und Neumühl, an der Werra zu Eſchwege, und Allendorf und an der Weſer zu Carlshafen. Vom 1. Juni 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Miniſterien.

Die Actien- resp. Communal-Chauſſee von Karſtädt über Putlitz bis zur Mecklenburger Landesgrenze betreffend.

6. Auf den Antrag der Königlichen Regierung zu Potsdam iſt die Actien- resp. Communal-Chauſſee von Karſtädt über Putlitz bis zur Mecklenburgiſchen Landesgrenze bei Suckow in der Richtung auf Parchim, in den Kreiſen Weſt- und Oſtpriegnitz, in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite in Folge des § 1 der Verordnung vom 17. März 1839 für das gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten iſt, aufgenommen worden.

Berlin, den 11. Mai 1868.

Der Miniſter für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: Maclean.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präſidiums der Provinz Brandenburg.

Die Wahl des Bürgermeiſters Roedelius zu Spandau zum zweiten und des Bürgermeiſters Haſenjaeger in Schivelbein zum dritten Mitgliede der ſtändiſchen Städte-Feuer-Societäts-Direction der Kur- und Neumark und der Niederlauſitz betreffend.

7. An Stelle des verſtorbenen Kaufmanns Berge zu Brandenburg iſt von den, in Gemäßheit des § 85 des revidirten Reglements vom 23. Juli 1844 verſammelten Provinzial-Landtags-Abgeordneten der aſſociirten Städte, das bisherige dritte Mitglied der ſtändiſchen Städte-Feuer-Societäts-Direction der Kur- und Neumark und der Niederlauſitz, der Bürgermeiſter Roedelius zu Spandau zum zweiten Mitgliede und für die dadurch vacant werdende Stelle des dritten Mitgliedes der Bürgermeiſter Haſenjaeger zu Schivelbein auf eine ſechsjährige Amtsdauer gewählt und ſind dieſe Wahlen auf Grund Allerhöchſter Er-

mächtigung von dem Herrn Miniſter des Innern beſtätigt worden, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Potsdam, den 23. Mai 1868.

Der Ober-Präſident der Provinz Brandenburg.
Wirkliche Geheime Rath von Jagow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Betreffend die mit dem 1. Juni 1868 eintretenden Aenderungen des Zollvereins-Tarifs.

132. Auf Grund eines Beſchluſſes des Bundesraths des Zollvereins ſind ſämmtliche Zollbehörden im Zollverein angewieſen, mit dem 1. Juni d. J. die aus der nachſtehenden Zuſammenſtellung erſichtlichen Zollbefreiungen und Zollermäßigungen allgemein für die Einfuhr aus allen Ländern, jedoch mit der aus der Zuſammenſtellung hinſichtlich des Weins, des Moſtes und des Cyders hervorgehenden Maßgabe, in Anwendung zu bringen. Berlin, den 26. Mai 1868.

Der Finanz-Miniſter. v. d. Heydt.

Zuſammenſtellung

der zu Folge des Handels- und Zollvertrages mit Oeſterreich vom 9. März d. J. mit dem 1. Juni 1868 eintretenden Aenderungen des Zollvereins-Tarifs.

I. Vom Eingangszolle befreit werden folgende Gegenſtände:

1) Baryt, ſchwefelſaurer, gepulvert (aus Nr. 5. a. Anmerkung 4.); 2) Eiſenvitriol (grüner) (aus Nr. 5. a. Anmerkung 7.; 3) Grünes Hohlglas (Glasgeſchirr) (Nr. 10. a.); 4) Borſten (aus Nr. 11. b.); 5) Cichorien, getrocknete (aus Nr. 25 p. 2); 6) Nudeln, Sago und Sago-Surrogate (aus Nr. 25. q. 1); 7) Graues Löſch- und Packpapier, Pappdeckel, Preßſpähne, künſtliches Pergament; Papier zum Schleifen oder Poliren; Schieferpapier (aus Nr. 27. a.); 8) Pferde (aus Nr. 39. a.) und Füllen von Pferden (aus Anmerkung 2. zu Nr. 39. a.)

II. Im Eingangszolle ermäßigt und anſtatt der im Tarif beſtimmten mit den nebenbezeichneten Zollſätzen belegt werden folgende Gegenſtände:

1) Gebleichte undichte Baumwollengewebe, auch appretirt (aus Nr. 2. c. 3.) für den Centner mit 26 Thlr. 20 Sgr. oder 46 Fl. 40 Xr.; 2) Bürſtenbinder- und Siebmacherwaaren, grobe, in Verbindung mit Holz oder Eiſen, ohne Politur und Lack (Nr. 4. a.) für den Centner mit 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Xr.; 3) Wachholderöl und Rosmarinöl (aus Nr. 5. a.) für den Centner mit 2 Thlr. oder 3 Fl. 30 Xr.; 4) Fette Oele zum Medicinalgebrauche (aus Nr. 5. a.) und zwar: in Fäſſern für den Centner 15 Sgr. oder 52½ Xr.; in Flaſchen oder Kruken für den Centner 25 Sgr. oder 1 Fl. 27½ Xr.; 5) Ammoniak, kohlenſaures; Salmiak; Hirſchhorn- und Salmiakgeiſt; Glycerin (aus Nr. 5. a.) für den Centner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.; 6) Ammoniak, ſchwefelſaures; Waſſerglas (aus Nr. 5. a. Anmerkung 1.) für den Centner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.; 7) Alaun (aus Nr. 5. a. Anmerkung 2.) für den Centner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.; 8) Lakritzenſaft (aus Nr. 5. a. Anmerkung 5.) für den Centner mit 1 Thlr. 10 Sgr. oder 2 Fl. 20 Xr.; 9) Chromſaures Bleioxyd (aus Nr. 5. a. Anmerkung 6.) für den Centner mit 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Xr.; 10) Roheiſen aller Art, altes Brucheiſen (Nr. 6. a.) für den Centner mit 5 Sgr. oder 17½ Xr.; 11) Roher Stahl in Blöcken oder Gußſtücken (aus Nr. 6. b.) für den Centner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.; 12) Eiſen, welches zu groben Beſtandtheilen von Maſchinen und Wagen (Kurbeln, Achſen u. dgl.) roh vorgeſchmiedet iſt, inſofern dergleichen Beſtandtheile einzeln fünfzig Pfund oder darüber wiegen (aus Nr. 6. c. und f. 2. α.) für den Centner mit 25 Sgr. oder 1 Fl. 27½ Xr.; 13) Luppeneiſen, noch Schlacken enthaltend, in Maſſeln oder Prismen (Nr. 6. Anmerkung 2. zu b.) für den Centner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.; 14) Senſen, Sicheln, einſchließlich der Futterklingen (Strohmeſſer), (aus Nr. 6. f. 2. β.) für den Centner mit 1 Thlr. 10 Sgr. oder 2 Fl. 20 Xr.; 15) Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen, Glasſchmelz (aus Nr. 10. c.) für den Centner mit 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Xr.; 16) Glasplättchen ohne Unterſchied der Farbe zur Knopffabrikation (aus Nr. 10. c. und e.) für den Centner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.; 17) Hölzerne Hausgeräthe, (Möbel) und andere Tiſchler-, Drechsler- und Böttcherwaaren und Wagnerarbeiten in einzelnen Theilen in Verbindung mit anderem Glas als Fenſterglas in ſeiner natürlichen Farbe (aus Nr. 13. f.) für den Centner mit 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Xr.; 18) Hopfen (Nr. 14.) für den Centner mit 1 Thlr. 20 Sgr. oder 2 Fl. 55 Xr.; 19) Muſikaliſche Inſtrumente (Nr. 15. a. 1.) für den Centner mit 2 Thlr. oder 3 Fl. 30 Xr.; 20) Ueberſponnene Kautſchuckfäden (aus Nr. 17. d.) für den Centner mit 4 Thlr. oder 7 Fl.; 21) Waaren aus lackirtem, gefärbtem oder bedrucktem Kautſchuck, auch in Verbindung mit anderen Materialien, ſoweit ſie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; feine Schuhe (aus Nr. 17. d.) für den Centner mit 7 Thlr. oder 12 Fl. 15 Xr.; 22) Gewebe aus Kautſchuckfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien (Nr. 17. f.) für den Centner mit 15 Thlr. oder 26 Fl. 15 Xr.; 23) Kleider und Putzwaaren von Geweben mit Kautſchuck oder Guttapercha überzogen oder getränkt, ſo wie aus Gummifäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien (Nr. 18. c.) für den Centner mit 15 Thlr. oder 26 Fl. 15 Xr.; 24) Brüſſeler und Däniſches Handſchuhleder, auch Korduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder (Nr. 21. b.) für den Centner mit 5 Thlr. oder 8 Fl. 45 Xr.; 25) feine Lederwaaren von Korduan, Saphian, Marokin, Brüſſeler und Däniſchem Leder, von ſämiſch und weißgarem Leder, von gefärbtem oder lackirtem Leder und Pergament, auch

in Verbindung mit anderen Materialien, ſoweit ſie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; feine Schuhe aller Art (Nr. 21. d.) für den Centner mit 7 Thlr. oder 12 Fl. 15 Xr.; 26) Rohes Garn von Flachs oder Hanf, Maſchinengeſpinnſt (Nr. 22. a 1. α.) für den Centner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.; 27) Gebleichtes, desgleichen blos abgekochtes oder gebüktes (geäſchertes) Leinengarn, ferner gefärbtes Leinengarn (Nr. 22. b) für den Centner mit 1 Thlr. 20 Sgr. oder 2 Fl. 55 Xr.; 28) Gebleichte Seile, Taue, Stricke, Gurten, Tragebänder und Schläuche (aus Nr. 22. f. für den Centner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.; 29) Künſtliche Hefe (aus Nr. 25. c.) für den Centner mit 7 Thlr. oder 12 Fl. 15 Xr.; 30) Wein und Moſt, auch Cider in Fäſſern und Flaſchen, mit Ausnahme von ſolchen aus Ländern, welche den Zollverein nicht gleich dem meiſtbegünſtigten Lande behandeln (aus Nr. 25. e.) für den Centner mit 2 Thlr. 20 Sgr. oder 4 Fl. 40 Xr.; 31) Kakaomaſſe, gemahlener Kakao, Chocolade und Chocoladen-Surrogate (aus Nr. 25. n.) für den Centner mit 7 Thlr. oder 12 Fl. 15 Xr.; 32) Mit Zucker, Eſſig, Oel oder ſonſt namentlich alle in Flaſchen, Büchſen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingeſalzene Früchte, Gewürze, Gemüſe und andere Konſumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergleichen); zubereitete Fiſche; zubereiteter Senf (aus Nr. 25. p. 1.) für den Centner mit 5 Thlr. oder 8 Fl. 45 Xr.; 33) Kraftmehl, Puder, Stärke, Arrowroot, Tapioka (aus Nr. 25. q. 1.) für den Centner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.; 34) Ungeleimtes ordinaires (grobes graues, halbweißes und gefärbtes) Papier (Nr. 27. b.) für den Centner mit 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Xr.; 35) Ungeleimtes Druckpapier, anderes als ordinaires (aus Nr. 27. c) für den Centner mit 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Xr.; 36) Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, auch in Verbindung mit Holz oder Eiſen, jedoch weder angeſtrichen noch lackirt (aus Nr. 27. c. und d.) für den Centner mit 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Xr.; 37) Alles andere Papier (jedoch mit Ausnahme von Gold- und Silberpapier, von Papier mit Gold- und Silbermuſtern, von durchſchlagenem Papier, ingleichen von Streifen von dieſen Papiergattungen und von Papiertapeten), auch lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Deviſen ꝛc. vorgerichtetes Papier; Malerpappe (aus Nr. 27. c.) für den Centner mit 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Xr.; 38) Fertige, nicht überzogene Schaafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- oder Schaaffelle, ungefütterte Decken, Pelzfutter und Beſätze (Nr. 28. b.) für den Centner mit 3 Thlr. oder 5 Fl. 15 Xr.; 39) Schiefertafeln in lackirten oder polirten Holzrahmen (aus Nr. 33. d. 2.) für den Centner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.; 40) Bürſten und Beſen aus Binſen, Gras, Schilf, Heidekrautwurzeln oder Reisſtroh, auch in Verbindung mit Holz ohne Politur und Lack (aus Nr. 4. a. und Nr. 35. b.) für den Centner mit 5 Sgr. oder 17½ Xr.; 41) Hüte aus Holzſpahn ohne Garnitur (aus Nr. 35. d. 1.) für den Centner mit 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Xr.; 42) Weißes Porzellan mit farbigen, weder vergoldeten noch verſilberten Randſtreifen (aus Nr. 38. d.) für den Centner mit 1 Thlr. 20 Sgr. oder 2 Fl. 55 Xr.; 43) Ochſen und Zuchtſtiere (Nr. 39. b. 1.) für das Stück mit 1 Thlr. 10 Sgr. oder 2 Fl. 20 Xr.; 44) Kühe (Nr. 39. b. 2.) für das Stück mit 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Xr.; 45) Jungvieh (Nr. 39. b. 3. und Anmerkung zu b. und c.) für das Stück mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.; 46) Spanferkel (Nr. 39. c. 2.) für das Stück mit 3 Sgr. oder 10½ Xr.; 47) Hammel (Nr. 39. d.) für das Stück mit 5 Sgr. oder 17½ Xr.

III. In Folge der vorſtehenden Beſtimmungen erfährt die Benennung der Gegenſtände in dem Vereinszolltarif folgende Abänderungen:

1) in Nr. 2. c. treten an Stelle der Nr. 3. folgende Beſtimmungen: „3) alle undichte Gewebe, wie Jaconnet, Muſſelin, Tüll, Marly, Gaze, ſoweit ſie nicht unter Nr. 2 begriffen ſind: α. gebleicht, auch appretirt für den Centner 26 Thlr. 20 Sgr. = 46 Fl. 40 Xr. β. alle anderen; dann Spitzen und Stickereien für den Centner 30 Thlr. = 52 Fl. 50 Xr. 2) in Nr. 5. a. kommen „fette Oele zum Medicinalgebrauche" in Wegfall; 3) die Anmerkungen zu der Nr. 5. a. erfahren folgende Abänderungen und Zuſätze: Es treten: „Eiſenvitriol (grüner)" aus der Anmerkung 7. in die Anmerkung 3.; „ſchwefelſaures Ammoniak und Waſſerglas" aus der Anmerkung 1. in die Anmerkung 4.; „Alaun" aus der Anmerkung 2. in die Anmerkung 4.; „Lakritzenſaft" aus der Anmerkung 5. in die Anmerkung 8.; „Baryt, ſchwefelſaurer gepulvert", aus der Anmerkung 4. in die Anmerkung 3. Es werden hinzugefügt, chromſaures Bleiorid" der Anmerkung 1.; „Ammoniak, kohlenſaures; Salmiak; Hirſchhorn- und Salmiakgeiſt; Glycerin" der Anmerkung 4.; „Wachholderöl und Rosmarinöl" der Anmerkung 5.; nach „chromſaure Erd- und Metallſalze" in der Anmerkung 6. die Worte: „mit Ausnahme von chromſaurem Bleioryd." Es gelangt in Wegfall: „Ricinusöl, in Fäſſern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Centner ein Pfund Terpentinöl oder ein Achtelpfund Rosmarinöl zugeſetzt worden", in der Anmerkung 4.; 4) am Schluſſe der Nr. 6. b. treten an Stelle der Worte: „einen Centner" die Worte: „fünfzig Pfund"; 5) der Anmerkung unter 2. zu Nr. 6. b. wird hinzugefügt: „roher Stahl in Blöcken oder Gußſtücken"; 6) in Nr. 6. f. 2. β. gelangen „Senſen, Sicheln" in Wegfall und treten der Nr. 6. f. 2. α. am Schluß hinzu; 7) die Anmerkung zu Nr. 10. a. kommt in Wegfall; 8) „Behänge zu Kronleuchtern von Glas; Glasknöpfe, Glasperlen, Glasſchmelz" treten aus Nr. 10. c. in Nr. 10. b.; 9) die Anmerkung zu c. und e. der Nr. 10. erhält folgende Faſſung: „Glasmaſſe, ſowie Glasröhren, Glasſtängelchen und Glasplättchen ohne Unterſchied der Farbe, wie ſie zur

Perlenbereitung, Kunſtglasbläſerei und Knopffabrikation gebraucht werden; Glaſurmaſſe"; 10) in der Nr. 11. treten „Borſten" aus der lit. b. in die lit. a.; 11) in Nr. 13. e. wird anſtatt der Worte: „Fenſterglas in ſeiner natürlichen Farbe" geſetzt: „Glas"; 12) in Nr. 17. treten „überſponnene Kautſchuckfäden" aus lit. d. in lit. c.; 13) in Nr. 22. d. werden hinzugefügt: „gebleichte Seile, Taue, Stricke, Gurten, Tragbänder und Schläuche"; 14) in Nr. 22. f. wird nach „gebleichte Seilerwaaren" hinzugefügt: mit Ausnahme der unter d. genannten"; 15) in Nr. 25. tritt an Stelle der lit c. folgende Beſtimmung: „c. Hefe aller Art, mit Ausnahme der Weinhefe: 1) künſtliche, für den Centner 7 Thlr. = 12 Fl. 15 Xr., 2) andere, für den Centner 11 Thlr. = 19 Fl. 15 Xr., 16) die Nr. 25. e. erhält folgende Faſſung: „e. 1. Wein und Moſt, auch Cider in Fäſſern und Flaſchen: α) aus Ländern, welche den Zollverein nicht gleich dem meiſtbegünſtigten Lande behandeln*) für den Centner 4 Thlr. = 7 Fl., β) aus anderen Ländern für den Centner 2 Thlr. 20 Sgr. = 4 Fl. 40 Xr.

*) Dieſe Beſtimmung findet zur Zeit nur auf Portugal Anwendung. Bei Feſtſtellung der Herkunft von anſcheinend aus jenem Lande ſtammendem Weine haben die Zollabfertigungsſtellen die Schiffspapiere, Fakturen, kaufmänniſchen Correſpondenzen ꝛc., ſowie ſonſtige zum Nachweis geeignete Papiere zum Grunde zu legen, bei entſtehendem Zweifel aber, wegen Anwendung des niedrigeren für Weine aus anderen Ländern beſtimmten Zollſatzes, den Fall der Directivbehörde zur Entſcheidung vorzulegen.

2. Eſſig in Flaſchen oder Kruken für den Centner 4 Thlr. = 7 Fl."; 17) in der Nr. 25. n. kommen in Wegfall: „Cacaomaſſe, gemahlener Cacao, Chocolade und Chocolade-Surrogate"; 18) an die Stelle der Nr. 25. p. 1. tritt folgende Beſtimmung: „p. 1. α. Confitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art; Oliven, Kapern, Paſteten; Tafelbouillon, Saucen und andere ähnliche Gegenſtände des feineren Tafelgenuſſes; Cacaomaſſe, gemahlener Cacao, Chocolade und Chocolade-Surrogate für den Centner 7 Thlr. = 12 Fl. 15 Xr., β. mit Zucker, Eſſig, Oel oder ſonſt, namentlich alle in Flaſchen, Büchſen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingeſalzene Früchte, Gewürze, Gemüſe und andere Konſumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergleichen); zubereitete Fiſche; zubereiteter Senf für den Centner 5 Thlr. = 8 Fl. 45 Xr."; 19) in Nr. 25. p. treten „Cichorien, getrocknete" aus der Nr. 2. in die Nr. 3.; 20) in Nr. 25. q. treten „Nudeln, Sago und Sago-Surrogate" aus der Nr. 1 in die Nr. 2.; 21) an Stelle der Nr. 27. a. treten die nachſtehenden Beſtimmungen: „a. 1. Graues Löſch- und Packpapier; Pappdeckel, Preßſpähne, künſtliches Pergament; Papier zum Schleifen oder Poliren; Schieferpapier frei, 2) Fliegenpapier, Gichtpapier für den Centner 15 Sgr. = 52½ Xr."; 22) der Nr. 27. b. werden hinzugefügt: „alles ungeleimte Druckpapier; Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, auch in Verbindung mit Holz oder Eiſen, jedoch weder angeſtrichen noch lackirt"; 23) die Nr. 27. c. erhält nachſtehende Faſſung: „c. 1. Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuſter; durchſchlagenes Papier; ingleichen Streifen von dieſen Papiergattungen; Papiertapeten; Waaren aus Papier, Pappe oder Pappmaſſe; Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, ſoweit ſie nicht unter b. und d. begriffen iſt, für den Centner 1 Thlr. 10 Sgr. = 2 Fl. 20 Xr. 2. Alles andere Papier, auch lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Deviſen ꝛc. vorgerichtetes Papier; Malerpappe für den Centner 1 Thlr. = 1 Fl. 45 Xr."; 24) in Nr. 33. b. werden hinzugefügt: „Schiefertafeln in lackirten oder polirten Holzrahmen"; 25) in Nr. 35 treten „Strohbeſen" aus lit. b. in lit. a. 1. und „Hüte aus Holzſpahn ohne Garnitur" aus lit. d. 1. in lit. b.; 26) die Nr. 35. d. erhält folgende Faſſung: „d. Hüte aus Stroh, Rohr, Baſt, Binſen, Fiſchbein und Palmblättern: 1) ohne Garnitur, für das Stück 2 Sgr. = 7 Xr. 2) mit Garnitur, auch dergleichen aus Holzſpahn 4 Sgr. = 14 Xr."; 27) in Nr. 38. tritt: Porzellan, weißes mit farbigen Streifen" aus lit. d. in lit c.; 28) an die Stelle der Nr. 39. a. treten folgende Beſtimmungen: „a. 1. Pferde frei 2. Maulthiere, Mauleſel, Eſel für das Stück 1 Thlr. 10 Sgr. = 2 Fl. 20 Xr."; 29) die Anmerkung zu Nr. 39b. erhält folgende Faſſung: „Auf der Grenzlinie von Oberwieſenthal in Sachſen bis Schuſterinſel in Baden werden zu dem folgenden ermäßigten Satze eingelaſſen: Zuchtſtiere für das Stück 1 Thlr. = 1 Fl. 45 Xr.

IV. Ueberdieß werden noch die nachſtehenden Gegenſtände nach den beiverzeichneten Tarifnummern behandelt:

1) „Bernſteinöl" wie Leinölfirniß" nach Nr. 5. a. Anmerkung 4.; 2) „Beſen und Bürſten aus Binſen, Gras, Schilf, Heidekrautwurzeln, Stroh, Reisſtroh oder feinen geſchälten Ruthen, auch in Verbindung mit Holz ohne Politur und Lack" wie „Schilfwaaren, ordinaire, ungefärbt" nach Nr. 35. a. 1.; 3) „Cichorien, gedörrte" wie „Cichorien, getrocknete" nach Nr. 25. p. 3.; 4) „Eiſenblech, dreſſirtes (d. i. geglättetes, jedoch nicht polirtes, wie ſolches zur Herſtellung von Weißblech verwendet wird)" wie „ſchwarzes Eiſenblech" nach Nr. 6. c.; 5) „Fächer aus Holz, auch durchgeſchlagen oder mit Schnitzwerk, durchbrochener oder ausgelegter Arbeit oder mit Malerei oder Bilderwerk verſehen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, ſofern ſie dadurch nicht unter die Nr. 20. fallen", wie „feine Holzwaaren" nach Nr. 13f.; 6) „Federbeſen (Abſtauber) aus ungefärbten Federn" wie „grobe Bürſtenbinderwaaren" nach Nr. 4. a.; 7) „Glascorallen, Glasgranaten, Glastropfen, auch farbige" wie „Glasperlen" nach Nr. 10. b.; 8) „Herzſtücke (Eiſenbahnſchienen) aus Gußeiſen" wie „ganz

grobe Gußwaaren" nach Nr. 6. f. 1.; 9) „Hohlglas, weißes zu Lampenbedeckungen (Lampenkugeln, Lampenſchirme, Lampenſchaalen), welches durch Abreiben oder Aetzen der inneren Fläche undurchſichtig gearbeitet, jedoch mit Verzierungen nicht verſehen iſt", wie „weißes Hohlglas, ungemuſtertes" nach Nr. 10. b.; 10) „Kautſchucköl" wie „Theeröl" nach Nr. 36; 11) „Lorbeeröl (Lohröl), flüchtiges und butterartiges" wie „Oel, anderweit nicht genannt", und zwar: in Flaſchen oder Krukeu nach Nr. 26. a. 1., in Fäſſern nach Nr. 26. a. 2.; 12) „Möbel, hölzerne, in Verbindung mit Baſt=, Binſen=, Schilf=, Stuhlrohr=, Stroh= und Korbgeflechten" wie „hölzerne Hausgeräthe" nach Nr. 13. e.; 13) „Oel, fettes zum Medicinalgebrauche" wie „Oel, anderweit nicht genannt", und zwar: in Flaſchen oder Kruken nach Nr. 26. a. 1., in Fäſſern nach Nr. 26. a. 2.; 14) „Senfpulver oder gemahlener Senf in Blaſen, verſchloſſenen Büchſen, Flaſchen, Krügen oder Stanniol" wie „zubereiteter Senf" nach Nr. 25. p. 1. β.; 15) „Strohpapier, welches auf beiden Seiten oder auch nur auf einer Seite rauh iſt, inſofern es ſich ſeiner Beſchaffenheit nach als Packpapier darſtellt", wie „graues Löſch= und Packpapier" nach Nr. 27. a. 1.; 16) „Thieröl, rohes (Hirſchhornöl) und gereinigtes (Dippelsöl)" wie „Oel, anderweit nicht genannt", und zwar: in Flaſchen oder Kruken nach Nr. 26. a. 1., in Fäſſern nach Nr. 26. a. 2.; 17) „nicht gebackene, den Nudeln gleichartige Erzeugniſſe aus Mehl" wie „Nudeln" nach Nr. 25. q. 2.

V. Endlich wird die in dem amtlichen Waaren=Verzeichniſſe zum Vereinszolltarif Seite 230 zu „Packleinwand" enthaltene Beſtimmung der dort erſichtlichen Anmerkung in nachſtehender Weiſe modificirt:

„Unter Packleinwand wird ein ungebleichtes, grobes, glattes, auch einfach gekörpertes Gewebe (ohne Muſter) verſtanden, welches nicht über 30 Fäden in der Kette auf einen Preußiſchen Zoll enthält. Fäden, welche durch das ganze Stück hindurch parallel nebeneinander laufen, ohne von einander abgebunden zu ſein, zählen für einen Faden."

Vorſtehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 30. Mai 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung für indirecte Steuern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Offenes Kreisphyſikat

133. Nachdem das Kreisphyſikat des Ruppiner Kreiſes mit dem Wohnſitze Neu=Ruppin erledigt worden, fordern wir qualificirte Bewerber um dieſe Stelle auf, ſich unter Beifügung ihrer Qualifications=Papiere innerhalb 8 Wochen bei uns ſchriftlich zu melden.

Potsdam, den 26. Mai 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Polizei-Präſidiums zu Berlin.

Den Nachtrag zu dem Statut der Hagel=Verſicherungs=Geſellſchaft für Feldfrüchte „Germania" betreffend.

26. Die in dem nachſtehend abgedruckten „Nachtrage zu dem unterm 24. Februar 1864 landespolizeilich beſtätigten Statut der Germania, Hagel=Verſicherungs=Geſellſchaft für Feldfrüchte zu Berlin, enthaltenen, in der General=Verſammlung vom 26. Februar d. J. beſchloſſenen Aenderungen des genannten Geſellſchafts=Statuts ſind von dem Königlichen Miniſterio für die landwirthſchaftlichen Angelegenheiten unterm 17. März d. J. genehmigt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 26. Mai 1868.

Königl. Polizei=Präſidium.

Nachtrag

zu dem

unterm 24. Februar 1864 landespolizeilich beſtätigten Statut der Germania, Hagel=Verſicherungs=Geſellſchaft für Feldfrüchte zu Berlin.

Die in der General=Verſammlung vom 26. Februar 1868 beſchloſſenen Abänderungen und Zuſätze zu den §§ 19, 24, 25, 26, 27, 31, 32, 33, 35, 46 und dem in dem § 29 durch Aulageſtrich angezogenen Anhang A. ſind von dem Herrn Miniſter der landwirthſchaftlichen Angelegenheiten durch Erlaß vom 17. März 1868 genehmigt und lauten die betreffenden Paragraphen des Stututs, nach Maßgabe der Abänderungen und Zuſätze, nun wie folgt:

Generalagenten.

§ 19. Außer dieſen Agenten ernennt der Director für größere Ländergebiete, nach Bedürfniß und ebenfalls widerruflich, noch General=Agenten, welche ſich über Rechtlichkeit und Sicherheit durch ein Atteſt ihrer Ortsbehörde auszuweiſen haben. Die General=Agenten haben nach ihrer Inſtruction außer dem Amt eines Bezirks=Agenten auch die Befugniß, Namens des Directors Policen auszufertigen und dafür die im § 51 beſtimmten Gebühren zu beziehen, ſowie von allen aus ihrem Generalbezirk einkommenden Prämien und Nachſchüſſen eine Proviſion von vier Procent, neben der ihnen in der Eigenſchaft als Bezirks=Agenten für die durch ſie ſelbſt abgeſchloſſenen Verſicherungen gebührenden Vergütung von ſechs Procent, ſich zu berechnen. Die General=Agenten verpflichten durch ihre inſtructionsmäßigen Handlungen die Geſellſchaft, und ſind namentlich zum Empfang der Verſicherungsbeiträge berechtigt.

Einjähriger, fünfjähriger Beitritt.

§ 24. Der Beitritt zur Geſellſchaft kann entweder auf **ein Jahr** oder auf **fünf Jahre** geſchehen.

Dauer der Mitgliedſchaft.

§ 25. Die Pflichten und Rechte der auf ein

Jahr beigetretenen Mitglieder beſchränken ſich nur immer auf das laufende Jahr; ſie beginnen für daſſelbe mit dem Eintritt in die Geſellſchaft und enden ſchon mit der am 31. December ablaufenden Jahresrechnung.

Die gleichfalls mit dem Eintrittstage beginnenden Pflichten und Rechte der fünfjährigen Mitglieder enden dagegen erſt mit dem 31. December des fünften Verſicherungsjahres.

Erlöſchen der Verpflichtungen.
Uebertragung derſelben.

§ 26. Dagegen erlöſchen alle gegenſeitigen Verbindlichkeiten bei den fünfjährigen Mitgliedern:
a) durch Verkauf der zur Verſicherung gebrachten Feldſtücke,
b) durch Aufgabe der Pacht oder
c) durch den Tod des Verſicherten,
jedoch erſt in dem Jahre, in welchem dieſe Fälle dem Director vor dem 1. Juni angezeigt worden ſind.

Bereits ertheilte Policen bleiben für das laufende Jahr in Kraft.

Wenn, außer in Erbſchaftsfällen, die Geſammtheit der verſicherten Bodenerzeugniſſe auf einen anderen Beſitzer übergeht, ſo tritt Letzterer, unter Vorbehalt der Genehmigung des Directors, erſt durch ſeine, in Gemeinſchaft mit dem Verſicherten der General-Agentur reſp. der Direction eingereichte ſchriftliche Anzeige in die Rechte und Pflichten deſſelben ein.

Gegenſtand der Verſicherung.

§ 27. Gegenſtand der Verſicherung ſind ſämmtliche Felderzeugniſſe. Die Verſicherung derſelben hört in jedem Jahre auf: bei Flachs und Hanf, ſobald dieſelben nicht mehr im Boden wurzeln, bei allen übrigen Bodenerzeugniſſen, ſobald dieſelben abgefahren oder in Diemen (Feimen, Schober, Miethen) zuſammengeſetzt ſind.

Alle wirthſchaftlich nutzbaren Theile einer verſicherten Feldfrucht ſind in die Verſicherung einbegriffen. Es können daher das Stroh und die Körner nicht getrennt von einander und jedes für ſich allein verſichert werden, vielmehr wird: bei Winter- und Sommerweizen, Winter- und Sommerroggen, bei allen Schoten- und Hülſenfrüchten ein Drittel, bei Gerſte, Hafer, Buchweizen, Hirſe, Mais und anderem Sommergetreide ein Viertel, bei Oelfrüchten ſowie bei den zur Saamengewinnung gebauten Gräſereien und Futterkräutern ein Zehntel der Verſicherungsſumme auf das Stroh reſp. den Halm gerechnet. Bei Flachs und Hanf gelten zwei Drittel der Verſicherungsſumme für den Baſt und ein Drittel für den Saamen. Bei Taback gelten ebenſo ein Zehntel für das Sandgut, fünf Zehntel für das Erdgut und vier Zehntel für das Beſtgut. Bei dieſer Pflanze gilt die Verſicherung nur für Pfeifengut.

Bei Gräſereien und Futterkräutern gilt die Verſicherung nur für den erſten Schnitt, wenn nicht gleichzeitig der zweite Schnitt beſonders mitverſichert iſt.

Bei Hackfrüchten übernimmt die Geſellſchaft nur den Schaden an der Quantität, nicht auch denjenigen, welchen ſie an ihrer Qualität erleiden ſollten.

Beginn der Verſicherung.

§ 31. Erſt nachdem Dies geſchehen, d. h. nachdem die Antragformulare nach Vorſchrift des § 29 vollſtändig ausgefüllt und von dem Antragenden vollzogen, die darauf fallenden Prämien und ſonſtigen Beiträge bei der Direction oder der betreffenden General-Agentur franco eingegangen ſind, beginnt die Verſicherung am nächſtfolgenden Tage Mittags 12 Uhr und wird dem Verſicherten alsdann Police darüber ertheilt.

Der Vermerk der Präſentation bei dem Director oder General-Agenten gilt als voller Beweis über die Zeit, wann die gedachten Anträge und Gelder eingegangen ſind, wobei allerdings dem Verſicherten der Gegenbeweis freiſteht.

Sind jedoch in dem eingereichten Verſicherungsantrage Mängel zu beſeitigen, ſo tritt die Verſicherung für die bemängelte Poſition erſt mit der Aushändigung der von der General-Agentur oder der Direction ausgeſtellten Police in Kraft.

Jede Verſicherung, gleichviel zu welcher Zeit ſie geſchehen, hat nur Kraft für eine Ernte im Jahre.

§ 32. Die Erneuerung der fünfjährigen Verſicherungen muß alljährlich und zwar nach den Beſtimmungen der §§ 29, 30 und 31 geſchehen, indem jede Verſicherung ſich nur auf das laufende Kalenderjahr bezieht.

Vor dieſer Erneuerung hat das betreffende Mitglied keinen Anſpruch auf Entſchädigung.

§ 33. Unterläßt ein zur Erneuerung ſeiner Verſicherung verpflichtetes fünfjähriges Mitglied bis zum 1. Juni die Einſendung des ausgefüllten und vollzogenen Verſicherungs-Antrags nebſt Prämien und Beiträgen, ſo iſt der Director befugt, dieſe Prämien und ſonſtigen Beiträge, ſo wie die etwa erforderlichen Nachſchüſſe, nach Maßgabe der letztjährigen Verſicherung von demſelben einzufordern und nöthigenfalls gerichtlich beizutreiben.

§ 35. Wird dieſe Anzeige verſäumt und iſt eine Wertherhöhung erfolgt, ſo bleibt bei eintretendem Hagelſchlag der früher verſicherte geringere Werth für die Entſchädigung maßgebend. Tritt dagegen durch die veränderte Feldbeſtellung eine Ermäßigung des verſicherten Werthes ein, ſo wird unter Berückſichtigung des Standes der Ernte und des marktgängigen Preiſes die Entſchädigung für die verhagelte Frucht feſtgeſtellt.

§ 46. Wird durch die zweite Taxe die erſte Abſchätzung beſtätigt oder fällt ſie geringer aus, ſo trägt der Beſchädigte die Koſten der zweiten Taxe allein. Ergiebt ſie aber für denſelben ein günſtigeres Reſultat, ſo werden die Koſten derſelben aus der Geſellſchaftscaſſe entnommen.

Anhang A.

Eingegangen am ten 18

bei der General-Agentur:

GERMANIA,

Hagel-Verſicherungs-Geſellſchaft für Feldfrüchte in Berlin.

Agentur-No.
Laufende Nr.
des Begleitſcheins.

Verſicherungs-Antrag

Police-No.
Police-No.
des vorigen Jahres.

des . . . . zu . . . . für die Bodenerzeugniſſe der in der Feldmark von . . . . Kreis . . . . Regierungsbezirk . . . . von dem Antragenden als Eigenthümer Pächter gemäß folgenden Verzeichniſſes für das Jahr 18 . . beſtellten Ländereien.

Erſte Claſſe.

Halm- und Hülſenfrüchte, Mais, Kartoffeln, weiße Rüben, Mohrrüben, Kohlrüben und Futterkräuter.

Laufende №	Der einzelnen Feldſtücke		Größe der Ackerſtücke nach Morgen, Aeckern ꝛc. à . . . Q.-R.	Der Beſtellung		Des Ernte-Ertrages	
	Benennung	Lage und Grenzen		Fruchtgattung	Ausſaat nach Scheffeln und Metzen	Größe nach Wispeln und Scheffeln	Geldwerth in Thalern

Zweite Claſſe.

Raps, Rübſen, Aweel, Dotter, Buchweizen, Lupinen, ſowie Runkelrüben, Zuckerrüben und Cichorien zur Rübengewinnung.

Laufende №	Der einzelnen Feldſtücke		Größe der Ackerſtücke nach Morgen, Aeckern ꝛc. à . . . Q.-R.	Der Beſtellung		Des Ernte-Ertrages	
	Benennung	Lage und Grenzen		Fruchtgattung	Ausſaat nach Scheffeln und Metzen	Größe nach Wispeln und Scheffeln	Geldwerth in Thalern

Dritte Claſſe.

…s, Hanf, Mohn, Hirſe, Anis, Kümmel, Fenchel, Senf, Rauhkarden, Farbekräuter, ferner: Runkelrüben, Zuckerrüben, Cichorien, Gräſereien und Futterkräuter zur Saamengewinnung.]

Der einzelnen Feldſtücke		Größe der Ackerſtücke nach Morgen, Aeckern ꝛc. à . . . Q.-R.	Der Beſtellung		Des Ernte-Ertrages	
Benennung	Lage und Grenzen		Fruchtgattung	Ausſaat nach Scheffeln und Metzen	Größe nach Wispeln und Scheffeln	Geldwerth in Thalern

Vierte Claſſe.

Hopfen und Taback.

Der einzelnen Feldſtücke		Größe der Ackerſtücke nach Morgen, Aeckern ꝛc. à . . . Q.-R.	Der Beſtellung		Des Ernte-Ertrages	
Benennung	Lage und Grenzen		Fruchtgattung	Ausſaat	Größe	Geldwerth in Thalern

Recapitulation.

1. Cl. Rthlr. — . . . . à $\frac{0}{0}$ = — Rthlr. — Sgr. — Pf.
2. „ „ — . . . . à $\frac{0}{0}$ = — „ — „ — „
3. „ „ — . . . . à $\frac{0}{0}$ = — „ — „ — „
4. „ „ — . . . . à $\frac{0}{0}$ = — „ — „ — „

Prämien — Rthlr.

$\frac{1}{12}$ $\frac{0}{0}$ von Rthlr. — z. Geſchäftsführung . . . . — Rthlr. — Sgr. — Pf.
$\frac{1}{12}$ $\frac{0}{0}$ „ „ — z. Reſervefonds . . . . — „ — „ — „
für 2 Antragsformulare . . . . — „ — „ — „
Policegebühren . . . . — „ — „ — „

Summa — Rthlr. — Sgr. — Pf.

Die vorſtehend verzeichneten Bodenerzeugniſſe der dabei benannten, von mir als Pächter Beſitzer be…rthſchafteten Feldſtücke bringe ich hierdurch für das Jahr 18 . . bei der Germania, Hagel-Verſicherungs…ſellſchaft für Feldfrüchte zu Berlin, mit zuſammen

Thalern . . . .

… Verſicherung.

Der Beitritt zur Geſellſchaft geſchieht . . . . Seits auf fünf aufeinander folgende Jahre — ein …hr — von 18 . . an verbindend *).

Ich unterwerfe mich ausdrücklich allen in einem mir behändigten Statute der Geſellſchaft vom 8. Februar …64 und in deſſen etwaigen Nachträgen enthaltenen Beſtimmungen und erkenne namentlich auch die in …63 daſelbſt dem Director und der Haupt-Direction ertheilte Vollmacht ohne Vorbehalt an.

. . . . . den . . . ten . . . . 18 . . .

N. N.

*) Der Beitritt zur Geſellſchaft entweder auf ein Jahr (das laufende) oder auf fünf aufeinander folgende Jahre muß …ch Ausſtreichen der Worte: „fünf aufeinander folgende Jahre“ oder „ein Jahr“ erfolgen, und iſt bei fünfjährigen …ſicherungen in den folgenden Jahren bei der jährlichen Erneuerung derſelben das Jahr auszudrücken, wo die Verbindlichkeit …onnen hat.

Bekanntmachung der Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Vernichtete Rentenbriefe betreffend.

Die nachſtehende Verhandlung:

Geſchehen Berlin, den 16. Mai 1868.

Auf Grund der §§. 46, 47 und 48 des Rentenbank-Geſetzes vom 2. März 1850 wurden an ausgelooſeten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg, welche nach dem von dem mitunterzeichneten Provinzial-Rentmeiſter vorgelegten Verzeichniſſe gegen Baarzahlung zurückgegeben ſind, und zwar:

39	Stück	Litt. A.	à 1000	Thlr.	=	39,000 Thlr.,
19	"	" B.	à 500	"	=	9,500 "
44	"	" C.	à 100	"	=	4,400 "
27	"	" D.	à 25	"	=	675 "
39	"	" E.	à 10	"	=	390 "
überhaupt 168	Stück			über		53,965 Thlr.

nebſt den von den betreffenden Fälligkeitsterminen dieſer Rentenbriefe ab laufenden Zinscoupons, inſoweit die letzteren den Rentenbriefen beigefügt worden, ſo wie nebſt den mit eingelieferten Talons heute in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

v. g. u.

(gez.) v. Tettenborn, Winckelmann,
Abgeordneter des Abgeordneter des
Provinzial-Landtags. Provinzial-Landtags.
Moll, Juſtiz-Rath und Notar.

a. u. s.

Küſel, Schreiber,
Provinzial-Rentmeiſter. Buchhalter.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 25. Mai 1868.

Königl. Direction
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Königliche Schleſiſche Gebirgsbahn.

Fahrplan-Veränderung zwiſchen Kohlfurt und Altwaſſer.

Am 28. Mai d. J. wird der Betrieb auf der Bahnſtrecke Dittersbach—Altwaſſer für den Perſonenverkehr eröffnet werden. Im Gange der Züge zwiſchen Lauban und Görlitz, ſo wie zwiſchen Kohlfurt und Görlitz treten Aenderungen nicht ein, dagegen werden vom genannten Tage zwiſchen Kohlfurt und Altwaſſer die Züge nach folgendem Fahrplan courſiren.

A. Richtung von Kohlfurt—Altwaſſer.

Perſonenzug. Abgang von Kohlfurt früh 4 Uhr, Ankunft in Heide-Gersdorf 4 Uhr 18 Min., Aufenthalt 2 Min, in Lauban 4 Uhr 37 Min., Aufenthalt 8 Min., in Langenöls 4 Uhr 58 Min., Aufenthalt 2 Min., in Greiffenberg 5 Uhr 12 Min., Aufenthalt 4 Min., in Rabishau 5 Uhr 36 Min, Aufenthalt 2 Min., in Alt-Kemnitz 5 Uhr 53 Min., Aufenthalt 2 Min., in Reibnitz (Warmbrunn) 6 Uhr 6 Min., Aufenthalt 4 Min., in Hirſchberg 6 Uhr 24 Min., Aufenthalt 11 Min., in Schildau (Schmiedeberg) 6 Uhr 43 Min., Aufenthalt 2 Min., in Jannowitz 6 Uhr 58 Min., Aufenthalt 4 Min., in Märzdorf 7 Uhr 16 Min., Aufenthalt 2 Min., in Ruhbank 7 Uhr 29 Min., Aufenthalt 3 Min., in Gottesberg 7 Uhr 58 Min., Aufenthalt 2 Min., in Dittersbach 8 10 Min., Aufenthalt 15 Min., in Altwaſſer 8 43 Min. Vorm.

Localzug. Abfahrt von Hirſchberg Vorm. 10 40 Min., Ankunft in Schildau (Schmiedeberg) 10 48 Min., Aufenthalt 2 Min., in Jannowitz 11 3 Min., Aufenthalt 5 Min., in Märzdorf 11 22 Min., Aufenthalt 2 Min., in Ruhbank 11 36 Min., Aufenthalt 4 Min., in Gottesberg 12 6 Min., Aufenthalt 4 Min., in Dittersbach 12 20 Min., Aufenthalt 17 Min., in Altwaſſer 12 55 Min. Mittags.

Perſonenzug. Abgang von Kohlfurt Vo 11 Uhr 15 Min., Ankunft in Heide-Gersdorf 11 35 Min., Aufenthalt 2 Min., in Lauban 11 56 Min., Aufenthalt 10 Min., in Langenöls 12 21 Min, Aufenthalt 2 Min., in Greiffenberg 12 37 Min., Aufenthalt 5 Min., in Rabishau 1 5 Min., Aufenthalt 2 Min., in Alt-Kemnitz 1 24 Min, Aufenthalt 2 Min., in Reibnitz (Warmbrun 1 Uhr 38 Min., Aufenthalt 5 Min., in Hirſchbe 2 Uhr Nachm.

Localzug. Abfahrt von Hirſchberg Nach 4 Uhr, Ankunft in Schildau (Schmiedeberg) 4 8 Min., Aufenthalt 2 Min., in Jannowitz 4 23 Min., Aufenthalt 4 Min., in Märzdorf 4 41 Min., Aufenthalt 2 Min., in Ruhbank 4 54 Min., Aufenthalt 5 Min., in Gottesberg 5 27 Min., Aufenthalt 2 Min., in Dittersbach 5 39 Min., Aufenthalt 16 Min., in Altwaſſer 6 13 Min. Abends.

Perſonenzug. Abgang von Kohlfurt Nach 3 Uhr 15 Min., Ankunft in Heide-Gersdorf 3 33 Min., Aufenthalt 2 Min., in Lauban 3 52 Min., Aufenthalt 8 Min., in Langenöls 4 13 Min., Aufenthalt 2 Min., in Greiffenberg 4 27 Min., Aufenthalt 4 Min., in Rabishau 4 51 Min., Aufenthalt 2 Min., in Alt-Kemnitz 5 8 Min., Aufenthalt 2 Min., in Reibnitz (Warmbr 5 Uhr 21 Min., Aufenthalt 4 Min., in Hirſchbe 5 Uhr 39 Min., Aufenthalt 21 Min., in Schild (Schmiedeberg) 6 Uhr 8 Min., Aufenthalt 2 Mi in Jannowitz 6 Uhr 23 Min., Aufenthalt 4 Mi in Märzdorf 6 Uhr 41 Min., Aufenthalt 2 Mi in Ruhbank 6 Uhr 55 Min., Aufenthalt 3 Min., Gottesberg 7 Uhr 24 Min., Aufenthalt 4 Min., Dittersbach 7 Uhr 38 Min. Nachm.

B. Richtung von Altwaſſer—Kohlfurt.

Perſonenzug. Abgang von Dittersbach Morg 6 Uhr 30 Min., Ankunft in Gottesberg 6 Uhr 43 Min. Aufenthalt 3 Min., in Ruhbank 7 Uhr 3 Min., Aufent halt 3 Min., in Märzdorf 7 Uhr 15 Min., Aufent halt 2 Min., in Jannowitz 7 Uhr 28 Min., Aufent halt 4 Min., in Schildau (Schmiedeberg) 7 Uhr 42 Min., Aufenthalt 3 Min., in Hirſchberg 7 Uhr 52 Min., Aufenthalt 13 Min., in Reibnitz (Warm brunn) 8 Uhr 23 Min., Aufenthalt 2 Min., in Alt Kemnitz 8 Uhr 33 Min., Aufenthalt 2 Min., in

Rabishau 8 Uhr 50 Min., Aufenthalt 2 Min., in Greiffenberg 9 Uhr 6 Min., Aufenthalt 4 Min., in Langenöls 9 Uhr 18 Min., Aufenthalt 2 Min., in Lauban 9 Uhr 29 Min., Aufenthalt 10 Min., in Heide-Gersdorf 9 Uhr 56 Min., Aufenthalt 4 Min., in Kohlfurt 10 Uhr 13 Min. Vorm.

Localzug. Abfahrt von Altwaſſer Vorm. 9 Uhr, Ankunft in Dittersbach 9 Uhr 24 Min., Aufenthalt 4 Min., in Gottesberg 9 Uhr 41 Min., Aufenthalt 2 Min., in Ruhbank 10 Uhr 1 Min., Aufenthalt 3 Min., in Märzdorf 10 Uhr 14 Min., Aufenthalt 2 Min., in Jannowitz 10 Uhr 29 Min., Aufenthalt 4 Min., in Schildau (Schmiedeberg) 10 Uhr 44 Min., Aufenthalt 5 Min., in Hirſchberg 10 Uhr 56 Min. Vorm.

Perſonenzug. Abfahrt von Hirſchberg Nachm. 3 Uhr 15 Min., Ankunft in Reibnitz (Warmbrunn) 3 Uhr 36 Min., Aufenthalt 3 Min., in Alt-Kemnitz 3 Uhr 49 Min., Aufenthalt 2 Min., in Rabishau 4 Uhr 9 Min., Aufenthalt 2 Min., in Greiffenberg 4 Uhr 28 Min., Aufenthalt 7 Min., in Langenöls 4 Uhr 46 Min., Aufenthalt 2 Min., in Lauban 5 Uhr, Aufenthalt 8 Min., in Heide-Gersdorf 5 Uhr 27 Min., Aufenthalt 4 Min., in Kohlfurt 5 Uhr 45 Min. Nachm.

Localzug. Abgang von Altwaſſer Nachm. 3 Uhr 30 Min., Ankunft in Dittersbach 3 Uhr 50 Min., Aufenthalt 7 Min., in Gottesberg 4 Uhr 10 Min., Aufenthalt 2 Min., in Ruhbank 4 Uhr 29 Min., Aufenthalt 2 Min., in Märzdorf 4 Uhr 41 Min., Aufenthalt 3 Min., in Jannowitz 4 Uhr 57 Min., Aufenthalt 4 Min., in Schildau (Schmiedeberg) 5 Uhr 12 Min., Aufenthalt 3 Min., in Hirſchberg 5 Uhr 22 Min. Nachm.

Perſonenzug. Abgang von Altwaſſer Abends 8 Uhr 5 Min., Ankunft in Dittersbach 8 Uhr 25 Min., Aufenthalt 5 Min., in Gottesberg 8 Uhr 43 Min., Aufenthalt 3 Min., in Ruhbank 9 Uhr 4 Min., Aufenthalt 3 Min., in Märzdorf 9 Uhr 15 Min., Aufenthalt 2 Min., in Jannowitz 9 Uhr 28 Min., Aufenthalt 4 Min., in Schildau (Schmiedeberg) 9 Uhr 42 Min., Aufenthalt 2 Min., in Hirſchberg 9 Uhr 51 Min., Aufenthalt 8 Min., in Reibnitz (Warmbrunn) 10 Uhr 17 Min., Aufenthalt 2 Min., in Alt-Kemnitz 10 Uhr 27 Min., Aufenthalt 2 Min., in Rabishau 10 Uhr 44 Min., Aufenthalt 2 Min., in Greiffenberg 11 Uhr, Aufenthalt 4 Min., in Langenöls 11 Uhr 12 Min., Aufenthalt 2 Min., in Lauban 11 Uhr 23 Min., Aufenthalt 9 Min., in Heide-Gersdorf 11 Uhr 49 Min., Aufenthalt 3 Min., in Kohlfurt 12 Uhr 5 Min. Abends.

Berlin, den 22. Mai 1868.

Königl. Direction
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Patent-Ertheilungen.

Dem Herrn Ernſt Geßner zu Aue in Sachſen iſt unter dem 25. Mai 1868 ein Patent

auf eine durch Zeichnung, Beſchreibung und Modell nachgewieſene Hammerwalke, ſoweit dieſelbe als neu und eigenthümlich erkannt worden iſt,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Brauerei-Beſitzer Robert Overbeck in Dortmund iſt unter dem 25. Mai 1868 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Vorrichtung zum Umwenden des Malzes auf der Darrſohle, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beſchränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Carl von Hartmann zu Hagen iſt unter dem 28. Mai 1868 ein Patent

auf eine mechaniſche Vorrichtung zur Führung des Schußfadens durch das Auge eines Weberſchützen, in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Ausführung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Mittel zu beſchränken

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Perſonalchronik.

Die Apotheke zu Templin iſt durch Kauf in den Beſitz des Apothekers Emil Zühl übergegangen.

Dem Lehrer Auguſt Steiner iſt die Conceſſion zur Gründung einer katholiſchen einclaſſigen Privat-Elementarſchule zu Deutſch-Rixdorf verliehen worden.

Der invalide Trompeter vom Brandenburger Huſaren-Regiment (Zietenſche Huſaren) № 3 Carl Mertens iſt zum Steuer-Executor des Weſthavelländiſchen Kreiſes ernannt worden.

Der bisherige Hilfs-Aufſeher Johann Friedrich Wilhelm Loos iſt als Aufſeher bei der Königlichen Straf-Anſtalt zu Brandenburg ernannt worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Albrecht Ludwig Agathon Wernich zu Berlin iſt als practiſcher Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Candidat der Pharmacie Johann Joachim Wilhelm Rohrbeck zu Berlin iſt als Apotheker in den Königl. Landen approbirt und vereidigt worden.

Bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin iſt der bisherige Büreau-Diätarius und Actuarius Erwin Meuskiet zum Büreau-Aſſiſtenten ernannt worden.

Der bisherige Prediger Richard Alexander Victor Kühn zu Zühlsdorf iſt zum Pfarr-Adjuncten cum spe succedendi bei den Evangeliſchen Gemeinden der Parochie Schönermark, Diöceſe Prenzlau I, beſtellt worden.

Der bisherige Predigtamts-Candidat Johann Carl Friedrich Leopold Auguſt Bunk iſt zum Diaconus bei den Evangeliſchen Gemeinden der Parochie Wittenberge, Diöceſe Perleberg, beſtellt worden.

Vermiſchte Nachrichten.

Wegeſperre.

Der Weg vom Chauſſeehauſe bei Tornow bis zum Anſchluß der nach Templin führenden Chauſſee

wird hiermit für die nächſten 14 Tage für Fuhrwerke geſperrt, weil derſelbe chauſſeemäßig befeſtigt wird.

Potsdam, den 29. Mai 1868.

Königl. Domainen-Polizei-Amt.

Wegeſperre.

Wegen Reparatur der ſogenannten Nonnenbrücke muß der Communicationsweg von Spandau nach Charlottenburg über den Nonnendamm vom 8. d. M. ab bis zur Beendigung der Arbeit geſperrt werden

Tegel, den 1. Juni 1868.

Seidel, Königl. Oberförſter und Polizei-Verwalter.

Bekanntmachung des Königlichen Kreisgerichts zu Berlin.

Die Schwurgerichts-Sitzung betreffend.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nächſte Sitzung des Schwurgerichtshofes des unterzeichneten Gerichts **am 22. Juni 1868 Vormittags 9½ Uhr**, beginnt und in dem Local der Hausvoigtei, Hausvoigteiplatz Nr. 14, abgehalten werden wird. Der Zutritt zu den Verhandlungen iſt, ſoweit es die vorhandene Räumlichkeit geſtattet, allen erwachſenen, im Vollgenuß der bürgerlichen Ehre befindlichen Perſonen gegen Karten geſtattet, welche in unſerem Büreau VII daſelbſt zu erhalten ſind.

Berlin, den 25. Mai 1868.

Königl. Kreisgericht. I. (Criminal-) Abtheilung.

Geſchenke an Kirchen ꝛc.

Es iſt geſchenkt worden:

in der Superintendentur Luckenwalde, der Kirche zu Felgentreu, ein Kupferſtich „Chriſtus auf dem Meere" von einem Gemeinde-Mitgliede das nicht genannt ſein will;

in der Superintendentur Altſtadt-Brandenburg, der Kirche zu Wachow, von den Ehefrauen der Wirthe ſtatt der durch den Blitz zerſtörten Altardecke eine neue von feinem blauen Tuche mit ſilbernen Franzen. Auch haben dieſelben die Gedenktafeln für die in den Befreiungskriegen gebliebenen Krieger neu aufmalen laſſen;

in der Superintendentur Teltow, der Schule zu Gr.-Beuten, von dem verſtorbenen Kirchenpatron, Major a. D. Hans Carl Wilhelm von Goertzke ein Legat von 700 Thlrn.;

in der Superintendentur Zehdenick, der Kirche zu Zehdenick, von der Frau B. geb. G. aus Ch. bei der Einſegnung ihrer Nichte, als Erſatz für den von ihren Vorfahren im Jahre 1750 der Kirche gewidmeten und bis jetzt benutzten Klingelbeutel einen neuen rothſammtenen mit Gold geſtickten Klingelbeutel;

in der Superintendentur Dom-Havelberg, der Kirche zu Behlgaſt, bei der Einweihung derſelben, von dem Kaufmann Ferdinand Jacobi zu Havelberg eine Altar- und eine Kanzelpult-Decke von violettnem Tuche mit Goldverzierung;

in der Superintendentur Belzig, der Kirche zu Reſchholz, von einem Gemeinde-Mitgliede, das nicht genannt ſein will, zwei Porzellan-Vaſen mit künſtlichen Blumen;

in der Superintendentur Jüterbog, der Kirche zu Werbig, von einem Ungenannten, ein meſſingner Kronenleuchter;

in der Superintendentur Cöln-Land, A. der Kirche zu Britz, eine ſilberne Oblaten-Schachtel von der Frau Patronin, B. der Kirche zu Tempelhof, 1) zwei ſilberne Altarleuchter von dem Kirchen-Vorſteher R., 2) eine Altardecke von weißem Rips zum Gebrauch beim heiligen Abendmahle, von einigen Frauen der Gemeinde, 3) ein Altarbild, den Kreuz tragenden Heiland darſtellend, in Oel gemalt, und geſchenkt von dem Profeſſor Rechlin, 4) den Rahmen dazu von den Hausfrauen der Gemeinde, 5) von ebendenſelben eine ſchwarze Bekleidung für Altar, Kanzel und Taufſtein;

in der Superintendentur Lenzen, der Kirche zu Seedorf, von einer Koloniſtenfrau aus Eldenburg, einen Fußteppich vor dem Altar;

in der Superintendentur Neu-Ruppin, 1) der Kirche in Walchow, eine neue Altar- und Kanzelbekleidung von ſchwarzem Tuch mit dergleichen Franzen, von den Ehefrauen zweier Hofbeſitzer, 2) der Kirche in Garz, ein weißes geſticktes Tülltuch zur Bedeckung der Abendmahls-Gefäße, von der Frau Rittmeiſtern von Quaſt;

in der Superintendentur Zehdenick, der Kirche zu Beetz, von der Frau und den Töchtern des Patrons, Rittergutsbeſitzers von Quaſt, eine von ihnen ſelbſt gefertigte Altardecke von Filet-Guipüre;

in der Superintendentur Angermünde, der Kirche zu Pinnow, von dem Rittergutsbeſitzer Hertz daſelbſt, eine ſilberne, innen vergoldete Abendsmahls-Kanne;

in der Superintendentur Luckenwalde, der Kirche zu Riesdorf, von dem Hofmarſchall und Oberſt a. D. von Rochow, als Patron, an ſeinem 80. Geburtstage, einen ſilbernen, innen vergoldeten Abendmahls-Kelch nebſt gleichfalls innen vergoldeter Patene;

in der Superintendentur Altſtadt-Brandenburg, der Kirche zu Gohlitz, von den Ehefrauen der Gemeinde eine neue Altar- und Kanzelbekleidung mit ächt goldenen Kreuzen.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger und Zwei Beilagen, enthaltend zwei Bekanntmachungen des Königlichen Stadtgerichts zu Berlin, in der Concursſache der Berliner Sterbe-, Ausſteuer- und Unterſtützungs-Caſſe.)

(Die Inſertions-Gebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 2 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'ſchen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 24. Den 12. Juni **1868.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Miniſterien.

Den Umtauſch von Großherzoglich-Heſſiſchen Grundrentenſcheinen betreffend.

7. Nach einer Mittheilung des Großherzoglich-Heſſiſchen Miniſteriums der Finanzen iſt durch Bekanntmachung deſſelben vom 29. Mai d. J. in Gemäßheit des Artikels 4 des Geſetzes vom 26. April 1864, die Einziehung der Grundrentenſcheine und Ausgabe eines neuen Staatspapiergeldes betreffend, und mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 23. November 1866 (Nr. 52 des Großherzoglich-Heſſiſchen Regierungsblatts) der Termin, nach deſſen Ablauf die Grundrentenſcheine ihre Eigenſchaft als Zahlungsmittel verlieren und nur noch bis zu einem weiteren, ſpäter bekannt zu machenden Termine bei der Staatsſchulden-Tilgungscaſſe eingelöſt werden können, auf den 1. Juli 1868 feſtgeſetzt, und die Inhaber von Großherzoglich-Heſſiſchen Grundrentenſcheinen à 1 Fl., 5 Fl., 10 Fl., 35 Fl. und 70 Fl. ſind daher aufgefordert worden, dieſe Scheine bis zum 1. Juli 1868 entweder zu Zahlungen an die Staatscaſſe zu verwenden, oder gegen neues Papiergeld umzutauſchen. Der Umtauſch findet bei der Großherzoglichen Staatsſchulden-Tilgungscaſſe und außerdem bei allen Rentämtern, Hauptzollämtern, Obereinnehmereien und Diſtrictseinnehmereien des Großherzogthums Statt. Bei den genannten Localſtellen kann jedoch der Umtauſch nur in ſo weit geſchehen, als ihr Vorrath an neuem Papiergeld es geſtattet.

Berlin, den 22. Juni 1867.

Der Finanz-Miniſter. von der Heydt. — Der Miniſter für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten. Itzenplitz.

Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden,

betreffend die Zahlung der am 1. Juli d. J. fälligen Zinſen von Staatsſchuldſcheinen ꝛc.

21. Die am 1. Juli d. J. fälligen Zinſen der Staatsſchuldſcheine der Staatsanleihen von 1856, 1859 und 1867 (C.), ſowie der neumärkiſchen Schuldverſchreibungen können bei der Staatsſchulden-Tilgungscaſſe hierſelbſt, Oranienſtraße 94 unten links, ſchon vom 15. d. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feſttage und der Caſſenreviſionstage, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden. Von den Regierungs-Hauptcaſſen — auch in Wiesbaden und Caſſel — der Kreiscaſſe in Frankfurt a. M., der Hauptcaſſe in Rendsburg und den Bezirks-Hauptcaſſen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg werden dieſe Coupons vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöſt werden. Die Coupons müſſen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verſchiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterſchriebenes Verzeichniß beigefügt ſein. Gleichzeitig findet bei der Staatsſchulden-Tilgungscaſſe die Einlöſung der durch unſere Bekanntmachung vom 7. December v. J. zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverſchreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 ſtatt. Die Schuldverſchreibungen der Art können ebenfalls bei den übrigen oben genannten Caſſen vom 20. d. M. ab eingereicht werden, von denen ſie vorſchriftsmäßig vor der Auszahlung zunächſt der Staatsſchulden-Tilgungscaſſe zur Feſtſtellung überſandt werden müſſen.

Berlin, den 2. Juni 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Durchſchnitts-Marktpreiſe von Berlin für den Monat Mai 1868.

134. Die Durchſchnittspreiſe der verſchiedenen Getreidearten, der Erbſen, des Rauchfutters ꝛc. haben im Monat Mai d. J. auf dem Markte zu Berlin betragen und zwar:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
für den Scheffel Weizen . . .	3	5	—
" " " Roggen . . .	2	16	6
" " " große Gerſte	1	29	11
" " " kleine Gerſte	1	24	5
" " " Hafer . . .	1	15	8
" die Metze Erbſen . . .	—	7	6
" das Schock Stroh . . .	9	2	1
" den Centner Heu . . .	—	22	11

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 8. Juni 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Aufhebung der Dammzoll-Erhebung bei Gieſenhorſt betreffend.

135. Durch Allerhöchſte Ordre vom 22. Januar d. J. iſt beſtimmt, daß der zu Colonie Gieſenhorſt im Kreiſe Ruppin, Regierungsbezirk Potsdam, bisher für Rechnung der Staatscaſſe erhobene Dammzoll

vom 1. Juli d. J. ab nicht ferner erhoben werden ſoll. Es wird dieſes hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Potsdam, den 3. Juni 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung für indirecte Steuern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Die Grund- und Gebäude-Steuer im Kreiſe Zauch-Belzig betreffend.

136. Im Intereſſe der im ſüdlichen Theile des Kreiſes Zauch-Belzig wohnenden Grundbeſitzer wird ſich der gegenwärtig zu Potsdam ſtationirte Cataſter-Controlleur Bielefeld zur Aufnahme von Anmeldungen und zur Auskunftsertheilung in Angelegenheiten, betreffend die Grund- und Gebäudeſteuer im Kreiſe Zauch-Belzig, an dem nächſten Freitag nach dem Erſten jedes der Monate Februar, Mai, Auguſt und November in Belzig einfinden.

Dieſe Einrichtung iſt als eine vorläufige anzuſehen, deren Abänderung vorbehalten bleibt, und wird dieſelbe mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das betreffende Terminslocal in Belzig dem Landrathsamt und dem Magiſtrat daſelbſt Seitens des Cataſter-Controlleurs vorher mitgetheilt werden wird, event. alſo an dieſen beiden Orten zu erfahren iſt.

Potsdam, den 31. Mai 1868.

Königl. Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forſten.

Ausbildung von Seminar-Präparanden.

137. In Verfolg unſerer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 16. März d. J. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß ſich noch folgende Lehrer zur Ausbildung von Seminar-Präparanden bereit erklärt haben und von uns dazu empfohlen werden: 1) der Lehrer Kupſch in Fröhden, Sup. Jüterbog, 2) der Lehrer Wille in Alt-Ruppin, Sup. Ruppin, 3) der Lehrer Andrich in Göhlsdorf, Sup. Neuſtadt-Brandenburg, 4) den Collaborator und Küſter W. Schultze in Belzig, Sup. Belzig, und 5) der Küſter und Organiſt Muſchold in Wansdorf, Sup. Spandau, von denen die Lehrer ad 1., 3. und 4. mit dem Seminar in Cöpenick, der Lehrer ad 2 mit dem Seminar in Kyritz und der ad 5. mit dem Seminar in Oranienburg in Verbindung geſetzt werden.

Potsdam, den 6. Juni 1868.

Königl. Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulweſen.

Declaration der Fiſcherei-Polizeiordnung vom 16. März 1867.

138. Unter Modification der §§ 10, 17 u. 35 unſerer Fiſcherei-Polizei-Ordnung vom 16. März 1867 (Amtsblatt S. 102) wird hierdurch auf Grund des § 11 des Geſetzes vom 11. März 1850 Folgendes beſtimmt:

1) Die Schonzeit der Fiſche wird hierdurch feſtgeſetzt auf die Zeit vom 15. April bis 15. Juni jeden Jahres.

Bei Ausübung der ſtillen Fiſcherei, welche, wie bisher, geſtattet bleibt, wird insbeſondere jedes Aufſcheuchen der Fiſche aus den Leichſtellen, wie durch Anwendung der ſogen. Schieſſelruthen verboten.

2) Der Gebrauch des Sommergarns, der großen Kabbe und der kleinen oder Scharkabbe wird hierdurch für die Zeit vom 24. Auguſt bis 31. März, wie bisher unbedingt, außerdem für die Zeit vom 1. Juli bis 24. Auguſt da, wo dieſe Geräthe bisher im Gebrauch geweſen ſind, geſtattet.

3) An Stelle des § 35: Wer den Beſtimmungen dieſer Fiſcherei-Ordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldbuße bis zu zehn Thalern im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißſtrafe beſtraft.

In wieweit eine Confiscation der Fiſche oder Fiſchbrut, ſowie der Netze, Zeuge und Geräthe in den Fällen der §§ 12 und 14 bis einſchließlich 33 ſtattfindet, bleibt nach §§ 19 und 333 des Strafgeſetzbuches vom 14. April 1859 zu beurtheilen.

Potsdam, den 9. Juni 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. General-Poſt-Amts zu Berlin.

Die Einlieferung von fertigen Brief-Couverts bei der Königlichen Staatsdruckerei Behufs der Abſtempelung betreffend.

9. Vom 1. Juli d. J. ab können fertige Brief-Couverts bei der hieſigen Königlichen Staatsdruckerei Behufs der Abſtempelung mit dem Poſt-Frankirungs-Zeichen eingeliefert werden. Die Abſtempelung wird vorerſt in zwei Werthſorten, zu 1 und 2 Sgr., erfolgen.

Die näheren Bedingungen werden von der Königlichen Staatsdruckerei zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 4. Juni 1868.

General-Poſt-Amt.

Bekanntmachung des Königl. Polizei-Präſidiums zu Berlin.

Den diesjährigen Wollmarkt in Berlin betreffend.

27. Nach der Allerhöchſten Ordre vom 7. März 1860 wird der diesjährige Wollmarkt hierſelbſt in den Tagen vom 19. bis 23. Juni d. J. abgehalten werden. Vor dieſen Markttagen darf der Wollmarkt nicht beginnen. Das Verwiegen der Wolle auf den öffentlichen Waagen, die Ausſtellung von Waageſcheinen und das Auslegen der Wollen auf den für den Wollmarkt beſtimmten öffentlichen Straßen und Plätzen kann deshalb vor dem 19. Juni d. J. nicht geſtattet werden. Wollverkäufer werden zur Vermeidung unnöthiger Koſten wohlthun, ihre Wollen erſt an dem gedachten Tage hier eintreffen zu laſſen.

Berlin, den 3. Juni 1868.

Königl. Polizei-Präſidium.

Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

Aufgebot einer Schuldverſchreibung der Staats-Anleihe von 1867.

22. Der Kaufmann Adolph Faſt in Königsberg i. Pr. hat auf Umſchreibung der Schuldverſchreibung der Staats-Anleihe von 1867 C. Litr. F. № 194[illegible] über 25 Thlr. angetragen, weil deren linke obere Ecke abgebrannt iſt. Nach § 3 des Geſetzes vom

4. Mai 1843 (Geſ.-Sammlung Seite 177) wird daher Jeder, der an dieſem Papiere ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dies binnen ſechs Monaten und **ſpäteſtens am 15. October d. J.** uns ſchriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Schuldverſchreibung caſſirt und dem Antragſteller eine neue ausgehändigt werden wird.

Berlin, den 8. April 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

Bekanntmachung des Königl. Preußiſchen Haupt-Bank-Directoriums,

die Ausgabe neuer Noten der Preußiſchen Bank zu 500 Thaler betreffend.

1. In Stelle der jetzt umlaufenden Noten der Preußiſchen Bank zu 500 Thaler ſollen andere von demſelben Betrage ausgegeben werden, deren Beſchreibung wir nachſtehend zur öffentlichen Kenntniß bringen. Berlin, den 26. Mai 1868.

Königl. Preußiſches Haupt-Bank-Directorium.

von Dechend. Kühnemann. Boeſe. Rotth. Gallenkamp. Herrmann. von Koenen.

Beſchreibung

der neuen Auflage Preußiſcher Banknoten zu 500 Thaler vom 9. December 1867.

Die **Schauſeite** der neuen Banknoten à 500 Thlr. weicht von den alten Banknoten à 500 Thlr vom 31. Juli 1846 nur im Datum und in den Unterſchriften der Mitglieder des Haupt-Bank-Directoriums ab.

Dagegen iſt die **Kehrſeite** neu und enthält:

1) einen fein guillochirten Netzgrund in meergrüner Farbe,
2) an den beiden Seitenrändern die Werthbezeichnung
 500 THALER 500
 in dunkelvioletter Farbe,
3) den Controle-Stempel der Königlichen Immediat-Commiſſion zur Controlirung der Banknoten mit den Unterſchriften
 Coſtenoble, Ed. Conrad, Dehnicke.
4) das Wort „ausgefertigt“ in dunkelvioletter Farbe und den mit Dinte geſchriebenen Namen des ausfertigenden Beamten.

Bekanntmachungen der Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Aufgebot einer Schuldverſchreibung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

15. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Geſetz-Sammlung № 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Ober-Inſpector Herrn Doerck in Praſſen bei Schippenbeil bei ſeinem Umzuge von Waldau nach dort die Schuldverſchreibung der Staats-Prämien-Anleihe v. J. 1855

Ser. 1129 № 112,840 über 100 Thlr.

angeblich verloren gegangen iſt. Es wird Derjenige, welcher ſich im Beſitze dieſes Documentes befindet, hiermit aufgefordert, ſolches der unterzeichneten Controlle der Staats-Papiere oder dem Herrn Juſtizrath und Rechts-Anwalt Borowski in Königsberg i. Pr. anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortiſations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 24. Mai 1868.

Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Aufgebot einer Schuldverſchreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1854.

16. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Geſetz-Sammlung № 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Herrn F. W. Birkhold sen. in Zörbig die Schuldverſchreibung der Staats-Anleihe v. J. 1854

Lit. D. № 14,221 über 100 Thlr.

angeblich abhanden gekommen iſt. Es wird Derjenige, welcher ſich im Beſitze dieſes Documentes befindet, hiermit aufgefordert, ſolches der unterzeichneten Controlle der Staats-Papiere oder dem ꝛc. Birkhold anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortiſations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 24. Mai 1868.

Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Wieder aufgefundene Schuldverſchreibung der 5 %gen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

17. Die nach unſerer Bekanntmachung vom 12. Januar 1864 dem Handlungs-Reiſenden Herrn Julius Eichenberg hier angeblich geſtohlene Schuldverſchreibung der 5 %gen Staats-Anleihe v. J. 1859

Lit. E. № 17,260 über 50 Thlr.

iſt wieder zum Vorſchein gekommen.

Berlin, den 24. Mai 1868.

Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Wieder aufgefundene Schuldverſchreibung der 5 %gen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

18. Die nach unſerer Bekanntmachung vom 28. Juni 1864 dem Kirchenvorſteher, Bauern Wilhelm Heuer in Schwirſen, Kreis Greifenberg, verloren gegangene, der Kirche daſelbſt gehörige Schuldverſchreibung der 5 %gen Staats-Anleihe v. J. 1859

Lit. E. № 14,947 über 50 Thlr.

iſt wieder zum Vorſchein gekommen.

Berlin, den 24. Mai 1868.

Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Wieder aufgefundene Kurmärkiſche Schuldverſchreibungen.

19. Die nach unſerer Bekanntmachung vom 16. Juni 1865 der verwittweten Frau Rittergutsbeſitzer Julie von Buch geb. v. Oertzen in Tornow bei Fiſcherwall angeblich verloren gegangenen Kurmärkiſchen Schuldverſchreibungen

Lit. A. № 4154 über 1000 Thlr.
Lit. F. № 2454 über 100 Thlr.

ſind wieder zum Vorſchein gekommen.

Berlin, den 2. Juni 1868.

Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Wieder aufgefundene Schuldverſchreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1850.

20. Die nach unſerer Bekanntmachung vom 20. Mai 1867 der Frau Jeanette Behrendt in Wahlſtadt bei Liegnitz angeblich abhanden gekommene Schuldverſchreibung der Staats-Anleihe v. J. 1850

Lit. C. № 14,305 über 200 Thlr.
iſt wieder zum Vorſchein gekommen.

Berlin, den 2. Juni 1868.

Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Bekanntmachung der Königl. Direction der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Veränderter Gütertarif.

Vom 1. v. M. ab iſt im Hamburg-Berlin-Oeſterreichiſchen Verband-Güter-Verkehr ein veränderter Tarif eingeführt worden, welcher bei unſerer hieſigen Güter-Caſſe zu 7 Sgr. 6 Pf. pro Stück käuflich zu haben iſt.

Berlin, den 3. Juni 1868.

Königl. Direction
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Patent-Ertheilungen.

Dem Locomotiv-Fabrikanten Krauß (in Firma Krauß & Comp.) zu München, iſt unter dem 29. Mai 1868 ein Patent

auf eine Einrichtung an Locomotiven zum Bremſen derſelben durch Dampf in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derſelben zu beſchränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Den Civil-Ingenieuren Nagel und Kaemp zu Hamburg iſt unter dem 30. Mai 1868 ein Patent

auf einen Schaufel-Regulator zum ſelbſtthätigen Abſchützen von Turbinen, in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beſchränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Perſonalchronik.

Der Bürgermeiſter Lahayne zu Lenzen iſt zum Polizei-Anwalt bei der dortigen Königlichen Kreisgerichts-Commiſſion beſtellt worden.

Der commiſſariſche Bürgermeiſter Scheele in Rhinow iſt zum einſtweiligen Polizei-Anwalt für den dortigen Gerichtstagsbezirk beſtellt worden.

Der Invalide Auguſt Stahlberg iſt zum Steuer-Executor für den Kreis Templin ernannt worden.

Nachweiſung
der im Monat Mai 1868 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Perſonal-Veränderungen.

I. **Richter.** Die Stadtrichter Frentzel und Ludwig ſind zu Stadtgerichts-Räthen bei dem Stadtgericht in Berlin ernannt. Der Stadt- und Kreisrichter Hagens zu Magdeburg iſt als Stadtrichter an das Stadtgericht Berlin verſetzt worden. Der Gerichts-Aſſeſſor Krokiſius iſt zum Stadtrichter bei dem Stadtgericht Berlin ernannt. Der Gerichts-Aſſeſſor Seifertitz iſt zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Wittſtock mit der Function bei der Gerichts-Commiſſion zu Kyritz ernannt worden.

II. **Gerichts-Aſſeſſoren.** Zu Gerichts-Aſſeſſoren ſind ernannt die bisherigen Referendarien Lehwes und Heinſius.

III. **Referendarien.** Der Referendar v. d. Hagen iſt auf ſeinen Antrag aus dem Juſtizdienſte entlaſſen. An das Kammergericht ſind verſetzt: der Referendar Eberhard aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau, der Referendar Weber aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O. und der Referendar Kabilinsky aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor. Zu Kammergerichts-Referendarien ſind ernannt die bisherigen Auscultatoren Boswinkel und Weyde.

IV. **Auscultatoren.** Der Auscultator von Oertzen iſt auf ſeinen Wunſch in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg verſetzt. Zu Kammergerichts-Auscultatoren ſind ernannt die bisherigen Rechtscandidaten Samoſch, von Arnim, Dr. jur. Urſell, Flenk, Licht und Dr. jur. Herrig.

V. **Subaltern-Beamten.** Der Kreisgerichts-Büreau-Aſſiſtent Büttner aus Neuſtadt-Eberswalde iſt zum Büreau-Aſſiſtenten beim Kammergericht ernannt.

Bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin haben an Beförderungen ſtattgefunden: 1) die bisherigen Büreau-Aſſiſtenten Carl Heinrich Auguſt Julius Voges und Auguſt Julius Zadow ſind zu Stadtgerichts-Secretairen und 2) die bisherigen Büreau-Diätarien Ernſt Leopold Münſter und Herrmann Auguſt Schuſter zu Büreau-Aſſiſtenten ernannt worden.

Vermiſchte Nachrichten.

Oeffentliche Belobigung.

Bei Dämpfung des am 15. d. M. im Jagen 35 des Königlichen Forſtreviers Colpin ausgebrochenen Waldbrandes haben ſich der Schulze Wolff zu Rauen, ſowie die dortige Grubenverwaltung durch ſchnelle und umſichtige Ausbietung und Abſendung von Hülfsmannſchaften ausgezeichnet und wird denſelben daher hiermit eine öffentliche Belobigung ertheilt.

Potsdam, den 29. Mai 1868.

Königl. Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forſten.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertions-Gebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 2 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'ſchen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 25. Den 19. Juni **1868.**

Bundesgeſetzblatt des Norddeutſchen Bundes.

(Stück 16.) № 105. Geſetz, betreffend die Aufhebung der Schuldhaft. Vom 29. Mai 1868.

(Stück 17.) № 106. Handels- und Zollvertrag zwiſchen dem Zollvereine einerſeits und Oeſterreich andererſeits. Vom 9. März 1868.

№ 107. Geſetz, betreffend den Vereins-Zolltarif vom 1. Juli 1865. Vom 25. Mai 1868.

Die № 108 enthält die Ernennung der Preußiſchen Conſuln Victor Zahn zu Calamata, Theodor Carl Ludwig Hamburger zu Patras, Leonidas Barouchа zu Piraeus, Carl Julius Alexander Kroebe zu Syra, Martin Fels zu Corfu und des Hamburg-Bremiſch- und Lübeckiſchen Conſuls Friedrich Fels zu Zante zu Conſuln des Norddeutſchen Bundes, ſowie die Ernennung des Preußiſchen, Bremiſchen und Lübeckiſchen Viceconſuls Ernſt Auguſt Toole zu Cephalonia zum Viceconſul des Norddeutſchen Bundes.

Die № 109 enthält die Exequatur-Ertheilung an den bisherigen Kaiſerlich Franzöſiſchen Viceconſul Alfred Iſidor de Valois zu Kiel Namens des Norddeutſchen Bundes als Kaiſerlich Franzöſiſcher Conſul daſelbſt.

Allgemeine Geſetz-Sammlung.

(Stück 36). № 7096. Allerhöchſter Erlaß vom 25. April 1868, betreffend die Verleihung der fiscaliſchen Vorrechte an die Gemeinden Biskirchen, Stockhauſen, Leun, Oberbiel, Wetzlar, Garbenheim, Dorlar, Atzbach und Kinzenbach, ſowie an die Fürſtlich Solms-Braunfelsſche Rentkammer und an den Kreis Wetzlar für den Bau und die Unterhaltung einer Chauſſee längs der Lahn im Kreiſe Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz, von der ſogenannten Ulmbach-Straße in Biskirchen über Wetzlar bis zur Großherzoglich Heſſiſchen Grenze oberhalb Atzbach.

№ 7097. Statut für den Entwäſſerungsverband der Mallwitz-Hermswalder Niederung. Vom 11. Mai 1868.

№ 7098. Allerhöchſter Erlaß vom 11. Mai 1868, betreffend die Verleihung des Expropriations-Rechtes und des Rechtes zur Entnahme der Chauſſeebau- und Unterhaltungs-Materialien an den Kreis Ruppin, im Regierungsbezirk Potsdam, für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chauſſee vom Bahnhofe zu Neuſtadt a. D. nach Hohenofen.

№ 7099. Allerhöchſter Erlaß vom 15. Mai 1868, betreffend die Genehmigung des Regulativs über die landſchaftliche Beleihung der zur Weſtpreußiſchen Landſchaft gehörigen Güter auf das ſechste Zehntheil des Taxwerthes.

№ 7100. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchſte Genehmigung des Nachtrages zu dem Statut der Corporation der Kaufmannſchaft zu Magdeburg vom 9. April 1825. Vom 26. Mai 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Betrifft eine Abänderung der Beſtimmung über die Einſtellung der Lehrlinge in das Jäger-Corps, im § 6. Alinea 1 des Regulativs vom 1. December 1864 über Ausbildung, Prüfung und Anſtellung für die unteren Stellen des Forſtdienſtes in Verbindung mit dem Militairdienſte im Jäger-Corps.

139. Der § 6 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anſtellung für die unteren Stellen des Forſtdienſtes in Verbindung mit dem Militairdienſte im Jäger-Corps vom 1. December 1864 ſetzt feſt: „daß die Einſtellung der Lehrlinge in das Jäger-Corps nicht vor dem Erſatztermin desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Lehrling das 19te Lebensjahr vollendet, ſtattfinden ſoll.“

Dieſe Beſtimmung ſteht inſofern nicht im Einklange mit dem Geſetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienſte vom 9. November 1867, als es nach § 10 dieſes Geſetzes jedem jungen Manne überlaſſen iſt, ſchon nach vollendetem 17ten Lebensjahre, wenn er die nöthige moraliſche und körperliche Qualification hat, freiwillig in den Militairdienſt einzutreten.

Wir beſtimmen demzufolge, daß dem § 6 des gedachten Regulativs im erſten Alinea folgende veränderte Faſſung zu geben iſt:

„Die Einſtellung der Lehrlinge in das Jäger-Corps erfolgt als Regel im October jeden Jahres. Dieſelbe wird in Uebereinſtimmung mit den beſtehenden allgemeinen geſetzlichen Beſtimmungen nicht vor vollendetem 17ten Lebensjahre und nicht nach dem Erſatztermin des Kalenderjahres, in welchem der Lehrling das 20ſte Lebensjahr vollendet, genehmigt werden.“

Hiernach iſt vom laufenden Jahre ab zu verfahren.

Der mit unterzeichnete Kriegs-Miniſter nimmt noch Veranlaſſung ausdrücklich zu bemerken, daß durch

obige Beſtimmung keineswegeſ der Einſtellung körperlich nicht vollkommen geeigneter Individuen in das Jäger-Corps Vorſchub geleiſtet werden ſoll. Die Militair-Vorſitzenden der Departements-Erſatz-Commiſſionen haben vielmehr auch ferner ſorgfältigſt darauf zu achten, daß nur ſolche jungen Leute zur Einſtellung deſignirt werden, gegen deren Brauchbarkeit für den Militairdienſt nicht der leiſeſte Zweifel obwaltet.

Berlin, den 29. April 1868.

Der Finanz-Miniſter. gez. Frh. v. d. Heydt.

Der Kriegs-Miniſter. In Vertretung: gez. v. Podbielski.

Vorſtehender Miniſterial-Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 13. Juni 1868.

Königl. Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forſten.

Neue Arznei-Taxe für 1868.

140. Nachſtehendes

Publicandum.

In Berückſichtigung der gegen die Einführung der Arznei-Taxe für 1868 in die neuen Landestheile mehrſeitig erhobenen Bedenken habe ich, Behufs thunlichſter Ausgleichung der zwiſchen derſelben und der bisherigen Hannöverſchen reſp. Schleswig-Holſteinſchen Arznei-Taxe beſtehenden Verſchiedenheiten, eine nochmalige Reviſion der Arznei-Taxe angeordnet. Auf Grund derſelben habe ich einer Abänderung der Arbeitspreiſe meine Genehmigung ertheilt und hiernach eine neue Auflage der Arznei-Taxe ausarbeiten laſſen, welche mit dem 1. Juli d. J. für den ganzen Umfang der Monarchie, incl. die Hohenzollernſchen Lande, in Kraft tritt.

Berlin, den 5. Mai 1868.

Der Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten von Mühler.

wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die qu. Arznei-Taxe in allen inländiſchen Buchhandlungen zum Preiſe von 10 Sgr. käuflich iſt.

Potsdam und Berlin, den 16. Juni 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. | Königl. Polizei-Präſidium.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Die Befugniß zur Ertheilung von Paßkarten betreffend.

141. Der Polizei-Verwaltung zu Prizwalk iſt von uns die Befugniß zur Ertheilung von Paßkarten beigelegt worden.

Potsdam, den 14. Juni 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums zu Berlin.

Die Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Oranienburg betreffend.

7. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß mit dem 1. October d. J. ein neuer Curſus in dem Schullehrer-Seminar zu Oranienburg beginnt und die Prüfung der Aſpiranten **auf den 21. und 22. Auguſt d. J.** von uns anberaumt worden iſt. Diejenigen, welche die Aufnahme in das gedachte Seminar nachzuſuchen beabſichtigen, werden aufgefordert, bis zum 1. Auguſt d. J. mit dem betreffenden Geſuche a. einen von ihnen ſelbſt abgefaßten und geſchriebenen Lebenslauf, welcher — außer den nöthigen Perſonal-Nachrichten — den Gang ihrer Bildung und Vorbereitung für das Schulamt darſtellt, b. ihren Tauf- und Confirmationsſchein, c. ein Zeugniß ihres Seelſorgers über ihre ſittliche und religiöſe Befähigung zum Schulamte und ein Zeugniß über ihre untadelhafte Führung, d. ein ärztliches Geſundheitsatteſt, in welchem auch die an ihnen erfolgte Impfung der Schutzblattern beſcheinigt ſein muß, e) ein Atteſt über die in den letztverfloſſenen zwei Jahren erneuerte Pocken-Impfung, f. ein Bildungs-Zeugniß, welches ſich über die Fähigkeit, den Fleiß und die Fortſchritte des Präparanden beſtimmt ausſpricht, g. eine ſchriftliche Erklärung ihrer Eltern oder Vormünder, wie viel ſie an Koſtgeld auf die ganze Dauer der Bildungszeit zu zahlen im Stande ſind, an den Herrn Seminar-Director Dr. Crüger in Oranienburg einzureichen und deſſen weitere Anweiſung zu gewärtigen. Wegen der übrigen Bedingungen der Aufnahme wird auf die in dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam de 1861 Stück 35 S. 268 und in dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O. de 1861 Stück 35 S. 205 veröffentlichte Nachricht Bezug genommen.

Berlin, den 8. Juni 1868.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präſidiums zu Berlin.

Den diesjährigen Wollmarkt in Berlin betreffend.

28. Nach der Allerhöchſten Ordre vom 7. März 1860 wird der diesjährige Wollmarkt hierſelbſt in den Tagen vom 19. bis 23. Juni d. J. abgehalten werden. Vor dieſen Markttagen darf der Wollmarkt nicht beginnen. Das Verwiegen der Wolle auf den öffentlichen Waagen, die Ausſtellung von Waageſcheinen und das Auslegen der Wollen auf den für den Wollmarkt beſtimmten öffentlichen Straßen und Plätzen kann deshalb vor dem 19. Juni d. J. nicht geſtattet werden. Wollverkäufer werden zur Vermeidung unnöthiger Koſten wohlthun, ihre Wollen erſt an dem gedachten Tage hier eintreffen zu laſſen.

Berlin, den 3. Juni 1868.

Königl. Polizei-Präſidium.

29. Nachſtehende

Polizei-Verordnung:

Die Impfung der Pocken betreffend.

In Betracht, daß die Pocken-Erkrankungen in der Zunahme begriffen ſind und daß die Impfung der noch nicht geimpften Kinder, welche ſich in den von den Pocken inficirten Häuſern befinden, zu ihrem Schutze dringend nöthig iſt, verordnet das Polizei-

Präſidium zur Ausführung der geſetzlichen Beſtimmung des § 55 des Allerhöchſt beſtätigten Regulativs, betreffend die ſanitätspolizeilichen Vorſchriften bei den am häufigſten vorkommenden anſteckenden Krankheiten vom 8. Auguſt 1835, auf Grund der §§ 6 und 11 des Geſetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang des engeren Polizei-Bezirks von Berlin und für die Stadt Charlottenburg was folgt:

Wer der polizeilichen Aufforderung, ſein eigenes oder ein ſeiner Pflege übergebenes, in einem von den Pocken inficirten Hauſe befindliches Kind impfen zu laſſen, nicht binnen 24 Stunden Folge leiſtet, verfällt in eine Geldſtrafe von zwei Thalern, an deren Stelle im Falle des Unvermögens verhältnißmäßige Gefängnißſtrafe tritt.

Berlin, den 6. Februar 1868.

Königl. Polizei-Präſidium.

wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 7. Juni 1868.

Königl. Polizei-Präſidium.

Bekanntmachung der Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Wieder aufgefundener Staatsſchuldſchein.

21. Der nach unſerer Bekanntmachung vom 20. Mai 1867 im Nachlaſſe des in Zerpenſchleuſe verſtorbenen Superintendenten **Wilhelmi** vermißte Staatsſchuldſchein Lit. F. № 180,384 über 100 Thlr iſt wieder zum Vorſchein gekommen.

Berlin, den 10. Juni 1868.

Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Bekanntmachung,

die 46ſte Serien-Ziehung des Kurheſſiſchen Staats-Lotterie-Anlehns vom Jahre 1845 betreffend.

Bei der dem Plane gemäß, heute vor Notar und Zeugen ſtattgehabten 46ſten Serien-Ziehung des Kurheſſiſchen — beim Bankhauſe M. A. von Rothſchild und Söhne zu Frankfurt a. M. aufgenommenen — Staats-Lotterie-Anlehns vom Jahre 1845 ſind folgende 50 Serien-Nummern gezogen worden: 77. 92. 128. 372. 546. 602. 619. 642. 766. 790. 834. 847. 1235. 1548. 1695. 1888. 2016. 2075. 2252. 2839. 2913. 2947. 3025. 3058. 3170. 3218. 3262. 3384. 3499. 3617. 3658. 3670. 3748. 3833. 3935. 4370. 4471. 4695. 4816. 5022. 5303. 5400. 6086. 6159. 6163. 6371. 6374. 6391. 6392. 6580. Wir bringen dieſes mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die nächſte Prämien-Ziehung Mittwoch den 1. Juli d. J. ſtattfinden wird.

Caſſel, den 2. Juni 1868.

Königl. Preuß. Regierungs-Präſidium.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Veränderter Gütertarif.

Vom 1. d. M. ab iſt im Hamburg-Berlin-Oeſterreichiſchen Verband-Güter-Verkehr ein veränderter Tarif eingeführt worden, welcher bei unſerer hieſigen Güter-Caſſe zu 7 Sgr. 6 Pf. pro Stück käuflich zu haben iſt.

Berlin, den 3. Juni 1868.

Königl. Direction
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Tarifermäßigung für den Artikel „Dividivi.“

Vom 15. d. M. wird auf den, der dieſſeitigen Verwaltung untergebenen Eiſenbahnen der Artikel „Dividivi“ zur ermäßigten Claſſe A. tarifirt.

Berlin, den 9. Juni 1868.

Königl. Direction
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Den Transport von Schwefelkohlenſtoff betreffend.

Unter Bezugnahme auf unſere Bekanntmachungen vom 9. Mai und 19. November 1866 wird zu § 3. II. 4. Abſchn. B. des Betriebs-Reglements für die Preußiſchen Staats- und unter Staats-Verwaltung ſtehenden Eiſenbahnen hierdurch beſtimmt, daß der Artikel „Schwefelkohlenſtoff“ bei Aufgabe in eiſernen, widerſtandsfähigen, feſten und dichten Umſchließungen zum Transport auf den unter dieſſeitiger Verwaltung ſtehenden Eiſenbahnen fortan auch dann zugelaſſen wird, wenn die betreffenden Behälter bis 1000 Pfd. von dieſem Stoff faſſen. Der Transport erfolgt, wie bisher, in offenen Wagen.

Berlin, den 11. Juni 1868.

Königl. Direction
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Den Billetverkauf für die Hin- und Rückfahrt von Berlin nach der Station Altwaſſer der ſchleſiſchen Gebirgsbahn betreffend.

Von Berlin nach der Station Altwaſſer der ſchleſiſchen Gebirgsbahn werden Billette für die Hin- und Rückfahrt, ſechs Wochen gültig vom 15. Juni bis 15. October d. J. ausgegeben und zwar: zur II. Claſſe für 8 Thlr. 10 Sgr., zur III. Claſſe für 5 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf. 50 Pfd. Freigepäck. Billets II. Claſſe haben auch für die Schnellzüge Gültigkeit.

Berlin, den 9. Juni 1868.

Königl. Direction
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Patent-Ertheilung.

Dem Kaufmann Jacob Merkens zu Cöln iſt unter dem 8. Juni 1868 ein Patent

auf eine Lampe, ſoweit dieſelbe als neu und eigenthümlich erkannt worden iſt,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

Das dem Civil-Ingenieur Charles Jules Pierre Desnos-Gardiſſal zu Paris unter dem 8. April 1867 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung zum Formen von Filzhüten in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung

iſt aufgehoben.

Perſonalchronik.

Dem Oberförſter Feller zu Falkenhagen iſt die Polizei-Anwaltſchaft für Forſt- und Jagdſtrafſachen innerhalb der zum Bezirke des Königlichen Kreisgerichts zu Spandau gehörigen Theile des Falkenhagener Forſtreviers übertragen worden.

Der Bürgermeiſter Lahayne zu Rhinow iſt der von der Stadtverordneten-Verſammlung zu Lenzen getroffenen Wahl gemäß zum Bürgermeiſter der Stadt Lenzen für die geſetzliche zwölfjährige Amtsdauer beſtätigt und am 22. v. M. in das Amt eingeführt worden.

Den bisherigen Förſtern Carl Auguſt Engel zu Tornow in der Oberförſterei Lehnin, Johann Friedrich Wilhelm Grandke zu Forſthaus Eiſerbude in der Oberförſterei Bieſenthal und Heinrich Wilhelm Kolbitz zu Lutterow in der Oberförſterei Zechlin iſt der Character als „Königlicher Hegemeiſter“ verliehen worden.

Dem Jagdhausaufſeher Fratſche zu Hubertusſtock in der Oberförſterei Grimnitz iſt der Titel „Königlicher Förſter“ beigelegt worden.

Dem ehemaligen Sergeanten in der 12ten Compagnie Brandenburgiſchen Füſilier-Regiments № 35 Friedrich Wilhelm Arlt iſt die bisher interimiſtiſch verwaltete Chauſſee-Aufſeherſtelle zu Naſſenheide an der Berlin-Strelitzer Chauſſee vom 1. Juli d. J. ab definitiv verliehen worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Jacob Rubenſohn und Moritz Marcus zu Berlin ſind als practiſche Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Perſonal-Veränderungen im Bezirke der Ober-Poſt-Direction in Berlin im Mai 1868.

Es ſind

angeſtellt: die Poſt-Expedienten Lange, Zipler und Mattei in dieſer Eigenſchaft; der invalide Sergeant Bruett als Briefträger; der anſtellungsberechtigte Poſtillon Plutke, der invalide Sergeant Steffens, der invalide Füſilier Gottfried Schulz und der invalide Wehrmann Rietz als Poſtbüreaudiener; der invalide Hautboiſt Deck als Packetbeſteller; der invalide Unteroffizier Schnöcker als Poſtbegleiter und der invalide Oberjäger Mielich als Conducteur;

verſetzt: der Ober-Poſt-Secretair Louis Koch von Berlin nach Hildburghauſen, der Poſt-Secretair Ignée von Berlin nach Varel;

freiwillig ausgeſchieden: der Briefträger Draeger;

penſionirt: der Poſt-Expedient Siebe, der Briefträger Schewitz und der Poſtbüreaudiener Gottfried Schulze;

geſtorben: der Poſt-Expedient Rau und der Briefträger Friedrich Wehrmann.

Die bisher zur Diöceſe Dom Brandenburg gehörig geweſene Parochie Paretz iſt der Diöceſe Potsdam II einverleibt worden.

Der bisherige Predigtamts-Candidat Julius Heinrich Wilhelm Rudolph Strahl iſt zum Pfarr-Adjuncten cum spe succedendi bei den Evangeliſchen Gemeinden der Parochie Herzfelde, Diöceſe Templin, beſtellt worden.

Die bisherigen Schulamts-Candidaten Raehſe und Redigan genannt Quaatz ſind als ordentliche Lehrer an der Stralauer höheren Bürgerſchule in Berlin angeſtellt worden.

Der bisherige Schulamts-Candidat Lic. theol. Reinhold Roehricht iſt als zehnter ordentlicher Lehrer an der Louiſenſtädtiſchen Realſchule in Berlin angeſtellt worden.

Der bisherige Schulamts-Candidat Luſt iſt als ordentlicher Lehrer an der Realſchule in Potsdam angeſtellt worden.

An der Victoriaſchule in Berlin ſind die Lehrer Brüſſow, Vogeler und Schulz als ordentliche Lehrer und Fräulein Moeller als Lehrerin angeſtellt worden.

Der bisherige Schulamts-Candidat Stallbaum iſt als ordentlicher Lehrer an dem Gymnaſium in Neu-Ruppin angeſtellt worden.

Die Lehrer Latzke, Fink, Armand, Roſenthal, Pielicke, Zipſe ſind als Gemeindeſchullehrer in Berlin und Fräulein Harnack, Coulon, Henriette Roſalie Thereſe Schumann, Eliſabeth Bertha Johanna Erneſtine Froſch, Marie Albertine Warmuth als Gemeindeſchullehrerinnen ebendaſelbſt angeſtellt worden.

Vermiſchte Nachrichten.

Brückenſperre.

Behufs Neubaues der bei der Förſterei Sperenberg belegenen Brücke auf der Straße von Sperenberg nach Luckenwalde wird die Paſſage über dieſelbe vom 18. bis 25. d. M. geſperrt, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß Reiſende während dieſer Zeit ihren Weg über Scharfenbrück und Cummersdorf zu nehmen haben.

Zoſſen, den 14. Juni 1868.

Königl. Domainen-Polizei-Amt.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertions-Gebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 2 Sgr. Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'ſchen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 26. Den 26. Juni 1868.

Bundesgeſetzblatt des Norddeutſchen Bundes.

(Stück 18.) № 110. Geſetz, die Beſteuerung des Tabacks betreffend. Vom 26. Mai 1868.

№ 111. Handels- und Schifffahrtsvertrag zwiſchen dem Norddeutſchen Bunde und den zu dieſem Bunde nicht gehörenden Mitgliedern des Deutſchen Zoll- und Handelsvereins einerſeits und Spanien andererſeits. Vom 30. März 1868.

Die № 112 enthält die Ernennung des Preußiſchen Conſuls Carl Heinemann in Stockholm zum Generalconſul, der Preußiſchen Conſuln Olof Bernhard Kempe in Hernöſand, Johan Frithiof Göthe Schöning in Söderhamn, Frantz Oskar Flensburg in Geſle, Lars Wilhelm Olde in Nyköping, Carl David Philipſon in Norrköping, Jacob Niclas Kinberg in Wisby, des Preußiſchen und Mecklenburgiſchen Conſuls Carl Haſſelquiſt in Calmar, des Lübeckiſchen Conſuls Nils Pehrsſon in Yſtadt, des Preußiſchen Conſuls Alfred Ferdinand Beyer in Carlshamn, des Lübeckiſchen Conſuls Carl Magnus Hallbäck in Malmö, des Preußiſchen Conſuls Lars Henric Frys in Landskrona, des Hamburgiſchen Conſuls Carl Wilhelm Chriſtian Röhß in Gothenburg zu Conſuln und des Preußiſchen Viceconſuls Auguſt Edſtröm in Sundswall zum Viceconſul des Norddeutſchen Bundes.

Die № 113 enthält die Ernennung des Kaufmanns A. J. Jeſſurum zu Curaçao zum Conſul des Norddeutſchen Bundes.

Die № 114 enthält die Beglaubigung des Preußiſchen Geſchäftsträgers bei der Republik Chili, Levenhagen, zugleich als Geſchäftsträger des Norddeutſchen Bundes.

Die № 115 enthält die Exequatur-Ertheilung an den bisherigen Königlich Niederländiſchen Vice-Conſul Rudolph Auguſt Seyler in Königsberg Namens des Norddeutſchen Bundes als Königlich Niederländiſcher Conſul daſelbſt.

Allgemeine Geſetz-Sammlung.

(Stück 37). № 7101. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Stuhmer Kreiſes im Betrage von 20,000 Thalern III. Emiſſion. Vom 27. April 1868.

№ 7102. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Niederunger Kreiſes im Betrage von 70,000 Thalern II. Emiſſion. Vom 27. April 1868.

№ 7103. Allerhöchſter Erlaß vom 8. Mai 1868, betreffend die Verleihung der fiscaliſchen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chauſſee von der Stadt Frieſack nach dem dortigen Bahnhofe.

№ 7104. Statut für den Verband zur Melioration des oberen Drewenz-Thales im Kreiſe Oſterode. Vom 15. Mai 1868.

№ 7105. Allerhöchſter Erlaß vom 25. Mai 1868, betreffend die Ergänzung des revidirten Reglements für die Feuer-Societät des platten Landes des Herzogthums Sachſen.

(Stück 38). № 7106. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreiſes Roſenberg in Weſt-Preußen im Betrage von 16,000 Thalern. Vom 16. April 1868.

№ 7107. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreiſes Gerdauen, im Regierungsbezirk Königsberg, zum Betrage von 30,000 Thalern. Vom 16. April 1868.

№ 7108. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreiſes Allenſtein, im Regierungsbezirk Königsberg, zum Betrage von 60,000 Thalern. Vom 16. April 1868.

№ 7109. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreiſes Oſterode, im Regierungsbezirk Königsberg, zum Betrage von 25,000 Thalern. Vom 16. April 1868.

(Stück 39). № 7110. Allerhöchſter Erlaß vom 18. Mai 1868, betreffend die Verleihung der fiscaliſchen Vorrechte, ausſchließlich des Rechts der Chauſſeegeld-Erhebung, an die Stadtgemeinde Breslau für den Bau und die Unterhaltung einer Chauſſee von dem Nullpunkte an der Verbindungs-Eiſenbahn bis an den Eingang des Dorfes Gräbſchen.

№ 7111. Allerhöchſter Erlaß vom 20. Mai 1868, betreffend die anderweitige Regulirung des Schleuſengeldes für die Benutzung der Schiffsſchleuſe bei Hackenberg in der öffentlichen Schifffahrtsſtraße vom Ruppiner Kanal nach Fehrbellin.

№ 7112. Allerhöchſter Erlaß vom 25. Mai 1868, betreffend die Verwaltung der Gymnaſial- und Stiftungsfonds zu Cöln.

Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden,

betreffend die 11. Verlooſung der fünfprocentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

23. In der am heutigen Tage in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verlooſung von Schuldverſchreibungen der fünfprocentigen Preußiſchen Staats-Anleihe v. J. 1859 ſind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieſelben werden den Beſitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooſten Nummern verſchriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar 1869 ab täglich, mit Ausſchluß der Sonn- und Feſttage und der zu den monatlichen Caſſen-Reviſionen nöthigen Zeit in den Vormittagsſtunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsſchulden-Tilgungscaſſe hierſelbſt, Oranienſtraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverſchreibungen mit den dazu gehörigen, erſt nach dem 2. Januar 1869 fälligen Zinscoupons Ser. III № 4 bis 8 nebſt Talons baar in Empfang zu nehmen ſind.

Die Einlöſung der Schuldverſchreibungen kann auch bei den Königl. Regierungs-Hauptcaſſen — auch bei denen in Wiesbaden und Caſſel — ſowie bei der Kreiscaſſe in Frankfurt a. M., der Hauptcaſſe in Rendsburg und den Bezirks-Hauptcaſſen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden.

Zu dieſem Zwecke ſind die Schuldverſchreibungen nebſt Coupons und Talons einer dieſer Caſſen einzureichen, welche ſie der Staatsſchulden-Tilgungscaſſe zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feſtſtellung die Auszahlung zu beſorgen hat. Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Capital zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Caſſen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsſchulden-Tilgungscaſſe kann ſich in einen Schriftwechſel mit den Inhabern der Schuldverſchreibungen über die Zahlungsleiſtung nicht einlaſſen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, *nicht mehr verzinslichen* Schuldverſchreibungen der vorbezeichneten Anleihe ſowie der Anleihe v. J. 1856, welche in den früheren Verlooſungen (mit Ausſchluß der am 7. December v. J. ſtattgehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realiſirt ſind, an die Erhebung ihrer Capitalien erinnert.

In Betreff der am 7. December v. J. ausgelooſten und zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverſchreibungen wird auf das an dem erſteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptcaſſen, den Kreis-, den Steuer- und den Forſtcaſſen, den Kämmerei- und anderen größeren Communal-Caſſen ſowie auf den Büreaux der Landräthe und Magiſträte zur Einſicht offen liegt.

Berlin, den 6. Juni 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) *welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.*

Erweiterte Benutzung der Gewerbe-Legitimationskarten.

142. Das handeltreibende Publikum wird hierdurch davon in Kenntniß geſetzt, daß fortan Preußiſche Gewerbetreibende in Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz und die dortigen Gewerbetreibenden in Preußen über die Befugniß zum Geſchäftsbetriebe ſich *in gleicher Weiſe* durch Gewerbe-Legitimationskarten ausweiſen können, wie dies für die Angehörigen der Zollvereinsſtaaten, ſowie der übrigen zum Norddeutſchen Bunde gehörigen Staaten beſtimmt iſt.

Potsdam, den 19. Juni 1868.

Königl. Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forſten.

b) *welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.*

Das Prenzlauer Kreisblatt betreffend.

143. Das Prenzlauer Kreisblatt, welchem durch die Amtsblatts-Verordnung vom 4. September 1867 Behufs Aufnahme amtlicher Bekanntmachungen für den Prenzlauer Kreis die Publications-Kraft beigelegt iſt, wird vom 1. Juli d. J. ab unter Fortlaſſung der bisherigen Bezeichnung „Uckermärkiſches Volksblatt“ pure unter dem Titel „Prenzlauer Kreisblatt“ herausgegeben werden.

Potsdam, den 17. Juni 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Poſt-Direction zu Potsdam.

Einrichtung einer Poſt-Expedition in Schönerlinde.

29. Seit dem 16. d. M. beſteht in dem zwiſchen Franzöſiſch-Buchholz und Schönwalde belegenen Dorfe Schönerlinde eine Poſt-Expedition II. Claſſe. Dieſelbe wird von der Berlin-Liebenwalder Perſonenpoſt berührt. Dem Landbeſtellbezirke dieſer Poſt-Anſtalt ſind folgende Ortſchaften zugetheilt worden: Buchhorſt bei Mühlenbeck, Damms- oder Neue-Mühle, Feldheim, Mühlenbeck, Summt und Woltersdorf.

Potsdam, den 19. Juni 1868.

Der Ober-Poſt-Director Balde.

Das Perſonengeld bei der Poſt zwiſchen Potsdam und Treuenbrietzen betreffend.

30. Bei der zwiſchen Potsdam und Treuenbrietzen beſtehenden Perſonenpoſt wird das Perſonengeld vom 1. Juli d. J. ab unter Beibehaltung der Beichaiſen-Geſtellung verſuchsweiſe nach dem ermäßigten Satze von 4 Sgr. pro Perſon und Meile erhoben.

Potsdam, den 21. Juni 1868.

Der Ober-Poſt-Director Balde.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums zu Berlin.

Die Prüfung der aus dem Seminar zu Oranienburg zu entlaſſenden Seminariſten betreffend.

8. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die diesjährige Prüfung der aus dem Schullehrer-Seminar in Oranienburg zu entlaſſenden Seminariſten **am 24. und 25. September d. J.** dortſelbſt abgehalten werden wird, zu welcher wir die Herren Superintendenten, Schulinſpectoren und Prediger hierdurch einladen.

Berlin, den 17. Juni 1868.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Tarifermäßigung für den Artikel „Dividivi."

Vom 15. d. M. wird auf den, der dieſſeitigen Verwaltung untergebenen Eiſenbahnen der Artikel „Dividivi" zur ermäßigten Claſſe A. tarifirt.

Berlin, den 9. Juni 1868.

Königl. Direction der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Den Transport von Schwefelkohlenſtoff betreffend.

Unter Bezugnahme auf unſere Bekanntmachungen vom 9. Mai und 19. November 1866 wird zu § 3. II. 4. Abſchn. B. des Betriebs-Reglements für die Preußiſchen Staats- und unter Staats-Verwaltung ſtehenden Eiſenbahnen hierdurch beſtimmt, daß der Artikel „Schwefelkohlenſtoff" bei Aufgabe in eiſernen, widerſtandsfähigen, feſten und dichten Umſchließungen zum Transport auf den unter dieſſeitiger Verwaltung ſtehenden Eiſenbahnen fortan auch dann zugelaſſen wird, wenn die betreffenden Behälter bis 1000 Pfd. von dieſem Stoff faſſen. Der Transport erfolgt, wie bisher, in offenen Wagen.

Berlin, den 11. Juni 1868.

Königl. Direction der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Den Billetverkauf für die Hin- und Rückfahrt von Berlin nach der Station Altwaſſer der ſchleſiſchen Gebirgsbahn betreffend.

Von Berlin nach der Station Altwaſſer der ſchleſiſchen Gebirgsbahn werden Billette für die Hin- und Rückfahrt, ſechs Wochen giltig vom 15. Juni bis 15. October d. J. ausgegeben und zwar: zur II. Claſſe für 8 Thlr. 10 Sgr., zur III. Claſſe für 5 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf. 50 Pfd. Freigepäck. Billets II. Claſſe haben auch für die Schnellzüge Gültigkeit.

Berlin, den 9. Juni 1868.

Königl. Direction der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Den Ausſchluß des Transports des Artikels „Natroncoaks" betreffend.

Der unter dem Namen „Natroncoaks" (Braunkohlencoaks) in den Handel gebrachte Artikel, welcher wegen ſeines Gehaltes an metalliſchem Natrium zur Selbſtentzündung geneigt iſt, gehört zu denjenigen Gegenſtänden, die nach § 3. I. A. 3 Abſchnitt B. des Betriebs-Reglements vom 3. September 1865 von der Beförderung auf den Staats- und unter Staatsverwaltung ſtehenden Eiſenbahnen ausgeſchloſſen ſind, und wird mithin auf der dieſſeitigen Eiſenbahn zum Transport nicht angenommen.

Berlin, den 15. Juni 1868.

Königl. Direction der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Oſtbahn.

Den Ausſchluß des Transports des Artikels „Natroncoaks" betreffend.

Der Artikel „Natroncoaks" (Braunkohlencoaks) iſt als ein der Selbſtentzündung ausgeſetzter und deshalb feuergefährlicher Gegenſtand von der Beförderung auf der Oſtbahn ausgeſchloſſen.

Bromberg, den 13. Juni 1868.

Königl. Direction der Oſtbahn.

Den Transport von Schwefelkohlenſtoff betreffend.

Schwefelkohlenſtoff wird fortan bei Aufgabe in eiſernen, widerſtandsfähigen, feſten und dichten Umſchließungen zum Transport auf der Oſtbahn auch dann zugelaſſen, wenn die betreffenden Behälter bis 1000 Pfd. von dieſem Stoffe faſſen.

Bromberg, den 13. Juni 1868.

Königl. Direction der Oſtbahn.

Tarif-Ermäßigung für den Artikel „Leim".

Der Artikel „Leim" wird im directen Deutſch-Polniſchen Güterverkehr via Alexandrowo vom 1. Juli d. J. ab zum Tarifſatze der ermäßigten Claſſe A. befördert. Bromberg, den 18. Juni 1868.

Königl. Direction der Oſtbahn.

Patent-Ertheilungen.

Den Herren Edmund Thode und Knoop zu Dresden iſt unter dem 15. Juni 1868 ein Patent

> auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Vorrichtung zum Eintragen der Schußfaden an einer Lade für mechaniſche Webeſtühle, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beſchränken.

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Zymotechniker W. Singer in Berlin iſt unter dem 15. Juni 1868 ein Patent

> auf einen durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen, in ſeiner Zuſammenſetzung als neu und eigenthümlich erkannten Eſſigbilder

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Perſonalchronik.

Der Bürgermeiſter Düſterhaupt zu Zehdenick iſt zum Polizei-Anwalt bei der dortigen Königlichen Kreisgerichts-Commiſſion ernannt worden.

Der Herr Regierungs-Rath Sievert iſt in das hieſige Regierungs-Collegium eingeführt worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Engelbert Eſch in Berlin iſt als practiſcher Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Die Pfarrſtelle zu Pankow, Diöceſe Berlin Land, Königlichen Patronats, wird durch Emeritirung ihres gegenwärtigen Inhabers zum 1. October d. J. vacant.

Der Pfarrer Heinrich Auguſt Encke in Teltow iſt zum Superintendenten der Diöceſe Cöln Land ernannt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Friedrich Wilhelm Richard Seyfarth iſt zum Adjuncten cum spe succedendi im Diaconat zu Niemegk und im Pfarramt zu Lühnsdorf und Buchholz, Diöceſe Belzig, beſtellt worden.

Der bisherige Predigtamts-Candidat Friedrich Heinrich Jacobi iſt zum Pfarrſubſtituten cum spe succedendi bei den Evangeliſchen Gemeinden der Parochie Kriele, Diöceſe Rathenow, beſtellt worden.

Der Oberlehrer an der Ritter-Akademie in Liegnitz, Profeſſor Dr. Schönermark iſt zum erſten Oberlehrer und Directorialgehülfen an der Königlichen Eliſabeth-Schule in Berlin berufen worden.

Perſonal-Veränderungen im Bezirk der Königlichen Direction der Oſtbahn.

Die Locomotivführer Benter und Retzlaff in Berlin ſind zu Königl. Locomotivführern ernannt.

Nachweiſung der im Monat Mai 1868 mit Beſtallung verſehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Kaufmann Jeniſch, Oberwallſtr. 20, 2. Stellvertreter für den Zeughausbezirk № 16, 2) Graveur Thieme, Mittelſtr. 33, 1. Stellvertreter für den Dorotheenſtädtiſchen Kirchbezirk № 20, 3) Hofklempnermſtr. Thielemann, Dorotheenſtr. 58/59, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 4) Rentier Herrmann, Puttkammerſtr. 21, 1. Stellvertreter für den Puttkammerſtraßen-Bezirk № 39, 5) Küchenmeiſter Hampel, Halleſcheſtr. 23, 2. Stellvertreter für den Geſammtbezirk № 41/42, 6) Kaufmann Mertins, Alexandrinenſtr. 45, 1. Stellvertreter für den Stallſchreiberſtraßen-Bezirk № 88, 7) Schriftgießerei-Beſitzer Francke, Köpnickerſtr. 110, Schiedsmann für den Brückenſtraßen-Bezirk № 95, 8) Kaufmann Wuthenow, Neue Roßſtr. 13, 2. Stellvertreter für den Wallſtraßen-Bezirk № 101, alle acht verpflichtet am 20. Mai 1868;

Kreis Jerichow. 9) Ackerbürger und Deichſchulze Salomon zu Sandau, Schiedsmann, 10) Kaufmann Titzſchkau daſelbſt als 1. Stellvertreter, beide verpflichtet am 25. Mai 1868.

Kreis Templin. 11) Kaufmann Schartiger zu Zehdenick, Schiedsmann, verpflichtet am 11. Mai 1868, 12) Gärtnereibeſitzer Kolloff zu Ruttenberg, 1. Stellvertreter für den 12. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 19. Mai 1868.

Vermiſchte Nachrichten.

Viehſperre-Aufhebung.

Die durch die Verfügung der Königlichen Regierung vom 6. April d. J. (Amtsblatt Seite 112) über das Dorf Sommerfeld bei Cremmen wegen der dort herrſchenden Lungenſeuche verhängte Viehſperre wird kraft Ermächtigung der Königlichen Regierung hiermit wieder aufgehoben.

Nauen, den 16. Juni 1868.

Der Landrath Wilckens.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend das Verzeichniß der am 6. Juni 1868 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden von demſelben Tage zur baaren Einlöſung am 2. Januar 1869 gekündigten Schuldverſchreibungen der fünfprocentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859, ſowie das Verzeichniß bereits früher gekündigter und nicht mehr verzinslicher Schuldverſchreibungen der Anleihen von 1856 u. 1859 (5 B.); imgleichen Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Inſertions-Gebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 2 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'ſchen Buchdruckerei.

Verzeichniß

r am 6. Juni 1868 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden von demſelben Tage zur baaren Einlöſung am 2. Januar 1869 gekündigten Schuldverſchreibungen

der fünfprocentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

(Elfte Verlooſung.) Abzuliefern mit Zins-Coupons Ser. III. Nr. 4—8 nebſt Talons.

Lit. A. à **1000** Rthlr. № 410 bis 414. 1035 bis 1039. 1989 bis 1993. 2034 bis 2038. 2050 bis 2054. 2357 bis 2361. 3254 bis 3258. 3522 bis 3526. 5498 bis 5502. 6149 bis 6153. 6439 bis 6443. 7947 bis 7950. 7956. 60 Stück über 60,000 Rthlr.

Lit. B. à **500** Rthlr. № 734 bis 743. 1238 bis 1247. 2718 bis 2727. 3261 bis 3270. 4614 bis 4623. 4976 bis 4985. 7148 bis 7157. 11722 bis 11725. 11727 bis 11732. 14157 bis 14166. 14693 bis 14702. 18555 bis 18564. 19185 bis 19194. 120 Stück über 60,000 Rthlr.

Lit. C. à **200** Rthlr. № 2601 bis 2625. 7529 bis 7553. 13105 bis 13129. 17157 bis 17181. 17507 bis 17531. 19107 bis 19131. 19257 bis 19281. 21232 bis 21250. 21301 bis 21306. 200 Stück über 40,000 Rthlr.

Lit. D. à **100** Rthlr. № 6851 bis 6900. 14401 bis 14450. 24201 bis 24250. 27951 bis 28000. 200 Stück über 20,000 Rthlr.

Lit. E. à **50** Rthlr. № 5101 bis 5200. 17101 bis 17200. 20701 bis 20800. 22901 bis 22938. 338 Stück über 16,900 Rthlr.

Summa **918** Stück über **196,900** Rthlr.

Verzeichniß

ereits früher gekündigter und nicht mehr verzinslicher Schuldverſchreibungen der Anleihen von 1856 u. 1859 (5 %).

Nummern der Schuldverſchreibungen.	Verlooſung.	Nummern der Schuldverſchreibungen.	Verlooſung.	Nummern der Schuldverſchreibungen.	Verlooſung.	Nummern der Schuldverſchreibungen.	Verlooſung.	Nummern der Schuldverſchreibungen.	Verlooſung.	Nummern der Schuldverſchreibungen.	Verlooſung.	Nummern der Schuldverſchreibungen.	Verlooſung.
1. Staats-Anleihe vom Jahre 1856.													
Lit. A. à **1000** Rthlr.													
				853. 54.	12	5645.	11	6482.	12				
Lit. B. à **500** Rthlr.													
		645.	10	1964.	12	3202.	10	4314 bis 16.	11	9988.	13		
Lit. C. à **200** Rthlr.													
22.	10	1734.	13	6497.	12	6506. 13.	12	7497.	11	9315.	10	11754 bis 56.	13
501.	12	3603.	13										
Lit. D. à **100** Rthlr.													
771. 79.	13	2808. 17. 18.		5347.	11	8258. 59.	13	12186.	11	13379. 80.	12	13401. 2	12
800.	13	19. 48. 49.	12	6514. 53.	10								
2. Staats-Anleihe vom Jahre 1859 (5 %).													
(Wegen der in der 10. Verlooſung gezogenen Schuldverſchreibungen ſiehe das Verzeichniß vom 7. Dezember 1867.)													
Lit. A. à **1000** Rthlr.													
49. 68.	9	657.	2	787.	9	3310.	9	4072.	9	5383. 84.	9	8081 bis 85.	4

Digitized by Google

Nummern der Schuldverſchreibungen.	Verlooſung.	Nummern der Schuldverſchreibungen.	Verlooſung.	Nummern der Schuldverſchreibungen.	Verlooſung.	Nummern der Schuldverſchreibungen.	Verlooſung.	Nummern der Schuldverſchreibungen.	Verlooſung.	Nummern der Schuldverſchreibungen.	Verlooſung.	Nummern der Schuldverſchreibungen.	Verlooſung.
						Lit. B. à **500** Rthlr.							
2438.	9	8610 bis 14. . .	8	10354. 55. . . .	5	13194. 99. . . .	9	16843.	9	18348.	8	19277 bis 79. .	
5530. 31. . . .	9	10007.	9	13015.	9	15605.	9	18011.	9				
						Lit. C. à **200** Rthlr.							
1128. 32. . . .	9	11856. 64. 71.		14026. 27. . . .	4	18025 bis 28.30.	9	21907. 13. 21.		22471.	9	23897.	9
6392.	5	72. 74.	9	18015. 17. 19.	9	21672.	6	23. 25.	9	23883. 84. 94.	9	23906.	9
6656. 73. 77. .	9												
						Lit. D. à **100** Rthlr.							
697.	3	789. 98.	9	10859. 83. . . .	6	12399.	9	16434. 49. . . .	9	17747.	6	23010.	
751. 64. 67. 69		2752.	7	12352. 70. 76.		14162.	8	17638 bis 40.		20820.	8	24117. 19. . .	
bis 71. 85. 88.	9	7422.	5	78. 83. 84. 87.	9	16411. 16. 33.	9	53 bis 57. . .	8	22514.	8	25158. 70. 77. .	
						Lit. E. à **50** Rthlr.							
1940. 72. . . .	8	2329. 50. 67.		2541. 64. 78. .	8	5050. 58. 99. .	7	9601. 35. . . .	6	14859. 60. 63.		16048 bis 50.	
2319 bis 22. 27.	9	73. 84. 95. . .	9	5012 15. 27.	7	6965.	5	14809. 30. 35.	9	84.97.99.900.	9	55. 56. 91. 92.	

Berlin, den 6. Juni 1868.

Königliche Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

v. Wedell. Löwe. Meinecke.

Gedruckt in der Königl. Staatsdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 27. Den 3. Juli 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

144. **Nachweiſung**

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Mai 1868 beobachteten Waſſerſtände.

Datum	Berlin. Ober-Waſſer. Fuß.	Berlin. Ober-Waſſer. Zoll.	Berlin. Unter-Waſſer. Fuß.	Berlin. Unter-Waſſer. Zoll.	Spandau. Ober-Waſſer. Fuß.	Spandau. Ober-Waſſer. Zoll.	Spandau. Unter-Waſſer. Fuß.	Spandau. Unter-Waſſer. Zoll.	Potsdam. Fuß.	Potsdam. Zoll.	Baumgartenbrück. Fuß.	Baumgartenbrück. Zoll.	Brandenburg. Ober-Waſſer. Fuß.	Brandenburg. Ober-Waſſer. Zoll.	Brandenburg. Unter-Waſſer. Fuß.	Brandenburg. Unter-Waſſer. Zoll.	Rathenow. Ober-Waſſer. Fuß.	Rathenow. Ober-Waſſer. Zoll.	Rathenow. Unter-Waſſer. Fuß.	Rathenow. Unter-Waſſer. Zoll.	Havelberg. Fuß.	Havelberg. Zoll.	Plauer Brücke. Fuß.	Plauer Brücke. Zoll.
1	8	6	5	11	9	—	5	8	5	9	4	4	7	2½	6	8	6	1½	5	6	12	2	8	—
2	8	8	5	11	8	9	5	8	5	9	4	4	7	3½	6	8½	6	2	5	7	12	2	8	—
3	8	8	5	11	8	9	5	4	5	9	4	4	7	5	6	9	6	2½	5	7	12	2	8	—
4	8	8	5	11	8	10	5	5	5	9	4	4	7	4	6	9	6	3½	5	7½	11	10	8	—
5	8	7	5	9	8	9	5	5	5	9	4	4	7	4½	6	9½	6	3	5	7½	11	7	8	—
6	8	7	5	8	8	9	5	1	5	8	4	4	7	4½	6	8½	6	3	5	7	11	5	8	—
7	8	7	5	7	8	9	5	3	5	7	4	3	7	4½	6	8½	6	2½	5	7	11	4	8	—
8	8	8	5	5	8	8	5	3	5	6	4	2	7	4	6	8½	6	2½	5	7	11	3	8	—
9	8	8	5	5	8	6	5	2	5	6	4	1	7	4	6	8	6	2½	5	7	11	—	8	—
10	8	7	5	6	8	6	4	10	5	5	4	—	7	4	6	8½	6	2½	5	6½	10	10	8	—
11	8	6	5	7	8	6	5	2	5	4	3	11	7	3½	6	8	6	2	5	7	10	6	8	—
12	8	6	5	6	8	5	5	1	5	4	3	10	7	3½	6	8	6	2	5	6½	10	3	8	—
13	8	5	5	5	8	4	5	1	5	3	3	9½	7	2½	6	7½	6	2½	5	6½	9	11	7	11½
14	8	4	5	3	8	2	5	—	5	3	3	9	7	2	6	6½	6	2	5	6½	9	8	7	11
15	8	3	5	3	8	1	4	10	5	3	3	8½	7	1½	6	6½	6	1½	5	6	9	5	7	10½
16	8	3	5	3	8	—	4	10	5	3	3	8	7	1	6	4	6	1	5	5½	9	2	7	10
17	8	2	5	2	8	—	4	7	5	2	3	8	7	½	6	5	6	1½	5	5½	9	—	7	9½
18	8	1	5	1	8	—	4	8	5	2	3	7½	7	—	6	4	5	11½	5	4	8	9	7	9
19	8	1	5	—	7	11	4	8	5	1	3	6½	6	11½	6	4	5	11½	5	3½	8	8	7	8½
20	8	—	4	11	7	9	4	7	5	1	3	6	6	11	6	3½	5	11	5	3½	8	5	7	8
21	7	11	4	10	7	9	4	3	5	1	3	5½	6	10½	6	2½	5	10	5	3	8	2	7	8
22	7	10	4	8	7	9	4	5	5	—	3	5	6	9	6	2	5	9½	5	2½	8	—	7	7
23	7	10	4	8	8	—	4	5	4	11	3	4½	6	9	6	1½	5	9½	5	2	7	10	7	6½
24	7	9	4	7	7	10	4	2	4	11	3	4	6	8	6	1	5	8½	5	1	7	8	7	6
25	7	9	4	7	7	10	4	4	4	11	3	3½	6	6½	6	—	5	8	5	½	7	6	7	5½
26	7	8	4	6	8	—	4	2	4	11	3	2	6	7½	6	—	5	7½	5	—	7	5	7	5
27	7	8	4	5	8	—	4	2	4	10	3	1½	6	7½	5	11½	5	6½	4	11	7	3	7	4½
28	7	8	4	3	7	11	4	2	4	9	3	1	6	6½	5	11	5	6	4	10½	7	2	7	4
29	7	8	4	1	7	11	4	1	4	8	3	½	6	6	5	10	5	5½	4	9½	7	1	7	3½
30	7	8	3	11	7	10	3	10	4	8	3	—	6	5½	5	9½	5	5½	4	9½	7	—	7	3½
31	7	8	3	10	8	—	3	6	4	7	3	—	6	6	5	7½	5	4	4	9	6	11	7	2½

Potsdam, den 24. Juni 1868. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehſperre.

145. Wegen der unter dem Rindviehſtande des Dorfes Mögelin bei Rathenow ausgebrochenen Lungenſeuche wird dieſer Ort nebſt der dazu gehörigen Feldmark für Rindvieh, Rauchfutter und Dung bis auf Weiteres geſperrt.

Potsdam, den 29. Juni 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

 Nachweiſung über den Geſchäftsbetrieb und die Reſultate der

Laufende №	1. Namen der Städte, und Kreiſe.	2. Zeit der Einrichtung der Caſſe.	3. Der Einlagen a. Minimum.	3. Der Einlagen b. Maximum.	4. Betrag der Einlagen am Schluſſe des Jahres 1866. Thlr.	Sgr.	Pf.	5. Zuwachs während des Jahres 1867. a. durch neue Einlagen. Thlr.	Sgr.	Pf.	5. b. durch Zuſchreibung von Zinſen. Thlr.	Sgr.	Pf.
	A. Städtiſche												
1	Berlin	1818	5 Sgr.	10 Thlr.	2297327	4	—	625568	6	1	72636	6	6
2	Bieſenthal	1859	10 „	200 Thlr.	10065	29	6	3054	21	6	321	18	9
3	Brandenburg	1830	10 „	200 Thlr.	144908	25	2	46889	25	3	4651	29	2
4	Fehrbellin	1857	10 „	200 Thlr.	15045	27	8	6097	18	5	762	4	3
5	Havelberg	1848	5 „	300 Thlr.	277403	1	—	84728	18	10	8449	28	4
6	Lenzen	1854	5 „	300 Thlr.	84990	12	6	21581	2	11	2746	3	7
7	Nauen	1857	10 „	200 Thlr.	44680	20	3	22437	14	8	1469	27	3
8	Perleberg	1854	5 „	200 Thlr.	113730	5	10	25617	11	6	3634	25	9
9	Potsdam	1840	15 „	300 Thlr.	150327	8	1	57017	18	7	4997	23	8
10	Rathenow	1852	10 „	200 Thlr.	26305	14	—	7239	11	2	[illegible]	[illegible]	[illegible]
11	Schwedt	1830	5 „	300 Thlr.	195159	21	4	25381	21	3	6087	15	8
12	Straßburg	1857	1 „	200 Thlr.	20646	21	—	6632	27	11	605	24	—
13	Spandau	1852	10 „	300 Thlr.	128307	29	2	39172	21	9	4452	14	2
14	Treuenbrietzen	1851	15 „	300 Thlr.	32152	21	7	9648	26	10	1052	23	3
15	Wittſtock	1849	5 „	300 Thlr.	55728	28	5	14213	5	8	1537	1	6
16	Wittenberge	1862	5 „	200 Thlr.	16453	12	—	6176	21	1	608	9	4
	B. Kreis-												
1	Angermünde	1858	5 Sgr.	300 Thlr.	31688	25	6	5685	22	4	941	24	2
2	Oberbarnim	1851	5 „	500 Thlr.	122278	20	4	23448	14	6	3873	7	11
3	Niederbarnim	1857	10 „	500 Thlr.	139179	—	9	49738	1	4	4011	8	8
4	Beeskow-Storkow	1853 1857	5 „	500 Thlr.	130722	26	2	23809	11	3	3891	25	4
5	Weſthavelland		5 „	200 Thlr.	38696	—	6	8439	24	4	1253	22	—
6	Jüterbog-Luckenwalde	1848	10 „	500 Thlr.	323277	27	11	60015	25	5	10392	6	11
7	Prenzlau	1842	5 „	300 Thlr.	121431	20	11	31497	25	7	2751	13	8
8	Oſtpriegnitz	1856	15 „	200 Thlr.	67373	6	3	27857	23	6	1899	6	5
9	Ruppin	1848	5 „	300 Thlr.	270595	3	11	64992	21	4	7860	19	1
10	Teltow	1858	5 „	400 Thlr.	97930	20	5	27036	29	3	3640	3	1
11	Templin	1858	5 „	200 Thlr.	42765	12	3	6085	1	3	978	6	4
12	Zauch-Belzig	1858	15 „	200 Thlr.	32030	19	5	11655	2	4	1085	2	9
				Summa	5031204	15	10	1341720	25	10	157432	18	5
	Summa der vorjährigen Nachweiſung				5501309	5	8	1245479	15	3	163896	29	11
	mithin pro 1867			mehr	—	—	—	96241	10	7	—	—	—
				weniger	470104	19	10	—	—	—	6464	11	6

Spar-Caſſen im Regierungs-Bezirk Potsdam für das Jahr 1867.

6. Ausgabe im Jahre 1867 für zurückgenommene Einlagen.			7. Betrag der Einlagen am Schluſſe des Jahres 1867.			8. Beſtand des Separat- oder Spar-Fonds.			9. Zinſen, welche die Anſtalt gewährt.	10. Zinſen, welche die Anſtalt für ausgeliehene Capitalien durchſchnittlich erhält.	11. Beſtand des Reſerve-Fonds. a. nach dem Nominalwerthe der Papiere auf den Inhaber gerechnet.			11. b. nach dem Courswerthe der Papiere auf den Inhaber gerechnet.		
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Procent.	Procent.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Spar-Caſſen.																
701759	9	4	2293772	7	3	—	—	—	$3\frac{1}{3}$	4,77	158430	3	—	146979	26	8
2790	4	9	10652	5	—	—	—	—	$3\frac{1}{3}$	5	955	14	6	—	—	—
45548	25	10	150901	23	9	—	—	—	$3\frac{1}{3}$	$4\frac{1}{3}$	25726	15	—	19647	7	6
5642	9	9	16263	10	7	—	—	—	$3\frac{1}{3}$	5	701	8	5	—	—	—
112935	9	6	257646	8	8	—	—	—	$3\frac{1}{3}$	4,42	25835	10	7	20738	10	7
21044	10	10	88273	8	2	—	—	—	$3\frac{1}{3}$	4,586	2934	7	2	2410	7	2
15186	25	1	53401	7	1	—	—	—	$3\frac{1}{3}$	$4\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	—
25856	23	8	117125	19	5	—	—	—	$3\frac{1}{3}$	$4\frac{1}{5}$	7000	20	2	10663	5	2
52475	13	6	159867	6	10	—	—	—	3,3	4,4	20380	22	7	8882	18	10
8510	29	3	25853	2	10	—	—	—	$3—3\frac{1}{2}$	4	3321	9	6	1889	5	9
46633	9	5	179995	18	10	—	—	—	$3\frac{1}{3}$	5	25640	24	1	25568	9	1
6346	4	8	21539	8	3	—	—	—	$3\frac{1}{3}$	$4\frac{3}{4}$	1389	2	7	1406	2	7
37357	19	—	134575	16	1	11382	2	4	$3\frac{1}{3}$	5	11350	—	—	11350	—	—
8926	12	5	33927	29	3	—	—	—	$3\frac{1}{3}$	$4\frac{1}{2}$ u. 5	2153	27	11	2067	18	1
16844	17	2	54634	18	5	—	—	—	$3\frac{1}{3}$	$4\frac{2}{3}$	11800	—	—	11073	—	—
5531	21	5	17706	21	—	—	—	—	$3\frac{1}{3}$	4,93	852	10	—	848	25	—
Spar-Caſſen.																
8071	1	10	30245	10	2	—	—	—	$3\frac{1}{3}$ und 3	$4\frac{23}{40}$	3870	1	5	2812	16	5
29385	12	—	120215	—	9	—	—	—	$3\frac{1}{3}$	$4\frac{1}{2}$ u. 5	11745	2	10	8651	2	10
40898	—	1	152030	10	8	—	—	—	$3\frac{1}{3}$	$4\frac{3}{4}$	5257	1	2	5097	1	2
31450	15	9	126973	17	—	8826	2	9	$3\frac{1}{3}$	$4\frac{1}{2}$	8826	2	9	8792	20	3
7413	11	4	40976	5	6	—	—	—	$3\frac{1}{3}$	$4\frac{111}{207}$	—	—	—	—	—	—
68054	13	3	325631	17	—	—	—	—	$3\frac{1}{3}$	$4\frac{3}{8}$	27478	29	2	28598	29	2
45829	—	9	109851	29	5	—	—	—	$2\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{7}$	25048	21	1	13574	21	1
27770	1	5	69360	4	9	—	—	—	$3\frac{1}{3}$	$4\frac{5}{6}$	1664	2	1	271	17	1
79576	6	11	263892	7	5	—	—	—	$3\frac{1}{3}$	5	10587	1	9	2721	20	9
23746	3	4	104861	19	5	7817	8	—	$3\frac{1}{3}$	$4\frac{1}{2}$	4941	26	5	4941	26	5
8502	3	9	41326	16	1	15300	—	—	$2\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{2}$	7877	25	3	5986	25	3
8666	11	10	36104	12	8	—	—	—	$3\frac{1}{3}$	$4\frac{2}{3}$	431	21	7	405	25	4
1492752	27	10	5037605	2	3	43325	13	1	—	—	406200	11	—	345379	12	2
1879806	6	4	5030879	14	6	35575	12	7	—	—	351925	7	7	298401	8	9
—	—	—	6725	17	9	7750	—	6	—	—	54275	3	5	46978	3	5
387053	8	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Nachweiſung über den Geſchäftsbetrieb und die Reſultate de[r]

Laufende №	1. Namen der Städte, und Kreiſe.	12. An Sparcaſſenbüchern: a. wurden im Laufe des Jahres ausgegeben. Stück.	a. zurückgenommen. Stück.	b. befanden ſich am Jahresſchluſſe im Umlaufe mit einer Einlage bis 20 Thlr. Stück.	von 20 bis 50 Thlr. Stück.	von 50 bis 100 Thlr. Stück.	von 100 bis 200 Thlr. Stück.	von 200 Thlr. und darüber. Stück.	überhaupt. Stück.	Von dem Vermögen de[r]: 1. auf Hypothek: a. auf ſtädtiſche Grundſtücke. Thlr.	Sgr.	Pf.	b. auf ländliche Grundſtücke. Thlr.	Sgr.	Pf.
	A. Städtiſch[e]														
1	Berlin	15145	14523	32082	18777	10728	5919	20	67526	968775	—	—	—	—	—
2	Bieſenthal	43	18	58	60	31	29	12	190	9029	—	—	—	—	—
3	Brandenburg	528	496	570	592	637	570	6	2375	45400	—	—	—	—	—
4	Fehrbellin	162	93	307	170	72	26	2	577	5850	—	—	8800	—	—
5	Havelberg	623	635	1372	871	537	466	481	3727	39100	—	—	170372	—	—
6	Lenzen	165	107	327	212	186	175	152	1052	21459	—	—	40880	—	—
7	Nauen	277	107	667	330	220	106	35	1358	22260	24	7	10200	—	—
8	Perleberg	300	272	677	504	348	292	122	1943	62565	—	—	16450	—	—
9	Potsdam	850	676	1667	1115	583	325	100	3790	60700	—	—	—	—	—
10	Rathenow	83	93	629	213	116	50	4	1012	—	—	—	—	—	—
11	Schwedt	169	315	313	239	420	486	189	1647	139688	25	—	27900	—	—
12	Straßburg	84	56	225	143	74	74	—	516	11780	—	—	6000	—	—
13	Spandau	471	358	859	504	389	322	171	2245	116000	—	—	9275	—	—
14	Treuenbrietzen	160	125	322	259	170	69	10	830	16625	—	—	—	—	—
15	Wittſtock	130	147	379	221	158	100	63	921	26890	—	—	6300	—	—
16	Wittenberge	81	69	216	113	81	24	13	447	12975	—	—	—	—	—
	B. Kreiſ[e]														
1	Angermünde	73	73	206	131	90	60	28	515	16450	—	—	7200	—	—
2	Oberbarnim	293	335	1073	521	363	207	140	2304	66125	—	—	24300	—	—
3	Niederbarnim	582	341	1193	737	539	345	115	2929	58725	—	—	42125	—	—
4	Beeskow-Storkow	162	183	566	327	261	225	187	1566	28540	—	—	85855	—	—
5	Weſthavelland	128	89	513	299	175	97	14	1098	800	—	—	2400	—	—
6	Jüterbog-Luckenwalde	713	659	2136	1761	1285	741	308	6231	143954	25	—	155265	—	—
7	Prenzlau	432	536	1596	794	432	165	64	3051	15700	—	—	39476	12	10
8	Oſtpriegnitz	369	275	512	415	280	176	42	1425	9385	—	—	35000	—	—
9	Ruppin	881	734	2302	1223	813	535	300	5173	1000	—	—	76533	10	—
10	Teltow	387	287	1061	525	388	229	87	2290	9250	—	—	19700	—	—
11	Templin	52	73	399	150	84	52	42	727	—	—	—	—	—	—
12	Zauch-Belzig	212	112	293	280	190	73	9	845	6600	—	—	23625	—	—
	Summa	23555	21777	52520	31486	19650	11938	2716	118310	1915627	14	7	807656	22	10
	Summa der vorjährigen Nachweiſung	21430	27640	54213	27970	19418	12114	2815	116530	1882307	25	7	792926	22	10
	mithin pro 1867 mehr	2125	—	—	3516	232	—	—	1780	33319	19	—	14730	—	—
	mithin pro 1867 weniger	—	5863	1693	—	—	176	99	—	—	—	—	—	—	—

Vorſtehende Nachweiſung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Potsdam, den 23. Juni 1868.

Spar-Caſſen im Regierungs-Bezirk Potsdam für das Jahr 1867.

13. Spar-Caſſe (Colonne 7, 8, 11a) ſind zinsbar angelegt:												14.			15.		
2. auf den Inhaber lautende Papiere (Nominalwerth).			3. auf Schuldſcheine gegen Bürgſchaft.			4. gegen Fauſtpfand.			5. bei öffentlichen Inſtituten und Corporationen.			Nicht zinsbar angelegt befanden ſich bei den Spar-Caſſen am Jahresſchluſſe:			Geſammtbetrag der Spar-Caſſen-Fonds nach dem Nominalwerth der Papiere.		
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Spar-Caſſen.																	
1424162	15	—	—	—	—	—	—	—	20000	—	—	36660	13	3	2449597	28	3
—	—	—	844	9	6	—	—	—	—	—	—	1471	7	—	11344	16	6
123575	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7035	5	—	176010	5	—
300	—	—	1279	—	—	—	—	—	—	—	—	485	11	3	16714	11	3
48300	—	—	—	—	—	—	—	—	7700	—	—	18009	19	3	283481	19	3
13100	—	—	10193	28	—	3158	—	—	—	—	—	2416	17	4	91207	15	4
12825	—	—	820	—	—	3705	—	—	3600	—	—	1191	8	8	54602	3	3
32500	—	—	—	—	—	1100	—	—	8803	25	—	2707	14	7	124126	9	7
114535	—	—	—	—	—	—	—	—	5000	—	—	12	29	5	180247	29	5
12450	—	—	—	—	—	—	—	—	15900	—	—	824	12	4	29174	12	4
24000	—	—	—	—	—	5800	—	—	—	—	—	8247	17	11	205636	12	11
3300	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1748	29	4	22828	29	4
—	—	—	100	—	—	15585	—	—	—	—	—	4997	18	5	145957	18	5
19150	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	450	27	3	36225	27	3
11800	—	—	2436	—	—	3685	—	—	8500	—	—	1956	15	6	61567	15	6
2200	—	—	2125	—	—	—	—	—	—	—	—	571	3	10	17871	3	10
Spar-Caſſen.																	
9000	—	—	100	—	—	—	—	—	—	—	—	1365	11	7	34115	11	7
41000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	343	3	7	131768	3	7
53900	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7032	25	7	161782	25	7
225	—	—	15945	—	—	1475	—	—	9500	—	—	694	9	3	142234	9	3
38200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	828	2	5	42228	2	5
30000	—	—	—	—	—	—	—	—	18000	—	—	5890	21	2	353110	16	2
75575	—	—	—	—	—	2290	—	—	—	—	—	1859	7	8	134900	20	6
															excl. 3000 Thlr. Caution		
16500	—	—	6075	—	—	—	—	—	—	—	—	4064	6	10	71024	6	10
188700	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6616	17	11	272849	27	11
															excl. 5000 Thlr. Caution		
82775	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	953	7	5	112678	7	5
48000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1204	11	4	49204	11	4
150	—	—	25	—	—	4559	28	11	—	—	—	1576	5	4	36536	4	3
2426222	15	—	39943	7	6	41357	28	11	97003	25	—	121215	20	5	5449027	14	3
2453647	15	—	38211	22	—	49982	18	11	79806	19	3	99819	10	2	5396702	13	9
—	—	—	1731	15	6	—	—	—	17197	5	9	21396	10	3	52325	—	6
27425	—	—	—	—	—	8624	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Abänderung der Verfaſſungsartikel der Berliniſchen Lebens-Verſicherungs-Geſellſchaft, ſo wie des Statuts der Berliniſchen Renten- und Kapitalverſicherungs-Bank.

147. Nachſtehender Allerhöchſter Erlaß:

„Auf Ihren Bericht vom 23. Mai d. J. will Ich die nach der anliegenden notariellen Verhandlung vom 30. April d. J. beſchloſſene Abänderung der wieder beigefügten Verfaſſungsartikel der Berliniſchen Lebensverſicherungs-Geſellſchaft, ſo wie des zurückgehenden Statuts der Berliniſchen Renten- und Kapitalsverſicherungs-Bank, wonach das bisher „General-Agent" genannte Mitglied der Direction fortan die Bezeichnung „vollziehender Director" zu führen hat, hierdurch genehmigen.

Berlin, den 30. Mai 1868.

gez. **Wilhelm.**

ggz. Graf zu Eulenburg. Dr. Leonhardt.

An den Miniſter des Innern und an den Juſtiz-Miniſter."

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 29. Juni 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Betrifft die Zubereitung von Vieh- und Gewerbeſalz (Denaturirung), ſowie die Controle über abgabenfrei verabfolgtes denaturirtes Salz.

148. Der Bundesrath des Zollvereins hat hinſichtlich der Zubereitung von Vieh- und Gewerbeſalz (Denaturirung), ſowie der Controle des abgabenfrei verabfolgten denaturirten Salzes nachſtehende Beſtimmungen getroffen:

I. Zur Denaturirung des zur Viehfütterung oder Düngung beſtimmten Salzes iſt zu verwenden:

1) $\frac{1}{4}$ p. Ct. Eiſenoxyd oder Röthel (eiſenſchüſſiger Thon), außerdem
2) 1 p. Ct. Pulver von unvermiſchtem Wermuthskraut, wenn Siedſalz, $\frac{1}{2}$ p. Ct. deſſelben Pulvers, wenn Steinſalz zur Bereitung des Viehſalzes verbraucht wird.

Das Wermuthspulver kann durch die doppelte Menge Heu-Abfälle in völlig verkleinertem Zuſtande theilweiſe und zwar mit der Maßgabe erſetzt werden, daß zum Siedeſalz mindeſtens noch $\frac{1}{4}$ p. Ct., zum Steinſalz mindeſtens noch $\frac{1}{8}$ p. Ct. Wermuthspulver verwendet werden muß. Jedoch kann, wenn Steinſalz verwendet wird, ſtatt $\frac{1}{2}$ p. Ct. Wermuthspulver $\frac{1}{4}$ p. Ct. Holzkohle zugefügt werden. Hinſichtlich des Verbrauches des Viehſalzes findet keine ſpecielle Controle ſtatt; es empfiehlt ſich jedoch, das Publikum mit Bezug auf § 13 Ziffer 6 des Salzabgabegeſetzes darauf hinzuweiſen, daß ſolches Salz nur zur Fütterung von Vieh oder zur Düngung verwendet werden darf.

Viehſalz-Händler, welche ſolches Salz auf ihren Antrag zum Verkauf bereiten laſſen, haben ein dem Muſter E zur Inſtruction für Privatſalinen entſprechendes Controlbuch zu führen und ſolches auf Erfordern den Oberbeamten der Steuerverwaltung vorzulegen, auch die von denſelben geforderte Auskunft zu ertheilen. Andere Händler haben den Ankauf und Verkauf von Viehſalz in ihren Büchern unter Bezeichnung der Ankäufer nach Namen und Wohnort zu vermerken und die Bücher auf Erfordern ebenfalls den Oberbeamten der Steuerverwaltung vorzulegen, auch die von dieſen erforderte Auskunft zu ertheilen.

II. Die Denaturirung des zu gewerblichen Zwecken beſtimmten, auf Vorrath für Gewerbe aller Art bereiteten Salzes erfolgt entweder:

1) mit 5 p. Ct. calcinirtem Glauberſalz, oder
2) mit 11 p. Ct. cryſtalliſirtem Glauberſalz, oder
3) mit 5 p. Ct. Kiſerit und $\frac{1}{2}$ p. Ct. gemahlener Holzkohle oder Aſche.

Die Denaturirung von ſonſtigem Gewerbeſalz erfolgt mit den von dem betheiligten Gewerbtreibenden vorgeſchlagenen Mitteln, ſofern ſolche von der oberſten Finanzbehörde für völlig ausreichend erachtet werden.

Wer zu gewerblichen Zwecken denaturirtes Salz beziehen will, muß daſſelbe ſchriftlich unter Angabe ſeines Wohnortes und des gewerblichen Zweckes, zu welchem das Salz dienen ſoll, beſtellen.

Die verkaufte Menge hat der Salzwerksbeſitzer in dem für Privatſalinen vorgeſchriebenen Regiſter (Muſter B) unter einer für Gewerbeſalz jeder Sorte beſonders anzulegenden Abtheilung, der Großhändler, auf deſſen Antrag Gewerbeſalz bereitet wird, in dem nach der Beſtimmung unter I, jeder andere Händler in dem nach dem beiliegenden Muſter vorzuſchreibenden Controlbuch anzuſchreiben. Die Beſtellzettel müſſen mindeſtens 9 Monate aufbewahrt werden.

Verkäufer denaturirten Gewerbeſalzes ſtehen unter ſteuerlicher Aufſicht und ſind verpflichtet, die vorgedachten Bücher und Beläge auf Erfordern den Steuer-Aufſichtsbeamten vorzulegen, auch jede verlangte Auskunft zu ertheilen.

Gewerbetreibende, welche die Denaturirung des für ihr Gewerbe erforderlichen Salzes in ihren Gewerbsräumen wünſchen, haben dies in dem Beſtellzettel zu bemerken.

Der Bezug des zu denaturirenden Salzes darf dann nur von Salzwerken oder Niederlagen, in welchen unverſteuertes Salz lagert, oder aus dem Auslande ſtattfinden.

III. Steinſalz, aus welchem Vieh- oder Gewerbeſalz bereitet werden ſoll, muß ſtets ganz fein gemahlen werden.

Das Viehſalz, ſowie das nicht auf den Antrag einzelner Gewerbetreibenden, ſondern auf Vorrath zum Verkauf beſtimmte Gewerbeſalz darf nur auf Salzwerken oder an ſolchen von der Zolldirectivbehörde zu beſtimmenden Orten bereitet werden, an welchen ſich unverſteuerte Salzniederlagen befinden.

Nach dieſen Beſtimmungen iſt vom 1. Juli d. J. ab zu verfahren, unter Beachtung folgender Anordnungen:

Zu I der vorſtehenden Beſtimmungen:

Zur Denaturirung des zur Viehfütterung oder Düngung beſtimmten Siedſalzes iſt ¼ p. Ct. Eiſenoxyd und 1 p. Ct. Wermuthspulver, zur Denaturirung des zu gleichem Zwecke beſtimmten Steinſalzes ¼ p. Ct. Eiſenoxyd und ¼ p. Ct. Holzkohle zu verwenden.

Perſonen, welche mit ſolchem Salz handeln wollen, haben dies der Steuerbehörde vor Beginn dieſes Handels anzuzeigen und deren Anordnungen zu gewärtigen.

Das zur Viehfütterung oder Düngung beſtimmte Salz darf, bei Vermeidung der geſetzlichen Strafe (§ 13 № 6 der Verordnung vom 9. Auguſt 1867, Geſetz-Sammlung Seite 1320 § 13 des Geſetzes vom 12. October 1867 Bundesgeſetzblatt Seite 41), zu keinem anderen Zwecke alſo auch nicht zu gewerblichen Zwecken von ſolchen Gewerbetreibenden, welche für dergleichen Zwecke ſteuerfreies Salz beziehen können, verwendet werden.

Zu II und III. Wer Gewerbeſalz auf Vorrath zum Verkauf anfertigen laſſen will, hat der Steuer-Behörde von dieſer Abſicht unter der Angabe, welche von den unter II № 1 bis 3 bezeichneten Denaturirungsmitteln er verwenden will, Anzeige zu machen und die Anordnungen der Steuerbehörde über das zu führende Regiſter, ſowie die ſonſt zu beobachtenden Beſtimmungen zu gewärtigen.

Berlin, den 20. Juni 1868.

Der Finanz-Miniſter. v. d. Heydt.

Control-Regiſter
für
Zwiſchenhändler mit denaturirtem Gewerbeſalze.

Geführt von:

Dies Regiſter enthält . . . . Blätter, welche mit einer hier angeſiegelten Schnur durchzogen ſind.

. . . . den . . . ten . . . .

Für jede Sorte Gewerbeſalz iſt eine beſondere Abtheilung anzulegen.

Abtheilung I. Zugang.

A. Gewerbeſalz mit Glauberſalz denaturirt.

Laufende №	Salzwerk oder Großhändler, von welchem das Salz bezogen iſt.	Nummer des Verſendeſcheines.	Menge des bezogenen Salzes. Centner	Pfund	Datum der Ankunft des Salzes.
1	Staßfurth	91	10	—	2. Januar 1869.
2	Ludwigshall	17	20	—	9. „ „
3	F. Heine in Danzig . . .	—	15	—	3. März 1869.
	Summa 1869	—	45		
	Abgang	—	31		
	Beſtand Ende 1869	—	14		
	Zugang in 1870. u. ſ. f.				

Abtheilung II. Abgang.

Laufende №	Name des Käufers mit Angabe ſeines Gewerbes.	Datum des Verkaufes.	Menge des verkauften Salzes. Centner	Pfund	Bemerkungen des Steuerbeamten.
1	Töpfer N.	5. Januar 1869	1	50	geſ. N. Oberkontroleur. 13/2. 69.
2	Gerber O.	15. Januar 1869	—	50	geſ. F. Steueraufſeher. 17/3. 69.

Die vorſtehenden Beſtimmungen treten vom 1. Juli d. J. ab in Kraft, was hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Potsdam, den 29. Juni 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung für indirecte Steuern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Die Allerhöchſte Genehmigung zum Erwerbe zweier Grundſtücke der Feldmark Neuendorf, Seitens der Deutſchen Continental-Gas-Geſellſchaft.

149. Nachſtehender Allerhöchſter Erlaß vom 8. Juni 1868:

Auf Ihren Bericht vom 3. Juni d. J. will Ich hierdurch auf Grund des Geſetzes vom 4. Mai 1846 genehmigen, daß die zu Deſſau domicilirte Deutſche Continental-Gas-Geſellſchaft das Eigenthum an den auf dem zurückerfolgenden Situationsplane mit a. b. c. d. und b. . . e. umſchriebenen, im Hypothekenbuche von Neuendorf gemeinſchaftlich unter № 164 des Vol. IV Fol. 199 eingetragenen Grundſtücken zur Größe von 1 Morgen 30 □Ruthen und 2 Morgen 90 □Ruthen erwerbe. Schloß Babelsberg, den 8. Juni 1868.

gez. Wilhelm.

ggez. Graf von Itzenplitz. Graf zu Eulenburg.

An den Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Miniſter des Innern.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 28. Juni 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Grundſteuer-Entſchädigung.

Aufforderung zur Anmeldung von Eigenthums-Anſprüchen.

150. Von folgenden im Kreiſe Zauch-Belzig gelegenen Grundſtücken:

1) einem der Büdnergenoſſenſchaft zu Reetzerhütten gehörigen Abfindungsplan an der Trift von 0,97 Morg. Größe, 2) den ſogenannten Backofenberge von 220,61 Morg. Größe, im Beſitz der Bauern- und Koſſäthengemeinde zu Tremsdorf, 3) der Parcelle von 0,71 Morg. Größe, im Beſitz der verehelichten Maurergeſell Bohne, Erneſtine geborene Schmädicke, und der Arbeiter Caspar Metzeſchen Eheleute zu Caputh, 4) einer Parcelle vom Rittergute Brückermark von 1,03 Morg. Größe, im Beſitz der Johann Gorgasſchen Erben und zwar: a) des Altſitzers Andreas Gorgas zu Wollin, b) des Schmiedemeiſters Chriſtian Gorgas zu Wollin, c) des Häuslers und Fleiſchermeiſters Carl Gorgas zu Wollin und d) des Schmiedemeiſters Gottfried Gorgas in Schlagenthin bei Genthin, 5) der ſogenannten großen Schäferwieſe von 9,60 Morg., im Beſitz a) des Büdners Johann Gottfried Kloß, b) des Schmidts Friedrich Juſt, c) des Büdners Friedrich Strantz und d) des Büdners Gottfried Schulze zu Wendiſchbork, 6) der Parcelle vom Rittergute Brückermark (Vol. IV Fol. 19 № 4 des Hypothekenbuchs) von 5,34 Morg. Größe, im Beſitz des Häuslers Gebhard Freund zu Wollin, 7) der Parcelle vom Rittergute Brückermark (Vol. IV Fol. 43 № 8 des Hypothekenbuchs) von 3,06 Morg. Größe, im Beſitz des Kaufmanns Aron Beer und ſeiner Ehefrau, Friederike geborene Elias, zu Wollin, 8) der Parcelle Vol. IV Fol. 69 № 181 von 2,37 Morg. Größe, im Beſitz der verehelichten Büdner Scheffler, Caroline geborene Rietert, zu Caputh, 9) einem Wieſengrundſtück vom Rittergute Pleſſow von 18,61 Morg. Größe, im Beſitz des Koſſäthen Gottfried Liere zu Wuhſt,

iſt der Beſitztitel für die vorgenannten Perſonen reſp. Gemeinden im Hypothekenbuche nicht berichtigt.

Zum Zwecke der Auszahlung der den vorgenannten Grundſtücken zuſtehenden Grundſteuer-Entſchädigung werden daher in Gemäßheit des § 23 des Geſetzes vom 21. Mai 1861 (Geſetz-Sammlung Seite 327) alle Diejenigen, welche ein beſſeres Recht als die genannten Perſonen reſp. Gemeinden auf das Eigenthum dieſer Grundſtücke und in Folge deſſen auf die für die letzteren feſtgeſtellte Grundſteuer-Entſchädigung zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre desfallſigen Anſprüche binnen einer präcluſiviſchen Friſt von acht Wochen, ſeit dem Tage der Ausgabe des gegenwärtigen Amtsblattes, bei der unterzeichneten Regierung, entweder unmittelbar, oder durch Vermittelung des Königl. Landrathsamts zu Belzig geltend zu machen. Potsdam, den 25. Juni 1868.

Königl. Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forſten.

Gemeinde-Bezirksgrenzen.

151. Mittelſt Reſcripts des Herrn Miniſters des Innern vom 8. d. M. iſt genehmigt worden, daß die Seitens der Stadtgemeinde Havelberg von ihrem zwiſchen Schönberg und der Havel belegenen Weidereviere an die Beſitzer der Häuſer № 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40 und 41 zu Schönberg veräußerten Flächen von zuſammen 92½ □Rth. von dem Stadtbezirk Havelberg abgetrennt und mit dem Communalverband der Gemeinde Schönberg vereinigt werden. Potsdam, den 30. Juni 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. General-Poſt-Amts zu Berlin.

Das Marine-Poſtbüreau in Berlin betreffend.

10. Bei dem Hof-Poſt-Amte in Berlin beſteht ein Marine-Poſtbüreau, um die bei den Norddeutſchen Poſtanſtalten aufgelieferten Briefe für Perſonen der Schiffsbeſatzungen ſolcher Norddeutſchen Kriegsſchiffe, welche ſich außerhalb des Norddeutſchen Poſtgebiets befinden, zu ſammeln und nach dem Beſtimmungsorte zu befördern. Die gedachten Briefe werden zu dem Zwecke von derjenigen Poſt-Anſtalt, bei welcher die Auflieferung Seitens des Abſenders erfolgt iſt, dem Marine-Poſtbüreau in Berlin zugewieſen. Seitens deſſelben findet die Weiterſendung der in Rede ſtehenden Briefe ſo häufig ſtatt, als ſich

rzu, nach Maßgabe der vorhandenen Poſtverbindungen, Gelegenheit darbietet. Das vom Abſender der Einlieferung derartiger Briefe zu entrichtende rto beträgt: 2 Sgr. oder 7 Kr. für den gewöhnen Brief bis zum Gewichte von 4 Loth einſchließlich Offiziere und die im Offiziersrange henden Marinebeamten, und 1 Sgr. behungsweiſe 3 Kr. für den gewöhnlichen Brief bis n Gewichte von 4 Loth einſchließlich an Obereuerleute und Steuerleute, Ober-Feuerrker und Feuerwerker, Ober-Bootsleute d Bootsleute, Ober-Maſchiniſten und aſchiniſten, Ober-Meiſter und Meiſter, ldwebel, See-Kadetten, Stabs-Wachteiſter, Steuermanns-Maaten, Feuerwerksaaten, Bootsmanns-Maaten, Maſchiniſten-Maaten, Meiſters-Maaten, Oberzareth-Gehülfen und Lazareth-Gehülfen, tabs-Sergeanten, Kadetten, Matroſen, chiffsjungen, Maſchiniſten-Applicanten, eizer, Handwerker und Unter-Lazarethehülfen, ſowie an die bei der Marine im ienſte ſtehenden Militairperſonen vom ldwebel abwärts.

Die Adreſſe der Briefe, für welche die Bezeichnete eförderungsart in Anſpruch genommen wird, muß thalten: a) den Grad und Character des Adreſſaten er das Amt, welches derſelbe in der Marine-Veraltung bekleidet; b) den Namen des Schiffes, an ſſen Bord der Adreſſat ſich befindet; c) die Angabe er Adreſſe des Hof-Poſt-Amts in Berlin."

Berlin, den 25. Juni 1868.

General-Poſt-Amt.

Bekanntmachung des Königl. Polizei-Präſidiums zu Berlin.

Die Abhaltung eines Cocons-Marktes in Berlin betreffend.

0. Zur Hebung der vaterländiſchen Seidenzucht den Seidenzüchtern Behufs der Verwerthung der wonnenen Seiden-Cocons auch in dieſem Jahre Abhaltung eines Cocons-Marktes geſtattet worden. erſelbe wird hierſelbſt in der Turnhalle, Prinzenaße Nr. 57, am 2. und 9. Juli d. J. abgehalten erden. Berlin, den 27. Juni 1868.

Königl. Polizei-Präſidium.

Bekanntmachung des Königlichen Kammergerichts.

Die diesjährigen Gerichtsferien betreffend.

Die Ferien des Kammergerichts, des hieſigen tadtgerichts, der Kreisgerichte des diesſeitigen Deartements und der zu denſelben gehörigen Deputionen und Commiſſionen beginnen in Gemäßheit er allgemeinen Juſtiz-Miniſterial-Verfügung vom 6. April 1850 in dieſem Jahre mit dem 21. Juli nd dauern bis zum 31. Auguſt d. J.

Dies wird dem Publikum mit dem Eröffnen beannt gemacht, daß während der Ferien der Betrieb ller nicht ſchleunigen Sachen ruht, weshalb die arttheien und Rechtsanwalte ſich während der Ferienzeit in dergleichen Sachen aller Anträge und Geſuche zu enthalten haben.

Schleunige Geſuche müſſen als ſolche begründet und als Feriensache bezeichnet werden. Gehen andere Geſuche ein, ſo iſt deren Erledigung während der Ferien nicht zu erwarten.

Berlin, den 27. Juni 1868.

Königliches Kammergericht.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Die Frachtermäßigung für den Transport von Niederſchleſiſchen Steinkohlen betreffend.

Die tarifmäßige Fracht für den Transport Niederſchleſiſcher Steinkohlen, welche mittelſt der Eiſenbahn in Finkenheerd eingehen und von dort zu Waſſer weiter befördert werden, iſt für die Zeit vom 1. Juli bis zum 1. December d. J. um 1 Sgr. 3 Pf. pro Tonne ermäßigt worden. Die Fracht beträgt demnach pro Tonne ab Altwaſſer 13 Sgr. 1 Pf., ab Waldenburg 12 Sgr. 9 Pf., ab Dittersbach 12 Sgr. 6 Pf., ab Gottesberg 12 Sgr. 1 Pf. In den Frachtbriefen muß Finkenheerd als Empfangſtation bezeichnet ſein. Dieſelben müſſen aber den Vermerk enthalten: „zur weiteren Waſſerverfrachtung nach (— Ort der Beſtimmung)". Für Ueberführung der Kohlen vom Bahnhof Finkenheerd nach der Ueberladeſtelle wird wie bisher ein Achsgeld von 5 Sgr. erhoben.

Berlin, den 26. Juni 1868.

Königl. Direction
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Den Ausſchluß des Transports des Artikels „Natroncoaks" betreffend.

Der unter dem Namen „Natroncoaks" (Braunkohlencoaks) in den Handel gebrachte Artikel, welcher wegen ſeines Gehaltes an metalliſchem Natrium zur Selbſtentzündung geneigt iſt, gehört zu denjenigen Gegenſtänden, die nach § 3. I. A. 3. Abſchnitt B. des Betriebs-Reglements vom 3. September 1865 von der Beförderung auf den Staats- und unter Staatsverwaltung ſtehenden Eiſenbahnen ausgeſchloſſen ſind, und wird mithin auf der diesſeitigen Eiſenbahn zum Transport nicht angenommen.

Berlin, den 15. Juni 1868.

Königl. Direction
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Bekanntmachung des Königlichen Credit-Inſtituts für Schleſien.

Die 20ſte Verlooſung von Pfandbriefen Litt. B. betreffend.

In der in Gemäßheit der §§ 57 und 58 der Allerhöchſten Verordnung vom 8. Juni 1835 (Geſ.-S. Seite 101) ſtattgehabten 20ſten Verlooſung von Pfandbriefen Litt. B. ſind folgende 3½ Procent Zinſen tragende Apoints über einen Geſammt-Betrag von 13,400 Thlr. vorſchriftsmäßig gezogen worden.

à 1000 Thlr.

№ 684 auf Ornontowitz, № 736 auf Wilkau, № 24023 auf Hausdorf.

à 500 Thlr.

№ 2332 und 2341 auf Ornontowitz, № 25224 auf Caſimir, № 25584 auf Keltſch.

à 200 Thlr.

№ 5180 und 5196 auf Koitz, 5351. 5360 und 5395 auf Gr. u. Alt-Dubensko c. pert., № 5465. 5484 und 5485 auf Ornontowitz, № 15559 und 15576 auf Wilkau, 15659 und 15660 auf Krieblowitz, № 16597. 16609. 16613. 16616 und 16626 auf Caſimir, № 16793 auf Rachen, № 16907 und 16911 auf Zuzella.

à 100 Thlr.

№ 9117. 9118. 9142. 9157. 9159. 9178. 9189 und 9200 auf Koitz, № 9413. 9438. 9445. 9454 und 9455 auf Gr.- u. Alt-Dubensko c. pert., № 9469. 9493. 9506. 9516. 9517 und 9528 auf Ornontowitz, № 9689. 9691. 9701. 9708 und 9718 auf Wilkau, № 18462. 18483. 18488. 18493. 18503. 18513 und 18516 auf Caſimir, № 18529 und 18530 auf Berndau, № 18581 auf Hausdorf, № 18748. 18751. 18754 und 18760 auf Rachen, № 18975 und 19018 auf Keltſch.

à 50 Thlr.

№ 11829 auf Koitz, № 11861 auf Gr. und Alt-Dubensko c. pert., № 11893 und 11895 auf Ornontowitz, № 12008 und 12011 auf Krieblowitz. № 12360 auf Berndau, № 12624 auf Zuzella.

Dieſe Pfandbriefe werden daher hierdurch ihren Inhabern mit dem Bemerken gekündigt, daß die Rückzahlung des Nennwerths derſelben gegen Auslieferung der Pfandbriefe in coursfähigem Zuſtande **vom 2. Januar 1869 ab**, bei der Königlichen Credit-Inſtituts-Caſſe (Albrechtsſtraße Nr. 16 hierſelbſt) in den Geſchäftsſtunden derſelben erfolgen wird, und daß mit dieſem Tage nach § 59 der allgem. Verordnung die weitere Verzinſung der gezogenen Pfandbriefe aufhört.

Sollte die Präſentation der qu. Pfandbriefe nicht **ſpäteſtens den 15. Februar 1869** erfolgen, ſo muß das im § 50 der allgem. Verordnung vorgeſchriebene Präcluſions-Verfahren in Anſehung dieſer Pfandbriefe veranlaßt werden.

Breslau, den 24. Juni 1868.

Königl. Credit-Inſtitut für Schleſien.

Patent-Ertheilungen.

Dem Baumeiſter Friedrich Hoffmann in Ber[lin] iſt unter dem 22. Juni 1868 ein Patent

auf eine von dem Ingenieur H. Dueb[...] in New-York durch Zeichnung und Beſch[rei]bung nachgewieſene Preßvorrichtung an Zieg[el]maſchinen, ohne Jemand in Anwendung b[e]kannter Theile zu beſchränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und [für] den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt word[en].

Dem Ingenieur Johann Carl Reinhart Jäh[...] zu Berlin iſt unter dem 26. Juni 1868 ein Pat[ent]

auf einen durch Modell und Beſchreib[ung] nachgewieſenen graphiſchen Diſtanzmeſſer, oh[ne] Jemanden in Anwendung bekannter Th[eile] zu beſchränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und [für] den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt word[en].

Perſonalchronik.

Die Doctoren der Medicin und Chirur[gie] Johannes Loos, Georg Ehrenfried Körting, Geor[g] Adolph Lebrecht Jonas, Carl Friedrich Otto Bitt[...]ner, Baruch Swarzenski, Carl Gottfried Hein[rich] Fiſcher, Carl Maximilian Schultze, Carl Gu[...] Schweder, Anton Auguſt Oskar Schultze, E[...] Richard Theodor Kaulbars, Conrad Eugen Po[...]hammer und Herrmann Berthold Rudolph Marti[n] zu Berlin ſind als practiſche Aerzte, Wundärzte [und] Geburtshelfer in den Königlichen Landen appro[birt] und vereidigt worden.

Die Candidaten der Zahnarzneikunſt Johann Er[...] Ackermann, Chriſtian Leopold Eduard Pfaelz[...] zu Berlin ſind als ausübende Zahnärzte in den Kön[ig]lichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Candidat der Pharmacie Guſtav Jacob Heinrich Sprengel zu Berlin iſt als Apotheker i[n] den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Die evangeliſchen Bewohner der am Spandau[er] Schifffahrtskanal in der Nähe des Plötzenſees be[le]genen Steuer- und Schleuſengebäude ſind bis a[uf] Weiteres der Parochie des evangeliſchen Johannes[-]ſtifts hierſelbſt zugewieſen worden.

Der bisherige Oberlehrer, Profeſſor Dr. Par[...] iſt zum Director des Sophien-Gymnaſiums zu Ber[lin] ernannt worden.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertions-Gebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 2 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'ſchen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 28. Den 10. Juli **1868.**

Bundesgeſetzblatt des Norddeutſchen Bundes.

(Stück 19.) № 116. Geſetz, betreffend die Bewilligung von lebenslänglichen Penſionen und Unterſtützungen an Offiziere und obere Militairbeamte der vormaligen Schleswig-Holſteiniſchen Armee, ſowie an deren Wittwen und Waiſen. Vom 14. Juni 1868.

№ 117. Geſetz, betreffend die Verwaltung der nach Maßgabe des Geſetzes vom 9. November 1867 aufzunehmenden Bundesanleihe. Vom 19. Juni 1868.

№ 118. Allerhöchſter Erlaß vom 10. Juni 1868, betreffend die Aufhebung der Ober-Poſtdirection in Stralſund und die Vereinigung des Geſchäftskreiſes derſelben mit demjenigen der Ober-Poſtdirection in Stettin.

Die № 119 enthält die Ernennung des Preußiſchen Generalconſuls für Kur- und Liefland Chriſtian Heinrich v. Wöhrmann in Riga, des Preußiſchen Generalconſuls Ernſt Mahs in Odeſſa zu Generalconſuln, des Preußiſchen und Hamburgiſchen Conſuls Johannes Gernet in Archangel, des Preußiſchen Conſuls Franz Johann Franzén in Uleaborg, der Lübeckiſchen Conſuln Carl Grundfeldt in Ny Karleby, Carl Guſtav Wolff in Waſa, Carl Emil Carlſtröm in Chriſtineſtadt, Georg Wenzel in Björneborg, Chriſtian Friedrich Voß in Abo, Carl Julius Harff in Helſingfors, des Preußiſchen Conſuls Frithiof Hultmann in Ekenäs, des Lübeckiſchen Conſuls Carl Eugène Aeberg in Borgo, der Preußiſchen Conſuln Johann Friedrich Hackmann in Wiburg, Ed. Sutthoff in Narva, Andreas Chriſtian Koch in Reval, Nicolai Michael Bremer in Pernau, Carl Ernſt Mahler in Windau, Carl Friedrich Ulrich Schneider in Libau, Johann Hämmerle in Berdjanſk, des Hamburgiſchen Conſuls Jean Emmanuel Scaramanga in Roſtoff, des Preußiſchen Conſuls Walter Ferdinand Siemens in Tiflis zu Conſuln, des Fabrikbeſitzers Dr. A. Hoyer in Moskau, des Preußiſchen, Mecklenburgiſchen, Oldenburgiſchen und Hanſeatiſchen Viceconſuls Wilhelm Lüders in Kronſtadt, des Preußiſchen Conſular-Agenten Theodor Hoffmann in Odeſſa, der Mecklenburgiſchen Viceconſuln Jean Salatich in Kertſch, Mathias Kowacewicz in Marioupol und des Preußiſchen und Oldenburgiſchen Viceconſul Alexander Hämmerlé in Taganrog zu Viceconſuln des Norddeutſchen Bundes.

Die № 120 enthält die Exequatur-Ertheilung an den Kaiſerlich Ruſſiſchen Wirklichen Geheimen Staatsrath Freitag v. Loringhoven Namens des Norddeutſchen Bundes als Kaiſerlich Ruſſiſcher Generalconſul in Danzig.

Allgemeine Geſetz-Sammlung.

(Stück 40.) № 7113. Staatsvertrag zwiſchen Preußen und Braunſchweig wegen Herſtellung einer Eiſenbahn von Herzberg über Oſterode nach Seeſen. Vom 2. Mai 1868.

№ 7114. Statut für den Brieſenhorſter Entwäſſerungsverband, Landsberger Kreiſes. Vom 8. Mai 1868.

№ 7115. Allerhöchſter Erlaß vom 15. Mai 1868, betreffend die Verleihung der fiscaliſchen Vorrechte an den Kreis Pr. Eylau, Regierungsbezirk Königsberg, für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chauſſeen: 1) von Wolfskrug über Creuzburg nach dem Bahnhof Wittenberg und weiter bis zur Warſchauer Straße; 2) von Roſſitten über Penken bis zur Warſchauer Straße; 3) von Liebenau über Uderwangen und Vierzighuben bis zur Warſchauer Straße; 4) von Landsberg über Finken bis zur Braunsberger Kreisgrenze in der Richtung auf Mehlſack; 5) von Landsberg über Kl.-Steegen bis zur Heiligenbeiler Kreisgrenze in der Richtung auf Lichtenfeld; 6) von Glautienen über Sollnicken bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Kobbelbude; 7) von Pr.-Eylau bis zur Friedländer Kreisgrenze bei Rappeln in der Richtung auf Domnau; 8) von Reddenau bis zur Friedländer Kreisgrenze in der Richtung auf Bartenſtein; 9) von Goerken nach Pr. Eylau.

№ 7116. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Eylauer Kreiſes im Betrage von 100,000 Thalern III. Emiſſion. Vom 15. Mai 1868.

(Stück 41.) № 7117. Geſetz, betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie für das Anlage-Capital einer Eiſenbahn von Gera über Saalfeld nach Eichicht nach Verhältniß des Preußiſchen Längenantheils an der Bahn. Vom 23. März 1868.

№ 7118. Allerhöchſter Erlaß vom 11. Mai 1868, betreffend die Verleihung der fiscaliſchen Vor-

rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chauſſee von Schönecken an der Aachen-Trierer Staatsſtraße nach Mürlenbach im Kreiſe Prüm, Regierungsbezirks Trier.

№ 7119. Allerhöchſter Erlaß vom 25. Mai 1868, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts Behufs Erwerbung der Grundſtücke zum Bau einer Chauſſee im Gardelegener Kreiſe des Regierungsbezirks Magdeburg von der Stadt Clötze durch den Königlichen Forſt über Schwieſau und Zichtau bis zum Anſchluß an die Salzwedel-Gardelegener Chauſſee bei Wiepke durch die Stadt Clötze und die Dorfgemeinden Schwieſau und Zichtau, ſowie der Befugniß zur Erhebung des tarifmäßigen Chauſſeegeldes an die vorgenannten Bauunternehmer, beziehungsweiſe den Beſitzer der Rittergüter Zichtau I. und II. Antheils.

№ 7120. Allerhöchſter Erlaß vom 25. Mai 1868, betreffend die Verleihung der fiscaliſchen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chauſſee von Steinſtraß an der Cöln-Aachen-Lütticher Staatsſtraße über Rödingen nach Titz an der Düſſeldorf-Jülicher Staatsſtraße im Kreiſe Jülich, Regierungsbezirks Aachen.

№ 7121. Allerhöchſter Erlaß vom 30. Mai 1868, betreffend Abänderungen des Statuts für den Breslau-Obervorſtädtiſchen Deichverband vom 18. November 1861.

№ 7122. Allerhöchſter Erlaß vom 3. Juni 1868, betreffend die Genehmigung zur Anwendung der dem Chauſſeegeld-Tarife vom 29. Februar 1840, angehängten Beſtimmungen wegen der Chauſſee-polizei-Vergehen auf die von der Stadtgemeinde Breslau ausgebaute Chauſſee von der kleinen Scheidniger Straße bis nach Fürſtensgarten in Alt-Scheidnig.

№ 7123. Allerhöchſter Erlaß vom 13. Juni 1868, betreffend die Vereinigung der Conſiſtorien in Kaſſel, Marburg und Hanau zu einem gemeinſchaftlichen Conſiſtorium in Marburg.

(Stück 42.) № 7124. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Recklinghauſener Kreiſes im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 11. Mai 1868.

№ 7125. Allerhöchſter Erlaß vom 30. Mai 1868, betreffend die Verleihung der fiscaliſchen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chauſſeen: 1) von Lipnica über Scharfenort und Bobulczyn nach Wronke; 2) von Wronke nach Pietrowo; 3) von Samter über Oberſitzko und Pietrowo bis zur Czarnikauer Kreisgrenze in der Richtung auf Czarnikau; 4) von Pinne über Pſarskie in der Richtung auf Wronke bis zur Straße ad 1. bei Bobulczyn; 5) von der Berlin-Poſener Staats-Chauſſee bei Senkowo über Dusznik bis zur Buker Kreisgrenze in der Richtung auf Buk, ſowie den Bau zweier Brücken über die Warthe bei Wronke und Oberſitzko im Regierungsbezirk Poſen.

№ 7126. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Samterſchen Kreiſes im Betrage von 200,000 Thalern. Vom 30. Mai 1868.

№ 7127. Allerhöchſter Erlaß vom 30. Mai 1868, betreffend die anderweite Regulirung der Gebühren der Stromlootſen für das Verholen der Schiffe und Stromfahrzeuge im Hafen zu Memel.

№ 7128. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchſte Genehmigung des von der General-Verſammlung der „Bank des Berliner Caſſenvereins" beſchloſſenen zweiten Nachtrages zu dem Geſellſchaftsſtatute. Vom 15. Juni 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Arznei-Taxe pro 1868.

152. In der Inhalts unſeres Erlaſſes vom 16. d. M. (Amtsblatt Stück 25 Seite 200) neu redigirten Auflage der Arznei-Taxe pro 1868, welche mit dem 1. k. M. für den ganzen Umfang der Monarchie in Kraft tritt, befindet ſich auf Seite 32 Zeile 10 von unten ein Druckfehler, und zwar muß es in dem Artikel Oxymel simplex heißen: 5 Gramm (5,0) 6 Pfennige und nicht 6 Silbergroſchen.

Solches wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam und Berlin, den 22. Juni 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. | Königl. Polizei-Präſidium.

Offene Kreiswundarzt-Stelle.

153. Die Stelle eines Kreiswundarztes für den Stadtkreis Potsdam iſt erledigt. Qualificirte Bewerber fordern wir auf, ſich unter Einſendung ihrer Qualifications-Papiere innerhalb 4 Wochen bei uns ſchriftlich zu melden.

Potsdam, den 30. Juni 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Verordnung, betreffend die Verſendung leicht entzündlicher Gegenſtände durch die Poſt.

154. Auf Grund der Beſtimmungen im § 6. 11 u. 12 des Geſetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir für den Umfang des dieſſeitigen Verwaltungsbezirks:

Derjenige, welcher Reib- oder Streichzünder, Phosphor, Pyropapier, Aether, Photogen, Petroleum, oder andere leicht entzündliche Gegenſtände oder ätzende Flüſſigkeiten unter unrichtiger Declaration oder mit Verſchweigung des Inhalts der Sendung zur Poſt aufgiebt, verfällt in eine Geldſtrafe bis zu 10 Thalern.

Potsdam, den 30. Juni 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Grundſteuer-Entſchädigung.

Aufforderung zur Anmeldung von Eigenthums-Anſprüchen.

155. Von folgenden im Kreiſe Oſtpriegnitz gelegenen Grundſtücken:

1) der Erbzins-Büdnerſtelle Vol. I Fol. 25 № 3 des Hypothekenbuchs von Neu-Roddahn von 9,49 Mrg. Größe, im Beſitz des Büdners Chriſtian Dräger daſelbſt, 2) einer Parcelle vom Rittergut Freienſtein von 26,10 Mrg. Größe, im Beſitz des Ackerbürgers Johann Gädke zu Freienſtein, 3) einer Parcelle vom Rittergut Freienſtein von 1,75 Mrg. Größe, im Beſitz des Viehhändlers Auguſt Delf zu Freienſtein, 4) der Lehmgrube zu Warnsdorf von 1,40 Mrg. Größe, im Beſitz der Gemeinde Warnsdorf, 5) dem Rittergute Bantikow, im Beſitz des Rittergutsbeſitzers Alexander Roloff zu Bantikow, 6) einem Grundſtück von 0,89 Mrg. Größe zu Bork, im Beſitz des Gaſtwirths Julius Euen daſelbſt, 7) einer Parcelle des ſogenannten alten Lellichow, auf der Feldmark Bork, von 118,00 Mrg. Größe, im Beſitz des Oberſchloßhauptmanns, Grafen von Königsmark auf Berlitt, 8) dem Grundſtück in den Gröper Wieſen Vol. II Fol. 209 № 67 des Hypothekenbuchs von Wittſtock von 2,63 Mrg., im Beſitz der Wittwe Buchholz, Chriſtine geb. Wolter zu Glienicke, 9) einem Grundſtück von 9,74 Mrg. zu Heidelberg, im Beſitz des Büdners Chriſtian Zieſeke daſelbſt, 10) der Coloniſtenſtelle Vol. I Fol. 11 № 2 zu Könkendorf von 10,24 Mrg. Größe, im Beſitz des Coloniſten Auguſt Wilhelm Scheel daſelbſt, 11) dem Grundſtück Vol. II Fol. 865 № 65 von 2,62 Mrg. Größe und dem früher Vol. II Fol. 737 № 57 eingetragen geweſenen Grundſtück von 3,97 Mrg. Größe, zu Liebenthal, im Beſitz des Büdners und Zimmermanns Friedrich Füllgraf daſelbſt, 12) dem Grundſtück der Gemeinde Liebenthal von 2,93 Mrg. Größe, 13) einem vom Rittergute Horſt abgezweigten Wieſengrundſtück von 3,78 Mrg. Größe, im Beſitz des Eigenthümers Andreas Schütt zu Dahlhauſen, 14) der Eigenthümerſtelle Vol. I Fol. 271 № 28 zu Roſenwinkel von 8,08 Mrg. Größe, im Beſitz des Friedrich Chriſtian Thiele daſelbſt, 15) dem Rittergute Warnsdorf Vol. III Fol. 276 des Hypothekenbuchs, im Beſitz der verwittweten Frau Knorre, Minna geb. Krote zu Warnsdorf, iſt der Beſitztitel für die vorgenannten Perſonen reſp. Gemeinden im Hypothekenbuche noch nicht berichtigt. Zum Zwecke der Auszahlung der den vorgenannten Grundſtücken zuſtehenden Grundſteuer-Entſchädigung werden daher in Gemäßheit des § 23 des Geſetzes vom 21. Mai 1861 (Geſetz-Sammlung S. 327) alle Diejenigen, welche ein beſſeres Recht, als die genannten Perſonen reſp. Gemeinden auf das Eigenthum dieſer Grundſtücke und in Folge deſſen auf die für die letzteren feſtgeſtellte Grundſteuer-Entſchädigung zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre desfälligen Anſprüche binnen einer präcluſiviſchen Friſt von acht Wochen ſeit dem Tage der Ausgabe des gegenwärtigen Amtsblattes bei der unterzeichneten Regierung entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des Königlichen Landraths-Amts zu Kyritz geltend zu machen.

Potsdam, den 29. Juni 1868.

Königl. Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forſten.

Grundſteuer-Entſchädigung.

Aufforderung zur Anmeldung von Eigenthums-Anſprüchen.

156. Von folgenden im Kreiſe Oberbarnim belegenen Grundſtücken:

1) der Koloniſtenſtelle Vol. I Fol. 13 № 2 zu Wuſchewier von 5,86 Mg. Größe, im Beſitz des Viehhändlers Julius Baer daſelbſt; 2) dem Schulzen-, Hirten- und Nachtwächter-Dienſt- und ſogenannten Bullenlande zu Wuſchewier von 27,34 Mg., im Beſitz der Gemeinde Wuſchewier, 3) den sub № 9 im Hypothekenbuche eingetragenen Parcellen von 10 und 15 Mg. zu Beauregard im Beſitz der verehelichten Eigenthümer Schmidt geb. Schmalz zu Beauregard und des Wirthſchaftsmeiers Friedrich Rubin zu Ferdinandshof; 4) dem Koloniſtengrundſtück № 24 zu Beauregard von 26,71 Mg., im Beſitz des Handelsmanns Wilhelm Sydow zu Beauregard; dem Schulzen-Dienſt- und Bullenlande der Gemeinde Eichwerder von 6,98 Mg.; 6) dem Koloniſtengrundſtück Vol. I Fol. 193 № 14 zu Kerſtenbruch von 19,82 Mg. Größe, im Beſitz des Rittergutsbeſitzers Wilhelm Chriſtiani zu Kerſtenbruch; 7) dem Schulzendienſt- und Bullenlande der Gemeinde Kerſtenbruch von 4,98 Mg. Größe; 8) dem Schulzendienſtlande der Gemeinde zu Neu-Kietz und dem Bullenlande der Groß- und Klein-Koloniſten zu Neu-Kietz, von zuſammen 7,37 Mg. Größe; 9) dem Schulzendienſtlande der Gemeinde Neu-Lewin und dem Bullenlande der Groß- und Klein-Koloniſten zu Neu-Lewin, von zuſammen 67,11 Mg. Größe; 10) dem hintern See in der Rhene nebſt den Seerändern zu Neu-Maedewitz von 11,14 Mg. Größe, im Beſitz der Groß- und Klein-Koloniſten daſelbſt; 11) dem Schulzendienſtlande von 9,58 Mg. Größe, im Beſitz der Gemeinde zu Neu-Maedewitz; 12) den gemeinſchaftlichen Ländereien der Groß-Koloniſten zu Neu-Maedewitz, von 2,59 Mg. Größe; 13) den gemeinſchaftlichen Ländereien der Klein-Koloniſten zu Neu-Maedewitz, nämlich der Vorlandshütung, dem Vorder- und Mittelſee, den Bullenkaveln und den Dammkaveln von 25,75 Mg. Größe; 14) dem Koloniſtengut № 9 zu Sietzing, von 36,12 Mg. Größe, im Beſitz der verehelichten Hampe, Auguſte geb. Voigt zu Sietzing; 15) dem Koloniſtengute № 13 zu Sietzing von 32,66 Mg. Größe, im Beſitz des Koloniſten Gottfried Hoene zu Sietzing; 16) dem der Gemeinde zu Sietzing gehörigen Schulzendienſt- und Bullenlande von 8,98 Mg. Größe; 17) derſelben Zehnmorgenſtelle Vol. I Fol. 133 № 12 zu Vevay von 5,09 Mg. Größe,

im Beſitz der Fünf Geſchwiſter Jahrmatter,
18) der ¼ Koloniſtenſtelle Hypotheken-№ 12 zu Bevay von 5,11 Mg. Größe, im Beſitz des Schmiedemeiſters Gottlieb Menzel zu Alt-Bliesdorf;

iſt der Beſitztitel für die vorgenannten Perſonen reſp. Gemeinden im Hypothekenbuche noch nicht berichtigt.

Zum Zwecke der Auszahlung der den vorbezeichneten Grundſtücken zuſtehenden Grundſteuer-Entſchädigungen werden daher in Gemäßheit des § 23 des Geſetzes vom 21. Mai 1861 (Geſetz-Sammlung Seite 327) alle Diejenigen, welche ein beſſeres Recht als die genannten Perſonen reſp. Gemeinden auf das Eigenthum dieſer Grundſtücke und in Folge deſſen auf die für die letzteren feſtgeſtellte Grundſteuer-Entſchädigung zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre desfallſigen Anſprüche binnen einer präcluſiviſchen Friſt von acht Wochen, ſeit dem Tage der Ausgabe des gegenwärtigen Amtsblattes, bei der unterzeichneten Regierung, entweder unmittelbar, oder durch Vermittelung des Königl. Landrathsamts zu Freienwalde geltend zu machen.

Potsdam, den 1. Juli 1868.

Königl. Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forſten.

Grundſteuer-Entſchädigung.

Aufforderung zur Anmeldung von Eigenthums-Anſprüchen.

157. Von dem im Kreiſe Oſthavelland belegenen, von dem Domainenfiscaliſchen Rittergute Sacrow, Vol. unic. Fol. 287 № 24 des Hypothekenbuchs des Königlichen Kreisgerichts zu Potsdam von den Rittergütern, abgezweigten Schloß nebſt Park iſt der Beſitztitel für Seine Majeſtät den König, als gegenwärtigen Beſitzer, noch nicht berichtigt. Zum Zwecke der Auszahlung der dem Schloß nebſt Park zu Sacrow zuſtehenden Grundſteuer-Entſchädigung werden daher in Gemäßheit des § 23 des Geſetzes vom 21. Mai 1861 (Geſ.-Samml. S. 327) alle Diejenigen, welche ein beſſeres Recht als Seine Majeſtät der König auf das Eigenthum dieſer Grundſtücke und in Folge deſſen auf die für die letzteren feſtgeſtellte Grundſteuer-Entſchädigung zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre desfallſigen Anſprüche binnen einer präcluſiviſchen Friſt von acht Wochen ſeit dem Tage der Ausgabe gegenwärtigen Amtsblatts bei der unterzeichneten Regierung entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des Königlichen Landraths-Amts zu Nauen geltend zu machen.

Potsdam, den 30. Juni 1868.

Königl. Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forſten.

Das Regulativ vom 20. Juni 1838 über die Verwendung der Contributions-Ueberſchüſſe in den Kreis-Caſſen der Kur- und Neumark betreffend.

158. Auf den Bericht vom 26. Mai d. J. genehmige Ich, daß die §§ 8 und 9 des durch Erlaß vom 16. Juli 1838 Allerhöchſt genehmigten Regulativs des Staats-Miniſteriums über die Verwendung der Contributions-Ueberſchüſſe in den Kreis-Caſſen der Kur- und Neumark, ſowie der aus ſolchen erwachſenen, zur Zeit vorhandenen Beſtände vom 20. Juni 1838 aufgehoben werden und an Stelle derſelben folgende Beſtimmungen treten:

§ 8. Von den Ständen eines jeden Kreiſes iſt ein vollſtändiger Etat aufzuſtellen und der Regierung eine Abſchrift derſelben einzureichen.

§ 9. Die Abnahme der Rechnungen ſteht den Kreisſtänden ſelbſtſtändig zu. Die Regierung kann, wenn ihr durch Beſchwerden oder ſonſt eine beſondere Veranlaſſung dazu gegeben erſcheint, das Caſſen- und Rechnungsweſen der Contributions-Ueberſchußfonds einer außerordentlichen Reviſion durch Abſendung eines Commiſſarius oder durch Einforderung der Rechnungen unterwerfen.

Der Miniſter des Innern hat das zur Ausführung dieſes Erlaſſes Erforderliche zu veranlaſſen.

Schloß Babelsberg, den 13. Juni 1868.

gez. **Wilhelm.**

ggz. v. d. Heydt. von Roon. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. Eulenburg. Dr. Leonhardt.

An das Staats-Miniſterium.

Vorſtehenden Allerhöchſten Erlaß bringen wir in höheren Auftrage hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Potsdam, den 5. Juli 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Peſtalozzi-Stiftung betreffend.

159. Seitens des zu Berlin verſtorbenen Geheimen Hofrathes Dr. Wittſtock iſt der deutſchen Peſtalozzi-Stiftung zu Pankow ein Capital von 12,000 Thlr. teſtamentariſch zugewendet, und mittelſt Allerh. Erlaſſes vom 8. Juni d. J. der genannten Stiftung die landesherrliche Genehmigung zur Annahme dieſes Vermächtniſſes ertheilt worden.

Potsdam, den 1. Juli 1868.

Königl. Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulweſen.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Poſt-Direction zu Berlin.

Unanbringliche recommandirte Retourbriefe.

31. Bei der Ober-Poſt-Direction in Berlin lagern aus dem 2ten Quartal 1868 nachbenannte unanbringliche recommandirte Retourbriefe, welche ſämmtlich in Berlin zur Poſt gegeben worden ſind: an Löwenſtein in Berlin am 26. September 1867, an Dittmers in Berlin am 28. September 1867, an Biſchoff in Berlin am 25. September 1867, an Langheim in Berlin am 17. October 1867, an Tapezierer N. in Berlin am 14. October 1867, an Hertel in Berlin am 14. October 1867, an Jüno in Berlin am 16. October 1867, an Markgraf in Berlin am 29. October 1867, an Thorius in Berlin am 29. October 1867, an Kluge in Berlin am 2. November 1867, an Bark in Berlin am 8. November 1867, an Bock in Berlin am 3. November 1867, an Hirt in Berlin am 2. November 1867, an Oſcheit in Berlin am

13. November 1867, an Schulz in Berlin am 12. November 1867, an Bockhold in Berlin am 14. November 1867, an Herrmann in Berlin am 16. November 1867, an Jahnel in Berlin am 23. November 1867, an Schwanebeck in Berlin am 29. October 1867, an Ruzicka in Berlin am 7. September 1867, an Gärtner in Berlin am 27. Auguſt 1867, an Grünthal in Berlin am 23. September 1867, an Kray in Berlin am 20. September 1867, an Hintze in Berlin am 26. September 1867, an Kogge in Berlin am 2. October 1867, an Riedel in Berlin am 24. September 1867, an Bernhard in Berlin am 26. September 1867, an Vioglet in Berlin am 10. September 1867, an Hennig in Berlin am 16. September 1867, an Krauſe in Berlin am 16. September 1867, an Schneider in Berlin am 30. Auguſt 1867, an Bären in Berlin am 27. Auguſt 1867, an Haſſelbach in Berlin am 7. October 1867, an Wikke in Berlin am 4. October 1867, an Leiſſenheimer in Berlin am 29. September 1867, an Fieke in Berlin am 12. Auguſt 1867, an Klemann in Herford am 26. November 1867, an Wiedenhauff in Treptow a. T. am 26. November 1867, an Freitag in Arnheim am 24. November 1867, an Klappenbach in Lenzen am 1. December 1867, an Hein in Neundorf bei Prenzlau am 9. December 1867, an Melnick in Brandenburg am 4. November 1867, an Jordan in Lindenau bei Dobrilugk am 5. December 1867, an Schmidt in Kernitz bei Gr.-Baudiß am 4. Januar 1868, an Panzer in Jauer am 7. Januar 1868, an Mund in Stolp am 12. December 1867, an Graeffe in Cottbus am 4. December 1867, an Diete in München am 17. November 1867, an Bayer in Rothenburg i. L. am 18. December 1867, an Keil in Potsdam am 2. April 1867, an Fleiſcher in Grieſel bei Croſſen am 24. December 1867, an Geſch in Eiche am 1. Januar 1868, an Tchadis in Conſtantinopel am 10. September 1867, an Müller in Bellin bei Königsberg Nmk. am 26. December 1867, an Welz in New-Orleans am 22. Auguſt 1867, an Seefeld in Potsdam am 26. December 1867, an George in Züllichau am 8. Januar 1868, an Windler in Franz.-Buchholz am 13. Januar 1868, an Bösze in Teplitz am 19. Januar 1868, an Gilsdorf in Sophienſtadt bei Bieſenthal am 3 December 1867, an Hirſchheim in Stargard in Pommern am 23. Januar 1868, an Mette in Johannisthal am 31. Januar 1868, an Wartenberg in Velten am 3. Februar 1868, an Hilſcher in Neiße am 6. Februar 1868, an Wolter in Charlottenburg am 11. Februar 1868, an Laroß in Crefeld am 17. Januar 1868, an Hauer in Neu-Strelitz am 29. Januar 1868, an Heilmann in Kemberg am 27. Januar 1868, an Kaiſer in Stettin am 24. Januar 1868, an Wilde in Wien am 16. Januar 1868, an Geſellius in St. Petersburg am 8. November 1867, an Wehner in Charlottenburg am 18. Februar 1868, an Reinbold in Prenzlau am 18. März 1868, an Baarth in Poſen am 12. Februar 1868. Die unbekannten Abſender der vorbenannten Briefe werden aufgefordert, zur Empfangnahme derſelben ſpäteſtens innerhalb vier Wochen vom Tage des Erſcheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, bei der hieſigen Ober-Poſt-Direction ſich zu melden, widrigenfalls mit den Briefen nach den geſetzlichen Beſtimmungen verfahren werden wird.

Berlin, den 29. Juni 1868.

Der Ober-Poſt-Director Sachße.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Poſt-Direction zu Potsdam.

32. **Nachweiſung**

der bei der Königlichen Ober-Poſt-Direction in Potsdam abzufordernden

A. unbeſtellbaren Poſtſendungen:

№	Gegenſtand.	Signatur.	Gewicht. Pfd.	Gewicht. Lth.	Werth. Thlr.	Werth. Sgr.	Werth. Pf.	Adreſſat.	Beſtimmungs-Ort.	Ort der Aufgabe.	Zeit der Aufgabe.	Name des Abſenders.
1	ein Brief	—	—	$\frac{9}{10}$	1	—	—	Tiſchlergeſelle Hermann Krauſe	Leipzig	Potsdam Bahnhof	11. März 1868	H. Krauſe.
2	ein Brief	—	—	—	recommandirt			Amalie Schumann	Derben bei Parey	Charlottenburg	20. April 1868	unbekannt.
3	ein Brief	—	—	—	recommandirt			Frau Doctor Krüger	Berlin	Havelberg	16. April 1868	Auguſte Heinze.
4	eine Poſt-Anweiſung über				1	15	—	Rechtsanwalt Schulz	Spandau	Nauen	4. Mai 1868	unbekannt.
5	ein Packet	A. G.	—	8	—	—	—	Schloſſergeſelle Auguſt Glaſemann	Landsberg a. d. W.	Wriezen	13. März 1868	J. Lücke.
6	ein Brief	—	—	$\frac{12}{10}$	4	—	—	Mucker	Berlin	Freienwalde a. O.	8. März 1868	Wittwe Scherſen.

B. herrenlos aufgefundenen Paſſagier-Effecten:

№	Nähere Bezeichnung der Gegenſtände.	Ort der Auffindung der Gegenſtände.	Zeit
1	dunkelgrauer baumwollener Regenſchirm	zu Brandenburg a. d. H. im Vorflur an der Brief-Annahme	26. Februar 1868.
2	ein ledernes Beſteck mit chirurgiſchen Inſtrumenten	zu Angermünde im Courswagen zur 3. Perſonenpoſt von Königsberg Nmk.	13. Juni 1868.

Potsdam, den 3. Juli 1868. Der Ober-Poſt-Director. In Vertretung: Fiſcher.

Bekanntmachung der Königlichen Controlle der Staats-Papiere.

Aufgebot eines Staatsſchuldſcheins.

22. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Geſetz-Sammlung № 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Poſtunterbeamten Franz Ulmes zu Alteneſſen der Staatsſchuldſchein Littr. H. № 31,713 über 25 Thlr. angeblich abhanden gekommen iſt. Es wird Derjenige, welcher ſich im Beſitze dieſes Documentes befindet, hiermit aufgefordert, ſolches der unterzeichneten Controlle der Staats-Papiere oder dem ꝛc. Ulmes anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortiſations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 30. Juni 1868.

Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Bekanntmachung der Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg, betreffend die Ausloosung von Rentenbriefen für die Provinz Brandenburg.

Bei der in Folge unſerer Bekanntmachung vom 23. v. M. am heutigen Tage ſtattgefundenen öffentlichen Verlooſung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg ſind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. A. zu 1000 Thlr.

die Nummern 7. 269. 512. 668. 688. 693. 754. 779. 864. 996. 1474. 1482. 1490. 1880. 2397. 2929. 3297. 3300. 3634. 3646. 3961. 4055. 4073. 4079. 4115. 4152. 4364. 4849. 5696. 6100. 7053. 7221. 7267. 7309. 7398. 7449. 7485. 7715. 7978. 8032. 8064. 8148. 8154.

Litt. B. zu 500 Thlr.

die Nummern 771. 800. 896. 1015. 1059. 1226. 1257. 1833. 1874. 1897. 2350. 2493. 2801. 2839. 2909. 3068. 3259. 3269. 3499.

Litt. C. zu 100 Thlr.

die Nummern 125. 187. 202. 314. 437. 693. 840. 994. 1006. 1319. 1324. 1332. 1406. 2472. 2583. 2618. 2845. 2888. 3261. 3341. 3689. 3944. 4150. 4311. 4505. 4518. 4639. 4893. 5453. 5662. 5883. 6095. 6125. 6270. 6342. 6575. 6589. 6885. 7202. 7820. 7831. 7913. 8107. 8163. 8276. 8294. 8307.

Litt. D. zu 25 Thlr.

die Nummern 130. 529. 580. 714. 785. 873. 1081. 1367. 1641. 1730. 1895. 1905. 2321. 2467. 2571. 2937. 3033. 3039. 3075. 3398. 3600. 3638. 3665. 3888. 4108. 4112. 4414. 5168. 5332. 5689. 6073. 6091. 6132. 6280. 6449. 6883. 6917. 6938. 6967.

Litt. E. zu 10 Thlr.

die Nummern 9641. 9642. 9643.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zuſtande und der dazu gehörigen Coupons Ser. III № 5—16 nebſt Talons den Nennwerth der erſteren bei der hieſigen Rentenbank-Caſſe, Alte Jacobsſtraße Nr. 106, vom 1. October d. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Vom 1. October d. J. ab hört die Verzinſung der obigen Rentenbriefe auf.

Von den früher verlooſten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg ſind nachſtehend benannte Apoints zur Einlöſung bei der Rentenbank-Caſſe noch nicht präſentirt worden, obwohl ſeit deren Fälligkeit bereits 2 Jahre und darüber verfloſſen ſind.

a) aus dem Fälligkeitstermin am 1. April 1860.
Litt. E. № 4116 über 10 Thlr.

b) desgl. am 1. October 1860.
Litt. E. № 641 über 10 Thlr.

c) desgl. am 1. April 1862.
Litt. E. № 84. 3541. 8948 à 10 Thlr.

d) desgl. am 1. October 1862.
Litt. E. № 1377 über 10 Thlr.

e) desgl. am 1. April 1863.
Litt. E. № 1375. 1791. 8947. à 10 Thlr.

f) desgl. am 1. October 1863.
Litt. E. № 86. 5226. 8916. 9362 à 10 Thlr.

g) desgl. am 1. April 1864.
Litt. D. № 4661 über 25 Thlr.
Litt. E № 1742. 1763. 3204. 9363. à 10 Thlr.

h) desgl. am 1. October 1864.
Litt. E. № 642. 8851. 8853. 9413. à 10 Thlr.

i) desgl. am 1. April 1865.
Litt. E. № 760. 2360. 5049. 6743. 7788. 9410. 9415. à 10 Thlr.

k) desgl. am 1. October 1865.
Litt. E. № 382. 640. 1276. 2177. 3317. 3767. 4543. 5534. 7811 à 10 Thlr.

l) desgl. am 1. April 1866.
Litt. C. № 3817 über 100 Thlr.
Litt. E. № 3540. 5926. 7569. 9029 à 10 Thlr.

Die Inhaber dieſer Rentenbriefe werden wiederholt aufgefordert, den Nominalwerth derſelben nach Abzug des Betrages der von den mit abzuliefernden

Coupons etwa fehlenden Stücke auf unſerer Caſſe in Empfang zu nehmen.

Wir machen hierbei wiederholt darauf aufmerkſam, daß ſämmtliche Rentenbriefe Litt. E. von № 1 bis № 9643 in Folge der ſeither ſtattgehabten Ausloosung gekündigt ſind.

Wegen der Verjährung der ausgelooſeten Rentenbriefe iſt die Beſtimmung des Geſetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 § 44 zu beachten.

Endlich bemerken wir, daß den Inhabern von ausgelooſeten und gekündigten Rentenbriefen geſtattet iſt, die zu realiſirenden Rentenbriefe — unter Beifügung einer ordnungsmäßigen Quittung — mit der Poſt an die Rentenbank-Caſſe portofrei einzuſenden und zu verlangen, daß die Uebermittelung des Geldbetrages auf gleichem Wege und ſoweit ſolcher die Summe von 50 Thlr. nicht überſteigt, durch Poſtanweiſung, jedoch auf Gefahr und Koſten des Empfängers erfolge. Berlin, den 16. Mai 1868.

Königl. Direction
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Den Ausſchluß des Transports des Artikels „Natroncoaks" betreffend.

Der unter dem Namen „Natroncoaks" (Braunkohlencoaks) in den Handel gebrachte Artikel, welcher wegen ſeines Gehaltes an metalliſchem Natrium zur Selbſtentzündung geneigt iſt, gehört zu denjenigen Gegenſtänden, die nach § 3. I. A. 3. Abſchnitt B. des Betriebs-Reglements vom 3. September 1865 von der Beförderung auf den Staats- und unter Staatsverwaltung ſtehenden Eiſenbahnen ausgeſchloſſen ſind, und wird mithin auf der dieſſeitigen Eiſenbahn zum Transport nicht angenommen.

Berlin, den 15. Juni 1868.

Königl. Direction
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Ausſchluß des Transports von Nobelſchem Patent-Sprengpulver.

Das von dem Fabrikanten A. Nobel in Hamburg fabricirte Patent-Sprengpulver (Dynamit) gehört zu denjenigen Gegenſtänden, welche nach § 3 I. A. 3. Abſchnitt B. des Betriebs-Reglements vom 3. September 1865 von der Beförderung auf den Staats- und unter Staatsverwaltung ſtehenden Eiſenbahnen ausgeſchloſſen ſind, und wird mithin auf der dieſſeitigen Eiſenbahn zum Transport nicht angenommen.

Berlin, den 1. Juli 1868.

Königl. Direction
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Die Frachtermäßigung für den Transport von Niederſchleſiſchen Steinkohlen betreffend.

Die tarifmäßige Fracht für den Transport Niederſchleſiſcher Steinkohlen, welche mittelſt der Eiſenbahn in Finkenheerd eingehen und von dort zu Waſſer weiter befördert werden, iſt für die Zeit vom 1. Juli bis zum 1. December d. J. um 1 Sgr. 3 Pf. pro Tonne ermäßigt worden. Die Fracht beträgt demnach pro Tonne ab Altwaſſer 13 Sgr. 1 Pf., ab Waldenburg 12 Sgr. 9 Pf., ab Dittersbach 12 Sgr. 6 Pf., ab Gottesberg 12 Sgr. 1 Pf. In den Frachtbriefen muß Finkenheerd als Empfangſtation bezeichnet ſein. Dieſelben müſſen aber den Vermerk enthalten: „zur weiteren Waſſerverfrachtung nach (— Ort der Beſtimmung)". Für Ueberführung der Kohlen vom Bahnhof Finkenheerd nach der Ueberladeſtelle wird wie bisher ein Achsgeld von 5 Sgr. erhoben.

Berlin, den 26. Juni 1868.

Königl. Direction
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Den Billetverkauf für die Hin- und Rückfahrt von Berlin und Frankfurt a. d. O. nach den Stationen Greiffenberg, Reibnitz, Hirſchberg und Altwaſſer der Schleſiſchen Gebirgsbahn betreffend.

Bis zum 15. October d. J. werden von **Berlin** und **Frankfurt a. d. O.** nach den Stationen **Greiffenberg, Reibnitz, Hirſchberg** und **Altwaſſer der Schleſiſchen Gebirgsbahn** Billets für die Hin- und Rückfahrt gültig, ausgegeben und zwar **auf 6 Wochen**: von Berlin nach Greiffenberg zum Preiſe von 6 Thlr. 3 Sgr. 6 Pf. II. Claſſe und 4 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf. III. Claſſe, von Berlin nach Reibnitz zum Preiſe von 6 Thlr. 23 Sgr. II. Claſſe und 4 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf. III. Claſſe, von Berlin nach Hirſchberg zum Preiſe von 7 Thlr. II. Claſſe und 5 Thlr. III. Claſſe, von Berlin nach Altwaſſer zum Preiſe von 8 Thlr. 10 Sgr. II. Claſſe und 5 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf. III. Claſſe, von Frankfurt a. d. O. nach Greiffenberg zum Preiſe von 4 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf. II. Claſſe und 3 Thlr. 6 Pf. III. Claſſe, von Frankfurt a. d. O. nach Reibnitz zum Preiſe von 4 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf. II. Claſſe und 3 Thlr. 14 Sgr. III. Claſſe, von Frankfurt a. d. O. nach Hirſchberg zum Preiſe von 5 Thlr. 3 Sgr. II. Claſſe und 3 Thlr. 19 Sgr. 6 Pf. III. Claſſe, von Frankfurt a. d. O. nach Altwaſſer zum Preiſe von 6 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. II. Claſſe und 4 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf. III. Claſſe. **50 Pfd. Freigepäck. Billets II. Claſſe haben auch für die Schnellzüge Gültigkeit.**

Berlin, den 2. Juli 1868.

Königl. Direction
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Special-Tarif für den Transport von Getreide u. Hülſenfrüchten.

Von heute ab tritt für den Transport von Getreide und Hülſenfrüchten (excl. Oelſaat) von Wien, Marchegg und den ungariſchen Stationen nach Berlin ein bis ult. September d. J. gültiger Special-Tarif in Kraft und beträgt die Fracht für einen Centner ab Wien bis hier 20,7 Sgr. Der Tarif iſt bei unſerer hieſigen Güter-Expedition einzuſehen.

Berlin, den 3. Juli 1868.

Königl. Direction
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Steinkohlen-Verband-Tarif.

Nach Eröffnung der Strecke Waldenburg-Altwaſſer der Schleſiſchen Gebirgsbahn wird vom 10. d. M. ab ein Steinkohlen-Verband-Tarif von Altwaſſer nach den Stationen der Berlin-Görlitzer Eiſenbahn, der Königlichen Oſtbahn, der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eiſenbahn, der Königlichen Sächſiſchen Staats-Eiſenbahn und der Leipzig-Dresdener Eiſenbahn-Compagnie nach Maßgabe derſelben Grundſätze, welche bei Berechnung der bereits beſtehenden Tarife angewendet werden, eingeführt. Druck-Exemplare der bezüglichen Tarife ſind bei den Stationen Dittersbach und Görlitz zum Preiſe von 1 Sgr. pro Stück käuflich zu beziehen.

Berlin, den 4. Juli 1868.

Königl. Direction
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Bekanntmachung des Königlichen Salzamts zu Schönebeck.

Preis-Courant.

Vom 1. Juli d. J. an wird auf hieſiger Saline feinkörniges weißes Siedeſalz der Centner netto zu 13 Sgr. — die Salzſteuer von 2 Thlr. ungerechnet — verkauft, inſofern die Abfuhr in Mengen von über 100 Ctr. zu Schiff oder mit der Eiſenbahn erfolgt. Bei Entnahme geringerer Mengen oder bei Abfuhr auf anderen Wegen werden 14½ Sgr. berechnet.

Viehſalz koſtet loſe 10 Sgr., Pfannenſtein zur Verwendung als Viehſalzleckſtein 9 Sgr. der Centner. Bei Denaturirung des loſen Viehſalzes tritt eine Controlgebühr von 1 Sgr. zum Waarenpreiſe.

Grobkörniges Salz wird 1 Sgr., mittelgrobes 6 Pf. höher berechnet als das feine Salz.

Die für gewiſſe Gegenden früher gewährten Ermäßigungspreiſe hören auf, ohne jedoch beſondere Preisvereinbarungen beim Abſchluſſe großer Lieferungen dorthin auszuſchließen.

Für Abnehmer von mehr als 500 Centnern Salz im Jahre kann vom Salzamte Credit auf 3 Monate gegen Hinterlegung genügender Sicherheit gewährt werden, und zwar entweder für Waare und Steuer, inſofern letztere bei dem hieſigen Salzſteueramte entrichtet wird, oder nur für die Waare, falls die Steuerzahlung bei Bezug auf Begleitſchein nicht auf der Saline erfolgt. In letzterem Falle ſind Geſuche wegen Creditgewährung bei der Provinzialſteuer-Direction des Bezugsortes anzubringen und iſt deren Beſcheidung wegen der Höhe des gewährten Steuercredits bei Aufgabe der Beſtellung hier mit vorzulegen.

Als Sicherſtellung ſind pupillariſch ſichere Hypotheken, ſichere Bürgſchaften, von ſicheren Häuſern acceptirte, girirte oder avalirte Wechſel, oder ſolche Werthpapiere, welche im Lombardverkehre bei der Königlichen Bank und deren Commanditen angenommen werden, zu hinterlegen.

Salzabnehmer, denen Credit bewilligt iſt, haben monatlich dem Salzamte ein Creditanerkenntniß zuzuſtellen, wodurch ſie ſich verpflichten, den entſprechenden Schuldbetrag innerhalb der Creditfriſt baar zurückzuzahlen. Die Zahlung iſt von Monat zu Monat ſpäteſtens bis zum 25. des dritten Monats zu leiſten, welcher auf den Monat der Salzlieferung folgt.

Dauerhafte mit dem Zeichen K. S. Sch. verſehene Säcke von 125 und 150 Pfund Salzfüllung werden von der Saline zu 5 beziehentlich 6 Sgr. das Stück geliefert.

Sofern Abnehmer es vorziehen, eigene Säcke zu ſtellen, ſind ſolche rechtzeitig ſignirt und koſtenfrei zur Saline abzuliefern. Dabei kann die Saline indeſſen weder für die Sicherheit der hier lagernden Sackbeſtände, noch für die Dauerhaftigkeit der Verpackung eine Gewähr übernehmen. Etwa hieraus entſtehende Auslagen an Fracht und Rollgeld werden zur Vermeidung umſtändlicher Berechnungen ſeitens der Saline durch Poſtvorſchuß eingezogen.

Der Sackverſchluß wird, falls etwa nicht darauf verzichtet wird, koſtenfrei mit Plomben verſehen. Dabei wird für feines Salz grauer, für mittelgrobes blauer, für grobes rother Bindfaden verwendet.

Das Salzamt übernimmt beim Eiſenbahnverſand die Wagenbeſtellung, muß ſich aber eine achttägige Friſt nach Eingang der Beſtellung zur Abfertigung vorbehalten, um die Eiſenbahnwagen bei der betheiligten Eiſenbahnverwaltung zu requiriren.

Beſtellungen Behufs Verſchiffung ſind wo möglich 14 Tage vor Ankunft des Schiffes aufzugeben. Die Verträge wegen der Fracht, die Ausſtellung der Connoſſements und die Ladung des Schiffes ſind Sache der Abnehmer.

Die Waſſerfracht ab Schönebeck beträgt je nach dem Stande des Fahrwaſſers.

nach Hamburg, Berlin oder Dresden 2—3 Sgr.,
" Frankfurt a. O. oder Stettin 3—4 Sgr.,
" Poſen oder Breslau 6½—7½ Sgr.

Die Mehrzahl der bei der Verſendung des Schönebecker Salzes betheiligten Eiſenbahnverwaltungen berechnen dafür im durchgehenden Verkehre einen Frachtſatz von 1,35 Pf. für die Centnermeile nebſt 1 Thaler Expeditionsgebühr.

Schönebeck, den 1. Juli 1868.

Königl. Salzamt.

Bekanntmachung.

Auslegung des Entwurfs zum neuen Statut für die Deichverbände des Ober- und Nieder-Oderbruches, einſchließlich des Zehdener Bruches.

Nachdem der Entwurf zu dem neuen Statut für die Deichverbände des Ober- und Nieder-Oderbruchs, einſchließlich des Zehdener Bruchs, Seitens der Königlichen Regierung genehmigt worden, habe ich denſelben an die ſämmtlichen Dominien und Gemeinden mitgetheilt, damit den einzelnen Betheiligten Gelegenheit zu etwaigen Einwendungen gegeben werden ſoll. Ich bringe dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Entwurf bei den Vorſtänden der Gemeinden **bis zum 21. Auguſt dieſes Jahres** eingeſehen werden

ınn, und daß etwaige Einwendungen binnen gleicher riſt bei dem unterzeichneten Regierungs-Rath ange-:acht werden müſſen. Nach Ablauf der obigen Friſt ıgebrachte Einwendungen bleiben unberückſichtigt. ie Vorſtände der betheiligten Gemeinden weiſe ich ı, der vorſtehenden Bekanntmachung in ortsüblicher Beiſe weitere Verbreitung unter den Gemeinde-ingeſeſſenen zu verſchaffen.

Frankfurt a. d. O., den 3. Juli 1868.

Der int. Deichhauptmann,
Regierungs-Rath von Gottberg.

Patent-Aufhebungen.

Das dem Herrn Clemens Wagener zu Hoerde nter dem 20. März 1867 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Maſchine zum Verladen von Kohlen und Erzhaufwerk

ird hierdurch aufgehoben.

Das dem Mechaniker A. Schäfer zu Wertheim Baden unter dem 5. April 1867 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung, Beſchreibung und Modell nachgewieſene Maſchine zum Anfertigen von Sendel-Eiſen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beſchränken,

aufgehoben worden.

Das dem Kaufmann C. F. Wappenhans zu erlin unter dem 10. December 1866 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung zur Zuführung von Wolle, Baumwolle oder anderen Faſern an Vorbereitungs- und Kratzmaſchinen

aufgehoben.

Das dem Emile Lazar und dem Charles Sichel Paris unter dem 14. December 1866 ertheilte tent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Knopflochnähmaſchine, ſoweit dieſelbe als neu und eigenthümlich erkannt worden iſt,

aufgehoben worden.

Das dem Schiffs- und Aſſecuranz-Makler Jo-ines Friedrich Chriſtian Carlé in Hamburg unter ı 25. Februar 1868 ertheilte Patent:

auf ein Hinterladungs-Zündnadelgewehr, ſoweit daſſelbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beſchreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden iſt und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beſchränken,

zurückgenommen, nachdem nachgewieſen worden, die patentirte Conſtruction zur Zeit der Patenng bereits bekannt geweſen iſt.

Das dem Maſchinenfabrikanten Carl Kaufmann Pforzheim unter dem 24. December 1866 ertheilte :nt

auf eine Spann-Vorrichtung an Cigarren-Wickelmaſchinen in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung

ufgehoben.

Perſonalchronik.

Der bisherige Regierungs-Haupt-Caſſen-Buchhalter Lehmann iſt zum Regierungs-Haupt-Caſſen-Caſſirer ernannt worden.

Der bisherige Regierungs-Supernumerarius Trippel iſt zum Regierungs-Haupt-Caſſen-Aſſiſtenten ernannt worden.

Dem Regierungs-Civil-Supernumerar Schulz iſt die vierte Secretair-Stelle beim Königlichen Provinzial-Schul-Collegium zu Berlin verliehen worden.

Der Hülfs-Executor Baars zu Nowaweß iſt als Aufſeher im Forſt-Reviere Potsdam-Bornim beſtellt worden.

Die neu errichtete Buhnenmeiſterſtelle an der Havel iſt dem Pionier-Unteroffizier Friedrich Schütze zu Havelberg vom 1. Januar d. J. ab verliehen worden.

Dem Fräulein Julie Harberding aus Malchow in Mecklenburg, jetzt in Rohlsdorf, iſt die Erlaubniß ertheilt, im dieſſeitigen Regierungs-Bezirk Stellen als Hauslehrerin anzunehmen.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Carl Ferdinand Selberg, Hermann Adolph Sylveſter Pfuhl, Ernſt Otto Adolph Scherk, Otto Philipp Fehres, Chriſtoph Ernſt Albold und Wilhelm Eigen zu Berlin ſind als practiſche Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Candidat der Pharmacie Carl Hermann Skrzipek zu Berlin iſt als Apotheker in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Nachweiſung

der im Monat Juni 1868 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Perſonal-Veränderungen.

I. Richter. Der Kammergerichts-Vice-Präſident Zweigert iſt zum Erſten Präſidenten des Appellationsgerichts zu Arnsberg ernannt. Der Stadtgerichts-Director von Mühler iſt zum Kammergerichts-Vice-Präſidenten ernannt. Der Kammergerichts-Rath Plathner iſt zum Ober-Tribunals-Rath ernannt. Der Gerichts-Aſſeſſor Klein iſt zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Neu-Ruppin mit der Function bei der Gerichts-Commiſſion zu Rheinsberg ernannt worden. Der Gerichts-Aſſeſſor Luhme iſt zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Templin mit der Function bei der Gerichts-Commiſſion Zehdenick ernannt worden.

II. Rechtsanwalte. Dem Rechtsanwalt und Notar Juſtiz-Rath Eisleben in Prenzlau iſt die nachgeſuchte Entlaſſung aus ſeinen Aemtern als Rechtsanwalt und Notar ertheilt worden. Die Rechtsanwalte und Notare Becherer und Loewy ſind unter Beilegung des Notariats im Departement des Kammergerichts als Rechtsanwalte an das Stadtgericht mit Anweiſung ihres Wohnſitzes in Berlin verſetzt worden.

III. Gerichts-Aſſeſſoren. Der Gerichts-Aſſeſſor Schadow iſt auf ſeinen Antrag aus dem Juſtizdienſt entlaſſen. Der Gerichts-Aſſeſſor Berndt iſt zum Zweck ſeines Uebertritts zur Verwaltung der indirecten Steuern aus dem Juſtizdienſt entlaſſen worden. Der Gerichts-Aſſeſſor Dr. Nerenz iſt zum Vice-Conſul des Norddeutſchen Bundes in Cairo ernannt. Der bisherige Referendar Poſſart iſt zum Gerichts-Aſſeſſor ernannt.

IV. Referendarien. Der Referendar Gutike iſt Behufs ſeines Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg aus ſeinen Geſchäfts-Verhältniſſen im Kammergerichts-Departement entlaſſen worden. Desgleichen der Referendar Reck Behufs ſeines Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Arnsberg. Zu Kammergerichts-Referendarien ſind ernannt die bisherigen Auscultatoren Maſſow, Niendorf, Ebel. Der bisherige Auscultator Dr. jur. Kuegler iſt bei ſeiner Ernennung zum Referendar aus dem Departement des Appellations-Gerichts zu Naumburg in das des Kammergerichts verſetzt worden. Der Referendar v. Ellerts iſt Behufs Ueberganges zur Verwaltung aus dem Juſtizdienſt entlaſſen worden.

V. Auscultatoren. Zu Kammergerichts-Auscultatoren ſind ernannt die bisherigen Rechtscandidaten Wittchow, Bonitz, Graf Sirakowsky, Dr. jur. Moll, Bertram, Hoppe, Lehmann.

VI. Subalternbeamten. Der Depoſital- und Salariencaſſen-Rendant Martin zu Jüterbog iſt aus dem Juſtizdienſt entlaſſen worden. Der Depoſital-Rendant Hahn in Neu-Ruppin iſt zum Caſſen- und Depoſital-Rendanten beim Kreisgericht in Jüterbog ernannt. Der Kreisgerichts-Secretair Kelich in Angermünde iſt zum Depoſital-Caſſen-Rendanten beim Kreisgericht in Neu-Ruppin ernannt worden.

Im Bezirke der Telegraphen-Direction zu Halle ſind die Ober-Telegraphiſten Petzold und Eberlein in Halle zu Telegraphen-Secretairen und der frühere Verwalter der Telegraphen-Station in Stadtilm, Steiner, zum Ober-Telegraphiſten ernannt worden. Verſetzt ſind die Ober-Telegraphiſten Börner von Halle nach Görlitz, Schulmeyer von Halle nach Cöthen, Schönherr von Halle nach Leipzig, alle 3 als commiſſariſche Telegraphen-Secretaire, ferner die Ober-Telegraphiſten Erxleben von Jüterbog nach Göttingen, Lucas von Swinemünde nach Jüterbog, Friedrichs von Cöthen nach Zerbſt und der Telegraphiſt Schacht von Halle nach Cöthen. Dem Ober-Telegraphiſten Hecht aus Göttingen iſt die Be[-]waltung der Telegraphen-Station zu Bernburg, de[m] Ober-Telegraphiſten Lucas die Verwaltung d[er] Telegraphen-Station zu Jüterbog und dem Ob[er-]Telegraphiſten Friedrichs die Verwaltung d[er] Telegraphen-Station zu Zerbſt übertragen worden.

Von dem Königlichen Conſiſtorium der Provi[nz] Brandenburg ſind folgende Candidaten: 1) Jean Loui[s] Auguſt Chevalier aus Tietzow, 2) Johannes Er[…] Guſtav David Knak aus Wuſterwitz, 3) Herrman[n] Emil Gotthilf Neumann aus Staffelde, 4) Er[…] Schimmelbuſch aus Wald, 5) Ernſt Gotthold Wi[…] Voigt aus Havelberg, 6) Carl Guſtav Zehn a[us] Glogau, für wahlfähig zum Predigtamte erkl[ärt] worden.

Nachweiſung

der im Monat Juni 1868 mit Beſtallun[g] verſehenen Schiedsmannsbeamten im Depar[-]tement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Kaufmann Baſchw[…] am Neuen Markt 2, 1. Stellvertreter für den Ne[uen] Markt-Bezirk № 6, 2) Buchhändler Müll[er] Bendlerſtr. 29, 1. Stellvertreter für den Geſam[mt-]Bezirk № 46—48, 3) Gemeindeſchullehrer Sch[…] Waſſerthorſtr. 66, Schiedsmann für den Geſam[mt-]Bezirk № 77—78, 4) Fabrikant Clemens, Dran[…]ſtraße 91, 1. Stellvertreter für den Jacobikirchb[ezirk] № 85, 5) Kaufmann Dewitz, Andreasſtr. 9, Schie[ds-]mann für den Geſammtbezirk № 107—109, 6) Ka[uf-]mann Ruß, Kaiſerſtr. 4, Schiedsmann für den Kai[ſer-]ſtraßenbezirk № 123, 7) Kaufmann Knopf, Kai[ſer-]ſtr. 35, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 8) Ka[uf-]mann Fiſcher, Prenzlauerſtr. 24, 1. Stellvertre[ter] für den Prenzlauerſtraßenbezirk № 137, 9) Rent[ier] Grützmacher, Brunnenſtr. 35a, Schiedsmann [für] den Fehrbellinerſtraßenbezirk № 165, 10) Dr. [...] Reiniſch, Louiſenſtr. 8, Schiedsmann für den Loui[ſen-]platzbezirk № 186, 11) Rentier Höhne, Stromſtr. [...] 2. Stellvertreter für den Geſammtbezirk № 194—[…] 12) Hutmacher Ruſch, Reinickendorferſtr. 10, 1. St[ell-]vertreter für den Geſammtbezirk № 198—[…] 13) Hauptlehrer Schenk, Pankſtr. 26, 2. Stellvertr[eter] für denſelben Bezirk, alle 13 verpflichtet am 24. J[uni] 1868.

Niederbarnimer Kreis. 14) Rittergut[s-]ſitzer Bauer in Zehlendorf, Schiedsmann für [den] 7. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 3. Juni 18[68].

Templiner Kreis. 15) Amtmann Fin[…] Heſſenhagen, 2. Stellvertreter für den 6. ländlic[hen] Bezirk, verpflichtet am 2. Juni 1868.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertions-Gebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 2 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'ſchen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 29. Den 17. Juli **1868.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Miniſterien.

Regulativ,

betreffend den Betrieb der Spielkarten-Fabriken.

8. Auf Grund des § 9 des Geſetzes vom 23. December 1867 (G.-S. S. 1921), betreffend die Stempelſteuer von Spielkarten, wird unter Aufhebung des unterm 27. December 1867 erlaſſenen Regulativs, betreffend den Betrieb der Spielkarten-Fabriken, Folgendes beſtimmt:

1) Von den Fabrik-Inhabern iſt, ſoweit es nicht ſchon geſchehen, der Steuer-Behörde eine Beſchreibung und Zeichnung der Fabrikräume einzureichen, welche die ganze Anlage und alle einzelnen Gebäude, — wenn auch nicht alle Räume derſelben zur Kartenfabrikation beſtimmt ſind, — umfaſſen muß. Die Räume, worin die Fabrikation betrieben wird, müſſen, ſoweit möglich, unter Angabe des ſpeciellen Fabrikationstheiles, für welchen jeder einzelne Raum beſtimmt ſein ſoll, beſonders bemerkt werden. Die Zeichnung und Beſchreibung iſt doppelt einzureichen und ein Exemplar, mit dem Viſa der Steuerbehörde verſehen, dem Fabrikanten zurückzugeben.

2) Eine Veränderung, Verlegung und Erweiterung der deklarirten Fabrik-Einrichtung darf ſowohl bei den bereits beſtehenden, als auch bei den neu anzulegenden Spielkartenfabriken nur nach vorgängiger Genehmigung des Finanz-Miniſteriums vorgenommen werden. Bei Beſitzveränderungen muß der Beſitznachfolger der Steuerbehörde ſpäteſtens binnen 4 Wochen von dem ſtattgefundenen Eigenthumswechſel Anzeige machen.

3) In den Fabriken darf auch für den auswärtigen Verkehr gearbeitet werden. Form, Güte und Fabrikpreis der Spielkarten hängen von dem Gutbefinden jedes Fabrikanten ab. Die Muſtrung der Rückſeite muß jedoch bei franzöſiſchen Karten zu 32 Blättern von denen zu *mehr* als 32 Blättern leicht erkennbar verſchieden ſein. Auch ſind die Fabrikanten gehalten, von jeder Sorte Spielkarten, welche ſie zu verfertigen beabſichtigen, ein Muſterſpiel bei der Steuerbehörde niederzulegen und einem Blatte jedes Spieles ein Fabrikzeichen zu geben, welches der Steuerbehörde vorher anzuzeigen und von derſelben zu genehmigen iſt.

4) Fertige ungeſtempelte Spielkarten dürfen nur in einem der Steuerbehörde angezeigten, gegen Entwendung geſicherten Behältniß niedergelegt werden, welches von dem Fabrikanten ſorgfältig unter Verſchluß zu halten iſt.

5) Die zum inländiſchen Abſatze beſtimmten Kartenſpiele gelangen behufs der Stempelung an die Steuerbehörde mit einer in 2 Exemplaren einzureichenden Anmeldung, welche die Anzahl und Gattung der abzuſtempelnden Karten enthalten muß.

6) Die zur Verſendung in das Ausland beſtimmten Karten ſind der Steuerbehörde anzumelden, werden unter Aufſicht derſelben verpackt und auf Uebergangsſcheine, beziehungsweiſe Begleitſcheine, abgefertigt. Sollen inländiſche Karten aus einem Theile des Inlandes in den andern durch das Ausland verſendet werden, ſo iſt das bei dergleichen Waaren-Verſendungen überhaupt vorgeſchriebene Verfahren zu beobachten.

7) Ueber die verfertigten Karten iſt der Fabrikant gehalten, nach Vorſchrift der Steuerbehörde, Buch zu führen und ſolches zur Einſicht der Steuerbeamten in der Fabrik offen zu legen. Für die Richtigkeit der Buchung und für die jederzeitige Uebereinſtimmung des Beſtandes an fertigen Spielkarten Nr. 4 iſt der Fabrikant verantwortlich. Jeder Fabrikant muß 2 Bücher führen, wovon das eine auf der linken Seite den geſammten Zugang an Spielkarten und auf der rechten Seite den Abgang durch Stempelung oder Verſendung in das Ausland nachweiſen muß. Die Anſchreibungen hinſichtlich der Karten, welche in dem unter Nr. 4 erwähnten Behältniſſe niedergelegt werden, ſind ſofort nach der Aufnahme beziehungsweiſe Entfernung der Karten zu bewirken. Sind Karten unmittelbar nach deren Fertigſtellung zur Stempelung oder Verſendung in das Ausland gelangt, ohne zuvor in das unter Nr. 4 erwähnte Behältniß aufgenommen zu ſein, ſo muß dies in dem Buche verzeichnet ſein. Das zweite Buch iſt zum ſpeciellen Ausweiſe über die geſtempelten Karten beſtimmt, und muß auf der linken Seite den Zugang an geſtempelten Spielkarten und auf der rechten Seite den Abgang durch Verkauf und Verſendung nachweiſen. Bei allen Eintragungen muß das Datum, wann der Zugang und Abgang geſchehen, bemerkt und bei dem Verkauf und der Verſendung der geſtempelten Spielkarten müſſen Name und Wohnort des Käufers reſp. Empfängers genau angegeben werden.

8) Jedes Kartenſpiel iſt mit einem Umſchlage zu verſehen. Die Form dieſer Umſchläge bleibt zwar

der Wahl des Fabrikanten überlaſſen, dieſelben müſſen jedoch die Kartengattung angeben und ſo eingerichtet ſein, daß ſie das Kartenſpiel vollſtändig zuſammenhalten und die Stempelung deſſelben ohne Löſung des Umſchlags geſtatten.

9) Die bei der Fabrikation vorkommenden überzähligen und Ausſchuß-Blätter müſſen geſammelt, unter Verſchluß gebracht und die Ausſchuß-Blätter in der von der Steuer-Behörde zu beſtimmenden Zeit unter Aufſicht der controlirenden Beamten unbrauchbar gemacht werden, wobei es genügt, wenn die Blätter in der Mitte eingeſchnitten werden.

10) Spielkarten im Einzelnen, d. h. unter Einem Dutzend Spiele derſelben Gattung, zu verkaufen, iſt den Spielkartenfabrikanten zwar geſtattet. Wollen dieſelben aber einen ſolchen Einzelverkauf von Spielkarten betreiben, ſo darf dies nur in einem beſonderen, von den Fabrikräumen vollſtändig getrennten Locale geſchehen, welches der Steuer-Behörde vorher anzumelden iſt und Falls daſſelbe in demſelben Gebäude ſich befindet, in welchem die Fabrikation von Spielkarten betrieben wird, der vorgängigen Genehmigung der Steuerbehörde bedarf. Außerdem ſind die Fabrikanten verpflichtet, jede Menge von Karten, welche zum Einzelverkauf beſtimmt wird, ehe dieſelbe in das betreffende Local übergeführt wird, in dem zum Ausweiſe über die geſtempelten Karten dienenden Buche (Nr. 7) abzuſchreiben, und in ein über den Einzelverkauf zu führendes Buch einzutragen, auch in letzterem mindeſtens täglich Gattung und Anzahl der abgeſetzten Spiele anzuſchreiben. Der § 8 des Geſetzes findet auch auf den Einzelverkauf der Fabrikanten und die dazu beſtimmten Locale Anwendung.

Berlin, den 19. Juni 1868.

Der Finanz-Miniſter v. d. Heydt.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präſidiums der Provinz Brandenburg.

Die Parochial-Verhältniſſe der katholiſchen St. Matthias-Kirche zu Berlin betreffend.

8. Mittelſt Allerhöchſter Cabinets-Ordre vom 10. Juni d. J. iſt für die von dem Herrn Fürſt-Biſchof von Breslau in der Circumſcriptions-Urkunde vom 18. Januar d. J. ausgeſprochene Errichtung der katholiſchen St. Matthias-Pfarrei zu Berlin, unter Abtrennung von dem pfarrlichen Verbande mit der St. Hedwigs-Kirche die ſtaatliche Anerkennung ertheilt worden. Mit Vorbehalt ſpäterer Abänderungen ſind demnach folgende Anordnungen getroffen worden:

1) Die Pfarrei von St. Matthias zu Berlin umfaßt denjenigen Stadttheil vor dem Potsdamer Thore, welcher jenſeits des Canals liegt und auf der einen Seite von der Möckern-Straße (incl.) und auf der anderen Seite von dem Charlottenburger Bezirk und der mit demſelben zuſammenfallenden katholiſchen Pfarrei begrenzt wird; die ſüdweſtliche Grenze bildet die katholiſche Pfarrei Potsdam; dieſer Bezirk iſt von der St. Hedwigs-Pfarrei zu Berlin abgetrennt worden.

2) Alle in dieſem angegebenen Bezirke wohnenden, dem Civilſtande angehörigen Katholiken haben den bei St. Matthias angeſtellten Geiſtlichen als ihren Seelſorger (Pfarrer) anzuſehen und folglich alle bei ihnen vorkommenden pfarramtlichen Handlungen durch denſelben verrichten zu laſſen und ihm die ihm zukommenden Gebühren dafür zu zahlen.

3) Der angeſtellte Pfarrer hat eigene Kirchenbücher zu führen und in dieſelben die von ihm verrichteten Parochial-Acte, als Taufen, Trauungen, Beerdigungen einzutragen und hierbei die geſetzlichen Beſtimmungen zu beachten.

4) Dem Kirchendiener bei St. Matthias ſind von den Parochianen die ihm zukommenden Stolgebühren zu zahlen.

Potsdam, den 9. Juli 1868.

Der Ober-Präſident der Provinz Brandenburg.
In Vertretung: v. Kamptz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Theilſtücke des Medicinal-Gewichts.

160. In Folge eines Miniſterial-Erlaſſes vom 25. v. M. iſt die Vorſchrift im alinea 6 der unterm 29. Auguſt v. J. ergangenen Anweiſung für die Eichungs-Behörden zur Ausführung des Geſetzes, betreffend das Preußiſche Medicinal-Gewicht, vom 16. März 1867 dahin modificirt worden, daß fortan die Gewichtsſtücke zu 5, 2 und 1 Centigramm insofern ihre Form den bisherigen Probeſtücken entſpricht, ſtatt aus Neuſilberblech, auch aus Aluminiumbronze oder aus einer anderen Bronze beſtehen dürfen und daß demgemäß auch Stücke der vorbezeichneten Art, welche aus den genannten Metallen angefertigt ſind, von den Eichungs-Behörden zur Stempelung zugelaſſen werden ſollen.

Dies wird hiermit in Vervollſtändigung der oben erwähnten im Amtsblatt pro 1867 Stück ... Seite 376|377 publicirten Anweiſung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam und Berlin, den 8. Juli 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.	Königl. Polizei-Präſidium.

Verluſt eines Steuer-Controle-Siegels.

161. Das mit der Umſchrift: „K. Preuss. Steuer-Controle № 301" verſehene Steuer-Controle-Siegel iſt verloren gegangen und wird hierdurch für ungültig erklärt.

Potsdam, den 10. Juli 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung für indirecte Steuern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Die Ertheilung von Paß-Karten betreffend.

162. Der Polizei-Verwaltung zu Wittſtock iſt von uns die Befugniß zur Ertheilung von Paß-Karten beigelegt worden.

Potsdam, den 10. Juli 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Ertheilung von Reiſe-Päſſen betreffend.

163. Die ſtädtiſchen Polizei-Verwaltungen zu Oranienburg, Alt-Landsberg und Liebenwalde ſind von uns zur Ertheilung von Reiſe-Päſſen nachträglich ermächtigt worden, was hierdurch im Verfolg der Amtsblatts-Verordnungen vom 6. Januar und 1. April d. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 10. Juli 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Ausſtellung von Atteſten über den angeblichen Mangel an Wohnungen für ſolche Perſonen, welchen die Beſchaffung eines eigenen Unterkommens aufgegeben iſt, betreffend.

164. Es kommen häufig Fälle zu unſerer Kenntniß, in denen die Schulzen oder ſonſtigen Ortsvorſteher ländlicher Gemeinden ſolchen Perſonen, denen von der Polizei-Behörde die Beſchaffung eines eigenen Unterkommens aufgegeben iſt, Atteſte ausſtellen, daß in ihrem Gemeindebezirk keine Wohnung für die betreffende Perſon vorhanden ſei. Hierzu ſind die Schulzen und Ortsvorſtände in keiner Weiſe befugt, vielmehr haben dieſelben, wenn ſich Perſonen in der ausgeſprochenen Abſicht, ſich nach einer Wohnung oder ein Unterkommen umzuſehen, am Orte einfinden, es denſelben zu überlaſſen, hierüber Nachfrage bei den Wirthen ſelbſt zu halten. Die Ausſtellung der oben bezeichneten Atteſte wird den Schulzen und Ortsvorſtehern bei Vermeidung einer Ordnungsſtrafe von fünf Thalern für jeden Fall verboten.

Potsdam, den 11. Juli 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Domainen- und Forſt-Veräußerungsgelder.

165. Die von unſerer Haupt-Caſſe ausgeſtellten Quittungen über die, im Laufe des 4. Quartals 1867 eingezahlten Kaufgelder für Domainen- und Forſt-Grundſtücke ſind, nach erfolgter Beſcheinigung derſelben durch die Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden, denjenigen Special-Caſſen zugefertigt worden, an welche die Zahlungen geleiſtet worden ſind und können nunmehr bei Letzteren gegen Rückgabe der Interims-Quittungen in Empfang genommen werden.

Die Quittungen über die im angegebenen Zeitraume zur Ablöſung von Domanial-Abgaben eingezahlten Ablöſungs-Capitalien ſind in Gemäßheit unſerer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 14. November 1851 (Amtsblatt de 1851 Seite 362) den betreffenden Gerichten zur Berichtigung des Hypothekenbuchs überſandt worden.

Potsdam, den 13. Juli 1868.

Königl. Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forſten.

Curſus für Lehrer in der Königl. Central-Turn-Anſtalt zu Berlin.

166. In der Central-Turn-Anſtalt zu Berlin wird am 1. October d. J. wiederum ein ſechsmonatlicher Curſus für Civil-Eleven beginnen, zu dem auch ſolche Elementar-Lehrer zugelaſſen werden können, welche geeignet erſcheinen, neben Erlangung der Befähigung zur Ertheilung eines muſtergültigen Turn-Unterrichts an der Elementarſchule zugleich für die Ausbreitung dieſes Unterrichts in weiteren Kreiſen thätig zu ſein.

Wir bringen dies unter Hinweiſung auf unſere, denſelben Gegenſtand betreffenden Amtsblatts-Bekanntmachungen aus den Vorjahren namentlich auf die Amtsbl.-Bekanntmachung vom 1. Juli 1864 Pag. 191 und vom 23. Mai 1863 Pag. 145 № 72 zur öffentlichen Kenntniß und fordern die Orts-Schul-Behörden und Magiſträte auf, die Anmeldungen qualificirter Lehrer zur Theilnahme bis ſpäteſtens zum 31 d. M. einzureichen.

Bei den Anmeldungen iſt hauptſächlich darauf zu ſehen, daß die Vorzuſchlagenden noch nicht in zu vorgerücktem Lebensalter ſtehen und möglichſt unverheirathet ſind, auch iſt denſelben ein ärztliches Zeugniß über den Körperzuſtand und die Geſundheits-Beſchaffenheit der Bewerber beizufügen.

Direct hierher gelangende Geſuche der Bewerber bleiben unberückſichtigt.

Potsdam, den 8. Juli 1868.

Königl. Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulweſen.

Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

Aufgebot einer Schuldverſchreibung der Staatsanleihe von 1856.

24. Die Kaufleute Albert Hoffmann & Co. hierſelbſt haben auf Umſchreibung der beſchädigten Schuldverſchreibung der Staatsanleihe von 1856 Lit. C. № 9,991 über 200 Thlr. angetragen. Nach der Beſtimmung im § 3 des Geſetzes vom 4. Mai 1843 (G.-S. S. 177) wird daher Jeder, der an dieſem Papier ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dies innerhalb ſechs Monaten und **ſpäteſtens am 15. November d. J.** uns ſchriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Schuldverſchreibung caſſirt und den Antragſtellern eine neue ausgefertigt werden wird.

Berlin, den 5. Mai 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

Bekanntmachung der Königlichen Controlle der Staats-Papiere.

Aufgebot eines Staatsſchuldſcheins.

23. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Geſetzſammlung № 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß der verwittweten Frau Aſſiſtenz-Arzt Eckler, Louiſe geb. Grotewohl, in Bernburg der Staatsſchuldſchein Lit. F. № 15,264 über 100 Thlr. angeblich abhanden gekommen iſt. Es wird Derjenige, welcher ſich im Beſitze dieſes Documentes befindet, hiermit aufgefordert, ſolches der unterzeichneten Controlle der Staats-Papiere oder der Frau Eckler anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortiſations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 7. Juli 1868.

Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Ausſchluß des Transports von Nobelſchem Patent-Sprengpulver.

Das von dem Fabrikanten A. Nobel in Hamburg fabricirte Patent-Sprengpulver (Dynamit) gehört zu denjenigen Gegenſtänden, welche nach § 3 I. A. 3. Abſchnitt B. des Betriebs-Reglements vom 3. September 1865 von der Beförderung auf den Staats- und unter Staatsverwaltung ſtehenden Eiſenbahnen ausgeſchloſſen ſind, und wird mithin auf der dieſſeitigen Eiſenbahn zum Transport nicht angenommen.

Berlin, den 1. Juli 1868.

Königl. Direction
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Den Billetverkauf für die Hin- und Rückfahrt von Berlin und Frankfurt a. d. O. nach den Stationen Greiffenberg, Reibnitz, Hirſchberg und Altwaſſer der Schleſiſchen Gebirgsbahn betreffend.

Bis zum 15. October d. J. werden von Berlin und Frankfurt a. d. O. nach den Stationen Greiffenberg, Reibnitz, Hirſchberg und Altwaſſer der Schleſiſchen Gebirgsbahn Billets für die Hin- und Rückfahrt gültig, ausgegeben und zwar auf 6 Wochen: von Berlin nach Greiffenberg zum Preiſe von 6 Thlr. 3 Sgr. 6 Pf. II. Claſſe und 4 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf. III. Claſſe, von Berlin nach Reibnitz zum Preiſe von 6 Thlr. 23 Sgr. II. Claſſe und 4 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf. III. Claſſe, von Berlin nach Hirſchberg zum Preiſe von 7 Thlr. II. Claſſe und 5 Thlr. III. Claſſe, von Berlin nach Altwaſſer zum Preiſe von 8 Thlr. 10 Sgr. II. Claſſe und 5 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf. III. Claſſe, von Frankfurt a. d. O. nach Greiffenberg zum Preiſe von 4 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf. II. Claſſe und 3 Thlr. 6 Pf. III. Claſſe, von Frankfurt a. d. O. nach Reibnitz zum Preiſe von 4 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf. II. Claſſe und 3 Thlr. 14 Sgr III. Claſſe, von Frankfurt a. d. O. nach Hirſchberg zum Preiſe von 5 Thlr. 3 Sgr. II. Claſſe und 3 Thlr. 19 Sgr. 6 Pf. III. Claſſe, von Frankfurt a. d. O. nach Altwaſſer zum Preiſe von 6 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. II. Claſſe und 4 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf. III. Claſſe. 50 Pfd. Freigepäck. Billets II. Claſſe haben auch für die Schnellzüge Gültigkeit.

Berlin, den 2. Juli 1868.

Königl. Direction
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Special Tarif für den Transport von Getreide u. Hülſenfrüchten.

Von heute ab tritt für den Transport von Getreide und Hülſenfrüchten (excl. Oelſaat) von Wien, Marchegg und den ungariſchen Stationen nach Berlin ein bis ult. September d. J. gültiger Special-Tarif in Kraft und beträgt die Fracht für einen Centner ab Wien bis hier 20,7 Sgr. Der Tarif iſt bei unſerer hieſigen Güter-Expedition einzuſehen.

Berlin, den 3. Juli 1868.

Königl. Direction
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Steinkohlen-Verband-Tarif.

Nach Eröffnung der Strecke Waldenburg-Altwaſſer der Schleſiſchen Gebirgsbahn wird vom 10. d. M. ab ein Steinkohlen-Verband-Tarif von Altwaſſer nach den Stationen der Berlin-Görlitzer Eiſenbahn, der Königlichen Oſtbahn, der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eiſenbahn, der Königlichen Sächſiſchen Staats-Eiſenbahn und der Leipzig-Dresdener Eiſenbahn-Compagnie nach Maßgabe derſelben Grundſätze, welche bei Berechnung der bereits beſtehenden Tarife angewandt werden, eingeführt. Druck-Exemplare der bezüglichen Tarife ſind bei den Stationen Dittersbach und Görlitz zum Preiſe von 1 Sgr. pro Stück käuflich zu beziehen.

Berlin, den 4. Juli 1868.

Königl. Direction
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Steinkohlen-Verband-Tarif.

Nach Eröffnung der Strecke Waldenburg-Altwaſſer der Schleſiſchen Gebirgsbahn wird vom 15. d. M. ab ein Steinkohlen-Verband-Tarif von Altwaſſer nach den Stationen der Niederſchleſiſchen Zweigbahn, der Berlin-Stettiner und der Berlin-Hamburger Eiſenbahn eingeführt, welcher nach denſelben Grundſätzen conſtruirt iſt, welche bei Berechnung der bereits beſtehenden Tarife angewendet ſind. Druck-Exemplare der bezüglichen Tarife ſind bei den Stationen Dittersbach und Görlitz zum Preiſe à 1 Sgr. pro Stück käuflich zu beziehen.

Berlin, den 10. Juli 1868.

Königl. Direction
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Tarifermäßigung für den Artikel „Erze".

Vom 1. d. M. ab wird im Hamburg-Berlin-Oeſterreichiſchen Güter-Verband-Verkehr via Oderberg der Artikel „Erze" in der ermäßigten Claſſe sub C. tarifirt.

Berlin, den 8. Juli 1868.

Königl. Direction
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Directer Güterverkehr zwiſchen Berlin bis incl. Altwaſſer über Görlitz über die Berlin-Görlitzer Eiſenbahn.

Mit dem 15. d. M. tritt zwiſchen Berlin und den Stationen Penzig, ſowie Lauban bis incl. Altwaſſer ein directer Güter-Verkehr via Görlitz über die Berlin-Görlitzer Eiſenbahn in Kraft. Sowohl die Tarifſätze als auch die Lieferzeiten ſind die nämlichen wie für die Route über Kohlfurt und liegen Tarife auf den betreffenden Güter-Expeditionen zur Einſicht aus. Es wird angenommen, daß die Aufgabe von Gütern zum Transport nach Berlin auf den genannten Stationen der ſchleſiſchen Gebirgsbahn und von Station Penzig, wenn auf dem Frachtbriefe die Vorſchrift der Route fehlt, die Verſender die Wahl der Route (via Görlitz-Cottbus reſp. via Kohlfurt) der Güter-Expedition überlaſſen.

Berlin, den 11. Juli 1868.

Königl. Direction.
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Bekanntmachung.

Die Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienſt betreffend.

Diejenigen jungen Leute, welche ihrer Militairpflicht durch einjährigen freiwilligen Dienſt zu genügen beabſichtigen, haben die Berechtigung dazu, und

Aufgabe des Rechts, an der Looſung Theil zu nehmen, bei der unterzeichneten Commiſſion nachzuſuchen. Die Anmeldung hierzu darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17te Lebensjahr zurückgelegt wird, und muß ſpäteſtens bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres ſtattfinden, in welchem das 20ſte Lebensjahr vollendet wird. Bis zum 1. April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienſt, bei Verluſt des Anſpruchs darauf, durch Vorlegung der dazu erforderlichen Schulzeugniſſe, oder durch die beſtandene Prüfung geführt werden. Die unterzeichnete Commiſſion, welche für den, am 1. October d. J. bevorſtehenden Einſtellungs-Termin gegen Ende des künftigen Monats zuſammentreten wird, fordert diejenigen, welche die Vergünſtigung des einjährigen freiwilligen Militairdienſtes nachſuchen wollen, oder die Eltern oder Vormünder derſelben hierdurch auf, die desfallſigen Geſuche, welchen 1) der Geburtsſchein, 2) die ſchriftliche Einwilligung des Vaters oder Vormundes zur Ableiſtung des einjährigen freiwilligen Militairdienſtes, 3) Schulzeugniß, und 4) ein obrigkeitliches Führungs-Atteſt, wenn die moraliſche Führung nicht durch ein in neueſter Zeit ausgefertigtes Schulzeugniß nachgewieſen wird, beigefügt ſein müſſen, bis ſpäteſtens den 1. k. M. in unſerem Geſchäftslocale — Niederwallſtraße Nr. 39 — einzureichen. Auf dieſe Geſuche werden, wenn der Nachweis der wiſſenſchaftlichen Qualification durch Ablegung einer beſonderen Prüfung geführt werden muß, zu den, hierzu anzuberaumenden Terminen, ſeiner Zeit beſondere Vorladungen ergehen. Später eingehende Geſuche können erſt für den nächſtfolgenden Prüfungs-Termin berückſichtigt werden. Wer ſeine wiſſenſchaftliche Qualification durch Schul- ꝛc. Zeugniſſe nachweiſt, iſt von der perſönlichen Geſtellung vor die unterzeichnete Prüfungs-Commiſſion entbunden.

Berlin, den 3. Juli 1868.

Königliche Departements-Prüfungs-Commiſſion für einjährig Freiwillige.

Bekanntmachung der Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Die Aushändigung der Quittungen über abgelöſte Renten betreffend.

Denjenigen Rentepflichtigen, welche ihre an die Rentenbank zu entrichtenden Renten zum 31. März d. J. durch Capitalzahlung ganz oder theilweiſe abgelöſet haben, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die von uns in Gemäßheit des § 27 des Rentenbank-Geſetzes vom 2. März 1850 ausgefertigten Entlaſtungs-Quittungen den betreffenden Kreis-Steuer-Caſſen zugeſandt worden ſind, um ſolche, ſoweit ſie die Ablöſung voller Renten betreffen, den zuſtändigen Gerichten Behufs der koſtenfreien Löſchung des Vermerks der Rentepflicht im Hypothekenbuche und demnächſtigen Ausreichung an die Intereſſenten zuzuſtellen, in Fällen der Ablöſung von Theil-Renten dagegen Denjenigen unmittelbar auszureichen, welche die Capitalzahlung geleiſtet haben.

Berlin, den 3. Juni 1868.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Patent-Ertheilung.

Dem Geheimen expedirenden Secretair und Calculator Friedrich Schaack zu Cöln a. R. iſt unter dem 7. Juli 1868 ein Patent

auf ein Relais für einen Typendruck-Telegraphen in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beſchränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

Das dem Herrn Teophilus Wood Bunning zu Newcaſtle unter dem 6. Mai 1867 ertheilte Patent

auf eine Nietmaſchine in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beſchränken,

iſt aufgehoben.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 8. April 1867 ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Bewegungs-Mechanismus für Flachsbrechmaſchinen

iſt aufgehoben.

Das dem Ingenieur Herrn Albert Schmid in Liverpool unter dem 7. Mai 1867 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Vorrichtung an Straßen-Locomotiven zum Betreiben der Triebräder

iſt aufgehoben.

Das dem Civil-Ingenieur R. Schneider in Berlin unter dem 9. Mai 1867 ertheilte Patent

auf mechaniſche, für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtungen an Schnell-Buchdruckpreſſen zum Abnehmen der Druckbogen vom Auslegetiſche und zum Anlegen derſelben auf den Druckcylinder, ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beſchränken,

iſt aufgehoben.

Das dem Fabrikbeſitzer Carl Lieber zu Charlottenburg unter dem 20. Mai 1867 ertheilte Patent

auf ein Verfahren, Aetzkali und Aetznatron zu bereiten, ohne Jemand in der Anwendung von Bekanntem zu beſchränken,

iſt aufgehoben.

Perſonalchronik.

Dem Oberförſter Oehme zu Forſthaus Mühlenbeck iſt die Verwaltung der Polizei-Anwaltſchaft innerhalb

des Forſtreviers Mühlenbeck für Forſt- und Jagd-Strafſachen übertragen worden.

Der Revierförſter Sigismund Friedrich Wilhelm Theodor Hahn zu Rüthnick iſt zum Königlichen Oberförſter ernannt worden.

Der bisherige Regierungs-Haupt-Caſſen-Aſſiſtent Rettig iſt zum Regierungs-Haupt-Caſſen-Buchhalter ernannt worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Andreas Chriſtoph Dettmer, Gottfried Julius Eduard Zincke, Ferdinand Auguſt Julius Falkenſtein und Paul Wilhelm Richter zu Berlin ſind als practiſche Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königl. Landen approbirt und vereidigt worden.

An der Luiſenſtädtiſchen Gewerbeſchule zu Berlin ſind die bisherigen Lehrer Dr. Bandow, Dr. Gerberding und Dr. Kirchhoff als Oberlehrer und der Schulamts-Candidat Dr. Goldſchmidt als ordentlicher Lehrer angeſtellt worden.

Die bisherigen Gemeindeſchullehrer Geßler und Zembritzki ſind als Hauptlehrer reſp. an der 21. und 47. Gemeindeſchule in Berlin und Fräulein Stammer iſt als Gemeindeſchullehrerin in Berlin angeſtellt worden.

Die Lehrer Taegert, Rieſenſtahl, Ebers, Schutzka, Piotter und Blankenhagen ſind als Gemeindeſchullehrer in Berlin angeſtellt worden.

Der bisherige Gemeindeſchullehrer Gericke iſt als Hauptlehrer an der 48. Gemeindeſchule in Berlin angeſtellt worden.

Der bisherige Privat-Zeichenlehrer Haſſelbring iſt als Schreib- und Zeichenlehrer an der Realſchule zu Perleberg angeſtellt worden.

Perſonal-Veränderungen im Bezirke der Ober-Poſt-Direction in Berlin im Juni 1868.

Es ſind

angeſtellt: der Wachtmeiſter Behrens als Briefträger; der Packetträger Goerbig, die anſtellungsberechtigten Poſtillone Dieter und Hennig und der invalide Gefreite Krauſe als Poſtbüreaudiener; die invaliden Sergeanten Gabe, Lemberg, Engelmann, der invalide Gefreite Künzler und der invalide Grenadier Kroſchel als Packetbeſteller; die invaliden Sergeanten Allert, Pohl, der invalide Schütze Thieme und der invalide Militair-Krankenwärter Drieſener als Poſtbegleiter;

befördert: der Poſt-Commiſſarius Reis zum Ober-Poſt-Commiſſarius und der Poſt-Secretair Knopff zum Ober-Poſt-Secretair;

verſetzt: der Poſt-Caſſen-Controlleur Koch von Berlin nach Potsdam, der Ober-Poſt-Secretair Adrian von Berlin nach Halle a. d. S. und der Poſt-Expedient Kuſath von Berlin nach Neuſtettin;

freiwillig ausgeſchieden: der Poſtbüreaudiener Seemann, der Poſtbegleiter Reich und der Packetträger Engler;

penſionirt: die Briefträger Pahl, Treplin und Peters;

geſtorben: der Poſtbüreaudiener Philipp Krauſe und der in Lübeck ſtationirte Poſt-Conducteur Looſ.

Verzeichniß der im Reſſort der Intendantur des Garde-Corps eingetretenen Perſonal-Veränderungen.

A. Beförderungen: Fabricius, Becker, Intendantur-Regiſtratoren, zu Geheimen Regiſtratoren im Kriegs-Miniſterium, Lorenz, ehemaliger Ober-Feuerwerker zum Kaſernen-Inſpector in Berlin, Schwarz, Premier-Lieutenant a. D. zum Kaſernen-Inſpector in Potsdam ernannt.

B. Verſetzungen: Kipping, Intendantur-Secretariats-Aſſiſtent zur Intendantur 8. Armeecorps, Buske, Rechnungs-Rath und Proviantmeiſter von Mainz nach Berlin verſetzt.

C. Todesfälle: Dilthey, Kriegsrath und Proviantmeiſter in Berlin, Hirſchkorn, Intendantur-Secretair, commandirt beim Kriegs-Miniſterium, in Görbersdorf geſtorben.

Perſonal-Veränderungen im Bezirk der Königlichen Direction der Oſtbahn.

Der Locomotivführer Schwarze in Berlin iſt zum Königlichen Locomotivführer ernannt.

Vermiſchte Nachrichten.

Oeffentliche Belobigung.

Der Muſikſchüler beim Großen Militair-Waiſenhauſe hierſelbſt Carl Franz Fricke hat am 6. v. M. das Kind des Schneidermeiſters Gehrmann vom Tode des Ertrinkens aus dem Stadtcanal gerettet, was hierdurch unter Anerkennung des von dem ꝛc. Fricke dabei bewieſenen muthvollen und entſchloſſenen Benehmens zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 10. Juli 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend eine Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präſidiums zu Berlin vom 30. Juni 1868, betreffend das Statut der Bank des Berliner Caſſenvereins vom 15. April 1850 und die Nachträge zu demſelben; imgleichen Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertions-Gebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 2 Sgr. Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'ſchen Buchdruckerei.

Beilage

zum 29. Stück des Amtsblatts pro 1868

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

№ 31. Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präſidiums zu Berlin.

Das Statut der Bank des Berliner Kaſſenvereins vom 15. April 1850 und die Nachträge zu demſelben betreffend.

Das Geſellſchaftsſtatut der Actiengeſellſchaft: Bank des Berliner Kaſſenvereins vom 15. April 1850:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Nachdem ſich unter dem Namen: „Bank des Berliner Kaſſenvereins in Berlin", eine Actiengeſellſchaft zum Betriebe von Bankgeſchäften mit einem Stammcapital von Einer Million Thalern gebildet hat, genehmigen Wir die Errichtung dieſer Privatbank, verleihen derſelben das nachſtehende Statut und ertheilen ihr zugleich auf Grund des Geſetzes vom 17. Juni 1833 (Geſetz-Sammlung Seite 75) die Genehmigung zur Ausſtellung von Noten unter den, in dieſem Statute feſtgeſetzten Bedingungen:

Von den Zwecken und dem Stammcapital der Bank.

§ 1. Die Bank hat den Zweck, Handel und Gewerbe zu unterſtützen und zu beleben, den Geldumlauf zu befördern und Capitalien nutzbar zu machen. Sie führt die Firma: „Bank des Berliner Kaſſenvereins" und hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2. Das Stammcapital beträgt Eine Million Thaler Preußiſch Courant, über welches tauſend Actien, jede zu tauſend Thaler, nach dem Schema A ausgefertigt werden.

Die Einzahlung des Stammcapitals geſchieht in folgender Weiſe.

Das erſte Drittel muß in baarem Gelde, das zweite Drittel entweder in guten discontirten Wechſeln, oder auch in baarem Gelde, das letzte Drittel kann entweder in inländiſchen, auf jeden Inhaber lautenden Staats-, Communal- oder andern unter Autorität des Staats von Corporationen oder Geſellſchaften ausgegebenen Papieren nach dem Berliner Börſencours des Tages der Einlieferung, — oder in discontirten Wechſeln, oder endlich in baarem Gelde gezahlt werden.

Die Termine und Raten der Einzahlungen beſtimmt der im § 21 und 29 der Statuten gedachte Verwaltungsrath.

Iſt die Einzahlung der vollen Million innerhalb Jahresfriſt, vom Tage der Beſtätigung des gegenwärtigen Statuts an gerechnet, nach den vorſtehenden Beſtimmungen nicht erfolgt, ſo iſt die zur Errichtung der Bank ertheilte Conceſſion erloſchen.

§ 3. Kein einzelner Theilnehmer darf mehr als fünfzig Actien beſitzen oder erwerben.

Vor Einzahlung des vollen Actienbetrages ſollen die Actien nicht ausgereicht werden.

Von den Actionairen und den Actien.

§ 4. Jeder Actionair hat nach Verhältniß der Zahl ſeiner Actien Antheil an dem geſammten Eigenthum, dem Gewinn und dem etwanigen Verluſte der Geſellſchaft und kann außer dem Falle der Auflöſung der Geſellſchaft den auf die Actien eingezahlten Betrag weder ganz noch theilweiſe zurückfordern.

§ 5. Kein Actionair haftet für die Verbindlichkeiten der Geſellſchaft weiter als mit dem Betrage ſeiner Actien, mithin auch nicht mit dem erhobenen Gewinn oder mit ſeinem übrigen Vermögen und ſeiner Perſon. Zu neuen Einſchüſſen zum Zweck etwaniger Ergänzung des Stammcapitals kann ein Actionair, ſelbſt durch Beſchlüſſe der Majorität der Mitglieder der Geſellſchaft nicht verpflichtet werdeu.

§ 6. Die Actien ſind auf eine namentlich benannte Perſon oder Handlungsfirma — (nicht auf mehrere Perſonen zuſammen) — auszuſtellen, und nach fortlaufenden Nummern in ein hierzu beſtimmtes Actienbuch der Geſellſchaft einzutragen. Zu denſelben werden alljährlich zahlbare Dividendenſcheine auf den Inhaber lautend, für zehn auf einander folgende Jahre nach dem Schema B ausgefertigt, und nach deren Ablauf nöthigenfalls erneuert. Das Eigenthum der Actien kann auf jede rechtsgültige Weiſe verändert werden. Die Actien ſind jedoch einzeln nicht theilbar, und deshalb theilweiſe Eigenthumsübertragungen unzuläſſig.

§ 7. Auf den Grund einer vollſtändig ausgefüllten Ceſſion, deren Aechtheit die Geſellſchaft zu prüfen befugt, aber nicht verpflichtet iſt, kann der Erwerber verlangen, daß die Actie auf ſeinen Namen im Actienbuch umgeſchrieben werde. Daß dies geſchehen, wird auf die Actie von der §§ 21 und 38 gedachten Direction regiſtrirt.

Jeder Nachfolger im Eigenthum iſt den Beſtimmungen des gegenwärtigen Statuts unterworfen.

Im Verhältniß zu der Geſellſchaft werden nur diejenigen als die Eigenthümer der Actien angeſehen, die als ſolche im Actienbuche verzeichnet ſind.

§ 8. Iſt eine Actie erſichtlich unbrauchbar geworden, ſo ſoll dafür ein Duplicat unter gleicher Nummer ausgeantwortet, das vorhandene verdorbene Exemplar caſſirt, und daß dies geſchehen, in dem Actienbuche vermerkt werden.

Daſſelbe Verfahren iſt im gleichen Falle in Anſehung der Dividendenſcheine zu beobachten.

Iſt eine Actie vernichtet oder verloren gegangen, ſo muß die gerichtliche Mortification derſelben erfolgen, bevor eine neue Actie an deren Stelle ausgefertigt wird.

Daſſelbe gilt von den Dividendenſcheinen, ſie mögen mit der Actie oder einzeln verloren oder vernichtet ſein.

§ 9. An der Verwaltung aller Angelegenheiten und des Vermögens der Geſellſchaft haben die Actionaire als ſolche nur denjenigen Antheil, welchen ihnen ihr Stimmrecht in den General-Verſammlungen (§§ 21, 47, 49, 51) beilegt, auch können ſie keine andere Rechnungslegung als die §§ 22, 36, 44 vorgeſchriebene verlangen.

Von den Geſchäften der Bank.

§ 10. Die Bank iſt zur Erreichung der § 1 angegebenen Zwecke befugt:

1) gezogene und trockene (eigene) Wechſel, die im Inlande zahlbar ſind, zu discontiren.

Die zur Discontirung angebotenen Papiere müſſen mit einem auf die Bank lautenden Giro verſehen ſein, dürfen nicht ſpäter als drei Monat nach dem Datum der Discontirung verfallen, und es müſſen aus ihnen wenigſtens drei ſolide Verbundene haften.

2) Kredit und Darlehne zu bewilligen, jedoch nicht auf längere Zeit als drei Monat, und nur gegen Verpfändung von

a) Urſtoffen und Waaren, die im Inlande lagern und dem Verderben nicht unterworfen ſind.

b) inländiſchen Staats-, Communal- oder anderen unter Autorität des Staats von Corporationen oder Geſellſchaften ausgegebenen geldwerthen, auf den Inhaber lautenden Papieren, ſowie von Wechſeln auf Plätze des Auslandes, desgleichen von ungemünztem oder gemünztem Gold und Silber. Inländiſche Papiere, die auf den Namen lauten, dürfen in der Regel nicht beliehen werden. Ausnahmen beſtimmt die Geſchäfts-Inſtruction für das Directorium.

3) Effecten der vorſtehend sub litt. b bezeichneten Art, ſowie edle Metalle oder fremde Münzen zu kaufen und zu verkaufen. Jedoch darf der Ankauf von inländiſchen Staats-, Communal- oder anderen unter Autorität des Staats von Corporationen oder Geſellſchaften ausgegebenen, auf den Inhaber lautenden geldwerthen Papieren nur bis zu dem durch die Geſchäfts-Inſtruction feſtgeſetzten Betrage ſtattfinden.

4) Das Incaſſo von Wechſeln, Geld-Anweiſungen, Rechnungen und Effecten, die in Berlin zahlbar ſind, zu beſorgen, unverzinsbare Capitalien ohne Verbriefung, jedoch gegen Empfangs-Beſcheinigungen, die nur auf den Namen des Einzahlenden lauten dürfen, anzunehmen und mit den Eigenthümern der ſolchergeſtalt eincaſſirten oder angenommenen Gelder und Effecten in Giro-Verkehr zu treten.

5) Noten nach näherer Vorſchrift der §§ 12 seq. und 19 auszugeben und einzuziehen.

Andere als die vorſtehend bezeichneten Geſchäfte ſind der Bank nicht geſtattet, beſonders darf ſie weder Capitalien auf Hypotheken unterbringen, noch ihre eigenen Actien oder Actien anderer Privatbeamten beleihen.

Auch hat dieſelbe die ihr geſtatteten Geſchäfte auf Berlin zu beſchränken.

§ 11. Die Bank zahlt und rechnet in Preußiſchem Silbergelde, nach den Werthen, welche durch das Geſetz über die Münzverfaſſung in den Preußiſchen Staaten vom 30. September 1821 (Geſetz-Sammlung Nr. 673) beſtimmt worden ſind.

§ 12. Die Bank hat das Recht, während der Dauer ihres Beſtehens unverzinsbare, auf jeden Inhaber lautende Noten (§ 10 Nr. 5) bis zum Betrage Einer Million Thaler nach dem Schema C auszufertigen und in Umlauf zu ſetzen, jedoch unterliegt die Ausfertigung und die Form derſelben der Genehmigung, beziehungsweiſe der Beaufſichtigung der Regierung.

Dieſe Noten ſind der Stempelſteuer nicht unterworfen. Ergiebt ſich am Schluſſe eines Geſchäftsjahres (§ 62) eine Verminderung des Stammcapitals (§ 2) um mehr als den vierten Theil deſſelben, ſo iſt die Summe der in Umlauf geſetzten Noten wenigſtens auf den als noch vorhanden nachgewieſenen Betrag des Stammcapitals zu beſchränken. Ebenſo darf, wenn die Bank dem § 18 gemäß ihre Geſchäfte beginnt, bevor die zweite Hälfte des Stammcapitals eingezahlt iſt, auch die Notenausgabe nur zur Hälfte der bewilligten Einen Million oder doch nur bis zur Höhe desjenigen Betrages erfolgen, zu welchem das Stammcapital bereits eingezahlt worden.

§ 13. Die Noten dürfen nur auf Beträge von 10, 20, 50, 100 und 200 Thlr. Courant ausgeſtellt werden, und der Geſammtbetrag der zu 10 Thlr. ausgeſtellten ſoll die Summe von 100,000 Thlr., die zu 20 Thlr. ausgegebenen dürfen ebenfalls die Summe von 100,000 Thlr. und die auf 50 Thlr. lautenden die Summe von 300,000 Thlr. nicht überſteigen.

§ 14. Die Bank iſt verpflichtet, die Noten auf Verlangen der Inhaber bei der Präſentation ſofort in Berlin gegen klingend Courant einzulöſen. Anzeigen eines durch Diebſtahl oder irgend ein anderes Ereigniß entſtandenen Verluſtes der ausgegebenen Noten können die Zahlung an den Vorzeiger niemals aufhalten und ſind für die Bank unverbindlich.

§. 15. Von dem Betrage der umlaufenden Noten muß wenigſtens ein Drittheil in klingendem Gelde oder in Silberbarren und wenigſtens ein Drittheil in discontirten Wechſeln (§ 10 Nr. 1) vorhanden ſein. Statt dieſer Disconto-Wechſel darf aber ebenfalls baares Geld niedergelegt werden.

Außerdem aber dienen nicht nur ſämmtliche zum Stammcapital eingelegte Staats-, Communal- und ſonſtige Papiere, ſondern auch alle Darlehnsforderungen der Bank gegen Unterpfand und ihre ſämmtlichen übrigen Actien vorzugsweiſe zur Deckung der Noten.

Die Direction und der Verwaltungsrath (§§ 21, 29, 38) ſind dafür verantwortlich, daß die Deckungsmittel für die umlaufenden Noten in dem oben bezeichneten Verhältniſſe ſtets vorhanden ſind.

§ 16. Die Noten der Bank vertreten in Zahlung die Stelle des klingenden Geldes und der Umlauf derſelben iſt im ganzen Umfange der Preußiſchen Staaten geſtattet, es beſteht jedoch kein Zwang zur Annahme derſelben. Sie ſind keiner Vindication und keiner Amortiſation unterworfen.

§ 17. Wer die Noten der Bank verfälſcht oder nachmacht, oder dergleichen verfälſchte oder nachgemachte Noten wiſſentlich verbreitet oder verbreiten hilft, verfällt in die Theil II. Titel 20 § 267 des Allgemeinen Landrechts angedrohete Strafe.

§ 18. Die Bank kann ihre Geſchäfte nach den Vorſchriften des gegenwärtigen Statuts erſt dann beginnen, wenn die Hälfte des Stammcapitals nach Maßgabe des § 2 eingezahlt iſt.

Von den ſpeciellen Rechten der Bank.

§ 19. Der Bank ſteht das Recht zu, die von ihr ausgegebenen Noten zur Einlöſung oder zum Umtauſch in einem beſtimmten Termine bei Vermeidung der Präcluſion öffentlich aufzurufen.

Zu dieſem Zweck erläßt ſie durch dreimalige Bekanntmachungen in Zwiſchenräumen von einem Monat, mittelſt der § 59 gedachten öffentlichen Blätter und der Amtsblätter der Regierungen in den Provinzen der Preußiſchen Staaten eine Aufforderung zur Einlöſung oder zum Umtauſch der Noten.

Nach Ablauf der vorſtehenden Friſten werden die Inhaber der Noten, welche ſich nicht gemeldet haben, in den vorbezeichneten Blättern Behufs der Einlöſung oder des Umtauſches zu einem mindeſtens drei Monat vom Tage der letzten Inſertion hinauszuſetzenden Präcluſivtermin unter der Warnung und mit der rechtlichen Wirkung vorgeladen, daß mit Ablauf dieſes Termins alle Anſprüche an die Bank aus den aufgerufenen Noten erlöſchen.

Anmeldungen zum Schutze gegen die Präcluſion ſind nicht zuläſſig, vielmehr tritt dieſe letztere unmittelbar mit dem Ablauf des Präcluſivtermins gegen alle diejenigen ein, welche ſich nicht gemeldet haben, dergeſtalt, daß jeder Anſpruch auf Einlöſung oder Umtauſch erloſchen iſt, alle aufgerufenen nicht eingelieferten Noten werthlos ſind, und wenn ſie etwa noch zum Vorſchein kommen, von der Bank angehalten und vernichtet werden können.

Der Betrag der ſolchergeſtalt präcludirten Noten ſoll zu mildthätigen Zwecken nach näherer Beſtimmung des Verwaltungsraths und des Ausſchuſſes verwendet werden (§§ 21, 22, 29).

Aufſichtsrecht des Staats.

§ 20. Der Staat übt durch einen Commiſſarius das Oberaufſichtsrecht über die Bank nach Inſtructionen aus, deren Inhalt den Bankvorſtänden mitgetheilt wird und für die Geſellſchaft maßgebend iſt. Er kann zu jeder Zeit Einſicht in die Bücher der Bank nehmen.

Der Staat iſt für die Operationen der Bank nicht verantwortlich.

Von der Verfaſſung und der Verwaltung der Bank.

§ 21. Die Angelegenheiten der Bank und deren Geſchäftsbetrieb werden durch einen Ausſchuß, durch einen Verwaltungsrath, durch eine Direction, ſowie durch Beſchlüſſe der Geſellſchaft in deren Generalverſammlungen (§ 47) nach den folgenden näheren Beſtimmungen beſorgt und wahrgenommen.

a. Vom Ausſchuß.

§ 22. Der Bankausſchuß überwacht die genaue Befolgung der Statuten. Den von demſelben zu dieſem Zweck erlaſſenen Verfügungen iſt Folge zu geben.

Speciell ſind ihm die nachſtehenden Befugniſſe und Obliegenheiten zugewieſen:

a) der Ausſchuß tritt regelmäßig alle drei Monat mit den Mitgliedern des Verwaltungsrathes zu einer Conferenz zuſammen, in welcher der letztere einen Bericht über die Geſchäfte in den verfloſſenen drei Monaten abſtattet. Ergeben ſich Meinungsverſchiedenheiten, die nicht auszugleichen ſind, ſo werden dieſelben durch Abſtimmung der Anweſenden nach Stimmenmehrheit, der Kopfzahl nach, erledigt. Bei Stimmengleichheit entſcheidet die Stimme des Vorſitzenden;

b) außer dieſen regelmäßigen Conferenzen können außerordentliche gemeinſchaftlich mit dem Verwaltungs-Rath von dem Ausſchuß berufen werden, ſo oft als dieſer es für nothwendig erachtet;

c) der Ausſchuß hat ſein Gutachten dem Verwaltungsrath auf deſſen Antrag zu ertheilen;

d) die jährlich von dem Verwaltungsrath ihm zuzufertigenden Rechnungsabſchlüſſe (Bilanzen) — § 44 — zu prüfen und den Verwaltungsrath, ſowie die Direction, zu entlaſten;

e) zwei ſeiner Mitglieder alternirend zu ernennen, welche zu jeder Zeit Einſicht der Geſchäftsbücher und Scripturen der Bank zu nehmen ermächtigt ſind.

§ 23. Der Ausſchuß tritt niemals direct in Communication mit der Direction, vielmehr ausſchließlich durch Vermittelung des Verwaltungsraths.

§ 24. Der Ausſchuß beſteht aus acht Actionairen. Bei der Begründung der Geſellſchaft ſoll in der Urverſammlung der Actionaire die erſte Wahl durch relative, nach § 54 zu berechnende, Stimmenmehrheit getroffen werden.

Die ſpäteren Wahlen erfolgen in den jährlichen Generalverſammlungen durch abſolute Stimmenmehrheit, welche ebenfalls nach Vorſchrift §§ 53 und 54 zu berechnen iſt. Lehnt der Gewählte die auf ihn gefallene Wahl ab, ſo tritt derjenige an ſeine Stelle, der nach ihm die meiſten Stimmen hat. Bei Gleichheit der Stimmen entſcheidet das Loos. Von den erſten acht Ausſchußmitgliedern ſcheiden alljährlich zwei durch das Loos aus und werden durch neue Wahlen erſetzt. Jeder Neugewählte ſcheidet nach vier Jahren aus. Die Ausſcheidenden ſind ſofort wieder wählbar.

§ 25. Nur zur unbeſchränkten Verwaltung ihres Vermögens berechtigte, in Berlin wohnhafte Actionaire

können in den Ausſchuß gewählt werden. Frauen, Corporationen, Handlungsfirmen als ſolche, und diejenigen, welche ihre Zahlungen eingeſtellt haben, oder in Concurs verfallen geweſen und die Befriedigung ihrer ſämmtlichen Gläubiger nicht nachweiſen können, ſind von der Wahl ausgeſchloſſen.

§ 26. Jedes Mitglied des Ausſchuſſes hat bei ſeinem Amtsantritt zwei auf ſeinen Namen eingetragene Actien bei der Bank zu deponiren und darf darüber während ſeiner Amtsdauer nicht verfügen.

§ 27. Die Mitglieder des Ausſchuſſes wählen alljährlich unter ſich durch Stimmenmehrheit nach der Zahl der Köpfe einen Vorſitzenden und einen Stellvertreter deſſelben. Im Falle der Gleichheit der Stimmen für zwei Gewählte entſcheidet unter Letzteren das Loos.

Bei eintretenden Vacanzen im Ausſchuß vereinigen ſich die Mitglieder deſſelben zu einer Conferenz. Die in derſelben Anweſenden wählen durch abſolute Stimmenmehrheit ein bis zur nächſten Generalverſammlung fungirendes Erſatzmitglied. Bei Stimmengleichheit entſcheidet das Loos.

§ 28. Der Vorſitzende des Ausſchuſſes leitet die Geſchäfte deſſelben und beruft die Mitglieder zuſammen, ſo oft nach ſeinem Ermeſſen eine genügende Veranlaſſung eintritt. Zu einem gültigen Beſchluſſe des Ausſchuſſes müſſen wenigſtens fünf Mitglieder anweſend ſein.

Die Stimmenmehrheit nach der Zahl der Köpfe entſcheidet; bei Gleichheit der Stimmen der Vorſitzende und in deſſen Abweſenheit der Stellvertreter deſſelben (§ 27). In den gemeinſchaftlich mit dem Verwaltungsrath zu pflegenden Conferenzen entſcheidet gleichfalls die Stimmenmehrheit der perſönlich Anweſenden nach der Zahl der Köpfe, bei Gleichheit der Stimmen die des Vorſitzenden des Ausſchuſſes oder deſſen Stellvertreters (§ 27).

Ueber die gemeinſchaftlich mit dem Verwaltungsrath zu haltenden Sitzungen ſowohl, als über diejenigen, welche die Mitglieder des Ausſchuſſes allein abhalten, iſt ein Protocoll aufzunehmen und von dem Vorſitzenden und wenigſtens zwei bei der Vorleſung noch Anweſenden zu unterſchreiben.

b. Vom Verwaltungsrath.

§ 29. Dem Verwaltungsrath liegt die Anordnung, die obere Leitung und die ſpecielle Controlle des geſammten Geſchäftsbetriebes ob.

Derſelbe beſteht aus acht Actionairen, welche künftig (§ 30) von dem Ausſchuſſe durch Stimmenmehrheit nach der Kopfzahl auf vier Jahre gewählt werden.

Bei Stimmengleichheit entſcheidet das Loos.

§ 30. Der erſte Verwaltungsrath nach Begründung der Bank beſteht aus folgenden Mitgliedern des bisherigen Kaſſenvereins, nämlich aus:

1) Herrn B. S. Berend,
2) " Fr. Gelpcke,
3) " Dr. Hermann Jacobſon oder in deſſen Vertretung Herr Louis Ries,
4) " Fr. Mart. Magnus,
5) Herrn Alexander Mendelſohn,
6) " Paul Mendelsſohn-Bartholdy,
7) " Ludwig Neuburger,
8) " Georg Moritz Oppenfeld oder in deſſen Vertretung Herr Karl Daniel Oppenfeld.

Von denſelben ſcheiden zuerſt nach Ablauf zweier Jahre und hiernächſt alljährlich zwei durch das Loos aus, und werden durch neue Wahlen erſetzt.

Jeder Neugewählte ſcheidet nach vier Jahren aus.
Die Ausſcheidenden ſind ſofort wieder wählbar.

§ 31. Bei den ſpäteren Wahlen der Mitglieder des Verwaltungsraths gelten hinſichtlich der Wählbarkeit die Vorſchriften § 25.

§ 32. Bei eintretenden Vakanzen im Verwaltungsrath hat der Ausſchuß die Ergänzungswahl ſofort vorzunehmen. Das durch dieſelbe gewählte Mitglied tritt in Bezug auf die Dauer ſeines Amtes an die Stelle des ausſcheidenden Vorgängers.

§ 33. Bei dem Antritt des Amtes hat jedes Mitglied des Verwaltungsraths zehn auf ſeinen Namen eingetragene Actien der Bank zu deponiren und kann darüber während ſeiner Amtsdauer nicht verfügen.

§. 34. Die Mitglieder des Verwaltungsraths wählen unter ſich durch Stimmenmehrheit, nach der Zahl der Köpfe, zur Leitung der Geſchäfte einen Vorſitzenden und einen Stellvertreter deſſelben, beide auf Ein Jahr. Bei Stimmengleichheit entſcheidet das Loos.

§. 35. Der Verwaltungsrath verſammelt ſich ſo oft der Vorſitzende es für erforderlich erachtet, oder ein Directionsmitglied darauf anträgt (§ 46), mindeſtens aber alle Monat zu Sitzungen, über welche ein Protocoll aufzunehmen iſt.

§. 36. Zu den ausſchließlichen Befugniſſen und Pflichten des Verwaltungsraths gehört:

a) die Anordnung ſolcher Maßregeln, die er zu einem geregelten und den Zwecken der Bank angemeſſenen Betriebe der Geſchäfte für nöthig erachtet. Die Direction hat den von dem Verwaltungsrath ihr mitgetheilten Beſchlüſſen deſſelben Folge zu leiſten;

b) die genaue Kenntnißnahme von der Seitens der Direction bei den jedesmaligen Verſammlungen des Verwaltungsraths ihm vorzulegenden Ueberſicht der Kaſſe der Bank, des Wechſel-Portefeuille und der Lombardbeſtände;

c) die Abfaſſung der Geſchäftsinſtructionen für das Perſonal der einzelnen Geſchäftszweige;

d) die monatliche Reviſion der Kaſſe, der Wechſel- und Lombardbeſtände durch zu deputirende Mitglieder, welche ein Protocoll über die Reviſion aufzunehmen haben;

e) außerordentliche Kaſſenreviſionen nach den vorſtehenden Beſtimmungen, ſo oft er dieſelben für angemeſſen erachtet;

f) die Prüfung der von der Direction ihm einzureichenden Bilanz, ſowie die Feſtſtellung der am Schluſſe jedes Geſchäftsjahres zu vertheilenden Dividenden, conf. § 65.

Sollte ſich durch eine Jahresbilanz eine Verminderung des Geſellſchafts-Capitals herausſtellen und der § 65 gedachte Reſervefonds zur Deckung des Ausfalls nicht hinreichen, ſo darf von dem in den darauf folgenden Jahren erzielten reinen Gewinn nur die Hälfte als Dividende vertheilt werden. Die andere Hälfte wird zur Ergänzung des Stammcapitals verwendet und dieſe Vorſchrift ſo lange in Ausführung gebracht, bis das Capital wieder ſeine urſprüngliche Höhe von einer Million Thaler erreicht hat;

g) die Wahl und Beſtellung des vollziehenden Directors, des Rendanten (Kaſſirers), ſowie des übrigen Bankperſonals, desgleichen die Beſtimmung der Gehalte ſämmtlicher Angeſtellten;

h) die Wahl des Syndicus der Bank (§ 58) und der Abſchluß des Contracts mit demſelben;

i) die Sorge für die interimiſtiſche Stellvertretung eines Directors, ſowie die Ausſtellung von Procuren, und zwar ſowohl zum Zweck ſolcher intermiſtiſchen Stellvertretung, als zur Vertretung der Geſellſchaft überhaupt, in den von dem Verwaltungsrath als geeignet erachteten Fällen, desgleichen die Beſtimmung des Inhalts und der Grenzen ſolcher Procuren;

k) die Bewilligung von Gratificationen an das angeſtellte Bankperſonal;

l) die Befugniß, ein zweckmäßiges Geſchäftslocal durch Kauf oder Miethe zu beſchaffen, und die Feſtſetzung der dafür, ſowie für den Geſchäftsbetrieb überhaupt, zu verwendenden Koſten. Im Fall des Kaufs eines Grundſtücks iſt die Genehmigung des Ausſchuſſes erforderlich.

§ 37. Der Verwaltungsrath faßt ſeine Beſchlüſſe durch Abſtimmung. Die Mehrheit der Stimmen nach der Zahl der anweſenden Mitglieder und bei Stimmengleichheit das Votum des Vorſitzenden oder deſſen Stellvertreters, entſcheiden.

Zu einer gültigen Beſchlußnahme iſt die perſönliche Anweſenheit von wenigſtens fünf Mitgliedern erforderlich.

c. Von der Direction.

§ 38. Die Direction beſteht aus dem vollziehenden Director (§ 36 litt. g) und zweien nach Anordnung des Verwaltungsraths aus deſſen Mitte von Zeit zu Zeit wechſelnden Mitgliedern, die jedoch nie einer und derſelben Firma angehören dürfen.

§ 39. Die Direction vertritt die Geſellſchaft nach außen, bringt die Bankgeſchäfte (§ 10) zur Ausführung und beſorgt die Verwaltung des Bankvermögens, hat jedoch — in Gemäßheit des § 36 — bei der Ausübung aller dieſer Functionen die Vorſchriften und Anweiſungen des Verwaltungsraths zu befolgen, und handelt in dem vorſtehend ihr überwieſenen Wirkungskreiſe nur in ſoweit ſelbſtſtändig, als die gegenwärtigen Statuten und ihre Inſtruction ſie nicht beſchränken.

§ 40. Die vorſtehend bezeichneten Befugniſſe der Direction erſtrecken ſich, ſowohl bei gerichtlichen als außergerichtlichen Geſchäften, auf alle Fälle, in welchen die Geſetze eine Specialvollmacht erfordern.

Den Nachweis, daß die Direction innerhalb der ihr zuſtehenden Beſchlüſſe gehandelt habe, iſt dieſelbe gegen dritte Perſonen zu führen, nicht verbunden.

§. 41. Das geſammte Bankperſonal iſt zunächſt der Direction untergeordnet.

§ 42. Zu Quittungen über Gelder, Documente und Vermögensobjecte überhaupt, desgleichen zur Ausſtellung der Wechſel-Giri iſt die unter der Firma der Bank (§ 1) zu vollziehende, gemeinſchaftliche Unterſchrift eines der § 38 gedachten Directoren und des Rendanten (§ 36) erforderlich. In allen übrigen Fällen ſind Erklärungen, Urkunden und Verhandlungen der Direction mindeſtens von zweien Directionsmitgliedern unter der Firma der Bank zu unterſchreiben.

Nur die nach der vorſtehenden Norm vollzogenen Unterſchriften verpflichten die Bank, und zwar ſowohl gegen jede richterliche und andere öffentliche Behörde, als gegen jeden Privaten. Gerichtliche Eide Namens der Bank werden von den Mitgliedern der Direction abgeleiſtet.

§ 43. Die Beſchlüſſe der Direction werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

§ 44. Die Direction fertigt und übergiebt dem Verwaltungsrath die § 36 sub b gedachten Ueberſichten, desgleichen am Schluſſe eines jeden Geſchäftsjahres eine nach kaufmänniſchen Principien angefertigte Bilanz, unter gewiſſenhafter Würdigung des Werths aller Actien.

§ 45. Allmonatlich hat ſie eine von dem Verwaltungsrath vorher zu genehmigende Ueberſicht der am letzten Tage des verfloſſenen Monats in der Bank vorhanden geweſenen Activa und Paſſiva, insbeſondere der Beſtände in geprägtem Gold und Silber, Barren und Wechſeln, ferner des Betrages der Forderungen aus Darlehnen und aus laufender Rechnung, ſowie der umlaufenden Banknoten, desgleichen unmittelbar nach abgehaltener jährlicher General-Verſammlung (§ 47) einen, alle Zweige des Verkehrs umfaſſenden, vom Verwaltungsrath genehmigten kurzen Geſchäftsbericht für das abgelaufene Jahr dem Commiſſarius des Staats vorzulegen, und gleichzeitig in den § 59 gedachten Zeitungen zu veröffentlichen. Es bleibt der Regierung vorbehalten, anſtatt der monatlichen, in Zukunft auch eine öftere, höchſtens aber die wöchentliche Bekanntmachung der Activa und Paſſiva, insbeſondere der Beſtände in geprägtem Gold und Silber, Barren u. ſ. w. anzuordnen.

§ 46. Ein jedes Directionsmitglied iſt befugt, in dringenden Fällen den Verwaltungsrath zur Berufung einer außerordentlichen Sitzung aufzufordern.

d. Von der General-Verſammlung.

§ 47. Alljährlich, ſpäteſtens im vierten Monat nach Ablauf des Geſchäftsjahres (§ 62), findet eine General-Verſammlung der Actionaire ſtatt.

Wenn der Ausſchuß oder der Verwaltungsrath es beſchließt, können außerordentliche General-Verſammlungen berufen werden.

Die Einladungen zu dieſen General-Verſammlungen, welche die Zeit und den Ort enthalten müſſen, erläßt der Verwaltungsrath durch zweimalige Bekanntmachung in den § 59 bezeichneten öffentlichen Blättern.

Die erſte Bekanntmachung muß mindeſtens vier Wochen vor dem zur Verſammlung beſtimmten Tage erfolgen.

Eine Angabe der zur Berathung zu bringenden Gegenſtände iſt nur in dem Falle erforderlich, wenn über Auflöſung der Geſellſchaft oder über deren Fortſetzung nach Ablauf der ihr ertheilten Conceſſion oder über Abänderung der Statuten beſchloſſen werden ſoll.

§ 48. Der jedesmalige Vorſitzende (§ 34) des Verwaltungsraths hat den Vorſitz in der General-Verſammlung und leitet die Berathungen nach der von ihm zu beſtimmenden Reihefolge der Gegenſtände.

§ 49. In den ordentlichen General-Verſammlungen jedes Jahres müſſen zum Vortrag kommen:

1) ein von dem Verwaltungsrath abgefaßter Bericht über die Geſchäfte des abgelaufenen Jahres;

2) der von der Direction verfaßte und von dem Verwaltungsrath genehmigte Rechnungsabſchluß (Bilanz) des vergangenen Jahres (§ 44);

3) alle Anträge, welche der Ausſchuß dem Verwaltungsrath ſpäteſtens 8 Tage vor der General-Verſammlung übergeben hat, um deren Entſcheidung darüber einzuholen.

§ 50. Außerdem gehört zur Competenz der General-Verſammlung:

a) die Wahl der Ausſchußmitglieder durch Stimmzettel;

b) Abänderungen und Ergänzungen der Statuten. Die Beſtimmungen §§ 4, 5, 9 können jedoch niemals abgeändert werden;

c) Aufhebung oder Abänderungen der Beſchlüſſe früherer General-Verſammlungen;

d) Beſchlußnahme über die Auflöſung der Geſellſchaft und das Verfahren, welches dabei zu beobachten, ſowie über die Fortſetzung nach abgelaufener Conceſſion.

§ 51. Den Actionairen ſteht frei, Anträge vor die General-Verſammlung zur Beſchlußnahme zu bringen. Dies kann jedoch nur in dem Falle geſchehen, wenn ein motivirter Antrag ſpäteſtens vierzehn Tage vor dem Termine einer anſtehenden ordentlichen oder außerordentlichen General-Verſammlung dem Verwaltungsrath ſchriftlich eingereicht, und von mindeſtens fünf Actionairen, von denen ein jeder mindeſtens fünf auf ſeinen Namen eingetragene Actien beſitzen muß, unterſchrieben iſt.

§ 52. Nur die in dem Actienbuch verzeichneten Actionaire, mit Ausnahme der Frauen, haben Zutritt zu den General-Verſammlungen.

Vormünder, ſowie Curatoren, können den Vorbehalt irgend einer Rückfrage bei der Abgabe ihrer Stimmen nicht geltend machen. Jeder Actionair kann ſich nur durch einen anderen Actionair vertreten laſſen, jedoch mit der vorſtehend in Anſehung der Vormünder und Curatoren beſtimmten Beſchränkung. Eine ſchriftliche Vollmacht genügt, wenn über deren Aechtheit kein Bedenken obwaltet.

§ 53. Die Zahl der Stimmen der Actionaire beſtimmt ſich nach der Zahl der einem jeden von ihnen gehörigen Actien, jedoch geben nur

1	bis	5	Actien	eine Stimme,
6	=	10	=	zwei Stimmen,
11	=	15	=	drei Stimmen,
16	=	20	=	vier Stimmen,
21	=	25	=	fünf Stimmen,
26	=	30	=	ſechs Stimmen,
31	=	35	=	ſieben Stimmen,
36	=	40	=	acht Stimmen,
41	=	45	=	neun Stimmen,
46	=	50	=	zehn Stimmen.

Mehr als 10 Stimmen kann kein Actionair, auch nicht in Folge erhaltener Vollmacht, in ſich vereinigen.

§ 54. Die Beſchlüſſe werden nach der abſoluten Mehrheit der in der General-Verſammlung repräſentirten Stimmen (§ 53) gefaßt, mit folgenden Ausnahmen:

a) bei der erſten Wahl der Mitglieder des Ausſchuſſes entſcheidet die relative Stimmenmehrheit der Anweſenden. Stellt ſich Stimmengleichheit heraus, ſo entſcheidet das Loos;

b) die Auflöſung der Geſellſchaft während der in dem Statut beſtimmten Dauer derſelben kann gültig nur durch eine Majorität von $^3/_4$ der in der Verſammlung vertretenen Stimmen beſchloſſen werden.

§ 55. Das formelle Verfahren für die Abſtimmungen ordnet der Vorſitzende an.

§ 56. Ueber die Verhandlungen in jeder General-Verſammlung iſt ein Protocoll von dem Syndicus der Geſellſchaft aufzunehmen, welches die Perſonen der Actionaire und die Zahl der Stimmen eines jeden, ſowie das Reſultat der Abſtimmungen enthält.

Zur Beglaubigung des Protocolls genügt die Unterſchrift des Vorſitzenden, des Syndikus oder deſſen Vertreters und dreier Actionaire, die nicht zum Verwaltungsrath gehören.

§ 57. Die nach den vorſtehenden Beſtimmungen gefaßten Beſchlüſſe verpflichten die Geſellſchaft unbedingt, mithin auch jeden in der General-Verſammlung weder anweſenden, noch vertretenen Actionair.

c. Vom Syndicus.

§ 58. Der nach § 36 gewählte Syndicus iſt der Rechts-Conſulent der Geſellſchaft. Derſelbe bearbeitet die Rechts-Angelegenheiten derſelben, führt in den General-Verſammlungen das Protocoll, leitet die etwanigen Prozeſſe und wohnt den Conferenzen des Ausſchuſſes und des Verwaltungsraths bei, ſo oft er dazu aufgefordert wird.

Er hat nur eine berathende Stimme.

Allgemeine Beſtimmungen.

§ 59. Alle an die Actionaire oder an die Inhaber der Dividendenſcheine und der Noten der Bank in Angelegenheiten der Geſellſchaft zu erlaſſenden Be-

kanntmachungen und Einladungen ergehen in folgenden öffentlichen Blättern:

1) Staats=Anzeiger.
2) Haude= und Spenerſche Zeitung.
3) Voſſiſche Zeitung.

Nur in dem Fall, daß eines dieſer Blätter eingeht, bleibt es der Direction mit Genehmigung des Verwaltungsraths vorbehalten, jenen Blättern andere zu ſubſtituiren und dies öffentlich bekannt zu machen.

§ 60. Der Betrag derjenigen Dividendenſcheine, welcher binnen vier Jahren nach dem 31. December desjenigen Jahres, in welchem die Dividende zahlbar iſt, nicht erhoben wird, iſt unwiderruflich für den Inhaber verfallen und wird ebenſo, wie § 19 beſtimmt iſt, zu milden Zwecken verwendet.

§ 61. Zur Legitimation der Mitglieder des Ausſchuſſes, des Verwaltungsrathes, der Direction, des Rendanten derſelben und des Syndicus ſoll in der Regel ein vom Verwaltungsrath ausgehender Anſchlag auf der Börſe in Berlin genügen, und in denjenigen Fällen, in denen derſelbe nicht hinreicht, ſoll ein auf Grund der ſtattgefundenen Wahlen von einem Notarius ausgefertigtes Atteſt erforderlich und genügend ſein. Ein ſolches Atteſt wird die Geſellſchaft unter allen Umſtänden als Legitimations=Urkunde der darin gedachten Perſonen, beſonders auch vor den Gerichts= und anderen öffentlichen Behörden unbedingt und ohne Production des Wahlprotocolls gegen ſich gelten laſſen.

§ 62. Das Geſchäftsjahr der Bank iſt das Kalenderjahr. Die nach ertheilter Conceſſion im Laufe des gegenwärtigen Jahres gemachten Geſchäfte werden in den Abſchluß des nächſten Jahres mitbegriffen.

§ 63. Alle in dieſem Statute gedachten Protocolle ſind in ein paraphirtes Buch einzutragen und müſſen bis zum Ablauf der geſetzlichen Verjährungsfriſt aufbewahrt werden.

§ 64. Die Mitglieder des Ausſchuſſes und des Verwaltungsrathes haften der Geſellſchaft bei Ausübung ihrer Functionen (ſiehe auch §§ 39 und 40) nur für grobe Verſehen.

§ 65. Von dem ſich nach Abrechnung aller Unkoſten ergebenden, jährlich zur Vertheilung kommenden reinen Gewinn werden vorweg acht Procent als eine Tantième für den Verwaltungsrath und den vollziehenden Director abgeſetzt. Sollte jedoch die alsdann übrig bleibende Summe nicht hinreichen, um den Actionairen eine Dividende von mindeſtens vierzig Thalern pro Actie gewähren zu können, ſo wird die Tantième um ſoviel beſchränkt, als zur Vervollſtändigung der unter die Actionaire zu vertheilenden Dividende auf die gedachte Höhe von 40 Thalern pro Actie erforderlich iſt, ſelbſt wenn ſie dadurch ganz abſorbirt werden ſollte.

An der Tantième participirt jedes Mitglied des Verwaltungsraths mit $1/10$ und der vollziehende Director mit $1/5$.

Wenn die unter die Actionaire jährlich zu vertheilende Dividende mehr als fünfzig Thaler pro Actie beträgt, ſo wird von dem Mehrbetrage die Hälfte zur Bildung eines Reſervefonds ſo lange zurückgelegt, bis derſelbe die Höhe von Hundert und fünfzig Tauſend Thalern erreicht hat.

Der Reſervefonds dient ausſchließlich zu dem im § 36 sub f gedachten Zweck. Es iſt über denſelben in den Büchern der Bank beſondere Rechnung zu führen; jedoch kann er zu allen Geſchäften der Bank gleich den übrigen Fonds verwendet werden.

§. 66. Die Mitglieder des Ausſchuſſes, des Verwaltungsraths, der Direction und ſämmtliche Angeſtellte der Bank ſind verpflichtet, über die Geſchäfte derſelben unverbrüchliches Schweigen zu beobachten.

Dauer der Geſellſchaft.

§ 67. Die Dauer der Geſellſchaft iſt auf zehn Jahre, von Ertheilung der Conceſſion ab, beſchränkt. Sollte innerhalb des gedachten Zeitraums die Bank=Ordnung vom 5. October 1846 aufgehoben werden, ſo erliſcht die Conceſſion der Bank des Kaſſenvereins ſechs Monat nach Publication des betreffenden Geſetzes, ohne Anſpruch der Bankgeſellſchaft auf Entſchädigung.

Verfahren bei der Auflöſung.

§ 68. Die Bank iſt verpflichtet, jedenfalls bis zum Ablauf der Conceſſion, wenn aber die Auflöſung der Geſellſchaft ſchon früher beſchloſſen werden ſollte, innerhalb Jahresfriſt nach dem Beſchluſſe, ihre ſämmtlichen Noten einzulöſen. Wird die Auflöſung der Geſellſchaft innerhalb des letzten Jahres vor dem Auflaufe der Conceſſion beſchloſſen, ſo müſſen bis zu dieſem Zeitpunkt, falls aber die Bank wider Erwarten in Concurs verfallen ſollte, ſofort ſämmtliche Noten eingelöſt werden.

§ 69. In allen Fällen, in denen die Auflöſung der Bank erfolgt, iſt eine General=Verſammlung der Actionaire in möglichſt kurzer Friſt von dem Verwaltungsrath zu convociren, und in derſelben ſind die Grundſätze feſtzuſtellen, nach denen bei dem Liquidationsgeſchäft verfahren werden ſoll (§ 50).

Bei Auflöſung der Geſellſchaft kommen die Vorſchriften des § 29 des Geſetzes über die Actiengeſellſchaften vom 9. November 1843 (Geſetz=Sammlung 1843 Seite 346) zur Anwendung.

Die eingelöſten Noten ſind unter Aufſicht des Commiſſarius des Staats zu vernichten, und die Vernichtung iſt mittelſt eines gerichtlich oder notariell aufzunehmenden Documents, in welchem die Noten nach Nummern genau bezeichnet ſein müſſen, zu beurkunden.

Die Beträge der nicht eingelöſten und präcludirten Noten werden nach näherer Beſtimmung des Ausſchuſſes und des Verwaltungsraths (§ 19) zu mildthätigen Zwecken verwendet.

§ 70. Nach beendigtem Liquidationsgeſchäft iſt eine General=Verſammlung von dem Verwaltungsrath nach den im gegenwärtigen Statut für die Convocation gegebenen Vorſchriften zum Zweck der Vorlegung der Schlußrechnung und Ertheilung der Decharge zu berufen. Die von den in dieſer Verſammlung anweſenden, nicht zur Verwaltung gehörenden Actionairen ertheilte Decharge befreit ſämmtliche Verwaltungsvorſtände dieſer

Bank, den Actionairen gegenüber, von allem und jedem ferneren Nachweis, ſowie von jedem Anſpruch wegen der erfolgten Liquidation.

Eine gleiche rechtliche Folge tritt ein, falls in der Generalverſammlung kein bei der Verwaltung unbetheiligter Actionair erſchienen iſt, und ſich dieſer Fall in einer zweiten, eigends zu dieſem Zweck berufenen, General-Verſammlung wiederholt hat.

Schlußbeſtimmung.

§ 71. Soweit dieſes Statut nicht abweichende Beſtimmungen enthält, finden die Vorſchriften des Geſetzes vom 9. November 1843 über Actiengeſellſchaften auf die Bank des Berliner Kaſſenvereins Anwendung.

Gegeben Potsdam, den 15. April 1850.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. v. Rabe. Simons.

ferner der erſte Nachtrag zu dieſem Statute vom 27. März 1860.

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent.

Nachdem bie Actionaire der Bank des Berliner Kaſſenvereins zu Berlin in ihrer General-Verſammlung vom 7ten d. Mts. die Verlängerung der Dauer der Bankgeſellſchaft auf weitere zehn Jahre und eine Aenderung ihres unterm 15. April 1850 Allerhöchſt verliehenen Statuts beſchloſſen, und zu dem Ende die in dem anliegenden Nachtrage zu ihrem Statut enthaltenen Beſtimmungen angenommen haben, wollen Wir dieſen Beſchlüſſen und dem gedachten Nachtrage die landesherrliche Genehmigung hierdurch ertheilen, auch die der Bank bei Verleihung ihres Statuts ertheilte Genehmigung zur Ausſtellung von Noten auf weitere zehn Jahre ausdehnen.

Wir befehlen, daß dieſe Urkunde nebſt dem Wortlaute des Statutnachtrages durch die Geſetz-Sammlung und das Amtsblatt der Regierung zu Potsdam zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Berlin, den 27. März 1860.

(L. S.) **Wilhelm,** Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. Simons. v. Patow.

Nachtrag

zum Statut der Bank des Berliner Kaſſen-Vereins vom 15. April 1850.

I.

Die Beſtimmungen im § 15 werden aufgehoben und treten an deren Stelle nachſtehende Verordnungen:

§ 15. Die Direction der Bank und der Verwaltungsrath (§ 21, 29, 38) ſind dafür verantwortlich, daß jederzeit ein dem Betrage der umlaufenden Noten gleicher Beſtand an Deckungsmitteln von mindeſtens einem Drittel in baarem Gelde und der Reſt in discontirten Wechſeln (§ 10 Nr. 1) in einer beſonderen, unter dreifachem Verſchluſſe zu haltenden und für die ſonſtigen Bedürfniſſe der Bank nicht zu verwendenden Notenkaſſe aufbewahrt werden.

II.

Zu § 67 tritt folgender Zuſatz hinzu:

Die Dauer der Geſellſchaft wird auf weitere zehn Jahre, von Ablauf des im § 67 des Statuts beſtimmten Zeitraums (15. April 1860) ab, verlängert.

III.

Der gegenwärtige Nachtrag tritt vom 15. April 1860 ab in Kraft,

ſowie die den zweiten Nachtrag zu demſelben enthaltende Verhandlung vom 22. Mai 1868.

Verhandelt Berlin den zwölften Februar achtzehnhundert acht und ſechszig im Hauſe an der Bau-Akademie Nr. 3.

Vor dem Rechtsanwalt und Notar Johann Emil Leonhard Simſon und den zugezogenen ihm perſönlich bekannten Inſtrumentszeugen

dem Briefträger Friedrich Dahſe,

dem Briefträger Auguſt Schröder,

ſämmtlich hier wohnhaft, denen wie ſie verſichern keines der Verhältniſſe entgegenſteht, welche von der Theilnahme an der Verhandlung nach Paragraph fünf bis neun des Geſetzes vom eilften Juli achtzehnhundert fünf und vierzig ausſchließen, erſcheinen heute dem Notar perſönlich bekannt und verfügungsfähig und zu Berliu wohnhaft

1) Herr Geheimer Commerzienrath Alexander Mendelsſohn,
2) " Geheimer Commerzienrath Johann Friedrich Ludwig Gelpcke,
3) " Banquier Heinrich Friedrich Wilhelm Broſe,
4) " Geheimer Commerzienrath Paul Hermann Mendelsſohn-Bartholdy,
5) " Banquier Carl Daniel von Oppenfeld,
6) " Banquier Louis Eduard Rieß,
7) " Geheimer Commerzienrath Robert Warſchauer,
8) " Banquier Ferdinand Güterbock, ſämmtlich Mitglieder des Verwaltungs-Raths der Bank des Berliner Kaſſenvereins
9) " Banquier Guſtav Ober,
10) " Banquier Victor von Magnus,
11) " Siegfried Bernhard Berend,
12) " Banquier Richard Brock,
13) " Commerzienrath Chriſtoph Nicolaus Engelhard,
14) " Banquier Hermann Eſchwe,
15) " Banquier Joſeph Jaques,
16) " Rentier Moritz Jacoby,
17) " Kaufmann Ludwig Simon,
18) " Geh. Commerzienrath Hermann Zwicker,

19) Herr Rentier Albert Wolfs,
20) „ Freiherr Carl von Welczeck, (ſämmtlich Actionaire des Berliner Kaſſen-Vereins),
21) „ Seehandlungsrath Friedrich Wilh. Emil Hache, vollziehender Director der Bank,
22) „ Juſtizrath Dr. Franz Hinſchius, Syndicus der Bank.

Es ſteht heute die diesjährige ordentliche General-Verſammlung der Actionaire der Bank des Berliner Kaſſenvereins an, über welche nach Paragraph ſechs und fünfzig ihres unter dem fünfzehnten April Achtzehnhundert und fünfzig Allerhöchſt beſtätigten Statuts von dem Syndicus der Geſellſchaft ein beſonderes Protocoll geführt, auf welches hier Bezug genommen wird. Nach Inhalt deſſelben ſind in der heutigen Verſammlung zwanzig Actionaire anweſend und zwei und achtzig Stimmen vertreten. Dieſelben beſchloſſen auf Vorſchlag des Vorſitzenden Herrn Geheimen Commerzienrath Alexander Mendelsſohn nach eröffneter Discuſſion hierüber und geſchloſſener Debatte einſtimmig Folgendes:

Zweiter Nachtrag
zum Statut der Bank des Berliner Kaſſen-Vereins vom 15. April 1850.

I. Zuſatz zu § 22.

An die Stelle der gegenwärtigen Vorſchrift Litera e des § 22 treten — in der Aufzählung der ſpeciell dem Ausſchuſſe zugewieſenen Befugniſſe und Obliegenheiten — die nachſtehenden Beſtimmungen:

e) die von dem Verwaltungsrathe an dienſtunfähig gewordene, würdige Angeſtellte der Bank oder an Hinterbliebene von Angeſtellten zu bewilligenden einzelnen oder fortlaufenden Unterſtützungen zu genehmigen;
f) zwei ſeiner Mitglieder alternirend zu ernennen, welche zu jeder Zeit Einſicht der Geſchäftsbücher und Scripturen der Bank zu nehmen ermächtigt ſind.

II. Zuſatz zu § 36 (ſechs und dreißig).

Statt der Vorſchrift Litera l des § 36, welcher die ausſchließlichen Befugniſſe und Pflichten des Verwaltungsraths aufzählt, ſind folgende Beſtimmungen maßgebend:

l) die Bewilligung von einzelnen oder fortlaufenden Unterſtützungen an dienſtunfähig gewordene würdige Angeſtellte der Bank oder an Hinterbliebene von Angeſtellten, nach Einholung der Genehmigung des Ausſchuſſes;
m) die Befugniß, ein zweckmäßiges Geſchäftslokal durch Kauf oder Miethe zu beſchaffen und die Feſtſetzung der dafür, ſowie für den Geſchäftsbetrieb überhaupt zu verwendenden Koſten. Im Fall des Kaufs eines Grundſtücks iſt die Genehmigung des Ausſchuſſes erforderlich.

Es wurde angetragen:

Dieſe Verhandlung einmal für die Bank des Berliner Kaſſenvereins auszufertigen und die Ausfertigung dem vollziehenden Director, Herrn Seehandlungsrath a. D. Hache, zuzuſtellen.

Die vorſtehende Verhandlung wurde in Gegenwart des Notars und der oben genannten beiden Inſtrumentszeugen den Erſchienenen laut vorgeleſen, von ihnen genehmigt und wie nachſtehend

Alexander Mendelsſohn, Johann Friedrich Ludwig Gelpcke, Heinrich Friedrich Wilhelm Broſe, Louis Eduard Rieß, Robert Warſchauer, Paul Hermann Mendelsſohn-Bartholdy, Karl Daniel von Oppenfeld, Victor von Magnus, Ferdinand Jüterbock, Richard Bock, Siegfried B. Berend, C. v. Engelhard, Joſ. Jaques, Ludwig Simon, Freiherr Carl von Welczeck, Hermann Eſchwe, Guſtav Oder, Albert Wolfs, Hermann Zwicker, Moritz Jacobi, Friedrich Wilhelm Emil Hache, Dr. Franz Hinſchius,

vollzogen.

Die Unterzeichneten atteſtiren, der Notar, daß vorſtehende Verhandlung ſo, wie ſie niedergeſchrieben, ſtattgefunden, der Notar und die Zeugen, daß ſie in ihrer Gegenwart den Betheiligten laut vorgeleſen, von ihnen überall genehmigt und eigenhändig unterſchrieben iſt.

(L. S.) John Emil Leonhard Simſon, Notar im Bezirke des Königl. Kammergerichts.
Friedrich Dahſe, Auguſt Schröder, als Zeuge.

Nachſtehender Allerhöchſter Erlaß:

Auf Ihren Bericht vom 15. Mai d. J. ertheile Ich dem von der „Bank des Berliner Kaſſenvereins" in der General-Verſammlung vom 12. Februar d. J. laut der zurückfolgenden notariellen Verhandlung beſchloſſenen zweiten Nachtrage zu dem mittelſt Allerhöchſter Urkunde vom 15. April 1850 (Geſetz-Sammlung S. 301 ff.) genehmigten Geſellſchafts-Statute hierdurch Meine Genehmigung.

Berlin, den 22. Mai 1868.

gez. **Wilhelm.**

ggz. Frhr. v. d. Heydt. Graf v. Itzenplitz.
Dr. Leonhardt.

An den Finanz-Miniſter, den Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Juſtiz-Miniſter.

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urſchrift deſſelben in dem Geheimen Staats-Archive niedergelegt wird.

Berlin, den 15. Juni 1868.

(L. S.)

Der Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) v. Itzenplitz.

Ausfertigung.

werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 30. Juni 1868.

Königliches Polizei-Präſidium.

Potsdam, Gedruckt in der A. W. Haynſchen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 30. Den 24. Juli **1868.**

Bundesgeſetzblatt des Norddeutſchen Bundes.

(Stück 20.) № 121. Poſtvertrag zwiſchen dem Norddeutſchen Bunde und Belgien. Vom 29. Mai 1868.

Die № 122 enthält die Ernennung des bisherigen Lübeckiſchen Generalconſuls Peter Heinrich von Witt zu St. Petersburg zum Generalconſul des Norddeutſchen Bundes.

(Stück 21.) № 123. Geſetz, betreffend die Schließung und Beſchränkung der öffentlichen Spielbanken. Vom 1. Juli 1868.

№ 124. Telegraphen-Vertrag zwiſchen dem Norddeutſchen Bunde und Luxemburg. Vom 25./28. Mai 1868.

Die № 125 enthält die Beglaubigung des Preußiſchen außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſters bei Seiner Majeſtät dem Kaiſer von China, v. Rehfues, zugleich zum außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter beim Norddeutſchen Bunde.

Die № 126 enthält die Ernennung des Hamburgiſchen Generalconſuls Bertram Dybwad zu Chriſtiania zum Generalconſul, des Lübeckiſchen Conſuls Adam Gottlob Ludwig Chriſtian von Krogh zu Tromſoe, des Preußiſchen Conſuls Arild Huitfeld zu Dortheim, des Sächſiſchen Conſuls Peter Jebſen zu Bergen, des Preußiſchen Conſuls Thomas Scheen Falck zu Stavanger, des Preußiſchen, Mecklenburgiſchen und Bremiſchen Conſuls und Hamburgiſchen und Lübeckiſchen Viceconſuls Otto Carl Reinhardt zu Chriſtianſand und des Preußiſchen Conſuls Hans Herloffon zu Arendal zu Conſuln des Norddeutſchen Bundes.

Die № 127 enthält die Ernennung des Hanſeatiſchen Generalconſuls Herrmann Otto Heinrich Leupold zu Genua, des Preußiſchen Generalconſuls Chriſtian Franz Appelius zu Livorno, des Preußiſchen Conſuls Friedrich Stolte zu Neapel, zu Generalconſuln, der Preußiſchen Conſuln Johann Caspar Stienen zu Ancona, Nicolas Fiorentino zu Cagliari, Carl Schmitz zu Florenz, Giulio Jaeger zu Meſſina, Bernhard Adolph Kreßner zu Palermo und des Sächſiſchen Conſuls Adolph von Kunkler zu Venedig zu Conſuln, des Preußiſchen Viceconſuls Friedrich Alexander Marſtaller zu Bari, des Hamburgiſchen Viceconſuls Nicola Corato zu Tarent und des Preußiſchen Viceconſuls Giuſeppe Nervegna zu Brindiſi zu Viceconſuln des Norddeutſchen Bundes.

(Stück 22.) № 128. Geſetz wegen Beſteuerung des Braumalzes in verſchiedenen zum Norddeutſchen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen. Vom 4. Juli 1868.

№ 129. Geſetz, betreffend die Beſteuerung des Branntweins in verſchiedenen zum Norddeutſchen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen. Vom 8. Juli 1868.

(Stück 23.) № 130. Geſetz, betreffend die ſubſidiariſche Haftung des Brauerei-Unternehmers für Zuwiderhandlungen gegen die Braumalzſteuergeſetze durch Verwalter, Gewerbsgehülfen und Hausgenoſſen. Vom 8. Juli 1868.

№ 131. Geſetz, betreffend die ſubſidiariſche Haftung des Brennerei-Unternehmers für Zuwiderhandlungen gegen die Branntweinſteuergeſetze durch Verwalter, Gewerbsgehülfen und Hausgenoſſen. Vom 8. Juli 1868.

№ 132. Geſetz, betreffend den Betrieb der ſtehenden Gewerbe. Vom 8. Juli 1868.

№ 133. Handels- und Schifffahrtsvertrag zwiſchen dem Norddeutſchen Bunde und Zollverein einerſeits und dem Kirchenſtaate andererſeits. Vom 8. Mai 1868.

Allgemeine Geſetz-Sammlung.

(Stück 43.) № 7129. Statut der Genoſſenſchaft für die Melioration der Grundſtücke am Zbechyer See und an den oberhalb deſſelben in den Kreiſen Koſten und Schrimm belegenen Seen. Vom 6. Juni 1868.

№ 7130. Conceſſions- und Beſtätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eiſenbahn von Osnabrück nach Bremen und Hamburg von Seiten der Cöln-Mindener Eiſenbahngeſellſchaft, ſowie einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 20. Juni 1868.

(Stück 44.) № 7131. Privilegium wegen Ausfertigung einer dritten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreiſes Oletzko im Betrage von 14,000 Thalern. Vom 4. Mai 1868.

№ 7132. Bekanntmachung, betreffend die landesherrliche Genehmigung von Abänderungen der Verfaſſungsartikel der Berliniſchen Lebens-Verſicherungsgeſellſchaft und des Statuts der Ver-

liniſchen Renten- und Capitals-Verſicherungsbank. Vom 17. Juni 1868.

№ 7133. Allerhöchſter Erlaß vom 20. Juni 1868, betreffend die Beſtimmungen über den Wirkungskreis des Oberpräſidenten und die Einrichtung einer Regierung in der Provinz Schleswig-Holſtein.

(Stück 45.) № 7134. Staatsvertrag zwiſchen Preußen und Hamburg in Betreff der Herſtellung der Venlo-Hamburger Eiſenbahn nebſt feſter Ueberbrückung der Elbe zwiſchen Harburg und Hamburg. Vom 18. März 1868.

№ 7135. Allerhöchſter Erlaß vom 15. Mai 1868, betreffend die Verleihung der fiscaliſchen Vorrechte an die Kreiſe Greifenhagen und Soldin für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chauſſeen: 1) von Liebenow an der Greifenhagen-Bahner Kreisſtraße nach Fiddichow im Kreiſe Greifenhagen, Regierungsbezirk Stettin, 2) von Nuſen an der Soldin-Schönfließer Kreisſtraße bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Bahn im Kreiſe Soldin, Regierungsbezirk Frankfurt a. d. O.

№ 7136. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Greifenhagener Kreiſes im Betrage von 115,500 Thalern, II. Emiſſion. Vom 15. Mai 1868.

Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden,

betreffend die Einlöſung der Zinscoupons der vormals Hannoverſchen, Naſſauiſchen, Kurheſſiſchen, Heſſen-Homburgiſchen und Schleswig-Holſteinſchen Obligationen.

23. Die Zinscoupons der vormals Hannoverſchen, Naſſauiſchen, Kurheſſiſchen, Heſſen-Homburgiſchen und Schleswig-Holſteinſchen Obligationen werden von jetzt ab in gleicher Weiſe wie bisher ſchon die Coupons von Preußiſchen Staatsanleihen durch die Staatsſchulden-Tilgungscaſſe in Berlin, die Regierungs-Hauptcaſſen, Haupt-Steuer- und Zollämter und die Kreis- und Steuercaſſen in den alten und neuen Landestheilen, die gekündigten Obligationen aber von der Staatsſchulden-Tilgungscaſſe hierſelbſt, den Regierungs-Hauptcaſſen und den Bezirks-Hauptcaſſen eingelöſt werden.

Berlin, den 9. Juli 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Proviſoriſcher Gebühren-Tarif für die Conſuln des Norddeutſchen Bundes.

168. Nachſtehender, von dem Herrn Bundeskanzler auf Grund des § 38 des Bundesgeſetzes über die Organiſation der Bundes-Conſulate vom 8. November v. J. erlaſſener proviſoriſcher Gebühren-Tarif für die für die Bundes-Conſulate:

a. Allgemeine Bemerkungen.

Die in Thalerwährung ausgedrückten einzelnen Sätze des Tarifs ſind auf die Landesmünze zu reduciren. Dem Bundeskanzler iſt anzuzeigen, in welcher Weiſe die Reduction erfolgt iſt. Die erhobene Gebühr iſt auf dem betreffenden Documente in Thalern und in der Landesmünze zu vermerken. Baare Auslagen (z. B. Gebühren der Sachverſtändigen, Magaſinage u. ſ. w.) ſind neben der tarifmäßigen Gebühr zu erſtatten. Für kaufmänniſche Geſchäfte außerhalb ihrer amtlichen Wirkſamkeit können Wahlconſuln die übliche Proviſion berechnen.

b. Bezeichnung der einzelnen Amtsgeſchäfte und der dafür zu erhebenden Gebühr.

1) Eintragung in die Matrikel 1 Thlr. Für einen auf Grund der Eintragung ertheilten Schutzſchein (Patent) außerdem 1 Thlr. 2) Beglaubigung von Unterſchriften oder Abſchriften 1 Thlr. 3) Ausſtellung von Beſcheinigungen (Atteſten, Certificaten) 2 Thlr. 4) Aufnahme eines Notariatsacts, Abhörung von Zeugen, Vornahme von Siegelungen oder öffentlichen Verkäufen, Aufmachung eines Inventars 3 Thlr. Dauert die betreffende Verhandlung länger als eine Stunde, für jede weitere, wenn auch nur angefangene Stunde 1 Thlr. 5) Vermittelung eines Vergleichs, Abgabe eines Schiedsſpruchs, proviſoriſche Entſcheidung von Streitigkeiten zwiſchen Schiffer und Mannſchaft 4 Thlr. Zu 4 und 5: Für die Ausfertigung des Acts, der Verhandlung ꝛc. wird, wenn dieſelbe nicht mehr als eine Folioſeite beträgt, Nichts berechnet; für jede folgende, wenn auch nur angefangene Seite iſt an Schreibgebühr zu bezahlen $\frac{1}{10}$ Thlr. 6) Ausſtellung eines Paſſes 1 Thlr. 7) Viſa eines Paſſes $\frac{1}{2}$ Thlr. Zu 1, 6 und 7 gebührenfrei für Unvermögende. 8) Ausſtellung eines interimiſtiſchen Schiffscertificats 4 Thlr. 9) Expedition eines Schiffes 3 Thlr., jedoch nie mehr als $\frac{1}{30}$ Thlr. für jede Schiffslaſt von 4000 Zollpfund, oder $\frac{1}{20}$ Thlr. für die Commerzlaſt; bei Schiffen von 50 Laſten und darunter nie mehr als $\frac{1}{60}$ Thlr. für jede Schiffslaſt von 4000 Zollpfund, oder $\frac{1}{40}$ Thlr. für die Commerzlaſt. Hierunter ſind die ſämmtlichen regelmäßig vorkommenden Amtsgeſchäfte begriffen, als Entgegennahme und Beſcheinigung der Meldung und Abmeldung, Beſcheinigung der Schiffspapiere, Ertheilung von Auskunft u. ſ. w. Wenn das Schiff in den Hafen nur mit Ballaſt einkommt und mit Ballaſt wieder von dort ausgeht, oder zwar beladen und zum Zweck der Löſchung einläuft, jedoch wegen anderweitig erhaltener Beſtimmung ohne vorgenommene Löſchung wieder abſegelt, oder wegen Sturm oder Haverei ꝛc. in den Hafen als Nothhafen einläuft, ſo wird die Hälfte der vorſtehenden Gebühr entrichtet. Wenn das Schiff den Hafen nur Behufs Empfangnahme von Ordres anläuft, ſo hat es die Gebühr nicht zu entrichten. 10) Ausfertigung einer neuen Muſterrolle 4 Thlr. 11) Abänderung der

Muſterrolle zuſammen 2 Thlr. ad 10 und 11: Für die Aufnahme des vorangehenden Heuervertrages wird keine beſondere Gebühr erhoben. 12) Mitwirkung bei Verfolgung eines deſertirten Schiffsmanns 4 Thlr. 13) Aufnahme einer Verklarung 4 Thlr. Bezüglich der Ausfertigung gilt das ad 4 und 5 Geſagte. 14) Aufmachung einer Dispache, je nach dem Umfange der Arbeit 4—10 Thlr. 15) Feſtſtellung der Nothwendigkeit eines Schiffsverkaufs oder eines Bodmereigeſchäfts (incl. der Ausfertigung des betreffenden Atteſtes) 4 Thlr. 16) Aufnahme einer, vorſtehend nicht tarifirten Verhandlung (z. B. Notirung eines Proteſtes u. ſ. w.) 1 Thlr.

Berlin, den 15. März 1868.

Der Kanzler des Norddeutſchen Bundes.

gez. Graf von Bismarck-Schönhauſen.

wird hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Potsdam, den 19. Juli 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Erhebung des Schleuſengeldes für die Benutzung der Schiffsſchleuſe bei Hackenberg in der öffentlichen Schifffahrts-ſtraße vom Ruppiner Kanal nach Fehrbellin betreffend.

169. Mit Bezugnahme auf den in № 39 der diesjährigen Geſetz-Sammlung publicirten Tarif vom 20. Mai d. J., nach welchem das Schleuſengeld für die Benutzung der Schiffsſchleuſe bei Hackenberg in der öffentlichen Schifffahrts-Straße vom Ruppiner Kanal nach Fehrbellin fortan erhoben werden ſoll, bringen wir hierdurch zur Kenntniß des ſchifffahrttreibenden Publikums, daß unter der **Schiffsſchleuſe bei Hackenberg** diejenige Schleuſe, welcher durch unſere Bekanntmachung in № 17 Blatt 143 unſeres Amtsblatts pro 1867 der Name **Gentz-Schleuſe** beigelegt wurde und unter der Schiffahrts-Straße, in welcher dieſe Schleuſe belegen, **der Fehrbelliner Kanal** zu verſtehen iſt.

Potsdam, den 14. Juli 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

170. **Nachweiſung**

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juni 1868 beobachteten Waſſerſtände.

Datum	Berlin. Ober-Waſſer.		Berlin. Unter-Waſſer.		Spandau. Ober-Waſſer.		Spandau. Unter-Waſſer.		Potsdam.		Baumgartenbrück.		Brandenburg. Ober-Waſſer.		Brandenburg. Unter-Waſſer.		Rathenow. Ober-Waſſer.		Rathenow. Unter-Waſſer.		Havelberg.		Plauer Brücke.	
	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.
1	7	7	3	9	8	3	3	6	4	7	2	11½	6	5½	5	6½	5	4	4	8½	6	10	7	1½
2	7	7	3	8	8	—	3	8	4	6	2	11	6	4	5	6½	5	3	4	7	6	9	7	1
3	7	6	3	8	7	9	3	9	4	6	2	10½	6	3½	5	6½	5	2½	4	7	6	8	7	½
4	7	5	3	7	7	11	3	9	4	6	2	10	6	3½	5	6	5	2	4	6½	6	7	7	—
5	7	6	3	7	7	10	3	11	4	6	2	10	6	3	5	6	5	1½	4	6	6	7	7	—
6	7	6	3	7	7	8	3	9	4	6	2	9½	6	3½	5	5½	5	1½	4	6	6	7	6	11½
7	7	5	3	6	7	9	3	6	4	6	2	9½	6	3½	5	5	5	1	4	5½	6	6	6	11
8	7	5	3	6	7	10	3	8	4	5	2	9	6	2½	5	4	5	½	4	5	6	6	6	10
9	7	5	3	5	7	8	3	8	4	5	2	8½	6	4	5	2½	4	11½	4	4	6	6	6	9
10	7	5	3	3	7	7	3	7	4	5	2	8½	6	4½	5	1½	4	10½	4	3	6	6	6	8
11	7	5	3	2	7	6	3	6	4	5	2	8	6	3½	5	2	4	10	4	2½	6	6	6	7½
12	7	5	3	2	7	5	3	6	4	5	2	8	6	3½	5	1	4	10	4	2½	6	5	6	7
13	7	5	3	2	7	4	3	6	4	5	2	7½	6	3½	5	—	4	9	4	1½	6	4	6	6
14	7	5	3	1	7	5	3	2	4	4	2	7	6	5	4	10	4	8½	4	1	6	3	6	5
15	7	5	3	—	7	6	3	5	4	3	2	6½	6	3½	4	10	4	8	4	½	6	2	6	4
16	7	4	3	—	7	6	3	5	4	3	2	6	6	3½	4	10	4	7½	4	—	6	1	6	3½
17	7	4	2	11	7	5	3	5	4	3	2	6	6	3	4	8½	4	6½	3	11	6	—	6	2½
18	7	3	2	11	7	3	3	3	4	3	2	6	6	2½	4	6	4	5½	3	9½	5	11	6	1
19	7	3	2	10	7	2	3	3	4	2	2	5½	6	3½	4	5½	4	4	3	8½	5	10	6	—
20	7	3	2	9	7	—	3	1	4	2	2	5½	6	4½	4	5½	4	3	3	8	5	9	5	11
21	7	3	2	8	7	—	2	11	4	2	2	5½	6	4	4	3½	4	3	3	7	5	8	5	10
22	7	3	2	8	7	1	3	1	4	1	2	5	6	4½	4	2½	4	1½	3	5	5	6	5	9
23	7	2	2	7	7	—	2	11	4	—	2	4½	6	3½	4	1	4	2	3	3½	5	5	5	8
24	7	2	2	7	6	11	2	11	4	—	2	4½	6	3½	4	½	4	1½	3	3	5	3	5	7
25	7	1	2	6	6	10	2	11	4	—	2	4½	6	3	4	—	4	2	3	1	5	2	5	6
26	6	11	2	6	6	9	2	11	4	—	2	4	6	3½	3	9	4	2	3	—	5	—	5	4
27	6	11	2	5	6	8	2	11	4	—	2	3½	6	3½	3	8	4	1½	2	11	4	11	5	3
28	6	11	2	4	6	9	2	8	3	11	2	3½	6	5	3	7	4	2	2	10	4	9	5	2
29	6	11	2	4	6	9	2	9	3	11	2	3½	6	3	3	7	4	1	2	8	4	8	5	1
30	6	10	2	3	6	8	2	9	3	11	2	3	6	1½	3	6	4	2	2	7	4	7	5	—

Potsdam, den 14. Juli 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Durchſchnitts-Marktpreiſe von Berlin für den Monat Juni 1868.

171. Die Durchſchnittspreiſe der verſchiedenen Getreidearten, der Erbſen, des Rauchfutters ꝛc. haben im Monat Juni d. J. auf dem Markte zu Berlin betragen und zwar:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
für den Scheffel Weizen …	—	—	—
= = = Roggen …	2	11	8
= = = große Gerſte	1	27	5
= = = kleine Gerſte	—	—	—
= = = Hafer …	1	15	5
= = Metze Erbſen …	—	7	2
für das Schock Stroh …	8	26	11
= den Centner Heu …	—	22	—

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 10. Juli 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Betrifft Aenderungen des allgemeinen Regulativs über die Behandlung des Güter- und Effecten-Transports auf den Eiſenbahnen in Bezug auf das Zollweſen.

172. Nach einem Beſchluſſe des Bundesraths des Zollvereins treten fortan in dem allgemeinen Regulativ über die Behandlung des Güter- und Effecten-Transports auf den Eiſenbahnen in Bezug auf das Zollweſen (Centralblatt, Abgaben- ꝛc. Verwaltung für 1852. Seite 233.) nachſtehende Aenderungen ein:

1. Zu § 1. Die Vorſchriften des Regulativs ſollen allgemein auch dann angewendet werden, wenn zum Transporte der Frachtgüter und Paſſagier-Effecten ſtatt der als Regel vorgeſchriebenen Wagen, welche auf allen Seiten mit feſten Wänden verſchloſſen ſind (Kuliſſenwagen), ſolche Wagen mit Schutzdecken, wie ſie in der Uebereinkunft mit Frankreich in Betreff der Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eiſenbahnen vom 2. Auguſt 1862. Art. 1. beſchrieben ſind, oder abhebbare Kaſten oder Körbe von mindeſtens zehn Kubikfuß Inhalt benutzt werden.

2. Zu § 4. Der § 4 des Regulativs wird dahin abgeändert, daß der Transport von Frachtgütern und Paſſagier-Effecten über die Zollgrenze und innerhalb des Grenzbezirks auf den Eiſenbahnen bei Tag und Nacht geſtattet iſt.

3. Zu § 5. Nach dem § 5 des Regulativs darf die zollamtliche Abfertigung der auf den Eiſenbahnen eingehenden Güter bei Aemtern im Innern nur erfolgen, wenn dieſe Güter bis zur Abfertigungsſtelle gelangen, ohne daß unterwegs der Verſchluß abgenommen oder irgend eine Veränderung mit der Ladung vorgenommen worden iſt. Dieſe Beſtimmung wird dahin modificirt, daß es fortan zuläſſig ſein ſoll, aus Eiſenbahnwagen oder Wagenabtheilungen, welche mit unverzollten Waaren unter Verſchluß abgelaſſen worden ſind, unterwegs unter amtlicher Aufſicht nach Abnahme des Verſchluſſes einen Theil der Ladung zu entnehmen, ſofern dies ohne Ausladung anderer Waaren geſchehen kann. In Fällen dieſer Art iſt zu den Anſagezetteln das anliegende Muſter zu verwenden, und darauf die Abnahme des Verſchluſſes die erfolgte Ausladung und die Wiederanlegung des Verſchluſſes zu beſcheinigen. Auch dürfen fortan bei denjenigen Eiſenbahn-Grenzämtern, bei welchen ſich ein Bedürfniß hierzu zeigt, die auf der Eiſenbahn eingegangenen Güter nach vorheriger Ausladung in die Zollreviſions-Räume unter zollamtlicher Aufſicht für die einzelnen Beſtimmungsorte ſortirt und nach ihrer Wiedereinladung in Güterwagen im Anſageverfahren abgefertigt werden. Hierbei kommen die in dem Erlaß vom 27. December 1863 (Centralblatt ꝛc. für 1864. Seite 47) enthaltenen Beſtimmungen zur Anwendung.

4a. Zu § 7. Wenn es auch bei der Beſtimmung im Abſatz 1 des § 7 des Regulativs, nach welcher die Verſchließung der Wagen und einzelnen Wagen-Abtheilungen mittelſt beſonderer Schlöſſer ſtattzufinden hat, als Regel lediglich das Bewenden behält, ſo ſoll es doch keinen Anſtand finden, wenn in außerordentlichen Fällen, in denen wegen übermäßigen Güterandrangs die nach den gewöhnlichen Bedürfniſſen des Verkehrs bemeſſene Zahl von Zollſchlöſſern bei einem Zollamte nicht ausreicht, die Verſchließung der Wagen und Wagenabtheilungen ausnahmsweiſe durch Blei erfolgt.

b. Es bleibt fortan jeder Vereinsregierung überlaſſen, die Schlöſſer zum Verſchluß der Eiſenbahnwagen auf Koſten des Staats zu beſchaffen. Demzufolge ſind im letzten Abſatze des § 7 des Regulativs die Worte: „und der Schlöſſer" als wegfallend zu betrachten.

5. Zu § 10. Bei der Beſtimmung im § 10 des Regulativs, nach welcher die Ueberſchreitung der Landesgrenze in den Perſonenwagen nur ſolche und zwar nicht zollpflichtige Kleinigkeiten ſich befinden dürfen, welche Reiſende in der Hand oder ſonſt unverpackt bei ſich führen, behält es als Regel das Bewenden; jedoch ſind die Central-Finanzbehörden fortan befugt, an ſolchen Grenzpunkten, wo es im Intereſſe des Reiſeverkehrs liegt, eine Ausnahme dahin eintreten zu laſſen, daß die Reiſenden in den Perſonenwagen als Handgepäck zollfreie Gegenſtände in Hutſchachteln, Reiſetaſchen, kleinen Koffern u. ſ. w. bei ſich führen dürfen. Die Reiſenden ſind in einem ſolchen Falle verpflichtet, ihre Effecten unmittelbar nach der Ankunft des Zuges dem Grenz-Eingangsamt zur Reviſion vorzulegen.

6. Zu § 14. Wenn auch der Vorſchrift des § 14 des Regulativs, nach welcher der Inhalt der Kolli in den Ladungsverzeichniſſen anzugeben iſt, nicht genügt ſein ſollte, ſo ſollen doch die Ladungsverzeichniſſe wegen dieſes Mangels nicht als unvollſtändig zurückgewieſen werden.

7. Zu § 14 und 17. Statt der nach § 17 des Regulativs von dem Waarenführer zu übernehmenden Verpflichtung, die Wagen der Abfertigungsſtelle zur „planmäßigen Zeit" zu geſtellen, iſt von dem Wagenführer fortan die Verpflichtung zur Vorführung der Wagen zu einer im Ladungsverzeichniſſe vorzu-

ſchreibenden beſtimmten Zeit zu übernehmen. Demgemäß wird das im § 14 des Regulativs vorgeſchriebene Formular dahin abgeändert, daß in der verbindlichen Erklärung des Waarenführers am Schluſſe des Ladungsverzeichniſſes die Worte: „zur planmäßigen Zeit“ durch die Worte: „bis zum . . . . .“ erſetzt werden.

Ueber die für die einzelnen Beſtimmungsorte zu ſtellenden Friſten haben ſich die Zollbehörden mit den Eiſenbahn-Verwaltungen zu verſtändigen.

Muſter

eines Anſagezettels für den Fall der Verladung von Waaren unter demſelben Verſchluß nach verſchiedenen Orten.

Anſagezettel.

№

Der Bevollmächtigte der (Königl. Oſt-) Bahn-Verwaltung (N. N) führt (zwei), wie unten bemerkt, verſchloſſene mit überhaupt (ſechzig) Kolli Güter beladene Wagen № (23 und 28) und zwar enthält:

der Wagen № (23) (zwanzig) Kolli zur Abfertigung beim (Haupt-Steueramte Königsberg) und (zehn) Kolli zur Abfertigung beim (Haupt-Steueramte Elbing)

der Wagen № (28) (zehn) Kolli zur Abfertigung beim (Hauptſteueramt Elbing) und (zwanzig) Kolli zur Abfertigung beim (Hauptzollamte Danzig)

Hierbei (drei) verſiegelte Packete, und zwar

№ (1) bezeichnet (Königsberg) mit (zehn) Stück Ladungsverzeichniſſen und (zwölf) Stück Frachtbriefen.

№ (2) bezeichnet (Elbing) mit (ſechs) Stück Ladungsverzeichniſſen und (eilf) Stück Frachtbriefen,

№ (3) bezeichnet (Danzig) mit (acht) Stück Ladungsverzeichniſſen und (funfzehn) Stück Frachtbriefen,

ſowie (zwei) Schlüſſel, amtlich in (einer ledernen Taſche) durch (zwei Bleie) verſchloſſen.

Die Abfahrt iſt heute (Vor)mittag um (6) Uhr (30) Minuten erfolgt.

Zollverſchluß.

(1) Wagen № (23) Schlöſſer (zwei),
(1) Wagen № (28) Schlöſſer (drei).

(Eydtkuhnen) den u. ſ. w.

(Königlich Preußiſches Haupt-Zoll-) Amt.

(Stempel.) (Unterſchriften.)

Vorſtehendes wird hiermit unter Bezugnahme auf unſere Bekanntmachung vom 6. October 1852 IV. 1090. (Amtsblatt de 1852 Stück 42 Pag. 428 № 252) in Folge höherer Anweiſung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 16. Juli 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung für indirecte Steuern.

Bekanntmachung des General-Poſt-Amts des Norddeutſchen Bundes zu Berlin.

Den Ausſchluß der Verſendung von Gegenſtänden durch die Poſt, mit welchen Gefahr verbunden iſt, betreffend.

11. Mit Rückſicht auf wiederholte Unglücksfälle, welche ſich bei der Verſendung von Zündpillen zu Salon-Piſtolen, ſogenannten Amorces, zugetragen haben, macht das General-Poſt-Amt neuerdings dringend darauf aufmerkſam, daß beſtimmungsmäßig ſolche Gegenſtände zur Beförderung mit der Poſt nicht aufgegeben werden dürfen, deren Verſendung mit Gefahr verbunden iſt, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang oder Druck und ſonſt leicht entzündliche Sachen. Zu dieſen von der Verſendung durch die Poſt **unbedingt** ausgeſchloſſenen Gegenſtänden ſind die Amorces ſowohl wegen ihrer leichten Entzündlichkeit als wegen der ſehr beträchtlichen exploſiven Wirkungen, welche durch ſie hervorgebracht werden, in hervorragender Weiſe zu zählen, und iſt die Auflieferung derſelben auch dann nicht geſtattet, wenn die Sendung äußerlich durch Anbringung eines Glaszeichens oder eines ähnlichen Vermerkes einer erhöhten Vorſicht bei der Behandlung empfohlen ſein ſollte.

Wer Gegenſtände, welche von der Verſendung durch die Poſt ausgeſchloſſen ſind, mit Verſchweigung des Inhalts oder unter unrichtiger Angabe deſſelben zur Poſt auflieſern ſollte, hat außer der ihn nach den Landesgeſetzen treffenden Beſtrafung für jeden entſtehenden Schaden zu haften.

Berlin, den 13. Juli 1868.

General-Poſt-Amt des Norddeutſchen Bundes.

Bekanntmachung der Ober-Poſt-Direction zu Berlin.

33. Unanbringliche Poſt-Anweiſungen, welche bei der Ober-Poſt-Direction in Berlin aus dem II. Quartale 1868 lagern: 1) an Köppe in Berlin über 15 Sgr. vom 24. December 1867, 2) an Ebe in Berlin über 4 Pf. vom 28. December 1867, 3) an Koch in Berlin über 6 Pf. vom 8. Januar 1868, 4) an Schlimme in Berlin über 17 Sgr. vom 30. Januar 1868, 5) an Menke in Berlin über 27 Sgr. vom 7. Januar 1868, 6) an Lindemann in Berlin über 1 Thlr. 5 Sgr. vom 2. März 1868, 7) an Graniger in Berlin über 2 Thlr. 5 Sgr. vom 28. März 1868, 8) an Caillard & Bauer in Berlin über 20 Sgr. vom 4. April 1868, 9) an die Verbrüderungs-Caſſe des Teltower Kreiſes in Berlin über 15 Sgr. vom 7. April 1868, 10) an Schwittau in Berlin über 15 Sgr. vom 25. April 1868, 11) an Simonſohn in Berlin über 1 Thlr. 29 Sgr. 6 Pf. vom 11. Mai 1868, 12) an die Salariencaſſe in Inſterburg über 3 Sgr. vom 7. März 1868, 13) an Löhne in Breslau über 3 Thlr. vom 2. Mai 1868, 14) an Brunnow in Sondershauſen über 15 Thlr. vom 4. Mai 1868, 15) an Kriebel in Bunzlau über 1 Thlr. vom 6. Mai 1868, 16) an Joſeph in Qued-

linburg über 3 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. vom 16. Mai 1868, 17) an Weßlau & Sohn in Cottbus über 25 Thlr. vom 24. März 1868, ſämmtlich in Berlin zur Poſt gegeben.

Die unbekannten Abſender der vorbezeichneten Sendungen werden aufgefordert, ſpäteſtens innerhalb vier Wochen, vom Tage des Erſcheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, bei der hieſigen Ober-Poſt-Direction ſich zu melden, widrigenfalls die Geldbeträge dem Poſt-Armen-Fonds überwieſen werden.

Berlin, den 16. Juli 1868.

Der Ober-Poſt-Director Sachße.

Bekanntmachung der Ober-Poſt-Direction zu Potsdam.

Poſtcours-Veränderungen zwiſchen Erkner und Rüdersdorf.

34. Aus Veranlaſſung der zum 1. Auguſt d. J. bevorſtehenden Einführung eines neuen Fahrplanes auf der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn erhält die Perſonenpoſt zwiſchen Erkner und Rüdersdorf von demſelben Termine ab den nachſtehend bezeichneten veränderten Gang: aus Erkner 8 Uhr Vormittags, nach Ankunft des Perſonenzuges aus Berlin 7 Uhr 13 Min. früh und des Perſonenzuges aus Breslau 7 Uhr 39 Min. früh, in Rüdersdorf 9 Uhr 15 Min. Vormittags; aus Rüdersdorf 5 Uhr 45 Min. früh, in Erkner 7 Uhr früh, zum Anſchluſſe an den Zug nach Breslau 7 Uhr 13 Min. früh und nach Berlin 7 Uhr 39 Min. früh.

Potsdam, den 20. Juli 1867.

Der Ober-Poſt-Director, in Vertretung: Fiſcher.

Bekanntmachungen der Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Aufgebot von Schuldverſchreibungen der Staats-Anleihen vom Jahre 1848 und 1859.

24. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Geſetzſammlung № 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß im Nachlaſſe des in Prenzlau verſtorbenen Hauptmanns a. D. von Arnim die Schuldverſchreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 Lit D. № 29,089 über 100 Thlr., der 5 %igen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 Lit. B. № 18,483 über 500 Thlr., Lit. C. № 2326 über 200 Thlr., Lit. C. № 9209 über 200 Thlr., Lit. C № 9294 über 200 Thlr, Lit. C. № 14,613 über 200 Thlr., Lit. C. № 27,327 über 200 Thlr. und Lit. D. № 24,560 über 100 Thlr. angeblich vermißt werden. Es werden Diejenigen, welche ſich im Beſitze dieſer Documente befinden, hiermit aufgefordert, ſolches der unterzeichneten Controlle der Staats-Papiere oder der Frau Wittwe Wilcke geb. von Arnim in Belzig anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortiſations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 11. Juli 1868.

Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Aufgebot von Staatsſchuld-Documenten.

25. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Geſetzſammlung № 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß bei dem am 23. Juni d. J. in Frankenförde bei Luckenwalde ſtattgefundenen Brande folgende Staatsſchuld-Documente und zwar: 1) der dem Hüfner Wilhelm Wollſchläger daſelbſt gehörige Staatsſchuldſchein Lit. D. № 2868 über 300 Thlr., 2) die dem Hüfner Beeskow daſelbſt gehörigen Schuldverſchreibungen der Anleihe v. J. 1850 Lit. C. № 18,712 über 200 Thlr., v. J. 1852 Lit. C. № 10,415 über 200 Thlr., Lit. D. № 4532 über 100 Thlr., Lit D. № 6018 über 100 Thlr., 3) die dem Hüfner Friedrich Lehmann daſelbſt gehörige Schuldverſchreibung der 4½ %igen Anleihe v. J. 1859 Lit. D. № 9363 über 100 Thlr. und 4) die dem Hüfner Biſchof Schulze daſelbſt gehörige Schuldverſchreibung der Anleihe v. J. 1867 (C) Lit. D. № 23,943 über 100 Thlr. angeblich verbrannt ſind. Es werden Diejenigen, welche ſich im Beſitze dieſer Documente befinden, hiermit aufgefordert, ſolches der unterzeichneten Controlle der Staats-Papiere oder dem Kaufmann A. Falkenthal in Luckenwalde oder den betreffenden oben genannten Hüfnern anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortiſations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 14. Juli 1868.

Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Steinkohlen-Verband-Tarif.

Nach Eröffnung der Strecke Waldenburg-Altwaſſer der Schleſiſchen Gebirgsbahn wird vom 15. d. M. ab ein Steinkohlen-Verband-Tarif von Altwaſſer nach den Stationen der Niederſchleſiſchen Zweigbahn, der Berlin-Stettiner und der Berlin-Hamburger Eiſenbahn eingeführt, welcher nach denſelben Grundſätzen conſtruirt iſt, welche bei Berechnung der bereits beſtehenden Tarife angewendet ſind. Druck-Exemplare der bezüglichen Tarife ſind bei den Stationen Dittersbach und Görlitz zum Preiſe à 1 Sgr. pro Stück käuflich zu beziehen. Berlin, den 10. Juli 1868.

Königl. Direction
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Tarifermäßigung für den Artikel „Erze".

Vom 1. d. M. ab wird im Hamburg-Berlin-Oeſterreichiſchen Güter-Verband-Verkehr via Oderberg der Artikel „Erze" in der ermäßigten Claſſe II. sub C. tarifirt. Berlin, den 8. Juli 1868.

Königl. Direction
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Directer Güterverkehr zwiſchen Berlin bis incl. Altwaſſer via Görlitz über die Berlin-Görlitzer Eiſenbahn.

Mit dem 15. d. M. tritt zwiſchen Berlin und den Stationen Penzig, ſowie Lauban bis incl. Altwaſſer ein directer Güter-Verkehr via Görlitz über die Berlin-Görlitzer Eiſenbahn in Kraft. Sowohl die Tarifſätze als auch die Lieferzeiten ſind die nämlichen, wie für die Route über Kohlfurt und liegen Tarife auf den betreffenden Güter-Expeditionen zur Einſicht aus. Es wird angenommen, daß die Aufgabe von

Gütern zum Transport nach Berlin auf den benannten Stationen der ſchleſiſchen Gebirgsbahn und von Station Penzig, wenn auf dem Frachtbriefe die Vorſchrift der Route fehlt, die Verſender die Wahl der Route (via Görlitz-Cottbus reſp. via Kohlfurt) der Güter-Expedition überlaſſen.

Berlin, den 11. Juli 1868.

Königl. Direction.

der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Bekanntmachung der Königl. Direction der Oſtbahn.

Neuer Fahrplan zwiſchen Berlin und Landsberg.

Vom 20. d. M. ab bis auf Weiteres kommt auf der Strecke zwiſchen Berlin und Landsberg und in umgekehrter Richtung, außer den bisherigen Zügen, ein neuer Local-Perſonenzug mit Perſonenbeförderung in 2., 3. und 4. Wagenclaſſe nach folgendem Fahrplan zur Ablaſſung:

Zug XXIII. Richtung Berlin-Landsberg. Abfahrt von Berlin Morgens 6 Uhr. Ankunft in Neuenhagen 6 Uhr 26 Min., Aufenthalt 2 Min. Abfahrt von Neuenhagen 6 Uhr 28 Min. Ankunft in Straußberg 6 Uhr 41 Min., Aufenthalt 2 Min. Abfahrt von Straußberg 6 Uhr 43 Min. Ankunft in Müncheberg 7 Uhr 8 Min., Aufenthalt 2 Min. Abfahrt von Müncheberg 7 Uhr 10 Min. Ankunft in Trebnitz 7 Uhr 22 Min., Aufenthalt 2 Min. Abfahrt von Trebnitz 7 Uhr 24 Min. Ankunft in Guſow 7 Uhr 37 Min., Aufenthalt 2 Min. Abfahrt von Guſow 7 Uhr 39 Min. Ankunft in Golzow 7 Uhr 54 Min., Aufenthalt 2 Min. Abfahrt von Golzow 7 Uhr 56 Min. Ankunft in Cüſtrin 8 Uhr 9 Min., Aufenthalt 8 Min. Abfahrt von Cüſtrin 8 Uhr 17 Min. Ankunft in Tamſel 8 Uhr 33 Min., Aufenthalt 1 Min. Abfahrt von Tamſel 8 Uhr 34 Min. Ankunft in Vietz 8 Uhr 56 Min., Aufenthalt 2 Min., Abfahrt von Vietz 8 Uhr 58 Min. Ankunft in Döllens-Radung 9 Uhr 10 Min., Aufenthalt 1 Min. Abfahrt von Döllens-Radung 9 Uhr 11 Min. Ankunft in Düringshof 9 Uhr 21 Min., Aufenthalt 1 Min. Abfahrt von Düringshof 9 Uhr 22 Min. Ankunft in Landsberg 9 Uhr 39 Min. Vormittags.

Zug XXIV. Richtung Landsberg-Berlin. Abfahrt von Landsberg Abends 6 Uhr 30 Min. Ankunft in Düringshof 6 Uhr 47 Min., Aufenthalt 1 Min. Abfahrt von Düringshof 6 Uhr 48 Min. Ankunft in Döllens-Radung 6 Uhr 56 Min., Aufenthalt 1 Min. Abfahrt von Döllens-Radung 6 Uhr 57 Min. Ankunft in Vietz 7 Uhr 9 Min., Aufenthalt 2 Min. Abfahrt von Vietz 7 Uhr 11 Min. Ankunft in Tamſel 7 Uhr 31 Min., Aufenthalt 1 Min. Abfahrt von Tamſel 7 Uhr 32 Min. Ankunft in Cüſtrin 7 Uhr 48 Min., Aufenthalt 8 Min. Abfahrt von Cüſtrin 7 Uhr 56 Min. Ankunft in Golzow 8 Uhr 10 Min., Aufenthalt 2 Min. Abfahrt von Golzow 8 Uhr 12 Min. Ankunft in Guſow 8 Uhr 31 Min., Aufenthalt 2 Min. Abfahrt von Guſow 8 Uhr 33 Min. Ankunft in Trebnitz 8 Uhr 51 Min., Aufenthalt 2 Min. Abfahrt von Trebnitz 8 Uhr 53 Min. Ankunft in Müncheberg 9 Uhr 5 Min., Aufenthalt 6 Min. Abfahrt von Müncheberg 9 Uhr 11 Min. Ankunft in Straußberg 9 Uhr 39 Min., Aufenthalt 2 Min. Abfahrt von Straußberg 9 Uhr 41 Min. Ankunft in Neuenhagen 9 Uhr 54 Min., Aufenthalt 2 Min. Abfahrt von Neuenhagen 9 Uhr 56 Min. Ankunft in Berlin 10 Uhr 25 Min. Abends.

Bromberg, den 11. Juli 1868.

Königl. Direction der Oſtbahn.

Feuercaſſengelder-Ausſchreiben

für die zu einer Verſicherungs-Societät verbundenen Städte der Kur- und Neumark, der Niederlauſitz und der Aemter Senftenberg und Finſterwalde pro I. Semeſter 1868.

In den Monaten Januar bis mit Juni 1868 fanden im Societäts-Bezirke 107 Feuersbrünſte ſtatt, für welche die Societät Vergütigung zu gewähren hat; durch dieſelben wurden total eingeäſchert: 24 Wohnhäuſer, 68 Hofgebäude, 88 Scheunen, 1 Mühle, 1 Fabrikgebäude, partiell beſchädigt: 1 Rathhaus, 92 Wohnhäuſer, 96 Hofgebäude, 14 Scheunen, 3 Mühlen, 4 Fabrikgebäude, zuſammen 392 Gebäude. Außerdem erlitten 1 Kirche nebſt Thurm und 3 Wohnhäuſer durch den Blitz, welcher nicht zündete, partielle Beſchädigungen. Der Betrag der Vergütigung für dieſe Schäden, einſchließlich der Spritzen- und Waſſerwagenprämien und Schadenfeſtſtellungskoſten iſt feſtgeſetzt reſp. anzunehmen auf 97,743 Thlr. 14 Sgr. 10 Pf., dazu treten für nachträglich feſtgeſtellte Brandſchäden aus dem II. Semeſter 1867 1472 Thlr. 27 Sgr. 5 Pf., in Folge des Erkenntniſſes des Königlichen Kammergerichts hierſelbſt vom 6. März d. J. als Vergütigung für den Brand in Charlottenburg am 21. Mai 1866 21,003 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. und für Nebenbeſchädigungen und extraordinaire Reviſionen der bau- und feuerpolizeilichen Verwaltungen ꝛc. 1313 Thlr. 12 Sgr. 4 Pf., mithin Bedarf 121,533 Thlr. 17 Sgr. 1 Pf. Die Ueberſchüſſe aus dem Feuercaſſengelder-Ausſchreiben bis ult. December 1867 und die Zinſen von den bei der Königlichen Haupt-Bank belegt geweſenen Caſſenbeſtänden decken 149 Thlr. 12 Sgr. 8 Pf., es ſind ſonach noch 121,384 Thlr. 4 Sgr. 5 Pf. durch Beiträge der Societäts-Genoſſen aufzubringen.

Zu dieſem Behufe werden hierdurch ausgeſchrieben: vom Hundert der Verſicherungsſumme der Gebäude I. Claſſe 1 Sgr. 8 Pf., der Gebäude II. Claſſe 5 Sgr., der Gebäude III. Claſſe 8 Sgr. 4 Pf., der Gebäude IV. Claſſe 23 Sgr. 4 Pf., mithin von 47,619,250 Thlr. Verſicherungswerth in Claſſe I. 26,455 Thlr. 4 Sgr. 2 Pf., von 38,497,200 Thlr. Verſicherungswerth in Claſſe II. 64,162 Thlr., von 7,748,350 Thlr. Verſicherungswerth in Claſſe III. 21,523 Thlr. 5 Sgr. 10 Pf., von 2,190,175 Thlr. Verſicherungswerth in Claſſe IV. 17,034 Thlr. 20 Sgr. 10 Pf., überhaupt von 96,054,975 Thlr. Verſicherungswerth 129,175 Thlr. 10 Pf. Die Recepturgebühren à 2 % betragen 2583 Thlr. 15 Sgr. Verbleiben

126,591 Thlr. 15 Sgr. 10 Pf. zur dieſſeitigen Verrechnung beziehungsweiſe Gutſchreibung auf die Feuercaſſenbeiträge pro II. Semeſter 1868.

Die Magiſträte der aſſociirten Städte wollen hiernach die von letzteren aufzubringenden Feuercaſſenbeiträge ungeſäumt einziehen und binnen 4 Wochen — § 96 des Reglements — an unſere Haupt-Caſſe hierſelbſt abführen laſſen. Berlin, den 14. Juli 1868.

Ständiſche Städte-Feuer-Societäts-Direction der Kur- und Neumark und der Niederlauſitz.

Patent-Aufhebungen.

Das dem C. F. Böttcher in Charlottenburg unter dem 31. Mai 1866 ertheilte Patent

auf eine Garnrockenmaſchine in der durch Zeichnung und Beſchreibung angegebenen Zuſammenſetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beſchränken

iſt aufgehoben.

Das den Fabrikbeſitzern Johann Friedrich und Carl Eduard Bonardel unterm 6. Juni 1867 ertheilte Patent

auf eine nach vorgelegter Zeichnung und Beſchreibung als neu und eigenthümlich erkannte Maſchine zur Anfertigung bleierner Langgeſchoſſe für Handfeuerwaffen

iſt aufgehoben.

Perſonalchronik.

Der Rathsherr Düſterhaupt zu Neuſtadt-Eberswalde iſt der von der Stadtverordneten-Verſammlung zu Zehdenick getroffenen Wahl gemäß zum Bürgermeiſter der Stadt Zehdenick für die geſetzliche zwölfjährige Amtsdauer beſtätigt und am 4. Juli d. J. in das Amt eingeführt worden.

Der Magiſtrats- und Polizei-Secretair Roſe aus Beeskow iſt zum Regierungs-Civil-Supernumerarius ernannt worden.

Der ehemalige Gefreite Auguſt Friedrich Wilhelm Sydow iſt als Aufſeher bei der Königlichen Straf-Anſtalt zu Spandau angeſtellt worden.

Dem Fräulein Marie Klütz, jetzt in Kehrberg, iſt die Erlaubniß ertheilt worden, im dieſſeitigen Regierungsbezirk Stellen als Hauslehrerin anzunehmen.

Die Doctoren der Medicin und Chirugie Carl Johannes Friedrich Richter, Clemens Auguſt Maximilian Rachel, Carl Emanuel Johannes Georg Goltz, Carl Johann Otto Voelker, Carl Philipp Ernſt Hoepker und Johann Friedrich Edmund Friſchmuth zu Berlin ſind als practiſche Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Die Candidaten der Pharmacie Paul Emil Hilgendorf, Wilhelm Alwin Agahd und Carl Hermann Schueßler in Berlin ſind als Apotheker in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der bisherige Prediger in Werder bei Jüterbog Heinrich Guſtav Neuhaus, iſt zum Pfarrer bei den Evangeliſchen Gemeinden der Parochie Friedersdorf, Diöceſe Storkow, beſtellt worden.

Die Pfarrſtelle zu Alexandersdorf, Diöceſe Landsberg a. d. W., Privat-Patronats, iſt zum 1. October d. J. zu beſetzen.

Im Laufe des zweiten Quartals d. J. ſind die Bauführer Guſtav Romberg, Carl Rudolph Zinkeiſen, Carl Wilhelm Paul Schulz und der Feldmeſſer Johann Friedrich Dedlow bei der Königlichen Miniſterial-Bau-Commiſſion zu Berlin vereidigt worden.

Bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin ſind die bisherigen Militair-Anwärter, nämlich: 1) Ludwig Wilhelm Wendland, 2) Friedrich Wilhelm Guſtav Fromm, 3) Martin Friedrich Schmidt, 4) Emil Wilhelm Floriſtang Kraft, 5) Guſtav Adolph Hoſenfelder, 6) Friedrich Wilhelm Nicolaus Matz, 7) Carl Auguſt Quaſt, 8) Carl Ludwig Heinrich Schlapmann, 9) Carl Friedrich Eſchke und 10) Carl Wenzel zu Stadtgerichtsboten ernannt worden.

Perſonal-Veränderungen im Bereiche der Königlichen Intendantur 3. Armee-Corps.

I. Ernennungen: Koſchwald, Krauſe, Intendantur-Regiſtratoren von der Intendantur des 3. Armee-Corps zu Geheimen Regiſtratoren beim Kriegs-Miniſterium ernannt.

II. Verſetzungen: von Goldenberg, Intendantur-Rath, von der Intendantur 5 zu der des 6. Armee-Corps, Brunnabend, Intendantur-Aſſeſſor, von der Intendantur 3 zu der des 7. Armee-Corps, Bauer, Intendantur-Aſſeſſor, von der Intendantur 7 zu der des 3. Armee-Corps, Kuhnert, Intendantur-Secretair, von der Intendantur 11 zu der des 3. Armee-Corps, Steinbach, Intendantur-Secretair, von der Intendantur 8. zu der des 3. Armee-Corps, Janke Lazareth-Inſpector von Danzig nach Frankfurt a. d. O.

(Hierzu zwei Beilagen, die eine enthält die Ueberſicht von den Reſultaten der Verwaltung der ſtändiſchen Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark und der Nieder-Lauſitz für das Jahr 1867, die zweite enthält eine Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 15. Juli 1868, die Bau-Polizei-Ordnung für die Städte betreffend; imgleichen Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertions-Gebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 2 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'ſchen Buchdruckerei.

Beilage

zum 30ſten Stück des Amtsblatts pro 1868

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ueberſicht von den Reſultaten der Verwaltung der ſtändiſchen Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark und der Nieder-Lauſitz für das Jahr 1867.

Wie in den Vorjahren, fand auch im Jahre 1867 eine weſentliche Vermehrung der Verſicherungen bei der öffentlichen Societät ſtatt. Die neu hinzugetretenen Verſicherungsſummen beliefen ſich am Schluſſe des Jahres auf 4,157,175 Thlr., und zwar waren: Zugang von Gebäuden I. Klaſſe 3,006,775 Thlr., II. Klaſſe 1,080,225 Thlr., III. Klaſſe 119,300 Thlr., in Summa 4,206,300 Thlr. Abgang in Klaſſe IV. 49,125 Thlr. Es verbleiben daher Zugang 4,157,175 Thlr. Demzufolge betrugen ult. 1867 die Geſammt-Verſicherungs-Summen der Gebäude I. Klaſſe 45,946,350 Thlr., II. Klaſſe 38,057,450 Thlr., III. Klaſſe 7,844,025 Thlr., IV. Klaſſe 2,267,775 Thlr., ſind Summa totalis 94,115,600 Thlr. Der Abſchluß pro 1866 ergiebt dagegen nur 89,958,425 Thlr., daher ult. 1867 mehr 4,157,175 Thlr. Der unter der vorſtehenden Geſammt-Verſicherungsſumme von 94,115,600 Thlr. am Jahresſchluſſe mit inne begriffene Werth der Kirchen und Thürme beläuft ſich auf 1,078,850 Thlr. Dazu die nach § 44 des Städte-Feuer-Societäts-Reglements vom 23. Juli 1844 beitragsfreie Hälfte dieſes Gebäudewerths mit 1,078,850 Thlr., ergeben ſich 2,157,700 Thlr. als Geſammt-Verſicherungsſumme der Kirchen und Thürme am Schluſſe des Jahres 1867. Die Zahl der Brände, von welchen in 75 Städten 427 bei der Societät verſicherte Gebäude betroffen wurden, betrug 149, nämlich 66 im 1. Semeſter und 83 im 2. Semeſter. Ganz eingeäſchert wurden: 13 Wohnhäuſer, 62 Hofgebäude, 116 Scheunen, 4 Mühlen, 2 Fabrikgebäude, in Summa 197 Gebäude. Partielle Beſchädigungen erlitten: 1 Rathhaus, 86 Wohnhäuſer, 102 Hofgebäude, 26 Scheunen, 1 Mühle, 14 Fabrikgebäude, in Summa 230 Gebäude. Außerdem fanden in 16 Städten und in 17 Fällen partielle Gebäude-Beſchädigungen durch den Blitz, welcher nicht gezündet, ſondern blos zertrümmert hatte, ſtatt. Von ſolchen Blitzſchäden wurden betroffen: 1 Kirche nebſt Thurm, 10 Wohnhäuſer, 5 Hofgebäude, 3 Scheunen, in Summa 19 Gebäude, und war nach den Vorſchriften im § 68 des Reglements die Vergütigung auch für die hierdurch verurſachten Schäden im ſummariſchen Betrage von 577 Thlr. 23 Sgr. 11 Pf. auf Societäts-Fonds zu übernehmen. Von den ſtattgefundenen 149 Bränden ſind verurſacht: 2 durch Gewitter, 1 vorſätzlich, 4 durch Fahrläſſigkeit. In 132 Fällen iſt angezeigt, daß die Entſtehungsurſachen des Feuers nicht zu ermitteln geweſen ſind, und in 10 Fällen fehlen noch die betreffenden Berichte. Verurtheilt wurden: wegen vorſätzlicher Brandſtiftung 1 Mannsperſon zu 10 Jahr Zuchthausſtrafe, und wegen fahrläſſiger Brandſtiftung: 1 Mannsperſon zu 14 Tage Gefängniß, 1 Frauensperſon zu 5 Tage dergleichen, und 1 Frauensperſon zu 2 Thlr. Geldbuße.

Aus Anlaß der mehrberegten 149 Brände und der in 17 Fällen durch den Blitz, ohne zu zünden, verurſachten Gebäude-Beſchädigungen, imgleichen der beiden, erſt im Jahre 1867 zur Anzeige gebrachten Brände, resp. in Vetſchau am 10. April und in Pritzwalk am 28. December 1866, durch welche letztere ein Hofgebäude total eingeäſchert und ein Wohnhaus partiell beſchädigt worden, ſind feſtgeſtellt:

A. Als Schadens-Vergütigungen	für total abgebrannte Gebäude. Thlr.	Sgr.	Pf.	für partiell beſchädigte Gebäude. Thlr.	Sgr.	Pf.	in Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
in der I. Klaſſe ...	6,525	—	—	31,623	18	9	38,148	18	9
= = II. = ...	29,400	—	—	20,886	29	—	50,286	29	—
= = III. = ...	12,000	—	—	15,349	9	3	27,349	9	3
= = IV. = ...	16,200	—	—	4,204	1	4	20,404	1	4
in Summa ...	64,125	—	—	72,063	28	4	136,188	28	4
B. Spritzen- und Waſſerwagenprämien							1,316	—	—
C. Schadensfeſtſtellungskoſten							569	5	—
Summa totalis ...							138,074	3	4

und wurden zur Beſtreitung dieſer Ausgaben und für den Brandſchaden in Charlottenburg am 21. Mai 1866 im Betrage von 35,159 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf. an Feuer-Societäts-Beiträgen ausgeſchrieben vom Hundert der Verſicherungsſumme:

in der I. Klaſſe im 1. Semeſter 1867 1 Sgr. — Pf., im 2. Semeſter 1867 1 Sgr. 4 Pf., in Summa — Thlr. 2 Sgr. 4 Pf.
= = II. = = 1. = = 3 = — = = 2 = = 4 = — = = = — = 7 = —
= = III. = = 1. = = 5 = — = = 2. = = 6 = 8 = = = — = 11 = 8
= = IV. = = 1. = = 14 = — = = 2. = = 18 = 8 = = = 1 = 2 = 8

Die sub Littr. **A.** angehängte Zuſammenſtellung enthält die nach den Klaſſen geſonderten Verſicherungs-Summen, ſowie die Feuer-Societäts-Beiträge der aſſociirten Städte für das Jahr 1867 unter Namhaftmachung aller einzelnen Brände und Blitzſchäden, ebenfalls nach Klaſſen geſondert, und der für dieſe resp. Brände und Blitzſchäden feſtgeſetzten Vergütigungen.

Die wirklich ſtattgefundenen Einnahmen und Ausgaben der Societät, namentlich den Betrag der Verwaltungskoſten und den Vermögensbeſtand der Societät, ergeben dagegen die sub Littr. **B.** und **C.** beigefügten Extracte aus den für das verwichene Jahr gelegten, vorſchriftsmäßig am 30. April cr. abgeſchloſſenen, und am 15. d. M. der Direction reinſchriftlich überreichten Rechnungen vom laufenden Verwaltungs-Fonds und vom eiſernen Beſtands-Fonds. Berlin, den 23. Juni 1868.

Ständiſche Städte-Feuer-Societäts-Direction der Kur- und Neumark und der Nieder-Lauſitz.

A. **Zuſammen**

der nach Klaſſen geſonderten Verſicherungs-Summen ſämmtlicher zu einer Feuer-Societät verbundenen Städte
der für dieſelben feſtgeſtellten Vergütigungsgelder für Brand- und Blitzſchäden unter

№	Namen der Städte.	Im Jahre 1867 — die Verſicherungs-Summen der ſeitsgenannten Städte — pro I. Semeſter — in Klaſſe — I. Rthlr.	II. Rthlr.	III. Rthlr.	IV. Rthlr.	in Summa Rthlr.	pro II. Semeſter — in Klaſſe — I. Rthlr.	II. Rthlr.	III. Rthlr.	IV. Rthlr.
1	Angermünde	327250	388675	28850	21675	766450	325700	400650	31625	21675
2	Arnswalde	132250	486475	92350	25900	736975	133225	485325	93025	25900
3	Bärwalde	216675	351600	22925	21800	613000	216675	351600	22925	21800
4	Baruth	48750	138375	26525	12575	226225	48750	138375	26525	12575
5	Beelitz	94650	251700	37475	26550	410375	94650	251700	37475	26550
6	Beeskow	281550	201300	37150	13350	533350	282600	202600	37325	13350
7	Belzig	141800	209100	112050	4075	467025	143250	210450	112000	4075
8	Berlinchen	170975	316275	71925	15475	574650	170975	316675	71925	15475
9	Bernau	233825	297675	29350	10925	571775	246175	310325	29650	10925
10	Bernſtein	77325	152900	22350	7300	259875	77325	153300	22350	7300
11	Bieſenthal	133125	148200	5100	32700	319125	136450	148700	5100	32700
12	Bobersberg	70225	51650	17525	700	140100	70225	51650	17525	700
13	Brandenburg	2080325	1220125	278650	54225	3633325	2135000	1232725	280200	55425
14	Brück	73725	110250	28250	1375	213600	74875	110825	28300	1375
15	Brüſſow	60900	149575	19950	7925	238350	60900	150575	19950	7925
16	Buchholz	42900	81850	3625	2250	130625	42450	82300	3625	2250
17	Buckow	68500	66825	10050	1550	146925	68500	66700	10050	1550
18	Calau	152725	123725	50050	10475	336975	156475	126625	50050	10475
19	Callies	68875	89150	39375	13225	210625	69800	92700	39375	13225
20	Charlottenburg	1644825	433875	126725	47525	2252950	1732575	451775	146825	48225
21	Chriſtiansſtadt	92675	17475	3400	5275	118825	93250	17475	3400	5275
22	Cöpenick	324325	265825	16550	26150	632850	327525	267050	16550	26150
23	Cottbus	1397700	398725	229625	21000	2047050	1456200	411225	235325	21500
24	Cremmen	370100	205850	48450	41125	665525	370600	206150	48450	41125
25	Croſſen	70175	73800	11900	19050	174925	70175	73800	11900	19050

ſtellung

der Kur- und Neumark und der Nieder-Lauſitz, der Feuer-Societäts-Beiträge dieſer Städte und der Summen Namhaftmachung aller einzelnen Brände nach Klaſſen geſondert, für das Jahr 1867.

haben betragen

in Summa	die Feuer-Societäts-Beiträge incl. der Hebegebühren.			die Summen der gezahlten Brand-Vergütigungsgelder																			
				für den Brandſchaden am		an Gebäuden der Klaſſe												für den einzelnen Brand.			Ueberhaupt.		
						I.			II.			III.			IV.								
Rthl.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Tag	Monat	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
779650	1531	2	9																				
737475	1879	15	11																				
613000	1315	13	8	24/25	April	...	.	.	30	—	—	...	.	.	...	.	.	30	—	—	30	—	—
226225	600	26	2	24	Auguſt	...	.	.	...	.	.	...	.	.	838	20	—	838	20	—	838	20	—
410375	1095	22	7																				
535875	981	3	4	7/8	April	...	.	.	...	.	.	...	.	.	300	—	—	300	—	—			
				23	April	29	14	—	2510	15	—	...	.	.	...	.	.	2539	29	—	2844	6	8
				20	Auguſt	...	.	.	4	7	8	...	.	.	...	.	.	4	7	8			
469775	1080	19	4	26	Juli	...	.	.	...	.	.	14	20	—	...	.	.	14	20	—	14	20	—
					(Blitzſchaden)																		
575050	1319	21	1	28	März	...	.	.	600	—	—	...	.	.	...	.	.	600	—	—	600	—	—
597075	1132	16	10	28/29	Januar	...	.	.	90	—	—	...	.	.	...	.	.	90	—	—			
				24	März	...	.	.	80	—	—	...	.	.	1175	—	—	1255	—	—	1513	22	6
				25	Auguſt	...	.	.	...	.	.	...	.	.	168	22	6	168	22	6			
260275	583	25	5																				
322950	827	11	7																				
140100	250	27	4	8	Mai	...	.	.	187	15	—	25	—	—	...	.	.	212	15	—	212	15	—
3703350	6191	2	8	3/4	Auguſt	50	—	—	...	.	.	...	.	.	...	.	.	50	—	—	102	—	—
				19	November	52	—	—	...	.	.	...	.	.	...	.	.	52	—	—			
215375	440	24	5																				
239350	561	17	7																				
130625	263	10	5																				
146800	264	29	11																				
343625	721	21	4																				
215100	563	25	10	7	April	...	.	.	878	20	—	250	—	—	2275	—	—	3403	20	—			
				6	Mai	...	.	.	50	—	—	227	15	—	450	—	—	727	15	—	4291	5	—
				22	December	...	.	.	160	—	—	...	.	.	...	.	.	160	—	—			
2379400	3413	26	7	14	Juli	...	.	.	7	—	—	...	.	.	...	.	.	7	—	—			
					(Blitzſchaden)																1117	—	—
				29/30	September	...	.	.	885	—	—	225	—	—	...	.	.	1110	—	—			
119400	183	23	2																				
637275	1224	20	2	30	September	...	.	.	500	—	—	1034	2	9	1825	—	—	3359	2	9	3359	2	9
2124250	3197	16	8	10	Juni	37	—	—	1441	19	7	187	15	—	...	.	.	1666	4	7			
				15	Juli	685	—	—	...	.	.	10	—	—	...	.	.	695	—	—			
				24	Auguſt	245	—	—	...	.	.	...	.	.	...	.	.	245	—	—	3175	18	2
				5	September	...	.	.	1	20	—	...	.	.	175	—	—	176	20	—			
				6/7	November	1	15	—	391	8	7	...	.	.	...	.	.	392	23	7			
666325	1405	—	6																				
174925	480	14	9	21	Auguſt	12	—	—	...	.	.	...	.	.	...	.	.	12	—	—			
					(Blitzſchaden)																574	—	—
				20/21	Auguſt	...	.	.	425	—	—	125	—	—	...	.	.	550	—	—			
				26	November	12	—	—	...	.	.	...	.	.	...	.	.	12	—	—			

Im Jahre 1867

№	Namen der Städte.	die Verſicherungs-Summen der ſeitsgenannten Städte — pro I. Semeſter — in Klaſſe I. Rt.	II. Rt.	III. Rt.	IV. Rt.	in Summa Rt.	pro II. Semeſter — in Klaſſe I. Rt.	II. Rt.	III. Rt.	IV. Rt.
26	Cüſtrin	1024625	326650	26125	21550	1398950	1032900	331225	26800	21550
27	Dahme	194150	220775	108625	2275	525825	198475	226875	108625	2275
28	Dobrilugk	59525	56075	52300	2550	170450	60875	56075	52300	2550
29	Dramburg	213525	464975	72650	16000	767150	218700	466100	73450	16175
30	Drebkau	118100	24175	17175	1025	160475	118100	24175	17175	1025
31	Drieſen	61150	349000	32150	10250	452550	61150	349950	32150	10250
32	Droſſen	247700	297725	64025	14450	623900	245850	300125	64025	14450
33	Falkenburg	46375	213700	74250	21925	356250	46375	216150	74250	21925
34	Fehrbellin	136400	187575	9325	7400	340700	138350	188275	9425	7400
35	Finſterwalde	742825	369050	220425	18675	1350975	757600	374425	220475	18675
36	Forſt	988925	275125	186225	7300	1457575	993775	276375	186925	7300
37	Frankfurt a. O.	1580600	319325	50725	33775	1984425	1621450	339150	50725	33775
38	Freienwalde	375400	178525	31650	2750	588325	423850	184050	32725	2750
39	Friedeberg	185425	377775	85350	33400	681950	193150	377900	86350	33400
40	Friedland N.-L.	150275	9900	4950	2050	167175	150275	9900	4950	2050
41	Frieſack	210825	261350	9250	13500	494925	214675	262975	9250	13500
42	Fürſtenberg	246650	93025	23800	13425	376900	249675	93575	23900	13425
43	Fürſtenfelde	154825	103600	10450	29525	298400	155750	105000	10650	29525
44	Fürſtenwalde	742325	278525	49450	18400	1088700	761700	279450	50675	18400
45	Gaſſen	134775	26450	7175	775	169175	134775	26450	7175	775
46	Granſee	412625	321550	48525	9575	792275	412625	321550	48525	9575
47	Guben	2001350	945425	505775	33525	3486075	2103900	967225	515425	33975

haben betragen

in Summa	die Feuer-Societäts-Beiträge incl. der Hebegebühren.			die Summen der gezahlten Brand-Vergütigungsgelder																			
				für den Brandſchaden am		an Gebäuden der Klaſſe												für den einzelnen Brand.			Ueberhaupt.		
						I.			II.			III.			IV.								
Rtl.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Tag	Monat	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1412475	1906	19	4	%	September	...	.	.	762	15	—	...	.	.	...	.	.	762	15	—	762	15	—
536250	1123	12	2	19	Juli (Blitzſch.)	7	25	2	...	.	.	...	.	.	...	.	.	7	25	2	259	19	6
				18	November	...	.	.	220	7	6	31	16	10	...	.	.	251	24	4			
171800	408	26	10	2	Juli	...	.	.	17	15	—	...	.	.	...	.	.	17	15	—	17	15	—
774425	1714	13	—	15	Juli	...	.	.	825	—	—	...	.	.	...	.	.	825	—	—	825	—	—
160475	226	6	6																				
453500	1099	24	—	5	December	...	.	.	100	—	—	...	.	.	500	—	—	600	—	—	600	—	—
624450	1296	1	8	14	Februar	1881	7	6	...	.	.	...	.	.	...	.	.	1881	7	6			
				19	Mai	...	.	.	4	1	10	...	.	.	...	.	.	4	1	10	2350	22	7
				30	Juni	...	.	.	...	.	.	...	.	.	450	—	—	450	—	—			
				19/20	October	...	.	.	15	13	3	...	.	.	...	.	.	15	13	3			
358700	1065	13	9																				
343450	662	18	10	14	Januar	50	—	—	...	.	.	...	.	.	...	.	.	50	—	—	435	20	—
				2	October	375	—	—	10	20	—	...	.	.	...	.	.	385	20	—			
1371175	2513	8	2	31	Auguſt	1200	—	—	1437	15	—	6	7	6	50	—	—	2693	22	6	2693	22	6
1464375	2220	5	11	2	Juni	...	.	.	41	—	—	...	.	.	...	.	.	41	—	—			
				21	October	...	.	.	26	—	—	...	.	.	...	.	.	26	—	—			
				27	October	...	.	.	...	.	.	...	.	.	75	—	—	75	—	—	152	—	—
				22	November	...	.	.	...	.	.	10	—	—	...	.	.	10	—	—			
2045100	2584	2	2	16	April	50	—	—	...	.	.	...	.	.	...	.	.	50	—	—			
				12	Juli	14	28	1	...	.	.	...	.	.	...	.	.	14	28	1	64	28	1
				15	Auguſt	...	.	.	...	.	.	...	.	.	...	.	.	...	.	.			
				28	October	...	.	.	...	.	.	...	.	.	...	.	.	...	.	.			
643375	892	25	7																				
690800	1727	3	8	2	April	...	.	.	...	.	.	...	.	.	1300	—	—	1300	—	—	1300	—	—
167175	181	16	7																				
500400	960	19	3																				
380575	649	28	1	26	April	...	.	.	...	.	.	3700	—	—	...	.	.	3700	—	—	3700	—	—
300925	727	—	3	4/5	März	...	.	.	150	—	—	...	.	.	...	.	.	150	—	—	150	—	—
1110225	1632	14	6	14	Juli (Blitzſch.)	10	—	—	...	.	.	...	.	.	...	.	.	10	—	—	10	—	—
169175	202	26	6																				
792275	1364	5	6	18	Mai	26	7	6	...	.	.	...	.	.	...	.	.	26	7	6			
				18/19	Mai	...	.	.	...	.	.	925	—	—	...	.	.	925	—	—			
				1/2	Auguſt	...	.	.	3	—	—	303	22	6	...	.	.	306	22	6	2637	25	—
				28/29	October	...	.	.	450	—	—	123	—	—	...	.	.	573	—	—			
				7	December	...	.	.	806	25	—	...	.	.	...	.	.	806	25	—			
3620525	6193	13	2	3	Mai	...	.	.	40	—	—	...	.	.	...	.	.	40	—	—			
				8	Mai	30	9	1	...	.	.	...	.	.	...	.	.	30	9	1			
				11	Mai (Blitzſch.)	15	—	—	...	.	.	...	.	.	...	.	.	15	—	—			
				26	Mai	...	.	.	...	.	.	200	—	—	250	—	—	450	—	—			
				26/27	Mai	...	.	.	148	15	—	...	.	.	...	.	.	148	15	—			
				31	Juli	...	.	.	10	—	—	...	.	.	...	.	.	10	—	—	2593	4	1
				10	October	83	10	—	...	.	.	...	.	.	...	.	.	83	10	—			
				5/6	December	...	.	.	337	15	—	...	.	.	137	15	—	475	—	—			
				8	December	...	.	.	1041	—	—	...	.	.	...	.	.	1041	—	—			
				16	December	...	.	.	...	.	.	300	—	—	...	.	.	300	—	—			

№	Namen der Städte.	Im Jahre 1867 — die Verſicherungs-Summen der ſeitsgenannten Städte — pro I. Semeſter in Klaſſe I. Rthlr.	II. Rthlr.	III. Rthlr.	IV. Rthlr.	in Summa Rthlr.	pro II. Semeſter in Klaſſe I. Rthlr.	II. Rthlr.	III. Rthlr.	IV. Rthlr.
48	Göritz	53475	227950	7700	5800	294925	53475	227950	7700	5800
49	Golßen	65450	52800	27475	3300	149025	68450	54250	27475	3300
50	Greifenberg	27250	112225	25600	3200	168275	27250	112225	25600	3200
51	Havelberg	256575	436100	47675	10725	751075	256575	436950	47675	10725
52	Joachimsthal	120275	107925	4575	11150	243925	120275	107925	4575	11150
53	Jüterbog	144850	360650	114650	4700	624850	146075	358000	120000	4700
54	Ketzin	190625	140500	16575	8175	355875	190625	142550	16575	8175
55	Kirchhain	143800	157325	89375	8400	398900	148450	161200	90350	8400
56	Königsberg Nm.	392350	530925	53850	9525	986650	392475	531900	54725	9525
57	Königswalde	29100	63175	6575	6675	105525	29100	63175	6575	6675
58	Kyritz	440400	344550	90975	12850	888775	441675	345775	90975	12850
59	Lagow	9125	15950	3125	4025	32225	9125	15950	3125	4025
60	Landsberg a. W.	1732000	878050	126925	34875	2771850	1751475	881550	128025	34875
61	Alt-Landsberg	362300	91500	16025	11500	481325	371950	91500	16025	11500
62	Lebus	190625	159125	34275	28925	412950	195075	162125	34275	29125
63	Lenzen	65450	327275	53225	19050	465000	66700	332550	53225	19050
64	Liebenau	84525	27750	6250	27700	146225	84525	28075	6050	27525
65	Liebenwalde	217700	196225	35900	34600	484425	218750	196225	35900	34600
66	Lieberoſe	61350	96200	30875	1500	189925	61350	96200	30875	1500
67	Lindow	212550	104525	9675	1125	327875	215350	104525	9675	1125
68	Lippehne	167275	246875	52950	30175	497275	171225	247725	52950	30175
69	Luckau	443400	307775	97975	8200	857350	452000	313425	104150	8200
70	Luckenwalde	1108150	584350	224400	37825	1954725	1124375	586375	233850	37825
71	Lübben	271325	368550	101525	21250	762650	275000	363450	112950	21250
72	Lübbenau	199925	167300	75375	30200	472800	199925	167300	75375	30200
73	Lychen	63500	227325	26175	15750	332750	63500	227325	26175	15750
74	Meyenburg	44250	211525	4200	13100	273075	46450	211525	4200	13100
75	Mittenwalde	91600	144175	43425	11550	290750	93400	149000	43500	11550

haben betragen

in Summa	die Feuer-Societäts-Beiträge incl. der Hebegebühren			die Summen der gezahlten Brand-Vergütigungsgelder																			
				für den Brandſchaden am		an Gebäuden der Klaſſe												für den einzelnen Brand			Ueberhaupt.		
						I.			II.			III.			IV.								
Rthl	Rthl	Sgr	Pf	Tag	Monat	Rthl	Sgr	Pf	Rthl	Sgr	Pf	Rthl	Sgr	Pf	Rthl	Sgr	Pf	Rthl	Sgr	Pf	Rthl	Sgr	Pf
294925	666	17	3																				
153475	320	4	7																				
168275	417	13	7																				
751925	1520	13	4	17	October	41	2	6	...	.	.	...	.	.	...	.	.	41	2	6	41	2	6
243925	484	17	3	3	Juni	25	—	—	...	.	.	...	.	.	...	.	.	25	—	—			
					(Blitzſchaden)																125	—	—
				29	Juni	...	.	.	100	—	—	...	.	.	...	.	.	100	—	—			
628775	1460	3	6																				
357925	632	9	2	2	März	...	.	.	200	—	—	...	.	.	...	.	.	200	—	—	200	—	—
408400	927	11	2	5	Mai	...	.	.	1061	7	6	...	.	.	...	.	.	1061	7	6			
				1	Juli	...	.	.	...	.	.	50	—	—	...	.	.	50	—	—			
					(Blitzſchaden)																1275	22	6
				19/20	December	2	—	—	125	—	—	37	15	—	...	.	.	164	15	—			
988625	1860	12	7																				
105525	268	8	10																				
891275	1642	11	11	11/12	Juli	...	.	.	500	—	—	...	.	.	...	.	.	500	—	—	500	—	—
32225	100	8	10																				
2795925	4285	—	3	7	Januar	...	.	.	3	24	—	...	.	.	...	.	.	3	24	—			
				16	Auguſt	...	.	.	...	.	.	220	—	—	...	.	.	220	—	—	992	25	10
				16	October	...	.	.	716	16	10	52	15	—	...	.	.	769	1	10			
490975	687	3	7	13	Mai	18	—	—	1000	—	—	...	.	.	600	—	—	1618	—	—	1618	—	—
420600	975	—	11	5	Juni	...	.	.	...	.	.	...	.	.	...	.	.	...	.	.	50	—	—
				11	October	50	—	—	...	.	.	...	.	.	...	.	.	50	—	—			
471525	1236	16	8	29	December	...	.	.	474	—	—	25	—	—	...	.	.	499	—	—	499	—	—
146175	455	9	7	6	November	...	.	.	...	.	.	25	—	—	154	—	—	179	—	—	179	—	—
485475	1144	—	5																				
189925	408	17	7	22	April	...	.	.	500	—	—	625	—	—	...	.	.	1125	—	—	1125	—	—
330675	460	9	10																				
502075	1243	15	8																				
877775	1558	11	8	25	Juni	...	.	.	298	21	1	...	.	.	...	.	.	298	21	1			
					(Blitzſchaden)																302	21	1
				29	Juli	...	.	.	4	—	—	...	.	.	...	.	.	4	—	—			
					(Blitzſchaden)																		
1982425	3540	24	10	12	März	60	—	—	...	.	.	...	.	.	...	.	.	60	—	—			
				1	Mai	5200	—	—	...	.	.	...	.	.	100	—	—	5300	—	—			
				21	Mai	15	—	—	...	.	.	...	.	.	...	.	.	15	—	—	5989	—	—
				22	Mai	...	.	.	450	—	—	...	.	.	...	.	.	450	—	—			
				6	December	—	20	—	163	10	—	...	.	.	...	.	.	164	—	—			
772650	1717	12	4	2	Juni	...	.	.	...	.	.	...	.	.	650	—	—	650	—	—	665	24	—
				10	Juli	...	.	.	...	.	.	15	24	—	...	.	.	15	24	—			
					(Blitzſchaden)																		
472800	1167	25	—	26	Mai	...	.	.	...	.	.	...	.	.	206	20	—	206	20	—	206	20	—
332750	853	3	2	8	April	...	.	.	24	26	8	...	.	.	...	.	.	24	26	8	24	26	3
275275	687	27	11																				
297450	709	20	10	26	Juli	10	—	—	...	.	.	...	.	.	...	.	.	10	—	—	10	—	—
					(Blitzſchaden)																		

№	Namen der Städte.	Im Jahre 1867 — die Verſicherungs-Summen der ſeitsgenannten Städte — pro I. Semeſter in Klaſſe I. Rℓ.	II. Rℓ.	III. Rℓ.	IV. Rℓ.	in Summa Rℓ.	pro II. Semeſter in Klaſſe I. Rℓ.	II. Rℓ.	III. Rℓ.	IV. Rℓ.
76	Mohrin	38550	115175	1075	9050	163850	38550	115175	1075	9050
77	Müllroſe	83925	82725	6725	3675	177050	86225	82725	6725	3675
78	Müncheberg	194900	162125	16475	7100	380600	199725	162850	16475	7100
79	Nauen	566375	704300	41225	16325	1328225	578400	713975	41575	16325
80	Neudamm	67900	216325	21700	4875	310800	75400	216325	21700	4875
81	Neuſtadt a. D.	45325	119025	19900	1350	185600	46075	121000	19900	1350
82	Neuſtadt-Ew.	771125	544050	46450	16575	1378200	796975	549100	63575	17925
83	Neuwedel	97725	240650	42400	19125	399900	115850	246175	44150	19350
84	Niemegk	76500	132125	75025	3750	287400	76500	132125	75025	3750
85	Nörenberg	25300	119225	45000	13175	202700	25300	120550	45000	13175
86	Oderberg	194900	206075	36525	15500	453000	195500	209725	36600	15500
87	Oranienburg	134000	261300	57150	17275	469725	134000	261300	57350	17275
88	Peitz	382975	102150	53100	36250	574475	401625	102150	53100	36250
89	Perleberg	454575	649925	50425	17150	1172075	490025	654175	52575	17150
90	Pförten	52850	78500	15300	800	147450	52850	78525	15425	800
91	Potsdam	844175	286000	29825	93400	1253400	852025	294750	30450	93400
92	Prenzlau	350925	1770075	82775	19250	2223025	374625	1789925	83300	19250
93	Pritzerbe	146825	100325	10700	1600	259450	146825	100325	10700	1600
94	Pritzwalk	433175	453075	80575	19275	986100	445425	457500	82475	19275
95	Putlitz	63925	209475	12300	2350	288050	64725	212975	12300	2350
96	Rathenow	465925	697350	77600	8100	1248975	484750	698425	77600	8100
97	Reetz	44350	191225	49975	4475	290025	45850	192300	49975	4475
98	Reppen	179600	237550	76600	19200	512950	180600	237550	76600	19200
99	Rheinsberg	82525	256375	27200	4875	370975	82525	256775	27200	4875
100	Rhinow	57325	67525	12225	21100	158175	57325	67525	12225	21100
101	Rothenburg	21575	11650	6375	9550	49150	21575	11650	6375	9550
102	Alt-Ruppin	135975	86250	21150	10200	253575	138300	86250	21150	10200
103	Neu-Ruppin	893850	510950	71050	13150	1489000	931125	519475	72850	13650
104	Saarmund	22350	27150	15125	4700	69325	22350	27150	15125	4700

haben betragen

in Summa	die Feuer-Societäts-Beiträge incl. der Hebegebühren.			für den Brandſchaden am		die Summen der gezahlten Brand-Vergütigungsgelder an Gebäuden der Klaſſe I.			II.			III.			IV.			für den einzelnen Brand.			Ueberhaupt.		
Rthl.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Tag	Monat	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
163850	401	13	6	20	April (Blitzſchaden)	28	10	—	...	.	.	...	.	.	...	.	.	28	10	—	28	10	—
179350	325	14	9																				
386150	674	11	2	19/10	Juli	...	.	.	1	15	—	200	—	—	...	.	.	201	15	—	201	15	—
1350275	2440	29	6	13	Januar	...	.	.	270	—	—	...	.	.	...	.	.	270	—	—			
				15	Juni	...	.	.	396	—	—	...	.	.	...	.	.	396	—	—			
				2	Juli (Blitzſchaden)	...	.	.	36	28	8	...	.	.	...	.	.	36	28	8			
				30	Auguſt	...	.	.	825	—	—	...	.	.	...	.	.	825	—	—	10643	4	6
				7	September	...	.	.	4050	—	—	...	.	.	...	.	.	4050	—	—			
				20	September	...	.	.	2215	5	10	...	.	.	...	.	.	2215	5	10			
				23	November	...	.	.	2850	—	—	...	.	.	...	.	.	2850	—	—			
318300	698	11	3	10/11	März	...	.	.	...	.	.	...	.	.	250	—	—	250	—	—	600	—	—
				28	Auguſt	...	.	.	350	—	—	...	.	.	...	.	.	350	—	—			
188325	408	1	—																				
1427575	2295	—	5	26	März	1420	—	—	...	.	.	...	.	.	...	.	.	1420	—	—			
				12	Mai	...	.	.	116	1	9	...	.	.	...	.	.	116	1	9	3969	27	3
				3	October	27	29	—	66	10	10	2339	15	8	...	.	.	2433	25	6			
425525	1031	11	3																				
287400	700	11	8																				
204025	618	2	11																				
457325	948	16	6																				
469925	1124	21	8																				
593125	1145	21	11																				
1213925	2279	2	9																				
147600	292	23	10																				
1270625	2473	14	—	3	Juli	3	18	2	...	.	.	...	.	.	...	.	.	3	18	2			
				11/12	September	...	.	.	...	.	.	...	.	.	800	—	—	800	—	—	809	20	9
				23	November	...	.	.	6	2	7	...	.	.	...	.	.	6	2	7			
2267100	4972	23	11	12/13	October	10	15	—	...	.	.	...	.	.	...	.	.	10	15	—	10	15	—
259450	407	9	8																				
					1866.																		
1004675	1932	26	7	28	December	14	24	6	...	.	.	...	.	.	...	.	.	14	24	6			
					1867.																9923	5	9
				7	Juli	1801	10	—	59	26	3	8005	15	—	41	20	—	9908	11	3			
292350	616	28	2	3	Juni (Blitzſchaden)	...	.	.	10	—	—	...	.	.	...	.	.	10	—	—	10	—	—
1268875	2389	9	5	12	September	34	8	7	...	.	.	...	.	.	...	.	.	34	8	7	34	8	7
292600	725	25	10																				
513950	1201	11	2																				
371375	821	23	8	30	December	10	—	—	411	25	—	47	27	6	...	.	.	469	22	6	469	22	6
158175	479	13	3																				
49150	172	22	4																				
255900	501	10	9																				
1537100	2341	29	2																				
69325	190	21	11	3	Januar	...	.	.	200	—	—	...	.	.	...	.	.	200	—	—	200	—	—

№	Namen der Städte.	Im Jahre 1867 — die Verſicherungs-Summen der ſeitsgenannten Städte — pro I. Semeſter in Klaſſe I. Rℛ.	II. Rℛ.	III. Rℛ.	IV. Rℛ.	in Summa Rℛ.	pro II. Semeſter in Klaſſe I. Rℛ.	II. Rℛ.	III. Rℛ.	IV. Rℛ.
105	Schermeiſel	10650	15450	650	8175	34925	10650	15450	650	8175
106	Schivelbein	143725	320225	105075	19575	588600	152675	328650	106400	19575
107	Schönfließ	96325	234700	26225	5125	362375	98725	235500	26225	5125
108	Schwedt	829175	526450	76775	7200	1439600	845000	545925	77525	7200
109	Schwiebus	731725	254525	121125	60100	1167475	756250	257200	123050	60150
110	Seelow	214400	185875	20500	39900	460675	215500	187625	20500	39900
111	Senftenberg	89200	79450	53150	5075	226875	90025	79850	53150	5075
112	Soldin	292350	440450	55325	36375	824500	299925	443775	56650	37075
113	Sommerfeld	597575	211675	58225	15950	883425	631025	215975	83725	16975
114	Sonnenburg	169375	252600	23975	12975	458925	170975	255600	23975	12975
115	Sonnewalde	95775	93250	16200	2775	208000	96475	93950	16200	2775
116	Soran	1301675	154625	112050	8075	1576425	1379550	156575	112550	10075
117	Spandow	1430750	762725	92000	54950	2340425	1504875	781575	100350	54950
118	Spremberg	1249425	265625	304525	27300	1846875	1251250	267575	305375	27300
119	Sternberg	88450	64475	6425	6225	165575	88450	65575	6700	6225
120	Storkow	91875	141675	18250	8775	260575	93875	141975	18325	8975
121	Strasburg Ukm.	167975	566525	46750	45675	826925	173275	575100	58200	49600
122	Straußberg	329975	357050	41500	8900	737425	335700	357400	43125	8950
123	Teltow	245700	41425	11625	25300	324050	248100	41700	11625	25300
124	Templin	204525	585425	43275	10975	844200	205125	588000	44975	13175
125	Teupitz	40075	44250	7350	3650	95325	40075	44250	7350	3300
126	Trebbin	90250	156300	14675	8825	270050	96025	157200	14675	8825
127	Trebſchen	8600	5825	625	1375	16425	8600	5825	625	1375
128	Treuenbrietzen	76200	333325	115825	800	526150	76600	335650	116325	800
129	Triebel	197300	50175	40225	2900	290600	203400	51825	41300	2900

haben betragen

in Summa	die Feuer-Societäts-Beiträge incl. der Hebegebühren			die Summen der gezahlten Brand-Vergütigungsgelder																			
				für den Brandschaden am		an Gebäuden der Klasse												für den einzelnen Brand			Ueberhaupt		
						I.			II.			III.			IV.								
Rthl.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Tag	Monat	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
34925	135	26	4																				
607300	1498	27	3	22	August	536	20	2	...	.	.	...	.	.	...	.	.	536	20	2	568	20	2
				20	November	32	—	—	...	.	.	...	.	.	...	.	.	32	—	—			
365575	782	14	4																				
1475650	2284	28	—	20	Januar	14	1	—	...	.	.	...	.	.	...	.	.	14	1	—			
				25	Mai	15235	—	—	...	.	.	...	.	.	...	.	.	15235	—	—			
				31	Juli	...	.	.	7	15	—	...	.	.	...	.	.	7	15	—	26637	16	—
				7	October	10	—	—	...	.	.	...	.	.	...	.	.	10	—	—			
				17/18	November	3900	—	—	5921	—	—	...	.	.	...	.	.	9821	—	—			
				1	December	...	.	.	1550	—	—	...	.	.	...	.	.	1550	—	—			
1196650	2307	15	11	14	Januar	136	18	9	...	.	.	3800	—	—	...	.	.	3936	18	9			
				2	Juli	...	.	.	...	.	.	...	.	.	...	.	.	...	.	.	4114	7	1
				21	August	172	14	—	...	.	.	...	.	.	...	.	.	172	14	—			
				24	September	5	4	4	...	.	.	...	.	.	...	.	.	5	4	4			
463525	1117	14	3																				
228100	517	18	6	21	Februar	...	.	.	...	.	.	...	.	.	600	—	—	600	—	—	600	—	—
837425	1881	13	1	6	Februar	...	.	.	100	—	—	...	.	.	...	.	.	100	—	—	900	—	—
				10/11	September	...	.	.	...	.	.	...	.	.	800	—	—	800	—	—			
947700	1442	13	3																				
463525	960	11	—	30	März	...	.	.	...	.	.	...	.	.	75	—	—	75	—	—	315	—	—
				16	November	...	.	.	...	.	.	240	—	—	...	.	.	240	—	—			
209400	386	16	1																				
1658750	1947	19	6	13	Januar	...	.	.	...	.	.	600	—	—	...	.	.	600	—	—	600	—	—
2441750	3925	7	7	13	Januar	70	18	6	2624	17	6	...	.	.	...	.	.	2695	6	—			
				10	September	...	.	.	...	.	.	1250	—	—	...	.	.	1250	—	—	6873	6	—
				28	September	2875	—	—	3	—	—	...	.	.	...	.	.	2878	—	—			
				25	December	...	.	.	50	—	—	...	.	.	...	.	.	50	—	—			
1851500	3078	11	11	3	März	30	—	—	...	.	.	...	.	.	...	.	.	30	—	—			
				5	April	...	.	.	...	.	.	5	—	—	...	.	.	5	—	—	125	—	—
				26	Juni	90	—	—	...	.	.	...	.	.	...	.	.	90	—	—			
166950	314	2	6	26	Juli (Blitzschaden)	15	—	—	...	.	.	...	.	.	...	.	.	15	—	—	15	—	—
263150	571	7	8																				
856175	2195	10	6	6	Mai	...	.	.	...	.	.	...	.	.	3150	—	—	3150	—	—	3200	—	—
				5	Juli	...	.	.	50	—	—	...	.	.	...	.	.	50	—	—			
745175	1354	29	11	26	Januar	...	.	.	...	.	.	...	.	.	...	.	.	...	.	.			
				5	December	...	.	.	...	.	.	...	.	.	...	.	.	...	.	.			
326725	609	26	8																				
851275	1834	—	11																				
94975	200	17	1																				
276725	591	24	9	14	October	...	.	.	1165	20	9	10	—	—	...	.	.	1175	20	9	1175	20	9
16425	37	20	6																				
529375	1300	16	8	21	Juni	...	.	.	200	—	—	...	.	.	...	.	.	200	—	—	202	16	6
				1	Juli	...	.	.	1	16	6	1	—	—	...	.	.	2	16	6			
299425	465	25	2																				

№	Namen der Städte.	Im Jahre 1867 — die Verſicherungs=Summen der ſeitsgenannten Städte — pro I. Semeſter. in Klaſſe I. Rthl.	II. Rthl.	III. Rthl.	IV. Rthl.	in Summa Rthl.	pro II. Semeſter. in Klaſſe I. Rthl.	II. Rthl.	III. Rthl.	IV. Rthl.
130	Betſchau	133600	83725	35250	8025	260600	142775	86575	37300	8025
131	Bierraden	97900	290100	19525	14225	421750	100450	295650	20700	14225
132	Werder	313925	75875	24175	8250	422225	325400	76925	24275	8250
133	Wilsnack	134525	166875	28375	750	330525	135325	167150	28450	750
134	Wittenberge	725300	488125	20625	13725	1247775	754075	497150	21775	13725
135	Wittſtock	260075	1008575	112325	10875	1391850	263625	1010800	113525	10875
136	Woldenberg	158350	288525	50725	13250	510850	157150	287725	51675	14300
137	Wriezen	375675	489500	35700	7725	908600	387175	494875	35700	7725
138	Wuſterhauſen a. D.	132575	419225	64925	13900	630625	133575	419775	65800	13900
139	Zehden	126725	119520	11825	2350	260425	129925	119525	11825	2350
140	Zehdenick	217425	177075	40150	3150	437800	216925	177575	40150	3150
141	Zielenzig	283800	292675	95725	18875	691075	284025	293825	95725	18875
142	Zinna	50175	21200	3400	2100	76875	50175	21200	3400	2100
143	Zoſſen	141925	166975	24350	18725	351975	150400	179425	25975	22975
144	Züllichau	289325	162600	92100	97050	641075	309300	176125	99675	97350
	Summa	44757500	37653150	7661325	2247250	92319225	45946350	38057450	7844025	22677[illegible]

Die Hebegebühren der Magiſträte betragen ....

Für die Städte=Feuer=Societäts=Hauptkaſſe verbleiben daher nur ....

Ständiſche Städte=Feuer=Societäts=Direction

haben betragen

in Summa Rthl.	die Feuer-Societäts-Beiträge incl. der Hebegebühren. Rthl.	Sgr.	Pf.	die Summen der gezahlten Brand-Vergütigungsgelder: für den Brandschaden am Tag	Monat	an Gebäuden der Klasse I. Rthl.	Sgr.	Pf.	II. Rthl.	Sgr.	Pf.	III. Rthl.	Sgr.	Pf.	IV. Rthl.	Sgr.	Pf.	für den einzelnen Brand. Rthl.	Sgr.	Pf.	Ueberhaupt. Rthl.	Sgr.	Pf.
					1866.																		
274675	536	5	1	10	April	...	.	.	...	.	.	...	.	.	25	—	—	25	—	—			
					1867.																		
				11	März	...	.	.	5	6	—	100	—	—	...	.	.	105	6	—	147	21	—
				2	Juli	...	.	.	17	15	—	...	.	.	...	.	.	17	15	—			
					(Blitzſchaden)																		
431025	995	—	5	25	Juni	...	.	.	80	—	—	...	.	.	...	.	.	80	—	—			
				21/22	Juli	...	.	.	175	—	—	...	.	.	115	25	4	290	25	4	370	25	4
434850	611	23	3	21	November	...	.	.	...	.	.	...	.	.	75	—	—	75	—	—	75	—	—
331675	613	12	3	2	Januar	...	.	.	400	—	—	300	—	—	...	.	.	700	—	—	775	—	—
				9	Januar	...	.	.	75	—	—	...	.	.	...	.	.	75	—	—			
1286725	1960	3	6	29	Juni	504	5	—	...	.	.	...	.	.	...	.	.	504	5	—			
				11	December	...	.	.	12	25	8	...	.	.	...	.	.	12	25	8	917	—	8
				28	December	...	.	.	400	—	—	...	.	.	...	.	.	400	—	—			
1398825	3118	2	1	5	Auguſt	...	.	.	550	—	—	...	.	.	...	.	.	550	—	—	550	—	—
510850	1144	29	2																				
925475	1669	17	7	19	März	...	.	.	44	25	2	...	.	.	...	.	.	44	25	2	44	25	2
633050	1488	8	1																				
263625	450	13	7																				
437800	773	5	—																				
692450	1483	2	—	23	Februar	10	12	6	...	.	.	...	.	.	...	.	.	10	12	6			
				10	April	11	—	5	...	.	.	...	.	.	...	.	.	11	—	5	1530	29	7
				25/26	Juli	400	—	—	459	16	8	650	—	—	...	.	.	1509	16	8			
76875	124	17	5																				
378775	849	—	2	13/14	Mai	...	.	.	911	—	—	...	.	.	2047	6	—	2958	6	—	4051	13	10
				14/15	Auguſt	15	—	—	1077	—	4	1	7	6	...	.	.	1093	7	10			
682450	2064	29	3	25/26	Juli	445	—	—	2230	—	—	1050	—	—	...	.	.	3725	—	—			
				13	September	...	.	.	...	.	.	...	.	.	225	—	—	225	—	—	4468	22	6
				11	November	...	.	.	...	.	.	...	.	.	518	22	6	518	22	6			
94115600	178533	29	9	..	....	38148	18	9	50286	29	—	27349	9	3	20404	1	4	136188	28	4	136188	28	4
....	3570	20	5																				
....	174963	9	4																				

der Kur- und Neumark und der Nieder-Lauſitz.

B.

Extract

aus der Rechnung der ſtändiſchen Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark und der Nieder-Lauſitz vom laufenden Verwaltungs-Fonds für das Jahr 1867.

	Soll.			Iſt.			Reſt.		
	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
Einnahme.									
A. Beſtand aus der vorigen Rechnung	53516	29	7	53516	29	7	—	—	—
B. Aus Rechnungs-Erinnerungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
C. An Einnahme-Reſten	6380	7	7	6379	22	7	—	13	8
D. Aus dem laufenden Rechnungsjahre:									
Tit. I. An Feuer-Societäts-Beiträgen der Aſſociirten	174963	9	4	173709	11	7	1245	12	—
- II. An Beiträgen der Nicht-Aſſociirten zu den Koſten der Nebenbeſchädigungen und zu den Spritzen- und Waſſerwagen-Prämien	1157	4	—	1157	7	—	—	—	—
- III. An wiedereingezogenen Brand-Vergütungsgeldern	5	—	—	5	—	—	—	—	—
- IV. An erſtatteten Mandatarien-Gebühren	1	21	—	1	21	—	—	—	—
- V. An erworbenen Dokumenten und wiedereingezogenen Kapitalien	—	—	—	—	—	—	—	—	—
- VI. An Zinſen	291	2	—	291	2	—	—	—	—
- VII. An Strafgeldern	—	—	—	—	—	—	—	—	—
- VIII. An zufälligen Einnahmen	—	3	—	—	3	—	—	—	—
Summa	236315	16	6	235061	6	9	1245	25	8

Ad Litt. C. 1 Sgr. 4 Pf. Abgang.
- - D. Tit. I. 9 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf. Abgang, 20 Sgr. 11 Pf. Zugang.
- - D. - II. A. 3 Sgr. Zugang.

	Soll.			Iſt.			Reſt.		
	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
Ausgabe.									
A. An wiedererſtattetem Vorſchuß	—	—	—	—	—	—	—	—	—
B. Aus Rechnungs-Erinnerungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
C. An Ausgabe-Rückſtänden	115791	6	10	104327	19	8	11368	22	7
D. Aus dem laufenden Rechnungsjahre:									
Tit. I. A. Für Brand- und Blitzſchäden, Spritzen- ꝛc. Prämien und an Schaden-Abſchätzungskoſten	138074	3	4	105294	8	4	32752	25	—
B. Für Nebenbeſchädigungen	1994	15	1	1966	2	5	28	12	8
- II. An zurückgezogenen und von Neuem zu zahlen geweſenen Brand-Vergütungsgeldern	—	—	—	—	—	—	—	—	—
- III. An zurückerſtatteten Feuer-Societäts-Beiträgen	5	27	1	5	27	1	—	—	—
- IV. An Diäten und Reiſekoſten, einſchließlich der an ſtändiſche Deputirte gezahlten 2318 Thlr. 18 Sgr. 6 Pf. für außerordentliche feuer- und baupolizeiliche Reviſionen	2349	1	—	2349	1	—	—	—	—
- V. An Mandatarien-Gebühren und Koſten-Vorſchüſſen	199	23	3	199	23	3	—	—	—
- VI. An Zinſen für aufgenommene Darlehne zur Beſtreitung der laufenden Ausgaben	484	20	4	484	20	4	—	—	—
- VII. An außerordentlichen Ausgaben	6	10	—	6	10	—	—	—	—
Summa	258905	16	—	214633	22	1	44150	—	3
Die Einnahme beträgt	......	..	..	235061	6	9			
Bleibt Beſtand	......	..	..	20427	14	8			

Ad Litt. C. 94 Thlr. 24 Sgr. 7 Pf. Abgang.
- - D. Tit. I. A. 27 Thlr. Abgang.

C.

Extract

aus der Rechnung der ſtändiſchen Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark und der Nieder-Lauſitz vom eiſernen Beſtands-Fonds für das Jahr 1867.

Einnahme.

	Soll. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Iſt. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Reſt. Rthlr.	Sgr.	Pf.
A. Beſtand aus der vorigen Rechnung	231565	—	—	231565	—	—	—	—	—
B. Aus Rechnungs-Erinnerungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
C. An Einnahme-Reſten	17	16	9	1	6	9	11	21	9
D. An zurückgezahlt erhaltenen Kapitalien und neuerworbenen Dokumenten	3400	—	—	3400	—	—	—	—	—
E. Aus dem laufenden Rechnungsjahre:									
Tit. I. An Zinſen von Staatspapieren	5697	7	6	5697	7	6	—	—	—
- II. An Zinſen von Hypotheken-Kapitalien	4436	11	3	4436	11	3	—	—	—
- III. An außerordentlichen Einnahmen	14	4	3	14	4	3	—	—	—
Summa	245130	9	9	245113	29	9	11	21	9

Ad Litt. A. 872 Thlr. 29 Sgr. 9 Pf. Zugang durch den zum Ankauf von Dokumenten verwendeten Vorſchuß, Litt. A. der Ausgabe.

- - C. 4 Thlr. 18 Sgr. 3 Pf. Ausfall.

Ausgabe.

	Soll. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Iſt. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Reſt. Rthlr.	Sgr.	Pf.
A. An erſtattetem Vorſchuß	872	29	9	872	29	9	—	—	—
B. Aus Rechnungs-Erinnerungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
C. An Ausgabe-Reſten	—	—	—	—	—	—	—	—	—
D. Für neuerworbene Activa und an wiederverausgabten Dokumenten	3426	—	—	3426	—	—	—	—	—
E. Aus dem laufenden Rechnungsjahre:									
Tit. I. An fixirten jährlichen Gehältern	5400	—	—	5400	—	—	—	—	—
- II. An fixirten Diäten	240	—	—	240	—	—	—	—	—
- III. An Büreau-Koſten	557	27	—	557	27	—	—	—	—
- IV. An diverſen Ausgaben	407	12	5	407	12	5	—	—	—
- V. An Gebühren der techniſchen Mitglieder der Orts-Reviſions-Commiſſionen	1345	3	—	1345	3	—	—	—	—
- VI. An Penſionen	800	—	—	800	—	—	—	—	—
- VII. ad Extraordinaria	48	5	—	48	5	—	—	—	—
Summa	13097	17	2	13097	17	2	—	—	—
Die Einnahme beträgt				245113	29	9			
Mithin Beſtand				232016	12	7			

und zwar ſind in Staatspapieren und Hypotheken angelegt .... 232165 Thlr.

Aus den Einnahmen für das Jahr 1868 iſt noch ein zum Ankauf von Effecten entnommener Vorſchuß zu decken von .... 148 Thlr. 17 Sgr. 5 Pf.

bleiben wie vor .... 232016 Thlr. 12 Sgr. 7 Pf.

Am Schluſſe des Jahres 1866 betrug das Activ-Vermögen der Societät .. 231565 Thlr.

Am Schluſſe des Jahres 1867 betrug daſſelbe .... 232165 Thlr.

Mithin ult. 1867 mehr ... 600 Thlr.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'ſchen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Zweite Beilage

zum 30ſten Stück des Amtsblatts pro 1868

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Bau-Polizei-Ordnung für die Städte.

167. **Einleitung.**

Nachdem die Bau-Polizei-Ordnung für die zu einer Feuer-Societät verbundenen Städte der Kur- und Neumark, des Markgrafthums Niederlauſitz, der Aemter Senftenberg und Finſterwalde, ſowie der Diſtricte Jüterbog und Belzig vom 16. September 1842 (Amtsbl. S. 269) nebſt dem dazu unter dem 10. Januar 1846 erlaſſenen Nachtrage (Amtsbl. S. 27) mit Genehmigung der Herren Miniſter für Handel ꝛc. und des Innern außer Kraft geſetzt worden iſt, wird auf Grund der §§ 6 nnd 11 des Geſetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung für den Umfang unſeres Verwaltungsbezirks, unter Aufhebung der beſtehenden Local-Bau-Polizei-Ordnungen, ſoweit dieſe ſich im Widerſpruch mit dieſer Verordnung befinden, nach Anhörung des Provinzial-Landtages, hierdurch Nachſtehendes beſtimmt:

Titel I.
Bau-Erlaubniß.

Bau-Erlaubniß im Allgemeinen.

§ 1. Zu jedem Neubaue, ſowie zu jeder Reparatur oder Veränderung einer baulichen Anlage in den Städten und den dazu gehörigen Etabliſſements iſt die Erlaubniß der Orts-Polizei-Behörde erforderlich. Ausgenommen hiervon ſind nur: 1) das Abputzen der Häuſer, 2) die maſſive Untermauerung der nicht an der Straßenflucht belegenen Wände, 3) die Abtragung oder Aufführung von Wänden, mit Ausnahme ſolcher, auf denen Balken, Unterzüge, Träger oder Gewölbe ruhen (§ 63), 4) die Einziehung neuer Balken, 5) die Anfertigung neuer Fußböden, 6) die Anlegung von Thüren und Fenſtern, ausgenommen in Brandmauern und Wänden an der Straße oder in Wänden, welche nicht mindeſtens 17 Fuß von der nachbarlichen Grenze entfernt ſind, ingleichen eine jede Reparatur von Thüren und Fenſtern, 7) die Deckung der Dächer, inſofern ſolche mit feuerſicherm Material erfolgen ſoll (conf. § 16), 8) die Reparatur der Schornſteine und Schornſteinkaſten durch Putz-Arbeit oder Einziehung einzelner Steine, 9) die Reparaturen der Feuerungs-Anlagen, ſofern dieſelben nicht nach § 35 u. flg. unzuläſſig ſind, 10) das Setzen und Verändern von Oefen, Kaminen und Feuerheerden, die nicht zu einem Gewerbebetriebe gehören, in bisher ſchon bewohnten Räumen und inſofern damit keine Veränderung der Feuerſtätten verbunden iſt, 11) die Reparatur des Bürgerſteigs oder einer Rinnſteinbrücke, wenn nur einzelne ſchadhafte Stellen auszubeſſern oder nur neue Bohlen einzulegen ſind.

Beſondere Bau-Erlaubniß bei gewerblichen Anlagen ꝛc.

§ 2. Zu den im § 1 des Geſetzes, betreffend die Errichtung gewerblicher Anlagen vom 1. Juli 1861 (Geſ.-Samml. S. 749 u. flg.) aufgeführten Anlagen, ſowie zur Anlage von Dampfkeſſeln ꝛc. bedarf es der beſonderen Genehmigung der Königlichen Regierung nach Maßgabe der §§ 2 und flg. des Geſetzes vom 1. Juli 1861 und der Miniſterial-Inſtruction vom 31. Auguſt 1861 (Amtsbl. der Königl. Regierung zu Potsdam S. 279) beziehungsweiſe des Regulativs vom $\frac{\text{31. Auguſt}}{\text{9. September}}$ 1861 (Amtsbl. der Königl. Regierung zu Potsdam S. 291) und des Nachtrags vom 1. December 1864 (Amtsbl. der Königl. Regierung zu Potsdam S. 361).

Bauten am Waſſer, in Feſtungen, an Kunſtſtraßen und in der Nähe von Eiſenbahnen.

§ 3. Bei Bauten an öffentlichen Gewäſſern bedarf es zur Feſtſtellung der Fluchtlinie außer der Genehmigung der Polizei-Behörde noch der Zuſtimmung der Königlichen Regierung. Rückſichtlich der Bauten innerhalb der Rayon-Bezirke von Feſtungen findet die gegenwärtige Bau-Polizei-Ordnung nur inſoweit Anwendung, als ſie den Beſtimmungen des Regulativs vom $\frac{\text{10. September}}{\text{30. September}}$ 1828 (Geſ.-Samml. 1828 S. 119) und den dieſerhalb erlaſſenen beſonderen Vorſchriften nicht widerſpricht. In Betreff der Errichtung von Gebäuden an Kunſtſtraßen verbleibt es bei den Beſtimmungen der Verordnung vom 11. Juli 1835 (Amtsbl. der Königl. Regierung zu Potsdam S 156). Hinſichtlich der Errichtung von neuen Gebäuden in der Nähe von Eiſenbahnen behält es bei den Regierungs-Verordnungen vom 7. Januar und 30. März 1848 (Amtsbl. der Königl. Regierung zu Potsdam pro 1848 Seite 5 und Seite 118) ſein Bewenden.

Bebauungs-Pläne und Retabliſſements-Bauten.

§ 4. Bei Anlegung neuer Stadttheile oder bei Bauausführungen nach größeren Bränden, welche die Wiederbenutzung der alten Brandſtellen nicht geſtatten, hat die Orts-Polizei-Behörde den Bebauungs- reſp.

Retabliſſements-Plan in 3 Exemplaren der Königlichen Regierung zur Beſtätigung einzureichen. Seitens der Behörden ſind bei Aufſtellung dieſer Pläne die Anweiſungen des Miniſterial-Erlaſſes vom 12. Mai 1855 (Min.-Blatt 1855 Seite 100) genau zu beachten.

Form des Bau-Erlaubniß-Geſuchs.

§ 5. Die Bau-Erlaubniß iſt in allen Fällen ſchriftlich bei der Orts-Polizei-Behörde nachzuſuchen.

Erforderniſſe des Bau-Erlaubniß-Geſuchs und des Situations-Plans ꝛc.

§ 6. Dieſem ſchriftlichen Geſuche iſt A. ein nach einem Maaßſtabe von 10 Fuß auf den preußiſchen Zoll angelegter und colorirter Situationsplan in duplo beizufügen, welcher entweder von einem Baumeiſter, Bauführer, vereideten Feldmeſſer oder von einem vorſchriftsmäßig geprüften, zum ſelbſtſtändigen Gewerbebetriebe qualificirten Bauhandwerksmeiſter aufgenommen und unterſchrieben oder wenigſtens durch Unterſchrift eines ſolchen beglaubigt ſein, auch die Bezeichnung der Bau- oder Werkmeiſter, welche mit der Ausführung beauftragt und dafür verantwortlich ſind, nebſt deren Unterſchriften enthalten muß. Die eigenhändige Unterſchrift reſp. das Handzeichen des Bauherrn ſelbſt muß ebenfalls in beiden Fällen darauf befindlich ſein. Der Situationsplan muß enthalten: 1) die Bezeichnung, welche das Grundſtück, auf dem gebaut werden ſoll, im Hypothekenbuche führt und den etwa beſonderen Namen deſſelben, 2) die genaue und vollſtändige Situation der beabſichtigten Bauausführung und die Angabe, für welche Beſtimmung, in welcher Bauart und Höhe und mit welcher Bedachung gebaut werden ſoll, 3) die Situation der benachbarten Bauwerke, in der Regel bis zu einer Entfernung von 60 (ſechszig) Fuß einſchließlich, von den äußerſten Punkten des zu errichtenden Gebäudes gemeſſen, ſowie die Beſtimmung, Bauart und Bedachung dieſer Gebäude, welchen Angaben noch diejenigen der vorhandenen Brandgiebel ohne Oeffnungen und wo es darauf ankommt, die Höhe der benachbarten Gebäude hinzuzufügen iſt, 4) die in deutlichen Zahlen nach Fuß und Zoll einzuſchreibenden Entfernungen, welche die betreffenden Gebäude unter ſich und von den ad 3 bezeichneten Nachbargebäuden erhalten ſollen; B. im Falle in oder an dem Gebäude, welches Gegenſtand des beabſichtigten Neu-, Um- oder Reparaturbaues iſt, eine neue Feuerung angelegt oder eine vorhandene Feuerung verändert werden ſoll (§ 1 ad 10) iſt dem Bau-Erlaubniß-Geſuche außer dem Situations-Plan noch eine, nach dem oben angegebenen Maaßſtabe von einem geprüften Baumeiſter oder Bauführer, oder einem qualificirten Maurer- oder einem eben ſolchen Zimmermeiſter angefertigte und unterzeichnete Bauzeichnung die nach dem Ermeſſen der Polizei-Behörde auch von dem Bauherrn vollzogen ſein muß, in duplo beizufügen. Dieſelbe muß enthalten: a) einen Grundriß von jeder Etage des Gebäudes mit Angabe der Feuerungs-Anlagen und der Beſtimmung der einzelnen Räume, b) mindeſtens ein Profil, aus welchem die Höhenabmeſſungen, insbeſondere der Brandmauern, Giebel ꝛc. hervorgehen, c) den Aufriß der Façade. Bei Reparaturbauten iſt es den Polizei-Behörden geſtattet, von der Einreichung von Situations-Plänen abzuſehen. In Betreff der Verantwortlichkeit der Werkmeiſter und Bauherrn für die Richtigkeit der Situations-Pläne und Bauzeichnungen behält es bei den Beſtimmungen der Regierungs-Verordnung vom 28. März 1867 (Amtsbl. der Königl. Regierung zu Potsdam Seite 112) ſein Bewenden. Ingleichen bewendet es rückſichtlich der Verhütung des ſelbſtſtändigen Betriebs der Bauhandwerke durch Perſonen, welche dazu nicht befugt ſind, bei der Regierungs-Verordnung vom 24. December 1856 (Amtsbl. der Königl. Regierung zu Potsdam pro 1857 Seite 19).

Bau-Erlaubniß und deren Dauer.

§ 7. Die Bau-Erlaubniß wird ſchriftlich unter Wiederbeifügung des Duplicats des Situations-Plans reſp. der Bauzeichnung ertheilt. Dieſelbe betrifft nur die polizeiliche Zuläſſigkeit des Baues und erfolgt unbeſchadet etwaiger Rechte Dritter. Der ſo ertheilte Bau-Conſens verliert ſeine Gültigkeit, wenn innerhalb Jahresfriſt vom Tage der Aushändigung des Bau-Erlaubnißſcheins abgerechnet, mit der Bauausführung nicht begonnen iſt.

Anzeige von der Vollendung des Rohbaues.

§ 8. Der Bauherr hat von der Vollendung jedes Rohbaues, bevor die Schalung der Decken ausgeführt iſt und der Abputz der Wände und die Dielung beginnt, binnen 8 (acht) Tagen der Orts-Polizei-Behörde Anzeige zu erſtatten und hat dieſe binnen gleicher Friſt die Reviſion des Rohbaues vorzunehmen, auch darüber, daß dies geſchehen, eine Beſcheinigung auszuſtellen. Handelt es ſich um die in dem § 2 bezeichneten gewerblichen Anlagen, ſo kann von der Orts-Polizei-Behörde verlangt werden, daß die vorſchriftsmäßige Ausführung auf Koſten des Unternehmers der Anlage, durch einen, bei der Bauausführung unbetheiligten geprüften Baumeiſter, feſtgeſtellt und beſcheinigt werde.

Titel II.

Allgemeine Anordnung der Gebäude.

Fluchtlinie.

§ 9. Die Fluchtlinie für Gebäude und bauliche Anlagen an Straßen und Plätzen, wird, ſoweit es ſich nicht um Bauten des § 4 handelt, von der Orts-Polizei-Behörde nach Anhörung des Magiſtrats beſtimmt.

Hofraum.

§ 10. Auf jedem Grundſtück muß bei der Bebauung deſſelben ein freier Hofraum von mindeſtens 20 (zwanzig) Fuß Länge und Breite verbleiben. Eine Verengung vorhandener Hofräume unter dieſes Maaß iſt nicht geſtattet. Ausgenommen hiervon ſind ältere, ſchon früher bebaut geweſene Grundſtücke, außerdem ſind Ausnahmen in beſonders dringenden Fällen, oder auch dann zuläſſig, wenn zwei Nachbar-

grundſtücke einen gemeinſchaftlichen Hofraum in der oben bezeichneten Ausdehnung haben.

Entfernung der Gebäude von der nachbarlichen Grenze und unter einander.

§ 11. In der Regel ſind alle Gebäude hart an der Nachbargrenze aufzuführen, ſofern nicht beſondere, zwiſchen den Nachbarn obwaltende Rechtsverhältniſſe dem entgegenſtehen. Die entgegenſtehenden Beſtimmungen der §§ 139 und 140 Theil I Tit. 8 des Allgemeinen Landrechts, welche eine Entfernung von 3 und 1½ Fuß vorſchreiben und eine Abänderung durch Polizei-Verordnungen zulaſſen, kommen nicht mehr zur Anwendung. Findet der Bau nicht dicht an der Grenze ſtatt, ſo muß ein Raum von mindeſtens 17 (ſiebzehn) Fuß zwiſchen den Häuſern frei bleiben. Sollten Gebäude auf demſelben Grundſtück nicht unmittelbar an einander geſtellt werden, ſo dürfen ſie, ſofern ſolches nach § 10 überhaupt zuläſſig iſt, in geringerer Entfernung als 17 (ſiebzehn) Fuß von einander nur dann errichtet werden, wenn mit maſſiven Wänden und feuerſicher, d. h. dergeſtalt gebaut wird, daß eine der einander gegenüberliegenden Wände der Gebäude einen Brandgiebel bildet. (§ 12.)

Titel III.

Conſtruction der Gebäude im Allgemeinen.

Maſſivbau der Wände. — Brand- und Feuermauern.

§ 12. Maſſives Mauerwerk iſt ſolches, welches in Kalkmörtel, aus gebrannten Ziegeln, aus Bruchſteinen oder aus geſprengten Feldſteinen aufgeführt wird. Mauern, welche die Ausbreitung einer Feuersbrunſt zu verhindern beſtimmt ſind, heißen Brandmauern und Mauern, welche entweder von Feuerungen unmittelbar berührt werden, oder an welchen Heerde, Oefen ꝛc. ſtehen, werden bis auf 2 (zwei) Fuß wagerechter Entfernung von den betreffenden Feuerſtellen als Feuermauern bezeichnet. Brand- und Feuermauern dürfen nirgend auf Balken ſtehen oder Holzwerk in ſich aufnehmen, müſſen vielmehr — wo nicht ein Anderes ausdrücklich nachgelaſſen worden — von Grund auf durchweg maſſiv und mindeſtens 1 (ein) Stein ſtark aufgeführt werden, und dürfen keine Oeffnungen erhalten. Bei Feuermauern — nicht aber bei Brandmauern iſt auch die Verwendung von Luftſteinen, Lehm- und Kalkpiſé geſtattet. Die Polizei-Behörden ſind ermächtigt, eine ſolche feuerſichere Herſtellung der Brand- und Feuermauern innerhalb 5 (fünf) Jahren, unter Umſtänden jedoch, wenn beſonders dringende Gefahr vorhanden, ſofort zu verlangen. Bei Neubauten ſind die Umfaſſungswände und diejenigen inneren Wände aller ſtädtiſchen Gebäude, auf denen Balken ruhen, maſſiv aufzuführen. Ebenſo ſind Wände, welche an des Nachbars Grenze ſtehen, oder weniger als 17 (ſiebzehn) Fuß von derſelben entfernt ſind (§ 11), als Brandmauern herzuſtellen.

Zuläſſigkeit des Lehm-, Fach- und Holzwerks.

§ 13. Mauern im Innern der Gebäude, auf denen keine Balken ruhen und welche weder zu Schornſteinen dienen, noch Brandgiebel oder Umfaſſungsmauern bilden, dürfen nach dem Ermeſſen der Orts-Polizei-Behörde aus Piſé, Lehmſtampfwerk, an der Luft getrockneten Lehmſteinen oder aus Fachwerk hergeſtellt, auch darf dabei Lehmmörtel als Bindemittel benutzt werden (§ 60). Für die Umfaſſungswände eines den Bodenraum des Hauſes bildenden Dachgeſchoſſes mit Ausſchluß der Wände an den Treppen und der Feuer- und Brandmauern — iſt maſſiv verblendetes Fachwerk zuläſſig.

Gebäude von Holz — Bretterbekleidungen.

§ 14. Alle ausſchließlich von Holz errichteten Gebäude ſind auf Grund eines von der Communal- und Polizei-Behörde gefaßten und durch die Königliche Regierung beſtätigten Beſchluſſes innerhalb einer durch dieſen zu beſtimmenden angemeſſenen Friſt zu beſeitigen. Die Bekleidung äußerer Flächen der Umfaſſungswände von Gebäuden mit Holz iſt gleichfalls unzuläſſig und iſt in nämlicher Weiſe auf deren Entfernung hinzuwirken. Hölzerne Gebäude, welche nur einem beſtimmten vorübergehenden Zwecke dienen, können mit Genehmigung der Polizei-Behörde errichtet werden.

Anordnung der Dächer und Dachrinnen.

§ 15. Alle Gebäude an der Straßenfront müſſen bei Neu- oder Umbauten Dächer erhalten, die eine Neigung nach der Straße haben. Giebeldächer mit einer Neigung nach den Nachbar-Grundſtücken dürfen nicht neugebaut werden. Vorhandene Dachrinnen müſſen innerhalb zweier Jahre mit metallnen Abfallsröhren, deren Ausgüſſe nicht höher, als 1 (einen) Fuß über der Straße liegen, verſehen ſein. Hölzerne Dachrinnen ſind überhaupt unſtatthaft und müſſen, wo ſie vorhanden ſind, binnen Jahresfriſt entfernt werden. Die Anbringung von Dachrinnen anzuordnen, bleibt den Local-Polizei-Behörden überlaſſen.

Deckung der Dächer.

§ 16. Alle Dachdeckungen müſſen mit feuerſicherm Materiale (d. i. Ziegel, Schiefer, Metall, Asphalt und ſolchem Deckungs-Material, deſſen Feuerſicherheit von der Königlichen Regierung beſonders anerkannt iſt), ausgeführt werden und dürfen Dächer mit ihrer Schalung oder Lattung niemals über die Brandgiebel hinwegragen. Dieſe Beſtimmung iſt nicht blos bei Neubauten, ſondern auch bei größeren Reparaturen zur Anwendung zu bringen und gilt für alle Arten ſtädtiſcher Gebäude ohne Unterſchied ihrer Beſtimmung und Lage ſoweit dieſelben nicht nach Vorſchrift des § 65 zu behandeln ſind.

Geſimſe.

§ 17. Die Geſimſe an beſonders feuergefährlich oder zur Aufbewahrung größerer Vorräthe von leicht brennbaren Stoffen dienenden Gebäuden müſſen bei Neubauten maſſiv hergeſtellt werden, oder doch in ihrer ganzen Ausdehnung feuerſicher verkleidet ſein. An anderen Ge-

bäuden ſind hölzerne Geſimſe zuläſſig. Dieſelben ſind jedoch an den Seiten, welche an andere Gebäude oder an nachbarliche Grundſtücke grenzen, auf mindeſtens 3 (drei) Fuß Länge feuerſicher zu bekleiden.

Titel IV.

Vorſchriften für beſondere Arten von Gebäuden.

Wohngebäude. — Zutritt von Licht und Luft.

§ 18. Die zu Wohnungen beſtimmten Gebäude oder Gebäudetheile müſſen ſo angelegt und in ſolchem Material ausgeführt werden, daß ſie hinlänglich Luft und Licht haben, trocken und der Geſundheit nicht nachtheilig ſind.

Höhe der Wohnräume. — Keller-Wohnungen.

§ 19. Alle zum Aufenthalt von Menſchen beſtimmten Wohnräume müſſen in neuen Gebäuden wenigſtens 8 (acht) Fuß, und wenn ſolche in vorhandenen Gebäuden angelegt werden, wenigſtens $7\frac{1}{2}$ (ſieben $\frac{\text{einen}}{\text{halben}}$) Fuß lichte Höhe erhalten. Kellergeſchoſſe dürfen nur dann zu Wohnungen eingerichtet werden wenn der Fußboden mindeſtens 1 (einen) Fuß über dem höchſten Stande des Grundwaſſers, die Decke aber wenigſtens 3 (drei) Fuß und der Fenſterſturz mindeſtens 2 (zwei) Fuß über dem Niveau der Straße liegt.

Scheunen und ſonſtige Gebäude zur Aufbewahrung leicht brennbarer Stoffe.

§ 20. Die Erbauung neuer Scheunen iſt in den Städten und Vorſtädten gänzlich unterſagt und außerhalb derſelben, ſoweit nicht § 65 Platz greift, nur dergeſtalt zuläſſig, daß die Scheunen von den ſchon vorhandenen, mit einer Feuerung verſehenen Gebäuden mindeſtens 100 (einhundert) Fuß, von andern Baulichkeiten aber mindeſtens 30 (dreißig) Fuß entfernt bleiben. Dieſelben Abſtände ſind inne zu halten, wenn in der Nähe ſchon vorhandener Scheunen neue Gebäude errichtet werden ſollen. Mehrere Scheunen dürfen im unmittelbaren Zuſammenhange nur in einer Ausdehnung von 300 (dreihundert) Fuß erbaut werden. Es muß aber alsdann eine jede Scheune mindeſtens einen maſſiven, noch 1 (einen) Fuß über die Dachfläche hinausgehenden Brandgiebel (§ 12) erhalten. Zwiſchen einzeln ſtehenden Scheunen, welche gleichfalls mit Brandgiebeln zu verſehen ſind, muß ein Zwiſchenraum von mindeſtens 30 (dreißig) Fuß verbleiben. Sonſtige Gebäude, welche zur Aufbewahrung großer Vorräthe von leicht brennbaren Stoffen dienen, müſſen, wenn ſie innerhalb der Städte und der Vorſtädte liegen, durchweg maſſive Wände, gewölbte Zwiſchendecken und, — falls ſie nicht 4 (vier) Ruthen von der Grenze des Nachbargrundſtücks entfernt bleiben, auch eiſerne Fenſter und Thüren erhalten. Außerhalb obiger Grenzen unterliegen dergleichen Gebäude den Beſtimmungen über die Scheunen.

Stall- und Remiſen-Gebäude.

§ 21. Ein Zuſammenbau von Stall- und Remiſen-Gebäuden mit Wohngebäuden iſt auch innerhalb der Städte zuläſſig, jedoch muß bei einem ſolchen Zuſammenbau zwiſchen Wohnhaus und Stall ein maſſiver Brandgiebel ohne jede Oeffnung errichtet werden, welcher noch 1 (einen) Fuß über das Dach hinausragt. Ebenſo iſt es geſtattet, Stall- und Remiſen-Gebäude in ausgemauertem Fachwerk zu erbauen. Stoßen aber die Umfaſſungswände derſelben unmittelbar an die Straße oder an die Nachbargrenze oder bleiben dieſelben von andern Gebäuden nicht 20 (zwanzig) Fuß entfernt, ſo ſind dergleichen Umfaſſungswände wenigſtens $\frac{1}{2}$ ($\frac{\text{einen}}{\text{halben}}$) Stein ſtark maſſiv zu verblenden.

Oeffnungen aus Brennereien, Ställen ꝛc. nach der Straße.

§ 22. Brennereien, Brauereien und andere Räume, in denen Rauchdampf, übelriechende oder ungeſunde Luftarten ſich erzeugen, dürfen keine Oeffnungen nach der Straße erhalten. Auch iſt die Polizei-Behörde befugt, in größeren Städten die Anlage von Ställen an der Straße unter Umſtänden zu verbieten.

Werkſtätten. — Trockengerüſte.

§ 23. Die Werkſtätten ſolcher Handwerker, welche mit offenem Feuer arbeiten, dürfen in der Regel keine directen Ausgänge nach der Straße erhalten und künftig nur in maſſiven Räumen, deren Decken entweder überwölbt oder mit Metallblech benagelt ſind, eingerichtet werden. Gerüſte zum Trocknen der Lohkuchen oder anderer Brennſtoffe dürfen bis zu einer Höhe von 20 (zwanzig) Fuß von Holz, jedoch nur mit feuerſicherer Bedachung errichtet werden. Beträgt die Entfernung derſelben von der Nachbargrenze oder von anderen Gebäuden, weniger als 20 (zwanzig) Fuß, ſo müſſen ſie nach dieſer Grenze hin eine maſſive Wand oder eine maſſiv verblendete Fachwerkswand erhalten.

Titel V.

Specielle Conſtruction der Gebäude.

Schornſteine.

§ 24. Schornſteine, ſowie Qualmröhren aus Räumen, in welchen Feuerungs-Anlagen ſich befinden, müſſen aus unverbrennlichem Material hergeſtellt werden, und dürfen, wenn ſie gemauert ſind, nur aus gebrannten Steinen in Kalkmörtel beſtehen, unter allen Umſtänden aber müſſen ſie durch ein feuerſicheres Material unterſtützt werden.

§ 25. Sowohl quadratiſche als kreisrunde Schornſteinröhren müſſen auf die ganze Länge der Röhre gleiche Weite haben. Vieleckige und im Querſchnitt oblonge Schornſteinröhren ſind nur dann geſtattet, wenn der Hausbeſitzer zur Reinigung der ſo conſtruirten Röhren nöthigenfalls geeignete Geräthe vorräthig hält.

§ 26 Schornſteinröhren mit kreisrundem Querſchnitte ſind nur mit enſprechenden Formſteinen auszuführen oder mit Röhren von gebranntem Thone auszufüttern. Dieſe Thonröhren dürfen jedoch nur

in ganz ſenkrechten Schornſteinen angewendet und müſſen im Innern mit einer Glaſur verſehen werden.

§ 27. Die lichte Weite und die Form des Querſchnitts der Schornſteine iſt, je nachdem die Reinigung derſelben durch Befahren oder mittelſt mechaniſcher Vorrichtungen von oben herab erfolgen ſoll, beſonders feſtzuſetzen. Im erſteren Falle muß den Seiten im Lichten mindeſtens ein Maaß von 18 (achtzehn Zoll Länge und 15 (fünfzehn) Breite gegeben werden. $\left(\frac{15'' \square}{18''}\right)$ Im andern Falle iſt ein Querſchnitt von einer lichten Weite nicht unter 6 (ſechs) und nicht über 8 (acht) Zoll geſtattet. Wird das Lichtenmaaß der beſteigbaren Schornſteine über 15 (fünfzehn) Zoll und 18 (achtzehn) Zoll ausgedehnt, ſo ſind beſondere Schließungs-Vorrichtungen oder Vorrichtungen zur Erleichterung des Beſteigens erforderlich. Beſteigbare Schornſteine dürfen nicht in unbeſteigbare Schornſteine münden und letztere mit Ausnahme der metallenen Röhren niemals in andere Schornſteine geleitet werden.

§ 28. Die Wangen und Scheidungen gemauerter Schornſteine ſind, wenn nicht bei freiſtehenden Röhren eine größere Stärke in conſtructiver Beziehung bedingt wird, mindeſtens 4½ (vier $\frac{\text{einen}}{\text{halben}}$) Zoll ſtark, falls ſie aber in äußeren Wänden liegen oder an benachbarte Grundſtücke grenzen, mindeſtens 9½ (neun $\frac{\text{einen}}{\text{halben}}$) Zoll ſtark, anzulegen — Wangen unter 9½ (neun $\frac{\text{einen}}{\text{halben}}$) Zoll Stärke dürfen nirgends mit Holzverbandſtücken in unmittelbare Berührung treten, vielmehr iſt alsdann ein mit unverbrennlichem Materiale auszufüllender Zwiſchenraum von mindeſtens 2 (zwei) Zoll nothwendig.

§ 29. Geſchleifte Röhren ſind nur in ganz maſſiven Wänden zuzulaſſen und dürfen nur ſoweit geneigt ſein, daß der Winkel gegen den Horizont nicht kleiner wird, als 60 (ſechzig) Grad. Bei größerer Neigung müſſen an den Stellen, wo die Richtung der Röhren ſich ändert, Reinigungsthüren angebracht und die Ecken abgerundet werden.

§ 30. Schornſteine, welche gerade durch den Dachforſt treten, müſſen dieſen um mindeſtens 10 (zehn) Zoll überragen, ſolche aber, welche die Dachfläche an andern Stellen durchſchneiden, über dieſer eine Höhe von mindeſtens 2 (zwei) Fuß erhalten. Kappen oder ſonſtige Schutzvorrichtungen auf Schornſteinen ſind nur geſtattet, ſoweit die ordnungsmäßige Reinigung dadurch nicht behindert wird.

§ 31. Schornſteine, welche durch Gelaſſe führen, die zur Aufbewahrung leicht entzündlicher Gegenſtände dienen, ſind in einer Entfernung von 1½ (ein $\frac{\text{einen}}{\text{halben}}$) Fuß mit einem durchſichtigen Lattenverſchlage durch die ganze Höhe des Gelaſſes dergeſtalt zu umgeben, daß dadurch der Schornſtein von dem übrigen Raume vollſtändig abgeſchloſſen wird.

§ 32. Schornſteine für Küchenheerde mit offener Feuerung müſſen beſteigbar ſein. In Küchen mit geſchloſſener Feuerung und engen Schornſteinen iſt ein beſonderes Rohr zum Abzuge der Waſſerdämpfe einzurichten, in welches keine Feuerung einmünden darf.

§ 33. Jede Schornſteinröhre iſt in ihrem untern Theile (Anfang) und in der Höhe des oberſten Dachbodens, ſowie bei mehr als zweimalig veränderter Richtung auch in der Mitte, Behufs der Reinigung mit einer Seiten-Oeffnung von der erforderlichen Größe zu verſehen. Dieſe Oeffnungen ſind mit metallnen, in Falze ſchlagende Thüren genau zu verſchließen. Alle dieſe Thüren dürfen jedoch weder unter einer hölzernen Treppe, noch in der Nähe von anderm Holzwerke angebracht werden, ſondern müſſen mindeſtens 3 (drei) Fuß von letzterem entfernt bleiben. Bei Schornſteinen in Häuſern, welche noch mit Rohr-, Stroh- oder Schindeldächern verſehen ſind, fällt die Oeffnung in dem oberſten Dachboden weg.

§ 34. Hinſichtlich der Anlage von Schornſteinen für Dampfkeſſel reſp. für gewerbliche Anlagen im Sinne des Geſetzes vom 1. Juli 1861 bewendet es bei den im § 2 angezogenen geſetzlichen Vorſchriften. Bei Herſtellung größerer Feuerungen, namentlich gewerblicher Anlagen, die nicht unter das Geſetz vom 1. Juli 1861 fallen, ſteht der Polizei-Behörde das Recht zu, eine Erhöhung vorhandener Schornſteine nach Bedürfniß anzuordnen.

Feuerheerde, Backöfen, Oefen zur Heizung mit erwärmter Luft.

§ 35. Wenn Feuer- oder Kochheerde auf Balken geſetzt werden, ſo ſind ſie zu unterwölben, oder mittelſt einer Luftſchift vom Fußboden zu iſoliren. Backöfen, Oefen zur Heizung mit erwärmter Luft und ähnliche Feuerungs-Anlagen, dürfen nur auf gemauerten Fundamenten, innerhalb eines mit maſſiven Mauern umſchloſſenen und überwölbten Raums errichtet werden. Die Leitung der erhitzten Luft aus der Wärmekammer iſt nur in gemauerten, metallnen oder in andern Röhren aus feuerſicherm Materiale, welche gleich den Schornſteinen von allem Holzwerke entfernt bleiben müſſen, geſtattet.

Stubenöfen, Oefen in Werkſtätten ꝛc.

§ 36. Stubenöfen müſſen mindeſtens entfernt bleiben: A. von nicht maſſiven Wänden in bereits vorhandenen Gebäuden: a 6 (ſechs) Zoll, wenn Holzwände ½ Stein ſtark, maſſiv verblendet, oder mit Kacheln verkleidet ſind, b 2 (zwei) Fuß von gerohrten oder geputzten Holz- oder Fachwerkswänden, c. 3 (drei) Fuß von mit Tafelwerk bekleideten und von Holzwänden. B. von nicht maſſiven Decken: a. 1 (einen) Fuß, wenn die Decke gerohrt und geputzt iſt, b. 2 (zwei) Fuß, wenn die Decke mit Tafelwerk verſehen iſt oder aus Holz beſteht. Eine Ermäßigung iſt ad B a. auf ½ ($\frac{\text{einen}}{\text{halben}}$) Fuß und ad Bb. auf 1

(einen) Fuß zuläſſig, wenn in der halben Höhe des Raumes zwiſchen Ofen und Decke eine durch Eiſenſtangen befeſtigte Blechplatte von der Länge und Breite des Ofens befindlich iſt. Bei eiſernen Oefen ſind doppelt ſo große Entfernungen, als vorſtehend angegeben, inne zu halten, ſofern nicht durch Anbringung eiſerner Platten, reſp. Schirme die nöthigen Vorkehrungen gegen Beſeitigung einer jeden Feuersgefahr getroffen werden. Die Oefen in Werkſtätten, in welchen Holz und andere leicht feuerfangende Stoffe verarbeitet werden, dürfen nur von außen heizbar ſein. Eiſerne Oefen ſind in ſolchen Localitäten überhaupt nicht zuläſſig. Vorgelege, Heiz- und Kochkamine, ſowie Reinigungsthüren engerer Schornſteinröhren müſſen von verbrennbaren Treppen mindeſtens 3 (drei) Fuß entfernt ſein. (§ 33.)

§ 37. Die Aſchenfälle oder Heerde der Stubenöfen müſſen, wenn ſie auf hölzernem Fußboden neu oder umgeſetzt werden, von dem unterliegenden Pflaſter durch eine Luftſchicht getrennt werden, welche mindeſtens an 2 (zwei) verſchiedenen Seiten durch Oeffnungen mit der den Ofen umgebenden Luft in Verbindung ſteht.

§ 38. Alle Stubenöfen, welche von außen geheizt werden, ſind entweder mit einem beſonderen von Grund auf maſſiv unterbauten Vorgelege oder einer derartigen Heizkammer oder mit doppelten, mindeſtens 10 (zehn) Zoll von einander abſtehenden Thüren von Metall zu verſehen.

§ 39. Rauchröhren von Oefen oder andern Feuerungs-Anlagen dürfen weder ſeitwärts durch die Umfaſſungsmauern unmittelbar in das Freie ausmünden, noch aufwärts durch eine Zwiſchendecke aus Holz geführt werden, ſondern ſind innerhalb des Stockwerks nach feſtſtehenden Schornſteinen zu leiten und mit Vorrichtungen zum Reinigen zu verſehen. Dabei müſſen ſie in der ganzen Länge ihres Laufs von allen Seiten mindeſtens 2 (zwei) Fuß von jedem Holzwerke entfernt bleiben, es ſei denn, daß beſondere, die Feuergefährlichkeit ausſchließende Vorkehrungen getroffen werden können, welche aber in allen Fällen der Genehmigung der Orts-Polizei-Behörde bedürfen. Das Ziehen freiliegender Rauchröhren in Räumen, in denen leicht entzündliche Gegenſtände aufbewahrt oder verarbeitet werden, iſt unzuläſſig.

Rauchfänge, Räucherſtangen, Räucherkammern.

§ 40. a. Rauchfänge müſſen mindeſtens 6 (ſechs) Zoll über den Rand des Heerdes, ſowie der Kochmaſchine und der Einheizungslöcher vortreten und mindeſtens 3 (drei) Fuß höher liegen, als dieſe. b. Räucherſtangen müſſen von Eiſen und mindeſtens 12 (zwölf) Fuß vom Heerde entfernt ſein. Hölzerne Rauchfänge, ſowie hölzerne Räucherſtangen ſind ganz unzuläſſig und dürfen nicht ferner geduldet werden. c. Räucherkammern müſſen von Eiſen oder ganz maſſiv, und mit eiſernen oder mit Blech bekleideten Eingangs-Thüren verſehen ſein. Die Oeffnungen der zu- und abführenden Rauchröhren müſſen eiſerne Klappen erhalten, welche mittelſt einer gemeinſchaftlichen, verbrennbaren Schnur in der Weiſe offen gehalten werden, daß ſie bei etwaigem Durchbrennen der Schnur von ſelber zufallen. In den bereits beſtehenden Räucherkammern kann, wenn die Unterwände nicht die genügende Tragkraft haben, eine Ueberſpriegelung der Fachwerkswände mit Lehm nachgelaſſen werden.

Thüren zu Feuerungen.

§ 41. Oefen und andere Feuerungs-Anlagen ſind mit Thüren von Metall zu verſehen. Vorlegethüren können aus mit Eiſenblech beſchlagenem Holze beſtehen, wenn ſie über 1 (einen) Fuß von der Heizöffnung entfernt ſind.

Vorpflaſter.

§ 42. An Heizlöchern, offenen Feuerungen und Oefen iſt ein Vorpflaſter oder eine feſte Metallplatte in einer Breite von mindeſtens 1½ (ein $\frac{\text{einen}}{\text{halben}}$) Fuß, welche zu beiden Seiten noch 1 (einen) Fuß über die Oeffnung oder die Feuerung vortritt, erforderlich. Bei Windöfen, welche unmittelbar von dem Zimmer aus geheizt werden, genügt ein tragbarer Vorſatz von Metall.

Treppen.

§ 43. Alle Treppen eines bewohnten Gebäudes müſſen feuerſicher erbaut, d. h. von maſſiven Wänden umſchloſſen und unterhalb gerohrt und geputzt werden. Die Treppenräume müſſen mindeſtens mit gerohrten und geputzten Decken verſehen ſein.

In Gebäuden, welche außer dem Erdgeſchoſſe noch zwei oder mehrere zum Wohnen oder zum Aufenthalt von Menſchen beſtimmte Stockwerke erhalten, iſt, ſofern nicht zwei von allen Wohnräumen zugängliche, räumlich getrennte Treppen in dem Gebäude vorhanden ſind, wenigſtens eine unverbrennliche Treppe herzuſtellen, welche aus Eiſen ohne Holzbekleidung oder aus Stein, mit oder ohne Holzbelag, auszuführen iſt. Daſſelbe muß geſchehen in Gebäuden, in welchen feuergefährliche Gewerbe in größerm Umfange betrieben werden oder deren obere Geſchoſſe zu zahlreichen Verſammlungen oder öffentlichen Luſtbarkeiten beſtimmt ſind und in Fabrikgebäuden von mehr als einem Geſchoſſe. Bei größeren Gebäuden vorbezeichneter Art kann die Polizei-Behörde die Anlegung von mehreren dergleichen Treppen und Zugängen anordnen. Bretterverſchläge ſind nur unter unverbrennbaren Treppen geſtattet. Dieſe Beſtimmungen ſind auch bei Haupt-Reparaturen, welche zugleich die Treppe oder deren Umfaſſungswände betreffen, in Ausführung zu bringen. In Fabrikgebäuden und den denſelben oben gleichgeſtellten Baulichkeiten ſind aber jedenfalls binnen Jahresfriſt alle vorhandenen hölzernen Treppen — ſofern ſie nicht in beſondern maſſiven Treppenhäuſern liegen —, unterhalb mit Mörtelputz oder anderen geeigneten unverbrennlichen Stoffen zu bekleiden und etwaige unter denſelben befindliche Bretterverſchläge gänzlich zu entfernen.

§ 44. Treppen, ſowie auch Oeffnungen in den Fußböden (z. B. Fallthüren) müſſen mit ſchützenden Geländern oder Barrièren verſehen ſein.

Lichtflure und Lichthöfe.

§ 45. Lichtflure und Lichthöfe ſind bis zur Dachbalkenlage von maſſiven Wänden einzuſchließen, im Dache und darüber hinaus aber maſſiv oder von Metall aufzuführen.

Licht- und Luft-Oeffnungen.

§ 46. Alle Licht- und Luft-Oeffnungen in den Gebäuden ſind mit Fenſtern oder anderen Vorrichtungen zum Verſchluſſe zu verſehen.

Conſtruction der Decken.

§ 47. Alle Decken in Wohn- und Fabrikgebäuden müſſen, wenn ſie nicht gewölbt oder ſonſt unverbrennlich hergeſtellt ſind, geſtaakt und gelehmt, oder mit eingeſchobenen reſp. eingelegten Zwiſchendecken verſehen ſein, wobei die darüber befindlichen Balkenfelder mit Lehm oder Schutt auszugleichen ſind. Die Ausfüllung der Balkenzwiſchenräume in dieſen Gebäuden mit brennbaren Stoffen iſt unzuläſſig.

Bekleidung der inneren Wände

§ 48. Alle ausgemauerten Fachwerkswände und alle Bretterwände im Innern ſolcher Räume, in denen ſich Feuerungs-Anlagen befinden, ſind mit Kalkputz oder auf andere Weiſe feuerſicher zu bekleiden. Die Bekleidung der Wände mit Tapeten und Tafelwerk wird durch dieſe Beſtimmung nicht ausgeſchloſſen.

§ 49. Balcons und Altane an Gebäuden ſind maſſiv auszuführen oder mit Metall abzudecken und in jedem Fall mit ſicheren Einfaſſungen zu verſehen.

Thüren ꝛc. im Erdgeſchoß.

§ 50. Thüren, Thorwege und Fenſterläden im Erdgeſchoſſe dürfen ohne beſondere polizeiliche Genehmigung weder nach außen aufſchlagen, noch geöffnet oder geſchloſſen über die Fluchtlinie hervorragen. Die Polizei-Behörde kann die Beſeitigung der, vorſtehender Vorſchrift zuwider conſtruirten Thüren, Thorwege und Fenſterläden verlangen, auch das Aufſchlagen der Thüren nach außen im öffentlichen Intereſſe für beſtimmte Fälle vorſchreiben.

Titel VI.

Kleinere bauliche Anlagen, einſchließlich der Bürgerſteige, Brunnen ꝛc.

Vorbauten.

§ 51. Die Anlage, Veränderung und Beſeitigung von Vorbauten und baulichen Einrichtungen jeder Art, welche über die feſtgeſetzte Fluchtlinie vortreten, (Balcons, Altane, Freitreppen, Kellerhälſe ꝛc.) unterliegen der ortspolizeilichen Genehmigung und bedarf es bei nothwendigen Reparaturen von dergleichen Anlagen einer neuen Conceſſionirung derſelben Seitens der Orts-Polizei-Behörde. Die Bedingungen der Zuläſſigkeit dieſer Anlagen beſtimmen die beſonderen Polizei-Geſetze jedes Orts.

Einfriedigung von Grundſtücken an der Straße.

§ 52. In bebauten Straßen müſſen alle Grundſtücke, ſoweit ſie nicht mit Gebäuden beſetzt ſind, an der Straße durch Mauern, Gitter oder Zäune nach Beſtimmung der Orts-Polizei-Behörde eingefriedigt werden.

Bäume, Pfähle, Prellſteine.

§ 53. Zum Pflanzen von Bäumen, zur Einſetzung von Pfählen oder Prellſteinen auf der Straße — auf dem Fahrdamme, wie auf dem Bürgerſteig — iſt beſondere polizeiliche Genehmigung erforderlich, welche niemals anders, als auf Widerruf ertheilt werden darf.

Bürgerſteige.

§ 54. Die Breite neu anzulegender Bürgerſteige ſoll für jeden in der Regel mindeſtens ein Fünftel der geſammten Straßenbreite betragen. Die Beſtimmung darüber, in welcher Art und Weiſe die Bürgerſteige von den betreffenden Grundbeſitzern herzuſtellen und zu unterhalten ſind, bleibt localpolizeilichen Anordnungen überlaſſen.

Waſſerabfluß auf die Straße.

§ 55. Zur Anlegung eines Waſſerzuges nach den Straßenrinnſteinen oder nach den dort befindlichen Kanälen iſt die Genehmigung der Polizei-Behörde erforderlich.

Rinnſteinbrücken.

§ 56. Jeder Beſitzer eines Grundſtücks iſt verpflichtet, auf Verlangen der Polizei-Behörde vor der Einfahrt in das Grundſtück eine Rinnſteinbrücke anzulegen und zu unterhalten. Die Art der Anlegung hat die Polizei-Behörde vorzuſchreiben.

Brunnen.

§ 57. Auf Grundſtücken, auf denen größere gewerbliche Anlagen ſich befinden, muß auf Erfordern der Polizei-Behörde ein Brunnen angelegt und unterhalten werden.

Aſchgruben, Senk-, Miſt-, Koth- und Müllgruben.

§ 58. Gruben zur Aufbewahrung der Aſche aus den Feuerungen müſſen maſſiv ausgemauert und überwölbt, oder mit eiſernen Platten bedeckt ſein. Gruben, welche zur Aufnahme und Beſeitigung von Flüſſigkeiten angelegt werden, ſowie Müllgruben bedürfen der beſonderen Genehmigung der Orts-Polizei-Behörde. Miſt- und Kothgruben müſſen, ſowohl im Boden, als in den Wänden waſſerdicht ausgeführt und erhalten und dicht überdeckt werden. Alle derartigen Gruben, welche dieſen Vorſchriften nicht entſprechen, ſind innerhalb Jahresfriſt ordnungsmäßig herzuſtellen.

Titel VII.

Beſtimmungen in Betreff des Baumaterials und der Bauausführung.

Größe der Mauerſteine.

§ 59. Wo in dieſer Verordnung auf Stein-

ſtärke verwieſen wird, müſſen die Steine mindeſtens ein Längenmaaß von 9½ (neun einen halben) Zoll haben.

Beſchaffenheit des Mörtels.

§ 60. Bei Feuerungsanlagen mit Ausnahme der eigentlichen Feuermauern (§ 12) und der Schornſteinröhren (§ 24), ſowie bei Mauerwerk in Luftſteinen (§ 13) iſt Lehm-Mörtel, ſonſt überall nur Mörtel aus Kalk, oder Cement, reſp. Gyps geſtattet.

Abputz der Wohnhäuſer.

§ 61. Mit dem Abputz der inneren und äußeren Wände in Wohnhäuſern darf niemals früher begonnen werden, als ſechs Wochen nach Abnahme des Rohbaues (§ 8). Fallen jedoch die auf die Abnahme folgenden ſechs Wochen ganz oder zum Theil in die Monate October bis einſchließlich März, ſo verlängert ſich die Friſt um ſo viel Tage über ſechs Wochen hinaus, als in die genannten Monate gefallen ſind.

Baugerüſte.

§ 62. Zur Errichtung von Baugerüſten oder Bauzäunen und zu einer dadurch bedingten Beſchränkung des öffentlichen Verkehrs bedarf es der beſonderen Genehmigung der Orts-Polizei-Behörde. Der Erlaß beſonderer Gerüſt-Ordnungen bleibt den Orts-Polizei-Behörden überlaſſen.

Abbruch von Gebäuden.

§ 63. Der völlige oder theilweiſe Abbruch eines Gebäudes darf nie ohne Zuziehung eines qualificirten Werkmeiſters geſchehen. Von dem Vorhaben ſelbſt iſt zuvor Anzeige an die Orts-Polizei-Behörde zu erſtatten.

Titel VII.

Allgemeine Beſtimmungen.

Local-Bau-Polizei-Ordnungen.

§ 64. Zur näheren Ausführung dieſer Verordnung können auf Grund derſelben mit Genehmigung der Regierung für die einzelnen Städte beſondere Local-Bau-Polizei-Ordnungen erlaſſen werden.

§ 65. Diejenigen Grundſtücke, welche zwar in der ſtädtiſchen Feldmark belegen, von der Stadt oder deren Vorſtädten aber nicht weniger als 200 (zweihundert) Ruthen entfernt ſind, unterliegen, ſo lange nicht für das betreffende Terrain ein geordneter ſtädtiſcher Bebauungs-Plan (§ 4) aufgeſtellt, oder durch beſondere Polizei-Verordnung (§ 64) etwas Anderes beſtimmt iſt, bei Neubauten und Haupt-Reparaturen den Vorſchriften der Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land vom 11. October 1847 und den dazu erlaſſenen oder noch zu erlaſſenden ergänzenden Beſtimmungen. Liegen aber innerhalb der Städte oder im Gemenge mit bebauten ſtädtiſchen Grundſtücken oder im unmittelbaren Anſchluß an dieſelben, Grundſtücke, die zu Landgemeinde- oder ländlichen Gutsbezirken gehören, ſo bleibt in Gemäßheit der Allerhöchſten Cabinets-Ordre vom 17. Juli 1846 (Geſetz-Samml. Seite 399) der Königlichen Regierung vorbehalten, die Anwendung der baupolizeilichen Vorſchriften für die Städte auf jene Grundſtücke beſonders anzuordnen.

Straf-Beſtimmungen.

§ 66. Ueberall, wo die allgemeinen Strafgeſetze oder die in Bezug genommenen beſonderen Polizei-Verordnungen keine anderen Straf-Beſtimmungen enthalten, ſollen Uebertretungen der Vorſchriften dieſer Bau-Polizei-Ordnung mit einer Geldbuße von „1 (ein) bis 10 (zehn) Thaler" oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißſtrafe, ſowohl an dem den Bau leitenden Bau- reſp. Bauhandwerksmeiſter, als an dem Bauherrn geahndet werden.

Abänderung vorgekommener Fehler.

§ 67. Die Orts-Polizei-Behörde iſt ohne Rückſicht auf die Beſtrafung, ebenſo berechtigt als verpflichtet, den Bauherrn zu einer zweckmäßigen Abänderung der conſenswidrigen oder ohne Conſens errichteten baulichen Anlage, nöthigenfalls aber auch zu einer gänzlichen Beſeitigung derſelben anzuhalten.

Ausnahmen.

§ 68. Bei beſonderen, in der Localität begründeten Schwierigkeiten iſt die Regierung befugt, Ausnahmen von den vorſtehenden Regeln zu geſtatten.

Potsdam, den 15. Juli 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'ſchen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 31. Den 31. Juli **1868.**

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präſidiums der Provinz Brandenburg.

Die Beſtätigung des Statuts der Immobiliar-Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft der Oſt- und Weſt-Priegniß zu Perleberg betreffend.

9. Durch die Allerhöchſte Ordre vom 1. Juli d. J. iſt dem neuen Statut der **Immobiliar-Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft der Oſt- und Weſt-Priegnitz** zu Perleberg vom 10. Februar d. J. die landesherrliche Beſtätigung ertheilt worden. Dies wird mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß die genannte Verſicherungs-Geſellſchaft hiernach die Rechte der juriſtiſchen Perſon beſitzt.

Potsdam, den 23. Juli 1868.

Der Ober-Präſident der Provinz Brandenburg.

In Vertretung: v. Kamptz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Viehſperre.

178. Die über die Ortſchaft Blankenburg bei Gramzow unterm 19. März d. J. (Amtsblatt Stück 13 Seite 97) verhängte Viehſperre wird hiermit wieder aufgehoben.

Potsdam, den 23. Juli 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Ober-Poſt-Direction zu Potsdam.

Poſtcours-Veränderungen.

35. Die Perſonenpoſt zwiſchen Lenzen und Wittenberge Bahnhof wird mit dem 31. d. M. aufgehoben. Dagegen wird vom 1. Auguſt d. J. ab eine täglich einmalige ſechsſitzige Perſonenpoſt ohne Conducteur-Begleitung zwiſchen Lenzen und Karſtädt mit folgendem Gange eingerichtet: aus Lenzen um 8 Uhr 20 Min. früh, in Karſtädt um 10 Uhr 30 Min. früh zum Anſchluſſe an die Züge nach Hamburg 11 Uhr 22 Min. Vorm, und nach Berlin 11 Uhr 46 Min. Vorm.; aus Karſtädt um 4 Uhr 35 Min. Nachm. nach Ankunft der Züge aus Berlin 3 Uhr 16 Min. Nachm. und aus Hamburg 4 Uhr 14 Min. Nachm., in Lenzen um 6 Uhr 45 Min. Nachm. Die Entfernung zwiſchen Karſtädt und Lenzen beträgt 3 Meilen. Das Perſonengeld wird unter Ausſchließung der Beichaiſen-Geſtellung bei 30 Pfd. Freigepäck mit 5 Sgr. pro Meile erhoben. Halteplätze ſind unterwegs an folgenden Orten eingerichtet: 1) vor dem Gaſthofe des Gaſtwirths Wernicke in Rambow, 1¼ Meilen von Lenzen, 1¾ Meilen von Karſtädt entfernt, 2) vor dem Schmiedemeiſter Freyerſchen Gehöfte in Mellen 1½ Meilen von Lenzen, 1½ Meilen von Karſtädt entfernt, 3) vor dem Kruge in Dargardt, 2¼ Meilen von Lenzen, ¾ Meilen von Karſtädt entfernt.

Potsdam, den 24. Juli 1868.

Der Ober-Poſt-Director.

In Vertretung: Fiſcher.

36. Aus Anlaß der zum 1. Auguſt d. J. bevorſtehenden Veränderungen im Gange der Züge auf der Berlin-Görlitzer Eiſenbahn erhalten die zwiſchen Königs-Wuſterhauſen Bahnhof und Mittenwalde courſirenden beiden täglichen Perſonenpoſten von demſelben Termine ab den nachſtehend bezeichneten veränderten Gang:

I. Poſt: aus Königs-Wuſterhauſen Bahnhof 7 Uhr früh, nach Ankunft des Perſonenzuges aus Berlin 6 Uhr 38 Min. früh, in Mittenwalde 8 Uhr 20 Min. Vorm.; aus Mittenwalde 8 Uhr Vorm., in Königs-Wuſterhauſen Bahnhof 9 Uhr 20 Min. Vorm., zum Anſchluſſe an den Perſonenzug nach Berlin 9 Uhr 52 Min. Vorm. und an den gemiſchten Zug von Berlin 10 Uhr 42 Min. Vorm.

II. Poſt: aus Königs-Wuſterhauſen Bahnhof 6 Uhr 30 Min. Abends, nach Ankunft des Perſonenzuges von Berlin 6 Uhr 8 Min. Abends und des gemiſchten Zuges nach Berlin 6 Uhr 5 Min. Abends, in Mittenwalde 7 Uhr 50 Min. Abends; aus Mittenwalde 4 Uhr 15 Min. Nachm., in Königs-Wuſterhauſen Bahnhof 5 Uhr 35 Min. Nachm., zum Anſchluſſe an den gemiſchten Zug nach Berlin 6 Uhr 5 Min. Abends und an den Perſonenzug von Berlin 6 Uhr 8 Min. Abends. Potsdam, den 25. Juli 1868.

Der Ober-Poſt-Director.

In Vertretung: Fiſcher.

37. Vom 1. Auguſt d. J. ab wird die Perſonenpoſt von Meyenburg nach Glöwen anſtatt um 7 Uhr 15 Min. Abends bereits um 7 Uhr Abends von Meyenburg, und die Perſonenpoſt von Havelberg nach Glöwen anſtatt um 11 Uhr 30 Min. Abends bereits um 11 Uhr 15 Min. Abends abgefertigt werden.

Potsdam, den 25. Juli 1868.

Der Ober-Poſt-Director.

In Vertretung: Fiſcher.

38. Vom 1. Auguſt d. J. ab erhält die Perſonenpoſt zwiſchen Wriezen und Strausberg Stadt den

nachſtehend bezeichneten veränderten Gang: aus Wriezen 6 Uhr Abends, in Strausberg Stadt 8 Uhr 25 Min. Abends, zum Anſchluß an den 4. Perſonen-Poſt-Transport von Strausberg Stadt nach Strausberg Bahnhof 8 Uhr 45 Min. Abends. In umgekehrter Richtung bleibt der Gang der Perſonen-Poſt unverändert.

Potsdam, den 25. Juli 1868.

Der Ober-Poſt-Director.
In Vertretung Fiſcher.

39. Aus Anlaß der zum 1. Auguſt d. J. bevorſtehenden Veränderung im Gange der Züge auf der Oſtbahn courſiren die Perſonen-Poſttransporte zwiſchen Strausberg Stadt und Bahnhof von demſelben Termine ab nur vier Mal, ſtatt wie bisher fünf Mal, und erhalten den nachſtehend bezeichneten veränderten Gang:

I. aus Strausberg Stadt 5 Uhr 30 Min. früh, in Strausberg Bahnhof 6 Uhr 10 Min. früh, aus Strausberg Bahnhof 6 Uhr 50 Min. früh, in Strausberg Stadt 7 Uhr 30 Min. früh. (Züge von Berlin 6 Uhr 41 Min. früh und nach Berlin 6 Uhr 24 Min. früh.

II. aus Strausberg Stadt 8 Uhr 55 Min. Vorm., in Strausberg Bahnhof 9 Uhr 35 Min. Vorm., aus Strausberg Bahnhof 10 Uhr 20 Min. Vorm., in Strausberg Stadt 11 Uhr Vorm. (Züge von Berlin 9 Uhr 52 Min. Vorm. und nach Berlin 10 Uhr, 5 Min. Vorm.)

III. aus Strausberg Stadt 4 Uhr 25 Min. Nachm. in Strausberg Bahnhof 5 Uhr 5 Min. Nachm., aus Strausberg Bahnhof 6 Uhr 40 Min. Nachm., in Strausberg Stadt 7 Uhr 20 Min. Nachm. (Züge nach Berlin 5 Uhr 24 Min. Abends und von Berlin 6 Uhr 21 Min. Abends.)

IV. aus Strausberg Stadt 8 Uhr 45 Min. Abends, in Strausberg Bahnhof 9 Uhr 25 Min. Abends, aus Strausberg Bahnhof 10 Uhr 55 Min. Abends, in Strausberg Stadt 11 Uhr 35 Min. Abends. (Züge nach Berlin 9 Uhr 39 Min. Abends und von Berlin 10 Uhr 34 Min. Abends.

Potsdam, den 25. Juli 1868.

Der Ober-Poſt-Director.
In Vertretung: Fiſcher.

40. Aus Anlaß der zum 1. Auguſt d. J. bevorſtehenden Veränderungen im Gange der Züge auf der Berlin-Görlitzer Eiſenbahn erhalten die zwiſchen Wend.-Buchholz und Teupitz courſirenden Perſonenpoſten den nachſtehend bezeichneten veränderten Gang:

I. Poſt: aus Teupitz 7 Uhr 45 Min. früh, in Halbe 8 Uhr 55 Min. früh zum Anſchluſſe an den Perſonenzug nach Berlin 9 Uhr 21 Min. Vorm., aus Halbe 9 Uhr 40 Min. Vorm. nach Ankunft dieſes Zuges und des Perſonenzuges aus Berlin 7 Uhr 7 Min. früh, in Wend.-Buchholz 10 Uhr 10 Min. Vorm.; aus Wend.-Buchholz 8 Uhr 30 Min. früh, in Halbe 9 Uhr Vorm. zum Anſchluſſe an den Perſonenzug nach Berlin 9 Uhr 21 Min. Vorm., aus Halbe 9 Uhr 45 Min. Vorm. nach Ankunft dieſes Zuges und des Perſonenzuges aus Berlin 7 Uhr 7 Min. früh, in Teupitz 10 Uhr 55 Min. Vorm.

II. Poſt: aus Teupitz 3 Uhr 45 Min. Nachm., in Halbe 4 Uhr 55 Min. Nachm. zum Anſchluſſe an den gemiſchten Zug nach Berlin 5 Uhr 21 Min. Nachm. und an den Perſonenzug von Berlin 6 Uhr 40 Min. Nachm., aus Halbe 7 Uhr Abends nach Ankunft dieſer Züge, in Wend.-Buchholz 7 Uhr 30 Min. Abends; aus Wend.-Buchholz 8 Uhr Abends, in Halbe 8 Uhr 30 Min. Abends zum Anſchluſſe an den Perſonenzug nach Berlin 8 Uhr 59 Min. Abends, aus Halbe 9 Uhr 15 Min. Abends nach Ankunft dieſes Zuges, in Teupitz 10 Uhr 25 Min. Abends.

Potsdam, den 26. Juli 1868.

Der Ober-Poſt-Director.
In Vertretung: Fiſcher.

41. Aus Veranlaſſung der am 1. Auguſt d. J. eintretenden Veränderungen im Gange der Züge auf der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eiſenbahn wird die vierte Zehlendorf-Teltower Perſonenpoſt von demſelben Termine ab, ſtatt, wie bisher um 10 Uhr 30 Min. Abends erſt um 12 Uhr Nachts, nach Ankunft des um 11 Uhr 30 Min. Abends aus Berlin abgehenden Localzuges von Zehlendorf abgelaſſen werden. In umgekehrter Richtung bleibt der Gang der Poſt unverändert.

Potsdam, den 27. Juli 1868.

Der Ober-Poſt-Director.
In Vertretung: Fiſcher.

42. Aus Veranlaſſung der zum 1. Auguſt d. J. bevorſtehenden Veränderungen im Gange der Züge auf der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eiſenbahn erhält die Perſonenpoſt zwiſchen Gr.-Kreuz und Lehnin von demſelben Termine ab folgenden veränderten Gang: aus Gr.-Kreuz Bahnhof 12 Uhr Nachts, nach Ankunft des Eilzuges aus Berlin 11 Uhr 35 Min. Abends, in Lehnin 1 Uhr 30 Min. früh; aus Lehnin 7 Uhr früh, in Gr.-Kreuz Bahnhof 8 Uhr 30 Min. früh, zum Anſchluſſe an den Perſonenzug nach Berlin 9 Uhr 3 Min. Vorm.

Potsdam, den 27. Juli 1868.

Der Ober-Poſt-Director.
In Vertretung: Fiſcher.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Tarifermäßigung für den Artikel „Erze".

Vom 1. d. M. ab wird im Hamburg-Berlin-Oeſterreichiſchen Güter-Verband-Verkehr via Oderberg der Artikel „Erze" in der ermäßigten Claſſe II. sub C. tarifirt.

Berlin, den 8. Juli 1868.

Königl. Direction
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Neuer Fahrplan.

Mit dem 1. Auguſt d. J. tritt auf den unſerer Verwaltung unterſtellten Bahnlinien ein neuer Fahrplan in Kraft, nach welchem die Perſonenzüge wie folgt werden befördert werden:

A. Haupt-Cours.

a. Richtung Berlin—Breslau.

	№ 1 Schn.-zug U.	M.	№ 3 Eil-zug U.	M.	№ 5 Tages-Prſ.-Z. U.	M.	№ 7 Nacht-Prſ.-Z. U.	M.	№ 9 Local-Prſ.-Z. U.	M.	№ 11 Local-Prſ.-Z. U.	M.	№ 13 Local-Prſ.-Z. U.	M.
	Abds.		Mrg.		Mrg.		Abds.		Abds.		Mitt.			
Abg. von Berlin	11	5	8	40	6	20	8	—	6	—	12	45	—	—
„ „ Rummelsburg	—	—	—	—	6	27	8	8	6	7	12	52	—	—
„ „ Cöpenick	—	—	—	—	6	46	8	28	6	25	1	11	—	—
„ „ Friedrichshagen	—	—	—	—	6	53	8	36	6	31	1	17	—	—
„ „ Erkner	—	—	—	—	7	11	8	56	6	48	1	37	—	—
„ „ Hangelsberg	—	—	—	—	7	30	9	16	7	6	1	57	—	—
„ „ Fürſtenwalde	12	2	9	37	7	50	9	38	7	28	2	18	—	—
„ „ Berkenbrück	—	—	—	—	8	2	9	50	—	—	2	29	—	—
„ „ Brieſen	—	—	—	—	8	16	10	5	7	51	2	44	—	—
„ „ Pilgram	—	—	—	—	8	30	—	—	8	6	2	58	—	—
„ „ Roſengarten	—	—	—	—	8	42	10	29	8	17	3	10	Mrg.	
Ank. in Frankfurt a. d. O.	12	44	10	19	8	53	10	40	8	28	3	21	—	—
Abg. von Frankfurt a. d. O.	12	49	10	24	9	3	10	50	8	38	3	30	6	—
„ „ Buſchmühle	—	—	—	—	—	—	—	—	8	45	3	36	—	—
„ „ Finkenheerd	—	—	—	—	9	20	11	9	8	56	3	48	6	16
„ „ Fürſtenberg	—	—	—	—	9	39	11	30	9	15	4	8	6	35
„ „ Neuzelle	—	—	—	—	9	50	11	41	9	27	4	20	6	45
„ „ Wellmitz	—	—	—	—	10	1	11	54	9	38	4	31	6	54
											Ank.			
„ „ Guben	1	42	11	17	10	25	12	20	10	1	4	50	7	17
„ „ Jeßnitz	—	—	—	—	10	49	12	46	10	25	Nm.		7	39
„ „ Sommerfeld	2	14	11	49	11	11	1	9	10	47	—	—	7	59
„ „ Gaſſen	—	—	—	—	11	21	1	19	10	56	—	—	8	8
„ „ Liebsgen	—	—	—	—	11	38	1	37	11	12	—	—	8	25
									Ank.					
„ „ Sorau	2	52	12	28	12	10	2	12	11	36	—	—	8	55
Ank. in Hansdorf	3	2	12	38	12	22	2	25	—	—	—	—	9	7
Abg. von Hansdorf	3	5	12	41	12	50	2	33	Abds.		—	—	9	12
„ „ Halbau	—	—	—	—	1	2	2	45	—	—	—	—	9	24
„ „ Rauſcha	—	—	—	—	1	21	3	5	—	—	—	—	9	45
Ank. in Kohlfurt	3	42	1	20	1	43	3	27	—	—	—	—	10	9
Abg. von Kohlfurt	3	47	1	40	2	—	3	55	—	—	—	—	10	28
„ „ Waldau	—	—	—	—	2	9	4	4	—	—	—	—	10	37
„ „ Siegersdorf	—	—	—	—	2	23	4	17	—	—	—	—	10	49
„ „ Bunzlau	4	18	2	13	2	51	4	42	—	—	—	—	11	14
„ „ Kaiſerswaldau	—	—	—	—	3	16	5	5	—	—	—	—	11	37
„ „ Hainau	—	—	—	—	3	30	5	23	—	—	—	—	11	54
„ „ Steudnitz	—	—	—	—	3	47	5	34	—	—	—	—	12	4
Ank. in Liegnitz	5	5	3	—	4	5	5	50	—	—	—	—	12	20
Abg. von Liegnitz	5	10	3	5	4	15	6	10	—	—	—	—	12	27
„ „ Spittelndorf	—	—	—	—	4	37	6	32	—	—	—	—	12	45
„ „ Maltſch	—	—	—	—	4	55	6	49	—	—	—	—	1	—
„ „ Neumarkt	5	44	3	39	5	13	7	7	—	—	—	—	1	16
„ „ Nimkau	—	—	—	—	5	30	7	24	—	—	—	—	1	29
„ „ Liſſa	—	—	—	—	5	52	7	46	—	—	—	—	1	49
Ank. in Breslau	—	—	—	—	6	10	8	5	—	—	—	—	2	5
Oberſchleſiſchen Bahnhof	6	28	4	23	Abds.		Mrg.						Nm.	
	Mrg.		Nm.											

b. Richtung Breslau—Berlin.

	№ 2 Schn.-zug U.	M.	№ 4 Eil-zug U.	M.	№ 6 Tag-Prs.-Z. U.	M.	№ 8 Nacht-Prs.-Z. U.	M.	№ 10 Local-Prs.-Z. U.	M.	№ 12 Local-Prs.-Z. U.	M.	№ 1[illegible] Local-Prs.-Z. U.	M.
	Abds.		Vm.		Mrg.		Abds.						Nm.	
Abg. von Breslau Oberſchleſiſchen Bahnhof	10	20	10	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Niederſchleſiſch-Märkiſchen Bahnhof .	—	—	—	—	7	—	8	10	—	—	—	—	2	15
„ „ Liſſa	—	—	—	—	7	19	8	30	—	—	—	—	2	[illegible]
„ „ Nimkau	—	—	—	—	7	37	8	48	—	—	—	—	2	[illegible]
„ „ Neumarkt	10	55	10	45	7	54	9	6	—	—	—	—	3	[illegible]
„ „ Maltſch	—	—	—	—	8	8	9	22	—	—	—	—	3	16
„ „ Spittelndorf	—	—	—	—	8	24	9	40	—	—	—	—	3	31
Ank. in Liegnitz	11	23	11	15	8	43	10	—	—	—	—	—	3	48
Abg. von Liegnitz	11	28	11	20	9	—	10	10	—	—	—	—	3	[illegible]
„ „ Steudnitz	—	—	—	—	9	17	10	29	—	—	—	—	4	[illegible]
„ „ Hainau	—	—	—	—	9	33	10	46	—	—	—	—	4	[illegible]
„ „ Kaiserswaldau	—	—	—	—	9	55	11	11	—	—	—	—	4	[illegible]
„ „ Bunzlau	12	20	12	21	10	21	11	40	—	—	—	—	5	[illegible]
„ „ Siegersdorf	—	—	—	—	10	42	12	4	—	—	—	—	5	[illegible]
„ „ Waldau	—	—	—	—	10	52	12	16	—	—	—	—	5	50
Ank. in Kohlfurt	12	45	12	48	11	—	12	25	—	—	—	—	5	58
Abg. von Kohlfurt	12	50	1	8	11	20	1	—	—	—	—	—	6	[illegible]
„ „ Rauſcha	—	—	—	—	11	42	1	24	—	—	—	—	6	[illegible]
„ „ Halbau	—	—	—	—	12	—	1	45	—	—	—	—	6	[illegible]
Ank. in Hansdorf	1	27	1	42	12	12	1	59	—	—	—	—	7	[illegible]
Abg. von Hansdorf	1	30	1	46	12	20	2	9	Mrg.		—	—	7	[illegible]
„ „ Sorau	1	48	2	2	12	45	2	35	6	—	—	—	7	[illegible]
„ „ Liebsgen	—	—	—	—	1	8	2	58	6	19	—	—	7	[illegible]
„ „ Gaſſen	—	—	—	—	1	22	3	11	6	30	—	—	8	[illegible]
„ „ Sommerfeld.	2	19	2	31	1	36	3	24	6	41	—	—	8	[illegible]
„ „ Jeßnitz	—	—	—	—	1	56	3	45	6	59	Abds.		8	[illegible]
„ „ Guben	2	52	3	2	2	26	4	13	7	23	6	—	8	[illegible]
„ „ Wellnitz	—	—	—	—	2	48	4	35	7	42	6	21	9	[illegible]
„ „ Neuzelle	—	—	—	—	3	32	4	47	7	53	6	32	9	[illegible]
„ „ Fürſtenberg	—	—	—	—	3	44	5	—	8	4	6	43	9	[illegible]
„ „ Finkenheerd	—	—	—	—	4	5	5	22	8	22	7	3	10	[illegible]
„ „ Buſchmühle	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	14	10	[illegible]
Ank. in Frankfurt a. d. O.	3	48	3	53	4	25	5	42	8	39	7	22	10	[illegible]
Abg. von Frankfurt a. d. O.	3	55	4	—	4	35	5	52	8	47	7	30	—	—
„ „ Roſengarten.	—	—	—	—	4	49	6	6	9	1	7	44	Abds.	
„ „ Pilgram	—	—	—	—	4	58	6	15	9	8	7	52	—	—
„ „ Brieſen	—	—	—	—	5	12	6	30	9	23	8	6	—	—
„ „ Berkenbrück	—	—	—	—	5	24	6	43	9	34	8	18	—	—
„ „ Fürſtenwalde	4	36	4	41	5	39	6	59	9	49	8	33	—	—
„ „ Hangelsberg.	—	—	—	—	5	53	7	15	10	3	8	46	—	—
„ „ Erkner.	—	—	—	—	6	13	7	39	10	24	9	10	—	—
„ „ Friedrichshagen	—	—	—	—	6	28	7	56	10	33	9	24	—	—
„ „ Cöpenick	—	—	—	—	6	39	8	8	10	50	9	37	—	—
„ „ Rummelsburg	—	—	—	—	6	52	8	22	11	3	9	50	—	—
Ank. in Berlin	5	25	5	30	7	—	8	30	11	10	9	57	—	—
	Mrg.		Nm.		Abds.		Mrg.		Vm.		Abds.			

B. Neben-Cours Kohlfurt—Altwaſſer.

Richtung von Kohlfurt nach Altwaſſer	№ 15 Prſ.-Z.		№ 17 Local-zug		№ 19 Local-zug		№ 21 Prſ.-Z.		№ 23 Gem. Zug	
	U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.
	früh		Vm.				Nm.		Abds.	
Abg. von Kohlfurt	4	—	11	15	—	—	2	5	6	10
„ Heide-Gersdorf	4	17	11	37	—	—	2	22	6	42
Ank. in Lauban	4	32	11	56	—	—	2	37	7	10
Abg. v. Lauban	4	40	12	6	—	—	2	45	7	25
„ Langenöls	4	55	12	22	—	—	3	—	7	51
„ Greiffenberg	5	8	12	39	—	—	3	13	8	20
„ Rabiſchau	5	27	1	1	—	—	3	32	9	—
„ Alt-Kemnitz	5	43	1	18	—	—	3	49	9	28
„ Reibnitz	5	57	1	34	—	—	4	1	9	50
(Warmbrunn)			Ank.		Vm.				Ank.	
„ Hirſchberg	6	20	1	50	11	—	4	22	10	15
„ Schildau	6	30	Nm.		11	11	4	32	Abds.	
(Schmiedeberg)										
„ Jannowitz	6	45	—	—	11	27	4	47	—	—
„ Märzdorf	6	59	—	—	11	42	5	1	—	—
„ Ruhbank	7	13	—	—	11	57	5	14	—	—
„ Wittgendorf	7	26	—	—	—	—	5	27	—	—
„ Gottesberg	7	42	—	—	12	26	5	42	—	—
„ Dittersbach	8	2	—	—	12	47	6	2	—	—
Ank. in Altwaſſer	8	15	—	—	1	—	6	15	—	—
	Mrg.		—	—	Nm.		Abds.		—	—

Richtung von Altwaſſer nach Kohlfurt	№ 16 Prſ.-Z.		№ 18 Local-zug		№ 20 Local-zug		№ 22 Prſ.-Z.		№ 24 Gem. Zug	
	U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.
	Mrg.				Nm.		Abds			
Abg. von Altwaſſer	8	40	—	—	3	30	8	50	—	—
„ Dittersbach	9	2	—	—	3	59	9	11	—	—
„ Gottesberg	9	18	—	—	4	17	9	26	—	—
„ Wittgendorf	9	27	—	—	4	28	—	—	—	—
„ Ruhbank	9	40	—	—	4	44	9	45	—	—
„ Märzdorf	9	52	—	—	5	—	9	56	—	—
„ Jannowitz	10	9	—	—	5	16	10	11	—	—
„ Schildau	10	22	Nm.		5	32	10	23	Mrg.	
(Schmiedeberg)					Ank.					
„ Hirſchberg	10	36	2	40	5	40	10	36	6	30
„ Reibnitz	10	55	3	3	Nm.		10	55	7	9
(Warmbrunn)										
„ Alt-Kemnitz	11	6	3	14	—	—	11	5	7	27
„ Rabiſchau	11	23	3	34	—	—	11	22	8	2
„ Greiffenberg	11	41	3	56	—	—	11	39	8	34
„ Langenöls	11	52	4	8	—	—	11	49	8	52
Ank. in Lauban	12	4	4	20	—	—	12	—	9	7
Abg. v. Lauban	12	12	4	33	—	—	12	8	9	22
„ Heide-Gersdorf	12	32	4	56	—	—	12	27	9	56
Ank. in Kohlfurt	12	45	5	10	—	—	12	40	10	18
	Nm.		Nm.				Nts.		Vm.	

C. Neben-Cours Görlitz—Lauban.

Richtung von Görlitz nach Lauban	№ 15a Prſ.-Z.		№ 17a Local-Prſ.-Z.		№ 21a Prſ.-Z.		№ 23a Gem. Zug		№ 57a Gem. Zug	
	U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.
	Mrg.		Vm.		Nm.		Nm.		Abds.	
Abg. v. Görlitz	3	40	11	5	1	45	5	15	11	25
„ Nicolausdorf	4	2	11	27	2	7	5	59	12	4
„ Lichtenau	4	17	11	44	2	22	6	25	12	30
Ank. in Lauban	4	27	11	54	2	32	6	40	12	45
	Mrg.		Vm.		Nm.		Abds.		Nts.	

Richtung von Lauban nach Görlitz	№ 16a Prſ.-Z.		№ 18a Local-Prſ.-Z.		№ 22a Prſ.-Z.		№ 24a Gem. Zug		№ 60a Gem. Zug	
	U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.
	Nm.		Nm.		Nts		Vm.		Mrg.	
Abg. von Lauban	12	20	4	40	12	15	9	25	5	40
„ Lichtenau	12	32	4	52	12	27	9	47	6	2
„ Nicolausdorf	12	49	5	9	12	44	10	12	6	27
Ank. in Görlitz	1	6	5	26	1	1	10	42	6	57
	Nm.		Nm.		Nts.		Vm.		Mrg.	

D. Neben-Cours Kohlfurt—Görlitz.

Richtung von Kohlfurt nach Görlitz	№ 25 Prſ.-Z.		№ 27 Prſ.-Z.		№ 29 Prſ.-Z.		№ 31 Prſ.-Z.		№ 33 Prſ.-Z.	
	U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.
	Nts.		Mrg.		Vm.		Nm.		Abds.	
Abg. v. Kohlfurt	12	52	3	56	11	7	1	50	6	10
„ Penzig	1	11	4	18	11	27	2	11	6	32
Ank. in Görlitz	1	30	4	39	11	46	2	30	6	53

Richtung von Görlitz nach Kohlfurt.	№ 26 Prſ.-Z.		№ 28 Prſ.-Z.		№ 30 Prſ.-Z.		№ 32 Prſ.-Z.		№ 34 Prſ.-Z.	
	U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.
	Mrg.		Vm.		Mitt.		Nm.		Abds.	
Abg. v. Görlitz	2	45	9	40	12	20	5	10	11	20
„ Penzig	3	6	10	—	12	41	5	31	11	41
Ank. in Kohlfurt	3	25	10	19	1	—	5	50	12	—

Die Züge № 1 und 2 befördern Perſonen nur in 1ſter und 2ter Wagenclaſſe, die Züge № 3 und 4 Perſonen in 1ſter, 2ter und 3ter Wagenclaſſe und vermitteln dieſe Züge in Breslau den Anſchluß nach und von Wien. Die Züge № 23, 24, 23a, 24a, 57a, 60a befördern Perſonen in 2 er, 3ter und 4ter Claſſe, die übrigen Züge dagegen befördern Perſonen in allen 4 Wagen-Claſſen.

Der Extrazug, welcher an den Sonntagen von Berlin nach Erkner abgelaſſen wird, geht bis auf Weiteres auch ferner um 1 Uhr 45 Minuten Nachmittag von Berlin ab.

Vollſtändige Fahrpläne werden auf allen unſeren Stationen rechtzeitig käuflich zu haben ſein.

Berlin, den 20. Juli 1868. Königl. Direction
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Directer Güterverkehr zwiſchen Berlin bis incl. Altwaſſer via Görlitz über die Berlin-Görlitzer Eiſenbahn.

Mit dem 15. d. M. tritt zwiſchen Berlin und den Stationen Penzig, ſowie Lauban bis incl. Altwaſſer ein directer Güter-Verkehr via Görlitz über die Berlin-Görlitzer Eiſenbahn in Kraft. Sowohl die Tarifſätze als auch die Lieferzeiten ſind die nämlichen, wie für die Route über Kohlfurt und liegen Tarife auf den betreffenden Güter-Expeditionen zur Einſicht aus. Es wird angenommen, daß die Aufgabe von Gütern zum Transport nach Berlin auf den benannten Stationen der ſchleſiſchen Gebirgsbahn und von Station Penzig, wenn auf dem Frachtbriefe die Vorſchrift der Route fehlt, die Verſender die Wahl der Route (via Görlitz-Cottbus reſp. via Kohlfurt) der Güter-Expedition überlaſſen.

Berlin, den 11. Juli 1868.

Königl. Direction
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Oſtbahn.

Das Verfahren bei Anträgen auf Anſtellung betreffend.

Behufs Verminderung der bei uns direct eingehenden Anſtellungs-Geſuche, ſo wie Behufs Vereinfachung und Beſchleunigung des hierbei zu beobachtenden Geſchäftsganges, bringen wir unſere Bekanntmachung vom 18. September 1867 hierdurch in Erinnerung, Inhalts deren die auf die Verwendung in den Dienſtſtellen als Bahnwärter, Weichenſteller, Portiers und Nachtwächter gerichteten Anträge an die uns nachgeordneten Betriebs-Inſpectionen verwieſen ſind. Von den Letzteren befindet ſich: die I. in Berlin, die II. in Landsberg, die III. in Schneidemühl, die IV. u. IX. in Bromberg, die V. in Dirſchau, die VI. und VII. in Königsberg, die VIII. in Inſterburg, was wir hierdurch wiederholt, und zwar mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß diejenigen verſorgungsberechtigten Perſonen, welche bei mehreren Betriebs-Inſpectionen zu gleicher Zeit Behufs demnächſtiger Berückſichtigung notirt werden wollen, an jede derſelben beſonders ihre Meldungen zu richten haben. Die auf die Anſtellungsfähigkeit und Berechtigung der Bewerber bezüglichen Begleitpapiere (Civilverſorgungsſchein, ärztliches Atteſt, Lebenslauf, Geburtszeugniß u. ſ. w.) ſind hierbei der erſten Meldung thunlichſt im Original und den übrigen Meldungen in beglaubter Abſchrift beizufügen. Da die Schaffnerſtellen aus der Zahl der qualificirten Bahnwärter rc. beſetzt werden, ſo haben auch Bewerber um ſolche Stellen ſich zunächſt an die Betriebs-Inſpectionen Behufs Einſtellung als Bahnwärter rc. zu wenden.

Bromberg, den 16. Juli 1868.

Königl. Direction der Oſtbahn.

Neuer Fahrplan zwiſchen Berlin und Landsberg.

Vom 20. d. M. ab bis auf Weiteres kommt auf der Strecke zwiſchen Berlin und Landsberg und in umgekehrter Richtung, außer den bisherigen Zügen, ein neuer Local-Perſonenzug mit Perſonenbeförderung in 2., 3. und 4. Wagenclaſſe nach folgendem Fahrplan zur Ablaſſung:

Zug XXIII. Richtung Berlin-Landsberg. Abfahrt von Berlin Morgens 6 Uhr. Ankunft in Neuenhagen 6 Uhr 26 Min., Aufenthalt 2 Min. Abfahrt von Neuenhagen 6 Uhr 28 Min. Ankunft in Straußberg 6 Uhr 41 Min., Aufenthalt 2 Min. Abfahrt von Straußberg 6 Uhr 43 Min. Ankunft in Müncheberg 7 Uhr 8 Min., Aufenthalt 2 Min. Abfahrt von Müncheberg 7 Uhr 10 Min. Ankunft in Trebnitz 7 Uhr 22 Min., Aufenthalt 2 Min. Abfahrt von Trebnitz 7 Uhr 24 Min. Ankunft in Guſow 7 Uhr 37 Min., Aufenthalt 2 Min. Abfahrt von Guſow 7 Uhr 39 Min. Ankunft in Golzow 7 Uhr 54 Min., Aufenthalt 2 Min. Abfahrt von Golzow 7 Uhr 56 Min. Ankunft in Cüſtrin 8 Uhr 9 Min., Aufenthalt 8 Min. Abfahrt von Cüſtrin 8 Uhr 17 Min. Ankunft in Tamſel 8 Uhr 33 Min., Aufenthalt 1 Min. Abfahrt von Tamſel 8 Uhr 34 Min. Ankunft in Vietz 8 Uhr 56 Min., Aufenthalt 2 Min., Abfahrt von Vietz 8 Uhr 58 Min. Ankunft in Döllens-Radung 9 Uhr 10 Min., Aufenthalt 1 Min. Abfahrt von Döllens-Radung 9 Uhr 11 Min. Ankunft in Düringshof 9 Uhr 21 Min., Aufenthalt 1 Min. Abfahrt von Düringshof 9 Uhr 22 Min. Ankunft in Landsberg 9 Uhr 39 Min. Vormittags.

Zug XXIV. Richtung Landsberg-Berlin. Abfahrt von Landsberg Abends 6 Uhr 30 Min. Ankunft in Düringshof 6 Uhr 47 Min., Aufenthalt 1 Min. Abfahrt von Düringshof 6 Uhr 48 Min. Ankunft in Döllens-Radung 6 Uhr 56 Min., Aufenthalt 1 Min. Abfahrt von Döllens-Radung 6 Uhr 57 Min. Ankunft in Vietz 7 Uhr 9 Min., Aufenthalt 2 Min. Abfahrt von Vietz 7 Uhr 11 Min. Ankunft in Tamſel 7 Uhr 31 Min., Aufenthalt 1 Min. Abfahrt von Tamſel 7 Uhr 32 Min. Ankunft in Cüſtrin 7 Uhr 48 Min., Aufenthalt 8 Min. Abfahrt von Cüſtrin 7 Uhr 56 Min. Ankunft in Golzow 8 Uhr 10 Min., Aufenthalt 2 Min. Abfahrt von Golzow 8 Uhr 12 Min. Ankunft in Guſow 8 Uhr 31 Min., Aufenthalt 2 Min. Abfahrt von Guſow 8 Uhr 33 Min. Ankunft in Trebnitz 8 Uhr 51 Min., Aufenthalt 2 Min. Abfahrt von Trebnitz 8 Uhr 53 Min. Ankunft in Müncheberg 9 Uhr 5 Min., Aufenthalt 6 Min. Abfahrt von Müncheberg 9 Uhr 11 Min. Ankunft in Straußberg 9 Uhr 39 Min., Aufenthalt 2 Min. Abfahrt von Straußberg 9 Uhr 41 Min. Ankunft in Neuenhagen 9 Uhr 54 Min., Aufenthalt 2 Min. Abfahrt von Neuenhagen 9 Uhr 56 Min. Ankunft in Berlin 10 Uhr 25 Min. Abends.

Bromberg, den 11. Juli 1868.

Königl. Direction der Oſtbahn.

Fahrplan für die Perſonenzüge zwiſchen Berlin—Landsberg und zwiſchen Cüſtrin und Frankfurt a. O.

Vom 1. Auguſt d. J. ab tritt für die Local-Perſonenzüge zwiſchen Berlin und Landsberg a. W. und für die Perſonenzüge zwiſchen Cüſtrin und Frankfurt a. O. der nachſtehende Fahrplan in Kraft:

Königliche Oſtbahn. Fahr-Plan vom 1. Auguſt 1868 ab.

Berlin—Landsberg

Stationen.	Zug № 13. U.	M.	Aufenth. M.	Zug № 23. U.	M.	Aufenth. M.
	Abends			Morgens		
Berlin Abfahrt	5	30	—	6	—	—
Neuenhagen	6	3	2	6	28	2
Straußberg	6	21	2	6	43	2
Müncheberg	6	57	6	7	10	2
Trebnitz	7	13	2	7	24	2
Guſow	7	30	2	7	39	2
Golzow	7	50	2	7	56	2
Cüſtrin	8	15	10	8	17	8
Tamſel	8	33	1	8	34	1
Vietz	8	58	2	8	58	2
Döllens-Radung	9	12	1	9	11	1
Düringshof	9	23	1	9	22	1
Landsberg Ankunft	9	41	—	9	39	—

Landsberg—Berlin

Stationen.	Zug № 16. U.	M.	Aufenth. M.	Zug № 24. U.	M.	Aufenth. M.
	Morgens			Abends		
Landsberg Abfahrt	6	41	—	6	30	—
Düringshof	7	—	1	6	48	1
Döllens-Radung	7	10	1	6	57	1
Vietz	7	25	2	7	11	2
Tamſel	7	47	1	7	32	1
Cüſtrin	8	14	10	7	56	8
Golzow	8	32	2	8	13	2
Guſow	8	53	2	8	33	2
Trebnitz	9	14	2	8	53	2
Müncheberg	9	33	6	9	11	6
Straußberg	10	5	2	9	41	2
Neuenhagen	10	22	2	9	56	2
Berlin Ankunft	10	52	—	10	25	—

Cüſtrin—Frankfurt a. O.

Stationen.	Zug № 4. U.	M.	Aufenth. M.	Zug № 6. U.	M.	Aufenth. M.	Zug № 14. U.	M.	Aufenth. M.	Zug № 20. U.	M.	Aufenth. M.
	Nachm.			Morg.			Vorm.			Abends		
Cüſtrin Abf.	4	8	—	4	31	—	8	19	—	8	18	—
Podelzig	4	55	10	4	52	2	8	47	2	9	5	10
Lebus	5	24	5	5	8	2	9	8	2	9	34	5
Frankfurt Ank.	5	57	—	5	28	—	9	35	—	10	7	—

Frankfurt a. O.—Cüſtrin

Stationen.	Zug № 3. U.	M.	Aufenth. M.	Zug № 5. U.	M.	Aufenth. M.	Zug № 13. U.	M.	Aufenth. M.	Zug № 19. U.	M.	Aufenth. M.
	Vorm.			Abends			Abends			Morg.		
Frankfurt Abf.	9	53	—	11	—	—	6	28	—	6	8	—
Lebus	10	18	2	11	25	2	6	57	3	6	50	5
Podelzig	10	32	2	11	39	2	7	18	7	7	18	10
Cüſtrin Ank.	10	53	—	12	—	—	7	43	—	7	49	—

In dem Gange der durchgehenden Züge des Haupt-Courſes Berlin—Eydtkuhnen wird hierdurch nichts geändert. Bromberg, den 24. Juli 1868.

Königl. Direction der Oſtbahn.

Patent-Verlängerung.

Das dem Ingenieur Moritz Gerſtenhoefer zu Muldenhütte bei Freiberg unter dem 2. October 1863 ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Röſtofen, inſoweit derſelbe als neu und eigenthümlich erkannt worden,

iſt auf fünf Jahre bis zum 2. October 1873 verlängert worden.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

Aufgebot einer Prioritäts-Obligation der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

26. Der Bankier C. N. Engelhard hierſelbſt hat auf Umſchreibung der Prioritäts-Obligation der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn Serie III № 18,687 über 100 Thlr. angetragen, weil die linke obere Ecke derſelben abgeſchnitten iſt. Nach der Beſtimmung im § 3 des Geſetzes vom 4. Mai 1843 (Geſetzſammlung Seite 177) wird Jeder, der ein Anrecht an dies Papier zu haben vermeint, aufgefordert, dies binnen ſechs Monaten und **ſpäteſtens am 1. October d. J.** uns ſchriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Caſſation der Obligation erfolgen und dem Antragſteller eine neue ausgehändigt werden wird.

Berlin, den 11. März 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

Aufgebot einer Schuldverſchreibung der Staatsanleihe v. 1867.

27. Der Bankier C. N. Engelhard hierſelbſt hat auf Umſchreibung der ſtark beſchädigten Schuldverſchreibung der Staatsanleihe von 1867 (C.) **Lit. F. № 2333 über 25 Thlr.** angetragen. Nach § 3 des Geſetzes vom 4. Mai 1843 (G.-S. S. 177) wird daher Jeder, der an dieſem Papier ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dies binnen ſechs Monaten und ſpäteſtens **am 1. December d. J.** uns ſchriftlich anzuzeigen, widrigenfalls

die Schuldverſchreibung caſſirt, und dem Antragſteller eine neue ausgehändigt werden wird.

Berlin, den 18. Mai 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

Perſonalchronik.

Zu Mitgliedern des Curatoriums der Kreis-Sparcaſſe zu Kyritz für das Jahr 1869 ſind: 1) der Landrathsamtsverwalter, Regierungs-Aſſeſſor von Bismark zu Kyritz als Director, 2) der Rittmeiſter a. D. und Rittergutsbeſitzer Brandt von Lindau auf Drewen und 3) der Bürgermeiſter Speer zu Kyritz als Beiſitzer und zu Stellvertretern: ad 1. der Rittergutsbeſitzer Baron Ad. von Kröcher auf Lohm II., ad 2. der Rittergutsbeſitzer Weber auf Kloſterhof, ad 3. der Stadtverordneten-Vorſteher, Kaufmann Conrad zu Kyritz gewählt und dieſſeits beſtätigt worden.

Der frühere Gendarm Friedrich Reichardt iſt zum Steuer-Executor des Ruppiner Kreiſes ernannt worden.

Der invalide Waldhorniſt Friedrich Wilhelm Heiſinger iſt zum Steuer-Executor des Zauch-Belziger Kreiſes ernannt worden.

Der frühere Sergeant Hidde iſt zum Steuer-Executor des Angermünder Kreiſes ernannt worden.

Der frühere Briefträger Wilhelm Palm iſt zum Steuer-Executor des Weſtpriegnitzſchen Kreiſes ernannt worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Auguſt Heinrich Hoffmann, Guſtav Wiener, Julius Meyer, Amadeus Peter Benjamin Lange und Auguſt Wilhelm Kortmann zu Berlin ſind als practiſche Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Candidat der Pharmacie Carl Julius Arwin Soellig zu Berlin iſt als Apotheker in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der bisherige Thiergarten-Obergärtner Neide zu Berlin iſt zum Königlichen Garten-Inſpector ernannt worden.

Der bisherige Prediger in Petersdorf, Hellmuth Heinrich Karl Albert Ludewig iſt als Pfarrer bei den Evangeliſchen Gemeinden der Parochie Wuſchewier, Diöceſe Wriezen, beſtellt worden.

Der bisherige Schulamts-Candidat Dr. Carl Ernſt Albrecht Kunth iſt als ordentlicher Lehrer an der Friedrichs-Werderſchen Gewerbeſchule in Berlin angeſtellt worden.

Der Schulamts-Candidat Carl Adolf Seebeck iſt als vierter Adjunct und ordentlicher Lehrer am Joachimsthalſchen Gymnaſium zu Berlin angeſtellt worden.

Verzeichniß der im 2. Quartal 1868 beim Oberbergamt zu Halle eingetretenen Perſonal-Veränderungen.

Im Bezirke des Oberbergamts zu Halle iſt der bisherige Gräflich Stollberg'ſche Bergmeiſter Riehn zu Stolberg am Harz unter Beibehaltung des Characters als „Bergmeiſter“ zum „Königlichen Bergrevierbeamten“ ernannt und ihm die Verwaltung des Bergreviers „Stolberg“ übertragen. Dem Berggeſchworenen Preßler zu Aſchersleben iſt auf ſein Anſuchen die Entlaſſung aus dem Staatsdienſt ertheilt und der Character als Bergmeiſter verliehen worden. Dem Bergaſſeſſor Wiebecke, bisher zu Zeitz, iſt unter Ernennung zum „Bergrevierbeamten“ die Verwaltung des Bergreviers „Spremberg“ übertragen. Den Revierbeamten Berginſpector Unger zu Dürrenberg und Berggeſchwornen Hecker zu Halle iſt der Character als „Bergmeiſter“ verliehen worden. Die Bergreferendarien Keferſtein, Scheffler und Tribel ſind zu Bergaſſeſſoren, und der Bergerſpectant Böttger iſt zum Bergreferendar ernannt. Die Civilanwärter Beſſer zu Erfurt, Grunow zu Rüdersdorf und Wagner zu Schönebeck ſind zu „Büreauaſſiſtenten“ befördert worden. Der Bergrath Buſſe zu Halle iſt an das Salzamt zu Dürrenberg verſetzt, und dem Secretair Köhr ſind die Geſchäfte des Büreaubeamten für die Revierbüreaux in Halle commiſſariſch übertragen.

Vermiſchte Nachrichten.

Oeffentliche Belobigung.

Der Kutſcher Auguſt Müller hier, Roſenthaler Straße 58, hat am 29. v. M. in der Holzmarktſtraße ein vor einem Wagen geſpanntes, im Durchgehen begriffenes und ohne Führer im vollen Galopp die Straße entlang jagendes Pferd mit Hintenanſetzung der eigenen Gefahr aufgehalten. Es wird dieſe entſchloſſene Handlung des ꝛc. Müller hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und demſelben eine Belobigung ertheilt.

Berlin, den 15. Juli 1868.

Königl. Polizei-Präſidium.

Brückenſperre.

Die bei Albrechts-Theeroſen über die Bäke führende Brücke wird ihres gefahrdrohenden Zuſtandes wegen hierdurch für den öffentlichen Verkehr bis auf Weiteres geſperrt. Potsdam, den 28. Juli 1868.

Königl. Domainen-Polizei-Amt.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertions-Gebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 2 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'ſchen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 32. Den 7. Auguſt **1868.**

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präſidiums der Provinz Brandenburg.

Die Errichtung einer beſonderen katholiſchen Pfarrei zu Perleberg betreffend.

10. Mittelſt Allerhöchſter Cabinets-Ordre vom 8. Juli d. J. iſt für die von dem Herrn Fürſtbiſchof von Breslau in der Circumſcriptions-Urkunde vom 7. December 1867 ausgeſprochene Errichtung einer beſonderen katholiſchen Pfarrei zu Perleberg in der Weſtpriegnitz, unter Abtrennung derſelben von dem Pfarrverband von Wittenberge die ſtaatliche Anerkennung ertheilt worden. Für dieſen neuen Pfarrbezirk ſind folgende Anordnungen getroffen worden:

1) Zu der Pfarrei Perleberg ſollen gehören die Städte Perleberg, Putlitz, Pritzwalk und Meyenburg im Oſt- und Weſtpriegnitzer Kreiſe, dieſelbe ſoll begrenzt werden: im Oſten von der Chauſſee, welche vom Dorfe Gloewen bis Neu-Schrepkow-Pritzwalk und Meyenburg und von da bis zur Grenze von Mecklenburg-Schwerin führt; im Süden von den Dörfern, welche auf der rechten Seite an der Berlin-Hamburger Eiſenbahn vom Bahnhof Gloewen bis Wittenberge liegen, ſo aber, daß dieſe Dörfer zu der neuen Pfarrei nicht gehören; im Weſten vom Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin von der Hamburger Chauſſee, welche von Warnow bis Bahnhof Karſtädt führt und von hier von den Dörfern, welche auf der rechten Seite an der Berlin-Hamburger Eiſenbahn liegen bis Wittenberge, im Norden vom Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

2) Der Gottesdienſt und die Seelſorge für die katholiſchen Bewohner dieſes Bezirks ſoll durch einen Pfarrer wahrgenommen werden, welcher in der Stadt Perleberg ſeinen Wohnſitz hat. Derſelbe iſt verpflichtet, die religiöſen Bedürfniſſe der Katholiken im genannten Bezirke nach Kräften zu befriedigen, den Gottesdienſt zunächſt in Perleberg und Pritzwalk vorſchrifts- und ordnungsmäßig abzuhalten, die heiligen Sacramente zu ſpenden und den Religionsunterricht der ſchulpflichtigen Jugend zu leiten.

3) Alle innerhalb des genannten Bezirks wohnenden, dem Civilſtande angehörigen Katholiken haben einzig den Geiſtlichen in Perleberg als ihren Seelſorger anzuerkennen und folglich alle bei ihnen vorkommenden pfarramtlichen Handlungen durch denſelben verrichten zu laſſen; auch ihm und dem Küſter die ihnen zukommenden Gebühren dafür zu zahlen.

4) Der Geiſtliche hat eigene Kirchenbücher zu führen und in dieſelben die von ihm verrichteten Parochialacte, als: Taufen, Trauungen und Beerdigungen einzutragen.

Potsdam, den 25. Juli 1868.

Der Ober-Präſident der Provinz Brandenburg.
In Vertretung: v. Kamptz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) **welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.**

Ausreichung neuer Zins-Coupons und Talons Serie VI zur Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

174. Die neuen Coupons Serie VI № 1 bis 8 über die Zinſen der Staats-Anleihe von 1848 für die vier Jahre vom 1. October 1868 bis 30. September 1872 nebſt Talons werden vom 15. September d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierſelbſt, Oranienſtraße Nr. 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Caſſenreviſionstage ausgereicht. Die Coupons können bei der Controlle ſelbſt in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptcaſſen — auch in Caſſel und Wiesbaden — die Bezirks-Hauptcaſſen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, die Kreiscaſſe in Frankfurt a. M. oder die Hauptcaſſe in Rendsburg bezogen werden. Wer das Erſtere wünſcht, hat die Talons vom 20. Mai 1864 mit einem Verzeichniſſe, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Ober-Poſtamte unentgeltlich zu haben ſind, bei der Controlle perſönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbeſcheinigung, ſo iſt das Verzeichniß nur einfach, dagegen iſt daſſelbe von denen, welche eine ſchriftliche Beſcheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünſchen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbeſcheinigung verſehen ſofort zurück. Die Marke oder Empfangsbeſcheinigung iſt bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechſel kann ſich die Controlle der Staatspapiere mit den Inhabern der Talons nicht einlaſſen. Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Caſſen beziehen will, hat derſelben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichniſſe einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbeſcheinigung verſehen ſogleich zurückgegeben, und iſt bei Aushändigung

der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu dieſen Verzeichniſſen ſind bei den gedachten Provinzial-Caſſen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden ſonſtigen Caſſen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverſchreibungen ſelbſt bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen ſind; in dieſem Falle ſind die betreffenden Documente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der oben genannten Provinzial-Caſſen mittelſt beſonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder der Schuldverſchreibungen an die Provinzial-Caſſen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Poſt bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt iſt:

„Talons (beziehungsweiſe Schuldverſchreibungen) der Staatsanleihe von 1848 zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . . Thlr.

Mit dem 1. Mai k. J. hört dieſe Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rückſendung nur bis dahin portofrei.

Berlin, den 17. Juli 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

Vorſtehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß Formulare bei unſerer Haupt-Caſſe, den Kreis-Caſſen, der Kreis-Steuer-Einnahme in Belzig und den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern zu haben ſind. Potsdam, den 28. Juli 1868.

Königl. Regierung.

Das diesjährige Departements-Erſatzgeſchäft im Bezirke der 11. Infanterie-Brigade betreffend.

175. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das diesjährige Departements-Erſatz-Geſchäft im Bezirke der 11. Infanterie-Brigade an folgenden Tagen und Orten ſtattfinden wird: **am 25. und 26. September** für den Kreis Ober-Barnim in Freienwalde a. d. O., **am 28. September** für den Kreis Beeskow-Storkow, in Beeskow, **am 30. September und 1. October** für den Kreis Jüterbog-Luckenwalde, in Jüterbog, **am 3. und 5. October** für den Kreis Zauch-Belzig, in Belzig, **am 7. October** für die Stadt Potsdam, in Potsdam, **am 8., 9. und 10. October** für den Kreis Teltow, in Teltow, **am 12. und 13. October** für den Kreis Nieder-Barnim, in Berlin, **am 14. und den folgenden Tagen** für die Stadt Berlin, in Berlin.

Potsdam, den 4. Auguſt 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Das diesjährige Departements-Erſatzgeſchäft im Bezirke der 12. Infanterie-Brigade betreffend.

176. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das diesjährige Departements-Erſatz-Geſchäft im Bezirke der 12. Infanterie-Brigade an folgenden Tagen und Orten ſtattfinden wird: **am 24., 25. und 26. September** für den Kreis Weſthavelland, in Rathenow, **am 28., 29. und 30. September** für den Kreis Oſthavelland, in Nauen, **am 1., 2. und 3. October** für den Kreis Weſtpriegnitz, in Perleberg, **am 5., 6. und 7. October** für den Kreis Oſtpriegnitz, in Kyritz, **am 8., 9. und 10. October** für den Kreis Ruppin, in Neu-Ruppin, **am 12., 13. und 14. October** für den Kreis Templin, in Templin, **am 15., 16. und 17. October** für den Kreis Prenzlau, in Prenzlau, **am 19., 20. und 21. October** für den Kreis Angermünde, in Angermünde.

Potsdam, den 4. Auguſt 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Ermächtigung zur Ertheilung von Reiſepäſſen betreffend.

177. Die ſtädtiſchen Polizei-Verwaltungen zu Templin, Lychen und Zehdenick ſind von uns zur Ertheilung von Reiſe-Päſſen nachträglich ermächtigt worden, was hierdurch in Verfolg der Amtsblatt-Verordnungen vom 6. Januar und 1. April d. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 3. Auguſt 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Grundſteuer-Entſchädigung.

Aufforderung zur Anmeldung von Eigenthums-Anſprüchen.

178. Von folgenden, im Kreiſe Ruppin gelegenen Grundſtücken:

1) der Parcelle Vol. I Fol. 115 № 20 zu Friedrichsbruch von 0,96 Mrg. Größe, im Beſitz des Büdners Johann Paaſchen zu Sieversdorf; 2) der Büdnerſtelle Vol. I Fol. 19 № 4 und Vol. II № 64 zu Alt-Lüdersdorf von 5,08 Mrg. Größe, im Beſitz des Büdners Carl Krugler daſelbſt; 3) der Büdnerſtelle Vol. II № 62 zu Alt-Lüdersdorf von 8,42 Mrg. Größe, im Beſitz des Büdners Friedrich Haack daſelbſt; 4) einer Parcelle zu Alt-Lüdersdorf von 29,67 Mrg. Größe, im Beſitz des Gutsbeſitzers Adolph Theodor Empfinger zu Seilershof; 5) einer Parcelle ehemaliges Forſtland zu Alt-Lüdersdorf von 2,54 Mrg. Größe, im Beſitz des Eigenthümers Ludwig Michaelis zu Fiſcherwall; 6) einer Parcelle ehemaliges Forſtland zu Alt-Lüdersdorf von 5,57 Mrg. Größe, im Beſitz des Büdners Johann Suehring daſelbſt; 7) einer Parcelle zu Alt-Lüdersdorf von 63,68 Mrg. Größe, im Beſitz des Bauern und Schulzen Carl Auguſt Henning, des Gutsbeſitzers Carl Albert Ramin und des Chriſtian Friedrich Henning daſelbſt; 8) der ehemaligen Mühlenbeſitzung Vol. I Fol. 37 № 7 zu Groß-Menow, im Beſitz des Zieglers Aug. Adolf Theodor Krüger daſelbſt; 9) des Büdnerguts Vol. I Fol. 27 № 417 zu Burow (Zernickow) von 5,22 Mrg. Größe, im Beſitz des Schuhmachers Carl Heinrich Thiede zu Burow; 10) des Büdnerguts Vol. I Fol. 36 Pag. 561 zu Burow (Zernickow) von 5,01 Mrg. Größe, im Beſitz des Handelsmanns

Johann Carl Chriſtian Mittelſtaedt zu Burow; 11) eines Erbpachts-Kirchenackers zu Kerzlin von 10,94 Mrg. Größe, im Beſitz des Koſſäthen Friedrich Grothe daſelbſt; 12) der Büdnerſtelle Vol I Fol. 12 Pag. 177 zu Gühlen-Glienicke von 43,27 Mrg. Größe, im Beſitz des Büdners Auguſt Michaelis, des Johann Michaelis und der Alwine Michaelis daſelbſt; 13) der Coloniſtenſtelle Vol. I Fol. I Pag. 1 und Vol. I Fol. 2 Pag. 17 zu Gühlen-Glienicke von 97,68 Mrg. Größe, im Beſitz des Coloniſten und Krügers Friedrich Riquet daſelbſt; 14) des Ritterackers Vol. I Fol. 35 Pag. 545 zu Gühlen-Glienicke von 12,34 Mrg. Größe, im Beſitz des Büdners Ferdinand Erdmann daſelbſt; 15) eines Kirchen-Erbpachtsackers zu Guten-Germendorf von 5,06 Mrg. Größe, im Beſitz des Bauern Chriſtian Karbe daſelbſt; 16) eines Kirchen-Erbpachtsackers zu Guten-Germendorf von 10,38 Mrg. Größe, im Beſitz des Koſſäthen Andreas Sommerfeld daſelbſt; 17) eines Kirchen-Erbpachtsackers zu Guten-Germendorf von 12,66 Mrg. Größe, im Beſitz des Koſſäthen Wilhelm Schönberg daſelbſt; 18) eines Kirchen-Erbpachtsackers zu Guten-Germendorf von 25,85 Mrg. Größe, im Beſitz des Koſſäthen Chriſtian Dietrich daſelbſt; 19) eines Kirchen-Erbpachtsackers zu Guten-Germendorf von 6,66 Mrg. Größe, im Beſitz des Koſſäthen Carl Michaelis daſelbſt; 20) eines Kirchen-Erbpachtsackers zu Guten-Germendorf von 7,34 Mrg. Größe, im Beſitz des Koſſäthen Auguſt Weiß daſelbſt; 21) eines Kirchen-Erbpachtsackers zu Guten-Germendorf von 1,50 Mrg. Größe, im Beſitz des Büdners Andreas Schroeder daſelbſt; 22) eines Kirchen-Erbpachtsackers zu Guten-Germendorf von 0,80 Mrg. Größe, im Beſitz des Schmiedemeiſters Friedrich Wenzelberg daſelbſt; 23) eines Kirchen-Erbpachtsackers zu Guten-Germendorf von 1,23 Mrg. Größe, im Beſitz des Zimmermanns Heinrich Suter daſelbſt; 24) der Parcelle Vol. II Fol. 105 zu Linow von 7,02 Mrg. Größe, im Beſitz des Bauers Carl Hoffert daſelbſt; 25) der Kirchen-Erbzinswieſen Vol II Fol. 169 № 20, Vol. II Fol. 175 № 30, Vol. II Fol. 181 № 31, Vol. II Fol. 187 № 32, Vol. II Fol. 193 № 33, Vol. II Fol. 199 № 34, Vol. II Fol. 205 № 35, Vol. II Fol. 211 № 36, Vol. II Fol. 217 № 37, Vol. II Fol. 223 № 38, Vol. II Fol. 229 № 39, Vol. II Fol. 235 № 40, Vol. II Fol. 241 № 41, Vol II Fol. 247 № 42, Vol. II Fol. 253 № 43, Vol. II Fol. 259 № 44 und Vol. II Fol. 265 № 45 zu Wuſtrau von 175,86 Mrg. Größe, im Beſitz des Büdners und Torfgräbereibeſitzers Friedrich Goetze daſelbſt;

iſt der Beſitztitel für die vorgenannten Perſonen im Hypothekenbuche noch nicht berichtigt.

Zum Zwecke der Auszahlung der den vorgenannten Grundſtücken zuſtehenden Grundſteuer-Entſchädigung werden daher in Gemäßheit des § 23 des Geſetzes vom 21. Mai 1861 (Geſetz-Sammlung S. 327) alle Diejenigen, welche ein beſſeres Recht, als die genannten Perſonen, auf das Eigenthum dieſer Grundſtücke und in Folge deſſen auf die für die Letzteren feſtgeſtellte Grundſteuer-Entſchädigung zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre desfallſigen Anſprüche binnen einer präcluſiviſchen Friſt von 8 Wochen ſeit dem Tage der Ausgabe des gegenwärtigen Amtsblatts bei der unterzeichneten Regierung entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des Königlichen Landraths-Amts zu Neu-Ruppin geltend zu machen.

Potsdam, den 28. Juli 1868.

Königl. Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forſten.

Bekanntmachung des Kgl. Kammergerichts.

Juriſdictions-Veränderung.

2. Durch Reſcript des Herrn Juſtiz-Miniſters vom 20. Juli 1868 — II b 2041 — iſt genehmigt worden, daß die drei zu Hohenſpringe belegenen ſogenannten einzelnen Etabliſſements, auch Belziger Hörſte genannt, aus dem Juriſdictionsbezirk des Kreisgerichts zu Brandenburg, reſp. der Kreisgerichts-Commiſſion in Belzig ausſcheiden und demjenigen des Kreisgerichts zu Genthin, reſp. der Kreisgerichts-Commiſſion II in Zieſar (im Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg) zugelegt werden. Dieſe Juriſdictions-Veränderung, welche mit dem 1. October d. J. in Kraft tritt, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 29. Juli 1868.

Königl. Kammergericht.

Bekanntmachung des General-Poſt-Amts,

die Preußiſchen Franco-Couverts betreffend.

12. Um die mit dem Beginn dieſes Jahres außer Gebrauch geſetzten Preußiſchen Franco-Couverts zu 1 und 2 Sgr. in geeigneter Weiſe zu verwerthen, iſt die Beſtimmung getroffen worden, daß dieſelben mit gangbaren Freimarken von gleichem Nennwerthe beklebt und demnächſt zum Preiſe von 1 Sgr. 1 Pf. reſp. 2 Sgr. 1 Pf. pro Stück verkauft werden. Seitens der hieſigen Königlichen Staats-Druckerei werden die aufgeklebten Norddeutſchen Freimarken mit einem beſonderen viereckigen Stempelausdruck von ſilbergrauer Farbe verſehen, welcher in Diamantſchrift die Worte: „Norddeutſcher Poſtbezirk" in ſechszigmaliger Wiederholung trägt und die Marke an allen vier Seiten um einige Linien überragt. Die mit Norddeutſchen Marken überklebten früheren Preußiſchen Franco Couverts werden zunächſt nur von den Poſt-Anſtalten in Berlin, Breslau, Cöln, Danzig, Frankfurt a. O., Königsberg i. Pr., Magdeburg, Poſen und Stettin debitirt.

Berlin, den 24. Juli 1868.

General-Poſt-Amt.

Bekanntmachungen der Ober-Poſt-Direction zu Berlin.

Unanbringliche Poſt-Sendungen.

43. Bei der Ober-Poſt-Direction in Berlin lagern

aus dem 2. Quartal 1868 die nachſtehend bezeichneten unanbringlichen Packet-Sendungen und herrenlos aufgefundenen Gegenſtände:

A. Unanbringliche, in Berlin zur Poſt gegebene Packete:

an den Brauer A. Wolltiers in Braunſchweig, A. S. ſign., 2 Pfd. ſchwer, vom 4. Februar 1868; an den Hauslehrer Rißmer in Erkner, C. S. ſign., 11 Loth ſchwer, vom 9. Februar 1868; an den Kreisgerichts-Secretair Wally in Cöslin, B. P. ſign., 15 Loth ſchwer, vom 20. März 1868; an den Fr. Landſtedt in Kiel, F. L. ſign., 11 Loth ſchwer, vom 18. März 1868; an den Tiſchler Bernh. Ruhnebarth in Segeberg, B. R. ſign., 5 Pfd. 15 Loth ſchwer, vom 9. Februar 1868; an den Goldarbeiter A. Zimmermann in Königsberg i. Pr., A. Z. ſign., 5 Loth ſchwer, vom 22. März 1868; an den Poſt-Expediteur Wolfframm in Gülzow, B. P. ſign., 1 Pfd. 3 Loth ſchwer, vom 22. März 1868; an den Cigarrenmacher A. Schmidt in Magdeburg, M. B. ſign., 15 Loth ſchwer, vom 3. April 1868; an den A. Schmidt in Albrechtsbruch bei Kriſcht, per Adresse, 14 Pfd. 5 Loth ſchwer, vom 6. April 1868; an den J. Neumann in Grabow bei Stettin, L. D. ſign., 10 Loth ſchwer, vom 13. Mai 1868; an den Otto Bachmann in Brandenburg a. H., O. B. ſign., 25 Loth ſchwer, vom 19. März 1868; an den Großknecht G. Diepold in Marienhof bei Grünberg, G. D. ſign., 6 Pfd. ſchwer, vom 10. April 1868; an den Bäckermeiſter in Trebbin, A. № 40 ſign., 11 Pfd. ſchwer, vom 12. April 1868; an den Oeconom Meyer in Gr.-Oſchersleben, M. G. ſign., 1 Pfd. 10 Loth ſchwer, vom 20. März 1868; an den Franz Cohn in Sophienhütte bei Hermsdorf, H. G. ſign., 13 Pfd. 15 Loth ſchwer, vom 24. März 1868; ohne Original-Begleitbrief, A. E., Garz a. d. O., ſign., 5 Pfd. 23 Loth ſchwer, vom 22. März 1868; desgleichen, T. A., Potsdam, ſign., 23 Loth ſchwer, vom 10. Februar 1868; desgleichen, H. G., Stettin, ſign., 2 Pfd. ſchwer, vom 30. Januar 1868; desgleichen, H. P. A. ſign., 1 Pfd. 9 Loth ſchwer, vom 3. März 1868; an den Th. Tümmel in Leipzig, Th. Th. ſign., 10 Loth ſchwer, vom 13. Mai 1868; an den Prediger Heſekiel in Deſſau, H. H. ſign., 28 Loth ſchwer, vom 12. April 1868; an den Prediger Meyeringk in Demmin, H. M. ſign., 1 Pfd. 4 Loth ſchwer, vom 22. April 1868.

B. Aufgefundene und unabgefordert gebliebene Gegenſtände:

zwei Paar Handſchuhe, drei Regenſchirme, eine verſiegelte Flaſche mit Flüſſigkeit angefüllt, ein Kiſtchen, ein Buch, ein Ring mit ſieben Schlüſſeln.

Die unbekannten Eigenthümer der vorbenannten Gegenſtände werden aufgefordert, zur Empfangnahme derſelben ſpäteſtens innerhalb vier Wochen, vom Tage des Erſcheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, bei der hieſigen Ober-Poſt-Direction ſich zu melden, widrigenfalls der Inhalt der Sendungen und die aufgefundenen Gegenſtände zum Beſten der Poſt-Armen-Caſſe öffentlich werden verſteigert werden.

Berlin, den 26. Juli 1868.

Der Ober-Poſt-Director Sachße.

44. Unanbringliche Geldſendungen, welche bei der Ober-Poſt-Direction in Berlin aus dem 2. Quartal 1868 lagern: 1) an Sw in Haag mit 6 Gulden vom 13. December 1867, 2) an Meißner in Berlin mit 2 Thlr. vom 7. März 1868 3) an Reiß in Berlin mit 3 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf. vom 11. Januar 1868, 4) an Oehmet in Borsdorf mit 10 Thlr. vom 3. Februar 1868, 5) an Ehlert in Berlin mit 4 Thlr. vom 11. März 1868, 6) an Erner in Frankfurt a. d. O. mit 1 Thlr. vom 19. März 1868, 7) an Löſchke in Finſterwalde mit 1 Thlr. vom 6. Februar 1868, 8) an Lehmann in Frankfurt a. d. O. mit 1 Thlr. vom 19. Februar 1868, 9) an von Linker in Kattowitz mit 75 Thlr. vom 28. Februar 1868, 10) an Reinicke in Königsberg in Pr. mit 3 Thlr. vom 26. Februar 1868, 11) an Molkow in Petersburg mit 24 Rubel vom 3. Juni 1863, 12) an Kirſten in Berlin mit 1 Thlr. vom 23. Februar 1868, 13) an Dräger in Berlin mit 2 Thlr. vom 23. Januar 1868, 14) an Dern in Ober-Herzogswalde mit 1 Thlr. vom 18. März 1868, 15) an Roſenthal in Duisburg mit 1 Thlr. vom 5. März 1868, 16) an Hanff in Berlin mit 1 Thlr. vom 30. Januar 1868, 17) an Steinke in Eichſtädt mit 5 Thlr. vom 30. Januar 1868, 18) an Hanſen in New-York mit 100 Cents vom 15. Auguſt 1867, 19) an Beſchütz in Berlin mit 1 Thlr. vom 30. December 1867, 20) an Brade in Berlin mit 1 Thlr. vom 25. Januar 1868, welche ſämmtlich in Berlin zur Poſtbeförderung eingeliefert worden ſind. Die unbekannten Abſender der vorbenannten Sendungen werden aufgefordert, ſpäteſtens innerhalb vier Wochen vom Tage des Erſcheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, bei der hieſigen Ober-Poſt-Direction ſich zu melden, widrigenfalls die Geldbeträge der Sendungen dem Poſt-Armen-Fonds überwieſen werden.

Berlin, den 20. Juli 1868.

Der Ober-Poſt-Director Sachße.

Bekanntmachung der Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Aufgebot von Schuldverſchreibungen des vormals Kurheſſiſchen Staatsanlehns vom Jahre 1863.

26. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Geſetz-Sammlung № 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß an Schuldverſchreibungen des vormals Kurheſſiſchen Staatsanlehns v. J. 1863 und zwar 1) die dem Ackermann Heinrich Riemenſchneider zu Metzebach gehörige Littr. B. № 928 über 500 Thlr. angeblich abhanden gekommen und 2) die dem Ackermann Johann Conrad Fleiſchhauer zu Schweinsberg gehörigen Littr. D. № 1221 über 100 Thlr. und Littr. D. № 6262 über 100 Thlr. angeblich entwendet ſind. Es werden Diejenigen, welche ſich im Beſitze dieſer Documente

befinden, hiermit aufgefordert, ſolches dem Königlichen Regierungs-Präſidium in Caſſel oder der unterzeichneten Controlle der Staats-Papiere oder dem Riemenſchneider reſp. dem ꝛc. Fleiſchhauer anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortiſations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 22. Juli 1868.

Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Bekanntmachung,

betreffend die 33. Prämien-Ziehung des Kurheſſiſchen Staats-Lotterie-Anlehns vom Jahre 1845.

In der dem Plane gemäß am heutigen Tage vor Notar und Zeugen ſtattgehabten 33. Prämien-Ziehung des Kurheſſiſchen bei dem Bankhauſe M. A. von Rothſchild & Söhne zu Frankfurt a. M. aufgenommenen Staats-Lotterie-Anlehns vom Jahre 1845 ſind folgende Gewinne:

36000 Thaler auf № 79235.
8000 Thaler auf № 30864.
4000 Thaler auf № 159269.
2000 Thaler auf № 10025.

1500 Thaler auf jede der Nummern 20555 und 112625.

1000 Thaler auf jede der Nummern 19737. 98098 und 141330.

400 Thaler auf jede der Nummern 68457. 68465. 84583. 104732. 132551.

200 Thaler auf jede der Nummern 13643. 13648. 21154. 80449. 87583. 90408. 91435. 112603. 142930. 159327.

125 Thaler auf jede der Nummern 3190. 9286. 16026. 56283. 61222. 62811. 75615. 84576. 87590. 91432. 98373. 104749. 109239. 111752. 118402. 123703. 123720. 134993. 134998. 154053.

100 Thaler auf jede der Nummern 2297. 10001. 12550. 15462. 15475. 16034. 17762. 17942. 20835. 21166. 33037. 36311. 36319. 36850. 38691. 38693. 40087. 43131. 43141. 43144. 47184. 47187. 53744. 55953. 56327. 62814. 66876. 68456. 68472. 70963. 70971. 71556. 71561. 72811. 72812. 72823. 73653. 73669. 75620. 77178. 80003. 80012. 80430. 80447. 81532. 81536. 81537. 84597. 84599. 84600. 86438. 86441. 86445. 87581. 91617. 95683. 98085. 98086. 98088. 98359. 104731. 104745. 107413. 109234. 109241. 110752. 110771. 110773. 112601. 112610. 112619. 112623. 117354. 118358. 118367. 118373. 118374. 118411. 120395. 123708. 123715. 125532. 132560. 132570. 134987. 137928. 141337. 141350. 145231. 145245. 147337. 149989. 149996. 154055. 157481. 158381. 158387. 159787. 159794. 159796. 163002. 163022. 164496. 164498. 164500. 164921,

ſowie 65 Thaler auf jede der übrigen Nummern der am 2. December v. J. und 2. Juni d. J. herausgekommenen 100 Serien: 77. 92. 128. 226. 372. 401. 502. 546. 602. 619. 642. 711. 718. 766. 778. 790. 823. 834. 847. 1235. 1322. 1453. 1474. 1521. 1548. 1604. 1695. 1726. 1792. 1888. 2016. 2075. 2150. 2239. 2252. 2254. 2377. 2449. 2513. 2635. 2676. 2739. 2791. 2839. 2863. 2913. 2947. 3025. 3088. 3170. 3201. 3218. 3262. 3384. 3458. 3499. 3504. 3617. 3658. 3665. 3670. 3748. 3828. 3833. 3924. 3935. 4190. 4297. 4370. 4431. 4471. 4505. 4678. 4695. 4735. 4737. 4816. 4949. 5022. 5064. 5303. 5400. 5518. 5654. 5718. 5810. 5894. 6000. 6086. 6159. 6163. 6300. 6336. 6371. 6374. 6391. 6392. 6521. 6580. 6597. gefallen.

Dieſe Gewinne ſind gegen Rückgabe der Prämienſcheine 6 Monate nach dieſer Ziehung mithin am 2. Januar 1869 in Thalerwährung bei dem obengenannten Bankhauſe oder bei Königlicher Regierungs-Hauptcaſſe dahier in Empfang zu nehmen. Diejenigen Beträge, welche bei letzterer erhoben werden ſollen, müſſen jedoch vor dem 24. December d. J. bei derſelben angemeldet werden. Was die in den erſten 31 Ziehungen herausgekommenen Prämienſcheine betrifft, von welchen die darauf gefallenen Gewinne bis jetzt noch nicht erhoben worden ſind, ſo wird auf das dieſerhalbige, der Hauptziehungsliſte angehängte und mit dieſer den betreffenden Wochenblättern und außerdem dem Amtsblatte beigefügte Verzeichniß Bezug genommen. Caſſel, am 1. Juli 1868.

Königl. Regierungs-Präſidium.

Feuercaſſengelder-Ausſchreiben

für die Land-Feuer-Societät der Kurmark Brandenburg, des Markgrafthums Niederlauſitz und der Diſtricte Jüterbog und Belzig für das 1. Halbjahr 1868.

Für das 1. Halbjahr 1868 ſind von den Societäts-Mitgliedern aufzubringen: a) Vergütigungsgelder für Gebäudeſchäden aus Veranlaſſung von 149 Bränden 219,263 Thlr. 27 Sgr. 3 Pf., b) Spritzen-Prämien 3952 Thlr., c) Waſſerwagen-Prämien 1282 Thlr., d) Pertinenzſchäden-Vergütigungen 5715 Thlr. 23 Sgr. 8 Pf., e) Verwaltungskoſten 8069 Thlr. 19 Sgr. 6 Pf., f) Extraordinarien 1690 Thlr. 22 Sgr. 4 Pf., Summa 239,974 Thlr. 2 Sgr. 9 Pf. Hiervon kommen in Abzug: a) Zinſen des eiſernen Beſtandsfonds 1032 Thlr. 15 Sgr., b) Zinſen des Entſchädigungsfonds 334 Thlr. 16 Sgr. c) extraordinäre Einnahmen 1214 Thlr. 4 Sgr. 7 Pf., d) Eintrittsgelder 1124 Thlr. 28 Sgr. 4 Pf., e) das den Societäts-Mitgliedern nach dem letzten Ausſchreiben vom 13. Januar d. J. verbliebene Guthaben von 21,985 Thlr. 4 Sgr. 8 Pf., f) der auf die bei der Generalcaſſe verübten Defecte ferner eingezogene Betrag von 2 Thlr. 29 Sgr. 7 Pf., zuſammen 25,694 Thlr. 8 Sgr. 2 Pf., ſo daß noch aufzubringen bleiben 214,279 Thlr. 24 Sgr. 7 Pf.

Zur Deckung dieſer Summe werden für Gebäude der I. Claſſe 2 Sgr. 4 Pf., II. Claſſe 4 Sgr. 8 Pf., III. Claſſe 11 Sgr. 8 Pf., IV. Claſſe 23 Sgr. 4 Pf. für 100 Thlr. Verſicherung ausgeſchrieben und ſind demnach aufzubringen für Gebäude der I. Claſſe von 43,710,800 Thlr. Verſicherungscapital 33,997 Thlr.

8 Sgr. 8 Pf., II. Claſſe von 34,726,375 Thlr. Verſicherungscapital 54,018 Thlr. 24 Sgr. 2 Pf., III. Claſſe von 34,777,250 Thlr. Verſicherungscapital 135,244 Thlr. 25 Sgr. 10 Pf., IV. Claſſe 237,900 Thlr. Verſicherungscapital 1850 Thlr. 10 Sgr. Zuſammen von 113,452,325 Thlr. Verſicherungscapital 225,111 Thlr. 8 Sgr. 8 Pf., alſo gegen obige Bedarfs-Summe von 214,279 Thlr. 24 Sgr. 7 Pf., mehr 10,831 Thlr. 14 Sgr. 1 Pf., welcher Betrag bei Erlaß des nächſten Ausſchreibens für das 2. Halbjahr 1868 den Societätsgenoſſen als Guthaben angerechnet werden wird.

Die Mitglieder unſerer Societät werden hierdurch veranlaßt, die von ihnen zu leiſtenden Beiträge nach Maßgabe der beſonderen Aufforderungen der betreffenden Kreis-Feuer-Societäts-Directionen ungeſäumt zu entrichten.

Berlin, den 13. Juli 1868.

Ständiſche General-Direction der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlauſitz.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Den Verkauf der neuen Tarifs-Auflage betreffend.

Wir haben eine neue Auflage des am 1. März 1862 eingeführten Tarifs für die Niederſchleſiſch-Märkiſche Eiſenbahn unter Berückſichtigung der bis 30. April d. J. eingetretenen Abänderungen und Ergänzungen veranlaßt. Exemplare dieſes neu aufgelegten Tarifs ſind zum Preiſe von 1 Thlr. für das Exemplar bei ſämmtlichen Stations- und Güter-Caſſen käuflich zu haben. Gleichzeitig haben wir den geſammten Perſonen-, Güter- ꝛc. Tarif für jede einzelne Station tabellariſch aufgeſtellt, wovon Exemplare à 1 Sgr. auf den bezüglichen Stationen verabfolgt werden. Berlin, den 27. Juli 1868.

Königl. Direction
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Den Rücktransport von Ausſtellungsgegenſtänden von Oldenburg betreffend.

Für die im Auguſt d. J. auf der landwirthſchaftlichen Ausſtellung in Oldenburg unverkauft gebliebenen Maſchinen und Geräthe, welche hinwärts über die unter unſerer Verwaltung ſtehenden Eiſenbahnen transportirt worden ſind, findet der Rücktransport auf derſelben Route unſerer Bahn **frachtfrei** ſtatt, wenn dem auszuſtellenden Frachtbriefe a) der Originalfrachtbrief über den Hintransport und b) eine Beſcheinigung des Ausſtellungs-Comités dahin, daß die Gegenſtände auf der qu. Ausſtellung geweſen und unverkauft geblieben, beigefügt iſt. Dieſe Vergünſtigung erliſcht nach Ablauf von 3 Wochen nach dem Schluſſe der qu. Ausſtellung.

Berlin, den 28. Juli 1868.

Königl. Direction
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Gemeinſchaftlicher Tarif für Steinkohlenſendungen.

Vom 15. k. M. ab tritt ein gemeinſchaftlicher Tarif für Steinkohlenſendungen in Wagenladungen von Stationen der Oberſchleſiſchen Eiſenbahn nach den Zwiſchenſtationen der Berlin-Görlitzer Eiſenbahn via Görlitz in Kraft. Druck-Exemplare des Tarifs ſind bei den dieſſeitigen Güter-Expeditionen in Breslau und Görlitz zum Preiſe von 6 Pf. pro Stück käuflich zu haben. Berlin, den 31. Juli 1868.

Königl. Direction
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Oſtbahn.

Neuer Fahrplan zwiſchen Berlin und Landsberg.

Vom 20. d. M. ab bis auf Weiteres kommt auf der Strecke zwiſchen Berlin und Landsberg und in umgekehrter Richtung, außer den bisherigen Zügen, ein neuer Local-Perſonenzug mit Perſonenbeförderung in 2., 3. und 4. Wagenclaſſe nach folgendem Fahrplan zur Ablaſſung:

Zug XXIII. Richtung Berlin-Landsberg. Abfahrt von Berlin Morgens 6 Uhr. Ankunft in Neuenhagen 6 Uhr 26 Min., Aufenthalt 2 Min. Abfahrt von Neuenhagen 6 Uhr 28 Min. Ankunft in Straußberg 6 Uhr 41 Min., Aufenthalt 2 Min. Abfahrt von Straußberg 6 Uhr 43 Min. Ankunft in Müncheberg 7 Uhr 8 Min., Aufenthalt 2 Min. Abfahrt von Müncheberg 7 Uhr 10 Min. Ankunft in Trebnitz 7 Uhr 22 Min., Aufenthalt 2 Min. Abfahrt von Trebnitz 7 Uhr 24 Min. Ankunft in Guſow 7 Uhr 37 Min., Aufenthalt 2 Min. Abfahrt von Guſow 7 Uhr 39 Min. Ankunft in Golzow 7 Uhr 54 Min., Aufenthalt 2 Min. Abfahrt von Golzow 7 Uhr 56 Min. Ankunft in Cüſtrin 8 Uhr 9 Min., Aufenthalt 8 Min. Abfahrt von Cüſtrin 8 Uhr 17 Min. Ankunft in Tamſel 8 Uhr 33 Min., Aufenthalt 1 Min. Abfahrt von Tamſel 8 Uhr 34 Min. Ankunft in Vietz 8 Uhr 56 Min., Aufenthalt 2 Min., Abfahrt von Vietz 8 Uhr 58 Min. Ankunft in Döllens-Radung 9 Uhr 10 Min., Aufenthalt 1 Min. Abfahrt von Döllens-Radung 9 Uhr 11 Min. Ankunft in Düringshof 9 Uhr 21 Min., Aufenthalt 1 Min. Abfahrt von Düringshof 9 Uhr 22 Min. Ankunft in Landsberg 9 Uhr 39 Min. Vormittags.

Zug XXIV. Richtung Landsberg-Berlin. Abfahrt von Landsberg Abends 6 Uhr 30 Min. Ankunft in Düringshof 6 Uhr 47 Min., Aufenthalt 1 Min. Abfahrt von Düringshof 6 Uhr 48 Min. Ankunft in Döllens-Radung 6 Uhr 56 Min., Aufenthalt 1 Min. Abfahrt von Döllens-Radung 6 Uhr 57 Min. Ankunft in Vietz 7 Uhr 9 Min., Aufenthalt 2 Min. Abfahrt von Vietz 7 Uhr 11 Min. Ankunft in Tamſel 7 Uhr 31 Min., Aufenthalt 1 Min. Abfahrt von Tamſel 7 Uhr 32 Min. Ankunft in Cüſtrin 7 Uhr 48 Min., Aufenthalt 8 Min. Abfahrt von Cüſtrin 7 Uhr 56 Min. Ankunft in Golzow 8 Uhr 10 Min., Aufenthalt 2 Min. Abfahrt von Golzow 8 Uhr 12 Min. Ankunft in Guſow 8 Uhr 31 Min., Aufenthalt 2 Min. Abfahrt von Guſow 8 Uhr 33 Min. Ankunft in Trebnitz 8 Uhr 51 Min.,

Aufenthalt 2 Min. Abfahrt von Trebnitz 8 Uhr 53 Min. Ankunft in Müncheberg 9 Uhr 5 Min., Aufenthalt 6 Min. Abfahrt von Müncheberg 9 Uhr 11 Min. Ankunft in Straußberg 9 Uhr 39 Min., Aufenthalt 2 Min. Abfahrt von Straußberg 9 Uhr 41 Min. Ankunft in Neuenhagen 9 Uhr 54 Min., Aufenthalt 2 Min. Abfahrt von Neuenhagen 9 Uhr 56 Min. Ankunft in Berlin 10 Uhr 25 Min. Abends.

Bromberg, den 11. Juli 1868.

Königl. Direction der Oſtbahn.

Fahrplan für die Perſonenzüge zwiſchen Berlin—Landsberg und zwiſchen Cüſtrin und Frankfurt a. O.

Vom 1. Auguſt d. J. ab tritt für die Local-Perſonenzüge zwiſchen Berlin und Landsberg a. W. und für die Perſonenzüge zwiſchen Cüſtrin und Frankfurt a. O. der nachſtehende Fahrplan in Kraft:

Königliche Oſtbahn. Fahr-Plan vom 1. Auguſt 1868 ab.

Berlin—Landsberg

Stationen.	Zug № 13. U.	M.	Aufenth. M.	Zug № 23. U.	M.	Aufenth. M.
	Abends			Morgens		
Berlin Abfahrt	5	30	—	6	—	—
Neuenhagen	6	3	2	6	28	2
Straußberg	6	21	2	6	43	2
Müncheberg	6	57	6	7	10	2
Trebnitz	7	13	2	7	24	2
Guſow	7	30	2	7	39	2
Golzow	7	50	2	7	56	2
Cüſtrin	8	15	10	8	17	8
Tamſel	8	33	1	8	34	1
Vietz	8	58	2	8	58	2
Döllens-Radung	9	12	1	9	11	1
Düringshof	9	23	1	9	22	1
Landsberg Ankunft	9	41	—	9	39	—

Landsberg—Berlin

Stationen.	Zug № 16. U.	M.	Aufenth. M.	Zug № 24. U.	M.	Aufenth. M.
	Morgens			Abends.		
Landsberg Abfahrt	6	41	—	6	30	—
Düringshof	7	—	1	6	48	1
Döllens-Radung	7	10	1	6	57	1
Vietz	7	25	2	7	11	2
Tamſel	7	47	1	7	32	1
Cüſtrin	8	14	10	7	56	8
Golzow	8	32	2	8	13	2
Guſow	8	53	2	8	33	2
Trebnitz	9	14	2	8	53	2
Müncheberg	9	33	6	9	11	6
Straußberg	10	5	2	9	41	2
Neuenhagen	10	22	2	9	56	2
Berlin Ankunft	10	52	—	10	25	—

Cüſtrin—Frankfurt a. O.

Stationen.	Zug № 4. U.	M.	Aufenth. M.	Zug № 6. U.	M.	Aufenth. M.	Zug № 14. U.	M.	Aufenth. M.	Zug № 20. U.	M.	Aufenth. M.
	Nachm.			Morg.			Vorm.			Abends		
Cüſtrin Abf.	4	8	—	4	31	—	8	19	—	8	18	—
Podelzig	4	55	10	4	52	2	8	47	2	9	5	10
Lebus	5	24	5	5	8	2	9	8	2	9	34	5
Frankfurt Ank.	5	57	—	5	28	—	9	35	—	10	7	—

Frankfurt a. O.—Cüſtrin

Stationen.	Zug № 3. U.	M.	Aufenth. M.	Zug № 5. U.	M.	Aufenth. M.	Zug № 13. U.	M.	Aufenth. M.	Zug № 19. U.	M.	Aufenth. M.
	Vorm.			Abends			Abends			Morg.		
Frankfurt Abf.	9	53	—	11	—	—	6	28	—	6	8	—
Lebus	10	18	2	11	25	2	6	57	3	6	50	5
Podelzig	10	32	2	11	39	2	7	18	7	7	18	10
Cüſtrin Ank.	10	53	—	12	—	—	7	43	—	7	49	—

In dem Gange der durchgehenden Züge des Haupt-Courſes Berlin—Eydtkuhnen wird hierdurch nichts geändert. Bromberg, den 24. Juli 1868.

Königl. Direction der Oſtbahn.

Patent-Ertheilung.

Der Firma Société C. Teſſié du Motay & Comp. zu Paris iſt unter dem 24. Juli 1868 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Kippofen zur Darſtellung von Stahl,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

Das dem Dr. A. Richter zu Pforzheim unter dem 17. Juni 1867 ertheilte Patent

auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, arme Blei- und Kupfererze aufzubereiten, ohne Jemand in der Anwendung von Bekanntem zu beſchränken,

iſt aufgehoben.

Bekanntmachung.

Die anderweite Eintheilung der Elbſtrom-Bau-Inſpections-Bezirke betreffend.

Nachdem durch die Errichtung der Elbſtrom-Bau-Direction hierſelbſt und in Folge des Ausſcheidens der Bau-Inſpection Havelberg aus der Elbſtrom-Bau-Verwaltung eine andere Eintheilung der einzelnen Elbſtrombau-Inſpections-Bezirke erforderlich geworden und für den Stromtheil innerhalb der Provinzen Sachſen und Brandenburg Seitens des Herrn Miniſters für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auch

bereits genehmigt worden iſt, bringen wir dieſe neue Eintheilung nachſtehend hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Magdeburg, den 14. Juli 1868.

Die Elbſtrom-Bau-Direction.

Umfang des Geſchäfts-Bezirkes im Reſſort der Elbſtrom-Bau-Direction.

Baukreis № 1. Von der Sächſiſchen Grenze bei den Katſchhäuſern oberhalb Mühlberg bis zur Anhaltiſchen Grenze bei Apollensdorf unterhalb Wittenberg. Waſſerbau-Inſpector Cuno zu Torgau. Baukreis № 2. Von der Anhaltiſchen Grenze bei Rietzmeck oberhalb und Breitenhagen unterhalb Aken bis zur Niegripper Feldmarksgrenze unterhalb Magdeburg und die Saale von der Anhaltiſchen Grenze bei Wispitz oberhalb Calbe bis zu ihrer Mündung Waſſerbau-Inſpector Maaß zu Magdeburg. Baukreis № 3. Die Elbe von der Niegripper Feldmarksgrenze bis Tangermünde. Waſſerbau-Inſpector Hagen zu Genthin. Baukreis № 4 und 5. Die Elbe von Tangermünde bis zur Eiſenbahnbrücke bei Wittenberge. Waſſerbaumeiſter Heyn zu Stendal. Baukreis № 6. Die Elbe von der Eiſenbahnbrücke bei Wittenberge, links bis zur ehemals Hannöverſchen Landesgrenze bei Schnackenburg, rechts bis zur Mecklenburgiſchen Landesgrenze bei Dömitz. Waſſerbaumeiſter Wilberg zu Lenzen.

Perſonalchronik.

Der Bauführer Erwin Gerhard Schultz aus Neu-Ruppin iſt als ſolcher vereidigt worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Heinrich Hermann Weſtermann und Paul Carl Friedrich Wallmüller zu Berlin ſind als practiſche Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königl. Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Candidat der Pharmacie Otto Emil Richard Friederici zu Berlin iſt als Apotheker in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Marine-Intendantur-Secretariats-Applicant Schroen iſt zum etatsmäßigen Marine-Intendantur-Secretair ernannt worden.

Dem Marine-Intendanten Wandel iſt durch Allerhöchſte Cabinets-Ordre vom 30. Juni d. J. der Titel und Rang eines Geheimen Admiralitäts-Raths und Raths 2ter Claſſe verliehen worden.

Von dem Königlichen Conſiſtorium der Provinz Brandenburg ſind folgende Candidaten: 1) Johann Carl Guſtav Dreſſel aus Bernau, 2) Friedrich Wilhelm Conrad Gutſchmidt aus Spandau, 3) Joachim Eduard Otto Herm aus Schwanebeck, 4) Paul Wilhelm Leopold Starcke aus Schmerzke, 5) Johann Samuel Georg Steinbeck aus Brandenburg a. H., für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Der bisherige ordentliche Lehrer am Gymnaſium zu Neu-Ruppin Hubert und der Schulamts-Candidat Dr. Maynz ſind als ordentliche Lehrer an dem Gymnaſium zu Freienwalde a. d. O. angeſtellt worden.

Nachweiſung
der im Bezirke der Telegraphen-Direction zu Berlin vorgekommenen Perſonal-Veränderungen.

Ernannt ſind: a) bei der Telegraphen-Direction in Berlin: die Telegraphen-Secretaire Müller und Illig und der Telegraphen-Werkführer Elſaſſer zu Telegraphen-Directions-Secretairen. b) bei der Telegraphen-Central-Station in Berlin: der Telegraphen-Aſſiſtent von Gerdtell zum Ober-Telegraphiſten, die ehemaligen Hannöverſchen Hilfs-Telegraphiſten Brauckmann, Tiemann, Cleeves, Ruppert und Langemann und die Telegraphen-Candidaten Henning, Ziehm, Ortmann, Berghof, Milde, Lorenz, Müller, Kellner, Panier, Hennig und Richter zu Telegraphiſten; der Probiſt Steinhöfel zum Telegraphen-Boten.

Verſetzt ſind: von der Telegraphen-Central-Station in Berlin: die Ober-Telegraphiſten Fieker nach Inſterburg und Liſchke nach Breslau.

Geſtorben ſind: bei der Telegraphen-Central-Station in Berlin: die Telegraphen-Boten Polligkeit und Leiſering.

Perſonal-Chronik
im Bezirk der Ober-Poſt-Direction zu Potsdam.

Im Laufe des II. Quartals 1868 ſind im Bezirke der Ober-Poſt-Direction zu Potsdam folgende Perſonal-Veränderungen vorgekommen:

Ernannt ſind: der Poſt-Caſſen-Controleur, Ober-Poſt-Commiſſarius König in Potsdam zum Bezirks-Poſt-Inſpector, der Poſtmeiſter Sauerland in Perleberg zum Poſt-Director, der comm. Poſt-Amts-Vorſteher, Premier-Lieutenant a. D. Junne zu Pritzwalk zum Poſtmeiſter, ſowie die Poſt-Expedienten Collin in Oranienburg und Vollrath in Templin zu Poſt-Verwaltern.

Angeſtellt ſind: der Militair-Invalide Krüger als Büreaudiener in Prenzlau, der Landbriefträger Leunig als Wagenmeiſter in Potsdam, der Sergeant Pabel als Briefträger in Perleberg.

Beſtätigt ſind: der Ober-Poſt-Secretair Seferl in Angermünde als Poſtmeiſter und Vorſteher des Poſt-Amtes daſelbſt, die Poſt-Expedienten-Anwärter Anelam und Sengebuſch in Brandenburg a. H., Riebe, Winzler und Blau in Potsdam als Poſt-Expedienten, die Poſt-Expediteure Papenbrock in Nägelin und von Winterfeld in Saarmund, der Wagenmeiſter Schildhauer in Freienwalde a. d. O., der Büreaudiener Stürzinger in Brandenburg a. H., ſowie ferner der Poſtbegleiter Theis in Jüterbog.

Uebertragen iſt: dem Kaufmann Stöcker in Friedrichshagen die Verwaltung der Poſt-Expedition daſelbſt, dem vormaligen Kreis-Sparcaſſen-Controleur Sabin die Verwaltung der Poſt-Expedition in Heckelberg, dem Einnehmer Gieſeler die Verwaltung der Poſt-Expedition in Wend.-Warnow, dem früheren

Oeconomen **Worgitzky** die Verwaltung der Poſt-Expedition in Strausberg Bahnhof und dem ehemaligen Forſt-Secretair **Rieſen** die Verwaltung der Poſt-Expedition in Schönerlinde, ſowie dem Seconde-Lieutenant a. D., Poſt-Expedienten **Koſchwitz** die Verwaltung des Poſt-Amts in Charlottenburg.

Verſetzt ſind: der Poſt-Caſſen-Controleur **Koch** von Berlin nach Potsdam, der comm. Poſt-Caſſen-Controleur **Wittko** von Potsdam nach Berlin unter Ernennung zum Geheimen expedirenden Secretair und Calculator beim General-Poſt-Amte, der Ober-Poſt-Secretair **Krauſe** in Prenzlau als Poſt-Caſſen-Controleur nach Altona, der Poſt-Secretair **Paech** von Wriezen nach Halle a. d. S., die Poſt-Expedienten **Wolff** von Charlottenburg nach Strausberg Stadt, **Köhler** von Templin nach Neuſtadt-Eberswalde und **Gerig** von Neuſtadt-Eberswalde nach Templin, die Poſt-Expediteure **Kriedemann** von Boitzenburg nach Gramzow und **Lufft** von Gramzow nach Boitzenburg.

Freiwillig ausgeſchieden ſind: der Poſt-Expedient **Sattelberg** in Prenzlau, der Poſt-Expeditions-Gehilfe **Zelis** in Wend.-Buchholz, der Expeditions-Gehilfe für den Ort **Bergemann** in Vierraden, der Briefträger **Beudler** in Neuſtadt-Eberswalde.

Geſtorben iſt: der Poſt-Expeditions-Gehilfe für den Ort **Rieck** in Greiffenberg i. d. Ukm.

Bekanntmachung.

An Stelle des Baumeiſters **Gieſſel** iſt der Waſſerbau-Conducteur **Grote**, bisher zu Harburg, der hieſigen Elbſtrombau-Direction commiſſariſch als techniſcher Hülfsarbeiter überwieſen worden. Derſelbe hat ſeine desfallſigen Functionen bereits übernommen.

Magdeburg, den 20. Juli 1868.

Der Ober-Präſident der Provinz Sachſen v. **Witzleben**.

Vermiſchte Nachrichten.

Brückenſperre.

Wegen Ausführung einer nothwendigen Reparatur iſt die Brücke über die Doſſe bei Clauſiushof vom 6. bis zum 15. Auguſt d. J. incl. für jede Paſſage geſperrt, was hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht wird, daß während der Sperre am Beſten der Weg über Dreetz, Gieſenhorſt, Siegrothsbruch, Neuwerder und Stölle zu benutzen iſt.

Potsdam, den 31. Juli 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachſtehendes

Regulativ

wegen Erhebung eines Bürgerrechts- und Einkaufsgeldes.

Einleitung.

Das Regulativ wegen Erhebung eines Einzugs-, Bürgerrechts- und Einkaufsgeldes für hieſige Stadt vom 31. Juli 1860, beſtätigt von der Königlichen Regierung zu Potsdam am 21. November ejd. an. — I. 1135 November — wird hierdurch aufgehoben und an Stelle deſſelben auf Grund des Geſetzes vom 14. Mai 1860 — Geſetz-Sammlung Seite 237 — Folgendes verordnet.

Artikel I Bürgerrechtsgeld.

§ 1. Die Ausübung des Bürgerrechts in hieſiger Stadt wird von der Entrichtung eines Bürgerrechtsgeldes abhängig gemacht. Die Verpflichtung zur Entrichtung des Bürgerrechtsgeldes tritt ein, ſobald das Bürgerrecht gemäß § 5 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 erworben wird.

§ 2. Das Bürgerrechtsgeld wird nach Maßgabe des Einkommens erhoben und zwar: a) mit 3 Thlr. bei einem Jahres-Einkommen bis mit 199 Thlr., b) mit 4 Thlr. bei einem Jahres-Einkommen von 200 Thlr. bis mit 499 Thlr., c) mit 5 Thlr. bei einem Jahres-Einkommen von 500 Thlr. und darüber.

§ 3. Von der Entrichtung des Bürgerrechtsgeldes ſind befreit: a) diejenigen Perſonen, welche das im § 7 des Geſetzes vom 14. Mai 1860 — Geſetz-Sammlung Seite 237 — gedachte Hausſtandsgeld bezahlt haben; b) die unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, die Lehrer und die Geiſtlichen, welche gemäß dienſtlicher Verpflichtung ihren Wohnſitz in der Stadt nehmen; c) Militairperſonen, die zwölf Jahre im activen Dienſt ſich befunden haben, bei der erſten Niederlaſſung, ſowie die vorſtehend unter b. genannten Perſonen bei der erſten Verlegung des Wohnſitzes nach ihrem erſten Ausſcheiden aus dem activen Dienſte.

Artikel II. Einkaufsgeld.

§ 4. Für die Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen, beſtehend a) in freier Grabſtelle für die Familienglieder auf dem ſtädtiſchen Begräbnißplatze, b) in Entnahme des häuslichen und wirthſchaftlichen Bedarfs an Sand, Kies und Lehm aus den zu dieſem Zweck reſervirten ſtädtiſchen Gruben, ſo lange dergleichen Erdarten vorhanden ſind, c) in Mitbenutzung der Bleichſtellen, — ad a. b. und c. unter Beobachtung der z. Z. gültigen und ſpäter etwa zu erlaſſenden Nutzungsvorſchriften, — wird ein Einkaufsgeld erhoben von allen Perſonen, ſobald dieſelben hierſelbſt einen eigenen Hausſtand begründen: a) mit 4 Thlr. ſofern dieſelben in die I. Hauptclaſſe, b) mit 6 Thlr. ſofern dieſelben in die II. Hauptclaſſe, c) mit 10 Thlr. ſofern dieſelben in die III. Hauptclaſſe zur Claſſenſteuerzahlung veranlagt werden.

§ 5. Die Verpflichtung zur Zahlung des Einkaufsgeldes ruht, ſo lange auf Theilnahme an den im Artikel II. § 4. a. bis c. gedachten Nutzungen verzichtet wird.

Artikel III. Schlußbeſtimmungen.

§ 6. Bürgerrechts- und Einkaufsgeld werden event. im Verwaltungswege executiviſch eingezogen.

§ 7. Dieſes Regulativ tritt mit dem Tage der vorſchriftsmäßig erfolgten Publication in Kraft.

Granſee, den 3. Juni 1868.

Der Magiſtrat.

Die Stadtverordneten-Verſammlung.

Das vorſtehende Regulativ wird hierdurch genehmigt. Potsdam, den 1. Juli 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. wird hierdurch publicirt.

Granſee, den 27. Juli 1868.

Der Magiſtrat.

Königl. landwirthſchaftliches Inſtitut der Univerſität Halle.

Das Winterſemeſter 1868|69 beginnt am 15. October.

Von den für das Winterſemeſter 1868|69 angezeigten Vorleſungen der hieſigen Univerſität ſind für die Studirenden der Landwirthſchaft folgende hervorzuheben:

a) In Rückſicht auf fachwiſſenſchaftliche Bildung.

Allgemeine Ackerbaulehre: Prof. Dr. Kühn. Allgemeine und ſpecielle Viehzuchtlehre: Derſelbe. Einleitung in das Studium der Landwirthſchaft (Encyklopädie, Methodologie und Geſchichte derſelben): Derſelbe. Landwirthſchaftliche Maſchinen und Geräthenkunde: Lector Ingenieur E. Perels. Agricultur-Chemie, erſter Theil: Naturgeſetze des Feldbaues: Prof. Dr. Stohmann. Techniſche Chemie mit beſonderer Berückſichtigung der landwirthſchaftlichen Gewerbe: Prof. Dr. Stohmann. Chemiſche Technologie und landwirthſchaftliche Gewerbe: Dr. Siewert. Ausgewählte Capitel der Anatomie und Phyſiologie der Hausthiere: Prof. Dr. Roloff. Epizootiſche und anſteckende Krankheiten der Hausthiere: Derſelbe. Sporadiſche Krankheiten der Hausthiere: Derſelbe. Privatforſtwirthſchaftslehre: Dr. Ewald. Landwirthſchaftliche Baukunde: Lector Bauinſpector Steinbeck. Nationalöconomie (erſter oder allgemeiner Theil): Prof. Dr. Schmoller. Landwirthſchaftsrecht: Prof. Dr. Anſchütz. Experimentalphyſik: Prof. Dr. Knoblauch. Grundlehren der theoretiſchen Phyſik: Dr. Cornelius. Mechanik und Maſchinenlehre: Derſelbe. Experimentalchemie: Prof. Dr. Heintz. Organiſche und Agricultur-Chemie: Dr. Siewert. Repetitorium der Chemie: Dr. Engler. Ueber die Titrirmethode: Prof. Dr. Stohmann. Phyſiologiſche Chemie: Dr. Naſſe. Mineralogie: Prof. Dr. Girard. Grundlagen der Bodenkunde: Derſelbe. Anatomie und Entwickelungsgeſchichte der Pflanzen: Prof. Dr. de Bary. Ueber Schimmel und Hefe: Derſelbe. Ueber Kryptogamen: Dr. Graf zu Solms-Laubach. Zoologie: Prof. Dr. Giebel. Die Grundlehren der Geſundheitspflege: Prof. Dr. Vogel. Ueber die Nahrungsmittel des Menſchen: Dr. Naſſe.

b) In Rückſicht auf ſtaatswiſſenſchaftliche und allgemeine Bildung, insbeſondere für Studirende höherer Semeſter.

Geſchichte der Staatstheorien des 18. und 19. Jahrhunderts: Prof. Dr. Schmoller. Politik oder allgemeine Staatslehre: Derſelbe. Vergleichende Staatenkunde der größeren Mächte Europa's: Dr. Ewald. Finanzwiſſenſchaft: Prof. Dr. Eiſenhart. Geſchichte der Nationalöconomie: Derſelbe und Dr. von Scheel. Handelsrecht: Prof. Dr. Anſchütz. Wechſelrecht: Derſelbe. Preußiſches Landrecht: Prof. Dr. Dernburg. Logik: Prof. Dr. Erdmann. Geſchichte der Philoſophie: Prof. Prof. Dr. Dr. Erdmann und Haym. Geſchichte der neueren Philoſophie ſeit Kant: Prof. Dr. Ulrici. Die Hauptmomente der Religionsphiloſophie: Derſelbe. Geſchichte der deutſchen Literatur: Prof. Dr. Heyne. Geſchichte der bildenden Kunſt chriſtlicher Zeit unter Benutzung des Königl Kupferſtichkabinets: Prof. Dr. Ulrici. Geſchichte der franzöſiſchen Revolutionsbewegungen von 1774—1804: Prof. Dr. Leo. Deutſche Geſchichte von Rudolph von Habsburg: Prof. Dr. Dümmler. Geſchichte des 19. Jahrhunderts ſeit 1815: Dr. Droyſen. Geſchichte des Preußiſchen Staats ſeit 1701: Dr. Ewald.

Theorethiſche und practiſche Uebungen.

Analytiſche Uebungen im chemiſchen Laboratorium: Prof. Dr. Heintz und Dr. Siewert. Geologiſche Uebungen: Prof. Dr. Girard. Phytotomiſche Uebungen: Prof. Dr. de Bary. Practiſche Uebungen in mikroskopiſchen Unterſuchungen: Prof. Dr. Vogel. Practiſche Demonſtrationen und Excurſionen: Prof. Dr. Kühn. Demonſtrationen in der thierärztlichen Klinik: Prof. Dr. Roloff. Uebungen im mathematiſchen und naturwiſſenſchaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Roſenberger, Heine, Knoblauch, Heintz, Girard, de Bary, Giebel, Kühn.

Gymnaſtiſche Künſte.

Reitkunſt: André. Tanzkunſt: Tanzmeiſter Rocco. Fechtkunſt: Fechtmeiſter Löbeling.

Nähere Nachrichten über das Studium der Landwirthſchaft an hieſiger Univerſität enthalten die durch jede Buchhandlung zu beziehenden „Mittheilungen des landwirthſchaftlichen Inſtituts der Univerſität Halle.“ Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten. Halle a. d. S., im Juli 1868.

Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffentl. Profeſſor und Director des landwirthſchaftlichen Inſtituts an der Univerſität.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertions-Gebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 2 Sgr.
Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'ſchen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 33. Den 14. Auguſt **1868.**

Bundesgeſetzblatt des Norddeutſchen Bundes.

(Stück 24.) № 134. Geſetz, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthſchafts-Genoſſenſchaften. Vom 4. Juli 1868.

№ 135. Geſetz, betreffend die Controle des Bundes-Haushalts für die Jahre 1867 bis 1869. Vom 4. Juli 1868.

(Stück 25.) № 136. Allerhöchſter Erlaß vom 4. Juli 1868, betreffend die in Gemäßheit des Geſetzes vom 9. November 1867 genehmigte Ausgabe von verzinslichen Schatzanweiſungen.

Die № 137 enthält die Beglaubigung des Königlich Griechiſchen außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſters Gregor Ypſilanti in gedachter Eigenſchaft beim Norddeutſchen Bunde.

Die № 138 enthält die Ernennung des Kaufmanns R. Krohn zu Funchal (Madeira) zum Conſul des Norddeutſchen Bundes.

(Stück 26.) № 139. Geſetz, betreffend die Feſtſtellung des Haushalts-Etats des Norddeutſchen Bundes für das Jahr 1869. Vom 29. Juni 1868.

№ 140. Verordnung, betreffend die Feſtſtellung des Etats der Militair-Verwaltung des Norddeutſchen Bundes für das Jahr 1869. Vom 29. Juni 1868.

№ 141. Bekanntmachung, betreffend den unterm 24. Juni 1868 zu Madrid unterzeichneten Zuſatzact zu dem Handels- und Schiffahrts-Vertrage vom 30. März 1868 zwiſchen dem Norddeutſchen Bunde und den zu dieſem Bunde nicht gehörenden Staaten des Deutſchen Zollvereins einerſeits und Spanien andererſeits. (Bundesgeſetzblatt S. 322.) Vom 16. Juli 1868.

Allgemeine Geſetz-Sammlung.

(Stück 46.) № 7137. Bekanntmachung der Miniſterial-Erklärung vom 6. Juni 1868, betreffend die mit Braunſchweig getroffene Uebereinkunft wegen Regelung der gegenſeitigen Gerichtsbarkeits-Verhältniſſe. Vom 25. Juni 1868.

№ 7138. Allerhöchſter Erlaß vom 6. Juni 1868, betreffend die Verleihung der fiscaliſchen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chauſſee von Lautenburg, im Kreiſe Strasburg, Regierungsbezirk Marienwerder, bis zur Löbauer Kreisgrenze in der Richtung auf Löbau.

№ 7139. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Strasburger Kreiſes im Betrage von 15,000 Thalern IV. Emiſſion. Vom 6. Juni 1868.

№ 7140. Allerhöchſter Erlaß vom 17. Juni 1868, betreffend die Genehmigung zur Herſtellung eines Deiches zwiſchen Ammelgoßwitz und der Belgernſchen Höhe.

(Stück 47.) № 7141. Conceſſions- und Beſtätigungs-Urkunde für die Cottbus-Großenhainer Eiſenbahngeſellſchaft. Vom 29. Juni 1868.

№ 7142. Allerhöchſter Erlaß vom 17. Juni 1868, betreffend die Vereinigung des Bezirks der Berghauptmannſchaft zu Clausthal mit dem Bezirke der Landdroſtei zu Hildesheim.

№ 7143. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchſte Genehmigung der von der Actiengeſellſchaft der Gladbacher Spinnerei und Weberei zu Gladbach in dem notariellen Protocolle vom 14. April 1868 beſchloſſenen Abänderung ihres Geſellſchaftsſtatuts. Vom 8. Juli 1868.

№ 7144. Bekanntmachung, betreffend die Ratification des Staatsvertrages vom 18. März 1867 zwiſchen Preußen, Sachſen-Weimar-Eiſenach, Sachſen-Meiningen, Schwarzburg-Rudolſtadt und Reuß jüngerer Linie, in Betreff der Herſtellung einer Eiſenbahn von Gera über Saalfeld nach Eichicht. Vom 10. Juli 1868.

(Stück 48.) № 7145. Verordnung, betreffend die Höhe und die Art der Erhebung der jährlichen Averſionalbeiträge in den von dem Zollvereine ausgeſchloſſenen Gebietstheilen. Vom 30. Mai 1868.

№ 7146. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Ruhrort, Regierungsbezirks Düſſeldorf, zum Betrage von 120,000 Thalern. Vom 13. Juni 1868.

№ 7147. Statut der Wieſengenoſſenſchaft des Argendorfer Thales im Kreiſe Neuwied. Vom 29. Juni 1868.

№ 7148. Statut der Genoſſenſchaft zur Melioration der Walſchwieſen bei Plauten im Kreiſe Braunsberg. Vom 29. Juni 1868.

(Stück 49.) № 7149. Vertrag zwiſchen Preußen und Heſſen, betreffend die Verwaltung und den Betrieb der im Großherzoglich Heſſiſchen Gebiete

belegenen Strecke der Main=Weſer=Bahn. Vom 30. Mai 1868.

№ 7150. Allerhöchſter Erlaß vom 30. Mai 1868, betreffend die veränderte Führung der Militair=Kirchenbücher.

№ 7151. Abgeändertes Statut des Dommitzſcher Deichverbandes. Vom 29. Juni 1868.

№ 7152. Allerhöchſter Erlaß vom 13. Juni 1868, betreffend die Verleihung der fiscaliſchen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis=Chauſſee von der Grenze des Kreiſes Salzwedel bei Beeſe bis Meßdorf zum Anſchluß einerſeits an die Mahlsdorf=Beeſer, andererſeits an die Bismark=Oſterburger Chauſſee im Kreiſe Oſterburg, Regierungsbezirk Magdeburg.

№ 7153. Statut der Wieſengenoſſenſchaft des Perchthales zu Lauferſsweiler, Kreiſes Simmern. Vom 1. Juli 1868.

№ 7154. Allerhöchſter Erlaß vom 1. Juli 1868, betreffend die Eidesleiſtung der evangeliſchen Geiſtlichen in der Provinz Hannover.

№ 7155. Allerhöchſter Erlaß vom 4. Juli 1868, betreffend die Beſeitigung des Aufgebots und der Mortification verlorener Coupons von Schleſiſchen altlandſchaftlichen Pfandbriefen.

(Stück 50.) № 7156. Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis=Obligationen des Neuſtädter Kreiſes im Betrage von 70,000 Thalern II. Emiſſion. Vom 13. Juni 1868.

№ 7157. Allerhöchſter Erlaß vom 29. Juni 1868, betreffend das den Kreiſen Lübbecke und Herford im Regierungsbezirk Minden verliehene Recht zur Erhebung des tarifmäßigen Chauſſeegeldes auf den Chauſſeen von Rahden über Fieſtel, Lübbecke, Bünde und Enger nach Bielefeld, ferner von Bünde bis Herford und von Fieſtel nach Dielingen.

№ 7158. Allerhöchſter Erlaß vom 13. Juli 1868, betreffend die Vermehrung der Mitgliederzahl bei der Handelskammer für den Kreis Bochum.

№ 7159. Allerhöchſter Erlaß vom 15. Juli 1868, betreffend die Abänderung der §§ 57. a. und 97 des Reglements für die Sächſiſche Provinzial=Städte=Feuerſocietät vom 5. Auguſt 1838.

№ 7160. Allerhöchſter Erlaß vom 20. Juli 1868, betreffend die Einſetzung einer Behörde unter der Firma: „Königliche Direction der Main=Weſer=Bahn", ſowie die Auflöſung der bisher unter den Titeln „Königliche Eiſenbahn=Direction (Main=Weſer)" und „Direction der Main=Weſer=Bahn" in Kaſſel beziehungsweiſe Frankfurt beſtandenen Behörden.

(Stück 51.) № 7161. Verordnung, betreffend die Auflöſung der Berg=Hypothekencommiſſion zu Breslau und die Abgabe des dortigen Berg=Hypothekenbuches an die ordentlichen Gerichte. Vom 22. Juli 1868.

№ 7162. Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Schwiebus zum Betrage von 60,000 Thalern. Vom 17. Juni 1868.

№ 7163. Bekanntmachung, betreffend die mit dem Großherzogthum Sachſen getroffene Uebereinkunft wegen Ausdehnung der zur Beförderung der Rechtspflege abgeſchloſſenen Convention vom 23./29. März 1852 auf die neu erworbenen Landestheile. Vom 25. Juli 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Durchſchnitts=Marktpreiſe von Berlin für den Monat Juli 1868.

179. Die Durchſchnittspreiſe der verſchiedenen Getreidearten, der Erbſen, des Rauchfutters ꝛc. haben im Monat Juli d. J. auf dem Markte zu Berlin betragen und zwar:

für den Scheffel Weizen . . .	3 Thlr.	17 Sgr.	6 Pf.
= = = Roggen . . .	2 =	14 =	10 =
= = = große Gerſte	1 =	29 =	3 =
= = = kleine Gerſte	— =	— =	— =
= = = Hafer	1 =	15 =	4 =
= die Metze Erbſen . . .	— =	7 =	1 =
= das Schock Stroh	8 =	20 =	8 =
= den Centner Heu	— =	21 =	5 =

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 8. Auguſt 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Ertheilung von Päſſen an in Rußland ſich aufhaltende Ausländer betreffend.

180. Vielfache Verlegenheiten, denen ſich dieſſeitige Unterthanen, welche nach Rußland reiſen, dadurch ausſetzen, daß ſie ſich entweder mit gar keinen, oder mit nicht ausreichenden Legitimations=Papieren verſehen, veranlaſſen uns das nachſtehende, im Amtsblatt pro 1867 Seite 365 bis 368 mitgetheilte Reglement über die Ertheilung von Päſſen an in Rußland ſich aufhaltende Ausländer wiederholt zur Kenntniß des Publikums zur bringen.

Reglement über die Ertheilung von Päſſen an Ausländer die über die europäiſche Grenze nach Rußland kommen und im Reiche ihren Aufenthalt nehmen.

1) Ausländern ſteht der Eintritt in Rußland frei ſowohl mit Päſſen, die nach den Artikeln 486 und 498 des Paß=Reglements ausgeſtellt ſind, als auch mit National=Päſſen und Wanderbüchern, die von Ruſſiſchen Geſandtſchaften und Conſulaten viſirt ſind, auch diejenigen nicht ausgenommen, auf denen während des früheren Aufenthalts der Ausländer in Rußland

ſchriftlich vermerkt worden iſt, daß auf Grund dieſes Documentes ein beſonderer Ruſſiſcher Legitimations-Schein ausgeſtellt iſt, doch darf die Friſt nicht abgelaufen ſein. Zur Rückkehr eines Ausländers nach Rußland mit einem nicht abgelaufenen Schein ſind keine neuen Viſa von Seiten unſerer Geſandtſchaften und Conſulate erforderlich. Ausländer können auch über die Grenzen des Reiches eingelaſſen werden mit Päſſen, die ihnen in Rußland zur Reiſe in's Ausland gegeben ſind, aber ſolche Päſſe müſſen von unſeren Geſandſchaften oder Conſulaten viſirt ſein, und es darf vom Tage ihrer Ausfertigung nicht mehr als ein Jahr verfloſſen ſein.

2) Ausländiſchen Iſraeliten, beſonders den Commiſſionären bedeutender auswärtiger Handelshäuſer, iſt es erlaubt, die bekannten Manufactur- und Handelsplätze Rußlands zu beſuchen und eine gewiſſe, genauer zu beſtimmende Zeit daſelbſt zu bleiben. Dem Miniſterio des Innern ſteht das Recht zu, über die Bittſchriften beſagter Iſraeliten in dieſer Hinſicht definitiv zu entſcheiden, jedoch den Banquiers und den Chefs bekannter, bedeutender Handelshäuſer können die Geſandtſchaften und Conſulate, auch ohne vorläufige Entſcheidung des Miniſteriums der innern Angelegenheiten, nach den allgemeinen Beſtimmungen, hinſichtlich der nach Rußland kommenden Ausländer, Päſſe zur Reiſe nach Rußland ausſtellen und viſiren, aber mit der Bedingung, daß jede Ausfertigung und Viſirung von Päſſen für ſolche Iſraeliten zur Kenntniß des Miniſteriums des Innern und der III. Abtheilung der eigenen Kanzellei Sr. Majeſtät des Kaiſers gebracht werde.

3) Jeder mit einem geſetzlichen Paſſe nach Rußland gekommene Ausländer muß ſich in der erſten auf ſeinem Wege liegenden Gouvernements-Stadt bei dem Chef des Gouvernements melden und erhält nach Vorzeigung ſeines Paſſes, mit dem er nach Rußland gekommen iſt, an Stelle deſſelben einen Paß zum Aufenthalt und zum Reiſen innerhalb des Reiches nach den weiter angegebenen Beſtimmungen über die Ausfertigung ſolcher Päſſe.

Bemerkung: Ausländer die zur See in Hafen-Städten anlangen, erhalten Päſſe zum Aufenthalte im Reiche von den dortigen Stadtvorſtehern und von den Gouverneuren, wenn es ſolche in jenen Städten giebt.

4) Ausländer die über das Königreich Polen oder über Finnland in's Reich kommen, können zum Aufenthalte im Reiche von dem Warſchauer Kriegs-General-Gouverneur oder dem Finnländiſchen General-Gouverneur Päſſe erhalten oder ſich mit ihrem National-Paſſe bis an ihren Beſtimmungsort im Reiche begeben.

5) Ausländer, welche aus Grenzorten mit der leichten oder ſchweren Poſt und in der Folgezeit mit der Eiſenbahn ankommen, ſind von der Verbindlichkeit befreiet, ihre Päſſe in den auf ihrem Wege liegenden Gouvernements-Städten, durch welche ſie im Poſtwagen oder auf der Eiſenbahn reiſen, abzugeben, und können mit ihren ausländiſchen Päſſen bis zu den Punkten reiſen, bis wohin ſie Plätze in der Poſt oder auf der Eiſenbahn genommen haben.

6) Ausländern, welche mit Päſſen ihrer Regierungen oder mit Wanderbüchern ankommen, die von unſeren Geſandtſchaften oder Conſulaten viſirt ſind, werden die National-Päſſe und Wanderbücher nicht abgenommen, — ſondern bei der Ausfertigung der denſelben zu ertheilenden Ruſſiſchen Päſſe zum Aufenthalte im Reiche wird auf den National-Päſſen und Wanderbüchern ſchriftlich vermerkt: „auf Grundlage dieſes Paſſes iſt ein beſonderer Ruſſiſcher Legitimations-Schein ausgeſtellt;" dieſer Aufſchrift wird das Siegel beigedruckt.

7) Zeigt ein Ausländer den ausländiſchen Paß, mit welchem er nach Rußland gekommen iſt, vor, um einen Paß zum Aufenthalte im Reiche zu erhalten, ſo muß er Auskunft geben über ſeinen Stand, Tauf- und Familiennamen, über ſeine Unterthanenſchaft, über ſeinen Geburtsort, über die Zeit ſeiner Ankunft im Reiche, über den Zweck ſeiner Reiſe, welcher Confeſſion er angehört, ob er verheirathet, ledig oder Wittwer iſt, ob er mit ſeiner Familie reiſt, und in dieſem Falle müſſen alle ihn begleitenden Perſonen genannt werden, mit der Angabe ihres Alters; endlich wird das Signalement des Ausländers aufgenommen. Dieſe Ausſagen werden nur von denjenigen Ausländern gefordert, in deren Päſſen die erforderliche Auskunft nicht gegeben iſt; dieſelben können mit der eigenhändigen Unterſchrift der Ausländer verſehen werden, wenn ſie damit einverſtanden ſind.

Aehnliche Angaben müſſen von den Perſonen gemacht werden, die in einem gemeinſchaftlichen Familienpaſſe mit dem Vorzeiger zugleich aufgeführt ſind, falls dieſe Perſonen einen beſonderen Paß zu erhalten wünſchen.

Bemerkung I. Dieſe Vorſchrift verpflichtet nicht jeden Ausländer, ſich auf jeden Fall in der Kanzellei des Gouverneurs zu melden; im Fall einer Krankheit oder, wenn es angeſehene Leute ſind, können Ausländer ihren Paß zum Vorzeigen durch Andere überſenden und die nothwendigen Ausſagen können in ihrer Wohnung gemacht werden.

Dieſe Bemerkung bezieht ſich gleichfalls auf die §§ 3 und 13 dieſer Verordnung.

Bemerkung II. Die Chefs der Grenz-Gouvernements und die Stadtvorſteher ſchicken wöchentlich das Verzeichniß aller über die Grenze gekommenen Ausländer in die III. Abtheilung der eigenen Kanzellei Sr. Majeſtät des Kaiſers, mit Hinzufügung der von jedem Ausländer gegebenen Auskunft. — Den Chefs der Gouvernements bleibt es überlaſſen, ihre Anſtalten zu treffen, daß wöchentliche Verzeichniſſe aller über die Grenz-Orte, die von der Gouvernements-Stadt entfernt liegen, eingetroffenen Ausländer durch die Grenz-Zoll-Aemter direct in die III. Abtheilung eingeſchickt werden.

Bemerkung III. Die erwähnten Angaben ſind nur das erſte Mal, wenn ein Ausländer die Grenze überſchreitet, bei Verabfolgung des Paſſes erforderlich.

8) Päſſe zum Aufenthalt und zu Reiſen im Reiche werden den Ausländern auf Stempelpapier zu 2 Rubel Silber, auf ein Jahr ausgeſtellt. Der Ausländer iſt verpflichtet, nach Ablauf der benannten einjährigen Friſt ſich einen neuen Paß von dem Chef desjenigen Gouvernements, in deſſen Grenzen er ſich bei Ablauf jener Friſt aufhält — zu erbitten. —

Bemerkung I. Die Jahrespäſſe für Ausländer können auf Stempelpapier entweder geſchrieben oder gedruckt ſein. In den Gouvernements-Druckereien werden ſie nur in Ruſſiſcher Sprache gedruckt; aber anſtatt des jetzt auf dem zweiten Bogen des Paſſes befindlichen kurzen Inhalts deſſelben in mehreren fremden Sprachen, wird die in dieſen Sprachen beſonders abgedruckte Paß-Vorſchrift an den Paß angeheftet.

Bemerkung II. Ausländiſche Israeliten, welche nach Orten reiſen, wo Israeliten im Allgemeinen feſte Wohnſitze haben, erhalten Päſſe mit der Bezeichnung, daß dieſelben nur für die zum beſtändigen Aufenthalte von Israeliten beſtimmten Orte Gültigkeit haben.

9) In jedem Paſſe eines Ausländers wird angeführt: wohin er als Unterthan gehört, ferner ſein Geburtsort, Stand, Tauf- und Familiennamen und zu welcher Religion er ſich bekennt; iſt der Ausländer nicht in Rußland geboren, ſondern aus dem Auslande gekommen, ſo wird angemerkt, in welchem Jahre und auf welches Document hin, er in's Reich gekommen iſt, ob er ledig oder verheirathet oder Wittwer iſt, auf wie viel Zeit, von wem und auf Grund welchen Documentes der Paß ausgeſtellt wurde; das Signalement, die Unterſchrift des Vorzeigers und wenn er es wünſcht, mit eigenhändiger Angabe ſeiner Heimath in der Mutterſprache. Der Paß wird vom Chef des Gouvernements und vom Kanzellei-Director unterzeichnet und mit dem Siegel der Kanzellei des Gouverneurs verſehen.

Bemerkung: Ausländer können mit den ihnen im Reiche ausgefertigten Päſſen ins Königreich Polen und nach Finnland reiſen und von dort wieder in's Reich zurückkehren, bis zum Ablaufe der einjährigen Friſt.

10) Die Ausfertigung neuer Päſſe für Ausländer findet auf folgende Weiſe ſtatt: nach Ablauf der Friſt des Paſſes iſt der Ausländer verpflichtet, denſelben, ohne eine ſchriftliche Bittſchrift einzureichen, nebſt dem Gelde für das Stempelpapier (zwei Rubel Silber) in der Kanzellei des Gouvernements-Chefs vorzuſtellen, falls er ſich in der Gouvernements-Stadt oder in dem Kreiſe derſelben aufhält. — Der Kanzellei-Director hat, nachdem er vom Ausländer den Paß und das Geld empfangen, ſogleich Erkundigungen einzuziehen, ob keine Hinderniſſe der Ausfertigung eines neuen Paſſes für den Ausländer im Wege ſtehen und dann denſelben ausfertigen zu laſſen; dem Ausländer wird eine Quittung über den Empfang des früheren Paſſes und des Geldes ausgeſtellt, und es wird ihm eine beſtimmte Stunde bezeichnet, zum Empfange des neuen Paſſes, welcher dem Ausländer an demſelben Tage und auf jeden Fall nicht ſpäter als am folgenden Morgen abgegeben werden muß. — Beim Empfange des neuen Paſſes giebt der Ausländer die Quittung zurück und beſcheinigt auf derſelben, daß er den Paß erhalten hat; dieſe Quittung wird dem alten Paß beigelegt, welcher durchſtrichen und zu den Kanzellei-Acten gelegt wird. Falls der Ausländer ſich in einem anderen Kreiſe aufhält, ſo ſteht es ihm frei, nach Ablauf der Friſt des Paſſes, denſelben nebſt einer geſchriebenen Bittſchrift auf gewöhnlichem Papier an das Landgericht des Ortes oder an die Stadt-Polizei einzureichen, mit Beifügung des für das Stempelpapier zu entrichtenden Geldes von zwei Rubeln Silber zur Ausfertigung des neuen Paſſes. Das Landgericht oder die Polizei ſtellt ſogleich nach Empfang des Paſſes und des Geldes dem Ausländer darüber eine Quittung aus, und ſendet den Paß nebſt der Bittſchrift des Ausländers mit umgehender Poſt an den Chef des Gouvernements ab, wobei zugleich geſagt wird, daß das vom Ausländer für das Blanket zu zahlende Geld entrichtet worden iſt. Der für den früheren Paß ausgefertigte neue muß mit umgehender Poſt aus der Kanzellei des Gouvernements-Chefs an das Landgericht oder an die Polizei geſchickt werden, und das Landgericht oder die Polizei ſind verpflichtet, denſelben unverzüglich dem Ausländer auszuhändigen, welcher dagegen die Quittung zurückerſtattet, — mit der Beſcheinigung, daß er den Paß erhalten hat.

11) Für die in St. Petersburg und Moskau wohnenden Ausländer werden die Päſſe mit der Unterſchrift der Militair-General-Gouverneure in den Kanzelleien derſelben ausgefertigt.

12) Diejenigen Ausländer, welche in den Reſidenzen gegen Gehalt oder unter andern Bedingungen Privatgeſchäfte betreiben, desgleichen diejenigen, welche ſich mit Handwerken oder irgend einem Gewerbe beſchäftigen und daher den Adreß-Billet-Abgaben zum Beſten der Stadt-Einkünfte unterworfen ſind, müſſen dieſe Abgaben auf derſelben Grundlage und unter Beobachtung derſelben Regeln, wie die Ruſſiſchen Unterthanen, bezahlen. Aber bei Bezahlung der Adreß-Billet-Abgaben wird der Paß zum Aufenthalte im Reiche dem Ausländer nicht abgenommen, ſondern ihm eine Quittung über den Empfang der Gebühren für das Adreß-Billet ausgeſtellt; dieſe Quittung muß zu gleicher Zeit mit dem Paſſe der Orts-Polizei vorgezeigt werden, in der Weiſe, wie es für den Vorzeiger der Adreß-Billete verordnet iſt; wer dawider handelt, hat zu gewärtigen, daß er nach dem Geſetze zur Rechenſchaft gezogen wird.

13) Wenn der ins Ausland reiſende Ausländer ſich in einer Gouvernements-Stadt oder in dem Kreiſe derſelben befindet, ſo muß er, um einen Paß ins

Ausland zu bekommen, ſich perſönlich in der Kanzlei des Gouvernements-Chefs melden und ohne eine geſchriebene Bittſchrift einzureichen, den Paß, auf welchen er im Reich lebt, ſo wie das für das Paß-Blanket zu entrichtende Geld, fünfzig Kopeken Silber, und ein Zeugniß der Polizei, daß keine geſetzlichen Hinderniſſe ſeiner Abreiſe im Wege ſtehen, einreichen. Hierauf wird dem Ausländer ein Paß zur Reiſe ins Ausland gegeben, unter Beobachtung derſelben Ordnung, die für den Umtauſch der an Ausländer zum Aufenthalte im Reiche ertheilten Päſſe feſtgeſetzt iſt.

Bemerkung. Für die Ausländer wird die dreimalige Publication bei der Abreiſe aus Rußland aufgehoben.

14) Den im Innern eines Gouvernements lebenden Ausländern iſt es zur Erlangung eines Paſſes ins Ausland freigeſtellt, ſich mit einer Bittſchrift auf gewöhnlichem Papier an das Landgericht oder an die Stadtpolizei des Ortes zu wenden, unter Beilegung des Paſſes, mit welchem er ſich im Reiche aufhält, und der für den ausländiſchen Paß zu entrichtenden Blanketgelder, fünfzig Kopeken Silber. Hierauf wird der Paß ins Ausland ausgefertigt, unter Beobachtung derſelben Ordnung, welche bei dem Umtauſch der Päſſe zum Aufenthalte in Rußland für die im Innern eines Gouvernements lebenden Ausländer feſtgeſetzt iſt, nur mit dem Unterſchiede, daß das Landgericht oder die Polizei in ihren Vorſtellungen an den Gouvernements-Chef zu bezeugen haben, daß der Abreiſe des Ausländers kein geſetzliches Hinderniß im Wege ſteht. —

15) Wenn Ausländer in ihren Geſchäften auf kurze Zeit — nicht über eine Woche — mit vorſchriftsmäßigen Päſſen zu Lande in den Grenzorten eintreffen, zeigen ſie ihre Ankunft der Grenz-Orts-Obrigkeit an, welche auf den National-Paß ſchreibt: „dem Ausländer N. N , der in *** angekommen iſt, wird geſtattet, bis zu dem und dem Datum (nicht über ſieben Tage) zu bleiben, vor Ablauf dieſer Friſt muß er ins Ausland zurückkehren; zu einem längeren Aufenthalte jedoch, oder wenn er nach andern Orten im Innern von Rußland zu reiſen wünſcht, iſt er verpflichtet, ſich einen Paß, wie er zum Aufenthalte von Ausländern im Reiche verordnet iſt, zu erbitten.“ Ausländern, die nicht über eine Woche an einem Grenzorte geblieben ſind, ſteht die Rückkehr ins Ausland mit denſelben Päſſen, mit welchen ſie gekommen ſind, frei; jedoch müſſen ſie, um paſſiren zu können, ein Zeugniß von der Ortspolizei auf gewöhnlichem Papier vorzeigen, daß ihrer Abreiſe kein Hinderniß im Wege ſteht. — Ein ſolches Zeugniß kann auf den Wunſch des Ausländers auf den Paß ſelbſt geſchrieben werden.

16) Den Grenzbewohnern Rußlands und Oeſterreichs iſt der Uebertritt über die Grenze, außer mit den auf drei Tagen ausgeſtellten Billeten, auch mit ſolchen Billeten geſtattet, welche die Chefs der Ortspolizeibehörden auf die Friſt von zwei bis vier Wochen nach folgenden Beſtimmungen ausfertigen: 1) Dieſe Billete ſind nur auf einer Strecke von 3 Meilen von der Grenze gültig und zwar bezieht ſich das auf die ganze Ausdehnung eines Bezirkes oder Kreiſes von der Demarcations- oder Grenzlinie an. 2) Im Falle der Grenzbewohner ſich genöthigt ſieht, mit einem ſolchen Billete weiter als drei Meilen in's Innere eines Kreiſes zu reiſen, ſo erfolgt die Entſcheidung darüber auf dem Billete ſelbſt durch einen Ortspolizei-Beamten auf Grund eines einfachen Zeugniſſes der Obrigkeit des Ortes, wo der um die Erlaubniß Nachſuchende ſich gerade befindet. 3) Dieſe Scheine haben eine beſondere hier beigelegte Form und heißen Legitimations- und Paſſirſcheine. — Dieſer Legitimations- und Paſſirſchein wird auf unſerer Seite in Ruſſiſcher Sprache, mit einer Ueberſetzung in's Polniſche, und Oeſterreichiſcherſeits in Polniſcher Sprache mit einer Ueberſetzung in's Deutſche abgefaßt. 4) Ebenſo ſteht es den Beamten, welchen Geſchäfte in Grenzangelegenheiten übertragen ſind, frei, mit Billeten ihrer nächſten Vorgeſetzten die Grenze zu überſchreiten.

17) Ausländer, welche mit vorſchriftsmäßigen, von unſeren Geſandſchaften und Conſulaten viſirten Päſſen zur See auf kurze Zeit (nicht länger als auf zwei Wochen) nach Hafenſtädten kommen, zeigen das bei ihrer Ankunft der Hafenbehörde des Ortes an, welche auf den Nationalpaß ſchreibt: „dem nach *** gekommenen Ausländer N. N wird erlaubt, bis zu dem und dem Datum zu bleiben (nicht länger als 14 Tage); vor Ablauf dieſer Friſt iſt er verpflichtet, zur See in's Ausland zurück zu reiſen; zu einem längeren Aufenthalte aber, oder falls er ſich an andere Orte des Innern von Rußland zu begeben wünſcht, iſt er verpflichtet, den für den Aufenthalt von Ausländern im Reiche verordneten Paß ſich zu erbitten.“ Ausländer, die nicht über 14 Tage in der Hafenſtadt verweilen, können, wenn ſie zur See reiſen, mit denſelben Päſſen, mit welchen ſie gekommen ſind, in's Ausland zurückkehren, müſſen aber außerdem, um paſſiren zu können, — ein Polizei-Zeugniß, auf gewöhnlichem Papier, vorbringen, nach welchem ihrer Abreiſe kein Hinderniß im Wege ſteht; dieſes Zeugniß kann auf den Wunſch des Ausländers auch auf den Paß ſelbſt geſchrieben werden.

Bemerkung. Diejenigen Ausländer, welche nach ihrer Ankunft in Hafenſtädten ſich genöthigt ſehen, über Land-Grenzorte in's Ausland zu reiſen, haben um den zur Abreiſe aus dem Reiche verordne-Paß nachzuſuchen.

18) Ausländer, welche zu der Mannſchaft der Kauffahrteiſchiffe gehören, die in unſern Hafenſtädten überwintern, erhalten Billete zum Aufenthalte in dieſen Städten bis zum Abſegeln des Schiffes von den Gouverneurs und Stadtvorſtehern, und, wo es keine ſolche giebt, von der oberſten Hafenbehörde des Ortes; dieſe Billete werden auf einen Stempelbogen von 15 Kopeken Silber ausgefertigt, auf den Grund von Zeugniſſen, die die Zollbehörde des Ortes auf

gewöhnlichem Papier darüber ausſtellt, daß dieſe Individuen wirklich in dem Schiffs-Verzeichniß mit angegeben geweſen ſind.

19) Die auf ausländiſchen Kauffahrteiſchiffen in Hafenſtädten eingetroffenen Cargadore und Supercargos erhalten, falls ſie in ihren Handelsgeſchäften nach anderen Städten reiſen müſſen, von den Gouverneurs und Stadtvorſtehern, und wo es keine giebt, von der oberſten Hafenbehörde, Billete auf einen Monat, zur Reiſe in die benannten Städte und zur Rückkehr; dieſe Billete werden auf Stempelpapier von zwei Rubel Silber ausgefertigt; die Zollbehörde und die Conſule derjenigen Nationen, zu welchen jene Ausländer gehören, müſſen zuvor ein Zeugniß ausſtellen, daß ſie wirklich Cargadoren und Supercargos ſind. —

(Unterzeichnet.) Serge Lanskoi,
Fürſt Baſil Dolgorukoff,
Fürſt A. Gortſchakoff,
Alexander Kniaſewitch,
Nicolaus Krabbe.

Auszug

aus dem von Seiner Kaiſerlichen Majeſtät den 7. December 1864 beſtätigten Journale des Geſetzes-Departemens vom 10. October und der Plenar-Verſammlung vom 9. November 1864.

Der Reichsrath hat, im Geſetzes-Departement und in der Plenar-Verſammlung nach Durchſicht der Eingabe des Miniſter-Adjuncts, Dirigirenden des Miniſteriums des Innern, in Betreff einer Modification der Punkte 15 und 17, hinſichtlich des Termins innerhalb deſſen Ausländer mit ihren Nationalpäſſen in Rußland ihren Aufenthalt nehmen, ſowie mit denſelben Päſſen das Land verlaſſen können, das Gutachten abgegeben, ſtatt der obenerwähnten Punkte 15 und 17 iſt folgende Maßregel feſtzuſtellen:

„Ausländer, welche mit geſetzlichen, von Unſeren Geſandtſchaften und Conſulaten viſirten Päſſen, zur See in an der Landesgrenze liegenden Grenzorten oder in Hafenſtädten anlangen, haben das Recht, ſowohl in dieſen, als auch in anderen Orten Rußland's, mit ihren Nationalpäſſen während eines halben Jahres ihren Aufenthalt zu nehmen, ohne den beſonderen, für den Aufenthalt von Ausländern im Kaiſerreiche erforderlichen Schein zu löſen. Ein jeder Neuankommende hat aber bei ſeiner Ankunft ſeinen Nationalpaß der localen Hafenbehörde vorzuweiſen, damit auf demſelben die Aufſchrift gemacht werden könne: „benanntem Ausländer iſt es geſtattet, bis zu dem und dem Datum und Monate (nicht länger als ein halbes Jahr) in Rußland ſich aufzuhalten; zu einem längeren Verbleiben iſt er jedoch verpflichtet, den für den Aufenthalt von Ausländern im Kaiſerreiche erforderlichen Paß zu löſen" Ausländer, welche in einem Grenzorte, einer Hafenſtadt oder im Innern des Kaiſerreichs nicht länger als ſechs Monate ihren Aufenthalt gehabt haben, haben das Recht, ſowohl auf dem Land-, als auf dem Seewege, unabhängig davon, wohin und wie ſie anfänglich gelangten, mit denſelben Päſſen, mit denen ſie angekommen waren, in's Ausland zurückzukehren, nachdem auf dieſen ihren Päſſen von Seiten der localen Polizeiobrigkeit die Atteſtation gemacht worden, daß der Abreiſe des Paßinhabers kein Hinderniß entgegenſteht".

Anmerkung: Die in dieſem Artikel feſtgeſtellte Maßregel iſt bis zur definitiven Reorganiſation des Paßſyſtems als temporär zu betrachten.

Das Original-Gutachten iſt in den Journalen von den Vorſitzenden und den Mitgliedern unterzeichnet.

Passir- und Legitimations-Schein.

Kennzeichen:	Vorzeiger dieſes, der Ruſſiſche
Alter	Unterthan (Bewohner des Pfarr-
Wuchs	dorfes, Dorfes, Fleckens N. N. im
Haare	Kreiſe *** und Gouvernement N. N.)
Augenbrauen	begiebt ſich auf Tage nach Oeſter-
Augen	reich in dem und dem Geſchäfte
Naſe	(namentlich zur Aufſuchung geſtoh-
Mund	lenen Viehes oder geſtohlenen
Kinn	Habe) — Zur Beurkundung deſſen
Geſicht	iſt dieſer Schein mit Unterſchrift
Beſondere	und Siegel, wie ſich gehört, an
Kennzeichen	dem und dem Datum tauſend
	achthundert und ſechszig ausge-
	ſtellt worden.

Chef der Polizei in N. N.

(Unterzeichnet.) Serge Lanskoi,
Fürſt Baſil Dolgorukoff,
Fürſt A. Gortſchakoff,
Alexander Kniaſewitch,
Nicolaus Krabbe.

Potsdam, den 31. Juli 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Das bei der Aufnahme von Angehörigen eines Bundesſtaats in den Unterthanen-Verband eines anderen Bundesſtaats einzuſchlagende Verfahren betreffend.

181. In Folge der Präſidial-Vorlage vom 13. Juni d. J., das bei der Aufnahme von Angehörigen eines Bundesſtaats in den Unterthanen-Verband eines anderen Bundesſtaats einzuſchlagende Verfahren betreffend (№ 68 der Druckſachen des Bundesraths), hat der Bundesrath des Norddeutſchen Bundes den Beſchluß gefaßt, ſich mit folgenden Grundſätzen einverſtanden zu erklären:

a) Von Angehörigen eines Bundesſtaats, welche die Aufnahme in den Unterthanen-Verband eines anderen Bundesſtaates nachſuchen, kann auch künftig der Nachweis der Entlaſſung aus ihrem bisherigen Unterthanen-Verhältniß verlangt werden.

b) Für Angehörige eines Bundesſtaats, welche in einen anderen Bundesſtaat auszuwandern beabſichtigen, kann das Aufgeben des bisherigen Unterthanen-Verhältniſſes auch fernerhin an die Ertheilung einer förmlichen Entlaſſungs-Urkunde geknüpft werden.

Dem Königlichen Staats-Miniſterium beehre ich mich unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 13. v. M. von dieſem Beſchluſſe ganz ergebenſt Kenntniß zu geben.

Berlin, den 4. Juni 1868.

Der Kanzler des Norddeutſchen Bundes.
In Vertretung: gez. Delbrück.

An das Königliche Staats-Miniſterium
B. K. A. № 5030.

Vorſtehendes Schreiben wird hierdurch zur Kenntnißnahme des betheiligten Publikums gebracht.

Potsdam, den 5. Auguſt 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Inſtruction zum Geſetz vom 8. Juli 1868, betreffend den Betrieb der ſtehenden Gewerbe.

182. Nachſtehende Inſtruction des Herrn Miniſters für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:

Das in № 23 des Bundesgeſetz-Blattes erſchienene Geſetz vom 8. Juli d. J., betreffend den Betrieb der ſtehenden Gewerbe, leitet für die Staaten des Norddeutſchen Bundes die der Bundesgewalt vorbehaltene geſetzliche Regelung des Gewerbeweſens ein. Das Geſetz, welches am 27. Juli d. J. in Kraft tritt, beſchränkt ſich darauf, einzelne grundſätzliche Beſtimmungen für gewiſſe Theile des Gewerbelebens zu treffen, um aus den in den verſchiedenen Staaten beſtehenden Einrichtungen reſp. Geſetzen vorerſt diejenigen Beſchränkungen zu entfernen, welche der Durchführbarkeit der gewerblichen Freizügigkeit und der dadurch bedingten freieren Entwickelung des gewerblichen Lebens vornehmlich im Wege geſtanden haben. Im Uebrigen hat es das beſtehende Gewerberecht der einzelnen Staaten unberührt gelaſſen.

Während es ſomit für einen Theil des Gewerberechts die bisherigen Grundlagen ändert, andere Theile deſſelben aber in der beſtehenden Verfaſſung läßt, löſt es mehr oder minder den Zuſammenhang, in welchem nach der bisherigen Geſetzgebung dieſe Theile geſtanden haben. Der dadurch herbeigeführte Zuſtand iſt für die Handhabung des Geſetzes während der Uebergangszeit bis zu einer umfaſſenden Ordnung der Verhältniſſe im Wege der Geſetzgebung nicht ohne Schwierigkeit. Es wird dazu beitragen, dieſe Schwierigkeit zu mindern und Ungleichheiten in der Ausführung zu verhüten, wenn von vorn herein die Tragweite des neuen Geſetzes mit Sorgfalt geprüft wird.

Die Beſtimmungen des Geſetzes ſind für Preußen nicht durchweg neu, vielmehr hat ein Theil derſelben bereits früher in der Preußiſchen Geſetzgebung Aufnahme gefunden.

Abänderungen des beſtehenden Gewerberechts von durchgreifender Bedeutung ſind nur in den §§ 2. 3 und 4 enthalten, von welchen die erſteren das gewerbliche Prüfungsweſen und damit zuſammenhängende Beſchränkungen in der Ausübung der gewerblichen Befugniſſe, der § 4 das Geſellen- und Lehrlings-Verhältniß in weſentlichen Beziehungen treffen.

Der vorwiegend negative Character der in dieſen §§ des Geſetzes aufgeſtellten Regeln weiſt vor Allem auf eine ſorgfältige Unterſuchung der Frage hin, welche Vorſchriften der bisherigen Gewerbegeſetzgebung dadurch nunmehr außer Geltung treten, auf daß mit der Anwendung der Grundſätze deſſelben nicht in ſolche Gebiete der beſtehenden Geſetzgebung hinübergegriffen werde, deren Umgeſtaltung nach der Abſicht des gegenwärtigen Geſetzes vorbehalten bleiben ſoll, anderer Seits aber Einrichtungen nicht erhalten bleiben, welche mit der Abſicht des neuen Geſetzes nicht verträglich ſein würden. Aus Nachfolgendem wolle die Königliche Regierung die Geſichtspunkte entnehmen, welche hierbei vorzugsweiſe in Betracht kommen werden.

1) Es iſt zunächſt davon auszugehen, daß das Innungsweſen durch das Geſetz im Allgemeinen nicht hat betroffen werden ſollen. Von der einzigen, in Preußen überdies ſchon lange zu Recht beſtehenden Beſtimmung des § 1 abgeſehen, geht das Geſetz überall von der Vorausſetzung aus, daß für das Innungsweſen der bisherige Rechtszuſtand einſtweilen erhalten bleiben wird. Die Vorſchriften der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung über die Bildung, Verfaſſung und Auflöſung der Innungen ſind daher auch ferner noch in Anwendung zu bringen. Soweit insbeſondere für die Aufnahme in eine Innung der Nachweis der Befähigung zum Betriebe des Gewerbes geſetzliche Bedingung iſt (§ 108), ſoweit das Stimmrecht innerhalb der Innungen und die Betheiligung an der Verwaltung der Innungs-Angelegenheiten von einem gleichen Nachweis abhängt (§ 119), kann von dieſem Nachweis auch in Zukunft nicht abgeſehen werden.

2) Das Geſellen- und Lehrlings-Verhältniß iſt inſofern auf veränderte Grundlagen geſtellt, als in Zukunft die Befugniß, Lehrlinge zu halten, den Gewerbetreibenden nur noch dann abzuſprechen iſt, wenn entweder in Folge eines von ehrloſer Geſinnung zeugenden Verbrechens ein Strafurtheil gegen ſie ergangen iſt, oder wenn ihnen die Befugniß zum Gewerbetriebe durch Richterſpruch eine Zeit lang entzogen war. (A. G.-O. § 127. 1. 3.) An den Nachweis einer Befähigung (A. G.-O. § 131.) iſt dieſe Befugniß überhaupt nicht mehr geknüpft. Sodann ſind die Beziehungen zwiſchen den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern von den Beſchränkungen befreit worden, welchen Baumeiſter (Verorderung vom 9. Februar 1849. § 25.), Handwerksmeiſter (a. a. O. § 47.) und Fabrik-Inhaber (a. a. O. §§ 31. 32) in der Annahme von Geſellen, Gehülfen und Lehrlingen bisher unterlagen; ſolche Beſchränkungen beſtehen fortan nicht mehr. Dem entſprechend ſind auch die Geſellen und Gehülfen in der Wahl ihrer Arbeitgeber auf Meiſter ihres Handwerkes (a. a. O. § 48.) in Zukunft nicht mehr angewieſen. Anderer Seits

iſt feſtzuhalten, daß das Geſetz nur die freie Wahl der Arbeitsſtelle und der Arbeitskraft geſichert, daß es dagegen die Unterſcheidung der Geſellen, Gehülfen und Lehrlinge nicht ſchlechthin aufgegeben, und daher auch diejenigen geſetzlichen Beſtimmungen nicht beſeitigt hat, welche das Geſellen- und Lehrlings-Verhältniß, abgeſehen von den obenerwähnten Beſchränkungen, betreffen.

Was insbeſondere bezüglich des Antritts und der Beendigung des Geſellenverhältniſſes, (A G.-O. S. 138 ff) ſowie des Lehrlingsverhältniſſes (§ 44. der Verordnung vom 9. Februar 1849 §§ 147. ff. A. G.-O.) in Betreff der Aufnahme und Entlaſſung der Lehrlinge (A. G.-O. § 158 f.) in Betreff der Beaufſichtigung des Geſellen- und Lehrlingsweſens durch die Orts-Polizei (A. G.-O. § 136.) oder durch die Innungen bisher noch Rechtens war, bleibt auch jetzt noch zu Recht beſtehen. Die Geſichtspunkte, welche in der Circular-Verfügung vom 15. März 1847 über die Behandlung der Streitigkeiten zwiſchen Lehrherrn und Lehrlingen gegeben worden ſind, haben daher ebenfalls noch als Richtſchnur zu dienen.

3) Sehr eingreifende Aenderungen hat das gewerbliche Prüfungsweſen erfahren. Durch den § 2 des neuen Geſetzes ſind alle bisherigen gewerblichen Prüfungen beſeitigt, ſoweit ſie die ſelbſtſtändige und unmittelbare Vorausſetzung für den Beginn eines Gewerbebetriebes gebildet haben. Damit hat zunächſt der § 44 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vollſtändig ſeine Anwendung verloren, während die §§ 45. 46. nur in Betreff der Seeſchiffer und Steuerleute, der Vorſteher öffentlicher Fähren (Fährmeiſter), der Abdecker und außerdem in Betreff der Hebammen ihre frühere Geltung behalten. Damit ſind ferner die in der Verordnung vom 9. Februar 1849 vorgeſchriebenen Befähigungs-Nachweiſe und dem entſprechend die bisher von den Kreisprüfungs-Commiſſionen nach § 40 ff. abgehaltenen Prüfungen, von deren Ablegung der Betrieb der Gewerbe ſei es als Meiſter (§§ 23. 24.), ſei es als Geſelle, (§ 35. 2, 36) abhängig war, aufgehoben.

Die Kreisprüfungs-Commiſſionen (§§ 39 a. a. O. und § 5 des Geſetzes vom 15. Mai 1854) treten in Folge deſſen außer Thätigkeit, ſoweit die Abnahme der vorbezeichneten Zwangsprüfungen ihre Aufgabe war.

Das Geſetz vom 8. Juli d. J. hat das gewerbliche Prüfungsweſen indeſſen noch nicht gänzlich beſeitigt, vielmehr werden nach wie vor alle diejenigen Prüfungen beſtehen bleiben müſſen, welche nicht lediglich die oben hervorgehobene Bedeutung haben und auf Grund der vorſtehend angeführten Geſetzes-Vorſchriften gefordert werden. Nach dieſem Geſichtspunkt wird der Befähigungs-Nachweis in allen ſolchen Fällen nach wie vor ein Erforderniß bleiben, in welchen derſelbe nach geſetzlicher Beſtimmung oder nach Herkommen, die Vorausſetzung für die Ertheilung einer polizeilichen Approbation, Beſtallung oder Conceſſion von Seiten des Staates einer Gemeinde oder einer Corporation bildet. Sodann ſind die gewerblichen Prüfungen inſoweit durch das Geſetz nicht betroffen worden, als ſie, in der Form der Meiſterprüfung oder der Geſellenprüfung einen Beſtandtheil der Innungsverfaſſung bilden.

Für dieſe Prüfungen bleiben unverändert die bisher geltenden Vorſchriften reſp. ſtatutariſchen Beſtimmungen maßgebend.

In Betreff der Bauhandwerker bedarf es hierbei einer beſonderen Anordnung. Die Bauhandwerker haben den Befähigungs-Nachweis bisher in allen Fällen und insbeſondere auch für die durch §§ 108, 119 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung bezeichneten Zwecke auf Grund beſonderer Prüfungen durch ein Zeugniß der Regierung (§ 45 A. G.-O.) reſp. der techniſchen Bau-Deputation (§ 44 A. G.-O.) erbracht.

Da dieſe Prüfungen zugleich mit der Nothwendigkeit eines Befähigungsnachweiſes für den Betrieb der Bauhandwerke im Wegfall kommen werden, die Innungs-Prüfungs-Commiſſion aber bisher mit den Meiſterprüfungen ſich nicht haben befaſſen dürfen, (Circular-Verfügung vom 31. März 1849 № VI), ſo würde den Bauhandwerkern fortan überhaupt die Gelegenheit fehlen, einen Befähigungs-Nachweis zu erbringen, und die Rechte, in den Innungen, welche von dieſem Nachweis auch ferner noch abhängig bleiben, zu erwerben.

Sofern daher Bauhandwerker auf den Eintritt in eine Innung noch Werth legen, und durch einen Beſchluß der Innung von der Beibringung eines Befähigungs-Nachweiſes nicht befreit werden ſollten (§ 108. A. G.-O.), wird es nothwendig, daß die Innungs-Prüfungs-Commiſſionen ſich in Zukunft auch den Meiſterprüfungen unterziehen.

Sie werden dabei in Betreff der an die Candidaten zu ſtellenden Anforderungen die in der Anweiſung vom 31. März 1849 (Miniſterial-Blatt für die innere Verwaltung 1849 S. 141) enthaltenen Vorſchriften im Allgemeinen zum Anhalt zu nehmen haben. Es müſſen endlich auch die Kreisprüfungs-Commiſſionen noch ſoweit in Wirkſamkeit bleiben, als ſie eine Recurs-Inſtanz von den Innungs-Prüfungs-Commiſſionen bilden (§ 38 der Verordnung vom 9. Februar 1849) und inſoweit ſie Lehrlingen, welche nicht bei Innungsgenoſſen gelernt haben und nach Ablauf der Lehrzeit eine Prüfung verlangen (§ 157. A. G.-O.), dieſe Prüfung abzunehmen haben. Wenngleich die Thätigkeit der Kreis-Prüfungs-Commiſſionen danach nur noch eine äußerſt beſchränkte ſein wird, ſo läßt ſich doch von ihrer Beibehaltung nicht abſehen, ſo lange das den Innungs-Candidaten geſetzlich zuſtehende Recht der Berufung von dem Urtheil der Innungs-Prüfungs-Commiſſion im Wege der Geſetzgebung nicht aufgehoben iſt und der Anſpruch auf Gelegenheit zur freiwilligen Ablegung der Geſellenprüfung für Lehrlinge außerhalb der Innung fortbeſteht.

Wo für Bauhandwerker Kreisprüfungs-Commiſſionen beſtehen, werden dieſelben fortan nur noch die gleichen Functionen zu üben haben.

4) Mit dem Wegfall des Befähigungsnachweiſes für den Beginn des Gewerbebetriebes ſind endlich auch diejenigen Beſchränkungen beſeitigt, welche die Verordnung vom 9. Februar 1849 weſentlich mit Rückſicht auf die Nothwendigkeit eines ſolchen Nachweiſes, den Inhabern von Magazinen in der Anfertigung (§ 33) und in dem Verkaufe (§ 34) von Handwerkerwaaren auferlegt, ſowie diejenigen Beſtimmungen, welche ſie über die Abgrenzung der Handwerke getroffen hatte (§ 28). Gleichmäßig treten auf Grund des § 3 des Geſetzes vom 8. Juli die geſetzlichen Beſtimmungen dieſer Verordnung außer Kraft, welche bisher die Gemeinden (§ 29) und die Regierungen (§ 30) zu beſonderen localen Regulirungen gewiſſer gewerblicher Verhältniſſe im Wege ſtatutariſcher und polizeilicher Feſtſetzung ermächtigt hatten.

Nach den vorſtehend in der Anwendung auf die wichtigſten Beſtimmungen der bisherigen Geſetzgebung erläuterten Geſichtspuncten wolle die Königliche Regierung das Geſetz vom 8. Juli d. J. zur Ausführung bringen und die betheiligten Unterbehörden über die dabei maßgebende Auffaſſung mit Anweiſung verſehen.

Berlin, den 24. Juli 1868.

Der Miniſter für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten.

Gf. v. Itzenplitz.

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 5. Auguſt 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

183. Regulativ

über die zollamtliche Behandlung der mit den Poſten eingehenden, ausgehenden oder durchgehenden Gegenſtände vom 1. Auguſt 1868 ab.

I. Abſchnitt.

Abfertigung der in das Zollvereinsgebiet eingehenden Gegenſtände.

§ 1. Die mittelſt der Poſten in den Zollverein eingehenden zollpflichtigen Gegenſtände zum Bruttogewicht von $\frac{1}{10}$ Zollpfund oder mehr müſſen von einer deutlich geſchriebenen, offen beiliegenden Inhaltserklärung (Declaration) begleitet ſein, aus welcher ſich erſehen läßt: a) der Name des Adreſſaten; b) der Ort, wohin die Sendung beſtimmt iſt; c) die Zahl der einzelnen zu der Sendung gehörigen Poſtſtücke, ſowie die Zeichen und Nummern jedes einzelnen; d) die Gattung der in jedem Poſtſtücke enthaltenen Gegenſtände nach deren handelsüblicher oder ſonſt ſprachgebräuchlicher Benennung; e) der Ort und der Tag der Ausſtellung der Inhaltserklärung, und f) der Name des Verſenders. Die Inhaltserklärung kann in Deutſcher oder in Franzöſiſcher Sprache abgefaßt ſein. Den oberen Zollbehörden bleibt vorbehalten, auf einzelnen Grenzſtrecken im Falle des Bedürfniſſes auch Inhaltserklärungen in Engliſcher, Holländiſcher oder Italieniſcher Sprache zuzulaſſen. Daß eine Inhaltserklärung beigelegt worden, iſt von dem Verſender auf dem Begleitbriefe (der Begleitadreſſe) oder, falls ein ſolcher nicht beigegeben wird, auf der Sendung ſelbſt zu bemerken.

§ 2. Die Beifügung einer Inhaltserklärung iſt nicht erforderlich 1) bei Briefbeuteln und Fahrpoſtbeuteln, ſowie bei den an Stelle derſelben zur Anwendung kommenden Briefpacketen und Fahrpoſtpacketen; 2) bei Zeitungspacketen und Druckſachen; 3) bei Geldfäſſern, Geldkiſten, Geldbeuteln und Geldpacketen; 4) bei Poſtſendungen, welche unter dem Siegel einer Staatsbehörde oder eines eine ſolche Behörde repräſentirenden Beamten eingehen und an eine Staatsbehörde beziehungsweiſe einen dieſelbe repräſentirenden Beamten gerichtet ſind; 5) bei Waarenproben und Muſtern zum Brutto-Gewicht von ½ Zollpfund oder weniger, welche unter Kreuzband oder in ſolcher Weiſe verpackt eingehen, daß über den Inhalt kein Zweifel entſtehen kann.

§ 3. Fehlt eine Inhaltserklärung und ſoll die zollamtliche Schlußabfertigung nicht ſchon bei derjenigen Zollſtelle erfolgen, welche der Grenze zunächſt belegen iſt (§ 4.), ſo wird von der letzteren Zollſtelle bei dem Eingange der Sendung eine Reviſionsnote gefertigt, welche, wenn der Inhalt des Poſtſtücks äußerlich unzweifelhaft zu erkennen iſt, den Inhalt ſpeciell bezeichnet, im anderen Falle aber die Angaben enthält, welche ſich aus der Adreſſe auf dem Poſtſtücke oder auf dem Begleitbriefe ergeben, und zugleich beſcheinigt, daß die Sendung zur zollamtlichen Behandlung vorgelegen habe. Die Reviſionsnote vertritt bei der Weiterbeförderung der Sendung die Stelle der Inhaltserklärung. Dieſelbe kann jederzeit und bis zur Vornahme der zollamtlichen Schlußabfertigung ſowohl Seitens der Poſtbehörde, als Seitens des Adreſſaten durch eine Inhaltserklärung in der vorgeſchriebenen Form (§ 1.) erſetzt werden. Geſchieht dies nicht, ſo muß ſich der Adreſſat gefallen laſſen, daß die gehörig declarirten Sendungen bei der Schlußabfertigung vorgezogen werden. Sowohl die Poſtbehörde als der Adreſſat ſind berechtigt, eine bereits vorliegende Inhaltserklärung, inſolange eine ſpecielle Reviſion nicht ſtattgefunden hat, zu vervollſtändigen oder zu berichtigen.

§ 4. Die nach dem Orte der Zollſtelle an der Grenze beſtimmten, desgleichen diejenigen Sendungen, welche auf dem Wege nach dem Beſtimmungsorte einen weiteren Ort, an welchem eine Zoll- oder Steuerſtelle ſich befände, nicht berühren, werden von der Zollſtelle an der Grenze ſofort vollſtändig abgefertigt. Das Gleiche geſchieht unabhängig vom Beſtimmungsort der Sendung auf das Verlangen des Abſenders, wenn dieſer hierauf durch eine Bemerkung auf der Inhaltserklärung oder in einer das Poſtſtück offen begleitenden Note ausdrücklich den Antrag geſtellt hat. Die in dem § 2 unter Nr. 4 aufgeführten Poſtſtücke der Behörden, inſofern deren Inhalt aus Acten oder Schriften beſteht und dies auf den betreffenden Begleitbriefen oder den Poſtſtücken ſelbſt angegeben oder äußerlich erſichtlich iſt, ferner die in dem § 2 unter Nr. 1., 2. und 3. aufgeführten

Gegenſtände der Poſtladung ſind in der Regel den Zollbeamten an der Grenze nur zur allgemeinen Beſichtigung vorzulegen und einer weiteren zollamtlichen Behandlung nicht unterworfen. Ebenſo findet bei den in § 2 unter Nr. 5 aufgeführten Waarenproben und Muſtern eine zollamtliche Vorabfertigung an der Grenze nicht ſtatt, vielmehr werden dieſelben erſt am Beſtimmungsorte von der Poſtbehörde der Zollſtelle zur Reviſion und ſchließlichen Abfertigung (§ 6 ff.) vorgeführt. Alle ſonſtigen eingehenden Poſtſtücke unterliegen bei derjenigen Zollſtelle, welche der Grenze zunächſt belegen iſt, einer zollamtlichen Vorabfertigung (§ 5.) Die ſchließliche Abfertigung (§ 6. ff.) erfolgt am Beſtimmungsorte oder, wenn ſich daſelbſt eine Zoll- oder Steuerſtelle nicht befindet, bei einer geeignet gelegenen Zoll- oder Steuerſtelle, deren Wahl der Poſtbehörde überlaſſen bleibt.

§ 5. Die zollamtliche Vorabfertigung (§ 4.) beſteht in Folgendem: Durch diejenige Zollſtelle, welche der Grenze zunächſt belegen iſt, ſind die eingehenden Poſtſtücke a) mit den Inhaltserklärungen und den Poſtkarten oder nach Bedürfniß mit den Begleitbriefen äußerlich zu vergleichen, etwaige Abweichungen in den Inhaltserklärungen vorzumerken, auch die letzteren mit einem Vermerk über die geſchehene Beſichtigung zu verſehen und fehlende Inhaltserklärungen durch Reviſionsnoten (§ 3) zu erſetzen; ſodann b) diejenigen Poſtſtücke, welche der Vorabfertigung unterlegen haben, zum Zeichen der noch vorbehaltenen Schlußabfertigung (§ 6. ff) an einer möglichſt in die Augen fallenden Stelle (auf der Seite der Signatur oder in der Nähe der Poſtnummer) mit einer Marke von rothem Papier zu bekleben, welche einen ſchwarzen Abdruck des Dienſtſtempels der betreffenden Grenzzollſtelle und die Aufſchrift „Zollſtück" trägt. Dieſe Behandlung findet auch bei den im § 2. unter Nr. 4 aufgeführten Poſtſendungen dann Anwendung, wenn die Vorausſetzungen des § 4. Abſatz 2 nicht zutreffen und dieſelben deshalb einer weiteren zollamtlichen Abfertigung unterzogen werden müſſen. Diejenigen Poſtſtücke, deren Inhalt als zollfrei ſofort erkannt worden oder deren Schlußabfertigung gleich bei der erſten Zollſtelle an der Grenze erfolgt iſt, treten in den freien Verkehr, bedürfen daher auch der Bezeichnung durch eine Marke (lit. b.) nicht. Desgleichen iſt von dem unter lit. b. vorgeſchriebenen Verfahren Abſtand zu nehmen, wenn mehrere Sendungen nach einem Orte, an welchem eine Zoll- oder Steuerſtelle ihren Sitz hat, kartirt ſind, und in verſchließbare Wagenabtheilungen, Körbe Felleiſen, Beutel oder ſonſtige Behälter verpackt werden, welche alsdann unter zollamtlichen Verſchluß durch Kunſtſchlöſſer oder Plomben zu nehmen ſind. Gehen die nach einem Orte kartirten Sendungen bereits vom Auslande in verſchloſſenen Wagenabtheilungen oder ſonſtigen Behältern ein, ſo hat ſich die Zollſtelle an der Grenze auf die Anlegung eines zollamtlichen Verſchluſſes an den Wagenabtheilungen u. ſ. w. zu beſchränken. Nach der Ankunft der unter Geſammtverſchluß genommenen Poſtſendungen an dem Orte, auf welchen die Poſtkarte lautet, hat die dortige Zoll- oder Steuerſtelle in Bezug auf die weitergehenden Stücke die zollamtliche Vorabfertigung dem Vorſtehenden entſprechend vorzunehmen, beziehungsweiſe nach der Beſtimmung lit. b. zu ergänzen.

§ 6. Zum Zweck der zollamtlichen Schlußabfertigung werden die mit der Poſt eingegangenen pflichtigen Gegenſtände mit den dazu gehörigen Inhaltserklärungen oder Reviſionsnoten den betreffenden Zoll- oder Steuerſtellen (§ 4.) übergeben. Die Abfertigung erfolgt nach den allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften. Das Verfahren iſt indeſſen ein verſchiedenes, je nachdem a) der Adreſſat an dem Orte, wo die Schlußabfertigung zu bewirken iſt, ſelbſt oder in deſſen Nähe ſich befindet und deshalb der Abfertigung perſönlich beiwohnen kann, oder b) die Sendung ohne Zuziehung des Adreſſaten zollamtlich abgefertigt und dann zum Zwecke der Weiterbeförderung an dieſen der Poſtſtelle zurückgegeben werden muß.

§ 7. Befindet ſich der Adreſſat an dem Orte ſelbſt, wo die Schlußabfertigung zu bewirken iſt, oder in deſſen Nähe, ſo werden die Begleitbriefe (Begleitadreſſen) oder, wenn ſolche nicht vorhanden ſind, Abſchriften der auf den Poſtſtücken befindlichen Adreſſen, mit dem Eingangsſtempel der Poſtſtelle verſehen, durch die letztere an den Adreſſaten beſtellt; dieſem wird dabei eine ſchriftliche oder gedruckte Notiz behändigt, daß das Poſtſtück bei der Zoll- oder Steuerſtelle in Empfang zu nehmen ſei. Sache des Adreſſaten iſt es alsdann das Poſtſtück von der Zoll- oder Steuerſtelle abzuholen oder abholen zu laſſen, nachdem er ſelbſt oder ſein Beauftragter dort durch Vorzeigung des abgeſtempelten Begleitsbriefs (Begleitadreſſe), beziehungsweiſe der abgeſtempelten Abſchrift von der Adreſſe ſich ausgewieſen, der Reviſion angewohnt und den Zoll entrichtet hat. Das Begleitpapier kann dem Adreſſaten auf ſeinen Wunſch zurückgegeben werden, iſt jedoch zum Zeichen der geſchehenen Abholung des Poſtſtücks auch mit dem Stempel der Zoll- und Steuerſtelle zu verſehen, nachdem auf der Adreſſe der Zollbetrag oder die Zollfreiheit bemerkt und dies durch die Unterſchrift eines Abfertigungsbeamten beſcheinigt worden iſt. Die Abfertigung der Waarenproben und Muſter (§ 2. 3. 5) kann ohne Zuziehung des Adreſſaten von der Poſtbehörde veranlaßt werden.

§ 8. Soll die Poſtſendung entfernt vom dem Wohnorte des Adreſſaten, ohne deſſen Zuziehung, es bei der Zollſtelle an der Grenze oder bei einer der dem Beſtimmungsorte zunächſt gelegenen Zoll- oder Steuerſtellen, ſchließlich abgefertigt und darauf zum Zwecke der Weiterbeförderung an den Adreſſaten der Poſtſtelle zurückgegeben werden, ſo begiebt ſich ein Poſtbeamter zu der betreffenden Zoll- oder Steuerſtelle, weiſt ſich dort als zur Abholung beauftragt aus durch Vorzeigung des Begleitbriefes (der Begleitadreſſe)

oder, in Ermangelung eines ſolchen, durch eine mit dem Eingangsſtempel der Poſtſtelle verſehene Abſchrift der auf dem Poſtſtücke befindlichen Adreſſe, und wohnt ſodann der zollamtlichen Reviſion des Poſtſtückes bei; derſelbe hat für die Oeffnung des Kollo und die Darlegung der Waaren zur Reviſion, ſowie für deren Wiederverpackung Sorge zu tragen und entrichtet den Zoll gegen Zollquittung. Die Verſiegelung des zollamtlich abgefertigten Poſtſtücks hat darauf durch die Poſt- und die Zoll- oder Steuerſtelle gemeinſchaftlich zu geſchehen, auch iſt von der letzteren der vorgezeigte Begleitbrief, beziehungsweiſe die Adreſſe zum Zeichen der geſchehenen Verzollung des Poſtſtücks mit ihrem Stempel zu bedrucken. Die durch die Wiederverpackung des Poſtſtückes etwa entſtehenden baaren Auslagen hat die Poſtbehörde vorſchußweiſe zu berichtigen, auch für den Rücktransport deſſelben zur Poſtſtelle zu ſorgen. Die Poſtſtelle übernimmt demnächſt die Weiterbeförderung der nunmehr in den freien Verkehr geſetzten Sendung an den Adreſſaten und zieht von dieſem die bei der Zoll-Abfertigung entſtandenen baaren Auslagen an Zoll und Verpackungskoſten ohne Anſatz einer Vorſchußgebühr wieder ein.

§ 9. Die Poſtſtelle wie die Zoll- oder Steuerſtelle ſind befugt, auch in ſolchen Fällen, in welchen der Adreſſat ſich nicht am Orte oder in deſſen Nähe befindet, die Anweſenheit des Adreſſaten oder eines mit ſchriftlicher Vollmacht verſehenen Vertreters deſſelben bei der Reviſion zu verlangen. Dieſes Verlangen muß insbeſondere dann geſtellt werden: 1) wenn das Poſtſtück ſich nicht in tadelfreiem äußerem Zuſtande befindet und wenn deshalb das Garantieverhältniß der Poſtverwaltung mit in Frage kommt; 2) wenn der Inhalt des Poſtſtücks nach der Inhaltserklärung in leicht zerbrechlichen oder ſolchen Gegenſtänden beſteht, die einer beſonderen kunſtvollen Verpackung bedürfen. In dieſen Fällen iſt der Adreſſat durch die Poſtbehörde zu erſuchen, der Reviſion beizuwohnen oder einen Dritten dazu zu bevollmächtigen. Zugleich iſt dem Adreſſaten der Begleitbrief (die Begleitadreſſe) oder in deſſen Ermangelung eine Abſchrift der Adreſſe zuzuſenden. Wird die Zuziehung des Adreſſaten bei der Reviſion von der Zoll- oder Steuerſtelle verlangt, ſo hat ſich dieſelbe dieſerhalb ſchriftlich an die Poſtſtelle zu wenden. Das Verlangen der Zuziehung des Adreſſaten kann auch dann ausgeſprochen werden, wenn die Veranlaſſung hierzu ſich erſt bei der Reviſion in Gegenwart des Poſtbeamten ergiebt. Soweit bezüglich der im § 2 unter Nr. 4 bezeichneten Poſtſtücke an Behörden eine Schlußabfertigung vorbehalten iſt (§ 5), ſind dieſelben ebenfalls den Zoll- oder Steuerſtellen auszuhändigen. Die zollamtliche Reviſion unterbleibt jedoch, wenn von der Behörde, an welche die Sendung gerichtet iſt, eine Beſcheinigung über den Inhalt ertheilt wird. Es erfolgt alsdann auf Grund der letzteren die zollfreie Ablaſſung oder falls der Inhalt zollpflichtig iſt, die Erhebung des Eingangszolls.

§ 10. Die Verzollung erfolgt jedesmal nach dem Ergebniß des Reviſionsbefundes.

§ 11. Hat der Adreſſat den Beſtimmungsort des Poſtſtücks verlaſſen, aber Auftrag wegen Nachſendung des Gegenſtandes gegeben, oder wird von ihm die Weiterſendung deſſelben ohne vorherige Eröffnung und Reviſion beantragt, ſo kann ein ſolches Poſtſtück mittelſt der Poſt weiter befördert werden, nachdem die Zoll- oder Steuerſtelle, welcher daſſelbe zunächſt übergeben worden, die Inhaltserklärung, beziehungsweiſe die Reviſionsnote mit einem entſprechenden Vermerk verſehen und mit dieſem Papier das Poſtſtück an die Poſtſtelle zurückgegeben hat. Iſt der neue Beſtimmungsort im Zollvereinsgebiet belegen, ſo wird die Sendung nebſt Inhaltserklärung oder Reviſionsnote der Zoll- oder Steuerſtelle jenes Orts durch die Poſt zugeführt. Liegt der neue Beſtimmungsort außerhalb des Vereinsgebiets, ſo wird das Poſtſtück nebſt Inhaltserklärung dorthin nachgeſandt.

§ 12. So lange ein vom Auslande eingegangenes Poſtſtück nicht aus den Händen der Poſt oder der Zoll- oder Steuerbehörde gekommen iſt, ſteht jedem Adreſſaten frei, deſſen Annahme abzulehnen. Bei Sendungen, welche, weil der Adreſſat die Annahme verweigert hat oder nicht zu ermitteln iſt, unbeſtellbar ſind, iſt zu unterſcheiden, ob die ſchließliche Abfertigung a) noch nicht ſtattgefunden, oder b) bereits ſtattgefunden hat. Im Falle zu a. iſt die Zoll- oder Steuerſtelle, welcher das Poſtſtück übergeben worden, von der Poſtſtelle, unter Vorzeigung des mit dem Vermerk über die Unbeſtellbarkeit und die zu bewirkende Rückſendung verſehenen Begleitbriefes, beziehungsweiſe der Begleitadreſſe oder der Abſchrift derſelben, um Rückgabe des Poſtſtücks zu erſuchen. Die Zoll- oder Steuerſtelle verſieht hierauf die Inhaltserklärung, beziehungsweiſe Reviſionsnote mit einem entſprechenden Vermerk und giebt das Poſtſtück nebſt dem letztgedachten Papier an die Poſtſtelle zurück, welche die Rückſendung beſorgt. Im Falle zu b. hat die Poſtſtelle das in freien Verkehr geſetzt geweſene Poſtſtück der Zoll- oder Steuerſtelle, von welcher die Schlußabfertigung geſchehen war, nebſt dem, mit dem Vermerk über die Unbeſtellbarkeit und die zu bewirkende Rückſendung verſehenen Begleitbriefe, beziehungsweiſe der Begleitadreſſe oder der Abſchrift derſelben, wieder vorzulegen. Sie empfängt alsdann den gezahlten Eingangszoll gegen Rückgabe der Zollquittung zurück, nachdem dieſe von der Poſtſtelle mit Gegenquittung und einem Atteſte über die Unbeſtellbarkeit und die zu bewirkende Rückſendung des Poſtſtücks verſehen worden iſt. Die Zollſtelle überzeugt ſich von der Identität des Inhalts mit dem bei der früheren Reviſion vorgefundenen, legt das Poſtſtück unter amtlichen Verſchluß und giebt daſſelbe, von einer offenen Inhaltserklärung begleitet, an die Poſtſtelle Behufs der Rückſendung zurück. Bleiben Poſtſtücke die vom Auslande eingegangen ſind, unabgeholt, ſo werden ſolche entweder nach Maßgabe

der obigen Vorſchriften wieder in das Ausland ausgeführt, oder nach den beſtehenden Poſtreglements behandelt. Im Fall ſie innerhalb des Vereinsgebiets verbleiben, iſt von denſelben der tarifmäßige Eingangszoll zu entrichten.

II. Abſchnitt.

Abfertigung der aus dem Zollvereinsgebiete mit den Poſten ausgehenden Gegenſtände.

§ 13. Sollen ausgangszollpflichtige Gegenſtände des freien Verkehrs aus dem Zollvereinsgebiete mittelſt der Poſten nach dem Zollvereinsauslande verſendet werden, ſo liegt dem Abſender ob, vorher bei der Zollbehörde den Ausgangszoll zu entrichten. Die darüber erhaltene Quittung muß der Abſender dem Poſtſtücke offen beifügen. Die Poſtbehörde verſieht dieſe Quittung mit einer Beſcheinigung über den Zuſtand des Packets und übergiebt dieſelbe der Ausgangszollſtelle.

§ 14. Wenn unverzollte Waaren aus einer Niederlage mittelſt der Poſten in das Zollvereinsausland geſandt werden ſollen, ſo wird dem Abſender darüber ein Begleitſchein oder ein dieſen vertretendes Abfertigungspapier ertheilt und dem Poſtſtücke beigefügt. Der Abſender haftet für den Eingangszoll nach den geſetzlichen Vorſchriften. Auf dem Begleitbriefe, beziehungsweiſe der Begleitadreſſe muß ſeitens des Abſenders vermerkt ſein „nebſt Begleitſchein." Die Poſtbehörde verſieht das zollamtliche Begleitpapier mit einer Beſcheinigung über den Zuſtand des Packets und ſtellt das letztere mit dem Abfertigungspapier der Ausgangszollſtelle zu.

§ 15. Päſſe, welche zur Erlangung des Anſpruchs auf zollfreie Wiedereinlaſſung der in das Zollvereinsausland zu verſendenden Muſter von den Zollbehörden ertheilt worden ſind (Muſterpäſſe), müſſen bei der Einlieferung der Sendungen zur Poſt den Begleitbriefen oder Begleitadreſſen offen beigefügt ſein, damit der Ausgang von der betreffenden Zollſtelle beſcheinigt werden kann.

III. Abſchnitt.

Abfertigung von Gegenſtänden, welche mit den Poſten durch das Zollvereinsgebiet durchgeführt werden.

§ 16. Den zur Durchführung durch das Zollvereinsgebiet beſtimmten Poſtſtücken iſt von dem Abſender eine Inhaltserklärung nach Maßgabe der Vorſchriften im § 1 beizufügen. Die Poſtſtücke werden beim Eingange in das Zollvereinsgebiet zollamtlich ebenſo behandelt, wie ſolches im § 5. rückſichtlich der im Zollvereinsgebiete verbleibenden Poſtſtücke vorgeſchrieben iſt. Beim Ausgange werden den abfertigenden Zollbeamten ſämmtliche Inhaltserklärungen beziehungsweiſe Reviſionsnoten und auf Verlangen die Poſtkarten oder die Begleitbriefe zur Vergleichung mit den ausgehenden Poſtſtücken vorgelegt. Der Zollbehörde bleibt vorbehalten, auf ſolchen Courſen, auf welchen die Durchführung der Poſtſtücke durch das Vereinsgebiet zweckmäßig unter Geſammtverſchluß erfolgen kann, namentlich in den Fällen, in denen die Durchführung ohne Wagenwechſel erfolgt, die desfallſige Vorſchrift des § 5 in Anwendung zu bringen oder auch ſtatt des Geſammtverſchluſſes amtliche Begleitung eintreten zu laſſen.

IV. Abſchnitt.

Abfertigung von Poſtſendungen, welche aus einem Orte des Zollvereinsgebietes durch das Zollvereinsausland nach einem anderen Orte des Zollvereinsgebietes gehen.

§ 17. Bei Gegenſtänden des freien Verkehrs, welche von vereinsländiſchen Poſtanſtalten aus Orten des Zollvereinsgebietes durch das Zollvereinsausland nach Orten des Zollvereinsgebietes befördert werden ſollen, bedarf es der Beifügung von Inhaltserklärungen nicht. Die zum Durchgange durch das Zollvereinsausland beſtimmten Poſtſtücke werden von der Ausgangsſtelle unter zollamtlichen Geſammtverſchluß, oder ſoweit dies nicht ausführbar, unter Einzelverſchluß geſetzt, und es wird, daß und wie dies geſchehen, auf den Poſtkarten beſcheinigt. Beim Wiedereingange prüft die Eingangszollſtelle die Unverletztheit des amtlichen Verſchluſſes, worauf die Gegenſtände in den freien Verkehr geſetzt werden. An Stelle des Verſchluſſes kann auch amtliche Begleitung treten. Mit Genehmigung der Directivbehörde kann, namentlich auf kurzen, das Ausland berührenden Straßenſtrecken, von dem zollamtlichen Verſchluſſe oder von der amtlichen Begleitung Abſtand genommen werden. Die Eingangszollſtelle hat in dieſem Falle durch Vergleichung der Poſtſtücke mit den Poſtkarten oder den Begleitbriefen von der Abſtammung derſelben aus dem freien Verkehr des Zollvereins Ueberzeugung zu nehmen.

V. Abſchnitt.

Folgen unrichtiger Inhaltserklärungen.

§ 18. Wenn der Inhalt eines Poſtſtücks bei der Eröffnung und Unterſuchung durch die Zollbeamten nicht mit der ausgeſtellten Inhaltserklärung (§ 1) übereinſtimmend befunden wird und nach den obwaltenden Umſtänden der Verdacht einer beabſichtigten Defraudation begründet erſcheint, ſo wird nach den wegen unrichtiger Declaration im Zollſtrafgeſetz enthaltenen Vorſchriften weiter verfahren.

Vorſtehendes Regulativ wird in Folge höherer Anweiſung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 10. Auguſt 1868.

Königl. Regierung.

Abtheilung für indirecte Steuern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

184.

Nachweiſung

der im II. Quartal 1868 aus dem Regierungsbezirk Potsdam über die Landesgrenze gewieſenen Individuen.

Laufende №	Die Ausweiſung iſt erfolgt im Kreiſe	Der Ausgewieſenen Vor- und Zuname	Geburts-Ort	Heimaths-Ort	Stand.	Tag des Urtels od. d. polizeilichen Ausweiſungs-Verfügung.	Der Ausgewieſenen Alter J.	Geſtalt	Haarfarbe	Beſondere Kennzeichen
1	Weſtprignitz	Bernhard Julius Chriſtian Tack	Friedland	Woldegk	Schauſpieler	12 Mai 1868	27	ſchlank	dunkelblond	Keine.
2	Oberbarnim	Carl Auguſt Dietze	Schmoelle in Sachſen-Altenburg		Tuchmachergeſelle	21. März 1868	23	ſchlank	hellblond	Eine Narbe über dem rechten Auge u. Sommerſproſſen.
3	Zauch-Belzig	Leberecht Wagener	Cöthen im Herzogthum-Anhalt		Barbier	18. April 1868	41	mittel	braun	Linke Hand früher gebrochen.
4	Prenzlau	Johann Carl Wilhelm Ladwig	Holtzendorf Mecklenburg-Strelitz		Arbeiter	14. Juni 1868	40	kräftig	blond	Keine.
5	Landarmenhaus Prenzlau	Robert Guſtav Hermann Weichelt	Dresden Königreich Sachſen		Bäckergeſelle	3. April 1868	23	—	—	—
6	Landarmenhaus Strausberg	Leberecht Carl Hoffmann	Groß Gelzau Anhalt-Cöthen		Arbeiter	1. Mai 1868	32	unterſetzt	dunkelblond	Auf dem link. Unterarm ein roth tätowirtes Herz mit d. Buchſtaben K. II. 1837.
7	do.	Eliſabeth Feucht geb. Bernſtein	Cairo in Egypten		Verw. Thierarzt	2. Mai 1868	41	klein	graumelirt	Keine.
8	do.	Jacob Reich	Neuſander in Galizien		Kellner	9. Mai 1868	31	klein und unterſetzt	ſchwarz	Keine.
9	do.	Friedrich Voigt	Großenhain in Sachſen		Tuchſcheerer	3. Juni 1868	57	mittel	blond, graumelirt	Keine.
10	do.	Chriſtian Heinrich Eduard Dienbold	Ebersdorf in Sachſen		Kutſcher	6 Juni 1868	48	ſchlank	ſchwarz	Keine.
11	do.	Georg Fiſcher	Ruswyl Canton Luzern in der Schweiz		Schneidergeſelle	8. Juni 1868	20	klein	ſchwarz	Ueber dem rechten Auge einen Leberfleck, Pockennarben im Geſicht.
12	do.	Wilhelm Spott	Giesdorf Anhalt Cöthen		Arbeiter	13. Juni 1868	18	mittel	dunkelblond	Keine.
13	do.	Julius Auguſt Klotz	Bärenfels Königreich Sachſen		Ziegelſtreicher	19. Juni 1868	27	unterſetzt	dunkelbraun	Keine.

Potsdam, den 30. Juli 1868. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Grundſteuer-Entſchädigung.

Aufforderung zur Anmeldung von Eigenthums-Anſprüchen.

185. Von folgenden im Kreiſe Niederbarnim gelegenen Grundſtücken:

1) einem Communalfleck und Heideplan zu Bergfelde von 69.29 Mrg. Größe, im Beſitz der verwittw. Parzellenbeſitzer Henriette Blumberg geb. Ehrhardt daſelbſt; des Parzellenbeſitzers Wendtland daſelbſt; des Parzellenbeſitzers Müller daſelbſt; des Parzellenbeſitzers Genzow daſelbſt; 2) dem ſogenannten Frauenpfuhl zu Bergfelde von 17,56 Mrg. Größe, im Beſitz der verwittw. Parzellenbeſitzer Henriette Blumberg geb. Ehrhardt daſelbſt; des Parzellenbeſitzers Wendtland daſelbſt; des Parzellenbeſitzers Müller daſelbſt; des Parzellenbeſitzers Genzow daſelbſt; des Parzellenbeſitzers Putlitz daſelbſt; des Parzellenbeſitzers Reeder daſelbſt; 3) einem Schulzendienſtlande und einer Hirtenwieſe zu Bergfelde von 11,68 Mrg Größe, im Beſitz der Gemeinde zu Bergfelde; 4) der Büdnerſtelle zu Zerpenſchleuſe Vol. I Fol. 113 № 29, Vol. IV Fol. 29 № 117 und Vol. V Fol. 25 № 172 von 13,74 Mrg., im Beſitz der verwittw. Büdner Caroline Roeber geb. Schröder daſelbſt; 5) der Büdnerſtelle zu Zerpenſchleuſe Vol. II Fol. 77 № 67 von 1,10 Mrg. Größe, im Beſitz der verwittw. Schiffer Friederike Luedke geb. Schaller daſelbſt; 6) der Parzelle zu Zerpenſchleuſe Vol. VI Fol. 193 № 223 von 0,98 Mrg. Größe, im Beſitz der verwittw. Johanne Funk geb. Henke daſelbſt; 7) einer Schulzendienſtwieſe zu Liebenwalde (Forſt) von 6,19 Mrg. Größe, im Beſitz der Gemeinde zu Zerpenſchleuſe; 8) einer Wieſe zu Liebenwalde (Forſt) von 7,36 Mrg. Größe, im Beſitz der Gemeinde zu Zerpenſchleuſe und Colonie Kienitz; 9) einem Gemeinde-Grundſtücke zu Zerpenſchleuſe von 4,71 Mrg. Größe, im Beſitz der Gemeinde der Colonie Berg; 10) dem Kruggrundſtück zu Colonie Kienitz Vol. II Fol. 29 № 55 von 28,76 Mrg. Größe, früher Zubehör des Koſſäthenguts, im Beſitz der verwittw. Krugbeſitzerin Caroline Wilhelmine Albertine Froſt geb. Hinze daſelbſt; 11) einem Ackerplan zu Hammer Vol. I Fol. 29 № 8 von 31,54 Mrg Größe, im Beſitz des Büdners Ferdinand Stolpe daſelbſt; 12) dem Garten im Domainenfelde und Wieſengrundſtück im Hammerbruche zu Hammer von 1.00 Mrg. Größe, im Beſitz der Büdner Gottlieb Bohm (Rienow) und Georg Wilhelm Bohm daſelbſt; 13) der Büdnerſtelle zu Malz Vol. I Fol. 25 № 3 von 2,13 Mrg. Größe, im Beſitz der verwittw. Johanne Muſold geb. Lemke daſelbſt; 14) den früheren fiscaliſchen Grundſtücken in den Kammerbergen zu Ruhsdorf, früher Zubehör des Bauerguts Vol. I Fol. 105 № 27 von 32,03 Mrg. Größe, im Beſitz des Halbbauers Martin Friedrich Zernickow daſelbſt; des Schiffsbauers Johann Friedrich Mahnkopf und des Bäckermeiſters Gotthold Mahlow zu Colonie Kienitz; 15) den früheren fiscaliſchen Grundſtücken, genannt die Beck- und geſäuerten Holzenden zu Schmachtenhagen von 440,15 Mrg. Größe, im Beſitz des Lehnſchulzen Louis Schroeder, der Bauern Gottfried Seuß und Gottfried Blanke, des Bauern und Krügers Samuel Seuß, der Bauern Carl Seuß, Carl Luecke und Wilhelm Wegener, des ehemal. Bauers Johann Friedrich Luecke, des Schmiedemſtrs. Carl Wieſe, des Büdners Wilhelm Luecke, des Leinewebers Carl Roſſius, des Büdners Chriſtian Toepper, der verwittw. Büdner Caroline Goritz geb. Draeger und des Büdners Carl Lindenberg daſelbſt; des Bauers Wilhelm Henning zu Wenſickendorf; des Schmiedemſtrs. Wieſe zu Schmachtenhagen; des Büdners Auguſt Kueßner, des Darrmeiſters Friedrich Daebel, des Büdners Friedr. Wilh. Noelte, des Handelsmanns Michael Hübner, des Butterhändlers Carl Friedrich Schröder und des Büdners Friedrich Arnold daſelbſt; des Erbſitzers Wilhelm Saland zu Neuholland; des Mühlenmſtrs. Carl Grundmann zu Zehlendorf; des Büdners Carl Ulrich zu Wenſickendorf; des Büdners Henning daſelbſt; des Erbſitzers Johow zu Neuholland; des Bauers Wilhelm Ruehle zu Schmachtenhagen; der Bauern Ludwig Schroeder und Carl Schulze, der Büdner Carl Gabriel und Friedrich Lindenberg, und des Mühlenmſtrs. Friedrich Arnold daſelbſt; des Erbſitzers Carl Ludwig Kemnitz zu Neuholland; des Krügers Johann Friedrich Samuel Erdmann Seuß zu Schmachtenhagen; des Muſikus Auguſt Gentz daſelbſt; des Schulzen Wendemacher zu Wenſickendorf; des Koſſäthen Friedrich Wegener zu Schmachtenhagen; des Erbſitzers Samuel Heinß zu Neuholland; der Koſſäthen Friedrich Schroeder, Friedrich Heinrich, Friedrich Schulze, Wilhelm Daebel und Friedrich Luecke zu Schmachtenhagen; 16) einem Antheil an den ehemaligen Kirchenländereien zu Franzöſiſch-Buchholz Vol. I Fol. 175 № 29 (nach Abzug der veräußerten Parzellen Vol. V Fol. 233 № 193, Vol. VI Fol. 25 № 197 und Vol. VI Fol. 33 № 198), im Beſitz des Kaufmanns Julius Alexander Schöenlanke zu Berlin; 17) dem ſogen. Chatullgarten Vol. I Fol. 1 № 1 von 22,00 Mrg. Größe, einer Parzelle am Gut Malchow, Pertinenz des Guts, von 8,89 Mrg. Größe, dem ehemaligen Kirchenland Vol. I Fol. 55 № 27 von 2,71 Mrg. Größe, zu Malchow, im Beſitz des Kaufmanns Julius Alexander Schoenlanke zu Berlin; 18) den früheren fiscaliſchen Wieſen am Kalkſee und im Stolp zu Woltersdorf von 9,98 Mrg. Größe, im Beſitz der Gemeinde zu Woltersdorf; iſt der Beſitztitel für die vorgenannten Perſonen, reſp. Gemeinden, im Hypothekenbuche noch nicht berichtigt.

Zum Zwecke der Auszahlung der den vorgenannten Grundſtücken zuſtehenden Grundſteuer-Entſchädigung werden daher in Gemäßheit des § 23 des Geſetzes vom 21. Mai 1861 (Geſetz-Sammlung Seite 327) alle Diejenigen, welche ein beſſeres Recht als die genannten Perſonen, reſp. Gemeinden, auf das Eigenthum dieſer Grundſtücke und in Folge deſſen auf die

für die letztere feſtgeſtellte Grundſteuer-Entſchädigung zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre desfallſigen Anſprüche, binnen einer präcluſiviſchen Friſt von 8 Wochen, ſeit dem Tage der Ausgabe des gegenwärtigen Amtsblattes bei der unterzeichneten Königlichen Regierung, entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des Königlichen Landraths-Amts des Niederbarnimer Kreiſes zu Berlin geltend zu machen.

Potsdam, den 30. Juli 1868.

Königl. Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forſten.

Grundſteuer-Entſchädigung.

Aufforderung zur Anmeldung von Eigenthumsanſprüchen.

186. Von folgenden im Kreiſe Oberbarnim belegenen Grundſtücken:

1) dem Hopfengarten № 9 zu Bollersdorf von 0,80 Mrg. Größe, im Beſitz der verehelichten Anna Sophie Mißler, geb. Tiede, früher verwittweten Stabenow zu Buckow; 2) der Büdnerſtelle Vol. I Fol. 61 № 6 zu Harnekop von 2,16 Mrg. Größe, im Beſitz a) der verwittweten Pietz, geb. Thiele daſelbſt, b) des Schäfers Carl Pietz zu Alt-Gaul, c) der verehelichten Thun, Auguſte geb. Pietz zu Wriezen, d) der verehelichten Fabian, Erneſtine geb. Pietz daſelbſt, e) der verehelichten Kumm, Caroline geb. Pietz zu Harnekop; 3) der Parzelle vom Lehnſchulzengut Vol. II № 79 zu Ladeburg von 5,11 Mrg. Größe, im Beſitz der verwittweten Chriſtiane Theodore Louiſe Kienitz zu Bernau; 4) der Parzelle vom Lehnſchulzengut Vol. I № 24 und 26 zu Ladeburg von 10,19 Mrg. Größe, im Beſitz des Schlächtermeiſters Carl Friedrich Willmann zu Bernau; 5) dem Grundſtück in der ſogen. Kuhbucht zu Alt-Ranft Vol. II Fol. 441 № 45 von 1,76 Mrg. Größe, im Beſitz der verehelichten Maſche, Marie Wilhelmine Albertine geb. Hartwig zu Berlin; 6) dem Coloniſten-Trenngut Vol. I Fol. 289 № 25 zu Wuſchewier von 8,07 Mrg. Größe, im Beſitz der verwittweten Zichert, Anna geb. Rabe daſelbſt; 7) der Coloniſtenſtelle Vol. II Fol. 133 № 52 zu Wuſchewier von 15,28 Mrg. Größe, im Beſitz der verwittw. Siewert, Amalie geb. Rabe daſelbſt; 8) dem Büdnergrundſtück und der Hütungs-Abfindung № 1 zu Torgelow von 3,40 Mrg. Größe, im Beſitz der verehelichten Schweder, früher verw. Sydow zu Hohen Lübbichow iſt der Beſitztitel für die vorgenannten Perſonen im Hypothekenbuche noch nicht berichtigt.

Zum Zwecke der Auszahlung der den vorbezeichneten Grundſtücken zuſtehenden Grundſteuer-Entſchädigungen werden daher in Gemäßheit des § 23 des Geſetzes vom 21. Mai 1861 (Geſetz-Sammlung S. 327) alle Diejenigen, welche ein beſſeres Recht, als die genannten Perſonen, auf das Eigenthum dieſer Grundſtücke und in Folge deſſen auf die für die Letzteren feſtgeſtellte Grundſteuer-Entſchädigung zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre desfallſigen Anſprüche binnen einer präcluſiviſchen Friſt von 8 Wochen ſeit dem Tage der Ausgabe des gegenwärtigen Amtsblatts bei der unterzeichneten Regierung entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des Königlichen Landraths-Amts zu Freienwalde geltend zu machen.

Potsdam, den 30. Juli 1868.

Königl. Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forſten.

Grundſteuer-Entſchädigung.

Aufforderung zur Anmeldung von Eigenthums-Anſprüchen.

187. Von folgenden, im Kreiſe Templin gelegenen Grundſtücken:

1) dem Gemeinde-Grundſtück zu Annenwalde von 6,62 Mrg. Größe, im Beſitz der Gemeinde daſelbſt; 2) der Büdnerſtelle zu Ravensbrück Vol. I № 18 von 3,87 Mrg. Größe, im Beſitz des Büdners Ahlgrimm daſelbſt; 3) der Büdnerſtelle zu Ravensbrück Vol. I № 22 von 2,87 Mrg. Größe, im Beſitz der verehelichten Wilhelmine Hellwig daſelbſt; 4) einer Parzelle zu Annenwalde von 1,70 Mrg. Größe, im Beſitz des Halbbauers Dahms zu Bredereiche; 5) dem Lehnrittergut zu Blankenſee von 2273,24 Mrg. Größe, im Beſitz des Rittergutsbeſitzers Achim Freimund Conrad Ernſt Maria Freiherrn von Arnim zu Berlin; des Geſchäftsträgers a. D. Lucas Siegmund Freiherrn von Arnim daſelbſt; und des Rittergutsbeſitzers Anton Nepomuk Friedmund Freiherrn von Arnim zu Blankenſee; 6) dem Lehn-Rittergut zu Alt-Koelpin von 950,15 Mrg. Größe, im Beſitz der ad 5 genannten; 7) dem Lehnrittergut zu Krullenhaus von 600,45 Mrg. Größe, im Beſitz der ad 5 genannten; 8) dem Lehnrittergut zu Neuendorf von 1995,64 Mrg. Größe, ebenfalls im Beſitz der ad 5 genannten; 9) der Büdnerſtelle zu Tr.-Fredenwalde Vol. I Fol. 25 № 3 und Vol. I Fol. 457 № 39 von 4,88 Mrg. Größe, im Beſitz des Schneiders Bernhard Porth daſelbſt; 10) der Büdnerſtelle zu Beutel Vol. I № 17 von 3,71 Mrg. Größe, im Beſitz der verwittw. Büdner Wenk geb. Mehlberg daſelbſt; 11) der Parzelle zu Beutel Vol. I № 17 von 3,22 Mrg. Größe, im Beſitz des Zimmergeſellen Eduard Weidemann daſelbſt; 12) der Parzelle zu Beutel Vol. I № 17 von 3,21 Mrg. Größe, im Beſitz des Büdners Wilhelm Erdmann Roſenberg daſelbſt; 13) der Büdnerſtelle zu Beutel Vol. II № 39 von 4,70 Mrg. Größe, im Beſitz des Büdners Carl Sieting daſelbſt; 14) einem Gemeinde-Gut zu Beutel von 49,26 Mrg. Größe, im Beſitz der Bauern und Altbüdner daſelbſt; 15) der Halbbüdnerſtelle zu Burgwall Vol. I № 1b von 1,84 Mrg. Größe, im Beſitz des Schiffers Roehl daſelbſt; 16) der Halbbüdnerſtelle zu Burgwall Vol. I № 3a von 1,83 Mrg. Größe, im Beſitz der verehel. Emma Alwine Krueger geb. Staege daſelbſt; 17) der Halbbüdnerſtelle zu Burgwall Vol. I № 4a von 1,80 Mrg. Größe, im Beſitz des Schiffers Heinrich Schulz daſelbſt; 18) der Halbbüdnerſtelle zu Burgwall Vol. I № 7a von 1,82 Mrg. Größe, im Beſitz des Halbbüdners Carl Ludwig Blankenburg

daſelbſt; 19) der Halbbüdnerſtelle zu Burgwall Vol. I № 7 von 1,80 Mrg. Größe, im Beſitz des Halbbüdners Friedrich Dierberg daſelbſt; 20) der Halbbüdnerſtelle zu Burgwall Vol. I № 12a von 1,86 Mrg. Größe im Beſitz des Schiffers Johann Friedrich Gall daſelbſt; 21) der Büdnerſtelle zu Himmelpfort Vol. I № 14 von 4,22 Mrg. Größe, im Beſitz des Arbeiters Carl Herm daſelbſt; 22) der Büdnerſtelle zu Himmelpfort Vol. I № 16 von 2,61 Mrg Größe, im Beſitz des Regimenters Auguſt Woeller daſelbſt; 23) der Halbbüdnerſtelle zu Himmelpfort Vol. I № 20 von 2,64 Mrg. Größe, im Beſitz des Mühlenbeſitzers Carl Guſtav Kunowsky daſelbſt; 24) der Halbbüdnerſtelle zu Himmelpfort Vol. I № 21 von 3,37 Mrg. Größe, im Beſitz des Schiffseigners Johann Carl Friedrich Erdmann Seebald daſelbſt; 25) der Halbbüdnerſtelle zu Himmelpfort Vol. I № 32 von 4,22 Mrg. Größe, im Beſitz des Schiffers Friedrich Herm daſelbſt; 26) einer Büdnerſtelle zu Himmelpfort von 3,17 Mrg. Größe, im Beſitz des Büdners Carl Fried. Wilhelm Guenther daſelbſt; 27) einer Büdnerſtelle zu Himmelpfort von 1,84 Mrg. Größe, im Beſitz des Fiſchers Ludwig Naumann daſelbſt; 28) einem Schulzendienſtlande zu Poratz von 1,33 Mrg. Größe, im Beſitz der Gemeinde daſelbſt; 29) einer Parzelle zu Retzow von 11,62 Mrg. Größe, im Beſitz der Gemeinde daſelbſt; 30) einer Büdnerſtelle zu Zootzen von 2,27 Mrg. Größe, im Beſitz des Büdners Joh. Carl Erdmann Sählbrandt daſelbſt; 31) den Gemeinde-Sandgruben zu Zootzen von 4,03 Mrg. Größe, im Beſitz der Gemeinde daſelbſt; 32) dem Schulzenacker zu Weggun von 120,33 Mrg Größe, im Beſitz der Bauerngemeinde daſelbſt; 33) dem Regelsdorfer Erbpachtsacker № 40 zu Bredereiche von 68,62 Mrg. Größe, im Beſitz des Krügers Auguſt Maerker daſelbſt; 34) der Parzelle vom Koeppenſchen Hofe zu Damm-Haſt Vol. IV № 178 von 4,29 Mrg. Größe, im Beſitz der verehel. Büdner Schuhmann daſelbſt; 35) 2 Parzellen zu Camp von 6,09 Mrg. Größe, im Beſitz der Büdner-Wittwe Guenther daſelbſt; 36) dem Halbkoſſäthenhof Vol. I № 41 und dem Halbkoſſäthenhof vom Schmidtſchen Hofe Vol. I № 43 zu Damm-Haſt von 89,66 Mrg. Größe, im Beſitz des Halbkoſſäthen Chriſtian Klein daſelbſt; 37) 2 Parzellen zu Damm-Haſt Vol. II № 67 und Vol. IV № 192 von 11,32 Mrg. Größe, im Beſitz der verwittw. Zimmermeiſter Heubel zu Zehdenick; 38) dem ſogen. Schößchen zu Damm-Haſt Vol. I № 1 und № 2 von 13,47 Mrg. Größe, im Beſitz der Geſchwiſter Klemming zu Zehdenick; 39) der Büdnerſtelle zu Tangersdorf Vol. I № 12 und Vol. II № 3 von 24,98 Mrg. Größe, im Beſitz der Büdnerwittwe Charlotte Bruening geb. Broſe daſelbſt; 40) der Büdnerſtelle zu Tangersdorf Vol. I № 14, Vol. I № 6 und Vol. I № 21 von 14,65 Mrg. Größe, im Beſitz des Büdners Chriſtian Wißmann daſelbſt; 41) einer Parzelle zu Tangersdorf, im Beſitz des Mühlenmeiſters Biederſtedt zu Annenwalde; 42) den Hirtengrundſtücken zu Tangersdorf von 25,71 Mrg. Größe, im Beſitz der Bauerhofsbeſitzer Sellin, Schulz und Carl Burmeiſter daſelbſt; der Wittwe Bruening daſelbſt; und der Alt-Büdner Hahn, Wißmann, Adolph Burmeiſter und Lueder daſelbſt; 43) einer Parzelle zu Tangersdorf von 3,65 Mrg. Größe, im Beſitz der Büdnerwittwe Sophie Fink geb. Robloff zu Denſow; 44) einer Parzelle zu Tangersdorf von 3,70 Mrg. Größe, im Beſitz der verehel. Büdner Sagert geb. Fink zu Denſow; 45) der Parzelle zu Zootzen Vol. I № 37 von 1,22 Mrg. Größe, im Beſitz des Schneidemüllers Carl Friedr. Samuel Lohmeyer zu Himmelpfort; 46) dem Kirchenacker zu Beenz № 18 von 66,98 Mrg. Größe, im Beſitz des Krügers und Bauern Martin Schoenfeld daſelbſt; 47) der Büdnerſtelle zu Denſow № 10 von 10,88 Mrg. Größe, im Beſitz des Gaſtwirths Boettcher zu Lychen; 48) der Büdnerſtelle zu Denſow № 17 von 10,88 Mrg. Größe, im Beſitz des Büdners Friedrich Gollin daſelbſt; iſt der Beſitztitel für die vorgenannten Perſonen, reſp. Gemeinden, im Hypothekenbuche noch nicht berichtigt.

Zum Zwecke der Auszahlung der den vorbezeichneten Grundſtücken zuſtehenden Grundſteuer-Entſchädigungen werden daher in Gemäßheit des § 23 des Geſetzes vom 21. Mai 1861 (Geſ.-Samml. S. 327) alle Diejenigen, welche ein beſſeres Recht, als die genannten Perſonen, reſp. Gemeinden, auf das Eigenthum dieſer Grundſtücke, und in Folge deſſen auf die für die Letzteren feſtgeſtellte Grundſteuer-Entſchädigung zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre desfallſigen Anſprüche binnen einer präcluſiviſchen Friſt von 8 Wochen ſeit dem Tage der Ausgabe des gegenwärtigen Amtsblatts bei der unterzeichneten Regierung, entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des Königlichen Landraths-Amtes zu Templin geltend zu machen. Potsdam, den 1. Auguſt 1868.

Königl. Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forſten.

Grundſteuer-Entſchädigung.

Aufforderung zur Anmeldung von Eigenthums-Anſprüchen.

188. Von folgenden im Kreiſe Jüterbog-Luckenwalde gelegenen Grundſtücken:

1) der Parzelle vom Rittergut Nonnendorf Fol. 121 № 4 von 13,99 Mrg. Größe, im Beſitz des Koſſäthen Gottlieb Donath zu Nieder-Seefeld, 2) der Parzelle vom Rittergut Nonnendorf Fol. 133 № 6 von 2,40 Mrg. Größe, im Beſitz des Koſſäthen Gottfried Pflanze zu Nieder-Seefeld, 3) dem Büdnerhauſe mit einer Fläche von 0,88 Mrg. Vol. I. Pag. 165 № 42 zu Zinna, im Beſitz der Frau Kreis-Secretair Lange, geb. Heyde zu Belzig, 4) dem halben Weberhauſe mit einer Fläche von 0,70 Mrg. Vol. II Pag. 221 № 162 zu Zinna im Beſitz der Erben der verwittweten Prediger Strauß, Johanne Friederike geb. Bange, und zwar: a. der Frau Kanzlei-Rath Jahn, Friederike geb. Strauß

zu Berlin, b. des Paſtors Friedrich Wilhelm Strauß zu Neumarkt in Pr., c. der Frau Paſtor Uhlemann, geb. Strauß zu Luette bei Belzig, d. des Fräuleins Wilhelmine Strauß zu Zinna, e. der Frau Auguſte Praedikow zu Zinna, f. der verwittweten Frau Regierungs-Rath Oſten, geb. Strauß zu Storkow und g. des Architecten Julius Strauß zu Narwa bei Petersburg, iſt der Beſitztitel für die vorgenannten Perſonen im Hypothekenbuche noch nicht berichtigt.

Zum Zwecke der Auszahlung der den vorgenannten Grundſtücken zuſtehenden Grundſteuer-Entſchädigung werden daher in Gemäßheit des § 23 des Geſetzes vom 21. Mai 1861 (Geſ.-Samml. S. 327) alle Diejenigen, welche ein beſſeres Recht, als die genannten Perſonen, auf das Eigenthum dieſer Grundſtücke, und in Folge deſſen auf die für die Letzteren feſtgeſtellte Grundſteuer-Entſchädigung zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre desfallſigen Anſprüche binnen einer präcluſiviſchen Friſt von 8 Wochen ſeit dem Tage der Ausgabe des gegenwärtigen Amtsblattes bei der unterzeichneten Regierung, entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des Königlichen Landraths-Amts zu Jüterbog geltend zu machen.

Potsdam, den 4. Auguſt 1868.

Königl. Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forſten.

Bekanntmachung des Königl. Polizei-Präſidiums zu Berlin.

Polizei-Verordnung,

das Verbot der Aufgabe von leicht entzündbaren Gegenſtänden ꝛc. zur Verſendung mit der Poſt betreffend.

32. Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Geſetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) verordnet das Polizei-Präſidium nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorſtande, für den engeren und weiteren Polizei-Bezirk von Berlin und den Polizei-Bezirk von Charlottenburg was folgt:

Wer Reib- oder Streichzünder, Phosphor, Pyropapier, Aether, Photogen, Petroleum oder andere leicht entzündliche Gegenſtände oder ätzende Flüſſigkeiten unter unrichtiger Declaration oder mit Verſchweigung des Inhalts der Sendung zur Poſt aufgiebt, wird mit Geldbuße bis zu zehn Thalern, im Unvermögensfalle verhältnißmäßigem Gefängniß beſtraft. Berlin, den 4. Juli 1868.

Königl. Polizei-Präſidium.

Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

Aufgebot einer Schuldverſchreibung der Staats-Anleihe von 1867.

28. Der Kaufmann Adolph Faſt in Königsberg i. Pr. hat auf Umſchreibung der Schuldverſchreibung der Staats-Anleihe von 1867 C. Littr. F. № 1942 über 25 Thlr. angetragen, weil deren linke obere Ecke abgebrannt iſt. Nach § 3 des Geſetzes vom 4. Mai 1843 (Geſ.-Sammlung Seite 177) wird daher Jeder, der an dieſem Papiere ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dies binnen ſechs Monaten und **ſpäteſtens am 15. October d. J.** uns ſchriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Schuldverſchreibung caſſirt und dem Antragſteller eine neue ausgehändigt werden wird.

Berlin, den 8. April 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

Bekanntmachungen der Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Aufgebot einer Schuldverſchreibung der 5 %gen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

27. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Geſetz-Sammlung № 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Maſchinenbauer Herrn Friedrich Michaelis in Neuſtadt-Magdeburg die Schuldverſchreibung der 5 %gen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 Littr. C. № 29,312 über 200 Thlr. angeblich geſtohlen iſt. Es wird Derjenige, welcher ſich im Beſitze dieſes Documentes befindet, hiermit aufgefordert, ſolches der unterzeichneten Controlle der Staats-Papiere oder dem ꝛc. Michaelis, unter der Adreſſe des Tuchfabrikanten Auguſt Knape zu Treuenbrietzen, anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortiſations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 4 Auguſt 1868.

Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Aufgebot einer Schuldverſchreibung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

28. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Geſetz-Sammlung № 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß im Nachlaſſe des in Hamburg verſtorbenen Kaufmanns Herrn Johann Martin Friedrich Pagels die Schuldverſchreibung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 Serie 283 № 28,253 über 100 Thlr. angeblich vermißt wird. Es wird Derjenige, welcher ſich im Beſitze dieſes Documentes befindet, hiermit aufgefordert, ſolches der unterzeichneten Controlle der Staats-Papiere oder dem Kaufmann Herrn Herrmann Penzhorn hierſelbſt, Commandantenſtraße Nr. 60, anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortiſations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 4. Auguſt 1868.

Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Aufgebot von vormals Hannöverſchen Obligationen.

29. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Geſetz-Sammlung № 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß der Frau Marie Hacke geb. Henke in Ströhen, Amt Sulingen, die vormals Hannöverſchen Obligationen: vom 2. Januar 1852 Littr. F. I № 386 über 100 Thlr., in Piſtolen zu 5 Thlr. und Littr. F. I № 7530 über 100 Thlr., in Piſtolen zu 5 Thlr., vom 1. Juli 1852 Littr. G. I № 18,976 über 200 Thlr., in Piſtolen zu 5 Thlr., Littr. G. I № 5853 über 100 Thlr., in Piſtolen zu 5 Thlr., Littr. G. I № 6136 über 100 Thlr., in

Piſtolen zu 5 Thlr., Litt. G. I № 21,251 über 100 Thlr., in Piſtolen zu 5 Thlr., Litt. G. I № 21,252 über 100 Thlr., in Piſtolen zu 5 Thlr. und Litt. G. I № 22,135 über 100 Thlr. Courant, angeblich verbrannt ſind. Es werden Diejenigen, welche ſich im Beſitze dieſer Documente befinden, hiermit aufgefordert, ſolches dem Königlichen Ober-Präſidium in Hannover oder der unterzeichneten Controlle der Staats-Papiere oder der Frau Hacke in Ströhen anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortiſations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 30. Juli 1868.

Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Den Verkauf der neuen Tarifs-Auflage betreffend.

Wir haben eine neue Auflage des am 1. März 1862 eingeführten Tarifs für die Niederſchleſiſch-Märkiſche Eiſenbahn unter Berückſichtigung der bis 30. April d. J. eingetretenen Abänderungen und Ergänzungen veranlaßt. Exemplare dieſes neu aufgelegten Tarifs ſind zum Preiſe von 1 Thlr. für das Exemplar bei ſämmtlichen Stations- und Güter-Caſſen käuflich zu haben. Gleichzeitig haben wir den geſammten Perſonen-, Güter- ꝛc. Tarif für jede einzelne Station tabellariſch aufgeſtellt, wovon Exemplare à 1 Sgr. auf den bezüglichen Stationen verabfolgt werden. Berlin, den 27. Juli 1868.

Königl. Direction
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Gemeinſchaftlicher Tarif für Steinkohlenſendungen.

Vom 15. k. M. ab tritt ein gemeinſchaftlicher Tarif für Steinkohlenſendungen in Wagenladungen von Stationen der Oberſchleſiſchen Eiſenbahn nach den Zwiſchenſtationen der Berlin-Görlitzer Eiſenbahn via Görlitz in Kraft. Druck-Exemplare des Tarifs ſind bei den dieſſeitigen Güter-Expeditionen in Breslau und Görlitz zum Preiſe von 6 Pf. pro Stück käuflich zu haben. Berlin, den 31. Juli 1868.

Königl. Direction
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Den Billetverkauf für die Hin- und Rückfahrt von Berlin und Frankfurt a. d. O. nach den Stationen Greiffenberg, Reibnitz, Hirſchberg und Altwaſſer der Schleſiſchen Gebirgsbahn betreffend.

Bis zum 15. October d. J. werden von Berlin und Frankfurt a. d. O. nach den Stationen Greiffenberg, Reibnitz, Hirſchberg und Altwaſſer der Schleſiſchen Gebirgsbahn Billets für die Hin- und Rückfahrt gültig, ausgegeben und zwar auf 6 Wochen: von Berlin nach Greiffenberg zum Preiſe von 6 Thlr. 3 Sgr. 6 Pf. II. Claſſe und 4 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf. III. Claſſe, von Berlin nach Reibnitz zum Preiſe von 6 Thlr. 23 Sgr. II Claſſe und 4 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf. III. Claſſe, von Berlin nach Hirſchberg zum Preiſe von 7 Thlr. II. Claſſe und 5 Thlr. III. Claſſe, von Berlin nach Altwaſſer zum Preiſe von 8 Thlr. 10 Sgr. II. Claſſe und 5 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf. III. Claſſe, von Frankfurt a. d. O. nach Greiffenberg zum Preiſe von 4 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf. II. Claſſe und 3 Thlr. 6 Pf. III. Claſſe, von Frankfurt a. d. O. nach Reibnitz zum Preiſe von 4 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf. II. Claſſe und 3 Thlr. 14 Sgr. III. Claſſe, von Frankfurt a. d. O. nach Hirſchberg zum Preiſe von 5 Thlr. 3 Sgr. II. Claſſe und 3 Thlr. 19 Sgr. 6 Pf. III. Claſſe, von Frankfurt a. d. O. nach Altwaſſer zum Preiſe von 6 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. II. Claſſe und 4 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf. III. Claſſe. 50 Pfd. Freigepäck. Billets II. Claſſe haben auch für die Schnellzüge Gültigkeit.

Berlin, den 2. Juli 1868.

Königl. Direction
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Die Tarifſätze für Blei in Röhren und Bleiſchroot und Bleiweiß betreffend.

Vom 15. d. M. ab wird im Local-Verkehr der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn „Blei in Röhren" zur ermäßigten Claſſe A. und „Bleiſchroot und Bleiweiß" in jeder Quantität gleich Blei in Blöcken und Mulden zum Specialtarif für Zink tarifirt. Im directen Verkehr mit der Berlin-Hamburger Eiſenbahn wird Bleiſchroot und Bleiweiß zu dem für Blei in Blöcken und Mulden vereinbarten Specialtarifſatze von 16 Sgr. pro Centner von Breslau nach Hamburg befördert.

Berlin, den 7. Auguſt 1868.

Königl. Direction.
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Patent-Ertheilung.

Dem Herrn Johann Tobias Romminger in Dresden iſt unter dem 1. Auguſt 1868 ein Patent

auf eine Regulirungs-Vorrichtung für die Zuführung von Keſſel-Speiſe-Waſſer in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

Das dem Schloſſer und Maſchinenbauer Paul Funk, früher zu Düſſeldorf, gegenwärtig zu Duisburg, unter dem 29. December 1866 ertheilte Patent,

auf ein nach vorgelegter Zeichnung und Beſchreibung als neu und eigenthümlich erkanntes dreifach ſchließendes Riegelſchloß

iſt aufgehoben.

Perſonalchronik.

Dem Oberförſter-Candidaten Grafen Clairon d'Haussonville zu Colpin iſt die einſtweilige Verwaltung der Polizei-Anwaltſchaft für Forſt- und Jagd-Straf-Sachen innerhalb des Colpiner Forſt-Reviers übertragen worden.

Der bisherige Regierungs-Militair-Supernumerar Guſtav Adolf Vogel iſt zum Regierungs-Secretariats-Aſſiſtenten ernannt worden.

Dem früheren Amtsdiener Zepernick zu Joachimsthal iſt die Stelle als Amtsdiener bei dem Domainen-Polizei-Amte in Neuſtadt-Eberswalde und als Executor bei der Forſtcaſſe daſelbſt übertragen worden.

Die Kanalaufſeherſtelle zu Liepe iſt dem Sergeanten Neumann vom 8ten Brandenburgiſchen Infanterie-Regiment № 64 vom 1. Mai d. J. ab übertragen.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Carl Ludwig Althoff, Clemens Hilbck, Emil Feodor Wilhelm Wilcke, Conſtanz Vermann und Iſidor Kaſtan zu Berlin ſind als practiſche Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Die Departements-Thierarzt-Stelle für Berlin iſt dem bisherigen Königlichen Departements-Thierarzt Dr. Ulrich aus Liegnitz übertragen worden.

Nachweiſung
der im Monat Juli 1868 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Perſonal-Veränderungen.

I. **Richter.** Zu Stadtgerichts-Räthen bei dem Stadtgericht in Berlin ſind ernannt: der Kreisrichter Kunau in Beeskow, der Stadtrichter Keibel in Berlin. Zum Stadtrichter bei demſelben iſt ernannt: der bisherige Gerichts-Aſſeſſor Foerſter. Zu Kreisrichtern ſind ernannt: die bisherigen Gerichts-Aſſeſſoren Conſentius bei dem Kreisgericht in Perleberg und Eisleben bei dem Kreisgericht in Prenzlau mit der Function bei der Gerichts-Commiſſion in Strasburg.

II. **Rechts-Anwalte.** Der bisherige Kreisrichter Hankwitz in Bahn iſt zum Rechts-Anwalt bei dem Kreisgericht in Wriezen und zum Notar im Departement des Kammergerichts mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Wriezen ernannt.

III. **Gerichts-Aſſeſſoren.** Verſetzt ſind: die Gerichts-Aſſeſſoren Jungeblodt aus dem Departement des Kammergerichts in das des Appellationsgerichts zu Münſter und Hübner aus dem Departement des Appellationsgerichtshofes zu Cöln in das des Kammergerichts. Dem Gerichts-Aſſeſſor Jaehnigen iſt Behufs ſeines definitiven Uebertritts zur Verwaltung die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Juſtizdienſte ertheilt. Zum Gerichts-Aſſeſſor iſt ernannt: der bisherige Kammergerichts-Referendar Garleb.

IV. **Referendarien.** Der bisherige Regierungs-Referendar Parthey iſt als Kammergerichts-Referendarius wieder in den Juſtizdienſt aufgenommen. Zu Kammergerichts-Referendarien ſind ernannt: die bisherigen Auscultatoren Steinbrück, Borchardt, Friedrich, Greinert, Rüdiger, Stachow. Verſetzt ſind die Referendarien: Leſcheck und Buttler aus dem Departement des Oſtpreußiſchen Tribunals zu Königsberg und Haber und Geisler aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau in das Departement des Kammergerichts.

V. **Auscultatoren.** Als Kammergerichts-Auscultatoren ſind verpflichtet die bisherigen Rechtscandidaten: Voelkers, Pawel, von Biſchoffshauſen, Moſſe, Witz, Jung und Gerſon.

VI. **Subaltern-Beamte.** Der Kreisgerichts-Büreau-Aſſiſtent Kloepfer in Neuſtadt-Eberswalde iſt zum Kreisgerichts-Secretair, Salarien-Caſſen-Controleur und Sportel-Reviſor bei dem Kreisgericht in Angermünde ernannt.

An Stelle des nach Neurode in der Provinz Schleſien verſetzten Berg-Aſſeſſor's von Dücker wird die Verwaltung des Bergrevier's Fürſtenwalde vom 15. d. M. ab der Berggeſchworne Weiß, bisher zu Neurode, übernehmen.

Der bisherige Lademeiſter Müller in Berlin iſt definitiv als ſolcher bei der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn angeſtellt worden.

Der Oberpfarr-Adjunct Nitzſch in Wriezen iſt zum Superintendenten der Diöceſe Wriezen ernannt worden.

Die Pfarrſtelle zu Glienick, Diöceſe Zoſſen, Königlichen Patronats, iſt durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung gekommen.

Nachweiſung
der im Monat Juli 1868 mit Beſtallung verſehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Holzhändler Barnewitz, Georgenſtraße 19a, 2. Stellvertreter für den Georgenſtraßen-Bezirk № 19, 2) Rathszimmermeiſter Frank, Blumenſtraße 18, 2. Stellvertreter für den Alexanderſtraßen-Bezirk № 103; beide verpflichtet am 21. Juli 1868.

Stadt Frieſack. Kreis Weſthavelland. 3) Sattlermeiſter Speer, Schiedsmann, 4) Maurermeiſter Sander, 1. Stellvertreter, 5) Bäckermeiſter Peters, 2. Stellvertreter; alle drei verpflichtet am 7. Juli 1868.

Stadt Potsdam. 6) Braueigen Schröder, 1. Stellvertreter für den 2. Bezirk, verpflichtet am 18. Juli 1868; 7) Lederhändler Hahn, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 8) Kaufmann Krüger, 1. Stellvertreter für den 3. Bezirk, 9) Nadlermeiſter Sommer, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 10) Kaufmann Klingner, Schiedsmann für den 5. Bezirk, alle vier verpflichtet am 1. Juli 1868; 11) Kaufmann Stackfleth, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, verpflichtet am 17. Juli 1868; 12) Brunnenmacher Japel, 2. Stellvertreter desgleichen, 13) Lederhändler Zſchocke, Schiedsmann für den 7. Bezirk, 14) Töpfermeiſter Schröder, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 15) Kaufmann Müller, Schiedsmann für den 8. Bezirk, alle vier verpflichtet am 1. Juli 1868; 16) Buchhändler Krausnick, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk,

verpflichtet am 18. Juli 1868; 17) Kaufmann und Stadtrath Hertzſch, 2. Stellvertreter desgleichen, verpflichtet am 1. Juli 1868.

Kreis Teltow. 18) Kaufmann Richter zu Sperenberg, Schiedsmann für den 18. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 15. Juli 1868.

Vermiſchte Nachrichten.

Viehſperre-Aufhebung.

Die unter dem 26. October 1866 wegen Lungenſeuche über die Ortſchaft Lentzke und deren Feldmark verhängte Sperre wird hiermit aufgehoben.

Nauen, den 8. Auguſt 1868.

Der Landrath Wilckens.

Königliche landwirthſchaftliche Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheiniſchen Friedrich-Wilhelms-Univerſität Bonn.

Das Winterſemeſter beginnt am 15. October d. J. gleichzeitig mit den Vorleſungen an der Univerſität zu Bonn. Der ſpecielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonſtrationen verbundene wiſſenſchaftliche Vorträge: Einleitung in die landwirthſchaftlichen Studien. Allgemeiner Ackerbau. Die Wirthſchaftsſyſteme, Verwaltung großer Güter und Anfertigung von Wirthſchaftsplänen: Director Dr. Hartſtein. Schafzucht und Wollkunde. Practiſche Uebungen im Wollbonitiren. Landwirthſchaftliche Buchführung: Adminiſtrator Dr. Freytag. Pferdezucht, Hufbeſchlag und Geburtshülfe. Anatomie und Phyſiologie der Hausthiere: Dep.-Thierarzt Schell. Ueber das landwirthſchaftliche Meliorationsweſen. Die neueſten Fortſchritte auf dem Gebiete des landwirthſchaftlichen Maſchinenweſens. Literatur der Landwirthſchaft: Dr. Thiel. Obſtbaumzucht: Garten-Inſpector Sinning. Forſtbenutzung, Forſtſchutz und Taxation. Jagd- und Fiſchereiweſen: Oberförſter-Candidat Wißmann. Unorganiſche Experimental-Chemie. Ueber die chemiſchen Beſtandtheile der künſtlichen Düngungsmittel und ihre zweckmäßigſte Darſtellung. Landwirthſchaftliche Technologie. Chemiſches Practikum im Laboratorium: Prf. Dr. Freytag. Ueber Pflanzen-Ernährung und Düngung: Prf. Dr. Ritthauſen. Experimental-Phyſik. Phyſikaliſches Practikum: Prf. Dr. Wüllner. Pflanzen-Anatomie und Phyſiologie. Phyſiologiſche und mikroskopiſche Uebungen: Prof. Dr. Körnicke. Die Lebensbedingungen der Pflanzen: Prof. Dr. Hanſtein. Mineralogie: Dr. Andrae. Naturgeſchichte der Wirbelthiere: Prof. Dr. Troſchel. Volkswirthſchaftslehre: Dr. Held. Landescultur-Geſetzgebung: Prof. Dr. Schröder. Landwirthſchaftliche Baukunde. Wege- und Waſſerbau. Zeichnen-Unterricht: Baumeiſter Schubert. Außer den der Akademie eigenen wiſſenſchaftlichen und practiſchen Lehrhülfsmitteln, welche durch den Neubau eines für chemiſche, phyſikaliſche und phyſiologiſche Practika beſonders eingerichteten Inſtituts, ſowie durch die neuorganiſirte Verſuchsſtation eine weſentliche Bereicherung erhalten haben, ſteht derſelben durch ihre Verbindung mit der Univerſität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Zugleich gewährt die Univerſität den Akademikern Gelegenheit, auch noch andere für ihre allgemeine wiſſenſchaftliche Bildung wichtige Vorleſungen zu hören; darunter auf dem Gebiete der Naturwiſſenſchaften: Experimentalchemie Prof. Kekulé, unorganiſche Chemie Prof. Landolt, Geologie Prof. Nöggerath und Mohr, Mineralogie Prof. vom Rath, Meteorologie Prof. Radicke, Specielle Botanik, beſonders Kryptogamen Prof. Hanſtein, Anthropologie Prof. Schaaffhauſen, über die Darwin'ſche Theorie Dr. Preyer u. ſ. w. — der Rechtswiſſenſchaft: Deutſches Privatrecht mit Einſchluß des Lehns-, Handels- und Wechſelrechts Prof. Walter und Dr. Lörſch, Preußiſches allgemeines Landrecht Prof. Schröder, Deutſches Staatsrecht Prof. Aegidi u. ſ. w. — der Staatswiſſenſchaften: Politik Prof. von Sybel, Nationalökonomie Prof. Naſſe, Finanzwiſſenſchaft Dr. Held u. ſ. w. — der Geſchichte: Deutſche Geſchichte Prof. Kampſchulte, Preußiſche Geſchichte ſeit dem Regierungsantritte des großen Kurfürſten Prof. Schäfer, Geſchichte der Jahre 1813 und 14 Dr. Varrentrapp, Geſchichte der deutſchen Kunſt Prof. Springer u. ſ. w. — der Philoſophie: Logik Prof. Neuhäuſer, Pſychologie Prof. Schaarſchmidt und Knoodt, Geſchichte der neueſten Philoſophie von Kant ab Prof. Meyer u. ſ. w. Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die bei A. Marcus in Bonn erſchienene Schrift „die landwirthſchaftliche Akademie Poppelsdorf“, ſowie das in demſelben Verlage erſchienene, zur Jubelfeier der Univerſität Bonn herausgegebene Feſtprogramm „Mittheilungen der Akademie Poppelsdorf.“ Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie iſt der Unterzeichnete gern bereit, nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im Auguſt 1868.

Der Director der landwirthſchaftlichen Akademie
Geheimer Regierungs-Rath Dr. **Hartſtein.**

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertions-Gebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 2 Sgr.
Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'ſchen Buchdruckerei

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 34. Den 21. Auguſt **1868.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

189. **Beſtimmungen**
über das Studium in den militairärztlichen Bildungs-Anſtalten, die Bedingungen und den Modus der Aufnahme in dieſelben.

In Berlin beſtehen zwei militairärztliche Bildungs-Anſtalten: das Königliche mediciniſch-chirurgiſche Friedrich-Wilhelms-Inſtitut und die Königliche mediciniſch-chirurgiſche Akademie für das Militair. Beide Anſtalten gewähren koſtenfreien theoretiſchen und practiſchen Unterricht in allen Zweigen der Heilkunde, ſowie in deren Anwendung auf militairiſche Verhältniſſe (Kriegsheilkunde) nach einem beſtimmten Studienplane. Das Studium währt vier Jahre, wie das an der Univerſität, und berechtigt unter den nämlichen Bedingungen — Abſolvirung der vorgeſchriebenen Facultäts- — und Staats-Prüfungen — zur ärztlichen Praxis. Die Studirenden beider Anſtalten werden koſtenfrei von dem jedesmaligen Decane der Akademie immatriculirt. Sie ſind gleich berechtigt zur Theilnahme an allen, durch die Anſtalten gebotenen Bildungsmitteln, zu denen namentlich auch Repititions-Curſe, Bibliothek und Sammlungen, militair-gymnaſtiſcher Unterricht gehören. Das Friedrich-Wilhelms-Inſtitut gewährt außerdem jedem Zöglinge für die Dauer der Studienzeit freie Wohnung (incl. Heizung und Licht) und eine monatliche Unterſtützung von zehn Thalern. Das Beneficium der freien Wohnung wird auch älteren Studirenden der Akademie zu Theil, ſoweit es die Räumlichkeit der vorgenannten Anſtalt geſtattet. Nach Ablauf der Studienzeit werden die Zöglinge beider Anſtalten als Unterärzte in der Armee angeſtellt — während des Friedens zunächſt in ſolchen Garniſonen, welche Gelegenheit zur Abſolvirung der mediciniſchen Staatsprüfungen bieten. Mit dem Tage der Anſtellung als Unterarzt beginnt für die Zöglinge beider Anſtalten die Ableiſtung ihrer allgemeinen (einjährigen) Dienſtpflicht, an welche ſich für die genoſſene Ausbildung eine beſondere anſchließt (ſ. u.) Die Competenzen und die dienſtliche Stellung der Unterärzte, ſowie die für die Zöglinge beider Anſtalten durchaus gleiche weitere Laufbahn in der Armee ſind durch die Allerhöchſte „Verordnung über die Organiſation des Sanitäts-Corps vom 20. Februar 1868“ (Berlin, Verlag von A. Bath) geregelt. Die Aufnahmen in beide Anſtalten erfolgen am 15. April und am 15. October jeden Jahres.

Bedingungen der Aufnahme.

1) Geburt oder Naturaliſation in den Staaten des Norddeutſchen Bundes oder dem Großherzogthum Heſſen.

2) Alter nicht über 21 Jahre.

3) Beſitz des Zeugniſſes der Reife für Univerſitäts-Studien von einem Gymnaſium der ad 1 bezeichneten Staaten.

4) Nachweis der körperlichen und geiſtigen Qualification zum militairärztlichen Berufe.

5) Verpflichtung des Vaters oder des Vormundes, dem Aſpiranten für die Studienzeit außer Kleidung monatlich wenigſtens acht Thaler, wofern er in das Friedrich-Wilhelms-Inſtitut, wenigſtens zwanzig Thaler, wofern er in die Akademie aufgenommen wird, zu ſeinem Lebensunterhalte, ſowie die Behufs der Promotion und zu den Fakultäts- und Staatsprüfungen erforderlichen Geldmittel (circa 300 Thlr.) zu gewähren, reſp. ausreichend ſicher zu ſtellen. Die zum Lebensunterhalte nöthigen Geldmittel ſind für die Zöglinge beider Anſtalten in viertel- oder halbjährigen Raten an die Caſſe des Friedrich-Wilhelms-Inſtituts pränumerando einzuzahlen und werden durch den Rendanten der Caſſe in monatlichen Raten den Studirenden ausgezahlt.

6) Verpflichtung des Aſpiranten, für jedes Studienjahr zwei Jahre, wofern er in das Friedrich-Wilhelms-Inſtitut, ein Jahr, wofern er in die Akademie aufgenommen wird, im ſtehenden Heere als Arzt zu dienen gegen Empfang der, der erdienten Charge zuſtehenden Competenzen (S. Allerhöchſte Verordnung vom 20. Februar 1868). Wenn ein Zögling vor Ablauf der Studienzeit ausſcheidet, ſo wird er den reſpectiven Militair-Erſatz-Commiſſionen überwieſen, um ſeiner allgemeinen Militairpflicht zu genügen. Setzt ein ſolcher das mediciniſche Studium anderweitig fort, ſo hat er nach erlangter Approbation außer der allgemeinen Dienſtpflicht noch die beſondere für die in einer der Anſtalten genoſſene Ausbildung durch ärztlichen Dienſt im ſtehenden Heere abzuleiſten. Dabei wird eine Studienzeit unter ſechs Monaten gar nicht, ein Zeitraum von ſechs Monaten und darüber für ein volles Jahr gerechnet.

7) Verpflichtung des Aſpiranten, den für die Anſtalten geltenden Beſtimmungen und Anordnungen der Direction unbedingt Folge zu leiſten. Die

Zöglinge der Anſtalten ſtehen unter der Militair-Gerichtsbarkeit und unter der Disciplinar-Strafgewalt der Direction.

Modus der Aufnahme.

1) Die Anmeldung eines Aſpiranten wird erſt angenommen, wenn derſelbe ein Jahr lang die erſte Claſſe eines Gymnaſiums beſucht hat, muß aber innerhalb des, dieſem Termine folgenden Vierteljahres erfolgen. Spätere oder gar erſt nach beſtandener Maturitätsprüfung geſchehende Anmeldungen werden nur für die Akademie angenommen und finden nur Berückſichtigung, ſofern nach der Concurrenz der rechtzeitig Angemeldeten Vacanzen bleiben.

2) Die Anmeldung iſt von dem Vater oder dem Vormunde unter ausdrücklicher Bezeichnung der Anſtalt in welche die Aufnahme gewünſcht wird, ſchriftlich an den General-Stabsarzt der Armee zu richten. Beizufügen ſind: a. der Geburtsſchein, b. der Impfſchein, c. ein ärztliches Geſundheits-Atteſt, d. ein über Anlagen, Führung, Fleiß, die Dauer des Beſuchs der Prima und den wahrſcheinlichen Termin der Univerſitäts-Reife ſich äußerndes Schulzeugniß, e. die Erklärung des Anmeldenden, daß ſowohl er ſelbſt, wie der Angemeldete Willens und im Stande ſei, die vorſtehend ad 5—7 bezeichneten Aufnahme-Bedingungen zu erfüllen.

3) Hierauf erfolgt die Beſcheidung, ob der Aſpirant zur Vorprüfung zugelaſſen wird oder nicht, erſteren Falles zugleich die Weiſung über Zeit und Ort der Vorprüfung.

4) Die Vorprüfungen finden Mitte April und Mitte October jeden Jahres durch zu dem Behufe ernannte Commiſſionen von Militair-Aerzten im Diviſions-Stabs-Quartiere des Diviſionsbezirkes ſtatt, welchem der zeitige Aufenthaltsort der reſp. Aſpiranten angehört. Für die in Berlin und in der Provinz Brandenburg wohnenden Aſpiranten geſchieht die Vorprüfung in Berlin durch eine von der Direction der Anſtalten beſtimmte Commiſſion. Die Geſtellung zur Vorprüfung bietet Gelegenheit, die körperliche Qualification des Aſpiranten für den militairärztlichen Dienſt feſtzuſtellen. In den Vorprüfungen hat der Aſpirant einen deutſchen Aufſatz, einen lateiniſchen Aufſatz über ein geſchichtliches Thema und ſeinen Lebenslauf (nach vorgeſchriebenem Schema in deutſcher und in franzöſiſcher oder engliſcher Sprache unter Controlle der Commiſſion zu bearbeiten. Die Vorprüfung dauert drei Tage. Die Bewerber haben ſich — gemäß der erhaltenen Weiſung — auf eigene Koſten nach dem Prüfungsorte zu begeben und für ihren Unterhalt daſelbſt Sorge zu tragen.

5) Von den zur Vorprüfung nicht erſcheinenden Aſpiranten wird angenommen, daß ſie auf die Bewerbung um Aufnahme verzichten. Im Falle der Behinderung durch Krankheit oder andere triftige Gründe, welche ſofort und gehörig belegt angemeldet wurden, wird die nachträgliche Prüfung veranlaßt.

6) Von dem Ausfalle der Vorprüfung iſt die Zulaſſung der einzelnen Aſpiranten zur Concurrenz um die Aufnahme abhängig. Der Vater oder der Vormund erhält darüber Nachricht und im Falle der Zulaſſung die Aufforderung, ſeiner Zeit das erlangte Zeugniß der Reife im Original oder in beglaubigter Abſchrift an den General-Stabsarzt einzuſenden. Die Einſendung des Reife-Zeugniſſes muß für den Aufnahme-Termin im April bis zum 1. April, für den im October bis zum 1. October erfolgen. Unterbleibt dieſelbe, ohne daß rechtzeitig der Grund der Verſpätung angemeldet iſt, ſo wird angenommen, daß der Aſpirant die Maturitätsprüfung nicht beſtanden oder auf die Concurrenz verzichtet habe.

7) Nach dem aus der Vorprüfung und dem Zeugniſſe der Reife ſich ergebenden Grade der Qualification wird zunächſt von den Bewerbern für jede der Anſtalten die nach den Etat-Verhältniſſen zuläſſige Anzahl zur Aufnahme deſignirt. Bleiben darnach Vacanzen für die Akademie, ſo wird den hinreichend qualificirten Concurrenten, welchen die Aufnahme in das Friedrich-Wilhelms-Inſtitut verſagt werden mußte, darüber Mittheilung gemacht, um ihnen Anlaß zu bieten, ſich darüber zu erklären, ob ſie in die Akademie einzutreten wünſchen und die Bedingungen der Aufnahme in dieſe Anſtalt zu erfüllen Willens und im Stande ſind.

8) Die zur Aufnahme Deſignirten, reſp. Vater oder Vormund erhalten die erforderlichen Weiſungen über Ausfertigung der, die eingegangenen Verpflichtungen betreffenden Reverſe, ſowie über Zeit und Ort der perſönlichen Geſtellung zum Eintritte in die Anſtalten. Eine Beihülfe oder Entſchädigung für die Koſten der dazu erforderlichen Reiſe nach Berlin wird ſelbſt dann nicht gewährt, wenn ſich bei der Geſtellung ergeben ſollte, daß die bei der Vorprüfung conſtatirte körperliche Qualification inzwiſchen ſo beeinträchtigt wurde, daß der Eintritt nicht zuläſſig iſt.

Berlin, den 6. Juni 1868.

Der General-Stabsarzt der Armee und Chef des Militair-Medizinal-Weſens Dr. Grimm.

Vorſtehende Beſtimmungen bringen wir im höheren Auftrage hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Potsdam, den 12. Auguſt 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Einziehung der Anhaltiſchen Staatscaſſenſcheine in Apoints zu 10 Thalern betreffend.

190. Nach einer Mittheilung des Herzoglich Anhaltiſchen Staats-Miniſteriums hat die Herzogliche Staatsſchulden-Verwaltung zu Deſſau, nachdem durch das Geſetz vom 10. Auguſt 1866 die Einziehung der noch im Umlaufe befindlichen 200,000 Thlr. Anhaltiſche Staatscaſſenſcheine in Apoints zu 10 Thlr. der Emiſſion vom 1. October 1855 angeordnet und zum größten Theile auch bereits bewirkt iſt, durch Bekanntmachung vom 22. Juni d. J. für die Einziehung des noch courſirenden Reſtbetrages der qu. Caſſenſcheine eine Präcluſivfriſt bis zum 31. December d. J. feſt-

geſetzt, dergeſtalt, daß alle Inhaber dieſer Caſſenſcheine dieſelben innerhalb der gedachten Friſt bei der Caſſe der Herzoglichen Staatsſchulden-Verwaltung zur Einlöſung zu bringen haben, nach Ablauf derſelben aber alle nicht eingelöſten Staatscaſſenſcheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren und alle Anſprüche wegen derſelben an die Herzoglichen Caſſen erlöſchen. Berlin, den 31. Juli 1868.

Im Auftrage des Herrn Finanz-Miniſters: Guenther.	Im Auftrage des Herrn, Miniſters für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: Herzog.

Vorſtehenden Erlaß bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 14. Auguſt 1868.

Königl Regierung.

Die Militair-Erſatz-Inſtruction für den Norddeutſchen Bund vom 26. März d. J. betreffend.

191. Mit dem gegenwärtigen Amtsblatts-Stück wird die Militair-Erſatz-Inſtruction für den Norddeutſchen Bund vom 26. März d. J. als Extra-Beilage ausgegeben, worauf hierdurch noch beſonders aufmerkſam gemacht wird.

Potsdam, den 11. Auguſt 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Die Anwendung der Bau-Polizei Ordnung für die Städte auf die Ortſchaft Zinna betreffend.

192. Auf Grund der Vorſchriften in den §§ 6 und 11 des Geſetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Geſ.-S. S. 265) wird hierdurch angeordnet, daß die Vorſchriften der Bau-Polizei-Ordnung für die Städte vom 15. Juli d. J. (Zweite Beilage zum 30. Stück des diesjährigen Amtsblatts) auch für die Ortſchaft Zinna Anwendung zu finden haben.

Potsdam, den 15. Auguſt 1868

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Domainen- und Forſt-Veräußerungs-Gelder.

193. Die von unſerer Haupt-Caſſe ausgeſtellten Quittungen über die im Laufe des 1. Quartals 1868 eingezahlten Kaufgelder für Domainen- und Forſt-Grundſtücke ſind, nach erfolgter Beſcheinigung derſelben durch die Königliche Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden, denjenigen Special-Caſſen zugefertigt worden, an welche die Zahlungen geleiſtet worden ſind, und können nunmehr bei Letzteren, gegen Rückgabe der Interims-Quittungen in Empfang genommen werden. Die Quittungen über die im angegebenen Zeitraume zur Ablöſung von Domanial-Abgaben eingezahlten Ablöſungs-Capitalien ſind in Gemäßheit unſerer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 14 November 1851 (Amtsblatt de 1851 Seite 362) den betreffenden Gerichten zur Berichtigung des Hypothekenbuchs überſandt worden. Potsdam, den 18. Auguſt 1868.

Königl. Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forſten.

Bekanntmachung des Königl. Polizei-Präſidiums zu Berlin.

Die Norddeutſche Lebens-Verſicherungs-Bank auf Gegenſeitigkeit zu Berlin betreffend.

33. Unter Hinweis auf den in Stück 20 des Amtsblatts vom 15. Mai d. J. veröffentlichten Allerhöchſten Erlaß vom 8. April 1868, betreffend die Gründung der „Norddeutſchen Lebens-Verſicherungs-Bank auf Gegenſeitigkeit" zu Berlin, ſowie auf das daſelbſt veröffentlichte Statut der genannten Bank, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Gründungsfonds von 200,000 Thlr. nunmehr baar eingezahlt worden iſt, der in dem erwähnten Allerhöchſten Erlaſſe gemachte Vorbehalt ſomit rechtzeitig ſeine Erledigung gefunden hat und der Eröffnung des Geſchäftsbetriebes der Bank demnach nichts mehr entgegenſteht.

Berlin, den 13. Auguſt 1868.

Königl. Polizei-Präſidium.

Polizei-Verordnung,

das Droſchkenfuhrweſen in Berlin betreffend.

34. Nachdem den hieſigen Droſchkenbeſitzern geſtattet worden iſt, Droſchken I. Claſſe in Betrieb zu ſetzen, welche in jeder Beziehung höheren Anforderungen entſprechen, wird hinſichtlich des Tarifes derſelben auf Grund der §§ 5. 6. und 11 des Geſetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) und nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorſtande hiermit Folgendes verordnet.

Für die Droſchken I. Claſſe tritt an die Stelle des der Polizei-Verordnung vom 18. Januar 1866 angehängten Tarifes der nachſtehende Tarif.

A. Fahrten innerhalb des ſtädtiſchen Weichbildes, einſchließlich des Dorfes Schöneberg.

Für eine Fahrt bis zur Dauer von 20 Minuten 10 Sgr. Für jede ferneren auch nur angefangenen 10 Minuten erhöhen ſich dieſe Sätze um je 2½ Silbergroſchen.

B. **Bei Fahrten außerhalb des ſtädtiſchen Weichbildes** iſt das Doppelte der Sätze ad A zu erheben.

C. Bei Fahrten in der Nacht d. h. in den Stunden von 12 Uhr Mitternacht bis 7 Uhr Morgens, treten überall die um die Hälfte erhöhten Tarifſätze von A und B ein.

Bei Fahrten von den Eiſenbahnhöfen tritt eine Erhöhung jedes einzelnen Tarifſatzes um 1 Sgr. ein. Für Paſſagiergepäck, mit Ausnahme von Hutſchachteln, kleinen Reiſetaſchen, Handkoffern und dergleichen, welche frei befördert werden müſſen, iſt bei Fahrten nach und von den Bahnhöfen und der Poſt für jede Fahrt der Betrag von 5 Sgr. zu zahlen. Für Rückfahrten gelten überall die Sätze zu A. Will der Fahrgaſt die Droſchke zur Rückfahrt benutzen, ſo muß der Kutſcher die erſte halbe Stunde unentgeltlich warten. Bei längerem Warten kann er für jede angefangene halbe Stunde 5 Sgr. fordern. Benutzt der Fahrgaſt die Droſchke nicht zur Rückfahrt, ſo hat der Kutſcher Anſpruch auf denjenigen Betrag an Chauſſee-,

Wege- oder Brückengeld, deſſen er bedarf, um auf dem nächſten chauſſirten oder gepflaſterten Wege zur Stadt zurückzukehren. — Zur Erläuterung des Tarifs zu B wird bemerkt:

Die höheren Sätze des Tarifes B kommen nur für denjenigen Abſchnitt der Zeitdauer einer Fahrt zur Anwendung, während deſſen ſich die Droſchke außerhalb der Weichbildsgrenze befindet. Die Weichbildsgrenze liegt auf den von Berlin ausgehenden Hauptſtraßen überall an den betreffenden Steueramts-Gebäuden, mit Ausnahme:

a) auf der Chauſſee vor dem Stralauer-Thore, wo der „Kurfürſtendamm",
b) auf der Chauſſee vor dem Frankfurter-Thore, wo das Etabliſſement „die neue Welt" und
c) auf dem Wege nach Borhagen, wo die letzte Gaslaterne die Grenze bezeichnet.

Die Führer der Droſchken I. Claſſe ſind durch beſondere Kleidung erkennbar. Dieſelbe beſteht in einem blauen Tuchrock mit weiß bordirtem Umſchlagkragen und weißen metallenen Knöpfen in einer ſchwarz und gelb geſtreiften Weſte, einer braunen an den Seiten mit Knöpfen beſetzten Tuchhoſe und in einem ſchwarzen Lederhut. Das Legitimationsſchild tragen die Führer der Droſchken I. Claſſe auf einer weiß eingefaßten Armbinde von blauem Tuche. Ihre Mäntel zeichnen ſich durch eine weiße Treſſe am Kragen und durch ein Bruſtſchild aus.

Berlin, den 25. Juli 1868.

Königl. Polizei-Präſidium.

Bekanntmachungen der Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Vermißte Schuldverſchreibung der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

30. Die nach unſerer Bekanntmachung vom 11. Juli 1868 (Potsdamer Regierungs-Amtsblatt № 30 vom 24. Juli d. J.) im Nachlaſſe des in Prenzlau verſtorbenen Hauptmanns a. D. von Arnim mit anderen Documenten vermißte Schuldverſchreibung der freiwilligen Staats-Anleihe v. J. 1848 № 29,089 über 100 Thlr. iſt unrichtig mit der Litter D. bezeichnet: das Document muß heißen:

Lit C. № 29,089 über 100 Thlr.

Berlin, den 15. Auguſt 1868.

Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Aufgebot von Schuldverſchreibungen der Staats-Anleihen de 1854, 1856 und 1857 (A).

31. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Geſetz-Sammlung № 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß der Frau Wittwe Louiſe Kobin, geb. Knobloch, hier, Cottbuſer Straße Nr. 18, folgende Schuldverſchreibungen der Staats-Anleihen v. J. 1854 Littr. C. № 7508 über 200 Thlr., v. J. 1856 Littr. C. № 10,575 über 200 Thlr. u. v. J. 1857 (A.) Littr. C. № 3201 über 200 Thlr. angeblich mittelſt gewaltſamen Einbruchs geſtohlen worden ſind. Es werden Diejenigen, welche ſich im Beſitze dieſer Documente befinden, hiermit aufgefordert, ſolches der unterzeichneten Controlle der Staats-Papiere oder der Frau Kobin anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortiſations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 14. Auguſt 1868.

Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Bekanntmachung,

die Errichtung einer Zollabfertigungsſtelle auf dem Bahnhofe der Königlich Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn zu Berlin betreffend.

Vom 10. Auguſt dieſes Jahres ab tritt eine auf dem hieſigen Bahnhofe der Königl. Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn errichtete, mit den vollen Befugniſſen eines Haupt-Zoll-Amtes ausgeſtattete Zollabfertigungsſtelle unter der Bezeichnung „Königliches Haupt-Steuer-Amt für ausländiſche Gegenſtände, Zoll-Expedition auf dem Niederſchleſiſch-Märkiſchen Bahnhofe" in Wirkſamkeit, bei welcher die auf der Niederſchleſiſch-Märkiſchen und die auf der Oſtbahn hier ein- und ausgehenden zollcontrollepflichtigen Güter ihre zollamtliche reſp. ſteuerliche Abfertigung erhalten ſollen. Demnach können unter andern die auf den Eiſenbahnen aus Rußland, Polen und Oeſterreich über die Grenzeingangsämter Eydtkuhnen, Ottloczyn, Myslowitz, Kattowitz, Oswieczim und Oderberg eingehenden, auf der Oſtbahn oder der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Bahn nach Berlin gelangenden Güter von jenen Aemtern aus mit Anſagezetteln und Ladeverzeichniſſen an die genannte hieſige Bahnhofs-Expedition hierher abgelaſſen werden, um hier ihre Zollabfertigung zu erhalten, und Begleitſcheine von derſelben unbeſchränkt ausgefertigt und erledigt werden. Die Amtsſtunden dieſer Abfertigungsſtelle dauern Vormittags im Sommerhalbjahr von 7 bis 12 Uhr, im Winterhalbjahr von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags während des ganzen Jahres von 2 bis 6 Uhr an jedem Wochentage. Berlin, den 7. Auguſt 1868.

Kgl. Haupt-Steuer-Amt für ausländiſche Gegenſtände.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Den Verkauf der neuen Tarifs-Auflage betreffend.

Wir haben eine neue Auflage des am 1. März 1862 eingeführten Tarifs für die Niederſchleſiſch-Märkiſche Eiſenbahn unter Berückſichtigung der bis 30 April d. J. eingetretenen Abänderungen und Ergänzungen veranlaßt. Exemplare dieſes neu aufgelegten Tarifs ſind zum Preiſe von 1 Thlr. für das Exemplar bei ſämmtlichen Stations- und Güter-Caſſen käuflich zu haben. Gleichzeitig haben wir den geſammten Perſonen-, Güter- ꝛc. Tarif für jede einzelne Station tabellariſch aufgeſtellt, wovon Exemplare à 1 Sgr. auf den bezüglichen Stationen verabfolgt werden. Berlin, den 27. Juli 1868.

Königl. Direction
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Gemeinſchaftlicher Tarif für Steinkohlenſendungen.

Vom 15. k. M. ab tritt ein gemeinſchaftlicher Tarif für Steinkohlenſendungen in Wagenladungen von Stationen der Oberſchleſiſchen Eiſenbahn nach

den Zwiſchenſtationen der Berlin-Görlitzer Eiſenbahn via Görlitz in Kraft. Druck-Exemplare des Tarifs ſind bei den dieſſeitigen Güter-Expeditionen in Breslau und Görlitz zum Preiſe von 6 Pf. pro Stück käuflich zu haben. Berlin, den 31. Juli 1868.

Königl. Direction
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Die Tarifſätze für Blei in Röhren und Bleiſchroot und Bleiweiß betreffend.

Vom 15. d. M. ab wird im Local-Verkehr der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn „Blei in Röhren“ zur ermäßigten Claſſe A. und „Bleiſchroot und Bleiweiß“ in jeder Quantität gleich Blei in Blöcken und Mulden zum Specialtarif für Zink tarifirt. Im directen Verkehr mit der Berlin-Hamburger Eiſenbahn wird Bleiſchroot und Bleiweiß zu dem für Blei in Blöcken und Mulden vereinbarten Specialtarifſatze von 16 Sgr. pro Centner von Breslau nach Hamburg befördert.

Berlin, den 7. Auguſt 1868.

Königl. Direction
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Tarifermäßigung für den Artikel „Graphit“.

Vom 15. d. M. ab wird auf den unter unſerer Verwaltung ſtehenden Eiſenbahnen der Artikel „Graphit“ gleich Waſſerblei zum Tarifſatz der ermäßigten Claſſe B. unſeres Local-Tarifs befördert.

Berlin, den 7. Auguſt 1868.

Königl. Direction
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Patent-Ertheilungen.

Dem Kaufmann Herrn J. P. Serres in Elberfeld iſt unter dem 7. Auguſt 1868 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung für Stecknadel-Maſchinen zur Herſtellung der Köpfe an Nadeln und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beſchränken.

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Das dem Hauptmann a. D. Eduard Schultze in Potsdam unter dem 27. Juli 1863 ertheilte Patent

auf ein durch Beſchreibung nachgewieſenes Verfahren zur Anfertigung eines Schießpulvers ſo weit es als neu und eigenthümlich erkannt iſt,

iſt auf fernere fünf Jahre, vom 27. Juli d. J. an gerechnet, verlängert worden.

Patent-Aufhebungen.

Das dem Techniker Ed. Kunz zu Berlin unter dem 9. Juli 1867 ertheilte Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Zündnadelgewehr mit Hinterladung in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung

iſt aufgehoben.

Das dem Königl. bayeriſchen General-Directions-Rathe Carl Exter zu München unter dem 25. Juni 1867 ertheilte Patent

auf einen Fahrgeſchwindigkeitsmeſſer für Eiſenbahnfahrzeuge, in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen ganzen Zuſammenſetzung

iſt aufgehoben.

Perſonalchronik.

Die zeitherigen Förſter Stahl zu Crämerpfuhl in der Oberförſterei Falkenhagen und Jahnke zu Bornemannspfuhl in der Oberförſterei Bieſenthal ſind zu Königlichen Revierförſtern ernannt worden.

Der Hilfsaufſeher Friedrich Auguſt Sigismund Kergel iſt zum Aufſeher bei der Königlichen Straf-Anſtalt zu Brandenburg ernannt worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Leopold Ollendorff und Franz Adalbert Weitzenmüller zu Berlin ſind als practiſche Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Candidat der Pharmacie Guſtav Adolph Teſchke zu Berlin iſt als Apotheker in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Prediger Jacob Franz Remy iſt zum Früh- und Hülfsprediger bei der Jeruſalems- und der Neuen Kirche zu Berlin beſtellt worden.

Der bisherige Prediger an der Armen- ꝛc. Anſtalt zu Potsdam Carl Heinrich Ritter iſt zum Pfarradjuncten cum spe succedendi bei der evangeliſchen Gemeinde der Heiligen Geiſt-Kirche daſelbſt, Diöceſe Potsdam I, beſtellt worden.

Die Verwaltung des Pfarramts bei der neu conſtituirten Simeons-Gemeinde zu Berlin iſt dem Prediger Schwarz übertragen worden.

Perſonal-Veränderungen im Bezirke der Ober-Poſt-Direction in Berlin pro Juli 1868.

Es ſind

angeſtellt: die Poſt-Expedienten Zupke, Hoppe und Emil Nickig in dieſer Eigenſchaft, der Poſt-Expeditions-Gehilfe Soback als Poſt-Expediteur, der anſtellungsberechtigte Poſtillon Graetz als Wagenmeiſter-Gehilfe, der invalide Füſilier Eue als Poſtbegleiter, der invalide Füſilier Melzer und der invalide Kanonier Nötzel als Packetträger;

befördert: der Wagenmeiſter-Gehilfe Ebel zum Wagenmeiſter;

freiwillig ausgeſchieden: der Poſtbüreaudiener Guſtav Heyn;

penſionirt: die Briefträger Wollenhaupt und Albert Müller;

geſtorben: die Poſt-Expedienten Auguſt Schreiber und Ruske.

Perſonal-Veränderungen
im Bezirk der Königl. Direction der Oſtbahn.

Der Packmeiſter Stehmann in Berlin iſt zum Königlichen Eiſenbahn-Packmeiſter ernannt worden.

Vermiſchte Nachrichten.

Brandſtiftung. 100 Thlr. Belohnung.

In der Nacht vom 7. zum 8. Auguſt d. J. iſt in der Scheune der Koſſäthen-Wittwe Ribbe zu Wildberg Feuer ausgebrochen, welches einen großen Theil des Dorfes Wildberg in Aſche gelegt hat. Es liegt der Verdacht böswilliger Brandſtiftung vor. Wir ſichern daher Demjenigen, der uns den Brandſtifter ſo nachweiſt, daß ſeine gerichtliche Beſtrafung erfolgen kann, eine Prämie von 100 Thlr. zu.

Potsdam, den 19. Auguſt 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehſperre-Aufhebung.

Die unter dem 30. März d. J. über die Ortſchaft Hakenberg wegen Lungenſeuche verhängte Sperre wird hierdurch im Auftrage der Königlichen Regierung wieder aufgehoben.

Nauen, den 18. Auguſt 1868.

Der Landrath Wilckens.

Bekanntmachung.

Die Herren Mitglieder des Stiftungs-Vereins der Klein-Glienicker Waiſen-Anſtalt für die Provinz Brandenburg werden zu der **auf Mittwoch, den 23. September d. J., Nachmittags 3 Uhr,** im hieſigen Civilwaiſenhauſe, Neue Königsſtraße Nr. 61, anberaumten ſtatutenmäßigen Haupt-Verſammlung hierdurch ergebenſt eingeladen.

Potsdam, den 10. Auguſt 1868.

Das Waiſen-Amt
der Klein-Glienicker Waiſen-Anſtalt für die Provinz Brandenburg.

Königliche Universität Greifswald.
Königl. ſtaats- und landwirthſchaftliche Akademie zu Eldena.

Vorleſungsplan für das Winter-Semeſter 1868/69.

Das Semeſter beginnt am 15. October.

1) Ein- und Anleitung zum akademiſchen Studium, Director Prof. Dr. Baumſtark. 2) Volks- und ſtaatswirthſchaftliche Staatskunde von Preußen, derſelbe. 3) Darſtellung der preußiſchen und norddeutſchen Bundes-Verfaſſung, derſelbe. 4) Encyclopädiſche Einleitung in das Landwirthſchaftsrecht, Profeſſor Dr. Häberlin. 5) Geſchichte der Landwirthſchaft, Prof. Dr. Segnitz. 6) Landwirthſchaftliche Betriebslehre, derſelbe. 7) Landwirthſchaftliches Practikum und Converſatorium, derſelbe. 8) Ueber landwirthſchaftliche Meliorationen, Hilfslehrer Werner. 9) Ueber Futterbau, derſelbe. 10) Ueber Wirthſchaftsorganiſation und Aufſtellung von Wirthſchaftsplänen, derſelbe. 11) Pflege der Geſundheit der landwirthſchaftlichen Hausſäugethiere, Profeſſor Dr. Fürſtenberg. 12) Rindviehzucht, Oeconomie-Rath Dr. Rohde. 13) Schaafzucht, derſelbe. 14) Ueber den Eldenaer Wirthſchaftsbetrieb nebſt practiſcher Anleitung zum Wirthſchaftsbetriebe, derſelbe. 15) Practiſche, landwirthſchaftliche Demonſtrationen, derſelbe. 16) Gemüſegartenbau, akademiſcher Gärtner Fintelmann. 17) Forſtwirthſchaftliche Betriebslehre, akademiſcher Forſtmeiſter Wieſe. 18) Landwirthſchaftliche Technologie, Profeſſor Dr. Trommer. 19) Practiſche Demonſtrationen in techniſch-öconomiſchen Fabriken, derſelbe. 20) Anatomie und Phyſiologie der Hausſäugethiere, Profeſſor Dr. Fürſtenberg. 21) Anorganiſche Experimental-Chemie, Profeſſor Dr. Trommer. 22) Anleitung zu chemiſchen Unterſuchungen im chemiſchen Laboratorium, Dr. Scholz. 23) Naturgeſchichte der landwirthſchaftlich-ſchädlichen Thiere, und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen, Profeſſor Dr. Jeſſen. 24) Pflanzengeographie und Klimatologie, derſelbe. 25) Mikroſkopiſche Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, derſelbe. 26) Anleitung zum Beſtimmen landwirthſchaftlicher Sämereien, derſelbe. 27) Geognoſie, Dr. Scholz. 28) Analytiſche Chemie, derſelbe. 29) Düngerlehre, derſelbe. 30) Repetitorium der organiſchen Chemie, derſelbe. 31) Landwirthſchaftliche Baukunſt, I. Theil, akademiſcher Baumeiſter Müller. 32) Practiſche Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptſtücke aus der practiſchen Arithmetik, Profeſſor Dr. Grunert. 33) Mechanik und Maſchinenlehre, derſelbe.

Beſondere Inſtitute der Akademie zu Eldena.

Die akademiſche Bibliothek iſt Mittwochs und Sonnabends im Winter-Semeſter von 1—2 Uhr, im Sommer-Semeſter von 11—12 Uhr geöffnet. Vorſteher Prof. Dr. Jeſſen. Das akademiſche Leſeinſtitut leitet derſelbe. Die landwirthſchaftliche Modellſammlung verwaltet Prof. Dr. Segnitz. Die Ackergeräthſammlung und Wollprobenſammlung beaufſichtigt Oeconomie-Rath Dr. Rohde. Das chemiſche Inſtitut verwalten Profeſſor Dr. Trommer und Dr. Scholz. Das phyſikaliſche Cabinet und die technologiſche Sammlung leitet Prof. Dr. Trommer. Die chemiſche Verſuchsſtation leitet Dr. Scholz. Das Mineralien-Cabinet verwaltet derſelbe. Das akademiſche Herbarium, die Früchte- und Saamen-Sammlung, die zoologiſche Sammlung, das mikroſkopiſche und pflanzenphyſiologiſche Inſtitut beaufſichtigt Prof. Dr. Jeſſen. Die anatomiſche Präparatenſammlung, das thierphyſiologiſche Inſtitut, die Verſuchs- und Krankenſtälle und die verſchiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet Prof. Dr. Fürſtenberg. Die thierärztliche Klinik hält derſelbe täglich. Den botaniſchen Garten verwalten Prof. Dr. Jeſſen als Vorſteher und der akademiſche Gärtner Fintelmann. Die akademiſche Baumſchule, den Obſt-Mutter- und Muſtergarten, die Obſtpflanzungen, den Gemüſegarten und die Obſtmodellſammlung verwaltet der akademiſche Gärtner Fintelmann. Die akademiſche Gutswirthſchaft leitet der Oeconomierath Dr. Rohde. Das

akademiſche Verſuchsfeld verwaltet der Hilfslehrer **Werner**. Eldena, im Juli 1868.

Der Director
Dr. E. Baumſtark.

Verzeichniß der Vorleſungen,

welche im Winterſemeſter 1868/69 bei dem mit der Univerſität in Beziehung ſtehenden königlichen landwirthſchaftlichen Lehrinſtitute zu Berlin (Behrenſtraße 28) ſtattfinden werden.

1) Profeſſor Dr. **Thaer**: a. Die Grundſätze des landwirthſchaftlichen Credit- und Verſicherungsweſens; Dienſtags von 5—6 Uhr — publice. b. Die landwirthſchaftliche Thierproduction: Montags, Dienſtags, Donnerſtags und Freitags von 4—5 Uhr — privatim. c. Colloquin über ausgewählte Abſchnitte aus dem practiſchen Betriebe der Landwirthſchaft: Freitags von 5—6 Uhr — privatissime und unentgeltlich. Lehrſaal im Univerſitätsgebäude. — Anmeldungen in der Univerſitäts-Quäſtur. 2) Profeſſor Dr. **Eichhorn**: a. Abriß der Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente: Montags, Dienſtags Donnerſtags und Freitags von 11—12 Uhr — privatim. b. Die chemiſchen Grundlagen des Ackerbaus und der Thierzucht: Montags, Dienſtags und Freitags von 10—11 Uhr — privatim. c. Anleitung zur agriculturchemiſchen Unterſuchungen mit Uebunden im Laboratorium: Mittwochs und Sonnabends von 9 bis 12 Uhr — privatim. Lehrſaal im Inſtitut (Behrenſtraße 28) — Anmeldungen in der Inſtituts-Quäſtur. 3) Profeſſor Dr. **Karl Koch**: Landwirthſchaftliche Botanik, verbunden mit Demonſtrationen im landwirthſchaftlichen Muſeum: Montags und Donnerſtags von 5—7 Uhr — privatim. Lehrſaal im Univerſitätsgebäude. Anmeldungen in der Univerſitäts-Quäſtur. 4) Profeſſor Dr. **Karſten**: a. Unterweiſung im Gebrauche des Mikroſkops: Freitags von 12—1 Uhr — publice. b. Die Grundzüge der Anatomie und Phyſiologie der Pflanzen: Dienſtags und Freitags von 6—7 Uhr — privatim. c. Anleitung bei anatomiſch-phyſiologiſchen Unterſuchungen: Montags, Dienſtags, Mittwochs, Donnerſtags und Sonnabends von 12—1 Uhr — privatim. Lehrſaal zu b im Univerſitätsgebäude, zu a und c im phyſiologiſchen Inſtitute, Cantianſtr. 4. — Anmeldungen zu a in der Univerſitäts-Quäſtur, zu b und c. in der Inſtituts-Quäſtur. 5) Dr. **Gerſtäcker**: Ueber die der Landwirthſchaft ſchädlichen und nützlichen Inſekten: Dienſtags und Freitags von 9—10 Uhr. — publice. Lehrſaal im Univerſitätsgebäude. — Anmeldungen in der Univerſitäts-Quäſtur. 6) Profeſſor **Manger**: Landwirthſchaftliche Baukunde: Sonnabends von 4—6 Uhr. — publice. Lehrſaal im Inſtitute. — Anmeldungen in der Inſtituts-Quäſtur. 7) Dr. **Spinola**: Ueber die Krankheiten der Hausthiere: Montags, Mittwochs und Sonnabends von 9—10 Uhr — publice. Lehrſaal in der Thierarzneiſchule, Louiſenſtraße 56. — Anmeldungen in der Inſtituts-Quäſtur. 8) Lehrer der Thierheilkunde **Müller**: Allgemeine Phyſiologie mit beſonderer Berückſichtigung der Ernährung der Hausthiere, verbunden mit anatomiſchen Demonſtrationen: Mittwochs und Freitags von 12—1 Uhr und Mittwochs und Sonnabends von 3—4 Uhr — publice. Lehrſaal in der Thierarzneiſchule. Anmeldungen in der Inſtituts-Quäſtur. 9) Dr. **Stahlſchmidt**: Die landwirthſchaftlichen Gewerbe: Donnerſtags von 9—11 Uhr — publice. Lehrſaal im Inſtitute. — Anmeldungen in der Inſtituts-Quäſtur. 10) Stadtgerichts-Rath **Keyßner**: Ueber das preußiſche Civilrecht mit beſonderer Rückſicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältniſſe: Dienſtags und Sonnbends von 12—1 Uhr — publice. Lehrſaal im Inſtitute. — Anmeldungen in der Inſtituts-Quäſtur. 11) Garten-Inſpector **Bouché**: Ueber Gartenbau unter beſonderer Berückſichtigung des Gemüſe- und Obſtbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Conſtruction von Gewächshäuſern: Mittwochs von 4—6 Uhr — publice. Lehrſaal im Inſtitute. — Anmeldungen in der Inſtituts-Quäſtur. 12) Ingenieur **Petzold**: Die Grundzüge der Maſchinen-Mechanik; die Maſchinen und Geräthe der Landwirthſchaft: Mittwochs und Sonnabends von 6 bis 7 Uhr — publice. Lehrſaal im Inſtitute. — Anmeldungen in der Inſtituts-Quäſtur. 13) Ingenieur **Fegbeutel**: Bodenkunde: geognoſtiſch-agronomiſche Darſtellung des Norddeutſchen Schwemmlandes, nebſt Anleitung zur Aufnahme von agronomiſchen Karten: Dienſtags und Freitags von 3—4 Uhr — privatim. Lehrſaal im Inſtitute. — Anmeldungen in der Inſtituts-Quäſtur. 14) Dr. **Hartmann**: a) Schaafzucht: Montags und Donnerſtags von 3—4 Uhr — publice. b. Wollkunde verbunden mit Demonſtrationen und Unterweiſungen im Bonitiren der Schaafe: Montags und Donnerſtags von 12—1 Uhr — privatim. Lehrſaal im Inſtitute. — Anmeldungen in der Inſtituts-Quäſtur.

Hiernach ſind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

Montag: 9—10: Spinola, 10—11: Eichhorn, 11—12: Eichhorn, 12—1: Karſten, Hartmann, 3—4: Hartmann, 4—5: Thaer, 5—6: Koch, 6—7: Koch.

Dienſtag. 9—10: Gerſtäcker, 10—11: Eichhorn, 11—12: Eichhorn, 12—1: Karſten, Keyßner, 3—4: Fegbeutel, 4—5: Thaer, 5—6: Thaer, 6—7: Karſten.

Mittwoch. 9—10: Spinola, Eichhorn, 10—11: Eichhorn, 11—12: Eichhorn, 12—1: Karſten, Müller, 3—4: Müller: 4—5: Bouché, 5—6: Bouché, 6—7: Petzold.

Donnerſtag. 9—10: Stahlſchmidt, 10—11: Stahlſchmidt, 11—12: Eichhorn, 12—1: Karſten, Hartmann, 3—4: Hartmann, 4—5: Thaer, 5—6: Koch, 6—7: Koch.

Freitag. 9—10: Gerſtäcker, 10—11: Eichhorn, 11—12: Eichhorn, 12—1: Karſten, Müller, 3—4: Fegbeutel, 4—5: Thaer, 5—6: Thaer, 6—7: Karſten.

Sonnabend. 9—10: Spinola, Eichhorn, 10—11: Eichhorn, 11—12: Eichhorn, 12—1: Karſten

Kepßner, 3—4: Müller, 4—5: Manger, 5—6: Manger, 6—7 Petzold.

Außer dieſen, für die der Landwirthſchaft befliſſenen Studirenden beſonders eingerichteten Vorleſungen, werden an der Univerſität und der Thierarzneiſchule noch mehrere Vorleſungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Intereſſe ſind und zu welchen der Zutritt denſelben frei ſteht, oder doch leicht verſchafft werden kann, ſtattfinden. Von den Vorleſungen an der Univerſität ſind beſonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Phyſik, Geologie, Zoologie, Nationalökonomie. Die Vorleſungen beginnen gleichzeitig mit den Vorleſungen an der Königl. Univerſität am 15. October 1868. Meldungen wegen der Aufnahme in das Inſtitut werden vom Profeſſor Dr. Eichhorn, Behrenſtraße Nr. 28, entgegengenommen. Die Benutzung der Bibliothek des Königl. landwirthſchaftlichen Miniſteriums, Schützenſtraße Nr. 48, iſt den Studirenden geſtattet, ebenſo haben dieſelben Zutritt zu den Sammlungen des Königl. landwirthſchaftlichen Muſeums, Schöneberger Ufer Nr. 26. Die Inſtituts-Quäſtur befindet ſich im Central-Büreau des Königl. Miniſteriums für die landwirthſchaftlichen Angelegenheiten, Schützenſtraße Nr. 26, und iſt von 11—2 Uhr geöffnet.

Berlin, im Auguſt 1868.

Das Curatorium.

Wehrmann. Lüdersdorff. Olshauſen.

Geſchenke an Kirchen ꝛc.

Es iſt geſchenkt worden:

in der Superintendentur Cöln-Land, der Kirche zu Steglitz, von dem Rentier Horn und deſſen Ehefrau daſelbſt, eine in Seide gearbeitete Altardecke und ein ſchwarzgrüner Altar-Teppich.

in der Superintendentur Cöln-Land, der Kirche zu Zehlendorf, von dem Kammerrath Paſewaldt in Berlin ein Crucifix von Bronce.

in der Superintendentur Angermünde, der Kirche zu Pinnow, von der verwittweten Frau Rittergutsbeſitzerin Hertz zu Berlin 2 Oelgemälde zur Ausſchmückung des Altars und der Kanzel ein Original-Bruſtbild des ſegnenden Chriſtus und eine Copie des Chriſtus mit der Dornen-Krone von Correggio.

in der Superintendentur Prenzlau II, der Kirche zu Woddow, von dem Patron von Arnim-Kröchelndorf einen verſilberten neuſilbernen Abendmahlskelch und dergl. Patene zur Kranken-Communion.

in der Superintendentur Potsdam I, der Kirche zu Caput von mehreren Mitgliedern der Kirchengemeinde, darunter mit nahmhaften Beiträgen die Frau Generalin von Thümen und der Hauptmann Wagner, zwei Kronenleuchter jeder von 25 Flammen.

in der Superintendentur Belzig, der Kirche zu Wieſenburg, von der Frau Kammerherrin von Miltitz verwittwete von Watzdorf auf Schloß Siebeneichen bei Meißen, drei ſelbſtgemahlte Kirchen-Fenſter zu den beiden früher ſchon geſchenkten.

in der Superintendentur Lindow-Granſee, der Kirche zu Schönermark, von dem Koſſäthen Auguſt Michalis, zwei neue ſchwarze Tafeln zum Anſtecken der Liedernummern und ſechszig dazu gehörige Nummer-Täfelchen.

in der Superintendentur Nauen, der Kirche zu Lietzow von einem Gemeinde-Mitgliede, das nicht genannt ſein will, eine neue ſchwarze Tuchdecke mit ſchwarzwollenen Franzen für den Taufſtein.

in der Superintendentur Strasburg i. d. Ukm., der St. Marienkirche zu Strasburg, von Einem der nicht genannt ſein will, 4 große Wachskerzen.

in der Superintendentur Templin, der Kirche zu Döllu, von der Ehefrau des Viehhändlers Friedrich Schönfeldt zu Dölln zwei ſchwarztuchene Decken mit verſilberten Franzen und verſilbertem Kreuz in der Mitte zum Gebrauch beim heiligen Abendmahle.

in der Superintendentur Belzig, der Kirche zu Lühnsdorf von der Ehefrau des Lehrers Hagenau zu Buchholz ein ſchwarzes Sammet-Kiſſen für den Predigerſtuhl.

in der Superintendentur Potsdam II, der Kirche zu Paaren a. W., von dem Rittergutsbeſitzer Kirſten eine Altar-Bibel in Folio mit Goldſchnitt.

in der Superintendentur Belzig, der Kirche zu Schlamau, a) von dem Patron Rittergutsbeſitzer Benno Brandt von Lindau auf Schmerwitz eine neue Orgel im Werthe von 380 Thlr., b) von deſſen Mutter, der verwittweten Frau Brandt von Lindau geb. Reichs-Gräfin Henckel von Donnersmark zu Berlin, 100 Thlr. zur Reſtaurirung von Kirche und Altar, c) von deſſen Schweſtern, Frau Rittmeiſter Brandt von Lindau auf Drewen, Frau Gräfin von Schwerin auf Bohrau, Frau Gräfin Pfeil auf Kreiſſewitz und Frau Rittergutsbeſitzerin von Rathenow auf Spree, je ein neues Kirchen-Fenſter, d) von der Gemeinde Schlamau, eine neue Altar-Bibel.

in der Superintendentur Berlin-Land, der Kirche zu Fredersdorf, von zwei jungen Leuten die nicht genannt ſein wollen, am Jahrestage der Schlacht von Königgrätz ein gußeiſernes Crucifix als Dankopfer für gnädige Errettung aus Kriegsgefahr.

(Hierzu eine Extra-Beilage, enthaltend die Militair-Erſatz-Inſtruction für den Norddeutſchen Bund vom 26. März 1868; imgleichen Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertions-Gebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 2 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'ſchen Buchdruckerei.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Militair-Erſatz-Inſtruction für den Norddeutſchen Bund.

Vom 26. März 1868.

Auf Ihren gemeinſchaftlichen Bericht vom 16. März dieſes Jahres genehmige Ich im Namen des Norddeutſchen Bundes die beifolgende Militair-Erſatz-Inſtruction, ſo wie die Verordnung zur Ausführung derſelben und beauftrage Sie, das Weitere hiernach zu veranlaſſen.

Berlin, den 26. März 1868.

(gez.) **Wilhelm.**

(gegengez.) **Gr. v. Bismarck-Schönhauſen. v. Roon.**

An
den Kanzler des Norddeutſchen Bundes und an
den Kriegs-Miniſter.

Verordnung zur Ausführung der Erſatz-Inſtruction.

1. Die Militair-Erſatz-Inſtruction für die Preußiſchen Staaten vom 9. Dezember 1858 und die zu derſelben ergangenen abändernden, ergänzenden und erläuternden Beſtimmungen werden aufgehoben.

Wo in einzelnen Bundesſtaaten noch anderweitige Rekrutirungs-Beſtimmungen in Kraft beſtanden haben, ſind dieſelben bei Publikation dieſer Inſtruction, im Königreich Sachſen ſpäteſtens mit Ablauf dieſes Jahres, gleichfalls aufzuheben.

Nur die in Preußen beſtehenden Vorſchriften über:

a) Beſchaffung der Lokalien zur Betreibung des Muſterungs- und Erſatzgeſchäfts,

b) Tagegelder, Reiſe-, Vorſpann- und Verpflegungs-Koſten, ſowie über Beſchaffung von Druckformularen,

c) Marſch, Soldzahlung und Einquartierung der Rekruten bei ihrer Einziehung zu den Truppen, über Transport und Verpflegung unſicherer Heerespflichtiger ꝛc.

bleiben in Preußen in Kraft und ſind in den übrigen Bundesſtaaten mit der Maaßgabe einzuführen, daß den Regierungen derſelben die näheren Beſtimmungen darüber anheim gegeben werden, auf welche Behörden und Korporationen, bez. auf welche Fonds, die durch jene Vorſchriften der Civil-Verwaltung auferlegten Leiſtungen zu übernehmen ſind.

Die Preußiſchen Inſtruktionen für Militair- und Marine-Aerzte vom 9. Dezember 1858, bez. vom 5. November 1860, ſowie die zu denſelben ergangenen Erläuterungen ꝛc. bleiben ebenfalls in Kraft, bez. ſind in ſämmtlichen Bundesſtaaten zur Einführung zu bringen.

An die Stelle der nach Vorſtehendem aufzuhebenden Inſtructionen ꝛc. tritt ſofort die nachſtehende Militair-Erſatz-Inſtruction für den Norddeutſchen Bund. Im Königreich Sachſen kann jedoch bei der diesjährigen Rekrutirung in formeller Beziehung noch nach den zur Zeit daſelbſt beſtehenden Beſtimmungen verfahren werden.

2. Den in der nachſtehenden Inſtruction enthaltenen, auf das Körpermaaß der Militairpflichtigen Bezug habenden Beſtimmungen liegt das Preußiſche Militairmaaß (Rheiniſche) zu Grunde, und iſt dieſes auch in den Liſten, Nationalen ꝛc. überall anzuführen.

3. Die über die Zurückſtellung und event. Befreiung der Theologen in Preußen beſtehenden Beſtimmungen, welche in der Anlage 3 zuſammengeſtellt ſind, bleiben, bez. treten bis zum Schluß des Jahres 1869 für das ganze Gebiet des Norddeutſchen Bundes in Kraft.

4. Alle Beſtimmungen dieſer Inſtruction ſind für das Großherzogthum Heſſen zufolge der zwiſchen dieſem Staate und Preußen unterm 7. April 1867 abgeſchloſſenen Militair-Konvention in demſelben Umfange maaßgebend, wie für die Staaten des Norddeutſchen Bundes.

Demnach ſind Großherzoglich Heſſiſche Unterthanen event. auch nach §. 20. dieſer Inſtruction in Bundesſtaaten geſtellungspflichtig und umgekehrt.

Im Großherzogthum Heſſen iſt jedoch bis zum Ablauf des Jahres 1871 noch eine Stellvertretung von Dienſtpflichtigen durch ausgediente Unteroffiziere und Spielleute und ein Tauſch Dienſtpflichtiger mit freigelooſten nicht Dienſtpflichtigen unter Kontrole des Staates geſtattet.

Dieſe Erlaubniß kommt indeſſen nicht zu ſtatten:

a) Nicht-Heſſiſchen Angehörigen von Staaten des Norddeutſchen Bundes, welche nach §. 20. im Großherzogthum Heſſen geſtellungspflichtig ſind;

b) Großherzoglich Heſſiſchen Unterthanen, welche nach §. 20. in anderen Bundesſtaaten zum Militairdienſt heranzuziehen ſind.

5. Zur Durchführung der Beſtimmung, daß die Militairpflicht mit dem 1. Januar des Kalenderjahres beginnt, in welchem der Verpflichtete das 20. Lebensjahr vollendet, und in Rückſicht darauf, daß in Weſtphalen, Hannover, Schleswig-Holſtein, Lauenburg, Heſſen, Naſſau, Frankfurt a. M. und Mecklenburg die Militairpflicht bisher erſt mit dem vollendeten 21. Lebensjahre begann, ſind bei der diesjährigen Aushebung in den genannten Staaten, bez. Gebietstheilen, außer den konkurrirenden älteren Jahrgängen diejenigen Militairpflichtigen heranzuziehen und als laufender Jahrgang zu behandeln, welche in der Zeit vom 1. Januar 1847 bis zum 30.

Juni 1848 geboren ſind. Im Jahre 1869 bilden ebendaſelbſt die in der Zeit vom 1. Juli 1848 bis ultimo Dezember 1849 geborenen Militairpflichtigen den laufenden Jahrgang.

Entſprechend ſind in den genannten Staaten, bez. Landestheilen die Termine für die Nachſuchung der Berechtigung zum einjährigen Dienſt ꝛc. zu modifiziren.

6. Diejenigen Mannſchaften, welche auf Grund der in den einzelnen Bundesſtaaten bisher gültig geweſenen geſetzlichen oder reglementariſchen Beſtimmungen vom Militairdienſt definitiv befreit worden ſind, bleiben auch ferner von der perſönlichen Ableiſtung der Dienſtpflicht entbunden.

Auf diejenigen, welche nur vorläufig zurückgeſtellt worden ſind, kommen die Beſtimmungen dieſer Inſtruction zur Anwendung, wobei es jedoch den Erſatz-Behörden überlaſſen bleiben ſoll, in den geeigneten Fällen billige Rückſichten zu nehmen, namentlich ſoweit dieſelben durch die bisherigen Beſtimmungen über die Befreiung von der perſönlichen Ableiſtung der Militairdienſtpflicht zu begründen ſind.

7. Wo Disponible des 4. und 5. Konkurrenzjahres vorhanden ſind, können dieſelben ſogleich und ohne perſönliche Geſtellung vor die Erſatz-Behörden der erſten Klaſſe der Erſatz-Reſerve, bez. der Seewehr überwieſen werden.

8. Militairpflichtige, welche nachweiſen, daß ſie ſich bereits vor Publikation der Verfaſſung des Norddeutſchen Bundes im Auslande in feſten Lebensſtellungen befunden haben, ſind, wenn ſie nach den bisherigen Geſetzen des betreffenden Bundesſtaates nicht zum Militairdienſt herangezogen ſein würden, auch fernerhin von der perſönlichen Ableiſtung des Militairdienſtes zu entbinden.

Wenn ſie ſich hierüber in unzweifelhafter Weiſe durch Atteſte ꝛc. ausweiſen, können ſie von der perſönlichen Geſtellung vor die Erſatz-Behörden entbunden und event. ſchon im erſten Konkurrenzjahre der Erſatz-Reſerve überwieſen werden.

9. In denjenigen Bundesſtaaten, in welchen auf Grund des Artikel II. der Ausführungs-Verordnung zur Militair-Erſatz-Inſtruction für die Preußiſchen Staaten vom 9. Dezember 1858, bez. des §. 55., 3. den vorgedachten Inſtruction bereits Spezial-Reglements erlaſſen ſind:

a) über das Verfahren bei Anfertigung und Einreichung der Geburts- und Sterbeliſten, und über die dazu verpflichteten Behörden und Beamten;
b) in Betreff der Bezeichnung derjenigen Behörden, welche die örtlichen Stammrollen zu führen haben, ſowie der örtlichen Verbände, für welche dieſelben zu führen ſind;
c) über die innere Anordnung der Eintragungen in die Stammrollen;
d) über das formelle Verfahren bei Anbringung der Reklamationen und Beibringung der erforderlichen Beweismittel

bleiben dieſelben in Kraft.

Wo ſolche Reglements noch nicht beſtehen, ſind dieſelben ſogleich unter Feſthaltung der in der nachſtehenden Inſtruction enthaltenen Normen Seitens der kompetenten oberſten Civil-Verwaltungsbehörden nach vorgängiger Verſtändigung mit dem betreffenden General-Kommando zu erlaſſen.

10. In denjenigen Bundesſtaaten, in welchen die Vorbereitungen für das diesjährige Erſatz-Geſchäft bereits auf Grund der Beſtimmungen der Preußiſchen Militair-Erſatz-Inſtruction vom 9. Dezember 1858 getroffen ſind, behält es dabei ſein Bewenden, und ſind nur bei der weiteren Ausführung des Erſatz-Geſchäfts die Beſtimmungen der nachſtehenden Inſtruction zur Anwendung zu bringen.

Wo die bezüglichen Vorbereitungen noch nicht getroffen ſind, haben die Erſatz-Behörden dritter Inſtanz die Termine für die Einreichung der Geburtsliſten, für die Anmeldung der Stammrolle ꝛc., ſowie für die Anmeldung zum einjährig freiwilligen Dienſt und den Nachweis der wiſſenſchaftlichen Qualifikation hierzu in ihrem Reſſort für dieſes Jahr entſprechend hinauszurücken.

In wie weit die in den letztgedachten Staaten vorhandenen, auf Grund der älteren Beſtimmungen aufgeſtellten Stammrollen ꝛc. dem diesjährigen Erſatz-Geſchäft zu Grunde gelegt werden können, bleibt dem Ermeſſen der betreffenden Erſatz-Behörden dritter Inſtanz überlaſſen.

11. Die im §. 18., 2. der nachſtehenden Inſtruction vorgeſchriebenen Nachweiſungen, ſowie die Erſatz-Bedarfs-Nachweiſungen (§. 16., 1.) ſind dem Königlich Preußiſchen Kriegsminiſterium in dieſem Jahre ausnahmsweiſe erſt zum 15. Mai einzuſenden.

12. Die rückſichtlich des einjährig freiwilligen Militairdienſtes in nachſtehender Inſtruction enthaltenen Beſtimmungen treten mit der Maaßgabe in Kraft, daß jungen Leuten von Bildung, welche

a) aus Hannover, Schleswig-Holſtein, Lauenburg und aus den Preußiſchen Regierungsbezirken Kaſſel und Wiesbaden,
b) aus dem Königreich Sachſen,
c) aus den übrigen Bundesſtaaten mit Ausſchluß Preußens

gebürtig und daſelbſt heimathsberechtigt ſind, der ſpezielle Nachweis der wiſſenſchaftlichen Bildung, und zwar ad. a. für die bis einſchl. 1870, ad b. für die bis einſchl. 1868, ad c. für die bis einſchl. 1871 dienſtpflichtig werdenden, erlaſſen wird.

Für die ad a. im Jahre 1871, ad b. im Jahre 1872 dienſtpflichtig werdenden jungen Leute genügt Behufs Zulaſſung zum einjährigen Dienſt der Grad wiſſenſchaftlicher Bildung, welcher durch einjährigen erfolgreichen Beſuch der Tertia eines Gymnaſiums oder einer Realſchule erſter Ordnung erzielt wird; für die ad a. im Jahre 1872, ad c. im Jahre 1873 dienſtpflichtig Werdenden der Grad wiſſenſchaftlicher Bildung, welcher der Reife für die Sekunda eines Gymnaſiums oder einer Realſchule erſter Ordnung entſpricht.

Für die jungen Leute, welche den ad a. nicht genannten Preußiſchen Landestheilen angehören, bleiben die Vorſchriften der §§. 131. und 132. der Militair-Erſatz-

Inſtruction für die Preußiſchen Staaten vom 9. Dezember 1858, bez. die dazu ergangenen abändernden Beſtimmungen bis zum Ablauf des Jahres 1868 in Kraft.

Demnach treten hinſichtlich der an die wiſſenſchaftliche Bildung Behufs Zulaſſung zum einjährigen Dienſt zu ſtellenden Anforderungen die Beſtimmungen der §§. 154. und 155. der nachſtehenden Inſtruction uneingeſchränkt in Kraft:

a) für die von 1873 an dienſtpflichtig werdenden jungen Leute aus Hannover, Schleswig-Holſtein, Lauenburg, ſowie in den Regierungsbezirken Kaſſel und Wiesbaden;
b) für alle den übrigen Preußiſchen Landestheilen angehörigen jungen Leute vom Jahre 1869 an;
c) für die von 1869 an dienſtpflichtig werdenden jungen Leute aus dem Königreich Sachſen;
d) für die im Jahre 1874 und ſpäter dienſtpflichtig werdenden jungen Leute aller übrigen Bundesſtaaten.

13. Diejenigen jungen Leute, mit Ausnahme der den altpreußiſchen Landestheilen angehörenden, welche die Berechtigung zum einjährigen Dienſt auf Grund der vorſtehenden Ausnahme-Beſtimmungen nachſuchen wollen, haben ihren Antrag unter Beifügung der vorgeſchriebenen Atteſte und etwaiger Schulzeugniſſe an die Prüfungs-Kommiſſion **ihres Domizils** zu richten. Der Letzteren bleibt es überlaſſen, bei der zuſtändigen Kreis-Erſatz-Kommiſſion Erkundigungen über diejenigen Familien-Verhältniſſe einzuziehen, welche etwa als Anhalt für die Beurtheilung des allgemeinen Bildungsgrades der Betreffenden dienen können.

14. Die beſchränkenden Beſtimmungen über die Zahl der bei den einzelnen Truppentheilen einzuſtellenden einjährig Freiwilligen bleiben für die Truppen des 4. und 9. bis 11. Armee-Korps bis zum Jahre 1875 einſchließlich ſiſtirt.

15. Die auf Grund der bisherigen Beſtimmungen in Preußen zur Anſtellung als Pharmazeuten bis zum Jahre 1870 bereits notirten Militairpflichtigen können ihren Dienſtpflichten in den ihnen bewilligten Stellen genügen, auch wenn ſie die Staatsprüfungen noch nicht abſolvirt haben. Auch können im Bedarfsfalle noch bis zum Jahre 1872 Pharmazeuten ohne vorgängige Abſolvirung der Staatsprüfungen zum Dienſt in Militair-Apotheken zugelaſſen werden, ſofern ſie nachweiſen, daß ſie nach vorſchriftsmäßiger Lehrzeit zwei Jahre als Gehülfen in einer Apotheke konditionirt haben, während deſſen wenigſtens ein Jahr hindurch bei der Rezeptur beſchäftigt geweſen und von untadelhafter Führung ſind.

16. Behufs der im §. 182. dieſer Inſtruction vorgeſchriebenen Kontrole iſt es erforderlich, daß männliche Individuen, welche mit Militair-Papieren nach den Vorſchriften dieſer Inſtruction (§. 183.) nicht verſehen ſind, ſich, wenn ſie in andere Staaten — die aus den Provinzen Hannover und Schleswig-Holſtein, ſowie aus den Regierungsbezirken Kaſſel und Wiesbaden gebürtigen, auch wenn ſie in andere Provinzen des Preußiſchen Staates — verziehen, oder wenn ſie zur See gehen wollen, ſich zuvor einen Ausweis über ihr Militair-Verhältniß von ihrer heimathlichen Kreis-Erſatz-Kommiſſion, oder, wenn ſie gedient haben, von ihrem heimathlichen Landwehr-Bezirks-Kommando ausfertigen laſſen, ſofern ſie ſich nicht durch die in ihren Händen befindlichen Papiere in unzweifelhafter Art darüber auszuweiſen vermögen, daß ſie von jeder ferneren Militairpflicht gänzlich entbunden ſind.

Werden dergleichen Individuen betroffen, welche ihren Aufenthalt in anderen Staaten ꝛc. ohne einen ſolchen Ausweis genommen haben, oder ohne einen ſolchen zur See gehen wollen, ſo ſind ſie anzuhalten, denſelben ſogleich nachträglich herbeizuſchaffen, event. ſind die erforderlichen Nachforſchungen bei den heimathlichen Kreis-Erſatz-Kommiſſionen, bez. Landwehr-Bezirks-Kommandos anzuſtellen. Die diesfälligen Requiſitionen ſind ſtets **ſofort** zu erledigen, um die Dienſtpflichtigen vor längeren und auf ihre bürgerlichen Berufsverhältniſſe ſtörend einwirkenden Zeitverſäumniſſen möglichſt zu bewahren.

17. In den einzelnen Staaten ſind, ſoweit dies nach den betreffenden Landesgeſetzen ſpeziell erforderlich und nicht bereits geſchehen ſein ſollte, behufs Ausführung der im §. 176. ad 1. und 2. gedachten Vorſchriften, Strafverordnungen zu erlaſſen. In Letzteren iſt unter Beachtung der Vorſchriften der §§. 20., 59., 71., 98. und 115. gegenwärtiger Inſtruction mit Rückſicht auf die etwaigen Lokalverhältniſſe feſtzuſetzen, in welcher Weiſe die Militairpflichtigen aufzufordern ſind:

a) alljährlich ſich Behufs Berichtigung der Stammrollen zu melden;
b) ſich zur Muſterung oder Aushebung vor die Kreis-, Departements- oder Marine-Erſatz-Kommiſſion zu ſtellen.

In dieſen Straf-Verordnungen iſt zugleich für die Fälle, in denen die Vorladung nach §§. 71., 98. und 115. den einzelnen militairpflichtigen Individuen inſinuirt werden kann, die Androhung einer Exekutiv-Geldſtrafe bis zu 10 Rthlrn. bei der Vorladung, ſoweit dazu ein Bedürfniß ſich herausſtellt, zu empfehlen.

Außerdem haben die Regierungen unter Androhung entſprechender Strafen anzuordnen, daß die Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot-, bez. Fabrikherren ꝛc. von Militairpflichtigen die Letzteren ebenfalls zur Stammrolle nach Vorſchrift des §. 59. ad 4. anzumelden haben.

Berlin, den 26. März 1868.

Der Kanzler des Norddeutſchen Bundes.
gez. Graf von Bismarck-Schönhauſen.

Der Kriegs-Miniſter.
In Vertretung:
gez. von Podbielski.

Erſter Theil.

Verpflichtung zum Kriegsdienſte.
Grundzüge der Organiſation des Erſatz-Weſens.

Erſter Abſchnitt.

Wehrpflicht, Militairpflicht und Militair-Dienſtzeit. Ergänzungs-Modus im Allgemeinen.

§. 1. Wehrpflicht.

1. Jeder Norddeutſche iſt wehrpflichtig und kann ſich in Ausübung dieſer Pflicht nicht vertreten laſſen.

Ausgenommen von der Wehrpflicht ſind nur:

a) die Mitglieder regierender Häuſer;

b) die Mitglieder der mediatiſirten, vormals reichsſtändiſchen und derjenigen Häuſer, welchen die Befreiung von der Wehrpflicht durch Verträge zugeſichert iſt oder auf Grund beſonderer Rechtstitel zuſteht.

2. Diejenigen Wehrpflichtigen, welche zwar nicht zum Waffendienſte, jedoch zu ſonſtigen militairiſchen Dienſtleiſtungen, welche ihrem bürgerlichen Berufe entſprechen, fähig ſind, können zu ſolchen herangezogen werden.

3. Die Wehrpflicht beginnt mit dem vollendeten 17ten Lebensjahre und dauert bis zum vollendeten 42ſten Lebensjahre.

4. Während dieſer Zeit iſt jeder Wehrpflichtige 12 Jahre militairdienſtpflichtig, d. h. zu 12jährigem Dienſte im ſtehenden Heere und in der Landwehr, bez. in der Flotte und Seewehr verpflichtet.

5. Alle nicht zum Dienſt im ſtehenden Heere, in der Flotte, der Landwehr, oder der Seewehr eingezogenen Wehrpflichtigen ſind im Kriege landſturmpflichtig.

§. 2. Beginn und Dauer der Militairpflicht.

1. Die Militairpflicht, d. h. die Verpflichtung zum Eintritt in das ſtehende Heer, bez. in die Flotte (aktive Marine) beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20ſte Lebensjahr vollendet.

2. Die Militairpflicht dauert in Friedenszeiten ſo lange, bis der Eintritt in den Militairdienſt wirklich erfolgt iſt, oder bis der Wehrpflichtige von Erfüllung der Pflicht zum Eintritt in das ſtehende Heer, bez. in die Flotte, durch Verfügung der kompetenten Erſatz-Behörden gänzlich oder für gewöhnliche Friedenszeiten entbunden wird.

3. Militairpflichtige, welche bis zum vollendeten dritten Jahre ihrer Militairpflicht (dritten Konkurrenzjahre) weder vom Militairdienſt gänzlich befreit, noch zum Dienſt im ſtehenden Heere oder in der aktiven Marine herangezogen, auch nicht zu Nachgeſtellungen für das betreffende Jahres-Kontingent gebraucht werden, ſind von der Militairpflicht für gewöhnliche Friedenszeiten zu entbinden.

Ueber das dritte Konkurrenzjahr hinaus bleiben jedoch auch für den Frieden militairpflichtig:

a) diejenigen, welche ſich der Einſtellung in das ſtehende Heer (die Flotte) entzogen haben;

b) diejenigen, welche ſich in gerichtlicher Unterſuchung befinden, oder in der Abbüßung einer ihnen auferlegten Freiheitsſtrafe begriffen ſind;

c) diejenigen, welche auf ihren Antrag über das dritte Konkurrenzjahr hinaus von Erfüllung der Militairdienſtpflicht vorläufig entbunden werden;*)

d) diejenigen, welche in ihrem dritten Konkurrenzjahre noch nicht zur Einſtellung gelangt ſind, weil ſie durch Krankheit am perſönlichen Erſcheinen vor den Erſatz-Behörden oder im Geſtellungs-Termin der Rekruten verhindert waren.

4. In Kriegszeiten oder bei außergewöhnlicher Ergänzung des Heeres oder der Marine in Folge einer Mobilmachung der Armee oder eines Theiles derſelben, bez. einer außerordentlichen Ausrüſtung der Flotte können die nur für Friedenszeiten vom Dienſt im ſtehenden Heere, bez. in der aktiven Marine entbundenen Mannſchaften bis zum vollendeten 31ſten Lebensjahre nach Maaßgabe ihres alsdann erreichten Lebensalters zum Dienſt im Heere, bez. in der Marine herangezogen werden.

§. 3. Zuläſſigkeit des freiwilligen Eintritts in das Heer, beziehungsweiſe die Flotte vor Erreichung des militairpflichtigen Alters.

Junge Leute, welche die nöthige moraliſche und körperliche Qualifikation haben, können ſchon nach vollendetem 17ten Lebensjahre freiwillig in den Militairdienſt eintreten. (cf. III. Theil.)

§. 4. Dauer der Militair-Dienſtpflicht.

1. Die Verpflichtung zum Dienſt im ſtehenden Heere, bez. in der Flotte dauert 7 Jahre.

Während dieſer 7 Jahre ſind die Mannſchaften die erſten 3 Jahre zum ununterbrochenen aktiven Dienſt verpflichtet.**)

Die aktive Dienſtzeit wird nach dem wirklich erfolgten Dienſtantritt mit der Maaßgabe berechnet, daß diejenigen Mannſchaften, welche in der Zeit vom 2. Oktober bis 31. März eingeſtellt werden, als am vorhergehenden 1. Oktober eingeſtellt gelten.***)

Die Entlaſſung eingeſchiffter Mannſchaften der Marine kann jedoch, wenn den Umſtänden nach eine frühere Entlaſſung nicht ausführbar iſt, bis zur Rückkehr in Häfen des Bundes verſchoben werden.

2. Während des Reſtes der 7jährigen Dienſtzeit gehören die Mannſchaften der Reſerve an und treten demnächſt zur Landwehr, bez. Seewehr über, in welcher die Dienſtverpflichtung fünf Jahre dauert.†)

*) Hierzu ſind auch diejenigen Militairpflichtigen zu rechnen, welche ſich in dem auf ihr drittes Konkurrenzjahr folgenden Schiffermuſterungs-Termin geſtellen. (cf. §. 79.)

**) Ausnahmen cf. §§. 7 bis 11.

***) Ausnahmen cf. §§ 126 und 179.

†) Die näheren Beſtimmungen über Berechnung der Dienſtzeit in der Reſerve und Landwehr ꝛc. ſind in der „Verordnung, betreffend die Organiſation der Landwehr-Behörden und die Dienſtverhältniſſe der Mannſchaften des Beurlaubtenſtandes, vom 5. September 1867“ enthalten.

3. Mannſchaften der Kavallerie, welche ſich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienſtzeit verpflichten, dienen in der Landwehr nur drei Jahre.

§. 5. Militair-Dienſtpflicht der ſeemänniſchen Bevölkerung.

1. Die geſammte ſeemänniſche Bevölkerung des Norddeutſchen Bundes iſt vom Dienſte im Landheere befreit, dagegen zum Dienſte in der Bundes-Kriegs-Marine verpflichtet.

2. Zur ſeemänniſchen Bevölkerung des Norddeutſchen Bundes ſind zu rechnen:

a) Seeleute von Beruf, d. h. Leute, welche mindeſtens ein Jahr auf Norddeutſchen See-, Küſten- oder Haff-Fahrzeugen oder Booten gefahren ſind;
b) See-, Küſten- und Haff-Fiſcher, welche die Fiſcherei mindeſtens ein Jahr gewerbsmäßig betrieben haben;
c) Schiffszimmerleute, welche ausweislich ihrer Papiere zur See gefahren ſind;
d) Maſchiniſten, Maſchiniſten-Aſſiſtenten und Heizer von See- und Fluß-Dampfern.

§. 6. Beſondere Militair-Dienſtpflicht für auf öffentliche Koſten genoſſene Ausbildung.

1. Militair-Zöglinge oder Schüler, welche in den nachbenannten Bildungs- und Lehranſtalten auf öffentliche Koſten unterhalten und unterrichtet worden, ſind verpflichtet, für jedes Jahr, während deſſen ſie dieſe Wohlthat genoſſen haben, zwei Jahre mit den erworbenen Kenntniſſen im ſtehenden Heere, bez. in der aktiven Marine zu dienen.

2. Derjenige aber, welcher einen Theil dieſer Koſten ſelbſt getragen hat, ſoll ſtatt obiger zwei Jahre nur ein Jahr dienen.

3. Mit dem Eintritt in eine neue Anſtalt hebt auch die beſondere Dienſtverpflichtung von Neuem an, doch ſoll dieſe in keinem Falle die Dauer von neun Jahren überſteigen.

4. Die allgemeine Pflicht zum Dienſt im ſtehenden Heere, bez. in der aktiven Marine, bleibt außerdem nach den geſetzlichen Beſtimmungen mit bez. drei oder einem Jahre abzuleiſten.

5. Die Verpflichtung ad 1. findet Anwendung auf diejenigen jungen Leute, bez. Offiziere, welche

a) eine Kriegsſchule, bez. die Marineſchule,
b) die vereinigte Artillerie- und Ingenieur-Schule,
c) die Kriegs-Akademie

beſucht haben,

d) auf die Zöglinge des medizinisch-chirurgiſchen Friedrich-Wilhelms-Inſtituts,
e) auf die wirklichen Eleven der Militair-Roßarzt-Schule,
f) auf die Zöglinge der Unteroffizier-Schulen (cf. XI. Abſchnitt),
g) auf die Zöglinge der Schiffsjungen-Kompagnien (cf. XII. Abſchnitt).

6. Die Verpflichtung ad 2. iſt anzuwenden auf diejenigen, welche als Zöglinge der medizinisch-chirurgiſchen Akademie keinen Unterhalt, ſondern nur freien Unterricht genoſſen haben.

7. Bei Anwendung der Verpflichtung ad 4. ſoll die einjährige Dienſtzeit zu ſtatten kommen:

a) allen, welche beim Offizier-Examen das Zeugniß der Reife zum Offizier mit dem Prädikat befriedigend, gut oder vorzüglich erhalten haben,
b) den Zöglingen der medizinisch-chirurgiſchen Akademie,
c) denen, welche als Roßärzte qualifizirt befunden worden ſind,
d) den Zöglingen des medizinisch-chirurgiſchen Friedrich-Wilhelms-Inſtituts, welchen letzteren aber ihre in der Charité als Unterärzte geleiſteten einjährigen Dienſte auf die allgemeine Dienſtpflicht für's ſtehende Heer angerechnet werden.

8. Die Jahre der Erziehung und des Unterrichts werden — außer bei den Zöglingen der Unteroffizier-Schulen — weder auf die als Vergeltung dafür zu leiſtende beſondere Dienſtpflicht, noch auf die bei den Fahnen des ſtehenden Heeres, bez. in der aktiven Marine, abzuleiſtende allgemeine Dienſtpflicht angerechnet.

9. Die Geſtattung einer Ausnahme von dieſen allgemeinen Feſtſetzungen muß, wenn es ſich um den Nachlaß der beſonderen Dienſtverpflichtung für junge Leute, bez. Offiziere, handelt, welche eine der ad 5. a.—c. angegebenen Bildungs-Anſtalten beſucht haben, bei den betreffenden Kontingentsherren nachgeſucht werden.

Bei ehemaligen Zöglingen der Unteroffizier-Schulen und der Schiffsjungen-Kompagnieen können die General-Kommandos, bez. das Ober-Kommando der Marine, bei ehemaligen Eleven des medizinisch-chirurgiſchen Friedrich-Wilhelms-Inſtituts und der Militair-Roßarzt-Schule kann das Königlich Preußiſche (event. Königlich Sächſiſche oder Großherzoglich Heſſiſche) Kriegs-Miniſterium, bez. das Marine-Miniſterium die Entlaſſung vor vollſtändiger Ableiſtung der beſonderen Dienſt-Verpflichtung, wenn es nur auf den Erlaß einiger Dienſtjahre ankommt, ausnahmsweiſe genehmigen.

§. 7. Militair-Dienſtzeit der einjährig Freiwilligen.

Junge Leute von Bildung, welche ſich während ihrer Dienſtzeit ſelbſt bekleiden, ausrüſten und verpflegen, und welche die gewonnenen Kenntniſſe in dem vorgeſchriebenen Umfange dargelegt haben, werden ſchon nach einer einjährigen Dienſtzeit im ſtehenden Heere — vom Tage des Dienſteintritts an gerechnet — zur Reſerve beurlaubt (cf. XIII. Abſchnitt.) Junge Seeleute von Beruf und Maſchiniſten von entſprechendem Bildungsgrade genügen ihrer Verpflichtung für die aktive Marine durch einjährig freiwilligen Dienſt, ohne zur Selbſtbekleidung und Selbſtverpflegung verpflichtet zu ſein.

§. 8. Militair-Dienſtzeit der Schulamts-Kandidaten.

Militairpflichtige Kandidaten des Elementar-Schulamts*) und Elementar-Lehrer, welche ihre Befähigung für das Schulamt in der vorſchriftsmäßigen Prüfung nachgewieſen haben, genügen bis auf Weiteres ihrer Militair-Dienſtpflicht bei den Fahnen des ſtehenden Heeres durch eine 6wöchentliche Uebung bei einem Infanterie-Regiment, treten dann zur Reſerve und nach ſiebenjähriger Dienſtzeit zur Landwehr über, in der ſie die geſetzliche

*) Event. Zurückſtellung derſelben bis zur abſolvirten Prüfung (cf. §. 44).

Dienſtzeit, wie jeder andere Wehrmann, abzuleiſten haben (cf. §. 46.). Wird ein ſolcher Militairpflichtiger vor vollendetem 31. Lebensjahre aus dem Schulamt für immer entlaſſen, ſo kann er zur Genügung der vollen Dienſtpflicht im ſtehenden Heere nachträglich herangezogen werden.

§. 9. Militair-Dienſtzeit der Militair-Krankenwärter.

1. Militairpflichtige, welche zum Krankenwärter-Dienſt für Militair-Lazarethe ausgehoben werden, dienen in dieſem Verhältniß ein und ein halbes Jahr, bleiben demnächſt 5½ Jahr in der Reſerve und treten dann zur Landwehr über.

Während ihrer Geſammt-Dienſtzeit in der Reſerve und Landwehr bleiben ſie als Krankenwärter zum Dienſt in den Feld- und Garniſon-Lazarethen ꝛc. verpflichtet.

2. Soldaten, welche, bevor ſie zum Krankenwärter-Dienſt übergetreten ſind, mit der Waffe gedient haben, wird dieſe Dienſtzeit von der Dienſtverpflichtung in der Reſerve in Abrechnung gebracht.

3. Werden Soldaten außerterminlich zu Krankenwärtern genommen, ſo findet deren Entlaſſung am 1. April, bez. 1. Oktober dergeſtalt ſtatt, daß ſie nicht unter ½ und nicht über ein Jahr in dieſem Verhältniß dienen.

§. 10. Militair-Dienſtzeit der Trainſoldaten, welche im Frieden zu Train-Fahrern ausgebildet werden.

Militairpflichtige, welche zur Ausbildung als Train-Fahrer auf 6 Monate bei den Train-Bataillonen eingeſtellt werden, bleiben bis zum Ablauf ihrer Geſammt-Dienſtzeit von 12 Jahren, während welcher ſie der Reſerve und Landwehr angehören, zum Dienſt als Trainſoldaten verpflichtet.

§. 11. Militair-Dienſtzeit der Seeleute von Beruf und Maſchiniſten.

Die Dienſtzeit in der aktiven Marine kann für Seeleute von Beruf und für das Maſchinen-Perſonal in Berückſichtigung ihrer techniſchen Vorbildung und nach Maaßgabe ihrer Ausbildung für den Dienſt auf der Kriegsflotte bis auf eine einjährige aktive Dienſtzeit verkürzt werden.

§. 12. Militair-Dienſtverpflichtung der Eingewanderten und der innerhalb des Norddeutſchen Bundes lebenden Ausländer.

1. Wer vom Auslande eingewandert iſt und die Staatsangehörigkeit in einem Staate des Norddeutſchen Bundes erworben hat, wird damit nach Maaßgabe ſeines Lebensalters wehr- bez. militairpflichtig, ohne Rückſicht darauf, ob und in welcher Art er im Auslande ſeiner Militairpflicht genügt hat.

2. Aus den ſüddeutſchen Staaten Eingewanderte, welche in ihrem Vaterlande ihrer aktiven Dienſtpflicht genügt haben, ſind nach Maaßgabe ihres Lebensalters der Reſerve oder Landwehr zuzutheilen. Ihre Geſammt-Dienſtzeit wird vom 1. Oktober des Kalenderjahres an gerechnet, in welchem ſie das 20ſte Lebensjahr vollendet haben.

3. Ausländer, welche, ohne Aufgabe ihres früheren Unterthanen-Verhältniſſes, in einem Bundesſtaate naturaliſirt worden ſind — für welche alſo eine Duplicität des Unterthanen-Verhältniſſes beſteht —, werden, ſofern ſie im Laufe der Zeit vom Eintritt in das militairpflichtige Alter bis zum Schluß des Kalenderjahres, in welchem ſie das 22ſte Lebensjahr vollenden, in einem Bundesſtaate ihren Wohnſitz haben, zur Ableiſtung der Militairpflicht im Bundesheere herangezogen, anderenfalls aber, und nach Erfüllung der Militairpflicht im Auslande, davon freigelaſſen.

4. Wer innerhalb des Norddeutſchen Bundes wohnt oder anſäſſig iſt, ohne Angehöriger eines Bundesſtaates zu ſein, darf zum Militairdienſt weder im Frieden noch im Kriege herangezogen, im Frieden auch nicht ohne Genehmigung des Kontingentsherrn zugelaſſen werden.

§. 13. Ergänzungs-Bedarf des ſtehenden Heeres und der aktiven Marine im Allgemeinen.

Der beim ſtehenden Heere und der Marine eintretende Bedarf an Ergänzungs-Mannſchaften wird gedeckt:

a) durch Militairpflichtige, welche nach Maaßgabe der im IV. bis IX. Abſchnitt enthaltenen Beſtimmungen im Wege der Aushebung zur Erfüllung ihrer Militair-Dienſtpflicht herangezogen werden;
b) durch junge Leute, welche ſich bei den Truppen- bez. Marinetheilen freiwillig zur Erfüllung ihrer Militair-Dienſtpflicht melden und hierzu nach Maaßgabe der im X. Abſchnitt enthaltenen Beſtimmungen zugelaſſen werden*);
c) durch Mannſchaften, welche den Truppen- bez. Marinetheilen aus den Unteroffizierſchulen, bez. aus den Schiffsjungen-Kompagnien überwieſen werden (cf. XI. und XII. Abſchnitt);
d) durch Annahme von Kapitulanten, d. h. von Mannſchaften, welche ihrer aktiven Dienſtpflicht genügt haben und ſich freiwillig zum Weiterdienen verpflichten, nach Maßgabe der hierüber ergangenen beſonderen Beſtimmungen und in den durch letztere feſtgeſetzten Grenzen.

Zweiter Abſchnitt.

Eintheilung in Ergänzungs-Bezirke und Organiſation der Erſatz-Behörden im Allgemeinen.

§. 14. Eintheilung des Bundesgebiets in Ergänzungs-Bezirke.

1. Das Gebiet des Norddeutſchen Bundes iſt in Bezug auf Erſatz-Angelegenheiten in 12 Armee-Korps-Bezirke eingetheilt.

Jeder Armee-Korps-Bezirk bildet einen beſonderen Ergänzungs-Bezirk.

Das Großherzogthum Heſſen bildet außerdem einen Ergänzungs-Bezirk für ſich.

2. Jeder der 12 Armee-Korps-Bezirke zerfällt in die Bezirke der zum Korps gehörenden 4 Infanterie-Brigaden.

3. Jeder dieſer Bezirke der Infanterie-Brigaden beſteht aus den Bezirken der denſelben zugehörigen Landwehr-Bataillone.

*) Die einjährig Freiwilligen (XIII. Abſchnitt) des ſtehenden Heeres gehören im Frieden nicht zum Etat des Truppentheils. Nur bei der Kavallerie kommen dieſelben bis zur Höhe von 5 pro Eskadron auf die etatsmäßige Stärke in Anrechnung.

Anlage 1. enthält die Landwehr-Bezirks-Eintheilung für den Norddeutſchen Bund und das Großherzogthum Heſſen.

4. Die Landwehr-Bataillons-Bezirke ſind in Rückſicht auf die Erſatz-Angelegenheiten in Aushebungs- (Looſungs-) Bezirke und dieſe letzteren event. in Muſterungs-Bezirke (cf. §. 69.), eingetheilt.

5. Umfang und Größe der Aushebungs-Bezirke hängt von der Eintheilung der Civil-Verwaltungs-Bezirke ab.

In denjenigen Staaten, in welchen eine Kreis-Eintheilung beſteht, bildet in der Regel jeder Kreis einen Aushebungs-Bezirk. Größere Kreiſe können jedoch auch in mehrere Aushebungs-Bezirke eingetheilt werden. Städte, welche einen eigenen Kreis bilden, dürfen nicht in verſchiedene Aushebungs-Bezirke getheilt werden, wohingegen Städte, die keinen eigenen Kreis bilden, in Hinſicht des Erſatzgeſchäfts von dem Kreiſe, welchem ſie angehören, in der Regel nicht zu trennen ſind.

In denjenigen Staaten, welche keine Kreis-Eintheilung haben, ſind mehrere der kleineren Verwaltungs-Bezirke zu Aushebungs-Bezirken derart zuſammen gelegt, daß letztere in der Regel nicht weniger als 30,000 und nicht mehr als 70,000 Seelen umfaſſen.

§. 15. Benennung der Behörden, welche die Erſatz-Angelegenheiten leiten. Reſſort-Verhältniſſe derſelben zu einander.

1. Sämmtliche Erſatz-Angelegenheiten in den Bezirken des 1. bis 11. Armee-Korps leitet das Königlich Preußiſche Kriegs-Miniſterium im Verein mit den oberſten Civil-Verwaltungs-Behörden der betreffenden Bundesſtaaten*) (Miniſterial-Inſtanz). Im Bezirk des 12. Armee-Korps ſtehen die Erſatz-Angelegenheiten unter der Leitung des Königlich Sächſiſchen Kriegs-Miniſteriums, im Großherzogthum Heſſen unter der Leitung der Großherzoglich Heſſiſchen Miniſterien des Krieges und des Innern.

Die Erſatz-Angelegenheiten der Marine werden in der Miniſterial-Inſtanz unter Mitwirkung des Marine-Miniſteriums geleitet.

Wenn Erläuterungen und Ergänzungen dieſer Inſtruction von allgemeiner prinzipieller Bedeutung erforderlich werden, ſo ſind dieſelben durch den Bundeskanzler und den Königlich Preußiſchen Kriegsminiſter gemeinſchaftlich zu erlaſſen.

2. In den Bezirken des 1. bis 11. Armee-Korps ſtehen die General-Kommandos im Verein mit:

a) den betreffenden Ober-Präſidien für die Preußiſchen Gebietstheile des Armee-Korps-Bezirks,

b) den die entſprechenden Funktionen wahrnehmenden Civil-Verwaltungs-Behörden*) der zum Armee-Korps-Bezirk gehörenden anderen Bundesſtaaten, für dieſe,

---

*) Als ſolche fungiren:

1) für Preußen das Königlich Preußiſche Miniſterium des Innern zu Berlin,

2) für Mecklenburg-Schwerin das Großherzoglich Mecklenburgiſche Staats-Miniſterium zu Schwerin,

3) für Sachſen-Weimar-Eiſenach das Großherzoglich Sächſiſche Staats-Miniſterium zu Weimar,

4) für Mecklenburg-Strelitz das Großherzoglich Mecklenburgiſche Staats-Miniſterium zu Neu-Strelitz,

5) für Oldenburg das Großherzoglich Oldenburgiſche Staats-Miniſterium zu Oldenburg,

6) für Braunſchweig das Herzoglich Braunſchweig-Lüneburgiſche Staats-Miniſterium zu Braunſchweig,

7) für Sachſen-Meiningen das Herzoglich Sächſiſche Staats-Miniſterium zu Meiningen,

8) für Sachſen-Altenburg das Herzoglich Sächſiſche Staats-Miniſterium zu Altenburg,

9) für Sachſen-Coburg-Gotha das Herzoglich Sächſiſche Staats-Miniſterium zu Gotha,

10) für Anhalt das Herzoglich Anhaltiſche Staats-Miniſterium zu Deſſau,

11) für Schwarzburg-Rudolſtadt das Fürſtlich Schwarzburgiſche Miniſterium zu Rudolſtadt,

12) für Schwarzburg-Sondershauſen das Fürſtlich Schwarzburgiſche Miniſterium zu Sondershauſen,

13) für Waldeck und Pyrmont die Fürſtlich Waldeckſche Regierung zu Aroſſen,

14) für Reuß, ältere Linie, die Fürſtlich Reuß-Plauiſche Landes-Regierung zu Greiz,

15) für Reuß, jüngere Linie, das Fürſtlich Reußiſche Miniſterium zu Gera,

16) für Schaumburg-Lippe die Fürſtlich Schaumburg-Lippeſche Regierung zu Bückeburg,

17) für Lippe-Detmold das Fürſtlich Lippeſche Kabinets-Miniſterium zu Detmold,

18) für Lübeck der Senat der freien und Hanſeſtadt Lübeck,

19) für Bremen der Senat der freien und Hanſeſtadt Bremen,

20) für Hamburg der Senat der freien und Hanſeſtadt Hamburg,

21) für Lauenburg das Königliche Miniſterium für das Herzogthum Lauenburg zu Berlin.

*) Zu den Erſatz-Behörden dritter Inſtanz gehören Seitens der Civilverwaltung:

1) für Mecklenburg-Schwerin das Großherzogliche Miniſterium des Innern zu Schwerin,

2) für Sachſen-Weimar-Eiſenach das Großherzoglich Sächſiſche Miniſterial-Departement des Innern zu Weimar,

3. für Mecklenburg-Strelitz die Großherzogliche Landes-Regierung zu Neu-Strelitz,

4) für Oldenburg das Großherzoglich Oldenburgiſche Staats-Miniſterium, Departement des Innern, zu Oldenburg,

5) für Braunſchweig das Herzogliche Staats-Miniſterium, Departement des Innern, zu Braunſchweig,

6) für Sachſen-Meiningen das Großherzoglich Sächſiſche Staats-Miniſterium, Abtheilung des Innern, zu Meiningen,

7) für Sachſen-Altenburg das Herzoglich Sächſiſche Miniſterium, Abtheilung des Innern, zu Altenburg,

8) für Sachſen-Coburg-Gotha der Vorſtand der Sektion II. des Herzoglichen Staats-Miniſteriums zu Gotha,

9) für Anhalt das Herzoglich Anhaltiſche Staats-Miniſterium zu Deſſau,

10) für Schwarzburg-Rudolſtadt das Fürſtlich Schwarzburgiſche Miniſterium zu Rudolſtadt,

11) für Schwarzburg-Sondershauſen das Fürſtlich Schwarzburgiſche Miniſterium zu Sondershauſen,

12) für Waldeck und Pyrmont die Fürſtlich Waldeckſche Regierung, Abtheilung des Innern, zu Aroſſen,

13) für Reuß, ältere Linie, die Fürſtlich Reuß-Plauiſche Landes-Regierung zu Greiz,

14) für Reuß, jüngere Linie, die Fürſtlich Reußiſche Miniſterial-Abtheilung für das Innere zu Gera,

15) für Schaumburg-Lippe die Fürſtlich Schaumburg-Lippeſche Regierung zu Bückeburg,

16) für Lippe-Detmold die Fürſtlich Lippeſche Regierung zu Detmold,

17) für Lübeck der Senat der freien und Hanſeſtadt Lübeck,

18) für Bremen die Militairkommiſſion des Senats zu Bremen,

den Erſatz-Angelegenheiten als „Erſatz-Behörden dritter Inſtanz" vor.

Im Königreich Sachſen wird dieſe Inſtanz für Reklamations-Sachen durch die Ober-Rekrutirungs-Behörde gebildet, während die übrigen durch dieſe Inſtruction den Erſatz-Behörden dritter Inſtanz, beziehungsweiſe den General-Kommandos oder den Ober-Präſidien ꝛc. zugewieſenen Funktionen ebendaſelbſt durch das Königliche Kriegs-Miniſterium mit wahrgenommen werden.

Im Großherzogthum Heſſen fungirt als Erſatz-Behörde dritter Inſtanz das Kommando der Großherzoglich Heſſiſchen (25.) Diviſion mit einem Spezial-Beauftragten des Großherzoglich Heſſiſchen Miniſteriums des Innern.

Wenn in Fällen von Meinungs-Verſchiedenheiten bei den Erſatz-Behörden dritter Inſtanz eine Vereinbarung durch ſchriftliche oder mündliche Berathung nicht erzielt wird, ſo iſt die Angelegenheit der Miniſterial-Inſtanz zur Entſcheidung vorzulegen.

3. In den Bezirken der Infanterie-Brigaden ſind der Infanterie-Brigade-Kommandeur und ein von der betreffenden höheren Verwaltungsbehörde abgeordneter Rath unter dem Namen:

„Departements-Erſatz-Kommiſſion im Bezirk der xten Infanterie-Brigade"

die Behörde, welche die Erſatz-Angelegenheiten beſorgt.

Erſtreckt ſich der Brigade-Bezirk auf mehrere Bundesſtaaten oder Preußiſche Regierungs-Bezirke, ſo iſt dem Namen der Departements-Erſatz-Kommiſſion auch noch der Name des betreffenden Staates, bez. Regierungs-Bezirks hinzuzufügen.*)

Die Erſatz-Angelegenheiten der Marine leiten in den betreffenden Infanterie-Brigade-Bezirken des 1., 2., 9. und 10. Armee-Korps die permanenten Mitglieder der vorbezeichneten Kommiſſion unter dem Namen:

„Marine-Erſatz-Kommiſſion im Bezirk der xten Infanterie-Brigade (event. Regierungs-Bezirks ꝛc. N. N.)**)

4. In den Kreiſen bez. in den Städten, welche einen eigenen Kreis bilden, ſind der betreffende Landwehr-Bezirks-Kommandeur und der Landrath (in Hannover Kreis-Hauptmann) bez. Polizei-Direktor unter dem Namen:

19) für Hamburg die Militair-Kommiſſion des Senats zu Hamburg,

20) für Lauenburg die Königlich Herzogliche Regierung zu Ratzeburg.

*) Organiſation der Departements-Erſatz-Kommiſſionen cf. §. 93.

Wenn die Militair- und Civil-Vorſitzenden der Kommiſſionen Offiziere und beziehungsweiſe Beamte ein und deſſelben Bundesſtaates ſind, ſo führen die Kommiſſionen den Titel: „Königliche (Großherzogliche ꝛc.) Departements-Erſatz-Kommiſſion ꝛc", und in dem Dienſtſiegel das betreffende Landes-Wappen. Andernfalls fällt die Bezeichnung „Königlich ꝛc." aus, ebenſo das Landes-Wappen im Dienſtſiegel.

Dieſe Beſtimmung findet auch auf die Marine-Erſatz-Kommiſſionen, die Kreis-Erſatz-Kommiſſionen und die Prüfungs-Kommiſſionen für einjährig Freiwillige analoge Anwendung.

**) Organiſation der Marine-Erſatz-Kommiſſionen cf. §. 113.

„Kreis-Erſatz-Kommiſſion des Kreiſes, bez. der Stadt N. N."

die Behörde, welche die Erſatz-Geſchäfte beſorgt.

In Berlin tritt der Vorſteher der Militair-Kommiſſion, in den Hohenzollernſchen Landen treten für den Umfang der betreffenden Landwehr-Kompagnie-Bezirke die Ober-Amtmänner zu Sigmaringen und in Hechingen in die Stelle des Landraths bei der Kreis-Erſatz-Kommiſſion.

In denjenigen Staaten, welche keine Kreis-Verwaltung haben, tritt an die Stelle des Landraths ein für jeden Aushebungs-Bezirk von der betreffenden Regierung zu beſtimmender Beamter, und die Kommiſſion führt den Namen:

„Kreis-Erſatz-Kommiſſion des Aushebungs- (event. Amts- ꝛc.) Bezirks N. N.*)

5. Außerdem beſteht für Bezirke von gewiſſer Größe (in Preußen in der Regel für jeden Regierungs-Bezirk) eine Kommiſſion unter dem Namen:

„Prüfungs-Kommiſſion für einjährig Freiwillige."

Die Prüfungs-Kommiſſionen ſind dazu beſtimmt, über die Anſprüche auf die Berechtigung zum einjährigen Dienſt nach vorgängiger Prüfung zu entſcheiden.**)

6. Die Kreis-Erſatz-Kommiſſionen arbeiten den Departements-Erſatz-Kommiſſionen vor und ſind dieſen untergeordnet. Die Kreis-Erſatz-Kommiſſionen müſſen daher die Anordnungen der Departements-Erſatz-Kommiſſionen befolgen und ihre etwaigen Zweifel bei denſelben zur Entſcheidung bringen.

Die Departements-Erſatz-Kommiſſionen und Prüfungs-Kommiſſionen für einjährig Freiwillige ſtehen ebenſo unter der Leitung der Erſatzbehörden dritter Inſtanz.

Dritter Abſchnitt.

Ermittelung und Vertheilung des Erſatz-Bedarfs.

§. 16. Ermittelung des Erſatzbedarfs.

1. Der Erſatzbedarf iſt nach Maaßgabe der Beſtimmungen, welche Seine Majeſtät der König von Preußen als Bundesfeldherr hierüber für jedes Jahr ergehen laſſen wird,***) von jedem Truppentheile alljährlich zu ermitteln, nach anliegendem Schema Nr. 1 bei den General-Kommandos, von dem Garde-Jäger-Bataillon bei der Inſpektion der Jäger und Schützen zu liquidiren und von dieſen nach demſelben Schema waffenweiſe — für das 12. Armee-Korps durch Vermittelung des Königlich Sächſiſchen Kriegs-Miniſteriums — dem Königlich Preußiſchen Kriegs-Miniſterium bis zum 15. April jeden Jahres anzuzeigen, welches ihn dem Bundes-Ausſchuß für das Landheer und die Feſtungen angiebt.

*) Organiſation der Kreis-Erſatz-Kommiſſionen. cf. §. 16.

**) Organiſation und Geſchäftsführung dieſer Kommiſſionen cf. §. 150.

***) Dieſe Beſtimmungen ſind auch für die Großherzoglich Heſſiſche (25ſte) Diviſion maaßgebend. Die Vertheilung des Erſatzbedarfs für die genannte Diviſion auf die Ergänzungs-Bezirke des Großherzogthums Heſſen bleibt den Großherzoglich Heſſiſchen Miniſterien des Krieges und des Innern überlaſſen.

Der Erſatzbedarfs-Nachweiſung iſt eine „Ueberſicht, wie die Truppen nach Einſtellung des liquidirten Erſatzes aus den verſchiedenen Dienſt-Altersklaſſen zuſammengeſetzt ſein werden", nach Schema 2. beizufügen.

2. Bei Ermittelung des Erſatzbedarfs haben die Truppen darauf Rückſicht zu nehmen, wie viel dreijährig Freiwillige ſie auf Grund der Beſtimmungen des §. 130 engagirt haben, bez. zu engagiren gedenken. Die Kavallerie-Regimenter haben auch die bereits angenommenen oder vorausſichtlich noch anzunehmenden einjährig Freiwilligen bis zur Höhe von 5 per Eskadron in Rechnung zu ſtellen.

3. Sollte im Laufe der Zeit bis zum Beginne der Departements-Erſatz-Geſchäfte unerwartet ein Mehr- oder Minderbedarf an Erſatzmannſchaften bei den Truppen eintreten, ſo iſt ſolcher auf dem Inſtanzenwege anzugeben, um bei den Subrepartitionen (§. 18.) und nöthigenfalls bei Ausführung der Beſtimmungen des §. 109. darauf Rückſicht nehmen zu können. Ein Minderbedarf bei den einmal liquidirten Rekruten darf durch Engagirung von Freiwilligen niemals herbeigeführt werden.

4. Der Erſatzbedarf für die Bundes-Kriegs-Marine*) iſt durch das Marine-Miniſterium dem Preußiſchen Kriegs-Miniſterium gleichfalls zum 15. April jeden Jahres und durch dieſes dem Bundes-Ausſchuß für das Landheer und die Feſtungen anzugeben.

§. 17. Allgemeine Grundſätze für die Vertheilung des Erſatzbedarfs.

1. Die Vertheilung des Erſatzbedarfs für das ſtehende Heer, für das See-Bataillon, für die See-Artillerie, ſowie für die Handwerks-Kompagnie der Werft-Diviſion (mit Ausnahme der für letztere erforderlichen Schiffszimmerleute) auf die einzelnen Bundesſtaaten und Ergänzungs-Bezirke erfolgt nach dem Verhältniß der in letzteren vorhandenen Seelenzahl.

2. An der Geſtellung des Erſatzes für die Flotten-Stamm-Diviſion, für die Maſchinen-Kompagnie und des Bedarfs an Schiffszimmerleuten für die Werft-Diviſion nehmen nur diejenigen Bundesſtaaten, bez. Ergänzungs-Bezirke Theil, welche ſeemänniſche Bevölkerung haben, und zwar alljährlich nach dem Verhältniß der konkurrirenden Militairpflichtigen der letzteren (§. 19. 1.)

Der Bedarf an Maſchiniſten-Applikanten und Heizern für die Maſchinen-Kompagnie der Werft-Diviſion kann jedoch erforderlichen Falls auch auf andere, hierzu vorzugsweiſe geeignete Ergänzungs-Bezirke repartirt werden.

3. Die Bevölkerung wird bei Vertheilung des Erſatzbedarfs ſtets nach den Ergebniſſen der letzten allgemeinen Volkszählung bemeſſen, wobei die Militair-Bevölkerung und die in den betreffenden Gebieten ſich aufhaltenden Ausländer, nicht aber auch die Angehörigen anderer Bundesſtaaten in Abrechnung zu bringen ſind.

4. Bei der Repartition des Erſatzbedarfs für das ſtehende Heer und die ad 1. genannten Marinetheile ſind die im Laufe des verfloſſenen Kalenderjahres beim ſtehenden Heere, den Unteroffizier-Schulen und der Marine zum Dienſt als ein- und dreijährig Freiwillige eingetretenen Individuen — ohne Rückſicht darauf, ob dieſelben im aushebungspflichtigen Alter ſtehen oder älteren Jahrgängen angehören, oder das erſatzpflichtige Alter noch nicht erreicht haben — demjenigen Ergänzungs-Bezirke in Anrechnung zu bringen,*) in welchem dieſelben nach §. 20. zur Zeit ihrer Annahme zum Dienſt geſtellungspflichtig waren, bez. geweſen ſein würden, wenn ſie ſich bereits im militairpflichtigen Alter befunden hätten.

Ebenſo kommen den Ergänzungs-Bezirken diejenigen zur ſeemänniſchen Bevölkerung gehörenden Mannſchaften in Anrechnung, welche aus denſelben im vorhergegangenen Erſatzjahre für die aktive Marine ausgehoben worden ſind (VIII. Abſchnitt).

Die Art und Weiſe, in welcher dieſe Anrechnung zu bewirken iſt, ergiebt ſich aus folgendem Beiſpiel:

I.	Der Erſatzbedarf für das ſtehende Heer und die ad 1. genannten Marinetheile beträgt pro 1868	90,000 Mann,
II.	Im Jahre 1867 ſind in das ſtehende Heer freiwillig eingetreten	10,000 „
III.	Pro 1867 ſind für die aktive Marine von der ſeemänniſchen Bevölkerung ausgehoben	500 „
IV.	Es ſind alſo zu repartiren . . .	100,500 Mann

und zwar:

Auf den Ergänzungs-Bezirk:	Nach der Seelenzahl hätte er zu ſtellen zu IV.	Davon die zu II. und III. geſtellten Mannſchaften:	Es bleiben auszuheben:
N	3000	250	2750
T	7420	580	6840
M	4500	500	4000
ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.
Summa	100,500	10,500	90,000

5. Die Linien-Infanterie-Regimenter erhalten ihren Erſatz der Regel nach aus den gleichnamigen Landwehr-Regiments-Bezirken,**) die Füſilier-Regimenter, die Jäger-Bataillone, die Küraſſier-Regimenter, die Artillerie, die Pionier- und die Train-Bataillone aus den ganzen Bezirken der betreffenden Armee-Korps. In derſelben Weiſe wird der Erſatzbedarf der Ulanen-Regimenter in denjeni-

*) Zur Bundes-Kriegs-Marine gehören:
A. die Flotten-Stamm-Diviſion:
 a) Matroſen-Abtheilungen,
 b) Schiffsjungen-Kompagnien;
B. die Werft-Diviſion:
 a) Handwerker-Kompagnie,
 b) Maſchinen-Kompagnie;
C. das See-Bataillon,
D. die See-Artillerie-Abtheilung.

*) Schulamts-Kandidaten, welche nur 6 Wochen dienen, und die vorſchriftsmäßig gelernten Jäger (cf. §. 29.) werden nirgends auf den Erſatzbedarf in An- oder Abrechnung gebracht.
Wegen Anrechnung der Schiffsjungen cf. §. 146.

**) Die für das Mecklenburgiſche Grenadier-Regiment Nr. 89. aus dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin zu ſtellenden Rekruten ſind aus ſämmtlichen Erſatz-Bezirken des genannten Großherzogthums zu entnehmen.

gen Armee-Korps-Bezirken repartirt, welche nur ein Regiment dieſer Waffe zu ergänzen haben. Sind mehrere Ulanen-Regimenter aus einem Armee-Korps-Bezirk zu ergänzen, ſo erhält jedes derſelben ſeinen Erſatz aus den ſeiner Garniſon zunächſt gelegenen Infanterie-Brigade-Bezirken. Derſelbe Grundſatz kommt bei der Vertheilung des Erſatzes für die leichten Kavallerie-Regimenter zur Anwendung.

6. Die aus den Reſerve-Landwehr-Bataillons-Bezirken für Infanterie auszuhebenden Rekruten ſind, ſofern ſie nicht zur Aushülfe für andere Armee-Korps-Bezirke beſtimmt werden, zur Ausgleichung innerhalb des betreffenden Korps-Bezirks zu verwenden.

7. Der Erſatzbedarf für das Garde-Korps wird auf die Preußiſchen Gebietstheile des 1. bis 11. Armee-Korps-Bezirks vertheilt.

Das Garde-Jäger-Bataillon iſt möglichſt nur durch vorſchriftsmäßig gelernte Jäger zu rekrutiren (§. 29.).

8. Zur Geſtellung des nicht aus der ſeemänniſchen Bevölkerung zu entnehmenden Erſatzes der Marine (cf. ad 1. und 2.) ſind vorzugsweiſe die Bezirke des 1., 2., 9. und 10. Armee-Korps, event. jedoch alle Ergänzungs-Bezirke des Norddeutſchen Bundes nach Bedarf heranzuziehen.

§. 18. Vertheilung des Erſatz-Bedarfs für das ſtehende Heer und für die nicht aus der ſeemänniſchen Bevölkerung zu ergänzenden Marinetheile auf die Ergänzungs-Bezirke.

1. Der Bundes-Ausſchuß für das Landheer und die Feſtungen vertheilt den Geſammt-Bedarf an Rekruten für das ſtehende Heer, das See-Bataillon, die See-Artillerie und die Werft-Diviſion (mit Ausnahme der Schiffszimmerleute und des aus der ſeemänniſchen Bevölkerung zu deckenden Bedarfs der Maſchinen-Kompagnie) — für die genannten Marinetheile unter Mitwirkung des Bundes-Ausſchuſſes für das Seeweſen — auf die einzelnen Bundesſtaaten und auf die einzelnen Truppen-Kontingente des Bundesheeres. Die hiernach aufgeſtellte **Haupt-Erſatz-Repartition** theilt derſelbe dem Marine-Miniſterium, den Königlich Preußiſchen Miniſterien des Krieges und des Innern, dem Königlich Sächſiſchen Kriegs-Miniſterium, ſowie den Regierungen aller übrigen Bundesſtaaten mit.

2. Zu dieſem Zwecke wird das Königlich Preußiſche Kriegs-Miniſterium dem vorgenannten Bundes-Ausſchuß außer der nach §. 17. aufzuſtellenden Erſatz-Bedarfs-Nachweiſung für das Norddeutſche Bundesheer zum 1. Mai jeden Jahres eine Nachweiſung der aus den einzelnen Staaten des Bundes im vorhergehenden Jahre eingetretenen Freiwilligen und in die aktive Marine eingeſtellten Mannſchaften der ſeemänniſchen Bevölkerung mittheilen.

Eine namentliche Nachweiſung der vorbezeichneten Mannſchaften nebſt Belägen*) haben die Civil-Vorſitzenden der Kreis-Erſatz-Kommiſſionen alljährlich am 15. März der vorgeſetzten Departements-Erſatz-Kommiſſion unter der Adreſſe des Militair-Vorſitzenden derſelben einzuſenden, welche dieſe Nachweiſungen nach Schema 3 ſummariſch zuſammengeſtellt und zum 1. April der vorgeſetzten Erſatz-Behörde dritter Inſtanz einreicht.

Die Königlichen General-Kommandos ſtellen eine entſprechende Nachweiſung nach demſelben Schema für ihren Armee-Korps-Bezirk auf, in welcher ſummariſch anzugeben iſt, wie viele Freiwillige aus jedem zu letzterem gehörenden Bundesſtaate, bez. Regierungs-Bezirke geſtellt und wie viele Mannſchaften der ſeemänniſchen Bevölkerung aus denſelben in die aktive Marine eingeſtellt worden ſind, und ſenden dieſe Nachweiſungen zugleich mit den Erſatz-Bedarfs-Nachweiſungen zum 15. April an das Königlich Preußiſche Kriegs-Miniſterium.

3. Auf Grund der Haupt-Erſatz-Repartition vertheilt das Königlich Sächſiſche Kriegs-Miniſterium den aus dem Königreich Sachſen zu ſtellenden Erſatz auf die Ergänzungs-Bezirke des 12. Armee-Korps.

4. Das Königlich Preußiſche Kriegs-Miniſterium ſtellt auf Grund der Haupt-Erſatz-Repartition eine „Erſatz-Repartition für die Bezirke des 1. bis 11. Armee-Korps" auf, aus welcher hervorgeht:

a) die Geſammtzahl der aus jedem Armee-Korps-Bezirk zu ſtellenden Rekruten;
b) die Zahl der nach der Haupt-Repartition aus den Gebietstheilen der verſchiedenen Bundesſtaaten, ſowie in Betreff der Preußiſchen Gebietstheile die Zahl der aus jedem Regierungs-Bezirk auszuhebenden Rekruten;
c) die Vertheilung des aus jedem Armee-Korps-Bezirk aufzubringenden Erſatzes auf die Truppentheile.

5. Dieſe Erſatz-Repartition für die Bezirke des 1 bis 11. Armee-Korps überſendet das Königlich Preußiſche Kriegs-Miniſterium:

a) dem Königlich Preußiſchen Miniſterium des Innern, welches dieſelbe im Falle des Einverſtändniſſes den Ober-Präſidien mittheilen wird;
b) den Regierungen ꝛc. der übrigen betheiligten Bundesſtaaten;
c) dem Marine-Miniſterium;
d) den General-Kommandos des Garde-Korps, ſowie des 1. bis 11. Armee-Korps, der General-Inſpektion der Artillerie, der General-Inſpektion des Ingenieur-Korps und der Feſtungen, der Inſpektion der Jäger und Schützen und der Train-Inſpektion.

6. Die Königlichen General-Kommandos vertheilen im Einverſtändniß mit den Königlichen Ober-Präſidien beziehungsweiſe mit den die entſprechenden Funktionen wahrnehmenden Behörden der betheiligten Bundesſtaaten den aus den letzteren, ſowie aus den einzelnen Regierungsbezirken aufzubringenden Erſatz auf die Truppentheile, welche nach der gemäß Paſſus 4 c. gegebenen Beſtimmung aus dem Armee-Korps-Bezirk zu ergänzen ſind. Gehören die Regierungs-Bezirke verſchiedenen Infanterie-Brigade-Bezirken an, ſo repartirt das General-Kommando zugleich nach letzteren.

7. Die ad 6. erwähnten Repartitionen werden durch die Erſatz-Behörden dritter Inſtanz den Departements-

*) Die Beläge ſind dem Civil-Vorſitzenden behufs Aſſervirung bei den alphabetiſchen Liſten ungeſäumt zurückzuſtellen.

Erſatz=Kommiſſionen mitgetheilt. Letztere entwerfen demnächſt eine entſprechende Sub=Repartition auf die einzelnen Aushebungs=Bezirke, welche ihnen als Anhalt für die durch ſie zu bewirkende Rekruten=Aushebung dient.*)

Mittheilung der Sub=Repartitionen an die Kreis=Erſatz=Kommiſſionen cf. §. 97.

8. Iſt ein Aushebungs=Bezirk nicht im Stande, das ihm durch die Sub=Repartition auferlegte Kontingent zu erfüllen, ſo werden die anderen Aushebungs=Bezirke, event. zunächſt deſſelben Kreiſes, wenn derſelbe in mehrere Aushebungs=Bezirke getheilt iſt, demnächſt deſſelben Brigade=Bezirks herangezogen, und zwar, wenn der Brigade=Bezirk ſich in zwei verſchiedene Bundesſtaaten oder Regierungs=Bezirke hinein erſtreckt, nur die demſelben Staate, beziehungsweiſe Regierungs=Bezirk angehörigen Aushebungs=Bezirke des betreffenden Brigade=Bezirks. Die Departements=Erſatz=Kommiſſion repartirt in dem vorausgeſetzten Falle den Ausfall nach Maaßgabe der in den übrigen Aushebungs=Bezirken noch vorhandenen einſtellungsfähigen Leute der 20jährigen, demnächſt event. der Disponiblen der 21jährigen Altersklaſſe u. ſ. w. der Art, daß in keinem Aushebungs=Bezirke auf Disponible eines älteren Jahrgangs zurückgegriffen wird, ſo lange in einem anderen Bezirke noch Militairpflichtige eines jüngeren Jahrganges übrig ſind.

9. Wenn der Brigade=Bezirk oder der in dem betreffenden Staate oder Regierungs=Bezirk belegene Theil deſſelben nicht im Stande iſt, das ihm der Seelenzahl nach auferlegte Erſatz=Kontingent zu ſtellen, ſo hat das General=Kommando unter Kommunikation mit den Ober=Präſidien ꝛc. die fehlenden Rekruten aus ſämmtlichen Aushebungs=Bezirken der Provinz, beziehungsweiſe des Armee=Korps=Bezirks nach dem Verhältniß der Bevölkerung, event. nach Maaßgabe der verfügbaren dienſtpflichtigen Mannſchaft, ausheben zu laſſen.

10. Kann ein Armee=Korps=Bezirk das ihm auferlegte Kontingent nicht geſtellen, ſo iſt dem Königlich Preußiſchen Kriegs=Miniſterium hiervon Behufs weiterer Veranlaſſung Mittheilung zu machen. Event. hat das Königlich Preußiſche Kriegs=Miniſterium im Einvernehmen mit den betreffenden oberſten Civil=Verwaltungs=Behörden den Ausfall auf andere Armee=Korps=Bezirke zu übertragen.

11. Eine Ausgleichung zwiſchen den Aushebungs=Bezirken ꝛc. wegen der vorgedachten Uebertragungen von einem Erſatz=Geſchäfte zum andern dergeſtalt, daß die von einem Bezirke für den anderen geſtellten Rekruten bei der nächſtjährigen Repartition des Erſatzbedarfs dem erſteren zu gute gerechnet werden, findet nicht Statt.

§. 19. Vertheilung des Erſatz=Bedarfs für die Flotten=Stamm=Diviſion und die Maſchinen=Kompagnie, ſowie des Bedarfs der Handwerks=Kompagnie an Schiffszimmerleuten auf die Ergänzungs=Bezirke.

1. Der Bundes=Ausſchuß für das Landheer und die Feſtungen vertheilt, unter Mitwirkung des Bundes=Ausſchuſſes für das Seeweſen, den Erſatz=Bedarf für die Flotten=Stamm=Diviſion und die Maſchinen=Kompagnie — für letztere ſo weit er aus der ſeemänniſchen Bevölkerung zu decken iſt (§. 17., 2.) — ſowie den Bedarf der Handwerks=Kompagnie an Schiffszimmerleuten auf die konkurrirenden Bundesſtaaten nach Maaßgabe der Ueberſichten über die für das laufende Jahr zur Muſterung gelangenden Militairpflichtigen der ſeemänniſchen Bevölkerung, welche dem erſtgenannten Bundes=Ausſchuß am 1. Oktober jedes Jahres Seitens des Königlich Preuß. Kriegs=Miniſteriums zugehen werden (cf. §. 116.)

2. Dieſe Repartition theilt der Bundes=Ausſchuß für das Landheer und die Feſtungen den Königlich Preußiſchen Miniſterien des Krieges und des Innern, dem Marine=Miniſterium, ſowie den Regierungen der übrigen betheiligten Bundesſtaaten mit.

3. Ueber die Sub=Repartition enthält der §. 116. das Nähere.

Zweiter Theil.

Muſterung und Aushebung.

Vierter Abſchnitt.

Allgemeine Grundſätze für die Aushebung und event. Zurückſtellung, bez. Befreiung vom Militair=Dienſt.

§. 20. Aushebungs=Bezirk, an den die Militairpflicht gebunden iſt.*)

1. Jeder Militairpflichtige iſt in dem Aushebungs=Bezirk, innerhalb deſſen er ſein geſetzliches Domizil hat (Ausnahmen nachſtehend ad 2. bis 4.), geſtellungspflichtig, d. h. verpflichtet, ſich Behufs Eintragung ſeines Namens in die Stammrolle zu melden (§. 59.) und ſich vor die Erſatz=Behörden zu ſtellen.

In dem Aushebungs=Bezirk, in welchem der Militairpflichtige geſtellungspflichtig iſt, wird er auch zum Militairdienſt herangezogen, und auf das von dieſem Bezirk zu ſtellende Rekruten=Kontingent in Anrechnung gebracht.

2. Militairpflichtige Dienſtboten, Haus= und Wirthſchafts=Beamte, Handlungsdiener und Lehrlinge, Handwerksgeſellen und Lehrburſchen, Fabrikarbeiter und andere mit dieſen in einem ähnlichen Verhältniß ſtehende Militairpflichtige, welche ſich nicht in ihrer Heimath aufhalten, ſind da geſtellungspflichtig, wo ſie in der Lehre, im Dienſt oder in der Arbeit ſtehen.**)

3. Militairpflichtige Studenten, Gymnaſiaſten und Zöglinge anderer Lehranſtalten ſind in dem Aushebungs=Bezirke geſtellungspflichtig, wo ſich die Lehranſtalt befindet, der ſie angehören, ſofern ſie ſich daſelbſt aufhalten.***)

---

*) Bei Vertheilung der Kontingente zu den einzelnen Waffengattungen ſind die nach §. 89. den Departements=Erſatz=Kommiſſionen zugehenden Ueberſichten zu Grunde zu legen. Wo bei der Schiffermuſterung Leute nach §. 79. zum 1. Oktober mit Geſtellungs=Atteſten zu verſehen ſind, iſt auch dies zu berückſichtigen.

*) Wegen Feſtſtellung der Identität der Militairpflichtigen cf. §. 73.

**) Wandernde, mit Ausſtandsbewilligung verſehene Handwerksburſchen, reiſende Künſtler und reiſende Gewerbetreibende cf. §. 44.

***) In Betreff der zum einjährigen Dienſt Berechtigten cf. §§. 149. und 157.

4. Militairpflichtige, welche innerhalb des Bundesgebietes kein Domizil beſitzen, auch ſich an keinem Orte des Bundes in einem der ad 2. und 3. aufgeführten Verhältniſſe aufhalten, ſind in dem Aushebungs-Bezirke ihres Geburtsorts, und wenn ſie im Auslande geboren ſind, in dem Erſatz-Bezirke derjenigen inländiſchen Behörde geſtellungspflichtig, von welcher ſie oder ihre Familienhäupter zuletzt einen Paß oder Heimathſchein erhalten haben.

5. Wünſchen im Auslande ſich aufhaltende Militairpflichtige ihrer Geſtellungspflicht in näheren als in den ad 4. genannten Aushebungs-Bezirken zu genügen, ſo iſt ihnen dies geſtattet, ſofern ſie ſich durch genügende Legitimations-Papiere auszuweiſen im Stande ſind. Die Erſatz-Behörden der letzteren Bezirke ſind hiervon nach Maaßgabe des §. 64. zu benachrichtigen.

§. 21. Looſung der Militairpflichtigen. Bedeutung der Loosnummer. Verluſt der aus derſelben hervorgehenden Berechtigung.

1. Die zunächſt in das militairpflichtige Alter eintretenden jungen Leute looſen in jedem Aushebungs-Bezirke unter ſich, um die Reihenfolge feſtzuſtellen, in welcher ſie zur Ableiſtung der Dienſtpflicht im ſtehenden Heere herangezogen werden.

2. Durch den Empfang einer Loosnummer wird nicht die Entbindung von der jedem Militairpflichtigen obliegenden Dienſtpflicht feſtgeſtellt, ſondern nur die Möglichkeit geboten, daß die Inhaber der höheren bez. höchſten Nummern vom Dienſteintritt zur Zeit des Friedens befreit bleiben, wenn und ſo lange die Zahl der vorhandenen dienſtbrauchbaren Militairpflichtigen größer iſt, als der Bedarf der Truppen an Erſatzmannſchaften.

3. Zur Looſung ſind nicht zuzulaſſen:

a) die zum einjährig freiwilligen Dienſt als berechtigt anerkannten Militairpflichtigen,
b) die von den Truppentheilen einſchl. Unteroffizierſchulen bez. von den Marinetheilen zum dreijährigen Dienſt engagirten Freiwilligen,
c) die mit Lehrbriefen nach Preußiſchen Vorſchriften verſehenen Jäger-Lehrlinge,
d) die augenſcheinlich Unbrauchbaren,
e) die moraliſch Unwürdigen.

4. Militairpflichtige, welche die vorgeſchriebene Meldung zur Eintragung ihres Namens in die Stammrolle unterlaſſen, oder der Aufforderung zur Geſtellung in den Aushebungs-Terminen, bez. zum Dienſtantritt nicht Folge leiſten, verlieren die Berechtigung, an der Looſung Theil zu nehmen, bez. die Berechtigung, welche ihnen aus der früher empfangenen Loosnummer erwachſen iſt oder erwachſen würde, und ſind **vorzugsweiſe**, d. h. vor allen anderen Militairpflichtigen zum Militairdienſt heranzuziehen. (cf. §§. 176—178.)

5. Für Militairpflichtige, welche in dem Aushebungs-Bezirk, für den die Looſung vorgenommen werden ſoll, zwar geboren ſind, oder daſelbſt ihr Domizil haben, aber nach §. 20. in einem dritten Aushebungs-Bezirk geſtellungspflichtig ſind, iſt weder in ihrem Geburtsort, noch in ihrem Domizil mitzuloosen.

6. Die zu einer früheren Altersklaſſe gehörigen, aber ohne ihr Verſchulden noch nicht zur Looſung gelangten Militairpflichtigen looſen und rangiren bei der dem Loosungsakt zunächſt folgenden Aushebung mit den im erſten Konkurrenzjahre Stehenden.

Gelangen ſie bei dieſer Aushebung nicht zur Einſtellung, ſo ſind ſie in den folgenden Jahren, nach der Bedeutung, welche ihre Loosnummer alsdann erlangt hat, bei ihren Altersklaſſen einzurangiren.

7. Sollte für einen Militairpflichtigen in mehreren Bezirken gelooſt worden ſein, ſo gilt die Looſungsnummer, welche ihm in demjenigen Aushebungs-Bezirk zu Theil geworden iſt, in dem er ſich zur Muſterung geſtellt hat.

§. 22. Bedeutung, Feſtſtellung und Veröffentlichung der Abſchluß-Nummern.

1. Die Looſungsnummer desjenigen Militairpflichtigen, welcher in der Reihenfolge zuletzt ausgehoben worden, iſt die Abſchlußnummer für den betreffenden Aushebungs-Bezirk.

Wenn Leute, welche nur für eine Waffengattung (z. B. nur für leichte Kavallerie) tauglich ſind, wegen bereits gedeckten Bedarfs dieſer Waffe nicht ausgehoben werden, ſo wird hierdurch die Reihenfolge nicht unterbrochen.

2. Die hinter der Abſchlußnummer ſtehenden Militairpflichtigen bleiben **disponibel**, das heißt, ſie bleiben zur Dispoſition der Erſatz-Behörden und können bei den Aushebungen, welche innerhalb ihrer erſten 3 Konkurrenzjahre ſtattfinden, ſowie bei den Haupt-Erſatz- und Nachgeſtellungen, welche ſich dieſen Aushebungen anſchließen, unter Beachtung der in dem §. 23. feſtgeſetzten Reihenfolge zum Dienſt herangezogen werden.

3. Militairpflichtige, welche vor der Abſchlußnummer ſtehen, jedoch aus irgend einem Grunde nicht ausgehoben worden ſind, rangiren bei der Aushebung des nächſten Jahres primo loco, vorausgeſetzt, daß ſie nicht zu den **vorzugsweiſe** Einzuſtellenden gehören.

4. Sollten die in einem Aushebungs-Bezirke nach der Sub-Repartition zu ſtellenden Rekruten für die bevorzugten Waffen, d. i. Garde, Küraſſiere, Artillerie und Pioniere, innerhalb der Abſchlußnummer nicht zu erlangen ſein, ſo iſt es geſtattet, die für dieſe Truppen noch erforderlichen Rekruten über die Abſchlußnummer hinaus zu nehmen, wodurch letztere indeß nicht verrückt wird. Daſſelbe gilt in Betreff der Aushebung des Erſatzes für die Marine.

Es iſt dies Ausheben hinter der Abſchlußnummer indeß möglichſt zu vermeiden.

5. Die Abſchlußnummer wird durch die bis zum 1. Februar ſtattfindenden Nachgeſtellungen weiter gerückt, dann aber, gleichviel, ob noch weiterer Nacherſatz, welcher ebenfalls aus den zur vorjährigen Erſatz-Geſtellung verpflichteten Altersklaſſen entommen werden müßte, erforderlich werden ſollte oder nicht, definitiv durch die Departements-Erſatz-Kommiſſion feſtgeſtellt.

6. Nach Feſtſtellung der Abſchlußnummer iſt dieſelbe **ſogleich** mit der höchſten bei der Looſung **gezogenen** Nummer durch die Infanterie-Brigade-Kommandeure

den Bezirken des 1ſten bis 11ten Armee-Korps nach Schema 4. den General-Kommandos und durch dieſe dem Königlich Preußiſchen Kriegs-Miniſterium zum 1. März anzuzeigen. Für das Königreich Sachſen wird das Königlich Sächſiſche, für das Großherzogthum Heſſen das Großherzoglich Heſſiſche Kriegs-Miniſterium dem Königlich Preußiſchen Miniſterium des Krieges zu dem angegebenen Termine eine entſprechende Nachweiſung zugehen laſſen. Letzteres wird dieſelben in eine tabellariſche Ueberſicht für ſämmtliche Aushebungs-Bezirke des Norddeutſchen Bundes zuſammentragen und allen Erſatz-Behörden bekannt machen laſſen.

7. Iſt zur Aufbringung des, einem Aushebungs-Bezirk auferlegten Rekruten-Kontingents auf die früher disponibel gebliebenen Militairpflichtigen zurückgegangen, ſo gilt die bei der Looſung des laufenden Jahres gezogene höchſte Nummer als Abſchluß-Nummer; es iſt indeß alsdann zugleich anzugeben, auf welche Loosnummer der älteren Jahrgänge hat zurückgegriffen werden müſſen.

8. Sollte der Fall eintreten, daß die Zahl der brauchbaren Primoloziſten größer iſt, als das aus ihrem Aushebungs-Bezirk zu ſtellende Erſatz-Kontingent, ſo rangiren die übrig bleibenden Primoloziſten im nächſten Jahre wieder primo loco.

9. Iſt das einem Aushebungs-Bezirk auferlegte Erſatz-Kontingent aus den primo loco rangirenden Militairpflichtigen zu erlangen, ohne daß in die bei der Aushebung zum erſten Male konkurrirende Altersklaſſe hineingegriffen wird, ſo rangiren alle der letzteren angehörenden Militairpflichtigen im künftigen Jahre als disponible.

§. 23. Bezeichnung der Reihenfolge, in welcher die dienſtbrauchbaren Militairpflichtigen zum Dienſt im ſtehenden Heere bez. in der Marine heranzuziehen ſind.

1. In jedem Aushebungs-Bezirke werden die Militairpflichtigen, Behufs Geſtellung des jährlichen Erſatz-Kontingents, in folgender Reihenfolge zum Dienſt herangezogen:

a) die vorzugsweiſe Einzuſtellenden;

b) die primo loco Rangirenden oder Primoloziſten;

c) die im laufenden Jahre zur Looſung berechtigt Geweſenen;

d) die in früheren Jahren disponibel Gebliebenen — inſofern nicht etwa die andern Orts enthaltenen Beſtimmungen einen Aufſchub des Dienſtantritts oder eine Befreiung vom Militairdienſt geſtatten.

2. Die vorzugsweiſe einzuſtellenden und die primo loco rangirenden Militairpflichtigen ſind, jede der beiden Kategorien für ſich, jahrgangsweiſe, älteſter Jahrgang zuerſt, zum Dienſt heranzuziehen.

3. Da die vorzugsweiſe einzuſtellenden Militairpflichtigen die aus der Loosnummer hervorgehende Berechtigung verlieren, ſo iſt von einer Rangirung derſelben nach der Loosnummer Abſtand zu nehmen.

Daſſelbe gilt von der Rangirung der Primoloziſten in denjenigen Aushebungs-Bezirken, in welchen die Zahl derſelben vorausſichtlich zur Aufbringung des Erſatz-Kontingents nicht ausreicht. (§. 90. 2.)

4. Die im laufenden Jahre zur Looſung berechtigt geweſenen Militairpflichtigen (ad 1. c.) rangiren bei der Aushebung nach der Reihenfolge der gezogenen Loosnummer.

5. Soweit das Erſatz-Kontingent aus den ad 1. a.—c. aufgeführten Kategorien nicht gedeckt werden kann, werden die Disponiblen zur Aushebung herangezogen, und zwar jahrgangsweiſe, jüngſter Jahrgang voran, und innerhalb der Jahrgänge nach ihrer früher empfangenen Loosnummer.

6. Wenn disponible Militairpflichtige in früheren Jahren in ſolchen Bezirken gelooſt haben, welche viel mehr oder viel weniger looſungsberechtigte Militairpflichtige gehabt haben, als derjenige Bezirk, in welchem ſie im laufenden Jahre geſtellungspflichtig ſind, ſo ſind ſie je nach dem Verhältniß des Werthes, welchen die Loosnummern im erſten Konkurrenzjahre erlangt haben, zu rangiren.

7. Dieſer Werth der Loosnummer der Disponiblen wird in folgender Weiſe feſtgeſtellt:

Nach dem beiſpielsweiſe ausgefüllten Schema 4 iſt
in B. die höchſte Nummer 1325,
die Abſchlußnummer 1265,
desgl. in T. die höchſte Nummer 402,
die Abſchlußnummer 386,
es bleiben daher in B. 60 Mann,
in T. 16 Mann disponibel.

Der in B. mit der Loosnummer 1290 disponibel Gebliebene iſt demnach der 25ſte der disponiblen 60 Mann in B. Verzieht derſelbe nach T., ſo würde ſeine Placirung unter die 16 Disponiblen in T. in dem Verhältniß wie $60 : 25 = 16 : 6\frac{2}{3}$ erfolgen, ſo daß er in T. als der 7te Disponible eintritt und ſomit hinter den Militairpflichtigen zu ſtehen kommt, welcher in T. die Nummer 392 gezogen hat.

In gleicher Weiſe ſind in Aushebungsbezirken, in welchen durch die Disponiblen der betreffenden Jahrgänge hat durchgegriffen werden müſſen, die aus anderen Aushebungs-Bezirken neu zugezogenen Disponiblen unter ſich zu rangiren.

8. Wenn zur Erreichung des Kontingents in einem Aushebungs-Bezirke die Militairpflichtigen von geringerem Körpermaaß als 5′ 2″ zur Aushebung heranzuziehen ſind (§. 30., 2.), ſo rangiren dieſelben hinter den Disponiblen, und untereinander nach Maaßgabe der vorſtehenden Beſtimmungen.

9. Militairpflichtige, welche in ihrem dritten Konkurrenzjahre ohne ihr Zuthun oder ohne ihre Verſchuldung nicht ausgehoben worden ſind, werden wie Disponible ihrer Altersklaſſe behandelt, ſo daß in älteren Konkurrenzjahren, mit Ausnahme der im §. 2. ad 3. b.—d. angeführten Fälle, primo loco Rangirende gar nicht, ſondern nur vorzugsweiſe Einzuſtellende vorhanden ſein dürfen.

10. Sollte ein Disponibler bei dem ſtattgehabten Zurückgehen auf die Disponiblen ſeiner Altersklaſſe eines ihm nicht zur Laſt fallenden Umſtandes halber übergangen, demnächſt auch nicht zu Nachſtellungen verwandt worden ſein, ſo rangirt derſelbe bei den künftigen Aushebungen nicht primo loco, ſondern wiederum als Disponibler.

Hat ein disponibel Gebliebener dagegen ſich in dem Jahre, in welchem auf ſeine Looſungsnummer Behufs Erlangung des Erſatz-Kontingents hat zurückgegriffen werden müſſen, vor keine Erſatz-Behörde geſtellt, ſo verliert er die ihm durch die Looſungsnummer erwachſene Berechtigung und kommt dann vorzugsweiſe zur Einſtellung.

11. Die vorſtehenden Beſtimmungen finden analoge Anwendung bei Feſtſtellung der Reihenfolge, in welcher die dienſtbrauchbaren Militairpflichtigen der ſeemänniſchen Bevölkerung zum Dienſt in der Bundes-Kriegs-Marine heranzuziehen ſind. An der Spitze jedes Jahrgangs ꝛc. der ſeemänniſchen Bevölkerung rangiren jedoch diejenigen, welche zwar für die Flotten-Stamm-Diviſion geeignet ſind, aber keinen Anſpruch auf die der ſeemänniſchen Bevölkerung des **Norddeutſchen Bundes** nach §. 5. zuſtehende Vergünſtigung haben.

§. 24. Bezeichnung der körperlichen Eigenſchaften, welche ein Militairpflichtiger haben muß, um als dienſtbrauchbar betrachtet werden zu können.

Die körperlichen Eigenſchaften, welche ein Militairpflichtiger haben muß, um im Allgemeinen oder im Beſonderen für die eine oder andere Waffe als dienſtbrauchbar betrachtet werden zu können, ſind in den Inſtruktionen für Militair- bez. Marine-Aerzte und in den nachſtehenden Paragraphen angegeben.

§. 25. Anforderungen, welche an die für das Garde-Korps auszuhebenden Rekruten zu ſtellen ſind.

1. Für das Garde-Korps ſind die körperlich und geiſtig begabteſten Militairpflichtigen von untadelhafter moraliſcher Qualifikation auszuheben.

2. Für die Garden iſt in der Regel das kleinſte Maaß 5 Fuß 5 Zoll, doch ſo, daß nur der vierte Theil des Erſatz-Bedarfs von dieſem Maaß ſein darf, noch ein vierter Theil wenigſtens von 6 Zoll und darüber und die Hälfte wenigſtens von 7 Zoll und darüber ſein muß.

Die für Truppen dieſes Korps ausgewählten 5- und 6zölligen Leute müſſen von gutem Aeußern ſein.

Sind die für die Garde auszuhebenden Rekruten innerhalb der Abſchlußnummer nicht zu erlangen, müſſen dieſelben vielmehr hinter der Abſchlußnummer ausgewählt werden, ſo können ausnahmsweiſe Leute von 5′ 4″ für das Garde-Korps geſtellt werden, ſofern ſie ſich durch ihre anderweitigen körperlichen Eigenſchaften vorzugsweiſe dafür eignen.

§. 26. Anforderungen, welche an die für die Artillerie auszuhebenden Rekruten zu ſtellen ſind.

1. Für die Artillerie dürfen keine Militairpflichtige von zweifelhafter Brauchbarkeit, auch keine kurzſichtigen Leute ausgehoben werden.

2. Die für die reitende Artillerie auszuhebenden Rekruten müſſen, außer ihrer allgemeinen Brauchbarkeit zum Dienſt bei der Artillerie, auch die für einen Kavalleriſten erforderlichen Eigenſchaften haben.

3. Ebenſo iſt dafür zu ſorgen, daß der Artillerie die von derſelben ſpeziell geforderten Handwerker, als beſonders: Stellmacher, Schmiede, Schloſſer ꝛc., ſoweit als möglich geſtellt werden.

Metall- und Holzdrechsler ſind, ſofern ſie übrigens für die Artillerie geeignet erſcheinen, thunlichſt dieſer Waffe zuzutheilen.

4. Für die Feld-Fuß-Artillerie iſt das kleinſte Maaß 5′ 3″. Leute von dieſer geringen Größe müſſen indeß ganz beſonders kräftig gebaut ſein. Für die Feſtungs-Artillerie iſt das kleinſte Maaß 5′ 4″, für die reitenden Batterien das kleinſte 5′ 3″, das größte 5′ 7″.

§. 27. Anforderungen, welche an die für die Pionier-Bataillone auszuhebenden Rekruten zu ſtellen ſind.

1. Jeder Armee-Korps-Bezirk hat den Bedarf an Rekruten für das dem Armee-Korps angehörende Pionier-Bataillon aufzubringen, und ſind die dabei erforderlichen, nach Maaßgabe der Leiſtungsfähigkeit des Korps-Bezirks von der General-Inſpektion des Ingenieur-Korps und der Feſtungen — für das Pionier-Bataillon No. 12 von dem Königlich Sächſiſchen Kriegs-Miniſterium — ſpeziell anzugebenden Profeſſioniſten auf die einzelnen Erſatz-Bezirke zu vertheilen.

2. Sind die von den Pionier-Bataillonen alljährlich ſpeziell geforderten Profeſſioniſten nicht aufzufinden, ſo iſt Folgendes zu beachten:

a) an Stelle der beim 1ſten und 2ten, auch beim 3ten, 5ten und 9ten Armee-Korps ausfallenden Bergleute ſind Zimmerleute zu geſtellen, wogegen für die Pionier-Bataillone der übrigen Armee-Korps unter der Rubrik „Bergleute“ aus der für ſie in ihren Korps-Bezirken zur Verfügung ſtehenden größeren Zahl derſelben womöglich nur „Hauer“ und „Stollenarbeiter“ zu überweiſen ſind;

b) um den Erſatz an Schiffern (Flußſchiffern), welcher für die Pionier-Bataillone Nr. 1. 2. 7. 8. und 9. aufzubringen keiner Schwierigkeit unterliegen wird, auch für die übrigen Pionier-Bataillone möglichſt ſicher zu ſtellen, ſind dieſe Profeſſioniſten in den Erſatz-Bezirken der betreffenden Armee-Korps ausſchließlich nur den Pionieren, jedoch ohne Ueberſchreitung der Erſatz-Quote für letztere, zu überweiſen;

c) die nicht zur ſeemänniſchen Bevölkerung des Norddeutſchen Bundes gehörenden Schiffszimmerleute bez. Schiffbauer (cf. §. 5.) werden ſämmtlich den Pionier-Bataillonen überwieſen. In Stelle fehlender Schiffbauer ſind zunächſt Schiffer, demnächſt Zimmerleute zu ſtellen;

d) für alle in einem Bezirk nicht aufzubringenden Profeſſioniſten ſind ſtets Zimmerleute oder Schiffer auszuheben.

3. Für die Pioniere iſt in der Regel das kleinſte Maaß 5′ 4″, ſoweit dieſes Größenverhältniß mit der Auswahl der Pioniere nach dem Profeſſions-Verhältniß derſelben ſich vereinigen läßt.

Sollten jedoch die nach der Repartition zu ſtellenden Profeſſioniſten in der Größe von 5′ 4″ nicht vorhanden ſein, ſo können ausnahmsweiſe Leute von der Größe bis

zu 5′ 2″ genommen werden. Jedenfalls müſſen die Pionier-Rekruten, welche im Frieden ausgehoben werden, zum Dienſt mit der Waffe geeignet ſein.

§. 28. Anforderungen, welche an die für die Kavallerie auszuhebenden Rekruten zu ſtellen ſind.

1. Für die Kavallerie ſind möglichſt ausſchließlich nur ſolche Militairpflichtige zu wählen, welche in Folge ihres Lebensberufs oder ihrer bürgerlichen Stellung, z. B. als Knechte, Bauerſöhne, Schmiede ꝛc. Gelegenheit gehabt haben, mit Pferden umzugehen. Außerdem iſt zu beachten, daß ſogenannte X-Beine für den Dienſt zu Pferde ungeeignet machen, wogegen O-Beine den Dienſt bei der Infanterie, aber nicht den zu Pferde, erſchweren. Auch iſt in Rückſicht auf die Beſchaffenheit der Pferde das Gewicht der auszuwählenden Mannſchaften und der Umſtand, daß dieſes mit den zunehmenden Jahren zu ſteigen pflegt, dergeſtalt in Betracht zu ziehen, daß nicht allzuſchwere Leute zur Kavallerie genommen werden.

Für die Küraſſiere ſind nur beſonders kräftige Leute auszuheben.

Bei Auswahl der Mannſchaften für die leichte Kavallerie iſt auf einen gewiſſen Grad von Gewandtheit, Geſchick und Anſtelligkeit Rückſicht zu nehmen.

2. Für Küraſſiere und Ulanen iſt das kleinſte Maaß 5′ 4″, das größte 5′ 7″ bis ausnahmsweiſe 5′ 8″.

Für die leichte Kavallerie, das ſind Huſaren und Dragoner, iſt das kleinſte Maaß 5′ 2″, das größte 5′ 6″. Ausnahmsweiſe können Leute von kleinerem Maaße ausgewählt werden, wenn ſie ſich rückſichtlich ihrer Beſchäftigung in ihren bürgerlichen Verhältniſſen, z. B. als Bereiter, Reitknechte ꝛc., vorzugsweiſe zur Kavallerie eignen.

§. 29. Anforderungen, welche an die für die Jäger auszuhebenden Rekruten zu ſtellen ſind.

1. Die Inſpektion der Jäger und Schützen hat aus den vorſchriftsmäßig gelernten Jägern des Königreichs Preußen den Bedarf an Rekruten für das Garde-Jäger-Bataillon auszuwählen und den Reſt — ohne an die Armee-Korps-Bezirke gebunden zu ſein — unter die Jäger-Bataillone Nr. 1.—11. zu vertheilen. (§. 105. 2.)

2. Die in den Erſatz-Bedarfs-Nachweiſungen der Jäger-Bataillone geforderten und durch die General-Kommandos auf die Erſatz-Bezirke repartirten Jäger-Rekruten werden dagegen ohne Ab- oder Anrechnung der vorerwähnten gelernten Jäger in voller Zahl ausgehoben.

3. Zur Deckung dieſer für die Jäger-Bataillone auszuhebenden Rekruten ſind zu wählen:

a) vorzugsweiſe alle Jäger, welche nicht zu der ad 1. gedachten Kategorie gehören, inſofern ſie ihrer Loosnummer nach zur Aushebung kommen;
b) Freiwillige (§. 81. 1.) und
c) andere Militairpflichtige.

4. Die ad b. und c. gedachten Mannſchaften müſſen ſo viel als möglich durch ihre bisherige Beſchäftigung zum Jäger-Dienſt vorbereitet ſein.

5. Jäger-Rekruten dürfen nicht über 5′ 7″ und in der Regel nicht unter 5′ 2″ groß ſein; ſie müſſen einen kräftigen Körperbau haben, leſen und ſchreiben können, mit ſcharfer Sehkraft begabt ſein und dürfen keine Beſchäftigung treiben, die erfahrungsmäßig kurzſichtig macht, weshalb in der Regel z. B. Weber, Uhrmacher, Feuerarbeiter, Schreiber, Maler, Drechsler und Lithographen nicht für die Jäger ausgehoben werden dürfen.

Leute in der Größe von 5′ bis 5′ 1″ 3‴ dürfen ausnahmsweiſe nur als Freiwillige und nur dann eingeſtellt werden, wenn ſie hinreichend kräftig ſind.

Für die Garde-Schützen gelten die für die Infanterie und für die Garden im Allgemeinen gegebenen Beſtimmungen.

§. 30. Anforderungen, welche an die für die Infanterie (einſchließlich Füſiliere) auszuhebenden Rekruten zu ſtellen ſind.

1. In Betreff der für die Infanterie-Regimenter auszuhebenden Rekruten ſind die in der Inſtruction für Militair-Aerzte enthaltenen Beſtimmungen zu berückſichtigen. Wird es in beſonderen Fällen nothwendig, Leute von zweifelhafter Militair-Dienſtbrauchbarkeit auszuheben, ſo ſind dieſe nicht den entfernt vom Erſatz-Bezirk garniſonirenden, ſondern anderen Truppentheilen der Infanterie zu überweiſen.

2. Für Infanterie iſt das kleinſte Maaß 5 Fuß, doch dürfen Leute unter 5′ 2″ nur dann ausgewählt werden, wenn ſie von ganz beſonders kräftigem Körperbau ſind, und wenn das jährliche Erſatz-Kontingent ohne Zuhülfenahme derſelben nicht beſchafft werden kann.*)

3. Für die Füſilier-Regimenter ſind ſolche, zur Infanterie taugliche Mannſchaften auszuheben, welche bei geringer Größe natürliche Körperkraft und Gewandtheit, Geſchick und Anſtelligkeit beſitzen, ſoweit dieſe Eigenſchaften aus den bisherigen Beſchäftigungen, dem Bildungsgrade ꝛc. der Erſatz-Mannſchaften zu entnehmen ſind.

§. 31. Anforderungen, welche an die für den Train auszuhebenden Rekruten zu ſtellen ſind.

1. Für die Train-Bataillone ſind auszuheben:

a) Mannſchaften zu dreijähriger Dienſtzeit,
b) Rekruten zu halbjähriger Ausbildung als Trainfahrer.

2. Die sub a. erwähnten Mannſchaften ſollen als Train-Aufſichts-Perſonal herangebildet werden und ſind in Rückſicht hierauf mit beſonderer Sorgfalt aus den für die leichte Kavallerie vollkommen geeigneten Militairpflichtigen auszuwählen. Dieſelben müſſen eine genügende Schulbildung beſitzen, der Deutſchen Sprache durchaus mächtig, ſowie geiſtig und körperlich angemeſſen entwickelt ſein.

3. Bei Auswahl der unter b. genannten Train-Rekruten ſind die Vorſchriften des §. 25. der Inſtruction für Militair-Aerzte zu beachten.

Es dürfen hierzu nur Leute ausgewählt werden, welche mit Pferden umzugehen wiſſen und erwarten laſſen, daß der Zweck ihrer Ausbildung in der nur 6monatlichen Dienſtzeit erreicht werde.

Die kurze Dienſtzeit der Trainfahrer im Frieden darf nie eine Veranlaſſung werden, einen Militairpflichtigen aus Rückſicht auf etwaige Reklamationsgründe als Trainfahrer auszuheben.

*) Event. Rangirung derſelben cf. §. 23. ad 8., ſowie Anmerkung zu §. 75.

4. Die zum Train auszuhebenden Rekruten müſſen mindeſtens 5′ 2″ und dürfen nicht über 5′ 7″ groß ſein.

§. 32. Anforderungen, welche an die als Militair-Krankenwärter auszuhebenden Rekruten zu ſtellen ſind.

1. Zu Militair-Krankenwärtern, ſofern der Bedarf nicht aus gedienten Soldaten des ſtehenden Heeres zu decken iſt, ſind womöglich nur ſolche Militairpflichtige auszuheben, welche, die Qualifikation vorausgeſetzt, ſich freiwillig entſchließen, als Krankenwärter zu dienen.

In dieſem Falle können ſie dazu ſelbſt aus der Zahl der zum Waffendienſt brauchbaren Militairpflichtigen genommen werden.

2. Iſt der Bedarf nicht durch Freiwillige zu decken, ſo wird derſelbe ohne Rückſicht auf das Maaß aus den Militairpflichtigen genommen, welche die erforderliche Körperkraft beſitzen und leſen und ſchreiben können.

§. 33. Anforderungen, welche an die als Oekonomie-Handwerker auszuhebenden Rekruten zu ſtellen ſind.

1. Der Bedarf der Truppen an Oekonomie-Handwerkern (Handwerkern ohne Waffe) iſt möglichſt aus der Kategorie der nicht vollkommen dienſtfähigen Militairpflichtigen zu entnehmen. Militairpflichtige Handwerker, welche für dieſen Zweck tauglich befunden werden, ſind bei der Aushebung wie die Dienſtbrauchbaren ihrer Altersklaſſe zu behandeln.

2. Als Oekonomie-Handwerker ſind einzuſtellen:

a) bei der Infanterie einſchließlich Jäger und Schützen und bei den Pionieren: Schneider und Schuhmacher;
b) bei der Kavallerie, der Artillerie und dem Train, ſowie bei der Marine: Schneider, Schuhmacher und Riemer (Sattler).

§. 34. Anforderungen, welche an die für die Marine auszuhebenden Rekruten zu ſtellen ſind.

1. Für die Flotten-Stamm-Diviſion ſind auszuheben:

Mannſchaften von See-, Küſten- und Haff-Fahrzeugen oder Booten nach einjähriger Fahrzeit, ſowie See-, Küſten- und Haff-Fiſcher nach einjährigem gewerbmäßigen Betriebe der Fiſcherei.

Ergänzung der Schiffsjungen-Kompagnien ſiehe XII. Abſchnitt.

2. Für die Werft-Diviſion ſind auszuheben, und zwar:*)

a) für die Handwerks-Kompagnien: Schiffszimmerleute, Segelmacher, Schmiede (aus Eiſenwerken), Tiſchler, Maler, Böttcher, Büchſenmacher, Seiler, Reepſchläger (d. h. Seiler, welche Schiffstaue anfertigen), Sattler, Schneider und Schuhmacher — die drei letztgedachten Profeſſionen event. aus der Kategorie der zum Dienſt mit der Waffe nicht völlig brauchbaren Militairpflichtigen — in der durch die Erſatz-Repartition feſtgeſtellten Zahl;
b) für die Maſchinen-Kompagnie: Maſchiniſten-Applikanten und Heizer ebenfalls in der durch die Erſatz-Repartition feſtgeſtellten Zahl.

3. Als Maſchiniſten-Applikanten für die Maſchinen-Kompagnie ſind brauchbar:

a) ſolche Militairpflichtige, welche bereits als Maſchiniſten oder Maſchiniſten-Aſſiſtenten auf Dampfern oder Lokomotiven gefahren haben, alſo in der Leitung einer arbeitenden Dampfmaſchine praktiſche Ausbildung beſitzen, demnächſt
b) ſolche, welche im Beſitze des Zeugniſſes der Reife von einer Preußiſchen Provinzial-Gewerbeſchule und des Ausweiſes über eine zweijährige Lehrzeit als Maſchinenbau-Arbeiter ſind. Von dieſen verdienen diejenigen, welche in Fabriken gearbeitet haben, in denen Schiffsmaſchinen gebaut werden den Vorzug.

4. Als Heizer für die Maſchinen-Kompagnie ſind auszuheben:

a) Militairpflichtige, welche auf See- oder Flußdampfern als Heizer gefahren haben, demnächſt
b) Heizer von Lokomotiven und ſonſtigen Dampfmaſchinen, die jedoch gleichzeitig Feuerarbeiter ſein müſſen, nöthigen Falles
c) Eiſenſchmiede (Feuerarbeiter aus größeren Eiſenwerken), die vermöge ihrer Beſchäftigung an Hitze und ſchwere Arbeit gewöhnt ſind.*)

5. Für das See-Bataillon ſind Mannſchaften von beſonders kräftigem Körperbau, in der äußeren Erſcheinung durchaus anſehnlich, der deutſchen Sprache vollſtändig mächtig, und wo möglich ſolche auszuheben, die ein Gewerbe auf dem Waſſer treiben.

6. An den Erſatz für die See-Artillerie ſind dieſelben Anforderungen, wie an den Erſatz für die Feſtungs-Artillerie zu ſtellen.

---

*) Die richtige Auswahl des Erſatzes für die Werft-Diviſion iſt für die Marine von der größten Wichtigkeit und erfordert die größte Sorgfalt Seitens der Erſatz-Behörden. Letztere haben ſich daher vor der definitiven Aushebung von Militairpflichtigen für die Handwerks- und die Maſchinen-Kompagnie durch Abverlangung glaubwürdiger Atteſte ꝛc. von der gewerblichen Qualifikation der Auszuhebenden genügend zu überzeugen. Die Kreis-Erſatz-Kommiſſionen haben in den Geſtellungs-Ordres die von ihnen zur Werft-Diviſion deſignirten Militairpflichtigen anzuweiſen, die vorerwähnten Atteſte beim Departements- bez. Marine-Erſatz-Geſchäft mit zur Stelle zu bringen

*) Die körperlichen Eigenſchaften ſind ſpeziell bei den als Heizer auszuhebenden Mannſchaften von den gewerblichen Anforderungen nicht zu trennen. Bei einem Theile der für die Auswahl zu Heizern bezeichneten Kategorien wird der Nachweis des ausgeübten Gewerbes zugleich denjenigen der vorauszuſetzenden phyſiſchen Tüchtigkeit mit einbegreifen, wie dies namentlich für die Heizer von See- und größeren Flußdampfern als Regel anzunehmen iſt. Bei anderen Kategorien wird ſich aus der gewerblichen Beſchäftigung die Qualifikation für den Aushebungszweck nicht ſtets ſo unmittelbar ergeben, und wird alsdann ein robuſter, für beſchwerliche Arbeit tauglicher Körperbau bei der Auswahl mit beſtimmend ſein müſſen. Auch kann für die Aushebung als Heizer der Umſtand nicht immer maaßgebend ſein, daß der Militairpflichtige eine, den gleichen Namen führende Beſchäftigung etwa ſchon in ſeinem bürgerlichen Verhältniß ausgeübt hat. Es fungiren z. B. bei den vielfach in Fabriken vorkommenden kleinen ſtehenden Dampfmaſchinen von geringer Pferdekraft als ſogenannte Heizer mitunter auch Fabrikarbeiter, deren Kräfte wohl für die Bedienung jener kleinen Maſchinen ausreichend ſein mögen, für den ungleich ſchwereren Dienſt bei den Schiffsmaſchinen aber keineswegs zureichen würden. Demnach muß die Auswahl zu Heizern in allen Fällen mindeſtens doch auf eine vollkommen kräftige und an ſchwere Arbeit gewöhnte Mannſchaft gerichtet werden.

7. Für die Flotten-Stamm-Diviſion und für die Werft-Diviſion kommt ein Größenmaaß nicht in Betracht. Für das See-Bataillon iſt das kleinſte Maaß 5′ 2″, für die See-Artillerie 5′ 4″.

§. 35 Befreiung vom Militairdienſt wegen dauernder Dienſtunbrauchbarkeit.

Militairpflichtige, welche an Fehlern leiden, die nach §. 21 der Inſtruction für Militair-Aerzte, bez. nach §. 23 der Inſtruction für Marine-Aerzte, dauernd dienſtunbrauchbar machen, ſind, gleichviel ob ſie ſich im erſten oder in einem ſpäteren Konkurrenzjahre befinden, auszumuſtern, d. h. vom Militairdienſt und von der weiteren Geſtellung vor die Erſatz-Behörden für Krieg und Frieden zu befreien*). Die Ausmuſterung erfolgt durch Ertheilung eines Ausmuſterungsſcheines nach Schema 5.

§. 36. Zurückſtellung, bez. Befreiung vom Militairdienſt für gewöhnliche Friedenszeiten wegen zeitiger Dienſtunbrauchbarkeit oder nicht vollkommener Dienſtfähigkeit**).

1. Obgleich die im §. 17 sub g. bis k., m. bis t. und im §. 18 der Inſtruction für Militair-Aerzte, bez. die im §. 19 sub g. bis i. und §. 20 der Inſtruction für Marine-Aerzte angegebenen Fehler von der Einſtellung nicht ausſchließen, bez. die Einſtellung bei dem einen oder andern Truppentheil geſtatten, ſo können dieſe Fehler dennoch in einem ſolchen Grade vorhanden ſein, daß es dem militairiſchen Intereſſe zuwider ſein würde, die damit behafteten Leute einzuſtellen. Die Militair-Vorſitzenden der Erſatz-Kommiſſionen haben daher dieſe Fehler und deren Einfluß auf den Militairdienſt nach Anhörung des ärztlichen Gutachtens beſonders zu beurtheilen, und ſind demnächſt berechtigt, die damit behafteten Individuen bis zur nächſtjährigen Muſterung zurückzuſtellen.

2. Militairpflichtige, welche in ihrem erſten und zweiten Konkurrenzjahre (d. h. im 20ſten und 21ſten Lebensjahre) das erforderliche Maaß noch nicht haben, oder zu ſchwach zum Militairdienſt ſind oder an Krankheiten oder an Fehlern leiden, wie ſie der §. 20 der Inſtruction für Militair-Aerzte, bez. §. 22 der Inſtruction für Marine-Aerzte angeben, ſind als zeitig dienſtunbrauchbar bis zur nächſtjährigen Muſterung zurückzuſtellen.

3. Sind dieſelben Fehler oder andere Fehler als diejenigen, welche zur Zurückſtellung im erſten und zweiten Konkurrenzjahre veranlaßten, im dritten Konkurrenzjahre der Militairpflichtigen vorhanden, ſo werden die damit Behafteten, ohne Rückſicht darauf, ob ſie als vorzugsweiſe Einzuſtellende oder als Primoloziſten rangiren oder zu den disponibel Gebliebenen gehören, oder in früheren Jahren noch nicht gemuſtert worden ſind, vom Militairdienſt für gewöhnliche Friedenszeiten entbunden.

Daſſelbe gilt bei denjenigen Individuen, welche auf Grund der Beſtimmungen des vorſtehenden Paſſus 1 im erſten oder zweiten Jahre zurückgeſtellt worden ſind.

*) Es iſt hierbei auf das Sorgfältigſte zu vermeiden, daß nicht Militairpflichtige in ihrem erſten oder zweiten Konkurrenzjahre als dauernd dienſtunbrauchbar ausgemuſtert werden, deren Körperzuſtand ſich im Laufe der Zeit noch beſſern kann.

**) In Betreff der zum Dienſt als Oekonomie-Handwerker tauglichen Mannſchaften dieſer Kategorie cf. §. 33 1.

4. Militairpflichtige, welche an einem der im §. 19 der Inſtruction für Militair-Aerzte, bez. im §. 21 der Inſtruction für Marine-Aerzte angegebenen unheilbaren Fehler leiden und in Folge deſſen nicht vollkommen dienſtbrauchbar ſind, können ohne Rückſicht darauf, in welchem Konkurrenzjahre ſie ſtehen, vom Militairdienſt für gewöhnliche Friedenszeiten entbunden werden.

§. 37. Ausſchließung der moraliſch unfähigen Individuen vom Militairdienſt.

Militairpflichtige, welche auf Grund des Strafgeſetzbuchs für die Preußiſchen Staaten vom 14. April 1851 zur Zuchthausſtrafe verurtheilt worden ſind, verlieren das Recht, Waffen zu tragen, und ſind unfähig, in die Armee einzutreten.

Dieſelben ſind daher in allen Liſten zu ſtreichen.

In denjenigen Bundesſtaaten, in welchen das Strafgeſetzbuch für die Preußiſchen Staaten nicht gilt, iſt die vorſtehende Beſtimmung analog auf diejenigen Freiheitsſtrafen anzuwenden, welche nach ihrer Natur oder nach der Art ihrer Vollſtreckung denſelben entehrenden Charakter haben, wie die Zuchthausſtrafe des erwähnten Strafgeſetzbuches.

§. 38. Zurückſtellung der in gerichtlicher Unterſuchung oder in der Abbüßung einer Freiheitsſtrafe befindlichen Militairpflichtigen.

Militairpflichtige, welche ſich wegen Verbrechen oder Vergehen in gerichtlicher Unterſuchung befinden, werden nicht eher zum Militairdienſt herangezogen, als bis über ſie erkannt, und die ihnen event. auferlegte Strafe vollzogen worden iſt.

Solche in gerichtlicher Unterſuchung befindliche Militairpflichtige ſind deshalb bis zum Muſterung-Termin des nächſten Jahres, jedoch in der Regel nicht über das fünfte Konkurrenzjahr hinaus, zurückzuſtellen. Nach letzterem Termine iſt in der Regel von der Heranziehung derſelben zum Militairdienſt für gewöhnliche Friedenszeiten Abſtand zu nehmen. Erfordern jedoch beſondere Umſtände (z. B. eine abſichtlich verlängerte oder durch Selbſtanklage herbeigeführte Unterſuchung), einen ſolchen Militairpflichtigen auch noch nach dem fünften Konkurrenzjahre zur Ableiſtung der Militair-Dienſtpflicht einzuſtellen, ſo bleibt eine weitere Zurückſtellung den Erſatz-Behörden überlaſſen.

Analog iſt mit denjenigen Militairpflichtigen zu verfahren, welche in der Abbüßung einer Freiheitsſtrafe begriffen ſind.

§. 39. Verfahren mit den Militairpflichtigen, welchen die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit unterſagt worden iſt.

1. Militairpflichtige, gegen welche auf Unterſagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit erkannt iſt, dürfen, ſo lange ſie unter der Wirkung dieſer Strafe ſtehen, weder in das Heer noch in die Kriegs-Marine eingeſtellt werden. Dieſelben ſind daher von einem Muſterungstermin zum andern zurückzuſtellen, bis ſie wieder in den Genuß der Ehrenrechte treten.

2. Läuft indeß die Zeit, während welcher einem Militairpflichtigen die Ausübung der Ehrenrechte unterſagt iſt, bis zu dem Termine nicht ab, zu welchem er im dritten Konkurrenzjahre einem Truppen- bez. Marine-

theile zur Einſtellung zu überweiſen ſein würde, ſo findet eine weitere Zurückſtellung nicht ſtatt. — In dieſem Falle iſt derſelbe,

a) inſofern innerhalb der nächſten 2 Jahre die Zeit abläuft, während welcher ihm die Ehrenrechte aberkannt ſind,
   wenn er nach ſeiner Loſung in den Liſten zum Dienſteintritt verpflichtet und zum Dienſt mit der Waffe brauchbar befunden wird,
   in eine Arbeiter-Abtheilung einzuſtellen;
   wenn eine der vorgedachten Vorausſetzungen nicht zutrifft,
   der Erſatz-Reſerve zu überweiſen, event. als dauernd unbrauchbar auszumuſtern;
b) inſofern ihm noch über die nächſten 2 Jahre hinaus die Ausübung der Ehrenrechte unterſagt iſt,
   gleich den mit Zuchthaus Beſtraften in allen Liſten zu ſtreichen.

3. Wird der betreffende Militairpflichtige nach erfolgter Einſtellung in die Arbeiter-Abtheilung rehabilitirt, ſo iſt derſelbe durch das General-Kommando demjenigen Infanterie-Regiment zu überweiſen, welches aus der Heimath des Arbeitsſoldaten rekrutirt wird.

§. 40. Berückſichtigung von Straferkenntniſſen ausländiſcher Gerichte.

Straferkenntniſſe ausländiſcher Gerichte wider Militairpflichtige haben die Erſatzbehörden nur dann in gleicher Weiſe, wie es in den §§. 37 und 39 angegeben iſt, zu berückſichtigen, wenn von einem Norddeutſchen Gerichtshofe wegen derſelben Verbrechen oder Vergehen nachträglich auf Verluſt der bürgerlichen Ehre oder auf Unterſagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit erkannt worden iſt, oder wenn ein Verbrechen vorliegt, welches, wenn es während des Militairdienſtes begangen wäre, das Verbleiben im Militairſtande unmöglich gemacht haben würde.

§. 41. Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche ſich durch Verſtümmelung zum Dienſt mit der Waffe unbrauchbar gemacht, oder auf Täuſchung berechnete Mittel angewendet haben, um ſich dem Militairdienſt zu entziehen.

1. Militairpflichtige, welche nicht zum Dienſt mit der Waffe ausgehoben werden können, und Rekruten (IX. Abſchnitt), welche nicht eingeſtellt werden können, weil ſie durch irgend eine Verſtümmelung ganz oder theilweiſe dienſtunbrauchbar geworden ſind, ſobald begründeter Verdacht vorliegt, daß die Verſtümmelung nicht zufällig, ſondern abſichtlich herbeigeführt iſt, um ſich dem Militairdienſt zu entziehen, durch die betreffenden Erſatz-Kommiſſionen der Staatsanwaltſchaft, beziehungsweiſe dem kompetenten Gerichte zur Einleitung der gerichtlichen Unterſuchung zu bezeichnen. Wird die Einleitung der gerichtlichen Unterſuchung wegen mangelnder Beweiſe abgelehnt, event. der Angeklagte freigeſprochen, ſo findet eine Heranziehung zum Militairdienſt nicht ſtatt.

Militairpflichtige und Rekruten dagegen, welche der vorſätzlichen Selbſtverſtümmelung für überführt erachtet und deshalb gerichtlich beſtraft worden ſind, wenn ſie noch arbeitsfähig geblieben ſind, ohne Rückſicht auf die Dauer der erlittenen Gefängnißſtrafe und ohne Rückſicht auf Loosnummer, Lebensalter oder ſonſtige Zurückſtellungsgründe zur Ableiſtung der geſetzlichen dreijährigen Dienſtpflicht in eine Arbeiter-Abtheilung einzuſtellen, ſobald die zuerkannte Gefängnißſtrafe verbüßt iſt.

2. Wer in der Abſicht, ſich der Verpflichtung zum Militairdienſt ganz oder theilweis zu entziehen, auf Täuſchung berechnete Mittel anwendet, iſt Seitens der betreffenden Erſatz-Kommiſſion der Staatsanwaltſchaft, bez. dem kompetenten Gerichte zur Einleitung der gerichtlichen Unterſuchung zu bezeichnen. Wird die Einleitung der Unterſuchung abgelehnt oder der Angeklagte freigeſprochen, ſo iſt derſelbe wie jeder andere nichtbeſtrafte Militairpflichtige zu behandeln.

Erfolgt dagegen auf Grund der einſchlagenden ſtrafgeſetzlichen Beſtimmungen eine gerichtliche Beſtrafung, ſo iſt der betreffende Militairpflichtige, ohne Rückſicht auf die Dauer der erlittenen Gefängnißſtrafe und ohne Rückſicht auf Loosnummer, Lebensalter oder ſonſtige Zurückſtellungsgründe zur Ableiſtung der Dienſtpflicht heranzuziehen und in der Zeit, während welcher ihm die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte unterſagt iſt, in eine Arbeiter-Abtheilung einzuſtellen, ſofern er von der kompetenten Departements-Erſatz-Kommiſſion zum Dienſt mit der Waffe für brauchbar erachtet wird. Iſt letzteres nicht der Fall, ſo behält es bei der Strafe ſein Bewenden, ohne daß derſelben die Einziehung zur Arbeiter-Abtheilung folgt.

§. 42. Zurückſtellung, event. Befreiung vom Militairdienſt im Frieden in Berückſichtigung häuslicher ꝛc. Verhältniſſe im Allgemeinen.

Zurückſtellungen, bez. Befreiungen vom Militairdienſte in Berückſichtigung häuslicher ꝛc. Verhältniſſe ſind nur für den Frieden zuläſſig. Dieſelben werden von den Erſatz-Behörden auf Anrufen der Betheiligten (Reklamation) unter den in den §§. 43 und folgende bezeichneten Vorausſetzungen und in dem daſelbſt beſtimmten Maaße auf Grund ſpezieller Prüfung des einzelnen Falles angeordnet.

Reklamationen, welche auf die in den bezeichneten Paragraphen enthaltenen Beſtimmungen nicht begründet werden können, ſind zurückzuweiſen.

Eine ausnahmsweiſe Berückſichtigung in beſonders dringenden Fällen iſt nur in der Miniſterial-Inſtanz zuläſſig.

§. 43. Bezeichnung der Fälle, in denen eine Zurückſtellung, event. Befreiung ꝛc. vom Militairdienſt im Frieden zuläſſig iſt, oder nicht ſtattfinden darf.

1. Zur Berückſichtigung eignen ſich, ſofern nicht die nachfolgenden Beſtimmungen ad 2 bis 6 dem entgegenſtehen:

a) diejenigen Militairpflichtigen, welche nach pflichtmäßiger Ueberzeugung der Erſatz-Behörden die einzigen Ernährer hülfsloſer Familien oder alleinſtehender, erwerbsunfähiger Väter oder Mütter ſind;
b) der einzige erwachſene Sohn einer Wittwe, deren Ernährung kein anderes Glied der Familie übernehmen kann, die aber ſich ſelbſt zu ernähren außer Stande iſt;

c) Eigenthümer von Grundſtücken, die ihnen ohne ihr Zuthun, zugefallen und die nicht verpachtet ſind, zu deren Verpachtung oder einſtweiliger Adminiſtration und Bewirthſchaftung durch fremde Hülfe aber wegen Kürze der Zeit oder wegen der Kulturverhältniſſe ohne bedeutenden Verluſt keine Veranſtaltung hat getroffen werden können, oder überhaupt nicht getroffen werden kann.

Der Werth des Grundſtücks kann hierbei nicht entſcheiden; die einzige dabei in Rückſicht kommende Bedingung iſt, daß ein ſolches Grundſtück wenigſtens dem Eigenthümer den verhältnißmäßigen Lebensunterhalt gewährt.

d) Pächter von Landgütern, denen durch den Tod ihres Vaters oder Anverwandten, oder durch ſonſtige Umſtände die Fortſetzung der Pacht auf die noch dauernden Pachtjahre zugefallen iſt, und die im Laufe dieſer Zeit ohne Nachtheil keine Anſtalt zur Vertretung in der Wirthſchaft haben machen können.

Auch hier iſt der Werth der Pachtung nicht in Betracht zu ziehen, und es kommt, wie bei dem vorhergehenden Berückſichtigungsgrunde, nur darauf an, daß die Pacht hinreicht, um allein dem Pächter den verhältnißmäßigen Lebensunterhalt zu gewähren.

e) Solche Eigenthümer von Fabriken, Manufakturen und anderen gewerblichen Etabliſſements, welche mehrere Arbeiter beſchäftigen, falls der Betrieb ihnen erſt ſeit der letzten Erſatzmuſterung eigenthümlich zugefallen, und ihnen keine Zeit geblieben iſt, um für eine zweckmäßige einſtweilige Aufſicht und Führung des Geſchäfts zu ſorgen. Auf den Inhaber eines Handlungshauſes von entſprechendem Umfange findet dieſe Vergünſtigung vorkommenden Falls analoge Anwendung.

f) Ein ſolcher Militairpflichtiger, welcher als Sohn eines arbeits- und aufſichtsunfähigen Grund- oder Fabrikbeſitzers bez. Pächters nach dem Urtheil der Erſatz-Behörden als deſſen einzige und unentbehrliche Stütze zur Erhaltung des Grundſtücks betrachtet werden muß. Es wird dies indeß nur dann der Fall ſein können, wenn der betreffende Grund- oder Fabrikbeſitzer ꝛc. nicht im Stande ſein ſollte, andere Hülfe ſich zu verſchaffen.

g) Der nächſtälteſte Bruder eines vor dem Feinde gebliebenen oder an den erhaltenen Wunden geſtorbenen, oder erwerbsunfähig gewordenen Soldaten, ſofern durch die Zurückſtellung den Angehörigen des letzteren eine weſentliche Erleichterung gewährt werden kann.

2. Ergiebt die ſpezielle Prüfung der ad 1 unter a. bis f. bezeichneten Verhältniſſe, daß der Militairpflichtige ſelbſt oder die Angehörigen deſſelben die zur Berückſichtigung in Anſpruch genommenen Verhältniſſe durch ihre eigene freie Entſchließung herbeigeführt haben, z. B. durch Ankauf, Erpachtung reſp. Uebertragung eines Beſitzthums ꝛc., ſo können dieſe Verhältniſſe eine Berückſichtigung in der Regel nicht begründen, da es eines jeden Wehrpflichtigen Sache iſt, vor Ableiſtung ſeiner Militairdienſtpflicht im ſtehenden Heere keine Verhältniſſe anzuknüpfen oder herbeizuführen, welche geeignet ſein können, ihm die Erfüllung dieſer Pflicht zu erſchweren. Wenn jedoch der Bruder eines Militairpflichtigen in der Armee als Unteroffizier dient, und eine Beſcheinigung des Truppentheils darüber vorliegt, daß dieſer mit erſterem eine Kapitulation auf mindeſtens noch fernere drei Jahre abgeſchloſſen hat, ſo iſt hierauf Seitens der Erſatz-Behörden billige Rückſicht zu nehmen.

Die erfolgte Verheirathung eines Militairpflichtigen kann niemals eine Berückſichtigung begründen*). Ebenſowenig können aus irgend welchen durch eine Verheirathung herbeigeführten Umſtänden Reklamationsgründe entnommen werden.

3. Wird aber die Zurückſtellung oder Befreiung eines Militairpflichtigen vom Dienſt in Antrag gebracht, weil dieſer als die einzige Stütze ſeiner Eltern oder Angehörigen zu betrachten iſt, indem ein anderer zur Unterſtützung derſelben Verpflichteter ſich dieſer Pflicht entzieht oder entzogen hat, durch ein Verziehen nach anderen Orten, durch Auswanderung oder auf irgend eine andere Weiſe, ſo iſt der Antrag auf Zurückſtellung oder Befreiung des Erſteren vom Militairdienſt in der Regel als begründet nicht zu betrachten, und dies ganz beſonders in dem Falle, wenn jener andere zur Unterſtützung der Eltern Verpflichtete etwa ſelbſt zu dieſem Behuf früher ſchon von der Militairdienſtpflicht entbunden ſein ſollte.

Auch kann in der Regel daraus ein Reklamationsgrund nicht hergeleitet werden, daß ein zur Unterſtützung Verpflichteter dieſer Unterſtützung nur unter beſonderen Opfern nachkommen kann, indem er z. B. ſein lohnendes Gewerbe zeitweiſe aufgiebt, um dem arbeitsunfähigen Vater unmittelbar hülfreiche Hand zu leiſten.

Hat ein anderer Sohn hülfsbedürftiger Eltern ꝛc., welcher beim Eintritt des Bruders in das militairpflichtige Alter das 30ſte Lebensjahr noch nicht erreicht hat, vor dieſer Zeit einen eigenen Hausſtand begründet und ſich dadurch der Gelegenheit zur Unterſtützung der Eltern ꝛc. begeben, ſo darf hieraus ein Grund zur Berückſichtigung des jüngeren Bruders in der Regel nicht hergeleitet werden.

4. Individuen, welche aus irgend welchen Reklamationsgründen berückſichtigt worden ſind, den Zweck der ihnen gewährten Zurückſtellung bez. Befreiung vom Dienſt, event. den Zweck ihrer Entlaſſung aus dem Dienſt vor beendeter Dienſtzeit (§. 50) aber nicht erfüllen, ſind, wenn ſie ſich innerhalb der erſten fünf Jahre ihres dienſtpflichtigen Alters befinden, ſogleich zur Ableiſtung ihrer vollen Militairdienſtpflicht heranzuziehen, auch wenn ſie bereits der Reſerve oder Erſatz-Reſerve überwieſen ſein ſollten. Zu einer derartigen nachträglichen Heranziehung iſt die Genehmigung der Erſatz-Behörden dritter Inſtanz erforderlich.

Die Erſatz-Behörden haben die zur ſtrengen Aufrechthaltung dieſer Beſtimmungen nothwendigen Kontrol-Maaßregeln anzuordnen, und die Militairpflichtigen bei

*) cf. §. 125. 2 und Anmerkung zu §. 182.

Genehmigung der Reklamation auf die vorſtehende Vorſchrift hinzuweiſen.*)

5. Handelt es ſich darum, daß zwei arbeitsfähige Söhne einer Familie von derſelben nicht gleichzeitig entbehrt werden können, ſo iſt nicht der eine vom Militairdienſt gänzlich zu befreien, und der andere zur Ableiſtung ſeiner vollen Dienſtpflicht anzuhalten, ſondern es iſt nur der eine zurückzuſtellen, bis der andere als ausgebildet mit der Waffe vom Truppentheil entlaſſen werden kann. In derartigen Fällen darf jedoch die Zurückſtellung des zweiten Sohnes höchſtens bis zum dritten Konkurrenzjahre ſtattfinden.

Vor Ablauf des zweiten Konkurrenzjahres des zweiten Sohnes iſt dieſer nicht eher einzuſtellen, und der erſte Sohn nicht eher zu entlaſſen, als bis der betreffende Militair-Vorgeſetzte (der Regiments- bez. detachirte ꝛc. Bataillons- oder Abtheilungs-Kommandeur) den letzteren für ausgebildet mit der Waffe erachtet; wogegen nach Ablauf des zweiten Konkurrenzjahres der zweite Sohn zum nächſten allgemeinen Einſtellungs-Termin (alſo nicht außerterminlich) eingeſtellt und der zuerſt eingeſtellte Sohn entlaſſen werden muß, ohne daß es dann auf den Grad der militairiſchen Ausbildung des letzteren ankommt.

6. Die ad 1 a. und b. bezeichneten Berückſichtigungen dürfen in der Regel nicht eintreten, wenn die Familie oder Wittwe Unterſtützungen aus Armen-Fonds ſchon vorher bezogen hat.

7. Wenn es ſich in den Fällen ad 1 darum handelt, feſtzuſtellen, ob die Perſon, zu deren Gunſten der Antrag auf Zurückſtellung bez. Befreiung vom Militairdienſt geſtellt worden iſt, noch arbeits- bez. aufſichtsfähig iſt oder nicht, ſo entſcheiden hierüber die Erſatz-Behörden nach Anhörung des Gutachtens des denſelben beigegebenen Arztes, weshalb in derartigen Fällen die gedachte Perſon ſich den Erſatz-Kommiſſionen in der Regel perſönlich vorſtellen muß.

8. Die in dem Paſſus 1 bis 6 enthaltenen Beſtimmungen finden auf Stiefſöhne**) und Adoptivſöhne, ſowie auf uneheliche Söhne gegenüber ihrer Mutter, gleiche Anwendung, wogegen ſie auf Pflegeſöhne, welche nicht durch gerichtliche Urkunden an Kindes Statt angenommen ſind, nicht ausgedehnt werden dürfen.

9. Alle Zurückſtellungen Militairpflichtiger aus der Altersklaſſe der 20jährigen, welche die Erſatz-Kommiſſionen auf Grund vorſtehend bezeichneter Fälle genehmigen, haben nur auf 1 Jahr, d. h. bis zur nächſtjährigen Muſterung, Gültigkeit.

Sind auch dann die Verhältniſſe noch dieſelben, ſo kann in den Fällen ad 1 eine abermalige Zurückſtellung bis zum dritten Konkurrenzjahre des Militairpflichtigen eintreten, in den betreffenden Fällen ad c., d und e. jedoch nur, wenn Umſtände der allerdringendſten Art vorliegen.

10. Sind die Verhältniſſe im dritten Konkurrenzjahre des betreffenden Militairpflichtigen ebenfalls der Art, daß eine fernere Berückſichtigung nothwendig erſcheint, ſo iſt derſelbe vom Militairdienſt für gewöhnliche Friedenszeiten zu befreien.

§. 44. Berückſichtigung der in Erlernung eines Gewerbes ꝛc. begriffenen Militairpflichtigen durch Zurückſtellung.

1. Außer den im §. 43 gedachten Fällen können Gründe zur Zurückſtellung aus den gewerblichen oder Lehr-Verhältniſſen der Militairpflichtigen entſtehen, und es iſt deshalb geſtattet:

a) Militairpflichtige, welche ſich durch amtliche Zeugniſſe oder vorſchriftsmäßig abgefaßte Lehrkontrakte ꝛc. darüber ausweiſen, daß ſie in der Vorbereitung zu einem ſpäteren Lebensberuf oder in der Erlernung einer Kunſt oder eines Gewerbes begriffen ſind, welche nicht ohne bedeutenden Nachtheil für ſie unterbrochen werden kann,*)
b) Zöglinge der Gewerbe-Akademie zu Berlin,
c) Zöglinge der medizinisch-chirurgiſchen Lehranſtalten,**)
d) Schüler von Lehranſtalten für Thierarzneikunde

auf 1 bez. 2 Jahre zurückzuſtellen.

Im dritten Konkurrenzjahre der Betreffenden hört dieſe Begünſtigung indeß auf, und kann nur in ſeltenen beſonders motivirten Fällen eine fernere Zurückſtellung äußerſten Falls bis zum fünften Konkurrenzjahre des betreffenden Militairpflichtigen von den Erſatz-Behörden dritter Inſtanz (Ausnahme ſiehe ad 5) genehmigt werden.

2. Wenn die Verhältniſſe der ad a. gedachten Perſonen es nothwendig machen, ſie für die Zeit, in welcher eine Zurückſtellung bis zum dritten Konkurrenzjahre zuläſſig iſt, von der perſönlichen Geſtellung vor die Erſatz-Kommiſſionen zu entbinden, ſo kann dies von dem Civil-Vorſitzenden der Kreis-Erſatz-Kommiſſion desjenigen Aushebungs-Bezirks, in welchem die Betreffenden ihr Domizil haben, geſtattet werden.

---

*) Die in dieſem Paſſus enthaltenen Beſtimmungen finden keine Anwendung auf Militairpflichtige, welche ihre Unterſtützungspflichten bis dahin erfüllt haben, denſelben aber durch Tod der zu unterſtützenden Angehörigen, durch Heranwachſen eines jüngeren Bruders ꝛc. überhoben werden.

**) Wenn, wie in Preußen, Stiefkinder nicht geſetzlich zur Unterſtützung der Eltern angehalten werden können, ſo kommt bei der Beſtimmung des Paſſus 8 in Betracht, daß überhaupt Militairpflichtige event. nur in ſoweit und ſo lange berückſichtigt werden dürfen, als ſie thatſächlich die unentbehrliche Stütze ihrer Angehörigen ſind, cf. Paſſus 4.

In Rückſicht auf dieſe Lage der Geſetzgebung kann bei Beurtheilung der Reklamation eines Militairpflichtigen das Vorhandenſein von Stiefgeſchwiſtern nur dann ein Motiv gegen die Berückſichtigung bilden wenn letztere thatſächlich ihre Eltern ꝛc. unterſtützen.

*) Zurückſtellung von Maſchiniſten-Applikanten, welche als Freiwillige für die Maſchinen-Kompagnie notirt ſind, cf. §. 136.

**) Militairpflichtige, rückſichtlich deren die Direktion des medizinisch-chirurgiſchen Friedrich-Wilhelms-Inſtituts bez. der medizinisch-chirurgiſchen Militair-Akademie atteſtirt, daß ſie als Zöglinge einer militair-ärztlichen Bildungs-Anſtalt eingetreten ſind, werden in den Liſten geſtrichen, und dürfen nicht zur Muſterung und Aushebung herangezogen werden, indeß bleibt die Kontrole über dieſelben dem Chef des Militair-Medizinalweſens überlaſſen. Sollten derartige Zöglinge, ohne als Militair-Aerzte in die Armee einzutreten, aus der Anſtalt wieder entlaſſen werden, ſo ſind ſie von der Direktion der Erſatz-Behörde ihrer Heimath zur weiteren Dispoſition zu überweiſen.

Die diesfällige Erlaubniß (Ausſtands-Bewilligung), mit welcher zugleich für die Dauer der bewilligten Zurückſtellung die Entbindung von der Verpflichtung zur Anmeldung zur Stammrolle verbunden iſt, hat Letzterer, unter ausdrücklicher Angabe ſeiner Eigenſchaft als Civil-Vorſitzender der Kreis-Erſatz-Kommiſſion, in die Reiſe-Legitimation der betreffenden Individuen einzutragen.

3. Eine gleiche Erlaubniß kann Handwerksburſchen unter Ertheilung eines ſchriftlichen Ausweiſes gewährt werden, wenn dieſelben im Intereſſe ihrer gewerblichen Verhältniſſe zu wandern beabſichtigen. Ueber die nach Paſſus 2 ertheilte Erlaubniß hat der betreffende Civil-Vorſitzende der Kreis-Erſatz-Kommiſſion den Behörden des Geburts-Orts des Betheiligten eine Mittheilung zu machen.

4. Dieſelbe Genehmigung kann auch den Fluß- und Seeſchiffern in den dazu geeignet erſcheinenden Fällen durch Eintragung in ihre Schiffspapiere, ſowie den See-, Küſten- und Haff-Fiſchern, wenn ſie die Fiſcherei noch nicht ein volles Jahr gewerbsmäßig betreiben, gewährt werden, jedoch höchſtens bis zu dem Schiffer-Muſterungs-Termin (§ 79) bez. Marine-Aushebungs-Termin (§. 112) ihres dritten Konkurrenzjahres.

5. Militairpflichtige Seeleute von Beruf, welche auf einem Norddeutſchen Handelsſchiffe nach vorſchriftsmäßiger Anmuſterung thatſächlich in Dienſt getreten ſind, bleiben in Friedenszeiten für die Dauer der bei der Anmuſterung eingegangenen Verpflichtungen von allen Militairdienſtpflichten befreit, haben jedoch letztere nach ihrer Entlaſſung von dem Handelsſchiffe, bevor ſie ſich auf's Neue anmuſtern laſſen, nachträglich zu erfüllen.

Die Hafen-Muſterungs-Behörden haben, wenn Seeleute ſich anmuſtern laſſen, welche zur Kategorie der Militairpflichtigen (§. 2) gehören, oder welche während der Zeitdauer der eingegangenen Verpflichtungen in das militairpflichtige Alter treten, hiervon dem Civil-Vorſitzenden der betreffenden Kreis-Erſatz-Kommiſſion behufs Berichtigung der Liſten ſogleich Mittheilung zu machen.

Ebenſo ſollen Seeleute während der Zeit des Beſuchs einer Norddeutſchen Navigations- und Schiffsbau-Schule im Frieden zum Dienſt in der Flotte nicht herangezogen werden und ſind daher event. auch über das dritte Konkurrenzjahr hinaus nach Maaßgabe der im Paſſus 2 enthaltenen Beſtimmungen zurückzuſtellen.

Junge Seeleute, welche ſich der Steuermanns-Karriere widmen wollen, und ſich beim Eintritt in das militairpflichtige Alter durch eine Beſcheinigung der höheren Verwaltungs-Behörde darüber ausweiſen, daß ſie zufolge ihrer Fahrzeit, ihrer Führung und ihres Bildungsgrades zu der Erwartung berechtigen, daß ſie die Steuermanns-Prüfung ſpäteſtens im Laufe des Kalender-Jahres, in welchem ſie das 24ſte Lebensjahr vollenden, beſtehen werden (cf. §. 175. 1), ſind nach Maaßgabe der im Paſſus 2 enthaltenen Beſtimmungen ſogleich bis zum 1. April des Kalender-Jahres, in welchem ſie das 25ſte Lebensjahr vollenden, zurückzuſtellen. Der ihnen bewilligte Ausſtand erliſcht jedoch, ſobald ſie die Navigationsſchule verlaſſen.

6. Die auf Grund der vorſtehenden Beſtimmungen zurückgeſtellten Militairpflichtigen werden im Falle einer Mobilmachung, beziehungsweiſe einer Ausrüſtung der Flotte, oder nach Ablauf der Zeit, für welche ſie zurückgeſtellt ſind, geſtellungspflichtig. In dieſem Falle, ſowie wenn ſie, von der Erlaubniß keinen Gebrauch machend, ſich aus eigenem Antriebe vor diejenige Kreis-Erſatz-Kommiſſion, vor welcher ſie ohne jene Erlaubniß nach §. 20 geſtellungspflichtig ſein würden, ſtellen, tritt das regelmäßige Verfahren ein.

7. Jungen Leuten im wehrpflichtigen Alter, welche ihrer Militair-Verpflichtung noch nicht genügt haben, dürfen, auch wenn ſie die vorgedachte Erlaubniß zur Nichtgeſtellung vor die Erſatz-Behörden bis zu ihrem dritten Konkurrenzjahre nicht in Anſpruch nehmen, über den Zeitpunkt ihrer Geſtellungspflicht hinaus nur mit Genehmigung des Civil-Vorſitzenden der Kreis-Erſatz-Kommiſſion ihres Domicils Reiſe-Legitimation ertheilt werden.

§. 45. Vergünſtigungen für diejenigen Militairpflichtigen, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben.

1. Militairpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben, können auf ihren Wunſch bis zu dem in ihrem dritten Konkurrenzjahre ſtattfindenden Departements- (Marine-) Erſatzgeſchäft von der Anmeldung zur Stammrolle und von der perſönlichen Geſtellung vor die Erſatz-Behörden befreit werden.*)

2. Wenn dieſelben bis zu dieſem Termin durch glaubhafte Atteſte in unzweifelhafter Weiſe nachweiſen, daß ſie zum Militairdienſt dauernd ganz unbrauchbar ſind, oder daß ihnen Reklamationsgründe zur Seite ſtehen, welche ihnen nach den Beſtimmungen dieſer Inſtruktion Anſpruch auf Befreiung vom Militairdienſt im Frieden geben, ſo können ſie von der perſönlichen Geſtellung vor die Erſatz-Behörden durch Verfügung der Departements-Erſatz-Kommiſſion gänzlich entbunden werden.

§. 46. Verfahren mit den Schul-Amts-Kandidaten.

1. Die im §. 8 näher bezeichneten Schul-Amts-Kandidaten haben ſich durch Zeugniſſe darüber auszuweiſen, daß ſie die zur Anſtellung als Lehrer abzulegende Prüfung beſtanden haben,**) oder als ſolche angeſtellt ſind. Iſt dies der Fall, ſo werden ſie wie andere Militairpflichtige behandelt, jedoch mit dem Unterſchied, daß ſie, ſofern ſie der Loosnummer nach zum Dienſt gelangen und dienſtbrauchbar ſind, ſtatt zu einer dreijährigen aktiven Dienſtzeit nur zu einer ſechswöchentlichen Ausbildung bei einem Infanterie-Regiment eingeſtellt werden.***)

2. Auf das zu ſtellende Erſatz-Kontingent kommen dieſelben nicht in Anrechnung.

3. Wenn ein ſolcher Militairpflichtiger vor vollendetem 31ſten Lebensjahre aus dem Schul-Amt für

*) In Betreff der Erſatz-Reſerviſten cf. §. 49, 5.

**) Zurückſtellung der noch nicht Geprüften cf. §. 44.

***) Dieſelben werden bei den Truppen über den Etat eingeſtellt. Der Antritt der ſechswöchentlichen Dienſtzeit iſt ſo zu beſtimmen, daß dabei ſowohl die Intereſſen des Truppentheils, als auch die der Schul-Amts-Kandidaten nach Möglichkeit berückſichtigt werden.

immer entlaſſen wird, ſo hat die vorgeſetzte Behörde dem Landwehr-Bezirks-Kommando zur weiteren Anzeige an die Erſatz-Behörden hiervon Mittheilung zu machen. Ob derſelbe nachträglich zur Erfüllung ſeiner vollen Dienſtpflicht heranzuziehen iſt (§. 8 ad 1), bleibt dem Ermeſſen der Erſatz-Behörden dritter Inſtanz überlaſſen, deren Entſcheidung in derartigen Fällen einzuholen iſt.

§. 47. Ueberweiſung zur Erſatz-Reſerve, beziehungsweiſe Seewehr im Allgemeinen.

1. Alle Militairpflichtigen, welche nach Maaßgabe der in den vorſtehenden Paragraphen enthaltenen Beſtimmungen vom Militairdienſt für gewöhnliche Friedenszeiten zu befreien ſind, werden der erſten oder zweiten Klaſſe der Erſatz-Reſerve beziehungsweiſe der Seewehr überwieſen.

2. Aus den nachfolgenden beiden Paragraphen ergiebt ſich, welche von den in Rede ſtehenden Militairpflichtigen der erſten Klaſſe der Erſatz-Reſerve, welche der zweiten Klaſſe der Erſatz-Reſerve und welche der Seewehr zu überweiſen ſind, ſowie in welchem Verhältniß die Mannſchaften dieſer drei Kategorien ſtehen.

§. 48. Von der erſten Klaſſe der Erſatz-Reſerve und von der Seewehr.

1. Zur erſten Klaſſe der Erſatz-Reſerve ſind in jedem Armee-Korps-Bezirk alljährlich ſo viele Mannſchaften zu deſigniren, daß im Mobilmachungsfalle der erſte Rekruten-Bedarf bei den Erſatz-Truppentheilen — einſchließlich der Handwerker-Abtheilungen — der Linien-Infanterie, Linien-Artillerie und Linien-Pioniere, ſowie der Bedarf an Train-Mannſchaften einſchließlich der Handwerker (Bäcker ꝛc.) für die Train-Abtheilungen gedeckt werden kann.

2. Die General-Kommandos berechnen den ungefähren erſten Rekruten-Bedarf der Erſatz- und Handwerker-Abtheilungen derjenigen Truppentheile, welche ſich aus dem Korps-Bezirk ergänzen, ſowie den aus dem Beurlaubtenſtande nicht zu deckenden Bedarf an Train-Mannſchaften. Dieſer Bedarf wird unter Zuſchlag von 25 pCt. auf die Aushebungsbezirke repartirt, und in letzteren jährlich ⅓ der repartirten Quote zur erſten Klaſſe der Erſatz-Reſerve deſignirt.

3. Der erſten Klaſſe der Erſatz-Reſerve ſind vorzugsweiſe diejenigen Militairpflichtigen zu überweiſen, welche zum Militairdienſt tauglich befunden, aber wegen hoher Loosnummer nicht zur Einſtellung gelangt ſind. Der weitere Bedarf iſt event. zu entnehmen aus der Zahl der in Folge von Reklamationen vom Militairdienſt im Frieden Befreiten, deren häusliche Verhältniſſe aber für den Fall eines Krieges die weitere Berückſichtigung nicht gerechtfertigt erſcheinen laſſen, ſowie aus der Kategorie derjenigen Militairpflichtigen, welche wegen geringer körperlicher Fehler oder wegen zeitiger Dienſt-Unbrauchbarkeit vom Militairdienſt im Frieden befreit werden, aus der letzten Kategorie jedoch nur, wenn ſich die betreffenden Militairpflichtigen nach der Ueberzeugung der Erſatz-Behörden in den nächſtfolgenden Jahren vorausſichtlich ſo weit kräftigen werden, daß ſie zum Kriegsdienſte eingezogen werden können.

4. Die der erſten Klaſſe der Erſatz-Reſerve zugetheilten Mannſchaften erhalten einen Erſatz-Reſerveſchein nach Schema 6. Dieſelben treten in die Kategorie der Soldaten des Beurlaubtenſtandes und können im Falle einer Mobilmachung je nach Bedarf durch die Militair-Behörden ſofort eingezogen werden.

5. Die Dienſtverpflichtung in der erſten Klaſſe der Erſatz-Reſerve dauert fünf Jahre, vom 1. Oktober desjenigen Jahres an gerechnet, in welchem die Ueberweiſung zur Erſatz-Reſerve erfolgt iſt. Nach Ablauf derſelben werden die Mannſchaften in die zweite Klaſſe der Erſatz-Reſerve verſetzt, aus welcher ſie mit vollendetem 31ſten Lebensjahre ausſcheiden, ohne daß es hierzu einer beſonderen Verfügung bedarf.*)

6. Militairpflichtige der ſeemänniſchen Bevölkerung werden in allen Fällen, für welche in dieſer Inſtruktion die Befreiung vom Militairdienſte für gewöhnliche Friedenszeiten, beziehungsweiſe die Ueberweiſung zur erſten oder zweiten Klaſſe der Erſatz-Reſerve vorgeſchrieben iſt, der Seewehr zugetheilt. Dies geſchieht durch Aushändigung eines Seewehr-Paſſes nach Schema 7.

7. Die Seewehr-Mannſchaften dieſer Kategorie gehören bis zum vollendeten 31ſten Lebensjahre zu den Mannſchaften des Beurlaubtenſtaures, ſtehen als ſolche, ebenſo wie die Mannſchaften der erſten Klaſſe der Erſatz-Reſerve unter der Kontrole der Landwehr-Behörden und können bei außergewöhnlichen Ausrüſtungen der Flotte, ſowie zu zweimaligen Uebungen eingezogen werden.**)

§. 49. Von der zweiten Klaſſe der Erſatz-Reſerve.

1. Alle Militairpflichtigen, welche nach den Beſtimmungen dieſer Inſtruction der Erſatz-Reſerve zu überweiſen, für die erſte Klaſſe derſelben aber nicht deſignirt bez. nicht geeignet befunden worden ſind, werden der zweiten Klaſſe der Erſatz-Reſerve zugetheilt.

2. Die Ueberweiſung zur zweiten Klaſſe der Erſatz-Reſerve erfolgt durch Ertheilung eines Erſatz-Reſerveſcheins nach Schema 8. Durch den Empfang eines ſolchen Scheines werden die Betreffenden von jeder Militairdienſt- und Geſtellungspflicht für gewöhnliche Friedenszeiten entbunden, dieſelben bleiben jedoch verpflichtet, im Fall eines Krieges oder einer außergewöhnlichen Ergänzung des Heeres oder eines Theils des letzteren ſich zur Stammrolle wiederum anzumelden (§. 59) und zur Aushebung zu ſtellen, ſobald die Erſatz-Reſerviſten ihrer Altersklaſſe von den Erſatz-Behörden hierzu die Aufforderung erhalten, und treten alsdann wieder in die Kategorie der Militairpflichtigen.

3. Dieſe Verpflichtung dauert bis zum vollendeten 31ſten Lebensjahre und erliſcht mit dieſem Zeitpunkte, ohne daß es hierzu einer beſonderen Verfügung der Erſatz-Behörden bedarf.

4. In Bezug auf ihre bürgerlichen Verhältniſſe, alſo auch auf Auswanderung, Reiſen ꝛc., ſind die Mannſchaften der zweiten Klaſſe der Erſatz-Reſerve in gewöhn-

---

*) cf. §. 25 der Verordnung, betreffend die Organiſation der Landwehr-Behörden und die Dienſtverhältniſſe der Mannſchaften des Beurlaubtenſtandes vom 5. September 1867.

**) cf. §. 61 der vorerwähnten Verordnung.

lichen Friedenszeiten mit den vom Militairdienſt völlig Befreiten gleichgeſtellt.

5. Mannſchaften der zweiten Klaſſe der Erſatz-Reſerve, welche durch Konſulats-Atteſte nachweiſen, daß ſie in einem außereuropäiſchen Lande — wozu jedoch die Küſtenländer des Mittelländiſchen und Schwarzen Meeres nicht zu rechnen ſind — eine feſte Stellung als Kaufleute, Gewerbetreibende ꝛc. erworben haben, können von dem Civil-Vorſitzenden der Kreis-Erſatz-Kommiſſion ihrer Heimath für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas von der Wiederanmeldung zur Stammrolle beziehungsweiſe von der Geſtellung im Falle einer Mobilmachung oder außergewöhnlichen Ergänzung des Heeres dispenſirt werden, und iſt ihnen dies auf Verlangen zu atteſtiren.

§. 50. Allgemeine Beſtimmungen über Entlaſſung von Soldaten vor beendeter Dienſtzeit zur Dispoſition der Erſatz-Behörden.*)

1. Soldaten, welche überhaupt oder rückſichtlich der Waffe, bei welcher ſie dienen, dienſtunbrauchbar werden, ſind zur Dispoſition der Erſatz-Behörden zu entlaſſen.

2. Soldaten, welchen nach erfolgter Einſtellung durch den Tod des Vaters oder eines Verwandten ein Grundſtück, eine Handlung oder eine Fabrik, in welcher mehrere Arbeiter beſchäftigt werden, zufällt, können, wenn die perſönliche Verwaltung durch den Beſitzer nothwendig erheiſcht wird, zur Dispoſition der Erſatz-Behörden ſogleich entlaſſen werden, ohne Rückſicht darauf, wie lange oder kurze Zeit der Reklamirte bereits im Dienſt iſt.

3. Aus den ſonſtigen im §. 43 bezeichneten Reklamationsgründen kann die Entlaſſung eines Soldaten vor beendigter Dienſtzeit nur dann ſtattfinden, wenn der Grund der Reklamation nach deſſen Aushebung ohne Zuthun des Reklamirten oder desjenigen, zu deſſen Gunſten reklamirt wird, eingetreten iſt. In derartigen Fällen iſt jedoch die Entlaſſung des Reklamirten der Regel nach nicht ſofort, ſondern erſt nach deſſen erfolgter militairiſcher Ausbildung zu dem nächſten allgemeinen Entlaſſungs-Termine zu veranlaſſen, was in den diesfälligen Verfügungen ſogleich auszuſprechen iſt. Die Führung des Reklamaten während ſeiner Dienſtzeit kommt bei der Entſcheidung nur dann in Betracht, wenn dieſelbe die Annahme begründet, daß der zu Entlaſſende den Verpflichtungen nicht genügen werde, um derentwillen die Reklamation erfolgt iſt.

4. Ebenſo ſoll die Entlaſſung von Soldaten, hinſichtlich derer die Reklamationen von den Erſatz-Behörden vor ihrer Einſtellung den Vorſchriften gemäß abgelehnt worden ſind, in Folge der nach §. 108, 7 gegen dieſe Entſcheidung eingelegten Berufung nur aus beſonderen, in den jeweiligen eigenthümlichen Verhältniſſen des Reklamirten begründeten Billigkeits-Rückſichten erfolgen, und zwar der Regel nach erſt zu dem ad 3 angegebenen Zeitpunkte.

5. Anträge auf Entlaſſung von Soldaten, welche ſich bei mobilen Truppen im Dienſt befinden, aus Veranlaſſung häuslicher ꝛc. Verhältniſſe, ſind in der Regel abzulehnen. Eine ausnahmsweiſe Berückſichtigung derſelben kann nur dann eintreten, wenn die vorſtehend ad 2 angegebenen oder ſolche Gründe im vollſten Maaße vorliegen, welche nach den anderweitig beſtehenden Beſtimmungen die Zurückſtellung von Reſerviſten und Landwehrleuten zuläſſig machen.

6. Sollte es vorkommen, daß ein Soldat ungeachtet der Vorſchriften der §§. 38, 39 und 77 eingeſtellt worden iſt, weil die von demſelben verübten Verbrechen ꝛc. erſt nach ſeiner Einſtellung bekannt geworden ſind, ſo ſteht die Unterſuchung dem Militairgerichte nur in dem Falle zu, wenn die wahrſcheinlich zu erwartende Strafe eine achtwöchentliche Gefängnißſtrafe*) nicht überſteigt. Iſt eine längere Freiheitsſtrafe zu erwarten, ſo muß der Angeſchuldigte entlaſſen und die Unterſuchung dem kompetenten Civilgericht überwieſen werden.

Dieſes Verfahren findet auch ſtatt, wenn die Unterſuchung bei dem Civilgericht eingeleitet und das Erkenntniß erſter Inſtanz dem Angeſchuldigten vor dem Eintritt in den Dienſtſtand noch nicht publizirt iſt.

War das Erkenntniß erſter Inſtanz dem Angeſchuldigten vor dem Eintritt in den Dienſtſtand bereits publizirt, ſo verbleibt die fernere Verhandlung und die Entſcheidung in zweiter Inſtanz dem Civilgericht, von welchem das Urtheil, ſobald es die Rechtskraft erlangt hat, dem Militairgericht zuzufertigen iſt.

Iſt von dem Civilgericht rechtskräftig erkannt und überſteigt die erkannte Freiheitsſtrafe nicht eine Gefängnißſtrafe von acht Wochen, ſo iſt dieſelbe durch das Militairgericht in eine verhältnißmäßige Militairſtrafe umzuwandeln und zur Vollſtreckung zu bringen; überſteigt aber die Militairſtrafe eine achtwöchentliche Gefängnißſtrafe, ſo muß der Angeſchuldigte zur Dispoſition der Erſatzbehörden entlaſſen und an das Civilgericht zur Vollſtreckung der Strafe abgeliefert werden.

7. Soldaten, welche vor ihrer Einſtellung zum Dienſt ein Verbrechen oder Vergehen verübt haben, welches ſie nach §. 37 moraliſch unfähig zum Militairdienſt macht, oder welches mit zeitiger Unterſagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht iſt, und Soldaten, welche noch unter der Wirkung einer derartigen Ehrenſtrafe ſtehen, wenn das betreffende Erkenntniß nach ihrer Einſtellung beim Truppentheil zur Strafe kommt, ſind jedenfalls zur Dispoſition der Erſatzbehörden zu entlaſſen.

8. Die von den Truppen zur Dispoſition der Erſatzbehörden entlaſſenen Individuen gehören bis zur definitiven Entſcheidung über ihr ferneres Militair-Verhältniß zu den Mannſchaften des Beurlaubtenſtandes.**)

§. 51. Entſcheidung der Erſatzbehörden über die vor abgeleiſteter Dienſtpflicht entlaſſenen Soldaten.

1. Die vor abgeleiſteter Dienſtpflicht vom ſtehenden

*) cf. XV. Abſchnitt.

*) Unter achtwöchentlicher Gefängnißſtrafe iſt eine bürgerliche Freiheitsſtrafe verſtanden, welche bei Umwandlung in eine verhältnißmäßige Militärſtrafe einen 6wöchentlichen Mittelarreſt nicht überſteigt.

**) cf. §. 24 der Verordnung, betreffend die Organiſation der Landwehr-Behörden und die Dienſtverhältniſſe der Mannſchaften des Beurlaubtenſtandes vom 5. September 1867.

Heere entlaſſenen Soldaten können durch die kompetenten Erſatzbehörden bis zum 3. Konkurrenzjahre der mit ihnen in gleichem Lebensalter ſtehenden Militairpflichtigen zurückgeſtellt werden.*)

Iſt dieſer Termin bereits eingetreten, bez. verſtrichen, ſo muß ſogleich über ſie, wie folgt, definitiv entſchieden werden.

2. Soldaten, welche auf Reklamation oder wegen Dienſtunbrauchbarkeit entlaſſen werden, nachdem ſie mit der Waffe ausgebildet ſind, oder nachdem ſie bereits ein Jahr, einjährig Freiwillige 9 Monate, bei der Fahne gedient haben, dürfen nicht wieder von Neuem für das ſtehende Heer ausgehoben werden**). (Entlaſſene der Unteroffizier-Schulen cf. §. 140.)

Dieſelben ſind:

a) inſofern ſie körperlich militairdienſtbrauchbar bez. nur vorübergehend dienſtunbrauchbar befunden werden, oder ſofern ſie auf Reklamation entlaſſen ſind, der Reſerve ihrer Waffe zu überweiſen***), wobei indeß diejenigen, welche beim Garde-Korps geſtanden haben, zur Provinzial-Reſerve ihrer Waffe, die Jäger, ſowie die Garde-Schützen zur Reſerve der Infanterie übertreten;

b) ſofern ſie nur garniſondienſtfähig ſind (§§. 35 und 36 der Inſtruction für Militair-Aerzte), der Provinzial-Landwehr zuzutheilen†);

c) ſofern ſie dauernd unbrauchbar zum Dienſt mit der Waffe befunden werden, definitiv auszumuſtern;

3. Soldaten, welche vor einjähriger Dienſtzeit, einjährig Freiwillige vor 9monatlicher Dienſtzeit, auf Reklamation oder wegen Dienſtunbrauchbarkeit als unausgebildet mit der Waffe von einem Truppentheil entlaſſen worden, ſind:††)

a) wenn die Gründe, welche ihre Entlaſſung herbeigeführt haben, beſeitigt ſind, wieder auszuheben;

b) wenn die Gründe, welche ihre Entlaſſung herbeigeführt haben, noch beſtehen, ebenſo wie die mit ihnen in gleichem Lebensalter ſtehenden Militairpflichtigen zu behandeln;

c) wenn ſie dagegen das 24. Lebensjahr überſchritten haben — und nicht etwa vor ihrer Einſtellung oder nach ihrer Entlaſſung eine Dienſt- oder Control-Entziehung ſtattgefunden hat — bei vorhandener Dienſtbrauchbarkeit als Disponible der Erſatz-Reſerve zu überweiſen.

4. Soldaten, welche wegen vor ihrer Einſtellung begangener Vergehen oder Verbrechen von den Truppen entlaſſen werden, ſind nach den Vorſchriften der §§. 38 und 39 zu behandeln. Iſt jenen Vorſchriften gemäß ihre Wiedereinſtellung überhaupt zuläſſig, ſo hat letztere, ohne Rückſicht auf die bereits abgeleiſtete längere oder kürzere Dienſtzeit oder auf den erlangten Ausbildungsgrad, ſtattzufinden.

5. Für die Garden oder Jäger iſt Keiner der vor beendigter Dienſtzeit Entlaſſenen wieder auszuheben, auch iſt Keiner für eine andere Waffe zu beſtimmen, als die, der er zuletzt gedient hat, inſofern er nicht etwa eines Fehlers wegen, der ſeine Brauchbarkeit gerade für die Waffe ausſchließt, entlaſſen ſein ſollte.

6. Junge Leute, welche vor Erreichung des militairpflichtigen Alters freiwillig eingetreten und demnächſt zur Dispoſition der Erſatzbehörden entlaſſen ſind, werden, ſofern ſie nicht etwa nach Maaßgabe der vorſtehenden Beſtimmungen der Reſerve oder Landwehr zu überweiſen ſind, wie die Militairpflichtigen ihrer Altersklaſſe behandelt.

7. Die in Folge der vorſtehenden Beſtimmungen wieder ausgehobenen, vor beendigter Dienſtzeit entlaſſen geweſenen Soldaten ſind unter Anrechnung der bereits bei einem Truppentheil wirklich abgeleiſteten Dienſtzeit ſo lange bei den Fahnen des ſtehenden Heeres zu behalten, als dies mit allen Mannſchaften des Truppentheils, bei welchem ſie von Neuem eingeſtellt werden, der Fall iſt. Einjährig Freiwillige haben die einjährige Dienſtzeit zu vollenden.

Die Geſammtdienſtzeit dieſer wieder ausgehobenen, der Reſerve oder Landwehr überwieſenen, vor beendigter Dienſtzeit entlaſſenen Soldaten iſt vom Tage ihrer erſten Einſtellung ab zu berechnen, ſo daß die Zeit, welche ſie nach ihrer Entlaſſung in ihren heimathlichen Verhältniſſen zugebracht haben, nicht in Abrechnung kommt.

8. Diejenigen dieſer Leute, welche zur Reſerve oder Landwehr übertreten, behalten ihre Militair-Päſſe, nachdem der entſprechende Vermerk eingetragen iſt; diejenigen, welche der Erſatz-Reſerve überwieſen bez. als dauernd unbrauchbar ausgemuſtert werden, geben ihre Militair-Päſſe ab und erhalten die in den §§. 35, 48 bez. angegebenen Atteſte.

§. 52. Militairdienſt-Verpflichtung und deren Einfluß auf Auswanderungen.*)

1. Die Auswanderung nach einem nicht zum Norddeutſchen Bunde gehörenden Staate reſp. Entlaſſung aus dem Unterthanen-Verbande zu dieſem Zwecke darf von den Landespolizei-Behörden nicht geſtattet werden:

männlichen Unterthanen, welche ſich in dem

---

*) In dieſer Zeit verbleiben die Mannſchaften des Beurlaubtenſtandes, und werden, wenn ſie ſich ihren ferneren Dienſtpflichten entziehen, demgemäß behandelt.

**) Ausnahmen hiervon finden in den im §. 43 ad 4 angegebenen Fällen ſtatt.

***) Dieſelben ſind auch ſelbſt dann der Reſerve zu überweiſen, wenn die Gründe, welche ihre Reklamirung häuslicher Verhältniſſe halber herbeigeführt haben, fortbeſtehen.

cf. Beilage 3, §. 5. der Verordnung, betreffend die Organiſation der Landwehr-Behörden ꝛc. vom 5. September 1867.

†) cf. §. 38. der vorſtehend erwähnten Verordnung.

††) Analog iſt vorkommenden Falles auch mit denjenigen Mannſchaften zu verfahren, welche als unausgebildet und überzählig im Falle einer Mobilmachung von den Truppen zur Dispoſition der Erſatzbehörden entlaſſen werden müſſen. Die Dienſtzeit derſelben wird nach der Beſtimmung des Paſſus 7. berechnet.

*) Die Beſtimmungen dieſes Paragraphen beziehen ſich auf die weder dem ſtehenden Heere, noch der Marine angehörenden Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25 Lebensjahre.

vom vollendeten 17ten bis zum vollendeten 25ſten Lebensjahre befinden, bevor ſie ein Zeugniß der Kreis-Erſatz-Kommiſſion darüber beigebracht haben, daß ſie die Entlaſſung nicht blos in der Abſicht nachſuchen, um ſich der Militairpflicht im ſtehenden Heere zu entziehen.

2. Die Kreis-Erſatz-Kommiſſionen haben pflichtmäßig zu erwägen, ob der Nachſuchung der Auswanderungs-Erlaubniß die verſteckte Abſicht zum Grunde liegt, ſich dem Militairdienſt entziehen zu wollen, und wenn dies nicht der Fall iſt, ein entſprechendes Zeugniß zu ertheilen, andernfalls aber es zu verweigern.

Die desfallſigen Entſcheidungen der permanenten Mitglieder der Kreis-Erſatz-Kommiſſionen ſind als endgültig zu betrachten.

Bei einem Diſſens der beiden permanenten Mitglieder der Kreis-Erſatz-Kommiſſion iſt die Entſcheidung der höheren Behörde einzuholen. Bis zum Eingang dieſer Entſcheidung iſt von der Ertheilung des qu. Atteſtes Abſtand zu nehmen.

3. Die Beſtimmungen zu 1 finden auch, ſofern Familien-Väter für ſich und ihre Familien die Auswanderung nachſuchen, in Bezug auf deren Söhne, welche das 17te Lebensjahr vollendet haben, dergeſtalt Anwendung, daß wenn auch den Familien-Vätern die Auswanderung geſtattet werden muß, den Söhnen derſelben die Auswanderung zu verſagen iſt, wenn für dieſe ein der Vorſchrift ad 1 entſprechendes Hinderniß beſteht.

4. Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegs-Gefahr kann auf Anordnung des Bundes-Präſidiums die Ertheilung der Auswanderungs-Konſenſe an Wehrpflichtige unterſagt werden.

5. Militairpflichtige, welche vor dem Eintritt in das militairpflichtige Alter ohne Konſens ausgewandert ſind, werden dadurch ihrer Militairpflicht als Norddeutſche nicht enthoben, inſoweit dieſelben beim Eintritt in das militairpflichtige Alter die Unterthans-Eigenſchaft, den anderweit beſtehenden Geſetzen gemäß, nicht bereits verloren haben.

Fünfter Abſchnitt.

Verlauf des Erſatz-Geſchäfts im Allgemeinen. Anlegung, Führung und Berichtigung der Geburtslisten, der Stammrollen, der alphabetiſchen und Reſtanten-Liſten.

§. 53. Verlauf des Erſatz-Geſchäfts im Allgemeinen.

1. Das jährliche Erſatz-Geſchäft zerfällt in drei Haupt-Abſchnitte.

2. Der erſte Abſchnitt des Erſatz-Geſchäfts umfaßt diejenigen Maaßregeln, welche zur Ermittelung der im laufenden Jahre zur Muſterung gelangenden Militairpflichtigen erforderlich ſind, ſowie die Eintragung der letzteren in die Grundliſten, d. h. in die Stammrollen, alphabetiſchen und Reſtanten-Liſten.

3. Den zweiten Abſchnitt bildet das Kreis-Erſatz-Geſchäft, bei welchem die Kreis-Erſatz-Kommiſſionen die vorläufige Muſterung und Rangirung der Militairpflichtigen nach Maaßgabe der im vierten Abſchnitt dieſer Inſtruktion enthaltenen Beſtimmungen vornehmen und alle Vorbereitungen für die Aushebung treffen.

4. Beim Departements-Erſatz-Geſchäft, welches den dritten Abſchnitt bildet, entſcheiden die Departements-Erſatz-Kommiſſionen auf die Vorſchläge der Kreis-Erſatz-Kommiſſionen und bewirken die Aushebung der für das laufende Jahr erforderlichen Rekruten.

Entſprechend verfahren die Marine-Erſatz-Kommiſſionen in Betreff der zur ſeemänniſchen Bevölkerung gehörenden Militairpflichtigen beim Marine-Erſatz-Geſchäft.

§. 54. Liſtenführung im Allgemeinen.

1. Alle das Erſatzweſen betreffenden Liſten müſſen gewiſſenhaft und ſorgfältig geführt und deutlich geſchrieben werden. Vorgefallene Irrungen ſind nicht durch Radiren, ſondern mittelſt eines Durchſtrichs dergeſtalt zu verbeſſern, daß durch eine Bemerkung über den Grund der geſchehenen Abänderung aller Verdacht einer Urkundenfälſchung, welche nach den ſtrafgeſetzlichen Beſtimmungen geahndet werden müßte, entfernt wird.

2. Die Geburtsliſten, event. die Geburts-Regiſter (§§. 55 und 56) geben die Grundlage zu allen anderen Liſten. Auf Grund jener bez. in Folge perſönlicher Anmeldung der Militairpflichtigen (§. 59) und in Folge der von Amtswegen anzuſtellenden Nachforſchungen der Ortsbehörden (§. 60) werden die Stammrollen (§. 57) angelegt.

Aus den Stammrollen entſtehen die alphabetiſchen Liſten (§. 61), aus dieſen die Looſungsliſten (§. 81) und die Vorſtellungsliſten (§. 90), in welche letztere die Departements- beziehungsweiſe Marine-Erſatz-Kommiſſionen die Entſcheidung über die Militairpflichtigen einzutragen haben.

3. Die Streichung der einmal in die Liſten eingetragenen Individuen darf nur auf Grund einer Entſcheidung der Departements-, beziehungsweiſe Marine-Erſatz-Kommiſſion erfolgen oder, wenn beſondere in den nachfolgenden Beſtimmungen ſpeziell angegebene Atteſte und Beläge dafür beigebracht werden, event. wenn beſondere von der Kreis-Erſatz-Kommiſſion genügend konſtatirte Verhältniſſe dieſe Streichung rechtfertigen.

4. Alle Atteſte und Beläge, auf Grund deren die Streichung Militairpflichtiger aus den Aushebungs-Liſten ſtattfindet, ſind dem Civil-Vorſitzenden der Kreis-Erſatz-Kommiſſion auszuhändigen und von dieſem je nach der Zeitfolge, in welcher ſie eingehen, in einem geſonderten Hefte den betreffenden alphabetiſchen Liſten beizufügen und zu aſſerviren.*)

5. Militairpflichtige, welche einmal in einer der Liſten geſtrichen worden ſind, dürfen, wenn ſie in den-

*) Zu jeder alphabetiſchen Liſte iſt ein beſonderes Belagsheft zu führen. Schriftſtücke, welche den beſtehenden Regiſtratur-Einrichtungen gemäß anderen Aktenſtücken (z. B. über Auswanderung ꝛc.) beigeheftet ſind und ſpäter als Belag für Streichung von Namen aus der alphabetiſchen Liſte dienen, können dort verbleiben; nur iſt Sorge zu tragen, daß deren Auffindung und Vorlegung bei event. Reviſionen der Liſten ohne Zeitverluſt erfolgen kann.

ſelben Ort oder Aushebungs-Bezirk zurückkehren, nicht auf derſelben Stelle wieder eingetragen werden, ſondern ſind von Neuem unter der fortlaufenden Nummer nachzutragen.

§. 55. Geburtsliſten.

1. Zum 15. Januar jeden Jahres haben die Geiſtlichen, ſowie die mit Führung von Geburts-Regiſtern beauftragten Behörden, auf Grund der von ihnen geführten amtlichen Regiſter, die Geburtsliſten nach dem Schema 9 an die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden einzureichen.

2. In die Geburtsliſten ſind alle diejenigen in der betreffenden Gemeinde bez. in dem betreffenden Sprengel geborenen Perſonen männlichen Geſchlechts — auch die bereits Verſtorbenen — nach dem Datum der Geburt einzutragen, welche in dem begonnenen Kalenderjahre das 17te Lebensjahr vollenden, mithin beiſpielsweiſe in die am 15. Januar 1869 einzureichende Geburtsliſte alle im Kalenderjahre 1852 geborenen Perſonen männlichen Geſchlechts.

3. In die dazu beſtimmte Kolonne der qu. Liſte ſind auch die bis zum Tage der Einreichung derſelben vorgekommenen Sterbefälle der darin benannten Perſonen einzutragen, ſoweit dies auf Grund der von den ad 1 genannten Behörden geführten amtlichen Sterbe-Regiſter geſchehen kann.

Außerdem ſind gleichzeitig am Schluſſe der Liſte unter Abtheilung B. die ſeit Einreichung der letzten Geburtsliſte vorgekommenen Sterbefälle derjenigen Perſonen anzugeben, welche in einer der Geburtsliſten der vorhergehenden 7 Jahrgänge aufgeführt ſtehen.

4. Wo es, namentlich in größeren Städten, die örtlichen Verhältniſſe erheiſchen, können die Regierungen von den ad 3 gedachten Verpflichtungen entbinden. Auch bleibt die nähere Ausführung der vorſtehend ad 1—3 enthaltenen Beſtimmungen, ſoweit es erforderlich erſcheinen ſollte, provinziellen ꝛc. Reglements vorbehalten.

5. Die nach §. 1 von der Wehrpflicht ausgenommenen Perſonen ſind weder in die Geburtsliſten noch in eine der übrigen auf das Erſatz-Weſen Bezug habenden Liſten einzutragen.

6. Die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden haben die Geburtsliſten ſorgfältig aufzubewahren und bei Zeiten Erkundigungen über den Aufenthalt oder den Verbleib der in denſelben aufgeführten Perſonen anzuſtellen, beſonders aber zu ermitteln, ob die nicht mehr im Orte Anweſenden verſtorben, mit Konſens ausgewandert oder anderwärts ortsangehörig ſind. Das Ergebniß dieſer Ermittelungen, ſowie das Bekanntwerden von Umſtänden, welche auf das künftige Militair-Verhältniß der in den Geburtsliſten verzeichneten oder anderer im Orte domizilirenden jungen Leute im Alter vom 17ten bis zum 20ſten Lebensjahre von Einfluß ſein könnten, iſt in den Liſten zu vermerken.

7. Wo die im Vorſtehenden angeordneten Geburtsliſten aus den Civilſtands-Regiſtern (Geburts-Regiſtern) zu extrahiren ſein würden, und den mit Führung der letzteren beauftragten Behörden auch die Führung der Stammrollen obliegt, bedarf es der Aufſtellung beſonderer Geburtsliſten nicht, vielmehr ſind die Stammrollen ſogleich aus den Civilſtands-Regiſtern zu extrahiren (§. 58. 1).

In dieſem Falle ſind die den Behörden zugehenden Nachrichten über junge Leute vom 17ten bis 20ſten Lebensjahre (cf. ad 6 vorſtehend) auf andere Weiſe zu notiren und bei Aufſtellung der Stammrolle zu benutzen.

§. 56. Supplemente zu den Geburtsliſten.

Die Behörden, welche die Genehmigung zur Aufnahme neuanziehender Perſonen ertheilen, haben alle im Auslande geborenen Kinder männlichen Geſchlechts, ſobald dieſe mit ihren Eltern in den Unterthanen-Verband eines Norddeutſchen Bundesſtaates aufgenommen werden, bez. mit ihren im Unterthanen-Verband eines Bundesſtaates ſtehenden Eltern vom Auslande zuziehen, den Civil-Vorſitzenden der Kreis-Erſatz-Kommiſſionen anzugeben. Letztere haben über dieſe Kinder, wie dies bei den im Inlande geborenen Kindern Seitens der Geiſtlichen ꝛc. geſchieht, zu dem Zweck fortlaufende Liſten zu führen, damit der Ort, in welchem der Eingewanderte ꝛc. bei der Einwanderung ꝛc. aufgenommen worden iſt, rückſichtlich der Kontrole über die Erfüllung der Militairpflicht die Stelle des Geburts-Ortes der im Inlande Geborenen vertreten kann. Aus dieſen Liſten der im Auslande geborenen Kinder männlichen Geſchlechts ſind Auszüge — Supplemente zu den Geburtsliſten — analog den im §. 55 enthaltenen Vorſchriften an die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden derjenigen Ortſchaft mitzutheilen, in welche der im Auslande Geborene ſeiner Zeit eingewandert oder aufgenommen worden iſt.

§. 57. Stammrollen im Allgemeinen.

1. Die Orts-Behörden bez. Beamten, welche die Stammrollen zu führen und bei deren Führung mitzuwirken haben, die örtlichen Verbände, für welche die Stammrollen anzulegen, und das Schema, nach welchem dieſelben zu führen ſind, ſowie die Beſtimmungen über die innere Einrichtung der Stammrollen, namentlich hinſichtlich der Reihenfolge der Eintragungen ꝛc., werden durch beſondere von den Erſatz-Behörden dritter Inſtanz zu erlaſſende Reglements und, ſoweit es ſich um beſondere Einrichtungen für beſtimmte Ortſchaften handelt, durch die Departements-Erſatz-Kommiſſionen beſtimmt.

2. Die Stammrollen ſind unter ſicherem Verſchluß zu verwahren und bei eintretender Gefahr ſchleunigſt in Sicherheit zu bringen.

3. Die Kommunen oder ſonſtigen örtlichen Verbände, für welche die Stammrollen geführt werden, ſind für deren richtige und ordnungsmäßige Führung dergeſtalt verantwortlich, daß im Fall fruchtlos gerügter Unregelmäßigkeiten, nach Entſcheidung der höheren Verwaltungs-Behörden, das Stammrollen-Geſchäft durch eine beſondere Kommiſſion auf Koſten des verpflichteten Verbandes im Wege der adminiſtrativen Exekution ausgeführt werden kann.

4. Zum 1. März jeden Jahres ſind die Stammrollen mit den Geburtsliſten und ſonſtigen Belägen an

den Civil=Vorſitzenden der betreffenden Kreis=Erſatz=Kommiſſion zu übergeben.

§. 58. Eintragung der Namen der Militairpflichtigen in die Stammrollen.

1. Die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden haben die in den Geburtsliſten bez. in den Civilſtands=Regiſtern verzeichneten Perſonen in die Stammrolle einzutragen, ſobald letztere in das militairpflichtige Alter eingetreten ſind.*)

Alle den Beſtimmungen des §. 55. 6. gemäß in die Geburtsliſten vorläufig eingetragenen Bemerkungen ſind in die Stammrollen mit aufzunehmen und daſelbſt den Umſtänden entſprechend zu vervollſtändigen. Bereits Verſtorbene dürfen nur in dem Falle aus der Stammrolle weggelaſſen werden, wenn deren Ableben amtlich beſcheinigt iſt.

2. Außer den in den Geburtsliſten Verzeichneten ſind auch alle im militairpflichtigen Alter ſtehende Perſonen männlichen Geſchlechts in die Stammrolle aufzunehmen,

a) welche ihr geſetzliches Domizil im Orte erlangt haben, gleichviel ob ſie daſelbſt anweſend ſind oder nicht,
b) welche ohne im Orte geboren zu ſein und ohne ihr Domizil daſelbſt zu haben, ſich z. B. als Dienſtboten, Haus= und Wirthſchafts=Beamte, Handlungsdiener oder Lehrlinge, Handwerksgeſellen, Lehrburſchen oder Fabrikarbeiter, oder als Studenten, Gymnaſiaſten bez. Zöglinge anderer Lehranſtalten im Orte aufhalten und den Vorſchriften des §. 20. gemäß in dem Aushebungsbezirk, zu welchem der Ort gehört, geſtellungspflichtig ſind, ſofern ſie nicht an einem anderen Orte deſſelben **Muſterungsbezirks** (§. 69.) ihr Domizil haben,
c) welche im Auslande geboren ſind, ſich daſelbſt aufhalten und kein Domizil im Bundesgebiet haben; für welche bez. deren Familienhäupter, jedoch eine am Orte befindliche Behörde zuletzt einen Paß oder Heimathsſchein ausgeſtellt hat.

3. Der Aufnahme neu angezogener Perſonen in die Stammrolle bedarf es nicht, wenn ſich dieſelben durch die vorgeſchriebenen Zeugniſſe darüber ausweiſen, daß ſie ihrer Militärpflicht genügt, oder das 42. Lebensjahr überſchritten haben.**)

4. Die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden dürfen ſich nicht dabei begnügen, nur diejenigen Militärpflichtigen, welche in den Geburtsliſten oder Civilſtands=Regiſtern ſtehen oder ſonſt angemeldet werden, in die Stammrollen einzutragen, ſondern es iſt ihre Pflicht, von Amtswegen zu ermitteln, welche Militairpflichtige etwa außerdem vorhanden und geſtellungspflichtig ſind, um ſie ſogleich zur Anmeldung anzuhalten. Die Art und Weiſe dieſer Ermittelungen bleibt den Ortsbehörden je nach den beſtehenden örtlichen Einrichtungen überlaſſen, ſoweit nicht die provinziellen ꝛc. Reglements beſondere Beſtimmungen hierüber enthalten.

5. Belagſtücke über die Ergebniſſe der ad 4. gedachten Ermittelungen ſind ſorgfältig zu ſammeln.

Die Streichung der einmal in die Stammrollen aufgenommenen Perſonen darf von den Ortsbehörden nicht ſelbſtſtändig vorgenommen werden, ſondern wird von dem Civil=Vorſitzenden der Kreis=Erſatz=Kommiſſion angeordnet.

§. 59. Anmeldung der Militairpflichtigen zur Einſchreibung in die Stammrolle.*)

1. Alle Militairpflichtige haben ſich innerhalb der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar behufs Eintragung ihrer Namen in die Stammrolle bei der mit Führung derſelben beauftragten Behörde, unter Vorzeigung ihres Geburtsſcheins,**) zu melden; und zwar

a) diejenigen, welche ſich am Orte ihres geſetzlichen Domizils oder in dem Muſterungsbezirke (§. 69.) aufhalten, zu welchem derſelbe gehört, an dieſem;
b) Studenten. Schüler, Haus= und Wirthſchaftsbeamte, Handlungsdiener und Lehrlinge, Handwerksgeſellen, Dienſtboten, Fabrikarbeiter und andere in ähnlichen Verhältniſſen lebende Militärpflichtige an dem Orte, wo ſich die Lehranſtalt befindet, bez. wo ſie in Arbeit ſtehen ꝛc., ſofern dieſer Ort nicht zu demſelben Muſterungsbezirk gehört, wie ihr Domizilort.

Dieſe Meldung zur Stammrolle iſt, ſofern nicht nach den anderweitig in dieſer Inſtruktion gegebenen Beſtimmungen eine auf beſtimmte Zeit gültige Entbindung von der perſönlichen Geſtellung vor die Erſatz=Behörde erfolgt iſt, alljährlich zu derſelben Zeit, unter Vorzeigung des im erſten Geſtellungsjahre empfangenen Looſungs= und Geſtellungsſcheins (cf. §. 85.), und zwar ſo lange zu wiederholen,***) bis die Militairpflichtigen entweder einem Truppen= oder Marine=Theil zur Ableiſtung der geſetzlichen Dienſtpflicht überwieſen, oder durch Empfang eines beſonderen Scheines von der Wiederholung dieſer Anmeldung entbunden ſind.

2. Ein Militairpflichtiger, welcher im Laufe des Jahres, in welchem er ſich zur Aufnahme in die Stammrolle anzumelden hat, den Wohnort oder Aufenthaltsort in einen anderen Muſterungsbezirk verlegt, hat dies ſowohl bei ſeinem Abgange der betreffenden Behörde des Orts, welchen er verläßt, als auch der des neuen Domizils bez. Aufenthaltsort behufs Berichtigung der Stammrolle ohne Verzug ſpäteſtens innerhalb 3 Tagen zu melden.

---

*) Uneheliche Söhne werden nach dem Namen ihrer Mutter genannt.

**) Die Folgen der Entziehung vom Militairdienſt werden durch die Nichtaufnahme älterer als 42jähriger Perſonen in die Stammrolle nicht ausgeſchloſſen.

*) Strafe und Folgen der unterlaſſenen Anmeldung zur Stammrolle cf. §§ 176 und 177.

**) Dieſe Geburtsſcheine ſind koſtenfrei zu ertheilen.

Soweit die Vorzeigung beſonderer Geburtsſcheine bei denjenigen Militairpflichtigen, welche ſich in ihrem Geburtsort ſtellen, in einzelnen Diſtrikten nicht erforderlich ſein ſollte, können dieſelben von dieſer Verpflichtung durch den Civil-Vorſitzenden der Kreis-Erſatz-Kommiſſion entbunden werden.

***) Geſtatten die Lokal-Verhältniſſe, diejenigen Militairpflichtigen, welche ſich einmal zur Stammrolle angemeldet haben und demnächſt unverändert in demſelben Orte wohnen bleiben, von der Wiederholung der Anmeldung zu entbinden, ſo kann dies bei den nach § 60 zu erlaſſenden Aufforderungen geſchehen.

3. Wer die ad 1. und 2. gedachten Termine zur Meldung verſäumt, bleibt demohngeachtet bei Vermeidung der im §. 176. beſtimmten Strafen fortdauernd verpflichtet, die verſäumte Meldung nachzuholen.

4. Sind Militairpflichtige

a) im Orte ihres Domizils nicht anweſend, gleichviel ob ſie an einem andern Orte geſtellungspflichtig ſind oder nicht,

b) oder ſind dieſelben von dem Orte, wo ſie ſich nach Paſſus 1. zur Stammrolle zu melden haben, zeitig abweſend (z. B. auf der Reiſe begriffene Handlungsdiener, auf See befindliche Seeleute ꝛc.),

ſo haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren die Verpflichtung, ſie, und zwar in dem Falle zu a. zur Stammrolle des Domizils, im Falle zu b. zur Stammrolle des daſelbſt bezeichneten Ortes, anzumelden.

§. 60. Jährliche Aufforderung Behufs Anmeldung zur Stammrolle.

1. Die mit Führung der Stammrolle beauftragten Behörden haben alljährlich im Monat Januar durch öffentlichen Anſchlag, durch öffentliche Blätter oder auf andere ortsübliche Weiſe die nach §. 58 in die Stammrolle aufzunehmenden Militairpflichtigen, ſowie deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren, unter Androhung der zuläſſigen Strafen (§. 176), zur Befolgung der im §. 59 enthaltenen Beſtimmungen aufzufordern.

2. Alle Militairpflichtigen, welche ſich zur Stammrolle anmelden oder angemeldet werden, ſind nach vorheriger Prüfung ſogleich einzutragen oder es iſt eine Beſcheinigung über die erfolgte Anmeldung zu ertheilen.

§. 61. Die alphabetiſche Liſte.

1. Die Aufſtellung bez. Fortführung der alphabetiſchen Liſten hat vorzugsweiſe der Civil-Vorſitzende der Kreis-Erſatz-Kommiſſion zu veranlaſſen.

Für die richtige Führung der Stammrollen, welche nach allen Richtungen hin ſeiner Prüfung unterliegen, iſt derſelbe nächſt den Ortsbehörden allein verantwortlich.

2. Der Militair-Vorſitzende der Kreis-Erſatz-Kommiſſion hat ſich alljährlich Abſchrift der alphabetiſchen Liſte zu beſorgen, womit die Verpflichtung für ihn verbunden iſt, ſich auch ſeinerſeits von ihrer Richtigkeit Ueberzeugung zu verſchaffen. Zu dieſem Behuf iſt der Militair-Vorſitzende berechtigt, bei Zuſendung der alphabetiſchen Liſte die Mitvorlage der Stammrollen und ihrer Beläge, ſoweit er dies für wünſchenswerth erachtet, zu verlangen.

Speziell mitverantwortlich iſt der Landwehr-Bezirks-Kommandeur dafür, daß die einmal in die alphabetiſche Liſte eines Jahrganges eingetragenen Namen ſo lange fortgeführt werden, bis ſie beſtimmungsmäßig geſtrichen werden dürfen. Derſelbe hat daher ſeine alphabetiſche Liſte unter eigenen Verſchluß zu nehmen.

3. Die ad 2 angeordnete Abſchriftnahme der alphabetiſchen Liſte hat der Landwehr-Bezirks-Kommandeur entweder in ſeinem Büreau oder in den betreffenden Kreisorten durch die Bezirks-Feldwebel, unter eigener Verantwortlichkeit, bewirken zu laſſen.

4. Die alphabetiſche Liſte iſt alljährlich nach dem Schema 10 dergeſtalt anzulegen, daß für alle Militairpflichtige, welche innerhalb eines Kalenderjahres geboren ſind, eine beſondere derartige Liſte beſteht.

5. Die alphabetiſche Liſte muß alle Ortſchaften, Sammtgemeinden oder Bürgermeiſtereien eines Aushebungs-Bezirks nach dem Alphabet enthalten.

Bei jeder Ortſchaft werden ſämmtliche in den Stammrollen verzeichnete Individuen derjenigen Altersklaſſe, für welche die Liſte angelegt iſt, ebenfalls nach alphabetiſcher Ordnung eingetragen. Vorher ſind jedoch die Stammrollen nach den eingereichten Belägen und den ſonſtigen zu Gebote ſtehenden Hülfsmitteln ſorgfältig zu prüfen.

Die Namen derjenigen Perſonen, von welchen ſich unzweifelhaft ergiebt, daß ſie verſtorben, durch Entſcheidung der Departements- (Marine-) Erſatz-Kommiſſion vom Eintritt in das ſtehende Heer (die Flotte) definitiv entbunden, oder nur vorläufig oder irrthümlich in die Stammrolle aufgenommen waren, ſind in letzterer unter Angabe des Grundes zu ſtreichen, ohne in die alphabetiſche Liſte übertragen zu werden. Dagegen ſind, damit aus der alphabetiſchen Liſte zu allen Zwecken Auskunft zu erlangen iſt, die freiwillig beim Militair Eingetretenen, die Ausgewanderten ꝛc. erſt in dieſe Liſte zu übertragen, dann aber ſowohl hier als auch aus der Stammrolle zu ſtreichen.

Alle anderen unter Kontrole verbleibenden Militairpflichtigen, welche nur einen Ausſtand erhalten haben, z. B. zum einjährigen Dienſt Berechtigte, mit Ausſtands-Bewilligung verſehene Handwerker ꝛc., müſſen in die alphabetiſche Liſte eingetragen werden

6. Für die im Laufe der Zeit erforderlich werdenden Nachtragungen der zuziehenden Militairpflichtigen iſt bei der erſten Anlage der alphabetiſchen Liſte hinter jeder Gruppe ein entſprechender Raum zu laſſen.

Die ganze Liſte, einſchließlich der frei bleibenden Plätze, iſt mit durchlaufender Nummer zu verſehen, und unter dieſer bei Nachtragungen anzudeuten — z. B. durch Einrücken der Jahreszahl —, wann die Nachtragung ſtattgefunden hat.

7. Soweit der Geburtsort eines Militairpflichtigen, der Ort ſeines Domizils und der Ort, an welchem er nach §. 59. 1 zur Stammrolle ſich anzumelden hat, in verſchiedenen Aushebungs-Bezirken liegen, muß der Name des betreffenden Militairpflichtigen in die alphabetiſchen Liſten aller drei Bezirke eingetragen werden.

Liegen die verſchiedenen Orte in ein und denſelben Aushebungs-Bezirke, ſo genügt die Eintragung bei einem und ein hinweiſender Vermerk bei den anderen Orten.

§. 62. Anlegung der Reſtanten-Liſte.

Bleiben nach Beendigung des Erſatz-Geſchäfts (z. B. pro 1870) in der alphabetiſchen Liſte des älteſten bei der Aushebung konkurrirenden Jahrgangs (das ſind die 1848 Geborenen) Militairpflichtige ſtehen, über welche noch keine definitive Entſcheidung erfolgt iſt, event. welche

ihrer Militair-Verpflichtung noch nicht genügt haben und in der Liſte nicht geſtrichen werden konnten, ſo ſind dieſelben in eine beſondere Liſte (Reſtanten-Liſte) zu übertragen und darin ſo lange fortzuführen, bis über ihr Militair-Verhältniß eine definitive Entſcheidung erfolgt iſt.

In dieſe Liſte gehören auch diejenigen Perſonen, welche erſt nach Ablauf des dritten Konkurrenzjahres in die Stammrollen eines Aushebungs-Bezirks aufgenommen ſind und daher in keine der alphabetiſchen Liſten dieſes Aushebungs-Bezirks als Zugang haben eingetragen werden können.

§. 63. Vorlegung der Liſten zur Einſicht der Betheiligten.

Sobald die neu anzulegenden alphabetiſchen Liſten im Original und in der Abſchrift fertig, die der älteren Jahrgänge berichtigt, die Reſtanten-Liſten vervollſtändigt ſind, können dieſelben denen, welche ein Intereſſe zur Sache haben, im Amtslokale vorgelegt werden.

§. 64. Benachrichtigung der Civil-Vorſitzenden der Kreis-Erſatz-Kommiſſionen unter einander*) über die erfolgte Muſterung bez. Aushebung Militairpflichtiger fremder Bezirke.

1. Nach beendigtem Departements-Erſatz-Geſchäft und ſpäteſtens bis zum 1. November jeden Jahres hat der Civil-Vorſitzende jeder Kreis-Erſatz-Kommiſſion über die in ſeinem Aushebungs-Bezirk zur Muſterung bez. Aushebung herangezogenen, aus anderen Aushebungs-Bezirken gebürtigen bez. in anderen Aushebungs-Bezirken domizilberechtigten Individuen dem betreffenden Civil-Vorſitzenden der Kreis-Erſatz-Kommiſſion unter Angabe der von der Kreis- und bez. Departements-Erſatz-Kommiſſion alljährlich getroffenen Entſcheidung Mittheilung zu machen (ſiehe auch §. 98 ad 7).

Dieſe Mittheilungen, deren pünktliche Ausführung für das Erſatzweſen von der größten Wichtigkeit iſt, ſind gleichzeitig an den Civil-Vorſitzenden der Kreis-Erſatz-Kommiſſion des Geburtsorts und an den Civil-Vorſitzenden der Kreis-Erſatz-Kommiſſion des Domizils des betreffenden Militairpflichtigen zu ſenden, ſofern ſich nicht aus dem Geſtellungs-Atteſt des Militairpflichtigen ergiebt, daß derſelbe definitiv in die Kontrole ſeines Domizil-Ortes übernommen iſt, in welchem Falle eine weitere Benachrichtigung des Geburts-Ortes unterbleibt.**)

2. Die Benachrichtigungsſchreiben ſind als Beläge zu den betreffenden alphabetiſchen Liſten aufzubewahren.

3. Die hier vorgeſchriebenen Benachrichtigungen müſſen ſich auch auf diejenigen Militairpflichtigen erſtrecken, welche nur von der Kreis-Erſatz-Kommiſſion

---

*) Wenn Zweifel darüber beſtehen welche Beamte die Funktionen der Civil-Vorſitzenden der Kreis-Erſatz-Kommiſſionen ausüben, ſo ſind etwa an dieſelben zu richtende Mittheilungen ꝛc. den betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommandos (ſiehe Anlage I.) zur weiteren Veranlaſſung zuzufertigen.

**) Um die Schriftſtücke im Original den nach §. 64 ad 4 anzulegenden Belagsheften beifügen zu können, dürfen Benachrichtigungen über Militairpflichtige verſchiedener Altersklaſſen nicht in ein und demſelben Schreiben zuſammengefaßt werden.

Wenn den bezüglichen Benachrichtigungsſchreiben beſondere Nachweiſungen von den Verhältniſſen der Militairpflichtigen beigefügt werden, ſo ſind letztere von dem Civil-Vorſitzenden der betreffenden Kreis-Erſatz-Kommiſſion zu unterſchreiben und mit Angabe des Orts und des Datums der Ausfertigung zu verſehen.

gemuſtert und im Termine der Departements-Erſatz-Kommiſſion nicht zur Vorſtellung gekommen ſind, alſo auch auf die zum Marine-Erſatzgeſchäft und zu den Schiffer-Muſterungen zu verweiſenden Militairpflichtigen.

§. 65. Berichtigung der Stammrollen und alphabetiſchen Liſten am Schluß des Erſatzgeſchäfts eines Kalenderjahres.

1. Nach dem Schluß des Erſatzgeſchäfts eines Kalenderjahres und ſpäteſtens bis zum 1. Dezember jeden Jahres ſind die Stammrollen und alphabetiſchen Liſten zu berichtigen, und diejenigen Leute, welche entweder beim Militair eingeſtellt oder als Rekruten in die Kontrole der Landwehr-Behörden getreten (cf. §. 120)*) oder auf irgend eine andere Weiſe von der weiteren Anmeldung zur Stammrolle entbunden ſind, zu ſtreichen.**)

2. Die Streichung aus der Stammrolle, bei welcher ſowohl die Namen als auch alle anderen Bemerkungen leſerlich bleiben müſſen, iſt Seitens des Civil-Vorſitzenden der Kreis-Erſatz-Kommiſſion zu veranlaſſen, und zwar, ſofern er dies für erforderlich erachtet, unter Zuziehung der mit Führung derſelben beauftragten Behörden.

Die Streichungen aus den alphabetiſchen Liſten ſind von dem Civil- bez. Militair-Vorſitzenden zu veranlaſſen, zu welchem Behufe Letzterem die betreffenden Beläge zuzuſenden ſind

3. Auf Grund der vorgeſchriebenen Benachrichtigungen dürfen die anderwärts angemeldeten bez. gemuſterten Militairpflichtigen aus den Stammrollen und der alphabetiſchen Liſte des Domizils nur dann geſtrichen werden, wenn ſie nach Ausweis der eingegangenen Benachrichtigung von der Departements- (Marine-) Erſatz-Kommiſſion eine definitive Entſcheidung über ihr Militair-Verhältniß empfangen haben. Iſt dies nicht der Fall, ſo iſt nur der Inhalt gedachter Benachrichtigungen in die Liſten einzutragen, ohne daß die Streichung der Namen ſtattfinden darf. Nur wenn ein Militairpflichtiger nach Aufnahme in die Stammrolle und alphabetiſche Liſte ſein Domizil verändert hat, kann derſelbe ſchon dann gelöſcht werden, wenn deſſen Aufnahme in die Liſten des neuen Domizils nachgewieſen iſt.

Im Geburtsort erfolgt die Streichung des Namens, wenn über den betreffenden Militairpflichtigen von dem Civil-Vorſitzenden der Kreis-Erſatz-Kommiſſion eines anderen Aushebungsbezirks die Benachrichtigung eingeht, daß erſterer in dem Bezirk des letzteren ſein Domizil hat.

4. Militairpflichtige, welche nur deshalb in die Liſten eingetragen ſind, weil ſie ſich zeitweiſe im Orte aufgehalten, dürfen, ſofern ſie den Ort wieder verlaſſen, ohne ein Domizil daſelbſt erworben zu haben, nur im Muſterungstermin ſelbſt nach Prüfung der desfalls von den Ortsbehörden hierüber zu erſtattenden Anzeigen geſtrichen werden.

§. 66. Nachforſchung nach dem Aufenthalt derjenigen Militairpflichtigen, welche ſich zur Stammrolle nicht angemeldet bez. zur Muſterung und Aushebung nicht geſtellt haben.

Bleiben nach dem 1. Dezember noch Namen in den

---

*) Wegen Wiederaufnahme von Rekruten in die Stammrollen und alphabetiſchen Liſten, wenn ſie aus irgend einem Grunde nicht zur Einſtellung gelangen, cf. §. 124 ad 3.

**) Wegen Streichung der Zöglinge der militair-ärztlichen Bildungs-Anſtalten cf. Anmerkung zu §. 44 l. c.

alphabetiſchen Liſten oder Stammrollen ſtehen, deren Träger weder zur Stammrolle angemeldet ſind, noch ſich zur Muſterung bez. Aushebung geſtellt haben, auch beſtimmungsmäßig nicht geſtrichen werden durften, ſo müſſen nunmehr Erkundigungen über den Verbleib dieſer Leute von dem Civil-Vorſitzenden der Kreis-Erſatz-Kommiſſion angeſtellt werden.

§. 67. Einleitung der gerichtlichen Unterſuchung wider die unermittelt gebliebenen Militairpflichtigen.

1. Ergiebt ſich in Folge der §. 66 gedachten Nachforſchungen, daß der geſuchte Militairpflichtige das Gebiet des Norddeutſchen Bundes verlaſſen hat, oder bleibt derſelbe unermittelt, ſo iſt die Einleitung des gegen ausgewanderte Militairpflichtige angeordneten Verfahrens von dem Civil-Vorſitzenden der Kreis-Erſatz-Kommiſſion desjenigen Ortes zu veranlaſſen, in welchem der Militairpflichtige ſein geſetzliches Domizil hat. Für die im §. 20 ad 4 gedachten, ſowie die im §. 20 sub 2 und 3 angeführten Militairpflichtigen, ſofern ſie im Inlande kein Domizil beſitzen, liegt dieſe Pflicht dem Civil-Vorſitzenden der Kreis-Erſatz-Kommiſſion desjenigen Aushebungs-Bezirkes ob, in welchem dieſelben geſtellungspflichtig ſind (cf. §. 180).

2. Sobald der Antrag wegen Einleitung des gerichtlichen Verfahrens formirt iſt, hat der Civil-Vorſitzende der betreffenden Kreis-Erſatz-Kommiſſion die Kreis-Erſatz-Kommiſſion des Geburtsorts davon vorläufig zu benachrichtigen.

Iſt während derjenigen Zeit, in welcher ein Militairpflichtiger in den Stammrollen, bez. in den alphabetiſchen und Reſtanten-Liſten geführt werden muß, ein Wechſel des Domizils eingetreten, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß der Civil-Vorſitzende der Kreis-Erſatz-Kommiſſion des letzten Domizils von der ihm zugegangenen Benachrichtigung der Kreis-Erſatz-Kommiſſion des frühern Domizils Behufs Streichung in den Liſten Mittheilung zu machen hat.

3. In der Stammrolle und alphabetiſchen Liſte bez. Reſtantenliſte des letzten Domizils darf der Name des betreffenden Militairpflichtigen erſt nach beendetem gerichtlichen Verfahren geſtrichen werden.

Sechſter Abſchnitt.

Das Kreis-Erſatz-Geſchäft.

§. 68. Organiſation und Geſchäftsführung der Kreis-Erſatz-Kommiſſionen.

1. In jedem Aushebungs-Bezirk treten der Kreis-Erſatz-Kommiſſion — ſobald dieſe ſich Behufs der alljährlich vorzunehmenden Muſterung der Militairpflichtigen, ſowie Behufs Prüfung der häuslichen und gewerblichen Verhältniſſe ꝛc. der letzteren konſtituirt, — als außerordentliche Mitglieder noch hinzu:*)

A. vom Militair.

Ein Linien-Infanterie-Offizier.

Sind Offiziere der Linie nicht verfügbar, ſo werden Offiziere des Beurlaubtenſtandes als Mitglieder der Kreis-Erſatz-Kommiſſion kommandirt.

B. vom Civil.

In der Regel zwei ländliche und zwei ſtädtiſche Grundbeſitzer, oder in Stelle der letzteren zwei Magiſtrats-Perſonen.

In Städten, welche einen eigenen Aushebungs-Bezirk bilden, ſind ſtatt der erſteren noch zwei ſtädtiſche Mitglieder zu beſtimmen.

In denjenigen Aushebungs-Bezirken, in welchen ſich keine Stadt befindet, ſind vier ländliche Grundbeſitzer, darunter zwei Beſitzer bäuerlicher Grundſtücke, als außerordentliche Mitglieder der Kreis-Erſatz-Kommiſſion zu beſtimmen.

2. Die Civil-Mitglieder der Kommiſſion und eine gleiche Anzahl Stellvertreter werden in Preußen auf drei Jahre auf dem Kreistage und in Städten, welche einen eigenen Aushebungs-Bezirk bilden, in der Gemeinde-Vertretung gewählt und der Regierung zur Beſtätigung vorgeſchlagen. In den Hohenzollernſchen Landen ſind die Mitglieder und Stellvertreter von der Regierung zu ernennen.

Die Verfügung darüber, in welcher Weiſe die Civil-Mitglieder der Kreis-Erſatz-Kommiſſionen in den übrigen Bundesſtaaten zu beſtimmen ſind, bleibt den betreffenden Regierungen überlaſſen.

3. Den Vorſitz in den Kommiſſions-Sitzungen führen die im §. 15. 4 bezeichneten permanenten Mitglieder gemeinſchaftlich. Sämmtliche Mitglieder ſind gleich ſtimmberechtigt.

Bei Meinungsverſchiedenheiten entſcheidet — ausgenommen in den im §. 74. 9 erwähnten Fällen — Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit iſt der Fall der Departements-Erſatz-Kommiſſion zur Entſcheidung vorzulegen; iſt dabei von einer Sache die Rede, welche augenblicklich einer Entſcheidung bedarf, ſo wird dieſe einſtweilen nach dem Votum des Civil-Vorſitzenden ausgeführt.

4. Jeder Kreis-Erſatz-Kommiſſion wird ein Stabsarzt beigegeben, deſſen Kommandirung Seitens des betreffenden Brigade-Kommandeurs beim Generalarzt des Armee-Korps — in den Staaten, welche ſelbſtſtändige Kontingente ſtellen, bei derjenigen Behörde, welcher die oberſte Leitung des Militair-Medizinaldienſtes zuſteht, — nachgeſucht wird, ſobald die nach §. 70 anzulegenden Geſchäfts- und Reiſepläne feſtgeſtellt ſind.

In Ermangelung eines Militair-Arztes iſt Seitens der Erſatz-Kommiſſion ein geeigneter Civil-Arzt, event. der Kreisphyſikus, für die Dauer der Geſchäfte zuzuziehen.

5. Der der Kommiſſion beigeordnete Arzt iſt nicht als Mitglied derſelben anzuſehen und hat daher auch bei Abſtimmungen kein Votum, ihm liegt nur unter Beobachtung der Inſtructionen für Militair- beziehungsweiſe Marine-Aerzte die Beurtheilung der körperlichen Beſchaffenheit der Mannſchaften, ſowie auf Verlangen der Kommiſſion die Abgabe ſeines Gutachtens über die Erwerbsfähigkeit der Angehörigen von Militairpflichtigen bei Reklamationen ob. Derſelbe iſt verpflichtet, in jedem ein-

*) In Berlin und anderen großen Städten wird die Zahl der außerordentlichen Mitglieder der Kreis-Erſatz-Kommiſſion durch die Erſatz-Behörden dritter Inſtanz beſtimmt.

zelnen Falle, ſoweit dies für nöthig erachtet wird, ſein Gutachten ſchriftlich abzugeben.

6. Das nöthige Perſonal zu den Schreib- und Meßgeſchäften nehmen der Landwehr-Bezirks-Kommandeur und der Civil-Vorſitzende der Kreis-Erſatz-Kommiſſion aus ihrem Dienſtperſonal mit, und zwar ſind militairiſcher Seits zu dieſen Geſchäften heranzuziehen:

a) ein Schreiber, welcher den Landwehr-Bezirks-Kommandeur auf der ganzen Tour begleitet,

b) die Landwehr-Bezirksfeldwebel, welche indeß nur bei der Muſterung der Militairpflichtigen ihres Kompagnie-Bezirks zugegen ſind,

c) drei Unteroffiziere oder Gefreite vom betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommando, von denen einer dem Arzt als Schreiber zur Verfügung zu ſtellen iſt, ſobald die Zahl der an einem Tage ärztlich zu unterſuchenden Mannſchaften ſich höher als 80 beläuft.

7. Die im Namen der Kreis-Erſatz-Kommiſſion zu führende Correſpondenz hat der Civil-Vorſitzende derſelben im Einverſtändniß und unter Mitzeichnung des Militair-Vorſitzenden zu beſorgen.

Die Liſten und Verhandlungen, welche während des Kreis-Erſatz-Geſchäfts aufgenommen werden, ſind indeß von ſämmtlichen Mitgliedern zu unterzeichnen, indem dieſe für die ordnungsmäßige und richtige Führung derſelben gleichmäßig verantwortlich ſind.

§. 69. Abgrenzung der Muſterungs-Bezirke.

1. In jedem Aushebungs-Bezirke ſind ein oder mehrere Orte — Muſterungs-Stationen — ausgewählt, an welchen die Kreis-Erſatz-Kommiſſion die Muſterung der Erſatzpflichtigen vornimmt.

2. Sämmtliche Orte, deren Militairpflichtige nach einer Muſterungs-Station beordert werden, bilden einen Muſterungs-Bezirk.

3. Aenderungen der in dieſer Hinſicht bereits beſtehenden Eintheilung können nur mit Genehmigung der Departements-Erſatz-Kommiſſionen vorgenommen werden.

§. 70. Aufſtellung der jährlichen Geſchäfts- und Reiſepläne für die Kreis-Erſatz-Kommiſſion.

1. Ueber den Zeitpunkt und die Dauer des Kreis-Erſatz-Geſchäfts hat der Landwehr-Bezirks-Kommandeur, nachdem er zuvor die Beſtimmung des vorgeſetzten Infanterie-Brigade-Kommandeurs darüber erhalten, event. eingeholt hat, bis zu welchem äußerſten Termin das Geſchäft beendet ſein muß (cf. §. 94), für ſämmtliche Aushebungs-Bezirke, in denen er fungirt, einen Geſchäftsplan rechtzeitig aufzuſtellen und ſich demnächſt über denſelben mit den Civil-Vorſitzenden der betreffenden Kreis-Erſatz-Kommiſſionen zu einigen.

2. Bei Aufſtellung dieſes Geſchäftsplanes iſt zu beachten, daß die Reiſetour für die in mehreren Aushebungs-Bezirken fungirenden Militair-Mitglieder mit Rückſicht auf die geographiſche Lage der Bezirke ſo gewählt wird, daß die Reiſekoſten möglichſt beſchränkt werden, ſowie daß die Zahl der an einem Tage ärztlich zu unterſuchenden Militairpflichtigen niemals 200 überſteigen darf.

3. Den vorläufig feſtgeſtellten Geſchäftsplan für den geſammten Bataillons-Bezirk legt der Landwehr-Bezirks-Kommandeur der Departements-Erſatz-Kommiſſion zur Beſtätigung vor und macht, ſobald die letztere erfolgt iſt, den Civil-Vorſitzenden der betreffenden Kreis-Erſatz-Kommiſſionen hierüber Mittheilung.

4. Die Brigade-Kommandos veranlaſſen ihrerſeits die Kommandirung der nach §. 68 erforderlichen Offiziere und Aerzte, welche alljährlich gewechſelt werden müſſen.

5. Der Civil-Vorſitzende der Kreis-Erſatz-Kommiſſion verſieht die §. 68, 1 bezeichneten Civil-Mitglieder und ſämmtliche Bürgermeiſter, Amtmänner und Orts-Vorſteher (Guts-Obrigkeiten, Gemeinde-Vorſteher, Schulzen) mit der zur Theilnahme an den Sitzungen der Kommiſſion erforderlichen Anweiſung.

§. 71. Beorderung und Geſtellung der Militairpflichtigen vor die Kreis-Erſatz-Kommiſſion.

1. Der Civil-Vorſitzende der Kreis-Erſatz-Kommiſſion beauftragt die Behörden, welche die Stammrollen zu führen haben, unter Rückgabe derſelben, die Vorladung der Militairpflichtigen zum Muſterungstermine zu veranlaſſen und für deren rechtzeitige Geſtellung vor die Kreis-Erſatz-Kommiſſion zu ſorgen.

Außerdem macht er in ſeinem Aushebungs-Bezirk den Geſchäftsplan für die Kommiſſionen zu wiederholten Malen bekannt und beordert dabei zugleich alle zur Geſtellung verpflichteten Militairpflichtigen zum Erſcheinen im Muſterungs-Termin.

2. In Folge dieſer Beorderung müſſen ſich alle in den alphabetiſchen Liſten und Reſtanten-Liſten verzeichneten Militairpflichtigen einſchl. der disponibel Gebliebenen an den beſtimmten Ort zur Muſterung und zwar ſo lange alljährlich ſtellen, bis ſie entweder einem Truppentheil zur Ableiſtung der geſetzlichen Dienſtpflicht überwieſen oder durch Empfang eines der in den §§. 35, 48 und 49 bezeichneten Scheine Seitens der Departements-Erſatz-Kommiſſion bez. durch einen entſprechenden Vermerk in ihrem Geſtellungs-Atteſt (§. 76, 1 und §. 77 ad 4) von der Wiederholung der Geſtellung entbunden ſind.

Sollten Militairpflichtige, welche in die Stammrollen gehören, ſich bis dahin noch nicht gemeldet haben und noch nicht aufgenommen ſein, ſo müſſen ſie ſich zu dieſem Behuf ſogleich bei den Ortsbehörden anmelden und ebenfalls zur Muſterung ſtellen. Die Ortsbehörden aber ſind verpflichtet, von ſolchen Leuten dem Civil-Vorſitzenden der Kreis-Erſatz-Kommiſſion ſogleich Anzeige zu machen.

3. Von der perſönlichen Geſtellung vor die Erſatz-Kommiſſion kann kein Militairpflichtiger, mit Ausſchluß der in den §§. 44 und 45 bezeichneten Kategorien, ſowie der zum einjährig freiwilligen Militairdienſt Berechtigten, entbunden werden, es ſei denn, daß der Geſundheits-Zuſtand, z. B. bei Blödſinnigen oder Krüppeln, die perſönliche Geſtellung unmöglich macht, was durch ein auf perſönlicher Anſchauung beruhendes Atteſt eines Arztes und der Ortsbehörde zu beſtätigen iſt.

4. Wenn ein Militairpflichtiger an der perſönlichen Geſtellung vor die Erſatz-Kommiſſion an den für ihn

beſtimmten Ort ohne ſein Verſchulden verhindert worden iſt, ſo kann er ſich an einer der anderen Muſterungs-Stationen im Aushebungs-Bezirk nachträglich ſtellen.

5. Ein Militairpflichtiger, welcher der ad 1 gedachten Beorderung zur Geſtellung vor die Kreis-Erſatz-Kommiſſion, ohne einen von dieſer Kommiſſion als genügend anerkannten Grund keine Folge leiſtet, kann durch Anwendung geſetzlicher Zwangsmaaßregeln zur ſofortigen Geſtellung angehalten werden.*)

§. 72. Das Kreis-Erſatz-Geſchäft im Allgemeinen.

1. Die bei den Geſchäften der Kreis-Erſatz-Kommiſſion nothwendige Ordnung haben die Vorſitzenden derſelben aufrecht zu erhalten und die dazu erforderlichen Anordnungen im Voraus zu beſchließen.

2. Behufs Betreibung des Geſchäfts ſind mindeſtens 2 helle und geräumige Zimmer und außerdem ein Raum erforderlich, in welchem die zur Vorſtellung kommenden Leute rangirt werden können. Dieſe Lokalitäten hat der Civil-Vorſitzende der Kreis-Erſatz-Kommiſſion in Gemäßheit der darüber beſtehenden beſonderen Beſtimmungen zu beſchaffen. Anträge der Aerzte auf Ueberweiſung geeigneter Lokalitäten ſind thunlichſt zu berückſichtigen.

3. Das Rangiren der Militairpflichtigen haben je nach den Anordnungen der Kreis-Erſatz-Kommiſſion die Bürgermeiſter, Amtmänner und Ortsvorſteher (Guts-Obrigkeiten, Gemeinde-Vorſteher, Schulzen) unter Aſſiſtenz von Gensdarmen oder Polizei-Beamten bez. Mannſchaften der Landwehr-Bezirks-Kommandos zu beſorgen.

4. Sobald die Militairpflichtigen rangirt ſind, werden dieſelben abtheilungsweiſe gemeſſen und ärztlich unterſucht. Zu dieſem Zweck ſind beſondere Liſten (Arztliſten) zum Voraus anzufertigen, welche außer Vor- und Zunamen, Alter, Aufenthaltsort, Stand oder Gewerbe, ſowie Nummer der alphabetiſchen Liſte je eine Kolonne zur Eintragung des Größenmaaßes, des Bruſtumfangs bei äußerſter Einathmung und bei Ausathmung, ſowie zur Eintragung des ärztlichen Gutachtens und zu anderweitigen Bemerkungen enthalten müſſen.**)

Iſt von den in dieſen Liſten aufgeführten Leuten einer oder der andere nicht zur Stelle, ſo iſt ſein Name ſofort zu ſtreichen. Stellen ſich die betreffenden Leute nachträglich, ſo ſind ſie demnächſt in eine beſondere Liſte aufzunehmen. Die Anwendung einzelner Zettel, um darauf das Urtheil des Arztes einzutragen, iſt nicht geſtattet.

Für die richtige Führung dieſer Liſten iſt der der Kreis-Erſatz-Kommiſſion beigegebene Offizier mit verantwortlich zu machen, weshalb er ſowohl als auch der betreffende Arzt dieſe Liſten zu unterzeichnen und mit dem Datum der ſtattgehabten Unterſuchung zu verſehen haben. Die Arztliſten ſind aufzubewahren.

Geſtatten die Verhältniſſe, die ärztliche Unterſuchung der Militairpflichtigen unter den Augen der Vorſitzenden, beſonders der Militair-Vorſitzenden der Kreis-Erſatz-Kommiſſionen, vorzunehmen, ſo muß dies geſchehen, und iſt mit Nachdruck dahin zu wirken, daß möglichſt Lokale zum Muſterungsgeſchäft beſchafft werden, in denen dies ausführbar iſt. Die Führung der Arztliſten darf hierbei nicht ausgeſetzt werden.

5. Der Militair-Vorſitzende der Kommiſſion theilt den Ausſpruch des Arztes über die betreffenden Leute, ſowie deren Zollmaaß zur Eintragung in die alphabetiſche Liſte dem Civil-Vorſitzenden mit und äußert ſich gegen Letzteren, ob er dem Urtheil des Arztes beitritt und in welchem Grade (§. 74, 7) er den betreffenden Mann unter Berückſichtigung ſeiner etwaigen beſonderen Eigenſchaften als Profeſſioniſt ꝛc. zum Militairdienſt für brauchbar hält oder nicht.

Die außerdem in Betracht kommenden Verhältniſſe werden von dem Civil-Vorſitzenden der Kommiſſion zum Vortrag gebracht, und der Beſchluß der Kommiſſion in der Regel von den beiden Vorſitzenden, jedenfalls aber von einem derſelben eigenhändig in die betreffende, von ihnen zu führende alphabetiſche Liſte eingetragen.

Hierbei iſt auch, beſonders bei der erſtmaligen Geſtellung eines Militairpflichtigen zu prüfen, wo derſelbe domizilberechtigt iſt. Beſtehen keinerlei Zweifel, daß der Ort des Aufenthalts gleichzeitig auch das Domizil des Militairpflichtigen iſt, ſo iſt in dem Looſungs- und Geſtellungs-Atteſt unter dem Namen des Kreiſes ꝛc., in welchem die Geſtellung ſtattgefunden hat, zu ſetzen: „Domizilbezirk“.

6. Der Beſchluß der Kreis-Erſatz-Kommiſſion über einen Militairpflichtigen wird bedingt durch die körperliche, geiſtige und moraliſche Qualifikation, durch die häuslichen und gewerblichen Verhältniſſe, durch das Alter des Militairpflichtigen und durch die Bedeutung, welche die event. von ihm in früheren Jahren gezogene Loosnummer erhalten hat.

Durch den Beſchluß der Kommiſſion wird beſtimmt, ob der Militairpflichtige zurückzuſtellen und zur Muſterung auf das nächſte Jahr zu verweiſen, ob er der Departements-Erſatz-Kommiſſion als einſtellungsfähig, oder als unbrauchbar, oder als Reklamat ꝛc. zur weiteren Entſcheidung vorzuſtellen iſt; ob er als moraliſch unwürdig zum Militairdienſt oder als augenſcheinlich ganz unbrauchbar zu ſtreichen iſt, ꝛc.

7. Sämmtliche Militairpflichtige eines Aushebungs-Bezirks ſind in allen den im Vorſtehenden angedeuteten Beziehungen unter Beachtung der nachfolgenden ſpeziellen Vorſchriften zu muſtern. Demnächſt iſt die Looſung vorzunehmen, welche den Schluß der Geſchäfte der verſammelten Kreis-Erſatz-Kommiſſion bildet.

§. 73. Feſtſtellung der Identität der Militairpflichtigen.

Die Kreis-Erſatz-Kommiſſionen haben, beſonders in den im §. 20 ad 2 bis 4 gedachten Fällen, die Identität der betreffenden Militairpflichtigen feſtzuſtellen und können bei entſtehenden Zweifeln verlangen, daß eine der Kommiſſion als glaubwürdig bekannte Perſon in einer an Eidesſtatt abzugebenden Erklärung ſich für die Iden-

*) Betreffs der außerdem eintretenden Folgen cf. XIV. Abſchnitt.

**) Die Aufſtellung der Arztliſten iſt von den Vorſitzenden der Kreis-Erſatz-Kommiſſion gemeinſchaftlich zu veranlaſſen; die erforderlichen Druckformulare hat jedoch der Militair-Präſes zu beſchaffen.

tität des Militairpflichtigen verbürgt. Iſt eine ſolche Bürgſchaft nicht zu erlangen, ſo iſt der Militairpflichtige zur Genügung ſeiner Militairpflicht an die Kreis-Erſatz-Kommiſſion ſeines Domizils zu verweiſen.

§. 74. Die körperliche Unterſuchung der Militairpflichtigen.

1. Jeder Militairpflichtige iſt einer körperlichen Unterſuchung zu unterwerfen, bei welcher auf Verlangen des Unterſuchenden völlige Entblößung des ganzen Körpers unter möglichſter Berückſichtigung des Schamgefühls ſtattfinden muß.

2. Um die Größe der Militairpflichtigen feſtzuſtellen, wird jeder derſelben ohne Fußbekleidung nach dem Duodezimal- oder ſogenannten Rheiniſchen Maaß gemeſſen.

3. Auf ärztliche Atteſte, welche etwa von den Militairpflichtigen beigebracht werden, iſt keine Rückſicht zu nehmen. Die Erſatz-Kommiſſionen und die denſelben beigeordneten Aerzte haben vielmehr nach eigener Ueberzeugung zu handeln und nur in zweifelhaften Fällen fremde Zeugniſſe einzufordern.

In ſolchen Fällen ſind aber auch außer den fremden ärztlichen Zeugniſſen noch beſonders von den Gemeinde-Vorſtehern, Ortspolizei-Behörden, Geiſtlichen und Lehrern, ſowie von denjenigen Militairpflichtigen, welche mit dem angeblich Untauglichen nähere Bekanntſchaft gehabt, Zeugniſſe anzunehmen bez. einzuziehen.

4. Vermag die Kreis-Erſatz-Kommiſſion keine genügende Ueberzeugung vom Vorhandenſein angeblicher Uebel zu gewinnen, welche, wenn ſie wirklich begründet wären, die dem Augenſchein nach vorhandene Dienſtbrauchbarkeit eines Militairpflichtigen beeinträchtigen würden, ſo hat ſie die Departements-Erſatz-Kommiſſion auf dieſe Militairpflichtigen beſonders aufmerkſam zu machen, und event. deren verſuchsweiſe Einſtellung anheimzuſtellen, ſofern nicht etwa genügende Gründe vorhanden ſind, wider einen ſolchen Militairpflichtigen wegen Simulation die gerichtliche Beſtrafung zu beantragen.

5. Wenn ein Militairpflichtiger an Epilepſie zu leiden behauptet, ſo müſſen, bevor ſolchen Angaben Seitens der Erſatzbehörden Folge gegeben werden darf, mindeſtens drei glaubhafte Zeugen an Eidesſtatt vor einem Mitgliede der Kreis-Erſatz-Kommiſſion oder einer anderen Behörde protokollariſch erklären, daß und in welcher Weiſe ſie ſelbſt die epileptiſchen Zufälle an dem betreffenden Militairpflichtigen wahrgenommen haben.

Die ſolchergeſtalt aufgenommenen Verhandlungen ſind der Departements-Erſatz-Kommiſſion vorzulegen.

6. Was die Aerzte bei der körperlichen Unterſuchung der Militairpflichtigen zu beachten haben, iſt in den §§. 1 bis 28 der Inſtruction für die Militair-Aerzte vom 9. Dezember 1858, bez. in den §§. 1 bis 24 der Inſtruction für Marine-Aerzte vom 5. November 1860 enthalten, weshalb unter Bezugnahme auf jene Inſtructionen hier nur im Allgemeinen Folgendes beſtimmt wird.

7. Bei der körperlichen Unterſuchung kommt es darauf an, feſtzuſtellen:

a) ob der Unterſuchte zum Militairdienſt, mit Rückſicht auf die von ihm zu führende Waffe, unbedingt brauchbar iſt (vollkommene Dienſtfähigkeit),

b) ob derſelbe, wenn er ſeiner körperlichen Beſchaffenheit wegen nicht unbedingt und unter allen Umſtänden zum Militairdienſt bei der einen oder anderen Waffe herangezogen werden kann, ſich während des Krieges und der damit verbundenen ungewöhnlichen Ergänzung des Heeres doch zur Einſtellung eignet (nicht vollkommene Dienſtfähigkeit),

c) ob der Militairpflichtige zur Zeit, wo die Unterſuchung ſtattfindet, nicht brauchbar iſt, indeß im Laufe der Zeit möglicherweiſe noch brauchbar werden kann (zeitige Dienſtunbrauchbarkeit),

d) ob der Militairpflichtige zur Zeit, wo die Unterſuchung ſtattfindet, als für immer unbrauchbar zum Militairdienſt gehalten werden muß (dauernde Dienſtunbrauchbarkeit).

8. Alle vorgefundenen Fehler, Gebrechen und Krankheiten müſſen in die alphabetiſche Liſte, in die Vorſtellungsliſten (§. 90) und in die Ueberweiſungs-Nationale eingetragen werden. Werden Fehler, Gebrechen oder Krankheiten von Militairpflichtigen angegeben, bei der Unterſuchung durch den Arzt indeß nicht vorgefunden, ſo muß darüber den Liſten eine Bemerkung bez. ein Gutachten hinzugefügt und bei den ſpäteren Superreviſionen darauf beſonders geachtet werden.

9. Die Ausſprüche des Arztes, es mögen dieſelben die Einſtellung oder Zurückſtellung für angemeſſen halten, ſind für die Kommiſſion nicht bindend. Letztere hat vielmehr unter Berückſichtigung des ärztlichen Gutachtens nach eigenem Ermeſſen zu entſcheiden. In denjenigen Fällen jedoch, in welchen Seitens der Kreis-Erſatz-Kommiſſion gegen das Urtheil des Arztes entſchieden wird, iſt der Ausſpruch des letzteren in die alphabetiſche Liſte mit einzutragen.

Ob Militairpflichtige die erforderliche Kraft zur Ertragung der Strapazen des Militairdienſtes beſitzen, darüber entſcheidet der Militair-Vorſitzende vorläufig allein.

§. 75. Entſcheidungen der Kreis-Erſatz-Kommiſſion in Folge der körperlichen Unterſuchung der Militairpflichtigen.

1. Die für brauchbar erachteten Dienſtpflichtigen ſind von dem Militair-Vorſitzenden zu einer der aus dem Bezirk zu ergänzenden Waffengattungen ꝛc. zu deſigniren, und wird das Entſprechende in der alphabetiſchen Liſte notirt.

Bei dieſen Deſignirungen ſind die über die Auswahl der Mannſchaften zu den einzelnen Waffen in den §§. 26 bis 34 enthaltenen Beſtimmungen zu beachten.*) Wenn

---

*) Auch die Militairpflichtigen von 5′ bis 5′ 1″ 3‴ ſind für den Bedarfsfall zu deſigniren (cf. §. 30, 2), ſo wie überhaupt die Verhältniſſe derſelben wie bei allen anderen Militairpflichtigen feſtzuſtellen. Ob dieſelben demnächſt bei der Aushebung zu konkurriren haben, beſtimmt die Departements-Erſatz-Kommiſſion. Konkurriren dieſelben nicht, ſo ſind ſämmtliche im dritten Konkurrenzjahr ſtehenden Militairpflichtigen dieſer Kategorie zur Erſatz-Reſerve zu deſigniren, die jüngeren Jahrgängen Angehörenden zurückzuſtellen, ſofern ſie nicht zu den vorzugsweiſe Einzuſtellenden gehören.

Die Preußiſchen Militairpflichtigen, welche zu den vorſchriftsmäßig gelernten Jägern gehören (cf. §. 29 ad 1 und §. 105) und als ſolche zur Verfügung der Inſpektion der Jäger und Schützen ſtehen, bez. in die Vorſtellungsliſte D. (§. 90) aufzu-

Mannſchaften für verſchiedene Waffen geeignet erſcheinen, ſo werden ſie zu derjenigen Waffe deſignirt, an deren Erſatz die höheren Anforderungen zu ſtellen ſind.

2. Die Zurückſtellung von Militairpflichtigen des erſten und zweiten Konkurrenzjahres wegen zeitiger Dienſtunbrauchbarkeit nach Maaßgabe der Beſtimmungen des §. 36 kann durch die Kreis-Erſatz-Kommiſſion verfügt werden.

3. In ihrem dritten Konkurrenzjahre ſind dergleichen Militairpflichtige jedoch von der Kreis-Erſatz-Kommiſſion zur Erſatz-Reſerve zu deſigniren und der Departements-Erſatz-Kommiſſion zur Superreviſion und event. Beſtätigung vorzuſtellen.

4. Militairpflichtige, welche nach Anſicht der Kreis-Erſatz-Kommiſſion gemäß §. 35 als dauernd dienſtunbrauchbar auszumuſtern ſind, werden der Departements-Erſatz-Kommiſſion zur Superreviſion vorgeſtellt.

Daſſelbe findet hinſichtlich derjenigen Militairpflichtigen aller Konkurrenzjahre ſtatt, welche gemäß §. 36, 4 wegen nicht vollkommener Dienſtfähigkeit zur Erſatz-Reſerve zu deſigniren ſind.

5. Die Deſignirungen der Kreis-Erſatz-Kommiſſion in den ad 1, 3 und 4 angegebenen Fällen, ſowie alle übrigen Deſignirungen derſelben zur Erſatz-Reſerve, ſind nur als gutachtliche Vorſchläge zu betrachten und bedürfen der Beſtätigung der Departements-Erſatz-Kommiſſion.

§. 76. Definitive Ausmuſterung der Militairpflichtigen, welche augenfällig dauernd unbrauchbar zu jedem Militairdienſt ſind.

1. Militairpflichtige, welche auch unentkleidet durch ihre augenfällige Verunſtaltung den Beweis liefern daß ſie weder zur Zeit der Muſterung dienſtbrauchbar ſind, noch es jemals werden können, ſind von den Kreis-Erſatz-Kommiſſionen von jeder weiteren Geſtellung zu entbinden. Die betreffenden Individuen ſind unter Aushändigung eines mit entſprechendem Vermerk zu verſehenden Geſtellungs-Atteſtes der Kreis-Erſatz-Kommiſſion in den Liſten zu ſtreichen und nehmen an der Looſung nicht Theil. Der Departements-Erſatz-Kommiſſion ſind dieſe Individuen mittelſt einer beſonderen Liſte namhaft zu machen, ohne derſelben perſönlich vorgeſtellt zu werden, ſofern dies nicht etwa in einzelnen Fällen beſonders angeordnet werden ſollte.

2. Auf Individuen, welche in ihrem jugendlichen Alter in ihrem Wachsthum zurückgeblieben ſind, findet die Beſtimmung dieſes Paragraphen keine Anwendung.

§. 77. Prüfung der moraliſchen Qualifikation der Militairpflichtigen.

1. Die Polizeibehörden haben, wo ihnen die Führung der Stammrollen nicht ſelbſt obliegt, den damit beauftragten Beamten- oder Behörden von dem Tenor eines jeden rechtskräftigen Erkenntniſſes, welches wider ein in das militairpflichtige Alter noch nicht eingetretenes Individuum ergeht, ſofern darin wegen eines Verbrechens oder Vergehens eine Strafe ausgeſprochen iſt, gleich nachdem ſie davon den beſtehenden Vorſchriften gemäß durch die Staatsanwaltſchaft ꝛc. Kenntniß erhalten haben, Mittheilung zu machen.

2. In Anſehung der in das militairpflichtige Alter Eingetretenen liegt es den Staatsanwaltſchaften bez. den Gerichten ob, von der Einleitung einer jeden Unterſuchung wegen Verbrechen oder Vergehen und demnächſt von dem Tenor des rechtskräftigen Erkenntniſſes dem Civil-Vorſitzenden der betreffenden Kreis-Erſatz-Kommiſſion direkt Kenntniß zu geben.

3. Jedes entweder als Belagſtück einer Stammrolle oder durch Mittheilung einer Staatsanwaltſchaft ꝛc. an den Civil-Vorſitzenden einer Kreis-Erſatz-Kommiſſion gelangende Erkenntniß hat dieſer während der Sitzungen der Kommiſſion vorzulegen.

4. Wenn auf Grund eines derartigen Erkenntniſſes nach den Beſtimmungen der §§. 37 bez. 39 ad 2 ein Militairpflichtiger in den Liſten zu ſtreichen iſt, ſo verfügt die Kreis-Erſatz-Kommiſſion dies, unter Aushändigung eines mit entſprechendem Vermerk zu verſehenden Geſtellungs-Atteſtes an die Betreffenden, und giebt der Departements-Erſatz-Kommiſſion die Namen der Geſtrichenen in einem beſonderen Verzeichniß an.

5. Die vorläufige Zurückſtellung von Militairpflichtigen, welche ſich in gerichtlicher Unterſuchung befinden, oder welchen die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit unterſagt worden iſt, kann nach den in den §§. 38 und 39 hierfür gegebenen Normen und Grenzen durch die Kreis-Erſatz-Kommiſſion verfügt werden.

Individuen, welche nach den Beſtimmungen der §§. 39 und 41 in die Arbeiter-Abtheilung einzuſtellen ſind, werden der Departements-Erſatz-Kommiſſion vorgeſtellt.

6. Geht ein Erkenntniß erſt nach Beendigung des Kreis-Erſatz-Geſchäftes ein, ſo muß daſſelbe, wenn es einen Militairpflichtigen betrifft, der in einer der Vorſtellungsliſten verzeichnet ſteht, beim Aushebungs-Termin zur Kenntniß der Departements-Erſatz-Kommiſſion gebracht werden.

7. Verziehen Militairpflichtige oder junge in das militairpflichtige Alter noch nicht eingetretene Leute, gegen welche gerichtliche Erkenntniſſe vorliegen, ſo ſind letztere dem Civil-Vorſitzenden derjenigen Kreis-Erſatz-Kommiſſion zuzuſenden, in deren Bereich der neue Aufenthaltsort des Verzogenen liegt.

8. Da es indeß vorkommen kann, daß dieſe Benachrichtigungen unterbleiben, ſo haben die Civil-Vorſitzenden der Kreis-Erſatz-Kommiſſion in Betreff derjenigen, anderen Kreiſen angehörenden Militairpflichtigen, welche bei der Muſterung für dienſtbrauchbar anerkannt werden, rückſichtlich ihrer moraliſchen Führung ſogleich bei den betreffenden Heimaths-Behörden Nachfrage zu halten.

§. 78. Prüfung der Reklamations-Anträge.

1. Die Militairpflichtigen oder Perſonen, welche die Zurückſtellung der erſteren, oder andere Begünſtigungen rückſichtlich deren Militairverhältniſſe beantragen wollen,

nehmen ſind, werden, nach dem „Regulativ über Ausbildung ꝛc. für die unteren Stellen des Forſtdienſtes in Verbindung mit dem Militairdienſt im Jäger-Korps" vom 1. Dezember 1864, alljährlich am 1. April durch die Landräthe der vorgedachten Inſpektion bezeichnet, ſind alſo den Civil-Vorſitzenden der betreffenden Kreis-Erſatz-Kommiſſionen als ſolche bekannt.

ſind verpflichtet, die zur Begründung derartiger Begünſtigungen beſtehenden Verhältniſſe einige Zeit vor Beginn der Muſterung, oder ſpäteſtens im Muſterungs-Termine ſelbſt zur Sprache zu bringen. Auf die Verheißung eines nachträglich zu führenden Beweiſes wird keine Rückſicht genommen.

Die hierbei etwa vorzulegenden Atteſte dürfen in der Regel nur dann als Mittel zum Beweiſe der darin angeführten Thatſachen angenommen werden, wenn ſie von wirklich in Amt und Pflicht ſtehenden obrigkeitlichen Perſonen ausgeſtellt oder beglaubigt ſind.*)

2. Das formelle Verfahren hinſichtlich der Anbringung der Reklamationen und Beibringung der erforderlichen Beweismittel ordnen die Ober-Präſidien ꝛc. an.

3. In den Fällen, in welchen nach den Beſtimmungen der §§. 43 und 44 die Zurückſtellung Militairpflichtiger im erſten und zweiten Konkurrenzjahre zuläſſig iſt, kann ſolche durch die Kreis-Erſatz-Kommiſſion verfügt werden.**)

Sind die Verhältniſſe im dritten Konkurrenzjahre des betreffenden Militairpflichtigen ebenfalls der Art, daß der Kreis-Erſatz-Kommiſſion eine fernere Berückſichtigung nothwendig erſcheint, ſo iſt der Fall der Departements-Erſatz-Kommiſſion vorzutragen.

§. 79. Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche auf Binnengewäſſern Schiffahrt treiben.

1. Militairpflichtige, welche als Schiffsmannſchaften auf Binnengewäſſern fahren, haben, wie jeder andere Militairpflichtige, ſich zur Aufnahme in die Stammrolle anzumelden und zur Muſterung zu ſtellen.

In Bezirken, in denen viele dergleichen Militairpflichtige wohnen, können mit Genehmigung der Erſatz-Behörden dritter Inſtanz beſondere Termine in der erſten Hälfte des Monats Januar jeden Jahres zur nachträglichen Muſterung derſelben angeſetzt werden.

2. Wo demnach beſondere Schiffermuſterungen ſtattfinden, können die betreffenden Individuen, ſofern ſie bis zur Zeit des gewöhnlichen Zuſammentritts der Kreis-Erſatz-Kommiſſion ihres Gewerbes wegen nicht in der Heimath bleiben, auf desfallſiges Anſuchen bei dem Civil-Vorſitzenden der Kreis-Erſatz-Kommiſſion durch denſelben von der perſönlichen Geſtellung im gewöhnlichen Muſterungs-Termin entbunden werden.

In dieſen gewöhnlichen Muſterungs-Terminen wird alsdann für die betreffenden Individuen nur gelooſt und in der alphabetiſchen Liſte angegeben, daß ſie auf Schifffahrt abweſend ſind. Die Prüfung ihrer körperlichen Qualifikation und ihrer perſönlichen Verhältniſſe erfolgt demnächſt in den beſonderen Schiffer-Muſterungs-Terminen.

3. In letzteren wird von den Kreis-Erſatz-Kommiſſionen unter analoger Anwendung der für die Muſterung der Militairpflichtigen im Allgemeinen maaßgebenden Vorſchriften dieſer Inſtruktion verfahren.

Die von den Kreis-Erſatz-Kommiſſionen zu treffenden Entſcheidungen bedürfen jedoch der Beſtätigung der Departements-Erſatz-Kommiſſion.

Zu dieſem Behufe ſind gleich nach abgehaltenen Schiffer-Muſterungs-Terminen

a) die Vorſtellungs-Liſten und zwar, je in einem Exemplar Seitens des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs an den Brigade-Kommandeur, in einem Exemplar Seitens des Civil-Vorſitzenden der Kreis-Erſatz-Kommiſſion an den Civil-Vorſitzenden der Departements-Erſatz-Kommiſſion einzureichen;

b) dem für den Brigade-Kommandeur beſtimmten Exemplare der qu. Liſten die etwanigen ſonſtigen Belagsſtücke und die der Departements-Erſatz-Kommiſſion zur Beſtätigung vorzulegenden Ausfertigungen beizufügen.

Die Departements-Erſatz-Kommiſſion trifft, ohne daß es der Regel nach einer perſönlichen Geſtellung dieſer Leute vor derſelben bedarf, ihre Entſcheidungen, und fertigt dieſelben mit den vollzogenen Ausfertigungen der Kreis-Erſatz-Kommiſſion zur weiteren Veranlaſſung zu.*)

4. Ueber die Art und Weiſe der Bekanntmachung der Schiffer-Muſterungs-Termine und über ſonſtige Gegenſtände des formellen Verfahrens bleiben die näheren Anordnungen den Erſatz-Behörden dritter Inſtanz vorbehalten.

5. Den Militairpflichtigen, welche in den Schiffer-Muſterungs-Terminen für einſtellungsfähig erachtet und der geſetzlichen Reihenfolge nach zum Dienſt heranzuziehen ſind, aber nicht ſofort zu Nachgeſtellungen verwendet werden können, ſind gegen Einziehung ihrer Looſungs- und Geſtellungs-Atteſte Urlaubspäſſe nach Schema 11 auszufertigen.

In dieſen Päſſen iſt ſtatt eines beſtimmten Truppentheils nur die Waffengattung, für welche der betreffende Militairpflichtige ausgehoben worden iſt, anzugeben und Letzterer anzuweiſen, ſich zum 1. Oktober des laufenden Jahres bei dem Feldwebel der Landwehr-Kompagnie ſeines Domizils zur Abſendung an einen Truppentheil zu ſtellen.

Die mit einem ſolchen Paſſe Verſehenen gehören

---

*) Ob Verhandlungen und Atteſte, welche von Militairpflichtigen oder deren Angehörigen beigebracht werden, um dadurch die Zurückſtellung bez Befreiung vom Militairdienſt zu begründen, ſo wie ſchriftliche Eingaben, welche ſich auf den Eintritt der Militairpflichtigen zum Dienſt beziehen, ſtempelpflichtig ſind, richtet ſich nach den Geſetzen des betreffenden Staates. In Preußen ſind die ſo eben erwähnten Atteſte ꝛc. ſtempelfrei, dagegen ſind ebendaſelbſt Geſuche welche die Wiederentlaſſung eines Soldaten vom ſtehenden Heere bezwecken, nach dem Geſetze vom 7. März 1822 ſtempelpflichtig.

Alle Reklamations-Anträge und die darauf zu erlaſſenden ſchriftlichen Beſcheide ſind portopflichtig und zwar haben die Reklamanten das Porto zu entrichten.

**) Es liegt den Kreis-Erſatz-Kommiſſionen die Pflicht ob, bei den ihnen zuſtehenden Bewilligungen im erſten und zweiten Konkurrenzjahre der Militairpflichtigen durchaus keine anderen und beſonders keine milderen Grundſätze zur Geltung kommen zu laſſen, als ſie in den §§. 43 und 44 angegeben ſind, damit nicht durch das Verfahren der Erſatz-Behörden im erſten und zweiten Jahre die Anſichten der Reklamanten irre geführt werden, zumal die Betheiligten durch die event. folgende Aushebung im dritten Jahre in der Regel härter betroffen werden, als wenn die Einſtellung ſogleich im erſten bez. zweiten Jahre erfolgt wäre.

*) Wegen event. Beſtätigung der beim Kreis-Erſatz-Geſchäft über ſchiffahrttreibende Militairpflichtigen getroffene Entſcheidungen beim Departements-Erſatz-Geſchäft cf. §. 98 ad 4.

zur Kategorie der in ihre Heimath beurlaubten Rekruten (IX. Abſchnitt).

6. In Betreff der event. Befreiung ſchifffahrttreibender Militairpflichtigen von der perſönlichen Geſtellung in den beiden erſten Konkurrenzjahren cf. §. 44 ad 4.

§. 80. Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche zur ſeemänniſchen Bevölkerung gehören.

1. Mit den zur ſeemänniſchen Bevölkerung des Norddeutſchen Bundes gehörenden (§. 5), ſowie mit den übrigen nach §. 34, 1 für die Flotten-Stamm-Diviſion geeigneten Militairpflichtigen verfahren die Kreis-Erſatz-Kommiſſionen hinſichtlich der Prüfung ihrer perſönlichen ꝛc. Verhältniſſe*) nach denſelben Grundſätzen, wie mit allen übrigen Militairpflichtigen unter beſonderer Berückſichtigung der in den §§. 5, 44 ad 4 und 5 und 48 ad 6 enthaltenen Beſtimmungen. Die Prüfung der körperlichen Qualifikation erfolgt unter Zugrundelegung der Inſtruction für Marine-Aerzte vom 5. November 1860.

2. Zur definitiven Entſcheidung über ihr Militair-Verhältniß werden die in Rede ſtehenden Militairpflichtigen jedoch nicht der Departements-Erſatz-Kommiſſion vorgeſtellt, ſondern der Marine-Erſatz-Kommiſſion überwieſen. (VIII. Abſchnitt.)

§. 81. Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche ſich im Muſterungs-Termin freiwillig zum Eintritt melden.

1. Militairpflichtige, welche in ihrem erſten Konkurrenzjahre beim Kreis-Erſatz-Geſchäft vor Beginn der Looſung die Erklärung abgeben, daß ſie ohne Rückſicht auf das Loos freiwillig zum Militairdienſt eintreten wollen, ſind berechtigt, ſich die Waffengattung und den Truppentheil, bei welchem ſie eingeſtellt zu werden wünſchen, zu wählen, ſofern ſich der letztere aus dem Erſatz-Bezirk rekrutirt. Die Wahl der Bataillone iſt ihnen hierbei jedoch nicht geſtattet. Den zur Garde ſich Meldenden kann auch nicht die Wahl des Regiments geſtattet werden. Sollten ſie demnächſt für den gewählten Truppentheil wegen mangelnder Qualifikation ꝛc. nicht ausgehoben werden können, ſo verbleibt ihnen die aus der gezogenen Loosnummer hervorgehende Berechtigung, weshalb ſie von der Looſung nicht ausgeſchloſſen werden dürfen.

2. Die Kreis-Erſatz-Kommiſſion hat dieſe Freiwilligen, ſofern ſie zum Dienſt für die von ihnen gewählte Waffe brauchbar ſind, der Departements-Erſatz-Kommiſſion vor den vorzugsweiſe Einzuſtellenden vorzuführen (cf. § 90 ad 2 und §. 103 ad 3).

3. Junge Leute, welche das militairpflichige Alter noch nicht erreicht haben, dürfen als Freiwillige Seitens der Kreis-Erſatz-Kommiſſion nicht angenommen werden. Dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur iſt es jedoch geſtattet, im Intereſſe des aus dem Korps-Bezirke zu ergänzenden Jäger-Bataillons ſolche junge Leute ohne Anrechnung auf das auszuhebende Jäger-Rekruten-Kontingent zu engagiren (cf. §. 130).

§. 82. Prüfung der den Militairpflichtigen aus ihrer Looſungsnummer erwachſenden Berechtigung, event., ob dieſelben zur Looſung zuzulaſſen oder ohne ſolche zum Dienſt heranzuziehen ſind.

1. Bei Prüfung der perſönlichen Verhältniſſe iſt feſtzuſtellen und in der alphabetiſchen Liſte zu notiren, ob die Militairpflichtigen

a) bei den Aushebungen der vorhergehenden Jahre disponibel geblieben ſind oder primo loco rangiren, was aus den nach Schema 14 angelegten Ueberſichten der Abſchlußnummern im Vergleich mit den in den Geſtellungs-Atteſten der betreffenden Individuen enthaltenen Loosnummern hervorgeht,

b) an der Looſung Theil zu nehmen berechtigt ſind, oder

c) den Beſtimmungen des §. 21. 4, bez. des XIV. Abſchnitts gemäß vorzugsweiſe zum Dienſt herangezogen werden müſſen.

2. Die im erſten Konkurrenzjahre ſtehenden Militairpflichtigen, welche bei der dem Looſungsakt vorhergegangenen Muſterung anweſend oder mit Genehmigung der Kreis-Erſatz-Kommiſſion abweſend waren, oder laut glaubhafter Atteſte als krank zurückgeblieben ſind, haben — ſofern ſie nicht nach §. 21, 3 und 4 von der Looſung ausgeſchloſſen bleiben — unter ſich zu looſen, um die Reihenfolge feſtzuſtellen, in welcher ſie zum Militairdienſt herangezogen werden.

3. Die zu einer früheren Altersklaſſe gehörigen, aber ohne ihr Verſchulden noch nicht zur Looſung gelangten Militairpflichtigen looſen mit den im erſten Konkurrenzjahre Stehenden (§. 21, 6).

Sollte die Veranlaſſung zur Uebergehung Militairpflichtiger bei der Looſung in früheren Jahren noch nicht genügend aufgeklärt ſein, wenn der Looſungsakt ſtattfinden muß, ſo bleibt der Kreis-Erſatz-Kommiſſion die Entſcheidung vorbehalten, ob dieſen Individuen wegen der etwa unterlaſſenen Anmeldung zum Einſchreiben in die Stammrolle ꝛc. etwas zur Laſt fällt, und ob ſie demzufolge ohne Rückſicht auf die Nummern der von ihnen oder für ſie gezogenen Looſe vor den übrigen Militairpflichtigen zum Dienſt eingeſtellt werden müſſen.

§. 83. Summariſche Ueberſichten der in den Aushebungs-Bezirken vorhandenen Militairpflichtigen und des Reſultats des Kreis-Erſatz-Geſchäfts.

Nachdem ſämmtliche in den alphabetiſchen Liſten eines Aushebungs-Bezirks enthaltenen Militairpflichtigen im Sinne der Beſtimmungen der §§. 73—82 gemuſtert worden, ſind die verſchiedenen Exemplare der Liſte zur Berichtigung etwaniger Fehler mit einander ſorgfältig zu vergleichen und von ſämmtlichen Mitgliedern der Kreis-Erſatz-Kommiſſion durch Unterzeichnung derſelben als richtig zu beglaubigen.

Hiernächſt iſt eine ſummariſche Ueberſicht der in den alphabetiſchen Liſten des Aushebungs-Bezirks enthaltenen dienſttauglichen Militairpflichtigen nach dem Schema 12 von den permanenten Mitgliedern der Kommiſſion aufzuſtellen und zu unterzeichnen.

§. 84. Ausführung der Looſung und Anlegung der Looſungsliſten.

1. Der Termin, zu welchem die Looſung ſtattfinden ſoll, iſt den Militairpflichtigen bekannt zu machen, und ihnen das perſönliche Erſcheinen zu überlaſſen.

2. Nachdem die Anzahl der nach §. 82 zur Looſung

---

*) Dieſelben looſen auch mit den Militairpflichtigen ihres Aushebungs-Bezirks.

berechtigten Militairpflichtigen feſtgeſtellt worden iſt, geſchieht dieſelbe in folgender Weiſe.

Beträgt die vorgedachte Anzahl z. B. 140, ſo ſind 140 einzelne Looſe mit No. 1 bis 140 zu machen und dieſe ſämmtlich in Gegenwart der Mitglieder der Kreis-Erſatz-Kommiſſion in ein geeignetes Gefäß einzuzählen und letzteres gehörig umzuſchütteln.

3. Jeder der zur Looſung berechtigten Militairpflichtigen wird nach der Reihenfolge der alphabetiſchen Liſte und zwar einer nach dem andern vorgerufen, um aus dem erwähnten Gefäß, welches nach jedesmaliger Entnahme eines Looſes von einem Mitgliede der Kreis-Erſatz-Kommiſſion auf eine allen Anweſenden anſchauliche Art wiederholt umzuſchütteln und dergeſtalt aufzuſtellen iſt, daß alle Anweſenden die Operation des Looſens beobachten und ſich von der Unparteilichkeit und Regelmäßigkeit des ganzen Verfahrens überzeugen können, eine Nummer zu ziehen.

Iſt der aufgerufene Militairpflichtige abweſend, ſo hat ein ſogleich beim Beginn des Looſungsaktes von der Kreis-Erſatz-Kommiſſion zu beſtimmendes Civil-Mitglied für denſelben das Loos zu ziehen.

4. Die gezogene Loosnummer muß ſogleich laut abgeleſen werden, worauf der Civil-Vorſitzende der Kommiſſion, nachdem er ſich von der Richtigkeit der abgeleſenen Nummer überzeugt hat, dieſe in die Rubrik 14 der alphabetiſchen Liſte bei dem Namen des betreffenden Militairpflichtigen einzutragen hat.

Ein Gleiches muß von dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur hinſichtlich der von ihm zu führenden alphabetiſchen Liſte geſchehen.

Andere Mitglieder der Kreis-Erſatz-Kommiſſion haben ſogleich die Loosnummer in die im Voraus anzufertigenden Geſtellungsſcheine der Militairpflichtigen (§. 85) einzutragen oder unter ihrer perſönlichen Verantwortung durch Schreiber ꝛc. eintragen zu laſſen.

5. Außerdem hat während des Looſungsaktes jeder der Vorſitzenden der Kreis-Erſatz-Kommiſſion eine Looſungsliſte nach Schema 13 führen zu laſſen und darauf zu halten, daß nicht allein jeder Looſende ſeine richtige Stelle bei der vorher einzutragenden fortlaufenden Nummer findet, ſondern daß auch alle Rubriken der Liſte ſogleich ausgefüllt werden.

6. Die Looſung muß dergeſtalt vorgenommen werden, daß dieſelbe für den ganzen Aushebungs-Bezirk ohne Unterbrechung ausgeführt wird.

Wo dies in einzelnen ſehr volkreichen Bezirken nicht möglich ſein ſollte, haben die Vorſitzenden der Kommiſſion perſönlich dafür zu ſorgen, daß das Gefäß mit den darin noch befindlichen Looſen während der Unterbrechung des Looſungsaktes unter ſicherem Verſchluß aufbewahrt wird.

7. Der Eintragung der vorzugsweiſe einzuſtellenden und primo loco rangirenden Militairpflichtigen in die Looſungsliſten bedarf es nicht.

Um die in früheren Jahren disponibel gebliebenen Militairpflichtigen in der durch ihre Loosnummer bedingten Reihenfolge (cf. §. 23, 5 und 6) zum Dienſt heranziehen zu können, ſind dieſelben in die Looſungsliſte einzutragen.

§. 85. Ausfertigung der Looſungs- und Geſtellungs-Atteſte.*)

Zur Erleichterung der Kontrole der Militairpflichtigen und damit dieſe ſich ſtets über ihre Militairverhältniſſe ausweiſen können, ſind für dieſelben nach Schema 14 Looſungsſcheine und Geſtellungs-Atteſte auszufertigen. Dieſe Scheine ſind, wenn angänglich, unmittelbar nach der Looſung oder bald möglichſt durch die Orts-Behörden auszuhändigen.

Die in den Vorjahren ertheilten Atteſte ſind alljährlich bei der Muſterung zu berichtigen.

§. 86. Anfertigung der Scheine für die zur Erſatz-Reſerve und Seewehr deſignirten oder als dauernd unbrauchbar auszumuſternden Militairpflichtigen.

Für diejenigen Individuen, welche der Erſatz-Reſerve erſter oder zweiter Klaſſe oder der Seewehr (§. 90, 7) überwieſen und für diejenigen, welche als dauernd dienſtunbrauchbar ausgemuſtert werden ſollen, ſind Atteſte nach den Schemas 6, 7, 8 und bez. 5 Seitens der Kreis-Erſatz-Kommiſſion nach dem Schluß des Kreis-Erſatz-Geſchäfts anzufertigen und der Departements- beziehungsweiſe Marine-Erſatz-Kommiſſion vorzulegen.

§. 87. Aushändigung der Erſatz-Reſerve-Scheine an die disponibel gebliebenen Militairpflichtigen.

Militairpflichtige, welche zufolge ihrer Loosnummer auch nach dreimaliger Konkurrenz, d. h. nach erfolgter Aufbringung desjenigen Nacherſatzes, welcher noch nach der in ihrem 3ten Konkurrenzjahre ſtattgehabten Aushebung erforderlich geworden war, disponibel bleiben, ſind gemäß §. 2 ad 3 der Erſatz-Reſerve zu überweiſen. Die Erſatz-Reſerve-Scheine für dieſe Leute ſind nach Beendigung der Nachgeſtellungen der Departements-Erſatz-Kommiſſion zur Vollziehung vorzulegen und demnächſt baldmöglichſt auszuhändigen.

§. 88. Verfahren mit den vor abgeleiſteter Dienſtpflicht von den Truppen zur Diſpoſition der Erſatz-Behörden entlaſſenen Soldaten.

Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur hat eine Nationalliſte der vor abgeleiſteter Dienſtpflicht zur Diſpoſition der Erſatz-Behörden entlaſſenen Soldaten (§. 50) dem Civil-Vorſitzenden der Kreis-Erſatz-Kommiſſion mitzutheilen.

Die qu. Leute ſind demnächſt der Departements-Erſatz-Kommiſſion bei dem der Entlaſſung zunächſt folgenden Departements-Erſatz-Geſchäfte mittelſt der nach Schema 19 anzulegenden Liſte behufs der Entſcheidung vorzuſtellen.

Die Beorderung dieſer Leute vor die Departements-(Marine-) Erſatz-Kommiſſion, ſo wie die Vorlage der betreffenden Entlaſſungs-Papiere, ärztlichen Atteſte ꝛc. liegt dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur ob.

Dagegen hat der Civil-Vorſitzende der Kreis-Erſatz-Kommiſſion hinſichtlich der auf Reklamation Entlaſſenen feſtzuſtellen, ob und was ſich bis zum Departements-Erſatz-Geſchäft in denjenigen Verhältniſſen, auf deren Grund die Entlaſſung erfolgt iſt, geändert hat.

---

*) Sämmtliche Atteſte werden unentgeltlich ertheilt, für Ausfertigung von Duplikaten werden dagegen Gebühren entrichtet, cf. §. 185.

§. 89. Eingaben der Kreis-Erſatz-Kommiſſion an die Departements-Erſatz-Kommiſſion nach beendigter Muſterung der Militairpflichtigen.

1. Sobald die Kreis-Erſatz-Kommiſſion die nach den vorſtehenden Beſtimmungen zu beſorgenden Geſchäfte beendigt hat, müſſen die permanenten Mitglieder derſelben der Departements-Erſatz-Kommiſſion unter der Adreſſe des Militair-Vorſitzenden unverzüglich beglaubigte Abſchrift der nach §. 83 aufgeſtellten ſummariſchen Ueberſicht einreichen.

2. Ferner haben die permanenten Mitglieder der Kreis-Erſatz-Kommiſſion den Vorſitzenden der Departements-Erſatz-Kommiſſion die Vorſtellungsliſten (§. 90), je nach Vorſchrift der letzteren, entweder einzuſenden oder im Aushebungs-Termine vorzulegen. Den Vorſitzenden der Marine-Erſatz-Kommiſſion ſind dieſe Liſten ſpäteſtens bis zum 1. Auguſt zuzuſtellen.

§. 90. Anfertigung der Vorſtellungs-Liſten.

1. Die Liſten, mittelſt welcher die Militairpflichigen der Departements-Erſatz-Kommiſſion vorgeſtellt werden ſollen, „Vorſtellungsliſten" genannt, ſind nach den Schemas 15—19 in getrennten Exemplaren, wie folgt, anzulegen.

Vorſtellungs-Liſte A.

enthaltend die als dauernd unbrauchbar bezeichneten Militairpflichtigen.

Vorſtellungs-Liſte B.

enthaltend die zur zweiten Klaſſe der Erſatz-Reſerve in Vorſchlag gebrachten Militairpflichtigen, und zwar:

a) wegen Mindermaaß (d. h. unter 5'),
b) wegen Kleinheit (d. h. von 5' bis 5' 1" 3'''),
c) wegen zeitiger Dienſtunbrauchbarkeit,
d) wegen nicht vollkommener Dienſtfähigkeit.

Vorſtellungs-Liſte C.

enthaltend die zur erſten Klaſſe der Erſatz-Reſerve deſignirten Militairpflichtigen, und zwar:

a) als disponible,
b) wegen Kleinheit,
c) wegen zeitiger Dienſtunbrauchbarkeit,
d) wegen nicht vollkommener Dienſtfähigkeit.

Vorſtellungs-Liſte D.

enthaltend die vorſchriftsmäßig gelernten Jäger.

Vorſtellungs-Liſte E.

enthaltend die für brauchbar und einſtellungsfähig erachteten Militairpflichtigen.

Vorſtellungs-Liſte F.

enthaltend die von den Truppentheilen vor beendeter Dienſtzeit entlaſſenen Soldaten, und zwar:

a) die wegen Dienſtunbrauchbarkeit,
b) die auf Reklamation,
c) die wegen vor der Einſtellung verübter Vergehen ꝛc. Entlaſſenen.

2. In die Vorſtellungs-Liſten A. B. C. und D. ſind in Uebereinſtimmung mit der Bezeichnung des Inhalts derſelben die dahin gehörigen Militairpflichtigen in derſelben Reihenfolge einzutragen, in welcher ſie in den alphabetiſchen Liſten einander folgen.

In die Vorſtellungs-Liſte E. ſind von den Seitens der Kreis-Erſatz-Kommiſſion für einſtellungsfähig erachteten Militairpflichtigen, den Vorſchriften des §. 23 entſprechend, zuerſt:

a) die vorzugsweiſe Einzuſtellenden, dann
b) die primo loco Rangirenden, demnächſt
c) die im laufenden Jahre zur Looſung Zugelaſſenen, und zuletzt
d) die Disponiblen der früheren Jahrgänge einzutragen,

und zwar a. in der Reihenfolge, in welcher ſie in den alphabetiſchen Liſten ſtehen; b. in derſelben Reihenfolge, wenn die Primoloziſten vorausſichtlich zur Aufbringung des Erſatz-Bedarfs nicht ausreichen, anderenfalls nach der Looſungsnummer, c. und d. in der Reihenfolge, in welcher ſie in der Looſungsliſte ſtehen.

Die von der Kreis-Erſatz-Kommiſſion als Freiwillige angenommenen Militairpflichtigen (cf. §. 81) ſind in der Vorſtellungs-Liſte E., ohne ſie auf der ihnen durch die Loosnummer zugewieſenen Stelle wegzulaſſen, den vorzugsweiſe Einzuſtellenden unter einer beſonderen Nummerfolge vorzutragen. Wo nach §. 79 Schifffahrttreibende von der Kreis-Kommiſſion Einberufungs-Ordres zum 1. Oktober erhalten haben, ſind dieſelben an der Spitze der Liſte E. einzutragen.

Wegen event. Eintragung und Rangirung der kleinen Leute in der Vorſtellungsliſte B. cf. §§. 23 ad 8 und 30 ad 2, ſowie Anmerkung zu §. 75, 1.

3. Sämmtliche Vorſtellungs-Liſten A. bis F. hat in einem Exemplar der Civil-, und in einem Exemplar der Militair-Vorſitzende der Kreis-Erſatz-Kommiſſion für den Civil- bez. Militair-Vorſitzenden der Departements-Erſatz-Kommiſſion anfertigen zu laſſen.

4. Außerdem hat als Hülfsliſten der Civil-Vorſitzende der Kreis-Erſatz-Kommiſſion

G. eine Liſte der wegen häuslicher Verhältniſſe zur Erſatz-Reſerve in Vorſchlag gebrachten Militairpflichtigen nach einem von dem betreffenden Ober-Präſidium ꝛc. vorzuſchreibenden Schema in doppelter Ausfertigung für die Vorſitzenden der Departements-Erſatz-Kommiſſion anlegen zu laſſen;*)

der Militair-Vorſitzende dagegen hat event. für Anfertigung

H. einer Liſte der zur Garde,
J. einer Liſte der zur Arbeiter-Abtheilung deſignirten Mannſchaften

Sorge zu tragen, und erſtere dem Offizier des Garde-Korps zu übergeben.

In denjenigen Bezirken, in denen Mannſchaften für das Garde-Korps nicht ausgehoben werden, bez. in welchen kein Offizier des Garde-Korps an dem Departements-Erſatz-Geſchäft Theil nimmt, fällt die Liſte H. aus.

Die in die Hülfsliſten einzutragenden Militairpflichtigen behalten ihren Platz auch in den Vorſtellungs-Liſten A. bis E. und werden daſelbſt nicht geſtrichen, ſondern nur auf eine in die Augen fallende Weiſe bezeichnet.

---

*) In den Bezirken, in welchen zu jeder einzelnen Reklamation eine beſondere tabellariſche Ueberſicht angefertigt wird, kann die Liſte G. in einem Verzeichniß der Namen und Nummern der alphabetiſchen Liſte beſtehen.

5. Die ſämmtlichen Liſten, denen auch in einfacher Ausfertigung die Liſten der als augenſcheinlich unbrauchbar ausgemuſterten, ſo wie der als moraliſch unfähig geſtrichenen Individuen, Seitens des Civil-Vorſitzenden der Kreis-Erſatz-Kommiſſion beizufügen ſind, müſſen zum Zeichen der Richtigkeit von den permanenen Mitgliedern der Kreis-Erſatz-Kommiſſion unterzeichnet werden.

6. Die Vorſitzenden der Kreis-Erſatz-Kommiſſion haben ſich außer den für die Departements-Erſatz-Kommiſſion im Vorſtehenden bezeichneten Liſten die zu ihrem eigenen Gebrauch etwa noch erforderlichen Liſten-Exemplare ſelbſt zu beſchaffen.

7. In denjenigen Aushebungs-Bezirken, in denen Militairpflichtige der ſeemänniſchen Bevölkerung zur Muſterung gelangen, iſt endlich

K. eine Liſte der zur ſeemänniſchen Bevölkerung des Norddeutſchen Bundes gehörenden, ſo wie der übrigen für die Flotten-Stamm-Diviſion geeigneten Militairpflichtigen nach Schema 20

anzufertigen,*) und zwar in einem Exemplar durch den Civil-Vorſitzenden der Kreis-Erſatz-Kommiſſion für den Civil-Vorſitzenden der betreffenden Marine-Erſatz-Kommiſſion, in zwei Exemplaren durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur für den Militair-Vorſitzenden der letztgedachten Kommiſſion, welcher ein Exemplar der Liſte dem dieſer Kommiſſion hinzutretenden Marine-Offizier (§. 113) aushändigen wird.

Alle zur ſeemänniſchen Bevölkerung gehörenden Militairpflichtigen werden nur in die Vorſtellungs-Liſte K. eingetragen und zwar in folgender Reihenfolge:

a) die als dauernd unbrauchbar bezeichneten,
b) die zur Seewehr deſignirten,
c) die zur Dispoſition der Erſatz-Behörden entlaſſenen,
d) die für einſtellungsfähig erachteten**)

Militairpflichtigen, und zwar in den einzelnen Kategorien in analoger Reihenfolge, wie in den Vorſtellungs-Liſten A. bis F., an der Spitze jedes Jahrgangs der für einſtellungsfähig befundenen Militairpflichtigen jedoch diejenigen, welche für die Flotten-Stamm-Diviſion geeignet ſind, aber keinen Anſpruch auf die der ſeemänniſchen Bevölkerung des Norddeutſchen Bundes nach §. 5 zuſtehende Vergünſtigung haben.

Dem Civil-Vorſitzenden der Marine-Erſatz-Kommiſſion ſind mit dem demſelben zu überſendenden Exemplar der Vorſtellungs-Liſte K. zugleich alle zugehörigen Beläge, Reklamations-Verhandlungen ꝛc.,*) ſo wie für die sub a. und b. verzeichneten Militairpflichtigen die ausgefüllten Ausmuſterungs-Scheine bez. Seewehr-Päſſe (§. 86) zuzuſtellen.

*) Die von den Kreis-Erſatz-Kommiſſionen vorläufig zurückgeſtellten Militairpflichtigen der ſeemänniſchen Bevölkerung ſind in die Vorſtellungs-Liſte K. nicht mit aufzunehmen.

**) Unter dieſer Kategorie rangiren auch diejenigen Militairpflichtigen, welche auf Grund des §. 44 ad 4 und 5 von der Geſtellung vor die Erſatz-Behörden bis zum Marine-Muſterungs-Termin des betreffenden Erſatzjahres entbunden waren und daher von der Kreis-Erſatz-Kommiſſion noch gar nicht gemuſtert worden ſind. Hinſichtlich der Rangirung der Militairpflichtigen in der Vorſtellungs-Liſte K. wird ſpeziell auf die Beſtimmungen im §. 22 ad 1, alinea 2, und ad 4 aufmerkſam gemacht, wonach die allgemeine Abſchlußnummer eines Aushebungs-Bezirkes auch für die Rangirung in der Vorſtellungs-Liſte K. maaßgebend iſt.

§. 91. Anfertigung der Verleſe-Liſten.

Außer den im §. 90 bezeichneten Vorſtellungs-Liſten ſind Liſten — Verleſe-Liſten — je nach dem Bedarf und je nach den ſpeziellen Anordnungen der Departements-Erſatz-Kommiſſion anzulegen.

In dieſelben ſind die Militairpflichtigen, welche der Departements-Erſatz-Kommiſſion vorzuſtellen ſind, nach der Nummerfolge, unter welcher ſie in den Vorſtellungs-Liſten ſtehen, mit Vor- und Zunamen, Stand oder Gewerbe und Aufenthaltsort einzutragen.

Dieſe Verleſe-Liſten dienen zum Aufrufen und Rangiren der Militairpflichtigen außerhalb des Geſchäfts-Lokals der Kommiſſion.

Die Anfertigung der Verleſe-Liſten haben nach jedesmaliger Vereinbarung die Vorſitzenden der Kreis-Erſatz-Kommiſſion zu beſorgen.

§. 92. Veränderungs-Nachweiſe zu den Vorſtellungs-Liſten.

1. In den Vorſtellungs-Liſten darf, ſobald ſie der Departements-Erſatz-Kommiſſion vorgelegt ſind, keine Aenderung vorgenommen werden.

2. Wechſeln Militairpflichtige, welche der Departements-Erſatz-Kommiſſion vorzuſtellen ſind, in der Zeit zwiſchen dem Kreis- und Departements-Erſatz-Geſchäft den Aushebungs-Bezirk, in welchem ſie nach §. 20 geſtellungspflichtig ſind, ſo hat der Civil-Vorſitzende der Kreis-Erſatz-Kommiſſion eine beſondere Ab- und Zugangs-Liſte über die betreffenden Mannſchaften anzulegen, zu welcher die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden die erforderlichen Angaben zu machen haben.

3. Auf Grund dieſer Ab- und Zugangs-Liſte — Veränderungs-Nachweiſe zu den Vorſtellungs-Liſten — ſind beim Beginn der Aushebung die ſämmtlichen Vorſtellungs-Liſten zu berichtigen.

4. Die in Abgang gebrachten Leute müſſen unmittelbar, nachdem ſie den Aufenthaltsort verändern, derjenigen Kreis-Erſatz-Kommiſſion überwieſen werden, in deren Bezirk ſie ſich begeben, was bei denjenigen ganz beſonders erforderlich iſt, welche als brauchbar und einſtellungsfähig erachtet worden ſind.

5. Gehört ein in Zuwachs gebrachter Militairpflichtiger zur jüngſten Altersklaſſe, ſo iſt derſelbe ohne Rückſicht auf die ihm in einem anderen Kreiſe zu Theil gewordene Loosnummer bei ſeiner Altersklaſſe zur erſten Stelle einzutragen und in dieſer Reihenfolge zur Aushebung heranzuziehen.

6. Analog iſt auch mit den Militairpflichtigen der ſeemänniſchen Bevölkerung vorkommenden Falles zu verfahren. Die Veränderungs-Nachweiſe zur Vorſtellungs-Liſte H. ſind event. zum 15. Januar an den Civil-Vorſitzenden der Marine-Erſatz-Kommiſſion zu ſenden.

*) Dieſelben ſind unmittelbar nach beendetem Marine-Erſatz-Geſchäft dem Civil-Vorſitzenden der Kreis-Erſatz-Kommiſſion zurückzuſenden.

Siebenter Abſchnitt.

Das Departements=Erſatz=Geſchäft.

§. 93. Organiſation und Geſchäftsführung der Departements-Erſatz-Kommiſſionen.

1. Den Departements=Erſatz=Kommiſſionen des Königreichs Preußen tritt für die Dauer der Erſatz=Aushebung ein Stabs=Offizier des Garde=Korps, und, wenn dieſer nicht disponibel iſt, ein Hauptmann oder Rittmeiſter deſſelben Korps Behufs Auswahl der für das Garde=Korps auszuhebenden Rekruten hinzu. Dieſer vom Garde=Korps abgeordnete Offizier iſt in allen auf den Erſatz des Garde=Korps bezüglichen Geſchäfts=Verhandlungen ſtimmberechtigtes Mitglied der Departements=Erſatz=Kommiſſion.*)

2. Jeder Departements=Erſatz=Kommiſſion iſt für die Zeit der Erſatz=Aushebung ein Ober=Stabs=Arzt beizugeben.*) Seine Wirkſamkeit iſt dieſelbe wie die des Arztes der Kreis=Erſatz=Kommiſſion (§. 68, 5).

3. Die beiden permanenten Mitglieder der Departements=Erſatz=Kommiſſion dirigiren und beſchließen gemeinſchaftlich. Vermögen ſie ſich bei den Entſcheidungen über Anträge auf Zurückſtellung bez. Befreiung vom Militairdienſt nicht zu vereinigen, ſo iſt die Sache Namens der Kommiſſion den Erſatz=Behörden dritter Inſtanz ſchriftlich vorzutragen; bis deren Entſcheidung erfolgt, bleibt die eventuelle Einſtellung des betreffenden Militairpflichtigen ausgeſetzt. Anderweitige unaufſchiebbare Fälle, in denen eine Einigung nicht ſtattfindet, werden nach dem Votum des Brigade=Kommandeurs erledigt.

4. Die Liſten, Verhandlungen, Korreſpondenzen und Atteſte, welche auf das Kreis=Erſatz=Geſchäft Bezug haben, erfordern die Unterſchrift des Militair= und Civil=Vorſitzenden der Kommiſſion.

5. Die Korreſpondenz der Departements=Erſatz=Kommiſſion hat der Brigade=Kommandeur nach Einvernehmen mit dem Civil=Vorſitzenden der Kommiſſion im Namen der letzteren und unter deren Unterſchrift zu führen.

§. 94. Anlegung des Geſchäfts- und Reiſeplans für die Departements-Erſatz-Kommiſſion.

1. Bei Anlegung des Geſchäfts= und Reiſeplans für die Departements=Erſatz=Kommiſſion iſt zu berückſichtigen:

a) daß für jeden Aushebungs=Bezirk ein Ort — Aushebungs=Station — beſtimmt wird, in welchem ſich die der Departements=Erſatz=Kommiſſion vorzuſtellenden Militairpflichtigen verſammeln;**)

b) daß jede der Kreis=Erſatz=Kommiſſionen von Beendigung der Muſterung der Militairpflichtigen ihres Aushebungs=Bezirks ab bis zum Tage des Eintreffens der Departements=Erſatz=Kommiſſion Behufs der Aushebung womöglich 3 Wochen, in großen Bezirken eine noch längere Zeit behält, um die ihnen über Militairpflichtige etwa noch fehlenden Notizen einholen zu können;

c) daß die Aushebung im ganzen Brigade=Bezirk möglichſt kurz vor der Einſtellung der Rekruten, aber doch ſo zeitig beendigt wird, daß die Rekruten an den feſtgeſetzten Einſtellungs=Terminen bei ihren Regimentern eintreffen können;

d) daß die Brigade=Kommandeure durch die Abhaltung der Departements=Erſatz=Geſchäfte möglichſt wenig behindert werden, den in jedem Jahr ſtattfindenden Truppen=Uebungen beizuwohnen;

e) daß der Departements=Erſatz=Kommiſſion zur Ausführung des Erſatz=Geſchäfts, einſchließlich der in §. 99, 2 gedachten, an Ort und Stelle vorzunehmenden Liſten=Reviſion genügende Zeit bleibt, um daſſelbe mit Sorgfalt und ohne Uebereilung bewirken zu können, und daß daher die Zahl der an einem Tage zu ſuperrevidirenden Militairpflichtigen in der Regel 350 nicht überſteigen darf, wobei jedoch die nach §. 101, 4 zu unterſuchenden Militairpflichtigen nicht mit in Betracht kommen;

f) daß zur Erſparung von Reiſekoſten die Aushebungen in den verſchiedenen Aushebungs=Bezirken eines Brigade=Bezirks möglichſt in der Reihenfolge vorgenommen werden, in welcher die Bezirke, ihrer geographiſchen Lage nach, aneinander grenzen.

2. Nach dieſen Grundſätzen haben ſich die Militair-Vorſitzenden der Departements=Erſatz=Kommiſſionen und den betreffenden Civil=Vorſitzenden zu einigen, und ſind die darnach zu entwerfenden Geſchäftspläne von der Departements=Erſatz=Kommiſſion alljährlich ſo zeitig als möglich den Erſatz=Behörden dritter Inſtanz zur eventuellen Beſtätigung vorzulegen.

Sollte jene Einigung zwiſchen den Betheiligten nicht zu erzielen ſein, oder nicht zeitgerecht zu Stande kommen, ſo haben die Erſatz=Behörden dritter Inſtanz den erforderlichen Geſchäftsplan ſelbſtſtändig anzuordnen.

3. Die Departements=Erſatz=Kommiſſion hat ihren Geſchäftsplan, ſobald derſelbe feſtgeſtellt iſt, in geeigneter Weiſe zu veröffentlichen.

Von den Kreis=Erſatz=Kommiſſionen iſt derſelbe durch die Kreis=Blätter bekannt zu machen, und von den Infanterie=Brigaden für das Preußiſche Gebiet auch der Inſpektion der Jäger und Schützen mitzutheilen.

§. 95. Kommandirung der Offiziere des Garde-Korps und der Ober-Stabs-Aerzte zu den Departements-Erſatz-Kommiſſionen.

1. Die von den Erſatz=Behörden dritter Inſtanz genehmigten Reiſe= und Geſchäfts=Pläne für die Departements=Erſatz=Kommiſſionen des Königreichs Preußen, zu denen ein Stabs=Offizier des Garde=Korps hinzutritt, theilt das betreffende General=Kommando ſogleich dem General=Kommando des Garde=Korps mit, damit letzteres die erforderlichen Offiziere des Garde=Korps beſtimmen und erſterem angeben kann.

2. Den der Departements=Erſatz=Kommiſſion beizugebenden Arzt hat das General=Kommando bez. Kom-

---

*) Kommandirung derſelben cf. §. 95.

Wenn von der Zutheilung eines Offiziers des Garde-Korps Abſtand genommen wird, ſo ſind die Functionen deſſelben von dem Militair-Vorſitzenden der Kommiſſion mit wahrzunehmen.

**) Die Beſchaffung des Lokals liegt dem Civil-Vorſitzenden der Kreis-Erſatz-Kommiſſion nach den beſtehenden beſonderen Beſtimmungen ob.

tingents=Kommandos zu beſtimmen, und event. mit dem Offizier des Garde=Korps, dem betreffenden Infanterie=Brigade=Kommandeur zur weiteren Mittheilung an die Departements=Erſatz=Kommiſſion namhaft zu machen.

§. 96. Heranziehung des Hülfs-Perſonals zu den Departements-Erſatz-Geſchäften.

1. Außer den Mitgliedern der Departements=Erſatz=Kommiſſion haben ſich auch die permanenten Mitglieder der Kreis=Erſatz=Kommiſſion oder deren Amts=Vertreter, ſowie die Bürgermeiſter, Amtmänner oder Ortsvorſteher (Guts=Obrigkeiten, Gemeinde=Vorſteher, Schulzen) oder deren Stellvertreter zu den Aushebungs=Terminen einzufinden, und ebenſo ſind als Hülfs=Perſonal zu dieſen Geſchäften heranzuziehen:

Von Seiten des Militairs:

a) der betreffende Infanterie=Brigade=Adjutant;
b) ein Kompagnieführer der Landwehr, wo etwa als ſolcher ein Linien=Offizier im Kompagnie=Bezirke anweſend iſt;
c) ein Schreiber für den Brigade=Kommandeur;
d) der Feldwebel*) der Landwehr=Kompagnie, in deſſen Bezirk die Aushebung ſtattfindet;
e) ein Schreiber für den Landwehr=Bezirks=Kommandeur;
f) ein Gefreiter des Landwehr=Bezirks=Kommandos, welcher als Hülfsſchreiber verwendbar ſein muß, und als ſolcher beim Aushebungs=Geſchäft dem Arzte zur Verfügung zu ſtellen iſt, ſofern nicht der Brigade=Kommandeur ſich veranlaßt ſieht, über denſelben im Intereſſe des Dienſtes anderweitig zu verfügen.

2. Findet die Aushebung im Stabs=Quartier des Landwehr=Bataillons ſtatt, ſo iſt die Heranziehung einer größeren Zahl von Mannſchaften des Landwehr=Bezirks=Kommandos dem Ermeſſen des Bezirks= bez. des Brigade=Kommandeurs anheimgeſtellt, doch iſt für die Tage, an denen die Aushebung im Stabs=Quartiere ſtattfindet, jedenfalls dem Arzte der Kommiſſion ein Schreiber zur Verfügung zu ſtellen.

3. Von Seiten des Civils ſind als Hülfs=Perſonal heranzuziehen:

a) ein Büreau=Beamter, ſofern der Civil=Vorſitzende der Kommiſſion denſelben zu verwenden gedenkt;
b) der Kreis=Sekretair oder ein ſonſtiger Büreau=Gehülfe des Civil=Vorſitzenden der Kreis=Erſatz=Kommiſſion;
c) eine nach dem Ermeſſen des Letzteren zu beſtimmende Anzahl Gendarmen und Polizei=Beamten.

§. 97. Anwendung der Sub-Repartition. Mittheilung derſelben an die Kreis-Erſatz-Kommiſſionen.

1. Die nach §. 18 ad 7 aufgeſtellten Sub=Repartitionen dienen als Grundlage für die Aushebung der Militairpflichtigen durch die Departements=Erſatz=Kommiſſionen. Wegen event. Uebertragung des in einem Bezirke nicht aufzubringenden Erſatzes cf. §. 18 ad 8.

2. Findet es ſich im Laufe der Aushebung, daß in einem Aushebungs=Bezirk im Vergleich zu der entworfenen Sub=Repartition ein Ueberſchuß an Rekruten für die bevorzugten Waffen innerhalb der Abſchlußnummer vorhanden iſt, ſo kann von der Sub=Repartition abgegangen und dieſer Ueberſchuß, wo er ſich findet, voraus genommen werden, wobei indeß an dem zu ſtellenden Kontingent der Geſammtzahl nach feſtgehalten werden muß. Es iſt daher bei den Aushebungen eine Rechnung, wie ſolche das Schema 21 beiſpielsweiſe angiebt, zu führen.

3. Die Departements=Erſatz=Kommiſſionen haben die Sub=Repartitionen den Kreis=Erſatz=Kommiſſionen ſobald als möglich zuzufertigen.

Sollte es vorkommen, daß die Sub=Repartitionen nicht zeitig genug bekannt gemacht werden können, ſo iſt bei Abwägung der Zahl der Militairpflichtigen, welche nach §. 98 zur Aushebung zu beordern ſind, event. auch bei der Aushebung ſelbſt die Sub=Repartition des Vorjahres als Anhalt zu nehmen, damit ſobald die aus den einzelnen Bezirken zu ſtellenden Quoten bekannt werden, durch die Departements=Erſatz=Kommiſſion ſogleich auf Grund ihrer Liſten die erforderlichen Rekruten für die verſchiedenen Waffen definitiv beſtimmt werden können.

§. 98. Beorderung und Geſtellung der Militairpflichtigen vor die Departements-Erſatz-Kommiſſion.

1. Die Civil=Vorſitzenden der Kreis=Erſatz=Kommiſſionen haben, nachdem ſie die Beſtimmungen der Departements=Erſatz=Kommiſſion wegen der Verſammlungstage und Aushebungs=Stationen erhalten haben, die in den Vorſtellungs=Liſten A. bis E. verzeichneten Mannſchaften zu beordern.

2. Von den in der Liſte E. enthaltenen, für einſtellungsfähig erachteten Militairpflichtigen ſind nach der Reihenfolge, in welcher ſie in der Liſte ſtehen, je nach dem Ermeſſen der Departements=Erſatz=Kommiſſion, ſo viele zur Vorſtellung zu beordern, als mit Rückſicht auf den Ausfall, wie er ſich im Laufe der Zeit in den verſchiedenen Staaten, Provinzen und Aushebungs=Bezirken als unvermeidlich herausgeſtellt hat, zur Aufbringung des dem Bezirke zugeſchriebenen Erſatz=Kontingents und der im §. 109 erwähnten Reſerve=Mannſchaften erforderlich ſind

Hierbei iſt nicht blos auf die Kopfzahl, ſondern zugleich auch darauf zu achten, daß der Bedarf für die einzelnen Waffengattungen und insbeſondere für die Garde gedeckt werden kann.

3. Damit der im Vorſtehenden gedachte Ausfall möglichſt auf ein Minimum reduzirt wird, iſt mit Strenge darauf hinzuwirken:

a) daß die Vormuſterung der Militairpflichtigen Seitens der Kreis=Erſatz=Kommiſſionen mit entſprechender Sorgfalt ausgeführt und alle Individuen zurückgeſtellt bez. zur Erſatz=Reſerve in Vorſchlag gebracht werden, welche nicht die genügende körperliche Brauchbarkeit zum Militairdienſt beſitzen;
b) daß die Anträge auf eine Zurückſtellung, welche von der Kreis=Erſatz=Kommiſſion ſelbſtſtändig verfügt werden kann, zeitgerecht erledigt werden;

*) Gehören zu dem Aushebungs-Bezirke mehrere Kompagnie-Bezirke oder Theile derſelben, ſo können die betreffenden Feldwebel ſämmtlich herangezogen werden.

c) daß ſämmtliche Militairpflichtige ſich pünktlich zu der ihnen angegebenen Zeit im Geſchäfts=Lokal der Departements=Erſatz=Kommiſſion geſtellen.

4. Militairpflichtige, welche ſich im Aushebungs=Termine nicht ſtellen, dürfen auf das aus ihrem Aushebungs=Bezirk zu entnehmende Erſatz=Kontingent nicht in Anrechnung gebracht werden, die ſofortige Geſtellung der Ausgebliebenen iſt erforderlichen Falls, wie im §. 71 ad 5 angegeben, zu veranlaſſen.*)

Die bei den Kreis=Erſatz=Geſchäften ergangenen Entſcheidungen über Flußſchifffahrt treibende Militairpflichtige, welche ihres Gewerbes wegen bei den Departements=Erſatz=Geſchäften abweſend ſind, können jedoch durch die Departements=Erſatz=Kommiſſion auf Grund der Vorſtellungsliſten beſtätigt werden. (cf. §. 79.)

5. Die Rangirung und Vorſtellung der Militairpflichtigen vor die Departements=Erſatz=Kommiſſion iſt Sache der permanenten Mitglieder der Kreis=Erſatz=Kommiſſion, welche ſich über die hierbei zu treffenden Anordnungen zu einigen haben.

6. Individuen, welche von der Kreis=Erſatz=Kommiſſion in den Liſten geſtrichen oder auf ein Jahr zurückgeſtellt worden, ſind nicht zur Vorſtellung zu beordern. Die Departements=Erſatz=Kommiſſion kann dies jedoch in einzelnen Fällen beſonders anordnen.

7. Wenn ſich wandernde oder im Auslande lebende, mit Ausſtands=Bewilligung verſehene Militairpflichtige im Aushebungs=Termin der Departements=Erſatz=Kommiſſion einfinden, ohne daß ihre zuvorige Ueberweiſung und die Aufnahme derſelben in die Veränderungs=Nachweiſungen zur Vorſtellungsliſte bewirkt werden konnte, ſo bleibt es dem Ermeſſen der Departements=Erſatz=Kommiſſion überlaſſen, ob ſie ſich veranlaßt ſieht, dergleichen Militairpflichtige abzufertigen, vorausgeſetzt, daß die Identität derſelben unzweifelhaft feſtgeſtellt worden. Rangirung derſelben cf. §. 92 ad 5. Von der erfolgten Entſcheidung über einen ſolchen Militairpflichtigen iſt dem Civil=Vorſitzenden der Kreis=Erſatz=Kommiſſion des Domizil= und Geburts=Ortes ſtets ſofort Mittheilung zu machen. (cf. §. 64, 1.)

§. 99. Reviſion der Liſten und des Verfahrens der Kreis-Erſatz-Kommiſſion.

1. Die Departements=Erſatz=Kommiſſion hat ſich in den Aushebungs=Stationen die Reſtantenliſten, die alphabetiſchen Liſten der bei der Aushebung konkurrirenden Altersklaſſen und die Looſungsliſten vorlegen zu laſſen und zu prüfen, ob die Uebertragungen aus einer Liſte in die andere bis zur Vorſtellungsliſte vorſchriftsmäßig erfolgt ſind.

Zu dieſer Arbeit kann das im §. 96 gedachte Hülfs=Perſonal den Anordnungen der Kommiſſion gemäß verwandt werden.

Finden ſich hierbei Unrichtigkeiten, ſo ſind dieſe ſofort zu berichtigen, event. der Kreis=Erſatz=Kommiſſion bei der demnächſt folgenden Aushebung zur Aufklärun[g] mitzutheilen.

2. Eine weiter gehende ſpezielle Prüfung des Ver[-] fahrens der Kreis=Erſatz=Kommiſſionen und der Liſten a[n] Ort und Stelle hat die Departements=Erſatz=Kommiſſi[on] alljährlich nur in einzelnen Aushebungs=Bezirken, im An[-] ſchluß*) an das Aushebungs=Geſchäft vorzunehmen. Von anderen Aushebungs=Bezirken kann ſie nach Be[-] endigung des Erſatz=Geſchäfts die alphabetiſche Liſte des älteſten oder eines anderen der bei der Aushebung ko[n-] kurrirenden Jahrgänge mit den Belägen, ſowie d[ie] Reſtantenliſte zur Prüfung einziehen.

§. 100. Führung und Berichtigung der Vorſtellungs-Liſten beim Departements-Erſatz-Geſchäft.

1. Alle Entſcheidungen, welche über Militairpflich[-] tige beim Departements=Erſatz=Geſchäft getroffen werd[en,] ſind von dem Militair=Vorſitzenden der Kommiſſion l[aut] auszuſprechen**) und ſofort in die Liſten ſowohl d[er] Kreis= als Departements=Erſatz=Kommiſſion einzutragen und zwar von dem Civil=Vorſitzenden der letzteren, ſo[wie] von den permanenten Mitgliedern der Kreis=Erſatz=Kom[-] miſſion eigenhändig. Der Brigade=Kommandeur ka[nn] mit der Führung ſeiner Liſten, im Intereſſe einer ſo[rg-] fältigen Auswahl der Militairpflichtigen, den Brigade[-] Adjutanten beauftragen.

2. Wird bei der Super=Reviſion der von der Kreis[-] Erſatz=Kommiſſion für nicht dienſtfähig erachteten Indi[-] viduen ein Mann für einſtellungsfähig befunden, ſo iſt derſelbe ſogleich in die Vorſtellungsliſte E. an entſpre[-] chender Stelle übertragen werden. Ebenſo ſind die na[ch] abgeleiſteter Dienſtpflicht entlaſſenen Soldaten, welche [nach] §. 51 zur Wiederaushebung gelangen, ſogleich bei den Primoloziſten ihres Jahrgangs in der Liſte E. einzu[-] rangiren.

Alle übrigen Uebertragungen aus einer Liſte in die andere, welche auf Grund der Entſcheidungen der Departements=Erſatz=Kommiſſion erforderlich werden, ſind jedesmal am Schluß des Geſchäfts an Ort und Stelle vorzunehmen, die Liſten hierauf mit einander zu ver[-] gleichen, abzuſchließen und die der Departements=Erſatz=Kommiſſion von den Vorſitzenden der letzteren zu unter[-] zeichnen.

§. 101. Super-Reviſion der Militairpflichtigen durch die Departements-Erſatz-Kommiſſion.***)

1. Die Super=Reviſion der Militairpflichtigen erfolgt durch den Arzt der Kommiſſion in deren Gegenwart

---

*) Beſtrafung bez. Verwendung der Ausgebliebenen zu Nachgeſtellungen cf. XIV Abſchnitt.

*) Geſtattet der Mangel an Zeit dieſen Anſchluß n[icht,] ſo können die Erſatz-Behörden dritter Inſtanz die Departements-Erſatz-Kommiſſion zur Unternehmung einer zweiten Reiſe [in] einigen Aushebungs-Stationen ihres Bezirks autoriſiren.

**) Werden die Entſcheidungen der Erſatz-Behörden [durch] Fehler oder Gebrechen der Militairpflichtigen begründet, [deren] Verheimlichung dieſen erwünſcht ſein könnte, ſo iſt hierauf b[eim] Bekanntmachen der Entſcheidung ſchonende Rückſicht zu ne[hmen.]

***) Super-Reviſion der einjährig Freiwilligen ſiehe §. [...]

†) Die Anerkennung Militairpflichtiger als militairu[n-] unbrauchbar, bez. die Ueberweiſung derſelben zur Erſatz-Re[ſerve] auf Grund vorhandener Atteſte ohne ihre perſönliche Stellung [iſt] nicht geſtattet, es ſei denn, daß der Geſundheits-Zuſtand [...] bei Blödſinnigen oder Krüppeln, die perſönliche Geſtellung [...]

wobei, ſoweit es erforderlich iſt, eine Entblößung des Körpers mit möglichſter Berückſichtigung des Schaamgefühls ſtattfinden muß.

Die Kommiſſion, ſpeziell der Militair-Vorſitzende derſelben, iſt an das Urtheil des Arztes nicht gebunden; ein nicht angenommenes Gutachten des letzteren iſt jedoch in die Liſten einzutragen.

Derartige Meinungs-Verſchiedenheiten dürfen nicht zur Kenntniß der Militairpflichtigen gelangen.

2. Wird bei der Super-Reviſion ein in den Liſten als vorhanden angegebener Fehler vom Arzt der Departements-Erſatz-Kommiſſion beſtätigt, ſo iſt dies in den Liſten zu vermerken.

Findet ſich dagegen, daß die in den Liſten angegebenen Fehler nicht, daß ſie in einem niederen oder höheren Grade, daß überhaupt andere Fehler vorhanden, oder daß die Bezeichnung des vorhandenen Fehlers falſch gewählt iſt, ſo iſt die Liſte ſogleich zu berichtigen.

3. Die von der Kreis-Erſatz-Kommiſſion als dauernd ganz unbrauchbar bezeichneten Militairpflichtigen (Vorſtellungsliſte A.) ſind nochmals einzeln einer körperlichen Unterſuchung zu unterwerfen.

4. Bei den in ihrem 3. Konkurrenzjahre zur 2. Klaſſe der Erſatz-Reſerve in Vorſchlag gebrachten Individuen (Vorſtellungsliſte B.) bedarf es einer nochmaligen ſpeziellen körperlichen Unterſuchung durch den Arzt der Departements-Erſatz-Kommiſſion nicht, vielmehr wird es zur Abkürzung des Geſchäfts in der Regel genügend ſein, dieſe Individuen, nach der Vorſtellungsliſte und deren Abtheilungen rangirt, aufzuſtellen, die Anweſenheit der in der Liſte bezeichneten zu konſtatiren und durch eventuelle Anerkennung derſelben als zeitig unbrauchbar die ganze Abtheilung gleichzeitig abzufertigen.

Die im 1. und 2. Konkurrenzjahre wegen nicht vollkommener Dienſtfähigkeit zur 2. Klaſſe der Erſatz-Reſerve deſignirten Militairpflichtigen ſind jedoch jedenfalls körperlich nochmals ſpeziell zu unterſuchen. — Ebenſo die in ihrem 3. Konkurrenzjahre zur 2. Klaſſe der Erſatz-Reſerve deſignirten Militairpflichtigen, wenn dieſelben in ihren Kleidungsſtücken irgend einem Mitgliede der Kreis- oder Departements-Erſatz-Kommiſſion groß oder kräftig genug zum Militairdienſte ſcheinen, oder wenn deren zeitige Unbrauchbarkeit auf Fehlern beruht, welche ſich ohne Entblößung des Körpers nicht erkennen laſſen.

5. Die zur erſten Klaſſe der Erſatz-Reſerve in Vorſchlag gebrachten Individuen (Vorſtellungsliſte C.) ſind ebenfalls einzeln körperlich zu unterſuchen. Desgleichen die in der Vorſtellungsliſte F. enthaltenen Individuen, ſo weit bei ihnen die Feſtſtellung des Grades der Dienſtfähigkeit erforderlich iſt.

6. Die Super-Reviſion der als brauchbar und einſtellungsfähig bezeichneten Militairpflichtigen (Vorſtellungsliſte E.) iſt mit ganz beſonderer Sorgfalt auszuführen.

riſch unmöglich machte. Ausnahmen cf. §§. 45 und 79. Auch über unſichere Heerespflichtige (§. 179) kann ohne perſönliche Vorſtellung derſelben vor die Departements-Erſatz-Kommiſſion entſchieden werden.

§. 102. Entſcheidung der Departements-Erſatz-Kommiſſion über die als nicht brauchbar erachteten Militairpflichtigen und die vor abgeleiſteter Dienſtpflicht entlaſſenen Soldaten.

1. Ueber Militairpflichtige, welche bei der Super-Reviſion dauernd oder zeitig unbrauchbar oder nicht vollkommen dienſtfähig befunden werden, iſt nach Maaßgabe der §§. 35, 36 bez. 47 bis 49 zu entſcheiden.

2. Die Ausmuſterungs- und Erſatz-Reſerve-Scheine, welche nach §. 86 vorbereitet ſein müſſen, ſind den Militairpflichtigen möglichſt ſogleich auszuhändigen. Bei Vollziehung derſelben iſt zu prüfen und zu beobachten, daß ſie mit den Liſten genau übereinſtimmen.

Sollte die Aushändigung der Atteſte im Aushebungs-Termine auf beſondere Schwierigkeiten ſtoßen, ſo bleibt es der Departements-Erſatz-Kommiſſion überlaſſen, dieſelben möglichſt bald nach vollendeter Rundreiſe zu vollziehen und durch den Civil-Präſes der Kreis-Erſatz-Kommiſſion aushändigen zu laſſen.

3. Nach beendigter Super-Reviſion der in den Vorſtellungsliſten A.—C. verzeichneten Militairpflichtigen erfolgt die Entſcheidung über die vor abgeleiſteter Dienſtpflicht vom ſtehenden Heere entlaſſenen Soldaten (Vorſtellungsliſte F.) nach Maaßgabe der im §. 51 enthaltenen Beſtimmungen.

§. 103. Die Aushebung der Militairpflichtigen im Allgemeinen.

1. Behufs der Aushebung ſind die in der Vorſtellungsliſte E. enthaltenen Leute in der Reihenfolge,*) in welcher ſie in der Liſte ſtehen, vorzuſtellen.

2. Der Militair-Vorſitzende der Departements-Erſatz-Kommiſſion hat nach Anhörung des Gutachtens des Arztes über die Einſtellungsfähigkeit der Militairpflichtigen zu entſcheiden.

3. Wer für brauchbar und unter Erwägung etwaniger Reklamationsgründe für einſtellbar erklärt wird, iſt vom Militair-Vorſitzenden nach Maaßgabe der Sub-Repartition, ſowie unter Berückſichtigung der in den §§. 24 bis 34 enthaltenen Beſtimmungen einem beſtimmten Truppentheil zuzuweiſen, und in die militairiſcherſeits zu führenden Berechnungen einzutragen.

Die in der Vorſtellungsliſte E. verzeichneten Freiwilligen (§. 81, 1 und 2) ſind zu Anfang der Aushebung zu muſtern und, wenn es die Verhältniſſe geſtatten, dem gewählten Truppentheil unter Anrechnung des demſelben zu ſtellenden Kontingents zuzutheilen. Die Aushebung ſolcher Freiwilligen für die gewählten Truppentheile darf jedoch nur inſoweit erfolgen, als dadurch die Geſtellung des Erſatzes für die bevorzugten Waffen nicht beeinträchtigt wird.

4. Militairpflichtige, welche bei der Muſterung Seitens der Kreis-Erſatz-Kommiſſion für dienſtbrauchbar erachtet worden waren, zur Zeit des Departements-Erſatz-Geſchäfts in ihrem dritten Konkurrenzjahre aber vor-

*) In denjenigen Bezirken, in welchen nach §. 79 Schifffahrttreibende mit Einberufungs-Ordre zum 1. Oktober verſehen ſind, hat der Militair-Vorſitzende der Departements-Erſatz-Kommiſſion zuvörderſt die Truppentheile zu beſtimmen, welchen ſie zu überweiſen ſind.

übergehend ecirankt ſind, werden entweder unter Anrechnung auf das Kontingent ausgehoben, oder für die im Laufe des Jahres etwa vorkommenden Nachgeſtellungen deſignirt.

5. Die richtige Auswahl der Militairpflichtigen ſowohl im Allgemeinen als auch für die verſchiedenen Truppengattungen iſt der wichtigſte Gegenſtand der Aushebung, weil von dieſer Auswahl nicht allein das Intereſſe jedes einzelnen Militairpflichtigen und des Erſatzbezirks, ſondern auch das Intereſſe der Truppen und die Erhaltung der Armee in einem kriegsbrauchbaren Zuſtande abhängt.

Hierbei hat der Militair-Vorſitzende möglichſt dafür zu ſorgen, daß die vorhandenen Handwerker, als Schuhmacher, Schneider, Sattler, Büchſenmacher und Schloſſer, nach dem Verhältniß des Bedarfs der verſchiedenen Truppentheile gleichmäßig auf dieſelben zur Vertheilung kommen.

§. 104. Aushebung der Rekruten für das Garde-Korps.

1. Der zur Departements-Erſatz-Kommiſſion kommandirte Offizier des Garde-Korps iſt berechtigt, jeden Militairpflichtigen, welchen er nach Maaßgabe der in dieſer Inſtruction enthaltenen allgemeinen Vorſchriften für brauchbar zum Garde-Korps hält, auf das vom Kreiſe zu ſtellende Garde-Rekruten-Kontingent, welches ihm von dem Militair-Vorſitzenden der Kommiſſion für alle Kreiſe anzugeben iſt, unter Berückſichtigung der Vorſchriften des §. 22 zu beanſpruchen.

2. Ueber dies Kontingent darf er in einzelnen Kreiſen nur in dem im §. 97, 2 gedachten Falle hinausgehen.

3. Ein Austauſch der von ihm für das Garde-Korps ausgewählten Rekruten darf nur mit Zuſtimmung des Militair-Vorſitzenden der Kommiſſion ſtattfinden.

4. Ob die von der Kreis-Erſatz-Kommiſſion für das Garde-Korps deſignirten Militairpflichtigen ſämmtlich zu Anfang der Aushebung hinter einander oder in der ihnen in der Vorſtellungs-Liſte E. zu Theil gewordenen Reihenfolge zur Vorſtellung kommen ſollen, darüber entſcheidet der Militair-Vorſitzende der Kommiſſion.

5. Dem zur Departements-Erſatz-Kommiſſion kommandirten Offizier des Garde-Korps iſt es auch geſtattet, junge Leute, welche noch nicht in das militairpflichtige Alter eingetreten ſind, ohne Anrechnung auf das auszuhebende Garde-Kontingent für Truppentheile des Garde-Korps zu engagiren (cf. §. 130).

§. 105. Verfahren mit den vorſchriftsmäßig gelernten Jägern im Königreich Preußen.

1. Die vorſchriftsmäßig gelernten Jäger des Königreichs Preußen und diejenigen, welche einen vorſchriftsmäßigen Lehrbrief zu erwarten haben, indem ſie im laufenden Jahre ihre Lehrzeit beenden*) (Vorſtellungs-Liſte D.), ſind in Bezug auf ihre Dienſtfähigkeit nach Maaßgabe der im Allgemeinen für den Jägerdienſt geltenden Beſtimmungen (§. 29) ärztlich zu unterſuchen und das Reſultat dieſer Unterſuchung in einer namentlichen Nachweiſung unmittelbar nach dem Schluß der Aushebung von dem Militair-Vorſitzenden der Kommiſſion der Inſpektion der Jäger und Schützen zuzuſenden.

Den dienſtfähig befundenen Jäger-Lehrlingen iſt außerdem von dem Militair-Vorſitzenden ein Atteſt über die Dienſttauglichkeit auszufertigen.

2. Die Inſpektion der Jäger und Schützen hat dieſelben auf Grund der ihr von ſämmtlichen Infanterie-Brigaden zugehenden Liſten nach Maaßgabe der Beſtimmungen des §. 29 zu vertheilen und den betreffenden Infanterie-Brigade-Kommandeuren hierüber eine Mittheilung zu machen, damit die zur Einſtellung kommenden Jäger die erforderliche Ordre erhalten, ſich rechtzeitig zum Dienſt-Antritt zu ſtellen.

§. 106. Verfah:en bei verſuchsweiſer Einſtellung Militairpflichtiger.

1. Militairpflichtige, welche im Sinne des §. 74, 4 und in Gemäßheit der Vorſchriften des §. 22 der Inſtruction für Militair-Aerzte von der Departements-Erſatz-Kommiſſion verſuchsweiſe eingeſtellt werden, kommen auf das vom Kreiſe zu ſtellende Erſatz-Kontingent in Anrechnung und werden einem Truppentheil mit den übrigen Rekruten zur Einſtellung überwieſen.

2. Erweiſt ſich bei längerer Beobachtung der verſuchsweiſe eingeſtellten Militairpflichtigen, daß die angegebenen geiſtigen oder körperlichen Leiden und Gebrechen wirklich vorhanden ſind, ſo kommen die Vorſchriften des §. 187 über Entlaſſungen wegen Dienſtunbrauchbarkeit zur Anwendung.

§. 107. Verfahren mit den in die Arbeiter-Abtheilung einzuſtellenden Militairpflichtigen.

1. Eine Einſtellung von Rekruten in die Arbeiter-Abtheilung findet nur in den, in den §§. 39 und 41 bezeichneten Fällen ſtatt.

2. Militairpflichtige aus den Bezirken des 1., 2., 5. und 6. Armee-Korps ſind der Arbeiter-Abtheilung in Neiſſe, aus den Bezirken des 3., 4., 9. und 11. Armee-Korps der in Torgau, aus den Bezirken des 7., 8. und 10. Armee-Korps der Arbeiter-Abtheilung in Weſel, aus dem Bezirk des 12. Armee-Korps der Arbeiter-Abtheilung in Dresden zu überweiſen.

3. Der Militair-Vorſitzende der Departements-Erſatz-Kommiſſion hat die in Gemäßheit der vorſtehenden Beſtimmungen in die Arbeiter-Abtheilung einzuſtellenden Individuen ſeinem vorgeſetzten General-Kommando in einer namentlichen Nationalliſte anzugeben, damit letzteres danach der betreffenden Arbeiter-Abtheilung, event. durch das General-Kommando, zu deſſen Reſſort dieſe gehört, die Anweiſung zur Einſtellung der Ausgehobenen zugehen laſſen kann.

Der Nationalliſte iſt ein Führungsatteſt der Ortsbehörde über den Militairpflichtigen, ſowie eine Abſchrift des Tenors des wider denſelben ergangenen gerichtlichen Erkenntniſſes beizufügen.

*) Hierüber haben ſich diejenigen Jäger-Lehrlinge, welche nicht ſchon vor Beginn der Aushebung durch die Inſpektion der Jäger und Schützen den Infanterie-Brigade-Kommandes namhaft gemacht ſind (cf. Anmerkung zu §. 75), durch ein Atteſt ihres Lehrprinzipals auszuweiſen.

§. 108. Verfahren bei Erledigung der Reklamations-Anträge.

1. Die Verhältniſſe der Militairpflichtigen, welche in ihrer Reihenfolge zur Aushebung gelangen würden, von der Kreis-Erſatz-Kommiſſion aber in Berückſichtigung häuslicher oder gewerblicher Verhältniſſe im Sinne der Vorſchriften des §. 78, 3 zur Ueberweiſung an die Erſatz-Reſerve in Vorſchlag gebracht werden, ſind zu prüfen.

2. Beſtätigt die Departements-Erſatz-Kommiſſion den Vorſchlag der Kreis-Erſatz-Kommiſſion, ſo wird der Militairpflichtige der 1. bez. 2. Klaſſe der Erſatz-Reſerve überwieſen.

3. Beſtätigt die Departements-Erſatz-Kommiſſion den Vorſchlag der Kreis-Erſatz-Kommiſſion nicht, ſo verfällt der Reklamat der Aushebung (Verfahren bei Meinungs-Verſchiedenheit cf. §. 93, 3).

4. Ueber etwaige Reklamationen von Militairpflichtigen, welche entweder als dauernd unbrauchbar ausgemuſtert oder wegen zeitiger Dienſtunbrauchbarkeit oder nicht vollkommener Dienſtfähigkeit der 2. Klaſſe der Erſatz-Reſerve überwieſen werden, oder ihrer hohen Looſnummer wegen weder bei der gerade bevorſtehenden Aushebung, noch bei Nachgeſtellungen zum Dienſt gelangen, bedarf es einer Entſcheidung der Departements-Erſatz-Kommiſſion nicht, die Kreis-Erſatz-Kommiſſionen haben jedoch auch dieſe Reklamationen auf das Sorgfältigſte zu erörtern und der Departements-Erſatz-Kommiſſion vorzulegen.

5. Reklamations-Anträge, welche gegen die abweiſende Entſcheidung der Kreis-Erſatz-Kommiſſion der Departements-Erſatz-Kommiſſion zur Verfügung vorgelegt werden, ſind von derſelben ebenfalls zu prüfen.

6. Reklamations-Anträge, welche der Kreis-Erſatz-Kommiſſion zur Prüfung und Begutachtung nicht vorgelegen haben, ſind in der Regel von der Departements-Erſatz-Kommiſſion gar nicht in Erwägung zu ziehen, ſondern zurückzuweiſen, ſofern die Veranlaſſung zur Reklamation nicht etwa nach beendigtem Kreis-Erſatzgeſchäft entſtanden ſein ſollte.

7. Die von der Departements-Erſatz-Kommiſſion im Aushebungs-Termin zu treffenden Entſcheidungen werden mündlich ertheilt, und das Reſultat in den Liſten eingetragen. Militairpflichtige, welche ſich bei abweiſender Entſcheidung der Departements-Erſatz-Kommiſſion nicht beruhigen, haben ihre Vorſtellungen gegen dieſe Entſcheidungen an das Ober-Präſidium rc. derjenigen Provinz rc. zu richten, in welcher ſie ausgehoben worden ſind. (§§. 124 und 188, 3).

§. 109. Deſignirung bez. Aushebung von Militairpflichtigen zur Deckung eines etwanigen Ausfalls oder Mehrbedarfs an Rekruten bei Nachgeſtellungen rc.

1. Nachdem das Erſatz-Kontingent eines Aushebungs-Bezirks vollſtändig ausgehoben worden iſt, haben die Departements-Erſatz-Kommiſſionen der geſetzlichen Reihefolge nach noch eine genügende Anzahl Militairpflichtiger ärztlich unterſuchen zu laſſen und als Reſerve zur Deckung desjenigen außergewöhnlichen Abgangs zu bezeichnen, welcher im Laufe der Zeit bei den beurlaubten Rekruten, bez. bei den verſchiedenen Truppen der Garde und Linie entſtehen könnte.

3. Müſſen Militairpflichtige nachträglich ausgehoben werden, welche der Departements-Erſatz-Kommiſſion noch nicht vorgeſtellt worden ſind, ſo iſt die Kreis-Erſatz-Kommiſſion zu beauftragen, die betreffenden Individuen vor deren Abſendung zum Truppentheil nochmals genau zu unterſuchen, damit nur ſolche Leute den Truppen überwieſen werden, welche dienſtbrauchbar ſind.

Eine derartige Unterſuchung muß in der Regel im Stabsquartier des Landwehr-Bataillons oder auf Requiſition des Militair-Vorſitzenden der Kreis-Erſatz-Kommiſſion durch einen dem Wohnſitz des Militairpflichtigen zunächſt ſtationirten Militairarzt vorgenommen werden, wohin die betreffenden Militairpflichtigen zu dieſem Zweck zu beordern ſind.

§. 110. Nachgeſtellungen.

1. Bei außerordentlichem Abgang an Mannſchaften, welcher durch Entlaſſungen vor beendeter Dienſtzeit oder auf andere Weiſe, in der Zeit vom Einſtellungs-Termine ab bis zum 1. Februar entſteht, können die Truppen, ſofern ſie nicht etwa Gelegenheit haben, das entſtehende Manquement anderweitig zu decken, einen Nacherſatz fordern. Wenn Truppentheile ihren Haupterſatz ſpäter als im November erhalten, ſo iſt ihnen bis zum 1. April, wenn ſie ihren Haupterſatz ſpäter als im Januar erhalten, bis zum 15. Mai auf Verlangen Nacherſatz zu ſtellen. Der bei den Truppentheilen entſtehende Abgang an Oekonomie-Handwerkern iſt auf Verlangen das ganze Jahr hindurch durch ſofortige Ueberweiſung von Nacherſatz zu decken.

2. Der geforderte Nacherſatz iſt, ohne daß es dazu außer in den ad 3 gedachten Fällen einer Anweiſung Seitens der Erſatz-Behörden dritter Inſtanz bedarf, ſogleich aus demjenigen Ergänzungs-Bezirk zu ſtellen, aus welchem der Entlaſſene rc. ausgehoben worden war.

3. Iſt ein Manquement zu decken, welches durch den Abgang eines dreijährig Freiwilligen oder Kapitulanten entſtanden iſt, ſo hat, ſofern derſelbe aus dem Ergänzungs-Bezirke ſeines Truppentheils eingetreten war, derſelbe Ergänzungs-Bezirk auch den Erſatz zu ſtellen. War der Freiwillige oder Kapitulant dagegen aus einem Ergänzungs-Bezirk eingetreten, welcher für den betreffenden Truppentheil in der Regel keinen Erſatz ſtellt, ſo haben die Erſatz-Behörden dritter Inſtanz zu verfügen, welcher von den Aushebungs-Bezirken, aus denen dem betreffenden Truppentheil im Allgemeinen Erſatz geſtellt wird, den gewünſchten Nacherſatz leiſten ſoll.

4. Iſt ein Manquement dadurch entſtanden, daß ein in die Heimath beurlaubter Rekrut*) ſich dem Militairdienſt durch Auswandern ohne Konſens entzogen, im Geſtellungstermine der Rekruten ſich nicht geſtellt hat und 14 Tage ausgeblieben iſt, ohne daß dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur ein das Ausbleiben genügend entſchuldigender Grund bekannt geworden; oder iſt ein Manquement dadurch entſtanden, daß ein Rekrut auf dem Marſche zum Truppentheil bez. ein Soldat während ſeiner geſetzlichen Dienſtzeit im ſtehenden Heere deſertirt iſt, ſo

*) Verfolgung derſelben cf. §. 131.

kann, ſofern derartige Dienſtentziehungen oder Deſertionen aus ein und demſelben örtlichen Verband wiederholt vorkommen, letzterer durch die Departements-Erſatz-Kommiſſion verpflichtet werden, ſogleich aus ſeinen den allgemeinen Beſtimmungen gemäß zunächſt verpflichteten Militairpflichtigen den erforderlichen Erſatz zu ſtellen. Dies findet nur Anwendung bei dem Entweichen und Ausbleiben von Rekruten und Soldaten, welche durch die Erſatz-Behörden ausgehoben worden ſind, wogegen der Erſatz für deſertirte Kapitulanten und Freiwillige im gewöhnlichen Wege zu ſtellen iſt.

5. Die Truppen haben ihre Anträge an die betreffenden Infanterie-Brigaden zu richten und allemal durch genaue Ausfüllung des nach Schema 33 anzufertigenden Nationals anzugeben, für welchen Rekruten oder Soldaten und zu welchem Termin Erſatz gewünſcht wird.*)

6. Die Infanterie-Brigade-Kommandeure haben von dieſen Anträgen dem Civil-Vorſitzenden der betreffenden Departements-Erſatz-Kommiſſion Kenntniß zu geben, und können in Fällen, wo durch das Einvernehmen mit demſelben ein Zeitverluſt entſtehen würde, die erforderlichen Verfügungen Behufs der Nachgeſtellung an die Kreis-Erſatz-Kommiſſionen unter der Firma der Departements-Erſatz-Kommiſſion auch ohne die Mitzeichnung des Civil-Vorſitzenden abgehen laſſen.

§. 111. Ueberſicht der Reſultate des Erſatz-Geſchäfts.

1. Unmittelbar nach beendetem Departements-Erſatz-Geſchäft ſenden die Infanterie-Brigade-Kommandos in den Bezirken des 1. bis 11. Armee-Korps an das Königlich Preußiſche Kriegs-Miniſterium, Allgemeines Kriegs-Departement, im Bezirke des 12. Armee-Korps, bez. im Großherzogthum Heſſen an das Königlich Sächſiſche, bez. Großherzoglich Heſſiſche Kriegs-Miniſterium direct (per Kouvert) Nachweiſungen der beim Departements-Erſatz-Geſchäft brauchbar und einſtellungsfähig befunden Militairpflichtigen nach Schema 22 ein.

2. Die Departements-Erſatz-Kommiſſionen ſtellen im Laufe des Monats Februar für ihren Bezirk Ueberſichten der Reſultate des Erſatz-Geſchäfts des Vorjahres, wozu ihnen die Kreis-Erſatz-Kommiſſionen das geeignete Material zu liefern haben, nach dem Schema 23 zuſammen.

Ein Exemplar dieſer Ueberſichten gelangt in den Bezirken des 1. bis 11. Armee-Korps durch den Militair-Vorſitzenden an das betreffende General-Kommando, welches eine ſummariſche Zuſammenſtellung für den Korps-Bezirk anfertigen läßt und dieſe Zuſammenſtellung bis zum 15. März an das Königlich Preußiſche Kriegs-Miniſterium einreicht. Das Königlich Sächſiſche, ſowie das Großherzoglich Heſſiſche Kriegs-Miniſterium theilen die ihnen zugehenden entſprechenden Ueberſichten dem Königlich Preußiſchen Kriegs-Miniſterium mit.

Ein zweites Exemplar hat in den Bezirken des 1. bis 11. Armee-Korps und im Großherzogthum Heſſen gleichzeitig der Civil-Vorſitzende der Departements-Erſatz-Kommiſſion, in Preußen durch die Regierung und durch das Ober-Präſidium an das Miniſterium des Innern, in den übrigen Bundesſtaaten auf dem durch das betreffende Miniſterium des Innern ꝛc. näher vorzuſchreibenden Wege an letzteres einzureichen.

Dieſen Ueberſichten iſt zugleich ein Bericht über die im Laufe des Erſatz-Geſchäfts gemachten beſonderen Wahrnehmungen beizufügen.

*) cf. §. 190, 3.

Achter Abſchnitt.

Das Marine-Erſatz-Geſchäft.

§. 112. Von dem Marine-Erſatz-Geſchäft im Allgemeinen.

1. Behufs Muſterung der zur ſeemänniſchen Bevölkerung gehörenden Militairpflichtigen (§§. 5 u. 34, 1) finden in den Bezirken des 1., 2., 9. und 10. Armee-Korps, bez. in den Bezirken der 1., 3. bis 8., 33. bis 37. und 40. Infanterie-Brigade, alljährlich im Laufe des Monats Januar oder Februar an geeigneten, durch die betreffenden Erſatz-Behörden dritter Inſtanz näher zu beſtimmenden Orten (Marine-Aushebungs-Stationen) Marine-Erſatz-Geſchäfte ſtatt.

2. Einzelne, in den Bezirken anderer Armee-Korps bez. Infanterie-Brigaden geſtellungspflichtige Mannſchaften der ſeemänniſchen Bevölkerung ſind der Marine-Erſatz-Kommiſſion im Bezirke der 36. Infanterie-Brigade zur definitiven Entſcheidung über ihr Militair-Verhältniß zu überweiſen.

§. 113. Organiſation, Reſſort-Verhältniß und Geſchäftsführung der Marine-Erſatz-Kommiſſionen.

1. Die Thätigkeit der Marine-Erſatz-Kommiſſionen (cf. §. 15 ad 3) erſtreckt ſich auf die betreffenden im §. 112 ad 1 aufgeführten Infanterie-Brigade-Bezirke.

Der Marine-Erſatz-Kommiſſion im Bezirke der 36. Infanterie-Brigade liegt jedoch auch die Regelung der Militair-Verhältniſſe derjenigen Militairpflichtigen der ſeemänniſchen Bevölkerung ob, welche ihr etwa aus anderen Bezirken gemäß §. 112 ad 2 zugewieſen werden.

2. In Betreff der Reſſort-Verhältniſſe und der Geſchäftsführung bei den Marine-Erſatz-Kommiſſionen finden die Beſtimmungen des §. 93 analoge Anwendung.

Die Marine-Erſatz-Kommiſſionen ſtehen unter den Erſatz-Behörden dritter Inſtanz, zu deren Reſſort ihr Bezirk gehört.

Rekurs-Geſuche gegen die Entſcheidungen der Marine-Erſatz-Kommiſſion im Bezirk der 36. Infanterie-Brigade von zur ſeemänniſchen Bevölkerung gehörenden Militairpflichtigen aus den Bezirken des 3. bis 8., ſowie des 11. und 12. Armee-Korps haben die oberen Provinzial-Behörden von Schleswig-Holſtein im Einvernehmen mit den entſprechenden heimathlichen Behörden zu erledigen, event. der Miniſterial-Inſtanz zur Entſcheidung vorzulegen.

3. Den Marine-Erſatz-Kommiſſionen tritt für die Dauer des Marine-Erſatz-Geſchäfts je ein im Stabsoffizier-Range (oder, wenn ein ſolcher nicht disponibel iſt, im Hauptmanns-Range) ſtehender Marine-Offizier als ſtimmberechtigtes Mitglied hinzu.

4. Jeder Marine-Erſatz-Kommiſſion iſt für die Zeit des Marine-Erſatz-Geſchäfts ein Ober-Stabs-Arzt beizugeben.*) Seine Wirkſamkeit iſt dieſelbe, wie die der Aerzte der Kreis- und Departements-Erſatz-Kommiſſionen (cf. §§. 68, 5 und 93, 2).

5. Zu den Marine-Aushebungs-Terminen haben ſich auch die bez. Kommandeure der Landwehr-Bezirke, in denen die Aushebungen ſtattfinden, einzufinden, hauptſächlich um nach den Weiſungen des Brigade-Kommandeurs die formellen Anordnungen zu treffen, welche für den regelmäßigen Verlauf des Erſatz-Geſchäfts erforderlich erſcheinen. Ob auch der Civil-Vorſitzende der Kreis-Erſatz-Kommiſſion, in deren Bezirk die Muſterung ſtattfindet, bei dieſer zugegen ſein ſoll, haben die betreffenden Erſatz-Behörden dritter Inſtanz zu beſtimmen.**)

Als Hülfs-Perſonal ſind zu dieſen Geſchäften heranzuziehen:

Von Seiten des Militairs:

a) der betreffende Infanterie-Brigade-Adjutant;
b) ein Schreiber für den Brigade-Kommandeur;
c) eine durch den Brigade-Kommandeur nach den Verhältniſſen zu beſtimmende Zahl von Unteroffizieren und Gefreiten des Landwehr-Bezirks-Kommandos.

Von Seiten des Civils:

a) ein Büreau-Beamter, ſofern der Civil-Vorſitzende der Kommiſſion denſelben zu verwenden gedenkt;
b) eine nach den Verhältniſſen zu beſtimmende Anzahl Gendarmen und Polizei-Beamte.

§. 114. Anlegung des Geſchäfts- und Reiſeplans für die Marine-Erſatz-Kommiſſion, Kommandirung der Aerzte und Marine-Offiziere.

1. Bei Anlegung des Geſchäfts- und Reiſeplans für die Marine-Erſatz-Kommiſſion iſt zu berückſichtigen, daß die ausgehobenen Rekruten unmittelbar von der Aushebungs-Station an die betreffenden Marinetheile, bez. nach den für dieſen Zweck zu beſtimmenden Sammelpunkten abgeſandt werden können (cf. §. 120, 2).

2. Die Vereinbarung und Beſtätigung der Reiſe- und Geſchäftspläne erfolgt nach den im §. 94, 2 gegebenen Beſtimmungen.

3. Die Geſchäftspläne der Marine-Erſatz-Kommiſſionen ſind rechtzeitig durch die Amtsblätter derjenigen Regierungen, in deren Bezirken die Muſterungen ſtattfinden, bekannt zu machen und außerdem direkt allen Kreis-Erſatz-Kommiſſionen, von denen der Marine-Erſatz-Kommiſſion Vorſtellungsliſten K. (cf. §. 90, 7) zugegangen ſind, mitzutheilen, und zwar unter ſpezieller Angabe, welche Militairpflichtigen des betreffenden Aushebungs-Bezirks (cf. §§. 117, 4 und 118, 2) und nach welchen Aushebungs-Stationen dieſelben zu beordern ſind. Die General-Kommandos des 1., 2., 9. und 10. Armee-Korps haben die bezüglichen Geſchäftspläne für ihre Bezirke nach vollzogener Beſtätigung auch dem Marine-Miniſterium abſchriftlich zu überſenden.

*) Kommandirung cf. §. 114.

**) Der Civil-Vorſitzende der Kreis-Erſatz-Kommiſſion hat jedenfalls für Bereitſtellung eines geeigneten Muſterungs-Lokals zu ſorgen.

4. Das Marine-Miniſterium veranlaßt die Kommandirung der dann erforderlichen Marine-Offiziere zur Theilnahme an den Marine-Erſatz-Geſchäften und giebt dieſelben den betreffenden General-Kommandos an.

Den der Marine-Erſatz-Kommiſſion beizugebenden Arzt hat das General-Kommando bez. das Kontingents-Kommando zu beſtimmen und mit dem Marine-Offizier dem betreffenden Infanterie-Brigade-Kommando zur weiteren Mittheilung an den Civil-Vorſitzenden der Kommiſſion namhaft zu machen.

§. 115. Beorderung und Geſtellung der Militairpflichtigen vor die Marine-Erſatz-Kommiſſion.

Die Civil-Vorſitzenden der Kreis-Erſatz-Kommiſſionen der in dem §. 112 ad 1 genannten Infanterie-Brigade-Bezirke haben, nachdem ſie die Beſtimmungen der Marine-Erſatz-Kommiſſion wegen der Verſammlungstage und Marine-Aushebungs-Stationen erhalten haben, alle in der Vorſtellungsliſte K. verzeichneten Mannſchaften zu beordern, ſo weit die perſönliche Geſtellung derſelben von der betreffenden Marine-Erſatz-Kommiſſion angeordnet iſt (cf. §§. 117, 4 und 118, 2).

Militairpflichtige der ſeemänniſchen Bevölkerung aus anderen Infanterie-Brigade-Bezirken, deren perſönliche Geſtellung die Marine-Erſatz-Kommiſſion im Bezirke der 36. Infanterie-Brigade angeordnet hat, ſind durch den Militair-Vorſitzenden der betreffenden Kreis-Erſatz-Kommiſſion nach den für die Ueberweiſung von Rekruten an Truppentheile maaßgebenden Beſtimmungen nach der betreffenden Marine-Aushebungs-Station in Marſch zu ſetzen.*)

§. 116. Sub-Repartition des Erſatz-Bedarfs für die Flotten-Stamm-Diviſion und des aus der ſeemänniſchen Bevölkerung zu entnehmenden Bedarfs der Maſchinen-Kompagnie, ſowie des Bedarfs an Schiffs-Zimmerleuten für die Werft-Diviſion.

1. Auf Grund der den Marine-Erſatz-Kommiſſionen zugehenden Vorſtellungs-Liſten K. ſtellen die Militair-Vorſitzenden derſelben „Ueberſichten der im Jahre 18.. bei dem Marine-Erſatz-Geſchäfte im Bezirke der nten Infanterie-Brigade konkurrirenden Militairpflichtigen nach Schema 24 auf und ſenden dieſelben zum 1. September (per Couvert) in je einem Exemplar an das vorgeſetzte General-Kommando und an das Königlich Preußiſche Kriegs-Miniſterium.

2. Letzteres ſtellt dieſe Ueberſichten für den Bundes-Ausſchuß für das Landheer und die Feſtungen zuſammen. (cf. §. 19).

3. Das Königlich Preußiſche Kriegs-Miniſterium vertheilt, nachdem ihm die im §. 19 gedachte Haupt-Repartition zugeht, den Erſatz-Bedarf der Flotten-Stamm-Diviſion und den aus der ſeemänniſchen Bevölkerung zu entnehmenden Bedarf der Maſchinen-Kompagnie, ſowie den Bedarf an Schiffs-Zimmerleuten für die Werft-Diviſion auf die bei dem Marine-Erſatzgeſchäft konkurrirenden Infanterie-Brigade-Bezirke, und theilt dieſe Repartition gemeinſchaftlich mit dem Miniſterium des Innern

*) Sollten dieſelben dort nicht zur Aushebung gelangen, ſo ſind ſie in gleicher Weiſe durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur der Marine-Aushebungs-Station in die Heimath zurückzuſenden.

ꝛc., dem Marine-Miniſterium, ſowie den betreffenden Erſatz-Behörden dritter Inſtanz mit, welche dieſelbe an die Marine-Erſatz-Kommiſſion gelangen laſſen.

4. Die Marine-Erſatz-Kommiſſionen ſtellen hiernach ihre Sub-Repartition für die einzelnen Marine-Aushebungs-Stationen, bez. für die bei dem Marine-Erſatzgeſchäft in letzteren konkurrirenden Aushebungs-Bezirke auf.

Einer weiteren Mittheilung dieſer Sub-Repartition an die Kreis-Erſatz-Kommiſſionen bedarf es nicht.

5. Die Sub-Repartition wird lediglich nach dem Verhältniß der in den betreffenden Vorſtellungs-Liſten K. verzeichneten, für einſtellungsfähig befundenen Militairpflichtigen der ſeemänniſchen Bevölkerung entworfen.

§. 117. Super-Reviſion der in den Vorſtellungs-Liſten K. sub a., b. und c. enthaltenen, als dauernd unbrauchbar bezeichneten oder zur Seewehr deſignirten Militairpflichtigen, ſowie der zur Dispoſition der Erſatz-Behörden entlaſſenen Mannſchaften.

1. In den Marine-Aushebungs-Terminen findet zunächſt die Super-Reviſion der in den Vorſtellungs-Liſten K. sub a., b. und c. verzeichneten Militairpflichtigen, unter analoger Anwendung der in den §§. 100 bis 102 enthaltenen Beſtimmungen, ſtatt.

2. Werden hierbei Mannſchaften für einſtellungsfähig befunden, ſo ſind ſie in der betreffenden Liſte ſogleich an die ihnen zukommende Stelle sub d. zu übertragen.

3. Den als dauernd unbrauchbar ausgemuſterten oder der Seewehr überwieſenen Mannſchaften ſind wo möglich die Ausmuſterungs-Scheine, bez. Seewehr-Päſſe, ſogleich auszuhändigen. (cf. §. 90 ad 7).

Iſt dies in einzelnen Fällen nicht ausführbar, ſo ſind die betreffenden Scheine möglichſt bald nach beendetem Marine-Erſatz-Geſchäft der heimathlichen Kreis-Erſatz-Kommiſſion zur Aushändigung zuzuſtellen.

4. Ueber die Militairpflichtigen, welche in den Vorſtellungs-Liſten K. der auswärtigen Infanterie-Brigade-Bezirke sub a., b. und c. verzeichnet ſtehen, hat die Marine-Erſatz-Kommiſſion im Bezirke der 36. Infanterie-Brigade auch ohne perſönliche Geſtellung derſelben auf Grund des Vorſchlages der Kreis-Erſatz-Kommiſſion zu entſcheiden, ſofern hiergegen nicht erhebliche Bedenken obwalten, und bedarf es in dieſem Falle der Beorderung dieſer Mannſchaften vor die Marine-Erſatz-Kommiſſion nicht. (cf. §. 115). Auch können dieſe Militairpflichtigen Behufs der Super-Reviſion Seitens der vorgedachten Marine-Erſatz-Kommiſſion der heimathlichen Departements-Erſatz-Kommiſſion zugewieſen werden, welche die Super-Reviſion in dieſem Falle bei dem nächſtfolgenden Departements-Erſatz-Geſchäft vorzunehmen und der Marine-Erſatz-Kommiſſion von dem Reſultate Mittheilung zu machen hat.

§. 118. Die Aushebung der Militairpflichtigen.

1. Behufs der Aushebung ſind die in den Vorſtellungs-Liſten K. sub d. verzeichneten Leute nach den verſchiedenen Aushebungs-Bezirken zu rangiren, und die zu je einem Aushebungs-Bezirk gehörenden in der Reihenfolge zu muſtern, in welcher ſie in der betreffenden Vorſtellungs-Liſte verzeichnet ſtehen.

2. Die Militairpflichtigen, welche in den Vorſtellungs-Liſten K. der auswärtigen Infanterie-Brigade-Bezirke sub d. verzeichnet ſtehen, ſind von der Marine-Erſatz-Kommiſſion im Bezirke der 36. Infanterie-Brigade nur inſoweit zur Muſterung heranzuziehen, als ſie vorausſichtlich in dem laufenden Jahre zur Aushebung gelangen. Ueber die übrigen kann die genannte Marine-Erſatz-Kommiſſion ohne perſönliche Geſtellung derſelben entſcheiden. (cf. §. 115.)

3. Unter Feſthaltung der ad 1 angegebenen Reihenfolge ſind aus jedem Aushebungs-Bezirke ſo viele Militairpflichtige für die Flotten-Stamm-Diviſion auszuheben, als der Bezirk zufolge der Sub-Repartition (§. 116) zu geſtellen hat.

Behufs Aufbringung des Maſchinen-Perſonals und der Schiffs-Zimmerleute kann jedoch erforderlichen Falles auch von dieſer Reihenfolge abgewichen werden.

4. In Betreff der Uebertragung des aus den Militairpflichtigen eines Aushebungs-Bezirks ꝛc. nicht zu erreichenden Kontingents finden die Beſtimmungen des §. 18 ad 8 und 9 analoge Anwendung.

5. Militairpflichtige, welche als zur ſeemänniſchen Bevölkerung gehörend nicht anerkannt werden, ſind der betreffenden Kreis-Erſatz-Kommiſſion zur weiteren Veranlaſſung hinſichtlich ihrer event. Aushebung für das ſtehende Heer zurück zu überweiſen, und bei vorhandener Brauchbarkeit zu Nachgeſtellungen zu verwenden event. mit Geſtellungs-Ordres nach §. 79, 5 zu verſehen.

6. Im Uebrigen finden für die Aushebung im Allgemeinen, ſowie in Betreff des Verfahrens bei Erledigung der Reklamations-Anträge, der Nachgeſtellungen ꝛc. die Beſtimmungen der §§. 100, 103 und 108 bis 110 analoge Anwendung.

§. 119. Mittheilung der Reſultate des Marine-Erſatz-Geſchäftes an die betreffenden Kreis-Erſatz-Kommiſſionen.

1. Nach beendetem Marine-Erſatz-Geſchäft ſenden die Civil-Vorſitzenden der Marine-Erſatz-Kommiſſionen ihre Vorſtellungs-Liſten K., unter Wiederbeifügung der mit letzteren vorgelegten Beläge (§. 90, 7) an die betreffenden Kreis-Erſatz-Kommiſſionen.

2. Die Kreis-Erſatz-Kommiſſionen berichtigen danach ihre alphabetiſchen Liſten. Der Civil-Vorſitzende entnimmt die Beläge und ſendet die Liſte K. demnächſt an den Civil-Vorſitzenden der Marine-Erſatz-Kommiſſion zurück.

Neunter Abſchnitt.

Von den Rekruten und deren Verhältniß bis zur Einſtellung bei den Truppen, bez. bei der Marine.

§. 120. Ueberweiſung der ausgehobenen Rekruten an die Landwehr-Bezirks-Kommandeure Behufs Kontrolirung und Abſendung an die Truppen-, bez. Marinetheile.

1. Die von der Departements-, bez. Marine-Erſatz-Kommiſſion oder in deren Auftrage von der Kreis-Erſatz-Kommiſſion definitiv für das ſtehende Heer oder die Kriegsmarine ausgehobenen Militairpflichtigen werden

Rekruten genannt. Die weitere Diſpoſition über ſie wird eine reine Militair-Angelegenheit.*)

2. Die Rekruten ſind Seitens des Militair-Vorſitzenden der Departements-Erſatz-Kommiſſion dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur zu übergeben, welcher ſie entweder ſogleich dem betreffenden Truppentheil zuzuſenden oder unter Auswechſelung des Looſungs- und Geſtellungsſcheins gegen einen nach Schema 11 auszufertigenden Paß vorläufig in die Heimath zu beurlauben hat. Ob das Eine oder das Andere zu geſchehen hat, richtet ſich danach, zu welcher Zeit die Rekruten bei den Truppentheilen eintreffen ſollen.

Die bei den Marine-Erſatz-Geſchäften ausgehobenen Rekruten ſind ſtets unmittelbar von den Aushebungsſtationen an die betreffenden Marinetheile, bez. nach den Seitens der betreffenden General-Kommandos zu beſtimmenden Sammelpunkten in Marſch zu ſetzen (cf. §. 114 ad 1).

3. Bei Ueberweiſung der Rekruten an die Truppentheile ſind letzteren von den Landwehr-Bezirks-Kommandos National-Liſten nach Schema 25 dergeſtalt zuzuſenden, daß ſie vor oder ſpäteſtens mit dem Eintreffen der Rekruten in die Hände des Truppen-Kommandeurs gelangen.

Beim Marine-Erſatz-Geſchäft ſind dieſe National-Liſten ſogleich an Ort und Stelle durch den beim Geſchäft anweſenden Landwehr-Bezirks-Kommandeur auszufertigen und den betreffenden Marinetheilen zuzuſenden.

Die Angaben der National-Liſten über das Gewerbe machen für die Handwerks-Kompagnie der Werft-Diviſion die Dienſtbranche erſichtlich, für welche die Aushebung erfolgt iſt.

4. Hat die Departements-Erſatz-Kommiſſion, etwa weil beim Aushebungs-Geſchäft die Subrepartition noch nicht bekannt war oder aus anderen Gründen, im Aushebungs-Termin die betreffenden Militairpflichtigen nicht ſogleich für beſtimmte Truppentheile ausheben, ſondern nur ihre Brauchbarkeit für die verſchiedenen Waffen feſtſtellen können, ſo iſt in den Päſſen, welche den Militairpflichtigen nach Paſſus 2 auszuhändigen ſind, nur die Truppen-Gattung anzugeben, für welche ſie ausgehoben ſind. Sobald demnächſt die Vertheilung der Mannſchaften durch die Departements-Erſatz-Kommiſſion für die einzelnen Truppentheile ſtattgefunden hat, ſind jene Päſſe durch die Landwehr-Bezirks-Kommandeure unter Vermittelung der Civil-Vorſitzenden der Kreis-Erſatz-Kommiſſion gegen definitive Geſtellungs-Ordres umzutauſchen. Waren bei der vorläufigen Deſignirung mehr Rekruten mit Päſſen verſehen, als bei der definitiven Vertheilung erforderlich ſind, ſo wird mit den Ueberzähligen nach §. 124, 3 verfahren.

§. 121. Bekleidung und Verpflegung der Rekruten.

1. Jeder Rekrut muß mit den zum Marſch zum Truppentheil erforderlichen Bekleidungsſtücken, beſonders mit ausreichendem Schuhzeug und mit zwei Hemden, verſehen ſein. Wenn ein Rekrut dieſe nothwendigen Bekleidungsſtücke nicht beſitzen ſollte, ſo haben die betreffenden Civil-Behörden*) für deren Anſchaffung zu ſorgen, und zwar bei notoriſcher Armuth des Rekruten und ſeiner Angehörigen auf Koſten derjenigen Kommune oder Gutsherrſchaft, aus deren Bezirk der Rekrut zur Aushebung gekommen iſt.

2. Ob die Bekleidung der Rekruten als ausreichend zu erachten iſt, entſcheidet der Landwehr-Bezirks-Kommandeur, event. der Führer des Rekruten-Kommandos. Unter dringenden Umſtänden werden die nothwendigen Kleidungsſtücke aus den Beſtänden des nächſtgelegenen Landwehr-Bataillons vorſchußweiſe entnommen, und iſt der Betrag dafür durch das betreffende Landrathsamt ꝛc. einzuziehen und dem Landwehr-Bezirks-Kommando zu erſtatten.

3. Rückſichtlich der Verpflegung der einzuziehenden Rekruten während ihrer Märſche zum Truppentheil ſind in dem Preußiſchen Reglement vom 5. Oktober 1854 „über Verpflegung der Rekruten, Reſerviſten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen bez. Entlaſſungen“, ſowie in den zu demſelben ergangenen erläuternden und abändernden Beſtimmungen die erforderlichen Vorſchriften enthalten.

§. 122. Vereidigung der Rekruten und Vorleſung der Kriegs-Artikel.

1. Die Vereidigung der Rekruten iſt nach deren Eintreffen bei den Truppen- (Marine-) Theilen zu veranlaſſen.

2. Diejenigen Paragraphen der Kriegs-Artikel, welche auf das beſondere Verhältniß der Mannſchaften als Rekruten Bezug haben, ſind denſelben gleich nach der Aushebung im Beiſein des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs oder eines anderen Offiziers vorzuleſen, und ihnen dabei eine den Vorſchriften der §§. 123 bis 125 entſprechende Belehrung über ihr Militair-Verhältniß und über ihre Marſchkompetenzen zu ertheilen.

§. 123. Gerichtsſtand der in die Heimath beurlaubten Rekruten.

Die bis zu ihrer Einſtellung in ihre Heimath beurlaubten Rekruten treten mit dem Empfange des in §. 120 erwähnten Urlaubspaſſes in die Kategorie der Soldaten des Beurlaubtenſtandes.

Ihr Gerichtsſtand während der Urlaubszeit iſt durch §. 6 Theil II. des Strafgeſetzbuchs für das Preußiſche Heer vom 3. April 1845 geregelt.**)

---

*) Die nach § 79, 5 bei der Schiffer-Muſterung zum 1. Oktober ertheilten vorläufigen Einberufungs-Ordres ſind nach beendetem Departements-Erſatzgeſchäft gegen definitive Einberufungs-Ordres zu vertauſchen.

*) In Preußen die Landräthe und Magiſtrâte; welche Behörden hierfür in den anderen Bundesſtaaten zu ſorgen haben, beſtimmen die Regierungen der letzteren.

**) §. 6 Theil II. des Militairſtrafgeſetzbuches lautet: „Alle zum Beurlaubtenſtande gehörende Perſonen des Soldatenſtandes ſind, während der Beurlaubung, in Strafſachen den Civilgerichten unterworfen. Von dieſen Strafſachen ſind ausgenommen und gehören vor die Militairgerichte:

1. Ungehorſam und Widerſetzung gegen Befehle, die den Beurlaubten von ihren Vorgeſetzten in Gemäßheit der Dienſtordnung ertheilt werden;
2. Deſertion;
3. wenn Beurlaubte in der Militair-Uniform

Der vollſtändige Militair-Gerichtsſtand (§. 5 I. c.) beginnt mit dem Zeitpunkt, wo ſie zur Einſtellung in einen beſtimmten Truppen- (Marine-) Theil dem zu ihrem Empfang beauftragten Kommando übergeben, oder wenn ſie nicht durch ein Militair-Kommando den Truppen- (Marine-) Theilen zugeführt werden, mit dem Tage, wo ihre Verpflegung durch die Militair-Verwaltung beginnt.

§. 124. Kontrole der in die Heimath beurlaubten Rekruten. Eventuelle Zurückſtellung derſelben.

1. Die in die Heimath beurlaubten Rekruten ſtehen bis zu ihrer Einſtellung mit dem Truppen- (Marine-) Theil, für welchen ſie ausgehoben worden ſind, in keiner direkten Verbindung, ſondern bleiben, wie jeder Soldat des Beurlaubtenſtandes, unter der Kontrole der Landwehr-Behörden und ſind verpflichtet, etwaige Aufenthalts-Veränderungen den Bezirks-Feldwebeln zu melden. Es findet die Verordnung über die Disziplinar-Beſtrafung in der Armee vom 21. Juli 1867 auf ſie Anwendung.

2. Die Rekruten können ihren Aufenthaltsort verändern, müſſen ſich jedoch bei Vermeidung der nach der Strenge der Geſetze eintretenden Strafe an dem in ihrem Urlaubs-Paß angegebenen Geſtellungstermine und Geſtellungsorte pünktlich einfinden.

In geeigneten Fällen bleibt es den Landwehr-Bezirks-Kommandos überlaſſen, ſolche Rekruten, welche in entfernte Bezirke verziehen, nach letzteren zu überweiſen. Hierauf gerichteten Geſuchen iſt namentlich in den Fällen Folge zu geben, wenn ein größerer Zwiſchenraum zwiſchen dem Departements-Erſatz-Geſchäft und der Einſtellung der Rekruten liegt.

Wenn dieſes Verfahren eintritt, ſo iſt in den Urlaubs-Paß der Rekruten ein entſprechender Vermerk und die Weiſung zur ſofortigen Meldung in dem neuen Bezirk aufzunehmen. In ſolchem Falle iſt der Rekrut vor allen in dem neuen Bezirke deſignirten Rekruten bei einem der Truppentheile einzuſtellen, welche ſich aus letzterem ergänzen.*) Die im Bezirk des bisherigen Aufenthalts entſtehenden Manquements werden nach Vorſchrift des §. 110 gedeckt, und von allen dieſen Veränderungen iſt ſ. Z. auch den Civil-Vorſitzenden der Kreis- und Departements-Erſatz-Kommiſſion Kenntniß zu geben.

---

a) bei dem Zuſammentreffen mit höheren, gleichfalls in Uniform befindlichen, oder mit den in Ausübung des Dienſtes begriffenen Perſonen des Soldatenſtandes ſich eines Verbrechens ſchuldig machen, wodurch die Achtung gegen dieſe verletzt wird,
b) an einem von Perſonen des Soldatenſtandes verübten militairiſchen Verbrechen Theil nehmen, oder
c) ſich eines Mißbrauches militairdienſtlicher Autorität ſchuldig machen;

4. Inſubordination bei Anbringung von Geſuchen und Beſchwerden in militairiſchen Dienſt-Angelegenheiten;
5. Herausforderungen und Zweikämpfe beurlaubter Landwehr-Offiziere und der mit Vorbehalt der Dienſtverpflichtung aus dem ſtehenden Heer ausgeſchiedenen Offiziere.

Trifft ein Verbrechen der zu 1 bis 5 bezeichneten Art mit einem gemeinen Verbrechen zuſammen, ſo iſt der Militairgerichtsſtand auch wegen des letzteren begründet.

*) Dergleichen verziehende Rekruten kommen auf das Kontingent des neuen Bezirkes in Anrechnung.

3. Rekruten, welche ohne ihr Verſchulden aus irgend einem Grunde nicht zur Einſtellung gelangen, treten in das Verhältniß der Militairpflichtigen zurück, geben den §. 120 gedachten Paß ab und empfangen dafür einen Looſungs- und Geſtellungsſchein (§. 85), worüber den bei der Kontrole betheiligten Erſatzbehörden Behufs Wiedereintragung in die Stammrolle ꝛc. ſofort Kenntniß zu geben iſt.

4. Wenn ein Rekrut nach der Aushebung erkrankt, dienſtunbrauchbar wird oder in gerichtliche Unterſuchung kommt, ſo haben die Landwehr-Bezirks-Kommandeure dem Brigade-Kommandeur dies ſogleich zu melden. Letzterer hat unter Berückſichtigung der jedesmaligen beſonderen Verhältniſſe zu entſcheiden, ob der Rekrut auf ein Jahr, das iſt bis zur nächſten Aushebung, event. nur bis zu einer der im Laufe der Zeit erforderlich werdenden Nachgeſtellungen zurückzulaſſen, oder ob derſelbe unter Anrechnung auf das dem betheiligten Truppentheil zu überweiſende Erſatz-Kontingent in ein Militair-Lazareth aufzunehmen iſt.

Eine gleiche Meldung iſt dem Brigade-Kommandeur zu erſtatten, wenn Rekruten unter Ueberweiſung nach einem anderen Bezirke verziehen oder aus anderen Bezirken überwieſen werden.

5. Aus nachträglichen Reklamationsgründen können Rekruten, ſo lange ſie noch nicht in die Militair-Verpflegung aufgenommen ſind, durch die Departements-Erſatz-Kommiſſion, welche die Aushebung veranlaßt hat, zurückgeſtellt werden.

6. In Betreff des Verfahrens mit ſolchen Rekruten, welche ſich im Geſtellungstermin der Rekruten Behufs des Dienſtantritts nicht geſtellen, cf. §. 181.

§. 125. Verheirathung der in die Heimath beurlaubten Rekruten.

1. Wenn ein in ſeine Heimath beurlaubter Rekrut während dieſer Urlaubszeit ſich zu verheirathen wünſcht, ſo hat er die Genehmigung dazu bei dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur, zu deſſen Bezirk er gehört, nachzuſuchen, der, wenn er die Ueberzeugung gewonnen, daß die Verheirathung des Rekruten den Umſtänden nach nothwendig oder für denſelben vortheilhaft iſt, den Heiraths-Konſens zu ertheilen hat.

2. Vor Ertheilung des Heiraths-Konſenſes iſt dem darum Nachſuchenden zu erklären und in dem Konſenſe ſelbſt auszudrücken, daß der ſich verheirathende Rekrut in Hinſicht ſeiner Militair-Verhältniſſe fortwährend als unverheirathet werde betrachtet werden, und daß er weder für ſeine künftige Ehegattin, noch für ſeine mit ihr zu erzeugenden Kinder auf irgend eine Unterſtützung aus Militair-Fonds zu rechnen habe.

3. Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur hat den betreffenden Truppentheil bei Ueberſendung der für ihn ausgehobenen Rekruten zu benachrichtigen, welche Rekruten auf dieſe Art einen Heiraths-Konſens erhalten haben.

4. Ohne den Konſens des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs darf ein Rekrut nicht getraut werden.

§. 126. Vorzeitige Einſtellung der in die Heimath beurlaubten Rekruten, wenn ſie brot- und arbeitslos werden.*)

1. Wenn die Rekruten für einzelne Truppentheile nicht ſchon im Herbſt eingeſtellt, ſondern bis zum nächſten Frühjahr beurlaubt werden müſſen, ſo haben die Departements-Erſatz-Kommiſſionen diejenigen Leute, von welchen zu erwarten ſteht, daß ſie wegen ihres Unterhalts für den Winter in Verlegenheit kommen und ſich als Beurlaubte nicht ernähren können, ſo weit das militairiſche Intereſſe es geſtattet, für diejenigen Truppentheile auszuheben, welche ihren Erſatz im Herbſt erhalten.

2. Sollte deſſen ungeachtet ein in die Heimath beurlaubter Rekrut ohne ſein Verſchulden in Folge der ihm zu Theil gewordenen Beſtimmung zum Eintritt in das Militair die Mittel zu ſeinem Unterhalte verlieren, ſo kann er, ſobald dies der Kreis-Erſatz-Kommiſſion überzeugend nachgewieſen wird, auf Anordnung des betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommandeurs, dem Truppentheil, für welchen er ausgehoben worden iſt, ausnahmsweiſe ſogleich zur Einſtellung überwieſen werden. Dem vorgeſetzten Brigade-Kommando hat das Landwehr-Bezirks-Kommando unter Angabe der Umſtände Meldung zu machen.

Eine derartige vorzeitige Einſtellung darf indeß keinenfalls vor Entlaſſung der ausgedienten Mannſchaften zur Reſerve ſtattfinden.

3. Rekruten, welche nach ſtattgehabtem Aufenthaltswechſel entfernt von dem Truppentheil, für den ſie ausgehoben worden ſind, ſei es im Innern des nämlichen oder eines anderen Korps-Bezirks brotlos werden, können zur Vermeidung größerer Marſchkoſten dem nächſten Truppentheil ihres zeitigen Aufenthalts zur Einſtellung überwieſen werden.

Von einer ſolchen Einſtellung iſt, ſofern der Rekrut nicht nach dem neuen Bezirk Behufs ſeiner Einſtellung überwieſen war (§. 124., 2.), das Landwehr-Bezirks-Kommando, in deſſen Bezirk der Rekrut ausgehoben worden, zu benachrichtigen, um ſogleich die erforderliche Erſatz-Geſtellung in dem betreffenden Aushebungs-Bezirk zu veranlaſſen.

4. Kein Truppentheil darf auf direkte Anmeldung eines Rekruten denſelben als brotlos annehmen.

5. Bei der Marine finden vorzeitige Einſtellungen brotloſer Rekruten nicht ſtatt.

*) Die Dienſtzeit ſolcher als brotlos vorzeitig eingeſtellter Rekruten wird erſt vom nächſten Einſtellungs-Termine der Rekruten an berechnet, ſofern die Einſtellung nicht zwiſchen dem 1. Oktober und 1. April erfolgt, in welchem Falle die Beſtimmung des §. 4. ad 1. Alinea 3. auch auf dieſe Mannſchaften Anwendung findet.

Dritter Theil.

Der freiwillige Eintritt zum Militairdienſt.

Zehnter Abſchnitt.

Der dreijährig freiwillige Militairdienſt.*)

§. 127. Schein zum freiwilligen Eintritt.

1. Wer freiwillig zum Militairdienſt eintreten will, hat dazu die Einwilligung ſeines Vaters, event. ſeines Vormundes, ſowie den Nachweis beizubringen, daß er durch keinerlei Civil-Verhältniſſe gebunden iſt. Mit dieſer Einwilligung und mit einem Zeugniß ſeiner Orts- und Polizeibehörde über untadelhafte Führung und Moralität verſehen, hat ſich der den freiwilligen Eintritt Nachſuchende bei dem Civil-Vorſitzenden der Kreis-Erſatz-Kommiſſion des Aushebungs-Bezirks, in welchem er nach §. 20. geſtellungspflichtig iſt, zu melden.

2. Sofern gegen die vorgelegten Atteſte nichts einzuwenden iſt, ſtellt der Civil-Vorſitzende der Kreis-Erſatz-Kommiſſion eine Beſcheinigung nach Schema 26. aus.

Derartige Beſcheinigungen ſind im Allgemeinen nicht zu verweigern, dürfen jedoch in der Zeit vom Beginn des Kreis-Erſatz-Geſchäfts bis zum Schluß des Departements-Erſatz-Geſchäfts ſolchen Militairpflichtigen nicht ertheilt werden, welche als einſtellungsfähig zur Dispoſition der Departements-Erſatz-Kommiſſion verbleiben müſſen.

Dieſe Beſcheinigungen behalten vom Tage ihrer Ausſtellung ab nur bis zu dem darauf folgenden 1. Mai Gültigkeit, was in jedem einzelnen Falle beſonders anzugeben iſt.

Individuen, welche während dieſer Zeit weder zum Dienſt eingeſtellt, noch von einem Truppentheil engagirt (§. 130., 1.) worden ſind, treten, wenn ſie im militairpflichtigen Alter ſtehen, wieder zur Dispoſition der Erſatz-Behörden und haben die qu. Beſcheinigungen zurückzugeben.

§. 128. Wahl des Truppentheils und der Garniſon.

1. Die mit einem Schein zum freiwilligen Eintritt verſehenen Individuen können ſich die Waffengattung und den Truppentheil, in welchem ſie dienen wollen, wählen (cf. jedoch §§. 133. u. 134.).**) Dies Recht haben die mit vorſchriftsmäßigen Lehrbriefen verſehenen Jäger-Lehrlinge nicht, ſondern müſſen ſich der Verfügung der Inſpektion der Jäger und Schützen unterwerfen. (§. 29.)

2. Individuen, welche den Nachweis der beſtandenen Staats-Prüfung zum Thierarzt erſter Klaſſe zu liefern und ein entſprechendes Zeugniß der zur Prüfung im Hufbeſchlage beſtellten Kommiſſion der Militair-Roß-

*) Wegen Annahme von Freiwilligen Seitens der Erſatz-Behörden cf. §§. 81. und 104, 5.

**) Bei den Train-Bataillonen dürfen nur Freiwillige zu dreijährigem Dienſt, aber nicht zu halbjähriger Ausbildung als Trainfahrer angenommen werden. Annahme von einjährig Freiwilligen bei den Train-Bataillonen cf. XIII. Abſchnitt.

arzt-Schule zu Berlin beizubringen vermögen, oder die Prüfung im Hufbeſchlage bei dem Truppentheil, bei welchem ſie einzutreten wünſchen, nach den darüber ergangenen beſonderen Vorſchriften beſtehen, können ihrer Militair-Dienſtpflicht durch dreijährig freiwilligen Dienſt als Unter-Roßarzt genügen, zu welchem Zweck ſie ſich bei einem Kavallerie- oder Feld-Artillerie-Regiment oder Train-Bataillon zu melden haben (cf. §. 129. 3.). In beſonderen Bedarfsfällen können auch Thierärzte zweiter Klaſſe zum freiwilligen Dienſt als Unter-Roßarzt zugelaſſen werden.

Die Anwendung der vorſtehenden Beſtimmungen rückſichtlich der Anſtellung von freiwilligen Unter-Roßärzten bei den ſelbſtſtändigen Kontingenten ſolcher Staaten, in welchen der Unterſchied zwiſchen Thierärzten erſter und zweiter Klaſſe nicht beſteht, bleibt den kompetenten Militair-Behörden überlaſſen.

§. 129. Annahme der Freiwilligen bei den Truppen.

1. Die Truppentheile*) dürfen nur Leute, welche mit den nach §. 127. auszuſtellenden Beſcheinigungen verſehen ſind und in Betreff ihrer körperlichen Dienſtbrauchbarkeit den im §. 30. der Inſtruktion für Militairärzte und den bez. in den §§. 25. bis 34. dieſer Inſtruktion gegebenen Vorſchriften entſprechen, zum dreijährig freiwilligen Dienſt annehmen, und bei vorhandener Vakanz innerhalb der Zeit vom 1. Oktober bis 1. Mai ſogleich einſtellen. Nach erfolgter Mobilmachung der Armee können jedoch bei den Erſatz-Truppentheilen Freiwillige zu jeder Zeit eingeſtellt werden. Ebenſo können Freiwillige, welche auf Beförderung dienen wollen, von den Truppentheilen außerhalb der vorſtehend angegebenen Zeit eingeſtellt werden.

2. Den mit der Relegation, dem consilium abeundi oder der Exkluſion beſtraften Studirenden darf, ſo lange ihnen nicht geſtattet iſt, ihre Univerſitätsſtudien fortzuſetzen, nicht erlaubt werden, ihre Militairpflicht in einer Univerſitätsſtadt abzuleiſten, es ſei denn, daß dieſe zugleich das Domizil der Eltern iſt.

Die Kommandeure der Truppentheile, welche in Univerſitätsorten garniſoniren, haben deshalb bei dem nachgeſuchten Eintritt eines Studirenden ein Zeugniß der Univerſitätsbehörde einzufordern, daß der Annahme in keiner Hinſicht ein Bedenken entgegenſteht.

3. Zur Annahme von dreijährig Freiwilligen als Unter-Roßärzte bei Preußiſchen Truppentheilen iſt die Genehmigung des Kriegs-Miniſteriums, Allgemeinen Kriegs-Departements, Abtheilung A. für die Armee-Angelegenheiten, erforderlich, welches die Anſtellung nach Maaßgabe der disponiblen Mittel auch bei anderen Regimentern als denjenigen, bei denen die Anmeldung erfolgt iſt, verfügen kann. Ebenſo iſt zur Annahme von dreijährig freiwilligen Unter-Roßärzten bei den Sächſiſchen, Mecklenburgiſchen, Heſſiſchen und Braunſchweigiſchen Truppen die Genehmigung der betreffenden Central-Militair-Behörde erforderlich.

§. 130. Engagirung der Freiwilligen durch Ertheilung von Annahmeſcheinen, Behufs ſpäterer Einſtellung.

1. Hat der Truppentheil keine Vakanzen*) oder beabſichtigt er, einen Freiwilligen mit deſſen Zuſtimmung erſt ſpäter unter Anrechnung auf den nach §. 16. zu berechnenden Rekrutenbedarf einzuſtellen, ſo kann der Freiwillige engagirt, das heißt angenommen und ſogleich vereidigt, demnächſt aber zur Dispoſition des Truppentheils auf beſtimmte Zeit in die Heimath beurlaubt werden, wodurch er in das Verhältniß der Militairperſonen des Beurlaubtenſtandes (§. 123.) tritt. Die Dienſtzeit wird erſt vom Tage der Einſtellung ab berechnet.

2. Ueber ein derartig ſtattgehabtes Engagement hat der Truppen-Befehlshaber dem Freiwilligen einen Annahmeſchein nach Schema 27. auszufertigen. Dabei iſt der Termin anzugeben, zu welchem die Einſtellung beabſichtigt wird. Sie muß ſpäteſtens mit der Einſtellung der von den Erſatzbehörden für den betreffenden Truppentheil zum Haupt-Erſatz-Termin ausgehobenen Rekruten erfolgen.

§. 131. Verbot der Ertheilung unvorſchriftsmäßiger Annahmeſcheine.

1. Die Ertheilung von Scheinen Seitens der Truppen, worin den Militairpflichtigen bedingungsweiſe die Annahme zum freiwilligen Dienſt bewilligt wird, iſt nicht zuläſſig. Sollten derartige Scheine dennoch ertheilt werden, ſo ſind ſie als ungültig anzuſehen, und verbleiben deren Inhaber der unbeſchränkten Dispoſition der Erſatz-Behörden.

2. Wünſcht ein Truppentheil einen Militairpflichtigen, der es verſäumt hat, ſich rechtzeitig zum freiwilligen Eintritt zu melden, einzuſtellen, ſo hat Erſterer ſich an die betreffende Departements-Erſatz-Kommiſſion zu wenden, damit dieſe dem Wunſche nach Möglichkeit förderlich ſein kann.

§. 132. Benachrichtigung der Civil-Vorſitzenden der Kreis-Erſatz-Kommiſſionen über erfolgte Einſtellung eines dreijährig Freiwilligen.)**

1. Ueber die Einſtellung eines Freiwilligen hat der betreffende Truppentheil den Civil-Vorſitzenden der Kreis-Erſatz-Kommiſſion, welcher dem Freiwilligen den Erlaubnißſchein zum Eintritt ertheilt hat, ſogleich zu benachrichtigen. In den Benachrichtigungsſchreiben iſt anzugeben: Datum des Erlaubnißſcheines, Datum der Geburt und des Eintritts des Freiwilligen. Die Schreiben dürfen ſich nicht über mehrere Leute gleichzeitig ausſprechen, wenn dieſe verſchiedenen Altersklaſſen angehören. Iſt der Eingetretene in einem anderen Aushebungs-Bezirke gebürtig oder domizilberechtigt, ſo muß der Civil-Vorſitzende der Kreis-Erſatz-Kommiſſion, welcher die Benachrichtigung

---

*) Zur Annahme der ein- und dreijährig Freiwilligen und zur event. Zurückweiſung der einjährig Freiwilligen iſt nur derjenige Truppen-Befehlshaber berechtigt, welcher mit der Disziplinar-Strafgewalt eines Regiments-Kommandeurs betraut iſt.

*) Die Entlaſſung ausgebildeter Soldaten vor beendeter Dienſtzeit, Behufs Gewinnung von Vakanzen zur Einſtellung von Freiwilligen, darf nicht ſtattfinden.

**) Cf. Anmerkung zu §. 64.

Auch von dem Eintritt eines Kadetten in einen Truppentheil iſt dem Civil-Vorſitzenden der Kreis-Erſatz-Kommiſſion des Geburtsortes des Kadetten ſogleich Kenntniß zu geben.

vom Truppentheil erhalten hat, dem Civil-Vorſitzenden der Kreis-Erſatz-Kommiſſion des Geburtsortes und dem des Domizilortes eine gleiche Benachrichtigung zugehen laſſen. Dieſe Benachrichtigungsſchreiben ſind als Beläge der alphabetiſchen Liſte beizufügen und auf Grund derſelben die Namen der Freiwilligen in den Liſten zu ſtreichen.

2. Freiwillige, welche Behufs ſpäterer Einſtellung von einem Truppentheil engagirt werden, haben ſich durch den §. 130., 2. gedachten Annahmeſchein bei den Erſatz-Behörden auszuweiſen.

§. 133. Beſchränkung der Zahl der Freiwilligen bei den Linien-Infanterie-Bataillonen.

Die Annahme der Freiwilligen bei der Linien-Infanterie iſt im Frieden beſchränkt, und zwar dürfen innerhalb eines Jahres, das iſt vom 1. Oktober bis ultimo September des nächſten Jahres, nicht mehr als 40 Freiwillige von einem Linien-Infanterie-Bataillon eingeſtellt werden. Eine Uebertragung der Bataillone eines Regiments unter einander findet hierbei nicht ſtatt.

Für alle anderen Truppentheile, ſowie auch nach erfolgter Mobilmachung der Armee für die Erſatzbataillone iſt die Annahme der Freiwilligen, der Zahl nach, nicht beſchränkt.

§. 134. Berechtigung der Truppen, Freiwillige abzuweiſen.

Kein Truppentheil iſt verpflichtet, Individuen, welche ſich zum dreijährig freiwilligen Dienſt anmelden, anzunehmen.

§. 135. Der dreijährig freiwillige Dienſt in der Kriegs-Marine.

Alle Beſtimmungen der §§. 127. bis 134. finden für den dreijährig freiwilligen Dienſt in der Bundes-Kriegs-Marine analoge Anwendung.

Feiwillige, welche ſich zur Einſtellung bei der Flotten-Stamm- oder Werft-Diviſion melden, haben zur Beurtheilung der erforderlichen Qualifikation (§. 34.) ihre Schiffspapiere oder andere glaubwürdige Ausweiſe vorzulegen.

Die Werft-Diviſion kann Militairpflichtige, welche ſich in der Ausbildung als Maſchiniſten-Applikanten befinden, auch für einen ſpäteren, als den im §. 130 angegebenen Einſtellungstermin als Freiwillige engagiren (§. 44).

Eilfter Abſchnitt.

Der freiwillige Dienſt in den Unteroffizier-Schulen.

§. 136. Allgemeine Beſtimmungen.

1. Die Unteroffizier-Schulen — es beſtehen ſolche zu Potsdam, Jülich und Biberich — haben die Beſtimmung, junge Leute, welche ſich dem Militairdienſte widmen wollen, zu Unteroffizieren für die Infanterie des ſtehenden Heeres heranzubilden.

Auf die Beförderung zum Unteroffizier giebt aber der Aufenthalt in denſelben an und für ſich noch keinen Anſpruch, dieſe Beförderung hängt vielmehr von der Qualifikation jedes Einzelnen ab.

2. Die Zöglinge der Unteroffizier-Schulen ſtehen unter den militairiſchen Geſetzen, wie jeder andere Soldat des Heeres und werden nach ihrem Eintreffen bei der Unteroffizier-Schule auf die Kriegs-Artikel vereidigt.

3. Bei dem Uebertritt der Zöglinge in das ſtehende Heer ſteht denſelben die Wahl eines beſtimmten Truppentheils nicht frei, indem ihre Vertheilung lediglich von dem Bedürfniß in der Armee abhängt; doch ſollen billige Wünſche der Zöglinge oder ihrer Angehörigen in Betreff der Ueberweiſung zu einem beſtimmten Truppentheil nach Möglichkeit berückſichtigt werden.

§. 137. Anmeldung behufs freiwilligen Eintritts in eine Unteroffizier-Schule.

Wer die Aufnahme in eine Unteroffizier-Schule wünſcht, hat ſich perſönlich bei dem Landwehr-Bezirks-Kommando ſeiner Heimath oder bei dem Kommando der betreffenden Unteroffizier-Schule zu melden und ſich da, wo er ſich meldet, einer Prüfung zu unterwerfen, zu welcher er folgende Papiere beizubringen hat:

a) den Taufſchein;
b) Führungs-Atteſte ſeiner Ortsobrigkeit, ſeines Lehr- oder Brotherrn;
c) die Zuſtimmung ſeines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Unteroffizier-Schule, beglaubigt durch die Ortsbehörde. Dieſelbe kann durch die mündliche protokollariſche Erklärung dieſer Perſonen beim Landwehr-Bezirks-Kommandeur, bez. bei dem Kommandeur der betreffenden Unteroffizier-Schule, erſetzt werden.

Bei der Anmeldung hat der Freiwillige gleichzeitig anzugeben, in welche Unteroffizier-Schule er eingeſtellt zu werden wünſcht, welcher Wunſch bei der Vertheilung an die drei Unteroffizier-Schulen möglichſt berückſichtigt werden wird.

§. 138. Annahme-Bedingungen.

1. Der Einzuſtellende muß wenigſtens 17 Jahr alt ſein, darf aber das 20ſte Jahr noch nicht vollendet haben.

2. Er muß mindeſtens 5′ 1″*) groß ſein und die im §. 31 der Inſtruction für Militair-Aerzte bezeichnete Körper-Konſtitution beſitzen, worüber ſich der Landwehr-Bezirks-Kommandeur bei der Anmeldung des Freiwilligen unter Beifügung eines ärztlichen Atteſtes, welches unterſiegelt ſein muß, auszuſprechen hat.

3. Er muß ſich bis dahin tadellos geführt haben.

4. Er muß leſerlich und ziemlich richtig ſchreiben, ohne Anſtoß leſen und die vier Spezies rechnen können.

5. Er muß ſich bei der Ankunft in die Unteroffizierſchule dazu verpflichten, für jedes Jahr des Aufenthalts daſelbſt zwei Jahre im ſtehenden Heere zu dienen. Außerdem hat derſelbe die geſetzliche dreijährige Dienſtzeit abzuleiſten, worauf jedoch die Dienſtzeit in der Unter-

*) Bei Zöglingen des Annaburger Knaben-Erziehungs-Inſtituts und des Potsdamſchen großen Militair-Waiſenhauſes, welche freiwillig in eine Unteroffizier-Schule eintreten wollen kann mit Genehmigung des Königlich Preußiſchen Kriegs-Miniſteriums die Aufnahme in geeigneten Fällen auch dann geſtattet werden, wenn die betreffenden Zöglinge die eben als Minimum angegebene Größe von 5′ 1″ zur Zeit noch nicht haben.

offizier=Schule angerechnet wird (cf. §. 6). Auch bei ſpäteren Verſorgungen wird ihm die in der Unteroffizier=Schule zurückgelegte Dienſtzeit angerechnet.

6. Er muß mit Schuhzeug und Wäſche ſo verſehen ſein, wie jeder in die Armee eintretende Rekrut; ingleichen mit 2 Thalern, um ſich nach ſeiner Ankunft bei der Unteroffizier=Schule das nöthige Putzzeug ꝛc. beſchaffen zu können.

§. 139 Einberufung der Freiwilligen zu den Unteroffizier-Schulen.

1. Sind Prüfung und Unterſuchung günſtig ausgefallen, ſo hat der Freiwillige einer baldigen Benachrichtigung über Annahme oder Nichtannahme entgegenzuſehen. Die definitive Entſcheidung, bez. Einberufung erfolgt bis Mitte Auguſt jeden Jahres.

2. Die Landwehr=Bezirks=Kommandos haben, wenn nach ſtattgehabter Prüfung der ſich Meldende zur Aufnahme in eine Unteroffizier=Schule qualifizirt erſcheint, ein Nationale deſſelben nach Schema 28 mit den §§. 137 und 138 erwähnten Atteſten zum 1. des der Prüfung folgenden Monats dem Kommando der 1. Garde=Infanterie=Brigade zu Potsdam zuzuſenden.

Die Nationale ſind für jeden Freiwilligen einzeln aufzuſtellen und iſt in Rubrik „Bemerkung" anzugeben, ob der Freiwillige in Potsdam, Jülich oder Biberich eingeſtellt zu werden wünſcht. Auch hat der betreffende Kommandeur an dieſer Stelle ein Urtheil über die Perſönlichkeit des Freiwilligen abzugeben.

Freiwillige, welche den geſtellten Bedingungen nicht entſprechen, dürfen nicht vorgeſchlagen werden.

3. Das Kommando der 1. Garde=Infanterie=Brigade vertheilt den Erſatz an die drei Unteroffizier=Schulen und ſetzt die betreffenden Landwehr=Bezirks=Kommandos von der erfolgten Notirung der Angemeldeten in Kenntniß. Die definitive Einberufung derſelben erhalten die Landwehr=Bezirks=Kommandos zum 10. Auguſt jeden Jahres und zugleich eine Liſte der bei etwaigem Ausfall Nachzubeordernden.

Bei Rückſendung dieſer Liſten an das Kommando der 1. Garde=Infanterie=Brigade ſind für den Fall, daß einzelne Leute auf die Einſtellung etwa Verzicht geleiſtet haben ſollten, die Namen derſelben, ſowie derjenigen Freiwilligen, welche an deren Stelle einberufen worden, beſonders anzugeben. Die Einſtellung von Freiwilligen in die Unteroffizier=Schulen findet in der Regel jährlich einmal, und zwar im Monat Oktober, ſtatt.

4. Wenn Freiwillige zu dieſem Termin wegen Vollzähligkeit nicht aufgenommen werden können, ſo können dieſelben bei eintretenden Vakanzen bis Ende des Jahres einberufen werden.

Diejenigen, deren Aufnahme bis zu dieſem Termine nicht möglich iſt, können in den nächſten Jahren bei wiederholt nachgewieſener Qualifikation wiederum zur Aufnahme in Vorſchlag gebracht werden, ſoweit dies das im §. 138, 1. feſtgeſetzte Alter geſtattet.

5. Von der Einſtellung Freiwilliger in die Unteroffizier=Schulen iſt dem Civil=Vorſitzenden der betreffenden Kreis=Erſatz=Kommiſſion Mittheilung zu machen, und zwar rückſichtlich derjenigen Individuen, welche den Unteroffizier=Schulen von den Landwehr=Bezirks=Kommandos zugewieſen werden, Seitens der letzteren, bezüglich derjenigen, welche von den Unteroffizierſchulen direkt angenommen werden, Seitens des Kommandos der betreffenden Unteroffizierſchule.

§. 140. Entlaſſung aus den Unteroffizierſchulen Behufs Uebertritts in die Armee oder zur Dispoſition der Erſatz=Behörden.

1. Alle Jahre nach den Herbſt=Uebungen werden diejenigen jungen Leute, welche 3 Jahre in den Unteroffizierſchulen waren, in die Armee vertheilt, wobei die vorzüglichſten zur Aufmunterung gleich zu Unteroffizieren ernannt werden können. Die aus dem Königreich Sachſen, den Großherzogthümern Heſſen und Mecklenburg, ſowie dem Herzogthum Braunſchweig gebürtigen Zöglinge werden ihren heimathlichen Kontingenten überwieſen, ſofern dies ihren Wünſchen entſpricht.

2. Dem Ermeſſen der Kommandeure der Unteroffizierſchulen bleibt es überlaſſen, einzelne mit zweijährigem Dienſt völlig ausgebildete Zöglinge zum Eintritt in die Armee als Gemeine vorzuſchlagen.

3. Zöglinge, welche ſich Ehrenſtrafen zugezogen haben, werden nach Abbüßung der ihnen event. zuzuerkennenden Feſtungsſtrafen zur Dispoſition der Erſatz=Behörden entlaſſen. Eine jede ſolche Entfernung eines Zöglings aus der Unteroffizierſchule iſt auf dem geordneten Dienſtwege bei dem General=Kommando des Garde=Korps zu beantragen und kann nur auf deſſen Verfügung erfolgen.

4. Zöglinge, welche nach Ablauf des erſten oder zweiten Jahres ihres Aufenthalts in der Unteroffizierſchule nicht die beſtimmte Ausſicht gewähren, nach dreijährigem Aufenthalt die Qualifikation zum Unteroffizier zu erlangen, werden aus der Unteroffizierſchule entfernt.

5. Erfolgt die Entfernung wegen mangelnder geiſtiger Eigenſchaften, ſo wird der betreffende Zögling einem Infanterie=Regiment überwieſen, um in demſelben ſeiner Dienſtverpflichtung zu genügen; erfolgt die Entfernung dagegen wegen körperlicher Untüchtigkeit, ſo wird der Zögling zur Dispoſition der Erſatz=Behörden (§. 102) in ſeine Heimath entlaſſen, wovon die Unteroffizierſchule dem betreffenden Landwehr=Bezirks=Kommando Kenntniß zu geben hat.

6. Mit der Entlaſſung zur Dispoſition der Erſatz=Behörden wird die im §. 6 und §. 138, 5. gedachte beſondere Verpflichtung zu längerer Dienſtzeit gelöſt, dagegen haben die Entlaſſenen bei wieder eingetretener Dienſtbrauchbarkeit ihrer geſetzlichen Dienſtpflicht im Heere ohne Anrechnung der in der Unteroffizier=Schule zugebrachten Zeit zu genügen.

Zwölfter Abſchnitt.

Der freiwillige Eintritt in die Schiffsjungen=Kompagnien.

§. 141. Allgemeine Beſtimmungen.

1. Die Schiffsjungen=Kompagnien haben die Beſtimmung, Matroſen und Unteroffiziere für die Bundes-Kriegs=Marine auszubilden.

2. Die Ausbildung als Schiffsjunge dauert drei Jahre.

Während dieſer Ausbildungs-Periode werden die Schiffsjungen in den beiden erſten Jahren an Bord der Schiffsjungen-Schiffe nicht als Perſonen des Soldatenſtandes, ſondern als Zöglinge betrachtet, welche zu ihren Berufspflichten angelernt werden ſollen. Nach Ablauf des zweiten Jahres erfolgt die Vereidigung auf die Kriegs-Artikel, und ſtehen die Schiffsjungen von da ab unter den militairiſchen Geſetzen, wie jeder andere Soldat.

3. Nach Ablauf von drei Jahren werden die Schiffsjungen, ſofern ſie die genügende ſeemänniſche Ausbildung erlangt haben, als Matroſen 3. Klaſſe in die Matroſen-Abtheilung eingeſtellt.

Das weitere Aufrücken zu den oberen Matroſenklaſſen, ſowie die Beförderung zum Unteroffizier bleibt von der Führung und Qualifikation jedes Einzelnen, ſowie von der Erfüllung der reglementariſchen Bedingungen abhängig.

4. Beim Vorhandenſein beſonders berückſichtigenswerther Umſtände kann ein Schiffsjunge, welcher ſich nach dreijähriger Ausbildung noch nicht zum Matroſen eignet, mit Genehmigung des Marine-Stations-Chefs ausnahmsweiſe ein viertes und letztes Jahr im Schiffsjungen-Verhältniß verbleiben.

§. 142. Militair-Dienſtzeit der in die Schiffsjungen-Kompagnien eingetretenen Zöglinge.

1. Die Zöglinge der Schiffsjungen-Kompagnien haben die Verpflichtung, nach Ablauf von drei Jahren, welche Zeit auf ihre Heranbildung verwandt worden iſt, für jedes dieſer Jahre — außer der Erfüllung der allgemeinen geſetzlichen dreijährigen Dienſtpflicht — noch anderweitige 2 Jahre der Bundes-Kriegs-Marine zu dienen. Wer daher 3 Jahre in einer Schiffsjungen-Kompagnie ausgebildet worden iſt, hat demnächſt noch 9 Jahre zu dienen.

Wer ausnahmsweiſe (§. 141, 4) über 3 Jahre hinaus im Schiffsjungen-Verhältniß belaſſen worden iſt, hat im Ganzen gleichfalls nur 9 Jahre zu dienen.

2. Die verſorgungsberechtigende Dienſtzeit der Schiffsjungen wird von dem Zeitpunkt der Vereidigung ab gerechnet.

3. Für den Fall, daß der Schiffsjunge für den Dienſt der Kriegs-Marine nicht geeignet erſcheint, hat er, wie jeder andere Militairpflichtige, ſeine Dienſtzeit in der Armee zu erfüllen, und wird demſelben eine beſondere Dienſtverpflichtung für die in der Königlichen Marine zugebrachte Zeit nicht auferlegt. Eben ſo wenig findet in dieſem Falle eine Anrechnung der in der Königlichen Marine zugebrachten Zeit ſtatt.

4. Die Beſtimmungen über die Militair-Dienſtzeit der Zöglinge der Schiffsjungen-Kompagnien behalten bei Verſetzung derſelben zu einem andern Marinetheil die volle Geltung.

§. 143. Anmeldung Behufs freiwilligen Eintritts in die Schiffsjungen-Kompagnien.

Wer die Aufnahme in eine Schiffsjungen-Kompagnie wünſcht, hat ſich perſönlich bei dem Bezirks-Kommandeur des Landwehr-Bataillons ſeiner Heimath (oder, wer dazu Gelegenheit hat, perſönlich bei dem Kommando der Flotten-Stamm-Diviſion in Kiel) zu melden. Dabei ſind folgende Papiere zur Stelle zu bringen:

1. Taufſchein,
2. Konfirmationsſchein.

   Iſt die Konfirmation noch nicht erfolgt, ſo genügt eine vorläufige Beſcheinigung, daß und wann die Konfirmation vorausſichtlich ſtattfinden wird, jedoch nur unter der Bedingung, daß der Konfirmationsſchein dem Landwehr-Bezirks-Kommando Behufs Uebermittelung an die Flotten-Stamm-Diviſion ſpäteſtens an dem Tage eingereicht werden muß, wo der Freiwillige ſich zu ſeiner Abſendung nach dem Geſtellungsorte meldet. Bei Nichterfüllung dieſer Bedingung unterbleibt die Inmarſchſetzung.

4. Schriftliche Einwilligung des Vaters oder Vormundes, worin ausgeſprochen ſein muß, daß ſie mit den Aufnahme-Bedingungen vollſtändig bekannt ſind und ihrem Sohne oder Mündel erlauben, ſich zur Aufnahme in eine Schiffsjungen-Kompagnie einſchreiben zu laſſen, beglaubigt durch die Ortsbehörde.

4. Ein Atteſt der Orts-Obrigkeit, daß der Freiwillige ſich gut geführt hat.

5. Einen von der Orts-Polizei-Behörde atteſtirten Revers, daß die Koſten des Transports von den Angehörigen des Schiffsjungen werden getragen werden, falls letzterer bei der Ankunft am Einſtellungsorte die Einſtellung verweigern ſollte.

Sodann erfolgt eine Prüfung im Leſen, Schreiben und Rechnen, ſowie die ärztliche Unterſuchung.

§. 144. Annahme-Bedingungen.

1. Der Einzuſtellende darf nicht unter 14 Jahre und nicht über 17 Jahre alt ſein.

Für die Einſtellung im ſpäteren Alter iſt der Nachweis erforderlich, daß der Einzuſtellende ſo lange bereits auf Seeſchiffen gefahren iſt, als er nach dem vollendeten 17ten Lebensjahre eingeſtellt wird.

Für die Berechnung des höchſten zuläſſigen Lebensalters iſt der 1. Juli desjenigen Jahres maaßgebend, in welchem die Einſtellung erfolgt.

2. Er muß vollkommen geſund, im Verhältniß zu ſeinem Alter kräftig gebaut (ſtarke Knochen, kräftige Muskulatur) und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chroniſchen Krankheiten ſein, ein ſcharfes Auge, gutes Gehör und eine fehlerfreie (nicht ſtotternde) Sprache haben.

Hierüber hat ſich der Landwehr-Bezirks-Kommandeur mit dem unterſuchenden Arzte in einem Atteſte auszuſprechen.

3. Er muß leſerlich und ziemlich richtig ſchreiben, ohne Anſtoß leſen und die vier Spezies rechnen können.

4. Er muß mit der zum Marſch nach dem Geſtellungsorte erforderlichen Bekleidung verſehen ſein; ingleichen mit 2 Thlr., um ſich nach ſeiner Einſtellung das nöthige Putzzeug ꝛc. beſchaffen zu können. Dieſer Betrag muß ſpäteſtens an dem Tage der Abſendung zum

Geſtellungsorte dem Landwehr-Bezirks-Kommando behufs Uebermittelung an die Flotten-Stamm-Diviſion übergeben werden. Bei Nichterfüllung dieſer Bedingung unterbleibt die Inmarſchſetzung.

5. Er muß ſich bei ſeiner Ankunft am Orte der Einſtellung dazu verpflichten, für jedes Jahr des Aufenthalts in der Schiffsjungen-Kompagnie zwei Jahr in der Bundes-Kriegs-Marine zu dienen.

6. Jeder eingeſtellte Junge, welcher den an ihn zu machenden Anforderungen nicht genügt, kann während der beiden erſten Dienſtjahre, innerhalb welcher die Vereidigung nicht ſtattfindet (§. 141, 2), wieder entlaſſen werden (ſiehe §. 147, 1), desgleichen auf Reklamation ſeiner Angehörigen, und wenn dies zugleich ſein eigener Wunſch iſt.

§. 145. Einberufung der Freiwilligen zu den Schiffsjungen-Kompagnien.

1. Sind Prüfung und ärztliche Unterſuchung günſtig ausgefallen, ſo hat der Freiwillige einer baldigen Entſcheidung über Annahme oder Nichtannahme entgegenzuſehen.

2. Die Landwehr-Bezirks-Kommandos haben, wenn nach ſtattgehabter Prüfung der Freiwillige zur Aufnahme in eine Schiffsjungen-Kompagnie geeignet erſcheint, ein Nationale deſſelben nach Schema 28 möglichſt mit Angabe des Gewichts in Rubrik: „Bemerkungen" und nebſt den ſämmtlichen in den §§. 143 und 144 vorgeſchriebenen Atteſten zum 1. des der Prüfung folgenden Monats an die Flotten-Stamm-Diviſion zu Kiel einzuſenden. Fertigkeit im Turnen und Schwimmen iſt anzugeben.

Das Kommando der Marineſtation der Oſtſee hat, nach Maaßgabe der eingegangenen und von der Flotten-Stamm-Diviſion demſelben baldigſt vorzulegenden Anmeldungen, die Aufnahme zu verfügen.

Termin und Ort der Geſtellung, welche in der Regel jährlich einmal und zwar in der zweiten Hälfte des Monats April ſtattfindet, wird von dem Marineſtations-Kommando beſtimmt und durch die Flotten-Stamm-Diviſion den betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommandos rechtzeitig mitgetheilt.

Sobald das Landwehr-Bezirks-Kommando Mittheilung über die Aufnahme oder Nichtaufnahme empfangen hat, läßt daſſelbe den Angehörigen die Beſcheidung bez. die Geſtellungs-Ordres zugehen.

Die Landwehr-Bezirks-Kommandos haben die ihnen bekannt werdenden Veränderungen, welche in der Zwiſchenzeit bis zur Abſendung mit den Freiwilligen vorgehen (Tod, Verzichtleiſtung ꝛc.), unverzüglich der Flotten-Stamm-Diviſion anzuzeigen.

3. Vorſtellungen wegen Nichteinberufung oder Geſuche um ſofortige Einberufung vor den anberaumten Geſtellungsterminen ſind unberückſichtigt zu laſſen.

4. Diejenigen Freiwilligen, welche in dem erſten Jahre ihrer Anmeldung wegen Vollzähligkeit nicht angenommen werden konnten, dürfen hoffen, bei entſtehenden Vakanzen, anderenfalls im nächſten Jahre, eingeſtellt zu werden, vorausgeſetzt, daß ſie dann noch allen Annahme-Bedingungen genügen.

§. 146. Benachrichtigung des Civil-Vorſitzenden der Kreis-Erſatz-Kommiſſion über die erfolgte Einſtellung.

Die Löſchung der Schiffsjungen in den örtlichen Stammrollen ꝛc., ſowie ihre Anrechnung als Freiwillige bei der im §. 17 gedachten Repartition des Erſatz-Bedarfes erfolgt erſt, wenn die Vereidigung und hiermit die definitive Einſtellung in das Perſonal der Marine ſtattgefunden hat.

Hiervon hat die Flotten-Stamm-Diviſion den Civil-Vorſitzenden der Kreis-Erſatz-Kommiſſion des Domizils zu benachrichtigen.

§. 147. Vorſchriften über die Entlaſſung aus den Schiffsjungen-Kompagnien.

1. Die Entlaſſung der nicht vereidigten Schiffsjungen wird durch das Marine-Stations-Kommando verfügt. Die Flotten-Stamm-Diviſion benachrichtigt die heimathliche Ortsbehörde von der geſchehenen Wiederentlaſſung.

2. Schiffsjungen, welche ſich innerhalb ihrer erſten beiden Dienſtjahre und ſo lange ſie nicht vereidigt ſind, eines gemeinen Vergehens oder Verbrechens ſchuldig machen und der Civilgerichts-Behörde überwieſen werden müſſen, werden aus der Schiffsjungen-Kompagnie entfernt und mit einem möglichſt vollſtändigen Thatbeſtande der Gerichtsbehörde zur Unterſuchung und Beſtrafung überwieſen.

3. Die Entlaſſung vereidigter Schiffsjungen kann erfolgen:

a) wegen Unbrauchbarkeit für den Dienſt der Kriegs-Marine;

b) wegen Reklamation, welche von den zuſtändigen oberen Verwaltungs-Behörden als geſetzlich begründet anerkannt iſt;

c) wegen eines begangenen gemeinen Verbrechens, nachdem die militairgerichtlich erkannte Strafe verbüßt iſt.

4. Die Entlaſſung vereidigter Schiffsjungen erfolgt durch Verfügung des Ober-Kommandos der Marine und zur Dispoſition der Erſatzbehörden in den hierfür vorgeſchriebenen Formen.

Dreizehnter Abſchnitt.

Der einjährig freiwillige Dienſt*)

§. 148. Allgemeine Vorausſetzungen für die Zulaſſung zum einjährig freiwilligen Dienſt.

Junge Leute von Bildung, welche

1. völlig unbeſcholten,
2. im Stande ſind, ſich während ihrer Dienſtzeit ſelbſt zu bekleiden, auszurüſten und zu verpflegen,

*) Die beſonderen Beſtimmungen über die Zulaſſung von jungen Seeleuten zum einjährigen Dienſt auf Grund des abgelegten Steuermanns-Examens ſind im §. 175. enthalten.

3. die vorgeſchriebene wiſſenſchaftliche oder künſtleriſche Qualifikation bis zum 1. April des Kalenderjahres nachweiſen, in welchem ſie das 20. Lebensjahr vollenden,

haben Anſpruch auf die Vergünſtigung, ihrer aktiven Dienſtpflicht im ſtehenden Heere durch einjährigen Dienſt genügen zu dürfen.

Als Ausweis der ihnen zuſtehenden Berechtigung zum einjährigen Dienſt erhalten ſie einen Schein (Berechtigungsſchein) nach Schema 29., von deſſen Beſitz ihre Zulaſſung zum einjährig freiwilligen Dienſt abhängig iſt.

§. 149. Behörden, welche die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienſt ertheilen.

Die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienſt ertheilen die Prüfungs-Kommiſſionen (§. 15., 5.), und zwar in jedem ſpeziellen Falle diejenige Prüfungs-Kommiſſion, in deren Bezirk der die Berechtigung Nachſuchende nach §. 20. geſtellungspflichtig iſt.

§. 150. Organiſation und Geſchäftsführung der Prüfungs-Kommiſſionen für einjährig Freiwillige.

1. Die Prüfungs-Kommiſſionen beſtehen aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.

Ordentliche Mitglieder ſind:

a) zwei Stabs-Offiziere,*)
b) der Civil-Vorſitzende der Departements-Erſatz-Kommiſſion, in deren Bezirk die Prüfungs-Kommiſſion ihren Sitz hat, und ein zweites Mitglied aus dem Reſſort der Civil-Verwaltung (in Preußen ein zweites Mitglied des Regierungs-Kollegiums.)**)

Die außerordentlichen Mitglider ſind der Direktor und ein oder zwei Lehrer des Gymnaſiums, einer Realſchule oder höheren Bürgerſchule.

2. Die Ernennung der Mitglieder erfolgt von dem General-Kommando event. Kontingents-Kommando, bez von dem Ober-Präſidenten der Provinz oder der die entſprechenden Funktionen in dem betreffenden Bundesſtaate wahrnehmenden Civil-Verwaltungs-Behörde.

3. Die Mitglieder der Kommiſſion ſtehen in einem kollegialiſchen Verhältniß und ſind gleich ſtimmberechtigt, die außerordentlichen Mitglieder indeß nur dann, wenn ſie im Prüfungs-Termin anweſend ſind.

Gelangt die Kommiſſion nicht zu einem Majoritäts-Beſchluß, ſo wird die Sache mittelſt Berichts den Erſatz-Behörden dritter Inſtanz zur Entſcheidung vorgelegt, und zwar, wenn die Prüfungs-Kommiſſion für mehrere Staaten gleichzeitig fungirt, denjenigen Erſatzbehörden dritter Inſtanz, in deren Bereich der betreffende Militairpflichtige nach §. 20 geſtellungspflichtig iſt oder ſein würde, wenn er bereits im militairpflichtigen Alter ſtände. Handelt es ſich jedoch bei Prüfungs-Kommiſſionen der ſo eben bezeichneten Art um Fragen allgemeiner Natur, ſo ſteht die Entſcheidung denjenigen Erſatzbehörden dritter Inſtanz zu, in deren Bereiche die Kommiſſion ihren Sitz hat.

4. Die Prüfungs-Kommiſſionen haben ſich Behufs Abhaltung von Prüfungen (§. 155) in jedem Jahre zwei Mal zu verſammeln, und zwar im März und im September. Die Termine ſind allemal rechtzeitig bekannt zu machen. In jedem Termin iſt über die ſtattgehabte Prüfung und deren Reſultat eine Verhandlung aufzunehmen.

5. Von den außerordentlichen Mitgliedern der Kommiſſion ſind nur diejenigen zum Prüfungstermin einzuladen, welche zur Beurtheilung der vorliegenden Fälle nöthig ſind; ihre Einladung iſt von dem erſten ordentlichen Civil-Mitgliede im Namen der Kommiſſion zu veranlaſſen.

6. Das erſte Civil-Mitglied der Kommiſſion eröffnet die eingehenden Korreſpondenzen und macht dem erſten militairiſchen Mitgliede oder deſſen Stellvertreter im Orte ſelbſt brevi manu Mittheilung.

7. Kommt es bei den zu erledigenden Geſchäften nicht auf einen Beſchluß der geſammten Kommiſſion an, ſo veranlaßt das erſte Civil-Mitglied, wenn es mit dem erſten Militair-Mitgliede einverſtanden iſt, das Nöthige.

Die Verfügungen und Ausfertigungen werden von einem Militair- und einem ordentlichen Civil-Mitgliede der Kommiſſion unterſchrieben.

Zur Beſorgung des Schreibwerks iſt der Kommiſſion ein Büreau-Beamter der betreffenden höheren Verwaltungs-Behörde beizugeben.

Die Prüfung und alle Ausfertigungen erfolgen koſtenfrei.

§. 151. Termin für die Nachſuchung der Berechtigung zum einjährigen Dienſt

1. Die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienſt darf nicht vor vollendetem 17. Lebensjahr, und muß bei Verluſt des Anrechts ſpäteſtens bis zum 1. Februar des Kalenderjahres nachgeſucht werden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.*)

2. Mit der Anmeldung und Zulaſſung zum einjährigen Dienſt iſt die Aufgabe des Rechts, an der Looſung Theil zu nehmen, verbunden.

3. Ausnahmsweiſe kann der durch die verſäumte rechtzeitige Anmeldung verloren gegangene Anſpruch durch Reſolution der Erſatzbehörden dritter Inſtanz wieder verliehen werden, wenn der betheiligte Militairpflichtige noch nicht an einer Looſung Theil zu nehmen verpflichtet war oder vermöge ſeiner Looſnummer disponibel geblieben iſt. In letzteren Falle darf dieſe Vergünſtigung indeß nur dann eintreten, wenn der diesfällige Antrag vor der zweiten Aushebung, bei welcher der betheiligte Militairpflichtige zu konkurriren hat, formirt wird.

Weitergehende Ausnahmen in Betreff der Wiederverleihung des verloren gegangenen Anſpruchs können nur in vereinzelten dringenden Fällen auf Grund eines motivirten Antrages der Erſatzbehörden in der Miniſterial-Inſtanz genehmigt werden.

---

*) Sollten zwei Stabs-Offiziere an dem betreffenden Orte nicht disponibel ſein, ſo kann die Stelle des zweiten Stabs-Offiziers einem Offizier geringeren Grades übertragen werden.

**) Bei der Departements-Prüfungs-Kommiſſion in Berlin fungirt der Vorſteher der Militair-Kommiſſion allein als Mitglied.

*) Dieſe ſo wie die im §. 152 enthaltenen Beſtimmungen ſind von Zeit zu Zeit durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machen.

§. 152. Nachſuchung der Berechtigung zum einjährigen Dienſt.

1. Wer die Berechtigung zum einjährigen Dienſt nachſuchen will, hat ſich ſchriftlich bei der §. 149 bezeichneten Prüfungs-Kommiſſion zu melden.

Der Meldung ſind beizufügen:

a) ein Geburts-Zeugniß (Taufſchein);
b) ein Einwilligungs-Atteſt des Vaters, beziehungsweiſe Vormundes;
c) ein Unbeſcholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnaſien, Realſchulen, Progymnaſien und höheren Bürgerſchulen) von dem Direktor, beziehungsweiſe Rektor der betreffenden Lehr-Anſtalt, für alle übrigen jungen Leute von der Polizei-Obrigkeit auszuſtellen iſt.

2. Geſuche um Wiederverleihung der durch verſäumte rechtzeitige Meldung verloren gegangenen Berechtigung (§. 151, 3) ſind an die zuſtändige Kreis-Erſatz-Kommiſſion zu richten, von dieſer zu prüfen und begutachtet der Departements-Erſatz-Kommiſſion vorzulegen, welche ſie den Erſatz-Behörden 3. Inſtanz zur Entſcheidung überreicht.

3. Wiederverleihung der durch verſäumte rechtzeitige Meldung zum Dienſtantritt verloren gegangenen Berechtigung ſiehe §. 161, 2.

§. 153. Darlegung der wiſſenſchaftlichen Qualifikation im Allgemeinen.

Der Nachweis der wiſſenſchaftlichen Qualifikation kann durch Vorlegung von Schulzeugniſſen oder durch Ablegung einer beſonderen Prüfung geführt werden und iſt in beiden Fällen bei Verluſt des Anſpruchs auf die Zulaſſung zum einjährigen Dienſt vor dem 1. April desjenigen Kalenderjahres zu erbringen, in welchem der Betreffende das 20. Lebensjahr vollendet.

§. 154. Darlegung der wiſſenſchaftlichen Qualifikation durch Schul- ꝛc. Zeugniſſe.

1. Wer ſeine wiſſenſchaftliche Qualifikation durch Schul- ꝛc. Zeugniſſe nachweiſt, iſt von der perſönlichen Geſtellung vor die Prüfungs-Kommiſſion entbunden.

2. Den Nachweis der wiſſenſchaftlichen Qualifikation durch Atteſte können nur führen:

a) Diejenigen, welche von einem Norddeutſchen*) Gymnaſium mit dem vorſchriftsmäßigen Zeugniß der Reife für die Univerſität verſehen ſind.
b) Die Schüler der als vollberechtigt anerkannten Norddeutſchen Gymnaſien und Realſchulen erſter Ordnung aus den beiden oberſten Klaſſen, gleichviel, ob dieſe Klaſſen in ſich getrennte Abtheilungen haben oder nicht, die Sekundaner jedoch nur, wenn ſie mindeſtens ein Jahr der Klaſſe angehört, an allen Unterrichts-Gegenſtänden Theil genommen, ſich das Penſum der Unter-Sekunda gut angeeignet und ſich gut betragen haben.

Die Zeugniſſe hierüber müſſen von der Lehrer-Konferenz feſtgeſtellt ſein.

*) Die Großherzoglich Heſſiſchen Lehr-Anſtalten werden rückſichtlich der von ihnen ertheilten Atteſte den entſprechenden Norddeutſchen Lehr-Anſtalten gleichgeſtellt.

c) Die vom Griechiſchen dispenſirten Schüler ſolcher Gymnaſien, wo dergleichen Dispenſationen überhaupt zuläſſig ſind, nach Abſolvirung der Sekunda, oder, wenn ſie nach mindeſtens einjährigem Beſuch der Sekunda auf Grund einer beſonderen Prüfung ein genügendes Zeugniß der Lehrer-Konferenz erhalten.
d) Die Schüler der oberſten Klaſſe (Sekunda) ſolcher Norddeutſchen Progymnaſien und höheren Bürgerſchulen, welche als einem Gymnaſium reſp. einer Realſchule erſter Ordnung in den entſprechenden Klaſſen gleichſtehend anerkannt ſind, wenn ſie mindeſtens ein Jahr der oberſten Klaſſe angehört, an allen Unterrichtsgegenſtänden Theil genommen, ſich das Penſum der Unter-Sekunda gut angeeignet und ſich gut betragen haben.

Die Zeugniſſe hierüber müſſen, wie ad b. beſtimmt, von der Lehrer-Konferenz feſtgeſtellt ſein.
e) Die Schüler der als vollberechtigt anerkannten Norddeutſchen Realſchulen zweiter Ordnung, welche mindeſtens ein Jahr die Prima beſucht, an allen Unterrichts-Gegenſtänden Theil genommen, ſich das Penſum der Unter-Prima gut angeeignet und ſich gut betragen haben.

Auch die hierüber ſprechenden Zeugniſſe müſſen in der Lehrer-Konferenz feſtgeſtellt ſein.
f) Die Schüler der nicht zu d. gehörigen, zu Entlaſſungs-Prüfungen berechtigten höheren Bürgerſchulen, wenn ſie ein Zeugniß der Reife erworben haben.
g) Die aus dem Kadettenhauſe zu Berlin nach mindeſtens einjährigem Aufenthalt in demſelben entlaſſenen jungen Leute, ſowie diejenigen, welche den Kurſus in der erſten oder zweiten Diviſion des Kadettenhauſes zu Dresden beendet haben.

3. Die Anerkennung und Klaſſifizirung der Norddeutſchen Lehr-Anſtalten nach den vorſtehenden Kategorien erfolgt auf Grund der von den Regierungen der Bundesſtaaten gegebenen Nachweiſungen über die Einrichtung der betreffenden Lehr-Anſtalten durch den Bundes-Kanzler und wird durch das Bundes-Geſetzblatt publizirt.

4. Außer den ad 3 aufgeführten Lehr-Anſtalten kann auch anderen öffentlichen und ausnahmsweiſe auch Privatſchulen durch Verfügung des Bundes-Kanzlers die Vergünſtigung gewährt werden, daß ihre Schüler auf Grund der von denſelben ausgeſtellten Zeugniſſe die Qualifikation zum einjährigen Dienſt erhalten, ſofern dieſe Lehr-Anſtalten in ihren Leiſtungen einer der ad 3 aufgeführten Kategorien gleichſtehen.

Für Privat-Anſtalten kann dieſe Vergünſtigung jedoch nur bedingungsweiſe, auf Widerruf und nur in demſelben Maaße wie den ad 2 f. bezeichneten höheren Bürgerſchulen ertheilt werden.

5. Für die den Schülern der Sekunda von Gymnaſien, Realſchulen erſter Ordnung, Progymnaſien und mit dieſen gleichberechtigten höheren Bürgerſchulen, ſowie den Schülern der Prima von Realſchulen zweiter Ord-

nung zu ertheilenden Zeugniſſe iſt allgemein das nachſtehende Schema zur Anwendung zu bringen:

„Gymnaſium (Realſchule ꝛc.) zu ········

„Zeugniß behufs der Meldung zum einjährig freiwilligen Militairdienſt."

„N. N., geboren zu ······ am · ten ······ ······ Konfeſſion, Sohn des ······· zu ·····, hat das hieſige (Namen der Anſtalt) ſeit ·········, von der Klaſſe ····· an beſucht und in der Sekunda (Prima) ſeit ···········, alſo ·· Jahr, geſeſſen. Er hat in den von ihm beſuchten Klaſſen an allen Unterrichts-Gegenſtänden Theil genommen.

1. Schulbeſuch und Betragen.
2. Aufmerkſamkeit und Fleiß. (Ob er allen Anforderungen zu genügen ernſtlich bemüht geweſen iſt.)
3. Fortſchritte. (In welchem Maaße er ſich das bis dahin durchgenommene Penſum der Sekunda angeeignet hat.)

Vorſtehendes Zeugniß iſt in der Konferenz vom ·········· d. J. feſtgeſtellt worden.

N········, den ·· ten ········ 18··

Direktor und Lehrer-Kollegium.

(Name des Direktors.) (Schulſiegel.) Name des Ordinarius der Sekunda.)"

In entſprechender Weiſe, nur mit Weglaſſung der Bemerkung über die Feſtſtellung des Zeugniſſes, ſind die Zeugniſſe gleicher Beſtimmung für die aus der Prima eines Gymnaſiums oder einer Realſchule erſter Ordnung abgehenden Schüler einzurichten.

6. Die Prüfungs-Kommiſſionen müſſen die Schulzeugniſſe, welche ihnen vorgelegt werden, in formeller Beziehung einer genauen Prüfung unterwerfen. Falls dieſelben den Beſtimmungen nicht entſprechen, ſowie bei ſich erhebenden anderweitigen Zweifeln über die wiſſenſchaftliche Befähigung bleibt es den Prüfungs-Kommiſſionen überlaſſen, die Angemeldeten behufs der im nachfolgenden Paragraphen vorgeſchriebenen Prüfung vorzuladen.

§. 155. Darlegung der wiſſenſchaftlichen Qualifikation durch Examen.

1. Alle die Vergünſtigung des einjährig freiwilligen Dienſtes nachſuchenden jungen Leute, welche ihre wiſſenſchaftliche Qualifikation nicht durch Schul-Atteſte (§. 154) nachweiſen, müſſen mit Ausnahme der nachſtehend ad 4 bezeichneten geprüft werden, zu welchem Zwecke ſie ſich perſönlich in den Prüfungsterminen auf Vorladung der Kommiſſion einzufinden haben.

2. Der Zweck der Prüfung geht dahin, zu ermitteln, ob der junge Mann den Grad der wiſſenſchaftlichen Bildung erlangt hat, welcher ihn zu den Leiſtungen eines in den zweien Jahres-Kurſus eintretenden Schülers der zweiten Klaſſe eines Gymnaſiums oder einer Realſchule erſter Ordnung befähigen würde.

Die hinreichende Fertigkeit im Gebrauche der deutſchen Sprache iſt durch ſchriftliche Klauſur-Arbeiten nachzuweiſen.

3. Hinſichtlich ſolcher jungen Leute, welche ſich in einer ſpeziellen Richtung der Wiſſenſchaft oder Kunſt, oder in einer anderen, dem Gemeinweſen zu Gute kommenden Thätigkeit beſonders auszeichnen und ſich hierüber durch glaubhafte Zeugniſſe auszuweiſen vermögen, kann ausnahmsweiſe bei ſonſt hinreichender allgemeiner Bildung von dem ſtrengen Nachweiſe des ad 2 erforderten Maaßes der Schulkenntniſſe abgeſehen werden.

Die Prüfungs-Kommiſſionen haben jedoch in ſolchen Fällen den Berechtigungsſchein erſt nach vorgängiger Genehmigung der Erſatzbehörden dritter Inſtanz zu ertheilen, welchen vorher über das Reſultat der ſtattgehabten Prüfung unter Vorlegung der beigebrachten Zeugniſſe und der bei der Prüfung gefertigten ſchriftlichen Klauſur-Arbeiten gutachtlicher Bericht zu erſtatten iſt.

4. Kunſtgerechten oder mechaniſchen Arbeitern, welche für ihre Fertigkeiten beſonders ausgebildet ſind, kann, wenn es die beſondere Berückſichtigung örtlicher Gewerbs-Verhältniſſe erheiſcht, oder wenn es ohne erheblichen Nachtheil für die zweckmäßige Erhaltung einer größeren Fabrik-Anſtalt nicht möglich iſt, die Stelle ſolcher Arbeiter durch andere zu erſetzen, im Intereſſe der örtlichen Gewerbsverhältniſſe bez. der betreffenden Fabrik-Anſtalt, die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienſte ertheilt werden, ohne daß es des Nachweiſes einer weiteren, als der Elementarſchulbildung bedarf.

Dieſelbe Vergünſtigung kann den zu Kunſtleiſtungen angeſtellten Mitgliedern landesherrlicher Bühnen in den geeigneten Fällen gewährt werden.

Es iſt jedoch hierzu in jedem einzelnen Falle die Genehmigung der Erſatzbehörden dritter Inſtanz erforderlich, welchen die Nachweiſe von der Prüfungs-Kommiſſion vorzulegen ſind.

In den Berechtigungs-Scheinen iſt die ertheilte Vergünſtigung ausdrücklich von der Bedingung abhängig zu machen, daß das betreffende Individuum bis zum wirklichen Dienſtantrit oder bis zu definitiv erlangter Befreiung vom Militairdienſt in dem Verhältniſſe verbleibt wegen deſſen die Zulaſſung zum einjährigen Dienſt erfolgt.

5. Wer in der Prüfung nicht beſtanden hat, darf zu einer nochmaligen Prüfung, jedoch nur in dem Falle zugelaſſen werden, wenn er dieſelbe noch vor dem 1. April des Jahres ablegen kann, in welchem er in das militairpflichtige Alter eingetreten iſt.

§. 156. Mittheilungen der Prüfungs-Kommiſſion über die Reſultate der Prüfungen.

1. Wer nach Maaßgabe der vorſtehenden Paragraphen ſeine Qualifikation zum einjährigen Dienſt dargethan hat, erhält ſogleich den Berechtigungsſchein.

Wer die Prüfung nicht beſtanden hat, iſt hiernach baldmöglichſt zu beſcheiden.

2. Die Prüfungs-Kommiſſion hat dem Civil-Vorſitzenden der Kreis-Erſatz-Kommiſſion des Aushebungs-Bezirks, in welchem der zum einjährigen Dienſt als berechtigt Anerkannte nach §. 20 geſtellungspflichtig iſt, unter gleichzeitiger Bezeichnung des Domizils und des Geburtsorts baldigſt Kenntniß zu geben. Der gedachte Civil-Vorſitzende der Kreis-Erſatz-Kommiſſion hat analog

der Beſtimmung des §. 64, 1 event. die Behörden des Domizils, bez. des Geburtsorts zu benachrichtigen.

3. Zum 1. November jeden Jahres iſt eine nach Maaßgabe des Schema 30 aufzuſtellende Ueberſicht durch den älteſten der beiden Offiziere, welche als ordentliche Mitglieder der betreffenden Prüfungs-Kommiſſion fungiren, an das General-Kommando einzureichen, welches dieſelbe zum 15. November jeden Jahres dem Königlich Preußiſchen Kriegs-Miniſterium — bez. durch Vermittelung des Königlich Sächſiſchen und Großherzoglich Heſſiſchen Kriegs-Miniſteriums — einſendet.

§. 157. Pflichten, Rechte und Kontrole der mit dem Berechtigungsſchein zum einjährig freiwilligen Dienſt Verſehenen.

1. Durch den Empfang des Berechtigungsſcheins zum einjährig freiwilligen Dienſt wird deſſen Inhaber verpflichtet, dieſen Dienſt bei einem Truppen- bez. Marinetheil entweder:

a) mit der Waffe;
b) als Militairarzt;
c) als Unterroßarzt oder
d) in einer Dispenſir-Anſtalt als Militair-Pharmazeut abzuleiſten.

Er kann ſich den Truppentheil,*) die Garniſon bez. die Militair-Dispenſir-Anſtalt, bei welcher er eintreten will, wählen und wird im Fall vorhandener Dienſtbrauchbarkeit und bez. bei nachgewieſener Qualifikation als Arzt, Unterroßarzt oder Pharmazeut angenommen, ſofern dem nicht etwa eine der nachfolgenden beſonderen Vorſchriften entgegenſteht.

2. Der zum einjährig freiwilligen Dienſt Berechtigte braucht ſich während der Dauer des ihm damit bewilligten Ausſtandes (§. 159) weder zur Stammrolle, noch bei einer Erſatzbehörde anzumelden, indem er während dieſer Zeit der Kontrole der Kreis-Erſatz-Kommiſſion ſeines Domizils bez. Geburtsortes verbleibt. Er iſt indeß verpflichtet, ſich ſpäteſtens an dem in ſeinem Berechtigungsſcheine angegebenen äußerſten Termine zum Dienſtantritt bei einem Truppentheil zu melden.

3. Wer die empfangene Berechtigung, als einjährig Freiwilliger ſeiner Militairdienſtpflicht genügen zu dürfen, aufgeben will, iſt, ſofern er ſeinem Lebensalter nach ſchon bei der Aushebung hätte konkurriren müſſen, nicht mehr zur Looſung zuzulaſſen, ſondern primo loco zu rangiren. Die einmal aufgegebene Berechtigung darf nicht wieder verliehen werden.

4. Wer in der Zeit ſeines Ausſtandes zum Dienſtantritt die moraliſche Qualifikation verliert, geht der Berechtigung zum einjährigen Dienſt verluſtig (cf. §. 165, 1 und 4).

5. Einjährig Freiwillige, welche während ihrer Dienſtzeit wegen eines nach den Preußiſchen Strafgeſetzen mit den bürgerlichen Ehrenſtrafen bedrohten Vergehens oder mit Verſetzung in die zweite Klaſſe des Soldatenſtandes beſtraft werden, treten mit dem Tage, an welchem

*) Wird der Truppentheil, bei welchem einjährig Freiwillige dienen, in einen anderen Armee-Korps-Bezirk verlegt, ſo kann Letzteren geſtattet werden, zu einem andern Regiment, welches in dem Korpsbezirk bleibt, überzutreten.

ihnen das Urtheil verkündet wird, von ſelbſt in die Kategorie der zum dreijährigen Dienſt verpflichteten Mannſchaften über. Dagegen iſt ihnen bei Berechnung der zu erfüllenden dreijährigen aktiven Dienſtpflicht die bereits zurückgelegte Dienſtzeit dreifach anzurechnen.

§. 158. Termin zum Antritt des einjährigen Dienſtes.

Der Eintritt zum Dienſt bei der Infanterie kann nur am 1. April oder 1. Oktober jeden Jahres, bei den Kavallerie- und Artillerie-Regimentern, den Jäger-, Schützen- und Pionier-Bataillonen nur am 1. Oktober, bei den Train-Bataillonen nur am 1. November ſtattfinden.*) (Anmeldung cf. §. 165.)

§. 159. Ausſtand zum Dienſtantritt.

1. Während der gewöhnlichen Friedens-Verhältniſſe darf der zum einjährig freiwilligen Dienſt Berechtigte ſeinen Dienſtantritt bis zum 1. Oktober des Kalenderjahres, in welchem er das 23ſte Lebensjahr vollendet, ausſetzen.

2. Ein Ausſtand zum Dienſtantritt über jenen Termin hinaus darf nur aus beſonderen, dringenden Urſachen ausnahmsweiſe bewilligt werden. In ſolchen Fällen hat ſich der Betreffende bei Zeiten an die Erſatzbehörden dritter Inſtanz**) ſeines Domizils zu wenden, welche einen weiteren Ausſtand auf 1 bis 3 Jahre, das iſt bis zum 1. Oktober des Jahres, in welchem der Freiwillige das 26ſte Lebensjahr vollendet,***) ertheilen können. Derartige Ausſtands-Bewilligungen ſind Seitens der Erſatzbehörden dritter Inſtanz unter entſprechender Benachrichtigung der heimathlichen Erſatzbehörden des Freiwilligen auf den Berechtigungsſcheinen derſelben auszufertigen und gelten für den ganzen Umfang des Bundesgebiets.

3. Wenn in vereinzelten dringenden Fällen eine Ausſtandsbewilligung über den ad 2 angegebenen Termin hinaus den Verhältniſſen nach für gerechtfertigt erachtet wird, ſo kann ſolche nur in der Miniſterial-Inſtanz ertheilt werden.

§. 160. Erlöſchen der Ausſtands-Bewilligungen in Kriegszeit u. ꝛc.

1. Bei eintretender Mobilmachung der Armee oder eines Theiles derſelben erliſcht die Ausſtandsbewilligung. Der Freiwillige hat ſich in dieſem Falle bei der Kreis-Erſatz-Kommiſſion, in deren Bezirk er geſtellungspflichtig iſt, ſofern er das militairpflichtige Alter erreicht hat, ſogleich zu melden.

2. Aus dem Erlöſchen der Ausſtandsbewilligung folgt nicht die Verpflichtung zum ſofortigen Eintritt in die Armee, vielmehr darf der Dienſtantritt ausgeſetzt werden, bis die betreffenden jungen Leute von den Erſatzbehörden zur Geſtellung aufgefordert werden, worüber die näheren Beſtimmungen der Miniſterial-Inſtanz eintretenden Falls zu erwarten ſind.

3. Die zum einjährig freiwilligen Dienſt berechtigten

*) Ausnahme cf. § 171, 2. — Termin zum Dienſtantritt bei der Marine cf § 175.

**) Derartige Geſuche ſind an die Ober-Präſidenten ꝛc. der Provinz ꝛc., in welcher der Militairpflichtige ſein Domizil hat, zu richten.

***) Eine weitere Ausſtands-Bewilligung für Aerzte und Pharmazeuten cf. §§. 172 bez. 173.

jungen Leute, welche nach angeordneter Mobilmachung ſofort einzutreten wünſchen, können ſich zu dieſem Behufe bei dem von ihnen gewählten Erſatz-Truppentheil melden (§§. 163 und 164, 3). Verſchieben ſie den Dienſtantritt bis zu dem Zeitpunkte, wo ſie zur Geſtellung vor die Erſatz-Behörden behufs der event. Aushebung aufgefordert werden, ſo ſollen ihre Wünſche hinſichtlich des von ihnen gewählten Truppentheils zwar auch dann noch thunlichſt berückſichtigt werden; wenn jedoch einzelne Erſatz-Truppentheile bei eintretender Aushebung bereits überfüllt ſind, ſo erfolgt ihre Einſtellung lediglich, wie das militairiſche Intereſſe es erfordert.

4. Die mit dem Berechtigungs-Scheine verſehenen Militairpflichtigen behalten die Berechtigung zum einjährigen Dienſt auch dann, wenn ſie bei eingetretener Mobilmachung nach erfolgter Anmeldung bei der Kreis-Erſatz-Kommiſſion im Wege der Aushebung zur Einſtellung gelangen (cf. §. 163, 3).

§. 161. Folgen der verſäumten rechtzeitigen Meldung zum Dienſtantritt.

1. Wer den nach §. 159 zu beſtimmenden Termin vorübergehen läßt, ohne ſich zum Dienſtantritt zu melden, geht der Berechtigung, als einjährig Freiwilliger dienen zu dürfen, verluſtig. Die Kreis-Erſatz-Kommiſſion ſeines Domizil- reſp. Geburts-Orts hat in dieſem Falle an die Departements-Erſatz-Kommiſſion, in deren Bezirk derſelbe geſtellungspflichtig iſt, Mittheilung gelangen zu laſſen, welche letztere ihn bei vorhandener Militair-Dienſtbrauchbarkeit ſofort zum dreijährigen Dienſt einſtellt.

2. Die Erſatz-Behörden dritter Inſtanz können in derartigen Fällen die verloren gegangene Berechtigung zum einjährigen Dienſt ausnahmsweiſe wieder bewilligen, wenn die ſtattgehabte Verſäumniß durch Krankheit oder weite unfreiwillig verlängerte Reiſen ꝛc. genügend entſchuldigt wird. Die nach Paſſus 1 zu verfügende Einſtellung zum dreijährigen Dienſt darf durch ein auf derartige Umſtände geſtütztes Geſuch um Wiederverleihung der Berechtigung zum einjährigen Dienſt nicht verzögert werden.

Wird demnächſt die Berechtigung zum einjährigen Dienſt wieder zugeſtanden, ſo findet eine Wiederentlaſſung nicht ſtatt, vielmehr wird nur die bereits abgeleiſtete Dienſtzeit auf das eine Dienſtjahr angerechnet und hat der Freiwillige die durch ſeine Einſtellung dem Truppentheil bisher erwachſenen Koſten demſelben zu erſtatten.

3. Zum einjährigen Dienſt berechtigte Militairpflichtige, welche bei eintretender Mobilmachung der im §. 160, 1 angegebenen Verpflichtung zur ſofortigen Meldung bei der Kreis-Erſatz-Kommiſſion nicht nachkommen, ſind als unſichere Heerespflichtige zu behandeln (§. 179).

§. 162. Befreiung von der Erfüllung des einjährig freiwilligen Dienſtes.

Wenn junge Leute, welche die Verpflichtung zum einjährig freiwilligen Dienſt übernommen haben, ſpäterhin wegen ihrer häuslichen oder gewerblichen Verhältniſſe auf Befreiung von der Ableiſtung des einjährigen Dienſtes antragen, ſo kann über die Zuläſſigkeit der Gewährung ſolcher Anträge auf den Bericht der Departements-Erſatz-Kommiſſion nur von den Erſatz-Behörden dritter Inſtanz entſchieden werden. In Fällen dieſer Art darf jedoch die Befreiung vom Dienſt nur dann eintreten, wenn die Verhältniſſe ganz beſonders dringend ſind, in der Regel alſo nur dann, wenn einer der im §. 43, 1 a. und b. angegebenen Zurückſtellungsgründe im vollſten Maaße vorhanden iſt.

§. 163. Nichtannahme einjährig Freiwilliger bei mobilen Truppen.

Nach erfolgter Mobilmachung eines Truppentheils dürfen einjährig Freiwillige von demſelben nicht mehr angenommen werden. Letztere ſind vielmehr verpflichtet, behufs ihrer Ausbildung als Soldat zuvörderſt bei den Erſatz-Truppen einzutreten (cf. §. 160, 3).

§. 164. Beſchränkung der Truppen bei Annahme der einjährig Freiwilligen.

1. Die bei den Truppen zur Ableiſtung des einjährigen Dienſtes einzuſtellenden Freiwilligen dürfen die Zahl von 4 bei jeder Kompagnie (einſchließlich des Trains) oder Eskadron nicht überſteigen, und haben die Regiments- und reſp. Bataillons-Kommandeure — erforderlichen Falls die höheren Befehlshaber — hiernach die Vertheilung der im Ganzen ſich Anmeldenden zu ordnen.

2. Die in den Univerſitäts-Städten garniſonirenden Truppen bleiben jedoch verpflichtet, die zum einjährigen Dienſt ſich meldenden Studirenden, nach erfolgter gleichmäßiger Vertheilung derſelben auf die in der Garniſon vorhandenen Kompagnien, ohne Rückſicht auf die ad 1 normirte Zahl, einzuſtellen.

Eine gleiche Verpflichtung liegt allen Truppen zur Einſtellung derjenigen zum einjährigen Dienſt ſich meldenden Individuen ob, welche ihren Wohnſitz in den betreffenden Garniſon-Orten haben.

3. Die Erſatz-Truppentheile können nach erfolgter Mobilmachung der Armee einjährig Freiwillige in unbeſchränkter Zahl, event. über den Etat einſtellen.

4. In Betreff der Annahme von Studirenden, welche mit Relegation, Exkluſion oder dem consilium abeundi beſtraft worden ſind, finden die Beſtimmungen des §. 129, 2 analoge Anwendung.

§. 165. Anmeldung und Einſtellung der einjährig Freiwilligen bei den Truppen.

1. Zu dem Termin, an welchem nach den Vorſchriften der §§. 158 und 159 der Dienſtantritt ſtattfinden muß, hat ſich der Freiwillige bei dem Kommandeur des Truppentheils, bei welchem er einzutreten wünſcht, unter Vorzeigung ſeines Berechtigungs-Scheins, ſowie eines obrigkeitlichen Atteſtes über ſeine ſittliche Führung in der Zeit ſeit der Ertheilung des Berechtigungsſcheines (§§. 152 c. und 157, 4) perſönlich zu melden.

2. Der Freiwillige iſt im Beiſein eines Offiziers ärztlich zu unterſuchen*) und bei vorhandener Dienſt-

---

*) Die Anmeldung darf nur an dem Einſtellungs-Termin (§. 158) oder im Anmelde-Termin (§. 165, 4) oder wenige Tage vor demſelben ſtattfinden. Außer der Zeit der Einſtellungs- event. Anmelde-Termine dürfen die Militairärzte Seitens des Truppentheils nicht veranlaßt werden, junge Leute, welche zum einjährig freiwilligen Dienſt berechtigt ſind, zu unterſuchen und ärztliche Atteſte über dieſelben auszuſtellen. Nur in einzelnen

brauchbarkeit einzuſtellen, ſofern nicht eine der Vorſchriften der §§. 163 und 164 (eingetretene Mobilmachung, Ueberſchreitung der zuläſſigen Anzahl, Relegation ꝛc.) dem entgegenſteht.

Von der erfolgten Einſtellung iſt durch das Truppen-Kommando dem Civil-Vorſitzenden der Kreis-Erſatz-Kommiſſion, in deſſen Bezirk der Eingeſtellte ſein Domizil hat, zur weiteren Benachrichtigung der betreffenden Behörden des Geburts-Ortes Kenntniß zu geben.

3. Bei Beurtheilung der Dienſtbrauchbarkeit der zum einjährigen Dienſt berechtigten Militairpflichtigen ſind die Vorſchriften der §§. 10 und 11 der Inſtruction für Militairärzte, wonach möglichſt geringe Anſprüche an die Körper-Konſtitution derſelben zu machen ſind, zu beachten.

4. Den zum einjährigen Dienſt berechtigten Militairpflichtigen iſt es geſtattet, die perſönliche Anmeldung zur Ableiſtung dieſes Dienſtes am 1. Juli bei der gewählten Truppe zu bewirken, damit ſie im Falle vorhandener Dienſtbrauchbarkeit im Voraus die Zuſicherung zu ihrer Einſtellung am nächſtfolgenden 1. Oktober erlangen, andernfalls aber den Vorſchriften des §. 167 nachkommen können.

5. Wer bei der Anmeldung am 1. Juli von dem gewählten Truppentheil als dienſtbrauchbar für denſelben erachtet wird, empfängt eine nach Schema 31 dem Berechtigungs-Schein des Freiwilligen hinzuzufügende, den Freiwilligen zum Eintritt am 1. Oktober deſſelben Jahres verpflichtende Annahme-Zuſicherung.

6. Wer die Anmeldung zum Dienſt-Antritt bis zum 1. Oktober des Jahres verſchiebt, in welchem der bewilligte Ausſtand abläuft, wird zwar bei vorhandener Brauchbarkeit ſogleich angenommen, kann jedoch bei eventueller Abweiſung wegen Unbrauchbarkeit zu der erforderlichen, im §. 167, 4 vorgeſchriebenen Super-Reviſion der Departements-Erſatz-Kommiſſion erſt im nächſten Kalenderjahre zugelaſſen werden.

7. Wenn der Truppentheil nach Einſicht des demſelben nach Paſſus 1 vorzulegenden obrigkeitlichen Atteſtes glaubt, Anſtand nehmen zu müſſen, den betreffenden Militairpflichtigen als einjährig Freiwilligen einzuſtellen, ſo hat erſterer den Berechtigungsſchein mit dem Ateſte den Erſatz-Behörden dritter Inſtanz auf dem militairiſchen Dienſtwege einzuſenden. Demnächſt iſt Seitens der Erſatz-Behörden dritter Inſtanz — event. nach Anhörung der Prüfungs-Kommiſſion — zu entſcheiden, ob der Militairpflichtige des Vorzuges, ſeiner Dienſtpflicht als einjährig Freiwilliger genügen zu dürfen, theilhaftig bleiben ſoll, oder zur Erfüllung der dreijährigen Dienſtpflicht einzuſtellen iſt.

§. 166. Abweiſung der einjährig Freiwilligen Seitens der Truppen.

Wird ein einjährig Freiwilliger trotz der im §. 165 ad 3 enthaltenen Beſtimmungen bei der nach ſeiner Anmeldung zum Dienſt-Antritt vorzunehmenden körperlichen Unterſuchung:

a) als nur brauchbar für eine andere Waffe, als bei der er ſich gemeldet hat,
b) als zeitig unbrauchbar,
c) als nicht vollkommen dienſtfähig oder
d) als dauernd unbrauchbar

zum Militairdienſt befunden, ſo lehnt der Kommandeur, wenn er mit dem Ausſpruch des Arztes einverſtanden iſt, die Einſtellung ab, giebt die dafür ſprechenden Gründe in der im Schema 32 angedeuteten Weiſe auf dem Berechtigungsſchein an und verweiſt den Betreffenden auf die Beſtimmungen*) des §. 167.

§. 167. Fernere Verpflichtung der von einem Truppentheil abgewieſenen einjährig Freiwilligen.

1. Erfolgt die Abweiſung eines Freiwilligen aus einem der im §. 164 angegebenen Gründe (Ueberſchreitung der zuläſſigen Anzahl, Relegation), ſo hat ſich derſelbe bei einem anderen Truppentheil zu melden.

2. Erfolgt die Abweiſung, weil der Freiwillige nur für eine andere Waffe, als bei der er ſich gemeldet hat, brauchbar iſt, ſo bleibt derſelbe verpflichtet, bei einem Truppentheil der qu. Waffe ſich anzumelden.

Die Truppentheile ſind in dieſem, ſowie in dem vorſtehend ad 1 gedachten Falle zur Annahme verpflichtet, ſelbſt wenn der Einſtellungs-Termin (1. Oktober, bez. 1. November oder 1. April) um 8 bis 14 Tage überſchritten ſein ſollte.

Hat ſich ein einjährig Freiwilliger zum Dienſtantritt bei der Infanterie gemeldet und iſt zufolge ſeiner Körper-Konſtitution nur für die Kavallerie oder für den Train brauchbar, beſitzt aber nach eigener Erklärung nicht die Mittel, die ihm aus dem Dienſt bei dieſer Waffe erwachſenden größeren Unkoſten zu tragen, ſo iſt er dennoch bei dem Truppentheil der Infanterie, bei welchem er ſich angemeldet hat, einzuſtellen.

Stellt ſich im Laufe der Dienſtzeit ſeine völlige Dienſtunbrauchbarkeit unzweifelhaft heraus, ſo iſt mit ihm nach §. 187 zu verfahren.

3. Erfolgt die Abweiſung wegen zeitiger Unbrauchbarkeit vor dem 1. Juli des Jahres, in welchem der Freiwillige das 23. Lebensjahr vollendet,**) ſo hat er die Verpflichtung, ſich nochmals bei einem Truppentheil zum Dienſtantritt zu melden.

4. Erfolgt die Abweiſung wegen dauernder Unbrauchbarkeit oder nicht vollkommener Dienſtfähigkeit, ſo bleibt der Freiwillige verpflichtet, ſich ſogleich und ſpäteſtens innerhalb vier Wochen unter Vorzeigung des über einmal oder mehrmals erfolgte Abweiſung empfangenen Ausweiſes bei dem Civil-Vorſitzenden der

---

bringenden Fällen kann hierzu das betreffende General-Kommando die Genehmigung ertheilen.

*) Die Truppentheile haben über alle bei ihnen ſich meldenden einjährig Freiwilligen namentliche Nachweiſungen zu führen, aus denen das vollſtändige National der Betreffenden und die Gründe der etwa erfolgten Abweiſung zu erſehen ſein müſſen.

**) Auch wenn einjährig Freiwillige nach eingetretener Mobilmachung der Armee von den Erſatz-Behörden zur Muſterung herangezogen werden (§. 160), darf über ſie wegen zeitiger Unbrauchbarkeit nicht vor Erreichung des oben angegebenen Lebensalters endgültig entſchieden werden.

Kreis=Erſatz=Kommiſſion, in deſſen Bezirk er nach §. 20 geſtellungspflichtig ſein würde, zu melden, um bei Gelegenheit der Rundreiſe der Departements=Erſatz=Kommiſſion derſelben zur Super=Reviſion und weiteren Verfügung vorgeſtellt zu werden (cf. §. 168).

Zu demſelben Zweck haben ſich diejenigen Freiwilligen ſogleich bei dem Civil=Vorſitzenden der Kreis=Erſatz=Kommiſſion zu melden, welche am 1. Juli des Jahres, in welchem ſie das 23. Lebensjahr vollenden, oder nach dieſem Termin als zeitig unbrauchbar von einem Truppentheil abgewieſen worden ſind.

5. Wer bei der Super=Reviſion durch die Departements=Erſatz=Kommiſſion für einſtellungsfähig erklärt wird (§. 168, 5), hat ſich zum nächſten Einſtellungstermin bei einem Truppentheil nochmals zum Dienſtantritt zu melden und muß von dieſem unbedingt eingeſtellt werden.

Erweiſt ſich der Freiwillige demnächſt nach längerer Beobachtung im Dienſt unbrauchbar, ſo iſt unter Angabe aller über denſelben von den Aerzten, Truppen=Kommandos und Erſatz=Behörden gefällten Urtheile auf dem Inſtanzenwege die Entſcheidung des General=Kommandos über ihn einzuholen.

Das General=Kommando hat in ſolchen Fällen entweder eine weitere Beobachtung des Freiwilligen im Dienſt, oder die Entlaſſung deſſelben zu verfügen. Im letzteren Falle iſt dieſelbe endgültig und vom Truppentheil nebſt ärztlichem Atteſt unter Darlegung des Sachverhältniſſes der Departements=Erſatz=Kommiſſion, welche die Einſtellung veranlaßt hat, mitzutheilen (cf. §. 168. 5).

§. 168. Super=Reviſion und Entſcheidung der Departements=Erſatz=Kommiſſion über die von den Truppentheilen abgewieſenen einjährig Freiwilligen.

1. Die durch die Departements=Erſatz=Kommiſſion zu ſuperrevidirenden einjährig Freiwilligen ſind derſelben mittelſt einer durch den Civil=Vorſitzenden der Kreis=Erſatz=Kommiſſion anzufertigenden beſonderen Liſte vorzuſtellen.

2. Die Super=Reviſion darf nur vor verſammelter Kommiſſion*) und nicht eher ſtattfinden, als bis die Betreffenden ſich bei einem Truppentheil zum Dienſtantritt gemeldet, bez. in den §. 167 ad 3 gedachten Fällen wiederholt gemeldet haben. Nur die in den Hohenzollernſchen Landen wohnenden, zum einjährigen Dienſt verpflichteten Individuen können, ſofern ſie von der Kreis=Erſatz=Kommiſſion, vor welche ſie ſich zu dieſem Zweck ſtellen, für dienſtbrauchbar nicht erachtet ſind, zur Super=Reviſion auch ohne vorhergegangene Anmeldung bei einem Truppentheil zugelaſſen werden.

3. Erachtet die Departements=Erſatz=Kommiſſion einen ihr vorgeſtellten Freiwilligen für dauernd unbrauchbar oder nicht vollkommen dienſtfähig im Sinne des §. 19 der Inſtruction für Militair=Aerzte, ſo iſt derſelbe ſogleich ohne Rückſicht auf ſein Lebensalter auszumuſtern, bez. der Erſatz=Reſerve*) zu überweiſen.

4. Findet die Departements=Erſatz=Kommiſſion den zum einjährigen Dienſt berechtigten Militairpflichtigen bei der Super=Reviſion nach dem 1. Juli des Kalenderjahres, in welchem er das 23. Lebensjahr vollendet, noch für zeitig unbrauchbar, ſo iſt derſelbe der Erſatz=Reſerve zu überweiſen.

5. Erachtet die Departements=Erſatz=Kommiſſion einen ihr vorgeſtellten einjährig Freiwilligen für dienſtbrauchbar, ſo weiſt ſie ihn an, ſich wiederum bei einem Truppentheil zum Dienſtantritt zu melden, wobei das inzwiſchen erreichte Lebensalter des Freiwilligen und die etwa in früherer Zeit mehrmals erfolgte Abweiſung deſſelben Seitens eines Truppentheils nicht in Betracht kommt.

Wird ein ſolcher Freiwilliger nach §. 167, 5 eingeſtellt und demnächſt als dienſtunbrauchbar entlaſſen, ſo iſt die Departements=Erſatz=Kommiſſion verpflichtet, für denſelben ſogleich und ohne nachmalige Super=Reviſion einen Ausweis über ſein Militairverhältniß (Erſatz=Reſerve=Schein ꝛc.) auszufertigen und dem Civil=Vorſitzenden der Kreis=Erſatz=Kommiſſion Behufs der Aushändigung zuzuſtellen.

§. 169. Bekleidung, Verpflegung und Ausrüſtung der einjährig Freiwilligen.

1. Wer als einjährig Freiwilliger ſeiner Militair=Dienſtpflicht genügen will, muß ſich die etatsmäßigen Groß= und Klein=Montirungsſtücke aus eigenen Mitteln beſchaffen und während des einjährigen Dienſtes in Friedenszeiten für ſeine Verpflegung, ſowie für ſein Quartier ſelbſt ſorgen. Die zur Ausrüſtung erforderlichen Stücke, einſchließlich der Reitzeugſtücke, werden aus den Beſtänden des betreffenden Truppentheils gegen Zahlung des durch die Etats feſtgeſetzten jährlichen Ausrüſtungsgeldes geliefert. Die Waffen werden unter der Bedingung verabfolgt, ſie aus eigenen Mitteln in einem brauchbaren Zuſtande zu erhalten und ebenſo bei der Entlaſſung zurückzuliefern.

2. Wenn ein Freiwilliger ſeine Bekleidung mitbringt, ſo geſchieht dieſes inſoweit auf ſeine Gefahr, daß, wenn dieſelbe nicht vorſchriftsmäßig angefertigt ſein ſollte, ſie vom Truppentheil nicht angenommen werden darf.

Es liegt daher im Intereſſe jedes Freiwilligen, ſich die erforderlichen Bekleidungsſtücke durch die Bekleidungs=Kommiſſion des betreffenden Truppentheils gegen Zahlung der Etatspreiſe derſelben beſchaffen zu laſſen.

---

*) Nur ausnahmsweiſe in beſonders dringenden Fällen — wenn z. B. zum einjährigen Dienſt Berechtigte aus entfernten Theilen Europas oder aus fremden Welttheilen zur Regelung ihrer Militair=Verhältniſſe zurückkehren, oder wenn ſie plötzlich Gelegenheit zu einem ſofort anzutretenden Engagement nach dem fernen Auslande finden — iſt es den Departements=Erſatz=Kommiſſionen geſtattet, die Super=Reviſion außerhalb ihrer gewöhnlichen Geſchäfts=Termine vorzunehmen. Für ſolche Fälle kann, wenn die Mitglieder der Departements=Erſatz=Kommiſſion nicht an einem Orte wohnen, von Zuſammentritt der Kommiſſion Abſtand genommen werden.

*) Wenn nach erfolgter Mobilmachung der Armee die Erſatz=Reſerve zum Dienſt herangezogen wird, ſo ſind die derſelben überwieſenen, mit dem Berechtigungs=Schein zum einjährigen Dienſt verſehenen Individuen bei ihrer event. Einſtellung als einjährig Freiwillige zu behandeln, ſofern ſie dies beanſpruchen.

3. Die zum einjährig freiwilligen Dienſt berechtigten Militairpflichtigen, welche nach erfolgter Mobilmachung ſich freiwillig zum ſofortigen Dienſtantritt melden oder im Wege der Aushebung eingeſtellt werden (§. 160, 4), haben bis zum Ablauf des erſten Dienſtjahres, wie unter gewöhnlichen Verhältniſſen, für ihre Equipirung ſelbſt zu ſorgen. Sie treten aber während des mobilen Zuſtandes der Armee in die Verpflegung der Truppentheile.

4. Wenn einjährig Freiwillige während ihrer Dienſtzeit erklären, ſich während des Reſtes derſelben aus eigenen Mitteln nicht unterhalten zu können, auch die ausnahmsweiſe Aufnahme derſelben in die Verpflegung gemäß §. 171 nicht gerechtfertigt erſcheint, ſo treten ſie in die Kategorie der zu dreijährigem Dienſt Verpflichteten über, wobei jedoch hinſichtlich der Berechnung der noch abzuleiſtenden Dienſtzeit nach der Beſtimmung des §. 157 ad 5 zu verfahren iſt.

Eine Rückerſtattung der durch die Selbſtbeſchaffung der Montirungsſtücke ꝛc. ihnen erwachſenen Koſten findet weder in dieſem, noch in dem im §. 157, 5 angegebenen Falle ſtatt.

5. Sämmtliche Groß- und Klein-Montirungsſtücke verbleiben beim Ausſcheiden des Freiwilligen aus dem Dienſt Eigenthum deſſelben. Die Ausrüſtungsſtücke ſind zurückzuliefern.

§. 170. Beſchaffung der Pferde für einjährig Freiwillige der Kavallerie, reitenden Artillerie und des Trains.

1. Einjährig Freiwillige, welche bei der Kavallerie oder reitenden Artillerie eintreten, haben ſich beritten zu machen und die Fourage für ihr Pferd aus eigenen Mitteln zu beſtreiten.

2. Wünſcht der Freiwillige ein eigenes Pferd zum Dienſt einzuſtellen, ſo muß daſſelbe der Beurtheilung einer Kommiſſion des Regiments unterworfen werden, ob es auch völlig dienſtbrauchbar iſt und die für die Pferde des Regiments vorgeſchriebene Größe hat, widrigenfalls daſſelbe nicht angenommen werden kann.

Das ſelbſt geſtellte Pferd bleibt bei der Entlaſſung des Freiwilligen ſein Eigenthum.

3. Geſtellt der Freiwillige kein, den dienſtlichen Anforderungen entſprechendes eigenes Pferd, ſo wird er durch den Truppentheil beritten gemacht und hat dafür ⅕ des für die Offizierchargenpferde des Truppentheils normirten Geldwerthes (zur Zeit bei Küraſſier-Regimentern 170, bei den übrigen Waffen 160 Rthlr., alſo 34 bez. 32 Rthlr.) zum Pferdeverbeſſerungsfonds des Regiments zu zahlen, auch für Hufbeſchlag und Arzenei das normirte Pauſchquantum an die Kaſſe des Truppentheils zu entrichten.

4. Die Fourage für das eigene oder das zu ſeiner Berittenmachung verwendete Dienſtpferd wird dem einjährig Freiwilligen gegen Erlegung des Preiſes, welchen Offiziere für nicht erhobene Rationen vergütigt erhalten, aus den ärariſchen Magazinen verabfolgt.

5. Wenn während der einjährigen Dienſtzeit eines Freiwilligen deſſen eigenes Pferd in Folge des Gebrauchs im Dienſt fällt, ſo wird er zum Dienſtgebrauch beritten gemacht, wogegen er auf einen Erſatz für das gefallene Pferd einen Anſpruch nicht machen kann.

6. Die bei den Train-Bataillonen eintretenden einjährig Freiwilligen, welche es nicht vorziehen, ein qualifizirtes eigenes Pferd mitzubringen, werden mit den jährlich zur Ausrangirung kommenden Dienſtpferden der Kavallerie und Artillerie unentgeltlich beritten gemacht. Dieſelben haben jedoch die Verpflichtung, die Rations-Vergütigung nicht allein während des Dienſtjahres, ſondern event. für die Zeit von der Ausrangirung bis ultimo Oktober neben der Vergütigung für die Reitzeugſtücke zu entrichten.

7. Diejenigen einjährig Freiwilligen, welche nach eingetretener Mobilmachung der Armee bei den Erſatztruppentheilen der Kavallerie und reitenden Artillerie eintreten, haben ſich ſelbſt beritten zu machen, werden jedoch für die Dauer des mobilen Zuſtandes mit ihren Pferden in die Verpflegung aufgenommen. Die bei den Erſatzabtheilungen der Train-Bataillone eintretenden Freiwilligen werden auch in dieſem Falle unentgeltlich beritten gemacht.

§. 171. Aufnahme mittelloſer Freiwilliger in die Verpflegung der Truppen.

1. Um unbemittelten Studirenden oder anderen zum einjährig freiwilligen Dienſt berechtigten jungen Männern die Ableiſtung ihrer Dienſtpflicht zu erleichtern, iſt es geſtattet, in einzelnen ganz außerordentlichen Fällen die Hülfsbedürftigſten in die Verpflegung der Truppentheile aufzunehmen, bei beſonderer Dringlichkeit ihnen auch freie Bekleidung zu bewilligen, wenn ſie ihre Bedürftigkeit und Würdigkeit zu einer derartigen Begünſtigung durch glaubhafte Atteſte nachweiſen.

2. Geſuche um Aufnahme in die Verpflegung, bez. um Bewilligung der freien Bekleidung, ſind den kommandirenden Generalen — bei Kontingenten mit eigener Verwaltung dem Kontingents-Kommando — vorzulegen, deren Entſcheidungen endgültig ſind.

3. Freiwilligen der Kavallerie- und Artillerie-Regimenter, ſowie der Train-Bataillone dürfen derartige Vergünſtigungen nicht gewährt werden; vermögen dieſelben die Koſten des einjährigen Dienſtes nicht zu tragen, ſo ſind ſie an die Infanterie-Regimenter zu verweiſen.

§. 172. Der einjährig freiwillige Dienſt als Arzt.

1. Zum einjährig freiwilligen Militairdienſt berechtigte Mediziner können ihrer Militairdienſtpflicht auch durch einjährig freiwilligen Dienſt als Arzt genügen.

2. Die Erlaubniß, ihre Dienſtpflicht ſtatt mit der Waffe als einjährig freiwillige Aerzte ableiſten zu dürfen, wird erſt dann ertheilt, wenn ſie Promotion und Staats-Prüfung abſolvirt haben.

3. Da jeder zum einjährigen Dienſt berechtigte Freiwillige einen Ausſtand zum Antritt des Dienſtes bis zum erſten Oktober des Kalenderjahres, in welchem er das 23. Lebensjahr vollendet, erhält, ſo bedarf es des Nachweiſes der abſolvirten Promotion und Staats-Prüfungen erſt zu dieſem Termine.

4. Wünſchen junge Aerzte Behufs Abſolvirung der Promotionen und Staats-Prüfungen einen Ausſtand zum Dienſtantritt über jenen Termin hinaus, ſo kann derſelbe von den Erſatz-Behörden dritter Inſtanz bis zum vollendeten 27. Lebensjahre ertheilt werden. Ein

weiterer Ausſtand in ganz beſonders motivirten Fällen iſt bei der Miniſterial-Inſtanz nachzuſuchen.

5. Die Entſchließung darüber, ob ſie ihrer Dienſtpflicht mit der Waffe oder als Arzt genügen wollen, ſoll zwar im Frieden den zum einjährig freiwilligen Dienſt berechtigten Medizinern unter der ad 2. angegebenen Einſchränkung in der Regel überlaſſen bleiben.

Diejenigen Mediziner jedoch, welche in Folge eines erhaltenen Ausſtandes ihren Dienſtantritt über das 23. Lebensjahr hinaus verſchieben, ſind verpflichtet, nach abſolvirten Promotionen ꝛc. als einjährig freiwillige Aerzte zu dienen, und iſt dies bei Ertheilung der Ausſtands-Bewilligung Seitens der Erſatz-Behörden dritter Inſtanz in dem Berechtigungsſcheine der Freiwilligen beſonders zu bemerken.

Ziehen ſie es nichtsdeſtoweniger demnächſt vor, ihrer Dienſtpflicht mit der Waffe zu genügen, ſo kann dies nur unter Verzicht auf das Recht zum einjährigen Dienſt geſtattet werden, wogegen diejenigen, welche die Promotion und Staats-Prüfungen ſelbſt bis nach Ablauf des ihnen gewährten äußerſten Ausſtandes nicht abſolviren, und ſomit die an den Eintritt als einjährig freiwillige Aerzte geknüpfte Bedingung nicht erfüllen, ihrer Dienſtpflicht durch einjährigen Dienſt mit der Waffe zu genügen haben.

6. Bei eintretender Mobilmachung werden alle dazu qualifizirten Mediziner des aktiven Dienſtſtandes und des Beurlaubtenſtandes, gleichviel ob ſie Behufs Genügung ihrer einjährigen Dienſtpflicht zum Dienſt mit der Waffe oder als Arzt eingetreten ſind, nach Maßgabe des Bedarfs als Militair-Aerzte verwandt.

7. Wer den obigen Beſtimmungen gemäß berechtigt bez. verpflichtet iſt, als einjährig freiwilliger Arzt zu dienen, hat ſich an einen Korps-General-Arzt oder, wenn er bei einem der ſelbſtſtändigen Bundes-Kontingente einzutreten wünſcht, an die oberſte Behörde für die Militair-Medizinal-Angelegenheiten des letzteren zu wenden.

Eine unbedingt freie Wahl des Truppentheils und der Garniſon iſt dem einjährig freiwilligen Arzte nur geſtattet, wenn er zum Dienſte auf Beförderung eintritt, jedoch ſollen die Anträge auch der anderen betreffenden Individuen in Beziehung auf die Garniſon, in welcher ſie ihre Einſtellung wünſchen, möglichſt berückſichtigt und ihnen die Kompetenzen der Unter-Aerzte zugebilligt werden, wenn ſie außerhalb der Garniſon ihrer Wahl in vakanten Stellen verwandt werden.*)

8. Soweit in dieſem §. nicht ausdrücklich Anderes beſtimmt iſt, finden die in den §§. 146—163. enthaltenen Beſtimmungen, namentlich alſo auch in Betreff der Nachſuchung und Erlangung der Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienſt, ſowie hinſichtlich der damit verbundenen Verpflichtungen auf militairpflichtige Mediziner gleichmäßig Anwendung.

*) Dagegen bleiben dieſelben ſelbſtverſtändlich verpflichtet, ihrem Truppentheile zu folgen, wenn derſelbe die Garniſon verläßt. In Betreff der Aufnahme in die Verpflegung in ſolchem Falle cf. §. 45. des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden.

9. Die Benachrichtigung des Civil-Vorſitzenden der Kreis-Erſatz-Kommiſſion des Domizils über die erfolgte Einſtellung eines einjährig freiwilligen Arztes erfolgt durch das Truppen-Kommando (cf. §. 165., 2.).

§. 173. Der einjährig freiwillige Dienſt als Pharmazeut.

1. Junge Pharmazeuten, welche ihrer Militairdienſtpflicht unter den, den einjährig Freiwilligen geſtellten Bedingungen der Selbſtbekleidung und Selbſtverpflegung als Pharmazeuten in einem Militair-Lazareth genügen wollen, haben den allgemeinen Beſtimmungen gemäß (§. 148. u. folg.) die Berechtigung zum einjährigen Dienſt nachzuſuchen*) und die damit verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen, ſoweit in Nachſtehendem nicht beſondere Vorſchriften für ſie gegeben ſind.

2. Die Erlaubniß, ihre Dienſtpflicht ſtatt mit der Waffe, als einjährig freiwillige Pharmazeuten in einer Militair-Apotheke ableiſten zu dürfen, wird erſt dann ertheilt, wenn nachgewieſen iſt, daß der Betreffende die landesgeſetzlichen Staatsprüfungen abſolvirt hat. Bezüglich der Bewilligung eines Ausſtandes zum Dienſtantritt gelten die im §. 172., 4. für die einjährig freiwilligen Aerzte gegebenen Beſtimmungen.

3. Wer den vorſtehenden Beſtimmungen gemäß ſich für berechtigt hält, als einjährig freiwilliger Pharmazeut zu dienen, hat ſich mit den über ſeine pharmazeutiſchen Kenntniſſe ſprechenden Zeugniſſen und mit dem Berechtigungs-Schein zum einjährigen Dienſt an der im §. 172. ad 7 angegebenen Stelle zu melden.

Wenn die vorgelegten Zeugniſſe genügend befunden worden, ſo iſt der Freiwillige mit möglichſter Berückſichtigung ſeiner Wünſche, einer der in der Anlage 2. genannten Militair-Apotheken zu überweiſen und der Civil-Vorſitzende der Kreis-Erſatz-Kommiſſion, in deſſen Bezirk der Betheiligte ſein Domizil hat, hiervon zu benachrichtigen.

4. Individuen, welche ihrer aktiven Dienſtpflicht als einjährig freiwillige Pharmazeuten genügt haben, können auch eintretenden Falls aus dem Beurlaubtenſtande nur zum Dienſt als Pharmazeuten eingezogen werden. Bei eintretender Mobilmachung können auch die dem Beurlaubtenſtande angehörenden Pharmazeuten, welche ihrer aktiven Dienſtpflicht mit der Waffe genügt haben, nach Maßgabe des Bedarfs zum Dienſt als Apotheker verwandt werden.

§. 174. Der einjährig freiwillige Dienſt als Unter-Roßarzt.

1. Die Militair-Dienſtpflicht kann auch durch den einjährig freiwilligen Dienſt als Unter-Roßarzt, ſofern die Qualifikation als ſolcher nach Maßgabe der im §. 128., 2. geſtellten Anforderungen nachgewieſen wird, abgeleiſtet werden, wenn das betreffende Individuum den Berechtigungsſchein zum einjährig freiwilligen Dienſt beſitzt.

2. Den zum einjährig freiwilligen Dienſt als Unter-

*) Wer die Berechtigung nicht hat, als einjährig Freiwilliger zu dienen, kann auch nicht als freiwilliger Militair-Pharmazeut angenommen werden, ſelbſt wenn er die ad 2. geſtellten Bedingungen erfüllt.

Roßarzt Eintretenden ſteht die Wahl des Kavallerie- bez. Feld-Artillerie-Regiments, bei welchem ſie dienen wollen, frei. Sie haben ſich bei dem betreffenden Regiment zum Dienſtantritt direkt anzumelden, können denſelben jedoch, wie in §. 159. angegeben, verſchieben, ſowie überhaupt alle in Betreff der einjährig Freiwilligen ertheilten Vorſchriften auf ſie Anwendung finden.*)

Von der Einſtellung eines einjährig freiwilligen Unter-Roßarztes hat der betreffende Truppentheil der im §. 129., 3. bezeichneten Behörde direkte Anzeige zu erſtatten.

§. 175. Der einjährig freiwillige Dienſt in der Bundes-Kriegs-Marine.

1. Junge Seeleute, welche ſich bei der Flotten-Stamm-Diviſion mit einem Zeugniß über das auf einer Norddeutſchen Navigations-Schule beſtandene Steuermanns-Examen, ſowie mit einem obrigkeitlichen Atteſt (§. 165., 1.) melden,**) können als einjährig Freiwillige eingeſtellt werden, ohne im Beſitze eines Berechtigungsſcheines zum einjährigen Dienſt zu ſein.

2. Individuen, welche ſich im Beſitz des Berechtigungsſcheines zum einjährigen Dienſt befinden, können ihrer Dienſtpflicht auch in der Marine genügen, ſofern ſie hierzu nach §. 34. qualifizirt ſind.

3. Junge Seeleute von Beruf und Maſchiniſten, welche die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienſt erlangt haben, genügen ihrer Verpflichtung für die aktive Marine durch einjährig freiwilligen Dienſt, ohne zur Selbſtbekleidung und Selbſtverpflegung verpflichtet zu ſein.

Die zum einjährigen Dienſt berechtigten Maſchiniſten erhalten Ausſtand zum Dienſtantritt bis zum 1. Februar des Kalenderjahres, in welchem ſie das 27. Lebensjahr vollenden, wenn ſie ſich durch ein Atteſt der Werft-Diviſion darüber ausweiſen, daß ſie ſich auf Grund ihrer Papiere freiwillig zur Erfüllung ihrer einjährigen Dienſtpflicht bei der Maſchinen-Kompagnie der Werft-Diviſion ausdrücklich verpflichtet haben. Dieſer Ausſtand iſt von der Kreis-Erſatz-Kommiſſion ihres Domizils zu bewilligen und in den Berechtigungsſchein einzutragen.

4. Bei der Handwerks-Kompagnie der Werft-Diviſion werden nur zum einjährigen Dienſt nach den Beſtimmungen für das Heer berechtigte und lediglich nach dieſen zu behandelnde Schiffsbaubefliſſene eingeſtellt. Ebenſo gelten für die Einſtellung von einjährig Freiwilligen in das See-Bataillon und in die See-Artillerie-Abtheilung die in dieſer Beziehung für das Heer erlaſſenen Beſtimmungen.

5. Die Einſtellung einjährig Freiwilliger findet bei der Maſchinen-Kompagnie der Werft-Diviſion nur am 1. Februar, bei der Flotten-Stamm-Diviſion nur am 1. April, beim See-Bataillon, bei der See-Artillerie-Abtheilung und bei der Handwerks-Kompagnie der Werft-Diviſion nur am 1. Oktober jeden Jahres ſtatt.

6. Beim See-Bataillon dürfen nicht mehr, als im Ganzen vier einjährig Freiwillige per Kompagnie, bei der See-Artillerie-Abtheilung kann ein einjährig Freiwilliger per Kompagnie eingeſtellt werden.

Vierter Theil.

Straf- und allgemeine Kontrolbeſtimmungen. Entlaſſungen vor beendeter Dienſtzeit.

Vierzehnter Abſchnitt.

Folgen der unterlaſſenen Meldung zur Berichtigung der Stammrolle und der Nichtgeſtellung vor die Erſatz- bez. Militair-Behörden, ſowie allgemeine Kontrole der Militairdienſt-Erfüllung.

§. 176. Strafe für unterlaſſene Meldung zur Berichtigung der Stammrolle, bez. für unterlaſſene Geſtellung zu den Muſterungs- oder Aushebungs-Terminen.

1. Militairpflichtige, welche die im §. 59 vorgeſchriebenen An- und Abmeldungen zur Berichtigung der Stammrollen unterlaſſen, werden auf den Antrag der mit Führung der Stammrolle beauftragten Behörden mit Geldſtrafen bis zu 10 Thalern belegt, welcher im Falle des Unvermögens Gefängnißſtrafe zu ſubſtituiren iſt.

2. Militairpflichtige, welche der nach den Vorſchriften der §§. 71, 98 und 115 erlaſſenen Aufforderung: ſich zur Muſterung oder Aushebung vor die Kreis-, Departements- oder Marine-Erſatz-Kommiſſion des Bezirks, in welchem ſie nach §. 20 geſtellungspflichtig ſind, zu ſtellen, keine Folge leiſten, oder bei Aufrufung ihrer Namen im Muſterungs- oder Aushebungs-Lokale nicht anweſend ſind, werden auf den Antrag des Civil-Vorſitzenden der Kreis-, bez. Departements- (Marine-) Erſatz-Kommiſſion mit einer Geldſtrafe bis zu 10 Thalern belegt, welcher im Falle des Unvermögens Gefängnißſtrafe zu ſubſtituiren iſt.

3. Unabhängig von den vorſtehend ad 1 und 2 gedachten Strafen werden die Militairpflichtigen, welche die Anmeldung zur Stammrolle unterlaſſen, oder ſich nicht vor die Erſatz-Behörden ſtellen, durch die in den nachſtehenden §§. 177 bis 179 enthaltenen Beſtimmungen betroffen, über deren Anwendung lediglich die Erſatz-Behörden zu entſcheiden haben.

§. 177. Folgen der unterlaſſenen Anmeldung zur Stammrolle, bez. der unterlaſſenen Geſtellung zu den Muſterungs- oder Aushebungs-Terminen.

1. Militairpflichtige, welche die im §. 59 vorgeſchriebene Meldung zur Eintragung ihres Namens in die Stammrolle unterlaſſen haben, können je nach dem Grade der Fahrläſſigkeit oder Abſichtlichkeit, welcher die unterlaſſene Anmeldung zuzuſchreiben iſt, unter Verluſt:

a) der Berechtigung, an der Looſung Theil zu nehmen,*)

---

*) Benachrichtigung der Erſatz-Behörden cf. §. 172., 9.

**) Zurückſtellung der in der Ausbildung zum Steuermann Begriffenen cf. §. 44., 5.

*) Verluſt der eventuellen Berechtigung, welche aus der etwa bereits erhaltenen Loosnummer erwachſen iſt, cf. §. 178.

b) des aus etwaigen Reklamationsgründen erwachſenden Anſpruchs auf Zurückſtellung bez. Befreiung vom Militairdienſt,

vorzugsweiſe zum Militairdienſt herangezogen werden (§. 21, 7).

2. Militairpflichtige, welche ohne einen genügenden Entſchuldigungsgrund der Aufforderung, ſich zur Muſterung bez. Aushebung zu ſtellen, keine Folge leiſten, verlieren:

a) die Berechtigung, an der Looſung Theil zu nehmen,*)

b) den aus etwaigen Reklamationsgründen erwachſenden Anſpruch auf Zurückſtellung bez. Befreiung vom Militairdienſt.

Wer ohne einen genügenden Entſchuldigungsgrund bei Aufrufung ſeines Namens im Muſterungs- bez. Aushebungs-Lokale nicht anweſend iſt, verliert die vorſtehend ad a. gedachte Berechtigung.

Alle dieſe Militairpflichtigen werden wie die unter Paſſus 1 bezeichneten vorzugsweiſe zum Militair-Dienſt herangezogen event. als unſichere Heerespflichtige nach Vorſchrift des §. 179 behandelt.

3. Die zur vorzugsweiſen Einſtellung deſignirten Militairpflichtigen können bis zu den gewöhnlichen Aushebungen in ihrer Heimath verbleiben.

§. 178. Anwendung der Vorſchriften der §§ 176 und 177 auf disponibel gebliebene Militairpflichtige.

Militairpflichtige, welche in den Vorjahren ihrer Loosnummer nach disponibel geblieben, ſind den im §. 176 enthaltenen Strafbeſtimmungen unterworfen; die Vorſchriften des §. 177 finden jedoch nur in dem Falle auf ſie Anwendung, wenn ſie in dem Aushebungsbezirk, in welchem ſie zur Zeit der unterlaſſenen Anmeldung zur Stammrolle oder zur Zeit der unterlaſſenen bez. verſpäteten Geſtellung nach §. 20 geſtellungspflichtig waren, bei dem Zurückgreifen auf die Disponiblen ihrer Altersklaſſe, ihrer Loosnummer nach in der vorgeſchriebenen Reihenfolge ebenfalls zur Aushebung gekommen wären.**)

Sobald ſie hiernach zur Einſtellung gelangen müſſen, gehen ſie auch der Vergünſtigung verluſtig, welche ihnen aus etwaigen Reklamationsgründen erwachſen würde.

§. 179. Einſtellung unſicherer Heerespflichtiger.***)

1. Militairpflichtige, welche ſich wiederholt vor die Erſatz-Behörden nicht geſtellt oder ſich einer Geſtellung böswillig entzogen haben, ſind, ſobald man ihrer habhaft wird, bei vorhandener Brauchbarkeit ſofort auf Verfügung der Kreis-Erſatz-Kommiſſion als unſichere Heerespflichtige einzuſtellen. Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur hat dieſelben demjenigen Infanterie-Regiment, welches aus dem betreffenden Bezirk ſeinen Erſatz erhält oder, ſofern ſie zur ſeemänniſchen Bevölkerung gehören, der Flotten-Stamm- bez. Werft-Diviſion zu überweiſen. Der Departements- bez. Marine-Erſatz-Kommiſſion iſt gleichzeitig Seitens der Kreis-Erſatz-Kommiſſion motivirte Anzeige zu erſtatten.

Iſt die Nichtgeſtellung durch Umſtände herbeigeführt, deren Beſeitigung nicht in dem Willen des betreffenden Militairpflichtigen lag, oder ſtellt ſich ein ſolcher Militairpflichtiger ſpäter freiwillig, ſo iſt darauf bei Entſcheidung der Frage, ob er als unſicherer Heerespflichtiger zu betrachten ſei, Rückſicht zu nehmen.

2. Die den Truppen oder der Marine als unſichere Heerespflichtige überwieſenen Rekruten ſind beim Mangel an Vakanzen über den Etat einzuſtellen und zu verpflegen. Die Dienſtzeit derſelben wird vom nächſtfolgenden Rekruten-Einſtellungstermin ab gerechnet.

3. Vom Auslande ausgelieferte unſichere Heerespflichtige ſind in das der Grenze zunächſt gelegene Landwehr-Bataillons-Stabsquartier zu befördern, und, ſofern ſie für den Militairdienſt bereits ausgehoben ſind, ſofort, im Falle eine definitive Entſcheidung über ihr Militair-Verhältniß noch nicht ſtattgefunden hat, nach Feſtſtellung ihrer Dienſtbrauchbarkeit von dem betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommando zum Zweck ihrer Einſtellung dem nächſten Infanterie-Truppentheil bez. der Marine zu überweiſen.

§. 180. Verfahren wider ausgetretene Militairpflichtige.

1. Gegen Militairpflichtige, welche trotz aller Nachforſchungen ſich dergeſtalt der Kontrole der Erſatzbehörden entziehen, daß ſie bis zu dem ihrem Lebensalter nach eintretenden 3. Termine zur Geſtellung vor die Departements- (Marine-) Erſatz-Kommiſſion unermittelt bleiben, iſt die gerichtliche Verfolgung einzuleiten (cf. §. 67).

2. Daſſelbe Verfahren findet ſtatt bei den zum einjährig freiwilligen Dienſt berechtigten Militairpflichtigen, welche innerhalb eines Jahres nach Ablauf des ihnen bewilligt geweſenen Ausſtandes ſich nicht zum Dienſtantritt ſtellen und unermittelt bleiben.

3. Ergiebt es ſich in Folge der über einen Militairpflichtigen nach §. 66. anzuſtellenden Nachforſchungen, daß er das Bundesgebiet ohne Erlaubniß verlaſſen hat und trotz der ſeinen Angehörigen zuzufertigenden Aufforderung zur Rückkehr in die Heimath behufs Erfüllung ſeiner Militairpflicht ſich nicht ſtellt, ſo kann ſogleich die gerichtliche Verfolgung, ohne den 3. Stellungs-Termin abzuwarten, eingeleitet werden.

4. Stellen ſich die betreffenden Militairpflichtigen in Folge der gerichtlich erlaſſenen Vorladungen, oder werden ſie inzwiſchen auf irgend eine andere Weiſe ermittelt, ſo ſind ſie nach den Vorſchriften des §. 179 zu behandeln.

5. Iſt gegen Militairpflichtige wegen Entziehung von der Militairpflicht eine Geld- oder Gefängnißſtrafe rechtskräftig erkannt und vollſtreckt worden, ſo wird dadurch die Militairpflichtigkeit nicht gelöſt, vielmehr iſt die Einſtellung derſelben zum Militairdienſt nach §. 179 zu veranlaſſen. Die Strafen, wie ſie in dem §. 176 angegeben, kommen in ſolchen Fällen jedoch nicht zur Anwendung.

---

*) Verluſt der eventuellen Berechtigung, welche aus der etwa bereits erhaltenen Loosnummer erwachſen iſt, cf. §. 178.

**) Z. B. der Militairpflichtige A., 1855 geboren, iſt 1875 in Teltow disponibel geblieben. Derſelbe verzieht nach Berlin. In Berlin wird im Jahre 1876 auf die Disponiblen des Jahrganges 1855 zurückgegriffen, es würde der A. in Gemäßheit der Vorſchriften des §. 23. zur Einſtellung gekommen ſein, wenn er ſich geſtellt hätte.

Da Letzteres nicht geſchehen, was ſich aus dem Looſungs- und Geſtellungs-Atteſt ergeben wird, ſo wird er in der Folge vorzugsweiſe zur Einſtellung gebracht.

***) Beſtrafung cf. §. 176.

6. Iſt gegen einen Militairpflichtigen zur Zeit ſeiner Geſtellung wegen Entziehung der Militairpflicht zwar die Unterſuchung eingeleitet, der Spruch aber noch nicht gefällt worden, ſo wird, bis dies geſchehen, die Verhängung der in dem §. 176. gedachten Strafe ſuspendirt und tritt dieſe erſt dann ein, wenn eine Verurtheilung des Militairpflichtigen nicht erfolgt.

§. 181. Verfahren mit den Rekruten, welche ſich im Geſtellungs-Termine der Rekruten Behufs des Dienſteintritts nicht ſtellen.

1. Rekruten, welche an dem ihnen bezeichneten Geſtellungs-Termin (§. 120) ſich nicht ſtellen, ohne der mit ihrer Kontrole beauftragten Landwehr-Behörde rechtzeitig einen genügenden und rechtmäßigen Grund angegeben zu haben, ſind von letzterer durch Requiſition der betreffenden Polizei-Behörden zu ermitteln und im Betretungsfalle ſofort dem Regimente ꝛc., für welches ſie beſtimmt ſind, zuzuſenden, woſelbſt ſie für den bewieſenen Ungehorſam ꝛc. disziplinariſch oder gerichtlich beſtraft werden.*)

2. Bleiben ſolche Rekruten unermittelt, oder ergiebt es ſich, daß ſie das Gebiet des Norddeutſchen Bundes verlaſſen haben, ſo hat der betreffende Landwehr-Bezirks-Kommandeur dieſelben unter Einſendung eines Nationals und der species facti auf dem Inſtanzenwege dem Diviſions- (Kontingents-) Kommando zur weiteren Veranlaſſung namhaft zu machen (§. 123).

§. 182. Kontrole im Allgemeinen.

1. Von jedem Norddeutſchen, welcher in das militairpflichtige Alter eingetreten iſt, hat bei einem Wohnortswechſel die Behörde, bei welcher ſich der Neu-Anziehende nach dem Bundesgeſetze über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 zu melden hat, bei Feſtſtellung ſeiner Identität ſich auch darüber den Ausweis führen zu laſſen, ob und in welcher Art derſelbe ſeiner Militairpflicht im ſtehenden Heere oder in der aktiven Marine und in der Landwehr oder Seewehr genügt hat, event. in wiefern er noch militairpflichtig iſt.

Derſelbe Nachweis muß:

a) bei Verheirathungen reſp. Begründung eines eigenen Hausſtandes,**)
b) bei Nachſuchung der Konzeſſion zur Betreibung eines Gewerbes, ſofern eine ſolche Konzeſſion erforderlich iſt,
c) bei Nachſuchung einer Reiſe-Legitimation,
d) bei Nachſuchung der Entlaſſung aus dem Staatsangehörigkeits-Verhältniß,
e) bei Anſtellungen oder diätariſchen Beſchäftigungen in Staats- oder Kommunal-Dienſten,
f) bei Anfertigung der Seefahrts-Bücher und bei Aufnahme der Heuer-Verträge, bez. bei der Anmuſterung,

von der betreffenden Behörde erfordert werden.

2. Zur Führung der vorgedachten Ausweiſe dienen die im folgenden Paragraphen bezeichneten Militair-Papiere.

§. 183. Benennung ſämmtlicher Militair-Papiere, welche von den Erſatz- bez. Militair- und Marine-Behörden ertheilt werden.*)

Die Militair-Papiere, welche von den Erſatz- oder Militair- oder Marine-Behörden ertheilt werden, beſtehen:

A. Für diejenigen Individuen, welche von den Erſatz-Behörden noch keine endgültige Entſcheidung über ihr Militairverhältniß erhalten haben, entweder:
   1) in einem Looſungs- und Geſtellungsſchein (§. 85) oder
   2) in einem Berechtigungs-Schein zum einjährig freiwilligen Dienſt (§. 148).

B. Für diejenigen Individuen, welche von den Erſatz-Behörden eine endgültige Entſcheidung, event. für die Dauer der Friedenszeit empfangen haben:
   3) in einem Ausmuſterungs-Schein (§. 35),
   4) in einem Erſatz-Reſerve-Schein erſter oder zweiter Klaſſe (§§. 48 u. 49).

C. Für diejenigen Individuen, welche von den Fahnen des ſtehenden Heeres entlaſſen ſind und zu den Mannſchaften des Beurlaubtenſtandes gehören oder gehört haben:
   5) in einem von ihrem Truppentheil ꝛc. bei der Entlaſſung zur Reſerve ertheilten Militair-Paß.

D. Für Offiziere, welche im ſtehenden Heere, der Landwehr oder Marine dienen:
   6) in einem Patent.

   Für Offiziere, welche von den Linien-Truppen- bez. Marinetheilen mit dem geſetzlichen Vorbehalt zur ferneren Erfüllung ihrer Dienſtpflicht entlaſſen ſind:
   7) in einem Entlaſſungs-Zeugniß ihres Truppen- bez. Marinetheils.

   Für Offiziere, welche aus den Militair-Verhältniſſen entlaſſen ſind:
   8) in einem Dimiſſions-Patent.

E. Für die Militair-Aerzte aller Kategorien:
   9) in einem Ausweiſe der oberſten Militair-Medizinal-Behörde.

F. Für die der Marine verpflichteten Individuen:
   10) in einem Seewehr-Paß für die vom Dienſt in der aktiven Marine im Frieden befreiten (§. 48),
   11) in einem nach erfüllter Dienſtpflicht bei der Marine empfangenen Urlaubs-Paß.

   Außerdem ſind noch zu nennen:
   12) die von den Civil-Vorſitzenden der Kreis-Erſatz-Kommiſſionen nach §. 127 der Erſatz-Inſtruction ertheilten Beſcheinigungen zum freiwilligen Eintritt,

---

*) Sollte für einen zeitweis ausgeblieben geweſenen Rekruten, den Vorſchriften des §. 110 gemäß, inzwiſchen ein Erſatz geſtellt worden ſein, ſo iſt erſterer, ſofern anderweitige Vakanzen bei dem betreffenden Truppentheil nicht vorhanden ſind, bis zum Eintritt einer ſolchen über den Etat zu verpflegen.

**) Militairpflichtige, welche ſich verheirathen oder anſäſſig machen wollen, bevor ſie ihrer Militairpflicht im ſtehenden Heere genügt haben, ſind von dem bez. Geiſtlichen, Rabbinern oder von den betreffenden Polizei- bez. Verwaltungs-Behörden auf die Beſtimmungen des §. 43, 2 aufmerkſam zu machen.

*) In Betreff der verſchiedenartigen Militair-Papiere, welche vor Erlaß dieſer Inſtruction in den einzelnen Bundesſtaaten ertheilt worden ſind, cf. Ausführungs-Verordnung Paſſus 16.

Digitized by Google

13) die von den Truppentheilen nach §. 130 ertheilten Scheine über Engagirung zum dreijährig freiwilligen Dienſt,

14) die den ausgehobenen Rekruten bei der Beurlaubung in die Heimath ertheilten Urlaubs-Päſſe (§§. 79 und 120, 2).

§. 184. Verfahren der Behörden bei Ermittelung von Militairpflichtigen, welche ihren Verpflichtungen nicht genügt haben, oder ſich darüber nicht ausweiſen können.

1. Ergiebt es ſich bei der im §. 182 angeordneten Kontrole, oder bei ſonſtiger Gelegenheit, daß ein Angehöriger eines Bundesſtaates ſeinen Militair-Verpflichtungen nicht genügt hat, oder ſich über die erfolgte Ableiſtung ſeiner Militair-Verpflichtungen nicht ausweiſen kann, ſo hat die kontrolirende Behörde dem Civil-Vorſitzenden der betreffenden Kreis-Erſatz-Kommiſſion und bei Individuen, welche angeben, der Reſerve oder Land- bez. Seewehr anzugehören, dem Landwehr-Bezirks-Kommando darüber eine Mittheilung zu machen.

2. Dem Civil-Vorſitzenden der Kreis-Erſatz-Kommiſſion oder dem Landwehr-Bezirks-Kommando liegt es dann ob, das betreffende Individuum den geſetzlichen Beſtimmungen gemäß zur Erfüllung ſeiner Pflichten anzuhalten oder für daſſelbe von den Heimaths-Behörden den Nachweis der erfüllten Pflicht durch Beſchaffung eines Duplikats des betreffenden Militair-Atteſtes ꝛc. zu bewirken.

§. 185. Koſtenfreie Ertheilung der auf Grund dieſer Inſtruction auszuſtellenden Militair-Papiere im Original; Bezahlung für Ausfertigung von Duplikaten.

1. Alle auf Grund dieſer Inſtruction zu ertheilenden Militair-Papiere werden im Original koſtenfrei ertheilt. Bei der Ertheilung iſt den Empfängern, ſoweit es angeht, unter Hinweis auf folgende Beſtimmungen einzuſchärfen, daß ſie die Militair-Papiere ſorgfältig aufzubewahren haben, um ſie bei den im §. 182 bezeichneten Gelegenheiten produziren zu können, und daß ſie ſich bei Nichtbeachtung dieſer Vorſchriften die daraus entſtehenden Folgen ſelbſt beizumeſſen haben würden.

2. Gehen die ad 1. bezeichneten Militair-Papiere verloren, oder werden dieſelben unbrauchbar, ſo hat das betreffende Individuum unter Angabe der Veranlaſſung des Verluſtes, oder unter Abgabe des unbrauchbar gewordenen Originals, auf Ertheilung eines neuen Scheins anzutragen.

3. Derartige Anträge ſind bei dem Civil-Vorſitzenden der Kreis-Erſatz-Kommiſſion des zeitigen Aufenthalts-Orts anzubringen.

4. Bei Aushändigung des neuen Scheins ſind 5 Sgr. Schreibe-Gebühren zu erlegen, welche dem Civil-Vorſitzenden derjenigen Kreis-Erſatz-Kommiſſion zufließen, bei welchem der Antrag auf Beſchaffung einer Duplikat-Ausfertigung angebracht iſt. In welcher Weiſe dieſe Gelder zu vereinnahmen und zu welchen Zwecken dieſelben zu verwenden ſind, darüber haben die betreffenden Regierungen Beſtimmungen zu treffen.

5. Die Ausfertigung von Duplikaten verloren gegangener Militair-Papiere darf nur von der Behörde erfolgen, welche das Original ertheilt hat. Ueber die erfolgte Ausfertigung des Duplikats iſt den Liſten eine Notiz hinzuzufügen.

Fünfzehnter Abſchnitt.

Entlaſſung von Soldaten vor beendeter Dienſtzeit zur Dispoſition der Erſatz-Behörden.*)

§. 186. Behörden, welche Entlaſſungen vor beendeter Dienſtzeit zu verfügen haben.

1. Rekruten, welche bereits in die Militair-Verpflegung aufgenommen worden ſind, und Soldaten, welche längere oder kürzere Zeit dienen, dürfen nur in den im §. 50. angegebenen Fällen vor beendeter Dienſtzeit aus dem aktiven Dienſt entlaſſen werden.

2. Die Entlaſſung erfolgt in derartigen Fällen ſtets zur Dispoſition der Erſatz-Behörden und kann nur durch dasjenige General-Kommando, zu deſſen Reſſort der Truppentheil des zu Entlaſſenden gehört, bei Mannſchaften der Marine nur durch das Ober-Kommando der letzteren, verfügt werden. Die vorſchriftsmäßig gelernten Preußiſchen Jäger kann die Inſpektion der Jäger und Schützen vor beendeter Dienſtzeit entlaſſen.

3. Die ausnahmsweiſe Entlaſſung von Soldaten, welche bei mobilen Truppen eingeſtellt ſind, kann in den im §. 50., 5. angegebenen Fällen nur in der Miniſterial-Inſtanz auf Antrag der heimathlichen Erſatz-Behörden genehmigt werden.

§. 187. Entlaſſung wegen Dienſtunbrauchbarkeit.

1. Nach Ankunft der Rekruten bei ihrem Truppentheil ſind ſie noch einmal körperlich zu unterſuchen. Finden ſich hierbei Fehler vor, welche, gleichviel ob ſie vor oder nach der Aushebung entſtanden ſind, den Rekruten dienſtunbrauchbar machen, ſo kann deſſen Entlaſſung vom Truppentheil, ſofern der Truppen-Kommandeur der ärztlichen Anſicht beitritt, ſofort beantragt und von dem General-Kommando verfügt werden, nachdem der betreffende Rekrut am Sitze des letzteren dem General-Arzt des Korps, und an anderen Orten, an denen ſich mehrere Ober-Militair-Aerzte befinden, einer aus zwei bis drei derſelben beſtehenden Kommiſſion vorgeſtellt und für dienſtunbrauchbar erklärt iſt. An Orten, wo ſich nicht mehrere Ober-Militair-Aerzte befinden, iſt die Entlaſſung event. von dem Truppentheil, unter Beifügung eines Gutachtens des Ober-Militair-Arztes des letzteren, zu beantragen (cf. Paſſus 4.).

2. Geben Rekruten nach ihrem Eintreffen beim

---

*) Wegen Zurückſtellung von Rekruten, welche noch nicht in die Militair-Verpflegung aufgenommen worden ſind, cf. §. 124, 4 und 5.

Wegen des Dienſtverhältniſſes der zur Dispoſition der Erſatz-Behörden entlaſſenen Mannſchaften bis zur Entſcheidung der Departements- beziehungsweiſe Marine-Erſatz-Kommiſſion über dieſelben (§. 102 und 117) cf. §. 24 der „Verordnung, betreffend die Organiſation der Landwehr-Behörden und die Dienſtverhältniſſe der Mannſchaften des Beurlaubtenſtandes“ vom 5. September 1867.

Truppentheile an, an Schwerhörigkeit, Epilepſie oder anderen derartigen nicht ſogleich erkennbaren Fehlern zu leiden, ohne daß die Ueberweiſungsliſten darüber eine Notiz enthalten, ſo haben die Truppen derartige Angaben ſogleich den zuſtändigen Departements-Erſatz-Kommiſſionen anzuzeigen.

Dieſe haben die nöthigen Ermittelungen anzuſtellen und das Reſultat dem Truppentheil mitzutheilen.

3. Rekruten, welche eingeſtellt, aber noch nicht mit der Waffe ausgebildet ſind, werden rückſichtlich ihrer Militair-Dienſtbrauchbarkeit ebenſo beurtheilt wie Militairpflichtige. Bei Soldaten dagegen, welche mit der Waffe ausgebildet ſind, müſſen rückſichtlich der Beurtheilung ihrer event. im Laufe der Zeit eingetretenen Unbrauchbarkeit die Vorſchriften der §§. 35. und 36. der Inſtruktion für Militair-Aerzte beſonders beachtet werden.

4. Wird ein Rekrut oder Soldat den vorſtehenden Beſtimmungen gemäß überhaupt oder nur rückſichtlich der Waffe, bei welcher er dient, für dienſtunbrauchbar erklärt, ſo hat der mit der körperlichen Unterſuchung beauftragte Arzt ein gehörig motivirtes Atteſt auszuſtellen.

Nur wenn der Truppen-Kommandeur der Anſicht des Arztes beitritt, berichtet er darüber unter Anſchluß des Atteſtes, in den in Paſſus 1. angegebenen Fällen event. auch des Gutachtens der dort erwähnten ärztlichen Kommiſſion, und eines nach Schema 33. anzufertigenden Nationals an die vorgeſetzte Behörde, um auf dem Militair-Inſtanzenwege die Entlaſſung des betreffenden Mannes beim General-Kommando zu erwirken.

Den General-Kommandos liegt es ob, derartige Anträge und beſonders die denſelben zum Grunde liegenden ärztlichen Atteſte ſelbſt und auch durch den Korps-General-Arzt zu prüfen und prüfen zu laſſen und demnächſt die Entlaſſung des betreffenden Mannes, event. deſſen ferneres Verbleiben im Dienſt, zu verfügen.

5. Vorſtehende Beſtimmungen finden in der Marine analoge Anwendung.

§. 188. Entlaſſungen auf Reklamation.

1. Anträge, welche in den nach §. 50. zuläſſigen Reklamationsfällen die Entlaſſung eines Soldaten vor beendeter Dienſtzeit bezwecken, ſind durch die betreffenden Civil-Behörden, unter Beifügung eines Gutachtens des betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommandeurs, dem Ober-Präſidium ꝛc. der Provinz ꝛc. einzureichen, in welcher der Reklamirte ſein Domizil hat. Die im §. 50. ad 3. gedachten Reklamationen gehören zur Kompetenz des Ober-Präſidiums ꝛc., in deſſen Bezirk der Reklamirte ausgehoben worden iſt.

2. Die Ober-Präſidien ꝛc. prüfen die Anträge ꝛc., weiſen dieſelben, wenn ihnen weder geſetzliche noch beſondere Billigkeits-Rückſichten zur Seite ſtehen, zurück, treten aber, wenn die Reklamation begründet erſcheint, wegen Entlaſſung bez. Zurückſtellung mit den betreffenden General-Kommandos bez. dem Ober-Kommando der Marine zur gemeinſchaftlichen Entſcheidung in Kommunikation.

Den General-Kommandos bleibt anheimgeſtellt, die ihnen untergebenen Militair-Behörden zur gutachtlichen Aeußerung über derartige Reklamationen aufzufordern.

3. In den Fällen, in denen es ſich um die Berückſichtigung noch nicht eingeſtellter oder derjenigen bereits in Reih und Glied ſtehenden Leute handelt, welche gegen die Entſcheidung der Departements-(Marine-)Erſatz-Kommiſſion Rekurs ergreifen, tritt das betreffende Ober-Präſidium ꝛc. mit dem General-Kommando desjenigen Armee-Korps in Verbindung, in deſſen Bezirk die Aushebung des Reklamirten ſtattgefunden hat. Sind die genannten beiden Behörden darin übereingekommen, daß die Reklamation zu berückſichtigen ſei, ſo werden, wenn die Einſtellung des Reklamirten inzwiſchen erfolgt iſt, die Verhandlungen dem General-Kommando des Armee-Korps, zu welchem der betreffende Truppentheil gehört, bez. dem Ober-Kommando der Marine, Seitens des Ober-Präſidiums ꝛc. mit dem Antrage vorgelegt, die Entlaſſung zu verfügen, und iſt ſolchem Antrage Folge zu geben.

4. Bei Reklamationen, welche die vorzeitige Entlaſſung bereits dienender Leute bezwecken, und bei denen die Umſtände, die der Reklamation zu Grunde liegen, erſt nach der Einſtellung eingetreten ſind, verhandelt das Ober-Präſidium ꝛc. lediglich mit demjenigen General-Kommando, von welchem der Truppentheil reſſortirt, in dem der Reklamirte dient, beziehungsweiſe mit dem Ober-Kommando der Marine.

5. Wenn in denjenigen Reklamationsfällen, in denen es ſich nach den Beſtimmungen des §. 50. ad 3. und 4. nur um die Entlaſſung eines Soldaten zum nächſten allgemeinen Entlaſſungs-Termine handeln kann, dem General-Kommando oder dem Ober-Präſidium ꝛc. eine weitere Aufklärung der Verhältniſſe nothwendig erſcheint, ſo ſind die Verhandlungen, ſofern das Departements-Erſatz-Geſchäft für das laufende Jahr in dem betreffenden Aushebungs-Bezirk noch nicht ſtattgefunden hat, der Departements-Erſatz-Kommiſſion zur Prüfung bei Gelegenheit ihrer Rundreiſe und demnächſtigen Begutachtung zuzufertigen.

6. In Betreff der Reklamationen für Mannſchaften, welche ſich bei mobilen Truppentheilen im Dienſt befinden, cf. §. 186., 3.

§. 189. Entlaſſung wegen Vergehen oder Verbrechen, welche von Militairpflichtigen vor ihrer Einſtellung verübt worden ſind, indeß erſt nach der Einſtellung bekannt werden.

Wenn ein Soldat wegen eines vor ſeiner Einſtellung begangenen Vergehens oder Verbrechens gemäß §. 50. zur Dispoſition der Erſatz-Behörden zu entlaſſen iſt, ſo formirt das betreffende Truppen- ꝛc. Kommando unter Beifügung eines Nationals nach Schema 33. den Entlaſſungs-Antrag, welcher auf dem Inſtanzenwege an das vorgeſetzte General-Kommando zu befördern iſt.

§. 190. Vorſchriften, welche bei Entlaſſungen vor beendeter Dienſtzeit zur Dispoſition der Erſatz-Behörden zu beachten ſind.

1. Wird die Entlaſſung eines Soldaten vor beendeter Dienſtzeit zur Dispoſition der Erſatz-Behörden verfügt, ſo ſind durch die Behörde, welche dieſe Verfügung nach §. 186. zu treffen befugt iſt, die Behörde

welche die Entlaſſung beantragt, und die Militair-Behörde, welche die Entlaſſung zur Ausführung zu bringen hat, in Kenntniß zu ſetzen. Der letzteren iſt hierbei das dem Entlaſſungs-Antrage beigefügt geweſene Nationale (Schema 33.) und bei den als unbrauchbar Entlaſſenen das ärztliche Atteſt wieder zuzufertigen, um beides*), nachdem das Nationale durch Ausfüllung der Rubriken „durch welche Behörde und unter welchem Datum die Entlaſſung verfügt iſt“ und „Datum der Entlaſſung“ vervollſtändigt iſt, dem Infanterie-Brigade-Kommando zuzuſtellen, in deſſen Bezirk der Entlaſſene ſeinen künftigen Aufenthalt zu nehmen gedenkt. Das Infanterie-Brigade-Kommando überſendet dieſe Papiere Behufs des im §. 88. angegebenen weiteren Verfahrens dem betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommando.

*) Lag ein Nationale nicht bei, ſo iſt ein ſolches auszufertigen und hinzuzufügen.

2. Wird Nacherſatz für den zu entlaſſenden Soldaten auf Grund der Beſtimmungen des §. 110. beanſprucht, und erfolgt die Entlaſſung in einen anderen Infanterie-Brigade-Bezirk, als in den, welcher gemäß §. 110. den Nacherſatz zu geſtellen hat, ſo iſt das Nationale ꝛc. mit ſeinen Anlagen Behufs der Nacherſatzſtellung zunächſt an das Kommando des letzteren, und von dieſem im Original weiter an das Brigade-Kommando zu ſenden, in deſſen Bezirk der künftige Aufenthaltsort des Entlaſſenen liegt.

3. Den zur Dispoſition der Erſatz-Behörden entlaſſenen Leuten iſt von dem betreffenden Truppentheil ein Militair-Paß und Führungs-Zeugniß nach den Beſtimmungen des §. 24. der „Verordnung, betreffend die Organiſation der Landwehr-Behörden und die Dienſtverhältniſſe der Mannſchaften des Beurlaubtenſtandes“ vom 5. September 1867, zu behändigen.

Berlin, den 26. März 1868.

Der Kanzler des Norddeutſchen Bundes.	Der Kriegs-Miniſter.
	In Vertretung
gez. Gr. v. Bismarck-Schönhauſen.	gez. v. Podbielski.

Berech-

des

Bedarfs an Erſatz-Mannſchaften für die

Truppentheil.	Es ſind erforderlich: zur Erſetzung der Leute,				
	welche bis zum Erſatz-Einſtellungs-Termin wegen zurückgelegter Dienſtzeit ausſcheiden, bez. zur Dispoſition beurlaubt werden.	deren Kapitulation bis zum Erſatz-Einſtellungs-Termin abläuft und nicht erneuert wird.	welche an die Landwehr-Bezirks-Kommandos, die Lazarethe, Militair-Bäckereien rc. abgegeben werden.	welche vor vollendeter beſtimmungsmäßiger Dienſtzeit reclamirt worden und noch nicht zur Entlaſſung gekommen ſind, aber bis zum Einſtellungs-Termin entlaſſen werden ſollen.	deren bis zum Einſtellungs-Termin eintretendes Ausſcheiden wegen Invalidität oder Dienſtuntauglichkeit vorauszuſehen iſt.
	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.
1tes ...ſches Infanterie-Regiment Nr. X.					
3tes ...ſches " " Nr. Y.					
rc.					
Summa Infanterie					
....ſches Küraſſier-Regiment Nr. X...					
1tes ...ſches Dragoner-Regiment Nr. N.					
rc.					
Summa Kavallerie					
..ſches Feld-Artillerie-Regiment Nr. X. — reitende Artillerie ..					
..ſches Feld-Artillerie-Regiment Nr. X. — Fuß-Artillerie					
..ſches Feſtungs-Artillerie-Regiment Nr. X.					
..ſches Pionier-Bataillon Nr. X.......					
..ſches Jäger-Bataillon Nr. X.					
...ſches Train-Bataillon Nr. X. — zu 3jährigem Dienſt					
...ſches Train-Bataillon Nr. X. — zu halbjähriger Ausbildung — im Herbſt					
...ſches Train-Bataillon Nr. X. — zu halbjähriger Ausbildung — im Frühj					
Summa					
Total-Summe					

Für das Pionier-Bataillon ſind zu geſtellen:

n Bergleute,
" Zimmerleute,
" Schiffer,
" Schiffszimmerleute,
" Holzarbeiter (Stellmacher und Tiſchler),

n u n g

Truppen des ten Armee-Korps pro 18 . .

				Und zwar ſind erforderlich:				Anzahl der ſeit der letzten Erſatz-Bedarfs-Nachweiſung bis jetzt wirklich eingetretenen Freiwilligen.			
				a.	b. zum Dienſt als Handwerker						
zur Deckung eines zeitigen Manquements.	In Summa.	Hiervon kommen in Abrechnung angemeldete und zur Einſtellung engagirte dreijährig Freiwillige (bei der Kavallerie auch einjährig Freiwillige bis zur Höhe von 5 per Eſcadron) eventuell auch ſolche, deren Engagement bis zum Erſatz-Einſtellungs-Termin nach den gemachten Erfahrungen mit Sicherheit vorauszuſehen iſt.	Mithin beträgt die Summe der auszuſchreibenden Erſatz-Mannſchaften.	zum Dienſt mit der Waffe.	Schneider.	Schuhmacher.	Sattler oder Riemer.	aus dem Ergänzungs-Bezirk.	aus anderen Bezirken.	Anzahl der ſeit der letzten Erſatz-Bedarfs-Nachweiſung bis jetzt auf Reklamation entlaſſenen Leute.	Bemerkungen.
Mann	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	

n Eiſenarbeiter (Schmiede und Schloſſer),
„ andere Profeſſioniſten, und zwar: n Maurer, n Sattler,
n Klempner, n Schneider,
n Schuhmacher n Seiler.

Die beſonderen Wünſche, welche die anderen Truppentheile rückſichtlich der Zutheilung von Handwerkern etwa ausgeſprochen haben, ſind ebenfalls anzugeben.

Schema 2. zu §. 16. der Erſatz-Inſtruktion.

Ueberſicht

wie die Truppen des ten Armee-Korps nach Einſtellung des pro 1868/69 liquidirten Erſatzes aus den verſchiedenen Dienſtaltersklaſſen zuſammengeſetzt ſein werden.

Truppentheile. Regiment.	Truppentheile. Bataillon ꝛc.	Unteroffiziere und Kapitulanten.	Erſatz von Herbſt 1868.	Frühjahr 1868.	Herbſt 1867.	Frühjahr 1867.	Herbſt 1866.	Frühjahr 1866.	älteren Jahrgängen.	Summa.	Bemerkungen. Dieſe Zuſammenſtellung tritt ein nach Entlaſſung, Abgabe, bez. Beurlaubung zur Dispoſition der Truppentheile von:
n tes ....ſches	1ſtes einſchl. Regiments-Stab.										5 Kapitulanten, 5 Mann an die Landwehr-Bezirks-Kommandos, 1 Mann an die Bäcker-Abtheilung zu N., 6 Invaliden, 4 Dienſtuntauglichen, 380 Mann, eingeſtellt im Herbſt 1865, 120 Mann, eingeſtellt im Frühjahr und Herbſt 1866, welche zur Dispoſition beurlaubt werden. Sa. 521 Mann.
Infanterie-Regiment	2 tes										
Nr. x.	3 tes										
ꝛc.						ꝛc.					ꝛc.

Anmerkung. Die zwiſchen dem 1. Oktober und 31. März eingeſtellten Mannſchaften zählen zum Herbſt-Erſatz.

Die Oekonomie-Handwerker ſind mit rothen Zahlen über den ſchwarzen anzugeben und in letztere nicht mit aufzunehmen.

Schema 3. zu §. 18. der Erſatz-Inſtruktion.

Summariſche Nachweiſung

der aus dem Bezirk des Nten Armee-Korps im Laufe des Jahres 18 . . eingetretenen Freiwilligen und in die aktive Marine eingeſtellten Mannſchaften der ſeemänniſchen Bevölkerung.

Gebietstheile.	Eingetretene einjährig Freiwillige.	Eingetretene dreijährig Freiwillige.	Aus der ſeemänniſchen Bevölkerung in die aktive Marine eingeſtellt.	Summa.
Königl. Preuß. Regierungs-Bezirk M.	44	110	22	176
Königl. Preuß. Regierungs-Bezirk N.	20	204	43	267
Königl. Preuß. Regierungs-Bezirk O.	15	80	.	95
In Summa aus Preußiſchen Gebietstheilen	79	394	65	538
Großherzogthum P.	18	32	.	50
Herzogthum Q.	6	25	.	31
Summa des Armee-Korps-Bezirks	103	451	65	619

Schema 4. zu §§. 22. und 23. der Erſatz-Inſtruktion.

Tabellariſche Zuſammenſtellung

der bei der Looſung im Jahre 1856 gezogenen höchſten Loosnummern und der nach §. 22 der Erſatz-Inſtruktion feſtgeſtellten Abſchlußnummern.

Kreiſe, bez. Aushebungs-Bezirke.	Höchſte Nummer.	Abſchluß-Nummer.	Bemerkungen.
Regierungs-Bezirk.			
Kreis B.	1325	1265	
Kreis A. I. Bezirk	208	189	
Kreis A. II. Bezirk	180	175	
Kreis T.	402	386	
Aushebungs-Bezirk Z.	460	460	Zurückgegriffen auf Nr. 420. der Disponiblen des Jahrganges 1845.
Kreis M.	320	320	Zurückgegriffen auf Nr. 290. der Disponiblen des Jahrganges 1844.

Schema 5.

zum §. 35. der Erſatz-Inſtruktion.

No. der Vorſtellungs-Liſte (A.)

No. der alphabetiſchen Liſte des Kreiſes (Aushebungs-Bezirks) N. N. pro 18··

Ausmuſterungs-Schein.

Der (Stand und Gewerbe) N. N. (Vor- und Zuname), geboren am···ten·······18··zu········ (Kreis ꝛc. N. N., Regierungs-Bezirk [Herzogthum ꝛc.] N. N.) wird hiermit, nachdem er wegen············ in dem Superreviſions-Termine am···ten········als dauernd unbrauchbar zum Dienſt im ſtehenden Heere anerkannt worden iſt, aller ferneren Verpflichtungen zum Dienſt in demſelben, ſowie in der Landwehr enthoben.

Dieſen Schein hat der Inhaber auf das Sorgfältigſte zu bewahren, um ſich damit zu allen Zeiten über das Militair-Verhältniß ausweiſen zu können.

(Ort)········den···ten········18··

(Königliche) Departements-Erſatz-Kommiſſion im Bezirk der N. Infanterie-Brigade.

Der Militair-Vorſitzende. Der Civil-Vorſitzende.
N. N. N. N.

(L. S.)

Original koſtenfrei.

Schema 6.

zu §. 48. der Erſatz-Inſtruktion.

Erſatz-Reſerve-Schein.

I.

Der (Stand und Gewerbe) N. N. (Vor- und Zuname), geboren am···ten·······18··zu········ (Kreis ꝛc. N. N., Regierungsbezirk [Großherzogthum ꝛc.] N. N.) wird hiermit in Folge der am·········18·· ſtattgehabten Superreviſion wegen················ der erſten Klaſſe der Erſatz-Reſerve als (Infanteriſt ꝛc.) überwieſen.

Derſelbe ſteht, bis ſeine Ueberweiſung zur zweiten Klaſſe der Erſatz-Reſerve erfolgt, unter der Kontrole der Landwehr-Behörden.

Er iſt daher verpflichtet, jede Wohnungs-Veränderung innerhalb des Landwehr-Kompagnie-Bezirks dem Bezirks-Feldwebel anzuzeigen. Wenn er aber in einen anderen Landwehr-Kompagnie-Bezirk verziehen will, muß er ſich beim Bezirks-Feldwebel des bisherigen Aufenthalts-Ortes ab- und ſpäteſtens nach 14 Tagen beim Bezirks-Feldwebel des neuen Aufenthalts-Ortes anmelden.

Wer dieſe Meldung unterläßt, wird mit Geldſtrafe von 2 bis 5 Thalern oder mit Gefängnißſtrafe von 3 bis 8 Tagen beſtraft. In den durch das Geſetz bezeichneten Fällen, namentlich bei Dienſtentziehung im Falle einer Mobilmachung ꝛc. tritt gerichtliches Verfahren ein.

Iſt blos die Ab-, aber nicht die Anmeldung verſäumt, ſo tritt Geldſtrafe von 1 bis 2 Thalern oder Gefängnißſtrafe von 1 bis 2 Tagen ein. Außerdem bleibt der Inhaber dieſes Scheines, wenn er ſich der Kontrole entzieht, um die Zeit der Kontrol-Entziehung länger in der Erſatz-Reſerve erſter Klaſſe.

Jede Meldung kann mündlich oder ſchriftlich geſchehen, und iſt in beiden Fällen dieſer Schein zur Viſirung beizulegen. Wer ſich ſchriftlich meldet, hat auf die Adreſſe „Landwehr-Meldungs-Sache" zu ſchreiben und den Brief mit dem Orts-Polizei-Siegel ſchließen zu laſſen. Nur die ſolchergeſtalt geſchloſſenen Briefe ſind im Gebiete des Norddeutſchen Bundes portofrei.

Inhaber dieſes Scheines kann ungehindert verreiſen, muß jedoch bei ſeinen Angehörigen oder beim Bezirks-Feldwebel Mittheilung zurücklaſſen, wo ihn jederzeit eine etwaige Einberufungs-Ordre treffen würde. Er iſt allein dafür verantwortlich, daß ihm eine ſolche event. richtig zugeht.

Inhaber tritt, wenn er ſich nicht der Kontrole entzieht, am 1. Oktober 18·· zur zweiten Klaſſe der Erſatz-Reſerve über, und hat zu dem angegebenen Termine dem Bezirks-Feldwebel dieſen Schein vorzulegen, um ihn durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur mit entſprechendem Vermerk verſehen zu laſſen. So lange dieſer Vermerk auf dem Scheine fehlt, gehört der Inhaber zur erſten Klaſſe der Erſatz-Reſerve.

Die Mannſchaften der zweiten Klaſſe der Erſatz-Reſerve ſind in gewöhnlichen Friedenszeiten von der Kontrole der Landwehr-Behörden und allen militairiſchen Pflichten entbunden, bleiben jedoch bis zum vollendeten 31. Lebensjahre verpflichtet, ſich im Falle eines Krieges oder einer außergewöhnlichen Ergänzung des Heeres wieder zur Stammrolle anzumelden und zur Aushebung zu ſtellen, falls die Erſatz-Reſerviſten ihrer Altersklaſſe von den Erſatz-Behörden hierzu die Aufforderung erhalten ſollten.

Unterlaſſen dieſelben alsdann die Anmeldung reſp. Geſtellung, ſo kommt das in der Erſatz-Inſtruktion verordnete Strafverfahren wider ſie zur Anwendung.

Dieſen Schein hat der Inhaber auf das Sorgfältigſte aufzubewahren, um ſich damit zu allen Zeiten über das Militair-Verhältniß ausweiſen zu können.

(Ort)········den··········18··

(Königliche) Departements-Erſatz-Kommiſſion im Bezirk der···ten Infanterie-Brigade.

Der Militair-Vorſitzende. Der Civil-Vorſitzende.
N. N. N. N.

(L. S.)

Inhaber dieſes Scheines iſt zur zweiten Klaſſe der Erſatz-Reſerve übergeführt am···ten·········18··

Landwehr-Bezirks-Kommando zu
N. N.
(L. S.)

Original koſtenfrei.

Schema 7.

zu §. 48. der Erſatz-Inſtruktion.

Seewehr-Paß.

Der (Stand und Gewerbe) N. N. (Vor- und Zuname), geboren am···ten·········18··zu······· (Kreis ꝛc. N. N., Regierungs-Bezirk [Herzogthum ꝛc.] N. N.) wird hiermit in Folge der am···ten········ 18··ſtattgehabten Superreviſion wegen············· der Seewehr überwieſen.

Derſelbe ſteht bis zu ſeiner Entlaſſung aus der Seewehr unter der Kontrole der Landwehr-Behörden. Die Entlaſſung erfolgt, ſofern er ſeine militairiſchen Pflichten pünktlich erfüllt hat, mit dem vollendeten 31. Lebensjahre und hat derſelbe zu dem angegebenen Zeitpunkte dieſen Paß dem Bezirks-Feldwebel ſeines Aufenthalts-Ortes vorzulegen, um den entſprechenden Vermerk durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur eintragen zu laſſen. So lange der Entlaſſungs-Vermerk auf dieſem Paß fehlt, gehört der Inhaber zur Seewehr.

Inhaber iſt verpflichtet, jede Wohnungsveränderung innerhalb des Landwehr-Kompagnie-Bezirks dem Bezirks-Feldwebel anzuzeigen. Wenn er aber in einen anderen Kompagnie-Bezirk verziehen will, ſo muß er ſich beim Bezirks-Feldwebel des bisherigen Aufenthalts-Ortes ab- und ſpäteſtens nach 14 Tagen beim Bezirks-Feldwebel des neuen Aufenthalts-Ortes anmelden.

Wenn Inhaber zur See gehen will, ſo hat er ſich vorher beim Bezirks-Feldwebel unter Vorlegung ſeiner Schiffspapiere abzumelden. Zu wiederholten Seereiſen iſt ein bei dem Kommando der Flotten-Stamm-Diviſion durch den Bezirks-Feldwebel zu beantragender Urlaub erforderlich. Bei der Rückkehr in einen Hafen des Norddeutſchen Bundes hat ſich Inhaber ſofort bei dem nächſten Bezirks-Feldwebel anzumelden. Im Falle eines ausbrechenden Krieges oder einer außergewöhnlichen Ausrüſtung der Flotte iſt er verpflichtet, ſo ſchnell als möglich in die Heimath zurückzukehren und ſich bei dem Kommando der Flotten-Stamm-Diviſion oder bei dem nächſten Bezirks-Feldwebel anzumelden. Wer in dieſem Falle oder nach Ablauf eines ihm ertheilten Urlaubs an der pünktlichen Rückkehr verhindert ſein ſollte, hat ſich hierüber durch zuverläſſige Atteſte auszuweiſen, widrigenfalls er Strafe nach der ganzen Strenge des Geſetzes zu gewärtigen hat.

Wer ſich der Kontrole entzieht, hat, abgeſehen von den geſetzlichen Strafen, die Zeit der Kontrol-Entziehung in der Seewehr nachzudienen.

Die Seewehr-Mannſchaften können auch im Frieden zu zweimaligen Uebungen herangezogen werden, und haben bei Vermeidung der geſetzlichen Strafen jeder Einberufungs-Ordre zum Dienſt pünktliche Folge zu leiſten.

Dienſtliche Meldungen können mündlich oder ſchriftlich erſtattet werden, und iſt in beiden Fällen dieſer Schein zur Viſirung vorzulegen. Wer ſich ſchriftlich meldet, hat auf die Adreſſe „Landwehr-Meldungs-Sache" zu ſchreiben und den Brief mit dem Orts-Polizei-Siegel ſchließen zu laſſen. Nur die ſolchergeſtalt geſchloſſenen Briefe ſind im Gebiete des Norddeutſchen Bundes portofrei.

Dieſen Paß hat der Inhaber auf das Sorgfältigſte aufzubewahren, um ſich damit zu allen Zeiten über das Militair-Verhältniß ausweiſen zu können.

(Ort)········den···ten········18··

(Königliche) Marine-Erſatz-Kommiſſion im Bezirk der ···ten Infanterie-Brigade.

Der Militair-Vorſitzende. Der Civil-Vorſitzende.
N. N. N. N.

(L. S.)

Original koſtenfrei.

Schema 8.

zu §. 49. der Erſatz-Inſtruktion.

No. der Vorſtellungs-Liſte (B.)
No. der alphabetiſchen Liſte des Kreiſes (Aushebungs-Bezirks) N. N. pro 18··

Erſatz-Reſerve-Schein.

II.

Der (Stand und Gewerbe) N. N. (Vor- und Zuname), geboren am···ten·······18··zu ······ (Kreis ꝛc. N. N., Regierungs-Bezirk [Herzogthum ꝛc.] N. N.) wird hiermit in Folge der am···ten········ 18 · ſtattgehabten Superreviſion wegen············· der Erſatz-Reſerve zweiter Klaſſe überwieſen.

Derſelbe iſt dadurch von allen militairiſchen Pflichten, auch von der ferneren Anmeldung zur Militair-Stammrolle, für gewöhnliche Friedenszeiten entbunden, bleibt jedoch bis zum vollendeten 31. Lebensjahre verpflichtet, Behufs Ableiſtung ſeiner Wehrpflicht im Falle eines Krieges oder einer außergewöhnlichen Ergänzung des Heeres oder eines Theiles des letzteren, ſich zur Militair-Stammrolle wiederum anzumelden und zur Aushebung zu ſtellen, ſobald die Erſatz-Reſerviſten ſeiner Altersklaſſe von den Erſatz-Behörden hierzu die Aufforderung erhalten.

Unterläßt derſelbe alsdann die Anmeldung reſp. Geſtellung, ſo kommt das in der Erſatz-Inſtruktion verordnete Strafverfahren wider ihn zur Anwendung.

Dieſen Schein hat der Inhaber auf das Sorgfältigſte aufzubewahren, um ſich damit zu allen Zeiten über das Militair-Verhältniß ausweiſen zu können.

(Ort)·······den···ten········18··

(Königliche) Departements-Erſatz-Kommiſſion im Bezirk der N. Infanterie-Brigade.

Der Militair-Vorſitzende. Der Civil-Vorſitzende.
N. N. N. N.

(L. S.)

Original koſtenfrei.

Geburts-

zu

Militair-Stammroll

Kreis Nieder-Barnim,

und

A. die in Pankow im Kalender-Jahre 1850 gebornen Individuen, mit gleichzeitig

B. die ſeit Einreichung der letzten Geburtsliſten bis dato in Pankow geſtorbenen Militair-

Ang

Pankow, den

Laufende Nummer.	Zuname.	Vorname.	Geburts- Tag.	Geburts- Monat.	Geburts- Jahr.	Nummer des Kirchen-Buchs.
	A. Geborne.					
1.	Peters.	Carl Ernſt Auguſt.	1.	Januar	1850.	1.
2.	Richter	Friedrich Wilhelm.	31.	Dezember	1850.	50.
	B.*) Seit dem 15. Januar 1866 bis dato geſtorbene, in der					
1.	Heimann.	Chriſtian Friedrich.	2.	April	1843.	60.

*) In Bezirken, in welchen die Stammrollen nach Jahrgängen getrennt geführt werden, ſind die Sterbefälle der, älteren Jahrgängen angehörenden Perſonen in beſonderen Liſten oder durch beſondere Atteſte anzugeben.

Schema 9. zu §. 55. der Erſatz-Inſtruktion.

Liſte

des Dorfes Pankow,

Regierungs-Bezirk Potsdam,

haltend:

Bezeichnung derjenigen derſelben, welche bis dato ebendaſelbſt geſtorben ſind;

pflichtigen, welche in den Geburtsliſten der Jahrgänge 1843 bis incl. 1849 aufgeführt ſtehen.

ſchloſſen

15. Januar 1867.

Namen und Stand des Vaters.	Namen der Mutter.	Ob der Militairpflichtige lebt oder geſtorben iſt.	Sterbe- Jahr.	Sterbe- Monat.	Sterbe- Tag.	Nummer, unter welcher die Uebertragung in die Stammliſte ſtattgefunden hat.	Bemerkungen.
Friedrich Peters, Bauerhof-Beſitzer.	Karoline Haſe.	lebt.	.		.	10.	
Auguſt Richter, Schulze.	Friederike Krüger.	hierſelbſt geſtorben.	1851.	Januar.	31.	.	
Geburtsliſten der Jahrgänge 1843 bis 1849 aufgeführte Individuen.							
.	.	hierſelbſt geſtorben.	1866.	Juni.	16	.	

Die Richtigkeit und Vollſtändigkeit der Uebertragung aus den Kirchenbüchern ꝛc. atteſtirt unter Beidrückung des Kirchenſiegels.

Pankow, den 15. Januar 1867.

N. N.
Pfarrer.

Alpha-

(Land-

Kreiſes (Aushebungs-Bezirks) N. N. Regierungs-Bez-

Angele-

enthaltend die im Jahre 183

1. Laufende Nr. der Militairpflichtigen durch die alphabetiſche Liſte.	2. Ortſchaft und Nr. der Stammrolle, unter welcher der Militairpflichtige daſelbſt ſteht.	3. Zuname und Vorname.	4. Geburts-Ort, Kreis rc.	5. Domizil-Ort, Kreis rc.	6. Datum und Monat der Geburt 1832.	7. Religion.	8. Gewerbe oder Stand.	9. Namen und Vornamen des Vaters und der Mutter und ob ſelbige noch leben oder todt ſind. Gewerbe oder Stand des Vaters.
1.	Arnsdorf. 20.	Arendt, Friedrich Wilhelm.	Arnsdorf.		10. Dezember.	Ev.	Handlungsdiener.	Vater: Arendt, Peter Franz, Gaſtwirth, lebt, Wittwer. Mutter: Arendt, geb. Bach, Emilie Karoline, iſt todt.

Bemerkungen:

2.	Desgleichen. 23. Arnsdorf, Fortſetzung ſiehe Nr. Zugang pro 1854.	Aſton, Carl Ludwig.	T., Kreis Prenzlau.		31. Dezember.	Ev.	Arbeitsmann.	Aſton, Heinrich, Tagelöhner, lebt. Mutter: geſtorben.

Bemerkungen:

3.	Barnim. 10.	Abel, Friedrich.	Blindow, Kreis P.	Rudow, Kreis T.	1. Januar	Ev.	Pferdeknecht.	Unehelicher Sohn der Karoline Abel zu Raten. Der Vater: Friedrich Richter.

Bemerkungen:

1. Laut Benachrichtigung des Landraths-Amts Teltow, durch Erkenntniß des.......vom......wegen.......mit ..beſtraft.
(Cf. Nr. des Strafregiſters pro 1852.)
2. Vom Landraths-Amt Teltow zur Aufnahme in die Stammrolle überwieſen rc.

betiſche Liſte

des
raths-Amts ꝛc.)
(Herzogthum ꝛc.) N. N. (oder) Landwehr-Bezirks-Kommandos N. N.
pro 1852.
geborenen Militairpflichtigen.

10.	11.	12.			13.	14.	15.		16.
Reſultate der Muſterung und Entſcheidung der Kreis-Erſatz-Kommiſſion.									Entſcheidung der Departements-(Marine-)Erſatz-Kommiſſion.
Im Jahre.	Gemeldet zur Stammrolle Ja oder Nein.	Größe.			Entſcheidung der Kreis-Erſatz-Kommiſſion bez. Grund der Streichung aus der Liſte.	Nr. der Looſungsliſte event. ob Primeloos oder Vorzugsweiſe.	Vorſtellungs-Liſte.		
		Fuß.	Zoll.	Strich.			Liſte.	Nr.	
1. 1852.	Ja.	5	3	3	Zu ſchwach, ein Jahr zurück.	420.	.	.	.
1. 1853.	Ja.	5	4	2	Brauchbar. Infanterie.	p. 1. (primo loco)	E.	19.	zum Infanterie-Regiment Nr. 20.
1854.									
1855.									
1856.									
2. 1852.	.	5	2	.	Nach dem Geſtellungs-Atteſt. Geburtsort, zu ſchwach.	510	.	.	.
2. 1853.	.	.	.	.	In Lindow, Kreis Ruppin. Zu ſchwach.	disp.	.	.	.
1. 1854.	Ja.	5	3	2	Brauchbar. Infanterie.	disp. 580.	E.	201.	Beim Zurückgreifen auf die Disponiblen pro 1852 zum Infanterie-Regt. Nr. 20.
1855.									
1856.									
3. 1852.	.	5	3	2	Kreis Teltow, Augenentzündung. Ein Jahr zurück.	Teltow. 314.	.	.	.
3. 1853.	.	.	.	.	Nicht geſtellt.	.	.	.	.
2. 1854.	Nein.	5	4	.	Kavallerie brauchbar.	Vorzugsweiſe	E.	2.	Gefehlt.
1855.									
1856.									

N. B. Die über der Jahreszahl ſtehende Zahl giebt das Reſultat der Aufzählung der alljährlich zu muſternden Mannſchaften an.

Schema 11.

zu §§. 79. und 120. der Erſatz-Inſtruktion.

Kreis (Aushebungs-Bezirk) N. N.
Vorſtellungs-Liſte E. Nr.

Vorzeiger dieſes, der Rekrut········aus·······, im [Kreiſe ꝛc.]··········des [Regierungs-Bezirks ꝛc.]········geſtellt, welcher bei der Erſatz-Aushebung pro 18··dem···ten·······(Regiment ꝛc.)zugetheilt worden iſt, wird hiermit nach ſeiner Heimath wieder beurlaubt; derſelbe hat ſich jedoch (unfehlbar am···ten·····18·· oder an einem ſpäter noch zu beſtimmenden Tage) zur Abſendung······ ············bei dem··········· in·······, wenigſtens mit Jacke, Beinkleidern, guten Stiefeln und mit zwei Hemden verſehen, unter Abgabe dieſes Paſſes zu melden, im Unterlaſſungsfalle aber Strafe nach der Strenge der Militair-Geſetze zu gewärtigen.

Ebenſo iſt derſelbe verpflichtet, jede Aufenthalts-Veränderung dem Bezirks-Feldwebel der Landwehr anzuzeigen und ſich beim Eintritt in einen andern Landwehr-Kompagnie-Bezirk auch bei dem dortigen Bezirks-Feldwebel anzumelden.

Die zuſtändigen Meilengelder bez. täglichen Marſch-Verpflegungsgelder, welche erſtere bei Beorderung der Rekruten nach dem betreffenden Landwehr-Bataillons-Stabsquartier, letztere bei direkter Abſendung zu ſeinem Truppentheil gezahlt werden, ſind von der Orts-Behörde, bez. von dem Steuer-Empfänger zu erheben; wird der Empfang an dieſer Stelle unterlaſſen, ſo geht der Anſpruch darauf verloren.

·······, den···ten ·······18··

Im Auftrage des Königlichen Kommandeurs der ···ten Infanterie-Brigade.

(L. S.) Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur.
N. N.

Schema 12. zu §. 83. der Erſatz-Inſtruktion.

Ueberſicht

der beim Kreis-Erſatz-Geſchäft im Kreiſe (Aushebungs-Bezirk) N. N. pro 18 . . für brauchbar und einſtellungsfähig befundenen Militairpflichtigen.

	1. zur Garde.	2. zu den Küraſſieren.	3. zur Artillerie.	4. zu den Pionieren.	5. zur Infanterie.	6. zu den Ulanen und zur leichten Kavallerie.	7. zu den vorſchriftsmäßig gelernten Jägern Kl. A.	8. zu den Jägern Kl. B.	9. Oekonomie-Handwerker.	10. Train zur Ausbildung.	11. zur Arbeiter-Abtheilung.	12. Werft-Diviſion.	13. See-Bataillon.	14. See-Artillerie-Abtheil.	15. der Marine-Erſatz-Kommiſſion zu überweiſen.	16. ꝛc.
Vorzugsweiſe Einzuſtellende																
Primo loco Rangirende..																
20jährige, bez. im 1. Jahre Konkurrirende········																
Disponible der älteren Jahrgänge··············																
Summa ··········																

Schema 13. zu §. 84. der Erſatz-Inſtruktion.

Looſungs-Liſte

des Kreiſes (Aushebungs-Bezirks) N. N. Regierungs-Bezirks (Fürſtenthums ꝛc.) N. N. pro 18 . .

1. Durchlaufende Nummer der Looſungs-Liſte.	2. Zuname und Vorname.	3. Nummer der alphabetiſchen Liſte.	4. Ob in die Vorſtellungs-Liſte aufzunehmen, ja oder nein.	5. Bemerkungen.

Schema 14. zu §. 85 der Erſatz-Inſtruktion.

Looſungsſchein und Geſtellungs-Atteſt.

Der Militairpflichtige (Stand) N. N., geboren zu N., Kreis ꝛc. N., Regierungs-Bezirk (Großherzogthum ꝛc.) N., am....ten...........18.... hat bei der Looſung zu N. N., Kreis ꝛc. N., Regierungs-Bezirk (Großherzogthum ꝛc.) N. N., die Nummer (502), geſchrieben: Fünfhundert und Zwei erhalten.

Derſelbe erſchien zur Muſterung					Vorläufige Beſtimmung der Kreis-Erſatz-Kommiſſion und Unterſchrift des Militair- und Civil-Vorſitzenden.	Bemerkungen.
	im Jahre.	im Kreiſe (Aushebungs-Bezirk) und No. der alphabetiſchen Liſte daſelbſt.	Regierungs-Bezirk (Staat.)	hat gemeſſen.		
1.	1853	Teltow. 116.	Potsdam.	Fuß 5. Zoll 3. Strich 1.	Brauchbar. Infanterie. N. N, N. N.	Bei Aushebung pro 1853 als zu ſchwach ein Jahr zurück.
2	1854	Elbing. 119.	Danzig.	Fuß 5. Zoll 3. Strich 3.	Brauchbar. Infanterie. Primo loco. N. N. N. N.	
3.	1855	Oſt-Havelland. 6.	Potsdam.	Fuß 5. Zoll 3. Strich 3.	Bei Aushebung in Elbing gefehlt. Infanterie brauchbar, vorzugsweiſe. N. N. N. N.	
	Original koſtenfrei.			Fuß Zoll Strich		

Vorſtellungs-

der als ganz ꝛc. ....
des [Kreiſes ꝛc. N. N. Regierungs-

1. Laufende Nr.	2. Zuname und Vorname.	3. Nummer der Looſungs-Liſte.	4. der alphabetiſchen Liſte.	5. Ort der Aushebung.	6. Ort und Kreis ꝛc. der Geburt.	7. Domizil, Ort, Kreis ꝛc.	8. Datum der Geburt. Tag.	Monat.	Jahr.

Vorſtellungs-

der zur erſten Klaſſe der
Militairpflichtigen des [Kreiſes ꝛc. N. N.,

1. Laufende Nr.	2. Zuname und Vorname.	3. Nummer der Looſungs-Liſte.	4. der alphabetiſchen Liſte.	5. Ort der Aushebung.	6. Ort und Kreis ꝛc. der Geburt.	7. Domizil, Ort, Kreis ꝛc.	8. Datum der Geburt. Tag.	Monat.	Jahr.

Vorſtellungs-

der ꝛc. ....
des Kreiſes N. N. Regierungs-

Laufende Nr.	Aufenthalt des Militairpflichtigen.			Namen der Militairpflichtigen.		Geburts-Ort.	Datum der Geburt.		
	Regierungs-Bezirk.	Kreis.	Ortſchaft.	Zuname.	Vorname.		Tag.	Monat.	Jahr.

Vorſtellungs-

der für brauchbar ꝛc.
des (Kreiſes ꝛc. N. N. Regierungs-

Laufende Nr.	Zuname und Vorname.	Nummer		Ort der Aushebung.	Ort und Kreis ꝛc. der Geburt.	Domizil, Ort, Kreis ꝛc.	Datum der Geburt.			Religion.
		der Looſungs-Liſte pro 18....	der alphabetiſchen Liſte.				Tag.	Monat.	Jahr.	

Schema 15. zu §. 90. der Erſatz-Inſtruktion.

Liſte (A. B.)

....
Bezirk (Herzogthum ꝛc.) N. N.] pro 18....

9. Religion.	10. Gewerbe.	11. Größe.			12. Grund der Aufnahme des Militairpflichtigen in die Verſtellungs-Liſte A—B. und frühere Entſcheidungen.	13. Entſcheidung der Departements-Erſatz-Kommiſſion.
		Fuß.	Zoll.	Strich.		

Schema 16. zu §. 90. der Erſatz-Inſtruktion.

Liſte (C.)

Erſatz-Reſerve deſignirten
Regierungs-Bezirk (Herzogthum ꝛc.) N. N.] pro 18...

9. Religion.	10. Gewerbe.	11. Größe.			12. Grund der Aufnahme des Militairpflichtigen in die Verſtellungs-Liſte C. und frühere Entſcheidungen.	13. Entſcheidung der Departements-Erſatz-Kommiſſion.	14. Bemerkungen.
		Fuß.	Zoll.	Strich.			

Schema 17. zu §. 90. der Erſatz-Inſtruktion.

Liſte (D.)

....
Bezirk N. N. pro 18...

Größe.			Namen, Stand und Gewerbe der Eltern.	Ob die Militairpflichtigen ſich zur Einſtellung in das Garde-Jäger-Bataillon eignen.	Welchem Jäger-Bataillon diejenigen, die ſich zum freiwilligen Eintritt vor dem 20. Lebensjahre gemeldet haben, überwieſen zu werden wünſchen.	Bemerkungen.
Fuß.	Zoll.	Strich.				

Schema 18. zu §. 90. der Erſatz-Inſtruktion.

Liſte (E.)

....
Bezirk ꝛc. N. N.) pro 18...

Gewerbe.	Größe.			Qualifizirt ſich für die										Frühere Entſcheidungen. Bemerkungen über angeblich vorhandene Fehler, über Gründe, weshalb vorzugsweiſe einzuſtellen, über früher erlittene Beſtrafungen ꝛc.	Entſcheidung der Departements-Erſatz-Kommiſſion und Angabe des Truppentheils, für welchen derſelbe ausgehoben iſt.
	Fuß.	Zoll.	Strich.	Garde.	Küraſſiere.	Artillerie.	Pioniere.	Infanterie.		Ulanen und leichte Kavallerie.	Jäger Kl. B	Marine.	Train zur Ausbildung.		

Vorſtellungs-

der von den Truppen ꝛc....
des (Kreiſes ꝛc. N. N. Regierungs-

1. No.	2. Truppentheil, welcher ſie entlaſſen.	3. Charge.	4. Vor- und Zuname.	5. Geburts-	6. Aufenthalts-	7. Größe.		8. Geburtstag
				Ort.		Zoll.	Strich.	
						A. Entlaſſen wegen B. Entlaſſen auf C. Entlaſſen wegen begangener Ver-		

Vorſtellungs-

der der Marine-Erſatz-Kommiſſion
des (Kreiſes ꝛc. N. N., Regierungs-

Laufende Nummer.	Zuname und Vorname.	Nummer		Ort der Aushebung.	Ort und Kreis ꝛc. der Geburt.	Domizil-Ort und Kreis ꝛc.	Datum der Geburt.		
		der Looſungsliſte.	der alphabetiſchen Liſte.				Tag.	Monat.	Jahr.

Schema 19. zu §. 90. der Erſatz-Inſtruktion.

Liſte (F.)

....
Bezirk ꝛc. N. N. pro 18...

9. Datum des Dienſt-Eintritts.	10. Datum der Entlaſſung.	11. Gründe der Entlaſſung.	12. Ob militairiſch ausgebildet.	13. Entſcheidung der Departements-Erſatz-Kommiſſion.	14. Bemerkungen.
Dienſtunbrauchbarkeit Reklamation. vor ihrer Einſtellung brechen und Vergehen.					

Schema 20. zu §. 90. der Erſatz-Inſtruktion.

Liſte (K.)

vorzuſtellenden Militairpflichtigen
Bezirk ꝛc. N. N.) pro 18...

Religion.	Gewerbe.	Größe. Fuß.	Größe. Zoll.	Größe. Strich.	Frühere Entſcheidungen, Bemerkungen über angeblich vorhandene Fehler, über Gründe, weshalb vorzugsweiſe einzuſtellen ꝛc.	Bei den zur Dispoſition der Erſatz-Behörden Entlaſſenen, Angabe: a. der Charge und des Marinetheils, bei welchem gedient, b. Datum des Dienſteintritts und der Entlaſſung c. Gründe der Entlaſſung. d. ob ausgebildet.	Vorſchlag der Kreis-Erſatz-Kommiſſion und Motivirung deſſelben.	Entſcheidung der Marine-Erſatz-Kommiſſion.	Bemerkungen

Schema 21. zu §. 97. der Erſatz-Inſtruktion.

Plus- und Minus-Tabelle

zur Aushebung im Bezirk der xten Infanterie-Brigade pro 18 . . .

Aushebung im Kreiſe ꝛc.	Der Kreis ꝛc. ſtellte mehr oder weniger für:								Summa.	
	Garde.	Küraſſiere.	Artillerie.	Pioniere.	Jäger.	Infanterie.	ꝛc.	ꝛc.	Plus.	Minus.
B. am 6. Auguſt	+ 2	— 1	+ 1	— 1	.	— 1	.	.	3	3
Geſammt-Ueberſicht	+ 2	— 1	+ 1	— 1	0	— 1	0	0	3	3
T. am 8. Auguſt	+ 1	— 1	— 1	.	+ 1	.	.	.	2	2
Geſammt-Ueberſicht	+ 3	— 2	0	— 1	+ 1	— 1	0	0	4	4
Z. am 10. Auguſt	— 1	+ 1	+ 1	+ 1	.	— 2	.	.	3	3
Geſammt-Ueberſicht	+ 2	— 1	+ 1	0	+ 1	— 3	0	0	4	4
L. am 12. Auguſt	— 2	+ 1	— 1	.	— 1	+ 3	.	.	4	4
Schluß der Aushebung im Bezirk	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Schema 22. zu §. 111. der Erſatz-Inſtruktion.

Nachweiſung

der beim Departements-Erſatz-Geſchäft im Bezirk der nten Infanterie-Brigade brauchbar und einſtellungsfähig befundenen Militairpflichtigen.

Regierungs-Bezirke bez. Bundesſtaaten.	Es ſind brauchbar und einſtellungsfähig befunden werden:																Unter den nebenſtehend als brauchbar aufgeführten Militairpflichtigen befinden ſich:							Außerdem ſind vorhanden, zur … Dienſt- als Oekonomie-Handwerker tauglich:			
	zum Garde-Korps excl. Train.	zur Infanterie.	zu den Jägern Klaſſe A.	zu den Jägern Klaſſe B.	zu den Küraſſieren.	zu den Ulanen.	zu den Dragonern und Huſaren.	zur Artillerie.	zu den Pionieren.	zum Train (zur Ausbildung.)	zu Krankenwärtern.	zur Maſchinen-Kompagnie der Werft-Diviſion.	zur Handwerks-Kompagnie der Werft-Diviſion.	zum See-Bataillon.	zur See-Artillerie.	Summa.	Flußſchiffer.	Schiffs-Zimmerleute.	Segelmacher.	Maſchiniſten.	Heizer.	Maſchinenbauer.	Büchſenmacher.	Schneider.	Schuhmacher.	Sattler und Riemer.	Summa.
Summa																											

Ueber-

der

Resultate des Erſatz-Geſchäfts im Regierungs-Bezirk (Großherzog-

1.	2.	3.	4.	5.				6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.							17.	18.
				Hierzu die Militairpflichtigen der früheren Jahrgänge, über welche noch nicht definitiv entſchieden iſt, und zwar:					Davon ſind																	
																		zur Erſatz-Reſerve, bez. Seewehr übergetreten							Von den in der Rubrik 16 aufgeführten ſind.	
Bezirk.	Geſammt-Volkszahl nach der letzten Zählung.	von der ad 2. angegebenen Volkszahl gehören zum männlichen Geſchlecht.	Davon beträgt die im laufenden Jahre zur Muſterung kommende Altersklaſſe der 20jährigen Militairpflichtigen.	a. die Klaſſe der 21jährigen.	b. die Klaſſe der 22jährigen.	c. die Klaſſe der 23jährigen und älteren.	Summa.	Summa der Rubriken 4. und 5.	unermittelt geblieben.	in andere Bezirke gezogen oder dort geſtellungspflichtig geworden.	beim Departements- (Marine-) Erſatz-Geſchäft ohne Entſchuldigung ausgeblieben.	als dreijährig Freiwillige eingetreten reſp. von den Truppen- (Marine-) Theilen als Freiwillige engagirt.	als berechtigt zum einjährig freiwilligen Dienſt anerkannt.	als Studirende der evangeliſchen oder katholiſchen Theologie oder als katholiſche Prieſter-Amts-Kandidaten zurückgeſtellt reſp. vom Militairdienſt befreit.	als moraliſch unfähig zum Militairdienſt in den Aushebungsliſten geſtrichen.	als augenfällig unbrauchbar von der Kreis-Erſatz-Kommiſſion ausgemuſtert.	als dauernd unbrauchbar zum Militairdienſt von der Departements- (Marine-) Erſatz-Kommiſſion ausgemuſtert.	a. wegen Mindermaaßes. Unter 5 Fuß.	b. wegen Kleinheit. Von 5 Fuß bis 5 Fuß 1 Zoll 3 Strich.	c. wegen nicht vollkommener Dienſtfähigkeit.	d. wegen zeitiger Unbrauchbarkeit.	e. wegen häuslicher Verhältniſſe.	f. disponible.	g. Summa.	der erſten Klaſſe der Erſatz-Reſerve überwieſen.	der Seewehr überwieſen.
	Und zwar:																									
	aus der Klaſſe der 20jährigen																									
	aus der Klaſſe der 21jährigen																									
	aus der Klaſſe der 22jährigen																									
	aus der Klaſſe der 23jährigen u. älteren																									

Anmerkung zu Schema 23.

1) Die Rubrik 4. iſt lediglich auf Grund der alphabetiſchen Liſten auszufüllen.

2) Diejenigen Perſonen, von welchen ſich nach der Eintragung ihrer Namen in die Ausbebungsliſten ergiebt, daß ſie verſtorben ſind, werden nicht in die Rubriken 4 bis 6 mit aufgenommen.

3) In Rubrik 7. ſind nur diejenigen Militairpflichtigen aufzunehmen, welche bis einſchließlich zum dritten Konkurrenzjahre weder vor der Kreis-, noch vor der Departements- (Marine-) Erſatz-Kommiſſion erſchienen, und deshalb als unermittelt geblieben gerichtlich zu verfolgen ſind.

Dagegen ſind in Rubrik 9 diejenigen Militairpflichtigen aufzunehmen, über welche beim Departements- (Marine-)

ſicht

Bezirk der n^ten Infanterie-Brigade
thum ꝛc.) N. N. pro 18 . . .

19.				20	21	22.																							23.	24
						Ausgehoben ſind																								
	Auf 1 Jahr zurückgeſtellt.					Für die Armee.																		B. für die Marine.						
						I. Zum Dienſt mit der Waffe.												II. als Krankenwärter.	III. Als Oekonomie-Handwerker			VI. Zur Einſtellung in die Arbeiter-Abtheilung.								
							für das Provinzial-Armee-Korps																							
als zeitig unbrauchbar.	in Berückſichtigung häuslicher ꝛc. Verhältniſſe.	weil ſie unter Wirkung der Ehrenſtrafen ſtehen, bez. ſich in gerichtlicher Unterſuchung befinden.	Summa.	Summa der Rubriken 7. bis incl. 16. und 19.	Es bleiben zur Aushebung [Summa ad 6. minus Summa ad 20.]	für das Garde-Korps einſchl. Trainfahrer.	a. zur Infanterie.	b. zu den Jägern [Klaſſe A.]	c. zu den Jägern [Klaſſe B.]	d. zu den Küraſſieren.	e. zu den Ulanen.	f. zu den Dragonern und Huſaren.	g. zur Artillerie.	h. zu den Pionieren.	i. als Trainfahrer.	k. zum Train (zum 1jährigen Dienſt).	l. Elementarlehrer bez. Elementar-Schulamts-Kandidaten zur ſechswöchentlichen Ausbildung.		a. Schneider.	b. Schuhmacher.	c. Sattler und Riemer.	a. wegen Selbſtverſtümmelung.	b. wegen gerichtlicher Ehrenſtrafen.	a. Flotten-Stamm-Diviſion (Matroſen-Abtheilungen).	b. Werft-Diviſion (Handwerker- und Maſchinen-Kompagnien).	c. See-Bataillon.	d. See-Artillerie-Abtheilung.	Summa.	Es bleiben zur Aushebung diſponibel.	Bemerkungen.

Erſatz-Geſchäft eine Entſcheidung nicht getroffen werden konnte, weil ſie gefehlt haben, und die als „fehlend" fortgeführt werden. Erſt wenn die Recherchen nach dieſen Militairpflichtigen bis zum dritten Konkurrenzjahre erfolglos bleiben, und daher die gerichtliche Verfolgung derſelben einzuleiten iſt, werden ſie in die Rubrik 7. aufgenommen.

4) In die Rubriken 10. und 11. dürfen die Freiwilligen erſt dann eingetragen werden, wenn ſie in das militairpflichtige Alter eingetreten ſind.

5) Die zur ſpäteren Einſtellung ausgehobenen Rekruten, deren Einſtellung bei Anfertigung der Ueberſicht noch nicht erfolgt iſt, ſind in der Rubrik 22., wie die bereits eingeſtellten, mit aufzunehmen, jedoch durch Zahlen in rother Dinte oberhalb derjenigen Zahlen, welche die überhaupt Ausgehobenen angeben, noch beſonders nachzuweiſen.

Schema 24. zu §. 116. der Erſatz-Inſtruktion.

Ueberſicht

der im Jahre 18 . . bei dem Marine-Erſatz-Geſchäft im Bezirke der Nten Infanterie-Brigade konkurrirenden Militairpflichtigen.

Bundesſtaaten, bez. Regierungs-Bezirke, welche zu dem Brigade-Bezirk gehören.	Summa der in den Vorſtellungs-Liſten K. enthaltenen Militairpflichtigen.	Davon ſind: a. zur Ausmuſterung als dienſtunbrauchbar vorgeſchlagen.	b. zur Seewehr vorgeſchlagen.	c. zur Dispoſition der Erſatz-Behörden Entlaſſene.	d. einſtellungsfähig befunden, und zwar: für die Matroſen-Abth.: Seefahrer.	Küſten- und Haff-Schiffer.	Seefiſcher.	Küſten- und Haff-Fiſcher.	Summa.	für die Werft-Diviſion: Schiffszimmerleute.	Maſchiniſten.	Maſchiniſten-Aſſiſtenten.	Heizer.	Summa.	Bemerkungen.
Regierungs-Bezirk M.															
Regierungs-Bezirk N.															
Summa															

Schema 25. zu §. 120. der Erſatz-Inſtruktion.

Rekruten-Ueberweiſungs-Nationale.

1. Laufende Nr.	2. Vor- und Zuname.	3. Aushebungs-Bezirk (Kreis ꝛc.)	4. Liſte E. pro 18 . . Nr.	5. Geboren zu: Ort.	Kreis ꝛc.	6. Domizil: Ort.	Kreis ꝛc.	7. Datum der Geburt: Tag.	Monat.	Jahr.	8. Religion.	9. Stand oder Gewerbe.	10. Größe: Zoll.	Strich.	11. Datum des Eintritts in die Verpflegung: Tag.	Monat.	Jahr.	Bemerkungen.
																		Körperliche Fehler, Beſtrafungen, ob verheirathet ꝛc.

Schema 26.

zu §. 127. der Erſatz-Inſtruktion.

Dem (Schuhmachergeſellen **Auguſt Müller**), welcher am (1. Auguſt 1848) zu (Guben) Kreis (Guben) geboren iſt und ſich gegenwärtig in N. im dieſſeitigen Kreiſe (Aushebungs-Bezirke) aufhält, wird auf Grund der ausdrücklichen Einwilligung ſeines (Vaters — Vormundes), des Böttchermeiſters **Müller** zu (Guben), und da derſelbe nach den beigebrachten obrigkeitlichen Atteſten ſeines Wohn- und Aufenthalts-Ortes durch Lehrkontrakte oder ſonſtige Civil-Verhältniſſe nicht gebunden, gegenwärtig in keiner Unterſuchung ſich befindet, auch früher noch keine gerichtliche Ehrenſtrafen erlitten, vielmehr ſich ſtets moraliſch gut geführt hat, hierdurch beſcheinigt, daß ſeinem freiwilligen Eintritt auf dreijährige Dienſtzeit in den Militairdienſt nichts entgegen ſteht.

Gegenwärtiger Schein verliert ſeine Gültigkeit mit dem 1. Mai 1867.

N. N., den 1. April 1867.

(L. S.) Der Civil-Vorſitzende der Kreis-Erſatz-Kommiſſion des Kreiſes (Aushebungs-Bezirks N. N.)

P.

Landrath ꝛc.

Schema 27.

zu §. 130. der Erſatz-Inſtruction.

Dem Militairpflichtigen (Vor- und Zuname), geboren (Tag, Monat, Jahr) zu (Ort, Kreis ꝛc., Regierungs-Bezirk ꝛc.), wohnend in (Ort, Kreis ꝛc., Regierungs-Bezirk ꝛc.), wird hiermit beſcheinigt, daß ſich derſelbe auf Grund ſeiner Papiere bei (Truppentheil) freiwillig auf drei Jahre engagirt und ſich am (Tag, Monat, Jahr) beim (Truppentheil) zur Einſtellung einzufinden hat.

Derſelbe iſt unter heutigem Tage beim Regiment vereidigt, auf den Erſatz-Bedarf notirt, und ihm der gegenwärtige Schein zur Legitimation bei der Königlichen Kreis-Erſatz-Kommiſſion ertheilt worden.

(Ort und Datum.)

(L. S.) (Unterſchrift des Regiments- reſp. Bataillons-Kommandeurs.)

Schema 28. zu §§. 139 und 145 der Erſatz-Inſtruktion.

Nationale

von Freiwilligen zum Eintritt in eine Unteroffizier-Schule (Schiffsjungen-Kompagnie) aus dem Kreiſe ꝛc. N

Nummer.	Vor- und Zuname.	Datum der Geburt.	Größe Zoll.	Größe Strich.	Vaterland.	Religion.	Profeſſion oder ſonſtige Beſchäftigung.	Kenntniſſe.	Was für eine Schule derſelbe beſucht hat und bis zu welchem Jahre?	Wann er confirmirt iſt?	Stand, Gewerbe und Vermögen des Vaters.	Geſchwiſter. Brüder.	Geſchwiſter. Schweſtern.	Bemerkungen.
					Regier.-Bez. ꝛc. Ort. bei			1. Schreiben. 2. Leſen. 3. Rechnen.						

Schema 29.

zu §. 148. der Erſatz-Inſtruction.

Berechtigungs-Schein zum einjährigen Dienſt.

Der (Stand, Vor- und Zuname), geboren zu ··· Kreis ꝛc. ······· am ···· ten ··········· 18·· iſt auf Grund und nach Prüfung ſeiner perſönlichen Verhältniſſe, und zwar (nach Vorlegung eines vorſchriftsmäßigen Zeugniſſes der Reife für die Univerſität, oder

eines den bezüglichen Beſtimmungen entſprechenden Gymnaſial-Zeugniſſes, oder

eines den bezüglichen Beſtimmungen entſprechenden Zeugniſſes einer Realſchule erſter Ordnung, bez. einer mit den Realſchulen erſter Ordnung als gleichberechtigt anerkannten höheren Bürgerſchule, oder

eines den bezüglichen Beſtimmungen entſprechenden Zeugniſſes über den Beſuch der Prima einer Realſchule zweiter Ordnung, bez. einer mit dieſen gleichberechtigten höheren Bürgerſchule, oder

in Folge abgelegten Examens ꝛc. ꝛc.) für qualifizirt befunden worden, als einjährig Freiwilliger zu dienen.

Die Anmeldung zum Antritt des Dienſtes bei einem Truppentheil muß zu dem in der Erſatz-Inſtruktion feſtgeſetzten Termin und bei Verluſt der Berechtigung ſpäteſtens am 1. Oktober 18·· bewirkt werden.

Bei eintretender Mobilmachung der Armee, oder eines Theils derſelben, erliſcht die Befugniß, den Dienſtantritt bis zu obigem Termin auszuſetzen. In ſolchen Fällen hat ſich der Inhaber dieſes Scheins, ſofern er das militairpflichtige Alter erreicht hat, bei dem Civil-Präſes der Kreis-Erſatz-Kommiſſion ſeines Aufenthalts-Orts anzumelden und demnächſt die weiteren Beſtimmungen der Erſatz-Behörden abzuwarten.

(Ort und Datum.)

Prüfungs-Kommiſſion der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienſt.

N. N. N. N.

Schema 30. zu §. 156. der Erſatz=Inſtruction.

Ueberſicht

betreffend die Wirkſamkeit der Prüfungs=Kommiſſion zu .... im Jahre 18..

1.	2.	3. Die nebenberegte Berechtigung iſt ertheilt worden auf Grund										4. Außerdem haben die Berechtigung nachgeſucht, ſind aber abgewieſen:				
		a.	b.	c.	d.	e.	f.	g.	h.	i.	k.					
Bezeichnung der Prüfungs-Kommiſſion.	Im Laufe des Jahres 18.. iſt die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienſt ertheilt worden an junge Leute in unten bezeichneter Zahl.	eines vorſchriftsmäßigen Zeugniſſes der Reife für die Univerſität.	eines den beſtehenden Beſtimmungen entſprechenden Gymnaſial-Zeugniſſes.	eines den beſtehenden Beſtimmungen entſprechenden Zeugniſſes eines Progymnaſiums.	eines den beſtehenden Beſtimmungen entſprechenden Zeugniſſes einer Realſchule 1. Ordnung, bez. einer mit den Realſchulen 1. Ordnung als gleichberechtigt anerkannten höheren Bürgerſchule.	eines den beſtehenden bezüglichen Beſtimmungen entſprechenden Zeugniſſes über den Beſuch der Prima einer Realſchule 2. Ordnung, bez. einer mit dieſer gleichberechtigten höheren Bürgerſchule.	eines den beſtehenden Beſtimmungen entſprechenden Zeugniſſes des Kadettenhauſes zu Berlin oder Dresden.	von vorſchriftsmäßigen Zeugniſſen anderer öffentlicher Lehr-Anſtalten.	von vorſchriftsmäßigen Zeugniſſen als berechtigt anerkannter Privat-Lehr-Anſtalten.	in Folge abgelegten Examens.	Summa.	wegen Unzulänglichkeit der vorgelegten Papiere.	weil ſie in dem abgelegten Examen nicht beſtanden.	in Summa.	Summa der Rubriken 3. und 4.	Bemerkungen.

Schema 31.

zu §. 165. der Erſatz=Inſtruktion.

Der im vorſtehenden Berechtigungs=Schein näher bezeichnete N. N. hat ſich bei dem unterzeichneten Kommando gemeldet, um zum 1. Oktober cr. den Dienſt als einjährig Freiwilliger anzutreten. Der Genannte iſt für dienſtbrauchbar befunden und angewieſen worden, ſich am 1. Oktober zum Dienſtantritt beim Regiment hieſelbſt zu ſtellen. Ort. Datum.

Kommando des N. N. Truppentheils.

(L. S.) N. N.

(Bataillons=) Regiments=Kommandeur.

Schema 32.

zu §. 166. der Erſatz=Inſtruktion.

Der im vorſtehenden Berechtigungs=Schein näher bezeichnete N. N. hat ſich bei dem unterzeichneten Kommando gemeldet, um am .... den Dienſt als einjährig Freiwilliger anzutreten. Der Genannte iſt bei der ſtattgehabten körperlichen Unterſuchung wegen

(Bezeichnung des Fehlers.

als brauchbar für nur eine beſtimmte Waffe,

oder als nicht vollkommen dienſtfähig,

oder als zeitig dienſtunbrauchbar,

oder als dauernd ganz dienſtunbrauchbar)

befunden und wird hiermit angewieſen, den Vorſchriften des §. 167. der Erſatz=Inſtruction nachzukommen.

Ort. Datum.

Kommando des N. N. Truppentheils.

(L. S.) N. N.

(Bataillons=) Regiments=Kommandeur.

Schema 33. zu §. 187. der Erſatz-Inſtruktion.

Namentliche Liſte

eines vom ······· (Regiment ꝛc.) nach dem Bezirke der · ten Infanterie-Brigade (Landwehr-Bataillon) wegen ························ zu entlaſſenden Mannes.

Nummer	Kompagnie	Charge	Vor- und Zuname.	Datum der Geburt.			Größe		Religion.	Stand oder Gewerbe.	Geburts-Ort und Kreis ꝛc.	Domizils-Ort und Kreis ꝛc.	Zukünftiger Aufenthalts-		Iſt ausgehoben, Ort u. Kreis ꝛc. No. der Vorſtellungsliſte pro 18.., ꝛc. Angabe, ob als ein- oder dreijährig Freiwilliger eingetreten, als unſicherer Heerespflichtiger oder brotloſer Kantoniſt eingeſtellt.	Datum des Dienſteintritts.	Ob derſelbe militairiſch ausgebildet iſt oder nicht.	Führung und Strafen.	Ob für denſelben Erſatz beantragt wird und zu welchem Termin.	Grund der Entlaſſung.	Durch welche Behörde und unter welchem Datum die Entlaſſung verfügt iſt.	Datum der Entlaſſung.	Bemerkungen.
				Tag.	Monat.	Jahr.	Zoll.	Strich.					Ort.	Kreis ꝛc.									
																							Bei Ausgebildeten, event. Angabe über Beförderungen, Schieß-Klaſſe, Schützen-Abzeichen, Ausbildung in beſonderen Dienſtzweigen, mitgemachte Kampagnen, Ehrenzeichen ꝛc.

Anlage A. zu §. 14. der Erſatz-Inſtruktion.

Landwehr-Bezirks-Eintheilung

für den

Norddeutſchen Bund und das Großherzogthum Heſſen.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreiſe ꝛc.	Bundesſtaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
I.	1.	1. Oſtpreußiſches Nr. 1.	1. Tilſit).	Kreis Heidekrug.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Gumbinnen.
				„ Tilſit.	
				„ Memel.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Königsberg.
			2. (Wehlau).	Kreis Labiau.	
				„ Wehlau.	
				„ Niederung.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Gumbinnen.
		5. Oſtpreußiſches Nr. 41.	1. (Bartenſtein.)	Kreis Eylau.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Königsberg.
				„ Friedland.	
				„ Heilsberg.	
			2. (Raſtenburg.)	Kreis Raſtenburg.	
				„ Röſſel.	
				„ Gerdauen.	
		Reſerve-Landwehr-Bataillon.	(Königsberg) Nr. 33.	Kreis Fiſchhauſen.	
				Stadt Königsberg.	
				Landkreis Königsberg.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreiſe ꝛc.	Bundesſtaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk.)
I.	2.	2. Oſtpreußiſches Nr. 3.	1. (Inſterburg).	Kreis Ragnit. " Inſterburg. " Darkehmen.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Gumbinnen.
			2. (Gumbinnen).	Kreis Stallupönen. " Gumbinnen. " Pillkallen.	
		6. Oſtpreußiſches Nr. 43.	1. (Lötzen).	Kreis Sensburg. " Johannisburg. " Lyck. " Lötzen.	
			2. (Goldap).	Kreis Angerburg. " Goldap. " Oletzko.	
	3.	3. Oſtpreußiſches Nr. 4.	1. (Oſterode).	Kreis Oſterode. " Mohrungen.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Königsberg.
			2. (Ortelsburg).	Kreis Allenſtein. " Neidenburg. " Ortelsburg.	
		7. Oſtpreußiſches Nr. 44.	1. (Rieſenburg).	Kreis Stuhm. " Roſenberg. " Löbau.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Marienwerder.
			2. (Pr. Holland).	Kreis Braunsberg. " Heiligenbeil. " Pr. Holland.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Königsberg.
	4.	4. Oſtpreußiſches Nr. 5.	1. (Graudenz).	Kreis Marienwerder. " Graudenz. " Culm.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Marienwerder.
			2. (Thorn).	Kreis Thorn. " Straßburg.	
		8. Oſtpreußiſches Nr. 45.	1. (Danzig).	Stadt Danzig. Landkreis Danzig.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Danzig.
			2. (Marienburg).	Kreis Elbing. " Marienburg.	
II.	5.	1. Pommerſches Nr. 2.	1. (Anklam).	Kreis Anklam. " Demmin. " Ueckermünde. " Greifswald.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Stettin.
			2. (Stralſund).	Kreis Franzburg. " Rügen. " Grimmen.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Stralſund.
		5. Pommerſches Nr. 42.	1. (Stargard).	Kreis Saatzig. " Greifenhagen. " Pyritz.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Stettin.
			2. (Naugard)	Kreis Kammin. " Naugard. " Greifenberg.	
	6.	3. Pommerſches Nr. 14.	1. (Gneſen).	Kreis Gneſen. " Mogilno. " Wongrowicz.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Bromberg.
			2. (Schneidemühl).	Kreis Chodzieſen. " Czarnikau.	
		7. Pommerſches Nr. 54.	1. (Inowraclaw).	Kreis Inowraclaw. " Schubin	
			2. (Bromberg).	Kreis Bromberg. " Wirſitz.	
		Reſerve-Landwehr-Bataillon (Stettin) Nr. 34.		Kreis Randow. Stadt Stettin. Kreis Uſedom-Wollin.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Stettin.
	7.	2. Pommerſches Nr. 9.	1. (Schievelbein).	Kreis Regenwalde. " Schievelbein. " Neuſtettin. " Dramburg	Königreich Pr., Reg.-Bez. Cöslin.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreiſe ꝛc.	Bundesſtaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
II.	7.	2. Pommerſches Nr. 9.	2. (Köslin).	Kreis Fürſtenthum. „ Belgard.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Cöslin.
		6. Pommerſches Nr. 49.	1. (Schlawe).	Kreis Schlawe. „ Bütow. „ Rummelsburg.	
			2. (Stolp).	Kreis Stolp. „ Lauenburg.	
	8.	4. Pommerſches Nr. 21.	1. (Conitz).	Kreis Conitz. „ Schlochau.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Marienwerder.
			2. (Deutſch-Crone).	Kreis Deutſch Crone. „ Flatow.	
		8. Pommerſches Nr. 61.	1. (Neuſtadt).	Kreis Neuſtadt. „ Carthaus „ Berent.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Danzig.
			2. (Pr. Stargard).	Kreis Pr. Stargard. „ Schwetz.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Marienwerder.
III.	9.	1. Brandenburgiſches Nr. 8.	1. (Frankfurt a. O.)	Stadt Frankfurt a. d. O. Kreis Lebus.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Frankfurt.
			2. (Küſtrin).	Kreis Königsberg. „ Soldin.	
		5. Brandenburgiſches Nr. 48.	1. (Landsberg a. W.)	Kreis Landsberg. „ Sternberg.	
			2. (Woldenberg).	Kreis Arnswalde. „ Friedeberg.	
	10.	2. Brandenburgiſches Nr. 12.	1. (Croſſen).	Kreis Croſſen. „ Züllichau-Schwiebus	
			2. (Sorau).	Kreis Guben. „ Sorau.	
		6. Brandenburgiſches Nr. 52.	1. (Lübben).	Kreis Luckau. „ Calau.	
			2. (Cottbus).	Kreis Lübben. „ Cottbus. „ Spremberg.	
	11.	3. Brandenburgiſches Nr. 20.	1. (Potsdam).	Stadt Potsdam. Kreis Zauch-Belzig.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Potsdam.
			2. (Jüterbogk).	Kreis Jüterbogk-Luckenwalde. „ Beeskow-Storkow.	
		7. Brandenburgiſches Nr. 60.	1. (Neuſtadt E.-W.)	Kreis Ober-Barnim. „ Nieder-Barnim.	
			2. (Teltow).	Kreis Teltow.	
		Reſerve-Landwehr-Bataillon	(Berlin) Nr. 35	Hauptſtadt Berlin.	— —
	12.	4. Brandenburgiſches Nr. 24.	1. (Brandenburg a. H.)	Kreis Weſt-Havelland. „ Oſt-Havelland.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Potsdam.
			2. (Havelberg).	Kreis Oſt-Priegnitz. „ Weſt-Priegnitz.	
		8. Brandenburgiſches Nr. 64.	1. (Ruppin).	Kreis Ruppin. „ Templin.	
			2. (Prenzlau).	Kreis Prenzlau. „ Angermünde.	
IV.	13.	1. Magdeburgiſches Nr. 26.	1. (Stendal).	Kreis Stendal. „ Oſterburg. „ Salzwedel.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Magdeburg.
			2. (Burg).	Kreis Jerichow I. „ Jerichow II.	
		3. Magdeburgiſches Nr. 66.	1. (Halberſtadt).	Kreis Oſchersleben. „ Halberſtadt. „ Wernigerode.	
			2. (Neuhaldensleben).	Kreis Gardelegen.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreiſe ꝛc.	Bundesſtaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk.)
IV.	13.	3. Magdeburgiſches Nr. 66.	2. (Neuhaldensleben).	Kreis Neuhaldensleben. „ Wolmirſtedt.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Magdeburg.
		Reſerve-Landwehr-Bataillon. (Magdeburg) Nr. 36.		Stadt Magdeburg. Landkreis Magdeburg. Kreis Wanzleben.	
	14.	2. Magdeburgiſches Nr. 27.	1. (Aſchersleben).	Kreis Calbe. „ Aſchersleben.	
			2. (Halle).	Saal-Kreis. Stadt Halle a. d. S. Mansfelder See-Kreis.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Merſeburg.
		4. Magdeburgiſches Nr. 67.	1. (Bitterfeld).	Kreis Delitzſch. „ Bitterfeld. „ Wittenberg.	
			2. (Torgau).	Kreis Torgau. „ Schweinitz. „ Liebenwerda.	
		Anhaltiſches Nr. 93.	1. (Deſſau).	Kreis Deſſau. „ Zerbſt.	Herzogthum Anhalt-Deſſau.
			2. (Bernburg).	Kreis Cöthen. „ Bernburg. „ Ballenſtedt.	
	15.	1. Thüringiſches Nr. 31.	1. (Sangerhauſen).	Mansfelder Gebirgskreis. Kreis Sangerhauſen.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Merſeburg.
			2. (Mühlhauſen).	Kreis Worbis. „ Heiligenſtadt. „ Mühlhauſen. „ Langenſalza.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Erfurt.
		3. Thüringiſches Nr. 71.	1. (Erfurt).	Kreis Erfurt. „ Schleuſingen.	
				Fürſtlich Schwarzburgiſche Oberherrſchaft Arnſtadt.	Fürſtenthum Schwarzburg-Sondershauſen.
				Kreis Ziegenrück.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Erfurt.
			2. (Sondershauſen).	Kreis Nordhauſen. „ Weißenſee.	
				Fürſtlich Schwarzburgiſche Unterherrſchaft Sondershauſen.	Fürſtenthum Schwarzburg-Sondershauſen.
	16.	4. Thüringiſches Nr. 72.	1. (Weißenfels).	Kreis Merſeburg. „ Weißenfels. „ Zeitz.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Merſeburg.
			2. (Naumburg).	Kreis Naumburg. „ Querfurt. „ Eckartsberga.	
		7. Thüringiſches Nr. 96.	1. (Altenburg).	Stadt Altenburg. Gerichtsämter Altenburg I und II. und Luka. Stadt- und Gerichtsämter Gößnitz, Schmölln, Ronneberg, Eiſenberg, Roda und Kahla.	Herzogthum Sachſen-Altenburg.
			2. (Gera).	Bezirk Gera. „ Schleiz. „ Lobenſtein (Ebersdorf).	Fürſtenthum Reuß jüngere Linie.
				Fürſtenth. Reuß ält. Linie.	Fürſtenthum Reuß ältere Linie.
				Amt Rudolſtadt. „ Blankenburg. „ Stadtilm. „ Leutenberg. Landraths-Amt Königſee. Herrſchaft Frankenhauſen.	Fürſtenthum Schwarzburg-Rudolſtadt.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreiſe ꝛc.	Bundesſtaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk.)
V.	17.	1. Weſtpreußiſches Nr. 6.	1. (Görlitz).	Kreis Görlitz. „ Bunzlau.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Liegnitz.
			2. (Muskau).	Kreis Hoyerswerda. „ Rothenburg.	
		1. Niederſchleſiſches Nr. 46.	1. (Sprottau).	Kreis Sagan. „ Sprottau. „ Lüben.	
			2. (Freiſtadt).	Kreis Grünberg. „ Freiſtadt.	
		Reſerve-Landwehr-Bataillon.	(Glogau) Nr. 37.	Kreis Glogau. „ Frauſtadt.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Poſen.
	18.	2. Weſtpreußiſches Nr. 7.	1. (Jauer).	Kreis Schönau. „ Bolkenhayn. „ Jauer.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Liegnitz.
			2. (Liegnitz).	Kreis Liegnitz. „ Goldberg-Haynau.	
		2. Niederſchleſiſches Nr. 47.	1. (Lauban).	Kreis Löwenberg. „ Lauban.	
			2. (Hirſchberg).	Kreis Landeshuth. „ Hirſchberg.	
	19.	1. Poſenſches Nr. 18.	1. (Poſen).	Kreis Obornik. Stadt Poſen. Landkreis Poſen.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Poſen.
			2. (Samter).	Kreis Samter. „ Birnbaum.	
		3. Poſenſches Nr. 58.	1. (Neutomyſchel).	Kreis Meſeritz. „ Buk.	
			2. (Koſten).	Kreis Koſten. „ Bomſt.	
	20.	2. Poſenſches Nr. 19.	1. (Neuſtadt a. W.)	Kreis Pleſchen. „ Wreſchen.	
			2. (Schrimm).	Kreis Schroda. „ Schrimm.	
		4. Poſenſches Nr. 59.	1. (Rawicz).	Kreis Kröben. „ Krotoſchin.	
			2. (Oſtrowo).	Kreis Adelnau. „ Schildberg.	
VI.	21.	1. Schleſiſches Nr. 10.	1. (Striegau).	Kreis Striegau. „ Neumarkt. „ Waldenburg.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Breslau.
			2. (Wohlau).	Kreis Wohlau. „ Guhrau. „ Steinau.	
		3. Niederſchleſiſches Nr. 50.	1. (2. Breslau).	Landkreis Breslau. Kreis Trebnitz.	
			2. Oels.	Kreis Oels. „ Poln. Wartenberg. „ Militſch.	
		Reſerve-Landwehr-Bataillon	(1. Breslau) Nr. 38.	Stadt Breslau.	
	22.	2. Schleſiſches Nr. 11.	1. (Glatz).	Kreis Glatz. „ Habelſchwerdt. „ Neurode.	
			2. (Schweidnitz.)	Kreis Schweidnitz. „ Reichenbach.	
		4. Niederſchleſiſches Nr. 51.	1. (Münſterberg).	Kreis Münſterberg. „ Frankenſtein „ Strehlen. „ Nimptſch.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreiſe ꝛc.	Bundesſtaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
VI.	22.	4. Niederſchleſiſches Nr. 51.	2. (Brieg).	Kreis Brieg. „ Ohlau. „ Namslau.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Breslau.
	23.	1. Oberſchleſiſches Nr. 22.	1. (Rybnick).	Kreis Pleß. „ Rybnick.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Oppeln.
			2. (Ratibor).	Kreis Ratibor. „ Leobſchütz.	
		3. Oberſchleſiſches Nr. 62.	1. (Gleiwitz).	Kreis Toſt-Gleiwitz. „ Gr. Strehlitz.	
			2. (Coſel).	Kreis Coſel. „ Neuſtadt.	
	24.	2. Oberſchleſiſches Nr. 23.	1. (Neiſſe).	Kreis Neiſſe. „ Grottkau.	
			2. (Beuthen).	Kreis Beuthen.	
		4. Oberſchleſiſches Nr. 63.	1. (Roſenberg).	Kreis Roſenberg. „ Lublinitz. „ Creutzburg.	
			2. (Oppeln.)	Kreis Oppeln. „ Falkenberg.	
VII.	25.	1. Weſtphäliſches Nr. 13.	1 (Münſter).	Stadt Münſter. Landkreis Münſter. Kreis Steinfurt. „ Coesfeld.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Münſter.
			2. (Warendorf).	Kreis Warendorf. „ Beckum. „ Lüdinghauſen. „ Tecklenburg.	
		5. Weſtphäliſches Nr. 53.	1. (Weſel).	Kreis Rees. „ Duisburg.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Düſſeldorf.
			2. (Borken).	Kreis Recklinghauſen. „ Borken. „ Ahaus.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Münſter.
	26.	2. Weſtphäliſches Nr. 15.	1. (Minden).	Kreis Minden. „ Lübbecke.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Minden.
			2. (Bielefeld).	Kreis Bielefeld. „ Halle. „ Wiedenbrück. „ Herford.	
		6. Weſtphäliſches Nr. 55.	1. (Detmold).	Städte Detmold, Horn, Blomberg Aemter Detmold, Horn, Blomberg, Schieder, Schwalenberg. Städte Lage u. Salzufeln. Aemter Lage, Oerlinghauſen, Schötmar. Städte Lemgo, Barntrup. Aemter Brake, Hohenhauſen, Varenholz, Sternberg.	Fürſtenthum Lippe-Detmold.
				Fürſtenthum Schaumburg-Lippe.	Fürſtenthum Schaumburg-Lippe.
			2. (Paderborn).	Fürſtlich Lippeſches Stift Cappel und Amt Lipperode.	Fürſtenthum Lippe-Detmold
				Kreis Paderborn. „ Warburg. „ Höxter.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Minden.
	27.	3. Weſtphäliſches Nr. 16.	1. (Soeſt).	Kreis Büren. „ Soeſt. „ Lippſtadt.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Arnsberg.
			2. (Unna).	Kreis Hamm. „ Dortmund.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreiſe 2c.	Bundesſtaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez.).
VII.	27.	7. Weſtphäliſches Nr. 56.	1. (Bochum).	Kreis Bochum.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Arnsberg.
			2. (Iſerlohn).	Kreis Hagen. „ Iſerlohn.	
	28.	4. Weſtphäliſches Nr. 17.	1. (Geldern).	Kreis Cleve. „ Moers. „ Geldern.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Düſſeldorf.
			2. (Düſſeldorf).	Kreis Düſſeldorf. „ Crefeld.	
		8. Weſtphäliſches Nr. 57.	1. (Eſſen).	Kreis Eſſen.	
			2. (Gräfrath).	Kreis Solingen. „ Lennep.	
		Reſerve-Landwehr-Bataillon.	(Barmen) Nr. 39.	Stadt Elberfeld. „ Barmen. Kreis Mettmann.	
VIII.	29.	1. Rheiniſches Nr. 25.	1. (Aachen).	Stadt Aachen. Landkreis Aachen.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Aachen.
			2. (Eupen).	Kreis Eupen. „ Montjoie. „ Schleiden. „ Malmedy.	
		5. Rheiniſches Nr. 65.	1. (Erkelenz).	Kreis Erkelenz. „ Heinsberg.	
				„ Kempen.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Düſſeldorf.
			2. (Jülich).	Kreis Düren. „ Geilenkirchen „ Jülich.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Aachen.
	30.	2. Rheiniſches Nr. 28.	1. (Siegburg).	Sieg-Kreis. Kreis Waldbroel.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Cöln.
			2. (Brühl).	Kreis Bonn. „ Bergheim. „ Euskirchen. „ Rheinbach.	
		6. Rheiniſches Nr. 68.	1. (Neuß).	Kreis Neuß. „ Grevenbroich. „ Gladbach.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Düſſeldorf.
			2. (Deutz).	Kreis Mülheim. „ Wipperfürth. „ Gummersbach.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Cöln.
		Reſerve-Landwehr-Bataillon. (Cöln) Nr. 40.		Stadt Cöln. Landkreis Cöln.	
	31.	3. Rheiniſches Nr. 29.	1. (Neuwied).	Kreis Neuwied. „ Altenkirchen.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Coblenz.
			2. (Coblenz).	Kreis Coblenz. „ St. Goar.	
				Hohenzollernſche Lande.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Sigmaringen.
		7. Rheiniſches Nr. 69.	1. (Simmern).	Kreis Simmern. „ Zell. „ Creuznach.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Coblenz.
			2. (Andernach).	Kreis Mayen. „ Cochem. „ Adenau. „ Ahrweiler.	
	32.	4. Rheiniſches Nr. 30.	1. (St. Wendel).	Fürſtenthum Birkenfeld.	Großherzogthum Oldenburg.
				Kreis St. Wendel. „ Ottweiler.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Trier.
			2. (Saarlouis).	Kreis Saarbrücken. „ Saarlouis. „ Merzig.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreiſe ꝛc.	Bundesſtaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez.)
VIII.	32.	6. Rheiniſches Nr. 70.	1. (1. Trier).	Stadt Trier. Landkreis Trier. Kreis Saarburg. „ Bernkaſtel.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Trier.
			2. (2. Trier).	Kreis Bitburg. „ Prüm. „ Daun. „ Wittlich.	
IX.	33.	1. Hanſeatiſches Nr. 75.	1. (Bremen).	Freie Hanſeſtadt Bremen	Freie Hanſeſtadt Bremen.
				Kreis Lehe. „ Oſterholz. „ Verden.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Hannover.
			2. (Stade).	Stader Marſch-Kreis. Stader Geeſt-Kreis. Kreis Otterndorf. „ Neuhaus a. O. „ Rotenburg.	
		2. Hanſeatiſches Nr. 76.	1. (Hamburg).	Freie und Hanſeſtadt Hamburg.	Freie und Hanſeſtadt Hamburg.
			2. (Lübeck).	Freie und Hanſeſtadt Lübeck.	Freie und Hanſeſtadt Lübeck.
				Lauenburg.	Herzogthum Lauenburg.
	34. (Großherzoglich Mecklenburgiſche.)	1. Mecklenburgiſches Nr. 89	1. (Schwerin).	Stadt Schwerin. „ Crivitz. Domainen-Amt Schwerin. „ „ Crivitz. Ritterſchaftl. Amt Schwerin mit Ausnahme der Güter Bandekow, Benz c. Brieſt, Boldebuck, Diederichshof, Göhlow, Grünenhagen, Jeſſow, Jeſſenitz, Lübzin, Mühlengeez, Reeſen, Geſtüt Sezhn, Warlitz c. Neuenrode. Vom ritterſchaftlichen Amt Crivitz: die Güter Augustenhof, Basthorſt c. Samelow, Bülow c. Badegow, Dannhuſen und Müggenburg, Gneven, Kladow, Kolrin, Krizow c. Muchenberger Mühle, Panstorf, Kl. Pritz, Radepohl, Rönkenhof, Wessbeck, Wamckow, Wendorf c. Weberin, Weſſin. Vom ritterſchaftlichen Amt Grevismühlen: das Gut Wendelstorf. Vom ritterſchaftlichen Amt Grabow: das Gut Zieslabbe. Vom ritterſchaftlichen Amt Sternberg: das Gut Breſſin c. Sparow'er Mühle und Wilhelmshof. Stadt Hagenow. „ Boizenburg. „ Wittenburg. Domainen-Amt Hagenow. „ „ Boizenburg. „ „ Wittenburg. „ „ Zarrentin. „ „ Lübtheen.	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreiſe ꝛc.	Bundesſtaat (im Königreich Preußen auch Provinz bez. Reg.-Bezirk).
IX.	34. Großherzoglich Mecklenburgiſche.	1. Mecklenburgiſches Nr. 89.	1. (Schwerin).	Ritterſchaf. Amt Wittenburg. Ritterſchaf. Amt Boizenburg. Vom ritterſchaftlichen Amt Schwerin: die Güter Bandekow, Benz c. Brieſt, Göſſlow, Jeſſow, Jeſſenitz, Redeſin, Geſtüt Setzin Warlitz c. Neuenrode. Flecken Ludwigsluſt. Stadt Grabow. " Neuſtadt. " Dömitz. Domainen-Amt Grabow. " " Neuſtadt. " " Dömitz. Ritterſchaftliches Amt Grabow mit Ausnahme der Güter Dargelütz c. Mützer Mühle, Vogelſang und Wezinkel Anth., Griebow, Mentin, Möderitz, Neuhof, Wezinkel, Zieslübbe. Stadt Parchim o. p. " Goldberg. " Lübz. " Plau. Domainen-Amt Goldberg. " " Lübz. " " Marnitz. Vom Kloſter-Amt Dobbertin: die Ortſchaften Darze, Meſtlin, Mühlenhof, Rueſt Seelſtorf Hof und Dorf, Bimſow. Ritterſchaftliches Amt Lübz mit Ausnahme der Güter Kl. Breeſen c. Rothbeck, Alt-Gaarz, Neu-Gaarz c. Gaarzer Krug, Heller-Mühle, Klockſin c. Neu-Klockſin u. Neuhof, Kirch Kogel, Louiſenhof, Hof und Kirch Lütgendorf c. Blücherhof, Alt-Sammit, Neu-Sammit c. Grüne Jäger, Neu-Sapshagen, Sophienhof, Suckwitz, Gr. Teſſin, Kl. Teſſin. Vom ritterſchaftlichen Amt Crivitz: die Güter Frauenmark c. Schönberg, Herzberg, Kreſſin, Muſchwitz, Kl. Niendorf, Schlieven. Vom ritterſchaftlichen Amt Goldberg: die Güter Brüz c. Neu-Brüz, Dieſtelow c. Neuhof, Finkenwerder, Kl. Poſerin, Severin c. Sophienhof. Vom ritterſchaftlichen Amt Grabow: die Güter Dargelütz c. Mützer Mühle, Vogelſang und Wezinkel Anth., Griebow, Mentin, Möderitz, Neuhof. Ritterſchaftliches Amt Plau mit Ausnahme der Güter Gühren c. Poppentin Anth., Roſſow.	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreiſe ꝛc.	Bundesſtaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgiſche.)	1. Mecklenburgiſches Nr. 89.	2. (Neuſtrelitz).	Stadt Neu-Strelitz. " Alt-Strelitz. " Fürſtenberg. " Weſenberg. Kabinets-Amt Domainen-Amt Feldberg. Domainen-Amt Mirow. " " Strelitz. Fürſtenberger Amts-Bezirk. Von den ritterſchaftlichen Aemtern Fürſtenberg, Stargard und Strelitz die Güter: Dannenwalde c. Petzerne, Kalitz u. Kreuzkrug, Gramzow, Blumenow, Boitenhof, Barsdorf c. Zahren, Qualzow, der alten Mühle u. Magazin, Tornow c. Ringsleben, Neu-Tornow und Neubau, Lichtenberg c. Rothehaus c. p. Wendorf, Wrechen c. Schönhof und Holzwärterei, Wittenhagen c. Tornowhof, Quaden, Schönfeld c. Meierei, Stolpe, Möllenbeck, Krummbeck mit Vorwerk. Stadt Neu-Brandenburg. " Friedland. " Woldegk. " Stargard. Domainen-Amt Stargard. Von den ritterſchaftlichen Aemtern: Stargard und Strelitz, die Güter: Baſſow, Beſeritz, Blankenhof, Breſſewitz mit der Brille und Glashütte, Brehm, Brunn c. Neuhof, Buchhof, Cammin, Cantzow, Cölpin c. Hochkamp, Cosa c. Friedberg, Gr. Daberkow, Dahlen c. Birkhof, Dichsley, Eichhorſt c. Rutheim, Friedrichshof, Galenbeck c. Annenhof, Bergkavel und dem Rohrkrug, Gantzkow m. Chauſſeehaus, Gehren c. Georgenthal c. p. Genzkow, Georginenau, Gevezin, Glocksin, Godenswege c. Carlshof, Göhren, Hinrichswalde, Helpt c. Oertzenhof und Sophienhorſt, Hohenmin, Hohenſtein, Horns-Hurrah c. Blüchers-Vorwärts und Gothiſches Haus, Jatzke c. p., Ihlenfeld c. p., Kleſkow c. p., Kotelow c. Neue Mühle, Krappmühle, Kreckow c. Schills-Verſteck, Leppin c. Grensberg, Liepen, Lübbersdorf c. p. mit der alten Mühle, Marxdorf,	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment	Landwehr- Bataillon.	Kreiſe ꝛc.	Bundesſtaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk.)
		1. Mecklenburgiſches Nr. 89.	2. (Neuſtrelitz).	Mildenitz c. Carlsluſt u. Scharnhorſt, Gr. Miltzow c. Holtendorf, Ulrichshof und Haſenkrug, Kl. Miltzow, Neddemin, Neuenkirchen c. Louiſenhof, Nevern, Pleetz mit der Tannenſchäferei, Podewal, Ramelow, Rattey c. Charlottenhof c. Adolphseck, Rieycke, Roga c. p., Roggenhagen c. Birkfeld, Neſſow, Sadelkow mit Meierei und Pfarrgehöft, Salow c. Kloſter, Sandhagen, Schönhauſen c. Friedrichshöh und Fuchsberg, Schwanbeck, Schwichtenberg c. Fleeth, Staven, Treilenhagen c. Hellfeld, Voigtsdorf, Wittenborn c. Johannisberg u. ehemaligen Klockow'ſchen Antheile. Fürſtenthum Ratzeburg.	
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgiſche.)	2. Mecklenburgiſches Nr. 90.	1. (Wismar).	Stadt Wismar. " Sternberg. " Brüel. " Warin. Domainen-Amt Mecklenburg-Redentin. Domainen-Amt Poel. " " Neukloſter. " " Warin. Sternberg. Ritterſchaftl. Amt Sternberg mit Ausnahme des Gutes Preſtin c. Sparower Mühle und Wilhelmshof. Ritterſchaftl. Amt Mecklenburg mit Ausnahme der Güter Gr. Gischow, Katelbogen c. Grabow, Neifall c. Moorhagen, Reinſtorf, Steinhagen, Kurzen und Langen Trechow, Viezen. Vom ritterſchaftlichen Amt Buckow: die Güter Damekow, Dreweskirchen, Eichholz, Friedrichsdorf, Gamehl, Goldebee, Alt und Neu-Hagebeck, Kartlow Anth., Kritzow, Lischow, Preensberg c. Kartlow Anth., Rohlstorf c. Hornstorf und Kalsow, Steinhauſen c. Pölitz, Tatow c. Neuendorf, Vogelſang. Vom ritterſchaftlichen Amt Crivitz: die Güter Bibow c. Haſenwinkel, Friedrichswalde, Guſtävel c. Schönlage, Kuhlen, Müſſelmow c. Holzendorf, Ruttel...,	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Armee-Korps	Infanterie-Brigade	Landwehr- Regiment	Landwehr- Bataillon	Kreiſe ꝛc.	Bundesſtaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk.)
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgiſche).	2. Mecklenburgiſches Nr. 90.	1. (Wismar)	Penzin, Zeſſin, Zachendorf. Vom ritterſchaftlichen Amt Grevismühlen: das Gut Levetzow. Vom ritterſchaftlichen Amt Schwerin: die Güter Dietrichshof, Grunenhagen, Rübzin. Stadt Grevismühlen. 〃 Gadebuſch. 〃 Rehna. Domainen-Amt Grevismühlen. Domainen-Amt Gadebuſch. 〃 〃 Rehna. Ritterſchaftliches Amt Grevismühlen mit Ausnahme der Güter Levetzow und Wendelſtorf. Ritterſchaftliches Amt Gadebuſch. Stadt Bützow. 〃 Neubukow. 〃 Kröpelin. Domain.-Amt Bukow. Dom.-Amt Bützow-Rühn. 〃 〃 Doberan. Ritterſchaftliches Amt Bukow, mit Ausnahme der Güter Damelow, Drewskirchen, Eichholz, Friedrichsdorf, Gamehl, Goldebee, Alt u. Neu Hagebök, Karlow Anth., Krißow, Lischow, Brunsberg c. Karlow Anth., Rohlſtorf c. Hermsdorf und Kaliow, Steinhauſen c. Pöliz, Tatow c. Neuendorf, Vogelſang. Vom ritterſchaftlichen Amt Crivitz: die Güter Zibühl c. Pretſch und Petſcher Hof. Vom ritterſchaftlichen Amt Mecklenburg: die Güter Gr. Giſchow, Katelbogen c. Gralow, Moisall c. Meerhagen, Rinſtorf, Steinhagen, Kurzen und Langen Trechow, Liezen,	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz
			2. (Roſtock).	Stadt Roſtock c. p. 〃 Warnemünde. 〃 Schwaan. Domainen-Amt Toitenwinkel. Domainen-Amt Schwaan. Roſtocker Diſtrict einſchl. deſſen ritterſchaftl. Güter. Ritterſchaftl. Amt Schwaan mit Ausnahme der Güter Prüzen und Mühlengeez. Vom ritterſchaftlichen Amt Ribnitz: die Güter Bandelstorf c. Diehlen u. Kl. Schwarſe, Dummerstorf c. Waldeck, Kl. Dummers-	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment	Landwehr-Bataillon.	Kreiſe rc.	Bundesſtaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
IX.	31. (Großherzoglich Mecklenburgiſche.)	2. Mecklenburgiſches Nr. 90.	2. (Roſtock).	dorf und Behnshof, Gr. Lüſewitz c. Hohenfelde, Kl. Lüſewitz c. Sagerhaide, Neuendorf c. Petſchow u. Wolfsberg, Pankelow, Poppendorf, Teſchendorf c. Kl. Teſchendorf und Gorow. Vom ritterſchaftlichen Amt Güſtrow: die Güter Freſendorf, Reez, Gr. u. Kl. Viegeln. Stadt Ribnitz. " Marlow. " Sülze c. p. " Teſſin. " Gnoien. Domainen Amt Ribnitz. Kloſter-Amt Ribnitz. Ritterſchaftl. Amt Ribnitz mit Ausnahme der Güter Bandelstorf c. Diſtlow u. Kl. Schwarfs, Dummerſtorf c. Waldeck, Kl. Dummerſtorf und Behnshof, Goritz, Gr. Lüſewitz c. Hohenfelde, Kl. Lüſewitz c. Sagerhaide, Neuendorf c. Petſchow u. Wolfsberg, Pankelow, Poppendorf, Teſchendorf c. Kl. Teſchendorf und Gorow. Ritterſchaftl. Amt Gnoien mit Ausnahme der Güter Griewe, Prebberede, Woltow. Stadt Güſtrow. " Laage. " Krakow. Domainen-Amt Güſtrow. " " Roſſewitz. Ritterſchaftl. Amt Güſtrow mit Ausnahme der Güter Freſendorf, Reez, Teſſenow, Gr. u. Kl. Viegeln. Vom ritterſchaftlichen Amt Goldberg: die Güter Bellin, Derſentin, Dobbin c. Zietlitz, Kuchelmiß c. Serrahn, Wilſen und Wilſer Hütte, Lalendorf, Langhagen, Marienhof, Reimershagen, Steinbeck. Vom ritterſchaftlichen Amt Lübz: die Güter Kl. Breeſen c. Rothbeck, Kirch Kogel, Louiſenhof, Alt Sammit, Neu-Sammit c. Grüne Jäger, Suckwitz, Gr. und Kl. Teſſin. Vom ritterſchaftlichen Amt Stavenhagen: die Güter Gr. Bäbelin, Kl. Ridſenow c. Lotzenburg, Wozeten. Vom ritterſchaftlichen Amt Ribnitz: das Gut Gerritz. Vom ritterſchaftlichen Amt	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreiſe rc.	Bundesſtaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk.)
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgiſche.)	2. Mecklenburgiſches Nr. 90.	2. (Roſtock).	Gnoien: die Güter Grieve und Prebberede. Vom ritterſchaftlichen Amt Schwerin: die Güter Boldebuck und Mühlengeez. Vom ritterſchaftlichen Amt Crivitz: die Güter Gultzow, Langenſee, Wilhelminenhof, Parum. Vom ritterſchaftlichen Amt Schwaan: die Güter Prüzen und Mühlengeez. Vom ritterſchaftlichen Amt Neukahlen: die Güter Neu-Heinde und Kl. Bützin. Vom Kloſter-Amt Dobbertin: die Ortſchaften: Altenhagen, Boſſow, Gr. Breeſen, Dobbertin, Dobbin, Garden, Gerdshagen, Jellen, Kläden, Kleiſten, Rum, Kogel, Lähnwitz, Lenzen, Lohmen, Neuhof, Nienhagen, Oldenſtorf, Schwinz, Spendin, Kl. Upahl. Stadt Malchin. " Teterow. " Neukalen. " Stavenhagen. Dom.-Amt Dargun. " " Stavenhagen. Ritterſchaftl. Amt Neukalen mit Ausnahme der Güter: Neu-Heinde u. Kl. Bützin. Ritterſchaftl. Amt Stavenhagen mit Ausnahme 1) der bei der 5. Kompagnie Waren aufgeführten Güter. 2) der Güter Kl. Ridſenow c. Trotzenburg, Wozeten, und 3) des Gutes Gr. Bäbelin Bezirk Ivenack. Vom ritterſchaftlichen Amt Güſtrow: das Gut Teſſenow. Vom ritterſchaftlichen Amt Neuſtadt: die Güter Lehſten, Treſſow und Claustorf Vom ritterſchaftlichen Amt Gnoien: das Gut Wolkow. Stadt Waren: " Penzlin. " Malchow. " Röbel. Dom.-Amt Wredenhagen. Kloſter-Amt Malchow. Vom Kloſter-Amt Dobbertin: die Ortſchaften: Diemitz, Laerz, Lerow, Roez, Schwamper Mühle, Schwarz mit Forſthof Sietow. Ritterſchaftl. Amt Neuſtadt m. Ausnahme d. Güter Lehſten, Treſſow, Claustorf.	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreiſe ꝛc.	Bundesſtaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez.).
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgiſche.)	2. Mecklenburgiſches Nr. 90.	2 (Roſtock).	Ritterſch. Amt Wredenhagen. Vom Ritterſchafts-Amt Stavenhagen die Güter: Adamsdorf, Breeſen, Chemnitz c. Pinnow, Deven, Gr. u. Kl. Flotow, Friedrichsruh, Gädebehn, Gr. u. Kl. Gievitz c. Minenhof, Kl. Helle, Gr. Helle c. Lüdershof, Kalübbe c. Neuhof, Kargow c. Charlottenhof und Damerow, Kraaſe, Kruſow, Langhagen, Lapitz, Liepen c. Friederikenshof, Kl. Lukow c. Carlſtein Anth. Mallin, Marſchhagen, Mölln c. Buchholz, Molzow c. Illenſee und Rambow, Paſſentin, Pieratel c. Bruſtorf und Jennyhof, Penzlin c. Neuhof, Lübkow, Lietchum und Werder, Peutſch, Gr. Plaſten, Kl. Plaſten, Puchow, Rahnenfelde, Alt-Rehſe, Rockow und Eickhof, Rumpshagen, Schlön und Neu-Schlön, Schwandt c. Marienhof, Sorgenlos, Gr. Varchow, Kl. Vielen c. Hartwigshof, Voßfeld, Weggerſin, Wrodow, Wuſtrow. Vom ritterſchaftlichen Amt Plau: die Güter Göhren c. Poppentin Anth. Roſſow. Vom ritterſchaftlichen Amt Lübz: die Güter Alt-Garz, Neu-Garz c. Garzer Krug, Heller Mühle, Klöckſin c. Neu-Klöckſin und Neuhof, Hof und Kirche Lütgendorf und Blücherhof, Neu-Sapshagen, Sophienhof.	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.
	35.	Schleswigſches Nr. 84.	1. (Schleswig).	Kreis Flensburg. „ Eckernförde. „ Schleswig. „ Huſum. „ Eiderſtedt.	Königreich Pr., Provinz Schleswig-Holſtein.
			2. (Apenrade).	Kreis Hadersleben. „ Sonderburg. „ Apenrade. „ Tondern.	
	36.	Holſteinſches Nr. 85.	1. (Kiel).	Kreis Kiel. „ Plön. „ Oldenburg.	
				Fürſtenthum Lübeck.	Großh. Oldenburg.
			2. (Rendsburg).	Kreis Rendsburg. „ Norder-Dithmarſchen. „ Süder-Dithmarſchen. „ Steinburg.	Königreich Pr., Provinz Schleswig-Holſtein.
		Reſerve-Landwehr-Bataillon.	(Altona) Nr. 86.	Stadt Altona. Kreis Pinneberg. „ Stormarn. „ Segeberg.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreiſe ꝛc.	Bundesſtaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez.)
X.	37.	Oſtfrieſiſches Nr. 78.	1. (Aurich).	Kreis Aurich. „ Emden. „ Leer.	Königreich Pr., Provinz Hannover.
			2. (Lingen).	Kreis Meppen. „ Lingen. „ Berſenbrück.	
		Oldenburgiſches Nr. 91.	1. (1. Oldenburg).	Stadt Jever. Amt Jever. Jade-Gebiet. Stadt und Amt Varel. Vom Amt Raſtede die Gemeinden Jade u. Schweiburg. Aemter Stollhamm, Ovelgönne, Brake und Landwührden. Aemter Elsfleth, Berne und Delmenhorſt.	Großherzogthum Oldenburg. Königreich Pr. Großherzogthum Oldenburg.
			2. (2. Oldenburg).	Stadt und Amt Oldenburg. Amt Weſterſtede. Vom Amt Raſtede die Gemeinden Raſtede und Wiefelſtede. Aemter Frieſoythe, Löningen, Kloppenburg und Wildeshauſen. Aemter Vechta, Steinfelt und Damme.	
	38.	1. Hannoverſche Nr. 74.	1. (Osnabrück).	Kreis Osnabrück. „ Melle. „ Diepholz.	Königreich Pr., Provinz Hannover.
			2. (Nienburg).	Kreis Hoya. „ Nienburg. „ Rinteln.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Caſſel.
		Reſerve-Landwehr-Bataillon.	(Hannover) Nr. 73.	Stadt Hannover. Landkreis Hannover. Kreis Wennigſen. „ Hameln.	Königreich Pr., Provinz Hannover.
	39.	3. Hannoverſche Nr. 79.	1. (Hildesheim).	Kreis Hildesheim. „ Marienburg. „ Liebenburg. „ Zellerfeld.	
			2. (Göttingen).	Kreis Göttingen. „ Einbeck. „ Oſterode.	
	40.	2. Hannoverſche Nr. 77.	1. (Lüneburg).	Kreis Harburg. „ Lüneburg. „ Dannenberg.	
			2. (Celle).	Kreis Celle. „ Gifhorn. „ Uelzen. „ Fallingboſtel.	
		Braunſchweigiſches Nr. 92.	1. (1. Braunſchweig)	Kreis Braunſchweig. „ Helmſtädt. „ Blankenburg.	Herzogthum Braunſchweig.
			2. (2. Braunſchweig)	Kreis Wolfenbüttel. „ Gandersheim. „ Holzminden	
XI.	41.	1. Naſſauiſches Nr. 87.	1. (Naſſau).	Unter-Lahn-Kreis. Rheingau-Kreis.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Wiesbaden.
			2. (Wiesbaden).	Stadt Wiesbaden. Landkreis Wiesbaden. Unter-Taunus-Kreis.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreiſe ꝛc.	Bundesſtaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk)
XI.	41.	2. Naſſauiſches Nr. 88.	1. (Wetzlar).	Kreis Wetzlar.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Coblenz.
				Dill-Kreis. Hinterland-Kreis.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Wiesbaden.
			2. (Weilburg).	Ober-Lahn-Kreis. Ober-Weſterwald-Kreis. Unter-Weſterwald-Kreis.	
	42.	2. Heſſiſches Nr. 82.	1. (Meſchede).	Kreis Brilon. „ Meſchede. „ Arnsberg. „ Wittgenſtein.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Arnsberg.
			2. (Attendorn).	Kreis Siegen. „ Olpe. „ Altena.	
		3. Heſſiſches Nr. 83.	1. (Arolſen).	Fürſtenthum Waldeck u. Pyrmont.	Fürſtenthum Waldeck und Pyrmont.
				Kreis Wolfhagen. „ Frankenberg (einſchl. Vöhl).	Königreich Pr., Reg.-Bez. Caſſel.
			2. (Marburg).	Kreis Marburg. „ Kirchhain. „ Ziegenhain. „ Homberg.	
		Reſerve-Landwehr-Bataillon	(Frankfurt a. M.) Nr. 80.	Frankfurt a. M. Ober-Taunus-Kreis.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Wiesbaden.
				Kreis Hanau.	
	43.	1. Heſſiſches Nr. 81.	1. (Caſſel).	Stadt Caſſel. Landkreis Caſſel. Kreis Witzenhauſen. „ Hofgeismar.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Caſſel.
			2. (Fritzlar).	Kreis Melſungen. „ Eſchwege. „ Fritzlar.	
		6. Thüringiſches Nr. 95.	1. (Gotha)	Landraths-Amt und Stadtbezirk Gotha. Landraths-Amt und Stadtbezirk Ohrdruf. Landraths-Amt und Stadt Waltershauſen. Verwaltungsbezirk Kazza u. Volkenroda. Landrathsamt-Bez. Coburg. Stadtbezirke Coburg-Rodach und Neuſtadt. Verwaltungs-Bezirk Königsberg.	Herzogthum Sachſen-Coburg-Gotha.
			2. (Meiningen).	Reſidenzſtadt Meiningen. Amtsbezirk Meiningen. „ Waſungen. „ Salzungen. „ Hildburghauſen. „ Römhild. „ Eisfeld. „ Sonneberg. „ Saalfeld. „ Gräfenthal. „ Camburg. „ Cranichfeld.	Herzogthum Sachſen-Meiningen.
	44.	2. Thüringiſches Nr. 32.	1. (Rothenburg).	Kreis Rotenburg. „ Schmalkalden. „ Hünfeld. „ Hersfeld.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Caſſel.

Armee-Korps	Infanterie-Brigade	Landwehr. Regiment	Landwehr. Bataillon	Kreiſe rc.	Bundesſtaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
XI.	44.	2. Thüringiſches Nr. 32.	2. (Fulda).	Kreis Fulda. „ Gelnhauſen (incl. Orb). „ Schlüchtern. „ Gersfeld.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Caſſel.
		5. Thüringiſches Nr. 94.	1. (Weimar).	Vom Verw.-Bez. Weimar I. Stadt Weimar. Amtsbezirk Weimar. „ Gr. Rudeſtedt. „ Berka. „ Bieſelbach. „ Blankenhain (mit Remda). „ Ilmenau. Vom Verw.-Bez. Weimar II. Amtsbezirk Buttſtedt. „ Apolda. „ Allſtedt. „ Oldisleben. Vom Verw.-Bez. Weimar I. Amtsbezirk Jena. „ Bürgel. „ Dornburg. Verw.-Bez. Neuſtadt a. O.	Großherzogthum Sachſen-Weimar-Eiſenach.
			2. (Eiſenach).	Verw.-Bez. Eiſenach. „ Dermbach.	
XII. (Königlich Sächſiſches) *)	45.	1ſtes.	1. (Freiberg).	Gerichtsamt Pirna. „ Königſtein. „ Gottleuba. „ Lauenſtein. „ Altenberg. „ Dippoldiswalde. „ Döhlen. „ Tharandt. „ Frauenſtein. „ Freiberg. „ Brand.	Königreich Sachſen.
			2. (Annaberg.)	Gerichtsamt Lengefeld. „ Sayda. „ Zöblitz. „ Jöhſtadt. „ Marienberg. „ Wolkenſtein. „ Ehrenfriedersdorf. „ Annaberg. „ Scheibenberg. „ Oberwieſenthal. „ Stollberg. „ Grünhain. „ Geyer.	
			3. (Chemnitz).	Gerichtsamt Mittweida. „ Hainichen. „ Frankenberg. „ Chemnitz. „ Oederan. „ Auguſtusburg. „ Zſchopau.	
	46.	2tes	1. (Zittau).	Gerichtsamt Zittau. „ Gr. Schönau. „ Bernſtadt. „ Oſtritz. „ Reichenau. „ Weißenberg. „ Löbau. „ Herrnhuth.	

*) Die Landwehr-Bezirks-Eintheilung im Königreich Sachſen iſt proviſoriſch.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreiſe ꝛc.	Bundesſtaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk.)
XII (Königlich Sächſiſche.)	46.	2tes	1. (Zittau).	Gerichtsamt Schirgiswalde. „ Neuſalza. „ Ebersbach.	Königreich Sachſen.
			2. (Bautzen).	Gerichtsamt Bautzen. „ Königswartha. „ Königsbrück. „ Camerz. „ Biſchofswerda. „ Stolpen. „ Neuſtadt. „ Sebnitz. „ Schandau. „ Radeburg. „ Radeberg. „ Pulsnitz. „ Schönfeld.	
			3. (Dresden).	Dresden.	
	47.	3tes	1. (Zwickau).	Gerichtsamt Schwarzenberg „ Johanngeorgenſtadt. „ Eibenſtock. „ Kirchberg. „ Schneeberg. „ Wildenfels. „ Zwickau. „ Werda. „ Crimmitzſchau.	
			2. (Plauen).	Gerichtsamt Auerbach. „ Falkenſtein. „ Schöneck. „ Klingenthal. „ Reichenbach. „ Lengenfeld. „ Treuen. „ Elſterberg „ Plauen. „ Pauſa. „ Oelsnitz. „ Adorf. „ Markneukirchen.	
			3. (Glauchau).	Gerichtsamt Geringswalde. „ Rochlitz. „ Burgſtädt. „ Penig. „ Limbach. „ Remſe. „ Meerane. „ Glauchau. „ Waldenburg. „ Hohenſtein. „ Ernſtthal. „ Lichtenſtein. „ Hartenſtein. „ Lößnitz.	
	48.	4tes	1. (Leisnig).	Gerichtsamt Taucha. „ Brandis. „ Wurzen, „ Wermsdorf. „ Grimma. „ Lauſigk. „ Borna. „ Mügeln. „ Döbeln. „ Waldheim. „ Hartha. „ Leisnig. „ Colditz.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreiſe ꝛc.	Bundesſtaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez.).
XII. (Königlich Sächſiſches.)	48.	4tes	1. (Leisnig).	Gerichtsamt Geithain. = Frohburg.	Königreich Sachſen.
			2. (Leipzig).	Gerichtsamt Leipzig. = Markranſtädt. = Zwenkau. = Rötha. = Pegau.	
			3. (Meißen).	Gerichtsamt Großenhain. = Rieſa. = Oſchatz. = Strehla. = Lommatzſch. = Meißen. = Moritzburg. = Roßwein. = Noſſen. = Wilsdruff.	

Großherzogthum Heſſen.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreiſe ꝛc.	Bundesſtaat.
Großherzoglich Heſſiſche (25.) Diviſion.	49.	1ſtes.	1. (Gießen).	Kreis Gießen. = Grünberg. = Alsfeld. = Lauterbach. = Schotten.	
			2. (Friedberg).	Kreis Friedberg. = Nidda. = Büdingen = Vilbel.	
			3. (1. Darmſtadt).	Kreis Darmſtadt. = Offenbach. = Dieburg.	
	50.	2tes.	1. (2. Darmſtadt).	Kreis Neuſtadt. = Erbach. = Lindenfels. = Heppenheim. = Wimpfen. = Bensheim. = Groß-Gerau.	
			2. (Mainz).	Kreis Mainz. = Bingen.	
			3. (Worms).	Kreis Worms. = Oppenheim. = Alzei.	

Anlage 2. zu §. 173. der Erſatz-Inſtruktion.

Verzeichniß

der

Garniſon-Orte bez. der Diſpenſir-Anſtalten, an welchen nach Maaßgabe der Garniſonſtärke die Anſtellung von einjährig freiwilligen Pharmazenten ſtattzufinden hat, nebſt Angabe der Zahl der anzuſtellenden Pharmazenten.

Garniſon-Orte.	Zahl der anzuſtellenden Pharmazenten
Garde-Korps.	
Berlin.	
Garniſon-Lazareth	3
Charité	1
Invalidenhaus	1
Kaiſer Alexander-Lazareth	1
Kaiſer Franz-Lazareth	1
Küraſſier- und Dragoner-Lazareth	1
Garde-Schützen-Lazareth	1
Thierarznei-Schule	1
Potsdam.	
Garniſon-Lazareth	2
Gardes du Corps- und Huſaren-Lazareth	1
Spandau	2
	15
1. Armee-Korps.	
Königsberg	3
Danzig	3
Graudenz	1
Thorn	1
	8
2. Armee-Korps.	
Stettin	2
Colberg	1
Stralſund	1
Bromberg	1
Stargard	1
Gneſen	1
	7
3. Armee-Korps.	
Brandenburg	1
Frankfurt a. O.	1
Cüſtrin	1
Neu-Ruppin	1
Prenzlau	1
	5
4. Armee-Korps.	
Erfurt	2
Halle	1
Magdeburg	3
Torgau	2
Wittenberg	1
	9
5. Armee-Korps.	
Glogau	2
Görlitz	1
Liegnitz	1
Poſen	3
	7

Garniſon-Orte.	Zahl der anzuſtellenden Pharmazenten.
6. Armee-Korps.	
Breslau	2
Coſel	1
Glatz	1
Neiſſe	2
Schweidnitz	1
Brieg	1
	8
7. Armee-Korps.	
Düſſeldorf	1
Minden	2
Münſter	2
Weſel	2
	7
8. Armee-Korps.	
Aachen	1
Coblenz	3
Cöln	3
Jülich	1
Mainz	3
Saarlouis	2
Trier	1
Saarbrücken	1
	15
9. Armee-Korps.	
Hamburg	1
Stade	1
Schwerin	1
Roſtock	1
Flensburg	1
Sonderburg	1
Schleswig	1
Altona	1
Rendsburg	1
	9
10. Armee-Korps.	
Hannover	3
Oldenburg	1
Osnabrück	1
Celle	1
Hildesheim	1
Lüneburg	1
Braunſchweig	1
Emden	1
	10

Garniſon-Orte.	Zahl der anzuſtellenden Pharmazeuten.
11. Armee-Korps.	
Frankfurt a. M.	1
Caſſel	2
Wiesbaden	1
Hanau	1
Fulda	1
Meiningen	1
Worms	1
Darmſtadt und Beſſungen	2
	10

Garniſon-Orte.	Zahl der anzuſtellenden Pharmazeuten.
12. Armee-Korps.	
Dresden	3
Bautzen	1
Leipzig	1
Chemnitz	1
	6

Anmerkung. Für die Anſtellung von einjährig freiwilligen Pharmazeuten iſt die Garniſonſtärke maaßgebend, und wird ſolche dahin normirt, daß bei den Dispenſir-Anſtalten einer Garniſonſtärke von:

2 bis 5 Bataillonen .... 1 Pharmazeut,
über 5 bis incl. 10 Bataillonen .... 2 „
über 10 Bataillonen .... 3 „

anzuſtellen ſind.

In einer Garniſon von geringerer Stärke als 2 Bataillonen finden Anſtellungen freiwilliger Pharmazeuten nicht Statt.

Anlage 3. (zur Ausführungs-Verordnung.)

Beſtimmungen

über

das Verfahren mit den Studirenden der evangeliſchen und katholiſchen Theologie, bez. mit den katholiſchen Prieſter-Amts-Kandidaten in Bezug auf die Ableiſtung ihrer Militairdienſtpflicht, gültig bis zum Schluß des Jahres 1869.

Den Theologen iſt in Rückſicht auf die, durch den Mangel an Predigt- und Prieſter-Amts-Kandidaten entſtehenden Verlegenheiten für die Kirchen-Verwaltung eine bedingte Befreiung von der Erfüllung der Militairpflicht gewährt.

Dieſelben werden bis zum 1. April des Kalenderjahres, in welchem ſie das 26ſte Lebensjahr vollenden, von der Einſtellung zum Militairdienſt vorläufig zurückgeſtellt; demnächſt werden diejenigen evangeliſchen Theologen, welche bis dahin die Prüfung pro licentia concionandi beſtanden haben und unter die Zahl der zum Predigen berechtigten Kandidaten aufgenommen worden ſind, bez. diejenigen katholiſchen Theologen, welche bis dahin die Subdiakonats-Weihe empfangen haben, gänzlich von der Militairdienſtpflicht befreit.

Diejenigen evangeliſchen Theologen, welche die beregte Prüfung nicht beſtanden, bez. diejenigen katholiſchen Theologen, welche die Subdiakonats-Weihe nicht empfangen haben, werden der oben gedachten Vergünſtigung für verluſtig erklärt und nachträglich zur Erfüllung ihrer Militairdienſtpflicht herangezogen.

Hierbei findet folgendes Verfahren ſtatt:

1) Junge Leute, welche beim Eintritt in das militairpflichtige Alter dem Studium der evang. Theologie auf einer Deutſchen Univerſität ſich widmen, oder wenn ſie noch auf einem inländiſchen Gymnaſium ſein ſollten, ſich demſelben widmen zu wollen erklären, haben hierüber — ſofern ihnen nicht etwa ſchon die Berechtigung zum einjährigen Dienſt und damit gleichzeitig der Ausſtand zum Dienſtantritt (§. 159. der Erſatz-Inſtruction) zugebilligt iſt — der Kreis-Erſatz-Kommiſſion, in deren Bezirk dieſelben nach §. 20, 1. geſtellungspflichtig ſind, und zwar vor dem 1. Februar desjenigen Kalenderjahres, in welchem ſie das 20ſte Lebensjahr vollenden, ein Zeugniß des Dekans der theologiſchen Fakultät oder des Direktors des Gymnaſiums vorzulegen, und dies vom 1. Februar des Jahres ab, in welchem ſie ihr 24ſtes Lebensjahr vollenden, alljährlich zu demſelben Zeitpunkt ſo lange zu wiederholen, bis ihre Befreiung vom Militairdienſte in Gemäßheit der vorſtehenden Beſtimmungen durch die Departements-Erſatz-Kommiſſion ausgeſprochen werden darf.

2) In dem Zeugniß muß die Beſcheinigung enthalten ſein, daß der betreffende Militairpflichtige vorausſichtlich bis zum Ablauf des 25ſten Lebensjahres das Examen pro licentia concionandi ablegen

werde. Kann dies pflichtmäßig nicht beſcheinigt werden, ſo iſt das Zurückſtellungs-Atteſt nicht zu ertheilen, bez. nicht zu erneuern.

3) Auf Grund eines ſolchen Zeugniſſes wird der betreffende Militairpflichtige vorläufig von der Theilnahme an der Looſung ausgeſchloſſen, von der perſönlichen Geſtellung vor die Erſatz-Behörden einſtweilen entbunden, ſogleich bis zum 1. Februar des Jahres, in welchem er das 24ſte Lebensjahr vollendet, und demnächſt von einem Jahre zum andern für die Dauer des Friedens zurückgeſtellt. Ueber die erfolgte Zurückſtellung iſt in einem in dem Schema 11. der Erſatz-Inſtruction entſprechenden, event. dem Berechtigungsſchein zum einjährigen Dienſt anzufügenden und auf die gegenwärtige Anlage hinweiſenden Atteſte Seitens der Kreis-Erſatz-Kommiſſion das Erforderliche, unter Benachrichtigung des Landraths des Geburtsorts bez. Domizils, anzugeben.

4) Geht das gedachte Zeugniß nicht ein, oder giebt der betreffende Militairpflichtige das Studium der evangeliſchen Theologie auf, oder verläßt er die Deutſche Univerſität, um außerhalb Deutſchlands ſeine Univerſitäts-Studien fortzuſetzen, oder hat der betreffende Studirende bis zum 1. April des Jahres, in welchem er das 26ſte Lebensjahr vollendet, das Examen pro licentia concionandi nicht abgelegt, ſo darf eine fernere Zurückſtellung nicht ſtattfinden, vielmehr iſt der Betheiligte alsdann ſogleich zur Erfüllung der allgemeinen geſetzlichen Militairpflicht heranzuziehen*).

5) In Fällen, wo der betreffende Militairpflichtige durch nicht vorherzuſehende unverſchuldete Umſtände abgehalten worden iſt, das Examen pro licentia concionandi rechtzeitig abzulegen, kann ihm von den Erſatz-Behörden 3ter Inſtanz ausnahmsweiſe ein weiterer Ausſtand, äußerſten Falles auf zwei Jahre über das 25ſte Lebensjahr hinaus, gewährt werden. Dies findet aber keine Anwendung auf diejenigen Individuen, welche, ohne ihrer Militairpflicht genügt zu haben, erſt nach vollendetem 22ſten Lebensjahre das Studium der Theologie beginnen.

*) In Betreff der nachträglichen Theilnahme an der Looſung in ſolchen Fällen cf. §. 21, 6. der Erſatz-Inſtruction.

6) Wenn Militairpflichtige, welche die Berechtigung zum einjährigen Dienſt erlangt haben, bevor ſie die Vergünſtigung: als Studirende der evangeliſchen Theologie zurückgeſtellt zu werden, in Anſpruch nehmen, ſich durch Beibringung des Dekanats-Zeugniſſes als Theologen ausweiſen, ſo ſind ſie von dieſem Zeitpunkte ab nicht mehr als einjährig Freiwillige zu betrachten, ſondern als Theologen anzuerkennen und nach den für ſolche gegebenen Vorſchriften zu behandeln.

7) Sobald der betreffende Studirende nachweiſt, daß er das Examen pro licentia concionandi abgelegt hat, fertigt die ad 1. gedachte Kreis-Erſatz-Kommiſſion einen Ausweis über ſeine gänzliche Entbindung von der Militairpflicht aus und legt dieſen der Departements-Erſatz-Kommiſſion zur Beſtätigung vor. Sobald letztere erfolgt, iſt der betreffende Theologe in allen Liſten zu ſtreichen.

8) Militairpflichtige, welche als Studirende der evangeliſchen Theologie zurückgeſtellt worden ſind, können, ſofern ſie dies Studium aufgeben, und die Vergünſtigung zum einjährigen Dienſt noch nicht erlangt hatten, letztere nachträglich in Anſpruch nehmen. Es muß dies jedoch ſogleich, nachdem ſie zu einem andern Lebensberuf übergegangen ſind, geſchehen, ſo daß ſie die Berechtigung zum einjährigen Dienſt bis zum 1. April des Kalenderjahres, in welchem ſie den Beſtimmungen ad 4. gemäß nicht mehr zurückgeſtellt werden dürfen, erlangt haben. Haben ſie dies verſäumt und ſind ſie nach dem Ausbleiben der ad 1. gedachten Atteſte von den Erſatz-Behörden zur Muſterung herangezogen worden, oder wären ſie heranzuziehen geweſen, ſo darf ihnen die Berechtigung zum einjährigen-Dienſt auch nur in dem §. 151, 3 der Erſatz-Inſtruction angegebenen Falle nachträglich verliehen werden.

9) Die ad 1. bis 8. enthaltenen Beſtimmungen finden auf Studirende der katholiſchen Theologie, ſowie auf katholiſche Prieſter-Amts-Kandidaten mit der Maaßgabe Anwendung, daß ſie bis zum 1. April des Jahres, in welchem ſie das 26ſte Lebensjahr vollenden, die Subdiakonats-Weihe empfangen haben müſſen, und falls ſie ihre Vorbildung nicht auf einer Univerſität erhalten, anſtatt des Dekanats-Zeugniſſes ein Zeugniß ihrer biſchöflichen Behörde beizubringen haben.

Inhalts-Verzeichniß.

Erſter Theil.

Verpflichtung zum Kriegsdienſte. Grundzüge der Organiſation des Erſatz-Weſens.

Erſter Abſchnitt.

Wehrpflicht, Militairpflicht und Militair-Dienſtzeit. Ergänzungs-Modus im Allgemeinen.

Seite
§. 1. Wehrpflicht ... 4
§. 2. Beginn und Dauer der Militairpflicht ... 4
§. 3. Zuläſſigkeit des freiwilligen Eintritts in das ſtehende Heer, bez. die Flotte vor Erreichung des militairpflichtigen Alters ... 4
§. 4. Dauer der Militair-Dienſtpflicht ... 4
§. 5. Militair-Dienſtpflicht der ſeemänniſchen Bevölkerung ... 5
§. 6. Beſondere Militair-Dienſtpflicht für auf öffentliche Koſten genoſſene Ausbildung ... 5
§. 7. Militair-Dienſtzeit der einjährig Freiwilligen 5
§. 8. Militar-Dienſtzeit der Schulamts-Kandidaten 5
§. 9. Militair-Dienſtzeit der Militair-Krankenwärter 6
§. 10. Militair-Dienſtzeit der Trainſoldaten, welche im Frieden zu Trainfahrern ausgebildet werden ... 6
§. 11. Militair-Dienſtzeit der Seeleute von Beruf und Maſchiniſten ... 6
§. 12. Militair-Dienſtverpflichtung der Eingewanderten und der innerhalb des Norddeutſchen Bundes lebenden Ausländer ... 6
§. 13. Ergänzungs-Modus des ſtehenden Heeres und der aktiven Marine im Allgemeinen ... 6

Zweiter Abſchnitt.

Eintheilung in Ergänzungsbezirke und Organiſation der Erſatz-Behörden im Allgemeinen.

§. 14. Eintheilung des Bundesgebiets in Ergänzungsbezirke ... 6
§. 15. Benennung der Behörden, welche die Erſatz-Angelegenheiten leiten. Reſſort-Verhältniſſe derſelben zu einander ... 7

Dritter Abſchnitt.

Ermittelung und Vertheilung des Erſatz-Bedarfs.

§. 16. Ermittelung des Erſatz-Bedarfs ... 8
§. 17. Allgemeine Grundſätze für die Vertheilung des Erſatz-Bedarfs ... 9
Seite
§. 18. Vertheilung des Erſatz-Bedarfs für das ſtehende Heer und für die nicht aus der ſeemänniſchen Bevölkerung zu ergänzenden Marinetheile auf die Ergänzungs-Bezirke ... 10
§. 19. Vertheilung des Erſatz-Bedarfs für die Flotten-Stamm-Diviſion und die Maſchinen-Kompagnie, ſowie des Bedarfs der Handwerks-Kompagnie an Schiffszimmerleuten auf die Ergänzungs-Bezirke ... 11

Zweiter Theil.

Muſterung und Aushebung.

Vierter Abſchnitt.

Allgemeine Grundſätze für die Aushebung und eventuelle Zurückſtellung, bez. Befreiung vom Militair-Dienſt.

§. 20. Aushebungs-Bezirk, an den die Militairpflicht gebunden iſt ... 11
§. 21. Looſung der Militairpflichtigen. Bedeutung der Loosnummer. Verluſt der aus derſelben hervorgehenden Berechtigung ... 12
§. 22. Bedeutung, Feſtſtellung und Veröffentlichung der Abſchlußnummern ... 12
§. 23. Bezeichnung der Reihenfolge, in welcher die dienſtbrauchbaren Militairpflichtigen zum Dienſt im ſtehenden Heere, bez. in der Marine heranzuziehen ſind ... 13
§. 24. Bezeichnung der körperlichen Eigenſchaften, welche ein Militairpflichtiger haben muß, um als dienſtbrauchbar betrachtet werden zu können ... 14
§. 25. Anforderungen, welche an die für das Garde-Korps auszuhebenden Rekruten zu ſtellen ſind 14
§. 26. Anforderungen, welche an die für die Artillerie auszuhebenden Rekruten zu ſtellen ſind 14
§. 27. Anforderungen, welche an die für die Pionier-Bataillone auszuhebenden Rekruten zu ſtellen ſind ... 14
§. 28. Anforderungen, welche an die für die Kavallerie auszuhebenden Rekruten zu ſtellen ſind 15
§. 29. Anforderungen, welche an die für die Jäger auszuhebenden Rekruten zu ſtellen ſind ... 15
§. 30. Anforderungen, welche an die für die Infanterie (einſchließlich Füſiliere) auszuhebenden Rekruten zu ſtellen ſind ... 15

Seite

§. 31. Anforderungen, welche an die für den Train auszuhebenden Rekruten zu ſtellen ſind … 15
§. 32. Anforderungen, welche an die als Militair-Krankenwärter auszuhebenden Rekruten zu ſtellen ſind … 16
§. 33. Anforderungen, welche an die als Oekonomie-Handwerker auszuhebenden Rekruten zu ſtellen ſind … 16
§. 34. Anforderungen, welche an die für die Marine auszuhebenden Rekruten zu ſtellen ſind … 16
§. 35. Befreiung vom Militairdienſt wegen dauernder Dienſtunbrauchbarkeit … 17
§. 36. Zurückſtellung, bez. Befreiung vom Militairdienſt für gewöhnliche Friedenszeiten wegen zeitiger Dienſtunbrauchbarkeit oder nicht vollkommener Dienſtfähigkeit … 17
§. 37. Ausſchließung der moraliſch unfähigen Individuen vom Militairdienſt … 17
§. 38. Zurückſtellung der in gerichtlicher Unterſuchung oder in der Abbüßung einer Freiheitsſtrafe befindlichen Militairpflichtigen … 17
§. 39. Verfahren mit den Militairpflichtigen, welchen die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit unterſagt worden iſt … 17
§. 40. Berückſichtigung von Straferkenntniſſen ausländiſcher Gerichte … 18
§. 41. Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche ſich durch Verſtümmelung zum Dienſt mit der Waffe unbrauchbar gemacht oder auf Täuſchung berechnete Mittel angewandt haben, um ſich dem Militairdienſt zu entziehen 18
§. 42. Zurückſtellung event. Befreiung vom Militairdienſt im Frieden in Berückſichtigung häuslicher ꝛc. Verhältniſſe im Allgemeinen … 18
§. 43. Bezeichnung der Fälle, in denen eine Zurückſtellung event. Befreiung vom Militairdienſt im Frieden zuläſſig iſt, oder nicht ſtattfinden darf … 18
§. 44. Berückſichtigung der in Erlernung eines Gewerbes ꝛc. begriffenen Militairpflichtigen durch Zurückſtellung … 20
§. 45. Vergünſtigungen für diejenigen Militairpflichtigen, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben … 21
§. 46. Verfahren mit den Schulamts-Kandidaten 21
§. 47. Ueberweiſung zur Erſatz-Reſerve, bez. Seewehr im Allgemeinen … 22
§. 48. Von der erſten Klaſſe der Erſatz-Reſerve und von der Seewehr … 22
§. 49. Von der zweiten Klaſſe der Erſatz-Reſerve 22
§. 50. Allgemeine Beſtimmungen über Entlaſſung von Soldaten vor beendeter Dienſtzeit zur Dispoſition der Erſatz-Behörden … 23
§. 51. Entſcheidung der Erſatz-Behörden über die vor abgeleiſteter Dienſtpflicht entlaſſenen Soldaten 23
§. 52. Militairdienſt-Verpflichtung und deren Einfluß auf Auswanderung … 24

Fünfter Abſchnitt.

Verlauf des Erſatz-Geſchäfts im Allgemeinen, Anlegung, Führung und Berichtigung der Geburtsliſten, der Stammrollen, der alphabetiſchen und Reſtanten-Liſten.

Seite

§. 53. Verlauf des Erſatz-Geſchäfts im Allgemeinen 25
§. 54. Liſtenführung im Allgemeinen … 25
§. 55. Geburtsliſten … 26
§. 56. Supplemente zu den Geburtsliſten … 26
§. 57. Stammrollen im Allgemeinen … 26
§. 58. Eintragung der Namen der Militairpflichtigen in die Stammrollen … 27
§. 59. Anmeldung der Militairpflichtigen zur Einſchreibung in die Stammrollen … 27
§. 60. Jährliche Aufforderung Behufs Anmeldung zur Stammrolle … 28
§. 61. Die alphabetiſche Liſte … 28
§. 62. Anlegung der Reſtanten-Liſte … 28
§. 63. Vorlegung der Liſten zur Einſicht der Betheiligten … 29
§. 64. Benachrichtigung der Civil-Vorſitzenden der Kreis-Erſatz-Kommiſſionen unter einander über die erfolgte Muſterung bez. Aushebung Militairpflichtiger fremder Bezirke … 29
§. 65. Berichtigung der Stammrollen und alphabetiſchen Liſten am Schluß des Erſatzgeſchäfts eines Kalenderjahres … 29
§. 66. Nachforſchung nach dem Aufenthalt derjenigen Militairpflichtigen, welche ſich zur Stammrolle nicht angemeldet, bez. zur Muſterung und Aushebung nicht geſtellt haben … 29
§. 67. Einleitung der gerichtlichen Unterſuchung wider die unermittelt gebliebenen Militairpflichtigen … 30

Sechster Abſchnitt.

Das Kreis-Erſatz-Geſchäft.

§. 68. Organiſation und Geſchäftsführung der Kreis-Erſatz-Kommiſſion … 30
§. 69. Abgrenzung der Muſterungs-Bezirke … 31
§. 70. Aufſtellung der jährlichen Geſchäfts- und Reiſepläne für die Kreis-Erſatz-Kommiſſion 31
§. 71. Beorderung und Geſtellung der Militairpflichtigen vor die Kreis-Erſatz-Kommiſſion 31
§. 72. Das Kreiserſatz-Geſchäft im Allgemeinen · 32
§. 73. Feſtſtellung der Identität der Militärpflichtigen 32
§. 74. Die körperliche Unterſuchung der Militairpflichtigen … 33
§. 75. Entſcheidung der Kreis-Erſatz-Kommiſſion, in Folge der körperlichen Unterſuchung der Militairpflichtigen … 33
§. 76. Definitive Ausmuſterung der Militairpflichtigen, welche augenfällig dauernd unbrauchbar zu jedem Militairdienſt ſind … 34
§. 77. Prüfung der moraliſchen Qualifikation der Militairpflichtigen … 34

Seite

§. 78. Prüfung der Reklamations-Anträge 34
§. 79. Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche auf Binnengewäſſern Schiffſahrt treiben .. 35
§. 80. Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche zur ſeemänniſchen Bevölkerung gehören ... 36
§. 81. Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche ſich im Muſterungs-Termin freiwillig zum Eintritt melden 36
§. 82. Prüfung der den Militairpflichtigen aus ihrer Looſungsnummer erwachſenden Berechtigung, event. ob dieſelben zur Looſung zugelaſſen oder ohne ſolche zum Dienſt heranzuziehen ſind 36
§. 83. Summariſche Ueberſichten der in den Aushebungs-Bezirken vorhandenen Militairpflichtigen und des Reſultats des Kreis-Erſatz-Geſchäfts ... 36
§. 84. Ausführung der Looſung und Anlegung der Looſungsliſten ... 36
§. 85. Ausfertigung der Looſungs- und Geſtellungs-Atteſte ... 37
§. 86. Anfertigung der Scheine für die zur Erſatz-Reſerve und Seewehr deſignirten, oder als dauernd unbrauchbar auszumuſternden Militairpflichtigen ... 37
§. 87. Aushändigung der Erſatz-Reſerve-Scheine an die disponibel gebliebenen Militärpflichtigen 37
§. 88. Verfahren mit den vor abgeleiſteter Dienſtpflicht von den Truppen zur Dispoſition der Erſatz-Behörden entlaſſenen Soldaten 37
§. 89. Eingaben der Kreis-Erſatz-Kommiſſion an die Departements-Erſatz-Kommiſſion nach beendigter Muſterung der Militairpflichtigen.. 38
§. 90. Anfertigung der Vorſtellungs-Liſten 38
§. 91. Anfertigung der Verleſe-Liſten ... 39
§. 92. Veränderungs-Nachweiſe zu den Vorſtellungs-Liſten ... 39

Siebenter Abſchnitt.

Das Departements-Erſatz-Geſchäft.

§. 93. Organiſation und Geſchäftsführung der Departements-Erſatz-Kommiſſion ... 40
§. 94. Anlegung des Geſchäfts- und Reiſeplans für die Departements-Erſatz-Kommiſſion 40
§. 95. Kommandirung der Offiziere des Garde-Korps und der Ober-Stabs-Aerzte zu den Departements-Erſatz-Kommiſſionen 40
§. 96. Heranziehung des Hülfs-Perſonals zu den Departements-Erſatz-Geſchäften ... 41
§. 97. Anwendung der Sub-Repartition. Mittheilung derſelben an die Kreis-Erſatz-Kommiſſionen ... 41
§. 98. Beorderung und Geſtellung der Militairpflichtigen vor die Departements-Erſatz-Kommiſſion ... 41
§. 99. Reviſion der Liſten und des Verfahrens der Kreis-Erſatz-Kommiſſion. ... 42
§. 100. Führung und Berichtigung der Vorſtellungs-Liſten beim Departements-Erſatz-Geſchäft 42
§. 101. Superreviſion der Militairpflichtigen durch die Departements-Erſatz-Kommiſſion 42
§. 102. Entſcheidung der Departements-Erſatz-Kommiſſion über die als nicht brauchbar erachteten Militairpflichtigen und die vor abgeleiſteter Dienſtpflicht entlaſſenen Soldaten 43
§. 103. Die Aushebung der Militairpflichtigen im Allgemeinen ... 43
§. 104. Aushebung der Rekruten für das Garde-Korps ... 44
§. 105. Verfahren mit den vorſchriftsmäßig gelernten Jägern im Königreich Preußen ... 44
§. 106. Verfahren bei verſuchsweiſer Einſtellung Militairpflichtiger ... 44
§. 107. Verfahren mit den in die Arbeiter-Abtheilung einzuſtellenden Militairpflichtigen . 44
§. 108. Verfahren bei Erledigung der Reklamations-Anträge ... 45
§. 109. Deſignirung bez. Aushebung von Militairpflichtigen zur Deckung eines etwanigen Ausfalls oder Mehrbedarfs an Rekruten bei Nachgeſtellungen ꝛc. ... 45
§. 110. Nachgeſtellungen ... 45
§. 111. Ueberſicht der Reſultate des Erſatz-Geſchäfts. 46

Achter Abſchnitt.

Das Marine-Erſatz-Geſchäft.

§. 112. Von dem Marine-Erſatz-Geſchäft im Allgemeinen ... 46
§. 113. Organiſation, Reſſort-Verhältniß und Geſchäftsführung der Marine-Erſatz-Kommiſſionen ... 46
§. 114. Anlegung des Geſchäfts- und Reiſeplans für die Marine-Erſatz-Kommiſſion, Kommandirung der Aerzte und Marine-Offiziere 47
§. 115. Beorderung und Geſtellung der Militairpflichtigen vor die Marine-Erſatz-Kommiſſion ... 47
§. 116. Sub-Repartition des Erſatz-Bedarfs für die Flotten-Stamm-Diviſion und des aus der ſeemänniſchen Bevölkerung zu entnehmenden Bedarfs der Maſchinen-Kompagnie, ſowie des Bedarfs an Schiffs-Zimmerleuten für die Werft-Diviſion ... 47
§. 117. Super-Reviſion der in den Vorſtellungs-Liſten K. sub a., b. und c. enthaltenen, als dauernd unbrauchbar bezeichneten oder zur Seewehr deſignirten Militairpflichtigen, ſowie der zur Dispoſition der Erſatzbehörden entlaſſenen Mannſchaften ... 48
§. 118. Die Aushebung der Militairpflichtigen .. 48
§. 119. Mittheilung der Reſultate des Marine-Erſatz-Geſchäftes an die betreffenden Kreis-Erſatz-Kommiſſionen 48

Neunter Abſchnitt.

Von den Rekruten und deren Verhältniß bis zur Einſtellung bei den Truppen, bez. bei der Marine.

Seite

§. 120. Ueberweiſung der ausgehobenen Rekruten an die Landwehr-Bezirks-Kommandeure Behufs Kontrolirung und Abſendung an die Truppen, bez. Marinetheile ... 48
§. 121. Bekleidung und Verpflegung der Rekruten. 49
§. 122. Vereidigung der Rekruten und Vorleſung der Kriegs-Artikel ... 49
§. 123. Gerichtsſtand der in die Heimath beurlaubten Rekruten ... 49
§. 124. Kontrolle der in die Heimath beurlaubten Rekruten. Eventuelle Zurückſtellung derſelben ... 50
§. 125. Verheirathung der in die Heimath beurlaubten Rekruten ... 50
§. 126. Vorzeitige Einſtellung der in die Heimath beurlaubten Rekruten, wenn ſie brot- und arbeitslos werden ... 51

Dritter Theil.

Der freiwillige Eintritt zum Militairdienſt.

Zehnter Abſchnitt.

Der dreijährig freiwillige Militairdienſt.

§. 127. Schein zum freiwilligen Eintritt ... 51
§. 128. Wahl des Truppentheils und der Garniſon 51
§. 129. Annahme der Freiwilligen bei den Truppen 52
§. 130. Engagirung der Freiwilligen durch Ertheilung von Annahmeſcheinen, Behufs ſpäterer Einſtellung ... 52
§. 131. Verbot der Ertheilung unvorſchriftsmäßiger Annahmeſcheine ... 52
§. 132. Benachrichtigung der Civil-Vorſitzenden der Kreis-Erſatz-Kommiſſionen über erfolgte Einſtellung eines dreijährig Freiwilligen ... 52
§. 133. Beſchränkung der Zahl der Freiwilligen bei den Linien-Infanterie-Bataillonen ... 53
§. 134. Berechtigung der Truppen, Freiwillige abzuweiſen ... 53
§. 135. Der dreijährig freiwillige Dienſt in der Kriegs-Marine ... 53

Eilfter Abſchnitt.

Der freiwillige Dienſt in den Unteroffizier-Schulen.

§. 136. Allgemeine Beſtimmungen ... 53
§. 137. Anmeldung Behufs freiwilligen Eintritts in eine Unteroffizier-Schule ... 53
§. 138. Annahme-Bedingungen ... 53
§. 139. Einberufung der Freiwilligen zu den Unteroffizier-Schulen ... 54
§. 140. Entlaſſung aus den Unteroffizier-Schulen Behufs Uebertritts in die Armee oder zur Dispoſition der Erſatz-Behörden ... 54

Zwölfter Abſchnitt.

Der freiwillige Eintritt in die Schiffsjungen-Kompagnien.

Seite

§. 141. Allgemeine Beſtimmungen ... 54
§. 142. Militair-Dienſtzeit der in die Schiffsjungen-Kompagnien eingetretenen Zöglinge ... 55
§. 143. Anmeldung Behufs freiwilligen Eintritts in die Schiffsjungen-Kompagnien ... 55
§. 144. Annahme-Bedingungen ... 55
§. 145. Einberufung der Freiwilligen zu den Schiffsjungen-Kompagnien ... 56
§. 146. Benachrichtigung des Civil-Vorſitzenden der Kreis-Erſatz-Kommiſſion über die erfolgte Einſtellung ... 56
§. 147. Vorſchriften über die Entlaſſungen aus den Schiffsjungen-Kompagnien ... 56

Dreizehnter Abſchnitt.

Der einjährig freiwillige Dienſt.

§. 148. Allgemeine Vorausſetzungen für die Zulaſſung zum einjährig freiwilligen Dienſt ... 56
§. 149. Behörden, welche die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienſt ertheilen ... 57
§. 150. Organiſation und Geſchäftsführung der Prüfungskommiſſionen für einjährig Freiwillige 57
§. 151. Termin für die Nachſuchung der Berechtigung zum einjährigen Dienſt ... 57
§. 152. Nachſuchung der Berechtigung zum einjährigen Dienſt ... 58
§. 153. Darlegung der wiſſenſchaftlichen Qualifikation im Allgemeinen ... 58
§. 154. Darlegung der wiſſenſchaftlichen Qualifikation durch Schul- ꝛc. Zeugniſſe ... 58
§. 155. Darlegung der wiſſenſchaftlichen Qualifikation durch Examen ... 59
§. 156. Mittheilungen der Prüfungs-Kommiſſion über die Reſultate der Prüfungen ... 59
§. 157. Pflichten, Rechte und Kontrole der mit dem Berechtigungsſchein zum einjährig freiwilligen Dienſt Verſehenen ... 60
§. 158. Termin zum Antritt des einjährigen Dienſtes 60
§. 159. Ausſtand zum Dienſtantritt ... 60
§. 160. Erlöſchen der Ausſtands-Bewilligungen in Kriegszeiten ꝛc. ... 60
§. 161. Folgen der verſäumten rechtzeitigen Meldungen zum Dienſtantritt ... 61
§. 162. Befreiung von der Erfüllung des einjährig freiwilligen Dienſtes ... 61
§. 163. Nichtannahme einjährig Freiwilliger bei mobilen Truppen ... 61
§. 164. Beſchränkung der Truppen bei Annahme der einjährig Freiwilligen ... 61
§. 165. Anmeldung und Einſtellung der einjährig Freiwilligen bei den Truppen ... 61
§. 166. Abweiſung der einjährig Freiwilligen Seitens der Truppen ... 62

Seite

§. 167. Fernere Verpflichtung der von einem Truppentheil abgewieſenen einjährig Freiwilligen 62

§. 168. Superreviſion und Entſcheidung der Departements-Erſatz-Kommiſſion über die von den Truppentheilen abgewieſenen einjährig Freiwilligen 63

§. 169. Bekleidung, Verpflegung und Ausrüſtung der einjährig Freiwilligen 63

§. 170. Beſchaffung der Pferde für einjährig Freiwillige der Kavallerie, reitenden Artillerie und des Trains 64

§. 171. Aufnahme mittelloſer Freiwilliger in die Verpflegung der Truppen 64

§. 172. Der einjährig freiwillige Dienſt als Arzt 64

§. 173. Der einjährig freiwillige Dienſt als Pharmazeut 65

§. 174. Der einjährig freiwillige Dienſt als Unter-Roßarzt 65

§. 175. Der einjährig freiwillige Dienſt in der Bundes-Kriegs-Marine 66

Vierter Theil.

Straf- und allgemeine Kontrolbeſtimmungen. Entlaſſungen vor beendeter Dienſtzeit.

Vierzehnter Abſchnitt.

Folgen der unterlaſſenen Meldung zur Berichtigung der Stammrolle und der Nichtgeſtellung vor die Erſatz-, bez. Militair-Behörden, ſowie allgemeine Kontrole der Militairdienſt-Erfüllung.

§. 176. Strafe für unterlaſſene Meldung zur Berichtigung der Stammrolle, bez. für unterlaſſene Geſtellung zu den Muſterungs- oder Aushebungs-Terminen 66

§. 177. Folgen der unterlaſſenen Anmeldung zur Stammrolle, bez. der unterlaſſenen Geſtellung zu den Muſterungs- oder Aushebungs-Terminen 66

§. 178. Anwendung der Vorſchriften der §§. 176. und 177. auf disponibel gebliebene Militairpflichtige 67

§. 179. Einſtellung unſicherer Heerespflichtiger 67

§. 180. Verfahren wider ausgetretene Militairpflichtige 67

§. 181. Verfahren mit den Rekruten, welche ſich im Geſtellungs-Termine der Rekruten Behufs des Dienſteintritts nicht ſtellen 68

§. 182. Kontrole im Allgemeinen 68

§. 183. Benennung ſämmtlicher Militair-Papiere, welche von den Erſatz-, bez. Militair- und Marine-Behörden ertheilt werden 68

§. 184. Verfahren der Behörden bei Ermittelung von Militairpflichtigen, welche ihren Verpflichtungen nicht genügt haben, oder ſich darüber nicht ausweiſen können 69

Seite

§. 185. Koſtenfreie Ertheilung der auf Grund dieſer Inſtruction auszuſtellenden Militair-Papiere im Original; Bezahlung für Ausfertigung von Duplikaten 69

Fünfzehnter Abſchnitt.

Entlaſſung von Soldaten vor beendeter Dienſtzeit zur Dispoſition der Erſatz-Behörden.

§. 186. Behörden, welche Entlaſſungen vor beendeter Dienſtzeit zu verfügen haben 69

§. 187. Entlaſſung wegen Dienſtunbrauchbarkeit 69

§. 188. Entlaſſungen auf Reklamation 70

§. 189. Entlaſſungen wegen Vergehen oder Verbrechen, welche von Militairpflichtigen vor ihrer Einſtellung verübt worden ſind, indeß erſt nach der Einſtellung bekannt werden 70

§. 190. Vorſchriften, welche bei Entlaſſungen vor beendeter Dienſtzeit zur Dispoſition der Erſatz-Behörden zu beachten ſind 70

Schema 1. zu §. 16. Berechnung des Bedarfs an Erſatz-Mannſchaften für die Truppen eines Armee-Korps 72

" 2. zu §. 16. Ueberſicht, wie die Truppen eines Armee-Korps nach Einſtellung des liquidirten Erſatzes aus den verſchiedenen Dienſtaltersklaſſen zuſammengeſetzt ſein werden 74

" 3. zu §. 18. Summariſche Nachweiſung der aus dem Bezirk eines Armee-Korps im Laufe des Jahres eingetretenen Freiwilligen und in die aktive Marine eingeſtellten Mannſchaften der ſeemänniſchen Bevölkerung 75

" 4. zu §. 22. u. 23. Tabellariſche Zuſammenſtellung der gezogenen höchſten Loosnummern und der feſtgeſtellten Abſchlußnummern 75

" 5. zu §. 35. Ausmuſterungs-Schein 76

" 6. zu §. 48. Erſatz-Reſerve-Schein I. 76

" 7. zu §. 48. Seewehr-Paß 76

" 8. zu §. 49. Erſatz-Reſerve-Schein II. 77

" 9. zu §. 55. Geburts-Liſte zur Militair-Stammrolle 78

" 10. zu §. 61. Alphabetiſche Liſte zur Militair-Stammrolle 81

" 11. zu §. 79. u. 120. Urlaubspaß für die ausgehobenen Rekruten 82

" 12. zu §. 83. Ueberſicht der beim Kreis-Erſatz-Geſchäft brauchbar befundenen Militairpflichtigen 82

		Seite
Schema 13. zu §. 84.	Looſungs-Liſte	83
= 14. zu §. 85.	Looſungs-Schein und Geſtellungs-Atteſt	83
= 15. zu §. 90.	Vorſtellungs-Liſte (A. B.)	84
= 16. zu §. 90.	Vorſtellungs-Liſte (C.)	84
= 17. zu §. 90.	Vorſtellungs-Liſte (D.)	84
= 18. zu §. 90.	Vorſtellungs-Liſte (E.)	84
= 19. zu §. 90.	Vorſtellungs-Liſte (F.)	86
= 20. zu §. 90.	Vorſtellungs-Liſte (K.)	86
= 21. zu §. 97.	Plus- und Minus-Tabelle	88
= 22. zu §. 111.	Nachweiſung der beim Departements-Erſatz-Geſchäft brauchbar befundenen Militairpflichtigen	88
= 23. zu §. 111.	Ueberſicht der Reſultate des Erſatz-Geſchäfts	90
= 24. zu §. 116.	Ueberſicht der bei dem Marine-Erſatz-Geſchäft konkurrirenden Militairpflichtigen	92
= 25. zu §. 120.	Rekruten-Ueberweiſungs-Nationale	92
= 26. zu §. 127.	Schein zum freiwilligen Eintritt	92
= 27. zu §. 130.	Annahme-Schein	92
= 28. zu §. 139. u. 143.	Nationale von Freiwilligen zum Eintritt in eine Unteroffizierſchule (Schiffsjungen-Kompagnie)	93
= 29. zu §. 148.	Berechtigungs-Schein zum einjährigen Dienſt	93
= 30. zu §. 156.	Ueberſicht, betreffend die Wirkſamkeit der Prüfungs-Kommiſſionen	94
Schema 31. zu §. 165.	Annahme-Zuſicherung für die einjährig Freiwilligen Seitens der Truppen	94
= 32. zu §. 166.	Abweiſung der einjährig Freiwilligen Seitens der Truppen	94
= 33. zu §. 187.	Namentliche Liſte der als unbrauchbar ꝛc. entlaſſenen Mannſchaften	95

Anlagen.

		Seite
Anlage 1. zu §. 14.	Landwehr-Bezirks-Eintheilung für den Norddeutſchen Bund u. das Großherzogthum Heſſen	95
= 2. zu §. 173.	Verzeichniß der Garniſon-Orte bez. der Dispenſir-Anſtalten, an welchen nach Maßgabe der Garniſonſtärke die Anſtellung von einjährig freiwilligen Pharmazeuten ſtattzufinden hat, nebſt Angabe der Zahl der anzuſtellenden Pharmazeuten	115
= 3. [zur Ausführungs-Verordnung]	Beſtimmungen über das Verfahren mit den Studirenden der evangeliſchen und katholiſchen Theologie ꝛc. in Bezug auf die Ableiſtung ihrer Militairdienſtpflicht, — gültig bis zum Schluß des Jahres 1869	116

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 35. Den 28. Auguſt **1868.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Den Verkehr mit Spielkarten betreffend.

194. Höherer Anordnung zufolge wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer Mittheilung des Königl. Bayeriſchen Staats-Miniſteriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten, bezüglich des Verkehrs mit Spielkarten in Bayern dort folgende Beſtimmungen erlaſſen worden ſind.

1) Die Einfuhr und Durchfuhr von Spielkarten aus andern Zollvereinsſtaaten nach oder durch das rechtsrheiniſche Bayern unterliegt der Uebergangsſchein-Controle. In der bayerſchen Rheinpfalz wird eine Stempelgebühr von Spielkarten nicht erhoben und iſt daher auch bei Sendungen von Spielkarten dahin die Extrahirung von Uebergangsſcheinen nicht erforderlich. Die zum Verbleiben in Bayern rechts des Rheins eingehenden Spielkarten-Sendungen ſind dem im Uebergangsſcheine genannten Erledigungsamte vorzulegen, welches die Sendung zu revidiren, den Verſchluß abzunehmen und den Uebergangsſchein zu erledigen hat. Die eingegangenen Spielkarten ſind hierauf von dem Uebergangsſchein-Erledigungsamte durch Vermittelung des betreffenden Hauptzollamtes Behufs der Abſtempelung an die als Kreisſtempelämter fungirenden Königlichen Oberaufſchlagämter, und zwar an dasjenige, in deſſen Bezirk der Adreſſat ſich befindet, zu überſenden, von welchem dieſelben ſodann gegen Erhebung der Stempelgebühr — inſofern die letztere nicht ſchon bei dem Zollamte erhoben und an das Kreisſtempelamt mit abgeliefert worden ſein ſollte — direct dem Adreſſaten zugeſtellt werden.

2) Der Betrag der Stempelabgabe iſt von dem Uebergangsſchein-Extrahenten ſicher zu ſtellen. Derſelbe iſt, wenn die Anzahl und Gattung der abzufertigenden Spielkarten durch ſpecielle Reviſion feſtgeſtellt iſt, nach den nachſtehend angegebenen Stempelſätzen zu bemeſſen, außerdem aber mit 1 Fl. für jedes Zollpfund des ermittelten Bruttogewichts zu berechnen.

3) Die in Bayern rechts des Rheins zur Anwendung gelangenden Stempelſätze für Spielkarten betragen: a) bei den groben Sorten für jedes Spiel 4 Kr. und b) bei den feineren Sorten für jedes Spiel 8 Kr.

4) Kompetent zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsſcheinen über Sendungen von Spielkarten ſind in Bayern die Hauptzollämter, dann die Nebenzollämter 1. Claſſe an der Grenze und die Nebenzollämter im Innern.

Potsdam, den 19. Auguſt 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung für indirecte Steuern.

Die Gewährung einer Steuervergütung für Bier betreffend.

195. Nach unſerer Bekanntmachung vom 24. Juli v. J. IV 703 — Amtsblatt Stück 31 S. 262/265 — iſt die Gewährung einer Steuervergütung für Bier auf das in Fäſſern ausgehende Bier beſchränkt. Nach einem Beſchluſſe des Bundesraths des Norddeutſchen Bundes kann eine Steuervergütung auch für Bier bewilligt werden, welches in Flaſchen ausgeführt wird. Die Bewilligung iſt an nachſtehende Bedingungen geknüpft:

1) Das Zugeſtändniß darf nur zuverläſſigen und in ſteuerlicher Beziehung unbeſcholtenen Brauern gemacht werden.

2) Die Vergütung wird nur für ſolches Bier gewährt, zu deſſen Bereitung mindeſtens 50 Pfd. Braumalzſchroot auf 100 Quart Bier verwendet werden und muß daſſelbe in Mengen von wenigſtens 216 Quart ausgehen.

3) Das Verhältniß zwiſchen Gewicht und Maaß iſt für jede Brauerei durch amtliche Ermittelungen feſtzuſtellen und danach der Vergütungsſatz, ſo weit nöthig, unter angemeſſener Abrundung dergeſtalt zu beſtimmen, daß für eine Quartmenge, welche dem Gewichte von 100 Pfund Bier gleichzuſtellen iſt, je 3 Sgr. Vergütung gewährt werden.

4) Die Flaſchen, in welchen das Bier ausgeführt wird, müſſen in der Regel von gleicher Größe ſein, jedoch kann auch nachgegeben werden, daß die Ausfuhr in verſchiedenen Arten von Flaſchen erfolgt, ſofern die Flaſchen gleicher Art einen gleichen Rauminhalt haben.

5) Zu der Anmeldung iſt das nachſtehende Muſter zu benutzen. Das Bruttogewicht braucht nicht angegeben zu werden; es iſt aber anzumelden: die Zahl der Flaſchen von gleicher Größe in einem Gebinde (Tonne, Kiſte), die Quartmenge des Biers in allen Flaſchen von gleicher Größe, die Benennung des Biers.

6) Durch die Reviſion iſt, mit Benutzung des vorſtehend zu 5 beigefügten Muſters feſtzuſtellen: die Größe der Flaſchen, deren Zahl und Rauminhalt, die Geſammtmenge und die Beſchaffenheit der zur Ausfuhr angemeldeten Flüſſigkeit. Die probeweiſe Feſtſtellung, bei welcher jedoch mit gehöriger Umſicht Behufs Er-

mittelung der Menge und Beſchaffenheit verfahren werden muß, iſt zuläſſig. Die Zahl der Flaſchen, welche in jedem Falle zum Zwecke der Revision zu öffnen ſind, hängt von dem pflichtmäßigen Ermeſſen der Abfertigungsbeamten ab.

7) Das Zugeſtändniß iſt jederzeit widerruflich.

Im Uebrigen iſt nach den Vorſchriften über die Ausfuhr von Bier in Fäſſern zu verfahren.

Die Formulare zu den Anmeldungen ſind von den Steuerſtellen zu beziehen.'

Vorſtehendes wird hiermit auf Grund des Reſcripts des Herrn Finanz-Miniſters Excellenz vom 11. d. M. III 12,857 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 18. Auguſt 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung für indirekte Steuern.

Muſter zu einer Anmeldung über Ausfuhr von Bier in Flaſchen.

Der unterzeichnete N. als Beſitzer der zu N. gelegenen Brauerei meldet hiermit dem ꝛc. Steuer-Amt zu N. N. im Bezirk des ꝛc. Haupt-Steuer-Amts zu N., daß er beabſichtigt, das nach Verpackung und Menge nachſtehend näher angegebene Bier in Flaſchen innerhalb der nächſten drei Tage dem Haupt-Steuer-Amt zu N zur Abfertigung zu geſtellen und demnächſt über das Haupt-Zoll-Amt zu N. an N. zu N. in ...... auszuführen. Der Unterzeichnete trägt darauf an, ihm nach erfolgter Ausfuhr des Bieres auf Grund der diesfälligen Beſcheinigungen die zugeſagte Steuervergütung zu gewähren, und verſichert zu dem Ende, daß das unten angemeldete Bier in ſeiner Brauerei gebraut und zu 100 Pr. Quart deſſelben nicht unter 50 Pfd Malzſchroot verwendet ſind.

Angabe des Verſenders.							Revisionsbefund.						
Laufende №	Der einzelnen Kolli: Benennung.	Der einzelnen Kolli: Marke und №	In dem Kollo befinden ſich Flaſchen von gleicher Größe (Anzahl der Flaſchen)	Menge des in der einzelnen Flaſche befindlichen Biers. Pr. Qrt.	Geſammtmenge des Biers in allen Flaſchen von gleicher Größe. Pr. Qrt.	Nähere Bezeichnung des in den Flaſchen befindlichen Biers.	Ausfertigungs-Regiſter №	Benennung des Kollo.	Darin befinden ſich Flaſchen von gleicher Größe (Anzahl der Flaſchen)	Menge des in der einzelnen Flaſche befindlichen Biers. Pr. Qrt.	Geſammtmenge des Biers in allen Flaſchen von gleicher Größe. Pr. Qrt.	Nähere Bezeichnung des in den Flaſchen befindlichen Biers.	Bemerkungen über a. probeweiſe Ermittelung des Inhalts der Flaſchen, b. Anlegung des Kolloverſchluſſes; c. Ausfertigung eines Uebergangsſcheines.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
1	Kiſte	S. A. Δ № 10.	30 60	1 $\frac{1}{2}$	30 30	Bitter-Bier							
2	Kiſte	№ 11.	126	1	126	desgl.							
3	Faß	№ 12.	50	$\frac{3}{4}$	$37\frac{3}{4}$	desgl.							
					$223\frac{3}{4}$								

N. den . . ten . . . .
N. Brauereibeſitzer.

Die Richtigkeit der Ermittelungen beſcheinigen
N. den . . ten . . . .
Die Revisionsbeamten.
N. N.

Vorſtehende Anmeldung iſt im Anmelde-Regiſter unter № ..... eingetragen. Hierbei wird beſcheinigt, daß dem Declaranten von der Provinzial-Steuer-Behörde für 18.. ein Zuſageſchein zum Bezuge der Brauſteuervergütung unter № .... ertheilt worden iſt.

N. den ..ten .....

(Stempel. Firma. Unterſchrift.)

Ausgangs-Beſcheinigungen.

Vorſtehend bezeichnete drei Kolli ꝛc. ꝛc. (wie nach den Vorſchriften für die Bier-Ausfuhr in Gebinden)

Eingangs-Beſcheinigung.

Daß die oben bezeichneten drei Kolli mit Bier in Flaſchen ꝛc. ꝛc. (wie oben).

Die künftige Organiſation des Regierungs-Bezirks Potsdam in Beziehung auf die Verwaltung der indirecten Steuern nach Anſchluß Mecklenburgs an den Zollverein.

196. Durch den Erlaß des Herrn Finanz-Miniſters vom 19. d. M. III. 18651. iſt, in Folge Anſchluſſes der Großherzogthümer Mecklenburg-Strelitz und Schwerin und der freien Hanſeſtadt Lübeck an den Zollverein folgende Aenderung in der Organiſation des Regierungs-Bezirks Potsdam in Beziehung auf die Verwaltung der indirecten Steuern genehmigt worden, und wird hiermit auf Grund des gedachten Erlaſſes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Von dem Tage ab, an welchem der völlig freie Verkehr mit Mecklenburg eröffnet wird — worüber eine beſondere Bekanntmachung vorbehalten bleibt — geht ein:

1) das Haupt-Zoll-Amt Warnow,
2) das Haupt-Zoll-Amt Granſee;

Dagegen wird errichtet:

ein Haupt-Steuer-Amt in Neu-Ruppin.

Der Haupt-Amts-Bezirk Warnow geht, vorbehaltlich einer ſpäteren Aenderung, über an das bis auf Weiteres fortbeſtehende Haupt-Zoll-Amt zu Wittenberge, der Bezirk des Haupt-Zoll-Amtes Granſee wird künftig derjenige des Haupt-Steuer-Amtes Neu-Ruppin. Der Bezirk des Haupt-Steuer-Amtes Prenzlau bleibt vorerſt unverändert.

Aufgehoben werden: die Ober-Grenz-Controlen zu Warnow, Dalmin, Putlitz und Meyenburg mit den Aemtern: Haupt-Amt Warnow und Neben-Zoll-Amt I zu Wendiſch-Warnow, deren Hebebezirke an das Unter-Steuer-Amt zu Perleberg übergehen, die Neben-Zoll-Aemter II in Putlitz, Reddelin, Meyenburg und Freyenſtein, deren Hebebezirke mit dem des Unter-Steuer-Amtes Pritzwalk verbunden werden. Es geht ein die Legitimationsſchein-Expedition zu Karſtädt, ferner das Neben-Zoll-Amt II zu Eldenburg und das Neben-Zoll-Amt I zu Lenzen, wo aber eine Steuer-Receptur errichtet wird, welcher die jetzigen Hebebezirke Lenzen und Eldenburg zufallen.

Außerdem bleibt vorbehalten, Stempel-Diſtributionen in Putlitz, Meyenburg und Freienſtein einzurichten.

Der künftige Hauptamts-Bezirk Wittenberge wird dann beſtehen aus:

1) Obergrenz-Controle Wittenberge,
2) Obergrenz-Controle Lenzen,
3) Oberſteuer-Controle Perleberg,
4) Oberſteuer-Controle Kyritz.

Der Grenz-Bezirk an der Elbe bleibt der zeitherige und der Verkehr in demſelben nach wie vor der Legitimationsſchein-Controle unterworfen.

Aufgehoben werden ferner: die Obergrenz-Controlen zu Wittſtock, Zechlin, Rheinsberg, Granſee und Zehdenick, unter Bildung von zwei Ober-Steuer-Controlen mit dem Amtsſitze zu Wittſtock und Granſee. Es gehen ein: die Nebenzoll-Aemter I. zu Wittſtock, Zechlin, Rheinsberg und das jetzige Amt Zehdenick, die Nebenzoll-Aemter II. zu Alt-Daber, Sewekow, Fiſcherwall, Marienthal und Bärenbuſch, ſowie die Legitimationsſchein-Expedition zu Zootzen; ferner das Unterſteuer-Amt zu Lindow und das Unterſteuer-Amt zu Neu-Ruppin.

Dagegen werden errichtet: in Neu-Ruppin ein Haupt-Steuer-Amt, in Wittſtock, Granſee, Rheinsberg und Zehdenick Unter-Steuer-Aemter, in Lindow eine Stempel-Diſtribution.

Die Hebebezirke der jetzigen Aemter Wittſtock, Zechlin, Alt-Daber, Sewekow gehen — vorbehaltlich etwaiger ſpäterer Aenderung — über an das Unterſteuer-Amt zu Wittſtock, der Hebebezirk des Amtes Rheinsberg, ſowie der Bezirk von Bärenbuſch bleibt bis auf Weiteres auch der des Unterſteuer-Amts Rheinsberg. Die Hebebezirke der Aemter Fiſcherwall und Marienthal nebſt dem jetzigen Special-Hebebezirke des Haupt-Amtes Granſee und dem Hebebezirke des Amtes Lindow bilden künftig den Hebebezirk des Unterſteuer-Amtes Granſee, der Hebebezirk des Amtes Zehdenick bleibt der zeitherige. Der Bezirk des künftigen Hauptamtes Neu-Ruppin wird daher beſtehen aus.

1) der Ober-Steuer-Controle Wittſtock mit den Hebebezirken Wittſtock und Rheinsberg,
2) der Ober-Steuer-Controle Granſee mit den Hebebezirken Granſee und Zehdenick,
3) der Ober-Steuer-Controle Neu-Ruppin mit dem Hebebezirke Neu-Ruppin.

Weiter werden aufgehoben: die Obergrenz-Controlen Bredereiche, Lychen, Fürſtenwerder und Strasburg i. d. Ufm. mit den Neben-Zoll-Aemtern I. zu Bredereiche, Ravensbrück, Lychen, Fürſtenwerder, Wolfshagen, Strasburg und zwar Eiſenbahn-Zoll-Amt I. und Stadt-Zoll-Amt II., ferner die Legitimationsſchein-Expeditionen zu Boytzenburg und Ellingen, ſowie das Controlamt zu Kannenburg.

Dagegen werden Steuer-Recepturen errichtet zu Lychen und zu Strasburg i. d. Ufm., die Errichtung einer Stempel-Diſtribution in Fürſtenwerder aber vorbehalten.

Die Hebebezirke der Aemter Strasburg, Wolfshagen und Fürſtenwerder, dieſer mit Ausnahme des Ortes Boytzenburg und ſeiner Feldmark, welcher dem Bezirke des Steuer-Amtes Templin zugelegt wird, werden der Receptur Strasburg überwieſen, die Hebebezirke der Aemter Lychen, Ravensbrück und Bredereiche fallen künftig der Steuer-Receptur Lychen anheim.

Die Bezirke der aufgehobenen Obergrenz-Controlen werden derartig unter die beiden Ober-Controlen Prenzlau und Templin vertheilt, daß die Bezirke der Ober-Controlen Strasburg und Fürſtenwerder, dieſe mit Ausnahme von Boytzenburg und Feldmark. der Ober-Steuer-Controle Prenzlau, die Bezirke der Ober-Controlen Lychen und Bredereiche, ſowie der Ort Boytzenburg mit ſeiner Feldmark, der Ober-Steuer-Controle Templin zugewieſen werden, und ſomit: der künftige Hauptamts-Bezirk Prenzlau beſtehen wird aus:

1) der Oberſteuer-Controle Prenzlau mit dem Special-Hebebezirke Prenzlau, dem Bezirke des Unterſteuer-Amtes Brüſſow und dem der Receptur Strasburg,

2) der Ober-Steuer-Controle Templin mit dem Hebebezirke des Unter-Steuer-Amtes Templin und der Receptur Lychen.

Die Bezirke der übrigen Haupt-Steuer-Aemter zu Potsdam, Neuſtadt-Eberswalde, Brandenburg und Zoſſen mit ihrer jetzigen Eintheilung in Obercontrol-Bezirke und mit den jetzt beſtehenden Special-Hebebezirken bleiben vorläufig unverändert.

Potsdam, den 21. Auguſt 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung für indirecte Steuern.

Die Chauſſeegeld-Erhebung bei der proviſoriſchen Hebebude an der Berlin-Prötzeler Chauſſee vor Berlin betreffend.

197. An der Berlin-Prötzeler Actien-Chauſſee wird zwiſchen den von derſelben, unweit Berlin, nach Hohen-Schönhauſen reſp. Lichtenberg abführenden Wegen eine proviſoriſche Hebebude errichtet und bei derſelben vom 1. September d. J. ab ein einmeiliges Chauſſeegeld nach den Sätzen des für Staats-Chauſſeen gültigen Tarifs vom 29. Februar 1840 erhoben werden. Von demſelben Zeitpunkte iſt bei der Hebeſtelle zu Marzahn, welche bisher eine zweimeilige Hebebefugniß hatte, nur das Chauſſeegeld für eine Meile zu entrichten. Dies wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Potsdam, den 22. Auguſt 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Grundſteuer-Entſchädigung.

Aufforderung zur Anmeldung von Eigenthums-Anſprüchen.

198. Von folgenden im Kreiſe Ruppin gelegenen Grundſtücken:

1) der Plantage zu Schulzendorf Vol. I Fol. 313 № 45 und Vol. I Fol. 325 № 47 von 22,55 Mrg. Größe, im Beſitz der verwittw. Behrendt, Charlotte Friederike geb. Schneider, und des Ferdinand Behrendt daſelbſt; 2) einem Gemeindegut zu Schwanow von 3,17 Mrg. Größe, im Beſitz der Gemeinde daſelbſt; 3) einem Gemeindegut zu Zietensaue von 3,98 Mrg. Größe, im Beſitz der Gemeinde daſelbſt; 4) einer Büdnerſtelle zu Köritz von 3,67 Mrg. Größe, im Beſitz des Büdners Chriſtian Schmidt daſelbſt; 5) der halben Büdnerſtelle zu Linow Vol. I Fol. 73 № 10 von 2,77 Mrg. Größe, im Beſitz des Büdners Johann Chriſtian Heinrich Steinecke daſelbſt; 6) der Büdnerſtelle zu Linow Vol. I Fol. 97 № 13 von 8,27 Mrg. Größe, im Beſitz des Büdners Carl Borchert daſelbſt; 7) der Büdnerſtelle zu Linow Vol. II Fol. 49 № 37 von 4,07 Mrg. Größe, im Beſitz des Büdners Friedrich Wilhelm Joachim Müller daſelbſt; 8) der Büdnerſtelle zu Linow Vol. III Fol. 33 № 65 von 6,58 Mrg. Größe, im Beſitz des Büdners Carl Friedrich Wilhelm Müller daſelbſt; 9) einem Acker- und Hirtengarten zu Linow von 14,24 Mrg. Größe, im Beſitz des Büdners Friedrich Weiß daſelbſt; 10) der Büdnerſtelle zu Linow Vol. I Fol. 217 № 28 von 4,52 Mrg. Größe, im Beſitz des Büdners Auguſt Weiß daſelbſt; 11) der Büdnerſtelle zu Linow Vol. I Fol. 65 № 9 von 27,37 Mrg. Größe, im Beſitz des Büdners Carl Friedrich Auguſt Trueloff daſelbſt; 12) der Büdnerſtelle zu Linow Vol. II Fol. 153 № 50 von 28,04 Mrg. Größe, im Beſitz des Büdners Chriſtian Hoffert daſelbſt; iſt der Beſitztitel für die vorgenannten Perſonen, reſp. Gemeinden, im Hypothekenbuche noch nicht berichtigt.

Zum Zwecke der Auszahlung der den vorgenannten Grundſtücken zuſtehenden Grundſteuer-Entſchädigung werden daher in Gemäßheit des § 23 des Geſetzes vom 21. Mai 1861 (Geſ.-Samml. S. 327) alle Diejenigen, welche ein beſſeres Recht, als die genannten Perſonen, reſp. Gemeinden, auf das Eigenthum dieſer Grundſtücke, und in Folge deſſen auf die für die Letzteren feſtgeſtellte Grundſteuer-Entſchädigung zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre desfallſigen Anſprüche binnen einer präcluſiviſchen Friſt von 8 Wochen ſeit dem Tage der Ausgabe des gegenwärtigen Amtsblatts bei der unterzeichneten Regierung, entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des Königl. Landraths-Amtes zu Neu-Ruppin geltend zu machen. Potsdam, den 18. Auguſt 1868.

Königl. Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forſten.

Bekanntmachung der Ober-Poſt-Direction zu Potsdam.

Die Perſonenpoſten zwiſchen Karſtädt und Putlitz betreffend.

45. Vom 1. September d. J. ab findet zu den beiden täglichen Perſonenpoſten zwiſchen Karſtädt und Putlitz auf den Poſt-Halteſtellen Reetz und Gühlitz (Grube) ein Verkauf von Paſſagier-Billets für ſolche Reiſende ſtatt, welche die Poſt von der Halteſtelle aus benutzen wollen und mit einem Paſſagier-Billet von der rückliegenden Poſtanſtalt nicht verſehen ſind. Die betreffenden Reiſenden haben das erforderliche Billet für die Reiſe vor Ankunft der Poſt zu löſen. Die Billet-Verkaufsſtellen befinden ſich: zu Reetz im Hauſe des Gaſtwirths Hacker, zu Gühlitz (Grube) im Hauſe des Schichtmeiſters Baermann. Die Aufnahme von Reiſenden, welche nicht mit einem Paſſagierbillet verſehen ſind, iſt künftig den Poſtillonen nicht geſtattet.

Potsdam, den 22 Auguſt 1868

Der Ober-Poſt-Director Balde.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums zu Berlin.

Nachricht

über die Prüfung der Handarbeits-Lehrerinnen.

9. Die Anmeldung zu der im Monat Mai und September jeden Jahres ſtattfindenden vorgenannten Prüfung erfolgt in den Monaten April reſp. Auguſt jeden Jahres bei dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium auf einem Stempelbogen zu 5 Sgr. und

unter Beifügung folgender Schriftſtücke: 1) eines ſelbſtgeſchriebenen Lebenslaufs, 2) eines Zeugniſſes des hieſigen Königlichen Polizei-Präſidiums über tadelloſe Führung, 3) des Zeugniſſes eines Geiſtlichen über ſittliche Befähigung zum Lehrberuf. Bei Ablegung dieſer Prüfung müſſen ein ſelbſtgefertigtes, ſchulgerecht genähtes Manns-Oberhemd, desgleichen ein Frauenhemd und ein Paar ſelbſtgeſtrickte Strümpfe, auch ein Tuch mit Buchſtaben, wie ſie beim Zeichnen der Wäſche vorkommen, ſowohl in Kreuzſtich als geſtickt, endlich ein Stopftuch vorgelegt werden. Die Arbeiten ſind nicht ganz zu vollenden, damit noch etwas unter Aufſicht zu fertigen übrig bleibt. Für die Prüfung iſt eine Examinationsgebühr von 1 Thaler am Tage der Prüfung zu entrichten.

Director Merget.

Unter Bezugnahme auf vorgedruckte Nachricht bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß wir zur Prüfung der Handarbeits-Lehrerinnen, welche in öffentlichen Schulen Unterricht zu ertheilen beabſichtigen, einen Termin **auf Montag, den 7. September d. J.**, anberaumt haben und daß wir zu dieſem Termine nur Anmeldungen berückſichtigen können, welche bis zum 2. September d. J. bei uns eingehen. Berlin, den 21. Auguſt 1868.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Bekanntmachung des Königl. Polizei-Präſidiums zu Berlin.

Auswanderungs-Beförderung.

35. Der zur Betreibung des Auswanderer-Beförderungsgeſchäftes in den Preußiſchen Staaten conceſſionirte Schiffsexpedient Herrmann **Dauelsberg** in Bremen hat angezeigt, daß er die Vollmacht ſeines bisherigen Hauptagenten für die Provinzen Sachſen, Weſtphalen und Rheinland, Commerzien-Raths **C. W. Delius** in Versmold, auch auf die öſtlichen Provinzen des Preußiſchen Staates ausgedehnt habe. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 17. Auguſt 1868.

Königl. Polizei-Präſidium.

Bekanntmachung,

die Errichtung einer Zollabfertigungsſtelle auf dem Bahnhofe der Königlich Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn zu Berlin betreffend.

Vom 10. Auguſt dieſes Jahres ab tritt eine auf dem hieſigen Bahnhofe der Königl. Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn errichtete, mit den vollen Befugniſſen eines Haupt-Zoll-Amtes ausgeſtattete Zollabfertigungsſtelle unter der Bezeichnung „Königliches Haupt-Steuer-Amt für ausländiſche Gegenſtände, Zoll-Expedition auf dem Niederſchleſiſch-Märkiſchen Bahnhofe" in Wirkſamkeit, bei welcher die auf der Niederſchleſiſch-Märkiſchen und die auf der Oſtbahn hier ein- und ausgehenden zollcontrollepflichtigen Güter ihre zollamtliche resp. ſteuerliche Abfertigung erhalten ſollen. Demnach können unter andern die auf den Eiſenbahnen aus Rußland, Polen und Oeſterreich über die Grenzeingangsämter Eydtkuhnen, Ottloczyn, Myslowitz, Kattowitz, Oswieczim und Oderberg eingehenden, auf der Oſtbahn oder der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Bahn nach Berlin gelangenden Güter von jenen Aemtern aus mit Anſagezetteln und Ladeverzeichniſſen an die genannte hieſige Bahnhofs-Expedition hierher abgelaſſen werden, um hier ihre Zollabfertigung zu erhalten, und Begleitſcheine von derſelben unbeſchränkt ausgefertigt und erledigt werden. Die Amtsſtunden dieſer Abfertigungsſtelle dauern Vormittags im Sommerhalbjahr von 7 bis 12 Uhr, im Winterhalbjahr von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags während des ganzen Jahres von 2 bis 6 Uhr an jedem Wochentage. Berlin, den 7. Auguſt 1868.

Kgl. Haupt-Steuer-Amt für ausländiſche Gegenſtände.

Bekanntmachungen des Königl. Haupt-Steuer-Amts für directe Steuern in Berlin.

I.

Gebühren-Tarif

vom 9. Auguſt 1868 zur Bezahlung der Behufs Fortſchreibung der Grundſteuer-Bücher und Karten im Gemeinde-Bezirk der Stadt Berlin auszuführenden Vermeſſungsarbeiten.

Zur Bezahlung der gemäß der vorläufigen Anweiſung für das Verfahren bei den Vermeſſungen Behufs der Fortſchreibung der Grundſteuer-Bücher und Karten vom 25. Juli 1865 zu bewirkenden geometriſchen Arbeiten — ſoweit dieſelben auf den Antrag der Grund-Eigenthümer oder von Amtswegen durch den beim Haupt-Steuer-Amt für **directe Steuern angeſtellten Fortſchreibungs-Beamten** ausgeführt werden und zur vorſchriftsmäßigen Feſtſtellung ꝛc. der im § 1 zu a bis g der vorläufigen Anweiſung für das Verfahren bei der Fortſchreibung der Grundſteuer-Bücher und Karten vom 25. Juli 1865 näher bezeichneten Veränderungen erforderlich ſind — wird auf Grund der Vorſchrift im § 55 des Geſetzes vom 8. Februar 1867, betreffend die definitive Untervertheilung und Erhebung der Grundſteuer in den ſechs öſtlichen Provinzen ꝛc., (Geſetz-Sammlung für 1867 Seite 185) an Stelle des unterm 25. Juli 1865 erlaſſenen diesfälligen Gebühren Tarifs der nachſtehende Tarif, deſſen jederzeitige Abänderung vorbehalten bleibt, feſtgeſtellt:

§ 1. a. Für die Anfertigung der erforderlichen Auszüge aus den Original-Gemarkungs-Karten (§§ 5 bis 7 der vorläufigen Anweiſung für das Verfahren bei den Vermeſſungen Behufs der Fortſchreibung der Grundſteuer-Bücher und Karten vom 25. Juli 1865) können gezahlt werden für jeden Flächenabſchnitt

1) unter 5 Morgen Flächeninhalt . . . . . . 1 Sgr.,
2) von 5 bis 10 Morgen Flächeninhalt . . 2 Sgr.,
3) von 10 bis 20 Morgen Flächeninhalt . . 3 Sgr.,
4) von 20 bis 30 Morgen Flächeninhalt . . 4 Sgr.,
5) von 30 bis 40 Morgen Flächeninhalt . . 5 Sgr.,
6) von 40 bis 50 Morgen Flächeninhalt . . 6 Sgr.,

7) u. ſ. w. für die größeren Flächenabſchnitte von je 10 zu 10 Morgen an Flächeninhalt ſteigend je 1 Sgr. mehr.

b. Die Gebühren zu a werden nur für die wirklich der Fortſchreibungs-Vermeſſung unterliegenden in Spalte 8 der Vermeſſungsanmelde-Nachweiſung eingetragenen Flächenabſchnitte berechnet während für die nach der Beſtimmung unter № 5 im § 7 a. a. O. mitzuverzeichnenden benachbarten Flächenabſchnitte eine beſondere Entſchädigung nicht gewährt wird.

c. In den Gebühren zu a iſt die Entſchädigung für das Kartenpapier, das Einfaſſen derſelben mit Band, imgleichen für das etwa erforderliche Uebertragen der Zeichnung in einen größeren Maßſtab (№ 8 im § 7 a. a. O) für das etwa erforderliche Beiſchreiben der Original-Vermeſſungs-Zahlen aus den Feldbüchern, Supplementhandriſſen früherer Jahre ꝛc. für die Ausführung der im dritten Abſatz des § 17 a. a. O. bezeichneten und für ſämmtliche mit der Anfertigung des Auszuges verbundenen ſonſtigen Arbeiten mitenthalten.

d. Erreichen die nach den Sätzen zu a berechneten Gebühren für die zu gleicher Zeit gezeichneten Flächenabſchnitte zuſammengenommen nicht den Betrag von 5 Sgr., ſo können dieſelben, ſofern zu dem diesfälligen Kartenauszuge ein beſonderes Karten-Blatt nothwendig verwendet werden muß, auf den genannten Betrag von 5 Sgr. im Ganzen erhöht werden.

§ 2. a. Für die Vorbereitung und Ausführung der Vermeſſung an Ort und Stelle und für die Vervollſtändigung, beziehungsweiſe Fertigſtellung der Supplement-Karten können gezahlt werden:

I. für jedes durch die aufgemeſſene Veränderung berührte, beziehungsweiſe neu entſtandene Beſitzſtück,

A. wenn mit der Veränderung ein Eigenthumswechſel verbunden iſt, (Dismembration, Abzweigung, Grenzveränderung u. ſ. w.)
1) bei Beſitzſtücken unter 5 Morgen Flächeninhalt . . . . 5 Sgr.,
2) bei Beſitzſtücken von 5 bis 10 Morgen Flächeninhalt . . . . 7 Sgr.,
3) bei Beſitzſtücken von 10 Morgen Flächeninhalt und mehr . . . . . . 10 Sgr.,

B. wenn die Vermeſſung lediglich Behufs Feſtſtellung einer Beſtandsveränderung (§ 1 zu b bis g der Anweiſung für das Verfahren bei der Fortſchreibung der Grundſteuerbücher und Karten vom 25. Juli 1865) ausgeführt wird 5 Sgr.;

II. für je Hundert Ruthen der Behufs Aufnahme der Veränderung nothwendig zu meſſen geweſenen und wirklich gemeſſenen Conſtructions-(Stations-) Linien:
A. in dem Falle zu I A. . . . . 30 Sgr.
B. in dem Falle zu I B. . . . . 10 Sgr.

b. Bei den Gebühren zu a II kommen die lediglich Behufs Gewinnung der zur ſachgemäßen Kartirung der Vermeſſungs-Linien erforderlichen Anſchlüſſe an feſte Punkte oder Behufs Erlangung ſonſtiger Controllmittel für die Richtigkeit der Meſſungsoperationen zu meſſen geweſenen Linien nicht zum Anſatz.

c. Bei Berechnung der Gebühren nach a II wird jedes angefangene Hundert Ruthen für ein volles Hundert gerechnet.

§ 3. a. Bedarf es Behufs Feſtſtellung der aufzunehmenden Veränderung einer örtlichen Vermeſſung nicht, können vielmehr die geänderten oder neu entſtandenen Grenzlinien aus vorhandenen Karten, gegen deren Richtigkeit Bedenken nicht obwalten, entnommen werden, ſo ſind ſtatt der im § 2 bezeichneten Gebühren nur zu zahlen:

für je Hundert Ruthen Länge der aus den vorhandenen Karten entnommenen veränderten oder neu entſtandenen Grenzlinien . . . . . 10 Sgr.

b. Bei Berechnung der Gebühren zu a wird jedes angefangene Hundert Ruthen für ein volles Hundert gerechnet.

c. Die nach dem Satze zu a zu berechnenden Gebühren dürfen niemals mehr betragen, als die Hälfte desjenigen Betrages, welcher ſich ergeben würde, wenn die eingetragenen Grenzen an Ort und Stelle aufgemeſſen und darnach der Bezahlungsſatz im § 2 zu a II B mit Berückſichtigung der Beſtimmung im § 2 zu c angewendet worden wäre: Würde dies der Fall ſein, ſo ſind jene Gebühren auf die Hälfte des letztgedachten Betrages zu ermäßigen.

d. Wenn eine Dismembration ſtattgefunden hat und die zu benutzende Karte von Amtswegen beſchafft wird, ſo iſt außer den Gebühren zu a beziehungsweiſe b und c für die Beſchaffung der Karte noch eine beſondere Gebühr zu entrichten, welche für das erſte der neu entſtandenen Beſitzſtücke 10 Sgr., für jedes weitere dieſer Beſitzſtücke 2 Sgr. beträgt.

§ 4. Für die Flächeninhalts-Berechnung und die übrigen, mit der Vermeſſung verbundenen Berechnungs- und Regiſterarbeiten können im Ganzen liquidirt werden:

für jeden wirklich berechneten und nothwendig zu berechnen geweſenen Flächenabſchnitt 2 Sgr.

§ 5. a. Die Sätze der § 2 bis 4 finden Anwendung, wenn die aufzunehmenden Grenzen im Felde bereits vorhanden ſind.

b. Iſt dies nicht der Fall, ſondern handelt es ſich um eine Theilung (Dismembration, Abzweigung ꝛc.), welche nach einem gegebenen Flächen-Verhältniß erſt im Felde ausgeführt werden ſoll, ſo kann zu den Gebühren im § 2 zu a I A und a II A, ſowie im § 4 ein Zuſchlag bis zum Betrage von 50 Prozent derſelben gewährt werden.

c. Der Zuſchlag zu b kann bis auf 100 Prozent der bezeichneten Gebühren erhöht werden, wenn Behufs Erlangung des erforderlichen Genauigkeitsgrades vorab eine neue Aufmeſſung des betreffenden Beſitzſtückes, um darnach die vorzunehmende Theilung zu bewirken, ausgeführt werden muß. In einem ſolchen Falle dürfen jedoch die Behufs der neuen

Aufnahmen gemeſſenen Conſtructionslinien nicht zum Anſatz kommen. (Vergl. § 2 zu a II.)

d. Ein Zuſchlag der zu b und c bezeichneten Art iſt nicht zuläſſig, wenn die Theilung lediglich nach Verhältniß der Breiten des Beſitzſtücks, ohne Rückſicht auf das Flächenverhältniß der entſtehenden Theilſtücke erfolgt. In einem ſolchen Falle kann jedoch der Satz im § 2 zu a II A für die bezüglichen Breitenmeſſungen auf das Doppelte erhöht werden.

§ 6. In den vorſtehend feſtgeſtellten Gebührenſätzen iſt zugleich die Vergütigung für alle mit Ausführung der bezüglichen Arbeiten verbundenen Auslagen, wie für Schriftwechſel, Reiſekoſten, Arbeits- (Kettenzieher-) und Botenlöhne, für Inſtrumente, Zeichenmaterialien u. ſ. w. mitenthalten.

§ 7. Iſt mit der Ausführung einer Meſſung ein ungewöhnlicher Zeitverluſt verknüpft, ſo kann außer den Gebühren noch eine mäßige, den obwaltenden Umſtänden entſprechende beſondere Entſchädigung bewilligt werden. Der Bemeſſung einer beſonders feſtzuſetzenden Entſchädigung bei ungewöhnlichem Zeitverluſt iſt ein Diätenſatz von höchſtens $1\frac{2}{3}$ Thlr. zu Grunde zu legen.

§ 8. Die Vermeſſungs-Arbeiten Behufs Fortſchreibung derjenigen Veränderungen, welche dadurch entſtehen, daß

a) die Grenzen des Gemeinde-Bezirks der Stadt Berlin berichtigt, beziehungsweiſe verlegt, oder,
b) Irrthümer der in den §§ 2 und 32 des Geſetzes vom 8. Februar 1867, betreffend die definitive Untervertheilung und Erhebung der Grundſteuer in den ſechs öſtlichen Provinzen ꝛc. (Geſ.-Samml. für 1867 Seite 185), gedachten Art von den Behörden entdeckt oder von den Betheiligten nachgewieſen

werden (§ 1 zu h und i der vorläufigen Anweiſung für das Verfahren bei der Fortſchreibung der Grundſteuer-Bücher und Karten der Stadt Berlin vom 25. Juli 1865), ſind ohne beſondere Entſchädigung auszuführen.

Berlin, den 9. Auguſt 1868.

Der Finanz-Miniſter.

Im Auftrage: gez. Ambronn.

Vorſtehender Gebühren-Tarif wird in Folge Reſcripts des Königlichen Finanz-Miniſteriums, Verwaltung der directen Steuern vom 9. Auguſt d. J. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 15. Auguſt 1868.

Königl. Haupt-Steuer-Amt für directe Steuern.

II.

Gebühren-Tarif

vom 9. Auguſt 1868 zu § 6 der vorläufigen Anweiſung V wegen öffentlicher Benutzung der Grundſteuer-Bücher und Karten, ſowie der Gebäudeſteuer-Rolle der Stadt Berlin, vom 25. Juli 1865.

Auf Grund der Vorſchrift im § 55 des Geſetzes vom 8. Februar 1867, betreffend die definitive Untervertheilung und Erhebung der Grundſteuer in den ſechs öſtlichen Provinzen ꝛc. (Geſetz-Sammlung für 1867 Seite 185), wird unter Aufhebung der Beſtimmungen im § 6 der vorläufigen Anweiſung wegen öffentlicher Benutzung der Grundſteuer-Bücher und Karten, ſowie der Gebäudeſteuer-Rolle der Stadt Berlin vom 25. Juli 1865 — mit dem Vorbehalte jederzeitiger Abänderung — Folgendes beſtimmt:

Für die Anfertigung der Auszüge (§ 2 bis 5), welche von den betheiligten Grund-Eigenthümern oder im Intereſſe derſelben von einer öffentlichen Behörde verlangt werden, iſt eine Gebühr zu entrichten, welche beträgt:

A. für die Anfertigung eines Auszuges aus der Grundſteuer-Mutterrolle, dem Flurbuche, oder den Fortſchreibungs-Protocollen, wenn derſelbe zehn Flächen-Abſchnitte oder weniger enthält: Fünf Silbergroſchen; für jeden über die bezeichnete Zahl hinausgehenden Flächen-Abſchnitt aber außerdem noch drei Pfennige;

B. für die Anfertigung eines Auszuges aus der Gebäudeſteuer-Rolle oder den Veränderungs-Nachweiſungen, wenn derſelbe zehn Gebäude und weniger enthält: Fünf Silbergroſchen; für jedes über dieſe Zahl hinausgehende Gebäude aber außerdem noch drei Pfennige;

C. für die Anfertigung eines Auszuges aus der Originalgemarkungs-Karte und den zugehörigen Supplement-Karten,

a) wenn der Auszug einerſeits unter und bis zu zehn Flächen-Abſchnitten, andererſeits unter und bis zu zwanzig Morgen umfaßt, überhaupt Fünfzehn Silbergroſchen;
b. bei größeren Auszügen außerdem
   1) für jeden Flächen-Abſchnitt über zehn, noch ſechs Pfennige,
   2) für jeden Morgen über zwanzig, noch zwei Pfennige;

D. für die Anfertigung einer Copie eines ganzen Blattes der Originalgemarkungs-Karte oder eines größeren Theiles eines ſolchen

a) für je Hundert Morgen Zwanzig Silbergroſchen,
b) für je Hundert Flächen-Abſchnitte ebenfalls Zwanzig Silbergroſchen.

In den vorſtehenden Gebühren iſt die Entſchädigung für Formulare, Karten-Papier, Einfaſſen des letzteren mit Band, Zeichnenmaterialien u. ſ. w. mitenthalten. Wird aber gewünſcht, daß zu den Kartenauszügen oder Copien auf Kattun oder Leinwand gezogenes Zeichenpapier verwendet werde, ſo kann hierfür der Betrag von Fünf Silbergroſchen für je $\frac{1}{144}$ Quadratruthe beſonders liquidirt werden. In gleicher Weiſe werden für die etwaige Beſchaffung von Kartenbehältern die durch Quittung zu belegenden Auslagen beſonders vergütet. Wird verlangt, daß die Kartenauszüge oder Copien colorirt oder ſonſt mit beſonderen Eintragungen verſehen werden, ſo iſt die hierdurch entſtehende Mehrarbeit nach dem Satze von $1\frac{1}{2}$ Thlr. für achtſtündige Arbeit in angemeſſener

Weiſe zu vergüten. Nach demſelben Satze iſt die Vergütigung für die etwa verlangten anderweiten Auszüge und Abſchriften aus den Grund- und Gebäude-Steuer-Veranlagungs-Acten zu bemeſſen.

Berlin, den 9. Auguſt 1868.

Der Finanz-Miniſter.
Im Auftrage: gez. Ambronn.

Vorſtehender Gebühren-Tarif wird in Folge Reſcripts des Königlichen Finanz-Miniſteriums, Verwaltung der directen Steuern vom 9. Auguſt d. J. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 15. Auguſt 1868.

Königl. Haupt-Steuer-Amt für directe Steuern.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Die Tariſſätze für Blei in Röhren und Bleiſchroot und Bleiweiß betreffend.

Vom 15. d. M. ab wird im Local-Verkehr der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn „Blei in Röhren" zur ermäßigten Claſſe A. und „Bleiſchroot und Bleiweiß" in jeder Quantität gleich Blei in Blöcken und Mulden zum Specialtarif für Zink tariſirt. Im directen Verkehr mit der Berlin-Hamburger Eiſenbahn wird Bleiſchroot und Bleiweiß zu dem für Blei in Blöcken und Mulden vereinbarten Specialtariſſatze von 16 Sgr. pro Centner von Breslau nach Hamburg befördert.

Berlin, den 7. Auguſt 1868.

Königl. Direction.
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Tarifermäßigung für den Artikel „Graphit".

Vom 15. d. M. ab wird auf den unter unſerer Verwaltung ſtehenden Eiſenbahnen der Artikel „Graphit" gleich Waſſerblei zum Tariſſatz der ermäßigten Claſſe B. unſeres Local-Tarifs befördert.

Berlin, den 7. Auguſt 1868.

Königl. Direction
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Tarif-Ermäßigung für den Artikel „Mehl."

Vom 26. d. M. ab wird im Local-Verkehr auf den der dieſſeitigen Verwaltung untergebenen Eiſenbahnen der Artikel „Mehl" zur ermäßigten Claſſe B. tariſirt. Berlin, den 24. Auguſt 1868.

Königl. Direction
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Patent-Ertheilung.

Dem Fabrikbeſitzer H. F. Eckert in Berlin iſt unter dem 18. Auguſt 1868 ein Patent

auf eine Pflugkarre in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beſchränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Perſonalchronik.

Dem Oberförſter Kayſer iſt für das Forſt-Revier Neuholland die Polizei-Anwaltſchaft in Betreff der Forſt- und Jagd-Vergehen und Uebertretungen übertragen worden.

Der Apotheker Carl Georg Voigt iſt nach erfolgter käuflicher Erwerbung der ehemals Rungeſchen Apotheke zu Fehrbellin, unterm 6. d. M. vereidigt worden.

Der Invalide Heinrich Guſtav Carl Lehmann iſt als Aufſeher bei der Königlichen Straf-Anſtalt zu Brandenburg angeſtellt worden.

Die durch den Tod des Brückenwärters Friedrich erledigte Brückenwärterſtelle an der Kl. Glienicker Havelzugbrücke iſt dem penſ. Gendarm Krebs vom 11. Juli d. J. ab verliehen worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Guſtav Leopold Draheim zu Berlin iſt als practiſcher Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der bisherige Hülfslehrer Reimer an der Königl. Taubſtummen-Anſtalt zu Berlin iſt als ordentlicher Lehrer an derſelben Anſtalt angeſtellt worden.

Der bisherige Streitſche Collaborator Dr. Inthieny und der Schulamts-Candidat Dr. Willmanns ſind als ordentliche Lehrer an dem Berliniſchen Gymnaſium zum grauen Kloſter angeſtellt worden.

Vermiſchte Nachrichten.

Aenderung eines Familiennamens.

Dem am 13. October 1815 zu Friedrichswalde geborene Tiſchlermeiſter Friedrich Wilhelm Dietrich Joſt zu Heinrichsdorf, iſt auf Grund der Allerhöchſten Ermächtigung vom 12. Juli 1867 die Annahme und Führung des Familien-Namens Stahl von uns geſtattet worden.

Potsdam, den 19. Auguſt 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehſperre.

Wegen des unter dem Rindvieh des Dorfes und Gutes Reinsdorf bei Jüterbog ausgebrochenen Milzbrandes wird gedachte Ortſchaft und deren Feldmark für Rindvieh, Rauchfutter und Dünger bis auf Weiteres hiermit geſperrt.

Potsdam, den 26. Auguſt 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertions-Gebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 2 Sgr.
Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'ſchen Buchdruckerei

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 36. Den 4. September **1868.**

Bundesgeſetzblatt des Norddeutſchen Bundes.

(Stück 27.) № 142. Verordnung, betreffend die Einführung des Geſetzes wegen Beſteuerung des Braumalzes vom 4. Juli 1868 und des Geſetzes, betreffend die Beſteuerung des Branntweins vom 8. Juli 1868 in Mecklenburg, Lauenburg, Lübeck und Preußiſchen und Hamburgiſchen Gebietstheilen. Vom 29. Juli 1868.

№ 143. Vertrag zwiſchen dem Norddeutſchen Bunde und Heſſen, die Beſteuerung des Branntweins und Biers in dem nicht zum Norddeutſchen Bunde gehörigen Theile des Großherzogthums Heſſen betreffend. Vom 9. April 1868.

Die № 144 enthält die Ernennung des bisherigen Preußiſchen Conſuls Johann Friedrich Berger in Hammerfeſt zum Conſul des Norddeutſchen Bundes daſelbſt.

Die № 145 enthält die Exequatur-Ertheilung an den bisherigen Königlich Belgiſchen Conſul Baron A. v. Reinach und den Bankier A. v. Reinach jun. zu Frankfurt a. M. Namens des Norddeutſchen Bundes als Königlich Belgiſchen Generalconſul beziehungsweiſe Königlich Belgiſchen Viceconſul daſelbſt.

Die № 146 enthält die Ernennung des Grafen Hippolyt von Bothmer zum Conſul des Norddeutſchen Bundes in Trapezunt.

Die № 147 enthält die Ernennung des bisherigen Preußiſchen Conſuls Emile Schyte zu St. Valery zum Conſul des Norddeutſchen Bundes daſelbſt

Die № 148 enthält die Exequatur-Ertheilung Namens des Norddeutſchen Bundes an den Herrn Bugeaud. Duc d'Jsly, als Kaiſerlich Franzöſiſchen Conſul in Stettin.

Die № 149 enthält die Ernennung des bisherigen Preußiſchen Conſuls F. H. Wolff zu Karlskrona zum Conſul des Norddeutſchen Bundes daſelbſt.

Die № 150 enthält die Ernennung des Hamburgiſchen Conſuls John M. Kail zu King Georges Sound, des Preußiſchen und Hamburgiſchen Conſuls Siegfried Franck zu Sydney, des Hamburgiſchen Conſuls Carlos Krämer-Walter zu Newcaſtle, des Preußiſchen und Mecklenburgiſchen Conſuls Armand Theodore Kanniger zu Brisbane und des Hamburgiſchen Conſuls Ernſt Louis Buchholz zu Auckland zu Conſuln des Norddeutſchen Bundes.

Die № 151 enthält die Ernennung des bisherigen Preußiſchen Conſuls Ernſt Wilhelm Garbe zu Guayaquil zum Conſul des Norddeutſchen Bundes daſelbſt.

Die № 152 enthält die Ernennung des Preußiſchen Conſuls Moritz Auguſt Herrmann zu Manila zum Conſul des Norddeutſchen Bundes.

Die № 153 enthält die Ernennung des Preußiſchen Generalconſuls Louis Will in Havana zum Generalconſul des Norddeutſchen Bundes, ſowie des Bremiſchen Conſuls Carl Wilhelm Schumann in San Jago, des Bremiſchen Conſuls Ernſt Rudolf Münder in Trinidad und des Hamburgiſchen Conſuls Carl Rudolf Auguſt Kobbe in Matanzas zu Conſuln des Norddeutſchen Bundes.

Die № 154 enthält die Ernennung des Preußiſchen, Sächſiſchen und Mecklenburgiſchen Conſuls Guſtav Adolph Lübbers in Santander, des Preußiſchen, Bremiſchen und Hamburgiſchen Conſuls Joſé Paſtor in Corunna, des Preußiſchen Conſuls Antoine Merry in Sevilla, des Kaufmanns Adolph Pries in Malaga, des Preußiſchen Conſuls Bartholomeus Spottorno in Carthagena, des Hamburgiſchen Conſuls Alexander Harmſen in Alicante, des Preußiſchen Conſuls Rafael Sanchez in Torreviéja, des Bremiſchen Conſuls Harald Johann Dahlander in Valencia, des Preußiſchen Conſuls Auguſt v. Müller in Tarragona, des Preußiſchen Viceconſuls und Sächſiſchen Conſuls Hermann Vollmar in Barcelona, des Preußiſchen Conſuls J. Almirall in Palma (Jnſel Malorca) und des Bremiſchen Conſuls Celeſtino G. de Ventoſo in Port Orotava (Jnſel Teneriffa) zu Conſuln des Norddeutſchen Bundes, ſowie des Preußiſchen Viceconſuls Heinrich Diaz in Huelva, des Preußiſchen Viceconſuls Jean Colom in San Lucar de Barrameda und des Hamburgiſchen Viceconſuls Juan A. Duarte in Algeſiras zu Viceconſuln des Norddeutſchen Bundes.

Die № 155 enthält die Exequatur-Ertheilung Namens des Norddeutſchen Bundes an den zum Generalconſul für den Norddeutſchen Bund ernannten Conſul der Republik Liberia in Hamburg, C. Goedelt.

(Stück 28.) № 156. Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutſchen Bund. Vom 17. Auguſt 1868.

Die № 157 enthält die Ernennung des preußiſchen Conſuls Albert Eugen Friedrich Denſo in Kurrachee, des preußiſchen, oldenburgiſchen, hamburgiſchen und bremiſchen Conſuls Auguſt Carl Gumpert in Bombay, des preußiſchen und oldenburgiſchen Conſuls Alfred Haſche in Penang, des bremiſchen Conſuls Johann Schmidt in Calcutta, des preußiſchen, hamburgiſchen und bremiſchen Conſuls Johann Heinrich Bandow in Baſſein, des preußiſchen, oldenburgiſchen und bremiſchen Conſuls Johann Friedrich Wilhelm Niebuhr in Rangoon, des preußiſchen und bremiſchen Conſuls Carl Eduard Ferdinand von der Heyde in Singapore, des preußiſchen Conſuls John Louis Vanderſpar in Point de Galle, des lübeckiſchen und bremiſchen Conſuls Carl Simon Poppe in Capſtadt, des preußiſchen, mecklenburgiſchen, hamburgiſchen, bremiſchen und lübeckiſchen Conſuls Nathaniel Salomon in St. Helena, des preußiſchen Conſuls Alexander C. O. Trentowsky in St. Johns (Neu-Braunſchweig), des preußiſchen Conſuls Bernard Cramer in Belize (Honduras), des preußiſchen, hamburgiſchen, lübeckiſchen und bremiſchen Conſuls Friedrich Arend Ebbeke in Kingston (Jamaika), des hamburgiſchen Conſuls Carl Friedrich Feez in Port of Spain (Trinidad), des hamburgiſchen Conſuls Friedrich Auguſt Krull in Wellington (Neu-Seeland), des hamburgiſchen Conſuls Henry Houghton in Dunedin (Neu-Seeland) zu Conſuln des Norddeutſchen Bundes.

Die № 158 enthält die Ernennung des bisherigen preußiſchen Gerichts-Aſſeſſors Dr. Carl Friedrich Johann Nerenz in Kairo, des bisherigen preußiſchen Viceconſuls Wilhelm Duisberg in Chartum, des Kaufmanns Heinrich Bernhard Bronn in Port Said und des Kaufmanns Leopold Conſtantin Bronn in Suez zu Vice-Conſuln des Norddeutſchen Bundes.

Die № 159 enthält die Exequatur-Ertheilung an Carl Johann Friedrich Rooth in Kiel als Königlich ſchwediſch-norwegiſchen Conſul Namens des Norddeutſchen Bundes.

Die № 160 enthält die Ernennung des bisherigen preußiſchen und bremiſchen Conſuls Ferdinand Schott in Gibraltar zum Conſul des Norddeutſchen Bundes.

Die № 161 enthält die Exequatur-Ertheilung an den Kaufmann Th. Holleſen in Rendsburg als Königlich belgiſchen Conſul Namens des Norddeutſchen Bundes.

Allgemeine Geſetz-Sammlung.

(Stück 52.) № 7164. Verordnung über die Nachverſteuerung der in den Rittergütern und Dörfern Zettemin mit Peenwerder, Duckow, Rottmannshagen, Rützenfelde, Karlsruh und Pinnow, der Colonie und dem Erbpachtsvorwerk Groß-Menow ſowie in den Preußiſchen Antheilen der Ortſchaften Drenkow, Porep und Suckow vorhandenen Beſtände von ausländiſchen Waaren. Vom 31. Juli 1868.

№ 7165. Vertrag zwiſchen Preußen und Schwarzburg-Sondershauſen wegen Uebertragung der Leitung der Grund- und Gebäudeſteuer-Veranlagung im Fürſtenthume Schwarzburg-Sondershauſen auf Königlich Preußiſche Behörden und Beamte. Vom 10. Juni 1868.

(Stück 53.) № 7166. Allerhöchſter Erlaß vom 29. Juni 1868, betreffend die Genehmigung des Tarifs, nach welchem die Abgabe für die Benutzung der Oderbrücke bei Schwedt zu erheben iſt.

№ 7167. Allerhöchſter Erlaß vom 11. Juli 1868, betreffend die Ausführung einer Eiſenbahn von Liegnitz über Grünberg nach Rotenburg oder einem ſonſtigen Anſchlußpunkte an die Märkiſch-Poſener Eiſenbahn.

№ 7168. Conceſſions- und Beſtätigungs-Urkunde für die Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eiſenbahngeſellſchaft, betreffend den Bau und Betrieb einer Eiſenbahn von Liegnitz über Grünberg nach Rotenburg oder einem ſonſtigen Anſchlußpunkte an die Märkiſch-Poſener Eiſenbahn und einen Nachtrag zu ihrem Geſellſchaftsſtatut. Vom 11. Juli 1868.

№ 7169. Privilegium wegen Ausgabe von 3,100,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eiſenbahngeſellſchaft. Vom 11. Juli 1868.

№ 7170. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchſte Genehmigung der unter der Firma „Actiengeſellſchaft zur Erbauung eines eiſernen Steges über den Main" mit dem Sitze zu Frankfurt a. M. errichteten Actiengeſellſchaft. Vom 30. Juli 1868.

(Stück 54.) № 7171. Allerhöchſter Erlaß vom 8. Juli 1868, betreffend die Verleihung der fiscaliſchen Vorrechte und des Rechts zur Erhebung des Chauſſeegeldes an den Neuvorpommerſchen Kommunal-Landtag in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Chauſſeen 1) von Wittower Fähre über Trent, Brener Brücke, Presnitz, Panſewitz nach Bergen, 2) von Brener Brücke an der Straße zu 1 über Dreſchwitz bis zur Bergen-Stralſunder Chauſſee bei Samtens mit einer Abzweigung nach Ginſt, 3) von Bergen über Putbus nach Lauterbach, und 4) von Bergen über Lietzower Fähre nach Sargard mit Durchdämmung reſp. Ueberbrückung der Fährſtelle bei Lietzow, im Kreiſe Rügen, Regierungsbezirk Stralſund.

№ 7172. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des

Rügenſchen Kreiſes im Betrage von 215,250 Thalern. Vom 8. Juli 1868.

№ 7173. Allerhöchſter Erlaß vom 13. Juli 1868, betreffend die Genehmigung der in der beigefügten Zuſammenſtellung verzeichneten Beſchlüſſe des 27. Generallandtages der Oſtpreußiſchen Landſchaft.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

1) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Den Verkehr mit Spielkarten betreffend.

199. Im Auftrage des Herrn Finanzminiſters wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Großherzogthum Heſſen Nachſtehendes bekannt gemacht, beziehungsweiſe angeordnet worden iſt:

1) Zur Ausfertigung von Uebergangsſcheinen über Spielkarten ſind im Großherzogthum Heſſen die Hauptzollämter Bingen, Darmſtadt, Gießen, Mainz, Offenbach und Worms, die Nebenzollämter erſter Claſſe Alsfeld und Bensheim, ſowie die Ortseinnehmerei Neu-Iſenburg und zur Erledigung von Uebergangsſcheinen die genannten Haupt- und Nebenzollämter ermächtigt, welche Stellen hierbei nach den in Beziehung auf die Uebergangsſchein-Abfertigungen allgemein ertheilten Vorſchriften zu verfahren haben.

2) Die Erhebung der durch die Verordnung vom 19. Januar 1858 (Regierungsblatt № 4) feſtgeſetzten Stempelabgabe von den unter Uebergangsſchein-Controle eingehenden, zur Einfuhr in das Großherzogthum beſtimmten Spielkarten und deren vorſchriftsmäßige Abſtempelung bei der Großherzoglichen Hauptſtempelverwaltung, wird durch das in dem Uebergangsſchein als Erledigungsamt bezeichnete Großherzogliche Hauptzollamt oder Nebenzollamt erſter Claſſe für den Empfänger vermittelt.

Potsdam, den 31. Auguſt 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung für indirecte Steuern.

200. **Nachweiſung**

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juli 1868 beobachteten Waſſerſtände.

Datum.	Berlin.				Spandau.				Potsdam.		Baumgartenbrück.		Brandenburg.				Rathenow.				Havelberg.		Plauer Brücke.	
	Ober-Waſſer.		Unter-Waſſer.		Ober-Waſſer.		Unter-Waſſer.						Ober-Waſſer.		Unter-Waſſer.		Ober-Waſſer.		Unter-Waſſer.					
	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.
1	6	11	2	4	6	8	2	9	3	11	2	3	6	2½	3	6	4	2½	2	6½	4	6	5	—
2	6	11	2	6	6	9	2	11	3	11	2	3	6	3½	3	6	4	2	2	7	4	6	5	—
3	6	11	2	8	6	9	2	11	3	11	2	3½	6	3½	3	7½	4	2	2	7	4	7	5	—
4	6	10	2	7	6	9	3	—	3	11	2	3½	6	3½	3	5½	4	1½	2	6½	4	7	5	—
5	6	10	2	6	6	11	2	9	3	11	2	4	6	4	3	5	4	2	2	5	4	7	5	—
6	6	10	2	5	7	—	2	11	3	11	2	4	6	2½	3	5½	4	1	2	5	4	6	4	11
7	6	10	2	5	7	—	2	11	3	11	2	4	6	1½	3	6	4	1½	2	5	4	6	4	11
8	6	10	2	5	6	11	2	11	3	11	2	3½	6	2	3	6	4	2½	2	4½	4	6	4	11
9	6	10	2	5	6	10	2	10	3	11	2	3	6	2½	3	6½	4	2	2	5	4	5	4	11
10	6	9	2	4	6	9	2	10	3	11	2	2½	6	2½	3	6	4	1	2	4½	4	4	4	11
11	6	9	2	3	6	9	2	9	3	11	2	2	6	2½	3	5½	4	2½	2	3½	4	—	4	11
12	6	9	2	3	6	10	2	7	3	11	2	1½	6	2½	3	5	4	2	2	4	4	3	4	10½
13	6	9	2	3	6	10	2	8	3	11	2	1	6	2½	3	3	4	1	2	3	4	2	4	10
14	6	9	2	3	6	10	2	8	3	10	2	1	6	2½	3	3	4	2½	2	2½	4	1	4	10
15	6	9	2	1	6	9	2	8	3	10	2	½	6	1½	3	3	4	2	2	2	4	—	4	9½
16	6	8	2	3	6	8	2	9	3	10	2	½	6	2	3	3	4	2	2	2½	4	—	4	9
17	6	8	2	3	6	7	2	8	3	9	2	—	6	1½	3	3	4	2	2	2	3	11	4	8½
18	6	7	2	2	6	7	2	7	3	9	2	—	6	½	3	3	4	1½	2	2	3	10	4	8
19	6	6	2	1	6	7	2	4	3	9	2	—	6	1½	3	1½	4	2	2	1	3	10	4	7½
20	6	6	2	—	6	7	2	6	3	8	1	11½	5	11½	3	2	4	1	2	1	3	10	4	7
21	6	6	2	—	6	7	2	6	3	8	1	11½	6	—	3	½	4	1½	2	½	3	10	4	6½
22	6	6	2	—	6	6	2	6	3	8	1	11	5	11	3	1	4	1	2	—	3	9	4	6
23	6	6	2	—	6	6	2	6	3	7	1	10½	5	11½	3	1½	4	3	1	11	3	8	4	6
24	6	5	1	10	6	6	2	5	3	7	1	10	5	9½	3	1½	4	1½	1	11	3	8	4	5½
25	6	5	1	10	6	6	2	4	3	7	1	9½	5	10½	3	1½	4	2	1	10	3	7	4	5
26	6	5	1	10	6	6	2	2	3	6	1	9	6	—	3	½	4	2	1	10	3	7	4	4½
27	6	5	1	10	6	7	2	4	3	5	1	8	5	11	2	11	4	1	1	8	3	6	4	4
28	6	4	1	10	6	6	2	3	3	4	1	7½	5	11½	2	11½	4	3	1	7	3	5	4	3½
29	6	4	1	10	6	6	2	3	3	4	1	7	5	10½	2	11½	4	2	1	7	3	4	4	3
30	6	3	1	9	6	5	2	2	3	4	1	6½	5	10	3	—	4	1½	1	8½	3	4	4	3
31	6	3	1	9	6	5	2	2	3	4	1	6	5	10	2	11½	4	2	1	7½	3	4	4	3

Potsdam, den 19. Auguſt 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Das diesjährige Departements-Erſatzgeſchäft im Bezirke der 11. Infanterie-Brigade betreffend.

201. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das diesjährige Departements-Erſatz-Geſchäft im Bezirke der 11. Infanterie-Brigade an folgenden Tagen und Orten ſtattfinden wird: **am 25. und 26. September** für den Kreis Ober-Barnim in Freienwalde a. d. O., **am 28. September** für den Kreis Beeskow-Storkow, in Beeskow, **am 30. September und 1. October** für den Kreis Jüterbog-Luckenwalde, in Jüterbog, **am 3. und 5. October** für den Kreis Zauch-Belzig, in Belzig, **am 7. October** für die Stadt Potsdam, in Potsdam, **am 8., 9. und 10. October** für den Kreis Teltow, in Teltow, **am 12. und 13. October** für den Kreis Nieder-Barnim, in Berlin, **am 14. October und den folgenden Tagen** für die Stadt Berlin, in Berlin.

Potsdam, den 4. Auguſt 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Das diesjährige Departements-Erſatzgeſchäft im Bezirke der 12. Infanterie-Brigade betreffend.

202. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das diesjährige Departements-Erſatz-Geſchäft im Bezirke der 12. Infanterie-Brigade an folgenden Tagen und Orten ſtattfinden wird: **am 24., 25. und 26. September** für den Kreis Weſthavelland, in Rathenow, **am 28., 29. und 30. September** für den Kreis Oſthavelland, in Nauen, **am 1., 2. und 3. October** für den Kreis Weſtpriegnitz, in Perleberg, **am 5., 6. und 7. October** für den Kreis Oſtpriegnitz, in Kyritz, **am 8., 9. und 10. October** für den Kreis Ruppin, in Neu-Ruppin, **am 12., 13. und 14. October** für den Kreis Templin, in Templin, **am 15., 16. und 17. October** für den Kreis Prenzlau, in Prenzlau, **am 19., 20. und 21. October** für den Kreis Angermünde, in Angermünde.

Potsdam, den 4. Auguſt 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Die Anwendung der Bau-Polizei-Ordnung für die Städte auf den Flecken Zinna betreffend.

203. Zur Vermeidung von Irrthümern wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Vorſchriften in der Amtsblatts-Verordnung vom 15. Auguſt d. J. (Amtsblatt 1868 Seite 281) ſich auf den Flecken Zinna im Jüterbog-Luckenwalder Kreiſe erſtrecken. Potsdam, den 25. Auguſt 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Empfehlung der ſchwediſchen Zündhölzer betreffend.

204. Da in neuerer Zeit, namentlich auf dem Lande wiederholt, zum Theil ſehr bedeutende Feuersbrünſte durch unvorſichtiges Umgehen, insbeſondere durch das Spielen der Kinder mit Streichzündhölzern entſtanden ſind, ſo machen wir auf ein Fabrikat aufmerkſam, welches ſeit einiger Zeit unter dem Namen die „ſchwediſchen Zündhölzer" in den Handel gekommen iſt und den Vorzug vor den gewöhnlichen Streichzündhölzern verdient. Derſelbe beſteht darin, daß dieſe Hölzer ſich nicht auf jeder beliebigen rauhen Fläche entzünden, ſondern nur auf der beſonders präparirten Maſſe mit der die Käſtchen beſtrichen ſind, in denen ſie verpackt ſind. Die Benutzung der „ſchwediſchen Zündhölzer" kann daher jedenfalls als bedeutend weniger feuergefährlich allgemein empfohlen werden.

Wir bemerken jedoch, daß neuerdings mehrfach Nachahmungen der ſchwediſchen Streichhölzer in den Handel gebracht ſind, welche ſich von den ächten dadurch unterſcheiden, daß ihre Entzündung auch bei der Reibung auf andern, als den gedachten beſonders dazu vorgerichteten Flächen erfolgt.

Potsdam, den 27. Auguſt 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Eröffnung des diesjährigen Hebammen-Lehrcurſus.

205. Der diesjährige Lehrcurſus im Königlichen Hebammen-Inſtitut zu Berlin beginnt am 1. October d. J. Indem dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die zur Aufnahme in das Inſtitut beſtimmten Schülerinnen aufgefordert, ſich an dem gedachten Tage, Vormittags 9 Uhr, in der Königlichen Charité zu Berlin einzufinden. Außer dieſer allgemeinen Bekanntmachung werden beſondere Einberufungen der einzelnen Schülerinnen nicht ſtattfinden. Potsdam, den 25. Auguſt 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Ober-Poſt-Direction zu Potsdam.

Aufforderung an die Verſender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abſtand zu nehmen.

46. Zur Uebermittelung von Geld durch die Poſt, unter Garantie, bietet ſich

die Verſendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder

die Anwendung des Verfahrens der Poſt-Anweiſung

dar. Bei der Verſendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Minimal- oder Gewichtsporto eine Aſſecuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieſelbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutſchen Poſt-Bezirks, ſowie nach Süddeutſchland oder Oeſterreich gerichtet ſind,

für Entfernungen bis 15 Meilen unter und bis 50 Thlr.: ½ Sgr., über 50 bis 100 Thlr.: 1 Sgr., für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen unter und bis 50 Thlr.: 1 Sgr., über 50 bis 100 Thlr.: 2 Sgr., für größere Entfernungen unter und bis 50 Thlr.: 2 Sgr., über 50 bis 100 Thlr.: 3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen iſt das Verfahren der Poſt-Anweiſung, welches ſowohl innerhalb des Geſammtgebiets des **Norddeutſchen Poſtbezirks**, als auch im Verkehre mit **Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg** zuläſſig iſt, wegen der größeren Einfachheit vorzugsweiſe zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelſt Poſt-Anweiſung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr.,
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Poſt-Anweiſung wird das zeitraubende und mühſame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Verſiegelung völlig erſpart. Auch bietet das Verfahren der Poſt-Anweiſung den Vortheil, daß zwiſchen dem Abſender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachſen können.

Um ſo mehr darf die Poſtbehörde an die Verſender die erneuete Aufforderung richten, **ſich einer unbeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Verſendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Poſt-Anweiſung Gebrauch zu machen.**

Potsdam, den 1. September 1868.

Der Ober-Poſt-Director Balde.

Bekanntmachung der Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Aufgebot von Staatsſchuldſcheinen.

32. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Geſetz-Sammlung № 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß der Ehefrau des Kaufmanns Theodor Fahrner, Wilhelmine geb. Hirſchberg, in Wildberg bei Neu-Ruppin, bei dem am 7. d. M. daſelbſt ſtattgehabten Brande die Staatsſchuldſcheine Littr. F. № 43,254 über 100 Thlr. und Littr. H. № 26,826 über 25 Thlr. angeblich verbrannt ſind. Es werden Diejenigen, welche ſich im Beſitze dieſer Documente befinden, hiermit aufgefordert, ſolches der unterzeichneten Controlle der Staats-Papiere oder der Frau Fahrner oder dem Kaufmann J. C. Gentz in Neu-Ruppin anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortiſations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 31. Auguſt 1868.

Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Bekanntmachung der Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg, betreffend die Ausloofung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg.

Bei der in Folge unſerer Bekanntmachung vom 23. v. M. am heutigen Tage ſtattgefundenen öffentlichen Verlooſung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg ſind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. A. zu 1000 Thlr.

die Nummern 7. 269. 512. 668. 688. 693. 754. 779. 864. 996. 1474. 1482. 1490. 1880. 2397. 2929. 3297. 3300. 3634. 3646. 3961. 4055. 4073. 4079. 4115. 4152. 4364. 4849. 5696. 6100. 7053. 7221. 7267. 7309. 7398. 7449. 7485. 7715. 7978. 8032. 8064. 8148. 8154.

Litt. B. zu 500 Thlr.

die Nummern 771. 800. 896. 1015. 1059. 1226. 1257. 1833. 1874. 1897. 2350. 2493. 2801. 2839. 2909. 3068. 3259. 3269. 3499.

Litt. C. zu 100 Thlr.

die Nummern 125. 187. 202. 314. 437. 693. 840. 994. 1006. 1319. 1324. 1332. 1406. 2472. 2583. 2618. 2845. 2888. 3261. 3341. 3689. 3944. 4150. 4311. 4505. 4518. 4639. 4893. 5453. 5662. 5883. 6095. 6125. 6270. 6342. 6575. 6589. 6885. 7202. 7820. 7831. 7913. 8107. 8163. 8276. 8294. 8307.

Litt. D. zu 25 Thlr.

die Nummern 130. 529. 580. 714. 785. 873. 1081. 1367. 1641. 1730. 1895. 1905. 2321. 2467. 2571. 2937. 3033. 3039. 3075. 3398. 3600. 3638. 3665. 3888. 4108. 4112. 4414. 5168. 5332. 5689. 6073. 6091. 6132. 6280. 6449. 6883. 6917. 6938. 6967.

Litt. E. zu 10 Thlr.

die Nummern 9641. 9642. 9643.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zuſtande und der dazu gehörigen Coupons Ser. III № 5—16 nebſt Talons den Nennwerth der erſteren bei der hieſigen Rentenbank-Caſſe, Alte Jacobsſtraße Nr. 106, vom 1. October d. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Vom 1. October d. J. ab hört die Verzinſung der obigen Rentenbriefe auf.

Von den früher verlooſten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg ſind nachſtehend benannte Apoints zur Einlöſung bei der Rentenbank-Caſſe noch nicht präſentirt worden, obwohl ſeit deren Fälligkeit bereits 2 Jahre und darüber verfloſſen ſind.

a) aus dem Fälligkeitstermin am 1. April 1860.
Litt. E. № 4116 über 10 Thlr.

b) desgl. am 1. October 1860.
Litt. E. № 641 über 10 Thlr.

c) desgl. am 1. April 1862.
Litt. E. № 84. 3541. 8948 à 10 Thlr.

d) desgl. am 1. October 1862.
Litt. E. № 1377 über 10 Thlr.

e) desgl. am 1. April 1863.
Litt. E. № 1375. 1791. 8947. à 10 Thlr.

f) desgl. am 1. October 1863.
Litt. E. № 86. 5226. 8916. 9362 à 10 Thlr.

g) desgl. am 1. April 1864.
Litt. D. № 4661 über 25 Thlr.
Litt. E № 1742. 1763. 3204. 9363. à 10 Thlr.

h) desgl. am 1. October 1864.
Litt. E. № 642. 8851. 8853. 9413. à 10 Thlr.

i) desgl. am 1. April 1865.
Litt. E. № 760. 2360. 5049. 6743. 7788. 9410. 9415. à 10 Thlr.
k) desgl. am 1. October 1865.
Litt. E. № 382. 640. 1276. 2177. 3317. 3767. 4543. 5534. 7811 à 10 Thlr.
l) desgl. am 1. April 1866.
Litt. C. № 3817 über 100 Thlr.
Litt. E. № 3540. 5926. 7569. 9029 à 10 Thlr.

Die Inhaber dieſer Rentenbriefe werden wiederholt aufgefordert, den Nominalwerth derſelben nach Abzug des Betrages der von den mit abzuliefernden Coupons etwa fehlenden Stücke auf unſerer Caſſe in Empfang zu nehmen.

Wir machen hierbei wiederholt darauf aufmerkſam, daß ſämmtliche Rentenbriefe Litt. E. von № 1 bis № 9643 in Folge der ſeither ſtattgehabten Auslooſungen gekündigt ſind.

Wegen der Verjährung der ausgelooſeten Rentenbriefe iſt die Beſtimmung des Geſetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 § 44 zu beachten.

Endlich bemerken wir, daß den Inhabern von ausgelooſeten und gekündigten Rentenbriefen geſtattet iſt, die zu realiſirenden Rentenbriefe — unter Beifügung einer ordnungsmäßigen Quittung — mit der Poſt an die Rentenbank-Caſſe portofrei einzuſenden und zu verlangen, daß die Uebermittelung des Geldbetrages auf gleichem Wege und ſoweit ſolcher die Summe von 50 Thlr. nicht überſteigt, durch Poſtanweiſung, jedoch auf Gefahr und Koſten des Empfängers erfolge. Berlin, den 16. Mai 1868.

Königl. Direction
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Tarifermäßigung für den Artikel „Graphit".

Vom 15. d. M. ab wird auf den unter unſerer Verwaltung ſtehenden Eiſenbahnen der Artikel „Graphit" gleich Waſſerblei zum Tarifſatz der ermäßigten Claſſe B. unſeres Local-Tarifs befördert.

Berlin, den 7. Auguſt 1868.

Königl. Direction
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Tarif-Ermäßigung für den Artikel „Mehl."

Vom 26. d. M. ab wird im Local-Verkehr auf den der dieſſeitigen Verwaltung untergebenen Eiſenbahnen der Artikel „Mehl" zur ermäßigten Claſſe B. tarifirt. Berlin, den 24. Auguſt 1868.

Königl. Direction
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Die Tarifermäßigung für den Artikel „Roheiſen" betreffend.

Vom 1. September d. J. ab findet der ſeit dem 10. Juli 1862 beſtehende ermäßigte Special-Tarif für den Verband-Verkehr von Roheiſen von Stationen der Oberſchleſiſchen nach Stationen der dieſſeitigen Eiſenbahn auch auf Sendungen dieſes Artikels in umgekehrter Richtung Anwendung.

Berlin, den 25. Auguſt 1868.

Königl. Direction
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Bekanntmachung der Königl. Direction der Oſtbahn.

Einſtellung von Frachtvergünſtigungen.

Die nach unſeren Bekanntmachungen vom 4. Januar und 15. März d. J. dem Hülfsverein für Oſtpreußen und dem Vaterländiſchen Frauen-Verein, ſowie den Organen beider Vereine zur Förderung ihrer, Behufs Linderung des Nothſtandes in Oſtpreußen entwickelten Thätigkeit, auf den Staats- und unter Staats-Verwaltung ſtehenden Eiſenbahnen gewährten Frachtvergünſtigungen hören mit dem 30. September d. J. auf.

Bromberg, den 27. Auguſt 1868.

Königl. Direction der Oſtbahn.

Patent-Ertheilung.

Dem Schloſſermeiſter Carl Friedrich Eduard Mertens zu Magdeburg iſt unter dem 19. Auguſt 1868 ein Patent

auf eine durch Modell und Zeichnung nachgewieſene Brems-Vorrichtung für Eiſenbahnwagen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beſchränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

Das dem Fabrikanten F. C. Philippſon in Berlin unter dem 29. Januar 1867 ertheilte Patent

auf die Conſtruction eines Dampfkeſſels, ſoweit derſelbe nach der vorgelegten Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden iſt,

iſt aufgehoben.

Perſonalchronik.

Die Oberförſterſtelle zu Colpin iſt dem Feldjäger-Lieutenant Grafen Clairon d'Hauſſonville unter Ernennung zum Oberförſter vom 1. September d. J. ab definitiv übertragen worden.

Der Sergeant vom I. Garde-Regiment z. F. Wilh. Albert Joh. Witte iſt zum Regierungs-Militair-Supernumerarius ernannt worden.

Vermiſchte Nachrichten.

Viehſperre.

Unter dem Rindvieh des Gutes und der Gemeinde zu Malterhauſen bei Jüterbogk iſt der Milzbrand ausgebrochen. Es wird daher der Ort Malterhauſen nebſt Feldmark für Rindvieh, Rauchfutter und Dünger bis auf Weiteres geſperrt.

Potsdam, den 2. September 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Oeffentliche Belobigung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß ſich der Gewerbe-Schüler Richard

Lomax aus Cöpnick am 26. April d. J. durch thätige und ſchleunige Hilfe von dem Dampfboot ſeines Vaters aus auf dem Müggel-See um die Rettung des Mechaniker-Lehrlings Wiedemann aus Berlin vom Tode des Ertrinkens verdient gemacht hat.

Potsdam, den 26. Auguſt 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Brückenſperre.

Behufs Ausführung einer nothwendigen Reparatur iſt die Brücke über den Rhin im Hüfnerdamm in der Zeit vom 21. September bis incl. 10. October d. J. für jede Paſſage geſperrt, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß während der Sperre für die Richtung zwiſchen Neuſtadt a. d. D. und Rathenow am beſten der Weg über Siewersdorf, Garz und Rhinow zu benutzen iſt.

Potsdam, den 27. Auguſt 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ueberfahrtsſperre über die Havel bei Sacrow.

Die Ueberfahrt bei Sacrow iſt wegen des niedrigen Waſſerſtandes bis auf Weiteres für Fuhrwerk und Reiter geſperrt, wovon das betheiligte Publikum hierdurch in Kenntniß geſetzt wird.

Potsdam, den 31. Auguſt 1868.

Königl. Domainen-Polizei-Amt.

Schifffahrts-Sperre.

Wegen des nöthigen Umbaues der Plehnendorfer Schifffahrts-Schleuſe an der neuen Weichſelmündung bei Neufähr, welche die Schifffahrts-Verbindung mit Danzig bewirkt, muß dieſelbe in der Zeit **vom 15. November d. J. bis zum 1. April k. J.**, für jeden Verkehr geſchloſſen werden, wovon das ſchifffahrttreibende Publikum hierdurch in Kenntniß geſetzt wird.

Danzig, den 12. Auguſt 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Königliche landwirthſchaftliche Akademie Proskau in Schleſien.

Verzeichniß

der Vorleſungen, practiſchen Uebungen und Erläuterungen im Winter-Semeſter 1868|69. Das Semeſter beginnt am 15. October.

I. Philoſophiſche Propädeutik (Pſychologie) Profeſſor Dr. Heinzel. II. Wirthſchaftslehre: 1) National-Oekonomie (Allgemeiner Theil) Ger.-Aſſeſſor Dr. Schönberg. 2) Steuerlehre, mit beſonderer Berückſichtigung der die Landwirthſchaft betreffenden Steuern Derſelbe. 3) Ländliches Polizeiweſen, die Kreis-, Provinzial- und Staatsverfaſſung, ſowie die für den Landwirth wichtigen Beſtimmungen des öffentlichen Rechts Derſelbe. III. Landwirthſchaftliche Disciplinen: A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthſchafts- und Betriebslehre. 1) Gütertaxation und Ertragsanſchläge Profeſſor Dr. Blomeyer. 2) Landwirthſchaftliche Buchführung Rechnungsrath Schneider. 3) Anleitung zur Verſchönerung der Landgüter Garten-Inſp. Hannemann. B. Aus dem Gebiete der Productionslehre. 4) Schafzucht und Wollkunde Director Settegaſt. 5) Unterweiſung im Claſſifiziren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle Derſelbe. 6) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau Profeſſor Dr. Blomeyer. 7) Specieller Pflanzen- und Wieſenbau Adminiſtrator Schnorrenpfeil. 8) Gemüſe-, Hopfen- und Weinbau Garten-Inſp. Hannemann. 9) Obſtbenutzung Derſelbe. 10) Landwirthſchaftliche Fütterungslehre Profeſſor Dr. Lehmann. 11) Pferdezucht und Pferdehandel Dr. Dammann. 12) Rindviehzucht Profeſſor Dr. Blomeyer. 13) Schweinezucht Dr. Dammann. IV. Forſtwirthſchaftliche Disciplinen: Forſttaxationen und Forſtbenutzung Oberförſter Wagner. V. Naturwiſſenſchaftliche Disciplinen: 1) Unorganiſche Experimental-Chemie Profeſſor Dr. Kroker. 2) Thier-Chemie Derſelbe. 3) Analytiſche Chemie und Uebungen in landwirthſchaftlich-chemiſchen Arbeiten im Laboratorium Derſelbe. 4) Experimental-Phyſik (Mechanik, Wärmelehre) und Meteorologie Dr. Pape. 5) Anatomie, Phyſiologie und Geographie der Pflanzen Profeſſor Dr. Heinzel. 6) Phyſiologie der Hausthiere Dr. Henſel. 7) Allgemeine Zoologie Derſelbe. VI. Landwirthſchaftliche Technologie Profeſſor Dr. Lehmann. VII. Thierheilkunde: 1) Anatomie der Hausthiere Dr. Dammann. 2) Veterinär-cliniſche Demonſtrationen derſelbe. 3) Hufbeſchlagkunde Derſelbe. 4) Geburtshilfe mit Uebungen am Phantom Derſelbe. VIII. Aus der Baukunſt: Landwirthſchaftliche Baukunde Baurath Engel. IX. Mathematik Dr. Pape.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonſtrationen, practiſche Uebungen und Excurſionen erläutert. Hierzu dient zunächſt die geſammte Gutswirthſchaft mit circa 4000 Morgen Areal aus mannigfaltigſten Bodenarten und Grundſtücken beſtehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthſchaftet. Werthvolle Viehbeſtände, verſchiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranſchaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die techniſchen Betriebsanlagen der Gutswirthſchaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei erläutern die technologiſchen Vorträge. Als weitere Lehrhilfsmittel dienen: Die Verſuchswirthſchaft und Verſuchs-Station, von dem Lehrer der Landwirthſchaft und dem Lehrer der Chemie geleitet; der botaniſche Garten; das pomologiſche Inſtitut und das Arboretum; die Anatomie; das chemiſche und pflanzenphyſiologiſche Laboratorium, beide für practiſche Arbeiten der Studirenden eingerichtet; das landwirthſchaftliche Muſeum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen; das zoologiſche Cabinet; die Bibliothek und das Leſezimmer. Zur Erläuterung der forſtwirthſchaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfaſſende Forſtrevier.

Practiſche Curſe und Practikanten-Station.

Junge Männer, welche die Abſicht haben, ſich beſonders mit dem Schäfereiweſen vertraut zu machen, um ſpäter die Leitung von Schäfereien als Geſchäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, ſich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. Für die practiſche Erlernung der Spiritus- und bairiſchen Bier-Fabrikation in beſonderen Curſen iſt Vorſorge getroffen. Zur Erlernung der practiſchen Landwirthſchaft iſt durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Practikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Penſion in dem Hauſe des Adminiſtrators in Proskau und des Wirthſchafts-Inſpectors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; ſie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthſchaft vertraut gemacht und in der Gutswirthſchaft practiſch beſchäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonſtige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach ſchriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntniſſe in dem Maße, um akademiſchen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigſtens einjährige practiſche Thätigkeit im Landwirthſchafts-Betriebe iſt ferner zum Verſtändniß der Vorträge erforderlich. Der Curſus iſt zweijährig. Der Studirende verpflichtet ſich bei ſeinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semeſter. Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältniſſe ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semeſters nicht geſtatten, als Hoſpitanten zugelaſſen werden. Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erſte Semeſter 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semeſter 10 Thaler. Bei erwieſener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlaſſen werden. Beim Schluß eines jeden Semeſters finden Abgangs-Prüfungen ſtatt. Um zur Prüfung zugelaſſen zu werden, muß der Studirende vier Semeſter auf der Akademie abſolvirt haben. Die Zeit ſeines Studiums an einer andern Hochſchule kommt dabei in Anrechnung. Beim Beginn eines jeden Winter-Semeſters werden den Akademikern Preis-Aufgaben geſtellt. Zur Concurrenz an der Löſung der geſtellten Preis-Aufgabe werden alle diejenigen Studirenden zugelaſſen, welche im Semeſter der Verkündigung die Akademie beſuchen. Die beſte Arbeit erhält den Preis von 100 Thalern, die nächſtbeſte ein Acceſſit von 25 Thalern, die drittbeſte eine lobende Erwähnung. Die Geſammtkoſten des Aufenthalts an der Akademie mit Einſchluß des Studien-Honorars betragen unter Vorausſetzung einer mäßigen Sparſamkeit im erſten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einſchränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Koſt nehmen die Akademiker nach freier Wahl in Privathäuſern und den Speiſewirthſchaften des Ortes Proskau. Der akademiſche landwirthſchaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beſchäftigt ſich mit der Erörterung und Beſprechung von Fragen landwirthſchaftlichen oder allgemein wiſſenſchaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäſte daran Theil. Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehrhilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erſchienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthſchaftliche Akademie Proskau"; auch iſt der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Juli 1868.

Der Director,
Landes-Oeconomie-Rath Settegaſt.

Geſchenke an Kirchen ꝛc.

Es iſt geſchenkt worden:

in der Superintendentur Strausberg hat der Rittergutsbeſitzer Oppenheim zu Rüdersdorf eine neue Kirchhofspforte aus Ziegelſteinen bei dem Kirchhofe daſelbſt aufführen und dieſelben mit einer zweiflügligen eiſernen Gitterthür verſehen laſſen.

in der Superintendentur Neuſtadt-Eberswalde der Kirche zu Golzow: 1) von der Gemeinde eine ſchwarztuchene Kanzel- und Altar-Bekleidung mit echten Goldfranzen und eine ebenſolche Taufſteindecke, 2) von derſelben eine zinnerne Abendmahls-Weinkanne, 3) von einem Ungenannten, eine Altar-Quart-Bibel mit Goldſchnitt, 4) von demſelben, zwei blauſammtene Decken mit Silberfranzen zur Mitbekleidung des Altars, 5) von einem Ungenannten eine ſchwarze Tuchdecke mit Goldborte zur Umhüllung der Weinflaſchen auf dem Altare bei dem heiligen Abendmahle.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend die Conceſſion und das Statut der Allgemeinen Berliner Omnibus-Actien-Geſellſchaft, ſowie Drei Oeffentliche Anzeiger).

(Die Inſertions-Gebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 2 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'ſchen Buchdruckerei.

Beilage

zum 36. Stück des Amtsblatts pro 1868

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

) Welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präſidiums zu Berlin,
№ 36.
die Conceſſion und das Statut der Allgemeinen Berliner Omnibus-Actien-Geſellſchaft betreffend.

Nachſtehender Allerhöchſter Erlaß:

Auf Ihren Bericht vom 5. Auguſt d. J. genehmige Ich hierdurch die Errichtung einer Actien-Geſellſchaft unter der Firma: „Allgemeine Berliner Omnibus-Actien-Geſellſchaft" mit dem Sitze zu Berlin, ſowie deren anbei zurückerfolgendes, unter dem 25. Juni d. J. notariell verlautbartes Statut.

Bad Ems, den 11. Auguſt 1868.

(gez.) **Wilhelm.**

(Gegengez.) Graf v. Itzenplitz. Dr. Leonhardt.

wird mit dem Statut der „Allgemeinen Berliner Omnibus-Actien-Geſellſchaft" hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 20. Auguſt 1868.

Königliches Polizei-Präſidium.

Statut
der Allgemeinen Berliner Omnibus-Actien-Geſellſchaft.

Titel I.
Bildung, Sitz, Dauer und Gegenſtand des Unternehmens.

Art. 1. Unter Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung wird kraft des gegenwärtigen Statuts eine Actien-Geſellſchaft unter der Firma: „Allgemeine Berliner Omnibus-Actien-Geſellſchaft" gegründet.

Art. 2. Der Sitz der Geſellſchaft iſt zu Berlin.

Art. 3. Die Dauer der Geſellſchaft iſt auf fünfzig Jahre vom Tage der Eintragung der Geſellſchaft in das Handels-Regiſter ab feſtgeſetzt.

Art. 4. Zweck der Geſellſchaft iſt: der Betrieb des Omnibus-Fuhrweſens im engeren und weiteren Polizei-Bezirke von Berlin.

Titel II.
Grundkapital, Actien und Rechts-Verhältniß der Actionaire.

Art. 5. Das Grundcapital der Geſellſchaft wird auf eine Million Thaler Preußiſch Courant beſtimmt und in zehntauſend Actien zu je hundert Thalern zerlegt.

Das Grundcapital kann auf Beſchluß des Verwaltungsraths bis auf zwei Millionen Thaler in Actien von je hundert Thalern erhöht werden.

Indeß iſt vor jeder neuen Emiſſion der Aufſichts-Behörde der Nachweis zu führen, daß die Einzahlungen auf die zuvor emittirten Actien voll geleiſtet ſind. Derſelben Behörde iſt dann auch von der wirklich erfolgten neuen Emiſſion Anzeige zu machen.

Art. 6. Die Actien der Geſellſchaft werden auf jeden Inhaber lautend unter fortlaufenden Nummern nach dem sub A. beiliegenden Schema ausgefertigt, in ein Stamm-Regiſter eingetragen und von dem Vorſitzenden und einem Mitgliede des Verwaltungs-Raths unterzeichnet.

Mit jeder Actie werden Dividendenſcheine nebſt Talon auf fünf Jahre nach den beiliegenden Schemen B. und C. ausgegeben. Die Ausreichung einer neuen Serie von Dividendenſcheinen nebſt Talon erfolgt gegen Einreichung des älteren Talons von fünf zu fünf Jahren.

Art. 7. Der Nominal-Betrag der Actien iſt längſtens binnen vier Wochen nach einer vom Verwaltungsrathe der Geſellſchaft alsbald nach der Eintragung der Geſellſchaft in das Handelsregiſter zu erlaſſenden öffentlichen Bekanntmachung bei der Geſellſchaftskaſſe oder auch bei andern Stellen, welche der Verwaltungsrath in derſelben Bekanntmachung bezeichnen wird, voll einzuzahlen.

Wer innerhalb der feſtgeſetzten Friſt dieſe Zahlung oder bei künftigen Emiſſionen neuer Actien die Zahlung einer ausgeſchriebenen Rate in der dazu von dem Verwaltungsrathe feſtzuſetzenden Friſt nicht leiſtet, verfällt in eine Conventionalſtrafe von Einem Fünftel des zu leiſtenden Betrages und wird zur Nachzahlung nebſt Conventionalſtrafe durch eine zweite öffentliche Bekanntmachung mit vierwöchentlicher Friſt aufgefordert.

Leiſtet er dieſer Aufforderung nicht Folge, ſo wird dieſelbe nochmals mit vierwöchentlicher Friſt durch öffentliche Bekanntmachung wiederholt. Bleibt auch dieſe dritte Aufforderung erfolglos, ſo iſt der Verwaltungsrath berechtigt, den ſäumigen Zeichner im Wege Rechtens zur Zahlung des betreffenden Betrages nebſt Conventionalſtrafe und geſetzlichen Verzugszinſen vom Tage der

dritten Zahlungsfriſt an in Anſpruch zu nehmen oder auch ſeine Zeichnung mittelſt öffentlicher Bekanntmachung für erloſchen, die auf dieſelbe etwa bereits geleiſteten Einzahlungen zu Gunſten der Geſellſchaft für verfallen und die über die Annahme der Zeichnung etwa ertheilten Beſcheinigungen, ſowie die Interimsſcheine über die auf dieſelbe geleiſteten Ratenzahlungen für nichtig zu erklären.

An Stelle der für erloſchen erklärten Zeichnungen werden zur Ergänzung des Grundcapitals der Geſellſchaft neue Zeichnungen angenommen, auf welche nach dem Ermeſſen des Verwaltungsraths auch die auf die erloſchenen Zeichnungen etwa gezahlten Raten angerechnet werden können.

Art. 8. Die Dividenden werden an den vom Verwaltungsrathe jedes Mal bekannt zu machenden Stellen gegen Einlieferung der betreffenden Dividenden-Scheine ausgezahlt.

Dividenden, welche binnen vier Jahren nach dem Fälligkeitstage nicht abgehoben werden, verfallen zu Gunſten der Geſellſchaft. Iſt aber ein Dividendenſchein verloren gegangen, und der Verluſt dem Verwaltungsrathe innerhalb obiger Friſt angezeigt, ſo wird der Betrag des Dividendenſcheins noch innerhalb einer ferneren, vom Ablauf der vier Jahre zu berechnenden präkluſiviſchen Friſt von einem Jahre nachgezahlt, inſofern nicht etwa der Dividendenſchein inmittelſt von einem Dritten eingereicht und realiſirt iſt.

Die Geſellſchaft wird durch Annahme der Anzeige von dem Verluſt eines Dividendenſcheins nicht verpflichtet, die Legitimation eines etwaigen Präſentanten deſſelben zu prüfen oder die Realiſation des Scheins zu vertagen.

Dem Verlierer und dem Inhaber des Scheins bleibt vielmehr die Ausführunng ihrer Anſprüche auf den Betrag deſſelben gegen einander lediglich überlaſſen. Eine Amortiſation verlorener Dividendenſcheine findet nicht ſtatt.

Art. 9. Auch verlorene Talons können nicht amortiſirt werden. Die Ausreichung der neuen Serie von Dividendenſcheinen erfolgt, wenn der dazu beſtimmte Talon nicht eingereicht werden kann, an den Präſentanten der betreffenden Actie.

Iſt aber vorher der Verluſt des Talons dem Verwaltungsrathe angezeigt und der Aushändigung der neuen Serie der Dividendenſcheine widerſprochen worden, ſo werden dieſelben zurückgehalten, bis die ſtreitigen Anſprüche auf die neue Serie gütlich oder im Wege des Prozeſſes erledigt ſind.

Art. 10. Verlorene Actien unterliegen der Amortiſation, die im Gerichtsſtande der Geſellſchaft, beim Königlichen Stadtgericht zu Berlin, nachzuſuchen iſt. Auf Grund des rechtskräftigen Amortiſationsurtels erfolgt die Ausreichung einer neuen Actie unter neuer Nummer auf Koſten des Antragſtellers.

Art. 11. Sind Actien, Talons oder Dividenden-Scheine zwar nicht verloren, aber beſchädigt, jedoch in ihrem weſentlichen Theile noch dergeſtalt erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, ſo iſt der Verwaltungsrath ermächtigt, gegen Einlieferung beſchädigten Papiere neue gleichartige Papiere auf Ko des Inhabers unter gleicher Nummer anzufertigen auszureichen.

Art. 12. Alle Rechtsſtreitigkeiten der Geſellſ mit ihrem Vorſtande, den Directoren oder einz Actionairen oder mit einem oder mehreren Liquidat ſind im Gerichtsſtande der Geſellſchaft (cf. Art. anhängig zu machen, welchem ſich insbeſondere Actionair durch die Zeichnung oder den Erwerb Actien kraft des gegenwärtigen Statuts unterwirft.

Art. 13. Alle öffentlichen Bekanntmachungen Geſellſchaft gelten als gehörig geſchehen, wenn ſie

1) den Preußiſchen Staats-Anzeiger,
2) die Berliner Börſeu-Zeitung,
3) die Voſſiſche Zeitung und
4) die National-Zeitung

erlaſſen ſind.

Geht eines dieſer Blätter ein, ſo wählt der Verwaltungsrath ſofort ein anderes öffentliches Blatt macht die getroffene Wahl durch die übrigen Blätter bekannt.

Auch außer dieſem Falle ſteht es dem Verwaltungsrathe frei, an Stelle der zu 2, 3, 4 genannten Blätter andere zu wählen; er hat jedoch ſeine Wahl durch ſämmtliche Blätter, in denen bis dahin die Bekanntmachungen erlaſſen werden mußten, ſoweit dieſelben zugänglich ſind, zu veröffentlichen. —

Titel III.

Vorſtand der Geſellſchaft.

Art. 14. Ein aus neun Mitgliedern beſtehender Verwaltungsrath, welcher in Berlin ſeinen Sitz ist der Vorſtand der Geſellſchaft mit allen nach gesetzlichen Vorſchriften dem Vorſtande einer Actien-Geſellſchaft zuſtehenden Rechten und obliegenden Pflichten.

Für das erſte Geſchäftsjahr von der Eintragung der Geſellſchaft in das Handelsregiſter ab bis zu der im darauf folgenden Jahre (achtzehnhundert neun und ſechzig) abzuhaltenden ordentlichen General-Verſammlung wird der Verwaltungsrath aus dem unterzeichneten Gründungs-Comité und denjenigen Perſonen gebildet, welche daſſelbe bis zur Erfüllung der obigen Zahl von neun zu Mitgliedern des Verwaltungsraths cooptirt.

Die Cooptation hat zu gerichtlichem oder notariellem Protokoll zu erfolgen.

Für die fernere Zukunft, zum erſten Male alſo im Jahre achtzehnhundert neun und ſechzig, werden die Mitglieder des Verwaltungsraths von der ordentlichen General-Verſammlung gewählt (Art. 37).

Jene neun Mitglieder des erſten Verwaltungsraths ſind im Jahre achtzehnhundert neun und ſechzig wählbar.

Von den nach Ablauf des erſten Geſchäftsjahres zu wählenden Mitgliedern des Verwaltungsraths ſcheiden alljährlich zum erſten Male alſo im Jahre achtzehnhundert und ſiebenzig in der ordentlichen General-Ver

nlung drei Mitglieder nach der Reihenfolge der ſsdauer aus dem Verwaltungsrathe aus. Bis dieſe ɔenfolge ſich gebildet hat, entſcheiden die in der ntlichen General-Verſammlung im Jahre achtzehn-ɔert und ſiebenzig zu ziehenden Looſe die Reihenfolge Ausſcheidenden.

Art. 15. Ein freiwilliger Austritt eines Mitgliedes Verwaltungsraths aus demſelben iſt nur nach vor-giger, an den Vorſitzenden und bei deſſen Behin-ıng an deſſen Stellvertreter zu richtender dreimonat-r Kündigung zuläſſig.

Die Ausſchließung eines Mitgliedes des Verwal-gsraths ſoll durch die übrigen Mitglieder deſſelben : die General-Verſammlung unbeſchränkt und jeder- (cf. Art. 227. des Handelsgeſetzbuchs) insbeſondere n erfolgen dürfen, wenn das Mitglied aus irgend m Grunde zur Verwaltung ſeines eigenen Vermö-s unfähig geworden iſt.

Wenn ein Mitglied des Verwaltungsraths zu einer heren Zeit, als in der General-Verſammlung, aus ıſelben ausſcheidet oder ausgeſchloſſen wird, ſo haben übrigen Mitglieder an Stelle des Ausgeſchiedenen iehungsweiſe Ausgeſchloſſenen einen Erſatzmann binnen i Monaten ſeit dem Austritt oder der Ausſchließung wählen, welcher die Functionen eines von der Gene-Verſammlung gewählten Mitgliedes des Verwal-gsraths bis zur nächſten ordentlichen General-Ver-ımlung zu verſehen hat.

Die Letztere beſetzt demnächſt die Vacanz durch e von ihr zu vollziehende Wahl für die weitere uer der Functionszeit des ausgeſchiedenen beziehungs-iſe ausgeſchloſſenen Mitgliedes.

Art. 16. Jedes Mitglied des Verwaltungsraths ß mindeſtens mit zwanzig Actien bei der Geſellſchaft heiligt ſein.

Die Actien ſind bei der Geſellſchaft niederzulegen ɔ dürfen während der Dauer der Function des be-ffenden Mitgliedes nicht veräußert werden. —

Art. 17. Der Verwaltungsrath wählt alljährlich s ſeiner Mitte einen Vorſitzenden und einen Stell-rtreter deſſelben.

Der Stellvertreter des Vorſitzenden hat in deſſen rtretung mit dem Vorſitzenden überall gleiche Rechte.

Dritten Perſonen und Behörden gegenüber bedarf für die Gültigkeit der von ihm vollzogenen Ver-ndlungen und Erklärungen niemals des Nachweiſes : Verhinderung des Vorſitzenden.

Art. 18. Der Verwaltungsrath verſammelt ſich gelmäßig mindeſtens alle vierzehn Tage, außerdem, oft der Vorſitzende und in deſſen Behinderung ſein tellvertreter es für nöthig erachtet.

Auch müſſen die Mitglieder des Verwaltungs-ths berufen werden, wenn mindeſtens drei derſelben rauf antragen.

Die Verſammlung des Verwaltungsrath iſt be-lußfähig, wenn mit Einſchluß des Vorſitzenden oder ines Stellvertreters mindeſtens fünf Mitglieder an-eſend ſind.

Art. 19. Die Beſchlüſſe des Verwaltungsraths werden durch abſolute Stimmenmehrheit der Erſchienenen gefaßt.

Bei Stimmengleichheit entſcheidet, inſofern es ſich um eine Wahl handelt, das Loos; in allen übrigen Fällen die Stimme des Vorſitzenden, oder in deſſen Abweſenheit ſeines Stellvertreters.

Ergiebt ſich bei der Wahl im erſten Scrutinio weder eine abſolute Majorität noch Stimmengleichheit, ſo werden diejenigen, welche die meiſten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der zu Wählenden auf die engere Wahl gebracht.

Ueber die nach Art. 15. und 17. vom Verwaltungsrath zu vollziehenden Wahlen ſind notarielle oder gerichtliche Verhandlungen aufzunehmen.

Art. 20. Der Verwaltungsrath beräth, beſchließt und handelt innerhalb der Grenzen des Statuts und der Geſetze ſelbſtſtändig in allen Angelegenheiten der Geſellſchaft, ſoweit die Beſchlußnahme darüber nicht der General-Verſammlung vorbehalten iſt.

Art. 21. Alle Willenserklärungen und Schriftſtücke, welche der Verwaltungsrath Namens der Geſellſchaft vollzieht, ſind Dritten gegenüber verbindlich für dieſelbe, wenn ſie ſowohl unter der Firma der Geſellſchaft oder unter dem Namen des Verwaltungsraths abgegeben oder unterſchrieben ſind, als auch die eigenhändige Namens-Unterſchrift des Vorſitzenden des Verwaltungsraths oder ſeines Stellvertreters und noch eines Mitgliedes des Verwaltungsraths tragen.

Art. 22. Der Verwaltungsrath iſt ermächtigt, eines oder einige ſeiner Mitglieder als ſeine Commiſſarien mittelſt notarieller oder gerichtlicher Vollmacht mit ſeiner Vertretung bei einzelnen Geſchäften zu beauftragen.

Insbeſondere dürfen die Commiſſarien beauftragt werden, die geſammte Geſchäftsführung der Directoren (Art. 26—31.) zu überwachen, von allen Büchern und Schriften der Geſellſchaft Kenntniß zu nehmen und Kaſſenreviſionen abzuhalten.

Der Vorſitzende des Verwaltungsraths und in deſſen Verhinderung ſein Stellvertreter hat die vorſtehend im zweiten Abſatz des gegenwärtigen Art. 22. bezeichneten Befugniſſe jederzeit ohne beſonderen Auftrag.

Art. 23. Die Mitglieder des Verwaltungsraths beziehen außer dem Erſatz ihrer etwaigen baaren Auslagen eine nach Art. 42. zu berechnende Tantième von fünf Prozent des, nach Abſetzung der Beiträge zu dem Reſervefonds verbleibenden Reingewinns der Geſellſchaft als Remuneration.

Die Vertheilung dieſer Remuneration unter die einzelnen Mitglieder bleibt dem Beſchluſſe des Verwaltungsraths überlaſſen.

Der General-Verſammlung bleibt es vorbehalten, jederzeit abändernde Beſchlüſſe in Betreff der Höhe der Tantième zu faſſen.

Art. 24. Die Legitimation der Mitglieder des Verwaltungsraths, ſoweit ſie das gegenwärtige Comité bilden, geſchieht durch die Bekanntmachung des Geſellſchafts-Vertrages und der landesherrlichen Genehmi-

gungs-Urkunde mittelſt des Amtsblattes des dieſſeitigen Regierungsbezirks; die Legitimation der ferneren Mitglieder des Verwaltungsraths, ſowie des Vorſitzenden des Verwaltungsraths und ſeines Stellvertreters geſchieht durch ein auf Grund der Wahlverhandlung auszufertigendes gerichtliches oder notarielles Atteſt, welches auch für die nach Artikel 14. zu cooptirenden Mitglieder des Verwaltungsraths erforderlich und genügend iſt.

Art. 25. Abgeſehen von der durch das Handels-Geſetzbuch vorgeſchriebenen Anmeldung der Geſellſchafts-Vorſtände zum Handelsregiſter und der dadurch bedingten gerichtlichen Bekanntmachung, ſind die Namen des Vorſitzenden des Verwaltungsraths, ſeines Stellvertreters und aller übrigen Verwaltungsraths-Mitglieder, ſowie eine jede dabei eintretende Veränderung durch die Geſellſchaftsblätter bekannt zu machen.

Titel IV.

Directorium.

Art. 26. Zur Führung der laufenden Geſchäfte und Leitung des Betriebs des Omnibus-Fuhrweſens und in den Etabliſſements der Geſellſchaft wählt der Verwaltungsrath einen oder mehrere Directoren, welche bei ihrer Amtsführung die Inſtructionen und Beſchlüſſe des Verwaltungsraths zu befolgen haben.

Sie können zu den Sitzungen des Verwaltungsraths mit berathender Stimme zugezogen werden.

Art. 27. Die Directoren haben ſich mit mindeſtens je fünfzig Actien der Geſellſchaft bei ihr zu betheiligen und dieſelben, für die ganze Dauer ihrer Funktionen unveräußerlich, bei ihrem Amtsantritt bei ihr niederzulegen.

Art. 28. Die Dauer und die ſonſtigen Bedingungen der Anſtellung der Directoren, insbeſondere auch die Normen für die Vertheilung der Funktionen unter ſie, für ihr Verhältniß zu einander, auch für ihre gemeinſamen Berathungen und Beſchlüſſe, ſowie die ihnen zu gewährende Beſoldung, welche zum Theil auch in einer Tantième vom Reingewinn der Geſellſchaft beſtehen kann, hat der Verwaltungsrath durch Verträge mit ihnen feſtzuſtellen.

In den Verträgen hat der Verwaltungsrath ſich resp. der Geſellſchaft das Recht vorzubehalten, jederzeit die Directoren mittelſt eines von mindeſtens ſieben dafür ſtimmenden Mitgliedern des Verwaltungsraths gefaßten Beſchluſſes wegen Dienſtvergehen, Fahrläſſigkeit oder auch aus anderen Gründen zu entlaſſen.

Eine ſolchergeſtalt ausgeſprochene Entlaſſung der Directoren hat zur Folge, daß alle denſelben vertragsmäßig gewährten Anſprüche an die Geſellſchaft auf Beſoldung, Entſchädigungen, Gratificationen oder andere Vortheile für die Zukunft von ſelbſt erlöſchen.

Art. 29. Die Befugniſſe der Directoren zur Vertretung der Geſellſchaft dritten Perſonen gegenüber werden durch eine ihnen vom Verwaltungsrath zu ertheilende gerichtliche oder notarielle Vollmacht beſtimmt.

Die Vertretungs-Befugniß darf nur dahin ertheilt werden, daß wenigſtens ein Director unter Zuziehung eines vom Verwaltungsrath dazu deſignirten Mitgli[edes] deſſelben, oder Beamten der Geſellſchaft ausdrücklich [im] Namen der letzteren erklärend oder handelnd auftr[eten] muß, wenn durch ſeine Erklärungen oder Handlu[ngen] die Geſellſchaft verpflichtet werden ſoll.

Art. 30. Für Fälle der Verhinderung eines Directoren hat der Verwaltungsrath das Nöthige zu deſſen Vertretung ſchleunigſt anzuordnen.

Es iſt zuläſſig, die Vertretung einem Mit[gliede] des Verwaltungsraths oder einem Beamten der Ge[ſell]ſchaft zu übertragen.

Art. 31. Der Name der Directoren, ... Gegenzeichnung legitimirten Verwaltungsraths-Mitgliedes oder Beamten der Geſellſchaft (Art. 29.), ... der Name des nach Art. 30. etwa ernannten Ver[treters] des verhinderten Directors ſind durch die Geſellſch[afts]-Blätter bekannt zu machen.

Titel V.

General-Verſammlung.

Art. 32. Die General-Verſammlungen der Actionaire finden in Berlin ſtatt.

Sie werden durch zweimalige, öffentliche Bekanntmachung, von denen die erſte ſpäteſtens 14 Tage vor dem Verſammlungstage erſcheinen muß, vom Verwaltungsrath berufen und zwar:

a) ordentliche:
innerhalb der erſten vier Monate eines jeden Jahres, die nächſte ordentliche im Jahre achtzehnhundert neun und ſechszig.

b) außerordentliche:
ſo oft der Verwaltungsrath es für nöthig ... oder wenn wenigſtens zehn Actionaire, ... mindeſtens ein Fünftel der emittirten Actien beſitzen, unter Angabe des Zwecks und der Gründe und unter Depoſition ihrer Actien, beim Verwaltungsrath ſchriftlich darauf antragen.

Der Zweck aller General-Verſammlungen muß jederzeit bei ihrer Berufung bekannt gemacht werden.

Ueber Gegenſtände, deren Verhandlung nicht in ſolcher Weiſe angekündigt iſt, können Beſchlüſſe nicht gefaßt werden; hiervon iſt nur der Beſchluß über den in einer General-Verſammlung geſtellten Antrag auf Berufung einer beziehungsweiſe weiteren außerordentlichen General-Verſammlung ausgenommen.

Art. 33. Vorbehaltlich der Beſtimmungen des folgenden Art. 34. ſind alle Actionaire der Geſellſchaft perſönlich oder durch Vertreter an den General-Verſammlungen Theil zu nehmen berechtigt.

Juriſtiſche Perſonen und Actien-Geſellſchaften können durch ihren verfaſſungsmäßigen Repräſentanten, Kaufleute durch ihre Prokuriſten und Handlungs-Bevollmächtigte, Minderjährige und andere Bevormundete durch ihre Vormünder, Ehefrauen durch ihre Ehemänner vertreten werden, auch wenn die Vertreter nicht ſelbſt Actionaire ſind.

Digitized by Google

Alle übrigen Actionaire können ſich nur durch Bevollmächtigte vertreten laſſen, die ſelbſt Actionaire ſind.

Für jeden Actionair darf nur ein Vertreter oder Bevollmächtigter in der Verſammlung erſcheinen.

Perſonen weiblichen Geſchlechts ſind von der perſönlichen Theilnahme an den General-Verſammlungen ausgeſchloſſen.

Art. 34. Diejenigen Actionaire, welche ſich an den General-Verſammlungen betheiligen wollen, haben ihre Actien nebſt einem doppelten Verzeichniß und außerdem, wenn ſie nicht perſönlich erſcheinen, die Vollmachten oder ſonſtigen Legitimations-Urkunden ihrer Vertreter ſpäteſtens zwei Tage vor dem Verſammlungstage bei dem Büreau der Geſellſchaft zu deponiren, oder die anderweitige Depoſition auf eine dem Verwaltungsrath genügende Weiſe nachzuweiſen.

Das Duplicat des Verzeichniſſes wird mit dem Stempel der Geſellſchaft und einem Vermerk über die Stimmenzahl des betreffenden Actionairs verſehen, zurückgegeben und dient als Legitimation zum Eintritt in die Verſammlung.

Ueber die Anerkennung der Vollmachten und ſonſtigen Legitimations-Urkunden, ſofern dieſelben nicht gerichtlich oder notariell beglaubigt ſind, entſcheidet bei etwa entſtehendem Zweifel der Verwaltungsrath.

Art. 35. Den Vorſitz in der General-Verſammlung führt der Vorſitzende des Verwaltungsraths und in deſſen Behinderung ſein Stellvertreter. Er leitet die Verhandlungen, beſtimmt die Reihenfolge der Vorträge ſowie den Abſtimmungsmodus.

Bei den Wahlen findet jedoch ſtets, inſofern ſie nicht einſtimmig durch Acclamation erfolgen, geheime Abſtimmung durch Stimmzettel und im Uebrigen das im Art. 19. für die Wahlen im Verwaltungsrath vorgeſchriebene Verfahren ſtatt.

Die Beſchlüſſe der General-Verſammlung werden vorbehaltlich der Beſtimmungen des Art. 38. durch abſolute Majorität der erſchienenen resp. vertretenen ſtimmberechtigten Actionaire gefaßt. Im Fall der Stimmengleichheit entſcheidet die Stimme des Vorſitzenden.

Art. 36. Bei den Abſtimmungen geben außer dem Falle des Art. 45.: zehn Actien eine Stimme, zwanzig Actien zwei Stimmen und jede weiteren zehn Actien je eine Stimme mehr bis zu einem Maximum von zwanzig Stimmen.

Mehr als zwanzig Stimmen kann kein Actionair weder für ſich ſelbſt noch durch Vertretung anderer Actionaire in ſeiner Hand vereinigen, vorbehaltlich der Beſtimmungen des Art. 45.

Art. 37. In der ordentlichen General-Verſammlung hat der Verwaltungsrath über die Lage der Geſchäfte der Geſellſchaft unter Vorlegung der Bilanz für das nächſt vergangene Geſchäftsjahr zu berichten. Demnächſt geſchieht:

a) Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths, inſofern eine ſolche nach Art. 14. und 15. erforderlich iſt und
b) die Wahl von drei Reviſoren.

Die in der erſten ordentlichen General-Verſammlung (Art. 32. Litt. a.) zu wählenden Reviſoren haben außer der Bilanz desjenigen Jahres, in welchem ſie gewählt ſind, auch die Bilanz des Vorjahres zu prüfen.

Den in jedem folgenden Jahre zu wählenden Reviſoren liegt die Prüfung der Bilanz desjenigen Jahres ob, in welchem ſie gewählt ſind.

Ueber das Reſultat der Prüfung haben ſie in dem auf ihre Wahl folgenden Jahre der ordentlichen General-Verſammlung Bericht zu erſtatten.

Die Reviſoren ſind ermächtigt, dem Verwaltungsrath Decharge zu ertheilen. Sollten Erinnerungen, zu denen ſie ſich etwa bewogen finden, nicht erledigt werden, ſo haben ſie dieſelben der General-Verſammlung, an welche ſie ihren Bericht erſtatten, vorzutragen. Die letztere hat über die weitere Verfolgung oder Beſeitigung der Erinnerungen resp. Ertheilung der Decharge zu beſchließen.

Art. 38. Die General-Verſammlung beſchließt ferner mit verbindlicher Kraft für alle Actionaire der Geſellſchaft:

a) über Anträge, die in den Angelegenheiten der Geſellſchaft vom Verwaltungsrath oder von einzelnen Actionairen geſtellt werden;
b) über die Verlängerung der Dauer der Geſellſchaft über den im Art. 3. feſtgeſetzten Zeitpunkt hinaus;
c) über Abänderung des Statuts, insbeſondere auch über Aenderung des Zwecks der Geſellſchafts;
d) über Erhöhung des Grundcapitals derſelben über den Betrag von zwei Millionen Thalern hinaus;
e) über die Aufnahme eigentlicher Anleihen, deren Deckung nicht vorausſichtlich aus den laufenden Einnahmen des Geſchäftsjahrs erfolgen kann;
f) über Vereinigung der Geſellſchaft mit einer anderen Actien-Geſellſchaft gegen Gewährung von Actien der letzteren;
g) über die Entlaſſung von Verwaltungsraths-Mitgliedern aus dieſer Function gemäß Art. 227. des Handelsgeſetzbuchs;
h) über Auflöſung der Geſellſchaft nach näherer Beſtimmung des Art. 44. dieſes Statuts.

Die Beſchlüſſe ad c. d. f. und h. ſind nur dann verbindlich für die Geſellſchaft, wenn ſich entweder wenigſtens eine Majorität von zwei Dritteln der in der General-Verſammlung abgegebenen Stimmen oder eine Majorität, die mehr als ein Drittel des emittirten Grundcapitals repräſentirt, für den desfallſigen Antrag erklärt hat. Die Beſchlüſſe ad b., c., d. und f. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der landesherrlichen Genehmigung.

Die Beſchlüſſe ad b., c., d., f., g., h. dieſes Artikels und ad a. des vorigen Art. 37. ſind durch die Blätter der Geſellſchaft (Art. 13.) öffentlich bekannt zu machen.

Art. 39. Ueber die Verhandlungen einer jeden General-Verſammlung iſt ein gerichtliches oder notarielles Protocoll aufzunehmen und demſelben ein vom

Vorſitzenden zu unterzeichnendes Verzeichniß der erſchienenen resp. vertretenen Actionaire beizufügen.

Das Protocoll iſt gültig vollzogen, wenn es von dem Vorſitzenden und mindeſtens drei Actionairen unterſchrieben iſt.

Titel VI.

Inventur und Bilanz, Reſervefonds und Dividende.

Art. 40. Das Kalenderjahr iſt das Betriebs- und Geſchäftsjahr der Geſellſchaft.

Nach Ablauf eines jeden vollen Kalenderjahres wird auf den ein und dreißigſten December deſſelben Jahres eine vollſtändige Inventur und Bilanz unter Beobachtung der geſetzlichen Vorſchriften und der Beſtimmungen des gegenwärtigen Artikels von den Directoren unter ihrer Verantwortlichkeit aufgeſtellt und vom Verwaltungsrath ſorgfältig geprüft, feſtgeſtellt, unterzeichnet und durch die Geſellſchaftsblätter bekannt gemacht. Die erſte Bilanz wird auf den ein und dreißigſten December achtzehnhundert acht und ſechszig gezogen.

In der Inventur und in der Bilanz ſind als Activa aufzuführen:

a) die Immobilien;

b) die vorhandenen Betriebsmaterialien, Vorräthe und alles übrige Mobiliar-Vermögen — mit Ausnahme der sub c. und d. aufgeführten Sachen — nach dem Koſtenpreiſe und wenn eine Werthsveränderung eingetreten, zu den Werthen, welche ſie an jenem ein und dreißigſten December gehabt haben; mindeſtens ſind indeß alljährlich fünf Procent vom Koſtenpreiſe des Mobiliar-Vermögens abzuſchreiben;

c) die vorräthigen Werthpapiere nach ihrem Courswerthe an dem betreffenden ein und dreißigſten December oder, wenn der Erwerbswerth ein geringerer war, nach dieſem Werthe;

d) die Baarbeſtände und etwaigen Forderungen nach ihrem Nennwerth, wenn ſie aber zweifelhaft ſein ſollten, nach ihrem wahrſcheinlichen Werth, während uneinbringliche Forderungen ganz abzuſchreiben ſind.

In der Inventur und Bilanz ſind als Paſſiva der Geſellſchaft:

1) das emittirte Grundcapital,

2) die Schulden aufzuſtellen.

Der auf Grund ſolcher Inventur und ſolcher Bilanz ſich ergebende Ueberſchuß der Activa über die Paſſiva bildet den Reingewinn der Geſellſchaft.

Art. 41. Von dem nach Art. 40. ermittelten Reingewinn ſind zehn Procent zur Bildung eines Reſervefonds abzuſetzen, welcher dazu beſtimmt iſt, außerordentliche Ausgaben oder Verluſte zu decken.

Der Verwaltungsrath hat zu beſtimmen, ob ein ſolcher Fall vorhanden und ob und in wie weit der Reſervefonds danach zu verwenden iſt. Die Abſetzung der vorgedachten zehn Procent des Reingewinns zum Reſervefonds findet nicht ſtatt, ſobald und ſo lange der Reſervefonds zehn Procent des emittirten Grundcapitals beträgt.

Art. 42. Was nach Abſetzung der im Art. 41. gedachten zehn Procent von dem Reingewinn übrig bleibt, bildet den zur Vertheilung kommenden Betrag.

Aus demſelben wird die an den Verwaltungsrath ſowie etwa an die Directoren zu zahlende Tantième vorweg entnommen.

Der Reſt des Reingewinns wird auf die Actien der Geſellſchaft gleichmäßig als Dividende vertheilt und der hiernach vom Verwaltungsrath feſtzuſetzende Betrag derſelben öffentlich bekannt gemacht.

Die feſtgeſetzten Dividenden werden jährlich am erſten Mai fällig.

Art. 43. Für das Jahr achtzehnhundert acht und ſechszig, welches die Vorbereitung des Unternehmens bis zum Anfange des vollen Betriebs in Anſpruch nehmen wird, werden den Actionairen fünf Prozent Zinſen von ihren Actien am erſten April achtzehnhundert neun und ſechzig gezahlt. Dagegen wird für dieſes Jahr eine Dividende (Art. 42.) nicht gewährt.

Iſt der nach der angezogenen Vorſchrift zu ertheilende Reingewinn größer als fünf Procent des Grundcapitals, ſo wird der Ueberſchuß zum Reſervefonds genommen.

Titel VII.

Auflöſung der Geſellſchaft.

Art. 44. Die Auflöſung der Geſellſchaft vor Ablauf der im Art. 3. beſtimmten Zeit kann nur dann und zwar von einer beſonders dazu berufenen General-Verſammlung gültig beſchloſſen werden, wenn der desfallſige Antrag entweder vom Verwaltungsrath oder von einer Anzahl von Actionairen, die zuſammen mindeſtens ein Fünftel der emittirten Actien beſitzen und ſolche in der im Art. 34. vorgeſchriebenen Art deponiren, oder deren anderweitige Depoſition in einer dem Verwaltungsrath genügenden Weiſe beſcheinigen, geſtellt iſt.

Art. 45. Bei der Beſchlußfaſſung über den Antrag auf Auflöſung giebt eine jede Actie eine Stimme.

Die Zahl der Stimmen, welche ein Actionair für ſich und als Vertreter anderer Actionaire in ſeiner Hand vereinigen darf, iſt hierbei unbeſchränkt.

Art. 46. Diejenige General-Verſammlung, welche nach der vorſtehenden Beſtimmung und mit Berückſichtigung der Vorſchrift des Art. 38. die Auflöſung rechtsgültig beſchließt, hat zugleich zu beſtimmen, in welcher Weiſe und durch wen die Liquidation erfolgen ſoll.

Wird hierüber kein Beſchluß gefaßt, ſo bewirkt der Verwaltungsrath, welcher zur Zeit des Auflöſungs-Beſchluſſes fungirt, in ſeiner derzeitigen Zuſammenſetzung die Liquidation nach ſeinem freien und beſten Ermeſſen bis zu ihrem gänzlichen Abſchluß.

Titel VIII.

Rechtsverhältniß der Geſellſchaft zur Königlichen Verwaltungs-Behörde.

Art. 47. Die Königliche Verwaltungs-Behörde iſt befugt, zur Wahrnehmung des Aufſichtsrechts über die Geſellſchaft für beſtändig oder für einzelne Fälle einen Commiſſar zu beſtellen. Derſelbe hat das Recht, den Verwaltungsrath und die General-Verſammlungen gültig zu berufen, ihren Berathungen beizuwohnen und jederzeit von den Büchern, Rechnungen und ſonſtigen Schriftſtücken der Geſellſchaft, ſowie ihren Kaſſen und Anſtalten Einſicht zu nehmen.

Tranſitoriſche Beſtimmung.

Der Verwaltungsrath iſt nicht ermächtigt das Beſitzthum der zu Berlin beſtehenden und zur Zeit in Liquidation begriffenen Omnibus-Commandit-Geſellſchaft zu erwerben, ſo lange derſelbe nicht beſonders Seitens der General-Verſammlung dazu ermächtigt iſt.

A.

Actie

der

Allgemeinen Berliner Omnibus-Actien-Gesellschaft

über

Einhundert Thaler Preuss. Courant.

№ ......

Inhaber dieſer Actie hat nach Maßgabe des Allerhöchſt genehmigten Statuts vom .... einen verhältnißmäßigen Antheil an dem Geſammtvermögen der Allgemeinen Berliner Omnibus-Actien-Geſellſchaft und an den ſonſtigen ſtatutmäßigen Rechten eines Actionairs.

Berlin, den .... 1868.

Der Verwaltungsrath der Allgemeinen Berliner Omnibus-Actien-Geſellſchaft.

Unterſchriften des Vorſitzenden und noch eines Mitgliedes.

(L. S.)

Eingetragen im Actien-Regiſter
Vol..... Fol.....

B.

Allgemeine Berliner Omnibus-Actien-Gesellschaft.

Verwaltungsjahr 18 ... **Dividendenschein №** ...... Actie № .....

Inhaber dieſes Scheines erhält gegen deſſen Rückgabe aus der Kaſſe der Allgemeinen Berliner Omnibus-Actien-Geſellſchaft diejenige Dividende ausgezahlt, welche an dem Reinertrage des Verwaltungsjahres 18 .... auf die Actie № ...... für zahlbar erklärt und deren Betrag von dem Verwaltungsrath ſtatutgemäß (Art. 13. und 42.) bekannt gemacht werden wird.

Die Zahlung erfolgt am 1. Mai 18 ....

Im Falle des Verluſtes dieſes Dividendenſcheins wird nach Art. 8. des Statuts verfahren.

Berlin, den ... ten ...... 1868.

Der Verwaltungsrath der Allgemeinen Berliner Omnibus-Actien-Geſellſchaft.

Unterſchriften des Vorſitzenden und noch eines Mitgliedes.

(L. S.)

Vorſtehender Dividendenſchein wird nach Art. 8. des Statuts ungültig, wenn die darauf zu erhebende Dividende nicht innerhalb vier Jahren, vom Tage der Fälligkeit an, erhoben wird.

C.

Allgemeine Berliner Omnibus-Actien-Gesellschaft.

Talon

zu der Actie der Allgemeinen Berliner Omnibus-Actien-Gesellschaft

№ . . . .

Inhaber empfängt am .... gegen Ausantwortung dieſes Talons an den durch öffentliche Bekanntmachung zu bezeichnenden Stellen die zweite Serie von fünf Stück Dividendenſcheinen zur vorbezeichneten Actie für die Jahre 1874. bis 1879. Im Falle des Verluſtes dieſes Talons wird nach Art. 9. des Statuts verfahren.

Berlin, den .... 1868.

Der Verwaltungsrath der Allgemeinen Berliner Omnibus-Actien-Geſellſchaft.
Unterſchriften des Vorſitzenden und noch eines Mitgliedes.

(L. S.)

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'ſchen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 37. Den 11. September **1868.**

Bundesgeſetzblatt des Norddeutſchen Bundes.

(Stück 29.) № 162. Poſtvertrag zwiſchen dem Norddeutſchen Bunde, Bayern, Würtemberg und Baden einerſeits und der Schweiz andererſeits. Vom 11. April 1868.

Allgemeine Geſetz-Sammlung.

(Stück 55.) № 7174. Staatsvertrag zwiſchen Preußen und Heſſen, in Betreff der Herſtellung der Eiſenbahnen von Gießen nach Gelnhauſen, von Gießen nach Fulda und von Hanau nach Friedberg. Vom 12. Juni 1868.

№ 7175. Allerhöchſter Erlaß vom 1. Juli 1868, betreffend die Verleihung der fiscaliſchen Vorrechte an den Kreis Zauch-Belzig, Regierungsbezirk Potsdam, für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chauſſeen: 1) von Golzow über Michelsdorf, Lehnin, Göhlsdorf und Plötzin bis zum Anſchluß an die Berlin-Magdeburger Staatsſtraße bei Pleſſow, 2) von Brück nach Beelitz unter gleichzeitiger Aufhebung der durch den Allerhöchſten Erlaß vom 15. Februar 1864 für die Straßen von Brück über Claiſtow nach Baumgartenbrück und von Claiſtow nach Lehnin bewilligten Rechte.

№ 7176. Statut für den Meliorationsverband des oberen Lebabruchs im Kreiſe Lauenburg. Vom 31. Juli 1868.

№ 7177. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchſte Genehmigung der unter der Firma: „Allgemeine Berliner Omnibus-Actiengeſellſchaft" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Actiengeſellſchaft. Vom 15. Auguſt 1868.

(Stück 56.) № 7178. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreiſes Cottbus im Betrage von 30,000 Thalern. Vom 17. Juli 1868.

№ 7179. Statut für den Magdeburger, den Elbenauer und den Ehle-Deichverband. Vom 24. Juli 1868.

№ 7180. Allerhöchſter Erlaß vom 8. Auguſt 1868, betreffend die Aenderung des Statuts für das Ritterſchaftliche Credit-Inſtitut des Fürſtenthums Lüneburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Den Verkehr mit Spielkarten nach dem Herzogthum Oldenburg betreffend.

206. Höherer Anordnung zufolge wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Herzogthum Oldenburg außer den allgemein zur Erledigung von Uebergangsſcheinen bereits ermächtigten und den in unſerer Bekanntmachung vom 15. Mai d. J. (Amtsblatt 1868 Stück 21 Seite 161) näher benannten Abfertigungsſtellen auch den Haupt-Zollämtern die Befugniß zur Erledigung von Uebergangsſcheinen über Spielkarten vom 1. October d. J. ab beigelegt worden iſt.

Die Uebergangsſcheine für die zum Verbleibe im Herzogthum Oldenburg beſtimmten Spielkarten ſind nur nach vorgängiger Declaration der Gattung und Menge der einzuführenden Kartenſpiele und nur auf die zur Erledigung ermächtigten Stellen auszufertigen.

Sofern nicht die ſpecielle Reviſion auf Grund vollſtändiger Declaration ſtattgefunden hat, iſt der Steuerſatz von 2 Thlr. für das Zollpfund des Bruttogewichts Behufs Sicherſtellung der Stempelſteuer in Anwendung zu bringen.

Potsdam, den 5. September 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung für indirecte Steuern.

Die Auswanderung nach Canada betreffend.

207. Nach hier eingegangenen amtlichen Mittheilungen iſt der in Canada bisher beſtandene Brauch, den dort eintreffenden Auswanderer-Unterſtützung und Land-Paſſagegeld zu gewähren, durch Nichtbewilligung der nöthigen Fonds für Einwandererzwecke Seitens des dortigen Parlaments abgeſchafft und unmöglich gemacht worden, ſo daß künftig Einwanderer nach Canada auf derartige Unterſtützung in keiner Weiſe mehr zu rechnen haben.

Die Königliche Regierung wolle Sorge tragen, daß dieſe Thatſache durch Veröffentlichung ſchleunigſt verbreitet und zur Kenntniß des Publikums gebracht werde. Berlin, den 24. Auguſt 1868.

Der Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage: gez. Moſer.

Der Miniſter des Innern. Im Auftrage: gez. von Klützow.

Vorſtehender Erlaß wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Potsdam, den 3. September 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Das von dem Kreisſecretair Kapolke herausgegebene Haupt-Sach-Regiſter zum hieſigen Amtsblatte betreffend.

208. Unter Bezugnahme auf unſere Bekanntmachung vom 17. Februar d. J. (Amtsblatt Stück 8 Seite 58) machen wir hierdurch wiederholt auf das von dem Kreisſecretair Kapolke zu Jauer herausgegebene alphabetiſche Haupt-Sach-Regiſter zu unſerem Amtsblatte mit dem Bemerken aufmerkſam, daß der Herausgeber den Preis dieſes nützlichen Werks, welches namentlich den Behörden, einzeln ſtehenden Beamten und Ortsvorſtänden ſehr erwünſcht ſein muß, jetzt auf 20 Sgr. ermäßigt hat.

Das Regiſter iſt von der hieſigen Amtsblatts-Redaction und den Königlichen Landraths-Aemtern zu beziehen. Potsdam, den 2. September 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Eröffnung des diesjährigen Hebammen-Lehrcurſus.

209. Der diesjährige Lehrcurſus im Königlichen Hebammen-Inſtitut zu Berlin beginnt am 1. October d. J. Indem dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die zur Aufnahme in das Inſtitut beſtimmten Schülerinnen aufgefordert, ſich an dem gedachten Tage, Vormittags 9 Uhr, in der Königlichen Charité zu Berlin einzufinden. Außer dieſer allgemeinen Bekanntmachung werden beſondere Einberufungen der einzelnen Schülerinnen nicht ſtattfinden. Potsdam, den 25. Auguſt 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Veränderung von Gemeinde-Bezirksgrenzen.

210. Gemäß § 1 des Geſetzes, betreffend die Landgemeinde-Verfaſſungen ꝛc. vom 14. April 1856 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nachbenannten Grundſtücke:

Bezeichnung			
des Kreiſes.	des Grundſtücks.	des Erwerbers.	des künftigen Gemeindeverbandes.
Niederbarnim	$28\frac{5}{6}$ □Rth. der fiscaliſchen Dorfſtraße zu Werder	Koſſäthen L. Haaſe und A. Seeliſch	Dorf Werder
Beeskow-Storkow	$31\frac{7}{16}$ □Rth. der Dorfſtraße zu Kl.-Eichholz, zum Gutsbezirk der Herrſchaft Königs-Wuſterhauſen gehörig	Schulze Pethke und Büdner Barſch	Dorf Kl.-Eichholz
Weſthavelland	Drei Parcellen der Domaine Lietzow, von zuſ. $55\frac{4}{7}$ □Rth.	Verehelichte Bauergutsbeſitzer und Schulze Schönberg	Dorf Lietzow
do.	Hofſtelle nebſt Garten, von zuſ. $155\frac{4}{7}$ □Rth., vom Schönbergſchen Bauerhofe zu Lietzow	Domainen-Fiscus	Domaine Lietzow

von den bisherigen Guts- reſp. Gemeinde-Verbänden abgezweigt und den in der letzten Colonne erwähnten Verbänden einverleibt worden ſind. Potsdam, den 31. Auguſt 1868. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

Das Inſtitut der Schiedsmänner betreffend.

3. Die hierunter abgedruckte Nachweiſung

1) der Civil-Prozeſſe, welche in den Jahren 1866 und 1867 bei denjenigen Gerichten erſter Inſtanz im Departement des Kammergerichts, an deren Sitzen Schiedsmänner angeſtellt, anhängig geweſen ſind,

2) der von dieſen Schiedsmännern geſtifteten Vergleiche,

wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß den nachbenannten Schiedsmännern, welche ſich in ihrem Wirkungskreiſe ausgezeichnet haben, nämlich:

1) dem Schiedsmann des Angermünder Kreiſes, Kaufmann Schultze-Baldenius zu Schwedt,

2) dem Schiedsmann des Teltower Kreiſes, Stadt-Rath Schmeichel zu Charlottenburg,

3) dem Schiedsmann des Oſthavelländiſchen Kreiſes, Buchbindermeiſter Daberkow zu Spandau,

4) dem Schiedsmann des Oſtpriegnitzer Kreiſes, Bürgermeiſter a. D. Gabcke zu Wittſtock,

die ganz beſondere Zufriedenheit,

5) dem Schiedsmann für den Landsbergerſtraßen-Bezirk № 129—130 in Berlin, Tiſchlermeiſter Jaeckel,

6) dem früheren Schiedsmann für die Stadt Bernau im Niederbarnimſchen Kreiſe, Apotheker Bothe zu Bernau

die Zufriedenheit des Kammergerichts zu erkennen gegeben iſt. In Gemäßheit des Circular-Reſcripts des Juſtiz-Miniſters vom 8. October 1838 werden gleichzeitig die Landraths-Aemter und Magiſtrate im Departement des Kammergerichts veranlaßt, noch ſpeciell die Leiſtungen der Schiedsmänner eines jeden landräthlichen Kreiſes reſp. Stadt-Bezirks durch die am Kreisorte reſp. an anderen Orten erſcheinenden Wochenblätter zu veröffentlichen.

Berlin, den 26. Auguſt 1868.

Königl. Kammergericht.

Nachweiſung

1) der Civil-Prozeſſe (d. h. der ſummariſchen, Mandats-, Injurien- und Bagatell-Prozeſſe), welche in den Jahren 1866 und 1867 bei denjenigen Gerichten erſter Inſtanz im Departement des Kammergerichts, an deren Sitzen Schiedsmänner angeſtellt, anhängig geweſen ſind;

2) der Zahl der von dieſen Schiedsmännern im Jahre 1867 geſtifteten Vergleiche:

№	Namen derjenigen Gerichte erſter Inſtanz im Departement des Kammergerichts, an deren Sitzen Schiedsmänner angeſtellt ſind.	Summariſche, Mandats-, Injurien- und Bagatell-Prozeſſe waren anhängig: im Jahre 1866	im Jahre 1867	mithin im Jahre 1867 mehr	weniger	Zahl der im Jahre 1867 v. den Schiedsmännern geſtifteten Vergleiche.
1	Stadtgericht Berlin	150219	151630	1411	—	3033
2	Kreisgericht Potsdam	5066	5128	62	—	198
	Im Angermünder Kreiſe:					
3	Angermünde, Kreisgericht	2344	2584	240	—	36
4	Schwedt, Kreisgerichts-Deputation	1191	1531	340	—	154
5	Joachimsthal, Kreisgerichts-Commiſſion	396	500	104	—	15
6	Oderberg, Kreisgerichts-Commiſſion	512	676	164	—	49
	Im Ober-Barnimer Kreiſe:					
7	Wriezen, Kreisgericht	2553	2793	240	—	94
8	Neuſtadt-Eberswalde, Kreisgerichts-Deputation	2288	2236	—	52	59
9	Freienwalde, Kreisgerichts-Commiſſion	1128	1437	309	—	43
10	Strausberg, Kreisgerichts-Commiſſion	450	549	99	—	35
	Im Nieder-Barnimer Kreiſe:					
11	Alt-Landsberg, Kreisgerichts-Deputation	1388	1581	193	—	11
12	Oranienburg, Kreisgerichts-Deputation	1271	1427	156	—	18
13	Bernau, Kreisgerichts-Commiſſion	363	441	78	—	131
14	Liebenwalde, Kreisgerichts-Commiſſion	302	379	77	—	10
	Im Beeskow-Storkower Kreiſe:					
15	Beeskow, Kreisgericht	1804	1973	169	—	33
16	Buchholz, Kreisgerichts-Commiſſion	365	436	71	—	1
17	Storkow, Kreisgerichts-Commiſſion	631	749	118	—	22
	Im Oſthavelländiſchen Kreiſe:					
18	Spandau, Kreisgericht	2350	2759	409	—	215
19	Cremmen, Kreisgerichts-Commiſſion	364	422	58	—	13
20	Fehrbellin, Kreisgerichts-Commiſſion	603	684	81	—	22
21	Nauen, Kreisgerichts-Commiſſion	642	678	36	—	21
	Im Weſthavelländiſchen Kreiſe:					
22	Brandenburg, Kreisgericht	3953	4100	147	—	58
23	Rathenow, Kreisgerichts-Deputation	1933	1951	18	—	41
	Im Jüterbog-Luckenwalder Kreiſe:					
24	Jüterbog, Kreisgericht	1012	1095	83	—	54
25	Baruth, Kreisgerichts-Commiſſion	332	331	—	1	4
26	Dahme, Kreisgerichts-Commiſſion	360	394	34	—	38
27	Luckenwalde, Kreisgerichts-Commiſſion	1117	1290	173	—	53
	Im Prenzlauer Kreiſe:					
28	Prenzlau, Kreisgericht	2846	2867	21	—	101
29	Brüſſow, Kreisgerichts-Commiſſion	217	314	97	—	24
30	Strasburg, Kreisgerichts-Commiſſion	551	554	3	—	52
	Im Oſtpriegnitzſchen Kreiſe:					
31	Wittſtock, Kreisgericht	2490	2295	—	195	256
32	Kyritz, Kreisgerichts-Commiſſion	816	761	—	55	57
33	Meyenburg, Kreisgerichts-Commiſſion	943	1094	151	—	17
34	Pritzwalk, Kreisgerichts-Commiſſion	1498	1477	—	21	75
	Im Weſtpriegnitzſchen Kreiſe:					
35	Perleberg, Kreisgericht	2195	2265	70	—	13
36	Havelberg, Kreisgerichts-Deputation	858	899	41	—	16

№	Namen derjenigen Gerichte erſter Inſtanz im Departement des Kammergerichts, an deren Sitzen Schiedsmänner angeſtellt ſind.	Summariſche, Mandats-, Injurien- und Bagatell-Prozeſſe waren anhängig: im Jahre 1866	im Jahre 1867	mithin im Jahre 1867 mehr	weniger	Zahl der im Jahre 1867 v. den Schiedsmännern geſtifteten Vergleiche.
37	Lenzen, Kreisgerichts-Commiſſion	585	467	—	118	11
38	Putlitz, Kreisgerichts-Commiſſion	888	817	—	71	11
39	Wilsnack, Kreisgerichts-Commiſſion	408	391	—	17	7
40	Wittenberge, Kreisgerichts-Commiſſion	952	1115	163	—	53
	Im Ruppiner Kreiſe:					
41	Neu-Ruppin, Kreisgericht	2471	3003	532	—	62
42	Granſee, Kreisgerichts-Commiſſion	469	552	83	—	24
43	Lindow, Kreisgerichts-Commiſſion	495	527	32	—	7
44	Neuſtadt an der Doſſe, Kreisgerichts-Commiſſion	469	575	106	—	32
45	Rheinsberg, Kreisgerichts-Commiſſion	492	486	—	6	14
46	Wuſterhauſen an der Doſſe, Kreisgerichts-Commiſſion	474	442	—	32	22
	Im Teltower Kreiſe:					
47	Mittenwalde, Kreisgerichts-Deputation	928	1077	149	—	12
48	Charlottenburg, Kreisgerichts-Commiſſion	1242	1599	357	—	129
49	Cöpenick, Kreisgerichts-Commiſſion	688	952	264	—	53
50	Trebbin, Kreisgerichts-Commiſſion	309	315	6	—	17
51	Zoſſen, Kreisgerichts-Commiſſion	515	671	156	—	22
	Im Templiner Kreiſe:					
52	Templin, Kreisgericht	1834	1952	118	—	41
53	Lychen, Kreisgerichts-Commiſſion	555	708	153	—	10
54	Zehdenick, Kreisgerichts-Commiſſion	841	1019	178	—	12
	Im Zauch-Belziger Kreiſe:					
55	Belzig, Kreisgerichts-Deputation	667	868	201	—	8
56	Beelitz, Kreisgerichts-Commiſſion	330	337	7	—	30
57	Niemegk, Kreisgerichts-Commiſſion	261	376	115	—	6
58	Treuenbrietzen, Kreisgerichts-Commiſſion	383	444	61	—	44
	Im zweiten Jerichower Kreiſe:					
59	Sandau, Kreisgerichts-Commiſſion	438	440	2	—	84
	Im Lübbener Kreiſe:					
60	Friedland, Kreisgerichts-Commiſſion	376	371	—	5	—
	Summa	214421	221784	7936	573	5783
				573		
				7363		

Die bei dem Kgl. Stadtgericht zu Berlin i. J. 1866 und 1867 anhängig geweſenen Prozeß- u. Schiedsmanns-Sachen betreffend.

4. Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht,

I. daß bei dem hieſigen Königlichen Stadtgericht an ſummariſchen Mandats-, Injurien- und Bagatell-Prozeſſen anhängig geweſen ſind:

a) im Jahre 1866	150,219.
b) im Jahre 1867	151,630.
mithin in dem letzteren Jahre	1,411

mehr als in dem erſteren, ferner:

II. daß bei den Schiedsmännern in Berlin im Jahre 1867 anhängig geweſen 8226 Sachen, von denen a) durch Vergleich 3033, b) durch Zurücktreten der Parteien 1030, c) durch Ueberweiſung an den Richter 4153, zuſammen 8216 erledigt und d) am Schluſſe des Jahres 10 anhängig geblieben ſind.

Berlin, den 26. Auguſt 1868.

Königl. Kammergericht.

Bekanntmachungen der Ober-Poſt-Direction zu Potsdam.

Die Perſonenpoſten zwiſchen Neuſtadt-Eberswalde und Joachimsthal reſp. Oderberg betreffend.

47. Vom 16. September d. J. ab findet zu den beiden täglichen Perſonenpoſten zwiſchen Neuſtadt-Eberswalde und Joachimsthal auf den Poſthalteſtellen in Neuſtadt-Eberswalde (Haus des Reſtaurateurs Warbeck) Tuitz, Golzow und Joachimsthaler Mühle und zu den beiden täglichen Perſonenpoſten zwiſchen Neuſtadt-Eberswalde und Oderberg i. d. M. auf der Poſthalteſtelle in Neuſtadt-Eberswalde (Haus des ꝛc. Warbeck) ein Verkauf von Paſſagierbillets für ſolche Reiſende ſtatt, welche die Poſt von der Halteſtelle aus benutzen wollen und mit einem Paſſagierbillet von der rückliegenden Poſtanſtalt nicht verſehen ſind. Die betreffenden Reiſenden haben das erforderliche Billet für die Reiſe vor Ankunft der Poſt zu löſen.

Die Billet-Verkaufsſtellen befinden ſich: zu Neuſtadt-Eberswalde im Hauſe des Reſtaurateurs Warbeck, zu Britz im Hauſe des Chauſſeegeld-Pächters Korte, zu Golzow im Hauſe des Gaſtwirths Seefeld, zu Joachimsthaler Mühle im Hauſe des Förſters Henning. Die Aufnahme von Reiſenden, welche nicht mit einem Paſſagierbillet verſehen ſind, iſt künftig den Poſtillonen nicht geſtattet.

Potsdam, den 3 September 1868.

Der Ober-Poſt-Director Balde.

Die Perſonenpoſten zwiſchen Brandenburg und Rathenow und Belzig und Brandenburg betreffend.

48. Vom 16. September d. J. ab findet zu den beiden täglichen Perſonenpoſten zwiſchen Brandenburg a. d. H. und Rathenow auf den Poſthalteſtellen Brielow, Marzahne, Mützlitz, Gräningen, Bamme und Chauſſeehaus Rathenow und zu den beiden täglichen Perſonenpoſten zwiſchen Belzig und Brandenburg a. d. H. auf den Poſthalteſtellen Schwanebeck, Lütte, Dippmanedorf, Ragöſen, Pernitz, Rotſcherlinde, Paderdamm und Schmergke ein Verkauf von Paſſagierbillets für ſolche Reiſende ſtatt, welche die Poſt von der Halteſtelle aus benutzen wollen und mit einem Paſſagierbillet von der rückliegenden Poſtanſtalt nicht verſehen ſind. Die betreffenden Reiſenden haben das erforderliche Billet für die Reiſe vor Ankunft der Poſt zu löſen. Die Billet-Verkaufs-Stellen befinden ſich: zu Brielow im Hauſe des Gaſtwirths Friedrich Mohr, zu Marzahne im Hauſe des Schuhmachermeiſters Frd. Gorgas, zu Mützlitz im Hauſe des Gaſtwirths Aug. Kreſſin, zu Gräningen im Hauſe des Gaſtwirths Wetzel, zu Bamme im Hauſe des Lehrers Banſe, zu Chauſſeehaus Rathenow beim Chauſſeegeld-Pächter Spottke, zu Schwanebeck im Hauſe des Mühlenbeſitzers Schiering, zu Lütte im Hauſe des Gaſtwirths L. Herrmann, zu Dippmannsdorf im Hauſe des Oberförſters Krebs, zu Ragöſen im Hauſe des Kaufmanns C. Spieſecke jun., zu Pernitz im Hauſe des Schulzen und Gaſtwirths Künnemann, zu Rotſcherlinde im Hauſe des Gaſtwirths W. Mahlow, zu Paderdamm im Hauſe des Chauſſeegeld-Einnehmers Schütze und zu Schmergke im Hauſe des Gaſtwirths Schweitzer. Die Aufnahme von Reiſenden, welche nicht mit einem Paſſagier-Billet verſehen ſind, iſt künftig den Poſtillonen nicht geſtattet.

Potsdam, den 7. September 1868

Der Ober-Poſt-Director Balde.

Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

Aufgebot einer Schuldverſchreibung der Staatsanleihe von 1856.

49. Die Kaufleute Albert Hoffmann & Co. hierſelbſt haben auf Umſchreibung der beſchädigten Schuldverſchreibung der Staatsanleihe von 1856 Lit. C. № 9,991 über 200 Thlr. angetragen. Nach der Beſtimmung im § 3 des Geſetzes vom 4. Mai 1843 (G.-S. S. 177) wird daher Jeder, der an dieſem Papier ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dies innerhalb ſechs Monaten und **ſpäteſtens am 15. November d. J.** uns ſchriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Schuldverſchreibung caſſirt und den Antragſtellern eine neue ausgefertigt werden wird.

Berlin, den 5. Mai 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Tarif-Ermäßigung für den Artikel „Mehl."

Vom 26. d. M. ab wird im Local-Verkehr auf den der dieſſeitigen Verwaltung untergebenen Eiſenbahnen der Artikel „Mehl" zur ermäßigten Claſſe B. tarifirt. Berlin, den 24. Auguſt 1868.

Königl. Direction
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Die Tarifermäßigung für den Artikel „Roheiſen" betreffend.

Vom 1. September d. J. ab findet der ſeit dem 10. Juli 1862 beſtehende ermäßigte Special-Tarif für den Verband-Verkehr von Roheiſen von Stationen der Oberſchleſiſchen nach Stationen der dieſſeitigen Eiſenbahn auch auf Sendungen dieſes Artikels in umgekehrter Richtung Anwendung.

Berlin, den 25. Auguſt 1868.

Königl. Direction
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Tarifermäßigung für den Artikel „Kaffee".

Vom 7. d. M. ab wird im Local-Verkehr auf den unter unſerer Verwaltung ſtehenden Eiſenbahnen der Artikel „Kaffee" zur ermäßigten Claſſe A. tarifirt.

Berlin, den 3. September 1868.

Königl. Direction
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Patent-Ertheilung.

Den Herren Hermann Moritz und Jacob Reinach zu Berlin iſt unter dem 28. Auguſt 1868 ein Patent

auf eine Feilenhobelmaſchine in der durch Zeichnungen und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beſchränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Perſonalchronik.

Der interimiſtiſche Polizei-Secretair Lorenz zu Pritzwalk iſt zum Polizei-Anwalt für den ländlichen Bezirk der dortigen Königl. Kreisgerichts-Commiſſion I. und II. ernannt worden.

Der Regierungs-Kanzliſt Maske iſt zum Kanzlei-Inſpector bei der hieſigen Königlichen Regierung ernannt worden.

Dem Candidaten der Theologie Friedrich Wilhelm Piper aus Keller, Kreis Ruppin, jetzt in Schmetzdorf, Kreis Niederbarnim, iſt die Erlaubniß ertheilt worden, im dieſſeitigen Regierungsbezirk Stellen als Hauslehrer anzunehmen.

Dem Fräulein Ina Bunge aus Roſtock, jetzt in Neu-Cöln, iſt die Erlaubniß ertheilt worden, im dieſſeitigen Regierungsbezirk Stellen als Hauslehrerin anzunehmen.

Zu Feuerlöſch-Commiſſarien und deren Stellvertretern für den Oſtpriegnitzſchen Kreis ſind gewählt und dieſſeits beſtätigt worden: im I. Bezirk: Commiſſarius: Amtmann **Grundgeier** zu Nettelbeck, Stellvertreter: Bauergutsbeſitzer **Burg** zu Jännersdorf; im II. Bezirk: Commiſſarius: Adminiſtrator **Schulz** zu Frehne, Stellvertreter: Schulze **Voß** in Schmolde; im III. Bezirk: Commiſſarius: Rittergutsbeſitzer **Gans Edler Herr zu Putlitz** auf Laaske, Stellvertreter: Kreisſchulze **Langhoff** zu Jacobsdorf; im IV. Bezirk: Commiſſarius: Rittergutsbeſitzer **Reichardt** auf Streckenthin, Stellvertreter: Kreisſchulze **Wiechert** zu Halenbeck; im V. Bezirk: Commiſſarius: Rittergutsbeſitzer **von Winterfeld** auf Freienſtein, Stellvertreter: Bürgermeiſter **Sommer** zu Freienſtein; im VI. Bezirk: Commiſſarius: Gutsbeſitzer **Thederahn** zu Eichenfelde, Stellvertreter: Schulze **Schmidt** in Zaatzke; im VII. Bezirk: Commiſſarius: Stifts-Rendant **Brauner** zu Heiligengrabe, Stellvertreter: Gutsbeſitzer **Hilgendorf** zu Maulbeerwalde; im VIII. Bezirk: Commiſſarius: Rittergutsbeſitzer **Mezner** auf Eggersdorf, Stellvertreter: Gutsbeſitzer **Haaſe** zu Schönhagen b. P.; im IX. Bezirk: Commiſſarius: Rittergutsbeſitzer **Ketter** auf Bullendorf, Stellvertreter: Rittergutsbeſitzer **Prien** auf Meſendorf; im X. Bezirk: Commiſſarius: Amtmann **Krauſe** zu Kerberg, Stellvertreter: Kreisſchulze **Hagenow** zu Lindenberg; im XI. Bezirk: Commiſſarius: Rittergutsbeſitzer **Vielhaack** zu Roſenwinkel, Stellvertreter: Schulze **Scheel** zu Dahlhauſen; im XII. Bezirk: Commiſſarius: Kreisſchulze **Bettin** zu Schönhagen b. Pr., Stellvertreter: Schulze **Biebig** zu Gorrike; im XIII. Bezirk: Commiſſarius: Gutsbeſitzer **Hagen** auf Charlottenhöh, Stellvertreter: Amtmann **Mewis** zu Kötzlin; im XIV. Bezirk: Commiſſarius: Baron **Otto v. Kröcher** auf Lohm I., Stellvertreter: Baron **Ad. v Kröcher** auf Lohm II; im XV. Bezirk: Commiſſarius: Rittergutsbeſitzer **von Platen** auf Mechow, Stellvertreter: Amtmann **Prien** zu Gantikow; im XVI. Bezirk: Commiſſarius: Rittergutsbeſitzer **Roloff** auf Bantikow, Stellvertreter: Herr **Achim v Karſtedt** auf Ganz; im XVII. Bezirk: Commiſſarius: Majoratsherr **v. Karſtedt** auf Fretzdorf, Stellvertreter: Rittergutsbeſitzer **Roſenow** auf Königsberg; im XVIII. Bezirk: Commiſſarius: Domainenbeamter **Lehmann** zu Goldbeck, Stellvertreter: Actuarius **Stolzenhayn** zu Goldbeck; im XIX. Bezirk: Commiſſarius: Schulze **Thederahn** zu Seveckow, Stellvertreter: Schulze **Weger** zu Dranſee; im XX. Bezirk: Commiſſarius: Rentmeiſter **Barnick** zu Fl. Zechlin, Stellvertreter: Oberförſter **Maron** zu Oberförſterei Zechlin.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Friedrich Wilhelm Ferdinand **Riehl**, Carl Emil Richard **Salzmann**, Gottfried Carl Eduard **Rintelen**, Hugo **Reizenſtein** und Carl Martin Gottlieb **Bormeng** zu Berlin ſind als practiſche Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Die Probſtſtelle an der St. Nicolai- und Marien-Kirche zu Berlin iſt durch das Ableben des Probſtes, Ober-Conſiſtorial-Raths Dr. **Nitzſch** erledigt

Am Friedrichs-Werderſchen Gymnaſium zu Berlin ſind der bisherige ordentliche Lehrer Dr. **Klement** als Oberlehrer und der ordentliche Lehrer Dr. **Borpitzky**, bisher beim Friedrichs-Gymnaſium daſelbſt, als ordentlicher Lehrer angeſtellt worden.

Der Lehrer **Sopart** iſt als Gemeindeſchullehrer in Berlin angeſtellt worden.

Nachweiſung

der im Monat Auguſt 1868 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Perſonal-Veränderungen.

I. **Richter.** Auf ihren Antrag ſind zum 1. October 1868 penſionirt worden: die Geheimen Juſtiz- und Kammergerichts-Räthe **Frenzel**, **Meier** und **Bing**, der Stadtrichter Graf **Unruh** iſt in Folge ſeiner Ernennung zum Conſiſtorial-Rath und Mitglied bei dem Conſiſtorium und Provinz.-Schul-Collegium der Provinz Poſen aus dem Juſtizdienſt geſchieden, der Gerichts-Aſſeſſor **Barſickow** iſt zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Perleberg mit der Function bei der Gerichts-Commiſſion in Sandau ernannt, der Gerichts-Aſſeſſor **Kaphengſt** iſt zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Cüſtrin ernannt.

Ia **Rechtsanwalte.** Der Rechtsanwalt und Notar **Ritter** in Perleberg iſt geſtorben.

II. **Gerichts-Aſſeſſoren.** Der Landgerichts-Aſſeſſor **Horten** iſt in das Departement des Appellationsgerichtshofes zu Cöln zurückverſetzt, der Gerichts-Aſſeſſor **Garleb** iſt auf ſeinen Wunſch in das Departement des Appellationsgerichts zu Glogau verſetzt, der bisherige Referendar **Fleck** iſt zum Gerichts-Aſſeſſor ernannt.

III. **Referendarien.** Der bisherige Auscultator **Förſter** iſt zum Kammergerichts-Referendar ernannt, der Referendar **Steinbrück** iſt aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg in das des Kammergerichts verſetzt.

(Hierzu eine **Beilage**, enthaltend die Conceſſion und das Statut der Deutſchen Lebens-, Penſions- und Renten-Verſicherungs-Geſellſchaft auf Gegenſeitigkeit zu Potsdam, ſowie Vier Oeffentliche Anzeiger).

(Die Inſertions-Gebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 2 Sgr.
Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'ſchen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 38. Den 18. September **1868.**

Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

Die Einlöſung der am 1. October d. J., fälligen Zinscoupons betreffend.

30. Die am 1. October d. J. fälligen Zinſen von Preußiſchen Staatsſchuldverſchreibungen können bei der Staatsſchulden-Tilgungscaſſe hierſelbſt, Oranienſtraße Nr. 94, unten links, ſchon vom 15. d. M. ab mit Ausnahme der Sonn- und Feſttage und der Caſſenreviſionstage, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden. Von den Regierungs-Hauptcaſſen, den Bezirks-Hauptcaſſen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, der Kreiscaſſe in Frankfurt a. M. und der Hauptcaſſe in Rendsburg werden dieſe Coupons vom 20. d M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöſt werden. Die Coupons müſſen nach den einzelnen Schuldengattungen und Apoints geordnet und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verſchiedenen Apoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterſchriebenes Verzeichniß beigefügt ſein. Gleichzeitig findet bei der Staatsſchulden-Tilgungscaſſe die Einlöſung der durch unſere Bekanntmachung vom 11. März d. J. zur Auszahlung am 1. October d. J. gekündigten Schuldverſchreibungen der freiwilligen Anleihe von 1848 ſtatt. Bei den Regierungs-Hauptcaſſen und den übrigen, oben genannten Caſſen können dieſe Schuldverſchreibungen ebenfalls vom 20. d. M. ab eingereicht werden, ſie müſſen jedoch von dieſen Caſſen vor der Auszahlung der Staatsſchulden-Tilgungscaſſe zur Feſtſtellung überſandt werden.

Berlin, den 3. September 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präſidiums der Provinz Brandenburg.

Den diesjährigen Communal-Landtag der Neumark betreffend.

12. Der nächſte Communal-Landtag der Neumark **wird am Montag, den 16. November d. J.** zu Cüſtrin eröffnet werden.

Die verwaltenden Behörden der ſtändiſchen Inſtitute, ſowie der Kreiſe und der Gemeinden haben diejenigen Gegenſtände, welche ſie auf dieſem Communal-Landtage zur Sprache zu bringen beabſichtigen, bei dem Herrn Vorſitzenden des Landtages, Kammerherrn von Brand auf Lauchſtädt bei Woldenberg anzumelden, die Königlichen Behörden aber wegen dieſer Gegenſtände ſich an mich zu wenden.

Potsdam, den 14. September 1868.

Der Ober-Präſident der Provinz Brandenburg.

In Vertretung: v. Kamptz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Ausreichung neuer Zins-Coupons und Talons Serie VI zur Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

211. Die neuen Coupons Serie VI № 1 bis 8 über die Zinſen der Staats-Anleihe von 1848 für die vier Jahre vom 1. October 1868 bis 30. September 1872 nebſt Talons werden vom 15. September d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierſelbſt, Oranienſtraße Nr. 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Caſſenreviſionstage ausgereicht. Die Coupons können bei der Controlle ſelbſt in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptcaſſen — auch in Caſſel und Wiesbaden — die Bezirks-Hauptcaſſen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, die Kreiscaſſe in Frankfurt a. M. oder die Hauptcaſſe in Rendsburg bezogen werden. Wer das Erſtere wünſcht, hat die Talons vom 20. Mai 1864 mit einem Verzeichniſſe, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Ober-Poſtamte unentgeltlich zu haben ſind, bei der Controlle perſönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbeſcheinigung, ſo iſt das Verzeichniß nur einfach, dagegen iſt daſſelbe von denen, welche eine ſchriftliche Beſcheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünſchen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbeſcheinigung verſehen ſofort zurück. Die Marke oder Empfangsbeſcheinigung iſt bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechſel kann ſich die Controlle der Staatspapiere mit den Inhabern der Talons nicht einlaſſen. Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Caſſen beziehen will, hat derſelben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichniſſe einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbeſcheinigung verſehen ſogleich zurückgegeben, und iſt bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare

zu dieſen Verzeichniſſen ſind bei den gedachten Provinzial-Caſſen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden ſonſtigen Caſſen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverſchreibungen ſelbſt bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen ſind; in dieſem Falle ſind die betreffenden Documente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der oben genannten Provinzial-Caſſen mittelſt beſonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder der Schuldverſchreibungen an die Provinzial-Caſſen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Poſt bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt iſt:

„Talons (beziehungsweiſe Schuldverſchreibungen) der Staatsanleihe von 1848 zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . . Thlr.

Mit dem 1. Mai k. J. hört dieſe Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rückſendung nur bis dahin portofrei.

Berlin, den 17. Juli 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

Vorſtehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß Formulare bei unſerer Haupt-Caſſe, den Kreis-Caſſen, der Kreis-Steuer-Einnahme in Belzig und den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern zu haben ſind. Potsdam, den 28. Juli 1868.

Königl. Regierung.

Den Handel mit Pfannenſtein betreffend.

212. Auf höhere Veranlaſſung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Handel mit Pfannenſtein ſowohl in Stücken oder gemahlen, denaturirt oder unvermiſcht den beſchränkenden Beſtimmungen der Bekanntmachung des Herrn Finanz-Miniſters vom 20. Juni d. J. unter № II. und zu II. und III. (Amtsblatt Seite 212/14) unterliegt.

Potsdam, den 14. September 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung für indirecte Steuern.

Die Einzahlung von Kauf- und Ablöſungsgeldern für Domainen- und Forſt-Gegenſtände betreffend.

213. Durch unſere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 19. November 1833 (Seite 284 des Amtsblatts von 1833) iſt zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden, daß alle Zahlungen an Kaufgeldern für Domainen- und Forſt-Veräußerungen, welche die Summe von 500 Thlr. überſteigen, unmittelbar an die Regierungs-Haupt-Caſſe erfolgen ſollen.

In Folge höheren Orts getroffener Beſtimmung findet dieſe Anordnung, wie bereits durch unſere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 9. September v. J., (Amtsblatt von 1867 Seite 323) zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden iſt, fernerhin auf alle Kauf- und Ablöſungsgelder bei der Domainen- und Forſt-Verwaltung Anwendung, und es darf nur dann die Einzahlung bei den Special-Caſſen erfolgen, wenn dies auf den beſonderen Antrag der Zahlungspflichtigen von der unterzeichneten Königlichen Regierung ausdrücklich genehmigt worden iſt.

Indem wir auf dieſe Anordnung wiederholt aufmerkſam machen, fordern wir das betheiligte Publikum auf, die gedachten Kauf- und Ablöſungsgelder unmittelbar an die Regierungs-Haupt-Caſſe abzuführen oder zu beantragen, daß die Einzahlung ausnahmsweiſe bei der betreffenden Special-Caſſe erfolgen darf.

Potsdam, den 8. September 1868.

Königl. Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forſten.

Muſter-Webe- und Fabrikanten-Schule zu Grünberg i. Schl.

214. Nachſtehende Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Liegnitz vom 25. Auguſt d. J.:

„In Grünberg beſteht ſeit dem Jahre 1864 eine Muſter-Webe- und Fabrikanten-Schule.

Dieſelbe iſt hervorgegangen aus der Erkenntniß der Nothwendigkeit, Werkmeiſter und Fabrikanten für alle Zweige der Weberei heranzubilden und jungen Leuten, die ſich dem Manufakturwaarenfache widmen wollen, Gelegenheit zu geben, ſich genaue Kenntniſſe der Fabrikation und damit die Fähigkeit zu erwerben, jegliche Waare zu beurtheilen.

Die Schule ſtellt ſich die Aufgabe, nicht allein für den Grünberger Fabrikantenſtand, ſondern vielmehr für die geſammte Fabrikation der öſtlichen Provinzen in Wolle, Baumwolle und Leinen das Bedürfniß nach einer ſolchen Bildungs-Anſtalt zu befriedigen.

Die Schule bezweckt, praktiſche Leute heranzubilden und ſtützt deshalb den Unterricht weſentlich auf Selbſtthätigkeit der Schüler und auf Erlernung der Muſter-Weberei, während für die übrigen Zweige des Unterrichts die Theorie an die Praxis anknüpft. Der Unterricht beginnt mit den einfachſten Geweben und ſchreitet allmälig und ſyſtematiſch zu den verwickeltſten Stoffen und Einrichtungen fort.

Der Lehrplan unterſcheidet folgende Haupt-Abtheilungen:

Erſter Theil: die Schaft-Weberei einfacher und gemuſterter Stoffe.

Zweiter Theil: die Jacquard-Weberei und die mechaniſchen Stühle.

Dritter Theil: Componiren und Calculiren.

Vierter Theil: die Weberei von Wollen-Shawls.

Die chemiſchen Vorträge behandeln, mit Rückblicken auf die allgemeine Chemie, die Lehre von den Farbſtoffen und die Theorien des Färbeprozeſſes. Die kaufmänniſche Buchführung wird in wöchentlich 2 Stunden gelehrt.

Das Honorar für den ganzen Curſus, welcher in Zeit eines halben Jahres beendet werden kann, beträgt für Weberei, Chemie und Buchführung zuſammen ſechszig Thaler. Die Einrichtung der Webe-Schule geſtattet es, daß die Aufnahme neuer Schüler zu jeder Zeit geſchehen kann.

Der Umſtand, daß die Curſe der Chemie und Buchführung mit dem 1. Februar und 1. Auguſt beginnen, macht den Eintritt zu dieſen Terminen allerdings wünſchenswerth.

Anmeldungen zum Eintritt nimmt der Fabrikanten-Verein in Grünberg entgegen, welcher auf Anfragen gern auch Auskunft über Quartiere und Penſionen für auswärtige Schüler zu ertheilen bereit iſt.

Die Schule genießt fortlaufende Unterſtützungen des Staates und der Stadtgemeinde und hat ſich bis jetzt erfolgreich bewährt. Wir empfehlen dieſelbe daher der allgemeinen Beachtung.

Liegnitz, den 25. Auguſt 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.“

wird hierdurch zur Kenntniß der betreffenden Gewerbetreibenden gebracht.

Potsdam, den 9. September 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Durchſchnitts-Marktpreiſe von Berlin für den Monat Auguſt 1868.

215. Die Durchſchnittspreiſe der verſchiedenen Getreidearten, der Erbſen, des Rauchfutters ꝛc. haben im Monat Auguſt d. J. auf dem Markte zu Berlin betragen und zwar:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
für den Scheffel Weizen . . .	3 Thlr.	4 Sgr.	2 Pf.
" " " Roggen . . .	2 "	7 "	6 "
" " " große Gerſte	2 "	— "	8 "
" " " kleine Gerſte	1 "	25 "	11 "
" " " Hafer	1 "	10 "	10 "
" der Scheffel Erbſen . . .	3 "	4 "	8 "
" das Schock Stroh . . .	8 "	23 "	6 "
" den Centner Heu	— "	23 "	2 "

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 7. September 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

216. **Nachweiſung**

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Auguſt 1868 beobachteten Waſſerſtände.

Datum	Berlin. Ober-Waſſer. Fuß.	Zoll.	Berlin. Unter-Waſſer. Fuß.	Zoll.	Spandau. Ober-Waſſer. Fuß.	Zoll.	Spandau. Unter-Waſſer. Fuß.	Zoll.	Potsdam. Fuß.	Zoll.	Baumgartenbrück. Fuß.	Zoll.	Brandenburg. Ober-Waſſer. Fuß.	Zoll.	Brandenburg. Unter-Waſſer. Fuß.	Zoll.	Rathenow. Ober-Waſſer. Fuß.	Zoll.	Rathenow. Unter-Waſſer. Fuß.	Zoll.	Havelberg. Fuß.	Zoll.	Plauer Brücke. Fuß.	Zoll.
1	6	3	1	9	6	5	2	—	3	4	1	6	5	8½	2	11½	4	1	1	7½	3	4	4	2
2	6	3	1	9	6	6	1	11	3	3	1	6	5	8½	2	10½	4	2½	1	6½	3	3	4	1½
3	6	3	1	8	6	6	2	1	3	2	1	6	5	9½	2	8½	4	2	1	6	3	3	4	½
4	6	3	1	8	6	6	2	—	3	2	1	6	5	9	3	—	4	1½	1	5	3	2	4	—
5	6	3	1	8	6	6	2	—	3	1	1	5½	5	8½	2	10½	4	1	1	6	3	2	4	—
6	6	3	1	8	6	5	2	—	3	1	1	5½	5	8½	2	11½	4	1	1	6	3	1	3	11½
7	6	3	1	8	6	5	2	—	3	1	1	5	5	8½	3	—	4	1	1	6	3	1	3	11
8	6	3	1	8	6	5	1	11	3	1	1	5	5	7½	3	—	4	1	1	6	3	—	3	10½
9	6	3	1	7	6	6	1	9	3	1	1	4½	5	8	2	10	4	2	1	5	3	—	3	10
10	6	3	1	7	6	6	1	11	3	1	1	4	5	9½	2	10	4	2	1	5½	2	11	3	10
11	6	3	1	7	6	5	1	10	3	—	1	3½	5	8	2	8	4	2	1	5	2	11	3	10
12	6	3	1	7	6	5	1	11	3	—	1	3½	5	7½	2	8	4	1	1	5½	2	11	3	9½
13	6	3	1	7	6	5	1	11	3	—	1	3	5	8	2	7	4	1	1	4½	2	11	3	9
14	6	2	1	7	6	5	1	11	2	11	1	2½	5	7½	2	6	4	1	1	4	2	10	3	8½
15	6	2	1	6	6	5	1	10	2	11	1	2	5	7½	2	6	4	1	1	3	2	10	3	8
16	6	2	1	6	6	6	1	8	2	10	1	1½	5	8½	2	6	4	2	1	3	2	9	3	8
17	6	2	1	5	6	6	1	9	2	10	1	1½	5	8	2	5	4	2	1	2	2	9	3	7½
18	6	1	1	5	6	5	1	9	2	10	1	1	5	8½	2	5	4	1½	1	2	2	8	3	7
19	6	1	1	5	6	5	1	9	2	9	1	1	5	7½	2	4½	4	1	1	2	2	8	3	6½
20	6	1	1	5	6	5	1	8	2	9	1	½	5	6½	2	2	4	2	1	½	2	8	3	6
21	6	1	1	4	6	5	1	7	2	8	1	½	5	6½	2	1	4	2	1	—	2	7	3	6
22	6	1	1	4	6	5	1	7	2	8	1	—	5	6½	2	½	4	2	1	—	2	7	3	5½
23	6	1	1	5	6	5	1	6	2	7	1	—	5	6½	2	½	4	2	1	—	2	7	3	5
24	6	1	1	5	6	5	1	7	2	7	1	—	5	4½	1	9½	4	1	—	11½	2	6	3	4½
25	6	—	1	5	6	5	1	6	2	7	1	—	5	6	1	10	4	1	—	11	2	6	3	4
26	6	—	1	5	6	6	1	5	2	7	—	11½	5	5½	1	10	4	—	1	—	2	6	3	3
27	6	—	1	5	6	6	1	5	2	6	—	11½	5	6	1	9½	4	—	1	—	2	6	3	2½
28	6	—	1	5	6	6	1	5	2	6	—	11½	5	6	1	9½	4	—	1	—	2	5	3	2
29	5	10	1	4	6	6	1	5	2	6	—	11	5	3	1	8	4	—	—	11	2	5	3	1
30	5	10	1	5	6	9	1	2	2	6	—	11	5	2	1	8½	4	—	—	10	2	5	3	1
31	6	1	1	5	6	9	1	5	2	6	—	11	5	5	1	8	4	1	—	11	2	4	3	1

Potsdam, den 12. September 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehſperre.

217. Unter dem Rindvieh der Gemeinde Gottow bei Luckenwalde iſt der Milzbrand ausgebrochen. Es wird daher das Dorf Gottow nebſt Feldmark für Rindvieh, Rauchfutter und Dünger bis auf Weiteres geſperrt. Potsdam, den 15. September 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Den völlig freien Verkehr mit dem Großherzogthum Mecklenburg und der freien Stadt Lübeck betreffend.

218. Mit Bezug auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 22. v. M. — Stück 35 Seite 289 — wird das betheiligte Publikum davon in Kenntniß geſetzt, daß mit dem 19. d. M. der völlig freie Verkehr mit den Großherzogthümern Mecklenburg und der freien Stadt Lübeck eintritt und die Zollerhebung an der Grenze gegen Mecklenburg, ſowie die Bewachung dieſer Grenze durch Zollbeamte aufhören.

Potsdam, den 15. September 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung für indirecte Steuern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Grundſteuer-Entſchädigung.

Aufforderung zur Anmeldung von Eigenthums-Anſprüchen.

219. Von folgenden im Kreiſe Ober-Barnim gelegenen Grundſtücken:

1) der Coloniſtenſtelle Vol. II Fol. 325 № 64 von $11,_{68}$ Mrg. Größe zu Neu-Barnim, im Beſitz der unverehelichten Friederike Schwarzmüller zu Neu-Barnim, 2) der Coloniſtenſtelle Vol. II Fol. 599 № 44 zu Neu-Lewin von $13,_{14}$ Mrg. Größe, im Beſitz der Wittwe Fuchs, Charlotte geb Conrad, und deren Sohnes Wilhelm Heinrich Paul Fuchs zu Neu-Lewin, 3) der Coloniſtenſtelle Vol. I Fol. 13 № 3 zu Neu-Maedewitz, von $11,_{24}$ Mrg. Größe, im Beſitz des Johann Friedrich Schneider zu Neu-Maedewitz, 4) der Coloniſtenſtelle Vol. I Fol. 479 № 124 zu Neu-Trebbin von $48,_{91}$ Mrg. Größe, im Beſitz des Gutsbeſitzers Johann Gottlieb Schmidt zu Neu-Gaul, iſt der Beſitztitel für die vorgenannten Perſonen im Hypothekenbuche noch nicht berichtigt.

Zum Zwecke der Auszahlung der den vorgenannten Grundſtücken zuſtehenden Grundſteuer-Entſchädigung werden daher in Gemäßheit des § 23 des Geſetzes vom 21. Mai 1861 (Geſ.-Samml. S. 327) alle Diejenigen, welche ein beſſeres Recht, als die genannten Perſonen auf das Eigenthum dieſer Grundſtücke und in Folge deſſen auf die für die Letzteren feſtgeſtellte Grundſteuer-Entſchädigung zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre desfallſigen Anſprüche binnen einer präcluſiviſchen Friſt von 8 Wochen ſeit dem Tage der Ausgabe des gegenwärtigen Amtsblatts bei der unterzeichneten Regierung, entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des Königl. Landraths-Amtes zu Freienwalde geltend zu machen. Potsdam, den 8. September 1868.

Königl. Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forſten.

Termin zur Wiederholungs-Prüfung bereits geprüfter Lehrer bei dem Seminar zu Oranienburg.

220. Zur Wiederholungs-Prüfung bereits geprüfter Lehrer haben wir einen Termin **auf den 29. und 30. October d. J.** bei dem Seminar zu Oranienburg anberaumt.

Zur Theilnahme an dieſer Prüfung ſind alle diejenigen Lehrer berechtigt, bei denen mehr als zwei Jahre ſeit der erſten Prüfung verfloſſen ſind.

Wer die Zulaſſung zu derſelben begehrt und ſich noch nicht gemeldet hat, hat die desfallſige Meldung ſpäteſtens bis zum 6. October d. J. der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung einzureichen.

Diejenigen Lehrer, welche die erſte Prüfung vor fünf Jahren oder länger, die Wiederholungs-Prüfung aber noch nicht abgelegt haben, ſind verpflichtet, ſich obiger Prüfung zu unterziehen und haben der hiermit ergehenden Aufforderung unweigerlich Folge zu leiſten und die bezügliche Meldung bis zum genannten Termin bei uns anzubringen, widrigenfalls ihre Entlaſſung aus dem Schulamte in Erwägung genommen werden muß.

Es wird zugleich bemerkt, daß im Monat November d. J bei dem Seminar zu Cöpenick noch eine Wiederholungs-Prüfung ſtattfindet und der Termin dazu ſeiner Zeit durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden wird.

Potsdam, den 15. September 1868.

Königl. Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulweſen.

Befugniß zur Ertheilung von Paßkarten.

221. Der Polizei-Verwaltung zu Spandau iſt von uns die Befugniß zur Ertheilung von Paßkarten beigelegt worden.

Potsdam, den 9. September 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Viſirung von Päſſen zu Reiſen nach der Türkei betreffend.

222. Nach den neuerdings gemachten Erfahrungen verlangen die Türkiſchen Behörden noch jetzt von den nach der Türkei reiſenden Perſonen, daß dieſelben mit von der Türkiſchen Geſandtſchaft viſirten Päſſen verſehen ſind, und ſetzen ſich die dorthin Reiſenden, welche ſich nicht im Beſitze eines gehörig viſirten Paſſes befinden, ernſten Weiterungen und Unannehmlichkeiten aus.

Das Publikum wird hierauf aufmerkſam gemacht.

Potsdam, den 14. September 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Ausdehnung der Beſtimmungen wegen Behandlung, Aufbewahrung und den Transport des Sprengöls auf den Brennſtoff Ligroine betreffend.

223. Auf Grund des § 11 des Geſetzes vom 11. März 1850 (Geſetz-Sammlung Seite 265) wird für den Umfang unſeres Verwaltungs-Bezirks nachſtehende Polizei-Verordnung erlaſſen:

Die in den Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 20. Februar 1866, 11. Juni 1866 und 4. Juni 1867 enthaltenen Beſtimmungen, betreffend die

Behandlung, Aufbewahrung und den Tranſport des Sprengöls (Nitroglycerin) werden hiermit auf den Brennſtoff Ligroine ausgedehnt.

Potsdam, den 6. September 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Eröffnung des diesjährigen Hebammen-Lehrcurſus.

224. Der diesjährige Lehrcurſus im Königlichen Hebammen-Inſtitut zu Berlin beginnt am 1. October d. J. Indem dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die zur Aufnahme in das Inſtitut beſtimmten Schülerinnen aufgefordert, ſich an dem gedachten Tage, Vormittags 9 Uhr, in der Königlichen Charité zu Berlin einzufinden. Außer dieſer allgemeinen Bekanntmachung werden beſondere Einberufungen der einzelnen Schülerinnen nicht ſtattfinden. Potsdam, den 25. Auguſt 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Ober-Poſt-Direction zu Potsdam.

Die Aufhebung der Poſterpedition in Ravensbrück betreffend.

49. Vom 1. October d. J. ab wird die Poſt-Expedition in Ravensbrück aufgehoben. Gut und Dorf Ravensbrück nebſt den bisher zum Landbriefbeſtellbezirke der genannten Poſt-Expedition gehörigen Ortſchaften Himmelpfort, Alt- und Neu-Thymen und Dahmshöhe gehen ſodann in den neu zu bildenden Landbriefbeſtellbezirk der Poſt-Expedition in Fürſtenberg über. Potsdam, den 12. September 1868.

Der Ober-Poſt-Director Balde.

Bekanntmachung.

Nachdem des Königs Majeſtät mittelſt Allerhöchſten Erlaſſes vom 15. April d. J. die Uebertragung der Verwaltung der Bau- und Schifffahrts-Polizei-Angelegenheiten an der Elbe auch hinſichtlich der zur Provinz Hannover gehörigen Stromſtrecke von Schnackenburg ſtromabwärts bis zur Seeve-Mündung auf den mitunterzeichneten Ober-Präſidenten der Provinz Sachſen zu genehmigen geruht haben, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die bezüglichen Geſchäfte, welche bisher zur Competenz der General-Direction des Waſſerbaues zu Hannover gehörten, bereits mit dem 1. d. M. an die dem gedachten Ober-Präſidenten untergeordnete Elbſtrombau-Direction zu Magdeburg übergegangen ſind. Alle die Strombaucorrectionen und die Schifffahrts-Polizei auf der eben bezeichneten Strecke der Elbe betreffenden Correſpondenzen ſind hinfort an die Königliche Elbſtrombau-Direction zu Magdeburg zu richten und zu adreſſiren.

Magdeburg und Hannover, den 16. Juli 1868.

Der Ober-Präſident der Provinz Hannover. In Vertretung: von Leipziger.	Der Ober-Präſident der Provinz Sachſen. von Witzleben.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Die Tarifermäßigung für den Artikel „Roheiſen“ betreffend.

Vom 1. September d. J. ab findet der ſeit dem 10. Ji 1862 beſtehende ermäßigte Special-Tarif für di Verband-Verkehr von Roheiſen von Station der Oberſchleſiſchen nach Stationen der dieſſeitin Eiſenbahn auch auf Sendungen dieſes Artikelsin umgekehrter Richtung Anwendung.

Bein, den 25. Auguſt 1868.

Königl. Direction di Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

arifermäßigung für den Artikel „Kaffee“.

Vo 7. d. M. ab wird im Local-Verkehr auf den unti unſerer Verwaltung ſtehenden Eiſenbahnen der Artil „Kaffee“ zur ermäßigten Claſſe A. tarifirt.

Bein, den 3. September 1868.

Königl. Direction dei Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Specialtarife betreffend.

Von 15. d. M. ab treten folgende Specialtarife in Kraft nd zwar:

a) fü den Tranſport von europäiſchem Holz, als: Bau-, Stimm-, Schnitt-, Werk-, Brenn- und Nutzholz in aln rohen Formen für ſämmtliche Handwerker in Quantäten von 100 Ctr. und mehr von Wieſelburg, Raa, Neu-Szöny, Wien-Floridsdorf, Marchegg, Preßburg, Palota oder Peſt und Steinbruch nach Berlin un Hamburg. Die Facht für einen Centner ab Wien is hier beträgt beiſpielsweiſe 20,25 Silbergroſchen;

b) fü ten Tranſport von Schlachtvieh (Horn-, Borſten- ud Schafvieh) in Wagenladungen von Wien reſp. Floridorf und Marchegg nach Berlin und Hamburg. Ab Wien reſp. Floridorf bis hier kommen pro Achſe zur Erhebung für gewöhnliche Wagen 31 Thlr. 1 Sgr., fü Etagen-Wagen 52 Thlr. 1 Sgr.;

c) für den Tranſport von Locomotiven, Tendern und Eiſenbahnfahrzeugen zwiſchen Wien und Marchegg und Berlin und Hamburg. Zwiſchen Wien und Berlin werden erhben: pro Locomotive 221,25 Thlr., pro Tender 16,25 Thlr., für Eiſenbahnfahrzeuge pro Achſe 27 Thlr. 12 Sgr.

Die Tarife ſind bei unſerer hieſigen Güter-Expedition einzuſehen.

Berlin, den 11. September 1868.

Königl. Direction der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Tarife für Steinkohlen-Transporte.

Vom 1. October d. J. ab wird für Steinkohlen-Tranſporte ab Waldenburg, neben dem beſtehenden Tonnen-Tarif, ein Centner-Tarif nach Stationen der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Bahn, nach der Oſtbahn via Frankfurt a. d. O., nach der Niederſchleſiſchen Zweigbahn, nach der Sächſiſchen Staatsbahn, nach der Leipzig-Dresdener Eiſenbahn, nach der Berlin-Görlitzer Eiſenbahn, nach der Berlin-Stettiner Eiſenbahn, nach der Berlin-Hamburger Eiſenbahn, nach der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eiſenbahn eingeführt. Druck-Exemplare dieſer Tarife ſind auf den

bezüglichen dieſſeitigen Stationen für den Preis von 1 Sgr. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 5. September 1868.

Königl. Direction.
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Patent-Ertheilung.

Dem Gutsbeſitzer Louis Siemens in Berlin iſt unter dem 3. September 1868 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterten, in ſeiner ganzen Zuſammenſetzung als neu und eigenthümlich erkannten Kühl-Apparat,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Maſchinenmeiſter Victor Pohleyer zu Betzdorf im Kreiſe Altenkirchen iſt unter dem 3. September 1868 ein Patent

auf einen Einſpritzer zur Förderung heißen Waſſers für Keſſelſpeiſung in der durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterten Zuſammenſetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem James Moore Clements zu Birmingham iſt unter dem 9. September d. J. ein Patent

auf eine durch Modell nachgewieſene, für neu und eigenthümlich erkannte Knopfloch-Nähmaſchine.

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

Das dem Müller Georg Heinrich Beckmann zu Cappeln in Schleswig unter dem 24. Juli v. J. ertheilte Patent

auf eine Windmühlen-Conſtruction, ſoweit dieſelbe nach vorgelegter Zeichnung und Beſchreibung als neu und eigenthümlich erkannt iſt, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beſchränken,

iſt aufgehoben.

Vermiſchte Nachrichten.

Orts-Veränderungen reſp. Benennungen im Kreiſe Angermünde.

Auf älteren Karten findet ſich in Mitten der Ortſchaften Berkholz und Meyenburg bei Schwedt, ſüdlich von der Erſteren und weſtlich von der Letzteren ein „Neues Vorwerk" verzeichnet.

Ein ſolches iſt von der Gutsherrſchaft über Berkholz als Zubehör des gleichnamigen Ritterguts zwar bereits im Jahre 1827 gegründet, liegt aber nicht an der bezeichneten Stelle, ſondern $\frac{3}{16}$ Meilen weſtlich von Berkholz und eben ſo weit öſtlich vom Felchow-See.

Dieſem von 10 Seelen bewohnten und circa 363 Mrg. Areal umfaſſenden Vorwerke wird hiermit der Name

„Wilhelmshöhe"

beigelegt.

Es iſt ferner ¼ Meile nordöſtlich vom Dorfe Neu-Künkendorf, ſüdweſtlich vom Dorfe Crüſſow ein zu erſtgedachtem Dorfe gehöriges, im Jahre 1840 etablirtes Acker-Gehöft belegen.

Dieſer, aus drei Bauerhöfen gebildeten, zur Zeit im Beſitze des Gutsbeſitzers Otterſtein befindlichen, von 16 Seelen bewohnten und circa 500 Morgen Areal umfaſſenden Beſitzung wird hiermit der Name

„Wilhelmsfelde"

beigelegt.

Potsdam, den 4. September 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königlichen Kreisgerichts zu Berlin.

Die Schwurgerichts-Sitzung betreffend.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nächſte Sitzung des Schwurgerichtshofes des unterzeichneten Gerichts **am 5. October 1868 Vormittags 9½ Uhr**, beginnt und in dem Local der Hausvoigtei, Hausvoigteiplatz Nr. 14, abgehalten werden wird. Der Zutritt zu den Verhandlungen iſt, ſoweit es die vorhandene Räumlichkeit geſtattet, allen erwachſenen, im Vollgenuß der bürgerlichen Ehre befindlichen Perſonen gegen Karten geſtattet, welche in unſerem Büreau VII daſelbſt zu erhalten ſind. Berlin, den 6. September 1868.

Königl. Kreisgericht. I. (Criminal-) Abtheilung.

Bekanntmachung.

Die Aufnahme in die Königl. Bau-Akademie zu Berlin betreffend.

Das Studienjahr auf der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin beginnt am 5. October d. J. Die Meldungen zur Aufnahme in dieſe Anſtalt müſſen unter Beifügung der Nachweiſe, welche über die Befähigung zur Aufnahme nach den §§ 7 bis 9 der Vorſchriften für die Königliche Bau-Akademie vom 3. September 1868 gefordert werden, bis ſpäteſtens zum 3. October ſchriftlich bei dem unterzeichneten Director erfolgen. Die Vorſchriften ſind in dem Secretariat der Bau-Akademie käuflich zu haben. Berlin, den 7. September 1868.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director der Königlichen Bau-Akademie Grund.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertions-Gebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 2 Sgr. Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'ſchen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 39. Den 25. September **1868.**

Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

Die Verlooſung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 betreffend.

31. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 14ten Verlooſung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 ſind die 37 Serien № 35. 40. 45. 69. 107. 158. 167. 196. 240. 254. 256. 283. 300. 309. 387. 408. 433. 448. 488. 590. 663. 666. 703. 707. 787. 803. 829. 999. 1066. 1191. 1217. 1295. 1299. 1361. 1367. 1483. 1494. gezogen worden.

Die Beſitzer der zu dieſen Serien gehörigen 3700 Stück Schuldverſchreibungen werden aufgefordert, den Prämienbetrag von 113 Thlr. für jede Schuldverſchreibung vom 1. April 1869 ab täglich, mit Ausſchluß der Sonn- und Feſttage und der zu den Caſſen-Reviſionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsſtunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsſchulden-Tilgungscaſſe hierſelbſt, Oranienſtraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverſchreibungen mit den dazu gehörigen Coupons Ser. II № 6 bis 8 über die Zinſen vom 1. April 1868 ab nebſt Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverſchreibungen unentgeltlich abzuliefern ſind, zu erheben.

Die Prämien können auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptcaſſen, ſowie bei den Bezirks-Hauptcaſſen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiscaſſe in Frankfurt a. M. in Empfang genommen werden. Zu dieſem Zwecke ſind die Schuldverſchreibungen nebſt Coupons und Talons einer dieſer Caſſen vom 1. März 1869 ab einzureichen, welche ſie der Staatsſchulden-Tilgungscaſſe vorzulegen, und nach erfolgter Feſtſtellung die Auszahlung vom 1. April 1869 ab zu beſorgen hat. Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Prämie zurückbehalten. Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Caſſen unentgeltlich verabfolgt.

Die Staatsſchulden-Tilgungscaſſe kann ſich in einen Schriftwechſel mit den Inhabern der Schuldverſchreibungen über die Prämienzahlungen nicht einlaſſen.

Von den bereits früher verlooſten und gekündigten Serien und zwar:

aus der erſten Verlooſung (1856):
von Ser. 1279 und 1328.

aus der achten Verlooſung (1863):
von Ser. 1402.

aus der neunten Verlooſung (1864):
von Ser. 74. 136. 148. 299. 312. 371. 398. 528. 556. 589. 742. 746. 804. 805. 1089. 1406.

aus der zehnten Verlooſung (1865):
von Ser. 44. 134. 165. 195. 205. 369. 376. 453. 476. 489. 506. 527. 562. 622. 636. 638. 643. 683. 704. 732. 813. 817. 870. 919. 952. 986. 1024. 1074. 1106. 1189. 1207. 1208. 1289. 1388.

aus der eilften Verlooſung (1866):
von Ser. 70. 298. 338. 354. 429. 463. 522. 569. 600. 657. 747. 790. 884. 1114. 1127. 1178. 1246. 1267. 1310. 1337.

aus der zwölften Verlooſung (1867):
von Ser. 16. 22. 59. 88. 114. 214. 324. 359. 364. 474. 496. 575. 602. 618. 650. 658. 766. 773. 824. 843. 875. 891. 940 943. 956. 1044. 1082. 1087. 1216. 1280. 1335. 1348. 1376. 1377. 1446. 1461. 1481.

aus der dreizehnten Verlooſung (1868):
von Ser. 43. 166. 258. 265. 269. 282. 426. 428. 530. 610. 625. 761. 835. 888. 960. 1046. 1200. 1303. 1323. 1345. 1423. 1473.

ſind viele Schuldverſchreibungen bis jetzt noch nicht realiſirt; es werden daher die Inhaber derſelben zur Vermeidung weiteren Zinsverluſtes an die baldige Erhebung ihrer Capitalien hierdurch von Neuem erinnert.

Berlin, den 15. September 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Den Anſchluß von Mecklenburg und Lübeck an den Zollverein betreffend.

225. Nachdem die Gründe aufgehört haben, welche die volle Anwendung des Vertrages vom 8. Juli 1867, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend (Bundesgeſetzblatt des Norddeutſchen Bundes für 1867 Seite 81) auf die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, auf die vom Zollvereine ausgeſchloſſen gebliebenen Theile der Regierungsbezirke Stettin und Potsdam und auf die Hanſeſtadt Lübeck bisher verhindert haben, ſind auf Grund des Art. 6 des gedachten Vertrages in Folge eines Beſchluſſes des Bundesrathes des Zollvereins die vorerwähnten Länder und Landestheile vom 11. Auguſt d. J. an in den Verband des Geſammt-Zollvereins

aufgenommen worden. Die wegen der Erhebung einer Nachſteuer dabei zunächſt noch erforderlich gebliebenen Beſchränkungen werden mit dem 19. d. M. aufhören und es tritt, wie hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, mit dieſem Tage der den vertragsmäßigen Beſtimmungen entſprechende freie Verkehr zwiſchen den bisherigen Theilen des Zollvereins und den vorgedachten Ländern und Landestheilen ein.

In Abſicht der einer innern indirecten Steuer unterliegenden Erzeugniſſe (Branntwein, Bier und Taback) findet zwiſchen Preußen nebſt den dieſerhalb mit Preußen verbundenen Theilen des Norddeutſchen Bundes und den vorgedachten Ländern und Landestheilen, ferner auch, was in Folge der Bekanntmachungen vom 3. Januar und 4. ſowie 23. Februar zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, dem Herzogthum Lauenburg und den inzwiſchen bereits dem Zollvereine angeſchloſſenen Hamburgiſchen Gebietstheilen ebenfalls ein völlig freier Verkehr ſtatt, ſo daß beim Uebergange der gedachten Gegenſtände gegenſeitig weder eine Abgabe erhoben noch erſtattet wird.

Berlin, den 15. September 1868.

Der Finanz-Miniſter. v. d. Heydt.

Die Allerhöchſte Genehmigung zur Veranſtaltung einer Prämien-Collecte durch die Actien-Geſellſchaft Flora in Cöln betreffend.

226. Des Königs Majeſtät haben der Actien-Geſellſchaft Flora zu Cöln zum Zweck der Beſchaffung der Geldmittel Behufs Errichtung und Erhaltung einer höheren Lehranſtalt für Botanik und Gartenbau die Veranſtaltung einer Prämien-Collecte nach einem Plane Inhalts deſſen 200,000 Looſe à 1 Thlr. ausgegeben werden, die Prämien aber in Geldgewinnen zum Betrage von 70,000 Thlr. und in Gewinnen an Pflanzen und Blumen zum Betrage von 5000 Thlr. beſtehen ſollen, Allergnädigſt zu geſtatten geruht.

Berlin, den 31. Auguſt 1868

Der Miniſter des Innern.	Der Finanz-Miniſter.
Eulenburg.	Im Auftrage: Mölle.
Der Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.	Der Miniſter für die landwirthſchaftlichen Angelegenheiten.
In Vertretung:	Im Auftrage:
Lehnert.	Oppermann.

Dies wird hierdurch im höheren Auftrage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 18. September 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die zollfreie Lagerung von fremdem Salz und die ſteuerfreie Lagerung von zollvereinsländiſchem Salz betreffend.

227. Unſere durch das Amtsblatt (Stück 51 de 1867) unterm 30. December v. J. erlaſſene Bekanntmachung wird, ſoweit ſie das Steuer-Amt zu Spandau betrifft, hiermit zurückgenommen, weil von Errichtung einer Niederlage ſteuerfreien Salzes in Spandau höhern Orts Abſtand genommen worden iſt.

Potsdam, den 21. September 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung für indirecte Steuern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Ueber die Behandlung Verunglückter.

228. Die durch unſeren Erlaß vom 1. März 1865 (Amtsblatt Stück 10 Seite 104) empfohlene Schrift des Geh. Medicinal-Rathes Dr. E. Müller über „Die Behandlung Verunglückter", welche damals in Placat-Form erſchien, iſt jetzt auf vielfachen Wunſch in Form eines kleinen Buches neu herausgegeben.

Der, gegen früher herabgeſetzte, Preis des einzelnen Exemplars iſt 3 Sgr.; in Parthien koſten

12 Exemplare 1 Thlr.
50 „ 3 Thlr. 10 Sgr.
100 „ 6 Thlr.

Jede Buchhandlung nimmt Beſtellungen an; bei frankirter Einſendung des Betrages an den Verleger, Buchhändler A. Enslin in Berlin, Friedrichsſtraße Nr. 70, (am einfachſten durch Poſtanweiſung) erfolgen die beſtellten Exemplare portofrei.

Potsdam, den 15. September 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Grundſteuer-Entſchädigung.

Aufforderung zur Anmeldung von Eigenthums-Anſprüchen.

229. Von folgenden im Kreiſe Oſtpriegnitz belegenen Grundſtücken:

1) der Parzelle Vol. II Fol. 113 № 15 zu Klein-Zerlang, von 1^{07} Mrg. Größe, im Beſitz der verwittweten Sattler, Marie geborene Reinſch zu Grünplan und des Schiffers Johann Reinſch zu Himmelpfort, 2) der Büdnerſtelle Vol. I. Fol. 41 № 6 zu Klein-Zerlang von $13,^{16}$ Mrg. Größe, im Beſitz der verwittweten Bringmann, Henriette geborene Knebuſch zu Klein-Zerlang, 3) dem Holzplan von der Wiſiſchen Koloniſtenſtelle zu Lellichow, von $7,^{11}$ Mrg. Größe, im Beſitz des Lehrers Wilhelm Reinicke zu Lellichow,

iſt der Beſitztitel für die vorgenannten Perſonen im Hypothekenbuche noch nicht berichtigt. Zum Zwecke der Auszahlung der den vorbezeichneten Grundſtücken zuſtehenden Grundſteuer-Entſchädigungen werden daher in Gemäßheit des § 23 des Geſetzes vom 21. Mai 1861 (Geſ.-Samml. S. 327) alle Diejenigen, welche ein beſſeres Recht als die genannten Perſonen auf das Eigenthum dieſer Grundſtücke und in Folge deſſen auf die für die Letzteren feſtgeſtellte Grundſteuer-Entſchädigung zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre desfallſigen Anſprüche binnen einer präcluſiviſchen Friſt von 8 Wochen ſeit dem Tage der Ausgabe des gegenwärtigen Amtsblatts bei der unterzeichneten Regierung, entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des Königlichen Landraths-Amts zu Kyritz, geltend zu machen.

Potsdam, den 9. September 1868.

Königl. Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forſten.

Verwaltung der Zauch-Belziger Kreiscaſſe.

230. Die durch die Penſionirung des Domainen-Raths Bertram zur Erledigung gekommene Stelle

Kreis-Steuer-Einnehmers für den Zauch-Belziger
s hierſelbſt iſt vom 1. October d. J. ab dem
erungs-Secretariats-Aſſiſtenten Brüning ver-
n worden.

Potsdam, den 22. September 1868.

Königl. Regierung.
heilung für directe Steuern, Domainen u. Forſten.

Bekanntmachung des Kgl. Kammergerichts.

Juriſdictions-Veränderung.

Durch Reſcript des Herrn Juſtiz-Miniſters vom
. Juli 1868 — II b 2041 — iſt genehmigt worden,
z die drei zu Hohenſpringe belegenen ſogenannten ein-
nen Etabliſſements, auch Belziger Hörſte genannt, aus
m Juriſdictionsbezirk des Kreisgerichts zu Branden-
rg, reſp. der Kreisgerichts-Commiſſion in Belzig
ısſcheiden und demjenigen des Kreisgerichts zu
enthin, reſp. der Kreisgerichts-Commiſſion II in
ieſar (im Departement des Appellationsgerichts zu
Nagdeburg) zugelegt werden. Dieſe Juriſdictions-
eränderung, welche mit dem 1. October d. J. in
kraft tritt, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß
ebracht. Berlin, den 29. Juli 1868.

Königl. Kammergericht.

Bekanntmachung der Ober-Poſt-Direction zu Potsdam.

Das Perſonengeld bei der Perſonenpoſt zwiſchen Rheinsberg und Zechlin betreffend.

30. Vom 1. October d. J. ab wird bei der zwiſchen Rheinsberg und Zechlin courſirenden Perſonenpoſt unter Ausſchließung der Beichaiſen-Geſtellung das Perſonengeld mit 4 Sgr., ſtatt bisher 6 Sgr., pro Perſon und Meile erhoben werden.

Potsdam, den 17. September 1868.

Der Ober-Poſt-Director Balde.

Bekanntmachung des Königl. Polizei-Präſidiums zu Berlin.

Die Genehmigung des revidirten Statuts der jetzigen „Deutſchen Mühlen-Aſſecuranz-Geſellſchaft zu Berlin" betreffend.

37. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das revidirte Statut der Pommerſchen Mühlen-Aſſecuranz-Societät durch Erlaß des Herrn Miniſters des Innern vom 8. September d. J. die ſtaatliche Genehmigung erhalten hat und die Geſellſchaft fortan die Firma „Deutſche Mühlen-Aſſecuranz-Geſellſchaft zu Berlin" führen wird.

Berlin, den 16. September 1868.

Königl. Polizei-Präſidium.

Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

Aufgebot einer Schuldverſchreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

32. Das Commando der achten Compagnie des Königl. Weſtphäliſchen Feſtungs-Artillerie-Regiments № 7 in Cöln hat auf Umſchreibung der Schuldverſchreibung der Staats-Anleihe von 1859 Litt. E № 401 über 50 Thlr. angetragen, weil die rechte obere Ecke derſelben abgeriſſen iſt. Nach der Beſtimmung im § 3 des Geſetzes vom 4. Mai 1843 (Geſ.-S. S. 177) wird deshalb Jeder, der an dieſem Papier ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, daſſelbe binnen ſechs Monaten und ſpäteſtens am 1. April 1869 uns ſchriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Schuldverſchreibung caſſirt und dem oben genannten Commando eine neue ausgefertigt werden wird.

Berlin, den 15. September 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

Bekanntmachungen der Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Aufgebot von Schuldverſchreibungen der Staatsanleihe von 1856.

33. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Geſetz-Sammlung № 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Bauergutsbeſitzer Carl Peter sen. in Wildberg bei Neu-Ruppin die Schuldverſchreibungen der Staats-Anleihe v. J. 1856 Lit. C. № 10819 über 200 Thlr., Lit. C. № 10,820 über 200 Thlr., Lit. C. № 10,821 über 200 Thlr., Lit C. № 10,822 über 200 Thlr., Lit. D. № 3474 über 100 Thlr., Lit. D. № 8566 über 100 Thlr., Lit. D. № 8718 über 100 Thlr., Lit. D. № 8719 über 100 Thlr., angeblich verbrannt ſind. Es werden Diejenigen, welche ſich im Beſitze dieſer Documente befinden, hiermit aufgefordert, ſolches der unterzeichneten Controlle der Staats-Papiere oder dem Commerzienrath C. R. Engelhard hier, Schleuſe Nr. 13, anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortiſations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 16. September 1868.

Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Wieder aufgefundener Staatsſchuldſchein.

34. Der nach unſerer Bekanntmachung vom 31. Mai 1866 der katholiſchen Kirche zu Lowkowitz bei Creutzburg i. Schl. geſtohlene Staatsſchuldſchein Littr. F. № 79,798 über 100 Thlr. iſt wieder zum Vorſchein gekommen.

Berlin, den 10. September 1868.

Königl. Controlle der Staatspapiere.

Bekanntmachung des Königlichen Haupt-Steuer-Amts zu Berlin für inländiſche Gegenſtände.

Die rechtzeitig zu bewirkende Verſteuerung von Schlachtvieh betreffend.

Zur Vermeidung derjenigen Strafen, welche für die nicht rechtzeitig bewirkte Verſteuerung des innerhalb des Steuerbezirks von Berlin geborenen ꝛc. Schlachtviehes angedroht ſind, werden nachſtehend die Beſtimmungen des Regulativs zur Erhebung ꝛc. der Mahl- und Schlachtſteuer in Berlin vom 4. Juni 1865 in Erinnerung gebracht, und zwar:

§ 98. Vermehrung der verſteuerten Viehbeſtände im Stadtbezirk. Wird Vieh innerhalb des Stadtbezirks geboren, ſo muß ſolches ſpäteſtens am anderen Tage, oder, falls an demſelben eine Abfertigung nicht ſtattfindet, am nächſtfolgenden Tage bei dem Haupt-Steuer-Amte oder

einer Aſſiſtentur (mit Ausnahme der Eiſenbahn-Aſſiſtenturen) zur Steuerentrichtung angemeldet und verſteuert werden.

§ 99. Tritt ein Stück Vieh durch höheres Alter in eine andere ſteuerpflichtige Claſſe, ſo muß ſolches unverzüglich bei einer der im § 98 bezeichneten Steuerſtellen gemeldet und der Steuerſatz der höheren Claſſe, mit Anrechnung des bereits gezahlten Betrages, entrichtet werden. Schaaf- und Ziegenlämmer, ſowie Spanferkel, werden als ſolche nur den erſten Sommer hindurch bis zum 1. October erachtet, Kälber dagegen, ſowie die außer der gewöhnlichen Zeit geborenen Schaaf- und Ziegenlämmer und Spanferkel gelten als ſolche ein halbes Jahr lang. Nach Ablauf dieſer Friſten tritt das genannte Jungvieh beziehungsweiſe in die Claſſe der Schaafe, Ziegen, Schweine und der Stiere oder Verſen.

Berlin, den 4. September 1868.

Königl. Haupt-Steuer-Amt für inländiſche Gegenſtände.

Bekanntmachung des Königlichen Haupt-Steuer-Amts für directe Steuern zu Berlin.

Die Gebäudeſteuer betreffend.

Im Intereſſe der Eigenthümer, Nießbraucher, Adminiſtratoren der im Weichbilde der Stadt Berlin belegenen Gebäude wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei Vermeidung der im § 17 des Geſetzes vom 21. Mai 1861 (Geſ.-Samml. S. 317) angedrohten Strafen dem unterzeichneten Haupt-Steuer-Amt (Markgrafenſtraße Nr. 47) ſoweit dies noch nicht geſchehen, gemeldet werden müſſen:

1) **bis zum Ende dieſes Monats**: die im Jahre 1866 bewohnbar reſp. nutzbar gewordenen Neubauten reſp. Vergrößerungsbauten (Aufſetzen eines Stockwerks, Anbau eines Gebäudetheils ꝛc.);

2) **bis zum Ende des laufenden Jahres**: die in demſelben eingetretenen reſp. noch eintretenden Aenderungen (der Eigenthums- und Benutzungs-Verhältniſſe), durch welche ſteuerfreie Gebäude in die Claſſe der ſteuerpflichtigen übergehen — § 3 a. a. O. —;

3) **bis zum Ende des Monats März 1869**: die in dem laufenden Jahre eingetretenen reſp. noch eintretenden Veränderungen in der Einrichtung oder Benutzung, wonach bislang ausſchließlich oder vorzugsweiſe zum Gewerbebetriebe dienende Gebäude vornehmlich zum Bewohnen verwendet werden.

Berlin, den 15. September 1868.

Königl. Haupt-Steuer-Amt für directe Steuern.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Die Stand- und Lagergelder betreffend.

Die durch unſere Bekanntmachung vom 16. November 1866 angeordnete Erhöhung der Stand- und Lagergelder für die auf den diesſeitigen Stationen Berlin, Görlitz und Breslau eingegangenen, nicht rechtzeitig abgenommenen Güter auf den doppelten Betrag, wird vom 1. October d. J. ab aufgehoben und kommen von dieſem Tage ab die in № 27 unſeres Tarifs vorgeſchriebenen Sätze wieder in Anwendung. In gleicher Weiſe wird von demſelb[en] Termin ab die durch unſere Bekanntmachung v[om] 6. December 1865 für die bei der hieſigen Gü[ter-]Expedition eingegangenen Getreide- und Str[oh-]Sendungen angeordnete Erhöhung der Stand- u[nd] Lagergelder aufgehoben, bleibt jedoch bezüglich der h[ier] eingegangenen Mehlſendungen in Kraft, für we[lche] nach wie vor $2\frac{1}{2}$ Sgr. pro Tag und Centner [des] effectiven Gewichts zur Erhebung gelangen.

Berlin, den 20 September 1868.

Königl. Direction
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Tarifermäßigung für den Artikel „Kaffee“.

Vom 7. d. M. ab wird im Local-Verkehr a[uf] den unter unſerer Verwaltung ſtehenden Eiſenbahn[en] der Artikel „Kaffee“ zur ermäßigten Claſſe A. tarifir[t].

Berlin, den 3. September 1868.

Königl. Direction
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Specialtarife betreffend.

Vom 15. d. M. ab treten folgende Specialtarif[e] in Kraft und zwar:

a) für den Transport von europäiſchem Holz, all[es] Bau-, Stamm-, Schnitt-, Werk-, Brenn- und Nu[tz-]holz in allen rohen Formen für ſämmtliche Handwerk[e] in Quantitäten von 100 Ctr. und mehr von Wie[ſel-]burg, Raab, Neu-Szöny, Wien-Floriſsdorf, Marchegg, Preßburg, Palota oder Peſt und Steinbruch nach Berlin und Hamburg. Die Fracht für einen Centner ab Wien bis hier beträgt beiſpielsweiſe 20,25 Silbergroſchen;

b) für den Transport von Schlachtvieh (Horn-, Borſten- und Schafvieh) in Wagenladungen von Wien reſp. Floriſsdorf und Marchegg nach Berlin und Hamburg. Ab Wien reſp. Floriſsdorf bis hier kommen pro Achſe zur Erhebung für gewöhnliche Wagen 31 Thlr. 1 Sgr., für Etagen-Wagen 52 Thlr. 1 Sgr.;

c) für den Transport von Locomotiven, Tendern und Eiſenbahnfahrzeugen zwiſchen Wien und Marchegg und Berlin und Hamburg. Zwiſchen Wien und Berlin werden erhoben: pro Locomotive 221,25 Thlr., pro Tender 164,25 Thlr, für Eiſenbahnfahrzeuge pro Achſe 27 Thlr. 12 Sgr.

Die Tarife ſind bei unſerer hieſigen Güter-Expedition einzuſehen.

Berlin, den 11. September 1868.

Königl. Direction
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Tarife für Steinkohlen-Transporte.

Vom 1. October d. J. ab wird für Steinkohlen-Transporte ab Waldenburg, neben dem beſtehenden Tonnen-Tarif, ein Centner-Tarif nach Stationen der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Bahn, nach der Oſtbahn via Frankfurt a. d. O., nach der Niederſchleſiſchen Zweigbahn, nach der Sächſiſchen Staatsbahn, nach der Leipzig-Dresdener Eiſenbahn, nach der Berlin-Görlitzer Eiſenbahn, nach der Berlin-Stettiner Eiſenbahn, nach der Berlin-Hamburger Eiſenbahn, nach

der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eiſenbahn eingeführt. Druck-Exemplare dieſer Tarife ſind auf den bezüglichen dieſſeitigen Stationen für den Preis von 1 Sgr. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 5. September 1868.

Königl. Direction
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Bekanntmachung der Königl. Direction der Oſtbahn.

Tarifſatz für gebrauchte leere Säcke.

Leere gebrauchte Säcke werden im Oſtdeutſch-Ruſſiſchen Güterverkehr vom 1. December d. J. ab nicht mehr frachtfrei, ſondern zum Tarifſatze der ermäßigten Claſſe C. Wagenladungen erhoben.

Bromberg, den 15. September 1868.

Königl. Direction der Oſtbahn.

Patent-Ertheilungen.

Dem Ingenieur Alfred Trappen zu Wetter an der Ruhr iſt unter dem 12. September d. J. ein Patent

auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beſchreibung für neu und eigenthümlich erachtete Dampfhammerſteuerung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur A. Ruppel in Dortmund iſt unter dem 15. September 1868 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beſchreibung als neu und eigenthümlich nachgewieſenen Elevator,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

Das dem Kaufmann und Techniker Ludwig Loewe (in Firma Ludwig Loewe & Comp.) in Berlin unter dem 12. Juli 1867 ertheilte Patent

auf einen Dampfhammer, inſoweit derſelbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beſchreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden iſt und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile deſſelben zu beſchränken,

iſt aufgehoben.

Perſonalchronik.

Die Oberförſterſtelle zu Neuholland iſt vom 1. Juli d. J. ab dem Oberförſter Kayſer übertragen worden.

Vom 1. Juli d. J. ab ſind die Förſterſtellen: 1) zu Dickdamm in der Oberförſterei Colpin dem Förſter Guſtav Steffens, 2) zu Zerpenſchleuſe in der Oberförſterei Liebenwalde dem Förſter Heinrich Bock, 3) zu Wenſickendorf in der Oberförſterei Oranienburg dem Förſter Preuſſing, 4) zu Klein-Dölln in der Oberförſterei Groß-Schönebeck dem verſorgungsberechtigten Oberjäger Guſtav Bernhard Ohneſorge, 5) zu Forſthaus Spring in der Oberförſterei Grimnitz dem verſorgungsberechtigten Jäger Julius Menger, 6) zu Sachſenhauſen in der Oberförſterei Neuholland dem verſorgungsberechtigten Jäger Ernſt Menger, 7) zu Leegebruch in der Oberförſterei Oranienburg dem verſorgungsberechtigten Oberjäger Carl Borsdorf und die Waldwärterſtelle für den Forſttheil Zehnebeck in der Oberförſterei Gramzow dem Reſervejäger Otto Mollenbauer übertragen worden.

Der Dr. med. et chirurg. Theodor Eduard Emanuel Grell zu Neuſtadt-Eberswalde iſt als practiſcher Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer unterm 10. d. M. vereidigt worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Hermann Davidſohn und Emil Emanuel Adalbert Johannes Ulrich zu Berlin ſind als practiſche Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Perſonal-Veränderungen im Bezirke der Ober-Poſt-Direction in Berlin pro Auguſt 1868.

Es ſind

angeſtellt: die Poſt-Expedienten Louis Leopold, Heinemann, Poche und Gronemann in dieſer Eigenſchaft; der anſtellungsberechtigte Stadtpoſtbote Gentz als Briefträger, der invalide Gefreite Lück als Poſt-Büreaudiener, der invalide Trompeter Reiche und der invalide Gefreite Wieſener als Conducteure;

befördert: die Poſt-Aſſiſtenten Hoppe, Preſſel, Fritſch, Welle, G. O. R. Schönfeld, Funke, G. F. Th. Schönfeldt, Kruppa, Zillmann, Köhler, C. H. Schmidt, Nickau, Matiebel, Beyer, Hippke, Heinemann und Köhn zu Poſt-Secretairen;

verſetzt: die Poſt-Secretaire Kleine von Berlin nach Quedlinburg, Matiebel von Berlin nach Hamburg, Liebelt von Jüterbog nach Berlin, Becker von Crefeld nach Berlin, die Poſt-Expedienten Schwarzer und Teige, ſowie die Poſt-Conducteure Heinze, Feld und Michalke von Berlin nach Breslau;

freiwillig ausgeſchieden: der Poſt-Büreaudiener Schallnatus und der Eiſenbahn-Poſt-Conducteur Junghaenel;

penſionirt: der Kabinets-Briefträger Schöneberg und der Wagenmeiſter-Gehilfe Schöne;

geſtorben: der Poſt-Expedient Sulbry und der Wagenmeiſter Junker.

Nachweiſung der im Bezirk der Telegraphen-Direction zu Berlin vorgekommenen Perſonal-Veränderungen.

Ernannt ſind: bei der Telegraphen-Central-Station in Berlin der Telegraphen-Candidat Sack zum Telegraphiſten, die Botenprobiſten Dreſcher, Graſeck, Kaegel, Nachtigal, Vogel, Zarsky, Deichſel und Burow zu Telegraphenboten.

Verſetzt ſind: der Telegraphiſt Tiemann von der Telegraphen-Central-Station in Berlin zur Telegraphen-Station in Hannover, der Telegraphiſt Kneuſel von der Telegraphen-Station in Hannover zur Telegraphen-Central-Station in Berlin.

Penſionirt iſt: der Telegraphenbote Troeder in Berlin.

Geſtorben iſt: der Ober-Telegraphiſt Marx in Berlin.

Im Bezirke der Telegraphen-Direction zu Halle iſt der frühere Verwalter der Telegraphen-Station zu Ilmenau, Jahn, zum Ober-Telegraphiſten befördert. Verſetzt ſind die Ober-Telegraphiſten Splitt von Halle nach Crimmitzſchau, Jahn von Ilmenau nach Gotha und der Telegraphiſt von Schenckendorff von Cöthen nach Halle. Die Verwaltung der Telegraphen-Station zu Marienwerder iſt dem Ober-Telegraphiſten Grieſel aus Halle, zu Hagen in Weſtphalen dem Ober-Telegraphiſten Göbel aus Coburg, zu Treuenbrietzen dem Uhrmacher Fritſche daſelbſt, zu Lobenſtein dem Amtscopiſten Horn daſelbſt und zu Ilmenau dem Hilfscopiſten Schmidt daſelbſt übertragen worden.

Die Pfarrſtelle zu Wildenbruch, Diöceſe Beelitz, Privatpatronats, iſt durch den Tod ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung gekommen.

Der Schulamts-Candidat Dr. Carl Bardt iſt zum 8ten ordentlichen Lehrer an dem Königlichen Wilhelms-Gymnaſium zu Berlin ernannt worden.

Der bisherige Schulamtscandidat Dr. Dove iſt als ordentlicher Lehrer an dem Friedrichs-Gymnaſium in Berlin angeſtellt worden.

Die Lehrer Abraham Draeger und Haberland ſind als Gemeindeſchullehrer in Berlin angeſtellt worden.

Perſonal-Veränderungen im Bezirke der Königlichen Direction der Oſtbahn.

Die Güter-Expedienten Bories, Krauſe II und Wendland in Berlin ſind zu Königlichen Eiſenbahn-Güter-Expedienten ernannt worden.

Nachweiſung der im Monat Auguſt 1868 mit Beſtallung verſehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

Kreis Weſthavelland. 1) Kaufmann Hintze zu Dom Brandenburg, Schiedsmann für den 7. ländlichen Bezirk; verpflichtet am 4. Auguſt 1868.

Kreis Weſtpriegnitz. 2) Bürgermeiſter a. D. Reinecke zu Dom Havelberg, Schiedsmann für den 2. ländlichen Bezirk; verpflichtet am 6. Auguſt 1868.

Vermiſchte Nachrichten.

Oeffentliche Belobigung.

Der Koſſäth Auguſt Hennig in Melchow hat ſich bei dem am 18. Auguſt d. J. im Jagen 148 der Oberförſterei Bieſenthal entſtandenen Waldbrande durch ſchnelles Erſcheinen auf der Brandfläche und durch beſondere Thätigkeit und Umſicht beim Löſchen des Feuers ausgezeichnet, was hierdurch belobigend öffentlich anerkannt wird.

Potsdam, den 12. September 1868.

Königl. Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forſten.

Schifffahrts-Sperre.

Wegen des nöthigen Umbaues der Plehnendorfer Schifffahrts-Schleuſe an der neuen Weichſelmündung bei Neufähr, welche die Schifffahrts-Verbindung mit Danzig bewirkt, muß dieſelbe in der Zeit **vom 15. November d. J. bis zum 1. April f. J.** für jeden Verkehr geſchloſſen werden, wovon das ſchifffahrttreibende Publikum hierdurch in Kenntniß geſetzt wird.

Danzig, den 12 Auguſt 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertions-Gebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 2 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'ſchen Buchdruckerei.

Amtsblatt

er Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 40. Den 2. October 1868.

ekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

r 30. Verlooſung der Staats-Anleihe vom Jahre 1848 betreffend.

3. Zu der am heutigen Tage in Gegenwart es Notars öffentlich bewirkten Verlooſung von huldverſchreibungen der 4½procentigen Preußiſchen aats-Anleihe vom Jahre 1848 ſind die in der An- e verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieſelben werden den Beſitzern mit dem Bemerken ündigt, daß die in den ausgelooſten Nummern ſchriebenen Capitalsbeträge vom 1. April 1869 ab glich, mit Ausſchluß der Sonn- und Feſttage und : zu den monatlichen Caſſen-Reviſionen nöthigen it in den Vormittagsſtunden von 9 bis 1 Uhr bei : Staatsſchulden-Tilgungscaſſe hierſelbſt, Oranien- aße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der huldverſchreibungen mit den dazu gehörigen, erſt ch dem 1. April 1869 fälligen Zinscoupons Ser. VI r 2 bis 8 nebſt Talons baar in Empfang zu nmen ſind.

Die Einlöſung der Schuldverſchreibungen kann ch bei den Königl. Regierungs-Haupt-Caſſen, ſowie der Kreiscaſſe in Frankfurt a. M., der Hauptcaſſe Rendsburg und den Bezirks-Haupt-Caſſen in nnover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden : dieſem Zwecke ſind die Schuldverſchreibungen bſt Coupons und Talons einer dieſer Caſſen ein- reichen, welche ſie der Staatsſchulden-Tilgungs-Caſſe : Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feſt- lung die Auszahlung zu beſorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeltlich tabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu lenden Capitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den achten Caſſen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsſchulden-Tilgungscaſſe kann h in einen Schriftwechſel mit den Inhabern r Schuldverſchreibungen über die Zahlungs- iſtung nicht einlaſſen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage eichneten nicht mehr verzinslichen Schuldver- eibungen der vorbezeichneten Anleihe, ſowie der leihen aus den Jahren 1854. 1855 A. 1857 und n 1859er, welche in den früheren Verlooſungen it Ausſchluß der am 11. März d. J. ſtattgehabten ' Staats-Anleihe von 1848) gezogen aber bis jetzt ch nicht realiſirt ſind, an die Erhebung ihrer pitalien erinnert.

In Betreff der am 11. März d. J. ausgelooſten und zum 1. October d. J. gekündigten Schuldverſchreibungen wird auf das an dem erſteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt-Caſſen, den Kreis-, den Steuer- und den Forſt-Caſſen, den Kämmerei- und anderen größeren Communal-Caſſen, ſowie auf den Büreaux der Landräthe und Magiſtrate zur Einſicht offen liegt.

Berlin, den 15. September 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Taxpreis der Blutegel.

232. Der Taxpreis eines Blutegels iſt für die Zeit vom 1. October d. J. bis ultimo März k. J. auf 1 Sgr. 6 Pf. feſtgeſetzt, was mit Bezug auf Seite 25 der Arzenei-Taxe hierdurch bekannt gemacht wird.

Potsdam und Berlin, den 29. September 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.	Königl. Polizei-Präſidium.

Die Einlöſung Herzoglich Anhalt-Bernburgiſcher Staats-Caſſen- und Eiſenbahn-Caſſen-Scheine betreffend.

233. Nach einer Mittheilung des Herzoglich Anhaltiſchen Staats-Miniſteriums hat daſſelbe, nachdem die in dem früheren Herzogthum Anhalt-Bernburg emittirten Staatscaſſen- und Eiſenbahncaſſenſcheine bereits ſeit längerer Zeit aus dem Verkehre zurückgezogen und auch bis auf verhältnißmäßig geringe Beſtände eingegangen und vernichtet worden ſind, durch Bekanntmachung vom 21. Auguſt d. J. für die noch umlaufenden Reſtbeſtände aus folgenden Emiſſionen:

1) von 200,000 Thlr. in Appoints zu 1 Thlr. — Köthen-Bernburger Eiſenbahncaſſenſcheine — aus der Emiſſion nach dem Geſetze vom 2. März 1846;

2) von 250,000 Thlr. Staatscaſſenſcheine in Appoints von 1 und 5 Thlr. aus den Emiſſionen nach den Geſetzen vom 18. März 1850 und vom 5. Februar 1852, beziehentlich dem Geſetze vom 26. Juni 1856;

3) von 250,000 Thlr. Staatscaſſenſcheine in Appoints von 25 Thlr. aus der Emiſſion nach dem Geſetze vom 26. Juni 1856;

4) von 250,000 Thlr. Staatscaſſenſcheine in Appoints von 1 Thlr. aus der Emiſſion nach dem Geſetze vom 25. Juli 1859,

eine Präcluſivfriſt bis zum 31. December 1868 feſtgeſetzt, und alle Inhaber dieſer Caſſenſcheine aufgefordert, dieſelben innerhalb der gedachten Friſt bei der Staatsſchulden-Tilgungscaſſe in Bernburg zur Einlöſung zu bringen, widrigenfalls nach Ablauf der Friſt alle nicht eingelöſten Caſſenſcheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren und alle Anſprüche wegen derſelben an die Herzoglichen Caſſen erlöſchen.

Berlin, den 12. September 1868.

Der Finanz-Miniſter. Im Auftrage: Mölle.

Der Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage: Moſer.

Vorſtehenden Erlaß bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß

Potsdam, den 24. September 1868.

Königl. Regierung.

Notirungen forſtverſorgungsberechtigter Jäger der Claſſe A. 1. betreffend.

234. Auf Grund des § 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anſtellung für die unteren Stellen des Forſtdienſtes in Verbindung mit dem Militairdienſte im Jäger-Corps vom 1. December 1864 werden, wegen Ueberfüllung der Anwärterliſten bei den Königlichen Regierungen zu Gumbinnen, Marienwerder, Stettin, Stralſund, Oppeln, Potsdam, Magdeburg, Merſeburg und Erfurt, bis auf Weiteres neue Notirungen forſtverſorgungsberechtigter Jäger der Claſſe A. 1. in ſo weit ausgeſchloſſen, daß bei den genannten Regierungen nur die Meldungen ſolcher im laufenden Kalenderjahre den Forſtverſorgungsſchein erhaltenden Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorgenannten Regierungen, bei welcher ſie ſich melden, zur Zeit des Empfanges des Forſtverſorgungsſcheins im Königlichen Forſtdienſte bereits beſchäftigt ſind.

Im Uebrigen können daher neue Notirungen forſtverſungsberechtigter Jäger nur bei den vorſtehend nicht genannten Königlichen Regierungen und bei der Königlichen Verwaltung der Domainen und Forſten zu Hannover angenommen werden.

Berlin, den 23. September 1868.

Der Finanz-Miniſter

Im Auftrage: Stagen.

Vorſtehende Beſtimmung des Herrn Finanz-Miniſters vom 23. September d. J. bringen wir zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 29. September 1868.

Königl. Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forſten.

Viehſperre.

235. Unter dem Rindvieh des Gutes und der Gemeinde zu Wieversdorf bei Dahme iſt der Milzbrand ausgebrochen. Es wird daher der Ort Wieversdorf nebſt Feldmark für Rindvieh, Rauchfutter und Dünger bis auf Weiteres geſperrt.

Potsdam, den 29. September 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Erforderniſſe der für die Bauten innerhalb der Städte einzureichenden Bau-Erlaubniß-Geſuche ꝛc.

236. Nachdem durch das in № 23 des Bundesgeſetz-Blattes veröffentlichte Geſetz vom 8. Juli d. J., betreffend den Betrieb der ſtehenden Gewerbe, die Nothwendigkeit eines Befähigungs-Nachweiſes für den Betrieb der Bauhandwerke durch Ablegung einer Meiſter-Prüfung beſeitigt worden iſt, bedürfen einzelne der in den §§ 6 und 66 der Bau-Polizei-Ordnung für die Städte vom 15. Juli 1868 (2te Beilage zum 30ſten Stück des Amtsblatts pro 1868) enthaltenen Vorſchriften einer entſprechenden Abänderung und beſtimmen wir daher unter Aufhebung der angezogenen §§ auf Grund der §§ 6 und 11 des Geſetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang unſeres Verwaltungs-Bezirks was folgt:

§ 1. Dem nach § 5 der Bau-Polizei-Ordnung vom 15. Juli 1868 bei der Orts-Polizei-Behörde ſchriftlich einzureichenden Bau-Erlaubniß-Geſuche iſt: A. ein nach einem Maßſtabe von 10 Fuß auf den Preußiſchen Zoll angelegter und colorirter Situationsplan in duplo beizufügen, welcher von einem Königlichen Baubeamten, oder von einem vereideten Feldmeſſer oder von einem der mit der Bauausführung beauftragten Bauhandwerker aufgenommen und unterſchrieben oder wenigſtens von einer dieſer Perſonen beglaubigt ſein, auch die Bezeichnung der Bauhandwerker, welche mit der Ausführung betraut und dafür verantwortlich ſind, nebſt deren Unterſchriften, ſowie auch die eigenhändige Unterſchrift reſp. das Handzeichen des Bauherrn ſelbſt enthalten muß. Aus dem Situations-Plane muß erſichtlich ſein: 1) die Bezeichnung, welche das Grundſtück, auf dem gebaut werden ſoll, im Hypothekenbuche führt, und den etwa beſonderen Namen deſſelben, 2) die genaue und vollſtändige Situation der beabſichtigten Bauausführung und die Angabe, für welche Beſtimmung, in welcher Bauart und Höhe und mit welcher Bedachung gebaut werden ſoll, 3) die Situation der benachbarten Bauwerke, in der Regel bis zu einer Entfernung von 60 (ſechszig) Fuß einſchließlich, von den äußerſten Punkten des zu errichtenden Gebäudes gemeſſen, ſowie die Beſtimmung, Bauart und Bedachung dieſer Gebäude, welchen Angaben noch diejenigen der vorhandenen Brandgiebel ohne Oeffnungen und wo es darauf ankommt, die Höhe der benachbarten Gebäude hinzuzufügen iſt, 4) die in deutlichen Zahlen nach Fuß und Zoll einzuſchreibenden Entfernungen, welche die betreffenden Gebäude unter ſich und von den ad 3 bezeichneten Nachbargebäuden erhalten ſollen; B. im Falle in oder an dem Gebäude, welches Gegenſtand des beabſichtigten Neu-, Um- oder Reparaturbaues iſt, eine neue Feuerung angelegt oder eine vorhandene Feuerung verändert werden ſoll (§ 1 ad 10) iſt dem Bau-Erlaubniß-Geſuche außer dem Situations-Plan

noch eine nach dem oben angegebenen Maaßſtabe von einem Bauverſtändigen oder dem mit der Ausführung des Baues beauftragten und für dieſelbe verantwortlichen Bauhandwerker angefertigte und unterzeichnete **Bauzeichnung**, die nach dem Ermeſſen der Polizei-Behörde auch von dem Bauherrn vollzogen ſein muß, in duplo beizufügen. Dieſelbe muß enthalten: a) einen **Grundriß** von jeder Etage des Gebäudes mit Angabe der **Feuerungs-Anlagen** und der Beſtimmung der einzelnen Räume, b) mindeſtens ein Profil, aus welchem die **Höhenabmeſſungen**, insbeſondere der Brandmauern, Giebel ꝛc. hervorgehen, c) den Aufriß der Façade. Iſt der mit dem Bau beauftragte Bauhandwerker kein geprüfter Meiſter, ſo ſteht es der Polizei-Verwaltung frei, die Bauzeichnung auf Koſten des Bauherrn von einem Königlichen Baubeamten, einem Baumeiſter oder von einem, der Polizei-Behörde als zuverläſſig bekannten Baukundigen prüfen zu laſſen. Ebenſo ſind die Polizei-Behörden befugt, ungenügende Situations-Pläne und Bauzeichnungen zurückzuweiſen.

§ 2. Ueberall, wo die allgemeinen Strafgeſetze oder die in Bezug genommenen beſonderen Polizei-Verordnungen keine anderen Straf-Beſtimmungen enthalten, ſollen Uebertretungen der Vorſchriften dieſer Bau-Polizei-Ordnung mit einer Geldbuße von „1 (ein) bis 10 (zehn) Thaler“ oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißſtrafe, ſowohl an dem den Bau leitenden Bauhandwerker, als an dem Bauherrn geahndet werden. Für die Vollſtändigkeit und Richtigkeit aller in den Bauplänen und Bauzeichnungen enthaltenen Angaben, insonderheit den eingeſchriebenen Abmeſſungen, ſind alle diejenigen Perſonen, welche in Gemäßheit des § 1 die genannten Vorlagen mit ihrer Unterſchrift zu verſehen haben, gleichmäßig verantwortlich und verfällt eine jede derſelben, ſobald ſich die Ungenauigkeit oder Unrichtigkeit der Angaben herausſtellt, in die vorſtehend angedrohte Strafe.

Potsdam, den 21. September 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Erforderniſſe der für die Bauten auf dem platten Lande einzureichenden Baugeſuche.

237. Mit Rückſicht auf die Vorſchriften des Geſetzes vom 8. Juli d. J (Bundesgeſetzblatt Seite 406) beſtimmen wir unter Aufhebung der Amtsblatts-Verordnungen vom 7. Februar 1867 (Amtsblatt Seite 61) und vom 28. März 1867 (Amtsblatt Seite 112), die Erforderniſſe der für Bauten auf dem platten Lande und innerhalb der Städte einzureichenden Baugeſuche betreffend, zur Ergänzung der Vorſchriften im § 4 der Baupolizei-Ordnung für das platte Land vom 11. October 1847 auf Grund der §§ 6 und 11 des Geſetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang des dieſſeitigen Regierungsbezirks was folgt:

§ 1. Aus dem an die Polizei-Behörde des Orts jederzeit ſchriftlich einzureichenden Geſuche um Ertheilung der Genehmigung zu einem Neubau, einem Umbau oder einer Haupt-Reparatur **ländlicher** Gebäude muß der vollſtändige Name, der Stand und Wohnort des Bauherrn, ſowie der Gegenſtand des Unternehmens erſichtlich ſein. Demſelben ſind in zwei Exemplaren beizufügen: A. In jedem Falle: der **Situationsplan**, B. im Falle in oder an dem Gebäude, welches Gegenſtand des beabſichtigten Neu-, Um- oder Reparaturbaues iſt, eine neue Feuerung angelegt, oder eine vorhandene Feuerung verlegt oder verändert werden ſoll, die **Bauzeichnung**.

§ 2. Der **Situationsplan** muß enthalten: 1) die Bezeichnung, welche das Grundſtück auf dem gebaut werden ſoll, im Hypothekenbuche führt und den etwa beſonderen Namen deſſelben, ebenſo die Bezeichnung der nachbarlichen Grundſtücke, ſoweit ſie nach dem Erforderniſſe ad 3 in Betracht kommen und die Namen der Eigenthümer derſelben; 2) die genaue und vollſtändige Situation der beabſichtigten Bauausführung und die Angabe für welche Beſtimmung, in welcher Bauart und Höhe und mit welcher Bedachung gebaut werden ſoll; 3) die Situation aller benachbarten Bauwerke bis zu einer Entfernung von 100 Fuß einſchließlich, von den äußerſten Punkten der zu conceſſionirenden Anlage gemeſſen, inſofern nicht in einzelnen Fällen durch den § 34 der Baupolizei-Ordnung vom 11. October 1847 weitere Entfernungen vorgeſchrieben ſind, ſowie die Bauart und Bedachung dieſer Gebäude, welchen Angaben nach diejenigen der vorhandenen Brandgiebel ohne Oeffnung und wo es darauf ankommt, der Höhe der benachbarten Gebäude hinzuzufügen iſt; 4) die in deutlichen Zahlen nach Fuß und Zoll einzuſchreibenden Entfernungen, welche die zu errichtenden Gebäude unter ſich und von den ad 3 bezeichneten Nachbargebäuden erhalten ſollen. Um dies auch bei geringeren Abſtänden hinreichend deutlich thun zu können, darf der Maßſtab des Planes nicht kleiner als gleich $\frac{1}{600}$ der natürlichen Größe (50 Fuß = 1 Zoll d. d. c.) gewählt werden. Der Situations-Plan muß 5) von einem Königl. Baubeamten oder einem vereideten Feldmeſſer oder von einem der mit der Ausführung des Baues beauftragten Bauhandwerkern aufgenommen und unterſchrieben oder wenigſtens durch die Unterſchrift einer dieſer Perſonen beglaubigt ſein; 6) die Bezeichnung derjenigen Perſonen, welche die Bauausführung übernommen haben und dafür verantwortlich ſind, nebſt deren Unterſchrift enthalten und endlich 7) in denjenigen Fällen, in welchen ſich nach dem Ermeſſen der betheiligten Polizei-Behörde die Nothwendigkeit einer beſonderen Garantie des Bauherrn für die Richtigkeit der vorſtehend ad 1—4 erforderten Angaben bemerkbar macht, auf Erfordern der Behörde auch von dem Bauherrn unterzeichnet werden.

§ 3. Die im Maßſtabe von mindeſtens $\frac{1}{120}$ der natürlichen Größe (10 Fuß auf 1 Zoll d. d. c.) zu entwerfende **Bauzeichnung** muß enthalten:

1) einen Grundriß von jeder Etage des Gebäudes mit Angabe der Feuerungs-Anlagen und der Beſtimmung der einzelnen Räume, 2) mindeſtens ein Profil, aus welchem die Höhenabmeſſungen, insbeſondere der Brandmauern, Giebel u. ſ. w. hervorgehen. Dieſe Bauzeichnung muß 3) von dem mit der Bauausführung beauftragten und für dieſelbe verantwortlichen Bauhandwerker gefertigt und unterzeichnet, in dem ad 2 sub 7 aufgeführten Fällen auch von dem Bauherrn durch ſeine Unterſchrift vollzogen ſein. Iſt der betreffende Bauhandwerker kein geprüfter Meiſter, ſo ſteht der Polizei-Verwaltung, beziehungsweiſe dem Kreislandrathe, Falls Zweifel hinſichtlich der Richtigkeit der Bauzeichnung vorwalten, es frei, den Bauplan auf Koſten des Bauherrn von einem Königl. Baubeamten, einem Baumeiſter oder von einem der Polizei-Behörde als zuverläſſig bekannten Bauverſtändigen prüfen zu laſſen.

§ 4. Für die Vollſtändigkeit und Richtigkeit aller in den Plänen und Zeichnungen enthaltenen Angaben, inſonderheit der eingeſchriebenen Abmeſſungen ſind alle diejenigen Perſonen, welche gemäß der vorhergehenden Beſtimmungen die genannten Vorlagen mit ihrer Unterſchrift zu verſehen haben, gleichmäßig verantwortlich und verfällt eine jede derſelben, ſobald ſich die Ungenauigkeit oder Unrichtigkeit der Angaben herausſtellt in eine Geldbuße bis zu 10 Thaler oder verhältnißmäßige Gefängnißſtrafe, Falls nicht die allgemeinen Strafgeſetze eine andere Strafbeſtimmung enthalten. Die Vollſtändigkeit und Richtigkeit der Vorlagen hat unter eigener Verantwortlichkeit die Orts-Polizei-Behörde auch in denjenigen Fällen, in welchen die Ertheilung des Conſenſes von Seiten des Kreislandraths erfolgen muß, zu prüfen und iſt, daß die Prüfung erfolgt ſei, von der genannten Behörde auf den Vorlagen unmittelbar zu beſcheinigen.

§ 5. Bauwerke, welche auf Grund unvollſtändiger oder unrichtiger Nachweiſe genehmigt, oder abweichend von der ertheilten Bauerlaubniß ausgeführt ſind, müſſeu erforderlichen Falles wieder abgetragen werden. Die Kreis-Polizei-Behörden aber ſind ermächtigt, anzuordnen, daß die von ſolchen Bauhandwerkern, welche ſich wiederholt unvollſtändiger oder unrichtiger Angaben in den Bauerlaubnißgeſuchen ſchuldig gemacht haben, — aufgeſtellten reſp. beglaubigten Situationspläne und Bauzeichnungen Seitens der Orts-Polizei-Behörden zurückgewieſen werden.

Potsdam, den 21. September 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des General-Poſt-Amts zu Berlin.

Den Poſtvertrag zwiſchen dem Norddeutſchen Bunde und den Niederlanden betreffend.

13. Zwiſchen dem Norddeutſchen Bunde und den Niederlanden iſt am 1. September d. J. ein Poſtvertrag abgeſchloſſen worden, welcher vom 1. October d. J. ab in Ausführung kommt.

Das Geſammtporto beträgt danach pro Loth incl.:

für frankirte Briefe nach den Niederlanden
2 Groſchen oder 7 Xr.,
für unfrankirte Briefe aus den Niederlanden
4 Groſchen oder 14 Xr.,

ohne Unterſchied der Entfernung. Innerhalb eines Grenz-Rayons von 4 Meilen iſt das Porto auf die Hälfte dieſer Sätze ermäßigt. Druckſachen und Waarenproben werden gegen ein Porto von $\frac{3}{4}$ Groſchen reſp. 3 Xr. für je $2\frac{1}{2}$ Loth incl. befördert, wenn ſie frankirt ſind. Die Francatur muß thunlichſt unter Verwendung von Freimarken ſtattfinden. Im Uebrigen unterliegen Druckſachen und Waarenproben denſelben Verſendungs-Bedingungen, welche für den innern Verkehr des Norddeutſchen Poſtgebiets maßgebend ſind.

Es iſt zuläſſig, Briefe, Druckſachen und Waarenproben unter Recommandation abzuſenden. Recommandirte Sendungen müſſen ſtets frankirt werden und unterliegen demſelben Porto, wie gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Art, unter Hinzutritt einer Recommandations-Gebühr von 2 Groſchen oder 7 Xr. Der Abſender einer recommandirten Sendung kann durch Vermerk auf der Adreſſe verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepiſſe zugeſtellt werde. Für die Beſchaffung des Recepiſſe iſt vom Abſender eine weitere Gebühr von 2 Groſchen oder 7 Xr. zu entrichten.

Briefe mit declarirtem Werth unterliegen der Frankirung; bei dieſen Sendungen tritt dem Porto für gewöhnliche frankirte Briefe eine Aſſecuranz-Gebühr von 6 Pfennigen für jede 20 Thlr. oder einen Theil von 20 Thlrn., mindeſtens aber eine Aſſecuranz-Gebühr von 2 Groſchen, hinzu. Die Briefe mit declarirtem Werth müſſen mit einem Kreuz-Couvert verſehen und mit fünf gleichen Siegeln mittelſt Siegellacks verſchloſſen ſein. Die Höhe der Werths-Declaration iſt unbeſchränkt; der Werthbetrag muß auf der Adreßſeite des Briefes in Buchſtaben angegeben ſein.

Das Verfahren der Expreßbeſtellung iſt zuläſſig bei gewöhnlichen und recommandirten Briefen, Druckſachen und Waarenproben, ſowie bei Briefen mit declarirtem Werth; bei den nach dem Norddeutſchen Poſtgebiete gerichteten Sendungen regelt ſich die Expreßbeſtellung nach den im Norddeutſchen Poſtverkehr geltenden Grundſätzen. Sendungen, welche in den Niederlanden per Expreß beſtellt werden ſollen, müſſen vom Abſender mit der Bezeichnung „durch Expreſſen zu beſtellen“ oder „buitengewone bestelling“ verſehen ſein. Die Expreß-Gebühr für Sendungen nach Orten, woſelbſt ſich eine Poſtanſtalt befindet, kann vom Abſender vorausbezahlt werden; dieſelbe beträgt $2\frac{1}{2}$ Groſchen oder 9 Kreuzer. Die Bezahlung der Expreß-Gebühr für Sendungen nach Orten, woſelbſt ſich eine Poſt-Anſtalt nicht befindet, iſt dem Empfänger der Sendungen zu überlaſſen.

Berlin, den 22. September 1868.

General-Poſt-Amt.

14. Poſt-Dampfſchiff-Verbindungen mit Schweden, Dänemark und Norwegen vom 1. October 1868 ab.

A. Zwiſchen Deutſchland und Schweden.

Linie Stralſund-Malmoe. Ueberfahrt in 7 bis 8 Stunden. Die Fahrten finden im Monat October in beiden Richtungen wöchentlich zweimal ſtatt. Der Abgang der Schiffe erfolgt: aus Stralſund jeden Montag und Freitag drei Uhr Nachmittags, nach Ankunft des um 8 Uhr 45 Min Morgens von Berlin abgehenden Eiſenbahnzuges; aus Malmoe in der Nacht vom Mittwoch auf Donnerſtag und vom Sonnabend auf Sonntag. Perſonengeld zwiſchen Stralſund und Malmoe: I. Platz 4½ Thaler, II. Platz 3 Thaler, Vordeckplatz 1½ Thaler Preußiſch; für Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, I. Platz 7½ Thaler, II. Platz 5 Thaler. Für größere Geſellſchaften — 30 Perſonen und darüber — Ermäßigung des Perſonengeldes. Directe Einſchreibung von Berlin und Stettin bis Stockholm und Gothenburg, ſowie von Berlin bis Malmoe.

Während der Winterperiode vom 1. November bis ult. März werden die Fahrten auf der Linie Stralſund-Malmoe eingeſtellt.

B. Zwiſchen Deutſchland und Dänemark.

1. Linie Kiel-Korſoer. Ueberfahrt in 6 bis 7 Stunden. Abgang aus Kiel täglich 12 Uhr 35 Min. Nachts nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona (Harburg, Hannover, Coeln ꝛc.), reſp. aus Hamburg, Ankunft in Korſoer am nächſten Morgen gegen 7 Uhr. Anſchluß an den Morgenzug nach Kopenhagen 8 Uhr früh; Ankunft in Kopenhagen 10 Uhr 35 Min. Vormittags. Abgang aus Korſoer 10 Uhr 5 Min. Abends nach Ankunft des letzten Zuges aus Kopenhagen, Ankunft in Kiel am nächſten Morgen gegen 5 Uhr. Anſchluß um 5 Uhr 30 Min. Morgens an den Frühzug nach Altona (Harburg, Hannover, Coeln ꝛc) reſp. nach Hamburg. Ankunft in Hamburg 8 Uhr 45 Min. Morgens, in Hannover 1 Uhr 50 Min. Nachmittags, in Coeln 9 Uhr Abends. Perſonengeld zwiſchen Kiel und Korſoer: Erſter Platz 3¾ Thaler, Deckplatz 1½ Thaler.

2. Linie Lübeck-Kopenhagen. Die Ueberfahrt erfolgt in 14—15 Stunden. Die Fahrten finden in beiden Richtungen dreimal wöchentlich ſtatt. Abgang aus Lübeck am Sonntag, Mittwoch und Freitag 4 Uhr Nachmittags nach Ankunft des um 7½ Uhr Morgens von Berlin abgehenden Eiſenbahnzuges. Abgang aus Kopenhagen am Montag, Mittwoch und Freitag 2 Uhr Nachmittags; in Lübeck am nächſten Morgen. Anſchluß an den um 7 Uhr Morgens nach Berlin abgehenden Eiſenbahnzug. Perſonengeld zwiſchen Lübeck und Kopenhagen: Hütte 6 Thaler, I Salon 5 Thaler 8 Sgr., II. Salon 3 Thaler 22½ Sgr., Deckplatz 2 Thaler 8 Sgr.

C. Zwiſchen Deutſchland und Norwegen.

Linie Kiel-Chriſtiania direct. Ueberfahrt in 41—42 Stunden. Die Fahrten finden in jeder Richtung einmal wöchentlich ſtatt. Abgang aus Kiel jeden Sonntag 12½ Uhr Nachts nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona reſp. Hamburg. Abgang aus Chriſtiania jeden Donnerſtag 10 Uhr Vormittags. In Kiel am Sonnabend früh. Anſchluß an den Morgenzug nach Altona reſp. Hamburg. Perſonengeld zwiſchen Kiel und Chriſtiania: Erſter Platz 15 Thaler, Zweiter Platz 10 Thaler, Dritter Platz 5 Thaler.

Auf den Linien Stralſund-Malmoe, Kiel-Korſoer und Kiel-Chriſtiania courſiren Staats-Poſtdampfſchiffe, auf der Linie Lübeck-Kopenhagen die Dampfſchiffe der Hallandſchen und Malmöer Dampfſchiff-Geſellſchaften.

Berlin, den 23. September 1868.

General-Poſt-Amt.

Bekanntmachung der Ober-Poſt-Direction zu Potsdam.

Poſtcours-Veränderung.

51. Vom 1. October d. J. ab werden die nachſtehend aufgeführten Perſonenpoſten wie folgt courſiren:

a) die I. Perſonenpoſt zwiſchen Berlin und Neuſtrelitz: aus Berlin 7 Uhr früh, durch Granſee 1 Uhr 30 Min. — 1 Uhr 45 Min. Nachm., in Neuſtrelitz 6 Uhr 5 Min. Abends; aus Neuſtrelitz 6 Uhr früh, durch Granſee 10 Uhr 20 Min. — 10 Uhr 35 Min. Vorm., in Berlin 5 Uhr 5 Min. Abends;

b) die II. Perſonenpoſt zwiſchen Berlin und Neuſtrelitz: aus Berlin 7 Uhr Abends, durch Granſee 1 Uhr 20 Min. — 1 Uhr 40 Min. früh, in Neuſtrelitz 6 Uhr 10 Min. früh; aus Neuſtrelitz 6 Uhr 25 Min. Abends, durch Granſee 10 Uhr 55 Min. — 11 Uhr 20 Min. Abends, in Berlin 5 Uhr 40 Min. früh;

c) die Perſonenpoſt zwiſchen Granſee und Prenzlau: aus Granſee 1 Uhr 55 Min. früh, in Prenzlau 8 Uhr 50 Min. Vorm.; aus Prenzlau 3 Uhr Nachm., in Granſee 9 Uhr 55 Min. Abends;

d) die Perſonenpoſt zwiſchen Löwenberg i. d. Mark und Zehdenick: aus Zehdenick 9 Uhr 10 Min. Vorm, in Löwenberg i. d. M. 11 Uhr 10 Min. Vorm.; aus Löwenberg i. d. M. 12 Uhr 45 Min. Nachm., in Zehdenick 2 Uhr 45 Min. Nachm.;

e) die Perſonenpoſt zwiſchen Prenzlau und Woldegk: aus Woldegk 3 Uhr 10 Min. Nachm., durch Wolfshagen 3 Uhr 40 Min. — 3 Uhr 50 Min. Nachm., in Prenzlau 5 Uhr 50 Min. Nachm.; aus Prenzlau 10 Uhr 15 Min. Vorm., durch Wolfshagen 12 Uhr 15 Min. — 12 Uhr 25 Min. Mittags, in Woldegk 1 Uhr Nachm.;

f) die Perſonenpoſt zwiſchen Glöwen und Plau: aus Plau 5 Uhr 15 Min. früh, durch Meyenburg 6 Uhr 45 Min. — 7 Uhr früh, in Glöwen 12 Uhr 15 Min. Mittags; aus Glöwen 3 Uhr 20 Min. früh, durch Meyenburg 8 Uhr 35 Min. — 8 Uhr 50 Min. früh, in Plau 10 Uhr 25 Min. Vorm.

Alle ſonſtigen Einrichtungen der vorbezeichneten Poſten bleiben unverändert.

Potsdam, den 27. September 1868.

Der Ober-Poſt-Director Balde.

Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

Aufgebot einer Schuldverſchreibung der Staatsanleihe v. 1867.

34. Der Bankier C. N. Engelhard hierſelbſt hat auf Umſchreibung der ſtark beſchädigten Schuldverſchreibung der Staatsanleihe von 1867 (C.) **Lit. F. № 2333 über 25 Thlr.** angetragen. Nach § 3 des Geſetzes vom 4. Mai 1843 (G.-S. S. 177) wird daher Jeder, der an dieſem Papier ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dies binnen ſechs Monaten und ſpäteſtens **am 1. December d. J.** uns ſchriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Schuldverſchreibung caſſirt, und dem Antragſteller eine neue ausgehändigt werden wird.

Berlin, den 18. Mai 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Die Stand- und Lagergelder betreffend.

Die durch unſere Bekanntmachung vom 16. November 1866 angeordnete Erhöhung der Stand- und Lagergelder für die auf den diesſeitigen Stationen Berlin, Görlitz und Breslau eingegangenen, nicht rechtzeitig abgenommenen Güter auf den doppelten Betrag, wird vom 1. October d. J. ab aufgehoben und kommen von dieſem Tage ab die in № 27 unſeres Tarifs vorgeſchriebenen Sätze wieder in Anwendung. In gleicher Weiſe wird von demſelben Termin ab die durch unſere Bekanntmachung vom 6. December 1865 für die bei der hieſigen Güter-Expedition eingegangenen Getreide- und Stroh-Sendungen angeordnete Erhöhung der Stand- und Lagergelder aufgehoben, bleibt jedoch bezüglich der hier eingegangenen Mehlſendungen in Kraft, für welche nach wie vor 2½ Sgr. pro Tag und Centner des effectiven Gewichts zur Erhebung gelangen.

Berlin, den 20. September 1868.

Königl. Direction
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Tarife für Steinkohlen-Transporte.

Vom 1. October d. J. ab wird für Steinkohlen-Transporte ab Waldenburg, neben dem beſtehenden Tonnen-Tarif, ein Centner-Tarif nach Stationen der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Bahn, nach der Oſtbahn via Frankfurt a. d. O., nach der Niederſchleſiſchen Zweigbahn, nach der Sächſiſchen Staatsbahn, nach der Leipzig-Dresdener Eiſenbahn, nach der Berlin-Görlitzer Eiſenbahn, nach der Berlin-Stettiner Eiſenbahn, nach der Berlin-Hamburger Eiſenbahn, nach der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eiſenbahn eingeführt. Druck-Exemplare dieſer Tarife ſind auf den bezüglichen diesſeitigen Stationen für den Preis von 1 Sgr. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 5. September 1868.

Königl. Direction
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Patent-Ertheilungen.

Dem Fabrikanten G. Polyſius zu Deſſau iſt unter dem 19. September 1868 ein Patent

auf ein Sicherheitsſchloß für feuerfeſte Caſſen, ſoweit es als neu und eigenthümlich erkannt worden iſt,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Civil-Ingenieur A. Eichenauer zu Lipine im Kreiſe Beuthen O.-S. iſt unter dem 23. September 1868 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Fangvorrichtung an Förderungs-Maſchinen, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beſchränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Der Société Farcot et ses fils zu Saint-Ouen in Frankreich iſt unter dem 23. September 1868 ein Patent

auf einen Schiffsmaſchinen-Regulator, ſoweit derſelbe als neu und eigenthümlich erkannt worden iſt,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Perſonalchronik.

Die Vertretung des erkrankten Kreisbaumeiſters Laeven zu Frieſack iſt in Stelle des Baumeiſters von Glaſenapp dem Baumeiſter Oltmann vom 16. September d. J. ab übertragen.

Dem Rector und Diaconus Frieſe zu Calau iſt die erſte Lehrerſtelle an der Königlichen Friedrichsſtädtiſchen Knabenſchule zu Berlin verliehen worden.

Dem bisherigen Erziehungs-Inſpector am Kornmeſſer'ſchen Waiſenhauſe, Lehrer Dr. Friedrich Brüllow iſt die Erlaubniß zur Fortführung der Wangemann'ſchen höheren Töchterſchule zu Berlin ertheilt worden.

(Hierzu zwei Beilagen, die eine enthält das Verzeichniß der am 15. September 1868 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden von demſelben Tage zur baaren Einlöſung am 1. April 1869 gekündigten Schuldverſchreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahr 1848 und das Verzeichniß bereits früher gekündigter und nicht mehr verzinslicher Schuldverſchreibungen der Anleihen von 1848, 1854, 1855 A, 1857 und der zweiten (4½ p.Ct.) Anleihe von 1859, die andere enthält Vorſchriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche ſich dem Baufache im Staatsdienſte widmen; imgleichen Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertions-Gebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 2 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'ſchen Buchdruckerei.

B e i l a g e

zum 40. Stück des Amtsblatts pro 1868

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung,

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 231. **Vorſchriften**

für die

Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche ſich dem Baufache im Staatsdienſte widmen.

§ 1. Diejenigen, welche ſich dem Baufache im Staatsdienſte widmen, haben zwei Prüfungen zu beſtehen:

A. die Bauführer-Prüfung und
B. die Baumeiſter-Prüfung.

§ 2. Die Königliche techniſche Bau-Deputation bildet die oberſte Prüfungs-Behörde. Die Prüfung sub A. kann auch vor der Königlichen Prüfungs-Commiſſion zu Hannover abgelegt werden. Dem Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bleibt vorbehalten, den Prüfungsbehörden zu den Prüfungen noch andere Sachverſtändige beizugeben. Jede dieſer Behörden ordnet auf die bei ihnen eingehenden Geſuche der Kandidaten die betreffenden Prüfungen an, hält ſolche ab und ſpricht ſich über deren Reſultate gutachtlich aus. Die darüber entſcheidenden Zeugniſſe werden jedoch ausſchließlich von der Königlichen techniſchen Bau-Deputation ausgefertigt, welcher auch die Berechtigung zuſteht, ein Zeugniß zu verſagen.

§ 3. Die Ausbildung zu den Prüfungen erfolgt durch praktiſche Beſchäftigung in der Bauverwaltung und durch vorbereitende Studien.

§ 4. A. Bauführer-Prüfung. Um zur Bauführer-Prüfung zugelaſſen zu werden, ſind folgende Nachweiſe erforderlich:

a) über die Abiturienten-Prüfung auf einem Gymnaſium oder einer Realſchule erſter Ordnung;
b) über eine einjährige praktiſche Lehrzeit bei einem oder mehreren Baumeiſtern, welche Königliche Baubeamte ſind, oder die für die preußiſchen Baubeamten vorgeſchriebenen Prüfungen beſtanden haben. In den Zeugniſſen darüber ſind die Gegenſtände der geübten techniſchen Beſchäftigung näher anzugeben. Hinſichtlich der Feldmeſſer-Arbeiten iſt nachzuweiſen, daß der Kandidat Meſſungen und Nivellements, wie ſolche zum Zweck von Bau-Ausführungen vorkommen, praktiſch ausgeführt hat. Iſt der Kandidat Feldmeſſer, ſo wird dieſer Nachweis nicht gefordert, auch wird demſelben ein halbes Jahr der praktiſchen Lehrzeit erlaſſen;
c) über eine dreijährige Studienzeit auf einer höheren techniſchen Lehranſtalt, von welchen mindeſtens zwei Jahre auf einer der inländiſchen Lehranſtalten, der Bau-Akademie zu Berlin oder der polytechniſchen Schule zu Hannover zugebracht ſein müſſen, und zwar bei regelmäßiger Benutzung des auf dieſen Anſtalten in dem Lehrgange für Bauführer ertheilten Unterrichts im Linear-, Architectur- und Ornament-Zeichnen, ſowie im Land-, Waſſer-, Wege-, Eiſenbahn- und Maſchinenbau. Der Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten behält ſich vor, die Anforderung eines zweijährigen Beſuchs inländiſcher Lehranſtalten bei dem ſtattgefundenen längeren Beſuche anderer höherer techniſcher Lehranſtalten in geeigneten beſonderen Fällen auf einen geringeren Zeitraum zu ermäßigen;
d) eine von dem Kandidaten ſelbſt verfaßte Beſchreibung ſeines Lebenslaufes.

Die unter a. b. und d. bezeichneten Schriftſtücke ſind zugleich Erforderniſſe für die Aufnahme der Studirenden in die Bau-Academie zu Berlin oder in die polytechniſche Schule zu Hannover und werden demnächſt von den Direktorien dieſer Anſtalten an die betreffenden Prüfungs-Commiſſionen abgegeben.

§ 5. Bei der Meldung zur Prüfung ſind mit dem Nachweis ad c. § 4 folgende Arbeiten einzureichen:

I. An Zeichnungen:

a) eine Situations-Zeichnung und eine Darſtellung von einem Nivellement in Zeichnungen und Tabellen, beides nach eigener Aufnahme. Die Situations-Zeichnung muß bauliche Anlagen und Terrain-Zeichnung und bei einem Maaßſtabe von 1:500 eine Fläche von mindeſtens 25 Morgen nachweiſen. Die Nivellements-Zeichnung kann auf eine Länge von 500 Ruthen beſchränkt werden. Für den Fall, daß der Kandidat die Feldmeſſer-Prüfung beſtanden hat, werden dieſe Zeichnungen nicht gefordert;
b) eine Zeichnung von einem alten Bauwerk oder einer Maſchine nach eigener Aufnahme;
c) 4 Blätter Bau-Conſtructions-Zeichnungen;
d) ein Blatt aus der Projectionslehre und eine perſpectiviſche Zeichnung, aus welcher zu erſehen ſein muß, daß der Kandidat mit den Regeln der Linear-Perſpective und der perſpectiviſchen Schatten-Conſtruction vertraut iſt;
e) 3 Blätter aus dem Gebiete der antiken Baukunſt;
f) 4 Blätter Ornamenten-Zeichnungen, wovon eines auf Tonpapier getuſcht ſein muß;
g) 4 Blatt Entwürfe einfacher und mittlerer Gebäude, wovon zwei Entwürfe aus dem Gebiete der landwirthſchaftlichen Baukunſt zu entnehmen ſind;
h) 2 Blatt Maſchinen-Zeichnungen, von denen das eine Details, das andere eine auf Bauſtellen gebräuchliche Hülfsmaſchine darſtellen muß;
i) 2 Entwürfe von Brücken-, Wehr- oder Schleuſen-Anlagen.

II. Ein Koſten-Anſchlag nebſt Erläuterungsbericht zu einem Wohnhauſe.

Die Arbeiten ad I. und II. müſſen von dem Kandidaten unter Angabe des Datums der Anfertigung unterſchrieben, auch hinſichtlich der durch den Kandidaten bewirkten eigenhändigen Ausführung entweder von dem betheiligten Lehrer der Bau-Akademie zu Berlin, resp. der polytechniſchen Schule zu Hannover, oder einer anderen höheren techniſchen Lehranſtalt (§ 4 c), oder von einem Baumeiſter, der die Prüfungen für den Staatsdienſt abgelegt hat, durch Namens-Unterſchrift beglaubigt werden.

§ 6. Das Geſuch um Zulaſſung zu der Bauführer-Prüfung iſt mit den in den §§ 4 und 5 bezeichneten Nachweiſen und Arbeiten, letztere in einer Mappe, im Laufe der Monate September oder März bei einer der Prüfungs-Behörden einzureichen.

§ 7. Die Prüfung beginnt mit der Bearbeitung einer einfachen Aufgabe im Entwerfen aus dem Gebiete der Landbaukunſt unter Klauſur, wozu eine Woche Zeit gewährt wird. Während dieſer Zeit ſind die von dem Kandidaten eingereichten Zeichnungen zur Anſicht auszulegen. Von der Klauſur-Arbeit hat der Kandidat am erſten Tage eine Skizze zu entwerfen, von welcher bei der weiteren Ausarbeitung des Entwurfs in den weſentlichen Theilen nicht abgewichen werden darf und dieſe am Schluſſe der Dienſtſtunden dem Aufſichtsbeamten einzuhändigen. Die Beurtheilung der Klauſur-Arbeit findet im Plenum der Prüfungs-Behörde ſtatt. Wird die Arbeit für ungenügend erachtet, ſo iſt dadurch die Prüfung abgebrochen und wird dem Kandidaten die abermalige Prüfung frühestens nach 6 Monaten verſtattet.

§ 8. Die mündliche Prüfung erfolgt unter dem Vorſitz eines Mitgliedes der betreffenden Prüfungs-Behörden, welches für jeden Termin beſonders von dem Vorſitzenden dieſer Behörde ernannt wird, dauert in der Regel zwei Tage und erſtreckt ſich über folgende Gegenſtände:

1. Landbaukunſt.

a) Die Conſtruction der wichtigeren Baugewerbe;
b) die wichtigſten Formen der antiken Baukunſt, namentlich der Säulenordnungen und Bogenſtellungen, nebſt den bezüglichen Details der Geſimſe, ſowie der Thüren, Fenſter u. ſ. w.;
c) die Conſtruction und Einrichtung der am häufigſten vorkommenden Wohnhäuſer, Wirthſchafts- und anderer Gebäude;
d) die Baumaterialien hinſichtlich ihrer Eigenſchaften, Gewinnung und Bereitung;
e) das Veranſchlagen einfacher Gebäude.

2. Waſſer-, Wege- und Eiſenbahnbau.

a) Die Lehre von den Fundirungen im Waſſer, dem Bau gewöhnlicher Brücken, der Uferſchälungen und anderer Uferbefeſtigungen, ſowie der Verwallungen gegen Hochwaſſer, der Anlage von Stau-Archen, Wehren, Mühlen-Gerinnen, Ent- und Bewäſſerungs-Bauten;
b) allgemeine Kenntniß von den beim Wege- und Eiſenbahnbau vorkommenden Erdarbeiten, deren Anordnung und Ausführung, von den verſchiedenen Arten der Wegebefeſtigungen und des Eiſenbahn-Oberbaues, von den dazu verwendbaren Materialien, von der Anordnung der Längen- und Querprofile und der Waſſerableitungen, desgleichen die Kenntniß von der Anfertigung zugehöriger Anſchläge.

3. Maſchinenbau.

Kenntniß der einfacheren Maſchinentheile und der auf den Bauſtellen gebräuchlichen Hülfsmaſchinen und Geräthe, ferner Bekanntſchaft mit der Einrichtung gewöhnlicher Mühlen und Dampfmaſchinen.

4. Reine Mathematik.

a) Planimetrie, Stereometrie, ebene und ſphäriſche Trigonometrie und analytiſche Geometrie der Ebene.
b) Algebra, einſchließlich der Auflöſung numeriſcher Gleichungen, Lehre von den Logarithmen, Uebung im Buchſtaben- und Zahlenrechnen und im Gebrauch der Logarithmen;
c) Differential- und Integralrechnung bis einſchließlich der Integration von Differential-Gleichungen der erſten und zweiten Ordnung und der Methode der kleinſten Quadrate;
d) die geſammte darſtellende Geometrie und deren Anwendung auf Schatten-Conſtruction, Perſpective und Steinſchnitt.

5. Angewandte Mathematik.

a) Die Lehre vom Feldmeſſen und Nivelliren, nebſt Kenntniß der üblichen Inſtrumente, inſofern der Kandidat nicht bereits die Feldmeſſer-Prüfung beſtanden hat, desgleichen der Geodäſie;
b) Statik und Dynamik und deren Anwendung auf Bauconſtructionen und einfachere Maſchinen, Bekanntſchaft mit den am häufigſten vorkommenden Conſtanten des Maaßes, der Feſtigkeit, der Reibung, der Kräfte ꝛc.

Die Prüfungen in der reinen und angewandten Mathematik beſchränken ſich nicht auf die allgemeinen Lehrſätze, ſondern es werden auch vorzugsweiſe ſpecielle Fälle, wie ſie in der Praxis vorkommen, als Aufgaben geſtellt, deren Auffaſſung und Behandlung zugleich beurtheilen läßt, in wie weit der Kandidat in die zu Grunde liegenden Lehrſätze eingedrungen iſt.

6. Naturwiſſenſchaft.

a) Phyſik und Chemie, namentlich in Bezug auf die bei Bau-Conſtructionen und Baumaterialien vorkommenden Erſcheinungen.
b) Oryktognoſie und Geognoſie in Hinſicht auf ihre ſyſtematiſche Ordnung und ſoweit dieſelben zum Erkennen, Auffinden und Beurtheilen der im Bauweſen zur Anwendung kommenden Materialien erforderlich ſind.

§ 9. Im Laufe der mündlichen Prüfung hat jeder Examinator über den Ausfall der von ihm abgehaltenen Prüfung eine ſchriftliche Cenſur für die einzelnen Hauptfächer abzugeben und ſich dabei der Prädikate

1) vorzüglich gut, 2) gut, 3) hinreichend, 4) nothdürftig, 5) ungenügend

zu bedienen.

Der Vorſitzende hält über den Ausfall der Prüfung **im Plenum** der Prüfungs-Behörde am nächſten Sitzungs**tage Vortrag.** Stimmen die einzelnen Cenſuren im **Weſentlichen** mit der aus dem Geſammteindruck der **Prüfung** gewonnenen Meinung des Vorſitzenden überein, **ſo wird** das Prüfungsprotokoll geſchloſſen.

Iſt die Prüfung vor der Königlichen Prüfungs-**Commiſſion** zu Hannover abgelegt worden und hat der **Kandidat** beſtanden, ſo ſind von derſelben die Prüfungs-**Akten**, die Arbeiten und Zeichnungen, ſowie das Pro**tokoll** ſpäteſtens 14 Tage nach Schluß der Prüfung an **die** Königliche techniſche Bau-Deputation einzuſenden. **Dieſe** ſtellt mit Berückſichtigung der Urtheile über die **eingereichten** Zeichnungen und Klauſurarbeiten unter **dem** Datum des Vortragstages das Zeugniß aus, daß **der Kandidat** als Bauführer beſtanden ſei, wobei unter geeigneten Umſtänden das Prädikat „mit Auszeichnung“ beigelegt werden kann. Iſt derſelbe nicht beſtanden, ſo wird ihm nach Schluß des Protokolls von der betreffenden Prüfungs-Behörde dies eröffnet. Stimmen die Cenſuren einzelner Examinatoren mit der Meinung des Vorſitzenden nicht überein, ſo wird über das Weitere von der Prüfungs-Behörde Beſchluß gefaßt. Iſt der Kandidat in der mündlichen Prüfung nicht beſtanden, ſo kann ein abermaliger Termin früheſtens in der nächſten Prüfungs-Periode resp. nach 6 Monaten anberaumt werden.

§ 10. Die Prüfung kann nicht öfter als einmal wiederholt werden.

§. 11. Iſt der Kandidat verhindert, in dem zu ſeiner Prüfung angeſetzten Termine zu erſcheinen, oder denſelben bis zum Schluſſe abzuwarten, ſo hat er deshalb unter Beibringung glaubwürdiger Nachweiſe über die Verhinderungsgründe zu berichten.

Wird der begonnene Prüfungstermin vor ſeinem Schluſſe von dem Kandidaten verlaſſen und ergiebt ſich zugleich, daß eine der bis dahin abgegebenen Cenſuren ungenügend lautet, ſo wird derſelbe als nicht beſtanden angeſehen und kann demnach die Prüfung nur noch einmal von ihm wiederholt werden.

§ 12. Am Schluſſe der mit dem 1. Oktober beginnenden Prüfungs-Periode werden diejenigen, welche in den im Laufe des vorhergegangenen Jahres ſtattgehabten Bauführer-Prüfungen ſich vorzugsweiſe ausgezeichnet haben, von der Königlichen techniſchen Bau-Deputation dem Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Ertheilung von Preis-Medaillen empfohlen, auch mit Genehmigung deſſelben den Beſtbeſtandenen Prämien zum Zweck von Studienreiſen zuerkannt. Vor dem Antritt dieſer Reiſe hat der Prämiirte über die zu wählende Richtung und beabſichtigte Dauer an die Königliche techniſche Bau-Deputation zu berichten und empfängt von derſelben nöthigenfalls nähere Inſtruction. Die Reiſe muß von der Zeit der Prüfung an innerhalb 5 Jahren ausgeführt werden, widrigenfalls über die Prämie anderweit verfügt werden wird.

§ 13. B. **Baumeiſter-Prüfung.** Das Geſuch zur Baumeiſter-Prüfung hat der Bauführer bei der Königlich techniſchen Bau-Deputation in Berlin einzureichen, wobei ihm freiſteht, mit Rückſicht auf ſeine hervorragende Ausbildung in einer der beiden Hauptrichtungen der Bautechnik darin den Wunſch auszuſprechen, daß die ihm zu ertheilenden Aufgaben nicht gleichmäßig den beiden in § 16 genannten Gebieten, ſondern vorzugsweiſe einem derſelben entnommen werden.

Dieſem Geſuche ſind folgende Nachweiſe beizufügen:

a) über eine zweijährige praktiſche Thätigkeit als Bauführer unter Leitung von Königlichen Baubeamten oder von Baumeiſtern, welche die Prüfungen für den Staatsdienſt abgelegt haben. Von dieſer Zeit müſſen **mindeſtens** 12 **Monate** dem Dienſte auf Bauſtellen gewidmet ſein, die übrige Zeit kann auf Beſchäftigung mit Büreau- oder ſolchen Feldmeſſer-Arbeiten verwendet ſein, welche zu Bau-Ausführungen erfordert werden.
b) über gehörige Einübung und Bewährung in Feldmeſſer-Arbeiten, ſoweit dieſe bei Bau-Anlagen vorkommen.

In beiden Nachweiſen ſind die Bau-Ausführungen und die Dauer der ihnen gewidmeten Leiſtung namentlich anzugeben, und erfolgt ihre Ausſtellung Seitens der Baumeiſter, unter deren Leitung der Bauführer gearbeitet hat.

§ 14. Werden dieſe Nachweiſe (§ 13) ausreichend befunden, ſo ertheilt die Prüfungs-Behörde dem Kandidaten Aufgaben zu Entwürfen unter Berückſichtigung der von ihm in ſeinem Geſuche hinſichtlich der Richtung ausgeſprochenen Wünſche.

Alle der Löſung dieſer Prüfungs-Aufgaben angehörigen Zeichnungen werden mit der ſchriftlichen und eigenhändigen Verſicherung des Kandidaten an Eidesſtatt verſehen, daß er dieſelben ohne fremde Beihülfe gefertigt habe.

Nach Einreichung und Annahme der Probearbeiten wird der Termin zur Baumeiſter-Prüfung anberaumt, jedoch mit der Maßgabe, daß in den Monaten Juli und Auguſt keine Prüfungen ſtattfinden.

Die nicht annehmbar befundenen Probearbeiten werden dem Kandidaten mit der Weiſung zurückgegeben, dieſelben zu verbeſſern, umzuarbeiten oder neue Aufgaben zu löſen.

§ 15. Die Prüfung beginnt mit den unter Klauſur zu fertigenden Probearbeiten:

a) aus dem Gebiete des Land- und Schönbaues,
b) aus dem Gebiete des Waſſer-, Wege-, Eiſenbahn- und Maſchinenbaues.

Jede dieſer Arbeiten iſt im Laufe einer Woche anzufertigen und werden die von dem Kandidaten eingereichten Probearbeiten während dieſer Friſt zur Anſicht ausgelegt. Bei Ausarbeitung der Skizzen zu den Klauſurarbeiten Seitens des Kandidaten und bei Beurtheilung der Arbeiten Seitens der Prüfungs-Behörde wird das im § 7 am Schluſſe bemerkte Verfahren gleichfalls beobachtet.

§ 16. Die mündliche Prüfung, welche in der Regel 2 Tage dauert, erſtreckt ſich auf folgende Gegenſtände:

A. Land- und Schönbau:

a) Geſchichte der Baukunſt uebſt Kenntniß der Monumente und der Formenbildung,

b) Bauconſtructionslehre in Anwendung auf ausgedehnte und ſchwierigere Bau-Anlagen,

c) Schönbau in Anwendung auf alle Arten von Privat- und öffentlichen Gebäuden und von Städte-Anlagen,

d) Geſchäftsführung, Verfahren und Hülfsmittel bei Ausführung der Bauten,

e) Ventilations-, Heizungs- und Erleuchtungs-Anlagen, Waſſer-Zu- und Abführungen innerhalb der Gebäude.

B. Waſſer-, Wege-, Eiſenbahn- und Maſchinenbau.

a) Angewandte Mathematik in Bezug auf practiſche Bau-Ausführungen,

b) Waſſer-, Brücken- und Wegebaukunſt in ihrem ganzen Umfange,

c) Eiſenbahnbau im ganzen Umpfange, einſchließlich der Telegraphie,

d) Maſchinenlehre und Maſchinenbau in dem Umfange, in welchem dieſelben im Bauweſen zur Anwendung kommen, daher Kenntniß der Maſchinen-Details, der Waſſer- und anderweitigen Hebungs-Maſchinen, der Dampfmaſchinen, der Mühlen, der Maſchinen zum Verarbeiten der Baumaterialien ꝛc.

§ 17. Nach abgelegter Prüfung wird, analog den im § 9 enthaltenen Beſtimmungen von der Königlichen techniſchen Bau-Deputation dem Kandidaten unter dem Datum des betreffenden Vortragstages entweder

a) das Zeugniß ausgeſtellt, daß er als Baumeiſter beſtanden ſei, wobei unter geeigneten Umſtänden das Prädikat „mit Auszeichnung“ beigeleg: werden kann oder es wird ihm eröffnet:

b) daß er nicht beſtanden ſei.

Das Zeugniß über die Qualification als Baumeiſter wird ertheilt bei mindeſtens hinreichender Ausbildung in beiden der § 16 genannten Hauptrichtungen, oder bei guter Ausbildung in der einen und wenigſtens nothdürftiger in der andern dieſer Richtungen. Stimmen die Cenſuren einzelner Examinatoren mit der Meinung des Vorſitzenden nicht überein, ſo wird über das Weitere von der Königlichen techniſchen Bau-Deputation Beſchluß gefaßt. Wenn der Kandidat in der mündlichen Prüfung nicht beſtanden iſt, ſo kann ein abermaliger Termin früheſtens nach 6 Monaten anberaumt werden.

§ 18. In Fällen der Verſäumniß und Unterbrechung eines Termins zur Baumeiſter-Prüfung ſind die Beſtimmungen ad § 11 maßgebend.

§ 19. Der Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten behält ſich vor, für Kandidaten, welche bei Ablegung der Baumeiſter-Prüfung eine beſondere Befähigung darthun, Prämien zum Zwecke einer größeren Studienreiſe zu bewilligen, welche innerhalb zweier Jahre nach abgelegter Baumeiſter-Prüfung ausgeführt werden muß.

§ 20. **Prüfungs-Gebühren.** Die Kandidaten, welche ſich zur Bauführer- oder Baumeiſter-Prüfung melden, entrichten für jede Prüfung oder jede Wiederholung derſelben eine Gebühr von 10 Thlr. an die Kaſſe der Prüfungs-Behörde vor ihrer Zulaſſung zur Prüfung.

§ 21. **Tranſitoriſche Beſtimmungen.** Um zur erſten techniſchen Prüfung resp. der Bauführer-Prüfung zugelaſſen zu werden, bedarf es bis zum 1ſten Oktober 1872 in Betreff der Schulbildung derjenigen Kandidaten aus den neuen Provinzen, welche bei Publication dieſer Vorſchriften bereits die polytechniſche Schule zu Hannover oder eine andere derſelben gleichſtehende techniſche Lehranſtalt beſuchen, nur der von ihrer bisherigen Prüfungs-Behörde geforderten Nachweiſe, ſofern dieſelben nicht unter der Reife für Prima eines Gymnaſiums oder einer Realſchule erſter Ordnung ſtehen.

§ 22. Bis zu demſelben Zeitpunkte iſt es auch geſtattet, ſofern nach den bisher maßgebenden Prüfungs-Vorſchriften ein praktiſches Lehrjahr (§ 4 b) vor der erſten techniſchen Prüfung nicht abgelegt zu werden brauchte, daſſelbe nachher zurückzulegen, jedoch erfolgt in dieſem Falle die Ernennung zum Bauführer erſt nach Beibringung der darüber lautenden Atteſte.

Dieſes Jahr kommt bei den im nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Beſtimmungen über die praktiſche Thätigkeit nicht in Betracht.

§ 23. Die Kandidaten, welche in den neuen Provinzen nach den für dieſelben bisher gültigen Vorſchriften die erſte bautechniſche Prüfung beſtanden haben, bedürfen bei ihrer Meldung zur Baumeiſter-Prüfung, welche vor der Königlichen techniſchen Bau-Deputation abzulegen iſt, keines weiteren Nachweiſes ihrer Schulbildung, ſie haben jedoch

a) eine Beſchreibung ihres Lebenslaufes,

b) das Atteſt über ihre erſte Prüfung und

c) 1. wenn ſie in Hannover oder Wiesbaden geprüft worden ſind, die im § 13 beſtimmten Atteſte,

2. wenn ſie in Caſſel geprüft worden ſind, den Nachweis einer zweijährigen Studienzeit und einer dreijährigen praktiſchen Thätigkeit nach abgelegter erſten Prüfung

beizubringen.

Diejenigen, welche in den Herzogthümern Schleswig-Holſtein in der daſelbſt üblichen Weiſe für das Baufach im Staatsdienſte ſich in der Vorbereitung befinden oder bereits ausgebildet haben, können bis zum 1. Oktober 1872 ohne vorhergegangene erſte Prüfung direct zur Baumeiſter-Prüfung zugelaſſen werden, ſie haben jedoch bei ihrer Meldung zur Prüfung außer dem Nachweis über ihre Schulbildung:

a) eine Beſchreibung ihres Lebenslaufes;

b) das Atteſt eines Königlichen Baubeamten über ihren bei Erlaß dieſer Vorſchriften bereits erfolgten Eintritt in den Vorbereitungsdienſt für höhere Staatsbauämter;

c) den Nachweis über eine zweijährige Studienzeit und über eine wenigſtens dreijährige praktiſche Thätigkeit im Sinne des § 13

beizubringen.

§ 24. Die Ablegung der Bauführer-Prüfung iſt nach den bisher maßgebenden Prüfungsvorſchriften nur noch vor den Prüfungs-Behörden zu Berlin oder Hannover, und zwar in der mit dem 1. Oktober a. c. beginnenden Prüfungs-Periode geſtattet. In Betreff der Baumeiſter-Prüfung ſoll die gleiche Berechtigung nur denjenigen Kandidaten zu Theil werden, welche ſich beim Erſcheinen dieſer Verordnung zur Prüfung bereits gemeldet haben und zuläſſig befunden worden ſind.

In beiden Fällen ſind die Prüfungs-Arbeiten, Protokolle und Acten der Königlichen techniſchen Bau-Deputation vorzulegen, welche über den Ausfall der Prüfung entſcheidet und beſtimmt, ob und in welchem Umfange eine Nachprüfung erforderlich iſt oder nicht.

Die Nachprüfung zur Baumeiſter-Prüfung hat der Kandidat ſtets vor der Königlichen techniſchen Bau-Deputation abzulegen, welche auch die Prüfungs-Zeugniſſe ausſtellt.

§ 25. Diejenigen Bauführer, welche ihre Prüfung vor der Königlichen techniſchen Bau-Deputation nach den bisherigen Beſtimmungen abgelegt haben, müſſen die letzte Prüfung, den nämlichen Beſtimmungen entſprechend, ablegen, dieſelben erhalten aber die Prüfungs-Aufgaben bereits auf Grund des Nachweiſes einer zweijährigen praktiſchen Thätigkeit und eines einjährigen Studiums als Bauführer auf einer höheren techniſchen Lehr-Anſtalt.

Das Prüfungsatteſt wird nach den Beſtimmungen des § 17 ausgefertigt.

Anhang.

Allgemeine Beſtimmungen.

§ I. Nach beſtandener Bauführer-Prüfung wird der Kandidat auf Grund des von der Königlichen techniſchen Bau-Deputation vorzulegenden Prüfungs-Zeugniſſes (§ 9) von dem Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zum Bauführer ernannt und bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk er zunächſt in Beſchäftigung treten will — im Falle der Beſchäftigung in Berlin bei der Königlichen Miniſterial-Bau-Commiſſion — vereidigt, ſofern derſelbe nicht etwa bereits als Feldmeſſer den Dienſteid geleiſtet hat.

Derſelbe iſt verpflichtet:

1) eine Nachweiſung ſeiner Beſchäftigung nach anliegendem Schema A. am Schluſſe jedes Jahres bei dem Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einzureichen,
2) jeder Aufforderung des Miniſters für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Uebernahme einer Beſchäftigung, inſoweit ſolche ihn nicht in der Ablegung der Baumeiſter-Prüfung behindert, Folge zu leiſten —

und hat, falls er dieſen Verpflichtungen nicht nachgekommen, die Zurückweiſung von der Baumeiſter-Prüfung für den Staatsdienſt zu gewärtigen.

§ II. Nach erfolgter Vereidigung ſind die Bauführer zur ſpeciellen Leitung der Ausführung von Staatsbauten unter Oberleitung und techniſcher Verantwortlichkeit eines Baumeiſters oder Baubeamten befugt. Ihre Angaben in Bezug auf Maaß und Zahl haben hierbei öffentlichen Glauben.

§ III. Nach Ablegung der Baumeiſter-Prüfung für den Staatsdienſt wird der Bauführer auf Grund des von der Königlichen techniſchen Bau-Deputation vorzulegenden Prüfungs-Zeugniſſes (§ 17) von dem Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zum Baumeiſter ernannt.

Derſelbe iſt verpflichtet:

1) eine Nachweiſung ſeiner Beſchäftigung nach anliegendem Schema B. am Schluſſe jedes Jahres bei dem Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einzureichen,
2) jeder Aufforderung des Miniſters für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Uebernahme einer Beſchäftigung oder einer feſten Anſtellung Folge zu leiſten

und hat, falls er dieſen Verpflichtungen nicht nachgekommen, zu gewärtigen, bei Beſetzung der Staatsbaubeamten-Stellen unberückſichtigt zu bleiben.

Berlin, den 3. September 1868.

Der Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (gez.) Graf von Itzenplitz.

Nachweiſung A.

der Beſchäftigung des Bauführers N. N. im Laufe des Jahres 18..

Vornamen.	Geburts-Jahr.	Geburtsort.	Datum der Ernennung zum Bauführer.	(Wenn derſelbe Feldmeſſer.) Datum des Feldmeſſer-Zeugniſſes.	Zeitiger Aufenthaltsort.	Art der Beſchäftigung und vorausſichtliche Dauer der gegenwärtigen Beſchäftigung.	Bemerkungen.

Nachweiſung **B.**

der Beſchäftigung des Baumeiſters N. N. ſeit ſeiner letzten Prüfung und im Laufe des Jahres 18..

Vornamen.	Geburts-Jahr.	Geburtsort.	Datum der Ernennung zum Feldmeſſer und zum Bauführer.	Datum der Ernennung zum Baumeiſter.	Zeitiger Aufenthaltsort.	Beſchäftigung ſeit der letzten Prüfung und vorausſichtliche Dauer der gegenwärtigen Beſchäftigung.	Bemerkungen.

Vorſchriften
für die
Königliche Bau-Akademie zu Berlin.

§ 1. Beſtimmung der Anſtalt. Die Königliche Bau-Akademie iſt beſtimmt, denen, welche ſich zu Baubeamten für den Staatsdienſt oder zu Privat-Baumeiſtern ausbilden wollen, dazu die erforderliche Gelegenheit zu gewähren.

§ 2. Obere Leitung und Direktorium. Die Bau-Akademie iſt dem Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordnet. Die ſpecielle Leitung führt ein Direktorium; daſſelbe beſteht aus einem vom Miniſter ernannten Direktor, als ausführendem Vorſtande, und zwei Mitgliedern der Königlichen techniſchen Bau-Deputation, die für alle zu collegialiſcher Behandlung geeigneten Gegenſtände dem Direktor zur Seite ſtehen. Die Letzteren werden vom Miniſter ſo ausgewählt, daß die beiden Richtungen für Land- und Schönbau einerſeits, und für Wege-, Waſſer- und Eiſenbahnbau andererſeits, im Direktorium vertreten ſind.

Zur Berathung über den Lehrplan und zur Erörterung anderer den Unterricht ſelbſt betreffender Verhältniſſe wird der Direktor die betheiligten Lehrer der Anſtalt ſo oft als nöthig, in der Regel aber jährlich einmal, berufen.

§ 3. Kuratorium. Die Königliche techniſche Bau-Deputation bildet das Kuratorium der Bau-Akademie und wirkt als ſolches mit bei etwaiger Abänderung organiſcher Einrichtungen, bei Feſtſtellung des Lehrplans, ſowie bei Anſtellung der Lehrer und Vervollſtändigung der Lehrmittel.

§ 4. Ordentlicher Unterricht. Für die Hauptgegenſtände des Unterrichts werden ordentliche Lehrer mit der Verpflichtung, beſtimmte Lehrvorträge zu halten und beſtimmten Unterricht zu ertheilen, von dem Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf die Vorſchläge des Direktoriums angeſtellt.

Die desfallſigen Berichte werden durch die Königliche techniſche Bau-Deputation mit deren Gutachten an den Miniſter befördert.

§ 5. Außerordentlicher Unterricht. Außerdem kann jedem ordentlichen Lehrer, jedem Baumeiſter, ſowie jedem Profeſſor oder Lehrer einer anderen höheren Lehranſtalt von dem Direktorium geſtattet werden, Vorträge über hierher gehörige Gegenſtände an der Bau-Akademie zu halten oder Unterricht zu ertheilen.

Auf Beförderung derartiger Vorträge ſoll, ſoweit Raum und Mittel es geſtatten, thunlichſt Rückſicht genommen werden.

§ 6. Aufnahme der Studirenden. Die Aufnahme auf die Königliche Bau-Akademie findet alljährlich bis zum 4. October ſtatt und erfolgt auf vorhergegangene ſchriftliche Meldung bei dem Director durch Immatriculation.

Studirende, welche keine der vorgeſchriebenen Staats-Prüfungen ablegen wollen, können auch zum 1. April aufgenommen werden, müſſen aber die im § 7 resp. 9 geforderten Nachweiſe beibringen.

§ 7. Bedingungen zur Aufnahme. Bei der Meldung zur Aufnahme ſind beizubringen:

1) von denjenigen, welche die Prüfungen für den Staatsdienſt ablegen wollen und

A. noch keine gleichberechtigte Lehranſtalt beſucht haben:

a) ein Zeugniß der Reife des Abgangs zur Univerſität oder ein von einer Realſchule erſter Ordnung ausgeſtelltes Abiturienten-Zeugniß der Reife;

b) der Nachweis über eine einjährige praktiſche Lehrzeit bei einem oder mehreren Baumeiſtern, welche Königliche Baubeamte ſind oder die für die Preußiſchen Baubeamten vorgeſchriebenen Prüfungen beſtanden haben. In den Zeugniſſen darüber ſind die Gegenſtände der geübten techniſchen Beſchäftigung näher anzugeben.

Hinſichtlich der Feldmeſſer-Arbeiten iſt nachzuweiſen, daß der Kandidat Meſſungen und Nivellements, wie ſolche zum Zweck von Bauausführungen vorkommen, praktiſch ausgeführt hat. Iſt der Kandidat Feldmeſſer, ſo wird dieſer Nachweis nicht gefordert, auch wird demſelben ein halbes Jahr der praktiſchen Lehrzeit erlaſſen;

c) eine von dem Kandidaten ſelbſt verfaßte Beſchreibung ſeines Lebenslaufes;

d) einige auf der Schule gefertigte freie Hand-

Digitized by Google

zeichnungen und eine während der praktiſchen Lehrzeit (b) gefertigte Copie nach einer, von einem neueren Meiſter veröffentlichten Architekturzeichnung. Die Letztere muß in der Größe und Behandlungsart einem Blatte der bekannten Entwürfe von Schinkel oder der von der vormaligen Ober-Bau-Deputation herausgegebenen Entwürfe zu Kirchen, Pfarr- und Schulhäuſern entſprechen, auch hinſichtlich der eigenhändigen Fertigung durch die Unterſchrift eines Baubeamten oder geprüften Baumeiſters beglaubigt werden,

B. bereits eine gleichberechtigte Lehranſtalt beſucht haben:
die unter a, b und c vorſtehend genannten Nachweiſe und
e) ein Zeugniß über den Beſuch der von ihnen verlaſſenen Lehranſtalt.

Die zu a, b, c und e erwähnten Schriftſtücke werden nach erfolgter Immatriculation von dem Direktorium an die Königliche techniſche Bau-Deputation abgegeben, die Zeichnungen zu d aber dem Studirenden wieder zugeſtellt.

2) von denjenigen, welche ſich als Privat-Baumeiſter ausbilden wollen:
a) ein Zeugniß der Reife nach Prima eines Gymnaſiums oder Realſchule erſter Ordnung oder auch das Zeugniß der Reife einer Realſchule zweiter Ordnung oder einer zu Entlaſſungs-Prüfungen berechtigten Provinzial-Gewerbeſchule;
b) der Nachweis, daß der Kandidat ein Bauhandwerk erlernt und daſſelbe nach zurückgelegter Lehrzeit wenigſtens zwei Jahre lang betrieben hat;
c) der Nachweis hinreichender Fertigkeit im Zeichnen.

Die zu a, b und c erwähnten Schriftſtücke und Zeichnungen werden dem Studirenden bei ſeinem Abgange wieder eingehändigt.

§ 8. Tranſitoriſche Beſtimmungen. Aufgenommen können ferner werden:
1) diejenigen Bautechniker aus den Provinzen, welche bereits eine Prüfung für Baubeamte beſtanden und den Nachweis hierüber unter Beifügung einer Beſchreibung ihres Lebenslaufes beigebracht haben, oder welche bis zu den entſprechenden Terminen die Bedingungen erfüllt haben, die für die Zulaſſung zu den Staats-Prüfungen nach den Prüfungs-Vorſchriften vom heutigen Tage §§ 21 und 23 vorgeſchrieben ſind;
2) diejenigen Bauwerkmeiſter, welche den Nachweis liefern, daß ſie vor Publikation des Geſetzes, betreffend den Betrieb der ſtehenden Gewerbe vom 8. Juli d. J., die Meiſter-Prüfung beſtanden haben.

§ 9. Zulaſſung von Ausländern. Ausländer, welche die Staats-Prüfungen (§ 7 1) nicht ablegen wollen, haben bei der Meldung zur Aufnahme nachzuweiſen, daß ſie hinreichende Kenntniſſe und Uebung im Zeichnen beſitzen, um den Unterricht der Bau-Akademie mit gutem Erfolge benutzen zu können.

§ 10. Matrikel. Die Matrikel wird auf Verfügung des Direktors gegen Erlegung einer Gebühr von zehn Thalern ertheilt. Dieſelbe wird zunächſt auf ſechs Jahre ausgeſtellt, ihre Gültigkeit kann aber vom Direktor verlängert werden.

Beim Beginn der Vorleſungen erhält jeder immatriculirte Studirende eine Erkennungskarte, welche halbjährlich erneuert werden muß.

§ 11. Hoſpitanten. Außerdem kann der Direktor Jedem die Theilnahme an einzelnen Unterrichtsgegenſtänden gegen Erlegung des feſtgeſetzten Honorars geſtatten. Solche Theilnehmer werden als Hoſpitanten betrachtet und erhalten auf Verfügung des Direktors gegen Erlegung von 1 Rthlr. eine für ein halbes Jahr gültige Erlaubnißkarte.

§ 12. Allgemeiner Lehrplan des ordentlichen Unterrichts. Die Königliche Bau-Akademie zerfällt:
1) in einen dreijährigen Lehrgang für die Ausbildung zum Bauführer;
2) in einen höheren akademiſchen Curſus.

Der Unterricht jeden Lehrganges beginnt mit dem Oktober jeden Jahres und erſtreckt ſich auf die in dem nachfolgenden allgemeinen Lehrplane näher bezeichneten Gegenſtände, deren Kenntniß und Uebung bei den bezüglichen Prüfungen (vergl. Vorſchriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche ſich dem Baufache im Staatsdienſte widmen §§ 8 und 16) gefordert wird.

Die vor Beginn des Unterrichts jährlich bekannt zu machenden ſpeziellen Verzeichniſſe der Unterrichtsſtunden werden in ſolcher Reihefolge feſtgeſtellt, daß die Ziele des allgemeinen Lehrplans erreicht werden können.

§ 13. Erſter Lehrgang.

1. Landbaukunſt nebſt Zeichnen.

Der Lehrgang für die Ausbildung zum Bauführer umfaßt:
a) Bau-Conſtructionslehre mit Zeichnen-Uebungen;
b) Projectionslehre in Anwendung auf Steinſchnitt der Gewölbe, Schatten-Conſtruction und Perſpective (mit Zeichnen-Uebungen);
c) die wichtigſten Formen der antiken Baukunſt, namentlich der Säulen-Ordnungen und Bogenſtellungen, nebſt den bezüglichen Details der Geſimſe, ſowie der Thüren, Fenſter u. ſ. w. (mit Zeichnen-Uebungen);
d) die Einrichtung und Conſtruction einfacher Gebäude, Anfangs mit Uebung der Darſtellungs-Methoden von Grundriſſen, Profilen, Façaden und Detail-Zeichnungen, ſpäter mit Uebung im Entwerfen von Gebäuden nach gegebenen Programmen;
e) landwirthſchaftliche Baukunſt (mit Uebungen im Entwerfen);
f) die gewöhnlichen Baumaterialien, Veranſchlagungen Bauführung u. ſ. w.;

g) Ornamentzeichnen nach Vorlegeblättern und Gips. Anfangs in Umriſſen, ſpäter in ausgeführten Methoden;
h) Geſchichte der Baukunſt des Alterthums, des Mittelalters und der italieniſchen Kunſtperiode.

2. Waſſer-, Wege- und Eiſenbahnbau.

Elemente des Waſſer-, Wege- und Eiſenbahnbaues, namentlich die Fundirungen im Waſſer, der Bau gewöhnlicher Brücken, Uferbefeſtigungen, Verwallungen, Stau-Archen, Wehre, Mühlengerinne, Ent- und Bewäſſerungs-Bauten; ferner die Anordnung und Ausführung der Längen- und Querprofile der Straßen- und Eiſenbahn-Dämme, der dabei vorkommenden Erdarbeiten, die verſchiedenen Arten der Wegebefeſtigungen und des Eiſenbahn-Oberbaues, die Waſſerableitungen und die Anfertigung zugehöriger Anſchläge (mit Uebungen im Entwerfen bezüglicher Bauwerke).

3. Maſchinenbau.

Die Maſchinentheile und die einfacheren, auf Bauſtellen gebräuchlichen Hülfsmaſchinen und Geräthe, ferner die Einrichtung gewöhnlicher Mühlen und Dampfmaſchinen.

4. Reine Mathematik.

a) Algebraiſche Analyſis, Trigonometrie, Stereometrie, analytiſche Geometrie (mit Uebung im Gebrauch der Logarithmen);
b) Differenzial- und Integralrechnung mit Einſchluß der Differenzial-Gleichungen, Methode der kleinſten Quadrate.

5. Angewandte Mathematik.

a) Statik und Dynamik in Anwendung auf Baukunſt und Maſchinenlehre, mit Uebungen im praktiſchen Rechnen;
b) Feldmeſſen und Nivelliren unter Anwendung der üblichen Inſtrumente (mit Excurſionen);
c) Geodäſie (mit Excurſionen).

6. Naturwiſſenſchaften und Technologie.

a) Phyſik in Bezug auf Wärme, Licht, Electricität und Magnetismus;
b) Chemie in Bezug auf die einfachen Stoffe und deren Verbindung mit einander, ſofern dieſelben auf Baumaterialien von Einfluß ſind;
c) Oryktognoſie und Geognoſie in Hinſicht auf ihre ſyſtematiſche Ordnung, und ſoweit dieſelben zum Erkennen, Auffinden und Beurtheilen der im Bauweſen zur Anwendung kommenden Materialien erforderlich ſind;
d) bauwiſſenſchaftliche Technologie (mit Excurſionen).

§ 14. Obligatoriſche Lehr-Gegenſtände.

Diejenigen Studirenden, welche die Bauführer-Prüfung ablegen wollen, ſind verpflichtet, den Unterricht in den im § 13 unter 1 a, b, c, d, e, g und unter 2 und 3 aufgeführten Lehrgegenſtänden vollſtändig zu beſuchen und die nachfolgend genannten Arbeiten zu fertigen, von deren Ausführung die Ertheilung der Teſtate über die regelmäßige Benutzung der betreffenden Unterrichtsſtunden (§ 30) abhängig iſt:

Zu 1. Landbaukunſt nebſt Zeichnen, in dem Unterrichte

ad a)	in der Bau-Conſtructionslehre	4	Blatt,
ad b)	in der Projectionslehre	1	"
	und in der Perſpective und Schatten-Conſtruction	1	"
ad c)	in den wichtigſten Formen der antiken Baukunſt in jedem Jahrgange zwei ausgeführte Blätter, daher	4	"
ad d)	über die Einrichtung und Conſtruction einfacher Gebäude im erſten Jahrgange an Bauzeichnungen	4	"
	im zweiten Jahrgange 2 Entwürfe zu einfachen Gebäuden auf wenigſtens	2	"
ad e)	über landwirthſchaftliche Baukunſt 2 Projekte auf wenigſtens	2	"
ad g)	über Ornament-Zeichnen in jedem Jahrgange 2 Blatt, zuſammen daher	4	"

von denen zwei auf Tonpapier getuſcht ſein müſſen.

Zu den ad d und e vorgeſchriebenen Bauprojekten darf der Maaßſtab in der Regel nicht kleiner ſein, als hinſichtlich der Grundriſſe und Balkenlagen 1/120, hinſichtlich der Anſichten und Durchſchnitte 1/40 und hinſichtlich der Details 1/48 der wirklichen Längen.

Zu 2. In dem Unterrichte im Waſſerbau zwei Entwürfe von Brücken-, Wehr- und Schleuſen-Anlagen.

Zu 3. In dem Unterrichte über Maſchinenbau zwei Blatt Zeichnungen, von denen das Eine Maſchinen-Details, das Andere eine der auf Bauſtellen gebräuchlichen Hülfsmaſchinen darſtellen muß.

Die Anfertigung der Zeichnungen und Entwürfe erfolgt nach Anweiſung der Lehrer, welche auch deren Reihenfolge beſtimmen. Sämmtliche Zeichnungen und Entwürfe ſind, unter Angabe des Datums und der Jahreszahl ihrer Vollendung, von dem Verfertiger zu unterſchreiben und hinſichtlich der eigenhändigen Anfertigung durch denſelben von dem betreffenden Lehrer zu beglaubigen. Sie müſſen in der Regel in den dazu beſtimmten Unterrichtsſtunden gefertigt werden; es darf jedoch mit Beiſtimmung der Lehrer auch außer den Unterrichtsſtunden daran gearbeitet werden. Ergeben ſich bei dem Lehrer Zweifel über die eigenhändige Anfertigung der Zeichnungen durch den Studirenden, ſo hat der Lehrer ſeine Beglaubigung zu verſagen.

Unter dieſen Zeichnungen ſind diejenigen auszuwählen, welche der Kandidat bei ſeiner Meldung zur Bauführer-Prüfung an die Prüfungs-Behörde vorſchriftsmäßig einzureichen hat.

§ 15. Der höhere akademiſche Curſus.

1. Land- und Schönbau.

Der höhere akademiſche Curſus umfaßt:

1. im Land- und Schönbau:
a) Bau-Conſtruction in Bezug auf Einrichtung ausgedehnter Gebäude, als Heizungs-, Ventilations-, Beleuchtungs-, Waſſerverſorgungs-, Bade-, Telegraphen- und dergleichen Anlagen;

b) Vortrag über die Lehre der wichtigſten Arten von Privat- und öffentlichen Gebäuden der jetzigen Zeit, ſowie Städte-Anlagen (mit Uebung im Zeichnen und Entwerfen);
c) Entwerfen öffentlicher Gebäude;
d) Ornamente und Dekorationen nach den Grundſätzen der Tektonik zu entwerfen und in ausgeführten Methoden zu zeichnen;
e) Mittelalterliche Architektur, Vortrag mit Zeichnen-Uebungen;
f) Figuren- und Landſchaftszeichnen;
g) Vorträge über die Geſchichte der bildenden Künſte;
h) Grundlinien der Aeſthetik.

2. Ingenieurfach.

2. Im Ingenieurfach:
a) Bau-Conſtructionslehre mit mathematiſcher Begründung;
b) Brückenbaukunſt;
c) Waſſerbaukunſt;
d) Eiſenbahnbau;
e) Maſchinenlehre und Maſchinenbau (mit Excurſionen);
f) Elektromagnetiſche Telegraphie;
g) Graphoſtatik.

Mit den Vorträgen unter b bis e ſind Uebungen im Entwerfen verbunden.

§ 16. Ferien. Ferien finden ſtatt vom 20. Juli bis zum 1. Oktober, außerdem zu Weihnachten und zu Oſtern jedesmal 10 Tage und zu Pfingſten 5 Tage.

§ 17. Meldungen zu dem Unterrichte. Die Meldungen der Studirenden zu dem Unterrichte, ſowie die Zahlungen des Honorars erfolgen halbjährlich bei dem Rendanten der Bau-Akademie-Kaſſe.

§ 18. Anmeldebogen. Der Immatriculirte erhält von dem Rendanten einen gedruckten, mit dem Namen des Erſteren und der Nummer der Matrikel bezeichneten Anmeldebogen, in deſſen erſte Kolumne der Inhaber alle Lehrſtunden, welche er zu beſuchen wünſcht, unter Angabe der Nummer des Unterrichts-Verzeichniſſes und mit namentlicher Bezeichnung des Lehrers ſelbſt einzuſchreiben hat. Es erfolgt ſodann die Einzahlung des Honorars bei der Bau-Akademie-Kaſſe gegen Quittung des Rendanten und des Controleurs in der zweiten Kolumne und hiernächſt die Meldung bei den betheiligten Lehrern, welche darüber in der dritten und vierten Kolumne das Nöthige vermerken und den Namen des Studirenden in ihre Liſten eintragen.

Die Annahme des eingetragenen Unterrichts erhält erſt durch dieſe Vermerke Beglaubigung.

§ 19. Kein Lehrer iſt befugt, die Meldung eines Studirenden anzunehmen, oder die Benutzung des Unterrichts zu geſtatten, bevor die vorgeſchriebene Quittung der Kaſſe ausgeſtellt iſt.

In die fünfte Kolumne des Anmeldebogens ſind die Zeugniſſe der Lehrer einzutragen; ſie müſſen mit deutlicher Angabe des Datums ausgeſtellt werden.

Kein Inhaber eines Anmeldebogens darf in denſelben, außer dem im § 18 Beſtimmten, etwas ſchreiben, Geſchriebenes darin ändern oder unleſerlich machen.

§. 20. Jeder Inhaber eines Anmeldebogens iſt verpflichtet, denſelben ſorgfältig zu bewahren und bei Nachſuchung von Beneficien (§§ 22 bis 24) oder Zeugniſſen (§ 30) vorzulegen.

Verluſt des Anmeldebogens hat Nachzahlung des Honorars resp. Vorenthaltung des Zeugniſſes der Bau-Akademie zur Folge.

§ 21. Honorar. Das Honorar für die Lehrvorträge beträgt für jede wöchentliche Lehrſtunde und pro Semeſter
a) für die Studirenden $^{3}/_{4}$ Rthlr.,
b) für die Hospitanten 1 Rthlr.

Daſſelbe iſt praenumerando zu entrichten.

Das Honorar für den außerordentlichen Unterricht wird von den Privatlehrern unter Einverſtändniß des Direktors feſtgeſetzt und in den Unterrichts-Verzeichniſſen beſonders angegeben.

Das für den Unterricht der Privatlehrer eingezahlte Honorar wird denſelben am Schluſſe des Semeſters nach Abzug einer Rendanturgebühr von 3 Prozent ausgezahlt.

§ 22. Stundung des Honorars. Von dem Honorar für den Unterricht der ordentlichen Lehrer müſſen 25 Prozent unter allen Umſtänden eingezahlt werden, die übrigen 75 Prozent dürfen ausnahmsweiſe unter den in §§ 23 folg. angegebenen Bedingungen ſolchen auf der Bau-Akademie immatriculirten, dem Preußiſchen Staate angehörigen Studirenden geſtundet werden, welche
a) vorübergehendes Zahlungsunvermögen nachweiſen, oder
b) in Folge nachgewieſener Armuth zum Zwecke ihres Studiums auf der Bau-Akademie Stipendien beziehen, oder aus öffentlichen Fonds wenigſtens mit einem Betrage von 30 Rthlrn. pro Semeſter unterſtützt werden.

Anderen Studirenden wird eine Stundung des Honorars nicht gewährt.

§ 23. Bis zu ſechs Wochen. Wenn ein Studirender vorübergehendes Zahlungsunvermögen (§ 22 a) nachweiſet, ſo iſt der Direktor der Akademie befugt, die Einzahlung von 75 Prozent des Unterrichts-Honorars auf eine Friſt von ſechs Wochen gegen Ausſtellung eines vorſchriftmäßigen Reverſes zu ſtunden.

Ueber dieſe Stundung iſt in der zweiten Kolumne des Anmeldebogens das Nöthige zu vermerken.

Iſt nach Ablauf der Friſt das geſtundete Honorar nicht eingezahlt worden, ſo wird dem Studirenden die weitere Benutzung des Unterrichts unterſagt, und ſowohl der Kaſſe, als auch den betheiligten Lehrern davon Kenntniß gegeben.

§ 24. Auf längere Zeit. Bei nachgewieſener Armuth (§ 22 b) iſt der Direktor der Akademie befugt, die fraglichen 75 Prozent des Honorars auf länger als ſechs Wochen bis zur Anſtellung oder diätariſchen Be-

ſchäftigung des Studirenden, längſtens aber auf ſechs Jahre zu ſtunden.

Zur Begründung eines hierauf gerichteten Geſuches iſt die Beibringung

1) eines Armuths-Zeugniſſes,
2) eines Atteſtes der Behörde, welche das Stipendium oder die Unterſtützung bewilligt,

erforderlich.

Das erſtere (zu 1) kann, wenn die Eltern des Studirenden noch am Leben ſind, oder wenn derſelbe großjährig iſt, von dem Magiſtrat des Wohnorts oder den Amtsvorgeſetzten des Vaters ausgeſtellt ſein.

Bei Waiſen gilt nur das Zeugniß der betreffenden Vormundſchaftsbehörde. In dem Zeugniſſe müſſen folgende Punkte enthalten ſein:

a) Angabe des Vor- und Zunamen und des Alters des Studirenden;
b) Amt, Stand nnd Wohnort der Eltern und bei Waiſen der Vormünder;
c) Zahl der etwaigen verſorgten und unverſorgten Geſchwiſter oder Bemerkung, daß keine vorhanden ſeien;
d) die von den Eltern oder Vormündern abzugebende beſtimmte Angabe der Unterſtützung, von welcher Quelle ſie auch kommen und von welcher Art ſie auch ſein möge, welche dem Studirenden jährlich zugeſichert worden;
e) die beſtimmte Verſicherung, daß die Eltern oder Vormünder nach ihren, der atteſtirenden Behörde genau bekannten Vermögensverhältniſſen dem ſtudirenden Sohne oder Mündel nicht mehr als die unter d anzugebende Unterſtützung gewähren können.

In dem zweiten Atteſte (zu 2) muß der Betrag des Stipendiums oder der Studien-Unterſtützung beſtimmt angegeben ſein.

Wird die Stundung bewilligt, ſo hat der Studirende hierüber einen vorſchriftsmäßigen Revers auszuſtellen.

In der zweiten Kolumne des Anmeldebogens iſt hierüber das Nöthige zu vermerken.

Formulare zu vorgenannten Reverſen ſind in der Bau-Akademie-Kaſſe zu haben.

§ 25. Demjenigen Studirenden, welcher in Anſehung des Fleißes oder des ſittlichen Betragens ſich den Tadel der Lehrer oder des Direktoriums der Akademie zuzieht oder durch ſeine ganze Lebensweiſe an den Tag legt, daß er zu anderen, nicht nothwendigen Ausgaben die Mittel herbeizuſchaffen vermöge, wird die Stundung des Honorars nicht gewährt.

§ 26. Einziehung des geſtundeten Honorars. Zur Einziehung der für den Unterricht geſtundeten Honorare (nöthigenfalls im Wege Rechtens) iſt nur der Rendant der Bau-Akademie-Kaſſe legitimirt.

§ 27. Erlaß des Honorars. Das Honorar für den Unterricht der ordentlichen Lehrer, mit Ausſchluß der nach § 22 unter allen Umſtänden einzuzahlenden Rate, wird nur in beſonderen Fällen auf Antrag des Direktoriums der Bau-Akademie von dem Miniſter erlaſſen werden.

Ein ſolcher Antrag darf von dem Direktorium in der Regel nur geſtellt werden, wenn der betheiligte Studirende dem Preußiſchen Staate angehört, wenigſtens ein Jahr lang auf der Bau-Akademie immatriculirt iſt und nach dem Zeugniſſe der Lehrer ſeinen Studien mit vorzüglichem Fleiße und entſprechendem Erfolge obgelegen hat.

§ 28. Rückzahlung des Honorars. Wenn eine Vorleſung nicht zu Stande gekommen oder innerhalb der erſten drei Monate des Semeſters abgebrochen oder aber auf eine andere, als die angekündigte Zeit verlegt iſt, ſo wird das dafür eingezahlte Honorar zurückerſtattet und das geſtundete Honorar unter Rückgabe des Reverſes erlaſſen; doch muß der Betrag in den erſten vier Monaten des laufenden Semeſters bei der Kaſſe abgehoben werden, widrigenfalls der Anſpruch auf Rückerſtattung erliſcht.

Die von dem Direktorium etwa angeordnete Stellvertretung eines ordentlichen Lehrers durch einen Anderen, ſowie die Verhinderung des Studirenden, an einem bereits bezahlten Unterrichte Theil zu nehmen, begründen keinen Anſpruch auf Rückzahlung des Honorars.

§ 29. Der Beſuch von Lehrſtunden, zu welchen die Meldung in der unter § 18 vorgeſchriebenen Art nicht erfolgt iſt, kann nur in den erſten 14 Tagen nach dem Beginn des Unterrichts geſtattet werden.

Wer Lehrſtunden über dieſen Zeitraum hinaus ohne vorſchriftsmäßige Anmeldung beſucht, iſt zur Entrichtung des Honorars verpflichtet, welches von ihm eingezogen werden ſoll. Auch bleibt dem Direktorium vorbehalten, denſelben nach Befinden der Umſtände von der Theilnahme an dem Unterricht auf der Bau-Akademie ganz auszuſchließen.

§ 30. Zeugniſſe für die Studirenden. Auf Verlangen werden den Studirenden über die regelmäßige Benutzung des Unterrichts nach den Beſcheinigungen der Lehrer von dem Directorium Zeugniſſe ausgeſtellt.

Berlin, den 3. September 1868.

Der Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) Graf von Itzenplitz.

Vorſtehende Vorſchriften bringen wir im höheren Auftrage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 25. September 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Potsdam, Gedruckt in der A. W. Hayn'ſchen Buchdruckerei.

Verzeichniß

r am 15. September 1868 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltun r Staatsſchulden von demſelben Tage zur baaren Einlöſung am 1. April 1869 gekündigte Schuldverſchreibungen

der Freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

(Dreißigſte Verlooſung) abzuliefern mit Zins-Coupons Ser. VI. Nr. 2 bis 8. nebſt Talons.

Lit. A. à **1000** Rthlr. № 1635. 1646. 1657 bis 1662. 1721. 1722. 2533 bis 2536. 2538 bis 2543. 2730. 2731. 2733. 2734. 2741 bis 2745. 2756. 2877. 2878. 2880. 2888 bis 2890. 2901. 2904. 2905. 2911. 40 Stück.

Lit. B. à **500** Rthlr. № 2363 bis 2370. 2417 bis 2420. 2431. 2434 bis 2439. 2441. 2725 bis 2727. 2729. 2730. 2741 bis 2743. 2745. 2746. 2748 bis 2750. 2813 bis 2819. 4095 bis 4098. 4100 bis 4111. 4113 bis 4116. 60 Stück.

Lit. C. à **100** Rthlr. № 917 bis 922. 925 bis 932. 934. 936 bis 938. 940. 944 bis 948. 950. 1051 bis 1065. 1067 bis 1071. 1076. 1078. 1080 bis 1087. 1089 bis 1100. 1151. 1153 bis 1156. 1159 bis 1170. 1295 bis 1310. 10025 bis 10039. 10041 bis 10050. 10156 bis 10159. 10161 bis 10181. 10184 bis 10188. 10190 bis 10231. 10238 bis 10240. 25487 bis 25539. 25843. 25847 bis 25850. 25952 bis 25965. 25967 bis 25969. 25971 bis 25976. 25978 bis 25985. 25987 bis 25995. 25999. 26000. 29683 bis 29685. 29840 bis 29913. 29915. 29916. 29918 bis 29938. 36571 bis 36575. 36577 bis 36607. 36611 bis 36660. 36662 bis 36675. 44252 bis 44275. 44278 bis 44332. 44334 bis 44343. 44345 bis 44347. 44349. 44350. 44401 bis 44406. 51743 bis 51750. 51752 bis 51773. 51775. 51778 bis 51820. 51824 bis 51841. 51843 bis 51850. 700 Stück.

Lit. D. à **50** Rthlr. № 7962 bis 8000. 8104 bis 8105. 8107 bis 8112. 8114 bis 8117. 8119 bis 8143. 8246 bis 8266. 19696 bis 19698. 19701 bis 19707. 19709 bis 19712. 19715 bis 19718. 19721 bis 19743. 19745 bis 19767. 19872 bis 19877. 19879 bis 19893. 19896 bis 19901. 19903 bis 19910. 23772. 200 Stück.

Lit. E. à **20** Rthlr. № 1099 bis 1106. 1108. 1109. 1113 bis 1116. 1119 bis 1127. 1129. 1131 bis 1133. 1135 bis 1142. 1144 bis 1150. 1152. 1153. 1156. 1159. 1161. 1164 bis 1171. 1173 bis 1178. 1180. 1183 bis 1193. 1195 bis 1200. 1203 bis 1214. 1216 bis 1218. 1220. 1221. 1223 bis 1228. 1231. 1233 bis 1235. 1237. 1238. 1240 bis 1267. 1270 bis 1277. 1279. 1281. 1282. 1284 bis 1286. 1288 bis 1292. 1295 bis 1303. 1306 bis 1315. 1319 bis 1321. 1324. 1326 bis 1328. 1331 bis 1337. 1341 bis 1344. 1348 bis 1350. 1354 bis 1369. 1371. 1373 bis 1390. 1393 bis 1395. 1397 bis 1409. 1412. 1414. 1416. 1417. 21012 bis 21083. 21334 bis 21394. 21396 bis 21512. 500 Stück.

Lit. F. à **10** Rthlr. № 1356 bis 1362. 1364 bis 1375. 1378 bis 1380. 1382 bis 1400. 1402 bis 1405. 1407 bis 1414. 1416 bis 1432. 1434 bis 1439. 1441 bis 1472. 1474 bis 1491. 1493 bis 1500. 2001 bis 2004. 2006 bis 2016. 2018 bis 2021. 2023 bis 2028. 2030. 2031. 2033 bis 2042. 2046 bis 2062. 2064 bis 2067. 2069 bis 2072. 2074. 2076 bis 2079. 2082 bis 2097. 2099. 2101 bis 2104. 2106 bis 2112. 2115. 2117 bis 2124. 2130. 2132. 2134 bis 2137. 2141 bis 2154. 2156 bis 2192. 2194 bis 2198. 5974 bis 5983. 5986 bis 5995. 5997 bis 6000. 6002 bis 6008. 6011. 6013 bis 6015. 6017. 6018. 6020. 6021. 6023 bis 6047. 6049 bis 6054. 6057. 6058. 6060. 6066. 6067. 6069 bis 6071. 6073 bis 6080. 6082 bis 6092. 6096 bis 6109. 6112 bis 6117. 6119. 6121 bis 6123. 6125 bis 6134. 6138 bis 6161. 6165 bis 6178. 6180 bis 6188. 6190. 6191. 6193 bis 6197. 6199 bis 6206. 6208 bis 6211. 6213 bis 6217. 6219 bis 6224. 6226 bis 6237. 6239 bis 6255. 6257 bis 6259. 8785 bis 8799. 8801 bis 8838. 8840 bis 8862. 8864 bis 8891. 8893 bis 8924. 8926 bis 8945. 8947 bis 8960. 9210 bis 9212. 9214 bis 9225. 9228. 9230. 9232 bis 9238. 9245. 9246. 9251. 9252. 9254 bis 9259. 9261 bis 9265. 9267. 9269 bis 9277. 9279 bis 9285. 9287 bis 9294. 9296 bis 9301. 9303 bis 9310. 9312 bis 9314. 9316 bis 9324. 9326 bis 9336. 9338 bis 9346. 9348 bis 9353. 9355. 9357. 9358. 9360 bis 9363. 9365 bis 9382. 9386 bis 9402. 9405 bis 9408. 9410 bis 9413. 9421 bis 9424. 9426. 9428 bis 9431. 9434. 9435. 9443. 9445. 9447. 890 Stück.

Summa . . . 2,390 Stück über 168,900 Rthlr.

Verzeichniß

Verzeichniß

bereits früher gekündigter und nicht mehr verzinslicher Schuldverſchreibungen der Anleihen von 1
1854, 1855 A., 1857 und der zweiten (4½ pCt.) Anleihe von 1859.

I. der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

(Wegen der in der 29ſten Verlooſung gezogenen Schuldverſchreibungen ſiehe das Verzeichniß vom 11. März 186

Lit. A. à 1000 Rthlr.

Nummern der Schuldverſchreibungen.	Verlooſung.	Nummern der Schuldverſchreibungen.	Verlooſung.	Nummern der Schuldverſchreibungen.	Verlooſung.	Nummern der Schuldverſchreibungen.	Verlooſung.	Nummern der Schuldverſchreibungen.	Verlooſung.	Nummern der Schuldverſchreibungen.	Verlooſung.	Nummern der Schuldverſchreibungen.
102.	22	988.	25	1322. 24.	25	2121. 61.	25	2721. 24. 27.		3436.	25	3530. 36.
329. 33.	27	1105.	26	1447. 53. 57.	27	2167. 68.	28	28.	28	3468.	27	4023. 42.

Lit. B. à 500 Rthlr.

Nummern der Schuldverſchreibungen.	Verlooſung.	Nummern der Schuldverſchreibungen.	Verlooſung.	Nummern der Schuldverſchreibungen.	Verlooſung.	Nummern der Schuldverſchreibungen.	Verlooſung.	Nummern der Schuldverſchreibungen.	Verlooſung.	Nummern der Schuldverſchreibungen.	Verlooſung.	Nummern der Schuldverſchreibungen.
191.	26	858.	23	2133 bis 35.	27	3019.	22	3475.	24	3702. 4. 12.	28	4200. 82.
211. 17. 19.	26	907.	19	2674. 78.	25	3232. 33. 38.	28	3678. 80. 86.		4047. 64. 69.	27	4370. 75.
423. 64. 66. 72.	26	1486.	22	2868.	23	3469. 71. 74.	24	89.	24	4199.	28	5035.
719. 27.	27	1982. 84. 85.	27									

Lit. C. a 100 Rthlr.

Nummern der Schuldverſchreibungen.	Verlooſung.	Nummern der Schuldverſchreibungen.	Verlooſung.	Nummern der Schuldverſchreibungen.	Verlooſung.	Nummern der Schuldverſchreibungen.	Verlooſung.	Nummern der Schuldverſchreibungen.	Verlooſung.	Nummern der Schuldverſchreibungen.	Verlooſung.	Nummern der Schuldverſchreibungen.
345. 48. 55. 62.		9940.	27	24419. 46. 58.	23	31747. 49 bis		41500. 1. 3.	27	47785. 93. 94.		53920. 36.
70. 86.	24	10002. 3. 6. 17		27119. 21. 30.		51. 53. 66. 85		41508. 13. 23		96.	25	46. 47. 53.
504. 21.	24	bis 19. 21.	27	33. 54. 56. 59.		bis 87. 89. 91.		bis 26. 41 bis		47903. 5. 7 bis		66. 67. 72. 73.
745.	24	11106. 13. 15.		60. 80. 82. 83.		92.	27	43. 56. 66. 98.	24	9. 14 bis 16.		76.
1532.	14	26. 38. 42. 43.		86. 94 bis 99.	27	31801. 9. 10.		42787. 99.	23	24. 27. 29. 33.		54446.
2007. 8. 11. 13.		48. 49.	25	27200.	27	20. 21. 23. 25.	27	42800. 17. 26.		37. 48 bis 50.	28	54609.
18. 29. 33 bis		11202. 3. 19.		27304. 5. 10.		31996.	27	29. 32. 33. 49.	23	48101. 3. 4. 8.		50.
35. 39. 43. 48.	26	23.	25	18 bis 21.	27	34261. 64. 65.		42967.	23	10 bis 12. 19.		54766.
2151. 56. 58 bis		12918. 29. 34		27322. 23. 42.		70. 85.	25	45641. 44. 47		23. 24. 27. 29.		54983.
61. 63. 64. 66.		bis 36. 44. 45.		43. 88. 96.	25	34312. 14.	25	bis 49.	28	31. 33. 41 bis		55004. 5. 11.
67. 72. 74. 75.		50.	26	27421. 31.	25	34570. 79. 87		45701. 5. 6. 8.		47. 49.	28	18.
83. 87. 88. 98.	26	13053. 55. 61.		27434 bis 37.		bis 92. 98.	25	9. 13. 17. 23.		51414. 23. 24.		55036. 45. 47.
2251. 52. 59.		62. 68. 69. 73.		41 bis 44. 46		34651.	25	25. 30. 32. 34.		28. 45. 46. 50.		55102 bis 4. 10.
60.	26	74. 80. 82 bis		bis 48. 50 bis		35278. 86. 88.	24	35. 37. 38. 42.		55. 58. 62. 63.		11. 25 bis 27.
2284. 86. 89.		85.	26	53. 55. 56. 61.		35307. 13. 39.		43. 49. 51 bis		74. 77. 83. 89.		49.
98.	25	13307. 9 bis 11.		64 bis 67. 73.		57. 61. 67. 68.		56. 61. 62. 71.		92. 98. 99.	26	55212. 13. 19.
2305. 12. 14.		14. 16. 21. 23.		76. 80. 83. 88		81.	24	72. 75. 78. 87.		51565 bis 67.		24. 26. 30.
20. 32. 39. 42.	25	31 bis 33. 36.		bis 90.	28	38167 bis 69.		88. 93.	28	71.	26	55240. 43. 45.
3031.	4	39. 41. 44.	26	27505. 7. 13.		80. 86. 93. 96.		46406. 21. 30.		51581 bis 84.		52. 58 bis 60.
5441.	22	16110.	21	16. 22 bis 25.		98. 99.	26	34. 38. 41. 58.		93.	24	65. 66. 69. 75.
5585.	3	17466. 70. 86.		28. 29. 36. 38.		38203. 12 bis		59. 63. 70. 72.		51639.	24	82. 84. 89. 96.
7178. 93. 95.		87.	23	39.	28	20. 24. 31. 34.		75. 76. 81. 83.		51710. 34. 35.		98.
99.	28	17719. 24. 29.		29189.	17	39. 42. 46. 48.	26	84. 88. 92.	27	39.	24	55302. 4. 5. 30.
7202 bis 9. 17.		33. 36. 65. 74.		29494 bis 96.	28	39261. 66. 70.		46501. 4. 8.	27	52063. 71. 74.		56013. 22.
21. 23. 26 bis		76. 85. 91.	23	29555 bis 58.		76. 92.	25	46511. 19. 20.		77. 79. 82. 87.		56034. 36.
28. 32. 35. 36.		18124.	22	62. 66. 70. 74		39309. 31. 43.		22 bis 25. 27.		93. 98.	26	57711. 14. 18
42. 43. 46. 47.	28	18795.	25	bis 78. 83. 84.		48. 49.	25	30. 33. 34. 36.		52103. 5. 13.		bis 22. 24. 26
7312. 18. 20.		19089. 93. 98.		88. 89. 91 bis		39401. 2. 5. 6.	25	38. 60. 62. 63.		14. 18 bis 21.		27. 30. 40. 43
22. 25 bis 28.		99.	25	93. 95.	28	40205. 6.	22	70. 72. 84. 86		26 bis 28. 30.		bis 46. 48. 50
30.	28	19102. 4. 22.		29653. 60. 64		41263.	22	bis 93.	28	42. 47. 53. 58		57802. 5. 7. 17.
9385.	16	34. 37. 40. 43.		bis 70. 75. 79.		41310. 11.	22	46703. 4.	28	bis 61. 68.	26	18. 21. 24. 26
9431. 69. 70.		46. 52. 58.	25	82.	28	41401. 12. 17.		47021. 32. 53.		53516. 21. 25.		28. 30.
75. 84. 85.	24	20418. 23. 39.		31513.	11	22. 25. 27. 28.		58. 60. 65. 86.		36. 37.	26	57893.
9654. 56. 67.		48.	24	31637. 39. 44.		31. 32. 34. 43.		88.	23	53605. 8. 21.		58213. 15. 23
68. 75 bis 77.		20507. 8. 15.		50. 57. 60. 64.		44. 46. 50. 51.		47259.	23	25. 29. 31. 32.		24. 32. 51. 53
89.	24	26. 47. 50.	24	76. 80. 82. 89.		55 bis 57. 62		47627. 37. 38.		34. 39. 44.	26	58.
9870. 76. 79.		20602. 3.	24	91. 98.	24	bis 64. 66. 69.		43. 46. 47.	25	53756. 61. 67.	26	60548. 72. 77.
83. 88. 97.	27	20750.	22	31701. 2. 20 bis		72 bis 77. 81.		47702. 5. 6. 13.		53772. 75. 78.		85. 89.
9900. 3. 4. 6. 7.		24383 bis 85.		25. 31. 33. 38.		83 bis 85. 91.		20. 21. 25. 27.		82. 87. 95. 96.		60660. 61. 65.
14. 15. 25. 38.	27	97.	23	42. 44.	24	93. 99.	27	45. 48. 78. 79.	25	99.	27	83.

nern r ver- ungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
						Lit. D. à 50 Rthlr.							
10. 14		4183. 88. 96. .	23	7137. 44. 47.		12152. 66. 73. .	24	14347. 52. 57.		20169. 73. 75		21223. 32. 35	
21 bis		4212 14. 22.		51. 63. 69. 71.		12322.	13	58. 60. 69. 71.		bis 79. 81. 84		bis 37. 39 bis	
30. 31.		30. 32. 33. 39.		76. 77. 83. 84.		12392. 93. 99. .	24	73. 77. 85. 86.		bis 86. 88. 90.		41. 46 bis 48.	
36. 39.		45. 48. 50. . .	23	86. 90. 91. 99.	25	12400. 8. . .	24	88. 89.	26	91. 95. 99. . .	28	52. 54.	2
49. 51.		5087.	18	7201. 10. 14. .	25	12419. 21 bis		17813. 18. 19.		20202. 5. 7. 10.		22933. 34. 57.	
bis 60.		5127.	18	8269. 73. 77.		23. 25. 30. 39.		31. 34. 35. 42		13. 14. 19. 20.		64. 66. 74. 80.	
67. 77.		6098.	27	84. 93. 94. 99.	26	42. 44. 48. 50.		bis 44. 46. 54		22.	28	91. 94. 96. 97.	2
82. 85.		6202. 5. 9. 11.		8505. 7. 14. 17.		54 bis 57. 59.		56. 62. 65. 67.		20232. 39. 41. .	26	23001. 5. 7. 8.	
92. 95.		14. 15. 19. 22.		18. 20. 22. 23.		61. 68. 69. 71.		69. 71. 75. . .	27	20444. 47. 48.		10.	2
. . . . .	28	23. 32. 37. 39.		26. 33. 35. 36.		76. 77. 82. 84.		18187. 88. 94. .	27	52. 54. 56. 76.		23020 bis 22.	
. . . . .	28	45. 46. 48 bis		43. 50. 53. 62.		87. 90.	27	18200. 2. 4. 6		79. 81. 83. 96.		30. 38. 43 bis	
. . . . .	4	51. 54. 56. 58.		63. 65. 67. 71.	26	12717. 18. 23.		bis 8. 13 bis		97.	26	45. 47 bis 49.	
. 8. . . .	28	59. 67. 71. 73.		8580. 92. . . .	23	26. 28. 33. . .	27	15.	27	20503. 4. 6. 8.		51. 53. 54. 57.	
. . . . .	22	82. 84 bis 87.		8716. 39. 51.		14280. 83. 84.		18512.	17	10. 19. 22. 32.	26	60 bis 76. 78.	
. . . . .	22	92. 95. 97. 99.	27	55. 64. 81. . .	23	88. 89. 93. 97.		20021. 22. 27.		21159. 61. 67.		80. 83.	28
. . . . .	4	6402.	27	12089.	19	98.	26	30. 31.	28	79. 86. 89. 91		23187. 93. 97.	
. . . . .	22	6893.	20	12103. 7. 14.		14305. 8. 24 bis		20143. 48. 57.		bis 93. 99. . .	25	98.	28
. . . . .	22	7115. 17. 23.		18. 44. 48. 51.	24	26. 31. 35. 36.	26	58. 62. 63. 66.	28	21202. 4. 14.	25	23200 bis 2. 4.	2
72. 81.	23	25. 32. 34. 36.	25										
						Lit. E. à 20 Rthlr.							
. . . . .	24	3920. 23. 31.		5597. 99. . . .	28	5794.	22	7254. 63. 67.		16131. 32. 37.		19544.	2
1. 54. 61.		39. 47. 48. 52.		5601. 4 bis 10.		5892.	22	78 bis 80. . .	26	38. 43. 51. 60.		19833. 41. 43	
8.	24	60. 61. 68. 71.		12. 14. 19 bis		5919.	22	7305. 6. 8. 11. .	26	83. 87. 92. 93.	25	bis 45. 49. 75.	
6. 24. 43.		88.	23	22. 27. 29. 31.		6254. 61. . . .	22	8380.	15	16202. 7. 9. 12.		80. 83. 84. 85.	2
4. 88. 98.	24	4010. 24. 29.		39. 42. 44. 46.		6809. 10. 12.		9541.	4	15. 19. 24. 26.		19903. 7. 8. 20.	
1. 29. 30.	24	30. 32. 33. 37.		48. 53. 54. 56.		13. 21. 26. 31.		12335. 50. . . .	18	29. 35.	25	21. 32. 34. 35.	
. . . . .	17	45. 49. 57. 60.		58 bis 60. 68.		43. 46. 59. 60.		13094.	7	18635. 53. . . .	19	42. 45. 46. 48.	
. . . . .	14	63. 70. 75. 76.		69. 73. 75. 80.		80 bis 85. 90.		13141.	7	18934.	13	49. 61. 63. 70.	
. . . . .	14	79.	23	84 bis 86. 94.		92. 94. 95. . .	26	13927.	19	19454. 58. 59.		71. 78. 79. 84.	
41. 43.		4121. 22. 34. .	23	99.	28	6901. 4. 6. 9.		15990. 94. . . .	25	61. 66. 68. 75.		86 bis 88. 95	
53 bis 55.		5519. 24. 25.		5701. 4 bis 7.		10. 17. 20 bis		16013. 15. 23.		76. 79. 80. 84.		bis 97.	2
77. 81. 83.		30. 33 bis 35.		9. 17. 22 bis		23. 32 bis 35.		27. 29. 30. 41.		88. 90. 92. 94.		21514. 19. 21.	
96.	24	38. 39. 42. 47		24. 26. 31 bis		45. 50. 53. 59.		46. 50. 72. 74.		95.	27	36 bis 38. 56.	
. . . . .	24	bis 49. 54. 56.		35. 38. 40. 43		64. 66. 68. 74		88. 91. 93. 95.		19500. 6. 9. 10.		63.	2
. 70. 71.		60. 62. 64. 66		bis 45. 48. 50.		bis 76. 81. 89.		97.	25	13 bis 17. 22.		22434. 40. 44.	
94 bis 98.	23	bis 70. 82. 86.		58. 60. 65. 67.		91. 92. 99. . .	26	16102. 4. 6. 8.		23. 26 bis 30.		46. 51. 58. . .	2
. 12. 19.	23	88. 92 bis 94.	28	68. 71. 72. . .	28	7000.	26	16. 22. 29. 30.	25	32. 34. 42. 43.	27		
						Lit. F. à 10 Rthlr.							
. 91 bis 93.	26	2333. 36. 37. 40.		2501. 7. 10. 13		2697 bis 99. . .	28	2935 bis 37. 40.		5932. 47. 48.		10204.	
8. 19. 28.		42 bis 44. 48.		bis 15. 18 bis		2703. 5. 7. 10.		41. 43. 50. 53.		55. 57. 65. 67.		10575.	
. 58. 59. 77.		49. 51. 52. 58.		20. 24 bis 29.		14. 18. 23. 24.		54. 60. 63. 67		69. 72.	27	11145. 49. 58. .	2
. 89. 92. 97.	26	59. 62 bis 64.		33. 35. 36. 38		27. 29. 31. 34		bis 69. 74. . .	28	6932. 42. 45.		11214. 15. . . .	2
0. 20. 23. .	26	66. 68 bis 72.		bis 40. 42. 43.		bis 36. 49. 51.		4913. 36. . . .	17	47. 68. 71. 75.		11380.	2
0. 38. 48.		78 bis 82. 86.		45. 52 bis 54.		53. 55 bis 57.		5064. 67. 71. .	3	86. 95.	25	11447. 81. 93.	
. 62. 63. 65.		87. 89. 94. 97.		56 bis 58. 67.		61. 62. 65. 67.		5641. 74. 77.		8350.	2	99.	2
. 91. 96. 97.	24	99.	28	69. 70. 72. 80		68.	28	79. 99.	23	8414.	2	11519. 55. 56.	
7. 18. 42.		2406. 12. 20 bis		bis 82. 87. 90		2771. 96. 97. .	26	5704. 5. 25 bis		8526. 33. 37.		63. 77.	2
. 79. 86. 91.		22. 34. 35. 37.		bis 94. 97. . .	28	2805. 7. 13. 14.		27. 33. 42. 44.		50 bis 53. 61.		11628. 32. . . .	2
. 99.	24	40. 42. 43. 50.		2600. 1. 5. 11.		18 bis 20. 28.		47. 50. 62. 72.		65. 71. 74. 85.		11936.	1
2 bis 4. 7.		51. 53 bis 58.		18. 19. 21. 27		29. 32. 37. . .	26	96.	23	86.	25	12049.	1
. 33. 37. 48.		60. 63. 65 bis		bis 29. 32. 35.		2847. 48. 50.		5814. 16. 29.		8601. 13. 18.		12121.	21
. 54.	24	68. 71. 73 bis		38. 50. 53. 54.		53. 55. 56. 61.		36. 37. 58. 85.	23	19. 20. 27. 28.		12495.	8
88.	4	75. 78. 80. 82.		68 bis 70. 75.		72 bis 75. 85.		5899.	27	30. 34. 42. . .	25	12505. 6. 18. .	8
4. 48. 52. .	18	83. 85 bis 87.		77 bis 80. 86.		91. 92. 94. 99.	28	5901. 7. 10. 12.		9053.	16	14922.	6
14 bis 16. 19.		91 bis 93. 96		87. 89. 93. 96.	28	2904. 9. 20. 31.	28	15. 16. 27. 31.	27	9193.	16	15106.	6
2. 23. 25. 26.	28	bis 99.	28										

II. der Staats-Anleihe vom Jahre 1854.

Lit. C. à 200 Rthlr.

12.	12	4448. 50. . . .	15

Lit. D. à 100 Rthlr.

371.	5

Nummern der Schuldver- ſchreibungen.	Verlooſung.	Nummern der Schuldver- ſchreibungen.	Verlooſung.	Nummern der Schuldver- ſchreibungen.	Verlooſung.	Nummern der Schuldver- ſchreibungen.	Verlooſung.	Nummern der Schuldver- ſchreibungen.	Verlooſung.	Nummern der Schuldver- ſchreibungen.	Verlooſung.	Numm der Schul ſchreibu

III. der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A.

Lit. D. à 100 Rthlr.

3777.	14	5478.	12

IV. der Staats-Anleihe vom Jahre 1857.

Lit. A. à 1000 Rthlr.

117.	6

Lit. B. à 500 Rthlr.

502.	6	935.	7	2243.	7

Lit. C. à 200 Rthlr.

530 bis 33. . .	7	1538.	7	1545.	7	4867 bis 71. .	3

Lit. D. à 100 Rthlr.

502.	2	4172.	6	4651. 55 bis 60.	7	4663. 66. 72. .	7	4677 bis 79. 86.	7	4695. 96. 99. .	7

V. der zweiten Staats-Anleihe vom Jahre 1859 (4½ pCt.).

Lit. C. à 200 Rthlr.

91.	8	2681.	8

Lit. D. à 100 Rthlr.

657.	6	14139.	6

Berlin, den 15. September 1868.

Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

v. Wedell.

Gedruckt in der Königl. Staatsdruckerei.

Amtsblatt

[de]r Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

[S]tück 41. Den 9. October 1868.

Bundesgeſetzblatt des Norddeutſchen Bundes.

[(Stü]ck 30.) № 163. Bekanntmachung, betreffend die höheren Lehr-Anſtalten, welche zur Ausſtellung gültiger Zeugniſſe über die wiſſenſchaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militairdienſt berechtigt ſind. Vom 2. September 1868.

[Di]e № 164 enthält die Ernennung des bisherigen Preußiſchen Vice-Conſuls Guſtav Mächel in Weſterwick zum Vice-Conſul des Norddeutſchen Bundes daſelbſt.

[D]ie № 165 enthält die Ernennung des Kaufmanns G. v. Bültzingslöwen zu Sourabaya zum Conſul des Norddeutſchen Bundes daſelbſt.

[D]ie № 166 enthält die Ernennung des bisherigen Königlich Preußiſchen Conſuls Johann Friedrich Lahmann zu San José zum Conſul des Norddeutſchen Bundes für die Republik Coſta rica.

Die № 167 enthält die Ernennung des Oldenburgiſchen und Bremiſchen Conſuls Anton Sundheim zu Barranquilla und des Hamburgiſchen Conſuls Carl Hauer Simmonds zu Santa Martha zu Conſuln des Norddeutſchen Bundes.

Die № 168 enthält die Ertheilung des Exequatur als Kaiſerlich Franzöſiſcher General-Conſul in Frankfurt a. M. an den Kaiſerlich Franzöſiſchen Botſchafts-Secretair C. J. C. de Hell Namens des Norddeutſchen Bundes.

Allgemeine Geſetz-Sammlung.

(Stück 57.) № 7181. Allerhöchſter Erlaß vom 20. Juli 1868, betreffend die Verleihung der fiscaliſchen Vorrechte an den Kreis Heiligenbeil, Regierungsbezirk Königsberg, für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chauſſeen: 1) von Heiligenbeil über Thomsdorf, Rehfeld, Eiſenberg, Königlich Rödersdorf und Groß Haſſelberg nach Lichtenfeld, 2) von Kobbelbude an der Oſtbahn über Perwilten, Legnitten nach Pörſchken, 3) von Zinten über Korſchellen bis zur Pr. Eylauer Kreisgrenze.

№ 7182. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Heiligenbeiler Kreiſes im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 20. Juli 1868.

№ 7183. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Stuhmer Kreiſes im Betrage von 30,000 Thalern, IV. Emiſſion. Vom 27. Juli 1868.

№ 7184. Allerhöchſter Erlaß vom 11. Auguſt 1868, betreffend die Verleihung der fiscaliſchen Vorrechte an den Kreis Darkehmen, Regierungsbezirk Gumbinnen, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chauſſee von Eizerninken nach Bidszuhnen an der Kraupiſchkehmen-Lycker Staatsſtraße.

№ 7185. Allerhöchſter Erlaß vom 14. Auguſt 1868, betreffend die Beſtimmung des Sitzes der für die Provinz Schleswig-Holſtein zu errichtenden Rechnungs-Commiſſion.

(Stück 58.) № 7186. Allerhöchſter Erlaß vom 8. Juli 1868, betreffend die Verleihung der fiscaliſchen Vorrechte an die Stadtgemeinde Oelde für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chauſſee vom Oeldener Bahnhofe an der Cöln-Mindener Eiſenbahn, im Kreiſe Beckum, Regierungsbezirks Münſter, durch Oelde in der Richtung auf Warendorf bis zur Grenze der Landgemeinde Oelde.

№ 7187. Allerhöchſter Erlaß vom 14. Auguſt 1868, betreffend die Verleihung der fiscaliſchen Vorrechte an den Kreis Lyck, für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chauſſeen: 1) von Lyck über Sentken und Wyſocken nach Kallinowen, 2) von Wyſocken über Mykolaiken nach der Oletzkoer Kreisgrenze bei Gutten, 3) von Sentken über Piſſanitzen nach Borszymmen, 4) von Sybba bei Lyck oder von Lyck über Wiſchniewen nach der Landesgrenze bei Tworken, 5) vom Amtsvorwerke Lyck nach Claußen und 6) von Lyck nach Grabnick, im Kreiſe Lyck, Regierungsbezirk Gumbinnen.

№ 7188. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lycker Kreiſes im Betrage von 100,000 Thalern, II. Emiſſion. Vom 14. Auguſt 1868.

№ 7189. Allerhöchſter Erlaß vom 17. Auguſt 1868, betreffend die Verleihung der fiscaliſchen Vorrechte an den Kreis Frankenſtein für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chauſſee von der Kreisgrenze zwiſchen Ober-Pomsdorf und Baitzen über Baitzen bis zum Anſchluß an die Frankenſtein-Wilhelmsthaler Chauſſee bei Camenz, im Regierungsbezirk Breslau.

№ 7190. Allerhöchſter Erlaß vom 17. Auguſt 1868, betreffend die Verleihung der fiscaliſchen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Communal-Chauſſee von Tillendorf bei Bunzlau

nach Klitſchdorf, im Kreiſe Bunzlau, Regierungsbezirk Liegnitz.

№ 7191. Allerhöchſter Erlaß vom 17. Auguſt 1868, betreffend die Abänderung der Bezeichnung der auf Grund des Privilegiums vom 16. April 1868 auszufertigenden Kreis-Obligationen des Kreiſes Roſenberg.

№ 7192. Allerhöchſter Erlaß vom 19. Auguſt 1868, betreffend die Verleihung der fiscaliſchen Vorrechte an die Stadt Lenzen für den Bau und die Unterhaltung einer Chauſſee im Kreiſe Weſt-Priegnitz, Regierungsbezirks Potsdam, von Lenzen bis zur Elbe, im Anſchluß an die Chauſſee von Lenzen nach Karſtädt.

№ 7193. Allerhöchſter Erlaß vom 23. Auguſt 1868, betreffend die Auflöſung der Commiſſion für den Bau der Heppens-Oldenburger Eiſenbahn.

№ 7194. Statut der Wieſengenoſſenſchaft zu Sotzweiler im Kreiſe Ottweiler. Vom 28. Auguſt 1868.

№ 7195. Allerhöchſter Erlaß vom 31. Auguſt 1868, betreffend die Ausdehnung des Bezirks der Handelskammer in Crefeld auf den Bezirk der Gemeinde Uerdingen.

(Stück 59.) № 7196. Conceſſions- und Beſtätigungs-Urkunde für die Oberſchleſiſche Eiſenbahngeſellſchaft, betreffend die Ausdehnung ihres Unternehmens auf die Anlage einer Eiſenbahn von Poſen nach Thorn mit einer Abzweigung nach Bromberg. Vom 4. September 1868.

№ 7197. Privilegium wegen Emiſſion von Prioritäts-Obligationen der Oberſchleſiſchen Eiſenbahngeſellſchaft bis zum Betrage von dreizehn Millionen Thalern. Vom 4. September 1868.

(Stück 60.) № 7198. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Aachen zum Betrage von 240,000 Thlrn. Vom 14. Auguſt 1868.

№ 7199. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreiſes Löbau, im Regierungsbezirk Marienwerder, zum Betrage von 20,000 Thlrn. Vom 17. Auguſt 1868.

№ 7200. Allerhöchſter Erlaß vom 2. September 1868, betreffend die Genehmigung zur Herſtellung einer Eiſenbahn von der Concordia-Hütte bei Bendorf nach dem Bahnhofe der rechtsrheiniſchen Eiſenbahn zu Engers.

№ 7201. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchſte Genehmigung der Abänderungen der §§ 20 und 24 des Statuts der Bergbau-Actiengeſellſchaft Pluto zu Eſſen in der Rheinprovinz. Vom 14. September 1868.

№ 7202. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchſte Genehmigung des von der Gladbacher Actiengeſellſchaft für Druckerei und Appretur in der General-Verſammlung vom 19. März 1868 beſchloſſenen zweiten Statut-Nachtrages. Vom 15. September 1868.

Verordnungen und Bekanntmachung der Königlichen Regierung:

h) welche den Regierungsbezirk Pot ausſchließlich betreffen.

Grundſteuer-Entſchädigung.

Aufforderung zur Anmeldung von Eigenthums-Anſp

238. Von folgenden im Kreiſe Weſtp gelegenen Grundſtücken:

1) der Coloniſtenſtelle zu Mittel-Breeſe Fol. 291 № 30 des Hypothekenbuchs von Breeſe von 9,79 Mrg. Größe, im Beſitz des thümers Hans Kuhblank daſelbſt; 2) der Col ſtelle zu Mittel-Breeſe Vol. I Fol. 29 des Hyp buchs von Groß-Breeſe von 5,74 Mrg. Grö Beſitz der Wittwe Marie Jahn geborenen S des Joachim Friedrich Wilhelm Jahn und Joachim Friedrich Albert Jahn daſelbſt; 3) Rittergütern zu Plattenburg und Zernikow Vo Fol. 113 und Vol. VI Fol. 203 von 6564,… Größe, im Beſitz des Lieutenants Siegfried Alex Carl Heinrich Fried. Leopold v. Saldern, Burkhard Leopold Mathias v. Saldern, des Er Adam Leopold v. Saldern, der Hedwig F Henriette v. Saldern und des Roderich Ern v. Saldern zu Plattenburg; 4) einer Wieſe zu Be von 5,52 Mrg. Größe, im Beſitz des Schulzen E Ludwig Wilhelm Kiecke und des Coloniſten Joh Brinckmann daſelbſt; 5) einem Forſtgrundſtück Dargardt von 73,14 Mrg. Größe, im Beſitz Koſſäthen Heinrich Johann Joachim Chriſtian Weſſ des Halbhüfners Johann Koettelhoen, der unvereh Louiſe Dorothea Koettelhoen, des Hüfners Friedr Schulze, des Hüfners Johann Chriſtian Fran des Hüfners Johann Friedrich Hingſt, des Bauer Joh. Joachim Heinrich Chriſtian Georg Kupas des Bauern Johann Joachim Heinr. Chriſtoph Wilk des Häuslers Chriſtian Kuhlmann, des Häusl Chriſtian Kupas daſelbſt und des Holzhändl Friedrich Oehling zu Garlin; 6) einem Torfgrund ſtück zu Dargardt von 12,73 Mrg. Größe, im Be des Halbhüfners Johann Joachim Koettelhoen, d unverehelichten Louiſe Dorothea Koettelhoen, d Hüfners Friedrich Schulze, des Bauern Joh Chriſtian Franke, des Hüfners Johann Friedri Hingſt, des Bauern Joh. Joachim Heinrich Chriſtian Georg Kupas, des Hüfners Joh. Joachim Heinri Chriſtoph Wilke zu Dargardt, des Lehrers Johan Krauſe zu Meſekow und des Häuslers Johan Stoffels zu Dargardt; 7) die Gärten, Zoll genann und Forſtgrundſtücke zu Dargardt von 21,03 Mr Größe, im Beſitz des Koſſäthen Heinrich Joh. Joach Chriſtian Weſſe, des Koſſäthen Friedrich Nagel, der verehel. Nagel, des Koſſäthen Joachim Erdmann Struve, des Bauern Johann Joachim Heinrich Chriſtan Georg Kupas und des Koſſäthen Friedrich Franke daſelbſt; 8) einer Ackerparcelle zu Dargardt von 4,53 Mrg. Größe, im Beſitz des Müllers Joachim Paſchen, des Halbhüfners Johann Joachim Kettel-

n, der unverehel. Louiſe Dorothea Koettelhoen Dargardt, der Buſſeſchen Erben in Amerika, des ners Friedrich Schulze, des Hüfners Johann drich Hingſt und des Bauern Johann Joachim rich Chriſtian Georg Kupas zu Dargardt; inem Garten zu Dargardt von 0,20 Mrg. Größe, Beſitz des Häuslers Chriſtian Kuhlmann daſelbſt; dem Schulzenland und der Bullenwieſe zu rgardt von 4,87 Mrg. Größe, im Beſitz der meinde daſelbſt; 11) dem zum Bauergute № 43 örigen Antheil an der wüſten Feldmark Dahlen Nitzow Vol. II Fol. 673 № 43 von 73,18 Mrg. öße, im Beſitz des Bauerſohnes Auguſt Herper Nitzow, des Ziegeleibeſitzers Louis Mewes zu ppeln, des Koſſäthen Johann Roehl, des Ackers- annes Wilhelm Luedke, des Tiſchlermeiſters Johann ueger, des Mühlenmeiſters Wilhelm Moehring, s Koſſäthen Joachim Ziemer, des Kaufmannes bert Conradi, des Koſſäthen Chriſtian engespeck, des Mühlenmeiſters Chriſtoph Block, s Ackersmannes Auguſt Berndt und des Bauern ohann Chriſtian Luedke zu Nitzow; 12) des zum Schulzengute gehörigen Herrenlands Vol. I Fol. 43 № 4 und des Dahlenſchen Erbpachtslands Vol. I ol. 197 № 15 zu Toppeln von 69,41 Mrg. Größe, m Beſitz des Zweihüfners Wilhelm Waßmuth und es Holzhändlers Wilhelm Stamer daſelbſt, des Ziegeleibeſitzers Chriſtian Block, der verwittweten Koſſäth Eliſabeth Wredenhagen geb. Schweder und des Koſſäthen Johann Roehl zu Nitzow, und des Holzhändlers Heinrich Stamer zu Schönberg; 13) der Coloniſtenſtelle zu Wüſten-Bahrnow Vol. I Fol. 9 von 16,78 Mrg. Größe, im Beſitz der verehelichten Sophie Neumann geb. Stropp daſelbſt; 14) der Coloniſtenſtelle zu Wendiſch-Warnow Vol. II Fol. 1 von 23,35 Mrg. Größe, im Beſitz der Wittwe Katharine Marie Dorothea Voß geborenen Hacker, des Georg Joachim Erdmann Voß, des Chriſtian Johann Friedrich Voß, des Joachim Chriſtian Johann Voß, der Dorothee Sophie Marie Voß und des Johann Friedrich Voß daſelbſt; 15) dem ſogenannten Wall zu Garſedow von 6,55 Mrg. Größe, im Beſitz des Schulzen Joachim Pagenkopf und der Gemeinde daſelbſt; 16) dem Wieſen-Grundſtück zu Garſedow von 19,31 Mrg. Größe, im Beſitz der verwittweten Bauer Dorothee Freuling geborenen Theeck zu Lüttkenheide, des Oeconomen Friedrich Gericke zu Perleberg, des Friedrich Sauer zu Roſenhagen, des Schulzen Joachim Pagenkopf zu Garſedow, des Bauern Peter Schack zu Garſedow, der Gemeinde zu Garſedow und des Bauern Friedrich Goeske zu Sückow; 17) den Hütungs-Entſchädigungs-Ländereien zu Kietz von 35,92 Mrg. Größe, im Beſitz des Tiſchlers und Käthners Joachim Streiling, des Käthners Georg Ebel, des Käthners Georg Rooſt, des Schneiders Georg Wendt, der Wittwe Marie Fintel geb. Fintel und des Käthners Joachim Eickhoff daſelbſt; iſt der Beſitztitel für die vorgenannten Perſonen reſp. Gemeinden im Hypothekenbuche noch nicht berichtigt.

Zum Zwecke der Auszahlung der den vorgenannten Grundſtücken zuſtehenden Grundſteuer-Entſchädigung werden daher in Gemäßheit des § 23 des Geſetzes vom 21. Mai 1861 (Geſ.-Samml. S. 327) alle Diejenigen, welche ein beſſeres Recht, als die genannten Perſonen reſp. Gemeinden auf das Eigenthum dieſer Grundſtücke und in Folge deſſen auf die für die Letzteren feſtgeſtellte Grundſteuer-Entſchädigung zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre desfallſigen Anſprüche binnen einer präcluſiviſchen Friſt von 8 Wochen ſeit dem Tage der Ausgabe des gegenwärtigen Amtsblatts bei der unterzeichneten Regierung, entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des Königl. Landraths-Amtes zu Perleberg geltend zu machen. Potsdam, den 19. September 1868.

Königl. Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forſten.

Agentur-Beſtätigung. Beförderung von Auswanderern.

239. Die Kaufleute Gebrüder Wolff zu Prenzlau ſind als Unter-Agenten des General-Agenten zur Beförderung von Auswanderern, Schiffs-Capitain C. Behmer zu Berlin. conceſſionirt worden.

Potsdam, den 29. September 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des General-Poſt-Amts zu Berlin.

Die Portoſätze im Verkehr mit den Niederlanden betreffend.

15. Vom 1. October d. J. ab kommen im Verkehr mit den Niederlanden folgende Portoſätze in Anwendung:

für frankirte Briefe nach den Niederlanden
2 Groſchen oder 7 Xr. pro Loth incl.,
für unfrankirte Briefe aus den Niederlanden
4 Groſchen oder 14 Xr. pro Loth incl.

Innerhalb eines Grenz-Rayons von 4 Meilen iſt das Porto auf die Hälfte dieſer Sätze ermäßigt.

Für Briefe mit declarirtem Werth wird außer dem Porto wie für gewöhnliche Briefe eine Aſſecuranz-Gebühr erhoben, welche ½ Groſchen für jede 20 Thlr. oder einen Theil dieſes Betrages, als Minimum jedoch 2 Groſchen oder 7 Xr. beträgt.

Für Druckſachen und Waarenproben beträgt das Porto ½ Groſchen reſp. 3 Xr. für je 2½ Loth; Verſendungs-Bedingungen, wie im internen Norddeutſchen Poſtverkehr.

Bei recommandirten Sendungen wird vom Abſender außer dem Porto, wie für gewöhnliche frankirte Sendungen eine Gebühr von 2 Groſchen oder 7 Xr. erhoben; begehrt der Abſender die Beſchaffung eines Rückſcheins, ſo iſt eine weitere Gebühr von 2 Groſchen oder 7 Xr. voraus zu entrichten.

Das Verfahren der Expreßbeſtellung iſt zuläſſig bei gewöhnlichen und recommandirten Briefen, Druckſachen und Waarenproben, ſowie bei Briefen mit declarirtem Werth. Derartige nach den Nieder-

landen gerichtete Sendungen ſind mit dem Vermerk „durch Expreſſen zu beſtellen“ oder „buitengewone bestelling“ zu verſehen.

Berlin, den 28. September 1868.

General-Poſt-Amt.

Bekanntmachungen der Ober-Poſt-Direction zu Potsdam.

Die Perſonenpoſten zwiſchen Neuſtadt-Eberswalde und Joachimsthal betreffend.

52. Auf der Halteſtelle Joachimsthaler Mühle an der Poſtſtraße zwiſchen Neuſtadt-Eberswalde und Joachimsthal findet von jetzt ab ein Verkauf von Paſſagierbillets für Reiſende nicht mehr ſtatt. Perſonen, welche die durchgehenden Perſonenpoſten dort beſteigen wollen, haben zuvor bei der Poſt-Expedition in Joachimsthal das Perſonengeld zu erlegen und das erhaltene Paſſagierbillet beim Beſteigen des Poſtwagens dem Poſtillon vorzuzeigen.

Potsdam, den 1. October 1868.

Der Ober-Poſt-Director Balde.

Poſthalteſtelle zu Forſt-Etabliſſement Neuforſthaus zwiſchen Wittſtock und Teterow.

53. Bei der zwiſchen Wittſtock und Teterow courſirenden Perſonenpoſt iſt in dem Forſt-Etabliſſement Neuforſthaus, 1½ Meilen von Wittſtock und 2¼ Meilen von Röbel eine Halteſtelle zur Aufnahme von Perſonen eingerichtet worden.

Potsdam, den 3. October 1868.

Der Ober-Poſt-Director Balde.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums zu Berlin.

Die Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Kyritz betreffend.

10. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß mit dem Anfange des künftigen Jahres in dem Schullehrer-Seminar zu Kyritz ein neuer Curſus beginnt, und daß die Aufnahme-Prüfung für denſelben auf den 26. und 27. November d. J. von uns anberaumt worden iſt. Diejenigen, welche ſich an dieſer Prüfung Behufs Aufnahme in das gedachte Seminar betheiligen wollen, haben bis zum 1. November d. J. unter Beifügung eines ſchriftlichen Geſuches folgende Schriftſtücke: a) einen von ihnen ſelbſt abgefaßten und geſchriebenen Lebenslauf, welcher — außer den nöthigen Perſonal-Notizen — den Gang ihrer Bildung und Vorbereitung für das Schulamt darſtellt; b) ihren Tauf- und ihren Confirmationsſchein; c) ein Zeugniß ihres Seelſorgers über ihre ſittliche und religiöſe Befähigung zum Schulamte und über ihre untadelhafte Führung; d) ein ärztliches Geſundheitsatteſt, in welchem auch die an ihnen erfolgte Impfung der Schutzblattern beſcheinigt ſein muß; e) ein Atteſt über die in den letztverfloſſenen zwei Jahren erneuerte Pocken-Impfung; f) die ihnen über ihre Vorprüfungen bei den Kreis-Schulinſpectoren ausgeſtellten Zeugniſſe; g) eine ſchriftliche Erklärung ihrer Eltern und Vormünder, daß ſie für den Unterhalt ihrer Söhne reſp. Pflegebefohlenen während der dreijährigen Bildungszeit ſorgen wollen, an den Seminardirector Eismann in Kyritz einzu[...] welcher ſie alsdann mit weiterer Anweiſung ve[...] wird. Wegen der übrigen Bedingungen der Auf[...]nehmen wir auf unſere in dem Amtsblatt der [...]lichen Regierung zu Potsdam de 1865 St[...] Pag. 478 veröffentlichte Bekanntmachung vom [...]vember 1865 Bezug.

Berlin, den 3. October 1868.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Bekanntmachungen der Königl. Cont[...] der Staats-Papiere.

Aufgebot von Schuldverſchreibungen der Staats-Anleihe[...]

35. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung [...] 16. Juni 1819 (Geſetzſammlung № 549) wird [...]mit bekannt gemacht, daß dem Bauerguth[...] Chriſtian Globig in Seehauſen bei Zahn[...] Schuldverſchreibungen:

der 5 %gen Staats-Anleihe vom Jahre [...]

Lit. E. № 15,004 über 50 Thlr.,

Lit. E. № 21,109 über 50 Thlr. und

der 4½ %gen Staats-Anleihe vom Jahre [...]

Lit. D. № 1768 über 100 Thlr.

angeblich verbrannt ſind. Es werden Diejen[...] welche ſich im Beſitze dieſer Documente befinden, [...]mit aufgefordert, ſolches der unterzeichneten Contr[...] der Staatspapiere oder dem ꝛc. Globig anzuzeig[...] widrigenfalls das gerichtliche Amortiſations-Verfah[...] eingeleitet werden wird.

Berlin, den 26 September 1868.

Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Aufgebot einer Schuldverſchreibung der Staats-Prämien-Anle[...] vom Jahre 1855.

36. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung [...] 16. Juni 1819 (Geſetz-Sammlung № 549) [...] hiermit bekannt gemacht, daß dem Thierarzt Huth [...] Neuteich W.-Pr. die Schuldverſchreibung der Staat[...] Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 Ser. 87 № 8[...] über 100 Thlr. angeblich abhanden gekommen [...] Es wird Derjenige, welcher ſich im Beſitze dieſ[...] Documentes befindet, hiermit aufgefordert, ſolches [...] unterzeichneten Controlle der Staats-Papiere o[...] dem ꝛc. Huth oder dem Juſtizrath Weiß in Danz[...] anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortiſation[...] Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 28. September 1868.

Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Patent-Ertheilung.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin iſt unter dem 28. September 1868 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Wenden und Verſchieben des Bleches bei Maſchinen zur Fabrikation von Nägeln, ſoweit dieſelbe neu und eigenthümlich iſt, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beſchränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

Das dem Director Ferd. Schultz zu Eiſenhütte Weſtphalia bei Lünen a. d. Lippe unter dem 15. Auguſt 1867 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Preſſe zur Herſtellung von Façonſtücken aus plaſtiſchem Material, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beſchränken,

iſt aufgehoben.

Perſonalchronik.

Der practiſche Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Friedrich Wilhelm Ferdinand Adelung hierſelbſt iſt zum Kreis-Wundarzt des Stadtkreiſes Potsdam definitiv ernannt worden.

Die interimiſtiſche Verwaltung der Kreisbaumeiſterſtelle zu Frieſack iſt vom 29. September d. J. ab dem Bauführer Weſtphal übertragen worden.

An Stelle des der Regierung zu Marienwerder überwieſenen Regierungs-Aſſeſſors Friedheim iſt der Regierungs-Rath Berſch aus Caſſel an das Haupt-Steuer-Amt für directe Steuern zu Berlin verſetzt worden.

Bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin ſind: 1) der bisherige Büreau-Aſſiſtent Carl Johann Chriſtian Reuſcher zum Secretair, 2) die bisherigen Büreau-Diätarien Ludwig Ottomar Bergſchmidt und Emil Carl Alexander Schütze zu Büreau-Aſſiſtenten und 3) der bisherige Kanzlei-Diätarius Julius Ferdinand Rudolf Lehmann zum Kanzliſten ernannt worden.

Perſonalchronik im Bezirke der Ober-Poſt-Direction zu Potsdam.

Im Laufe des III. Quartals 1868 ſind im Bezirke der Ober-Poſt-Direction zu Potsdam folgende Perſonal-Veränderungen vorgekommen:

Angeſtellt ſind: der Poſt-Aſſiſtent Bülow als Poſt-Secretair in Wriezen, der Militair-Invalide Dähne als Briefträger in Cöpenick.

Beſtätigt ſind: der Poſt-Secretair Berger zu Potsdam als Bezirks-Poſt-Caſſen-Controleur, die Poſt-Expedienten-Anwärter Sebaſtian in Angermünde, Kloſtermann und Krauſe in Potsdam, von Funck in Freienwalde a. O., Schuhr in Wittenberge Bahnhof, Klaeber in Lenzen, Viebeg in Glöwen und Metzdorf in Zehdenick als Poſt-Expedienten; der Briefträger Joſeph in Charlottenburg, der Poſtbegleiter Zotzmann, ſowie der Briefträger Tallmann in Straßburg Ukm.

Uebertragen iſt: die Verwaltung der Poſt-Expedition in Techow dem Poſt-Expeditionsgehilfen Schmidt daſelbſt.

Freiwillig ausgeſchieden ſind: der Poſt-Expediteur Buhrke in Fürſtenwerder, der Poſt-Eleve Gorſche in Potsdam, der Poſt-Expedienten-Anwärter Eberſtein in Wriezen.

Entlaſſen iſt: der Poſt-Expedienten-Anwärter Poſer in Schwedt.

Geſtorben iſt: der Poſt-Expediteur Schmidt in Techow.

Der bisherige Locomotivführer Beer in Berlin iſt definitiv als ſolcher bei der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn angeſtellt worden.

Die bisherigen Packmeiſter Carl Schmidt, Guſtav Arndt und Gottlob Willner in Berlin ſind definitiv als ſolche bei der Niederſchleſiſch Märkiſchen Eiſenbahn angeſtellt worden.

Vermiſchte Nachrichten.

Preisverzeichniß der Landesbaumſchule bei Potsdam.

Die Direction der Königlichen Landesbaumſchule hat uns das neuſte Preisverzeichniß der in dieſer Anſtalt gezogenen in- und ausländiſchen Wald-, Obſt- und Schmuckbäume, der Zier- und Obſtſträucher mitgetheilt. Indem wir wiederholt auf dieſe, bei den Dörfern Alt- und Neu-Geltow und nahe an der Havel unweit Potsdam belegene Anſtalt aufmerkſam machen, bemerken wir, daß das Preisverzeichniß ſowohl bei ſämmtlichen Landrathsämtern des Regierungsbezirks, als auch bei den Domainen-Aemtern zu Brüſſow, Fehrbellin, Alt-Landsberg und Gramzow zu Jedermanns Einſicht ausliegt.

Potsdam, den 2. October 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Aenderung von Familiennamen.

Dem Bauer Wilhelm Rille und dem Büdner Friedrich Rille zu Schöneiche, Kreis Teltow, iſt auf Grund der Allerhöchſten Cabinetsordre vom 12. Juli 1867 die Führung des Familiennamens Wilke für ſich und ihre Descendenten von uns geſtattet worden. Potsdam, den 22. September 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Veränderung eines Familiennamens.

Dem am 25. Februar 1829 geborenen Handarbeiter Gottlob Klauert zu Jeſerig iſt auf Grund der Allerhöchſten Cabinetsordre vom 12. Juli v. J. die Annahme und Führung des Familiennamens Schüler für ſich, ſeine Ehefrau und ſeine Descendenten von uns geſtattet worden.

Potsdam, den 25. September 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Orts-Benennung.

Der im Jahre 1867 von der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter zu Berlin im Hausfideicommiß-Forſtrevier Hammer, Kreis Teltow, gegründeten, in ſüdlicher Richtung 82° vom Dorfe Freidorf, 260° vom Schäfer-See, 535° von der Teurower Schäferei, 495° ſüdweſtlich vom Dorfe Oderin belegenen Förſterei iſt der Name

„Förſterei Freidorf“

beigelegt worden.

Potsdam, den 30. September 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Schleuſenſperre.

Behufs einer Reparatur wird die Spreeſchleuſe zu Fürſtenwalde für die Zeit vom 12. bis 17. d. M. geſperrt ſein.

Frankfurt a. d. O., den 3. October 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verzeichniß

der Vorleſungen und practiſchen Uebungen, welche im Winterſemeſter 1868/69 vom 12. October an in der hieſigen Königlichen Thierarzneiſchule gehalten werden.

1) Der Herr Geheime Medicinal-Rath Director und Profeſſor Dr. med. Gurlt wird täglich von 12—1 Uhr über die Anatomie der Hausſäugethiere und Mittwoch, Freitag und Sonnabend von 1—2 Uhr über pathologiſche Anatomie Vorleſungen halten. Derſelbe leitet außerdem die practiſchen Uebungen in der Zootomie, welche täglich des Vormittags und mit Ausnahme von Mittwoch und Sonnabend auch des Nachmittags ſtattfinden. Unter ſeiner Leitung geſchehen die Sectionen der in den Krankenſtällen gefallenen Thiere, bei welchen derjenige Lehrer anweſend ſein wird, in deſſen Krankenſtalle das Thier gefallen iſt.

2) Herr Profeſſor Dr. med. Hertwig wird täglich, ausgenommen des Mittwochs, von 7—8 Uhr Morgens und Montag, Freitag und Sonnabend von 4—5 Uhr Nachmittags über den I. Theil der Chirurgie, Operationslehre und Geburtshülfe leſen. Außerdem wird derſelbe, mit Zuziehung von Eleven der Anſtalt, erkrankte Hausthiere (mit Ausnahme der Pferde und Hunde) ſowohl in hieſiger Reſidenz als im Teltowſchen und Niederbarnimſchen Kreiſe, in den Ställen ihrer Beſitzer, auf Verlangen thierärztlich und ohne Entgeld behandeln.

3) Herr Profeſſor Dr. philos. Erdmann wird Montag, Mittwoch und Donnerſtag von 11—12 Uhr über die Grundlehren der Phyſik und Chemie Vorträge und Repetitionen halten, Dienſtag, Mittwoch und Donnerſtag von 4—6 Uhr Nachmittags über Chemie und Pharmazie leſen und den practiſchen Unterricht in der Apotheke der Schule täglich ertheilen.

4) Herr Profeſſor Dr. philos. Spinola wird täglich von 11—12 Uhr über den I. Theil der ſpeciellen Pathologie und Therapie Vorträge halten. Täglich des Morgens von 10—11 Uhr und des Nachmittags von 3—4 Uhr ertheilt derſelbe den practiſchen Unterricht über die zur Anſtalt gebrachten kranken Hunde und kleineren Hausthiere und wird Montags und Donnerſtags von 8—10 Uhr die chirurgiſchen Operationsübungen leiten.

5) Der Vorſteher der Thierarzneiſchul-Schmieden Herr Lehrer Hoffmeiſter wird Montag und Freitag Nachmittags von 4—5 Uhr über Hufbeſchlag Vorträge halten und die practiſchen Uebungen in den Schulſchmieden täglich leiten.

6) Herr Departements-Thierarzt und Lehrer Koehne wird Montags und Freitags Nachmittag von 5—6 Uhr Vorträge über Encyklopädie und Geſchichte der Thierheilkunde halten. Ferner wird derſelbe Montag, Dienſtag, Mittwoch, Donnerſtag und Freitag von 8—9 Uhr Morgens über allgemeine Pathologie und Therapie leſen. Außerdem wird derſelbe die practiſchen Uebungen in den Pferdekrankenſtällen des Vormittags von 9—11 Uhr und des Nachmittags von 3—4 Uhr täglich leiten.

7) Der Lehrer Herr Müller wird Montag, Dienſtag und Donnerſtag von 4—5 Uhr über Rindvieh-, Schaf- und Schweinezucht Vorträge halten und wöchentlich einmal an geeigneten Stunden kliniſche Demonſtrationen bei den der Schule gehörigen Hausthieren halten und bei Leitung der zootomiſchen Uebungen aſſiſtiren.

8) Herr Kreisthierarzt und Repetitor Dr. med. Schütz wird Montag, Dienſtag und Donnerſtag von 7—8 Uhr Morgens über den zweiten Theil der ſpeciellen Pathologie und Therapie und Montag und Freitag von 5—6 Uhr Nachmittags und Sonnabend von 7—8 Uhr Morgens über Arzneimittellehre Repetitionen halten. Derſelbe wird den kliniſchen Lehrern aſſiſtiren.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß diejenigen, welche die Aufnahme als Civil-Eleve zum bevorſtehenden Winterſemeſter wünſchen, ſich bis zum 12. October d. J. bei der Anſtalt zu melden und ihre Befähigung dazu durch den Nachweis der Reife für die erſte Abtheilung der Secunda eines Gymnaſiums oder derſelben Claſſe einer Realſchule I. Ordnung, oder für die Prima einer Realſchule II. Ordnung, oder endlich durch das Abgangs-Zeugniß der Reife einer zu gültigen Abgangsprüfungen berechtigten höheren Bürgerſchule darzuthun haben.

Ausländer, die den ganzen Curſus hier nicht abſolviren, können auch bei geringerer Vorbildung recipirt werden, auch ſteht ſolchen Individuen, die nur an einzelnen Vorleſungen und practiſchen Uebungen als Hoſpitanten Theil nehmen wollen, der Zutritt gegen Entrichtung des üblichen Honorars, ohne Nachweis ihrer Schulbildung frei.

Berlin, den 26. September 1868.

Königl. Thierarzneiſchul-Direction.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertions-Gebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 2 Sgr. Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'ſchen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 42. Den 16 October 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Durchſchnitts-Marktpreiſe von Berlin für den Monat September 1868.

240. Die Durchſchnittspreiſe der verſchiedenen Getreidearten, der Erbſen, des Rauchfutters ꝛc. haben im Monat September d. J. auf dem Markte zu Berlin betragen und zwar:

für den Scheffel	Weizen . . .	3 Thlr.	3 Sgr.	3 Pf.
" " "	Roggen . . .	2 "	11 "	1 "
" " "	große Gerſte	2 "	4 "	1 "
" " "	kleine Gerſte	2 "	3 "	9 "
" " "	Hafer . . .	1 "	12 "	7 "
" " "	Erbſen . . .	3 "	10 "	— "
" das Schock	Stroh . . .	9 "	14 "	5 "
" den Centner	Heu . . .	— "	27 "	6 "

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 7. October 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Einziehung der Anhaltiſchen Staatscaſſenſcheine in Apoints zu 10 Thalern betreffend.

241. Nach einer Mittheilung des Herzoglich Anhaltiſchen Staats-Miniſteriums hat die Herzogliche Staatsſchulden-Verwaltung zu Deſſau, nachdem durch das Geſetz vom 10. Auguſt 1866 die Einziehung der noch im Umlaufe befindlichen 200,000 Thlr. Anhaltiſche Staatscaſſenſcheine in Apoints zu 10 Thlr. der Emiſſion vom 1. October 1855 angeordnet und zum größten Theile auch bereits bewirkt iſt, durch Bekanntmachung vom 22. Juni d. J. für die Einziehung des noch courſirenden Reſtbetrages der qu Caſſenſcheine eine Präcluſivfriſt bis zum 31. December d. J. feſtgeſetzt, dergeſtalt, daß alle Inhaber dieſer Caſſenſcheine dieſelben innerhalb der gedachten Friſt bei der Caſſe der Herzoglichen Staatsſchulden-Verwaltung zur Einlöſung zu bringen haben, nach Ablauf derſelben aber alle nicht eingelöſten Staatscaſſenſcheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren und alle Anſprüche wegen derſelben an die Herzoglichen Caſſen erlöſchen. Berlin, den 31. Juli 1868.

Im Auftrage des Herrn Finanz-Miniſters: Guenther.

Im Auftrage des Herrn Miniſters für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: Herzog.

Vorſtehenden Erlaß bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 14. Auguſt 1868.

Königl. Regierung.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Termin zur Wiederholungs-Prüfung bereits geprüfter Lehrer bei dem Seminar zu Cöpenick.

242. Zur Wiederholungs-Prüfung bereits geprüfter Lehrer haben wir einen Termin **auf Donnerſtag und Freitag, den 5. und 6. November d. J.** bei dem Seminar zu Cöpenick anberaumt. Zur Theilnahme an dieſer Prüfung ſind alle diejenigen Lehrer berechtigt, bei denen mehr als zwei Jahre ſeit der erſten Prüfung verfloſſen ſind. Wer die Zulaſſung zu derſelben begehrt und ſich noch nicht gemeldet hat, muß die desfallſige Meldung ſpäteſtens bis zum 21. October d. J. der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung einreichen. Diejenigen Lehrer, welche die erſte Prüfung vor fünf Jahren oder länger, die Wiederholungs-Prüfung aber noch nicht abgelegt haben, ſind verpflichtet ſich obiger Prüfung zu unterziehen und haben der hiermit ergehenden Aufforderung unweigerlich Folge zu leiſten und die bezügliche Meldung bei uns anzubringen, widrigenfalls ihre Entlaſſung aus dem Schulamte in Erwägung genommen werden muß.

Potsdam, den 9. October 1868.

Königl. Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulweſen.

Agentur-Beſtätigung. Beförderung von Auswanderern.

243. Der Kaufmann Nickel zu Wittenberge iſt als Unter-Agent des General-Agenten zur Beförderung von Auswanderern, Schiffs-Capitain C. Behmer zu Berlin, conceſſionirt worden.

Potsdam, den 5. October 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Ober-Poſt-Direction zu Potsdam.

Poſtcours-Veränderung zwiſchen Erkner und Rüdersdorf.

34. Vom 16. d. M. ab wird die Perſonenpoſt zwiſchen Erkner und Rüdersdorf, wie folgt, courſiren: Aus Rüdersdorf 5 Uhr 30 Min. früh, in Erkner 6 Uhr 45 Min. früh, aus Erkner 8 Uhr Vormittags, in Rüdersdorf 9 Uhr 15 Min. Vormittags.

Potsdam, den 7. October 1868.

Der Ober-Poſt-Director Balde.

Bekanntmachung des Königl. Polizei-Präſidiums zu Berlin.

Conceſſions-Ertheilung für den Betrieb des Emigranten-Beförderungs-Geſchäfts.

38. Dem Kaufmann Heinrich Carl Platzmann hierſelbſt iſt die Conceſſion als General-Agent des, für den Betrieb des Emigranten-Beförderungs-Geſchäfts in den dieſſeitigen Staaten, mit Ausſchluß der Provinz Hannover, conceſſionirten Auswanderer-Expedienten Waldemar Alfred Zembſch — in Firma Zembſch & Kothe — für den Umfang des Preußiſchen Staats — mit Ausſchluß der Provinz Hannover — ertheilt worden. Berlin, den 3. October 1868.

Königl. Polizei-Präſidium.

Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts zu Halle.

22. Nachſtehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 19. Februar 1867 präſentirten Muthung wird dem Bergwerksbeſitzer C. Bayer zu Wriezen a. O. und dem Bergwerksbeſitzer W. Eiſenmann zu Berlin unter dem Namen **Johann** das Bergwerkseigenthum in dem Felde, deſſen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsriſſe mit den Buchſtaben: a. b. c. d. e. f. g. h. i. k. l. m. n. t. u. v. w. x. D. C. B. A. y. z. z¹. a. bezeichnet iſt, und welches — einen Flächeninhalt von 471,292 □Ltr., geſchrieben: Vierhunderteinundſiebenzigtauſendzweihundertzweiundneunzig Quadratlachtern umfaſſend, in den Gemeinden Alt-Gaul, Wriezen und Rathsdorf im Kreiſe Oberbarnim des Regierungsbezirks Potsdam und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen iſt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Revierbeamten zu Neuſtadt-Eberswalde zur Einſicht offen liegt, unter Verweiſung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggeſetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 24. September 1868.

Königl. Oberbergamt.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Anwendung des Tarifſatzes für Roheiſen auf Brucheiſen und alte Eiſenbahnſchienen.

Der gemeinſchaftliche Tarif für den Transport von Roheiſen in ganzen Wagenladungen von Stationen der Oberſchleſiſchen Bahn, ſo wie der Wilhelmsbahn nach Stationen der dieſſeitigen Bahn findet vom **8. October d. J.** ab, auch auf den Transport von Brucheiſen und alten Eiſenbahnſchienen Anwendung.

Berlin, den 7. October 1868.

Königl. Direction
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Transport von Brucheiſen und alten Eiſenbahnſchienen.

Unſere Bekanntmachung vom 7. d. M., daß der Tarif für den Transport von Roheiſen in ganzen Wagenladungen zwiſchen Stationen der Oberſchleſiſchen Eiſenbahn, ſowie der Wilhelmsbahn und Stationen der dieſſeitigen Bahn vom 8. d. M. ab auch auf den Transport von Brucheiſen und alten Eiſenbahnſchienen Anwendung findet, ergänzen wir hiermit dahin, daß die vollſtändige Ausnutzung der Tragfähigkeit der zum Transporte verwendeten Wagen Bedingung für Anwendung dieſes Tarifes auf obige Artikel iſt.

Berlin, den 9. October 1868.

Königl. Direction
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Oſtbahn.

Tarifabänderung für Eiſenguß- und Eiſenwaaren.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß fortan auch ſolche Eiſenguß- und Eiſenwaaren, ſo wie ſolche unverpackte oder nur mit Stroh umwickelte Maſchinentheile, welche nicht ausſchließlich, ſondern nur der Hauptſache nach aus grobem Guß- oder Schmiedeeiſen beſtehen, vom 15. d. M. ab in die ermäßigte Claſſe B. des Tarifs der Königlichen Oſtbahn verſetzt worden ſind, nachdem dieſelben bis dahin der Tarifclaſſe II A. angehört haben.

Bromberg, den 6. October 1868.

Königl. Direction der Oſtbahn.

Transport von friſchem Obſt, Gemüſe, friſchen Südfrüchten und Delicateßwaaren.

Die auf der Oſtbahn bereits beſtehende Einrichtung, nach welcher Milch, Bier und friſches Obſt mit den Perſonenzügen, ſoweit dieſe Gegenſtände im Pack- oder Eilgut-Wagen derſelben untergebracht werden können, eilgutmäßig zum einfachen Frachtſatze der Normalclaſſe befördert werden, wird vom 15. October d. J. ab dahin erweitert, daß 1) friſches Obſt, friſches Gemüſe, ſo wie friſche Südfrüchte (Apfelſinen, Citronen, Maronen) in — zu einem Frachtbriefe gehörigen — Quantitäten von 100 Centnern und mehr, bei Transporten von mehr als 20 Meilen bedingungslos zum einfachen jedoch bei der Aufgabe zu entrichtenden Normalfrachtſatze eilgutmäßig in den Perſonenzügen, 2) dieſelben Gegenſtände in — zu einem Frachtbriefe gehörigen — Quantitäten von höchſtens 2 Centnern, verſuchsweiſe auch in den Eilzügen gegen Vorausbezahlung der ein und einhalbfachen Fracht der Normalclaſſe, zur Beförderung gelangen. Ferner werden 3) einige Delicateßwaaren, als Auſtern, Krebſe, friſcher Käſe und Wildpret, in Körben oder Kiſten von je höchſtens 50 Pfund Schwere ebenſo verſuchsweiſe mit den Eil- und Courierzügen gegen Vorausbezahlung der vollen tarifmäßigen Eilgutfracht (d. i. der doppelten Normalfracht) unter der bereits für die Beförderung friſcher Fiſche beſtehenden Maßgabe angenommen und befördert werden, daß der Transport ohne Ueberladung und Verſpätung der betreffenden Züge ausführbar iſt. —

Das Auf- und Abladen der oben unter 1 bezeichneten Sendungen iſt Sache der Verſender und Empfänger oder es kommen — falls die Eiſenbahn-Verwaltung ſolches übernimmt — außer der Fracht die tarifmäßigen Ladekoſten beſonders zur Erhebung. —

Bromberg, den 6. October 1868.

Königl. Direction der Oſtbahn.

Patent-Ertheilung.

Den Fabrikanten Louis und Fritz Gay in Paris iſt unter dem 6. October 1868 ein Patent

auf eine Woll-Waſchmaſchine in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Anordnung, ſo weit dieſelbe neu und eigenthümlich iſt,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

Das dem Herrn Heinrich Stockmar zu Ernſtthal, im Königreich Sachſen, unter dem 18. October 1866 ertheilte Patent

auf elaſtiſche Unterlagen für Eiſenbahnſchienen nach Anleitung der vorgelegten Zeichnung und Beſchreibung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beſchränken,

iſt aufgehoben.

Perſonalchronik.

Der Regierungs- und Medizinal-Rath Dr. Kanzow aus Gumbinnen iſt an das hieſige Regierungs-Collegium verſetzt.

Die durch Penſionirung des Schleuſenmeiſters Kampſhenkel erledigte Schleuſenmeiſterſtelle zu Spandau iſt dem Wachtmeiſter Egler vom 6. Küraſſier-Regiment vom 1. October d. J. ab vorläufig auf Probe verliehen worden.

Der Candidat der Zahnheilkunde Emil Ernſt Heinrich Grohnwald zu Berlin iſt als Zahnarzt in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Nachweiſung
der im Monat September 1868 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Perſonal-Veränderungen.

I. **Richter.** Der Stadtgerichts-Rath Bonhoff iſt zum Kammergerichts-Rath ernannt. Der Kreisgerichts-Rath Pieper in Potsdam iſt auf ſeinen Antrag in den Ruheſtand verſetzt. Der Gerichts-Aſſeſſor von le Coq iſt zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Cöslin ernannt. Der Kreisrichter Meibauer in Schievelbein iſt in gleicher Eigenſchaft an das Kreisgericht zu Brandenburg verſetzt.

II. **Rechtsanwalte.** Der Rechtsanwalt und Notar Juſtizrath von Tempelhoff iſt geſtorben. Der Kreisrichter Gerth in Wilsnack iſt zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Perleberg und zum Notar im Departement des Kammergerichts mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Perleberg ernannt. Dem Rechtsanwalt und Notar Schörke in Spandau iſt ſeinem Antrage gemäß, die Verlegung ſeines Wohnſitzes nach Nauen geſtattet worden.

III. **Gerichts-Aſſeſſoren.** Der Gerichts-Aſſeſſor Dr. Ryck iſt mit der Verwaltung einer Richterſtelle beim Kreisgericht Trzemeszno beauftragt. Der Gerichts-Aſſeſſor Trieſt iſt zum Garniſon-Auditeur in Colberg ernannt. In das Departement des Kammergerichts ſind verſetzt: der Gerichts-Aſſeſſor Molinari aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau, desgleichen der Gerichts-Aſſeſſor Peyer, der Gerichts-Aſſeſſor Mitſcher aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Cöslin, der Gerichts-Aſſeſſor Jacob aus dem Departement des Appellationsgerichtshofes zu Cöln. Zu Gerichts-Aſſeſſoren ſind ernannt die bisherigen Referendarien: Hedemann, Adolph und Sachs.

IV. **Referendarien.** In das Departement des Kammergerichts ſind verſetzt: der Referendar Liepmann aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Cöslin, der Referendar Luther aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor. Zu Kammergerichts-Referendarien ſind ernannt die bisherigen Auscultatoren: Dr. jur. Pollack und Rieß.

V. **Auscultatoren.** Der aus dem Juſtizdienſt geſchiedene Auscultator Fennhahn iſt in denſelben wieder aufgenommen, desgleichen der frühere Auscultator Kannopſch. Zu Kammergerichts-Auscultatoren ſind ernannt die bisherigen Rechtscandidaten: von Ohlen und Adlerskron, von Bothmer, von Rohrſcheidt, Freiherr von Riedeſel zu Eiſenbach, Dr. jur. Pieck, Dr. jur. Mencke, Deutſch und Heymann.

VI. **Subaltern-Beamte.** Der Stadtgerichts-Büreau-Aſſiſtent Binner iſt in gleicher Dienſteigenſchaft bei dem Kreisgericht Berlin mit der Function bei der Gerichts-Deputation Alt-Landsberg angeſtellt. Der Büreau-Aſſiſtent Rabe iſt in gleicher Dienſteigenſchaft von der Gerichts-Deputation Alt-Landsberg an das hieſige Stadtgericht verſetzt. Der Civil-Supernumerar Zinke iſt zum Büreau-Aſſiſtenten bei dem Kreisgericht zu Wriezen mit der Function bei der Gerichts-Deputation zu Neuſtadt-Eberswalde ernannt.

Perſonal-Veränderungen
im Bezirke der Ober-Poſt-Direction in Berlin pro September 1868.

Es ſind

angeſtellt: die Poſt-Expedienten Eduard Schmidt, Schmelz, Rehme, Hintz, Kölling und Ebel in dieſer Eigenſchaft, der anſtellungsberechtigte Packetträger Haberland, der anſtellungsberechtigte Landbriefträger Zerſewitz und der anſtellungsberechtigte Poſtillon Runge als Büreaudiener, der invalide Füſilier Mädel als Packetbeſteller, die invaliden Füſiliere Gogoll und Schröter, als Poſtbegleiter, die anſtellungsberechtigten Packetträger Roſin, Plunz, Große, Reche, Andreas Koch, Ohl, Riewe, Stühmke und Hübſcher in dieſer Eigenſchaft,

der anſtellungsberechtigte Poſtillon **Werth**, der invalide Wehrmann Johann Wilhelm **Meyer** und der invalide Musketier **Kabölcke** als Packetträger und der anſtellungsberechtigte Landbriefträger **Schönholz** als ſolcher,

geſtorben: der Briefträger **Schütting**,

entlaſſen: der Packetbeſteller **Walter** und der Poſtbegleiter **Fölſch**.

Nachweiſung
der im Bezirk der Telegraphen-Direction zu Berlin vorgekommenen Perſonal-Veränderungen.

Ernannt ſind bei der Telegraphen-Central-Station in Berlin: der Telegraphen-Aſſiſtent **vom Hagen** zum Telegraphiſten, der Botenprobiſt **Spengel** zum Telegraphenboten.

Penſionirt iſt ebendaſelbſt: der Telegraphenbote **Hoff** in Berlin.

Verzeichniß
der im 3. Quartal 1868 beim Oberbergamt zu Halle eingetretenen Perſonal-Veränderungen.

Im Bezirk des Oberbergamts zu Halle iſt der bisher beim Oberbergamts-Collegium beſchäftigte Berg-Aſſeſſor **Scheffler** commiſſariſch an das Salzamt zu Schönebeck verſetzt.

Der Bergreferendar **Fickler** iſt zum Bergaſſeſſor ernannt worden.

Dem Bergreferendar **Zimmermann** iſt die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Staatsdienſt Behufs Uebernahme der Leitung von Privat-Braunkohlenwerken in Süd-Rußland ertheilt.

Der Bergbaubefliſſene **Jacobi** iſt geſtorben.

Der in der Oberbergamtskanzlei beſchäftigte Feldwebel **Beyer** iſt als Canzleidiätar angenommen worden.

Dem Bergrevierbeamten, Bergmeiſter **Franke** zu Zeitz, iſt unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens 4. Claſſe die erbetene Entlaſſung aus dem Staatsdienſt mit Penſion ertheilt worden.

Der Director des Salzamts zu Dürenberg, Bergrath **Biſchof**, iſt auf ſein Anſuchen in den Ruheſtand verſetzt. Dem Salineninſpector **Wagner**, ſeither commiſſariſch beim Salzamt zu Schönebeck, iſt die Siedeinſpectorſtelle beim Salzamt zu Dürenberg commiſſariſch übertragen.

Der Caſſenrendant beim Salzamt zu Artern, Factor **Ladebeck**, iſt, unter Verleihung des Characters als „Rechnungsrath", auf ſeinen Antrag penſionirt. Die dadurch zur Erledigung gekommene Dienſtſtelle iſt dem bisherigen Caſſenrendanten bei der vormals Königlichen Saline zu Halle, Factor **Althoff** übertragen worden.

Der Schulamts-Candidat Dr. **Taubert** iſt als ordentlicher Lehrer an dem Königlichen Friedrich-Wilhelms-Gymnaſium in Berlin angeſtellt worden.

Der Lehrerin, verwittweten Frau Prediger **König** geb. **Henkel** iſt die Erlaubniß zur Fortführung der Zeppſchen höheren Töchterſchule in Berlin ertheilt worden.

Vermiſchte Nachrichten.

Aenderung eines Familien-Namens.

Dem am 11. December 1832 zu Meſeritz geborenen Bäckergeſellen Carl Auguſt **Stein** zu Oderberg haben wir auf Grund der Allerhöchſten Cabinets-Ordre vom 12. Juli v. J. die Annahme des Familien-Namens „**Lehmann**" geſtattet.

Potsdam, den 29. September 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Aufhebung der Ueberfahrts-Sperre über die Havel bei Sacrow.

Die unterm 31. Auguſt d. J. angeordnete Sperre der Ueberfahrt bei Sacrow für Fuhrwerk und Reiter wird hierdurch aufgehoben.

Potsdam, den 4. October 1868.

Königl. Domainen-Polizei-Amt.

Chauſſeeſperre.

Wegen dringender Reparatur der ſogenannten Schlagbrücke in der Chauſſee um den Königl. Wildpark, muß die Paſſage in der Strecke vom Flora-Portale beim Neuen Palais bis Kuhfort, vom **Montag, den 19. d. M., bis zum 3. November d. J.**, für Reiter und Fuhrwerk geſperrt werden.

Potsdam, den 14. October 1868.

Der Königl. Bau-Inſpector **Jacobi**.

Bekanntmachung
des Königl. Kreisgerichts zu Perleberg.
Die Schwurgerichts-Sitzung betreffend.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nächſte Sitzung des Schwurgerichtshofes **am 26. October 1868 Vormittags 9 Uhr** beginnt und in dem Local, Schwurgerichts-Saal im Rathhauſe hierſelbſt, abgehalten werden wird. Der Zutritt zu den Verhandlungen iſt, ſoweit es die vorhandene Räumlichkeit geſtattet, allen erwachſenen, im Vollgenuß der bürgerlichen Ehre befindlichen Perſonen gegen Karten geſtattet, welche im Büreau I von dem Herrn Kanzlei-Director **Weſener** zu erhalten ſind. Perleberg, den 2. October 1868.

Königl. Kreisgericht.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertions-Gebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 2 Sgr. Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'ſchen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 43. Den 23. October **1868.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

244. Nachweiſung

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat September 1868 beobachteten Waſſerſtände.

Datum	Berlin. Ober-Waſſer. Fuß.	Zoll.	Berlin. Unter-Waſſer. Fuß.	Zoll.	Spandau. Ober-Waſſer. Fuß.	Zoll.	Spandau. Unter-Waſſer. Fuß.	Zoll.	Potsdam. Fuß.	Zoll.	Baumgartenbrück. Fuß.	Zoll.	Brandenburg. Ober-Waſſer. Fuß.	Zoll.	Brandenburg. Unter-Waſſer. Fuß.	Zoll.	Rathenow. Ober-Waſſer. Fuß.	Zoll.	Rathenow. Unter-Waſſer. Fuß.	Zoll.	Havelberg. Fuß.	Zoll.	Plauer Brücke. Fuß.	Zoll
1	6	1	1	5	6	9	1	6	2	6	—	10½	5	5½	1	9	4	3	—	10	2	4	3	1
2	6	1	1	5	6	10	1	7	2	6	—	10½	5	4½	1	8½	4	—	—	11	2	4	3	1
3	6	1	1	5	6	9	1	7	2	6	—	10½	5	4½	1	8	4	2	—	9	2	4	3	1
4	6	1	1	5	6	9	1	7	2	6	—	10½	5	5½	1	7½	4	—	—	10	2	4	3	1
5	6	1	1	6	6	8	1	7	2	6	—	10½	5	6	1	7½	4	—	1	—	2	4	3	1
6	6	1	1	6	6	9	1	4	2	6	—	10	5	6½	1	6	4	—	—	10½	2	4	3	1
7	6	1	1	6	6	9	1	6	2	5	—	10	5	6½	1	6½	3	11	—	9	2	3	3	½
8	6	1	1	6	6	6	1	6	2	5	—	10	5	6½	1	7	4	—	—	10	2	3	3	—
9	6	1	1	4	6	6	1	6	2	5	—	10	5	5½	1	7½	4	—	—	11	2	3	3	—
10	6	1	1	6	6	6	1	6	2	5	—	10	5	6½	1	7½	3	11	—	11	2	3	3	—
11	6	1	1	6	6	6	1	6	2	5	—	9½	5	6½	1	6½	4	—	—	10	2	3	3	—
12	6	1	1	6	6	5	1	5	2	4	—	9½	5	5½	1	6	4	—	—	11	2	3	3	—
13	6	1	1	6	6	6	1	3	2	4	—	9½	5	4	1	6	4	—	—	10	2	3	2	11½
14	6	—	1	5	6	6	1	7	2	4	—	9½	5	4½	1	6	3	11	—	11	2	3	2	11½
15	6	—	1	5	6	5	1	6	2	4	—	9	5	3½	1	4	3	11	—	9	2	2	2	11
16	6	—	1	5	6	5	1	6	2	4	—	9	5	1½	1	4	3	9½	—	9½	2	2	2	10½
17	6	1	1	6	6	5	1	4	2	4	—	9	5	3	1	3½	3	10	—	8	2	2	2	10
18	6	1	1	6	6	4	1	4	2	4	—	9	5	6	1	5	3	11	—	8	2	1	2	10
19	6	2	1	6	6	4	1	4	2	3	—	9	5	6½	1	5	4	1	—	8½	2	1	2	10
20	6	2	1	6	6	6	1	—	2	3	—	9	5	6½	1	5	4	—	—	9	2	2	2	10
21	6	2	1	6	6	6	1	6	2	3	—	9	5	4½	1	5	4	—	—	10	2	3	2	10½
22	6	2	1	6	6	6	1	5	2	3	—	9	5	6½	1	6½	4	—	—	9	2	3	2	11
23	6	2	1	6	6	6	1	5	2	3	—	9	5	6½	1	6½	4	—	—	10	2	3	2	11
24	6	3	1	6	6	5	1	6	2	3	—	9	5	2½	1	5½	4	1	—	9	2	4	2	11
25	6	3	1	6	6	6	1	6	2	3	—	9	5	4½	1	4½	3	11	—	10	2	4	2	11
26	6	3	1	6	6	6	1	6	2	3	—	9	5	4	1	2½	4	—	—	10	2	4	2	11
27	6	3	1	6	6	7	1	2	2	3	—	9	5	6½	1	2½	4	—	—	10	2	4	2	10½
28	6	3	1	6	6	7	1	6	2	3	—	9½	5	5½	1	3	3	11	—	9½	2	4	2	10
29	6	4	1	7	6	6	1	6	2	3	—	9½	5	4	1	3	3	11	—	9	2	4	2	10
30	6	4	1	7	6	6	1	6	2	3	—	9½	5	4	1	2½	4	—	—	9	2	4	2	10

Potsdam, den 18. October 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehſperre-Aufhebung.

245. Die nach der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 2. September d. J. (Amtsbl. Stück 36) angeordnete Viehſperre für den Ort Malterhauſen wird, nachdem die Milzbrandkrankheit unter dem Rindvieh des Gutes und der Gemeinde daſelbſt ſeit länger als 6 Wochen erloſchen iſt, hierdurch wieder aufgehoben.

Potsdam, den 19. October 1868.

Königl. Regierung.
Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Grundſteuer-Entſchädigung.

Aufforderung zur Anmeldung von Eigenthums-Anſprüchen.

246. Von folgenden im Kreiſe Ruppin gelegenen Grundſtücken:

1) dem Acker und Garten zu Linow Vol. I Fol. I und Vol. III Fol. 129 von 50,32 Mrg. Größe, im Beſitz des Mühlenbeſitzers Johann Friedrich Wilhelm **Grundmann** daſelbſt; 2) der Parcelle zu Friedrichsbruch Vol. I Fol. 139 № 24, im Beſitz a) des Wilhelm **Bock**, b) der verehel. **Rehfeldt** geb. **Sootzmann**, c) der verehel. Katharine **Seeger** geb. **Bock** zu Sieversdorf; 3) den Büdnerſtellen zu Alt-Lüdersdorf Vol. II № 68 und Vol. II № 83 von 10,84 Mrg. Größe, im Beſitz des Büdners Carl **Mehls** daſelbſt; 4) dem Torfſtich zu Schulzendorf von 22,59 Mrg. Größe, im Beſitz der Bauerngemeinde daſelbſt; 5) den Karnüppel-Luch-Wieſen zu Heinrichsdorf von 7,72 Mrg. Größe, im Beſitz a) der verehel. Bäuerin **Mallwitz**, b) des Bauern Carl **Thormann**, c) des Bauern und Schulzen Carl **Otto**, d) der verwittw. Bäuerin **Vielitz**, e) des Bauern Friedrich **Otto**, f) des Bauern Chriſtian **Timm**, g) des Bauern Carl **Vielitz** daſelbſt; 6) der Erbzinskirchenwieſe zu Wuſtrauer Luch Vol. II Fol. 397 № 67 von 39,38 Mrg. Größe, im Beſitz des Bauern Heinrich **Neumann** zu Tarmow; 7) der Erbzinskirchenwieſe zu Wuſtrauer Luch Vol. II Fol. 379 № 64 von 27,05 Mrg. Größe, im Beſitz der Bauernwittwe **Stein** zu Tarmow; 8) der Erbzinskirchenwieſe zu Wuſtrauer Luch Vol. III Fol. 13 № 3 von 33,50 Mrg. Größe, im Beſitz der verwittweten **Eue** und Miterben zu Tarmow; 9) einer Wieſe zu Friedrichsbruch von 5,66 Mrg. Größe, im Beſitz der Gemeinde daſelbſt; 10) einer Bullenwieſe zu Siegrothsbruch von 4,00 Mrg. Größe, im Beſitz der Holländer-Genoſſenſchaft daſelbſt; 11) einer Bullenwieſe zu Siegrothsbruch von 2,00 Mrg. Größe, im Beſitz der Hopfengärtner-Genoſſenſchaft daſelbſt; 12) einer Wieſe am Rhin zu Siegrothsbruch von 1,00 Mrg. Größe, im Beſitz der Gemeinde daſelbſt; iſt der Beſitztitel für die vorgenannten Perſonen reſp. Gemeinden im Hypothekenbuche noch nicht berichtigt.

Zum Zwecke der Auszahlung der den vorgenannten Grundſtücken zuſtehenden Grundſteuer-Entſchädigung werden daher in Gemäßheit des § 23 des Geſetzes vom 21. Mai 1861 (Geſ.-Samml. S. 327) alle Diejenigen, welche ein beſſeres Recht, als die genannten Perſonen reſp. Gemeinden auf das Eigenthum dieſer Grundſtücke und in Folge deſſen auf die für die Letzteren feſtgeſtellte Grundſteuer-Entſchädigung zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre desfallſigen Anſprüche binnen einer präcluſiviſchen Friſt von 8 Wochen ſeit dem Tage der Ausgabe des gegenwärtigen Amtsblatts bei der unterzeichneten Regierung, entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des Königl. Landraths-Amtes zu Neu-Ruppin geltend zu machen. Potsdam, den 14. October 1868.

Königl. Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forſten.

Die Verwaltung der Königlichen Domaine Loehme betreffend.

247. Die Verwaltung des Königlichen Domainen-Amtes Loehme iſt am 5. d. M. dem nunmehrigen Pächter der Domaine Loehme und Beamten **Schmidt** zu Loehme übertragen worden.

Potsdam, den 10. October 1868.

Königl. Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forſten.

Allgemeine Collecte zur Abhülfe der dringendſten Nothſtände der evangeliſchen Landeskirche.

248. Des Königs Majeſtät haben durch Allerhöchſte Ordre vom 21. September d. J. zu genehmigen geruht, daß in der Zeit vom 18. October d. J. an, wiederum eine allgemeine Collecte zur Abhülfe der dringendſten Nothſtände der evangeliſchen Landeskirche in den evangeliſchen Haushaltungen der hieſigen Provinz ſowie der übrigen alten Provinzen der Monarchie abgehalten werde. Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß höherer Beſtimmung zufolge, während der Zeit der Abhaltung der Collecte andere Haus-Collecten nicht ſtattfinden dürfen. Potsdam, den 16. October 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Polizei-Verordnung

für die Schifffahrt auf der unteren Spree und Havel bei Spandau.

249. Auf Grund des § 11 des Geſetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Geſ.-S. S. 265) verordnet die unterzeichnete Königliche Regierung mit Rückſicht auf die durch Eröffnung des Berlin-Spandauer Schifffahrts-Canals bedingte Veränderung in den Schifffahrts-Verhältniſſen auf der unteren Spree und Havel bei Spandau was folgt:

Die Beſtimmung, welche in dem § 2 der Regierungs-Verordnung für die Schifffahrt auf der unteren Spree und Havel bei Spandau vom 13. Januar 1842 (Amtsblatt de 1842 Stück 3 S. 11), ſowie in der zu dieſer Verordnung ergangenen Declaration in Betreff der Rangordnung der die Havel aufwärts durch die Berliner Thorbrücke bei Spandau paſſirenden Kähne vom 6. Februar deſſ. J. (Amtsblatt de 1842 S. 52) getroffen iſt, und wonach immer auf 4 aus der Spree kommende Fahrzeuge zwei aus der unteren Havel angekommene Kähne die Berliner Thorbrücke paſſiren, wird dahin abgeändert, daß vom Tage der Publication dieſer Verordnung an auf 2 aus der Spree auch 2 aus der unteren Havel kommende Fahrzeuge die Berliner Thorbrücke paſſiren ſollen, ſobald überhaupt eine ſolche Zahl von wartenden Kähnen vorhanden iſt.

Uebertretungen dieſer Verordnung ziehen eine Geldbuße von zwei bis fünf Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißſtrafe nach ſich.

Potsdam, den 14. October 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Ober-Poſt-Direction in Potsdam.

55. **Nachweiſung**

der bei der Ober-Poſt-Direction zu Potsdam abzuforderuden

A. herrenlos vorgefundenen Paſſagier-Effecten:

№	Nähere Bezeichnung der Gegenſtände.	Ort der Auffindung der Gegenſtände.	Zeit
1	ſchwarzer baumwollener Regenſchirm	Joachimsthal auf dem Poſt-Hausflure	6. Juni 1868.
2	ein beſchädigtes Trinkglas	Granſee im Hauptwagen der 2. Berlin-Neu-Strelitzer Perſonenpoſt	11. Juni 1868.
3	ein rothſeidenes Halstuch		
4	eine braunlederne Cigarrentaſche mit 3 Stück Cigarren	Granſee desgl.	23. Auguſt 1868.
5	ein grauledernes Beutel-Portemonnaie mit 1 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf., einem öſterreichiſchen 20 Kreuzerſtück: und 2 kleinen Schlüſſeln	Jüterbog im Poſtwagen der Perſonenpoſt aus Dahme	26. Auguſt 1868.

B. unbeſtellbaren Poſtſendungen:

№	Gegenſtand.	Signatur.	Gewicht. Pfd.	Gewicht. Lth.	Werth. Thlr.	Werth. Sgr.	Werth. Pf.	Adreſſat.	Beſtimmungs-Ort.	Ort der Aufgabe.	Zeit der Aufgabe.	Name des Abſenders.
1	Packet	K. D. 12.	3	10	—	—	—	Gaſtwirth Brauers	Braunſchweig	Potsdam	28. Mai 1868	nicht angegeben.
2	Packet	J. K.	5	10	—	—	—	Jacob Kwaſchnoſski	Breslau poste rest.	Angermünde Bhf.	21. April 1868	desgl.
3	Koffer	F. O. 4	50	—	—	—	—	Bäckergeſell Franz Ottens	Altona	Charlottenburg	6. Juli 1868	Bäckergeſell Wilhelm Bliske.
4	Brief unbeclarirt, enthaltend				2	—	—	Frau Marie Jaeger	Berlin	Potsdam Bahnhof	31. Mai 1868	Fritz Jäger

Potsdam, den 9. October 1868.

Der Ober-Poſt-Director Balde.

Bekanntmachung der Ober-Poſt-Direction zu Berlin.

Unanbringliche Retourbriefe.

56. Bei der Ober-Poſt-Direc ion in Berlin lagern aus dem 3. Quartal 1868 nachbenannte unanbringliche recommandirte Retourbriefe, welche ſämmtlich in Berlin zur Poſt gegeben worden ſind: an Winter in Sperenberg bei Zoſſen am 29. März 1868, an Wolff in Chicago am 24. October 1867, an Franke in Schrampe bei Arendſee am 23. Februar 1868, an E. Steinhauſen in Neheim am 3. März 1868. an Lippert in Brandenburg am 17. März 1868, an Duvray in Bremerhaſen am 6. März 1868, an Beil in Waldheim am 28. März 1868, an Koppe in Marienwerder bei Zerpenſchleuſe am 21. März 1868, an Zimmermann in Bremerhaſen am 24. März 1868, an Brauns in Leyden bei Schrunden (in Curland) am 16. März 1868, an Samolowsky in Hamburg am 27. April 1868, an Oppelt in Bamberg am 23. März 1868, an Breslowsky in Nowawes am 7. April 1868, an Wendrich in Schwaden bei Außig am 2. April 1868, an Voll in Laskowska bei Bialosliwe am 16 April 1868, an Löther in Altona am 13. April 1868, an Kuntzien in Magdeburg am 18. April 1868, an Körner in Neuſalz am 16 Mai 1868, an Ochs in Niederbarnim am 17. April 1868, an Zander in Königsberg i. Pr. am 27. April 1868, an Petzold in St. Petersburg am 16. November 1867, an Lippe in Sorau am 2. Mai 1868, an Klapperſtück in Hamburg am 6. Juni 1868, an Höhne in Magdeburg am 20. Mai 1868, an Jacobi in Dortmund am 16. Juni 1868, an W. Petas in Havelberg am 14. September 1868, an Trankowski in Berlin am 4. December 1867, an von Laxe in Berlin am 3. December 1867, an Schluder in Berlin am 4 December 1867, an Raputau in Berlin am 5. December 1868, an Schubert in Berlin am 19. November 1867, an Siepke in Berlin am 3. December 1867, an Blümner in Berlin am 21. December 1867, an Zeidler in Berlin am 20. December 1867, an Fuhrberg in Berlin am 31. December 1867, an Haenſch in Berlin am 30. December 1867, an Stadler in Berlin am 3. December 1867, an Mührer in Berlin am 2. December 1867, an Herbig in Berlin am 2 Januar 1868, an Beier in Berlin am 3. Januar 1868, an Berbaum in Berlin am 5. Januar 1868, an Vetter in Berlin am 31. December 1867, an Marſch in Berlin am 6. Januar 1868, an Reeſe in Berlin am 31. December 1867, an Alberti in Berlin am 12. Januar 1868, an Noack in Berlin am 23 Januar 1868, an Napp in Berlin am 27. Januar 1868 an Gerhard in Berlin am 14. Januar 1868, an Kurth in Berlin am 23. December 1867, an

Stadler in Berlin am 1. Januar 1868, an Beck in Berlin am 5. Februar 1868, an Schnedler in Berlin am 5. Februar 1868, an Flemming in Berlin am 13. Februar 1868, an Hannemann in Berlin am 29. Januar 1868, an Horn in Berlin am 14. Februar 1868, an Müller in Berlin am 12. Februar 1868, an Kirchner in Berlin am 11. Februar 1868, an Bonitz in Berlin am 11. Februar 1868, an Hartmann in Berlin am 1. Februar 1868, an Curth in Berlin am 4. Februar 1868, an Franz in Berlin am 2. Februar 1868, an Lindemann in Berlin am 22. Januar 1868, an Wille in Berlin am 10. Februar 1868, an Froreich in Berlin am 5. Februar 1868, an Lehmann in Berlin am 1. Januar 1868, an Herbig in Berlin am 15. Januar 1868, an Stendel in Berlin am 25. December 1867, an Szymanski in Berlin am 12. Februar 1868, an Lieſen in Berlin am 13 Juni 1867, an Iſaac in Berlin am 12 Februar 1868, an von Seydewitz in Berlin am 28. Juli 1867.

Die unbekannten Abſender der vorbenannten Briefe werden aufgefordert, zur Empfangnahme derſelben ſpäteſtens innerhalb vier Wochen vom Tage des Erſcheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, bei der hieſigen Ober-Poſt-Direction ſich zu melden, widrigenfalls mit den Briefen nach den geſetzlichen Beſtimmungen verfahren werden wird.

Berlin, den 13. October 1868.

Der Ober-Poſt-Director.

In Vertretung Rabe.

Bekanntmachung des General-Poſt-Amts zu Berlin.

16. Poſt-Dampfſchiff-Verbindungen mit Schweden, Dänemark und Norwegen.

A. Zwiſchen Deutſchland und Schweden.

Linie Stralſund-Malmoe. Ueberfahrt in 7 bis 8 Stunden. Die Fahrten finden im Monat October in beiden Richtungen wöchentlich zweimal ſtatt. Der Abgang der Schiffe erfolgt: aus Stralſund jeden Montag und Freitag drei Uhr Nachmittags, nach Ankunft des um 8 Uhr 45 Min. Morgens von Berlin abgehenden Eiſenbahnzuges; aus Malmoe in der Nacht vom Mittwoch auf Donnerſtag und vom Sonnabend auf Sonntag. Perſonengeld zwiſchen Stralſund und Malmoe: I. Platz 4½ Thaler, II. Platz 3 Thaler, Verdeckplatz 1½ Thaler, Preußiſch; für Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, I. Platz 7½ Thaler, II. Platz 5 Thaler. Für größere Geſellſchaften — 30 Perſonen und darüber — Ermäßigung des Perſonengeldes. Directe Einſchreibung von Berlin und Stettin bis Stockholm und Gothenburg, ſowie von Berlin bis Malmoe.

Während der Winterperiode vom 1. November bis ult. März werden die Fahrten auf der Linie Stralſund-Malmoe eingeſtellt.

B. Zwiſchen Deutſchland und Dänemark.

1. Linie Kiel-Korſoer. Ueberfahrt in 6 bis 7 Stunden. Abgang aus Kiel täglich 12 Uhr 35 Min. Nachts nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona (Harburg, Hannover, Cöln ꝛc.), reſp. aus Hamburg, Ankunft in Korſoer am nächſten Morgen gegen 7 Uhr. Anſchluß an den Morgenzug nach Kopenhagen 8 Uhr früh; Ankunft in Kopenhagen 10 Uhr 35 Min. Vormittags. Abgang aus Korſoer 10 Uhr 5 Min. Abends nach Ankunft des letzten Zuges aus Kopenhagen, Ankunft in Kiel am nächſten Morgen gegen 5 Uhr. Anſchluß um 5 Uhr 30 Min. Morgens an den Frühzug nach Altona (Harburg, Hannover, Cöln ꝛc.) reſp. nach Hamburg. Ankunft in Hamburg 8 Uhr 45 Min. Morgens, in Hannover 1 Uhr 50 Min. Nachmittags, in Cöln 9 Uhr Abends. Perſonengeld zwiſchen Kiel und Korſoer: Erſter Platz 3¾ Thaler, Deckplatz 1½ Thaler.

2. Linie Lübeck-Kopenhagen. Die Ueberfahrt erfolgt in 14—15 Stunden. Die Fahrten finden in beiden Richtungen dreimal wöchentlich ſtatt. Abgang aus Lübeck reſp. Travemünde am Sonntag, Mittwoch und Freitag Nachmittags nach Ankunft des um 7½ Uhr Morgens von Berlin abgehenden Eiſenbahnzuges. Abgang aus Kopenhagen am Montag, Mittwoch und Freitag 2 Uhr Nachmittags; in Lübeck am nächſten Morgen. Anſchluß an den um 7 Uhr Morgens nach Berlin abgehenden Eiſenbahnzug. Perſonengeld zwiſchen Lübeck und Kopenhagen: Hütte 6 Thaler, I. Salon 5 Thlr. 8 Sgr., II. Salon 3 Thaler 22½ Sgr., Deckplatz 2 Thaler 8 Sgr.

C. Zwiſchen Deutſchland und Norwegen.

Linie Kiel-Chriſtiania direct. Ueberfahrt in 41—42 Stunden. Die Fahrten finden in jeder Richtung einmal wöchentlich ſtatt. Abgang aus Kiel jeden Sonntag 12½ Uhr Nachts nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona reſp. Hamburg. Abgang aus Chriſtiania jeden Donnerſtag 10 Uhr Vormittags. In Kiel am Sonnabend früh. Anſchluß an den Morgenzug nach Altona reſp. Hamburg. Perſonengeld zwiſchen Kiel und Chriſtiania: Erſter Platz 15 Thaler, Zweiter Platz 10 Thaler, Dritter Platz 5 Thaler.

Auf den Linien Stralſund-Malmoe, Kiel-Korſoer und Kiel-Chriſtiania courſiren Staats-Poſtdampfſchiffe, auf der Linie Lübeck-Kopenhagen die Dampfſchiffe der Hallandſchen und Malmöer Dampfſchiff-Geſellſchaften.

Berlin, den 16. October 1868.

General-Poſt-Amt.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präſidiums zu Berlin.

Benennung einer Straße.

39. Des Königs Majeſtät haben Allergnädigſt zu beſtimmen geruht, daß die von Berlin nach Weißenſee führende, im 18 Polizei-Revier belegene Chauſſee von dem ehemaligen neuen Königsthor an bis zur Weichbildsgrenze (am Chauſſeehauſe bei der Chauſſee-Station No. 61) den Namen:

„Greifswalder Straße"

führen ſoll.

Berlin, den 12. October 1868.

Königl. Polizei-Präſidium.

Conceſſion zum Abſchluſſe von Auswanderer-Beförderungs-Verträgen.

0. Dem Auswanderer-Expedienten Waldemar Alfred Zembſch — in Firma Zembſch & Kothe — in Bremen, iſt von dem Herrn Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten am 18. Auguſt d. J. unter dem Vorbehalt des Widerrufs, die Erlaubniß zum Betriebe des Auswanderer-Beförderungs-Geſchäfts in den dieſſeitigen Staaten, mit Ausſchluß der Provinz Hannover, ertheilt worden.

Dies wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der genannte Auswanderer-Beförderungs-Unternehmer den Kaufmann Heinrich Carl Platzmann hierſelbſt zu ſeinem General Agenten ernannt hat, und daß Letzterem von dem unterzeichneten Polizei-Präſidio auf Grund der §§ 1 und 2 des Geſetzes vom 7. Mai 1853, betreffend die Beförderung von Auswanderern, die Conceſſion zum Abſchluſſe von Auswanderer-Beförderungs-Verträgen für das genannte Bremer Haus ertheilt worden iſt.

Berlin, den 15. October 1868.

Königl. Polizei-Präſidium.

Bekanntmachung der Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Aufgebot einer Schuldverſchreibung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

37. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Geſetz-Sammlung № 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß dem General-Major a. D. von Stein in Königsberg i. Pr. die Schuldverſchreibung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 Ser. 1398 № 139,793 über 100 Thlr. angeblich abhanden gekommen iſt. Es wird Derjenige, welcher ſich im Beſitze dieſes Documentes befindet, hiermit aufgefordert, ſolches der unterzeichneten Controlle der Staatspapiere oder dem General-Major von Stein anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortiſations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 14. October 1868.

Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Anwendung des Tarifſatzes für Roheiſen auf Brucheiſen und alte Eiſenbahnſchienen.

Der gemeinſchaftliche Tarif für den Transport von Roheiſen in ganzen Wagenladungen von Stationen der Oberſchleſiſchen Bahn, ſo wie der Wilhelmsbahn nach Stationen der dieſſeitigen Bahn findet vom **8. October d. J.** ab, auch auf den Transport von Brucheiſen und alten Eiſenbahnſchienen Anwendung.

Berlin, den 7. October 1868.

Königl. Direction der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Transport von Brucheiſen und alten Eiſenbahnſchienen.

Unſere Bekanntmachung vom 7. d. M., daß der Tarif für den Transport von Roheiſen in ganzen Wagenladungen zwiſchen Stationen der Oberſchleſiſchen Eiſenbahn, ſowie der Wilhelmsbahn und Stationen der dieſſeitigen Bahn vom 8. d. M. ab auch auf den Transport von Brucheiſen und alten Eiſenbahnſchienen Anwendung findet, ergänzen wir hiermit dahin, daß die vollſtändige Ausnutzung der Tragfähigkeit der zum Transporte verwendeten Wagen Bedingung für Anwendung dieſes Tarifes auf obige Artikel iſt.

Berlin, den 9. October 1868.

Königl. Direction der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Bekanntmachung der Königl. Direction der Oſtbahn.

Transport von ruſſiſchen Eiſenbahnwagen.

Für den Transport ruſſiſcher Eiſenbahnwagen auf untergelegten Nothachſen, wird auf der Oſtbahn neben der tarifmäßigen Fracht von 5 Sgr. pro Achſe und Meile, eine beſondere Fracht für die zu den Wagen gehörigen Definitivachſen nicht weiter mehr erhoben. Dagegen iſt für den Rücktransport der den Wagen bis an die ruſſiſche Grenze beigegebenen Nothachſen die tarifmäßige Fracht nach wie vor zu entrichten, während ſelbſtredend die Fracht für deren Hintransport nicht noch beſonders berechnet wird.

Bromberg, den 9. October 1868.

Königl. Direction der Oſtbahn.

Patent-Ertheilung.

Dem Maſchinen-Fabrikanten Bruno Rudolph zu Limbach bei Chemnitz iſt unter dem 16. October 1868 ein Patent

auf eine Nähmaſchine für Lederhandſchuhe, in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen ganzen Zuſammenſetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beſchränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

Der Firma Lüſſe, Märky & Bernard in Prag iſt unter dem 13. October 1863 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung als neu und eigenthümlich nachgewieſene Fries-Putzmaſchine

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Perſonalchronik.

Der Herr Regierungs-Aſſeſſor Graf von der Schulenburg iſt in das hieſige Regierungs-Collegium eingeführt worden.

Der Kreisdeputirte von Rohr zu Wolletz und der Bürgermeiſter Tallmann zu Greiffenberg ſind zu Beiſitzern des Curatoriums der Angermünder Kreisſparcaſſe für den dreijährigen Zeitraum von 1869, 1870 und 1871, ſowie der Kreisdeputirte von Winterfeld zu Felchow und der Bürgermeiſter Brenger zu Oderberg zu deren Stellvertretern für dieſelbe Zeit gewählt und beſtätigt worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Otto Prausnitz zu Berlin iſt als practiſcher Arzt, Wund-

arzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Bei der Königlichen Miniſterial-Bau-Commiſſion zu Berlin ſind im Laufe des dritten Quartals d. J. der Baumeiſter Adolph Apollinarius Kolszewski, die Bauführer Adolph Guſtav Boetticher, Leo Freiherr von Lauer-Münchhofen, Adolph von Lancizolle, Wilhelm Lorenz Berent Beſſel Lorck, Carl Ludwig Heinrich Ernſt Fuchs, Johann Friedrich Eduard Schmidt, und der Feldmeſſer Friedrich Wilhelm Krüger vereidigt worden.

Bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin iſt der bisherige Gefängniß-Depoſital-Rendant Bollensdorff zum Rendanten des Judicial-Depoſitoriums II bei der Civil-Abtheilung ernannt worden.

Der bisherige Prediger zu Heckelberg, Diöceſe Neuſtadt-Eberswalde, Guſtav Adolph Bremer iſt zum Pfarrer bei den Evangeliſchen Gemeinden der Parochie Werder, Diöceſe Luckenwalde, beſtellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Gotthold Friedrich David Klehmet iſt zum Pfarrer bei den Evangeliſchen Gemeinden zu Glindow und Petzow, Diöceſe Potsdam I, beſtellt worden.

Der bisherige ordentliche Lehrer an dem Gymnaſium in Hadersleben Dr. Volquardſen iſt in gleicher Eigenſchaft an dem Gymnaſium in Potsdam angeſtellt worden.

Der bisherige Lehrer an der Friedrichs-Werderſchen Gewerbeſchule zu Berlin, Dr. Huot, iſt als Oberlehrer an der Victoriaſchule zu Berlin angeſtellt worden.

Der bisherige Adjunct an der Ritterakademie zu Brandenburg Dr. Mewes und der bisherige ordentliche Lehrer an der Dorotheenſtädtiſchen Realſchule in Berlin, Bieling, ſind als ordentliche Lehrer an der höheren Bürgerſchule in der Steinſtraße zu Berlin angeſtellt worden.

Der bisherige Oberlehrer am Friedrichs-Gymnaſium zu Berlin, Profeſſor Dr. Laas iſt zum 4ten Oberlehrer am Königlichen Wilhelms-Gymnaſium zu Berlin ernannt worden.

Die bisherigen Locomotivführer Johannſen gen. Kregel und Schramm in Berlin ſind definitiv als ſolche bei der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn angeſtellt worden.

Perſonal-Veränderungen im Bereiche der Königl. Intendantur 3. Armee-Corps.

I. **Ernennungen**. Krüger, Intendantur-Referendar zum Intendantur-Aſſeſſor, Janke, Beber, Kleſſe, Mönke, Müller, Krauſe, Möglich, Krätke, Intendantur-Secretariats-Applicanten zu Secretariats-Aſſiſtenten. Schiemann, Reſerve-Magazin-Rendant in Schwedt zum Vorſtand des Proviant-Amtes in Rathenow.

II. **Verſetzungen**. Moeglich, Kraetke, Intendantur-Secretariats-Aſſiſtenten. von der Intendantur des 3. zu der des 8. Armee-Corps, Beutel, desgleichen von der Intendantur des 3. zu der des 9. Armee-Corps, Müller, desgleichen von der Intendantur des 3. zu der des 11. Armee-Corps. Schröder, Proviant-Amts-Controlleur in Neiße als Reſerve-Magazin-Rendant nach Schwedt a. d. O. Otto, Depot-Magazin-Verwalter, von Jüterbog nach Treptow a. R., Baudusch, Proviant-Amts-Aſſiſtent in Königsberg i. P., als Depot-Magazin-Verwalter nach Jüterbog.

III. **Abſchiedsbewilligungen**. Berthling, Kaſernen-Inſpector in Spandau in den Ruheſtand verſetzt.

Vermiſchte Nachrichten.

Ortsbenennung.

Das auf der Feldmark (Gemeinde-Heide) des Dorfes Heiligenſee, im Kreiſe Niederbarnim, am öſtlichen Ufer der Havel, gegenüber der am weſtlichen Ufer belegenen Spandauer Bürger-Ablage, von dem Kupferſchmiedemeiſter Theodor Rohmann errichtete Gehöft (mit ca. 45 Mrg. Areal), welches ca. 600 Ruthen ſüdöſtlich vom Dorfe Heiligenſee, 500 Ruthen weſtlich vom Forſthauſe Tegel und ebenſoweit nordweſtlich von der Inſel Valentinswerder belegen iſt, hat den Namen

„**Conradshöhe**“

erhalten.

Potsdam, den 20. October 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Schifffahrts-Sperre.

Wegen des nöthigen Umbaues der Plehnendorfer Schifffahrts-Schleuſe an der neuen Weichſelmündung bei Neufähr, welche die Schifffahrts-Verbindung mit Danzig bewirkt, muß dieſelbe in der Zeit vom **15. November d. J. bis zum 1. April** k. J. für jeden Verkehr geſchloſſen werden, wovon das ſchifffahrttreibende Publikum hierdurch in Kenntniß geſetzt wird.

Danzig, den 12. Auguſt 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertions-Gebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 2 Sgr. Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'ſchen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 44. Den 30 October **1868.**

Allgemeine Geſetz-Sammlung.

(Stück 61.) № 7203 Vertrag zwiſchen Preußen und Schwarzburg-Rudolſtadt wegen Uebertragung der Leitung der Grund- und Gebäudeſteuer-Veranlagung im Fürſtenthume Schwarzburg-Rudolſtadt auf Königlich Preußiſche Behörden und Beamte. Vom 14. Juni 1868.

№ 7204. Conceſſions- und Beſtätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eiſenbahn von Gera über Saalfeld nach Eichicht durch die Thüringiſche Eiſenbahn-Geſellſchaft. Vom 22. September 1868.

(Stück 62.) № 7205. Allerhöchſter Erlaß vom 31. Auguſt 1868, betreffend die Verleihung der fiscaliſchen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chauſſeen: 1) von Heilsberg über Lauterhagen bis zur Friedländer Kreisgrenze in der Richtung auf Bartenſtein; 2) von Heilsberg über Siegfriedswalde bis zur Rößeler Kreisgrenze in der Richtung auf Seeburg; 3) von Heilsberg über Lawden und Frauendorf bis zur Braunsberger Kreisgrenze; 4) von Guttſtadt über Elditten bis zur Brücke über die Paſſarge bei Pittehnen in der Richtung auf Liebſtadt; 5) von Guttſtadt nach Heiligenthal in der Richtung auf Oſterode und Mohrungen; 6) von Sommerfeld über Wolfsdorf und Heiligenthal bis zur Allenſteiner Kreisgrenze in der Richtung auf Jonkendorf; 7) von der Heilsberg-Seeburger Straße aus in der Richtung auf Kiwitten und Thegſten bis Wuslack an der Biſchofſtein-Bartenſteiner Staats-Chauſſee, im Kreiſe Heilsberg, Regierungsbezirk Königsberg.

№ 7206. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Heilsberger Kreiſes, im Betrage von 150,000 Thalern. Vom 31. Auguſt 1868.

№ 7207. Statut des Meliorationsverbandes der Bialla-Brücher im Kreiſe Johannisburg. Vom 22 September 1868.

№ 7208. Conceſſions- und Beſtätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von der Cöln-Herbesthaler Eiſenbahnlinie am Bahnhofe Stolberg nach den Kohlenzechen bei Alsdorf durch die Rheiniſche Eiſenbahn-Geſellſchaft, ſowie einen Nachtrag zu den Statuten der letzteren. Vom 22. September 1868.

(Stück 63.) № 7209. Vertrag zwiſchen Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen und Seiner Hoheit dem Herzoge von Sachſen-Meiningen wegen Uebertragung der Leitung der Grundſtückzuſammenlegungen und Hutablöſungen auf die Königlich Preußiſchen Auseinanderſetzungsbehörden. Vom 18. Juni 1868.

№ 7210. Allerhöchſter Erlaß vom 2. September 1868, betreffend die Verleihung der fiscaliſchen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chauſſee von Recht nach der Landesgrenze mit Belgien bei Brücken und von da aus über Brücken bis zur Malmedy-St. Vither Bezirksſtraße, im Kreiſe Malmedy, Regierungsbezirk Aachen.

№ 7211. Statut für den Verband zur Regulirung der Schaaksvitter Beek im Landkreiſe Königsberg. Vom 26. September 1868.

№ 7212. Bekanntmachung, betreffend, den wechſelſeitigen Schutz der Waarenbezeichnungen innerhalb der Zollvereinsſtaaten. Vom 26. September 1868

№ 7213. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchſte Genehmigung der unter der Firma „Feuerverſicherungs-Actiengeſellſchaft Patria" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Actiengeſellſchaft. Vom 2. October 1868.

№ 7214. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchſte Genehmigung des Statutnachtrages der Königsberger gemeinnützigen Actienbaugeſellſchaft vom 17. Juni 1868. Vom 5. October 1868.

Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden,

betreffend die Erſatzleiſtung für die präcludirten Caſſenanweiſungen von 1835 und Darlehns-Caſſenſcheine.

35. Durch unſere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen ſind die Beſitzer von Caſſenanweiſungen von 1835 und von Darlehns-Caſſenſcheinen von 1848 aufgefordert, ſolche Behufs der Erſatzleiſtung an die Controlle der Staatspapiere hierſelbſt, Oranienſtraße Nr. 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptcaſſen einzureichen.

Da deſſenungeachtet ein großer Theil dieſer Papiere nicht eingegangen iſt, ſo werden die Beſitzer derſelben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Perſonen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 feſtgeſetzt geweſenen, durch das Geſetz vom 15. April 1857 unwirkſam gemachten Präcluſivtermins an uns,

die Controlle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Local-Caſſen abgeliefert und den Erſatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, ſolchen bei der Controlle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptcaſſen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsſcheine oder Beſcheide in Empfang zu nehmen. Berlin, den 9. Juni 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Die Eröffnung des Landtages der Monarchie betreffend.

250. Mit Bezugnahme auf die in № 65 der Geſetz-Sammlung publicirte Allerhöchſte Verordnung vom 15. October d. J., durch welche die beiden Häuſer des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 4. November d. J. in die Haupt- und Reſidenz-Stadt Berlin zuſammenberufen worden ſind, mache ich hierdurch bekannt, daß die beſondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Büreau des Herrenhauſes und in dem Büreau des Hauſes der Abgeordneten am 3. November in den Stunden von 8 Uhr früh bis Abends und am 4. November in den Morgenſtunden offen liegen wird. In dieſen Büreaux werden auch die Legitimations-Karten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und alle ſonſt erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieſelbe gemacht werden.

Berlin, den 21. October 1868.

Der Miniſter des Innern Gr. zu Eulenburg.

Vorſtehende Bekanntmachung wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 27. October 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ausreichung neuer Zins-Coupons und Talons Serie VI zur Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

251. Die neuen Coupons Serie VI № 1 bis 8 über die Zinſen der Staats-Anleihe von 1848 für die vier Jahre vom 1. October 1868 bis 30. September 1872 nebſt Talons werden vom 15. September d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierſelbſt, Oranienſtraße Nr. 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Caſſenreviſionstage ausgereicht. Die Coupons können bei der Controlle ſelbſt in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptcaſſen — auch in Caſſel und Wiesbaden — die Bezirks-Hauptcaſſen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, die Kreiscaſſe in Frankfurt a. M. oder die Hauptcaſſe in Rendsburg bezogen werden. Wer das Erſtere wünſcht, hat die Talons vom 20. Mai 1864 mit einem Verzeichniſſe, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Ober-Poſtamte unentgeltlich zu haben ſind, bei der Controlle perſönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbeſcheinigung, ſo iſt das Verzeichniß nur einfach, dagegen iſt daſſelbe von denen, welche eine ſchriftliche Beſcheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünſchen, doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbeſcheinigung verſehen ſofort zurück. Die Marke oder Empfangsbeſcheinigung iſt bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechſel kann ſich die Controlle der Staatspapiere mit den Inhabern der Talons nicht einlaſſen. Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Caſſen beziehen will, hat derſelben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichniſſe einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbeſcheinigung verſehen ſogleich zurückgegeben, und iſt bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu dieſen Verzeichniſſen ſind bei den gedachten Provinzial-Caſſen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden ſonſtigen Caſſen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverſchreibungen ſelbſt bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen ſind; in dieſem Falle ſind die betreffenden Documente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der oben genannten Provinzial-Caſſen mittelſt beſonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder der Schuldverſchreibungen an die Provinzial-Caſſen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Poſt bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt iſt:

„Talons (beziehungsweiſe Schuldverſchreibungen) der Staatsanleihe von 1848 zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . . Thlr.

Mit dem 1. Mai k. J. hört dieſe Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rückſendung nur bis dahin portofrei.

Berlin, den 17. Juli 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

Vorſtehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß Formulare bei unſerer Haupt-Caſſe, den Kreis-Caſſen, der Kreis-Steuer-Einnahme in Belzig und den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern zu haben ſind. Potsdam, den 28. Juli 1868.

Königl. Regierung.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Agentur-Beſtätigung. Beförderung von Auswanderern.

252. Der Apotheker Wandel zu Vierraden iſt als Unteragent des Majors a. D. und Hauptagenten zur Beförderung von Auswanderern Niemann zu Minden conceſſionirt worden.

Potsdam, den 14. October 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

253. # Nachweiſung

der im III. Quartal 1868 aus dem Regierungsbezirk Potsdam über die Landesgrenze gewieſenen Individuen.

Laufende №	Die Ausweiſung iſt erfolgt im Kreiſe	Der Ausgewieſenen: Vor- und Zuname.	Geburts-Ort.	Heimaths-Ort.	Stand.	Tag des Urtels od. d. polizeilichen Ausweiſungs-Verfügung.	Der Ausgewieſenen: Alter J.	Geſtalt	Haarfarbe	Beſondere Kennzeichen
1	Oberbarnim	Joſeph Schulz	Kopzow in Ruſſiſch-Polen		Handelsmann	1. Aug. 1868	49	ſchlank	dunkelmelirt	—
2	Weſtpriegnitz	Friederike Rittner	Parchim Mecklenburg-Schwerin		unverehelicht	26. Juli 1868	27	ſchlank	dunkelblond	—
3	Potsdam	Johann Guſtav Ziegenbalg	Dresden		Schneidergeſelle	—	34	mittel	blond	—
4	Landarmenhaus Straasberg	Joſeph Nemececk	Zabelihr Böhmen		Arbeitsburſche	13. Aug. 1868	14	ſchwächlich	blond	im linken Auge einen kleinen weißen Fleck.
5	—	Carl Auguſt Bauer	Leipzig Königreich Sachſen		Cigarrenmacher	25 Sept. 1868	45	mittel	blond	—
6	Landarmenhaus Prenzlau	Johann Friedr. Herrm. Schmidt	Connewitz Königreich Sachſen		Arbeitsmann	5. Sept. 1868	29	—	—	—

Potsdam, den 24. October 1868. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Grundſteuer-Entſchädigung.

Aufforderung zur Anmeldung von Eigenthums-Anſprüchen.

254. Von folgenden im Kreiſe Zauch-Belzig gelegenen Grundſtücken:

1) der Kleinen Schäfer-Wieſe zu Deutſch Bork von 1,₁₅ Mrg. Größe, im Beſitz des Schmiedemeiſters Johann Friedrich Juſt zu Wendiſch Bork; 2) der Ritterguts-Parcelle zu Brückermark Vol. II Fol. 97 № 17 von 0,₇₇ Mrg. Größe, im Beſitz des Häuslers Peter Woltersdorf zu Wollin; 3) der Parcelle zu Grüneiche Vol. II Fol. 351 № 34 von 3,₁₅ Mrg. Größe, im Beſitz des Büdners Carl Zaeper daſelbſt; 4) dem Koſſäthengut zu Golzow Vol. I Fol. 405 № 55 von 66,₅₅ Mrg. Größe, im Beſitz des Koſſäthen Julius Duering und der verehelichten Karoline Wilhelmine Duering geb. Britz daſelbſt; 5) dem Koſſäthengut und Bauerguthontheil zu Golzow Vol. I Fol. 209 № 19 von 76,₃₉ Mrg. Größe, im Beſitz des Koſſäthen Friedrich Grothe daſelbſt; 6) dem Neubauergut zu Wittbrietzen Vol. I Fol 61 № 16 von 116,₅₈ Mrg. Größe, im Beſitz des Neubauern Johann Friedrich Wilhelm Traute daſelbſt; 7) dem Neubauergut zu Wittbrietzen Vol. I Fol. 53 № 14 von 107,₄₄ Mrg Größe im Beſitz des Neubauern Friedrich Wilhelm Liſt daſelbſt; 8) dem Plan im freien Havelbruch zu Luckefleiß von 161,₉₂ Mrg Größe, im Beſitz der Coloniſten Friedrich Feuerheerd, verwittw. Wilhelmine Freund geb. Kemnitz, Wilhelm Senff, Franz Gullmann, Friedrich Korte, Wilhelm Hilling, Friedrich Schlueter, Friedrich Determing, Andreas Menz, Carl Göritz, Friedrich Senff, Friedrich Hoffmann, Carl Luedicke, Adolph Freund, Johann Kemnitz, Wilhelm Lahn und Friedrich Andert daſelbſt; 9) dem Plan im freien Havelbruch zu Luckefleiß von 36,₀₀ Mrg. Größe, im Beſitz der ſub № 8 Genannten und des Coloniſten Friedrich Kaufmann und der verehel. Louiſe Kaufmann geb. Walter daſelbſt; iſt der Beſitztitel für die vorgenannten Perſonen im Hypothekenbuche noch nicht berichtigt.

Zum Zwecke der Auszahlung der den vorgenannten Grundſtücken zuſtehenden Grundſteuer-Entſchädigung werden daher in Gemäßheit des § 23 des Geſetzes vom 21. Mai 1861 (-Samml. S. 327) alle Diejenigen, welche ein Recht, als die genannten Perſonen auf n dieſer Grundſtücke und in Folge für die Letzteren feſtgeſtellte Grund zu haben vermeinen, hierdurc desfallſigen Anſprüche binnen ei von 8 Wochen ſeit dem Tage wärtigen Amtsblatts bei der entweder unmittelbar od Königl. Landraths-Amt machen. Potsdam, d

Kör

Abtheilung für direc

Die Tabellenwerke

255. Un

ſteuer-Veran

langreichen

Reinertra

und Ge

machen, ſollen jene Nachrichten in einem von Amts-wegen zuſammengeſtellten Tabellenwerke, welches für jeden Gemeinde- und jeden ſelbſtſtändigen Gutsbezirk den Flächeninhalt und Reinertrag der einzelnen Bonitätsclaſſen und Culturarten, ſowie den Geſammtflächeninhalt und Reinertrag nebſt der davon zu entrichtenden Grundſteuer, ferner die Anzahl der Gebäude und die Gebäudeſteuer, die Anzahl der Einwohner, der Eigenthümer und der Beſitzſtücke ſowie andere einſchlägige Notizen überſichtlich nachweiſt, der Oeffentlichkeit übergeben werden.

Von dieſem Werke iſt bereits der den Regierungsbezirk Potsdam betreffende Theil erſchienen, welcher ſowohl im Ganzen als in Unterabtheilungen für jeden einzelnen Kreis bezogen werden kann, und zwar:

a) für den ganzen Regierungs-Bezirk zum Preiſe von . . 1 Thlr. 25 Sgr.
b) für den einzelnen Kreis zum Preiſe von . . . . 5 Sgr.

Indem wir dieſes wiederholt zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß ſowohl ein Exemplar des Bezirksheftes als des betreffenden Kreisheftes in dem Büreau jedes Kreis-Landrathes unſeres Regierungs-Bezirks zur Einſicht offen liegen und daß ebendaſelbſt Beſtellungen auf Lieferung der Hefte für die einzelnen Kreiſe wie des Heftes für den ganzen Regierungsbezirk, auch auf ſämmtliche andere als die den hieſigen Bezirk, beziehungsweiſe deſſen Kreiſe umfaſſenden Theile des genannten Werkes, ſchriftlich oder mündlich gegen Einzahlung des Koſtenbetrages entgegen genommen werden.

Auf Grund zu führender Beſtellungsliſten werden von uns die erforderliche Anzahl Exemplare beſchafft und den einzelnen Landräthen überwieſen werden, welche alsdann nach dem Eintreffen derſelben ebenfalls zur öffentlichen Kenntniß bringen werden, daß und wann die einzelnen Hefte von den Beſtellern in Empfang genommen werden können.

Später ſoll das Werk auch durch den Buchhandel zum Verkauf geſtellt werden; jedoch werden wegen der hiermit verbundenen beſonderen Koſten dann die jetzigen Preisſätze, welche im öffentlichen Intereſſe möglichſt niedrig geſtellt worden ſind, eine namhafte Erhöhung erfahren. Potsdam, den 22. October 1868.

Königl. Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forſten.

Bekanntmachung des General-Poſt-Amts zu Berlin.

Die Päckereiſendungen nach Rußland betreffend.

17. Nach den in Rußland geltenden Zollgeſetzen iſt erforderlich, daß den mit der Poſt nach Rußland einzuführenden Päckereiſendungen je zwei gleichlautende Declarationen in Deutſcher oder Franzöſiſcher Sprache beigefügt werden, welche nicht nur — wie bisher — [illegible] den Inhalt der Sendung nach [illegible] Anzahl der Gegenſtände und dem Werthe derſelben genau bezeichnen, ſondern auch eine Notiz über das Gewicht der Gegenſtände enthalten.

Berlin, den 19. October 1868.

General-Poſt-Amt.

Bekanntmachung der Ober-Poſt-Direction zu Berlin.

37. **Unanbringliche Poſt-Anweiſungen,** welche bei der Ober-Poſt-Direction in Berlin aus dem 3. Quartal 1868 lagern: 1) an die Stadtgerichts-Salarien-Caſſe in Berlin über 10 Sgr., vom 26. Mai 1868, 2) an Litfaß in Berlin über 10 Pf., vom 10. Juni 1868, 3) an Batke in Berlin über 5 Sgr., vom 26. Juni 1868, 4) an Heyermann in Bremen über 20 Sgr., vom 3. April 1868, 5) an Lübcke in Stettin über 3 Thlr. 5 Sgr., vom 16. Juli 1868, 6) an Caroline Saa in Franz. Buchholz über 2 Thlr., vom 16. Juli 1868, 7) an Frau Pretzel in Boſanowo über 2 Thlr., vom 23. Auguſt 1868, 8) an Chriſtian Kluge in Kleinmühl bei Züllichau über 3 Thlr., vom 27. Auguſt 1868, ſämmtlich in Berlin zur Poſt gegeben. Die unbekannten Abſender der vorbezeichneten Sendungen werden aufgefordert, ſpäteſtens innerhalb vier Wochen, vom Tage des Erſcheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, bei der hieſigen Ober-Poſt-Direction ſich zu melden, widrigenfalls die Geldbeträge dem Poſt-Armen-Fonds überwieſen werden.

Berlin, den 19. October 1868.

Der Ober-Poſt-Director Sachſe.

Bekanntmachung der Ober-Poſt-Direction zu Potsdam.

Aufhebung der Perſonenpoſt zwiſchen Pritzwalk und Wittſtock.

38. Vom 1. November d. J. wird die Perſonen-Poſt zwiſchen Perleberg und Wittſtock auf der Strecke zwiſchen Pritzwalk und Wittſtock aufgehoben.

Potsdam, den 24. October 1868.

Der Ober-Poſt-Director Balde.

Bekanntmachung des Königl. Polizei-Präſidiums zu Berlin.

Benennung einer Straße.

41. Des Königs Majeſtät haben Allergnädigſt zu beſtimmen geruht, daß die an den Werderſchen Mühlen und an der bisherigen Stechbahn hierſelbſt belegene Häuſergruppe von der Schleuſenbrücke an bis zur Brüderſtraße, 2. Polizei-Revier, den gemeinſamen Namen

„an der Stechbahn“

führen ſoll.

Berlin, den 18. October 1868.

Königl. Polizei-Präſidium.

Bekanntmachungen der Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Aufgebot von Staatsſchuldſcheinen.

38. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Geſetzſammlung № 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß der katholiſchen Pfarrkirche in Stahan durch gewaltſamen Einbruch die Staatsſchuldſcheine Lit. G. № 5201 über 50 Thlr. und

it. H. № 53,194 über 25 Thlr. angeblich geſtohlen nd. Es werden Diejenigen, welche ſich im Beſitze ieſer Documente befinden, hiermit aufgefordert, lches der unterzeichneten Controlle der Staats-apiere oder der Königlichen Regierung in Marien-erder oder dem katholiſchen Kirchenvorſtande in Stuhm anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche mortiſations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 24. October 1868.

Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Aufgebot eines Staatsſchuldſcheins.

9. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung om 16. Juni 1819 (Geſetz-Sammlung № 549) ird hiermit bekannt gemacht, daß dem in Lauchſtedt erſtorbenen Gaſtwirth Lebrecht Kuntze bei ſeinen ebzeiten in Lebendorf bei Cönnern der Staatsſchuld-ſchein Lit. F. № 40,622 über 100 Thlr. angeblich bhanden gekommen iſt. Es wird Derjenige, welcher ch im Beſitze dieſes Documentes befindet, hiermit ufgefordert, ſolches der unterzeichneten Controlle der Staats-Papiere oder dem Paſtor Taube in Lebendorf nzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortiſations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 24. October 1868.

Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Bekanntmachung der Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Verlooſung von Rentenbriefen.

In Gemäßheit der Beſtimmungen §§ 39. 1. 46 und 47 des Geſetzes vom 2. März 1850 über ie Errichtung von Rentenbanken (Geſ.-Samml. de 850 S. 119/120) wird **am 14. November d. J. Vormittags 10 Uhr**, in unſerem Geſchäftslocale, lite Jacobſtraße Nr. 106 hierſelbſt, die halbjährlich vorzunehmende Verlooſung von Rentenbriefen, ſowie ie Vernichtung früher ausgelooſeter und eingelieferter Rentenbriefe nebſt Coupons unter Zuziehung der von er Provinzial-Vertretung gewählten Abgeordneten und ines Notars ſtattfinden.

Berlin, den 21. October 1868.

Königl. Direction
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung,

ie im Michaelis-Termine 1868 zu Merſeburg ausgelooſten Steuer-Credit-Caſſenſcheine betreffend.

Bei der heute erfolgten Verlooſung der im Jahre 764, ſo wie der, anſtatt der früheren unverwechſel-en und unverloosbaren Steuerſcheine im Jahre 836 ausgefertigten Steuer-Credit-Caſſenſcheine ſind achſtehende Nummern, deren Realiſirung im Oſter-Termine 1869 erfolgen ſoll, gezogen worden:

1) von den Steuer-Credit-Caſſenſcheinen aus dem Jahre 1764.

von Lit. A. à 1000 Thaler.

№ 187. 247. 963. 1070. 1801. 2656. 2660. 2780. 2902. 3261. 3415. 3429. 3727. 3989. 4030. 4276. 4596. 4933. 5002. 5585. 5861. 5916. 5925. 6043. 6355. 6410. 6421. 6444. 6785. 7114. 7131. 8108. 8525. 8599. 9086. 9168. 9239. 9287. 9659. 10128. 10153. 10172. 10346. 10534. 10597. 10654 11039. 11195. 11441. 11621. 11886. 12273. 12841. 12945. 12984. 13125. 13399. 13491. 13498. 13869. 14214. 14269.

von Lit. B. à 500 Thaler.

№ 222. 262. 291. 385. 394. 476. 662. 1014. 1026. 1244. 1326. 1574. 1717. 1889. 2027. 2256. 2258. 2902. 3232. 3291. 3372. 3721. 3973. 4020. 4740. 4841. 4882. 5861. 6063. 6320. 6607. 6652. 7052. 7278.

von Lit. D. à 100 Thaler.

№ 278. 324. 338. 1172. 1295. 1595. 1613. 1764. 1949. 2129. 2143. 3553. 3669. 3925. 4042. 4250. 4438. 4576. 4784. 4805. 4993. 5185. 6141. 6214. 6318. 6408. 6417. 6491.

2) von den Steuer-Credit-Caſſenſcheinen aus dem Jahre 1836.

von Lit. A. à 1000 Thaler.

№ 18. 28. 35. 221. 261. 294.

von Lit. B. à 500 Thaler.

№ 88. 118. 123.

von Lit. C. à 200 Thaler.

№ 61. 77. 92.

von Lit. D. à 100 Thaler.

№ 26. 30. 58. 115.

von Lit. E. à 50 Thaler.

№ 44.

Außerdem wurden von den unverzinslichen Kammer-Credit-Caſſenſcheinen Lit. E. à 49 Thaler die Scheine № 1725. 3242. 3244. 3782. 3963. 4098. 4100. zur Zahlung im Oſter-Termine 1869 ausgeſetzt.

Die Inhaber der vorverzeichneten verlooſten, reſp. zur Zahlung ausgeſetzten Scheine, werden aufgefordert, die Capitalien gegen Quittung, wozu Formulare von der unten genannten Caſſe unentgeltlich verabfolgt werden, und gegen Rückgabe der Scheine und der zu den verzinslichen Scheinen gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Oſter-Termins 1869, wo die Verzinſung der jetzt ausgelooſten Steuer-Credit-Caſſenſcheine aufhört, bei der hieſigen Regierungs-Haupt-Caſſe zu erheben.

Aus den früheren Verlooſungen ſind folgende Steuer-Credit-Caſſenſcheine

aus dem Jahre 1764:

Lit. A. à 1000 Thaler № 564. 1861. 7175 10766. 11411. 13025 13677.

Lit. B. à 500 Thaler № 240. 641. 1188. 1198. 1933. 4806. 5433.

Lit. D. à 100 Thaler № 472. 1104. 1163. 1941. 1949. 2055. 2106. 2602. 3241. 3336. 3616. 4000.

und aus dem Jahre 1836:

Lit. **A.** à 1000 Thaler № 194.

Lit. **C.** à 200 Thaler № 156.

und ebenſo von den ſchon früher zur Zahlung ausgeſetzten unverzinslichen Kammer-Credit-Caſſenſcheinen folgende:

Lit. B. à 500 Thlr.

№ 68. 69.

Lit. D. à 50 Thlr.

№ 57.

Lit. E. à 29 Thlr.

№ 7920. 8146. 8206. 8211. 8487. 8565.
10533. 11258. 11458. 12120. 12646. 12677.
12892. 14617. 14629.

Lit. E. à 31 Thlr.

№ 233. 803. 1046. 1480. 2805. 2936.
3717. 3742. 3989. 4086. 4339. 4343.
4344. 5238. 5367. 5726. 6759. 6766.
7596. 7954. 8121. 8174. 8555. 8605.
8609. 9718. 9721. 9814. 9816. 10293.
10463. 10761. 11615. 12224. 12360. 13375.
13838. 14532. 14619. 14632.

Lit. E. à 34 Thlr.

№ 332. 508. 519. 824. 1230. 1465.
1709. 1752. 1758. 2054. 2232. 3978.
4353. 4965. 5166. 5728. 5968. 6307.
7850. 7852. 7855. 8449. 8522. 8695.
8704. 9282. 9337. 10157. 10194. 10198.
10238. 10423. 10548. 10564. 10574. 10619.
10725. 10842. 11001. 13398. 14627. 14741.
14853. 14902.

Lit. E. à 36 Thlr.

№ 1264. 2756. 3134. 3619. 3760. 3976.
4402. 4405. 4889. 4979. 5048. 5119.
6263. 6803.

Lit. E. à 38 Thlr.

№ 909. 1143. 2260. 2763. 3664. 7536.
7641. 7642. 8205. 9318. 9879. 10141.
10307. 10474. 10639. 10723. 10879. 13254.

Lit. E. à 41 Thlr.

№ 286. 1790. 2769. 3237. 3537. 3539.
3540. 3712. 5906. 5988. 6541. 8214.
8727. 8752. 8893. 9034. 9062. 9468.
10002. 10058. 10112. 10206. 10385. 10400.
10403. 10529. 10566. 10585. 10628. 10843.
10864. 12178. 12184. 14372. 14377. 14442.
14600. 14733. 14740.

Lit. E. à 43 Thlr.

№ 363. 1110. 2649. 3675. 6188. 6495.
8102. 8179. 8231. 8649. 8745. 9175.
9508. 9908. 10144. 10362. 10364. 10534.
10540. 10867. 11577. 11704. 12260. 12691.
13234. 13678. 13727. 14516. 14657.

Lit. E. à 45 Thlr.

№ 828. 1474. 1912. 2245. 4372. 5497.
6944. 8180. 8203. 8512. 8577. 8586.
8612. 8663. 8724. 8899. 8900. 8901.
9298. 9336. 9342. 9443. 9471. 9927.
10387. 10568. 10801. 10809. 11291. 11542.
11593. 11629. 12192. 12301. 12602. 12603.

Lit. E. à 47 Thlr.

№ 283. 1581. 1653. 1655. 2853. 3584.
4850. 4852. 6255. 6533. 7933. 8093.
8101. 8563. 8608. 8630. 8697. 8717.
8753. 8907. 9187. 9299. 9489. 9941.
10100. 10479. 10563. 10624. 10632. 10742.
10886. 10906. 11248. 12482. 14412. 14483.
14601. 14652. 15056.

Lit. E. à 49 Thalrr.

№ 272. 541. 1240.

bis jetzt noch nicht zur Einlöſung präſentirt.

Die Beſitzer derſelben werden zur Vermeidung fernerer Zinſen-Verluſte an die baldige Abhebung der Capital-Beträge erinnert.

Merſeburg, den 7. October 1868.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden:

Der Regierungs-Präſident Rothe.

Bekanntmachung der Königl. Direction der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Transport von leeren Säcken.

Unter Bezugnahme auf unſere Bekanntmachung vom 12. März 1867 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß bei der Aufgabe leerer Säcke zum Transporte auf der unter unſerer Verwaltung ſtehenden Eiſenbahn, auf den erforderlichen Etiquetten fortan der Name des Adreſſaten nicht mehr vermerkt zu ſein braucht, vielmehr die Marke, Nummer und Angabe der Beſtimmungs-Station für genügend angeſehen wird. Berlin, den 14. October 1868.

Königl. Direction
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Patent-Ertheilung.

Dem Herrn von Tempelhoff zu Dombrowka iſt unter dem 19. October 1868 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Vorrichtung an Kartoffel-Legemaſchinen zum ſelbſtthätigen Auslegen der Kartoffeln

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

Das dem Eugen Piedboeuf zu Aachen unter dem 11. September 1867 ertheilte Patent

auf einen Entſäftungs-Apparat, inſoweit derſelbe als neu und eigenthümlich erkannt worden iſt,

iſt aufgehoben.

Perſonalchronik.

Der Königliche Ober-Amtmann Keppler zu Amt Fehrbellin iſt an Stelle des aus dem Amte geſchiedenen Amtmanns Schoenberg zu Dechtow zum Feuerlöſch-Commiſſarius für den 11. Diſtrict des Oſthavelländiſchen Kreiſes gewählt und dieſſeits beſtätigt worden.

Dem Regierungs-Haupt-Caſſen-Buchhalter Friedrich Wilhelm Grabow hierſelbſt iſt von Sr. Majeſtät dem Könige der Charakter als Rechnungs-Rath verliehen worden.

Vom 1. October d. J. ab ſind die Förſterſtellen a) zu Brahlitz in der Oberförſterei Freienwalde dem Förſter Laue und b) zu Nauen in der Oberförſterei Colpin A. dem verſorgungsberechtigten Oberjäger Alexander Ritter übertragen worden.

Dem ehemaligen Wachtmeiſter Böhme vom Pommerſchen Train-Bataillon № 2, welchem die Aufſeherſtelle über das auf dem Oderberger und Lieper See lagernde Floßholz ſeit 1. März d. J. probeweiſe übertragen war, iſt die genannte Stelle nunmehr definitiv verliehen.

Zu Mitgliedern des Curatoriums der Templiner Kreisſparcaſſe für 1869 ſind und zwar: a. als Vorſitzender: der Landrath Graf von Arnim, b. als erſter Beiſitzer: Herr Rittergutsbeſitzer von Arnim auf Petznick, c. als zweiter Beiſitzer: Herr Rathmann Neuendorff zu Templin, d. als dritter Beiſitzer: Herr Schulze Schäfer zu Dölln; ferner als Stellvertreter: ad a. Herr Kreis-Deputirte von Arnim auf Milmersdorf, ad b. Herr Rittergutsbeſitzer von Arnim auf Götſchendorf, ad c. Herr Bürgermeiſter Salchert zu Lychen, ad d. Herr Lehnſchulze Dahms zu Storkow gewählt und dieſſeits beſtätigt worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Philipp Adolph Teichemacher, Hans Ludwig Carl Wichmann und Carl Gottlieb Vogeler zu Berlin ſind als practiſche Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Verzeichniß

der im Reſſort der Intendantur des Garde-Corps im III. Quartal d. J. eingetretenen Perſonal-Veränderungen.

A. Beförderungen. v. Schwedler, Intendantur-Rath zum Geheimen Kriegs-Rath und Rath 3. Claſſe im Kriegs-Miniſterium, Voigt, ehem. Gefreiter zum Prov.-Amts-Aſſiſtenten in Berlin, Kaulbach, ehem. Sergeant zum Caſernen-Inſpector in Potsdam, Dreyhaupt, ehem. Lazareth-Rechnungsführer zum Caſernen-Inſpector in Potsdam, Siber, ehem. Feldwebel zum Caſernen-Inſpector in Berlin ernannt.

B. Verſetzungen. Reiß, Intendantur-Regiſtrator von der Intendantur 7. Armee-Corps hierher, Trachmann, Proviant-Amts-Aſſiſtent in Berlin als Depot-Mag.-Verwalter nach Militſch, Bando, Proviant-Amts-Aſſiſtent in Berlin als ſolcher zur Reſerve-Magazin-Rendantur in Schwedt a. d. O., Lidtke, Montirungs-Depot-Aſſiſtent von Berlin nach Graudenz, Mau, Caſernen-Inſpector in Berlin unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens 4. Claſſe mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt.

C. Todesfälle. Laube, Rechnungs-Rath und Vorſtand des Haupt-Montirungs-Depots in Berlin, in Stettin geſtorben.

Der bisherige Pfarrer zu Königshorſt, Diöceſe Fehrbellin, Adolf Wilhelm Otto Nathanael Gründler iſt zum Pfarrer bei der Evangeliſchen Gemeinde zu Brunne in derſelben Diöceſe beſtellt worden.

Die Oberpfarrſtelle zu Buchholz, Diöceſe Königs-Wuſterhauſen, welche unter der Patronats-Verwaltung der Königlichen Hofkammer ſteht, iſt durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung gekommen.

Die Oberpfarrſtelle zu Nauen in der gleichnamigen Diöceſe, magiſtratualiſchen Patronats, wird durch Emeritirung ihres gegenwärtigen Inhabers zum 1. Januar k. J. vacant.

Nachweiſung

der im Monat September 1868 mit Beſtallung verſehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Juvelier Picht, Charlottenſtraße 37, 1. Stellv. für den Akademie-Bezirk № 17, verpflichtet am 2. September; 2) Buchbindermeiſter Heufelder, Friedrichsſtr. 95, Schdsm. für den Georgenſtraßen-Bezirk № 19, 3) Particulier Reccius, Zelten № 5, Schdsm. für den Seegershofbezirk № 21, 4) Kaufmann Gerold, Unter den Linden № 24, 1. Stellv. für den Pariſerplatz-Bezirk № 22, 5) Rentier Sparfeldt, Leipziger Str. 120, Schdsm. für den Leipzigerplatz-Bezirk № 23, 6) Kaufmann Grebert, Jägerſtr. 15, Schdsm. für den Taubenſtraßen-Bezirk № 25, 7) Bäckermeiſter Schröder, Jägerſtr. 6, 1. Stellv. für denſelben Bezirk, 8) Kaufmann Paul, Jägerſtr. 71, 2. Stellv. für denſelben Bezirk, 9) Glaswaarenfabrikant Heckert, Kronenſtr. 33, 2. Stellv. für den Jeruſalemerſtraßen-Bezirk № 30, 10) Kaufmann Feige, Wilhelmsſtr. 49, Schdsm. für den Anhaltiſchenſtraßen-Bezirk № 37, 11) Goldarbeiter Barenthin, Wilhelmsſtr. 41, 1. Stellv. für denſelben Bezirk, 12) Dr. med. Oppell, Deſſauerſtr. 37, 1. Stellv. für den Hafenplatz-Bezirk № 43, 13) Kaufmann Rethwiſch, Thiergartenſtr. 15, Schdsm. für den Geſammtbezirk № 46/47, alle zwölf verpflichtet am 23. September. 14) Rentier Quednau, Prinzenſtr. 75, 2. Stellv. für den Stallſchreiberſtraßen-Bezirk № 88, 15) Apotheker Streſemann, Alexandrinenſtr. 77, Schiedsm. für den Turnhallen-Bezirk № 89, beide verpflichtet am 2. September; 16) Zimmermeiſter Scheel, Sebaſtiansſtr. 69, 2. Stellv. für denſelben Bezirk, 17) Kaufmann Polſcher, Köpnickerſtr. 36, Schiedsm. für den Köpnicker-Brücken-Bezirk № 93, 18) Fabrikbeſitzer Lewinſtein, Köpnickerſtr. 111, 1 Stellv. für den Brückenſtraßen-Bezirk № 95, 19) Gutsbeſitzer Aſſig, Schmidtſtr. 15, Schdsm. für den Neanderſtraßen-Bezirk № 96, 20) Kaufmann Volpi, Neue Jacobsſtr. 16, Schdsm. für den Dresdnerſtraßen-Bezirk № 97, 21) Stellmachermeiſter Rietz, Annenſtraße 16, 1. Stellv. für denſelben Bezirk, alle ſechs

verpflichtet am 23. September; 22) Kaufmann Buſch, Landsbergerſtr. 63, 2. Stellv. für den Georgenkirch-Bezirk № 126, verpflichtet am 2. September; 23) Kaufmann Alves, Linienſtr. 126, 1. Stellv. für den Oranienburgerſtraßen-Bezirk № 149, 24) Buchbindermſtr. Sauer, Roſenthalerſtr. 14, 2. Stellv. für den Joachimsſtraßen-Bezirk № 152, 25) Kaufmann Rengert, Linienſtr. 81, Schdsm. für den Roſenthalerſtraßen-Bezirk № 153, alle drei verpflichtet am 23. September; 26) Steinmetzmſtr. Huth, Albrechtsſtr. 13, 2. Stellv. für den Marienſtraßen-Bezirk № 187, verpflichtet am 2. September.

Oberbarnimer Kreis. 27) Mühlenmeiſter Wilke zu Bieſenthal, 1. Stellv. daſelbſt, 28) Bäckermeiſter Unruh daſelbſt, 2. Stellv. ebendaſelbſt, beide verpflichtet am 15. September.

Niederbarnimer Kreis. 29) Büdner Chriſtian Friedrich Schroeder zu Franzöſiſch Buchholz, 2. Stellvertreter für den 12. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 7. Auguſt.

Kreis Oſt-Havelland. 30) Kaufmann Lerche zu Fehrbellin, Schiedsmann daſelbſt, 31) Brauereibeſitzer Meier daſelbſt, 1. Stellvertreter ebendaſelbſt, beide verpflichtet am 22. September; 32) Kaufmann Frieſe daſelbſt, 2. Stellvertreter ebendaſelbſt, verpflichtet am 19 September.

Jüterbog-Luckenwalder Kreis. 33) Senator Schulze zu Dahme, Schiedsmann daſelbſt, 34) Glashändler und Senator Rößler daſelbſt, 1. Stellvertreter ebendaſelbſt, 35) Maurermeiſter Jacob daſelbſt, 2. Stellvertreter ebendaſelbſt, alle drei verpflichtet am 17. Auguſt.

Kreis Lübben. 36) Bürgermeiſter Mangelsdorf zu Friedland, Schiedsmann daſelbſt, verpflichtet am 19. September.

Kreis Oſtpriegnitz. 37) Rentier Sperber zu Pritzwalk, Schiedsmann daſelbſt, verpflichtet am 14. Auguſt.

Kreis Weſtpriegnitz. 38) Kaufmann und Rathsherr Welt zu Havelberg, Schiedsmann daſelbſt, 39) Kaufmann und Rathsherr Schierer daſelbſt 1. Stellvertreter ebendaſelbſt, 40) Auctions-Commiſſar und Stadtverordneter Fiſcher daſelbſt, 2. Stellvertreter ebendaſelbſt, 41) Kleidermachermeiſter und Stadtverordneter Barenthin daſelbſt, 1. Stellvertreter ebendaſelbſt, 42) Buchbindermeiſter und Stadtverordneter Pohle daſelbſt, 2. Stellvertreter ebendaſelbſt, alle fünf verpflichtet am 25. September; 43) Holzhändler Huth zu Schönberg, Schiedsmann für den 1. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 10. September.

Ruppiner Kreis. 44) Kaufmann G… zu Rheinsberg, Schiedsmann daſelbſt, 45) Gü… Krauſe daſelbſt, 1. Stellvertreter ebendaſelbſt, Kämmerer Volkmann daſelbſt, 2. Stellver… ebendaſelbſt, alle drei verpflichtet am 23 Septem… 47) Buchbindermeiſter Wegener zu Wuſterh… a. D., Schiedsmann daſelbſt, 48) Kupferſchmiedem… und Rathmann Uthemann daſelbſt, 1. Stellver… ebendaſelbſt; 49) Rentier Steinbach da… 2. Stellvertreter ebendaſelbſt, alle drei verpflicht… 21. September.

Templiner Kreis. 50) Kaufmann Mei… zu Boytzenburg, Schiedsmann für den 1. ländl… Bezirk, 51) Schulze Mohr zu Wichmann… 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, beide verpfl… am 24. Auguſt.

Vermiſchte Nachrichten.

Abhaltung der Gerichtstage im Jahre 1869 zu Rhin…

Die Gerichtstage für die zum Rhinower … gehörigen Ortſchaften werden im Jahre 18… Rhinow an folgenden Tagen abgehalten: … **19. Januar, am 16. Februar, am 20. A… am 15. Juni, am 20. Juli, am 21. Septem… ber, am 19. October, am 16. Novem…** Dieſelben ſind zugleich für die Aburtelung der … rügeſachen beſtimmt.

Rathenow, den 20. October 1868.

Königl. Kreisgerichts-Deputation.

Abhaltung der Gerichtstage im Jahre 1869 zu Frieſack.

Die Gerichtstage für die zum Frieſacker … gehörigen Ortſchaften werden im Jahre 1869 … Frieſack an folgenden Tagen abgehalten: am 5. und **6. Januar, am 2. und 3. Februar,** am … **und 3. März, am 6. und 7. April,** am … **und 5. Mai, am 1. und 2. Juni,** am … **und 7. Juli, am 7. und 8. September,** am **5. und 6. October, am 2. und 3. November, am 7. und 8. December.** Der jedesmalige erſte Tag iſt zugleich für die Aburtelung der Forſtrügeſachen beſtimmt.

Rathenow, den 20. October 1868.

Königl. Kreisgerichts-Deputation.

Aufhebung einer Viehſperre.

Die durch Amtsblatt-Bekanntmachung vo… 29. Juni d. J. über das Dorf Mögelin nebſt … dazu gehörigen Feldmark wegen Ausbruchs … Lungenſeuche verhängte Sperre wird hiermit wieder aufgehoben.

Rathenow, den 21. October 1868.

Königl. Landrath Graf von Bredow.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertions-Gebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 2 Sgr. Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'ſchen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 45. Den 6. November 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Den Anſchluß einzelner Preußiſcher und Hamburgiſcher Gebietstheile an den Zollverein betreffend.

256. Nachdem der Bundesrath des Zollvereins auf Grund des Art. 6 des Vertrages vom 8. Juli 1867 wegen Fortdauer des Deutſchen Zoll- und Handelsvereins beſchloſſen hat, daß die Art. 3 bis 5 und 10 bis 20 des gedachten Vertrages in verſchiedenen, zum Gebiete der Preußiſchen Monarchie und der freien Stadt Hamburg gehörigen bisher von der Zollgrenze ausgeſchloſſen gebliebenen, Landestheilen in Wirkſamkeit treten ſollen, und der Zeitpunkt hierzu durch Allerhöchſte Beſtimmung des Präſidiums auf den 1. November d. J. feſtgeſetzt worden iſt, werden die folgenden Landestheile von dieſem Zeitpunkte an in den Verband des Geſammtzollvereins aufgenommen werden, nämlich:

I. Die zur Preußiſchen Monarchie gehörigen Elbinſeln Overhaken und Finkenwärder-Blumenſand, ſowie die Preußiſchen Antheile der Landſchaft Kirchwärder:

II. Die folgenden Hamburgiſchen Gebietstheile:

1) Im Norden von Hamburg: Die Voigteien Langenhorn, Groß-Borſtel, Fuhlsbüttel, Klein-Borſtel, Ohlsdorf, die Voigtei Alſterdorf, mit Ausſchluß eines ſüdlich von dem Dorfe gleichen Namens belegenen Theils, und der nordöſtliche Theil der Voigtei Barmbeck bis zur Nordſeite des Dorfes gleichen Namens.

2) Im Südoſten von Hamburg: Außer den nach der Bekanntmachung vom 26. Februar d. J. bereits ſeit dem 11. Februar d. J. angeſchloſſenen Hamburgiſchen Gebietstheilen: Die Vierlande, die Voigteien Reitbrook, Ochſenwärder, Tatenberg, Spadenland, die Voigtei Billwärder, jedoch mit Ausſchluß des weſtlich von der Hamburgiſchen Acciſelinie belegenen Theils und von der Voigtei Billwärder Ausſchlag der öſtlich von Rothenburgsort und ſüdlich von der Berlin-Hamburger Eiſenbahn belegene Theil.

3) Im Süden von Hamburg: die Voigtei Moorburg.

4) Im Amte Ritzebüttel: Das Amt Ritzebüttel, die Flecken Ritzebüttel und Curhaven, mit Ausſchluß des Curhavener Außendeiches.

Die zu I. erwähnte Inſel Finkenwärder-Blumenſand und die zu II. 3. und 4. bezeichneten Landestheile ſind dem Geſchäftsbezirke des Provinzial-Steuer-Directors zu Hannover, die übrigen zu I. und II. gedachten Landestheile aber dem Geſchäftsbezirke des Provinzial-Steuer-Directors für Schleswig-Holſtein hinſichtlich der Verwaltung der Zölle und der inneren indirecten Steuern angeſchloſſen.

Das Vorſtehende wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Grenzbewachung gegen die vorgedachten Gebietstheile wegen der zu erhebenden Nachſteuer einſtweilen fortdauert und die Bekanntmachung des Zeitpunktes, mit welchem der vollſtändige freie Verkehr eintritt, noch vorbehalten bleibt.

In Abſicht der einer innern indirecten Steuer unterliegenden Erzeugniſſe, — Branntwein, Bier und Taback — findet zwiſchen Preußen und den dieſerhalb mit Preußen verbundenen Theilen des Norddeutſchen Bundes einer Seits und den vorgedachten Landestheilen anderer Seits künftig ein völlig freier Verkehr Statt, ſo daß beim Uebergange der gedachten Gegenſtände, gegenſeitig weder eine Abgabe erhoben noch erſtattet wird. Bis zum Zeitpunkt des Eintritts der vollen Verkehrsfreiheit bleibt jedoch der abgabenfreie Uebergang für Branntwein und Taback, welche aus den neu angeſchloſſenen Landestheilen kommen, ausgeſetzt.

Endlich wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 31. d. M. ab in Hamburg ein zollvereinsländiſches Haupt-Zollamt unter der Leitung des Provinzial-Steuer-Directors von Schleswig-Holſtein in Wirkſamkeit tritt. Daſſelbe übt als Grenz-Ein- und Ausgangs-Amt die Befugniſſe eines Hauptzollamts mit der Maßgabe aus, daß von demſelben einſtweilen Abfertigungen für den Verkehr auf der Elbe nicht ertheilt werden.

Berlin, den 24. October 1868.

Der Finanz-Miniſter v. d. Heydt.

Vorſtehendes wird höherer Anweiſung gemäß hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 2. November 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung für indirecte Steuern.

Conſulat der Argentiniſchen Republik.

257. Der Kaufmann B. Siegheim zu Berlin iſt zum Conſul der Argentiniſchen Republik für Berlin ernannt und ihm das Exequatur ertheilt worden. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 27. October 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Die Ablieferung von Zink, welches bei den Artillerie-Schießübungen mit der Munition verfeuert geweſen iſt, betreffend.

258. Von Seiten des Allgemeinen Kriegs-Departements iſt die Feſtſetzung getroffen worden, daß den **Privatleuten**, welche das bei den Artillerie-Schießübungen mit der Munition verfeuert geweſene **Zink**, gleichviel ob in Treibſpiegeln oder in Kartätſchenkugeln ꝛc. beſtehend, an ein Artillerie-Depot oder in deſſen Stelle an die mit der Empfangnahme ſonſt beauftragten Militair-Behörden und Truppentheile abliefern, ebenſo wie für das zur Ablieferung kommende Blei ein **Findegeld von drei Pfennigen pro Pfund** gezahlt werde, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 2. November 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung,

betreffend die Neuwahl von Mitgliedern und Stellvertretern des Ehrenraths der Rechts-Anwalte und Notare.

6. In Gemäßheit des § 22 der Verordnung über die Bildung eines Ehrenraths unter den Juſtiz-Commiſſarien, Advocaten und Notarien vom 30. April 1847 (Geſetz-Sammlung Seite 196) hat die in dieſem Jahre vorzunehmende Ausſcheidung der Hälfte der Mitglieder des bisherigen Ehrenraths des Kammergerichts-Departements und der Stellvertreter deſſelben, ſowie die Neuwahl für die ausgeſchiedenen Mitglieder und Stellvertreter, desgleichen die Neuwahl des Vorſitzenden am 19. September d. J. ſtattgefunden. Danach bilden den Ehrenrath der Rechts-Anwalte und Notare im Departement des Kammergerichts gegenwärtig folgende Mitglieder: 1) der Juſtiz-Rath Lüdicke in Berlin zugleich Vorſitzender, 2) der Juſtiz-Rath Breithaupt in Havelberg, 3) der Juſtiz-Rath Schwieger in Wriezen, 4) der Juſtiz-Rath Ulfert in Berlin, 5) der Rechts-Anwalt Schwarz daſelbſt, 6) der Juſtiz-Rath Wegener I daſelbſt, 7) der Juſtiz-Rath Caspar daſelbſt, 8) der Juſtiz-Rath Boots daſelbſt, 9) der Juſtiz-Rath Wilke daſelbſt, 10) der Juſtiz-Rath Vogler daſelbſt, und folgende Stellvertreter: 11) der Juſtiz-Rath Fretzdorf in Berlin, 12) der Rechts-Anwalt Laué daſelbſt, 13) der Rechts-Anwalt Brachvogel daſelbſt, 14) der Rechts-Anwalt Stubenrauch daſelbſt, 15) der Juſtiz-Rath Kluge in Brandenburg, 16) der Rechts-Anwalt Juncker in Neu-Ruppin. Dies wird in Gemäßheit des § 26 der vorerwähnten Verordnung vom 30. April 1847 hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 28. October 1868.

Der Erſte Präſident des Kammergerichts,
Wirklicher Geheimer-Ober-Juſtiz-Rath
von Strampff.

Bekanntmachungen des General-Poſt-Amts zu Berlin.

Schluß der diesjährigen Poſtdampfſchifffahrt mit Schweden.

18. Der Schluß der diesjährigen Poſtdampfſchifffahrt mit Schweden tritt Ende October ein, indem das Poſtdampfſchiff **Pommerania am 30. October** zum letzten Male von Stralſund nach Malmoe abgefertigt wird. Die Poſtverbindungen mit Schweden und Norwegen finden bis auf Weiteres ausſchließlich auf den Courſen über Dänemark ſtatt.

Berlin, den 28. October 1868.

General Poſt-Amt.

Poſtverbindung mit den vereinigten Staaten von Amerika.

19. Vom 1. November d. J. ab geſtaltet ſich die Poſtverbindung mit den vereinigten Staaten von Amerika wie folgt:

I. Beförderung über Bremen:

Abgang der Poſt aus Bremen jeden Sonnabend Vormittag.

Die Correſpondenz, welche mit dem, Sonnabend aus Hannover nach Bremen abgehenden erſten Zuge in Bremen 6 Uhr 30 Min. früh eintrifft, erhält mit der Bremen-Amerikaniſchen Poſt noch Weiterbeförderung. Die Schiffe treffen Dienſtag in Southampton ein und legen dort an.

Das Porto für den einfachen Brief (bis 1 Loth incl.) beträgt bei der Beförderung via Bremen:

frankirt nach Nord-Amerika . . . . . 4 Sgr.,
unfrankirt aus Nord-Amerika . . . 6 Sgr.

II. Beförderung über Hamburg:

Abgang der Poſt aus Hamburg jeden Mittwoch Morgen.

Die Correſpondenz, welche mit der Hamburg-Amerikaniſchen Poſt befördert werden ſoll, muß ſpäteſtens Mittwoch früh in Hamburg eingehen.

Das Porto für den einfachen Brief (bis 1 Loth incl.) beträgt bei der Beförderung via Hamburg:

frankirt nach Nord-Amerika . . . . . 4 Sgr.,
unfrankirt aus Nord-Amerika . . . 6 Sgr.

III. Beförderung über Cöln per Belgien und England:

Abgang der Poſten aus Cöln:

1) Montag 11 Uhr 40 Min Vorm., Anſchluß in Southampton am Dienſtag an das Sonnabends aus Bremen abgehende Dampfſchiff.
2) Dienſtag 11 Uhr 40 Min. Vorm., Anſchluß in Liverpool am Mittwoch
3) Dienſtag 10 Uhr 30 Min. Abends, Anſchluß in Queenstown am Donnerſtag
   } an die Dampfſchiffe der Linie Liverpool-New-York-Philadelphia. (Ireman-Linie).
4) Freitag 11 Uhr 40 Min. Vorm., Anſchluß in Liverpool am Sonnabend
5) Freitag 10 Uhr 30 Min. Abends, Anſchluß in Queenstown am Sonntag
   } an die Dampfſchiffe der Cunard-Linie.

Die Correſpondenz, welche zur Beförderung mit den Poſten ad III 1 bis 5 beſtimmt iſt, muß in Cöln ſo zeitig eintreffen, daß ſie an den betreffenden Tagen mit den zu den vorbezeichneten Stunden von Cöln nach Oſtende abgehenden Eiſenbahnzügen weiter befördert werden kann.

Das Porto für den einfachen Brief (bis 1 Loth incl.) beträgt bei der Beförderung über Cöln per Belgien und England:

frankirt nach Nord-Amerika . . . . . 6 Sgr.,
unfrankirt aus Nord-Amerika . . . 8 Sgr.

Auf denjenigen Briefen, deren Beförderung von Hamburg oder Bremen ab mit den Dampfſchiffen erfolgen ſoll, bedarf es der Angabe des Speditions-Weges; es genügt in ſolchen Fällen die allgemeine Bezeichnung:

via **Bremen** oder **Hamburg;**

die Poſtanſtalten leiten danach die Briefe, gemäß der Abgangszeit der Schiffe, auf Bremen oder auf Hamburg. In gleicher Weiſe werden diejenigen Briefe nach den Vereinigten Staaten über Bremen oder Hamburg befördert, welche einen Speditions-Vermerk nicht tragen, bei denen aber der Betrag der vom Abſender verwendeten Freimarken auf die Benutzung der Speditionswege via Bremen oder via Hamburg berechnet iſt.

In den übrigen Fällen wird der ſchnellſte, indeß, wie vorerwähnt, koſtſpieligere Weg über Cöln (Belgien und England) benutzt.

Berlin, den 26. October 1868.

General-Poſt-Amt.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präſidiums zu Berlin.

das Abladen des Schnees und Eiſes betreffend.

43. Das Abladen des Schnees und Eiſes iſt für den bevorſtehenden Winter an den unten bezeichneten Orten geſtattet.

Wer Schnee und Eis auf die öffentlichen Straßen, Plätze, Wege ꝛc. abladet, verfällt der in dem Straßen-Polizei-Reglement für die Stadt Berlin vom 7. April 1867 §§ 94 und 118 (Neue Berliner Nachrichten Stück 20 und Beilage zum 18. Stück des Amtsblatts für 1867) feſtgeſetzten Strafe.

Wer auf andere als die unten bezeichneten Privatgrundſtücke Schnee und Eis ſchafft, oder die Erlaubniß auf den genannten Grundſtücken dadurch mißbraucht, daß er Schutt oder andere nicht düngende Stoffe entweder allein, oder mit Schnee und Eis vermiſcht, dort abladet, wird nicht allein zur Wegſchaffung angehalten, ſondern ſetzt ſich auch dem Anſpruche auf Schadenerſatz Seitens der Grundbeſitzer aus.

Verzeichniß der Stellen, an welchen in dieſem Winter Schnee und Eis abgeladen werden darf:

1) Auf dem Grundſtück des Gutsbeſitzers Mette vor dem ehemaligen Prenzlauer Thore rechts von der Chauſſee dem Radekeſchen Hauſe gegenüber.

2) Auf dem Grundſtücke der Rittergutsbeſitzer-Wittwe Griebenow, zur Zeit an den Gärtner Griebe verpachtet, hinter den Grundſtücken der Schönhauſer Allee Nr. 66 bis 72 und befindet ſich der Zugang zu dem Grundſtück zwiſchen den Häuſern Schönhauſer-Allee Nr. 60 und Pappel-Allee Nr. 22.

3) Auf dem Grundſtück des Fourage-Händlers Köppen, vor dem ehemaligen Landsberger Thore links hinter dem Communicationswege zwiſchen dieſem und der nach Alt-Landsberg führenden Chauſſee.

Berlin, den 27. October 1868.

Königl. Polizei-Präſidium.

Benennung von Straßen in Berlin.

44. Des Königs Majeſtät haben Allergnädigſt zu beſtimmen geruht, daß der nach dem Abbruch der hieſigen Stadtmauer auf der Strecke vom Halliſchen Thore bis zum Louiſenſtädtiſchen Kanale aus dem Hellwege und der Halleſchen Communication gebildete Straßenzug im 35, 30., 41. und 42. Polizei-Revier den Namen:

„Gitſchiner Straße"

ferner, daß der von dem Louiſenſtädtiſchen Kanal ab bis zum Schleſiſchen Thor aus der Fortſetzung der gedachten Straßen, ſowie der Cottbuſer und der Lauſitzer Communication gebildete Straßenzug im 25. und 43. Polizei-Revier den Namen:

„Skalitzer Straße"

führen ſoll.

Berlin, den 24. October 1868.

Königl. Polizei-Präſidium.

Bekanntmachung der Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Aufgebot eines Staatsſchuldſcheins.

40. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Geſetz-Sammlung № 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Kaufmann Herrn J. Marcus, hier Kleine Alexanderſtraße Nr. 28 wohnhaft, bei ſeiner Anweſenheit in Grünberg in Schleſien der Staatsſchuldſchein Litt. G. № 51957 über 50 Thlr. angeblich verloren gegangen iſt. Es wird Derjenige, welcher ſich im Beſitze dieſes Documentes befindet, hiermit aufgefordert, ſolches der unterzeichneten Controlle der Staats-Papiere oder dem Herrn ꝛc. Marcus anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortiſations-Verfahren eingeleitet werden wird. Berlin, den 27. October 1868.

Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Transport von leeren Säcken.

Unter Bezugnahme auf unſere Bekanntmachung vom 12. März 1867 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß bei der Aufgabe leerer Säcke zum Transporte auf der unter unſerer Verwaltung ſtehenden Eiſenbahn, auf den erforderlichen Etiquetten fortan der Name des Adreſſaten nicht mehr vermerkt zu ſein braucht, vielmehr die Marke, Nummer und Angabe der Beſtimmungs-Station für genügend angeſehen wird. Berlin, den 14. October 1868.

Königl. Direction
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Extrazug von Berlin nach Frankfurt a. O.

Aus Anlaß der bevorſtehenden Meſſe in Frankfurt a. O. wird in den Tagen vom 8. bis incl. 17. November je ein Extra- (Vor-) Zug vor unſerm Breslau-Berliner Eilzuge um 2 Uhr 50 Minuten

Nachmittags in Frankfurt a. O. abgelaſſen, welcher Perſonen nur in den drei erſten Wagenclaſſen zu den gewöhnlichen Preiſen **nur** nach Berlin befördert und hier um 4 Uhr 37 Minuten eintrifft. Zum Eilzuge ſelbſt werden an dieſen Tagen in Frankfurt nur ſo viel Billets verkauft, als in demſelben leere Plätze vorhanden ſind. Die während der früheren Meſſen von Berlin nach Frankfurt abgelaſſenen Extrazüge werden bis auf Weiteres nicht mehr eingelegt, da der um 6 Uhr 20 Min. früh in Berlin abgehende Perſonenzug beſonders für das geſchäftstreibende Publikum zur Reiſe nach Frankfurt geeignet iſt.

Berlin, den 27. October 1868.

Königl. Direction
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Tarifermäßigung für den Artikel Leim ꝛc.

44. Vom 8. November d. J. ab werden auf den der dieſſeitigen Verwaltung untergebenen Eiſenbahnen die Artikel „Leim" (thieriſcher und Pflanzenleim), ſowie „Wiener Papp" und „Dixtrin" zur ermäßigten Claſſe A. tarifirt.

Berlin, den 31. October 1868.

Königl. Direction
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Bekanntmachung der Königl. Direction der Oſtbahn.

Tarifausdehnung für Roheiſen.

Der Seite 18 sub 10e unſeres Gütertarifs vom 1. October 1867 bezeichnete Verbandstarif für Roheiſen von den Stationen Oppeln bis Neuberun der Oberſchleſiſchen Bahn nach der Oſtbahn iſt auf die entgegengeſetzte Richtung, ſowie mit dem 20. d. M. auf die Station Königshütte ausgedehnt. Für die Transporte nach und von Königshütte werden die betreffenden Tarifſätze der Station Schwientochlowitz mit einem Frachtzuſchlage von 4 Pf. pro Centner erhoben. Bromberg, den 27. October 1868.

Königl. Direction der Oſtbahn.

Patent-Aufhebung.

Das dem Maſchinen Fabrikanten J. Thoma zu Bingen bei Sigmaringen unter dem 25. September 1867 ertheilte Patent

auf eine ſelbſtthätige Bremsvorrichtung für Eiſenbahnwagen, ſoweit ſolche nach der vorgelegten Zeichnung und Beſchreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden iſt,

iſt aufgehoben.

Perſonalchronik.

Für den VII. Bezirk des Templiner Kreiſes ſind der Amtmann Junk zu Fürſtenau zum Feuerlöſch-Commiſſarius und der Amtmann Lehmann in Arnimshain zum Stellvertreter gewählt und dieſſeits beſtätigt worden.

Der Dr. med. et chir. Adolf Johannes Jacobi zu Potsdam iſt als practiſcher Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer vereidigt worden.

Der Apotheker Robert Auguſt Nüſſe iſt, Behufs Uebernahme der Verwaltung der Apotheke zu Brüſſow, unterm 17. d. M. vereidigt worden.

Der invalide Sergeant Friedrich Wilhelm Ferdinand Behrendt iſt als Aufſeher an der Königlichen Straf-Anſtalt zu Brandenburg ernannt.

Bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin iſt der bisherige Büreau-Diätarius Friedrich Eduard Waldemar von Brietzke zum Büreau-Aſſiſtenten ernannt worden.

Die Pfarrſtelle zu Prenden, Diöceſe Bernau, Privat-Patronats, iſt durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung gekommen.

Das Diaconat, Königlichen Patronats, zu Zehdenick in der gleichnamigen Diöceſe wird durch die Verſetzung ſeines derzeitigen Inhabers vacant.

Der bisherige Predigtamts-Candidat Auguſt Wilhelm Rentrop iſt zum Rector und Caplan zu Fehrbellin, Diöceſe gleichen Namens beſtellt worden.

Der bisherige Schulamts-Candidat Dr. Hermann iſt als ordentlicher Lehrer an dem Cölniſchen Gymnaſium zu Berlin angeſtellt worden.

Der bisherige Schulamts-Candidat Dr. Thieme iſt als ordentlicher Lehrer an der höheren Bürgerſchule in der Steinſtraße zu Berlin angeſtellt worden.

Die Lehrer Entreß, Stimming und Ehrhardt ſind als Gemeindeſchullehrer in Berlin angeſtellt worden.

Vermiſchte Nachrichten.

Sperre der Brücke über den Polzow-Kanal bei Menz.

Wegen Neubaues der bei Menz auf dem Wege von Globſow nach Menz über den Polzow-Kanal führenden Brücke, wird dieſelbe für den Verkehr vom 2. November bis 10. December d. J. geſperrt.

Potsdam, den 29. October 1868.

Königl. Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forſten.

Aufgehobene Brückenſperre.

Die unterm 28. Juli d. J. angeordnete Sperre der bei Albrechts-Theerofen über die Baeke führenden Brücke wird nach erfolgter Reparatur derſelben hierdurch aufgehoben. Potsdam, den 3. November 1868.

Königl. Domainen-Polizei-Amt.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend die Conceſſion und die Statuten der Actien-Geſellſchaft Patria zu Berlin, ſowie Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertions-Gebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 2 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'ſchen Buchdruckerei.

Beilage
zum 45. Stück des Amtsblatts pro 1868
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

**Bekanntmachung des Königlichen Polizei-
№ 42. Präſidiums zu Berlin.**
Die Conceſſion und das Statut der Feuer-Verſicherungs-Actien-Geſellſchaft „Patria" zu Berlin betreffend.

Nachſtehender Allerhöchſter-Erlaß:

Auf Ihren Bericht vom 16. September d. J. genehmige Ich hierdurch die Errichtung einer Actien-Geſellſchaft unter der Firma:

Feuer-Verſicherungs-Actien-Geſellſchaft
„Patria"

mit dem Sitze zu Berlin, ſowie deren in der beiliegenden notariellen Urkunde vom 31. Auguſt d. J. verlautbartes Statut.

Berlin, den 26. September 1868.

(gez.) **Wilhelm.**

(ggz.) Graf v. Itzenplitz. Graf zu Eulenburg.
Dr. Leonhardt.

wird hierdurch mit dem Statut der Geſellſchaft zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 15. Oktober 1868.

Königliches Polizei-Präſidium.

Statut
der
Feuer-Verſicherungs-Actien-Geſellſchaft „Patria"
zu Berlin.

Titel I.
Firma, Domicil, Zweck, Dauer und Gerichtsſtand der Geſellſchaft.

§ 1. Firma und Domicil: Unter der Firma:
„Feuer-Verſicherungs-Actien-Geſellſchaft
Patria"

iſt eine Actien-Geſellſchaft gegründet mit dem Domicil in Berlin. Die Vorſchriften des Allgemeinen Deutſchen Handels-Geſetzbuches und des Einführungs-Geſetzes vom 24. Juni 1861 ſind für die Geſellſchaft maßgebend.

§ 2. Zweck. Der Zweck der Geſellſchaft iſt: Im In- und Auslande für feſte Prämien ſowohl Mobilien als Immobilien, letztere ſoweit die Geſetzgebung eines Staates es geſtattet, unmittelbar, durch Rückverſicherung oder durch Gründung von Verbänden gegen allen Schaden zu verſichern, welcher durch Brand, Blitzſchlag, Exploſion, ſowie durch das beim Brande geſchehene Löſchen, Niederreißen oder erwieſen nothwendige Ausräumen verurſacht wird, und in der Beſchädigung, Vernichtung oder dem Abhandenkommen verſicherter Gegenſtände beſteht.

Die Geſellſchaft iſt weder verpflichtet, jede Verſicherung anzunehmen, noch gehalten, im Fall der Ablehnung einer Verſicherung einen Grund dafür anzugeben. Die Pflichten der Geſellſchaft den Verſicherten gegenüber ergeben ſich aus den allgemeinen und ſpeziellen Bedingungen der ausgeſtellten Policen.

Die Geſellſchaft behält ſich vor, mit Landesherrlicher Genehmigung auch andere Verſicherungs-Branchen in ihren Geſchäftsbereich zu ziehen.

§ 3. Dauer. Die Dauer der Geſellſchaft iſt auf Fünfzig Jahre beſtimmt, angerechnet vom Tage der Landesherrlichen Genehmigung ihrer Errichtung, inſofern nicht in dem durch § 59 vorgeſehenen Falle die frühere Auflöſung von einer General-Verſammlung beſchloſſen wird.

Ein Jahr vor Ablauf dieſer Dauer wird durch die General-Verſammlung mit einfacher Stimmenmehrheit entſchieden, ob und auf wie lange die Dauer der Geſellſchaft verlängert werden ſoll. In gleicher Weiſe wird bei jedesmaligem Ablauf der Geſellſchaftsdauer verfahren. Die von der General-Verſammlung beſchloſſene Verlängerung der Dauer der Geſellſchaft bedarf der Landesherrlichen Genehmigung.

§ 4. Gerichtsſtand. Die Geſellſchaft hat ihren Gerichtsſtand vor dem Königlichen Stadtgerichte und nach Einführung von Handelsgerichten vor dem Handelsgerichte zu Berlin.

Wegen der auf die Verſicherungs-Verträge bezüglichen Anſprüche kann die Geſellſchaft auch vor den Gerichten des Ortes belangt werden, wo die Haupt- oder General-Agentur, durch welche der Verſicherungs-Vertrag vollzogen iſt, ihren Sitz hat.

Titel II.
Grundkapital, Actien und Actionaire.

§ 5. Grundkapital. Das Grundkapital der Geſellſchaft iſt auf:

Drei Millionen Thaler
im Dreißig-Thalerfuße

feſtgeſetzt, vertheilt auf Drei Tauſend Actien, jede Actie zu Ein Tauſend Thaler.

Eine Erhöhung dieſes Grundkapitals, für den Fall die Geſchäfte dies nothwendung machen, iſt auf Beſchluß der General-Verſammlung mit Landesherrlicher Genehmigung zuläſſig.

Von dieſem Grundkapitale werden vorerſt nur zwei Drittel, alſo Zwei Millionen Thaler, in 2000 Actien à 1000 Thaler emittirt.

Das letzte Drittel des Grundkapitals wird auf Beſchluß des Verwaltungsraths emittirt, wenn die Ge-

ſchäfte und das Intereſſe der Geſellſchaft es erforderlich machen. Der desfallſige Beſchluß bedarf der Genehmigung der Königlichen Miniſterien für Handel und des Innern.

Bei der Emiſſion dieſes letzten Drittels, ſowie bei einer Erhöhung des Grundkapitals haben die derzeitigen Actionaire nach Verhältniß ihres Actienbeſitzes, und ſoweit § 11 dieſes Statuts den Actienbeſitz in Einer Hand geſtattet, das Prioritätsrecht auf Zeichnung neuer Actien, nach Maßgabe der vom Verwaltungsrathe zu beſtimmenden Bedingungen und innerhalb der hierbei feſtzuſetzenden Friſt.

Die Geſellſchaft eröffnet ihre Geſchäfte, ſobald ſie vor der Königlichen Aufſichtsbehörde den Nachweis geführt hat, daß von der erſten Emiſſion ihres Grund-Kapitals die Summe von Einer Million Thalern, oder 1000 Stück Actien, nach den Beſtimmungen des § 7 dieſes Statutes vollſtändig eingezahlt, resp. belegt iſt.

Dieſer Nachweis muß binnen ſechs Monaten, angerechnet vom Tage der Landesherrlichen Genehmigung zur Errichtung der Geſellſchaft, geführt ſein, widrigenfalls dieſe Genehmigung und das ertheilte Privilegium erliſcht.

Sowohl die erſten Tauſend Actien als die über den Belauf von Einer Million Thalern hinaus zu emittirenden Actien dürfen nicht unter dem Pari-Courſe begeben werden.

Dem Publikum gegenüber darf die Geſellſchaft in ihren öffentlichen Bekanntmachungen, ſowie auf allen ihren Formularen, niemals ein höheres Grundkapital anführen, als wirklich emittirt iſt.

§ 7. Einzahlung der Actien. Auf jede Actie ſind 20 Procent des Nominal-Betrages, alſo Zweihundert Thaler für eine Actie baar einzuzahlen. Für den Reſt von 80 Prozent des Nominal-Betrages jeder Actie, alſo Achthundert Thalern, hat jeder Actionair drei Sola-Wechſel nach den Formularen der Beilagen unter Lit. A. 1, 2 und 3 (ſiehe am Schluſſe) auszuſtellen. Dieſe Sola-Wechſel ſind einen Monat vor Ablauf der in den ausgeſtellten Exemplaren angegebenen Präſentationsfriſt zu erneuern. Der Verwaltungsrath iſt verpflichtet, die Sicherheit derſelben bei jedem Jahresabſchluſſe zu prüfen, und event. deren Einzahlung (§ 15) durch den Director der Geſellſchaft zu veranlaſſen. Die Actionaire haben in Berlin Wechſel-Domicil zu erwählen. Alle Inſinuationen erfolgen gültiger Weiſe an die in dieſem Domicile wohnenden, von den Actionairen zu beſtimmenden Perſonen, nach Maßgabe der §§ 20 und 21, Theil I., Titel 7 der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, und in Ermangelung der Beſtimmung der Perſon auf dem Secretariate des Stadtgerichts zu Berlin. Actionaire, welche in einem Lande wohnen, in welchem die Allgemeine Deutſche Wechſel-Ordnung nicht gilt, haben einen dem Verwaltungsrathe genehmen wechſelfähigen, ſelbſtſchuldneriſchen Bürgen zu ſtellen, der in einem Lande wohnt, in welchem jene Wechſel-Ordnung Geltung hat. Der Ausſteller iſt verpflichtet, die nach den Sola-Wechſeln ſchuldigen Beträge vierzehn Tage nach Präſentation oder erfolgter Aufforderung baar einzuzahlen, und dem Verwaltungsrathe liegt ob, den Director mit Einziehung der Wechſel der Actionaire zu beauftragen, ſobald und ſoweit die angemeldeten Schäden oder ſonſtige Verluſte der Geſellſchaft dies nothwendig machen.

Die Koſten der Actien- und Wechſel-Stempel trägt der Actionair.

§ 8. Form der Actien. Aushändigung. Die Actien lauten auf beſtimmte Inhaber und werden nach dem Formular der Beilage Lit. B. mit laufender Nummer auf den Namen des Beſitzers mit dem Facſimile der Unterſchrift des Vorſitzenden des Verwaltungsraths und mit der Unterſchrift des Directors ausgefertigt, ſowie mit Dividendenſcheinen auf fünf Jahre nach dem Formular der Beilage Lit. C. und mit einem Talon nach dem Formular der Beilage Lit. D. (ſiehe am Schluſſe) verſehen.

Auf denſelben ſind die §§ 7, 9, 10, 12 bis incl. 19, 21 bis incl. 24 und 61 des Statuts mit abgedruckt.

Die Aushändigung der Actien erfolgt nach Einzahlung von zwanzig Prozent des Grundkapitals und Ausſtellung der Wechſel.

§ 9. Actienbuch. Jede Actie erhält in einem unter Aufſicht des Directors zu führenden Actienbuche ein auf der Actie ſelbſt zu vermerkendes Folium, auf welchem der Name, Stand und Wohnort des jedesmaligen Inhabers, ſowie alle Eigenthums-Veränderungen eingetragen werden. Nur die aus dieſem Actienbuche erſichtlichen Inhaber der Actien gelten als Mitglieder der Geſellſchaft. Die geſchehene Eintragung des Beſitzwechſels einer Actie muß auf letzterer jedesmal vermerkt werden. Der Uebertragungs-Vermerk iſt mit Facſimile der Unterſchrift des Vorſitzenden des Verwaltungsrathes und mit der Unterſchrift des Directors zu verſehen.

§ 10. Untheilbarkeit der Actien. Eine Actie iſt untheilbar, doch kann ſie ſowohl auf eine Perſon als auch auf eine Firma, ſowie auf eine Corporation resp. eine juriſtiſche Perſon ausgeſtellt werden; im letzteren Falle können die Rechte des Actionairs nur von der geſetzmäßigen Vertretung der Firma, der Corporation, resp. der juriſtiſchen Perſon ausgeübt werden. Geht durch Erbſchaft oder auf andere Weiſe eine Actie in den Beſitz mehrerer Perſonen oder der Rechtsnachfolgerſchaft einer aufgelöſten Firma, Corporation oder juriſtiſchen Perſon über, ſo kommen die Beſtimmungen des § 14 zur Geltung.

§ 11. Höchſte Zahl der Actien in einer Hand. Kein Actionair darf mehr als Fünfzig Stück Actien beſitzen.

§ 12. Wirkungen des Actienbeſitzers. Jeder Actionair participirt an dem Gewinne oder Verluſte der Geſellſchaft nach Verhältniß ſeiner Actienzahl. Ueber den Nominalbetrag der Actien hinaus kann er unter keinerlei Umſtänden für die Verpflichtungen oder Ver-

indlichkeiten der Geſellſchaft in Anſpruch genommen werden.

§ 13. Ertheilung und Beſitzwechſel der Actien. Ueber die Annahme der erſten Actionaire und event. Reduction der Zeichnungen entſcheidet der im § 44 ernannte Director, ſpäter der in der erſten außerordentlichen General-Verſammlung (§ 21) gewählte Verwaltungsrath der Geſellſchaft. Die Angabe von Gründen für die getroffene Entſcheidung kann nicht verlangt werden. Bei dem Uebergange von Actien an neue Eigenthümer iſt die Genehmigung der Geſellſchaft erforderlich. Dieſelbe hat das Recht, dieſe Genehmigung zu ertheilen oder zu verſagen, ohne verpflichtet zu ſein, Gründe dafür anzugeben. Findet die Genehmigung des Ueberganges einer Actie ſtatt, ſo hat der neue Eigenthümer über den nicht baar eingezahlten Betrag der Actie neue Sola-Wechſel auszuſtellen, und erſt nach Eingang derſelben bei der Geſellſchaft und Eintragung des Beſitzwechſels im Actienbuche (§ 9) tritt der Uebergang der Actie an den neuen Eigenthümer in Kraft. Der frühere Actionair erhält dagegen ſeine Sola-Wechſel zurück, und es hören, vom Tage des Ueberganges der Actie an ſeinen Beſitznachfolger an, alle ſeine Rechte und Pflichten als Actionair der Geſellſchaft auf.

§ 14. Vererbung der Actien. Stirbt ein Actionair, oder erliſcht eine Firma, oder hört eine Corporation, resp. eine juriſtiſche Perſon auf zu beſtehen, auf welche Actien im Actienbuche der Geſellſchaft (§ 9) verzeichnet ſind, ſo haben die Erben, resp. die Rechtsnachfolger der Firma, der Corporation oder der juriſtiſchen Perſon innerhalb der nächſten ſechs Monate die Verpflichtung, der Geſellſchaft einen neuen Actionair vorzuſchlagen. Verweigert dieſelbe den Uebergang der Actie auf den Vorgeſchlagenen, ſo haben die Erben oder Rechtsnachfolger die Verpflichtung, binnen anderweiten drei Monaten, vom Tage der ihnen bekannt gemachten Ablehnung des erſten Vorſchlags an, einen anderen Actionair vorzuſchlagen.

Verweigert die Geſellſchaft den Uebergang auch auf dieſen neuen Vorgeſchlagenen, oder erfolgt ein ſolcher Vorſchlag nicht innerhalb der bezeichneten Friſt, ſo iſt dieſelbe befugt, die Actie für Rechnung der Erben oder Rechtsnachfolger durch einen vereideten Makler an der Börſe zu Berlin verkaufen zu laſſen. Sind der Geſellſchaft die Erben oder Rechtsnachfolger nicht bekannt, ſo erfolgt die Aufforderung durch zweimalige Bekanntmachung in den Geſellſchaftsblättern (§ 61). Die ſechsmonatliche Friſt beginnt in dieſem Falle an dem Tage, an welchem die zweite öffentliche Bekanntmachung erfolgt iſt.

§ 15. Gezwungener Verkauf der Actien bei Vermögensverfall des Actionairs. Wenn ein Actionair, ſo lange die ihm zuſtändige Actie noch nicht voll eingezahlt iſt, in Vermögensverfall oder in Konkurs geräth oder ſeine Zahlungen ſuspendirt, wenn Executionen wegen Forderungen fruchtlos gegen ihn vollſtreckt worden ſind, oder wenn ihm die ſelbſtſtändige unbeſchränkte Verwaltung ſeines Vermögens nicht mehr zuſteht: ſo kann die Geſellſchaft den Actionair oder beziehentlich ſeine Rechtsnachfolger auffordern, entweder die nach § 7 ausgeſtellten Sola-Wechſel durch Einzahlung des Betrages, worauf ſie lauten, mit baarem Gelde zu erſetzen (in welchem Falle der Baarbetrag zu Gunſten des betreffenden Actionairs bis zum ſtatutmäßigen Eintritte der Fälligkeit zinsbar angelegt wird), oder eine annehmbare Bürgſchaft zu beſtellen, oder einen der Geſellſchaft genehmen neuen Actionair in Vorſchlag zu bringen.

Geſchieht weder das Eine noch das Andere binnen vierzehn Tagen nach der erſten desfallſigen Aufforderung der Geſellſchaft, oder wird der Uebergang der Actie an den Vorgeſchlagenen nicht genehmigt, ſo iſt die Geſellſchaft befugt, die betreffende Actie für Rechnung des Actionairs oder ſeines Rechtsnachfolgers, wie oben § 14 angegeben, verkaufen zu laſſen.

§ 16. Gezwungener Verkauf bei unterlaſſener Nachzahlung. Kommt ein Actionair nach erfolgter Präſentation und geſchehener dreimaliger Aufforderung zur Zahlung ſeinen laut Sola-Wechſeln Lit. A. 1, 2, 3 übernommenen Zahlungsverpflichtungen zur feſtgeſetzten Friſt nicht nach, ſo iſt die Geſellſchaft berechtigt, ihn aller Rechte als Actionair verluſtig zu erklären.

Seine Actien werden alsdann in gleicher Weiſe, wie § 14 angiebt, verkauft, und es fällt ſowohl die baare Einzahlung, als auch der durch den Verkauf erzielte Mehrbetrag, jedesmal ohne Ausnahme der Geſellſchaft anheim, während für einen etwaigen Minder-Erlös bis zu deſſen Belauf die Wechſel des Actionairs geltend gemacht werden.

§ 17. Desgleichen bei unterlaſſener oder verweigerter Ausſtellung neuer Sola-Wechſel. Das im § 16 vorgeſchriebene Verfahren gezwungenen Verkaufs der Actien findet auch auf diejenigen Actionaire Anwendung, welche die im § 7 vorgeſchriebene Einſendung erneuerter Sola-Wechſel an die Geſellſchaft binnen der von ihr feſtgeſetzten Friſt nach geſchehener dreimaliger Aufforderung unterlaſſen oder verweigern.

§ 18. Annullirung der Actien. Wenn in den, durch die §§ 14, 15, 16 und 17 bezeichneten Fällen des Verkaufs von Actien die letzteren nicht binnen vier Wochen nach der deshalb erlaſſenen Aufforderung abgeliefert werden, ſo iſt die Geſellſchaft berechtigt, die betreffenden Actien durch dreimalige, von vierzehn zu vierzehn Tagen erfolgende Bekanntmachung für ungültig zu erklären und an Stelle ſolcher annullirten Actien neue Actien mit der Bezeichnung „Duplikat“ unter der früheren Nummer und auf den Namen des neuen Eigenthümers lautend, ſowie mit Angabe des Grundes der Ungültigkeits-Erklärung des Originals, auszufertigen. Die Koſten des Verfahrens iſt der frühere Actionair zu erſtatten gehalten.

§ 19. Mortification der Actien und Unzuläſſigkeit der Mortification hinſichtlich der Dividendenſcheine und Talons. Geht eine Actie verloren, oder wird eine ſolche vernichtet, ſo iſt dieſelbe

auf Antrag des Berechtigten nach den geſetzlichen Beſtimmungen zu mortificiren. Es wird hierauf auf Grund des rechtskräftigen Amortiſations-Erkenntniſſes eine neue Actie mit der Bezeichnung „Duplikat“ und der früheren Nummer, ſowie mit Angabe des Grundes der Ungültigkeits-Erklärung des Originals ausgefertigt und dem im Actienbuche verzeichneten Eigenthümer der mortificirten Actie gegen Erlegung der Stempelgebühren behändigt.

Eine Amortiſation verlorener Dividendenſcheine oder verlorener Talons findet nicht ſtatt. Die Ausreichung der neuen Serie von Dividendenſcheinen erfolgt, wenn der dazu beſtimmte Talon vom Fälligkeitstage ab binnen drei Monaten nicht eingereicht wird, an den Präſentanten der betreffenden Actie. Iſt aber vorher der Verluſt des Talons der Geſellſchaft angezeigt und der Aushändigung der neuen Serie der Dividendenſcheine widerſprochen worden, ſo wird dieſe neue Serie zurückgehalten, bis die ſtreitigen Anſprüche auf dieſelbe gütlich oder im Wege des Prozeſſes erledigt ſind.

Sind Actien, Dividendenſcheine oder Talons zwar nicht verloren, aber beſchädigt, jedoch in ihrem weſentlichen Theile noch dergeſtalt erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, ſo iſt die Geſellſchaft berechtigt, gegen Einlieferung der beſchädigten Papiere neue gleichartige Papiere auf Koſten des Inhabers unter gleichen Nummern auszufertigen und auszureichen. Actien, Dividendenſcheine und Talons, welche als beſchädigt zurückgegeben worden und für welche neue Papiere ausgehändigt ſind, müſſen durch den Direktor im Beiſein eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes vernichtet werden.

Titel III.

Verwaltung.

§ 20. Gliederung der Verwaltung. Die Verwaltung der Geſellſchaft ruht in den Händen:

a) der General-Verſammlung der Actionaire;
b) des Verwaltungsrathes;
c) des Direktors.

A. Die General-Verſammlung.

§ 21. Conſtituirende, ordentliche und außerordentliche General-Verſammlungen. Sobald die erſten Tauſend Actien gezeichnet ſind, werden ſämmtliche Zeichner durch den im § 44 ernannten Direktor vermittelſt beſonderen Anſchreibens zu einer **conſtituirenden** General-Verſammlung Behufs Wahl des Verwaltungsrathes (§ 33) und der Reviſions-Commiſſion (§ 30) eingeladen. Nächſtdem findet alljährlich einmal im zweiten Quartal in Berlin die **ordentliche** General-Verſammlung der Actionaire ſtatt, die erſte nach Ablauf des erſten vollen Rechnungsjahres.

Außerordentliche General-Verſammlungen können und müſſen am Domicile der Geſellſchaft zuſammenberufen werden:

a) auf Beſchluß des Verwaltungsrathes;
b) wenn der Direktor es im Intereſſe der Geſellſchaft für zweckdienlich oder erforderlich erachtet;
c) wenn die Beſitzer von zuſammen mindeſtens einem Viertel der emittirten Actien unter Angabe der Gründe und des Zweckes ſchriftlich darauf antragen.

§ 22. Einladungen zu den ordentlichen und außerordentlichen General-Verſammlungen. Die Einladungen zu den ordentlichen und außerordentlichen General-Verſammlungen ſind mittelſt zweimaliger Bekanntmachung, von denen die erſte ſpäteſtens vier Wochen, die zweite mindeſtens 14 Tage vor der Verſammlung, und zwar mit einem Zwiſchenraum von mindeſtens 14 Tagen, in den Organen der Geſellſchaft (§ 61) veröffentlicht ſein muß, von dem Direktor zu erlaſſen. Die Gegenſtände der Tagesordnung müſſen ausdrücklich in der Einladung erwähnt werden. In die Bekanntmachung müſſen aufgenommen und auf die Tagesordnung gebracht werden die Anträge des Verwaltungsrathes, des Direktors und der Actionaire, der letzteren jedoch nur dann, wenn ſie ſpäteſtens 10 Tage vor Erlaß der erſten Bekanntmachung bei dem Verwaltungsrathe oder dem Direktor ſchriftlich angebracht ſind.

§ 23. Perſönliche Anweſenheit und Vertretung der Actionaire. Zum Erſcheinen in der General-Verſammlung iſt jeder im Actienbuche verzeichnete Beſitzer einer Actie berechtigt. Die Eintragung in das Actienbuch entbindet den Actionair nicht von der Verpflichtung, ſich auf Verlangen des Direktors durch Vorzeigung ſeiner Actien zu legitimiren, und event. erhält derſelbe erſt nach geſchehener Legitimation das Recht zu ſtimmen. Die Vertretung nicht perſönlich erſcheinender Actionaire iſt nur durch Actionaire geſtattet, welche durch ſchriftliche Vollmachten legitimirt ſein müſſen. Ehefrauen können ſich durch ihre Ehemänner, Minderjährige und Pflegebefohlene durch ihre Vormünder oder Curatoren, Handlungshäuſer durch ihre geſetzmäßig bekannt gemachten Procuriſten, Behörden, Corporationen und juriſtiſche Perſonen durch ihre geſetzlichen Vertreter, auch wenn dieſe nicht ſelbſt Actionaire ſind, in den General-Verſammlungen vertreten laſſen. Die die Vertreter legitimirenden Papiere müſſen ſpäteſtens zwei Tage vor der General-Verſammlung der Geſellſchaft eingereicht werden. Für einen Actionair darf nicht mehr als ein Vertreter erſcheinen.

§ 24. Stimmberechtigung der Actionaire. Bei den Abſtimmungen berechtigt der Beſitz oder die Vertretung von

1	bis	incl.	4	Actien	zu	einer Stimme,
5	=	=	10	=	=	zwei Stimmen,
11	=	=	15	=	=	drei Stimmen,

und es bilden in dieſer Scala weiter je fünf Actien eine Stimme mehr, jedoch darf kein Actionair für ſich und als Vertreter resp. Bevollmächtigter, mehr als fünfzehn Stimmen in ſeiner Perſon vereinigen.

§ 25. Beſchlußfähigkeit der General-Verſammlungen. Jede in ſtatutmäßiger Weiſe zuſammenberufene General-Verſammlung iſt ohne Rückſicht auf die Zahl der erſchienenen Actionaire beſchlußfähig.

Ausnahmen finden hiervon nur ſtatt, wenn es ſich

um Beſchließungen über Abänderungen des Statuts, Erhöhung des Grund-Kapitals, Auflöſung der Geſellſchaft oder Verlängerung der Geſellſchftsdauer handelt (ſiehe die §§ 27 und 59).

Die Beſchlüſſe werden nach abſoluter Stimmenmehrheit der Anweſenden gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen entſcheidet die des Vorſitzenden. Die gefaßten Beſchlüſſe ſind für die Actionaire ohne Unterſchied bindend.

§ 26. Gegenſtände der Berathung und bez. Beſchlußfaſſung. Die General-Verſammlung verhandelt und beſchließt über folgende Gegenſtände:

1) den Geſchäftsbericht des Direktors und des Verwaltungsrathes;
2) den Bericht, beziehungsweiſe die unerledigt gebliebenen Erinnerungen der Reviſions-Commiſſion (§ 30) bezüglich des jährlichen Rechnungsabſchluſſes und der Bilanz, und den Antrag dieſer Commiſſion auf Ertheilung oder Verweigerung der Decharge;
3) die Wahl der Reviſions-Commiſſion;
4) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes und deren Stellvertreter und den Widerruf dieſer Stellungen;
5) den Widerruf der Stellung des Direktors;
6) Anträge auf Erhöhung des Grund-Kapitals;
7) Anträge auf Aenderungen des Statuts;
8) Anträge auf Auflöſung und Liquidation der Geſellſchaft;
9) die Contrahirung von Anleihen durch Aufnahme baarer Beträge, oder Eingehung anderer Schuld-Verbindlichkeiten, die nicht aus der Einnahme des laufenden Geſchäftsjahres gedeckt werden können;
10) alle anderen Anträge, welche auf der Tagesordnung ſtehen.

Diezu 6 und 7 gefaßten Beſchlüſſe der General-Verſammlung bedürfen der Landesherrlichen Genehmigung.

§ 27. Anträge auf Erhöhung des Grund-Kapitals, auf Abänderung des Statuts, ſowie auf Verlängerung der Geſellſchaftsdauer können nur in einer General-Verſammlung discutirt werden, in welcher mindeſtens der fünfte Theil aller emittirten Actien repräſentirt iſt. Zur Faſſung eines gültigen Beſchluſſes in dieſer Hinſicht müſſen ſich mindeſtens zwei Drittheile der anweſenden Stimmen für die Erhöhung resp. Abänderung oder Verlängerung erklären. Anträge auf Auflöſung und Liquidation der Geſellſchaft können nur in einer General-Verſammlung discutirt werden, in welcher mindeſtens die Hälfte aller emittirten Actien repräſentirt iſt. Wenn jedoch eine erſte General-Verſammlung den fünften Theil und beziehentlich die Hälfte aller emittirten Actien nicht repräſentirt, ſo wird eine neue einberufen, in welcher, ohne Rückſicht auf die Anzahl der repräſentirten Actien, die Erhöhung des Grund-Kapitals, ſowie Abänderungen des Statuts oder die Auflöſung der Geſellſchaft discutirt und beſchloſſen werden können, dafern ſich mindeſtens zwei Drittheile der anweſenden Stimmen dafür erklären. Hierauf iſt in der Einladung zur anderweiten General-Verſammlung ausdrücklich aufmerkſam zu machen.

§ 28. Geſchäftsleitung in der General-Verſammlung. Der Vorſitzende des Verwaltungsrathes oder deſſen Stellvertreter, oder in deren Behinderung ein vom Verwaltungsrathe zu wählendes Mitglied deſſelben, führt den Vorſitz in der General-Verſammlung. Der Vorſitzende ernennt zur Prüfung der Stimmberechtigung und zur Auszählung der Stimmen event. zur Anfertigung der Looſe, aus der Mitte der anweſenden Actionaire zwei Scrutatoren.

Die Protocolle der General-Verſammlung werden notariell aufgenommen, von dem Vorſitzenden den Scrutatoren und dem Direktor, ſowie von mindeſtens zwei Verwaltungsraths-Mitgliedern und allen Actionairen die es verlangen, unterzeichnet. In Abweſenheit oder Behinderung des Direktors fungirt und zeichnet deſſen Stellvertreter. (§ 46.)

§ 29. Wahlen. Die durch die General-Verſammlung vorzunehmenden Wahlen der Mitglieder des Verwaltungsrathes und deren Stellvertreter finden ſtets, inſofern ſie nicht einſtimmig durch Acclamation erfolgen, vermittelſt Stimmzettel und nach abſoluter Stimmenmehrheit ſtatt, und zwar für jedes Mittglied, resp. jeden Stellvertreter, in beſonderem Wahlgang. Ergiebt bei einer Wahl die erſte Abſtimmung keine abſolute Majorität, ſo werden diejenigen Beiden, welche die relativ meiſten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl geſtellt. Bei Stimmengleichheit entſcheidet das Loos, welches der Vorſitzende zieht.

§ 30. Reviſions-Commiſſion und Decharge der Verwaltungs-Organe. Die ordentliche General-Verſammlung eines jeden Jahres erwählt in der § 29 beſtimmten Weiſe aus der Zahl der in Berlin wohnhaften Actionaire drei Commiſſare, welche den Auftrag haben, die Rechnungen und die Bilanzen zu prüfen, welche von dem Direktor der General-Verſammlung des nächſten Jahres vorzulegen ſind. Die Functionen dieſer Commiſſare beginnen einen Monat vor der nächſten Generl-Verſammlung und endigen mit dem Schluſſe derſelben.

Die erſte Reviſions-Commiſſion wird in der conſtituirenden General-Verſammlung (§ 21) gewählt.

Im Falle der Verhinderung eines der erwählten Commiſſare ſind die übrigen befugt, einen andern in Berlin wohnhaften Actionair zu cooptiren.

In der Zeit ihrer Functionsdauer haben die gewählten Commiſſare das Recht und die Verpflichtung, im Geſchäftslocale der Geſellſchaft die Rechnungen, Bücher, Kaſſenbeſtände und Alles, was ſie zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten für nöthig finden, zu unterſuchen. Sie erſtatten darüber der General-Verſammlung Bericht. Dieſer Bericht muß jedoch auch dem Verwaltungsrathe und dem Direktor, und zwar ſpäteſtens acht Tage vor der General-Verſammlung ſchriftlich mitgetheilt werden.

Die General-Verſammlung hat auf Grund dieſes Berichtes dem Verwaltungsrathe und dieſer dem Di-

rektor Decharge zu ertheilen, auch über die, auf etwaige Erinnerungen der Reviſions-Commiſſion vom Verwaltungsrath und Direktor gegebenen Beantwortung zu entſcheiden.

B. Der Verwaltungsrath.

§ 31. Zuſammenſetzung. In allen der General-Verſammlung der Actionaire nicht ausdrücklich vorbehaltenen Angelegenheiten wird die Geſellſchaft dem Direktor gegenüber durch einen Verwaltungsrath vertreten. Derſelbe beſteht aus ſieben Mitgliedern und ſieben Stellvertretern. Er bildet den Aufſichtsrath im Sinne des Artikel 225 des Allgemeinen Deutſchen Handelsgeſetzbuchs.

Die Stellung ſämmtlicher Verwaltungsraths-Mitglieder und deren Stellvertreter iſt, unbeſchadet der Entſchädigungs-Anſprüche aus beſtehenden Verträgen, von der General-Verſammlung zu jeder Zeit widerruflich.

§ 32. Nothwendige Eigenſchaften der Verwaltungsraths-Mitglieder. Zu Mitgliedern des Verwaltungsrathes und deren Stellvertreter ſind nur ſolche ſelbſtſtändige Actionaire wählbar, welche im vollen Beſitze der bürgerlichen Ehrenrechte ſind. Mitglieder oder Stellvertreter, welche die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenſchaften verlieren, oder auf welche die in den §§ 15, 16 und 17 namhaft gemachten Fälle Anwendung finden, ſind dadurch ihrer Functionen ohne Weiteres enthoben.

Beſoldete Beamte der Geſellſchaft können weder Mitglieder des Verwaltungsrathes noch Stellvertreter ſein. Mitglieder des Verwaltungsrathes oder Stellvertreter dürfen über den Betrag der im § 7 beſtimmten Nachſchußverbindlichkeit auf ihre Actien hinaus nicht Schuldner der Geſellſchaft ſein, auch dürfen dieſelben in gleicher Function bei einer anderen Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft nicht wirkſam ſein.

§ 33. Wahl des Verwaltungsrathes. Die Mitglieder des erſten Verwaltungsrathes und deren Stellvertreter werden in der nach § 21 durch den Direktor einzuberufenden conſtituirenden General-Verſammlung für die erſten 5 Geſchäftsjahre in der § 29 beſtimmten Weiſe auf den Vorſchlag des Direktors zu notariellem Protocolle gewählt.

Nach Ablauf dieſer 5 erſten Geſchäftsjahre ſcheiden alljährlich in der ordentlichen General-Verſammlung zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter, im je dritten Jahre je drei, in der durch das Loos zu beſtimmenden Reihenfolge aus, deren Erſatz Seitens der General-Verſammlung ſofort durch Neuwahl zu bewirken iſt. Sind ſämmtliche Mitglieder und Stellvertreter des erſten Verwaltungsrathes nach Entſcheidung des Looſes ausgeſchieden, ſo erfolgt der ſpätere Austritt nach der Reihenfolge des Eintritts. Die Ausgeſchiedenen können ſofort wieder gewählt werden.

Bei außerordentlicher Weiſe vorkommenden Erledigungen findet die Neuwahl interimiſtiſch durch den Verwaltungsrath in der § 39 beſtimmten Weiſe zu notariellem Protocolle bis zur nächſten General-Verſammlung und durch letztere demnächſt für diejenige Dauer ſtatt, für welche der oder die Ausgeſchiedenen noch zu fungiren gehabt haben würden. Die neugewählten Mitglieder, resp. Stellvertreter treten ſofort nach erfolgter Wahl ihre Stellung an, und fungiren bis zum Schluſſe der General-Verſammlung des Jahres, mit welchem ihre Wahlperiode abläuft. Werden vom Verwaltungsrathe interimiſtiſch neu gewählte Mitglieder oder Stellvertreter Seitens der General-Verſammlung nicht beſtätigt, ſo treten an deren Stelle ſofort die von der General-Verſammlung gewählten Perſonen.

Freiwilliger Rücktritt iſt jedem Verwaltungsraths-Mitgliede und jedem Stellvertreter drei Monate nach vorgängiger Kündigung geſtattet.

§ 34. Stellvertretung. Die Einberufung eines Stellvertreters muß erfolgen, ſobald die Stelle eines Verwaltungsraths-Mitgliedes außerordentlicher Weiſe erledigt iſt, oder ſobald ein Mitglied des Verwaltungsrathes durch Abweſenheit oder auf ſonſtige Weiſe an der Ausübung ſeiner Functionen auf längere Zeit als 3 Monate verhindert worden iſt. Dieſelbe findet jedoch auch bei einer kürzeren Verhinderung eines Verwaltungsraths-Mitgliedes ſtatt, wenn ſolche zur Herbeiführung der Beſchlußfähigkeit der Verſammlungen des Verwaltungsrathes erforderlich erſcheint. Jede Einberufung eines Stellvertreters erfolgt durch den Vorſitzenden des Verwaltungsrathes und geſchieht in der Reihenfolge, in welcher dieſelben gewählt ſind. Ein in den Verwaltungsrath eintretender Stellvertreter hat nur für diejenige Dauer zu fungiren, für welche das ausgeſchiedene Mitglied zu fungiren gehabt haben würde, und die Neuwahl eines Stellvertreters erfolgt nur für die Functionszeit ſeines Vorgängers.

§ 35. Caution. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß mindeſtens fünf, jeder Stellvertreter mindeſtens drei Actien der Geſellſchaft eigenthümlich beſitzen. Dieſelben müſſen während der Amtsdauer bei der Geſellſchaftskaſſe unbeſchwert als Caution deponirt bleiben.

§ 36. Sitz des Verwaltungsrathes. Der Verwaltungsrath hat ſeinen Sitz in Berlin, und nur an dieſem Sitz kann derſelbe zu Verſammlungen zuſammentreten.

§ 37. Leitung und Legitimation des Verwaltungsrathes. Der Verwaltungsrath erwählt in der erſten, auf die General-Verſammlung jeden Jahres folgenden Sitzung in der § 39 beſtimmten Weiſe zu notariellem Protocolle aus ſeiner Mitte einen Vorſitzenden und einen ſtellvertretenden Vorſitzenden. Die Namen derſelben, ſowie ſämmtlicher Verwaltungsraths-Mitglieder und Stellvertreter und jeder Wechſel, welcher in dieſen Perſonen eintritt, ſind durch die Geſellſchaftsblätter bekannt zu machen. Der Verwaltungsrath führt ſeine Legitimation durch ſeine und der General-Verſammlung Wahl-Protocolle.

§ 38. Verſammlung und Berufung des Verwaltungsrathes. Der Verwaltungsrath ver-

ſammelt ſich, ſo oft es die Geſchäfte erfordern. Die Einladungen zu den Verſammlungen, ſoweit dieſelben nicht ein für allemal durch ein Geſchäftsregulativ vorgeſchrieben ſind, erfolgen ſchriftlich Seitens des Vorſitzenden oder deſſen Stellvertreters. Eine Zuſammenberufung des Verwaltungsrathes muß erfolgen, wenn drei Mitglieder deſſelben oder der Direktor darauf antragen; ſie gilt als gehörig geſchehen, wenn Poſtſcheine über Abſendung recommandirter Briefe an ſämmtliche Mitglieder des Verwaltungsrathes vorgelegt werden. Der Direktor hat das Recht und die Pflicht, den Verſammlungen des Verwaltungsrathes beizuwohnen, und zwar mit berathender Stimme. Wird über perſönliche Angelegenheiten des Direktors im Verwaltungsrathe verhandelt, ſo iſt deſſen Beiſein ausgeſchloſſen.

§ 39. Beſchlußfähigkeit und Beſchlüſſe des Verwaltungsrathes. Wahlen, Protocolle und Ausfertigungen. Die Verſammlungen des Verwaltungsrathes ſind bei Anweſenheit des Vorſitzenden oder deſſen Stellvertreters, und außerdem vier anderer Mitglieder resp. Stellvertreter, beſchlußfähig.

Die Beſchlüſſe des Verwaltungsrathes erfolgen nach abſoluter Stimmenmehrheit der anweſenden Mitglieder, alle ſtatutgemäß von demſelben vorzunehmenden Wahlen ausſchließlich mittelſt Stimmzettel. Ergiebt bei einer Wahl die Abſtimmung keine abſolute Majorität, ſo werden diejenigen Beiden, welche die relativ meiſten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl geſtellt. Bei Stimmengleichheit entſcheidet das Loos, welches der Vorſitzende, resp. deſſen Stellvertreter, zieht.

Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsraths ſind Protocolle in der durch ein Geſchäftsregulativ zu beſtimmenden Art und Weiſe abzufaſſen, welche von dem Vorſitzenden vollzogen und mit den ſonſtigen Acten, Urkunden und Schriften des Verwaltungsrathes aufbewahrt werden.

Die Ausfertigungen des Verwaltungsrathes werden von dem Vorſitzenden oder deſſen Stellvertreter und noch einem Mitgliede für den Verwaltungsrath verbindlich unterſchrieben.

§ 40. Wirkungskreis. Die Geſchäfte des Verwaltungsrathes ſind:

a) die Anſtellung des Directors und deſſen Stellvertreters;
b) die Aufſichtsführung über die ſtatutgemäße Handlungsweiſe derſelben.
c) die event. Delegirung eines Verwaltungsraths-Mitgliedes auf Grund des § 41;
d) die Controlirung und Reviſion der Bücher, Correſpondenzen und anderen Schriftſtücke, deren Einſicht einem Mitgliede des Verwaltungsrathes zu keiner Zeit verweigert werden darf;
e) die Beſtimmung der Gehalte, feſten Remunerationen, Tantiemen oder ſonſtigen Bezüge für den Direktor (§ 51), deſſen Stellvertreter (§ 46) und das delegirte Mitglied des Verwaltungsrathes (§ 41), ſowie die Beſtimmung der Tantiemen für die Beamten und Angeſtellten;
f) die Prüfung der vom Direktor zu übergebenden Hauptrechnung und deren Juſtification;
g) die Beſtimmung des Geſammtbetrages der jährlich zu vertheilenden Dividende;
h) die Beſtimmung über die Verwendung und Anlegung des disponiblen Grundkapitals und des Reſervefonds nach Vorſchrift des § 43, ſowie die Beſtimmung über die Erwerbung und Veräußerung von Grundſtücken.

§ 41. Spezialbevollmächtigung einzelner Mitglieder. Der Verwaltungsrath hat die Befugniß, einzelne ſeiner Mitglieder, resp. Stellvertreter der letzteren, zur Beſorgung einzelner Functionen, nach Befinden unter Ausſtellung einer Spezialvollmacht, zu delegiren und eine dafür zu gewährende beſondere Remuneration contractlich feſtzuſtellen. Eine ſolche Remuneration ſoll nicht als eine Beſoldung (§ 32) erachtet werden.

§ 42. Remuneration des Verwaltungsrathes. Der Verwaltungsrath bezieht, außer dem Erſatze für die durch ſeine Functionen etwa veranlaßten baaren Auslagen, für ſeine Mühwaltungen eine Tantieme von 15 Procent desjenigen Reinertrages des Geſchäfts, welcher verbleibt, nachdem 10 Procent zum Reſervefond und vom eingezahlten Grundkapitale vier Procent Dividende (§ 55) abgeſetzt worden ſind. Die Ergänzung des Geſammtbetrages dieſer Tantieme bis zur Höhe von 1600 Thalern erfolgt, inſofern die vorſtehend beſtimmte Berechnung nicht mindeſtens dieſen Betrag ergiebt, aus den im § 54 sub c gedachten Verwaltungskoſten. Die Vertheilung derſelben unter die Mitglieder des Verwaltungsrathes und ihre Stellvertreter erfolgt im Verhältniß zu der Zahl der Sitzungen, welchen ſie beigewohnt haben; dabei wird für den jedesmaligen Vorſitzenden das Doppelte des vorſtehenden Verhältniſſes angenommen. Der General-Verſammlung ſtehen hinſichtlich dieſer Tantieme abändernde Beſchlüſſe zu, welche jedoch erſt mit dem Beginne des nächſtfolgenden Geſchäftsjahres in Kraft treten.

§ 43. Benutzung der vorhandenen Gelder. Die Benutzung der vorhandenen Gelder erfolgt nach dem Ermeſſen des Verwaltungsrathes durch Beleihung oder Ankauf inländiſcher Staatspapiere, Stadtobligationen, vom Preußiſchen Staate garantirter Eiſenbahn-Prioritäts-Actien und inländiſcher Pfandbriefe, durch Anleihen auf Grundſtücke mit pupillariſcher Sicherheit, durch Beleihung von Waaren und durch Discontiren von guten Wechſeln, beides Letztere nach den Grundſätzen der Preußiſchen Bank. Der Erwerb von Grundſtücken iſt nur geſtattet, wenn es ſich um Beſchaffung eines Geſchäfts-Lokales, oder um die Sicherung einer der Geſellſchaft zuſtehenden Forderung handelt.

C. Der Direktor.

§ 44. Legitimation des Direktors. Die oberſte und unmittelbare Leitung der Geſchäfte, ſoweit dieſelbe nicht ausdrücklich der General-Verſammlung oder dem Verwaltungsrathe vorbehalten iſt (cfr.

die §§ 26 und 40), iſt einem Direktor übertragen, welcher im Sinne der Artikel 227 bis 241 des Allgemeinen Deutſchen Handelsgeſetzbuchs der Vorſtand der Geſellſchaft iſt. Derzeitiger Direktor iſt der Gründer der Geſellſchaft, Herr Wilhelm Robert Scheibler. Jeder Wechſel, welcher in der Perſon des Direktors eintritt, iſt von dem Verwaltungsrathe in Gemäßheit des § 61 öffentlich bekannt zu machen. Spätere Direktoren werden zu gerichtlichem oder notariellem Protocolle vom Verwaltungsrathe gewählt. Der Direktor führt ſeine Legitimation durch gegenwärtiges Statut, durch Ausfertigung des Wahlacts, oder durch ein auf Grund des letzteren amtlich ausgeſtelltes Atteſt.

§ 45. Nothwendige Eigenſchaften des Direktors. Hinſichtlich der Qualification des Direktors finden die über die Mitglieder des Verwaltungsrathes im § 32 ausgeſprochenen Beſtimmungen Anwendung. Nächſtdem darf derſelbe über den Betrag der im § 7 beſtimmten Nachſchußverbindlichkeit auf ſeine Actien hinaus nicht Schuldner der Geſellſchaft ſein.

§ 46. Anſtellungsbedingungen des Direktors. Stellvertreter deſſelben. Die Anſtellungsbedingungen des Direktors werden von dem Verwaltungsrathe mit demſelben vereinbart und contractlich feſtgeſtellt.

Für Krankheits- und andere Behinderungsfälle des Direktors wird ein Stellvertreter deſſelben vom Verwaltungsrathe durch einen gerichtlich oder notariell abzuſchließenden Vertrag angeſtellt (§ 40, a und e), deſſen Name vom Verwaltungsrathe in Gemäßheit des § 61 öffentlich bekannt zu machen iſt. In Vertretung des Direktors hat der Stellvertreter durchgängig dieſelben Rechte und Pflichten, welche dem Direktor ſelbſt durch das Statut und die vom Verwaltungsrathe ihm ertheilten Inſtructionen beigelegt ſind. Er unterzeichnet: „In Vertretung des Direktors: N. N." und führt ſeine Legitimation durch ſeinen Vertrag, oder durch ein auf Grund deſſelben amtlich ausgeſtelltes Atteſt. Bezüglich der Wahl dieſes Stellvertreters des Direktors ſind die Vorſchriften des § 44 maßgebend.

§ 47. Caution. Der Direktor muß mindeſtens zehn Actien, der Stellvertreter mindeſtens fünf Actien der Geſellſchaft beſitzen, welche während ihrer Amtsdauer bei der Geſellſchaftskaſſe als Caution unbeſchwert deponirt bleiben.

§ 48. Leitung. Der Direktor verwaltet die Angelegenheiten der Geſellſchaft nach den vom Verwaltungsrathe gut geheißenen allgemeinen Verwaltungsregeln und den in beſonderen Fällen vom Verwaltungsrathe gefaßten Beſchlüſſen. Dritten Perſonen gegenüber hat eine Beſchränkung ſeiner Befugniſſe, möge dieſelbe durch das Statut oder durch Beſchluß der General-Verſammlung oder des Verwaltungsraths ausgeſprochen ſein, keine rechtliche Wirkung. Er hat alle Schriften, Urkunden und Bekanntmachungen der Geſellſchaft unter der Firma: „Feuer-Verſicherungs-Actien-Geſellſchaft Patria" durch Unterſchrift ſeines Namens und ausdrücklicher Bezeichnung ſeiner Berufsſtellung „Der Direktor N. N." zu vollziehen.

§ 49. Wirkungskreis. Der Direktor iſt der nächſte Dienſt-Vorgeſetzte aller Beamten und Angeſtellten der Geſellſchaft. Derſelbe iſt verpflichtet, beziehentlich berechtigt:

a) Beamte, Hülfsarbeiter, Agenten, Haupt- und General-Agenten anzuſtellen, dieſelben zu entlaſſen, ihnen Inſtructionen zu ertheilen, ſowie Gehalte, Proviſionen und etwaige Cautionsleiſtungen derſelben zu beſtimmen (vergleiche jedoch § 52);

b) vierteljährlich kurze Rechnungsüberſichten zur Beurtheilung des Standes der Geſchäfte aufzuſtellen, ſodann alljährlich, und zwar am 31. Dezember, die Hauptabſchlüſſe der Rechnungen und der Bilanzen anzufertigen und ſolche dem Verwaltungsrathe zur Beſtimmung der Dividenden-Beträge, ſowie zur Prüfung, Normirung und Juſtificirung vorzulegen;

c) den Geſchäftsbericht abzufaſſen.

§ 50. Verantwortlichkeit des Direktors und Widerruflichkeit der Stellung deſſelben. Der Direktor iſt bei Ausübung ſeiner Functionen für ſolche Handlungen verantwortlich, welche dem Statut, oder den auf Grund deſſelben vom Verwaltungsrathe getroffenen Anordnungen zuwiderlaufen, ſowie für Verſehen, welche bei Anwendung gewöhnlicher Vorſicht hätten vermieden werden können. Seine Stellung iſt von der General-Verſammlung der Actionaire zu jeder Zeit widerruflich, unbeſchadet der Entſchädigungs-Anſprüche aus beſtehenden Verträgen.

§ 51. Remuneration. Der Direktor bezieht eine jährliche feſte Beſoldung, deren Höhe der Verwaltungsrath beſtimmt. Außerdem iſt er mit einer Tantieme am Reingewinn des Geſchäftes zu betheiligen, deren Höhe gleichfalls der Verwaltungsrath zu beſtimmen hat.

§ 52. Beamten-Verhältniſſe. Beamte, welche über 800 Thaler Jahresgehalt empfangen, dürfen nur mit Genehmigung des Verwaltungsrathes angeſtellt und entlaſſen werden. Die Entlaſſung von Beamten, und namentlich die dabei einzuhaltende Kündigungsfriſt, iſt aus dem Dienſtvertrage zu beurtheilen.

Titel IV.
Bilanz, Reſervefond und Dividende.

§ 53. Rechnungsjahr, Abrechnung und Bilanz. Das Rechnungsjahr der Geſellſchaft iſt das Kalenderjahr. Die Abrechnung, ſowie die Bilanz über das Geſellſchaftsvermögen werden jährlich am 31. December auf Grund der Bücher nach den Regeln der kaufmänniſchen Buchführung bewirkt. Der Verwaltungsrath hat dabei zu beſtimmen, wieviel auf den Koſtenwerth der im Beſitz der Geſellſchaft befindlichen Immobilien und Mobilien abzuſchreiben iſt, jedoch ſoll die Abſchreibung in jeder dieſer Rubriken mindeſtens 5 Procent jährlich betragen, wobei dem Verwaltungsrath zur Pflicht gemacht iſt, einen höheren Satz zu beſtimmen,

Digitized by Google

wenn dies nach Maßgabe der Abnutzung oder den ſonſtigen Verhältniſſen angemeſſen erſcheint.

Die Effeeten und etwaigen Depoſita, welche in der Bilanz nach Gattungen ſpecificirt werden müſſen, ſind zu dem Tages-Courſe der Berliner Börſe vom 31. December in Anſatz zu bringen, wenn dieſer niedriger iſt, als der Einkaufspreis; im entgegengeſetzten Falle muß der letztere in Anſatz gebracht werden.

Die Rechnungs-Ablegung geſchieht durch den Direktor. Abrechnung und Bilanz werden der von der General-Verſammlung der Actionaire gewählten Reviſions-Commiſſion (§ 30) zur Prüfung vorgelegt, und ſind durch die Geſellſchaftsblätter (§ 61) alljährlich öffentlich bekannt zu machen.

§ 54. Grundbeſtimmungen bei Ziehung der Bilanz. Die Bilanz wird gebildet durch Gegenüberſtellung der ſämmtlichen Activa und der ſämmtlichen Paſſiva der Geſellſchaft. Unter „Paſſiva" ſind aufzuführen:

a) der Geſammtbetrag des emittirten Grundcapitals (wogegen die Solawechſel der Actionaire unter die Activa geſtellt werden);
b) die bis zum Jahresſchluſſe definitiv feſtgeſtellten und bezahlten Brandſchäden;
c) die geſammten Verwaltungskoſten, einſchließlich der an die Agenten gezahlten oder denſelben zu zahlenden Proviſionen jeder Art, ſowie die Organiſations- und Einrichtungskoſten;
d) eine den bis zum Jahresſchluſſe zwar angemeldeten, aber noch nicht feſtgeſtellten, resp. bezahlten Brandſchäden entſprechende Reſerve, in Höhe der angemeldeten Anſprüche;
e) eine Prämien-Reſerve für die noch laufenden Verſicherungen, welche mindeſtens nach dem Zeitverhältniſſe, jedoch unter Berechnung eines vollen Monats für jeden Bruchtheil eines ſolchen, zu ermitteln iſt.

§ 55. Gewinnvertheilung. Der aus der Bilanz eines Geſchäftsjahres nach Deckung der Abſchreibungen auf Immobilien und Mobilien (§ 53) ſich ergebende Ueberſchuß ſämmtlicher Activa über ſämmtliche Paſſiva bildet den Reingewinn des betreffenden Jahres. Von dieſem Ueberſchuſſe werden verwendet:

a) wenigſtens 10 Procent zur Bildung eines Kapital-Reſervefonds, bis derſelbe die Höhe von 200,000 Thlrn. erreicht hat. Wenn und ſo lange er dieſe erreicht, kann die Zuſchreibung zum Reſervefond auf 5 Procent des Reingewinns eingeſchränkt werden, und endlich kann dieſe Zuſchreibung zum Reſervefond, wenn und ſo lange derſelbe Eine Million Thaler beträgt, ganz aufhören:
b) eine Dividende bis zu 4 Procent des eingezahlten Kapitals.

Von dem alsdann noch verbleibenden Ueberſchuſſe werden entnommen:

c) die nach den §§ 42 und 51 dem Verwaltungsrathe und dem Direktor zuſtehenden Tantiemen;
d) etwaige den Beamten und Angeſtellten der Geſellſchaft vertragsmäßig oder durch die General-Verſammlung bewilligte Tantiemen.

Der nach obigen Verwendungen verbleibende Betrag wird an die Actionaire als Superdividende vertheilt.

§ 56. Reſervefond. Der Kapital-Reſervefond iſt dazu beſtimmt, die Verluſte und Entſchädigungen zu decken, welche die Prämien-Reſerve für die laufenden Verſicherungen überſteigen, dergeſtalt, daß Prämien-Reſerve und Kapital-Reſervefond erſt abſorbirt ſein müſſen, ehe das Grundkapital angegriffen werden kann.

Ueber den Kapital-Reſervefond iſt beſondere Rechnung zu führen.

§ 57. Ort und Zeit der Dividendenzahlungen. Die Zahlung der Dividenden geſchieht ſpäteſtens am 1. Juli jeden Jahres in Berlin auf dem Büreau der Geſellſchaft an den Präſentanten des Dividendenſcheins gegen Ablieferung deſſelben; ſie kann auch an anderen, von dem Direktor zu beſtimmenden und durch die Geſellſchaftsblätter bekannt zu machenden Orten ſtattfinden.

Dividendenſcheine, deren Betrag innerhalb vier Jahren, angerechnet von dem auf den Fälligkeitstermin folgenden letzten December, (Geſetz wegen Einführung kürzerer Verjährungsfriſten vom 31. März 1838, § 5 Nr. 3) nicht erhoben iſt, werden ungültig und ihr Betrag verfällt dem Reſervefond der Geſellſchaft. Iſt aber ein Dividendenſchein verloren gegangen und der Verluſt der Geſellſchaft innerhalb dieſer Friſt von vier Jahren angezeigt, ſo wird der Betrag des Dividendenſcheins noch innerhalb einer ferneren, vom Ablauf der vier Jahre zu berechnenden präkluſiviſchen Friſt von einem Jahre dem Anmeldenden nachgezahlt, inſofern nicht etwa der Dividendenſchein inzwiſchen von einem Dritten eingereicht und realiſirt iſt. Die Geſellſchaft wird durch Annahme der Anzeige von dem Verluſt eines Dividendenſcheins nicht verpflichtet, die Legitimation eines etwaigen Präſentanten deſſelben zu prüfen oder die Realiſation des Scheins zu verſagen. Dem Verlierer und dem Inhaber des Scheins bleiben vielmehr die Ausführung ihrer Anſprüche auf den Betrag deſſelben gegen einander lediglich überlaſſen.

§ 58. Verfahren bei Verluſten. Sollte ſich in einem Jahre ein Verluſt ergeben, ſo erfolgt die Ergänzung zunächſt aus dem Kapital-Reſervefond. Reicht dieſer zur Deckung deſſelben nicht hin, ſo wird der fehlende Betrag aus dem eingezahlten Grundkapitale entnommen. Dieſe aus dem Reſervefond, resp. aus dem eingezahlten Grundkapitale entnommenen Beiträge müſſen aber aus den Ueberſchüſſen der folgenden Jahre wieder zurückbehalten werden. So lange das Grundkapital nicht wieder vollſtändig vorhanden iſt, dürfen Dividenden nicht gezahlt werden.

Titel V.
Auflöſung und Liquidation.

§ 59. Auflöſung. Wenn von dem emittirten Grundkapitale der Geſellſchaft ein Drittheil ſeines Nominalwerthes verloren gegangen ſein ſollte und eine Er-

gänzung deſſelben nicht binnen Jahresfriſt bewirkt werden könnte, ſo iſt auf Beſchluß des Verwaltungsrathes durch den Direktor eine außerordentliche General-Verſammlung einzuberufen, welche über die Auflöſung der Geſellſchaft zu beſchließen hat.

Was die Beſchlußfähigkeit einer ſolchen General-Verſammlung anbelangt, ſo gelten darüber die im § 27 dieſes Statuts feſtgeſtellten Beſtimmungen.

§ 60. Liquidation. Die Liquidation des Geſchäftes im Falle der beſchloſſenen oder nach den ſonſtigen Beſtimmungen des Artikels 242 des Allgemeinen Deutſchen Handelsgeſetzbuches nöthig gewordenen Auflöſung geſchieht, dafern nicht ein gerichtliches Concursverfahren eröffnet worden iſt, oder die General-Verſammlung nicht anders beſchließt, durch den Direktor.

Die Auszahlung der auf die Actien entfallenden Antheile des Geſellſchafts-Vermögens an die Actionaire erfolgt in Berlin und in ſonſtigen vom Direktor zu beſtimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Orten (§ 61).

Die unerhoben gebliebenen Antheile werden auf Koſten und Gefahr der betreffenden Actionaire, unter Beifügung eines Exemplars der Schlußrechnung und des über die Verhandlung der General-Verſammlung, in welcher die Auflöſung beſchloſſen worden iſt, aufgenommenen Protocolls, bei der im § 4 genannten Gerichtsbehörde deponirt, und es iſt das Nöthige darüber, daß demgemäß verfahren werden ſolle, in der Bekanntmachung wegen Auszahlung der Schlußdividende mit aufzunehmen.

Titel VI.

Oeffentliche Bekanntmachungen.

§ 61. Oeffentliche Bekanntmachungen. Alle von der Geſellſchaft ausgehenden öffentlichen Aufforderungen, Einladungen und Bekanntmachungen haben für die Actionaire Rechtswirkung und die Kraft beſonders behändigter Vorladungen, wenn ſie durch den Preußiſchen Staatsanzeiger, die Berliner Börſen-Zeitung, die Berliner Bank- und Handels-Zeitung, die Voſſiſche Zeitung und die Deutſche Verſicherungs-Zeitung ſtatt gefunden. Sollte eines dieſer Blätter eingehen, ſo iſt durch Beſchluß des Verwaltungsrathes interimiſtiſch ein anderes an deſſen Stelle zu wählen. Die nächſte General-Verſammlung hat ſodann definitiv über die Wahl eines neuen Blattes zu beſtimmen. Der General-Verſammlung ſteht es überhaupt zu, andere Geſellſchaftsblätter zu wählen. Alle bezüglichen Aenderungen ſind in den übrig bleibenden Geſellſchaftsblättern bekannt zu machen.

Titel VII.

Oberaufſicht der Staatsregierung.

§ 62. Oberaufſicht der Staatsregierung. Die Staatsregierung iſt befugt, einen Commiſſarius zur Wahrnehmung des Aufſichtsrechtes für beſtändig oder für einzelne Fälle zu ernennen. Dieſer Commiſſarius kann nicht nur allen General-Verſammlungen beiwohnen, ſondern auch ſolche Verſammlungen, ſowie den Verwaltungsrath der Geſellſchaft gültig zuſammen berufen, ihren Berathungen beiwohnen und jeder Zeit von den Büchern, Kaſſenbeſtänden, Rechnungen, Regiſtern und ſonſtigen Verhandlungen und Schriftſtücken der Geſellſchaft Einſicht nehmen.

Titel VIII.

Tranſitoriſche Beſtimmungen.

§ 63. Tranſitoriſche Beſtimmungen. Der im § 44 bezeichnete Gründer und Direktor der Geſellſchaft, Herr Wilhelm Robert Scheibler, iſt ermächtigt, zur geeigneten Zeit oder ſobald die erſten Tauſend Actien gezeichnet ſind, dieſen Geſellſchaftsvertrag unter Zuziehung von zwei mit mindeſtens fünf Actien betheiligten Actionairen mit voller Rechtsverbindlichkeit für alle Actionaire notariell oder gerichtlich aufnehmen zu laſſen und zu vollziehen, ferner alle zur Ermöglichung der Geſchäftseröffnung der Geſellſchaft erforderlichen Schritte zu thun, die Landesherrliche Genehmigung des Geſellſchafts-Vertrages zu erwirken, etwaige von der Staatsregierung geforderte Abänderungen zu vereinbaren und die erforderliche redactionelle Aenderung des Statuts vorzunehmen, auch bis zum Erfolg der Landesherrlichen Genehmigung oder bis zur ermöglichten Geſchäfts-Eröffnung der Geſellſchaft die Befugniſſe des Geſellſchafts-Vorſtandes auszuüben.

Formular A. 1.

Vierzehn Tage nach Verzeigung zahle ich gegen dieſen meinen Wechſel an die **Feuer-Verſicherungs-Actien-Geſellſchaft PATRIA** zu Berlin, oder deren Ordre
bei .... in Berlin
die Summe von

Einhundert und Fünfzig Thalern

im Dreissig-Thalerfusse,

und leiſte zur Verfallzeit prompte Zahlung nach Wechſelrecht, inſofern dieſer Wechſel binnen fünfzig Jahren, angerechnet vom ...., dem Tage der Landesherrlichen Genehmigung der Errichtung der Geſellſchaft, längſtens alſo bis zum .... bei dem von mir erwählten Domiciliaten in Berlin präſentirt wird.

(Ort und Datum der Ausſtellung.)

....

(Namens-Unterſchrift, Stand und Wohnort.)

....

Formular A. 2.

Vierzehn Tage nach Vorzeigung zahle ich gegen dieſen meinen Wechſel an die Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft PATRIA zu Berlin, oder deren Ordre
bei .... in Berlin
die Summe von

Dreihundert Thalern
im Dreissig-Thalerfusse,

und leiſte zur Verfallzeit prompte Zahlung nach Wechſelrecht, inſofern dieſer Wechſel binnen fünfzig Jahren, angerechnet vom ...., dem Tage der Landesherrlichen Genehmigung der Errichtung der Geſellſchaft, längſtens alſo bis zum .... bei dem von mir erwählten Domiciliaten in Berlin präſentirt wird.

(Ort und Datum der Ausſtellung.)

....

(Namens-Unterſchrift, Stand und Wohnort.)

....

Formular A. 3.

Vierzehn Tage nach Vorzeigung zahle ich gegen dieſen meinen Wechſel an die Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft PATRIA zu Berlin, oder deren Ordre
bei .... in Berlin
die Summe von

Dreihundert und Fünfzig Thalern
im Dreissig-Thalerfusse,

und leiſte zur Verfallzeit prompte Zahlung nach Wechſelrecht, inſofern dieſer Wechſel binnen fünfzig Jahren, angerechnet vom ...., dem Tage der Landesherrlichen Genehmigung der Errichtung der Geſellſchaft, längſtens alſo bis zum .... bei dem von mir erwählten Domiciliaten in Berlin präſentirt wird.

(Ort und Datum der Ausſtellung.)

....

(Namens-Unterſchrift, Stand und Wohnort.)

....

Formular B.

Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft PATRIA zu Berlin.

Dividendenſcheine Nr. 1 bis 5 nebſt Talon ſind beigefügt.

Actie №

über

Ein Tauſend Thaler im Dreissig-Thalerfusse.

In Gemäßheit des Statuts der Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft PATRIA zu Berlin und der unterm .... erfolgten Landesherrlichen Genehmigung ha.... ſich
(Name, Stand und Wohnort.) ....
mit dem Betrage von

Ein Tausend Thalern

durch baare Einzahlung von Zweihundert Thalern und Unterzeichnung von drei Wechſeln nach Höhe von zuſammen Achthundert Thalern an dem Grundkapitale dieſer Geſellſchaft betheiligt. D...ſelbe... oder...... Rechtsnachfolger unterwirft (unterwerfen) ſich durchgängig deren Statut, und nimmt (nehmen) nach den Beſtimmungen des letzteren verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen und Gewinn oder Verluſte der Geſellſchaft.

Eine Beſitzveränderung dieſer Actie erlangt nach § 13 des Statuts nur nach Genehmigung der Geſellſchaft Gültigkeit.

Berlin, am...............................

Die Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft PATRIA.

Der Vorſitzende des Verwaltungsraths. (Facſimile der Unterſchrift.)	(Stempel.)	Der Direktor. (Unterſchrift.)

Eingetragen in das Actienbuch Fol......... Der Kontroll-Beamte. (Unterſchrift.)

NB. Auf den Original-Actien iſt der Wortlaut der §§ 7, 9, 10, 12 bis incl. 19, 21 bis incl. 24 und 61 des Statuts mit abgedruckt.

Formular C.

(Vorderſeite.)

DIVIDENDEN-SCHEIN.

Die unterzeichnete Geſellſchaft zahlt dem Ueberbringer die auf die Actie Nr. .... für das Ja 18... treffende Dividende zu der nach § 57 des Statuts beſtimmten Zeit.

Berlin, den .... 18...

Die Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft PATRIA.

Der Vorſitzende des Verwaltungsraths. Facſimile der Unterſchrift.	(Stempel.)	Der Direktor. Facſimile der Unterſchrift.

(Rückſeite.)

Dividenden-Scheine, deren Betrag innerhalb vier Jahren, angerechnet von dem auf den Fälligkeits-Termin folgenden letzten December, nicht erhoben iſt, werden ungültig und ihr Betrag verfällt (laut § 57 des Statuts) dem Reſerve-Fond der Geſellſchaft. Im Falle des Verluſtes eines Dividenden-Scheines greifen die ſonſtigen Beſtimmungen des § 57 des Statuts Platz.

Eine Mortification verlorener Dividenden-Scheine findet nach § 19 des Statuts nicht ſtatt.

Formular D.

(Vorderſeite.)

Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft PATRIA zu Berlin.

TALON

zum

Dividendenbogen der Actie №

Dem Inhaber dieſes Talons werden, gegen deſſen Rückgabe nach 5 Jahren und vorgängiger Bekanntmachung, Dividendenſcheine auf fernere 5 Bilanz-Jahre, nebſt einem neuen Talon ausgehändigt.

Im Falle des Talon-Verluſtes greifen die Beſtimmungen des § 19 des Statuts Platz.

Berlin, den .... 18...

Der Vorſitzende des Verwaltungsraths. Facſimile der Unterſchrift.	(Stempel.)	Der Direktor. Facſimile der Unterſchrift.

(Rückſeite.)

Verlorene Talons können nicht amortiſirt werden. Die Ausreichung der neuen Serie der Dividenden-Scheine erfolgt, wenn der dazu beſtimmte Talon binnen drei Monaten vom Fälligkeitstage ab, nicht eingereicht wird, an den Präſentanten der betreffenden Actie. Iſt aber vorher der Verluſt des Talons der Geſellſchaft angezeigt, und der Aushändigung der neuen Serie der Dividendenſcheine widerſprochen worden, ſo wird dieſe neue Serie zurückgehalten, bis die ſtreitigen Anſprüche auf dieſelbe gütlich oder im Wege des Proceſſes erledigt ſind (§ 19 des Statuts).

Potsdam, Gedruckt in der A. W. Hayn'ſchen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 46. Den 13. November 1868.

Allgemeine Geſetz-Sammlung.

(Stück 64) № 7215. Vertrag zwiſchen Preußen und dem Königreiche Sachſen wegen Herſtellung einer Eiſenbahn von Cotbus nach Großenhain. Vom 15. Auguſt 1868.

№ 7216. Conceſſions- und Beſtätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eiſenbahn von Erkelenz über Jülich nach Düren, ſowie einer Zweigbahn von Jülich über Eſchweiler in das Stolberger Thal und einer Zweigbahn von München-Gladbach nach Odenkirchen und weiter in der Richtung nach Neukirchen durch die Bergiſch-Märkiſche Eiſenbahngeſellſchaft und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 26. September 1868.

(Stück 65.) № 7217. Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuſer des Landtages der Monarchie. Vom 15. October 1868.

№ 7218. Allerhöchſter Erlaß vom 3. October 1868, betreffend die Genehmigung des von der Generalverſammlung der ritterſchaftlichen Creditverbundenen der Kur- und Neumark beſchloſſenen Regulativs zur Feſtſtellung des ritterſchaftlichen Taxwerthes von Gütern und deren Verpfandbriefung nach Maßgabe der Behufs der Grundſteuerveranlagung ermittelten Reinerträge.

(Stück 66.) № 7219. Verordnung, betreffend die anderweitige Organiſation der Juſtizbehörden in den Fürſtenthümern Waldeck und Pyrmont. Vom 6. October 1868.

№ 7220. Allerhöchſter Erlaß vom 26. September 1868, betreffend die bei der Spreeſchleuſe zu Coſſenblatt zu erlegende Schifffahrtsabgabe.

(Stück 67.) № 7221. Allerhöchſter Erlaß vom 26. September 1868, betreffend die Emiſſion von auf den Inhaber lautenden Obligationen der Provinzial-Hülfscaſſe für die Provinz Preußen.

№ 7222. Allerhöchſter Erlaß vom 6. October 1868, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Regulative vom 22. November 1858 über die Beleihungsgrenze der Schleſiſchen Landſchaft.

№ 7223. Allerhöchſter Erlaß vom 6. October 1868, betreffend die Verwaltung des Eigenthümlichen Fonds der Schleſiſchen Landſchaft.

№ 7224. Allerhöchſter Erlaß vom 6. October 1868, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Regulative für die Schleſiſche landſchaftliche Darlehnscaſſe vom 13. November 1848.

(Stück 68.) № 7225. Allerhöchſter Erlaß vom 31. Juli 1868, betreffend die Geſtattung des Baues einer Crefeld- Kreis Kempener Induſtrie-Eiſenbahn unter gleichzeitiger Bewilligung des Expropriationsrechts.

№ 7226. Conceſſions- und Beſtätigungs-Urkunde für die Crefeld- Kreis Kempener Induſtrie-Eiſenbahngeſellſchaft. Vom 6. October 1868.

№ 7227. Allerhöchſter Erlaß vom 10. October 1868, betreffend die Genehmigung zur Herſtellung einer Eiſenbahn von dem Mühlhofener Hüttenwerke nach dem Bahnhofe der rechtsrheiniſchen Eiſenbahn zu Engers.

№ 7228. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen der Communalſtände des Preußiſchen Markgrafthums Oberlauſitz im Betrage von einer Million Thaler. Vom 12. October 1868.

№ 7229. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchſte Genehmigung der unter der Firma „St. Georgen-Actienbrauerei“ mit dem Sitze zu Sangerhauſen errichteten Actiengeſellſchaft. Vom 19. October 1868.

(Stück 69.) № 7230. Verordnung wegen Einführung des Zollgeſetzes, der Zollordnung, des Zollſtrafgeſetzes, der Ordnung für das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Geſetze über Zölle und andere indirecte Steuern, des Zolltarifs, der Verordnung über die Beſteuerung des Rübenzuckers, des Geſetzes über die Erhebung einer Abgabe vom Salze und wegen der Erhebung einer Nachſteuer auf den Elbinſeln Overhacken und Finkenwärder-Blumenſand, ſowie in dem Preußiſchen Antheile der Landſchaft Kirchwärder und in den Dörfern Hohenfelde, Hamfelde und Köthel. Vom 1. October 1868.

(Stück 70.) № 7231. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Düſſeldorf IV. Serie im Betrage von 150,000 Thalern. Vom 26. September 1868.

№ 7232. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Reſidenzſtadt Kaſſel im Betrage von 1,300,000 Thalern. Vom 1. October 1868.

№ 7233. Allerhöchſter Erlaß vom 10. October 1868, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts an die Stadt Eſſen zur Erhaltung und Erweiterung der von ihr angelegten Waſſerleitung.

Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

Einlöſung der am 1. März 1868 fällig geweſenen Schatzanweiſungen.

36. Von den am 1. März d. J. fällig geweſenen Schatzanweiſungen vom 1. Juni 1867 ſind mehrere noch nicht zur Auszahlung eingegangen. Die Beſitzer derſelben werden aufgefordert, dieſe Schatzanweiſungen, welche ſeit dem 1. März d. J. nicht weiter verzinſet werden, zur Vermeidung ferneren Zinsverluſtes baldigſt nach Maßgabe unſerer Bekanntmachung vom 14. Februar d. J. bei einer der Regierungs-Hauptcaſſen, oder bei einer der Bezirks-Hauptcaſſen in der Provinz Hannover, oder bei der Kreiscaſſe in Frankfurt a. M. oder der Staatsſchulden-Tilgungscaſſe hierſelbſt einzureichen.

Berlin, den 31. October 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Durchſchnitts-Marktpreiſe von Berlin für den Monat October 1868.

239. Die Durchſchnittspreiſe der verſchiedenen Getreidearten, der Erbſen, des Rauchfutters ꝛc. haben im Monat October d. J. auf dem Markte zu Berlin betragen und zwar:

für den Scheffel Weizen . . .	2 Thlr.	29 Sgr.	10 Pf.,
„ „ „ Roggen . . .	2 „	12 „	2 „
„ „ „ große Gerſte	2 „	6 „	6 „
„ „ „ kleine Gerſte	2 „	3 „	— „
„ „ „ Hafer . . .	1 „	14 „	3 „
„ „ „ Erbſen . . .	3 „	10 „	— „
„ das Schock Stroh . . .	9 „	29 „	9 „
„ den Centner Heu . . .	— „	25 „	8 „

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 7. November 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Einlöſung Herzoglich Anhalt-Bernburgiſcher Staats-Caſſen- und Eiſenbahn-Caſſen-Scheine betreffend.

260. Nach einer Mittheilung des Herzoglich Anhaltiſchen Staats-Miniſteriums hat daſſelbe, nachdem die in dem früheren Herzogthum Anhalt-Bernburg emittirten Staatscaſſen- und Eiſenbahncaſſenſcheine bereits ſeit längerer Zeit aus dem Verkehre zurückgezogen und auch bis auf verhältnißmäßig geringe Beſtände eingegangen und vernichtet worden ſind, durch Bekanntmachung vom 21. Auguſt d. J. für die noch umlaufenden Reſtbeſtände aus folgenden Emiſſionen:

1) von 200,000 Thlr. in Appoints zu 1 Thlr. — Köthen-Bernburger Eiſenbahncaſſenſcheine — aus der Emiſſion nach dem Geſetze vom 2. März 1846;

2) von 250,000 Thlr. Staatscaſſenſcheine in Appoints von 1 und 5 Thlr. aus den Emiſſionen nach den Geſetzen vom 18. März 1850 und vom 5. Februar 1852, beziehentlich dem Geſetze vom 26. Juni 1856;

3) von 250,000 Thlr. Staatscaſſenſcheine in Appoints von 25 Thlr. aus der Emiſſion nach dem Geſetze vom 26. Juni 1856;

4) von 250,000 Thlr. Staatscaſſenſcheine in Appoints von 1 Thlr. aus der Emiſſion nach dem Geſetze vom 25. Juli 1859,

eine Präcluſivfriſt bis zum 31. December 1868 feſtgeſetzt, und alle Inhaber dieſer Caſſenſcheine aufgefordert, dieſelben innerhalb der gedachten Friſt bei der Staatsſchulden-Tilgungscaſſe in Bernburg zur Einlöſung zu bringen, widrigenfalls nach Ablauf der Friſt alle nicht eingelöſten Caſſenſcheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren und alle Anſprüche wegen derſelben an die Herzoglichen Caſſen erlöſchen.

Berlin, den 12. September 1868.

Der Finanz-Miniſter.	Der Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage:	Im Auftrage: Moſer.
Mölle.	

Vorſtehenden Erlaß bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 24. September 1868.

Königl. Regierung.

Aufgehobene Viehſperre.

261. Die durch unſere Bekanntmachung vom 15. September d. J. (Amtsblatt Stück 38 Pag. 312) angeordnete Sperre des Dorfes Gottow wird, nachdem die Milzbrandkrankheit unter dem Rindvieh daſelbſt ſeit länger als 6 Wochen erloſchen iſt, hierdurch wieder aufgehoben.

Potsdam, den 7. November 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Aufgehobene Viehſperre.

262. Die durch unſere Bekanntmachung vom 29. September d. J. (Amtsblatt Stück 40 S. 322) angeordnete Sperre des Ortes Wiepersdorf wird, nachdem die Milzbrandkrankheit unter dem Rindvieh des Gutes und der Gemeinde Wiepersdorf ſeit 6 Wochen erloſchen iſt, hierdurch wieder aufgehoben.

Potsdam, den 7. November 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Das Erſcheinen von neuen Rechnungstafeln zum Zollvereins-Tarif betreffend.

263. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer Umarbeitung der bisher bei den Zoll- und Steuer-Behörden in Gebrauch geweſenen Rechnungstafeln zum Zollvereins-Tarife dergleichen neue erſchienen ſind, und daß dieſelben nicht nur bei ſämmtlichen Zoll- und Steuerſtellen eingeſehen, ſondern auch im Wege des Buchhandels von der Jonasſchen Verlags-Buchhandlung zu Berlin im Preiſe von 15 Sgr. für das Exemplar bezogen werden können. Potsdam, den 5. November 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung für indirecte Steuern.

Betrifft die Gewährung von Erleichterungen in der Transport-Controle für den Grenzbezirk des Haupt-Zoll-Amts zu Wittenberge.

264. In Folge höherer Ermächtigung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß nach dem vor Kurzem erfolgten Anſchluſſe der Großherzogthümer Mecklenburg an die Zollvereine, die Verpflichtung zur

Legitimation durch Transportausweiſe (Legitimationsſcheine) in dem Grenzbezirke des Haupt-Zoll-Amts Wittenberge an der Elbe, fortan unter Vorbehalt des Widerrufs, nur noch hinſichtlich der nachbenannten Gegenſtände und bezüglich dieſer nur, wenn dieſelben in größeren als den nebenbemerkten Mengen transport werden, beſtehen bleiben ſoll: 1) für Taback und Cigarren beim jedesmaligen Transporte von mehr als 2 Pfd, 2) für Caffee, Zucker. Syrup und Gewürz beim jedesmaligen Transporte von mehr als 5 Pfd., 3) für Beiderwand, Leinen, Zwillich und Drillich beim jedesmaligen Transporte von mehr als 25 Pfd., 4) für ſonſtige Manufacturwaaren beim jedesmaligen Transporte von mehr als 2 Pfd., 5) für Branntwein, Rum, Arrac ꝛc. und Salz beim jedesmaligen Transporte von mehr als 10 Pfd., 6) für Lumpen beim jedesmaligen Transporte von mehr als 20 Pfd.

Potsdam, den 9. November 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung für indirecte Steuern.

Chauſſee-Geld-Erhebung auf der Chauſſee von der Berlin-Prötzeler Actienſtraße unweit Straußberg bis zu dem nächſten Bahnhofe der Berlin-Cüſtriner Eiſenbahn.

265. Es wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß auf der Chauſſee, welche von der Berlin-Prötzeler Actienſtraße unweit Straußberg bis zum nächſten Bahnhofe der Berlin-Cüſtriner Eiſenbahn führt, bei dem Kreuzungspunkte des Weges nach Eggersdorf ein Chauſſeegeld-Empfangshaus erbaut iſt und daſelbſt vom 1. December d. J. ab ein einhalbmeiliges Chauſſeegeld erhoben werden wird.

Die Erhebung bei der nach unſerer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 30. September v. J. bei dem Kreuzungspunkte des Weges nach Garzau auf der gedachten Chauſſee errichteten proviſoriſchen Hebebude hört mit dem gedachten Zeitpunkte auf.

Potsdam, den 10. November 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Auswanderung nach Canada betreffend.

266. Im Verfolg des Circular-Erlaſſes vom 24. Auguſt d. J. wird die Königl. Regierung davon in Kenntniß geſetzt, daß nach hier eingegangenen Mittheilungen die Canadiſche Regierung nunmehr beſchloſſen und angeordnet hat, die Ausſchiffung mittelloſer Auswanderer in Quebec fortan der Regel nach nicht mehr zu geſtatten.

Die Königliche Regierung wolle dieſe für die Auswanderung nach Canada ſehr erhebliche Thatſache ſchleunigſt durch Veröffentlichung zur Kenntniß des Publikums bringen. Berlin, den 29. October 1868.

Der Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage: gez. Moſer.

Der Miniſter des Innern. Im Auftrage: gez. Sulzer.

Vorſtehender Erlaß wird hierdurch mit Bezug auf unſere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 3. September d. J. — Amtsblatt S. 307 — zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Potsdam, den 10. November 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Grundſteuer-Entſchädigung.

Aufforderung zur Anmeldung von Eigenthums-Anſprüchen.

267. Von folgenden im Kreiſe Teltow gelegenen Grundſtücken: 1) der Koloniſtenſtelle zu Nowaweß Vol. I Pag. 301 № 28, von 1,15 Mrg. Größe, im Beſitz des Gottlieb und des Wilhelm Wenzel daſelbſt, 2) der Koloniſtenſtelle zu Nowaweß Vol. I Pag. 321 № 30 und Vol. I Pag. 441 № 41, von 1,20 Mrg. Größe, im Beſitz der Wittwe Moransky daſelbſt, 3) der Koloniſtenſtelle zu Nowaweß Vol. I Pag. 421 № 39, von 1,04 Mrg. Größe, im Beſitz des Gaſtwirths Eduard Schwarz daſelbſt, 4) der Koloniſtenſtelle zu Nowaweß Vol. I Pag. 111 № 81b, von 0,27 Mrg. Größe, im Beſitz der Wittwe Wehfeld daſelbſt, 5) der Koloniſtenſtelle zu Nowaweß Vol. II Pag. 161 № 86a, von 0,30 Mrg. Größe, im Beſitz der Geſchwiſter Grunewald daſelbſt, 6) der Koloniſtenſtelle zu Nowaweß Vol. II Pag. 231 № 92, von 0,74 Mrg. Größe, im Beſitz der Wittwe Vortiſch daſelbſt, 7) der Koloniſtenſtelle zu Nowaweß Vol. II Pag. 471 № 115, von 0,94 Mrg. Größe, im Beſitz der Wittwe Scharfenberg daſelbſt, 8) der Koloniſtenſtelle zu Nowaweß Vol. II Pag. 481 № 116, von 0,84 Mrg. Größe, im Beſitz des Adolph und des Wilhelm Capelle daſelbſt, 9) der Koloniſtenſtelle zu Nowaweß Vol. II Pag. 711 № 134b, von 0,38 Mrg. Größe, im Beſitz der Wittwe Wunderlich daſelbſt, 10) der Koloniſtenſtelle zu Nowaweß Vol. V Pag. 145 № 138b, von 0,42 Mrg. Größe, im Beſitz der Wittwe Milch daſelbſt, 11) der Koloniſtenſtelle zu Nowaweß Vol. III Pag. 21 № 143b, von 0,28 Mrg. Größe, im Beſitz der Eiſerbeckſchen Erben daſelbſt, 12) der Koloniſtenſtelle zu Nowaweß Vol. III Pag. 341 № 165a, von 0,57 Mrg. Größe, im Beſitz des Emil Simon zu Berlin, 13) der Koloniſtenſtelle zu Nowaweß Vol. III Pag. 591 № 179, von 1,13 Mrg. Größe, im Beſitz der Wittwe Gebauer daſelbſt, 14) der Koloniſtenſtelle zu Nowaweß Vol. III Pag. 641 № 181b, von 0,70 Mrg. Größe, im Beſitz des Ferdinand Eberhardt daſelbſt, 15) der Koloniſtenſtelle zu Nowaweß Vol. III Pag. 661 № 183, von 0,60 Mrg. Größe, im Beſitz der Wittwe Eſchwege daſelbſt 16) der Koloniſtenſtelle Vol. III Pag. 771 № 190a, von 1 Mrg. Größe, im Beſitz der Wittwe Münzel daſelbſt, 17) der Koloniſtenſtelle zu Nowaweß Vol. VI № 264, von 0,36 Mrg. Größe, im Beſitz der Wittwe Linge daſelbſt, 18) der Koloniſtenſtelle zu Neu-Schöneberg Vol. I Pag. 5 № 2, von 3,04 Mrg. Größe, im Beſitze der verwittw. Marie Louiſe Charlotte Scheffler, der verwittw. Auguſte Wilhelmine Rammlow, ſowie der minorennen Louiſe Klara Emma und Auguſte Agathe Ida Sellack daſelbſt,

iſt der Beſitztitel für die vorgenannten Perſonen im Hypothekenbuche noch nicht berichtigt. Zum Zwecke der Auszahlung der den vorgenannten Grundſtücken zuſtehenden Grundſteuer-Entſchädigung werden daher in Gemäßheit des § 23 des Geſetzes vom 21. Mai 1861 (Geſ.-Samml. S. 327) alle Diejenigen, welche ein beſſeres Recht als die genannten Perſonen auf das Eigenthum dieſer Grundſtücke und in Folge deſſen auf die für die Letzteren feſtgeſtellte Grundſteuer-Entſchädigung zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre desfallſigen Anſprüche binnen einer präcluſiviſchen Friſt von 8 Wochen ſeit dem Tage der Ausgabe des gegenwärtigen Amtsblatts bei der unterzeichneten Regierung, entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des Königlichen Landraths-Amts zu Teltow, geltend zu machen.

Potsdam, den 31. October 1868.

Königl. Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forſten.

Polizei-Verordnung,

in Betreff der Lungenſeuche unter dem Rindvieh.

268. Auf Grund der §§ 6 und 11 des Geſetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 erlaſſen wir zu unſerer Polizei-Verordnung in Betreff der Lungenſeuche unter dem Rindvieh vom 13. Februar d. J. (Amtsblatt d. d. 21. Februar Stück 8 Pag. 55) folgende, dieſelbe erweiternde Beſtimmungen:

Zu § 1. Thierärzte, welche von dem Auftreten der Lungenſeuche oder von Krankheiten des Rindviehes, welche der Lungenſeuche verdächtig ſind, Kenntniß erhalten, ſind verpflichtet, davon nicht nur der Orts-Polizei-Behörde, ſondern auch dem Kreis-Landrathe noch an demſelben Tage Anzeige zu machen.

Zu § 10. Die Aufhebung der Ortsſperre wird durch den Kreislandrath angeordnet

Potsdam, den 6. November 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Declaration

zur Polizei-Verordnung vom 21. September d. J., betreffend die Erforderniſſe der Bau-Geſuche.

269. In Ergänzung unſerer Polizei-Verordnungen vom 21. September d. J, betreffend die Erforderniſſe der für die Bauten innerhalb der Städte und auf dem platten Lande einzureichenden Bau-Geſuche (Amtsbl. 1868 Seite 322|3 und 323|4) machen wir zur Beſeitigung etwaiger Zweifel noch beſonders darauf aufmerkſam, daß es bei der Beſtimmung unſerer declaratoriſchen Bekanntmachung vom 18. Auguſt 1867 (Amtsblatt 1867 Seite 304) auch fernerhin lediglich bewendet, wonach:

1) es der Angabe der Hypotheken-Nummern der Nachbargrundſtücke im Situations-Plane nicht bedarf und

2) es ſtatthaft iſt, daß bei Bauten außerhalb des Bezirks derjenigen Gemeinde, in welcher ſich der Sitz der Orts-Polizei-Behörde befindet, die Prüfung und Beſcheinigung der Vollſtändigkeit und Richtigkeit der Vorlagen den Gemeinde-Vorſtehern durch die Orts-Polizei-Behörde übertragen werden kann.

Potsdam, den 2. November 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Ober-Poſt-Direction zu Berlin.

59. Unanbringliche Geldſendungen,
welche bei der Ober-Poſt-Direction in Berlin aus dem III. Quartal 1868 lagern:

1) an Str. in Haag mit 5 Gulden vom 17. Februar 1868, 2) an Hildebrand in Altona mit 1 Thlr. vom 15. März 1868, 3) an Braun in Hamburg mit 1 Thlr. vom 1. Februar 1868, 4) an Duns in Berlin mit 20 Sgr. vom 7. April 1868, 5) an Schützen in Breslau mit 3 Thlr. vom 9. April 1868, 6) an Prenzing in Cüſtrin mit 1 Thlr. vom 24. April 1868, 7) an Froſt in Hohenwalde mit 2 Thlr. vom 28. April 1868, 8) an Petarcha in Wongrowicz mit 50 Thlr. vom 6. April 1868, 9) an Zubri in Nizza mit 200 Frs. vom 5. März 1868, 10) an Kauffmann in Stettin mit 2 Thlr. vom 14. Mai 1868, 11) an Karl in Charlottenburg mit 1 Thlr. vom 4. Juni 1868, 12) an Kühne in Kratzeburg mit 2 Thlr. vom 5. Mai 1868, 13) an Gebardt in Schwedt mit 2 Thlr. vom 6. April 1868, 14) an Freiberg in Berlin mit 1 Thlr. vom 12. April 1868, 15) an Amthor in Plänitz mit 1 Thlr. vom 4. Mai 1868, 16) an Franke in Patſchkau mit 1 Thlr. vom 20. Mai 1868, 17) an Martini & Sohn in Löbau mit 200 Thlr. in Wechſeln vom 4. Juni 1868, welche ſämmtlich in Berlin zur Poſtbeförderung eingeliefert worden ſind. Die unbekannten Abſender der vorbenannten Sendungen werden aufgefordert, ſpäteſtens innerhalb vier Wochen vom Tage des Erſcheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, bei der hieſigen Ober-Poſt-Direction ſich zu melden, widrigenfalls die Geldbeträge der Sendungen dem Poſt-Armen-Fonds überwieſen werden. Berlin, den 30. October 1868.

Der Ober-Poſt-Director Sachße.

Unanbringliche Poſtſendungen.

60. Bei der Ober-Poſt-Direction in Berlin lagern aus dem 3ten Quartal 1868 die nachſtehend bezeichneten unanbringlichen Packetſendungen und herrenlos aufgefundenen Gegenſtände.

A. Unanbringliche, in Berlin zur Poſt gegebene Packete:

An Fräulein G. Kohn in Breslau, 4 Pfd. 15 Loth ſchwer, G. K. 117. ſign., vom 24. Februar 1868. An den Buchhändler E. Keil in Leipzig, 5 Pfd. ſchwer, E. K. 11. ſign., vom 11. Mai 1868. An Fräulein Charlotte Oppermann in Bremerhafen, 1 Loth ſchwer, C. O. ſign., vom 21. Juni 1868. An den Klempnergeſellen Otto Conrad in Orlinghauſen bei Bielefeld, 1 Pfd. 15 Loth ſchwer, H. C. ſign., vom 6. Juni 1868. An den Goldarbeiter W. Zeſch in Weimar. 1 Pfd. 15 Loth ſchwer, W. Z ſign., vom 17. Juni 1868. An Madame Koslowsky in Dresden,

10 Loth ſchwer, M. K. 120. ſign., vom 24. Juni 1868. An Mathilde Walter in Breslau, 1 Pfd. 15 Loth ſchwer, M. W. ſign., vom 29. Juni 1868. An den Seilermeiſter Seele in Frankfurt a. O., 6 Pfd. 15 Loth ſchwer, J. A. 19. ſign., vom 28. Juli 1868. An den Mühlenbeſitzer W. Wieſe in Neue Mühle bei Königs-Wuſterhauſen, 5 Pfd. 25 Loth ſchwer, p. Adr. ſign. vom 5. Auguſt 1868. An Herrn Marſchke in Schöneberg, 1 Pfd. 10 Loth ſchwer, M. O. ſign., vom 24. Juli 1868. An den Herrn C. Oette in Meißen, 41 Pfd. ſchwer, H. S. ſign., vom 6. Mai 1868. An Herrn B. Kliſſewsky in Rawicz, 2 Pfd. 10 Loth ſchwer, F. P. ſign., vom 21. Juli 1868. An Herren W. R. Müller in Turnau in Böhmen, 2 Pfd. 15 Loth ſchwer, P. R. M. ſign., vom 19. Mai 1868. Ohne Begleitbrief B. 184. in Kiel ſign., 5 Pfd. ſchwer, vom 30. Juni 1868. P. W. № 5 ſign., 2 Pfd. 25 Loth ſchwer, nach Görlitz, vom 24. März 1868. An Herrn J. Landhauer in Nürnberg, 15 Loth ſchwer, J. L. 5. ſign., vom 23. Juni 1868. An den Schuhmachergeſellen H. Wilfarth in Neubrandenburg, 1 Pfd. 15 Loth ſchwer, H. W. ſign., vom 23. Juni 1868. An Herrn Salomon Feinberg in Schmaleningken, S. W. ſign., 4 Pfd. 10 Loth ſchwer, am 13. Auguſt 1868. An Joſeph Geyer in Hörter, 3 Pfd. 15 Loth, M. B. ſign., vom 1. Juli 1868. An D. Cohn in Hamburg, 34 Pfd. 5 Loth, per Adreſſe vom 4. Juni 1868. An Madame Rebekka Kabak in Creuznach, 2 Loth ſchwer, R. K. 1. ſign., vom 16. Juni 1868. An Franz Haeſcke in Görlitz, 1 Pfd. 20 Loth, F. H. ſign., vom 7. Juli 1868. An Frau Ida Rieger in Jaraczewo, 29 Pfd. 10 Loth, F. J. R. ſign., vom 23. Juni 1868. An Frau Grundmann in Stettin, 4 Pfd. 22 Loth ſchwer, R. G. ſign., vom 26. Juli 1868. An Lautſch et Comp. in Luckenwalde, 8 Pfd. 2 Loth ſchwer, C D. ſign, vom 28. Juli 1868. An den Schneidermeiſter Kawiczynski in Thorn, 32 Pfd. 28 Loth ſchwer, A. S. ſign., vom 6. März 1868. An den Former Eduard Rading in Nürnberg, 1 Pfd. ſchwer, C. K. ſign., vom 9. Auguſt 1868. An Frl. Alwine Weiß in Lienow bei Rheinsberg, 23 Loth ſchwer, J. S. ſign., vom 10. Auguſt 1868. An Goldflamm in Warſchau (ohne Begleitbrief). 1 Kober, A. G., 2 Pfd. ſchwer, (ohne Begleitbrief). 1 Packet H. D., 1 Pfd. 2 Loth ſchwer, (ohne Begleitbrief) auf Frielendorf nach Poſen.

B. Aufgefundene und unabgefordert gebliebene Gegenſtände.

Zwei Portemonnaies, eine Spritze, eine Kinderjacke, ein Kamm, ein Paar Handſchuhe, ein Petſchaft, ſechs Stück Kragen.

Die unbekannten Eigenthümer der vorbenannten Gegenſtände werden aufgefordert, zur Empfangnahme derſelben ſpäteſtens innerhalb vier Wochen, vom Tage des Erſcheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, bei der hieſigen Ober-Poſt-Direction ſich zu melden, widrigenfalls der Inhalt der Sendungen und die aufgefundenen Gegenſtände zum Beſten der Poſt-Armen-Caſſe öffentlich werden verſteigert werden. Berlin, den 31. October 1868.

Der Ober-Poſt-Director Sachße.

Bekanntmachung der Ober-Poſt-Direction zu Potsdam.

Poſtcours-Veränderungen.

61. Vom 16. November d. J. ab wird die I. Perleberg-Wittenberger Perſonenpoſt aus Wittenberge Bahnhof bereits um 12 Uhr 40 Min. Nachm. ſtatt bisher um 1 Uhr Nachm., und die Perleberg-Pritzwalker Perſonenpoſt aus Perleberg bereits um 3 Uhr Nachm. abgelaſſen werden.

Potsdam, den 9. November 1868.

Der Ober-Poſt-Director Balde.

Bekanntmachung der Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Aufgebot einer Schuldverſchreibung der 5 %gen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

41. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Geſetzſammlung № 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Geometer Herrn Schroeder in Borbeck in der Rheinprovinz die Schuldverſchreibung der 5 %gen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 Lit. E. № 14,666 über 50 Thlr. angeblich mittelſt Einbruchs geſtohlen worden iſt. Es wird Derjenige, welcher ſich im Beſitze dieſes Documentes befindet, hiermit aufgefordert, ſolches der unterzeichneten Controlle der Staats-Papiere oder dem Herrn ꝛc. Schröder anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortiſations-Verfahren eingeleitet werden wird. Berlin, den 29. October 1868.

Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Bekanntmachung.

Die Verlooſung von Obligationen des Kurheſſiſchen Staats-Anlehns vom Jahre 1834 betreffend.

Auf das unterm 23. März 1834 verbriefte 3½procentige Kurheſſiſche Staatsanlehn von urſprünglich 1,265,850 Thalern ſoll ein weiterer Betrag von 105,000 Thalern abgetragen werden. In Folge der deshalb heute ſtattgefundenen Verlooſung der betreffenden Schuldverſchreibungen ſind folgende Nummern gezogen worden:

Lit. A. à 1000 Thaler.

№ 2. 15. 25. 27. 29. 48. 107. 128. 148. 151. 165 195. 211. 220. 232. 246. 274. 281. 292. 297. 306. 309. 310. 336. 358. 362. 363. 366. 368. 369. 383. 389. 394. 395. 407. 445. 455. 461. 462. 482. 490. 491. 496. 505. 506. 507. 517. 522. 524. 531. 536. 540. 541. 545. 559. 588.

Lit. B. à 500 Thaler.

№ 3. 13. 14. 46. 52. 98. 101. 110. 118. 121 125. 129. 138. 308. 312. 313. 320. 321. 331. 336. 338. 339. 348. 358 362. 368. 389. 393. 406. 407. 434 436. 443. 460. 498. 517. 521. 528 532. 536. 542. 547. 554. 556. 569. 575. 596. 602. 607. 609. 615. 640. 646. 654 667. 668. 670. 675. 680. 687. 694. 702. 705. 794. 809. 884. 938.

Lit. C. à 250 Thaler.

№ 28. 40. 74. 81. 96. 102. 107. 113. 123.

126. 137. 140. 146. 149. 154. 160. 168. 175. 177. 196. 204. 218. 221. 226. 243. 246. 252. 254. 261. 289. 297. 386.

Lit. D. à 100 Thaler.

№ 10. 17. 62. 70. 75. 81. 89. 100. 119. 124. 137. 145. 148. 167. 187. 219. 232. 242. 243. 257. 263. 282. 296. 298. 301. 308. 315. 316. 357. 369. 370. 375. 379. 386. 388. 390. 394. 398. 409. 410. 413. 415. 421. 422. 425. 431. 432. 437. 447. 471. 472. 473. 480. 494. 497. 509. 519. 526. 531 537. 547. 548. 556. 568. 575. 581.

Lit. E. à 50 Thaler.

№ 3. 5. 13. 20. 22. 28. 31. 51. 52. 57. 64. 91. 93. 99. 101. 110. 112. 116.

Es werden dieſe Schuldverſchreibungen hiermit dergeſtalt gekündigt, daß ſie am 31. December d. J. einzulöſen ſind. An die Inhaber der Schuldverſchreibungen ergeht daher die Aufforderung gegen Zurückgabe derſelben, ſowie aller dazu gehörigen Zinsabſchnitte und Talons an dem gedachten Tage die Capitalbeträge, **welche nur bis zu demſelben verzinſet werden,** bei der Königl. Regierungs-Hauptcaſſe dahier in Empfang zu nehmen.

Sodann wird noch darauf aufmerkſam gemacht, daß nachfolgende, durch Verlooſung ſchon früher rückzahlbar gewordene Schuldverſchreibungen jenes Anlehns noch nicht eingelöſt ſind, nämlich:

1) rückzahlbar am 31. December 1866.
   Lit. C. № 278 über 250 Thlr.,
   Lit. D. № 19 und 541 jede über 100 Thlr.,
   Lit. E. № 39 über 50 Thlr.,
2) rückzahlbar am 31. December 1867.
   Lit. A. № 32 und 360 jede über 1000 Thlr.,
   Lit. B. № 397 über 500 Thlr.,
   Lit. C. № 222 und 255 jede über 250 Thlr.,
   Lit. D. № 311. 399. 433 und 561 jede über 100 Thlr.,
   Lit. E. № 23 über 50 Thlr.

Caſſel, am 23. October 1868.

Königl. Regierungs-Präſidium.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Tarifermäßigung für den Artikel Leim rc.

Vom 8. November d. J. ab werden auf den der dieſſeitigen Verwaltung untergebenen Eiſenbahnen die Artikel „Leim“ (thieriſcher und Pflanzenleim), ſowie „Wiener Papp“ und „Dextrin“ zur ermäßigten Claſſe A. tarifirt.

Berlin, den 31. October 1868.

Königl. Direction
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Extrazug von Berlin nach Frankfurt a. O.

Aus Anlaß der bevorſtehenden Meſſe in Frankfurt a. O. wird in den Tagen vom 8. bis incl. 17. November je ein Extra- (Vor-) Zug vor unſerm Breslau-Berliner Eilzuge um 2 Uhr 50 Minuten Nachmittags in Frankfurt a. O. abgelaſſen, welcher Perſonen nur in den drei erſten Wagenclaſſen zu den gewöhnlichen Preiſen **nur nach Berlin** befördert und hier um 4 Uhr 37 Minuten eintrifft. Zum Eilzuge ſelbſt werden an dieſen Tagen in Frankfurt nur ſoviel Billets verkauft, als in demſelben leere Plätze vorhanden ſind. Die während der früheren Meſſen von Berlin nach Frankfurt abgelaſſenen Extrazüge werden bis auf Weiteres nicht mehr eingelegt, da der um 6 Uhr 20 Min. früh in Berlin abgehende Perſonenzug beſonders für das geſchäftstreibende Publikum zur Reiſe nach Frankfurt geeignet iſt.

Berlin, den 27. October 1868.

Königl. Direction
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Neue Tarifauflage.

Der für den directen Hamburg- reſp. Berlin-Oeſterreichiſchen Güterverkehr ſeit dem 1. Mai d. J. gültige Tarif iſt in Folge mehrfacher, ſowohl in der Claſſification als auch in den Frachtſätzen vorgekommener Abänderung neu redigirt. Vollſtändige Tarifexemplare ſind bei den dieſſeitigen Stationen Berlin und Breslau für den Preis von 7 Sgr. 6 Pf. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 7. November 1868.

Königl. Direction
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Patent-Aufhebung.

Das dem Wilhelm Hollweg (in Firma Wm. Hollweg u. Comp.) zu Barmen unter dem 19. September 1867 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zur Befeſtigung von Perlen auf Kett- und Einſchlagfäden, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beſchränken,

iſt aufgehoben.

Das dem Maſchinenbau-Anſtalts-Beſitzer Joh. Loos zu Nürnberg unter dem 3. Juni 1867 ertheilte Patent

auf eine lithographiſche Schnelldruck-Preſſe in der durch Zeichnungen und Beſchreibung erläuterten Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beſchränken

iſt aufgehoben.

Perſonalchronik.

Dem Herrn Wirthſchafts-Inſpector Bruno Frieſe zu Berge iſt die Verwaltung des Domainen-Polizei-Amtes Nauen zu Berge übertragen worden.

Dem Stadtphyſikus Geheimen Sanitäts-Rath Dr. Steinbeck zu Brandenburg ſind die Geſchäfte eines erſten Arztes bei der dortigen Strafanſtalt an Stelle des ausgeſchiedenen Sanitäts-Raths Dr. Schiebler widerruflich übertragen worden.

Der ehemalige Oberfeuerwerker Schmidt iſt als Büreaugehilfe bei der Königlichen Strafanſtalt zu Spandau angeſtellt worden.

Dem Gaſtwirth Kuhlke zu Alt-Frieſack iſt die Beaufſichtigung der Schleuſe daſelbſt übertragen worden.

Die erledigte Brückenwärterſtelle an der Spreebrücke zu Charlottenburg iſt dem penſionirten Vice-Wachtmeiſter Rautenberg vom 1. December d. J. ab verliehen worden.

Perſonal-Veränderungen bei der Kataſter-Verwaltung.

Zum 1. December d. J. iſt berufen: 1) der Kataſter-Controleur Pohl zu Berlin, bisher Fortſchreibungsbeamter für den Kreis Niederbarnim, zum Fortſchreibungsbeamten für den Kreis Teltow an Stelle des verſtorbenen Kataſter-Controleurs Kretſchmer reſp. des inzwiſchen mit der Dienſtverwaltung beauftragt geweſenen nunmehr nach Stralſund verſetzten Kataſter-Aſſiſtenten Pohl; 2) der Kataſter-Controleur Schmidt aus Neumarkt in Schleſien zum Fortſchreibungs-Beamten für den Kreis Niederbarnim; 3) der Kataſter-Aſſiſtent Kohles hierſelbſt zur Verwaltung der Stelle als Kataſter-Secretair im hieſigen Kataſter-Büreau für den als Kataſter-Controleur nach Münſterberg verſetzten Kataſter-Secretair Tiesler; 4) der Kataſterſupernumerar Lengsfeld, zur Zeit und bis auf Weiteres mit der Verwaltung des Kataſteramtes zu Nauen beauftragt, zu der Stelle des Kataſter-Aſſiſtenten im hieſigen Kataſterbüreaur.

Die interimiſtiſche Verwaltung der Kreisbaumeiſter-Stelle zu Frieſack iſt vom 2. November d. J. ab dem Baumeiſter Schuke übertragen worden.

Der bisherige Prediger zu Krügersdorf, Diöceſe Beeskow, Rudolf Auguſt Wilhelm Jaene, iſt zum Pfarrer bei den Evangeliſchen Gemeinden der Parochie Königshorſt, Diöceſe Fehrbellin, beſtellt worden.

Der Prediger Carl Guſtav Ludwig Baldenius jun., bisher zu Neuholland, Diöceſe Zehdenick, iſt zum Pfarr-Adjuncten cum spe succedendi bei den Evangeliſchen Gemeinden der Parochie Neuſtadt a. D., Diöceſe Wuſterhauſen a. D., beſtellt worden.

Der bisherige Predigtamts-Candidat Carl Auguſt Philipp iſt zum Pfarr-Adjuncten cum spe succedendi bei den Evangeliſchen Gemeinden der Parochie Petersdorf, Diöceſe Templin, beſtellt worden.

Der bisherige Schulamts-Candidat Dr. Geſell iſt als ordentlicher Lehrer an dem Friedrich-Werderſchen Gymnaſium in Berlin angeſtellt worden.

Der bisherige Hülfslehrer Gadow iſt als ordentlicher Lehrer an der Realſchule in Potsdam angeſtellt worden.

Vermiſchte Nachrichten.

Aenderung eines Familien-Namens.

Dem am 17. Auguſt 1856 zu Roſenthal geborenen Sohn des Predigers Bernhardi daſelbſt, Carl Rulemann Ernſt Wilhelm Johannes Martin Bernhardi, haben wir auf Grund der Allerhöchſten Cabinetsordre vom 12. Juli v. J. die Führung des Familien-Namens Griſſon neben ſeinem bisherigen Familien-Namen geſtattet.

Potsdam, den 31. October 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Schifffahrts-Sperre.

Behufs Ausführung mehrerer Bauten und Reparaturen an Werken der Waſſerſtraße im Baubezirk Grafenbrück werden

a) der ganze Finow-Canal einſchließlich der Hohenſaathener Schleuſe, ſowie

b) der Werbellin-Kanal

vom Eintritt des Froſtes, ſpäteſtens vom 1. Januar k. J. an bis Ende März 1869,

c) die Havel oberhalb Zehdenick ſowie die mit der Havel in Verbindung ſtehenden Gewäſſer und Kanäle vom 15. December d. J. ab unter allen Umſtänden, ſelbſt wenn die Witterung über dieſen Termin hinaus die Gewäſſer offen erhalten ſollte, bis Ende März 1869 für den Schifffahrtsverkehr geſperrt, wovon das betheiligte Publikum hierdurch in Kenntniß geſetzt wird. Potsdam, den 7. November 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ueberſicht

vom Zuſtande der Klein-Glienicker Waiſen-Anſtalt am Schluſſe des Jahres 1867.

In Gemäßheit der Beſtimmung des § 47 der Statuten für unſere Anſtalt bringen wir den weſentlichen Inhalt des in der diesjährigen Haupt-Verſammlung der Mitglieder des Stiftungs-Vereins am 23. v. M. erſtatteten Verwaltungs-Berichts hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Die ſichtbarlich gedeihende Anſtalt hat ſeit ihrem Entſtehen bis zum Schluſſe des Jahres 1867, einſchließlich 55 Lehrerſöhne, 271 Zöglinge aufgenommen. Von dieſen ſind 227 zu den verſchiedenſten Berufsthätigkeiten, insbeſondere zum Handwerker-, Kaufmanns- und Lehrerſtande entlaſſen worden, es iſt mithin am Schluſſe des Jahres 1867 ein Beſtand von 44 Zöglingen verblieben. Der Geſundheits-Zuſtand der Kinder war im abgelaufenen Jahre inſofern zufriedenſtellend, als überhaupt nur 8 Knaben von Krankheit befallen wurden, von denen aber einer, Namens Groß, nach fünfmonatlichem Krankenlager, in Folge allgemeiner Scrophuloſis leider verſtarb. Das Betragen der Zöglinge war zu loben. Es herrſchte unter ihnen ein guter Geiſt. Folgſamkeit und Fleiß wurden ſelten vermißt. Die am 17. April ſtattgehabte öffentliche Prüfung, welcher außer vielen Gönnern der Anſtalt, mehrere Schulmänner, auch die Herren Regierungs-Schulräthe beiwohnten, ergab ein günſtiges Reſultat. Die kirchlichen und vaterländiſchen Feſte, ſowie die Gedächtnißfeier für den verewigten Stifter ſind in gewohnter Weiſe begangen worden; auch haben die üblichen Hausandachten ſtattgefunden. Die Wirkſamkeit der beiden Lehrer und der Waiſenmutter, ſowie ihre Sorge für das Wohl der Zöglinge, wurden lobend anerkannt. Ebenſo wurde auch der Sorgfalt des Hausarztes Stolte und des Zahnarztes Seiffert rühmend gedacht. Seitens der Mitglieder des Waiſen-Amtes iſt die Anſtalt im Laufe des Jahres 137mal beſucht worden. Auch des Beſuches von Fremden hatte die Anſtalt ſich zu erfreuen, und iſt

hierbei namentlich zu erwähnen, daß Ihre Königlichen Hoheiten die Prinzeſſinnen Marie, Eliſabeth und Louiſe, Töchter Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Friedrich Carl von Preußen, die Anſtalt durch ihren Beſuch beehrt haben. Der finanzielle Zuſtand der Anſtalt war ausweislich der vorgelegten, vorſchriftsmäßig revidirten Rechnungen folgender:

A. bei der Anſtalts-Caſſe.

Am Schluſſe des Jahres 1866 verblieb Beſtand 97,691 Thlr. 7 Pf. Die Einnahmen pro 1867 haben betragen: a. an Zinſen 5690 Thlr. 8 Sgr. 3 Pf., b. an Beiträgen 385 Thlr. 16 Sgr. 6 Pf., c. Insgemein 128 Thlr. 5 Sgr. 10 Pf., d. beim Capitalien-Verkehr 18,883 Thlr. 27 Sgr. 3 Pf., e. bei den Neben-Fonds 163 Thlr. Summa 122,941 Thlr. 28 Sgr. 5 Pf. Dagegen betrug die Ausgabe: a. an allgemeinen Verwaltungskoſten 620 Thlr. 21 Sgr., b. für Unterricht und Erziehung 828 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf., c. für Beköſtigung 2396 Thlr. 27 Sgr. 7 Pf., d. für Bekleidung 868 Thlr. 17 Sgr. 9 Pf., e. Insgemein 1489 Thlr. 19 Sgr. 9 Pf., f. beim Capitalien-Verkehr 17,469 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., g. bei den Neben-Fonds 47 Thlr., zuſammen 23,720 Thlr. 8 Sgr. 1 Pf., mithin bleibt Beſtand 99,221 Thlr. 20 Sgr. 4 Pf. einſchließlich 98,950 Thlr. in zinstragenden Obligationen. Dem Capital-Vermögen hätten ſtatutenmäßig 1) die Hälfte der freiwilligen Beiträge mit 192 Thlr. 23 Sgr. 3 Pf., 2) die Geſchenke und Legate mit 100 Thlr., 3) die außergewöhnlichen Einnahmen 128 Thlr. 5 Sgr. 10 Pf., zuſammen 420 Thlr. 29 Sgr. 1 Pf. zufließen müſſen; es ſind ihm aber überwieſen worden 1342 Thlr. 19 Sgr. 9 Pf., alſo mehr 921 Thlr. 20 Sgr. 8 Pf. Die Koſten für die Erhaltung eines Zöglings haben, ohne Rückſicht auf die Zinſen für das zum Ankauf des Grundſtücks verwendete Capital, für das Jahr 1867 betragen 107 Thlr. 4 Sgr. 4 Pf., pro 1866 aber nur 99 Thlr. 3 Sgr. 11 Pf., alſo pro 1867 mehr 8 Thlr. 5 Pf. Die Mehrausgabe wurde durch die geſteigerten Preiſe der Lebensbedürfniſſe und durch nothwendige außergewöhnliche Ausgaben erläutert.

B. Zimmermeiſter Craatzſche Stiftung.

Am Schluſſe des Jahres 1866 war Beſtand 6479 Thlr. 23 Sgr. 7 Pf. Die Einnahme pro 1867 hat betragen: a. Pacht und Miethe 800 Thlr., b. Zinſen 303 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., c. Insgemein 1508 Thlr., ſind 9091 Thlr. 16 Sgr. 1 Pf. Die Ausgabe pro 1867 betrug: a. an Renten 103 Thlr., b. an Baukoſten 181 Thlr. 14 Sgr. 10 Pf., c. an Erziehungskoſten 600 Thlr., d. an Verwaltungskoſten 55 Thlr. 17 Sgr. 8 Pf., e. Insgemein 1491 Thlr. 18 Sgr. 6 Pf., zuſammen 2431 Thlr. 21 Sgr., alſo bleibt Beſtand 6659 Thlr 25 Sgr. 1 Pf. einſchließlich 6500 Thlr. in Hypotheken-Obligationen. Die der Prüfung unterworfenen belegten Rechnungen wurden von der General-Verſammlung für richtig anerkannt und iſt die Ertheilung der Decharge genehmigt. Ebenſo ſprach die Verſammlung ihr Einverſtändniß mit den ihr vorgelegten Etats-Entwürfen für das Jahr 1869 aus, und ertheilte durch Vollziehung derſelben ihre Genehmigung zu deren Ausführung. Schon bei Eröffnung der Verſammlung war von dem Vorſitzenden des Verluſtes gedacht, welchen die Stiftung durch das am 27. Auguſt erfolgte Ableben des ſtellvertretenden Vorſitzenden, Wirklichen Geheimen Raths und Chef-Präſidenten der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer, Herrn Dr. von Bötticher erlitten, indem er darauf hinwies, wie der Verewigte ſeit einer Reihe von Jahren der Stiftung ſeine ſorgende Theilnahme bethätigt habe, weshalb ihm auch ein ehrendes Andenken geſichert ſei. Zur Genügung des § 48 der Statuten hinſichtlich der Neugeſtaltung des Vorſtandes wurde in Stelle des verewigten Herrn von Bötticher der Geheime Poſt-Rath und Ober-Poſt-Director Balde als ſtellvertretender Vorſitzender und in deſſen Stelle der bisherige Stellvertreter, Herr Stadtrath Köppen, ſowie in des letzteren Stelle Herr Geheime Rechnungs-Reviſor Krippendorf durch Acclamation erwählt. Die ſtatutenmäßig ausſcheidenden Rechtsbeiſtände, Herr Kreisgerichts-Rath Wolff und ſein Stellvertreter Herr Rechts-Anwalt Naudé wurden in ihren bisherigen Aemtern auf's Neue beſtätigt.

Das Waiſen-Amt beſteht nunmehr aus den Mitgliedern: 1) Herrn Geheimen Ober-Rechnungs-Rath Gieſecke als Vorſitzenden, 2) Herrn Kreisgerichts-Rath Wolff, 3) Herrn Hofprediger Griſſon, 4) Herrn Stadtrath Köppen, 5) Herrn Stadtrath und Stadtälteſten Fähndrich. Stellvertretern: 1) Herrn Geheimen Poſtrath und Ober-Poſt-Director Balde, 2) Herrn Rechts-Anwalt Naudé, 3) Herrn Profeſſor Stadtrath Buttmann, 4) Herrn Geheimen Rechnungs-Reviſor Krippendorf, 5) Herrn Rittergutsbeſitzer von Türk; dem Geſchäftsführer Herrn Landrentmeiſter Herter, unter deſſen Adreſſe alle ſchriftlichen Zuwendungen und Gelder erbeten werden.

Potsdam, den 22. October 1868.

Das Waiſen-Amt
der Klein-Glienicker Waiſen-Anſtalt für die Provinz
Brandenburg.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertions-Gebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 2 Sgr. Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'ſchen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 47. Den 20. November **1868.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

270. **Nachweiſung**

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat October 1868 beobachteten Waſſerſtände.

Datum	Berlin.				Spandau.				Potsdam.		Baumgartenbrück.		Brandenburg.				Rathenow.				Havelberg.		Plauer Brücke.	
	Ober-Waſſer.		Unter-Waſſer.		Ober-Waſſer.		Unter-Waſſer.						Ober-Waſſer.		Unter-Waſſer.		Ober-Waſſer.		Unter-Waſſer.					
	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll
1	6	4	1	7	6	6	1	6	2	4	—	9	5	5½	1	3	4	—	—	9	2	4	2	10
2	6	4	1	8	6	6	1	7	2	4	—	9	5	6½	1	3½	3	11	—	9½	2	5	2	10
3	6	3	1	8	6	6	1	6	2	4	—	9½	5	5½	1	5½	3	11	—	9	2	5	2	10
4	6	4	1	9	6	6	1	4	2	4	—	9½	5	7½	1	5	3	11	—	9	2	4	2	10
5	6	4	1	9	6	8	1	6	2	4	—	9½	5	6½	1	6	3	11	—	8½	2	4	2	10
6	6	3	1	8	6	8	1	6	2	4	—	9½	5	6½	1	6	4	—	—	8½	2	4	2	10
7	6	4	1	9	6	8	1	6	2	4	—	10	5	6½	1	6	4	—	—	8½	2	5	2	10½
8	6	4	1	9	6	8	1	7	2	4	—	10	5	6½	1	5	4	—	—	9	2	5	2	11
9	6	4	1	9	6	6	1	8	2	4	—	10	5	6½	1	5	3	11	—	9	2	5	2	11
10	6	4	1	9	6	6	1	6	2	4	—	10	5	6½	1	5	3	11	—	9	2	5	2	11
11	6	4	1	9	6	9	1	4	2	4	—	10	5	7	1	4	4	—	—	8½	2	5	2	11
12	6	4	1	9	6	9	1	7	2	4	—	10	5	6½	1	6½	4	—	—	8	2	5	2	11
13	6	4	1	9	6	9	1	8	2	4	—	10	5	6½	1	7	3	11	—	9	2	5	2	11
14	6	4	1	9	6	8	1	7	2	4	—	10	5	6½	1	6½	3	11	—	9	2	4	2	11
15	6	4	1	9	6	8	1	7	2	4	—	10	5	6½	1	6½	3	11	—	10	2	4	2	11
16	6	4	1	9	6	8	1	7	2	4	—	10	5	6	1	6½	3	11	—	9½	2	4	2	11
17	6	4	1	9	6	8	1	8	2	4	—	10	5	6	1	6½	3	10½	—	10½	2	5	2	11
18	6	5	1	9	6	9	1	4	2	4	—	10	5	7	1	5	3	11	—	10	2	4	2	11
19	6	5	1	9	6	9	1	7	2	4	—	10½	5	7	1	7	3	11	—	11	2	4	2	11
20	6	4	1	9	6	9	1	6	2	4	—	11	5	6½	1	6½	4	—	—	11	2	6	2	11½
21	6	5	1	9	6	9	1	7	2	5	—	11	5	5½	1	6½	4	—	1	—	2	6	3	—
22	6	5	1	9	6	9	1	8	2	5	—	11	5	7	1	7½	4	—	—	11	2	7	3	—
23	6	5	1	9	6	9	1	9	2	5	—	11	5	6½	1	7½	4	—	—	11	2	8	3	—
24	6	5	1	9	6	8	1	8	2	5	—	11	5	6½	1	6½	4	1	—	11	2	8	3	—
25	6	6	1	10	6	9	1	5	2	6	1	—	5	2½	1	7½	3	11	—	11	2	8	3	—
26	6	6	1	10	6	10	1	8	2	6	1	—	5	5½	1	6	4	—	—	10½	2	8	3	—
27	6	6	1	10	6	10	1	9	2	6	1	—	5	6½	1	7½	4	—	—	10½	2	8	3	—
28	6	6	1	10	6	11	1	9	2	6	1	—	5	5½	1	7½	4	—	—	10	2	9	3	—
29	6	6	1	10	6	11	1	10	2	6	1	—	5	7½	1	7½	4	1	—	10	2	9	3	—
30	6	6	2	—	6	10	1	10	2	7	1	½	5	4	1	7	4	—	—	10	2	9	3	—
31	6	6	2	—	6	11	1	11	2	7	1	2	5	7½	1	7½	4	—	—	10	2	9	3	—

Potsdam, den 17. November 1868. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Empfehlung eines im Buchhandel erſchienenen Werkes für den Geſchäftskreis ländlicher Ortsobrigkeiten.

271. Die Ortspolizei-Behörden unſeres Verwaltungsbezirks machen wir auf ein von dem Rentmeiſter und Reg.-Aſſeſſor Pietſch zu Berlin verfaßtes, hier in Potsdam in der Horvathſchen Buchhandlung (von Eduard Döring) unter dem Titel: „140 Formulare nebſt Erläuterungen für den Geſchäftskreis ländlicher Ortsobrigkeiten" heraus gekommenes und zu dem Preiſe von 1 Thlr. 25 Sgr. brochirt zu beziehendes Buch aufmerkſam. Dem Buche iſt ein Preisverzeichniß der gedruckten 140 Formulare, ſowohl für ein Rieß, als für ein Buch der einzelnen Formulare, beigegeben. Die Formulare mit den

Erläuterungen beziehen ſich auf den allgemeinen Büreaudienſt, Verhandlungen mit Kirchen- und Schul-Gemeinden, Veräußerung kleiner fiscaliſcher Grundſtücke, Abgaben-Regulirung bei Parzellirungen, Bau- und Anſiedelungsſachen, Feuer- und Wege-Polizei, Niederlaſſungen und Armenpflege, Geſinde-, Gewerbe-, Verſicherungs- und Sicherheits-Polizei, Polizei-Verordnungen, Executivſtrafen, vorläufige Straffeſtſetzungen, ſowie verſchiedene Atteſte, und erſcheinen daher zur Verminderung des Schreibwerks nicht minder, wie zur Anleitung für die mit dem Geſchäftsgange noch nicht genügend vertrauten Ortspolizei-Beamten ſehr geeignet.

Potsdam, den 12. November 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Betrifft die am 1. November 1868 erfolgte Aufhebung des gemeinſchaftlichen Elbzoll-Amts zu Wittenberge.

272. In Folge höherer Anweiſung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das bisherige gemeinſchaftliche Elbzoll-Amt zu Wittenberge vom 1. d. M. ab aufgehoben iſt, und die Geſchäfte deſſelben von dieſem Tage ab dem ebendaſelbſt beſtehenden vereinigten Elbzoll-Amte übertragen worden ſind.

Potsdam, den 11. November 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung für indirecte Steuern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Grundſteuer-Entſchädigung.

Aufforderung zur Anmeldung von Eigenthums-Anſprüchen.

273. Von folgenden im Kreiſe Oberbarnim belegenen Grundſtücken:

1) der Gemeinde-Hirtenſtelle № 89 zu Neu-Barnim von 1,27 Mrg. Größe, im Beſitz der Groß-Koloniſten daſelbſt, 2) der Gemeinde-Hirtenſtelle № 90 zu Neu-Barnim von 6,09 Mrg. Größe, im Beſitz der Klein-Koloniſten daſelbſt, 3) der halben Koloniſtenſtelle zu Neu-Trebbin Vol. II Fol. 325 № 15B von 0,66 Mrg. Größe, im Beſitz der Wittwe Rückhardt daſelbſt, 4) der Koloniſtenſtelle zu Neu-Trebbin Vol. V Fol. 457 № 86B und Vol. I Fol. 563 № 32A von 53,80 Mrg. Größe, im Beſitz des Eigenthümers Ernſt Maire daſelbſt, 5) der Büdnerſtelle zu Rüdnitz Vol. I № 20 von 5,09 Mrg. Größe, im Beſitz des Büdners Neumann daſelbſt, 6) dem Erbpachts-Obervorland zu Alt-Kietz bei Freienwalde Vol. II Fol. 7 № 41 von 1,26 Mrg. Größe, im Beſitz des Gutsbeſitzers Ernſt Ludwig Wendt zu Wendtshof, 7) dem Obervorland zu Alt-Kietz bei Freienwalde von 6,47 Mrg. Größe, im Beſitz der Genoſſenſchaft der 15¼ Fiſcherſtellen daſelbſt, 8) dem Koloniſten-Schulzendienſtland zu Neu-Trebbin von 15,56 Mrg. Größe, im Beſitz der Gemeinde daſelbſt, 9) der Büdnerſtelle zu Grunow Vol. I Fol. 221 № 21 von 14,91 Mrg. Größe, im Beſitz der verwittweten Caroline Guergen geb. Zieſing daſelbſt, iſt der Beſitztitel für die vorgenannten Perſonen reſp. Gemeinden im Hypothekenbuche noch nicht berichtigt. Zum Zwecke der Auszahlung der den vorbezeichneten Grundſtücken zuſtehenden Grundſteuer-Entſchädigung werden daher in Gemäßheit des § 23 des Geſetzes vom 21. Mai 1861 (Geſ.-Samml. S. 327) alle Diejenigen, welche ein beſſeres Recht als die genannten Perſonen reſp. Gemeinden auf das Eigenthum dieſer Grundſtücke und in Folge deſſen auf die für die Letzteren feſtgeſtellte Grundſteuer-Entſchädigung zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre desfallſigen Anſprüche binnen einer präcluſiviſchen Friſt von 8 Wochen ſeit dem Tage der Ausgabe des gegenwärtigen Amtsblatts bei der unterzeichneten Regierung, entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des Königlichen Landraths-Amts zu Freienwalde, geltend zu machen.

Potsdam, den 10. November 1868.

Königl. Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forſten.

Beiträge zum Domainen-Feuerſchäden-Fonds pro 1. Dec. 1868/69 betreffend.

274. Die Theilnehmer an dem dieſſeitigen Special-Domainen-Feuerſchäden-Fonds werden hierdurch aufgefordert, die am 1. December dieſes Jahres fälligen fixirten Beitrags-Erhöhungen mit

1 Sgr. für 100 Thlr. Verſicherungs-Summe I. Claſſe und

1 Sgr. 6 Pf. für 100 Thlr. Verſicherungs-Summe II. Claſſe

bis zum 20. k. M. bei Vermeidung zwangsweiſer Einziehung an unſere Haupt-Caſſe zu zahlen.

Potsdam, den 17. November 1868.

Königl. Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forſten.

Bekanntmachung der Ober-Poſt-Direction zu Potsdam.

Poſtcours-Veränderung.

62. Vom 15. November d. J. ab wird die zweite Königsberg i. d. Nmk.-Angermünder Perſonenpoſt in Folge Veränderungen im Gange der Züge auf der Berlin-Stettiner und Berlin-Stralſunder Eiſenbahn aus Königsberg i. d. Nmk. ſchon um 9 Uhr Vormittags, ſtatt wie bisher um 9 Uhr 30 Min. Vormittags abgelaſſen werden und in Angermünde um 12 Uhr 55 Min. Mittags, ſtatt wie bisher um 1 Uhr 25 Min. Nachmittags eintreffen.

Potsdam, den 12. November 1868.

Der Ober-Poſt-Director Balde.

Bekanntmachung des Königlichen Conſiſtoriums der Provinz Brandenburg.

Die Parochial-Verhältniſſe der in Berlin neu anziehenden evangeliſchen Einwohner betreffend.

1. Durch das auf Grund der Allerhöchſten Cabinets-Ordre vom 30. April 1830 erlaſſene Reſcript des Königlichen Miniſteriums der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 5. Mai deſſelben Jahres iſt den evangeliſchen Glaubensgenoſſen, welche an einem Orte ihren Wohnſitz nehmen, wo mehrere der Union beigetretene Kirchengemeinden ſich befinden, das Recht

verliehen worden, die Gemeinde, welcher ſie angehören wollen, zu wählen. Dieſes Recht findet nach Maßgabe der angeführten Verordnung, in Folge des Beitritts der evangeliſchen Kirchengemeinden in Berlin zur Union und unter Beziehung der allgemeinen Beſtimmungen auf die beſonderen Verhältniſſe dieſer Gemeinden, hierſelbſt in der Weiſe Anwendung, daß die den von auswärts zuziehenden Perſonen zuſtehende Wahl getroffen werden kann zwiſchen, einerſeits der betreffenden, mit einem örtlich abgegrenzten Kirchſprengel verſehenen Gemeinde und andererſeits der Dom- oder der Parochial-Kirche.

Da die Ausübung dieſes Wahlrechts bisher an eine Friſt nicht gebunden geweſen iſt, ſo hat ſich das Bedürfniß ergeben, den aus einer oft lange verſchobenen Feſtſtellung der Gemeindeangehörigkeit erwachſenden Uebelſtänden für die Zukunft vorzubeugen.

In Folge der auf Grund Allerhöchſten Erlaſſes vom 6. September v. J. von dem Herrn Miniſter der geiſtlichen Angelegenheiten im Einverſtändniſſe mit dem Evangeliſchen Ober-Kirchenrath uns ertheilten Ermächtigung wird demnach hierdurch Folgendes beſtimmt:

1) Alle von auswärts nach Berlin ziehenden evangeliſchen Glaubensgenoſſen haben ohne Rückſicht auf ihr beſonderes Confeſſionsverhältniß die Wahl, ſich entweder derjenigen Localparochie, innerhalb deren ſie ihre Wohnung nehmen, oder der Gemeinde der Dom-Kirche reſp. der Parochial-Kirche anzuſchließen, deren Mitglieder an keinen beſtimmten Wohnort in der Stadt gebunden ſind und daher durch die Veränderung der Wohnung innerhalb der Stadt die Gemeinde und Kirche nicht wechſeln.

2) Dieſe Wahl muß jedoch binnen Jahresfriſt von der Niederlaſſung in Berlin ab gerechnet, durch eine ausdrückliche Erklärung bei dem Kirchen-Miniſterium und dem Vorſtande der gewählten Kirche zu erkennen gegeben werden.

3) Wird dieſe Wahl in der bezeichneten Friſt nicht ausgeübt, ſo werden ſolche evangeliſche Einwohner als pflichtige Glieder derjenigen Localparochie, innerhalb deren ſie ihre Wohnung genommen haben, angeſehen und behandelt und gehen bei jeder Veränderung der letzteren in diejenige Parochie als Mitglieder über, in welcher die neugewählte Wohnung belegen iſt. Berlin, den 21. November 1859.

Königl. Conſiſtorium der Provinz Brandenburg.

Vorſtehende Bekanntmachung wird hierdurch von Neuem veröffentlicht.

Berlin, den 3. November 1868.

Königl. Conſiſtorium der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung des Königl. Polizei-Präſidiums zu Berlin.

Benennung einer Straße in Berlin.

46. Des Königs Majeſtät haben Allergnädigſt zu beſtimmen geruht, daß die neue Straße Nr. 17 der Abtheilung VII des Bebauungsplanes von den Umgebungen Berlins im Polizei-Revier, den Namen „**Paul-Straße**" führen ſoll.

Berlin, den 11. November 1868.

Königl. Polizei-Präſidium.

Bekanntmachung,

den einjährigen Militairdienſt betreffend.

Wir nehmen Veranlaſſung, die Militairpflichtigen, welche beanſpruchen wollen, vom 1. Januar k. J. an, ihrer Militairpflicht durch einjährigen Dienſt zu genügen, darauf aufmerkſam zu machen, daß von dieſer Zeit zur Erlangung der Berechtigung hierzu in Gemäßheit der Beſtimmungen der §§ 154 und 155 der durch Seite 281 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam unter dem 21. Auguſt d. J. publicirten Militair-Erſatz-Inſtruction für den Norddeutſchen Bund vom 26. März d. J. eine höhere wiſſenſchaftliche Ausbildung, als nach der Erſatz-Inſtruction vom 9. December 1858 vorgeſchrieben iſt, erforderlich wird, und dieſe Berechtigung von dieſem Zeitpunkt ab nur ertheilt werden kann:

I. auf vorſchriftsmäßige Zeugniſſe 1) der Reife für die Univerſität von einem Norddeutſchen Gymnaſio, 2) der betreffenden Lehrer-Conferenz eines als vollberechtigt anerkannten Norddeutſchen Gymnaſii oder einer Realſchule erſter Ordnung, über den Abgang aus den beiden oberſten Claſſen, bei Secundanern, wenn ſie mindeſtens ein Jahr dieſer Claſſe angehört, an allen Unterrichtsgegenſtänden Theil genommen und ſich das Penſum dieſer Claſſe gut angeeignet haben, 3) eines ſolchen Gymnaſii, auf welchem die Dispenſation vom Griechiſchen zuläſſig iſt, bei dieſer Dispenſation, über die Abſolvirung der Secunda oder eines genügenden Zeugniſſes der Lehrer-Conferenz auf Grund einer beſonderen Prüfung nach mindeſtens einjährigem Beſuche der Secunda, 4) eines ſolchen Norddeutſchen Pro-Gymnaſii, oder einer höheren Bürgerſchule, welche als einem Gymnaſio reſp. einer Realſchule erſter Ordnung in den entſprechenden Claſſen gleichſtehend anerkannt iſt, über den Abgang aus Prima oder Secunda, aus letzterer, nach mindeſtens einjährigem Beſuch dieſer Claſſe, nach guter Aneignung des Penſums derſelben, 5) einer als vollberechtigt anerkannten Realſchule zweiter Ordnung, über den Abgang aus Prima, nach mindeſtens einjährigem Beſuche derſelben, bei der Theilnahme an allen Unterrichts-Gegenſtänden, und nach der guten Aneignung des Penſums dieſer Claſſe, 6) einer nicht zu Entlaſſungs-Prüfungen berechtigten höheren Bürgerſchule, über den Abgang aus Prima mit dem Zeugniſſe der Reife;

II. nach einer vor uns abzulegenden Prüfung, in welcher der Grad der wiſſenſchaftlichen Bildung nachgewieſen werden muß, welcher befähigen würde, in den zweiten Jahres-Curſus der zweiten Claſſe eines Gymnaſii oder einer Realſchule erſter Ordnung eintreten zu können.

Berlin, den 31. October 1868.

Königl. Prüfungs-Commiſſion für einjährig Freiwillige.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Tarifermäßigung für den Artikel Leim ꝛc.

Vom 8. November d. J. ab werden auf den der dieſſeitigen Verwaltung untergebenen Eiſenbahnen die Artikel „Leim“ (thieriſcher und Pflanzenleim), ſowie „Wiener Papp“ und „Dixtrin“ zur ermäßigten Claſſe A. tarifirt.

Berlin, den 31. October 1868.

Königl. Direction
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Neue Tarifauflage.

Der für den directen Hamburg- reſp. Berlin-Oeſterreichiſchen Güterverkehr ſeit dem 1. Mai d. J. gültige Tarif iſt in Folge mehrfacher, ſowohl in der Claſſification als auch in den Frachtſätzen vorgekommener Abänderung neu redigirt. Vollſtändige Tarifexemplare ſind bei den dieſſeitigen Stationen Berlin und Breslau für den Preis von 7 Sgr. 6 Pf. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 7. November 1868.

Königl. Direction
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Die Station Heide-Gersdorf betreffend.

Es kommt häufig der Fall vor, daß die zwiſchen Kohlfurt und Lauban an der Schleſiſchen Gebirgsbahn und am Queis gelegene Station Heide-Gersdorf in den Frachtbriefen einfach als Gersdorf bezeichnet wird. Da es mehrere Orte dieſes Namens giebt, ſo erſuchen wir das betheiligte Publikum wiederholt, zur Vermeidung von Verwechſelungen und daraus entſtehenden Nachtheilen, ſich zur Bezeichnung unſerer vorgenannten Station in den Frachtbriefen des Ausdruckes „Heide-Gersdorf“ zu bedienen.

Berlin, den 7. November 1868.

Königl. Direction
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Tarifirung für Zink, Blei und Zinkbleche.

Vom 15. d. M. ab wird im directen Verkehr von Breslau nach Hamburg die Fracht a) für Zink in Blöcken und Platten, b) für Blei in Blöcken und Mulden, auch Bleiſchroot u. Bleiweiß, c) für Zinkbleche, in jeder Quantität einander gleichgeſtellt und nachdem jetzt der Mecklenburgiſche Tranſitzoll weggefallen, auf 14½ Sgr. pro Centner ermäßigt, wobei jedoch die dreimonatliche freie Lagerung in Hamburg nur auf Zink in Blöcken und Platten beſchränkt bleibt.

Gleichzeitig tritt bei Zinkblechſendungen von Breslau nach Lübeck für die Route von Breslau nach Büchen ein ermäßigter Frachtſatz von 14¼ Sgr. pro Centner in Kraft.

Berlin, den 11. November 1868.

Königl. Direction
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Oſtbahn.

Veränderter Güterverkehr.

Obgleich durch die Königliche Direction der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn ſeiner Zeit ſchon öffentlich bekannt gemacht worden, daß aus Anlaß der Betriebs-Eröffnung auf der **Oſtbahn**-Strecke Berlin-Cüſtrin der **directe Güterverkehr**, welcher bis dahin zwiſchen der Station **Berlin** der Eingangs genannten Bahn einerſeits und den Stationen **Warſchau** und **Alexandrowo** der Warſchau-Wien-Bromberger Bahn anderſeits via **Frankfurt a. O. über die Oſtbahn** beſtand, **aufgehört habe**, ſo finden wir uns zur Beſeitigung von Zweifeln veranlaßt, die thatſächliche **Aufhebung** des oben bezeichneten directen Güterverkehrs **über die Route Berlin-Frankfurt a. d. O.** hierdurch wiederholt unter dem Hinzufügen zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, daß ſeit dem oben bezeichneten Zeitpunkte der directe Güterverkehr zwiſchen Berlin und Warſchau reſp. Alexandrowo **über die Oſtbahnſtrecke Berlin-Cüſtrin geleitet iſt und fortbeſteht**, wobei die Grenzſtation Alexandrowo als Oſtbahn-Station in Betracht kommt.

Bromberg, den 13. November 1868.

Königl. Direction der Oſtbahn.

Tranſport von Definitiv-Achſen zu Ruſſiſchen Eiſenbahnwagen.

Die nach unſerer Bekanntmachung vom 9. October d. J. für den Tranſport von zu Ruſſiſchen Eiſenbahnwagen gehörigen **Definitiv-Achſen** bewilligte Frachtfreiheit tritt nur in dem Falle ein, wenn **dieſe Definitiv-Achſen** auf die Wagen, zu denen ſie als integrirende Theile gehören, verladen worden ſind.

Bromberg, den 10. November 1868.

Königl. Direction der Oſtbahn.

Perſonalchronik.

Dem Kreis-Baumeiſter **Kromrey** iſt geſtattet worden, ſeinen Wohnſitz von Granſee nach Neu-Ruppin zu verlegen.

Dem Schleuſenmeiſter **Tolg** zu Oranienburg iſt die erledigte Schleuſenmeiſterſtelle zu Wendiſch-Rietz am Storkower Kanale und dem Polizeidiener Gundelach die erledigte Schleuſenmeiſterſtelle zu Oranienburg vom 1. Januar 1869 ab verliehen worden.

Dem Schleuſenmeiſter **Lieſe** zu Wendiſch-Rietz iſt die durch Entlaſſung des Schleuſenmeiſters Debal erledigte Schleuſenmeiſterſtelle zu Storkow vom 1. Januar 1869 ab verliehen.

Perſonal-Veränderungen im Bezirke der Ober-Poſt-Direction in Berlin pro October 1868.

Es ſind

angeſtellt: die Poſt-Expedienten **Jacubczyk**, **Kloſe**, **Witſchel**, **Auguſt Lange**, **Winkler**, **Palaſchewski**, **Kümmel**, **Dubiſch** und Hermann Robert **Redlich** in derſelben Eigenſchaft, der invalide Sergeant Johann Julius Albert **Müller** und der invalide Füſilier Wilhelm August Ferdinand **Koch** als **Briefträger**, der anſtellungsberechtigte ehemalige Koſtellan **Herrmann**, die anſtellungsberechtigten Poſtillons **Jacob** und **Ziegler** als **Büreaudiener**; der invalide

Muſketier Tietz als Packetbeſteller und der invalide Muſketier Domnick als Poſtbegleiter;

befördert: der Poſtbüreaudiener Friedrich und die Poſtbegleiter Hecht und Wittko zu Poſt-Packmeiſtern;

freiwillig ausgeſchieden: der Poſtbüreaudiener Maſſino und der Eiſenbahn-Poſt-Conducteur Herper;

penſionirt: der Poſt-Packmeiſter Fenzloff;

geſtorben: der Briefträger Friedrich Wilhelm Weber.

Nachweiſung

der im Monat October 1868 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Perſonal-Veränderungen.

I. Richter. Der Kreisgerichts-Rath Haeckel zu Landsberg a. W. iſt in gleicher Eigenſchaft an das Kreisgericht zu Potsdam verſetzt. Der Rechtsanwalt und Notar Juſtizrath Petſch iſt zum Stadtgerichts-Rath bei dem Stadtgericht zu Berlin; der Gerichts-Aſſeſſor Willmann iſt zum Stadtrichter bei dem Stadtgericht Berlin ernannt. Der Rechtsanwalt und Notar Loennies zu Zoſſen iſt zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Beeskow ernannt. Der Gerichts-Aſſeſſor Bath iſt zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Stargard mit der Function an der Gerichts-Commiſſion zu Nörenberg ernannt.

II. Rechtsanwalte. Der Gerichts-Aſſeſſor Kempner iſt zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht zu Friedberg i. d. Nmk. und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O. mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Drieſen ernannt worden.

III. Gerichts-Aſſeſſoren. Der Gerichts-Aſſeſſor Jacob iſt aus dem Departement des Appellationsgerichtshofes zu Cöln in das des Kammergerichts verſetzt. Der Gerichts-Aſſeſſor Hochheimer iſt Behufs Verwaltung einer Richterſtelle bei dem Kreisgericht in Belgard in das Departement des Appellationsgerichts zu Cöslin verſetzt. Dem Gerichts-Aſſeſſor Schulze iſt Behufs Uebertritts zur Verwaltung die Entlaſſung aus dem Juſtizdienſt ertheilt worden. Zu Gerichts-Aſſeſſoren ſind ernannt die bisherigen Referendarien: Mertens, Becher, Eberty, Pniower.

IV. Referendarien. In das Departement des Kammergerichts ſind verſetzt der Referendar von Arnim aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg, der Referendar von Hülſt aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Hamm, der Referendar Cohn aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Poſen, der Referendar Friſch aus dem Departement des Oſtpreuß. Tribunals zu Königsberg, der Referendar Graf von Schwerin iſt aus dem Verwaltungsdienſt in den Juſtizdienſt wieder aufgenommen. Zu Kammergerichts-Referendarien ſind ernannt die bisherigen Auscultatoren von Salbern, Meyer, Kerſten.

V. Auscultatoren. Zu Kammergerichts-Auscultatoren ſind ernannt die bisherigen Rechts-Candidaten Menge, v. Richthofen, Sobernheim.

Bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin iſt der bisherige Kreisgerichts-Secretair Schindler zu Jüterbog zum Stadtgerichts-Secretair ernannt worden.

Der bisherige Locomotivführer Fricke zu Berlin iſt definitiv als ſolcher bei der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn angeſtellt worden.

Die bisherigen Packmeiſter Gieſen und Hagen zu Berlin ſind definitiv als ſolche bei der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn angeſtellt worden.

Der Telegraphiſt Gelß in Berlin iſt zum Königlichen Eiſenbahn-Telegraphiſten bei der Oſtbahn ernannt worden.

Der bisherige Prediger zu Blüthen, Diöceſe Perleberg, Johann Auguſt Emil Borchmann iſt zum Pfarr-Adjuncten cum spe succedendi bei der Evangeliſchen Gemeinde zu Dennewitz, Diöceſe Jüterbog, beſtellt worden.

Der bisherige Prediger in Alexandersdorf Carl Auguſt Eduard Günther iſt zum Pfarradjuncten cum spe succedendi bei den Evangeliſchen Gemeinden der Parochie Nieder-Görsdorf Diöceſe Jüterbog beſtellt worden.

Der bisherige Predigtamts-Candidat Guſtav Adolf Schmidt iſt zum Pfarrer bei den evangeliſchen Gemeinden der Parochie Herzſprung, Diöceſe Wittſtock, beſtellt worden.

Der bisherige ordentliche Lehrer an dem Gymnaſium zu Krotoſchin, Dr. Berger, iſt als Adjunct an der Ritter-Akademie in Brandenburg angeſtellt worden.

Der bisherige Schulamts-Candidat Carl Franz Emil Paul iſt als ordentlicher Lehrer an der Realſchule in Brandenburg angeſtellt worden.

Bei der Vorſchule des Sophien-Gymnaſiums zu Berlin ſind die Elementarlehrer Lünſe, Wolffgardt und Hanſen angeſtellt worden.

Die Lehrer Buſſe, Bienick, Winkler, Herzog, Stiebler, Schmidt V. und Hoffmann IV. ſind als Gemeinde-Schullehrer in Berlin und die Lehrerinnen Caspar und Gablenz als Gemeindeſchullehrerinnen ebendaſelbſt angeſtellt worden.

Bekanntmachung.

Die Verwaltung der Deichcaſſe des Niederoderbruchs iſt nach dem erfolgten Tode des Rendanten Bardtholdt zu Wriezen a. O. dem Rendanten Kiekebuſch interimiſtiſch übertragen. Die Caſſe befindet ſich bis auf Weiteres in dem bisherigen Locale in Wriezen.

Frankfurt a. O., den 11. November 1868.

Der Deich-Hauptmann,
Regierungs-Rath von Gottberg.

Vermiſchte Nachrichten.

Führung der Handels- und Genoſſenſchafts-Regiſter.

Die Eintragungen in das Handels- und Genoſſenſchafts-Regiſter des unterzeichneten Gerichts werden während des Geſchäftsjahres 1869 je einmal durch den Staatsanzeiger, die Berliner Börſenzeitung und den hieſigen Stadt- und Landboten bekannt gemacht werden. Die Bearbeitung der auf das Handels- und Genoſſenſchafts-Regiſter bezüglichen Geſchäfte erfolgt durch den Königlichen Kreisrichter Herrn Schaeffer und den Actuar Herrn Skronn.

Neuſtadt-Eberswalde, den 7. November 1868.

Königl. Kreisgerichts-Deputation.

Abhaltung der Gerichtstage zu Markgrafpieske.

Für das Geſchäftsjahr 1869 werden die Gerichtstage in Markgrafpieske am:

5. December 1868,	22. Mai 1869,
23. Januar 1869,	17. Juli 1869,
20. Februar 1869,	18. September 1869,
20. März 1869,	16. October 1869,
24. April 1869,	20. November 1869,

im Glieſcheſchen Gaſthofe daſelbſt abgehalten werden.

Beeskow, den 6. November 1868.

Königl. Kreisgericht.

Abhaltung der Gerichtstage zu Fl. Zechlin im Jahre 1869.

Die Gerichtstage zu Flecken Zechlin werden im Jahre 1869, im Gaſthofe des Kaufmanns Herrn Bieberſtein daſelbſt, am:

5. und 6. Januar,	6. und 7. Juli,
2. und 3. Februar,	7. und 8. September,
2. und 3. März,	5. und 6. October,
6. und 7. April,	2. und 3. November,
4. und 5. Mai,	7. und 8. December
1. und 2. Juni	

abgehalten werden.

Wittſtock, den 6. November 1868.

Königl. Kreisgericht.

Abhaltung der Gerichtstage in Warnow.

Für das Geſchäftsjahr 18⁶⁸/₆₉ werden die Gerichtstage in Warnow in dem Reimerſchen Gaſthofe den

7. December 1868,	7. Juni 1869,
4. Januar 1869.	5. Juli 1869,
8. Februar 1869,	6. September 1869,
8. März 1869,	4. October 1869,
5. April 1869,	8. November 1869,
3. Mai 1869,	

abgehalten werden.

Perleberg, den 6. November 1868.

Königl. Kreisgericht.

Abhaltung der Gerichtstage zu Ketzin.

Die Gerichtstage zu Ketzin werden während des Jahres 1869 an folgenden Tagen ſtattfinden, am

4. Januar,	5. Juli,
1. Februar,	6. September,
1. März,	4. October,
5. April,	1. November,
3. Mai,	6. December.
7. Juni,	

Potsdam, den 2. November 1868.

Königl. Kreisgericht.

Abhaltung der Gerichtstage in Gerswalde und Boytzenburg.

In dem Geſchäftsjahre vom 1. December 1868 bis dahin 1869 werden die Gerichtstage

1) in Gerswalde im Gerichtshauſe daſelbſt am:

18. u. 19. December 1868,	11. u. 12. Juni 1869,
15. u. 16. Januar 1869,	9. u. 10. Juli 1869,
12. u. 13. Februar 1869,	10. u. 11. September 1869,
5. u. 6. März 1869,	8. u. 9. October 1869,
9. u. 10. April 1869,	12. u. 13. November 1869,
7. u. 8. Mai 1869,	3 u. 4. December 1869,

2) in Boytzenburg im ehemaligen Gefangenhauſe daſelbſt am:

4. u. 5. December 1868,	25. u. 26. Juni 1869,
22. u. 23. Januar 1869,	23. u. 24. Juli 1869,
26. u. 27. Februar 1869,	17. u. 18. September 1869,
12. u. 13. März 1869,	15. u. 16. October 1869,
16. u. 17. April 1869,	19. u. 20. November 1869,
28. u. 29. Mai 1869,	10. u. 11. December 1869,

abgehalten werden.

Templin, den 13. November 1868.

Königl. Kreisgericht.

Abhaltung der Gerichtstage in Zerpenſchleuſe.

In dem Geſchäftsjahre 1868/69 werden ſeitens der unterzeichneten Kreisgerichts-Deputation für den Zerpenſchleuſer Gerichtstagsbezirk am

10. 11. und nöthigenfalls den	12. December 1868,
21. 22. „ „ „	23. Januar 1869,
18. 19. „ „ „	20. Februar 1869,
11. 12. „ „ „	13. März 1869,
23. April 1869,	10. September 1869,
28. Mai 1869,	22. October 1869,
25. Juni 1869,	26. November 1869,
9. Juli 1869,	

Gerichtstage auf dem Vorwerk Zerpenſchleuſe abgehalten werden. Sollten die Tage vom April bis November nicht ausreichen, ſo wird noch der nächſte Tag benutzt werden.

Oranienburg, den 9. November 1868.

Königl. Kreisgerichts-Deputation.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertions-Gebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 2 Sgr.
Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'ſchen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 48. Den 27. November **1868.**

Allgemeine Geſetz-Sammlung.

(Stück 71.) № 7234. Allerhöchſter Erlaß vom 8. October 1868, betreffend die Erhebung der Hafen- und Lagergelder für die Benutzung der Hafenanlage zu Saalfeld am Ewing-See.

№ 7235. Allerhöchſter Erlaß vom 1. November 1868, betreffend die Genehmigung des Regulativs für die Organiſation der Verwaltung des provinzialſtändiſchen Vermögens und der provinzialſtändiſchen Anſtalten in der Provinz Hannover.

(Stück 72.) № 7236. Allerhöchſter Erlaß vom 22. September 1868, betreffend die Verleihung der fiscaliſchen Vorrechte an den Kreis Teltow für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chauſſee von Station Null der Teltow-Zehlendorfer Chauſſee durch die Stadt Teltow über Stahnsdorf bis zum Anſchluß an die Potsdam-Gütergotzer Chauſſee bei Stein № 0,92, im Regierungsbezirk Potsdam.

№ 7237. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Teltower Kreiſes im Betrage von 14,000 Thalern. Vom 22. September 1868.

№ 7238. Allerhöchſter Erlaß vom 3. October 1868, betreffend die Verleihung der fiscaliſchen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chauſſeen: a) von der Grenze des Stettiner Weichbildes über Polchow, Falkenwalde und Entepöhler Theeroſen bis zur Ueckermünder Kreisgrenze bei Barnimskreuz, b) von Entepöhler Theeroſen über Stoltzenburg bis zur Stettin-Paſewalker Staatsſtraße bei Neu-Lienken und c) von Neu-Lienken bis zum Bahnhofe Grambow der Stettin-Paſewalker Eiſenbahn, ſowie die Fortführung der zu a bezeichneten Chauſſee von den Thoren Stettins, bis zur Grenze des Randower Kreiſes durch die Stadt Stettin, im Kreiſe Randow, Regierungsbezirk Stettin.

№ 7239. Allerhöchſter Erlaß vom 2. November 1868, betreffend die Uebertragung der Befugniß zur ausnahmsweiſen Ertheilung der Genehmigung zu öffentlichen inländiſchen Ausſpielungen auf die Oberpräſidenten für den Umfang ihrer Verwaltungsbezirke und auf den Miniſter des Innern für den ganzen Umfang der Monarchie.

№ 7240. Allerhöchſter Erlaß vom 4. November 1868, betreffend die Ernennung des Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsraths **Wehrmann** zum Mitgliede des Curatoriums der Preußiſchen Bank und zum Vorſitzenden der Immediat-Commiſſion zur Controllirung der Banknoten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Die Chauſſeegeld-Erhebung bei der proviſoriſchen Hebebude an der Berlin-Prötzeler Chauſſee vor Berlin betreffend.

275. Unter Bezugnahme auf unſere Bekanntmachung vom 22. Auguſt d. J. (Seite 290) wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß der von den Wegen nach Hohen-Schönhauſen und Lichtenberg zwiſchen den Stationen 57 und 58 auf die Chauſſee übergehende Verkehr nach Berlin, welcher die Barriere nicht paſſirt oder berührt, gleichwohl bei der an dem dortigen Kreuzungspunkte belegenen Hebeſtelle chauſſeegeldpflichtig iſt.

Potsdam, den 18. November 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Die Reiſen nach Rußland betreffend.

276. Nach einer Mittheilung der Kaiſerlich Ruſſiſchen Staatsregierung kommen, der früheren Bekanntmachungen und Warnungen ungeachtet, immer noch Fälle vor, in denen Fremde den Eintritt zur Reiſe in Rußland verſuchen, ohne mit den hierfür unerläßlichen Reiſelegitimationen verſehen zu ſein, und ſich dadurch der unvermeidlichen Zurückweiſung ausſetzen.

Indem wir auf unſere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 31. Juli d. J. (Amtsblatt S. 260) verweiſen, machen wir das reiſende Publikum wiederholt darauf aufmerkſam, daß der Eintritt zu Reiſen innerhalb des Ruſſiſchen Reichs — abgeſehen von den beſonderen Beſtimmungen hinſichtlich des Grenzverkehrs — keinem Fremden geſtattet wird, welcher nicht mit einem von Seiten einer Ruſſiſchen Geſandſchaft oder eines Ruſſiſchen Conſulats viſirten reglementsmäßigen Paſſe oder Wanderbuche verſehen iſt.

Potsdam, den 18. November 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Veranſtaltung eines halbjährigen Lehr-Curſus für Schulamts-Aſpiranten bei dem Seminar zu Cöpenick.

277. Ganz in derſelben Art, wie in den letztverfloſſenen Jahren geſchehen iſt, wird auch im nächſten Jahre 1869 von Oſtern bis Michaelis bei dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Cöpenick ein

halbjähriger Lehrcurſus für ſolche Schulamts-Aſpiranten gehalten werden, welche bereits in dem Alter von 19 bis 30 Jahren ſtehend, und mit hinreichenden Schulkenntniſſen verſehen, zwar Neigung haben, ſich dem Schulfache zu widmen, aber eine vollſtändige Ausbildung für daſſelbe durch Theilnahme an einem dreijährigen Seminar-Curſus zu erſtreben, bisher verhindert waren, und auf dieſem Wege ihren Zweck noch zu erreichen, nicht hoffen dürfen.

Es werden ſolche jungen Männer, wenn ſie den vorherrſchend methodologiſchen und practiſchen halbjährigen Lehrcurſus mit Fleiß benutzt und ſich brauchbar gezeigt haben, in Erwartung ihrer ſorgſamen Fortbildung ſogleich interimiſtiſch und mit Vorbehalt ihrer ſpäteren Anſtellungsfähigkeits-Prüfung an kleinen Landſchulen beſchäftigt, weshalb es denn auch von beſonderer Wichtigkeit iſt, daß ſie an ländliche Lebensart, Einrichtung und Beſchäftigungen gewöhnt ſeien.

Unerläßliche Bedingungen der Zulaſſung zum Lehrcurſus, welcher nach Umſtänden eine über die Aufnahme entſcheidende Prüfung bei uns vorangehen wird, ſind demnächſt eine geſunde Körperbeſchaffenheit eine gute geiſtige Befähigung und Gewecktheit, ein geläufiges, ſinngemäßes Leſen, Fertigkeit in mündlicher Mittheilung und im ſchriftlichen Gedanken-Ausdruck, welcher auch frei von erheblichen orthographiſchen und gramatiſchen Fehlern ſein muß, und vor allem chriſtlich fromme Geſinnung, ein eben ſo kräftiges als gemüthliches Weſen und vollkommene Unbeſcholtenheit in ſittlicher Hinſicht.

Es iſt im Allgemeinen Sache der Theilnehmer am Curſus, ſich die Mittel zur Benutzung deſſelben und zu einem halbjährigen Aufenthalte in Cöpenick, wozu 40 bis 50 Thlr. erforderlich ſind, ſelbſt zu verſchaffen, da wir Unterſtützungen wenigſtens im Voraus nicht verheißen können, vielmehr bei der Auswahl der aufzunehmenden jungen Männer auch darauf ſehen müſſen, daß ſie die erforderlichen Mittel, ſich ſelbſt zu erhalten, beſitzen.

Meldungen zur Aufnahme für den abzuhaltenden Lehrcurſus ſind auf's Schleunigſte bei den Herrn Superintendenten und Kreis-Schulinſpectoren anzubringen, denen die Aſpiranten, ſich auch zu einer vorgängigen kleinen Prüfung vorzuſtellen und einen von ihnen ſelbſt abgefaßten Lebenslauf, Schulzeugniſſe und genügende Atteſte über ihre bisherige Beſchäftigung und ſittliche Führung, nicht minder auch Nachweis ihres Militair-Verhältniſſes und eine Erklärung, ob und inwiefern ſie im Stande ſind, die Koſten ihres Aufenthalts in Cöpenick ſelbſt zu beſtreiten, ſogleich einzureichen haben. Direct bei uns eingehende Meldungen, ſowie ſolche, denen die vorſtehend bezeichneten Atteſte nicht vollſtändig beigefügt ſind, bleiben ganz unberückſichtigt.

Potsdam, den 19. November 1868.

Königl. Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulweſen.

Die Verwaltung der Niederbarnimer Kreis-Caſſe zu Be[…] betreffend.

278. Die erledigte Stelle des Kreis-Steuer-[…] nehmers für den Niederbarnimer Kreis zu Berli[…] vom 1. December d. J. ab dem Kreis-Steuer-[…] nehmer Braun verliehen worden.

Potsdam, den 20. November 1868.

Königl. Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. For[…]

Extraordinaire Beiträge zum Domainen-Feuerſchäden-Fon[…] 1. Mai $18\frac{68}{69}$ betreffend.

279. Zur Deckung der vom Haupt-Domai[…] Feuerſchäden-Fonds für das Rechnungs-Jahr 1. […] $18\frac{68}{69}$ noch zu leiſtenden erheblichen Ausgaben iſ[…] Genehmigung des Herrn Ober-Präſidenten der Pro[…] Brandenburg ein, der fixirten Beitrags-Erhöh[…] gleichkommender extraordinairer Beitrag von

1 Sgr. pro 100 Thlr. I. Claſſe und
1 Sgr. 6 Pf. pro 100 Thlr. II. Claſſe

zum 15. December d. J. ausgeſchrieben worden.

Die Theilnehmer des dieſſeitigen Domainen-Fe[…] ſchäden-Fonds werden daher aufgefordert, den geda[…] extraordinairen Beitrag ſpäteſtens bis zum 10. Jan[…] 1869 bei unſerer Haupt-Caſſe, unter Beifüg[…] doppelter Lieferzettel, einzuzahlen.

Die bis dahin nicht berichtigten Beiträge wer[…] zwangsweiſe eingezogen werden.

Das dieſe Beiträge mit den in unſerer B[…] kanntmachung vom 17. d. M. (Amtsbl. Stück № […] Seite 364) gedachten, in keiner Verbindung ſtehen[…] wird hierdurch noch beſonders hervorgehoben.

Potsdam, den 25. November 1868.

Königl. Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forſt[…]

Bekanntmachung des General-Poſt-Amts zu Berlin.

Einzahlungen mittelſt Poſt-Anweiſungen.

20. Vom 1. December d. J. ab können [z]wi[…] ſämmtlichen Orten des Norddeutſchen Poſtgeb[…] und dem des Niederländiſchen Poſtgebi[…] Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thaler, be[…] hungsweiſe 87 Gulden 50 Cents Niederl. Wäh[…] Wege der Poſt-Anweiſung vermittelt werden.

Bei der Abſendung aus Norddeutſchland erf[…] die Einzahlung auf ein gewöhnliches Poſt-Anweiſun[…] Formular; der Coupon darf indeß nur zur Angabe […] Namens und Wohnorts des Abſenders benutzt wer[…]

Der Betrag, welchen der Abſender nach den […] derlanden überwieſen zu ſehen wünſcht, muß auf […] Poſt-Anweiſung, unter Abänderung des Vord[…]

Thlr. Sgr. Pf. u. ſ. w. deutlich
in Gulden und Cents Niederl. Wäh[…]

angegeben ſein. Die Poſt-Anſtalt reducirt den […] Abſender in vorſtehend bezeichneter Weiſe notirten […] trag — für jetzt und vorbehaltlich anderweiter F[…] ſetzung — nach dem Verhältniß von 1 Fl. 73 Ce[…] gleich 1 Thaler in die Thaler- reſp. Süddeu[…] Gulden-Währung und zieht den danach ſich ergeben[…] Betrag vom Einzahler ein.

Die Geſammt-Gebühr beträgt:

bei Summen bis 43 Fl. 75 Cts. Niederl. Währ. = 4 Groſchen oder 14 Kreuzer,

bei Summen über 43 Fl. 75 Cts. bis 87 Fl. 50 Cts. Niederl. Währ. = 8 Groſchen oder 28 Kreuzer.

Die Gebühr iſt ſtets vom Einzahler zu entrichten, thunlichſt unter Verwendung von Freimarken.

Bei der Abſendung aus den Niederlanden werden die von den Grenz-Anſtalten in der Thaler-Währung überwieſenen Beträge von den Norddeutſchen Eingangs-Poſtanſtalten auf gewöhnliche Poſt-Anweiſungs-Formulare übertragen und unterliegen weiter der gleichen Behandlung als die Poſt-Anweiſungen im innern Verkehr.

Berlin, den 20. November 1868.

General-Poſt-Amt.

Bekanntmachung der Ober-Poſt-Direction zu Potsdam.

Poſtcours-Veränderung.

63. Die Karſtädt-Lenzener Perſonenpoſt wird vom 1. December d. J. ab aus Karſtädt um 12 Uhr 10 Min. Mittags, ſtatt bisher um 4 Uhr 35 Min. Nachmittags, abgelaſſen werden

Potsdam, den 23. November 1868.

Der Ober-Poſt-Director Balde.

Bekanntmachung der Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Aufgebot einer Schuldverſchreibung der 5 %gen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

42. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Geſetz-Sammlung № 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Dienſtknecht Friedrich Wendt in Staffelde bei Tangermünde die Schuldverſchreibung der 5 %gen Staatsanleihe vom Jahre 1859 Lit. D. № 19,239 über 100 Thlr. angeblich abhanden gekommen iſt. Es wird Derjenige, welcher ſich im Beſitze dieſes Documentes befindet, hiermit aufgefordert, ſolches der unterzeichneten Controlle der Staats-Papiere oder dem Kaufmann Wilhelm Ehrich in Stendal anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortiſations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 20. November 1868.

Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der Kgl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

betreffend die Auslooſung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg.

Bei der in Folge unſerer Bekanntmachung vom 21. October d. J. am heutigen Tage ſtattgefundenen öffentlichen Verlooſung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg ſind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. A. zu 1000 Thlr.

die Nummern 4. 165. 549. 625. 762. 795. 914. 1055. 1261. 1439. 1532. 1594. 1929. 2000. 2090. 2110. 2225. 2434. 2469. 2477. 2669. 2709. 2919 3056. 3360. 3851. 3908. 4151. 4550. 4844. 5075. 5329. 5395. 5418. 5456. 5461. 5643. 5823. 5952. 6054. 6784. 6836. 7187. 7563. 7594. 8147.

Litt. B. zu 500 Thlr.

die Nummern 1. 82. 172. 368. 393. 488. 568. 633. 1539. 2546. 2582. 2630. 2660. 2742. 2996. 3070. 3146. 3275. 3510. 3644.

Litt. C zu 100 Thlr.

die Nummern 159. 205. 787. 980. 1152. 1209. 1293. 1335. 1383. 1600. 1680. 1972. 2157. 2390. 2477. 2537. 2660. 2817. 3133. 3571. 3619. 3733. 3739. 3776. 3813. 3815. 3831. 3910. 4018. 4019. 4132. 4387. 4777. 4798. 5450. 5536. 5682. 6002. 6054. 6303. 6485. 6677. 6880. 6973. 7179. 7215. 7239. 7293. 7621. 7851. 8278. 8856.

Litt. D. zu 25 Thlr.

die Nummern 176. 656. 821. 849. 1056. 1238. 1255. 1283. 1619. 1663. 1801. 2615. 2840. 3370. 3877. 3909. 3988. 4022. 4075. 4212. 4390. 4429. 4494. 4681. 4794. 4896. 4907. 5034. 5040. 5206. 5327. 5759. 5821. 6153. 6252. 6371. 6576. 6792. 6823. 6974. 7051. 7181.

Litt. E. zu 10 Thlr.

die Nummern 9644 und 9645.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zuſtande und der dazu gehörigen Coupons Ser. III № 6—16 nebſt Talons, den Nennwerth der Erſteren bei der hieſigen Rentenbank-Caſſe, Alte Jacobsſtraße № 106, vom 1. April k. J. ab in den Wochentagen von 9—1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinſung der obigen Rentenbriefe auf. Dieſe ſelbſt verjähren mit dem Schluſſe des Jahres 1879 zum Vortheil der Anſtalt.

Wir machen hierbei darauf aufmerkſam, daß nunmehr ſämmtliche unter den Nummern 1 bis 9645 ausgegebene Rentenbriefe der Provinz Brandenburg Litt. E. à 10 Thlr. in Folge ſtattgehabter Auslooſung gekündigt ſind.

Endlich bemerken wir, daß den Inhabern von ausgelooſeten und gekündigten Rentenbriefen geſtattet iſt, die zu realiſirenden Rentenbriefe — unter Beifügung einer ordnungsmäßigen Quittung — mit der Poſt an die Rentenbank-Caſſe portofrei einzuſenden und zu verlangen, daß die Uebermittelung des Geldbetrages auf gleichem Wege und ſoweit ſolcher die Summe von 50 Thlr. nicht überſteigt, durch Poſtanweiſung, jedoch auf Gefahr und Koſten des Empfängers erfolge. Berlin, den 14. November 1868.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Vernichtete Rentenbriefe betreffend.

Die nachſtehende Verhandlung:

Geſchehen Berlin, den 14. November 1868.

Auf Grund der §§ 46, 47 und 48 des Rentenbank-Geſetzes vom 2. März 1850 wurden an ausgelooſeten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg, welche nach dem von dem mitunterzeichneten Provinzial-Rentmeiſter vorgelegten Verzeichniſſe gegen Baarzahlung zurückgegeben ſind, und zwar:

43	Stück	Litt.	A.	à 1000	Thlr.	=	43,000	Thlr.,
16	⸗	⸗	B.	à 500	⸗	=	8,000	⸗
35	⸗	⸗	C.	à 100	⸗	=	3,500	⸗
26	⸗	⸗	D.	à 25	⸗	=	650	⸗
8	⸗	⸗	E.	à 10	⸗	=	80	⸗
überhaupt 128	Stück	über					55,230	Thlr.

nebſt den von den betreffenden Fälligkeitsterminen dieſer Rentenbriefe ab laufenden Zinscoupons, inſoweit die letzteren den Rentenbriefen beigefügt worden, ſo wie nebſt den mit eingelieferten Talons heute in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

v. g. u.

(gez.) v. Tettenborn, als Abgeordneter des Provinzial-Landtags. Winckelmann, als Abgeordneter des Provinzial-Landtags.

Moll, Juſtiz-Rath und Notar.

a. u. s.

Küſel, Provinzial-Rentmeiſter. Schreiber, Buchhalter.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 17. November 1868.

Königl. Direction
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Neue Tarifauflage.

Der für den directen Hamburg- reſp. Berlin-Oeſterreichiſchen Güterverkehr ſeit dem 1. Mai d. J. gültige Tarif iſt in Folge mehrfacher, ſowohl in der Claſſification als auch in den Frachtſätzen vorgekommener Abänderung neu redigirt. Vollſtändige Tarifexemplare ſind bei den diesſeitigen Stationen Berlin und Breslau für den Preis von 7 Sgr. 6 Pf. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 7. November 1868.

Königl. Direction
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Die Station Heide-Gersdorf betreffend.

Es kommt häufig der Fall vor, daß die zwiſchen Kohlfurt und Lauban an der Schleſiſchen Gebirgsbahn und am Queis gelegene Station Heide-Gersdorf in den Frachtbriefen einfach als Gersdorf bezeichnet wird. Da es mehrere Orte dieſes Namens giebt, ſo erſuchen wir das betheiligte Publikum wiederholt, zur Vermeidung von Verwechſelungen und daraus entſtehenden Nachtheilen, ſich zur Bezeichnung unſerer vorgenannten Station in den Frachtbriefen des Ausdruckes „Heide-Gersdorf" zu bedienen.

Berlin, den 7. November 1868.

Königl. Direction
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Tarifirung für Zink, Blei und Zinkbleche.

Vom 15. d. M. ab wird im directen Verkehr von Breslau nach Hamburg die Fracht a) für Zink in Blöcken und Platten, b) für Blei in Blöcken und Mulden, auch Bleiſchroot u. Bleiweiß, c) für Zinkbleche, in jeder Quantität einander gleichgeſtellt und nachdem jetzt der Mecklenburgiſche Tranſitzoll weggefallen, auf 14,2 Sgr. pro Centner ermäßigt, wobei jedoch die dreimonatliche freie Lagerung in Hamburg nur auf Zink in Blöcken und Platten beſchränkt bleibt.

Gleichzeitig tritt bei Zinkblechſendungen von Breslau nach Lübeck für die Route von Breslau nach Büchen ein ermäßigter Frachtſatz von 14,1 Sgr. pro Centner in Kraft.

Berlin, den 11. November 1868.

Königl. Direction
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Patent-Ertheilungen.

Dem Fabrikbeſitzer George Leach zu Leeds iſt unter dem 16. November 1868 ein Patent

auf eine Vorrichtung an Woll-Krempeln zur kontinuirlichen Abnahme des Vließes in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Dr. Bernhard Tollens in Hamburg iſt unter dem 14. November 1868 ein Patent

auf ein Verfahren zur Darſtellung von Allylalkohol

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Rudolph Hengſtenberg in Wien iſt unter dem 14. November d. J. ein Patent

auf eine Steuerung für Dampfmaſchinen, ſoweit ſolche nach der vorgelegten Zeichnung und Beſchreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden iſt,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

Das dem Herrn Johann Badou zu Clair (Frankreich) unter dem 1. October 1867 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Maſchine zum Abraupen der Luzernpflanzen,

iſt aufgehoben.

Perſonalchronik.

Dem mit der commiſſariſchen Verwaltung des Domainen-Amts Nauen beauftragten Bruno Fried… zu Berge iſt die Führung der Polizei-Anwaltſchaft für den Gerichtstagsbezirk zu Groß-Behnitz einſtweilen übertragen worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Heinrich Rudolph Möller und Philipp Heinrich Adolph Bertelsmann zu Berlin ſind als practiſche Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königl. Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Candidat der Zahnarzneikunſt Friedrich Paul Beſchorner zu Berlin iſt als ausübender Zahnarzt in den Königl. Landen approbirt und vereidigt worden.

Bei dem Königl. Stadtgericht zu Berlin iſt der bisherige Kreisgerichts-Secretair Kober zu Oranienburg zum Rendanten des Gefängniß-Depoſitoriums ernannt worden.

Der bisherige Diaconus und Rector zu Lychen, **Franz** Rudolph Otto **Stechert** iſt zum Diaconus bei der Evangeliſchen Gemeinde zu Fehrbellin und zum **Pfarrer** in Tarmow, Diöceſe Fehrbellin, beſtellt worden.

Der bisherige Predigtamts-Candidat Carl Oswald **Dorenburg** iſt zum Pfarrer bei den Evangeliſchen **Gemeinden** zu Bendelin und Kötzlin, Diöceſe Kyritz, **beſtellt** worden.

Von dem Königlichen Conſiſtorium der Provinz **Brandenburg** ſind die Candidaten: Friedrich Rudolph Albert Ottomar **Bock** aus Hohenbruch, Gottfried Heinrich **Boehme** aus Kirchhain, Guſtav Adolf Carl Ernſt **Haeſecke** aus Wittſtock, Friedrich Wilhelm **Roeſer** aus Müncheberg, Johann Carl Friedrich Wilhelm **Schlaeger** aus Alt-Ruppin, Paul Georg **Sucrow** aus Stettin, für wahlfähig zum Predigtamt erklärt **worden.**

Nachweiſung

der im Monat October 1868 mit Beſtallung verſehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Kaufmann **Schuſter**, Königsſtr. 11, 2. Stellvertreter für den Nicolai-Kirchbezirk № 4, 2) Sanitätsrath Dr. **Evenſtein**, Unter den Linden 62, Schiedsmann für den Pariſerplatz-Bezirk № 22, 3) Bäckermeiſter **Döhl**, Leipzigerſtr. 12, 1. Stellv. für den Leipzigerplatz-Bezirk № 23, 4) Kaufmann **Schultze**, Markgrafenſtr. 101, 1. Stellv. für den Sternwarte-Bezirk № 40, 5) Kaufmann **Leſſhaft**, Markgrafenſtr. 107, 2. Stellv. für denſelben Bezirk, 6) Redacteur **Liepmannsſohn**, Eliſabethufer 51, 1. Stellv. für den Geſammtbezirk № 73|74, 7) Rentier **Höne**, Waldemarſtr. 50, 2. Stellv. für denſelben Bezirk, 8) Kaufmann **Adler**, Commandantenſtr. 55, 2. Stellv. für den Küraſſierſtraßen-Bezirk № 87, 9) Kaufmann **Böllert**, Oranienſtr. 50, Schdsm. für den Oranienplatz-Bezirk № 90, 10) Lehrer **Leſſhaft**, Annenſtr. 51, 2. Stellv. für den Bukower-Straßen-Bezirk № 91, 11) Kaufmann **Behmer**, Cöpnickerſtr. 135, 1. Stellv. für den Cöpnicker-Brücken-Bezirk № 93, 12) Kaufmann **Tillich**, Sebaſtiansſtr. 31, Schdsm. für den Sebaſtiansſtraßen-Bezirk № 98, 13) Appreteur **Müller**, Alte Jacobsſtr. 78, 1. Stellv. für denſelben Bezirk, 14) Seifenfabrikant **Runge**, Alte Jacobsſtr. 76, 2. Stellv. für denſelben Bezirk, 15) Haupt-Seehandlungs-Caſſen-Controlleur **Fromm**, Große Frankfurterſtraße 34, 1. Stellv. für den Nicolaus-Hospital-Bezirk № 119, 16) Kaufmann **Richter**, Große Frankfurterſtr. 105, 2. Stellv. für denſelben Bezirk, 17) Tiſchlermeiſter **Bornemann**, Palliſadenſtr. 17, 2. Stellv. für den Weberſtraßen-Bezirk № 120, 18) Zimmermeiſter **Richter**, Alexanderſtr. 48, 1. Stellv. für den Alexanderplatz-Bezirk № 124, 19) Buchdruckereibeſitzer **Fickert**, Neue Königsſtr. 15, Schdsm. für den Bartholomäus-Kirchen-Bezirk № 134, 20) Kaufmann **Luckfiel**, Neue Königsſtr. 84, 1. Stellv. für denſelben Bezirk, 21) Kaufmann **Ponath**, Neue Königsſtr. 9, 2. Stellv. für denſelben Bezirk, 22) Schulvorſteher **Sebald**, Linienſtr. 107|108, Schdsm. für den Oranienburger-Straßen-Bezirk № 149, 23) Kaufmann **Merker**, Artillerieſtr. 27, 2. Stellv. für den Auguſtſtraßen-Bezirk № 150, 24) Steinmetzmeiſter **Hertel**, Auguſtſtr. 63, Schdsm. für den Kleinen Hamburger-Straßen-Bezirk № 151, 25) Möbelhändler **Achtsnick**, Koppenplatz 1, 1. Stellv. für denſelben Bezirk, 26) Fabrikant **Franke**, Kleine Hamburgerſtr. 16, 2. Stellv. für denſelben Bezirk, alle ſechsundzwanzig verpflichtet am 14. October.

Kreis Oſthavelland. 27) Glaſermeiſter **Fürſtenau** zu Spandau, Schdsm. für den 1. Bezirk daſelbſt, verpflichtet am 15. October; 28) Rentier **Marzahn** daſelbſt, 1. Stellv. für denſelben Bezirk, 29) Kaufmann **Prieſe** ebendaſelbſt, 2. Stellv. für denſelben Bezirk, beide verpflichtet am 12. October; 30) Kaufmann **Stiebitz** ebendaſelbſt, Schdsm. für den 2. Bezirk, 31) Kaufmann **Hoppe** ebendaſelbſt, 1. Stellv. für denſelben Bezirk, beide verpflichtet am 6. October; 32) Buchbindermeiſter **Ulrich** ebendaſelbſt, 2. Stellv. für denſelben Bezirk, verpflichtet am 13. October; 33) Gaſtwirth **Bechert** ebendaſelbſt, Schdsm. für den 3. Bezirk, verpflichtet am 6. October; 34) Zimmermeiſter **Sambach** ebendaſelbſt, 1. Stellv. für denſelben Bezirk, verpflichtet am 13. October; 35) Kaufmann **Fortmann** ebendaſelbſt, 2. Stellv. für denſelben Bezirk, verpflichtet am 15. October.

Kreis Oſtpriegnitz. 36) Bürgermeiſter **Keßler** zu Meyenburg, Schdsm. daſelbſt, verpflichtet am 10. October.

Kreis Templin. 37) Gutsbeſitzer **Torfſtecher** zu Herzfelde, 1. Stellv. für den 4. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 3. October.

Kreis Zauch-Belzig. 38) Rendant **Kohl** zu Brück, Schdsm. daſelbſt, verpflichtet am 13. October; 39) Kaufmann **Pohl** daſelbſt, 1. Stellv., verpflichtet am 20. October; 40) Ackerbürger **Wielandt** ebendaſelbſt, 2. Stellv., verpflichtet am 13. October; 41) Schulze **Knape** zu Lotzſchke, 1. Stellv. für den 5. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 26. October.

Vermiſchte Nachrichten.

Bekanntmachungen,

die Führung von Handels- u. Genoſſenſchafts-Regiſtern betreffend.

Während des Geſchäftsjahres 1869 werden bei dem unterzeichneten Gericht die auf die Führung des Handels- und Genoſſenſchafts-Regiſters ſich beziehenden Geſchäfte durch den Kreisrichter **Wilfarth** unter Mitwirkung des Kreisgerichts-Secretairs **Mewes** erledigt und die Eintragungen in dieſe Regiſter durch den Preußiſchen Staats-Anzeiger und die Berliner Börſen-Zeitung bekannt gemacht werden.

Alt-Landsberg, den 11. November 1868.

Königl. Kreisgerichts-Deputation.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für das Jahr 1869 der Herr Kreisrichter **Buſch** und der Herr Kreisgerichts-Secretair **Kayſer** mit der Bearbeitung der Genoſſenſchafts- und Handels-

ſachen beauftragt worden ſind. Während dieſes Zeitraums werden die in die Genoſſenſchafts- und Handels-Regiſter erfolgten Eintragungen in der Berliner Börſen-Zeitung, in dem Preußiſchen Staats-Anzeiger und den öffentlichen Anzeigern des Potsdamer und Frankfurter Amtsblattes bekannt gemacht werden.

Wriezen, den 16. November 1868.

Königl. Kreisgericht.

Bekanntmachungen,
betreffend die Abhaltung von Gerichtstagen.

Die Gerichtstage für den Gerichtstagsbezirk Gramzow ſind für das Jahr 1869 feſtgeſetzt auf den

4.	und 5.	und	18.	und	19.	Januar,
1.	= 2.	=	15.	=	16.	Februar,
1.	= 2.	=	15.	=	16.	März,
5.	= 6.	=	19.	=	20.	April,
3.	= 4.	=	24.	=	25.	Mai,
7.	= 8	=	21.	=	22.	Juni,
5.	= 6.	=	19.	=	20.	Juli,
6.	= 7.	=	20.	=	21.	September,
4.	= 5.	=	18.	=	19.	October,
1.	= 2.	=	15.	=	16.	November,
6.	= 7.	=	20.	=	21.	December,

und werden im gewöhnlichen Gerichtslocale zu Gramzow abgehalten.

Angermünde, den 13. November 1868.

Königl. Kreisgericht.

Die Gerichtstage in Proetzel werden für das Jahr 1869 auf den

12. Januar,	13. Juli,
13. April,	12. October,

feſtgeſetzt. Wriezen, den 16. November 1868.

Königl. Kreisgericht.

Die Gerichtstage für die zum Lehniner Gerichtsbezirk gehörenden Ortſchaften werden in dem Jahre 1869 zu Lehnin an folgenden Tagen abgehalten:

1) Im	Januar	am	6.	7.	und	8.,
2) =	Februar	=	3.	4.	=	5.,
3) =	März	=	3.	4.	=	5.,
4) =	April	=	7.	8.	=	9.,
5) =	Mai	=	12.	13.	=	14.,
6) =	Juni	=	2.	3.	=	4.,
7) =	Juli	=	7.	8.	=	9.,
8) =	Auguſt	=	4.	und 5.		
9) =	September	=	1.	2.	=	3.,
10) =	October	=	6.	7.	=	8.,
11) =	November	=	3.	4.	=	5.,
12) =	December	=	1.	2.	=	3.,

Es wird dies hierdurch zur Kenntnißnahme der betreffenden Gerichts-Eingeſeſſenen gebracht, mit dem Bemerken, daß zugleich der jedesmalige 3te, im Auguſt der 2te Gerichtstag für die Aburtelung der Forſtrüge-ſachen beſtimmt iſt.

Brandenburg, am 17. November 1868.

Königl. Kreisgericht.

Die Gerichtstage für die zum Groß-Behnitzer Bezirk gehörenden Ortſchaften werden in dem Jahre 1869 zu Groß-Behnitz an folgenden Tagen abgehalten:

1) Im	Januar	am	20., 21.	und	22.,
2) =	Februar	=	24., 25.	=	26.,
3) =	März	=	17., 18.	=	19.,
4) =	April	=	14., 15.	=	16.,
5) =	Mai	=	19., 20.	=	21.,
6) =	Juni	=	23., 24.	=	25.,
7) =	Juli	=	21., 22.	=	23.,
8) =	Auguſt	=	11. und 12.		
9) =	September	=	15., 16.	und	17.,
10) =	October	=	27., 28.	=	29.,
11) =	November	=	17., 18.	=	19.,
12) =	December	=	15., 16.	=	17.

Es wird dies hierdurch zur Kenntnißnahme der betreffenden Gerichts-Eingeſeſſenen gebracht, mit dem Bemerken, daß zugleich der jedesmalige 1ſte Gerichtstag für die Aburtelung der Forſtrügeſachen beſtimmt iſt. Brandenburg, am 17. November 1868.

Königl. Kreisgericht.

Geſchenke an Kirchen ꝛc.

Es iſt geſchenkt worden:

in der Superintendentur Belzig, der Kirche zu Jeſerig, von der Kirchen-Gemeinde eine Bibel mit Goldſchnitt und paſſenden Deckelverzierungen;

in der Superintendentur Altſtadt Brandenburg, der St. Katharinen-Kirche in Brandenburg zwei ſehr werthvolle Kirchen-Fenſter — Glas-Gemälde — das eine von dem verſtorbenen Geheimrath von Carl, das zweite von dem Kaiſerlich-Ruſſiſchen General-Conſul a. D. Maurer zu Berlin;

in der Superintendentur Templin, der Kirche zu Gandenitz 1) von der Ehefrau des Schulzen Gollin eine Altardecke von ſchwarzem Tuch mit gelben Franzen und einem Kreuz nebſt Jahreszahl in goldgelber Seide geſtickt, 2) von der Ehefrau des Rentiers Joachim Gollin ein broncirter Kronenleuchter, 3) von der Ehefrau des Bauern Auguſt Schulz eine Kanzel- und Leſepult-Bekleidung von ſchwarzem Tuch und goldgelben Franzen, erſtere auch mit ebenſolchem Kreuz, 4) von der Ehefrau des Bauern Pritzkow eine ſchwarztuchene Decke mit gelben Franzen für den Taufſtein, 5) von dem Küſter und Lehrer Recke 2 Leuchterteller für die beiden Altarleuchter mit ſchwarzem Lederpapier überzogen und Goldborte verziert, 6) von einer ungenannten armen Frau eine Wachskerze.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertions-Gebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 2 Sgr.
Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'ſchen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 49. Den 4. December **1868.**

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präſidiums der Provinz Brandenburg.

Statut für den Flecken Plaue.

18. Wir Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

ertheilen auf Grund der Beſtimmungen im § 1 Alinea 2 der Städte-Ordnung für die ſechs öſtlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 dem Flecken Plaue nach Anhörung des Provinzial-Landtags der Provinz Brandenburg hierdurch folgendes Statut.

§ 1. Den Gemeindebezirk des Fleckens Plaue bilden alle diejenigen Grundſtücke, welche demſelben bisher angehört haben und bis zur Einführung dieſes Statuts nicht in geſetzlich vorgeſchriebener Weiſe von dem Gemeindebezirk noch werden abgetrennt werden.

§ 2. Alle Einwohner des Gemeindebezirks, mit Ausnahme der ſervisberechtigten Militairperſonen des activen Dienſtſtandes gehören zur Gemeinde des Fleckens Plaue. Als Einwohner werden diejenigen betrachtet, welche in dem Gemeindebezirk nach den Beſtimmungen der Geſetze ihren Wohnſitz haben.

§ 3. Alle Einwohner des Gemeindebezirks ſind zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindeanſtalten des Fleckens berechtigt und zur Theilnahme an den Gemeindelaſten nach den Vorſchriften der Geſetze, insbeſondere der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 und dieſes Statuts verpflichtet. Wer, ohne in dem Gemeindebezirk zu wohnen, daſelbſt Grundbeſitz hat, oder ein ſtehendes Gewerbe betreibt, iſt verpflichtet, an denjenigen Laſten Theil zu nehmen, welche auf den Grundbeſitz oder das Gewerbe oder auf das aus dieſen Quellen fließende Einkommen gelegt ſind.

§ 4. In Bezug auf das Gemeindemitglieds-Recht (Bürgerrecht) kommen die Beſtimmungen der §§ 5 ff. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 zur Anwendung.

§ 5. Die Gemeinde als Corporation verwaltet ihre Angelegenheiten nach Maßgabe des Geſetzes (Städte-Ordnung § 9) und dieſes Statuts ſelbſtſtändig.

§ 6. Der Ortsvorſteher und die aus neun Mitgliedern beſtehenden Gemeinde-Verordneten bilden nach näherer Beſtimmung dieſes Statuts die Gemeinde-Vertretung (Gemeinde-Rath). Der Orts-Vorſteher iſt die Obrigkeit des Fleckens und verwaltet die Gemeinde-Angelegenheiten. (§ 15.) Dem Orts-Vorſteher ſtehen drei Schöffen (Rathmänner) mit den im § 16 bezeichneten Functionen zur Seite.

§ 7. Der Orts-Vorſteher und die Rathmänner werden von den Gemeinde-Verordneten gewählt, und vom Kreislandrath beſtätigt. Im Falle der Verſagung der Beſtätigung finden analog die Vorſchriften im § 33. Abſatz 2 bis 4 der Städte-Ordnung Anwendung. Der Orts-Vorſteher braucht nicht aus den Gemeindemitgliedern des Fleckens genommen zu werden. Zu Rathmännern wählbar ſind alle Gemeindemitglieder mit den im § 30 der Städteordnung beſtimmten Ausnahmen, doch kann ein Rathmann auch zugleich Gemeindeverordneter ſein. Der Orts-Vorſteher wird auf 12 Jahre, die Rathmänner auf 6 Jahre gewählt. Die Wahl des Orts-Vorſtehers kann auch auf Lebenszeit erfolgen. Von den Rathmännern ſcheidet alle zwei Jahre einer aus. Diejenigen von ihnen, welche die beiden erſten Male ausſcheiden, werden durch das Loos beſtimmt. (§ 32.) Zwei der Rathmänner müſſen ſtets aus den Hausbeſitzern gewählt werden.

§ 8. Die Gemeindeverordneten werden auf 6 Jahre gewählt. Wählbar als Gemeindeverordnete ſind alle Gemeindemitglieder mit den im § 17 der Städte-Ordnung beſtimmten Ausnahmen. Neben den Gemeindeverordneten werden drei Stellvertreter gewählt, welche bei längerer Behinderung der erſteren nach der Stimmenzahl, die ſie (die Stellvertreter) bei der Wahl für ſich gehabt haben, eintreten, dergeſtalt, daß derjenige, welcher mit den meiſten Stimmen gewählt iſt, zuerſt in Function tritt. Alle zwei Jahre ſcheidet ein Drittheil der Gemeindeverordneten und ein Stellvertreter aus, die erſten beiden Male nach der Minderheit der bei der Wahl erlangten Stimmenzahl nach Entſcheidung des Looſes und wird jedesmal von Neuem ein Drittheil der Gemeindeverordneten und ein Stellvertreter auf ſechs Jahre gewählt. Die Ausſcheidenden können wieder gewählt werden. Mindeſtens die Hälfte der Geſammtzahl der jedesmal zu wählenden Gemeindeverordneten und ihrer Stellvertreter muß aus den Hausbeſitzern gewählt werden.

§ 9. Den Vorſitz in dem Gemeinde-Rath führt der Orts-Vorſteher mit Stimmrecht, im Verhinderungsfalle der zu ſeiner Vertretung beſtimmte Rathmann. (§ 16.)

§ 10. Die Rathmänner werden vor ihrem Amtsantritt durch den Orts-Vorſteher in öffentlicher Sitzung der Gemeindevertretung in Eid und Pflicht genommen, der Orts-Vorſteher wird von dem Landrath in eben ſolcher Sitzung vereidet.

§ 11. Zum Zweck der Wahl der Gemeinde-

Verordneten und ihrer Stellvertreter werden die ſtimmfähigen Gemeindemitglieder nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden directen Steuern (Gemeinde-, Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und Staats-Abgaben) in drei Abtheilungen getheilt. Die erſte Abtheilung beſteht aus der Zahl derjenigen, auf welche die höchſten Beträge bis zum Belaufe eines Drittels des Geſammtbetrages der Steuern aller Stimmfähigen fallen. Die zweite Abtheilung reicht bis zum zweiten Drittel aller Geſammtſteuern und die übrige Zahl der Mindeſtſteuernden bildet die dritte Abtheilung. In die erſte, beziehungsweiſe zweite Abtheilung gehört auch derjenige, deſſen Steuerbetrag nur theilweiſe in das erſte, beziehungsweiſe zweite Drittel fällt. Jede Abtheilung wählt drei Gemeinde-Verordnete und einen Stellvertreter, ohne in der Auswahl an die Wähler der Abtheilung gebunden zu ſein. Je zwei von den vier Gewählten müſſen Hausbeſitzer ſein. (§ 8.)

§ 12. Eine Liſte der Stimmfähigen wird von dem Orts-Vorſteher geführt und alljährlich bis zum 15. November berichtigt. Vom 15. bis zum 30. November wird dieſe Liſte in einem zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Locale offen gelegt, und kann jedes Gemeindemitglied während dieſer Zeit gegen die Richtigkeit derſelben Einwendungen erheben. Die Wahlen finden regelmäßig in der erſten Hälfte des Decembers im Gemeindelocale ſtatt und werden die in der Liſte verzeichneten Wähler von dem Orts-Vorſteher wenigſtens acht Tage vorher zu einer beſtimmten Stunde ſchriftlich eingeladen. Der Wahlvorſtand beſteht aus dem Orts-Vorſteher reſp. dem ihn vertretenden Rathmann und zwei von dem Gemeinde-Rath gewählten Beiſitzern. Jeder Wähler muß dem Wahlvorſtande mündlich und laut zu Protocoll erklären, wem er ſeine Stimme geben will. Wird bei dieſer Wahl die erforderliche abſolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, ſo ſtellt der Wahlvorſtand die Namen derjenigen Perſonen, welche nächſt dem gewählten die meiſten Stimmen erhalten haben, ſoweit zuſammen, daß die doppelte Zahl der noch zu wählenden Mitglieder erreicht wird. Von dieſer ſind bei nochmaliger Wahl diejenigen, welche die meiſten Stimmen haben, als gewählt zu betrachten, auch wenn die abſolute Mehrheit nicht erreicht iſt. Bei Stimmengleichheit entſcheidet das Loos. Die dritte Abtheilung wählt zuerſt, die erſte zuletzt.

§ 13. Die Verwaltung der Gemeindeämter iſt eine unentgeltliche und nur der Orts-Vorſteher erhält eine baare Beſoldung, welche zur Zeit auf dreihundert Thaler feſtgeſetzt iſt. Außer dieſem Gehalt werden demſelben noch gewährt: 1) Funfzig Thaler Miethsentſchädigung oder freie Wohnung, 2) Funfzig Thaler Entſchädigung für Beſchaffung des Büreaus und ſonſtige Büreaukoſten, 3) Bei Dienſtreiſen freie Fuhre und ein Thaler Diäten. Die Regierung kann bei jeder neuen Wahl, und im Falle lebenslänglicher Anſtellung des Orts-Vorſtehers nach Ablauf von je 12 Jahren diejenige Erhöhung der Beſoldung verlangen, welche im Intereſſe des Dienſtes für erforderlich zu erachten iſt. In Bezug auf die Penſionirung des Orts-Vorſtehers finden die Beſtimmungen des § 65 der Städte-Ordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß ihm bei eintretender Dienſtunfähigkeit, oder wenn er nach abgelaufener Wahlperiode nicht wieder gewählt wird, nach 12jähriger Dienſtzeit ein Drittheil, nach 24jähriger Verwaltung des Amts die Hälfte des baaren Gehalts als Penſion zu gewähren iſt, inſofern nicht mit Genehmigung der Regierung eine andere Vereinbarung wegen der Penſion getroffen iſt.

§ 14. Der Gemeinde-Rath hat über alle Gemeinde-Angelegenheiten zu beſchließen, ſoweit ſolche nicht ausſchließlich dem Orts-Vorſteher überwieſen ſind. Im Uebrigen beſtimmt ſich ſeine Competenz nach der Städte-Ordnung, namentlich nach den §§ 37, 49—55, 66—70 derſelben. Der Gemeinde-Rath kann rechtsverbindliche Beſchlüſſe faſſen, ſobald zwei Drittel der Mitglieder und der Orts-Vorſteher, oder deſſen Stellvertreter (§ 9) anweſend ſind. Eine Abweichung hiervon findet unter den im § 42 der Städte-Ordnung bezeichneten Ausnahmefällen ſtatt; doch müſſen auch dann, neben dem Orts-Vorſteher oder deſſen Stellvertreter, mindeſtens zwei Gemeinde-Verordnete oder Stellvertreter derſelben anweſend ſein. Der Orts-Vorſteher hat die Verſammlung zuſammen zu berufen, die Ordnung in derſelben zu handhaben und die Berathungen zu leiten. Die Beſchlüſſe werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entſcheidet die Stimme des Vorſitzenden.

§ 15. Der Ortsvorſteher hat als Ortsobrigkeit und Gemeinde-Verwaltungs-Behörde die in § 56 der Städte-Ordnung bezeichneten Geſchäfte. Insbeſondere hat er die Beſchlüſſe des Gemeinderaths vorzubereiten und dieſelben, ſofern er ſie nicht in Gemäßheit der ihm nach § 56 Nr. 2 der Städte-Ordnung dieſerhalb obliegenden Verpflichtung beanſtandet, zur Ausführung zu bringen. Im Beanſtandungsfalle iſt, wenn der Gemeinderath bei nochmaliger Berathung auf ſeinem Beſchluſſe beharrt, die Entſcheidung der Aufſichtsbehörde einzuholen.

§ 16. Der Ortsvorſteher wird bei ſeiner Dienſtführung durch die Rathmänner unterſtützt und iſt befugt, denſelben beſondere Aufträge zu ertheilen. Einer der Rathmänner hat den Ortsvorſteher in Behinderungsfällen, ſowie während einer Erledigung des Amtes, ſofern ſolche nicht nach dem Ermeſſen der Aufſichtsbehörde eine commiſſariſche Amts-Verwaltung erforderlich macht, regelmäßig zu vertreten und wird dieſe Function dem betreffenden Rathmann gleich bei der Wahl und Beſtätigung übertragen.

§ 17. Der Ortsvorſteher iſt verpflichtet, ohne beſondere Vergütigung die Gemeindecaſſe zu verwalten und die Communalabgaben zu erheben; auch kann er von den Gemeinde-Vertretern zum Erheber der Staats-, Provinzial- und Kreis-Abgaben gewählt werden und muß er alsdann dieſes Amt ohne beſon-

dere Remuneration verwalten, wenn ihm eine ſolche nicht aus beſonderer Rückſicht Seitens der Gemeinde-Vertreter bewilligt wird. Findet der Gemeinderath es zweckmäßig, für die Erhebung der Staats-, Provinzial- und Kreisabgaben einen eigenen Rendanten zu beſtellen, ſo kann dieſem auch die Rendantur der übrigen Caſſen übertragen werden. Welche Caution der Rendant reſp. der Ortsvorſteher als ſolcher zu beſtellen hat, bleibt der Beſchlußnahme bei der jedesmaligen Wahl vorbehalten. Eine gänzliche Befreiung von der Cautionsbeſtellung darf nur mit Genehmigung der Aufſichtsbehörde eintreten.

§ 18. Der Orts-Vorſteher iſt verpflichtet, alljährlich einen Gemeindehaushalts-Etat aufzuſtellen und ſolchen dem Gemeinderath ſpäteſtens im November zur Genehmigung vorzulegen. Ueber alle Einnahmen und Ausgaben müſſen ordnungsmäßig Bücher geführt und es muß von dem Rendanten reſp. dem als ſolcher fungirenden Orts-Vorſteher zu Anfang jedes neuen Jahres dem Gemeinderathe Behufs Ertheilung der Decharge für das vergangene Jahr Rechnung gelegt werden. Iſt der Orts-Vorſteher Rendant, ſo hat er ſich in allen Angelegenheiten, bei denen der Rendant als ſolcher perſönlich intereſſirt iſt, des Mitſtimmens in dem Gemeinderathe zu enthalten.

§ 19. Zur Controlirung des Rendanten wird durch den Gemeinderath eine Caſſen-Curatel-Commiſſion gewählt. Dieſe, aus einem Rathmanne und zwei Mitgliedern des Gemeinderaths beſtehende Commiſſion iſt verpflichtet, die Caſſe wenigſtens vierteljährlich einmal ordentlich, außerdem aber wenigſtens einmal im Jahre außerordentlich zu revidiren, über den Befund eine Verhandlung aufzunehmen und dieſe dem Gemeinderathe vorzulegen. Iſt der Orts-Vorſteher zugleich Rendant, ſo müſſen alle an die Kaſſe ergehenden Verfügungen von dem Vorſitzenden der Commiſſion reſp. dem denſelben vertretenden Commiſſions-Mitgliede mitgezeichnet werden.

§ 20. Eine Verpflichtung zur Uebernahme der Aemter des Orts-Vorſtehers und des Rendanten iſt für keines der Mitglieder der Gemeinde vorhanden. Alle übrigen Communal-Aemter, auch die Stelle eines Gemeindeverordneten oder Stellvertreters müſſen für die feſtgeſetzte Zeit von den Gemeindemitgliedern angenommen werden; nach Ablauf dieſer Zeit iſt für eine gleiche Dauer Befreiung von der Verpflichtung zuläſſig. Fortdauernde Krankheiten, Geſchäfte, welche längere Reiſen nothwendig machen, und ein Alter über 60 Jahre ſind gültige Entſchuldigungsgründe, wodurch jene Verpflichtung eine Ausnahme erleiden kann. Wer außer dieſen Fällen nachzuweiſen vermag, daß er nach ſeinen beſonderen Verhältniſſen und ohne weſentliche Störung ſeines Wohlſtandes ein ihm übertragenes Communalamt nicht zu übernehmen im Stande ſei, kann von demſelben nach dem Ermeſſen des Gemeinderaths event. nach Entſcheidung der Staats-Aufſichts-Behörde gänzlich befreit oder durch eine kürzere Dauer des Amtes in ſeiner Verpflichtung erleichtert werden. Wer ſich ohne einen der vorbezeichneten Entſchuldigungsgründe weigert, eine Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Vertretung anzunehmen, oder eine angenommene bis zum vorgeſchriebenen Ablaufe zu verſehen, ſowie derjenige, welcher ſich der Verwaltung ſolcher Stellen thatſächlich entzieht, kann durch Beſchluß des Gemeinderaths auf drei bis ſechs Jahre der Ausübung des Wahlrechts bei allen öffentlichen Gemeindeangelegenheiten verluſtig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel ſtärker zu den directen Gemeindeabgaben herangezogen werden. Ein ſolcher Beſchluß bedarf der Beſtätigung der Aufſichtsbehörde. Vom Staate beſoldete Beamte, ſowie alle Geiſtliche, Schullehrer und Medicinalbeamten ſind von der Verpflichtung zur Annahme von Communalämtern gänzlich befreit.

§ 21. Soweit die Einnahmen aus dem Gemeinde-Vermögen nicht hinreichen, um die durch das Bedürfniß oder die Verpflichtungen der Gemeinde erforderlichen Geldmittel zu beſchaffen, kann der Gemeinderath die Aufbringung von Gemeindeſteuern beſchließen (§ 53 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853). Wegen der Befreiung von Gemeindelaſten kommen die Beſtimmungen im § 4 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 zur Anwendung.

§ 22. Die Repartition der Gemeindelaſten geſchieht alljährlich durch eine beſondere Commiſſion, welche aus dem Ortsvorſteher als Vorſitzenden und vier Mitgliedern beſteht, die von dem Gemeinderath auf ſechs Jahre gewählt werden.

§ 23. Es wird eine Commiſſion für das Armenweſen gebildet, welcher es obliegt, die hülfsbedürftigen Armen zu ermitteln, die nöthigen Unterſtützungen zu vertheilen und alle in Bezug auf das Armenweſen erforderlichen Anordnungen und Einrichtungen zur Ausführung zu bringen. Die Commiſſion, in welcher der Ortsvorſteher oder der ihn vertretende Rathmann den Vorſitz zu führen hat, beſteht aus zwei Rathmännern, drei Gemeindeverordneten und drei Gemeindemitgliedern, welche die diesfälligen Functionen freiwillig übernehmen oder von dem Gemeinderath gewählt werden und in dieſem Falle den Vorſchriften des § 20 unterliegen. Der Ortsvorſteher kann Beſchlüſſe der Commiſſion, mit denen er nicht einverſtanden iſt, bis nach Einholung der landräthlichen Entſcheidung beanſtanden.

§ 24. Die Handhabung der Orts-Polizei ſteht dem Orts-Vorſteher zu, welchem auch die ſonſtigen im § 62 der Städte-Ordnung bezeichneten Verrichtungen übertragen werden können.

§ 25. Die der Polizei-Verwaltung und der Commune zunächſt vorgeſetzte Staatsbehörde iſt der Landrath. Ihm ſteht das Recht der unmittelbaren Aufſicht über die Commune zu und er hat bei allen, namentlich bei den in dem gegenwärtigen Statute bezeichneten Angelegenheiten im Falle von Beſchwerden oder Streitigkeiten die erſte Entſcheidung zu treffen. Im Uebrigen kommen hinſichts der Handhabung der Staatsaufſicht die Beſtimmungen der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 insbeſondere des § 76 mit der

Maßgabe zur Anwendung, daß der Oberpräſident der Provinz die letzte ordentliche Inſtanz für die Entſcheidung von Beſchwerden in Communal-Angelegenheiten bildet.

§ 26. Wenn der Gemeinderath einen Beſchluß gefaßt hat, zu deſſen Beanſtandung der Ortsvorſteher verpflichtet iſt (§ 15), ſo iſt die Aufſichtsbehörde ebenſo befugt als verpflichtet, den Orts-Vorſteher zur vorläufigen Beanſtandung der Ausführung zu veranlaſſen. Dieſer hat hiervon die Gemeindeverordneten zu benachrichtigen und über den Gegenſtand des Beſchluſſes ſofort an den Landrath zu berichten. Der Landrath hat ſodann ſeine Entſcheidung unter Anführung der Gründe zu geben.

§ 27. Wenn der Gemeinderath es unterläßt, oder verweigert, die der Gemeinde geſetzlich obliegenden Leiſtungen auf den Haushalts-Etat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, ſo läßt die Regierung unter Anführung des Geſetzes die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken, oder ſtellt beziehungsweiſe die außerordentliche Ausgabe feſt.

§ 28. Durch Königliche Verordnung auf den Antrag des Staats-Miniſteriums kann der Gemeinderath aufgelöſt werden. Es iſt ſodann eine Neuwahl deſſelben anzuordnen und muß dieſe binnen ſechs Monaten vom Tage der Auflöſungs-Verordnungen erfolgen. Bis zur Einführung der neugewählten Gemeindeverordneten ſind deren Verrichtungen durch beſondere von der Regierung zu beſtellende Commiſſarien zu beſorgen.

§ 29. Auch in anderen Beziehungen wird, ſoweit nicht etwas Abweichendes in dieſem Statut ausdrücklich beſtimmt iſt, nach den Vorſchriften der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 mit den nach Titel VIII derſelben eintretenden Maßgaben verfahren.

§ 30. Mit dem Tage der Einführung dieſes Statuts hört die bisher dem Beſitzer des Ritterguts Plaue zuſtändig geweſene polizeiobrigkeitliche Gewalt über den Flecken Plaue auf. Die Polizeiverwaltung mit allen daraus entſpringenden Rechten und Pflichten geht auf die Gemeinde Plaue über und wird in Zukunft durch den Ortsvorſteher oder deſſen Stellvertreter ausgeübt (§ 24).

§ 31. Die zur Ausführung dieſes Statuts erforderlichen Beſtimmungen werden von dem Ober-Präſidenten der Provinz getroffen und durch denſelben der Zeitpunkt, zu welchem das Statut eingeführt iſt, im Regierungs-Amtsblatt bekannt gemacht.

Der bisher im Amte befindliche Orts-Vorſtand hat für die Einleitung und Abhaltung der Wahl der neuen Gemeinde-Verordneten, ſowie demnächſt des Orts-Vorſtehers das Nöthige anzuordnen.

Bis nach erfolgter Einführung der neu gewählten Communal-Organe bleibt die bisherige Gemeinde-Verwaltung und Vertretung in ihren Functionen.

Die gegenwärtig im Amte befindlichen, nach der bisherigen Verfaſſung von der Gutsherrſchaft ernannten drei Rathmänner führen ihr Amt auch nach Einführung dieſes Statuts fort; doch ſcheidet je nach zwei Jahren einer von ihnen in der im § 7 beſtimmten Weiſe aus.

Mit Einführung des gegenwärtigen Statuts treten die bisherigen mit der letzteren nicht vereinbaren Beſtimmungen über die Orts-Verfaſſung außer Kraft.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 14. October 1867.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

gez. Graf Eulenburg.

Gemeinde-Statut für den Flecken Plaue.

Vorſtehendes Statut wird in Gemäßheit des § 31 deſſelben hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Einführung des Statuts am 6. d. Mts. vollendet iſt.

Potsdam, den 18. November 1868.

Der Ober-Präſident der Provinz Brandenburg, Wirkliche Geheime Rath von Jagow.

Den Communal-Landtag der Kurmark betreffend.

14. Der nächſte Communal-Landtag der Kurmark wird **am 15. Januar 1869** in Berlin eröffnet werden. Die verwaltenden Behörden der ſtändiſchen Inſtitute, ſowie der Kreiſe und Gemeinden haben diejenigen Gegenſtände, welche ſie auf dieſem Communal-Landtage zur Sprache zu bringen beabſichtigen, bei dem Herrn Vorſitzenden, Vice-Ober-Schloßhauptmann und Major a. D. Grafen von Königsmarck in Berlin, Mauerſtraße Nr. 36, anzumelden, die Königlichen Behörden aber ſich wegen ſolcher Gegenſtände an mich zu wenden.

Potsdam, den 28. November 1868.

Der Ober-Präſident, Wirkliche Geheime-Rath von Jagow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Betrifft die Herſtellung des völlig freien Verkehrs mit den dem Zollvereine angeſchloſſenen Preußiſchen und Hamburgiſchen Gebietstheilen.

281. In Verfolg der Bekanntmachung vom 24. v. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach erfolgter Beendigung der Reviſion der nachſteuerpflichtigen Waaren in denjenigen Preußiſchen und Hamburgiſchen Gebietstheilen, welche nach der vorgedachten Bekanntmachung in den Verband des Geſammt-Zollvereins aufgenommen worden ſind, zwiſchen dieſen Gebietstheilen und den übrigen Theilen des Zollvereins vom 22. November an der den Zollvereins-Verträgen entſprechende freie Verkehr eintreten wird.

Berlin, den 19. November 1868.

Der Finanz-Miniſter v. d. Heydt.

Vorſtehendes wird hiermit in Folge höherer Anweiſung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 26. November 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung für indirecte Steuern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Grundſteuer-Entſchädigung.

Aufforderung zur Anmeldung von Eigenthums-Anſprüchen.

282. Von folgenden im Kreiſe Ruppin gelegenen Grundſtücken:

1) einem Gut zu Bückwitz Vol. I Pag. 193 № 8 von 370,51 Mrg. Größe, im Beſitz der Emilie v. **Winterfeld** geb. v. **Wartenberg** zu Metzelthin, 2) einem Gut zu Metzelthin Vol. III Pag. 385 № 63 von 1034,35 Mrg. Größe, im Beſitz der zu 1 Genannten, 3) einer Parzelle zu Friedrichsbruch von 1,93 Mrg. Größe, im Beſitz des Büdners Carl Friedrich **Frieſecke** zu Sieversdorf, 4) einer Parzelle zu Alt-Lüdersdorf von 1,10 Mrg. Größe, im Beſitz der verwittw. **Gebhardt** daſelbſt, 5) einer ¼ Häuslerſtelle zu Schwanow Vol. I Fol. 30 № 466 von 1,87 Mrg. Größe, im Beſitz des Büdners Johann **Buggermann** daſelbſt, 6) einem Luchgrundſtück zu Wuſtrau Vol. I Fol. 46 № 10 von 86,40 Mrg. Größe, im Beſitz der Wittwe **Rieck**, des Hermann **Rieck**, der Emilie **Rieck** und des Wilhelm **Rieck**, 7) dem Erbpachts-Pfarracker zu Königſtädt von 9,00 Mrg. Größe, im Beſitz des Bauern Heinrich **Oettweiler** daſelbſt, 8) dem Erbpachts-Pfarracker zu Königſtädt von 9,00 Mrg. Größe, im Beſitz des Bauern Johann Friedrich **Schwabe** daſelbſt, 9) dem Erbpachts-Pfarracker zu Königſtädt von 9,00 Mrg Größe, im Beſitz des Bauern Johann Friedrich **Roeper** daſelbſt, 10) dem Erbpachts-Pfarracker zu Königſtädt von 9,00 Mrg. Größe, im Beſitz des Bauern Johann **Kanow** daſelbſt, 11) dem Erbpachts-Pfarracker zu Königſtädt von 9,00 Mrg. Größe, im Beſitz des Bauern Johann Chriſtian **Behrendt** daſelbſt, 12) dem Erbpachts-Pfarracker zu Königſtädt von 9,00 Mrg. Größe, im Beſitz des Mühlenmeiſters **Wieſe** zu Gr.-Woltersdorf, 13) dem Pfarrerbpachtsland zu Wildberg Vol. IV Fol. 249 № 32 von 2,49 Mrg. Größe, im Beſitz der verwittw. Caroline **Koeppen** geb. **Schwabe** daſelbſt, 14) dem Pfarrerbpachtsland zu Wildberg Vol. I Fol. 355 № 60 von 2,65 Mrg. Größe, im Beſitz der verehel. Wilhelmine **Gottſchalk** geb. **Walsleben** daſelbſt, 15) der Schulzendienſtwieſe zu Alt-Koppenbrück von 6,40 Mrg. Größe, im Beſitz der Gemeinde daſelbſt, 16) der Bullen- und Schulzendienſtwieſe zu Neu-Koppenbrück von 4,55 Mrg. Größe, im Beſitz der Gemeinde daſelbſt, 17) der Bullen- und Schulzendienſtwieſe zu Groß-Derſchau von 9,80 Mrg Größe, im Beſitz der Holländer-Genoſſenſchaft daſelbſt, iſt der Beſitztitel für die vorgenannten Perſonen reſp. Gemeinden im Hypothekenbuche noch nicht berichtigt.

Zum Zwecke der Auszahlung der den vorgenannten Grundſtücken zuſtehenden Grundſteuer-Entſchädigung werden daher in Gemäßheit des § 23 des Geſetzes vom 21. Mai 1861 (Geſ.-Samml. S. 327) alle Diejenigen, welche ein beſſeres Recht als die genannten Perſonen reſp. Gemeinden auf das Eigenthum dieſer Grundſtücke und in Folge deſſen auf die für die Letzteren feſtgeſtellte Grundſteuer-Entſchädigung zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre desfallſigen Anſprüche binnen einer präcluſiviſchen Friſt von 8 Wochen ſeit dem Tage der Ausgabe des gegenwärtigen Amtsblatts bei der unterzeichneten Regierung, entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des Königlichen Landraths-Amts zu Neu-Ruppin, geltend zu machen.

Potsdam, den 21. November 1868.

Königl. Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forſten.

Grundſteuer-Entſchädigung.

Aufforderung zur Anmeldung von Eigenthums-Anſprüchen.

283. Von folgenden im Kreiſe Oſt-Priegnitz gelegenen Grundſtücken:

1) den Gröper-Wieſen zu Glienecke Vol. III Fol. 41 № 86, Vol. II Fol. 105 und Vol. III Fol. 41 von 48,29 Mrg. Größe, im Beſitz der verehel. Albine Johanne Ferdinande **Koehn** geb. **Roſſer** daſelbſt, 2) der Eigenthümerſtelle zu Roſenwinkel Vol. I Fol. 291 № 30 von 3,60 Mrg. Größe, im Beſitz des Eigenthümers Chriſtian **Warnſtädt** daſelbſt, 3) dem Rittergut Blumenthal zu Heiligengrabe von 1195,22 Mrg. Größe, im Beſitz des Stifts Heiligengrabe, 4) dem ehemaligen Kirchenacker zu Schmolde Vol. III Fol. 49 von 38,45 Mrg. Größe, im Beſitz des Müllers Johann Joachim Chriſtoph **Hagedorn** daſelbſt, iſt der Beſitztitel für die vorgenannten Perſonen im Hypothekenbuche noch nicht berichtigt.

Zum Zwecke der Auszahlung der den vorgenannten Grundſtücken zuſtehenden Grundſteuer-Entſchädigung werden daher in Gemäßheit des § 23 des Geſetzes vom 21. Mai 1861 (Geſ.-Samml. S. 327) alle Diejenigen, welche ein beſſeres Recht, als die genannten Perſonen auf das Eigenthum dieſer Grundſtücke und in Folge deſſen auf die für die Letzteren feſtgeſtellte Grundſteuer-Entſchädigung zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre desfallſigen Anſprüche binnen einer präcluſiviſchen Friſt von 8 Wochen ſeit dem Tage der Ausgabe des gegenwärtigen Amtsblatts bei der unterzeichneten Regierung, entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des Königl. Landraths-Amtes zu Kyritz geltend zu machen. Potsdam, den 29. November 1868.

Königl. Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forſten.

Anerkennung der höheren Stadtſchule zu Rathenow als eine höhere Bürgerſchule.

284. Die höhere Stadtſchule zu Rathenow iſt von dem Herrn Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten als eine wirkliche höhere Bürgerſchule, mit den einer ſolchen nach der Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung der Real- und höheren Bürgerſchulen vom 6. October 1859 verliehenen Berechtigungen, anerkannt worden.

Potsdam, den 24. November 1868.

Kgl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- u. Schulweſen.

a) welche den Regierungsbezirk Pots=

Vergütigung der Getreide=

285. Ueberſicht der Martini=Marktpreiſe, wie ſolche in den Jahren 1855 Bezirks Potsdam im Durchſchnitt nach Abzug der beiden höchſten

Der Marktpreis des Roggens war in den obengedachten 14 Jahren

Laufende Nummer.	In den Jahren 1855 bis einſchließlich 1868, und zwar:	im Nieder=barnimer Kreiſe zu Berlin.			im Ober=barnimer Kreiſe zu Wriezen.			im Teltower Kreiſe zu Berlin.			im Zauch=Belziger Kreiſe zu Potsdam.			im Jüterbog=Luckenwalder Kreiſe zu Jüterbog.		
		Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.
1	1855	3	19	1	3	10	10	3	19	1	3	15	10	3	13	7
2	1856	2	4	6	1	26	11	2	4	6	2	3	—	1	23	[illegible]
3	1857	1	24	7	1	22	2	1	24	7	1	25	9	1	23	7
4	1858	1	29	7	1	27	1	1	29	7	1	29	4	1	27	—
5	1859	1	29	6	1	22	3	1	29	6	2	—	9	1	26	11
6	1860	2	6	6	2	2	5	2	6	6	2	3	—	2	1	1
7	1861	2	6	11	2	1	7	2	6	11	2	3	10	2	4	2
8	1862	2	—	9	1	26	11	2	—	9	1	29	9	1	29	3
9	1863	1	18	6	1	15	7	1	18	6	1	20	9	1	16	5
10	1864	1	15	10	1	11	5	1	15	10	1	13	1	1	12	3
11	1865	2	2	8	2	—	8	2	2	8	2	—	4	1	24	5
12	1866	2	13	9	2	12	8	2	13	9	2	15	7	2	12	2
13	1867	3	—	11	2	28	4	3	—	11	2	28	5	2	23	11
14	1868	2	10	9	2	11	7	2	10	9	2	10	7	2	6	8
	Summa	31	3	10	29	10	5	31	3	10	30	20	—	29	4	7
	Hiervon gehen ab die beiden höchſten und die beiden niedrigſten Jahrespreiſe mit	3	19	1	3	10	10	3	19	1	3	15	10	3	13	7
		3	—	11	2	28	4	3	—	11	2	28	5	2	23	11
		1	18	6	1	15	7	1	18	6	1	20	9	1	16	5
		1	15	10	1	11	5	1	15	10	1	13	1	1	12	3
	zuſammen	9	24	4	9	6	2	9	24	4	9	18	1	9	6	3
	Bleiben für 10 Jahre	21	9	6	20	4	3	21	9	6	21	1	11	19	28	5
	Hiervon der Durchſchnittspreis	2	3	11	2	—	5	2	3	11	2	3	2	1	29	10

Zufolge vorſtehender Ueberſicht beträgt der Martini=Marktpreis des Roggens, wonach die Ver=
Kreiſen und Städten:

Kreis Nieder=Barnim	Stadt	Berlin	2	Thlr.	3	Sgr.	11	Pf.
= Ober=Barnim	=	Wriezen	2	=	—	=	5	=
= Teltow	=	Berlin	2	=	3	=	11	=
= Zauch=Belzig	=	Potsdam	2	=	3	=	2	=
= **Jüterbog=Luckenwalde**	=	Jüterbog	1	=	29	=	10	=
= **Oſt=Havelland**	=	**Potsdam**	2	=	3	=	2	=
= **Weſt=Havelland**	=	**Brandenburg**. . .	2	=	—	=	10	=

Potsdam, den 27. November 1868.

am und die Stadt Berlin betreffen.

Renten in baarem Gelde.

bis einſchließlich 1868 in den Kreisſtädten des Regierungs-
und der beiden niedrigſten Jahrespreiſe zu ſtehen gekommen ſind.

in nachbenannten Kreiſen, reſp. Städten folgender:

im Oſt-Havelländer Kreiſe zu Potsdam.			im Weſt-Havelländer Kreiſe zu Brandenburg.			im Ruppiner Kreiſe zu Neu-Ruppin.			im Oſt-Priegnitzer Kreiſe zu Wittſtock.			im Weſt-Priegnitzer Kreiſe zu Perleberg			im Prenzlauer Kreiſe zu Prenzlau.			im Templiner Kreiſe zu Templin.			im Angermünder Kreiſe zu Schwedt.			im Beeskow-Storkower Kreiſe zu Beeskow.		
Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.
3	15	10	3	19	3	3	13	1	3	14	—	3	13	1	3	18	3	3	10	—	3	12	8	3	11	3
2	3	—	2	—	1	1	27	2	1	24	9	2	—	3	1	23	5	1	28	2	1	28	3	1	25	2
1	25	9	1	22	10	1	25	6	1	25	2	1	24	—	1	24	9	1	25	8	1	23	10	1	16	6
1	29	4	1	27	4	1	21	6	1	22	10	1	26	—	2	1	9	1	25	6	2	—	—	1	22	3
2	—	9	1	27	2	1	28	2	1	28	7	1	27	3	1	26	2	1	25	2	1	27	3	1	24	6
2	3	—	1	29	—	2	—	—	1	27	7	2	1	9	2	—	6	2	—	5	2	2	10	1	29	—
2	3	10	2	2	1	1	29	3	2	5	1	2	7	4	2	8	9	2	5	—	2	5	11	2	—	2
1	29	9	1	28	4	1	26	4	1	24	7	2	—	3	2	1	4	1	27	8	2	—	—	1	26	6
1	20	9	1	16	11	1	15	2	1	14	8	1	16	11	1	14	3	1	13	9	1	19	2	1	15	7
1	13	1	1	10	7	1	10	11	1	12	3	1	13	8	1	14	8	1	11	5	1	10	8	1	10	11
2	—	4	2	3	4	1	29	—	2	4	7	2	1	11	2	6	3	2	3	3	2	—	8	1	28	4
2	15	7	2	10	3	2	3	8	2	2	10	2	10	2	2	8	2	2	7	6	2	7	6	2	12	1
2	28	5	2	27	—	2	22	9	2	29	8	2	29	10	3	2	6	2	27	5	3	1	8	2	29	2
2	10	7	2	7	10	2	9	—	2	9	3	2	10	2	2	14	7	2	12	—	2	15	8	2	6	1
30	20	—	29	22	—	28	21	6	29	5	10	30	2	7	30	15	4	29	12	11	30	6	1	28	17	6
3	15	10	3	19	3	3	13	1	3	14	—	3	13	1	3	18	3	3	10	—	3	12	8	3	11	3
2	28	5	2	27	—	2	22	9	2	29	8	2	29	10	3	2	6	2	27	5	3	1	8	2	29	2
1	20	9	1	16	11	1	15	2	1	14	8	1	16	11	1	14	3	1	13	9	1	19	2	1	15	7
1	13	1	1	10	7	1	10	11	1	12	3	1	13	8	1	14	8	1	11	5	1	10	8	1	10	11
9	18	1	9	13	9	9	1	11	9	10	7	9	13	6	9	19	8	9	2	7	9	14	2	9	6	11
21	1	11	20	8	3	19	19	7	19	25	3	20	19	1	20	25	8	20	10	4	20	21	11	19	10	7
2	3	2	2	—	10	1	29	—	1	29	6	2	1	11	2	2	7	2	1	—	2	2	2	1	28	1

gütigung der Getreiderenten in baarem Gelde zu berechnen iſt, für das Jahr 1868 in nachbenannten

Kreis	Ruppin	Stadt	Neu-Ruppin	1 Thlr.	29	Sgr.	—	Pf.
=	Oſt-Priegnitz	=	Wittſtock	1 =	29	=	6	=
=	Weſt-Priegnitz	=	Perleberg	2 =	1	=	11	=
=	Prenzlau	=	Prenzlau	2 =	2	=	7	=
=	Templin	=	Templin	2 =	1	=	—	=
=	Angermünde	=	Schwedt	2 =	2	=	2	=
=	Beeskow-Storkow	=	Beeskow	1 =	28	=	1	=

Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulweſen.

286. Nachweiſung
der Martini-Durchſchnitts-Marktpreiſe des Weizens, Roggens, Gerſte und des Haſers in nachgenannten Städten des dieſſeitigen Bezirks pro 1868:

Namen der Städte.	Der Scheffel											
	Weizen			Roggen			Gerſte			Hafer		
	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.
Beeskow	—	—	—	2	6	1	2	—	3	1	15	11
Berlin	2	27	3	2	10	9	2	8	—	1	15	3
Brandenburg	—	—	—	2	7	10	1	24	1	1	12	6
Havelberg	—	—	—	2	7	1	1	25	6	1	12	4
Jüterbog	—	—	—	2	6	8	2	—	—	1	12	1
Luckenwalde	2	19	8	2	9	6	1	28	7	1	12	11
Nauen	2	22	6	2	6	11	2	1	3	1	14	3
Neuſtadt-Ebw.	2	26	10	2	8	9	—	—	—	—	—	—
Perleberg	—	—	—	2	10	2	—	—	—	1	10	11
Potsdam	—	—	—	2	10	7	2	7	5	1	16	5
Prenzlau	2	28	9	2	14	7	2	6	3	1	14	4
Neu-Ruppin	—	—	—	2	9	—	1	26	3	1	12	1
Schwedt a. O.	2	26	3	2	15	8	2	6	8	1	15	11
Spandau	2	28	9	2	7	6	2	3	9	—	—	—
Storkow	—	—	—	2	6	3	2	—	—	1	14	10
Straußberg	—	—	—	2	12	10	2	5	—	1	11	—
Templin	2	27	—	2	12	—	1	29	4	1	15	2
Treuenbrietzen	2	16	8	2	5	10	1	23	9	1	11	6
Wittſtock	2	26	9	2	9	3	1	27	2	1	10	8
Wriezen a. O.	3	3	9	2	11	7	2	2	6	1	12	4
Zehdenick	3	5	—	2	7	6	2	3	9	1	8	9

Potsdam, den 25. November 1868.
Königl. Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forſten.

Die Einziehung der Anhaltiſchen Staatscaſſenſcheine in Apoints zu 10 Thalern betreffend.

287. Nach einer Mittheilung des Herzoglich Anhaltiſchen Staats-Miniſteriums hat die Herzogliche Staatsſchulden-Verwaltung zu Deſſau, nachdem durch das Geſetz vom 10. Auguſt 1866 die Einziehung der noch im Umlaufe befindlichen 200,000 Thlr. Anhaltiſche Staatscaſſenſcheine in Apoints zu 10 Thlr. der Emiſſion vom 1. October 1855 angeordnet und zum größten Theile auch bereits bewirkt iſt, durch Bekanntmachung vom 22. Juni d. J. für die Einziehung des noch courſirenden Reſtbetrages der qu. Caſſenſcheine eine Präcluſivfriſt bis zum 31. December d. J. feſtgeſetzt, dergeſtalt, daß alle Inhaber dieſer Caſſenſcheine dieſelben innerhalb der gedachten Friſt bei der Caſſe der Herzoglichen Staatsſchulden-Verwaltung zur Einlöſung zu bringen haben, nach Ablauf derſelben aber alle nicht eingelöſten Staatscaſſenſcheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren und alle Anſprüche wegen derſelben an die Herzoglichen Caſſen erlöſchen.

Berlin, den 31. Juli 1868.

Im Auftrage des Herrn Finanz-Miniſters: Guenther.	Im Auftrage des Herrn Miniſters für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: Herzog.

Vorſtehenden Erlaß bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 14. Auguſt 1868.
Königl. Regierung.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Veränderung von Gemeinde-Bezirksgrenzen.

288. Gemäß § 1 des Geſetzes, betreffend die Landgemeinde-Verfaſſungen ꝛc. vom 14. April 1856, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nachbenannten Grundſtücke:

Bezeichnung			
des Kreiſes.	des Grundſtücks.	des Erwerbers.	des künftigen Gemeindeverbandes.
Angermünde	26 □ Rth. vom Kgl. Domainen-Vorwerke Gramzow	Coloniſt Dahn zu Gramzow	Dorf Gramzow
do	28 □ Rth. im Dorfe Gramzow, den Coloniſten Dahn und Soyeaux gehörig	Domainen-Fiscus	Domainen-Vorwerk Gramzow
Teltow	8 □ Rth. der fiscaliſchen Dorfſtraße zu Nunsdorf	Büdner Auguſt Haſche zu Nunsdorf	Dorf Nunsdorf
Ruppin	3,1 □ Rth vom Kgl. Forſt-Revier Neu-Glinicke	Coloniſt und Krüger Niquet zu Neu-Glinicke	Dorf Gühlen-Glinicke und Neu-Glinicke
do.	4,8 □ Rth. Land, dem Koloniſten und Krüger C. L. Niquet zu Neu-Glinicke	Forſt-Fiscus	Kgl. Forſt-Revier Neu-Glinicke

von den bisherigen Guts- reſp. Gemeinde-Verbänden abgezweigt und den in der letzten Colonne erwähnten Verbänden einverleibt worden ſind.

Potsdam, den 23. November 1868. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des General-Poſt-Amts zu Berlin.

Poſt-Anweiſungen mit Franco-Marken.

21. Die Poſt-Anſtalten ſind beauftragt worden, Poſt-Anweiſungen mit der Franco-Marke von 2 Gr. reſp. 7 Kr. bereit zu halten, um ſolche bei der Abforderung von Formularen den Correſpondenten für den Betrag des gedachten Werthzeichens zu verkaufen. Es werden auch dergleichen Formulare mit der Franco-Marke von 1 Gr. reſp. 3 Kr. beklebt zum Verkaufe bereit gehalten werden, auf welche im Gebrauchsfalle die weiter erforderlichen Marken hinzugeklebt werden können. Wenn ein beklebtes Poſt-Anweiſungs-Formular in den Händen des Correſpondenten unbrauchbar wird, ſo kann die Rückgabe an die Poſt-Anſtalt erfolgen, welche ein entſprechend beklebtes neues Formular dafür verabfolgt. Mit Rückſicht darauf, daß erfahrungsmäßig und fortdauernd viel mehr Formulare zu Poſt-Anweiſungen abgefordert als demnächſt eingeliefert werden, ſoll im Laufe der Zeit es als Regel angeſtrebt werden, daß für den portopflichtigen Verkehr nur beklebte Formulare zu Poſt-Anweiſungen verabfolgt werden. Sofern indeß Geſchäftshäuſer größere Parthien von Poſt-Anweiſungen als Vorrath zu entnehmen wünſchen, z. B. um die Formulare ausgefüllt ihren Waarenſendungen u. ſ. w. zur Rückbenutzung für die Geld-Abwickelung beizufügen, oder ſofern überhaupt Correſpondenten für ähnliche Zwecke größere Beſtände von Poſt-Anweiſungen zu verwenden wünſchen, werden die Poſt-Anſtalten Parthien von wenigſtens 100 Stück zu dem durchſchnittlichen Selbſtkoſtenpreiſe von 5 Sgr. unbeklebt überlaſſen.

Berlin, den 27. November 1868.

General-Poſt-Amt.

Bekanntmachungen der Ober-Poſt-Direction zu Potsdam.

Einrichtung einer Botenpoſt zwiſchen Plaue a. d. H. und Wuſterwitz.

34. Vom 1. December d. J. ab wird zwiſchen Plaue a. d. H. und Wuſterwitz eine tägliche Botenpoſt mit folgendem Gange zur Beförderung von Briefpoſtgegenſtänden und Zeitungen eingerichtet: aus Wuſterwitz 2 Uhr 10 Min. Nm. nach Ankunft der Züge aus Hannover 12 Uhr 41 Min. Nm. und aus Berlin 1 Uhr 51 Min. Nm., in Plaue a. d. H. 3 Uhr 40 Min. Nm., aus Plaue 4 Uhr Nm., in Wuſterwitz 5 Uhr 30 Min. Nm. zum Anſchluſſe an die Züge nach Berlin 5 Uhr 45 Min. Nm. und nach Magdeburg 10 Uhr 40 Min. Abends.

Potsdam, den 29. November 1868.

Der Ober-Poſt-Director Balde.

Poſtcours-Veränderungen.

35. Aus Veranlaſſung der bevorſtehenden Veränderungen im Gange der Züge auf der Berlin-Hamburger Eiſenbahn erhalten folgende Perſonenpoſten vom 1. December d. J. ab den nachſtehend bezeichneten veränderten Gang: 1) **Perſonenpoſt zwiſchen Glöwen und Havelberg:** aus Glöwen 10 Uhr 30 Min. Vormittags, nach Ankunft des 1. Perſonenzuges aus Berlin 10 Uhr 17 Min. Vormittags; in Havelberg 11 Uhr 15 Min. Vormittags; in umgekehrter Richtung bleibt der Gang der Poſt unverändert. 2) **Perſonenpoſt zwiſchen Glöwen und Meyenburg:** aus Glöwen 10 Uhr 40 Min. Vormittags, nach Ankunft des 1. Perſonenzuges aus Berlin 10 Uhr 17 Min. Vormittags, durch Pritzwalk 1 Uhr 45 Min. bis 2 Uhr Nachmittags, in Meyenburg 3 Uhr 50 Min. Nachmittags; aus Meyenburg 7 Uhr Abends, durch Pritzwalk 8 Uhr 50 Min. bis 9 Uhr Abends, in Glöwen 12 Uhr 5 Min. früh. 3) **Perſonenpoſt zwiſchen Glöwen und Plau i. d. M.:** aus Glöwen 3 Uhr 45 Min. früh, nach Ankunft der Courierzüge aus Berlin 1 Uhr 4 Min. früh und aus Hamburg 3 Uhr 17 Min. früh, durch Pritzwalk 6 Uhr 50 Min. bis 7 Uhr 5 Min. früh, durch Meyenburg 8 Uhr 55 Min. bis 9 Uhr 5 Min. früh, in Plau i. d. M. 10 Uhr 40 Min. Vormittags; in entgegengeſetzter Richtung bleibt der Gang der Poſt unverändert. 4) **zweite Perſonenpoſt zwiſchen Perleberg und Wittenberge Bahnhof:** aus Wittenberge Bahnhof 3 Uhr 15 Min. früh, nach Ankunft der Courierzüge aus Berlin 1 Uhr 31 Min. früh und aus Hamburg 2 Uhr 33 Min. früh, durch Wittenberge Stadt 3 Uhr 25 Min. bis 3 Uhr 30 Min. früh, in Perleberg 4 Uhr 45 Min. früh; in entgegengeſetzter Richtung bleibt der Gang der Poſt unverändert.

Potsdam, den 30. November 1868.

Der Ober-Poſt-Director Balde.

Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

Aufgebot einer Schuldverſchreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

37. Das Commando der achten Compagnie des Königl. Weſtphäliſchen Feſtungs-Artillerie-Regiments № 7 in Cöln hat auf Umſchreibung der Schuldverſchreibung der Staats-Anleihe von 1859 Littr. E. № 401 über 50 Thlr. angetragen, weil die rechte obere Ecke derſelben abgeriſſen iſt. Nach der Beſtimmung im § 3 des Geſetzes vom 4. Mai 1843 (Geſ.-S. S. 177) wird deshalb Jeder, der an dieſem Papier ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, daſſelbe binnen ſechs Monaten und ſpäteſtens am 1. April 1869 uns ſchriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Schuldverſchreibung caſſirt und dem oben genannten Commando eine neue ausgefertigt werden wird.

Berlin, den 15. September 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

Bekanntmachung der Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Aufgebot von Schuldverſchreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

43. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Geſetz-Sammlung № 549)

wird hiermit bekannt gemacht, daß die der Caſſe des 1. Bataillons 5. Pommerſchen Landwehr-Regiments № 42 in Stargard gehörigen Schuldverſchreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 Lit. C. № 32,880 über 100 Thlr., Lit. C. № 32,881 über 100 Thlr. entwendet und von dem ermittelten Diebe angeblich vernichtet worden ſind. Es werden Diejenigen, welche ſich im Beſitze dieſer Documente befinden, hiermit aufgefordert, ſolches der unterzeichneten Controlle der Staats-Papiere oder dem Major und Bezirks-Commandeur Herrn **Brockhuſen** in Stargard anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortiſations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 21. November 1868.

Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Die Station Heide-Gersdorf betreffend.

Es kommt häufig der Fall vor, daß die zwiſchen Kohlfurt und Lauban an der Schleſiſchen Gebirgsbahn und am Queis gelegene Station Heide-Gersdorf in den Frachtbriefen einfach als Gersdorf bezeichnet wird. Da es mehrere Orte dieſes Namens giebt, ſo erſuchen wir das betheiligte Publikum wiederholt, zur Vermeidung von Verwechſelungen und daraus entſtehenden Nachtheilen, ſich zur Bezeichnung unſerer vorgenannten Station in den Frachtbriefen des Ausdruckes „Heide-Gersdorf" zu bedienen.

Berlin, den 7. November 1868.

Königl. Direction
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Tarifirung für Zink, Blei und Zinkbleche.

Vom 15. d. M. ab wird im directen Verkehr von Breslau nach Hamburg die Fracht a) für Zink in Blöcken und Platten, b) für Blei in Blöcken und Mulden, auch Bleiſchroot u. Bleiweiß, c) für Zinkbleche, in jeder Quantität einander gleichgeſtellt und nachdem jetzt der Mecklenburgiſche Tranſitzoll weggefallen, auf 14,2 Sgr. pro Centner ermäßigt, wobei jedoch die dreimonatliche freie Lagerung in Hamburg nur auf Zink in Blöcken und Platten beſchränkt bleibt.

Gleichzeitig tritt bei Zinkblechſendungen von Breslau nach Lübeck für die Route von Breslau nach Büchen ein ermäßigter Frachtſatz von 14,1 Sgr. pro Centner in Kraft. Berlin, den 11. November 1868.

Königl. Direction
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Ausgabe von directen Fahrbillets nach Station Grottkau.

Vom 1. December d. J. ab werden directe Fahrbillets zu den von den Stationen Berlin, Frankfurt a. O., Liegnitz und Görlitz der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn abgehenden Schnell- und Eilzügen nach Station Grottkau der Neiße-Brieger Eiſenbahn und umgekehrt verausgabt, auf Grund deren gleichzeitig eine directe Expedition des Reiſegepäcks ſtattfindet. Berlin, den 26. November 1868.

Königl. Direction
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Patent-Ertheilung.

Dem Mechaniker Franz **Rübſaamen** zu Haardt bei Siegen iſt unter dem 21. November 1868 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erachtetes Inſtrument zur Unterſuchung der Wandungen von Dampfkeſſeln

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

Das dem Profeſſor der Anatomie und Pathologie Ludovico **Brunetti** zu Padua unter dem 11. October 1867 ertheilte Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zur Conſervirung animaliſcher Stoffe zu anatomiſchen Zwecken, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beſchränken,

iſt aufgehoben.

Das dem Ingenieur Erneſto **Anſaldi** zu Livorno unter dem 14. October 1867 ertheilte Patent

auf eine zweicylindrige Dampfmaſchine in der durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterten Zuſammenſetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beſchränken,

iſt aufgehoben.

Das dem Zuckerfabrikanten Ferdinand Knauer zu Gröbers bei Halle a. S. unter dem 14. October 1867 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Vorrichtung zum Sortiren von Früchten nach dem ſpeciviſchen Gewichte, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beſchränken,

iſt aufgehoben.

Perſonalchronik.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Friedrich Wilhelm **Betzhold**, Carl Friedrich Wilhelm **Schlüter** und Carl Hugo **Bohz** zu Berlin ſind als practiſche Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Emil Wolfgang **Hanſtein** iſt zum Pfarrer bei den Evangeliſchen Gemeinden der Parochie Krügersdorf, Diöceſe Beeskow, beſtellt worden.

Der bisherige Prediger in Schermeiſel, Diöceſe Sternberg I, Heinrich Wilhelm **Wendland**, iſt zum Pfarrer bei den Evangeliſchen Gemeinden der Parochie Gröben, Diöceſe Cöln-Land, beſtellt worden.

Der bisherige Schulamts-Candidat **Göſchl** iſt als ordentlicher Lehrer an dem Gymnaſium in Neu-Ruppin angeſtellt worden.

Die bisherigen ordentlichen Lehrer **Hoffmann** und **Bußler** ſind zu Oberlehrern und der bisherige Schulamts-Candidat **Rademacher** iſt zum ordentlichen Lehrer am Sophien-Gymnaſium in Berlin ernannt worden.

Vermiſchte Nachrichten.

Orts-Benennung.

Der von dem Königlichen Regierungs-Rath a. D. Ranke auf der Feldmark Schwerin, Kreis Teltow, am öſtlichen Ufer des Teupitzer See's begründeten, 400 ° nordöſtlich vom Teupitzer Kirchthurm, 200 ° ſüdlich vom Dorfe Schwerin, 235 ° ſüdweſtlich von der Königlichen Ablage Mielitzſee belegenen Anſiedelung, auf welcher eine Ziegelei, Kalkbrennerei und Brodbäckerei in Betrieb geſetzt iſt, iſt der Name „Silberſee" beigelegt worden.

Potsdam, den 28. November 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen,
die Führung von Handels- u. Genoſſenſchafts-Regiſtern betreffend.

Für den Bezirk des Königlichen Kreisgerichts Angermünde mit Ausſchluß des Bezirks der Königl. Kreisgerichts-Deputation Schwedt ſind der Kreisrichter Müller und der Kreisgerichts-Secretair Köbiſch hier, welchen im Falle der Verhinderung der Kreisgerichts-Director Pauli und der Kreisgerichts-Secretair Hurttig hier ſubſtituirt ſind, mit der Bearbeitung aller auf die Führung des Handels-Regiſters ſich beziehenden Geſchäfte für das nächſte Geſchäftsjahr vom 1. December 1868 bis letzten November 1869 beauftragt. Die Bekanntmachung aller Eintragungen in das bei uns geführte Handels-Regiſter erfolgt während derſelben Zeit in dem preußiſchen Staats-Anzeiger, in der Berliner Börſenzeitung, in dem öffentlichen Anzeiger der Königlichen Regierung zu Potsdam und in dem hieſigen Kreisblatte.

Angermünde, den 7. November 1868.

Königl. Kreisgericht.

Die Bekanntmachung der Eintragungen in das von dem unterzeichneten Kreisgerichte geführte Genoſſenſchafts-Regiſter erfolgt im Jahre 1869 a. in dem Königlich Preußiſchen Staats-Anzeiger, b. in der zu Berlin erſcheinenden Berliner Börſenzeitung, c. in dem Angermünder Kreisblatt, d. in dem Anzeiger des Potsdamer Regierungs-Amtsblatts. Die auf Führung des Genoſſenſchafts-Regiſters ſich beziehenden Geſchäfte werden im Jahre 1869 von dem Königlichen Kreisrichter Müller unter Mitwirkung des Kreisgerichts-Secretairs Köbiſch hier, welchen im Fall der Behinderung der Kreisgerichts-Director Pauli und der Kreisgerichts-Secretair Hurttig hierſelbſt ſubſtituirt ſind, bearbeitet.

Angermünde, den 7. November 1868.

Königl. Kreisgericht.

Die auf Führung des Handels- und Genoſſenſchafts-Regiſters ſich beziehenden Geſchäfte werden in dem Geſchäftsjahre vom 1. December 1868 bis dahin 1869 von dem Kreisgerichts-Director Peirenz unter Mitwirkung des Kreisgerichts-Secretairs Brabandt bearbeitet. Die Veröffentlichung der Bekanntmachungen erfolgt durch den Preußiſchen Staats-Anzeiger und die Berliner Börſenzeitung.

Templin, den 17. November 1868.

Königl. Kreisgericht.

Bekanntmachungen,
betreffend die Abhaltung von Gerichtstagen.

Die Gerichtstage für die Stadt Brück werden im Jahre 1869 am

4. Januar, 5. Juli,
8. März, 6. September,
3. Mai, 8. November

auf dem Rathhauſe zu Brück abgehalten, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Belzig, den 20. November 1868.

Königl. Kreisgerichts-Deputation.

Die Forſtgerichtstage für das Jahr 1869 werden am

8. Februar, 6. September,
19. April, 22. November,
14. Juni,

jedesmal Vormittags um 10 Uhr, im hieſigen Gerichtslocale abgehalten werden.

Wriezen, den 16. November 1868.

Königl. Kreisgericht.

Für die zum Groß-Neuendorfer Gerichtstagsbezirke gehörigen Ortſchaften werden im Jahre 1869 am

11. und 12. Januar, 26. und 27. Juli,
18. und 19. Februar, 13. und 14. September,
1. und 2. April, 25. und 26. October,
10. und 11. Mai, 13. und 14. December,
14. und 15. Juni,

in dem Pehlemannſchen Gaſthauſe zu Groß-Neuendorf die Gerichtstage abgehalten werden.

Wriezen, den 16. November 1868.

Königl. Kreisgericht.

Die Gerichtstage zu Alte-Grund werden in dem Geſchäftsjahre 1869 in dem fiscaliſchen Beamtenhauſe der Colonie Alte-Grund (Kalkberge Rüdersdorf) am

10. 11. 12. 18. 19.	December	1868,
14. 15. 16. 29. 30.	Januar	1869,
11. 12. 13. 26. 27.	Februar	1869,
11. 12. 13. 19. 20.	März	1869,
15. 16. 17. 29. 30.	April	1869,
13. 14. 15. 28. 29.	Mai	1869,
10. 11. 12. 25. 26.	Juni	1869,
15. 16. 17. 30. 31.	Juli	1869,
13. 14. 27. 28.	Auguſt	1869,
9. 10. 11. 24. 25.	September	1869,
14. 15. 16. 29. 30.	October	1869,
11. 12. 13. 26. 27.	November	1869,

abgehalten werden.

Alt-Landsberg, den 27. November 1868.

Königl. Kreisgerichts-Deputation.

In dem Geſchäftsjahr vom 1. December 1868 bis dahin 1869 werden Seitens der unterzeichneten Kreisgerichts-Deputation für den Teupitzer Gerichtstag

im December 1868 den 7. und 8.,
im Januar 1869 den 4. und 5.,
im Februar 1869 den 1. und 2.,
im März 1869 den 1. und 2.,
im April 1869 den 5. und 6.,
im Mai 1869 den 3. und 4.,
im Juni 1869 den 7. und 8.,
im Juli 1869 den 5. und 6.,
im Auguſt 1869 vacat.
im September 1869 den 6. und 7.,
im October 1869 den 4. und 5.,
im November 1869 den 1. und 2.,

Gerichtstage im Rathhauſe zu Teupitz abgehalten werden. Mittenwalde, den 21. November 1868.

Königl. Kreisgerichts-Deputation.

Im Jahre 1869 werden von der Gerichtstags-Commiſſion in Fürſtenwerder folgende Gerichtstage in dem Locale des Ortsvorſtehers Lefévre daſelbſt abgehalten am

22. und 23. Januar, 17. Juli,
19. und 20. März, 18. September,
22. Mai, 19. und 20. November.

Prenzlau, den 25. November 1868.

Königl. Kreisgericht.

Geſchenke an Kirchen ꝛc.

Es iſt geſchenkt worden:

in der Superintendentur Spandau der St. Johannis-Kirche zu Spandau, für die Sacriſtei, von der verwittweten Frau Paſtor Senſtius geb. von Braunſchweig a. ein gußeiſernes Crucifix mit verſilbertem Leichnam, b. zwei gußeiſerne Leuchter, c. eine violette Tuchdecke über einen kleinen Tiſch, d. eine Pelzdecke vor dem Tiſch;

in der Superintendentur Angermünde der franzöſiſchen und deutſchreformirten Heiligengeiſt-Kirche zu Angermünde: 1) von dem Buchdruckerei-Beſitzer Windolff in Angermünde eine Altar-Bibel mit Goldſchnitt und goldenem Kreuz, 2) von dem Kaufmann Meyer ebendaſelbſt ein $2\frac{1}{2}$ Fuß hohes Kreuz aus ſchwarzpolirtem Nußbaumholz für den Abendmahlstiſch;

in der Superintendentur Belzig der Kirche zu Wieſenburg eine gehäkelte Taufſteindecke von dem Fräulein Pauline Seubert zu Ludwigsburg, Tochter des verſtorbenen Prälaten Seubert zu Stuttgart;

in der Superintendentur Belzig der Kirche zu Wieſenburg, von der Frau Gräfin Eliſabeth von Fürſtenſtein geb. Watzdorf ein ſtarker wollener Teppich von rother Farbe mit ſchwarzen wollenen Franzen, der die Altarſtufen und einen Theil des Altar-Raumes bedeckt;

in der Superintendentur Wuſterhauſen a. d. D. der Kirche zu Campehl von einem Ungenannten ein Abendmahls-Kelch nebſt Patene von Alfénide inwendig vergoldet;

in der Superintendentur Neuſtadt Brandenburg der Kirche zu Golzow, von der Frau Landräthin Margeretha von Stülpnagel geb. von Rochow zu Belzig am Tage ihrer Copulation eine neue Altar- und Kanzel-Bekleidung von feinem blauem Tuche mit ächtem ſilbernen Kreuze und Gottesauge;

in der Superintendentur Belzig der Kirche zu Schlamau, von einer Einwohnerin die nicht genannt ſein will, für den Tauftiſch einen Behang von ſchwarzem Thybet mit weißen Franzen;

in der Superintendentur Spandau der St. Nicolai-Kirche daſelbſt, von dem Grafen Herman zu Lynar zu Schloß Lübbenau zu der diesjährigen Feier des Andenkens an den in der Nicolai-Kirche am 1. November 1539 geſchehenen Uebertritt des Kurfürſten Joachim II zur evangeliſchen Kirche eine violettſammetne Decke mit breiter Goldborte und Goldſtickerei nebſt weißleinenem Ueberwurf mit feinen Spitzen für den Altar und eine gleiche Decke für die Kanzel.

Der Peſtalozzi-Stiftung zu Pankow iſt von dem verſtorbenen Kommerz- und Admiralitätsrath Heinrich Burghard Abegg zu Wiesbaden eine Schenkung von Fünfhundert Thalern legirt und überwieſen.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend das Mahl- und Schlachtſteuer-Regulativ für die Stadt Potsdam, und Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertions-Gebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 2 Sgr. Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'ſchen Buchdruckerei.

Beilage

zum 49. Stück des Amtsblatts pro 1868

er Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Verordnungen und Bekanntmachungen,
elche den Regierungs-Bezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Erlaß eines neuen Mahl- und Schlachtſteuer-Regulativs für die Stadt Potsdam.
280.

Zufolge Erlaſſes des Herrn Finanz-Miniſters Excellenz m 29. v. M. III 23,048 wird das nachſtehende ahl- und Schlachtſteuer-Regulativ für die Stadt tsdam hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen nntniß gebracht, daß daſſelbe vom 1. Januar 1869 in Gültigkeit, dagegen das bisherige Regulativ vom . Januar 1822 von demſelben Zeitpunkte ab außer irkſamkeit tritt.

Abdrücke des Regulativs werden für den Druck-ten-Preis bei dem Königlichen Haupt-Steuer-Amte Potsdam ausgegeben.

Potsdam, den 16. November 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung für indirecte Steuern.

Regulativ

zur

rhebung und Beaufſichtigung der durch das Geſetz m 30. Mai 1820 angeordneten Mahl- und Schlachtſteuer in Potsdam.

Erſter Abſchnitt.

Allgemeine Bedingungen.

A. Oertliche Begrenzung der Steuerpflichtigkeit.

1. Stadtbezirk.

§ 1. Die Mahl- und Schlachtſteuer ruht zunächſt uf dem Stadtbezirk von Potsdam.

Dieſer Bezirk wird zur Zeit durch nachſtehend be-ichnete Linie gebildet.

Dieſelbe beginnt in der Brandenburger Vorſtadt uf dem rechten Havel-Ufer bei dem Etabliſſement des iegeleibeſitzers Kilz an der Pirſchheide Nr. 4, folgt em nach dem Waldſchlößchen, Louiſenſtraße Nr. 12, ührenden Weg, überſchreitet, beide Etabliſſements ein-chließend, die Louiſenſtraße beim Ruthenſteine 4,45, eht von demſelben in gerader Richtung auf das Eta-liſſement des Kunſtgärtners Mohs, Victoriaſtraße Nr. 10, uch dieſes im engeren Bezirk belaſſend, und folgt dieſer ach der Wildparkſtation führenden Kunſtſtraße in weſt-licher Richtung bis zur Zaun-Ecke der Königlichen Fa-anerie beim Ruthenſteine 0,16, von wo ſie die öſtliche eite dieſes Zaunes im Parke von Sansſouci feſthal-end, von deſſen nordöſtlicher Ecke in gerader Richtung zu dem Graben ſich hinzieht, welcher die Gärten von Charlottenhof und Sansſouci trennt, und zwar auf den Punkt, wo von dieſem Graben rechts vom Freundſchafts-Tempel der Waſſerlauf zur Chauſſee nach Eiche ſich abzweigt und — das Neue Palais und den Freundſchafts-Tempel ausſchließend — dieſe Chauſſee bei Nr. Stein 0,32 erreicht. Dieſer folgt die Linie bis Nr. Stein 0,34, wo die Kunſtſtraße mit dem von Lindſtedt kommenden Wege zuſammentrifft, und nimmt hier den ſteil aufwärts nach dem Königlichen Belvedere führenden Weg auf. Dieſem in ſeiner Fortſetzung folgend, ſo daß das Schleihahn'ſche Grundſtück ausgeſchloſſen, das Belvedere, das Drachenhaus und das Orangeriehaus aber eingeſchloſſen werden, geht die Linie bis an das dem Koſſäthen Wiggert zugehörige Grundſtück — die erſte bewohnte Anlage von Bornſtedt — dieſes Dorf ganz ausſchließend, und folgt der das ebengedachte Grundſtück ſüdlich von der Straße abgrenzenden Hecke und dem an der öſtlichen Uferſeite des Bornſtedter Sees befindlichen Fußwege bis zu ſeinem Ausgangspunkte beim Ruthenſtein 0,20 der nach Nauen führenden Chauſſee. Dieſe hier überſchreitend, läuft die Linie in gerader Richtung nach der nordweſtlichen Ecke des Gehölzes am Fuße des Ruinenberges, wo ſie in die, die ſüdliche Begrenzung des großen Exercierplatzes bezeichnende Pappel-Allee eintritt, und erreicht, letztere in öſtlicher Richtung bis zu der nach Spandau führenden Chauſſee feſthaltend, die Kunſtſtraße zwiſchen den Ruthenſteinen 0,10 und 0,11, folgt derſelben in nördlicher Richtung, das neue Schützenhaus einſchließend, bis zu dem Punkte, wo zwiſchen den Ruthenſteinen 0,44 und 0,45 der nach dem v. Jacobs'ſchen Etabliſſement führende Weg von der Chauſſee rechts abbiegt. Von hier läuft die Linie an der Grenze der Potsdamer und Nedlitzer Feldmark bis zum v. Jacobs'ſchen Etabliſſement, ſchließt daſſelbe, indem ſie den Gartenzaun bis zum weſtlichen Ufer des Jungfern-Sees feſthält, ganz ein und läuft ſodann auf dem weſtlichen Ufer des letzteren bis zur Glienicker Brücke. Dieſe überſchreitend, tritt ſie an das linke Ufer der Havel, folgt dieſem ſtromabwärts bis zur Ausmündung des Nuthegrabens und läuft längs dem rechten Ufer des letzteren bis zum Ruthenſteine 0,15 der von Nowaweß nach Potsdam führenden Chauſſee. Die Linie folgt dieſer Kunſtſtraße in weſtlicher Richtung bis zum Ruthenſteine 0,11 und ſodann, dem das v. Hempel'ſche Etabliſſement an der öſtlichen Seite begrenzenden Zaune und der, dieſem ſich anſchließenden Mauer des alten Kirchhofes bis zum Ruthenſteine 0,08 der Saarmunder Chauſſee. Von da ab hält ſie den Langerwiſcher Landweg das Pulverhaus einſchließend, und den an dem Turnplatz im Gehölze vorüberführenden

Weg, welcher mit der neuen Promenaden-Chauſſee zuſammentrifft, feſt. Der letzteren folgend und den Brauhausberg einſchließend, erreicht die Linie die nach Wittenberg führende Kunſtſtraße bei der Chauſſeegeld-Hebeſtelle, Ruthenſtein 4,14, überſpringt hier die Chauſſee, die Hebeſtelle einſchließend, und geht, den weſtlichen Zaun des Simon'ſchen Grundſtücks erreichend und verfolgend, an das linke Havel-Ufer, von wo ſie den Uferrand in weſtlicher Richtung bis zu demjenigen Punkte auf der Halbinſel Tornow feſthält, welcher dem bei der ehemaligen Seehandlungs-Dampfmühle in die Havel mündenden Abzugsgraben gegenüber liegt. Hier überſchreitet die Linie die Havel nach dem erwähnten Abzugsgraben und folgt dem rechten Havel-Ufer bis zum Etabliſſement des Ziegeleibeſitzers Kilz, wo ſie ihren Anfangspunkt erreicht.

Alle Wege, Brücken und Gräben, welche dieſe Grenzlinie bilden, ſowie alle innerhalb derſelben künftig neu entſtehenden Anlagen gehören zum Stadtbezirke.

2. Aeußerer Stadtbezirk.

§ 2. Alle jetzt vorhandenen oder künftig entſtehenden Ortſchaften und Etabliſſements, deren Anfangspunkte von der ihnen am nächſten liegenden bewohnten Anlage des Stadtbezirks (§ 1) in gerader Richtung nicht über eine halbe Meile entfernt ſind, bilden mit dem dazwiſchen liegenden Raume den äußeren Stadt-Bezirk, in welchem nur die im § 1 des Geſetzes vom 2. April 1852 zur Ergänzung des Mahl- und Schlacht-Steuer-Geſetzes vom 30. Mai 1820 bezeichneten Perſonen neben der Klaſſenſteuer oder claſſificirten Einkommenſteuer die Mahl- und Schlachtſteuer zu entrichten haben.

Es werden für jetzt dahin gerechnet:

a. vor dem Brandenburger Thore:

1) ſämmtliche von der Grenze des engeren Bezirks ab an der Chauſſee nach Brandenburg befindlichen Etabliſſements bis einſchließlich des Dorfes Neu-Geltow, 2) das Chauſſeeaufſeherhaus in der Pirſchheide, 3) die zur Landesbaumſchule gehörigen Gebäude, 4) die von der Grenze des engeren Stadtbezirks ab an der Chauſſee bis nach dem Wildpark (Victoriaſtraße) vorhandenen bewohnten Anlagen einſchließlich der Wildpark-Station und Faſanerie, 5) der Kuhfort nebſt Büdnerhaus des Zech, 6) der Entenfang, 7) das Neue Palais mit den Commüns und dazu gehörenden Anlagen, 8) das Dorf Eiche, 9) das Vorwerk Lindſtedt, 10) das Etabliſſement des Schleihahn, 11) ſämmtliche im Königlichen Wildpark befindlichen Wohngebäude;

b. vor dem Jägerthore:

1) das Dorf Bornſtedt nebſt Neu-Bornſtedt und 2 Windmühlen, 2) das Dorf Bornim nebſt Amt und 2 Windmühlen;

c. vor dem Nauener Thore:

1) das Dorf Nedlitz nebſt den dazu gehörenden Ausgebauten, dem Müller'ſchen Etabliſſement und Neu-Fahrland;

d. vor dem Berliner Thore:

1) das Dorf Sacrow, 2) die Beſitzung Sr. Kö… lichen Hoheit des Prinzen Carl von Preußen nebſt ſäm… lichen im Park befindlichen Wohngebäuden, 3) das D… Klein-Glienicke mit dem Schloſſe Sr. Königlichen H… des Prinzen Friedrich Carl, 4) das Forſthaus M… lacke, 5) die Beſitzung Sr. Majeſtät des König… dem Babelsberg nebſt ſämmtlichen dort befindlic… Wohngebäuden, 6) das von Türk'ſche Etabliſſement … ſüdlichen Ufer des Griebnitz-Sees;

e. vor dem Teltower Thore:

1) die Owerweg'ſche Knochenbrennerei und die … Türk'ſche Meierei am linken Havelufer, 2) die Co… Nowaweß; 3) das Dorf Neuendorf nebſt 4 W… mühlen; 4) die vom Potsdamer alten Kirchhofe, Ruth… ſtein 0,08 an der Chauſſee nach Saarmund bis … ſchließlich des Plantagehauſes und an der Chauſſee … Drewitz bis zur Modderbrücke befindlichen bewoh… Anlagen, 5) der Tornow, 6) das Förſterhaus Ste… ſchanze an der Chauſſee nach Wittenberg, 7) die … Schießſtände nebſt Reſtauration, 8) der Templi… linken Ufer der Havel.

B. Beamte.

1. Zur Aufſicht.

§ 3. Beide Bezirke (§ 1 und 2) mit allen … in Bezug auf Mahl- und Schlachtſteuer erlaubten o… verbotenen Eingängen und Straßen ſtehen für … Mahl- und Schlachtſteuer unter Aufſicht der Steue… Beamten.

2. Zur Erhebung.

§ 4. Die Erhebung der Mahl- und Schlach… ſteuer geſchieht beim Eingange zu Waſſer durch … Haupt-Steuer-Amt, beim Eingange zu Lande … die Mahl- und Schlachtſteuer-Expedition auf … Neuen Markte, ſowie durch die Thor-Controleure, … weit ſie dazu nach den §§ 61, 68 und 86 befugt … und endlich von den Steuerpflichtigen zu Nowa… und Neuendorf durch die Steuer-Receptur in Nowa…

C. Steuerſtraßen und Eingänge in den Stad… Bezirk.

1. Steuerſtraßen.

a. Deren Einhaltung.

§ 5. Der Transport aller Fleiſch- und … waaren, ingleichen der Mühlenfabrikate vom Ein… in den Stadtbezirk (§ 1) an bis zur erlangten ſch… lichen Abfertigung iſt, gleichviel, ob dergleichen Geg… ſtände für den Stadtbezirk oder nur zum Durchg… durch dieſen beſtimmt ſind, lediglich auf den nach… (§ 6) bezeichneten Steuerſtraßen, und zwar ohne A… weichung, ohne Aufenthalt und ohne irgend eine Ve… änderung, Vermehrung oder Verminderung zuläſſig.

Beim Transport des Viehes ſind die im le… Satze des § 6 und im § 73 ertheilten Vorſchr… zu befolgen.

b) Deren Bezeichnung.

§ 6. Die zum Transport mahl- und ſchla…

uerpflichtiger Gegenſtände im Stadtbezirke geſtatteten teuerſtraßen ſind folgende:

. Zu Waſſer nach dem Haupt-Steuer-Amte.

1) Bei dem Eintritt in den Stadtbezirk auf der oberen Havel von der Glinicker Brücke die Havel bis zum Packhofe.

2) Beim Eintritt in den Stadtbezirk auf der unteren Havel von dem in der Nähe der ehemaligen Seehandlungs-Dampfmühle ausmündenden Abzugsgraben die Havel bis zum Packhofe.

Zu 1 und 2 wird noch beſonders bemerkt, daß ie Anlegeſtelle allein unmittelbar vor dem Packhofe, eineswegs aber vor, oder hinter demſelben ſich bendet, ſo wie, daß der Transport von ſteuerpflichtigen Begenſtänden auf der unteren Havel nur auf demenigen Arme derſelben geſchehen darf, welcher unter en Zugklappen der langen Brücke hindurch läuft und aß derjenige Arm der Havel, welcher von der Eiſenahn-, resp. langen Brücke, dicht hinter der ſüdlichen Seite des Luſtgartens und den Häuſern der Brauer- und Burgſtraße entlang läuft, mit ſteuerpflichtigen Gegenſtänden (vor erfolgter Abfertigung auf dem Packhofe) überhaupt nicht befahren werden darf.

B. Zu Lande nach den Thoren und der Mahl- und Schlachtſteuer-Expedition.

a) Nach den Thoren.

1) Die von Brandenburg kommende Chauſſee vom Waldſchlößchen beim Ruthenſtein, 4,45 bis zum Brandenburger Thore.

2) Die vom Kuhfort und der Wildpark-Station herführende Chauſſee vom Ruthenſtein 0,16 ab bis zur Brandenburger Chauſſee und auf dieſer bis zum Brandenburger Thore.

3) Die von Eiche kommende Chauſſee von da ab, wo dieſelbe beim Ruthenſtein 0,34 mit der von Lindſtedt dorthin führenden Kunſtſtraße zuſammentrifft, an dem Garten und Schloſſe Sansſouci vorüber, bis zum Brandenburger Thore oder durch die Mauerſtraße bis zum Jäger-Thore.

4) Die Nauener Chauſſee vom Ruthenſteine 0,20 ab bis zum Brandenburger Thore oder durch die Mauerſtraße bis zum Jäger-Thore.

5) Die von Spandau kommende Chauſſee vom Saume des Nedlitzer Gehölzes beim Ruthenſtein 0,44 durch die Jäger-Allee bis zum Jäger-Thore oder von Stein Nr. 0,14 der Jäger-Allee ab links durch die Spandauerſtraße bis zum Nauener Thore.

6) Die Berliner Chauſſee von der Glienicker-Brücke ab bis zum Berliner Thore.

7) Die von dem Berlin-Potsdam-Magdeburger Eiſenbahnhofe kommende Straße bis zum Teltower Thore.

8) Die Chauſſee von Nowaweß her vom Ruthenſtein 0,15 ab bis zum Teltower Thore.

9) Die von Saarmund kommende Chauſſee vom Ruthenſtein 0,08 ab bis zum Teltower Thore.

10) Die von Wittenberg kommende Chauſſee von der Chauſſeegeld-Hebeſtelle beim Ruthenſtein 4,14 ab bis zum Teltower Thore.

b) Von den Thoren bis zur Mahl- und Schlachtſteuer-Expedition.

1) Vom Brandenburger Thore durch die Brandenburger- und Waiſenſtraße über die eiſerne Brücke und am linken Kanal-Ufer entlang durch die Siefertsſtraße nach dem neuen Markt zur Mahl- und Schlachtſteuer-Expedition.

2) Vom Jäger-Thore durch die Linden-, Brandenburger- und Waiſenſtraße über die eiſerne Brücke und längs dem linken Kanal-Ufer durch die Siefertsſtraße nach dem neuen Markt zur Mahl- und Schlachtſteuer-Expedition.

3) Von dem Nauener Thore durch die Nauenerſtraße über die Nauener Brücke durch die Hohenweg- und Schwerdtfegerſtraße nach dem neuen Markt zur Mahl- und Schlachtſteuer-Expedition.

4) Vom Berliner Thore durch die Berlinerſtraße bis zur Berliner Brücke, am rechten Ufer des Kanals entlang über die Nauener Brücke durch die Hohenweg- und Schwerdtfegerſtraße nach dem neuen Markt zur Mahl- und Schlachtſteuer-Expedition.

5) Vom Teltower Thore vor dem Schloſſe vorüber, über den alten Markt, durch die Schloß-, Hohenweg- und Schwerdtfegerſtraße, nach dem neuen Markt zur Mahl- und Schlachtſteuer-Expedition.

Wenn lebendes Vieh auf der Brandenburger Chauſſee zum Brandenburger Thore gelangt, ſo muß es, ſofern es nicht gefahren wird, über den Louiſenplatz längs der Stadtmauer und außerhalb derſelben bis zum Jäger-Thore getrieben und durch daſſelbe eingeführt werden.

2. Verbot aller anderen Eingänge.

§ 7. Die Einbringung mahl- und ſchlachtſteuerpflichtiger Gegenſtände auf anderen als den im § 6 bezeichneten Wegen iſt verboten.

3. Meldung und Stellung mahl- und ſchlachtſteuerpflichtiger Gegenſtände bei den Thor-Controlen.

a) Beim Eingange in den Stadt-Bezirk und beim Ausgange aus demſelben.

§ 8. Beim Eingange mit mahl- und ſchlachtſteuerpflichtigen Gegenſtänden in die Stadt oder bei zu erweiſendem Ausgange aus derſelben iſt vom Transportanten an der Thor-Controle unaufgefordert anzuhalten, die Gegenſtände ſind nach Art, Gattung, Menge und Zahl der Frachtſtücke genau zu deklariren und mit den etwa dazu gehörigen Papieren zur Reviſion zu ſtellen.

Beim Eingange zu Waſſer muß der Führer des Waſſerfahrzeuges ſich ohne irgend anderen als den durch das etwa nöthige Paſſiren der Eiſenbahn- und der langen Brücke resp. durch das Aufziehen der Drehbrücke bei erſterer und der Zugklappe bei letzterer gebotenen Aufenthalt zu der im § 6 bezeichneten Anlegeſtelle oder aus dem Stadtbezirke begeben und erſteren Falls die der Mahl- und Schlachtſteuer unterliegenden Gegenſtände nach Gattung, Menge und Zahl

der Frachtſtücke, unter Abgabe der dazu gehörigen Papiere, dem Haupt=Steuer=Amte unverzüglich anmelden und ſchriftlich angeben, was davon ausgeladen werden ſoll. Bevor das Haupt=Steuer=Amt die Erlaubniß zum Ausladen mit Beſtimmung der Stunde und des Beamten, unter deſſen Aufſicht die Ausladung geſchehen ſoll, nicht ſchriftlich ertheilt hat, darf mit derſelben nicht vorgeſchritten werden.

b) Beim Eingange in den äußeren Stadtbezirk.

Auch diejenigen ſteuerpflichtigen Gegenſtände, welche für Steuerpflichtige im äußeren Stadtbezirk (§ 2) eingehen, ſind ohne Aufenthalt beim Land=Eingange zunächſt der betreffenden Thor=Controle, beim Waſſer=Eingange dem Haupt=Steuer=Amte anzumelden und zur vorgeſchriebenen Abfertigung vorzuführen. Für Nowaweß und Neuendorf muß die Meldung und Geſtellung der eingehenden Gegenſtände bei der Steuer=Receptur in Nowaweß geſchehen, wobei die nachbezeichneten Steuerſtraßen einzuhalten ſind:

a) von Kohlhaſenbrück, Stolpe, Klein=Machnow, Stahnsdorf, Colonie Albrechts=Theerofen, Colonie Steinſtücken und Drewitz durch die Lindenſtraße in die Wilhelmsſtraße bis zur Steuer=Receptur;
b) von Klein=Glienicke durch die Wilhelmsſtraße bis zur Steuer=Receptur;
c) von Gütergotz und Neuendorf auf der Chauſſee durch die Wilhelmsſtraße bis zur Steuer=Receptur;
d) von Potsdam durch die Wilhelmsſtraße bis zur Steuer=Receptur.

Vor erfolgter ſteuerlicher Abfertigung dürfen dieſe Gegenſtände weder in die Wohnung der Empfänger aufgenommen, noch innerhalb des inneren oder äußeren Stadt=Bezirks gewerbsweiſe verkauft oder feilgehalten oder darin niedergelegt werden.

c) Zu leiſtende Handreichungen.

Die zur Reviſion und Abfertigung nöthigen Handleiſtungen hat Deklarant nach der Anweiſung des Beamten zu verrichten oder verrichten zu laſſen.

D. Zeit für Eingang und Abfertigung.

1. Bei dem Haupt=Steuer=Amte, der Mahl= und Schlachtſteuer=Expedition und bei der Steuer=Receptur in Nowaweß.

§ 9. Bei dem Haupt=Steuer=Amte und der Mahl= und Schlachtſteuer=Expedition werden mahl= und ſchlachtſteuerpflichtige Gegenſtände täglich, mit Ausſchluß der Sonn= und Feſttage in folgenden Stunden abgefertigt:

a) in den Monaten October bis einſchließlich Februar, Vormittags von 8 bis 12 und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr;
b) in den übrigen Monaten Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr.

Bei der Steuer=Receptur zu Nowaweß ſind die Abfertigungsſtunden ebenfalls mit Ausſchluß der Sonn= und Feſttage:

c) in den Monaten October bis einſchließlich Februar, Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr;
d) in den übrigen Monaten Vormittags von 6 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 7 Uhr fortgeſe[tzt].

2. Bei den Thor=Controlen.

§ 10. Die Thor=Controlen fertigen täglich a[b]:

a) in den Monaten October bis einſchließlich Februar, von 6 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends;
b) in den übrigen Monaten von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends.

Von der Steuer=Expedition am Teltower Th[or] werden die Abfertigungen der mit der Eiſenbahn ei[n]gegangenen mahl= und ſchlachtſteuerpflichtigen Gegenſtände, ſoweit ſie von derſelben vollſtändig und ſchließ[lich] bewirkt werden dürfen, zu jeder Tages= und Nach[tzeit] ertheilt.

3. Weitere Beſtimmungen für die §§ 9 und 1[0] genannten Abfertigungs=Stellen.

§ 11. Nur innerhalb der Dienſtſtunden (§§ 9 u[nd] 10) dürfen mahl= und ſchlachtſteuerpflichtige Gegenſtände, je nachdem dieſelben bei einer oder der andern der daſelbſt genannten Dienſtſtellen der Abfertigung be[dürfen], in den engeren resp. äußeren Stadtbezirk ein[gehen]. Der Eingang muß ſo zeitig erfolgen, daß die Gegenſtände vor Ablauf der Dienſtſtunden bei derjenigen Steuerſtelle, welche die ſchließliche Abfertigung zu ertheilen hat, eintreffen, jedoch kann auch in der für die Abfertigung nach § 9 geſchloſſenen Mittagszeit und Morgens eine Stunde vor Anfang der Dienſtſtunden der Zugang erfolgen; die ſteuerpflichtigen Gegenſtände müſſen aber dort unverändert bis zum Anfang der Dienſtſtunden verbleiben. Mühlenfabrikate, bei denen es zweifelhaft iſt, zu welchem Steuerſatze ſie gehören, können nur abgefertigt werden, ſo lange das Tageslicht ihre gründliche Reviſion zuläßt.

Zweiter Abſchnitt.

Mahlſteuer.

A. Mühlen=Aufſicht.

1. Deren Ausdehnung im Allgemeinen.

§ 12. Sämmtliche im Stadtbezirke und im äußeren Stadtbezirke (§ 1 und 2) vorhandenen oder ſpäter noch entſtehenden Mühlen ſind der Aufſicht der Steuerbehörde unterworfen, die nach Maßgabe der Lage der Mühle und des Mahlgutes, welches ſie gewöhnlich fördert, eine beſondere oder allgemeine iſt.

2. Nach Verſchiedenheit der Mühlen.

a) Mühlen unter beſonderer Aufſicht.

§ 13. Unter der beſonderen Aufſicht der Steuerbehörde ſtehen für jetzt:

1) die im Stadtbezirk belegenen Mühlen:
a) die Windmühle des Heyger in der Brandenburger Vorſtadt,
b) die Windmühle des Nitſche daſelbſt,
c) = = = Weiland =
d) = = = Zenker =

e) die Windmühle des Bankow in der Brandenburger Vorſtadt,
f) die Windmühle der Wittwe Schmidt in der Jäger-Vorſtadt
g) die Windmühle des Friedrich Behrend daſelbſt,
h) " " " Adolph Behrend "
i) " " " Carl Behrend "
k) die holländiſche Windmühle bei Sansſouci,
l) die beiden Windmühlen des Siermann in der Berliner Vorſtadt,
m) die Windmühle des Rosdorf sen. daſelbſt,
n) " " " Rosdorf jun. "
o) " " der Wittwe Schmidt daſelbſt,
p) die Dampfmühle des Jaenike in der Teltower Vorſtadt,
q) die Dampfmühle des Grzybowski daſelbſt;

2) im äußeren Stadtbezirk:
die Windmühle des Zinnert bei Neu-Bornſtedt.

Was bei der Benutzung und dem Betriebe dieſer Mühlen zu beachten iſt, enthalten die §§ 18—35 und 37—54, ſoweit nicht beſondere Beſtimmungen für einzelne Mühlen gegeben ſind.

Dergleichen beſondere Beſtimmungen (Regulative), für deren Befolgung die Mühlen-Inhaber verantwortlich ſind, beſtehen zur Zeit für die unter p und q namhaft gemachten Dampfmahlmühlen. Bezüglich des zu dieſen gelangenden Mahlguts der Mahlgäſte finden die §§ 18—35 und 44 des vorliegenden Regulativs mit folgenden Modifikationen Anwendung.

Die Anmeldung, Verſteuerung und Bezettelung des ſteuerpflichtigen Mahlguts erfolgt bei der in der Stadt belegenen Mahl- und Schlachtſteuer-Expedition, welche den Mahlgaſt mit dem Mahlverſteuerungs-Schein, woran ſich der unausgefüllte Waageſchein befindet, an die in der Dampfmahlmühle errichtete Königliche Steuer-Expedition weiſet. Letztere prüft die Anmeldung durch Reviſion und Verwiegung, bewirkt die Eintragung in das Waage-Regiſter und füllt den Waageſchein, welcher als Belag dieſes Regiſters dort zurückbleibt, unter Angabe der Nummer des letzteren aus. Ebenſo bewirkt die Königliche Mühlen-Steuer-Expedition die Rückverwiegung des fertigen Mahlguts, welches, nachdem es die Thor-Controle paſſirt hat, der Mahl- und Schlachtſteuer-Expedition in der Stadt nicht weiter zu geſtellen iſt.

In Anſehung des Landmahlguts tritt an die Stelle der Mahl- und Schlachtſteuer-Expedition in der Stadt die Königliche Mühlen-Steuer-Expedition, ſo daß bei der letzteren das Landmahlgut anzumelden und von derſelben mit Mahlfreiſchein zu bezetteln, auch der Verwiegung und Rückverwiegung zu unterwerfen iſt. Die Mahlfriſt iſt für das Mahlgut der Mahlgäſte eine 3tägige. Hinſichtlich der Behandlung des Branntwein- und Braumalz-Schrootes behält es bei den Beſtimmungen der §§ 22 und 31 des vorliegenden allgemeinen Regulativs ſein Bewenden.

§ 14. Folgende, zur Zeit im äußeren Stadtbezirke (§ 2) befindliche Mühlen:

a) die Windmühle des Reibſch bei Neuendorf,
b) " " " Hoenicke "
c) " " " Prillwitz "
d) " " " Lunkenbein "
e) " " " Kühne bei Bornſtedt,
f) " " der Wwe. Garmatter bei Bornim,
g) " " des Thiele daſelbſt,

ſowie diejenigen Mühlen, welche künftig in dieſem äußeren Bezirke etwa erbaut werden, unterliegen, inſoweit nicht ein Anderes beſonders beſtimmt wird, nur einer allgemeinen Aufſicht der Steuer-Beamten. Für die Benutzung und den Betrieb derſelben ſind die Beſtimmungen der §§ 36 und 55 maßgebend.

c. Privatmühlen.

§ 15. Für Mühlen zum Privatgebrauch, ſoweit ſolche überhaupt zuläſſig ſind, kommen die für jeden Fall erlaſſenen beſonderen Vorſchriften zur Anwendung.

d. Mühlen für andere Zwecke.

§ 16. Mühlen, welche nicht dazu eingerichtet und beſtimmt ſind, Mahlgut aus Körnern zu bereiten, dürfen dazu ohne Beſtimmung der Steuerbehörde auch ferner nicht eingerichtet und benutzt werden und ſtehen in dieſer Beziehung unter Aufſicht derſelben.

e. Neuentſtehende Mühlen.

§ 17. Neue Mühlen dürfen im inneren und im äußeren Stadtbezirke nur mit Vorwiſſen der Steuer-Behörde angelegt werden, welche vorher beſtimmen wird, wie ſolche neue Anlagen in Bezug auf die Mahlſteuer zu behandeln ſind.

B. Behandlung der unter beſonderer Aufſicht ſtehenden Mühlen.

1. Allgemeine Beſtimmungen.

a. Steuer-Entrichtung.

§ 18. Von dem ſteuerpflichtigen Mahlgute, welches auf den unter beſonderer Controle ſtehenden (§ 13) und den künftig darunter zu ſetzenden Mühlen bereitet werden ſoll, muß, ſoweit nicht Ausnahmen beſonders nachgegeben, vorher die Körnerſteuer nach § 3 des Mahl- und Schlachtſteuer-Geſetzes vom 30. Mai 1820 entrichtet werden.

b. Mahlſcheine.

aa. Deren Erforderniß.

§. 19. Alles Mahlgut dieſer Mühlen, es ſei ſteuerpflichtig oder ſteuerfrei, muß mit genau damit übereinſtimmenden Mahlſcheinen (Mahl-Verſteuerungs- oder Mahl-Freiſcheinen) verſehen ſein, welche die Mahl- und Schlachtſteuer-Expedition beziehungsweiſe die Steuer-Receptur zu Nowaweß oder die Königlichen Steuer-Expeditionen in den Dampf-Mahl-Mühlen ertheilen, inſoweit darüber in § 35 nichts Anderes beſtimmt iſt.

bb. In Beziehung auf Menge der Körner.

§. 20. Ueber weniger als einen Viertel-Centner und mehr als 48 Ctr. Getreide wird ein Mahlſchein nicht ausgefertigt. Wer gleichzeitig mehr als 3 Ctr. zur Mühle bringt, kann nach ſeiner Wahl einen oder

mehrere Mahlſcheine nehmen, einzeln jedoch nicht weniger als 3 Ctr.

cc. In Beziehung auf Körnergattung.

§ 21. Ueber Getreidearten, welche verſchiedenen Steuerſätzen unterliegen, werden veſchiedene Mahlſcheine ausgefertigt, alſo beſondere für Körner, welche dem höheren Steuerſatze unterliegen und beſondere über ſolche, welche nach dem niedrigeren Satze verſteuert werden. Wer Körner von verſchiedenen Steuerſätzen in Vermiſchung mahlen laſſen will, muß von dem ganzen Gemenge, auch wenn die Beimengung von Körnern zum erſten Satze nur gering wäre, den höchſten Steuerſatz entrichten.

§ 22. Getreide, welches zu Branntwein-Schroot beſtimmt iſt, muß vor Abſendung zur Mühle mindeſtens zum ſechszehnten Theile mit gemalzten Körnern gemiſcht ſein. Auch muß alles nicht zum Brauen beſtimmte und verſteuerte Malz mindeſtens zum ſechszehnten Theile mit ungemalztem Roggen gemiſcht ſein. Eine ſtärkere Miſchung zu fordern, bleibt der Steuerbehörde vorbehalten (cfr. § 31 und Anhang).

c. Transport zu und aus den Mühlen.

§ 23. Getreide zur Mühle und Mahlgut aus derſelben darf nur in den Stunden, welche § 56 der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 vorſchreibt und § 9 dieſes Regulativs bezeichnet, angenommen und verabfolgt werden. Die Anfuhr zur Mahl- und Schlachtſteuer-Expedition kann auch in den Mittagsſtunden und Morgens eine Stunde vor deren Oeffnung erfolgen. Die betreffenden Gegenſtände müſſen jedoch dort unverändert bis zur Oeffnung der Expedition verbleiben. Diejenige Getreidemenge, worauf ein Mahlſchein lautet, muß zuſammen zur Mühle und das daraus gefertigte Mahlgut zuſammen aus der Mühle gehen. Das Getreide muß jedenfalls am Tage der Verſteuerung zur Mühle gebracht werden und zwar, iſt es in den Vormittagsſtunden bis 11 Uhr verſteuert, am Vormittage, ſonſt am Nachmittage. Aeltere Mahlſcheine darf der Müller nicht annehmen, wenn nicht von dem Bezirks-Ober-Controleur oder der Mahl- und Schlachtſteuer-Expedition eine Ausnahme zugeſtanden iſt. Soweit für das fertige Mahlgut eine Verwiegung vorgeſchrieben worden, iſt daſſelbe unmittelbar nach der Entnahme aus der Mühle der Mahl- und Schlachtſteuer-Expedition und zwar nach vorgängiger Geſtellung bei der Thor-Controle am Eingangsthore, unverändert vorzuführen. Nach erfolgter Rückverwiegung dient der Mahlſchein dem Mahlgute bis zum Beſtimmungsorte als Transport-Ausweis, und es hat der Transport-Führer ſich während des Transports auf Verlangen der Reviſion der Beamten zu unterwerfen.

d. Bezeichnung der Säcke.

§ 24. Die Säcke mit Körnern oder Mahlgut müſſen mit dem vollſtändig ausgeſchriebenen Namen des Mahlgaſtes und ſeines Wohnortes in großen ſchwarzen Buchſtaben deutlich bezeichnet ſein. Dieſe Bezeichnung müſſen die Säcke nicht blos in der Mühle und beim Transport des Getreides zu derſelben und zur amtlichen Abfertigung, ſondern auch beim Transport aus der Mühle haben. Für die Befolgung dieſer Vorſchrift iſt ſowohl der Müller, als auch der Mahlgaſt verhaftet.

e. Gewichts-Verhältniß des fertigen Mahlguts zu den Körnern.

§ 25. Bei der Rückwiegung des fertigen Mahlguts gelten folgende Sätze für das zurückkommende Fabrikat im Vergleiche zu den verſteuerten Körnern und zwar ohne Rückſicht auf etwa vorhergegangene Anfeuchtung:

a) von 1 Ctr. Weizen: geſchrootet 99 Pfd. Schroot, gebeutelt 84 Pfd. Mehl, 11 Pfd. Kleie, 2 Pfd. Steinmehl und Abgang,
b) von 1 Ctr. Roggen: grſchrootet 99 Pfd. Schroot, gebeutelt 85 Pfd. Mehl, 10 Pfd. Kleie, 3 Pfd. Steinmehl und Abgang,
c) von 1 Ctr. Gerſte: geſchrootet 99 Pfd. Schroot, gebeutelt 83 Pfd. Mehl, 12 Pfd. Kleie, 2 Pfd. Steinmehl,
d) von 1 Ctr. Hafer: geſchrootet 98 Pfd. Schroot,
e) von 1 Ctr. Gerſte zu Graupe:
   1) feine Graupe 13 Pfd., Mehl 33 Pfd., Futterſchroot 37 Pfd.,
   2) mittlere Graupe 42 Pfd., Mehl 14 Pfd., Futterſchroot 37 Pfd.,
   3) gewöhnliche Graupe 62 Pfd., Mehl 9 Pfd., Futterſchroot 21 Pfd.,
   4) geriſſene Graupe 37 Pfd., Grütze und Gries 7 Pfd., Mehl 25 Pfd., Spelſen 18 Pfd.

Für das Fabrikat aus Mahlpoſten, welches zum Backen von Kommißbrot für Militair verwendet wird, vom Centner Roggen gebeutelt 94 Pfd. Mehl, 3 Pfd. Kleie, 3 Pfd. Abgang. Findet ſich mehr vor, ſo tritt den Umſtänden nach Verſteuerung des Uebergewichtes nach den Sätzen der Eingangsſteuer und außerdem, wenn das Geſammtgewicht des gefertigten Mahlguts einſchließlich des Abganges, das auf dem Mahlſcheine angegebene Körnergewicht überſchreitet oder ſonſt Thatſachen vorliegen, welche auf eine Steuerverkürzung deuten, Strafverfahren ein.

2. Abfertigung zu den unter beſonderer Aufſicht ſtehenden Mühlen.

a. Steuerpflichtiges Mahlgut.

aa. Anmeldung.

§ 26. Wer ſteuerpflichtiges Mahlgut auf den unter beſonderer Aufſicht ſtehenden Mühlen (§ 13) bereiten laſſen will, meldet daſſelbe der Mahl- und Schlachtſteuer-Expedition mündlich oder ſchriftlich an, wobei anzugeben iſt:

a) der Name des Eigenthümers der Körner,
b) deren Gattung,
c) deren zuverläſſig ermitteltes Gewicht mit Einſchluß des Sackes und der etwaigen Anfeuchtung, indeß mit Ausſchluß der Mahlmetze, welche nicht mit zu verſteuern iſt und abgeſondert zur Mühle gehen muß,

d) die Zahl der Säcke, in welchen ſich die Körner, befinden,
e) was daraus bereitet werden ſoll,
f) zu welcher Mühle die Körner beſtimmt ſind.

Soll ſteuerpflichtiges Mahlgut für die im § 1 des Geſetzes vom 2. April 1852 zur Ergänzung des Mahl- und Schlachtſteuer-Geſetzes vom 30. Mai 1820 bezeichneten Perſonen auf den im § 13 bezeichneten Mühlen vermahlen werden, ſo muß es von den Gewerbetreibenden zu Nowaweß und Neuendorf bei der Steuer-Receptur in Nowaweß, und von den Gewerbetreibenden anderer Orte des äußeren Stadtbezirks bei der Mahl- und Schlachtſteuer-Expedition angemeldet werden.

bb. Verſteuerung und Bezettelung.

§ 27. Auf Grund dieſer Anmeldung (§ 26) fertigt die Mahl- und Schlachtſteuer-Expedition beziehungsweiſe die Steuer-Receptur zu Nowaweß, wenn ihr die Körner zur Reviſion und Verwiegung nicht geſtellt zu werden brauchen, worüber die Steuerſtelle zu beſtimmen hat, nach geleiſteter Verſteuerung den Mahl-Verſteuerungsſchein aus und übergiebt denſelben dem Mahlgaſt, welcher mit dieſer Bezettelung das Getreide zur Mühle zu bringen hat. Hat die Geſtellung und Verwiegung einer Mahlpoſt bei der Steuerſtelle ſtattgefunden, ſo füllt letztere den mit dem Mahlverſteuerungsſchein verbundenen Waageſchein unter Angabe der Nummer des Waage-Regiſters aus und nimmt denſelben als Regiſterbelag nach ſich.

§ 28. Hat die Geſtellung und Verwiegung der Mahlpoſt bei der Steuerſtelle nicht ſtattgefunden, ſo hat der Müller unter eigner Verantwortlichkeit (§ 29) das Gewicht durch Verwiegung, ſowie die Gattung der Körner ſelbſt zu prüfen und den Waageſchein, welcher in dieſem Falle bis zur vorſchriftlichen Rückverwiegung mit dem Verſteuerungsſcheine vereinigt bleibt, unter ſeiner Unterſchrift auszufüllen. Findet ſich bei der Nachverwiegung auf der Mühle ein Uebergewicht von 1/10 Centner oder mehr auf die ganze im Mahlſcheine angegebene Körnermenge, ſo muß dieſes Uebergewicht ſofort zurückgenommen oder nachträglich und zwar innerhalb der erſten 24 Stunden nach Ankunft der Körner auf der Mühle bei der Steuerſtelle gemäß § 26 gemeldet und verſteuert und der darauf zu empfangende Mahlſchein innerhalb derſelben 24 Stunden ebenfalls zur Mühle gebracht werden. Bevor dies nicht geſchehen iſt, darf von der ganzen Körnerpoſt nichts zum Vermahlen aufgeſchüttet werden (§ 41).

cc. Folgen einer unrichtigen Anmeldung.

§ 29. Finden ſich bei der Prüfung der Anmeldungen (§§ 26, 27) Unrichtigkeiten im Gewicht, Menge, Gattung der Mahlpoſt oder ſonſtige Abweichungen, ſo wird der Schuldige zur Verantwortung und Strafe gezogen.

dd. Verwiegung des fertigen Mahlguts.

§ 30. Das Mahlgut aus den verſteuerten Körnern muß mit dem dazu gehörigen Mahlſcheine unmittelbar aus der Mühle der Thor-Controle des Eingangsthors geſtellt werden. Dieſe vermerkt Zeit des Eingangs und Anzahl der Säcke auf dem Mahlſcheine und ſetzt das Gut nach Umſtänden unter Verſchluß. Demnächſt geht daſſelbe ohne Aufenthalt nach der Mahl- und Schlachtſteuer-Expedition, welche daſſelbe revidirt, verwiegt und auf dem Mahlſcheine das Rückgewicht vermerkt. Von der Rückverwiegung kann jedoch das für nicht gewerbetreibende Bewohner des Stadtbezirks außerhalb der Ringmauer auf Windmühlen gefertigte Mahlgut dann, wenn es in die Behauſung des Mahlgaſtes gelangen kann, ohne die Stadt zu berühren, vom Haupt-Steuer-Amte befreit werden.

b. Branntwein und Braumalzſchroot.

§ 31. Getreide und Malz zu Branntwein und Brauſchroot für Einwohner des inneren Stadtbezirks iſt nach Vorſchrift des § 26 der Mahl- und Schlachtſteuer-Expedition, jedoch ſchriftlich anzumelden, welche dieſer Anmeldung gemäß einen Mahlfreiſchein ertheilt; im Uebrigen kommen die §§ 26, 27 und 28 mit der Maßgabe zur Anwendung, daß was dort von den Mahl-Verſteuerungsſcheinen geſagt iſt, hier von den Mahlfreiſcheinen gilt. Das von der Mühle kommende Schroot wird nach § 30 behandelt und das Rückgewicht des Branntwein-Schrootes vor deſſen Verabfolgung an den Declaranten in das mit vorzulegende Schrootbuch des betreffenden Branntweinbrenners eingetragen. Bei denjenigen Brauereien, welche Malzſchrootbeſtände halten, wird, nachdem die mit Malzſchroot gefüllten Säcke amtlich verſiegelt worden, das Gewicht derſelben und ihre Anzahl in das mit vorzulegende Contobuch eingetragen. (Vorſtehende Beſtimmungen finden auf das zur Bierfabrication beſtimmte Mahlgut, ſo lange die Braumalzſteuer in Potsdam im Wege der Mahlſteuer erhoben wird, keine Anwendung, vielmehr gelten hierfür die Vorſchriften des Anhanges dieſes Regulativs.)

c. Landmahlgut.

§ 32. Das Mahlgut der zur Entrichtung der Mahlſteuer nicht verpflichteten Bewohner des äußeren Stadtbezirks und der weiter von der Stadt entlegenen Gegend wird Landmahlgut genannt.

§ 33. Soll Landmahlgut auf einer der im § 13. genannten Mühlen vermahlen werden, ſo iſt ſolches bei der Mahl- und Schlachtſteuer-Expedition anzumelden (§ 26), welche einen Mahlfreiſchein ausſtellt und mit demſelben das Getreide zur Mühle weiſet. Auf das Mahlgut der zur Entrichtung der Mahlſteuer nicht verpflichteten Einwohner von Nowaweß und Neuendorf ertheilt die Steuer-Receptur in Nowaweß den Mahlfreiſchein.

§ 34. Landmahlgut kann jedoch zu den im § 13 benannten Mühlen auch mit Mahlfreiſcheinen gelangen, welche der Ortsvorſtand aus dem Wohnorte des Mahlgaſtes auf dem dazu von der Steuerbehörde zu liefernden Druck ertheilt, und worin der Tag und Ort der Ausſtellung, die Gattung und Menge der Körner, nach Gewicht oder Scheffelzahl, die Zahl der Säcke und der Name der Mühle angegeben, auch beſcheinigt ſein muß,

daß das Mahlgut wirklich demjenigen gehört, auf deſſen Namen es zur Mühle kommt.

§ 35. Der Müller iſt in beiden Fällen (§§ 33 und 34) für die Richtigkeit der angegebenen Menge verantwortlich und hat das von ihm ermittelte Gewicht ſolcher Mahlpoſten, welche nur nach Gemäß auf den Mahlſcheinen angegeben ſind, auf dieſen ſofort bei der Ankunft in der Mühle zu vermerken. Nach vollendeter Bereitung geht das Landmahlgut für jeden Mahlſchein zuſammen und ohne daß von dem Fabrikate etwas auf der Mühle zurückbleiben darf, mit dem Mahlfreiſchein bezettelt aus der Mühle und auf dem kürzeſten Wege aus dem äußeren Stadtbezirk, oder wenn die Wohnung des Mahlgaſtes in demſelben liegt, nach dieſer. Das Haupt-Steuer-Amt kann jedoch von den Mahlgäſten die Entnahme eines Mahlfreiſcheins und die Stellung des fertigen Fabrikats zur Rückverwiegung nach Maßgabe der Beſtimmung des § 30 verlangen. Werden die Sätze für das Rückgewicht (§ 25) nicht erreicht, ſo muß für das Fehlende die Eingangsſteuer erlegt werden.

C. Behandlung der unter allgemeiner Aufſicht ſtehenden Mühlen.

1. Form der Steuer-Entrichtung.

§ 36. Alles ſteuerpflichtige Mahlgut, welches die unter allgemeiner Aufſicht ſtehenden Mühlen für Bewohner des Stadtbezirks bereiten, wird zur Körner-Verſteuerung nicht zugelaſſen, ſondern unterliegt der Eingangsſteuer nach § 15 des Geſetzes vom 30. Mai 1820 und den Vorſchriften des § 86 und der folgenden dieſes Regulativs. Dagegen müſſen die ſteuerpflichtigen Bewohner des äußeren Stadtbezirks (§ 2) vor Beſchickung dieſer Mühlen die Körnerſteuer unter Beobachtung der § 18 und folgende ertheilten Beſtimmungen entrichten, jedoch kann die Ertheilung des Mahlſcheins auf bloße Declaration und ohne Geſtellung der Körner und des Gemahls erfolgen.

2. Bezeichnung der Säcke.

Was im § 24 über die Bezeichnung der Säcke angeordnet worden, findet auch auf alles Mahlgut Anwendung, welches auf Mühlen, die unter allgemeiner Controle ſtehen, verarbeitet wird.

D. Pflichten der Müller, deren Mühlen unter beſonderer Aufſicht ſtehen.

1. Allgemeine Pflichten.

§ 37. Der Müller in den unter beſonderer Aufſicht ſtehenden Mühlen (§ 13) iſt für die Befolgung der Vorſchriften §§ 18, 19, 21, 22, 23, 24, 25, 27 und 35 mitverhaftet. Außerdem gelten für ihn die folgenden Beſtimmungen:

2. Anzeige über vorkommende Beſitzveränderungen.

§ 38. Sobald die Mühle durch Verkauf, Verpachtung oder auf irgend eine andere Weiſe an einen anderen Inhaber übergeht, iſt Letzterer verpflichtet, davon ſofort und bevor der Betrieb der Mühle für ſeine Rechnung beginnt, dem Haupt-Steuer-Amte ſchriftliche Anzeige zu machen.

3. Abtheilung der Mühlenräume.

§ 39. In den Mühlenräumen, zu welchen für Bockwindmühlen auch der äußere Platz unter derſelben nebſt dem durch Pfähle bezeichneten Bereiche des Kehrbaums gehört, werden von dem Mühlen-Inhaber unter Beiſtimmung eines Ober-Beamten verſchiedene Abtheilungen beſtimmt und zwar ſo, wie der Raum dieſe Abſonderung geſtattet; auch ſind die Abtheilungen nach näherer Anweiſung der Steuer-Behörde mit Tafeln zu bezeichnen:

a) für ſteuerpflichtige Körner nach dem Satze von 20 Sgr. Hauptſteuer für den Centner;
b) für ſteuerpflichtige Körner nach dem Satze von 5 Sgr. Hauptſteuer für den Centner;
c) für Mahlgut aus Körnern zu a;
d) für dergleichen aus Körnern zu b;
e) für Branntwein- und Brau-Schroot und das Getreide dazu;
f) für Land- und Freimahlgut;
g) für Mahlgut aus Körnern zu f;
h) für mit Beſchlag belegtes Getreide und Mahlgut.

An anderen Orten, als in dieſen Räumen, darf weder Getreide noch Mahlgut aufbewahrt werden, auch jede Gattung nur in dem dafür beſtimmten Raume.

4. Mühlen-Beſchreibung.

§ 40. Ueber die innere Einrichtung der Mühle, die Zahl ihrer Gänge, zu welchen Gattungen von Mahlgut der eine oder der andere Gang etwa ausſchließlich beſtimmt iſt, über die mit der Mühle in Zuſammenhang ſtehenden Räume, ſowie deren Abtheilungen nach den Beſtimmungen des § 39, ob der Müller einen Handel mit Mahlgut betreibt, wo dies geſchieht, namentlich auch wo die Beſtände aufbewahrt werden, wird eine, durch eine einfache lineariſche Zeichnung verdeutlichte Beſchreibung doppelt aufgenommen, ſolche von dem Müller und einem Ober-Beamten unterſchrieben und ein Exemplar davon an einem von Letzterem zu beſtimmenden Orte in der Mühle angeheftet, das zweite aber dem Haupt-Steuer-Amte abgeliefert. Die Erneuerung dieſer Beſchreibung muß geſchehen, ſo oft das Bedürfniß dazu vom Haupt-Steuer-Amt erkannt wird. Veränderungen gegen dieſe Beſchreibung iſt der Müller verpflichtet, vor deren Ausführung dem Haupt-Steuer-Amte ſchriftlich anzuzeigen.

5. Vergleichung des Mahlguts mit dem Mahlſcheine.

§ 41. So wie Körner zur Mühle gebracht werden, muß der Müller den Mahlſchein empfangen und nachſehen, ob die Körner der Gattung und Menge nach damit übereinſtimmen. Findet ſich hierbei irgend eine Abweichung, ſo muß der Müller die Annahme des Mahlguts verſagen, oder daſſelbe ſofort auf den für Confiscate beſtimmten Platz zurückſtellen und gleichzeitig dem Haupt-Steuer-Amte zur Unterſuchung Mittheilung machen. In gleicher Art iſt zu verfahren, wenn auf den Säcken die § 24 vorgeſchriebene Bezeichnung fehlt.

6. Verfahren mit den Mahlſcheinen.

§ 42. Wenn das Getreide zur Mühle gebracht und richtig befunden worden iſt, wird der Mahlſchein

m Kropfe eines der zur Mahlpoſt gehörigen Säcke ngebunden. Die Säcke, ſoweit ſie zu einem und dem- lben Mahlſchein gehören, müſſen mit ihrer Bezeich- ung nach vorn ſo lange ſtets zuſammengeſtellt ſein, s während der Verarbeitung ihres Inhalts durch eſe ſelbſt nicht eine Trennung nöthig iſt. Sobald mit r Aufſchüttung des Getreides auf den Mahlgang der nfang gemacht iſt, wird der Mahlſchein an den Gang eheftet und verbleibt dort während der Bereitung. ie Vermahlung einer Getreidepoſt darf durch andere wiſchenpoſten nicht unterbrochen werden. Ausnahmen iervon unterliegen der beſonderen Bewilligung des aupt-Steuer-Amtes. Iſt das Mahlgut fertig, ſo uß der Mahlſchein wieder an den Kropf eines der azu gehörenden Säcke befeſtigt werden, bis ſelbiges die Mühle verläßt.

§ 43. Die unter den Mahlſcheinen befindlichen, nit I., II., III. und IV. bezeichneten Abtheilungen verden bei folgenden Handlungen abgeſchrieben:

a) die mit I. bezeichnete Abtheilung, ſobald das Getreide zur Mühle gebracht, unterſucht und der Gattung und Menge nach richtig befunden iſt;
b) die mit II. bezeichnete Abtheilung, ſobald die Bereitung oder das Abmahlen anhebt und die erſte Aufſchüttung auf den Gang erfolgt;
c) die mit III. bezeichnete Abtheilung, ſobald die Bereitung vollendet iſt, und
d) die mit IV. bezeichnete Abtheilung, wenn das Mahlgut aus der Mühle abgelaſſen wird.

Wird Getreide zum Spitzen aufgeſchüttet, ſo wird die mit II. bezeichnete Abtheilung nur bis zur Hälfte eingeſchnitten und erſt vom Zettel getrennt, wenn die wirkliche Vermahlung beginnt. Geht endlich das Mahlgut aus der Mühle, ſo muß der Mahlſchein, von dem nun die Abtheilungen I. und IV. getrennt ſind, das Mahlgut begleiten und iſt der Müller dafür verantwortlich, daß der Mahlſchein dem Transportführer übergeben werde.

7. Dauer der Gültigkeit der Mahlſcheine

§ 44. Die Mahlſcheine ſind in der Regel auf vierzehn Tage gültig, ſodaß am vierzehnten Tage nach Ausſtellung des Scheines das Fabrikat aus der Mühle geſchafft werden muß. Nur für Mahlgutpoſten von mehr als 10 Centner Gewicht für Gewerbetreibende kann ein Mahlſchein mit einer Mahlfriſt von 4 Wochen ertheilt werden. Wird das Innehalten dieſer Friſt durch unvermeidliche Umſtände verhindert, ſo muß der Müller die Verlängerung der Mahlſcheine vor ihrem Ablaufe bei der Mahl- und Schlachtſteuer-Expedition nachſuchen, welche, wenn das Bedürfniß anerkannt wird, die Verlängerung auf dem vorzulegenden Mahlſchein vermerkt. Für Landmahlgut bedarf es keiner Friſtverlängerung der Mahl- und Schlachtſteuer-Expedition, die Prolongation kann auch von den Reviſions-Beamten bei ihrer Anweſenheit auf der Mühle bewirkt werden. Für die Einhaltung der zur Gültigkeit der Mahlſcheine vorgeſchriebenen Friſt, iſt neben dem Müller auch der Mahlgaſt inſoweit verhaftet, daß beide gemeinſchaftlich für die rechtzeitige Abfuhr des fertigen Mahlguts von der Mühle zu ſorgen haben. Ergiebt ſich demnach, daß zwar die Bereitung des Mahlguts rechtzeitig erfolgt, die Abfuhr des Fabrikats aber über die Dauer der Gültigkeit des Mahlſcheins verzögert worden iſt, ſo wird außer dem Müller auch der Mahlgaſt in Anſpruch genommen und es treffen die Folgen der begangenen Ordnungswidrigkeit ſodann denjenigen, dem die verzögerte Abfuhr zur Laſt fällt.

8. Eigenes Mahlgut des Müllers.

§ 45. Für das eigene Mahlgut des Müllers werden nur auf einen Tag gültige Mahlzettel gegeben, ſo daß am Tage der Ausſtellung die Bereitung vollendet und das Mahlgut aus der Mühle geſchafft werden muß.

In Fällen, wo dieſe Gültigkeitsfriſt ſich als unzureichend herausſtellt, iſt die Verlängerung bei der nächſten Thor-Controle nachzuſuchen, welche, wenn das Bedürfniß anerkannt wird, die Prolongation auf dem vorzulegenden Mahlzettel vermerkt.

9. Getreide-Beſtände des Müllers.

§ 46. Die Getreide-Beſtände des Müllers — mit Ausſchluß der Mahlmetzen — (§ 47) müſſen außerhalb der Mühlenräume befindlich ſein und unterliegen keiner Controle, wenn ſie nicht in ſolchen Räumen lagern, welche mit den Mühlenräumen zuſammenhängen. Findet aber eine Lagerung in häuslichen, mit den Mühlenräumen zuſammenhängenden Räumen ſtatt, ſo ſind die Getreide-Beſtände des Müllers, von denen übrigens niemals etwas im Mühlenraume ſelbſt ohne Mahlſchein ſich befinden darf, der Controle unterworfen, und iſt in dieſer Beziehung der Müller verpflichtet, ein Notizbuch nach Anweiſung des vorgeſetzten Haupt-Steuer-Amtes über ſeine Getreide-Beſtände zu führen und darin jeden Zu- und Abgang ſofort zu bemerken. Auch iſt der Müller gehalten, dieſes Notizbuch und die betreffenden Getreide-Beſtände den revidirenden Steuer-Beamten auf Erfordern jederzeit vorzuzeigen und für die etwa nöthigen Ermittelungen der Menge dieſer Getreide-Beſtände ausreichend Hülfe zu gewähren.

10. Mahlmetze.

§ 47. Wird der Mahllohn in Körnern durch die ſogenannte Mahlmetze entrichtet, ſo muß dieſe, weil ſie nicht verſteuert wird, ſondern erſt dann der Verſteuerung unterliegt, wenn der Müller ſie vermahlen will, von den für den Mahlgaſt zu verarbeitenden Körnern abgeſondert, der Mahl- und Schlachtſteuer-Expedition zur Abfertigung angemeldet und zur Mühle gebracht werden. Bei der Rückverwiegung wird dann auf die Mahlmetze, welche, wenn der Müller ſie in den Mühlenraum aufnehmen will, ſofort nach der Ankunft in der Mühle in einem unter Mitverſchluß der Steuer-Behörde ſtehenden Metzkaſten gebracht werden muß, keine Rückſicht genommen. Der Metzkaſten wird von Zeit zu Zeit nach vorgängiger Anzeige beim Haupt-Steuer-Amte in Gegenwart eines Steuer-Beamten geleert und deſſen Inhalt aus dem Mühlenraum geſchafft.

11. Stein- und Staubmehl.

§ 48. Das Stein- und Staubmehl darf gleichfalls nur in einem unter besonderem Mitverschluß der Steuer-Behörde stehenden Kasten in der Mühle aufbewahrt werden. Dieſer Kaſten wird von Zeit zu Zeit unter amtlicher Aufſicht geleert und die darin enthaltenen Beſtände werden ſogleich aus der Mühle entfernt.

12. Mahlgut-Vorräthe.

§ 49. Weder für den eigenen Bedarf noch für den Handel mit Mühlen-Fabrikaten darf Mahlgut in den Mühlenräumen aufbewahrt werden.

13. Handel mit Mehl oder anderen Mühlen-Fabrikaten.

§ 50. Der Müller hat, wenn er Mahlgut zum Verkauf oder zum Tauſch bereiten oder Beſtellung auf Mehl oder auf Getreide zu Mehl annehmen, oder überhaupt mit Mühlen-Fabrikaten Handel treiben will, die Vorſchriften der §§ 98—102 zu beachten.

14. Mühlen-Reviſion.

§ 51. Die Mühle mit den dazu gehörigen Räumen muß für die Steuer-Beamten in den Stunden von 6 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends ſtets geöffnet ſein. Auch außer dieſen Stunden iſt den Beamten der Eintritt in die Mühle geſtattet, ſo lange dieſelbe im Gange iſt. Wird am Abend oder während der Nacht der Zugang zur Mühle verſchloſſen, ſo muß ein Klingelzug oder eine andere Vorrichtung vorhanden ſein, durch welche die Steuer-Beamten ſich ankündigen. Auf das von denſelben gegebene Zeichen iſt ihnen ungeſäumt zu öffnen. Der Müller und ſeine Leute haben den Beamten über Alles, worüber ſie des Dienſtes wegen Auskunft fordern, ſolche zu ertheilen, auch die Vorkehrungen und Handleiſtungen zu beſchaffen, welche für die Mühlen-Aufſicht der Beamten, einſchließlich der von ihnen erforderlich erachteten Nachwiegungen, nöthig ſind. Insbeſondere haben der Müller und ſeine Leute, wenn die Verwiegung einer im Betriebe befindlichen Mahlpoſt nöthig befunden wird, die Mühle auf Verlangen der Steuerbeamten ſofort anzuhalten und alle für dieſen Zweck erforderlichen Vorrichtungen unverweigerlich zu leiſten.

15. Mühlen-Regiſter.

§ 52. Ueber das zur Mühle gelangende Mahlgut hat der Müller ein Regiſter, das Mühlen-Regiſter, zu führen. Wird die Mühle auch durch Landmahlgut beſchickt, ſo wird daſſelbe in zwei Abtheilungen, von denen die eine für das ſteuerpflichtige, die andere für das ſteuerfreie Mahlgut beſtimmt iſt, geführt. In dieſes Regiſter iſt jede neue Mahlpoſt ſofort nach Aufnahme in die Mühle unter einer fortlaufenden Nummer mit Hinweiſung auf die Nummer des Mahlſcheins einzutragen und der Abgang ſogleich nach der Entfernung aus der Mühle zu vermerken. Die Form und ſpezielle Einrichtung dieſes Regiſters beſtimmt das Haupt-Steuer-Amt.

16. Mühlen-Reviſions-Buch.

§ 53. Das Haupt-Steuer-Amt hält für jede unter Steuer-Aufſicht ſtehende Mühle ein Buch, in welches jede Reviſion mit demjenigen, was dabei zu bemerken, von den Beamten nach der Zeitfolge nieder geſchrieben wird. Dieſes Buch wird an dem vom Bezirks-Ober-Controleur dazu beſtimmten Orte in der Mühle niedergelegt und der Müller iſt dafür verantwortlich, daß es jederzeit unbeſchädigt vorhanden ſei.

17. Verſchluß der Mühlen.

§ 54. Die Mühle kann, wenn ſie auf längere Zeit außer Betrieb kommt, unter amtlichen Verſchluß geſetzt werden.

E. Plichten der Müller, deren Mühlen unter allgemeiner Controle ſtehen.

§ 55. Für die Inhaber der unter allgemeiner Aufſicht ſtehenden Mühlen kommen die Beſtimmungen der §§ 36, 38, 40, 50, 51, 53, 54 zur Anwendung mit der Maßgabe, daß die im § 40 angeordnete Beſchreibung die im § 39 vorgeſehenen, verſchiedenen Abtheilungen der Mühlenräume nicht, ſondern nur die beiden Abtheilungen

a) für Körner und Gemahl mit Mahlſcheinen,

b) für dergleichen ohne Mahlſcheine

nachzuweiſen hat. In Anſehung des mit Mahlſcheinen zur Mühle zu bringenden Mahlguts, hat der Müller die Beſtimmungen der §§ 28, 41 bis 44 zu befolgen. Es bleibt nach den Umſtänden vorbehalten, dieſe Mühlen unter beſondere Aufſicht zu ſtellen, oder diejenigen Controlen anzuordnen, welche zur Sicherung des Mahlſteuer-Intereſſes für nothwendig erachtet werden möchten.

Dritter Abſchnitt.

Schlachtſteuer.

A. Im Stadtbezirke.

1. Gewerbliches Schlachten.

a. Anzeige der Gewerbsräume.

§ 56. Jeder Schlächter giebt vor Beginn des Gewerbes dem Haupt-Steuer-Amte eine ſchriftliche Anmeldung darüber ab, wo ſeine Viehbeſtände ſich befinden, wo die Schlachtungen geſchehen, wo die Fleiſchbeſtände und die Felle aufbewahrt werden ſollen. Er iſt an genaue Beobachtung ſeiner Declaration ſo lange gebunden, als ſolche nicht durch fernere ſchriftliche Anzeige an das Haupt-Steuer-Amt abgeändert worden iſt, oder dieſes nicht in beſonderen Fällen eine Ausnahme ausdrücklich geſtattet hat. In gemeinſchaftlichen Räumen, z. B. Scharren oder Kellern, hat jeder Schlächter oder Händler mit Fleiſch oder Fleiſchwaaren den ihm gehörenden Raum mit ſeinem Namen deutlich zu bezeichnen und daß dies geſchehe, gleich in der abzugebenden Anmeldung zu bemerken.

b. Anzeige, ob nach Stückſätzen oder nach Gewicht verſteuert werden ſoll.

§ 57. Vor dem Antritt eines jeden Kalender-Vierteljahres hat jeder Schlächter der Mahl- und Schlachtſteuer-Expedition ſchriftlich anzuzeigen, ob er das zu ſchlachtende Vieh nach dem Gewichte (§ 65)

Digitized by Google

oder ob und welche Viehgattungen er nach dem Stückſatze (§ 64) verſteuern will. Dieſe Erklärung iſt alsdann auf die Dauer des betreffenden Vierteljahres für ihn verbindlich, ſo daß er während deſſelben nicht mehr die Wahl hat, ob er nach dem Stückſatze oder nach dem Gewichte verſteuern will. Von demjenigen Gewerbtreibenden, welcher in der beſtimmten Friſt keine Erklärung abgegeben hat, wird angenommen, daß er von der Zulaſſung zur Verſteuerung nach Stückſätzen keinen Gebrauch machen wolle. Wenn zwei oder mehrere Schlächter die eine oder die andere Viehgattung gemeinſchaftlich ſchlachten, ſo müſſen ſie ſämmtlich über Gewichts- oder Stückverſteuerung der betreffenden Viehgattung eine übereinſtimmende Erklärung abgeben. Das Recht auf Zulaſſung zur Verſteuerung nach dem Stückſatze geht verloren:

1) wenn ein Schlächter einzelne Viehſtücke derjenigen Gattung, für welche er die Stückverſteuerung gewählt hat, auf den Namen eines anderen Schlächters, welcher nach Gewicht verſteuert, oder
2) umgekehrt, wenn er ein Stück von einem Schlächter, der nach Gewicht verſteuert, auf ſeinen Namen zur Stückverſteuerung abfertigen läßt. In beiden Fällen kann auch der nach dem Gewicht ſteuernde Schlächter, welcher dem nach dem Stückſatze ſteuernden behülflich geweſen iſt, von der Stückverſteuerung ausgeſchloſſen werden.

c. Steuerbücher.

§ 58. Jeder Schlächter erhält ein Schlacht-Reviſions- und Verſteuerungsbuch, welches von der Mahl- und Schlachtſteuer-Expedition für jedes Kalender-Vierteljahr unentgeltlich geliefert wird. Dieſes Buch muß in den Gewerbsräumen an einem vom Schlächter zu beſtimmenden und von der Mahl- und Schlacht-Steuer-Expedition auf dem Titelblatte zu bemerkenden Orte beſtändig ſo vorliegen, daß die Beamten ſolches, inſofern es nicht eben zur Steuer-Hebeſtelle geſchickt iſt, ſogleich zum Gebrauch empfangen können.

§ 59. Sind die Gewerbsräume in der Art örtlich getrennt, daß etwa die Fleiſchvorräthe an verſchiedenen Orten beruhen, ſo beſtimmt der Ober-Controleur, wo das Buch ſich befinden ſoll, und es werden in den übrigen getrennten Räumen, zur vollſtändigen Ueberſicht der Beſtände, beſondere von der Mahl- und Schlacht-Steuer-Expedition mit dem Amtsſiegel bezeichnete Anſchreibebogen niedergelegt, für welche in Bezug auf ihre gehörige Aufbewahrung dieſelben Vorſchriften gelten, wie für die Steuerbücher.

§ 60. Dieſe Bücher und Anſchreibebogen müſſen reinlich gehalten werden; ſie dürfen nicht abhanden kommen und darf darin von Seiten des Schlächters nichts geſchrieben, radirt oder geändert werden. Am Schluſſe des Vierteljahres werden ſie gegen neue bei der Mahl- und Schlachtſteuer-Expedition umgetauſcht, den Schlächtern aber, nachdem ſie durchgeſehen worden ſind, auf Verlangen zurückgegeben, mit der Verpflichtung jedoch, ſie ein Jahr lang aufzubewahren und auf Erfordern vorzulegen.

d. Erlaubniß zum Schlachten.

§ 61. Keine Schlachtung darf ohne vorgängige Erlaubniß der Steuerbehörde geſchehen, auch nicht anders, als genau nach Inhalt dieſer im Steuerbuche eingetragenen Erlaubniß. Dafür iſt nicht nur der Schlächter verhaftet, ſondern auch derjenige, welcher für ihn die Schlachtung verrichtet. Die Erlaubniß zum Schlachten ertheilt in der Regel die Mahl- und Schlachtſteuer-Expedition. Außer deren Dienſtſtunden kann der Bezirks-Ober-Controleur oder einer der Thor-Controleure am Jäger- und Teltower Thore, die Genehmigung zum Schlachten ertheilen; der Schlächter hat dann aber, wenn er nach Stückſätzen ſteuert, ſofort nach Beginn der nächſten Dienſtſtunden der Mahl- und Schlachtſteuer-Expedition daſelbſt die Verſteuerung zu bewirken; wenn er dagegen nach Gewicht ſteuert, in gleicher Weiſe die Verwiegung herbeizuführen. — Auch iſt es zuläſſig, daß wenn nach dem Schluſſe der Nachmittagsſtunden der Mahl- und Schlachſteuer-Expedition Vieh von außerhalb eingeht, welches noch am Tage der Anmeldung geſchlachtet werden ſoll, die den Anmeldeſchein ertheilende Thor-Expedition (§ 73) auf der Rückſeite dieſes Scheines die Erlaubniß zum Schlachten ausnahmsweiſe ertheilt. Auch in dieſem Falle hat der Schlächter, wenn er nach Stückſatz ſteuert, ſofort nach Beginn der nächſten Dienſtſtunden der Mahl- und Schlachtſteuer-Expedition (§ 2) daſelbſt die Verſteuerung zu bewirken; wenn er dagegen nach Gewicht ſteuert, in gleicher Weiſe die Verwiegung herbeizuführen.

Einzelne, alsbald zum Schlachten nach dem Stückſatze eingehende Kälber, Schweine, Ferkel, Schaafe, Ziegen und Lämmer kann die Thor-Controle des Eingangs-Thores bis zum Betrage von 2 Thlr. Hauptſteuer in Verſteuerung nehmen und darüber die erforderliche Abfertigung ertheilen.

e. Schlachtzeit.

§ 62. Das Schlachten darf in der Regel nur von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geſchehen. Zum Schlachten außer dieſer Tageszeit wird, wenn ſich innerhalb der Dienſtſtunden der Mahl- und Schlachtſteuer-Expedition das Bedürfniß dazu herausſtellt, dieſe, anderen Falls der Bezirks-Ober-Controleur oder einer der Thor-Controleure am Jäger- und Teltower Thore die Erlaubniß mit Beſtimmung der Schlachtſtunde zwar ertheilen, es muß dann aber für die Steuer-Beamten der Schlachtraum bis zur beendigten Schlachtung geöffnet bleiben.

f. Anmeldung und Verſteuerung.

aa. Schlacht-Anzeige.

§ 63. Vor der Schlachtung muß der Steuerſtelle die Zahl und Gattung des zu ſchlachtenden Viehes auch angezeigt werden, an welchem Tage und zu welcher Stunde, Vor- oder Nachmittags geſchlachtet werden ſoll. Die declarirte Schlachtſtunde iſt genau inne zu halten.

bb. Abfertigung.

α) Nach dem Stückſatze.

§ 64. Soll nach dem Stückſatze verſteuert werden, ſo erfolgt ſofort die Erlegung der Steuer. Die Ent-

richtung derſelben, die angezeigte Schlachtzeit und der Vieh-Abgang wird in dem der Steuerſtelle vorzulegenden Verſteuerungs-Buche bemerkt und dies ſofort zurückgegeben.

β) Nach dem Gewichte.

§ 65. Bei Verſteuerungen nach dem Gewichte wird, wie § 64 beſtimmt iſt, verfahren, nur die Gefälle-Entrichtung unterbleibt vorläufig, wogegen Sicherheit dafür gefordert werden kann. Sofort nach geſchehener Schlachtung innerhalb der Abfertigungsſtunden, jedenfalls am Nachmittage deſſelben Tages, wenn die Schlachtung Vormittag erfolgt iſt, und nur dann ſpäteſtens am Morgen des folgenden Tages, wenn in einer ſpäten Nachmittagsſtunde geſchlachtet worden, wird das ausgeſchlachtete Vieh, wie es an den Haken zu kommen pflegt, d. h. ohne Füße, Eingeweide und Darmfett und beim Rindvieh ohne den gleich hinter den Hörnern abgeſchnittenen Kopf, doch mit der Zunge, und zwar Ochſen und Kühe ungetheilt oder mit Erlaubniß der Steuerſtelle in zwei gleiche Hälften getheilt, anderes Vieh aber ſtets ungetheilt und mit dem Steuerbuche zur Mahl- und Schlachtſteuer-Expedition gebracht, dort verwogen und das Gewicht, ſo wie die nun danach zu erhebende Steuer in das Buch eingetragen. Wird das ausgeſchlachtete Vieh nicht vollſtändig zur Verwiegung geſtellt, ſo iſt die Steuerſtelle berechtigt, die Verſteuerung nach dem Stückſatze zu fordern; auch kann nach Umſtänden Unterſuchung und Beſtrafung eintreten. Die Schlächter und ihre Gehülfen ſind verpflichtet, den Anordnungen der Mahl- und Schlachtſteuer-Expedition wegen der zu beobachtenden Reihenfolge und in Betreff der zu bewerkſtelligenden Vorrichtungen zum Behufe der Verwiegung, ſowie auch wegen der hierbei erforderlichen Handleiſtungen unweigerlich nachzukommen. Die verwogenen Viehſtücke müſſen durch einen Einſchnitt an geeigneter Stelle oder auf andere Weiſe eine von der Steuer-Behörde zu wählende Bezeichnung erhalten.

cc. Gemeinſchaftliche Schlachtungen.

§. 66. Nur diejenigen Schlächter, welche eine gleiche Verſteuerungs-Art (Stückſatz oder Gewicht) gewählt haben, können Vieh gemeinſchaftlich ſchlachten, und muß dann derjenige, welcher die Verſteuerung leiſtet, außer der im § 63 vorgeſchriebenen Meldung, auch noch angeben, wer die übrigen Theilnehmer ſind, wo die Schlachtung und wo und zu welcher Stunde die Theilung des Stückes erfolgen ſoll. Bevor die einzelnen Theilnehmer die Theilung eintreten laſſen, müſſen ſie den Abgang beziehungsweiſe Zugang des Fleiſches von der Mahl- und Schlachtſteuer-Expedition, oder außer deren Dienſtſtunden von den Thor-Controleuren des Jäger-, Berliner oder Teltower Thores in ihre Schlachtbücher eintragen laſſen.

dd. Kauf oder Tauſch des Fleiſches.

§ 67.

1) Kein Schlächter darf geſchlachtetes Vieh, weder ganz noch theilweiſe, von einem anderen Schlächter kaufen oder übernehmen, wenn nicht vorher beide, ſowohl derjenige, welcher ein Stück geſchlachtet hat, als derjenige, dem das aus-geſchlachtete Stück Vieh ganz oder theilweiſe über-laſſen werden ſoll, mit ihren Schlachtverſteuerungs-Büchern ſich bei der Mahl- und Schlachtſteuer-Expedition gemeldet und daſelbſt die resp. Ab- und Zuſchreibung des Fleiſches, mit genauer Angabe des Gewichts, in ihre Bücher nachgewieſen und erhalten haben. Eine gleiche Meldung muß geſchehen, wenn ein Schlächter Fleiſch von anderen Perſonen kauft oder empfängt, und es muß dabei der Schlachtverſteuerungsſchein, beziehungsweiſe die Steuerquittung und das Steuerbuch vorgelegt werden.

2) Bei Vermehrung des Fleichbeſtandes in dem Fall ad 1 darf der Zugang von Fleiſch nicht in die Gewerbsräume des Schlächters aufgenommen werden, bevor die Anmeldung und Zuſchreibung im Verſteuerungsbuche bei der Steuerſtelle erfolgt iſt.

3) Wer nach Stückſätzen ſteuert und an nach Gewicht ſteuernde Schlächter ausgeſchlachtete Viehſtücke im Ganzen, zur Hälfte, oder auch zum Viertheil abläßt, muß ſolches vor der Abgabe der Mahl- und Schlachtſteuer-Expedition anmelden, und es muß, ſofern die zu veranlaſſende Gewichts-Ermittelung einen höheren Steuerbetrag als den Stückſatz ergiebt, das Mehr nachverſteuert werden.

4) Wer an Gewicht ſteuert und an einen nach Stück-ſatz ſteuernden Schlächter ausgeſchlachtete Vieh-ſtücke in gedachter Art abläßt, muß bis zum vollen Stückſatze, wenn dieſer höher als die Gewichts-Verſteuerung iſt, nachſteuern.

5) An Sonn- und Feſttagen und auch ſonſt in der Zeit, wo die Mahl- und Schlachtſteuer-Expedition geſchloſſen iſt, kann in den Fällen zu 1 und 2 die Abfertigung von den Thor-Controleuren am Jäger-, Berliner und Teltower Thore geſchehen.

2. Schlachtungen zum eigenen Bedarf.

a Schlacht-Anzeige und Schlacht-Erlaubniß.

§. 68. Für Schlachtungen zum eigenen Bedarf derjenigen Perſonen, welche nicht Schlächter ſind, finden in Betreff der Schlacht-Erlaubniß und der Schlachtzeit die Beſtimmungen der §§ 61 und 62 mit der Maßgabe Anwendung, daß erſtere für einzelne, nach dem Stückſatze zu verſteuernde Kälber, Schweine oder Schaafe von allen Thor-Controlen während ihrer Dienſtſtunden ertheilt werden darf. Wegen der Anmeldung zum Schlachten gilt die Vorſchrift des § 63, außerdem iſt der Steuerſtelle noch anzuzeigen, ob nach Stückſatz oder Auswiegung wenſteuert werden ſoll.

b. Abfertigung.

§. 69. Soll die Verſteuerug nach Stückſätzen geſchehen, ſo ertheilt die Steuerſtelle der Anmeldung gemäß gegen Erlegung der Steuer einen die Quittung enthaltenden Schlachtſchein. Wird aber die Verſteuerung nach dem Gewicht vorgezogen, ſo wird nur der vordere Theil des Schlachtſcheines ausgefertigt und dieſer aus-

gehändigt, wobei die Abtragung der Steuer auf Erfordern durch ein Pfand ſichergeſtellt werden muß. Gleich nach erfolgter Schlachtung und ſpäteſtens am folgenden Vormittage wird das ausgeſchlachtete Stück Vieh in der § 65 bezeichneten Weiſe zur Verwiegung geſtellt und nach dem ermittelten Gewicht die Steuer entrichtet gegen Rückempfang des mit der Quittung vervollſtändigten Scheins, von welchem das Waage-Atteſt zurückbehalten wird. Iſt das zu ſchlachtende Vieh aus den Beſtänden der Steuernden und ſtehen dieſe unter Controle, ſo wird der Abgang in dem mit vorzulegenden Vieh-Control-Buche vermerkt.

c. Pflichten der Schlachtenden.

§ 70. Niemand darf eine Schlachtung (§§ 68 und 69) verrichten, ohne vorher den Schlachtſchein eingeſehen zu haben, auch nicht anders als genau nach Inhalt deſſelben, in Bezug auf Gattung des Viehes auf Zeit und Ort der Schlachtung.

Sobald das Vieh getödtet iſt, muß der Schlachtende die obere Hälfte des Schlachtſcheines einreißen, der dadurch ſeine Gültigkeit verliert.

d. Aufbewahrung des Schlachtſcheins.

§ 71. Den eingeriſſenen Schlachtſchein iſt der Steuernde verpflichtet, noch ein Jahr lang aufzubewahren und auf Erfordern vorzulegen.

3. Vieh-Controle.

a. Deren Umfang.

§ 72. Der Controle der Viehbeſtände ſind unterworfen:

1) die Schlächter,
2) die Viehhändler, Viehmäſter und diejenigen Gewerbtreibenden und Ackerbürger, welche ihres Gewerbes wegen Vieh halten.

In dem Falle zu 2 tritt die Vieh-Controle nur nach Maßgabe der Verhältniſſe und auf beſondere Beſtimmung des vorgeſetzten Haupt-Amtes ein.

b. Steuer- und Vieh-Controle-Bücher.

Die Vieh-Controle wird geführt bei den Schlächtern durch die Schlacht-Reviſions- und Verſteuerungs-Bücher; bei den übrigen Controlpflichtigen durch beſondere Vieh-Controlebücher. Für die Vieh-Controle-Bücher, welche von der Mahl- und Schlachtſteuer-Expedition geliefert und vierteljährlich gegen neue ausgetauſcht werden, gelten gleichmäßig die Beſtimmungen der §§ 58 bis 60. In dieſe Bücher, ſowohl der vorſtehend sub 1 als der sub 2 genannten Perſonen, wird jeder Zu- und Abgang an Vieh amtlich vermerkt und die Inhaber haften für die jederzeitige Richtigkeit ihres auf Erfordern ſchriftlich anzuzeigenden Viehbeſtandes nach dem Inhalte derſelben. Sie haben ſich daher zu überzeugen, ob die An- und Abſchreibungen darin richtig geſchehen ſind; im Falle des Irrthums aber ſofort auf Abänderung anzutragen. Sofern die Einſtallung des Viehes in Räumen erfolgt, welche von den gewöhnlichen Gewerbräumen der (Schlächter oder ſonſtigen) Viehhalter entlegen ſind, können darüber beſondere Einſtallungs-Bücher geführt werden, welche während der Dauer jener Einſtallung die Stelle der Schlachtverſteuerungs- resp. Vieh-Controlebücher vertreten. Das dieſerhalb, ſowie wegen der weiteren Behandlung des beſonders eingeſtallten Viehes Erforderliche hat das Haupt-Amt je nach Bedürfniß anzuordnen.

c. Eingang des Viehes.

§ 73. Das Einbringen des Viehes iſt nur vermittelſt der § 6 bezeichneten Landwege, auch nur während der, im § 10 für die Thor-Controleure beſtimmten Abfertigungszeit erlaubt. Treten beſondere Fälle ein, welche zum Einbringen des Viehes außer dieſen Zeiten nöthigen, ſo iſt dazu die ſchriftliche Erlaubniß des Bezirks-Ober-Controleurs oder eines der Thor-Controleure am Jäger- und Teltower Thore erforderlich. Bei der Thor-Expedition wird das einzubringende Vieh angemeldet und von dieſer, wenn das Vieh hier nicht zur Verſteuerung kommt (§ 61) in der Regel unter Erhebung eines der Steuer angemeſſenen Pfandes, ein Thor-Anmeldeſchein ausgeſtellt. Dieſer Thor-Anmeldeſchein iſt, wenn das Vieh in der Stadt verbleiben ſoll, der Mahl- und Schlachtſteuer-Expedition zur Verſteuerung oder Annotation im Schlachtverſteuerungs- oder Vieh-Controlebuch noch an demſelben Tage, im Falle des Eingangs-Abendes nach dem Schluſſe der Dienſtſtunden aber am nächſten Morgen vorzulegen und hierauf ſpäteſtens am zweiten Tage nach deſſen Ausſtellung bei Verluſt des eingelegten Pfandes, der betreffenden Thor-Controle zurückzuſtellen. Soll das eingehende Vieh nicht in der Stadt bleiben, vielmehr nur durchgeführt werden, ſo muß dies ohne Aufenthalt geſchehen; am Ausgangs-Thore iſt der Ausgang des Viehes dem Thor-Controleur anzuzeigen, welcher den Thor-Anmeldeſchein in Empfang nimmt und das eingezahlte Pfand zurückzahlt.

d. Zu- und Abgangs-Anzeige.

§ 74. Jeden Viehzugang, er entſtehe

1) durch Ankauf oder
2) aus eigener Zucht,

hat ſowohl der Schlächter, unter Vorlegung ſeines Schlacht-Reviſions- und Verſteuerungsbuches, als auch der controlpflichtige Viehbeſitzer, unter Vorlegung ſeines Vieh-Controlebuchs der Mahl- und Schlachtſteuer-Expedition anzumelden, und muß die Anmeldung und Eintragung geſchehen ſein:

ad 1) bevor das Vieh im Hauſe aufgenommen wird und
ad 2) in den erſten 24 Stunden nach der Geburt des Viehes.

e. Abgang durch Schlachten.

Der Abgang durch Schlachten wird vorher bei der Anmeldung zum Schlachten unter Vorlegung des Verſteuerungs- oder Vieh-Controlebuchs der betreffender Steuerſtelle Behufs Abſchreibung angezeigt.

f. Anderweitiger Abgang durch Verkauf oder ſonſtige Entäußerung.

§ 75. Der Abgang durch Verkauf oder ſonſtige Entäußerung wird durch eine beſondere Meldung angezeigt, welche auf Erfordern der Steuerbehörde ſchriftlich abgegeben werden muß, ſonſt aber mündlich geſchehen kann. Dieſelbe muß enthalten:

1) Name des Viehbeſitzers und Nummer des Controle-Buches,
2) Gattung des Viehes,
3) Tag und Stunde des Abgangs,
4) Namen und Wohnung desjenigen, an welchen das Stück Vieh übergegangen iſt.

Daß der Abgang wirklich ſtattgefunden, wird durch den mit der diesfälligen Prüfung beauftragten Steuer-Beamten im Verſteuerungs- resp. Vieh-Controlebuche beſcheinigt. Geſchieht die Entäußerung nach Außen, ſo erfolgt zwar auf Grund der Anmeldung die Abſchreibung durch die Mahl- und Schlachtſteuer-Expedition im Verſteuerungsbuche, resp. in dem Vieh-Controle-Buche; der Vermerk erhält jedoch ſeine Gültigkeit erſt, nachdem der wirkliche Ausgang von der Controle des Ausgangsthores daneben beſcheinigt worden.

g. Durch Sterben.

§ 76. Im Falle des Viehabganges durch Sterben iſt das gefallene Stück demjenigen Beamten vorzuzeigen, der damit in Folge der darüber zu machenden Abgangsanzeige beauftragt wird. Das crepirte Vieh muß hierauf unter amtlicher Aufſicht aus dem Stadt-Bezirke geſchafft und vergraben werden. Den erfolgten Ausgang aus der Stadt hat neben dem begleitenden Beamten auch der Thor-Controleur des Ausgangs-Thores zu beſcheinigen.

h. Austrieb zur Hütung oder Maſt auf längere Zeit.

§ 77. Soll der Viehbeſtand oder ein Theil davon zur auswärtigen Hütung oder Maſt auf länger als einen Tag gehen, ſo iſt davon der Mahl- und Schlachtſteuer-Expedition zuvor Anzeige zu machen, welche den Ausgang aus dem Thore controliren und beſcheinigen, ſodann aber den Abtrieb in das Verſteuerungs- oder Vieh-Controlebuch vermerken läßt. Schäfer, welche dergleichen Vieh mit dem ihrigen zur Weide nehmen und längere Zeit in ihrer Heerde behalten, müſſen dieſes in ihrem Vieh-Controlebuche in Zugang bringen laſſen. Zugleich haben dieſe die Verpflichtung, den Aufſichts-Beamten die Ställe, in die das Vieh eingetrieben wird, zu jeder Zeit, mithin auch außer den Stunden von 6 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends (§ 82), behufs der Reviſion zu öffnen und bei dem Zählen des Viehes behülflich zu ſein. Dieſe Reviſionen können auch auf die Weiden ausgedehnt werden, wenn die Hürde, Weide oder Maſtung innerhalb des vor den Stadtthoren liegenden inneren oder des äußeren Stadtbezirks belegen iſt; auch kann in dieſem Falle verlangt werden, daß jeder Theilnehmer der Heerde ſeinem Vieh ein, der Mahl- und Schlachtſteuer-Expediton bekannt zu machendes dauerndes Abzeichen giebt.

i. Täglicher Austrieb zur Hütung.

§ 78. Vieh, welches nur für den Tag zur Hütung ausgetrieben wird und des Abends zurückkehrt, wird, ohne An- und Abſchreibung im Verſteuerungs- oder Vieh-Controlebuche vor dem erſten Austrieb mit Angabe der Straße, auf welcher der Aus- und Wiedereingang erfolgen ſoll, ein für alle Male der Mahl- und Schlachtſteuer-Expediton gemeldet, welche wegen der nach Umſtänden nöthigen Controle das Weitere veranlaßt. Wer erklärt hat, ſeinen ganzen Viehbeſtand täglich zur Weide treiben zu laſſen, darf ohne vorherige Anzeige nichts davon zurückbehalten.

k. Veränderungen des Viehbeſtandes durch Alter.

§ 79. Veränderungen des Viehbeſtandes, welche dadurch entſtehen, daß ein Stück Vieh durch höheres Alter in eine andere ſteuerpflichtige Klaſſe tritt, werden nicht beſonders angemeldet. Vorkommenden Falls berichtigen die Beamten die Bücher durch Zu- und Abſchreibung. Schaf- und Ziegenlämmer, ingleichen Spanferkel werden als ſolche nur den erſten Sommer hindurch, mithin bis zum 1. Oktober, die außer der gewöhnlichen Zeit geborenen aber als ſolche nur ein halbes Jahr lang erachtet, welches letztere auch auf Kälber Anwendung findet. Nach Ablauf dieſer Friſt tritt das genannte junge Vieh beziehungsweiſe in die Klaſſe der Schafe, Ziegen, Schweine, Stiere und Ferſen.

l. Controlirung des fremden Viehes.

aa. Zum Verkaufe.

§ 80. Auswärtiges Vieh, welches zum Verkauf eingeführt werden ſoll, muß der betreffenden Thor-Controle genau angemeldet werden. Nach geſchehener Durchzählung ſtellt dieſe gegen Deponirung eines angemeſſenen Pfandes einen Thor-Anmeldeſchein aus. Beim Verkaufe an controlepflichtige Viehbeſitzer ſind die Steuer- und Vieh-Controlebücher nach der Mahl- und Schlachtſteuer-Expedition zu bringen, welche die Eintragung des gekauften Viehes in die Bücher der Käufer bewirkt und, daß ſolches geſchehen, gleichzeitig auch auf dem Thor-Anmeldeſchein vermerkt. Der Verkauf an andere Perſonen muß der Mahl- und Schlachtſteuer-Expedition auf glaubhafte Weiſe nachgewieſen werden. Die Zahl des etwa unverkauft wieder ausgehenden Viehes muß der Einbringer angeben, ſolche wird von der Mahl- und Schlachtſteuer-Expedition kurzweg bemerkt und nachdem der Thor-Beamte den wieder ausgehenden Theil durchgezählt hat, beſcheinigt derſelbe die Richtigkeit des Wiederausganges und zahlt das eingelegte Pfand zurück.

bb. Durchgehend.

§ 81. Fremdes Vieh, welches ohne zum Verkaufe beſtimmt zu ſein, ein- und wieder ausgeführt wird, erhält die gewöhnliche Abfertigung auf Thor-Anmeldeſcheine und Pfanderlegung und muß ohne Aufenthalt durchgeführt werden, ſofern nicht vom Haupt-Steuer-Amt oder Bezirks-Ober-Controleur ein Verweilen geſtattet wird.

4. Reviſion.

a. Der Gewerbsräume und Viehbeſtände.

§ 82. Die Beamten ſind befugt, von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr die angemeldeten Gewerbsräume der Schlächter zu revidiren. Auch außer dieſer Zeit unterliegen dieſelben, ſo lange darin gearbeitet wird, der Reviſion durch die Beamten. Die Schlächter und deren Gehülfen ſind verpflichtet, ſich während der Reviſion ruhig und beſcheiden zu verhalten und den revidirenden Beamten diejenige Hülfe zu leiſten oder leiſten

Digitized by Google

zu laſſen, welche erforderlich iſt, um die Reviſion gehörig vorzunehmen. Auch ſind die Beamten berechtigt, in Betreff bei Privatperſonen vorkommenden Schlachtungen zum eigenen Gebrauche ſich durch abzuhaltende Reviſionen von der Richtigkeit der geſchehenen Anmeldung und Verſteuerung zu überzeugen. Die zur Aufbewahrung von Vieh declarirten Räume der Schlächter und der übrigen der Viehcontrole unterworfenen Perſonen können von den Steuerbeamten in der vorgedachten Zeit gleichfalls revidirt werden, und haben die Erſteren, deren Angehörige und Gehülfen die Verpflichtung, bei dieſen Reviſionen, die von den Beamten verlangte Hülfe zu leiſten, ſowie über den Urſprung und Verbleib des Viehes unter Vorlegung der Viehcontrole-Bücher Auskunft zu geben.

b. Der Fleiſchbeſtände.

§ 83. Bei Reviſionen der Fleiſchbeſtände hat der Schlächter den Reviſions-Beamten die vorhandenen Beſtände genau anzugeben, auch wenn gegen das abgeſchätzte Gewicht des in Stücken befindlichen Fleiſches Widerſpruch erhoben wird, daſſelbe vorzuwiegen oder zur Mahl- und Schlachtſteuer-Expedition zu ſchaffen. Auf Erfordern der Reviſions-Beamten ſind die Schlächter verbunden, den Reviſions-Befund mit zu unterſchreiben. Bei den Reviſionen der gemeinſchaftlich von den Fleiſchern zur Aufbewahrung des Fleiſches benutzten Scharren oder Keller wird das in dieſen Räumen vorgefundene Fleiſch von den Steuer-Beamten als dem gehörig betrachtet, deſſen Namen der Platz, auf dem ſich das Fleiſch befindet, anzeigt.

B. Gewerbliches Schlachten und Vieh-Controle im äußeren Stadtbezirk.

§ 84. Die im § 1 des Geſetzes vom 2. April 1852 bezeichneten ſteuerpflichtigen Perſonen des äußeren Stadtbezirks ſtehen in Betreff ihrer Fleiſch- und Vieh-Beſtände ebenfalls unter der beſonderen Aufſicht der Steuer-Beamten und es kommen auch hier die §§ 56 bis 67, 72, 74—79, 82 und 83 mit der Maßgabe zur Anwendung, daß in Betreff der Anmeldung und Steuer-Entrichtung ꝛc. dieſe Steuerpflichtigen aus Nowaweß und Neuendorf an die Steuer-Receptur zu Nowaweß, die der übrigen Ortſchaften des äußeren Stadt-Bezirks aber an die Mahl- und Schlachtſteuer-Expedition gewieſen ſind. Entnehmen Schlächter im äußeren Stadtbezirke Fleiſch von Schlächtern aus der Stadt, ſo iſt das Verſteuerungsbuch mit der bereits von der Mahl- und Schlachtſteuer-Expedition bewirkten Eintragung der Thor-Controle zur Ausgangs-Beſcheinigung vorzulegen.

§ 85. Auch die im äußeren Stadtbezirke wohnenden Viehhalter der § 72 ad 2 bezeichneten Art können Betreffs ihres Viehes nach näherer Beſtimmung des Haupt-Amts unter Vieh-Controle geſtellt werden.

Vierter Abſchnitt.

Ein- Durch- und Ausgang von Mehl-, Back- und Fleiſchwaaren.

A. Eingang.

1. Unverſteuert.

a. Anmeldung und Erhebung bei den Thor-Controlen und ſonſtigen Eingangsſtellen.

§ 86. Mahl- und ſchlachtſteuerpflichtige Gegenſtände müſſen, ſobald deren Gewicht zuſammen zwei Pfund oder mehr beträgt, wenn ſie zu Lande in den Stadtbezirk eingehen, ſofort der nächſten Thor-Controle angemeldet werden (§ 8) und erhalten von derſelben nach erfolgter Reviſion und gegen Erlegung der Eingangsſteuer die ſchließliche Abfertigung in den Fällen, wo dieſe Menge 2 Centner nicht überſteigt. Mit den zu Waſſer eingegangenen Gegenſtänden iſt nach § 8 zu verfahren. Die Anmeldung der mit der Eiſenbahn eingegangenen Gegenſtände muß bei der Thor-Controle am Teltower Thore auch ſelbſt dann erfolgen, wenn dieſe Gegenſtände zum Verbleiben im Stadtbezirke außerhalb der Ringmauer oder für Gewerbtreibende im äußeren Stadtbezirk beſtimmt ſind.

b. Anmeldung und Verſteuerung ſolcher Gegenſtände welche am Thore nicht ſchließlich abgefertigt werden können.

§ 87. Steuerpflichtige Gegenſtände, welche nach vorſtehender Beſtimmung (§ 86) beim Eingange zu Lande am Thore nicht ſchließlich abgefertigt werden können, wie auch Schroot zur Branntwein- und Bier-Bereitung, werden von dem Thor-Controleur an die Mahl- und Schlachtſteuer-Expedition verwieſen. Der Thor-Controleur kann dieſe Gegenſtände unter amtlichen Verſchluß legen oder zu der Mahl- und Schlachtſteuer-Expedition begleiten laſſen, auch bis zur Höhe der Steuer Sicherheit verlangen. Er ertheilt einen Anmeldeſchein, worin die Eingangszeit, der angelegte Verſchluß oder die angeordnete Begleitung und die Sicherheitsleiſtung vermerkt ſind. Der Einbringer hat ſich zu überzeugen, ob ſeine Angabe in den Anmeldeſchein richtig übernommen iſt; etwaige Abweichungen muß er ſofort berichtigen laſſen. Spätere Behauptung eines Irrthums kann nicht berückſichtigt werden. Mit dieſem Anmeldeſcheine ſind die dazu gehörigen Gegenſtände ſofort und ohne Aufenthalt zu der Mahl- und Schlachtſteuer-Expedition zu bringen, wo dieſelben verwogen, revidirt und ſofort verſteuert werden. Der Einbringer erhält eine Steuer-Quittung zu ſeinem Ausweiſe. Außerdem vermerkt die Abfertigungsſtelle die Nummer, unter welcher die Steuer im Hebe-Regiſter gebucht worden, auf dem Anmeldeſcheine und erſtattet dem Einbringer entweder das am Thore erlegte Pfand, oder giebt ihm den Anmeldeſchein zurück, gegen deſſen Aushändigung, wenn ſolche binnen drei Tagen erfolgt, die Einlöſung des Pfandes bei der betreffenden Thorſtelle geſchehen kann.

2. Verſteuert.

§ 88. a) Gehen mahl- und ſchlachtſteuerpflichtige Ge-

genſtände mit Verſendungsſcheinen in den Stadtbezirk ein, um darin zu verbleiben, ſo finden die Beſtimmungen der §§ 86 und 87 mit der Maßgabe ebenfalls Anwendung, daß es bezüglich der von den Thor-Controlen an die Mahl- und Schlachtſteuer-Expedition zu weiſenden Transporte einer Verſchluß-Anlegung, Begleitung und Sicherſtellung nicht bedarf. Die mit Verſendungsſcheinen bezettelten Gegenſtände werden ſteuerfrei abgelaſſen, wenn dieſelben mit der mit Ausgangs-Vermerk verſehenen Bezettelung überall in Uebereinſtimmung befunden worden und die geſtellte Gültigkeitsfriſt innegehalten iſt.

b) Sind mahl- und ſchlachtſteuerpflichtige Gegenſtände vom Auslande eingegangen und iſt davon an der Grenze die Eingangsabgabe entrichtet worden, ſo unterbleibt die Erhebung der Mahl- und Schlacht-Steuer, wenn die Gegenſtände einem höheren Eingangszolle als 15 Sgr. vom Centner unterliegen, und mit dem vom Grenzzollamte angelegten Verſchluß innerhalb der von demſelben geſtatteten Friſt eingehen, auch in Fällen, wo der Eingang über ein Preußiſches Zollamt ſtattgefunden hat, neben der Quittung über die Eingangs-Abgaben mit einem beſonderen Verſendeſcheine verſehen ſind.

3. Für Steuerpflichtige im äußeren Stadtbezirke.

§ 89. Mahl- und ſchlachtſteuerfſpichtige Gegenſtände, welche unverſteuert oder verſteuert (mit Verſendungsſcheine) für Steuerpflichtige zu Nowaweß oder Neuendorf von außerhalb eingehen, müſſen der Steuer-Receptur in Nowaweß, wenn ſie aber für die übrigen Steuerpflichtigen des äußeren Stadtbezirkes eingehen, der ihnen zunächſt gelegenen Thor-Controle angemeldet und vor ihrer Aushändigung an den Empfänger zur Abfertigung nach Vorſchrift der §§ 86—88 geſtellt werden.

B. Durchgang.

Unverſteuert oder verſteuert mit Verſendungsſchein.

§ 90. Sollen Fleiſch und Backwaaren, ingleichen Mühlenfabrikate unverſteuert oder verſteuert mit Verſendungsſchein durch den Stadtbezirk gehen, ſo iſt, je nach Verſchiedenheit der Eingangsſtraßen, wie folgt zu verfahren:

a) Beim Eingange auf dem gewöhnlichen Landwege ſind die Waaren der Controle-Stelle am Eingangsthore anzumelden und zu geſtellen, und werden dort auf Thor-Anmeldeſchein nach § 87 abgefertigt. Sie müſſen, ſofern nicht ein Aufenthalt in der Stadt von dem Bezirks-Ober-Controleur oder von der Mahl- und Schlachſteuer-Expedition auf diesfälliges beſonderes Nachſuchen verſtattet worden, ohne Verzug durch den Stadt-Bezirk geführt werden. Von der Ausgangsſtelle wird der etwa angelegte Verſchluß unterſucht und, ſofern die Waare nach dem vorliegenden Verſendungsſcheine zu einer anderen mahl- und ſchlachtſteuerpflichtigen Stadt beſtimmt iſt, daran belaſſen, ſonſt abgenommen, der zurückzubehaltende Anmeldeſchein nach richtigem Befunde erledigt und das beim Eingange etwa erlegte Pfand zurückgegeben. Verſchloſſene Packete und Kiſten, die zur Poſt befördert werden ſollen, erhalten ebenfalls die vorſtehend vorgeſchriebene Abfertigung. Der Einbringer hat den empfangenen Thor-Anmeldeſchein von der Poſtbehörde abſtempeln zu laſſen und erhält nur gegen Rückgabe des auf dieſe Weiſe erledigten Thor-Anmeldeſcheins das eingelegte Pfand zurück.

b) Beim Eingange zu Waſſer iſt die Anmeldung (§ 8) vorſchriftlich zu bewirken, wenn mit den zur Durchfuhr beſtimmten Gegenſtänden im Stadt-Bezirk irgendwo angehalten wird. Iſt dies nicht der Fall, ſo kann die Anmeldung unterbleiben.

C. Ausgang nach einer anderen mahl- oder ſteuerpflichtigen Stadt.

§ 91. Wenn abgabenpflichtige Gegenſtände, von denen die Mahl- und Schlachtſteuer entrichtet iſt, nach einer anderen mahl- und ſchlachtſteuerpflichtigen Stadt gehen ſollen, ſo geſtellt der Verſender dieſelben der Mahl- und Schlachtſteuer-Expedition, meldet ſie nach der Zahl der Frachtſtücke, nach der Art, Gattung und Menge, ſowie den Beſtimmungsort an, und empfängt auf Grund vorheriger Reviſion und nachdem ein amtlicher Verſchluß angelegt worden, einen Verſendungsſchein. Die Steuerſtelle kann über die geſchehene Verſteuerung der zu verſendenden Gegenſtände Nachweis verlangen und, wenn dieſer nicht befriedigend geführt wird, bis zur ausgemachten Sache pfandweiſe Niederlegung der Steuern fordern. Von dem Steuerbeamten des Ausgangsthores iſt der mit amtlichem Verſchluſſe wirklich erfolgte Ausgang nach richtigem Befunde auf der Rückſeite des Verſendungsſcheines zu vermerken. Soll ein Ausgang unter Verſendungsſchein mit der Poſt erfolgen, ſo iſt ſolches ſtatt der Ausgangsbeſcheinigung von der Ausfertigungsſtelle zu bemerken. Beim Ausgange zu Waſſer iſt, wegen des dabei zu beobachtenden Verfahrens, jedes Mal die Anweiſung des Haupt-Steuer-Amtes (§ 8) einzuholen. Auf Weizen- und Roggenmehl in Mengen von mehr als einem Centner werden gemäß der Allerhöchſten Beſtimmung vom 24. October 1832 Verſendungsſcheine nicht ertheilt.

D. Verkehr zwiſchen dem inneren und dem äußeren Stadtbezirke.

§ 92. Mehl-, Back- und Fleiſchwaaren, welche Steuerpflichtige des äußeren Stadtbezirks (§ 2) in den Stadtbezirk einführen, unterliegen der Entrichtung der Eingangsſteuer nach den oben gegebenen Regeln, ebenſo, als wenn ſie von anderen Perſonen eingeführt werden, mithin ohne Rückſicht auf deren vorhergegangene Verſteuerung, deren Nachweis gefordert werden kann. Perſonen, welche außerhalb des Stadtbezirks wohnen, kann — nach Ausweis des Bedürfniſſes — von der zunächſt belegenen Steuerabfertigungsſtelle nachgegeben werden, Brod- und Kuchenteig, auch zum Braten vorgerichtetes Fleiſch, zum Verbacken oder Braten bei den Bäckern

des Stadtbezirkes beſtimmt, ſteuerfrei einzubringen. Teig und Bratenfleiſch müſſen jedoch der betreffenden Thor-Controle am Eingangsthor zur Verwiegung geſtellt und es muß auf Erfordern die Eingangsſteuer nach dem ermittelten Gewichte niedergelegt werden. Beim Ausgange der Backwaaren und fertigen Braten, — welcher bei Vermeidung der Steuer-Entrichtung am Tage der Einbringung zu bewirken iſt, —, muß wiederholte Verwiegung bei derſelben Thor-Controle eintreten, wonächſt dem Einbringer, wenn ſich keine Unrichtigkeiten herausſtellen, das etwa eingelegte Pfand gegen Zurücklaſſung des beim Eingange erhaltenen Pfandſcheins zurückgegeben wird. Dem Haupt-Amte ſteht es frei, den Verkehr mit Teig und Bratenfleiſch an die Nachſuchung von Erlaubnißſcheinen zu knüpfen. Auch iſt daſſelbe ermächtigt, Bewohnern des Stadtbezirks, welche durch die Thore getrennt ſind, das Räuchern von Fleiſch in ihren gegenſeitigen Wohnungen, unter der im einzelnen Falle angemeſſen erſcheinenden Controle nachzugeben.

E. Transport im Stadtbezirke und Markt-Verkehr daſelbſt.

§ 93. Wer aus den vor den Thoren belegenen Theilen des Stadtbezirks mahl- und ſchlachtſteuerpflichtige Gegenſtände in die Stadt bringen will, muß ſolche beim Eingange der Steuer-Expedition am Eingangsthor zur Anſicht und Verwiegung ſtellen und derſelben die geſchehene Verſteuerung nachweiſen. Geſchieht dieſer Nachweis genügend, ſo wird der Gegenſtand ſteuerfrei eingelaſſen und der Eingang auf dem beigebrachten Steuer-Ausweiſe vermerkt, andernfalls aber mittelſt Thor-Anmeldeſcheins an die Mahl- und Schlachtſteuer-Expedition zur näheren Unterſuchung und Beſtimmung gewieſen. Kann auch hier die Steuer-Entrichtung genügend nicht dargethan werden, ſo wird die Eingangsſteuer erhoben oder im Falle des Widerſpruchs deponirt und die hauptamtliche Entſcheidung eingeholt. Sollen ſteuerpflichtige Gegenſtände aus der Stadt in den vor den Thoren belegenen Stadtbezirk gehen, um wieder zurückzukommen, ſo müſſen dieſe Gegenſtände der Steuer-Expedition des Ausgangsthores zur Anſicht und Verwiegung geſtellt und von derſelben in eine beſondere Anſchreibung eingetragen werden; bei der Rückkunft wird ebenſo verfahren und der Gegenſtand ſteuerfrei eingelaſſen, ſofern er für den, welcher ausgegangen war, erkannt wird. Wer im Stadtbezirke Fuhrwerk oder Gepäck führt, iſt verbunden, die darüber von den Steuer-Beamten an ihn gerichteten Fragen aufrichtig und beſcheiden zu beantworten und ſich der nöthig befundenen Reviſion zu unterwerfen, oder dem Beamten zur nächſten geeigneten Abfertigungsſtelle zu folgen. Daſſelbe gilt für die Führer von Schiffsgefäßen, welche am Ufer der Havel anlegen. Namentlich haben alle Perſonen, welche hauſirend, oder auf Marktplätzen oder an anderen Verkaufsſtellen ſteuerpflichtige Gegenſtände feilbieten, über die geſchehene Entrichtung der Gefälle auf Erfordern ſich auszuweiſen oder zu gewärtigen, daß Vorräthe, über welche ſie genügend Auskunft nicht geben können oder wollen, als mit Umgehung der Steuer erworben angeſehen und in Anſpruch genommen werden.

Fünfter Abſchnitt.

Controlirung der Gewerbetreibenden im inneren und äußeren Stadtbezirk.

A. Allgemeine Beſtimmungen.

1. Anzeige des Gewerbebetriebes und der Gewerbs-Räume.

§ 94. Jeder im engeren und im äußeren Stadtbezirke wohnende oder ſich niederlaſſende Bäcker, Mehlhändler, Fleiſcher und Fleiſchwaarenhändler hat vor dem Beginn des Handels oder des Gewerbes dem Haupt-Steuer-Amte eine zweifache ſchriftliche Anmeldung ſeiner Gewerbsräume und der Aufbewahrungs-Orte ſeiner Beſtände zu übergeben. Dieſe Anmeldung iſt für den Gewerbetreibenden ſo lange verbindlich, als er ſolche durch eine anderweite ſchriftliche Anzeige nicht abändert.

2. Reviſions-Bücher.

§ 95. Jeder der im § 94. erwähnten Gewerbetreibenden muß außerdem, wenn es verlangt wird, über Zu- und Abgang an Mahl- resp. ſchlachtſteuerpflichtigen Gegenſtänden, gleichviel, ob ſie zum Handel beſtimmt ſind oder nicht, ein beſonderes Buch nach der vom Haupt-Amte zu ertheilenden Anweiſung halten und die Vorſchriften pünktlich beobachten, welche jedem Einzelnen in dieſer Beziehung werden bekannt gemacht werden.

Für die ſorgfältige und reinliche Aufbewahrung dieſes Buches an dem, vom Haupt-Steuer-Amte zu beſtimmenden, auf dem Titelblatte anzugebenden Orte und für die jederzeitige Uebereinſtimmung der Beſtände mit dem Inhalte dieſes Buches, iſt der Gewerbetreibende verhaftet.

§ 96. Die Erfüllung der §§ 94 und 95 gegebenen Vorſchriften darf auch von denjenigen, im engeren und äußeren Stadtbezirke wohnenden Händlern mit Graupen, Nudeln, Gries, Stärke, Hirſe, Backwaaren ꝛc. gefordert werden, deren Verkehr die Handhabung gleicher Controle nach dem Ermeſſen der Provinzial-Steuer-Behörde nothwendig macht.

3. Verſteuerungs-Nachweis.

§ 97. Inſoweit der Verſteuerungs-Nachweis nicht durch Reviſionsbücher angeordnet wird, haben die Gewerbetreibenden (§§ 94—96) die Steuer-Quittungen oder den ſonſtigen Ausweis über die ſteuerrechtliche Erwerbung ein Jahr lang aufzubewahren und auf Erfordern des Ober-Steuer-Controleurs oder ſeines Vertreters vorzulegen.

B. Beſondere Beſtimmungen für die Müller, welche Mehlhandel treiben.

1. Aufbewahrung der Vorräthe und Contobuch-Führung.

§ 99. Die für den Handel beſtimmten Vorräthe an Mühlenfabrikaten dürfen weder in den Mühlenräumen ſelbſt, noch in ſolchen Räumen aufbewahrt werden, welche mit jenen in Verbindung ſtehen.

§ 99. Ueber den Zu- und Abgang von Mühlen-Fabrikaten, welche für den Handel des Müllers beſtimmt ſind, iſt ein nach näherer Anweiſung des Haupt-Amtes einzurichtendes Contobuch zu führen. Jeder Zugang, wenn er durch eigene Fabrikation entſteht, iſt, ſobald

das Fabrikat bereitet und aus der Mühle geſchafft worden, unter Bezugnahme auf den betreffenden Mahlverſteuerungsſchein unverzüglich einzutragen. Zugang fertiger Mühlenfabrikate von außen, iſt, ſobald er erfolgt, zu buchen, und ſind die empfangenen Steuer-Quittungen als Beläge im Contobuche aufzubewahren. Zugang durch Uebernahme verſteuerter Fabrikate von anderen Mehlhändlern oder dritten Perſonen kann nur durch die Mahl- und Schlachtſteuer-Expedition vermittelt werden, welche die Zu- resp. Abſchreibung in den von beiden Mehlhändlern vorzulegenden Büchern bewirkt, oder Falls die Ueberlaſſung von Privat-Perſonen ſtattfindet, ſich zuvörderſt die erfolgte Verſteuerung der zu überlaſſenden Gegenſtände nachweiſen läßt. Bevor die Zuſchreibung im Buche Seitens der Mahl- und Schlachſteuer-Expedition erfolgt iſt, darf der Müller die Mühlenfabrikate in ſeine Behauſung nicht aufnehmen.

§ 100. Jeder Verkauf resp. Abgang von einem Sechszehntel Centner und darüber in einer Poſt iſt unter namentlicher Angabe des Empfängers ſofort im Contobuche abzuſchreiben. Kleinere Verkäufe werden täglich ſummariſch abgeſchrieben, und muß die ſummariſche Abſchreibung an jedem Tage bis ſpäteſtens 8 Uhr Abends erfolgt ſein.

Außerdem iſt der Müller zu dieſer Abſchreibung, welche nur nach Gewicht erfolgen darf, zu jeder Zeit im Laufe des Tages verpflichtet, wenn es Behufs der Reviſion und von dem revidirenden Beamten verlangt wird. Auch hat er jedem Käufer, welcher 2 Pfunde und mehr entnimmt, eine nach der vom Haupt-Amte zu ertheilenden Vorſchrift einzurichtende Verkaufs-Beſcheinigung auszufertigen, welche dem Käufer zum Transport-Ausweiſe dient.

2. Reviſion der Beſtände.

§ 101. Die Gewerbsräume ſtehen unter Aufſicht der Steuerbeamten, denen in Betreff des Zutritts zu dieſen Räumen dieſelben Befugniſſe zuſtehen, welche ihnen für die Reviſion der Mühlen ertheilt worden ſind. Behufs der Reviſion müſſen die Waaren nach Gattung und nach den Steuerſätzen getrennt gehalten werden. Wird bei der Reviſion gegen die von den Steuerbeamten durch Abſchätzung ermittelte Menge der Beſtände von Seiten der Gewerbetreibenden Widerſpruch erhoben, ſo entſcheidet die Verwiegung, Behufs deren derſelbe eine geaichte Waage mit der erforderlichen Anzahl geaichter Gewichte zu halten oder aber die zu wiegenden Beſtände auf ſeine Koſten zur amtlichen Waage zu befördern hat. Mehlkaſten, welche für den Einzel-Verkauf gehalten werden, müſſen fachweiſe ausgemeſſen und es muß die Befüllungshöhe bei lockerer Einſchüttung von 10 zu 10 Pfunden nach Zollen ermittelt und verhandlungsweiſe feſtgeſtellt ſein. Der Müller hat einen geaichten Zollſtock zu halten, mittelſt deſſen der Gewichts-Inhalt feſtgeſtellt werden kann.

Sechster Abſchnitt.

Strafen.

§. 102. Vergehungen gegen die Beſtimmungen des vorſtehenden Regulativs werden ſoweit nicht nach dem § 17 des Geſetzes vom 30. Mai 1820, in Verbindung mit den daſelbſt angezogenen Vorſchriften der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 und mit dem § 2 des Ergänzungsgeſetzes vom 2. Agril 1852 ſchwerere Strafen verwirkt ſind, mit Geldbuße von 1 bis 10 Thlr. geahndet. Die Strafen der Miturheberſchaft, Begünſtigung ꝛc. werden nach den allgemeinen Strafgeſetzen beſtimmt.

Anhang.

Regulativ

für die Erhebung der Braumalzſteuer im Wege der Mahlſteuer in der Stadt Potsdam.

Die durch die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 17. Auguſt 1831 geſtattete Erhebung der Braumalzſteuer im Wege der Mahlſteuer kommt in der Stadt Potsdam unter nachfolgenden Bedingungen zur Anwendung.

§ 1. Die Erhebung der Braumalzſteuer im Wege der Mahlſteuer findet nur bei demjenigen Braumalz ſtatt, welches innerhalb des Stadtbezirks zur Verwendung kommt.

§ 2. Die in der Stadt wohnenden Brauer dürfen Braumalzſchroot ſowohl auf den unter beſonderer als auch auf den unter allgemeiner Aufſicht ſtehenden Mühlen ſchroten laſſen. In beiden Fällen erfolgt die Steuererhebung vom Braumalzſchroote, lediglich nach denjenigen Formen und Beſtimmungen, welche in dem Geſetze vom 30. Mai 1820 und in dem Mahl- und Schlachtſteuer-Regulativ vom heutigen Tage für die Entrichtung der Mahlſteuer enthalten ſind, mit Vorbehalt der Abänderungen, welche dieſelben künftig noch erleiden möchten. Die Steuerentrichtung erfolgt aber ſtets bei der Mahl- und Schlachtſteuer-Expedition.

§ 3. Malz und Malzſchroot zu anderen Zwecken bleibt von der Entrichtung der Brauſteuer nur dann frei:

a) wenn daſſelbe von außerhalb eingeführt, mindeſtens zum vierten Theil mit Schroot aus ungemalztem Roggen gemiſcht wird. Dieſe Vermiſchung muß beim Eingange in die Stadt unter Steuer-Controle erfolgen;

b) wenn es vor der Abfertigung zur Mühle in eben dieſem Verhältniß mit rohem Roggen gemiſcht wird. In beiden Fällen wird daſſelbe, ſoweit es nicht ſteuerfreies Mahlgut iſt, nur von der Mahlſteuer betroffen.

Ohne die vorſtehend sub a und b gedachte Vermiſchung kann Malzſchroot ſteuerfrei nur für diejenigen Branntweinbrennereien bereitet resp. eingeführt werden, welche lediglich und ausſchließlich Kartoffeln verarbeiten, in dieſem Falle jedoch mit Vorbehalt der desfallſigen beſonderen Control-Maßregel. Geht von außerhalb Malzſchroot ein, welches nach der Beſtimmung unter a gemiſcht ſein ſoll, deſſen Miſchung überhaupt oder in dem vorgeſchriebenen Verhältniß aber zweifelhaft ſein möchte, ſo haben die Beamten ſich zu überzeugen, daß ſolches nicht zum Brauen verwendet werde, und zu dieſem Behufe deſſen Verbleib zu controliren.

§ 4. So lange die Braumalſteuer nach dieſem Regulative im Wege der Mahlſteuer erhoben wird, bleiben die demſelben entgegenſtehenden Beſtimmungen des am heutigen Tage erlaſſenen Mahl- und Schlachtſteuer-Regulativs außer Anwendung. Auch ruht die gewöhnliche Brauſteuer-Controle und es bleiben die innerhalb der Stadt wohnenden Brauer von der Verpflichtung befreit, die Verwendung des Malzſchrootes zum Brauen, und den beabſichtigten Bierzug anzumelden, und die Einmaiſchungen nur in beſtimmten Stunden vorzunehmen. Dagegen dauert die Verpflichtung, eine geaichte Waage nebſt geaichten Gewichten zu halten und die zur Brauerei und Aufbewahrung des Malzſchrootes benutzten Räume und Geräthe, ſowie die damit vorgehenden Veränderungen der Steuerbehörde anzumelden (§ 27 und 28 der Steuerordnung vom 8. Februar 1819) unverändert fort, ferner wird in Bezug auf die Controle des Malzſchrootes beim gemeinſchaftlichen Betriebe der Brauerei und Brennerei nach den Beſtimmungen zu 3 der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 10. Januar 1824, ſowie in Bezug auf die Mühlen-Controle nichts geändert. Reviſionen der Brauereien ſind jederzeit zuläſſig, und die Brauer ſind nach wie vor verpflichtet, den revidirenden Beamten über den Brauerei-Betrieb die verlangte Auskunft zur Stelle vollſtändig zu geben.

§ 5. Alle Zuwiderhandlungen gegen die vorſtehenden Beſtimmungen, letztere mögen neu oder aus der Mahlſteuer-Verfaſſung ausdrücklich oder im Allgemeinen übertragen worden ſein, unterliegen in Betreff der zu verhängenden Ordnungs- oder Defraudationsſtrafen, den Strafbeſtimmungen des Mahl- und Schlachtſteuer-Geſetzes vom 30. Mai 1820, resp. der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819. Der Maßſtab für alle Defraudationsſtrafen iſt der Steuerbetrag von 25 Sgr. incl. 5 Sgr. Kriegsſchulden-Tilgungs-Zuſchlag für den Centner Braumalzſchroot, und die Confiscation greift in den durch das Geſetz vom 30ſten Mai 1820 beſtimmten Fällen ebenfalls Platz.

§ 6. Die Beſtimmungen des gegenwärtigen Regulativs können von der Steuerverwaltung zu jeder Zeit zurückgenommen oder abgeändert werden.

§ 7. Für die eigenen Malzquetſchen einzelner Brauer beſtehen beſondere Vorſchriften, für deren Befolgung die betreffenden Brauer verantwortlich ſind.

Ueberſicht des Inhalts.

Erſter Abſchnitt.

Allgemeine Beſtimmungen.

A. Oertliche Begrenzung der Steuerpflichtigkeit.

1. Stadtbezirk .... § 1.
2. Aeußerer Stadtbezirk .... § 2.

B. Beamte.

1. Zur Aufſicht .... § 3.
2. Zur Erhebung .... § 4.

C. Steuerſtraßen und Eingänge in den Stadtbezirk.

1. Steuerſtraßen
 a. Deren Einhaltung .... § 5.
 b. Deren Bezeichnung .... § 6.
2. Verbot aller anderen Eingänge .... § 7.
3. Meldung und Stellung mahl- oder ſchlachtſteuerpflichtiger Gegenſtände bei den Thor-Controlen .... § 8.
 a. Beim Eingange in den Stadtbezirk und beim Ausgange aus demſelben.
 b. Beim Eingange in den äußeren Stadtbezirk.
 c. Zu leiſtende Handreichungen.

D. Zeit für Eingang und Abfertigung.

1. Bei dem Haupt-Steuer-Amte, der mahl- und Schlachtſteuer-Expedition und bei der Steuer-Receptur in Nowaweß .... § 9.
2. Bei den Thor-Controlen .... § 10.
3. Weitere Beſtimmungen für die §§ 9 und 10 genannten Abfertigungsſtellen .... § 11.

Zweiter Abſchnitt.

Mahlſteuer.

A. Mühlen-Aufſicht.

1. Deren Ausdehnung im Allgemeinen .... § 12.
2. Nach Verſchiedenheit der Mühlen.
 a. Mühlen unter beſonderer Aufſicht .... § 13.
 b. Mühlen unter allgemeiner Aufſicht .... § 14.
 c. Privatmühlen .... § 15.
 d. Mühlen für andere Zwecke .... § 16.
 e. Neu entſtehende Mühlen .... § 17.

B. Behandlung der unter beſonderer Aufſicht ſtehenden Mühlen.

1. Allgemeine Beſtimmungen.
 a. Steuer-Entrichtung .... § 18.
 b. Mahlſcheine
  aa. Deren Erforderniß .... § 19.
  bb. In Beziehung auf Menge der Körner § 20.
  cc. In Beziehung auf Körner-Gattung §§ 21 und 22.
 c. Transport zu und aus den Mühlen .... § 23.
 d. Bezeichnung der Säcke .... § 24.
 e. Gewichts-Verhältniß des fertigen Mahlguts zu den Körnern .... § 25.
2. Abfertigung zu den unter beſonderer Aufſicht ſtehenden Mühlen
 a. Steuerpflichtiges Mahlgut
  aa. Anmeldung .... § 26.
  bb. Verſteuerung und Bezettelung §§. 27 und 28.
  cc. Folgen einer unrichtigen Anmeldung .... § 29.
  dd. Verwiegung des fertigen Mahlguts .... § 30.
 b. Branntwein und Braumalzſchroot .... § 31.
 c. Landmahlgut .... § 32—35.

C. Behandlung der unter allgemeiner Aufſicht ſtehenden Mühlen. § 36.

1. Form der Steuer-Entrichtung.
2. Bezeichnung der Säcke.

D. Pflichten der Müller, deren Mühlen unter beſonderer Aufſicht ſtehen.
1. Allgemeine Pflichten . . . § 37.
2. Anzeige über vorkommende Beſitz-Veränderungen . . . § 38.
3. Abtheilung der Mühlenräume . . . § 39.
4. Mühlen-Beſchreibung . . . § 40.
5. Vergleichung des Mahlgutes mit dem Mahlſcheine . . . § 41.
6. Verfahren mit den Mahlſcheinen §§. 42. und 43.
7. Dauer der Gültigkeit der Mahlſcheine . . . § 44.
8. Eigenes Mahlgut des Müllers . . . § 45.
9. Getreide-Beſtände des Müllers . . . § 46.
10. Mahl-Metze . . . § 47.
11. Stein- und Staubmehl . . . § 48.
12. Mahlgut-Vorräthe . . . § 49.
13. Handel mit Mehl oder anderen Mühlen-Fabrikaten . . . § 50.
14. Mühlen-Reviſion . . . § 51.
15. Mühlen-Regiſter . . . § 52.
16. Mühlen-Reviſionsbuch . . . § 53.
17. Verſchluß der Mühle . . . § 54.
E. Pflichten der Müller, deren Mühlen unter allgemeiner Controle ſtehen §. 55.

Dritter Abſchnitt.
Schlachtſteuer.
A. Im Stadtbezirke.
1. Gewerbliches Schlachten.
a. Anzeige der Gewerbsräume . . . § 56.
b. Anzeige, ob nach Stückſätzen oder nach Gewicht verſteuert werden ſoll . . . § 57.
c. Steuerbücher . . . §§ 58—60.
d. Erlaubniß zum Schlachten . . . § 61.
e. Schlachtzeit . . . § 62.
f. Anmeldung und Verſteuerung.
aa. Schlacht-Anzeige . . . § 63.
bb. Abfertigung.
α. Nach dem Stückſatze . . . § 64.
β. Nach dem Gewichte . . . § 65.
cc. Gemeinſchaftliche Schlachtungen . . . § 66.
dd. Kauf oder Tauſch des Fleiſches . . . § 67.
2. Schlachtungen zum eigenen Bedarf.
a. Schlacht-Anzeige und Schlacht-Erlaubniß § 68.
b. Abfertigung . . . § 69.
c. Pflichten der Schlachtenden . . . § 70.
d. Aufbewahrung des Schlachtſcheins . . . § 71.
3. Vieh-Controle . . . § 72.
a. Deren Umfang.
b. Steuer- und Vieh-Controle-Bücher.
c. Eingang des Viehes . . . § 73.
d. Zu- und Abgangs-Anzeige.
e. Abgang durch Schlachtung . . . § 74.
f. Anderweitiger Abgang durch Verkauf oder ſonſtige Entäußerung . . . § 75.
g. Durch Sterben . . . § 76.
h. Austrieb zur Hütung oder Maſt auf längere Zeit . . . § 77.
i. Täglicher Austrieb zur Hütung . . . § 78.
k. Veränderungen des Viehſtandes durch Alter . . . § 79.
l. Controlirung des fremden Viehes.
aa. Zum Verkaufe . . . § 80.
bb. Durchgehend . . . § 81.
4. Reviſion.
a. Der Gewerbsräume und Viehbeſtände § 82.
b. Der Fleiſchbeſtände . . . § 83.
B. Gewerbliches Schlachten und Vieh-Controle im äußeren Stadtbezirke §§ 84 und 85.

Vierter Abſchnitt.
Ein-, Durch- und Ausgang von Mehl, Back- und Fleiſchwaaren.
A. Eingang.
1. Unverſteuert.
a. Anmeldung und Erhebung bei den Thor-Controlen und ſonſtigen Eingangsſtellen § 86.
b. Anmeldung und Verſteuerung ſolcher Gegenſtände, welche am Thore nicht ſchließlich abgefertigt werden können . . § 87.
2. Verſteuert . . . § 88.
3. Für Steuerpflichtige im äußeren Stadt-Bezirk . . . § 89.
B. Durchgang
Unverſteuert oder verſteuert mit Verſendungs-Scheinen . . . § 90.
C. Ausgang nach einer anderen mahl- und ſchlachtſteuerpflichtigen Stadt § 91.
D. Verkehr zwiſchen dem inneren und äußeren Stadtbezirke . . . § 92.
E. Transport im Stadtbezirke und Markt-Verkehr daſelbſt . . . § 93.

Fünfter Abſchnitt.
Controlirung der Gewerbetreibenden im inneren und äußeren Stadtbezirk.
A. Allgemeine Beſtimmungen.
1. Anzeige des Gewerbebetriebes und der Gewerbsräume . . . § 94.
2. Reviſionsbücher . . . §§ 95 und 96.
3. Verſteuerungs-Nachweis . . . § 97.
B. Beſondere Beſtimmungen für die Müller, welche Mehlhandel treiben.
1. Aufbewahrung der Vorräthe und Conto-Buchführung . . . §§ 98—100.
2. Reviſion der Beſtände . . . § 101.

Sechſter Abſchnitt.
Strafen . . . § 102.

Anhang.
Regulativ für die Erhebung der Braumalzſteuer im Wege der Mahlſteuer in der Stadt Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'ſchen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 50. Den 11. December **1868.**

Bundesgeſetzblatt des Norddeutſchen Bundes.

(Stück 31.) № 169. Verordnung, betreffend die Einführung des Geſetzes wegen Beſteuerung des Braumalzes, vom 4. Juli 1868 (Bundesgeſetzbl. S. 375) und des Geſetzes, betreffend die Beſteuerung des Branntweins, vom 8. Juli 1868 (Bundesgeſetzbl. S. 384) in verſchiedenen Preußiſchen und Hamburgiſchen Gebietstheilen. Vom 19. October 1868.

Die № 170 enthält die Ernennung des bisherigen Hamburgiſchen Conſuls Chriſtian Ferdinand Wilhelm Jantzen zu Monrovia zum Conſul des Norddeutſchen Bundes für die Republik Liberia.

Die № 171 enthält die Ernennung des Preußiſchen Viceconſuls Henric Cantzler zu Stockholm zum Viceconſul des Norddeutſchen Bundes daſelbſt.

Die № 172 enthält die Ernennung des Preußiſchen Conſuls Georg Niederberger zu Saigon zum Conſul des Norddeutſchen Bundes.

Die № 173 enthält die Ernennung des Preußiſchen Conſuls Jean George Poppe in Liſſabon zum Generalconſul, der Preußiſchen Conſuln Heinrich Scholtz in St. Miguel, John Pomeroy Dabney in Fayal und des Kaufmanns Eduard Katzenſtein in Porto zu Conſuln, ſowie des Kaufmanns Dr. Adolph Jeroſch in Liſſabon, des Preußiſchen Viceconſuls José Auguſto Pinto Cabral in Lagos und des Mecklenburgiſchen und Oldenburgiſchen Conſuls und Hanſeatiſchen Viceconſuls Carlos Torlades O'Neill in Setubal zu Viceconſuln des Norddeutſchen Bundes.

Die № 174 enthält die Ernennung des bisherigen Preußiſchen Viceconſuls J. D. Schmid zu Arensberg (Inſel Oeſel) zum Viceconſul des Norddeutſchen Bundes daſelbſt.

Die № 175 enthält die Ernennung des Dr. Johannes Röſing zum Generalconſul des Norddeutſchen Bundes in New-York, ſowie des Preußiſchen und Sächſiſchen Conſuls Werner Dreſel in Baltimore, des Hamburgiſchen Conſuls Charles Otto Witte in Charleſton, des Preußiſchen, Königlich Sächſiſchen, Mecklenburgiſchen, Anhaltiſchen, Herzoglich Sächſiſchen und Schwarzburgiſchen Conſuls Heinrich Clauſſenius in Chicago, des Preußiſchen und Hamburgiſchen Conſuls Johann Wilhelm Jokuſch in Galveſton, des Bremiſchen Conſuls C. A. L. Duiſenberg in St. Franzisko, des Preußiſchen, Königlich Sächſiſchen und Mecklenburgiſchen Conſuls Robert Barth in St. Louis (Miſſouri), des Königlich Sächſiſchen und Oldenburgiſchen Conſuls Carl Theodor Ferdinand Schwartz in Louisville (Kentucky), des Preußiſchen, Braunſchweigiſchen, Anhaltiſchen, Schwarzburgiſchen und Reußiſchen Conſuls Adolph Roſenthal in Milwaukee, der Preußiſchen Conſuln Johannes Kruttſchnitt in New-Orleans, Carl Johann Friedrich Bezin in Philadelphia, Friedrich Wilhelm Hanewinkel in Richmond und Ferdinand Willius in St. Paul zu Conſuln des Norddeutſchen Bundes.

Die № 176 enthält die Ernennung des bisherigen Preußiſchen Conſuls Theodor Müller zu Lima zum Generalconſul des Norddeutſchen Bundes für die Republik Peru.

Die № 177 enthält die Ernennung des Preußiſchen Conſuls Arthur Weber zu Georgetown (Guyana) und des Kaufmanns Friedrich Gerlach zu Akyab zu Conſuln des Norddeutſchen Bundes.

Die № 178 enthält die Exequatur-Ertheilung Namens des Norddeutſchen Bundes an den Kaufmann Bernhard Siegheim in Berlin als Conſul der Argentiniſchen Republik für Berlin.

Die № 179 enthält die Ernennung des bisherigen Hamburgiſchen Conſuls Theodor Chriſtophen Heuck zu Honolulu (Sandwichs-Inſeln) zum Conſul des Norddeutſchen Bundes.

Die № 180 enthält die Ernennung des bisherigen Preuß. Conſuls Friedrich Wilhelm Kunſt zu La Paz (Bolivien) zum Conſul des Norddeutſchen Bundes.

Die № 181 enthält die Ernennung des Kaufmanns Friedrich C. Augener zu Guatemala zum Conſul des Norddeutſchen Bundes.

Die № 182 enthält die Ernennung des bisherigen Preußiſchen Conſuls Hermann Lunau zu Panama zum Conſul des Norddeutſchen Bundes daſelbſt.

Die № 183 enthält die Ernennung des Kaufmanns C. Pitl zu Quebeck und des Preußiſchen Conſuls Gerhard Friedrich Lomer zu Montreal zu Conſuln des Norddeutſchen Bundes.

Die № 184 enthält die Exequatur-Ertheilung Namens des Norddeutſchen Bundes an den Grafen Adolf Caſtellinard als Königl. Italieniſcher Generalconſul in Frankfurt a. M.

(Stück 32.) № 185. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum

Bundesrathe des Norddeutſchen Bundes. Vom 10. November 1868.

№ 186. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutſchen Zollvereins. Vom 10. November 1868.

№ 187. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Artikels 6 des Zollvereinigungs-Vertrages vom 8. Juli 1867. Vom 18. November 1868.

Die № 188 enthält die Ernennung des Kaufmanns Frederic Auguſtus Clairmonts zu Bridgetown (Inſel Barbodos) zum Conſul des Norddeutſchen Bundes daſelbſt.

Die № 189 enthält die Ernennung des Kaufmanns Herman Haupt zu Rio de Janeiro und des bisherigen Lübeckiſchen Viceconſuls Wilhelm Otto zu Pernambuco zu Conſuln des Norddeutſchen Bundes.

Die № 190 enthält die Ernennung des bisherigen Preußiſchen Conſuls Paul Leßler zu Bangkok zum Conſul des Norddeutſchen Bundes.

Die № 191 enthält die Ernennung des Preußiſchen Viceconſuls Friedrich Wilhelm Nordenholz zu Buenos-Ayres zum Conſul des Norddeutſchen Bundes und des Preußiſchen Viceconſuls Jacob Andreas Spangenberg zu Guaieguaychú, ſowie des Kaufmanns Wilhelm Tietjen zu Roſario de Santa Fé zu Viceconſuln des Norddeutſchen Bundes.

Die № 192 enthält die Ernennung des Kaufmanns Carl Wilhelm Diehl zu Montevideo zum Conſul des Norddeutſchen Bundes daſelbſt.

Die № 193 enthält die Ernennung des bisherigen Preußiſchen Conſuls Michael Surur zu Damiette (Aegypten) zum Conſul des Norddeutſchen Bundes daſelbſt.

Die № 194 enthält die Exequatur-Ertheilung Namens des Norddeutſchen Bundes an den Kaufmann und bisherigen Königlich Niederländiſchen Viceconſul Chriſtian Oscar Kiſker in Stettin als Königlich Niederländiſcher Conſul.

Die № 195 enthält die Beglaubigung des Oberſten im Eidgenöſſiſchen Generalſtabe Hammer als außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter der Schweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft bei dem Norddeutſchen Bunde.

Allgemeine Geſetz-Sammlung.

(Stück 73.) № 7241. Privilegium wegen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Obligationen der Stadt Duisburg im Betrage von 250,000 Thlr. Vom 28. October 1868.

№ 7242. Allerhöchſter Erlaß vom 11. November 1868, betreffend die Genehmigung des Regulativs für die Organiſation der Verwaltung des communalſtändiſchen Vermögens und der communalſtändiſchen Anſtalten in dem communalſtändiſchen Verbande des Regierungsbezirks Kaſſel.

(Stück 74.) № 7243. Allerhöchſter Erlaß vom 27. April 1868, betreffend die in Gemäßheit des Geſetzes vom 17. Februar 1868 zur Deckung von Vorſchüſſen für Eiſenbahnanlagen, zur Beſchaffung von Betriebsmitteln für bereits beſtehende Eiſenbahnen und zur Erweiterung des Eiſenbahn... aufzunehmende Staatsanleihe von vierzig Millionen Thaler.

№ 7244. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Glogau, Regierungsbezirks Liegnitz, zum Betrage 55,000 Thalern. Vom 21. October 1868.

№ 7245. Conceſſions- und Beſtätigungs-Urkunde betreffend den Bau und Betrieb einer Eiſenbahn von Dortmund durch das Emſcherthal ... Meiderich von Seiten der Cöln-Mindener Eiſenbahngeſellſchaft, ſowie einen Nachtrag zum ... der letzteren. Vom 11. November 1868.

№ 7246. Bekanntmachung die Genehmigung ... zweiten Nachtrags zu dem Statut des Züllichau-Grünberg-Sorauer Chauſſeebauvereins betreffend. Vom 17. November 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Die rechtzeitige Erneuerung der Beſtellung des Amtsblattes und des öffentlichen Anzeigers betreffend.

289. In Folge einer Beſtimmung des Herrn Miniſters des Innern werden alle Diejenigen, welche freiwillig das Amtsblatt und den öffentlichen Anzeiger halten, hierdurch an die rechtzeitige Erneuerung der Beſtellung für das Jahr 1869 erinnert. Wir bemerken dabei, daß bei verſpäteten Beſtellungen die vollſtändige Nachlieferung der bereits ausgegebenen Stücke nur inſoweit würde erfolgen können, als die in geringer Zahl zurückbehaltenen Exemplare dazu ausreichen.

Potsdam, den 6 December 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Den Uebergang der den Oeſterreichiſchen Elbzollgerichten zugewieſen geweſenen Geſchäfte an die neuen Bezirkshauptmannſchaften, beziehentlich Bezirksgerichte, betreffend.

290. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 17. Auguſt 1868, Zahl 41,637,

betreffend den Uebergang der den Elbezollgerichten zugewieſenen Geſchäfte, theils politiſch-polizeilicher, theils gewerblicher Natur an die neuen politiſchen Bezirksbehörden (Bezirkshauptmannſchaften) in Melnik, Leitmeritz, Raudnitz, Auſſig und Tetſchen.

Das k. k. Miniſterium des Innern fand mit h. Erlaſſes vom 29. Juli l. J. Zahl 3293 — ... im Einvernehmen mit den k. k. Miniſterien des Aeußern, der Juſtiz und des Handels zu beſtimmen, daß es bei der bevorſtehenden Organiſirung der politiſchen Behörden in Böhmen nach dem Grundſatze der Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung von jenen Agenden, welche durch das auf Grund des Hofkammer-Präſidial-Decretes vom 2. December 18.. № 9020 erfloſſene Zirkulare des beſtand. böhm. Guberniums vom 30. April 1846 (Prov. Geſ. für Böhmen 1846, S. 287 ꝛc.) in Folge der Ein...

ſchifffahrtsacte vom 23. Juni 1821 und der Addizionalacte vom 13. April 1844 den Elbezollgerichten zugewieſen worden ſind, folgende Geſchäfte theils politiſch-polizeilicher, theils gewerblicher Natur unter den nachſtehend bezeichneten Beſchränkungen an die in Melnik, Leitmeritz, Raudnitz, Außig und Tetſchen zu errichtenden politiſchen Bezirksbehörden überzugehen haben.

§ 2.

A. nach dem Art. XXVI der Elbeſchifffahrtsacte die Behandlung und Entſcheidung:

---

c) über die von Privatperſonen unternommene Hemmung des Leinpfades.

B. nach dem § 47 der Addizional-Acte.

1. die Unterſuchung und Beſtrafung:

a) von Uebertretungen ſchifffahrts- und strompolizeilicher Vorſchriften durch Schiffs- oder Flößführer, deren Dienſtleute, Paſſagiere oder Schiffszieher.

b) von Exceſſen, welche die zur Bemannung der Stromfahrzeuge oder zum Schiffszuge gehörenden Perſonen gegen einander, oder gegen die in Ausübung ihres Amtes begriffenen Elbezoll- oder Elbeſchifffahrts-Polizei-Beamten begehen, inſofern die zur Beurtheilung vorliegende That ſich nicht zur Behandlung nach den allgemeinen Strafgeſetzen eignet, nebſt der Entſcheidung über die in allen dieſen Fällen etwa zu leiſtende Entſchädigung.

2. Die Unterſuchung und Entſcheidung von Streitigkeiten:

---

c) zwiſchen den Eignern und Führern, den Dienſtleuten und Zugknechten der Stromfahrzeuge über ihre Dienſt- und Lohnverhältniſſe, inſofern der im § 4 letzter Abſatz der Gub.-Kundmachung erwähnte Fall eintritt.

§ 6.

Außer den, unter § 2. dieſer Kundmachung angeführten Gegenſtänden:

a) die Ertheilung der im § 7 der Addizionalacte bezeichneten Gewerbebefugniſſe, dann die Ausfertigung der in den §§ 10. und 12. der Addizionalacte erwähnten Elbe-Schiffs- und Schifferpatente;

b) die Ueberwachung und Brauchbarkeit des Fahrzeuges und die Einziehung des Schiffspatentes in den Fällen des § 11 der Addizionalacte;

c) die Zurücknahme des Schifferpatentes aus den im § 13. der Addizionalacte angeführten Gründen;

d) die Einſtellung und Beſtrafung unbefugter Schifffahrt oder Holzflößung (§§ 14. 15. und 16 der Addit.-Acte);

e) die Beglaubigung der Unterſchrift des Schiffs- oder Floßführers auf dem Manifeſte (§ 32. Z. 6 der Addit.-Acte);

f) die Beglaubigung der Abſchriften der Manifeſte (§ 34. der Addit.-Acte) falls dieſe nothwendig befunden wird;

g) die Beſtrafung der Ordnungswidrigkeiten (XVIII, XIX und XXI der Elbeſchifffahrtsacte, dann §§ 31. 32 33. und 34 der Addit.-Acte);

h) die unmittelbare Mittheilung der Auskünfte über vorgefallene Uebertretungen der Schifffahrts- und strompolizeilichen Vorſchriften (§ 50 der Addit.-Acte);

i) die Handhabung der paßpolizeilichen Vorſchriften.

Die in dem § 2 A Lit. b, d und e, dann B. 2 Lit. a. und b. der bezogenen Gub.-Kundmachung erwähnten Angelegenheiten werden den Gerichtsbehörden zugewieſen werden.

Rückſichtlich der übrigen in der erwähnten Gub.-Kundmachung vorkommenden Beſtimmungen, welche ſich nur auf Zolldefraudationen und deren Behandlung beziehen, iſt eine weitere Verfügung nicht erforderlich, da in Folge der Uebereinkunft vom 4. April 1863 (R.-G.-B. № 46) in Oeſterreich kein Elbezoll mehr eingehoben wird.

Der k. k. Statthalter
gez. Ernſt Freiherr von Kellersperg m. p.

Kundmachung

des k. k. Oberlandesgerichts im Königreiche Böhmen vom 31. Auguſt 1868, Zahl 26,694,

betreffend den Uebergang der den Elbezollgerichten zugewieſen geweſenen Geſchäfte gerichtlicher Natur an die neuen Bezirksgerichte zu Melnik, Loboſic, Raudnitz, Außig und Tetſchen, dann an das k. k. ſtädt. deleg. Bezirksgericht zu Leitmeritz.

Das k. k. Juſtiz-Miniſterium hat, mittelſt des Erlaſſes vom 9. Auguſt 1868 Z. 9132 im Einvernehmen mit den k. k. Miniſterien des Aeußern, des Innern und des Handels zu beſtimmen befunden, daß von dem Tage der Activirung der neuen k. k. politiſchen Bezirksbehörden und des gleichzeitigen Inslebentretens der k. k. Bezirksgerichte, folgende in dem Hofkammer-Präſidial-Decrete vom 2. December 1845 № 912 J. G. S. bezeichnete Agenten der Elbezollgerichte an die neu errichteten k. k. Bezirksgerichte zu Melnik, Loboſic, Raudnitz, Außig und Tetſchen, dann an das k. k. ſtädt. deleg. Bezirksgericht zu Leitmeritz innerhalb ihres Gerichtsſprengels, überzugehen haben.

§ 2.

A. Nach dem Artikel XXVI der Elbeſchifffahrtsacte die Behandlung und Entſcheidung.

---

b) über Streitigkeiten wegen Zahlung der Krahnen-, Wag-, Hafen-, Werft-, Schleißen-Gebühren und wegen ihres Betrages.

---

d) über die beim Schiffziehen veranlaßten Beſchädigungen an Wieſen und Feldern, ſowie überhaupt über jeden Schaden, den Flößer oder Schiffer während der Fahrt oder beim Ausladen durch ihre Fahrläſſigkeit Andern verurſacht haben ſollten.

e) über den Betrag der Berglöhne und anderer Hilfsvergütungen in Unglücksfällen, inſofern die Intereſſenten darüber nicht einig ſind.

B. Nach § 47. der Addizionalacte.

1. die Unterſuchung und Beſtrafung:

———

b) von Exceſſen, welche die zur Bemannung der Stromfahrzeuge oder zum Schiffszuge gehörenden Perſonen gegen einander oder gegen die in Ausübung ihres Amtes begriffenen Elbeſchifffahrts-Polizeibeamten begehen, inſofern die zur Beurtheilung vorliegende That ſich zur Behandlung nach den allgemeinen Strafgeſetzen eignet, oder doch keinen criminellen Character an ſich trägt, nebſt der Entſcheidung über die in all dieſen Fällen etwa zu leiſtende Entſchädigung. (Würde die That einen criminellen Character an ſich tragen, ſo wäre die Competenz des Strafgerichtshofes begründet.)

2. die Unterſuchung und Entſcheidung von Streitigkeiten:

a) über Betrug und Zahlung der Lootſengebühren;

b) zwiſchen Schiffsführern und Paſſagieren über Preis- und ſonſtige Bedingungen und Verhältniſſe des Transportes;

c) zwiſchen den Eignern und Führern, den Dienſtleuten und Zugknechten der Stromfahrzeuge über ihre Dienſt- und Lohnverhältniſſe in dem Falle, wenn ſie nach Verlauf von 30 Tagen vom Tage als das Dienſtverhältniß aufgehört hat, angebracht werden (§ 4 letztes Alinea des Hofkammer-Präſ.-Decretes vom 2. December 1845, № 912 J. G. S)

Präſident des k. k. Oberlandes-Gerichts.

gez. Ignatz, Freiherr von Streit m. p.

Vorſtehende Bekanntmachungen der k. k. Statthalterei vom 17. und des k. k. Obergerichts im Königreich Böhmen vom 31. Auguſt d. J. bringen wir im höheren Auftrage hierdurch zur allgemeinen Kenntniß. Potsdam, den 3. December 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Bekanntmachung polizeilicher Verordnungen Seitens des Magiſtrats und der Polizei-Verwaltung in Zoſſen.

291. Auf Grund der Allerhöchſten Cabinets-Ordre vom 8. Februar 1840 (Geſetz-Sammlung Seite 32) wird die rechtsverbindliche Kraft zur Verkündigung polizeilicher Verordnungen und amtlicher Bekanntmachungen Seitens des Magiſtrats und der Polizei-Verwaltung in Zoſſen der in Zoſſen unter dem Titel „Zoſſener Stadt- und Landbote" einmal wöchentlich herauskommenden Wochenſchrift widerruflich hierdurch beigelegt. Potsdam, den 3. December 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Polizei-Verordnung

Tanzluſtbarkeiten betreffend.

292. In Ergänzung und Abänderung unſerer Amtsblatts-Verordnung vom 20. Mai 1858 (Amtsbl. S. 193), in welcher beſtimmt iſt, daß Tanzluſtbarkeiten, welche von ſogenannten geſchloſſenen Geſellſchaften in öffentlichen Localen veranſtaltet werden, den öffentlichen Tanzluſtbarkeiten gleichzuſtellen ſind und deshalb ebenfalls der polizeilichen Erlaubniß bedürfen, verordnen wir hierdurch auf Grund des § 11 des Geſetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 Nachſtehendes:

1) Tanzluſtbarkeiten, welche von Privat- oder ſogenannten geſchloſſenen Geſellſchaften gegen Erhebung eines Eintrittsgeldes veranſtaltet werden, ſind als öffentliche nur dann zu betrachten, wenn die Geſellſchaft eben zu dem Zwecke, die Tanzluſtbarkeit zu veranſtalten, zuſammentritt, nicht aber wenn ſie bereits anderweitig beſteht und die Tanzluſtbarkeit für ihre Mitglieder und etwanigen Gäſte derſelben nur gelegentlich neben den Zwecken, welche ſie ſonſt verfolgt, wenn auch gegen beſonderes Eintritts- oder Tanzgeld veranſtaltet.

2) Zur Abhaltung einer ſolchen Tanzluſtbarkeit bedarf es keiner beſonderen polizeilichen Erlaubniß; es iſt jedoch von der Veranſtaltung derſelben der Orts-Polizei-Behörde Anzeige zu erſtatten.

3) Zur Veranſtaltung aller anderen Tanzluſtbarkeiten iſt die Einholung der polizeilichen Erlaubniß erforderlich und bewendet es im Uebrigen bei unſeren Verordnungen vom 4. Februar 1834 (Amtsbl. S. 3[illegible]) 3. Auguſt 1845 (Amtsbl. S. 275) und 18. Juni 1847 (Amtsbl. S. 230).

4) Zuwiderhandlungen gegen dieſe Beſtimmungen unterliegen der in unſerer Verordnung vom 4. Februar 1834 sub № 6 vorgeſehenen Strafe.

Potsdam, den 7. December 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Polizei-Verordnung.

Den Verkehr mit Sprengöl betreffend.

293. Die unterzeichnete Königliche Regierung verordnet hierdurch auf Grund des § 11 des Geſetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 in Betreff des Verkehrs mit Sprengöl (Nitroglycerin) unter Aufhebung der denſelben Gegenſtand betreffenden Amtsblatts-Verordnungen vom 20. Februar 1866 — Amtsblatt Seite 82 — 11. Juni 1866 — Amtsblatt Seite 225 — 4. Juni 1867 — Amtsblatt Seite 195 — und 6. September 1868 — Amtsblatt Seite 312 — für den Umfang des dieſſeitigen Verwaltungsbezirks was folgt:

§ 1. Die in dieſer Verordnung in Betreff des Sprengöls gegebenen Vorſchriften gelten, wo nichts Anderes beſtimmt worden, in gleicher Weiſe auch für methyliſirtes Nitroglycerin und Dynamit.

§ 2. Die Bereitung von Sprengöl darf nur in ſolchen Betriebsſtätten erfolgen, für welche dazu die nach § 1 des Geſetzes vom 1. Juli 1861 erforderliche, ausdrückliche, polizeiliche Genehmigung ertheilt iſt. Die Befugniß dazu iſt in keiner anderen gewerblichen Conceſſion enthalten. Die Fabrikanten von Sprengöl ſind verpflichtet, der Ortspolizeibehörde auf deren Verlangen diejenigen Bücher vorzulegen, aus

denen ſich der Handelsverkehr mit Sprengöl reſp. die Verſendung desſelben erſehen läßt.

§ 3. Die Aufbewahrung von Vorräthen des genannten Stoffes iſt außerhalb der Fabrikationsſtätte nur an ſolchen Orten geſtattet, wo derſelbe Behufs eines gewerblichen Betriebes zur unmittelbaren Verwendung gelangen ſoll, und auch hier nur nach vorgängiger ortspolizeilicher Genehmigung, bei deren Ertheilung über die Beſchaffenheit der Niederlageſtätte und die ſonſtigen Bedingungen, unter denen die Aufbewahrung zu geſtatten, das Erforderliche vorzuſchreiben iſt. Der Transport des jedesmaligen Bedarfs von der Niederlageſtätte zur Verbrauchsſtelle darf nur durch Tragen bewirkt werden. Insbeſondere iſt das Halten von Vorräthen zum Handel außerhalb der Fabrikationsſtätte gänzlich verboten.

§ 4. Die Verſendung und der Transport des Sprengöls auf Eiſenbahnen, Poſten und Dampfſchiffen iſt verboten. Auf anderen Landfuhrwerken und Schiffen darf der Transport nur ſtattfinden, wenn dieſelben nicht zugleich zur Perſonenbeförderung dienen.

§ 5. Das Sprengöl muß beim Transport in Gefäßen aus Blech oder aus ſtarkem Glaſe mit höchſtens ¼ Ctr. Inhalt verpackt ſein; der Verſchluß der Gefäße iſt durch Korkſtöpſel zu bewirken, welche bei methyliſirtem Nitroglycerin mit einer Blaſenumhüllung zu verſehen ſind. Die Gefäße müſſen mit einer korbartigen Hülle, welche eine Einlage von Stroh oder Kieſelguhr enthält, umgeben und mittelſt Stroh, Heu u. dgl. in Holzkiſten feſt verpackt ſein. Sägeſpähne, Werg, Zeugſtücke oder Papierabfälle dürfen bei der Umhüllung und Verpackung der Gefäße nicht angewandt werden. Die Holzkiſten, deren Deckel nur loſe befeſtigt werden darf, müſſen mit der Aufſchrift: „Sprengöl, Vorſicht" verſehen ſein. Das Gewicht einer ſolchen Kiſte darf im Ganzen nicht mehr als 40 Pfd. betragen. Das Verpacken und Verladen iſt unter Vermeidung ſtarker Erſchütterungen vorzunehmen und darf dabei kein offenes Feuer gehalten noch Taback geraucht werden.

§ 6. Der Führer eines jeden Sprengöltransports iſt verpflichtet, den Ortspolizeibehörden, deren Bezirke paſſirt werden ſollen, von der bevorſtehenden Ankunft desſelben unter Angabe des einzuſchlagenden Weges zeitige Meldung zu machen und hat alsdann den im Intereſſe der öffentlichen Sicherheit außer den nachſtehenden Vorſchriften von ihnen etwa nöthig erachteten beſonderen Weiſungen Folge zu leiſten.

§ 7. Behufs des Transports mittelſt Landfuhrwerks müſſen die das Sprengöl enthaltenden Holzkiſten auf dem Wagen unten und oben mit einer dicken Strohdecke umgeben und ſo feſt verpackt ſein, daß ein Scheuern nicht ſtattfinden kann. Der Wagen muß an der Vorderſeite in einer ſchon von weitem erkennbaren Weiſe mit einer ſchwarzen Tafel verſehen ſein, welche in weißer deutlicher Schrift die Worte: „Sprengöl, Vorſicht" trägt. Es iſt unſtatthaft, Sprengöl mit andern Gütern auf denſelben Wagen zuſammen zu verladen.

§ 8. Im Uebrigen iſt beim Landtransport Folgendes zu beachten: a) Wagen, welche Sprengöl geladen haben, dürfen nur im Schritt fahren. Während der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang muß die Fahrt ganz eingeſtellt werden. Anderes Fuhrwerk und Reiter dürfen dieſelben nicht anders als im Schritt paſſiren. b) Die Begleiter eines ſolchen Wagens haben ſich des Tabackrauchens und jedes Gebrauchs von Feuer während der Fahrt zu enthalten. c) Die Wagen müſſen, wenn ſie anhalten, vom nächſten bewohnten Gebäude mindeſtens 1000 Schritt entfernt bleiben. Iſt ein langer Aufenthalt, insbeſondere zum Nachtquartier erforderlich, ſo darf die Aufſtellung der Wagen nur an einer von der Ortspolizeibehörde auf desfallſiges Anſuchen dazu anzuweiſenden Stelle erfolgen. Ein ſolcher Platz muß mindeſtens 1000 Schritt von dem nächſten bewohnten Gebäude entfernt ſein. d) Sind zuſammenhängend gebaute Ortſchaften zu berühren, ſo hat der Wagen in einer Entfernung von mindeſtens 1000 Schritt vor denſelben zu halten, bis von der Ortspolizeibehörde über den einzuſchlagenden Weg und ſonſtige Vorſichtsmaßregeln Beſtimmung eingeholt iſt. Die Durchfahrt durch einen ſolchen Ort ſelbſt darf nur ausnahmsweiſe geſtattet werden, wenn ein Umfahren desſelben nach den Localverhältniſſen nicht thunlich iſt.

§ 9. Soll der Transport des Sprengöls auf Schiffen erfolgen, ſo muß der Einladeplatz mindeſtens 1000 Schritte von bewohnten Gebäuden entfernt ſein. Die Sprengölkiſten ſind mit einer Unterlage von Stroh feſt zu verſtauen, dürfen jedoch nicht in mehreren Lagen über einander geſchichtet werden. Sind auf dem Schiffe zugleich andere Güter befindlich, ſo muß das Sprengöl in einem beſonders abgeſperrten Raume verladen ſein. Das Schiff muß mit einer ſchon von weitem bemerkbaren, ſtets ausgeſpannt zu haltenden ſchwarzen Flagge verſehen ſein, welche in weißer deutlicher Schrift mit den Buchſtaben Sp. bezeichnet iſt.

§ 10. Im Uebrigen iſt beim Transport von Sprengöl auf Schiffen Folgendes zu beachten: a) Auf dem Schiffe darf kein Feuer gemacht, auch nicht Taback geraucht werden. b) Andere Schiffe, insbeſondere Dampfſchiffe, welche an einem mit Sprengöl beladenen Schiffe vorbeifahren, müſſen daſſelbe, wenn dies nicht durch die Umſtände unmöglich gemacht wird, unter dem Winde paſſiren. c Sind zuſammenhängend gebaute Ortſchaften zu berühren, ſo iſt, wie bei Landtransporten zu verfahren. Die Durchfahrt iſt von der Polizeibehörde nur zu geſtatten, nachdem die Paſſage von anderen Schiffen frei gemacht und Anordnung getroffen iſt, daß Brücken ꝛc. ohne jeden Aufenthalt paſſirt werden können. In größeren Städten und bei beengten Waſſerſtraßen iſt die Polizeibehörde befugt, die Durchfahrt ganz zu unterſagen.

d) In Beziehung auf die beim Anlegen einzuhaltende Entfernung von Gebäuden, ſowie auf die Tageszeit, wo die Weiterbeförderung Statt finden darf, kommen die für Landfuhrwerk gegebenen Vorſchriften auch bei Schiffen zur Anwendung.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen die vorſtehenden Vorſchriften, inſofern ſie nicht nach § 345 № 3 und 4 des Strafgeſetzbuchs einer höheren Strafe unterliegen, werden mit einer Geldſtrafe bis zu 10 Thlr. oder einer Gefängnißſtrafe bis zu 14 Tagen geahndet.

Potsdam, den 6. December 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des General-Poſt-Amts zu Berlin.

Zahlungen mittelſt Poſtanweiſungen zwiſchen ſämmtlichen Orten des Norddeutſchen und des Niederländiſchen Poſtgebiets.

22. Vom 1. December d. J. ab können zwiſchen ſämmtlichen Orten des **Norddeutſchen Poſtgebiets** und denen des **Niederländiſchen Poſtgebiets** Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thaler, beziehungsweiſe 87 Gulden 50 Cents Niederl. Währ. im Wege der **Poſt-Anweiſung** vermittelt werden.

Bei der Abſendung aus Norddeutſchland erfolgt die Einzahlung auf ein gewöhnliches Poſt-Anweiſungs-Formular; der Coupon darf indeß nur zur Angabe des Namens und Wohnorts des Abſenders benutzt werden.

Der Betrag, welchen der Abſender nach den Niederlanden überwieſen zu ſehen wünſcht, muß auf der Poſt-Anweiſung, unter Abänderung des Vordrucks
Thlr. Sgr. Pf. u. ſ. w. deutlich
in Gulden und Cents Niederl. Währ.
angegeben ſein. Die Poſt-Anſtalt reducirt den vom Abſender in vorſtehend bezeichneter Weiſe notirten Betrag — für jetzt und vorbehaltlich anderweiter Feſtſetzung — nach dem Verhältniß von 1 Fl. 73 Cents gleich 1 Thaler in die Thaler- reſp. Süddeutſche Gulden-Währung und zieht den danach ſich ergebenden Betrag vom Einzahler ein.

Die Geſammt-Gebühr beträgt:
bei Summen bis 43 Fl. 75 Cts. Niederl. Währ. = 4 Groſchen oder 14 Kreuzer,
bei Summen über 43 Fl. 75 Cts. bis 87 Fl. 50 Cts. Niederl. Währ. = 8 Groſchen oder 28 Kreuzer.

Die Gebühr iſt ſtets vom Einzahler zu entrichten, thunlichſt unter Verwendung von Freimarken.

Bei der Abſendung aus den Niederlanden werden die von den Grenz-Anſtalten in der Thaler-Währung überwieſenen Beträge von den Norddeutſchen Eingangs-Poſtanſtalten auf gewöhnliche Poſt-Anweiſungs-Formulare übertragen und unterliegen weiter der gleichen Behandlung als die Poſt-Anweiſungen im innern Verkehre.

Berlin, den 28. November 1868.

General-Poſt-Amt.

Bekanntmachungen der Ober-Poſt-Direction zu Potsdam.

Aufgabe von Päckereien mit Weihnachtsſendungen.

66. Erfahrungsmäßig tritt während der Weihnachtszeit eine ſehr bedeutende Steigerung des Poſt-Päckerei-Verkehrs ein. Zwar werden Seitens der Poſtbehörden die umfaſſendſten Maßregeln getroffen, um die ordnungsmäßige Expedition der außerordentlich zahlreichen Packetſendungen ſicherzuſtellen. Das Publikum iſt indeß im Stande, auch ſeiner Seits dazu beizutragen, daß jener ungewöhnlich ſteigende Verkehr pünktlich bewältigt werde, ſobald nicht der überwiegend größte Theil jener Sendungen erſt in den letzten Tagen bei den Poſten zuſammentrifft. Es ergeht deshalb an die Verſender das Erſuchen, die Aufgabe der Päckereien mit Weihnachtsſendungen nicht auf die letzten Tage und die äußerſten Friſten hinauszurücken, vielmehr im eigenen Intereſſe und zur Förderung des Geſammt-Verkehrs auf eine angemeſſene frühzeitigere Abſendung jener Päckereien Bedacht zu nehmen.

Zugleich wird empfohlen, daß die Signatur und der Name des Beſtimmungsortes auf den Packeten recht deutlich und unzweideutig angegeben und etwaige ältere Signaturen, welche ſich noch auf der Emballage befinden ſollten, von derſelben entfernt oder wenigſtens unkenntlich gemacht werden.

Potsdam, den 2. December 1868.

Der Ober-Poſt-Director Balde.

Poſtcoursveränderung zwiſchen Paſſow und Prenzlau.

67. Vom 10. d. M. ab wird die Perſonenpoſt nach Prenzlau von Paſſow um 9 Uhr Vormittags — ſtatt bisher um 9 Uhr 15 Min. Vormittags abgehen und in Prenzlau um 11 Uhr 45 Min. Vormittags — ſtatt bisher um 12 Uhr Mittags — eintreffen.

Potsdam, den 3. December 1868.

Der Ober-Poſt-Director Balde.

Poſtcours-Veränderungen.

68. In Folge der am 1. d. M. eingetretenen Veränderungen im Gange der Züge auf der Berlin-Hamburger Eiſenbahn haben die folgenden, in Neuſtadt a. D. Bhf. anſchließenden Perſonenpoſten den nachſtehend bezeichneten veränderten Gang erhalten: 1) **die 1ſte Perſonenpoſt von Neuſtadt** a. D. **Bhf. nach Wittſtock:** aus Neuſtadt a. D. Bhf. 10 Uhr Vorm., durch Kyritz 11 Uhr 20 Min. bis 11 Uhr 30 Min. Vorm., in Wittſtock 2 Uhr 15 Min. Nm.; 2) **die Perſonenpoſt von Neuſtadt a. D. Bhf. und Neu-Ruppin:** aus Neuſtadt a. D. Bhf. 1 Uhr 50 Min. Nm., in Neu-Ruppin 4 Uhr 35 Min. Nm; 3) **die Perſonenpoſt von Neuſtadt a. D. Bhf. nach Rhinow:** aus Neuſtadt a. D. Bhf. 2 Uhr 5 Min. Nm., in Rhinow 4 Uhr 30 Min. Nm. In der Richtung nach Neuſtadt a. D. Bhf. bleiben die Courszeiten der vorbezeichneten Poſten unverändert.

Potsdam, den 4. December 1868.

Der Ober-Poſt-Director Balde.

Poſtcours-Veränderung zwiſchen Gr.-Kreutz und Lehnin.

69. Vom 7. d. M. ab wird die Perſonenpoſt nach Lehnin aus Gr.-Kreuz um 10 Uhr 30 Minuten

Abends ſtatt bisher um 12 Uhr Nachts abgelaſſen und trifft in Lehnin um 12 Uhr Nachts ein.

Potsdam, den 5. December 1868.

Der Ober-Poſt-Director Balde

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präſidiums zu Berlin.

Die Sächſiſche Hypotheken-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Dresden betreffend.

46. Die für die Sächſiſche Hypotheken-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Dresden mittelſt Erlaſſes der Herren Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, für die landwirthſchaftlichen Angelegenheiten und des Innern vom 5. September d. J. ausgefertigten Urkunden und Schriftſtücke, nämlich der Nachtrag zu der Conceſſion vom 18. Juli 1862 zum Geſchäftsbetriebe in den Königlich Preußiſchen Staaten, der zweite Statut-Nachtrag, der Plan zu einer Hypotheken-Anleihe vom October 1863 und das Regulativ zu einer Hypotheken-Tilgungs-Caſſe, werden in der Beilage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 24. November 1868.

Königl. Polizei-Präſidium.

Polizei-Verordnung

wegen Beſtrafung der Contraventionen gegen die im § 17 der zur Militair-Erſatz-Inſtruction für den Norddeutſchen Bund vom 26. März 1868 erlaſſenen Ausführungs-Verordnung bezeichneten Verpflichtungen der Militairpflichtigen.

47. Auf Grund des § 11 des Geſetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und in Gemäßheit der Nr. 17 der zur Allerhöchſt genehmigten Militair-Erſatz-Inſtruction für den Norddeutſchen Bund vom 26. März 1868 erlaſſenen Ausführungs-Verordnung von demſelben Tage (Extra-Beilage zu Stück 34 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin, Jahrgang 1868) und unter Aufhebung der Verordnung des Polizei-Präſidiums vom 29. Februar 1860 verordnet das Polizei-Präſidium für den engeren Polizei-Bezirk von Berlin ſowie für den Bezirk des Polizei-Amts Charlottenburg, was folgt:

§ 1. Die Annahme der Meldungen zu den Stammrollen liegt innerhalb der Weichbildsgrenze der Stadt Berlin und im Thiergarten den Vorſtänden der Polizei-Reviere, auf den zum platten Lande gehörigen Theilen des engeren Berliner Polizei-Bezirks den Ortsvorſtehern und deren Beiſitzern und im Bezirke des Polizei-Amts Charlottenburg dem Bürgermeiſter, reſp. den von dieſem damit beauftragten Bezirks-Vorſtehern daſelbſt ob. Bei dieſen Beamten haben die Militairpflichtigen oder in deren Abweſenheit oder Behinderung ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrik-Herren die ihnen nach § 20 in Verbindung mit dem § 59 der Militair-Erſatz-Inſtruction für den Norddeutſchen Bund vom 26. März 1868 obliegenden An- oder Abmeldungen zur Berichtigung der Stamm-Rollen in der dort angegebenen Zeit zu machen.

§ 2. In der erſten Hälfte des Monats Januar werden zwar die Militairpflichtigen, reſp. deren Eltern, im Weichbilde Berlins und im Thiergarten Seitens der hieſigen Kreis-Erſatz-Commiſſion durch die Publikations-Organe des Polizei-Präſidiums, ſowie durch Anſchlag an die Anſchlag-Säulen, auf dem platten Lande des engeren Polizei-Bezirks und im Bezirk des Polizei-Amts Charlottenburg Seitens des Beamten oder der Behörde, welche die Stammrolle führt, durch das Nieder-Barnimer reſp. Teltower Kreisblatt und durch öffentlichen Aushang an die im § 1 bezeichnete Meldepflicht erinnert werden, jedoch iſt die Strafbarkeit der Verpflichteten im Falle der unterlaſſenen Meldung von einer vorangegangenen öffentlichen Aufforderung nicht abhängig.

§ 3. Jeder Militairpflichtige iſt gehalten, ſich auf die nach Vorſchrift der §§ 71, 98 und 115 der Militair-Erſatz-Inſtruction für den Norddeutſchen Bund vom 26. März 1868 erlaſſenen Aufforderung zur Muſterung, bezüglich Aushebung vor die Kreis-Departements- oder Marine-Erſatz-Commiſſion des Bezirks, in welchem er nach § 20 ebendaſelbſt geſtellungspflichtig iſt, zur beſtimmten Zeit zu geſtellen und bei dem Aufruf ſeines Namens im Muſterungs- oder Aushebungs-Locale gegenwärtig zu ſein.

§ 4. Militairpflichtige, ſowie deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrik-Herren, welche die in Vorſtehendem bezeichneten, ihnen nach der Militair-Erſatz-Inſtruction für den Norddeutſchen Bund obliegenden Verpflichtungen des Meldens (vergl. § 1) bezüglich des pünktlichen Erſcheinens (vergl. § 3) unterlaſſen, verfallen einer Geldſtrafe bis zu 10 Thalern, welcher im Falle ihres Unvermögens eine Gefängnißſtrafe bis zu 14 Tagen ſubſtituirt wird.

Berlin, den 16. November 1868.

Königl. Polizei-Präſidium.

Bekanntmachungen der Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Aufgebot einer Schuldverſchreibung der 5 %gen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

44. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Geſetz-Sammlung № 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Architect Herrn Bredereck hier, Sigismundſtr. Nr. 2, die Schuldverſchreibung der 5 %gen Staats-Anleihe v. J. 1859 Lit. B. № 8833 über 500 Thlr. angeblich abhanden gekommen iſt. Es wird Derjenige, welcher ſich im Beſitze dieſes Documentes befindet, hiermit aufgefordert, ſolches der unterzeichneten Controlle der Staats-Papiere oder dem ꝛc. Bredereck anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortiſations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 5. December 1868.

Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Aufgebot von Staatsſchuld-Documenten.

45. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Geſetz-Sammlung № 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Paſtor Herrn Feller zu Petkus bei Jüterbog die nachſtehend bezeichneten Staatsſchuld-Documente und zwar: 1) die der Schul-

caſſe in Wahlsdorf gehörige Schuldverſchreibung der freiwilligen Staats-Anleihe v. J. 1848

Littr. D. № 4,401 über 50 Thlr.

und 2) der der Schulcaſſe in Petkus gehörige Staatsſchuldſchein

Littr. H. № 26,498 über 25 Thlr.

aus ſeinem Pfarrhauſe mittelſt gewaltſamen Einbruchs angeblich geſtohlen worden ſind.

Es werden Diejenigen, welche ſich im Beſitze dieſer Documente befinden, hiermit aufgefordert, ſolches der unterzeichneten Controlle der Staats-Papiere oder dem ꝛc. Feller anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortiſations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 3. December 1868.

Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Bekanntmachung der Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Die Einzahlung von Renten betreffend.

Nach einer höheren Orts getroffenen Anordnung ſollen die auf Grundſtücken in Berlin oder im Berliner Weichbilde für die Rentenbank haftenden Renten **für die Zeit vom 1. Januar k. J. ab nicht mehr** durch den Rendanten der Königlichen Teltow'ſchen Kreis-Kaſſe, Rechnungs-Rath v. Schwichow, welcher nur noch die für das laufende Jahr noch zahlbaren Beträge einzuziehen hat, ſondern durch das hieſige Königliche Haupt-Steuer-Amt für directe Steuern eingezogen werden.

Die gedachten Renten werden von dem vorbezeichneten Zeitpunkt an durch einen beſtallten Steuer-Einnehmer erhoben, der ſich im Laufe eines jeden Quartals in der Wohnung der Pflichtigen einfinden und den vierteljährlichen Betrag der betreffenden Rente einfordern wird. Derſelbe wird eine von zwei Caſſen-Beamten des Haupt-Steuer-Amts vollzogene Quittung der Caſſe des letzteren vorlegen, gegen welche eine gültige Zahlung an dieſe Caſſe erfolgt.

Es ſteht den Pflichtigen aber auch frei, die Rente direct zur Caſſe des Haupt-Steuer-Amts für directe Steuern, Markgrafenſtraße Nr. 47, abzuführen. Unterbleibt die Zahlung an die Steuer-Erheber und wird die Rente auch nicht zu den Fälligkeitsterminen von dem Pflichtigen ſelbſt zur eben bezeichneten Caſſe gezahlt, ſo tritt die executiviſche Einziehung des rückſtändigen Betrages ein.

Berlin, den 28. November 1868.

Königl. Direction
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königl. General-Commiſſion für die Kurmark Brandenburg.

Nachweiſung

der Martini-Durchſchnitts-Marktpreiſe der Getreide-Fruchtarten ꝛc. in den Normal-Marktorten im Departement der Königlichen General-Commiſſion für die Kurmark Brandenburg und in den Städten Lübben und Wittenberg für das Jahr 1868.

№	Namen der Städte.	Der Scheffel																		Der Centner Heu.			Roggen-Winter-Richtſtroh pro Schock à 1200 Pfd.		
		Weizen.			Roggen.			Gerſte.			gewöhnlicher Hafer.			Erbſen.			Kartoffeln.								
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Berlin	2	27	3	2	10	9	2	8	—*	1	15	3	2	21	11	—	—	—	—	25	6	10	3	11
2	Beeskow	2	28	8	2	6	1	2	1	10*	1	15	11	—	—	—	—	17	5	—	25	5	7	18	—
3	Brandenburg a. H.	2	16	1	2	7	10	1	24	1	1	12	6	—	—	—	—	17	—	—	21	—	7	25	6
4	Dahme	2	20	—	2	5	11	1	28	1*	1	9	1	3	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Fürſtenwalde	2	18	11	2	6	5	2	—	7*	1	13	2	2	18	9	—	19	1	1	—	—	8	—	—
6	Havelberg	2	21	3	2	7	1	1	24	3	1	11	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Jüterbog	2	22	6	2	6	8	2	—	—	1	12	1	3	22	6	—	—	—	1	10	—	10	—	—
8	Lübben	2	25	—	2	9	1	2	2	6*	1	13	9	3	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Luckenwalde	2	19	8	2	9	6	1	28	7	1	12	11	—	—	—	—	27	8	—	—	—	8	—	—
10	Perleberg	2	25	—	2	10	2	—	—	—	1	10	11	2	13	7	—	15	8	—	—	—	—	—	—
11	Potsdam	2	21	2	2	10	7	2	7	5*	1	16	5	3	10	3	—	—	—	—	26	9	8	24	—
12	Prenzlau	2	28	9	2	14	7	2	6	3*	1	14	4	2	25	—	—	—	—	—	22	6	10	—	—
13	Pritzwalk	2	25	2	2	8	3	—	—	—	1	12	7	2	6	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	Rathenow	2	23	4	2	9	3	2	1	9*	1	12	6	2	21	3	—	16	9	—	16	3	7	—	—
15	Neu-Ruppin	2	29	—	2	9	—	1	26	4	1	12	1	2	20	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	Schwedt	—	—	—	2	15	8	2	6	8*	1	15	11	2	18	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	Templin	2	27	—	2	12	—	1	29	4	1	15	2	2	28	2	—	—	—	—	12	6	5	—	—
18	Treuenbrietzen	2	16	8	2	5	10	1	23	9	1	11	6	3	2	6	—	—	—	—	22	6	9	—	—
19	Wittſtock	2	26	9	2	9	3	1	27	2	1	10	8	2	19	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	Wittenberg	2	19	9	2	7	—	2	—	*	1	13	9	3	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

*) große Gerſte.

Berlin, den 30. November 1868.

Königl. General-Commiſſion für die Kurmark Brandenburg.

Nachweiſung

der 24jährigen Martini-Durchſchnitts-Marktpreiſe der Getreide- Fruchtarten ꝛc. im Departement der Königlichen General-Commiſſion für die Kurmark Brandenburg und in den Städten Lübben und Wittenberg für das Jahr 1868.

№	Namen der Städte.	Der Scheffel Weizen.			Roggen.			Gerſte.			gewöhnlicher Haſer.			Erbſen.			Kartoffeln.			Der Centner Heu.			Roggen-Winter-Richtſtroh pro Schock à 1200 Pfd.		
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Berlin	2	26	9	2	4	2	1	20	11	1	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Beeskow	2	23	2	1	27	10	1	19	1	1	3	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Brandenburg a. H.	2	22	3	2	1	—	1	16	10	1	3	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Dahme	2	21	11	1	28	—	1	15	5	1	1	10	2	25	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Fürſtenwalde	2	25	5	2	1	2	1	17	5	1	5	1	—	—	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—
6	Havelberg	2	23	7	2	—	1	1	17	1	1	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Jüterbog	2	23	7	1	29	11	1	14	4	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Lübben	2	27	5	1	28	1	1	18	9	1	3	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Luckenwalde	2	23	—	2	2	6	1	17	5	1	3	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Perleberg	—	—	—	2	—	4	—	—	—	1	7	10	2	6	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Potsdam	2	25	7	2	3	4	1	20	5	1	5	10	2	18	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Prenzlau	2	22	8	2	—	11	1	15	11	1	2	9	2	6	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Prizwalk	2	23	4	1	28	3	—	—	—	1	1	9	2	1	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	Rathenow	2	22	—	2	—	4	1	18	—	1	2	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	Neu-Ruppin	2	21	4	1	29	7	1	15	—	1	2	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	Schwedt	—	—	—	2	1	6	1	18	10	1	4	6	2	8	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	Templin	2	27	8	2	—	8	1	15	1	1	3	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	Treuenbriezen	2	23	4	2	—	8	1	14	1	1	2	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	Wittſtock	2	23	4	1	28	10	1	17	11	1	1	10	2	6	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	Wittenberg	2	22	—	2	1	3	1	20	5	1	2	6	3	8	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Berlin, den 30. November 1868. Königl. General-Commiſſion für die Kurmark Brandenburg.

Ueber die Verwaltung des Kurmärkiſchen Landarmen-Weſens auf das Jahr 1867.

Unter Bezugnahme auf unſere Bekanntmachung vom 4. November v. J. (49ſtes Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam de 1867 und 49ſtes Stück des Amtsblatts pro 1867 der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O. werden über die Verwaltung des Kurmärkiſchen Landarmen-Fonds und insbeſondere der Landarmen-Häuſer zu Straußberg und Prenzlau, des Landarmen- und Invaliden-Hauſes zu Wittſtock und der Land-Irren-Anſtalt zu Neuſtadt-Eberswalde folgende Nachrichten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Im Landarmenhauſe zu Straußberg befanden ſich am Schluſſe des Jahres 1866 410 Männer, 47 Weiber 138 Kinder und im Jahre 1867 ſind eingeliefert worden 763 Männer 102 Weiber 65 Kinder, ſind zuſammen 1173 Männer, 149 Weiber, 203 Kinder. Der Abgang beträgt 685 Männer, 82 Weiber, 28 Kinder. Es verblieben daher am Schluſſe des Jahres 1867 488 Männer, 67 Weiber, 175 Kinder. Die 175 Kinder, — nämlich 117 Knaben und 58 Mädchen — befanden ſich in der von dem eigentlichen Correctionshauſe zwar völlig abgeſonderten, rückſichtlich der Verwaltung jedoch damit verbundenen Provinzial-Schul- und Erziehungs-Anſtalt. Im Durchſchnitt haben ſich in der Geſammt-Anſtalt täglich 687 Perſonen und darunter 167 Schulkinder befunden. Von den übrigen 520 waren durchſchnittlich 474 arbeitsfähig. Dieſe haben in 305 Arbeitstagen verdient: 1) bei der Maſchinenſpinnerei 1263 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf., 2) bei verſchiedenen Fabrikationen 7355 Thlr. 16 Sgr. 9 Pf., 3) bei der Tuchweberei 156 Thlr., 4) bei der Kuhhaarſpinnerei 1427 Thlr. 7 Sgr.. 5) beim Weben baumwollner Zeuge 143 Thlr. 20 Sgr., 6) bei der Schneiderei und Schuhmacherei 879 Thlr. 26 Sgr., 7) beim Federnreißen, Pantienenmachen, Nähen ꝛc. 681 Thlr. 9 Sgr. 8 Pf., 8) bei der Beſchäftigung von Häuslingen außerhalb der Anſtalt 4114 Thlr. 9 Sgr., 9) bei den Oeconomie- und anderen häuslichen Arbeiten 4686 Thlr. 25 Sgr, zuſammen 20708 Thlr. 21 Sgr. 11 Pf. Der Arbeitsverdienſt der Kinder beträgt 272 Thlr. 27 Sgr. 2 Pf.

II. Im Landarmenhauſe zu Prenzlau befanden ſich am Schluſſe des Jahres 1866 243 Männer, im Jahre 1866 ſind eingeliefert worden 413 Männer, 21 Weiber, ſind zuſammen 656 Männer, 21 Weiber. Der Abgang beträgt 415 Männer, 6 Weiber. Es verblieben daher am Schluſſe des Jahres 1867 241 Männer, 15 Weiber. Im Durchſchnitt haben

ſich in der Anſtalt täglich 241 Perſonen befunden, worunter 228 arbeitsfähig waren. Dieſe haben in 305 Arbeitstagen verdient: bei der Maſchinenſpinnerei 892 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf., 2) beim Luxus-Papierſchlagen 642 Thlr., 3) bei der Tuchweberei 27 Thlr., 4) bei der Schneiderei und Schuhmacherei 564 Thlr. 26 Sgr., 5) für die Beſchäftigung von Häuslingen außerhalb der Anſtalt 3943 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf., 6) beim Federnreißen, Pantinenmachen, Strumpfſtricken ꝛc. 269 Thlr. 19 Sgr. 8 Pf., 7) beim Kälberhaarſpinnen ꝛc. 1841 Thlr. 25 Sgr., 8) bei den Oeconomie- und andern häuslichen Arbeiten 2979 Thlr. 24 Sgr., zuſammen 11,161 Thlr. 28 Sgr. 5 Pf.

III. A. In der für Corrigenden, Hospitaliten, Blinde und Blödſinnige beſtimmten Abtheilung des Landarmen- und Invalidenhauſes bei Wittſtock befanſich am Schluſſe des Jahres 1866 295 Hospitaliten ꝛc., 70 Blödſinnige, 13 Kinder, im Jahre 1867 ſind incl. Corrigenden eingeliefert worden 200 Hospitaliten ꝛc., 27 Blödſinnige, 9 Kinder, ſind zuſammen 495 Hospitaliten ꝛc., 97 Blödſinnige, 22 Kinder. Der Abgang beträgt 213 Hospitaliten ꝛc., 16 Blödſinnnige, 7 Kinder. Bleibt am Schluſſe des Jahres Beſtand 282 Hospitaliten ꝛc., 81 Blödſinnige, 15 Kinder. Unter den 363 Erwachſenen befanden ſich 254 Männer und 109 Weiber und unter 15 Kindern, 13 Knaben und 2 Mädchen. Im Durchſchnitt haben ſich in der Anſtalt täglich 352 Pfleglinge incl. 6 Blinde und darunter 137 Kranke und Arbeitsunfähige befunden. Die übrigen 215 Perſonen haben durch Federnreißen, Strumpfſtricken, Wolleſpinnen, Strohdeckenflechten, bei der Schneiderei und Schuhmacherei ꝛc. und durch Beſchäftigung außerhalb der Anſtalt gegen Tagelohn 1595 Thlr. 28 Sgr. 7 Pf., ſowie bei den Oecomie- und anderen häuslichen Arbeiten 2256 Thlr. 9 Sgr. 5 Pf., zuſammen 3852 Thlr. 8 Sgr. verdient.

B. Die Zahl der Invaliden incl. der aus dem Invalidenhauſe bei Wittſtock beurlaubten und der aus der Landarmen-Haupt-Caſſe entſchädigten betrug am Schluſſe des Jahres 1866 12. Der Abgang im Jahre 1867 beträgt —. Es blieben daher am am Schluſſe des Jahres in Beſtand 12, einſchließlich deren Frauen und Kinder.

IV. In der Land-Irren-Anſtalt zu Neuſtadt-Eberswalde befanden ſich am Schluſſe des Jahres 1866 in vier verſchiedenen Verpflegungsclaſſen 191 Männer, 170 Frauen, im Jahre 1867 ſind aufgenommen worden 65 Männer, 72 Frauen, ſind zuſammen 256 Männer, 242 Frauen. Davon ſind: 1) als geheilt entlaſſen 18 Männer 17 Frauen, 2) als gebeſſert entlaſſen 5 Männer 7 Frauen, 3) ungeheilt aus der Anſtalt zurückgenommen 4 Männer, 6 Frauen, 4) geſtorben 17 Männer, 12 Frauen, 5) nach andern Anſtalten translocirt 1. Es ſind alſo im Jahre 1867 überhaupt 45 Männer 42 Frauen abgegangen und am Schluſſe deſſelben 211 Männer 200 Frauen darin verblieben. Die Durchſchnittszahl der in der Anſtalt verpflegten Perſonen betrug im Jahre 1867 täglich 387. Zur Arbeit konnten 207 periodiſch verwendet werden und ſie haben: 1) durch Flachs- und Heedeſpinnen 5 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf., 2) durch Federnreißen 90 Thlr. 7 Sgr. 11 Pf., 3) durch Strohdeckenflechten 72 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf., zuſammen 168 Thlr. 5 Sgr. 8 Pf. baar verdient, ſie kann auch noch durch Schneiderei, Schuhmacherei, Nähen ꝛc. für den Anſtaltsbedarf ſowie durch Erſparniß an Ausgaben für verſchiedene andere Verrichtungen in der Anſtalt 1242 Thlr., im Ganzen alſo 1410 Thlr. 5 Sgr. 8 Pf. eingebracht.

V. Die Koſten der Verpflegung und Bekleidung einſchließlich der allgemeinen Koſten der Adminiſtration der Anſtalten haben im Jahre 1867 für folgende Zahl der im Durchſchnitt täglich Verpflegten betragen: A. In der Anſtalt zu Strausberg: für 520 Detinirte 37317 Thlr. 14 Sgr. 8 Pf., für 167 Kinder 12280 Thlr. 13 Sgr. 1 Pf. B. In der Anſtalt zu Prenzlau: für 241 Detinirte 21499 Thlr. 25 Sgr. 5 Pf. C. In der Anſtalt zu Wittſtock: für 5 Invaliden, incl. der 2 Beurlaubten, 352 Hospitaliten, Blödſinnige, Blinde ꝛc. 26946 Thlr. 11 Sgr. 1 Pf. D. In der Anſtalt zu Neuſtadt-Eberswalde: für 387 Geiſteskranke (excl. für Bekleidung in den Claſſen I und II) 62536 Thlr. 18 Sgr. 2 Pf. Summa für 1672 im Durchſchnitt täglich Verpflegte zuſammen 160580 Thlr. 22 Sgr. 5 Pf. Dieſe Koſten, jedoch in Betreff der Anſtalten zu Straußberg und Prenzlau mit Ausſchluß der Transport-, Arznei- und Begräbnißkoſten haben für eine Perſon pro anno durchſchnittlich betragen: 1) In der Anſtalt zu Straußberg: für einen geſunden arbeitsfähigen Detinirten 68 Thlr. 14 Sgr. incl. und 40 Thlr. 18 Sgr. 1 Pf. exl. der allgemeinen Koſten, für einen Kranken 74 Thlr. 19 Sgr. 3 Pf. incl. und 46 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf. excl. der allgemeinen Koſten, für ein Kind 70 Thlr. 13 Sgr. 7 Pf. incl. und 42 Thlr. 17 Sgr. 8 Pf. excl. der allgemeinen Koſten. 2) In der Anſtalt zu Prenzlau: für einen geſunden arbeitsfähigen Detinirten 83 Thlr. 13 Sgr. 8 Pf. incl. und 40 Thlr. 26 Sgr. 5 Pf. excl. der allgemeinen Koſten, für einen Kranken 83 Thlr. 9 Sgr. 3 Pf. incl. und 45 Thlr. 22 Sgr. excl. der allgemeinen Koſten, 3) In der Anſtalt zu Wittſtock: für einen Invaliden, incl. der mit Geldentſchädigung beurlaubten, 72 Thlr. 3 Sgr. 8 Pf., für einen Hospitaliten oder Blödſinnigen 68 Thlr. 16 Sgr. 10 Pf. incl. der allgemeinen Koſten. 4) In der Anſtalt zu Neuſtadt-Eberswalde: für einen Geiſteskranken nach dem Durchſchnitt der vier Verpflegungs-Claſſen 161 Thlr. 17 Sgr. 10 Pf. incl. der allgemeinen Koſten.

VI. An Armen-Unterſtützungen, Kur-, Verpflegungs- und Detentionskoſten ſind gezahlt 7385 Thlr. 13 Sgr. 7 Pf., an Invaliden-Verpflegungsgeldern außer den sub V. C. für Invaliden angegebenen Koſten aus der Landarmen-Haupt-Caſſe direct noch 328 Thlr. 10 Sgr., ſowie zur Beförderung des Taubſtummen-

Unterrichts 986 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf., zuſammen alſo 8700 Thlr. 7 Sgr. 1 Pf.

VII. Der Abſchluß des Vermögenszuſtandes des Kurmärkiſchen Landarmenfonds ergab am Schluſſe des Jahres 1866 an Beſtand 68961 Thlr. 1 Sgr., und bei Berückſichtigung der 228596 Thlr. 7 Sgr. 7 Pf. Reſtausgaben, nach Abzug der Reſteinnahmen ein Minus von 159635 Thlr. 6 Sgr. 7 Pf., er weiſet dagegen am Schluſſe des Jahres 1867 einen Beſtand von 32559 Thlr. 18 Sgr. 3 Pf. und an Werth der Natural-Beſtände in den Anſtalten 21288 Thlr. 3 Sgr. 8 Pf., ſowie eine Reſtausgabe von 230000 Thlr. und nach Abzug der Reſteinnahme von 860 Thlr. 19 Sgr. 2 Pf. noch 229139 Thlr. 10 Sgr. 10 Pf. nach, folglich ein Minus von 196579 Thlr. 22 Sgr. 7 Pf. baar und in zinstragenden Documenten. Die vorſtehend erwähnten, ult. 1867 verbliebenen Reſtausgaben, beſtehend in den aus den Jahren 1864, 1865 und 1866 herrührenden 230000 Thlr. Darlehnen, welche Behufs vollſtändiger Beſtreitung der Koſten für die Errichtung der neuen großen Landirren-Anſtalt zu Neuſtadt-Eberswalde aufgenommen werden mußten. Mit der Rückzahlung dieſer Darlehne iſt im Jahre 1868 begonnen worden. Außerdem gehört zu dem Vermögen des Kurmärkiſchen Landarmenfonds noch der Werth der Grundſtücke und der Gebäude, ſo wie das geſammte Inventarium der genannten vier Anſtalten. Berlin, den 2. November 1868.

Ständiſche Landarmen-Direction der Kurmark.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Ausgabe von directen Fahrbillets nach Station Grottkau.

Vom 1. December d. J. ab werden directe Fahrbillets zu den von den Stationen Berlin, Frankfurt a. O., Liegnitz und Görlitz der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn abgehenden Schnell- und Eilzügen nach Station Grottkau der Neiße-Brieger Eiſenbahn und umgekehrt verausgabt, auf Grund deren gleichzeitig eine directe Expedition des Reiſegepäcks ſtattfindet. Berlin, den 26. November 1868.

Königl. Direction
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Ausgabe von directen Fahrbillets ſowie von Retourbillets.

Vom 15. December d. J. ab werden von den Stationen der Schleſiſchen Gebirgsbahn Lauban, Greiffenberg, Reibnitz, Hirſchberg und Altwaſſer zu allen fahrplanmäßigen Perſonenzügen directe Fahrbillets aller vier Wagenclaſſen nach den Stationen der Berlin-Görlitzer Eiſenbahn Berlin, Lübben, Cottbus und Spremberg via Görlitz und in umgekehrter Richtung ausgegeben, auf Grund deren gleichzeitig eine directe Expedition des Reiſegepäcks ſtattfindet. Von demſelben Tage ab kommen auch von den genannten Schleſiſchen Gebirgsbahn-Stationen nach den Stationen der Berlin-Görlitzer Eiſenbahn Berlin und Cottbus via Görlitz und umgekehrt zu allen fahrplanmäßigen Perſonenzügen Retourbillets mit 3tägiger Gültigkeit für die II. und III. Wagenclaſſe zu ermäßigten Preiſen zur Verausgabung. Dieſe Billets ſind bei der Hinfahrt zu dem Zuge, zu welchem ſie gelöſt ſind, bei der Rückfahrt zu einem beliebigen fahrplanmäßigen Perſonenzuge für den Zeitraum von drei Tagen dergeſtalt gültig, daß die Rückfahrt ſpäteſtens am 2. Kalendertage nach dem Tage der Löſung angetreten werden muß. Freigewicht wird auf dieſe Retourbillets nicht gewährt.

Berlin, den 30. November 1868.

Königl. Direction
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Den Tarif für Niederſchleſiſche Steinkohlen betreffend.

Der laut unſerer Publikation vom 26. Juni d. J. vorläufig nur bis zum 1. d. M. eingeführte, um 1 Sgr. 3 Pf. pro Tonne ermäßigte Tarif für Niederſchleſiſche Steinkohlen, welche mittelſt der Eiſenbahn in Finkenheerd eingehen und von dort zu Waſſer weiter geſandt werden, bleibt vorläufig noch bis zum 1. September k. J. beſtehen.

Berlin, den 3. December 1868.

Königl. Direction
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Bekanntmachung der Königl. Direction der Oſtbahn.

Tarifirung von altem Eiſen und Brucheiſen zum Einſchmelzen.

Der Seite 18 sub 10e unſeres Gütertarifs vom 1. October 1867 bezeichnete Verbandtarif für Roheiſen von den Stationen Oppeln bis Neuberun der Oberſchleſiſchen Eiſenbahn nach der Oſtbahn findet nebſt der inzwiſchen erlaſſenen Zuſatzbeſtimmung, wonach derſelbe auch auf die entgegengeſetzte Richtung, ſowie auf die Station Königshütte ausgedehnt iſt, vom 1. December d. J. ab auf Transporte von „altem Eiſen und Brucheiſen zum Einſchmelzen", wozu auch alte, d. h. nicht für Eiſenbahn-Betriebs- und für Bauzwecke, ſondern nur zum Einſchmelzen beſtimmte Eiſenbahnſchienen gehören, unter der Bedingung Anwendung, daß die zur Verladung geſtellten Wagen nach deren Tragfähigkeit vollſtändig ausgenutzt werden.

Bromberg, den 26. November 1868.

Königl. Direction der Oſtbahn.

Patent-Ertheilung.

Den Maſchinenfabrikanten Klein, Forſt & Bohn in Johannisberg a. Rh. iſt unter dem 3. December d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Vorrichtung für Cylinderdruck-Maſchinen zum Zuführen der Druckbogen, in ſo weit ſolche als neu und eigenthümlich erkannt worden und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beſchränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 17. October 1867 ertheilte Patent auf eine Maſchine zum Bearbeiten der

Druckleitern in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung

iſt aufgehoben.

Das dem Mechanikus J. E. F. Lübcke zu Dransfeld bei Göttingen unter dem 8. September 1867 ertheilte Patent

auf eine nach vorgelegter Zeichnung, Beſchreibung und Modell für neu und eigenthümlich erachtete rotirende Pumpe

iſt aufgehoben.

Perſonalchronik.

Der commiſſariſche Bürgermeiſter, Regierungs-Secretair **Friedlaender** zu Angermünde iſt mit der einſtweiligen Führung der Polizei-Anwaltſchaft beim dortigen Königlichen Kreisgericht beauftragt worden.

Der Polizei-Vice-Wachtmeiſter **Müller** iſt an Stelle des Polizei-Wachtmeiſters **Päzholdt** mit Zuſtimmung der Königl. Regierung zu Potsdam und der Königl. Ober-Staatsanwaltſchaft beim Kammergericht zum Stellvertreter des Königlichen Polizei-Directors **Maaß** in einzelnen vorübergehenden Behinderungsfällen, in ſeiner Eigenſchaft als Polizei-Anwalt für den Bezirk der Königlichen Gerichts-Commiſſion zu Charlottenburg ernannt worden.

Dem bisherigen Forſtmeiſter **Danckelmann** iſt die Stelle des Directors der Forſt-Akademie zu Neuſtadt-Eberswalde, unter Verleihung des Characters als Oberforſtmeiſter, durch Allerhöchſte Ordre vom 9. v. M. definitiv übertragen worden.

Der Trompeter im III. Garde-Ulanen-Regiment Joh. Friedr. **Wolf** iſt zum Regierungs-Kanzlei-Diätarius ernannt worden.

Zu Feuerlöſch-Commiſſarien und deren Stellvertreter für den Angermünder Kreis ſind gewählt und dieſſeits beſtätigt worden: 1) für den IX. Bezirk der Adminiſtrator **Mielcke** in Liepe zum Stellvertreter, 2) für den VIII. Bezirk der Kreisſchulze **Garitz** zu Paarſtein zum Feuerlöſch-Commiſſarius und der Amtmann **Boſſelmann** zu Stolzenhagen zum Stellvertreter.

Die Pfarrſtelle zu Mörz, Diöceſe Belzig, Königlichen Patronats, kommt durch Emeritirung ihres gegenwärtigen Inhabers zum 1. Janar k. J. zur Erledigung.

An dem Königlichen Friedrich-Wilhelms-Gymnaſium in Berlin iſt der ordentliche Lehrer Dr. **Bernhardt** zum Oberlehrer befördert worden.

Der Schulamts-Candidat **Dreſſel** iſt als ordentlicher Lehrer an der Königlichen Realſchule in Berlin angeſtellt worden.

Vermiſchte Nachrichten.

Aenderung eines Familiennamens.

Der am 2. December 1854 zu Wriezen geborenen Natalie Emilie Franziska **Smolinsky**, Tochter des Seilermeiſters Ferdinand **Jarius** zu Freienwalde, iſt von uns auf Grund der Allerhöchſten Cabinetsordre vom 12. Juli v. J. die Annahme und Führung des Familiennamens „**Jarius**“ geſtattet worden.

Potsdam, den 26. November 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung,

betreffend den diesjährigen Weihnachtsmarkt in Berlin.

Der diesjährige Weihnachtsmarkt beginnt am 11. December und dauert bis zum Schluß des Jahres mit der Maßgabe, daß beim Beginn des neuen Jahres ſämmtliche Buden abgebrochen und die betreffenden Plätze und Straßen vollſtändig geräumt ſein müſſen.

Berlin, den 7. December 1868.

Königl. Polizei-Präſidium.

Bekanntmachungen,

die Führung von Handels- u. Genoſſenſchafts-Regiſtern betreffend.

Die auf die Führung des Handels- und Genoſſenſchaftsregiſters ſich beziehenden Geſchäfte werden bei dem hieſigen Königlichen Kreisgerichte in dem Geſchäftsjahre 1869 von dem Kreisgerichts-Rath **Scharweber** unter Mitwirkung des Actuarius **Horn** bearbeitet und die Eintragungen in daſſelbe durch den Königlichen Staatsanzeiger, die Berliner Börſenzeitung und das hieſige Intelligenz-Blatt veröffentlicht werden.

Potsdam, den 28 November 1868.

Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

Die auf Führung des Handelsregiſters und des Genoſſenſchaftsregiſters ſich beziehenden Geſchäfte werden im Geſchäftsjahr 1869 durch den Kreisrichter **Wolffromm**, welchem für Behinderungsfälle der Kreisrichter Freiherr **Hofer von Lobenſtein** ſubſtituirt iſt, und dem Büreauaſſiſtenten **Horn**, welchem für Behinderungsfälle der Büreauaſſiſtent **Grahn** ſubſtituirt iſt, bearbeitet. Die Bekanntmachung der Eintragungen in die bezeichneten Regiſter erfolgt durch den Staatsanzeiger, die Berliner Börſenzeitung, den Anzeiger des Potsdamer Amtsblattes und das Charlottenburger Wochenblatt.

Charlottenburg, den 1. December 1868.

Königl. Kreisgerichts-Deputation.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend den Nachtrag zu der Conceſſion vom 18. Juli 1862 zum Geſchäftsbetrieb in den Königl. Preuß. Staaten ꝛc. für die Sächſiſche Hypotheken-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Dresden, und Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertions-Gebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 2 Sgr. Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'ſchen Buchdruckerei.

Tabelle zur Hypotheken-Tilgungscaſſe.

rbei iſt angenommen, daß der Minimalſatz der jährlichen Einzahlungen 10 Thlr. und höhere Einzahlungen nur in Steigerungen von 5 Thlr. jährlich möglich, ſowie daß die Einzahlungen ſelbſt am 1. Januar jeden Jahres zu leiſten ſeien.

Jahres-Beiträge, welche in den beigeſetzten Jahren an Hypotheken-Tilgungs-Kapitalien liefern:

	10 Thlr.			15 Thlr.			20 Thlr.			25 Thlr.			30 Thlr.			40 Thlr.			50 Thlr.		
1	10	9	—	15	13	5	20	18	—	25	22	5	30	27	—	41	6	—	51	15	—
2	20	27	3	31	10	9	41	24	5	52	8	2	62	21	8	83	19	1	104	16	4
3	31	25	1	47	22	6	63	20	2	79	17	7	95	15	3	127	10	4	159	5	4
4	43	2	7	64	19	1	86	5	5	107	21	9	129	8	2	172	11	—	215	13	8
5	54	20	5	82	—	8	109	11	—	136	21	8	164	1	6	218	22	—	273	12	6
6	66	18	7	99	28	1	133	7	5	166	16	8	199	26	2	266	14	9	333	3	6
7	78	27	7	118	11	6	157	25	4	197	9	3	236	23	1	315	20	7	394	18	3
8	91	17	7	137	11	6	183	5	4	228	29	8	274	23	1	366	10	8	457	28	5
9	104	19	2	156	28	7	209	8	3	261	17	9	313	27	5	418	16	7	523	5	8
10	118	2	3	177	3	5	236	4	7	295	5	9	354	7	—	472	9	4	590	11	7
11	131	27	6	197	26	4	263	25	2	329	24	—	395	22	8	527	20	4	659	18	—
12	146	5	3	219	8	—	292	10	7	365	13	3	438	16	—	584	21	4	730	26	7
13	160	25	9	241	8	8	321	21	8	402	4	7	482	17	7	643	13	6	804	9	5
14	175	29	7	263	29	5	351	29	3	439	29	1	527	29	—	703	28	6	879	28	2
15	191	17	—	287	10	6	383	4	1	478	27	7	574	21	2	766	8	3	957	25	3
16	207	18	5	311	12	7	415	6	9	519	1	2	622	25	4	830	13	9	1038	2	4
17	224	4	3	336	6	5	448	8	6	560	10	8	672	13	—	896	17	3	1120	21	6
18	241	5	—	361	22	6	482	10	1	602	27	6	723	15	2	964	20	2	1205	25	3
19	258	21	1	388	1	7	517	12	2	646	22	8	776	3	3	1034	24	5	1293	15	6
20	276	22	9	415	4	4	553	15	9	691	27	4	830	8	8	1107	1	8	1383	24	7
21	295	11	—	443	1	6	590	22	1	738	12	6	886	3	1	1181	14	1	1476	25	2
22	314	15	9	471	23	8	629	1	7	786	9	7	943	17	6	1258	3	5	1572	19	3
23	334	7	9	501	11	9	668	15	9	835	19	8	1002	23	8	1337	1	8	1671	9	7
24	354	17	8	531	26	7	709	5	6	886	14	4	1063	23	3	1418	11	1	1772	28	9
25	375	15	9	563	8	9	751	1	8	938	24	8	1126	17	7	1502	3	6	1877	19	5
26	397	2	9	595	19	3	794	5	8	992	22	2	1191	8	6	1588	11	5	1985	14	4
27	419	9	3	628	28	9	838	18	6	1048	8	2	1257	27	8	1677	7	1	2096	16	4
28	442	5	6	663	8	5	884	11	3	1105	14	1	1326	17	—	1768	22	6	2210	28	3
29	465	22	6	698	18	9	931	15	2	1164	11	6	1397	7	9	1863	—	5	2328	23	1
30	490	—	8	735	1	2	980	1	6	1225	2	—	1470	2	4	1960	3	2	2450	4	—
31	515	—	8	772	16	2	1030	1	7	1287	17	1	1545	2	5	2060	3	8	2575	4	1
32	540	23	3	811	5	—	1081	16	7	1351	28	4	1622	10	—	2163	3	4	2703	26	7
33	567	9	—	850	28	6	1134	18	1	1418	7	6	1701	27	2	2269	6	2	2836	15	3
34	594	18	6	891	27	9	1189	7	2	1486	16	6	1783	25	9	2378	14	5	2973	3	1
35	622	22	8	934	4	2	1245	15	6	1556	27	—	1868	8	3	2491	1	1	3113	23	9
36	651	22	3	977	18	4	1303	14	5	1629	10	7	1955	6	8	2606	29	—	3258	21	3
37	681	17	8	1022	11	7	1363	5	7	1703	29	6	2044	23	5	2726	11	3	3407	29	2
38	712	10	3	1068	15	4	1424	20	5	1780	25	6	2137	—	8	2849	11	—	3561	21	3
39	744	—	4	1116	—	6	1488	—	8	1860	—	9	2232	1	1	2976	1	5	3720	1	9
40	776	19	—	1164	28	5	1553	8	—	1941	17	5	2329	27	—	3106	16	—	3883	5	—
41	810	6	9	1215	10	4	1620	13	9	2025	17	4	2430	20	9	3240	27	8	4051	4	8
42	844	25	2	1267	7	8	1689	20	3	2112	2	9	2534	15	5	3379	10	7	4224	5	8
43	880	14	5	1320	21	8	1760	29	—	2201	6	3	2641	13	6	3521	28	1	4402	12	6
44	917	6	—	1375	23	9	1834	11	9	2292	29	9	2751	17	9	3668	23	8	4585	29	8
45	955	—	4	1432	15	6	1910	—	8	2387	16	—	2865	1	3	3820	1	7	4775	2	1
46	993	28	9	1490	28	4	1987	27	9	2484	27	3	2981	26	8	3975	25	7	4969	24	6
47	1034	2	5	1551	3	8	2068	5	—	2585	6	3	3102	7	6	4136	10	1	5170	12	6
48	1075	12	2	1613	3	3	2150	24	4	2688	15	5	3226	6	5	4301	18	7	5377	—	1
49	1117	29	—	1676	28	6	2235	28	1	2794	27	6	3353	27	2	4471	26	2	5589	25	3
50	1161	24	2	1742	21	3	2323	18	5	2904	15	6	3485	12	7	4647	6	9	5809	1	2

	60 Thlr.			70 Thlr.			80 Thlr.			90 Thlr.			100 Thlr.		
1	61	24	—	72	3	—	82	12	—	92	21	—	103	—	—
2	125	13	6	146	11	—	167	8	2	188	5	5	209	2	8
3	190	—	6	222	25	6	254	20	8	286	15	9	318	10	8
4	259	16	4	301	19	2	344	22	—	387	24	7	430	27	6
5	328	3	2	382	23	6	437	14	—	492	4	5	546	25	2
6	399	22	4	466	11	2	532	29	8	599	18	5	666	7	2
7	473	16	2	552	13	8	631	11	4	710	9	1	789	6	6
8	549	16	2	661	4	—	732	21	6	824	9	3	915	27	—
9	627	25	—	732	14	2	837	3	4	941	22	6	1046	11	6
10	708	14	—	826	16	4	944	18	8	1062	21	1	1180	23	4
11	791	15	6	923	13	2	1055	10	8	1187	8	4	1319	6	—
12	877	2	—	1023	7	4	1169	12	8	1315	18	1	1461	23	4
13	965	5	4	1126	1	2	1286	27	2	1447	23	1	1608	19	—
14	1055	28	—	1231	27	6	1407	27	2	1583	26	9	1759	26	4
15	1149	12	4	1340	29	4	1532	16	6	1724	3	6	1915	20	6
16	1245	20	8	1453	9	4	1660	27	8	1868	16	3	2076	4	8
17	1344	26	—	1569	—	2	1793	4	6	2017	8	9	2241	13	2
18	1447	—	4	1688	5	4	1929	10	4	2170	15	4	2411	20	6
19	1552	6	6	1810	27	8	2069	19	—	2327	10	1	2587	1	2
20	1660	17	6	1937	10	6	2214	3	6	2490	26	5	2767	19	4
21	1772	6	2	2067	17	2	2362	28	2	2658	9	2	2953	20	4
22	1887	5	2	2201	21	—	2516	7	—	2830	22	9	3147	8	6
23	2005	17	6	2339	25	6	2674	3	6	3008	11	5	3342	19	4
24	2127	16	6	2482	4	4	2836	22	2	3191	10	—	3545	27	8
25	2253	5	4	2628	21	4	3004	7	2	3379	23	1	3755	9	—
26	2382	17	2	2779	20	2	3176	23	—	3573	25	9	3970	28	8
27	2515	25	6	2935	5	—	3354	14	2	3773	23	5	4193	2	8
28	2652	4	—	3095	9	6	3537	15	2	3979	20	8	4421	26	6
29	2794	15	8	3260	8	4	3726	1	—	4191	23	6	4657	16	2
30	2940	4	8	3430	5	6	3920	6	4	4410	7	2	4900	8	—
31	3090	5	—	3605	5	8	4120	6	6	4635	7	4	5150	8	2
32	3244	20	—	3785	13	4	4326	6	8	4867	—	1	5407	23	4
33	3403	24	4	3971	3	4	4538	12	4	5105	21	4	5672	—	6
34	3567	21	8	4162	10	4	4756	29	—	5351	17	6	5946	6	2
35	3736	16	6	4359	9	4	4982	2	2	5604	25	—	6227	17	8
36	3910	13	6	4562	5	8	5213	28	—	5865	20	3	6517	12	6
37	4089	17	—	4771	4	8	5452	22	6	6134	10	4	6815	28	4
38	4174	1	6	4986	11	8	5698	22	—	6410	2	3	7123	12	6
39	4464	2	2	5208	2	6	5952	3	—	6696	3	4	7440	3	8
40	4659	24	—	5436	13	—	6213	2	—	6989	21	—	7766	10	—
41	4861	11	8	5671	18	8	6481	25	6	7292	2	5	8102	9	6
42	5069	1	—	5913	26	2	6758	21	4	7603	16	6	8448	11	6
43	5282	27	2	6163	11	6	7043	26	2	7924	10	7	8804	25	2
44	5503	5	8	6420	11	6	7337	17	6	8254	23	6	9171	29	6
45	5730	2	6	6685	3	—	7640	3	4	8595	3	8	9550	4	2
46	5963	23	6	6957	22	6	7951	21	4	8945	20	3	9939	19	2
47	6204	15	2	7238	17	6	8272	20	2	9306	22	7	10340	25	2
48	6452	13	—	7527	25	2	8603	7	4	9678	19	6	10754	—	2
49	6707	24	2	7825	23	4	8943	22	4	10061	21	4	11179	20	6
50	6970	25	4	8132	19	6	9294	13	8	10456	8	—	11618	2	4

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 51. Den 18 December **1868.**

Allgemeine Geſetz-Sammlung.

(Stück 75.) № 7247. Allerhöchſter Erlaß vom 26. October 1868, betreffend die Verleihung der fiscaliſchen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chauſſee von Rheydt, im Kreiſe Gladbach, über Wickrath und Wanlo, im Kreiſe Grevenbroich, Regierungsbezirk Düſſeldorf, und weiter über Keyenberg, im Kreiſe Erkelenz, Regierungsbezirk Aachen, nach Holzweiler in demſelben Kreiſe bis zur Grenze der Gemeinden Holzweiler und Tiz.

№ 7248. Miniſterial-Erklärung, betreffend die Ausdehnung des mit der Fürſtlich Lippeſchen Regierung geſchloſſenen Jurisdictionsvertrages vom 18. März 1857 auf die neu erworbenen Landestheile. Vom 23. October 1868.

№ 7249. Allerhöchſter Erlaß vom 21. November 1868, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Revidirten Reglement der Immobiliar-Feuerſocietät der ſämmtlichen Städte des Regierungsbezirks Königsberg (mit Ausnahme von Königsberg und Memel) und des Regierungsbezirks Gumbinnen vom 18. November 1860 und zu den Ergänzungen und Abänderungen dieſes Reglements vom 27. Februar 1865.

№ 7250. Miniſterial-Erklärung, betreffend die Ausdehnung der mit dem Königreich Sachſen abgeſchloſſenen Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom Jahre 1839 auf die neu erworbenen Landestheile. Vom 23. November 1868.

№ 7251. Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der unter der Firma „Actienverein Boruſſia für Braunkohlenverwerthung, Thonwaaren- und Ofenfabrikation mit dem Sitze zu Berlin errichteten Actiengeſellſchaft. Vom 25. November 1868.

(Stück 76.) № 7252. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender fünfprocentiger Berliner Stadt-Obligationen im Betrage von 2,000,000 Thalern. Vom 28. October 1868.

№ 7253. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Waldenburger Kreiſes im Betrage von 100,000 Thalern, II. Emiſſion. Vom 9. November 1868.

Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

Die Einlöſung der am 2. Januar 1869 fälligen Zinscoupons ꝛc. betreffend.

38. Die am 2. Januar k. J. fälligen Zinſen der Staatsſchuldſcheine, der Staats-Anleihen von 1856, 1859, 1867 (C.) und 1868 (A.), ſowie der neumärkiſchen Schuldverſchreibungen können bei der Staatsſchulden-Tilgungscaſſe hierſelbſt, Oranienſtraße 94, unten links, ſchon vom 16. d. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feſttage und der Caſſen-Reviſionstage, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden. Von den Regierungs-Haupt-Caſſen — auch in Wiesbaden, Caſſel und Schleswig — der Kreiscaſſe in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptcaſſen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg werden dieſe Coupons vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöſt werden.

Die Coupons müſſen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verſchiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterſchriebenes Verzeichniß beigefügt ſein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsſchulden-Tilgungscaſſe die Einlöſung der durch unſere Bekanntmachung vom 6. Juni d. J. zum 2. Januar k. J. gekündigten Schuld-Verſchreibungen der fünfprocentigen Staats-Anleihe von 1859 ſtatt.

Die Schuldverſchreibungen der Art können ebenfalls bei den übrigen obengenannten Caſſen vom 20. d. M. ab eingereicht werden, von denen ſie vorſchriftsmäßig vor der Auszahlung zunächſt der Staatsſchulden-Tilgungscaſſe zur Feſtſtellung überſandt werden müſſen. Berlin, den 3. December 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Die Einlöſung Herzoglich Anhalt-Bernburgiſcher Staats-Caſſen- und Eiſenbahn-Caſſen-Scheine betreffend.

294. Nach einer Mittheilung des Herzoglich Anhaltiſchen Staats-Miniſteriums hat daſſelbe, nachdem die in dem früheren Herzogthum Anhalt-Bernberg emittirten Staatscaſſen- und Eiſenbahncaſſenſcheine bereits ſeit längerer Zeit aus dem Verkehre zurückgezogen und auch bis auf verhältnißmäßig geringe Beſtände eingegangen und vernichtet worden ſind, durch Bekanntmachung vom 21. Auguſt d. J. für die noch umlaufenden Reſtbeſtände aus folgenden Emiſſionen:

1) von 200,000 Thlr. in Appoints zu 1 Thlr. —

Köthen-Bernburger Eiſenbahncaſſenſcheine — aus der Emiſſion nach dem Geſetze vom 2. März 1846;

2) von 250,000 Thlr. Staatscaſſenſcheine in Appoints von 1 und 5 Thlr. aus den Emiſſionen nach den Geſetzen vom 18. März 1850 und vom 5. Februar 1852, beziehentlich dem Geſetze vom 26. Juni 1856;

3) von 250,000 Thlr. Staatscaſſenſcheine in Appoints von 25 Thlr. aus der Emiſſion nach dem Geſetze vom 26. Juni 1856;

4) von 250,000 Thlr. Staatscaſſenſcheine in Appoints von 1 Thlr. aus der Emiſſion nach dem Geſetze vom 25. Juli 1859,

eine Präcluſivfriſt bis zum 31. December 1868 feſtgeſetzt, und alle Inhaber dieſer Caſſenſcheine aufgefordert, dieſelben innerhalb der gedachten Friſt bei der Staatsſchulden-Tilgungscaſſe in Bernburg zur Einlöſung zu bringen, widrigenfalls nach Ablauf der Friſt alle nicht eingelöſten Caſſenſcheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren und alle Anſprüche wegen derſelben an die Herzoglichen Caſſen erlöſchen.

Berlin, den 12. September 1868.

Der Finanz-Miniſter. Im Auftrage: Mölle.

Der Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage: Moſer.

Vorſtehenden Erlaß bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 24. September 1868.

Königl. Regierung.

295. **Nachweiſung**

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat November 1868 beobachteten Waſſerſtände.

Datum	Berlin. Ober-Waſſer. Fuß.	Zoll.	Berlin. Unter-Waſſer. Fuß.	Zoll.	Spandau. Ober-Waſſer. Fuß.	Zoll.	Spandau. Unter-Waſſer. Fuß.	Zoll.	Potsdam. Fuß.	Zoll.	Baumgartenbrück. Fuß.	Zoll.	Brandenburg. Ober-Waſſer. Fuß.	Zoll.	Brandenburg. Unter-Waſſer. Fuß.	Zoll.	Rathenow. Ober-Waſſer. Fuß.	Zoll.	Rathenow. Unter-Waſſer. Fuß.	Zoll.	Havelberg. Fuß.	Zoll.	Pla[illegible] Brück. Fuß.
1	6	7	2	—	7	—	1	8	2	7	1	2	5	6	1	6½	4	—	—	10	2	10	3
2	6	7	2	—	7	—	2	—	2	7	1	2	5	6½	1	7	4	1	—	11	2	10	3
3	6	7	2	—	7	—	2	—	2	8	1	2½	5	6	1	9½	4	2	—	10	2	10	3
4	6	5	2	—	7	—	2	3	2	9	1	2½	4	7	1	7½	4	2	—	10	3	—	3
5	6	6	2	3	7	—	2	3	2	10	1	3	5	6½	1	7½	4	3	—	10	3	1	3
6	6	8	2	3	7	—	2	3	2	11	1	4	5	8½	1	10	4	6	—	11	3	3	3
7	6	8	2	3	7	2	2	2	2	11	1	5	6	½	2	7	4	6	1	1	3	3	3
8	6	10	2	3	7	3	1	11	2	11	1	5½	6	½	2	½	4	7	1	1	3	4	3
9	6	10	2	3	7	3	2	3	3	—	1	6	6	2	2	2	4	8	1	2	3	6	3
10	6	10	2	4	7	6	2	3	3	1	1	6½	6	4	2	5	4	9	1	2	3	6	3
11	7	—	2	6	7	7	2	4	3	1	1	7	6	2½	2	5	5	1	1	4	3	6	3
12	7	—	2	6	7	8	2	7	3	1	1	7½	6	1½	2	4½	5	—	1	4	3	7	3
13	7	—	2	7	7	7	2	7	3	1	1	8	6	1½	2	5½	5	1	1	8	3	9	3
14	7	1	2	7	7	7	2	7	3	2	1	8½	6	2	2	6½	5	1	1	9	4	—	4
15	7	—	2	8	7	9	2	3	3	2	1	9	6	2	2	6	4	11	1	11	4	6	4
16	7	—	2	8	7	9	2	7	3	3	1	9½	5	10½	2	6	4	10	2	—	5	1	4
17	7	—	2	8	7	9	2	7	3	3	1	9½	6	2	2	8	4	10	2	—	5	6	4
18	7	—	2	9	7	9	2	7	3	3	1	9½	6	3	2	8½	4	10	2	—	5	6	4
19	7	—	2	9	7	10	2	9	3	4	1	10	6	2½	2	8½	4	11	1	11	5	5	4
20	7	—	2	9	7	10	2	8	3	4	1	10	6	2½	2	7½	4	11	2	—	5	2	4
21	7	—	2	10	7	10	2	8	3	4	1	10	6	5	2	8	5	—	2	—	4	11	4
22	7	1	2	10	7	10	2	5	3	4	1	10	6	9	2	5	5	—	2	—	4	9	4
23	7	1	2	10	7	10	2	8	3	4	1	10	6	8½	2	5	5	—	2	—	4	7	4
24	7	1	2	10	7	8	2	6	3	4	1	10	6	6	2	9	5	—	2	1½	4	6	4
25	6	11	2	8	7	8	2	7	3	4	1	10	6	6	2	10½	4	11	2	2	4	4	4
26	6	11	2	8	7	8	2	6	3	4	1	10	6	6	2	11½	5	—	2	1	4	2	4
27	6	11	2	8	7	8	2	6	3	4	1	10	6	9	2	7½	5	9	1	3	4	—	4
28	7	—	2	7	7	8	2	4	3	4	1	10½	6	7	2	9½	5	2	1	7	3	11	4
29	7	—	2	7	7	9	2	4	3	4	1	10½	6	6½	2	9½	4	10	2	—	3	9	4
30	6	11	2	6	7	9	2	6	3	4	1	11	6	8	2	9	5	1	1	10	3	10	3

Potsdam, den 11. December 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Durchſchnitts-Marktpreiſe von Berlin für den Monat November 1868.

296. Die Durchſchnittspreiſe der verſchiedenen Getreidearten, der Erbſen, des Rauchfutters ꝛc. haben im Monat November d. J. auf dem Markte zu Berlin betragen und zwar:

für den Scheffel Weizen . . . 2 Thlr. 25 Sgr. 4

" " " Roggen . . . 2 " 11 " 1

ir den Scheffel große Gerſte	2 Thlr.	5 Sgr.	4 Pf.,	
" " " kleine Gerſte	2 "	— "	6 "	
" " " Hafer . . .	1 "	13 "	8 "	
" " " Erbſen . . .	3 "	10 "	— "	
" das Schock Stroh . . .	10 "	6 "	5 "	
" den Centner Heu . . .	— "	25 "	7 "	

ıas hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 9. December 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung
es Königlichen Ober-Tribunals zu Berlin,

den Ehrenrath der Rechtsanwalte betreffend.

. In Gemäßheit des § 4 Abſ. 3 des Geſetzes om 26. März 1856, betreffend die Bildung eines ihrenraths unter den Rechtsanwalten beim Königlichen Ober-Tribunal iſt in der am 5. December d. J. ſtatt-efundenen Wahlverhandlung die vorgeſchriebene theil-veiſe Neuwahl des gedachten Ehrenraths erfolgt. Danach beſteht dieſer Ehrenrath aus folgenden Mit-liedern: dem Geheimen Juſtiz-Rath Reuſche, zugleich Vorſitzender, dem Juſtiz-Rath Dorn, dem Juſtiz-Rath Hömer, dem Juſtiz-Rath Wagner, dem Juſtiz-Rath Simſon und dem Juſtiz-Rath Schmückert als Stell-ertreter. Dies wird zufolge des § 26 der Ver-rdnung vom 30. April 1847 hierdurch bekannt temacht. Berlin, den 5. December 1868.

Der Chef-Präſident des Königlichen Ober-Tribunals. Staats-Miniſter Uhden.

Bekanntmachungen
der Ober-Poſt-Direction zu Potsdam.

Aufgabe von Päckereien mit Weihnachtsſendungen.

70. Erfahrungsmäßig tritt während der Weih-nachtszeit eine ſehr bedeutende Steigerung des Poſt-Päckerei-Verkehrs ein. Zwar werden Seitens der Poſtbehörden die umfaſſendſten Maßregeln getroffen, ım die ordnungsmäßige Expedition der außerordent-ich zahlreichen Packetſendungen ſicherzuſtellen. Das Publikum iſt indeß im Stande, auch ſeiner Seits da-u beizutragen, daß jener ungewöhnlich ſteigende Verkehr pünktlich bewältigt werde, ſobald nicht der iberwiegend größte Theil jener Sendungen erſt in ıen letzten Tagen bei den Poſten zuſammentrifft. Es ergeht deshalb an die Verſender das Erſuchen, ıie Aufgabe der Päckereien mit Weihnachtsſendungen ıicht auf die letzten Tage und die äußerſten Friſten hinauszurücken, vielmehr im eigenen Intereſſe und zur Förderung des Geſammt-Verkehrs auf eine an-gemeſſene frühzeitigere Abſendung jener Päckereien Bedacht zu nehmen.

Zugleich wird empfohlen, daß die Signatur und der Name des Beſtimmungsortes auf den Packeten recht deutlich und unzweideutig angegeben und etwaige ältere Signaturen, welche ſich noch auf der Emballage befinden ſollten, von derſelben entfernt oder wenigſtens unkenntlich gemacht werden.

Potsdam, den 2. December 1868.

Der Ober-Poſt-Director Balde.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präſidiums zu Berlin.

betreffend den diesjährigen Weihnachtsmarkt in Berlin.

49. Der diesjährige Weihnachtsmarkt beginnt am 11. December und dauert bis zum Schluß des Jahres mit der Maßgabe, daß beim Beginn des neuen Jahres ſämmtliche Buden abgebrochen und die betreffenden Plätze und Straßen vollſtändig geräumt ſein müſſen.

Berlin, den 7. December 1868.

Königl. Polizei-Präſidium.

Bekanntmachungen der Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Aufgebot eines abhanden gekommenen Staatsſchuldſcheins.

46. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Geſetz-Sammlung № 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß nach einer Anzeige des Buchbindermeiſters C. F. Liebſcher hier, Prinzen-ſtraße Nr. 45b, ſeiner Mutter beim Ausgleiten auf der Janowitz-Brücke, der dem Obertelegraphiſt Julius Birger hier gehörige Staatsſchuldſchein Lit. G. № 20,068 über 50 Thlr. ins Waſſer gefallen und nicht wieder aufgefunden worden iſt. Es wird Der-jenige, welcher ſich im Beſitze dieſes Documentes be-findet, hiermit aufgefordert, ſolches der unterzeichneten Controlle der Staats-Papiere oder dem ꝛc. Liebſcher oder dem ꝛc. Birger anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortiſations-Verfahren eingeleitet werden wird. Berlin, den 12. December 1868.

Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Bekanntmachung des Königl. Preußiſchen Haupt-Bank-Directoriums.

Die Ausgabe neuer Noten der Preußiſchen Bank zu 25 Thaler betreffend.

2. In Stelle der jetzt umlaufenden Noten der Preußiſchen Bank zu 25 Thaler ſollen andere von demſelben Betrage ausgegeben werden, deren Be-ſchreibung wir nachſtehend zur öffentlichen Kenntniß bringen. Berlin, den 3 December 1868.

Königl. Preußiſches Haupt-Bank-Directorium.

Beſchreibung
der neuen Noten der Preußiſchen Bank à 25 Thaler
vom 21. September 1868.

Die neuen Noten der Preußiſchen Bank à 25 Thaler ſind 5 Zoll 9½ Linien lang und 3 Zoll 10 Linien hoch. Das zu ihrer Herſtellung verwendete Hanfpapier zeigt in natürlichen Waſſerzeichen die Buchſtaben H. B. D., außerdem aber als künſtliches Waſſerzeichen einen in Linien ausgeführten, dunkel erſcheinenden Kopf der Borussia, ſowie eine elliptiſch geformte Einfaſſung deſſelben in Wellenlinien mit den Worten „Preussische Banknote.“

Die Schauſeite iſt in blauer Farbe mit fein guillochirtem Unterdruck ausgeführt, deſſen quarré-förmige Abtheilungen die Zahl 25 enthalten.

Sie zeigt auf einem guillochirten Netzgrund:

1) links das große Königliche Wappen,

2) darunter den Controleſtempel der Immediat-Commiſſion zur Controlirung der Banknoten, mit heraldiſchem Adler, umgeben von einem verzierten Rande, in welchem das Wort „Fünfundzwanzig" ſich vielfach wiederholt und eingefaßt von zwei Roſetten mit vielfacher Wiederholung der Worte „25 Thaler",
3) unter dem Controleſtempel die Namen der Mitglieder der zu 2 genannten Commiſſion: Wehrmann. Ed. Conrad. Dehnicke,
4) rechts einen guillochirten Adler und
5) folgenden Text:

Preußiſche Banknote.

Fünfundzwanzig Thaler

zahlt die Hauptbankcaſſe in Berlin ohne Legitimationsprüfung dem Einlieferer dieſer Banknote, welche bei allen Staatscaſſen ſtatt baaren Geldes und Caſſenanweiſungen in Zahlung genommen wird.

Berlin, den 21. September 1868.

Haupt-Bank-Directorium.

von Dechend. Kühnemann. Boese. Rotth. Gallenkamp. Herrmann. von Koenen.

Ort, Datum und ſämmtliche Namen ſind in Buchdruck, alles Uebrige in Kupferdruck ausgeführt.

Auf der **Kehrſeite** ſind in Blaudruck enthalten

1) auf jeder Hälfte je fünf einander zugewendete Minervaköpfe in verſchiedenen Größen, in Medaillonmanier ausgeführt,
2) in der Mitte die Zahl: 25, darüber ſchwarzgedruckt in zweifacher Wiederholung die laufende Nummer, zwiſchen denſelben die Littera: A. (B., C. oder D.), links und rechts an den Seiten der Banknote die Worte: 25 Thaler 25, und unten die Strafandrohung gegen Nachbildung in dreifacher Wiederholung, links in gewöhnlicher, rechts in Spiegelſchrift, endlich das Wort „ausgefertigt" und unter dieſem der mit Dinte geſchriebene Namen des ausfertigenden Beamten.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Ausgabe von directen Fahrbillets nach Station Grottkau.

Vom 1. December d. J. ab werden directe Fahrbillets zu den von den Stationen Berlin, Frankfurt a. O., Liegnitz und Görlitz der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn abgehenden Schnell- und Eilzügen nach Station Grottkau der Neiße-Brieger Eiſenbahn und umgekehrt verausgabt, auf Grund deren gleichzeitig eine directe Expedition des Reiſegepäcks ſtattfindet. Berlin, den 26. November 1868.

Königl. Direction
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Ausgabe von directen Fahrbillets ſowie von Retourbillets.

Vom 15. December d. J. ab werden von den Stationen der Schleſiſchen Gebirgsbahn Lauban, Greiffenberg, Reibnitz, Hirſchberg und Altwaſſer zu allen fahrplanmäßigen Perſonenzügen directe Fahrbillets aller vier Wagenclaſſen nach den Stationen der Berlin-Görlitzer Eiſenbahn Berlin, Lübben, Cottbus und Spremberg via Görlitz und in umgekehrter Richtung ausgegeben, auf Grund deren gleichzeitig eine directe Expedition des Reiſegepäcks ſtattfindet. Von demſelben Tage ab kommen auch von den genannten Schleſiſchen Gebirgsbahn-Stationen nach den Stationen der Berlin-Görlitzer Eiſenbahn Berlin und Cottbus via Görlitz und umgekehrt zu allen fahrplanmäßigen Perſonenzügen Retourbillets mit 3tägiger Gültigkeit für die II. und III. Wagenclaſſe zu ermäßigſten Preiſen zur Verausgabung. Dieſe Billets ſind bei der Hinfahrt zu dem Zuge, zu welchem ſie gelöſt ſind, bei der Rückfahrt zu einem beliebigen fahrplanmäßigen Perſonenzuge für den Zeitraum von drei Tagen dergeſtalt gültig, daß die Rückfahrt ſpäteſtens am 2. Kalendertage nach dem Tage der Löſung angetreten werden muß. Freigewicht wird auf dieſe Retourbillets nicht gewährt.

Berlin, den 30. November 1868.

Königl. Direction
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Den Tarif für Niederſchleſiſche Steinkohlen betreffend.

Der laut unſerer Publikation vom 26. Juni d. J. vorläufig nur bis zum 1. d. M. eingeführte, um 1 Sgr. 3 Pf. pro Tonne ermäßigte Tarif für Niederſchleſiſche Steinkohlen, welche mittelſt der Eiſenbahn in Finkenheerd eingehen und von dort zu Waſſer weiter geſandt werden, bleibt vorläufig noch bis zum 1. September k. J. beſtehen.

Berlin, den 3. December 1868.

Königl. Direction
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Tarifſatz für Roheiſen, Brucheiſen und alte Schienen.

Vom 15. d. M. ab werden Roheiſen, Brucheiſen und alte Schienen bei vollſtändiger Ausnutzung der zum Transport verwendeten Wagen im Localverkehr auf den unter unſerer Verwaltung ſtehenden Eiſenbahnen zu dem Frachtſatze von 1 Pf. pro Centner und Meile nebſt einer Expeditionsgebühr von 2 Thlr. pro 100 Centner befördert. (Die Poſition „Roheiſen" fällt demnach aus dem Special-Tarife für faconnirtes Eiſen (S. 141 unſeres Tarifes), die Poſition „Eiſen (altes zum Einſchmelzen, auch Brucheiſen)" aus dem Güterverzeichniſſe der ermäßigten Claſſe C. (S. 9 des Tarifes) aus. Außerdem tarifiren wir vom genannten Tage ab Eiſenbleche (Schwarzblech), welche bisher zu der ermäßigten Claſſe B. gehörten, wie Keſſelbleche und Eiſenplatten zu dem Specialtarif für faconnirtes Eiſen. Berlin, den 8. December 1868.

Königl. Direction
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Bekanntmachung der Königl. Direction der Oſtbahn.

Den Special-Tarif für Salz in Wagenladungen betreffend.

Der ſeit dem 1. Januar d. J. beſtehende allgemeine Special-Tarif für Salz in Wagenladungen, welcher auf dem Einheitsſatze von 1,35 Pf. pro Centner und Meile mit einem Zuſchlage von 1 Thlr. pro 100 Centner

beruht, tritt mit dem 15. December d. J. außer Kraft. Von dem gedachten Tage ab wird auf der Oſtbahn allgemein die Fracht:

für Siedeſalz in Wagenladungen von 100 Centner und mehr mit 1,25 Pf. pro Centner und Meile, ohne Zuſchlag:

für Steinſalz (in Blöcken oder gemahlen, Abraumſalz, kalihaltiges Salz, Salzleckſteine und Düngerſalz) in Wagenladnngen von 100 Centner und mehr mit 1 Pf. pro Centner und Meile mit einem Zuſchlage von 2 Thlr. pro 100 Centner, ſoweit die Fracht für Siedeſalz billiger, jedoch Letztere

erhoben. Bromberg, den 2. December 1868.

Königl. Direction der Oſtbahn.

Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts zu Halle.

23. Nachſtehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 9. Auguſt 1868 präſentirten Muthung wird dem Königlichen Bergfiscus und der Stadtcommune Berlin als Theilhaber an der fiscaliſch-ſtädtiſchen Societät zu Rüdersdorf unter dem Namen „**Tiefbauſegen**“ das Bergwerkseigenthum in dem Felde, deſſen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsriſſe mit den Buchſtaben: a. b. c. g. h. i. a. bezeichnet iſt und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 □Ltr., geſchrieben: Fünfhunderttauſend Quadratlachtern umfaſſend — in der Gemeinde Rüdersdorf, im Kreiſe Niederbarnim, des Regierungsbezirks Potsdam und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen iſt, zur Gewinnung der in den darin belegenen Kalkſteinbrüchen vorkommenden Schwefelkieſe hierdurch verliehen.“

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Revierbeamten zu Neuſtadt-Eberswalde zur Einſicht offen liegt, unter Verweiſung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggeſetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 2. December 1868.

Königl. Oberbergamt.

24. Nachſtehende Verleihungsurkunde:

Auf Grund der am 26. Auguſt 1868 präſentirten Muthung wird dem Königl. Bergfiscus und der Stadtcommune Berlin als Theilhaber der fiscaliſch-ſtädtiſchen Societät zu Rüdersdorf unter dem Namen **Tiefbauglück** das Bergwerkseigenthum in dem Felde, deſſen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsriſſe mit den Buchſtaben a. b. c. d. e. f. a. bezeichnet iſt, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 □Ltr., geſchrieben: Fünfhunderttauſend Quadratlachtern umfaſſend — in den Gemeinden Rüdersdorf und Tasdorf, — im Kreiſe Nieder-Barnim des Regierungsbezirks Potsdam und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen iſt, zur Gewinnung der in den darin belegenen Kalkſteinbrüchen vorkommenden Schwefelkieſe hierdurch verliehen.“

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Revierbeamten zu Neuſtadt-Eberswalde zur Einſicht offen liegt, unter Verweiſung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggeſetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 2. December 1868

Königl. Oberbergamt.

Patent-Ertheilungen.

Dem Ingenieur **Ernſt Müller** zu Keula bei Muskau iſt unter dem 7. December 1868 ein Patent

auf eine Sicherheits-Vorrichtung an Seilebenen, ſoweit dieſelben für neu und eigenthümlich erkannt worden iſt,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Den Herren **F. Edmund Thode** und **Knoop** zu Dresden iſt unter dem 10. December 1868 ein Patent

auf eine rotirende Dampfmaſchine in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn Lucien Alexander **Rolin** aus Auxerre (Yonne), gegenwärtig in Baſel, iſt unter dem 10. December 1868 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterte Vorrichtung an Bandmühlen, zur Bewegung der Schützen und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beſchränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn Richard Brown **Roden** zu London iſt unter dem 10. December 1868 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Feſtſtellen des Verſchlußſtückes an Hinterladungsgewehren in der durch Zeichnung, Beſchreibung und Modell angegebenen Weiſe

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

Das dem Fabricanten **G. Crespel** in Bockenheim unter dem 21. October 1867 ertheilte Patent

auf eine, nach der vorgelegten Zeichnung und Beſchreibung für neu und eigenthümlich erkannte, Additionsmaſchine

iſt aufgehoben.

Perſonalchronik.

Der bisherige Polizei-Actuar **Schmidt** zu Königsberg i. d. Nmk. iſt der von der Stadtverordneten-Verſammlung zu Vierraden getroffenen Wahl gemäß, zum Bürgermeiſter der Stadt Vierraden für die geſetzliche zwölfjährige Amtsdauer beſtätigt und am 20. November d. J. in das Amt eingeführt worden.

Dem Kataſter-Inſpector **Gehrmann** in Potsdam iſt der Character als Steuerrath verliehen worden.

Dem Superintendenten **Jacobi** zu Baruth iſt dieſſeits die Conceſſion zur Anlegung einer Privatſchule zu Baruth ertheilt worden.

Die unverehelichte Emilie **Franke** iſt als Aufſeherin bei der Königlichen Straf-Anſtalt zu Brandenburg angeſtellt worden.

Der bisherige Regiſtrator **Kunze** beim Admiralitäts-Commiſſariat zu Oldenburg iſt zum Marine-Intendantur-Regiſtrator ernannt worden.

Nachweiſung

der im Monat November 1868 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Perſonal-Veränderungen.

I. **Richter.** Der Kreisrichter **Neuhaus** in Schwedt iſt an das Kreisgericht zu Wriezen mit der Function als Deputations-Dirigent bei der Gerichts-Deputation in Neuſtadt-Eberswalde verſetzt. Der Gerichts-Aſſeſſor **Seifert** in Zoſſen iſt zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte in Perleberg mit der Function bei der Gerichts-Commiſſion in Wilsnack ernannt; der Gerichts-Aſſeſſor Dr. Carl **Schmidt** iſt zum Stadt- und Kreisrichter beim Stadtgericht in Danzig ernannt.

II. **Rechts-Anwalte.** Der Rechts-Anwalt und Notar Juſtizrath **Taubenſpeck** in Perleberg iſt verſtorben. An Stelle des zum Stadtgerichtsrath ernannten bisherigen Rechts-Anwalts und Notars Juſtizraths **Petſch** iſt der Rechts-Anwalt und Notar **Heidenfeld** zu Nimptſch unter Beilegung des Notariats im Kammergerichts-Departement als Rechts-Anwalt an das hieſige Stadtgericht mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Berlin ernannt worden; der Gerichts-Aſſeſſor **Kauffmann** iſt zum Rechts-Anwalt beim Kammergericht und zum Notar in deſſen Departement ernannt; der Gerichts-Aſſeſſor **Toll** iſt zum Rechts-Anwalt bei dem Kreisgericht zu Berlin und zugleich zum Notar im Departement des Kammergerichts mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Zoſſen ernannt.

III. **Gerichts-Aſſeſſoren.** Aus dem Departement des Kammergerichts ſind verſetzt: die Gerichts-Aſſeſſoren **Beſeler** in das des Appellationsgerichts zu Greifswald und **Heiligendörfer** in das des Appellationsgerichts zu Cöslin; der Gerichts-Aſſeſſor **Klamroth** iſt aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Halberſtadt in das des Kammergerichts verſetzt. Dem Gerichts-Aſſeſſor **Oertel** iſt die in Folge ſeiner Wahl zum Bürgermeiſter der Stadt Cöpenick nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Juſtizdienſte ertheilt. Zu Gerichts-Aſſeſſoren ſind ernannt: die bisherigen Referendarien **Gerlach**, **Zenzyzki**; der Referendar **Feichsmayer** iſt zum Gerichts-Aſſeſſor ernannt und in das Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder verſetzt.

IV. **Referendarien.** Der Auscultator Dr. jur. **Heynitz** iſt zum Referendar ernannt und in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg a. S. verſetzt. Aus dem Departement des Kammergerichts ſind auf ihren Wunſch verſetzt: die Referendarien Freiherr **von Wintzingerode** in das des Appellationsgerichts zu Wiesbaden, **Lindinger** in das des Appellationsgerichts zu Bromberg, **Flemming** in das des Appellationsgerichts zu Magdeburg, v. **Hagenow** in das des Appellationsgerichts zu Greifswald. In das Departement des Kammergerichts ſind verſetzt: die Referendarien v. d. **Leyen** aus dem des Appellationsgerichts zu Hamm, **Bielefeld** aus dem des Appellationsgerichts zu Magdeburg, **Zaehle** aus dem des Appellationsgerichts zu Naumburg. Zu Kammergerichts-Referendarien ſind ernannt: die bisherigen Auscultatoren v. **Hagenow**, **Litthauer**, **Geim**.

V. **Auscultatoren.** Der Auscultator Dr. jur. **Kruttge** iſt aus dem Departement des Landgerichts zu Bonn in das des Kammergerichts verſetzt. Zu Kammergerichts-Auscultatoren ſind ernannt: die bisherigen Rechts-Candidaten **Mathis**, **Engels**, **Limburg**, **Kauffmann**, **Chuchul**, **Ramkoff**, **Crüſemann**, **Friedlaender**.

VI. **Subaltern-Beamten.** Der Büreau-Aſſiſtent **Trojany** zu Schwedt iſt zum Kreisgerichts-Secretair bei dem Kreisgericht in Berlin mit der Function bei der Gerichts-Deputation in Oranienburg, der Büreau-Aſſiſtent **Grüſſing** in Freienwalde iſt in gleicher Eigenſchaft an das Kreisgericht zu Berlin mit der Function bei der Gerichts-Deputation zu Oranienburg ernannt; der Büreau-Aſſiſtent **Schulz** in Oranienburg iſt in gleicher Eigenſchaft an das Kreisgericht zu Wriezen mit der Function bei den Gerichts-Commiſſionen in Freienwalde verſetzt; der Civil-Supernumerar **Schulz** in Luckenwalde iſt zum Büreau-Aſſiſtenten bei dem Kreisgericht in Angermünde mit der Function bei der Gerichts-Deputation in Schwedt ernannt; der Civil-Supernumerar **Kluge** iſt zum Büreau-Aſſiſtenten beim Kreisgericht in Brandenburg mit der Function bei der Gerichts-Deputation in Rathenow ernannt.

Perſonal-Veränderungen im Bezirke der Ober-Poſt-Direction in Berlin pro November 1868.

Es ſind

angeſtellt: Die Poſt-Expedienten **Erdmann** und **Wilhelm Neumann** in derſelben Eigenſchaft; der inv. Unteroffizier **Behrendt** und der anſtellungsberechtigte Hilfs-Poſt-Unterbeamte **Linde** als Büreaudiener; der inv. Musketier **Guſtav Kroll** als Packetbeſteller, der inv. Gefreite **Kipke** als Packetträger;

verſetzt: der Poſtſecretair **Heidepriem** von Altona nach Berlin;

freiwillig ausgeſchieden: der Packetbeſteller **Räbel** und der Poſtbegleiter **Schröter**;

penſionirt: der Poſt-Packmeiſter **Buſchmann** und der Poſt-Büreaudiener **Giesfeld**;

Geſtorben: der Poſt-Büreaudiner Johann Carl Sachſe;
entlaſſen: der Poſt-Expedient Ferley, der Poſt-Büreaudiener Zahn und der Poſtbegleiter Wieſener.

Nachweiſung der im Bezirk der Telegraphen-Direction zu Berlin vorgekommenen Perſonal-Veränderungen.

Ernannt ſind: bei der Telegraphen-Central-Station in Berlin die Ober-Telegraphiſten Oldenburg, Graeper, Buchner und der Telegraphen-Aſſiſtent Glietſch zu Telegraphen-Secretairen, der Telegraphiſt Kneuſel zum Ober-Telegraphiſten, die Botenprobiſten Winguth, Neumann und Rumfeld zu Telegraphen-Boten.

Verſetzt iſt: der Ober-Telegraphiſt Faber von der Telegraphen-Central-Station in Berlin zur Telegraphen-Station in Mainz.

Verſtorben iſt: der Telegraphenbote Caſper in Berlin.

Berichtigung. Im Potsdamer Regierungs-Amtsblatt Stück 42 Seite 336 muß es in der 15ten Zeile von oben heißen: „der Botenprobiſt Stengel" ſtatt Spengel.

Die Lehrer Dinger, Schroeder, Zimmermann und Cunerth ſind als Gemeindeſchullehrer in Berlin und die Lehrerin Kabelitz iſt als Gemeindeſchullehrerin ebendaſelbſt angeſtellt worden.

Der bisherige Hülfslehrer Gühne an dem Schullehrer-Seminar zu Barby iſt als Gymnaſial-Elementar-Lehrer an der Ritter-Akademie in Brandenburg angeſtellt worden.

Vermiſchte Nachrichten.

Aufgehobene Sperre.

Die durch Bekanntmachung vom 26. Auguſt, Amtsblatt Stück 35, Pag. 294 angeordnete Sperre des Ortes Reinsdorf wird, nachdem die Milzbrandkrankheit unter dem Rindvieh des Gutes und der Gemeinde Reinsdorf ſeit länger als 6 Wochen erloſchen iſt, hierdurch wieder aufgehoben.

Potsdam, den 13. December 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen, die Führung von Handels- u. Genoſſenſchafts-Regiſtern betreffend.

In Gemäßheit des Artikel 14 des Handelsgeſetzbuchs wird hiermit bekannt gemacht, daß für das Kalenderjahr 1869 die Veröffentlichung der Eintragungen der bei uns angemeldeten Firmen, Handelsgeſellſchaften und Procuren durch den Preußiſchen Staatsanzeiger, durch die Berliner Börſenzeitung und durch die Bank- und Handelszeitung bewirkt werden wird. Das Handelsregiſter wird bei uns geführt für den dieſſeitigen engeren Gerichtsbezirk und für die Gerichtsbezirke der Kreisgerichts-Commiſſionen zu Mittenwalde, Cöpenick, Trebbin, Zoſſen und Königs-Wuſterhauſen. Die auf die Führung des Handelsregiſters ſich beziehenden Geſchäfte werden für das Geſchäftsjahr 1869 von dem Kreisgerichtsrath Kahle unter Mitwirkung des Kreisgerichts-Secretairs Wolff bearbeitet werden. Der genannte Richtercommiſſar wird an jedem Dienſtag und Freitag, Vormittags von 11 bis 1 Uhr in unſerem Gerichtshauſe hier, Zimmerſtraße Nr. 25 zur Auf- und Annahme von Anmeldungen anweſend ſein. Die bloße Anmeldung von Firmen und Procuren, und die Zeichnung der Firmen und Unterſchriften kann nach § 1 Abſatz 1 der Miniſterial-Inſtruction vom 12. December 1861 auch bei den vorgenannten Gerichts-Commiſſionen erfolgen.

Berlin, den 24. November 1868.

Königl. Kreisgericht. I. (Civil-) Abtheilung.

In Gemäßheit der Vorſchrift des § 2 der Miniſterial-Inſtruction vom 2. Mai 1867 wird hiermit bekannt gemacht, daß für das Kalenderjahr 1869 die Veröffentlichung der Eintragungen der bei uns angemeldeten Erwerbs- und Wirthſchaftsgenoſſenſchaften in das Genoſſenſchaftsregiſter durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam, durch die Berliner Börſenzeitung und durch die Bank- und Handelszeitung bewirkt werden wird. Das Genoſſenſchaftsregiſter wird bei uns geführt für den dieſſeitigen engeren Gerichtsbezirk und für die Gerichtsbezirke der Kreisgerichts-Commiſſionen zu Mittenwalde, Cöpenick, Trebbin, Zoſſen und Königs-Wuſterhauſen. Die auf die Führung des Genoſſenſchaftsregiſters ſich beziehenden Geſchäfte werden im Kalenderjahre 1869 von dem Kreisgerichtsrath Kahle unter Zuziehung des Kreisgerichtsſecretairs Wolff bearbeitet werden. Der genannte Richtercommiſſar wird an jedem Dienſtag und Freitag, Vormittags von 11 bis 1 Uhr in unſerem Gerichtshauſe hier, Zimmerſtraße Nr. 25 zur Auf- und Annahme von Anmeldungen anweſend ſein. Die bloße Anmeldung von Genoſſenſchaften und die Zeichnung der Firmen und Unterſchriften kann nach § 5 Abſatz 4 der obigen Miniſterial-Inſtruction auch bei den vorgenannten Gerichts-Commiſſionen erfolgen. Das Genoſſenſchaftsregiſter und die Verzeichniſſe der Genoſſenſchafter können werktäglich während der Dienſtſtunden in unſerem Büreau V eingeſehen werden.

Berlin, den 24. November 1868.

Königl. Kreisgericht. Erſte (Civil-) Abtheilung.

Die im Laufe des Jahres 1869 erfolgenden Eintragungen in unſer Handelsregiſter und in das Genoſſenſchaftsregiſter werden wir durch den Preußiſchen Staatsanzeiger, die Berliner Börſenzeitung, die Voſſiſche Zeitung, und diejenigen Eintragungen, welche ſich auf Commanditgeſellſchaften auf Aktien und Aktiengeſellſchaften beziehen, außerdem durch die Bank- und Handels-Zeitung bekannt machen. Die auf Führung dieſer Regiſter ſich beziehenden Geſchäfte wird Herr Stadtgerichts-Rath Elsner von Gronow als Richter unter Mitwirkung des Herrn Stadtgerichts-Secretairs Hinz bearbeiten.

Berlin, den 4. December 1868.

Königl. Stadtgericht. Abtheilung für Civil-Sachen.

Die auf die Führung des Handelsregiſters und des Genoſſenſchaftsregiſters ſich beziehenden Geſchäfte werden bei dem unterzeichneten Gerichte während des Geſchäftsjahres 1869 durch den Kreisrichter Schäffer unter Mitwirkung des Kreisgerichtsſecretairs Schulz bearbeitet werden und ſollen die Bekanntmachungen über die Eintragungen in das Handelsregiſter und das Genoſſenſchaftsregiſter für das Jahr 1869 durch a) den Preußiſchen Staatsanzeiger, b) die Berliner Börſenzeitung, c) das Beeskow-Storkower Kreisblatt beziehlich für den Bezirk der Königlichen Kreisgerichts-Commiſſion zu Friedland i. d. N.-L. durch das Lübbener Kreis- und Intelligenzblatt erfolgen.

Beeskow, den 23. November 1868.

Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung

Die Eintragungen in unſer Handelsregiſter und in unſer Genoſſenſchaftsregiſter werden im Jahre 1869 durch a) den Anzeiger des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam, b) den Preußiſchen Staatsanzeiger, c) die Berliner Börſenzeitung veröffentlicht werden. Die auf die Führung der beiden Regiſter ſich beziehenden Geſchäfte werden im laufenden Geſchäftsjahre durch den Kreisrichter Stage und den Kreisgerichts-Secretair Schmidt bearbeitet werden.

Oranienburg, den 1. December 1868.

Königl. Kreisgerichts-Deputation.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die auf die Führung des Genoſſenſchafts-Regiſters ſich beziehenden Geſchäfte bei dem unterzeichneten Gericht im Jahre 1869 durch den Kreisgerichts-Rath Herrn Pfitzner unter Mitwirkung des Kanzlei-Directors Herrn Weſener bearbeitet und die Eintragungen in das Genoſſenſchafts-Regiſter durch den Preuß. Staatsanzeiger, die Berliner Börſenzeitung und das hieſige Kreisblatt bekannt gemacht werden.

Perleberg, den 1. December 1868.

Königl. Kreisgericht.

Für das Geſchäftsjahr 1869 ſind mit der Bearbeitung der auf die Führung des Genoſſenſchaftsregiſters bezüglichen Geſchäfte 1) der Kreisrichter Schwahn als Richter-Commiſſarius, 2) der Kanzleirath Nieper als Secretair beauftragt worden. Die Publicationen aus dem Genoſſenſchaftsregiſter erfolgen durch den Staatsanzeiger, die Berliner Börſenzeitung, die Bank- und Handelszeitung, den Ruppiner Anzeiger.

Neu-Ruppin, den 4. December 1868.

Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

In dem Geſchäftsjahre 1869 werden bei dem unterzeichneten Gerichte 1) die auf die Führung des Handelsregiſters ſich beziehenden Geſchäfte von dem Kreisrichter Schwahn unter Mitwirkung des Kanzleiraths Nieper bearbeitet und 2) die Eintragungen in das Handelsregiſter durch den preußiſchen Staats-Anzeiger, die Berliner Börſen-Zeitung, die Bank- und Handels-Zeitung, den Ruppiner-Anzeiger zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Neu-Ruppin, den 4. December 1868.

Königl. Kreisgericht. Abtheilung I.

Die Eintragungen in das Handels- und Genoſſenſchafts-Regiſter werden für das Jahr 1869 von uns durch den Preußiſchen Staats-Anzeiger, den Anzeiger des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam, das Kreisblatt der Oſtpriegnitz und die Berliner Börſen-Zeitung bekannt gemacht werden. Die auf die Führung des Handels- und Genoſſenſchafts-Regiſters ſich beziehenden Geſchäfte werden von dem Kreisrichter Schröter unter Mitwirkung des Büreau-Aſſiſtenten Beſcht bearbeitet.

Wittſtock, den 2. December 1868.

Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handelsregiſter und das Genoſſenſchaftsregiſter des unterzeichneten Gerichts für den engeren Bezirk und die Commiſſionen zu Luckenwalde, Baruth, Dahme und Treuenbrietzen wird während des mit dem 1. December d. J beginnenden Geſchäftsjahres durch den Preußiſchen Staats-Anzeiger und durch die Berliner Börſen-Zeitung erfolgen. Die auf die Führung des Handelsregiſters und des Genoſſenſchafts-Regiſters ſich beziehenden Geſchäfte werden in dem gedachten Zeitraum durch den Kreisrichter Witte unter Mitwirkung des Kreisgerichtsſecretairs Häſſelbarth bearbeitet werden.

Jüterbog, den 5. December 1868.

Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

Bekanntmachung,

die Abhaltung der Gerichtstage betreffend.

Die Gerichtstage für den Gerichtstagsbezirk der Stadt Bieſenthal (Oberbarnimſchen Kreiſes) ſind für das Jahr 1869 auf den 28. und 29. Januar, 25. und 26. Februar, 18. und 19. März, 22. und 23. April, 20. und 21. Mai, 17. und 18. Juni, 15. und 16. Juli, 26. und 27. Auguſt, 23. und 24. September, 21. und 22. October, 18. und 19. November, 16. und 17. December und erforderlichenfalls auf die folgenden Tage feſtgeſetzt. Die Termine werden im bekannten Gerichtslocale in Bieſenthal abgehalten.

Neuſtadt-Eberswalde, den 3. December 1868.

Königl. Kreisgerichts-Deputation.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend das Statut des Actien-Vereins Boruſſia für Braunkohlenverwerthung, Thonwaaren- und Ofenfabrikation, ſowie drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertions-Gebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 2 Sgr.
Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'ſchen Buchdruckerei.

Beilage

zum 51. Stück des Amtsblatts pro 1868

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präſidiums zu Berlin.

№ 48.

Die Conceſſion und das Statut des Actien-Vereins für Braunkohlenverwerthung, Thonwaaren- und Ofenfabrication zu Berlin betreffend.

Nachſtehender Allerhöchſter Erlaß:

Auf Ihren Bericht vom 10. November d. J. genehmige Ich hierdurch die Errichtung einer Actien-Geſellſchaft unter der Firma:

„Actien-Verein Borussia für Braunkohlenverwerthung, Thonwaaren- und Ofenfabrication"

mit dem Sitze zu Berlin, ſowie deren zurückerfolgendes Statut vom 7. October 1868.

Berlin, den 21. November 1868.

gez. **Wilhelm.**

gez. Gf. von Itzenplitz. Dr. Leonhardt.

wird hierdurch nebſt dem Statut des Actien-Vereins Borussia für Braunkohlenverwerthung, Thonwaaren- und Ofenfabrication zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 2. December 1868.

Königliches Polizei-Präſidium.

Statut

des

Actien-Vereins Borussia

für Braunkohlenverwerthung, Thonwaaren- und Ofenfabrication zu Berlin.

Abſchnitt I.

Bildung, Dauer, Firma, Sitz und Zweck der Geſellſchaft.

§ 1. Es wird beabſichtigt, eine Actiengeſellſchaft zu begründen, welche bezweckt, zunächſt in dem Braunkohlenrevier Hansdorf, Ullersdorf und Lohs bei Sorau Braunkohlenbergbau, Ziegel- und Thonwaarenfabrication zu betreiben und die gewonnenen Producte zu verwerthen.

Die Dauer der Geſellſchaft iſt vorbehaltlich der Verlängerung auf 50 Jahre, vom Tage der landesherrlichen Genehmigung gerechnet, feſtgeſetzt.

Die vorbezeichnete Actiengeſellſchaft hat ihren Sitz in Berlin und führt die Firma:

„Actien-Verein Borussia
für Braunkohlenverwerthung, Thonwaaren- und Ofenfabrication zu Berlin".

Die Geſellſchaft hat ihren Gerichtsſtand vor dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin und nach Einführung eines Handelsgerichts vor dem Letzteren.

Abſchnitt II.

Grundcapital, Actien, Actionaire.

§ 2. Die Actionaire betheiligen ſich an der Geſellſchaft nur mit Einlagen, ohne perſönlich für die Verbindlichkeit der Geſellſchaft zu haften.

Das Rechtsverhältniß der Actionaire zu dem Vermögen der Geſellſchaft wird durch das Geſetz beſtimmt.

§ 3. Das Grundcapital wird in Actien zu je Einhundert Thaler zerlegt. Daſſelbe wird für jetzt auf 600,000 Thlr., in Worten: Sechshundert Tauſend Thaler, feſtgeſetzt.

Auf Beſchluß des Verwaltungsraths und vorbehaltlich miniſterieller Genehmigung kann daſſelbe, ſobald es die Geſchäfte oder das Intereſſe der Geſellſchaft erforderlich machen, auf 1,000,000 Thlr., in Worten: Eine Million Thaler, erhöht werden. Weitere Erhöhungen können nur in derſelben Weiſe, wie ſonſtige Statutveränderungen, beſchloſſen werden.

§ 4. Die Actien werden auf den Inhaber lautend unter fortlaufender Nummer nach der in der Anlage A. für Actien beſtimmten Form angefertigt. Sie werden nach ihren Nummern in das Actienbuch der Geſellſchaft, eingetragen und vom Vorſitzenden und noch einem Mitgliede des Verwaltungsraths und vom Director eigenhändig unterzeichnet, auch mit dem Geſellſchaftsſiegel bedruckt.

Mit jeder Actie werden Dividendenſcheine nebſt Talons auf fünf Jahre ausgegeben. Dieſelben werden mit dem Facſimile der Unterſchrift des Vorſitzenden des Verwaltungsraths verſehen und von dem Director eigenhändig unterzeichnet.

Die Dividendenſcheine werden nach dem Formular B., der Talon nach dem Formular C. und die Quittung nach dem Formular D. der Anlage ausgefertigt.

§ 5. Die Einzahlungen geſchehen in Raten von zehn bis zwanzig Procent, ſo daß vom Tage der letzten Aufforderung dazu, bis zum Zahlungstage wenigſtens vier Wochen liegen. Sofort nach landesherrlicher Genehmigung des Statuts müſſen mindeſtens zehn Procent und im Laufe des erſten Jahres der Wirkſamkeit der Geſellſchaft vierzig Procent eingezahlt werden.

§ 6. Volleinzahlungen werden zu jeder Zeit angenommen.

§ 7. Actionaire, welche trotz dreimaliger Zahlungs-Aufforderung in den hierzu beſtimmten Blättern, von denen die letzte Aufforderung mindeſtens vier Wochen vor dem für die Einzahlung feſtgeſetzten Schlußtermine bekannt gemacht worden iſt, die ausgeſchriebene Einzahlung nicht leiſten, verfallen je nach der Be-

ſtimmung des Verwaltungsraths in eine Conventionalſtrafe von zehn Procent der ausgeſchriebenen Summe, oder gehen ihrer Anrechte aus der Zeichnung der Actien und der geleiſteten Theilzahlungen zu Gunſten der Geſellſchaft verluſtig. Die auf dieſe Weiſe verwirkten Actien werden öffentlich für ungültig erklärt und an deren Stelle neue, mit höheren Nummern verſehene ausgefertigt.

§ 8. Verlorene oder vernichtete Actien unterliegen der Ungültigkeitserklärung, welche im Gerichtsſtande der Geſellſchaft nachzuſuchen iſt. Auf Grund des rechtskräftigen Urtels über die erfolgte Ungültigkeitserklärung der qu. Actien, erfolgt die Ausfertigung einer neuen Actie unter neuer Nummer auf Koſten des Antragſtellers.

Die Mortification von Dividendenſcheinen findet nicht ſtatt. Iſt ein ſolcher verloren gegangen und der Verluſt deſſelben bei dem Verwaltungsrath vor Ablauf der Verjährungsfriſt (§ 45) ſchriftlich angezeigt, ſo wird der Betrag des Dividendenſcheines nach Ablauf jener Friſt ausgezahlt, ſofern der Schein inzwiſchen nicht anderweitig zur Präſentation und Realiſirung gelangt iſt. Auch verlorene Talons können nicht mortificirt werden. Die Ausgabe von neuen Serien der Dividendenſcheine erfolgt, wenn der dazu beſtimmte Talon nicht eingereicht werden kann, an den Präſentanten der betreffenden Actie. Iſt aber vorher der Verluſt des Talons dem Verwaltungsrathe angezeigt und der Aushändigung der neuen Serie der Dividendenſcheine widerſprochen worden, ſo wird die letztere zurückbehalten, bis die ſtreitigen Anſprüche auf dieſelbe gütlich oder im Wege des Prozeſſes erledigt ſind.

§ 9. Rechtsſtreitigkeiten zwiſchen der Geſellſchaft und ihren Actionairen in Bezug auf die Zeichnung der Actien und deren Einzahlung ſind beim Gerichtsſtande der Geſellſchaft anhängig zu machen, welchem ſich jeder Actionair Kraft des gegenwärtigen Statuts unterwirft. Alle übrigen Streitigkeiten zwiſchen der Geſellſchaft, ihrem Vorſtande und ihren Actionairen, die ſich auf Geſellſchafts-Angelegenheiten beziehen, werden durch Schiedsrichter entſchieden, die ſich im Vollbeſitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. Eine jede Partei wählt einen Schiedsrichter. Verzögert eine Partei die Ernennung ihres Schiedsrichters länger als vierzehn Tage, nachdem ihr die diesfällige Aufforderung unter Nennung des von der anderen Partei gewählten Schiedsrichters zugegangen iſt, ſo geht die Wahl eines ſolchen auf die Gegenpartei über. Im Fall der Uneinigkeit ernennen die beiden Schiedsrichter einen Obmann. Können die Schiedsrichter innerhalb vier Wochen nach Abgabe ihrer divergirenden Urtheile ſich über die Wahl eines Obmanns nicht einigen, ſo haben die ſtreitigen Parteien den Rechtsweg zu betreten. Gegen die ſchiedsrichterlichen Entſcheidungen ſind alle Rechtsmittel, ſoweit dies geſetzlich zuläſſig iſt, ausgeſchloſſen.

§ 10. Alle in dieſem Statut vorgeſehenen öffentlichen Bekanntmachungen und alle Mittheilungen des Verwaltungsraths und des Directoriums an die Actionaire, erfolgen rechtsverbindlich für alle Betheiligte durch:

a) den Staatsanzeiger,
b) die Berliner Börſenzeitung,
c) das Potsdamer Regierungs-Amtsblatt.

Geht eins dieſer Blätter ein, ſo hat der Verwaltungsrath an Stelle deſſelben ſofort ein anderes zu wählen. Auch außer dieſem Falle ſteht es dem Verwaltungsrath frei, an Stelle der beſtehenden andere Geſellſchaftsblätter zu beſtimmen. Alle eintretenden Aenderungen ſind durch die bisherigen Geſellſchaftsblätter, ſoweit dieſelben noch zugänglich ſind, bekannt zu machen.

Abſchnitt III.

Von dem Verwaltungsrath.

§ 11. Der Verwaltungsrath beſteht aus ſieben Mitgliedern und hat ſeinen Sitz in Berlin. Von der Zeit der Conſtituirung der Geſellſchaft bis zur erſten ordentlichen General-Verſammlung bilden folgende Perſonen, welche ſich bei der Gründung der Geſellſchaft betheiligt haben, den Verwaltungsrath:

1) der Gutsbeſitzer Carl Eichler zu Rauſcha,
2) der Bergdirector Friedrich Rau zu Berlin,
3) der Kaufmann Berthold Stiller zu Berlin,
4) der Bergdirector Leopold von der Moſel zu Görlitz,
5) der Kupferſchmiedemeiſter Friedrich Kutzſche zu Bautzen,
6) der Kaufmann Johann Ernſt Friedrich zu Berlin,
7) der Kaufmann Otto Kaskel zu Berlin.

Nach Ablauf der vorſtehend feſtgeſetzten Friſt ſcheiden die genannten Perſonen als Mitglieder des Verwaltungsraths aus und wird derſelbe dann neu gewählt.

Demnächſt von drei zu drei Jahren, jedesmal in der ordentlichen General-Verſammlung des betreffenden Jahres, ſcheidet die kleinere Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsraths aus, die Reihenfolge wird durch das Amtsalter und bei gleichem Amtsalter, ſowie bei dem erſten Male, durch das Loos beſtimmt.

Die ausſcheidenden Mitglieder ſind ſofort wieder wählbar. Als Mitglieder des Verwaltungsraths können nur Actionaire gewählt werden, welche ſich im Vollbeſitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. Die Wahl der Verwaltungsraths-Mitglieder, ſoweit ſie nicht durch dieſes Statut genannt ſind, erfolgt durch die ordentliche General-Verſammlung. Entſteht eine Vacanz durch Ausſcheiden eines Mitgliedes im Verwaltungsrathe, ſo haben die übrigen Mitglieder des Verwaltungsraths dieſe Erſatzwahl für die Zeit bis zur nächſten General-Verſammlung zu gerichtlichem oder notariellem Protocoll vorzunehmen. Die nächſte ordentliche General-Verſammlung beſetzt dann die Vacanz im Verwaltungsrathe durch eine von ihr zu vollziehende Wahl eines Mitgliedes, jedoch nur für die weitere Amtsdauer des ausgeſchiedenen Verwaltungsraths-Mitgliedes.

§ 12. Jedes Mitglied des Verwaltungsraths muß ſich im Beſitz von mindeſtens zehn Actien befinden

Dieſe zehn Actien ſind bei der Geſellſchaft zu deponiren und dürfen während der Dauer der Function des betreffenden Verwaltungsraths-Mitgliedes nicht veräußert werden.

Jedes Verwaltungsraths-Mitglied kann nach vorhergegangener dreimonatlicher Kündigung ausſcheiden. Der ſofortige Austritt iſt nur mit Genehmigung der übrigen Mitglieder des Verwaltungsraths zuläſſig. Für den Fall des Ausſcheidens eines Mitgliedes bleiben die bei der Geſellſchaftskaſſe deponirten zehn Stück Actien deſſelben bis zur Decharge der Jahresrechnung desjenigen Jahres, in welchem der Austritt erfolgt, deponirt.

§ 13. Der Verwaltungsrath wählt in ſeiner erſten Sitzung, welche auf diejenige ordentliche General-Verſammlung folgt, von welcher die alle drei Jahre ſtattfindenden Neuwahlen (§ 11) ausgegangen ſind, aus ſeinen Mitgliedern einen Vorſitzenden und einen Stellvertreter deſſelben zu gerichtlichem oder notariellem Protocoll. Der Letztere hat, ſobald er in Vertretung des Vorſitzenden handelt, auch die Rechte deſſelben. Dritten Perſonen und Behörden gegenüber bedarf er für die Gültigkeit der von ihm vollzogenen Handlungen und Erklärungen niemals des Nachweiſes der Verhinderung des Vorſitzenden. Auch Seitens der Geſellſchaft kann dritten Perſonen gegenüber niemals die Behauptung entgegengeſtellt werden, es habe der Fall der Vertretung nicht vorgelegen.

Die Namen der Mitglieder des Verwaltungsraths, ſowie des Vorſitzenden und ſeines Stellvertreters ſind durch die Geſellſchaftsblätter bekannt zu machen.

§ 14. Verſammlungen des Verwaltungsraths werden von dem Vorſitzenden in der Regel zu Anfang eines jeden Quartals und außerdem, ſo oft Veranlaſſung dazu vorliegt, auf ſchriftliche Einladung berufen. Sie müſſen berufen werden, wenn drei Mitglieder des Verwaltungsraths oder auch nur der vollziehende Director darauf antragen. Zur Beſchlußfaſſung beim Verwaltungsrathe gehört die Anweſenheit von mindeſtens fünf Mitgliedern deſſelben einſchließlich des Vorſitzenden oder deſſen Stellvertreters.

§ 15. Die Beſchlüſſe des Verwaltungsraths werden nach abſoluter Mehrheit der Stimmen der anweſenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit entſcheidet, inſofern es ſich nur um eine Wahl handelt, das Loos; ergiebt ſich im erſten Wahlgange weder eine abſolute Stimmenmehrheit, noch Stimmengleichheit, ſo ſind diejenigen, welche die meiſten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der zu Wählenden auf die engere Wahl zu bringen, und es entſcheidet auch hierbei im Fall der Stimmengleichheit das Loos. In allen übrigen Fällen der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorſitzenden den Ausſchlag.

§ 16. Der Verwaltungsrath iſt das beaufſichtigende und die Geſellſchaft dem Director gegenüber vertretende Organ. Innerhalb der Geſellſchaft verfügt und beſchließt der Verwaltungsrath in allen Angelegenheiten derſelben, ſoweit die Beſchlußnahme darüber nicht der General-Verſammlung der Actionaire oder der Rechnungs-Reviſions-Commiſſion überwieſen iſt.

§ 17. Der Verwaltungsrath iſt verpflichtet, die Beſchlüſſe der General-Verſammlung zur Ausführung zu bringen respective bringen zu laſſen. Auch liegt ihm ob, alljährlich unter Zuziehung der Rechnungs-Reviſions-Commiſſion mindeſtens eine außerordentliche Kaſſenreviſion abzuhalten, hat aber auch das Recht, ohne Zuziehung der gedachten Commiſſion die Kaſſe zu revidiren.

§ 18. Der Verwaltungsrath hat die Höhe der den Actionairen zu gewährenden Dividenden der General-Verſammlung vorzuſchlagen. Der Verwaltungsrath hat ferner auch die Höhe und Zeit der Einzahlungen auf die gezeichneten Actien zu beſtimmen und dieſelben einziehen zu laſſen.

§ 19. Die Anſtellung des vollziehenden Directors und ſeines Stellvertreters, des Betriebs-Directors, erfolgt durch den Verwaltungsrath. Er beſtimmt das Gehalt und die Inſtructionen des vollziehenden Directors, ſowie des Betriebs-Directors. Er ſetzt ferner die Höhe der von beiden zu leiſtenden Cautionen feſt, nimmt dieſelben in Verwahrung und giebt ſie beim Abgang derſelben, jedoch erſt nach erfolgter Decharge, zurück.

§ 20. Der Verwaltungsrath bezieht für ſeine Mühwaltung zuſammen eine Tantieme von fünf Procent des im § 44 bezeichneten Ueberreſtes des Reingewinnes zu deren Vertheilung unter ſich. Der ordentlichen General-Verſammlung bleibt es vorbehalten, über die Höhe der Tantieme der Mitglieder des Verwaltungsraths jederzeit abändernde Beſchlüſſe zu faſſen. Außerdem erhalten die Mitglieder des Verwaltungsraths für die Reiſen, die ſie im Intereſſe der Geſellſchaft machen, die Koſten des Fortkommens und drei Thaler Diäten während der Dauer der Reiſe.

§ 21. Alle Beſchlüſſe des Verwaltungsraths ſind in ein anzulegendes Protocollbuch einzutragen und von ſämmtlichen anweſenden Mitgliedern zu vollziehen.

§ 22. Sämmtliche Mitglieder des Verwaltungsraths ſind der General-Verſammlung für alle während ihrer Function dem Statut zuwiderlaufenden Acte verantwortlich.

Abſchnitt IV.

Von dem Directorium.

§ 23. Die Leitung und ſpecielle Ausführung der Geſchäfte iſt dem anzuſtellenden vollziehenden Director zu übertragen, jedoch nur inſoweit, als dieſelbe nicht ausdrücklich der General-Verſammlung oder dem Verwaltungsrathe vorbehalten iſt. Er iſt der Vorſtand der Geſellſchaft im Sinne der Artikel 227 bis 241 des Allgemeinen Deutſchen Handelsgeſetzbuches. Im Verwaltungsrath hat er nur eine berathende Stimme, muß jedoch zu jeder Verhandlung deſſelben von dem Vorſitzenden deſſelben mittelſt ſchriftlicher Einladung berufen werden.

§ 24. Der vollziehende Director leitet und beſorgt unter der Controlle des Verwaltungsraths die ſämmtlichen inneren und äußeren Angelegenheiten der Geſellſchaft, bringt die Beſchlüſſe des Verwaltungsraths zur Ausführung, ſchlägt dem Verwaltungsrath ſämmtliche Beamte, deren Remuneration und Engagements-Bedingungen vor, leitet das Comtoir, die Correſpondenz, weiſt die Zahlungen an die Kaſſe an und zeichnet alle Schriften, Urkunden und Bekanntmachungen unter der Firma:

„Actien-Verein Borussia
für Braunkohlenverwerthung, Thonwaaren- und
Ofenfabrikation zu Berlin.“

durch Unterſchrift ſeines Namens und Bezeichnung ſeiner Stellung als vollziehender Director. Er entwirft ferner die dem Verwaltungsrath mitzutheilenden Vierteljahrs-Rechnungen und Ueberſichten und bereitet den jährlichen Rechnungs-Abſchluß, die Bilanz und den Geſchäftsbericht vor. Bei Verträgen aller Art, durch welche die Geſellſchaft Verpflichtungen übernimmt, oder Rechten entſagt, iſt der vollziehende Director, ohne daß dieſe Beſtimmung jedoch dritten Perſonen gegenüber Gültigkeit und Wirkung hat, verpflichtet, die Unterſchrift des Vorſitzenden des Verwaltungsraths einzuholen. Der vollziehende Director darf ſich bei keinerlei ähnlichen beziehentlich Concurrenz bietenden Unternehmungen betheiligen.

§ 25. In Verhinderungsfällen des vollziehenden Directors vertritt denſelben der anzuſtellende Betriebs-Director, welcher dann die Rechte und Pflichten des vollziehenden Directors hat. Dritten Perſonen und Behörden gegenüber bedarf er für die Gültigkeit der von ihm vollzogenen Handlungen und Erklärungen niemals des Nachweiſes der Verhinderung des vollziehenden Directors, und es kann auch Seitens der Geſellſchaft dritten Perſonen die Behauptung nicht entgegengeſetzt werden, es habe der Fall der Stellvertretung nicht vorgelegen.

§ 26. Hinſichtlich der Qualification des vollziehenden Directors und des Betriebs-Directors finden die in dieſer Hinſicht über die Mitglieder des Verwaltungsraths ausgeſprochenen Beſtimmungen Anwendung.

§ 27. Sowohl der vollziehende Director, als auch der Betriebs-Director ſind außer ihrer feſten Beſoldung mit einer Tantieme aus dem Ueberreſte des Reingewinnes (§ 44) am Geſchäft zu betheiligen, deren Höhe der Verwaltungsrath zu beſtimmen hat.

§ 28. Der vollziehende Director kann jederzeit durch Majoritätsbeſchluß des Verwaltungsraths, dem der Vorſitzende deſſelben beigetreten ſein muß, ſuspendirt werden. Seine definitive Entlaſſung kann nur durch Beſchluß der General-Verſammlung, und zwar bei einer Majorität von wenigſtens zwei Drittheilen der darin abgegebenen Stimmen, erfolgen.

§ 29. Die Wahl des vollziehenden Directors und des Betriebs-Directors erfolgt zu gerichtlichem oder notariellem Protocoll. Ihre Legitimation geſchieht durch die ihnen zu ertheilende Ausfertigung dieſes Protocolls. Außerdem wird ihre Wahl und Anſtellung durch die Geſellſchaftsblätter von dem Vorſitzenden des Verwaltungsraths bekannt gemacht.

Abſchnitt V.

Von der Rechnungs-Reviſions-Commiſſion.

§ 30. Die Rechnungs-Reviſions-Commiſſion beſteht aus drei Mitgliedern, welche alljährlich unter gleichzeitiger Bezeichnung ihres Vorſitzenden von der General-Verſammlung gewählt werden. Dieſe Commiſſion hat die Obliegenheit, die Bücher zu revidiren, die Bilanz des ganzen Geſchäftsjahres, für welches ſie gewählt iſt, nach den Rechnungen und Belägen zu prüfen und die Ertheilung der Decharge Seitens der General-Verſammlung vorzubereiten. Zur Prüfung der Bilanz und Reviſion der Geſchäftsführung des erſten Jahres wird ſofort nach Ablauf deſſelben von den im § 11 dieſes Statuts genannten Mitgliedern des Verwaltungsraths aus der Zahl der Actionaire eine Rechnungs-Reviſions-Commiſſion von drei Mitgliedern unter Bezeichnung des Vorſitzenden derſelben gewählt, welche alle, einer ordentlichen Rechnungs-Reviſions-Commiſſion vorſtehend beigelegten Befugniſſe und der erſten ordentlichen General-Verſammlung das Reſultat ihrer Prüfung und Reviſion vorzulegen und die Ertheilung der Decharge vorzubereiten hat. Außerdem hat die Rechnungs-Reviſions-Commiſſion laut § 17 eine außerordentliche Caſſenreviſion alljährlich in Gemeinſchaft mit dem Verwaltungsrath abzuhalten. Die Mitglieder der Commiſſion erhalten die Reiſekoſten erſtattet. Die Commiſſion iſt berechtigt, einen ſachverſtändigen Reviſor zuzuziehen, welcher die Reviſion vorbereitet und dafür aus der Geſellſchaftscaſſe honorirt wird.

Abſchnitt VI.

Von der General-Verſammlung.

§ 31. Die General-Verſammlung der Actionaire findet in Berlin ſtatt. Sie werden unter Mittheilung des Zweckes derſelben durch zweimalige Bekanntmachung in den Geſellſchaftsblättern, von denen die letzte mindeſtens vierzehn Tage vor dem Termine erfolgen muß, einberufen, und zwar:

a) eine ordentliche im Monat Juli jeden Jahres durch den Director,
b) außerordentliche, ſo oft der Director oder der Verwaltungsrath es für nothwendig erachtet, durch den Erſteren reſpective Letzteren, oder wenn Actionaire, die zuſammen ein Drittheil der emittirten Actien beſitzen, unter Deponirung dieſer Actien beim Verwaltungsrath ſchriftlich auf Abhaltung einer ſolchen antragen, oder wenn ei

die ſtaatliche Aufſichtsbehörde verlangt, in den beiden letzten Fällen durch den Verwaltungsrath und respective durch die Aufſichtsbehörde.

§ 33. Alle Actionaire der Geſellſchaft ſind berechtigt, perſönlich oder durch Vertreter an der General-Verſammlung theilzunehmen.

Juriſtiſche Perſonen können durch ihre verfaſſungsmäßigen Repräſentanten, Kaufleute durch ihre Procuriſten, Minderjährige oder Bevormundete durch ihre Vormünder oder Curatoren, Ehefrauen durch ihre Ehemänner vertreten werden. Alle übrigen Actionaire können nur durch Perſonen vertreten werden, welche ebenfalls Actionaire der Geſellſchaft ſind. Für einen Actionair darf nur ein Vertreter in der General-Verſammlung erſcheinen.

§ 33. Jeder Actionair hat ſich vor Eröffnung der General-Verſammlung durch Vorlegung der Actien respective Quittungen über die erfolgten Einzahlungen zu legitimiren und erhält hierbei von dem Vorſitzenden des Verwaltungsraths oder von den hierzu von dieſem beauftragten Perſonen Stimmzettel, auf welchen die ihm zukommende Stimmenzahl angegeben iſt.

Ueber die Anerkennung der Vollmachten, inſofern dieſelben nicht gerichtlich oder notariell beglaubigt ſind, entſcheiden bei entſtehendem Zweifel die in der Verſammlung anweſenden Mitglieder des Verwaltungsraths. Auch müſſen die Vollmachten und ſonſtigen Legitimations-Urkunden ſchon bei der Löſung der Stimmzettel vorgelegt werden.

§ 34. Den Vorſitz in der General-Verſammlung führt der Vorſitzende des Verwaltungsraths. Er leitet die Verhandlungen, beſtimmt beim Beginn derſelben die Reihenfolge der Vorträge, ſowie bei Discuſſionen nach erfolgter Anmeldung die der Redner und hierauf den Abſtimmungsmodus. Bei den Wahlen findet jedoch ſtets, inſofern ſie nicht einſtimmig durch Acclamation erfolgen, geheime Abſtimmung durch Stimmzettel und im Uebrigen das im § 15 für die Wahlen des Verwaltungsraths vorgeſchriebene Verfahren ſtatt.

§ 35. Die Beſchlüſſe der General-Verſammlung werden vorbehaltlich der Beſtimmung des § 38 durch abſolute Majorität der erſchienenen respective vertretenen ſtimmberechtigten Actionaire gefaßt. Bei Stimmengleichheit entſcheidet der Vorſitzende.

§ 36. Bei Abſtimmungen geben

eine bis drei Actien	1, eine Stimme.
vier bis acht Actien	2, zwei Stimmen.
neun bis funfzehn Actien	3, drei "
ſechzehn bis zwanzig Actien...	4, vier "
einundzwanzig bis dreißig Actien	5, fünf "
einunddreißig bis vierzig Actien	6, ſechs "
einundvierzig bis funfzig Actien	7, ſieben "

und in dieſem Verhältniß weiter.

Mehr als zwanzig Stimmen darf kein Theilnehmer an der Verſammlung für ſich und mehr als fünfundzwanzig Stimmen für ſich und in Vertretung anderer abgeben.

§ 37. In der ordentlichen General-Verſammlung hat der vollziehende Director der Geſellſchaft über die Lage der Geſchäfte unter Vorlegung der Bilanz für das vorangegangene Geſchäftsjahr zu berichten.

Die General-Verſammlung hat nach Anhörung des Berichts der Rechnungs-Reviſions-Commiſſion über die Ertheilung der Decharge zu beſchließen und demnächſt

a) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths, ſoweit es nach § 11 einer ſolchen bedarf, und
b) die Wahl der Rechnungs-Reviſions-Commiſſion zu vollziehen.

§ 38. Die General-Verſammlung beſchließt ferner mit verbindlicher Kraft für alle Actionaire der Geſellſchaft:

a) über Anträge, die in den Angelegenheiten der Geſellſchaft vom Verwaltungsrathe oder von einzelnen Actionairen geſtellt ſind. Solche Anträge müſſen aber dem Verwaltungsrath oder Vorſtand ſo zeitig mitgetheilt ſein, daß ſie bei der öffentlichen Berufung der General-Verſammlung (§ 31) angekündigt werden können. Ausgenommen hiervon ſind:
   die in der General-Verſammlung geſtellten Anträge auf Berufung einer außerordentlichen General-Verſammlung und die im letzten Alinea des Artikels 238 des deutſchen Handelsgeſetzbuches erwähnten Anträge und die Verhandlungen ohne Beſchlußfaſſung;
b) über Verlängerung der Dauer der Geſellſchaft;
c) über Abänderungen des gegenwärtigen Statuts, insbeſondere auch über Abänderung des Gegenſtandes der Unternehmung der Geſellſchaft;
d) über Erhöhung des Geſellſchafts-Capitals über eine Million Thaler hinaus, in den letzten drei Fällen unter Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung;
e) über Aufhebung der Beſchlüſſe früherer General-Verſammlungen;
f) über Contrahirung von Anleihen für die Zwecke der Geſellſchaft, ſei es durch Aufnahme von Darlehnen oder Eingehung von Schuldverbindlichkeiten, deren Deckung nicht aus den Einnahmen des laufenden Jahres erfolgen kann;
g) über den Antrag auf Auflöſung der Geſellſchaft.

Die Beſchlüſſe zu b., c., g. ſind nur dann verbindlich, wenn ſich wenigſtens eine Majorität von zwei Drittheilen der in der General-Verſammlung abzugebenden Stimmen für den diesfallſigen Antrag erklärt hat.

§ 39. Ueber die Verhandlungen einer jeden General-Verſammlung iſt ein gerichtliches oder notarielles Protocoll aufzunehmen und demſelben ein von dem Vorſitzenden zu unterzeichnendes Verzeichniß der erſchienenen resp. vertretenen Actionaire beizulegen. Das Protocoll wird von dem Vorſitzenden und mindeſtens drei Actionairen unterſchrieben.

Abſchnitt VII.

Bilanz, Reſervefond und Dividende.

§ 40. Das Geſchäftsjahr beginnt mit dem erſten April und endet am einunddreißigſten März.

§ 41. Mit dem Schluſſe eines jeden Geſchäftsjahres wird von dem Verwaltungsrathe Rechnung über Einnahme und Ausgabe abgeſchloſſen und unter Vergleichung der Activa und Paſſiva der Geſellſchaft die Bilanz aufgeſtellt, dieſelbe demnächſt, und zwar ſpäteſtens am 1ſten Juni jeden Jahres, der Rechnungs-Reviſions-Commiſſion zu Händen des Vorſitzenden derſelben zur Prüfung vorgelegt. Dieſe Prüfung (gemäß § 30) und Reviſion der Geſchäftsführung Seitens der letzterwähnten Commiſſion muß ſpäteſtens am 1ſten Juli eines jeden Jahres erledigt ſein. Die Bilanz ſelbſt wird, nachdem dieſelbe der General-Verſammlung vorgelegt und von dieſer darüber Beſchluß gefaßt worden iſt, durch die Geſellſchaftsblätter veröffentlicht.

§ 42. Bei Aufſtellung der Bilanz beſtimmt der Verwaltungsrath die vom Werthe der Activa vorzunehmenden Abſchreibungen, welche bei Immobilien und Mobilien nicht unter fünf Procent betragen dürfen, ſowie diejenigen Beträge, mit welchen Neubauten und ſonſtige neue Anſchaffungen und Anlagen, die einen bleibenden Werth haben, innerhalb des Koſtenpreiſes anzuſetzen ſind. Waaren, Producte und ſonſtige Materialien und Vorräthe kommen nach dem laufenden Werth zur Zeit der Bilanz-Aufſtellung, Außenſtände nach dem Nennwerthe, ſofern ſie aber zweifelhaft ſind, nach einer billigen Schätzung in Anſatz.

Den vorgedachten Activen ſind alle Schulden der Geſellſchaft, ſowie das Grundcapital als Paſſiven gegenüberzuſtellen. Der ſich hiernach ergebende Ueberſchuß der Activen über die Paſſiven bildet den Reingewinn der Geſellſchaft.

§ 43. Von dem nach § 42 ſich ergebenden Reingewinn ſind zehn Procent zur Bildung eines Reſervefonds abzuſetzen. Dieſe Abſetzung findet nicht ſtatt, ſobald und ſo lange der Reſervefond zehn Procent des Grundcapitals beträgt.

§ 44. Von dem Ueberreſte des Reingewinnes der Geſellſchaft, nach Abſetzung der im § 43 gedachten zehn Procent, bezieht der Verwaltungsrath die ihm gemäß § 20 zuſtehende Tantieme, ſowie der vollziehende Director und der Betriebsdirector die denſelben gemäß § 27 zugeſicherte, in ihrer Höhe von dem Verwaltungsrath feſtzuſtellende Tantieme.

Der dann noch verbleibende Reſt wird als Dividende unter die Actionaire vertheilt.

§ 45. Der Betrag der durch die ordentliche General-Verſammlung feſtgeſtellten Dividende wird ſofort durch die Geſellſchaftsblätter bekannt gemacht und die Auszahlung der Dividende erfolgt nach Ablauf von vier Wochen nach der ordentlichen General-Verſammlung gegen Aushändigung der betreffenden Dividendenſcheine.

Dividenden, welche nicht ſpäteſtens am letzten December des auf den Fälligkeitstermin folgenden vierten Jahres erhoben werden, oder rückſichtlich deren der Verluſt nicht vorſchriftsmäßig (§ 8) angemeldet iſt, verfallen zu Gunſten des Reſervefonds.

§ 46. Der Reſervefond hat den Zweck nach Beſtimmung des Verwaltungsraths außerordentliche Ausgaben und Verluſte der Geſellſchaft zu decken.

§ 47. In den Reſervefond fließen folgende Einnahmen:

a) die im § 43 bezeichneten zehn Procent des Reingewinns,
b) die Zinſen der dem Reſervefond gehörigen Capitalien,
c) alle nach § 45 verfallenen Dividenden.

Ueber den Reſervefond wird beſonders Buch und Rechnung geführt.

Abſchnitt VIII.

Von der Oberaufſicht des Staates.

§ 48. Die Königliche Staatsregierung iſt befugt, zur Wahrnehmung des Aufſichtsrechtes für beſtändig oder für einzelne Fälle einen Commiſſar zu beſtellen.

§ 49. Dieſer Commiſſarius kann nicht nur den Verwaltungsrath der Geſellſchaft, die Rechnungsreviſions-Commiſſion, ſowie die General-Verſammlung gültig zuſammenrufen und ihren Berathungen beiwohnen, ſondern auch jederzeit von dem Caſſenbeſtande, den Rechnungen, den Büchern und ſonſtigen Schriftſtücken der Geſellſchaft Einſicht nehmen und beliebig Caſſen-Reviſion abhalten.

Abſchnitt IX.

Von der Auflöſung der Geſellſchaft.

§ 50. Im Falle einer Auflöſung der Geſellſchaft wird das Vermögen derſelben nach Berichtigung aller Paſſiven an die Actionaire nach Verhältniß ihres Actienbeſitzes vertheilt.

§ 51. Erfolgt die Auflöſung der Geſellſchaft, ſo hat — mit Ausnahme des Falles der Eröffnung des Concurſes über das Vermögen derſelben — die Liquidation durch den Vorſtand zu erfolgen, wenn nicht durch Beſchluß der General-Verſammlung die Liquidation anderen Perſonen übertragen wird.

Der Beſchluß der Auflöſung der Geſellſchaft muß dreimal in je vierzehntägigen Zwiſchenräumen durch die Geſellſchaftsblätter bekannt gemacht werden.

Abſchnitt X.

Tranſitoriſche Beſtimmungen.

§ 52. Für den Zeitraum von heute bis zum erſten Juli 1869, welcher für die Vorbereitung des Unternehmens bis zum Anfang des vollen Betriebes

mindeſtens erforderlich iſt, werden den Actionairen fünf Procent Zinſen von der vollen Einzahlung bewilligt.

§ 53. Der im § 11 namentlich aufgeführte Verwaltungsrath iſt ermächtigt, alle zur Ermöglichung der Geſchäftseröffnung der Geſellſchaft erforderlichen Schritte zu thun, die landesherrliche Genehmigung des Geſellſchaftsſtatuts zu erwirken, etwaige von der Staatsregierung geforderte Abänderungen zu vereinbaren und die erforderliche redactionelle Aenderung des Statuts vorzunehmen, auch bis zum Erfolg der landesherrlichen Genehmigung oder bis zur ermöglichten Geſchäftseröffnung der Geſellſchaft, die Befugniſſe des Geſellſchaftsvorſtandes in jeder Beziehung auszuüben.

Berlin, den 7. October 1868.

Friedrich Rau.
Carl Eichler.
Berthold Stiller.
Johann Ernſt Friedrich.
Leopold von der Moſel.
Otto Kaskel.

A.

(Form der Actie.)

Actie

des

Actien-Vereins Borussia

für Braunkohlenverwerthung, Thonwaaren- und Ofen-Fabrication

zu

Berlin.

Einhundert Thaler

im Dreißig-Thalerfuß.

№ ……

Inhaber hat ſich mit Einhundert Thaler im Dreißig-Thalerfuße bei obiger Geſellſchaft betheiligt und dadurch verhältnißmäßigen Antheil an dem Eigenthum, Gewinn und Verluſt der Geſellſchaft in Gemäßheit des Statuts, dem er ſich durchgängig unterwirft, erworben.

Berlin, den ...ten .... 18..

N. N. (eigenhändig) Vorſitzender des Verwaltungsraths.	N. N. (eigenhändig) Mitglied des Verwaltungsraths.

N. N. (eigenhändig)
Der Director.

B.

……ter Dividendenschein

des

Actien-Vereins Borussia

für Braunkohlenverwerthung, Thonwaaren- und Ofen-Fabrication.

zu

Berlin

zur Actie № ……

Inhaber dieſes Scheines empfängt aus der Caſſe der obenbezeichneten Geſellſchaft die auf das Jahr 18.. feſtgeſetzte, öffentlich bekannt gemachte Dividende.

N. N. (Facſimile) Vorſitzender des Verwaltungsraths.	N. N. (Facſimile) Mitglied des Verwaltungsraths.

N. N. (eigenhändig)
Director.

(Rückſeite.)

Jeder Anſpruch aus dieſem Scheine erliſcht durch Verjährung gemäß § 5 des Geſetzes vom 31. März 1838., falls die darauf fallende Dividende nicht ſpäteſtens am letzten December des auf den Fälligkeitstermine folgenden 4. Jahres erhoben worden, oder rückſichtlich deren der Verluſt nicht vorſchriftsmäßig (§ 8) angemeldet worden.

Eine Mortification dieſes Dividendenſcheines findet nicht ſtatt. Auf die ſchriftliche Anzeige von dem Verluſte deſſelben bei dem Verwaltungsrathe der Geſellſchaft, vor Ablauf der Verjährungsfriſt, erfolgt nach Ablauf derſelben die Auszahlung der darauf fallenden Dividende, wenn der Schein nicht inzwiſchen anderweitig zur Präſentation oder Realiſirung gelangt iſt (§ 8 und § 45 des Geſellſchafts-Statuts).

C.

Talon zu dem Antheilſchein №

des

Actien-Vereins Borussia

für Braunkohlenverwerthung, Thonwaaren- und Ofen-Fabrication

zu

Berlin

auf die Jahre 18... bis 18...

Inhaber dieſes Talons erhält gegen Rückgabe deſſelben nach Ablauf der oben angegebenen Zeit einen neuen Talon nebſt den dazu gehörigen Dividendenſcheinen bei der Geſellſchaftscaſſe eingehändigt.

Berlin, den ...ten .... 18...

N. N. (Facſimile)
Vorſitzender
des Verwaltungsraths.

N. N. (eigenhändig)
Director.

(Rückſeite.)

Eine Mortification dieſes Talons findet nicht ſtatt. Die Ausgabe der neuen Serie der Dividendenſcheine erfolgt, falls der dazu beſtimmte Talon nicht eingereicht werden kann, an den Präſentanten der Actie, wenn nicht vorher der Verluſt des Talons dem Verwaltungsrath der Geſellſchaft angezeigt und der Aushändigung der neuen Serie der Dividendenſcheine widerſprochen worden iſt (§ 8 des Statuts).

D.

te Quittung

des

Actien-Vereins Borussia

zu

Berlin.

№

Herr .... hat als Actionair des oben bezeichneten Vereins heute zur Caſſe deſſelben auf eine Actie von 100 Thaler

in Worten: **Einhundert Thaler**

....

baar eingezahlt und in Gemäßheit des Statuts, dem er ſich durchgehends unterwirft, gegen pünktliche Einzahlung der ferner erforderten Einzahlungen verhältnißmäßigen Antheil an dem geſammten Eigenthum, Gewinn und Verluſt der Geſellſchaft.

Nach vollſtändiger Einzahlung des Betrages von Einhundert Thaler erhält Herr .... die betreffende Actie nebſt Talon und Dividendenſcheinen bei der Geſellſchaftscaſſe ausgehändigt.

Berlin, den ...ten .... 18...

N. N.
Vorſitzender
des Verwaltungsraths.

N. N. (eigenhändig)
Director.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'ſchen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 52. Den 25. December **1868.**

Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

Die 12te Verlooſung der fünfprozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 betreffend.

39. In der heute, in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verlooſung von Schuldverſchreibungen der fünfprozentigen Preuß. Staatsanleihe vom Jahre 1859 ſind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieſelben werden den Beſitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooſten Nummern verſchriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1869 ab täglich, mit Ausſchluß der Sonn- und Feſttage und der zu den Caſſen-Reviſionen nöthigen Zeit in den Vormittagsſtunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsſchulden-Tilgungscaſſe hierſelbſt, Oranienſtraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverſchreibungen mit den dazu gehörigen, erſt nach dem 1. Juli 1869 fälligen Zinscoupons Ser. III. № 5 bis 8 nebſt Talons baar in Empfang zu nehmen ſind.

Die Einlöſung der Schuldverſchreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptcaſſen, ſowie bei der Kreiscaſſe in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptcaſſen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu dieſem Zwecke ſind die Schuldverſchreibungen nebſt Coupons und Talons einer dieſer Caſſen einzureichen, welche ſie der Staatsſchulden-Tilgungscaſſe zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feſtſtellung die Auszahlung zu beſorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Caſſen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsſchulden-Tilgungscaſſe kann ſich in einen Schriftwechſel mit den Inhabern der Schuldverſchreibungen über die Zahlungsleiſtung nicht einlaſſen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverſchreibungen der vorbezeichneten Anleihe, ſowie der Anleihe vom Jahre 1856, welche in den früheren Verlooſungen (mit Ausſchluß der am 6. Juni d. J. ſtattgehabten der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realiſirt ſind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 6. Juni d. J. ausgelooſten und zum 2. Januar k. J. gekündigten Schuldverſchreibungen wird auf das an dem erſteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptcaſſen, den Kreis-, den Steuer- und den Forſtcaſſen, den Kämmerei- und anderen größeren Communal-Caſſen ſowie auf den Büreaux der Landräthe und Magiſtrate zur Einſicht offen liegt. Berlin, den 9. Dezember 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Arznei-Tax-Veränderungen für 1869.

297. Nachſtehendes

Publicandum.

Die eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreiſen mehrerer Droguen haben eine gleichmäßige Aenderung in den Taxpreiſen verſchiedener Arzneimittel nothwendig gemacht.

Die hiernach abgeänderten im Drucke erſchienenen Taxbeſtimmungen treten mit dem 1. Januar 1869 in Kraft. Berlin, den 4. December 1868.

Der Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Abdruck der qu. Veränderungen in allen inländiſchen Buchhandlungen zum Preiſe von 2 Sgr. käuflich iſt.

Potsdam und Berlin, den 22. December 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.	Königl. Polizei-Präſidium.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Domainen- und Forſt-Veräußerungs-Gelder.

298. Die von unſerer Haupt-Caſſe ausgeſtellten Quittungen über die, im Laufe des II. Quartals 1868 eingezahlten Kaufgelder für Domainen- und Forſt-Grundſtücke ſind, nach erfolgter Beſcheinung derſelben durch die Königliche Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden, denjenigen Special-Caſſen zugefertigt worden, an welche die Zahlungen geleiſtet worden ſind, und können nunmehr bei Letzterer gegen Rückgabe der Interims-Quittungen in Empfang genommen werden.

Die Quittungen über die, im angegebenen Zeit-

raume zur Ablöſung von Domanial-Abgaben eingezahlten Ablöſungs-Capitalien ſind in Gemäßheit unſerer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 14. November 1851 (Amtsblatt de 1851 Seite 362) den betreffenden Gerichten zur Berichtigung des Hypothekenbuchs überſandt worden.

Potsdam, den 17. December 1868.

Königl Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forſten.

Bekanntmachungen der Ober-Poſt-Direction zu Potsdam.

Die Poſt zwiſchen Neu-Ruppin und Neuſtadt a. D. betreffend.

71. Vom 1. Januar k. J. ab wird die tägliche Perſonenpoſt zwiſchen Neu-Ruppin und Neuſtadt a. D. Bhf. aufgehoben und bezüglich des Verſendungsverkehrs durch eine tägliche Kariolpoſt erſetzt werden.

Potsdam, den 18. December 1868.

Der Ober-Poſt-Director Balde.

Aufhebung der Perſonen-Poſt zwiſchen Granſee und Neu-Ruppin.

72. Vom 1. Januar k. J. ab wird die Perſonen-Poſt zwiſchen Granſee und Neu-Ruppin über Lindow und Alt-Ruppin aufgehoben. Für den Poſt-Verſendungs-Verkehr kommt dann das Privat-Perſonen-Fuhrwerk der Fuhrwerksbeſitzer Abiſch u. Hollmann in Lindow in Benutzung.

Potsdam, den 21. December 1868.

Der Ober-Poſt-Director Balde.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präſidiums zu Berlin.

Conceſſion zum Betriebe des Auswanderer-Beförderungsgeſchäfts.

50. Dem Kaufmann Otto Johannes Leviſon hierſelbſt iſt die Conceſſion als Haupt-Agent des für den Betrieb des Auswanderer-Beförderungsgeſchäfts in den dieſſeitigen Staaten conceſſionirten Kaufmanns Charles Boernſtein zu Bremen für den ganzen Umfang des preußiſchen Staates, — mit Ausſchluß der Provinz Hannover, — ertheilt worden.

Berlin, den 11. December 1868.

Königl. Polizei-Präſidium.

Offene Phyſikatsſtelle in Berlin.

51. Durch den Abgang des bisherigen Bezirks-Phyſikus, Sanitäts-Rathes Dr. Wolff iſt das aus dem 4., 5., 7., 33. und 34. Polizei-Reviere beſtehende ſiebente Polizei-Bezirks-Phyſikat erledigt. Aerzte, welche um dieſe Stelle ſich bewerben wollen, haben ſich unter Einreichung ihrer Approbation, des Zeugniſſes der Befähigung zur Verwaltung einer Phyſikatsſtelle und ihres curriculum vitae binnen ſechs Wochen bei dem Polizei-Präſidium zu melden, wobei bemerkt wird daß der zu ernennende Phyſikus innerhalb des bezeichneten Bezirkes ſeine Wohnung nehmen muß.

Berlin, den 17. December 1868.

Königl. Polizei-Präſidium.

Die zur Verbeſſerung beſtimmten Bürgerſteige und Straßengerinne in Berlin betreffend.

52. In Gemäßheit des § 6 der Polizei-Verordnung vom 13. October 1866 werden hiermit nach Berathung mit dem hieſigen Gemeinde-Vorſtande, diejenigen Straßenſtrecken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, in denen die Bürgerſteige und Straßengerinne nach den Vorſchriften des § 2 der genannten Polizei-Verordnung im Jahre 1869 im Zuſammenhange verbeſſert werden ſollen. 1) Albrecht-Straße, von Karlſtraße bis Schumannſtraße, Oſtſeite, № 19 bis 21, reſp. Karlſtraße № 33. 2) Alexander-Straße, vom Hauſe № 12a bis Stralauer-Brücke, Weſtſeite. № 13—17. 3) Alexander-Straße, von Münzſtraße bis Königsbrücke, Weſtſeite, № 57—71 und Am Königsgraben № 20—21. 4) Alte Jacobs-Straße, von Neue Roßſtraße bis Oranienſtraße, Nordweſtſeite, № 74—116 und Commandantenſtraße № 67, reſp. Commandantenſtraße № 22 und Neue Roßſtraße № 24. 5) An der Jannowitzbrücke, von Jannowitzbrücke bis Holzmarktſtraße, beide Seiten, № 1—3 und Holzmarktſtraße № 1, reſp. Alexanderſtraße № 20a. 6) An der Spandauer-Brücke, von Haakſche Markt bis Neue Friedrichſtraße, Nordoſtſeite, № 1—7, Haakſche Markt № 1, Neue Friedrichſtraße № 40 und die Spandauerbrücke. 7) Blumenſtraße von Alexanderſtraße bis Grüne Weg, Südſeite № 1—14a. 8) Brückenſtraße, von Jannowitzbrücke bis Köpnickerſtraße, Nordweſtſeite, № 7—16, reſp. Köpnickerſtraße № 77, Waſſergaſſe № 11 und 28. 9) Brüderſtraße, von Scharrenſtraße bis Schloßplatz, Oſtſeite, № 20—45. 10) Burgſtraße, von Herculesbrücke bis Friedrichsbrücke, Weſtſeite, längs des ſogenannten Kornmarktes und Herculesbrücke. 11) Charlottenſtraße, von Dorotheenſtraße bis Leipzigerſtraße, Weſtſeite, № 42—67, Leipzigerſtraße № 96, Kronenſtraße № 19a, Behrenſtraße № 46, Roßmarinſtraße № 1, Unter den Linden № 32 und 29, Mittelſtraße № 1 und 65 und der Uebergang über die Straße „Unter den Linden". 12) Dorotheen-Straße, von Sommerſtraße bis Charlottenſtraße, Südſeite, № 48—96, Charlottenſtraße, Südſeite, № 48—96, Charlottenſtraße № 42, Friedrichſtraße № 150, Neuſtädtiſche Kirchſtraße № 5, Schadowſtraße № 4 und Dorotheen-Kirche. 13) Friedrichſtraße, von Belleallience-Platz bis Leipzigerſtraße, Oſtſeite, № 1—58, Belleallience Platz № 11, Kochſtraße № 63, Krauſenſtraße № 4—5 und Leipzigerſtraße № 29. 14) Friedrichſtraße, von Chausſeeſtraße (Oranienburger Thor) bis Weidendammerbrücke, Weſtſeite, № 117—136, Thierarzneiſchulplatz № 1, über den Thierarzneiſchulplatz und Weidendammerbrücke. 15) Grüne Weg, von Marcusſtraße bis Blumenſtraße, Nordſeite, № 114 bis 116 und Blumenſtraße Nr. 15—20. 16) Grünſtraße, von Friedrichsgracht bis Gertraudenſtraße, Oſtſeite, № 14—26, Gertraudenſtraße № 20, reſp. Friedrichsgracht № 32. 17) Hausvoigteiplatz, von Jeruſalemerſtraße bis Niederwallſtraße, Oſtſeite № 11 bis 13. 18) Jägerſtraße, von Werderſche Markt bis Friedrichſtraße, Nordſeite, № 37—62, Friedrichſtraße № 67, Charlottenſtraße № 54, Markgrafenſtraße № 47, Oberwallſtraße № 13 und Franzöſi-

ſche Kirche am Gensd'armenmarkt, ſowie der Uebergang über den letzteren. 19) Jeruſalemerſtraße, von Leipzigerſtraße bis Hausvoigteiplatz, Oſtſeite, № 14 bis 23. 20) Kleine Präſidentenſtraße, von Monbijouplatz bis Herculesbrücke, Weſtſeite, № 4—7 und Uebergang über den Monbijouplatz. 21) Landsberger Straße, von Alexanderplatz bis Kleine Frankfurterſtraße, Südſeite, № 62—88, Alexanderſtraße № 44 und Kleine Frankfurterſtraße № 13. 22) Leipziger Straße, von Friedrichſtraße bis Dönhofsplatz, Südſeite, № 29—50a und Jeruſalemerſtraße № 36. 23) Mauerſtraße, von Ziethenplatz bis Leipzigerſtraße, Weſtſeite, № 56—68, Ziethenplatz № 5 und Leipzigerſtraße № 113. 24) Mohrenſtraße, von Ziethenplatz bis Hausvoigteiplatz, Südſeite, № 6—38, Charlottenſtraße № 60, Friedrichſtraße № 185, Hausvoigteiplatz № 24, Markgrafenſtraße № 40 und Dreifaltigkeitskirche. 25) Molkenmarkt, von Spandauerſtraße bis Poſtſtraße, Nordweſtſeite, № 7 bis 14 und Poſtſtraße № 17, 26) Monbijouplatz, von Große Präſidentenſtraße bis Oranienburgerſtraße, Nordſeite, № 1—5. 27) Münzſtraße, von Neue Schönhauſerſtraße bis Alexanderſtraße, Südweſtſeite, № 1—17. 28) Neue Friedrichſtraße, von Spandauerbrücke bis Burgſtraße, Nordſeite, № 41—50, Burgſtraße № 27 und Garniſonkirche. 29) Neue Promenade, von Haakſche Markt bis Kleine Präſidentenſtraße, Nordweſtſeite, № 3—10, Haakſche Markt № 4 und Uebergang über den Haakſchen Markt. 30) Neue Schönhauſerſtraße, von Roſenthalerſtraße bis Münzſtraße, Südſeite, № 10—21 und Roſenthalerſtraße № 47. 31) Niederwallſtraße, von Hausvoigteiplatz bis Spittelmarkt, Südweſtſeite, № 1—23 und Hausvoigteiplatz № 13. 32) Oranienburgerſtraße, von Große Hamburgerſtraße bis Auguſtſtraße, Nordoſtſeite № 11—23 und № 26—43, Krausnickſtraße № 1 und Große Hamburgerſtraße № 22—23. 33) Oranienſtraße, von Prinzenſtraße (Moritzplatz) bis Alexandrinenſtraße, Nordſeite, № 59—61 (am Moritzplatz) № 62—75, Kommandantenſtraße № 44, Platz vor der Kommandantenſtraße und Uebergang am Platz an der Alexandrinenſtraße. 34) Oranienſtraße, vom Hauſe № 87 bis Alte Jacobsſtraße, Nordſeite, № 87, 88 und 89. 35) Poſtſtraße, von Königsſtraße bis Mühlendamm, Südweſtſeite № 1—16, Königsſtraße Nr. 6 und die Mühlendammſeite von Poſtſtraße № 16 36) Schumannſtraße, von Albrechtsſtraße bis Louiſenſtraße, Nordſeite, № 9—19 und Louiſenſtraße № 47. 37) Spandauerſtraße, von Königſtraße bis Molkenmarkt, Südweſtſeite, № 26—44 und Königſtraße № 14a. 38) Stralauerſtraße, von Neue Friedrichſtraße bis Molkenmarkt, Nordſeite, № 1—31, Kloſterſtraße Nr. 60, Jüdenſtraße Nr. 33 und 34, Molkenmarkt № 4 und Uebergang über den Molkenmarkt. 39) Victoriaſtraße, von Kemperplatz bis zur Querſtraße, beide Seiten, № 1—9 und № 29c—37, reſp. Bellevueſtraße № 11. 40) Wallſtraße, von Spittelmarkt bis Neue Roßſtraße, Südſeite, № 1—27, Neue Grünſtraße № 25, Neue Roßſtraße № 14, Platz vor Sparwaldshof und Spittelkirche. 41) Wallſtraße, von Waiſenbrücke bis Neue Roßſtraße, Nordſeite, № 56—81, Inſelſtraße № 6 und 7 und Uebergang von № 56 bis Waiſenbrücke. 42) Werderſche Markt, von Werderſche Kirche bis Jägerſtraße, Weſtſeite, № 4a—6 und Jägerſtraße № 37. 43) Wilhelmſtraße, von Leipziger Straße bis Anhaltiſche Straße, Weſtſeite, № 81—107. 44) Ziethenplatz, von Wilhelmsplatz bis Mohrenſtraße, Südſeite, № 1—5 und Wilhelmsplatz № 5.

Außer den nach den Hausnummern vorſtehend beſonders bezeichneten Häuſern werden von dieſem Aufruf noch alle die mit den Fronten in den hier aufgeführten Straßenſtrecken ſtehenden Eckhäuſer, welche in anderen Straßen zählen, jedoch nur bezüglich dieſer Fronten betroffen. Die vorſchriftsmäßige Herſtellung der Bürgerſteige muß, ſoweit nicht durch beſondere Verfügungen ein früherer Termin bereits feſtgeſetzt iſt, bis zum 15. October 1869 vollendet ſein.

Die in Folge dieſes Aufrufs auszuführenden Arbeiten ſind von den Vorſchriften des § 1 der Polizei-Verordnung vom 12 November 1866 befreit, und können daher auch bei Tage ohne weitere deshalb einzuholende dieſſeitige Erlaubniß ausgeführt werden.

Berlin, den 9. December 1868.

Königl. Polizei Präſidium.

Bekanntmachung der Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Wieder aufgefundene Schuldverſchreibung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

47. Die nach unſerer Bekanntmachung vom 19. Auguſt 1863 dem Eiſenwaaren-Fabrikanten Herrn J. Zaudy in Weſel angeblich abhanden gekommene Schuldverſchreibung der Staats-Prämien-Anleihe v. J. 1855 Ser. 1,138 № 113,769 über 100 Thlr. iſt wieder zum Vorſchein gekommen.

wird. Berlin, den 16. December 1868.

Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Bekanntmachung.

47ſte Serien-Ziehung des Kurheſſiſchen Staats-Lotterie-Anlehens vom Jahre 1845.

Bei der, dem Plane gemäß, heute vor Notar und Zeugen ſtattgehabten 47ſten Serien-Ziehung des Kurheſſiſchen, beim Bankhauſe M. A. von Rothſchild und Söhne zu Frankfurt a. M. aufgenommenen, Staats-Lotterie-Anlehns vom Jahre 1845 ſind folgende 50 Serien-Nummern gezogen worden:

8.	132.	320.	389.	511.	534.	584.	672.
799.	881.	1131.	1146.	1325.	1468.	1479.
1495.	1562.	1754.	1755.	2219.	2435.	2623.
2867.	3085.	3100.	3272.	3281.	3531.	3561.
3607.	3625.	3639.	3813.	3897.	3974.	4273.
4332.	4436.	4523.	4550.	4718.	4745.	4917.
5319.	5415.	5457.	5552.	5860.	6021.	6330.

Wir bringen ſolches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Caſſel, den 1. December 1868.

Königl. Regierungs-Präſidium.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Frachtermäßigung für Getreideſendungen:

Für Getreideſendungen von mindeſtens 100 Centnern ab Liegnitz und Breslau im directen Verkehr nach Magdeburg und darüber hinaus wird vom 10. d. M. ab die Fracht bei Transporten ab Liegnitz um 7 Pf. und bei Transporten ab Breslau um 4 Pf pro Centner ermäßigt. Die Frachtſätze betragen daher ab Liegnitz 9 Sgr. 9 Pf. und ab Breslau 11 Sgr. pro Centner bis Magdeburg.

Berlin, den 16. December 1868.

Königl. Direction
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Patent-Aufhebung.

Das dem Kaufmann Richard Riesberg zu Leipzig unter dem 6. November 1867 ertheilte Patent
auf eine Eiſenbahnwagenthür in der durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterten Zuſammenſetzung
iſt aufgehoben.

Perſonalchronik.

Der Bauführer Robert Ernſt Blankenburg aus Potsdam iſt am 11. December 1868 als ſolcher vereidigt worden.

Der Vogt Schaack von der Strafanſtalt zu Glückſtadt iſt als Aufſeher an die Strafanſtalt in Spandau und der Vogt Meyn von der Strafanſtalt zu Glückſtadt als Aufſeher an die Strafanſtalt zu Brandenburg verſetzt worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Carl Theodor Ehrenreich Harte zu Berlin iſt als practiſcher Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Predigt- und Schulamts-Candidat Johann Hollenberg iſt als fünfter Adjunct und ordentlicher Lehrer am Joachimsthalſchen Gymnaſium in Berlin angeſtellt worden.

Der bisherige ordentliche Lehrer an der höheren Bürgerſchule in Fürſtenwalde Bernowski iſt in gleicher Eigenſchaft an dem Königlichen Friedrich-Wilhelms-Gymnaſium in Berlin angeſtellt worden.

Die bisherigen ordentlichen Lehrer Dr. Kotelmann, Dr. Liebe und Zermelo ſind als Oberlehrer an der Friedrichs-Werderſchen Gewerbeſchule zu Berlin angeſtellt worden.

Von dem Königlichen Conſiſtorium der Provinz Brandenburg ſind die Candidaten 1) Conſtantin Theodor Doyé aus Luckenwalde, 2) Ernſt Albrecht Auguſt Jacobſon aus Güſtrow, 3) Wilhelm Kleinſchmidt aus Lützlow, 4) Rudolph Ernſt Heinrich Laue aus Nieder-Finow, 5) Gottlieb Leberecht Ludwig Petzholtz aus Potsdam, 6) Auguſt Emil Bernhard Schmidt aus Brandenburg a. d. H., 7) Auguſt Chriſtian Rudolph Wernicke aus Güſten, für wahlfähig zum Predigtamt erklärt worden.

Vermiſchte Nachrichten.

Führung eines Familien-Namens.

Der am 21. Februar 1847 zu Gall geborenen unverehelichten Marie Hedwig Heytges hierſelbſt haben wir auf Grund der Allerhöchſten Cab.-Ordre vom 12. Juli d. J. die Annahme und Führung des Familiennamens „Liebe" geſtattet.

Potsdam, den 10. December 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Sperre der Havelzugbrücke bei Plaue.

Die Havelzugbrücke bei Plaue wird Behufs ihrer Inſtandſetzung vom 4. Januar 1869 ab auf ungefähr ſechs Wochen geſperrt werden. Während der Sperre wird der Uebergang über die Havel durch eine Fähre bewirkt. Wagen, welche über 60 Centner Ladung tragen, müſſen, wenn ſie durch die Fähre übergeſetzt werden ſollen, vorher bis auf Höhe dieſes Gewichts abgeladen werden.

Havelberg, den 18. December 1868.

Der Baurath Kiesling.

Bekanntmachung des Königl. Kreisgerichts zu Berlin.

Die Schwurgerichts-Sitzung betreffend.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nächſte Sitzung des Schwurgerichtshofes **am 4. Januar 1869 Vormittags 9½ Uhr,** beginnt und in dem Local der Hausvoigtei, Hausvoigteiplatz Nr. 14 abgehalten werden wird. Der Zutritt zu den Verhandlungen iſt, ſoweit es die vorhandene Räumlichkeit geſtattet, allen erwachſenen, im Vollgenuß der bürgerlichen Ehre befindlichen Perſonen gegen Karten geſtattet, welche in unſerm Bureau VII daſelbſt zu erhalten ſind.

Berlin, den 10. December 1868.

Königl. Kreisgericht. I. (Criminal-) Abtheilung.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend das Verzeichniß der am 9. December 1868 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden von demſelben Tage zur baaren Einlöſung am 1 Juli 1869 gekündigten Schuldverſchreibungen der fünfprocentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859, ſo wie das Verzeichniß bereits früher gekündigter und nicht mehr verzinslicher Schuldverſchreibungen der Anleihen von 1856 und 1859 (5 %) und Vier Oeffentliche Anzeiger).

(Die Inſertions-Gebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 2 Sgr. Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'ſchen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Stanford University Libraries
3 6105 014 683 184

JS7
G3P6
1868

DATE DUE

Digitized by Google